31761 07826698 8

Digitized by the Internet Archive
in 2011 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/p1allgemeineency56v57ersc

Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Allgemeine

Encyklopädie

der

Wissenschaften und Künste

in alphabetischer Folge

von genannten Schriftstellern bearbeitet

und herausgegeben von

J. S. Ersch und J. G. Gruber.

Mit Kupfern und Charten.

Erste Section.

A — G.

Herausgegeben von

M. H. E. Meier.

Sechsundfunfzigster Theil.

GEFÜHL — GELLENAU.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1853.

1066/7
7/12/10

AE
27
E7

Sect. 1
Bd. 56-57

Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Erste Section.

A — G.

Sechsundfunfzigster Theil.

GEFÜHL — GELLENAU.

GEFÜHL.

GEFÜHL, GEFÜHLSSINN. Durch das körperliche Gefühl werden dem Bewußtsein ebenso, wie durch das Sehen, Hören, Riechen und Schmecken, eigenthümliche Empfindungen überliefert; das Gefühl oder das Fühlen ist dem Geschmack, Geruch, Gehör und Gesicht als fünfte Sinnesverrichtung coordinirt. Demgemäß wird auch in den frühern Physiologien (Haller, Hildebrandt, von Walther, Treviranus u. a.) in besondern Abschnitten vom Fühlen oder Gefühle, vom Gefühlssinne gehandelt. Da nun aber zum absichtlichen Fühlen im Allgemeinen immer die Hand benutzt wird, und zwar häufig genug in der Form des wiederholten Befühlens oder Betastens, so hat man das Sinnesfühlen auch wol schlechthin Tasten genannt, den Sinn selbst aber den Tastsinn. Dieser Benennungen bedienen sich z. B. Valentin, E. H. Weber und Andere. Sie sind aber um so mehr zu verwerfen, als sie zunächst nur auf eine einzelne Region des Gefühlssinnes hinweisen, auf die eine Seite des Gefühls, nämlich die Temperaturwahrnehmung, gar keine Rücksicht nehmen, selbst wenn man davon absehen will, daß wir unter dem Tasten eine willkürliche Handlung verstehen. Mit vollem Rechte handelt daher Joh. Müller in seiner Physiologie wiederum vom Gefühlssinn, gleichwie vom Gesichtssinn, Geschmackssinn u. s. w.

Zweierlei Dinge werden durch das Gefühl zum Bewußtsein gebracht, einmal nämlich der mechanische Widerstand jener Körper, welche mit einem fühlenden Theile in Berührung kommen, sodann die Temperaturverhältnisse der berührenden oder genäherten Körper. Die äußere Haut in ihrer ganzen Ausdehnung nun ist es, welche uns über diese zwei Verhältnisse Aufschluß verschafft; außerdem auch noch die Zunge, die ganze Auskleidung der Mundhöhle, das Gaumensegel, der obere Theil des Schlundes, der Boden der Nasenhöhle. Dagegen ist das Darmrohr nicht mit Gefühl ausgerüstet, wie die äußere Haut: das Gefühl der Wärme oder Kälte, welches Speisen oder Getränke in der Mundhöhle und oben im Schlunde verursachen, tritt in der Speiseröhre, im Magen nicht hervor und ebenso entsteht nicht ein Gefühl von Kälte im Darme durch kalte Klystiere. Die Muskeln, welche durch Amputation bloßgelegt worden sind, haben ebenfalls keine Empfänglichkeit weder für den mechanischen Widerstand noch für Temperaturverhältnisse. Das Nämliche beobachtete E. H. Weber bei Menschen, denen durch eine ausgedehnte Verbrennung oder auf andere Weise ein großes Stück Haut durch Eiterung zerstört worden war. Wurden nämlich zwei Spatel in Wasser von + 7° u. + 10° R., oder von + 36° u. + 40° R. getaucht, bis sie die Temperatur des Wassers angenommen hatten, und die Wundflächen abwechselnd damit berührt, so kam es ebenso oft vor, daß die Kranken die Temperaturdifferenz erkannten, als daß sie dieselbe nicht erkannten. Die Berührung in der Nachbarschaft der Wunden wurde natürlich immer ganz richtig bestimmt. Auch Sehnen, Bänder, Knochen, Gefäße, Eingeweide, Nerven verschaffen nicht die genannten Gefühlsempfindungen.

Dem Gefühlssinne steht nun nicht ein einzelner Nerv vor, wie es bei den andern Sinnen der Fall ist; die Nerven, welche sich in der ganzen Haut, sowie in der Mundhöhle ausbreiten, kommen von allen Rückenmarksnerven und von einem Theile der Gehirnnerven. Es sind die hintern mit Ganglien versehenen Wurzeln der Rückenmarksnerven, welche sich ganz oder doch zum größern Theile in der Haut ausbreiten, und von den Gehirnnerven verbreitet sich die große Wurzel des Trigeminus, welche ebenfalls in ein Ganglion eintritt, zum guten Theil im Gesichte, am Schädel, sowie in der Mund- und Nasenhöhle. Mikroskopisch zeigen diese Gefühlsnerven nichts Eigenthümliches; die einzelnen Nervenröhren derselben unterscheiden sich in Nichts im äußern Ansehen von den Nervenröhren der Muskeln. Die Röhren des Seh- und Geruchsnerven sind zwar viermal, die des Gehörnerven einmal dünner, als sie; dagegen unterscheiden sich die Geschmacksnervenfasern in dieser Hinsicht nicht von ihnen.

Die Gefühlsnervenfasern vermitteln die specifische Empfindung des Widerstands und der Temperatur nur an ihren peripherischen Endigungen, und die nämlichen Eindrücke, welche die Enden afficiren, wirken gar nicht oder wirken anders auf die Nervenstämme. Man kann hierüber leicht Versuche anstellen mit dem oberflächlich liegenden, hinter dem innern Oberarmknöchel verlaufenden Nervus ulnaris, der sich auch an der Haut des fünften und vierten Fingers ausbreitet. Bringt man die Spitze des Ellenbogens in eiskaltes Wasser, so empfindet man Kälte mittels jener Nervenfäden, welche in der Haut des Ellenbogens endigen. Nach einer Viertelsminute muß die Temperaturerniedrigung auch den Nervus ulnaris erreichen; das Gefühl der Kälte wird aber dadurch nicht lebhafter,

sondern es entsteht ein vom Kältegefühl ganz verschiedener Schmerz, der zugleich einen Theil des Vorderarms und der Hand einnimmt. Bei länger dauernder Einwirkung schlafen dann die Finger und der Theil der Hand ein, wo sich der Nervus ulnaris verbreitet. Ähnlich ist das Resultat, wenn am innern Knöchel des Oberarmbeines ein starker Druck auf diesen Nerven ausgeübt wird. Die am Ellenbogen endigenden Nerven empfinden diesen Druck, aber mittels des gedrückten Nervenstammes wird entweder gar Nichts wahrgenommen, oder es entsteht ein eigenthümlicher Schmerz, der sich bis zu den genannten Fingern herab erstreckt.

Die eigenthümliche Organisation, welche an den peripherischen Enden der andern Sinnesnerven wahrgenommen wird, und wodurch das eigentliche Sinnesorgan, z. B. der Augapfel, gebildet wird, fehlt auch den Gefühlsnerven nicht. Das Organ ist aber nicht blos ein doppeltes oder ein symmetrisches, sondern ein ungemein vervielfachtes, da für jede Gefühlsnervenfaser oder doch höchstens für eine kleine Anzahl solcher Fasern ein besonderes Organ vorhanden ist. Als Gefühlsorgane sind aber die auf der äußern Haut entwickelten Hautwärzchen oder Gefühlswärzchen (Papillae tactus) anzusehen, denen die größern Papillen an der Zunge analog sind. Die äußere Haut besteht nämlich aus der eigentlichen Haut oder Lederhaut (Cutis, Corium), einem aus verfilzten Fasern bestehenden, verhältnißmäßig dicken Gebilde, und aus der Oberhaut (Epidermis), einer Lage horniger Zellen, die im Allgemeinen nur dünn ist, mit Ausnahme der Hohlhand und der Fußsohlen. Das außerdem noch unterschiedene, zwischen beiden liegende Schleimnetz (Rete Malpighi) ist nichts anderes als die innerste Zellenschichte der Epidermis. Die Gefühlswärzchen nun sind kleine Erhabenheiten auf der Außenfläche der eigentlichen Haut, welche vom Rete Malpighi und von der Epidermis bedeckt werden. Sie haben eine kegelförmige oder warzenförmige Gestalt, da ihr freies Ende häufig in zwei, drei oder selbst mehr Spitzchen ausgeht. In der Hohlhand und in der Fußsohle stehen sie reihenförmig und zu zwei bis vier neben einander; es entstehen dadurch leistenförmige Vorsprünge, welche schon äußerlich an der Oberhaut dieser Theile sichtbar sind. An den meisten Stellen der Haut aber stehen sie mehr zerstreut. Ihre Menge ist in der Hohlhand und in der Fußsohle so bedeutend, daß E. H. Weber auf eine □Linie 81 große Wärzchen rechnet, welche vielleicht in 150—200 Spitzen ausgehen. In gleich großer Anzahl kommen sie nach Kölliker an den kleinen Schamlippen, an den Brustwarzen und einigen andern Theilen vor. In geringerer Menge finden sie sich auf den übrigen Abschnitten der Gliedmaßen und auf dem Stamme. Sie sind im Allgemeinen etwas mehr hoch als breit. Ihre Höhe schwankt aber zwischen $^1/_{65}$ und $^1/_{15}$ einer Linie; die kleinern kommen z. B. im Gesichte vor, die größern ($^1/_{25}$ einer Linie und darüber) in der Hand- und Fußsohle. Die Blutgefäße der Haut bilden auf der Außenfläche der eigentlichen Haut ein Capillarnetz, dessen Gefäße $^1/_{200}$—$^1/_{100}$‴ und dessen Maschenräume etwas mehr messen; aus diesem Netze geht für jede Papille ein Gefäß ab, welches sich in der Nähe der Papillenspitze umbiegt und in das Capillarnetz zurückkehrt, sodaß mithin in jeder Papille eine einfache Haargefäßschlinge liegt. Ebenso bilden die Nervenfasern an der Außenfläche der Lederhaut ein Geflecht, in welchem man Theilungen von Nervenfasern wahrnimmt, und aus diesem Geflechte werden die Hautwärzchen versorgt. Kölliker läßt z. B. in jedem Wärzchen in gleicher Weise eine Nervenschlinge verlaufen, wie eine Gefäßschlinge.

Eine andere, zum Theil complicirtere Organisation der Hautpapillen hat jedoch neuerer Zeit Rud. Wagner beschrieben (Nachrichten der göttinger Universität und Königl. Gesellschaft. 1852. Febr. 2.), und zwar zunächst von den Papillen am Nagelgliede der Finger. Die Primitivfasern der Nervi digitales volares verlaufen bogenförmig im Unterhautzellgewebe, theilen sich hier und senden ihre Endäste senkrecht in die Höhe zu den reihenförmig stehenden Gefühlswärzchen. Diese senkrechten Nervenfasern theilen sich ebenfalls wieder, verdünnen sich bis zu $^1/_3$ des früheren Durchmessers, und schicken dann 1—3 aus einer Theilungsstelle kommende Ästchen zu der einzelnen Papille. Jede Papille aber, welche einen Nerven aufnimmt, enthält zugleich einen Kern, nämlich ein kürbisförmiges oder tannenzapfenförmiges Körperchen, welches zunächst durch seine Basis oder auch seitlich auf den Nervenästchen sitzt. Diesen Kern nennt R. Wagner das Tastkörperchen (Corpuseulum tactus). Die Tastkörperchen scheinen aus Schichten zusammengesetzt zu sein, zwischen denen noch längliche Kerne vorkommen, sodaß ihr ganzes Aussehen an die Pacini'schen Körperchen erinnert. Jedes Tastkörperchen hat noch einen bogenförmig gestreiften oder fein granulirten Überzug, und darüber liegt vielleicht noch eine glashelle, structurlose Schicht. In diese mit einem Tastkörperchen und mit Nerven versehenen Papillen tritt niemals eine Gefäßschlinge. Neben ihnen kommen aber andere Papillen vor, welche eine Gefäßschlinge enthalten, aber kein Tastkörperchen und keine Nerven. Die Unterscheidung ist leicht, weil die Gefäßschenkel doppelt so dick sind, als die doppelt contourirten Nervenfasern, indem sie $^1/_{250}$—$^1/_{150}$‴ messen. Die bisherigen Gefühlswärzchen zerfallen also nach Wagner in eigentliche Nervenwärzchen und in Gefäßwärzchen, jedoch ohne bestimmte räumliche Grenze, da in den verschiedenen Endspitzen der nämlichen zusammengesetzten Papille Gefäßschlingen oder Tastkörperchen gefunden werden. An den Fingerspitzen alterniren manchmal die Nerven- und Gefäßpapillen, häufiger aber kommen zwei bis drei Gefäßpapillen auf eine Nervenpapille; an den zwei andern Fingergliedern und in der Hohlhand nehmen die Gefäßpapillen so zu, daß ihrer 10—20 auf eine Nervenpapille kommen. Ob und wie weit diese Nervenpapillen auch in der übrigen Haut vorkommen, das hatte Wagner noch nicht ermittelt. Doch ist ihm selbst das allgemeine Vorkommen unwahrscheinlich, wenngleich ihm die Zungenpapillen den Gefühlspapillen analog zu sein scheinen.

Wagner's Entdeckung, welche aber noch der Bestätigung entgegen sieht, würde zunächst dadurch von Wichtigkeit sein, daß sie das physiologische Dogma von der schlingenförmigen Umbiegung der peripherischen Nervenen-

den für die Hälfte der Nervenfasern ganz über den Haufen wirft. Ob übrigens in der beschriebenen Organisation wirklich der Gefühlsapparat gegeben sei, das unterliegt noch einem gewichtigen Bedenken. Sollen denn die Tastkörperchenpapillen nur eine beschränkte Verbreitung haben, während doch das Gefühlsvermögen auf der ganzen Haut vorhanden ist? Die Ähnlichkeit der sogenannten Tastkörperchen mit den Pacini'schen Körperchen, jenen geschichteten Anschwellungen einzelner Nervenfasern, welche hauptsächlich im Panniculus adiposus der Hohlhand und der Fußsohle gefunden werden, hat freilich auf den ersten Blick etwas Verführerisches. Doch muß man wieder einräumen, daß die Anwesenheit vieler Pacini'schen Körperchen im Gekröse der Katze sich schwer mit der Ansicht in Einklang bringen läßt, als bestände eine Beziehung der Pacini'schen Körperchen zur Gefühlsperception.

Mögen nun aber nach früherer Annahme alle Hautpapillen Gefühlsapparate sein, oder mag diese Eigenschaft nur den Wagner'schen Tastkörperchenpapillen zukommen, der Mechanismus des Fühlens wird immer darein zu setzen sein, daß ein Druck, eine Erschütterung, eine Zerrung oder Verschiebung dieser Papillen den mechanischen Widerstand, eine directe Temperaturveränderung dieser Papillen, vielleicht auch eine Ausdehnung und Zusammenziehung derselben die Temperatur zur Empfindung bringt.

1) Gefühl für mechanischen Widerstand. Jede noch so feine Berührung eines Punktes der fühlenden Oberfläche wird wahrgenommen, und die Intensität der Berührung kann in ziemlicher Breite als Druck, Schlag, Stoß variiren, bis das einfache Gefühl sich in einen Schmerz umwandelt. Die innern Gebilde dagegen empfinden eine schwächere Berührung gar nicht, eine stärkere aber ist mit einem unangenehmen Gefühle und häufig genug mit wirklichem Schmerze verbunden. Es gibt aber keinen Punkt der Haut, der nicht fühlte; denn die Berührung auch der feinsten Nadelspitze kann überall wahrgenommen werden. Mit mehr oder weniger Genauigkeit werden wir uns auch jener Stelle der Haut bewußt, welche eben berührt worden ist. Zwei berührte Punkte der Haut geben uns ferner eine doppelte Empfindung, wenn die beiden Punkte nicht zu nahe bei einander liegen. Verschiedene Haut- oder Gefühlsstellen unterscheiden sich aber in dieser Art von Gefühlsschärfe sehr wesentlich von einander, und den ingeniösen, obwol ganz einfachen Versuchen E. H. Weber's*) verdanken wir es, daß wir diese ungleichen Gefühlsschärfen in Zahlen auszudrücken im Stande sind. Öffnet man z. B. einen Cirkel mit abgerundeten Spitzen bis auf 3 bis 4 Linien Entfernung beider Schenkel, und setzt man die beiden Spitzen sanft und gleichzeitig an verschiedenen Hautstellen auf, so fühlt man an bestimmten Gegenden stets beide Spitzen, an andern Stellen aber scheint nur die eine Spitze mit der Haut in Berührung zu sein. Weber hat nun zuerst für alle Gegenden der Haut die Minimaldistanz der beiden Cirkelspitzen ermittelt, bei welcher sie noch doppelt gefühlt werden, und die Resultate in einer Tabelle zusammengestellt. Andere haben diese Versuche wiederholt und bestätigt. Valentin hat z. B. von 5 Individuen Tabellen der Gefühlsschärfe bekannt gemacht. Aus diesen 5 Tabellen und den Tabellen E. H. Weber's hat er denn für jede Region die Mittelwerthe entnommen, und so folgende Tabelle aufgestellt, worin in Linien angegeben ist, wie groß die Distanz der beiden Cirkelspitzen mindestens sein muß, wenn sie doppelt gefühlt werden sollen:

Zungenspitze	0,48
Volarfläche der Nagelglieder	0,60—0,73
Rother Lippenrand	1,5
Volarfläche der zweiten Fingerglieder	1,56
Volarfläche der ersten Fingerglieder	1,65
Zungenrücken in der Mitte	1,91
Dorsalfläche der Nagelglieder	2,12
Nichtrother Lippenrand	2,21
Nasenspitze	2,25
Zungenrand, 1 Linie von der Spitze	2,48
Zungenrücken, seitlich	2,50
Volarfläche des Metacarpus	2,62
Spitze der großen Zehe	3,25
Metacarpus pollicis	3,33
Dorsalfläche der zweiten Fingerglieder	3,8
Volarfläche der Hand	3,83
Außenfläche der Augenlider	3,83
Mitte des harten Gaumens	4,04
Lippenschleimhaut, zunächst dem Zahnfleische	4,12
Gegend des Buccinator	4,54
Gegend vorn am Jochbeine	4,62
Dorsalfläche der ersten Fingerglieder	4,91
Vorhaut	5,10
Rücken der Capitula ossium metacarpi	5,25
Gegend hinten am Jochbeine	5,58
Plantarfläche des Metatarsus hallucis	5,87
Stirnhaut, unten	6,00
Handrücken	6,96
Hinterhauptsgegend, unten	8,29
Unterkinngegend	8,29
Ferse	9,00
Schamberg	9,20
Scheitelgegend	9,58
Kniescheibe und Umgebung	10,21
Areola mammae	12,06
Fußrücken	12,65
Achselgrube	13,00
Vorderarm, oben und unten	13,29
Nacken, oben	13,29
Unterschenkel, oben und unten	13,71
Ruthe	13,85
Schulterhöhe und Umgegend	13,86
Kreuzbeingegend	14,96
Brustbein	15,87
Gefäßhaut	16,62
Arm, in der Mitte	17,08
Schenkel, in der Mitte	17,63
Nacken, in der Mitte	18,54

*) De pulsu, resorptione, auditu et tactu. (Lips. 1834.) Wagner's Handwörterbuch der Physiologie. Bd. 3. S. 481—562.

Rücken, in der Gegend des 5. Rückenwirbels	19,00
Rücken, nach Unten	19,91
Rücken, in der Mitte	24,20

Nach Maßgabe dieser Tabelle dürfen wir also z. B. sagen, die Zungenspitze fühlt dreimal schärfer als die Lippenhaut, zehnmal schärfer als die Backenhaut, ja funfzigmal schärfer als die Rückenhaut.

Die Gefühlsschärfe scheint im Ganzen bei verschiedenen Personen etwas zu variiren, und es kann auch für die nämliche Hautstelle verschiedener Personen eine solche Differenz vorkommen, daß der niedrigste und der höchste Werth sich fast wie 1 : 5 verhalten, z. B. am Schamberge; allein im Ganzen hat die aufgestellte Scala der abnehmenden Gefühlsschärfe für alle Individuen volle Gültigkeit. In der Mittellinie ist die Gefühlsschärfe im Allgemeinen größer, als zu beiden Seiten derselben. Auch macht es für einzelne Regionen, z. B. am Oberarme, einen Unterschied, ob der Cirkel in der Richtung der Axe des Gliedes oder quer auf diese Axe aufgesetzt wird; in der letztern Richtung müssen die Schenkel des Cirkels einander mehr genähert sein.

Man kann sich nun die ganze Haut in eine gewisse Anzahl kleinerer und größerer rundlicher Felder abgetheilt denken, welche functionell den gleichen Werth haben, ungeachtet der ungleichen Größen. Jedes dieser Felder, könnte man sich ferner denken, werde von einer für dasselbe bestimmten Nervenfaser beherrscht. In der That verbreiten sich auch an den empfindlichern Theilen, z. B. an den Fingern, weit mehr Nervenfasern, als etwa an der stumpffühlenden Haut des Rückens. Da man ferner jetzt allgemein die Theilung der Primitivnervenfasern gegen die Peripherie hin zugesteht, so könnte man es sich immer als möglich denken, daß die ganze Ausdehnung selbst der größten Felder von einer einzelnen Primitivfaser mit Gefühl ausgestattet wird; denn auch nicht der kleinste Punkt der Haut entbehrt des Gefühls. Es ist jedoch diese Vorstellung keine ganz naturgetreue. Gäbe es distinete neben einander liegende Gefühlsfelder, so müßten auch Grenzlinien zwischen je 2 Feldern vorhanden sein, und man müßte z. B. am Rücken Stellen finden, wo die beiden nur wenig von einander abstehenden Schenkel des Cirkels auf 2 Feldern ständen und also die doppelte Empfindung erzeugten; ja es müßte wol selbst die Berührung dieser hypothetischen Grenzlinien durch einen mäßig spitzen Körper die Doppelempfindung hervorrufen. So etwas kommt aber nirgends vor. Oder sollte vielleicht eine zweite von E. H. Weber angedeutete Auffassungsweise die richtige sein, daß, um eine Doppelempfindung zu haben, nicht nur 2 verschiedene Gefühlsfelder berührt werden müssen, sondern auch noch ein Feld oder selbst mehre Felder zwischen den berührten liegen müssen? Dann wären die Gefühlsfelder natürlich weit kleiner, als in der oben stehenden Tabelle, und dies würde mit der großen Feinheit des Gefühls, wie sie die Finger bewähren, allerdings weit mehr im Einklange stehen.

Die Kenntniß von den durch den Cirkel ermittelten Gefühlsfeldern bietet uns übrigens die genügenden Mittel zur Erklärung mancher Gefühlserscheinungen. Grenzt man sich an einer stumpffühlenden Stelle, z. B. am Oberarme, einen Kreis ab mit etwas kleinerem Durchmesser, als die zum Doppeltempfinden nöthige Distanz, so kann man innerhalb dieses Kreises mit einer feinen Spitze die verschiedensten Punkte berühren, und die Person hat das Gefühl, als würde immer nur der nämliche Punkt berührt. Benutzt man ferner zur Berührung der Rückenhaut einen Bleistift, wovon das eine Ende zugespitzt, das andere unverändert ist, so vermag die Person bei einer schwachen Berührung nicht anzugeben, ob der spitze oder der stumpfe Theil des Bleistifts angedrückt wurde. Mit dem Finger fühlt man die Ungleichheit einer Oberfläche, wie sie an einer Perlenstickerei, oder gar an der zackigen Außenfläche mancher gepreßten gläsernen Geschirre vorkommt, bei der kleinsten Berührung, weil die vorragenden Punkte der Oberflächen die Gefühlsfelder afficiren, zwischen diesen afficirten Gefühlsfeldern aber andere übrig bleiben, welche gar nicht oder doch weit schwächer gedrückt werden. Bringt man dagegen dieselben Flächen mit der Haut des Oberarms oder gar des Rückens in Berührung, so werden sie als gleichförmig empfunden, weil hier auf jedes Gefühlsfeld eine gewisse Anzahl von Hervorragungen trifft, und kein zwischenliegendes Gefühlsfeld vom Drucke frei bleibt; denn alle werden gleichmäßig gedrückt. Drückt man ferner die Öffnung einer blechernen Röhre von einigen Linien Durchmesser und von runder, dreieckiger oder sonstiger Gestalt auf verschiedene Hautstellen auf, so fühlt man wohl an den Fingern und andern feinfühlenden Theilen die Gestalt der Öffnung, nicht aber am Oberarme, am Rücken und andern stumpffühlenden Stellen. Die letztern Stellen geben eher das Gefühl, als ob ein solider Theil aufgedrückt würde. Endlich spielen diese ungleich großen Gefühlsfelder auch eine Rolle bei der Größenbestimmung gefühlter Körper. Wird ein Cirkel mit gleichbleibender Distanz von 8 bis 12 Linien zuerst in der Gegend des Kaumuskels senkrecht aufgesetzt, und rückt man ihn allmälig in querer Richtung über die Gesichtshaut fort bis zur Mitte der Lippen, so scheinen die beiden Schenkel des Cirkels allmälig aus einander zu rücken, oder mit andern Worten, wir haben das Gefühl, als wäre der Cirkel an den Lippen weiter geöffnet, als über dem Kaumuskel. Der Grund dieser Täuschung liegt darin, daß an den Lippen eine größere Anzahl Gefühlsfelder zwischen den Spitzen des Cirkels liegen, als in der Gegend des Kaumuskels. Wir schätzen also die Größe mittels des Gefühls nach der Anzahl der Gefühlsfelder, welcher die Ausdehnung des zu messenden Körpers entspricht.

Die einzelnen Nervenfasern, welche von den Gefühlsfeldern aus central verlaufen, treten in die Bahnen bestimmter Nerven, und gelangen zum Rückenmarke und zum Gehirn, wobei sie vielleicht vorher noch mit einer andern Primitivnervenfaser zusammenfließen, oder auch vielleicht innerhalb eines Nervenknotens mit einem bipolaren oder multipolaren Ganglienkörper zusammenhängen. Jede Faser wird daher an einer Stelle im Gehirn repräsentirt. Da nun die Nervenfasern als Isolatoren wirken, von der Peripherie bis zum Centrum nur in der einen bestimmten Bahn leiten, so kann das Bewußtsein eine

stattfindende Gefühlsempfindung immer nur auf jene Faser oder Faserngruppe beziehen, die an der getroffenen Hautstelle afficirt wurde. Das Bewußtsein erlangt daher allmälig die feste Anschauung von der Lagerung aller Gefühlsfelder; jedes einzelne Gefühlsfeld hat für das Bewußtsein seine feste relative Lage zwischen einer Anzahl anderer Gefühlsfelder. Dieses Erfühlen der relativen Lage aller Gefühlsfelder nennt E. H. Weber den Ortsinn der Haut. Hieraus erklären sich nun die scheinbaren Gefühlstäuschungen bei der Transplantation von Hautstücken. Ein Stück Haut, welches aus der Stirn ausgeschnitten und mit der Nase in Verbindung gesetzt wird, gibt bei der Berührung das Gefühl, als würde die Stirn berührt, so lange nämlich die Brücke an der Nasenwurzel noch nicht durchschnitten worden ist; denn das Bewußtsein kennt die peripherische Ausbreitung jener Nerven, deren Berührung empfunden wird, nur an der Stirne. Nach dem gleichen Grundsatze erklärt sich auch, wie Joh. Müller zuerst dargethan, eine bekannte Gefühlstäuschung an den Fingern. Kreuzt man nämlich 2 Finger, etwa den Mittelfinger und Zeigefinger, einer Hand mit einander, und bringt dann an die Kreuzungsstelle einen kleinen runden Körper, etwa eine Erbse oder ein Brodkügelchen, und bewegt diesen zwischen den beiden Fingern hin und her, so glaubt man eine doppelte Kugel zu fühlen. Durch die Kreuzung der Finger ist die Haut der einen Stelle gleichsam transplantirt worden. Die Ulnarseite des Mittelfingers fühlt den berührten Theil der Erbse als Abschnitt einer Kugel, und die Radialseite fühlt ebenfalls den Abschnitt einer Kugel. Eine von der Ulnarseite des Mittelfingers berührte Kugel kann sich das Bewußtsein aber nur nach dem kleinen Finger hin liegend vorstellen, und eine von der Radialseite des Zeigefingers berührte Kugel liegt dem Bewußtsein nach dem Daumen hin. So werden also die durch beide Finger erhaltenen Eindrücke nicht zum Bildner einer Kugel vereinigt, sondern jeder Finger scheint eine besondere Kugel zu berühren.

Ich habe mir die Frage aufgeworfen, ob die Haut vielleicht auch an verschiedenen Stellen darin Verschiedenheiten zeigt, daß der nämliche Eindruck, z. B. die leiseste Berührung, hier empfunden und dort nicht wahrgenommen wird, und ob bejahenden Falls die Gefühlsschärfe für die leiseste Berührung vielleicht in geradem Verhältnisse steht mit der Gefühlsschärfe für die geringste Distanz. Die betreffenden Versuche, durch welche diese Vermuthung im Ganzen bestätigt wurde, habe ich vor 11 Jahren angestellt und in Schmidt's Encyklopädie der gesammten Medicin 6. Band S. 158 niedergelegt, von wo ich sie hier entlehne. Ich fing damit an, daß ich einen feinen in eine feine Nähnadel eingefädelten Faden 6—9 Zoll von der Nadel entfernt anfaßte und die Nadelspitze nur wenig von dem zu berührenden Theile abstehen ließ, worauf dann die Berührung durch moderirtes Senken wirklich erfolgte. An den Fingerspitzen, in der Hohlhand wurde die Berührung immer ganz deutlich empfunden, dagegen wurde die Nadelspitze am Vorderarme, am Unterschenkel, am Bauche, an der Ruthe, an der Eichel nicht gefühlt, sobald der Versuch mit gehöriger Vorsicht ausgeführt wurde. Eine andere Versuchsreihe schien zuerst zu ganz entgegengesetzten Schlüssen führen zu müssen. Ich ließ nämlich Körnchen eines feineren gewöhnlichen Streusandes aus einer gewissen Höhe herab auf die zu untersuchenden Theile fallen. An den Fingerspitzen, an der Hohlhand wurde das Auffallen der kleinen Körnchen aus einer Höhe, wo sie der Vorderarm deutlich empfand, noch nicht gefühlt. Die größere Dicke der Epidermis in der Hohlhandfläche konnte diese Verschiedenheit nicht verursachen; denn als ich die Sandkörner auf den Rücken der Hand fallen ließ, wurden sie am 2. und am 3. Fingergliede auch nicht gefühlt, wol aber am Rücken des ersten Fingergliedes und an der Mittelhand. Dadurch kam ich auf das wahre Verhältniß: die Hohlhandseite, der Rücken des zweiten und dritten Fingergliedes sind unbehaart, die andern genannten Theile tragen Haare. Da jede noch so leise Berührung eines Hauthaars empfunden wird, so hatte wahrscheinlich die Haarerschütterung an den weniger scharf fühlenden Theilen die Empfindung hervorgerufen. Zum Gegenversuch ließ ich jetzt aus der nämlichen Höhe abwechselnd Sandkörnchen auf den Oberschenkel, auf den Bauch, auf die Ruthe und die Eichel fallen, und bei einem gewissen Abstande wurden die auffallenden Körnchen allerdings am Oberschenkel und am Bauche, nicht aber an den andern unbehaarten Theilen gefühlt. Freilich war auch die Haut des behaarten Scrotums gegen die auffallenden Sandkörnchen unempfindlich; — allein ich überzeugte mich auch sogleich, daß die Berührung eines Haares an diesen Theilen durchaus nicht so empfunden wird, wie an andern behaarten Theilen. Zur definitiven Gegenprobe rasirte ich jetzt den Rücken meines linken Vorderarmes, dessen große Empfindlichkeit gegen auffallende Sandkörnchen so eben erst geprüft worden war, und nun gab der Versuch mit den Sandkörnchen ein ganz anderes Resultat. Bei einer gewissen Höhe des Herabfallens wurden die Körnchen bereits an den Fingerspitzen gefühlt, nicht aber am rasirten Vorderarme. Die Gegenwart von Haaren ist ohne Zweifel auch die Ursache, daß man bei den Versuchen mit der sanft auffallenden Nadelspitze die Berührung zwischendurch an Stellen empfindet, welche in der Sensibilitätsscala weit unten stehen. — So glaube ich allerdings aus meinen Versuchen schließen zu dürfen, daß im Allgemeinen die obenstehende Tabelle die Scala der Gefühlsschärfe für die Minimaldistanzen sowol als für die feinste Berührung enthält.

Wenn die Empfindlichkeit für die leiseste Berührung an verschiedenen Hautstellen wechselt, so darf man wol vermuthen, es werde die nämliche Kraft, also das nämliche Gewicht, auf verschiedene Hautstellen auch einen ungleichen Effect hervorbringen. Dies ergibt sich auch aus einer Reihe von Versuchen, welche von E. H. Weber in der Weise angestellt wurden, daß er Gewichte von gleicher Form benutzte, deren Druck auf die verschiedenen Körpertheile durch das Gefühl abgeschätzt wurde. Die Körpertheile selbst, welche dem Drucke ausgesetzt wurden, befanden sich immer in horizontaler und gehörig unterstützter Lage. Es wurde auch wol ein der Basis des Gewichts an Größe entsprechendes Stück Pappe zunächst auf die

Haut gelegt, um einen störenden Temperatureinfluß zu vermeiden, da es sich bald herausstellte, daß die kälteren Metalle schwerer gefühlt werden. Zuvörderst stellte sich nun in Weber's Versuchen die unerwartete Thatsache heraus, daß bei den meisten Menschen die linke Hand gegen den Druck des nämlichen Gewichts empfindlicher ist, als die rechte, d. h. das Gewicht schwerer fühlt. Unter 14 bei den Versuchen betheiligten Personen waren 11 in diesem Falle, 2 Personen fühlten die Gewichte auf der rechten Hand schwerer, und nur bei einer Person waren beide Hände in dieser Beziehung einander gleich. Die relative Druckempfindlichkeit verschiedener Hautstellen wurde dann auf die Weise geprüft, daß man gleichzeitig 2 Hautstellen mit Gewichten beschwerte, deren Basis gleichgeformt war, bis das Gefühl entstand, es seien beide Stellen gleich stark belastet. Natürlich durften blos kleine Gewichte hierbei in Anwendung kommen, im Mittel nämlich solche von ¼ Pfd. Der Druck auf 2 Körperstellen wurde aber gleich empfunden, wenn sich die aufgelegten Gewichte folgendermaßen verhielten:

Fingerspitzen und	Hinterkopf	= 1 : 1¼
" "	Volarseite des Vorderarms	= 1 : 1¼—1½
" "	Oberarm	= 1 : 1⅜
" "	Ellenbug	= 1 : 1⅝
" "	Innenseite des Caput humeri	= 1 : 2¼
" "	Rückenfläche des Schulterblatts	= 1 : 3
" "	Plantarfläche der großen Zehe	= 1 : 2
" "	Köpfchen des Os metatarsi hallucis	= 1 : 2½
" "	Ferse	= 1 : 2 — 2½
" "	Fußsohle	= 1 : 2¼—2½
" "	Kniekehle	= 1 : 1½
" "	Knie, innen	= 1 : 3
Lippen und Fingerspitzen		= 1 : 2 — 2¾
" "	Stirnhaut	= 1 : 3 — 4

Die verschiedenen Bedingungen, unter denen sich die Haut an verschiedenen Körperstellen befindet, gestatten übrigens nicht, diesen Ergebnissen der Versuche einen unbedingten Werth beizulegen. Denn es wird natürlich sehr auf den Versuch influiren, ob die geprüften Hautstellen fast unmittelbar auf Knochen liegen, wie die Stirnhaut oder gar die Lippen, oder ob sie auf einem elastischen Polster ruhen. Es muß ferner von wesentlichem Einflusse sein, ob die Hautstelle wirklich den ganzen Druck aufnehmen muß, z. B. die Stirnhaut, die Lippen, oder ob sich dieser Druck auf die Umgebung vertheilen kann, z. B. am Oberarme. Soviel scheint aber doch immer aus diesen Versuchen entnommen werden zu können, daß im Allgemeinen jene Hautstellen, welche schon für die leiseste Berührung empfindlich sind, durch den nämlichen Gewichtsdruck am stärksten afficirt werden. Dies wahrscheinlich deshalb, weil in der gleichen räumlichen Ausdehnung eine größere Anzahl von Primitivnervenfasern vom Drucke getroffen wird.

Wie wir mittels des Auges, des Ohres zu verschiedenen Zeiten die nämlichen Lichtgrade oder die nämliche Stärke der einwirkenden Schallwellen durch Erinnerung wieder annähernd erkennen können, so vermögen wir auch durch den Gefühlsapparat die Kraft eines mechanischen Widerstandes abzumessen, sei es, daß die Haut gegen einen Widerstand sich bewegt und auf ihn drückt, sei es, daß ein Widerstand, z. B. ein Gewicht, auf die Haut trifft. Die ruhenden Finger, und zwar die nämlichen Finger der nämlichen Hand, können nach Weber's Versuchen noch den Druck zweier Gewichte unterscheiden, die sich wie 20 : 19, ja vielleicht selbst wie 30 : 29 verhalten. Die Stirn dagegen unterschied erst zwei Gewichte, die sich wie 20 : 18,7 verhielten, die Mitte des Vorderarms erst zwei Gewichte, die sich wie 20 : 18,2 verhielten. Um aber die genannten Gewichtsdifferenzen zu unterscheiden, darf nur ein kurzer Zeitraum von 2, 5, 10 Secunden zwischen der Entfernung des ersten und dem Aufsetzen des zweiten Gewichts verflossen sein. Läßt man ½ Minute, 1 Minute oder noch mehr verfließen, ehe das zweite Gewicht auf die nämliche Stelle gelegt wird, so fällt die Bestimmung weit schwerer, welches Gewicht das schwerere ist. Nur wenn die Gewichte schwerer waren, durfte eine größere Pause zwischen dem ersten und zweiten Drucke liegen, ohne daß der Abschätzung Eintrag geschah. Hieraus ergibt sich wol deutlich, daß hierbei jener auf die Gefühlswärzchen ausgeübte Druck abgeschätzt wird. Besteht noch die Nachempfindung des ersten Drucks, während das zweite Gewicht ein Paar Secunden nach Entfernung des ersten aufgelegt wird, so kann der stärkere oder schwächere Druck unmittelbar empfunden werden. Der stärkere Druck durch ein schweres Gewicht gleicht sich natürlich etwas später aus, und deshalb kann hier die Pause etwas länger sein. — E. H. Weber hat diese Fähigkeit des Gefühlsapparates, die Kraft des Widerstandes oder Druckes zum Bewußtsein zu bringen, mit dem Namen **Drucksinn** belegt, was mir jedoch nicht passend erscheint. Denn wir müßten dann auch mit gleichem Rechte einen Lichtintensitätssinn, einen Schallintensitätssinn unterscheiden. Diesem Drucksinn schreibt Weber auch das Gefühl zu, welches dadurch entsteht, daß durch Ziehen an einem Haare der Haarbalg gedehnt wird. Es gehört aber diese Empfindung wol eher zu den Schmerzen.

Wenn auch alle Stellen der Haut an der Gefühlsempfindung Theil nehmen, so ist doch die Volarfläche der Finger am geeignetsten hierzu, ebenso wol wegen der großen Menge von Gefühlsnervenfasern, als wegen der frei vorspringenden Lage der Finger. Es erlangen aber auch die Fingerspitzen bei gehöriger Übung eine fast unglaubliche Gefühlsschärfe, sodaß Blinde selbst die Farbe an wollenen Stoffen herauszufühlen erlernen. Zeune stellte bei 13 Zöglingen des Blindeninstituts mit 6 gleich feinen Tuchstücken von weißer, schwarzer, gelber, rother, blauer und grüner Farbe Versuche an. Er gab immer zwei Stücke zur Untersuchung, sodaß 15 Vergleichungen möglich waren. Unter 630 Versuchen waren die Bestimmungen 386 Male genau.

Durch das Widerstandsgefühl lernen wir für ge-

wöhnlich den Aggregationszustand der Körper, die Beschaffenheit der Oberflächen oder wenigstens eines Theils derselben kennen. Das Gefühl belehrt uns aber auch über die Art der Raumerfüllung der Körper, über deren Gestalt und Größe, und zwar durch das sogenannte Tasten. Das Tasten ist ein mit Muskelbewegungen verbundenes und durch den Willen geleitetes Fühlen. Einzelne mit scharfem Gefühle ausgestattete Theile, die ganze Hand, die Finger, die Zunge sind vorzugsweise dazu geeignet, die tastenden Bewegungen auszuführen, und werden deshalb auch wol vorzugsweise Tastorgane genannt. Indessen können alle fühlende Hautstellen zum Tasten benutzt werden, wenngleich in einem unvollkommeneren Grade. Sind wir doch z. B. recht wohl im Stande, zu erkennen, ob ein zwischen beiden Schenkeln hin und her bewegter Körper kugelartig oder eckig ist, ob er in der Größe einer Erbse oder einem Hühnerei näher steht. Die Tastvorstellungen werden aber keineswegs durch das bloße Befühlen eines Körpers unmittelbar erweckt, sondern sie sind stets das Product eines Urtheils. Zuverlässige Tastvorstellungen sind nur zu erlangen, wenn der zu untersuchende Körper in seiner ganzen Flächenausbreitung auf einmal oder doch successiv mit einer gewissen Raschheit von einem fühlenden Körperabschnitte berührt wird. So können wir schon durch einen einzelnen Finger eine kleinere Kugel heraustasten, wenn der Finger successiv mit der ganzen Peripherie der Kugel in Berührung kommt und stets eine gleichmäßige Berührung empfindet, welche durch keinen Vorsprung, durch keine Vertiefung unterbrochen wird. Dabei wird sich auch zugleich ein Bild von der Größe der Kugel bilden, welches wenigstens nicht sehr auffallend von der wirklichen Größe abweicht. Aber auch selbst die Gestalt größerer Körper läßt sich mittels Eines Fingers heraustasten, wenn der Körper ruhig in seiner Lage verharrt und der Finger successiv über seine ganze Oberfläche bewegt werden kann. Kleinere Körper werden bequem zwischen zwei Fingern oder zwischen der Zunge und den Mundhöhlewandungen betastet, weil dann die Bedingung erfüllt ist, daß der zu untersuchende Körper ganz von fühlenden Theilen umgeben wird. Zum Betasten größerer Körper benutzen wir freilich am bequemsten die ganze Hand mit ihren zahlreichen Gliederungen, deren relative Stellungen es z. B. auf der Stelle zum Bewußtsein bringen, ob der in die Hand passende Körper ein Sphäroid ist oder nicht; oder für noch größere Körper bedienen wir uns beider Hände.

Im Gefühle kommen in gleicher Weise *Nachempfindungen* vor, wie bei den andern Sinneseindrücken. Wenn nämlich durch einen stärkern mechanischen Druck auf eine Hautstelle die Anordnung in den Elementartheilen der Gefühlswärzchen eine Abänderung erlitten hat, so wird beim Nachlassen des Drucks die primäre Anordnung nicht im Nu wiederkehren, es muß also die Veränderung in den Gefühlswärzchen noch eine Zeit lang gefühlt werden und sich erst allmälig bis zum Unmerklichen verlieren. Ein Schlag, ein Stoß wird immer noch einige Zeit nachempfunden, nachdem das äußere Moment zu wirken aufgehört hat. In einzelnen Fällen kann diese Nachempfindung so täuschen, daß man den Gegenstand, welcher eine Gefühlsempfindung hervorrief, wirklich noch einwirkend glaubt. So verhält es sich bei der bekannten Neckerei, wenn Geldstücke mit einiger Kraft in die Hohlhand oder auf die Stirn gedrückt und rasch wieder entfernt werden. Der Unerfahrene glaubt einige Zeit, das Geldstück liege noch in der Hand, oder es klebe ihm noch an der Stirne.

2) *Gefühl für Temperaturverhältnisse.* Allgemein nimmt man an, daß die nämlichen Gebilde der Haut, nämlich die Gefühlswärzchen, ebenso wol für Wahrnehmung des mechanischen Widerstandes als der Temperaturverhältnisse bestimmt seien. Doch spricht sich E. H. Weber, der gründlichste Forscher über den Gefühlssinn, dahin aus, daß es noch ungewiß sei, ob nicht vielleicht für Temperaturwahrnehmungen besondere Einrichtungen in der Haut bestehen.

Die fühlenden Theile des Körpers, also vornehmlich die Haut, sind natürliche Thermometer; die Berührung von Körpern, welche niedriger als sie selbst temperirt sind, wird kalt von ihnen empfunden, warm die Berührung jener Körper, welche wärmer als sie selbst temperirt sind. Doch ist dies in einzelnen Fällen doch nicht ganz streng richtig, wie E. H. Weber fand. Bringt man nämlich die gewöhnlich temperirte Hand (+ 29° R. bis 29½° R.) in Wasser von + 29° R., so erhält sie schon das Gefühl der Wärme; ja selbst Wasser von + 28° R. fühlt die Hand zuerst etwas wärmer, und erst weiterhin kälter.

Natürlich ist die Temperaturempfindung immer abhängig von der Temperatur des fühlenden Theiles selbst, und der nämliche Körper kann dem einen Körpertheile kalt, dem andern warm erscheinen, oder der nämliche Körpertheil kann auch successiv von dem gleichen Körper warm und kalt afficirt werden. Taucht man z. B. die Hand eine Minute lang in Wasser von + 12° und hierauf in Wasser + 18°, so entsteht im letzteren zuerst einige Secunden lang das Gefühl von Wärme, dann aber stellt sich allmälig das Gefühl der Kälte ein, und dauert an, so lange die Hand im Wasser bleibt.

Den organischen Vorgang bei der Temperaturempfindung hat man sich wol so zu denken, daß die Haut dem wärmern Körper einen Theil seiner Wärme entzieht, dem kältern Körper einen Theil ihrer Wärme abgibt, um sich damit ins thermometrische Gleichgewicht zu setzen. Diese Erhöhung oder Verminderung der Wärme erstreckt sich durch die Epidermisschicht hindurch bis zu den Gefühlswärzchen, sodaß deren Temperaturgrad entsprechend geändert wird. Die Dicke der Epidermisschicht wird demnach darauf von Einfluß sein, ob die einwirkende differente Temperatur schneller oder langsamer empfunden wird. Davon kann man sich sehr leicht an einer Lichtflamme überzeugen, wenn man einen Finger in dieselbe hält, oder durch dieselbe hindurchführt, und zwar einmal mit der Hohlhandfläche, das andere Mal mit der Rückenfläche nach Unten.

Daß die empfindenden Papillen durch die verschiedenen Temperaturen selbst afficirt werden, sich vielleicht durch die Wärme ausdehnen, durch die Kälte zusammen-

ziehen, läßt sich auch aus Weber's Beobachtung entnehmen, wonach kalte Gewichte einen stärkern Druck auf eine Hautstelle auszuüben scheinen, als gleich schwere wärmere.

Die Ausgleichung der beiderseitigen Temperaturen, des Gefühlsapparates nämlich und des einwirkenden Körpers, findet je nach der Natur des letztern mit ungleicher Geschwindigkeit statt, und dies ist auf die Empfindung selbst von Einfluß. Je rascher die Ausgleichung von statten geht, um so mehr scheinen die Temperaturgrade beider von einander abzustehen. Ein Stück Holz und ein Stück Metall mögen genau die gleiche Temperatur haben, so wird, mag sie höher oder niedriger als jene der Hand sein, das Metall bei der Berührung doch merklich wärmer oder kälter als das Holz zu sein scheinen. Bei längerer Berührung freilich wird die Empfindung dann die nämliche. Steckt man die Hand in ein Gefäß mit Wasser, welches die nämliche Temperatur wie die umgebende Luft hat, so empfindet sie vielleicht eine merkliche Kälte, obwol die Luft gar nicht kalt gefühlt wird.

Vergleichen wir die fühlende Haut dem Thermometer, so ist dabei noch der wesentliche Unterschied festzuhalten, daß sie eigentlich eine Sammlung von dicht neben einander stehenden Thermometern, nämlich Gefühlswärzchen, darstellt, die in einiger Entfernung von einander einen verschiedenen Stand haben können. Im Allgemeinen sind die verschiedenen Abschnitte der Haut nicht ganz gleich temperirt, und diese Ungleichheiten fühlen wir für gewöhnlich gar nicht, wenn nicht irgendwo eine sehr merkliche Abweichung von der Normaltemperatur besteht. Bringen wir aber die ungleich temperirten Körpertheile mit einander in Berührung, so erkennen wir alsbald, welcher Theil der wärmere ist. Wir empfinden es z. B. für gewöhnlich nicht, ob unsere Stirn oder unsere Hand kälter ist; legen wir aber die Hand an die Stirn, so nehmen wir manchmal eine ziemliche Temperaturdifferenz wahr.

Die Empfindlichkeit für Temperatur variirt nach Weber's Untersuchungen deutlich an verschiedenen Hautstellen. Steckt man z. B. beide Hände zugleich in ein tiefes Gefäß mit Wasser von + 1 oder + 2° R., und zwar so, daß die Hohlhandflächen einander zugekehrt sind, ohne sich zu berühren, so empfindet man zuerst die Kälte stärker am Rücken der Hände, weil hier die Oberhaut weit dünner ist, etwa nach 8 Secunden aber fängt die Kälte in der Hohlhand an zu überwiegen und dies in dem Maße, daß es bald unzweifelhaft ist, daß dasselbe Wasser in der Hohlhand eine beträchtlich stärkere Kälteempfindung hervorruft, als auf dem Handrücken. Benutzt man dagegen Wasser von mehr als Blutwärme, so wird dieses von der Hohlhand zuletzt auch wärmer empfunden, als vom Handrücken. Weber hat ferner gefunden, daß bei den meisten Menschen Wärme und Kälte auf die linke Hand einen etwas stärkeren Eindruck machen, als auf die rechte, wenn beide Hände die nämliche Flüssigkeit prüfen. Ja es kann wol selbst der Fall vorkommen, daß die linke Hand eine Flüssigkeit, in welche sie getaucht ist, kälter fühlt, als die rechte, welche in einer etwas tiefer temperirten Flüssigkeit steckt. Die linke obere Extremität ist ja aber auch für den Druck empfänglicher. Indessen fällt die größere Empfänglichkeit für Temperaturverhältnisse mit jener für mechanischen Widerstand nicht immer zusammen, wie aus den folgenden Wahrnehmungen Weber's erhellt: Die Haut im Gesichte scheint die Haut aller andern Theile an Feinheit des Temperatursinns zu übertreffen. Vorzüglich zeichnen sich die Augenlider und die Backen durch Temperaturempfindlichkeit aus, und die für Distanzen so empfindlichen Lippen stehen ihnen beiweitem nach. Die Temperaturempfindlichkeit ist in der Mitte der Oberlippe, an der Nasenspitze viel stumpfer, als an den Seitentheilen der Oberlippe und der Nase, überhaupt ist sie in der Mittellinie des Gesichts, der Brust, des Bauchs, des Rückens stumpfer, als an den seitwärts liegenden Hautpartien, was sich bei der Gefühlsschärfe der Distanzen grade umgekehrt verhält. Die Zungenspitze gehört zu den empfindlichsten Theilen. Die Mitte der Augenlider ist weniger empfindlich für Temperatur, als der äußere und innere Augenwinkel. Auch an den Gliedmaßen ist die Empfindlichkeit wechselnd. Der Daumenballen ist nach Weber empfindlicher als der Kleinfingerballen, der Ellenbogenknorren empfindlicher als die Haut in der Mitte des Oberarms, die Gegend des Trochanter major empfindlicher, als die Mitte des Darmbeinkammes.

Die Intensität eines Temperatureindruckes richtet sich nach der Menge der betheiligten Nervenfasern, denn eine größere Hautfläche wird von einem warmen oder kalten Körper stärker afficirt, als eine kleinere. Wenn man in die nämliche kalte oder warme Flüssigkeit den Zeigefinger der einen Hand und die ganze andere Hand steckt, so ist die Empfindung in der ganzen Hand eine heftigere; man fühlt mit ihr das Wasser kälter oder wärmer, als mit dem Finger. Die Täuschung wird vollständig, wenn man verschieden temperirte Flüssigkeiten benutzt, z. B. Wasser von + 29½° R. für die Hand, von + 32° R. für den Finger, oder von + 19° R. für die Hand, von + 17° R. für den Finger. Die ganze Hand fühlt im erstern Falle das Wasser wärmer, im zweiten kälter als der Finger. Natürlicherweise besteht aber diese Täuschung nur beim ersten Eintauchen und schwindet weiterhin.

Wenn ungleiche, aber nicht bedeutend differirende Temperaturen auf nahe bei einander liegende Hautstellen einwirken, so bleiben die Empfindungen nicht getrennt, sondern fließen in eine zusammen; je entfernter von einander die Hautstellen sind, desto weniger ist dies der Fall. Wird in zwei neben einander stehende Gefäße, welche mit Wasser von ungleicher Temperatur gefüllt sind, der Daumen und der Zeigefinger der nämlichen Hand gleichzeitig eingetaucht, so erkennt man den Temperaturunterschied beider Gefäße nur sehr ungenau. Die Vergleichung der beiden Temperaturen fällt schon leichter, wenn wir in jedes der beiden Gefäße einen Daumen einsenken. Genau wird sie aber erst, wenn successiv der nämliche Finger beide Flüssigkeiten prüft, oder wenn successiv verschiedene Finger die Flüssigkeiten prüfen. Benutzt man die ganze Hand zur Prüfung der Temperaturen von Flüssigkeiten, wenigstens von Wasser, so lassen sich bei großer Aufmerksamkeit noch Verschiedenheiten ent-

decken, welche nur ⅕ oder selbst nur ⅒ eines Grades der Reaumür'schen Scala betragen. Die meisten Menschen nehmen nach Weber ⅖ eines Grades mit Sicherheit wahr, und zwar macht es nach ihm keinen Unterschied, ob die zu prüfende Temperatur der Blutwärme nahe liegt, oder weiter davon entfernt ist. Die Prüfung gelang gleich gut mit Flüssigkeiten, die nur + 14° R. Temperatur besaßen.

Wie wir die absolute Intensität eines Druckes abschätzen lernen, ohne daß wir ihn mit einem zweiten gleichzeitig oder successiv wirkenden Drucke vergleichen, so sind wir auch im Stande, die Temperatur der Körper an und für sich durchs Gefühl abzuschätzen: wir unterscheiden zu verschiedenen Zeiten Gradationen der Wärme und Kälte mit einiger Sicherheit. Diese absolute Temperaturmessung durchs Gefühl kann aber freilich nur innerhalb einer bestimmten Grenze der thermometrischen Scala auf eine gewisse Genauigkeit Anspruch machen, nämlich so lange der einwirkende Temperaturgrad den Gefühlssinn noch nicht schmerzhaft afficirt. Für die höhern Temperaturen kennen wir aus Weber's Versuchen so ziemlich den Grenzpunkt. Wasser, dessen Temperatur die Blutwärme nur wenig übertrifft, gibt der eingetauchten Hand einfach das Gefühl der Wärme, ohne daß diesem Gefühle etwas Unangenehmes beigemischt wäre. Erreicht die Temperatur des Wassers + 41½° R., dann wird dasselbe von der eingetauchten Hand heiß gefühlt und diese Empfindung ist eine unangenehme. Je mehr die Temperatur des Wassers zunimmt, um so rascher nach dem Eintauchen tritt das Gefühl einer schmerzhaften Hitze ein, welches zur Beseitigung der Einwirkung auffodert. Weber ließ einen Freund die Spitze des Zeigefingers ins Wasser tauchen und so lange darin halten, bis ihn die Hitze zum Herausziehen desselben nöthigte. Es verflossen aber bei Wasser von:

42½° R.	23	Secunden
43½° „	21	„
44° „	20	„
44⅓° „	17	„
45° „	14	„
45½° „	13½	„
45¾° „	11	„
47° „	9	„
47⅔° „	7	„
48° „	7	„
49° „	5¼	„
49⅔° „	5½	„
50⅓° „	4½	„
51° „	4	„
52° „	3	„

Hieraus ist ersichtlich, daß bei Temperaturen von + 42 bis + 52° R. wahrscheinlich noch eine Abschätzung möglich ist, daß aber darüber hinaus bis zur Siedhitze das physiologische Mittel zur Abschätzung unwirksam ist, weil der Einwirkung der Hitze fast unmittelbar der Schmerz folgt. — Auf der andern Seite der thermometrischen Scala kennen wir keinen zuverlässigen Grenzpunkt; wenigstens wird die Temperatur von 0° R. noch in den Eisumschlägen in Anwendung gezogen, ohne daß dadurch Schmerzen entstehen. Daß wir aber die niedrigen Temperaturen des Wassers, welche nahe dem Nullpunkte oder selbst darunter liegen, schwerer abzuschätzen vermögen, das läßt sich wol mit Recht aus dem Umstande vermuthen, daß niedrige Temperaturen, welche plötzlich und auf eine größere Fläche einwirken, einen schmerzhaften Eindruck machen. Die Temperaturerniedrigung des ganzen Gefühlsapparates oder einer größern Strecke desselben wirkt aber wenigstens beeinträchtigend auf dessen Gefühlsschärfe, da das Gefühl in den Händen, gleich nachdem wir ein kaltes Flußbad verlassen haben, weit stumpfer ist. Wahrscheinlich wird daher auch wol die Preceptionsschärfe für Temperatur dadurch gemindert sein.

Die Nachempfindung bei Temperaturwahrnehmungen kann um so weniger fehlen, da die eingetretenen Temperaturveränderungen oder Dichtigkeitsveränderungen in den getroffenen Gefühlswärzchen erst allmälig abklingen können, nachdem die Einwirkung aufgehört hat. Drückt man z. B. ein kaltes Metallstück einige Zeit auf die Stirn, so bleibt nach dessen Entfernung vielleicht noch ½ Minute lang ein deutliches Kältegefühl an jener Stelle zurück, weil die Temperaturausgleichung mit dem guten Wärmeleiter eine tiefgreifende war. Rasch verschwindet dagegen das Kältegefühl, wenn zu dem nämlichen Versuche ein gleich großes und gleich kaltes Holzstück benutzt wurde. Übrigens kommt es hierbei auch noch auf andere Nebenumstände an. Taucht man z. B. die Hand nur kurze Zeit in kaltes Wasser und trocknet man sie rasch ab, so verschwindet der oberflächliche Kälteeindruck sogleich durch die wärmere umgebende Luft, und es wird daher nicht Kälte nachempfunden, sondern ein Wärmegefühl in der Hand wahrgenommen. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GEFÜHL und Empfindung in psychischer Hinsicht. I. Psychologische Erörterung der Gefühle im Allgemeinen. — Die Wörter Gefühl und Empfindung (wie auch „fühlen" und „empfinden," nebst den Ableitungen: gefühlvoll, gefühllos, empfindlich, empfindsam, Empfindlichkeit, Empfindsamkeit u. dgl. m.) und die in psychologischer Beziehung ebenfalls hierher gehörigen: Gemüth und Gemüthlichkeit, Herz und Herzlichkeit, Affect, Begierde und Leidenschaft — werden theils im Sprachgebrauche des gemeinen Lebens, theils selbst in dem der Wissenschaft in einem keineswegs festbestimmten, sondern sehr verschiedenen Sinne gebraucht. Dasselbe gilt von den entsprechenden Ausdrücken in andern gebildeten Sprachen und hat seinen Grund darin, daß die in jenen Wörtern bezeichneten eigenthümlichen psychischen Phänomene des Gefühls oder Empfindens das Dunkelste in unserm geistigen Leben sind, sowie das am schwierigsten zu Beobachtende, weil in dem Moment, in welchem die Gefühle stattfinden, sie in der Regel alles bloße Vorstellen und Denken zurückdrängen, wo nicht ganz ausschließen, auch sich nicht in einzelne Bestandtheile zersetzen, oder in Begriffe auflösen lassen, und überdies höchst wandelbar und in stetem Wechsel begriffen sind. Daher denn auch dieser Theil der Psychologie erst in der neuern Zeit wissenschaftlich erkannt

und erörtert worden ist, ohne daß indessen bis jetzt selbst die Männer vom Fach zu übereinstimmenden Ansichten über die Natur der Gefühle und Empfindungen, die Classification derselben, namentlich aber darüber, ob die Gefühle einem eigenthümlichen sogenannten Seelenvermögen, einem von dem Vorstellungs- oder Erkenntniß- und dem Begehrungs- oder Willensvermögen verschiedenen Grundvermögen angehören, oder nicht, gelangt sind. Nur darüber ist man wol allgemein einverstanden, oder muß es doch bei nur einiger näheren Erwägung sofort werden, daß die Lehre von den Gefühlen wie zu den dunkelsten und bestrittensten, so auch zu der praktisch-wichtigsten der Psychologie gehört, da die Gefühle den mächtigsten Einfluß auf das psychische und physische Leben der Einzelnen und der Nationen äußern, wiewol grade in der letztgedachten Beziehung dieser praktische Einfluß bisher nicht gehörig von der Wissenschaft gewürdigt worden ist.

In sofern es sich hier zunächst um eine klare Begriffsbestimmung jener Ausdrücke handelt, erscheint dieselbe darum als schwierig, weil sie nicht unmittelbar schon in der Sprache selbst gegeben ist. Dies gilt zunächst von unsern teutschen Ausdrücken „Gefühl" und „Empfindung," mit denen wir es natürlich hier vorzugsweise zu thun haben, und die an sich so vieldeutig sind, daß sie sich in keiner andern Sprache durch ein einzelnes Wort genügend übersetzen lassen, während allerdings auch in andern Idiomen für den damit bezeichneten Gegenstand, nämlich die Gefühle und Empfindungen selber, oder das Gefühlsvermögen — ebenfalls verschiedene mehrdeutige, hier wenigstens kürzlich zu erwähnende Ausdrücke sich finden, sodaß sich hier ganz allgemein Platon's Bemerkung bewährt, daß, so lange man eine und dieselbe Sache mit mehren Ausdrücken bezeichnet, oder verschiedene Vorstellungen auf denselben Gegenstand bezieht, dies ein sicheres Zeichen ist, daß man den wahren Begriff, oder die eigentliche Erkenntniß des Gegenstandes qu. selbst noch gar nicht gefunden habe oder besitze [1]). So bezeichnen z. B. im Hebräischen die ältesten Hauptwörter für die Vorstellung von Seele überhaupt, deren Wurzelbegriff bekanntlich Hauch oder Athem ist, zunächst das Leben und die Lebenskraft, ferner das Ich oder den Geist, die Seele überhaupt, ganz besonders aber das innere Gemüthsleben, das Herz, oder das, was wir Gefühl und Gefühlsvermögen nennen; so רוּחַ [2]), ferner נֶפֶשׁ [3]) und לֵב oder לֵבָב [4]). Im Griechischen gehören hierher die Wörter αἴσθησις (welches vornehmlich unserm teutschen Wort „Empfindung" in der Bedeutung von „Sinnesanschauung" entspricht, wissenschaftlich theils von Platon im Theaetet, Phaedrus, Phaedon und der Politik oder Republik, theils vom Aristoteles De anima wissenschaftlich erörtert worden) [5]), theils ἀφή, theils und insbesondere πάθος. Auch gehören hierher die Wörter κῆρ, ἦτορ, καρδίη, φρήν, welche namentlich beim Homer den Sitz der Gefühle und Affecte bezeichnen, worüber bereits im Artikel Herz die Belegstellen beigebracht sind [6]). Im Lateinischen theils das (wie ἀφή) nur auf das Körperliche sich beziehende tactus, theils sensus, sensatio, perceptio (wenigstens im neulateinischen Sprachgebrauch), affectio oder commotio animi; von denen sensus und sentire sehr vieldeutig sind. So bezeichnet Sensus die Sinnesorgane (*Cic.* Nat. D. II, 56; fin. II, 15), die (sogenannte objective) Empfindung oder Vorstellung (*Div.* I. 32), den Verstand (sensus communis, Orat. I, 3, so auch beim Horat., Quintil. und Phädr.); sodann die eigentliche (subjective) Empfindung, oder das Gefühl der Lust und Unlust (Nat. D. III, 13. Sen. 20), das ästhetische Gefühl (Verr. IV, 15. Arch. 8); sentire ist soviel wie wahrnehmen, anschauen (Nat. D. II, 56), merken und denken (Orat. 58. Tusc. I, 3), urtheilen überhaupt (Famil. XI, 21. Orat. III, 9), stimmt in sofern mit der später zu erörternden Bedeutung unsers „Fühlens" oder „Gefühls" in logischer Beziehung überein (davon auch offenbar sententia in seinen bekannten Hauptbedeutungen), unterscheidet sich übrigens von den sinnverwandten cognoscere und intelligere [7]). Auch die Aus-

1) Sophista (Bip. p. 231. 256). Theaet. p. 139. Alcib. I. p. 30. 2) Dieser „ruach" hat Aufgeweckтheit, Munterkeit, Muth, Jes. 2, 11; 1 Kön. 10, 5, wird aber auch bekümmert, 1 Mos. 41, 8, niedergeschlagen, Hiob 7, 11; Ps. 51, 19, mit Schmerz erfüllt Jes. 54, 6; namentlich ist er Affect des Zorns Ps. 18, 16, des aufbrausenden Eifers 4 Mos. 5, 14; Mal. 2, 15, leidenschaftlichen Stolzes und der Exaltation Spr. Sal. 16, 18. 19; Pred. Sal. 7, 8. 9; Hos. 9, 7. Vgl. Carus, Nachgelassene Werke. 5. Bd. S. 37 fg. 3) Zunächst bedeutet dasselbe das sogenannte Gemeingefühl des Hungers 5 Mos. 12, 15. 20. 21; Ps. 10, 3; Spr. Sal. 6, 30; 10, 3; 13, 25; Hos. 9, 4, des Durstes Jer. 31, 14, dann sinnliche Begierde, oder Leidenschaft überhaupt Spr. Sal. 28, 25; 19, 2; Jes. 56, 11; besonders aber das eigentliche Gefühl oder Gemüth, Herz und Affect, namentlich Liebe, 1 Mos. 34, 3. 8; 44, 30; Ps. 119, 129; Hohe Lied 1, 7, Abscheu, Ekel Hiob 6, 7, selbst in Gott Spr. Sal. 6, 16, Haß in Gott Jes. 1, 14, Freude Spr. Sal. 2, 10; 2 Mos. 23, 12; Ezech. 25, 6, Jubel Ps. 71, 23, Zufriedenheit 1 Mos. 23, 8, Trauer Ps. 42, 6, Erbitterung Ps. 62, 2. 6; vgl. Hiob 3, 20; 27, 2, Zorn Ps. 27, 12, Unmuth und Ungeduld 4 Mos. 21, 4, Mitleiden Richt. 10, 16.

4) Dies, was ursprünglich nur das Körperliche, den Fleischmuskel, den auch wir Herz nennen, bezeichnete (Hiob 41, 15; Ps. 39, 4; Jes. 19, 1), sodann soviel wie Erkenntnißvermögen, namentlich Sinn oder Verstand, drückt vornehmlich das eigentliche Gefühl aus, und zwar tiefes, Hos. 7, 14, frohes 2 Mos. 4, 13; Ps. 84, 3, trauriges Spr. Sal. 15, 13; 2 Mos. 9, 14; Jes. 7, 2; 65, 15, sanftes Spr. Sal. 14, 30, fröhliche Gutmüthigkeit 5 Mos. 28, 47; Spr. Sal. 15, 15; Pred. Sal. 11, 9, Vertrauen Ps. 28, 7; Spr. Sal. 3, 5; 23, 26, ist schwankend 1 Mos. 45, 26; Jes. 19, 1, es ist stark, hat Muth Ps. 31, 25, ist weichmüthig 5 Mos. 1, 28, zerschmolzen Jos. 2, 11; Ps. 22, 15; ferner ist es eigentlicher Affect oder lebhaftes Gefühl der Reue (sogar in Gott) 1 Mos. 42, 28, des Schreckens 5 Mos. 28, 65; Jes. 21, 3. 4, der Verzweiflung Pred. Sal. 2, 20, der Sehnsucht Ps. 73, 26, des Unwillens Ps. 73, 21, des Hochmuths Spr. Sal. 21, 4; Jes. 9, 8, aber auch der Liebe und Zuneigung Richt. 5, 9; Hohe Lied 4, 9; Spr. Sal. 23, 7, und des Mitleidens Jos. 11, 8. 5) Vgl. Fries, Psych. Anthrop. 1820. 1. Bd. S. 42 fg. Biese, Philos. d. Aristotel. I. S. 320 fg. 6) 2. Sect. 7. Th. S. 81 fg. Vgl. Scheidler, Psychol. 1833. S. 440. 7) Döderlein gibt hierüber Folgendes an: „Intelligere ist ein vernünftiges Erkennen mittels der Reflexion und der Combination, sentire ein natürliches Erkennen mittels des Gefühls, unmittelbarer Verstellungen oder Empfindungen, sinnlicher oder geistiger, cognoscere ein historisches Erkennen mittels der Sinne und der

drücke sense, sens und sentiment, sensation, sensibilité, sensiblerie, sensibility, conception, perception, intuition u. s. w. im Französischen und Englischen sind, wie schon Garve bemerkt hat [8]), auf der einen Seite ein überflüssiger Reichthum und erfüllen auf der andern Seite doch nicht alle Foderungen, da sie ebenfalls mehrdeutig sind, was besonders in Bezug auf die für die psychologische Theorie der Gefühle wichtigsten *sensation*, *perception* und *sentiment* gilt, und darum noch speciell gezeigt werden wird.

Bleiben wir zunächst für diese Erörterung bei den angeführten teutschen Wörtern stehen, so müssen wir die ursprüngliche Bedeutung derselben zu ermitteln suchen, da, wie Platon bemerkt [9]), nur aus dieser die nachherigen verständlich sind. Damit sind wir auf die Etymologie gewiesen. Die des Wortes „Gefühl" weist natürlich auf „fühlen" hin, welches schon beim Ottfried für empfinden gebraucht wird und bei ihm fualen lautet. Dasselbe leiten Einige von ful, voll ab, indem sie dafür geltend machen, daß damit die Natur des Gefühlssinnes oder Getastes als des Sinnes für das Volle, Solide, die Cohäsion der Materie und deren Grade zusammenstimmt [10]). Andere beziehen jenes Wort auf ein Stammwort fallen, welches ursprünglich eine ganz andere Bedeutung als unser noch cursirendes Zeitwort fallen gehabt habe, die sich noch in unserm Gefallen und Misfallen fände [11]). Nach Adelung bedeutet fühlen (im Niedersächsischen fölen, im Angelsächsischen felan, gefelan, im Holländischen voelen, gevaelen, im Dänischen fole, im Englischen feel) ursprünglich leicht mit der Hand berühren, welche Bedeutung auch das Schwedische pela, das Holländische pellen, das Angelsächsische pallean hat, und womit das lateinische vola, die flache oder hohle Hand, verwandt ist. Hierfür spricht offenbar, daß der Gefühlssinn als Gemeingefühl unter allen äußern Sinnen am ersten erwacht (am spätesten erlischt) [12]), dem jeder Mensch die erste Kunde von der Außenwelt verdankt, und daß bei ihm, der über den ganzen Körper verbreitet und nur in den Fingerspitzen am meisten concentrirt ist, mit den Anregungen desselben von Außen das Bewußtsein von den besondern Modificationen unsers innern Zustandes, welche Gefühle im engern Sinne heißen und noch näher erörtert werden sollen, zuerst sich verknüpft. Doch scheint in unserer Sprache „Fühlen" und „Gefühl" später nicht so allgemein in Aufnahme gekommen zu sein, da in der zu Basel 1523 gedruckten Lutherischen Übersetzung des neuen Testaments fühlen als ein unbekanntes Wort durch Empfinden erklärt wird (s. Adelung, Wörterb. s. fühlen). Auch kommt unsers Wissens das Wort „Gefühl" in der ganzen teutschen Bibel nicht vor [13]); und noch Adelung bemerkt, daß der Plural die „Gefühle" bisher ungewöhnlich gewesen, und erst von einigen neuern Schriftstellern, namentlich Spalding, in Gang gebracht worden [14]). — Das Wort Empfinden (inphindan bei Notker) ist nichts Anderes, als einfinden, in sich finden, d. h. in sich gewahr werden, oder wahrnehmen („finden," ursprünglich soviel als auf seinem Wege antreffen, gewahr werden, kommt als finthan in der Bedeutung von Wissen schon bei Ulphilas vor, s. Adelung s. finden; so heißt es auch z. B. 5 Mos. 22, 14. 17: eine Person nicht [als] Jungfrau „finden" u. dgl. m.). Dieses finden setzt ein Innewerden und ein Wahrnehmen voraus, und daher kann empfinden nur von Wesen gesagt werden, welche des Innewerdens und Wahrnehmens fähig sind, d. h. nur bei lebenden, beseelten Organismen, wogegen z. B. der Stein empfindungslos ist, wie viel sich auch in ihm einfinde. Mit Recht bemerkt Gruber, daß in diesem Begriffe des Empfindens zugleich die Hindeutung auf etwas Äußeres, Objectives liegt. „Finden kann ich blos etwas außer mir, und was sich einfindet, das kann nicht vorher schon an demselben Orte gewesen sein, sondern kommt erst in denselben. Dieses ist anzuwenden auf empfinden. Ich finde nur das in mir, was sich einfindet, etwas Herzugekommenes, was vorher nicht da war. Wenn mithin Alles in seinem gehörigen und gewöhnlichen Zustande ist, so empfindet man Nichts. Alles Empfinden setzt demnach eine äußere Ursache voraus, welche Wirkungen im Innern hervorbringt, wodurch der bisherige Zustand desselben verändert wird" [15]). Diese Auffassung der Natur des Empfindens, welche sich schon sprachlich ergibt, ist offenbar vollkommen begründet und mit der wahren Theorie des menschlichen Erkennens in vollkommenem Einklange; aber allerdings in Widerspruch mit der seit Descartes, Locke, Hume und andern französischen, englischen und teutschen Philosophen aufgestellten Theorie der sinnlichen Empfindung, nach welcher das Empfinden aus einem bloßen Vorstellen äußerer Dinge bestehen soll, weil in der Seele wegen der geistigen Natur derselben nichts Körperliches vorhanden und sie auch da nicht wirksam sein kann, wo sie nicht gegenwärtig ist; daher man dann, wie namentlich Locke [16]), durch eigene Hypothesen zu zeigen suchte, aus welchen Eigenschaften der Vorstellungen, die wir für Empfindungen halten, auf etwas den Vorstellungen zu Grunde Lie-

Tradition. *Senec. lr.* III, 13: Quidni gauderet, quod iram suam multi *intelligerent*, nemo *sentiret? Petron.* 129: Non *intelligo* me virum esse, non *sentio. Justin.* II, 8: Ne *intellectos* se *sentiant* sc. hostes. *Cic.* N. D. III, 24, 61: Quare autem in his vis deorum insit, tum *intelligam*, quum *cognovero*, wos. Moser u. Wepkens Lect. p. 304 Sand." Lateinische Synonyme und Etymologien. (Leipzig 1838.) VI, 175.

8) In der Übersetzung von Ferguson's Grundsätzen der Moralphilosophie. 1771. S. 326. 9) Cratyl. (Bip. p. 306). 10) Eberhard-Gruber's Synonymik. 1826. II. S. 204. 11) Biunde, Psych. II, 14. 12) Carus, Psychologie I. S. 140. Burdach, Physiologie III, 182 fg.

13) Auch wird „Gefühl" in der sonst so vollständigen „biblischen Concordanz von Bernhard. 2. Ausg. 1851" nicht erwähnt. 14) In der Jägersprache heißt „Gefühl" und „Gefühle" das Rauchwerk und diejenigen Thiere, welche nutzbares Rauchwerk geben (eigentlich Gefell, ein aus „Fell" verderbtes Collectivum). Nur in dieser Bedeutung kommt „Gefühl" in Krünitz' Öken. Encyklop. 16. Bd. S. 617 vor. 15) Eberhard-Gruber, Synonymik II, 205. So auch Tetens (Phil. Versuche über die menschl. Natur I. S. 168): „Empfinden zeigt auf einen Gegenstand hin, den wir mittels des sinnlichen Eindrucks in uns fühlen und gleichsam vorfinden." 16) Über den menschlichen Verstand. B. IV. C. II. §. 1—11.

gendes geschlossen werden könne. Aus dieser Lehre entstanden sofort Zweifel über das objective Dasein der Körperwelt, die zu den Systemen des sogenannten Idealismus (s. d. Art.) führten, wie derselbe früher von Berkeley, später von Fichte[17]), und noch neuerdings auf eine höchst geistreiche, eigenthümliche und scharfsinnige Art von Arthur Schopenhauer aufgestellt worden ist[18]). Indessen ist das Unhaltbare dieser Auffassung, und namentlich der Behauptung, daß alles Empfinden aus einem bloßen Vorstellen bestehen soll, schon früher zur Genüge nachgewiesen worden, wie z. B. schon von Schelling, der sehr treffend bemerkt hat, wie der gesunde Verstand nie Vorstellung und Sinn in dieser idealistischen Weise getrennt habe[19]). Noch ausführlicher von Fr. H. Jacobi[20]), von G. E. Schulze (theils in seiner Kritik der theoretischen Philosophie, theils in seiner psychischen Anthropologie)[21]), desgleichen von Fries in dessen N. Kritik der Vernunft u. A. Für jeden Unbefangenen ist es eine ausgemachte Wahrheit, daß jede Empfindung nur dadurch Empfindung ist, daß sie aus dem Bewußtsein eines gegenwärtigen Objectiven besteht. Die Natur hat nun einmal in der Einrichtung unsers Bewußtseins besondere, freilich uns unbekannte und nicht weiter erklärliche Veranstaltungen getroffen, daß dasjenige, was eine Bestimmung unsers Ich ausmacht, nicht für etwas objectiv Vorhandenes, und so umgekehrt auch dieses nicht für eine Bestimmung jener Art gehalten werde. Hiervon hängt die naturgemäße Erfahrung unsers Lebens ab, soweit unsere Erkenntnisse darauf Einfluß haben, während nur in außerordentlichen Zuständen unserer Natur, wie im Traume, in der Fieberhitze und in den Seelenkrankheiten, die Vorstellungen, die Gestalt der Empfindungen gegenwärtiger äußerer Dinge annehmen und so Täuschungen verursachen.

Nächst dieser Objectivität gehört zu den Empfindungen auch ihre Passivität, die indessen nicht als eine absolute gedacht werden darf, daher es nicht ganz richtig ist, wenn z. B. Gruber in der angeführten Stelle die Worte hinzufügt: „dieses Alles deutet auf ein blos leidendes Verhalten des empfindenden Wesens hin," und wenn er hiernach zunächst den Unterschied zwischen Empfinden und Fühlen bestimmen will. Allerdings verhalten wir uns beim Empfinden in sofern passiv, als die Ursache desselben nicht in uns selber liegt, und es nicht in unserer Macht steht, durch unsern Willen Empfindungen als Auffassungen gegenwärtiger Gegenstände entstehen zu lassen, oder wenn äußere Eindrücke von einiger Stärke auf unsere Sinnesorgane stattfinden (z. B. durch ein helles Licht oder lauten Schall), uns denselben zu entziehen, oder sie nicht wahrzunehmen. Dagegen ist auch das Empfinden als eine Thätigkeitsäußerung unserer Seele etwas Actives und streng genommen sieht ja nicht das Auge, hört nicht das Ohr ꝛc., sondern der Geist durch Auge und Ohr[22]) und was wir Sinn nennen, ist unsere Vernunft, unser Geist selber, nur daß er hierbei von äußerer Anregung abhängig ist und daher z. B. Blind- oder Taubgeborne nie Vorstellungen von Farben oder Tönen erhalten können. In dieser Abhängigkeit besteht eben die Sinnlichkeit unserer Vernunft, die sich gleichmäßig auf unser Erkenntniß-, Gefühls- und Thatleben erstreckt, in allen diesen Gebieten erst durch die Empfindung angeregt wird und mit der es sich ebenso verhält, wie mit unserer körperlichen Organisation, die ihr Leben im Säfteumtrieb, Ernährung, Wachsthum, Muskelbewegung ꝛc. äußert, aber nur unter der Bedingung, daß dasselbe durch Athemholen und zugeführte Speise immer neu von Außen angeregt wird[23]).

---

17) Derselbe sagt in der „Bestimmung des Menschen" S. 172: „Es gibt überall kein Dauerndes, weder außer, noch in mir, sondern nur einen unaufhörlichen Wechsel. Ich weiß überall von keinem Sein und auch nicht von meinem eigenen. Es ist kein Sein. — Ich selbst weiß überhaupt nicht und bin nicht. Bilder sind; sie sind das Einzige, was da ist, und sie wissen von sich nach Weise der Bilder-Bilder, die vorüberschweben, ohne daß etwas sei, dem sie vorüberschweben, Bilder, ohne etwas in ihnen Abgebildetes. Ich selbst bin eins dieser Bilder, ja ich selbst bin dies nicht, sondern nur ein verworrenes Bild von den Bildern. Alle Realität verwandelt sich in einen wunderbaren Traum, ohne ein Leben, von welchem geträumt wird, und ohne einen Geist, der da träumt; das Anschauen ist der Traum; das Denken — die Quelle alles Seins und aller sogenannten Realität, die ich mir einbilde, meines Seins, meiner Kraft, meiner Zwecke — ist der Traum von jenem Traume." (!!) 18) „Die Welt ist meine Vorstellung. — Dies ist eine Wahrheit, welche in Beziehung auf jedes lebende und erkennende Wesen gilt; wiewol der Mensch allein sie in das reflectirte abstracte Bewußtsein bringen kann; und thut er dies wirklich, so ist die philosophische Besonnenheit bei ihm eingetreten. Es wird ihm dann deutlich und gewiß, daß er keine Sonne kennt und keine Erde, sondern immer nur ein Auge, das eine Sonne sieht, eine Hand, die eine Erde fühlt; daß die Welt, welche ihn umgibt, nur als Vorstellung da ist, d. h. durchweg nur in Beziehung auf ein Anderes, das Vorstellende, welches er selbst ist." (Die Welt als Wille und Vorstellung I. S. 3. Zweite Ausg. 1844.) 19) „Der gesunde Verstand hat nie Vorstellung und Ding getrennt, noch viel weniger beide entgegengesetzt. Im Zusammentreffen der Anschauung und des Begriffs, des Gegenstandes und der Vorstellung lag von jeher des Menschen eigenes Bewußtsein und damit die feste, unüberwindliche Überzeugung von einer wirklichen Welt. Der Idealismus zuerst (den Kant auch immer aus den Köpfen der Menschen verbannen wollte) hat das Object von der Anschauung, den Gegenstand von der Vorstellung getrennt. Der Idealist in diesem Sinne ist einsam und verlassen mitten in der Welt, von Gespenstern überall umgeben. Für ihn gibt es nichts Unmittelbares, und die Anschauung selbst, in welcher Geist und Object zusammentreffen, ist ihm Nichts als ein todter Gedanke. Ebendeswegen wird er sich nie von seinem trostlosen Systeme losreißen. Denn gelingt es auch, ihn je in den Gesichtspunkt zu rücken, wo uns das Wirkliche unmittelbar gegenwärtig ist, so tritt sogleich wieder sein dienstbares Vermögen ein, das die Wirklichkeit selbst vor seinen Augen in Schein verwandelt. Alles, was ist, ist ihm ein durch Schluß und Vernünftelei Gefundenes — nichts Ursprüngliches." Schelling's Philos. Schriften I, 217 fg. 20) Brief an Fichte (Jacobi's Werke. 3. Bd.); vergl. auch Jean Paul's Clavis Fichtiana. 21) S. 106—117. 3. Ausg. 1826. Kritik der theor. Philos. 2. Bd. S. 82 fg.

22) „Siehet das Auge und höret das Ohr?
Dein innerer Sinn sieht!"
Herder.

23) „Die äußern Sinne sind die Empfänglichkeit unserer Vernunft, von Außen her zu Erkenntniß, Lustgefühl, Begierde und Bestrebung angeregt zu werden, sobaß wir über die Bedingungen der Empfindung hier nur nach körperlichen Verhältnissen urtheilen können. Innern Sinn nennen wir hingegen die Empfänglichkeit,

Hiernach läßt sich die Erklärung des Empfindens überhaupt als des unmittelbaren (nicht durch Bilder der Phantasie oder Begriffe des Verstandes vermittelten) Auffassens des Seins von Gegenständen in unserm Bewußtsein, oder als des Wahrnehmens, Vernehmens, Anschauens des dem (äußern oder innern) Sinn eben Gegenwärtigen, vollkommen rechtfertigen; sowie sich schon hieraus zugleich ergibt, wie einflußreich eine richtige Auffassung und Theorie des Empfindens für die theoretische Philosophie oder Metaphysik ist, worüber besonders in Fries' Neue Kritik der Vernunft Ausführlicheres sich findet [24]). In das Specielle dieser Theorie einzugehen ist hier natürlich nicht der Ort. Übrigens wird der Begriff der „Empfindungen" durch den der „Gefühle" erläutert und näher bestimmt werden, in fofern diese von den Empfindungen im genauern Sprachgebrauche unterschieden werden müssen.

Um die Natur der Gefühle, sowie ihr Verhältniß zu den Empfindungen klar einzusehen, ist zunächst auf das bei der schon erwähnten Etymologie des erstern Wortes Erörterte zurückzuweisen, zugleich aber auch auf den psychologischen Entwickelungsgang des geistigen Menschenlebens von Anfang an zurückzugehen, da wir nur von diesem uns genauere Kunde verschaffen können [25]). Es steht als ausgemachte und allgemein anerkannte Thatsache fest, daß in dem neugebornen Kinde zu allererst instinctmäßig das Bedürfniß des Athmens, d. h. die Nothwendigkeit, atmosphärische Luft in die Lunge zu nehmen, sich zeigt, welches Athmen gewöhnlich schon beginnt, wenn der Kopf geboren ist und die Brust ꝛc. noch im Fruchtgange liegt (nur bei sehr raschen Geburten erst, nachdem es völlig geboren ist), auf welches erste Einathmen das Ausathmen und jenes allbekannte Schreien erfolgt, womit der neue Weltbürger die vier Wände begrüßt und welches schon im classischen Alterthume als ein Symbol oder Ahnung der künftig ihm bevorstehenden Schmerzen in diesem „Jammerthal" gedeutet worden ist. Unbestreitbar ist dasselbe auch wirklich der Ausdruck einer unangenehmen Affection seines Lebens- oder Gemeingefühls, indem das Kind aus dem lauen Fruchtwasser in die trockene und kältere Atmosphäre jählings versetzt wird und seine Haut als Fühlorgan von Anfang an den Eindrücken von Außen freigelegt ist, während die übrigen Sinne gegen jene selbst materiell verwahrt sind und erst allmälig sich öffnen. Nächst jener Thätigkeitsäußerung des Athmens ist also diese Affection des Lebensgefühls oder jenes Schmerzgefühl das Erste in der psychischen Lebensentwickelung. Das neugeborne Kind nimmt aber keineswegs die Außenwelt selber wahr, sondern indem das allgemeine Lebens- oder Selbstgefühl auf die angegebene Weise afficirt wird, erfolgt nur eine Veränderung im Bewußtsein oder Gefühl des Daseins, eine bloße subjective, gegenstandlose Auffassung oder Wahrnehmung; das Kind verhält sich Anfangs schlechthin passiv, fühlt in dem Zustande, in welchen es durch die Außenwelt versetzt ist, nur sich, ohne das äußere Dasein, welches es darein versetzt hat, zu unterscheiden; daher man diesen Zustand gleichsam als den umgekehrten Traum bezeichnet hat, weil wie der Träumer das Subjective objectiv nimmt, so der Neugeborne das Objective für das Subjective [26]). Die Sinne oder Sinnesorgane sind, wie schon angedeutet, noch nicht erwacht, sondern wirken nur als Organe des sogenannten allgemeinen Vitalsinnes oder als Lebensempfindungen des Gemeingefühls. Die Augen öffnet der Neugeborne nach jenem Athmen und Schreien oft schon vor der Geburt, wenn der Kopf aus den Geburtswegen getreten, sieht aber damit in den ersten Tagen gar nicht, daher auch kein psychisches Leben aus dem Auge zurückstrahlt, welches vielmehr fade und geistlos erscheint und nur von Lichtdurst beseelt ist. (Schon bald nach der Geburt, sowie nach jedem Erwachen vom Schlafe, sucht der Neugeborne das Licht erst durch Wendung des Kopfes, dann durch die Richtung der Augäpfel; er unterscheidet sich dadurch von allen andern neugebornen Thieren und kann selbst ungeblendet in die Sonne sehen, weil die Blendung eben Nichts ist, als eine Störung des Sehens durch übermäßigen Reiz, die aber, wo das Sehen selbst fehlt, auch nicht eintreten kann.) Ebenso wenig hört der Säugling Anfangs, sondern wird nur durch die Macht der Schallwelle erschüttert und erst gewöhnlich im zweiten oder dritten Monat von Tönen angenehm berührt. Ebenso stumpf ist in den ersten Wochen das Gemeingefühl der Geschmacksorgane und erst gegen das Ende des ersten Monats fängt der Säugling an, den Arzneien zu widerstreben, indem die Zunge vom Herben, Bittern, Sauern unangenehm afficirt wird. Noch später entwickeln sich die eigentlichen Sinnesanschauungen oder äußern Empfindungen durch Affection des Sinns des Geruchs und am spätesten der des Gefühls s. str. als eigentlicher Betastung, namentlich mit Hilfe der Hände, während die Lippen ihm früher als das Organ dazu dienen. In

durch Geistesthätigkeit in uns angeregt zu werden. So gehört dem innern Sinn die sinnliche Anregung der Selbsterkenntniß, das Bewußtsein, die Anregung des Lustgefühls im Geiste zu Freude oder Trauer. Wir verstehen aber hierunter auch für den äußern Sinn die Empfänglichkeit unsers Geistes und nicht das körperliche Organ, bei dessen Reizung die Empfindung in unserm Geiste erscheint. Die äußern Sinne der Erkenntniß z. B. zeigen uns das Dasein der Körper, und nur unter bestimmten körperlichen Bedingungen der Reizung des Organs finden wir sie angeregt, hier aber unterscheiden wir das Geistige genau vom Körperlichen. Hören und Sehen ist eine sinnliche Erkenntnißthätigkeit unserer Vernunft und die Empfänglichkeit unseres Geistes in der Empfindung zu diesen Thätigkeiten zu gelangen, nicht aber Auge und Ohr, nennen wir hier den äußern Sinn. Ebenso für Lustgefühl und Begierde. Bei Hunger, Durst und Sättigung z. B. wird unser Geist in der Empfindung zu Lustgefühl und Begierde geführt, und diese Empfänglichkeit des Herzens und Triebes, nicht aber Zunge oder Magen, nennen wir hier den äußern Sinn." Fries, Psych. Anthropol. I, 45 fg.

24) Th. I. §. 14 fg. (S. 65 fg. 2. Ausg.) 25) Vgl. die Hauptschriften über Psychologie und Physiologie; am besten hat dies Thema Burdach erörtert (Physiologie 3. Bd. S. 182 fg.), dem wir deshalb hier vorzugsweise folgen.

26) In fofern könnte man allerdings behaupten, daß der Idealismus die ursprünglichste oder erste Weltansicht sei, wie denn auch Buffon in s. Naturgeschichte (Bd. I.) dem Adam oder ersten geschaffenen Menschen denselben zuschreibt.

sofern würde also das Gefühl in der Bedeutung einer Sinneswahrnehmung oder Empfindung, oder als Getast keineswegs als dasjenige zu bezeichnen sein, welches zuerst erwachte, allerdings aber in der weitern Bedeutung des allgemeinen Vitalsinns oder Gemeingefühls, welchem außer den schon erwähnten Eindrücken der äußern Atmosphäre auf das Hautorgan, zunächst die schmerzlichen Gefühle des Hungers, oder vielmehr des Durstes angehören, indem nach der Geburt die bis dahin ununterbrochene Ernährung und stete Befeuchtung mit Fruchtwasser mit der Trennung von der Mutter aufgehoben ist, wie denn jedes Erwachen des Kindes aus dem Schlafe auf der schmerzhaften Empfindung des Bedürfnisses der Nahrung beruht und daher auch mit kläglichem Geschrei begleitet ist.

Die Genesis unsers gesammten geistigen Erdenlebens beginnt demnach mit diesem Gemeingefühl, welches Reil [27]) als dasjenige bezeichnet, wodurch der Seele der Zustand ihres Körpers und zwar vermittels der durch den ganzen Körper verbreiteten Nerven vorgestellt werde, im Gegensatz gegen die Empfindung (sensatio externa), welche durch die Affection der eigentlichen Sinnesorgane entsteht und der Seele die Welt vor- oder darstellt; doch ist diese Bezeichnung in sofern nicht ganz richtig, als in jener ersten Periode das Kind noch Nichts von seinem Körper weiß, und blos sich, also den Zustand seines Ichs oder Geistes fühlt. Andere nennen dasselbe das Lebensgefühl (z. B. Leidenfrost) [28]), auch wol den Vital- oder Lebenssinn, Individualitätssinn und Selbstgefühl, und noch Andere (z. B. Rudolphi) [29]), unterscheiden dasselbe als das sogenannte innere Gemeingefühl von dem äußern Gefühl und beides von der Sinnesempfindung. Ihm gehören überhaupt alle diejenigen Affectionen der Seele an, in welchen sich in jedem Augenblick die gesammte Empfindung oder allgemeine Stimmung als Product aller angenehmen oder unangenehmen Empfindungen unsers Lebens vereinigt darstellt und in welchen zwar auch ein den Geist oder die Seele berührendes Objectives durch eine Reizung des Nervensystems angekündigt wird, aber ohne alle klare Vorstellung oder Beziehung auf bestimmte Objecte, indem hierbei das Bewußtsein nur im Allgemeinen bei dem Gefühle oder Empfindungszustande des Unangenehmen oder Angenehmen stehen bleibt. Hierher gehören die schon erwähnten Empfindungen des Hungers und Durstes und des Gefühls ihrer Befriedigung, das Gefühl des Wohl- oder Übelbefindens, der Munterkeit oder Mattigkeit, alle Arten von Kitzel, Schauer (auch das Gefühl, was durch die Wörter Angst und Beklommenheit bezeichnet wird), sowie von Schmerz, welcher letztere in sehr verschiedenen Formen erscheint, bald gering, bald heftig, flüchtig oder andauernd, wie man denn auch einen tauben, stumpfen, drückenden, stechenden, bohrenden, schneidenden, ziehenden oder spannenden, nagenden, zermalmenden Schmerz unterscheidet. Der allgemeine Charakter aller dieser Arten oder Modificationen dieses Gemeingefühls ist Subjectivität und Dunkelheit dieser Affection, was sich am deutlichsten darin zeigt, daß in derselben oft etwas empfunden oder gefühlt wird, das in der Art gar nicht da sein kann, wie z. B. der bohrende Schmerz am Brustbein bei verdorbenem Magen, die Empfindung oder das Gefühl des Brennens bei Säure (Sodbrennen), oder der stechende Schmerz bei Entzündungen. Dahin gehört auch die Ungewißheit und die Täuschung in Betreff der Stelle oder des Ortes, auf welche wir jene Gefühle beziehen, namentlich auch die Täuschung, daß Menschen, denen ein Theil des Körpers, z. B. ein Fuß, ein Finger ꝛc., amputirt oder sonst verloren gegangen ist, in der ersten Zeit nach dem Verlust noch auf jenen Theil die Gefühle beziehen, welche im Stumpf, oder in den äußern Nervenenden, welche ihnen dort geblieben sind, entstehen [30]).

Auf ein ähnliches Verhältniß der Subjectivität führt die Thatsache, daß bei dem Gefühl als Getast außer den diesem Sinn speciell zukommenden oder eigenthümlichen Vorstellungen von hart und weich, rauh und glatt, spitz und stumpf, rund und eckig, naß und trocken noch eine Abstufung von Affectionen vorkommt, welche bei allem Anfühlen von Gegenständen stattfindet, nämlich die Wahrnehmung des warm und kalt. Jeder Körper, den man berührt, gibt irgend einen Grad dieser Empfindung, doch hat die letztere Qualität oder Eigenschaft keine verschiedenen Arten, wie etwa Farben und Töne, sondern nur Grade der größeren oder kleinern Erwärmung oder Erkältung. Die Ursachen dieser Erscheinung sind nun bekanntlich, wie die Physik lehrt, unsperrbare, d. h. alle uns bekannten Massen durchdringende Flüssigkeiten, durch deren Eindringen die Körper ausgedehnt, d. h. erwärmt, durch deren Ausströmen sie zusammengezogen, d. h. erkältet werden. Unser Körper scheidet durch seine gesunden Lebensbewegungen beständig solche Flüssigkeiten mit bestimmter Gewalt aus und das Wohlbefinden desselben fodert eine Umgebung, durch welche das Ausströmen derselben in bestimmtem Grade begünstigt wird. Entzieht uns ein Körper in der Berührung diese Flüssigkeit schneller, als es die augenblickliche Lebensbewegung unsers Organismus fodert, so nennen wir ihn kalt, entzieht er uns weniger, als diese Lebensbewegungen verlangen, so nennen wir ihn warm, dringt er uns seine Wärme auf, so wird er heiß genannt [31]). Diese Ausströmung der Wärme und die Begünstigung der Ausdehnung auf der Oberfläche des Körpers durch sie ist nun für die Gesundheit des Körpers sehr wichtig, ihre Hemmungen und Beförderungen wirken daher mannichfach auf das Lebensgefühl, und sowie gezeigtermaßen diese Affection die allererste der Neugebornen und das erste Gefühl des Schmerzes hervorruft, sowie dann die Wärme des Bettes u. s. w. das erste Gefühl des Behagens, so spielt die Temperatur, d. h. eben die Grade der Ausdehnung und Zusammenziehung

27) *Reil* Coaesthesis, Diss. (Hal. 1794.) (übersetzt in Merzdorff, Zerglied. d. Verricht. d. Nervensyst. [Halle 1794.]). 28) Über den menschl. Geist S. 18. 29) Physiologie II. 1. Abth. S. 55.

30) Rudolphi, Physiologie II. 1. Abth. S. 61. 30) Fries, Ps. Anthr. I. S. 111.

der Körper durch jene Flüssigkeiten, in ihrer Beziehung zu unserm Gemeingefühl fortwährend eine große Rolle. Daß auch hierbei das Subjective überwiegt, ergibt sich daraus, daß nach der individuellen körperlichen Organisation, sowie nach dem Einflusse der Gewohnheit (in Abhärtung oder Verweichlichung) die Gefühle der Kälte oder Wärme außerordentlich differiren.

Aber auch bei den übrigen Organsinnen, zumal den sogenannten niedern, finden sich neben den objectiven Empfindungen noch subjective Affectionen, die sich nur auf unsern eigenen Empfindungszustand beziehen. Beim Geschmack, durch den wir das Süße, Bittere, Saure, Salzige und Scharfe erkennen [32]), überwiegt das Subjective, wie allbekannt, am allermeisten, und zugleich zeigt derselbe die größte sprüchwörtlich gewordene Verschiedenheit der Affection (de gustibus non disputandum), sowie den mächtigsten Einfluß der Gewohnheit, welche das Gefühl oft die ekelhaftesten Dinge genießbar, ja vortrefflich finden läßt [33]). Beim Geruch wird das Lebensgefühl oft so stark ergriffen, daß Ohnmachten entstehen (oder auch wieder gehoben werden können), während die Empfindungen selbst so dunkel sind, daß sie nur nach den Gegenständen (Rosen-, Veilchen- u. dgl. m. Geruch) benannt werden können. Auch beim Gehör steht mit dem Gemeingefühl in naher Berührung, wie der theils aufregende, theils besänftigende Einfluß gewisser Töne, sowie der Musik überhaupt beweist, der sich selbst auf manche Thiere erstreckt, und z. B. im classischen Alterthume fast unglaubliche Wirkungen hervorgebracht hat [34]). Nur das Gesicht zeigt eine reine Objectivität, indem bei einem gesunden, nicht überreizten Auge die eigentliche Sinnesempfindung uns den gesehenen Gegenstand zeigt, ohne daß wir auf den Zustand des gereizten Organs weiter merken [35]).

Aus allem diesem ergibt sich nun klar, daß während die Empfindungen durch die Sinne uns eine (äußere und innere) Welt von Erscheinungen oder Gegenständen kennen lehren und somit unbestritten zu dem Erkenntnißgebiet oder Leben gehören, d. h. zu derjenigen ursprünglichen Gemeinschaft des Geistes und des Seins der Dinge, in welcher er dies Sein in seinem Bewußsein auffaßt, zugleich noch subjective Affectionen stattfinden, die sich nur auf den eigenen Zustand des Erkennenden beziehen und für welche das Wort Gefühl als die passendste Bezeichnung sich rechtfertigen lassen möchte. Nur ist zu beklagen, daß nicht nur der Sprachgebrauch des gemeinen Lebens Gefühl und Empfindung meistens schlechthin als synonym anwendet, sondern daß auch sogar in dem Sprachgebrauche der Psychologen diese Ausdrücke sehr verschieden aufgefaßt und der angedeutete Unterschied nicht immer festgehalten, überhaupt der Begriff des „Gefühls" oft selbst von den scharfsinnigsten Philosophen nichts weniger als richtig determinirt wird. Zum Belege dieser Behauptung, sowie zugleich zur Erläuterung der Sache qu. selbst, sei hier nur an die Äußerungen einiger Hauptschriftsteller über unsern Gegenstand erinnert. Dabei beginnen wir billig mit Demjenigen, der eigentlich zu allererst die Gefühle als eine eigene Classe von psychischen Phänomenen erkannt hat, nämlich mit Tetens. Bei ihm (philos. Versuche über die menschliche Natur, I. S. 166) findet sich folgende Begriffsbestimmung: „In der Empfindung entsteht eine Veränderung unsers Zustandes, eine neue Modification in der Seele. Ich richte die Augen gegen die Sonne. Da geschieht etwas und ich fühle etwas, empfinde es. Der Eindruck kommt in diesem Falle von Außen her, so glaube ich es wenigstens; ich fühle mit dem äußern Sinne, oder ich habe eine äußerliche Empfindung. Ein solches Gefühl ist zuweilen gleichgültig, zuweilen angenehm oder unangenehm. Die gefühlte Veränderung ist die Empfindung. Wenn diese nicht zu den gleichgültigen gehört, wenn sie afficirt, wenn sie uns gefällt oder misfällt, so ist sie, von dieser Seite betrachtet, was nach dem gewöhnlichsten Gebrauche des Wortes Empfindniß, oder eine Rührung genannt wird. Bonnet nennt die Empfindung, wenn sie eine Empfindniß ist, Sensation. Die gleichgültige Empfindung, das bloße Aufnehmen des Eindrucks mit dem Actus des Fühlens zusammen, heißt bei ihm die Perception (Essai analytique §. 196)." — Tetens setzt hinzu, daß jener sinnlich gefühlte Eindruck von der Sonne zu einer Nachempfindung und Empfindungsvorstellung wird, was durch Perception zu bezeichnen sei, und bemerkt dann noch: „Die Wörter Gefühl und Fühlen haben jetzt beinahe einen so ausgedehnten Umfang erhalten, als die Wörter Empfindung und Empfinden. Aber doch scheint noch einiger Unterschied zwischen ihnen stattzufinden. Fühlen geht mehr auf den Actus des Empfindens, als auf den Gegenstand desselben, und Gefühle, den Empfindungen entgegengesetzt, sind solche, wo blos eine Veränderung oder ein Eindruck in uns und auf uns gefühlt wird, ohne daß wir das Object durch diesen Eindruck erkennen, welches solche bewirkt hat. Empfinden zeigt auf einen Gegenstand hin, den wir mittels des sinnlichen Eindrucks in uns fühlen und gleichsam vorfinden. Dazu kommt noch ein anderer Nebenzug, der die Bedeutungen dieser Wörter unterscheidet. In dem Empfinden einer Sache begreifen wir zugleich mit, daß wir sie wahrnehmen, appercipiren, erkennen, oder von andern unterscheiden. Das Wort Gefühl scheint von einem allgemeinern Umfange zu sein und auch das dunkelste Gefühl einzuschließen, wo derselbe Actus des Fühlens vorhanden ist, ohne daß wir das Gefühlte unterscheiden. In mancher Hinsicht kann man beide Ausdrücke Fühlen und Empfinden als Synonyme gebrauchen, beide für den Actus des Fühlens. Das schwächste und dunkelste Fühlen heißt auch bei Vielen, ohne Rücksicht auf eine Apperception, ein dunkles Empfinden." — Mit dieser Auffassung kann man sich im Ganzen einverstanden

32) v. Bär, Anthropol. I. S. 302. Horn, über den Geschmackssinn. 1825. Scheidler, Psychol. S. 396 fg. 33) Beispiele bei *Haller*, Elem. phys. V. p. 117 seq. Meiners, Gött. hist. Magaz. I. St. 2. S. 57. II. St. 2. S. 376. III. St. 4. S. 577. G. Forster, Kl. Schr. 1789. S. 357. Lüder, Entwickelung des menschlichen Geschl. 34) Duverney, Abh. v. d. Gehör. Chladni, Akustik. v. Bär, Anthropol. I. S. 276. — G. Hermann, Handb. d. Metrik. Einl. S. XIX. 35) Fries, Psych. Anthropol. I. S. 114 fg.

erklären; nur ist das von ihm und später von Abbt [36]) vorgeschlagene und in Curs gesetzte Wort „Empfindniß" später ganz wieder aus der Mode gekommen.

Der zweite Schriftsteller dagegen, der fast gleichzeitig mit Tetens (und selbst genauer und richtiger als dieser) die Gefühle wissenschaftlich erörtert hat, Ernst Platner, gebraucht in seinen beiden Hauptwerken: der „Neuen Anthropologie" und den „philosophischen Aphorismen," welche die Theorie des Gefühlsvermögens enthalten, nicht nur nicht das Wort „Gefühl" in dem angegebenen Sinne, sondern spricht sich auch über den sprachlichen und begrifflichen Unterschied auf eine Weise aus, welche mit dem gegenwärtigen Sprachgebrauche in offenbarstem Widerspruche steht [37]): „Wir haben in der teutschen Sprache drei Wörter, um die dreierlei Hauptveränderungen zu bezeichnen, welche in dem Bewußtsein unsers geistigen Subjects vorkommen: Vorstellung, Empfindung und Gefühl. Vorstellung (dahin gehören auch Begriffe und Ideen) ist das Bewußtsein eines Objects, von dem ich mich als das Subject unterscheide. Empfindung ist das Bewußtsein des — vollkommenen oder unvollkommenen — Zustandes [38]). Gefühl ist das Bewußtsein eines — in deutlich oder undeutlich gedachten Gründen beruhenden — Urtheils. Über die Bedeutung des ersten Wortes ist der Sprachgebrauch vollkommen einig. Was aber die beiden andern betrifft, so heißt bei Kant Empfindung soviel als Sinnenvorstellung (eigentlich meint er nur das leidendliche Einwirken des Gegenstandes); Gefühl aber bedeutet bei ihm das, was in meiner obigen Definition dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nach Empfindung ist. Diese Vertauschung des Wortes Empfindung gegen das Wort Gefühl scheint mir nun darum fehlerhaft zu sein, weil Gefühl fürs erste nicht auf Vergnügen oder Misvergnügen, sondern nur auf Urtheil hinweist. Freilich sagt man mitunter auch ein angenehmes Gefühl, aber nur sofern man die nächste Ursache des Vergnügens mittels einer figürlichen Wendung überspringt, und da sagt man wol auch: ein angenehmer Gedanke, obgleich nicht der Gedanke selbst, sondern erst der durch ihn veränderte Zustand angenehm ist. Fühlen im Gegentheil heißt allezeit sich eines — deutlich oder undeutlich gedachten — Urtheils bewußt sein; z. B. eine Wahrheit, einen witzigen Ausdruck, einen Vorwurf fühlen, was heißt das anders, als deutlich oder undeutlich das beurtheilen, einsehen, was in dem Gegenstande liegt? Ferner: die Moralität einer Handlung, seine Verbindlichkeit, Recht und Unrecht fühlen. Hier ist nirgends eine unmittelbare Beziehung auf Vergnügen oder Misvergnügen. Wird das Wort zuweilen für Empfindung gebraucht, so liegt doch immer das zum Grunde, daß ich die Vollkommenheit des Gegenstandes, der mir Vergnügen macht, in einer undeutlichen Einsicht beurtheile. Auch das Substantiv Gefühl zeigt eine Eigenschaft des Verstandes an. Ein Mensch ohne Gefühl ist ein solcher, der sich bei dem Wahren, Guten und Schönen keines Wohlgefallens (Wohlgefallen aber ist Urtheil, nicht Vergnügen) lebhaft und innig bewußt ist. So ist auch namentlich das moralische Gefühl nicht ein Sinn, der sich in den Freuden der Tugend ergötzt, sondern das undeutliche Bewußtsein der Wahrheit und Verbindlichkeit des Moralgesetzes. Selbst da, wo Gefühl den äußern Sinn bedeutet, der theils für sich besteht, theils den übrigen Sinnen zum Grunde liegt, ragt diese Bedeutung hervor. Fühlen heißt da, sich äußerer Gegenstände mittels eines Urtheils, daß das leidendlich Einwirkende etwas Anderes sein müsse, als das thätig Vorstellende, bewußt werden. Das Gefühl sagt nur, daß etwas außer mir ist; daher nennt es Büffon mit Recht den metaphysischen Sinn des Menschen: was es ist, fühle ich nicht, ich schaue es an, ich stelle mir es vor. Sofern aber der Gegenstand meinen Zustand verändert, geht das Gefühl über in Empfindung. Wir fühlen die Wärme, sofern wir urtheilen, daß in dem warmen Körper ein physischer Grund des Gefühls sein möge; wir empfinden sie, sofern sie angenehm oder unangenehm ist. — Unsere besten Schriftsteller, Lessing, Mendelssohn, Sulzer, Garve, haben das Wort Empfindung so gebraucht, wie ich es hier definire; auch die berliner Akademie setzt, bei ihrer im J. 1778 ausgestellten Aufgabe diese von allen Preiswerbern anerkannte Bedeutung voraus. Nie hat man sonst von einer Theorie der angenehmen Gefühle, sondern der Empfindungen gehört. Dazu kommt noch, daß wir jetzt das Wort Empfindung, um Sinnenvorstellung zu sagen, nicht mehr nöthig haben, seitdem das letztere Wort durch das lateinische Repraesentatio entstanden ist. Und auch bei diesem Gebrauche des Wortes Empfindung lag das zum Grunde, daß die Sinnenvorstellungen meistentheils mit Vergnügen oder Misvergnügen verbunden sind."

Hiernach würde das „Gefühl" schlechthin nur zu dem Erkenntnißgebiet gehören, als „Urtheilen" in das der Logik oder Denklehre. Dies ist aber offenbar nur in sofern, als es auch ein (noch näher zu erörterndes) Wahrheitsgefühl gibt, zu rechtfertigen, und als in vielen Fällen das „Gefühl" als unmittelbare (nicht durch Begriff, Urtheil und Schluß vermittelte) Urtheilskraft, wie z. B. im sogenannten praktischen Takt, im ästhetischen Gefühl u. dgl. m. Andererseits kann das Wort „Empfinden" unmöglich genügen, um die eigentlichen „Gefühle" zu bezeichnen, namentlich die höhern, z. B. religiösen, wie denn auch der gemeine Sprachgebrauch und die Literatur davon redet, Gott fühlen, Gottesgefühl,

36) s. Garve zu Ferguson's Übers. der Moralphilosophie. 37) Philos. Aphorismen II, 647. 38) Zur Erläuterung gehört hierher folgende Stelle aus der „Neuen Anthropologie" I. S. 245: „Ein Bewußtsein eines lebendigen Wesens von seinem gegenwärtigen Zustande ist eine Empfindung. Wenn ein lebendiges Wesen eine Empfindung, d. h. ein Bewußtsein seines gegenwärtigen Zustandes, hat, so ist es sich bewußt seiner Natur gemäß, oder nicht gemäß zu wirken, sein Grundvermögen frei, oder gehindert zu äußern; folglich bewußt einer Befriedigung oder Nichtbefriedigung seines Grundtriebes. Daß in einem lebendigen Wesen das Bewußtsein einer Befriedigung seines Grundtriebes Vergnügen, das Bewußtsein einer Nichtbefriedigung desselben Misvergnügen sein, folglich jede Empfindung entweder angenehm oder unangenehm sein müsse, das ist eine einfache, der Erklärung kaum fähige und des Beweises nicht bedürftige Wahrheit."

Rechts- und Billigkeitsgefühl, Nationalgefühl u. dgl. m., aber nicht dabei das Wort „Empfindung" wählt.

Maaß, ebenfalls als einer der bedeutendsten Schriftsteller über unsern Gegenstand anerkannt [39]), geht von der Eintheilung der Empfindungen in die objectiven, oder Erkenntnißempfindungen, Wahrnehmungen und die subjectiven aus; die erstern sind diejenigen, bei welchen das Empfundene von der Empfindung unterschieden und als Gegenstand vorgestellt wird (z. B. was durch das Gesicht als außer uns befindliches Object erkannt ist); letztere sind diejenigen, durch welche Nichts als Object vorgestellt und von der Empfindung selbst unterschieden, sondern blos ein länger oder kürzer dauernder Zustand des empfindenden Subjects appercipirt wird (z. B. bei Empfindungen des Geruchs) [40]). Diese subjectiven Empfindungen nennt Maaß nun Gefühle; er nimmt auch ein eigenes Gefühlsvermögen an, aber nur (S. 5), „weil die Gefühle eine eigene Gattung von Empfindungen ausmachen. Eigentlich aber ist das Gefühlsvermögen nichts anderes, als der innere und äußere Sinn; denn die Gefühle sind Empfindungen und alle Empfindungen gehören den Sinnen an und erhalten nur den besondern Namen des Gefühlsvermögens, sofern ihre Empfindungen subjectiv, d. i. „„„Gefühle"" sind, im Gegensatze gegen die „„„Erkenntnißempfindungen,"" welche objectiv sind. Sonach ist denn auch das Gefühlsvermögen als ein Zweig des Vorstellungsvermögens zu betrachten (S. 7)." — In der Vorrede zum zweiten Bande meint Maaß in Bezug auf die Frage: ob die Gefühle zu den Vorstellungen zu rechnen sind oder nicht? daß die Entscheidung derselben davon abhänge, ob der Ausdruck Vorstellungen in seiner weitern oder engern Bedeutung genommen wird. „Jede Handlung der Seele nämlich, wodurch ihr irgend etwas vergegenwärtigt, gleichsam vor sie hingestellt wird, heißt überhaupt eine Vorstellung. Dasjenige aber, was der Seele dadurch vergegenwärtigt wird, ist entweder etwas Objectives oder etwas blos Subjectives. In dem erstern Falle ist eine Vorstellung in der engern Bedeutung, in andern ein Gefühl vorhanden. Diejenigen nun, welche behaupten, daß die Gefühle Vorstellungen sind, nehmen den letztern Ausdruck in seinem weitern Sinne, und diejenigen, welche das Gegentheil behaupten, legen die engere Bedeutung desselben zum Grunde. Bei Untersuchung der obgedachten Frage muß man sich darüber erst vereinigen, welcher Sprachgebrauch vorausgesetzt werden solle, wenn man die Gefahr, über bloße Worte zu streiten, vermeiden will; denn daß die Gefühle nicht Vorstellungen in der engern Bedeutung sind, ist ebenso augenscheinlich, als daß sie im weitern Sinne allerdings zu denselben gerechnet werden müssen. Das erstere hat auch Niemand behauptet und das letztere Niemand widerlegt." — Daß diese letztere Behauptung, wie überhaupt die ganze obige Grundansicht, irrig ist, wird noch gezeigt werden. Hier fügen wir zunächst nur hinzu, wie sich Maaß später in den Zusätzen zu Eberhard's Synonymik [41]) über Empfindung und Gefühl ausgesprochen hat: „Empfindungen werden allen fünf Sinnen zugeschrieben, aber nur der eine von ihnen heißt der Gefühlssinn. Die Empfindungen dieses letztern unterscheiden sich aber von den andern, besonders von denen des Gesichts, hauptsächlich in der Hinsicht, daß dadurch nicht die Gegenstände vorgestellt, sondern blos die Zustände, worein die Werkzeuge des Sinnes versetzt sind, empfunden werden. Auch wenn wir die Gegenstände, z. B. die Gestalt eines Körpers, durch den Gefühlssinn zu erkennen glauben, geschieht es doch nur durch Schlüsse aus dem, was wir eigentlich fühlen. Diese Verschiedenheit hat man nun verallgemeinert. Man nennt eine Empfindung dann Gefühl, sofern sie selbstlich ist, d. h. sofern wir dadurch nur den Zustand empfinden, worein unser Selbst durch die Einwirkung des Gegenstandes versetzt ist. Eine Empfindung kann auch gegenständlich sein, d. h. die Vorstellung des Gegenstandes geben, der auf uns wirkt. Empfindung ist also der allgemeine Ausdruck für das, was in der Seele vorgeht, sofern etwas auf die Sinne wirkt, und die Gefühle sind eine besondere Art von Empfindungen."

Des Zusammenhanges wegen ist hier schließlich, bevor wir zu einer kritischen und positiven Erörterung der Natur der Gefühle übergehen, noch der Ansicht zu gedenken, die in der schon angeführten geistreichen Schrift A. Schopenhauer's von den Gefühlen aufgestellt wird [42]): „Der Begriff, den das Wort Gefühl bezeichnet, hat durchaus nur einen negativen Inhalt, nämlich diesen, daß etwas, das im Bewußtsein gegenwärtig ist, nicht Begriff, nicht abstracte Erkenntniß der Vernunft sei; übrigens mag es sein, was es will, es gehört unter den Begriff Gefühl, dessen unmäßig weite Sphäre daher die heterogensten Dinge begreift, von denen man nimmer einsieht, wie sie zusammenkommen, so lange man nicht erkannt hat, daß sie allein in dieser negativen Rücksicht, nicht abstracte Begriffe zu sein, übereinstimmen; denn die verschiedensten, ja feindlichsten Elemente liegen ruhig neben einander in jenem Begriffe, z. B. religiöses Gefühl, Gefühl der Wollust, moralisches Gefühl, körperliches Gefühl als Getast, als Schmerz, als Gefühl für Farben, für Töne und deren Harmonien und Disharmonien, Gefühl des Hasses, Abscheues, der Selbstzufriedenheit, der Ehre, der Schande, des Rechts, des Unrechts, Gefühl der Wahrheit, ästhetisches Gefühl, Gefühl von Kraft, Schwäche, Gesundheit, Freundschaft, Liebe ꝛc. ꝛc. Durchaus keine Gemeinschaft ist zwischen ihnen als die negative, daß sie keine abstracte Vernunfterkenntniß sind; aber dieses wird am auffallendsten, wenn sogar die anschauliche Erkenntniß a priori der räumlichen Verhältnisse und vollends die des reinen Verstandes unter jenen Begriff gebracht wird und überhaupt von jeder Erkenntniß, jeder Wahrheit, deren man sich nur erst intuitiv bewußt ist, sie aber noch nicht in abstracte Begriffe abgesetzt hat, gesagt wird, daß man sie fühle. Hiervon will

39) Versuch über die Gefühle. 2 Bde. (Halle 1811.) 40) 1. Bd. S. 2.

41) 1826. 2. Bd. S. 204. 42) Schopenhauer, Die Welt als Wille und Vorstellung I, 58 fg.

ich zur Erläuterung einige Beispiele aus neuern Büchern beibringen, weil sie frappante Belege meiner Erklärung sind. Ich erinnere mich, in der Einleitung einer Verteutschung des Eukleides gelesen zu haben, man solle die Anfänger in der Geometrie die Figuren erst alle zeichnen lassen, ehe man zum Demonstriren schreite, weil sie alsdann die geometrische Wahrheit schon vorher-fühlten, ehe ihnen die Demonstration die vollendete Erkenntniß beibrächte. — Ebenso wird in der „Kritik der Sittenlehre von F. Schleiermacher" geredet vom logischen und mathematischen Gefühl (S. 339), auch vom Gefühl der Gleichheit oder Verschiedenheit zweier Formeln (S. 342), ferner in Tennemann's Geschichte der Philosophie, I. S. 361 heißt es: „Man fühlte, daß die Trugschlüsse nicht richtig waren, konnte aber doch den Fehler nicht entdecken." — So lange man nun diesen Begriff Gefühl nicht aus dem rechten Gesichtspunkte betrachtet und nicht jenes eine negative Merkmal, das allein ihm wesentlich ist, erkennt, muß derselbe wegen der übermäßigen Weite seiner Sphäre und seines blos negativen, ganz einseitig bestimmten und sehr geringen Gehaltes beständig Anlaß zu Misverständnissen und Streitigkeiten geben. Da wir im Teutschen noch das ziemlich gleichbedeutende Wort Empfindung haben, so würde es dienlich sein, dieses für die körperlichen Gefühle als eine Unterart in Beschlag zu nehmen. Der Ursprung jenes gegen alle andern disproportionirten Begriffs Gefühl, ist aber ohne Zweifel folgender. Alle Begriffe, und nur Begriffe sind es, welche Worte bezeichnen, sind nur für die Vernunft da, gehen von ihr aus; man steht mit ihnen also schon auf einem einseitigen Standpunkte. Aber von einem solchen aus erscheint das Nähere deutlich und wird als positiv gesetzt; das Fernere fließt zusammen und wird bald nur noch negativ berücksichtigt; so nennt jede Nation alle andern Fremde, der Grieche alle andern Barbaren, der Engländer Alles, was nicht England oder englisch ist, continent und continental, der Gläubige alle andern Ketzer oder Heiden; der Adel alle andern roturiers, der Student alle andern Philister ꝛc. Dieselbe Einseitigkeit, man kann sagen, dieselbe rohe Unwissenheit aus Stolz, läßt sich, so sonderbar es auch klingt, die Vernunft selbst zu Schulden kommen, indem sie unter den einen Begriff Gefühl jede Modification des Bewußtseins befaßt, die nur nicht unmittelbar zu ihrer Vorstellungsweise gehört, d. h. nicht abstracter Begriff ist. Sie hat dieses bisher, weil ihr eigenes Verfahren ihr nicht durch gründliche Selbstkenntniß deutlich geworden war, büßen müssen durch Misverständnisse und Verirrungen auf ihrem eigenen Gebiete, da man sogar ein besonderes Gefühlsvermögen aufgestellt hat und nun Theorien desselben construirt."

In sofern hiernach Schopenhauer zu Denjenigen gehört, welche, wie Weiß, Beneke, Herbart u. A., die Annahme eines besondern Gefühlsvermögens oder die Seelenvermögentheorie überhaupt verwerfen, ist auf die Erörterung der letztangedeuteten Streitfrage zu verweisen. Auf die Beleuchtung der aufgestellten Begriffsbestimmung und ihrer Genesis ist aber schon hier einzugehen, theils weil ihr Urheber, ohne Frage Einer der gelehrtesten, belesensten und am vielseitigsten im Gebiete der Intelligenz gebildeten Denker, den man wol den „Scharfsinnigsten der Scharfsinnigen" nennen kann und der sich offenbar auf jene als eine ihm ganz eigenthümliche Auffassung sehr viel zu Gute thut, grade hierbei einen Beweis geliefert hat, wie bloßer Scharfsinn oder „Verstand der Verständigen" oft in den wichtigsten Punkten „nicht" oder falsch sieht[43]), theils weil hieran am füglichsten sich die Erörterung des „Wahrheitsgefühls" im logischen Sinne, nebst dessen Ausscheidung von den eigentlichen „Gefühlen" und die richtigere Theorie dieser letztern knüpfen läßt. — Eine Definition soll, wie schon Aristoteles (Top. I, 5; VII, 3) lehrt, eine Aussage sein, die anzeigt, was etwas ist; sie soll aber, nach ebenfalls unbestreitbaren und allgemein anerkannten Regeln der Logik nicht aus bloßen Verneinungen bestehen, da diese nur anzeigen, was eine Sache nicht ist. Die Schopenhauer'sche Erklärung der Gefühle „nicht abstracter Begriff sein," ist sonach, schon logisch betrachtet, als ungenügend zu bezeichnen und durch sie für die wirkliche Einsicht in die Natur des Gefühls gar Nichts gewonnen. Auch gilt offenbar seine Ansicht, daß Gefühle nur dunkle, noch nicht in die höhere Potenz des abstracten Wissens erhobene Vorstellungen sind, nur, wie gleich näher gezeigt werden wird, von einer einzelnen Art von Gefühlen und zwar grade derjenigen, für welche jener Ausdruck nur in Ermangelung eines besseren herkömmlich und nicht wohl entbehrlich ist. — Wenn Schopenhauer kein anderes gemeinsames und zwar positives Merkmal für die vielerlei von ihm specificirten einzelnen Gefühle der „Religion" ꝛc. bis zur „Liebe" hat auffinden können, so ist dies eben nur seine eigene Schuld, die man mit dem bekannten „den Wald vor den Bäumen nicht sehen" füglich bezeichnen kann, da offenbar die eigene Erfahrung jeden Unbefangenen darüber belehrt, daß das Gefühl etwas sehr positives und das gemeinsame Merkmal aller Gefühle die Erregung unsers eigenen subjectiven Gemüthszustandes, sie aber ebendeswegen keineswegs mit den immer auf etwas Objectives sich beziehenden Empfindungen identisch sind. Über letztere selbst macht

43) Da für Schopenhauer's Lehren als für die endlich entdeckte, allein wahre Philosophie von Dr. Frauenstedt u. A. eifrig Propaganda gemacht wird, die Resultate jener aber in der That zu einer sehr bedenklichen Welt- und Lebensansicht (in theoretischer Hinsicht zum unverhülltesten Atheismus, in praktischer zum orientalischen Fatalismus und Quietismus) führen, so wird es nicht ganz unpassend sein, daran zu erinnern, daß früher schon Herbart (Kl. philos. Schr. III, 504 fg. und auch in der „Einleit. z. Philos."), Fr. E. Beneke u. A., sowie erst noch neuerdings H. J. Fichte (Die Lehren von Recht, Staat und Sitte. 1850. I, 349 fg.) sehr bedeutende Irrthümer in jenem Systeme nachgewiesen haben, welche, zum Theil wenigstens, wol vermieden worden wären, wenn Schopenhauer die Natur der Gefühle, besonders des Rechts- und des sittlichen und religiösen Gefühls, besser verstanden hätte. Charakteristisch ist auch der Stolz und die Verachtung, mit welcher Schopenhauer auf Fr. H. Jacobi herabsieht, der allerdings als einer der Hauptrepräsentanten der sogenannten Gefühlsphilosophie, aber keineswegs als der alleinige anzusehen ist, da letztere nicht nothwendig mit dem Jacobi'schen Dilettantismus und der zum Haß gesteigerten Opposition gegen die Wissenschaftlichkeit verbunden zu sein braucht.

Schopenhauer anderwärts sehr richtige Bemerkungen[44]); wenn er aber hier das Wort „Empfindung" nur für die körperlichen Gefühle als „Unterart" in Beschlag nehmen will, so ist dies erstlich eine Willkür dem allgemeinen Sprachgebrauche gegenüber quem penes arbitrium est et jus et norma loquendi, zu der keine einzelne Philosophie berechtigt ist[45]), und sodann auch deshalb unpassend, weil die eigentlichen körperlichen Gefühle (sinnlicher Schmerz oder Lust) von den Sinneswahrnehmungen oder Empfindungen ganz verschieden sind. Ebenso verstößt die von Schopenhauer behauptete Genesis des Begriffs „Gefühl" gegen die unleugbar und sehr bestimmt von Spinoza anerkannte Thatsache der Erfahrung, daß alle Wörter, deren sich die Philosophen bedienen, ursprünglich nicht von diesen, oder den Inhabern des „abstracten" Wissens, sondern vom „Volke" erfunden werden[46]), was auch, wie schon gezeigt, von dem uralten Worte Fühlen oder Gefühl gilt. Wäre sie aber auch richtig, so müßte die aus ihr gefolgerte Auffassung des „Gefühls" offenbar verworfen werden, weil sie nach Schopenhauer selbst eine Folge bloßer „Einseitigkeit, roher Unwissenheit und des Stolzes" ist und man von besagter „Vernunft" mit gleichem Rechte fodern könnte, sich fortan ihrer Auffassung des „Gefühls" zu enthalten, wie man heutzutage dem Junker oder Studenten nicht mehr gestattet, mit lächerlichem Dünkel auf den Bürger als Roturier oder Philister herabzublicken.

Unter denjenigen Philosophen und Psychologen, welche die „Gefühle," wie Schopenhauer, Maaß u. A., unter die Vorstellungen rechnen, oder sie nicht als einem eigenthümlichen Vermögen entspringend ansehen, sind vornehmlich noch Krug und F. E. Beneke zu nennen. Ersterer, nicht sowol wegen seiner sonstigen Bedeutung in wissenschaftlicher Hinsicht (die bekanntlich sehr gering und als solche schon längst nachgewiesen ist)[47]), sondern weil er als Repräsentant des sogenannten gesunden Menschenverstandes einen gewissen Ruf erlangt hat und ganz eigens als ein Reformator in dem Gebiete der Psychologie, von welchem hier die Rede, in seinen „Grundlinien zu einer neuen Theorie der Gefühle 1823" aufgetreten ist[48]). Krug bringt überhaupt alle Thätigkeiten des Ichs unter zwei Hauptclassen: 1) Das Vorstellen und Erkennen, 2) das Streben und Handeln, wonach es eben nur ein Vorstellungs- und Bestrebungsvermögen gibt, die übrigens nur darum als zwei verschiedene Grundvermögen anzusehen sind, weil die Thätigkeiten unsers Geistes eine zwiefache Richtung desselben in seiner ganzen Wirksamkeit zeigen, eine nach Innen und eine nach Außen, weil wir also genöthigt sind, eine immanente, ideale oder theoretische und eine transeunte, reale oder praktische Thätigkeit zu unterscheiden. Vermittels der ersten Classe nimmt der Mensch alles Gegebene in sich auf und bildet sich einen Erkenntnißkreis; vermittels der andern unterwirft er alles Gegebene seinen Absichten und gestaltet daraus für sich einen äußern Wirkungskreis. Nach den verschiedenen Graden und Abstufungen unserer Thätigkeiten, behauptet Krug ferner, sind wir sinnliche, verständige und vernünftige Wesen. Auf der Stufe der Sinnlichkeit gibt es keine andern Seelenthätigkeiten als Anschauen und Empfinden, Begehren und Verabscheuen. Auf der Stufe der Verständigkeit nur Ideen und sittliche Gesetze. Die Gefühle sind theils sinnliche, theils nicht sinnliche. Die sinnlichen Gefühle sind entweder immer bloße Empfindungen, mithin Vorstellungen, die wegen ihrer Subjectivität meistens weit dunkler sind, als die mehr objectiven Anschauungen, oder sie sind Begehrungen und Verabscheuungen, mithin Bestrebungen, die oft auch so dunkel sind, daß wir uns derselben kaum bewußt werden. Die nicht sinnlichen Gefühle bestehen in dem Wahrheitsgefühle, dem sittlichen Gefühle und dem religiösen Gefühle. Das erste ist ein mehr oder weniger dunkles Vorstellen oder Erkennen der Wahrheit, das zweite ist ein dunkles Bewußtsein der sittlichen Gesetze, das dritte ein dunkler Glaube an Gott und Unsterblichkeit. In Bezug auf die sinnlichen Gefühle sagt Krug: „Sie sind entweder Erzeugnisse des Sinnes selbst und allein (der theoretischen Sinnlichkeit also), oder Erzeugnisse des durch Sinn erregten Triebes (der praktischen Sinnlichkeit). Wenn wir einen Körper berühren und nach geschehener Berührung sagen, daß er sich glatt oder rauh, warm oder kalt anfühle, so ist dieses Gefühl nichts anderes, als eine Empfindung, durch welche wir uns die Oberfläche des berührten Körpers in Ansehung des Eindrucks vorstellen, den er auf unsern eigenen Körper macht"[49]).

Offenbar ist hier nur von Wahrnehmungen des Gefühls als Getast oder Tastsinn die Rede, also nur von einer einzelnen Art von Empfindungen; ferner wird hierbei durchaus das Objective und Subjective, welches letztere, wie schon gezeigt worden, als Gefühl im eigentlichen Sinne zu bezeichnen ist und beim Getast zu allererst der Zeit nach vorkommt, nicht von einander unterschieden; endlich sieht man auch durchaus nicht ein, warum jene sinnlichen Gefühle schlechthin dunkel heißen sollen, da z. B. Glätte, Rauheit, Flüssigkeit, Trockenheit ꝛc. vollkommen klar empfunden oder wahrgenommen werden können. Andere sinnliche Gefühle rechnet Krug zu den dunkeln Bestrebungen; hierher zählt er Hunger und Durst, die er schlechthin Gefühle heißt, und sagt: „Wenn wir zur Tafel geladen, beim Anblicke der aufgesetzten Speisen und Getränke Hunger und Durst fühlen, so ist dieses Gefühl auch eine Empfindung, die aber aus einem körperlichen Bedürfnisse hervorgeht und daher mit einem Begehren verknüpft ist, jenes Bedürfniß zu befriedigen. Dieses Bestreben heißt daher auch Begierde nach Speise und Trank und ist nichts anderes, als eine Äußerung des Selbsterhaltungstriebes." Auch dies ist offenbar ungenügend und irrig. Abgesehen davon, daß

44) Welt als Wille und Vorst. II. S. 22. 45) *Baco*, Augm. sc. V, 4. Fries, Logik S. 579. 46) *Spinoza*, Cogit. metaph. c. 6 (I. p. 105. ed. *Paul*). 47) Schelling's und Hegel's Journal. 1802. H. I. S. 109. E. Reinhold, Gesch. der Philos. 1839. S. 621. 48) Vergl. Biunde, Psychol. II. S. 52 fg. E. Reinhold, Theor. des menschl. Erk. S. 367.

49) Grundlinien ꝛc. S. 57 und ebenso S. 45.

Krug vom Wesen des Gemeingefühls keine klare Vorstellung hat, müssen die Gefühle der Lust oder Unlust, wie schon Fries richtig bemerkt hat[50]), durchaus von den Begehrungen und Bestrebungen unterschieden werden. Es ist z. B. ein ganz anderes Ding, Hunger und Durst fühlen, als Sättigung begehren, noch mehr im Lustgefühl Sättigung genießen, oder sie erst begehren und durch That oder Handlung die Befriedigung dieser Begierde herbeizuführen sich bestreben. Die Lust gehört der Gegenwart und der Beurtheilung, die Begierde strebt mit dem Blicke in die Zukunft einen Zustand zu erhalten oder zu verändern, und gehört der durch Lust oder Unlust bewegten Thatkraft. Wer weiß es nicht, wie viele Fälle schon vorgekommen sind, in denen Menschen sich freiwillig zu Tode gehungert haben, wobei sie ohne allen Zweifel die furchtbaren Schmerzensgefühle oder Qualen des Hungers in ihrer vollsten Stärke fühlten; aber keineswegs darum ihm ein Ende zu machen begehrten oder sich bestrebten. Allerdings liegt es in unserer Natur, das was uns gefällt zu begehren, und darum geht eben alles Handeln immer vom Gefühle der Lust oder Unlust aus; aber diese sind nicht mit jenem selbst identisch. Ebendaher gibt es ja auch durchaus leere Wünsche, bei denen alle Bestrebungen von selbst wegfallen. Man denke nur an das bekannte „o praeteritos si referat Juppiter annos!“ und wem ist nicht der große Unterschied zwischen einer wirklichen thatkräftigen Bekehrung und den sogenannten guten Vorsätzen bekannt, mit welchen (nach Walter Scott's Ausdruck in der „Braut“) „die Hölle gepflastert“ ist!

Was Beneke betrifft, so hat derselbe seine Ansicht von den Gefühlen sehr ausführlich in seinen „Skizzen zur Naturlehre der Gefühle“ dargestellt und kommt darin zu folgenden Resultaten: In jedem Augenblicke messen sich unsere bewußten Seelenthätigkeiten unmittelbar durch ihr Dasein und ohne daß weiter etwas hinzuzukommen brauchte, gegen die ihnen zunächst liegenden, in Bezug auf ihre Elemente. Dadurch werden wir in den Stand gesetzt, rein auf dieses unwillkürlich eintretende Sichgegeneinandermessen die Urtheile zu gründen, daß dieselben kräftiger oder unkräftiger, lebendiger oder weniger lebendig, frischer oder unfrischer, einfacher oder zusammengesetzter, oder daß sie einander entweder gleich oder von einander verschieden seien. Dieses Verhältniß des unmittelbaren Sichgegeneinandermessens unserer Seelenthätigkeiten ist nun dasjenige, welches im gewöhnlichen Sprach- und Denkgebrauche, wie im philosophischen, mehr oder weniger bewußt und klar, dem Begriffe Gefühl zum Grunde liegt. Von dem gewöhnlichen Denken wird freilich nur dasjenige Sichgegeneinandermessen der Seelenthätigkeiten mit dem Ausdrucke „Gefühl“ bezeichnet, in welchem ein bedeutender auffallenderer Abstand derselben sich offenbare. Daher spricht der gewöhnliche Sprachgebrauch von Gefühlen überall, wo die Bildung der im Bewußtsein an einander grenzenden Seelenthätigkeiten stärker von einander abweiche, während nach ihm eine Gruppe oder Reihe von Seelenthätigkeiten, in welcher diese Bildung überwiegend sich gleichbleibe, als ein Zustand ohne Gefühle betrachtet wird. Auf eine specielle Kritik dieser Auffassung des Gefühls, welche von E. Reinhold[51]) als „ein origineller, mit Scharfsinn durchgeführter, aber durch eine unhaltbare Grundansicht von dem Wesen und der Organisation des menschlichen Seelenlebens irre geleiteter Versuch einer Sacherklärung der Gefühle“ bezeichnet wird, kann hier um so weniger eingegangen werden, als dieselbe mit Beneke's Grundansichten von der Psychologie und Philosophie zusammenhängt, namentlich mit seiner Verwerfung der Seelenvermögen-Theorie, welche letztere erst später (s. Gemüth) näher besprochen werden kann. Ob dieses „Sichgegeneinandermessen“ wirklich so ganz originell oder durch Herbart's mathematische Psychologie hervorgerufen ist, bleibe dahingestellt; schwerlich aber wird obige Erklärung des dem Worte und der Sache nach so dunkeln Gefühls zu einer Aufhellung desselben viel beitragen. Die Auffassung, daß die Gefühle sich gegen einander abmessen, entspricht freilich ganz dem, wie nach Beneke bei dem Gedächtniß, nicht dieses, sondern die Complexe der Vorstellungen, das eigentlich Substantielle sein sollen (vergl. den Artikel Gedächtniss); und erinnert an die Behauptung Liebig's, daß der Zweck des Essens nicht der ist, uns, sondern den eingeathmeten Sauerstoff zu sättigen[52]).

Dagegen ist allerdings in den Auffassungen der genannten Philosophen auch ein richtiger Gedanke enthalten, und namentlich ist Schopenhauer's Behauptung, daß „Gefühl“ und „abstractes Wissen“ einen contradictorischen Gegensatz bilden, als eine begründete anzuerkennen; nur gilt sie eben blos von denjenigen Gefühlen, welche als dunkle Vorstellungen bezeichnet werden, oder als übersinnliche Gefühle aus einer andern höhern Quelle von Erkenntnissen, als die Sinneswahrnehmung oder Erfahrung, und aus dem darauf gegründeten Verstande oder Denkvermögen stammen, in jedem Falle jedoch dem Gebiete der Erkenntniß oder Intelligenz, dem Geiste s. str. im Gegensatze gegen das Gemüth (dies Wort in seiner engeren Bedeutung genommen), angehören, und daher den Namen „Gefühl“ nur in uneigentlichem Sinne führen. Nämlich nur in Bezug auf das sogenannte „Wahrheitsgefühl“ gilt obiger Gegensatz, was auch die von Schopenhauer angeführten Beispiele bestätigen, sowie im

50) Handb. der psych. Anthropol. I, 185.

51) Theorie des menschlichen Erkenntnißvermögens. S. 369.

52) Eine kurze Kritik der Ansichten Beneke's vom Standpunkte der Psychologie findet sich in Biunde's Psychol. II, 37. Wir führen nur hier an, was in Bezug auf jene Definition, deren Gehalt nach Beneke mehr oder weniger bewußt und klar im gewöhnlichen, wie im philosophischen Denk- und Sprachgebrauche dem Begriffe oder Worte Gefühl zum Grunde liegen soll, von Biunde gesagt worden. Nachdem er dieselbe angeführt, heißt es: „Nun frage sich doch jeder Unbefangene selbst, wie die Liebe, die Hochachtung, Lust, Ehrfurcht, Schmerz, Verdruß, Hunger ꝛc., die doch in Aller Sprache auch Gefühle sind, als bloße Verhältnisse des unmittelbaren Sichgegeneinander-Messens der Seelenthätigkeiten gedacht werden können? Ob dies auch nur möglich sei? Ob er überhaupt auch nur denken könne, das Gefühl — doch auf jeden Fall ein Seelenzustand — sei irgend ein Verhältniß, geschweige jenes besondere Verhältniß?“

Wesentlichen auch Platner's erwähnte Ansicht, der in allem Gefühle ein Urtheilen finden will, aber damit eben nur jene in das Erkenntnißgebiet versetzt und die eigentlichen Gefühle nur als Empfindungen kennt. Jenes Wahrheitsgefühl selber gehört nun theils in die Metaphysik, in sofern es die Basis oder die letzten Gründe unserer Überzeugung von der Wahrheit der übersinnlichen Erkenntnisse (den Ideen von Gott und den göttlichen Dingen) enthält, worauf sich der Ausdruck „Gefühlsphilosophie" bezieht, theils in die Ästhetik, theils in die Logik und das praktische Leben. Wir finden oft unmittelbar etwas wahr oder falsch, ohne die Gründe davon klar einzusehen, oder uns auf einen Beweis dafür einlassen zu können. Alle Beweise werden durch Schlüsse geführt, diese sind Ableitungen von Urtheilen aus andern schon gegebenen Urtheilen (Prämissen); darum setzen wir jenes, nicht durch die genannte Denkoperation vermittelte, Erkennen der Wahrheit als ein „Fühlen" dem „Schließen" entgegen [53]). Dies schreiben wir einem Gefühle zu, was auch der Sprachgebrauch des gemeinen Lebens, wie der der Literatur, dadurch bestätigt, daß derselbe „fühlen" in diesem Sinne entweder als gleichgeltend mit „merken, wahrnehmen oder erkennen" nimmt (z. B. in den Worten im Tasso: „Man fühlt die Absicht und man ist verstimmt!"), oder im Gegensatze gegen die deutliche, in Begriffen, Urtheilen und Schlüssen ausgedrückte Erkenntniß; z. B. wenn man sagt: dies läßt sich nur fühlen, nicht beschreiben oder erklären und beweisen. Es ist hier ein Urtheilen vorhanden, aber ein unmittelbares, nicht erst durch jene Denkformen vermitteltes. Den bekanntesten Beleg hierzu gibt das Gewissen als sittliches Gefühl, welches unmittelbar über den moralischen Werth oder Unwerth einer Handlung entscheidet, ohne sich erst aller Begriffsreihen, Prämissen und Schlußketten dabei in abstracto bewußt zu sein, und mit dessen Erwachen eigentlich erst das wahrhaft menschliche Bewußtsein beginnt [54]), dessen innere Stimme auch der ärgste Bösewicht vernimmt (wie u. A. Shakespeare dies so meisterhaft geschildert) [55]), und welches sich auch nicht durch die Sophistereien des im Dienste des Egoismus oder der Leidenschaften stehenden Verstandes übertäuben oder irre machen läßt [56]). (Dies deutet unser Dichter treffend an, indem er die Thekla zum Max Piccolomini sagen läßt: „Folge deinem ersten Gefühl!" u. s. w.) Ebenso das Wahrheitsgefühl als unmittelbares Erkennen aus dem Totaleindruck, in den Urtheilen über die Thatfrage eines Verbrechens von Seiten der Jury, die nicht bei ihrem Verdict oder Wahrspruch (wie gelehrte Richter) an bestimmte Beweisregeln (Zeugenaussagen, Urkunden u. dgl. m.) gebunden ist [57]). In der That ist man beim Fällen von Urtheilen auch sonst im Leben nicht nur nicht immer der Gründe sich so bewußt, um jeden einzelnen Satz bis zum letzten oder obersten Princip herauf ableiten zu können, sondern es gilt sogar mit Recht für einen Fehler, jedes Urtheil nur nach bestimmten Begriffen und abgemessenen Schlüssen aussprechen, sich nie auf Gefühle verlassen zu wollen, welcher Fehler Pedanterie heißt [58]), und schon öfters in den Werken der Dichtkunst gebührend verspottet worden ist [59]). Oft fallen alle Prämissen im Gemüth so zusammen, daß man sich ihrer nicht im Einzelnen bewußt wird und doch aus der dunkeln Vorstellung derselben einen richtigen Schlußsatz zieht, der alsdann Ausspruch des „Gefühls" genannt wird, und manchmal weit sicherer leitet, als wenn man sich auf specielle Erörterung einläßt, wo man den einen oder andern Grund möglicherweise übersehen kann. Daher auch die Wichtigkeit dieses „Gefühls" im wirklichen Leben als praktischer Takt allgemein anerkannt wird, mittels dessen Jemand im Augenblicke der Gegenwart sofort richtig urtheilt; z. B. ein Arzt, der aus wenigen Fragen oder Symptomen die Krankheit gleich erkennt (wie z. B. der alte Heim, s. dessen Leben von Keßler II. S. 328), ein Jurist, der in dem verwickeltsten Proceß den eigentlichen Streitpunkt gleich entdeckt, ein Feldherr, der (wie Blücher!) den entscheidenden Moment sofort erfaßt und benutzt, ein Staatsmann, der (wie Thucydides vom Themistokles rühmt I. Cap. 138), blos durch seinen natürlichen Verstand bei den plötzlichsten Vorfällen nach einer kurzen Überlegung die trefflichsten Entschließungen zu fassen vermag, ein Philolog, der die rechte Lesart „herausfühlt," oder (wie nach Hand Heyne im Virgil und Tibull) nur da glücklich ist, wo allein das Gefühl entscheidet (Encykl. 2. Sect. 7. Bd. S. 374). Dahin gehört ferner der so oft das richtige Heilmittel treffende Instinkt der Kranken, vor welchem große Ärzte großen Respect haben (vergl. Heim's Leben II. S. 331). Auch kann alle Belehrung durch allgemeine Regeln nicht selbst die rechte Anwendung derselben lehren, sondern wenn man auch zu einer solchen gegebenen eine neue geben kann, wie man nach jener zu verfahren habe u. s. f., so muß man doch endlich nach irgend einer unmittelbar verfahren, d. h. die Urtheilskraft ohne den vermittelnden Verstand und seine Begriffe u. s. w. anwenden [60]). Dahin gehört auch das Wort des Dichters (in Hermann und Dorothea):

„— — Der Augenblick nur entscheidet
Über das Leben des Menschen und über sein ganzes Geschicke.

53) Fries, Psych. Anthropol. II. Verr. 54) Clodius, Allgem. Religionslehre S. 130 fg. 55) Im Sturm III, 3, König Johann IV, 2 in K. Richard's III. I, 4. V, 1. 56) „Das Gewissen — unsere Nabelschnur an einer hohen Mutter, von der das Kind Nichts weiß — ist das letzte, einfache Wollen in uns, welches wir eingepflanzt in uns vorfinden, von einem höhern, uns unbekannten Princip; es ist eine der Vernunftwurzeln der Intelligenz überhaupt. Es ist wie Vernunft ein letztes Ja! oder Nein! man kann ihm vorschwatzen, was man will, es antwortet auch auf einen Lügenvortrag, aber von seiner Seite immer ehrlich." Rahel S. 534.

57) Vergl. Welcker im Staatslexikon sub „Jury." 58) Fries, Logik §. 84 (S. 378). Bachmann, Logik S. 402. 59) z. B. in der Person des „Magister," in Fielding's „Tom Jones," im „Hauptmann Pirzel," in Lenz's „Soldat," im „Simon," in Tieck's „Blaubart," im „Schomaker," in Jean Paul's „Flegeljahren" und im „Zuchthausprediger Süptiz," in dessen „Komet." 60) Fries, Logik §. 84. N. Krit. d. V. §. 85. (E. Reinhold bestreitet in s. Theorie der menschl. Erkenntniß diese Ansichten von Fries, aber ohne zureichende Gründe.)

Denn nach langer Berathung ist doch ein jeder Entschluß nur
Werk des Moments; es ergreift doch nur der Verstand'ge das
Rechte.
Immer gefährlicher ists, beim Wählen dieses und jenes
Nebenher zu bedenken und so das Gefühl zu verwirren."

Wie entscheidend das bloße Gefühl in dem Gebiete der Ästhetik, oder des Schönen und Erhabenen in der Natur, Kunst und dem Leben ist, deutet schon das Wort „Geschmack" und die bekannten Sprüchwörter: de gustibus non disputandum! chacun a son goût! an, indem man mit allen Begriffen, Schlüssen und Beweisen von der Welt Niemandem ein Urtheil über die Schönheit, z. B. eines Kunstwerks oder einer Gegend, aufnöthigen kann, sowie der Umstand, daß begriffliche Zergliederungen des Schönen oder Schönheitsgefühls dem ästhetischen Eindrucke selbst Abbruch thun, woran u. A. Goethe öfters gemahnt hat[61]). — Daß endlich nicht blos im Gebiete der Metaphysik und Religionsphilosophie als Erkenntnißquelle, sondern auch in der Logik, von einem „Wahrheitsgefühl" die Rede sein kann, daß es eine Gefühlsphilosophie in dieser Beziehung — als Gegensatz oder Ergänzung und resp. Berichtigung einer bloßen Verstandesphilosophie — gibt, die keineswegs als etwas Chimärisches oder Verwerfliches erscheint, weil sie nicht nothwendig in bloßem Mysticismus aufgeht, läßt sich ebenfalls behaupten, und ist im Allgemeinen auch bereits in den Artikeln Fries und Jacobi nachgewiesen worden[62]). Nur reicht allerdings eine bloße Gefühlsphilosophie auch nicht aus, sondern nur eine solche, welche in inniger Verbindung mit der Thatkraft oder dem Willen einer- und der Intelligenz oder dem Geiste andererseits das ganze geistige Leben erfaßt, mit einem Worte, eine Gemüthsphilosophie ist (vergl. den Artikel Gemüth). (Ähnliches gilt von einer „Gefühlspädagogik" und „Gefühlspolitik.")

In allen diesen „Gefühlen" ist demnach das Wesentliche immer Erkenntniß, Auffassung des Seins oder Wesens der Dinge in unserm Bewußtsein, Vorstellung oder Gedanke; wir können indessen das Wort „Gefühl" dafür nicht wohl entbehren, weil Empfindung, wie schon bemerkt, die bestimmte Bedeutung von Sinneswahrnehmung oder Anschauung hat, das Wort „Sinn" aber, was auch in unsere Sprache als Übersetzung des von Hume, Ferguson, Hutcheson, A. Smith und andern englischen Philosophen für jenes Gefühl gebrauchten „sense" übertragen worden („Wahrheitssinn"), um deswillen verwerflich erscheint, weil der Gedanke, als sei jenes Gefühl nur ein feinerer Sinn, eine Modification der Empfindung, mithin empirischen Ursprungs, irrig ist[63]).

II. Nähere Erörterung des Wesens der Gefühle im eigentlichen Sinne. — Dieselben sind als diejenigen Thätigkeiten oder Äußerungen des geistigen Lebens zu erklären, in welchen das durch Erkenntniß angeregte unmittelbare Bewußtsein der Seele von ihrem eigenen gegenwärtigen Zustande unter der durch die Angemessenheit oder Nichtangemessenheit desselben zum Lebenszweck überhaupt bestimmten Form des Angenehmen oder Unangenehmen vorherrschend erscheint. Oder mit andern Worten: Gefühl ist das Selbstinnesein des geistigen Lebens selbst in dessen innern Bestimmungen, sofern diese durch das Interesse an den die Seele berührenden Dingen, d. h. deren Werth oder Unwerth, für uns mit Wohlgefallen oder Misfallen ins Bewußtsein treten und als Lust oder Unlust erscheinen. Das grundwesentliche Merkmal des Gefühls ist demnach die Subjectivität, die Beziehung des Bewußtseins auf das eigene Dasein, und zwar in sofern, als die Richtung wesentlich unter der Form entweder der Lust oder der Unlust erscheint. Wesentlich ist ferner die Selbständigkeit des Gefühls, d. h. daß dasselbe keineswegs ein besonders modificirtes (dunkles) Erkennen oder Wollen, sondern eine eigenthümliche Geistesthätigkeit ist, welcher letztere Punkt, als noch von Einigen bestritten, freilich erst noch erwiesen werden muß. Im Wesentlichen stimmen mit obiger Erklärung die Auffassung des Gefühls von Kant, Fries, den beiden Carus, E. Schmid, Suabedissen, Schulze, Eschenmayer, Bering, Leuhossek, H. Schmid, Neubig, Biunde, überhaupt der allermeisten neuern Psychologen, namentlich auch die Schleiermacher's: „Gefühl ist das unmittelbare Selbstbewußtsein, wie es, wenn auch nicht ausschließend, doch vorzüglich einen Zeittheil erfüllt, und wesentlich unter den bald stärker, bald schwächer hervortretenden Formen des Angenehmen oder Unangenehmen vorkommt," welcher Letztere zugleich mit Recht hinzufügt, es sei gegen die Erfahrung, daß das Gefühl immer blos begleitend vorkäme, vielmehr Jedem zuzumuthen, sich zu erinnern, daß es Augenblicke gibt, in denen hinter einem irgendwie bestimmten Selbstbewußtsein alles Denken und Wollen zurücktritt[64]).

Die speciellere Charakteristik des Gefühls ergibt folgende Hauptmomente:

Gefühl ist im strengen Sinne des Wortes nicht Erkenntniß (Vorstellung, Wahrnehmung u. s. w.) am wenigsten Begriff, wie aus obigem zur Genüge sich ergeben haben wird, aber auch nicht Empfindung, da selbst die sogenannten innern Empfindungen sich immer auf ein äußeres Object beziehen, durch ein Afficirtwerden von Außen bedingt sind. Gefühl und Empfindung verhalten sich wie Inneres und Äußeres. In der Empfindung wird sich der Mensch bewußt, unmittelbar von einem Äußern bestimmt zu sein; im Gefühl vernimmt sich der Mensch, als bestimmt in sich, ohne unmittelbare Beziehung auf ein Äußeres, wenngleich eine solche vorhanden und von dem Gedanken aufgefunden sein kann[65]).

61) z. B. in den kleinen Gedichten: „Kenner und Künstler," „Kenner und Enthusiast," „Dilettant und Kritiker" und „Freude." 62) Vergl. Francke (Schüler von Fries), Das selbständige und neue Leben des Gefühls. 1838. 63) Fries, N. Kritik d. V. I. §. 85. (S. 405 fg.)

64) Schleiermacher, Der christl. Glaube §. 8 (I. S. 26); vergl. dessen Psychol. 65) In diesem Sinne erklärt sich auch Ennemoser: „Häufig werden Empfindung und Gefühl mit einander verwechselt und man nimmt letzteres für erstere, da beide doch wohl unterschieden werden müssen. Empfindung ist die äußere

Das Gefühl ist aber auch nicht etwa als blos dunkle Vorstellung zu bezeichnen, da letztere durch begriffliche Zergliederung sich zu voller Klarheit und Deutlichkeit erheben läßt, das Gefühl aber keineswegs, wie denn auch sein Gehalt nie völlig in einem Wort oder sonstigen Ausdruck erschöpfend darzustellen ist. Dies ist offenbar der Sinn des Schiller'schen

„Spricht die Seele, so spricht ach! schon die Seele nicht mehr."

Das Gefühl ist ebenso wenig dunkler Trieb oder Wille (sogenanntes Begehrungs- oder Bestrebungsvermögen), oder auch nur der Keim desselben, aus dem er mit Nothwendigkeit hervorging; sondern es ist als solches in sich selber ruhend, strebt nicht aus sich heraus, ist vielmehr in seiner eigenen Welt abgeschlossen, obwol es allerdings mit dem Willen oder der Thatkraft in sofern in die allernächste Verbindung tritt, als letztere immer nur durch irgend welches Interesse am Dasein oder Nichtdasein von Dingen, also durch irgend ein Gefühl zur Lebensäußerung kommen kann. (Handeln ist ein Thätigsein nach Zwecken, Zwecke sind Vorstellungen, welche die Causalität ihres Gegenstandes enthalten, d. h. welche bewirken, daß das Vorgestellte geschieht oder ausgeführt wird; diese Causalität haben aber Vorstellungen nie als solche, sondern nur in Verbindung mit Gefühlen vom Werth oder Unwerth der Dinge, und daher geht alles Handeln eigentlich immer von den Gefühlen aus, oder von dem Herzen, als Vermögen der Gefühle oder Begehrungen oder Triebe.)

Die Selbständigkeit der Gefühle zeigt sich im Gegentheil grade in der Abhängigkeit der Vorstellungen und Bestrebungen von jenen und in deren apodiktischer Gewißheit. Diese beruht eben darauf, daß die Gefühle uns nur Kunde von dem eigenen Sein geben; von diesem aber haben wir die allerstärkste Überzeugung, deshalb es auch der Maßstab aller andern Überzeugung oder Gewißheit ist, wie die bekannte Betheuerungsformel „so wahr ich bin!" ausdrückt. Daher auch die Zuversichtlichkeit oder Selbergewißheit des Gefühls; es läßt sich nicht bestreiten, als wenn es nicht da oder ein anderes wäre, ganz analog dem, daß das Gefühl als Getast derjenige Sinn ist, dem die sicherste oder gewisseste Kenntniß der objectiven oder Außenwelt verdankt wird, während die übrigen Sinne uns leichter täuschen. Ebendarum gibt das Gefühl erst den Erkenntnissen und Thaten, die aus ihm hervorgehen, Sicherheit und Nachdruck und hält dagegen jede Lehre oder Handlungsweise, die ihm zuwider ist, als ein Fremdartiges von der Seele ab, obgleich sie der Mensch vielleicht äußerlich nachspräche oder nachthäte. Ebendarum haben wol Vorstellungen auf Vorstellungen, aber nicht an sich schon auf Gefühle und Willensbestrebungen einen entscheidenden Einfluß (video meliora, proboque, deteriora sequor! und velle non discitur! wie Seneca sagt), sondern nur wenn sie selbst aus Gefühlen hervorgehen und solche erwecken; daher hängt der Einfluß einer Wahrheit aufs Handeln immer nur von den Gefühlen ab, die sie erregt. Dies zeigt sich am deutlichsten in den Wirkungen der Beredsamkeit, wie schon der alte Spruch *pectus facit disertum!* andeutet; namentlich gilt dies von der geistlichen oder Predigt, die nach Novalis' bekanntem Worte zwar das „Höchste ist, was ein Mensch leisten kann," aber nur unter der Bedingung, daß sie nicht (wie beim Rationalismus vulgaris oder communis) bloßes Product des Verstandes ist, sondern aus dem Herzen, d. i. dem Gefühlsvermögen stammt und darum auch zu Herzen geht [66]).

Das Gefühl ist als Selbstinnesein ein schlechthin subjectives, rein innerliches, immer blos Selbstgefühl, daher man auch bei den sogenannten sympathetischen oder Mitgefühlen (Mitleiden und Mitfreude) doch nur den eigenen Gemüthszustand fühlt, nicht die fremden Schmerzen oder Freuden, welche nur der Anlaß der unsrigen sind. Dasselbe gilt von dem bekannten Worte Tiedge's:

„Getheilte Freud' ist doppelt Freude,
Getheilter Schmerz ist halber Schmerz."
(Urania IV, 21.)

Die Gefühle sind ferner immer etwas Passives, indem ihre Entstehung nicht, sowie die der Vorstellungen und Willensbestrebungen von der Selbstmacht des Geistes, von seinem Willen abhängt, wiewol allerdings auf die Dauer oder Stärke der Gefühle und auf ihr Hervortreten in Handlungen Verstand und Wille unter gewissen Voraussetzungen (namentlich der einen schon geübten Kraft der Selbstbeherrschung überhaupt Einfluß haben können. Daher als eine Aufgabe und als der erste und wichtigste Schritt der Bildung zur Sittlichkeit angesehen werden muß, durch die Klarheit des Gedankens die Herrschaft über die dunkeln Gefühle zu erlangen [67]) und

---

physische Einwirkung auf das psychische Leben, Gefühl aber umgekehrt die psychische Einwirkung auf das physische Leben; darum kann es Empfindungen, die nicht zur Vorstellung kommen, ohne Gefühle, und geistige Gefühle (moratische, religiöse ꝛc.) ohne leibliche Empfindungen geben, wie man denn den Thieren, besonders den niedern, und den Pflanzen wol Empfindung, aber nicht Gefühle zuschreiben kann. Die Gefühle gehen aus dem Mittelpunkte des Gemüthes hervor, die Empfindungen aus dem organischen Leibe; wiewol übrigens das Gefühl zur Empfindung und die Empfindung Gefühl werden kann; denn beide verhalten sich zu einander wie Inneres-Psychisches und Äußeres-Physisches, und nach der vorherrschenden Natur des psychischen oder physischen Lebens sind Gefühle oder Empfindungen vorherrschend." (Nasse's Zeitschrift für psychische Ärzte. 1821. H. III. S. 641. Vergl. Suabedissen, Betracht. d. Mensch. II, 285.

66) „Wenn ihrs nicht fühlt, ihr werdet's nicht erjagen,
Wenn es nicht aus der Seele dringt
Und mit urkräftigem Behagen
Die Herzen aller Hörer zwingt.
Sitzt ihr nur immer! Leimt zusammen,
Braut ein Ragout von andrer Schmaus,
Und blast die kümmerlichen Flammen
Aus eurem Aschenhäufchen raus!
Bewund'rung von Kindern und Affen,
Wenn euch darnach der Gaumen steht;
Doch werdet ihr nie Herz zu Herzen schaffen,
Wenn es euch nicht von Herzen geht." Faust.

67) „Wenn du dein Leiden selbst in That verwandeln kannst,
Dann magst du rühmen dich, daß Freiheit du gewannst.
Gemüthsbewegungen lös' auf in dein Erkennen,
Dann thust du, leidest nicht, und magst so frei dich nennen."
Rückert, Weisheit des Brahmanen II, 214.

die Macht einzelner Gefühle, besonders der niedern, zu brechen[68]), aber auch manche für höhere gelten und die Alten in sofern vollkommen Recht hatten, die σωφροσύνη an die Spitze der Cardinaltugenden zu setzen. Umgekehrt ist aber auch die Erregung edler Gefühle von der höchsten Wichtigkeit, was besonders und zunächst von den ästhetischen des Schönen und Erhabenen und deren volks- und staatspädagogischen Bedeutung gilt und bereits im classischen Alterthume allgemein anerkannt war, später dann (namentlich bei uns Teutschen!) viel zu sehr vernachlässigt ward, bis es in der neuern Zeit seit Winkelmann, Lessing und Herder, besonders aber seit Goethe und Schiller (dessen Briefe über die ästhetische Erziehung des Menschen hier vor Allem zu nennen sind) und in der neuesten Epoche selbst von Staatsgelehrten anerkannt worden ist[69]). Darauf beruht namentlich auch der Vorzug der Literatur im engern Sinne (d. h. der Poesie, Geschichte, Redekunst und Philosophie)[70]), vor den sogenannten exacten und übrigen Naturwissenschaften[71]).

Das Gefühl ist etwas schlechthin Individuelles; während eine Vorstellung, ein Begriff in Tausenden und Millionen ganz dieselbe sein, die nämliche Wirkung auf das Erkenntnißgebiet bezogen haben, sind die dadurch erregten Gefühle oft höchst verschieden, z. B. die Kunde von dem Ausgange einer Schlacht u. dgl. m.

Das Gefühl ist stets an sich ein einfaches, nicht wie Vorstellungen oder Begriffe in einzelne Merkmale zerlegbares; es gleicht den einfachen, unarticulirten Lauten der Sprache (o! au! ha! hu! u. s. w.), durch welche sich manche Gefühle oder Affecte äußerlich zu erkennen geben. Es ist stets entweder angenehm (Lust), oder unangenehm (Unlust)[72]). In sofern nun der jedesmalige Lebenszustand, der sich im Bewußtsein durch die Gefühle ankündigt, entweder als ein den Lebenserscheinungen angemessener, d. h. sie befördernder, oder nicht angemessener, d. h. sie hemmender, innerlich aufgefaßt oder vernommen wird, so kann es, streng genommen, keine gleichgültigen Gefühle geben[73]), welche indessen von einigen Psychologen doch angenommen werden[74]). Ebenso streitig ist die Frage, ob es gemischte Gefühle gibt?[75]), deren Bejahung jedoch schon durch die Sprache bestätigt wird, welche die Ausdrücke: „süßer Schmerz," „bitteres Vergnügen," nicht als widersprechend, nicht in dem Sinne wie „hölzernes Eisen" oder „viereckiger Cirkel" braucht[76]). Namentlich ist das Mitleiden nicht ohne Grund als ein „gemischtes" Gefühl bezeichnet worden, weil die Wahrnehmung fremden Unglücks oder Leidens bei aller sonstigen Sympathie unvermeidlich zugleich das angenehme Gefühl erweckt, daß man selbst im Moment von jenem Leiden frei ist, wie schon Lucretius (in der bekannten Stelle: Suave mari etc.) richtig bemerkt hat.

Gefühle sind ferner nicht, wie Vorstellungen u. dgl. m., etwas ein für alle Mal so Bleibendes, wie es einmal ist, sondern im Gegentheil etwas sehr Wandelbares, welches von mannichfachen besondern Zuständen der menschlichen Natur abhängt; wie denn z. B. die Gefühle des Kindes andere sind, als die des Erwachsenen, und ebenso haben Geschlecht, Temperament, Bildung oder Unbildung auf sie größern oder geringern Einfluß[77]). Auch ist es Thatsache, daß, wie einer unsrer ersten Psychologen sagt, „grade auf solche Stunden, in denen die Seele von ihren erhabensten und göttlichsten Gefühlen durchdrungen war, am leichtesten andere folgen, in denen sich ihr ganz entgegengesetzte Gefühle aufdringen"[78]). Dies deutet auch Jean Paul's Wort an: „Gefühle sind Sterne, die blos bei heiterem Himmel leuchten; aber die Vernunft ist ein Compaß, der jederzeit die wahre Richtung angibt." Nur bei schon vorhandener höherer Bildung und nur den höhern geistigen Gefühlen kann eigentliche Unwandelbarkeit beigelegt werden (worüber das Beste sich in Jean Paul's Aufsatz: Über das Immergrün unserer Gefühle," findet)[79]). Auch ist die Dauer der Gefühle

68) „Das ist es, dessen ich mich hoch erfreue, daß meine Liebe und Freundschaft nie unedlen Ursprungs sind, nie auf des Geliebten sinnlich Wohlergehen gerichtet, mit keiner gemeinen Empfindung je gemischt, nie der Gewohnheit, nie des weichen Sinnes, noch minder störriger Parteisucht Werk, immer der Freiheit reinste That, und auf das eigene innerste Sein des Menschen allein gerichtet. Verschlossen war ich immer jenen gemeinen Gefühlen; nie hat mir Wohlthat Freundschaft abgelockt, nie Schönheit Liebe, nie hat das Mitleid mich so befangen, daß es dem Unglück Verdienst geliehen und den Leidenden mir anders und besser dargestellt." Schleiermacher, Monologen. 3. Ausg. S. 50. 69) „Wer das Leben eines Volks veredeln will, muß mit den Vergnügungen desselben den Anfang machen" u. s. w. Schön, Nationalökonomie S. 352. Vergl. Say, Vollständ. Handb. der Nationalök. (Stuttgart 1829.) 5. Bd. S. 80. Zachariä, Vierzig Bücher vom Staat II. S. 210. Teutsche Vierteljahrschr. 1848. (über die ästhet. Erzieh. der Proletarier.) 70) Fr. Schlegel, Vorles. über die Gesch. der Lit. (Sämmtl. Werke. [Wien 1822.] I. S. 8 fg.) 71) „Ein Lehrer, der das Gefühl an einer einzigen guten That, an einem einzigen guten Gedicht erwecken kann, leistet mehr als einer, der uns ganze Reihen untergeordneter Naturbildungen der Gestalt und dem Namen nach überliefert." Goethe, Wahlverw. (Ottil. Tageb.) Vergl. auch Jac. Grimm's Vortrag in der Germanistenversammlung in Frankfurt a. M. 1846, über den Unterschied zwischen exacten und inexacten Wissenschaften und die hohe Bedeutung der Poesie, Philosophie und Geschichte in Bezug auf die Erweckung der vaterländischen oder heimischen Gefühle. — — „Alle Erfindungen, die das Menschengeschlecht entzücken und beseligen, sind von der schöpferischen Kraft darstellender Rede ausgegangen. — Ich darf auch fragen, ob einer unserer Naturforscher Teutschland jemals so aufgebaut hat, wie es Goethe und Schiller thaten?" Verhandlungen S. 60.

72) *Aristot.* Rhetor. I, 1, 11. Kant, Anthropol. S. 168. *Herder*, Callig. 1, 13. Biunde II, 88. 73) Carus, Psych. I, 371. Schulze, Psych. Anthr. S. 297. 74) E. Schmid, Emp. Psych. S. 364. Weiß, Unters. über die Seele S. 105. 75) Carus I, 387, Schulze S. 296 u. A. leugnen sie. Dagegen erkennt schon Platon (im Philebus) sie an; auch Kant, Anthropol. S. 180; Maaß II, 13; Biunde II, 108. 76) Vergl. auch Goethe's Gedicht: „Wonne der Wehmuth."

77) „Freudevoll, leidvoll,
Gedankenvoll sein,
Hangen und Bangen
In schwebender Pein.
Himmelhoch jauchzend,
Zum Tode betrübt."

78) Schubert, Geschichte der Seele S. 465. 79) über Wandelbarkeit und Dauer der Gefühle vergl. Schulze S. 294. Maaß I, 18. Biunde II, 101. 109 fg., auch Clavigo I, 1.

nicht so zu verstehen, als wenn sie, wie Vorstellungen, gleichmäßig sich im Bewußtsein erhielten, oder in einemfort die Seele ausfüllen müßten, was nur in den abnormen Zuständen der Gemüthskrankheit, z. B. der Hypochondrie, Melancholie ꝛc., der Fall ist, während im gesunden Zustande die vorhandenen und dauernden Gefühle doch nicht immer im Vordergrunde des Bewußtseins stehen [80]). Die Dauer besteht bei den Gefühlen vornehmlich in der Fortdauer der Empfänglichkeit für Gefühle derselben Art, welche letztere durch öftere Wiederholung oder Gewohnheit (toujours perdrix!) sich abzustumpfen pflegt, während Neuheit, Wechsel und Contrast einen verstärkenden Einfluß auf jene zeigen. Selbst bei den höchsten und geistigsten Gefühlen oder Gemüthsbewegungen der Begeisterung oder des Enthusiasmus ist nicht auf die Dauer zu rechnen [81]).

Unter dunkeln Gefühlen werden von Einigen, z. B. Schulze [82]), „entweder die sehr schwachen, welche aber gleichwol von großem Einflusse aufs Begehren sein und dasselbe zu einer unbesiegbaren Heftigkeit bringen können, oder solche verstanden, deren Ursachen man nicht kennt, vielleicht blos deswegen, weil man sie nicht aufgesucht hat." Offenbar ist aber diese Begriffsbestimmung eine ungenügende; denn wenn Gefühle nur aus dem zuletzt angegebenen Grunde dunkel heißen sollen, so ist damit nicht ihre objective Beschaffenheit bezeichnet; und andererseits ist nicht wohl einzusehen, wie und warum sehr schwache Gefühle einen so großen Einfluß auf das Handeln haben können. Allerdings aber gibt es Gefühle, von denen letzteres gilt, weil der Gegenstand derselben, obwol derselbe nicht für sich klar erkannt werden kann, das größte Interesse erweckt und in sofern sind namentlich die religiösen Gefühle vorzugsweise als dunkle zu bezeichnen, womit auch der Sprachgebrauch in Bezug auf die Wörter: „Mystik," „mystisch," „Mysticismus," „Mysterien," u. dgl. m. hindeutet. Auch ist es bekannte Thatsache, daß die religiösen Schwärmer und Fanatiker von ihren dunkeln Gefühlen sich oft zu den furchtbarsten Excessen hinreißen lassen. Andere verstehen unter dunkeln Gefühlen den Gemüthszustand, in welchem das wache Selbstbewußtsein vermindert, aber nicht gänzlich aufgehoben ist, wie z. B. in den Augenblicken des Einschlummerns, oder beim plötzlichen Erwachen aus einem tiefen Schlafe, bei Betäubungen u. dgl. m. [83]).

Übrigens sind alle Gefühle an sich, oder ihrer Natur nach dunkel, ja das dunkelste, weil innerlichste oder in den tiefsten Tiefen unsers Geistes verborgene, und daher wird der Ausdruck dunkle Gefühle auch öfters in einem allgemeinern und höhern Sinne genommen, wie z. B. in unsers Dichters bekannten Worten (im „Graf von Habsburg"):

„Wie der Quell aus verborgenen Tiefen,
So des Sängers Lied aus dem Innern schallt
Und wecket der dunkeln Gefühle Gewalt,
Die im Herzen wunderbar schliefen."

Grade darum, weil wir hienieden nur in einen „trüben Spiegel" sehen und uns die höhere Wahrheit nur in den ahnenden Gefühlen sich zu erkennen gibt, denen die Dichter den angemessensten und eindringlichsten Ausdruck zu geben verstehen, üben diese eine so große Macht aus und sind (wie schon das Alterthum anerkannte, *Platon*, Lys. Bip. p. 233. Alcib. II, 94. *Aristoteles*, Metaph. II. c. ult. *Seneca*, Ep. 38. *Horat.*, Ep. II, 2) die wahren „Väter der Weisheit" [84]).

Zu den wesentlichen Merkmalen und Eigenthümlichkeiten des Gefühls gehört endlich ihre Wechselwirkung mit den Zuständen des körperlichen Organismus, indem einerseits die Gefühle unmittelbar einen Einfluß auf den Körper äußern und andererseits die Zustände dieses letztern besondere Gefühle hervorrufen. Der erstere Einfluß zeigt sich vor Allem in den Emotionen des Lachens und Weinens und ihren mannichfachen Modificationen, ferner in dem Blutumlaufe (z. B. rascheren Pulsschlag bei großer Freude, Erröthen und Erblassen beim Gefühl der Beschämung oder dem Affect der Entrüstung, wie denn überhaupt das Blut eine überaus große psychische Bedeutung hat [85]), sowie in der Erzeugung und Ergießung der Galle (beim Gefühl der Kränkung, oder des Verdrusses, der, wenn er sich äußern kann, Zorn heißt, wenn er sich ins Innere zurückziehen — „verschluckt werden" — muß, Ärger). Dahin gehört ferner, daß eine frohe, zufriedene Stimmung des Geistes nicht nur im gesunden Zustande alle Lebensverrichtungen erleichtert [86]), sondern auch die heilkräftigsten Wirkungen auf Krankheiten äußert, wie denn selbst das bloße Gefühl des Vertrauens auf den zu Hilfe gerufenen Arzt öfters eine ähnliche Wir-

80) Hierbei entscheidet natürlich auch das sogenannte Temperament, ingleichen der Geschlechtscharakter (daher Jean Paul's Wort: „Wenn ein Weib einmal liebt, so liebt es in einemfort; der Mann hat inzwischen zu thun").

81) „Begeistrung ist keine Häringswaare,
Die man einpökelt auf lange Jahre.
Goethe.

82) Psych. Anthropol. §. 148. 83) Vergl. Reinhard, Christl. Moral I. §. 41. S. 169.

84) „Der Dichter sieht das Gewirre der Leidenschaften, Familien und Reiche sich zwecklos bewegen; er sieht die unauflöslichen Räthsel der Misverständnisse, denen oft nur ein einsylbiges Wort zur Entwickelung fehlt, unsäglich verderbliche Verwirrungen verursachen. Er fühlt das Traurige und Freudige jedes Menschenschicksals mit. Wenn der Weltmensch in einer abzehrenden Melancholie über großen Verlust seine Tage hinschleicht, oder in ausgelassener Freude seinem Schicksal entgegengeht, so schreitet die empfängliche, leicht bewegliche Seele des Dichters wie die wandelnde Sonne von Nacht zu Tag fort und mit leisen Übergängen stimmt seine Harfe zu Freud und Leid. Eingeboren auf dem Grund seines Herzens wächst die schöne Blume der Weisheit hervor, und wenn die Andern wachend träumen und von ungeheuern Vorstellungen aus allen ihren Sinnen geängstet werden, so lebt er den Traum des Lebens als ein Wachender, und das Seltenste, was geschieht, ist ihm zugleich Vergangenheit und Zukunft. Und so ist der Dichter zugleich Lehrer, Wahrsager, Freund der Götter und der Menschen." Goethe, W. Meister's Lehrjahre XVI. S. 93. 85) Nasse's Zeitschr. 1818. H. I. S. 49 fg. 86) Vergl. Herder's Gedicht „das neue Lied":

„Ein neues Lied, ein neues Lied,
Gesundheit und ein froh Gemüth! — —
Und wer das neue Lied nicht kann,
Der fang' es heut' zu lernen an."

kung zu haben pflegt [87]), ebenso das Gefühl der Ergebenheit in das Schicksal, welches selbst bei lebensgefährlichen Krankheiten oft noch eine günstige Wendung hervorruft und im ungünstigsten Falle den Todeskampf erleichtert, welcher in der entgegengesetzten Gemüthsverfassung oder Gefühlsstimmung oft so furchtbar erscheint [88]). Ferner gehört hierher die Thatsache, daß Schrecken, Furcht, Grausen das Haar sträubt, ja Angst und Todesfurcht dasselbe plötzlich grau oder weiß macht [89]), daß Ekel Erbrechen verursacht, Entsetzen alle Bewegungsfähigkeit aufhebt, daß Zorn den Speichel und die Milch gleichsam in Gift verwandelt, daß Schrecken und Furcht, aber auch selbst Freude plötzlichen Tod verursacht haben, sowie Kummer und Sorge, oder Ärger, Gram und Harm die Lebenskraft langsam untergraben (wohin auch die Wirkungen des Heimwehs gehören). Dagegen steht nicht weniger fest, daß viele Gefühle aus rein physischen Ursachen entstehen. Dahin gehören vor Allem der Einfluß der Witterung auf unser Gemeingefühl und Wohl- oder Übelbefinden, und die dadurch hervorgerufene Gemüthsverfassung, gute oder üble Laune (ein Einfluß, der selbst bei Thieren sich zeigt, wie schon Virgil [Georg. I. v. 415 fg.] bemerkt hat), besonders aber bei einem reizbaren Nervensysteme [90]) vielleicht der Hauptgrund ist, warum unsere Conversationen gewöhnlich vom Wetter beginnen. Ferner entstehen manche Gefühle und Affecten, wie die des Froh-, Trübsinns u. s. w., offenbar aus der Prädisposition des Körpers, welche mit dem Namen Temperament bezeichnet zu werden pflegt, gleichviel, ob man den Grund dieses letztern in der Mischungseigenthümlichkeit der Hauptsäfte des menschlichen Leibes (des Bluts, der gelben und schwarzen Galle und des Schleims) oder des Blutes allein, oder aus der Beschaffenheit der Fibern und Nerven findet. Dahin gehört, daß bei Hindernissen des Blutumlaufs in sogenannten Herzkrankheiten eine furchtbare Angst entsteht, sowie bei geringeren Anomalien jenes eine lebhafte Unruhe; daß große Reizbarkeit der Nerven die Empfindlichkeit gegen die sonst geringfügigsten Eindrücke und damit Ärgerlichkeit und andere Aufwallungen veranlaßt; daß Störungen in den Functionen des Hautorgans, weil dieses zugleich das leider! meist (besonders von den Gelehrten!) nicht gehörig beachtete Barometer des organischen Gemeingefühls ist, das Gefühl der Schwere, Mattigkeit, Unbehaglichkeit im ganzen Körper [91]), Anwandlungen von Hypochondrie und Melancholie, oder doch die Gefühle und Affecten des Trübsinns und der Schwermuth veranlassen, welche letztere ebenfalls oft blos Folge eines verhinderten Abgangs der in den sogenannten ersten Wegen aufgehaltenen Blähungen (sowie der Anhäufungen der Excremente des Harns und Kothes) sind [92]). Welchen großen Einfluß diese Gefühlsstimmungen auf die Thatkraft haben, und wie in der Vernachlässigung dieses wichtigen Punktes ein Hauptgrund der Charakterschwäche, z. B. unserer Zeit liegt, bedarf keines weitläufigen Beweises. Sagt doch selbst Schiller in einem Briefe an Goethe: „wenn die verdammten Obstructionen nicht wären, könnte ich jedes Jahr ein Trauerspiel mehr liefern!" Ebenso unbestreitbar ist, daß die moderne weinerliche Sentimentalität und besonders der jämmerliche blindgläubige Mysticismus mit seinem Dogma von dem absoluten Unvermögen des menschlichen Willens zur Besserung (der „Ohnmachtslehre," wie sie Fries treffend nennt) sammt seiner vornehmen Verachtung des irdischen Thuns und Treibens, aus Nervenschwäche, sowie diese besonders aus Unterleibsbeschwerden hervorgeht (wie unter A. Heinr. Schmid in einem Aufsatze über die Ursachen des Mysticismus in der Oppositionsschrift für Theologie und Philosophie Heft XIV nachgewiesen) [93]). Umgekehrt ist gewiß, daß eine kräftige körperliche Erziehung (besonders militärische Gymnastik) in dieser Hinsicht das beste Heilmittel für das Gefühlsleben darbietet [94]).

Diejenigen Gefühle nun, welche einen solchen Einfluß auf den physischen Organismus äußern, daß sie sich in dem Körper auf die angedeutete Weise (besonders durch den Blutumlauf) zu erkennen geben, und die (in der Regel) dann auch auf die übrigen Seelenthätigkeiten, besonders den Verstand oder die Denkkraft und den Willen oder die Thatkraft, in der Art einwirken, daß sie dieselben momentan hemmen oder lähmen — was unsere Sprache

87) Vergl. z. B. Heim's Leben von Keßler 2. Bd. und Carus „über d. Verhältniß d. Kunst krank zu sein." (Leipzig 1843.)

88) Burdach theilt in seiner Physiologie 3. Th. S. 211 fg. eine ganze Reihe interessanter Erscheinungen des Todes mit, aus denen zugleich der Einfluß einer ruhigen Gemüthsverfassung in der Todesstunde sich glänzend bewährt hat, und sagt schließlich (S. 617): „Unter übrigens gleichen Umständen habe ich Menschen, die den Tod gefaßt und muthig erwarteten, immer sanft und ruhig sterben sehen, und dagegen mit Grausen am Sterbebett derer gestanden, die im Hader mit ihrem Geschick durchaus nicht sterben wollten und in häufigen gewaltsamen Krämpfen, in schrecklicher Beängstigung, in langem Röcheln sich quälten, bis die letzte Lebenskraft verzehrt war."

89) z. B. bei der Königin Marie Antoinette nach einem Verhör (s. die Memoiren der Madame Campan). Andere Beispiele hat Nasse, Zeitschr. f. Anthrop.

90) Daher z. B. die Rahel dem Datum ihrer Briefe immer die Angabe der Witterung beifügte. (Vergl. Grenzboten. 1852. Nr. 41.)

91) Platner, Anthropol. S. 307.

92) „Ein lästiger Druck in den Präcordien, ein ganz eigenes Gefühl von Schwäche und Hinfälligkeit, das selbst bei einem großen Vorrath von physischer Stärke den Leidenden an den gänzlichen Verlust seiner Lebenskräfte glauben macht: das sind die sonderbaren Erscheinungen, welche verhaltene Blähungen zu verursachen pflegen. Hierzu gesellt sich kindische Furchtsamkeit, Kleinmuth und Engherzigkeit u. s. w. Mit dem freien Abgange der Blähungen schwinden dann jene Gefühle." Vering in Nasse's Zeitschrift. 1818. I. S. 385.

93) „Ich habe diese verdammte Erhebung der Seele blos aus Niedrigkeit öfters mit den englischen Pferdeschwänzen verglichen, die auch immer gen Himmel stehen, blos weil man ihre Sehnen durchschnitten!" Jean Paul, Titan (61. Zykel).

94) Vergl. die bekannten Schriften von Gutsmuths, Jahn, von Schmeling, Werner u. A. (Scheidler, Hodegetik S. 497 fg.); in Hippel's „Lebensläufen" 3. Bd. S. 444 fg. läßt sich ein Engländer von Friedrich dem Großen allerlei erzählen, und wie namentlich dieser sein ganzes Volk kriegerisch machen, seinem Heere den echten esprit de corps eines antiken Phalanx einflößen wolle u. s. w. „Wie kommt's," fragte der Engländer, „daß in Berlin Niemand hustet, hat kein preußischer Soldat den Husten? Er hält sich gerade, erwiederte ich, das hilft für alle Krankheiten, selbst des Todes Bitterkeit ist damit zu vertreiben. — Es ist eine monarchische Cur, sagte der Engländer, und Gotthard trat bei. Ich weiß, daß viele Krankheiten hierdurch curirt sind! Man verbeißt sie."

durch den Ausdruck sehr treffend bezeichnet, daß der Mensch dann außer sich ist oder kommt — diese Gefühle werden dann Affecte genannt, und herkömmlichermaßen demgemäß alle Gefühle überhaupt in die Gefühle im engsten Sinne oder Gefühle schlechtweg und in die Affecten eingetheilt. Daß die letztern nicht qualitativ, sondern nur quantitativ (durch ihre intensive Größe, d. h. Stärke oder Lebhaftigkeit) von den erstern verschieden sind, lehrt schon die Sprache, die dieselben Ausdrücke, z. B. Freude, Trauer, Liebe, zur Bezeichnung bald der einen, bald der andern braucht (vergl. übrigens den Art. „Affect" und die Schriften von Maaß über die Gefühle und Affecten, sowie über die Leidenschaften). Dies führt uns auf die speciellere

III. Eintheilung der Gefühle und Affecten. In Hinsicht auf diese findet sich eine überaus große Verschiedenheit der Ansichten. Wir theilen hier die hauptsächlichsten mit und fügen die unsrige hinzu, theils weil durch diese Classificationen auch der Begriff und das Wesen der Gefühle überhaupt verdeutlicht werden kann, theils weil sich hierbei am füglichsten die literärischen Notizen in Bezug auf die einzelnen Gefühle angeben lassen. Der in der Psychologie angenommenen Sprachgebrauche gemäß wird zuerst von den Gefühlen im engern Sinne und dann von den Affecten geredet werden.

Kant (Anthropol. S. 168, vergl. Kritik der Urtheilskraft S. 113) theilt die Gefühle der Lust und Unlust 1) in die sinnliche, 2) in die intellectuelle; die erstere ist a) entweder durch den Sinn (Vergnügen), oder b) durch die Einbildungskraft (Geschmack); die zweite a) entweder durch darstellbare Begriffe (das Gute), oder b) durch Ideen (das Schöne); eine Eintheilung, deren Ungenügendes besonders Fries nachgewiesen hat[95]). — Platner (N. Anthrop. S. 286) theilt die Empfindungen in die geistigen, thierischen und menschlichen. — Carus (Psych. I, 428) die reinen oder geistigen Gefühle in die intellectuellen und die moralischen, je nachdem sie sich auf die Vernunft (Intelligenz), oder auf Trieb und Willen beziehen; zwischen beiden liege das ästhetische und alle drei umfasse das religiöse Gefühl. — Maaß (II, 36) theilt sie zunächst in die körperlichen, geistigen und animalischen; die geistigen sind dann theils contemplative (Wahrheits- und Schönheitsgefühle), theils praktische (moralische und physische, ?), theils contemplativ-praktische (?). — Herbart (Lehrb. zur Ps. S. 50) theilt 1) sie in solche Gefühle, die an der Beschaffenheit des Gefühlten haften (z. B. körperliche Schmerzen, ingleichen die ästhetischen Gefühle); 2) in solche, die von der Gemüthslage abhängen (— davon hängen ja eben alle ohne Ausnahme ab!); 3) in mittlere und gemischte. — Hillebrand (Anthr. II, 283) theils in Erkenntniß-, Zustands- und Bestrebungsgefühle, theils in Real-, Ideal- und sympathetische Gefühle, wogegen ebenfalls gegründete Einwendungen gemacht worden sind[96]). — Biunde (Psychol. II, 73) theilt sie richtiger nach den Anregungen der Erkenntnißfunctionen in sinnliche, ästhetische, intellectuelle und moralische (jedoch mit Übergehung der auf das Gemeingefühl, sowie den innern Sinn und die niedere Einbildungskraft sich beziehenden. — Der von Schulze (Psychische Anthropol. II, 295), E. Schmid (Physiol. III, 30) u. A. angenommene oberste Eintheilungsgrund von der Erregung der Gefühle durch den Körper oder Geist ist irrig, weil sich bei vielen Gefühlen nicht angeben läßt, ob sie mehr geistig oder körperlich sind (z. B. die Mutterliebe); ferner wenn z. B. ein körperliches Übel zugleich als Folge einer moralischen Verschuldung schmerzt; auch ist das Mitleiden oft blos Folge körperlicher Eindrücke oder Disposition, desgleichen die Geschlechtsliebe[97]), sodann, weil überhaupt der Körper als solcher ja nie fühlt (was schon die Sprache sehr gut bezeichnet: mir thut der Kopf, der Fuß weh!), und weil körperliche Mitwirkung in irgend einem Grade auch bei den geistigen Gefühlen vorkommt (vergl. Weiß, Unters. S. 111; Suabedissen, Betracht. d. Menschen II, 288; Zachariä, Vom Staate I, 440; Krug, Grundlinien ꝛc. S. 53 fg.; Biunde II, 75), endlich, weil auf die äußerliche Anregung bei Gefühlen Nichts ankommt[98]).

Sofern die Grundvermögen des menschlichen Geistes in der innigsten Wechselwirkung stehen, namentlich aber das Erkenntnißvermögen in sofern wenigstens in den geistigen Erscheinungen des ausgebildeten Menschengeistes als die eigentliche Grundanlage angesehen werden muß, welche von den übrigen schon vorausgesetzt wird, in sofern hiernach auch die Gefühle auf irgend eine Weise von Erkenntnissen oder Vorstellungen angeregt werden (was das bekannte Sprüchwort recht gut andeutet: was ich nicht weiß, macht mich nicht heiß) und von der Art und dem Grade der Erkenntnißfunctionen offenbar auch die Modificationen der Gefühle selber abhängen, lassen sich diese letzteren ohne Zweifel am passendsten nach den genannten Functionen in die Sinnen-, Phantasie-, Verstandes- und Vernunftgefühle eintheilen, und zwar mit Berücksichtigung der speciellen beiden einzelnen Gefühle auf folgende Weise:

I. Sinnengefühle.

A. Das Gemeingefühl mit seinen verschiedenen Modificationen. Dahin gehören, wie schon früher angedeutet, die unbestimmten, vorzugsweise die sinnlichen oder körperlichen genannten Gefühle von Lust oder Unlust, die sich als Gefühle von Kraft oder Schwäche, Leichtigkeit oder Schwere (onus, nicht pondus), Munterkeit oder Mattigkeit, überhaupt als Wohlbefinden oder Übelbefinden offenbaren und in ihren höheren Graden Wollust und Schmerz heißen, namentlich die beim Hunger, Durst oder Sättigung, Kitzel u. s. w. vorkommenden. Grade weil diese

95) N. Kritik der Vernunft. 3. Bd. §. 165 fg. Psych. Anthropol. I. §. 46 fg. 96) Biunde, Psych. II. S. 77 fg.

97) „Hundert Mal bildet eine Braut sich ein, sie habe ihren Verlobten lieb, da doch erst in der Ehe aus diesem Scherze — aus guten metallischen und physiologischen Gründen — Ernst wird." Jean Paul, Siebenkäs III, 38. 98) „Ob eine Seele Wellen gleich einem Satzteich, so hoch wie Hemd-Jabots, oder gleich dem Ocean solche wie Alpen schlage, das ist zweierlei; ob diese hohen Bewegungen ein Staar errege oder ein Seliger, das ist einerlei!" Jean Paul (Unsichtbare Loge Sector 20. I, 283).

den mächtigsten und oft verderblichsten Einfluß äußern, ist ihre Beherrschung wichtige Aufgabe der Askese und Pädagogik [99]).

B. Die bei der Affection der Organsinne des Getastes, Geschmacks ꝛc. entstehenden Lust- oder Unlustgefühle (Sinnen- oder sinnliche Gefühle im engern Sinne). — Mit der Schärfe der Sinnesorgane ist nicht immer gleichgroße Empfänglichkeit für diese Gefühle verbunden; auch sind die Eindrücke nach der Individualität der Afficirten sehr verschieden [1]).

C. Durch Affection des innern oder höhern Sinnes entsteht das unmittelbare Bewußtsein des Angenehmen oder Unangenehmen des geistigen (sensu strictiori) Wohl- oder Übelbefindens überhaupt. Dies offenbart sich theils in den bestimmten und klaren Gefühlen der Freude, des Frohsinns, der Zufriedenheit, Heiterkeit, oder der Traurigkeit, des Trübsinns, der Unzufriedenheit, Betrübniß [2]), theils in den unbestimmten dunklern der jedesmaligen (guten oder übeln) Laune [3]).

II. Phantasiegefühle.

A. In Verbindung mit dem Gemein- oder Sinnengefühl. Hierher gehört das Gefühl des Überdrusses, des Ekels, der Beklommenheit [4]).

B. Der reproductiven Einbildung vorzugsweise angehörige: Hoffnung und Furcht, mit deren Modificationen der Bangigkeit, Angst [5]).

C. In Verbindung mit dem Verstande. Hierher gehört das Gefühl der Reue, ingleichen der Scham (welche jedoch meistens als Affect vorkommt) und der Lange- und Kurzweile [6]).

D. Die ästhetischen Gefühle des Schönen und Erhabenen, die aus einer Verbindung der productiven Einbildungskraft mit der Thätigkeit der Vernunft hervorgehen, indem die erstere die Ideen der letztern veranschaulicht, oder in den sinnlichen Erscheinungen das Übersinnliche, Höhere auffaßt. Die Analysis dieser ästhetischen Gefühle ist bekanntlich der Gegenstand eines eignen, erst in der neuern Zeit als solchen anerkannten Theils der Philosophie, nämlich der Ästhetik [7]).

---

99) Über Wollust und Schmerz vergl. *Cic.* fin. II. c. 2—9. *Lucret.* Rer. nat. IV. v. 1051. Außer den schon oben angeführten Schriften von Reil, Leidenfrost über das Gemeingefühl vgl. Rudolphi, Physiol. II. 1. Abth. S. 55 fg. Biunde, Psychologie II. S. 97. Fries, Psych. Anthrop. I. Stark, Pathol. Fragmente II, 71. 93. 148 fg. 153. 157. Burdach, Physiol. III, 178 fg.; Bau des Gehirns I, 44. Hillebrand, Anthrop. II, 280. Schulze, Anthr. S. 303 fg. — Über das Verhältniß von Seele und Leib bei Lust und Schmerz aus körperlicher Anregung vgl. Nasse, Zeitschr. 1821. III, 58 fg. — über den Einfluß des Geistes auf diese Gefühle vgl. Stieglitz, über den thierischen Magnetismus S. 518 und Beispiele dazu bei Montaigne, Gedanken ꝛc. II, 235 fg. Jean Paul, Levana §. 106. III, 563. 2. Ausg.; ferner Kant, Von der Macht des Gemüths über krankhafte Gefühle (Schriften III. S. 389). Hierher gehören auch die Lehren und Beispiele der Stoiker (vgl. *Cic.* Tusc. Q. II, 61), Julius Cäsar, der sich von der fallenden Sucht dadurch heilte, daß er nie darauf achtete (*Plutarch.* c. 17), sowie der Kaiser Severus, der schon mit dem Tode ringend sich noch erhob und ausrief: „Gebt doch her, wenn noch etwas zu thun ist" (*Dio Cass.* l. 76. c. 17), endlich die Beispiele der christlichen Märtyrer und echten Mystiker, „vor deren Kraft und Weltüberwindung selbst die Stoiker in Zwerge verschwinden." Jean Paul, Ästhetik III. S. 958.

1) Vgl. Reinhard, Christl. Moral I. §. 43. (S. 170 fg.) Tiedemann, Psych. S. 153. Schulze S. 303. Biunde II, 80 fg. — Über Idiosynkrasien vgl. Roose, Über die Krankheiten der Gesunden S. 449 (auch Daumer's Mittheil. über Kaspar Hauser passim). — Über den Grund des Wohlgefallens bei angenehmen Gefühlen durch das Getast vgl. Herder, Calligone I, 41 fg. 66 fg., durch die Farben S. 95 fg., Töne S. 110 fg. — Die Gefühle des Geschmacksinns und des Geruchs sind zugleich Wächter in Betreff der Gesundheit der Nahrungsmittel und der einzuathmenden Luft, vgl. *Haller*, Pr. lin. physiol. p. 207. — Übrigens bemerkt ebenfalls Haller, daß der letzte Grund des Angenehmen oder Unangenehmen der Sinnengefühle sich nicht bestimmt angeben läßt; Elem. phys. l. 17. sect. II. §. 2. — Über den Einfluß dieser sinnlichen Gefühle auf den Geist vgl. Zachariä, Vom Staate I, 440. Jean Paul, Briefe ꝛc. S. 309; Herbstblumine III, 311. 2) Über Freude ꝛc. vgl. Eberhard-Gruber, Synonymik II, 255. 503. V, 147. Schulze S. 349 fg. Biunde II, 118. Auch Schiller's herrliches Gedicht „an die Freude." Herder's Gedicht „das neue Lied" und Jean Paul's „Kunst stets heiter zu sein." 3) Über Laune (von ἐλαύνω und nicht von luna) vgl. Adelung s. h. v. Shaftsbury's Schr. (I, 28. 95. 168. II, 198. III, 141 der teutschen Übers.). Pockels' Beitr. zur Beförderung der Menschenkenntniß St. I. Reinhard, Christl. Moral I. §. 117. S. 488 fg. Eberhard-Gruber IV, 190. VI, 36. Kant, Anthropol. S. 137. Carus, Psychol. I, 457. Maaß II, 38. (Weber) Demokrit. oder hinterlassene Papiere eines lachenden Philosophen. 1832. II, 41 fg.

4) Über Ekel vgl. Kant, Anthropol. S. 86. Biunde II, 100. 103. Jean Paul im „Katzenberger" passim. 5) Über Hoffnung vgl. Adelung s. h. v. Carus, Psychol. I, 488. Schulze S. 351. Eberhard-Gruber III, 415. 421. Demokrit. I, 1 fg.; auch Winkelmann II, 542. 704. Über Furcht vgl. Eberhard-Gruber II, 538 fg. Carus I, 460. Alibert, Phys. d. Leid., übersetzt von Scheidler, S. 58. Lessing, Laokoon S. 5. Montaigne I, 106. Winkelmann, W. II, 531. Schiller's Gedicht „Hoffnung." 6) Über Reue vgl. Reinhold, Theor. d. m. Erk. S. 250. Über Langeweile vgl. Kant, Anthropol. S. 172 fg. Alibert S. 82 fg. Maaß I, 330. Jenisch universalhist. Übers. I, 141 und die erste beste Thee-, Tanz-, Spiel-, Eß- oder (wie sie Krug, Ethik S. 260, nennt) Freß-Gesellschaft! Vgl. (Dingelstede) Gedichte e. kosmopolit. Nachtwächters. 7) Über das Gefühl des Schönen vgl. (welches nach Winkelmann VII, 73 eigentlich gar nicht definirt werden kann) Platon im Hippias major (vgl. Ruge, Platon's Ästhetik). *Cic.* De orat. III. c. 45. 96. *Antonius* ad se ipsum III. c. 2. Hemsterhuis in den philos. Schriften I. S. 12 fg. Schütz in den beiden Dissertationen: de origine et sensu pulcritudinis. (Halle 1758.) Kant, Kritik der Urth. Abschn. 2. B. 1. Herder's Calligone I. Fries, Neue Kritik der Vernunft III, 295; dessen Religionsphilos. u. philos. Ästh. S. 146 fg.; Psych. Anthropol. I, 189. 214. Solger's Erwin. 1816. Schopenhauer, Welt ꝛc. S. 302. Reinhold S. 322. Schulze S. 321. Maaß II, 130 fg. Biunde II, 172. Suabedissen, Betracht. des Menschen II, 371 fg. Die neuesten Schriften über Ästhetik von Thiersch. Auch Schiller's trefflicher Aufsatz über Anmuth und Würde (Werke XVII, 162) gehört hierher. — Über das Erhabene vgl. die Monographien von Longin (übers. von Schlosser, 1781), Burke (übers. von Garve, 1773), Kant (1764). Dessen Kritik der Urtheilskr. S. 74. Herder's Calligone III, 91. Jean Paul, Ästh. I. §. 27. Schiller, Werke XVIII, 364 fg. Fries, N. Krit. d. Vern. III, 322 fg. Religionsphil. S. 204. über die Subjectivität des Erhabenen auch in der Natur vgl. Kant, Urth. S. 109. Fries, Julius und Evagoras I, 174. Schopenhauer S. 290 fg. Vischer, Über das Komische und Erhabene und die neuern Ästhetiken von Vischer, Tittmann, Hinkel, Thiersch u. A.

III. Verstandesgefühle (intellectuelle).

Zu diesen gehören alle, die sich auf die Äußerung der Denkkraft überhaupt (Ideenbeschäftigung) und die Beförderung oder Hemmung derselben beziehen; namentlich

1) die Lust am Lernen, Wissen überhaupt und die Unlust an völligem Nichtsthun. Eine Modification dieser Gefühle (aus dem Conflict beider entsprungen) ist die Lust am Spielen (sofern nämlich dabei der Verstand beschäftigt wird);

2) die Lust an dem Gelingen der Denkthätigkeit und die Unlust am Gegentheile. Besondere Modificationen sind:

a) das Wohlgefallen am Neuen, Unerwarteten, Contrastirenden und das Misfallen am Gegentheile;

b) das Wohlgefallen am Ganzen (Systematischen) und das Misfallen am Stückwerk (Rhapsodistischen);

c) das Wohlgefallen an der Ordnung, das Misfallen an der Unordnung, überhaupt das Wohlgefallen an der Einstimmung der Gedanken oder Dinge und das Misfallen an der Nichteinstimmung;

d) das Wohlgefallen an der Gleichheit der Verhältnisse im Nebeneinander (Symmetrie), oder im Nacheinander (Rhythmus), oder in beiden zugleich (Harmonie);

e) das Wohlgefallen theils an der Einfachheit, theils an der Mannichfaltigkeit, theils an der als Einfachheit erscheinenden Mannichfaltigkeit (z. B. bei Gruppirung, Fugen);

f) das Wohlgefallen an den Äußerungen der besondern Energie der Geisteskräfte, am Witzigen, Scharfsinnigen, Tiefsinnigen, Genialen und das Misfallen am Faden, Dummen, Flachen, Gemeinen oder Ordinären [8]);

g) das Wohlgefallen am Lächerlichen (Komischen), welches eigentlich ein Uneinstimmiges, Widersinniges, Zweckwidriges und Nichtiges ist, dabei aber Anspruch auf Zweckmäßigkeit, Wichtigkeit macht und welches besonders in sofern gefällt, als die Einsicht in seine Nichtigkeit das Bewußtsein der eigenen Superiorität anregt [9]).

IV. Vernunftgefühle (ideelle).

In sofern unter der Vernunft im engern Sinne das dem Menschengeist eigenthümliche Vermögen der Ideen, d. h. der nicht von der Erfahrung und den Sinnen gelehrten Erkenntnisse oder Vorstellungen einer absoluten Vollkommenheit und Vollständigkeit, eines höhern übersinnlichen Seins der Dinge, welcher der menschliche Geist anzugehören sich bewußt ist, verstanden wird, und in sofern die drei Urideen die des Wahren, Schönen und Guten sind, weil in diesen sich die letzten Gründe, Gesetze und Zwecke unsers Erkennens, Fühlens und Wollens oder Handelns aussprechen, so lassen sich auch die durch diese Ideen angeregten Vernunft- oder ideellen Gefühle hiernach eintheilen:

A. Das Wahrheitsgefühl im eigentlichen Sinne, d. h. das reine Interesse an der Wahrheit, die Liebe zur Wahrheit um ihrer selbst willen, aus welcher die Wissenschaften ursprünglich hervorgegangen sind und welches Gefühl (im Gegensatze gegen die bloße Nützlichkeitsbeziehung der sogenannten Utilitarier unserer viel zu sehr die materiellen Interessen begünstigenden Gegenwart, namentlich im Gegensatz gegen den Brodstudiumsgeist auf unsern Gelehrten- und Hochschulen) in pädagogischer Hinsicht besser als früher cultivirt werden sollte [10]).

B. Die ästhetischen Gefühle des Schönen und Erhabenen, die aus einer Verbindung der productiven Einbildungskraft mit der Thätigkeit der Vernunft hervorgehen, und welche bereits oben sub II. D. erwähnt worden sind.

C. Das moralische oder sittliche Gefühl im engern Sinne, das Wohlgefallen am (sittlich) Guten, an Tugend, Ehre, sittlicher Freiheit und Selbständigkeit, Schönheit der Seele, an der Behauptung der menschlichen Würde in der eigenen Person und das Misfallen am Bösen, Unsittlichen ꝛc. [11]).

D. Das Rechtsgefühl, oder das Wohlgefallen am Rechte, d. h. der Anerkennung der persönlichen Würde jedes Menschen als Selbstzweck und das Misfallen an der Ungerechtigkeit [12]).

E. Die höhern sympathetischen und antipathetischen Gefühle der Zu- und Abneigung der Liebe und des Hasses [13]).

---

8) Suabedissen, Betracht. II, 384 fg. Tiedemann, Psych. S. 156. Maaß II, 123. Biunde II, 204. Schiller, über das Gemeine (Werke XVIII, 391). 9) *Cicero*, De Orat. II. c. 58 seq. *Quinctilian.* Instit. Orat. VI. c. 3. Beattie, Philos. Versuche II. S. 5 fg. Flögel, Geschichte der komischen Literatur, wo Th. I. S. I—245 eine weitläufige Abhandlung über das Lächerliche steht; auch desselben Gesch. des Groteskekomischen. Über den sehr schwierigen Begriff u. Grund des Lächerlichen vgl. Kant, Urtheilskr. S. 225. Schopenhauer S. 88. Maaß II, 181 fg.; besonders Jean Paul, Ästh. §. 26; auch Eberhard-Gruber IV, 152 und Demokrit. ꝛc. I, 162—248. 353—376, woselbst sich auch eine kritische Zusammenstellung der verschiedenen Begriffsbestimmungen über das Lächerliche von Aristoteles, Cicero, Quintilian, Hutcheson, Monboddo, Home, Fielding, Mendelssohn, Sulzer, Adelung, Möser u. A. findet. Vischer, über das Erhabene und Komische. 1837.

10) Über das Gefühl eines reinen Interesse an der Wahrheit vergl. *Cic.* de fin. V, 18. 19; de off. I, 4 seq. 13 (und Garve's Anmerkungen dazu). Carus, Psych. I. S. 300. Fichte, Vorlesungen über die Bestimmungen des Gelehrten S. 10. Dessen Wesen des Gelehrten S. 4. 27. 83. Wyß, Vorlesungen über das höchste Gut 1, 165. Reinhard, Christl. Moral I, 255. 4. Ausg. Erhard Schmid, Allgem. Encyklop. ꝛc. S. 30; vergl. auch Schiller, Horen. 1795. I, 79. Jean Paul, Herbstblumine III, 119. Goethe, Werke. 1829. XXIII, 274. Burdach, Physiol. III, 195. 257. 278. Scheidler, Paränesen für Studir. H. I. 11) Über das sittliche Gefühl vergl. Schulze S. 329 fg. Maaß II, 199 fg. Biunde II, 234 fg. Auch gehören hierher die Hauptschriften über Ethik von Aristoteles, Cicero, den Stoikern, Hutcheson, Ferguson, A. Smith ꝛc. Über Ehrgefühl vergl. Maaß II, 289. 12) Über das Rechtsgefühl vergl. Gruber, Bestimm. des Menschen II, 428. Biunde II, 248. Maaß II, 34. 381 fg. Dasselbe erwacht schon sehr früh im kleinen Kinde; vergl. Burdach, Physiol. III, 197. Vergl. auch Möser in den Patriotischen Phantasien: „über den wichtigen Unterschied zwischen dem wirklichen und förmlichen Recht," und Scheidler, Teutscher Juristenspiegel Nr. 2. 13) Über die sympathetischen Gefühle vergl. Carus I, 217 fg. Maaß II, 317 fg. Schulze S. 307 fg. Hillebrand II, 286 fg. Carus, Vorles. über Psych. S. 352 fg. Suabedissen, Betracht. II, 413. Platner, Anthrop. S. 371 fg. Auch Tiedge,

F. Das religiöse oder Frömmigkeitsgefühl [14]).

Auch die Affecten werden sehr verschieden eingetheilt, am passendsten nach den Gefühlen, deren Verstärkungen sie sind, und der bei diesen vorherrschenden Erkenntnißfunctionen, in Sinnen-, Phantasie-, Verstandes- und Vernunftaffecten [15]).

Demgemäß unterscheiden wir:

I. Affecte durch bloße Aufregung der Sinne oder Steigerung der Sinnengefühle. Dahin gehören zunächst die durch plötzliche Aufregung des Gemeingefühls oder zu starke Affection der Sinnesorgane, besonders des Gehörs, sich beziehenden Affecte des Schreckens, der Bestürzung, Betäubung, Beklommenheit u. dgl. m. Ferner die auf die heftige Affection des innern Sinnes sich beziehenden angenehmen Affecte der Freude, Fröhlichkeit, Lustigkeit, Ausgelassenheit, Wonne, des Entzückens oder der Verzückung, sowie die der unangenehmen der Trauer, Betrübniß, Wehmuth, Niedergeschlagenheit, Schwermuth und der Verzweiflung [16]).

II. Affecte durch Aufregung der Einbildungskraft. Hierher gehört der angenehme Affect der Hoffnung und der unangenehme der Furcht, deren höhere Grade (besonders sofern ihr Object ungewiß oder unbestimmt ist) Angst, Bangigkeit, Grausen heißen. Ferner die Affecte des Kummers, Grams, Harms, Herzeleids [17]).

III. Affecte mit vorzugsweiser Aufregung der Verstandesthätigkeit. Hierher gehört zunächst der Affect des Staunens, Erstaunens, nebst seinen Modificationen der Befremdung, des Stutzens, Betroffenseins über das Neue, Unerwartete, Wunderbare, dessen höhere Grade durch die Ausdrücke Stillestehen des Verstandes, Erstarren, Entsetzen bezeichnet werden. Ferner der Affect der völligen Vertiefung in Gedanken [18]).

IV. Affecte durch Aufregung der (niedern oder egoistischen) Vernunftgefühle. Dahin gehört 1) die Überwallung des moralischen und Rechtsgefühls bei Kränkungen, oder der Affect des Verdrusses, der Zorn heißt, wenn er sich unmittelbar Luft macht oder äußert, im entgegengesetzten Falle Ärger; 2) die Steigerung des Schamgefühls zum Affect; 3) die Sympathie und Antipathie zur affectvollen Liebe (Verliebtheit) oder Abneigung (Widerwille) [19]).

V. Auch die höchsten reinen, nicht egoistischen Vernunft- oder Idealgefühle lassen eine Steigerung zu, wodurch das Gemüth in eine bedeutend höhere Stimmung versetzt wird, welche man durch den Ausdruck Rührungen oder höhere Gemüthsbewegungen, nicht aber durch den der Affecte zu bezeichnen pflegt, weil die bei diesen eintretenden gewöhnlichen Folgen eines, wenn auch nur momentanen Verlustes der Besonnenheit und eines unmittelbaren, meist schädlichen Einflusses auf den physischen Organismus bei jenen nicht eintreten. Zu ihnen gehören

---

Urania IV, 221; ferner Jean Paul, Komet I, 164 und Herder's schönen Aufsatz über Liebe und Selbstheit (Hemsterhuis, Phil. Schr. I, 109). Auch die Monographie von Weber, über Selbstgefühl und Mitgefühl. Hierher gehören die Darstellungen der durch die Liebe erregten Gefühle bei fast allen großen Dichtern, insbesondere bei Shakespeare, Klopstock, Schiller, Goethe und Jean Paul.

14) über das religiöse Gefühl vergl. Fr. H. Jacobi von den göttlichen Dingen. Herder, von Religion, Lehrmeinungen ꝛc. (Werke XVIII. S. 169). Clodius, von Gott in der Natur ꝛc., besonders aber Schleiermacher, Reden über die Religion und desselben Glaubenslehre. Bouterwek, Die Religion der Vernunft. E. Reinhold, Das Wesen der Religion. Fries, Wissen, Glaube und Ahnung. Dessen Religionsphilosophie, sowie die übrigen Schriften über Glauben und Wissen (auch für dies Gefühl sind die religiösen Dichter vorzugsweise lehrreich, namentlich Dante, Milton, Klopstock, Young, Lamartine u. A.). 15) Die ersten Versuche einer Classification der Affecten haben wol die Stoiker gemacht, ohne jedoch davon die Leidenschaften zu trennen; sie finden sich in Tiedemann's System der stoischen Philosophie III, 181 fg. Kant, Urtheilskr. S. 122 und nach ihm Carus I, 438. Fries, Psych. Anthropol. I, 250 u. A. theilen die Affecten in die rüstigen oder wackern, sthenischen, kraftaufregenden, erhebenden (z. B. Zorn, Freude) und in die schmelzenden, rührenden, asthenischen, lähmenden, niederschlagenden (z. B. Ärger, Traurigkeit); allein oft haben die entgegengesetzten Affecte ganz gleiche Wirkung (z. B. die höchste Freude und Trauer machen stumm, beide erregen Thränen, Shakespeare, Sturm III.), oder derselbe Affect hat die entgegengesetzte Wirkung (z. B. Gram und Schmerz regt zum Trotz auf, Kön. Joh. III, 1, Braut von Messina V. [Werke VIII. S. 133]), und ebenderselbe macht nachgiebig. much ado for noth IV, 1; höchster Gram bricht in Thränen aus, Kön. Joh. V, 2, und auch nicht, Heinr. VI. Th. III. Act. 2. Sc. 1. Hierbei hängt Alles von Individualität und Umständen ab, kann mithin keinen Eintheilungsgrund abgeben; vergl. Schulze S. 349. Maaß II, 21. Biunde II, 130. 16) Vergl. die schon oben citirten Schriften. Ferner: Deutsche Monatsschrift. 1794. III. S. 38. 44. 50. Maaß II, 6 fg. Schulze S. 349. Suabedissen, Grundzüge S. 272.

17) Vergl. die oben citirten Schriften. Nasse, Zeitschrift. 1824. S. 251. Suabedissen, Betrachtungen d. V. II, 404 und Jean Paul's Levana §. 107. Unsichtbare Loge I, 278. 18) über Staunen ꝛc. vergl. Eberhard-Gruber II, 316. Carus, Psych. I, 439. Alibert S. 184. Montaigne I, 13. über Vertiefung Jenisch, Universalhistorischer Überblick ꝛc. I, 141. 19) Vergl. Eberhard-Gruber VI, 37. Schulze S. 357. über den Zorn (dessen Sitz die alten Dichter, z. B. Theokrit I, 18 in der Nase suchten, Winkelmann IV, 143) vergl. *Seneca*, De ira; über die verschiedenen Grade der Hitze, Entrüstung, Aufgebrachtheit, Erbitterung, Erboßung, Ergrimmung vergl. Schulze S. 358. Carus, Psych. I, 479. Maaß II, 350 fg. Alibert S. 204. Sterne's auch Tristram Shandy III. c. 41. Montaigne I, 16. 35. IV, 386. Zachariä, Vom Staate I, 436. Flüche (deren „Prälltriller die Menschen so oft laben!") sind nach Jean Paul, Siebenkäs II. c. 7 gegen den Zorn sehr „efficinell" (besonders der „Teufel und seine Großmutter, nebst einigen Schock Donnerwetter"). Wie der Zorn sich auch an leblosen Dingen ausläßt, zeigt treffend Goethe (Mitschuldige III, 4). Wie Weiber, wenn sie mit der Zunge verstummen müssen, mit dem „Torso" und den Möbeln ꝛc. lärmen und ihren Ärger ausdrücken, s. in Jean Paul, Siebenkäs I. Cap. 4. III. Cap. 10. — über Scham vergl. Schulze S. 361. Carus, Moralphilos. S. 104. 122. Platner, Anthropol. S. 426, auch Zachariä I, 437. Montaigne IV. Cap. 16. 17. Ob der Erröthende oder Erblassende mehr zu fürchten? s. Kant, Anthropol. S. 216. — Ob man im Dunkeln erröthet? untersucht Lichtenberg (Th. II. Psychol. Bemerk.), und gibt den Bescheid, die Frage, ob es bei einem geküßten Mädchen der Fall sei oder nicht, ließe sich „bei Licht" durchaus nicht ausmachen!

die Begeisterung und der Enthusiasmus, die bereits in eigenen Artikeln erörtert worden sind.

Die schon öfters erwähnte Controvers, ob es ein eigenes Gefühlsvermögen gibt, sowie eine nähere Erörterung der ebenfalls schon erwähnten Gefühlsphilosophie, endlich auch die einer Gefühlspädagogik und Gefühlspolitik — bleibt dem Art. Gemüth vorbehalten, da sie sich nur wissenschaftlich wahrhaft erörtern läßt, wenn man das Geistesleben in seiner Totalität erfaßt, was am füglichsten unter jenem Worte geschehen kann, seit Kant[20]) u. A. unter demselben das ganze geistige Menschenleben befassen.

Schlußanmerkung. Es ist bisher von den Gefühlen nur in Bezug auf den Menschen, oder vom Standpunkte der psychischen Anthropologie die Rede gewesen; doch ist natürlich ihre Sphäre nicht hierauf beschränkt.

Die Frage: wie weit sich das Gefühl erstreckt? ist ebenfalls noch streitig. Nur darüber ist man einverstanden, daß das Gefühl in der gesammten beseelten Welt, also in der Thier- und Menschenwelt, wenn auch in sehr verschiedenen Graden, vorkommt, weil in dem Begriffe der Thierheit im weitern Sinne dieses Worts oder der Animalität im Gegensatze gegen die Vegetation das Hauptmerkmal die Beseelung, das Vorhandensein einer (übrigens in den verschiedenen Thierarten auch verschiedenen) Seele, als des innern Princips der auf Bewußtsein und Willkür hindeutenden Lebensäußerung des Körpers, oder mit andern Worten, als Vermögen oder Princip der Empfindung s. lat. (Sensibilität) und willkürlichen Bewegung ist, welchen beiden in der thierischen Organisation der Nerven- und Muskelapparat entspricht. Den Pflanzen legten bekanntlich die alten Philosophen, auch Aristoteles (der ihnen jedoch die Empfindung absprach), ebenfalls eine Seele (anima vegetalis) bei. Ebenso viele ältere Naturforscher und auch einige neuere, z. B. Kieser, System der Medicin 1, 497 und Treviranus, Erscheinungen und Gesetze des organischen Lebens. I. Einl. S. 8 fg., welcher letztere den Pflanzen sogar Einbildungskraft zuschreibt[21]). In ähnlichem Sinne äußert sich Clodius (der hierbei zugleich seine Auffassung des Begriffs „Gefühl" gibt)[22]), Grundriß der allgemeinen Religionslehre (Leipzig 1808.) S. 119:

„Der allgemeine Herold, der dem Leben auch auf der niedrigsten Stufe sein eignes Dasein verkündigt, ist das Gefühl. Gefühl ist nur da möglich, wo Wechsel und doch Einheit ist. Gefühl ist die Fähigkeit des Keims, äußerlich Mannichfaltiges in einem gewissen Verhältnisse zu seiner Einheit zu finden, als gemäß derselben oder zuwider aufzunehmen oder abzuhalten, welche er seinem ganzen Organismus mittheilt, um ihn zur Einheit zu verbinden. — Die Pflanze an sich hat Gefühl, aber noch kein beharrliches Gemeingefühl, außer etwa im Keime, wie sie denn eigentlich ein Leben ist, das sich nicht concentrirt, sondern entfaltet und von seinem ersten Keime entfernt, ein Leben zwischen zwei centris oder Keimen, dem producirenden und dem producirten. Es geht nur auf bleibende Gestalt aus, ist assimilirend und bildend, aber nicht concentrische Bewegung. Daher sind die Gefühlsleiter der Pflanzen nach Außen hingekehrt und ihre Wurzeln vereinen sich mit der Erde. Die Pflanze fühlt als Theil der Natur die Lust und Unlust des Ganzen, aber keine eigene. — Ebenso ist es mit dem Menschen in seinem ersten Werden. Ein Gewächs, das die künftige Gestalt ankündigt, Kopf, Herz und Leber zusammengefügt, wie der Körper einer Ameise ist die Grundlage von dem ganzen künftigen Gebäude, in dessen drei Stockwerken die Vorstellung des Universums, der himmlische Äther der Vernunft, der feurige Luftkreis aller Leidenschaften und die Sorge der Erde wohnen soll (*Charron* de la sagesse l. c. 10). Ganz pflanzenartig nährt sich das Gewächs vom Kohlenstoffe im Blute der Mutter. Seine Nerven sind der Mutter zugekehrt und Freude und Schmerz der Mutter sind sein eigenes Gefühl." Gehen doch manche Psychologen soweit, z. B. Scheitlin[23]), einen Geist sogar in dem Mineral anzunehmen, wenn es sich krystallisirt, d. h. geometrisch edel formt und ebenso in der Blume, der sich durch ihre schöne Farbe, ihre Form, ihren Geruch äußert.

Allein diese Ansichten bedürfen der Berichtigung. Was namentlich die Pflanzenwelt betrifft, so zeigen allerdings manche derselben, besonders in den heißen Klimaten aus den Familien der Leguminosen und zwar den Arten der Mimosen (Mimosa pudica, sensitiva, casta, viva etc.) auf äußern (mechanischen, chemischen) Reiz, Bewegungen, welche der thierischen Irritabilität ähnlich sind (ausführlich beschreibt sie Tiedemann, Physiol. 1, 608—630. Vgl. Froriep, Notizen 1832. Nr. 758), z. B. Heben der Blattstiele, Ausbreiten der Blätter, Entfalten und Zusammenlegen der Blättchen u. dgl. m., weshalb sie Gefühl- oder Sinnpflanzen (Sensitiven) genannt werden (vgl. *Bonnet*, Contempl. P. III. ch. 3; sur les corps organisés ch. 9). Allein diese Pflanzen sind so ganz Pflanzen, wie die Zoophyten (die Polypen u. s. w.) Thiere, da jene Bewegungen sich aus der Wirksamkeit der Elasticität, Elektricität u. s. w. auf die Säftebewegungen erklären lassen und durchaus immer nur erst von Außen erregt werden, immer auf dieselbe Weise erfolgen (gleichsam automatisch) und auf keine Spur von Willkür hindeuten; vgl. Ith, Anthrop. 1, 42. Krug, Metaph. §. 142. Nur Thiere sind beseelt, zeigen ein in-

20) Kritik der reinen Vernunft. Th. II. Einl. 21) S. 16: „Man hat gefragt, ob das Weizenkorn, das zu Wurzel, Blatt, Halm, Ähre ꝛc. den Keim in seinem Wesen hat, von Wurzel u. s. w. träumen und sich dessen, was in ihm ist und aus ihm werden wird, bewußt sein könne? Die Antwort ist bejahend. Das Weizenkorn hat allerdings Bewußtsein dessen, was in ihm ist und aus ihm werden kann, und träumt wirklich davon, so dunkel auch dies sein mag, denn ohne ein solches Bewußtsein und solche Träume gibt es kein Leben." 22) „Die erste mit der Form des Bewußtseins verträgliche, ihr analoge, wenigstens nicht widersprechende Form des Daseins ist das organisirte fühlende Pflanzenleben. Daher erscheint auch der Mensch auf der niedrigsten Stufe seiner Entwickelung als Pflanze am Stamme der Mutter. Die Thätigkeit, nach welcher sein Vegetationsproceß äußere Stoffe auf die Einheit bezieht, heißt Gefühl."

23) Thierseelenkunde II, 263.

neres Princip ihrer Bewegung, was aus einem wirklichen innern oder Selbstgefühl hervorgeht. Nur in der Thierwelt wird man also von „Gefühlen" reden können.

Unleugbare Thatsache ist es, daß nicht nur das Gemeingefühl in Bezug auf Hunger und Durst, Wärme und Kälte ꝛc. allen Thieren zukommt, sondern daß dasselbe auch in Bezug auf manche andere und zwar nicht blos körperliche, sondern selbst höhere Gefühle, sowie manche Affecte (besonders Zorn) der Fall ist, worüber das Nähere in den Werken über Thierseelenkunde angegeben ist, namentlich in der Schrift von Scheitlin. Dahin gehören z. B. die sympathetischen und antipathetischen Gefühle von Liebe und Haß (Scheitlin II. S. 314 fg.), Anhänglichkeit, Dankbarkeit und Treue, Furcht und Schrecken, Mitleid und Mitfreude. Doch fehlen ihnen natürlich die eigentlichen Vernunftgefühle, namentlich das ästhetische und religiöse, so gut wie gänzlich, während von den übrigen, namentlich den sittlichen, z. B. in dem Instinct der Mutterliebe, sich wenigstens ein Analogon zeigt.

(Dr. *Karl Hermann Scheidler.*)

GEFÜHLLOS, GEFÜHLLOSIGKEIT. „Gefühllos" nennt man Jeden, dem edle Gefühle und Empfindungen abgehen, ganz besonders aber den, welchem es an dem Gefühle mangelt, das der Anblick von fremdem Schmerz und Leid in einem wohlgearteten Menschen hervorruft, und ihm vorzugsweise schreibt man „Gefühllosigkeit" zu. (*H.*)

GEFÜHLSKRANKHEITEN. Die Gefühlsnerven können, gleich den andern Sinnesnerven, auf doppelte Weise in ihrer Function gestört sein; die Gefühlsthätigkeit ist gesteigert, sodaß die nämlichen Einflüsse weit stärker wirken und die Gefühlsenergie angeregt erscheint; oder aber die Gefühlsthätigkeit ist gemindert, was meistens bis zum gänzlichen Erlöschen derselben sich steigert.

I. Gesteigerte Gefühlsthätigkeit (Hyperaesthesis cutanea, Hyperaphia). Die allgemeinste Form der Gefühlshyperästhesie ist die Wahrnehmung von Schmerzen, von Jucken und Kribbeln, von Hitze und Kälte in der Bahn eines Nerven und seiner Ausbreitung in der Haut, also der sogenannte Nervenschmerz (Neuralgia). Als besondere nach der Localität bestimmte Formen sind zu nennen: der Gesichtsschmerz oder Tic douloureux (Prosopalgia) im Bereiche des Trigeminus, der Schmerz im Hüftnerven (Ischias postica), der Schmerz im Schenkelnerven (Ischias antica), Neuralgien im Plexus brachialis, wohin namentlich die in den Jahren 1828 und 1829 in Paris so häufig vorgekommene Acrodynia (neuralgische Schmerzen in den Handnerven, namentlich in den Ästen des Ulnaris) gehört, die von Astley Cooper beschriebene schmerzhafte Affection der Brustdrüse (Mastodynia neuralgica).

Ferner gehört zur Gefühlshyperästhesie das peinigende Leiden des Hautjuckens (Pruritus, Prurigo), welches selten gleichmäßig über den ganzen Körper verbreitet ist, sondern mehr an einzelnen, namentlich behaarten Hautstellen vorkommt.

Seltener beobachtet man das Gefühl des Prickelns und Kribbelns (Formicatio), wie es beim sogenannten Einschlafen der Glieder vorkommt. Man beobachtet diese Gefühlsabnormität bei Leiden der Centraltheile des Nervensystems, bei Tabes dorsualis und selbst bei Anästhesien, ferner bei der Kriebelkrankheit. Nach dem innern und äußern Gebrauche von Veratrin beobachtet man auch ein lästiges Jucken und Prickeln in den Zehen und Fingerspitzen.

Die Hyperästhesien, wenigstens die Neuralgien, haben im Ganzen einen periodischen Verlauf, Schmerzanfälle und freie Zwischenzeiten wechseln mit einander ab. Während des Anfalls, bei längerer Dauer aber auch während der Intervallen, ist die Empfindlichkeit der Oberfläche so erhöht, daß die geringste Berührung den Schmerz steigert oder erweckt, während ein stärkerer Druck ertragen wird, vielleicht sogar den Schmerz mildert.

Die Hyperästhesien verschonen das kindliche Alter.

Die Ursache der Hyperästhesie kann in den peripherischen Nervenbahnen oder in den Centraltheilen des Nervensystems ihren Sitz haben. Reizung durch Blutandrang, durch Entzündung, durch Druck, durch Geschwülste lassen sich manchmal als ursächliche Momente erkennen; häufig aber ist kein bestimmtes anatomisches Moment aufzufinden.

Bei der Unkenntniß der anatomischen Basis entbehrt die Behandlung häufig jedes sicheren Anhalts. Rubefacientia und Exutoria, zu denen die Praxis gewöhnlich greift, können nur dann von Nutzen sein, wenn man vermuthen darf, daß an einer bestimmten Stelle eines Nervenstammes eine Reizung besteht, z. B. bei Ischias. Meistens muß man auf das Centralnervensystem zu wirken suchen, durch Alterantia, nach Umständen auch durch China u. dgl. Manchmal scheint aber auch wirklich unmittelbar in der Haut der Sitz des Leidens zu sein, sodaß man mit ganz örtlichen Applicationen etwas ausrichtet, z. B. beim Pruritus.

Als begleitende Symptome sehr vieler Krankheiten kommen auch Hyperästhesien im Temperaturgefühle vor. Dahin gehört das lästige Hitzegefühl (Ardor) und das Kältegefühl (Algor), die sich am Thermometer gar nicht oder nur unbedeutend zu erkennen geben.

II. Gefühllosigkeit (Anaesthesis cutanea, Anaphia) bezeichnet die geminderte oder gänzlich aufgehobene Reizbarkeit und Leitungsfähigkeit der sensibeln Nerven. Ein klares Bild der Hautanästhesie hat man beim sogenannten Eingeschlafensein eines Gliedes, welches durch den länger anhaltenden Druck auf einen Hauptnerven zu Stande kommt. Im höchsten Grade des Eingeschlafenseins kann das Glied nicht bewegt werden, und die Haut, welche von dem gedrückten Nerven versorgt wird, ist für Druck, für Nadelstiche, für Wärme und Kälte unempfindlich; es kann soweit kommen, daß man die eingeschlafene Hand, wenn sie mit der andern Hand im Dunkeln gefaßt wird, für ein fremdes Glied hält. Bei den vorhergehenden Graden des Eingeschlafenseins verursacht die Berührung der eingeschlafenen Hautpartie nicht das einfache Widerstandsgefühl, sondern die Empfindung wie von zahllosen feinen Nadelstichen.

Gewöhnlich denkt man bei der Gefühllosigkeit nur an die Aufhebung des Vermögens, Berührungen der Haut

zu empfinden; allein auch die Empfindlichkeit für Wärme und Kälte ist immer zugleich gemindert, oder gänzlich aufgehoben. Es sind selbst mehre Fälle von Falschfühlen (Paraphia) der Temperatur verzeichnet, wo die Temperaturwahrnehmung sich gleichsam umgesetzt hatte. Ein Kranker, dem die Füße bis zur Hälfte der Wade und die Hände von Anästhesie befallen waren, empfand bei der Berührung fester Körper gar keine Temperatur, auch nicht bei der Berührung von Eis; dagegen fühlte er Wasser lauwarm, mochte es kalt oder warm sein. Dr. Vieusseux von Genf, welcher mit Anästhesie der rechten Seite behaftet war, fühlte auf dieser Seite Kaltes heiß und Heißes kalt oder lauwarm. Legte er sich in ein kaltes Bett, so kam es ihm auf der rechten Seite heiß, auf der linken Seite kalt vor. In kaltem Wasser hatte die rechte Seite das Gefühl von Wärme. Übrigens ist die Temperatur gefühlloser (und gelähmter) Glieder wirklich gemindert. In einem Falle, wo der linke Arm durch einen Schlüsselbeinbruch vollständig gelähmt war, zeigten die beiden obern Extremitäten folgende Temperaturverhältnisse:

	Links.	Rechts.
Hand	71° F.	92° F.
Arm	80° F.	95° F.
Achsel	92° F.	96° F.

Die Circulation in den gefühllosen Theilen ist gestört, gewöhnlich wol verlangsamt, weshalb solche Theile bisweilen eine livide Färbung zeigen. Es leidet daher auch ihre Ernährung: die Epidermis schilfert sich ab, die Nägel krümmen sich, werden rauh und rissig. Nach Durchschneidung des Nervus infraorbitalis sah Steinrück bei Kaninchen die Barthaare ausfallen. Die geschwächte Circulation und Nutrition ist dann aber der Grund, warum die gelähmte Haut äußeren Einflüssen geringeren Widerstand entgegenzusetzen vermag. Bei Lähmungen von Rückenmarksverletzungen entsteht aus diesem Grunde so frühzeitig Decubitus am Kreuzbeine, und das anhaltende Liegen und das Nichtempfinden des Drucks wirken nur daneben als begünstigende Momente. Entstehen doch bei Anästhesien des Trigeminus Verschwärungen der Hornhaut, Blutungen aus Mund und Nase, ohne daß ein Druck dieser Theile stattfindet. Ebenso widerstehen gefühllose Hautpartien der äußern Temperatur weit schwächer; sie sind durch Kälte sowol wie durch Wärme gefährdet. Ein Mädchen, dem vor Jahren wegen Neuralgie des Nervus ulnaris ein Stück dieses Nerven ausgeschnitten worden war, war mit Anästhesie in der Ausbreitung desselben behaftet und die Temperatur des kleinen Fingers stand um 3—4° F. niedriger, als am Daumen. Bei eintretendem Frostwetter entstand an der Spitze ihres kleinen Fingers eine Blase und eine Verschwärung, und das nämliche Leiden stellte sich auch ein, als sie bei kaltem Wetter die linke Hand einige Zeit in warmem Wasser hatte, dessen Temperatur der andern Hand gar nicht unangenehm gewesen war. Der schon erwähnte Kranke mit Anästhesie von einem Schlüsselbeinbruche hielt den gelähmten Arm eine halbe Stunde lang in ein Malzbad, dessen Temperatur er vorher mit der andern Hand geprüft hatte; beim Herausziehen war die Haut der ganzen Hand blasig erhoben, und an den Fingerspitzen hatten sich Schorfe gebildet. Hierher gehört auch die Beobachtung Dieffenbach's, welcher an einer erst kurz vorher durch Transplantation gebildeten neuen Nase beim ersten Ausgehen große Wasserblasen entstehen sah.

Häufig klagen Kranke über besondere Empfindungen in den gefühllosen Theilen; am häufigsten über Formicatio, zuweilen aber auch über lebhafte Schmerzen. Den letztgenannten Fall bezeichnet man als schmerzhafte Gefühllosigkeit (Anaesthesia dolorosa). Diese auf den ersten Blick so paradoxe Erscheinung findet ihre Erklärung darin, daß Reizungen, welche irgend eine Stelle einer sensibeln Nervenfaser treffen, sei es am peripherischen Ende, oder im Nervenaste, oder im Nervenstamme, oder im Rückenmarke, oder im Gehirne, vom Bewußtsein stets auf das peripherische Nervenende bezogen werden. Während also der peripherische Theil eines Nerven vollkommen unthätig ist, scheinen doch die an einer entfernten Stelle erzeugten Schmerzen in der unthätigen Hautpartie ihren Sitz zu haben.

Die krankmachende Ursache, welche eine Anästhesie zur Folge hat, wirkt auf die sensibeln Nervenfasern in ihrem peripherischen Verlaufe oder an den Centraltheilen des Nervensystems ein. Nach den ursächlichen Momenten unterscheidet man daher die peripherische und die centrale Hautanästhesie.

Die peripherische Anästhesie entsteht am häufigsten durch Trennung der Nerven bei Verwundungen oder chirurgischen Operationen, ferner auch durch anhaltenden Druck, welcher durch Entzündung, durch Extravasate, durch Geschwülste am Nerven oder in dessen Umgebung, durch naheliegende Organe u. s. w. bedingt sein kann. Der rheumatische Proceß scheint ziemlich häufig hierbei eine Rolle zu spielen. Insolation und heftige Kälte hat man auch zuweilen als Ursache einer Anästhesie kennen gelernt.

Die centrale Anästhesie kann wieder vom Rückenmarke oder vom Gehirne ausgehen. Das Rückenmark kann durch Wirbelbrüche verletzt oder durch Contusionen des Rückgrats erschüttert werden, oder es können entzündliche Processe im Rückenmarke oder in dessen Häuten, nebst deren Folgen, Geschwülste, Ergüsse in die Rückgratshöhle die Anästhesie bewirken. Die Ausbreitung der Anästhesie richtet sich hier einmal darnach, welchem Wirbel entsprechend die Verletzung oder der Druck stattfindet, und zweitens hängt sie von der Dicke der leidenden Rückenmarkspartie ab. Ist die Gefühllosigkeit von Affection des Rückenmarks streng auf die eine Seite beschränkt, so kann höchstens nur die eine Hälfte des Rückenmarks leiden. Wenn man aber bisher glaubte, bei Affection der einen Rückenmarkshälfte müsse auch die gleichnamige untere Extremität oder die gleichnamige Körperseite leiden, so muß man aus den Versuchen von Brown-Sequard in Paris schließen, daß die entgegengesetzten Seiten correspondiren. Durchschnitt derselbe die eine Seitenhälfte des Rückenmarks, was er mehr denn 60 Mal bei Säugethieren ausgeführt hat, so zeigte sich Folgendes: Sogleich nach der Durch-

schneidung geminderte Sensibilität in der hintern Extremität der nämlichen Seite, und gänzlich aufgehobene Sensibilität in der andern Hinterextremität; nach 5—10 Minuten sehr erhöhte Sensibilität in der Hinterextremität der nämlichen Seite, während die Extremität der andern Seite unempfindlich bleibt. (Gazette médicale de Paris. 1850. p. 169.)

Die centrale Anästhesie, welche vom Gehirne ausgeht, kann ebenfalls durch Geschwülste, Ablagerungen u. s. w. bedingt sein; in der Mehrzahl der Fälle jedoch ist ein blutiges Extravasat, ein sogenannter Hirnschlag, die Ursache der plötzlich entstehenden Lähmung und Gefühllosigkeit. Es werden aber nicht alle Blutextravasate im Gehirne auf die Gefühlsnerven wirken; der Druck oder die Zerstörung der Hirnmasse durch das Extravasat muß grade eine Stelle treffen, wo die Gefühlsnervenfasern verlaufen, oder vielleicht gar ihr centrales Ende haben. Eine solche Stelle scheint in jener Partie der Großhirnhemisphären zu liegen, welche sich oberhalb des Sehhügels und des gestreiften Hügels befindet. Denn in 386 Fällen von Hirnblutung, welche Andral gesammelt hat, jedoch ohne die Krankheitserscheinungen zu bemerken, fand sich die Blutung

202 Male in jenem Theile der Hemisphären, welcher in der Höhe der gestreiften Körper und der Sehhügel liegt, und zugleich in diesen Organen,
61 Male im gestreiften Körper,
35 Male im Sehhügel,
27 Male in der Portion der Hemisphäre oberhalb des Centrum semiovale,
10 Male vorderhalb des gestreiften Körpers,
7 Male hinter dem Sehhügel,
44 Male in andern Theilen, nämlich im kleinen Gehirne, in der Brücke, im verlängerten Marke, in der Zirbeldrüse, im Rückenmarke.

Die Anästhesie von Gehirnaffection pflegt am Kopfe nicht die nämliche Seite zu treffen, welche am Rumpfe und an den Extremitäten leidet. Doch bisweilen ist das Gefühl auch am Kopfe und am Rumpfe an der nämlichen Seite aufgehoben. Die Ausbreitung der Anästhesie ist natürlich von der Zahl und Lage der betroffenen sensibeln Fasern abhängig. Die Gefühllosigkeit ist entweder in einer gewissen Strecke vollständig vorhanden, oder sie ist nur unvollständig, sodaß man vielleicht innerhalb der gelähmten Hautstrecke ganz unempfindliche Stellen und zugleich solche findet, wo Nadelstiche oder die Berührung mit kalten oder heißen Körpern noch empfunden wird. In Fällen der letztern Art ist das Gefühl sehr unsicher, sodaß der Kranke die Berührung mit einer Nadel und mit dem Finger vielleicht nicht zu unterscheiden vermag, oder über den Ort der Berührung im Unklaren ist, und die Berührung des Fußrückens etwa auf den Unterschenkel, die Berührung des Rückens etwa auf das Kreuz versetzt. Um in dergleichen Fällen ins Klare darüber zu kommen, ob wirklich noch Gefühl vorhanden ist, oder ob die Empfindungen des Kranken eigentlich zur Kategorie des Schmerzes gehören, ist es gut, wenn man die Perception der Temperaturverhältnisse an der betreffenden Stelle prüft.

Die peripherische Anästhesie verläuft in der Regel in einer durch einen bestimmten Nerven vorgezeichneten Bahn, und es kann entweder das Gefühl allein betheiligt sein, z. B. nach einem Schnitte in einen Finger, wodurch der Volarnerv einer Seite durchschnitten wurde, oder zugleich mit dem Gefühle ist auch die Bewegung in einer gewissen Gruppe von Muskeln aufgehoben.

Die centrale Anästhesie befällt meistens mehre Nerven, und in der Regel ist Muskellähmung mit der Gefühlslähmung verbunden. Doch gibt es allerdings auch Fälle, wo blos eine Gefühlslähmung ohne alle Muskellähmung besteht. So habe ich selbst vor Kurzem ein Mädchen von einigen 20 Jahren gesehen, welche eine Zeit lang an totaler Gefühllosigkeit des Kopfs, des Halses, des Armes und des obern Rumpfes der linken Seite gelitten hatte, ohne daß eine Bewegung gestört gewesen war.

Eine Anästhesie von einfacher Durchschneidung eines Nerven verschwindet von selbst, indem sich die getrennten Nervenenden wiederum vereinigen; dazu sind mindestens 5—6 Wochen, aber auch Monate nöthig. War der getrennte Nerv ein gemischter, so stellt sich die Function der Gefühlsfasern etwas früher wieder ein als jene der Bewegungsfasern. Daß eine einfache Durchschneidung einer Partie des Rückenmarks ebenso mit Wiederherstellung des Gefühls heilen könne, ist nicht unwahrscheinlich. Vielleicht können selbst einzelne Hirnfasern die eine oder die andere Verletzung überstehen; wenigstens heilen leichtere Grade von Lähmung und Gefühllosigkeit durch Schlagfluß oftmals ganz vollständig.

Bei der Behandlung der Gefühllosigkeit (und Lähmung) ist vor Allem auf die veranlassende Ursache das Augenmerk zu richten, und Geschwülste, Exsudate, Extravasate u. s. w. muß man durch die geeigneten chirurgischen und pharmakologischen Mittel zu beseitigen suchen. Sonst muß die Reizbarkeit der gefühllosen Hautpartien durch belebende und kräftigende Mittel angeregt werden: Frictionen, Moxen, spirituöse Einreibungen, warme Bäder, Einhüllung in schlechte Wärmeleiter, Thierbäder, Elektricität, Galvanismus u. s. w. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GEFÜHLSTÄUSCHUNG. Im Bereiche des Gefühlssinnes kommen häufiger, als bei den andern Sinnen Täuschungen vor, nämlich Gefühle, welche mit der Wirklichkeit nicht im Einklange stehen. Diese Gefühlstäuschungen entspringen aber aus einer doppelten Quelle.

1) Die Vertheilung der Gefühlsnervenfasern in der ganzen Haut ist eine streng gesetzmäßige, und das Bewußtsein kennt jedes kleinste Stückchen Haut in seiner bestimmten relativen Lage, die für dasselbe eine unveränderliche ist. Werden daher Hautpartien ohne Verletzung ihrer Nerven aus der normalen Lage gebracht und zwischen andere Hautstellen eingeschoben, wie es bei der Transplantation der Stirnhaut auf die Nase vorkommt, oder benutzt man zwei über einander gekreuzte Finger der nämlichen Hand zum Betasten einer kleinen Kugel, so entstehen Gefühle, welche der Wirklichkeit nicht entsprechen (S. Gefühl.)

2) Jede Reizung einer Gefühlsnervenfaser ist für das Bewußtsein eine solche, welche am peripherischen End

der Faser stattfindet. Daher kommen die häufigen Täuschungen über den wirklichen Sitz eines Schmerzes; dadurch entsteht das täuschende Integritätsgefühl bei Amputirten, welches nicht blos in der ersten Zeit nach der Operation, sondern noch nach 20, 30 Jahren vorhanden ist. Personen nämlich, denen der Unterschenkel amputirt worden ist, haben zwischendurch noch das Gefühl, als wäre der Fuß vorhanden, als würde derselbe kalt, als schmerze die große Zehe u. s. w. Diese Empfindungen gehen hier ohne Zweifel von einem Eindrucke auf das Ende des durchschnittenen Nervenstammes aus, und Witterungsveränderungen machen besonders gern einen solchen Eindruck. Zu diesen Gefühlstäuschungen gehört auch das Gefühl des Einschlafens in der peripherischen Nervenverbreitung, obwol der Druck den Nervenstamm traf. Daß die peripherischen Nervenenden dabei unbetheiligt sind, scheint wenigstens aus folgender Beobachtung Romberg's hervorzugehen. Einer Frau war wegen Neuralgie ein Stück des Ischiadicus ausgeschnitten worden und es blieb eine vollkommene Lähmung dieses Nerven zurück; dennoch aber bekam die Frau das Gefühl des Einschlafens, des Prickelns in den Zehen und Füßen, wenn der Oberschenkel zufällig gedrückt wurde. Hierher gehört ferner die Anaesthesia dolorosa, nämlich die Empfindung von oftmals sehr heftigen Schmerzen in ganz gefühllosen Hautpartien. Personen, welche an vollkommener Gefühllosigkeit der einen Seite der Ober- und Unterlippe leiden, haben, wenn sie ein Trinkglas ansetzen, das Gefühl, als fehle die eine Hälfte des Glases, weil der Druck dieser Hälfte nicht empfunden wird. Ist nur die Oberlippe oder die Unterlippe einer Seite gelähmt, so entsteht das Gefühl beim Ansetzen des Glases, als wäre ein Stück desselben ausgebrochen. Personen, die an unvollkommener Gefühllosigkeit der Fußsohle leiden, haben manchmal beim Stehen ein Gefühl, als befände sich eine Wasserblase zwischen ihrer Ferse und dem Boden. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GEFÜRSTETER GRAF, hieß in der alten teutschen Reichsverfassung der Graf, welchem das Recht eingeräumt war, im Reichsfürsten-Collegium zu stimmen; seine Grafschaft hieß „gefürstete Grafschaft," das war der Fall z. B. bei Tyrol, Henneberg. (*H.*)

GEGANII, ein altes adeliges, früh, wie es scheint, erloschenes Geschlecht Roms. Nach der Sage stammte es von Alba und wurde durch den König Tullus Hostilius unter die römischen Patricier-Geschlechter aufgenommen (*Liv.* 1, 30; *Dionys.* 3, 29). Eine Gegania soll die Gattin des älteren Tarquinius gewesen sein (*Dionys.* 4, 7). T. Geganius Macerinus war im J. 262 d. St. 492 v. Chr. Consul (*Liv.* 2, 34; *Dionys.* 7, 1). Sein Bruder L. Geganius wurde mit P. Valerius nach Sicilien zum Ankaufe von Getreide geschickt (ebd. 711, 20). M. Geganius Macerinus bekleidete drei Mal das Consulat, 307 (447), 311 (443), 317 (437); im ersten beruhigte er die über die Anmaßungen des jungen Adels aufgebrachten Volkstribunen, im zweiten errang er einen glänzenden Sieg über die Volsker, welche Ardea belagerten, zwang sie nicht nur die Belagerung aufzuheben, sondern sich ihm auf Gnade und Ungnade zu ergeben, und ordnete dann die Angelegenheiten von Ardea, sodaß er bei seiner Rückkehr nach Rom einen Triumph hielt. Im J. 319 (435) bekleidete er die Censur (vergl. *Liv.* 3, 65; 4, 8—10. 17. 22, 24; 9, 33 fg.), welche in seinem zweiten Consulate im J. 311 eingeführt worden war (*Dionys.* 11, 63). Proculus Geganius Macerinus war Consul im J. 314 (440) (*Liv.* 4, 12). Unter den consularischen Militairtribunen ist im J. 376 (378) L. Geganius Macerinus (ebd. 6, 31), im J. 387 (367) M. Geganius Macerinus (ebd. 6, 42.) (*H.*)

GEGEN. Die hiermit zusammengesetzten Wörter, welche sich hier nicht finden, suche man unter den einfachen, z. B. Gegenbatterie, Gegendruck, Gegengewicht, Gegenlaufgraben, Gegenronde, Gegensatz, Gegenstufe, s. unter Batterie, Druck, Gewicht, Laufgraben, Ronde, Satz, Stufe.

Gegenabdruck, s. Kupferstich und Zeichnung.

Gegenanschlag, s. Taxe.

GEGENANZEIGE (Contraindicatio) ist ein therapeutischer Begriff. Bei bestimmten Krankheitszuständen sind im Allgemeinen bestimmte Heilmittel oder Heilmethoden angezeigt, z. B. Blutentziehung bei acuten Entzündungen, Quecksilber bei der Syphilis. Im concreten Falle können nun aber Nebenumstände obwalten, wodurch die Anwendung der indicirten Mittel gradezu ausgeschlossen oder doch modificirt wird; man erhält durch diese Nebenumstände eine Gegenanzeige. So kann bei Entzündungen große Schwäche eine Gegenanzeige der Blutentziehung liefern, und bei der Syphilis kann der scorbutische Zustand eine Gegenanzeige des Quecksilbergebrauchs bilden. Es wird demnach die Behandlung des gleichnamigen Krankheitszustandes bei verschiedenen Individuen sehr ungleichartig ausfallen können; es werden aber auch, je nach der verschiedenen Beurtheilung der Gegenanzeigen, zwei Ärzte bei dem nämlichen Kranken die Behandlung vielleicht verschieden einrichten. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GEGENAUSDEHNUNG (Contraextensio) nennt man eine gewisse Hilfsleistung bei Knochenbrüchen und bei Verrenkungen von Knochen. Soll nämlich der ausdehnende Zug, welcher auf den peripherischen Abschnitt eines fracturirten und vielleicht verkürzten Gliedes oder aber eines luxirten Gliedes ausgeübt wird, die gewünschte Coaptation des Bruches, die gewünschte Reposition der Luxation herbeiführen, so muß das Rumpfende des Gliedes oder der Rumpf selbst durch einen in entgegengesetzter Richtung wirkenden Zug oder Druck befestigt, d. h. relativ unbeweglich gemacht werden. Die Anwendung der hierzu dienenden Mittel, bei Fracturen meistens nur der Hände, bei Luxationen der Hände, der Handtücher, der Schlingen u. s. w., ist es, was man mit dem Namen der Gegenausdehnung bezeichnet. In demselben Sinne bedient man sich des Wortes aber auch bei orthopädischen Apparaten. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GEGENBEWEIS. Wird in einem bürgerlichen Rechtsstreite der einen Partei der Beweis gewisser Thatsachen vom Richter auferlegt, so bleibt der Gegenpartei der Gegenbeweis vorbehalten, d. h. es steht ihr frei, das directe Gegentheil des erkannten Beweises — falls dieser

nicht etwa lediglich durch Eidesdelation angetreten wird — darzuthun, um so den Beweis des Gegners zu entkräften. Man nimmt jedoch den Ausdruck „Gegenbeweis" noch in einem andern Sinne, indem man jenem directen Gegenbeweise den indirecten entgegensetzt. Unter dem letztern versteht man den Beweis von Einreden, Repliken u. s. w., nämlich einen Beweis, durch welchen nicht etwa, wie beim eigentlichen (directen) Gegenbeweise, die thatsächliche Behauptung des Gegners widerlegt, oder der von diesem unternommene Beweis derselben entkräftet, sondern eine damit füglich vereinbare, selbständige Thatsache dargethan wird, die aber die Wirkung hat, daß sie die mit der vom Gegner behaupteten Thatsache verbundene rechtliche Consequenz beseitigt, oder den Rechtsanspruch des Gegners als aufgehoben darstellt. Es klagt z. B. Jemand aus einem Darlehen; der Verklagte behauptet dagegen und beweist, daß er das Darlehen bereits zurückgezahlt, daß er Gegenforderung habe, daß die Schuld ihm vom Kläger erlassen sei u. dgl. m. Hier sind die gegenseitig vorgebrachten Thatsachen sehr wohl mit einander zu vereinen; wenn aber die Behauptungen des Verklagten wahr sind, so hat dies die rechtliche Folge, daß der Kläger von dem Rechte, ein gezahltes Darlehen zurückzufodern, keinen Gebrauch mehr machen kann, weil dann der Verklagte Thatsachen für sich hat, in denen jenes Recht aufgehoben erscheint. Anders, wenn der Verklagte beweist, daß die Behauptung des Klägers selbst unwahr sei, daß er also das Darlehen nicht erhalten habe. Der indirecte Gegenbeweis führt diesen Namen sehr mit Unrecht. Er hat mit dem eigentlichen Gegenbeweise begrifflich gar Nichts gemein. Er ist vielmehr, so gut wie der Beweis, gegen welchen der eigentliche Gegenbeweis gerichtet ist, alle Mal Hauptbeweis und somit selbst dem Gegenbeweise ausgesetzt, während es einen Gegenbeweis des Gegenbeweises nicht gibt. Er setzt sich daher — im geraden Gegensatze zu dem Gegenbeweise — eine förmliche Beweisauflage und eine Beweispflicht der Partei voraus, d. h. er betrifft einen Streitpunkt, der in dem vorliegenden Processe nur dadurch erledigt werden kann, daß der Richter den Beweis der dabei in Betracht kommenden streitigen Thatsachen von der einen Partei ausdrücklich fodert und so zur Bedingung des weitern Verlaufs des Processes macht, je nachdem die Partei diesen Beweis führt oder nicht führt. Dies verhält sich beim eigentlichen Gegenbeweise ganz anders. Er ist zur planmäßigen Durchführung des Processes und zur Ermöglichung einer richterlichen Entscheidung nicht erfoderlich, weil dieser Zweck schon durch den Beweis (Hauptbeweis) erreicht wird, möge derselbe geführt oder nicht geführt werden; denn in beiden Fällen läßt sich ein Resultat gewinnen, durch welches der Proceß gefördert wird. Der Gegenbeweis hat nur die Bestimmung, dieses Resultat zu Gunsten des Gegenbeweisführers zu wenden, nicht aber hat er dazu beizutragen, daß dieses Resultat überhaupt erreicht werde. Er beruht blos in einem Beweisrechte, nicht zugleich in einer Beweispflicht der Partei; er dient allein zur Vertheidigung, nicht zum Angriffe. Daher wird er der Partei in dem Beweisinterlocute auch nur im Allgemeinen vorbehalten, oder versteht sich selbst ohne einen solchen ausdrücklichen Vorbehalt schon von selbst; und nur, wenn es zur Vermeidung von Zweifeln räthlich erscheint, z. B. wenn er künstlich geführt werden soll, pflegt er „speciell" festgestellt zu werden. Abgesehen von diesem Falle, steht der Gegenbeweissatz immer schon vermöge des Hauptbeweissatzes fest, braucht also nicht, wie dieser, erst förmlich erkannt zu werden; er besteht nämlich in der reinen unmittelbaren Negative des Hauptbeweissatzes. Aber auch beim künstlichen Gegenbeweise besteht das thema probandum im letzten Grunde immer wieder in jener reinen Negative des Hauptbeweissatzes: es muß nämlich aus den selbständigen Thatsachen, welche beim künstlichen Gegenbeweise dargethan werden, das reine Gegentheil und so die reine Negative des Hauptbeweissatzes gefolgert werden können, eher ist dieser Gegenbeweis nicht vorhanden. — Ferner ergibt sich aus dem oben bezeichneten Verhältnisse des Gegenbeweises zum Hauptbeweise, daß der erstere erst dann in Betracht kommen kann, wenn der letztere, für sich betrachtet, als geführt oder wenigstens als theilweise geführt erscheint, nicht auch dann, wenn er mislungen oder desert geworden ist; denn in diesem Falle würde es dem Gegenbeweise, welcher eben nur zur Widerlegung des Hauptbeweises dienen soll, an jedem Substrate und der Prüfung oder nachträglichen Antretung oder Instruirung desselben an jedem Interesse fehlen, da schon in der Nichtführung des Hauptbeweises ein so günstiges Resultat der Beweisinstanz für den Gegenbeweisführer enthalten ist, als er nur immer durch seinen Gegenbeweis erlangen könnte. Es muß also, wenn etwa der Haupt- und der Gegenbeweis gleichzeitig instruirt sind, jener immer zuerst und für sich geprüft werden; wenigstens muß der Richter, bevor er auch den Gegenbeweis seiner Prüfung unterwirft, darüber im Klaren sein, daß der Hauptbeweis nicht gänzlich mislungen sei. Es ist daher an sich zulässig und kann unter Umständen selbst zweckmäßig erscheinen, die Instruction des Gegenbeweises gerichtsseitig so lange auszusetzen, bis der Hauptbeweis instruirt ist, damit hiernach ermessen werden könne, ob und in wieweit der Gegenbeweis noch von Interesse sei; denn wenn der Richter in einem solchen Falle findet, daß der Hauptbeweis gänzlich mislungen sei, so wird er diesem gemäß und zwar gegen den Hauptbeweisführer erkennen dürfen, ohne sich um den angetretenen Gegenbeweis weiter zu bekümmern. Wäre jedoch der Hauptbeweis und der Gegenbeweis gleichzeitig, oder der letztere doch noch vor dem Erkenntnisse über den ersteren instruirt worden, und fände sich nun, daß zwar der Hauptbeweis gänzlich mislungen, dafür aber der Gegenbeweis positiv zu Gunsten des Hauptbeweisführers und gegen den Gegenbeweisführer ausgefallen wäre, so ließe sich nun die Frage aufwerfen, ob der Richter nicht verpflichtet, oder doch berechtigt sei dieses Ergebniß der Beweisinstanz zu berücksichtigen, sich also gleichwol noch auf den Gegenbeweis einzulassen habe. Eine förmliche Verpflichtung des Richters hierzu, oder mit andern Worten: ein förmliches Recht des Hauptbeweisführers, zu verlangen, daß Dasjenige, was

er selbst nicht hat beweisen können, als durch den Gegenbeweis dargethan angesehen werde, läßt sich jedoch aus den Grundsätzen einer förmlichen Beweistheorie nicht herleiten. Der Richter darf sich hier rein darauf beschränken, den Hauptbeweis für verfehlt zu erkennen; der Gegenbeweis kommt dann schon von selbst nicht mehr in Betracht, d. h. die Frage, ob er dem Hauptbeweisführer günstig sei, bleibt ganz außerhalb des Gebiets der richterlichen Prüfung, so entschieden sie auch nach der Privatmeinung des Richters oder des Hauptbeweisführers zu bejahen sein mag. Der Grundsatz, daß die Beweismittel durch Production gemeinschaftlich werden, kann hierin Nichts zu Gunsten des Hauptbeweisführers ändern; denn sonst müßte man ihm den Sinn beilegen dürfen, daß nach mislungenem Hauptbeweise alle Mal auch noch der Gegenbeweis, und zwar schon um der bloßen Möglichkeit willen, daß er zu Gunsten des Hauptbeweisführers ausgefallen sein könne, zu prüfen sei; jener Grundsatz würde hier also zu viel beweisen. Derselbe hat vielmehr nur den Sinn, daß der Hauptbeweisführer es sich gefallen lassen muß, wenn seine Beweismittel gegen ihn, oder für den Gegner beweisen. Etwas Anderes ist es, wenn es dem Hauptbeweisführer nach mislungenem Hauptbeweise etwa noch gestattet sein sollte, im Wege der Restitution die Beweismittel des Gegners zu seinen eigenen zu machen, mithin durch dieselben seinen eigenen Beweis neu anzutreten und sich so das ihm günstige Resultat der Gegenbeweisführung zu sichern. Dann fällt aber eben der Gesichtspunkt des Gegenbeweises als solcher weg. Nun lassen sich freilich Fälle denken, in welchen das gute Recht des Beweisführers, obgleich sein eigener Beweis mislungen ist, doch grade durch den Ausfall des Gegenbeweises schon ohne alle künstliche Reflexion in ein so helles und entschiedenes Licht gestellt wird, daß man sich kaum zu überreden weiß, wie von einer solchen Erscheinung rechtlich abstrahirt werden dürfe. Z. B. A. klagt gegen B. auf Wegnahme eines Gebäudes, welches derselbe auf sein, des A., Grundstück gesetzt habe. B. gesteht das Vorhandensein dieses Gebäudes zu, ebenso, daß es von ihm erbaut sei und daß die Grenzen des Grundstücks des Klägers, wie dieser solche beschreibt, richtig seien; er leugnet aber, daß das Gebäude über diese Grenzen hinaus, also auf des Klägers Grundstücke, stehe. Der Kläger soll nun beweisen, daß dies gleichwol der Fall sei. Er tritt diesen Beweis durch Zeugen an, B. den Gegenbeweis durch richterlichen Augenschein. Die Zeugen wissen Nichts zu bekunden; der eingenommene Augenschein aber ergibt unzweideutig, daß das Gebäude wirklich auf dem Grundstücke des Klägers steht. Hier müßte der Richter, streng genommen, den Kläger abweisen, obwol er nach dem Ausfalle des Gegenbeweises entschieden Recht hat. Denn sein eigener Beweis ist mislungen. Oder B., der von A. aus einem Contracte belangt wird, behauptet, zur Zeit des Contractsabschlusses minderjährig gewesen zu sein. Er soll dies beweisen, allein sein Beweis, z. B. Zeugenbeweis, mislingt gänzlich. Zugleich producirt A. zum Gegenbeweise den Taufschein des B., aus welchem sich nun ergibt, daß B. zur fraglichen Zeit wirklich minderjährig gewesen ist. Trotz dem müßte der Richter seine Einrede verwerfen. Und in der That muß dies geschehen; ja der Richter kann in Fällen dieser Art nicht einmal für berechtigt gehalten werden, seine Prüfung auf das Resultat des Gegenbeweises zu erstrecken und hiernach zu Gunsten des Beweisführers zu entscheiden. Ganz anders verhält sich die Sache, wenn das Gesetz die Entscheidung darüber, ob etwas bewiesen, oder besser, für wahr zu halten sei oder nicht, in die gewissenhafte (moralische) Überzeugung des Richters verstellt; denn hier wird dem Richter schwerlich verwehrt werden können, sich in seiner Überzeugung auch durch den Ausfall des Gegenbeweises zu Gunsten des Hauptbeweisführers, der Nichts hat beweisen können, bestimmen zu lassen; ja Beweis und Gegenbeweis werden hier, wenn sie einmal zusammen vorliegen, wenigstens dem Principe nach gar nicht mehr als solche unterschieden werden können, sondern als ein Zusammenwirken der Parteien zur Begründung einer richterlichen Überzeugung angesehen werden müssen, sodaß der Gegenbeweisführer von Vorn herein darauf gefaßt sein muß, daß er durch seinen Gegenbeweis vielleicht sich selbst im Lichte stehen werde. Ähnlich im Resultate verhielt es sich nach der allgemeinen Gerichtsordnung für die preuß. Staaten, nach welcher der Richter auf das wirkliche Resultat der Beweisführung im Ganzen sehen sollte (vergl. Mühlenbruch, Entwurf des Civilprocesses. §. 468. Bemerk. und §. 469). Wo dagegen die förmliche Beweistheorie gilt, wo es also nicht darauf ankommt, daß der Richter das streitige Factum nach seiner inneren Überzeugung für wahr oder für nicht wahr hält, sondern darauf, daß er es für bewiesen, oder für nicht bewiesen erklärt, je nachdem die beweispflichtige Partei selbst gewisse vorschriftsmäßige objective Erkennungszeichen des behaupteten Factums, und zwar in einem gleichfalls vorgeschriebenen Maße beigebracht hat oder nicht, da kann die richterliche Prüfung immer nur darauf gerichtet sein, ob und in wieweit jene Partei dies gethan habe; und wenn sie es nicht gethan hat, so kann sein Urtheil immer nur dahin lauten, daß der von ihr unternommene Beweis verfehlt, folglich sie selbst abzuweisen oder zu verurtheilen sei. Die Frage, ob der Beweis geführt sei, fällt hier also ganz und gar zusammen mit der Frage, ob ihn diese Partei, die ihn führen sollte, geführt habe. Hat sie dies nicht gethan, so ist sie lediglich schon aus diesem Grunde, d. h. deshalb im Unrechte, weil sie selbst das von ihr vorausgesetzte Factum im Wege des Beweises nicht so zu reproduciren vermocht hat, wie sie es nach gewissen objectiv bestimmten Regeln hätte thun müssen, um sich ihrer Beweispflicht vollständig zu entledigen. Ebendiese processualische Obliegenheit, die der Beweisführer als solcher hat, und von welcher ihm, weil sie durch feste Regeln normirt und bemessen ist, Nichts erlassen werden kann, soll er erfüllen; wenn also nicht er selbst das Factum beweist, sondern wenn dieses zufällig sich selbst beweist, so kann ihm dies doch nicht zu Gute kommen, er bleibt vielmehr immer der processualische Schuldner des Gegners und muß aus diesem Grunde unterliegen. Man behandelt auf diese

Weise den einer Partei obliegenden Beweis wie eine gerichtliche Parteihandlung (Actio), welche den Zweck hat, den formell rechtlichen Willen dieser Partei als solchen processualisch zur Darstellung zu bringen. Dies kann nämlich eben von keinem Andern, als von dieser Partei selbst geschehen. Ebenso, meint man, könne auch das Factum selbst, welches jener Wille sich voraussetzt, juristisch nur dann als vorhanden angesehen werden, wenn es von der Partei selbst, ohne Zuthun der subjectiven Thätigkeit einer dritten Auctorität, wie namentlich der inneren Überzeugung des Richters im Wege des Beweises reproducirt werde. Darin liegt eine sehr ungehörige Ausdehnung der Grundsätze des formellen Rechts, welche eben nur für und durch den Willen bestehen, auf das Factum, gleich als ob das Factum, um im Processe erkennbar und anerkennbar zu werden, im Wesentlichen unter derselben formalen Rechtskategorie zur Erscheinung kommen müsse, unter welcher der Wille allein erst juristisch erkennbar und anerkennbar wird, wenngleich auf verschiedene Art und Weise. Der formale Rechtswille der Partei gibt sich nämlich als solcher schon unmittelbar zu erkennen, d. h. indem er sich als dieses an und für sich fertige System des Subjects darlegt, in welchem das abstracte Recht möglicher Weise ein concretes für dieses Subject sein kann und daher von diesem als ein concretes gegen eine andere Person in Anspruch genommen wird; das Factum dagegen, welches der Wille sich hierbei in der subjectiven Form der Voraussetzung, der Behauptung aneignet und welches zugleich als ein objectiv vorhandenes in der Form Rechtens, oder nach gewissen juristischen Bedingungen und Voraussetzungen zur processualisch abgeschlossenen Erscheinung kommen soll, bedarf hierzu des Wegs der Vermittelung; diese Vermittelung muß aber ebenfalls lediglich von der Partei selbst vollzogen werden, nämlich dergestalt, daß diese nicht etwa nur die Beweismittel zu liefern, sondern auch für deren formell rechtliches Ergebniß einzustehen, oder eine sogenannte juristische Überzeugung herzustellen hat. Gelingt ihr dies nicht, so tritt darin ein Defect ihres formellen Rechts hervor, gegen welchen die Frage, ob das (an und für sich gleichwol gegen das Recht indifferente) Factum nicht dennoch als vorhanden angesehen werden dürfe, gar nicht mehr in Betracht kommen kann. Man sagt daher, im Civilprocesse komme es nur auf formelles, nicht auf materielles Recht an, und man versteht hierunter, den wahren Sinn dieses Satzes verkennend, eben nichts Geringeres, als daß es beim Beweise nicht auf thatsächliche Wahrheit, sondern auf ein Resultat ankomme, welches nach objectiv feststehenden allgemeinen Regeln statt jener Wahrheit gelten darf. Wenn also durch den Gegenbeweis grade Das in Gewißheit gesetzt wird, was durch den Beweis nicht hat dargethan werden können, so bleibt dies rechtlich doch ebenso zufällig und gleichgültig, als wenn es dem Beweisführer gelingen sollte, eine juristische Überzeugung von einer gleichwol unwahren Thatsache zu bewerkstelligen. Wie in diesem Falle sein Beweis auch gegen die moralische Überzeugung des Richters für geführt erkannt werden muß, so muß er in jenem Falle, des Ergebnisses des Gegenbeweises ungeachtet, für verfehlt erkannt werden. Es gibt für den Richter nach der förmlichen Beweistheorie gar keine juristische Möglichkeit, von dem mislungenen Hauptbeweise auf den Gegenbeweis zu kommen. Nur dann, wenn zum Zwecke des letzteren eine richterliche Augenscheinseinnahme statt gefunden hat und durch diese das Hauptbeweisthema seinem ganzen Umfange nach und ohne daß noch irgend Etwas vorausgesetzt werden müßte, als in der Wahrheit begründet befunden worden ist, möchten wir eine Ausnahme machen; denn die Bedeutung der juristischen Überzeugung wird am Ende nicht soweit ausgedehnt werden dürfen, daß der Richter gezwungen wäre, gegen seine eigene, in processualischer Form gewonnene unmittelbare Anschauung zu erkennen; es würde sonst dem Richter ein offener Widerspruch mit seinen eigenen Handlungen und officiellen Wahrnehmungen zugemuthet werden. Man kann hinzufügen, daß der Richter, gleichwie er berechtigt ist, den Augenschein jederzeit von Amtswegen einzunehmen, so auch berechtigt sein müsse, den für den Hauptbeweisführer sprechenden Ausfall eines auf Betrieb des Gegenbeweisführers eingenommenen Augenscheins von Amtswegen zu berücksichtigen. Etwas Bestimmteres läßt sich hierüber bei der Unbestimmtheit der Grundsätze, unter welche die förmliche Beweistheorie den richterlichen Augenschein stellt, freilich nicht sagen. — Im Übrigen muß man sich damit trösten, daß der Gegenbeweis, in sofern er zu Gunsten des Hauptbeweisführers ausfällt, ohne demselben jedoch schon unmittelbar zu nützen, ihm durch Vermittelung anderweiter rechtlicher Gesichtspunkte zu Gute kommen kann, z. B. wenn dadurch ein solches bösliches Leugnen des Gegenbeweisführers klar wird, welches ihm schon als solches zum Nachtheile und dem Gegner zum Vortheile gereicht oder wenn der letztere durch den Ausfall des Gegenbeweises in den Stand gesetzt wird, gewisse sogenannte privilegirte Einreden, die sogar noch in der Executionsinstanz geltend gemacht werden können, liquide zu machen. Ist der Hauptbeweis gar nicht angetreten, der angetretene Gegenbeweis aber zu Gunsten der zum Hauptbeweise verpflichteten Partei ausgefallen, so versteht sich vom Standpunkte der förmlichen Beweistheorie a schon nach dem Obigen von selbst, daß hier noch viel n niger auf den Gegenbeweis gesehen werden darf. Ja diesem Falle würde dies selbst dann nicht geschehen d fen, wenn jener Ausfall durch richterliche Augenschei einnahme gewonnen wäre. Dies wird sich nachwei lassen, indem wir zugleich untersuchen, wie in jen Falle die Sache sich da verhalten würde, wo die ge senhafte Überzeugung des Richters entscheidet. Auf ersten Blick könnte es nun scheinen, als sei es hier gl falls ein Recht des Richters, nach dem Ausfalle des genbeweises zu Gunsten der hauptbeweispflichtigen P zu entscheiden, obwol der Hauptbeweis gar nicht ang ten worden. Dies ist aber keineswegs der Fall; denn bloße Antretung eines Beweises fällt im Gegensatze Durchführung desselben wirklich und mit vollem Gr ganz und gar unter den Gesichtspunkt des form Rechts; sie ist in der That Nichts weiter, als eine re

die rechtliche Willkür der Partei verstellte gerichtliche Handlung, auf welche die Partei, wie man es auszudrücken liebt, auch verzichten kann. Fehlt es an dieser Handlung, so bleibt es eben ungewiß, und darf, vermöge der der Partei zustehenden rechtlichen Willkür, auch ungewiß bleiben, ob dieselbe von dem ihr zuerkannten Beweise Gebrauch machen will. Diese processualische Ungewißheit ist nichts Anderes, als die thatsächliche Abwesenheit desjenigen formell rechtlichen Willens, welcher doch entschieden vorhanden, ja thätig geworden sein muß, wenn der Richter ein Factum zu seinen Gunsten für wahr erklären soll; denn dadurch wird eben nur einem solchen Willen gewillfahrt. Es kann hier also gar nicht zur Thatfrage kommen, sondern, indem der Richter den nicht angetretenen Hauptbeweis für desert erklärt und dem gemäß die Partei verurtheilt oder abweist, entscheidet sich dadurch allein eine Rechtsfrage, und zwar eine Frage des formellen Rechts, mit welcher die moralische Überzeugung des Richters nie etwas zu schaffen haben kann. — — Nach der förmlichen Beweistheorie darf auch dann, wenn der Hauptbeweis theilweise geführt ist, das dem Hauptbeweisführer günstige Resultat des Gegenbeweises nicht zur Vervollständigung des Hauptbeweises benutzt werden. Es ergibt sich dies mit unerbittlicher Consequenz aus der oben erörterten Bedeutung, welche der Beweis der förmlichen Beweistheorie zufolge hat; er ist eine Actio der beweispflichtigen Partei, welche entweder von dieser selbst bis zu dem Punkte, wo sie juristisch als ein Resultat ihrer selbst zusammengefaßt werden kann, beschafft sein muß, oder aber juristisch als gar nicht vorhanden angesehen wird. Der Fall, wo der Hauptbeweis theilweise als geführt erscheint, ist nun freilich von dem Falle, wo dieser ganz verfehlt ist, darin verschieden, daß er den Richter nöthigt, nunmehr auch auf den Gegenbeweis einzugehen. Allein dieser Unterschied ändert an jener Consequenz gar Nichts; denn wenn der Richter nunmehr auch den Gegenbeweis prüft, so kann er dabei juristisch nur den Zweck haben, zu untersuchen, ob und in wieweit der theilweise geführte Hauptbeweis durch den Gegenbeweis vielleicht wieder entkräftet werde. Findet der Richter hierbei nun, daß der Gegenbeweis den Hauptbeweis sogar unterstütze, so ist dieses gleichwol auch hier etwas juristisch rein Zufälliges. Der Richter wird in diesem Falle den Gegenbeweis für mislungen erklären; auf den Schluß, daß durch den mislungenen Gegenbeweis zugleich der Hauptbeweis erbracht sei, kann er dagegen juristisch niemals, sondern nur im Wege seiner eigenen freien Anschauung und Überzeugung kommen, die aber eben durch die förmliche Beweistheorie ausgeschlossen wird. Zu mehrer Begründung dieser Consequenz wollen wir gleich hier eines Satzes gedenken, der die Grenzen zu beleuchten geeignet ist, innerhalb welcher der Richter sich bei der juristischen Beurtheilung des Gegenbeweises zu halten hat. Es ist dies der Satz: *reprobatio reprobationis non datur*, gegen einen Gegenbeweis kann nicht wieder ein Gegenbeweis geführt werden. Dieser Satz besagt zunächst noch weiter Nichts, als daß der Hauptbeweisführer, dessen Beweis durch den Gegenbeweis entkräftet worden ist, den letztern nicht wieder durch Beweis entkräften kann (womit der Beweis der gegen die zum Gegenbeweise benutzten Beweismittel opponirten Einreden nicht verwechselt werden darf). Allein jener Satz hat noch einen prägnanteren Sinn. Es kann nämlich der Hauptbeweis recht wohl in dem Maße mislingen, daß er zugleich den Gegenbeweis gegen den Hauptbeweisführer selbst liefert; und dieser Gegenbeweis kann dann, da einerseits der Hauptbeweis alle Mal dem Gegenbeweise ausgesetzt ist, und andererseits die Beweismittel des Hauptbeweisführers durch Production gemeinschaftlich werden, möglicher Weise noch besondere, selbständige Folgen zum Vortheile des Gegners haben. Dies ist namentlich darin der Fall, daß der Hauptbeweisführer sich der eventuellen Eidesdelation nicht mehr bedienen kann; denn er hat durch seinen eigenen Beweis bereits das Gegentheil von dem dargethan, was er darthun sollte und kann daher weder verlangen, daß der Gegner dies Gegentheil noch beschwöre, noch kann er selbst (im Falle der Relation des Eides) zur Abschwörung dieses Gegentheils zugelassen werden, weil er sich dadurch in Widerspruch mit dem juristischen Resultate seiner eigenen Actio setzen würde. Mislingt hingegen der Gegenbeweis in dem Maße, daß er vielmehr das ergibt, was der Hauptbeweis ergeben sollte, so kann dies dem Hauptbeweisführer doch nicht positiv und selbständig zum Vortheile gereichen, weil es einen Gegenbeweis des Gegenbeweises nicht gibt, mithin hier der juristische Gesichtspunkt fehlt, unter welchem dies Ergebniß des Gegenbeweises als ein Beweis gegen den Gegenbeweisführer und für den Hauptbeweisführer aufgefaßt werden könnte. Dies Ergebniß kann vielmehr, wie schon gesagt, juristisch für weiter Nichts, als für ein Mislingen des Gegenbeweises erklärt werden. Übrigens würde diese Argumentation keine Beschränkung dadurch erleiden, daß etwa, wie Einige wollen, gegen den künstlichen Gegenbeweis nochmals ein Gegenbeweis zuzulassen sein sollte; denn dieser Gegenbeweis des Gegenbeweises würde doch immer nur bei den selbständigen Thatsachen, welche das Substrat des künstlichen Gegenbeweises bilden, stehen bleiben und nur diese widerlegen, nie aber den Hauptbeweissatz selbst ergeben können. Es ist jedoch jene Meinung überhaupt zu verwerfen, da sie den juristisch begründeten Grundsatz: reprobatio reprobationis non datur ohne eigentlich juristischen Grund gradezu wieder aufhebt und ihm auch nicht einmal die Bedeutung einer bloßen Regel übrig läßt; denn Niemand wird behaupten, daß die künstlichen Beweise bloße Ausnahmen seien. — — Die förmliche Beweistheorie langt auf obige Weise bei einer Consequenz an, gegen welche Verstand und Gefühl sich immer sträuben werden. Wenn der Gegenbeweisführer selbst dasjenige beweist, was er geleugnet hat und wovon er grade das Gegentheil hat beweisen wollen, so muß dieses Ergebniß, sollte man meinen, grade erst recht gegen ihn selbst benutzt werden dürfen, auch wenn der Hauptbeweisführer seinen Beweis nicht durchgeführt hat. Der förmlichen Beweistheorie ist es daher hier gegangen, wie allen derartigen unwahren Theorien; sie ist nicht consequent durchgeführt worden. Die gemeine Meinung und die Praxis

haben — freilich, ohne diese arge Inconsequenz eingestehen zu wollen, oder auch überhaupt nur zu merken — sich dahin entschieden, daß, sobald der Fall einer Vergleichung zwischen Beweis und Gegenbeweis vorliege, das dem ersteren vortheilhafte Resultat des letztern auch wirklich zur Unterstützung oder Vollendung des Beweises in Anschlag gebracht werden dürfe. Ja, nach der gemeinen Meinung soll dies Ergebniß dem Hauptbeweisführer selbst dann zu Gute kommen, wenn dieser gar Nichts bewiesen hat, wenn also auch nicht einmal eine juristische Veranlassung vorliegt, den Gegenbeweis zu prüfen. Mühlenbruch, der nicht soweit gehen mag, stellt hiergegen (a. a. O. §. 469) das Princip auf: ob der Beweisführer sich auf das ihm vortheilhafte Resultat des Gegenbeweises berufen dürfe, hänge lediglich davon ab, ob überhaupt eine Prüfung des Gegenbeweises nöthig werde oder nicht. Dieses, dem Obigen zufolge unrichtige Princip kann sich nur dadurch empfehlen, daß es geeignet ist, die Inconsequenz zu maskiren, welche darin liegt, daß man alsdann, wenn der Hauptbeweisführer wenigstens Etwas bewiesen hat, den ihm vortheilhaften Ausfall des Gegenbeweises zur Förderung seines Beweises benutzt wissen will. Freilich kann dieser Fall so beschaffen sein, daß man zu jener Inconsequenz juristisch genöthigt wird. Hier offenbart sich also die Unwahrheit der förmlichen Beweistheorie sogar auf juristische Weise, indem sie selbst nicht umhin kann, ihre eigene juristische Consequenz aufzugeben. Wenn nämlich der Hauptbeweisführer, weniger als halben Beweis, wie man zu sagen pflegt, erbracht hat, so muß nach jener Theorie dem Gegner der Reinigungseid zuerkannt werden. Liegt nun ein Gegenbeweis des Gegners vor, welcher als solcher mislungen, dagegen zu Gunsten des Hauptbeweisführers ausgefallen ist, so kann jener gleichwol nicht zum Reinigungseide gelassen werden; denn es ist ein juristischer Grundsatz, daß keine Eide erkannt werden dürfen, durch welche die Partei, welche sie leisten soll, in offenen Widerspruch mit sich selbst, mit ihren eigenen gerichtlichen Handlungen gesetzt werden würde. Dies würde hier aber durch Erkennung des Reinigungseides offenbar geschehen; denn der Ausfall des Gegenbeweises gegen den Gegenbeweisführer hört in dem Augenblicke auf, etwas juristisch Gleichgültiges zu sein, wo er sich der richterlichen Reflexion in der Bedeutung eines processualisch constatirten rechtlichen Hindernisses des Reinigungseides aufdrängen muß. Es handelt sich hier nicht mehr um einen bloßen Verlust des Gegenbeweisführers, in wiefern sein Gegenbeweis mislungen ist, sondern es handelt sich darum, ob ihm das Recht einer Actio, des Eides, zuerkannt werden könne. Da dies nun nicht geschehen kann, und da andererseits der Hauptbeweisführer nicht soviel bewiesen hat, daß er zum Ergänzungseide gelassen werden könnte, so entsteht die große Frage, wie denn hier zu helfen sei? Gradezu für verfehlt kann der Hauptbeweis doch auch nicht erklärt werden, und für vollständig erbracht darf man ihn noch weniger ansehen. Die Consequenz der förmlichen Beweistheorie, welche nicht duldet, den dem Hauptbeweise günstigen Ausfall des Gegenbeweises für jenen zu benutzen, und die doch andererseits nicht im Stande ist, das durch diesen Ausfall begründete Bedenken gegen Erkennung eines Reinigungseides zu überwinden, führt hier diesemnach auf einen Punkt, wo eigentlich alle Theorie aufhört. Freilich wird man sich hier zu helfen wissen. Man wird von zwei Übeln das kleinste wählen, nämlich dem Hauptbeweisführer den Ergänzungseid zuerkennen, da er doch immer den Ausfall des Gegenbeweises für sich hat und daher von ihm am wenigsten ein falscher Eid zu befürchten sein wird. Auf diese Weise sieht man sich zu der Inconsequenz, dem Hauptbeweisführer durch den Ausfall des Gegenbeweises, wenn auch mittelbar, zum Zicle zu helfen, eben juristisch genöthigt. Man wird vielleicht einwenden, die förmliche Beweistheorie selbst helfe hier durch den Satz aus, daß der nothwendige Eid nur derjenigen Partei zuerkannt werden solle, welcher am Ersten zuzutrauen sei, daß sie keinen unwahren Eid schwören werde. Allein abgesehen davon, daß dieser Satz nur für den Fall des Zweifels gilt und daher gar nicht zur Anwendung kommen kann, wenn entschieden weniger als halber Hauptbeweis vorliegt, so enthält er in der That nur den förmlichen Ausdruck, oder das auf doctrinäre Weise verhüllte Bekenntniß jener Inconsequenz; denn die förmliche Beweistheorie wendet sich in diesem Satze zu guterletzt doch an die moralische Überzeugung des Richters und gibt darin den ganzen Schatz ihrer Bedingungen einer juristischen Überzeugung auf. — Noch eklatanter ist der Fall, wenn der Hauptbeweisführer, nachdem sein Beweis gänzlich mislungen, der Gegenbeweis aber zu seinen Gunsten und gegen den Gegenbeweisführer ausgefallen ist, nunmehr noch zur Eidesdelation seine Zuflucht nimmt. Hier tritt folgendes, für die förmliche Beweistheorie gewiß höchst ominöse Dilemma ein: entweder man muß dem Gegenbeweisführer die Annahme und Ausschwörung des Eides gestatten, obwol er sich dadurch mit seiner eigenen processualischen Thätigkeit in den entschiedensten Widerspruch setzen, ja vielleicht gradezu sich eine Untersuchung wegen falschen Eides auf den Hals ziehen würde, z. B. wenn A. eidlich ableugnete, daß B. zur Zeit des Contractsabschlusses minderjährig gewesen sei, während er doch selbst den Taufschein producirt hat, aus welchem die Minderjährigkeit hervorgeht — oder man muß dem Gegenbeweisführer das Recht der Annahme des Eides versagen und ihn vielmehr zur Zurückschiebung desselben anhalten, obwol dies sich mit dem Wesen der Eidesdelation äußerst schlecht verträgt und sogar eine Rechtsverletzung für den Deferenten enthalten kann, indem man auf Grund der l. 11. §. 3. l. 12 u. 13. D. de act. rer. amot. (25, 2) annimmt, daß eine Relation des Eides unstatthaft sei, wenn nicht der Deferent, sondern nur der Delat im Stande ist, de veritate zu schwören. Man wird indessen geneigt sein, dies letztere Auskunftsmittel als das kleinere Übel zu wählen. Noch läßt sich ein drittes Auskunftsmittel denken und wir vermuthen, daß unsere Processualisten dieses für das trefflichste und vortrefflichste halten würden (vergl. z. B. Bayer, Vorträge S. 384. 388). Will nämlich der Gegenbeweisführer den deferirten Eid ableisten, obwol er ihn nach dem Ausfalle sei-

nes Gegenbeweises nicht leisten kann, so wird man diesen letztern Punkt zuvörderst feststellen und dann den Acceptanten zur Strafe als einen jurare *nolentem* behandeln können, falls es sich unter Umständen nicht etwa auch empfiehlt, ihn zur Gewissensvertretung anzuhalten. Lauter künstliche, zum Theil abgeschmackte Umwege, deren die förmliche Beweistheorie bedarf, wenn sie in dem vorausgesetzten Falle den Schein einer Inconsequenz vermeiden will, die sie am Ende doch begeht. Das beste Auskunftsmittel bietet hier noch der Zufall, wenn er es nämlich fügt, daß der deferirte Eid von dem Gegenbeweisführer verweigert wird oder in contumaciam so anzusehen ist.

Alle diese Fälle, über welche unsere Processualisten ein tiefes Stillschweigen zu beobachten pflegen, dienen dazu, die Unwahrheit der förmlichen Beweistheorie und ihr gegenüber das Recht und die Sachgemäßheit der freien, gewissenhaften Überzeugung des Richters in ein helles Licht zu stellen, und sind aus diesem Grunde hier angeführt.

Verschieden hiervon ist die gleichfalls nur der förmlichen Beweistheorie angehörige Lehre von der Collision der Beweise. Wenn nämlich sowol Hauptbeweis als Gegenbeweis, jeder für sich genommen, ganz oder zum Theil als gelungen erscheinen, mithin ein Widerspruch zwischen beiden — so, daß der eine den andern ausschließt — hervortritt, so bedarf es nun jener Theorie gemäß gewisser Regeln, nach welchen diese Collision zu Gunsten des Einen oder Andern zu lösen ist. Als erste Regel ist anzusehen, daß der vollständig gelungene Gegenbeweis alle Mal den Hauptbeweis, mag dieser nur theilweise oder ganz geführt sein, aufhebt, sodaß der Hauptbeweis für verfehlt erklärt werden muß. Dasselbe ist der Fall, wenn der Gegenbeweis gleich stark oder stärker ist, als der Hauptbeweis, obschon noch kein voller Beweis, z. B. wenn auf jeder Seite Ein Zeuge steht, oder wenn der Zeuge des Gegenbeweisführers omni exceptione major ist, der des Hauptbeweisführers aber nicht. In diesen Fällen besteht nämlich das combinirte juristische Resultat der beiderseitigen Beweisführungen darin, daß gar Nichts bewiesen ist, und dieses Resultat muß derjenigen Partei zur Last fallen, welche schuldig war, Beweis zu liefern, also dem Hauptbeweisführer. Zu einer eigentlichen juristischen Überzeugung kommt es hier also gar nicht und kann es nicht kommen, weil der Richter sich hier auch nicht einmal in der Lage befindet, auf einen nothwendigen Eid zu erkennen; der ganze Gewinn aus dem beiderseits gelieferten Beweismaterial ist ein „non liquet," welches juristisch in die Gewißheit, daß der Hauptbeweis verfehlt sei, übersetzt wird; und so feiert hier — und zwar besonders deutlich in dem Falle, wo Hauptbeweis und Gegenbeweis beide vollständig geführt sind — die förmliche Beweistheorie den Triumph, daß ihr letzter Zweck, die juristische Überzeugung des Richters, sich als etwas juristisch Unmögliches darstellt. Freilich verschwindet die Sonderbarkeit dieser Erscheinung in Etwas, wenn man sich Beweis und Gegenbeweis als formale Rechtsacte der Parteien denkt; der Hauptbeweisführer unterliegt dann, — nicht, weil das, was er beweisen soll, als unwahr erschiene — sondern weil er mit seiner Actio, oder mit dieser formalen, nach objectiven Regeln abzumessenden Wirksamkeit seiner Beweismittel gegen die des Gegners nicht aufkommen kann. Dagegen muß die freie gewissenhafte Überzeugung des Richters auch in den vorgedachten Fällen im Stande sein, sich für ein positives Resultat der beiderseitigen Beweisführungen zu entscheiden, wäre es auch mit Hilfe eines der einen oder andern Partei zuzuerkennenden nothwendigen Eides. So wird hier einerseits der Richter vor der unwürdigen Lage bewahrt, deshalb gegen den Hauptbeweisführer erkennen zu müssen, weil nicht anders durchzufinden ist, und andererseits die Partei soviel als möglich gegen die Calamität sicher gestellt, vielleicht blos deshalb unterliegen zu müssen, weil die Verwickelung, unter welcher das Factum sich darstellt, mächtiger ist, als die abstracte Theorie, die es gleichwol zu ihrem ausschließlichen Vorrechte gemacht hat, das Factum ans Licht zu bringen. — Ist der Hauptbeweis vollständig erbracht, der Gegenbeweis aber nicht, oder ist jener auch nur stärker als dieser, so hat der Richter zu prüfen, wie viel der Hauptbeweis durch den Gegenbeweis an Gewicht verliert, um hiernach entweder dem Hauptbeweisführer den Erfüllungseid oder dem Gegenbeweisführer den Reinigungseid zuzuerkennen. Bei künstlichen Gegenbeweisen tritt der Fall der Collision in sofern nicht ein, als es sich hier unmittelbar nicht um dieselbe Thatsache, wie beim Hauptbeweise, sondern zunächst um davon verschiedene, selbständige Thatsachen handelt. Sind diese Thatsachen, rein für sich genommen, als vollständig bewiesen anzusehen, und läßt sich daraus an sich auf das directe Gegentheil des Hauptbeweissatzes schließen, so ist die Sache dieselbe, als wenn der Gegenbeweis dies directe Gegentheil, oder die reine Negative des Hauptbeweissatzes unmittelbar ergeben hätte. Eine Collision, welche erst noch eine besondere Erwägung des Richters nöthig macht, tritt in diesem Falle alsdann ein, wenn auch der Hauptbeweis künstlich geführt worden ist; doch kann es für die Lösung dieser Collision keine eigentlich juristischen, sondern etwa nur allgemeine logische Regeln geben. Sind dagegen jene Thatsachen nicht vollständig erwiesen, so ist zu prüfen, ob die Prämissen, aus welchen auf das Gegentheil des Hauptbeweissatzes zu schließen sein würde, wenigstens wahrscheinlich gemacht seien, und ob hiernach der Gegenbeweis für stärker oder gleich stark, als der Hauptbeweis gehalten werden dürfe. — Mit obigen Regeln ist indessen noch nicht viel geleistet. Eine Hauptfrage bleibt noch: wann ist der eine Beweis für stärker zu halten als der andere? In Bezug auf diese Frage hat man gewisse Beweisgründe für tüchtiger erklärt als andere, sodaß im Zweifel derjenige Beweis für stärker gehalten werden muß, welcher sich auf solche tüchtigere Beweisgründe stützt. So namentlich soll der Augenschein vor allen andern Beweisgründen den Vorzug haben; Sachverständige sollen den Zeugen und Urkunden vorgehen, falls nicht etwa der Zeuge aus eigener unmittelbarer sinnlicher Wahrnehmung deponirt, während der Sachverständige nur Folgerungen macht; Zeugen und Urkunden sollen sich in der Regel gleich-, in gewissen Fällen

aber einander nachstehen. Wenn die collidirenden Beweise auf gleichen Beweisgründen oder auf verschiedenen, jedoch einander gleich geltenden Beweisgründen beruhen, so soll in jedem einzelnen Falle untersucht werden, auf welcher Seite diese allgemeinen Beweisgründe sich vermöge der Art und Weise ihrer Darlegung am besten zu individuellen Beweismitteln qualificiren, oder, wie man sagt, welcher Beweis von größerer Glaubwürdigkeit und von größerer Erheblichkeit sei. Dergleichen Kategorien, die immer allgemeiner und abstracter werden, je individueller die Beweisfrage sich gestaltet, thun zur Lösung der Aufgabe sehr wenig; sie lassen vielmehr merken, daß das, was einmal quaestio facti ist, sich nicht so leicht in eine quaestio juris verwandeln läßt; das Beste muß daher bei der Entscheidung der fraglichen Collisionen immer noch die subjective Anschauung des Richters thun [1]).

In Ansehung der Beweismittel findet zwischen dem Hauptbeweise und dem Gegenbeweise allein der Unterschied statt, daß letzterer nicht durch Eidesdelation angetreten werden kann. Ist nämlich der Hauptbeweis vollständig erbracht, so braucht der Hauptbeweisführer nicht noch zu schwören, und ist der Hauptbeweis unvollständig ausgefallen, so kommt es ohnehin zum (nothwendigen) Eide. Ist er gänzlich mislungen, bedarf es also gar keines Gegenbeweises, so ist die Eidesdelation zum Behufe des Gegenbeweises etwas Zweckloses und aus diesem Grunde nicht zu beachten. In den ersteren beiden Fällen muß die Eidesdelation auch bei künstlichem Gegenbeweise, oder da, wo das Thema des Gegenbeweises nicht unmittelbar in der reinen Negative des Hauptbeweissatzes besteht, sondern zunächst auf anderweite, selbständige Thatsachen gerichtet ist, aus welchen jene Negative gefolgert werden soll — als unstatthaft verworfen werden; denn es kann niemals in der Rolle des Hauptbeweisführers liegen, zur Beseitigung seines Hauptbeweises durch den Gegenbeweisführer irgendwie mitzuwirken, ein Satz, der auch dadurch keine Modification erleiden darf, daß es dem Hauptbeweisführer um seiner eigenen Beweisführung willen zufällig sehr gelegen kommen könnte, den deferirten Eid auszuschwören, in sofern dieser sich nämlich unter Umständen etwa als eine Affirmation des Hauptbeweissatzes normiren, oder deuten ließe, und er dadurch bei weniger als halb geführtem Hauptbeweise der Sache nach den ihm sonst nicht zukommenden Vortheil eines Ergänzungseides gewönne. — Umgekehrt kann der Gegenbeweisführer die Einlassung auf die eventuelle Eidesdelation des Hauptbeweisführers nicht deshalb verweigern, weil er schon Gegenbeweis für sich hätte. Er muß dessen ungeachtet den deferirten Eid annehmen und ausschwören oder zurückschieben; denn der Gegenbeweis als solcher beweist eben Nichts, als die Nichtigkeit des ganz oder theilweise geführten Hauptbeweises und verzehrt sich hierin ganz oder theilweise. Der Hauptbeweis negirt nämlich in dem Maße, in welchem er geführt worden, zugleich den Gegenbeweis; es ist ein gegenseitiges Sichaufheben, welches aber, wie schon gesagt, allein dem Hauptbeweisführer zur Last fällt. Mag nun auch der Hauptbeweis noch so schwach und der Gegenbeweis noch so vollständig ausgefallen sein, so ist der Überschuß des letztern doch jedenfalls kein voller Beweis mehr und kann schon dieserhalb den Gegenbeweisführer gegen die eventuelle Eidesdelation nicht decken. Etwas Anderes ist es, wenn der Gegenbeweisführer sich in der Lage befindet, sich jenes Restes unter dem Gesichtspunkte der Gewissensvertretung gegen die eventuelle Eidesdelation zu bedienen, indem er denselben durch andere Beweismittel (mit Ausnahme der Eidesdelation) zu einem vollen (Gegen-) Beweise ergänzt. Ist der Hauptbeweis für sich genommen gänzlich mislungen, der Gegenbeweis aber vollständig geführt, so bedarf es, im Falle einer eventuellen Eidesdelation dieser Ergänzung zur Gewissensvertretung natürlich nicht mehr. Wie aber, wenn in einem solchen Falle der Gegenbeweisführer die Laune hätte, von der Gewissensvertretung zu abstrahiren und den Eid zurückzuschieben? Es würde dann — ähnlich, wie in dem oben betrachteten Falle eines dem Gegenbeweisführer, dessen Gegenbeweis gegen ihn ausgefallen war, annoch deferirten Haupteides — die Frage entstehen, ob der Richter den Hauptbeweisführer zur Ausschwörung des referirten Eides zulassen dürfe, da ja aus den Acten bereits der Beweis des Gegentheils dessen, was hier zu beschwören sein würde, entnommen werden kann. Gleichwol hat hier der Richter der strengen juristischen Consequenz nach den Eid zu gestatten; denn der Hauptbeweisführer kommt hier durch Ableistung des Eides nicht — wie in dem obigen Falle der Gegenbeweisführer — mit seiner eigenen Parteihandlung in Widerspruch; der in den Acten vorhandene Gegenbeweis kann sich daher der richterlichen Reflexion auch nicht als ein rechtliches

1) Unsere Processualisten pflegen, indem sie von der Collision der Beweise im obigen Sinne handeln, auch gleich die „Collisionen zwischen dem Hauptbeweise und dem indirecten Gegenbeweise" mit vorzunehmen. Diese Dinge kann man nur mit Hilfe einer auffallenden Begriffsverwirrung zusammenbringen. Wenn ein Hauptbeweis und ein sogenannter indirecter Gegenbeweis, d. h. ein Hauptbeweis des Gegners, einander gegenüberstehen, so collidiren niemals die Beweise als solche, sondern die gegenseitigen (durch verschiedene Thatsachen bedingten) Rechtsmittel der Parteien (Klage, Einrede, Replik, Duplik). Der Fall gehört also gar nicht in das Capitel vom Beweise. Ja, es kann hier nicht einmal von einer Collision, sondern nur von einem fest bestimmten Verhältnisse jener Rechtsmittel zu einander die Rede sein, da es ja ein für alle Male feststeht, daß durch die Einrede die Klage, durch die Replik die Einrede ꝛc. beseitigt wird. Wenn nun z. B. auf den Klagenbeweis, sei er geführt oder nicht geführt, Nichts weiter ankommt, weil jedenfalls der Einredenbeweis geführt ist, die Klage also doch abgewiesen werden muß, oder wenn auf den Einredenbeweis Nichts ankommt, weil der Klagenbeweis mislungen ist, oder wenn es in Bezug auf den unvollständig geführten Einredenbeweis noch eines nothwendigen Eides bedarf, weil der Klagenbeweis geführt ist, oder wenn beide Beweise noch einen nothwendigen Eid erfodern, und nun zu bestimmen ist, welche Partei zuerst zu schwören habe, oder welcher Eid den andern überflüssig mache u. s. w., so sind das Fragen, die sich stets nur um jenes proceßrechtliche Verhältniß von Klage und Einrede drehen und aus diesem Gesichtspunkte entschieden sein wollen, niemals aber aus einer gegenseitigen, auf Ermittelung des Einen Resultats der Beweisführung abzweckenden Abwägung der Beweise selbst. In sofern hier vielmehr der Klagen-, resp. Einredenbeweis jedes Mal erst vollständig vorliegen muß, ehe dem einen in Bezug auf den andern eine proceßrechtliche Folge gegeben werden kann, ist jeder dieser Hauptbeweise rein für sich zu prüfen, und befindet sich hierbei gar nicht in der Lage, mit dem andern zu collidiren.

Hinderniß der Eidesleistung aufdrängen; er bleibt vielmehr nach wie vor juristisch gleichgültig und außer Betracht, und es steht dem Richter etwa nur zu, ihn zu einem Vorhalte für den Hauptbeweisführer zu benutzen, um diesen auf die Bedenklichkeit des Eides aufmerksam zu machen. — Wegen der gedachten Unselbständigkeit des Gegenbeweises als solchen, selbst des künstlichen, kann auch niemals auf einen Ergänzungseid des Gegenbeweisführers, oder auf einen Reinigungseid des Hauptbeweisführers erkannt werden, sondern den letztern Eid kann, wie schon erwähnt worden, immer nur der Gegenbeweisführer und den ersteren immer nur der Hauptbeweisführer schwören; jedoch kann es nach Umständen geschehen, daß dabei der Ergänzungseid die Form eines Reinigungseides und dieser die Form jenes annimmt, wenigstens bei künstlichen Beweisen.

Was die Frist zur Antretung des Gegenbeweises betrifft, so darf sie im ordentlichen Processe (wo sie gewöhnlich vier Wochen beträgt) erst von dem Zeitpunkte an berechnet werden, wo der Product (Gegner der beweispflichtigen Partei) von der Beweisantretung des Producenten durch richterliches Communicativdecret Kenntniß erhält, indem der Product wenigstens in der Regel dieser Kenntniß bedarf, um darnach seinen Gegenbeweis einrichten zu können, auch, wenn der Hauptbeweis gar nicht angetreten wird, der Gegenbeweis von selbst wegfällt. Gemeinrechtlich hat der Richter jene Frist zu bestimmen. Hat er sie nicht schon in dem Beweisinterlocute vorgeschrieben, so wird er es in dem Decrete, durch welches er die Hauptbeweisantretung dem Producten mittheilt, thun müssen. Ist dies unterblieben, so kann, wie man annimmt, der Gegenbeweis bis zum Actenschlusse immer noch angetreten werden (Bayer S. 422; vergl. auch Martin, Bürg. Proc. II. Ausg. §. 183 in f.). Wo nach particularrechtlichen Bestimmungen, oder nach der Praxis der Betrag jener Frist und außerdem ihr Anfangspunkt ein für alle Male feststeht (wie dies meistens der Fall ist), da ist sie wie ein fatale juris zu behandeln; denn ein fatale ist sie ihrer ganzen Bedeutung nach[2]); sie braucht also nicht erst besonders vorgeschrieben, noch auch besonders in Bewegung gesetzt zu werden, sondern sie läuft von selbst, und wenn sie ungenützt verstrichen ist, so ist das Recht des Gegenbeweises ipso jure verwirkt und kann erst durch in integrum restitutio wieder gewonnen werden. Wird, wie im unbestimmt summarischen Processe, ein Termin zur Antretung des Beweises angesetzt, so pflegt derselbe stillschweigend auch zur Antretung des Gegenbeweises bestimmt zu sein; können hierüber Zweifel stattfinden, so wird es wenigstens gerathen sein, den Termin zu diesem Zwecke ausdrücklich mit anzusetzen.

Man nennt es hin und wieder auch Gegenbeweis, wenn der Product gegen die Beweismittel des Producenten den Nachweis ihrer absoluten Beweisunfähigkeit unternimmt, z. B. den Nachweis, daß die Urkunde falsch, der Zeuge zu der Zeit, wo er an einem bestimmten Orte ein Factum wahrgenommen haben soll, oder wahrgenommen haben will, dort gar nicht anwesend gewesen, der Augenschein nicht auf das richtige Streitobject gerichtet worden, der Sachverständige nicht im Besitze derjenigen Kenntnisse sei, die er hätte haben müssen, um das geforderte Gutachten abgeben zu können. Allein es ist unrichtig, solche Beweisunternehmungen (welche auch gegen den Gegenbeweis selbst gerichtet sein können) in Eine Kategorie mit dem Gegenbeweise zu bringen; denn wenn sie auch gleich diesem den Zweck haben, den Beweis des Gegners zu zerstören, so verfolgen sie diesen Zweck doch in einer so wesentlich verschiedenen Beziehung, daß dadurch auch ein begrifflicher Unterschied begründet werden muß. Sie sind vielmehr, gleich allen übrigen Einwendungen des Producten gegen die Beweismittel des Producenten, unter den Gesichtspunkt der sogenannten Beweiseinreden zu stellen und veranlassen ein das eigentliche Beweisverfahren sistirendes Incidentverfahren, nach dessen für den Producten günstigem Ausfalle es gar nicht mehr, wie im Falle des Gegenbeweises, zum Erkenntnisse über den Beweis selbst, sondern nur zu einer Verwerfung der Beweisantretung und demgemäß (falls inzwischen die Beweisantretungsfrist abgelaufen ist) zu einer Deserterklärung des Beweises kommen kann.

Es kann unter Umständen in einem concreten Falle schwierig sein zu entscheiden, ob eine Behauptung eine Einrede, Replik ꝛc. enthalte, oder aber Sache des Gegenbeweises sei. Beim bloßen directen Ableugnen einer Thatsache, welche entschieden das Substrat eines Hauptbeweises bildet, ist die Sache freilich sehr einfach. Der Gegenbeweis kann aber auch in dem Nachweise selbständiger, positiver Thatsachen bestehen, welche auf das Gegentheil des Hauptbeweissatzes schließen lassen. Ob nun die Behauptung solcher selbständigen Thatsachen ein indirectes Ableugnen der vom Gegner zur Begründung einer Klage, Einrede oder Replik behaupteten Thatsachen enthalte, oder aber als ein selbständig substantiirter Angriff auf jene Rechtsmittel, also beziehungsweise als Einrede, Replik oder Duplik anzusehen sei, das kann nicht schon durch die Behauptung selbst oder durch diese in beiden Fällen sich gleich bleibende Form des Vortrags, sondern nur durch eine Reflexion entschieden werden, welche das rechtlich-logische oder juristische Verhältniß der beiderseits behaupteten Thatsachen zu einander untersucht. Ebendieses Verhältniß kann nun zuweilen sehr zweifelhafter Natur sein. Der Richter muß diese Klippe kennen, sonst läuft er nicht selten Gefahr, in dem Beweisinterlocute Fehlgriffe zu thun, aus denen im weitern Verlaufe des Processes die erheblichsten Unzuträglichkeiten entstehen können. Schwierigkeiten der gedachten Art pflegt besonders das qualificirte Geständniß zu machen. Hier wird der Vortrag des Gegners, z. B. die Klage, nur gewissermaßen, oder mit einer Beschränkung zugestanden, von welcher es leicht zweifelhaft erscheint, ob sie eine Einrede enthalte, oder Substrat des Gegenbeweises sei, besonders wenn man es versäumt, einen solchen Vortrag des Verklagten unter dem kategorischen Gesichtspunkte eines qualificirten Geständnisses aufzufassen. Die Ver-

2) Vergl. den Art. Frist (LI. S. 439 fg.).

suchung, in solchen Fällen eine Einrede anzunehmen, obwol ein Substrat des Gegenbeweises vorliegt, kann wachsen, wenn die jene Beschränkung enthaltenden Thatsachen von der Partei bereits unter einen bestimmten rechtlichen Gesichtspunkt, oder in einen Rechtsbegriff zusammengefaßt sind, und somit ein Recht gegen ein Recht geltend gemacht zu werden scheint; denn dadurch gewinnen solche Behauptungen leicht das Ansehen eigentlicher Rechtsmittel. Gleichwol können auch solche Behauptungen recht wohl Substrat des Gegenbeweises sein, denn sie bestehen im Grunde immer in der Behauptung gewisser Thatsachen, durch deren Nachweis dargethan werden kann, daß die Thatsachen, welche der vom Gegner, z. B. vom Kläger, aufgestellte rechtliche Gesichtspunkt sich voraussetzt, gar nicht vorhanden seien; der Verklagte widerlegt dann also die Klage in *factischer* Hinsicht, nicht durch den Nachweis eines Rechts, in welchem die *rechtliche* Wirksamkeit derselben aufgehoben erschiene. Es belangt z. B. A. den B. auf Rückzahlung eines empfangenen Darlehens; B. gesteht den Empfang des Geldes zu, leugnet aber das Darlehen, indem er eine Schenkung behauptet. Liegt hierin eine Einrede der Schenkung, wie es vielleicht scheinen könnte, da wenigstens der Empfang des Geldes zugestanden ist? Keineswegs; dies wäre nur dann der Fall, wenn B. auch das Darlehen, d. h. den Thatbestand dieses Rechtsbegriffes, also die Übertragung des Eigenthums an den einzelnen Geldstücken unter der Bedingung der demnächstigen Rückzahlung einer gleichen Geldsumme zugestanden und nur behauptet hätte, daß A. ihm hinterher die Foderung geschenkt, oder jene Bedingung erlassen habe. Er behauptet aber statt dieses Thatbestandes den Thatbestand des Rechtsbegriffes der Schenkung, und wenn es mit diesem letzteren Thatbestande seine Richtigkeit hat, oder wenn das Factum so beschaffen gewesen ist, daß daraus nicht auf ein Darlehn, sondern nur auf eine Schenkung geschlossen werden kann, so sind eben die *factischen* Voraussetzungen der Klage, wie sie bei der Behauptung eines Darlehns angenommen werden müssen, unrichtig; die Behauptung der Schenkung ist also Substrat des Gegenbeweises. Freilich hat B. zugestanden, von A. Geld empfangen zu haben, von welchem es auf *seiner* Seite vorerst zweifelhaft bleibt, mit welchem Rechte er es empfangen und zurückhält; allein vermöge der *Darlehnsklage* des A. liegt in dieser Beziehung übereinstimmend mit der Behauptung des B. zunächst doch jedenfalls soviel vor, daß B. das Eigenthum des empfangenen Geldes erworben; es würde daher eine unzulässige mutatio libelli enthalten, wenn etwa A., um sich von dem Klagenbeweise zu befreien, das Verhältniß in der Replik so darstellen wollte, als sei eine Klage auf Herauszahlung des Geldes, welches B. von ihm in Händen habe, schon aus diesem Grunde an sich begründet und zugleich durch das Geständniß des B. bewiesen — in welchem Falle allerdings die Behauptung der Schenkung als Einrede zu behandeln wäre. A. muß hier vielmehr immer noch seine Darlehnsklage beweisen, freilich nur in den Punkten, in welchen sie noch bestritten erscheint. — Auch in anderen Beziehungen kann die Frage, welche Behauptungen einer Partei sind *kategorisch Substrat des Gegenbeweises*? Schwierigkeiten haben. Nachdem z. B. Einreden gegen eine Klage, von welcher zugleich behauptet wird, sie sei nicht gehörig substantiirt, vorgebracht sind, kann es nöthig werden, die Entgegnungen in der Replik genau darauf hin zu prüfen, ob sie wirkliche Repliken gegen jene Einreden, oder bloße indirecte Ableugnungen des Thatbestandes derselben, mithin Substrat des Gegenbeweises, oder aber *Nachträge zur Klage* und *Emendationen* derselben, mithin an sich Substrat des Hauptbeweises der Klage sind. — Steht in einem einzelnen Falle das Substrat des Gegenbeweises an sich fest, so kann es sich fragen, ob dies ganze Substrat bewiesen werden müsse, oder ob es zur juristischen Widerlegung des Hauptbeweises schon genüge, wenn nur dieser oder jener Theil davon bewiesen werde, in welchem Falle der Gegenbeweisführer den Vortheil eines alternativen Beweises haben kann. Wer z. B. den Empfang eines Darlehns leugnet, kann gegenbeweislich darthun, entweder, daß er das Geld gar nicht erhalten habe, oder daß es ihm nicht als Darlehen gegeben sei, während der Hauptbeweisführer beides zusammen nachweisen muß. — Alle solche, das *Substrat* des Gegenbeweises betreffende Fragen sind, wie gesagt, Fragen des einzelnen, concreten Falls und nach dessen Gestalt zu prüfen und zu entscheiden. Was sich in abstracto über dieselben sagen läßt, beschränkt sich auf Folgendes: Der Richter muß sich im Allgemeinen der Möglichkeit dieser Fragen und der Bedeutung bewußt sein, welche sie für die genaue Ermittelung und Abgrenzung des Gebiets des Gegenbeweises haben; er muß, wenn ein Fragefall der Art vorliegt, denselben gehörig zu fassen und zu präcisiren wissen; er muß endlich, um den Fall entscheiden zu können, das System von Klage, Einrede, Replik und Duplik klar vor Augen haben und sich genau vergegenwärtigen, welche Behauptungen im vorliegenden Falle wesentlich zur Substantiirung der angestellten Klage gehören und welche der vom Gegner vorgebrachten Behauptungen geeignet sind, die rechtliche Wirksamkeit der Klage zu beseitigen, oder aber schon deren factische Voraussetzungen ganz oder in einem integrirenden Theile zu widerlegen; er muß also auch den Begriff der Einrede scharf auffassen, ohne sich dadurch beirren zu lassen, daß manche Behauptungen den Namen „Einrede" führen, ohne es zu sein. Dasselbe gilt in Bezug auf Replik und Duplik.

Es wird hier noch der Bedeutung zu gedenken sein, welche der Ausdruck „Gegenbeweis" in Bezug auf *praesumptiones juris* hat. Wenn eine *Thatsache* rechtlich präsumirt wird, so gilt sie bis zum Gegenbeweise, oder genauer, bis zum Beweise des positiven Gegentheils für gewiß. Wer also eine solche Thatsache für sich in Anspruch zu nehmen hat, braucht sie nicht erst noch zu beweisen, sondern der Gegner muß das Gegentheil nachweisen und dadurch die Rechtsvermuthung entkräften. Man kann sich leicht geneigt fühlen, dieses Verhältniß so aufzufassen, als bilde hier die Rechtsvermuthung den schon von Vorn herein und ohne förmliches Beweisverfahren vorliegenden Hauptbeweis, gegen welchen der Entkräf-

tungsbeweis ganz die Stellung eines eigentlichen Gegenbeweises einnehme, daher er auch ganz nach den über den letzteren geltenden Regeln zu behandeln sei. Dies würde jedoch nicht durchaus richtig sein. Wenn Jemand klagend oder einredend ein Recht in Anspruch nimmt, welches durch die rechtlich präsumirte Thatsache bedingt ist, mithin die Vermuthung für sich hat, so vertritt diese gewissermaßen allerdings die Stelle eines förmlichen Hauptbeweises, d. h. obgleich die Parteien über die Thatfrage des Processes nicht einig sind, so bedarf es doch zur Erledigung dieses Hindernisses einer Endentscheidung keiner förmlichen Beweisauflage für die eine oder andere Partei, weil auf allen Fall schon die Präsumtion zur Entscheidung der Thatfrage dient. Der Entkräftungsbeweis hat daher hier ganz die processualische Bedeutung eines eigentlichen Gegenbeweises; er ist, wie dieser, ein bloßes einseitiges Recht der Partei, durch dessen Benutzung sie das Resultat des Processes zu ihren Gunsten wenden mag; nicht aber bildet er eine solche wesentliche Instanz in diesem Processe, ohne welche ein Resultat überhaupt nicht erreicht werden könnte. Wenn dagegen Jemand klagend oder einredend ein Recht in Anspruch nimmt, welchem die rechtlich präsumirte Thatsache entgegensteht (z. B. wenn die Ehefrau gegen einen Gläubiger ihres Ehemannes, welcher eine ihr selbst ausschließlich zugehörige, jedoch nach der praesumtio Muciana zu dem Vermögen des Ehemannes zu rechnende Sache zu seiner Befriedigung in Anspruch nimmt, interveniren will), so kann es sein, daß diejenigen selbständigen Thatsachen, aus welchen auf das Gegentheil der rechtlich präsumirten Thatsache zu schließen ist, grade zur Begründung der Klage oder Einrede behauptet werden müssen, mithin Sache eines Hauptbeweises sind, gegen welchen die Präsumtion in das Verhältniß eines schon von Vorn herein vorliegenden Gegenbeweises tritt. Hier findet also processualisch grade das umgekehrte Verhältniß zwischen der Rechtsvermuthung und dem Entkräftungsbeweise statt. Allein selbst dann, wenn der Entkräftungsbeweis die obige Bedeutung eines eigentlichen Gegenbeweises hat, läßt er sich noch keineswegs schlechthin nach den über den letzteren geltenden Regeln behandeln; und noch weniger passen diese Regeln, wenn das umgekehrte Verhältniß stattfindet. In letzterer Beziehung wollen wir nur hervorheben, daß einem in einer Rechtsvermuthung vorliegenden Gegenbeweise gegenüber gar kein Hauptbeweis mehr möglich sein würde, weil dieser, möchte er auch noch so vollständig geführt sein, nach den Regeln über die Collision der Beweise durch jenen Gegenbeweis doch immer wieder aufgehoben werden würde, da bekanntlich ein vollständiger Gegenbeweis den vollständigen Hauptbeweis absorbirt, sodaß Nichts bewiesen ist. Wir haben uns die Rechtsvermuthung vielmehr nur als einen subsidiären Anhaltspunkt der juristischen Überzeugung des Richters zu denken, welcher zurücktritt, sobald das, was in concreto wirklich geschehen oder vorhanden ist — im Gegensatze dessen, was nur in abstracto angenommen wird — zur Verhandlung unter den Parteien kommt, nur daß diejenige Partei, welche die Vermuthung gegen sich hat, genöthigt ist, mit dieser Verhandlung, namentlich mit den erfoderlichen Behauptungen und Beweisen den Anfang zu machen. Auf diese Weise wird die Thatfrage des Processes aus der Sphäre der Abstraction auf das Gebiet hinüber geleitet, welchem sie nach den Behauptungen der letztgedachten Partei in diesem individuellen Falle in Wahrheit angehört; sie wird gegen die abstracte Rechtsvermuthung verselbständigt, und muß so lange als dieser rein in sich selbst beruhende, von jener Vermuthung nicht berührte und in keiner Weise vorausbestimmte Streitpunkt behandelt werden, bis es sich etwa zeigt, daß jene Partei gegen die abstracte Rechtsvermuthung doch nicht aufzukommen vermag, wo dann die letztere entscheidend eingreift. Bis dahin muß also die Thatfrage ganz so, als läge keine Rechtsvermuthung vor, nach den Regeln über den Beweis überhaupt behandelt werden, immer nur mit dem schon bemerkten Unterschiede, daß, wie man es auszudrücken pflegt, die Beweislast auf diejenige Partei fällt, welche die Vermuthung gegen sich hat. Es soll hiermit eben gesagt sein, daß, wenn diese Partei den Entkräftungsbeweis nicht führt, die Präsumtion nunmehr aus einer bloßen Vermuthung in definitive Gewißheit übergeht, und zwar processualisch entweder im Sinne eines Hauptbeweises, oder im Sinne eines Gegenbeweises. Hieraus folgt für den Entkräftungsbeweis im Gegensatze der aus der Natur des eigentlichen Gegenbeweises herfließenden Regeln, daß derselbe 1) auch da, wo er processualisch die oben bezeichnete Bedeutung eines Gegenbeweises hat, doch gewissermaßen als Hauptbeweis, oder besser als ein selbständiger, die Grundlage einer eigentlichen Beweisinstanz bildender Beweis zu behandeln ist, zumal er allemal, oder doch in den Fällen, wo die zu entkräftende Rechtsvermuthung das streitige Sachverhältniß selbst (nicht etwa nur eine Form desselben, oder ein Beweismittel) betrifft, auf selbständige Thatsachen gerichtet sein muß, aus welchen das Gegentheil der Rechtsvermuthung zu entnehmen steht; daher es denn auch ganz angemessen erscheinen kann, einen solchen Beweis in Form einer Beweisauflage zu erkennen, obschon er, wie gesagt, dadurch nicht zu einer Bedingung wird, ohne welche der Proceß nicht zum Ende gelangen könnte; — ferner folgt 2), daß gegen diesen Entkräftungsbeweis, also gegen den Nachweis jener selbständigen Thatsachen (z. B. der Abwesenheit des Ehemannes und der daraus zu entnehmenden Unmöglichkeit einer ehelichen Beiwohnung, wenn die Präsumtion: pater est, quem nuptiae demonstrant, entkräftet werden soll) ein Gegenbeweis zugelassen werden muß, durch welchen entweder diese selbständigen Thatsachen widerlegt werden, oder die in abstracto rechtlich vermuthete Thatsache als in concreto wirklich vorhanden nachgewiesen wird; — endlich 3) folgt, daß rücksichtlich eines solchen Entkräftungsbeweises auch auf einen nothwendigen Eid erkannt werden darf, ja, daß er selbst durch Eidesdelation angetreten werden kann, da der Product sich nicht darauf wird berufen dürfen, daß er vermöge der Rechtsvermuthung schon Beweis für sich habe. — Wegen dieser Eigenthümlichkeiten des Entkräftungsbeweises im Gegensatze des eigentlichen Hauptbeweises einerseits, und des eigentlichen Gegenbeweises andererseits wird man

am besten thun, ihn so wenig unter dem einen, wie unter dem andern dieser beiden Gesichtspunkte, sondern als eine zwischen beiden stehende besondere Art von Beweis aufzufassen.

Im Criminalprocesse fällt der formale Unterschied zwischen Gegenbeweis (Entlastungs-, Entschuldigungsbeweis) und Hauptbeweis (Anschuldigungsbeweis) ganz weg, weil hier der Beweis nicht als eine Parteihandlung, die nur in soweit juristisch vorhanden ist, als sie von der Partei selbst durchgeführt worden, betrachtet wird, sondern Schuld wie Unschuld von Amtswegen ermittelt werden muß. Man sagt, es komme im Criminalprocesse nicht auf formelles, sondern auf materielles Recht an. Nach dem inquisitorischen Princip gibt es selbst keinerlei Art von Gegenbeweisantretung; denn wenn etwa der Angeschuldigte Gegenbeweismittel benennt, so begründet dies doch keinen Unterschied im Verfahren, d. h. der Richter müßte jene Beweismittel auch dann berücksichtigen, wenn er auf andere Art Kenntniß von ihnen erhielte. — Weil indessen für den Inquisitionsproceß eine förmliche Beweistheorie gilt, so gibt es hier gewissermaßen eine Collision der Beweise; es muß nämlich bei der Prüfung des Gesammtresultats der Beweisführung juristisch unterschieden werden, welche Beweise gegen und welche für den Angeschuldigten vorliegen, und dieses Für und Wider muß nach gewissen Regeln gegen einander abgewogen werden. Die Lösung ist hier jedoch einfacher, als im Civilprocesse, wenn auch nicht grade darin, daß hier der nothwendige Eid wegfällt (denn dafür tritt die Erwägung ein, ob eine absolutio ab instantia auszusprechen sei), so doch darin, daß ein für sich vollständiger Anschuldigungsbeweis schon durch einen auch nur bis zur Wahrscheinlichkeit erbrachten Gegenbeweis entkräftet wird. — Dagegen gibt es im Anklageprocesse eine Art von Gegenbeweisantretung, freilich nur in Bezug auf das Hauptverfahren; der Angeklagte muß nämlich seine Beweismittel zeitig vorher dem Gerichte benennen, oder solche selbst zur Stelle schaffen, widrigenfalls sie in der Regel nicht beachtet werden. (Dr. jur. *Adolf Wirk.*)

GEGENECKE (Antitragus), heißt der dreieckige Vorsprung an der äußern Seite der Ohrmuschel, hinter der Öffnung des Gehörganges, welcher nach Unten an das Ohrläppchen, nach Oben an die Gegenleiste grenzt. (*F. W. Theile.*)

Gegenfoderung, s. Compensation.

GEGENFÜSSLER, oder Antipoden, nennt man diejenigen Menschen, welche in einer geraden Linie so liegen, daß sie einander die Fußsohlen zukehren, auf dem Erdball also diejenigen Bewohner, welche auf den Endpunkten eines Erddurchmessers stehen. Gegenfüßler wohnen auf einem Meridian im weiteren Sinne, d. h. auf demselben durch beide Pole gehenden größten Kreise, aber stets in entgegengesetzter Hemisphäre, wenn wir uns in der Ebene des Horizontes des einen Bewohners die Erde in zwei Halbkugeln zerschnitten denken. Der geographische Längenunterschied ihrer Standorte, welcher (mit Ausnahme der beiden Pole, wo die Länge = 0 ist) 180° beträgt, bedingt entgegengesetzte Tageszeiten, sodaß der eine Bewohner Mitternacht hat, wenn seinem Gegenfüßler die Sonne im Zenith steht, oder daß dem einen die Sonne in demselben Augenblicke aufgeht, in welchem sie für seinen Gegenfüßler untergeht. Die Bewohner beider Pole, wenn es deren gibt, haben bekanntlich nur einen Tag von sechs Monaten und nur eine Nacht von sechs Monaten, und an dem Tage, wo sich für sie Tag und Nacht scheidet, was an unserem Frühlings- und Herbstäquinoctium stattfindet, die Sonne beiderseits gleichzeitig im Horizonte, d. i. in der Ebene des Äquators; aber für die Bewohner des einen Poles ist dieser Tag der Beginn der Nacht, für die Bewohner des andern Poles der Anfang des Tages. Für die Bewohner der Länder zwischen den Polarkreisen beträgt die Differenz der Tageszeiten der Gegenfüßler genau zwölf Stunden. Die Gegenfüßler wohnen ferner auf gleichen Breitengraden, aber in entgegengesetzten Breiten, sodaß ein Bewohner des 60. Grades nördl. Br. einen Bewohner des 60. Grades südl. Br. zum Gegenfüßler hat. Diese entgegengesetzte Breite bewirkt für die Gegenfüßler entgegengesetzte Jahreszeiten. Nur die Bewohner des Äquators haben mit ihren Gegenfüßlern, welche 180° östlich oder westlich von ihnen ebenfalls auf dem Äquator liegen, gleiche Jahreszeiten. Auf einem Globus braucht man, um für einen beliebigen Breitengrad den Ort des Gegenfüßlers zu finden, nur auf dem Meridian dieses Breitengrades über einen der beiden Pole hinweg fortzuschreiten bis zu dem gleichen Grade der entgegengesetzten Breite, den man nach einem Wege von 180° eines größten Kreises erreicht. Von den Gegenfüßlern sind die Gegenwohner zu unterscheiden. Diese wohnen zwar auch auf demselben Meridian, sind sich aber nicht diametral entgegengesetzt, sondern bewohnen dasselbe Bogenstück des Meridians, welches gleichzeitig die Sonne im Zenith hat, dabei aber auf gleichen Graden entgegengesetzter Breite. Für die Gegenwohner gibt es daher keine Differenz der Tageszeiten, sondern lediglich entgegengesetzte Jahreszeiten. Auf der Karte oder dem Globus findet man für einen beliebigen Breitengrad den Gegenwohner, wenn man auf dem Meridian des angenommenen Breitengrades über den Äquator bis zum gleichen Grade der entgegengesetzten Breite fortschreitet. Die directe Entfernung zweier Gegenwohner findet man, wenn man die Zahl des Breitengrades des einen Bewohners zu sich selbst addirt. Ein Bewohner des 25. Grades nördlicher Breite ist demnach von seinem Gegenwohner 50° entfernt. Die Bewohner des Äquators können, weil auf dem Äquator die Breite = 0 ist, keine Gegenwohner haben. (*H. E. Hössler.*)

GEGENGIFT (Antidotum, Alexipharmacum, Theriacum). Der Name bezeichnet einen Körper oder überhaupt eine Potenz, wodurch ein Gift unschädlich gemacht, oder wenigstens geschwächt werden kann. Das Wesen des Gegengiftes dachte man sich aber sehr verschieden in der ältern und in der gegenwärtigen Zeit.

1) Gegengift im Alterthume. Von den ältesten Zeiten an und während des Mittelalters war man eifrig bemüht, Kräfte zu entdecken, welche den so häufig vorkommenden Vergiftungen entgegenwirken könnten. Vornehmlich war aber das Bemühen des Alterthums darauf gerichtet, die Empfänglichkeit für die Einwirkung giftiger

Substanzen abzustumpfen, also der Vergiftung selbst vorzubeugen, und erst in späterer Zeit ging man auch von dem Gesichtspunkte aus, die stattgefundene Giftwirkung durch ein Gegenagens zu bekämpfen. Bei der Unkenntniß der natürlichen Dinge suchte man aber nach einem universellen Gegenagens, welches jeder Art von Vergiftung entspräche. Alexipharmacum, Alexicacum, Alexiterium bezeichnet nun ursprünglich eine giftabhaltende Potenz und Theriacum eine gifttödtende Potenz; weiterhin wurden aber diese Namen als synonym und als gleichbedeutend mit Antidotum gebraucht. Eine große Menge von Körpern haben sich im Verlaufe der Zeiten des Rufes als Alexipharmaca zu erfreuen gehabt. Vorzüglich waren es sehr kostbare, seltene, stark riechende Substanzen, denen man zum Theil rein magische Kräfte beimaß. So sollte z. B. das Tragen besonderer Steine (Diamant, Hyacinth, Smaragd, Rubin, Sapphir, Achat, Lapis serpentinus) entweder gradezu gegen Vergiftung schützen, oder doch die drohende Vergiftung anzeigen; diese Steine sollten durch die Gegenwart des Giftes ihre Farbe ändern und die Farbe des Giftes annehmen. Da durch allgemeine Erregung und Stärkung des Körpers die Giftwirkungen geschwächt werden, so galten die meisten herzstärkenden und schweißtreibenden Arzneikörper als Gegengifte, und deshalb kommen die Namen Cardiacum, Sudoriferum, Hydroticum auch wol als gleichbedeutend mit Antidotum vor.

Über die im Verlaufe der Zeiten empfohlenen Gegengifte gibt Marx (Die Lehre von den Giften. 1. Bd. 1827. S. 210) folgende Übersicht. Das Thierreich lieferte als das wirksamste Gegengift den orientalischen Bezoar, eine Concretion, welche im Magen mancher Wiederkäuer, namentlich mancher Ziegen und Antilopen, gefunden wird. Dem Bezoar schrieb man aber solche Kräfte zu, daß nach ihm die gifttreibenden Arzneien im Allgemeinen auch wol Bezoardica genannt wurden. Fernere Antidota des Thierreichs waren: Lapis porcinus, Gemsenkugeln (Aegagropilae), Hirschhorn, Elfenbein, Affensteine, Unicornu verum, Lapides cancrorum, Lapides serpentum, Trochisci de bufonibus u. s. w. Aus dem Horne des Nashorns verfertigte man Becher; dieselben sollten das im Getränke enthaltene Gift unwirksam machen, ja sie sollten bei bloßer Nähe des Giftes schwitzen. Unter den Gegengiften des Pflanzenreichs stand Opium oben an, und es bildet einen wesentlichen Bestandtheil einer Menge gegengiftiger Präparate: Theriaca Andromachi s. coelestis, Mithridatium Damocratis, Philonium romanum und persicum, Requies Nicolai, Electuarium diascordium Fracastorii und Sylvii, Orvietanum. Ferner gehören aus dem Pflanzenreiche zu den Gegengiften: Cardnus benedictus, Scordium, Calamintha, Scorzonera, Galega, Basilicum, Veronica, Chenopodium, Abrotanum, Hypericum, Menthastrum, Vincetoxicum, Morsus diaboli, Lignum colubrinum, Radix petasitidis — carlinae — imperatoriae — acori — contragervae — zedoariae — doronici — dictamni — gentianae — ari, Flores calendulae, Camphora, Crocus, Storax, Galbanum u. s. w. Das Mineralreich lieferte außer den schon oben genannten, durch bloßes Tragen wirksamen, Gegengiften noch andere gifttreibende Mittel: Bolus, Salmiak (besonders als Eau de Luce und als Spir. salis ammoniaci succinatus), Gold (Chrysobezoar, Aurum diaphoreticum, Bezoardicum solare), Silber (Bezoardicum lunare), Spießglanz (Antimonium diaphoreticum, Antihecticum Poterii, Flores antimonii, Tinctura antimonii), Zinn (Jupiter diaphoreticus Beguini) u. s. w.

2) Gegengift im neueren Sinne heißt ein solcher Körper, welcher entweder durch seine chemischen Eigenschaften, oder durch seine Wirkung auf den thierischen Organismus dem Effecte eines Giftes entgegentritt; man unterscheidet daher chemische und dynamische Gegengifte. Da nun aber die verschiedenen Gifte sowol in ihrer chemischen Zusammensetzung als in ihrer Wirkung mehr oder weniger von einander verschieden sind, so wird es begreiflicher Weise kein universelles chemisches oder dynamisches Gegengift geben können, sondern nur Antidota für einzelne Gifte, oder für einzelne Classen von Giften. Es war daher ein Misgriff, wenn noch in diesem Jahrhunderte Wolfart (Kopp's Jahrb. der Staatsarzneikunde I. 44) die Seife als ein allgemeines Gegengift anempfahl, wenn auch nicht zu leugnen ist, daß sie für eine große Anzahl giftiger Substanzen ein wirksames chemisches Gegengift ist.

Die chemischen Gegengifte wirken dadurch, daß sie innerhalb des Körpers, also in der Regel im Magen, mit dem vergiftenden Körper eine neue chemische Verbindung bilden. Sie können daher nur so lange in Anwendung kommen, als von der giftigen Substanz wirklich noch etwas vorhanden ist. Natürlich wird aber nicht jeder mit dem Gifte sich chemisch verbindende Körper auch als Gegengift anwendbar sein; denn das Gegengift darf nicht selbst wieder ein Gift sein, in welcher Beziehung z. B. die früherhin gegen Arsenik und andere Metalle allgemein empfohlenen Schwefelalkalien einem Tadel unterliegen; es darf ferner nicht die neue chemische Verbindung ebenfalls ein Gift darstellen; auch muß das Gegengift seine Wirkung schon bei der Temperatur des Körpers zu äußern im Stande sein; doch kommen in diesen Beziehungen einzelne Ausnahmen vor. Denn wären die fraglichen Körper sogleich zur Hand, so wird man bei Erstickung durch Chlorgas unbedenklich Schwefelwasserstoffgas athmen lassen, und ebenso wird man der Blausäure durch Ätzammoniak entgegenwirken. — Im Ganzen sind chemische Gegengifte nur gegen anorganische Gifte bekannt und gebräuchlich; die organischen Gifte sind weniger leicht zersetzbar, oder sie bedürfen vielleicht solche Körper, welche selbst wieder als Gifte einwirken würden. Säuren verlangen als Gegengifte Alkalien und Erden (Magnesia, Potasche), Ätzkalien dagegen Öle, mit denen sie sich zu Seifen verbinden, oder auch vegetabilische Säuren; den Metallen entsprechen im Allgemeinen Seife, Eiweiß, Zuckerwasser, Fette, Milch. Es gibt aber auch für einzelne Metalle ganz bestimmte Gegengifte, z. B. das Eisenoxydhydrat ist von Bunsen und Berthold als specifisches Gegengift bei Arsenikvergiftung nachgewiesen worden.

Die dynamischen Gegengifte wirken dadurch, daß sie einzelne Sphären des Organismus in eine erhöhte

Thätigkeit versetzen; sie bilden auf solche Art einen Gegenreiz, durch welchen die Giftwirkung abgestumpft wird. Bei narkotischer Vergiftung z. B. sind flüchtige Mittel oder Kaffee ein dynamisches Gegengift. (*F. W. Theile.*)

GEGENKAISER, GEGENKÖNIG. Sie entstanden, wenn entweder die zur Kaiser- oder Königswahl Berechtigten sich nicht über eine Person einigten, sondern jede Partei einen eigenen ernannte und jeder Ernannte innerhalb seines Kreises anerkannt wurde, oder wenn ein früher ernannter römischer Kaiser oder König von einem Theile abgesetzt und ein anderer an seiner Stelle erwählt wurde, der Abgesetzte aber sich nicht der Absetzung fügte und eine Partei im Reiche seine Ansprüche unterstützte. So wählten die Fürsten, welche Gegner Heinrich's IV. waren, erst den Herzog Rudolf von Schwaben (1077), und als dieser (den 15. Oct. 1080) bei Merseburg gefallen war, den Grafen Hermann von Luxemburg zum Gegenkönig, der erst 1088 freiwillig die Krone niederlegte. Nach dem Tode Kaiser Heinrich's VI. wählte ein Theil der Fürsten Philipp von Schwaben, ein anderer den Welfen Herzog Otto IV. 1198 zum König; ein zehnjähriger Bürgerkrieg zerriß in dessen Folge Teutschland, bis 1208 Philipp ermordet wurde; gegen Otto IV. wurde 1211 Friedrich II. Gegenkönig, und dieser Zwiespalt dauerte, bis 1218 Otto starb. Im J. 1298 setzten vier Kurfürsten den König Adolf von Nassau ab und erwählten an seiner Stelle Albrecht von Österreich; die meisten Städte blieben auf Seite des Ersten, der jedoch bald bei Gellheim (s. d. Art.) fiel. — Am 19. Oct. 1314 wählte die österreichische Partei mit vier Stimmen, Cöln, Pfalz, Sachsen-Wittenberg und Kärnthen, Friedrich von Österreich, den Tag darauf die auf der andern Seite des Rheins gelagerten Fürsten mit fünf Stimmen Ludwig von Baiern zum teutschen König; acht Jahre dauerte der Krieg zwischen beiden, bis 1322 Friedrich geschlagen und in bairische Gefangenschaft gerieth. Ebendieser Kaiser Ludwig wurde in Folge päpstlicher Intriguen durch fünf Kurfürsten abgesetzt und der böhmisch-luxemburgische Prinz Karl mit fünf Stimmen den 11. Juli 1346 als Gegenkönig erwählt, den man zum Spott nur den Pfaffenkönig nannte; aber ein Theil Teutschlands hing mit unerschütterlicher Treue an Kaiser Ludwig. — Im J. 1400 setzten vier Kurfürsten den König Wenzel ab und übertrugen die Krone dem Kurfürsten Ruprecht von der Pfalz; die Mehrzahl der Stände hielt aber zu Wenzel. Diese Beispiele mögen genügen. (*H.*)

Gegenklage, s. Reconventio.

Gegenkönig, s. Gegenkaiser.

GEGENLEISTE (Anthelix), heißt der kammartige Vorsprung an der Außenfläche der Ohrmuschel, welcher oberhalb der Gegenecke anfängt, nach Oben aufsteigt und sich dann in die zwei Schenkel der Gegenleiste theilt, von denen die dreieckige Grube des äußern Ohres umschlossen wird. (*F. W. Theile.*)

GEGENÖFFNUNG (Contraapertura), heißt in der Chirurgie eine künstliche Zusammenhangstrennung, welche bei einem bereits nach Außen geöffneten, meistens fistulösen Abscesse, oder bei einem blind endigenden Wundkanale an einer der vorhandenen Öffnung mehr oder weniger entgegengesetzten Stelle vorgenommen wird, und zwar in der Absicht, dem Eiter, dem Blute, dem fremden Körper einen leichten oder einen sichern Ausgang zu verschaffen. Bei Abscessen soll durch die Gegenöffnung die Eitersenkung verhütet, oder die schnellere Ausfüllung der Abscßhöhle befördert werden. Wenn ein ganz oberflächlicher Abscß die Haut in großer Ausdehnung abgehoben hat, so ist es manchmal auch vortheilhaft, mehrfache Gegenöffnungen anzubringen. Nur selten kommt man in den Fall, die Gegenöffnung bei Abscessen durch das Ätzmittel zu bewirken; in der Regel macht man einfache Incisionen, wobei man sich wol den Incisionspunkt durch eine in den Fistelkanal eingeführte Hohlsonde hervorhebt. Statt der von Außen nach Innen dringenden Incisionen empfiehlt übrigens Diday (Gaz. médicale. 1848. p. 10) ein anderes Verfahren; er führt nämlich durch die schon vorhandene Öffnung einen Troikar bis zum Grunde der Fistel und durchbohrt diesen von Innen nach Außen. — Gegenöffnungen bei Wundkanälen machen sich am häufigsten bei Schußwunden nöthig; man fühlt hier wol den fremden Körper, z. B. die Kugel, auf welchen von Außen nach Innen incidirt wird. — Übrigens wird eine Gegenöffnung manchmal auch bei reinen Stichwunden nöthig, so z. B. in manchen Fällen, wo Häkelnadeln in die Hand, oder in andere Körpertheile eingedrungen sind. Hier ist es oftmals vortheilhafter, den Stichkanal durch eine Gegenöffnung zu verlängern, die Spitze der Nadel hindurchzustoßen und dann abzubrechen, als durch Erweiterung der ursprünglichen Stichwunde den Haken zu lockern. (*F. W. Theile.*)

GEGENPAPST. Entstand, wenn entweder zu gleicher Zeit von verschiedenen Parteien zwei oder mehre zur päpstlichen Würde erhoben wurden, und ein jeder von ihnen seine Anhänger fand, oder wenn ein Papst von einem Theile entsetzt und ein anderer an seine Stelle gesetzt wurde, der Entsetzte aber noch immer seine Anhänger hatte. Es wird darüber im Artikel Schisma gehandelt werden. Gegenpäpste gab es z. B. 963, wo Johann XII. abgesetzt und zu seinem Nachfolger erst Leo VIII., und als dieser 965 starb, Johann XIII. erwählt wurde; 974 waren Benedict VI. und Bonifaz VII., 1061 waren Alexander II. und der Bischof von Parma Gegenpäpste; gegen Gregor VII. war einige Zeit lang (1084) Clemens III. Gegenpapst; nach dem Tode Hadrian's IV. (1159) war gegen Alexander III. erst Victor IV., nach Victor's Tod aber 1164 Paschalis III. bis 1168, darauf bis 1178 Calixt III. und von da bis 1180 Innocenz III. Alexander's Gegenpapst. Nach dem Tode Gregor's XI., 1378, wählten die Cardinäle Urban VI., aber fast dieselben Cardinäle vernichteten wieder die Wahl und setzten ihm Clemens VII. entgegen, welches das heilloseste und größte Schisma der abendländischen Kirche herbeiführte, indem Urban in Rom blieb, während Clemens nach Avignon zurückkehrte. Jeder der beiden Päpste verfluchte den Gegner und warf ihm öffentlich die schandbarsten Dinge vor. Auch der Tod des einen der Rivalen änderte darin Nichts, indem die Cardinäle seiner Partei sofort die

Wahl eines Nachfolgers vornahmen; als 1389 Urban ſtarb, wählten die römiſchen Cardinäle Bonifacius IX. zu ſeinem Nachfolger und nach deſſen Tode 1404 wieder Innocenz VII.; dieſer ſtarb 1406 und von Neuem wurde von denſelben Cardinälen Gregor XII. gewählt. Ebenſo auf der andern Seite, als Clemens VII. 1394 zu Avignon ſtarb, wurde von ſeinen Cardinälen, trotz den Vorſtellungen des Königs von Frankreich, Karl VI., und der pariſer Univerſität Benedict XIII. zum Papſte ernannt; 1409 entſetzte das Concil zu Piſa beide Päpſte, Gregor XII. und Benedict XIII., als Schismatiker, Ketzer und Meineidige, und wählte einen neuen Papſt in der Perſon Alexander's V., aber die Folge war nicht eine Beſeitigung des Schisma, ſondern eine Erweiterung deſſelben, indem die Abgeſetzten ſich weigerten, abzudanken, und ihnen einige Staaten treu blieben, wenn auch die Partei Alexander's die ſtärkere war, ſodaß die Kirche nun gar drei Gegenpäpſte hatte. Alexander V. ſtarb 1410; ſein Nachfolger wurde Johann XXIII. Erſt dem Concil zu Koſtnitz gelang es, die Einheit wieder herzuſtellen; Johann XXIII. wurde von der Kirchenverſammlung abgeſetzt und dem Kaiſer zur Bewahrung anvertraut; der 88jährige Gregor XII. reſignirte freiwillig; Benedict XIII. kündigten ſeine bisherigen Anhänger den Gehorſam auf, und da er ſich nicht fügen wollte, wurde auch er vom Concil abgeſetzt und ſo endlich 1417 in der Perſon Martin's V. ein gemeinſamer Papſt der abendländiſchen katholiſchen Kirche gegeben. (*H.*)

Gegenpart, ſ. Process.

Gegenpunkt, ſ. Contrapunkt I, 21. S. 340 fg.

Gegenrechnung, ſ. Compensatio.

GEGENREIZ (Contrastimulus), iſt ein ſeit alter Zeit gebräuchlicher therapeutiſcher Begriff. Im Allgemeinen nennt man jede Reizung oder Thätigkeitsſteigerung eines Organes oder Körperabſchnittes, welche in der Abſicht bewirkt wird, daß eine beſtehende Reizung eines Organes oder eines Körperabſchnittes dadurch aufgehoben, oder wenigſtens gemindert werde, einen Gegenreiz. Fußbäder, Drastica bei Kopfcongeſtionen, Blaſenpflaſter bei rheumatiſchen Schmerzen in der Tiefe der gewählten Stelle, Schweißmittel bei rheumatiſchen Diarrhöen u. ſ. w. ſind in dieſem Sinne Gegenreize.

Die Geſchichte der Medicin bezeichnet aber auch ein ganzes mediciniſches Syſtem als Syſtem des Gegenreizes oder des Contrastimulus, nämlich jene am Ende des 18. Jahrh. von Giovanni Raſori begründete mediciniſche Lehre, welche im erſten Viertel dieſes Jahrhunderts in Italien ſehr verbreitet war, allmälig aber auch dort in Vergeſſenheit gerathen iſt. Raſori war als ſehr junger Arzt ein erklärter Anhänger des Brown'ſchen Syſtemes; in der Praxis aber überzeugte er ſich bald von deſſen groben Irrthümern und ſtellte ein anderes dagegen auf. Mit Darwin, deſſen Zoonomie er ins Italieniſche überſetzte, fand Raſori die Urſache aller Lebenserſcheinungen in der Reizbarkeit oder Excitabilität. Dieſe Reizbarkeit kann aber nach zwei entgegengeſetzten Richtungen aus den Schranken des normalen Lebensproceſſes heraustreten: entweder beſteht ein Übermaß von Reizbarkeit, d. h. die Lebensthätigkeit des Organismus iſt erhöht, die organiſchen Faſern ſind geſpannt oder contrahirt; oder es beſteht ein Mangel von Reizbarkeit, d. h. die Lebensthätigkeit iſt herabgeſtimmt und gemindert, die organiſchen Faſern ſind erſchlafft. Den erſten dieſer zwei entgegengeſetzten körperlichen Zuſtände nannte Raſori die Diatheſe des Reizes, des Stimulus, den andern aber die Diatheſe des Gegenreizes, des Contrastimulus. Die Reizdiatheſe wird durch die Einwirkung von Reizen erzeugt, die Gegenreizdiatheſe durch entgegengeſetzt wirkende Potenzen, durch Gegenreize. Im normalen Zuſtande iſt das Blut der Hauptreiz des Organismus, und die übrigen Säfte, wie Lymphe, Speichel, Schleim u. ſ. w., ſind Gegenreize; Reize und Gegenreize ſind aber in beſtändiger Wechſelwirkung begriffen. Über die Exiſtenz dieſer beiden Diatheſen kann man durch die Wirkung der Arzneimittel Aufſchluß erlangen. Bei der Reizdiatheſe ſind natürlich Gegenreize angezeigt, d. h. Aderläſſe oder Blutentziehung, weil durch die Entziehung dieſes Hauptreizes alle Functionen des Körpers herabgeſtimmt werden müſſen, und die der Aderläſſe analogen Gegenreize, über deren nähere Beſtimmung übrigens die verſchiedenen Autoren nicht einig ſind. Doch gehören etwa folgende dahin: Tartarus emeticus, Digitalis, Ipecacuanha, Aqua Laurocerasi, Gummi guttae, Gratiola, die Metalle und deren Salze, die vegetabiliſchen und mineraliſchen Säuren, Pulsatilla, Aconitum, Cicuta, Jalappa, Faba St. Ignatii, die empyreumatiſchen Öle, Arnica, Valeriana, Serpentaria u. ſ. w. Bei der Gegenreizdiatheſe ſind die reizenden Arzneimittel indicirt, welche größtentheils mit Brown's Reizmitteln übereinſtimmen: Opium, Moſchus, Kampher, ätheriſche Öle, Äther, Weingeiſt, Balſame, Vanille, Zimmet, China, Angustura, Columbo u. ſ. w.

Der Reizzuſtand und der Gegenreizzuſtand in Raſori's Syſteme entſprechen theoretiſch allerdings der Sthenie und der Aſthenie Brown's; allein in der praktiſchen Anwendung gingen die beiden Syſteme zum Theil ſehr aus einander. Denn während Brown überall nur Schwäche ſah, und deshalb überall heftige Reizmittel in Anwendung zog, fand dagegen Raſori, daß die Reizdiatheſe weit häufiger und allgemeiner vorkommt, und daß demnach die Gegenreize, namentlich die Aderläſſe, vorzugsweiſe in Anwendung gezogen werden müſſen. Davon iſt denn auch Raſori's Lehre als Syſtem des Gegenreizes oder des Contrastimulus bezeichnet worden. — Vergl. W. Wagner, Die Lehre vom Contraſtimulus. (Berlin 1819.) *J. C. A. Franz*, Diss. de Rasorii doctrina. (Lips. 1833.) (*F. W. Theile.*)

Gegensatz, ſ. Satz (logiſch).

GEGENSCHREIBER (*ἀντιγραφεύς*). Unter dieſem Namen haben verſchiedene griechiſche Staaten den mit Geldverwaltung beauftragten Staatsbeamten Control-Beamte beigegeben. In Athen gab es zwei höhere Beamte dieſes Namens, nämlich den Gegenſchreiber des Raths (der 500) und den Gegenſchreiber der Verwaltung; von dem erſteren, dem *ἀντιγραφεὺς τῆς βουλῆς*, hatte Ariſtoteles in ſeiner Staatsverfaſſung der Athener, über den andern Philochoros in ſeiner Atthis gehandelt. Der eine

von ihnen, und zwar wahrscheinlich der Gegenschreiber des Raths, wurde Anfangs durch Wahl, später durchs Loos ernannt; dieser hatte die Controle über alle Senatsverhandlungen zu führen, d. h. vermuthlich nur über die Geldangelegenheiten betreffende; er war wahrscheinlich selbst Senator, gehörte aber nicht zu den Prytanen; in Inschriften aus der Kaiserzeit wird er unter den Aisitois aufgeführt. Der Andere, der ἀντιγραφεὺς τῆς διοικήσεως, controlirte den Chef der Verwaltung (τὸν ἐπὶ τῆς διοικήσεως); auf ihn bezieht es sich vermuthlich, wenn Äschines (gegen Ktesiph. §. 25. S. 417) sagt, der Staat hatte früher einen durch Wahl ernannten Gegenschreiber, welcher (ein Mal) in jeder Prytanie der Volksversammlung über die (eingegangenen) Staatseinkünfte Rechnung ablegte, bis in Folge des dem Eubulus bewiesenen Zutrauens der Vorsteher des Theorikon auch die Function des Gegenschreibers erhielt. Nach der Verwaltung des Eubulus scheint also diese Stelle eingegangen zu sein. Vergl. Böckh, Staatshaush. d. Ath. I, 261 fg.

Außer dem Staate hatten auch manche Corporationen, z. B. die Gaue, Gegenschreiber (vergl. Corp. Inscr. Gr. no. 100). Daß aber auch bei der Kriegs- oder Vermögenssteuer ein Sklave oder ein Freier als Gegenschreiber fungirt habe, glaube ich dem unbedeutenden Lexikographen in Bekker's Anecd. I, 197 nicht, zumal sich diese Nachricht nur als Misverständniß einer Stelle des Demosthenes gegen Androt. §. 70. S. 615 ergibt; sie lautet: κἄτ' ἐπὶ μὲν ταῖς εἰσφοραῖς τὸν δημόσιον παρεῖναι προσέγραψεν ὡς δὴ δίκαιος ὢν, ὃν ἕκαστος ἀντιγραφεὺς ἔμελλεν ἕσεσθαι τῶν εἰσενεγκόντων. Androtion also hatte, als besonders gerecht, beantragt, daß bei (der Erhebung von) Vermögenssteuern ein Staatssklave zugegen sein solle, obgleich, fügt Demosthenes hinzu, hier jeder, der die Steuer entrichtet hat, selbst die Controle führt. Also zuerst haben wirs nur mit einem Antrage Androtion's zu thun, und es ist noch nicht bekannt, daß dieser Antrag angenommen sei; sodann hat nicht einmal der Antrag den Namen Gegenschreiber enthalten, sondern der steht allein in der Auslegung des Redners. Ich finde es daher zweifelhaft, ob je in Athen ein Staatssklave nicht blos die Function, was ich gern zugebe, sondern auch den Titel des Gegenschreibers geführt habe. (*H.*)

Gegenstand, s. Object.

GEGENSTEINE (die). Zwischen den Städten Quedlinburg und Ballenstädt, am Fuße des östlichen Unterharzes, näher dem letztern Orte, ragen aus einer Anhöhe zwei ungeheure Felsenkolosse empor. Sie heißen: die Gegensteine, wahrscheinlich, weil sie seitwärts und mit ihrer Längenseite in geringer Entfernung gegen einander über liegen, mit welchem Namen man sie schon auf alten Specialkarten bezeichnet findet. Quadersandstein, von Eisensteinadern durchflochten, sind diese Felsen und die letzten 70—80 Fuß hohen Reste des von Blankenburg im freien Felde nach Osten hinziehenden Felsenzugs, Teufelsmauer genannt. Ihr Anblick ist höchst imponirend. Sie gleichen den Trümmern einer ungeheuern Riesenburg und sind der Landschaft eine seltene Zierde. Der eine, etwas niedriger als der andere liegend, gibt, gegen seine Mittagsseite gesprochen, im reinsten Echo alle Worte zurück, und heißt daher „der Laute." An diese Eigenschaft knüpfte das Volk die Sage, daß im Innern des Felsens ein Schatz vom Satanas selbst bewacht liege, der des Vorübergehenden Worte wiederhole, ihn aber mit Steinwürfen verjage, wenn er das Wortspiel übertreibe. Den Grund der Erzeugung des Echo's erklärt die etwas vorwärts gewölbte Neigung des Felsens.

Nicht im Besitz solcher Eigenschaft ist der andere, etwas höher liegende, Felsen, daher man ihn „den Stummen" nennt. In neuerer Zeit, wo man zur Bepflanzung mit Obstbäumen das Terrain um ihn ebnete, eine Erhöhung wegräumte, zeigte sich auch bei ihm ein schwaches Echo. An seinem Fuße lebte in den Jahren 1804 und 1805 eine Frau von Ompteda, früher Oberhofmeisterin der bekannten unglücklichen dänischen Prinzessin Mathilde, welche in Zelle starb. Nach eigener Angabe hatte sie sich dicht an die Wand des Felsens ein so eigenthümlich als bequemloses, gegen Wind und Wetter kaum schützendes Häuschen — wovon eine Abbildung als Vignette in der ersten Ausgabe des Taschenbuchs für Reisende in den Harz von Friedrich Gottschalck, 1805, zu finden ist — erbauen lassen. Sie wollte hier, zurückgezogen von den Wirren der Welt, in ruhiger Einsamkeit die letzten Jahre ihrer Laufbahn zubringen, und that dies so ganz, daß sie Niemand bei sich hatte, und nur, als Schutzmittel im Nothfall, ein Sprachrohr besaß, durch das sie die Schloßwache im nahen Ballenstädt nöthigenfalls um Beistand anrufen konnte. Die Polizei in Ballenstädt duldete aber nicht lange den Aufenthalt dieser Unglücklichen. Das Originelle dieser Frau in Formen und Benehmen paßte nicht zu ihrer Instruction.

Unter allerlei Vorwänden und Vorspiegelungen des Gefährlichen ihres einsamen Wohnens wurde sie wegbecomplimentirt. Der Nachfolger im Besitz des Häuschens nebst Gartenumgebung brach ersteres ab.

Auf der Höhe des Felsens hat man ein herrliches Panorama der ganzen Gegend, besonders nach dem Harzgebirge hin. (*F. Gottschalck.*)

GEGENSTELLER (Anat.). Zwei kleine Muskeln der Hand führen diesen Namen. 1) Der Gegensteller des Daumens (Opponens pollicis) liegt im Ballen des Daumens; er entspringt vom eigenthümlichen Hohlhandbande und vom großen vieleckigen Beine; seine Anheftung findet am Speichenrande des ersten Mittelhandknochens statt. Durch Drehung dieses Knochens auf der Handwurzel stellt er den ganzen Daumen den übrigen vier Fingern entgegen, wodurch der Daumen die Eigenschaft einer zweiten Hand erlangt. 2) Der Gegensteller des kleinen Fingers (Opponens digiti minimi) liegt an der Kleinfingerseite; er entspringt vom eigenthümlichen Hohlhandbande und vom Haken des Hakenbeines, und heftet sich an die Ellenbogenseite des fünften Mittelhandknochens. Der Muskel rollt diesen auf der Handwurzel etwas beweglichen Knochen gegen die Hohlhand um und trägt so zum Hohlmachen der Hand bei.

(*Fr. Wilh. Theile.*)

GEGENSTOSS, oder auch Gegenschlag (Contrecoup). Dieser chirurgische Name kommt in weiterem und in engerem Sinne vor. Im weitern Sinne bezeichnet er eine Erschütterung, oder häufiger eine Zusammenhangstrennung eines Körpertheiles, welche dadurch hervorgerufen wurde, daß die Kraft einer äußern Gewalt mittels der Knochen dergestalt bis zu jenem Theile fortgeleitet wird, als träfe sie denselben direct. Dabei kann der primär getroffene Theil zugleich beschädigt, er kann aber auch unverletzt geblieben sein. Der Gegenstoß in diesem Sinne veranlaßt einen großen Theil der Knochenbrüche an den Extremitäten, z. B. wenn durch einen Fall auf die Füße der Oberschenkel oder der Unterschenkel, durch einen Fall auf die Hand der Vorderarm, oder der Oberarm, oder das Schlüsselbein bricht. Auch das Zustandekommen mancher Lurationen erklärt sich durch solchen Gegenstoß. In andern Fällen pflanzt sich die mechanische Gewalt zu gewissen weichen Theilen fort und der Gegenstoß von einem Falle auf die Füße verursacht eine Erschütterung des Gehirns, des Rückenmarks, der Lungen, der Leber, der Milz, der Gebärmutter u. s. w., oder wol gar Zerreißungen der genannten weichen Theile. Begreiflicher Weise wird dieser Gegenstoß die weichen Theile um so stärker treffen, wenn die Gewalt nicht durch Fractur eines Knochens etwas gebrochen wurde.

Gewöhnlich wird jedoch das Wort Gegenstoß oder Contrecoup in einem beschränktern Sinne gebraucht. Von jenen Schädelbrüchen, welche nicht an der Stelle der Gewalteinwirkung, sondern entfernt von derselben, oder selbst an grade entgegengesetzter Stelle zu Stande kommen, sagt man, sie seien durch Gegenstoß entstanden. Im Allgemeinen steht es nämlich fest, daß schmale, eckige, spitzige Körper, wie Kugeln, Säbel u. s. w., Fracturen an der wirklich getroffenen Stelle des Schädels bewirken, während Verletzungen mit breiten Gegenständen häufig keine unmittelbaren Fracturen hervorrufen, sondern vielleicht an einer entfernten Schädelstelle einen Gegenbruch (Contrafractura) oder einen Gegenspalt (Contrafissura) zur Folge haben. Manche Chirurgen (Saucerotte, Desouart) glaubten, es entständen solche Fracturen dadurch, daß die weiche Gehirnmasse gegen die der getroffenen Schädelstelle entgegengesetzte Knochenpartie plötzlich anschlägt und durch die vermehrte Geschwindigkeit die große Kraft erlangt, wie ein harter Körper, etwa in der Weise, wie man ein Talglicht mittels einer Windbüchse durch ein Bret schießen kann. Doch zweifelt jetzt wol Niemand mehr daran, daß eine Fortleitung der einwirkenden Kraft durch die Knochen an diesen Fracturen des Schädels Schuld ist. Widersteht nämlich die getroffene Schädelstelle der Gewalt, ohne zu brechen, so wird sich die Kraft nach allen Richtungen auf die Gehirnkapsel fortsetzen und dünnere Schädelstellen setzen vielleicht einen weniger wirksamen Widerstand entgegen, als die primär getroffene Stelle. Allein die Gegenbrüche des Schädels kommen keineswegs immer an den dünnsten Knochen vor; im Gegentheil fracturiren grade die dickern Knochenpartien häufiger, z. B. das Felsenbein an der Schädelbasis. Man muß sich daher wol das Zustandekommen des Gegenstoßes am knöchernen Schädel so erklären, wie es Delpech angab. Die Stelle der Gehirnkapsel, auf welche die Gewalt wirkt, wird wegen der Elasticität der Knochen etwas nach Einwärts gedrückt, obwol sie nicht bricht, und demgemäß werden die nächstangrenzenden Knochenpartien in umgekehrter Richtung nach Auswärts streben. Diese auswärts strebende Kraft pflanzt sich nun z. B. in den Knochen der rechten und linken Schädelseite nach der Basis zu fort, und an einer Stelle dieser Schädelbasis stoßen die rechtsseitige und die linksseitige auswärtsstrebende Kraft auf einander; hier bewirken daher die nach entgegengesetzten Richtungen wirkenden Kräfte eine Trennung. — Übrigens hat Aran neuerer Zeit nachzuweisen gesucht, daß reine Contrafracturen der Schädelbasis nur selten vorkommen. Dieselben sollen meistens von einem directen Bruche ausgehen und durch Irradiation entstehen (Gazette médicale. 1845. p. 364). (*F. W. Theile.*)

Gegenu, s. Tibet.

Gegenwohner, s. Gegenfüssler.

GEHÄGE, GEHEGE, hat zum Wurzelworte Hag. Da wir im Althochteutschen [1]) durch *Hagan* paliurius, ligna spinosa, sethim, durch *Hagin* ornus, tribulus, rhamnus, durch Hacana und *Agana* sentes, durch *Garthagen*, paliurius, abrotanus ausgedrückt, und im Anglischen, oder dem sogenannten Angelsächsischen Hagan, mora sentis, *Haegdorn*, Hagedorn, crataegus, spinus albus, und im Isländischen Hagthorn (schwedisch Hagtorn, dänisch Hagetorn, Hagadorn), cornus, Cornelius-Kirschbaum finden; so kann man geneigt sein, in Hag die Bedeutung von dornigem Baum und Busch als die ursprüngliche Bedeutung anzusehen, es mit Agana, festuca, arista zu vergleichen und als Urbedeutung das Spitzige, das Stachelnde anzunehmen; aber Hag in der Bedeutung von dorniger Busch kann auch die übertragene Bedeutung haben und die dornigen Büsche können so genannt worden sein, weil sie zu Zäunen oder Gehägen benutzt wurden. Hag, in der Bedeutung von Zaun und dem Eingezäunten, findet mehrfache Anwendungen. So ist im Althochteutschen, in den Glossen des Kero urbs durch *Hac* erklärt, und das aus Hac gebildete Hecca, Hegga (Hecke) findet sich in der Beugung *Heggo* zur Erklärung von vallo. Im Anglischen Haga, Haeg, agellulus, mansus [2]), villa [3]), der Zaun, das Eingezäunte, der Garten, das eingezäunte Feld, Wighaga, Schlachtzaun, die Phalanx; Hagospind, genae, *Haeg*, *Hegge* (Hecke), sepes, septum, der Zaun, hegjan, hägjan, hegen, zäunen, onbagen, einzäunen, einhegen, *Gehäge*, das eingezäunte Land, Gartenland, eingezäuntes Grasland, pratum. Im Altnordischen oder Isländischen *Hagi* (masc.) und *Haglendi* (neutr.), pascua,

1) s. die Nachweisungen und Belege bei Graff, Althochteutscher Sprachschatz IV. S. 798. 2) In einer Urkunde für die Kirche von Canterbury vom J. 811: Duas mansiones et dimidiam, quod Angli dicunt Wridda hialf haga. 3) In der Urkunde des Königs Ethelred von England vom J. 996 (in Additam. ad *Matth. Paris.* p. 156): Cum novem praefatae civitatis habitaculis, quae patria lingua *Hagan* appellari solent. Mehre Stellen s. bei Du Fresne unter *Haga*, domus.

pascuum, ager pascuus, Grasanger, Graswiese, *hegna* circumsepire, aggere munire, *Hegning* (fem.) septum. Im Latein des Mittelalters *Haga*, sepes, sepimentum; so z. B. in einer Urkunde im Monasticum Anglic. T. II. p. 273: Quod totam dictam placeam — — includere possint fossato et *haga*, secundum assisam forestae, *Haia*, *Haya*, *Heia;* so in dem Capitular Karl's des Kahlen T. 31: mandamus ut quicunque istis temporibus castella et firmitates et *hajas* sine nostro verbo fecerunt, kalendis Augusti tales firmitates disfactas habeant; in einer Urkunde des Herzogs Robert von Burgund vom J. 1054 im Tabulario S. Germani Pratensis: Nec non insuper et calumniam silvarum et sepium, quas vulgo dicunt *hayas*; französisch haie, z. B. im Gewohnheitsrechte der Normandie Cap. 10 de Senescallo: Il visitoit les forests et les hais du Prince, im Lateinischen: Foresta nostra sive haia, wo haia, franz. haie, ein eingehegter Wald ist; von haie ist das französische Zeitwort hacier, sepire, sepimento munire, z. B. im Gewohnheitsrechte der Bretagne Tit. 405: hayer sa terre et mettre en defense, latinisirt heyare, hawyare [4]). Im Althochteutschen, in dessen Beziehung bei dem Mönch von St. Gallen, da, wo er von den Befestigungen der Hunnen (Avaren) zu Karl's des Großen Zeit handelt [5]), die Stelle: *Terra* inquiens Hunnorum *novem circulis muniebatur* — — — respondit: *Novem Hegin* muniebatur, merkwürdig ist, wird durch das Zeitwort *hagan* vallare, nutrire, nämlich durch *umbehagant* vallabunt, durch *kehagin wirt* (gehegt wird) nutritur (silva), durch hagjan, hegen, nämlich jus custodiae, quod vulgo dicitur gehaien, *ze geheienne sinen scaz* (praesidio, quo tuentur) *umpipihekit*, circumseptus, *untar hekit*, v., *untarzunit*, intersepta, gegeben [6]). Wenn es in der Lex Bawariorum Tit. XX, 6: Si vero de minutis silvis de luco vel quacunque *Kaheia* vegetum reciderit [7]) heißt, so ergibt sich im Nominativ ein Kaheia, weibliche Form, welches vorzugsweise Hain [8]) und in weiterer Bedeutung jedes gehegte Gehölz bedeutete. In den langobardischen Gesetzen findet sich Kaheia des bairischen Gesetzes in sächlicher Form, und in dem Präfix *ga* zusammengezogen und in Beziehung auf Bienengehäge und Jagdgehäge gebraucht, nämlich Rotharis Leges 324: Wenn einer von einem gezeichneten Baume im Walde (sylva) eines andern Bienen genommen, componire er sechs Schillinge. Wenn er nicht bezeichnet gewesen, dann habe sie ein jeder, der sie gefunden, nach natürlichem Rechte für sich, excepto de *gajo Regis*. Und wenn es sich ereignet, daß der Herr, dessen der Wald (sylva) ist, dazu kommt, nehme er den Honig hinweg und require nicht weiter gegen ihn. Ges. 325. Wenn Jemand Habichte aus dem Walde (sylva) eines andern genommen, excepto de *gajo Regis*, habe er sie für sich. Wenn der Herr des Waldes dazu kommt, nehme er die Habichte hinweg und Schuld werde gegen ihn nicht weiter gesucht. Und auch dieses wird befohlen, ut si quis de gajo Regis accipitrem tulerit, sit culpabilis. Doch kann auch hier de gajo, nicht, wie man annimmt, für de gahago, gahagio (Gehäge, Gehai) stehen, sondern ein durch den Einfluß des Romanischen durch Verwandelung des rauhen germanischen H in G entstandenes Gajum für Hagum, Hajum, fein, denn für Gehai, Hegung, Schonung, Holz, Wiese, Wasser und dergleichen, was gehegt wird [9]), wurde auch das einfache Hac (Genitiv Hages), welches im Mittelhochteutschen (der und daz Hac) Hain, kunstlose Einfriedigung durch natürlichen Wuchs [10]) oder Stangen [11]), ein Gehäge, und zweitens, was durch die Einfriedigung gewonnen, dichtes Gehölz, das bisweilen zur Befestigung diente, gebraucht. In letzterer Bedeutung kommt es z. B. bei Wirnt von Gravenberch Z. 669 und 2125 vor. Der von Vriberc sagt im Tristan 1312 und 1314: daz er min warte *in dem hage*, und wo er si an welcher stat, *uz dem hage* an das pfat, werf er von *loube* ein risel. Gehäge wird noch jetzt vorzüglich in vierfacher Beziehung gebraucht: 1) im Betreff des Forstwesens einen Schlag ins Gehäge legen, einen Schlag oder Gehau mit Hegewischen abstecken, zum Zeichen, daß er gehegt werden soll; s. die mit *Haege* zusammengesetzten Wörter im Art. Hag S. 146; 2) in Beziehung auf das Hegen des Wildprets, ein Jagdrevier, in welchem Niemand jagen darf, ein Gehäge anrichten, ein Hasengehäge, Kaninchengehäge, Fasanengehäge, Gehägeaufseher, der Aufseher über das Gehäge einer niedern Jagd, Gehägereiter, s. Hägereiter im Art. Hag S. 146; 3) Gehäge in Beziehung auf Fischerei, ein gehegtes Wasser, Bach, Fluß oder See; 4) bildlich einem ins Gehäge gehen oder kommen, in Jemandes Amtswirksamkeit eingreifen, Jemandes wirkliches oder eingebildetes Recht beeinträchtigen, vorzüglich in Beziehung auf Nebenbuhlerschaft in der Liebe gebraucht. (*Ferdinand Wachter.*)

GEHALT, von halten, welches auch selbst vielfache Anwendungen findet; im Gothischen finden wir *βόσκειν* und *ποιμαίνειν*, hüten, weiden, durch haldan übertragen [1]), welches im Altnordischen *halda*, hallda [2]) (neu-

4) s. Du Fresne unter *Heyare*. 5) *Monachi Sangallensis* Gesta Caroli Lib. II. Cap. 1 ap. *Pertz*, Mon. Germ. Histor. T. II. p. 748. Die Stelle aus Albert von Stade s. im Art. Hag S. 146. 147. 6) s. die Nachweisungen bei Graff a. a. O. S. 761. 7) cum solido et simile componat, et deinceps usque ad sex solidos restitutionem et compositionem. 8) Ist Zusammenziehung aus Hagan, und in derselben und mit der Endform der Verkleinerung schon bei Festus: *hanula*, parva delubra, quasi fanula.

9) s. Schmeller, Bairisches Wörterbuch unter *Gehai*. 10) So z. B. in einer lindauer Urkunde vom J. 1433 (bei *Heiderus*, Lind. Deduct. p. 1433): soll ich dieselben min Wiss gen dezselben Clausen Mozen Wiss wert, allweg zünen, und soll kainen *Hag* da entzwischen ziehen noch *wachsen* lassen in kainen Weg. 11) Deutlicher ward für das einfache Hag das zusammengesetzte Hagzaun gebraucht. So z. B. heißt es in einem Vergleich vom J. 1553 (bei *Meichsner*, Decis. T. IV. p. 884): dass den Inwohnern zu Hegershausen zu Erhaltung ihrer *Hagzauns* Holtz aus der Marck auff ihr Ansuchen zur Notdurfft gefolgt u. s. w. werden solle.

1) s. die Nachweisungen bei *de Gabelentz* et *Loebe*, Ulfilas Vol. II. p. 58. 2) ek helld, héllt, haldinn.

nordisch, schwedisch hålla, dänisch holde) lautet, und bedeutet tenere, custodire, servare [3]), iter dirigere [4]), arbitrari, durare, und das Hauptwort *Halld*, retinaculum, ansa vasis [5]), custodia, victus (Unterhalt) opinio, aestimatio; im Altfriesischen halda [6]), 1) halten, festhalten; 2) halten, beobachten; 3) Gericht, Send halten; 4) eine Sache mit Eiden, einem gerichtlichen Zweikampfe oder Zeugen halten, behaupten, dadurch gewinnen, erlangen; 5) im Stande halten; 6) aufbehalten, aufbewahren; 7) behalten; 8) vorenthalten; 9) unterhalten, inhalda, enthalten, Inhaldene, Inhald, Inhalt [7]); im Anglischen oder dem sogenannten Angelsächsischen healdan [8]), halten (intransitiv), beheälden, erhalten, bewahren (auch vom Gedächtniß gebraucht), *Geheald*, die Bewahrung, Wahrnehmung; im Englischen to hold, halten, fassen, enthalten, haben, inne haben, anhalten, zurückhalten, wehren, behalten, festhalten, darauf bestehen, behaupten, vertheidigen, dafür halten, achten, meinen, schätzen, bleiben, bestehen, gelten, dauern, abhängen, abstammen, Hold, das Halten, Fassen, der Griff, Halt, Widerhalt, die Stütze, Gewalt, Habe, Besitz, die Sperre, der Verhaft, Einschluß, das Gefängniß, der Schlupfwinkel, verborgene Aufenthalt, das Lager, die Feste, die Halde, in welcher Bedeutung es vielleicht eine andere Wurzel hat, da wir im Altnordischen *hallr*, proclivis, pronus, und im Althochteutschen *hald*, clivus, obliquus, *Halda*, clivus, declive, praecipitium, crepido, *halden*, vergere, inclinare, recubare, *haldjan*, *helden*, inclinare, declinare, haben; doch findet man das anglische *hald*, *halde*, cernuus, acclivis, incumbens, pendulosus, heald, devexus, inclinatus, incurvans, zu healden (halten) gestellt und als ursprüngliche Bedeutung davon in einer Lage sein, wo man nicht fällt, angenommen [9]). Andere, und zwar die Mehrzahl, nehmen Hald, wovon Halda, Halde, und Halt, wovon halten, als zwei verschiedene Wurzeln an [10]). Bei den vielen Bedeutungen in hold, halten, ist besonders auch in Betreff des Wortes Gehalt in der Bedeutung von Besoldung das englische Holding (das Halten, das Chor, die Endstrophe eines Verses, die von Allen wiederholt wird, das Behaupten, Meinen) die von: das Lehngut, die Pachtung, die Meierei, und in Holder (der Halter, Inhaber, Prediger) die von Lehnsmann, Pächter zu bemerken. Im Altsächsischen auch spielt schon haldan (haldid, held, heldun, gihaldan), halten, eine große Rolle, und so auch in dem daraus entsprungenen Niedersächsischen holden, holen, 1) halten, tenere; bezeugen, erhärten; beholden, 2) behalten; 3) erhärten (mittels des Eides); beholdig, mit Vorbehalt ausbeschieden. Holder (Halter) in den alten Urkunden 1) der Inhaber, Besitzer eines Briefes oder Documents; 2) ein Bettquast; 3) ein Fischhälter, Weiher (in den Zusammensetzungen wird das L in *Holer* [Halter] verdoppelt, als Bookholler, Hausholler); ferner to holden, 1) zuhalten; 2) vorhalten, darreichen; verholden, 1) verhalten; 2) sik verh., sich aufhalten, verweilen; förholden, vorholden, vorhalten, vor Augen halten, erholden sik, vormals für: sich aufhalten (commorari, versari), entholden, 1) enthalten; 2) sik enth., sich aufhalten (commorari); ol Enthoold, Unterstützung, Festigkeit. Im Althochteutschen finden wir durch *haltan*, tenere, servare, durch *haltendo*, salvator, Jesus, durch *haltan fona* und *fora*, salvum facere, salutare, custodire, durch *haltan furi* judicare, durch *Haltâri*, salvator, acceptor, durch *Haltâra f.*, custos, durch *Burg-Halto*, Quirinus, durch *E-Halto*, pontifex, durch *E-Haltida*, religio, durch *Halta*, impedimentum, cupla, durch *Isan-Halt*, nervus, vinculum ferreum, quo pedes vel etiam cervices impediuntur, durch *inne-haltan*, servare, durch *far-haltan*, prostitutus, durch *Far-Haltida*, incestum, durch *bihaltan*, servare, reservare, observare, custodire, operire, fovere, praestolare, *bihaltlihho*, attentius, *Bihaltnissi*, observatio, *gahaltan*, servare, conservare, custodire, deponere, abscondere, ausgedrückt. Endlich findet sich *Gahaltnissi*, pudicitia, salus, observatio, und sonst kommt haltan noch z. B. in folla haltan, heimhaldare und in Eigennamen, daraus gebildet Halto [11]), vor. Das Mittelhochteutsche hat halten, schützen, hüten, weiden (daher das Hauptwort Halte, Weideplatz, nämlich cupla, pastura in der Glossensammlung bei Hoffmann, Sumerlaten S. 34); ferner das Zeitwort in der Bedeutung von sich aufstellen, z. B. im Nibelungenliede 3. 7563, wo in Beziehung auf den Buhurt (Speerrennen) gesagt wird: si hielten gegen den helden von Burgonden lant; ferner wachen, im Hinterhalte liegen, lauern (daher Halt für Hinterhalt, Halt-stat, die Stätte des Hinterhaltes); endlich wird sich halten vielfach angewendet 1) einfach für versari, z. B. dy gebrechen, so sich halten zwischen u. s. w.; 2) sich zu einer Sache halten, rem, quae jure dominii nobis debetur, apprehendere et vindicare; 3) sich an einen oder zu einem Herrn halten, auch mit dem Genitiv sich eines herren halten, sich einer Sache halten, z. B. observantem esse alicujus rei, z. B. mich allein des geistlichen Amts zu halten u. s. w. [12]). Von halten, in der Bedeutung von dafür halten, leitet man in Oberteutschland noch gebräuchliche, zur Verstärkung eines nachdrücklich ausgesprochenen Ge-

3) In dieser Bedeutung haben es aus dem Nordischen die Lappen entlehnt und es in *oldam*, guberno, dirigo, umgebildet. Ob auch das cambritische hualu (halten) und das armorische huala (halten) aus dem Germanischen entlehnt, oder aus der dem indogermanischen Sprachstamme gemeinsamen Ursprache stammt, muß unentschieden bleiben. Graff, Althochteutscher Sprachschatz. 4. Th. S. 896 setzt zu der Wurzel Halt fragweise das sanskritische *hri*, prehendere, *dri*, tenere. 4) Daher die Zusammensetzung *halldin-ordhr*, worthaltend, fidus promissis. 5) In dieser Bedeutung auch in der Ferm Halda. 6) Neufriesisch haden (praeter. hadde oder hield und hoald). Vergl. das holländische houden, halten, festhalten, behalten, achten, schätzen. 7) s. die Belege bei v. Richthofen, Altfriesisches Wörterbuch S. 790—792 u. 850. 8) heóld, hēoldon, healden. 9) Leo, Erklärendes Verzeichniß der angelsächsischen Wörter in dessen Altsächsischen und angelsächsischen Sprachproben S. 172. 173. 10) s. *Joh. Georg. Wachter*, Glossar. Germ. col. 641. 646 u. 647.

11) s. Graff a. a. O. S. 896—909. 12) s. Beispiele des Gebrauches bei *Haltaus*, Gloss. Germ. col. 787. 788.

dankens dienende Partikel halt (im Althochteutschen schon, potius, sed) ab; doch kann es auch eine eigene Wurzel haben, welches wahrscheinlich ist, wenn wir damit das altnordische heldr, helldor magis, potius sane (anglisch gehaeldre, dänisch und schwedisch heller, lieber, mehr) und das cambrobritische naillduund das griechische ἀλλὰ vergleichen. Das mittelhochteutsche behalten bedeutet conservare, bewahren, bewachen, aufbewahren, Deponirtes aufheben, versteckt halten, aufrecht erhalten, glücklich, selig machen, mit dem Eide behalten soviel als mit dem Eide behaben, durch einen Eid vor Gericht erlangen, versichern, bewähren. Da behalten auch retten bedeutet, so hat Behaltaere, Behalter nicht blos die Bedeutung von Aufbewahrer, conservator fidelis rerum domini vel observator fidei, soviel als Ehehalten, und von Vormund, sondern auch von Erlöser. Behaltnüss bedeutet conservatio, reservatio, behaltlich [13]), cum reservatione (von behalten in der Bedeutung von reservare), Behaltung, conservatio, und metonymisch ein verschlossener Ort zum Aufbewahren, receptaculum. *Gehalten* bedeutet erhalten, behüten, aufbewahren, Gehaeltere, 1) depositarius [14]); 2) Behälter, Schrank. Das Mittelhochteutsche hat die Bedeutung von Inhalt im Betreff einer Urkunde, tenor. So z. B. in einer Urkunde vom J. 1405 [15]): nach lute und *haldunge* des Houbtbrieves. *Gehalt* wurde in der Bedeutung von custodia domestica gebraucht. So in einer Urkunde des Erzbischofs vom J. 1467 [16]): die — haubtsome u. s. w. Ine die libern uff unsern Angst Koste und verlust gein franckfort, worms oder collen an der ende eyns ze Irem Kure In Iren sychern *Gehalt* und unbekommert und unbeschwert an alle argelist. Jetzt wird Gehalt hauptsächlich in vierfacher Anwendung gebraucht: 1) der Gehalt und das Gehalt (in manchen Gegenden) für das gebraucht, was Jemand Bestimmtes als Angestellter erhält; hauptsächlich wird es hierbei in Beziehung auf Jemanden angewendet, der sich zu den Pflichten eines Amtes verbindlich macht. Doch wird dieses, was ein Staatsbeamter gesetz- oder vertragsmäßig erhält, nicht blos so genannt und auch nicht blos im Betreff der Witwen gebraucht, welche eine Gnadenpension genießen, sondern es wird auch, weil es vornehmer klingt, auf gewisse Personen angewendet, welche im Privatdienste stehen, z. B. das Gehalt eines Hofmeisters der Kinder, eines Haushofmeisters, eines Kammerdieners, eines Schauspielers, bei welchem häufiger das französische Gage gebraucht wird. Lohn nämlich, was man eigentlich brauchen sollte, klingt nicht vornehm genug. Für Gehalt in der Bedeutung dessen, was ein Staatsdiener oder ein Kriegsbedienter erhält, ist Besoldung gewöhnlicher, und für das, was ein gemeiner Soldat erhält, Sold und Löhnung. 2) Gehalt dasjenige, was ein Raum enthalten kann oder enthält, oder dessen körperlichen Gehalt ausmacht, z. B. ein Haus hat vielen Gehalt, d. h. Gelaß, bequemen Raum, ein Faß von 120 Kannen ist eine Tonne. 3) Dasjenige, was ein Ding enthält, wobei im Oberteutschen auch das einfache Halt gebraucht wird, z. B. der Gehalt oder der Halt einer Münze, Silber, welches an Gehalt vierzehnlöthig ist, den Gehalt oder den Halt eines Gesundbrunnens untersuchen, was er für mineralische Theile enthält. 4) Gehalt metaphorisch oder bildlich eine Sache ohne Gehalt, wenn sie des Wesentlichen ermangelt, was ihr Werth verleiht, wobei am häufigsten gehaltlos gebraucht wird, z. B. ein gehaltloses Buch, gehaltlose hohle Speculationen u. s. w. (*Ferdinand Wachter.*)

Gehanghir, s. Gihangir.

Gehan Schah, s. Gihan Schah.

GEHASI (hebräisch geschrieben גֵּיחֲזִי = Thal des Sehens, Schauens, Schauthal), war der Eigenname des Dieners des Propheten Elisa, welcher nach 2 Kön. 4, 11 fg.; 5, 20 fg.; 8, 4. 5 seinen Herrn meistens begleitete und ihm bei der Ausführung seiner wunderbaren Thaten zur Hand war. (*Haarbrücker.*)

GEHAUS (Coreshusen), ein Pfarrdorf im Patrimonialamte Stadtlengsfeld, Großherzogthum Sachsen, Provinz Eisenach, enthält zwei Rittergüter, eine Kirche, Pfarrei, Schule und Synagoge, mit 1150 Einwohnern und 160 Häusern. Es liegt an der westlichen Abdachung der großen Hochebene des Baiergebirgs (eines Theiles der nordwestlichen Rhön), die sich oberhalb Bacha bis an die Ufer der Werra erstreckt, deren Thalränder von der Felda und der Öchse eingefaßt, die beide in die Werra ausmünden (1200 Fuß über die Meeresfläche erhoben). Schannat erwähnt in seiner Buchonia vetus das Dorf weder unter dem Namen Gehaus, noch unter dem Namen Coreshusen, obgleich er alle die umliegenden Ortschaften angibt, — vielleicht war es ihm nicht alt genug! In einer ungedruckten Urkunde vom J. 1457 werden etliche Einwohner des Dorfes Coreshusen und der Stadt Lengsfeld in einer Zeugenaussage angeführt; es ist dies bis jetzt die vorgefundene einzige Urkunde, worin das Dorf genannt wird. In Folge irgend eines Unglücksfalls scheinen die Einwohner das Dorf verlassen zu haben, 1475 wird in einer fuldischen Lehnspecification an die von Boineburg das Gehaus unter dem Baier liegend, als ein Schafhof erwähnt. Erst Ludwig von Boineburg war 1526 der Wiederhersteller dieses Dorfes, das nun den Namen Gehaus behielt. Er ließ auch eine Burg mit einem breiten Wassergraben und eine Kapelle erbauen, die später der Sitz einer seiner Söhne wurde. Auch für den Unterhalt des Geistlichen und des Schullehrers sorgte er. Im Anfange des 18. Jahrh. wurde von einem der Nachkommen, dem Reichs-Feldzeugmeister Georg Philipp von Boineburg, da die Burg baufällig geworden, auf der Höhe, bis zu der das Dorf reicht, ein neues großartiges Schloß mit Ökonomiegebäuden und Mauern, die Gärten und Höfe umschließen, auch Kirche nebst Thurm von Steinen erbaut. Obgleich Gehaus entfernt von den Straßen liegt, wurde es doch 1706 während eines Streites zwischen dem Abte Placidus von Fulda und derer von Boineburg von

13) Plattteutsch beholtlich ires Rechtes; s. *Haltaus* col. 120. 122. 14) s. *Oberlin*, Glossar. p. 499. 15) Bei Horn, Friedrich der Streithare S. 51. 16) Bei *Senckenberg*, Sel. T. V. p. 377.

Ersteren mit 600 Mann Landmiliz eingenommen, wobei es von beiden Seiten Todte und Verwundete gab. Auch im siebenjährigen Kriege 1759 rückte ein Commando preußischer Husaren Freicorps ein, und da sich die Einwohner der Plünderung mit gewaffneter Hand widersetzten und der preußische Officier durch die Uniform geschossen wurde, so sollte es am andern Tage, als das ganze Corps von Bacha selbst ausrückte, abgebrannt werden. Die von Boineburg waren gezwungen mit einer namhaften Summe diese Einäscherung abzukaufen!

(*Albert Freih. von Boineburg-Lengsfeld.*)

GEHE, 1) Eduard Heinrich, ward am 1. Febr. 1793 zu Dresden geboren. Seine wissenschaftliche Bildung verdankte er der Schulpforte. Er legte besonders in den alten Sprachen einen guten Grund. In Leipzig studirte er Jurisprudenz, beschäftigte sich aber zugleich auch viel mit der Poesie und Belletristik. Am Schlusse seiner akademischen Laufbahn unternahm er einige Reisen. Am längsten verweilte er in Italien und in der Schweiz. Die Eindrücke, welche die Naturschönheiten auf sein empfängliches Gemüth machten, schilderte er in einzelnen Aufsätzen [1]). Nach der Rückkehr in seine Heimath lebte er als Advocat und Rechtsconsulent in Dresden. Im J. 1827 erhielt er den Charakter eines großherzogl. hessischen Hofraths. Das ihm später (1832) übertragene Amt eines königl. sächsischen Censors soll er sehr gewissenhaft, aber mit fast peinlicher Strenge verwaltet haben. Seine letzten Lebensverhältnisse waren trübe. Aus Neigung zur Unabhängigkeit und in der täuschenden Hoffnung, als Schriftsteller und besonders als dramatischer Dichter Epoche zu machen, vernachlässigte Gehe seine Advocatur. Er mußte dafür mit schmerzlicher Entbehrung und bittrer Noth büßen. In seiner hypochondrischen Stimmung bemächtigte sich seiner die Idee, eine verkannte dichterische Größe zu sein. Seines Censoramts wegen, meinte Gehe, werde er als Schriftsteller verkannt und gemieden. Seit Jahren kämpfte er mit Grillen, die an eine Geisteszerrüttung grenzten. Mangel und Entbehrung thaten endlich das Letzte, seinen ursprünglich heitern, gemüthlichen Lebenssinn zu brechen. Seine Freunde hatten für ihn in Dresden eine Collecte veranstaltet, um den Rest seiner Tage erträglich zu machen. Im Spital, wohin er gebracht worden war, beschloß er nach langen und schweren Leiden sein Leben den 13. Febr. 1850, im 55. Jahre.

Gehe überschätzte sein Schriftstellertalent. Wie einer seiner Freunde bemerkt, „hätte es ausgereicht für wenige müßige Nebenstunden, hätte dem Ernste wissenschaftlicher Studien höchstens zum Schmucke dienen können, hatte aber weder Fonds noch Kraft genug, ein Leben auszufüllen. Am meisten schrieb Gehe für's Theater. Als dramatischer Dichter scheint Schiller sein Vorbild gewesen zu sein. Reichthum der Erfindung, Anmuth und Kraft der Sprache, Wahrheit der Charakterzeichnung und geschickte Verbindung der Situationen, sind seinen meist geschichtlichen Dramen nicht abzusprechen. Auf der Bühne fanden sie jedoch wenig Anklang und machten nur einen vorübergehenden Effect. Neben andern Mängeln machte ihm die Kritik zum Vorwurf, daß es seinen dramatischen Dichtungen an Gluth und Tiefe der Leidenschaft fehle. Mit der Tragödie „Gustav Adolf" (Leipzig 1817.), seinem ersten dramatischen Versuche, feierte Gehe zugleich das dritte Reformationsjubiläum. Zu seinen spätern Trauerspielen gehören: der „Tod Heinrich's IV. von Frankreich" (Dresden 1820.) [2]). „Dido" (Leipzig 1821.) [3]) und endlich, eine Reihe von Jahren später, noch „die Maltheser" (Leipzig 1838.) [4]). Mit günstigerem Erfolge, wie im Trauerspiele, versuchte sich Gehe in der Oper, die mit seiner ruhigen Sinnesart mehr harmonirte. Der Text zu Spohr's „Jessonda," sowie zu den von Wolfram componirten Opern: „Maja und Alpino, oder die bezauberte Rose" (Dresden 1826.) und zu dem „Schloß Candra" (ebendas. 1834.) beweist hinlänglich, daß Gehe auf diesem Gebiete das Beste geliefert, was die teutsche Literatur bisher in dieser Gattung aufzuweisen gehabt hat.

Von einer beachtenswerthen Seite zeigte sich Gehe auch in seinen Novellen und Erzählungen, die in der zu Leipzig 1828—1832 erschienenen Bibliothek historischer Romane zwei Bände füllen. Er besaß ein leichtes und gefälliges Erzählertalent. Der erste Band der genannten Sammlung enthält: Procida; die Bürger von St. Jean für Saone; Charlotte Corday. In dem zweiten Bande befindet sich: der König; das Torfschiff; das Haus Braganza. Ein interessantes historisch-romantisches Gemälde entwarf Gehe unter dem Titel: Demetrios und Boris Godunow, oder Rußland in den J. 1591—1606 (Dresden 1836. 2 Bde.). Diesem Werke folgten noch „Vier historische Novellen" (Leopold oder die Sterne. Wer hätte das gedacht? Fürsten und Künstler. Was führt zum Lichte? [Leipzig 1839.]) [5]). Für die Galerie der Helden (Barmen 1838. Bd. 2. S. 1—314) lieferte Gehe eine Lebensbeschreibung Washington's. Endlich veranstaltete er noch eine Sammlung vermischter Schriften (Bunzlau 1836—1837. 3 Bde.). Der erste Band enthält das Drama: Die Maltheser; der zweite Band: die Oper Jessonda; die Romantischen, ein Lustspiel in einem Act; Ausflug nach Salzburg und Kärnthen; Gedichte vermischten Inhalts. In dem dritten Bande befinden sich: Die Gründung von Charlottenburg, historische Novelle; das Gastmahl zu Rudolstadt, ein Drama; Gedichte vermischten Inhalts. Poesien und prosaische Aufsätze von Gehe stehen in der Abendzeitung (1819—1824), in Fr. Kind's Taschenbuch zum geselligen Vergnügen (1821.) und in dessen Zeitschrift: die Muse (1821.), in v. Biedenfeld's und Kuffner's Feierstunden (1821.) u. a. Journalen [6]).

1) Der Rigi und seine Umgebungen (in der Abendzeitung. 1818. Nr. 19—22). Meine Empfindungen in Genua (ebendas. Nr. 52—54). Eine Nacht auf dem Vesuv (ebendas. Nr. 121 u. 122). Mit andern vermehrt erschienen diese Aufsätze später in Gehe's Reisebildern. (Leipzig 1839.)

2) Scenen aus diesem Trauerspiele in Symanski's Leuchte. 1818. Nr. 56 fg. 3) Auszüge in Fr. Kind's Muse. 1. Bd. Heft 1 u. 2. 4) Scenen aus ungedruckten dramatischen Werken a. a. O. und in Fr. Kind's Taschenbuch zum geselligen Vergnügen auf das Jahr 1823. 5) In dem von Eduard Duller herausgegebenen Deutschen Stammbuch (Kandern 1838.) befindet sich von Gehe eine Novellette. 6) Vergl. Kühne in der Zeitschrift

2) Heinrich Christian Gehe, ward 1752 zu Dresden geboren, wo sein Vater, Christian Gottlieb Gehe, damals Diakonus bei der neustädter Gemeinde und kurfürstl. sächsischer Hofprediger war [7]). Tüchtige Hauslehrer sorgten für den ersten Unterricht des Knaben, dessen Fähigkeiten sich früh entwickelten. Beinahe sechs Jahre war er Zögling der Schule St. Afra bei Meißen. Unter seinen dortigen Lehrern machte sich besonders Cleemann, wie Gehe in spätern Jahren dankbar rühmte, um seine wissenschaftliche Ausbildung vielfach verdient. Im J. 1770 eröffnete er seine akademische Laufbahn in Leipzig. Unter des Professors Bel Prorectorat ward er dort immatriculirt. Er widmete sich dem Studium der Theologie. Seine Hauptführer im Gebiete dieser Wissenschaft waren Crusius, Böhme, Ernesti, Bosseck, Dathe und Morus. Fast ein Jahr hindurch versah Gehe, mit Bewilligung des leipziger Decemviralcollegiums, abwechselnd mit dem Professor Böhme, den Gottesdienst in der Kirche zu Gohlis. Im December 1775 wählte ihn der leipziger Magistrat zum Katecheten an der St. Petrikirche. Nach wohlbestandener Prüfung trat er dies Amt am ersten Weihnachtsfeiertage des J. 1775 an. In die Zeit seines Aufenthaltes in Leipzig fällt seine, von nicht geringem Scharfsinne zeugende Diss. de providentia Dei in errorum haeresiumque noxis ad utilitatem religionis Christianae convertendis conspicua. (Lipsiae 1778. 4.) Diese Abhandlung gehörte, nebst einem lateinischen Hochzeitsglückwunsche [8]), zu seinen ersten schriftstellerischen Versuchen. Ungefähr um diese Zeit (1777) folgte er einem Rufe nach Reval. An dem dortigen kaiserl. russischen Gymnasium ward er als Professor der Theologie und der hebräischen Sprache angestellt. Bald nach dem Antritte seines Lehramts, in den J. 1781 und 1782, ließ er zwei Programme drucken, in denen er „einige Gedanken von der Art und Weise, Jünglingen religiöse Gesinnungen und Empfindungen beizubringen," mittheilte. In einem zur Geburtstagsfeier der Kaiserin Katharina II. geschriebenen Programme (Reval 1782. 4.) schilderte er die Vortheile, welche das Studium der griechischen und römischen Classiker der studirenden Jugend gewähre. Zur Hauptaufgabe in seinem Lehramte machte er sich einen zweckmäßigen Religionsunterricht. Auch in einzelnen Schriften sprach er sich über diesen Gegenstand aus, unter andern in seiner Commentatio de utilitate et necessitate conjungendae historiae religiosae cum ipsa institutione religionis christianae. (Dresd. 1783. 4.) Hierher gehören auch seine Anreden an die Schuljugend bei Führung seines Rectorats in Reval. (Reval 1785. 4.) Von einigen wichtigen Fehlern bei der Unterweisung in der Religion. (Ebendas. 1786. 4.) Von dem Einflusse der christlichen Religion auf das Glück der Staaten (ebendas. 1786.) und einige andere kleine Schriften verwandten Inhalts. Das Jahr 1788 führte ihn wieder nach Teutschland zurück. Er ward Pastor und geistlicher Inspector der Schulpforte. Diese Stelle legte er 1792 nieder, um einem Rufe nach Oschatz zu folgen. Er ward dort Superintendent. Im J. 1796 beehrte ihn die theologische Facultät zu Göttingen mit der Doctorwürde. Seine Inauguraldissertation handelte von dem aus der Erfahrung hergenommenen Beweise für die Göttlichkeit des Christenthums [9]). Seinen rühmlichen Fleiß in Benutzung der neuesten Aufklärungen zur Beförderung eines richtigen Bibelstudiums und einer schriftmäßigen Dogmatik und Moral hatte Gehe schon früher in einzelnen theologischen und philologischen Abhandlungen gezeigt [10]). Durch Simplicität und populäre Darstellung empfahlen sich seine Predigten [11]). In kurzen Lebensabrissen ehrte er das Andenken einiger verdienstvollen Männer in Oschatz [12]). Geschätzt als ein gründlicher und vielseitig gebildeter Gelehrter, starb Gehe zu Oschatz am 4. Sept. 1807 im 55. Lebensjahre, auch wegen der liebenswürdigen Züge in seinem Charakter als Mensch allgemein betrauert [13]). (*Heinrich Döring.*)

Gehege, s. Gehäge.

Geheime Gesellschaften, s. Gesellschaften, Freimaurerei, Hetärien, Illuminatenorden, Rosenkreuzer, Tugendbund.

GEHEIME HARNWEGE, heimliche Harnwege (Viae urinae clandestinae s. secundae), nannte man in früherer Zeit hypothetische Kanäle oder Wege, durch welche eine directe Communication zwischen dem Darmkanale, namentlich dem Magen und der Harnblase, hergestellt werden sollte. Nachdem nämlich vor 200 Jahren das Lymphgefäßsystem entdeckt worden war, dem man bald jegliche Auffaugung von Stoffen auf der innern und äußern Fläche zuschrieb, kam man mit der täglich zu machenden Beobachtung in Verlegenheit, daß Substanzen, welche in den Magen eingebracht werden, sich sehr rasch im Harne wieder finden. Substanzen, welche wegen ihrer charakteristischen Eigenthümlichkeiten leicht zu erkennen sind, wie Färberröthe, Rhabarber, Indigo, kann man schon nach 15—20 Minuten im Harne nachweisen. Konnte man wol annehmen, daß die Substanzen in solcher Schnel-

Europa. März 1850. Blum's und Herloßsohn's Theaterlexikon. 4. Bd. S. 23. Meusel's Gel. Deutschl. 17. Bd. S. 674. 22. Bd. Liefer. 2. S. 306.

7) Sein Andenken ehrte Gehe späterhin durch eine zu Oschatz 1795 gedruckte Schrift. 8) Epistola gratulatoria ad *Weissium*, verbi divini ministrum Tauchaviensem, nuptias celebrantem. (Lipsiae 1773. 4.)

9) De argumento, quod pro divinitate religionis christianae ab experientia ducitur. (Ossitii 1796. 4.) 10) Sylloge commentationum philologici et theologici argumenti. (Lipsiae 1792.) 11) Predigten über einige Gegenstände der christlichen Religion. (Leipzig 1783.) Drei Predigten, nebst einigen Abhandlungen verwandten Inhalts. Sammlung einiger Predigten und kleinen Reden bei besondern Gelegenheiten, nebst einigen Lehrvorträgen über die Naturreligion. (Leipzig 1789.) Predigt am Sonntage Lätare bei der Anzeige des Todes Sr. Majestät Leopold's II. (Leipzig 1792.) u. a. m. 12) Memoriae *J. G. Hoffmanni*, Consulis Ossitiensis sacrum. (Misn. 1795. 4.) Memoria *M. Caroli Christophori Zandii*, Pastoris quondam longe meritissimi et Superintendentis Ossitiensis, renovata. (Misn. 1795. 4.) 13) Vergl. sein Leben in K. F. Stäudlin's Progr. de patrum ecclesiae doctrina morali. (Gott. 1796. 4.) Albrecht's und Köhler's Sächs. Kirchen- und Predigergeschichte. I. Bd. Erste Fortsetzung. S. 526 fg. H. Döring, Die gelehrten Theologen Deutschlands. I. Bd. S. 480 fg. Meusel's Gel. Deutschl. 2. Bd. S. 509. 11. Bd. S. 261. 13. Bd. S. 447.

ligkeit die ganze Bahn zurückgelegt hätten durch die Darmhäute, durch die Milchgefäße und deren mehrfache Lymphdrüsen, durch den Ductus thoracicus, durch den kleinen Kreislauf, durch Aorta und Nierenarterie zu den Nieren, wo sie in die Harnkanälchen eindringen müßten, um endlich durch den Harnleiter in die Harnblase zu gelangen? Sehr einfach kam man deshalb auf die Vorstellung, es müßten directe Kanäle oder wenigstens Wege zwischen dem Darmkanale und der Harnblase vorhanden sein. Manche wollten diese Wege wirklich gesehen haben, welche im Ganzen freilich immer geheim blieben. Sowie man einmal an dieser Vorstellung festhielt, fehlte es auch nicht an trügerischen Beweisen dafür; wollte man doch selbst feste Stoffe, welche in den Magen gelangt waren, manchmal in der Blase wieder angetroffen haben; ja das schon von Galenus beschriebene einfache Experiment, daß nach Unterbindung der Harnleiter eines lebenden Thieres kein Harn mehr in die Harnblase gelangt, konnte man nicht einmal bestätigen, weil ohne Zweifel schon vor dem Experimente Harn in der Blase angesammelt gewesen war. Eine bestimmtere Gestalt erhielten die geheimen Harnwege durch Darwin's noch kühnere Annahme, daß in jenen Lymphgefäßen, welche von der Harnblase kommen und sich mit denen des Darmkanals verbinden, eine rückgängige, den Widerstand der Klappen überwindende, Bewegung stattfinde, wodurch Flüssigkeiten aus dem Darme in die Harnblase gelangten. So schleppte sich die Hypothese von den geheimen Harnwegen noch bis in unser Jahrhundert fort, z. B. in Hildebrandt's Lehrbuch der Physiologie. — Die zunächst durch Magendie nachgewiesene Thatsache, daß die Venen des Magens der Einsaugung vorstehen, hat natürlich die ganze Hypothese rein überflüssig gemacht. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GEHEIMERATH, Geheimerathscollegium, Geheimes Consilium, Conseil. So heißt in mehren teutschen Staaten eine entweder blos aus den Chefs der Ministerien, oder zugleich aus einigen andern höheren Staatsbeamten gebildete oberste Regierungsbehörde des Fürsten, in welchem in der Regel die wichtigsten Verordnungen berathen und, in soweit es hierbei keiner Zustimmung von Ständen oder Kammern bedarf, erlassen, die höchsten Verwaltungsgegenstände, seltener auch gewisse Rechtssachen, entschieden werden. Es entspricht also der Geheimerath bald dem, was anderswo Ministerrath, bald dem, was in andern Staaten Staatsrath heißt. Von besonderer Wichtigkeit ist der Geheimerath in England (Privy council), worüber das Nöthige I. Sect. 34. Th. S. 372 bemerkt ist.

Geheimer Rath. Dieser Titel kommt eigentlich nur den Mitgliedern des Geheimerathscollegiums zu, und so ist es auch früher gehalten worden und wird in manchen teutschen Staaten auch noch jetzt so gehalten; es war dies dann nur ein anderer Titel für die Minister. Später wurde aber der Titel Geheimer Rath als bloße Titelauszeichnung auch an Personen verliehen, welche nicht Mitglieder des Geheimerathscollegiums waren, und nannte man dann die, welche es waren, zur Unterscheidung von den bloßen Titulairen, „Wirkliche Geheime Räthe," womit die Excellenz verbunden ist. Im Preußischen und anderswo ist aber schon wieder der „Wirkliche Geheime Rath" ein bloßer Titel geworden, der höheren Staatsbeamten als Auszeichnung, und um ihnen so die Excellenz zu verschaffen, gegeben wird, bezieht sich also auf keinerlei amtliche Function, und die Wirklichkeit ist dabei oft so wenig wirklich, daß Manchem dieser Titel grade bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste ertheilt wird. Für diesen Titel scheint die teutsche Titelsucht eine ganz besondere Vorliebe zu haben; man hat daher, um recht Viele befriedigen zu können, nach und nach die Titel: geheime Cabinets-, geheime Staats-, geheime Conferenz-, geheime Justiz-, geheime Regierungs-, geheime Kammer-, geheime Forst-, geheime Domainen-, geheime Finanz-, geheime Legations-, geheime Kriegs-, geheime Intendantur-, geheime Berg-, geheime Consistorial-, geheime Kirchen-, geheime Hof-, geheime Medicinal-, geheime Sanitäts-, geheime Rechnungsräthe u. s. w. u. s. w. und selbst geheime Commerzien-, geheime Registratur- und geheime Calculaturräthe eingeführt; die Träger dieser Titel haben zum größten Theil nicht das Allergeringste, weder öffentlich, noch geheim, in Staatsangelegenheiten zu rathen, fühlen sich aber sehr geschmeichelt, wenn sie der Kürze wegen blos Geheimeräthe genannt werden. In manchen teutschen Staaten unterscheidet man Geheimeräthe erster, zweiter Classe u. s. w. Eine nordteutsche Hauptstadt ist besonders reich an solchen Geheimeräthen, sodaß man daselbst von einem Geheimerathsviertel spricht, und die Spötter behaupten, man trete dort überall auf der Straße auf einen Geheimenrath. Es gehört dies, wie das ganze Titel- und Ordenswesen, zu den arcanis regni, und zugleich zu den unschuldigen Dingen, die ein Engländer weder kennt, noch begreift. (*H.*)

Geheimlehre der Griechen, s. Mysterien.

Geheimlehre der Hebräer, s. Kabbala.

Geheimmittel, s. Arcana.

GEHEIM-WISSENSCHAFT. S. d. Art. Alchemie, Sterndeutung, Zauberei. Was von den Menschen für „Geheime Wissenschaft" ausgegeben und unter allerlei Gebräuchen und auf die Bedingung der Geheimhaltung oder gleich geheimnißvoller Mittheilung mitgetheilt worden, verdient nicht leicht den Namen der Wissenschaft und beruht meistens auf Aberglauben, Schwärmerei und Betrug. (*H.*)

Geheimschreiber, s. Secretair.

Geheimschrift, s. Zeichenschrift.

GEHEMA oder **GEHMA** (Johann Abraham von), war ein in Nordteutschland gegen Ende des 17. und zu Anfange des 18. Jahrh. berüchtigter Arzt. Er war der Sohn eines polnischen Starosten und Kammerherrn, und erhielt keine besondere gelehrte Bildung, zumal da er zur Ökonomie bestimmt war. Der junge Ritter von Gehema nahm aber Kriegsdienste und kam mit einem Cavallerieregimente nach Holland. In Utrecht besuchte er Duroy's Vorlesungen über des Descartes Philosophie und wurde dadurch so begeistert, daß er seine Officiersstelle niederlegte und in Leyden, wo damals Bontekoe florirte, Me-

dicin studirte. Er lebte dann einige Zeit als Arzt bei den dänischen Truppen in Holstein, und wurde weiterhin Leibarzt beim Herzoge von Mecklenburg und beim Kurfürsten von Brandenburg. Gehema hat eine große Menge Schriften herausgegeben, von denen die Mehrzahl von 1682—1690 in Hamburg oder Bremen erschien. Sie waren ganz in dem marktschreierischen Tone seines Vorbildes Bontekoe verfaßt, erlebten zum Theil mehre Auflagen und wurden auch mehrfach ins Holländische übersetzt: Observationum chirurgicarum Decas I et II. 1682. — Diatribe de febribus etc. 1683. (Eine Übersetzung von Bontekoe's Abhandlung über Fieber.) — Litterulae de morbo vulgo dicto plica polonica. 1683. — Eroberte Gicht durch die chinesischen Waffen der Mora. 1682. — Wettstreit des chinesischen Thees mit dem warmen Wasser. 1686. (Gleich Bontekoe preist er den Thee gleich einer allgemeinen Panacäe.) — Wohlversehener Feldmedicus, begreiffend die Misbräuche, so in Anstellung der Feldmedicorum und Feldscheerer und Einrichtung der Feldkisten vorgegangen u. s. w. 1684. — Decas observationum medicarum. 1686. — De arcanis antipodagricis, oder Geheimnisse wider das Podagra. 1686. — Edler Theetrank oder Hilfsmittel zum gesunden und langen Leben. 1686. — Wohleingerichtete Feldapotheke. 1688. — Wohleingerichtete Offizierer-Feldapotheke. 1688. — Dialectica rationalis, auf festen Principiis wohlbegründete Lebensordnung. 1688. — Grausame medicinische Mordmittel Aderlassen, Purgiren, Schrepfen, Clystiren, Juleppen und Herzstärkungen. 1688. — Schreiben an Herrn von Dankelmann, daß das Theegetränke die Wassersucht nicht verursache, sondern vertreibe. 1688. — Gefährliche und gestrafte Obstlust: wie man sich dadurch die rothe Ruhr auf den Hals ziehen könne. 1689. — Bester Zeitvertreib. 1689. — Sorgfältige und gewissenhafte Säugamme. 1689. — Reformirter Apotheker. 1688. — Abgenöthigte Antwort, oder der erste Stein aus Gehema Schleuder u. s. w. 1689. — Vertheidigter reformirter Apotheker u. s. w. 1690. — Apologie oder Vertheidigung wider seine Lästerer u. s. w. 1691. — Diaetetica nova ad sanitatem et vitam. 1690. Teutsche Übersetzungen hiervon erschienen: Frankf. 1696 und Glückstadt 1736. — Qualificirter Leibmedicus. 1690. — Der kranke Soldat, daß er hinfüro besser conserviert und curirt werde u. s. w. 1699. — Entwurf einer vernünftigen Kinderzucht. — Ob es rathsam sei, im hitzigen Fieber spirituöse volatische Medicamente zu gebrauchen u. s. w. 1705. — Zweiundzwanzigjährige Fieberkur ohne Aderlassen und Purgiren. 1712. — Gehema übersetzte auch aus dem Holländischen: Corn. von Solingen, Handgriffe eines vollkommenen Wundarztes. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GEHEN. Das Gehen, der Gang (Incessus, Meatus, Gressio) ist eine von den verschiedenen Formen der thierischen Ortsbewegung. Für den Menschen ist es die gewöhnliche Form der Bewegung und der Mechanismus des menschlichen Ganges ist durch den Fleiß der Gebrüder Eduard und Wilhelm Weber (Mechanik der menschlichen Gehwerkzeuge. [Göttingen 1836.]) mit mathematischer Genauigkeit erforscht worden. Wir betrachten daher zunächst das Gehen des Menschen genauer und lassen dann Einiges über das Gehen der Thiere nachfolgen.

I. Gehen des Menschen. Das Gehen des Menschen erfolgt durch die alternirenden Bewegungen der beiden hintern, oder bei ihm der beiden untern Gliedmaßen, welche durch die rechtwinkelige Verbindung des Fußes mit dem Unterschenkel grade zur aufrechten Stellung und zum Gehen eingerichtet sind. Die Schnelligkeit, mit welcher diese Bewegung ausgeführt und eine gegebene Strecke durchgangen wird, ist eine willkürlich verschiedene; im Allgemeinen ist aber das Gehen eine langsamere Bewegung, das Laufen eine schnellere Bewegung. Doch sind es nicht Gradationen der nämlichen Bewegungsform, sondern es bestehen wesentliche Differenzen zwischen ihnen. Beim Gehen ist der Körper niemals frei über den Boden gehoben, sondern alternirend berühren beide Beine und blos Ein Bein den Boden; beim Laufen ist der Körper abwechselnd frei über den Boden schwebend und mit dem Boden in Berührung, aber immer berührt dann nur Ein Bein den Boden. Durch die Erhebung des Körpers über den Boden unterscheidet sich auch der Sprung vom Gehen. Ferner unterscheidet sich das einzelne Bein beim Gehen und Laufen darin, daß der Zeitraum, während dessen es in der Luft schwebt, beim Gehen niemals kürzer sein kann, als der Zeitraum, während dessen es den Boden berührt, und daß beim Laufen der Zeitraum der Bodenstützung niemals so lang werden kann, als der Zeitraum des freien Schwebens. Und dennoch lassen sich diese zwei verschiedenen Bewegungsformen, das Gehen und Laufen, dergestalt modificiren, daß sie den gleichen Effect haben. Wenn man nämlich beim Gehen den Zeitraum, wo beide Beine stehen, immer kleiner macht bis zum Verschwinden, und wenn man beim Laufen den Zeitraum, wo beide Beine schweben, immer kleiner macht bis zum Verschwinden, so erhält man für beide Versuchsreihen die gleiche Dauer und die gleiche Länge der Schritte. In den Weber'schen Versuchen stellte sich eine Schrittdauer von 0,32 Secunden, und eine Schrittlänge von 0,82 Meter für diese Modificationen des Gehens und Laufens heraus.

Das Gehen setzt das Stehen, die aufrechte Stellung voraus, wobei der Schwerpunkt des ganzen Körpers in perpendikulärer Verlängerung innerhalb der Unterstützungsbasis auftrifft, welche durch die aufgestemmten Fußsohlen begrenzt wird. Der Schwerpunkt des ganzen gestreckten Körpers befindet sich im Mittel einige Linien oberhalb des Promontorium. Ein Körper, dem die eine untere Gliedmaße abgetrennt worden ist, hat seinen Schwerpunkt etwas höher, etwa in der Nabelgegend und nach Entfernung beider untern Extremitäten befindet sich der Schwerpunkt des übriggebliebenen Rumpfes noch höher oben, in der Gegend des Schwertfortsatzes. Um die beiden letztgenannten Fälle handelt es sich aber beim Gehen. Wenn beide Beine den Boden berühren und sich selbst stützen, dann braucht nur der Rumpf, also der in der Gegend des Schwertfortsatzes liegende Schwerpunkt, auf den beiden Hüftgelenken balancirt zu werden; wenn aber nur das eine Bein den Boden berührt und sich selbst stützt, dann

muß der Rumpf nebst dem schwebenden Beine, also der in der Nabelgegend befindliche Schwerpunkt, auf der Pfanne des stützenden Beines balancirt werden.

Beim Gehen in einer bestimmten Richtung muß der Rumpf oder dessen Schwerpunkt durch Bewegungen, welche in den beiden Pfannengelenken vor sich gehen, in jener Richtung bewegt werden. Es muß daher der Schwerpunkt zu der Querare, welche durch die Mitte der beiden Schenkelköpfe geht, in eine gewisse Beziehung treten. Denken wir uns von dem Schwerpunkte eine gerade Linie auf die Mitte dieser Querare gezogen, so können wir uns die beim Gehen zu bewegende Last als einen Stab vorstellen, welcher auf der Querare der beiden Schenkelköpfe balancirt. Soll ein auf einem Finger balancirender Stab in einer Horizontalebene fortbewegt werden, so darf er nicht perpendikulär stehen, sondern er muß nach der Bewegungsebene hingeneigt sein, sodaß der Perpendikel seines Schwerpunktes vorderhalb seiner Unterstützungsbasis auffällt: er würde nach Vorn herabfallen, wenn nicht der beim Fortbewegen von Vorn her wirkende Luftdruck entgegenträte. Ebenso muß der Rumpf beim Gehen etwas nach Vorn übergeneigt sein, sodaß der Perpendikel seines Schwerpunktes etwas vor die Querare der Schenkelköpfe fällt und der Grad dieser Neigung steht im geraden Verhältnisse zum Luftdrucke. Je schneller der Gang ist, um so stärker macht sich der zu überwindende Luftdruck geltend und um so geneigter muß der Rumpf sein. In einem gedeckten Raume, wo die Luft also nicht bewegt war, fanden die Gebrüder Weber beim Gehen mit verschiedener Geschwindigkeit folgende Neigungen des Rumpfes:

	Schrittlänge.	Schrittdauer.	Neigung.
1)	0,648 Meter	0,681 Secunde	5,7°
2)	0,700 =	0,632 =	6,9°
3)	0,795 =	0,622 =	8,1°
4)	0,833 =	0,400 =	10,0°

Diese Neigung des Rumpfes muß zunehmen, wenn man dem Winde entgegengeht; sie kann dagegen abnehmen, auf Null fallen, ja vielleicht selbst in die entgegengesetzte Neigung nach Hinten übergehen, wenn beim Gehen ein heftiger Wind in den Rücken bläst.

Man kann demnach sagen, das Gehen sei ein stetes Streben des Körperschwerpunktes, nach Vorn herabzufallen, welchem Fallen aber bei jedem Schritte durch das nach Vorn sich stützende Bein entgegengewirkt wird. Weiterhin hebt dann das nämliche stützende Bein den Rumpf wieder um soviel in die Höhe, als er vorher gesunken war. Der Rumpf wird also während des Gehens auf ebenem Boden nicht in horizontaler Richtung fortbewegt, sondern es beschreibt der Schwerpunkt dabei eine auf- und absteigende Schlangenlinie, oder er bewegt sich zwischen zwei jene Schlangenlinie begrenzenden Parallellinien auf- und abwärts. Von dieser Art der Bewegung kann man sich schon auf einfache und deutliche Weise am Schatten eines gehenden Menschen überzeugen, zumal wenn er lang ist und gerade vorwärts oder rückwärts fällt; denn während jedes Schrittes wird der Schatten länger und kürzer. Auch beim regelmäßigen Marschiren von Soldaten, besonders wenn man sie seitwärts ins Auge faßt, bemerkt man ein wogenartiges Aufsteigen und Senken der Köpfe. — Die Gebrüder Weber haben die Distanz jener beiden Parallellinien durch Versuche ermittelt. Sie beträgt etwa 32 Millimeter, oder etwas über einen Zoll, und sie bleibt sich beim langsamen und beim schnellen Gehen gleich.

In Betreff der untern Gliedmaßen kommt vor Allem die Anordnung des Pfannengelenks in Betracht. Die Pfannengrube und der Kopf des Oberschenkels sind im frischen Zustande, wo sie von den elastischen Gelenkknorpeln überzogen werden, Abschnitte vollkommener Kugeln, und wenn sie sich auf einander verschieben, so findet die Berührung immer mit ganzer Fläche statt, ohne daß ein leerer Raum zwischen ihnen wäre; es werden mithin die beiden sich berührenden Flächen durch den bloßen Druck der Atmosphäre an einander festgehalten, ohne Beeinträchtigung ihrer Verschiebbarkeit. Demgemäß führt die ganze untere Extremität, wenn sie im lebenden Körper oder am Leichname aus der perpendikulären Lage nach Vorwärts oder Rückwärts gezogen wird, eine pendelartige Bewegung in der Ebene von Vorn nach Hinten aus, ohne irgend eine Mitwirkung von Muskeln. Solche Pendelschwingungen von Hinten nach Vorn führen nun die Beine wirklich beim Gehen aus. Die Dauer der einzelnen Schwingung ist die nämliche, mag die Excursion des Pendels oder der Schwingungsbogen groß oder klein sein, mögen also beim Gehen große oder kleine Schritte vollbracht werden. Bei verschiedenen Pendeln ist aber diese Schwingungsdauer von der Länge des Pendels abhängig. Der kürzere Pendel nämlich schwingt schneller. Das Kind macht deshalb bei gleicher Anstrengung des Körpers mehr Schritte, als der Erwachsene, und durch vermehrte Anzahl der Schritte bringt das Kind, welches mit einem Erwachsenen geht, wieder ein, was der Erwachsene an Länge der Schritte voraus hat. Das Kind kann freilich durch willkürliche Muskeleinwirkung den Schwingungsbogen seiner Pendel vergrößern, sodaß es die Schritte vielleicht gleich groß herausbringt, wie der Erwachsene; allein diese bedeutende Muskelanstrengung vermag es nicht längere Zeit auszuhalten.

Die untern Gliedmaßen sind ferner gegliederte Stützen, die sich durch das Knie- und Fußgelenk, sowie durch die ersten Zehengelenke verlängern und verkürzen können. Von ihrer Verlängerung und Verkürzung rührt das abwechselnde Steigen und Sinken des Körperschwerpunktes her.

An jedem Beine bemerken wir aber während des Gehens zwei alternirende Zeiträume: es ruht mit der Fußsohle auf dem Boden, und es vollführt, frei am Rumpfe hängend, die Pendelschwingung von Hinten nach Vorn. Während es aber auf dem Boden steht, ändert es zwei Mal seine Gestalt und Wirkung. Beim ersten Aufsetzen ist es etwas gebeugt und dient zunächst dazu, den im Herabfallen begriffenen Körperschwerpunkt zu stützen; hierauf aber fängt das Bein an sich zu strecken und zu verlängern und dann wirkt es wie ein Stemmwerkzeug fortschiebend und hebend auf den Körperschwerpunkt. Die Verlängerung des Beines erfolgt dadurch, daß sich dasselbe

zuerst im Kniegelenke und dann in den ersten Zehengelenken streckt.

Um einen neuen Schritt zu machen, beginnt der hinten stehende Fuß A sich von der Ferse aus nach Vorn vom Boden abzuwickeln, gleich dem Ringe eines Rades; er wird dadurch gestreckt und schiebt und hebt den Rumpf. Dann erhebt sich der gegen den Boden gestützte Ballen in Folge einer im Kniegelenke eintretenden Beugung und der Fuß A schwingt nun, während das Bein B allein stützt, gleich einem im Hüftgelenke aufgehängten Pendel nach Vorn. Bevor aber noch der ganze Schwingungsbogen durchlaufen ist, stützt sich das Bein A schon wieder auf den Boden, und am Beine B hat bereits die Abwickelung vom Boden begonnen. Jetzt schiebt B den Rumpf nach Vorn und hebt ihn, während A stützt; es erhebt sich dann vom Boden, schwingt nach Vorn und stützt seinerseits wieder den Rumpf. Hierauf beginnt das Bein A seine Bewegungen wieder.

Da das Stemmwerkzeug, nämlich der gestreckte Fuß, immer abwechselnd auf das rechte und linke Ende der Querare, welche beide Pfannen verbindet, seine Kraft ausübt, so würde beim Gehen eine wechselnde Drehung des Rumpfes nach Rechts und Links vorkommen müssen, wenn nicht eine Gegenkraft wirksam wäre. Diese ist aber allerdings vorhanden in der gleichzeitigen pendelartigen Schwingung oder im Schlenkern der Arme. Obere und untere Extremität der nämlichen Seite schwingen immer gleichzeitig in entgegengesetzter Richtung und dadurch wird für die rechte Seite dem Drehen nach Links, für die linke Seite dem Drehen nach Rechts vorgebeugt.

Beim Stehen liegt der Körperschwerpunkt zwischen den beiden stützenden Beinen. Derselbe würde daher beim Gehen, sowie das eine Bein aufgehoben wird, nach Innen von dem stützenden Beine liegen, d. h. der Körper würde immer abwechselnd nach Rechts und nach Links zu fallen drohen, wenn nicht bei jedem Schritte der Schwerpunkt nach der stützenden Seite hingeschoben würde. Dies bewirkt das hintere stemmende Bein durch eine Hebelbewegung der zweiten Art: die Axe zwischen beiden Schenkelköpfen entspricht der zu bewegenden Last, die Pfanne des stützenden Beins ist das Hypomochlion, und das hintere stemmende Bein ist die Kraft, welche dem Hypomochlion gegenüber hebend auf die Last einwirkt. In der That ist dieses Seitwärtsschwanken des Rumpfes beim gewöhnlichen raschen Gehen kaum wahrnehmbar und um so weniger, je näher der Medianlinie des Körpers die Beine immer aufgesetzt werden; ja es fällt ganz weg, wenn die beiden Füße abwechselnd auf der nämlichen horizontalen Linie auftreten, wie es beim Gehen auf dem Seile geschieht. Dagegen beschreibt der Rumpf deutlich eine Schlangenlinie auf der Horizontalebene, wenn Jemand mit sehr ausgespreizten Beinen einhergeht. Auch beim sehr langsamen Gehen ist dieses seitliche Schwanken des Rumpfes wahrzunehmen. Ferner ist diese Verschiebung des Rumpfes nach der einen Seite immer deutlich, wenn die ruhende stehende Stellung verlassen und der erste Schritt gethan wird.

Der gehende Mensch ist kleiner als der stehende, denn der Rumpf nimmt jeder Zeit beim Gehen eine etwas tiefere Stellung gegen den Boden ein, als beim Stehen. Beim gewöhnlichen Gehen mit Schritten von 730 Millimeter Länge fanden die Gebrüder Weber 24—26 Millimeter Senkung des Rumpfes. Der Rumpf wird um so tiefer gestellt, je schneller wir gehen. Die Senkung ist bei dem nämlichen Individuum bei gleicher Gehgeschwindigkeit immer dieselbe.

Das von Hinten nach Vorn schwingende Bein vollendet beim Gehen seinen Schwingungsbogen nicht ganz, oder mit andern Worten, die Spitze des Fußes ist im Momente des Auftretens nicht um ebenso viel vor dem Pfannengelenke befindlich, als die Ferse des Fußes im Momente des Erhebens vom Boden hinter dem Pfannengelenke stand. Der schwingende Fuß wird vielmehr schon aufgesetzt, sobald der halbe Schwingungsbogen von Hinten nach Vorn zurückgelegt ist, die Axe des Beines also perpendikulär auf der Horizontalebene ist. Läßt man das schwingende Bein über diese Hälfte hinausgehen, so werden zwar die einzelnen Schritte länger; es geschieht dies aber auf Kosten der Geschwindigkeit.

Während das einzelne Bein beim Gehen über dem Boden schwebt, durchläuft es übrigens nicht blos den halben Schwingungsbogen, dessen Größe von der Gehgeschwindigkeit und der Länge des Perpendikels abhängig ist, sondern zugleich auch noch jene Strecke, um welche der ganze Rumpf während dieser Zeit nach Vorwärts fällt.

Die Verkürzung des schwingenden Beins, welche nöthig ist, damit es nicht auf den Fußboden aufstößt, beträgt beinahe $\frac{1}{9}$ von der Länge des ganzen gestreckten Beines. Der Grad der Verkürzung variirt nur sehr unbedeutend beim Langsam- und beim Geschwindegehen. Die Verlängerung des Beines zur Zeit, wo die Schwingung endigen und der Fuß wiederum den Boden berühren soll, erfolgt durch Streckung im Kniegelenke.

Die Grundbedingung des langsamen oder schnellen Ganges liegt in der Höhe, in welcher man die beiden Schenkelköpfe über dem Fußboden hinträgt. Je tiefer die Schenkelköpfe getragen werden, um so geneigter kann das hintere stemmende Bein werden, bis es sich vom Boden ablöst, desto größer ist dann natürlich auch sein Schwingungsbogen, um so beschleunigter ist die Bewegung des Rumpfes, um so mehr müssen demnach die Beine eilen, den Rumpf wieder einzuholen und zu stützen. Wenn die Länge der Schritte zunimmt, so mindert sich ihre Zeitdauer, und um so mehr steigt natürlich die Geschwindigkeit, mit welcher eine gewisse Strecke zurückgelegt worden. Zugleich scheint aber auch nach den Versuchen der Gebrüder Weber am gestreckten Beine die Länge von der Pfanne bis zum Ballen der Zehen zuzunehmen, je größer und schneller die Schritte werden. Es wurde nämlich ein Weg von 17 Meter Länge zurückgelegt und dabei stellten sich folgende Werthe heraus:

	Schrittlänge.	Schrittdauer.	Beinlänge.	Geschwindigkeit.
1)	0,607 m	0,692″	0,930 m	0,880
2)	0,630	0,655	0,930	0,906
3)	0,654	0,631	0,942	1,036

	Schrittlänge.	Schrittdauer.	Beinlänge.	Geschwindigkeit.
4)	0,773m	0,460″	0,954m	1,677
5)	0,809	0,457	0,954	1,767
6)	0,809	0,433	0,942	1,873
7)	0,850	0,425	0,950	2,005
8)	0,850	0,390	0,952	2,185
9)	0,850	0,390	0,961	2,180
10)	0,850	0,380	0,956	2,237

Da nun beim schnellern Gehen auch der Rumpf verhältnißmäßig tiefer steht, also auch die jedesmalige Höhe des vordern stützenden Beines vom Schenkelkopfe bis zum Boden geringer sein muß, so erklärt sich das auf den ersten Blick so auffallende Factum, daß beim schnellen und langsamen Gehen, bei großen sowol, wie kleinen Schritten das eben auftretende Bein und das hintere sich streckende Bein jedes Mal mit der Horizontalebene des Bodens ein rechtwinkeliges Dreieck bilden.

Die größte Schrittlänge, die wir beim Gehen in Anwendung bringen, ist nur wenig mehr als die halbe Spannweite der Beine. Unter Spannweite der Beine ist aber der Raum zu verstehen, der bei möglichster Ausstreckung beider ruhenden Beine von diesen eingeschlossen wird.

Die größere Geschwindigkeit, welche beim Gehen ohne Verschwendung der Muskelkraft erreicht werden kann, hängt von der Länge der Beine und von der Schnelligkeit ab, womit sie, von der eigenen Schwere getrieben, schwingen. Beim schnellsten Gehen wird der schwebende Fuß in demselben Augenblicke senkrecht unter seiner Pfanne aufgesetzt, in welchem der hintere Fuß vom Boden erhoben wird, d. h. die Dauer eines Schrittes beim schnellsten Gehen ist gleich der halben Dauer einer Pendelschwingung des Beines und zwar des verkürzten Beines.

Der Fuß nimmt am zweckmäßigsten eine solche Stellung beim Gehen ein, daß seine Spitze etwas nach Auswärts gewendet ist, etwa in einem Winkel von 20—30°. Beim Gehen mit einwärtsgekehrter Fußspitze ist der Fuß eher der Gefahr ausgesetzt, sich nicht gehörig vom Boden zu erheben.

Je nach der Strecke, welche im Gehen bei jedem Schritte zurückgelegt wird, hat man verschiedene Gehar ten oder Schrittarten unterschieden. Mittelschritt hat man das rasche Vorschreiten genannt, wobei die beiden Beine, wenn sie zugleich den Boden berühren, oben einen Winkel von etwa 60° bilden, und wobei der Raum zwischen beiden stützenden Beinen etwa drei Fußlängen beträgt. Unter dem Mittelschritte liegt der kleine Schritt von zwei Fußlängen und der Halbschritt von nur einer Fußlänge. Über dem Mittelschritte liegt dann der große Schritt von vier Fußlängen und der übergroße Schritt von fünf Fußlängen. Die beiden letztern kommen aber nicht beim wirklichen Gehen, sondern nur in Stellungen vor.

Beim gewöhnlichen Gehen tritt der ganze Fuß auf den Boden. Eine weniger natürliche Art des Gehens, die aber häufig genug ausgeführt wird, ist das Gehen auf den Zehen, oder eigentlich auf den Ballen. Die Schritte müssen hierbei immer kleiner sein, da ein bedeutend kleinerer Theil des Fußes vom Boden abgewickelt wird, als beim gewöhnlichen Gehen. Auch wird das Gehen auf den Zehen für die Dauer höchst ermüdend.

Die Gebrüder Weber nehmen zwei natürliche Gangarten des Menschen an, die sie als gravitätischen Gang und als Eilschritt bezeichnen. Beim gravitätischen Schritte wird der Rumpf sehr gerade und hoch über dem Boden getragen; die Schritte können daher nur klein sein, etwa die Länge des Fußes haben; das vorn aufstützende Bein geht über die Verticale seines Pfannengelenks hinaus, vollendet fast den ganzen Schwingungsbogen und berührt den Boden zuerst mit den Zehen, gleichsam tastend und den Boden untersuchend. Dieses Ganges bedienen sich Blinde und solche, welche im Finstern gehen. Beim Eilschritte ist der Rumpf mehr geneigt und das vorn stützende Bein geht nicht über die Verticale des Pfannengelenks hinaus.

Jeder Mensch hat etwas Eigenthümliches in seinem Gange, was durch Gewohnheit und durch eigenthümliche Organisation des Bewegungsapparates bedingt sein kann. Die seitlichen Schwankungen des Rumpfes wegen der ausgespreizten Beine, die alternirenden Rotationen des Rumpfes nach Rechts und Links, das Auftreten mit auswärts oder einwärts geneigter Fußspitze, mit der ganzen Fußsohle, wie es bei stark belastetem Körper unvermeidlich ist, oder mehr mit dem Ballen, die verschiedene Gelenkigkeit u. s. w. ertheilen dem Gange des Menschen einen eigenthümlichen Charakter, an welchem er fast ebenso zuverlässig zu erkennen ist, wie an den Gesichtszügen. Man unterscheidet daher im gewöhnlichen Leben den Gang eines Menschen als steif, bedachtsam, schleichend, wackelnd, trippelnd, schwankend, leicht, schwerfällig, schwänzelnd, gebückt, schiebend u. s. w.

Das Gehen muß ebenso erlernt werden, wie das Sprechen. Kinder gehen zuerst immer mit weit von einander abstehenden Füßen, um das seitliche Schwanken und Überfallen des Rumpfes zu vermeiden. Dadurch wird aber ihr Gang wackelnd. Dabei machen sie nur kleine Schritte und sie stützen sich hauptsächlich mit der Ferse. — Bejahrte Personen, deren Kopf und Rumpf vorgeneigt sind, tragen den Schwerpunkt zu weit nach Vorn. Sie müssen daher den Rumpf immer schnell stützen und machen nur kleine Schritte.

Bisher war vom Gehen auf horizontalem, die Stützung der Füße begünstigendem Boden die Rede. Das Gehen auf einem glatten, schlüpfrigen Boden, auf einem Salonboden, oder auf einer Eisfläche, wird zumal für den Ungewohnten dadurch erschwert, daß der hintere stemmende Fuß leicht ausgleitet, wenn der Winkel, unter welchem er aufstemmt, sich etwas weiter vom rechten Winkel entfernt. Das natürlichste Mittel gegen dieses Ausgleiten ist dadurch gegeben, daß nur kleine Schritte gemacht werden. Umgekehrt ist es beim Gehen auf einem weichen klebrigen Boden, in welchem der Fuß festgehalten wird, angemessener, große Schritte zu machen, damit sich der hintere Fuß gehörig strecken und dadurch mit vom Boden losreißen kann.

Die Modificationen des Ganges auf einer geneigten

Ebene erklären sich aus dem Bisherigen leicht. Beim Bergsteigen würde der vordere Fuß früher zum Stützen kommen, bevor noch der Schwerpunkt des Körpers soweit vorgeschoben ist, daß die Unterstützung nöthig wird. Diesem Übelstande wird auf doppelte Weise begegnet: die Fortbewegung des Schwerpunktes wird durch ein sehr starkes Überneigen des Rumpfes unterstützt und der vordere Fuß wird dabei möglichst spät aufgesetzt. Um ferner die Hilfe des hintern Beins als stemmendes Werkzeug zu sichern, muß das vordere höher stehende Bein stark gekrümmt werden. Der Grad dieser Krümmung wird durch die Höhe bestimmt, um welche der vordere Fuß das Niveau des hintern übertrifft. Indem dann das vordere Bein gestreckt wird, erhebt sich der Rumpf um die gleiche Höhe. Die Beugungswinkel der Gelenke, namentlich des Kniegelenks, sind also beiweitem größer, als beim Gehen in der Ebene. Die ganze Stellung des Körpers ist aber wie beim Eilschritte. — Beim Bergabsteigen würde der vorn auftretende Fuß den Schwerpunkt des Körpers nicht zeitig genug unterstützen, der Rumpf also nach Vorn herabfallen. Diesem Übelstande wird auf doppelte Weise begegnet: die Vorwärtsneigung des Rumpfes wird gemindert, auf Null reducirt, ja vielleicht selbst in eine Rückwärtsneigung umgewandelt; sodann aber wird der vordere Fuß immer in Streckung und sehr rasch aufgesetzt. Die Stellung des Körpers ist hier wie beim gravitätischen Schritte. Übrigens können beim Berganſteigen und beim Bergabsteigen immer nur kleine Schritte gemacht werden.

Zu den natürlichen Gangarten gehört auch das Rückwärtsgehen. Der Schwerpunkt des Körpers muß dabei hinter die durch beide Schenkelköpfe gelegte Querare fallen, der Rumpf also stark nach Hinten gestreckt werden. Seinem Fallen wird dann durch die nach Hinten aufgesetzten Beine vorgebeugt. Das Bein A schiebt den Rumpf nach Hinten und Oben, indem es sich im Knie, im Fuß- und im ersten Zehengelenke streckt, sodaß nur die Fußspitze den Boden berührt; dann verkürzt es sich im Knie- und im Fußgelenke, schwingt pendelförmig nach Hinten und stützt sich auf den Boden, wenn der halbe Schwingungsbogen durchlaufen ist. Unterdessen ist das Bein B vorn in Streckung gekommen; es erhebt sich, schwingt nach Hinten, stützt sich auf. Nun kommt das Bein A wieder an die Reihe.

Das Seitwärtsgehen in einer der Querare des Körpers entsprechenden Linie kommt, ausgenommen beim Militair, nicht leicht vor. Die Beine bleiben dabei immer gestreckt. Der Schwerpunkt des Körpers wird dabei immer auf das jedes Mal stützende Bein geschleudert, damit das andere in den Stand gesetzt sei, den Boden zu verlassen. Deshalb ist dieser Gang mit einer fortwährenden Erschütterung des Körpers verbunden. Die einzelnen Schritte können dabei immer nur eine mäßige Extension haben. Auch hierbei kann wenigstens das eine Bein als Pendel schwingen. Wird nämlich jenes Bein, welches der Richtung der Seitwärtsbewegung entspricht, durch den Tensor fasciae latae, den Glutaeus medius und minimus seitwärts geschleudert, so kann das andere Bein, sobald es nur einmal durch Streckung des stützenden Beines sich vom Boden abgelöst hat, durch einfache Pendelschwingung von Außen nach Innen sich gegen das letztere hinbewegen. Mit größerer Kraft freilich geschieht dies durch die Anzieher des Oberschenkels, namentlich durch den Adductor magnus.

Wir gehen nun aber nicht blos in geraden Linien, sondern auch in Bogenlinien, in Kreisen u. s. w. Hierbei sind einige Muskelgruppen wirksam, welche zwischen dem Becken und dem Oberschenkel angebracht sind und diese beiden Theile auf einander rotiren. Soll z. B. in einer nach Rechts gewandten Bogenlinie vorwärts gegangen werden, so wird jedes Mal, wenn das rechte Bein stützt, der Rumpf etwas nach Rechts bewegt, sei es durch Mitwirkung der vordern Portion des Glutaeus medius der rechten Seite, oder lediglich durch größere Kraftentwickelung des linken stemmenden Beins, welches auch bei jedem Schritte einen etwas größern Raum durchlaufen muß, als das rechte. Soll dagegen im Rückwärtsgehen eine nach Rechts verlaufende Bogenlinie durchgangen werden, so brauchen nur jedes Mal, wenn das rechte Bein stützt, dessen Auswärtsroller (Pyriformis, Gemelli, Obturatores, Quadratus femoris), oder vielleicht auch die hintere Portion des Glutaeus medius etwas zu wirken, um den Rumpf nach Hinten und Rechts zu drehen, während zugleich das linke Bein einen etwas größern Schwingungsbogen macht.

Das natürliche Gehen des Menschen kann auf mehrfache Weise gestört werden. Jeder entzündliche Proceß in einem der beim Gehen betheiligten Gelenke (Pfanne, Knie, Fuß, Zehen) stört den Gehmechanismus durch die unvermeidlichen Schmerzen. Ebenso wird das Gehen erschwert oder verändert, wenn durch Luxation, durch Geschwülste, durch Contracturen der Bänder oder der Muskeln der Mechanismus eines der genannten Gelenke gestört ist. Auch durch Schwäche oder Lähmung der Muskeln wird das Gehen verändert, oder ganz aufgehoben. Je nach dem Leiden des einen oder des andern Theils des Bewegungsapparates wird dann der Gang eigenthümlich modificirt, sodaß sich manchmal aus dem Gange allein ein bestimmtes Körperleiden diagnosticiren läßt.

Das Gehen auf Krücken ist bei Störungen des Gehens häufig ein sehr brauchbares Hilfsmittel; doch dient die Krücke zunächst immer nur als Stützapparat und nicht als fortbewegender Stemmapparat. In gleicher Weise wirkt auch der Stelzfuß und der künstliche Fuß beim Gehen. Durch das Gehen auf Stelzen wird der kunstvolle Gehapparat, der gleichzeitig zum Stützen und Fortschieben dient, ebenfalls zu einem einfachen Stützapparate herabgewürdigt. Das Gehen auf den Händen aber ist blos eine nutzlose Künstelei mit dem Bewegungsapparate, die mit dem eigentlichen Gehen nur den Moment der Stützung des Körpers gemein hat.

II. Gehen der Thiere. Unter den Säugethieren ist das Gehen eine sehr verbreitete Bewegungsweise; mit Ausnahme der Cetaceen, der Robben, der Fledermäuse können alle übrigen gehen, wenn auch dieses Gehen vielleicht höchst unbeholfen ist, wie bei den Faulthieren,

oder nicht die gewöhnliche Bewegungsweise darstellt, z. B. beim Känguruh. Wenn nun aber auch manche Säugethiere auf zwei Beinen zu gehen lernen, oder auch im natürlichen Zustande sich zwischendurch auf zwei Beinen bewegen, so ist doch das Gehen auf vier Beinen das allein natürliche in dieser Thierclasse. Beim ruhigen Stehen auf den vier Beinen liegt der Schwerpunkt des Körpers zwischen diesen Stützen. Derselbe wird noch immer ziemlich gesichert bleiben, wenn auch das eine Bein erhoben wird, oder wenn sogar zwei Beine erhoben werden. In sofern befinden sich die Säugethiere in günstigern Verhältnissen, was sich namentlich dann bewährt, wenn sie auf einer geneigten Fläche gehen. Man unterscheidet aber bei den Säugethieren vier Bewegungs- oder Gangarten, welche zunächst vom Pferde entlehnt sind: 1) Der Schritt, wobei die vier Beine successiv auftreten, nachdem sie sich vom Boden erhoben und nach Vorn bewegt haben, nämlich der Reihe nach ein Vorderfuß, der entgegengesetzte Hinterfuß, der andere Vorderfuß, der entgegengesetzte Hinterfuß. Man unterscheidet bei dem Schritte vier einzelne Tempo's. 2) Der Trab, wobei immer gleichzeitig ein Vorderfuß und der entgegengesetzte Hinterfuß gehoben und aufgesetzt werden. 3) Der Paß oder Zelt, wobei gleichzeitig oder doch kurz nach einander der Vorder- und Hinterfuß der nämlichen Seite gehoben und aufgesetzt werden. Diese beim Pferde fehlerhafte Gangart ist z. B. bei der Giraffe normal. Beim Paß sowol, wie beim Trabe unterscheidet man daher nur zwei Tempo's. 4) Der Galopp, wobei zuerst ein Vorderfuß, dann der andere Vorderfuß und der entgegengesetzte Hinterfuß, zuletzt aber der zweite Hinterfuß die Bewegung ausführt, sodaß drei Tempo's unterschieden werden. Beim gestreckten Galopp dagegen werden nur zwei Tempo's unterschieden, indem immer gleichzeitig die Vorderfüße und die Hinterfüße sich heben und stützen; deshalb gehört diese Bewegungsart auch nicht mehr zum Gehen, sondern zum Springen.

Die Vögel bewegen sich sehr häufig gehend, und zwar auf zwei Beinen gehend, auf dem Boden, z. B. Hühner, Tauben, Raben, Enten, Gänse, Störche, Strauße u. s. w. Der große Abstand der beiden Pfannengelenke, bedingt durch die große Weite des Beckens, verursacht das den Vögeln eigenthümliche Schwanken des Rumpfes nach der rechten und linken Seite. Manche Vögel scheinen niemals ruhig gehen zu können, sondern sich immer in einer Art Eillauf zu bewegen, z. B. die Bachstelze. Noch andere können gar nicht gehen, sondern nur springen oder hüpfen, indem sie beide Beine gleichzeitig vom Boden in die Höhe schnellen, z. B. der Sperling.

Unter den Amphibien kommt das Gehen auf vier Füßen bei den Cheloniern, den Sauriern und den Batrachiern vor; doch gehört der Frosch z. B. zu den springenden Thieren, während die so nahe stehende Kröte geht.

Bei den Fischen kommt nirgends ein Gehen vor, ebenso wenig bei den Molusken. Sehr verbreitet ist es dagegen bei den Insekten, den Crustaceen und den Arachniden. Indessen bezeichnet man die Bewegung in diesen Thierclassen häufig als Kriechen, wenn die Gliedmaßen oder die Beine verhältnißmäßig klein sind, oder wenn die Bewegung langsam von statten geht. Manche Käfer unter den Insekten und ebenso manche Spinnen scheinen ihre Bewegungen immer nur sehr rasch ausführen zu können, weshalb man sie lieber als Laufen, denn als Gehen bezeichnet.

Den Würmern, den Akalephen fehlen durchaus äußere Organe, die man als Beine oder Füße bezeichnen könnte; ebenso den Strudelwürmern, den Entozoen, den Polypen, den Infusorien. Dagegen kommen noch bei den Echinodermen sogenannte Füßchen vor, welche ein Fortschieben des Körpers durch Gehen oder Kriechen bewirken. (*Fr. Wilk. Theile.*)

GE-HINNOM (das Thal Hinnom), an einigen Stellen des alten Testaments vollständiger Ge-Ben-Hinnom und Ge-B'ne-Hinnom (das Thal des Sohnes Hinnom's und „der Söhne Hinnom's") genannt, führt diesen bis auf den heutigen Tag festgehaltenen Namen wahrscheinlich von der dasselbe ursprünglich bewohnenden oder besitzenden Familie, deren Stammvater Hinnom (gratiosus?) hieß. Als Ausgangspunkt dieses Thales ist nach den neueren, sorgfältigen Untersuchungen Robinson's das breite, im Westen der Stadt Jerusalem, südlich von dem Wege nach Jafa gelegene Becken zu betrachten, dessen Centralpunkt der obere Teich Gihon bildet, von welchem aus das Land mit einer sanften Erhebung an jeder Seite aufwärts steigt, ausgenommen im Osten, wo der Boden sich nach dem Jafathore senkt und in einer breiten Thalvertiefung hinläuft. Dem Thore gegenüber, wo die Breite des Thales 150—300 Fuß und seine Tiefe unter dem Thore 44 Fuß beträgt, nimmt es 2107 Fuß lang eine beinahe südliche Richtung nach der Biegung an der Südwestecke des Zion, indem ungefähr dieselbe Breite bleibt, die Tiefe aber zunimmt. Robinson fand diesen Theil mit Oliven und andern Fruchtbäumen bepflanzt und an einigen Stellen bepflügt. An der Südwestecke des Berges Zion macht das Thal eine dem Berge parallele Krümmung und geht dann in östlicher Richtung 1440 Fuß fort, bis es sich mit dem Thale Josaphat vereinigt, Anfangs in derselben Breite, dann enger erst steigend und wieder mit größerer Schnelligkeit abwärtslaufend, dem Vereinigungspunkte zu sich wiederum weiter öffnend. Auch auf dieser Strecke, soweit sie breiter bleibt, sah Robinson Fruchtbäume und Ackerbau. Die südliche Anhöhe des Thales ist steil, felsig und voll von Gräbern. — Nach den Angaben Jos. 15, 8 und 18, 16 bildete das Thal Hinnom die Südgrenze des Stammgebietes der Benjaminiten und die Nordgrenze des Stammes Juda. Vor Allem aber wird diese, wahrscheinlich auch in damaliger Zeit mit Gärten und Hainen erfüllte Felsenschlucht 2 Kön. 23, 10. Jerem. 7, 31; 19, 5; 32, 35 als derjenige Ort bezeichnet, wo die vom reineren Jehovadienste abtrünnigen Israeliten dem Gotte Moloch ihre Kinder durchs Feuer opferten. Der Ort galt deshalb für profan und wurde von den frommen Jehovadienern verabscheut, die ihm den Namen Topheth (Gespei, Gegenstand desselben, also Gegenstand des tiefsten Abscheus) gaben (2 Kön. 23, 10. Jerem. 7, 32); er heißt auch einfach „das Thal,"

Jerem. 2, 23. In späterer Zeit, nachdem dieser Gräuelcultus längst aufgehört hatte und als sich bei den Juden der Glaube an ein Fortleben nach dem Tode immer mehr ausbildete, wurde der in ein Wort zusammengezogene Name (chaldäisch Gehinnam) symbolische Bezeichnung des Ortes, wo die Verdammten nach dem Tode die Qualen des Feuers zu dulden haben. Allmälig trat die symbolische Bedeutung in den Hintergrund, und es verknüpften sich, namentlich bei den späteren Rabbinen, mit dem Namen Gehinnam die phantastischesten Vorstellungen. Es wurde Gehinnam zu den sieben Dingen gerechnet, welche vor der Welt von Gott erschaffen worden seien; man unterschied ein doppeltes Gericht und eine doppelte Strafe der Hölle, durch Feuer und durch Wasser oder Kälte u. s. w. — Aus der chaldäischen Form des Namens ist die im neuen Testamente gebräuchliche Bezeichnung der Hölle ἡ γέεννα gebildet worden. — Auch der Islam hat, wie so manches Andere aus dem Judenthume, mit der Vorstellung von der Hölle den Namen in der Form Dschahannam aufgenommen, und spätere Muhammedaner sind mit der Ausschmückung, welche dieselbe bei den Juden erhalten hatte, nicht befriedigt gewesen. Sie geben der Hölle, außer Dschahannam arabisch auch Dschahîm genannt, sieben Pforten oder sieben Etagen, von denen die erste, welche vorzugsweise den Namen Dschahannam führt, für die gottlosen Muslims, die andern für die Christen, Juden, Szabier, Magier und andere Götzendiener bestimmt seien. Nebenbei bedeutet Dschahannam im Arabischen auch einen tiefen Brunnen. — Die heutigen Araber in Jerusalem nennen das Thal Hinnom nach der Angabe Robinson's Wadi Dschahannam. (*Haarbrücker.*)

GEHIRN (Encephalon, Cerebrum), heißt der in der Schädelhöhle eingeschlossene größte Abschnitt des Centralnervensystemes, welcher sich deutlich als eine weitere Entwickelung des vom Rückgratskanale umschlossenen Rückenmarks zu erkennen gibt. Beide Theile sind räumlich nicht von einander getrennt, gehen vielmehr ohne Unterbrechung in einander über; ihre Grenze denkt man sich aber in einer durch die Mitte des Kopfgelenkes zwischen Atlas und Hinterhauptsbein gelegten Ebene.

Erster Abschnitt.

Das Gehirn des Menschen.

Außer dem Gehirne selbst sind hier noch die Gehirnhäute, sodann die Gefäße des Gehirns und endlich die physiologischen Thätigkeiten des Gehirns besonders zu betrachten.

A. Das Gehirn.

Das Gehirn des Menschen hat eine länglich-rundliche Gestalt, der Schädelhöhle entsprechend, welche ziemlich vollständig davon ausgefüllt wird. Sein Längsdurchmesser beträgt 6—6½ Zoll; die größte Breite beträgt 5 Zoll, die größte Höhe 4½ Zoll. Das absolute Gewicht schwankt beim Erwachsenen zwischen 35 und 60 Unzen. Im Mittel wiegt das Gehirn des Mannes 48 Unzen, das des Weibes 44 Unzen. Wenn aber das männliche Gehirn durch sein absolutes Gewicht über dem weiblichen steht, so verhält es sich anders, wenn wir das relative Gewicht des Gehirns im Verhältniß zum Körpergewichte bestimmen; denn da das mittlere Körpergewicht des Mannes nach Quetelet 126 Pfund, das des Weibes 110 Pfund beträgt, so kommt beim Weibe etwa $\frac{1}{40}$ des Gewichtes auf das Gehirn, beim Manne erst etwa $\frac{1}{42}$. Nach den Messungen von Tiedemann sowol, wie nach jenen von Berard, ist die Räumlichkeit der Schädelhöhle, mithin auch des Gehirns, beim Neger nicht geringer als beim Weißen. Bei sehr intelligenten Individuen findet sich in der Regel ein schwerwiegendes Gehirn, dessen größeres Gewicht dann im Ganzen mehr auf Rechnung des großen Gehirns fällt. Das specifische Gewicht des Gehirns ist etwa = 1030.

Während des Uterinlebens und in der frühesten Kinderzeit hat das Gehirn noch einen weit größeren relativen Gewichtswerth, der mit dem fortschreitenden Wachsthume des Körpers abnimmt. Das Wachsthum des Gehirns soll nach Sims schon mit dem 18. Jahre beendigt sein; nach Parchappe dagegen erreicht es erst zwischen 30 und 40 Jahren das Maximum seines Gewichts.

Am ganzen Gehirne unterscheidet man eine obere gewölbte Fläche und eine untere Fläche, oder die Grundfläche des Gehirns (Basis cerebri). Die letztere ist weniger gewölbt; in der Mitte läßt sie eine ansehnliche Vertiefung wahrnehmen, welcher die Wölbung des Türkensattels in der Schädelbasis entspricht, und nach Vorn zeigt sie zwei seitliche seichte Vertiefungen, denen die gewölbten Augendächer entsprechen.

Über die Eintheilung dieser großen Masse des Gehirns ist man nicht einig. Drei Abtheilungen werden allgemein aufgeführt, nämlich das verlängerte Mark, das kleine Gehirn und das große Gehirn. Die Begrenzung des kleinen Gehirns und zum Theil auch des großen Gehirns wird aber verschieden aufgefaßt; denn während Valentin, Arnold und Andere die Brücke dem kleinen Gehirne, die Vierhügel dem großen Gehirne zuzählen, vereinigen Meckel, Krause und die französischen Anatomen die Brücke, oder die Brücke und die Vierhügel mit dem verlängerten Marke; ja in Hildebrandt's Anatomie werden selbst die zum großen Gehirne gehörigen Hirnschenkel nebst dem grauen Höcker mit dem verlängerten Marke vereinigt. Man hat dann wol den Namen verlängertes Mark als Bezeichnung einer Hauptabtheilung fallen lassen und neben dem großen und kleinen Gehirne noch ein Mittelgehirn (Mesencephalon) unterschieden. In den neuern französischen Anatomien (Sappey, Jamain) hat man diesem Namen die Benennung Hirnenge (Isthmus cerebri) substituirt, worunter das verlängerte Mark, die Brücke, die Vierhügel und die Hirnschenkel zusammen verstanden werden. Vergleicht man nun die Entwickelung des Gehirns, sei es in der Thierreihe, oder sei es im Menschen, so ergibt sich auf das Deutlichste, daß die Vierhügel keine untergeordnete Hirnpartie sind, sondern eine selbständige Hirnmasse bilden, neben welcher nur bei den Säugethieren eine Brücke vorkommt, und daß das verlängerte Mark

keineswegs in besonders genauer Verbindung mit den Vierhügeln steht. Deshalb scheint es mir angemessen, das verlängerte Mark und die Vierhügel mit der zugehörigen Brücke von einander zu sondern und vier Hauptabtheilungen des Gehirns anzunehmen: a) das verlängerte Mark; b) das kleine Gehirn; c) das Mittelgehirn; d) das große Gehirn. Jede dieser Abtheilungen enthält die beiden Bildungselemente des Nervensystems, nämlich weiße Substanz oder Markfasern und graue Substanz oder Ganglienkugeln.

1. Verlängertes Mark.

Das verlängerte Mark, der Markknopf, die Markzwiebel (Medulla oblongata, Bulbus rhachidicus) ist die directe Verlängerung des Rückenmarks, welche vom Hinterhauptsloche bis zum untern Rande der Brücke reicht. Seine Länge beträgt 10—12 Linien; es ist unten 6 Linien, oben 10 Linien breit und 5—6 Linien dick. Im Ganzen hat es also die Gestalt eines umgekehrten Kegels, dessen Basis an die Brücke stößt, dessen abgestutzte Spitze mit dem Rückenmarke zusammenhängt. Es biegt sich von der aufsteigenden Richtung des Rückenmarks etwas nach Vorn ab, und liegt in einer besondern Grube vom Körper des Hinterhauptsbeines, im Sulcus pro medulla oblongata.

Auf der vordern Fläche des verlängerten Markes setzt sich die vordere Mittelspalte des Rückenmarks (Fissura longitudinalis anterior) im Ganzen nach Oben fort, sie wird dabei tiefer und breiter und endigt am untern Brückenrande mit dem Foramen coecum. Im untern Abschnitte des verlängerten Markes jedoch, in der Länge von 4—5 Linien, ist statt einer Spalte nur eine seichte Furche da, in welcher 2—5 sich gegenseitig durchkreuzende Markbündelchen wahrgenommen werden, die von der rechten Hälfte des Rückenmarks in die linke Hälfte des verlängerten Markes dringen und umgekehrt. Dies ist die Kreuzungsstelle (Decussatio med. obl.) — Auf der hintern Fläche findet sich im untern Theile der Medulla oblongata, in der Ausdehnung der Kreuzungsstelle, eine 2 Linien tiefe, hintere Längsspalte; nach Oben aber bildet die hintere Fläche der Medulla oblongata jenen Abschnitt der Rautengrube, welcher wegen der dreiseitigen Form den besondern Namen der Schreibfeder (Calamus scriptorius, Fovea triangularis) erhalten hat. An der nach Unten gerichteten Spitze der Schreibfeder weichen nämlich die bisher an einander liegenden hintern Rückenmarksstränge aus einander, und es öffnet sich hier der Rückenmarkskanal.

Durch die vordere und hintere Längsspalte zerfällt das verlängerte Mark in zwei Seitenhälften. An jeder Seitenhälfte unterscheidet man aber vier durch Furchen geschiedene Theile oder längslaufende Stränge, von denen drei an der Außenfläche sichtbar sind, der vierte aber in der Rautengrube.

a) Die Pyramide, die vordere Pyramide, der Pyramidenstrang (Pyramis, Pyramis anterior, Corpus pyramidale, Fasciculus pyramidalis) beginnt schmal am Anfange der Kreuzungsstelle, wird im Aufsteigen breiter und dicker, ist durch eine Querfurche von der Brücke abgegrenzt, und wird hier durch das Foramen coecum von der Pyramide der andern Seite geschieden.

b) Die Olive, der Olivenkörper (Oliva, Corpus olivare) ist eine länglich-runde, 5—6 Linien lange, 2 Linien breite Hervorragung, die nach Oben nicht ganz bis an die Brücke reicht. Sie wird durch eine vordere Seitenfurche von der Pyramide, durch eine hintere Seitenfurche vom strickförmigen Körper getrennt. Beide Furchen fließen unterhalb und oberhalb der hervorragenden Olive zusammen; sie sind ziemlich breit und die in ihnen liegende Markmasse gehört mit zu den Olivensträngen.

c) Der strickförmige oder strangförmige Körper, die seitliche Pyramide (Corpus restiforme, Pyramis lateralis) ist jene Masse des verlängerten Markes, welche nach Außen von der hintern Seitenfurche, nach Innen von der hintern Längsspalte und weiter oben von der Rautengrube begrenzt wird. Am Anfangstheile des verlängerten Markes sind übrigens die Elemente des strickförmigen Körpers mehr von einander gesondert; denn der größte Theil der Fortsetzung des hintern Rückenmarksstranges, welche in den strickförmigen Körper übergeht, wird hier durch eine Längsfurche in zwei neben einander liegende Bündel geschieden, den äußern Keilstrang (Funiculus cuneatus) und den inneren an die Mittellinie grenzenden zarten Strang (Funiculus gracilis). Diese Furche verliert sich weiter oben und beide genannte Stränge gehen in den strickförmigen Körper über. Der zarte Strang wird im Aufsteigen breiter und an der Spitze der Schreibfeder bildet er eine kolbenförmige oder keulenförmige Anschwellung, die Keule (Clava). Am Rande des strickförmigen Körpers, zunächst der Rautengrube, sitzt ein dünnes, von der Keule ausgehendes, Markblättchen, das sich nach Vorn bis zum Ursprunge des neunten und zehnten Gehirnnerven fortsetzt; es wird als Riemchen oder Brückchen der Rautengrube (Ligula, Velum s. Ponticulus sinus rhomboidei) bezeichnet. An der Spitze der Schreibfeder aber ist ein kleines dreieckiges Markblättchen zwischen den beiden Keulen ausgespannt, der Riegel (Obex).

d) Der runde Strang, die runde Erhabenheit, die hintere Pyramide (Funiculus s. Eminentia teres, Pyramis posterior) liegt, von grauer Substanz bedeckt, in der Rautengrube neben der Mittellinie. Er wird im Aufsteigen breiter.

Die innere Zusammensetzung des verlängerten Markes, und namentlich der Zusammenhang der vier genannten Markfaserstränge mit den Markfasern des Rückenmarks, stellt sich auf folgende Weise heraus. Die Pyramide besteht zum größten Theile aus Fasern des entgegengesetzten Rückenmarksseitenstranges, welche an der Kreuzungsstelle die Mittellinie überschreiten; dies sind die gekreuzten Fasern (Fibrae decussatae) der Pyramide. Der kleinere Theil der Pyramidenfasern stammt aus dem vordern Rückenmarksbündel der nämlichen Seite; dies sind die geraden Fasern (Fibrae rectae s. primitivae) der

Pyramide. Der Olivenstrang erhält seine Fasern aus dem vordern Rückenmarksstrange, welcher durch die eingeschobene Pyramide nach Außen gedrängt wird. Durchschneidet man die Olive der Länge oder der Quere nach, so zeigt sich unter ihrer äußern Markschicht eine kapselförmige, mit zackigen Biegungen verlaufende graue Schicht, der gezahnte Kern (Nucleus s. Corpus dentatum s. fimbriatum). Diese graue Kapsel ist aber nach Innen und Hinten offen und in ihrer Höhle liegt wiederum Marksubstanz. Die Markfasermassen, welche an der vordern und äußern Seite der Olive, in der vordern und hintern Seitenfurche des verlängerten Markes verlaufen, sind von Burdach noch besonders als äußerer und innerer Hülsenstrang (Funiculi siliquati) benannt worden. Der strickförmige Körper erhält seine Fasern aus dem hintern Rückenmarksstrange der nämlichen Seite; außerdem geht aber auch noch ein Theil der Fasern des mittlern Rückenmarksstranges nebst einigen Fasern des vordern Rückenmarksstranges in ihn über. Der runde Strang nimmt die noch übrigen Fasern des mittlern oder seitlichen Rückenmarksstranges auf. — Neben diesen Markfasern, welche auf die genannte Weise aus dem Rückenmarke kommen und der Länge nach verlaufen, kommen aber am verlängerten Marke auch quer oder horizontal verlaufende Fasern vor. Auf der Pyramide, der Olive und dem strickförmigen Körper liegt jederseits eine, meistens sehr dünne, quere Markschicht (Stratum transversum), deren Fasern vom strickförmigen Körper ausgehen. Die Fasern dieser Schicht sind am untern Ende der Olive häufig bogenförmig abwärts gekrümmt und führen hier den besondern Namen der bogenförmigen Fasern (Fibrae s. Processus arciformes). Manchmal bilden sie auch gleich unter der Brücke ein queres, auf der Pyramide aufliegendes, Bündelchen, das Vorbrückchen (Ponticulus). Die Fasern der queren Markschichte dringen in die vordere Längsspalte und legen sich im Grunde dieser Spalte von beiden Seiten an einander; so entsteht eine mittlere horizontale Faserschicht oder die mittlere Scheidewand (Stratum horizontale, Septum medullae oblongatae), deren Fasern bis zur mittlern Furche der Rautengrube dringen. Diese Scheidewandfasern treten am deutlichsten an einem in Weingeist gehärteten verlängerten Marke hervor, wenn man dessen beide Seitenhälften von der Rautengrube aus von einander bricht.

Der Rückenmarkskanal, welcher früher im Innern der grauen Centralmasse befindlich ist, findet sich noch im untern Abschnitte des verlängerten Markes in der Länge einiger Linien; derselbe öffnet sich gleichsam an der Spitze der Schreibfeder, sodaß die hintern Markstränge von hier an divergirend aus einander gehen. Die Rautengrube als Fortsetzung dieses Kanals ist deshalb überall mit grauer Substanz bedeckt, die sich als Corpus cinereum oder Nucleus cinereus ins Innere des strickförmigen Körpers hinein fortsetzt. In manchen Fällen erstreckt sich dieser graue Kern sogar zwischen dem seitlichen und dem keilförmigen Strange bis zur Oberfläche des verlängerten Markes, und wird hier als grauer Streifen (Tuberculum cinereum *Rolando*) wahrgenommen. Der graue gezahnte Kern der Olive entspricht dem vordern grauen Strange des Rückenmarks.

II. Kleines Gehirn.

Das kleine Gehirn, das Hirnlein (Cerebellum, Parencephalis, Cerebrum posterius s. inferius) liegt über und hinter dem verlängerten Marke, dasselbe nach Hinten und Vorn und seitlich überragend, und es ist zum Theil auf die beiden Seitenhälften des verlängerten Markes aufgesetzt. Es liegt in dem hintern Abschnitte der Schädelhöhle, und zwar in der untern Grube des Hinterhauptsbeins, durch das Hirnzelt von dem darüber liegenden hintern Lappen des großen Gehirns getrennt. Seine Gestalt ähnelt einigermaßen einer querliegenden arabischen 8. Es zeigt eine obere und untere convere Fläche, die in abgerundeten Rändern in einander übergehen. Diese Ränder sind im Ganzen conver, vorn aber und noch stärker hinten sind sie concav ausgeschnitten. Bei genauerer Beschreibung unterscheidet man auf jeder Seite des kleinen Gehirns einen geraden vordern Rand (Margo lateralis anterior), welcher der Innenfläche des Felsenbeins entspricht, und einen converen hintern Seitenrand (Margo lateralis posterior), welcher am Hinterhauptsbeine liegt. Beide treffen in einer abgerundeten seitlichen Ecke (Angulus lateralis) zusammen. Der vordere halbmondförmige Ausschnitt (Incisura anterior s. semilunaris) umfaßt die Vierhügel; der hintere Ausschnitt oder der beutelförmige Ausschnitt (Incisura posterior, Marsupium) nimmt die kleine Hirnsichel auf. Der hintere Ausschnitt setzt sich über die Mitte der Unterfläche des kleinen Gehirns fort in Form einer flachen, breiten Spalte, welche das Thal (Vallis, Vallecula, Incisura longitudinalis inferior) genannt wird. Die obere Fläche dagegen ist dachförmig, ragt in der Mitte am stärksten hervor als Berg (Monticulus), und bildet zu beiden Seiten eine schräg ablaufende Abdachung (Declive).

Das kleine Gehirn ist 4 — 4½ Zoll breit; seine größte Dicke beträgt 2 Zoll; von Vorn nach Hinten mißt es 2½, an der mittleren Einschnürung aber nur 1½ Zoll. Sein Gewicht beträgt 4½ — 5 Unzen, kommt also ⅒ — ⅑ des ganzen Gehirns gleich.

Man unterscheidet zwei Seitentheile, die sogenannten Halbkugeln (Hemisphaeria) und einen mittlern unpaaren vereinigenden Theil, den Wurm (Vermis), am kleinen Gehirne. Diese Abtheilung ist an der obern Fläche nur wenig angedeutet, desto deutlicher aber tritt sie hervor, wenn man jene das Thal begrenzenden seitlichen Partien aus einander biegt. — Äußerlich zeigt das kleine Gehirn überall graugelbliche Blätter von 1 — 1½ Linien Breite, zwischen denen Furchen verlaufen. Diese Furchen dringen 1 — 6 Linien tief ein; die Wandungen der tiefer eindringenden zeigen aber selbst wieder die nämlichen Blätter und Furchen. Die am tiefsten eindringenden Furchen sind schon äußerlich an der größern Breite erkennbar. So entstehen einzelne Gruppirungen von Blättern, die man als Läppchen oder Lappen (Lobi) des kleinen Gehirns bezeichnet.

Halbkugeln (Hemisphaeria s. Lobi s. Partes laterales cerebelli). An jeder Halbkugel verläuft eine tiefe horizontale Furche (Sulcus horizontalis), die vorn bis zum Seitenrande der Brücke, hinten bis zum hintern Ausschnitte reicht und meistens bis zur Tiefe eines Zolles eindringt. Dadurch wird jede Halbkugel zunächst in eine obere und untere Hälfte getheilt.

An der obern Hälfte der Halbkugel (Hemisphaerium superius) kommt eine etwa 7 Linien tiefe obere Furche (Sulcus superior) vor, wodurch zwei Lappen gebildet werden. 1) Der vordere Oberlappen, der viereckige Lappen (Lobus superior anterior, L. quadrangularis) hat eine ungleich vierseitige Gestalt, da er nach Außen schmäler ist. Er liegt zwischen dem vordern Ausschnitte und der obern Furche. Seine Blätter verlaufen von Innen und Hinten nach Außen und Vorn. 2) Der hintere Oberlappen, der halbmondförmige Lappen (Lobus superior posterior, L. semilunaris), von halbmondförmiger Gestalt, innen schmal und außen breit, liegt zwischen der obern Furche und der horizontalen Furche, sodaß seine innere Spitze dem beutelförmigen Ausschnitte entspricht. Seine Blätter verlaufen von Innen nach Außen und Vorn, und ihre freien Ränder bilden nach Hinten convere Bogen.

An der untern Hälfte der Halbkugel (Hemisphaerium inferius) entstehen durch drei tiefe Furchen vier besondere Lappen. 3) Der hintere Unterlappen, der untere halbmondförmige Lappen (Lobus inferior posterior, L. semilunaris inferior) liegt unter dem zuletzt genannten und bildet mit ihm den hintern Seitenrand des kleinen Gehirns. Er ist nach Innen dicker, als nach Außen. Seine Blätter verlaufen ebenfalls von Innen nach Außen und Vorn, und die Convexität ihrer freien Ränder ist nach Hinten und Außen gerichtet. Der vordere Theil dieses Lappens gilt aber Manchen als ein besonderer Lappen, und wird dann als mittlerer Unterlappen oder schlanker Lappen (Lobus inferior medius, L. gracilis) bezeichnet. 4) Der vordere Unterlappen, der zweibäuchige Lappen (Lobus inferior anterior, L. biventer, L. cuneiformis) ist beiweitem kleiner, als die vorgenannten; er hat eine dreieckige oder keilförmige Gestalt und ist nach Hinten spitz, nach Vorn breit. Er wird nach Außen durch eine bogenförmige Furche vom hintern Unterlappen getrennt und nach Vorn grenzt er an die horizontale Furche. Er liegt noch hinter dem verlängerten Marke, oberhalb des Seitenrandes des großen Hinterhauptsloches. Seine Blätter verlaufen von Hinten nach Vorn. Durch eine etwas tiefere Furche zerfällt er wieder in eine äußere und innere Portion. Übrigens hat dieser Lappen nach manchen Angaben einen größern Umfang, indem der schlanke Lappen dem zweibäuchigen zugezählt wird. 5) Die Mandel (Tonsilla, Lobus inferior internus, Lobus medullae oblongatae) ist nur halb so groß als der zweibäuchige Lappen; sie liegt zwischen diesem und dem Thale, hinter dem strickförmigen Körper. Die Mandel hat eine längliche Gestalt; ihr unteres oder hinteres Ende ist rundlich-dick, ihr vorderes dünn und schmal. Die Blätter derselben verlaufen im Ganzen in der Längsrichtung. 6) Die Flocke (Flocculus, Lobus nervi pneumogastrici) ist der allerkleinste Lappen; sie liegt vor der Mandel und dem zweibäuchigen Lappen, am Anfange der Horizontalfurche. Sie ragt unter dem vordern Ende des viereckigen Lappens hervor und ruht auf der Hinterfläche des Felsenbeins, oberhalb des innern Gehörlochs. Sie besteht nur aus 5—6 kurzen Blättern, die quer neben einander stehen.

Die beiden Halbkugeln sind hinsichtlich der Größe und Gestalt der Lappen, ebenso hinsichtlich der Zahl und Richtung der Blätter nicht vollkommen symmetrisch.

Wurm (Vermis). Er ist das mittlere verbindende Glied der beiden Halbkugeln, besteht aus Blättern, welche mit jenen der Hemisphären ununterbrochen zusammenhängen, und zerfällt ebenfalls in eine Anzahl Lappen. In gleicher Weise unterscheidet man einen obern und untern Wurm, die im beutelförmigen Einschnitte zusammenhängen und mit den Spitzen nach Vorwärts gekehrt sind.

Am obern Wurme (Vermis superior) unterscheidet man von Vorn nach Hinten vier einzelne Abtheilungen oder Läppchen. 1) Das Züngelchen (Lingula), der vorderste dünne und zungenförmige Theil des Wurmes, liegt auf der Hirnklappe. Auf der obern Fläche dieses blattförmigen Theiles bemerkt man 3—4 Einkerbungen. 2) Das Centralläppchen (Lobulus centralis) besteht aus einigen nach Vorn convexen Blättern, die über dem Züngelchen vorragen. Nach beiden Seiten läuft das Centralläppchen flügelförmig aus, die Flügel (Alae lobuli centralis) bildend. 3) Der Berg (Monticulus) begreift alle jene Blätter des obern Wurmes, welche mit dem vordern Oberlappen zusammenhängen. Der vordere Theil des Berges wird noch besonders als Gipfel (Culmen), der hintere Theil als Abdachung (Declive) bezeichnet. 4) Das Wipfelblatt, das obere Querblatt (Folium cacuminis, Lamina transversa superior) ist ein dickeres, in der Tiefe des beutelförmigen Einschnittes liegendes Blatt, welches an seiner obern und untern Fläche gefurcht ist. Die Spitzen der beiden halbmondförmigen Blätter werden durch dieses Blatt in Verbindung gesetzt.

Der untere Wurm (Vermis inferior) liegt im sogenannten Thale eingesenkt, hinter dem verlängerten Marke und der Brücke. Auch an ihm unterscheidet man von Hinten nach Vorn vier einzelne Abtheilungen oder Läppchen. 5) Klappenwulst oder untere Querblätter (Tuber valvulae, Laminae transversae inferiores) heißt der verbindende Theil der beiden hintern Unterlappen. Es sind mehre querliegende Blätter. Die hintern sind kürzer als die vordern, sodaß man wol noch besonders die kurzen sichtbaren und die langen versteckten Querbänder unterschieden hat. 6) Die Pyramide (Pyramis) enthält eine größere Anzahl von Blättern und ragt bedeutend in das Thal herab. Ihre querliegenden Blätter stehen in der Tiefe gleichwol mit den längslaufenden Blättern des zweibäuchigen Lappens in Verbindung. 7) Das Zäpfchen (Uvula) ist eine längliche, schmale, aus kurzen queren Blättern bestehende Hervorragung; sie verbindet die beiden Mandeln mit einander. 8) Das Knötchen (Nodulus), ein kleiner, rund-

licher Körper, der aus kurzen, queren Blättern zusammengesetzt ist, steht mit den untern Markſegeln in Verbindung. Da dieſe aber wieder mit den Flocken zuſammenhängen, ſo iſt das Knötchen mittelbar das Verbindungsglied der beiden Flocken.

Aus dem Angegebenen erhellt, daß die einzelnen Abtheilungen des Wurmes, wenn wir von dem Züngelchen und dem Centralläppchen abſehen, immer mit einem Lappenpaare der Hemiſphären zuſammenhängen, oder deren Commiſſuren ſind:

Berg . . . . . = Viereckige Lappen.
Wipfelblatt . . = Halbmondförmige Lappen.
Klappenwulſt = Hintere Unterlappen.
Pyramide . . = Zweibäuchige Lappen.
Zäpfchen . . . = Mandeln.
Knötchen . . . = Flocken.

Das ganze kleine Gehirn kann man ſich als einen hinter und über dem verlängerten Marke weggeſpannten Bogen denken, der auf der rechten und linken Seite in verſchiedenen Gehirntheilen wurzelt. Dieſe Wurzeln oder Verbindungstheile heißen die Markſtränge oder Stiele, oder Schenkel des kleinen Gehirns (Crura s. Processus medullares s. Pedunculi cerebelli), und es werden deren drei auf jeder Seite unterſchieden:

a) Der Schenkel zum verlängerten Marke (Crus cerebelli ad medullam oblongatam, Crus posticum) iſt ein Markfaſerſtrang, welcher den größten Theil der Faſern des ſtrickförmigen Körpers enthält, aber nicht alle. Crus cerebelli ad medullam oblongatam und Corpus restiforme ſind alſo keineswegs Synonyma. Da wo die Rautengrube am breiteſten iſt, biegt ſich nämlich der größte Theil der Faſern des ſtrickförmigen Körpers nach Hinten um und dringt in die Markmaſſe des kleinen Gehirns. Dieſe Umbiegungsſtelle heißt der Nacken (Cervix) des Kleinhirnſchenkels.

b) Der Schenkel zu den Vierhügeln, der vordere Schenkel, richtiger der Schenkel zum großen Gehirne (Crus cerebelli ad corpora quadrigemina, Crus anterius s. superius s. adscendens, Crus cerebelli ad cerebrum *Arnold.*) iſt eine plattrundliche Markfaſermaſſe, welche aus der Markmaſſe des kleinen Gehirns herauskommt, nach Oben und Innen verläuft und unter den Vierhügeln in die Tiefe dringt.

c) Der Schenkel zur Brücke, der äußere Schenkel, der Brückenarm (Crus cerebelli ad pontem, Crus medium s. laterale, Brachium pontis) iſt der ſtärkſte von den drei Schenkeln und liegt am Abgange vom kleinen Gehirne am meiſten nach Außen. Er erſcheint in der Horizontalfurche des kleinen Gehirns, wenn er von deſſen Markmaſſe abgeht, verläuft horizontal nach Innen und etwas nach Oben, und geht ganz in die Brücke über.

Zum kleinen Gehirne gehören ferner noch zwei dünne Markblätter, welche den beſondern Namen der Markſegel (Vela medullaria) führen:

a) Das vordere oder obere Markſegel, die Hirnklappe, die Hirnleinklappe (Velum medullare anterius s. superius, Valvula cerebri, Valvula cerebelli) iſt ein dünnes, vom vordern Ende des oberen Wurmes ausgehendes, Markblatt, welches ſich mit den innern Rändern der beiden Crura cerebelli ad corpora quadrigemina vereinigt, zwiſchen dieſen nach Oben zu den Vierhügeln verläuft und mit der oberflächlichen Markſchicht der letztern zuſammenfließt. Dieſes Blatt hat ungefähr 6 Linien Länge; es iſt hinten 4 Linien, vorn 3 Linien breit. Seine untere glatte Fläche iſt dem vierten Ventrikel zugekehrt; auf ſeiner obern Fläche liegt unten das Züngelchen auf. An der Vereinigung der Hirnklappe mit den Vierhügeln zeigt ſich auf der hintern freien Fläche in der Mittellinie ein hervorragendes ſchmales Markbündelchen, das Frenulum veli medullaris, welches in der Furche der hintern Vierhügel herabſteigt.

b) Das untere oder hintere Markſegel, die hintere kleine Hirnklappe (Velum medullare inferius s. posticum, Velum Tarini, Valvula cerebri inferior, Valvula semilunaris) iſt ein paariges, auf der rechten und linken Seite vorhandenes, äußerſt zartes halbmondförmiges Markblatt, welches ungefähr 3 Linien breit iſt. Sein hinterer convexer Rand hängt mit der Markmaſſe des untern Wurmes zuſammen; ſein vorderer Rand iſt ausgeſchweift und liegt frei in der vierten Hirnhöhle. Das untere Markſegel geht vom Knötchen des untern Wurmes aus und begibt ſich nach Außen zur Flocke. Die Verbindung mit dieſer erfolgt durch einen ſchmalen, markigen Vorſprung, den Flockenſtiel (Pedunculus flocculi).

Über den innern Bau des kleinen Gehirns lehren Durchſchnitte und die Verfolgung der Faſern im friſchen und gehärteten Gehirne Folgendes. An der Stelle, wo jederſeits die drei Schenkel des kleinen Gehirns zuſammentreffen, findet ſich der Markkörper, das Marklager, der Markkern, der Markſtamm (Corpus medullare, Truncus s. Nucleus medullaris), eine von Oben und Unten plattgedrückte und gewölbte Markmaſſe. Sie entſpricht zunächſt den Hemiſphären des kleinen Gehirns; doch liegt auch eine dünne Markmaſſe im Wurme, auf der untern Fläche des obern und auf der obern Fläche des untern, wodurch die Marklager der rechten und linken Seite mit einander verbunden werden. In jedem Markkerne liegt, ganz ähnlich wie in der Olive, eine graue, kapſelförmig gebogene und hin und her geknickte Lamelle, der gezahnte Körper (Corpus dentatum s. fimbriatum s. rhomboideum s. ciliare). Lage und Form dieſer grauen Kapſel ſind weſentlich die nämlichen, wie beim Markkörper. Sie iſt nach Innen und Vorn offen und ihre Höhle wird ganz von markiger Subſtanz erfüllt.

In dem Markkörper treffen die drei ganz aus Markfaſern beſtehenden Kleinhirnſchenkel zuſammen und durchkreuzen ſich in ſo mannichfaltigen Richtungen, daß ihre Faſern zu den verſchiedenſten Punkten der Oberfläche des kleinen Gehirns gelangen; denn vom ganzen Umfange des Markkörpers erheben ſich markige, lamellöſe Blätter und

theilen sich wiederholt, sodaß man Äste, Zweige, Reißer daran unterscheiden kann. Die letzten Verästelungen derselben entsprechen aber immer einem der Blätter, welche an der Oberfläche oder im Innern des kleinen Gehirns wahrgenommen werden; denn die gelblich-graue Rindensubstanz legt sich in der Dicke von ¼—½ Linie auf die beiden Flächen sowol, wie auf den freien Rand dieser Markblätter auf. Diese Rindenschicht des kleinen Gehirns läßt aber drei in einander übergehende Lagen unterscheiden, eine äußere dunkelgraue, eine mittlere weißgelbliche, eine innere graugelbe oder grauröthliche. Man kann sich diese Rindenschicht als eine ausgedehnte, das ganze kleine Gehirn bis zu den Hirnschenkeln hin umhüllende Lamelle vorstellen, welche nicht nur mit den an der Oberfläche sichtbaren Rändern verwachsen ist, sondern sich auch in alle Furchen einsenkt, mit allen hier sichtbaren Blättern verwachsend, und in immer weiter fortgesetzter Faltung bis zur Oberfläche des Markkörpers gelangt. Nur ein Theil der Flocke, namentlich der Flockenstiel, wird nicht von Rindensubstanz bedeckt, und erscheint daher an der Oberfläche markig.

Es kommt aber im Innern des kleinen Gehirns noch ein Bildungselement, und zwar Markfasern, vor, wofür Burdach den Collectivnamen der Ausfüllungsmasse (Massa explementi) eingeführt hat. Untersucht man nämlich ein einzelnes Kleinhirnblatt genauer, so findet man, daß die mittlere Marklamelle, welche auf beiden Seiten von der grauen Rindenschicht bedeckt wird, zweierlei Fasern enthält: ihre mittlern Fasern führen zum Markkörper; die seitlich liegenden Markfasern aber biegen an der Basis jedes Blättchen um und begeben sich zum nächstanliegenden Blättchen, wo sie ebenfalls zwischen der Markkernlage und der grauen Schicht verlaufen und endigen. Mit andern Worten: zwischen den an einander stoßenden Blättern, Läppchen u. s. w. befinden sich dünne, bogenförmige Markschichten, welche mit dem Markkörper in keinem Zusammenhange stehen, sondern bogenförmig, mit nach Innen gerichteter Convexität, so liegen, daß die Fasern dieser Bogen auf den Flächen und am Rande der Blätter endigen.

Die Marklamellen, welche vom Markkörper abgehen, nebst ihren Verästelungen, entsprechen im Allgemeinen den an der Oberfläche des kleinen Gehirns unterscheidbaren Lappen. Da aber der Markkörper und die abgehenden Lamellen sich von den Hemisphären auch auf den Wurm fortsetzen, so erklärt sich die Übereinstimmung zwischen den Lappen des Wurmes und den Hemisphären. Auf einem senkrechten Durchschnitte der Hemisphären sieht man meistens 15 größere und kleinere Lamellen vom Markkerne abgehen, welche der Reihe nach aufwärts, aufwärts und rückwärts, rückwärts, abwärts, vorwärts, vorwärts und aufwärts gerichtet sind. Auf dem senkrechten Durchschnitte des Wurmes finden sich 6—7 Lamellen. Diese divergirenden und sich verästelnden Markblätter, welche auf einem Durchschnitte des Wurmes zur Ansicht kommen, hat man den Lebensbaum (Arbor vitae) genannt. Eine ganz ähnliche Configuration kommt aber auch auf dem Durchschnitte der Hemisphären zum Vorschein.

III. Mittelgehirn.

Zum Mittelgehirne (Mesencephalon) rechne ich die Brücke und die Vierhügel. Daran reiht sich aber am füglichsten die Beschreibung der Rautengrube, der vierten Hirnhöhle und der Wasserleitung.

1) Die Brücke, der Hirnknoten, die ringförmige Erhabenheit (Pons Varolii, Nodus cerebri, Protuberantia annularis, auch wol Commissura cerebelli) ist eine auf der Gehirnbasis vorragende markige Erhabenheit, welche auf dem vordern Theile der Pars basilaris ossis occipitis und auf dem hintersten Theile des Keilbeinkörpers bis zur sogenannten Sattellehne hinauf liegt. Sie grenzt nach Unten an das verlängerte Mark, nach Oben an die Hirnschenkel; die Vierhügel liegen über ihr, das kleine Gehirn hinter ihr. Der sichtbare Theil der Brücke hat eine vierseitige Gestalt und zeigt abgerundete Ränder; sie hat 10—13 Linien Länge vom untern zum obern Rande, und etwa 16 Linien Breite. Die Dicke der Brücke von der vordern Fläche bis zur Rautengrube beträgt etwa 11 Linien.

Die vordere (untere) Fläche zeigt querverlaufende Fasern und ist im Ganzen convex, besitzt aber in der Mitte eine breite und flache Längsfurche für die Arteria basilaris. Der untere (hintere) Rand ist im Ganzen convex und überragt die Medulla oblongata; in der Mitte jedoch ist er ein wenig ausgeschweift. Der obere (vordere) Rand ist ebenfalls abgerundet und in der Mitte concav; er überragt die Hirnschenkel um einige Linien. Zu beiden Seiten steht die Brücke durch eine abgerundete, sich verschmälernde Fläche mit den Crura cerebelli ad pontem in Verbindung. Die hintere (obere) Fläche der Brücke wird erst sichtbar, wenn man das kleine Gehirn an der Vereinigungsstelle seiner Schenkel abtrennt. Ihr unterer Theil ist frei und bildet die obere Hälfte der Rautengrube; zu beiden Seiten ruhen darauf die Crura cerebelli ad corpora quadrigemina. Der obere Theil der hintern Brückenfläche wird durch die aufsitzenden Vierhügel bedeckt.

Die Brücke besteht aus Markfasern und aus grauer Substanz. Die Markfasern verlaufen aber in zwei entgegengesetzten Richtungen, als Längsfasern, welche wesentlich aus der Medulla oblongata kommen, und als Querfasern, welche durch die Crura cerebelli ad pontem zugeführt werden. Dieser Fasern sind so vertheilt, daß an der vordern Fläche der Brücke blos Querfasern, an der hintern Fläche blos Längsfasern vorkommen, dazwischen aber Längsfasern und Querfasern sich kreuzen. Man unterscheidet daher auf dem Querdurchschnitte der Brücke drei Schichten.

a) Die vordere Querfaserschicht, welche etwa 1½ Linie dick ist, geht aus den Fasern der Crura cerebelli ad pontem hervor. Nur im Innern liegen einige Längsfasern dazwischen. Die Querfasern gehen commissurenartig von einer Seite zur andern hinüber. Ein kleiner Theil derselben dringt jedoch am untern Brückenrande zwischen den Pyramiden, am obern Brückenrande zwischen den Hirnschenkeln in die Tiefe und verläuft in ho-

rizontaler Richtung zwischen den beiden Seitenhälften der Brücke nach Rückwärts gegen die Rautengrube. Diese Fasern bilden in der nämlichen Weise, wie es an dem verlängerten Marke beobachtet wird, eine Scheidewand (Septum s. Raphe pontis); denn die untern Fasern wenden sich zugleich aufwärts, die obern abwärts, sodaß eine vollständige mittlere Markfaserlamelle zu Stande kommt, welche in der Mittellinie der Rautengrube erscheint. Deshalb läßt sich die Brücke, gleich dem verlängerten Marke, von der Rautengrube aus leicht in zwei Seitenhälften aus einander brechen, die freilich nach Vorn durch die Querfaserschicht verbunden bleiben.

b) Die mittlere gemischte Schicht enthält Längsfasern, Querfasern und graue Substanz. Zunächst der Querfaserschicht verlaufen die von den vordern Pyramiden des verlängerten Markes kommenden Markfasern durch die Brücke hindurch zu den Hirnschenkeln. Schon beim Eintritte in die Brücke gehen diese Fasern aus einander und noch mehr im weitern Aufsteigen; denn sie nehmen graue Masse zwischen sich auf und werden zugleich von Querfasern durchsetzt. Ohne Zweifel entstehen aber auch aus der grauen Masse selbst neue Markfasern, die ebenfalls der Länge nach verlaufen und sich am obern Rande der Brücke zugleich mit den ursprünglichen Pyramidenfasern zusammendrängen. — Die Querfasern dieser mittlern Schicht kommen auch aus den Crura cerebelli ad pontem; sie kreuzen sich zum Theil mit den Längsfasern, kommen aber auch in der Tiefe der Mittelschicht ohne Durchkreuzung mit Längsfasern vor, blos in graue Substanz eingebettet. Diese Querfasern der Mittelschicht können aber nicht commissurenartig in einander übergehen, wie jene der oberflächlichen Querschicht; denn sie setzen der Theilung der Brücke von der Rautengrube aus kein Hinderniß. Vielleicht endigen oder entstehen sie in der Nähe der Mittellinie; vielleicht gehen sie aber auch zum Theil in das Septum pontis über.

c) Die hintere Längsfaserschicht am Boden der Rautengrube enthält die noch übrigen Längsfasern des verlängerten Markes, nämlich die Fasern der Olivenbündel, der runden Erhabenheiten und jenes Theiles der strickförmigen Körper, welcher nicht als Crus cerebelli ad medullam oblongatam zum kleinen Gehirne getreten ist. Das Olivenbündel verläuft bis zum obern Brückenrande und geht dort als Schleife zu den Vierhügeln; ein Theil seiner Fasern jedoch verläuft, gleich den Fasern des strickförmigen Körpers, ohne Weiteres zum Hirnstiele. Die runden Erhabenheiten oder hintern Pyramiden nehmen graue Substanz ins Innere auf, verlaufen neben der Mittellinie der Rautengrube nach Aufwärts fort, vereinigen sich mit den Crura cerebelli ad corpora quadrigemina und treten zu den Hirnschenkeln.

2) Vierhügel (Corpora quadrigemina, Eminentia quadrigemina s. bigemina). So heißt eine in der Mittellinie liegende weiße Erhabenheit, welche zugleich auf den obern Theil der Brücke und auf eine Strecke der Hirnschenkel aufgesetzt ist. Diese Erhabenheit ist etwa 6 Linien lang, 7—8 Linien breit, und erhebt sich etwa 4 Linien über das Niveau der Rautengrube. Ihre freie, nach Hinten und Oben gerichtete, Fläche wird durch eine kreuzförmige Furche in ein vorderes und hinteres Hügelpaar getheilt. Die vordern Hügel (Colliculi anteriores) sind die größeren, die hintern Hügel (Colliculi posteriores) sind die kleineren; deshalb nannte man auch sonst die vordern Nates, die hintern Testes. Die Vierhügel liegen vor dem Wurme des kleinen Gehirns und werden von Oben durch das hintere Ende des Balkens bedeckt. Die hintern Hügel stehen mit der Valvula cerebri in Verbindung, die vordern sind aufs Engste mit der Commissura posterior verbunden, die aber deutlich zum großen Gehirne gehört. Vom hintern Hügel geht eine markige Hervorragung nach Vorn und Außen, vom vordern eine kürzere nach Außen zum hintern Umfange des Sehhügels. Dies ist der hintere und der vordere Seitenarm der Vierhügel (Brachium posterius et anterius).

Die Vierhügel haben eine markige Basis, deren Fasern bogenförmig von einer Seite zur andern verlaufen. Darauf liegt eine graue Masse, welche in vier Kerne für die vier Hügel getheilt ist. Darüber liegt dann ein markiger Überzug, welcher die freie Fläche der Vierhügel bildet.

Die Markmasse der Vierhügel stammt nicht von den Crura cerebelli ad corpora quadrigemina her, wie man sonst glaubte; deren Fasern gehen unter oder vor den Vierhügeln weg zum Hirnschenkel. Es schlägt sich aber das Olivenbündel, nachdem es in der hintern Längsfaserschicht der Brücke bis zum obern Rande der letztern verlaufen und breiter geworden ist, mit einem Theile seiner Fasern um die äußere Seite des Crus cerebelli ad corpora quadrigemina herum und geht in die tiefe Markmasse der Vierhügel über. Dieser umgeschlagene Theil heißt die Schleife (Laqueus, Lemniscus). In die oberflächliche Markmasse der Vierhügel gehen die Fasern der Hirnklappe über.

3) Rautengrube (Sinus s. Fovea rhomboidalis). So heißt die länglich-vierseitige Vertiefung, welche auf einem Theile der hintern Fläche des verlängerten Markes und der Brücke sichtbar ist. Sie fängt spitz an jener Stelle des verlängerten Markes an, wo die hintern Markstränge aus einander weichen, ist da am breitesten, wo die strickförmigen Körper sich zum kleinern Gehirne umbiegen, und verschmälert sich wieder, indem sie bis zu den hintern Vierhügeln in die Höhe steigt. Sie besteht aus einem untern und einem obern Abschnitte. Der untere dreieckige Abschnitt, welcher zu beiden Seiten von den strickförmigen Körpern begrenzt wird, gehört dem verlängerten Marke an und wird auch im Besondern die Schreibfeder (Calamus scriptorius, Fovea triangularis, Ventriculus *Arantii*) genannt. Der obere, eigentlich rautenförmige, Abschnitt, welcher zu beiden Seiten durch die Crura cerebelli ad corpora quadrigemina begrenzt wird, gehört dagegen der Brücke an.

In der Rautengrube verlaufen die runden Erhabenheiten neben der vertieften Mittellinie. Der ganze Boden der Rautengrube wird aber von einer grauen Schicht (Lamina cinerea sinus rhomboidei) bedeckt, die man der ausgebreiteten grauen Centralmasse des Rücken-

marks vergleichen kann; denn die Spitze der Schreibfeder führt noch in einen 5—6 Linien langen absteigenden Kanal, das Residuum eines Rückenmarkskanales, der sich also in der Rautengrube öffnet. An einigen Stellen findet sich eine stärkere Anhäufung der grauen Substanz. So zieht sich von der Spitze der Schreibfeder über den Anfang des runden Stranges nach Oben und Außen eine seichte Grube (Fovea posterior sinus rhomboidei), welche von einer grauen, keulenförmig auslaufenden Erhabenheit (Eminentia cinerea cuneiformis, Ala cinerea) erfüllt wird. Kleinere Anhäufungen grauer Substanz liegen noch zu beiden Seiten der Ala cinerea. Nach Stilling's Untersuchungen dringen die Wurzeln des Vagus bis zur Ala cinerea, die Wurzeln des Hypoglossus, des Accessorius *Willisii*, des Glossopharyngeus bis zu den kleinern grauen Massen, sodaß dieselben die speciellen Namen eines Vaguskernes, eines Hypoglossuskernes u. s. w. verdienen würden. In der obern Hälfte der Rautengrube befindet sich neben dem Crus cerebelli ad corpora quadrigemina eine Fovea anterior sinus rhomboidei, welche von einer dunkelbraunen, ins Rostfarbige oder Bläuliche spielenden Substanz erfüllt wird. Diese Substanz hat man daher auch als *Substantia ferruginea* und den Ort ihres Vorkommens als *Locus coeruleus* bezeichnet.

Im mittlern Theile der Rautengrube sind in die graue Substanz die sogenannten Markstreifen oder Hörchorden (Striae medullares s. acusticae) eingebettet, deren Zahl und Anordnung ebenso wol bei verschiedenen Individuen als auf beiden Seiten der nämlichen Rautengrube variirt. Die dünnen, markigen Streifen treten aus der mittlern Längsfurche der Rautengrube heraus, wo sie mit den Fasern der horizontalen Schichten von Medulla oblongata und Brücke zusammenhängen, und sie verlaufen in querer oder schiefer Richtung um den Nacken des Crus cerebelli ad medullam oblongatam herum nach Außen. Sie gehen in den Hörnerven über; zum Theil jedoch verlieren sie sich auch in dem genannten Kleinhirnschenkel, oder in der Brücke, oder im Nervus facialis. Die graue Substanz zwischen diesen Markstreifen nimmt natürlich auch die Gestalt von Streifen an, und so unterscheidet man noch mit besonderem Namen die grauen Leisten (Fasciolae cinereae), welche nach Außen auch mit dem Hörnerven im Zusammenhange stehen.

4) Die vierte Hirnhöhle, die Höhle des kleinen Gehirns (Ventriculus quartus, Ventriculus cerebelli) ist ein hohler Raum, welcher dadurch hervorgebracht wird, daß sich das kleine Gehirn in Form eines Bogens hinter dem verlängerten Marke ausbreitet. Betrachtet man diesen Hohlraum von der Seite, auf einem durch den Wurm und durch das verlängerte Mark geführten Longitudinalschnitte, so hat er eine dreieckige Gestalt. Der Boden der vierten Hirnhöhle ist nichts anderes, als die nach Vorn und Unten sehende Rautengrube. Das Dach wird durch die von der Markmasse des obern Wurmes ausgehende Valvula cerebri gebildet, sodann aber auch durch Theile des untern Wurmes, nämlich durch den vordern Theil der Uvula, durch das Knötchen, desgleichen auch durch die vom letztern abgehenden untern Markfegel. Die Markmasse des untern Wurmes trifft aber mit der Markmasse des obern Wurmes unter einem spitzen, nach Rückwärts vorspringenden Winkel zusammen, und diese Stelle nennt man auch besonders die Spitze, oder den Giebel, oder das Zelt des vierten Ventrikels. Die seitlichen Vertiefungen zwischen der hintern oder obern Fläche des untern Markfegels und der Markfsubstanz des untern Wurmes führen den besondern Namen der Nester oder Schwalbennester (Nidi). Der Boden und das Dach werden jederseits durch das Crus cerebelli ad corpora quadrigemina und durch das Crus cerebelli ad medullam oblongatam vereinigt. Der Ventrikel ist daher im obern Theile überall geschlossen bis zu den Vierhügeln hin, wo er in den Aquaeductus *Sylvii* übergeht. Nach Unten ist er durch den kleinen Querschlitz (Fissura transversa parva cerebri) geöffnet, welcher zwischen dem verlängerten Marke nach Vorn, den Theilen des kleinen Gehirns nach Hinten in die Höhe steigt.

5) Die Wasserleitung (Aquaeductus *Sylvii*) ist ein in der Mittellinie liegender Kanal, welcher die Länge der Vierhügel hat; denn zwischen diesen und der Hinterfläche der Brücke verläuft er von Unten nach Oben und verbindet die vierte Hirnhöhle mit der dritten. Der Kanal hat ½—¾ Linie Durchmesser und eine dreiseitige Gestalt. Die untere Öffnung zwischen den hintern Vierhügeln und der Hirnklappe, desgleichen die vordere Öffnung zwischen den vordern Vierhügeln und der Commissura posterior sind enger, als der übrige Kanal. Die graue Masse der Rautengrube setzt sich zur Wasserleitung fort und bildet deren Wandungen. Die hintere oder obere Wand zeigt einen länglichen und schmalen, nach Hinten zugespitzten Vorsprung, den Kiel (Carina).

IV. Großes Gehirn.

Das große Gehirn (Cerebrum) nimmt die ganze vordere und mittlere Schädelabtheilung und zugleich noch jenen Theil der hintern Schädelabtheilung ein, welcher oberhalb des Tentorium cerebelli liegt. Seine verschiedenen Durchmesser sind daher die nämlichen, welche oben für das ganze Gehirn angegeben wurden. Sein mittleres Gewicht beträgt etwa 42 Unzen im männlichen Körper, 38 Unzen im weiblichen Körper. Es treffen also etwa ⅞ vom Gewichte des ganzen Gehirns auf das große Gehirn.

Man unterscheidet am großen Gehirne zunächst eine obere und untere Fläche. Die obere Fläche ist gewölbt und entspricht der gleichförmigen Aushöhlung, welche durch das Stirnbein, die Scheitelbeine, die großen Keilbeinflügel, die Schuppen der Schläfenbeine nebst dem obern Theile der Hinterhauptsschuppe hervorgebracht wird. Die untere Fläche, oder die Basis des großen Gehirns, ist sehr ungleich, mit verschiedenen Erhöhungen und Vertiefungen versehen; ihre Form entspricht im Allgemeinen in umgekehrter Weise den vordern und mittlern Schädelgruben nebst der obern Fläche des Hirnzeltes.

Die ganze obere Fläche nebst dem größern Theile der Basis sind mit grauer Substanz bedeckt und zeigen die

sogenannten Windungen (Gyri), welche durch Furchen (Sulci) von einander getrennt werden. Die Windungen sind hin und her gebogene, darmartig gewundene Hervorragungen von 4—8 Linien Breite, an denen zwei Seitenflächen und ein abgerundeter Rand unterschieden werden können; sie gehen hier und da vollständig oder durch einzelne Ausläufer in einander über. Die Furchen haben 6—12 Linien Tiefe und sind schmal; doch erweitern sie sich oftmals dreiseitig am Zusammenfluß zweier Windungen.

An der Basis des großen Gehirns, und zwar in der mittlern vertieften Gegend, fehlen die Hirnwindungen, und neben der grauen Substanz zeigen sich hier mehrfache Gebilde von markiger Beschaffenheit. Ohne besondere Präparation zeigt dieser mittlere vertiefte Theil der Großhirnbasis, welcher der Ausdehnung des Keilbeinkörpers entspricht, folgende Theile. Von der Brücke aus steigt eine ansehnliche rechte und linke markige Masse divergirend nach Oben und Außen; dies sind die Schenkel oder Stiele des großen Gehirns (Crura s. Pedunculi cerebri), welche in der Entfernung einiger Linien von der Brücke durch die Sehstreifen (Tractus optici) bedeckt werden. Jeder Sehstreif geht unter oder vor dem Hirnschenkel seiner Seite weg. Beide begeben sich convergirend nach Innen und Vorn, erreichen sich etwa einen Zoll vorderhalb der Brücke, legen sich an einander, durchkreuzen sich zum Theil und theilen sich dann wieder in einen rechten und linken, nach Vorn divergirenden Strang, die beiden Sehnerven (Nervi optici). Diese Vereinigungsstelle der Tractus optici und der Nervi optici heißt die Kreuzungsstelle der Sehnerven (Chiasma nervorum opticorum). Das Chiasma ist von Vorn nach Hinten 2½ Linien lang, aber 5 Linien breit. Der ganze Raum zwischen der Brücke, den Hirnschenkeln, den Sehstreifen und dem Chiasma wird auch besonders das Zwischenschenkeldreieck (Trigonum intercrurale) genannt.

Zwischen den beiden divergirenden Hirnschenkeln ist eine vertiefte Stelle, deren Ausfüllungsmasse von vielen Löchern für durchtretende Gefäße durchbohrt ist; davon hat diese Stelle den Namen der mittlern Siebplatte (Lamina cribrosa media s. posterior, Substantia perforata media) erhalten. Die hinterste Partie dieser Vertiefung, gleich vor dem Brückenrande, heißt noch besonders Foramen coecum anterius. Vor der Siebplatte liegen dicht an einander, sodaß sie sich etwas abplatten, zwei erbsengroße halbkugelige und markige Erhabenheiten, die Markhügelchen (Corpora candicantia s. mammillaria). Der Raum, welcher zwischen diesen Markhügelchen, den Hirnschenkeln, den Sehstreifen und dem Chiasma übrig bleibt, wird durch eine graue, hügelig nach Unten hervorragende Masse erfüllt, den grauen Hügel oder grauen Höcker (Tuber cinereum). Von der Mitte dieses Höckers geht ein zapfenförmiger, 3—4 Linien langer Fortsatz nach Unten ab, der Trichter (Infundibulum), und dessen unteres Ende steht wieder mit dem im Türkensattel eingebetteten Hirnanhange (Hypophysis, Glandula pituitaria) in Verbindung.

Das große Gehirn wird vom kleinen Gehirne durch eine von Hinten nach Vorn eindringende Querspalte (Fissura transversa major) getrennt, in welche das sogenannte Hirnzelt eingeschoben ist. Auf diese Querspalte trifft rechtwinkelig die Längsfurche oder die Längsspalte (Scissura s. Incisura longitudinalis cerebri). Die Längsspalte geht vorn in einer Strecke von 1¼ Zoll, hinten in einer Strecke von 1½ Zoll durch die ganze Höhe des großen Gehirns hindurch; in der Mitte dringt sie wenigstens von Oben nach Unten 1½ Zoll tief ein. Diese Spalte ist vorn ¼ Linie, hinten gegen 4 Linien breit. Die Hirnsichel dringt in dieselbe ein und trennt die beiden Seitenhälften des großen Gehirns von einander, welche die Halbkugeln (Hemisphaeria cerebri) genannt werden. Die beiden Halbkugeln sind aber nur in der Ausdehnung und in der Tiefe der Längsfurche von einander gesondert, in der Mitte und nach Unten stehen sie durch mehrfache unpaare Bildungen mit einander im Zusammenhange. Es sind daher die paarigen Halbkugeln des großen Gehirns und die mittleren Theile des großen Gehirns zunächst abgesondert zu beschreiben; erst nach deren Betrachtung können die Höhlen des großen Gehirns und endlich die Peripherie des großen Gehirns dargestellt werden.

1) Halbkugeln des großen Gehirns.

Denkt man sich die mittlern Theile des großen Gehirns in der Richtung der Längsspalte durchschnitten und dadurch beide Hemisphären ganz von einander gesondert, so erhält man folgendes Bild von einer Hemisphäre. Sie hat eine längliche, abgeplattet-rundliche Form, läßt vier Flächen unterscheiden (eine innere, untere, obere und äußere) und besitzt ein vorderes und ein hinteres Ende.

Die beiden Enden sind abgerundet, das vordere ist aber breiter als das hintere.

Die innere Fläche ist gerade und zeigt in der ganzen Ausdehnung der Längsspalte die nämlichen grauen Hirnwindungen und dazwischen liegende Furchen, wie die convere Gehirnfläche. Jener Theil dieser Fläche, welcher den mittlern Gehirntheilen entspricht, ist aber ohne Windungen und zeigt markige und graue Stellen. Etwa am hintersten Viertel der innern Fläche findet sich eine tiefere Furche, welche von Oben nach Unten und etwas nach Vorn verläuft; dies ist die hintere Furche der Halbkugel (Fissura posterior s. occipitalis).

Die untere Fläche ist sehr ungleich. Zunächst zeigt sich hier nach Vorn die Gefäßgrube (Fossa *Sylvii*, Fissura inferior), welche breit neben dem Chiasma anfängt, sich in einem nach Vorn convexen Bogen, aber schmäler und tiefer werdend, nach Außen zieht, bis sie, dem Anfange gegenüber, über den äußern Rand an die Außenfläche der Hemisphäre tritt. Ihr entspricht am Schädel der Vorsprung des kleinen Keilbeinflügels zwischen der vordern und mittlern Schädelgrube. Der Anfang der Sylvischen Grube hat keine Windungen; es liegt hier Marksubstanz zu Tage, an der man die Löcher von vielen durchbohrenden Gefäßen wahrnimmt, und deshalb heißt diese Stelle die vordere oder seitliche Sieb-

platte (Lamina s. Substantia perforata [cribrosa] anterior s. lateralis). Jene Abtheilung der untern Fläche, welche vor der Sylvischen Grube befindlich ist und auf dem Augenhöhlentheile des Stirnbeins, sowie auf der Siebplatte des Riechbeins aufliegt, ist in der Mitte schwach vertieft und hat nach Innen neben der Längsspalte einen länglichen Vorsprung. Auf diesem Vorsprunge befindet sich, etwa 3 Linien vom innern Rande, eine von Hinten nach Vorn und etwas nach Innen verlaufende Furche, welche vorn durch einen kleinen Wulst abgegrenzt wird, die Riechnervenfurche (Sulcus olfactorius); denn in ihr liegt der dreiseitige, 1⅓ Linie dicke Riechstreifen (Tractus olfactorius), dessen vorderes Ende anschwillt und den abgeplatteten, 2¼ Linien breiten, 3—4 Linien langen Riechkolben (Bulbus olfactorius) bildet. Am hintern innern Ende dieser vordern Abtheilung, gleich vor der Lamina cribrosa anterior, zeigt sich ein dreiseitiger grauer Höcker (Caruncula mammillaris, Trigonum olfactorium), worin drei weiße Streifen liegen, die sogenannten Wurzeln des Riechnerven, die sich zum Tractus olfactorius vereinigen. Die mittlere Abtheilung der untern Fläche, hinter der Fossa *Sylvii*, bildet einen nach Unten gewölbten Vorsprung, der in die mittlere Schädelgrube eingesenkt ist. Nach Vorn und nach Innen hat dieser Vorsprung eine convexe Begrenzung. Nach Innen stößt er an die mittlern Theile des großen Gehirns, und es legt sich hier ein Wulst oder eine Windung dieses Vorsprungs von Unten her über den Tractus opticus weg bis zur Brücke, die sogenannte Windung des Ammonshorns oder des Seepferdsfußes (Gyrus hippocampi, Subiculum cornu ammonis). Diese Windung ist zwar nach Außen grau, markig dagegen nach Innen und Unten, wo sie den Tractus opticus bedeckt. Gleich hinter der vordern Siebplatte zeigt sich noch eine zarte, markige Leiste, welche schräg nach Innen und nach Vorn zieht und an der Innenfläche der Hemisphäre gegen das Balkenknie und die durchsichtige Scheidewand sich erhebt, der Stiel der Scheidewand (Pedunculus septi pellucidi). An der mittlern Abtheilung der Unterfläche der Hemisphäre ist endlich auch noch der Stamm der ganzen Hemisphäre, der Hirnschenkel, sichtbar. — Die hintere Abtheilung der untern Fläche ist von Vorn nach Hinten stark ausgeschweift, entsprechend der Wölbung des kleinen Gehirns oder des Hirnzeltes, auf dem sie ruht.

Die obere Fläche der Hemisphäre ist gleichförmig von Vorn nach Hinten und von Innen nach Außen gewölbt. Durch einen abgerundeten Rand wird sie von der innern Fläche geschieden.

Die äußere Fläche geht gleichmäßig gewölbt in die obere über, von der untern aber wird sie durch einen abgerundeten Rand geschieden. Über diesen Rand setzt sich die Fossa *Sylvii* auf die äußere Fläche der Hemisphäre fort, erweitert sich aber sogleich dergestalt, daß der eine Schenkel der Spalte gerade nach Aufwärts steigt, der andere dagegen horizontal nach Hinten verläuft. Dadurch entsteht ein dreiseitiges, von Vorn nach Hinten etwa 2 Zoll langes Feld, dessen mit Hirnwülsten bedeckter Boden ¾—1 Zoll unter dem Niveau der Außenfläche des Gehirns liegt. Diese Stelle hat von Reil den Namen der Insel (Insula) erhalten. Die Insel liegt aber nicht frei und offen da, denn von der obern Fläche erstrecken sich die anstoßenden Windungen nach Abwärts und erfüllen die Aushöhlung der Insel vollständig. Diese von Oben herabhängende Gehirnmasse führt den besondern Namen des Klappdeckels (Operculum *Burdach.*).

An jeder Hemisphäre des großen Gehirns unterscheidet man Lappen. Eine natürliche Abtheilung wird durch die Fossa *Sylvii* bewirkt, wodurch wenigstens auf der untern Fläche eine vordere und hintere Portion der Hemisphäre entsteht. Die hintere Portion theilt man gewöhnlich wieder in zwei, indem man die Grenze entweder da annimmt, wo der obere Rand des Felsenbeins an die Unterfläche der Hemisphäre stößt, oder da, wo auf deren Innenfläche die Fissura posterior herabsteigt. Diese beiden Stellen entsprechen aber keineswegs einander, geben also auch nicht die gleichen Abschnitte. Wenn man daher gewöhnlich einen vordern, mittlern und hintern Hirnlappen unterscheidet, so entbehren wenigstens die beiden letzten jeder genauern Abgrenzung an der Oberfläche. Deshalb unterscheiden die französischen Anatomen lieber nur einfach einen vordern und hintern Hirnlappen, welche durch die Fossa *Sylvii* geschieden sind. — Andere haben die Eintheilung der Hemisphären nicht blos auf die an der Oberfläche sichtbaren Furchen gegründet, sondern zugleich auf die Lagerung des Gehirns an gewissen Schädelstellen. So unterscheidet Krause vier Lappen: den Vorderlappen oder Stirnlappen in der vordern Schädelabtheilung; den Oberlappen oder Scheitellappen, welcher vom Scheitelbeine gedeckt wird; den Unterlappen, oder Mittellappen, oder Schläfenlappen, welcher unterhalb der Insel in der mittlern Schädelgrube liegt; endlich den Hinterlappen oder Hinterhauptslappen, nämlich jene Partie der Hemisphäre, welche hinter dem obern Winkel der Pyramide liegt. — Sehr ansprechend ist die von Burdach empfohlene Eintheilung in fünf Lappen, welche auch von Arnold angenommen worden ist. Letzterer beschreibt diese fünf Lappen folgendermaßen: 1) Der Vorderlappen oder Stirnlappen (Lobus anterior s. frontalis) wird durch die Sylvische Grube und den senkrechten Einschnitt begrenzt; er entspricht in seiner Ausdehnung dem Stirnbeine, mit Ausnahme des obersten Theiles desselben, welcher über den Vorderlappen hinwegragt und einen Theil des folgenden decken hilft. 2) Der Oberlappen oder Scheitellappen (L. superior s. parietalis) wird von dem größern vordern Theile des Scheitelbeines und dem obern Theile des Stirnbeines umgeben. Er ragt als sogenannter Klappdeckel zwischen den Vorder- und Unterlappen herab und deckt den Zwischenlappen. An der äußern Fläche wird er durch die senkrechte und wagerechte Spalte begrenzt. 3) Der Hinterlappen oder Hinterhauptslappen (L. posterior s. occipitalis) entspricht in seiner Ausdehnung dem hintern Theile der Scheitelbeine und der obern Hälfte der Hinterhauptsschuppe. Nach Vorn und Unten geht er ohne bestimmte Grenze in den Unterlappen über, sodaß dieser als eine Verlängerung und Fortsetzung des Hinterlappens erscheint; wie es denn auch in der Ent-

wickelungsgeschichte sich bestätigt, daß der Unterlappen von dem Hinterlappen aus nach Vorn und Unten bis zur Sylvischen Grube wächst. 4) Der Unterlappen oder Schläfenlappen (L. inferior s. temporalis s. sphenoidalis) nimmt den Raum des Seitentheiles der mittlern Schädelgrube ein und wird nach Vorn durch die Sylvische Grube, nach Oben durch die horizontale Spalte, d. h. den untern Rand der Insel, begrenzt. 5) Der Zwischenlappen oder Stammlappen (L. intermedius s. opertus *Arnold*, Lobus caudicis *Burdach.*) liegt zwischen dem Ober-, Vorder- und Unterlappen versteckt und entspricht der Insel. Er wird sichtbar, wenn man den Klappdeckel des obern Lappens aufhebt und den Unterlappen vom Vorderlappen entfernt.

Die verschiedenen, an jeder Hemisphäre unterschiedenen, Theile sind nicht alle an der Oberfläche sichtbar, wie beim verlängerten Marke, beim kleinen Gehirne, beim Mittelgehirne, sondern sie liegen mehr im Innern, in der Höhle der Hemisphären, dem sogenannten Seitenventrikel; sie müssen daher erst künstlich bloßgelegt werden. Fängt man nun aber an, in die Hemisphären einzuschneiden, indem man horizontale Schichten von der Oberfläche nach der Tiefe hin abhebt, so nimmt man zunächst wahr, daß die Windungen nur an der Oberfläche mit grauer Substanz belegt, im Innern aber markig sind, daß also die graue Substanz zunächst ebenso, wie am kleinen Gehirne, kapselartig um eine große Markmasse herum liegt. Wird ein solcher Horizontalschnitt durch den größten Umfang der Hemisphäre geführt, so findet sich auf der Durchschnittsfläche die größte Ausdehnung der Markmasse, die auf einem Durchschnitte zum Vorschein kommen kann, und um diese Markmasse herum liegt nach Außen, nach Vorn und Hinten, aber auch nach Innen, mit Ausnahme des mittlern Theiles, die graue Rindenschicht. Diese Ansicht des Hemisphärendurchschnittes hat nach Vieussens den Namen Centrum semiovale s. semicirculare erhalten. Gleich unter dem Centrum semiovale kommt man nach Innen in die Höhle des Seitenventrikels.

Die besondern zu beschreibenden Gebilde der Halbkugeln sind die Hirnschenkel, der Sehhügel und der Streifenhügel. Die beiden letztgenannten, nebst den Vierhügeln, werden auch wol die Gehirnganglien genannt. Ein fernerer Theil jeder Halbkugel ist auch der Stabkranz. Die Seitenhöhle aber, nebst den darin liegenden Gebilden, wird am besten erst nach der Betrachtung der mittlern Großhirntheile beschrieben.

Hirnschenkel, Hirnstiel (Crus s. Pedunculus cerebri). Dies ist ein äußerlich markiger Körper, welcher, vom obern vordern Rande der Brücke überragt, aus dieser hervortritt, sich schräg nach Oben, Vorn und Außen wendet und in den Unterlappen des Gehirns eindringt, wobei er von Unten her vom Tractus opticus und vom Gyrus hippocampi bedeckt wird. Er hat die Gestalt eines Kegels, dessen abgestutzte Spitze mit der Brücke zusammenhängt, dessen Basis in die Hemisphäre eindringt. Die Länge beträgt 9—10 Linien, die Breite unten 6, oben 9 Linien; dabei ist er etwa 9 Linien dick. Die äußere und die vordere (untere) Fläche des Hirnschenkels sind frei und in querer Richtung gewölbt; die innere Fläche ist nur nach Vorn frei; denn die Anfangstheile beider Hirnschenkel hängen in der Mittellinie mit einander zusammen; auf der hintern (obern) Fläche sitzt noch ein Theil der Vierhügel und ebenso ein Theil des Sehhügels. Da aber der Hirnschenkel seinen Lauf in die Hemisphäre hinein fortsetzt, so sitzt der ganze Sehhügel, ja es sitzt weiterhin selbst der Streifenhügel auf der obern Fläche des Hirnschenkels auf.

Auf dem Durchschnitte des Hirnschenkels unterscheidet man mehre Schichten. Die an den freien Flächen sichtbaren Markfasern sind in Bündel oder Blätter zusammengruppirt, die in querer Richtung neben einander liegen, und das gerieste oder gefurchte Aussehen des Hirnschenkels bewirken. Diese oberflächliche Markfaserschicht heißt der Fuß oder der Grundtheil des Hirnschenkels (Pes s. Basis pedunculi); sie hat überall etwa 2 Linien Dicke, ist daher an der freien Fläche conver, an der innern bedeckten Fläche concav oder rinnenförmig gestaltet; der Querdurchschnitt der Basis pedunculi ist Cförmig gestaltet. In der Rinne des Grundtheiles liegt in der Länge von 4—6 Linien die schwarzgraue Substanz (Substantia nigra). Diese Schicht ist in der Mitte über eine Linie dick, verschmälert sich aber nach Innen und nach Außen; im Ganzen ist sie daher ebenfalls rinnenförmig gestaltet, oder auf dem Querdurchschnitte fast halbmondförmig. In der Aushöhlung der schwarzgrauen Substanz liegt dann die Haube (Tegmentum pedunculi), die dicke noch übrige Masse des Hirnschenkels, welche aus Längsfasern und grauer Substanz besteht. Die Haube reicht bis zum Niveau der Sylvischen Wasserleitung. Beide Hauben kommen aber nach Innen vorderhalb der Brücke zusammen und bilden die zwischen den Grundtheilen beider Hirnschenkel sichtbare Lamina cribrosa media. Übrigens verläuft zwischen den beiden Hauben, gleichwie zwischen den Seitenhälften des verlängerten Markes und der Brücke, eine Schicht von Markfasern, welche die Scheidewand der Hirnstiele (Septum pedunculorum) darstellt. Die Fasern dieser Scheidewand treten aus der Hirnspalte heraus an die Basis des Gehirns, ohne daß die von Foville und Longet angenommene Kreuzung stattgefunden hätte, und schlagen sich quer über den Hirnschenkel, sodaß sie nach Vorn bis zum Tuber cinereum reichen, nach Hinten aber bis zum obern Brückenrande, woselbst sie sich an das Septum pontis anschließen. — Hinter der Haube verläuft noch die schon beim Mesencephalon beschriebene Schleife (Laqueus s. Lemniscus), um sich zur Vierhügelmasse zu begeben. Werden die Vierhügel dem großen Gehirne zugezählt, dann gilt diese Schleife natürlich als ein Theil der Haube.

Der innere Bau des Hirnschenkels stellt sich folgendermaßen heraus. Die Markfasern des Fußes kommen aus der Brücke heraus: es sind die Pyramidenfasern und einige Fasern des Olivenstranges, die nicht mit in die Schleife übergingen, außerdem aber auch Fasern, welche innerhalb der Brücke entsprangen und sich den durchgehenden Pyramidenfasern zugesellten. Die in der Haube

enthaltenen Markfasern stammen ebenfalls von mehren Theilen. Zunächst sind es die Fasern der runden Erhabenheit oder der hintern Pyramide, welche am Boden des Aquaeductus *Sylvii* nach Aufwärts fortgehen und den innern Theil der Haube, sowie das Septum pedunculorum bilden; ferner gehen jene Fasern des strickförmigen Körpers, welche sich nicht als Crus cerebelli ad medullam oblongatam zum kleinen Gehirne begaben, in der Haube nach Vorn und Oben fort; endlich gehen auch die Fasern des sogenannten Crus cerebelli ad corpora quadrigemina vor oder unter den Vierhügeln weg in die Haube über. An den Fasern dieses Kleinhirnschenkels kommt aber noch ein eigenthümliches Verhalten vor. Ein Theil der Fasern geht in die Haube der nämlichen Seite über, ein anderer Theil der Fasern dagegen wendet sich unter dem runden Bündel weg nach Innen und trifft mit einem analogen Bündel der andern Seite zusammen. Über das wahre Verhalten dieser zusammentreffenden Bündel gehen aber die Ansichten aus einander. Nach manchen Angaben würden sich diese Bündel vollkommen kreuzen, das rechte in die linke Haube, das linke in die rechte Haube übergehen; nach Arnold dagegen geht ein Theil der Fasern dieser Bündel bogenförmig in einander über und nur ein anderer Theil geht gekreuzt auf die andere Seite. Man bezeichnet dieses Zusammentreffen eines Theils der Fasern der sogenannten Crura cerebelli ad corp. quadr. als die Haubenkreuzung (Decussatio tegmentorum), oder auch als die hufeisenförmige Commissur Werneckinck's. Bemerkt muß noch werden, daß nach Longet und Stilling die gesammte Faserung beider Crura cerebelli ad corp. quadr. an dieser Durchkreuzung Theil nehmen soll.

Die graue Substanz im Hirnschenkel besteht aus Ganglienkugeln. In der Haube ist sie mit durchtretenden Markfasern gemischt. Es findet sich aber an einer Stelle ein größerer graulicher oder rothgelber Kern mitten in der Haube. Die Substantia nigra zwischen Basis und Haube ist ganz von der übrigen grauen Masse getrennt; die Ganglienkugeln derselben sind sehr pigmenthaltig, gleich den Ganglienkugeln in der Substantia ferruginea der Rautengrube. Nach Kölliker sind übrigens die Körper der Substantia nigra meistens etwas kleiner, als jene der Substantia ferruginea; sie sind selten über 0,028‴ lang, haben auch nur wenige (2—3) Fortsätze und werden theils von Fasern der allerfeinsten Art, theils von stärkern Röhren umgeben.

Sehhügel, hinteres Hirnganglion (Thalamus s. Collicus opticus, Thalamus nervi optici, Ganglion cerebri posterius). Der Sehhügel ist eine längliche Erhabenheit, welche sich auf dem Hirnschenkel, also zunächst auf der Haube, erhebt und im Boden des Seitenventrikels sichtbar ist. Er wird nach Innen und Hinten von den Vierhügeln, nach Außen von dem Streifenhügel begrenzt. Von Vorn und Innen nach Hinten und Außen ist er 1½ Zoll lang; seine Breite beträgt von 6 Linien, hinten 10 Linien. Die obere und hintere Fläche sind frei, ebenso die Innenfläche mit Ausnahme des hintern kleinern Theils; die obere und hintere Fläche sind markig, die innere dagegen hat einen grauen Überzug. Die innere Fläche ist eben und steht senkrecht; sie bildet die Seitenwand des dritten Ventrikels und steht in der Mitte ihrer Länge und Höhe mit der weichen Commissur in Verbindung. Das vordere schwach gewölbte Ende des Thalamus geht in die convexe obere Fläche über, welche nach Vorn einen kleinen rundlichen Hügel (Tuberculum superius anterius) und ganz nach Hinten eine wulstige Erhabenheit zeigt, das Polster (Pulvinar, Tuberculum superius posterius). Ein scharfer Rand grenzt die obere Fläche von der Innenfläche ab: an diesem Rande aber verläuft ein Markfaserstreifen (Stria s. Taenia medullaris thalami optici) von Vorn nach Hinten, wo er dann in den Zirbelstiel übergeht. Nach Außen stößt die obere Fläche an den Streifenhügel und beide werden durch eine Furche getrennt, in welcher ein markiger Streifen, der Grenzstreif oder Hornstreif (Stria terminalis s. cornea s. semicircularis), liegt, welcher vorn vom Gewölbe ausgeht und zwischen den beiden Ganglien nach Hinten und Außen verläuft. Eine markige Beschaffenheit zeigt der dünne, platte Grenzstreif wenigstens bei jugendlichen Individuen, wenngleich er im Gehirne bejahrter Personen meistens ein hornartiges Aussehen hat und deshalb auch Hornstreif genannt wurde. Die hintere Fläche ist conver und wird durch das Polster von der obern geschieden. Sie trägt zwei rundliche Höcker, die kniefömigen Körper (Corpus geniculatum externum et internum), welche mit den Bindearmen der Vierhügel in Verbindung stehen. Die äußere verdeckte Fläche des Sehhügels grenzt an den Streifenhügel, und die untere ruht auf der Fortsetzung des Hirnschenkels. Über diesen erhebt sich der Sehhügel im Ganzen etwa 10 Linien. Von der hintern Fläche des Sehhügels geht eine markige Lamelle aus, welche sich, indem sie den Hirnschenkel umkreist, von Hinten nach Vorn und zugleich nach Innen wendet, der Sehstreif (Tractus opticus). Die Fasern des Sehstreifs kommen aus dem Sehhügel und aus den Vierhügeln: während er aber über die untere Fläche des obern Hirnschenkelendes wegstreicht, nimmt er auch noch Fasern aus diesem auf. Er hat gleich unter dem Sehhügelpolster 4 Linien Breite, wird aber im Fortschreiten dicker und rundlicher, und mißt am Chiasma nur noch 1½—2 Linien.

Der Sehhügel besteht aus Markfubstanz und aus grauer Substanz. Die graue Substanz ist in der Gegend des vordern Höckers, des Polsters und dann nach Außen zu in Form eines Nucleus angehäuft, sonst aber durch die ganze Dicke des Sehhügels verbreitet; sie ist nicht so dunkel gefärbt, wie im Streifenhügel. Die graue Substanz auf der Innenfläche des Sehhügels kann man als eine Fortsetzung der grauen Centralmasse des Rückenmarks ansehen, welche von der Rautengrube aus durch den Aquaeductus *Sylvii* in den dritten Ventrikel gelangt. — Die Markfubstanz liegt in dünnen Schichten zwischen den grauen Kernen, durchsetzt diese selbst in feinen Faserzügen und bildet endlich an der obern Fläche des Sehhügels eine dünne Schicht, welche als Gürtelschicht (Stratum zonale thalami optici) bezeichnet wird. Diese

Markfasern kommen theils aus der Haube und dringen von Unten her in den Sehhügel ein, theils begeben sie sich von den Ärmen der Vierhügel her zum hintern Umfange des Sehhügels, namentlich zum Polster. Noch andere Fasern der Sehhügel kommen aus der hintern Commissur. Eine große Anzahl von Fasern des Sehhügels, oder eigentlich wol die meisten entstehen aber in diesem Gebilde selbst von der grauen Substanz.

Streifenhügel, gestreifter Körper, vorderes Hirnganglion (Corpus striatum, Ganglion cerebri anterius). Der am Boden des Seitenventrikels nach Vorn sichtbare Streifenhügel zeichnet sich durch die dunkelgraue Färbung seiner ganzen freien Fläche aus. Es ist eine längliche, gekrümmt-keulenförmige oder retortenförmige, von Vorn nach Hinten und Außen verlaufende Erhabenheit, die an der Außenseite des Sehhügels liegt, nach Hinten ebenso weit als dieser reicht, nach Vorn aber den Sehhügel etwa um einen Zoll überragt. Der vordere Theil heißt der Körper oder der Kolben (Corpus), das hintere Ende der Schweif (Cauda corporis striati). Der Streifenhügel hat 2½ Zoll Länge, sein vorderer Theil ist gegen 6 Linien breit, der Schweif aber nur noch 2 Linien, oder selbst nur eine Linie. Seine obere, etwas nach Innen gewendete freie Fläche ist gleichmäßig gewölbt; sie stößt nach Außen an die innere Kapsel des Linsenkerns und wird nach Innen durch eine Furche, worin der Hornstreif liegt, vom Sehhügel abgegrenzt. Der Kolben ist nach Vorn und nach Innen ebenfalls gleichmäßig gewölbt, sodaß der Streifenhügel hier in schräger Richtung von Oben und Außen nach Unten und Innen etwa einen Zoll mißt. Beide Streifenhügel sind einander mit ihren Kolben am meisten genähert; doch sind diese entfernter von einander, als die innern Flächen beider Sehhügel. Der Schweif schlägt sich nach Außen vom hintern Umfange des Sehhügels abwärts und verliert sich an der Decke des absteigenden Horns vom Seitenventrikel. Der ganze Streifenhügel ruht mit seiner untern Fläche auf der Fortsetzung des Hirnschenkels.

Der Streifenhügel besteht aus Markfasern und aus grauer Substanz. Die graue Substanz ist beiweitem überwiegend und kommt in der ganzen Ausdehnung des Streifenhügels als eine große kernartige Masse vor, die man wol als geschweiften Kern (Nucleus caudatus) bezeichnet hat. Die Farbe ist übrigens stellenweise mehr dunkelgrau, oder mehr hellgrau. Die Markfasern, welche die graue Substanz in feinen Bündeln durchsetzen, kommen einestheils aus dem Hirnschenkel, anderntheils aus dem Sehhügel. Die Fasern aus dem Sehhügel kommen unter dem Grenzstreifen als ein markiges Geflecht, in dessen Zwischenräume graue Substanz eingelagert ist, zum Vorschein; sie bilden hier das sogenannte Markgitter (Stratum reticulatum). Die im Streifenhügel sichtbaren Markfasern sind aber auch zum guten Theil in diesem selbst entstanden.

An den Streifenhügel reihen sich noch zwei ganz in der Hemisphärenmasse versteckte Theile an, der Linsenkern mit der Kapsel und die Vormauer, welche von Vieussens, Vicq d'Azyr, Reil, Arnold als die äußere verdeckte Partie des Streifenhügels angesehen werden, während sie Anderen nur als analoge Bildungen, wie die Streifenhügel, gelten. Jedenfalls verdienen sie besondere Namen. Betrachtet man sie als Theile des Streifenhügels, so hat dieser in seiner ganzen Ausdehnung drei Kerne von grauer Substanz, nämlich den geschweiften Kern im eigentlichen Streifenhügel, den Linsenkern und die Vormauer.

Der Linsenkern (Nucleus lentiformis s. medius) ist eine graue Masse, die nach Außen vom Streifenhügel liegt. Derselbe hat auf einem horizontalen Durchschnitte der Hemisphäre die Gestalt einer biconveren Linse, deren äußere Fläche stärker gewölbt ist, als die innere; auf einem senkrechten Durchschnitte aber die Gestalt eines Dreiecks, an welchem eine äußere und innere convexe Seite und eine schmale Basis zu unterscheiden sind. Die Basis ist nach Unten gerichtet und liegt auf der Fortsetzung des Hirnschenkels und auf der Commissura anterior, und zwar über der Lamina cribrosa anterior, deren Löcher zum Linsenkerne in die Höhe steigen. Dieser graue Kern hat also einigermaßen die Gestalt einer halben biconveren Linse: der Durchschnitt der Linse liegt nach Unten und verläuft nach der Länge des Gehirns; die beiden Flächen kommen nach Vorn, nach Oben und nach Hinten in einem gewölbten Rande zusammen. Der Linsenkern ist von Vorn nach Hinten 1½ Zoll lang; seine größte Höhe beträgt 10 Linien, seine größte Dicke 6 Linien; er ist aber vorn etwas breiter als hinten. Das vordere Ende fließt mit dem vordern Ende des gestreiften Körpers zusammen. — Der Linsenkern wird aber auf der äußern und innern Seite kapselartig von einer Markmasse umgeben, die deshalb von Reil den Namen der Kapsel (Capsula) erhielt. Die innere Kapsel (Capsula interna) zwischen dem Linsenkerne nach Außen, dem geschweiften Kerne und dem Sehhügel nach Innen, ist weit dicker, als die äußere; sie besteht gleichsam aus einer Reihe ungleich großer, von Vorn nach Hinten an einander gelegter Blätter mit abgerundeten Rändern, sodaß sie auf dem horizontalen Durchschnitte gleichsam ein geflammtes Aussehen zeigt. Die weit schmälere äußere Kapsel (Capsula externa) liegt zwischen dem Linsenkerne und der Vormauer.

Die Vormauer (Claustrum *Burdach.*), der Bandkern, der äußere Kern (Nucleus taeniaeformis s. Nucleus externus corporis striati *Arnold.*) ist eine dünne graue Lage, welche in der nämlichen Richtung wie der Linsenkern liegt und auch gleiche Höhe und Länge besitzt. Sie ist nur etwa ½—1 Linie dick. Nach Innen grenzt sie an die markige äußere Kapsel, nach Außen aber wird sie von der dünnen Markschicht bedeckt, auf welcher die Windungen der Insel aufsitzen. Abwärts hängt die Vormauer mit einer grauen Masse zusammen, welche vor dem Ende des absteigenden Horns des Seitenventrikels liegt und den Namen des Mandelkerns (Nucleus amygdalae *Burdach.*) erhalten hat.

Der Linsenkern besteht aus hellgrauer, nach Oben mehr dunkelgrauer Substanz. Er wird von Markfasern und Markbündeln durchzogen, welche aus dem Hirnschenkel abgehen, den Linsenkern durchsetzen und dann in die

Markmasse der Hemisphären eindringen. Die innere Kapsel enthält Markfasern, welche ebenfalls aus dem Hirnschenkel stammen, und ebenso zieht sich die Fasermasse des Hirnschenkels noch unter dem Linsenkerne fort. Dagegen wird die äußere Kapsel nur theilweise aus Fasern des Hirnschenkels gebildet. In dem Linsenkerne und ohne Zweifel auch in der Vormauer entstehen aber auch neue Markfasern, die sich zur Markmasse der Hemisphären begeben.

Stabkranz (Corona radiata). Wenn auf die beschriebene Weise die Markfasern des Hirnstiels sich unter den verschiedenen Hirnganglien hinziehen, theils deren Kerne durchsetzend, theils zwischen den Kernen emportretend, wie es z. B. mit der Capsula interna der Fall ist, wenn dann andererseits die verschiedenen grauen Kerne ebenso viele Ursprungsstätten oder Quellen neuer Markfasern sind, welche denselben Verlauf nehmen, so ist es erklärlich, daß sich in der Mitte der Hemisphären eine so bedeutende Markmasse vorfinden kann, wie sie im Centrum semiovale *Vieussenii* erscheint. Dieselbe ist dazu bestimmt, in den verschiedensten Richtungen gegen die Oberfläche der Hemisphäre auszustrahlen. Die Ausstrahlung von Markfasern aus dem Bereiche der Gehirnganglien erfolgt nun aber in solcher Weise, daß sich gewisse Summen von Markfasern zu Markblättern zusammen gruppiren, welche gleich den Stäben eines Fächers nach Vorn, Oben, Außen, Unten und Hinten gegen die Hirnlappen und deren einzelne Windungen verlaufen. Diese Ausstrahlung von Markblättern wird der Stabkranz (Corona radiata) genannt. Man unterscheidet auch wol noch besonders die Wurzel oder die Basis des Stabkranzes (Radix coronae radiatae), nämlich die Gruppirung der Fasern und Blätter zunächst den Ganglien und in der Gegend des Centrum semiovale und dann den Körper des Stabkranzes (Corpus coronae radiatae), d. h. den weitern Verlauf der Markblätter bis zum peripherischen Ende. Da aber die Peripherie des Gehirns, nämlich die Windungen, nicht blos aus dem Stabkranze des Hirnschenkels hervorgeht, vielmehr auch die mittleren Theile des großen Gehirns, namentlich der Balken, dazu beitragen, so kann die nähere Beschreibung der Großhirnperipherie erst später folgen.

2) Mittlere Theile des großen Gehirns.

Zwischen den beiden Halbkugeln kommt noch eine Anzahl unpaariger Gebilde vor, die im Allgemeinen dazu dienen, die beiden Hemisphären mit einander zu verbinden. Man kann sie wieder in zwei Gruppen theilen, je nachdem sie mehr versteckt im Innern zwischen den beiden Halbkugeln liegen, oder an der Basis des Gehirns in der Mittellinie sichtbar sind.

a) Die mittlern Großhirntheile zwischen beiden Hemisphären.

Hierher gehören der Balken, das Gewölbe, die durchsichtige Scheidewand, die vordere Hirncommissur, die weiche Commissur, die hintere Hirncommissur und die Zirbel. Das Ammonshorn könnte auch mit hierher gestellt werden, weil es mit zweien der genannten Theile zusammenhängt; doch ist es angemessener, seine Beschreibung mit jener des Seitenventrikels zu verbinden.

Balken, Hirnschwiele (Corpus callosum, Trabs cerebri, Commissura cerebri magna s. maxima). Der Balken ist eine dicke, aus querverlaufenden Fasern bestehende Markmasse, welche am Boden der langen Hirnspalte, gleich unter der großen Hirnsichel, gelegen ist. Seine Fasern sind blätterig angeordnet, gleich den Fasern in der Basis des Hirnschenkels. Diese Fasern liegen aber theils frei zwischen den beiden Hemisphären, theils dringen sie in die Markmasse der Hemisphären ein, um sich peripherisch in den Hirnwindungen auszubreiten. Deshalb unterscheidet man den freien Theil, nämlich den Balkenkörper oder Balkenstamm (Truncus corporis callosi) und den verdeckten Theil oder die Balkenstrahlung (Radiatio corporis callosi).

Der Balkenstamm liegt so zwischen den beiden Hemisphären, daß man eine obere, von Vorn nach Hinten convexe, eine untere concave Fläche an ihm unterscheiden kann. Sein vorderes Ende ist nach Unten und selbst nach Hinten umgerollt, und heißt das Balkenknie (Genu corporis callosi), dessen absteigender Theil wieder besonders als Balkenschnabel (Rostrum corporis callosi) unterschieden wird. Das hintere Ende des Balkenkörpers rollt sich nach Unten und Vorn um und heißt der Balkenwulst (Splenium corporis callosi). Die Länge des Balkens vom Balkenknie bis zum Balkenwulste beträgt im Mittel etwa 3 Zoll, d. h. etwas weniger als die Hälfte der Hemisphärenlänge. Er liegt dabei nicht symmetrisch im Längsdurchmesser des großen Gehirns; denn das Knie ist dem vordern Ende des Gehirns mehr genähert, als der Wulst dem hintern Ende. Der Balkenwulst liegt aber über den Vierhügeln und über den Polstern der Sehhügel, vor dem Berge des kleinen Gehirns: zwischen dem Balkenwulste und den Vierhügeln setzt sich die Fissura transversa cerebri ins Innere des großen Gehirns fort. Die Dicke des Balkens zwischen den beiden Flächen beträgt in der Mitte 2—3 Linien, nimmt aber nach Vorn und nach Hinten wegen der Umrollung zu, und beträgt 4 Linien am Balkenknie, 5—6 Linien am Balkenwulste. Die obere Fläche des Balkens, welche zu beiden Seiten durch den sogenannten Zwingenwulst (Gyrus cinguli) verdeckt ist, erscheint in geringerer Ausdehnung frei, als die untere Fläche; denn die letztere bildet zugleich das Dach des vordern Horns und der Seitenkammer des vierten Ventrikels, und ihre Fasern gehen später in die Balkenstrahlung über. Die Breite des Balkens an der obern Fläche beträgt aber vorn 1¼—1½ Zoll, hinten 2 Zoll. Die Blätter des Balkens stehen in dessen Mitte senkrecht, sind dagegen am Knie und am Wulste in Folge der Umrollung des ganzen Gebildes schief oder horizontal gerichtet. — Die obere Fläche des Balkens zeigt da, wo sie am Boden der mittlern Längsspalte ganz frei liegt, die Balkennaht (Raphe s. Chorda longitudinalis corporis callosi). Dies sind zwei schmale, durch eine enge Furche getrennte Längsfaserstreifen, welche fest mit den Quer-

fasern des Balkens zusammenhängen; sie gehen vom Balkenknie aus, weichen stellenweise aus einander und divergirend schlagen sie sich um den Balkenwulst herum auf dessen untere Fläche. Wird ferner zur Seite der Zwingenwulst von der obern Fläche des Balkens abgehoben, so findet man hier in der ganzen Länge des Balkens einen zarten seitlichen Markstreifen (Stria longitudinalis lateralis, Taenia tecta) aufliegen, der jedoch nicht dem Balken selbst angehört, sondern dem abgehobenen Zwingenwulste.

Die untere Fläche des Balkens ist in der Mittellinie mit dem Septum pellucidum und mit dem Fornix verbunden; zu beiden Seiten, wo sie frei ist, wird sie vom Ependyma überzogen.

Der Balkenschnabel ist unter einem spitzen Winkel nach Abwärts und Rückwärts gebogen, sodaß an ihm eine untere (vordere) und eine obere (hintere) Fläche unterschieden werden können. Beide Flächen treffen nach Unten und Hinten in einem scharfen Rande zusammen, der gegen die Commissura anterior gerichtet ist. Vom Balkenschnabel geht noch ein dünnes schmales Markblatt (Lamina genu) über das Chiasma weg zum Tuber cinereum und seitwärts zur Lamina cribrosa anterior. Wegen des Zusammenhanges mit dem Septum pellucidum wird dasselbe auch Petiolus septi pellucidi genannt.

Die Balkenstrahlung erfolgt von den verschiedenen Gegenden des Balkens nach bestimmten Gegenden der Hemisphären und die Blätter der Balkenstrahlung durchkreuzen sich dabei zum Theil mit den Blättern des Stabkranzes vom Hirnschenkel. Das nähere Detail der Balkenstrahlung gibt Arnold nach fremden und eigenen Untersuchungen folgendermaßen an. Die Fasern des Balkenwulstes gehören dem Hinterlappen und dem Unterlappen, sowie den Wandungen des hintern und untern Horns der seitlichen Hirnkammern an. Man unterscheidet aber drei vom Balkenwulste ausgehende Faserzüge: a) Die Zange (Forceps *Reil.*), die große Zange (Forceps major *Arnold.*) verläuft in einem Bogen, dessen Concavität nach Innen und dessen Convexität nach Außen gerichtet ist, bis zu den Spitzen der Hinterlappen. b) Das Bogenbündel (Fasciculus arcuatus) verläuft zuerst nach Außen und dann bogenförmig um den Hirnschenkel herum nach Vorn und Unten bis zur Spitze des Unterlappens. c) Die Tapete (Tapetum *Reil.*), welche die Wandungen des hintern und untern Horns bekleidet und auf den Fasern des Stabkranzes liegt, verläuft theils nach Hinten, theils gekrümmt nach Vorn und Unten. Die Fasern des mittlern Balkenkörpers strahlen in dem Oberlappen und dessen Klappdeckel, im Zwischenlappen und in der obern Portion des Stirnlappens aus. Ein Theil derselben wendet sich nach Oben und Innen zu den obersten und innersten Windungen der Halbkugeln und bildet mit der obern Fläche des Balkens eine muldenartige Vertiefung, in welcher der Bogenwulst liegt. Ein anderer Theil wendet sich nach Oben und Außen, kreuzt und mischt sich innig mit den Fasern des Stabkranzes und gelangt mit diesen in den obern und äußern Theil des Ober- und Vorderlappens. Außerdem kommen vom mittlern Balkenkörper, sowie vom Knie des Balkens, noch zarte Fasern, welche, nachdem sie sich mit Fasern des Stabkranzes gekreuzt haben, als dünne Blättchen an der äußern Fläche des Linsenkerns von Oben, Vorn und Hinten zusammentreten, nach Unten convergiren und die markige Substanz der äußern Kapsel, sowie der Windungen des Zwischenlappens vorzugsweise bilden. Die Faserausbreitung des Balkenknies gehört hauptsächlich den Vorderlappen, zum Theil auch den Zwischenlappen an. Es begeben sich erstens dünne Faserblättchen in den Zwischenlappen zur äußern Wand der Kapsel des Linsenkerns. Zweitens gelangen sehr viele Faserzüge mit den untersten und vordersten Fasern des Stabkranzes sich kreuzend, zum vordern und äußern Theile des Stirnlappens. Drittens wendet sich eine Abtheilung von Fasern aus dem Knie in einem Bogen einwärts, umfaßt bogenartig den Anfang des Bogenwulstes und strahlt in ähnlicher Form, wie die große Zange, an der Innenfläche des Vorderlappens aus. Deshalb bezeichnet Arnold diesen Faserzug als kleine Zange (Forceps minor s. anterior).

Gewölbe oder Bogen oder Zwillingsbinde (Fornix). Dies ist eine zwischen den beiden Hemisphären und unterhalb des Balkens in der Längsrichtung verlaufende Markmasse, die sich vorn und hinten in zwei Schenkel theilt, mit denen sie auf besondere Weise in den Hemisphären wurzelt. Der unpaare mittlere Theil des Gewölbes (Corpus fornicis) liegt in der Lücke, welche zwischen den Sehhügeln beider Seiten übrig bleibt, dergestalt, daß seine Seitenränder auf der Oberfläche der Thalami aufliegen. Er ist dreiseitig prismatisch gestaltet. Seine obere Fläche liegt vorn unter der durchsichtigen Scheidewand, hinten unter dem Balken, und sie hängt nicht nur mit der Scheidewand continuirlich zusammen, sondern sie ist auch aufs Engste mit der Unterfläche des Balkens verbunden, und läßt sich davon ohne Faserverletzungen nicht trennen. Nach Unten hat der Körper des Gewölbes zwei seitliche Flächen, welche in der Mittellinie durch eine sehr stumpfwinkelige Kante geschieden werden, nach den Seiten hin aber in scharfe Ränder auslaufen, mit denen das Gewölbe auf den Thalamis aufliegt. Dieser mittlere Theil ist ungefähr 1 Zoll lang, dabei 4—5 Linien breit und 1½ Linie dick.

Nach Vorn theilt sich der Körper in zwei dünne rundliche Stränge, die vordern Schenkel oder die Säulen des Gewölbes (Crura anteriora s. Columnae fornicis), die etwas aus einander weichen und in Form eines nach Oben und Vorn convexen Bogens zunächst bis zur Gehirnbasis herabsteigen, wo jeder mit dem Markhügelchen seiner Seite zusammenhängt. Jeder vordere Schenkel geht, während er diesen Bogen beschreibt, über das vordere Ende des Sehhügels nach Vorn hinaus und dabei bedeckt er den Anfang jener Lücke, die zwischen dem Thalamus und Corpus striatum befindlich ist, von Oben her bis auf eine längliche Öffnung, das Monro'sche Loch. Er geht ferner hinter der Commissura anterior nach Unten herab, senkt sich dann in die Substanz

des Sehhügels und tritt endlich, breiter werdend, in den Markhügel. Der Markhügel ist aber noch nicht der Anfang des vordern Gewölbeschenkels. Derselbe entspringt nämlich eigentlich von dem grauen Kerne im vordern obern Höcker des Sehhügels als ein zartes bandartiges Markbündel, welches sich zuerst etwas nach Rückwärts, dann nach Abwärts wendet, die Gestalt eines rundlichen Markbündels annimmt und mit nach Hinten und Innen gerichteter Convexität durch die graue Substanz des Sehhügels zum Markhügelchen herabsteigt. Dies ist die absteigende Wurzel (Radix descendens), jener vom Körper des Gewölbes zu dem Markhügel verlaufende Bogen dagegen ist die aufsteigende Wurzel (Radix adscendens) des Gewölbes. Das Markhügelchen oder Markkügelchen oder der brustförmige Körper (Eminentia s. Globulus medullaris, Corpus mammillare, Bulbus fornicis) ist demnach nur eine in den vordern Schenkel des Gewölbes eingeschobene Bildung. Es entsteht diese rundlich-dreieckige, markige, 2 Linien dicke Erhabenheit dadurch, daß die absteigende Wurzel in ihrer Nähe die Rundung verliert und breiter wird, und sich nach Außen und Oben umschlägt, um in die aufsteigende Wurzel überzugehen. So entsteht eine kleine nestförmige Tasche zwischen dem Ende der absteigenden und dem Anfange der aufsteigenden Wurzel, welche mit etwas grauer Substanz erfüllt ist. Die beiden Markhügelchen berühren sich mit ihren innern Flächen und sie liegen in der grauen Substanz zwischen dem Tuber cinereum und der Substantia perforata media. Vielleicht entstehen auch in dem grauen Kerne des Markhügelchens neue Markfasern für die aufsteigende Wurzel. Von der aufsteigenden Wurzel geht ein Faserbündelchen ab, welches in die Furche zwischen dem Sehhügel und Streifenhügel tritt und in den Grenzstreif (Stria terminalis) übergeht; von ihr geht ein zweites Faserbündel ab, welches am obern innern Rande des Sehhügels von Vorn nach Hinten verläuft, den Markstreifen des Sehhügels (Stria medullaris thalami optici) bildend; endlich schickt die aufsteigende Wurzel des Gewölbes Fasern zur durchsichtigen Scheidewand.

Nach Hinten theilt sich der Körper des Gewölbes, etwa ½ Zoll vorderhalb des Balkenwulstes, in die beiden hintern Schenkel (Crura posteriora fornicis). Jeder hintere Schenkel ist Anfangs dreiseitig, wie der Körper, dabei noch breiter, als dieser; er wendet sich nach Außen und seine Fasern verbreiten sich im untern und hintern Horne des Seitenventrikels, besonders im großen und kleinen Seepferdsfuße. Die innern Ränder der beiden hintern Schenkel werden im Anfangstheile unter dem Balken noch durch ein dreieckiges, dünnes, hinten mit dem Balken zusammenhängendes Markblättchen vereinigt, welches aus queren und longitudinalen Fasern besteht. Dieses dreieckige Blättchen heißt die Leier, die Harfe (Lyra s. Psalterium Davidis); seine obere Fläche ist mit dem Balken verwachsen, die untere dagegen ist frei und mit seichten Querfurchen versehen.

Scheidewand, durchsichtige Scheidewand (Septum pellucidum). Dieses Gebilde ist vorn zwischen dem Balken und dem Gewölbe eingeschoben. Die durchsichtige Scheidewand besteht aus einem rechten und linken dünnen Blatte, zwischen denen ein hohler Raum übrig bleibt, die Scheidewandhöhle oder die fünfte Gehirnhöhle (Ventriculus septi pellucidi, Ventriculus quintus). Jedes Blatt ist durch seinen obern convexen Rand, welcher der längste ist, an die untere Fläche des Balkens angeheftet; sein vorderer Rand sitzt am Balkenschnabel, sein unterer (hinterer) concaver an der obern Fläche des Corpus fornicis. Nach Oben und Vorn sind die beiden Blätter etwa 1½ Linien von einander entfernt, nach Unten auf dem Gewölbe stoßen sie an einander. Die Scheidewandhöhle ist demnach auf einem senkrechten Durchschnitte dreiseitig gestaltet; sie ist nach Hinten und Unten zugespitzt, vorn in der Gegend des Balkenknies abgerundet. Jedes Blatt der Scheidewand ist etwa ⅓ Linie dick und läßt drei Schichten unterscheiden, eine mittlere Markschicht und einen äußern und innern epitheliumartigen Überzug, ein Ependyma. Die Markschicht wird aus Fasern gebildet, welche von den Säulchen des Gewölbes ausgehen und vorn und hinten mit den Balkenfasern sich verbinden.

Die Scheidewand ist demnach eigentlich ein zum Fornix gehöriges Gebilde, nicht aber eine Ausbreitung des Balkens, und ebenso auch nicht ein selbständiges Gebilde. Von ihrer untern Ecke geht nach beiden Seiten der Stiel der Scheidewand (Petiolus septi pellucidi) ab, ein schmales Markblättchen, welches vor der Commissura anterior und dem Chiasma opticum weg abwärts in die Fossa *Sylvii* steigt.

Vordere Hirncommissur (Commissura anterior). Dies ist ein rundes, 1½—2 Linien dickes, aus querverlaufenden Markfasern bestehendes Bündel, welches oberhalb des Chiasma, hinter dem Balkenknie, vor den Säulchen des Gewölbes liegt. Dieses Bündel dringt in die Hemisphären ein, verläuft bogenförmig nach Außen und etwas nach Hinten, zwischen der Lamina cribrosa lateralis und dem Linsenkerne, und endigt, pinselförmig sich ausbreitend, im vordern Theile des Unterlappens. Manchmal nimmt man einen Zusammenhang einzelner Fasern der vordern Commissur mit den Wurzeln des Riechnerven wahr.

Weiche Commissur, mittlere Commissur (Commissura mollis s. media). So heißt ein von Oben nach Unten plattgedrückter Streifen im dritten Ventrikel, welcher etwa die Mitte der innern Flächen beider Sehhügel verbindet. Seine beiden Flächen sind etwas gewölbt, sodaß ein vorderer und hinterer zugeschärfter Rand entsteht. Die weiche Commissur mißt etwa 2 Linien von einem Sehhügel zum andern; sie ist 3 Linien lang von Vorn nach Hinten und 1½ Linie dick. Sie besteht aus grauer Substanz, die nur mit wenigen queren Markfasern durchzogen ist; deshalb zerreißt sie sehr leicht. — Sie wurde bisweilen doppelt gefunden.

Hintere Commissur (Commissura posterior). Diese liegt vor den Vierhügeln über der vordern Öffnung des Aquaeductus *Sylvii*. Sie ist ein Markblatt von ½ Linie Dicke, welches von der Marksubstanz der Vier-

hügel aus sich nach Vorn wendet und sich dann rasch nach Oben und Hinten umrollt. Die Convexität des umgerollten Blattes sieht nach Vorn, die Concavität nach Hinten. Man unterscheidet auch wol ein Trigonum inferius und ein Trigonum superius an der hintern Commissur. Sie besteht aus queren Fasern, die von der Vereinigungsstelle beider Lamellen aus nach beiden Seiten in die hintern Enden der Innenfläche der Thalami eindringen. Die hintere Commissur verbindet also die beiden Thalami mit einander.

Zirbel, Zirbeldrüse (Conarium, Glandula pinealis). Die Zirbel ist ein konischer, häufig etwas abgeplatteter, grauröthlicher Körper, welcher auf dem vordern Vierhügelpaare liegt, bedeckt vom Balkenwulste und in die Tela chorioidea cerebri eingehüllt. Die abgerundete Spitze ist nach Hinten und Unten gerichtet; das vordere dicke Ende, mit einer kleinen nach Vorn offenen Höhle versehen, entspricht der Commissura posterior. Die Zirbel ist 3—4 Linien lang, 2—3 Linien breit und 2 Linien dick. Ihre Basis wird durch ein dünnes Markblatt (Lamina conarii) mit dem Ende des umgerollten Blattes der hintern Commissur verbunden, und nach beiden Seiten gehen von ihr die rundlichen markigen Zirbelstiele (Petioli s. Pedunculi conarii) ab, welche mit den Striae medullares thalamorum opticorum, am obern innern Rande der Sehhügel zusammenfließen, oder vielmehr die Fortsetzungen dieser Striae medullares sind.

Die Zirbel besteht aus grauer Substanz. Ihr Verbindungsblatt mit der hintern Commissur und die Zirbelstiele sind jedoch markig. In ihrer Höhle, in ihrer Substanz und auch an ihrer Oberfläche kommt beim Erwachsenen der Hirnsand (Acervulus cerebri) vor, rundlich-eckige, zum Theil krystallinische gelbe Körperchen von verschiedener Größe. Die größten sind manchmal bis ½ Linie dick. Sie enthalten viel phosphorsauren und etwas kohlensauren Kalk nebst Eiweiß.

b) Die mittlern Großhirntheile an der Basis des Gehirns.

Mittlere oder hintere Siebplatte (Lamina s. Substantia cribrosa s. perforata media s. posterior, Basis ventriculi tertii). Sie gehört wenigstens zur Hälfte hierher. Ihre untere, von vielen Gefäßen durchbohrte Markmasse nämlich gehört zu den Hirnstielen, namentlich zu den beiden Hauben. Dagegen ist die graue Schicht, womit sie oben im dritten Ventrikel bedeckt ist, als ein Analogon der grauen Centralmasse des Rückenmarks anzusehen, und diese graue Masse ist ein unpaares, zwischen den beiden Hemisphären liegendes Gebilde.

Grauer Hügel, grauer Höcker (Tuber cinereum). Dies ist ein dünnes, graues Blatt, welches nach Vorn den Boden des dritten Ventrikels bildet und nach Abwärts gewölbt ist. Er wird durch die Corpora candicantia von der Lamina cribrosa media getrennt. Seine Ränder hängen an den Corpora candicantia, an der Basis der Thalami optici und vorn am Chiasma. Vom Chiasma zieht sich die graue Endplatte (Lamina terminalis cinerea) senkrecht zur vordern Commissur aufwärts. — Der graue Höcker besteht nur aus grauer Substanz, einer Fortsetzung der grauen Centralmasse des Rückenmarks.

Trichter, Hirntrichter (Infundibulum). Dieser kegelförmige hohle Zapfen von etwa 3 Linien Länge und 1½—¾ Linie Dicke geht vom Tuber cinereum, gleich hinter dem Chiasma ab, steigt nach Abwärts und Vorwärts, und erreicht mit seinem dünneren Ende die obere Fläche des Hirnanhangs, wo der Kanal endigt. Der Trichter ist die Fortsetzung des Tuber cinereum und der dritten Hirnhöhle, und besteht daher ebenfalls aus grauer Substanz, die aber wegen des größern Gefäßreichthums mehr röthlich oder rothbraun aussieht.

Hirnanhang, Schleimdrüse des Gehirns (Hypophysis, Glandula pituitaria). Dies ist ein länglich-runder, etwas abgeplatteter Körper von grauer Farbe, der quer in der Sella turcica liegt, und sich eigentlich außerhalb der von den Gehirnhäuten umschlossenen Höhle befindet; denn die harte Hirnhaut liegt quer über seiner obern Fläche, blos mit einer mittlern Öffnung versehen, durch welche der Hirntrichter tritt, der einzige Gehirntheil, womit der Hirnanhang zusammenhängt. Die Hypophysis mißt in querer Richtung 6 Linien, von Vorn nach Hinten 3 Linien und von Oben nach Unten 2½—3 Linien. Man unterscheidet daran einen größeren vordern Lappen, welcher bohnenförmig oder nierenförmig gestaltet ist und einen kleinern hintern Lappen. Der Letztere ist in den nach Hinten gerichteten Hilas des vordern Lappens eingelegt. Der Trichter tritt an beide Lappen zugleich. Eine in frühern Zeiten angenommene Höhle kommt nicht in dem Hirnanhange vor: die Höhle des Trichters endigt blind an demselben.

Markfasern kommen nicht in der Hypophysis vor; sie besteht blos aus grauer Substanz, die sich durch größere Festigkeit von der grauen Substanz des übrigen Gehirns unterscheidet. Es kommt aber eine doppelte graue Substanz darin vor, eine röthlichgraue oder röthlichbraune und eine gelbweiße oder grauweiße. Der vordere Lappen besitzt im Innern gelbweiße Substanz in variabler Menge, nach Außen aber besteht er aus rothbrauner Substanz, wie der Trichter. Das hintere Läppchen besteht nur aus der grauweißen Substanz, welche leichter zerreißlich ist und beim Zerdrücken eine milchartige Flüssigkeit entleert.

Die ältern Anatomen hielten den Hirnanhang für eine Drüse, durch welche der in die Nase abfließende Schleim secernirt würde, daher der Name Schleimdrüse. Später verglich man diesen Hirntheil einer Saugaderdrüse, oder man betrachtete ihn als ein Ganglion, ähnlich den Ganglien des Sympathicus, oder selbst zu diesem gehörig. Es gehört aber der Hirnanhang mit dem Trichter und dem grauen Höcker zusammen; er ist der angeschwollene Endausläufer der mittlern grauen Masse des Rückenmarks.

3) Die Höhlen des großen Gehirns.

Außer der schon beschriebenen fünften Hirnhöhle oder Scheidewandhöhle kommt noch die dritte Hirnhöhle zwi-

schen den beiden Hemisphären und die seitliche Hirnhöhle in jeder Hemisphäre vor. In der letztern liegen noch einige Gebilde, die am füglichsten mit ihr beschrieben werden, nämlich die Vogelklaue, das Ammonshorn und die Nebenerhabenheit. Sodann ist hier der bequemste Ort, den Überzug der verschiedenen Hirnhöhlen, das Ependyma, zu beschreiben.

Dritte Hirnhöhle, dritte Hirnkammer (Ventriculus tertius s. medius cerebri). Dies ist ein von beiden Seiten zusammengedrückter hohler Raum: er hat etwa 1 Zoll Länge, ist hinten 5—6, vorn gegen 12 Linien tief, und seine Breite beträgt 1—2 Linien. Die Seitenwände dieser spaltartigen Höhle werden von der innern Fläche der beiden Sehhügel gebildet, zwischen denen die platte Commissura mollis in querer Richtung verläuft. Der Körper des Gewölbes nebst dem Anfange seiner hintern Schenkel und der dazwischen liegenden Lyra bilden das Dach des Ventrikels. Nach Hinten wird er durch die vordern Vierhügel und die hintere Commissur begrenzt, vorn durch die Säulen des Gewölbes und die vor diesen liegende vordere Commissur und Lamina terminalis des Tuber cinereum. Nach Unten oder am Boden des dritten Ventrikels befinden sich von Hinten nach Vorn die Substantia perforata media, der obere Umfang der Markhügelchen und der graue Höcker. In den dritten Ventrikel mündet nach Hinten die vordere Öffnung der Sylvischen Wasserleitung (Aditus ad Aquaeductum *Sylvii*); am vordern Theile des Bodens aber findet sich eine andere Öffnung, welche in die Höhle des Trichters führt (Aditus ad Infundibulum). Der dritte Ventrikel steht ferner mit dem Seitenventrikel in Verbindung und zwar auf doppelte Weise. Zuerst wird die Furche zwischen Thalamus und Corpus striatum, indem die Säule des Gewölbes darüber wegzieht, in einen länglichen Spalt, das Monro'sche Loch (Foramen *Monroi*) umgewandelt, wodurch die beiden Ventrikel in offener Verbindung stehen; sodann aber öffnet sich der dritte Ventrikel nach Oben noch jederseits durch eine feine Längsspalte in den Seitenventrikel, weil der Körper des Gewölbes auf dem Sehhügel nur aufliegt, ohne damit verwachsen zu sein. Endlich öffnet sich der dritte Ventrikel auch noch in die Fissura transversa cerebri, zwischen den Vierhügeln, der hintern Commissur und der Zirbel nach Unten, der Leier und dem Balkenwulste nach Oben.

Die dritte Gehirnhöhle hat für das große Gehirn die nämliche Bedeutung, wie der Rückenmarkskanal für das Rückenmark, die Rautengrube und der vierte Ventrikel für das verlängerte Mark und das kleine Gehirn, der Aquaeductus *Sylvii* für das Mittelgehirn. Die graue Substanz, welche den Aquaeductus *Sylvii* umgibt, setzt sich ohne Unterbrechung auf den Boden und auf die Seitenwände des dritten Ventrikels fort und von da zum Trichter und zum Hirnanhange.

Seitenhöhle, große Hirnhöhle, dreigehörnte Höhle (Ventriculus lateralis s. magnus s. tricornis). Dies ist ein Hohlraum im Innern der Hemisphäre, dessen Wände im gesunden Zustande meistens ziemlich eng an einander liegen. Man unterscheidet daran eine mittlere Abtheilung, die eigentliche Seitenkammer, und drei Verlängerungen nach Vorn, nach Hinten und nach Unten, welche den Namen der Hörner führen.

Die Seitenkammer (Cella lateralis) hat eine längliche Gestalt; sie mißt etwa 1½ Zoll von Vorn nach Hinten, ist vorn 8 Linien, hinten 1 Zoll breit, aber nur 1—2 Linien hoch. Sie liegt etwa 1½ Zoll unter der obern Fläche der Hemisphäre und bleibt etwa 2 Zoll von der Außenfläche derselben entfernt; sie befindet sich also zunächst der Innenwand der Hemisphäre und communicirt auf die bereits angegebene Weise mit der dritten Hirnhöhle. Ihre untere Wand oder der Boden wird von der obern Fläche des Sehhügels, des angrenzenden Theils vom Streifenhügel und vom Hornstreifen gebildet. Ihre obere Wand oder das Dach (Tegmentum) ist in gewisser Beziehung gleichbedeutend mit dem innern Theile des Centrum semiovale *Vieussenii*: Balkenfasern bilden dieses Dach und treffen nach Außen vom Streifenhügel mit dem Boden der Seitenkammer zusammen, wo der Stabkranz des Hirnschenkels und die Balkenstrahlung sich kreuzen. Nach Innen grenzt der hintere Theil der durchsichtigen Scheidewand und der Körper des Gewölbes an die Seitenkammer.

Das vordere Horn (Cornu anterius) erstreckt sich von der Seitenkammer aus in einer Länge von ¾ Zoll nach Vorn in den vordern Hirnlappen. Seine Höhle ist einigermaßen dreiseitig und wird oben von der Balkenstrahlung, innen vom Septum pellucidum, unten und außen vom Kolben des Streifenhügels, vorn vom Balkenknie begrenzt.

Das hintere Horn oder die fingerförmige Grube (Cornu posterius, Fovea digitata) erstreckt sich vom hintern Ende der Seitenkammer aus in der Länge von ¾—⅝ Zoll in den hintern Hirnlappen, sodaß seine Höhle 1 Zoll oder auch nur ½ Zoll vom hintern Ende des großen Gehirns endigt. Dabei verläuft es etwas gebogen von Vorn nach Hinten, sodaß sein äußerer Umfang gewölbt ist. Es liegt aber ganz in der Masse des Hinterlappens. Seine Höhle ist vorn 4—6 Linien weit, gegen das blinde Ende hin verengert sie sich bis auf 2 Linien. Das Dach dieses Hornes wird von der Ausstrahlung des Balkens gebildet. An seiner innern Wand ragt ein länglicher, bisweilen longitudinal eingekerbter Wulst hervor, der Sporn, die Vogelklaue, der kleine Seepferdsfuß (Unguis s. Calcar avis. Pes hippocampi minor. Eminentia unciformis s. digitata). Die Vogelklaue ist aber kein besonderes Gebilde, sondern nur der Ausdruck einer Furche, welche auf der Innenfläche des hintern Gehirnlappens, parallel mit der Innenwand des hintern Horns, nach Vorwärts dringt. Auf einem senkrechten Durchschnitte erkennt man eine graue Schicht und eine Markschicht an der Vogelklaue. Die graue Schicht ist die oberflächliche, der Mittellinie des Gehirns zugekehrte und hängt ohne Unterbrechung mit der Rindenschicht des großen Gehirns zusammen; die Markschicht hängt mit der übrigen Markmasse des hintern Lappens zusammen und rührt zunächst vom Balken und Gewölbe her.

Das untere oder absteigende oder seitliche Horn (Cornu inferius s. descendens s. laterale) ist eine gekrümmte, nach Außen convere Aushöhlung im untern Hirnlappen, die sich vom hintern äußern Ende der Cella lateralis nach Unten und Vorn und wegen der bogenförmigen Gestalt Anfangs nach Außen, dann aber nach Innen wendet, bis sie nahe dem innern Umfange des Unterlappens endigt. Die Länge dieses Horns beträgt 1½—1¾ Zoll; in der Mitte ist es 5—6 Linien weit, am untern Ende 7—9 Linien. Sein Eingang befindet sich hinter dem Sehhügel und vor dem vordern Horne. Es liegt ganz in der Markfubstanz des Unterlappens und wird an der concaven Seite vom Schweife des gestreiften Körpers, vom hintern Ende des Hornstreifs und vom Tractus opticus begrenzt. Auf dem Boden dieses absteigenden Horns liegt ein eigenthümliches Gebilde, welches als

Ammonshorn oder großer Seepferdsfuß (Cornu Ammonis, Pes hippocampi major) bekannt ist, nämlich ein abgeplatteter markiger, gekrümmt verlaufender Wulst, dessen dicker innerer Rand fast ganz mit der übrigen Gehirnmasse verbunden ist, während die obere und untere Fläche, der convere äußere Rand und der obere Theil des innern Randes frei sind; denn das Ammonshorn verläuft in der nämlichen Richtung, wie das ganze absteigende Horn, sodaß an ihm eine obere und untere Fläche, ein äußerer converer und ein innerer concaver Rand zu unterscheiden sind. Am Eingange in das absteigende Horn ist das Ammonshorn 4 Linien breit, sein Ende aber, welches nicht ganz bis zum Ende des Cornu descendens reicht, hat 7—8 Linien Breite auf etwa 3 Linien Höhe. Dieses Ende wird durch 3—5 längslaufende Kerben in 4—6 Hervorragungen, die sogenannten Zehen des Seepferdsfußes, getheilt, und nach Innen geht es in den Haken (Uncus) über. Der ganze freie Theil des Ammonshornes wird von einem dünnen Markblatte überzogen, das an der Unterfläche desselben mit jener Markmasse zusammenhängt, welche am Boden des absteigenden Horns gelegen ist. Dieses kapselförmig verlaufende, nach Innen offene Markblatt heißt die Mulde (Alveus). Am freien Theile des innern Randes ragt aber dieses Markblatt in der Form eines dreiseitigen sichelförmigen Streifens frei nach Innen hervor und dieser vorragende Theil wird wieder besonders der Saum (Fimbria s. Taenia cornu Ammonis) genannt.

Die Fasern des Saums und des anstoßenden Theils der Mulde sind Fortsetzungen eines Theils des hintern Gewölbeschenkels; die übrige Mulde erhält ihre Fasern aus dem Balkenwulste.

Die Höhlung der Mulde wird dadurch ausgefüllt, daß die am innern und hintern Umfange des Unterlappens befindliche Windung, welche den Tractus opticus zum Theil verdeckt, nämlich der sogenannte Gyrus hippocampi, sich in gleicher Weise in die Höhle des absteigenden Hornes einbiegt, wie die Vogelklaue in das hintere Horn. Die Markschicht dieser Windung dringt von Innen nach Außen in den Muldenraum, und zwar als ein dünnes Markblatt, welches nach Art eines umgekehrten, aber liegenden S gebogen ist, ohne jedoch die tiefste Aushöhlung der Mulde zu erreichen. Dieses Markblatt im Innern des Ammonshornes wird das gerollte Markblatt oder das tiefe Markblatt (Lamina medullaris circumvoluta s. profunda) genannt. Sonst wird der Muldenraum durch graue Substanz erfüllt, welche in zwei durch das gerollte Blatt getheilte Schichten zerfällt; doch gehen beide Schichten zwischen dem freien Rande des Markblattes und der stärksten Aushöhlung der Mulde in einander über. So erklärt sich nun das Aussehen, welches auf queren Durchschnitten des Ammonshornes wahrgenommen wird. Im Innern nämlich bemerkt man eine obere graue Schicht und eine dickere untere graue Schicht, die an der converen Seite des Ammonshornes in einander übergehen und durch ein Sförmig gebogenes Markblatt von einander getrennt werden. Diese Theile zusammen aber werden von einem dünnen Markblatte, der Mulde, kapselförmig umschlossen. Diese Kapsel ist aber am concaven Rande des Ammonshornes offen.

Schlägt man den Saum des Ammonshornes nach Außen um, so erscheint unter ihm der Rand der obern grauen Schicht und zwar in der Form eines vielfach eingekerbten Streifens. Dieser graue gekerbte Streifen am concaven Rande des Ammonshornes ist die gezahnte Leiste, das gezahnte Band (Fascia dentata) genannt worden; dieselbe geht am vordern oder untern Ende des Ammonshornes in einen schmalen Schweif (Cauda fasciae dentatae) über, der sich nach Innen und Hinten biegt und sich an der Spitze des Hakens vom Gyrus hippocampi verliert. Die graue Masse ist aber nicht blos am freien Rande eingekerbt, sondern es ziehen sich die Einkerbungen über die ganze obere graue Schicht fort und den hierdurch entstehenden queren Erhabenheiten entsprechend ist auch die untere graue Schicht durch Vertiefungen ungleich. Deshalb hat Jung noch mit besonderem Namen ein oberes Zackenlager und ein unteres Zackenlager im Ammonshorne unterschieden. Das obere Zackenlager soll von der Fascia dentata, an welche es anstößt, verschieden sein.

Seitliche Erhabenheit (Eminentia lateralis, Eminentia collateralis *Meckelii*) heißt eine nur hin und wieder im Seitenventrikel vorkommende Erhabenheit, die sich zwischen dem Eingange in das hintere und untere Horn oder in diesen Hörnern selbst und zwar nach Außen vom Ammonshorne und von der Vogelklaue vorfindet. Es ist eine rundliche oder dreieckige, gewöhnlich aber längliche wulstige Hervorragung, so groß wie eine Haselnuß, in andern Fällen aber auch wol dem Ammonshorne an Größe gleichkommend. In der innern Zusammensetzung ähnelt die Nebenerhabenheit der Vogelsklaue und durchaus nicht dem Ammonshorne. Sie besteht aus einer mehr oder weniger dicken Markschicht, welche die freie Oberfläche bekleidet und aus grauer Rindensubstanz, welche in der äußerlich wahrnehmbaren Furche zwischen zwei Windungen liegt.

Überzug der Hirnhöhlen (Ependyma). Die Wandungen des Seitenventrikels und die Oberflächen der in ihnen gelegenen Theile, ebenso aber auch die Wandun-

gen der übrigen Hirnhöhlen, der Scheidewandhöhle, des dritten Ventrikels, des Aquaeductus *Sylvii*, des vierten Ventrikels haben einen eigenthümlichen Überzug, das sogenannte Ependyma ventriculorum, eine durchsichtige glatte und zarte Schicht, die ein wimperndes Epithelium trägt. Das Ependyma hängt mit den oberflächlichen Faserungen der verschiedenen Theile aufs Genaueste zusammen und läßt sich nirgends ohne Verletzung der unterliegenden Theile abtrennen. An vielen Stellen finden sich nun kleine, manchmal nur erst mit der Loupe recht deutlich wahrzunehmende Erhebungen und Vertiefungen im Ependyma, welche zum Theil von diesem selbst, zum Theil von vorragenden Markfaserstreifen gebildet werden. Der Untersuchung dieser kleinen Organisationsverhältnisse hat Dr. Bergmann in Hildesheim besondern Fleiß zugewendet. Die einzelnen Configurationen hat er mit dem Namen der Chorden oder der Chordensysteme belegt und in seiner Schrift (Neue Untersuchungen über die innere Organisation des Gehirns. [Hanover 1831.]) erläutert und abgebildet. Die am großen Gehirne vorkommenden Gebilde sind folgende: Der Fächel (Flabellum), am Kolben des gestreiften Körpers oberhalb des Grenzstreifen, besteht etwa aus 24 neben einander liegenden Leistchen; der Pinsel (Penicillus), einige flachsartig gebogene Leistchen im absteigenden Horne, die vom Ende des Grenzstreifen ausgehen und auf dem Ende des Streifenhügels sitzen; die surculi bifidi s. dichotomi nebst den Lineae tangentes in der gewölbeartigen Vertiefung neben dem Ammonshorne; der Kamm oder die queren Chorden (Pecten, Chordae transversales), 8—12 quere, durch eine perpendiculäre Furche oder Leiste getheilte Chordenblättchen auf der Lamina terminalis; das dreieckige Grübchen (Foveola triangularis seriata) zwischen Thalamus und Corpus striatum, am Übergange in die mittlere Hirnhöhle, etwa eine Linie breit und lang, ist mit 8—12 querliegenden parallelen Fasern bedeckt und daran stoßen kleine gewundene Leistchen auf der Innenfläche des Thalamus, gleich unter dem vordern Höcker, welche Bergmann wegen des gewundenen Verlaufs Supercilium s. Chordulae contortae genannt hat; die Garbe (Spicarum fascis) auf der Innenfläche des Thalamus, über dem Aditus ad Infundibulum, besteht aus sieben oder acht Fäden, die von Unten nach Oben verlaufen, dabei divergiren und an dem obern Ende in ein Gekräusel höchst feiner Leistchen ausgehen; das Federchen (Plumula), eine Anzahl Leistchen, die gleich hinter der Garbe an der Innenfläche des Thalamus vorspringen; die Wellen (Undae, Fluctiuli), feine geschlängelte Linien, welche ein großes Feld vor und über der Garbe einnehmen; das Pfeilbündel oder Strahlenbüschel (Fasciculus radiorum), eine Menge horizontal verlaufender Streifchen an der Innenwand des Thalamus, hinter der Commissura mollis. An den Wandungen des Aquaeductus *Sylvii* unterscheidet Bergmann: den Hebel oder Balken (Vectis s. Trabecula), ein querliegendes Markblättchen vorn an der Decke des Aquaeductus *Sylvii*, welches durch zwei neben einander von Vorn nach Hinten verlaufende Markfäden, die Schnur oder Richtschnur (amussis) in zwei Hälften getheilt wird; den Kegel oder Kiel oder die Nadel (Conus, Carina, Acus), einen im übrigen Theile der obern Wand verlaufenden kegelförmigen Vorsprung von 5 Linien Länge, der in einer eigenen Grube (Scrobiculus calcioides) liegt; das Sistrum oder den Harmonometer, nämlich gegen 40 querliegende Leistchen auf jeder Seite dieses Scrobiculus calcioides, welcher durch die mittlere Carina getheilt wird; das Organon pneumaticum s. Psalterium, aus mehr denn 40 Doppelchorden bestehend, die in einer Aushöhlung an der Seitenwand des Aquaeductus *Sylvii*, in dem Recessus cymbiformis s. conchoides von Vorn nach Hinten auf einander folgen, und die mit ihren obern Enden an die Chorden des Sistrum anstoßen. Im vierten Ventrikel und zwar zunächst in der Rautengrube wurden folgende Theile unterschieden: die langen oder geschlängelten Chorden (Chordae tortuosae s. sinuosae s. volubiles), etwas geschlängelte, von Außen nach Innen und Vorn bis zur mittlern Furche verlaufende Chorden im vordersten Drittel der Rautengrube, die sich selbst noch in den Aquaeductus *Sylvii* erstrecken. Die Wirbelchorden (Chordae verticillatae s. Verticillum), 6—7 längslaufende, etwa 3 Linien lange Leistchen auf jeder Hälfte der Rautengrube, gleich unterhalb der Chordae tortuosae; der Klangstab (Conductor sonorus), ein einfaches oder auch doppeltes Markstreifchen, welches von der Furche der Rautengrube ausgeht und nach Aufwärts und Auswärts zum Verticillum verläuft; die Tonleiter (Scala, Climax), die meistens doppelt ist, nämlich die innere Scala rhythmica, eine Reihe kurzer querer Chorden dicht neben der Mittellinie in der ganzen untern Hälfte der Rautengrube und die äußere Scala rhythmica, die nur im untersten Viertel der Rautengrube nach Außen gefunden wird. An der Valvula cerebri wird unterschieden: Tela filipendulina, eine sehr feine Faserung auf der hintern Fläche des Markfegels bis zu den Crura cerebelli ad corpora quadrigemina hin, sodaß sie an die auf der Außenseite dieser Kleinhirnschenkel der Länge nach verlaufenden Filamenta lateralia stoßen; die Lyra veli anterioris, etwa zwölf feine Chorden auf der Vorderfläche der Valvula cerebri, welche in die Undae sonorae übergehen. Am Knötchen des untern Wurmes endlich kommen noch Filamenta perpendicularia und Chordulae contortae vor.

Die Existenz, die Zahl, die Form, die Richtung mancher dieser kleinen Faltungen bieten aber ungemein große Verschiedenheiten dar, nicht blos in den Gehirnen verschiedener Menschen, sondern auch an beiden Seitenhälften des nämlichen Gehirns; in keinem Falle haben sie die Bedeutung, welche ihnen von Bergmann, wie schon aus einem Theile der von ihm gewählten Namen zu entnehmen ist, beigelegt wurde.

4) Peripherie des großen Gehirns.

Die oberflächliche Masse, gleichsam die Umhüllung des großen Gehirns, nennt man wol den Mantel (Pallium), im Gegensatze zu den innern Theilen, dem Kerne.

Zunächst wird aber das große Gehirn bis auf wenige Stellen von der Rindenschicht (Stratum corticale) umhüllt, einer im Mittel 2 Linien dicken grauen Masse, die aus Ganglienkörpern und sparsamen darin verlaufenden Markfasern besteht. Die Rinde ist übrigens keine homogene Masse, wie man früherhin glaubte, sondern sie besteht aus mehren verschieden gefärbten Schichten. Baillarger unterscheidet sechs Schichten in der Rindensubstanz, drei weiße und drei graue, welche alternirend auf einander folgen sollen, so zwar, daß die innerste Schicht eine graue ist, die äußerste eine weiße. In den grauen Schichten herrschen die Ganglienkugeln vor, in den weißen die Markfasern. Die innerste weiße Schicht Baillarger's ist aber keineswegs constant, und wenn sie fehlt, sind die beiden innern grauen Schichten zu einer einzigen vereint. Sodann behauptet Arnold, daß Baillarger's äußerste weiße Schicht gar nicht existirt, daß sie vielmehr nur ein lichter Streifen der obersten grauen Schicht ist, welcher dadurch entsteht, daß die zunächst unter der Gefäßhaut befindliche Substanz keine Ganglienkugeln besitzt, sondern nur kleine Zellen. Demgemäß würde die Rindensubstanz an manchen Stellen fünf Schichten enthalten, an andern aber auch nur drei Schichten, eine graue, eine weiße und eine graue. Kölliker unterscheidet im Allgemeinen auch nur drei Schichten oder Lagen an der Rindensubstanz, eine äußere weiße, eine mittlere reingraue, eine innere gelbröthliche, welche letztere den beiden andern an Dicke gewöhnlich gleichkommt. Da aber die gelbröthliche Schicht an ihrer äußersten Grenze gewöhnlich einen helleren, oft fast weißen Streifen zeigt und da in ihr hier und da weiter innen eine zweite schmälere und minder weiße Lage vorkommt, so könne man bisweilen vier, ja selbst sechs Lagen unterscheiden, nämlich von Außen nach Innen weiß, grau, weiß, gelbroth, weiß, gelbroth.

Die Oberfläche des großen Gehirns zeigt nun, durch Furchen geschieden, die Windungen (Gyri), deren Aussehen einigermaßen herauskommen würde, wenn man sich eine hohle, festweiche Kugel in eine andere Kugel von kleinerem Durchmesser eingeschlossen denkt. Zahl, Größe, Richtung, gegenseitige Verbindung der Windungen wechseln sehr an verschiedenen Gehirnen und ebenso an den beiden Hemisphären des nämlichen Gehirns. Diese Asymmetrie der Windungen beider Seiten unterscheidet das menschliche Gehirn von den meisten thierischen; sie ist aber keine Eigenthümlichkeit des Menschen, da sie auch beim Orang-Utang, beim Maki, beim Elephanten, beim Walfische vorkommt. Eine große Asymmetrie der Windungen und große Menge derselben scheinen aber ein Eigenthum der höhern geistigen Entwickelung zu sein; wenigstens sollen bei Idioten die Windungen in geringerer Anzahl und Mannichfaltigkeit beobachtet werden. Auch ist Leuret bei seinen vergleichend-anatomischen Untersuchungen zu dem Resultate gekommen, daß die windungsreichsten Gehirne den klügsten Säugethieren angehören.

Die genauere Vergleichung der Windungen an verschiedenen menschlichen Gehirnen und ebenso die vergleichende Betrachtung der Thiergehirne führt zu der Annahme, daß es am menschlichen Gehirne und am Gehirne der einzelnen Thiere einzelne nach Lage und Richtung genauer bestimmte Windungen gibt und daß die übrigen Windungen neben diesen mehr den Charakter des Unbeständigen an sich tragen, oder wesentlich durch die erstern bestimmt werden. Die erstern hat man constante oder primitive Windungen genannt, die letztern secundäre oder hinzugefügte. Allein die bisherigen Versuche von Rolando, Leuret, Foville, die primitiven und secundären Windungen am menschlichen Gehirne mit Bestimmtheit nachzuweisen, haben noch zu keinem befriedigenden Resultate geführt.

Nur an ein Paar Stellen haben die Windungen am menschlichen Gehirne eine unveränderliche Richtung, sodaß sie auch zum Theil mit besonderen Namen belegt wurden. Dahin gehört die längslaufende Windung am untern innern Rande des vordern Hirnlappens, welche nach Außen durch die für den Tractus und Bulbus olfactorius bestimmte Furche begrenzt wird. Ein anderer constanter Theil ist der Zwingenwulst (Gyrus cinguli), eine bogenförmig verlaufende Windung an der Innenfläche der Hemisphäre, gleich oberhalb des Balkens: sie beginnt an der Innenfläche des Vorderlappens unter dem Balkenknie, biegt sich über das Knie nach Oben und Hinten, und verläuft nun, etwas breiter werdend, oberhalb des Balkens nach Hinten. Am hintern Ende des Balkens steht der Zwingenwulst mit mehren an der Innenfläche des Hinterlappens liegenden Windungen in Verbindung, welche zusammen die Gestalt eines mit der Basis nach Hinten gekehrten Keils haben, und deshalb zusammen als Zwickel (Cuneus) bezeichnet werden. Vom Balkenwulste aus setzt sich dann der Zwingenwulst ferner an der Innenfläche des untern Hirnlappens bis zum Anfange der Fossa *Sylvii* fort und endigt hinter der seitlichen Siebplatte mit einer nach Innen und Hinten gerichteten Krümmung, dem Haken (Uncus), der im Innern aus grauer und weißer Substanz zusammengesetzt ist und deshalb auch wol Hakenganglion genannt wird. Diese fortgesetzte Windung an der Innenfläche des Unterlappens wurde von Burdach als Windung des Seepferdsfußes (Gyrus hippocampi, Subiculum cornu Ammonis) bezeichnet. Sie hat keine graue Rindenschicht, sondern wird von einer dünnen Lage netzförmig durchbrochener Marksubstanz (Substantia alba reticularis *Arnold.*) bedeckt, die sich ins Innere des Ammonshornes als Lamina circumvoluta hineinzieht. Übrigens betrachtet Arnold den Zwingenwulst und die fortgesetzte Windung des Seepferdsfußes als eine einzige große gebogene Windung und nennt sie die Bogenwindung, den Bogenwulst, das äußere Gewölbe (Gyrus fornicatus, Fornix peripherieus). — Endlich haben die Windungen in der Insel oder auf dem Stammlappen etwas Constantes. Es sind immer 5—6 kurze, im Ganzen senkrechte, jedoch nach der obern Erweiterung der Insel etwas divergirende Windungen, welche als kurze oder hakenartige Windungen (Gyri breves s. unciformes) bezeichnet werden.

Die Marksubstanz im Innern der Windungen erhebt sich blattförmig von dem markigen Kerne der Hemisphäre,

in ähnlicher Weise, wie die Marklamellen in den Blättern des kleinen Gehirns von dem Markkerne des letztern ausgehen. Die Fasern verlaufen aber in verschiedenen Richtungen und gewunden durch die einzelne Windung, und deshalb hat die Bruchfläche der Windungen eines gehärteten Gehirns ein blättrig-muschliges Aussehen. Die Fasern der Windungen rühren nun zunächst von der Ausstrahlung des Stabkranzes des Hirnschenkels und von der Balkenstrahlung her, zu einem kleinen Theile auch von der peripherischen Ausstrahlung der vordern Hirncommissur. Doch erhält die einzelne Windung nicht aus allen drei Theilen Fasern, ja nicht einmal die Fasern des Hirnstiels und des Balkens kommen gemeinschaftlich in jede Windung; vielmehr werden manche Windungen blos vom Hirnstiele, andere blos vom Balken versorgt, woraus denn zugleich das Irrthümliche einer frühern Annahme erhellt, als stammten alle Balkenfasern aus Hemisphärenfasern. Es gibt aber eine Windung, deren Markfasern nicht aus den genannten Theilen herrühren; dies ist der Gyrus fornicatus. Man kann diesen herausschälen, ohne daß die Balkenstrahlung, welche zunächst daran stößt, dabei betheiligt wird. Es verläuft in ihm ein eigenes Längsfaserbündel, die Zwinge (Cingulum), deren Fasern in diese Windung ausstrahlen. Hebt man den Gyrus fornicatus vom Balken ab, so bleibt ein Theil dieses Längsfaserbündels seitlich an der Oberfläche des Balkens hängen; dies ist das bedeckte Band (Stria tecta s. longitudinalis lateralis) des Balkens. Unter dem Balkenwulste wird dieser Längsfaserzug oberflächlicher, er breitet sich als Substantia alba reticularis auf dem untern Endtheile des Gyrus fornicatus aus und dringt als Lamina circumvoluta in das Ammonshorn.

Es geht aber noch eine andere Markmasse in die Zusammensetzung der Windungen ein, die man mit dem Collectivnamen der Ausfüllungsmasse (Massa explementi) belegt hat. Sie entspricht der Ausfüllungsmasse an der Oberfläche des kleinen Gehirns. Dazu gehören: a) Das Hakenbündel (Fasciculus uncifor mis), eine bogenförmig verlaufende Markmasse, die in der Sylvischen Grube unter dem Linsenkerne gelegen ist. Die Fasern dieses Bündels gehen einerseits nach Vorn zu den äußern Windungen der Unterfläche des Vorderlappens, andererseits begeben sie sich zu den Windungen an der Spitze des Unterlappens. Reil hat das Hakenbündel zuerst beschrieben. Beim Fötus von 4—5 Monaten, wo die Sylvische Grube noch weit offen steht, ist es ohne alle Präparation sichtbar und es hängt hier mit dem Riechnerven zusammen. b) Das Längenbündel (Fasciculus longitudinalis) ist eine Längsfaserung an der Unterfläche der Hemisphäre, die vom Unterlappen zum Hinterlappen verläuft. Burdach wies zuerst nach, daß dieses Bündel von den übrigen Markfasern getrennt ist, namentlich nicht mit dem Hirnschenkel zusammenhängt. c) Die bogenförmigen Verbindungsblätter der Windungen (Laminae arcuatae gyrorum) verhalten sich ganz speciell, wie die Ausfüllungsmasse des kleinen Gehirns. Es sind dünne markige Lamellen, welche sich von einer Windung zur andern bogenförmig ausbreiten. Auf ihnen ruht die innerste Lage der grauen Rindenschicht. Diese bogenförmigen Blätter sind die Ursache davon, daß das Gehirn leicht in einer Ebene bricht, welche quer auf der Länge einer Windung steht, schwer dagegen, wenn man zwei neben einander liegende Windungen von einander biegt und in der Richtung der Furche eindringt.

Aus dem Mitgetheilten erhellt, daß sich die im großen Gehirne, namentlich in den Windungen enthaltenen Markfasern auf drei Hauptgruppen oder Systeme zurückführen lassen, die man als Hirnschenkelsystem, Belegungssystem und Bogensystem bezeichnet hat. Die beiden ersten hat schon Burdach als Faserelemente des großen Gehirns aufgestellt; Arnold hat aber noch das Bogensystem hinzugefügt. a) Das Hirnschenkelsystem enthält nicht nur die Fasern des Hirnschenkels, welche auf die angegebene Weise aus dem Rückenmarke, dem verlängerten Marke, dem kleinen Gehirne und dem Mittelgehirne stammen, sondern auch jene weit zahlreicheren Fasern, welche in der grauen Substanz der verschiedenen Hirnganglien entstehen. Alle diese Fasern gelangen durch die Ausstrahlung des Stabkranzes zum Mantel und zu den Windungen. b) Das Belegungssystem. Die Strahlungen der Hirnschenkel beider Hemisphären stehen mit Faserzügen in Verbindung, welche in querer Richtung von einer Halbkugel zur andern sich erstrecken und die beiden Mantelmassen in Verbindung setzen, mit dem Balken und der vordern Hirncommissur. Diese beiden Theile kann man als Mantelcommissuren bezeichnen, im Gegensatze zu der mittlern und hintern Commissur, zur Zirbel, zum Tuber cinereum mit dessen Anhängen, die Nichts zur Bildung des Mantels beitragen. Außerdem werden aber auch die Ausstrahlungen des Hirnstiels in den Lappen und Windungen jeder Hemisphäre durch die beschriebene Ausfüllungsmasse vereinigt. Die Mantelcommissuren und die Ausfüllungsmasse zusammen bilden das Belegungssystem. Alle zu ihm gehörigen Gebilde kommen darin mit einander überein, daß die peripherischen Enden der Fasern, aus denen sie bestehen, an zwei verschiedenen Punkten der Oberfläche der beiden Halbkugeln oder der einen Halbkugel sich befinden, der mittlere Theil jener Fasern aber mehr oder weniger in der Tiefe des Gehirns liegt, und daß mithin die Faserzüge mit ihrer Convexität einwärts gerichtet sind. c) Das Bogensystem ist eine hiervon verschiedene selbständige Formation, deren Fasern zwar auch bogenförmig verlaufen, aber so, daß die Convexität des Bogens der Peripherie des Gehirns entspricht. Zu dem Bogensysteme gehört aber die oberhalb des Balkens verlaufende Zwinge mit ihrer Fortsetzung in den Gyrus hippocampi und das Ammonshorn (Fornix peripher icus *Arnold.*) und das unter dem Balken verlaufende Gewölbe (Fornix centralis *Arnold.*), welche Theile mit dem Balken, mit dem Sehhügel und mit dem Mantel des Gehirns in Verbindung stehen.

Das Hirnschenkelsystem und das Belegungssystem kommen in ähnlicher Anordnung schon im kleinen Gehirne vor; dagegen ist das Bogensystem dem großen Gehirne eigenthümlich.

Das Hirnschenkelsystem läßt sich unverkennbar mit

seinen wesentlichen Fasern vom Rückenmarke ableiten; die beiden andern Systeme aber entstehen und endigen im großen Gehirne; denn die Annahme älterer Anatomen, denen Gerdy, Blainville, Longet, Foville unter den Neuern sich angeschlossen haben, daß alle oder doch fast alle Gebilde des großen Gehirns aus den Hirnschenkeln kommen, daß namentlich, wie Foville behauptet, der ganze Balken nichts Anderes sei, als eine ununterbrochene Commissur der beiden Hirnschenkelsysteme, beruht auf keinen nur irgend stichhaltigen Thatsachen. Ganz irrig ist daher die von Gerdy, Blainville, Foville aufgestellte sogenannte Ringtheorie, nach welcher sich in dem Faserverlaufe des großen Gehirns eine Reihe ringförmiger Bildungen nachweisen läßt, welche sich um den Hirnschenkel als ihren Mittelpunkt kreisförmig herumschlagen.

B. Häute des Gehirns.

Die Gehirnhäute oder Hirnhäute (Membranae s. Tunicae s. Velamenta s. Involucra s. Integumenta cerebri, Meninges) sind die nämlichen drei, welche auch an dem einfacheren Rückenmarke unterschieden werden, nämlich eine äußere fibröse oder harte Hirnhaut, eine mittlere seröse Haut, oder die Spinnwebenhaut, eine innere gefäßführende Haut, oder die Gefäßhaut. Das nähere Verhalten dieser drei Häute ist übrigens in manchen Beziehungen an den beiden Abschnitten des Centralnervensystems ein verschiedenes. Außer ihnen ist dann noch viertens die Hirnrückenmarksflüssigkeit zu betrachten.

1) Die harte Hirnhaut (Dura mater encephali, Meninx fibrosa) ist eine weißliche, glänzende fibröse Haut, deren Fasern in mannichfaltig sich durchkreuzenden Richtungen verlaufen. Sie stellt aber eigentlich zwei Häute dar, welche im Rückgratskanale von einander getrennt sind, nämlich die harte Hirnhaut und die Beinhaut; denn sowie man an einer Stelle der Schädelhöhle die dura mater emporhebt, liegt die Knochenwand frei da ohne eine Beinhaut. In der Gegend des Atlas vereinigen sich diese beiden Häute mit einander und bilden in der ganzen Schädelhöhle nur eine einzige Haut, die schon hierdurch, aber auch an und für sich dicker ist, als die dura mater des Rückenmarks. An vielen Stellen ist übrigens die harte Hirnhaut doch wieder in zwei Lamellen getheilt, zwischen denen Gefäße liegen, namentlich jene ansehnlichen Venen, welche im Rückgrate zwischen der Beinhaut und der dura mater befindlich sind. — Die Außenfläche der harten Hirnhaut ist rauh, die Innenfläche ist überall glatt und glänzend, weil hier der äußere Sack der Spinnwebenhaut aufliegt und fest verwachsen ist.

Die harte Hirnhaut bekleidet zunächst die ganze Schädelhöhle, eng an den Knochen anliegend. Am Schädeldache hängt sie übrigens nur locker an durch feine Zellgewebsfäden und feine Gefäße und auch von den Suturen löst sie sich beim Erwachsenen leicht ab, obwol sie im kindlichen Alter mit den die Fontanellen und die spätern Suturen ausfüllenden häutigen Gebilden fest verwachsen ist. An der Schädelbasis hängt sie zwar mit den Augenhöhlentheilen des Stirnbeins, mit dem großen Keilbeinflügel, mit dem äußern Theile der Pyramiden, mit der Schuppe des Hinterhauptsbeins bis zum Foramen magnum hin im Ganzen auch nur locker zusammen, dagegen ist sie mit den mittlern Theilen der Schädelbasis, wo sie mehr als Beinhaut auftritt, ganz fest vereinigt, nämlich mit der Siebplatte des Riechbeins, mit dem Keilbeinkörper und den kleinen Keilbeinflügeln, mit der Spitze und der hintern Fläche der Pyramiden, mit der Pars basilaris des Hinterhauptsbeines, mit dem Foramen magnum. Sie hängt hier schon deshalb fest an, weil sie in die Spalten und Löcher an der Schädelbasis eindringt und mit dem von Außen kommenden Periosteum verwächst. Hier läßt sich auch stellenweise eine Spaltung in zwei Blätter nachweisen. So geht z. B. die eigentliche dura mater über die Fissura orbitalis superior weg und verschließt sie ganz, während die Beinhaut an den Rändern dieser Spalte mit der Periorbita zusammenhängt. Auch das Foramen lacerum wird fast ganz durch die eigentliche dura mater geschlossen, während die Beinhaut an den Rändern des Loches sich anheftet. Am Keilbeinkörper geht die harte Hirnhaut ohne Unterbrechung vom Processus clinoideus anterior zum Processus clinoideus posterior fort, sie verlängert sich aber zugleich nach Einwärts, sodaß ein Diaphragma fibrosum sellae turcicae oberhalb des Hirnanhangs entsteht, welches nur für den Durchtritt des Trichters mit einer Öffnung versehen ist.

Die harte Hirnhaut entsendet nun aber auch Fortsätze in die Schädelhöhle hinein, welche sich zwischen einzelne Abtheilungen des Gehirns legen und im Ganzen zur Sicherung der Lage beitragen. Die eine Abtheilung dieser Fortsätze verläuft longitudinal vom Hahnenkamme über das Schädeldach weg zum Foramen magnum; eine andere Abtheilung liegt quer und kreuzt sich mit der erstern am innern Hinterhauptshöcker: deshalb wird das Ganze auch wol als kreuzförmiger Fortsatz (Processus cruciatus) bezeichnet. Die einzelnen Theile desselben sind das Hirnzelt, die große Sichel und die kleine Sichel.

a) Das Hirnzelt (Tentorium cerebelli) ist eine nach Oben gewölbte Ausbreitung der harten Hirnhaut, welche in der großen Querspalte des Gehirns liegt, also zwischen dem großen und dem kleinen Gehirne. Sein äußerer festsitzender Rand zieht sich von dem innern Hinterhauptshöcker jederseits über den hintern querliegenden Theil der Linea cruciata des Hinterhauptsbeins, über die ganze Länge des obern Winkels der Pyramide bis zu deren Spitze, wo er sich gleichsam in zwei Schenkel theilt, einen äußern zum Processus clinoideus anterior, einen innern zum Processus clinoideus posterior. Der freie Rand des Hirnzeltes umschließt mit der Sattellehne zusammen einen fast eiförmigen Raum (Incisura tentorii), dessen hinterer Winkel etwa in der Mitte zwischen der Sattellehne und dem innern Hinterhauptshöcker liegt. Diese Öffnung umfaßt die Brücke mit den Vierhügeln.

b) Die Hirnsichel, die große Hirnsichel (Falx cerebri, Processus falciformis major s. superior)

ist ein senkrechtes Blatt, welches von Oben herab in die Längsspalte des Gehirns sich einsenkt und dessen beide Hemisphären von einander sondert. Ihr oberer, festsitzender und breiter Rand ist conver und erstreckt sich vom Foramen coecum an längs der Crista frontalis, der Pfeilnaht und des obern Theils der Linea cruciata des Hinterhauptsbeins bis zum innern Hinterhauptshöcker. Der untere, dünne, concave Rand ist frei; er verläuft von der Crista galli an in geringer Entfernung oberhalb des Balkens nach Hinten bis hinter den Balkenwulst. Das vordere Ende der Hirnsichel ist an der Crista galli angeheftet, das hintere Ende an die Mitte der obern Fläche des Hirnzelts, von der Incisura tentorii an bis zum innern Hinterhauptshöcker. Die Hirnsichel nimmt von Vorn nach Hinten an Höhe zu; denn ihr vorderes Ende an der Crista galli mißt nur ½ Zoll, ihre hintere Anheftung am Tentorium cerebelli mißt 1½ Zoll.

c) Die kleine Hirnsichel (Falx cerebelli, Processus falciformis minor) ist ein 3—4 Linien breiter, aber kurzer und niedriger Vorsprung der dura mater, welcher von Hinten in den beutelförmigen Einschnitt und in das Thal des kleinen Gehirns ragt. Vom innern Hinterhauptshöcker, wo sie mit der Unterfläche des Hirnzelts zusammenhängt, erstreckt sie sich längs der Crista occipitalis interna bis zum hintern Rande des Foramen magnum herab, wo sie gewöhnlich in zwei niedrige divergirende Falten ausgeht.

In der harten Hirnhaut verbreiten sich mehre Arterien. Die Hauptarterie derselben ist übrigens die mittlere Hirnhautpulsader (Art. meningea media), ein Ast der Maxillaris interna, der durch das Foramen spinosum in die Schädelhöhle gelangt und in der Substanz der dura mater eingebettet nach Oben und Hinten sich ausbreitet. Von der Augenpulsader, namentlich von deren Ramus ethmoidalis, kommen Arteriae meningeae anteriores an die Haut in der vordern Schädelgrube. Aus der Schlundkopfpulsader gehen durchs Foramen lacerum, aus der Hinterhauptspulsader durchs Foramen mastoideum die Arteriae meningeae posteriores ab. Ferner entsendet der Schädeltheil der Carotis cerebralis viele kleine Ästchen an die dura mater im Bereiche des Keilbeinkörpers und ebenso gehen von der Vertebralis mehre Ästchen zur harten Hirnhaut. — Die Venen der harten Hirnhaut senken sich zum Theil in die Gehirnsinus; doch wird z. B. die Art. meningea media von einer Doppelvene begleitet. — Saugadern kennt man noch nicht in der harten Hirnhaut. — Nerven treten mit den Gefäßen hinzu; namentlich verläuft mit der Meningea media ein Nervenfädchen, welches aus dem Ganglion oticum an der Innenseite des Ramus tertius trigemini entspringt. Sodann verlaufen innerhalb des Hirnzeltes einige Nervenfäden von Vorn nach Hinten (Nervi recurrentes tentorii), die man früher vom Patheticus ableitete, deren Ursprung aber später auf den Ramus primus trigemini, oder selbst auf den Sympathicus zurückgeführt wurde. Übrigens behauptet Arnold, daß diese Fädchen nur im Tentorium cerebelli verlaufen, ohne sich darin zu verbreiten; sie seien für die innere Haut des Sinus transversus bestimmt.

2) Die Gefäßhaut oder weiche Haut (Pia mater, Meninx vasculosa s. propria) ist jene aus Zellgewebe und zahlreichen Blutgefäßen bestehende Haut, welche unmittelbar auf der Oberfläche des Gehirns aufliegt, zugleich aber auch überall in die Furchen zwischen den Blättern des kleinen Gehirns und den Windungen des großen Gehirns eindringt und deren Wandungen bekleidet. Durch zahlreiche gröbere und feinere Gefäßchen hängt sie mit der Oberfläche des Gehirns zusammen; es ist aber dieser Zusammenhang in der ganzen Ausbreitung der Rindensubstanz lockerer, als am verlängerten Marke, an der Brücke, an den Hirnschenkeln. Sie bildet natürlich für die Innenfläche der beiden Hemisphären des großen Gehirns gesonderte Überzüge bis zu den mittlern Großhirntheilen hin; indessen sind die beiden Hemisphären vorderhalb des Balkenknies in einer gewissen Strecke stets mit einander verklebt durch Vereinigung der rechten und linken Lamelle der pia mater. Die Gefäßhaut dringt aber auch in die Gehirnhöhlen ein, mit Ausnahme des Ventriculus septi pellucidi, und bildet die Gefäßgeflechte oder Adergeflechte (Plexus chorioidei), nämlich längliche, abgeplattete, gefaltete oder gekerbte Duplicaturen dieser Haut, mit kleinen Zotten an der Oberfläche und vielfachen gewundenen Gefäßen im Innern.

In dem kleinen Querspalte zwischen dem verlängerten Marke und dem kleinen Gehirne bildet die Gefäßhaut den untern Gefäßhautvorhang (Tela chorioidea inferior), welcher diese Spalte von der Schädelhöhle abschließt, indem er an den Mandeln, am Zäpfchen, an den Flocken und an den strickförmigen Körpern angeheftet ist. Von demselben ragen die Gefäßgeflechte des kleinen Gehirns oder des vierten Ventrikels (Plexus chorioidei cerebelli s. ventriculi quarti) in die vierte Hirnhöhle hinein.

In der Tiefe der großen Querspalte liegt der obere Gefäßhautvorhang (Tela chorioidea superior, Velum chorioides), welcher dadurch entsteht, daß die pia mater vom Hinterlappen des großen Gehirns zur Oberfläche des kleinen Gehirns tritt und zugleich nach Vorn zwischen den Balkenwulst und die Vierhügel dringt, wo sie die Zirbel ganz einhüllt. Von dieser Tela chorioidea superior setzt sich das Adergeflecht des dritten Ventrikels oder das mittlere Adergeflecht (Plexus chorioideus ventriculi tertii, Plexus chorioideus medius) nach Vorn fort in Form einer horizontalen Lamelle, welche mit der obern Fläche an das Gewölbe und den Balken stößt, zur Seite aber zwischen Thalamus und Fornix, sowie weiter vorn durch das Foramen *Monroi* in den Seitenventrikel gelangt. Von seiner untern Fläche ragen zwei kleine Fortsätze in den dritten Ventrikel, die sich nach Hinten bis zum Aditus ad Aquaeductum *Sylvii* erstrecken. Diese beiden Fortsätze werden von Manchen als der eigentliche Plexus chorioideus medius angesehen, und der Hauptttheil wird dann der Tela chorioidea superior zugezählt.

An das mittlere Adergeflecht reiht sich zu beiden Seiten, am Foramen *Monroi* anfangend, das seitliche Adergeflecht oder das Geflecht der Seitenkammer (Plexus chorioideus lateralis s. ventriculi lateralis). Dasselbe liegt in der Cella lateralis und im Cornu descendens, steigt längs des Ammonshorns nach Unten und Vorn herab und hängt hier mit jenem Theile der pia mater zusammen, welcher die innere Partie des Unterlappens bekleidet und mit dem Tractus opticus und der Arteria chorioidea in das absteigende Horn gelangt. Am Eingange in das absteigende Horn ist das seitliche Adergeflecht am dicksten, weshalb diese Stelle auch besonders der Knäuel (Glomerulus chorioideus) genannt worden ist. Nicht selten findet man in den seitlichen Adergeflechten kleinere oder größere Wasserblasen, seltener rundliche oder eckige Körner, ähnlich dem Hirnsande, die aus phosphorsaurer Ammonium-Magnesia bestehen.

Die Blutgefäße der pia mater sind die nämlichen, welche sich am Gehirne selbst ausbreiten. In ihr kommen aber zahlreiche Lymphgefäße vor, welche nach Arnold in drei Schichten oder Netzen über einander liegen.

An einzelnen Stellen der pia mater am Gehirne Erwachsener finden sich rundliche, weißliche und weiche Körperchen, bald mehr vereinzelt, gewöhnlich aber in Haufen zusammen gruppirt, die man als Hirngranulationen oder gewöhnlicher als Pacchionische Drüsen (Granulationes cerebrales, Glandulae Pacchioni) bezeichnet. Es sind dies aber keineswegs Drüsen, sondern abnorme Bildungen, welche wiederholten congestiven Reizungen der pia mater den Ursprung zu verdanken scheinen. Sie fehlen stets bei Kindern und in der Regel auch noch bei jungen Leuten, werden dagegen bei bejahrten Personen wol nie ganz vermißt. Sie kommen an der Tela chorioidea inferior und superior und an den Plexus chorioides vor, vorzugsweise aber an der obern Fläche des Gehirns gleich neben der Längsspalte und zwar vorn und in der Mitte. Sie gehören bestimmt der pia mater an und nicht der dura mater. Allein an der Oberfläche des Gehirns durchbohren sie häufig die letztere, und kommen an ihrer Außenfläche zum Vorschein, sodaß es ganz aussieht, als wären sie auf der dura mater entstanden. Sie erzeugen dann Vertiefungen an der Innenfläche der Schädelknochen, in denen sie oftmals fest eingebettet liegen.

3) Die Spinnwebenhaut, die mittlere Gehirnhaut (Arachnoidea, Meninx serosa s. media) ist eine sehr dünne, durchsichtige, mit einem Pflasterepithelium bedeckte seröse Haut, welche aus einem äußern Parietalsacke und einem innern Visceralsacke besteht. Beide Säcke hängen durch seröse Scheiden oder Kanäle mit einander zusammen, in denen Nerven oder Gefäße eingeschlossen sind. Der äußere Sack überkleidet die Innenfläche der dura mater in der gesammten Ausdehnung und hängt sehr genau damit zusammen. Der innere Sack liegt auf der pia mater auf, folgt aber keineswegs allen Einsenkungen derselben; denn die Hemisphären des großen Gehirns und das kleine Gehirn haben nur einen der Form und Größe der genannten Theile entsprechenden Arachnoidealsack, welcher an den Rändern der Hirnwindungen und der Kleinhirnblätter mit der pia mater verwachsen ist, aber brückenartig von einer Windung zur andern und am kleinen Gehirne von einem Blatte zum andern, ja selbst von einem Lappen zum andern sich fortsetzt, ohne in die Furchen einzudringen. Brückenartig geht auch die Arachnoidea über die vertiefte Fossa *Sylvii* weg vom vordern zum untern Hirnlappen, ebenso vom untern Hirnlappen zum Klappdeckel, ohne in die Insel einzudringen. Damit stimmt es überein, daß die Arachnoidea ebenso brückenartig vom obern Brückenrande zum Chiasma opticum verläuft, und daß sie auch blattförmig die Lücke zwischen dem kleinen Gehirne und dem verlängerten Marke oder die Fissura transversa minor verschließt. An der Fissura transversa major dringt sie kanalartig in den dritten Ventrikel und hier scheint sie mit dem Ependyma zusammenzufließen, welches die verschiedenen Gehirnhöhlen auskleidet. Jener zum dritten Ventrikel führende Arachnoidealkanal umschließt die Vena magna *Galeni* und heißt der Bichat'sche Kanal (Canalis *Bichati*); der Anfang desselben aber in der Fissura transversa major ist das Bichat'sche Loch (Foramen *Bichati*).

Die Arachnoidea hat keine besondern Gefäße: den äußern Sack versorgen die Gefäße der dura mater, den innern Sack jene der pia mater.

4) Als Inhalt der Gehirnhäute ist noch die Hirnrückenmarksflüssigkeit (Liquor cerebro-spinalis, Liquidum cerebro-spinale) zu nennen, eine helle wäßrige Flüssigkeit, welche mit der Flüssigkeit der serösen Häute übereinzustimmen scheint und 98—98½ Proc. Wasser enthält. Auf diese früher nur unvollkommen bekannte Flüssigkeit hat Magendie seit 1825 die Aufmerksamkeit der Anatomen gelenkt. Ihre Menge steht im ungekehrten Verhältnisse zur Masse des Centralorgans, ist daher im Greisenalter beträchtlicher, als im kindlichen Alter. Für den Erwachsenen schätzt Magendie ihre Menge zu 62 Grammen, wovon aber ohne Zweifel die größere Menge im Rückgratskanale enthalten ist.

Der Liquor cerebro-spinalis befindet sich im Umfange des Rückenmarks sowol als des Gehirns. Aber auch in den Gehirnhöhlen findet man, selbst bei ganz gesunden Individuen, eine kleine Menge einer Flüssigkeit, die zum Liquor cerebro-spinalis zu zählen ist. Irriger Weise dachte man sich früher diese Hirnhöhlenflüssigkeit oftmals dunstförmig während des Lebens darin enthalten. Über die Localität, wo die äußere Flüssigkeit eigentlich sich befindet, sind aber zwei Ansichten aufgestellt worden. Am einfachsten bot sich die Erklärung dar, daß die Arachnoidea, gleich andern serösen Häuten, zwischen ihren beiden Säcken diese Flüssigkeit einschließe, daß diese letztere also im Arachnoidealraume enthalten sei. Diese Meinung wurde auch zuerst von Magendie getheilt. Späterhin jedoch suchte Magendie nachzuweisen, daß der Liquor cerebro-spinalis zwischen der Arachnoidea und der pia mater, also im Subarachnoidealraume enthalten sei, und dies nicht blos beim Rückenmarke, wo die Arachnoidea als ein weiter Sack um die pia mater

herumliegt, sondern auch beim Gehirne. Es communicirt nämlich das Wasser der Gehirnhöhlen durch eine 2—3 Linien weite Öffnung zwischen den Adergeflechten des vierten Ventrikels mit der Flüssigkeit um das Rückenmark und ebenso mit der Flüssigkeit im Umfange des Gehirns, die übrigens vorzugsweise an einigen Stellen der Gehirnbasis angehäuft ist. Indessen hat sich Arnold durch Versuche an Hunden und Kaninchen aufs Bestimmteste überzeugt, daß allerdings auch in dem eigentlichen Arachnoidealraume Flüssigkeit enthalten ist, nicht blos in dem Subarachnoidealraume.

Die Hirnrückenmarksflüssigkeit scheint im lebenden Körper theilweise in einer alternirenden Bewegung begriffen zu sein, welche mit dem Athmungsprocesse in Causalnexus steht. Wenn nämlich beim Ausathmen die venösen Plexus im Rückgratskanale wegen erschwerten Abflusses des Blutes stärker anschwellen und einen größern Raum einnehmen, so geschieht dies auf Kosten eines Theils des Liquor cerebro-spinalis, welcher nach der Schädelhöhle ausweicht, um wieder zurückzukehren, sowie sich jene venösen Plexus entleeren. Nach Magendie soll auch der Druck, welcher durch diese Flüssigkeit auf das Centralnervensystem ausgeübt wird, von einer gewissen Wichtigkeit für das Nervenleben sein; denn wenn dieselbe bei Hunden nach Durchschneidung der Nackenmuskeln durch Anstechen der harten Haut zwischen Schädel und Atlas abgelassen wird, so stellen sich Störungen in den Verrichtungen des Nervensystems ein, die Thiere zeigen eine gewisse Stumpfheit und ihre Bewegungen sind unregelmäßig und unvollkommen. Ein zu starker Druck sei aber auch wieder nachtheilig, wie der Versuch lehrt, wenn bei angebornem Hirnbruche oder bei Spina bifida ein Druck auf den vorliegenden Beutel ausgeübt wird. Indessen hat späterhin Longet nachgewiesen, daß bei Hunden jene angeblichen Depressionserscheinungen im Nervensysteme auch eintreten, wenn man nur die Nackenmuskeln der Thiere durchschneidet, ohne Wasser abzulassen, und daß sie nicht eintreten, wenn man an einer tiefern Stelle des Wirbelkanals eröffnet und Liquor cerebro-spinalis abfließen läßt.

C. Gefäße des Gehirns.

a) Pulsadern.

Zum Gehirne treten vier größere Gefäßstämme, zwei auf jeder Seite, welche durch einige Eigenthümlichkeiten ausgezeichnet sind. Vor dem Eintritte in die Schädelhöhle verlaufen sie in knöchernen Kanälen, mit denen sie eng zusammenhängen, und die ihrer Ausdehnung eine gewisse Grenze setzen. Durch diese Anordnung wird es möglich gemacht, daß bei ungleicher Anfüllung des Arteriensystems doch ein gleichförmiger Blutzufluß zum Gehirne gesichert ist: bei Verminderung der Gesammtblutmenge können sich diese Arterienstämme nicht in gleichem Grade verengern, wie die übrigen Arterienstämme; bei Vermehrung der Gesammtblutmenge können sie sich nicht in gleichem Grade ausdehnen, wie die andern Arterien. Es machen diese vier Gehirnarterien ferner beträchtliche und wiederholte Krümmungen, wodurch der zu heftige Anstoß der Blutwelle gebrochen werden muß und dieser gekrümmte Verlauf wiederholt sich auch an den Ästen und Zweigen. Dem entsprechend haben aber auch die Gehirnarterien dünne Wandungen, namentlich ist ihre mittlere Haut sehr verdünnt: deshalb zerreißen sie leicht während des Lebens und im leeren Zustande fallen sie ebenso zusammen, wie die Venen. Die großen Anastomosen zwischen den Gehirnarterien finden sich allerdings auch an andern Stellen wieder, z. B. an den Gekrösarterien und deren Ästen; dagegen steht die Vereinigung zweier seitlicher Hauptarterien zu dem einfachen mittleren Stamme der Basilaris einzig da im ganzen Arteriensysteme. Ferner ist noch die so auffallende Asymmetrie der Arterien und Venen des Gehirns bemerkenswerth. Wenn man gewöhnlich noch die Größe der Gehirnarterien hervorhebt, so ist dies theilweise eine irrige Ansicht; denn mehre Körperorgane (Milz, Schilddrüse, Nieren, Darmrohr) besitzen Arterien, deren Capacität zum kubischen Inhalte ihrer Masse in einem noch günstigern Verhältnisse steht, als dies beim Gehirne der Fall ist. Man kann also nur sagen, daß das Gehirn zu den gefäßreichen Theilen gehört.

Die Äste der Gehirnarterien verlaufen eine mehr oder weniger weite Strecke in den Furchen, Spalten und Einschnitten des Gehirns und verzweigen sich von hier aus in der Gefäßhaut. Nicht selten gehen sie quer über die Oberfläche der Windungen und Blätter hinweg, senken sich in eine andere Furche ein, und kommen aus dieser wieder hervor, um sich dann auszubreiten. An einigen Stellen dringen Arterienäste auch direct in die Hirnsubstanz ein, z. B. an den Laminae cribrosae. Im Innern des Gehirns verlaufen Arterienäste in den Plexus chorioidei, Anastomosen, Schlingen und Netze bildend, aus denen dann Zweige für die Höhlenwandungen abgehen. In der Gefäßhaut der Gehirnoberfläche vertheilen sich die Arterienäste noch weiter und dringen dann in die Rindensubstanz ein, wo sie ein Haargefäßnetz bilden, ohne in die Marksubstanz einzutreten. Diese erhält weit weniger Gefäße, als die Rindensubstanz und diese dringen theils von der Gehirnbasis her ein, theils stammen sie aus den Arterien der Gefäßgeflechte.

Die beiden großen Gehirnarterien jeder Seite entstehen und verästeln sich aber auf folgende Weise:

1) Die innere Kopfpulsader, Carotis cerebralis, geht am obern Rande des Kehlkopfs aus der Theilung der gemeinschaftlichen Kopfpulsader hervor, steigt im Canalis caroticus in die Höhe, legt sich an die Seite des Keilbeinkörpers, steigt vorn in die Höhe, durchbohrt die harte Hirnhaut zwischen dem vordern und mittlern Processus clinoideus, giöt alsbald die Augenpulsader nach Vorn ab und kommt an den Anfang der Fossa *Sylvii* zu liegen, wo sie rasch in vier besonders benannte, dem Gehirne bestimmte Äste zerfällt. An der Spitze des Felsenbeins hat sie regelmäßig schon ein ansehnliches Ästchen abgegeben, die Arteria receptaculi posterior, welche sich in der dura mater, aber auch am Hirnanhange ausbreitet und nach dem Abgange der Ophthalmica folgt

dann ein Äſtchen, oder gewöhnlich mehre Äſtchen, welche ſich am Chiasma, am Tuber cinereum, am Trichter und am Hirnanhange ausbreiten. Dann folgen aber der Reihe nach als Äſte der Carotis cerebralis:

a) Die Verbindungspulsader, Arteria communicans (posterior), Ramus communicans, entſpringt 4—5 Linien oberhalb der Ophthalmica vom hintern Umfange der Carotis, geht unter dem Sehſtreifen weg und nach Außen vom Markhügelchen nach Hinten und Innen, gibt Äſtchen an den grauen Höcker, an die Markhügelchen, an den Hirnſchenkel, und vereinigt ſich, nachdem ſie ½—¾ Zoll weit verlaufen iſt, mit der hintern Hirnpulsader aus der Basilaris. Der Umfang dieſes Aſtes variirt ungemein, namentlich auch auf beiden Seiten. In der Regel iſt ſie aber kleiner, als der Aſt der Basilaris, mit dem ſie ſich vereinigt.

b) Die Adernetzpulsader, Art. chorioidea (anterior), der kleinſte von den vier Gehirnäſten der Carotis, entſpringt oberhalb der Communicans, verläuft gleich dieſer nach Hinten, aber zugleich nach Außen, dringt mit dem Tractus opticus in das abſteigende Horn des Seitenventrikels, um am concaven Rande des Ammonshorns innerhalb des Plexus chorioideus lateralis zu verlaufen. Sie verbreitet ſich an den Wandungen der ſeitlichen Hirnkammer. An der Decke des dritten Ventrikels anaſtomoſirt ſie mit dem Gefäße der andern Seite und mit Äſten der hintern Hirnpulsader.

c) Die vordere Gehirnpulsader, die Balkenpulsader, Art. cerebri anterior, Art. corporis callosi, iſt der ſchwächere von den beiden Endäſten der Carotis. Über den Sehnerven weg begibt ſie ſich nach Innen und etwas nach Vorn in den Spalt zwiſchen den beiden vordern Gehirnlappen, ſteigt hier in die Höhe, wendet ſich bogenförmig um das Balkenknie herum und verläuft auf dem Bogenwulſte nach Hinten bis in die Nähe des Balkenwulſtes. Da wo ſie die Hirnſpalte erreicht, iſt ſie immer mit dem Gefäße der andern Seite durch den queren vordern Verbindungsaſt (Ramus communicans anterior) verbunden, der bald nur eine Öffnung zwiſchen den zwei an einander liegenden Arterien darſtellt, bald einen bis zu 4 Linien langen Verbindungskanal bildet. Dieſer Verbindungsaſt iſt wol doppelt oder ſelbſt dreifach vorhanden.

Vom Urſprunge bis zum Ramus communicans entſendet die Arterie gegen 20 feine Äſtchen, welche oberhalb des Chiasma und am Anfange der Fossa *Sylvii* in die Gehirnſubſtanz eindringen, am Balkenſchnabel, am Gewölbe, am Septum pellucidum ſich ausbreitend. Aus dem Verbindungsaſte kommen meiſtens noch einige Äſtchen zu den nämlichen Theilen; außerdem geht aber gewöhnlich von ihm ein einfaches oder auch doppeltes Gefäß ab, welches ſich auf der obern Fläche des Balkens ausbreitet. Oberhalb des Ramus communicans gehen dann Äſte ab, die ſich an der Caruncula mammillaris, am Tractus olfactorius und an den innern Windungen der Unterfläche des Vorderlappens ausbreiten. Bis zum Balkenknie hin gehen dann meiſtens noch zwei ſtärkere Äſte ab, welche ſich auf der Innenfläche des vordern Hirnlappens bis zur Spitze hin und bis auf die obere Fläche hinauf ausbreiten. Aus dem Theile des Stammes, der auf dem Bogenwulſte aufliegt, gehen dann noch Äſtchen zum Balken; beſonders aber wird die Innenfläche des obern Hirnlappens, zum Theil auch deſſen obere Fläche verſorgt.

d) Die mittlere Gehirnpulsader, die Pulsader der Sylviſchen Grube, Art. cerebri media, Art. fossae *Sylvii*, die dickere Fortſetzung der Carotis, wendet ſich nach Außen und weiterhin nach Hinten und Oben, in der Tiefe der Fossa *Sylvii* und der Inſel verlaufend. Gleich Anfangs gibt ſie zahlreiche, feine, zum Theil aber auch etwas größere Äſtchen ab, welche in die Löcher der vordern Siebplatte treten und ſenkrecht durch den Linſenkern und den Streifenhügel in die Höhe ſteigen. Ein etwas größerer Aſt geht dann zum innern abgerundeten Ende des Unterlappens. Weiterhin gibt die mittlere Gehirnpulsader noch 4—8 ſtarke Äſte ab, die ſich ziemlich regelmäßig nach kurzem Verlaufe theilen und dieſe Zweige verbreiten ſich einerſeits in der Inſel, auf dem vordern und obern Gehirnlappen, wo ſie mit der vordern Gehirnpulsader anaſtomoſiren, andererſeits begeben ſie ſich nach Unten, Hinten und Außen auf den untern und den hintern Gehirnlappen.

2) Die Wirbelpulsader, Vertebralis, regelmäßig der erſte Aſt der Subclavia, dringt am ſechsten Halswirbel in den Canalis vertebralis der Halswirbelquerfortſätze, wendet ſich, wenn ſie aus dem Loche des Atlas heraus iſt, auf den hintern Bogen dieſes Wirbels nach Hinten und Innen, durchbohrt hinter der Massa lateralis des Atlas das hintere Ausfüllungsband und die harte Rückenmarkshaut, befindet ſich nun neben dem Anfange des verlängerten Marks und verläuft von hier gebogen nach Oben und Innen, um ſich am untern Rande der Brücke ſpitzwinkelig mit dem Gefäße der andern Seite zu vereinigen, wodurch die Zapfenpulsader oder Grundpulsader, Art. basilaris, entſteht, die meiſtens kaum ſtärker iſt als eine einzelne Vertebralis. Dieſe Basilaris verläuft über die Mitte der Brücke in einer Furche nach Aufwärts und theilt ſich am obern Rande der Brücke in zwei nach Rechts und Links verlaufende Äſte, nämlich in die hintern Gehirnpulsadern. Die Zapfenpulsader bildet übrigens bisweilen eine Inſel, indem ſie ſich bald nach ihrem Entſtehen wiederum in zwei Äſte theilt, die aber weiter oben wiederum zuſammenfließen. Den Übergang zu dieſer Bildung macht eine, etwa in jedem ſechsten Leichname vorkommende, Beſchaffenheit der Zapfenpulsader, nämlich das Vorkommen verticaler, ſcheidewandartiger Blätter im Innern der Arterie, zumal an ihrem Anfangstheile.

Die zum Gehirne gelangenden Äſte der Vertebralis ſind nun folgende:

a) Die hintere untere Kleinhirnpulsader, Art. cerebelli inferior posterior, Art. cerebelli inferior magna, entſpringt von der Vertebralis alsbald nach ihrem Eintritte in die Schädelhöhle; ſie wendet ſich in den Raum zwiſchen Brücke, Flocke und verlängertem Marke, und verläuft unter ſtarken Schlängelungen zwiſchen dem verlängerten Marke und dem kleinen Gehirne

nach Hinten. Gewöhnlich gibt sie einen besondern Ast nach Innen an den untern Wurm. Sonst versorgt sie den hintern Theil der Unterfläche des kleinen Gehirns und geht auch über die horizontale Furche weg an dessen Oberfläche, wo sie mit der obern Kleinhirnpulsader anastomosirt.

Die übrigen Gehirnäste der Vertebralis stammen aber aus der Basilaris; denn außer zahlreichen unbenannten, meistens kleinen Ästen der Basilaris, welche das verlängerte Mark und besonders die Brücke versorgen und außer der kleinen Arteria auditiva entsendet dieselbe folgende Arterien:

b) Die vordere untere Kleinhirnpulsader, Art. cerebelli inferior anterior, entspringt ungefähr in der Mitte der Zapfenpulsader, geht über oder unter dem sechsten Hirnnerven, immer aber unter dem Gesichts- und Gehörnerven weg, nach Außen in die horizontale Furche des kleinen Gehirns. Sie ist regelmäßig kleiner, als die hintere Kleinhirnpulsader, versorgt die vordern Lappen der Untrrfläche des kleinen Gehirns und den Brückenschenkel, gibt aber auch Zweige auf die obere Fläche und anastomosirt mit den übrigen Kleinhirnpulsadern.

c) Die obere Kleinhirnpulsader, Arteria cerebelli superior, entspringt am vordern Ende der Zapfenpulsader, unmittelbar hinter der Theilung in die beiden hintern Gehirnpulsadern. Sie schlägt sich am obern Brückenrande um den Hirnschenkel nach Außen und Hinten in die Lücke zwischen Hirnschenkel, großem und kleinem Gehirne. Ihre Äste gehen in die Brücke, in den Hirnschenkel, an den vordern und äußern Kleinhirnschenkel, überhaupt an den vordern Umfang des kleinen Gehirns, an den Markkern desselben, in den vierten Ventrikel. Weiterhin theilt sie sich meistens in einen äußern und innern Hauptast. Der äußere verbreitet sich auf der Oberfläche der Hemisphäre und anastomosirt mit den untern Kleinhirnpulsadern. Der innere Ast versorgt mit rückwärts gehenden Ästchen den obern Wurm; quere und zum Theil vorwärts gehende Ästchen, die auch wol erst eine gemeinschaftliche hintere obere Adernetzpulsader, Chorioidea superior posterior, bilden, verbreiten sich in der Tela chorioidea superior, an der Valvula cerebri, an der Zirbel, an den Vierhügeln und anastomosiren mit der vordern obern Adernetzpulsader.

d) Die hintere oder tiefe Gehirnpulsader, Art. cerebri posterior s. profunda, entsteht aus dem obern Endtheile der Basilaris und wendet sich nach Vorn und Außen. Sie liegt zwischen dem Hirnschenkel und dem dritten Gehirnnerven, wendet sich um den Hirnschenkel herum, bogenförmig nach Hinten und Oben, und gelangt in den Sulcus cerebri posterior an der Innenfläche der Hemisphäre.

Gleich am Ursprunge gibt sie eine Reihe Ästchen oder ein größeres, sich büschelförmig theilendes Ästchen ab für die hintere Siebplatte bis zum dritten Ventrikel. Hierauf nimmt sie den in der Regel kleineren Ramus communicans aus der Carotis auf und gibt mehre Ästchen ab, welche in den Hirnschenkel und den Sehhügel eindringen und bis zur freien Fläche des letztern gelangen. Auch gibt sie an dieser Stelle eine beständige Reihe kleiner Ästchen ab, welche in das untere Ende des Ammonshorns, namentlich in das sogenannte Zackenlager, eindringen. Auch ein Paar größere Ästchen gehen hier nach Oben ab, theils zu den Vierhügeln, theils als vordere obere Adernetzpulsader, Chorioidea superior anterior, zum Plexus chorioideus medius. — Endlich verbreiten sich größere Zweige auf der Unterfläche und Innenfläche des hintern Hirnlappens, mit der mittlern Gehirnpulsader und mit der vordern Gehirnpulsader anastomosirend.

Die beiden Carotides cerebrales und die aus den Vertebrales hervorgehende Basilaris sind auf die angegebene Weise zum sogenannten Pulsaderringe (Circulus arteriosus *Willisii*) vereinigt. Derselbe wird vorn durch die beiden Balkenpulsadern und den Ramus communicans anterior, seitlich durch die beiden Carotiden und die Rami communicantes posteriores, nach Hinten durch die Arteriae cerebri posteriores und die Basilaris gebildet.

b) Blutadern.

Die Gehirnvenen treten an der innern und an der äußern Oberfläche des Gehirns hervor, in den Gefäßnetzen und in der pia mater. An der obern Fläche des Gehirns sind sie im Ganzen häufiger vorhanden, als an der Gehirnbasis. Ihr Blut sammelt sich zuletzt auf der rechten und linken Seite im zerrissenen Loche in einen Venenstamm, welcher der Carotis interna entspricht, nämlich in die innere Kopfblutader (Vena cephalica interna), die mit Unrecht auch schon die innere Drosselblutader (Vena jugularis interna) genannt wird. Dorthin gelangt nun das Blut durch verschiedene Hohlräume in der dura mater, welche von der innersten, jedoch klappenlosen Venenhaut ausgekleidet werden und so zwischen den Lamellen der dura mater gelagert sind, daß ihr Lumen durch einen von der Schädelhöhle aus wirkenden Druck zunächst gar nicht comprimirt werden kann. Hierdurch ist für den ungehinderten Abfluß des venösen Blutes gesorgt. Diese Hohlräume heißen Blutleiter, Blutgänge, Blutbehälter, Aderhöhlen (Sinus s. Fistulae s. Canales s. Sanguiductus s. Receptacula) des Gehirns oder der harten Hirnhaut. Da nun bestimmte Gehirnsinus die Venen bestimmter Gehirntheile aufnehmen, so ist es am passendsten, bei der Beschreibung der Gehirnvenen die Sinus zur Basis der Eintheilung zu wählen. Übrigens steht ein Theil dieser Sinus auch mit den großen Venengeflechten in der Rückgratshöhle in Verbindung, sodaß das venöse Blut der Schädelhöhle auch durch die Plexus spinales einen Abfluß finden kann. Den gleichen Zweck erfüllen dann auch noch einzelne ableitende Kanäle, durch welche Gehirnvenen oder Sinus mit Venen außerhalb der Schädelhöhle in Verbindung stehen und die unter dem Namen *Emissaria Santorini* bekannt sind. Dahin gehören die Communicationsöffnungen des Foramen mastoideum — condyloideum posterius — parietale — coecum, zum Theil auch des Foramen ovale und des Foramen lacerum anterius.

Folgende Sinus unterscheidet man in der Schädelhöhle:

1) Oberer Sichelblutleiter oder Längenblutleiter (Sinus falciformis s. longitudinalis superior, Sinus triangularis), ein dreiseitiger, nach Hinten sich allmälig erweiternder Kanal, verläuft in der gewölbten Basis der Hirnsichel vom Hahnenkamme aus bis zum innern Hinterhauptshöcker, wo er sich in die Presse des Herophilus öffnet. Die eine Seite des Kanales ist der Schädeldecke zugekehrt. In seiner Höhle finden sich hin und wieder sehnige Balken ausgespannt. In ihn öffnen sich die obern Gehirnvenen, Venae cerebri superiores, 7—10 jederseits, welche das Blut von der obern Fläche des ganzen großen Gehirns, von der innern und untern Fläche des vordern Hirnlappens aufnehmen und ganz oberflächlich in den Hirnfurchen gegen den Blutleiter hin verlaufen. Die mittlern sind die größten. Sie verlaufen, mit Ausnahme der vordersten, schief nach Innen und Vorn, treffen also spitzwinkelig auf den Blutleiter und verlaufen dann erst eine Strecke weit zwischen den Fasern der dura mater, ehe sie sich in den Blutleiter öffnen. Beim Kinde verlaufen sie nach Breschet weniger schief, sondern fast quer. Außerdem ergießen sich noch kleinere Venen aus der harten Hirnhaut, namentlich aus der Hirnsichel in den obern Längsblutleiter. Zu ihm gehören regelmäßig zwei Emissaria *Santorini* im Foramen coecum und im Foramen parietale.

2) Unterer oder kleiner Längsblutleiter oder Sichelblutleiter (Sinus longitudinalis s. falciformis inferior s. minor), auch wol blos Vena longitudinalis inferior genannt, verläuft im concaven Rande der Hirnsichel von Vorn nach Hinten bis zum Hirnzelte hin, wo er sich in den Zeltblutleiter öffnet. — Er nimmt bisweilen Venen von der Innenfläche des mittlern oder hintern Hirnlappens auf, auch wol vom hintern und obern Umfange des Balkens (Venae corporis callosi posteriores superiores), meistens aber nur aus der Hirnsichel.

3) Zeltblutleiter, gerader oder senkrechter oder schiefer Blutleiter, vierter Blutleiter (Sinus tentorii s. rectus s. perpendicularis s. obliquus s. quartus, Sinus tentorii medius) verläuft innerhalb der Hirnsichel, da wo diese an das Hirnzelt tritt, von Vorn nach Hinten und etwas nach Unten bis zum innern Hinterhauptshöcker, wo er sich in die Presse des Herophilus öffnet, als ein dreiseitiger, allmälig sich erweiternder Kanal. In ihn münden mehre kleine Venen aus dem Hirnzelte und der Sinus falciformis inferior, außerdem aber als der wichtigste Ast die innere oder große Hirnvene (Vena cerebri interna s. magna), welche das Blut aus dem Innern des großen Gehirns wegführt. Hier findet sich nämlich in der Furche zwischen Streifenhügel und Sehhügel, vom Hornstreifen bedeckt, die Streifenhügelvene (Vena corporis striati, Vena reflexa s. velata), welche aus dem Streifenhügel und dem Sehhügel Zweige aufnimmt und nach Vorn auch noch von der durchsichtigen Scheidewand vom Gewölbe, vom Balken (Venae corporis callosi anteriores inferiores) Zweige empfängt. Ferner liegt im Seitenventrikel die Adernetzvene (Vena chorioidea), welche in dem Plexus chorioideus verläuft und aus dem Ammonshorne und dem Plexus selbst Venen aufnimmt. Diese beiden Venen vereinigen sich noch im Seitenventrikel zur innern Gehirnvene, welche durchs Monro'sche Loch in den dritten Ventrikel gelangt und im Plexus chorioideus medius nach Hinten verläuft; oder die Streifenhügelvene tritt allein durchs Monro'sche Loch, biegt sich nach Hinten um und nimmt weiterhin die Vena chorioidea auf. In der Tela chorioidea superior vereinigen sich die innern Hirnvenen beider Seiten zu einem 2—3 Linien dicken Stamme, der Galenischen Vene (Vena *Galeni*), welche nach einem kurzen Verlaufe in das vordere Ende des Zeltblutleiters einmündet. In die Galenische Vene, oder zum Theil vielleicht auch schon in die innere Gehirnvene öffnen sich dann noch: eine Vene, welche vom hintern Horne des Seitenventrikels, sowie vom hintern Theile der untern Balkenfläche (Venae corporis callosi posteriores inferiores) ihre Zweige empfängt; eine Vene (Vena adscendens s. basilaris *Rosenthal.*), welche aus dem Streifenhügel und dem Linsenkerne, von der obern Fläche des Balkens, vom grauen Höcker, vom Hirnschenkel, von der Brücke ihre Zweige empfängt und sich an der Außenseite des Hirnschenkels zur Vena *Galeni* in die Höhe schlägt; Venen aus der Zirbeldrüse und aus den Vierhügeln; Venen von der untern Fläche des hintern Hirnlappens (Venae cerebri posteriores inferiores), die aber auch wol in den Querblutleiter münden; Venen von der obern Fläche des kleinen Gehirns, besonders vom obern Wurme (Venae cerebelli superiores mediae).

4) Querblutleiter oder seitlicher Blutleiter (Sinus transversus s. lateralis). Bei ganz regelmäßiger Anordnung treffen die Enden des obern Sichelblutleiters und des Zeltblutleiters vor dem innern Hinterhauptshöcker in einem vereinigenden Raume zusammen, aus welchem außerdem zu beiden Seiten eine größere Öffnung in den Querblutleiter führt, sowie eine einfache oder doppelte untere Öffnung in den hintern Hinterhauptsblutleiter. Diese Stelle heißt die Presse des Herophilus (Torcular *Herophili*); sie zeigt 5 oder 6 Öffnungen. Der Querblutleiter nun geht vom Torcular *Herophili* aus und verläuft in der gekrümmten Furche, welche über die quere Erhabenheit des Hinterhauptsbeines, den hintern untern Winkel des Scheitelbeines, den Zitzentheil des Schläfenbeins, den Gelenktheil des Hinterhauptsbeins zum zerissenen Loche sich hinzieht. Er verläuft Anfangs horizontal in der Basis des Hirnzeltes (Pars occipitalis sinus transversi, Sinus tentorii posterior), dann aber verläuft er in absteigender Richtung zwischen zwei Blättern der dura mater (Pars temporalis sinus transversi, Sinus sigmoideus).

Der Querblutleiter nimmt fast alles Blut aus den bisher genannten Blutleitern auf, außerdem aber münden noch in ihn: Venen von der untern Fläche des untern und hintern Hirnlappens bis zur hintern Ecke des großen Gehirns hin; Venen von der Oberfläche des kleinen Gehirns (Venae cerebelli superiores laterales)

sowie von dessen Unterfläche (Venae cerebelli inferiores); Ästchen aus dem Hirnzelte und andern Theilen der dura mater, sowie aus dem innern Ohre. In den queren Blutleiter ergießt sich auch das Blut des obern Felsenbeinblutleiters und meistens auch eines Theils des hintern Hinterhauptsblutleiters. Durch zwei Emissaria *Santorini* im Zitzenloche und im Canalis condyloideus posterior steht er mit den äußern Venen in Verbindung.

5) Hinterer Hinterhauptsblutleiter (Sinus occipitalis posterior). Vom Torcular *Herophili* geht ein einfacher sich bald theilender, oder es geht sogleich ein doppelter Sinus ab, welcher in der Sichel des kleinen Gehirns nach Unten verläuft, immer mit den venösen Plexus in der Rückgratshöhle in Verbindung steht, sehr gewöhnlich aber neben dem Foramen magnum nach Vorwärts verläuft und am zerrissenen Loche in den Sinus transversus einmündet. Der letztgenannte Abschnitt des Sinus ist manchmal so bedeutend, daß er den Sinus transversus mehr oder weniger ersetzt. — Der Sinus occipitalis kommt manchmal nicht aus dem Torcular *Herophili*, sondern aus dem Anfangstheile des Sinus transversus.

6) Keilbein-, Scheitelbeinblutleiter (Sinus sphenoparietalis, Sinus alae parvae). Längs des kleinen Keilbeinflügels verläuft ein Sinus in der dura mater, der von der harten Hirnhaut, von Schädelknochen, aber auch wol vom vordern Theile des großen Gehirns Venen aufnimmt. Er wurde zuerst von Breschet als besonderer Sinus beschrieben.

7) Zellblutleiter, zelliger Blutleiter (Sinus cavernosus, Receptaculum). Zur Seite des Keilbeinkörpers befindet sich ein etwa 4 Linien messender, von einzelnen Faserbündeln durchsetzter Raum zwischen zwei Lamellen der dura mater, welcher auch vom Stamme der Carotis cerebralis, sowie vom Nervus abducens durchsetzt wird. Diesem Zellblutleiter wird vor Allem aus durch die große Augenvene Blut zugeführt, welche durch den obern Augenhöhlenspalt in die Schädelhöhle eintritt und hier sogleich auf den vordern Umfang des Sinus cavernosus trifft. Ferner mündet in ihn eine Vena fossae *Sylvii*, welche oberflächlich in der Fossa *Sylvii* verläuft, und vom vordern und untern Hirnlappen Äste aufgenommen hat. Endlich öffnet sich der Sinus sphenoparietalis, desgleichen der Sinus ellipticus in den Zellblutleiter.

Der Zellblutleiter übergibt sein Blut den beiden Felsenbeinblutleitern; er steht aber auch durch das Foramen ovale und das Foramen lacerum anterius hindurch mit dem Plexus pterygoideus in Verbindung.

8) Ringförmiger oder elliptischer Blutleiter (Sinus circularis *Ridleji*, Sinus ellipticus). In dem Diaphragma der dura mater, oberhalb des Hirnanhangs, liegt ein kleiner ringförmiger Sinus, welcher kleine Venen aus dem Trichter, dem grauen Höcker, dem Hirnanhange und dem Keilbeine aufnimmt. Er öffnet sich zu beiden Seiten in die Sinus cavernosi, steht aber auch mit dem vordern Hinterhauptsblutleiter und mit dem obern Felsenbeinblutleiter in Verbindung.

9) Oberer Felsenbeinblutleiter, oberer Pyramidenblutleiter (Sinus petrosus superior, Sinus tentorii lateralis). Ein enger Kanal, der längs der ganzen obern Kante des Felsenbeins in dem hier ansitzenden Hirnzelte verläuft. Er steht mit dem Zellblutleiter in Verbindung, nimmt Venen vom Hirnzelte auf, desgleichen von der obern und untern Fläche des kleinen Gehirns, auch wol vom untern und hintern Lappen des großen Gehirns, und öffnet sich in den Querblutleiter in der Mitte seines Verlaufs.

10) Unterer Felsenbeinblutleiter oder unterer Pyramidenblutleiter (Sinus petrosus inferior). Derselbe liegt in einer Rinne der pars basilaris ossis occipitis, wo diese an den hintern Rand des Felsenbeins anstößt und steht mit dem Zellblutleiter in Verbindung, sowie auch mit dem vordern Hinterhauptsblutleiter und dem obern Felsenbeinblutleiter. Er nimmt wol einige vordere Venen des kleinen Gehirns, Venen der harten Hirnhaut, kleine Äste von der Brücke und vom verlängerten Marke auf. Nachdem der untere Felsenbeinblutleiter vorn und innen in das zerrissene Loch eingetreten ist, geht er in einen venösen Kanal über, welcher im zerrissenen Loche oder auch erst außerhalb desselben in die Vena cephalica interna einmündet.

11) Vorderer Hinterhauptsblutleiter oder Grundbeinblutleiter (Sinus occipitalis anterior s. transversus, Sinus basilaris). Auf der obern Fläche des Grundtheiles des Hinterhauptsbeines und des Keilbeinkörpers bis zur Sattellehne hin liegen quere, netzförmig verbundene Venenräume, welche mit dem Zellblutleiter und dem untern Felsenbeinblutleiter in Verbindung stehen, nach Unten aber in die Venengeflechte in der Rückgratshöhle übergehen. In der Regel münden keine Gehirnvenen in diesen Grundbeinblutleiter, außer etwa kleine Äste von der Brücke und vom verlängerten Marke. Es ist dieser Theil auch eigentlich kein Sinus, sondern nur ein Plexus venosus, ähnlich den Geflechten im Rückgratskanale.

c) Saugadern.

Im Innern der Gehirnsubstanz kennt man keine Saugadern, wol aber an der äußern und innern Oberfläche des Organes. Saugaderdrüsen kommen nirgends vor. Jene Saugaderstämmchen, welche aus den Netzen der Gehirnoberfläche kommen, verlaufen im Allgemeinen mit den Venen des großen und kleinen Gehirns. Die Saugadernetze in den seitlichen Hirnhöhlen und in dem dritten Ventrikel treten zu einem Lymphstamme zusammen, welcher die Vena magna *Galeni* begleitet. Die verschiedenen Stämmchen treten endlich durch das Foramen lacerum, auch wol durch den Canalis caroticus aus der Schädelhöhle heraus und begeben sich zum Plexus jugularis internus des Lymphgefäßsystems.

D. Thätigkeit des Gehirns.

Als unmittelbares und nothwendiges körperliches Substrat der geistigen Thätigkeiten, des Bewußtseins, galt

das Gehirn schon in des Pythagoras Lehre, und ebenso wird auch bei Platon der Kopf, das Gehirn als Sitz des Denkens bezeichnet. Freilich wollten Aristoteles und die Peripatetiker das Herz als Urquell der Wärme und dadurch alles Lebens, also auch der Seelenthätigkeiten gelten lassen, wobei dem Gehirne blos das untergeordnete Verdienst eingeräumt wurde, zur Abkühlung des Körpers beizutragen. Allein durch Galenus wurde es für alle folgenden Zeiten, wenigstens in den medicinischen Schulen, festgesetzt, daß die geistigen Thätigkeiten im Gehirne ihren Sitz haben. Von den Beweisen dafür, daß das Empfinden, Wollen und Denken an das Gehirn gebunden sind, mag es genügen, die zwei wichtigsten anzuführen: 1) Die ungestörte Wirksamkeit der Seelenthätigkeiten, wenn auch bei Verletzungen oder Brüchen der Halswirbel alle übrigen Abschnitte des Nervensystems gelähmt sind. 2) Die Aufhebung der Geistesthätigkeiten durch Druck, Reizung, Erschütterung des Gehirns oder seiner Umgebungen, und oftmals augenblickliches Verschwinden dieser Störung, sowie z. B. der schädliche Druck beseitigt wird.

Nachdem die Zusammensetzung des Gehirns mehr oder weniger genau bekannt geworden war, fehlte es nicht an Versuchen, in der Gliederung des Gehirns einen Theil als den wesentlichsten anzuerkennen, einen einzelnen Theil mehr oder weniger bestimmt als den Sitz der Seele zu bezeichnen. Als solche wesentliche Gehirntheile wurden der Reihe nach bezeichnet das Corpus callosum von Bontekoe, Lancisi, Gigot de la Peyronie, das Septum pellucidum von Digby, das Centrum semiovale von Vieussens, die Corpora striata von Willis, das kleine Gehirn von Drelincourt, das verlängerte Mark von Schelhammer, Fr. Hofmann, Blancard, die Brücke von Varol. Am meisten Geltung jedoch erwarb sich die Behauptung von Cartesius, daß die in der Mitte des Gehirns liegende Zirbeldrüse auch der Zentralpunkt des Seelenlebens, der Sitz der Seele sei. Nicht ganz soweit in der Localisirung des Seelensitzes ging die schon in früherer Zeit auftauchende und zuletzt noch von dem berühmten Sömmering (Über das Organ der Seele. [Berlin 1796.]) modificirte Lehre, welche in den Hirnventrikeln, also in einem durch das ganze Gehirn verbreiteten Raume die Werkstätte der Seelenthätigkeit erblickt. Wenn es einen solchen bestimmten Sitz im Gehirne gäbe, meinte Sömmering, so seien die Hirnhöhlen deshalb als solcher anzusprechen, weil der Ursprung der Nerven in ihnen gesucht werden müsse. Nun finde sich aber in den Gehirnhöhlen eine Flüssigkeit als das vereinigende Mittelding (Medium uniens); auf diese Flüssigkeit müsse man zuletzt bei der Frage nach dem Sitze der Seele recurriren. Noch weiter von einer strengen Localisirung der psychischen Gesammtthätigkeit entfernte man sich endlich, wenn man den Werth der beiden im Gehirne vorkommenden Substanzen, der grauen und der Marksubstanz, gegen einander abschätzte, wobei man übrigens zu entgegengesetzten Resultaten kam; denn während Haller, Ludwig, Gall, Reil und Andere die Marksubstanz für den edlern, mit den Geistesfunctionen in näherer Beziehung stehenden Theil hielten, erklärte Wenzel die graue Substanz für die höhere.

Alle diese Versuche, eine engere oder weitere Localität im Gehirne, als die Wohnstätte der geistigen Thätigkeiten nachzuweisen, haben thatsächlich durchaus keinen Erfolg gehabt, wie schon daraus ersichtlich ist, daß die genannten Theile hin und wieder pathologisch verändert, oder ganz zerstört gefunden werden können, ohne daß eine merkliche Störung in den Geistesverrichtungen wahrgenommen wird. Sie gehen aber stillschweigend von der Annahme aus, daß die Seele ein immaterielles Princip ist, welches dem Organismus, namentlich dem Gehirne adhärirt. Bei der andern Anschauungsweise dagegen, nach welcher die Seelenthätigkeiten und die Lebensthätigkeiten nichts Differentes sind, da beide an bestimmte Organe gebunden sind, bis zu einem gewissen Punkte wachsen und dann wieder abnehmen, ist die Frage nach einem herrschenden Theile im Gehirne eine ganz müßige: das ganze Gehirn ist der Sitz der geistigen Thätigkeit.

Eine ganz andere Frage ist es nun aber, ob sich nicht im Gehirne für bestimmte Provinzen der geistigen Thätigkeit in gleicher Weise bestimmte ihnen gewidmete Gehirntheile nachweisen lassen, wie z. B. beim Verdauungsprocesse die Absonderung des Magensaftes, die Fortbewegung des Eingeführten, die Aufnahme des Chymus u. s. w. doch wieder bestimmten Partien des Verdauungsapparates zufällt. Nach aller Analogie hat man allerdings wol guten Grund, diese Frage zu bejahen, wenngleich es bisher noch nicht im Geringsten gelungen ist, die Lehre vom Baue des Gehirns mit der Psychologie in einen Einklang zu bringen. Carus (Grundzüge einer neuen und wissenschaftlichen Craniosкopie. [Stuttgart 1844.]) ist nicht glücklich gewesen in seinem Versuche, der gewöhnlich angenommenen Dreitheilung der psychischen Thätigkeit eine Dreitheilung des Gehirns zur Basis zu geben. Das Vorderhirn (große Hemisphären) sollte nämlich Sitz der Intelligenz sein, das Mittelhirn (Vierhügelpartie) Centrum des Gefühls und Gemüths, das Hinterhirn (kleines Gehirn) Stätte des Triebes und Willens. Wenn nun aber schon für diese einfachen und anscheinend so natürlichen Hauptabtheilungen der psychischen Thätigkeit entsprechende Gehirnorganisationen sich nicht nachweisen lassen, so wird vollends bei der phrenologischen rein willkürlichen oder zufälligen Zersplitterung der geistigen Thätigkeit eine Congruenz mit den erkannten Verhältnissen des Gehirnbaues auch nicht im Entferntesten erwartet werden können.

So bleibt denn vor der Hand nichts Anderes übrig, als die Functionen der einzelnen Hirntheile mit Hilfe der vergleichenden Anatomie, der Pathologie und des physiologischen Experiments aufzuklären. Die scheinbar so rationelle Methode, mittels der vergleichenden Encephalotomie die Gehirnfunctionen zu ermitteln, nämlich festzustellen, wie die psychischen Thätigkeiten in den verschiedenen Thierclassen mit dem Wegfalle des einen oder des andern im Menschengehirne ausgebildeten Theiles, z. B. der Hirnwindungen, des Balkens, der Brücke u. s. w., modificirt werden, gibt leider gar keine Aufschlüsse. Der Grund davon liegt ohne Zweifel darin, daß wir die psychischen Factoren noch nicht in gleicher Weise durch objective Erscheinungen aufzufassen im Stande sind, wie etwa die

Sensibilität, die Motilität, die Blutbewegung, die Respirationsenergie u. s. w. Aber auch die Pathologie hat uns bisher nur wenig Aufschluß über die Gehirnverrichtungen gegeben, obwol wir mit Recht annehmen dürfen, daß mit der Reizung einzelner Hirntheile eine Exaltation einzelner Functionen verknüpft sein werde, und umgekehrt mit der Zerstörung einzelner Hirntheile bestimmte Verrichtungen aufhören werden. Die Duplicität so vieler Hirntheile nämlich läßt eine einseitige Verletzung nicht in voller Wirkung zur Anschauung gelangen; zudem beschränkt sich auch ein pathologisches Ergriffensein kaum jemals auf ein einzelnes anatomisch unterschiedenes Gebilde des Gehirns, und die Deutung der etwa wahrnehmbaren Veränderungen entbehrt aus diesem Grunde wiederum eines festen Anhaltspunktes. So bleibt also nur hauptsächlich das physiologische Experiment zur Benutzung übrig, dessen Ergebnisse aber immer mit Vorsicht aufgenommen werden müssen, weil neben der Wirkung der Durchschneidung oder Wegnahme eines Hirntheils auch Erscheinungen auftreten, welche auf Rechnung der Blutung, des Schmerzes, überhaupt auf Rechnung der gestörten Organisation kommen. Thiere, welche gleich nach einer solchen Operation fast seelenlos daliegen, erholen sich oftmals wieder und manche psychische Vermögen, welche verloren schienen, kehren nach einiger Zeit zurück. Die Säugethiere unterliegen nun aber am leichtesten derartigen Vivisectionen und so sind wir leider im Falle, über manche Punkte der Gehirnthätigkeit uns mit den Resultaten der Experimente an niedrigern Thieren begnügen zu müssen.

Sensibilität des Gehirns. Die beiweitem größte Masse des Gehirns ist unempfindlich für mechanische Reizung. Die Hemisphären des großen und kleinen Gehirns, der Balken, das Gewölbe sind ganz unempfindlich, ebenso die Sehhügel und Streifenhügel in ihren höher liegenden Theilen. Eine geringe Empfindlichkeit zeigen die Schenkel des kleinen Gehirns, die Vierhügel, die Basis des gestreiften Körpers; eine sehr beträchtliche Empfindlichkeit offenbart sich an der Brücke und am verlängerten Marke. Hiernach scheinen die vom Rückenmarke aufsteigenden sensibeln Fasern an den gleichsam aufgesetzten Gehirntheilen, am kleinen Gehirne, an den Vierhügeln, an den Hirnganglien ihrer sensibeln Eigenschaft verlustig zu gehen. Die mittlern Gebilde des großen Gehirns aber gehören an und für sich zu den insensibeln. Es sollten demnach Gehirnschmerzen oder Kopfschmerzen im Allgemeinen immer an der Gehirnbasis ihren Sitz haben, was aber keineswegs in der Wirklichkeit der Fall ist. Wir müssen daher zu der Erklärung unsere Zuflucht nehmen, daß an und für sich unempfindliche Theile des Gehirns durch Erkrankung Schmerzen verursachen können, nach Analogie der Knochen, der Gedärme u. s. w.

Was den Einfluß des Gehirns auf die Sensibilität der Körpertheile anlangt, so ist es auffallend, daß ein solcher Einfluß bisweilen sich gar nicht geltend macht, wenn auch eine bedeutende Zerstörung einer Gehirnhemisphäre stattfand, weder auf der nämlichen Körperseite, noch auf der entgegengesetzten. Gleichwol leidet das Empfindungsvermögen so häufig durch apoplektische Ergüsse im großen Gehirne. Den Druck auf die Totalität des Gehirns kann man aber in solchen Fällen füglicherweise nicht anschuldigen, denn mit seltenen Ausnahmen schwindet die Sensibilität nur auf jener dem Krankheitssitze entgegengesetzten Seite.

Motilitätsbeziehungen des Gehirns. Jene Theile des Gehirns, welche gegen mechanische Reizung unempfindlich sind, erregen auch keine Convulsionen, wenn sie einer Reizung unterliegen, also die Hemisphären des großen und kleinen Gehirns, der Balken, das Gewölbe, die Sehhügel, die obern Theile der gestreiften Körper. Reizungen der untersten Schichten der gestreiften Körper, der Vierhügel, der Brücke, der Schenkel des kleinen Gehirns rufen mäßige Convulsionen hervor, Reizungen des verlängerten Markes sehr heftige Convulsionen. Also scheinen auch die motorischen, vom Rückenmarke kommenden Fasern an den aufgesetzten Hirntheilen ihrer motorischen Energie verlustig zu gehen. Die Zuckungen, welche nach Reizung von Gehirntheilen am Rumpfe entstehen, greifen immer auf der entgegengesetzten Seite Platz. Nur die Reizung des verlängerten Markes liefert bisweilen ein etwas anderes Resultat. Budge beobachtete bei verschiedenen Thieren, namentlich aber bei Katzen, nach Reizung der einen Seite des verlängerten Markes Zuckungen in der vordern Extremität der entsprechenden Seite und in der hintern Extremität der entgegengesetzten Seite. — Sehr auffallend ist es nun, daß, wenn bei Apoplektischen bisweilen Convulsionen sich einstellen, diese fast ohne Ausnahme auf der Seite der Verletzung eintreten, da nach den Erfolgen der Vivisectionen grade das Gegentheil zu erwarten wäre.

Dagegen harmonirt die klinische Beobachtung in Betreff der Muskelschwäche oder wirklichen Lähmung nach Verletzungen oder Zerstörungen von Hirntheilen allerdings mit den angeführten Erfolgen der Vivisectionen. Burdach (Bau und Leben des Gehirns. 3. Bd. S. 368) stellte 268 Beobachtungen von einseitigen Abnormitäten des Gehirns zusammen; darunter kam 243 Male einseitige Lähmung, und zwar in gekreuzter Richtung, vor, zehn Male fand Lähmung beider Seiten statt, endlich in 15 Fällen Lähmung auf der nämlichen Seite mit der Hirnabnormität.

Lähmung und Convulsionen kommen übrigens manchmal vereinigt bei Apoplexien vor, und dann nach der bereits von Hippokrates gewonnenen Erfahrung in der Weise, daß, wenn die Lähmung auf der entgegengesetzten Seite des Hirnleidens zum Vorschein kommt, die Convulsionen dagegen regelmäßig auf der gleichnamigen Seite auftreten.

Unzweifelhaft läßt sich auch der Einfluß des Gehirns auf manche unwillkürliche Bewegungen nachweisen, namentlich auf die Respirationsbewegungen, welche offenbar unter dem verlängerten Marke stehen, sowie auf die Herzbewegungen. Der letztgenannte Einfluß gibt sich deutlich genug in den Veränderungen des Pulses bei Gemüthsbewegungen zu erkennen; auch hat schon Abercrombie darauf hingewiesen, daß den Gehirnentzündungen ein überaus schwankender Puls eigenthümlich ist. Daß nach Budge's Beobachtungen die Reizung gewisser Hirntheile Bewegun-

gen in andern vegetativen Organen hervorzurufen vermag, das wird am passendsten bei diesen Hirntheilen selbst erwähnt werden.

Verlängertes Mark. Es ist nebst dem obersten Theile des Rückenmarks der Regulator der Athembewegungen, die sich beim ruhigen Athmen durchaus als reflectorische auffassen lassen. Bereits Legallois hat dargethan, daß man bei Thieren das Gehirn schichtweise von Vorn nach Hinten exstirpiren kann, ohne daß der Respirationsmechanismus leidet, bis man zum verlängerten Marke kommt; denn dann hört die Respiration plötzlich auf. Ebenso insluirt auch die Durchschneidung des Rückenmarks nicht auf die Athmungsbewegungen, bis man sich aufsteigend dem Abgange des vierten Halsnerven nähert, wo die Fasern des Phrenicus durchschnitten werden. Diese Beziehung zum Respirationsprocesse stempelt aber das verlängerte Mark zum vulnerabelsten Theile des ganzen Centralnervensystems, und schon die Verletzung einer bestimmten kleinen Stelle des verlängerten Markes wirkt nach Flourens augenblicklich tödtlich. Volkmann ist es zu wiederholten Malen gelungen, das verlängerte Mark in der Mittellinie der Länge nach zu theilen, ohne daß bei den Thieren die Athembewegungen aufhörten, oder auch nur im Rhythmus gestört wurden. Daraus zieht Volkmann den Schluß, daß die motorische Wirkung der Medulla oblongata auf die Respiration keine gekreuzte ist.

Dem verlängerten Marke läßt sich ferner ein Einfluß auf die Willkür nicht ganz absprechen; denn Thiere, denen das große Gehirn und das kleine Gehirn gleichzeitig und vollkommen entfernt wurden, können noch Bewegungen ausführen, welche sich durch ihre Zweckmäßigkeit als willkürliche charakterisiren; sie suchen das Gleichgewicht herzustellen, wenn sie in eine andere Lage gebracht wurden, sie ändern die Rückenlage, in die sie versetzt wurden u. s. w. Auch das Empfindungsvermögen soll dem Rückenmarke nach J. Müller, Volkmann und Andern nicht ganz fehlen. Volkmann beobachtete namentlich, daß junge Hunde oder Kaninchen, denen das große und kleine Gehirn weggenommen worden war, beim starken Kneipen eines Theils schreien, ja oftmals anhaltend schreien. Dagegen glaubt Flourens aus der sorgfältigen Beobachtung eines Huhnes, das die Exstirpation beider Hemisphären zehn Monate überlebte, mit Sicherheit schließen zu können, daß alle Empfindungen vollkommen vernichtet waren, und damit wäre also indirect erwiesen, daß im verlängerten Marke kein Empfindungsvermögen wurzelt.

Budge sah bei Fröschen nach Reizung der vordern Fläche des verlängerten Markes die bereits erloschenen Herzbewegungen wieder beginnen; Reizung der seitlichen oder obern Fläche war nicht von diesem Erfolge begleitet. Auch sah Budge eine Verstärkung der Herzbewegungen bei reizbaren eben getödteten Katzen, wenn die vordern Stränge des Rückenmarks und des verlängerten Marks oberhalb des vierten oder dritten Halswirbels gereizt wurden. Diese Angaben wurden von Valentin bestätigt.

Wenn Magendie bei Hunden oder Kaninchen das Corpus restiforme auf Einer Seite durchschnitt, so fand er das Auge der nämlichen Seite nach Unten und Vorn gerichtet, das der andern Seite nach Oben und Hinten, und die Thiere drehten den Kopf nach der verletzten Seite. Wurde dann auch das Corpus restiforme der andern Seite durchschnitten, so minderte sich der Strabismus.

Kleines Gehirn. Daß mechanische oder chemische Reizungen desselben schmerzlos sind und auch keine Zuckungen hervorrufen, ausgenommen, wenn man sich dem verlängerten Marke nähert, ist schon weiter oben angegeben worden. Dagegen beobachtete Budge an geeigneten Thieren von mechanischen oder chemischen Reizungen der einen oder der andern Seite des kleinen Gehirns deutliche Bewegungen am Magen, am Dünndarme, am Dickdarme. Die Bewegungen des Dickdarmes sind um so deutlicher, je näher dem Wurme der Reiz einwirkt. Auch Bewegungen der Harnblase zeigten sich, namentlich wenn in der Nähe der Corpora restiformia gereizt wurde. Endlich hat sich Budge zu wiederholten Malen davon überzeugt, daß die Reizung des kleinen Gehirns Contractionen im Vas deferens und Bewegungen des Hoden, desgleichen auch Bewegungen der Eileiter zur Folge hat. Reizung der rechten Seite des kleinen Gehirns wirkt auf die linksseitigen Geschlechtstheile und umgekehrt. Diese Versuche würden also in gewisser Hinsicht der von Gall behaupteten Beziehung zwischen den Geschlechtstheilen und dem kleinen Gehirne zur Bestätigung dienen.

Werden Schichten des kleinen Gehirnes abgetragen, so tritt meistens zunächst eine große Muskelschwäche ein, die aber vielleicht späterhin wieder verschwindet. Sind nur wenige Schichten weggenommen worden, so bekommen die Thiere einen unsichern, schwankenden Gang, als wären sie betrunken. Wird das kleine Gehirn ganz weggenommen, dann verlieren Säugethiere, Vögel, Amphibien die Fähigkeit zu springen, zu fliegen, zu gehen, sich im Gleichgewichte zu halten. Flourens weist daher dem kleinen Gehirne die bestimmte Function zu, die willkürlichen Bewegungen zweckmäßig zu coordiniren. Den taumelnden Gang Betrunkener leitet er von gestörter Bewegung durch Blutüberfüllung des kleinen Gehirns ab. Ein Einfluß auf die Bewegungen von Seiten des kleinen Gehirns ergibt sich auch aus den Versuchen von Hertwig, von Fodéra; allein es ist gewiß zu viel behauptet, wenn man demselben die coordinirten Bewegungen beimessen will. Magendie und Desmoulins, zum Theil auch Volkmann, bemerkten keine Störung in den Schwimmbewegungen, wenn bei Fischen, oder bei Fröschen das kleine Gehirn weggenommen wurde. Auch theilt Abercrombie mehre Fälle von pathologischen Zerstörungen im Bereiche des kleinen Gehirns mit, wo die Ortsbewegungen normal von Statten gingen, und dies war auch in der von Combette mitgetheilten Beobachtung der Fall, wo bei einem eilfjährigen Mädchen das kleine Gehirn ganz fehlte.

Wird bei Säugethieren eine Hemisphäre des kleinen Gehirns durch einen Einschnitt verletzt, oder wird sie nahe dem verlängerten Marke durchschnitten, so treten merkwürdige Veränderungen in der Bewegung ein. Wenn sie nach Vorwärts gehen oder laufen wollen, so erfolgt die Bewegung nach jener Seite hin, wo die Verletzung stattgefunden hat, und so stark, daß das Thier in kleinem

Raume einen Kreis beschreibt. Sind sie auf der einen Seite so gelähmt, daß sie nicht mehr stehen können, dann drehen sie sich, auf dem Boden liegend, um ihre Längsaxe, und zwar in der Richtung nach der verletzten Seite hin. Diese Axendrehungen erfolgen bisweilen ziemlich rasch und lange anhaltend: Magendie zählte deren 60 in einer Minute, und er beobachtete sie bei einem Kaninchen acht Tage hindurch. Das Thier hat dabei Bewußtsein, denn zwischendurch frißt es in Perioden der Ruhe. Die Augen sind dabei verdreht, das der verletzten Seite nach Unten, das andere nach Oben. Wird das Thier, nachdem es ruhig geworden, gereizt, so beginnen diese Drehbewegungen von Neuem. Mit Unterbrechungen dauern sie bis zum Tode fort. Sie hören auf, wenn man die andere Seite des kleinen Gehirns in ähnlicher Weise verletzt, und dann schwindet auch die Verdrehung der Augen. Durchschneidung des kleinen Gehirns in der Mittellinie hat zwar diese Drehbewegungen nicht zur Folge, wol aber den schwankenden Gang. Auch beim Menschen hat man nach einseitigen pathologischen Verletzungen des kleinen Gehirns Andeutungen jener Axendrehungen beobachtet. — Beim Frosche soll die Wegnahme der einen Hälfte des kleinen Gehirns zur Folge haben, daß das Thier nach der verletzten Seite hin springt. Auch bei Fliegen beobachtet man Drehbewegungen, wenn das Gehirn auf der einen Seite verletzt wurde; die Drehung erfolgt aber hier nach der unverletzten Seite hin.

Magendie will nach Verletzungen des kleinen Gehirns auch Bewegungen nach Hinten gesehen haben: Kaninchen hätten nach solchen Verletzungen regelmäßige rückschreitende Bewegungen gemacht, Tauben seien sogar rückwärts geflogen. Doch haben sich diese Angaben andern Beobachtern nicht bestätigt.

Über diese durch innern Drang oder Zwang hervorgerufenen Bewegungen nach einseitigen Verletzungen des kleinen Gehirns fehlt es noch an einer befriedigenden Erklärung. Magendie nimmt eine vorwärtstreibende Kraft im kleinen Gehirne, eine rückwärtstreibende in den gestreiften Körpern an, sodann eine linkstreibende in der rechten Hälfte, eine rechtstreibende in der linken Hälfte des kleinen Gehirns: durch Aufhebung der einen oder der andern dieser angenommenen Kräfte mache sich die entgegengesetzte mit Nothwendigkeit geltend. Budge will die Sache dadurch erklären, daß er in dem kleinen Gehirne einen Hemmungsapparat anerkennt, welcher die an bestimmte Organe gebundenen Bewegungstriebe in Fesseln legt.

Brücke. Daß die Brücke zu den empfindlichen Theilen gehört, ist schon oben angegeben worden. Doch konnte Magendie in den Aquaeductus *Sylvii* eine Sonde einführen, ohne daß die Thiere dadurch Schmerzen empfanden. Die Durchschneidung des Crus cerebelli ad pontem auf der einen Seite, oder der Brücke selbst auf der einen Seite ruft die nämlichen Drehbewegungen und die nämliche Verdrehung der Augen hervor, wie die seitlichen Verletzungen des kleinen Gehirns. Durchschneidung des andern Brückenschenkels hat in gleicher Weise die Wiederkehr des Gleichgewichts und das Verschwinden des Strabismus zur Folge; doch rollen die Augäpfel dann noch immer unruhig in der Orbita herum.

Vierhügel. Budge beobachtete von Reizung der Vierhügel Bewegungen des Dünndarmes. Einseitige Verletzung derselben ruft die nämlichen Bewegungen hervor, wie seitliche Verletzungen des kleinen Gehirns oder der Brücke. Die intellectuellen Verrichtungen scheinen durch eine Verletzung der Vierhügel nicht zu leiden; dieselbe hat aber Verlust des Gesichtes und allgemeine Muskelschwäche zur Folge, und zwar beides auf der entgegengesetzten Seite. Ist die Verletzung eine oberflächliche, so werden die Bewegungen der Iris am blinden Auge nicht gestört; die Iris wird aber gelähmt, wenn die ganze Vierhügelmasse exstirpirt wurde.

Hirnschenkel. Von ihrer Durchschneidung sah Valentin beim Hunde Bewegungen des Magens entstehen.

Sehhügel. Reizungen des Sehhügels sind nach Magendie schmerzhaft; dem widersprechen aber Flourens sowol, wie Longet. Budge, wie Valentin, beobachteten von Reizung desselben Bewegungen am Magen und am Dünndarme. Schiff beobachtete bei Kaninchen nach Durchschneidung des Sehhügels oder des Hirnschenkels ein Leiden des Verdauungsapparates, welches etwa eine Woche nach der Operation begann: Blutstockungen im Abdomen, Injection der Darmzotten, Blutungen im Dickdarme, Magenschleimhauterweichung.

Gestreifter Körper. Durch Reizung desselben sahen Budge wie Valentin Bewegungen des Magens und des Dünndarmes entstehen. Nach Magendie sollen Thiere, denen die Corpora striata ausgeschnitten wurden, zwangsmäßige Bewegungen nach Vorn machen, weil das vorwärtstreibende Cerebellum dominirt. Doch ist dieses Factum von anderer Seite noch nicht bestätigt worden.

Balken. Wenn Valentin beim Kaninchen den Balken durchschnitt, wobei gleichzeitig Fornix und Septum pellucidum verletzt werden mußten, so gaben die Thiere keine Schmerzensäußerungen von sich. Sogleich nach beendigter Operation stellt sich ein sehr rascher Herzschlag ein, und die untersuchende Hand bekommt ein Gefühl wie vom Schlagen einer Uhr, oder vom Klappern einer Mühle. Diese Vermehrung der Herzaction ist aber nicht etwa Folge der Angst des Thieres: das Herz behält diese Bewegungsart bis zum Tode bei, der im günstigsten Falle erst am vierten Tage eintritt, und es bewegt sich in der nämlichen Weise fort, wenn das Thier auch soporös oder hemiplegisch ist. Die Empfindung des Thieres scheint dabei nicht gestört zu sein; es bewegt sich auch normal, verharrt aber fast constant auf der nämlichen Stelle. Überlebt das Thier die Operation wenigstens 12 bis 18 Stunden, dann findet man eine bedeutende Ansammlung wässeriger Flüssigkeit im Darme, die zu Diarrhöe Veranlassung gibt.

Hemisphären des großen Gehirns. Wird bei einem Thiere die eine Großhirnhemisphäre weggenommen, so wird dasselbe auf der andern Seite blind; auch zeigt sich eine gewisse Schwäche auf der andern Seite des Körpers und überhaupt etwas Stumpfsinniges. Im Allgemeinen aber vermittelt die übriggebliebene Hemisphäre die Gehirn-

functionen; nur wenden sich die Thiere bei den Bewegungen nach der Seite der Hirnverletzung hin. Die Exstirpation beider Hemisphären können Thiere, namentlich Vögel, lange überleben, wenn ihnen gehörig Futter beigebracht wird; sie können dabei sogar fett werden. Hertwig erhielt eine Taube, ein Huhn drei Monate in diesem Zustande, und Flourens konnte ein solches Huhn sogar zehn Monate beobachten. Wenn bei Hühnern, Tauben, Hunden die beiden Hemisphären von Oben her in successiven Schichten abgetragen werden, so wird das Thier zunehmend stumpfsinniger und verfällt zuletzt in eine Art Sopor. Zuerst verschwindet das Gesicht, dann der Geruch, dann die freiwillige Bewegung und das Gehör. Wurde nicht zu viel Gehirnmasse weggenommen, so tritt Erholung ein, wenn auch vielleicht die Blindheit bleibt. Ein Huhn dagegen, dem die Hemisphären vollständig weggenommen wurden, sitzt oder steht regungslos; starkes Licht, heftige Geräusche oder Gerüche wirken nicht auf dasselbe, und es kann fortwährend auf einem Getreidehaufen sitzen, ohne daß es nur ein Korn aufnimmt. Bringt man ein Getreidekorn in die Mundhöhle, so bleibt es hier liegen, schiebt man dasselbe aber auf die hinterste Zungenwurzel, so wird es verschluckt, und so ist die Ernährung des Thieres möglich. Dasselbe bewegt sich fast nie von selbst; wird es aber gestoßen, so läuft es gerade aus, ohne auf einen Widerstand, z. B. eine Wand, Rücksicht zu nehmen; wird es in die Luft geworfen, so fliegt es. Übrigens hat die Exstirpation der Hemisphären nicht bei allen Thieren eine gleiche Beschränkung der geistigen Verrichtungen zur Folge. Kaninchen und Meerschweinchen laufen nach der Operation frei umher. Eine Ente, welcher Magendie das große Gehirn weggenommen hatte, fraß nicht nur selbständig, sondern suchte und fand auch den Ort, wo ihr gewöhnlich Futter und Wasser vorgesetzt wurden. Frösche springen nach Entfernung des großen Gehirns noch herum. Die Art und Weise, wie die Exstirpation der Hemisphären auf die Empfindung, namentlich auf das Gesicht, einwirkt, scheint ebenso wol von der Ausdehnung der Verletzung abhängig zu sein, als von der Stellung der Thiere im Thierreiche. Säugethiere erhalten das Gesicht nicht so leicht wieder, als Vögel; Amphibien erlangen es nach Budge noch schneller wieder, ja oftmals scheinen sie es gar nicht zu verlieren. — Nach Budge veranlaßt die Wegnahme beider Hemisphären auch eine Schwäche in den unwillkürlichen Muskeln, wenigstens bei den Säugethieren: das Athemholen, der Herzschlag, die Bewegungen des Magens, des Darmes sind geschwächt.

Die pathologische Anatomie lehrt, daß der Idiotismus gewöhnlich mit Verkümmerung der Hemisphären verbunden ist.

Zweiter Abschnitt.

Das Gehirn der Thiere.

Säugethiere. Die Gehirnhäute der Säugethiere verhalten sich im Wesentlichen, wie die Häute des menschlichen Gehirns, namentlich auch durch die Anwesenheit einer großen Hirnsichel und eines Hirnzeltes. Nur die kleine Hirnsichel ist blos schwach angedeutet, ja sie fehlt meistens gänzlich. Das Hirnzelt ist übrigens nicht soweit abwärts an der Hinterhauptsschuppe angeheftet, wie beim Menschen, sondern weiter oben oder vorn an der Vereinigung des Hinterhauptsbeines mit dem Scheitelbeine, um für das relativ größere kleine Gehirn den nöthigen Raum zu gewinnen; auch hat dasselbe bei den Raubthieren, den Cetaceen, beim Pferde und einigen andern eine mehr oder weniger ansehnliche knöcherne Grundlage, indem vom Hinterhauptsbeine oder vom Scheitelbeine, oder von beiden zugleich ein Knochenkamm in die Schädelhöhle vorspringt und großes und kleines Gehirn von einander scheidet. Die große Hirnsichel ist im Allgemeinen niedriger, als beim Menschen, zumal bei den tiefer stehenden Ordnungen: sie hat beim Schnabelthiere und andeutungsweise auch bei den Delphinen eine knöcherne Grundlage.

Das Gewicht des Säugethiergehirns steht im Allgemeinen in einem ungünstigen Verhältnisse zum gesammten Körpergewichte, als beim Menschen; es übt aber die Größe der Thiere hierauf einen bedeutenden Einfluß, indem die kleinern Thiere, selbst der niedrigern Ordnungen, ein relativ schwereres Gehirn besitzen. Dies ist wol auch der eigentliche Grund, warum die niedrig stehenden Nager im Allgemeinen ein größeres Gehirn haben, die Pachydermen ein relativ kleines. Ich theile hierüber aus Cuvier's Anatomie comparée T. III. (1845.) p. 77 einige Zahlen mit. Das Gehirn verhält sich zum Körper: unter den größern Affen wie 1 : 48 bis 105, bei dem kleinen Simia jacchus wie 1 : 28 und bei Simia sciurea wie 1 : 22; unter den Fleischfressern bei Bär, Hund, Katze, Fuchs, Wolf, Panther, Marder wie 1 : 156 — 365, beim Maulwurfe wie 1 : 36; unter den Beutelthieren beim Wombat wie 1 : 614, beim Riesenkänguruh wie 1 : 800; unter den Nagern beim Kaninchen, beim Hasen, beim Biber wie 1 : 152 — 290, bei der Spitzmaus wie 1 : 43, bei Mus sylvaticus wie 1 : 31; unter den Pachydermen beim Esel wie 1 : 254, beim Pferde wie 1 : 400, beim Schweine wie 1 : 412 — 672, beim Elephanten wie 1 : 500; unter den Wiederkäuern beim Schafe wie 1 : 192, beim Hirsche wie 1 : 290, beim Ochsen wie 1 : 860, beim Delphine wie 1 : 102; bei Ornithorhynchus wie 1 : 130, bei Echidna wie 1 : 50.

Am Säugethiergehirne lassen sich im Allgemeinen alle besondern, am menschlichen Gehirne unterschiedenen Gebilde auch nachweisen, so namentlich am großen Gehirne der Thalamus opticus und das Corpus striatum mit der zwischenliegenden Stria cornea, der Fornix mit dem Ammonshorne einerseits und mit den Markhügelchen andererseits, welche letzteren indessen gewöhnlich zu einer unpaaren mittleren Erhabenheit verschmolzen sind, die Commissura anterior, posterior und mollis, die Zirbeldrüse (in und neben welcher jedoch nur ausnahmsweise Hirnsand gefunden wird), der Trichter mit dem Hirnanhange. Das Corpus callosum, welches früher als eine charakteristische Eigenthümlichkeit des Säugethiergehirnes galt, fehlt nach Owen's Mittheilungen den Monotremen und den Beutelthieren, die sich hierdurch dem Gehirnbaue der Vögel nähern; mit dem Balken fehlt ihnen natürlich auch das Septum pellucidum. Gleichsam zum Ersatze

des Balkens ist die Commissura anterior bei ihnen sehr stark ausgebildet. Bei den übrigen Säugethieren ist auch der Balken nebst dem Septum pellucidum vorhanden, aber allerdings der Masse nach in ungleicher Entwickelung; denn schwach ist er z. B. bei den Nagern, den Edentaten, den Chiropteren, den Insectivoren entwickelt.

Das verlängerte Mark der Säugethiere ist im Vergleich zum ganzen Gehirne beträchtlicher entwickelt, als beim Menschen. Es läßt die drei Hauptstränge, die Pyramidenkreuzung, nach Hinten die Rautengrube wahrnehmen. Im äußern Ansehen unterscheidet es sich aber dadurch von demjenigen des Menschen, daß gleich unterhalb der Brücke ein Streifen querer Markfasern auf der Pyramide und der Olive liegt, das sogenannte Trapezium oder Corpus trapezoideum, und zwar ebenso wol da, wo die Brücke nur schwach entwickelt ist, wie bei den Monotremen, als bei starker Entwickelung der Brücke, wie sie z. B. bei den Delphinen vorkommt. Der Facialis und der Abducens stehen mit diesem Trapezium in Verbindung. Die Oliven bilden keine so deutliche Hervorragung, wie beim Menschen, ja sie treten oftmals gar nicht hervor; das Corpus dentatum in ihrem Innern kennt man eigentlich nur noch bei den höhern Affen und bei den Delphinen.

Am kleinen Gehirne überwiegt im Vergleich mit dem Menschen überall der Wurm. Die stärkere Ausbildung der Hemisphären ist die höhere Form, welche sich zunächst bei den Quadrumanen, den Delphinen, den Phoken findet, weniger bei den Wiederkäuern, den Raubthieren und Einhufern. Bei den Edentaten, den Nagern, den Beutelthieren, den Chiropteren erscheinen die Hemisphären fast mehr nur als Anhänge des gekrümmten Wurmes, und noch bestimmter ist dies bei den Monotremen der Fall, die sich auch in der Bildung des kleinen Gehirns zunächst an die Vögel anreihen. Das kleine Gehirn hat überall noch den blätterigen Bau; allein die Anzahl der Blätter ist weit geringer, als beim Menschen.

Die Brücke, da sie durch ihre querverlaufenden Fasern sich als eine Commissur der beiden Hälften des kleinen Gehirns darstellt, zeigt im Ganzen ein übereinstimmendes Entwickelungsverhältniß mit dem kleinen Gehirne; sie ist am stärksten ausgebildet bei den höhern Affen, den Delphinen, den Phoken, am schwächsten bei den Beutelthieren und den Monotremen.

Die Vierhügelmasse ist überall durch eine gekreuzte Furche in vier Erhabenheiten abgetheilt; nur beim Schnabelthiere ist diese Furche so unbedeutend, daß die beiden vordern Vierhügel beinahe eine einzige querliegende Erhabenheit bilden. Bald sind, wie beim Menschen, die vordern Vierhügel die größeren (Nager, Wiederkäuer, Maulwurf, Pferd, Spitzmäuse, Fledermäuse), bald überwiegen die hinteren (Ferae, Delphine). Den größten Umfang im Verhältniß zum ganzen Gehirne haben die Vierhügel bei den Nagethieren.

Die Hirnschenkel sind im Allgemeinen in längerer Strecke frei, als beim Menschen, wozu ebenso wol die geringere Entwickelung der Brücke, als das schwächere Zurückdrängen des großen Gehirns beiträgt.

Das große Gehirn hat im Allgemeinen die längliche Form; doch überwiegt der Querdurchmesser bei den Robben, den Delphinen, den Walthieren. Die Hemisphären reichen nur noch bei den höhern Affen, bei den Delphinen und Robben soweit nach Hinten, daß sie, wenn man sich das Gehirn auf seiner Basis liegend denkt, das kleine Gehirn zum größten Theile bedecken. Bei allen übrigen reichen sie nicht soweit nach Hinten; bei den Raubthieren, den Wiederkäuern, den Einhufern lassen sie das kleine Gehirn fast ganz unbedeckt; bei den Chiropteren, Insectivoren, Edentaten, Nagern, Beutelthieren und Monotremen lassen sie selbst die Vierhügel zum Theil noch unbedeckt. Der Seitenventrikel enthält überall ein vorderes Horn, sowie ein absteigendes Horn mit einem Cornu Ammonis; das hintere Horn und der hintere Hirnlappen fehlen den Säugethieren im Allgemeinen. Nur bei den höhern Affen ist ein hinterer Hirnlappen mit einem hintern Horne und einer Vogelklaue entwickelt, und eine Spur eines hintern Hornes findet sich auch bei den Phoken. Die Windungen an der Peripherie der Hemisphären sind als Zeichen einer höhern Organisation anzusehen. Stark entwickelt und asymmetrisch kommen sie hauptsächlich nur bei den Delphinen und Walen vor. Selbst bei den Affen scheinen die Windungen an den vordern Hirnlappen symmetrischer zu sein, und ihre hintern Hirnlappen sind mit schwächern Hirnwindungen bedeckt, oder selbst ohne Windungen. Sehr schwache Windungen zeigt das Gehirn der Insektenfresser, der Fledermäuse, der Faulthiere, der herbivoren Beutelthiere, der Echidna, mancher Nager; glatt und windungslos sind die Hemisphären der übrigen Nager, des Schnabelthieres, der fleisch- und insektenfressenden Beutelthiere, einiger Edentaten.

Das Säugethiergehirn unterscheidet sich vom menschlichen, wie schon erwähnt, sogleich äußerlich durch die Anwesenheit des Trapezium am verlängerten Marke. Sonst unterscheidet es sich, mit Ausnahme der Affen, der Delphine und Robben noch durch zwei äußere Merkmale: der Unterlappen zeigt an der Gehirnbasis eine seitliche, graue, hohle Erhabenheit, die *Protuberantia natiformis* s. *pyriformis*, in welche das Ammonshorn hinabreicht, und von welcher der Geruchsnerv größtentheils ausgeht; die Hemisphären werden nach Vorn durch den hohlen Geruchskolben (Bulbus s. Processus mammillaris, Corpus mammillare) überragt, dessen Höhle mit dem Seitenventrikel communicirt.

Vögel. Die Gehirnhäute verhalten sich im Ganzen noch, wie bei den Säugethieren; namentlich beginnt schon die Bildung einer Hirnsichel und eines Hirnzelts an der dura mater, und von der pia mater gehen im Innern Plexus chorioidei ab.

Das Gehirn erfüllt die geräumige, rundliche Schädelhöhle ganz, ist daher ebenfalls rundlich gestaltet, und unterscheidet sich im Rückenmarke auffallend genug durch größere Breite und Dicke. Sein Gewicht steht in der Classe der Vögel im Allgemeinen in einem günstigern Verhältnisse zur Körpermasse, als bei einer der andern Thierclassen, und dies rührt, wenigstens im Vergleich mit den Säugethieren, von dem geringen Körpervolumen dieser

Lufthewohner her, wie deutlich genug aus der Mittheilung einiger Gewichtsverhältnisse erhellen wird. Das Gehirn nämlich verhält sich zum Körper bei: Strauß = 1 : 1200, Gans = 1 : 360, Ente = 1 : 257, Adler = 1 : 160, Charadrius = 1 : 122, Falke = 1 : 102, Taube = 1 : 91, Vanellus = 1 : 70, Lerche = 1 : 56, Papagei = 1 : 45, Rothkehlchen = 1 : 32, Zeisig = 1 : 25, Distelfink = 1 : 24, Hänfling = 1 : 14, Blaumeise = 1 : 12.

In der Zusammensetzung des Gehirns zeigt sich bei den Vögeln, gleichwie in den übrigen anatomischen Verhältnissen dieser Classe, eine große Übereinstimmung.

Das verlängerte Mark ist noch merklich breiter, als das Rückenmark. Zwischen der Pyramide und dem strickförmigen Körper ist zwar noch ein Olivenstrang zu unterscheiden, aber keine Olive. Die neben der Mittellinie liegenden vordern Pyramiden werden im Aufsteigen breiter und gehen direct in die Hirnschenkel über; denn die Brücke fehlt bereits den Vögeln, wie allen tiefer stehenden Thierclassen.

Das kleine Gehirn besteht aus einem sehr beträchtlichen mittlern Theile, welcher durch Quersurchen in Blätter getheilt ist. Auf dem Durchschnitte zeigt dieser Theil die Configuration eines Arbor vitae, dessen Blätter eine innere Marklamelle und eine äußere graue Rinde besitzen. Dieser Theil nun entspricht dem Wurme der Säugethiere. An ihm sitzen seitliche kleine Anhänge als Repräsentanten der Hemisphären; in denselben findet sich aber kein Corpus rhomboideum, und nach der ganzen Lage scheinen sie wesentlich den Flocken zu entsprechen.

Die Vierhügelmasse ist im Verhältnisse zum ganzen Gehirne weit größer, als bei den Säugethieren; sie besteht aber aus einem einzigen Hügelpaare. Diese zwei Hügel liegen bei der ersten Bildung neben einander; allein schon während der frühesten Entwickelungszeit im Ei rücken sie nach Außen und bald nach Unten auf die Gehirnbasis, und daher kommt es, daß die Deutung dieser an der Gehirnbasis befindlichen Theile die Anatomen lange in Verlegenheit gesetzt hat. Die beiden Vierhügel stehen durch eine dünne, breite Brücke (Pons *Sylvii*) mit einander in Verbindung, unter welcher der vom vierten Ventrikel ausgehende Aquaeductus *Sylvii* nach Vorn geht. Jede runde Vierhügelerhabenheit besitzt übrigens eine Höhlung, welche in den Aquaeductus *Sylvii* mündet. Die seitliche oder vielmehr untere Lagerung der beiden Vierhügelmassen charakterisirt wesentlich das Vogelgehirn; denn dadurch geschieht es, daß man von Oben zunächst nur zwei Massen am Vogelgehirne wahrnimmt, das große Gehirn nach Vorn, das kleine Gehirn nach Hinten.

Am großen Gehirne ist zunächst die Reduction der mittlern Gehirntheile bemerkenswerth. Die beiden Hemisphären werden hauptsächlich durch eine starke Commissura anterior verbunden, sowie durch die mit dem Pons *Sylvii* zusammenhängende Commissura posterior. Vom Balken, vom Gewölbe sind höchstens Andeutungen nachweisbar im Gehirne größerer Vögel; daher fehlen auch das Ammonshorn und die Corpora candicantia. Natürlich fehlen diese vier Theile bei den tiefer stehenden Thierclassen gänzlich. Doch findet sich bei den Vögeln ein dritter Ventrikel zwischen den beiden Sehhügeln, an dessen Boden ein Infundibulum mit einer Hypophysis sitzt; auch die Zirbel ist vorhanden.

Die Hemisphären sind durchaus glatt und ohne Windungen. Seitlich und abwärts hat jede Hemisphäre eine seichte Vertiefung als Analogon einer Fossa *Sylvii*. An jeder Hemisphäre sitzt vorn ein hohler Bulbus olfactorius oder Corpus mammillare, dessen Höhlung mit dem Seitenventrikel zusammenhängt. Dieser Seitenventrikel hat eine ganz dünne Decke, also einen sehr unentwickelten Stabkranz; er ist aber ziemlich groß und auf seinem Boden erhebt sich ein schwacher, aus grauer Substanz bestehender, Thalamus opticus, von diesem aber ein ansehnliches Corpus striatum.

Reptilien. Unter den drei Hüllen des Gehirns ist die pia mater bei den nackten Amphibien sehr allgemein durch das Vorkommen weißlicher Massen ausgezeichnet, die sich bei der mikroskopischen Untersuchung als kleine Krystalle zu erkennen geben.

Das Gehirn füllt die Schädelhöhle noch vollständig aus. Sein Gewicht, mag man es mit dem Gewichte des ganzen Thieres, oder mag man es vollends gar mit der Masse des Rückenmarks vergleichen, hat in sehr auffallender Weise abgenommen, und hierin sowol, wie hinsichtlich seiner Richtung und Lage, erscheint das Gehirn weit deutlicher als eine unmittelbare Fortsetzung und mäßige Anschwellung des Rückenmarks. Sein Gewicht verhält sich aber zum Körpergewichte bei: grüne Eidechse = 1 : 160, Frosch = 1 : 172, Salamander = 1 : 380, Coluber natrix = 1 : 792, Landschildkröte = 1 : 2240, Seeschildkröte = 1 : 5688. Übrigens ist sein Umfang im Querdurchmesser im Vergleiche zum Umfange des Rückenmarks am größten bei den Cheloniern, kleiner bei den Sauriern und Ophidiern, am kleinsten bei den Batrachiern.

Die Gliederung des Gehirns zeigt Übereinstimmung bei den verschiedenen Ordnungen. Man unterscheidet von Hinten nach Vorn das verlängerte Mark, das kleine Gehirn, die Vierhügelmasse, die Hemisphären; vor diesen endlich häufig noch die Riechnervenganglien. Zwischen der Vierhügelmasse und den Hemisphären liegt die Zirbel. An der Unterfläche ist die Hypophysis mit dem Trichter angeheftet.

An dem verlängerten Marke unterscheidet man Pyramiden und strickförmige Körper; die Pyramiden kreuzen sich aber nicht. Die Rautengrube läßt bei den Cheloniern und Krokodilen besondere Erhabenheiten erkennen.

Das kleine Gehirn ist bei den nackten Amphibien und den Schlangen nur ein dünnes Blatt über der Rautengrube. Bei den Sauriern und Cheloniern ist das kleine Gehirn größer, zum Theil selbst durch Furchen abgetheilt.

Die Vierhügelmasse liegt, ein Paar Saurier ausgenommen, ganz frei da, ohne von den Hemisphären, oder vom großen Gehirne bedeckt zu werden. Durch eine Längsfurche zerfällt sie blos in eine rechte und linke Erhabenheit, die Lobi optici früherer Autoren. Beide umschließen eine einfache weite Höhle, welche dem Aquaeductus *Sylvii* entspricht. Die Vierhügelmasse nimmt bis

zu den Batrachiern herab im Verhältniß zum übrigen Gehirne immer mehr an Masse zu.

Die Hemisphären des großen Gehirns werden durch eine Commissura anterior vereinigt, auch wol durch eine Commissura posterior. Äußerlich sind sie grau, aber glatt und windungslos. Man unterscheidet daran die kleinen Thalami, zwischen denen der dritte Ventrikel liegt, und den großen, am Boden des Seitenventrikels befindlichen, gestreiften Körper. In dem Seitenventrikel liegt auch ein Plexus chorioideus lateralis.

Die Geruchsnervenanschwellung ist bald getrennt von der Hemisphäre, bald ist sie mit dieser verschmolzen. Die Höhle des Seitenventrikels setzt sich in sie fort. Da bei den ungeschwänzten Batrachiern die beiden Geruchsnervenanschwellungen unter einander und mit den Hemisphären verschmolzen sind, so hat es den Anschein, als besäßen sie einen unpaaren, huseisenförmig gestalteten Seitenventrikel.

Fische. Das Gehirn der Fische füllt die Schädelhöhle meistens nicht ganz aus, ja oftmals ist es sehr klein zu nennen im Vergleich zum Umfange der Schädelhöhle. Es liegt nämlich zwischen der dura mater und der das Gehirn unmittelbar umkleidenden, gefäßreichen pia mater eine sulzige und fetthaltige Substanz.

Die Masse des Gehirns im Verhältniß zum Körpergewichte nimmt bei den Fischen noch weit mehr ab. Nach Cuvier verhalten sich nämlich Gewicht des Gehirns und des Körpers zu einander bei: Carpio = 1:560, Esox lucius = 1:1305, Scyllium = 1:1344, Anguilla = 1:1366, Silurus glanis = 1:1887, Carcharias = 1:2496, Thynnus = 1:37440.

Das Fischgehirn zeigt eine weit größere Mannichfaltigkeit der Formen, als das Gehirn der drei obersten Wirbelthierclassen; die Deutung seiner einzelnen Theile ist aber auch noch keineswegs eine zuverlässige. Im Allgemeinen läßt das in gerader Linie vom Rückenmarke sich fortsetzende Gehirn, wenn man es von Oben betrachtet, eine Reihe in der Längsrichtung liegender Erhabenheiten wahrnehmen, die theils paarig, theils unpaarig sind. Zwischen diesen Erhabenheiten zeigt sich dann, vielleicht bei allen Fischen, noch ein unpaares und gestieltes Gebilde, das man der Zirbeldrüse verglichen hat; dasselbe scheint jedoch stets nur vasculös zu sein, und deshalb wurde es auf zweckmäßige Weise mit dem besondern Namen einer Epiphysis belegt. An der Unterfläche des Gehirns sitzt mittels eines mehr oder weniger langen Trichters die röthlichgraue, gefäßreiche Hypophysis, und hinter dieser liegt ein Paar ovaler, weißlich-grauer, anscheinend stets hohler Erhabenheiten, die man schlechthin mit dem Namen der Lobi inferiores bezeichnet hat. Um nun jene an der Oberfläche sichtbaren Erhabenheiten zu deuten, ist es am besten, die fünf Abtheilungen des Gehirns, welche in der Entwickelung desselben bei den höhern Wirbelthieren unterschieden werden, zu Grunde zu legen und dabei den Abgang der Nerven und die Insertion der Hypophysis als Anhaltspunkte im Auge zu behalten. Jene fünf Abtheilungen sind nämlich: a) Vorderhirn = Hemisphären; b) Zwischenhirn = Umgebung des dritten Ventrikels; c) Mittelhirn = Vierhügel; d) Hinterhirn = Cerebellum; e) Nachhirn = Medulla oblongata. Es können zwei dieser Abtheilungen verschmelzen, es kann sich aber auch die Grundlage einer einzelnen Abtheilung spalten, und hierdurch kann sich die Zahl der Abtheilungen vermindern, oder vermehren. Übrigens liegt vor dem eigentlichen Gehirne noch die doppelte Riechnervenanschwellung, die oftmals selbst größer ist, als der Hemisphärenlappen.

Bei den Knochenfischen findet man gewöhnlich zwei vordere paarige Erhabenheiten und eine hintere unpaare Erhabenheit; vor diesen liegen dann noch die paarigen Riechnervenanschwellungen (Tubercula olfactoria), die wol selbst doppelt sind beim Aal und überhaupt bei den Muränoiden. Das vorderste Paar der Gehirnanschwellungen sind die Hemisphärenlappen; sie sind solid, bestehen hauptsächlich aus grauer Substanz und werden durch eine Commissura interlobularis verbunden. In der Regel sind sie kleiner als die mittlern Anschwellungen. Übrigens wollen Tiedemann und Andere diese Anschwellungen nur als einen Theil des großen Gehirns, nämlich als Analogon des Streifenhügels, gelten lassen, sodaß dann eigentliche Hemisphären fehlen würden. Die mittlern Anschwellungen, die sogenannten Lobi optici, entsprechen dem Zwischenhirne und dem Mittelhirne gemeinschaftlich; an ihrer Basis ist die Hypophysis angeheftet. Ihre Größe scheint im Allgemeinen im geraden Verhältniß zur Größe der Augen zu stehen. Sie bestehen aus grauer, mit weißen Fasern untermischter, Substanz und enthalten eine ansehnliche, mit verschiedenen kleinen Bildungen ausgestattete, Höhle, welche mit der Höhle der Lobi inferiores und des Trichters communicirt. Zwischen den Lobi optici und den Hemisphärenlappen liegen übrigens auf den Hirnstielen noch zwei kleine Tubercula intermedia, die durch eine feine Quercommissur verbunden sind; mit ihnen steht die Epiphysis in Verbindung. Die hintere unpaare Anschwellung, welche bald sehr klein (Gobius, Julis, Lophius, Cottus, Cyclopterus), bald sehr groß (Thynnus, Echeneis, Gymnotus, Scomber) ist und bisweilen Furchen besitzt, ist das Hinterhirn oder kleine Gehirn. Unter diesem liegt dann der Sinus rhomboidalis des verlängerten Markes oder des Nachhirns. — Manche Fische haben nun aber hinter dem Cerebellum noch eine paarige Anschwellung, die sogenannten Lobi posteriores, welche mit dem Ursprunge des Trigeminus in Beziehung stehen, und deshalb auch wol Lobi trigemini genannt werden. Daneben kommt wol noch eine Anschwellung für den Vagus vor, ein Lobus vagi. Endlich liegt bei den Cyprinen noch eine besondere unpaare Anschwellung in der Rautengrube selbst, und diese ist bei Silurus sogar mehrfach. — Der Trichter der Knochenfische hängt mit einem grauen unpaaren Theile, dem Trigonum fissum, zusammen, wodurch die beiden Lobi inferiores von Vorn her aus einander gedrängt zu werden pflegen.

Bei den Plagiostomen ist die rundlich-viereckige Hemisphärenmasse meistens durch eine seichte Längsfurche getheilt; sie ist weit ansehnlicher, als bei den Knochenfischen, zeigt sogar Andeutungen von Windungen und besitzt eine Höhle, welche bisweilen mit der Höhle der an-

sehnlichen, weit nach Vorn gelegenen, Riechnervenanschwellung communicirt. In diesen Hemisphärenhöhlen liegen Erhabenheiten, welche den Streifenhügeln verglichen werden. Das Mittelhirn der Plagiostomen ist ansehnlich; es ist eine paarige hohle Erhabenheit. Auch das Cerebellum ist ansehnlich und wird häufig durch Furchen getheilt. Über der vierten Hirnhöhle liegen starke Lobi nervi trigemini; außerdem finden sich Anschwellungen für den Vagus, die beim Zitterrochen als sogenannte Lobi electrici besonders stark entwickelt sind.

Acipenser hat getheilte, aber nicht mehr hohle, Hemisphären, einen unpaaren kleinen Lobus ventriculi tertii, paarige und hohle Lobi optici, von denen die Sehnerven entspringen, ein sehr entwickeltes Cerebellum, endlich eine breite Medulla oblongata mit stark entwickelten Lobi nervi trigemini.

Bei den Chimären scheint der Lobus ventriculi tertii mit den großen hohlen Hemisphärenlappen vereinigt zu sein; denn unter diesen liegt gleich die Hypophysis und hinter dieser die Lobi inferiores. Das Mittelhirn ist ein ansehnlicher hohler, äußerlich durch eine Längsfurche getheilter Lappen. Das Cerebellum ist ansehnlich.

Die Petromyzonten haben hinter den Riechnervenanschwellungen die nach Hinten ganz verschmolzenen soliden Hemisphären, sodann ein unpaares Zwischenhirn mit einer Höhle und der Hypophysis nach Unten; ferner ein paariges und hohles Mittelhirn, ein ganz unbedeutendes Cerebellum, endlich eine Medulla oblongata mit weitem Sinus rhomboidalis.

Bei den Myxinoiden unterscheidet man außer den Riechnervenanschwellungen noch drei paarige Anschwellungen, die an der Basis kaum gesondert erscheinen; vorn die Hemisphären, in der Mitte die Lobi ventriculi tertii; die kleinsten hintern Anschwellungen aber scheinen dem Mittelhirne und dem Hinterhirne gemeinschaftlich zu entsprechen. Alle diese Anschwellungen sind solid. Das angeschwollene verlängerte Mark hat einen Sinus rhomboidalis.

Endlich bei *Branchiostoma lubricum*, dem niedrigsten bekannten Fische, unterscheidet sich das Gehirn keineswegs durch Anschwellung vom Rückenmarke. Das Rückenmark nämlich fängt von da, wo das Gehirn beginnen sollte, nach Vorwärts fortschreitend sich zu verdünnen an und endet abgerundet.

Gliederthiere. Die Insekten, Crustaceen, Arachniden und Annulaten haben einen gemeinsamen Typus des Nervensystems überhaupt und des Gehirns im Besondern. Ihre Speiseröhre wird nämlich ringförmig von einer Nervenmasse umgeben, an der man eine obere Ganglienmasse, eine untere Ganglienmasse und seitliche Verbindungsstränge zu unterscheiden hat. Die obere Ganglienmasse wird gewöhnlich als Gehirn, die untere als Schlundganglion bezeichnet. Beide zusammen entsprechen aber dem Gehirne. Denn die obere Ganglienmasse gibt Nervenfädchen ab, durch welche die Augen, die Fühler und die lippenartigen oder rüsselartigen Organe versorgt werden; sie entspricht daher einem großen Gehirne. Die untere Ganglienmasse gibt im Allgemeinen Nervenfädchen an die Freßwerkzeuge; sie entspricht dem kleinen Gehirne und dem verlängerten Marke. Die obere Ganglienmasse besteht ursprünglich aus einem rechten und linken Ganglion, und diese bleiben auch beim Regenwurme ganz von einander getrennt; gewöhnlich indessen sind diese zwei Ganglien durch Quercommissuren vereinigt, ja sie verschmelzen sehr gewöhnlich zu einer einzigen unpaaren Ganglienmasse. Auch das Schlundganglion besteht ursprünglich aus einem rechten und linken Ganglion; diese sind aber stets durch eine Quercommissur verbunden, ja in den allermeisten Fällen sind diese beiden Ganglien zu einer einzigen Masse vereinigt. Nicht selten sind auch zugleich mit diesem einfachen Schlundganglion einige Ganglien des sogenannten Bauchnervenstranges verschmolzen, und diese Ganglienverschmelzung erreicht den höchsten Grad bei der Kreuzspinne, bei Cancer maenas, bei Maja, wo das ganze Nervensystem aus einem Gehirne und einem Schlundganglion zu bestehen scheint; es entspricht aber dieses letztere gleichzeitig dem eigentlichen Schlundganglion und mehren Brust- und Bauchganglien.

Mollusken. Die Cephalopoden und die Cephalophoren haben einen ähnlichen Schlundnervenring, an dem das Gehirn und das Schlundganglion unterschieden werden, wie die Gliederthiere. Bei den Acephalen ist wenigstens ein dem Gehirne entsprechendes Ganglienpaar oder Ganglion vorhanden.

Echinodermen und Akalephen. Dies sind die beiden untersten Thierclassen, bei denen vielleicht noch von einem Gehirne die Rede sein könnte; dieses Gehirn ist aber dann ein mehrfaches. Bei diesen beiden Classen wird nämlich ein Nervenfaserring um die Mundöffnung wahrgenommen, und dieser Ring soll nach manchen Angaben an bestimmten Stellen Nervenknötchen enthalten, von denen die Nerven für die Strahlen oder Arme abgehen. Diese Knötchen würden dann die Bedeutung von Centralorganen, von Gehirnen für die einzelnen Gliederungen des Körpers haben. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GEHIRNERSCHÜTTERUNG (Commotio cerebri), ist eine dem Wortbegriffe entsprechende temporäre Einwirkung auf den Inhalt der Schädelhöhle, die aber einen gewissen Grad überschreiten muß, um als Krankheit oder Krankheitssymptom aufgefaßt zu werden. Leichte Erschütterungen des Gehirns nämlich kommen im gewöhnlichen Leben genug vor: wenn wir über das Straßenpflaster fahren, wenn beim Gehen auf einem unebenen oder steinigen Boden der Fuß strauchelt oder anstößt, so wird dem ganzen Körper und also auch dem Gehirne eine Erschütterung mitgetheilt, und ebenso wird eine solche Erschütterung eintreten, wenn Stockschläge den Körper treffen, oder wenn vollends gar eine Ohrfeige auf den Kopf einwirkt. Für gewöhnlich wird eine derartige Erschütterung aber keine Folgen haben, außer bei sehr nervenschwachen Individuen. Indessen ist schon in der Ausdrucksweise des gemeinen Lebens der Übergang zum Pathologischen genugsam angedeutet durch die Redensart: eine Ohrfeige geben, daß Sehen und Hören vergeht. Die pathologische Gehirnerschütterung muß bei Einwirkung einer äußern Gewalt einen gewissen Intensitätsgrad erreichen oder überschreiten, wo sie dann eine Reihe von Erschei-

nungen gestörter Gehirnthätigkeit hervorruft, die man nur auf Rechnung dieser, anatomisch allerdings nicht nachweisbaren, Erschütterung bringen kann: Schwindel, Bewußtlosigkeit, Stupor, selbst plötzlicher Tod.

Kopfverletzungen sind zwar die gewöhnlichste, aber nicht die einzige Ursache einer Gehirnerschütterung; vielmehr lassen sich drei verschiedene Arten von Gelegenheitsursachen erkennen: a) die directe Gewalteinwirkung auf den Kopf durch Schlag, Hieb, Stoß, Fall u. s. w.; b) die Erschütterung des Gehirns durch Gegenstoß bei einem Falle auf die Füße, auf die Knie, auf das untere Ende des Stammes; c) Erschütterung der umgebenden Luft durch eine vorbeifliegende Kanonenkugel, durch den einschlagenden Blitz.

Die Wirkung der Gehirnerschütterung kann sehr ungleich sein, und es lassen sich drei Grade derselben unterscheiden: 1) der Verletzte ist nur vorübergehend bewußtlos, und wenn er auch vielleicht zusammenstürzt, so erholt er sich doch bald wieder und klagt, allerdings wol in unklarer und verworrener Rede, über Schwindel, Verwirrung der Sinne, Neigung zum Schlafen. 2) Der Verletzte liegt stundenlang, tagelang, selbst 15—20 Tage empfindungs- und bewegungslos da, wie in einem tiefen Schlafe: das Gesicht ist blaß, die Gliedmassen kühl, die Respiration leicht, der Puls klein und gleichmäßig, dabei galliges Erbrechen, Unempfindlichkeit gegen Licht, unbewußtes Verschlucken des in den Mund Gebrachten, Zurückhaltung und weiterhin unwillkürlicher Abgang des Harns und des Kothes. 3) Der Tod tritt augenblicklich oder doch alsbald nach der Verletzung ein. — Brodie sucht übrigens die Ursache des tödtlichen Ausgangs bei Gehirnerschütterung nicht in der aufgehobenen Gehirnthätigkeit, sondern in der gestörten Herzthätigkeit.

Selten treten die Zufälle in der angegebenen Weise ganz rein auf, außer beim dritten Grade. In der Mehrzahl der Fälle vielleicht erfolgt auch Anhäufung des Bluts in der Schädelhöhle und Durchschwitzung desselben oder Extravasat, entweder gleichzeitig mit der erschütternden Einwirkung, oder auch erst secundär dadurch, daß die geschwächten Gehirngefäße dem Andrange des Bluts nicht mit der gewöhnlichen Kraft zu widerstehen vermögen. Extravasat mit dem dadurch gesetzten Drucke auf das Gehirn kann aber nach einer Verletzung, welche Gehirnerschütterung zu erzeugen vermochte, auch selbständig entstehen, und es ist häufig keine leichte Aufgabe für den Arzt, die Gehirnerschütterung sicher zu erkennen und vom Extravasate zu unterscheiden. Es kommen dabei folgende Punkte in Betracht:

1) Die Bewußtlosigkeit unmittelbar nach der Verletzung spricht am sichersten für die Erschütterung, da wenigstens Minuten, aber auch Stunden, oder selbst Tage vergehen, bevor das Extravasat die gleiche Wirkung haben kann. Kehrt das Bewußtsein wieder nach der Erschütterung, so weiß der Kranke meistens Nichts von der Art, wie sich der Zufall ereignete; er weiß z. B. blos, daß er das Pferd bestieg und eine Strecke weit ritt, nicht aber, daß das Pferd durchging und ihn abwarf.

2) Wenn das Gehirnleiden nicht durch directe Einwirkung auf den Kopf, sondern durch Gegenstoß hervorgerufen wurde, so ist die Erschütterung wahrscheinlicher.

3) Diese ist auch eher zu vermuthen, wenn bei directer Einwirkung auf den Schädel dieser nicht leicht nachgibt, wie es beim Erwachsenen im Jünglings- und Mannesalter der Fall ist; denn beim Greise kommt es leichter zu Fracturen des spröden Schädels und beim Kinde wird die Gewalt durch die Biegsamkeit der Schädelknochen gebrochen.

4) Der Puls ist bei Erschütterung klein, weich, regelmäßig, dabei aber, nach A. Cooper, leicht erregbar, z. B. durchs bloße Aufrichten; beim Extravasat ist der Puls hart, langsam und intermittirend.

5) Das Athmen ist frei und leicht bei Erschütterung, tief und schnarchend bei Extravasat.

6) Bei Erschütterung erholt sich der Kranke etwas oder die Symptome nehmen doch nicht an Intensität zu; beim Extravasat dauern die Zufälle unverändert fort; oder sie steigern sich.

7) Das Erbrechen deutet auf Erschütterung und kommt nur selten beim Extravasat vor.

8) Die Pupille ist beim Extravasat immer erweitert; bei der Erschütterung scheint dies nur ausnahmsweise vorzukommen.

Mit der Gehirnerschütterung verbindet sich sehr leicht Congestion zum Gehirne oder Gehirnentzündung, wegen Schwächung der Gefäße; es treten dann Reizerscheinungen neben der unterdrückten Empfindung und Bewegung auf: voller Puls, Unruhe des wildaussehenden, delirirenden Kranken, Zuckungen u. s. w. Diese Entzündung braucht aber nicht frühzeitig aufzutreten, sie kann erst nach Wochen erscheinen.

Anatomische Zeichen der schnell tödtlichen Gehirnerschütterung gibt es nicht. Ein Zusammengesunkensein des Gehirns wollen zwar Manche gefunden haben; Desault im Gegentheil spricht von einer Anschwellung desselben. Erfolgt der Tod erst später, so wird sich meistens Blutstase oder Entzündung im Gehirne oder Extravasat vorfinden.

Die Prognose richtet sich nach dem Grade der Erschütterung und nach den Complicationen. Extravasat, Entzündung des Gehirns machen sie natürlich stets höchst gefährlich. Aber auch die Individualität des Betroffenen kommt dabei wesentlich in Betracht: reizbare Personen entgehen dem gewaltsamen Eingriffe ins Nervenleben nicht so leicht; blutreiche Personen und besonders habituelle Trinker sind zu Congestion und Entzündung mehr disponirt. Die Reconvalescenz ist bei den höhern Graden immer langwierig, und es muß deshalb die diätetische Behandlung Wochen lang, ja Monate lang fortgesetzt werden. Nicht selten bleiben auch einzelne Schwächen nach einer Gehirnerschütterung zurück, Abnahme oder Verlust einzelner Geistesthätigkeiten, z. B. des Gedächtnisses und zwar manchmal nur des Gedächtnisses für Sprachen u. dgl. m., Amaurose, Störungen des Geschmacks oder Geruchs, Lähmungen, Epilepsie, Schielen, Cephalalgie, Neigung zu Schwindel u. s. w.

Die Behandlung kann bei den höhern Graden der

Erschütterung im ersten Augenblicke die Anwendung von Reizmitteln erfodern, um die gesunkene Nerventhätigkeit rasch zu erhöhen, also Riechmittel, flüchtige Mittel innerlich, reizende Klystiere, Frictionen und äußere Reizmittel bis zur Moxa und zum Glüheisen. Diese reizende Behandlung kann aber nur während eines kurzen Zeitraums passen. Die Congestion und Entzündung, welche zu befürchten sind, werden im Allgemeinen der antiphlogistischen Methode den Vorrang verschaffen. Daher bei niedrigen Graden Ruhe und kühles Verhalten, bei den höhern Graden aber allgemeine und örtliche Blutentziehungen, kalte Fomentationen, Abführmittel, reizende Klystiere. Die Aderlässe werden übrigens unpassend sein, so lange noch das blasse Aussehen und der kleine Puls bestehen. Man darf ferner nur kleine Blutentziehungen vornehmen, welche die Wirkung haben, den harten Puls zu beseitigen. Befindet sich der Kranke in einem Schwächezustande, so können neben und nach der Blutentziehung Blasenpflaster oder spirituöse Einreibungen auf den Kopf, Moschus, Wein, ein Brechmittel, Arnica indicirt sein; hingegen bei reizbaren Kranken mit Krampfzufällen Pulvis *Doveri*, warme Bäder, Antimonialia; bei gastrischen Affectionen Brech- und Abführmittel.

Um die schleichende, oftmals so spät eintretende Entzündung zu verhüten, muß der Reconvalescent körperliche und geistige Ruhe bewahren, und kalte Überschläge, Diät, Abführmittel, besonders Tartarus emeticus in kleinen Gaben müssen lange Zeit hindurch fortgesetzt werden. Übrigens führt man Fälle an, wo die nach der Erschütterung zurückgebliebene Reizbarkeit selbst noch nach Jahren einen tödtlichen Ausgang veranlaßte.

Die Behandlung einzelner zurückgebliebener Folgen der Gehirnerschütterung verlangt ein genaues Individualisiren, um sich zu entscheiden, ob man im Allgemeinen tonisch, oder aber reizend, oder gar noch antiphlogistisch eingreifen soll. (*F. W. Theile.*)

Gehirnkrankheiten, s. Hirnkrankheiten. II. Sect. 8. Th. S. 386 fg.

Gehirnnerven, s. Nervensystem.

Gehirnorgane, s. Gehirn und Organe.

GEHLE (die), ein Nebenfluß der Weser, entspringt in Kurhessen im oberkirchner Forste, geht auf der Rechten der Stadt Oberkirchen vorbei, tritt bei Gelldorf in bückeburgisches Gebiet, strömt an den Dörfern Gelldorf, Vallensen, Kuckshagen und Gallhof vorüber durch den schauenburger Wald ins Preußische, nimmt, Bierde gegenüber, die Ilse auf und geht dann an Ilse, Wulfshagen, Gehlberg, Döhren und Ilve vorbei, Buchholz gegenüber, in die Weser. (*H. E. Hössler.*)

GEHLEN (Adolf Ferdinand), geboren am 5. Sept. 1775 zu Bütow in Preußisch-Pommern, der Sohn eines Apothekers, verdankte seine Elementarbildung den Schulen seiner Vaterstadt. Mit gründlichen Kenntnissen, besonders in den ältern Sprachen, bezog er die Universität Königsberg. Unter der Leitung des in der Chemie vielfach bewanderten Apothekers Hagen widmete er sich der Pharmacie. Daran knüpfte er einen dreijährigen akademischen Cursus. Mit den medicinischen und naturhistorischen Collegien, die er in Königsberg besuchte, verband er auch linguistische Studien, in denen er so bedeutende Fortschritte machte, daß er später in acht lebenden Sprachen mit Männern seines Fachs in verschiedenen europäischen Ländern einen literarischen Briefwechsel führte. Von Königsberg, wo er sich den medicinischen Doctorgrad erwarb, begab er sich nach Berlin, um Klaproth's chemische Vorträge zu benutzen. Von seinen chemischen Kenntnissen machte er einen zweckmäßigen Gebrauch als Lehrer an dem von Reil in Halle errichteten Institute. Im J. 1807 folgte er einem Rufe nach München, als Mitglied der königl. Akademie der Wissenschaften in der mathematisch-physikalischen Classe widmete er sich den Arbeiten jener gelehrten Gesellschaft mit rühmlichem Eifer. Er war auch eins der thätigsten Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins von Baiern, dessen gemeinnützige Zwecke er in ihrem ganzen Umfange erkannte und zu würdigen wußte. Die pharmaceutische Gesellschaft in Baiern zählte ihn zu ihren Stiftern und wirksamsten Beförderern. In der letzten Zeit seines Lebens, einige Wochen vor seinem Tode (1815), beschäftigte ihn, in völlig gesundem Zustande, eine wichtige Untersuchung arsenikhaltiger Metallmischungen. Die Bereitung und das Einathmen giftiger Dünste wirkte so nachtheilig auf seine Gesundheit, daß er sein Leben darüber einbüßte. Nach neuntägigen schweren Leiden starb er am 15. Juli 1815 im 40. Lebensjahre.

Einer von Gehlen's vertrautesten Freunden rühmt als hervorstechende Züge in seinem durchaus redlichen Charakter, seine Wahrheitsliebe, Bescheidenheit, Humanität, Uneigennützigkeit bis zur Aufopferung und rege Theilnahme an allen gemeinnützigen Zwecken. Als Gelehrter, besonders als Chemiker und Physiker, behauptet Gehlen, nach dem einstimmigen Urtheile competenter Richter, einen hohen Rang. Auch seine Schriften sprechen dafür. Von seinen „Anfangsgründen der Färbekunst“ [1]), nach einem französischen Werke Berthollet's bearbeitet und von Hermbstädt mit Anmerkungen begleitet, erschien 1806 zu Berlin eine vermehrte und verbesserte Auflage in zwei Octavbänden. Im J. 1812 gab Gehlen in Nürnberg eine „Anleitung zur Erzeugung und Gewinnung des Salpeters“ heraus. Fast noch wichtiger sind die Abhandlungen und Aufsätze, welche Gehlen in mehren Zeitschriften mittheilte, zu deren Herausgabe er sich mit andern im Fache der Chemie und Physik rühmlich bekannten Gelehrten verband. Dahin gehört sein „Neues allgemeines Journal der Chemie“ [2]), sein „Journal für die Chemie und Physik“ [3]), und endlich ein in der letzten Zeit seines Lebens

1) Nebst einer Beschreibung des Bleichens mit oxydirter Salzsäure. 2) Mit Hermbstädt, Klaproth, J. B. Richter, A. N. Scherer und Tromsdorf herausgegeben. (Berlin 1803—1805. 6 Bde. [jeder von 6 Heften.]) 3) Gemeinschaftlich mit Chr. F. Buchholz, J. B. Richter, J. W. Ritter, Crell und Tromsdorf herausgegeben. (Berlin 1806—1807.) 4 Bde. Vom fünften bis zwölften Bande besorgten J. Bernhardi, H. Chr. Örsted und Chr. F. Buchholz in den J. 1807—1809 die Herausgabe dieses Journals. In dem eilften Bande befindet sich die aus dem Schwedischen (von J. J. Berzelius) übersetzte Abhandlung Gehlen's: „Versuch durch Anwendung der elektrisch-chemischen Theorie und der chemischen Verhältnißlehre ein rein wissen-

begonnenes „Repertorium für die Pharmacie," von welchem er jedoch nur das erste Heft herausgab [4]). Gehaltvolle Beiträge lieferte Gehlen zu verschiedenen Journalen: „Einige Bemerkungen über neuere Vorschläge zur Verbesserung des Apothekerwesens [5]); Beiträge zur wissenschaftlichen Begründung der Glasmacherkunst. Erste Abhandlung: Über die Anwendung des Glaubersalzes und Kochsalzes zum Glase [6]); Bemerkungen über die Eigenthümlichkeit der Ameisensäure [7]); Chemische Untersuchung des gediegenen Eisens von der Collina di Brianza, und der ihm anhängenden Rinde [8]), Untersuchung einer noch unbestimmten Steinart von Hafnerszell bei Passau, und zweier Prehnite aus Tyrol, mit Bemerkungen über die chemische Analyse der Mineralien überhaupt [9]) u. a. m. Gehlen's Bildniß wurde von L. H. Hessel zu Nürnberg 1816 in Kupfer gestochen [10]). (*Heinrich Döring.*)

GEHLENIT, heißt eine nach dem berühmten Chemiker Gehlen benannte Mineralgattung aus der Sippe der feldspathartigen Mineralien. Über den systematischen Werth und die Stellung des Gehlenits sind die Oryktognosten noch getheilter Meinung. So führt ihn Glocker selbständig auf in der Gruppe der skapolithartigen Pyromachite, Breithaupt dagegen vereinigt ihn mit dem Humboldtilit und nennt die Gattung Stylobat. Der Gehlenit findet sich übrigens nur krystallisirt in quadratischen Prismen, die nach Fuchs auch verschoben, rhombisch sind, eingewachsen im Kalkspath am Abhange der Montzonialpen. Seine Farbe ist lauchgrün, grünlichgrau, gelblichgrau oder graulichweiß, meist nur schwach durchscheinend; das specifische Gewicht = 2,9—3; die Härte = 5,5, den Apatit ritzend; die Durchgänge nach den Seitenflächen des Prismas unvollkommen, nach den Endflächen dagegen vollkommen spaltbar. Vor dem Löthrohre ist er sehr schwer schmelzbar, in Salzsäure auflöslich und gelatinirend. Analysen sind mehre davon gemacht worden, die nicht genau übereinstimmen. Wir stellen die Resultate von Fuchs', Damour's und Kühn's Analysen zusammen:

	Fuchs.	Damour.	Kühn.
Kieselerde	33,60	31,60	29,52
Kalkerde	41,50	38,11	36,55
Thonerde	24,90	19,80	19,00
Talkerde	—	2,20	1,41
Natron	—	0,33	—
Eisenoxyd	—	5,97	7,25
Wasser	—	1,53	5,55

In den hohen Procenten der Kalkerde bei Fuchs ist Talkerde und Eisenoxydul inbegriffen und Damour stellte seine Analyse an dem Gehlenit aus dem Fassathal an. Die Identität des Melilith mit dem Gehlenit scheint kaum noch einigem Zweifel zu unterliegen, ebenso die des mit ersterem zu vereinigenden Sommervillit. (*Giebel.*)

GEHLER, 1) Johann Karl, war am 17. Mai 1732 zu Görlitz geboren, wo sein Vater Johann Wilhelm Gehler die Stelle eines Bürgermeisters bekleidete. Er stammte aus einer allgemein geachteten Familie [1]). Früh erwachte in Gehler durch das Beispiel seines Vaters, der sich in Mußestunden viel mit Mathematik, Physik, Naturgeschichte und Chemie beschäftigte, das Interesse an diesen Wissenschaften. Genährt ward es durch seines Vaters schätzbare Bibliothek und eine seltene Sammlung von Instrumenten, Naturalien und Kunstsachen.

Den ersten Unterricht erhielt Gehler durch Privatlehrer. Einer seiner frühesten war der nachherige Archidiakonus Giese an der St. Peter- und Paulskirche zu Görlitz. In dem Gymnasium seiner Vaterstadt unterwiesen ihn Rothe, Eichler, Müller, Geisler, Briegleb u. A. Den entschiedensten Einfluß auf die Entwickelung seiner Geisteskräfte gewann der seinen Ältern befreundete Rector des Gymnasiums Baumeister. Mit gründlichen Vorkenntnissen und mit väterlichen Empfehlungen an den damaligen Dekan der medicinischen Facultät zu Leipzig, den als Arzt geschätzten Dr. C. G. Ludwig, bezog Gehler 1751 die genannte Universität. Jene Empfehlung war für ihn von wesentlichem Vortheil. Väterlich sorgte Ludwig für den jungen Mann, der sich ihm durch Talent und Fleiß, wie durch sein musterhaftes Betragen empfahl. Er leitete seine wissenschaftlichen Fortschritte und unterstützte ihn mit seinem Rathe und seiner Hilfe. Nach beendeten akademischen Studien übernahm Gehler, als Ludwig's Hausgenosse, mehre seiner Krankenbesuche. Nie vergaß er das Verdienst, das jener treffliche Mann sich um seine Geistesbildung erworben hatte. Auch noch in späten Jahren, als er ein College seines ehemaligen Lehrers geworden war, hing Gehler an ihm noch immer mit der Zärtlichkeit eines Sohnes und betrauerte, als Ludwig 1773 starb, in ihm seinen zweiten Vater. Auch den Professoren Hebenstreit, Plaz, Bose, Böhmer, Rüdiger und Janke verdankte er einen wesentlichen Theil seiner Kenntnisse im Gebiete der Heilkunde. Mit der Literatur ward er durch Christ bekannt; bei Kästner hörte er Metallurgie, bei Winkler Physik. Gleiches wissenschaftliches Streben und Über-

schaftliches System der Mineralogie zu begründen." Diese Abhandlung ward auch einzeln gedruckt. (Nürnberg 1815.) 4) Nürnberg 1815. Fortgesetzt ward dies Journal vom zweiten Hefte (S. 134 fg.) an, von J. A. Buchner, in Verbindung mit Chr. F. Buchholz, Rink u. A. (Nürnberg 1816.) Vergl. Leipziger Literaturzeitung 1816. Bd. 2. S. 257 fg. Jenaische Allgem. Literaturzeitung Ergänz. Bl. II. S. 129 fg. 5) Im Berliner. Jahrbuche für die Pharmacie auf das J. 1800. 6) In den Denkschriften der königl. Akademie der Wissenschaften zu München für die J. 1809 und 1810. (München 1811.) Bd. 2. Abth. 2. S. 149 fg. 7) Ebendas. für die J. 1811 und 1812. (München 1812.) Bd. 3. Abth. 1. S. 24 fg. 8) Ebendas. für das J. 1813. (München 1814.) Bd. 4. Abth. 2. S. 117 fg. 9) Ebendas. Bd. 4. Abth. 2. S. 225 fg. 10) Vergl. Grabesfeier bei der Beerdigung unsers unvergeßlichen Gehlen. (München 1815.) Denkschriften der königl. Akademie der Wissenschaften für die J. 1814 und 1815. (München 1817. 4.) Bd. 5. S. 29 fg. Jenaische Allgem. Literaturzeitung. 1815. Nr. 55 und 63. Morgenblatt 1815. Nr. 199. Baader's Lexikon verstorbener baierischer Schriftsteller. Bd. 2. Th. 1. S. 56 fg. Meusel's Gel. Teutschl. Bd. 13. S. 447. Bd. 17. S. 674 fg. Bd. 22. Liefr. 2. S. 306 fg.

1) Vergl. Chr. Knauth's Ehrenreiches Gedächtniß des alten und hochangesehenen Geschlechts derer Gehler. (Görlitz 1775.)

einstimmung der Charaktere knüpfte zwischen ihm und einem Landsmanne, dem späterhin als praktischen Arzt rühmlich bekannten Dr. Kadelbach, ein Freundschaftsband, das kein Zeit- und Schicksalswechsel jemals wieder trennte [2]).

Im J. 1756 erhielt Gehler zu Leipzig die Magisterwürde. Er habilitirte sich bald nachher durch öffentliche Vertheidigung seiner Diss. de characteribus fossilium externis [3]). Der Laufbahn eines akademischen Docenten sich zu widmen, hatte ihm sein väterlicher Freund, der Professor Ludwig, gerathen. Die medicinische Praxis behielt er dabei fortwährend im Auge. Den Grad eines Doctors der Medicin erlangte er durch Vertheidigung seiner Diss. inaug. de horrore ut signo [4]). Um seine Kenntnisse in der Mineralogie und Botanik, für die er sich unter den medicinischen Hilfswissenschaften besonders interessirte, zu berichtigen und zu erweitern, begab sich Gehler um diese Zeit (1758) nach Freiberg. Von da unternahm er eine Reise durch einen Theil Teutschlands und die Schweiz. Seine medicinischen Studien setzte er in Strasburg fort, wo er sich vorzüglich mit der Entbindungskunst beschäftigte. Seine vorzüglichsten Lehrer auf der genannten Universität waren Fridt, Spielmann, Sachs, Weigen, Böllter und Faber. Von Strasburg kehrte Gehler wieder nach Leipzig zurück. Zu den Vorlesungen, mit denen er dort seine akademische Laufbahn eröffnete, gehörten auch Vorträge über Mineralogie, über welche als ein besonderes Collegium bisher in Leipzig noch nicht gelesen worden war. Seine Hauptvorlesungen umfaßten Chemie und Geburtshilfe. Im J. 1759 ward Gehler Beisitzer der medicinischen Facultät, Mitglied der ökonomischen Gesellschaft in Leipzig, etwa um dieselbe Zeit Stadtaccoucheur, welches Amt er nach dem 1789 übernommenen Dekanat der medicinischen Facultät niederlegte. Die Natur selbst schien ihn zu diesem Geschäfte geeignet zu haben. Mit körperlicher Stärke und Gewandtheit vereinigte er gründliche anatomische Kenntnisse, einen hellen Blick, rasche Entschlossenheit und beharrliche Geduld. Dazu kam seine große praktische Erfahrung, die seine ärztlichen Bemühungen größtentheils mit glücklichem Erfolge krönte. Mit seinem theilnehmenden, gefühlvollen Herzen, sagt einer seiner Freunde, erschien er der leidenden Menschheit als ein Engel in Augenblicken, wo es mehr als menschlicher Hilfe zu bedürfen schien, um der durch Schmerz und Angst herbeigeführten Verzweiflung zu wehren [5]).

Wechselseitige Zuneigung und Übereinstimmung der Charaktere machte seine im Mai 1761 geschlossene Ehe mit Christiane Sophie, einer Tochter des kurfürstl. sächsischen Hofraths F. D. Menke, zu einem der glücklichsten Verhältnisse, in welchem Gehler 15 Jahre lang alle Freuden des Familienlebens genoß. Bald nach seiner Verheirathung (1762) erhielt er eine außerordentliche Professur der Botanik. Sein Lehramt eröffnete er mit einer Rede: de nexu studii botanici cum oeconomico. Zu seinen Vorlesungen lud er ein durch das Programm: de usu macerationis seminum in plantarum vegetatione [6]). Fast ununterbrochene Studien füllten neben seinen Berufsarbeiten seine Zeit aus, die abgerechnet, welche er der Erholung und den geselligen Freuden des Lebens widmete. Sorgfältig notirte er sich in den leipziger Meßkatalogen die vorzüglichsten Werke, die in sein Fach einschlugen und traf darunter, nach genauer Durchsicht, eine Auswahl für seine Bibliothek, die vorzüglich über Naturgeschichte, Chemie, Physik, Anatomie u. s. w. viele gediegene und kostbare Werke enthielt. Das schon in früher Jugend in ihm erwachte Interesse an der Mechanik blieb auch in späterer Zeit ungeschwächt. Von jeher hatte er die Werkstätten der Künstler und Handwerker fleißig besucht, ihre Arbeiten beobachtet und die darüber vorhandenen Schriften gelesen. Eine besondere Geschicklichkeit besaß er im Drechseln. Einige von ihm gefertigte Mikroskope und andere Instrumente erhielten den Beifall der Sachverständigen.

Nach dem Tode seines Lehrers und Freundes Ludwig, wurde Gehler (1773) zum ordentlichen Professor der Physiologie ernannt, und erhielt zugleich eine Collegiatur in dem kleinen Fürstencollegium. Mit einer Rede: De Physiologia comparata trat er sein neues Lehramt an und schrieb zugleich ein Programm: De prima foetus respiratione [7]). Seine glücklichen Verhältnisse trübte einige Jahre später der Tod seiner Gattin, einer Frau von großer Herzensgüte, harmloser Gemüthlichkeit, strengster Gewissenhaftigkeit und seltener Geistesbildung. Es erklärt sich hieraus Gehler's tiefer Schmerz über ihren Verlust. Sein sonst fester Muth schien durch diesen unerwarteten Schicksalsschlag völlig gebrochen. Die Theilnahme, der Trost seiner Freunde, die dies Ereigniß fast ebenso erschütterte, wie ihn selbst, blieb ohne Erfolg. Die Zeit linderte zwar seinen Schmerz, aber sie vermochte nicht das Andenken der Verstorbenen in seinem Herzen zu verlöschen. Zurückgezogen von der Welt und für das gesellige Leben verloren, widmete er sich seinen Berufsgeschäften und der Erziehung seines einzigen Sohnes. Selbst an der Seite seiner zweiten Gattin [8]), einer durch Geist und Herz ausgezeichneten Frau, die nach seinen eignen Äußerungen unablässig bemüht war, „ihm Blumen auf den Lebenspfad zu streuen," trat das Bild der Verstorbenen oft in schmerzlicher Rückerinnerung vor seine Seele. Indessen vermehrte die Geburt eines Sohnes im Februar 1783 noch das Glück von Gehler's zweiter Ehe.

Im J. 1780 wurde Gehler zum Professor der Anatomie und Chirurgie ernannt. Im J. 1784 wurde ihm das Lehramt der Pathologie übertragen. Er ward Decemvir der Universität und erhielt zugleich eine Stelle in dem großen Fürstencollegium, 1789 aber die durch Bose's Tod [9]) erledigte Professur der Therapie, nebst dem De-

2) Nur wenige Monate überlebte Kadelbach seinen treuen Jugendfreund Gehler. 3) Lips. 1757. 4. 4) Lips. 1758. 4. 5) Vergl. Schlichtegroll's Nekrolog auf das J. 1796. 1. Bd. S. 241.

6) Sowol die erwähnte Rede, als das Programm, scheinen ungedruckt geblieben zu sein. Sie fehlen wenigstens in seinem Schriftenverzeichniß in Meusel's Lexikon, der vom J. 1750 – 1800 verstorbenen Teutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 59. 7) Lips. 1773. 4. 8) Rahel Jacobine Friederike Keesens, die Tochter eines kurfürstl. sächsischen Kammerraths. Am 7. April 1782 hatte Gehler diese zweite Ehe geschlossen. 9) Gehler stiftete seinem Colle-

kanat der Universität. Noch in dem genannten Jahre vertauschte er das Amt eines Stadtaccoucheur mit dem Stadtphysikat. Durch den Professor Morus und einige andere seiner Collegen und Freunde überredet, entschloß er sich zur Übernahme des akademischen Rectorats, welches er 1790 bekleidete.

An die Vergänglichkeit alles irdischen Glücks erinnerte ihn bei vorgerücktem Alter seine schwindende Gesundheit. In frühern Jahren hatten ihn oft wiederkehrende Brustbeklemmungen und ein fortwährend intermittirender Puls zu einer Zeit, wo er sich völlig wohl befand, auf die Vermuthung gebracht, daß ein Herzpolyp die Ursache davon sei. Mit Überzeugung prophezeiete er sich oft, einst an der Brustwassersucht zu sterben. Seine spätere Section bestätigte, daß er sich in seinen Vermuthungen über den Grund seines Übels nicht getäuscht hatte. Seit 1794 erschwerte ihm ein zunehmendes Asthma nach und nach jede körperliche Bewegung. Entschieden wies er die von seinem vieljährigen Freunde, dem Dr. Kadelbach, und von seinem geschickten Hausarzte Dr. Koch ihm dargebotene Hilfe zurück. Er hatte kein sonderliches Vertrauen zu der Wirksamkeit medicinischer Heilmittel und ließ sich die mit den Jahren immer tiefer in ihm gewurzelte Überzeugung nicht nehmen, daß die ärztlichen Mittel meistens die physischen Kräfte mehr schwächten, als den körperlichen Zustand verbesserten [10]). Entschloß sich Gehler wirklich dann und wann zum Gebrauche von Arzneien, so geschah es mehr, um seine besorgten Freunde zu beruhigen, als in der Überzeugung sich Hilfe zu verschaffen. Tief erschütterte ihn in der letzten Zeit seines Lebens der Tod seines jüngern Bruders [11]), an dem er mit inniger Liebe gehangen und den er zum Vertrauten aller seiner Angelegenheiten gemacht und bereits zum Vormunde seines jüngsten Sohnes ernannt hatte. Durch eigene Leiden an sein Zimmer gefesselt, hatte ihm das Schicksal selbst den Trost versagt, in seinen letzten Augenblicken dem Sterbenden beizustehen. Unter einer männlichen Fassung verbarg er seinen tiefen Schmerz. Seine Kräfte nahmen jedoch sichtbar ab. Nur in einer fortwährend aufrecht sitzenden Stellung gönnte ihm sein oft und heftig wiederkehrendes Asthma noch einige Ruhe. Die unsäglichen Leiden in den letzten Wochen seines Lebens beherrschte er mit einer seltenen Heiterkeit und Gemüthsruhe. In Augenblicken, wo er eine Erleichterung seines Zustandes verspürte, beschäftigte ihn die Sorge für das Schicksal der Seinigen und die Verrichtung von Berufsarbeiten, für die er den Rest seiner Kräfte noch hinreichend glaubte. An Gesprächen über wissenschaftliche Gegenstände zeigte er noch immer ein großes Interesse. Dankbar erkannte er die unermüdete und sorgsame Pflege seiner Gattin, die ihm in seinen Leiden Trost und Muth zuzusprechen suchte, und nur in Augenblicken, wo sie sich völlig unbemerkt glaubte, sich ihrem tiefen Schmerze überließ. Er wünschte sich ein sanftes Ende, um den Seinigen die Trennung von ihm zu erleichtern. Nach einem heftigen Anfalle seines Asthma genoß er mehre Stunden eine scheinbare Befreiung von allen seinen Leiden. Mit vollem Bewußtsein, mit Ruhe und Heiterkeit sah er seiner Auflösung entgegen. Er starb am 6. Mai 1796 im 64. Lebensjahre.

Gehler war ein vielseitig gebildeter Mann von gründlichen Kenntnissen, besonders in seinem Fache, der Medicin und den damit verwandten Wissenschaften. Seine vielfachen Berufsgeschäfte gönnten ihm nur wenig Zeit, als Schriftsteller thätig zu sein. Eins seiner Hauptwerke war Anton Beaumé's erläuterte Experimentalphysik, die er aus dem Französischen übersetzte und mit schätzbaren Anmerkungen erläuterte [12]). Seine akademischen Ämter veranlaßten ihn, mehre Dissertationen und Programme zu schreiben, deren Zahl sich über funfzig beläuft. Geschätzt sind darunter vorzüglich die, welche verschiedene sehr specielle Gegenstände der Entbindungskunst und der Medicina forensis behandeln. Mehre dieser Dissertationen und Programme wurden in einer teutschen Übersetzung in eine nach Gehler's Tode veranstaltete Sammlung seiner kleinen Schriften aufgenommen [13]). Zu erwähnen sind darunter vorzugsweise die Dissertationen: De sanguine in partu profluente. (Lips. 1760. 4.) De partu difficili ex hydrope foetus. (Lips. 1762. 4.) De utero secundinas expellente. (Ibid. 1765. 4.) De partus naturalis adminiculis (Ibid. 1772. 4.) [14]). De plumbo ejusque in corpus humanum vi medicamentosa. (Ibid. 1776. 4.) De eclampsia parturientium, morbo gravi quidem, neque adeo funesto. 4. [15]) u. a. m. [16]). Verwandte Materien, zum Theil aber auch Gegenstände der Chemie und Medicina forensis bilden den Inhalt von Gehler's zahlreichen Programmen: De usu macerationis seminum in plantarum vegetatione. (Lips. 1763. 4.) De prima foetus respiratione. (Ibid. 1773. 4.) De insigni magnesiae officinalis differentia. (Ibid. 1779. 4.) Magnesiae genuinae naturae usus medicus. (Ibid. 1780. 4.) Quatenus aër in pulmones haustus vitam alat. (Ibid. 1781. 4.) De variis aërem corruptum emendandi mediis. (Ibid. 1781. 4.) De dubia vini adulterati per liquorem probatorium docimasia. (Ibid. 1782. 4.) De utero in partu rupto. (Ibid. 1783. 4.) De uteri, in parti rupturam minitantis therapia. (Ibid. 1783. 4.) De deligatione funiculi umbilicalis. (Ibid. 1784. 4.) De modo funiculum umbilicalem deligandi. (Ibid. 1784. 4.) De puerperis caute fasciis involvendis. (Ibid. 1785. 4.) Vitae foetus, in partu ar-

gen ein biographisches Denkmal in dem Progr. Vitam *E. G. Bosii* continens. (Lips. 1789. 4.) 10) Vergl. Gehler's Progr. de nimio sanitatis studio, saepe vel optimam sanitatem frangente. Pars I—III. (Lips. 1790—1791. 4.) 11) Des bereits früher erwähnten Oberhofgerichtsassessors Johann Samuel Traugott Gehler. Er starb zu Leipzig den 16. Oct. 1795.

12) Leipzig 1775—1776. 3 Bde. Mit Kupfern. Vergl. Allgem. Deutsche Bibliothek. 26. Bd. 2. St. S. 513 fg. 28. Bd. 2. St. S. 524 fg. 13) Johann Karl Gehler's kleine Schriften, die Entbindungskunst betreffend. Aus dem Lateinischen mit einigen Zusätzen herausgegeben von C. G. Kühn. (Leipzig 1798.) 2 Thl. Vergl. Allgem. Literaturzeitung. 1800. 1. Bd. S. 281 fg. 14) Die hier genannten Abhandlungen findet man teutsch in Gehler's kleinen Schriften. 15) Teutsch ebendaselbst. 16) Hierher gehört auch Gehler's Aufsatz über die Zerreißung der Gebärmutter, in der Neuen Sammlung der auserlesensten neuesten Abhandlungen für Wundärzte. 7. St.

tificiali periclitantis, praesidia. (Ibid. 1788. 4). De parturientis situ ad partum apto. P. I. et. II. (Ibid. 1789. 4.) De situ foetus in utero. (Ibid. 1791. 4.) u. a. m. [17]). Außer seinem Antheil an der leipziger gelehrten Zeitung, die er in den Jahren 1782—1784 redigirte, lieferte Gehler mehre Recensionen in den Actis Eruditorum.

Gehler's Verdienste als praktischer Arzt, als Gelehrter und Schriftsteller wurden erhöht durch seinen achtenswerthen Charakter als Mensch. Einer seiner vieljährigen Freunde rühmt seine Humanität und Uneigennützigkeit, die treue und gewissenhafte Erfüllung seines Berufs, seine unbestechliche Rechtschaffenheit und Wahrheitsliebe, seine ungeheuchelte Frömmigkeit und Religiosität. Sein reines Wohlwollen ließ ihn bei der günstigen Wendung der Schicksale Anderer die innigste Freude empfinden. Fremdes Glück machte ihn, wie sein eigenes, heiter und froh, und entflammte ihn zum wärmsten Danke gegen die Vorsehung. Bis zu Thränen rührte ihn der Anblick eines Unglücklichen, ja blos die Schilderung seiner Lage aus Anderer Munde. Durch freundliche Theilnahme, durch liebreichen Trost linderte er Schmerzen, die seine ärztliche Kunst nicht zu beseitigen vermochte. Schätzbar war seine Gegenwart selbst Kranken, die ihn nicht zu ihrem Arzte gewählt hatten. Wohlthaten zu erzeigen, Hilflose mit Rath und That zu unterstützen, und sie Verlegenheiten und Bekümmernissen zu entreißen, gewährte ihm den reinsten Lebensgenuß. Auf seine Hilfe, wenn sie nicht seine Kräfte überstieg, konnte jeder Bedrängte sicher rechnen. Seine Wohlthaten erhielten dadurch noch einen höhern Werth, daß er sie aufs Sorgsamste dem Auge der Welt zu verbergen suchte. Mislang ihm dies, so entschuldigte er sich, ohne alle Ansprüche auf Dank und Verbindlichkeiten, daß er bedaure, nicht mehr thun zu können. Heiße Segenswünsche folgten ihm oft aus den Hütten der Armen nach, nicht blos wegen des glücklichen Erfolgs seiner ärztlichen Bemühungen, sondern auch für ansehnliche Geschenke, die er zurückgelassen [18]).

Auch noch von einer andern Seite, in dem billigen und schonenden Urtheile über Andere zeigte sich Gehler's Humanität. Immer suchte er an ihrem Benehmen die bessere Seite hervorzuheben. Sein Scherz und Humor in geselligen Cirkeln erhielt sich stets frei von dem Spotte über menschliche Fehler und Schwächen. Nicht leicht konnte er es über sich gewinnen, von seinem Rechte Gebrauch zu machen, sobald daraus Nachtheile oder auch nur Unannehmlichkeiten für den Andern hervorgingen. Oft getäuscht verlor er doch nicht den Glauben an die Menschheit. Aber unerbittlich streng war er als Arzt gegen Quacksalber und gegen ihr heilloses, auf Kosten der menschlichen Gesundheit betriebenes Gewerbe. Nicht blos Gehler's Handlungen bewiesen seine Menschenfreundlichkeit, sie spiegelte sich schon in seinem Auge, in dem freundlichen Wohlwollen, das in seinen Zügen lag. Man durfte ihn nur zu sehen, um ihn lieb zu gewinnen.

Mit seiner von allem Egoismus freien Sinnesart hing auch seine Aufrichtigkeit zusammen. Anders zu denken und anders zu reden war ihm durchaus unmöglich. Seine Worte harmonirten genau mit seinen Gedanken. In Fällen, wo er seine Meinung nicht unverhohlen äußern konnte, zog er es vor, zu schweigen. Er machte sich wenig daraus, wenn er mitunter gegen das Ceremoniell verstieß. Für einen Weltmann wollte er nicht gelten. Mit liebenswürdiger Bescheidenheit schrieb er einem Freunde: „Bei allen Unarten, die ich besitze, bin ich doch aufrichtig und rechtschaffen." Viel Überwindung kostete es ihm, Menschen gegenüber, von deren verwerflicher Denkungsart er sich überzeugt hatte, seinen Unmuth zu unterdrücken; sie hatten von Glück zu sagen, wenn er seine Misbilligung unterdrückte. Kalt und gleichgültig blieb er immer gegen sie, trotz aller Versicherungen ihrer unbegrenzten Hochachtung. Einer seiner vertrautesten Freunde gibt ihm das Zeugniß, daß Aufrichtigkeit mit Offenheit bei ihm in schwesterlichem Bunde gestanden habe. Die Tiefen seines Herzens waren leicht zu ergründen. Überall, wo es ihm nicht sein Pflichtgefühl verbot, rückte er frei heraus mit seiner Meinung. Wichtige Geheimnisse bewahrte er heilig. Mit unbedeutenden nahm er es nicht so genau, und begegnete den Vorwürfen seiner Freunde durch die im gutmüthigsten Tone ausgesprochene Bitte, ihn ja nicht wieder zu ihrem Vertrauten zu wählen.

Achtung für Wahrheit war ein Hauptzug in Gehler's Charakter. Frei von Menschenfurcht war er, sobald es galt, der Wahrheit ein Opfer zu bringen. Gehler besaß die seltene Gabe, Jedem die Wahrheit ins Gesicht zu sagen, ohne dadurch zu beleidigen. Nach dem übereinstimmenden Zeugnisse von Personen, die ihn näher kannten, hatte er keinen eigentlichen Feind. Man verzieh ihm Äußerungen, die man Andern leicht übel gedeutet haben würde, weil man von der Reinheit seiner Absichten überzeugt war. Er sprach in solchen Fällen mit Kraft und Nachdruck, doch nie mit leidenschaftlicher Bitterkeit, und bewies dadurch, daß er nicht demüthigen und beschämen, sondern nur bessern und der guten Sache einen Dienst leisten wollte.

Eine Art von Skepticismus lag in Gehler's Natur. Durch Zweifel suchte er sich den Weg zur Wahrheit zu bahnen. Schon in frühern Jahren hatte sich, wie einer seiner vertrautesten Freunde sich erinnert, ein Hang zum Widerspruch in ihm entwickelt durch den Scharfsinn, den er in einem geselligen Vereine aufbot, die einzelnen dort ausgesprochenen Meinungen zu widerlegen. Es war ein Scherz, der zur Unterhaltung diente und der Freund-

17) Die hier genannten, auf die Geburtshilfe sich beziehenden, Programme findet man sämmtlich teutsch in Gehler's kleinen Schriften. 18) Erzählt wird, daß ein armer Landmann für die seiner Frau bei ihrer Entbindung geleistete Hilfe mit herzlichem Danke ein Geldstück ihm in die Hand gedrückt. Gehler's Aufmerksamkeit war die dürftige Lage der Familie nicht entgangen. Nur die wiederholten und dringenden Bitten des Armen bestimmten ihn endlich, um dem Armen nicht wehe zu thun, den Lohn für seine Bemühungen, den er aufs Freundlichste abgelehnt, dennoch anzunehmen. Was er empfangen, war, wie ihn ein flüchtiger Blick überzeugte, ein Zweigroschenstück. Mit der Äußerung, daß er zur Erquickung der Kranken noch etwas zurücklassen müßte, legte er seine Börse auf den Tisch und stieg schnell in den Wagen, den er, wie schon oft, auf seine Kosten gemiethet hatte.

schaft keinen Abbruch that. Auch seine heitere Gemüthsstimmung störte dieser Hang nicht. Die rege Empfänglichkeit für harmlose Freuden, die ihm von Jugend an eigen gewesen war, blieb ihm auch in spätern Lebensjahren. Auch die bedenklichsten Aussichten konnten seine Seelenruhe nicht stören. Immer behielt er, wo Andere zagten, Muth und Fassung. Erst in spätern Jahren, unter seinen physischen Leiden, schien seine Heiterkeit zu schwinden. Doch verließ sie ihn nie ganz, und wenn er nur einige Linderung seiner Schmerzen verspürte, gab er sich, wieder froh gestimmt, der Hoffnung hin, bald völlig zu genesen. Innig freute er sich, als er aus seinem Krankenzimmer an den Bäumen in seinem Garten die ersten Knospen erblickte, obgleich er sich sagen mußte, daß er ihre Blüthe schwerlich erleben werde. Musterhaft war die Geduld, mit der er seine Brustkrämpfe ertrug. Als sie einen sehr heftigen Grad erreichten, drei Tage vor seinem Tode, sprach Gehler zu einem Freunde: „Wenn ich diesen Sommer noch überlebe, werde ich viel leiden müssen. Daß mir Gott meine Geduld erhalten möge, das ist das Einzige, warum ich bitte und bitten kann." Kindliche Ergebung in den Willen der Vorsehung war die Quelle, aus der seine Geduld floß. Immer, bei allen Ereignissen seines Lebens blieb der Gedanke: Was Gott thut, das ist wohlgethan, sein Wahlspruch, der ihn auch tröstete, als ihn in seinem leidenden Zustande die Nachricht von dem Tode seines Bruders tief erschütterte: „Gott, du hast es gethan! Auch dies bittere Schicksal, das mich trifft, muß gut sein!" [19])

Bei seiner strengen Gewissenhaftigkeit in der Erfüllung seines Berufs und seinem Sinne für Thätigkeit überhaupt, war ihm Nichts schmerzlicher, als in den letzten Lebensjahren seine akademischen Vorlesungen oft aussetzen und endlich ganz schließen zu müssen. Er bedauerte oft, daß er den Studirenden nicht so nützlich habe werden können, als der Umfang seiner Kenntnisse es ihm gestattete. Seine Zeit ward zu sehr zersplittert durch die Geburtshilfe, die er nicht blos in der Stadt, sondern auch in der ganzen Umgegend leistete. Vergnügen, Erholung und Gesundheit opferte Gehler diesem Beruf. Oft gänzlich entkräftet und von Schweiß triefend in seinem Hause angelangt, verließ er es sogleich wieder, wenn er erfuhr, daß in seiner Abwesenheit ein Bote schleunige Hilfe verlangt hatte. Fortwährend arbeitete er an seiner sittlichen Veredlung. Zum Muster diente er darin seinen Kindern, an denen er, wie an seiner Gattin, mit inniger Zärtlichkeit hing, für deren geistiges und körperliches Wohl er redlich sorgte. Besonders warnte er sie vor den Klippen, an denen die Unschuld der Jugend oft scheitert. Er erlebte noch die Freude, seinen ältesten Sohn in einem ehrenvollen Amte angestellt zu sehen, während er von seinem jüngern Sohne mit den besten Hoffnungen scheiden konnte. Was ihn in seinen letzten Lebensstunden erheiterte und tröstete, war sein wahrhaft christlicher Sinn. Er hatte ein lebendiges religiöses Interesse; theologische Polemik war ihm verhaßt. Nicht Hang zur Speculation, sondern Wachsthum in fruchtbarer Erkenntniß, Geistes- und Herzensveredlung waren die Hauptzwecke, die er bei seinen religiösen Forschungen im Auge hatte. Immer drang er auf ein praktisches Christenthum und äußerte sich oft mit tiefem Unmuth über Menschen, welche die Religion stets im Munde führten, sie aber in ihrem Thun verleugneten.

Gehler's Bildniß, im J. 1800 gestochen, befindet sich vor dem 52. Bande der Neuen Allgemeinen Teutschen Bibliothek [20]). (*Heinrich Döring.*)

2) Johann Samuel Traugott Gehler, geb. zu Görlitz am 1. Nov. 1751, der Sohn des dortigen gelehrten Bürgermeisters, welcher sich besonders mit Mathematik beschäftigte, wodurch ohne Zweifel die Neigung des Knaben frühzeitig auf das mathematisch-physikalische Gebiet hingezogen wurde. Alsbald nach des Vaters Tode kam er, kaum 15 Jahre alt, nach Leipzig unter die Aufsicht seines ältern Bruders, des Arztes und Professors Johann Karl Gehler, der ihn zunächst zum Studium der Humaniora anhielt, bis er 1768 sich zur Jurisprudenz wandte. Er setzte dabei seine mathematischen Studien fort, und bethätigte ein belletristisches Interesse, in sofern er der aus mehren Studirenden bestehenden Gesellschaft dichtender Freunde angehörte. Im J. 1773 übernahm er ein Jahr lang die Aufsicht über drei junge in Leipzig verweilende Russen. Um die akademische Laufbahn zu verfolgen, wurde er 1774 Magister und ertheilte nun Privatissima über alle Theile der Mathematik; 1776 aber habilitirte er sich förmlich in der philosophischen Facultät durch: Historiae logarithmorum naturalium primordia. Die Verlobung mit einer vermögenden Braut bestimmte ihn dann, die juridischen Studien wiederum aufzunehmen und die juridische Doctorwürde im J. 1777 zu erwerben. Er setzte hierauf die mathematischen Vorlesungen wiederum fort, trat aber 1783 in den leipziger Magistrat ein, und wurde 1786 Beisitzer des Oberhofgerichts. Dazu kam eine längere Erkrankung in den Jahren 1786—1788, sodaß er sich genöthigt sah, die akademischen Vorlesungen ganz aufzugeben. Er starb unter asthmatischen Erscheinungen am 16. Oct. 1795 an einem Hydrops saccatus der Brust.

19) Den Eindruck, den diese Worte und Gehler's Fassung auf ihn gemacht, schildert ein Augenzeuge mit den Worten: „So oft ich mir ihn in dieser Scene gedacht habe, bin ich mit Ehrfurcht gegen ihn erfüllt worden. Hätte man ihn auch nicht gekannt, dieser einzige Augenblick konnte deutlich zeigen, daß er ein standhafter Mann, ein frommer Dulder und ein Christ nach Jesu Sinne sei. Er, der selbst am Rande des Grabes stand, der mit dieser Nachricht plötzlich seine theuersten Hoffnungen für die geliebten Seinen verschwunden sah, beschämte durch seine Fassung uns alle, die wir, um ihn zu trösten, zusammen gekommen waren, und richtete uns auf, die wir ihn hätten aufrichten sollen; s. Schlichtegroll, Nekrolog auf das J. 1796. 1. Bd. S. 276.

20) Vergl. Lausitzische Monatsschrift. 1796. 1. St. S. 368 fg. Chr. Knauth's Ehrengedächtniß des alten und hochangesehenen Geschlechts derer Gehler. (Görlitz 1775.) S. 31. (J. G. Eck's) Leipziger gel. Tagebuch auf das J. 1796. S. 52 fg. Otto's Lexikon der Oberlausitzischen Schriftsteller. 1. Bd. S. 404 fg. 4. Bd. S. 108. Schlichtegroll's Nekrolog auf das J. 1796. 1. Bd. S. 233 fg. Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 59 fg.

Gehler ist der Übersetzer einer Anzahl Schriften, die fast ohne Ausnahme physikalischen Inhalts sind, nämlich: Deluc's Abhandl. über die Atmosphäre. 1776. Dessen Geologische Briefe. 1781. Gregory's Eigenschaften und Pflichten eines Arztes. 1778. Cavallo's Abhandl. über die Elektricität. 1778. Dessen Abhandl. über den Magnetismus. 1788. Georges Adam, Über Elektricität. 1785. Montgolfier's Versuche von Faujas de St.-Fond. 1784. Fourcroy's Philosophische Chemie. 1796. — Mit besonderer Liebe und großem Fleiße arbeitete er aber an dem Werke: Physikalisches Wörterbuch, oder Versuch einer Erklärung der vornehmsten Begriffe und Kunstwörter der Naturlehre, mit kurzen Nachrichten von der Geschichte der Erfindungen und Beschreibungen der Instrumente. 4 Theile. (Leipzig 1787. 1789—1791.) Ein fünfter Supplementband erschien beim Tode des Verfassers im J. 1795 und später kam noch ein Registerband dazu. Eine neue Auflage dieses Wörterbuchs kam in den Jahren 1798—1800 heraus. Bei Beurtheilung dieses Buches ist der Standpunkt des Verfassers nicht außer Acht zu lassen, wie er vom Lobredner des Verstorbenen im Nekrolog für das J. 1795. 2. Bd. S. 145 in folgenden Worten bezeichnet wird: „Gehler beschäftigte sich vorzugsweise mit dem abstracten Theile seiner Wissenschaft. So trieb er als Mathematiker Geometrie, Mechanik, Baukunst, Astronomie, ohne je von der Anwendung dieser Wissenschaften Gebrauch zu machen, und ohne am Feldmessen, an mechanischen Arbeiten, oder am Observiren Vergnügen zu finden. Er ging von der Mathematik zur Physik, Chemie und Mineralogie über, ohne je zu experimentiren oder Sammlungen anzulegen. Immer hielt er sich an die aus den Resultaten sinnlicher Beobachtungen abstrahirten Sätze, ohne sich durch den sinnlichen Reiz der Beobachtungen selbst fesseln zu lassen. Eine neue Auflage von Gehler's physikalischem Wörterbuche in 11 Theilen und 21 Bänden erschien von 1825—1845, und wurde von Brandes, Gmelin, Horner, Muncke, Pfaff besorgt, zu denen später noch Littrow hinzutrat. Schon der ungeheure Umfang dieses neuen Werkes zeigt, daß dabei von Gehler's Wörterbuche nicht viel mehr als der Name wird übriggeblieben sein. Aus dem alten Wörterbuche, heißt es in der Vorrede zum ersten Bande, haben wir das Brauchbare, hauptsächlich was zum Geschichtlichen der Wissenschaft gehört, beibehalten, mit Weglassung des Veralteten und Unrichtigen. Indessen dürfen wir doch unsere Arbeit füglich eine durchaus neue nennen. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GEHMEN (Gemen oder Gemmen), 1) eine ehemalige unmittelbare freie Reichsherrschaft an dem Flusse Aa, an der Grenze von Zütphen, im jetzigen Kreise Borkum. Von den Besitzern gleiches Namens lebte Lambertus von Gehmen noch im J. 1163. Johannes, Herr von Gehmen und Bredevorth, zeugte mit Wilhelm's von Wewelinkhove Tochter einen Sohn Henrich. Von dessen beiden aus seiner Ehe mit einer Gräfin von Bruncksorst entsprossenen Töchtern heirathete die eine den Grafen Eberwein von Bentheim, dem sie als Mitgift die Herrschaft Wewelinkhove zubrachte; die andere Tochter Corda vermählte sich mit dem Grafen Johannes von Schaumburg und brachte ihm die Herrschaft Gehmen zu. Später kam die Herrschaft durch Heirath an die Grafen von Styrum. Von dem letzten Grafen von Limburg Styrum erbte sie im J. 1800 der Freiherr von Bömmelberg und nach dessen im J. 1827 erfolgten Tode wurde sie an die Krone abgetreten. 2) Flecken gleiches Namens an der Aa, zur Herrschaft Gehmen gehörig, mit einem Schlosse und 600 Einwohnern. (*H. E. Hässler.*)

GEHÖR oder GEHÖRSINN. In Betreff des Hörens sind drei Dinge zu erörtern: zuerst das Object des Gehörsinns, nämlich der Schall, sodann die Beziehung des Schalles zum Gehörorgane oder die Leitung des Schalles, endlich die Perception des Gehörnerven.

I. Vom Schalle. Der Schall, welcher aus gewissen Schwingungen der Körper hervorgeht, verhält sich zur Energie des Hörnerven ähnlich, wie das Licht zur Energie des Sehnerven. Schwingungen entstehen in festen, flüssigen und elastischen Körpern dadurch, daß das Gleichgewicht, oder die Ruhe ihrer materiellen Molekülen gestört wird, sei es durch eine äußere oder eine innere Ursache. Die aus ihrer Lage gebrachten Massentheilchen suchen ihren frühern Ort wiederum einzunehmen; der mitgetheilte Bewegungsimpuls gestattet ihnen aber nicht, dort sogleich zur Ruhe zu kommen, sie werden vielmehr in entgegengesetzter Richtung über diesen Punkt hinausgetrieben und kehren dann wieder nach jener Stelle zurück, wohin sie zuerst getrieben wurden. Die einzelnen Massentheilchen führen also ähnliche, jedoch weit raschere Oscillationen aus, wie ein schwingender Pendel. Die räumliche Ausdehnung dieser Oscillationen nimmt rasch ab, wenn das bewegende Moment nicht neuerdings einwirkt. Die ersten ausgedehnten und die letzten verschwindenden Oscillationen sind aber doch isochronisch, gleichwie die Schwingungen eines Pendels von bestimmter Länge auch isochronisch sind, mögen die Schwingungsbogen groß oder klein sein. Bei manchen schwingenden Körpern, z. B. Saiten, Membranen, ist die Lageveränderung oder Oscillation der Massentheilchen sichtbar; bei andern schwingenden und dadurch schallenden Körpern können wir dieselbe mit unbewaffnetem Auge nicht wahrnehmen.

Sollen die Schwingungen, in welche irgend ein Körper versetzt worden ist, einen Schall erzeugen, der für unser in der Nähe befindliches Ohr vernehmbar ist, so ist zweierlei nöthig: a) die Excursion der einzelnen Schwingung, d. h. die größte Distanz des schwingenden Theilchens vom ursprünglichen Ruhepunkte muß eine gewisse Größe erreichen, die freilich je nach der Natur des schwingenden Körpers eine sehr verschiedene sein kann. Wir können dies deutlich an einer angeschlagenen Clavierſaite wahrnehmen. Der starke Ton verklingt rasch; die Schwingungen der Saite überdauern aber den Ton und werden nur deshalb nicht mehr vernommen, weil ihre Excursion zu unbedeutend ist. b) Die Anzahl der Schwingungen des Körpers innerhalb eines gewissen Zeitraums darf nicht unter einem gewissen Minimum zurückbleiben, und sie darf auch nicht ein gewisses Maximum überschreiten. Nach Chladni's Untersuchungen würde ein Körper in der Se-

unde wenigstens 32 Schwingungen machen müssen, d. h. e 16 Stöße nach der einen und nach der andern Seite, wenn ein wahrnehmbarer Schall entstehen soll. Savart hat aber später nachgewiesen, daß dieses Minimum nicht richtig ist, und daß eine etwas geringere Anzahl von Schwingungen in der Secunde auch schon einen wahrnehmbaren Schall erzeugen kann. Derselbe hat auch nachgewiesen, daß das Maximum der Schwingungen höher liegt, als man früher annahm; nach ihm erzeugen 48,000 Schwingungen in der Secunde noch einen hörbaren Schall. Der Grund davon, daß es überhaupt ein Maximum der Schallschwingungen gibt, liegt ohne Zweifel darin, daß die Excursionen der Schwingungen bei solchen hohen Zahlen unendlich klein werden.

Die Fähigkeit zu schwingen und einen Schall hervorzubringen hängt bei den verschiedenen Körpern zum Theils von der inwohnenden Elasticität ab. Die elastischen gasförmigen Körper können am leichtesten schwingend und schallend werden. Die festen Körper können zwar alle schallend werden; doch gibt es hier ungemein viele Abstufungen von leicht und intensiv schallenden zu fast klanglosen. Unter den Metallen z. B. sind Silber, Kupfer und Gemische dieser und einiger anderer sehr schallend, weil verhältnißmäßig stark elastisch, während Blei und Gold fast unelastisch und auch fast klanglos sind. Den tropfbarflüssigen Körpern fehlen im Ganzen die zum Schwingen nöthigen Eigenschaften; sie sind im Allgemeinen als nicht schallend oder klanglos zu bezeichnen.

Die schallenden Körper befinden sich in der Regel nicht in unmittelbarer Berührung mit dem Gehörorgane, oft nicht einmal in Berührung mit dem Körper; der entstandene Schall muß daher durch ein Zwischenmedium zum Gehörorgane geleitet werden. Bei allen luftathmenden Thieren ist die Luft dieses Zwischenmedium, bei allen wasserathmenden Thieren ist es das Wasser. Luft und Wasser sind die normalen Leiter des Schalles für das ganze Thierreich. Wir können freilich auch feste Körper zum Fortleiten des Schalles benutzen. Lassen wir z. B. einen zwischen den Zähnen gehaltenen Stab auf einem schallenden Körper, etwa auf dem Resonanzboden eines Klaviers aufruhen, so hören wir mit Hilfe dieses Stabes die angeschlagenen Töne, wenngleich die Ohren verstopft sind. Doch ist dieses Hören von dem gewöhnlichen Hören der luftathmenden Thiere ganz verschieden, und nur mit dem Hören der wasserathmenden zu vergleichen. Die den Kopfknochen mitgetheilten Erschütterungen werden hier wahrgenommen, beim normalen Hören in der Luft dagegen jene Erschütterungen, welche im Gehörorgane selbst erregt werden.

Bei der Fortleitung des Schalles geräth der fortleitende Körper in gleichartige Schwingungen, wie der schallende, d. h. beide vollbringen in einer gegebenen Zeit die gleiche Anzahl von Schwingungen. Die Geschwindigkeit, mit welcher sich diese mitgetheilten Schallschwingungen bis zu einem bestimmten Punkte fortpflanzen, ist für das nämliche Medium die gleiche, mag dem Schalle eine große oder eine kleine Schwingungszahl zu Grunde liegen, mag die Excursion der einzelnen Schwingungen groß oder klein sein. Es wird aber die Leitungsgeschwindigkeit ebenso wol durch die Dichtigkeit, als durch die Elasticität des leitenden Mediums bestimmt. In trockner Luft durchläuft der Schall in einer Secunde bei 0° C. 331,12 Meter, bei 10° C. 337,28 Meter, bei 16° C. 340,88 Meter. Wasser leitet den Schall nach Colladon und Sturm etwa vier Mal schneller, als Luft, und Eis verhält sich ähnlich wie Wasser. Feste Körper leiten am schnellsten: Zinn 7½, Silber 9, Kupfer 12, manche Holzarten 11—17, Glas 17 Mal schneller als Luft.

Über die Fortleitung des Schalles in der Luft mag noch Folgendes bemerkt werden. Von dem Punkte aus, wo ein Schall entsteht, wird derselbe gleichmäßig nach allen Richtungen fortgepflanzt. Denkt man sich also eine Ebene durch jenen Punkt gelegt, so erfolgt die Fortpflanzung des Schalles in dieser Ebene in ähnlicher Weise, wie sich in einer Flüssigkeit Wellen fortpflanzen, wenn die Wassertheilchen durch einen auffallenden Körper aus einander getrieben werden. Man belegt deshalb auch diese sich fortpflanzenden Schallschwingungen mit dem Namen der Schallwellen. Jede Linie, welche man sich von einer Schallwelle auf den schallerregenden Punkt gezogen denkt, nennt man einen Schallstrahl. Die Intensität des Schalles nimmt mit der Entfernung von dem schallerregenden Punkte immer mehr ab, weil die Schallstrahlen sich immer mehr ausbreiten. Diese Abnahme der Intensität erfolgt aber im quadratischen Verhältnisse der Entfernung: bei der doppelten, dreifachen, vierfachen Entfernung wird der Schall 4 Mal, 9 Mal, 16 Mal schwächer gehört. Wird die Ausbreitung der Schallstrahlen gehindert, dann behält der durch die Luft fortgeleitete Schall auch in großer Entfernung seine Stärke. Dies ist z. B. der Fall, wenn man Schallstrahlen in eine offene Röhre eindringen läßt. Die Röhre darf eine bedeutende Länge, sie darf auch Krümmungen haben, und doch werden alle eingedrungenen Schallstrahlen zum entgegengesetzten Röhrende fortgeleitet. Aber auch in der freien Luft läßt sich eine Concentration der Schallstrahlen erreichen, wenn dafür gesorgt wird, daß sie nicht in divergirender Richtung, sondern parallel fortgehen. Das Sprachrohr leistet diesen Dienst. Seine Wände sind so gekrümmt, daß die durch das Mundstück eindringenden Schallstrahlen eine Reflexion erfahren, durch welche sie in Parallelismus mit einander kommen. — Zu den eigenthümlichen Erscheinungen bei der Fortleitung des Schalles gehört auch die Resonanz, wodurch der ursprüngliche Schall an Stärke gewinnt. Dieses Resoniren beruht darauf, daß leichtschwingende Körper, welche von den Schallwellen getroffen werden, in gleichartige selbständige Schwingungen gerathen. So tönt die Stimmgabel durch Resonanz stärker, wenn sie auf einen festen Körper gestützt wird. Die verschiedenen Arten der Saiteninstrumente werden mit einem eignen sogenannten Resonanzboden versehen.

Die Fortleitung des Schalles durch Wasser kommt zwar beim Menschen und den luftathmenden Thieren kaum in Betracht, bedarf aber wegen der wasserathmenden eine Berücksichtigung. Übrigens können die Luftthiere im Wasser Gehörseindrücke empfangen, wenn die

durchs Wasser geleiteten Schallwellen ihren Körper, namentlich den Kopf, erschütternd treffen, während die Wasserthiere gewiß nur ganz schlecht in der Luft hören. Johannes Müller hat unsere Kenntniß über die Fortleitung des Schalles im Wasser durch mehre Versuche näher begründet. Bei diesen Versuchen wurden die Ohren durch Bolzen gekauten Papiers verstopft, um das Hören durch die Luft abzuschneiden und sich gleichsam auf die Stufe des Wasserathmers herabzusetzen. Läßt man in einem mit Wasser gefüllten Gefäße eine Schale schwimmen, ohne daß sie mit den Wänden des Gefäßes in Berührung kommt, und läßt man einen harten Körper auf diese Schale fallen, so hört man natürlich wegen der verstopften Ohren nur einen ganz schwachen Schall. Bringt man dann einen Conductor, sei es ein Holzstab oder eine Glasröhre, mit dem Bolzen und mit dem Wasser des Gefäßes zugleich in Berührung, so hört man einen starken Klang, wenn der Körper auf die Schale auffällt. Noch stärker aber wird der Schall vernommen, wenn der Conductor mit dem Bolzen und mit der tönenden Schale in Verbindung gesetzt wird. Aus diesem Versuche kann man entnehmen, daß Schallwellen fester Körper sich andern festen Körpern besser mittheilen, als dem Wasser, daß aber die dem Wasser mitgetheilten Schallwellen mit großer Stärke sich wieder festen Körpern mittheilen. — Wird eine messingene oder hölzerne Pfeife ohne Seitenlöcher in ein Gefäß mit Wasser getaucht und angeblasen, sodaß die schwingende Luft auf die Oberfläche des Wassers einwirkt, so hört man nur einen sehr schwachen Ton mittels des Conductors, welcher den Bolzen im Ohre und das Wasser in Verbindung setzt. Daraus folgt, daß die Schallwellen der Luft sich dem Wasser schwer mittheilen. Es werden mithin die Wasserthiere von einem Schalle, der nur mittels der Luft auf das Wasser einwirkt, im Allgemeinen so gut, wie keinen Eindruck bekommen; der Fisch z. B. hört den am Ufer sitzenden Vogel wahrscheinlich nicht singen. — Wird der eben genannte Versuch so abgeändert, daß jenes ins Wasser tauchende Ende der Pfeife mit einer Membran bedeckt wird, dann erhält man durch den Conductor einen lauten Ton; in diesem Falle ist eben ein Zwischenglied von fester Substanz zwischen die Luft und das Wasser eingeschoben worden, und Schallwellen fester Theile theilen sich dem Wasser ziemlich leicht mit. Wird übrigens dieser letztgenannte Versuch darin abgeändert, daß man zwischen das Ende der Pfeife und den Conductor ein Bretchen einschiebt, so nimmt die Stärke des Tones nicht ab, er ist vielmehr ganz in der Nähe des Bretchens stärker, wahrscheinlich durch Resonanz desselben. Demnach möchte der Nutzen der Hörsteine des Labyrinths wol darin bestehen, daß sie durch Resonanz den Schall verstärken. — Wird in ein mit Wasser gefülltes Gefäß ein gläserner Cylinder getaucht, die mit Blase verschlossene Pfeife in den Cylinder gesenkt und angeblasen, während der ebenfalls eingesenkte Conductor weder die Pfeife noch die Wände des Cylinders berührt, so vernimmt man den Ton so stark, als befände sich der Conductor in der Direction der Pfeife. Diese Verstärkung des Tones beruht nicht auf Resonanz des Cylinders, denn sie findet in gleicher Weise statt, wenn auch die Innenfläche des Cylinders mit Talg überzogen ist, oder wenn derselbe außen von der Hand umfaßt wird. Es lehrt daher dieser Versuch, daß die im Wasser sich fortpflanzenden Schallwellen ebenso, wie jene, in der Luft von den umgebenden festen Wänden reflectirt werden. — Wird das Wasser durch die mit Membran geschlossene Pfeife tönend gemacht und eine häutige Schicht, z. B. eine Schweinsblase, zwischen die Pfeife und den eingetauchten Conductor gebracht, so wird der Schall dadurch nicht geschwächt, es tritt vielmehr eine Verstärkung ein. Nur wenn dickere Schichten solcher festweichen Körper, ein Stück Menschenhaut oder eine Wand des schwangern Uterus dazwischen geschoben werden, hört die Verstärkung des Tones auf. — Bringt man eine mit Luft gefüllte Blase zwischen die tönende Pfeife und den Conductor, so tritt eine bedeutende Verstärkung des Schalles ein.

Nach diesen Versuchen wird es begreiflich, daß die Sepien, die Cyclostomen, die Knochenfische ohne ein äußeres Ohr die dem Wasser mitgetheilten Schallwellen empfinden. Diese Schallwellen wirken nämlich auf die Knorpel und Knochen des Kopfes ein und werden durch dieselben zum Labyrinthe fortgepflanzt. Bei den Krebsen und Plagiostomen, wo das Gehörorgan an der Oberfläche des Körpers durch eine Membran geschlossen ist, thut diese Membran der Fortleitung des Schalles wenigstens keinen Eintrag. Wahrscheinlich dient die Schwimmblase der Fische nebenbei als Condensator, der den Körper treffenden Schallwellen.

II. Leitung des Schalles zum Gehörnerven. Diese ist im Ganzen auf doppelte Weise möglich: a) Erschütterungen des ganzen Körpers oder einzelner mit dem Gehörorgane zusammenhängender Theile pflanzen sich bis zum Labyrinthe und zum Gehörnerven fort. Dies ist die normale Form der Schalleintheilung bei den wasserathmenden Thieren. Bei den luftathmenden, und namentlich beim Menschen, werden allerdings auch Erschütterungen des Kopfes durch Stöße oder Schläge, Erschütterungen des Rumpfes durch Fahren im Wagen, oder auf der Eisenbahn dem Gehirnnerven direct mitgetheilt; doch ist dies für sie eine ungewöhnliche und unzweckmäßige Weise des Hörens. b) Die Schallwellen der Luft wirken nur auf das Gehörorgan, sodaß durch dessen Einrichtungen im Labyrinthe Schwingungen entstehen. Dies ist die normale Art des Hörens bei den luftathmenden. Die Leitung des Schalles beim Menschen kann hierbei als Muster dienen. Am bequemsten ist es aber, der Reihe nach zu untersuchen, welchen Antheil die einzelnen Abschnitte des menschlichen Gehörorgans an der Schallleitung nehmen.

Äußeres Ohr. Von den Schallstrahlen, welche auf die äußere concave Fläche der Ohrmuschel treffen, wird wol der größere Theil zum Gehörgange geleitet, theils weil sie unmittelbar in diesen eindringen, theils weil sie von verschiedenen Stellen aus in diesen reflectirt werden. Das äußere Ohr dient daher zunächst als Reflector und als Collector der Schallstrahlen. Das bessere Hören durch Anlegen der gekrümmten Hand hinter das äußere Ohr, wodurch die Ohrmuschel gleichsam vergrößert wird,

desgleichen die Benutzung von Hörmaschinen, welche viele Schallstrahlen auffangen, sind thatsächliche Beweise für diesen Nutzen des äußern Ohres. Dasselbe wird aber auch als elastischer Körper durch stärkere, aus der Luft auftreffende Schallstrahlen in selbständige Schwingungen versetzt werden können und dadurch als Selbstleiter in Betrachtung kommen. Die sonderbaren Ungleichheiten an der Oberfläche des Ohres sind vielleicht hierbei von einiger Bedeutung; denn in welcher Richtung auch ein Schall auf die Ohrmuschel einwirkt, immer wird ein Theil der Schallstrahlen rechtwinkelig auftreffen, was die Selbstschwingung des Ohrknorpels begünstigen muß. Die Schwingungen des äußern Ohres werden sich zum Theil auf dessen Umgebung zerstreuen, zum Theil aber werden sie sich auch auf die Wände des Gehörgangs bis zum Trommelfellringe und also auch auf das Trommelfell selbst fortpflanzen.

Gehörgang. Er dient als Leitungsrohr für alle in seine äußere Öffnung eintretenden Schallstrahlen, welche direct oder durch Reflexion, oder auch wol durch Inflexion dahin gelangten, damit dieselben am Ende auf das Trommelfell treffen. Zugleich wird auch die in dem begrenzten Gehörgange enthaltene Luftsäule resonirend. Diese Wirkung läßt sich aus dem Umstande entnehmen, daß der Schall stärker gehört wird, wenn man die Gehörgangsröhre durch ein äußerlich angesetztes gleichweites Röhrenstück verlängert. Ja es kann bei diesem Versuche selbst soweit kommen, daß die in der Röhre eingeschlossene Luftsäule in ihrem eigenen Tone mitklingt. Bei so kleinen Luftsäulen jedoch, wie jene des Gehörgangs ist, kommt es nicht zum selbständigen Mitklingen, sondern nur zum Resoniren. — Das Ohrenschmalz des Gehörganges steht in keiner nachweisbaren Beziehung zur Schallleitung.

Trommelfell. Diese zwischen der Luft der Trommelhöhle und der Luft des Gehörgangs ausgespannte Membran kann leicht in Schwingungen versetzt werden: durch die im Gehörgange enthaltene Luft in Transversalschwingungen, durch die vom Ohrknorpel auf die Wände des Gehörgangs fortgeleiteten Schwingungen aber in Verdichtungsschwingungen. Unter welchen Umständen schwingt nun das Trommelfell am leichtesten, sodaß es auch schwache Stöße aufnimmt? Früher nahm man an, daß die Schwingungserregbarkeit und der Spannungsgrad des Trommelfells im geraden Verhältnisse zu einander ständen, und man schrieb daher dem Tensor tympani den Nutzen zu, durch Spannung des Trommelfells die Hörschärfe zu steigern. Savart überzeugte sich dagegen durch das physikalische Experiment mit aufgestreuten Sandkörnchen, daß so kleine Membranen, wie das Trommelfell, bei einem mäßigen Spannungsgrade stärker schwingen, als wenn sie stärker gespannt sind, daß also auch das weniger gespannte Trommelfell den Schall am leichtesten fortleiten wird. Die Richtigkeit dieses Satzes wurde dann später durch J. Müller's directe Hörversuche bestätigt. Er benutzte nämlich eine vier Zoll lange und acht Linien dicke hölzerne Röhre. Das eine Ende der Röhre ist mit einer Membran bedeckt, deren Spannung durch den Druck eines am Rande eingelenkten Stäbchens regulirt werden kann; das andere engere Ende, welches in den Gehörgang eingesetzt wird, ist offen. Prüft man nun den Schlag einer Uhr mittels dieses Röhrchens, so wird derselbe bei Schlaffheit der Membran am stärksten gehört; mit allmälig gesteigerter Spannung der Membran aber wird der Ton immer gedämpfter.

Über das Verhalten des Trommelfells und des Tensor tympani bei schwachen und bei starken Schallen wird nach diesen Versuchen Folgendes angenommen werden müssen. Wenn keine wahrnehmbaren Schallschwingungen auf das Ohr einwirken, wenn also Stille herrscht, dann befindet sich das Trommelfell im Zustande stärkster Abspannung, wodurch es in den Stand gesetzt ist, auch durch die leiseste Schallschwingung afficirt zu werden. Trifft dagegen ein sehr intensiver Schall auf das Trommelfell, z. B. beim Abfeuern einer Kanone, wodurch das erschlaffte Trommelfell in übermäßige Schwingungen gerathen müßte, dann tritt der Tensor tympani in Wirksamkeit und mindert die Spannung des Trommelfells und die Excursionsgröße seiner Schwingungen. Bei dieser Auffassung hat das Trommelfell mit seinem Spanner zusammen die größte Analogie mit der Iris des Auges. Gleichwie die Iris in der Dunkelheit eine ausnehmend weite Pupille besitzt, damit möglichst viele Lichtstrahlen zur Netzhaut gelangen können, so ist das Trommelfell bei äußerer Stille so abgespannt, daß auch sehr schwache Schallwellen es noch in Schwingung versetzen können. Wie dann aber bei intensivem Lichte im Nu eine Verengerung der Pupille durch reflectirte Nerventhätigkeit eintritt, so wird auch die starke Schwingung des Trommelfells Veranlassung zu dessen stärkerer Spannung mittels des Tensor tympani, dessen Contraction auch nur als ein Reflexionsact aufgefaßt werden kann. Ist die angegebene Beziehung des Tensor tympani zum Trommelfelle die richtige, dann wird die Analogie mit dem Sehorgane zu einer noch ausgedehnteren Schlußfolgerung berechtigen. Gleichwie der Stand der Pupille sich immer der Lichtintensität accommodirt, so wird sich die Spannung des Trommelfells durch den Tensor tympani nach der Intensität der Schwingungen richten, d. h. der Muskel wird sich nicht blos bei sehr starken Schallen stark contrahiren, sondern er wird auch schon bei mittelstarken Schallen eine mäßige Spannung des Trommelfells bewirken.

Daß der Grad der Trommelfellspannung auf die Stärke des wahrgenommenen Schalles von Einfluß ist, darüber kann man an sich selbst Versuche anstellen. Versucht man bei geschlossenem Munde und zugehaltener Nase stark einzuathmen, so wird die Luft in den Respirationswegen und in der mit dem Schlundkopfe communicirenden Trommelhöhle verdünnt; das Trommelfell wird daher durch den Druck der Atmosphäre stärker nach Einwärts gedrängt oder gespannt, und augenblicklich hört man schlechter. Macht man ferner bei geschlossenem Munde und zugehaltener Nase starke Exspirationsversuche, so wird die Luft in der Trommelhöhle verdichtet und das am Stiele des Hammers festgehaltene Trommelfell wird nach Auswärts gedrängt und stärker gespannt; daher hört man ebenfalls schlechter. Diese Experimente enthalten auch die

Erklärung für die Beobachtung Colladon's, daß in der Taucherglocke die Stimme der Gefährten sowol, als die eigne Stimme nur schwach gehört wird. Übrigens hat schon Wollaston darauf aufmerksam gemacht, daß bei der stärkern Trommelfellspannung durch Verdünnung der Trommelhöhlenluft eigentlich nur für die tiefen Töne eine Schwerhörigkeit eintritt und nach J. Müller ist bei der Verdichtung der Trommelhöhlenluft ebenfalls nur die Empfänglichkeit für tiefe Töne gemindert.

Der Tensor tympani wirkt beim Hören auf die angegebene Weise reflectorisch oder unwillkürlich auf die Spannung des Trommelfells ein. Derselbe ist aber auch dem Willen unterworfen. Wir sind nämlich im Stande, durch eine Willensintention im Innern des Ohres ein Geräusch zu erzeugen, welches am besten einem Knacken oder Knistern verglichen werden kann. Dieses Knacken kann man eine gewisse Anzahl Male hinter einander hervorbringen, dann reicht der Wille nicht mehr dazu aus, und es muß erst eine Pause eintreten, wenn es wieder erzeugt werden soll. Das Geräusch ist nicht blos ein subjectiv wahrnehmbares; andere Personen können es bei 1—2 Fuß Entfernung hören. Die Respiration kann dabei ganz ungehindert von Statten gehen; mithin kann man das Geräusch nicht etwa von einem Drucke der Luft auf das Trommelfell ableiten. Man hat auch keinen Grund, dieses Geräusch von Contraction der Kaumuskeln oder der Gaumenmuskeln oder der Muskeln des äußern Ohres abzuleiten. Es bleibt daher nichts Anderes übrig, als anzunehmen, daß die wiederholten Contractionen des Tensor tympani durch Spannung des Trommelfells dieses Knacken bewirken. Ist diese Annahme richtig, dann besteht allerdings ein functioneller Unterschied zwischen den entsprechenden Theilen des Sehapparates und des Gehörapparates, da die Iris, beim Menschen wenigstens, dem directen Willenseinflusse entzogen ist.

Gehörknöchelchen. Diese übernehmen die Weiterleitung der Schallwellen zum Labyrinthe, auf dessen Flüssigkeit die Erschütterungen durch einen festen Körper am leichtesten übergehen. Die directe Erschütterung der starren Gehörknöchelchen durch die Luft würde große Schwierigkeiten gehabt haben; diese sind aber sehr einfach durch die Lagerung der Gehörknöchelchenkette überwunden. Der Hammergriff steckt zwischen den Blättern des Trommelfells, diese gespannte Membran wird aber leicht durch die Luft in Schwingung gesetzt, und so geräth also auch mittelbar die ganze Kette der Knöchelchen in Schwingung.

Trommelhöhle. Die Nothwendigkeit der Trommelhöhle begreift sich leicht aus dem doppelten Gesichtspunkte, daß das Trommelfell zwischen zwei Lufträumen ausgespannt sein mußte, um zu schwingen, und daß die Gehörknöchelchen, um den Schall intensiv fortzuleiten, isolirte Gebilde sein mußten. Die Trommelhöhlenluft nimmt aber auch selbständigen Antheil an der Schalleitung. Durch die vom Trommelfelle mitgetheilten Schwingungen geräth sie selbst in gleichartige Schwingungen, sie wird in dem begrenzten Raume resonirend, und theilt ihre Schwingungen dem Tympanum secundarium des runden Fensters mit. Durch dieses wird dann das Wasser des untern Schneckenganges erschüttert. Daneben mag auch die schwingende Trommelhöhlenluft auf die zwischen den Schenkeln des Steigbügels ausgespannte Membran einwirken, deren Erschütterung die Schwingungen der Gehörknöchelchen nur noch steigern wird.

Tuba Eustachii. Ohne die Anwesenheit der Ohrtrompete würde das Secretum der Trommelhöhle keinen Abfluß gehabt haben. Dieselbe hat aber auch eine unverkennbare Beziehung zum Hören, namentlich zur Fortleitung des Schalles. Durch sie setzt sich die Luft der Trommelhöhle immer ins Gleichgewicht mit der äußern Luft, mag diese sich verdichten oder verdünnen, wodurch die Schwingungsfähigkeit des Trommelfells begünstigt wird. Daß die Tuba nicht den Zweck beim Hören hat, die eigne Stimme zur Wahrnehmung zu bringen, ist schon von Schellhammer nachgewiesen worden. Wir hören die eigene Stimme, wie jeden andern Schall, nur dadurch, daß die Schallwellen der Luft in den Gehörgang eindringen.

Labyrinth. Auf doppeltem Wege theilen sich die durch die Luft, das äußere und mittlere Ohr fortgepflanzten Schallwellen dem Labyrinthe mit, durch das eirunde Fenster, in welchem der Fußtritt des Steigbügels steckt, und durch das runde Fenster, welches durch das Tympanum secundarium geschlossen ist. An beiden Punkten wird die Erschütterung dem Labyrinthwasser oder der Parilymphe mitgetheilt, und diese wirkt wiederum auf die häutigen Säckchen des Vorhofs, auf die häutigen halbcirkelförmigen Kanäle, auf das Spiralblatt der Schnecke und auf die Nervenausbreitungen dieser Theile ein. Die Leitung durch zwei Fenster ist übrigens nicht nothwendige Bedingung zum Hören bei den tuftathmenden und mit einer Trommelhöhle versehenen Thieren; denn bei den Fröschen findet nur die Leitung durch die Gehörknöchelchen statt. Die Leitung durch die Gehörknöchelchen und das eirunde Fenster scheint übrigens weit intensiver auf das Labyrinthwasser zu wirken, als die Leitung durch das runde Fenster. Die Ohrkrystalle in den Labyrinthsäckchen entsprechen den Hörsteinen der Cephalopoden, der Fische, der fischartigen Amphibien, und mögen mithin wol auch durch Resonanz den Ton verstärken.

III. Perception des Schalles. Die Stöße der Schallwellen, welche die peripherische Ausbreitung des Hörnerven im Labyrinthe treffen, sind das eigentliche Object des Hörens. Doch liegen der Gehörsempfindung nicht immer wirkliche Schallwellen zu Grunde; es gibt ebenso subjective Schallempfindungen, wie subjective Lichtempfindungen, da eben jede Reizung des Hörnerven nur eine Schallempfindung zur Folge haben kann. Bei Nervenschwachen, bei Anämischen, bei Geisteskranken, bei Gehirnaffectionen kommen solche subjective Schallempfindungen vor; sie gehören in das Gebiet der Gehörtäuschungen.

Die Dauer einer Schallperception entspricht im Allgemeinen genau der Dauer des Schalles; werden keine Schallschwingungen mehr zum Nerven geleitet, so werden auch keine mehr empfunden. Durch intensive und anhaltende Schalleinwirkung werden aber die Nervenfasern manchmal in solche Reizung versetzt, daß nach gänzlichem Aufhören des Schalles derselbe doch noch eine Zeit lang

im Ohre nachklingt. Nach Beendigung eines Concerts nehmen wir bisweilen einige Zeit ein solches Nachklingen wahr. Das Rasseln eines Postwagens, in dem wir lange Zeit fuhren, tönt manchmal noch nach, nachdem wir ihn schon Stunden lang verlassen haben.

Wir hören mit beiden Ohren zugleich; die Empfindung ist aber eine einfache, gleichwie beim Sehen mit beiden Augen. Durch die doppelte Zuleitung wird die Empfindung intensiver. Davon überzeugen wir uns deutlich, wenn wir denselben Schall, z. B. das Glockengeläute, abwechselnd mit beiden Ohren und mit Einem Ohre aufnehmen. Im Sehapparate vicarirt ein Auge gewissermaßen für das andere geschlossene dadurch, daß seine Pupille weiter wird und mithin mehr Lichtstrahlen eindringen läßt. Im Gehörapparate kennen wir nichts Ähnliches.

An einem einzelnen percipirten Schalle unterscheiden wir als das Wichtigste den sogenannten Klang und den musikalischen Ton, die uns mehr oder weniger das Wesen des schallenden Körpers offenbaren. Außerdem kommt noch die Stärke des Schalles, seine Richtung und seine Entfernung in Betracht.

Die Entfernung eines Schalles schätzen wir dadurch ab, daß wir die Stärke der wirklichen Empfindung mit jener Stärke vergleichen, welche der nämliche uns bekannte Schall in einer gewissen Entfernung von unserm Ohre besitzt. Die Entfernung des Kanonendonners, der in der Nacht tönenden Thurmuhr, des Donners u. s. w. wird also nicht empfunden, sondern durch ein vollständiges Urtheil bestimmt. Wenn nun aber die Schallstrahlen in dem leitenden Medium sich nicht auf gewöhnliche Weise ausbreitend fortpflanzen, sondern durch Reflexion zusammengedrängt, oder durch Resonanz des Mediums selbst verstärkt werden, dann ist dem Urtheile über die Entfernung jede sichere Grundlage entzogen.

Die Richtung eines Schalles beurtheilen wir ebenfalls, und zwar nach der größern Stärke des Eindrucks auf das eine der beiden Ohren; das dem Schalle entgegengewandte Ohr wird durch die direct einfallenden Schallstrahlen stärker afficirt. Entsteht ein Schall gerade vor uns, oder gerade hinter uns, sodaß die Schallwellen gleichmäßig auf beide Ohren einwirken, dann können wir uns leicht über die Richtung täuschen.

Die Stärke eines Schalles hängt von der Intensität ab, mit welcher der Hörnerve erregt wird. Der Grad der Erregung wird zunächst von der Größe des Stoßes der einwirkenden Schallwellen bedingt; es kommt aber auch die Erregbarkeit des Hörnerven mit in Betracht. Zwei Schalle, deren absolute Stärke eine ganz verschiedene ist, können doch im Labyrinthe gleich starke Stöße veranlassen, wenn sie aus ungleichen Entfernungen kommen. Je nach der Erregbarkeit oder Schärfe des Hörnerven aber wird der gleiche Schall zu verschiedenen Zeiten einen schwachen oder einen starken Eindruck machen können.

Als Klang (Timbre) bezeichnet man jene Modalität des Schalles, vermöge deren wir sogleich erkennen, von welcher Art Körper der Schall ausgegangen ist, ob von einer Flöte, einer Geige, einem Horne u. s. w. Der Klang ist offenbar von der Qualität des schallenden Körpers bedingt. Aber auch die Art der Schwingung ist nicht ganz ohne Einfluß darauf; denn wenn eine gespannte Saite in der Nähe des einen Befestigungspunktes angezogen wird, so entsteht zwar der nämliche Ton, wie beim Anziehen in der Mitte, der Klang ist aber in beiden Fällen etwas verschieden. Durch den Klang spricht die innere Natur der Körper zu uns. Bestimmte Klänge erregen daher eine innere Befriedigung, ein Wohlbehagen, andere afficiren auf unangenehme Weise. Die sogenannten Idiosynkrasien des Gehörs, die bei manchen Menschen vorkommen, beziehen sich auf den Klang. Dahin gehört die Empfindlichkeit gegen das Kritzeln auf Glas, das Streichen über eine Papierfläche, das Streichen über Seidenzeuch u. s. w.

Der Ton ist die Wahrnehmung des Zeitwerthes, welchen die Schallschwingungen haben; bei den tiefen Tönen machen die Körper wenig Schwingungen, bei den hohen Tönen werden viele Schwingungen in der nämlichen Zeit vollbracht. Die wahrscheinlichen Schwingungszahlen sind, wie schon oben angegeben wurde, 32 Schwingungen in der Secunde für die tiefsten Töne, 48,000 Schwingungen in der Secunde für die höchsten Töne. Wenn begrenzte Körper von gleichmäßiger Beschaffenheit, z. B. eine Saite, die Luftsäule in einem Blasinstrumente, schallend werden, so gerathen sie in der ganzen Ausdehnung in gleichmäßige und gleichschnelle Schwingungen, und diese Schwingungen werden daher als ein musikalisch bestimmbarer Ton empfunden. Werden dagegen in unbegrenzten oder ungleichartig beschaffenen Körpern, in der freien Luft, in Felsmassen, in Holzblöcken Schallschwingungen erregt, so bekommen diese Schwingungen an verschiedenen Stellen des Körpers einen ungleichen Zeitwerth; es entsteht daher kein musikalisch bestimmbarer Ton, sondern nur ein Schall, den man nach Umständen als Knall, Lärm, Geräusch, Rasseln, Pfiff u. s. w. bezeichnet.

Wenn eine Reihe musikalisch bestimmbarer Töne successiv auf das Ohr einwirkt, so wird das Ohr durch diese Reihe befriedigt, oder es findet sie melodisch, wenn die Zeitwerthe der einzelnen Töne in einem gewissen Verhältnisse zu einander stehen. Wirken gleichzeitig mehre Töne auf das Ohr ein, so wird das Ohr durch den Gesammteindruck befriedigt, oder es findet die Töne harmonisch, wenn die Zeitwerthe der simultanen Töne ebenfalls in einem gewissen Verhältnisse zu einander stehen.

Denkt man sich einen Körper, z. B. eine Saite, in Schwingung versetzt, ihre Spannung aber so verändert, daß sie bei der schwächern Spannung x Schwingungen, bei der stärkern Spannung 2x Schwingungen macht, so bekommt das Ohr in beiden Fällen denselben Eindruck; der Eindruck von 2x ist aber höher und heißt die Octave von dem Grundtone x. Drückt man nun das Schwingungsverhältniß des Grundtones und der Octave durch die Zahlen 1 und 2 aus, so liegt zwischen diesen eine große Anzahl möglicher Schwingungswerthe; von diesen ist aber nur eine kleine Anzahl musikalisch benutzbar. Zunächst sind es die Werthe 1¼ und 1½. Diese vier Töne:

1 = c	1¼ = e	1½ = g	2 = $\bar{c}$
Grundton	Terz	Quinte	Octave

bilden den einfachsten Accord, der dem Ohre harmonisch ist.

Zwischen der Terz und der Quinte liegt das einfache Verhältniß $^4/_3$ = f, oder Quarte des Grundtons; die Octave steht hierzu in gleichem Verhältnisse, wie die Quinte zum Grundtone, denn $^4/_3 : 2 = 1 : 1\frac{1}{2}$. Zwischen der Quinte und der Octave liegt das Verhältniß $^{15}/_8$ = h, oder Septime des Grundtons; dieser Werth verhält sich zur Quinte, wie die Terz zum Grundtone, denn $1\frac{1}{2} : {}^{15}/_8 = 1 : 1\frac{1}{4}$. Im musikalischen Systeme hat man nun aber noch zwischen 1 und $^5/_4$ den Werth $^9/_8$ = d oder Secunde eingeschoben und zwischen 1½ und $^{15}/_8$ den Werth $^5/_3$ = a oder Sexte. Die acht Töne der musikalischen Tonleiter haben daher folgende Zeitwerthe, denen ich zur leichtern Übersicht eine Reihe ganzer Zahlen anfüge:

	c	d	e	f	g	a	h	$\bar{c}$
	1	$^9/_8$	$^5/_4$	$^4/_3$	$^3/_2$	$^5/_3$	$^{15}/_8$	2
oder:	24	27	30	32	36	40	45	48

In dieser Reihe verhält sich
c : d = 1 : $^9/_8$
d : e = 1 : $^{10}/_9$
e : f = 1 : $^{16}/_{15}$
f : g = 1 : $^9/_8$
g : a = 1 : $^{10}/_9$
a : h = 1 : $^9/_8$
h : $\bar{c}$ = 1 : $^{16}/_{15}$

Das Verhältniß 1 : $^9/_8$ und 1 : $^{10}/_9$ heißt ein ganzer Ton oder ein großes Intervall, das Verhältniß 1 : $^{16}/_{15}$ ein halber Ton oder ein kleines Intervall. In die großen Intervalle schiebt nun die Musik noch halbe Töne ein, wodurch auch hier annähernd das Verhältniß 1 : $^{16}/_{15}$ hergestellt wird.

Das Einhalten streng arithmetischer Intervalle ist übrigens in der Musik unausführbar, wie Folgendes von Chladni aufgestellte Beispiel beweist. Sollten bei der Reihenfolge der Töne g, c, f, d, g, c die streng arithmetischen Intervalle

g : c = 3 : 2
c : f = 3 : 4
f : d = 6 : 5
d : g = 3 : 4
g : c = 3 : 2

eingehalten werden, so würden, g = 243 angenommen, die successiven Zahlenwerthe 243, 162, 216, 180, 240, 160 sein, d. h. g wäre das erste Mal = 243, das zweite Mal = 240, und c wäre das erste Mal = 162, das zweite Mal = 160. Dieser Übelstand wird am Clavier durch die sogenannte gleichschwebende Temperatur compensirt, durch eine geringe Abweichung von der arithmetischen Genauigkeit oder der Tonreinheit, die sich auf alle Töne der Tonleiter vertheilt. Bei der ungleichschwebenden Temperatur tönen die einzelnen Töne zwischen dem Grundtone und der Octave mit streng arithmetischem Zahlenwerthe.

Simultane Töne wirken nur dann harmonisch auf das Ohr, wenn sie unter einander in einem einfachen Zahlenverhältnisse stehen. Die Verbindung des Grundtons, der Terz und der Quinte, oder der Zahlen 24, 30, 36, ist ein harmonischer Dreiklang; denn hier finden sich die einfachen Zahlenverhältnisse 4 : 5, 4 : 6 und 5 : 6. Diese Bedingung ist bei dem Dreiklange von c, es und e nicht erfüllt, denn zu den Verhältnissen 4 : 5 = c : e und 5 : 6 = c : es kommt hier noch das Verhältniß 24 : 25 = es : e.

Die harmonisch verbundenen Töne machen wieder einen verschiedenen Eindruck auf das Gehör, je nachdem ihre Vereinigung in musikalischer Sprachweise in Durart oder Mollart stattfindet. Der Grundton mit der großen Terz und der Quinte heißt der Durdreiklang, der Grundton mit der kleinen Terz und der Quinte der Molldreiklang. In beiden Fällen findet sich eine große und kleine Terz und eine Quinte; aber bei Dur liegt die kleine Terz über der großen, bei Moll die große Terz über der kleinen.

Der Ton der 32 füßigen Orgelpfeife, der tiefste musikalisch benutzte Ton, entsteht durch 32 Schwingungen in der Secunde, also durch 16 Stöße nach der Richtung des Hörenden hin. Der Schall durchläuft nun in der Luft innerhalb einer Secunde 1020—1040 Fuß, es müssen daher die 16 Wellen, welche durch die 16 Stöße entstanden, in diesem Raume vertheilt sein. Daraus folgt, daß die einzelne Welle $^{1030}/_{16}$ Fuß, oder etwa 64 Fuß dick ist. Die Schallwellen der 16 füßigen Orgelpfeife, des Contra C, sind nach der nämlichen Berechnung 32 Fuß dick, und diese Dicke halbirt sich für jede folgende Octave, beträgt also 16 Fuß bei groß C, 8 Fuß bei c, 4 Fuß bei $\bar{c}$, 2 Fuß bei $\bar{\bar{c}}$, 1 Fuß bei $\bar{\bar{\bar{c}}}$. Da die Geschwindigkeit der Fortleitung im Wasser vier Mal größer ist, so hat die Welle der 32 füßigen Orgelpfeife im Wasser 256 Fuß Dicke, die Welle von $\bar{\bar{\bar{c}}}$ 4 Fuß Dicke. Die Wellen selbst der höchsten Töne übertreffen also beiweitem die Dicke der Labyrinthwasserschicht, es können daher nicht gleichzeitig zwei oder mehr successive Wellen des nämlichen Tones durchs Labyrinthwasser gehen.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich ohne weitere Bemerkung, daß eine Welle des tiefsten hörbaren Tones $^1/_{16}$ Secunde braucht, um vollständig durch das Labyrinthwasser zu gehen, und daß eine Welle von $\bar{\bar{\bar{c}}}$ schon etwa in $^1/_{1000}$ Secunde hindurcheilt. Für die bekannte Thatsache, daß successive Töne nur dann in ihrer Eigenthümlichkeit percipirt werden, wenn ihre Zeitdauer nicht allzu kurz ist, in sofern nämlich innerhalb einer Secunde nur acht, oder bei den höhern Tönen höchstens zehn successive Töne unterscheidbar sind, läßt sich hieraus entnehmen, daß ein Ton erst durch mehrfache Welleneinwirkung percipirt wird. Denken wir uns die acht successiven Töne unter den tiefsten, so werden wenigstens zwei Wellen von $^1/_{16}$ Secunde durch das Labyrinthwasser gegangen sein, ehe die Wellen des folgenden Tons empfunden werden können. Bei den höchsten Tönen aber werden 100 und noch mehr

Wellen durch das Labyrinthwasser gegangen sein, bevor der nächste Ton unterscheidbar werden kann.

Aus dem Angeführten wird das Percipiren successiver Töne von mechanischer Seite her begreiflich; die Wellen selbst des tiefsten Tones haben Zeit, sich dem Hörnerven mitzutheilen, bevor sie von den Wellen des nachfolgenden Tones verdrängt werden. Eher könnte man darüber Bedenken hegen, ob es denn möglich sei, daß eine Membran, wie das Trommelfell, in so kurzen Zeiträumen, nämlich acht Mal in der Secunde, seinen Schwingungsmodus ändere? Und in der That kann dieses Bedenken nur gesteigert werden durch die Erwägung, daß bei diesen successiven Tönen sehr starke und sehr schwache alterniren können, wobei also die Schwingungen mit schwacher Excursion jene mit sehr starker Excursion verdrängen müssen.

Bekanntlich werden auch mehre gleichzeitig einwirkende Töne percipirt. Die Physik lehrt uns nun allerdings, daß die Schallwellen, ohne sich zu stören, einander durchkreuzen können, ähnlich wie sich zwei oder mehr Wellensysteme im Wasser durchkreuzen. Daß also zwei oder auch mehre Wellensysteme gleichzeitig im Labyrinthwasser sich geltend machen können, wäre wol zu begreifen. Das aber scheint mir physikalisch unerklärlich, daß zwei oder mehr Schwingungen von ungleicher Zeitdauer simultan durch die Gehörknöchelchen fortgehen und durch den Fußtritt des Steigbügels sich simultan auf das Labyrinthwasser fortpflanzen sollen.

Das Wahrnehmen aller simultanen Töne in einer Successionsreihe, z. B. in einem Concerte, hat große Schwierigkeiten; die Aufmerksamkeit ist dem einen oder dem andern Tone vorzugsweise zugewendet, und nach Willkür kann diese Intention auch einem bestimmten Instrumente zugewendet sein, dessen Schallschwingungen dann vorzugsweise aufgefaßt werden, während die Töne der andern Instrumente mehr oder weniger unbemerkt daneben verlaufen. Durch Übung und natürliche Anlage kann aber auch die Aufmerksamkeit gleichmäßig auf mehre oder alle simultane Töne gerichtet sein, sodaß der Dirigent eines Orchesters allen Stimmen die gleiche Aufmerksamkeit zu schenken im Stande ist.

Stehen die einzelnen Abschnitte des Labyrinths, die Bogengänge mit dem Vorhofe und die Schnecke in einer bestimmten Beziehung zur Gehörperception? Die Entwickelung des Labyrinths in der Thierreihe scheint allerdings darauf hinzuweisen, daß der Vorhof mit den Bogengängen, als bei allen Wirbelthieren vorkommend, für die Schallwahrnehmung überhaupt bestimmt ist, die Schnecke aber, welche erst bei den Säugethieren ihre volle Ausbildung erreicht, mit etwas Höherem in der Gehörperception in Beziehung steht, also vielleicht mit Erfassung der musikalischen Verhältnisse. Freilich nehmen wir Empfänglichkeit für eigentliche Musik nur beim Menschen wahr. Doch spielt die Stimme zu gewissen Zeiten eine sehr bedeutende Rolle im Leben der Säugethiere und der Vögel. Auch werden Gehöridiosynkrasien bei Säugethieren beobachtet; Hunde wenigstens werden oftmals heftig durch gewisse hohe Töne afficirt.

Autenrieth und Körner haben die Vermuthung ausgesprochen, die drei halbcirkelförmigen Kanäle, deren Stellung einigermaßen den drei Dimensionen des Raumes entspricht, möchten der Wahrnehmung der Schallrichtung dienen. Allein, wie oben angegeben, wird die Schallrichtung nach der ungleichen Einwirkung auf beide Ohren beurtheilt. Eine andere auf den ersten Blick bestechende Hypothese erblickt in der Nervenfaserausbreitung auf dem Spiralblatte der Schnecke ein Analogon der gespannten Saiten eines Instruments. Soll dieser Vergleich etwas aufklären, so kann er nur so verstanden werden, daß die einzelnen Nervenfasern der Wahrnehmung bestimmter Töne bestimmt seien, sodaß etwa die Fasern für die tiefsten Töne am Anfange der Schnecke lägen, die Fasern für die höchsten Töne am Ende des Spiralblattes. Die Annahme einer ungleichen Energie der verschiedenen Hörnervenfasern wird aber keineswegs durch die Analogie unterstützt; denn allen Fasern des Sehnerven müssen wir die nämliche Energie zuschreiben, obwol man hier leicht in Versuchung kommen könnte, besondere Fasern für die Empfindung von Roth, Gelb, Blau u. s. w. anzunehmen.

(*Fr. Wilh. Theile.*)

GEHÖR (rechtliches). Darunter versteht man die Zulassung der Partei in einem Processe mit ihren mündlich oder schriftlich eingereichten Vorträgen, Anträgen, Einreden, Beweismitteln u. s. w. vor Gericht. Vergl. Processverfahren. (*H.*)

GEHÖRORGAN. Das Gehörorgan, auch Gehörapparat oder Gehörwerkzeug genannt, bringt die schwingenden Bewegungen der Körper zum Bewußtsein. Soweit man dasselbe bis jetzt in der Thierreihe kennen gelernt hat, überall ist es ein doppeltes Organ. Bei den höhern Thieren nennt man diesen Sinnesapparat nach dem äußerlich vorragenden Theile das Ohr, dem auch bereits (3. Sect. 2. Th. S. 416) ein Artikel gewidmet wurde. Die Kürze und vielfache Unvollständigkeit dieses Artikels machen aber einen Nachtrag nöthig, worin zugleich die mikroskopischen Untersuchungen der neuern Zeit aufzunehmen sind. Es soll aber nur das Gehörorgan des Menschen besprochen werden *).

Das Gehörorgan besteht wesentlich aus einem schallempfindenden Apparate, worin die peripherische Ausbreitung des Hörnerven stattfindet, und aus einem schallzuführenden Apparate, durch welchen eine Quantität Schallstrahlen aufgefangen und zum empfindenden Apparate hingeleitet wird. Man hat daher anatomisch das schallempfindende innere Ohr und das schallzuführende äußere Ohr unterschieden; zu jenem gehört das Labyrinth, zu

*) In vergleichend-anatomischer Beziehung mag nur das Eine beigefügt werden, daß man jetzt auch bei allen Ordnungen der Cephalopheren und bei den Lamellibranchien unter den Acephalen ein Gehörorgan kennt, nämlich zwei Gehörkapseln, welche vom Gehirne Nervenfäden erhalten. Bei den Acephalen liegt in jeder Gehörkapsel Ein kugelförmiger Otolith aus kohlensaurem Kalke und von krystallinischem Gefüge; bei den Cephalophoren kommt auch ein einfacher Otolith vor, bei andern Ordnungen aber auch Gruppen von 30 bis 40 bis 80 kleineren Otolithen. Die Otholithen befinden sich innerhalb ihrer unverletzten Kapsel in einer ununterbrochenen schwankenden oder rotirenden Bewegung.

diesem der übrige Gehörapparat. Da aber der schallzuführende Theil beim Menschen und bei den höhern Wirbelthieren sehr natürlich selbst wieder in einen äußern aufnehmenden und einen innern modificirenden Leitungsapparat zerfällt, so wird jetzt allgemein in der Anatomie ein äußeres, mittleres und inneres Ohr unterschieden.

Äußeres Ohr.

Zu diesem gehören die Ohrmuschel, der Gehörgang und das Trommelfell.

Ohrmuschel (Auricula). Dieser muschelförmig gebogene, überall nur ein Paar Linien dicke Theil hat bei verschiedenen Individuen eine sehr ungleiche Größe; im Allgemeinen jedoch beträgt seine Länge oder Höhe 2—2½ Zoll, die Breite vom vordern zum hintern Rande 1—1¼ Zoll. Die innere, im Ganzen convexe, Fläche der Ohrmuschel bildet mit der Seitenfläche des Schädels einen Winkel von 25—40 Graden, den man als Anheftungswinkel des Ohres bezeichnet. Der Ohrknorpel (Cartilago auris), welcher die Form der ganzen Ohrmuschel ohne das Ohrläppchen wiederholt, hat ¼—1 Linie Dicke an verschiedenen Stellen. Er gehört zu den gelben elastischen Knorpeln, ist ganz biegsam, so lange er vom Perichondrium bedeckt ist, ohne das Perichondrium aber brüchig. Da dieser Ohrknorpel continuirlich in den Gehörgangsknorpel übergeht und die äußere Haut von allen Seiten zu ihm tritt, so wird schon hierdurch die Lage der Ohrmuschel gesichert. Es findet sich aber auch noch ein eigenes Ohrband (Ligamentum auriculae, Ligamentum Valsalvae). Diese Bandmasse entspringt an der Wurzel des Jochbeinfortsatzes und an der Basis des Zitzenfortsatzes, wo sie mit der Fascia temporalis zusammenhängt, und heftet sich an die Wölbung der eigentlichen Concha auris. Statt des einfachen Bandes hat man auch wol ein vorderes und hinteres, oder selbst ein vorderes, mittleres und hinteres unterschieden. Die äußere Haut, welche alle Erhabenheiten und Vertiefungen des Ohrknorpels bekleidet, ist mit dessen Schläfenfläche durch ein lockeres subcutanes Gewebe verbunden, liegt dagegen ganz straff auf dessen ausgehöhlter äußerer Fläche. Im Ohrläppchen liegt ein lockeres fetthaltiges Zellgewebe mit sehnigen und elastischen Fasern zwischen den zwei Lamellen der Haut. Die Talgdrüsen sind in der muschelförmigen Grube und in der kahnförmigen Grube am stärksten entwickelt. Die Ohrhaare oder Bockshaare (Tragi, Barbula hirci) sind ziemlich dick, kraus, heller gefärbt als die Kopfhaare; sie entwickeln sich stärker im reifern Alter und bei Männern, besonders an der Ecke und am Ohreinschnitte.

Gehörgang, äußerer Gehörgang (Meatus auditorius externus). Derselbe dringt vom Ende der muschelförmigen Grube aus nach Innen ins Felsenbein, und wird durch das Trommelfell von der Trommelhöhle getrennt. Er zerfällt in einen knorpeligen und einen knöchernen Theil.

Der knorpelige Theil hat zunächst nur nach Vorn und Unten eine knorpelige Grundlage, die sich von der Ecke und Gegenecke aus in der Form eines Halbkanals nach Innen verlängert. Durch zwei Spalten (Incisurae *Santorini*) wird übrigens dieses Knorpelstück unvollkommen in drei, den Luftröhrenknorpeln ähnelnde Stücke abgetheilt. Das innerste Stück berührt vorn und unten den rauhen Rand des äußern Gehörlochs und verlängert sich gegen den Griffelfortsatz hin zu einem dreieckigen Fortsatze. Ein faseriges Gewebe erfüllt die beiden Lücken des Knorpels. Eine fibröse häutige Ausbreitung füllt auch die Lücke zwischen dem obern und hintern Rande des Knorpels aus und legt sich an die knöchernen Wände an, welche den knorpeligen Gehörgang oben und hinten umgeben, nämlich an die Wurzel des Processus zygomaticus und an den Processus mastoideus.

Der knöcherne Theil beginnt mit dem äußern Hörloche und endigt an dem in schiefer Ebene liegenden Falze, durch welchen der Rand des Trommelfells umfaßt wird.

Die äußere Haut setzt sich von der Ohrmuschel aus durch den ganzen Gehörgang bis zum Trommelfelle fort, wird aber nach Innen allmälig dünner. Am knorpeligen Theile hat sie noch eine subcutane Fettschicht, die im knöchernen Theile bald ganz schwindet. Die Cutis ist daher im knöchernen Gehörgange mit dem Periosteum verwachsen, und dieses trennt sich leichter von dem Knochen, als von ihr. In der Haut des Gehörgangs kommen die sogenannten Ohrenschmalzdrüsen (Glandulae caeruminosae) vor, die im anatomischen Verhalten den Schweißdrüsen der äußern Haut gleichen. Sie bestehen nämlich aus einem $^1/_{35}$—$^1/_{20}$ Linie dicken Kanälchen, welches knäuelförmig zusammengewickelt ist, sodaß man außer dem kurzen Ausführungsgange ein rundliches, bräunliches oder gelbröthliches Drüsenbündel unterscheidet, dessen Größe von $^1/_{10}$‴ bis zu ¾‴ variirt. Diese Drüsen kommen in der ganzen Ausdehnung des knorpeligen Gehörgangs vor, und sie bezeichnen einigermaßen die Grenze zwischen Ohrmuschel und Gehörgang. Nach der gewöhnlichen Annahme sollen sie auch im knöchernen Gehörgange, wenigstens in dessen äußerer Hälfte, vorkommen; nach Kölliker jedoch beschränkt sich ihr Vorkommen lediglich auf den knorpeligen Gehörgang. Die Drüsenknäuel liegen im subcutanen Zellgewebe und bilden eine zusammenhängende Schicht, welche nach Innen am mächtigsten ist. Huschke zählte auf eine Quadratlinie 20—30 solcher Drüsen; Buchanan schätzt ihre Gesammtzahl auf 1000—2000. Nach Kölliker bestehen die Ohrenschmalzdrüsen aus einer Faserhülle und einem Epithelium. Die polygonalen Zellen des letztern, welche bis $^1/_{100}$‴ groß sind, haben einen rundlichen Kern und umschließen eine gefärbte kleinkörnige Substanz nebst weißlichen Fettkörnchen. Das Ohrenschmalz (Caerumen aurium) stammt wenigstens zum Theil aus diesen Drüsen; denn außer Epidermiszellen und Härchen kommen darin fetthaltige Zellen vor und die nämlichen bräunlichen Körnchen, wie in den Ohrenschmalzdrüsen. — Die Haare des Gehörgangs sind sehr fein, stehen dicht bei einander, werden im knöchernen Theile kleiner und sparsamer, und fehlen in der Nähe des Trommelfells gänzlich. Mit den Haarsäckchen stehen die nämlichen Talgdrüschen in Verbindung, wie in der äußern Haut.

Nach Hyrtl findet man etwa in jedem sechsten Leichname einen kleinen Muskel von 1—1½ Linie Dicke, welcher von der Basis des Griffelfortsatzes entspringt und sich am dreieckigen Fortsatze des Gehörgangsknorpels anheftet. Er hat ihn Styloauricularis s. Depressor auriculae genannt.

Über die Länge des Gehörgangs schwanken die Angaben zwischen 9 Linien (Comparetti) und 18 Linien (Buchanan, J. Fr. Meckel), woran zum Theil der Umstand Schuld ist, daß es zwischen der Ohrmuschel und dem Gehörgange keine bestimmte Grenze gibt. Im Mittel kann man 12 Linien Länge annehmen, und davon kommen 4—5 Linien auf den knorpeligen Theil, 7—8 Linien auf den knöchernen Theil. Wegen der schiefen Stellung des Trommelfells hat aber die obere Wand des Gehörgangs nur 10—11 Linien, die hintere 11 Linien, die vordere 12 Linien, die untere 13 Linien Länge. Die Höhe des Gehörgangs beträgt im Mittel 4 Linien, die Breite von Vorn nach Hinten 3 Linien. Am engsten ist derselbe am Anfange des knorpeligen Theils, am weitesten an der Vereinigung des knorpeligen und knöchernen Theils. Eine neue Erweiterung findet dann noch vor dem Trommelfelle statt. — Die Richtung des Ganges geht im Ganzen nach Innen und Vorn. Es lassen sich aber in Bezug auf Richtung drei Abschnitte unterscheiden: der äußere Abschnitt von etwa 3 Linien Länge hat die angegebene Richtung; der mittlere, ebenfalls 3 Linien Länge, wendet sich nach Innen und zugleich etwas nach Hinten und Oben; der innerste, etwa 6 Linien lange, Abschnitt wendet sich nach Innen und Vorn, und zugleich etwas nach Unten. Wegen dieser Biegung nach Unten kann man durch den Gehörgang nicht das ganze Trommelfell übersehen, sondern sein unterer Theil ist verdeckt. Am Anfange des knöchernen Theils hat der Boden des Gehörgangs eine grubenartige Vertiefung, welche von Buchanan die Gehörgangsgrube genannt worden ist.

Trommelfell, Paukenfell (Membrana tympani, Septum membranaceum auris). Diese dünne elastische Membran ist in eine Knochenrinne am Ende des knöchernen Gehörgangs eingefalzt. Es ist etwa unter einem Winkel von 55° gegen die Axe des Gehörgangs geneigt, sodaß seine äußere, trichterförmig vertiefte Fläche eigentlich mehr nach Unten sieht, die innere gewölbte Fläche aber nach Oben. Zugleich liegt sein vorderer Rand mehr nach Innen, als der hintere. Sein Umfang ist elliptisch, oben aber ist es etwas abgestutzt. Es hat 4½ Linien Höhe auf 4 Linien Breite. In dem Trommelfelle steckt der Griff des Hammers und durch diesen wird es einwärts gezogen, sodaß die tiefste Stelle des Trichters, der sogenannte Nabel des Trommelfells, dem Ende des Hammergriffs entspricht. Der obere Umfang des Trommelfells wird übrigens durch den auswärts gerichteten kleinen Fortsatz des Hammers gewölbt nach Auswärts gedrängt.

Das Trommelfell bildet regelmäßig eine vollkommene Scheidewand zwischen Trommelhöhle und Gehörgang. Nach den ältern Anatomen, namentlich nach Rivinus, sollte sich im obern etwas schlaffen Theile desselben regelmäßig eine Öffnung finden, die man mit dem Namen des Rivinischen Lochs belegte, und in neuerer Zeit traten wieder Wittmann und Best, sowie Berres als Vertheidiger des Foramen *Rivini* auf. Doch stimmen jetzt wol alle Anatomen darin überein, daß es kein regelmäßiges Loch im Trommelfelle gibt. Hin und wieder kommt aber eine krankhafte Durchlöcherung des Trommelfells vor, welche dem damit Behafteten gestattet, Luft oder Tabaksrauch durch die Ohrtrompete in die Trommelhöhle, und weiterhin durch den Gehörgang nach Außen zu treiben. Möglicher Weise kann auch hin und wieder eine angeborene Durchbohrung vorkommen, die man nach Huschke als Hemmungsbildung zu deuten hätte, in sofern das Trommelfell zuerst gänzlich fehlt, oder durch ein Loch, nämlich die erste Kiemenspalte, dargestellt wird. Nach Fleischmann jun. sollte beim Maulwurfe und bei den Fledermäusen wirklich ein regelmäßiges Rivin'sches Loch vorkommen; doch konnte Hyrtl diese Angaben nicht bestätigen.

Am natürlichsten ist es, drei Schichten oder Blätter des Trommelfells zu unterscheiden, deren Zahl aber auch von Manchen auf vier oder selbst auf fünf erhöht worden ist. Das äußere Blatt, die vom Gehörgange sich fortsetzende Epidermisschicht, trennt sich bei der Maceration leicht ab. Das innere Blatt stammt von der Schleimhaut der Trommelhöhle; es enthält Gefäße und Nerven, und ist mit einem Pflasterepithelium bedeckt. Das mittlere Blatt (Lamina fibrosa s. propria) ist eine faserige, feste, glänzende Lamelle, welche mittels eines faserknorpeligen Ringes im Falze des Trommelfellringes sitzt. Die Fasern sind weder elastische noch muskulöse, sondern rein fibröse, die theils concentrisch, theils strahlig verlaufen. Die concentrischen finden sich vornehmlich in der Nähe des Randes, und fehlen in der Nähe des Hammergriffs gänzlich. Die mittlere Faserschicht betrachtet man als eine eigenthümliche Membran, oder man läßt sie aus einer Vereinigung der Beinhaut der Trommelhöhle und des Gehörgangs entstehen. Pappenheim will sogar beide Ansichten vereinigen und nimmt drei Schichten in der mittlern Trommelfelllage an, die Beinhaut des Gehörgangs, die eigene Faserhaut und die Beinhaut der Trommelhöhle.

Gefäße und Nerven des äußern Ohrs. Die Arterien der Ohrmuschel kommen aus der Temporalis als Auriculares anteriores und aus der Auricularis posterior, und außerdem kommen auch aus der Auricularis profunda Zweige an die Muschel. Diese Auricularis profunda, ein Ast der Maxillaris interna, versorgt hauptsächlich den Gehörgang und sendet zugleich Zweigelchen bis zum obern und untern Rande des Trommelfells. Das Trommelfell erhält aber als Hauptast eine Tympanica superior, ein Ästchen der Stylomastoidea, welches mit der Chorda tympani zum Trommelfelle gelangt und am Hammergriffe herabsteigt. Außerdem schickt die Arteria cavi tympani s. Tympanica inferior, ein unmittelbarer Ast der Maxillaris interna, oder ein Zweig der Auricularis profunda, welche durch die Glaser'sche Spalte in die Trommelhöhle gelangt, ebenfalls Zweigelchen zum Trommelfelle. Sie bilden mit den bereits genannten Zweigelchen ein Gefäßnetz im Trommelfelle, an

dem wol ein Circulus arteriosus externus und internus unterschieden wird. — Die Venen entsprechen an der Ohrmuschel und am Gehörgange den Arterien; am Trommelfelle bilden sie nach Außen einen Circulus venosus. — Die Nerven für die Ohrmuschel sind der Auricularis magnus aus dem vordern Aste des dritten Halsnerven, der Auricularis anterior aus dem dritten Aste des Trigeminus, der Auricularis nervi vagi, endlich der Auricularis posterior aus dem Facialis. Zum Gehörgange kommen ebenfalls Fädchen aus dem Auriculo-temporalis des Ramus tertius trigemini, sowie ein Fädchen vom Auricularis vagi. Auch zum Trommelfelle tritt ein Fädchen des Auriculo-temporalis.

Mittleres Ohr.

Zu ihm gehört die Trommelhöhle, eine Aushöhlung im Felsenbeine, welche sich nach Hinten in die Zellen des Zitzenfortsatzes verlängert, sodann die Ohrtrompete, durch welche die Luft der Trommelhöhle aus- und eintritt, endlich die Gehörknöchelchen mit ihren Bändern und Muskeln.

Trommelhöhle, Paukenhöhle, Trommel, Pauke (Cavitas tympani, Tympanum). Dies ist ein stark abgeplatteter, gleich dem Trommelfelle schief geneigter Hohlraum, zwischen dem Gehörgange und dem Labyrinthe, welcher 4½—5 Linien von Vorn nach Hinten, 4—6 Linien von Oben nach Unten und Innen mißt, während die Ausdehnung von Außen nach Innen an verschiedenen Stellen zwischen 1½ und 3 Linien schwankt. Der Boden der Trommelhöhle liegt ziemlich in gleichem Niveau mit der untern Wand des Gehörgangs; sie überragt aber den letztern nach Oben, nach Vorn und nach Hinten.

Die äußere Wand der Trommelhöhle wird hauptsächlich vom Trommelfelle, nach Aufwärts aber auch von der Knochenmasse des Felsenbeins gebildet. — Die obere Wand entspricht der Vorderfläche des Felsenbeins; es liegt hier nur ein dünnes Knochenblatt zwischen der Schädelhöhle und der Trommelhöhle. — Die untere Wand hat meistens ein Paar Vorsprünge, wodurch Cellulae tympanicae gebildet werden. An ihr öffnet sich nach Innen das Paukenhöhlenkanälchen (Canaliculus tympanicus), nach Vorn das einfache oder doppelte Foramen carotico-tympanicum. — Die innere Wand entspricht wesentlich dem knöchernen Labyrinthe. Ziemlich in ihrer Mitte findet sich eine etwa linientiefe Einsenkung (Pelvis ovalis *Cotunni*), in deren Grunde sich das eiförmige Fenster oder Vorhofsfenster (Fenestra ovalis s. semiovalis s. vestibuli) in die Vorhofshöhle öffnet. Das Loch entspricht dem darin steckenden Steigbügelfußtritte; es hat einen obern gewölbten, einen untern geraden Rand, die am vordern und hintern Ende gewölbt in einander übergehen. Seine Länge von Vorn nach Hinten beträgt 1⅕—1¼‴, seine Höhe ⅗—⅔‴. Sein Umkreis wird außen und innen von einem erhabenen Rändchen (Ora fenestrae ovalis) eingefaßt. Eine Linie unterhalb des eiförmigen Fensters und etwas mehr nach Hinten liegt dann das runde Fenster oder Schneckenfenster (Fenestra rotunda s. cochleae s. triquetra), eigentlich eine rundlich-dreieckige Öffnung, welche in den untern Gang der Schnecke führt. Zwischen und vor diesen beiden Öffnungen ragt der Anfang der ersten Schneckenwindung als ein abgerundeter Wulst hervor, welcher das Vorgebirge (Promontorium) genannt wird. Oberhalb des eiförmigen Fensters bildet der Fallopische Kanal eine Vorragung in die Trommelhöhle. — Am vordern Umfange der Trommelhöhle öffnen sich die Fissura *Glaseri*, die Ohrtrompete und der Kanal des Trommelfellspanners. Das Knochenblatt, durch welches die beiden letztgenannten Kanäle von einander gesondert werden, setzt sich in die Trommelhöhle hinein fort, als ein von der innern Wand nach Oben umgekrümmtes Blatt. Dieses Blatt heißt der löffelförmige Fortsatz oder der Löffelschnabel (Processus cochlearis, Rostrum cochleare), der von ihm gebildete Halbkanal aber heißt die löffelförmige Grube oder der Löffel (Fossa cochlearis s. cochlear). — Der hintere Umfang der Trommelhöhle ist sehr unregelmäßig geformt. Es finden sich hier Cellulae tympanicae posteriores, und über dem eiförmigen Fenster eine mehr oder weniger große Öffnung, welche zu den Zellen des Zitzenfortsatzes (Cellulae mastoideae) führt. Die Zitzenfortsatzzellen communiciren unter einander und mit der Trommelhöhle, und verhalten sich zu letzterer ähnlich wie die Nebenhöhlen des Geruchsorgans zur Nasenhöhle; dies auch in sofern, als sie ebenfalls erst mit der Pubertät sich bestimmter zu entwickeln anfangen und im Allgemeinen mit dem fortschreitenden Alter an Ausdehnung zunehmen. Nach Unten ragt an der hintern Wand eine warzenartige Erhabenheit hervor, die Pyramide oder pyramidenförmige Erhabenheit (Pyramis, Eminentia pyramidalis), deren Basis nach Hinten, die Spitze aber nach Vorn und etwas nach Oben gerichtet ist. Die Pyramide ist ein hohler Knochenzapfen: die Höhle mißt an der Basis ¾‴, die Öffnung an der Spitze aber hat nur ⅙‴ Durchmesser. Nach Außen von der Pyramide, nahe dem hintern Rande des Trommelfells, findet sich die Öffnung für die Paukensaite (Apertura chordae tympani), welche zu einem absteigenden, mit dem Fallopischen Kanale communicirenden Kanälchen führt.

Die knöcherne Paukenhöhle wird zunächst überall von einem zarten Periosteum ausgekleidet, welches sich ebenso wol in die Cellulae mastoideae, wie auf die Gehörknöchelchen fortsetzt. Auf der Beinhaut liegt aber eine Schleimhaut, welche von der Ohrtrompete aus in die Trommelhöhle eindringt und deren Wandungen bekleidet, namentlich auch das Trommelfell und das Nebentrommelfell, sowie die Gehörknöchelchen, mit Ausnahme der innern Fläche des Steigbügelfußtritts und des im Trommelfelle steckenden Hammertheiles. Die Öffnung des Steigbügels wird dabei durch eine obere und untere Schleimhautlamelle (Membrana obturatoria stapedis) ausgefüllt. Die nämliche Schleimhaut setzt sich endlich auch in die Cellulae mastoideae fort, wo sie zwischendurch faltenartige oder brückenartige ausgespannte Lamellen bildet. Diese Trommelhöhlenschleimhaut ist dünn und mit einem Pflasterepithelium bedeckt.

Ohrtrompete, Eustachische Röhre (Tuba *Eu-*

stachii s. acustica, Otosalpinx, Canalis gutturalis auris). Diese knorpelig-knöcherne Röhre setzt die Trommelhöhle mit den Luftwegen in offene Verbindung. Das eine Ende der Röhre heißt die Paukenöffnung (Ostium tympanicum), das andere Ende die Schlundkopföffnung (Ostium pharyngeum); denn von der Trommelhöhle aus dringt sie in einer Länge von 14—18 Linien nach Einwärts, zugleich aber auch nach Vorwärts und Abwärts, und öffnet sich an der Seitenwand des Schlundkopfes. Die Schlundöffnung liegt 7—8 Linien weiter nach Vorn als die Paukenöffnung, und 10—12 Linien tiefer als diese; sie ist länglichrund und besitzt eine dicke, die Schlundkopfwand überragende hintere Lippe, wodurch die Tuba deutlich von der nach Hinten liegenden Schlundkopfgrube (Fovea s. Lacuna pharyngis, Fovea *Rosenmülleri*) geschieden wird. Der Mittelpunkt der Schlundöffnung liegt 1½—2 Linien oberhalb des Bodens der Nasenhöhle, am innern Blatte des Processus pterygoideus, 6—7 Linien vom Schlundkopfgewölbe und von der Hinterwand des Schlundkopfs entfernt. Die Entfernung des Ostium pharyngeum vom hintern Umfange der äußern Nasenöffnung beträgt meistens 2½ Zoll.

Der von Außen und Innen plattgedrückte Kanal der Ohrtrompete besteht aus einem äußern knöchernen Theile (Pars ossea tubae *Eustachii*) von 4—6 Linien Länge und aus einem innern knorpeligen Theile (Pars cartilaginea tubae *Eustachii*) von 10—12 Linien Länge. Beide Abschnitte sind kegelförmig und an der Vereinigungsstelle der Spitzen beider Kegel ist der Kanal bis zu ½‴ oder ¼‴ verengert. Derselbe erweitert sich aber bis zum Ostium tympanicum zu 2—2½‴, und noch mehr erweitert er sich bis zum Ostium pharyngeum, dessen Höhe 3—4 Linien, die Breite aber 1—1½ Linie beträgt.

Die Eustachische Röhre verläuft nicht geradlinig. Zuerst zeigt der Kanal, von Oben und Unten betrachtet, eine schwache Sförmige Biegung, indem der knorpelige Theil innen, der knöcherne außen und unten etwas ausgeschweift ist. Sodann drehen sich auch die Flächen des Kanales nach Huschke's Untersuchungen schraubenförmig um einander, etwa wie die Flächen des Wadenbeins; die obere Fläche der knöchernen Trompete wird zur hintern innern Fläche der knorpeligen, die untere Fläche jener zur vordern äußern Fläche dieser.

Der knöcherne Theil der Ohrtrompete befindet sich am vordern Winkel des Felsenbeins, unterhalb des Canalis pro tensore tympani. Der knorpelige Theil wird nach Innen und Oben von einem Knorpel gebildet, dessen Ränder durch eine nach Außen und Unten befindliche Fasermembran vereinigt werden. Der Knorpel ist an der Vereinigung mit dem knöchernen Theile dünn und nur etwa 2 Linien hoch; bis zur Schlundöffnung hin bekommt er aber gegen 5 Linien Höhe und 1 Linie Dicke. Sein oberer Rand biegt sich nach der Schlundöffnung hin allmälig rinnenförmig nach Außen um, und dieser umgebogene Theil liegt in einer nicht ganz beständigen Grube des Processus pterygoideus. Der Knorpel gehört zu den Faserknorpeln und enthält nach der Schlundöffnung hin auch gelbe elastische Fasern. Der Levator palati und der Circumflexus palati entspringen zum Theil vom untern Umfange des Knorpels und von der fibrösen vervollständigenden Haut.

Die Schleimhaut der Eustachischen Röhre ist zunächst eine Fortsetzung der Schleimhaut des Schlundkopfs, oder richtiger wol der Nasenhöhle. Sie ist am Ostium pharyngeum dick und schwammig, selbst zottig, reich an einfachen Drüsen. Innerhalb des Kanales wird sie dünner und glatter, und im knöchernen Theile ist sie so dünn, wie die Schleimhaut der Trommelhöhle, in welche sie übergeht. Im knorpeligen Theile trägt sie ein Flimmerepithelium, wie die Nasenhöhle, im knöchernen Theile dagegen ein Pflasterepithelium.

Gehörknöchelchen und deren Muskeln. Bei Galenus findet sich noch keine Notiz über die drei Gehörknöchelchen, den Hammer, den Ambos und den Steigbügel. Alexander Achillini scheint gegen 1480 den Hammer und den Ambos entdeckt zu haben. Den Steigbügel zeigte Ingrassias im J. 1546 öffentlich vor und er ist als dessen Entdecker anzusehen; doch wurde diese Entdeckung auch von Eustachi, nach welchem die Ohrtrompete benannt ist, von Columbo und von Collado in Valencia beansprucht. Das Linsenknöchelchen wurde zuerst von Sylvius genauer beschrieben. — Die Gehörknöchelchen haben, wie die wahren Knochen, schwammige und Rindensubstanz, Periosteum, Gelenkflächen und Bänder. Sie bilden eine das äußere Ohr mit dem innern Ohre verbindende Kette, deren äußerstes Glied, der Hammer, im Trommelfelle steckt, deren innerstes Glied, der Steigbügel, mit seinem Fußtritte dem Vorhofe zugekehrt ist.

Am Hammer (Malleus) unterscheidet man das Köpfchen, den Hals, den Handgriff, den langen Fortsatz und den kurzen Fortsatz. Das Köpfchen liegt unter dem Dache der Trommelhöhle, gleich oberhalb des Trommelfells, ist rundlich und trägt nach Hinten eine schief liegende, sattelförmige Gelenkfläche (Superficies ginglymoidea), welche von einem schwach erhabenen Rändchen umgeben ist. Der Handgriff ist unter einem Winkel von 130—125° von dem Halse nach Innen abgebogen, fast zwei Mal so lang, als der Kopf und Hals zusammen, und steckt so zwischen der innern und mittlern Schicht des Trommelfelles, daß sein äußerer Rand mit der mittlern Schicht verwachsen ist. Nach Hyrtl soll er in einer Lücke der mittlern Schicht selbst stecken, deren Fasern mit seiner vordern und hintern Fläche verwachsen wären. Der lange oder vordere Fortsatz (Processus longus s. anterior s. spinosus s. *Ravii* s. *Folii*) ist ein dünnes, etwas abgeplattetes Knochenblättchen, welches vorn zwischen Hals und Griff rechtwinkelig abgeht und sich schwach gekrümmt nach Vorn und etwas nach Unten begibt. Beim Neugebornen liegt er in einer Furche des vordern Schenkels vom Trommelfellringe und in der Glaser'schen. Bald nach der Geburt verwächst er aber mit diesen Theilen, und deshalb läßt sich der Hammer beim Erwachsenen nur mit abgebrochenem Processus longus herausnehmen. Der kurze oder äußere oder stumpfe Fortsatz (Processus brevis s. externus s. obtusus) springt am Anfangstheile des Handgriffes als eine kurze, dicke Knochen-

spitze nach Außen vor. Er liegt mit dem Hammergriffe im Trommelfelle und drängt daher den obersten Theil des letztern etwas gewölbt nach Außen hervor. An dieser ausgestülpten Trommelfellpartie sollte das Rivin'sche Loch vorkommen.

Am Amboſe (Incus) wird der Körper, der kurze und der lange Schenkel nebst dem Linsenbeinchen unterschieden. Der Körper, von Außen und Innen plattgedrückt und vierseitig, hat 1¾ Linie Höhe, 1 Linie Länge von Vorn nach Hinten, ⅘ Linie Dicke von Außen nach Innen. Vorn trägt er eine rollenförmige Gelenkfläche zur Verbindung mit dem Hammer, die von einem kammartigen Rande umgeben wird. Der Körper liegt oberhalb des Trommelfelles, zunächst der Decke der Trommelhöhle, und ebenso der abgeplattete kurze oder wagerechte Schenkel (Crus breve s. horizontale), welcher von Vorn nach Hinten gerichtet ist. Seine hintere Spitze liegt mit einer kleinen Gelenkfläche in einer Vertiefung des hintern Umfangs der Trommelhöhle. Der lange oder ſenkrechte Schenkel (Crus longum s. descendens, Processus inferior) ist dünner, aber länger als der kurze Schenkel, mit welchem er einen stumpfen, abgerundeten Winkel bildet. Er steigt nämlich vom untern Umfange des Körpers nach Unten und Innen herab, parallel mit dem Trommelfelle, und zwar innerhalb der Trommelhöhle. Er liegt hinter dem Hammergriffe und steht etwa ¼ Linie vom Trommelfelle ab. Am untern Ende biegt er sich etwas nach Vorn. An der Innenfläche seiner Spitze sitzt rechtwinkelig ein rundliches, etwa ¼ Linie messendes Knochenköpfchen auf, das Linſenbein oder das Sylviſche Knöchelchen (Os lenticulare, Os *Sylvii*). Es ist dies aber kein besonderes Knöchelchen; denn nicht nur beim Erwachsenen ist es stets mit dem Amboſe vereinigt, sondern selbst schon beim sechsmonatlichen Fötus bildet es bereits eine Apophyse des Amboſes, und auch bei den Säugethieren ist es nicht getrennt. Das Linsenbein trägt eine leicht gewölbte Gelenkfläche und zeigt an der Vereinigungsstelle mit dem Amboſe eine Einschnürung.

Am Steigbügel (Stapes), der im Ganzen horizontal liegt, unterscheidet man von Außen nach Innen das Köpfchen, den Hals, zwei Schenkel und den Fußtritt. Das Köpfchen ist rundlich und zeigt eine kleine, vertiefte Gelenkfläche zur Verbindung mit dem Linsenbeine. Durch die schmale Einschnürung, welche man als Hals bezeichnet, wird es von den Schenkeln getrennt. Von den beiden Schenkeln liegt der eine nach Vorn, der andere nach Hinten. Jeder Schenkel bildet eine gekrümmte Knochenrinne, und die Rinnen beider sind einander zugekehrt. Der vordere Schenkel ist weniger gekrümmt, daher auch kürzer und vielleicht auch schwächer (Crus rectilineum); der hintere Schenkel ist stärker gekrümmt und länger (Crus curvilineum). Der Tritt oder das Fußbret (Basis stapedis) ist ein dünnes, die Gestalt der Fenestra ovalis wiederholendes Knochenblättchen. Man unterscheidet daran eine innere, leicht gewölbte, eine äußere ausgehöhlte Fläche, einen obern converen und einen untern geraden Rand, ein vorderes und ein hinteres abgerundetes Ende. Auf der äußern Fläche verläuft häufig der Länge nach ein ganz feines Knochenleistchen (Crista stapedis), woran die zwischen den Schenkeln und dem Fußtritte ausgespannte Haut (Membrana obturatoria stapedis) sitzt.

Die Bänder der Gehörknöchelchen gehören entweder zu kleinen straffen Gelenken, oder sie dienen einfach als Haltbänder. Gelenke kommen drei an den Gehörknöchelchen vor: a) Zwiſchen Hammer und Ambos. Zwischen den Köpfchen beider liegt eine kurze straffe Synovialkapsel, und im Umfange des Gelenks, zumal nach Innen, liegen kurze Bandfasern, sodaß eine Amphiarthrose entsteht. b) Zwiſchen Ambos und Trommelhöhle. Zwischen der Spitze des horizontalen Amboſschenkels und der sie aufnehmenden Grube der Trommelhöhle liegt eine straffe Synovialkapsel, und zwischen beiden Knochentheilen sind dann noch fibröse und elastische Fasern ausgespannt, welche ein hinteres Band des Amboſes (Ligamentum incudis posterius) bilden. c) Zwiſchen Linſenbein und Steigbügel. Auch hier liegt eine kleine straffe Synovialkapsel, und kurze straffe Fasern gehen darüber hinweg von einem Knöchelchen zum andern. — Besondere Faſerbänder kommen außerdem noch am Hammer, am Ambos und am Steigbügel vor. a) Der Hammer wird im Trommelfelle durch Synneurose, an der Fissura *Glaseri* durch Synostose festgehalten und besitzt außerdem noch drei besondere Bänder: das obere Hammerband (Ligamentum mallei superius s. suspensorium) geht von der Decke der Paukenhöhle zum obersten Umfange des Hammerköpfchens; das vordere Hammerband (Lig. mallei anterius) geht vom Stachel des großen Keilbeinflügels aus, tritt durch die Fissura *Glaseri* hindurch zum Hammer und inserirt sich oberhalb des langen Fortsatzes am Halse; das äußere Hammerband (Lig. mallei externum) geht vom obern Umfange des knöchernen Gehörgangs zum kurzen Fortsatze des Hammers. b) An dem Amboſe kommt nach Arnold ein besonderes oberes Band (Lig. superius incudis) vor, welches hinter dem obern Hammerbande liegt und von der Decke der Trommelhöhle zum Körper des Amboſes herabsteigt. c) Am Steigbügel kommt das Ringband des Steigbügels (Lig. annulare stapedis) vor, eine ringförmig gelagerte zarte Fasermasse zwischen dem Fußtritte und dem Rande des eiförmigen Fensters. Am hintern Ende des Steigbügeltrittes ist diese Verbindung am straffsten, der Fußtritt ist daher nach Vorn am beweglichsten. Durch Verknöcherung dieses Bandes ist der Fußtritt bisweilen mit dem Rande der Fenestra ovalis verwachsen.

Als Muskeln der Gehörknöchelchen wurden früherhin immer vier aufgezählt, nämlich zwei Erschlaffer des Trommelfells, ein Trommelfellspanner und ein Steigbügelmuskel. Der sogenannte kleine Erſchlaffer des Trommelfells (Relaxator tympani minor, Musculus mallei externus s. *Casserii*) ist aber nichts Anderes, als das Lig. mallei externum, über dessen faserige Natur wol alle Neuern einig sind. Nicht ganz so verhält es sich mit dem sogenannten großen Erſchlaffer des Trommelfells (Relaxator tympani major,

Musculus mallei anterior). Die meisten Anatomen, denen ich auch beistimme, halten dieses Faserbündel für identisch mit dem Lig. mallei anterius; Andere, namentlich Krause, wollen jedoch quergestreifte Muskelfasern darin gefunden haben. Jedenfalls ist dies eine Ausnahme, die indessen nicht befremden kann, wenn die Angabe von Treviranus richtig ist, daß beim Fuchse an dieser Stelle ein verhältnißmäßig großer Muskel angetroffen wird. Findet sich der Muskel zwischendurch beim Menschen, so kann er aber nach seinem Verlaufe gewiß nicht als Erschlaffer des Trommelfells wirken, sondern er müßte wol den Tensor tympani unterstützen. So bleiben mithin nur zwei constante Muskeln der Gehörknöchelchen zu betrachten: a) Der Trommelfellspanner oder innere Hammermuskel (Tensor tympani, Musc. mallei internus s. *Eustachi*), vom Stachel des großen Keilbeinflügels, von der Ohrtrompete und vom Felsenbeine entspringend, liegt im Canalis pro tensore tympani oberhalb der Ohrtrompete, wird noch innerhalb seines Kanales sehnig, schlägt sich mit seiner Sehne über den Rand des löffelförmigen Fortsatzes in die Trommelhöhle, verläuft quer nach Außen und heftet sich unterhalb des langen Hammerfortsatzes an den innern Rand des Hammergriffs. Die Sehne des Muskels ist ungemein dick. Er zieht den Hammergriff und damit das Trommelfell stärker nach Einwärts. Da nun aber der Ambos am Hammer befestigt ist, so wird auch dessen langer Schenkel etwas nach Einwärts bewegt, der Fußtritt des Steigbügels also tiefer in die Fenestra ovalis hinein gedrängt. b) Der Steigbügelmuskel (Stapedius, Musculus *Varolii*), der kleinste quergestreifte Muskel, liegt in der Höhle der Eminentia pyramidalis, von deren Basis er entspringt. Seine dünne Sehne verläuft nach Vorwärts und heftet sich an den hintern Umfang des Capitulum stapedis. Wenn dieser Muskel das Köpfchen des horizontal liegenden Steigbügels nach Hinten zieht, so muß gleichzeitig der Fußtritt eine kleine Lagenveränderung erfahren: dessen hinteres Ende dringt tiefer in die Fenestra ovalis, während das vordere Ende sich mehr heraushebt. Nach Huschke soll auch zugleich eine Wirkung auf den Ambos stattfinden: indem dessen langer Schenkel etwas nach Hinten gezogen wird, drückt der Körper des Amboses so auf den Hammer, daß dessen Handgriff nach Außen geschoben wird, das Paukenfell also mehr erschlafft. In fofern sieht Huschke den Stapedius als einen Antagonisten des Tensor tympani an.

Gefäße und Nerven des mittlern Ohres. Die Arterien stammen von mehren Ästen der Carotis externa und interna; denn aus der Stylomastoidea, einem Aste der Auricularis posterior, welcher durch den Fallopischen Kanal verläuft, gehen Zweige zu den Cellulae mastoideae, zum Stapedius und zur Trommelhöhle; die Meningea media aus der Maxillaris interna anastomosirt durch den Hiatus canalis *Fallopii* mit der Stylomastoidea und gibt der Ohrtrompete, dem Tensor tympani, der innern Wand der Trommelhöhle Zweigelchen; die Pharyngea adscendens aus der Carotis externa schickt Zweigelchen an die Ohrtrompete und in die Trommelhöhle; die Carotis interna endlich schickt ebenfalls Zweigelchen in die Trommelhöhle zur Schleimhaut und zu den Gehörknöchelchen, und ein bisweilen etwas größeres Ästchen von ihr tritt durch die Öffnung des Stapes hindurch zur innern Wand der Trommelhöhle. — Die Venen entsprechen im Ganzen den Arterien und stehen mit den Venae meningeae mediae, mit dem Plexus pterygoideus und pharyngeus in Verbindung. — Die Nerven gehören dem fünften, siebenten und neunten Gehirnnervenpaare an und außerdem dem Sympathicus. Der Trigeminus gibt aus dem Ramus secundus Fädchen an die Schlundöffnung der Ohrtrompete, aus dem Ramus tertius und dem Ganglion oticum Fäden an den Tensor tympani. Der Facialis gibt ein Fädchen an den Stapedius; außerdem geht die Chorda tympani von diesem Nerven ab und verläuft innerhalb der Trommelhöhle zwischen dem Trommelfelle und dem langen Schenkel des Amboses von Hinten nach Vorn zur Fissura *Glaseri*. Der Glossopharyngeus schickt aus dem Ganglion petrosum den Nervus *Jacobsonii* zur Schleimhaut der Trommelhöhle und der Ohrtrompete. Vom Sympathicus endlich gelangen aus dem Nervus caroticus Fäden in die Trommelhöhle, welche als Nervi carotico-tympanici bezeichnet werden.

Inneres Ohr.

Das innere Ohr oder das Labyrinth (Auris interna, Labyrinthus) liegt nach Innen von der Trommelhöhle in der Substanz des Felsenbeins. Dasselbe besteht aus einem von knöchernen Wänden umgebenen Systeme von Hohlräumen, die man als das knöcherne Labyrinth bezeichnet, und diese Hohlräume sind mit flüssigen, häutigen, zum Theil selbst knorpelähnlichen und sogar krystallinischen Bildungen angefüllt, die man zusammengenommen mit dem Namen des häutigen Labyrinths belegt. Wird das Felsenbein des Erwachsenen gesprengt, so erscheint das knöcherne Labyrinth nur als eine Aushöhlung in der festen Felsenbeinmasse; beim Fötus jedoch und beim Neugebornen haben die Labyrinthräume eine dünne, aber feste Knochenschale, welche durch eine mehr lockere Zwischenlage von der eigentlichen Felsenbeinmasse geschieden ist. Übrigens unterscheidet sich die Knochenmasse des Labyrinths auch noch beim Erwachsenen durch größere Sprödigkeit, sowie auch durch größere und dichter gedrängte Knochenkörperchen.

Das Labyrinth war den Anatomen des Alterthums ganz unbekannt. Erst im 16. Jahrh. wurde das knöcherne Labyrinth durch Fallopio, Eustachi, Ingrassias, Casserius, Coiter dargestellt; das häutige aber wurde erst gegen das Ende des 18. Jahrh. durch Cotugno, Comparetti, Scarpa genauer beschrieben.

Das Labyrinth zerfällt, wenn man blos auf den knöchernen Theil Rücksicht nimmt, sehr natürlich in drei Abtheilungen, den Vorhof, die halbkreisförmigen Kanäle und die Schnecke; die Schnecke liegt nach Vorn und Innen, die Bogengänge befinden sich nach Hinten, Oben und Außen, der Vorhof aber liegt zwischen beiden. Nimmt

man aber auch auf das Verhalten des häutigen Labyrinths Rücksicht, so erscheinen die Bogengänge als eine bloße Ausstülpung, oder ein Anhang des Vorhofs, und deshalb sind nur zwei Hauptabtheilungen des Labyrinths zu unterscheiden.

Bezieht man die Dimensionen des Labyrinths auf jene des Felsenbeins, so ist es 8—9 Linien lang, 6—7¼ Linien hoch, 4½—5 Linien breit. Die Schnecke bleibt etwa 8 Linien von der Spitze des Felsenbeins entfernt, der hinterste, halbkreisförmige Kanal aber auch etwa 8 Linien von der Basis des Felsenbeins. Übrigens hat das Labyrinth des Neugebornen bereits ziemlich die nämlichen Dimensionen, wie jenes des Erwachsenen, gleichwie auch die Gehörknöchelchen des Neugebornen und des Erwachsenen keine Größenunterschiede zeigen.

Vorhof und Bogengänge.

A. Knöcherner Theil. Der Vorhof oder Vorsaal (Vestibulum) ist eine länglich-runde Höhle, welche 2½ Linien Höhe besitzt, in den beiden andern Durchmessern aber 1½—2 Linien mißt. Ihre äußere Wand entspricht der Trommelhöhle, die innere dem Grunde des Foramen auditorium internum, das vordere Ende der Schnecke, das hintere den halbkreisförmigen Kanälen. An der obern und innern Wand des Vorhofs ragt eine feine Knochenleiste hervor, die Vorhofsleiste (Crista vestibuli), welche über dem vordern Ende des eiförmigen Fensters mit einem stärkeren, ⅓‴ hohen Vorsprunge endet, der Vorhofspyramide (Pyramis vestibuli s. Eminentia pyramidalis). Durch diesen zarten Knochenkamm wird die Vorhofshöhle einigermaßen in zwei Abtheilungen oder Gruben getheilt: die vordere, an die Schnecke grenzende, heißt die rundliche oder halbkugelförmige Grube (Fovea rotunda s. hemisphaerica, Recessus hemisphaericus); die hintere, den Bogengängen entsprechende, heißt die eiförmige oder halbelliptische Grube (Fovea ovalis s. hemielliptica, Recessus hemiellipticus). Die Wände des Vorhofs sind an bestimmten Stellen von größern und kleinern Löchern durchbrochen, die sich unter fünf besonders benannte Arten unterbringen lassen:

a) Die fünf Öffnungen der Canales semicirculares in der eiförmigen Grube.

b) Das eiförmige Fenster an der äußern Wand, wodurch der Vorhof mit der Trommelhöhle in Verbindung steht.

c) Der Eingang in die Schnecke und zwar in deren obere Treppe (Apertura scalae vestibuli, Aditus ad scalam vestibuli), vorn in der rundlichen Grube.

d) Die Öffnung der Wasserleitung des Vorhofes. In der eiförmigen Grube nämlich, und zwar an deren innerer Wand, zeigt sich eine feine, nach Oben sich verengernde Furche (Fovea sulciformis, Sulcus ad aquaeductum vestibuli), welche zu einem 3—4 Linien langen Kanale führt, der Wasserleitung des Vorhofs (Aquaeductus vestibuli). Dieser Kanal, welcher im Vorhofe nur ¼‴ weit ist, verläuft zuerst nach Innen und etwas nach Oben, macht dann eine winkelige Biegung nach Unten und Hinten, und öffnet sich an der Hinterfläche des Felsenbeins, wo er von einer Knochenschuppe bedeckt wird.

e) An drei Stellen sind mehrfache feine Löcherchen gruppenweise zusammengedrängt, wodurch die siebförmigen Flecken oder Siebflecken (Maculae cribrosae) entstehen. Der obere Siebfleck (Mac. crib. superior) liegt am pyramidenförmigen Ende der Vorhofsleiste und zählt 30—35 Löcherchen; der mittlere liegt in der rundlichen Vorhofsgrube und enthält etwa 20 Löcherchen; der untere kleinste, welcher sich am Boden des Vorhofs befindet, hat nur etwa 8 Löcherchen.

Die halbkreisförmigen Kanäle oder Bogengänge (Canales semicirculares) sind drei C-förmig gekrümmte Kanäle, deren beide Enden in den Vorhof einmünden. Die Ebenen, in denen diese Kanäle verlaufen, haben eine solche Lage zum Felsenbeine, daß man die drei Kanäle als oberen, hinteren und äußeren bezeichnen kann. Die Ebenen des obern und des hintern stehen vertical, die Ebene des äußern liegt horizontal. Der obere ist nach Oben, der hintere nach Außen gewölbt; beide treffen nach Hinten und Oben rechtwinkelig zusammen. In dem von ihnen umschlossenen Raume liegt nach Unten der horizontale äußere Kanal, dessen Wölbung der Trommelhöhle zugekehrt ist. — Der Bogen, welchen jeder Bogengang beschreibt, ist größer als ein Halbkreis; der größte Durchmesser liegt also außerhalb des Vorhofs. An jedem Bogengange besitzt das eine Ende vor seiner Einmündung in den Vorhof eine flaschenförmige, 1⅓ Linie lange Erweiterung, die man die Ampulle (Ampulla ossea, Sinus ellipticus *Scarpa*) nennt. Man unterscheidet daher an jedem Bogengange einen Ampullenschenkel (Crus ampullare) und einen einfachen Schenkel (Crus simplex). — Die Bogengänge zeigen eine dreifache Krümmung. Der gewölbte freie Rand stellt den Abschnitt einer Ellipse dar; dies ist die Randkrümmung. Dieser Rand liegt aber nicht in einer geraden Ebene, er beschreibt vielmehr von einem Schenkel zum andern eine schwache, S-förmig gebogene Linie; dies ist die Sförmige Flächenkrümmung. Endlich sind die beiden Schenkel mit ihren gleichnamigen Flächen einander etwas zugewendet; dadurch entsteht die C-förmige Flächenkrümmung. — Das Lumen der halbcirkelförmigen Kanäle beträgt im Allgemeinen ½—¾‴, an den Ampullen 1—1¼ Linie. Sie sind aber von beiden Seiten etwas zusammengedrückt; daher beträgt der Durchmesser zwischen dem converen und concaven Rande etwa ¼‴ mehr, als der Durchmesser von einer Fläche zur andern.

Der obere Bogengang (Canalis semicircularis superior s. verticalis anterior) liegt ziemlich im Querdurchschnitte des Felsenbeins. Sein Ampullenschenkel liegt nach Vorn und Außen und öffnet sich an der Decke des Vorhofs; der einfache Schenkel liegt nach Hinten und Innen, und vereinigt sich mit dem einfachen Schenkel des hintern Bogenganges zu einem gemeinschaftlichen Kanale (Crus commune, Canalis communis) von 1½ Linie Länge und 11/16 Linie im Lichten, welcher an der innern

Wand des Vorhofes, oberhalb der Apertura aquaeductus vestibuli, einmündet. Der höchste Punkt des obern Bogenganges liegt 3—3½ Linien über der Decke des Vorhofes; es wird daher die obere oder vordere Fläche des Felsenbeins in Form eines Hügels (Eminentia can. semicirc. superioris, Eminentia arcuata, Jugum petrosum) hervorgetrieben. Von Vorn nach Hinten mißt dieser Bogengang, dessen Krümmung noch am meisten einem Kreisabschnitte sich nähert, 4 Linien.

Der hintere Bogengang (Canalis s. posterior, Canalis verticalis posterior) liegt in einer verticalen Ebene nach Außen gewölbt, sodaß die beiden horizontal verlaufenden Schenkel über einander liegen. Der untere Schenkel ist der Ampullenschenkel; er mündet unten und hinten in den Vorhof. Der obere einfache Schenkel vereinigt sich unter einem Winkel von 100° mit dem einfachen Schenkel des obern Bogenganges. Der hintere Bogengang überragt den Vorhof um 3½—3¾ Linien nach Außen; dies ist die Höhe desselben. Seine Breite von Oben nach Unten beträgt 3 Linien. Er ist der längste und engste Bogengang.

Der äußere, wagerechte Bogengang (Canalis s. externus s. horizontalis s. medius s. inferior) liegt in einer horizontalen Ebene, welche die Ebene des hintern Bogenganges so ziemlich halbiren würde. Sein Bogen sieht nach Außen und etwas nach Hinten. Der vordere Schenkel ist der Ampullenschenkel; er öffnet sich über dem eiförmigen Fenster nach Außen, Unten und Hinten von der Ampulle des obern Bogenganges. Der hintere einfache Schenkel öffnet sich an der innern hintern Wand des Vorhofs, zwischen dem gemeinschaftlichen Schenkel und dem Ampullenschenkel des hintern Bogenganges. Dieser Bogengang hat nur 2—2⅓ Linie Höhe auf 3 Linien Breite; er ist der weiteste und kürzeste.

B. Häutiger Theil. Der Vorhof und die Bogengänge werden zunächst von einer dünnen Beinhaut bekleidet, die sich ohne Unterbrechung in die Schnecke fortsetzt, außerdem aber auch in den Aquaeductus vestibuli eindringt, ein Fädchen bildend, welches in die Beinhaut auf der Hinterfläche der Pyramide übergeht. Die Beinhaut des Vorhofs und der Bogengänge wird von einer serösen Lamelle überkleidet, auf welcher ein Pflasterepithelium liegt. Dieser seröse Sack, welcher im Vorhofe, in den Bogengängen und in der Schnecke ausgebreitet ist, umschließt aber eine seröse, nämlich eiweißhaltige Flüssigkeit, welche den Namen des Labyrinthwassers, der Cotugnischen Flüssigkeit (Aquula labyrinthi s. *Cotunnii*, Aquula labyrinthi ossei *Huschke*, Perilympha *Blainville*) führt. In diesem Labyrinthwasser flottiren die wesentlichsten Theile dieses Abschnittes des häutigen Labyrinths, nämlich die Vorhofssäckchen und die häutigen Bogengänge, die selbst wieder mit einer Flüssigkeit, dem innern Labyrinthwasser, angefüllt sind.

Vorhofssäckchen (Sacculi vestibuli) finden sich zwei im Vorhofe, die beide sehr dünnhäutig und mit einer Flüssigkeit erfüllt sind: a) Das runde Säckchen (Sacculus rotundus s. sphaericus s. proprius), rundlich-plattgedrückt, ⅓‴ groß, liegt in der Fovea hemisphaerica des Vorhofs und steht durch Nerven und Gefäße mit der Macula cribrosa media in Zusammenhang. b) Das längliche Säckchen, das gemeinschaftliche Säckchen (Sacculus oblongus s. hemiellipticus s. semiovalis s. communis, Alveus s. Sinus communis, Utriculus vestibuli) liegt dem eiförmigen Fenster gegenüber in der Fovea ovalis des Vorhofs und wird durch Gefäße und Nerven der Pyramide genähert. Es hat 1⅔‴ Länge auf 1‴ Breite. Durch fünf Öffnungen communicirt es mit den häutigen Bogengängen. — Die beiden Vorhofssäckchen berühren einander, sind auch durch einen häutigen Strang mit einander verbunden; ihre Höhlen jedoch communiciren nicht mit einander.

Die häutigen Bogengänge (Canales semicirculares membranacei) liegen, vom Labyrinthwasser umspült, innerhalb der knöchernen Bogengänge; sie wiederholen die letztern in Form, Richtung und Endigung. Sie sind bedeutend enger, als die knöchernen Kanäle; ihr Lumen verhält sich zum Lumen jener wie 1:2—3. Der Querdurchschnitt eines häutigen Ganges ist nicht kreisrund, sondern elliptisch, wie bei den knöchernen Kanälen. Wie die drei knöchernen Kanäle durch fünf Öffnungen in den Vorhof münden, so öffnen sich drei häutige Kanäle durch fünf Öffnungen in das gemeinschaftliche Säckchen. Endlich besitzt jeder häutige Kanal da, wo er in der knöchernen Ampulle liegt, ebenfalls eine Erweiterung, eine häutige Ampulle (Ampulla membranacea), die aber im Verhältniß zu ihrem Kanale weiter ist, als die knöcherne Ampulle im Verhältniß zum knöchernen Bogengange. Die häutige Ampulle springt übrigens wesentlich an der concaven Seite des Bogengangs blindsackartig vor. Dagegen hat sie auf der äußern Seite eine Querfurche (Sulcus transversus), sodaß in ihre Höhle eine quere Scheidewand (Septum transversum) in Gestalt einer halbmondförmigen Falte hervorragt. Hierdurch wird die Ampulle innerlich in einen Sinustheil und einen Röhrentheil geschieden; jener mündet durch das Ostium sinus in das längliche Säckchen, dieser durch das Ostium tubuli in den Bogengang.

Die Wände der Vorhofssäckchen und der Bogengänge sind sehr fein und zerfallen bald nach dem Tode; doch lassen sich drei Schichten daran unterscheiden. Die äußere besteht aus sehr feinen Zellstofffasern und einem zarten Blutgefäßnetze. Die mittlere Schicht ist durchsichtig, faserig und trägt die Ausbreitungen der Gehörnervenfasern auf den beiden Vorhofssäckchen und auf dem Septum der Ampullen; denn auf den häutigen Bogengängen selbst ist keine Nervenfaserausbreitung nachweisbar. Die innerste Schicht besteht aus einer Lage runder oder ovaler, kernhaltiger Körper von $^1/_{125}$—$^1/_{90}$‴ nach Krause, welche man den Kugeln auf der Innenfläche der Netzhaut, also Ganglienkugeln vergleicht.

Die beiden Vorhofssäckchen zeigen an jener Stelle, welche der macula cribrosa entspricht, ein weißes Fleckchen auf der Innenfläche, welches schon von Comparetti und von Scarpa erkannt und als Nervensubstanz angesehen wurde. Blainville wies die kreideartige Beschaffenheit dieser Fleckchen nach. Breschet nannte diese den

Gehörsteinen der niedern Wirbelthiere entsprechenden Gebilde Ohrstaub oder Ohrkalk (Otoconia). Huschke wies dann die krystallinische Beschaffenheit der darin vorkommenden festen Theile nach, und belegte diese daher mit dem Namen der Ohrkrystalle. In der That haben die Flecken an der Innenfläche der Vorhofssäckchen bestimmte Gestalt und Begrenzung, und sie bestehen aus mikroskopischen, dicht an einander liegenden Krystallen, welche durch eine schleimige oder zellige Masse zusammengehalten werden. Mit der Wand der Säckchen hängen sie nur locker zusammen. Die einzelnen Krystalle sind sechsseitige Säulen mit sechsseitig zugespitzten Enden. Doch trifft man die Enden auch wol abgerundet oder abgestutzt an. Die meisten sind etwa $^1/_{200}$‴ lang, $^1/_{400}$‴ breit und dick. Es kommen aber auch ganz kleine von $^1/_{800}$‴ vor. Sie scheinen hauptsächlich kohlensauren Kalk und eine thierische Grundlage zu enthalten.

Die beiden Vorhofssäckchen sowol, als die häutigen Bogengänge mit ihren Ampullen werden von einer Flüssigkeit erfüllt und ausgespannt erhalten, die man als Wasser des häutigen Labyrinths, Glasfeuchtigkeit des Ohres, Endolymphe (Aquula labyrinthi membranacei, Vitrina auditiva *Blainville*, Aquula vitrea auditiva, Humor vitreus auris, Endolympha *Breschet*) benannt hat. Die helle, farblose Flüssigkeit ist dem Glaskörper des Auges verglichen und darnach benannt worden. Sie ist etwas consistenter und zäher als die Cotugnische Flüssigkeit, die nähere chemische Zusammensetzung kennt man aber noch nicht. Bei den Knorpelfischen fand Barruel außer dem Wasser noch Schleim, phosphorsaures Ammoniak und Kochsalz darin.

Schnecke.

A. Knöcherner Theil. Die Schnecke (Cochlea) ist ein kegelförmiger, mit blinder abgerundeter Spitze endigender Kanal, der nach Art eines Schneckengehäuses spiralförmig verläuft und $2^1/_2$—$2^3/_4$ Windungen bildet. Die Länge dieses Kanals, an der converen Seite gemessen, beträgt etwa 20 Linien. Die Windungen des Kanals liegen nicht in der nämlichen Ebene, sodaß sie einander umschließen, wie es bei den Scheibenschnecken der Fall ist, sie sind vielmehr nach Außen auf einander gethürmt, wie bei den Weinbergsschnecken. Das runde Fenster in der Trommelhöhle und der sogenannte Schneckeneingang in der runden Grube des Vorhofs bilden den Anfang der Schnecke. Die Basis der Schnecke, welche durch deren erste Windung erzeugt wird, sieht nach Einwärts, Rückwärts und etwas nach Aufwärts; ihr entspricht der Grund des innern Gehörgangs. Die Spitze der Schnecke ist nach Auswärts, Vorwärts und etwas Abwärts gerichtet. Die Axe liegt ziemlich im Querdurchschnitte des Felsenbeins. Die Schnecke des linken Ohres ist links, die des rechten Ohres ist rechts gewunden. Man kann daher an dem gewundenen Schneckenrohre eine convexe und eine concave Wandung, sodann eine äußere, der Schneckenspitze zugewandte, und eine innere, der Schneckenbasis entsprechende, Wand unterscheiden. Die dem Schneckenrohre eigenthümliche Knochenwandung hat nur eine sehr geringe Dicke.

Die erste Windung (Gyrus primus, Ductus spiralis primus) hat an ihrer convexen Seite eine Ausdehnung von 13—14 Linien. Sie beginnt an der wulstigen Hervorragung an der innern Wand der Trommelhöhle, welche das Vorgebirge genannt wird. Die Spirale der ersten Windung verläuft so, daß die Convexität des Endes von der Concavität des Anfangs $^2/_3$—$^3/_4$‴ entfernt bleibt. Die zweite Windung ist steiler gewunden; vom zweiten Drittel ihrer Länge an liegt sie so eng auf der ersten Windung auf, daß die Hohlräume beider nur durch eine $^1/_9$—$^1/_{12}$‴ dicke Wandung getrennt werden. Die dritte Windung durchläuft nur $^1/_2$—$^3/_4$ eines Kreisbogens und zwar vielleicht regelmäßig beim Erwachsenen etwas mehr, als beim Neugebornen. Sie ist noch steiler und hat die Form eines stark gekrümmten Horns, dessen abgerundetes blindes Ende nach Oben sieht. Die trennende Wand zwischen der Höhle der dritten und zweiten Windung ist nur $^1/_{18}$—$^1/_{20}$‴ dick. Die äußere und obere Wand der halben dritten Windung bilden das Dach (Cupula) der Schnecke. Wird das Dach an der Spitze der Schnecke weggebrochen, so erscheint über dem Boden der dritten halben Windung eine Vertiefung, die man den Trichter oder Schneckentrichter (Infundibulum cochleae, Scyphus *Vieussenii*) nennt.

Die Schnecke ist an der Basis $4^2/_3$—5 Linien, an der zweiten Windung $2^1/_3$ Linien, an der dritten Windung $1^1/_3$ Linie breit. Der Schneckenkanal ist in der Richtung der Schneckenaxe etwas abgeplattet, der senkrechte Durchschnitt ist daher elliptisch gestaltet. Die Höhe des Kanals zwischen der convexen und concaven Wand beträgt nämlich am Anfangstheile $1^1/_3$ Linie, am Ende $^2/_3$ Linie; die Breite zwischen der äußern und innern Wand aber beträgt am Anfangstheile 1 Linie, am Ende $^2/_5$ Linie. Übrigens nehmen die Durchmesser bis zur Spitze hin nicht gleichmäßig ab. Nach Huschke's Messungen an der Schnecke eines Kindes findet vielmehr am Ende der ersten sowol als der zweiten Windung eine Erweiterung statt.

Untersucht man Durchschnitte oder Fracturen des Felsenbeins, welche die Axe der Schnecke getroffen haben, genauer, so zeigt die concave Seite des spiraligen Schneckenrohrs folgende Anordnung. Die eigenthümliche Knochenlamelle der Schnecke kommt von der äußern und innern Wand des Rohrs zur concaven Seite; hier aber gehen die zwei einander entgegenkommenden Lamellen nicht ohne Weiteres in einander über, sondern jede wendet sich fast rechtwinkelig in die Schneckenhöhlung hinein, geht bis über die Mitte der Höhle fort, und endigt hier, mit der andern Knochenlamelle vereinigt, mit einem scharfen Rande. So entsteht das von der concaven Seite des Schneckenrohrs vorspringende Schraubenblatt oder Spiralblatt (Lamina spiralis ossea), eigentlich eine von Innen nach Außen dringende Knochenfalte, zwischen deren zwei feinen Lamellen etwas schwammige Substanz liegt. Am festsitzenden Rande ist das Schraubenblatt $^1/_{14}$‴, am freien Rande $^1/_{22}$‴ dick. Dasselbe findet sich in der gan-

zen ersten und zweiten Windung mit einem festsitzenden und einem freien Rande. In der dritten halben Windung hört der festsitzende Rand auf; das Knochenblättchen ragt aber noch mit einer freien sichelförmigen Spitze in dieselbe hinein, dem Haken oder Schnabel des Schraubenblattes (Hamulus s. Rostrum laminae spiralis). Beide Flächen des Schraubenblattes, doch in stärkerem Maße jene dem Schneckendache zugewandte, zeigen querlaufende Streifen und Furchen. Die Streifen sind feine Knochenfasern, die Furchen führen durch feine Löcherchen zur schwammigen innern Masse des Schraubenblattes. — Dem Schraubenblatte gegenüber springt an der converen Seite des Schneckenrohrs eine zarte Knochenleiste vor, das sogenannte Nebenschraubenblättchen (Lamina spiralis accessoria s. secundaria). In der Nähe des runden Fensters ist diese Knochenleiste am stärksten entwickelt und gegen $^2/_3$‴ hoch; sie wird aber sehr schnell niedriger und findet sich überhaupt nur in der ersten Windung.

Denkt man sich das spiralige Schneckenrohr mit seiner dünnen Knochenschale ganz isolirt, so wird zwischen seinen Windungen eine trichterförmige Vertiefung vorhanden sein; die Basis dieses Trichters entspricht dem von der ersten Windung umschlossenen Raume, die Spitze aber wird durch die dritte halbe Windung, namentlich die Cupula, gedeckt. Diesen trichterförmigen Raum erfüllt eine schwammige Knochenmasse, die man als Ganzes mit dem Namen Spindel, Walze, Pyramide, Kegel (Modiolus s. Conus s. Pyramis s. Axis) belegt hat. Übrigens dringt die Knochenmasse der Spindel auch blattförmig zwischen die beiden Lamellen des Schraubenblattes ein. Jener Theil der Spindel, welcher von der ersten Schneckenwindung umschlossen wird, heißt im Besonderen die Grundfläche der Spindel (Basis modioli); sie hat $2^3/_4$ Linien Durchmesser und ist vom innern Gehörgange her grubenförmig vertieft. Der Theil der Spindel, welcher von der zweiten Windung umschlossen wird, heißt im Besondern das Säulchen (Columella); dasselbe ist nach der Grundfläche hin 1 Linie dick, am andern Ende aber ist es nur noch $^1/_3$ Linie dick. Vom Ende der Columella verläuft dann noch ein ganz dünner Knochenstift, die Spitze der Spindel (Apex modioli) durch die dritte Windung zum Dache der Schnecke. Diese Spindelspitze vereinigt sich aber mit der Zwischenwand der zweiten und dritten Windung, und beide zusammen bilden ein dreiseitiges, mit dem Schneckendache verschmelzendes Knochenblättchen, welches gewöhnlich als Spindelblatt (Lamina modioli) bezeichnet wird. Der freie Rand des Spindelblattes, welcher der Spindelspitze angehört, umkreiset den Haken des Schraubenblattes. Zwischen diesen beiden Theilen bemerkt man daher vom Schneckendache aus eine rundliche Öffnung, welche man mit dem Namen Schneckenloch (Helicotrema) belegt hat.

Die Grube an der Grundfläche der Spindel wird von zahlreichen feinen Löcherchen durchbohrt, welche in die schwammige Masse der Spindel eindringen. Die Löcherchen sind in Gestalt einer Spirallinie an einander gereiht, welche $1^1/_2$—$1^3/_4$ Windungen durchläuft; deshalb führt diese Formation den Namen Tractus spiralis foraminum cochleae oder Tractus spiralis foraminulentus. Unter den Öffnungen zeichnet sich jene, welche der Axe der Spindel entspricht, durch Größe aus. Es führt dieses Foramen centrale in den sogenannten Axenkanal der Spindel (Canalis centralis modioli), welcher etwas gekrümmt durch die Spindel verläuft und am Ende der Columella in eine Furche (Sulcus centralis modioli) übergeht, die sich am freien Rande des Spindelblattes bis zum Schneckendache hinzieht. Die übrigen Löcher des Tractus foraminulentus führen ebenfalls zu Kanälen, die sich aber der Reihe nach gegen die Basis des Schraubenblattes hinziehen. Zwischen der Spindelmasse und jener Knochenlamelle des Schneckenrohrs, welche sich zur untern Lamelle des Schraubenblattes einstülpt, zeigt sich in der ersten und zweiten Windung ein abgeplatteter, fast dreieckiger Kanal, der zuerst von Rosenthal beschriebene Schraubenkanal der Spindel oder peripherische Spindelkanal (Canalis spiralis modioli, Canalis spiralis peripherieus *Arnold.*). In diesen Kanal münden die verschiedenen Spindelkanäle der Reihe nach, und zu ihm führen auch die Löcher des Schraubenblattes.

Von der Schnecke geht noch ein enger, 5 Linien langer Kanal aus, die Wasserleitung der Schnecke (Aquaeductus cochleae, Diverticulum cochleare *Ph. Fr. Meckel*). Mit einer engen trichterförmigen Öffnung beginnt sie am Anfange der ersten Windung, und zwar an der innern Wand und verläuft bogenförmig, mit nach Aufwärts gekehrter Convexität, zum hintern oder innern Winkel des Felsenbeins, wo sich zwischen Foramen caroticum und Foramen lacerum eine trichterförmige Vertiefung findet. Der Kanal ist so eng, daß er kaum ein Kopfhaar aufnehmen kann.

B. Häutiger Theil. Zur häutigen Schnecke gehört zunächst das Nebentrommelfell (Tympanum secundarium) in dem runden Fenster, durch welches die Schnecke von der Trommelhöhle abgegrenzt wird. Es sitzt an dem dreieckigen Rande des runden Fensters tiefer einwärts nach der Schnecke zu. Gleich dem wahren Trommelfelle ist es nach der Trommelhöhle zu etwas vertieft, nach der Schnecke zu etwas gewölbt. Es ist ebenfalls aus drei Schichten zusammengesetzt: die mittlere fibröse rührt wahrscheinlich von der Beinhaut der Trommelhöhle und der Schnecke her; die äußere muköse ist eine Fortsetzung der Paukenschleimhaut; die innere seröse ist eine Fortsetzung der Serosa cochleae.

Die Schnecke wird von der nämlichen dünnen und gefäßreichen Beinhaut ausgekleidet, wie der Vorhof, und ein fadenförmiger Fortsatz derselben dringt durch den Aquaeductus cochleae zur Beinhaut des Felsenbeins. Mit der Beinhaut hängt eine seröse Lamelle zusammen, die selbst wieder mit einem Pflasterepithelium bedeckt ist. Die Beinhaut nebst der Serosa setzt sich natürlich auch von der concaven Seite des Schneckenrohrs auf beide Flächen oder Blätter des Schraubenblattes fort. Innerhalb der serösen Lamelle befindet sich die Cotugnische Flüssigkeit oder das Labyrinthwasser. Die Beinhaut, die se-

rosa, die Aquula labyrinthi sind in den verschiedenen Abtheilungen des Labyrinths die nämlichen und stehen durch das ganze Labyrinth mit einander in Verbindung.

Der wesentliche und eigenthümliche häutige Theil der Schnecke ist nun aber das weiche oder häutige Schraubenblatt (Lamina spiralis mollis s. membranacea, Zona mollis s. Valsalvae). An den gewölbten, freien Rand des knöchernen Schraubenblattes nämlich, welches sich vom Modiolus bis über die Mitte des Schneckenrohrs erstreckt, reiht sich noch eine knochenlose Lamelle an, welche bis zum converen Umfange des Schneckenrohrs reicht. Durch das knöcherne und das weiche Schraubenblatt zusammen wird daher das Schneckenrohr in zwei der Länge nach verlaufende Abtheilungen getheilt, die den Namen Gang oder Treppe (Scala) erhalten haben. Der eine Gang liegt zwischen der Lamina spiralis und der äußern Wand des Schneckenrohrs; er öffnet sich in den Vorhof, und heißt deshalb die Vorhofstreppe (Scala vestibuli s. externa s. anterior s. minor). Der andere Gang befindet sich zwischen der Lamina spiralis und der innern Wand des Schneckenrohrs; in ihm befindet sich die Öffnung des Aquaeductus cochleae, und durch das Nebentrommelfell wird er von der Trommelhöhle geschieden; deshalb heißt er die Paukentreppe (Scala tympani s. interna s. posterior s. major). Die Vorhofstreppe liegt nach der Spitze, die Paukentreppe nach der Basis der Schnecke hin.

Das weiche Schraubenblatt beginnt am Anfange der ersten Schneckenwindung zwischen dem primären und secundären knöchernen Schraubenblatte; es setzt sich durch die erste und die zweite Windung fort, ja es breitet sich auch längs des converen Randes des Hamulus laminae spiralis bis zum Ende der dritten halben Windung aus. Das Schneckendach wird daher auch zugleich vom weichen Spiralblatte begrenzt, und in dem knöchernen Schneckentrichter findet sich noch ein kleiner häutiger Trichter (Scyphulus). Das weiche Spiralblatt ist mithin etwas länger, als das knöcherne. Vom Anfange der ersten Windung bis zum Schneckendache nimmt es zuerst absolut, weiterhin aber wenigstens relativ zum knöchernen Blatte an Breite zu. Die beiden Treppen des Schneckenrohrs sind an der Schneckenbasis vollkommen von einander getrennt, weil das Schraubenblatt den Anfang der Paukentreppe ganz vom Vorhofe abschließt. An der Spitze der Schnecke jedoch stehen beide Treppen durch den Scyphulus mit einander in Verbindung; hier communicirt also das Labyrinthwasser beider Treppen. Die Vorhofstreppe wird im Verhältniß zur Paukentreppe allmälig etwas geräumiger, je mehr man sich der dritten Windung nähert.

Das weiche Schraubenblatt zerfällt aber wieder in zwei Abtheilungen oder Zonen, eine innere knorpelige und eine äußere häutige. a) Die knorpelige Zone (Zona cartilaginea s. nervea s. mediana) ist ein ziemlich fester, jedoch knorpelartig biegsamer Streifen von $^1/_7$—$^1/_6$‴ Breite und $^1/_{13}$—$^1/_{12}$‴ Dicke. Mit seinem concaven Rande liegt er am knöchernen Schraubenblatte, mit seinem äußern converen Rande stößt er an die häutige Zone. Das knorpelige Spiralblatt setzt sich über den Hamulus laminae spiralis hinaus in den Trichter fort, endigt aber doch als ein Hamulus cartilagineus, ohne die Cupula zu erreichen. Die untere, der Paukentreppe zugewendete, Fläche der knorpeligen Zone ist eben. Dagegen ragt auf der obern, der Vorhofstreppe zugewandten, Fläche zunächst dem äußern Rande eine hakenartig nach Außen gekrümmte Leiste hervor, die am freien Rande gezähnelt ist. Die parallel neben einander stehenden Zähne oder Warzen sind $^1/_{50}$—$^1/_{60}$‴ breit, sodaß etwa 1000 solche Zähnchen an der ganzen Zone vorkommen. Diese zahntragende, in die Vorhofstreppe ragende Leiste heißt die Spiralleiste oder Gehörleiste oder gezähnelte Leiste (Crista spiralis s. acustica s. denticulata). Zwischen ihr und dem äußern Rande der knorpeligen Zone, mit welchem die häutige Zone sich verbindet, verläuft eine schwache Furche (Sulcus s. Semicanalis spiralis) von $^1/_{30}$‴ Höhe und $^1/_{20}$‴ Tiefe. b) Die häutige Zone (Zona membranacea s. externa) hat nur $^1/_{16}$—$^1/_{14}$‴ Breite, und ist weit dünner, als der knorpelige oder gar der knöcherne Theil des Schraubenblattes. Huschke schreibt ihr nur $^1/_{600}$‴ Dicke zu. Man unterscheidet daran einen innern glatten und structurlosen Abschnitt, welcher an die knorpelige Zone stößt, und einen äußern faserigen und gefalteten Abschnitt, welcher sich an die Bekleidung des Schneckenrohrs anschließt.

Gefäße und Nerven des inneren Ohres. Die Arterien des ganzen Labyrinths gehören einem einzigen Stämmchen an, der Arteria auditiva interna, welche aus der Basilaris oder aus der Arteria cerebelli inferior anterior entspringt. Sie tritt mit dem Gehörnerven in den innern Gehörgang und theilt sich in einen Ramus vestibuli und einen Ramus cochleae. Durch die Maculae cribrosae des Vorhofs und durch den Tractus foraminulentus der Schnecke gelangen ihre Verzweigungen in die Höhle des Labyrinths, wo sie sich in der Beinhaut, in der Lamina spiralis, in den Vorhofssäckchen und in den häutigen Bogengängen ausbreiten. Die Venen entsprechen den Arterien, namentlich findet sich eine Vena auditiva interna. Doch zeigen die Venen des Labyrinthes auch Eigenthümlichkeiten. Venöse Sinus verlaufen sowol zwischen dem Schraubenblatte und dem converen Umfange des Schneckenrohrs, als auch an der concaven Seite des Schneckenrohrs an der Spindel. Ferner liegt in der Wasserleitung des Vorhofs und der Schnecke ein Venenkanal, gleichsam eine Vena emissaria. — Nervenfasern erhält das Labyrinth lediglich aus dem Auditorius. Dieser 1½ Linie dicke Nerv entspringt aus der Rautengrube und aus dem strickförmigen Körper, tritt in den innern Gehörgang und theilt sich hier in einen Ramus vestibuli und einen Ramus cochleae. Der kleinere Ramus vestibuli spaltet sich alsbald wieder in drei Zweigelchen, welche durch die drei Maculae cribrosae in die Vorhofshöhle gelangen: ein Zweigelchen tritt zur untern häutigen Ampulle, das zweite begibt sich zum Sacculus rotundus, das dritte verbreitet sich am Sacculus ovalis, sowie an der obern und äußern häutigen Ampulle. Die zu den Ampullen tretenden Zweigelchen spalten sich und

verbreiten sich im Septum der Ampulle. An den beiden Vorhofssäckchen breiten sich Nervenfasern besonders da aus, wo die Ohrkrystalle befindlich sind. Der Ramus cochleae tritt mit zahlreichen Zweigelchen in die Löcher des Tractus foraminulentus; dieselben werden durch die Kanälchen der Spindel zum peripherischen Spindelkanale geführt, treten von hier zwischen die beiden Lamellen des knöchernen Schraubenblattes und lassen sich zur Gehörleiste des knorpeligen Schraubenblattes verfolgen. Die eigentliche Endigung der Fasern des Auditorius ist noch ungewiß; denn von der schlingenförmigen Umbiegung der Fasern, die man früher für eine feststehende Thatsache hielt, haben sich neuere Mikroskopiker, namentlich Kölliker, nicht überzeugen können. An den Ampullen und an den Vorhofssäckchen sah Pappenheim sowol wie Corti noch Ganglienkugeln zwischen den Nervenfasern, und mit diesen Kugeln sah Corti Nervenfasern zusammenhängen. Auch in der Lamina spiralis hat Corti Ganglienkugeln gefunden, und zwar bipolare. Endlich sah Czermak im Auditorius des Stórs wiederholte Theilungen der Nervenfasern an den Ampullen und auf den Säckchen.

(*Fr. Wilh. Theile.*)

GEHÖRORGAN (Pathologie). Da man schon seit langer Zeit die zahlreichen am Sehorgane vorkommenden Krankheiten als Krankheiten des Sehorgans oder Augenkrankheiten vereinigte, so konnte es nicht fehlen, daß allmälig auch die Krankheiten des Gehörorgans als ein besonderes pathologisch-therapeutisches Gebiet zusammengefaßt wurden. Die am Gehörorgane vorkommenden Krankheiten bezeichnet man übrigens gewöhnlich als Ohrenkrankheiten oder Ohrkrankheiten. Weniger richtig sind sie auch Krankheiten des Gehörs oder Gehörkrankheiten genannt worden; denn nach dem Sprachgebrauche bezeichnet das Wort Gehör nur die Sinnesperception und nicht das Gehörorgan selbst, und folglich sind die Gehörkrankheiten nur ein Theil der Ohrenkrankheiten. — Die Lehre von der Erkenntniß und Heilung der Krankheiten des Gehörorgans nennt man auch die Ohrenheilkunde (Otiatria), und Ärzte, die sich mit diesem Zweige der Heilkunde vorzüglich beschäftigen, heißen Ohrenärzte (Otiatri).

Die bedeutendern, gleichsam auffallenderen und häufig vorkommenden Krankheiten des Gehörorgans, wie Taubheit, Ohrentönen, Ohrenfluß, Ohrenentzündung u. s. w., werden freilich schon bei den Griechen und Römern beschrieben; eine genauere Kenntniß derselben war aber gar nicht möglich, bevor die Organisation des Ohres genauer erkannt war. Übrigens übten die anatomischen Entdeckungen des 16. und 17. Jahrh. noch keinen bemerklichen Einfluß auf die Kenntniß der Ohrenkrankheiten. Im 18. Jahrh. fing man allerdings diese Krankheiten genauer zu erforschen an, und ebenso in den ersten Decennien unseres Jahrhunderts. Die wesentlichen Fortschritte aber, welche die Ohrenheilkunde in der Diagnostik und Therapeutik gemacht hat, schreiben sich erst aus den beiden letzten Decennien her. Deshalb bedarf der bereits 1832 erschienene Artikel Ohrkrankheiten (3. Sect. 2. Bd. S. 424) mancherlei Nachträge. Der dort angegebenen Literatur sind noch hinzuzufügen: C. G. Lincke (Handbuch der theoretischen und praktischen Ohrenheilkunde. 3 Bde. [Leipzig 1837—1845.]); Deleau (Recherches pratiques sur les maladies de l'oreille. [1838.]); Lobethal (Conspectus morborum auris humanae. [Berol. 1832.]); Wilh. Kramer (Die Erkenntniß und Heilung der Ohrenkrankheiten. (Berlin 1836. 2. Aufl. 1849.]); Gustav von Gaal (Die Krankheiten des Ohres und deren Behandlung. [Wien 1844.]); Ed. Schmalz (Über die Erhaltung des Gehörs. (Dresden 1837.) Beiträge zur Gehör- und Sprachheilkunde. [Leipzig 1846.] Erfahrungen über die Krankheiten des Gehörs und ihre Heilung. [Leipzig 1846.]); Martell Frank (Prakt. Anleitung zur Erkenntniß und Behandlung der Ohrenkrankheiten. [Erlangen 1845.]); James Yearsley (Deafness practically illustrated. [Lond. 1847.] Die Taubheit. Nach der 3. Originalauflage teutsch bearbeitet von Dr. Claudius Ulmann. [Weimar 1852.]); Fabrizi (Die am Ohre vorkommenden Operationen. [Leipzig 1842.]); J. V. Gairal (Recherches sur la surdité. [1836.] Guter Rath für Schwerhörige und Taube u. s. w. Aus dem Französischen. [Quedlinburg und Leipzig 1838.]); Möller (Über den Catheterismus der Eustachischen Röhre. [Cassel 1836.]); Vering (Aphorismen über Gehörkrankheiten. [1834.]); Hubert-Valleroux (Mémoire sur le catarrhe de l'oreille moyenne. [Paris 1843.] Essai théorique et pratique sur les maladies de l'oreille. [Paris 1846.]); Pilcher (A treatise on the structure, oeconomy and diseases of the Ear. 2. Ed. [1842.]); Ph. H. Wolff (Nervenkrankheiten des Ohres. [1845.]); Clemens (der Catarrh des Thränenkanals und des mittlern Ohres. [Bern 1852.]).

Die Krankheiten des Gehörorgans im Allgemeinen.

Symptomatologie. Das wichtigste Symptom, welches bei Krankheiten der innern Theile des Gehörorgans, aber auch schon bei Krankheiten des Gehörganges vorkommt, ist ohne Zweifel die Störung der Sinnesperception, des Gehörs. Nur in seltenen Fällen tritt eine Steigerung der Perception ein, was man als Feinhören oder Scharfhören (Hyperacusis, Oxyecoia) bezeichnet. In der Regel nimmt die Gehörsschärfe ab, es entsteht Schwerhörigkeit oder Harthörigkeit (Baryecoia, Cophosis), die selbst bis zur Taubheit fortschreiten kann. Itard unterschied fünf Grade der Hörfähigkeit: 1) Hören der Rede. 2) Hören der Stimme, wenn die Vocale gut, die Consonanten aber schlecht unterschieden werden. 3) Hören der Töne, wenn nur etwa die Vocale vernommen werden und nicht mehr die Articulation der Töne. 4) Hören des Lärmens, wenn nur starke Geräusche, wie Donner, Schießen, Zuschlagen von Thüren u. s. w., wahrgenommen werden. 5) Gänzlicher Mangel des Gehörs. Um nun den Grad der Schwerhörigkeit bei verschiedenen Kranken oder bei dem nämlichen Kranken zu verschiedenen Zeiten bestimmen zu können, mißt man die Entfernung, bei welcher bestimmte Schallschwingungen wahrgenommen werden. Die hierzu benutzten Instrumente oder Apparate

hat man Schallmesser oder Gehörmesser (Acumeter) genannt. Der von Wolcke angegebene, von Itard verbesserte, Gehörmesser besteht aus einem größern kupfernen Ringe, auf welchen eine an einem steifen Pendel angelöthete Metallkugel fällt; die Entfernung zwischen Kugel und Ring, welche willkürlich verändert werden kann, wird an einer Scala abgelesen. Schmalz und Andere haben eine Stimmgabel als Gehörmesser benutzt; doch benutzt Schmalz auch eine in einem kleinen Gehäuse verwahrte Stutzuhr, deren Hammer so lange auf die Glocke schlägt, bis die Feder abgelaufen ist. Übrigens reicht eine gute Repetiruhr in der Regel zur comparativen Untersuchung der Hörfähigkeit hin.

Ein sehr häufig vorkommendes subjectives Symptom bei Ohrenkrankheiten ist das Ohrentönen (Tinnitus aurium). Schon im ganz gesunden Zustande nehmen wir zwischendurch vorübergehende zischende oder klingende Geräusche im Ohre wahr; ein Rauschen in den Ohren ist auch ein nicht selten vorkommendes Symptom bei manchen Krankheiten, und dasselbe gehört zu den regelmäßigen Erscheinungen nach großen Gaben Chinin. Besonders häufig kommt es aber bei wirklichen Ohrenkrankheiten vor. Kramer hat z. B. aus seiner Praxis 1000 Fälle von Ohrenkrankheiten zusammengestellt, von denen 707 mit Ohrentönen und nur 293 ohne Ohrentönen verliefen. Die wahrgenommenen Geräusche sind sehr verschiedenartig hinsichtlich der Höhe und Tiefe des Tones und simuliren die mannichfachsten veranlassenden Ursachen. Bei den verschiedenen Ohrenpatienten, welche in Yearsley's Behandlung fielen, wurden folgende Arten dieses Tönens aufgezeichnet: Singen; Klingen; Glockenklang; wie nach einem Schlage aufs Ohr; wie von einer ans Ohr gehaltenen Muschel, oder einer Biene vor dem Ohre; Summen; Rauschen, wie vom Winde; Rauschen, wie ein Wasserfall; Pfeifen, wie ein Kessel mit kochendem Wasser; Murmeln; Stampfen, wie Maschinen; Stampfen, wie auf Pferdestreu; Picken, wie ein Pendel; Brausen der See; Schnauben und Blasen, wie eine Locomotive; Zischen, wie von einer Rakete, oder von einer Bierflasche; Rieseln, wie Wasser; Sägen; Raspeln; Rösten; Trommeln; Rasseln; Flintenknallen; Rollen eines Wagens über Steinpflaster; Knistern von Seidenstoffen; Pfeifen des Windes durch eine Mauerspalte; Zirpen einer Grille. Man kann übrigens ein wahres und ein falsches Ohrentönen unterscheiden. Bei dem wahren Ohrentönen treffen wirklich ganz ungewöhnliche Schallwellen den Gehörnerven, z. B. bei Congestionen nach dem Kopfe, bei Aneurysmen in der Nähe des Ohrs, bei Krankheiten an oder neben der Eustachischen Röhre, welche die Durchgängigkeit derselben beeinträchtigen, desgleichen bei gestörter freier Durchgängigkeit des Gehörgangs. Das falsche Ohrentönen dagegen hängt von keinem nachweisbaren Geräusche ab. Zur Schwerhörigkeit kann das Ohrentönen in einer doppelten Beziehung stehen: es begleitet einfach die Schwerhörigkeit, oder aber es ist die Ursache der Schwerhörigkeit, indem letztere mit dem Ohrentönen zu- und abnimmt und zugleich mit dem Ohrentönen verschwindet. Nach Itard soll man durch ein einfaches Experiment über diese Bedeutung des Ohrentönens ins Reine kommen können. Comprimirt man nämlich einige Zeit beide Carotiden, so hört das Ohrentönen auf und zugleich auch die Schwerhörigkeit. In der großen Mehrzahl der Fälle ist übrigens das Ohrentönen nur ein begleitendes Symptom.

Ein ferneres subjectives Symptom bei den Ohrenkrankheiten ist der Schmerz, welcher in einzelnen Fällen den fürchterlichsten Grad erreichen kann. In der großen Mehrzahl der Fälle liegt ihm eine Entzündung am Gehörorgane zu Grunde; doch gibt es auch einen nervösen Ohrenschmerz.

Diagnostik. Bei Krankheiten der Ohrmuschel sind die objectiven Erscheinungen der Wahrnehmung zugänglicher, als dies bei irgend einem Körpertheile der Fall ist. Umgekehrt sind die objectiven Erscheinungen so gut wie Null bei den Krankheiten des innersten Theils des Gehörorgans, des Labyrinthes. Der Gehörgang, das Trommelfell, die Trommelhöhle sind es daher, welche einer genaueren Untersuchung bedürftig und fähig sind.

Die Untersuchung des Gehörganges bis zum Trommelfelle hin kann schon einfach dadurch bewirkt werden, daß man dessen Eingang erweitert, indem man den deckenden Tragus nach Vorn und etwas nach Unten drängt und gehöriges Licht in den Gehörgang einläßt. Soll aber eine genauere Untersuchung, namentlich auch des Trommelfells, stattfinden, dann muß intensiveres Licht in den Gehörgang geleitet werden. Benutzt man einfach Tages- oder Sonnenlicht, so geschieht die Untersuchung am bequemsten einige Stunden vor oder nach der Mittagszeit, wo die Sonnenstrahlen schräg auffallen, sodaß eine geringe Neigung des Kopfes nach der entgegengesetzten Seite ausreicht, damit die Sonnenstrahlen gerade in den Gehörgang fallen. Um aber die Untersuchung auch bei ungünstigem Himmel, also zu jeder Zeit, vornehmen zu können, hat man mehrfache künstliche Beleuchtungsapparate ersonnen. Cleland brachte hinter einer 3 Zoll im Durchmesser haltenden Glaslinse ein Wachslicht an, dessen Lichtstrahlen durch die Linse in den Gehörgang eindringen. Bei Bozzini's Lichtleiter wurde die Wirkung der Lichtflamme noch durch einen hinzugefügten Hohlspiegel verstärkt. Deleau empfahl eine zwischen zwei Gabelarmen bewegliche, in einen Ring gefaßte doppelt convexe Linse; er empfahl aber auch einen metallenen Hohlspiegel, auf welchen die Strahlen einer Kerze fallen. Zu diesen Beleuchtungsapparaten gehört auch das von Hofmann in Burgsteinfurt empfohlene Instrument: ein mit einem Handgriffe versehener Hohl- oder Rasirspiegel, der in der Mitte ein Loch von 3—3½ Linien Durchmesser hat. Bei seinem Gebrauche wird das zu untersuchende Ohr von der Sonne oder dem künstlichen Lichte abgewandt; der Hohlspiegel, welcher dem Ohre zugekehrt ist, empfängt daher das Licht und reflectirt es in den Gehörgang, und durch das Loch des Spiegels kann letzterer übersehen werden. Hohlspiegel, Linsen und künstliches Licht kommen in den Beleuchtungsapparaten von Buchanan (Inspector auris genannt) und von Kramer in Wirksamkeit.

Den Vorzug vor allen diesen Beleuchtungsapparaten verdient aber ein guter Ohrenspiegel (Speculum

auris). Peter de la Cerlata und Fallopio gedenken schon eines Ohrenspiegels, und bei Fabricius Hildanus, bei Conrad von Solingen, bei Perret finden sich Abbildungen. Allein bis zum J. 1833 geschieht des Gebrauchs des Ohrenspiegels bei den Ohrenärzten keine Erwähnung. Erst seitdem Kramer in Berlin seinen verbesserten Ohrenspiegel beschrieben und abgebildet hat (Die langwierige Schwerhörigkeit. Fig. 2. 3. [1833.]), ist derselbe allgemein in Anwendung gekommen, auch von Lincke, Schmalz, Froriep, Hofmann, Gruber, Spangenberg in Hanover, Wilde in Dublin, Warden in London auf die eine oder die andere Art modificirt worden. Der Grundtypus des Ohrspiegels ist aber ein kegelförmiges Rohr von Metall, oder auch von Horn, dessen schmaler Theil in den Gehörgang eingeführt wird, durch dessen weitern Theil das Licht in den Gehörgang fällt. Unzweckmäßig ist es, dieses Rohr ungetheilt zu lassen, wie in den Apparaten von Neuburg und von Schmalz. Am besten besteht das Rohr aus zwei der Länge nach getheilten Hälften, welche entweder an die Enden einer Art Kornzange angelöthet sind und durch deren Schluß sich genau an einander legen (Fabricius Hildanus, Konrad von Solingen, Kramer, Schmalz, Lincke), oder aber durch Öhren beweglich auf die Enden einer Art Kornzange aufgesetzt sind (Spangenberg). Weiß in London hat übrigens dreiarmige Ohrenspiegel statt der einfach getheilten construirt, sodaß das Instrument dann einem kleinen Afterspiegel gleicht.

Mittels eines Ohrenspiegels kann man ganz gut die Beschaffenheit des Trommelfells kennen lernen. Dasselbe ist im normalen Zustande durchscheinend, von perlgrauer Farbe und läßt den Griff des Hammers deutlich als einen weißen Streifen durchschimmern. Ist aber der Gehörgang mit Ohrenschmalz angefüllt, so muß dieses vorher durch Wassereinspritzung entfernt werden.

Die Trommelhöhle kann vom äußern Ohre aus nur dann untersucht werden, wenn das Trommelfell durchlöchert, oder wenn es mehr oder weniger vollständig zerstört ist. Wird in solchen Fällen die Ansicht der Trommelhöhle etwa durch Schleim, Eiter, Jauche gestört, so entfernt man diese entweder durch Injectionen lauen Wassers, die aber manchmal Schwindel, Erbrechen, Zuckungen bewirken können, oder man bewirkt ihre Auffaugung durch Charpiewieken oder Schwammstückchen, die mittels einer kniefórmig gebogenen Pincette oder Zange eingeführt werden.

Über das mittlere Ohr können wir uns auch mittels des Ohres und des Stethoskops einigen Aufschluß verschaffen. Curtis hat hierzu ein Stethoskop mit napfförmiger Grube empfohlen, um damit das ganze äußere Ohr umfassen zu können. Schließt der zu Untersuchende das eine Nasenloch und athmet er stark durch das Nasenloch der andern Seite, wo das Stethoskop neben oder an dem Ohre aufgesetzt ist, so vernimmt man, wenn die Tuba *Eustachii* und die Trommelhöhle normal beschaffen sind, ein Rauschen der in die Trommelhöhle dringenden Luft. Einen bestimmteren Aufschluß bringt die Auscultation, wenn der zu Untersuchende bei geschlossenem Munde die Nase zusammendrückt und dann eine kräftige Inspiration und Exspiration auszuführen sucht. Es kann dann ein dreifacher Fall eintreten: a) Man hört bei der Exspiration ein Knistern, zum Theil wie von einer nicht vollkommen ausgedehnten Blase. Die Tuba *Eustachii* ist dann durchgängig und die verdichtete Luft ist in die Trommelhöhle eingedrungen. b) Man hört ein Zischen oder Pfeifen. Die Tuba *Eustachii* ist ebenfalls durchgängig, die eingetriebene Luft tritt aber durch eine Öffnung des Trommelfells nach Außen. c) Man hört gar kein Geräusch. In diesem Falle tritt durch die Tuba *Eustachii* keine Luft in die Trommelhöhle ein.

Ein vollkommneres diagnostisches Hilfsmittel für das mittlere Ohr besitzen wir nun aber in dem Katheterismus der Eustachischen Röhre, der darin besteht, daß eine Röhrensonde oder ein Katheter in die Schlundmündung der Ohrtrompete eingeführt und fixirt wird, um über deren Beschaffenheit, namentlich über den Grad der Durchgängigkeit, Aufschluß zu erlangen. Übrigens wird diese Encheirese nicht blos zu diagnostischen Zwecken benutzt, sondern auch zu therapeutischen. Dieses in neuerer Zeit in der Ohrenheilkunde so wichtig gewordene Mittel, welches bei Kindern kaum erst nach Ablauf des dritten Lebensjahres anwendbar ist, verdankt übrigens seine erste Einführung in die Praxis einem Laien, dem Postmeister Guyot in Versailles, der auf den Gedanken kam, am eigenen Ohre durch Reinigung der Trompetenmündung die aufgehobene Communication mit der Trommelhöhle wiederum herzustellen. Zu diesem Ende brachte er im J. 1720 ein zinnernes Röhrchen durch die Mundhöhle unter dem Gaumenvorhange weg in die Trompetenmündung, machte sich Einspritzungen und verhalf sich wieder zum Gehör. Diesem Verfahren substituirte schon Cleland die jetzt allein gebräuchliche und auf den anatomischen Bau gegründete Methode, die Instrumente durch die Nasenhöhle zur Ohrtrompete zu leiten. Der natürlichste Weg ist der untere Nasengang; denn im gleichen Niveau mit diesem liegt ja die Schlundöffnung der Trompete. Ist jedoch dieser Gang durch irgend ein Verhältniß verengert, sodaß der Führung des Instruments Hindernisse entgegentreten, dann kann auch der mittlere Nasengang als Leitungsweg dienen. Sollte es ferner unthunlich sein, das Instrument durch die gleichnamige Nasenhöhle zur Trompete zu führen, so kann man auch durch die entgegengesetzte Nasenhöhle einen Katheter führen, der aber einen längern und stärker gebogenen Schnabel haben muß; die Operation ist aber dann schwieriger. Dagegen ist das Einführen des Katheters auf dem gewöhnlichen Wege, durch den untern Nasengang der nämlichen Seite, in der That ein ziemlich leicht auszuführendes Manöver.

Zunächst kommt es darauf an, zu wissen, bis zu welcher Tiefe der Katheter durch die Nasenhöhle fortgeführt werden muß, damit seine Spitze der Trompetenmündung entspreche. Vom hintern Umfange der äußern Nasenöffnung an gerechnet beträgt diese Entfernung zwischen 2 und 2½ Zoll. Nach Itard ist sie gleich der Entfernung zwischen der Basis des Zäpfchens und dem Rande der obern Schneidezähne, die man bequem mittels des anzuwendenden Katheters selbst messen kann. Doch gab

auch Gairal zu diesem Zwecke einen besondern, mit einer Scala versehenen, sogenannten Palatometer an, welcher von Lincke abgeändert wurde.

Der Katheter ist entweder starr oder biegsam, nämlich aus Silber oder einem andern Metalle verfertigt, oder aus Caoutchouc oder Gutta percha. Bei Verbiegungen und Verengerungen der Nasenhöhle haben die biegsamen Katheter einen unbedingten Vorzug; auch stehen sie in der Sicherheit der Einführung in die Trompetenmündung den starren im Entferntesten nicht nach. Auch das gemischte System ist in Anwendung gekommen, nämlich eine elastische Röhre mit einem eingelegten biegsamen Drahte. Die Form ist von Cleland, Saissy, Itard, Kramer, Möller, Deleau, Gairal, Lincke, Wolff sehr verschieden angegeben worden. Die wesentlichen Bedingungen eines guten Ohrkatheters sind etwa folgende: Er hat etwa 6 Zoll Länge; die Dicke steigt von einer Rabenfeder bis zu einer Gänsefeder und darüber, denn man braucht verschieden weite; er ist gerade, am innern Ende jedoch, dem sogenannten Schnabel, in einer Länge von 6—9 Linien unter einem Winkel von 130—140 Graden rundlich gebogen; das Ende des Schnabels geht am besten in eine kleine knopfförmige Anschwellung über, damit es enger an der Tuba anliege. Das äußere Ende des Katheters hat einen cylindrischen oder kegelförmigen erweiterten Ansatz und trägt an jener Seite, welche der Concavität des Schnabels entspricht, einen vorspringenden Ring. Bei den biegsamen Kathetern ist dieser Ansatz natürlich aus Metall.

Das durch die Nasenhöhle einzuführende Instrument wollen Manche, getreu der allgemeinen chirurgischen Regel, mit Öl, mit Cerat, mit Belladonnasalbe bestrichen haben. Allein diese Substanzen hinterlassen dem Operirten eine widerliche Empfindung im Halse. Deshalb wollen Andere den Katheter nur mit Gummiwasser befeuchten. Aber auch dieses kann entbehrt werden; man darf den Katheter ohne weitere Vorbereitung in die Nasenhöhle bringen. Die Einführung geschieht so, daß die Krümmung des Schnabels dem Boden der Nasenhöhle entspricht, und man bewegt ihn mit einiger Raschheit durch den untern Nasengang. Man führt nun das Instrument zunächst soweit nach Hinten, daß es an die hintere Schlundkopfwand anstößt, dreht dann den Ring am Ansatze, also den Schnabel des Instruments, nach Außen, gleitet damit über die Außenwand des Schlundkopfs etwa 1 Zoll weit nach Vorn, wobei man den vorspringenden hintern Rand der Schlundkopfmündung der Tuba fühlt, und drückt nun die Spitze des Schnabels von Vorn nach Hinten in die Ohrtrompete. Nach einer andern Methode dreht man den Schnabel sogleich nach Außen, sobald man fühlt, daß die Spitze des Katheters den Boden der Nasenhöhle verläßt, nämlich sich senkt; denn der Katheter befindet sich dann der Trompetenmündung gerade gegenüber. Beide Methoden führen zum Ziele. Daß der Schnabel des Katheters in der Trompete steckt, erkennt man gleich gut, mag ein elastisches oder ein starres Instrument in Anwendung gekommen sein. Das Instrument ist nämlich 2—2½ Zoll tief in die Nasenhöhle eingedrungen, durch einen Druck rückt es nicht weiter nach Hinten, endlich behält es seine Lage mit der Concavität nach Außen ziemlich unverändert, wenn man einen Rotationsversuch macht.

Die Durchführung des Katheters durch die Nasenhöhle verursacht immer eine gewisse Reizung, die indessen nicht leicht weiter geht, als daß das Auge der betreffenden Seite thränt, oder daß etwas Hüsteln entsteht. Ziemlich überflüssig sind deshalb die für diesen Zufall empfohlenen Vorsichtsmaßregeln, daß der Kranke durch Einschlürfen von Milch, Quittenschleim, Salepschleim und dergl. gleichsam eine Vorbereitung mache, oder daß man den Katheter mit einem Stückchen Schwamm armire; wahrscheinlich sind sie aber auch ganz nutzlos. Unzweckmäßig ist auch Wolff's Vorschlag, eine elastische Leitungsröhre in den Nasengang einzuführen und durch diese den Katheter der Trompete entgegenzuschieben.

Der Apparat zum Katheterismus der Trompete ist noch dadurch vergrößert worden, daß man den frei hervorragenden äußern Theil des Katheters befestigte, durch ein damit in Verbindung gesetztes Stirnband (Itard, Kramer, Möller, Lincke), oder auch durch eine an der Nase befestigte Klammer (Deleau). Es genügt aber vollkommen, wenn der Operateur, oder auch der zu Operirende den Katheter mit zwei Fingern einer Hand fixirt, um die weitern Encheiresen auszuführen; denn für den diagnostischen und therapeutischen Zweck ist das Einlegen des Katheters blos das vorbereitende Mittel. In diagnostischer Hinsicht soll die Durchgängigkeit der Tuba durch Eintreiben von Luft, oder auch durch das Vorschieben von Darmsaiten oder feinen Sonden geprüft werden.

Zur Untersuchung des mittleren Ohres gehört auch die genaue Untersuchung der Mund- und Rachenhöhle.

Ätiologie. Eine erbliche Anlage läßt sich in vielen Fällen von Schwerhörigkeit nachweisen. Unter den Dyskrasien ist es besonders die Scrophulosis, welche gern das Gehörorgan heimsucht. Phlegmonöse und besonders katarrhalische Entzündungen befallen das Ohr ziemlich häufig, woran ebenso wol die große Zusammengesetztheit des Apparates Schuld trägt, als der Umstand, daß die atmosphärische Luft so freien Zutritt zu ihm hat, weil hierdurch Temperaturveränderungen sich leicht im Ohre geltend machen. Für das innere Ohr sind intensive Reizungen durch starke und grelle Töne ebenso nachtheilig, wie intensives Licht für den Sehapparat. Daher die diätetische Vorschrift Kramer's, welche besonders jenen gilt, die von einer Ohrenkrankheit genasen, sich vor Kälte zu wahren, indem Schafwolle oder Charpie in den Gehörgang gelegt wird, und starke, scharfe Geräusche, wie Feilen, Hämmern u. s. w., zu vermeiden.

Prognose. Dieselbe ist im Ganzen ungünstiger, als bei den Krankheiten anderer Apparate; doch ist die Prognose jetzt bei der Schwerhörigkeit entschieden günstiger, als noch vor einigen Decennien. Krankheiten des äußern Ohres sind im Allgemeinen günstiger, als solche des mittlern Ohres, oder gar des innern Ohres. Blos aus diesem Grunde sind die Ohrenkrankheiten der Kinder im Allgemeinen leichter heilbar, als jene der Erwachsenen.

Therapie. Bei den Krankheiten des äußern Ohres leiten die allgemeinen therapeutischen Grundsätze. Entzündungen des äußern und natürlich auch des innern Ohres werden antiphlogistisch behandelt. Verstopfungen des Gehörgangs durch fremde Körper, durch Polypen erfodern deren Entfernung. Das allgemeine skrofulöse Leiden, welches sich am Ohre localisirt hat, Entzündung und Anschwellung der Mandeln und der Rachenschleimhaut, die sich bis zur Tuba erstrecken, werden nach den allgemeinen Regeln behandelt.

Ein eigenthümliches, jetzt sehr häufig angewendetes, therapeutisches Mittel bei Ohrenkrankheiten ist der Katheterismus der Ohrtrompete und die Durchleitung von Luft, Flüssigkeiten, Darmsaiten durch den Katheter, sodaß auf die Trompete und auf die Trommelhöhle, von hier aus auch wol auf das Labyrinth, eine Wirkung stattfindet.

Zu den eigenthümlichen therapeutischen Mitteln gehören auch die verschiedenen Arten Hörmaschinen.

Die frühere Ohrenheilkunde war übrigens mit einer Menge von Heilpotenzen und Heilmethoden angefüllt bei der Schwerhörigkeit und Taubheit, die nur rein empirisch waren und die man jetzt ziemlich allgemein als nutzlos betrachtet. Von den örtlichen Mitteln gehören zu diesen nutzlosen empirischen Potenzen:

1) Elektricität. Sie wurde besonders von den Physikern im vorigen Jahrhundert empfohlen, ist aber nach den Erfahrungen aller neuern Ohrenärzte unwirksam.

2) Galvanismus. Derselbe ist nicht nur im Allgemeinen nutzlos, sondern häufig hat er selbst eine positive Verschlimmerung der Harthörigkeit bewirkt.

3) Mineralischer Magnetismus und Elektromagnetismus.

4) Moxen und das Glüheisen auf den Processus mastoideus und längs des Verlaufs des Facialis wurden besonders von Larrey und von Itard empfohlen.

5) Blasenpflaster oder Autenrieth'sche Salbe hinter die Ohren oder auf den Scheitel, Fontanelle, Haarseile sind erfahrungsmäßig unwirksam, obwol namentlich die erstern häufig genug angewendet werden.

6) Douche- und Tropfbäder, Dampf- und Gasbäder an oder neben das Ohr.

7) Eintröpfelungen in den Gehörgang und Einspritzungen in denselben mittels einer 3—4 Zoll langen, zinnernen Spritze. Die Anwendung dieser Mittel bei Anhäufung von Ohrenschmalz, bei Otorrhoe ist hierunter natürlich nicht gemeint, sondern nur die verschiedenen, gegen Schwerhörigkeit empfohlenen, Mittel in den Gehörgang: Cajeputöl, Kampheröl, Creosot, Opiumtinctur, Zwiebelsaft, Oleum caryophyllatae, Eau de Cologne, Jodtinctur, Auflösungen von Aconitin, Veratrin, Strychnin u. s. w.

8) Warme Bähungen des Ohres durch Dämpfe von Flieder- oder Chamillenthee, mittels eines frischen, durchschnittenen Brodes, das vielleicht noch mit Branntwein getränkt wird, können zwar bei rheumatischen Ohrenschmerzen manchmal nützen, wirken dagegen bei entzündlichen Schmerzen immer schädlich.

9) Wie die genannten örtlichen Derivativa im Allgemeinen nutzlos sind, so auch die mehrfach empfohlenen Mittel, welche durch Umstimmung des ganzen Vegetationsprocesses eine Rückwirkung auf das Ohrenleiden ausüben sollten: warme Bäder, See-, Fluß- und Wellenbäder, russische Bäder, Brechmittel, abführende Mittel. Aber selbst bis zur Anwendung der Inunctionscur, der Hungercur haben sich einzelne Ärzte verführen lassen.

Besondere Krankheiten des Gehörorgans.

Nicht nur die allgemeinen Krankheitsformen, welche an verschiedenen Abschnitten des Gehörorganes vorkommen (Ohrenentzündung, Ohrenfluß, Ohrenschmerz), sondern auch die Krankheiten des äußern Ohres, des Gehörganges, des Trommelfelles, sind bereits unter Ohrkrankheiten (3. Sect. 2. Th. S. 424) abgehandelt. Die bedeutenden Fortschritte jedoch, welche die Ohrenheilkunde seit jener Zeit gemacht hat, erfodern einige Verbesserungen und Nachträge.

Ohrmuschel. Als eine eigenthümliche Krankheit der Ohrmuschel ist das äußere Blutohr (Haemotus externus) zu nennen. So nennt man eine bei gewissen Geisteskrankheiten am äußern Ohre entstehende Geschwulst. Es erhebt sich nämlich, manchmal binnen 24 Stunden, die häutige Bedeckung der Ohrmuschel durch ecchymosirtes Blut, sodaß binnen wenigen Tagen eine blasenförmige, hühnereigroße Geschwulst zu Stande kommt, wodurch der Gehörgang verdeckt wird. Gleichzeitig verdickt sich auch der Ohrknorpel. Die Geschwulst ist blauroth, fluctuirend und schmerzhaft; der Inhalt gibt sich bei der Acupunctur als venöses Blut zu erkennen. Entweder entsteht die Geschwulst an beiden Ohren zugleich, oder sie entsteht am zweiten Ohre, nachdem sie sich am ersten zurückgebildet hat. In 3—4 Wochen ist die Rückbildung beendigt, aber nach ebenso vielen Wochen, vielleicht auch erst später, kehrt die Geschwulst wieder. — Diese Geschwulst gilt als ein übles Zeichen für die Geisteskrankheit; denn sie kommt vorzugsweise bei erwachsenen Blödsinnigen und bei chronischer Geistesstörung vor. — Das Wesen dieses Leidens scheint in einer Paralyse des nasomotorischen Nervenlebens zu liegen, in deren Folge an einem Orte, welcher wenig Widerstand zu leisten vermag, passives hämorrhagisches Exsudat entsteht. — Die Behandlung ist nur eine symptomatische, nämlich Auslassen des Blutes durch feine Stiche und Beförderung der Resorption.

Gehörgang. Die Krankheiten des äußern Gehörganges betragen fast ein Drittel von allen Krankheiten des Gehörorganes. Da sie fast immer von Schwerhörigkeit, oft auch von Ohrentönen begleitet werden, so kommen sie meistens bald in Behandlung.

Die Trockenheit des Gehörganges (Xerosis meatus auditorii) beruht auf verminderter oder aufgehobener Absonderung des Ohrenschmalzes. Die Kranken, welche meistens bejahrt sind, klagen über ein Gefühl von Stumpfheit und Trockenheit im Ohre, dabei hören sie mancherlei Geräusche, besonders während des Kauens, und sind schwerhörig. Den Gehörgang findet man glänzend,

trocken, auch wol mit feinen Schüppchen bedeckt. — Man läßt zur Ersetzung des Ohrenschmalzes schleimige, ölige Flüssigkeiten in den Gehörgang tröpfeln. Um die Secretion der Ohrenschmalzdrüsen anzuregen, läßt Buchanan Abends zwei Tropfen von: Acid. pyrolignos., Ol. Terebinth., Spir. sulphurico-aether. ana, in den Gehörgang tröpfeln und innerlich Tinct. seminum colchici nehmen.

Die Entzündung des Gehörganges zerfällt nach Kramer in vier verschiedene Formen:

a) Entzündung der Oberhaut des Gehörganges. So nennt Kramer jenen Zustand, welcher gewöhnlich als Verstopfung des Gehörganges durch Ohrenschmalz bezeichnet wird. Es stellen sich Schmerzen im Ohre ein, mehr oder weniger große Schwerhörigkeit, und im Gehörgange findet man Ohrenschmalz angehäuft. Dasselbe ist braun und weich in frischen Fällen, schwarz, trocken, pechartig zähe in ältern Fällen: bei ältern Personen hat es wol selbst eine kalkartige, steinige Beschaffenheit, sodaß man von Otolithen gesprochen hat. Unter dem Ohrenschmalze findet man das Trommelfell, bei längerem Bestehen auch den Gehörgang geröthet, gegen Berührung empfindlich, selbst wol leicht blutend. Dies verschwindet aber bald, nachdem das Ohrenschmalz entfernt worden ist. — Dieses Leiden kommt am häufigsten in den mittlern Lebensjahren vor, am seltensten im höhern Alter, und scheint vorzugsweise durch Erkältung zu entstehen. Es geht nicht in Entzündung der Nachbartheile über. — Die Behandlung besteht lediglich in der Entfernung des Ohrenschmalzes, die man durch Ausspritzen mit lauwarmem Wasser erzielt. Denn das Ohrenschmalz besteht nicht blos aus fettigen Theilen, auf welche das Wasser nicht einwirken würde, sondern zu einem großen Theile aus Epidermisschüppchen, die durch Wasser aufschwellen. Ist das Ohrenschmalz sehr hart, so läßt man ein Paar Stunden vor der Wassereinspritzung etwas Öl eintröpfeln. Übrigens geht das sehr verhärtete Ohrenschmalz vielleicht nur schichtenweise bei wiederholten Einspritzungen heraus. Die Entfernung durch irgend eine Art von Ohrenlöffelchen ist im Allgemeinen verwerflich, weil jede Berührung der Wandungen schmerzhaft ist. Am besten eignet sich noch manchmal hierzu eine Haarnadel. Freilich sind die Ohrenärzte in dieser Hinsicht nicht alle gleicher Meinung. Yearsley z. B. verwirft das Ausspritzen, findet es sogar unheilbringend, und bedient sich immer einer kleinen Zange zur Entfernung des Ohrenschmalzes. — Begreiflicherweise werden Eintröpfelungen von Ölen oder spirituösen Flüssigkeiten, wie sie vielfältig gegen Schwerhörigkeit angepriesen werden, in einzelnen Fällen wirklich Nutzen bringen, in sofern durch sie die Ausstoßung des Ohrenschmalzes befördert wird.

b) Entzündung der Lederhaut kommt weit seltener vor. Sie verläuft meistens langsam und verlangt eine ganz örtliche Behandlung durch erweichende und adstringirende Mittel.

c) Entzündung der Zellhaut. Sie hat entschiedene Neigung, in Eiterung überzugehen und die Eiterbildung muß unterstützt werden.

d) Entzündung der Knochenhaut. Sie führt zur Caries des Gehörganges, die sich wol auf den Processus mastoideus ausbreitet.

Trommelfell. Die Erschlaffung des Trommelfelles, die sackförmige Hervortreibung desselben in den Gehörgang, oder in die Trommelhöhle, die zu starke Anspannung des Trommelfelles sind theoretisch ausgesonnene krankhafte Zustände dieser Scheidewand zwischen Gehörgang und Trommelhöhle, die in der Ohrenheilkunde so lange eine Rolle spielen konnten, bis der Gebrauch des Ohrenspiegels verbreitet wurde. Seitdem man das Trommelfell mit diesem Instrumente wirklich beobachtet, ist noch keine der genannten Veränderungen beobachtet worden.

Sieht man von dem angebornen Mangel des Trommelfelles ab und führt man einzelne Folgen des Entzündungsprocesses, z. B. Verdickung, Undurchsichtigkeit, Verknorpelung, nicht als selbständige Krankheitsformen auf, so gibt es eigentlich nur zwei bekannte pathologische Processe am Trommelfelle, nämlich die mechanische Zerreißung und die Entzündung. Die letztere verläuft aber wieder in einer acuten und in einer chronischen Form.

1) Zerreißung, traumatische Durchbohrung des Trommelfelles, welche von der durch Entzündung entstandenen Durchbohrung oder Zerstörung des Trommelfelles wohl zu unterscheiden ist. Instrumente, welche durch den Gehörgang bis zum Trommelfelle vordringen, können natürlich diese dünne Membran verletzen. Die Ohrenärzte berichten aber auch von Verletzungen des Trommelfelles von der Trommelhöhle her. Kramer gedenkt zweier Fälle, in denen durch Eintreibung einer sehr verdichteten Luft durch die Ohrtrompete in die Trommelhöhle Berstung des Trommelfelles entstand, und Martell Frank begegnete es, daß er mittels einer durch die Trompete vorgeschobenen Sonde das Trommelfell durchbohrte. Kramer's Fälle sind wol maßgebend für jene Beobachtungen, wo eine Ohrfeige ein Bersten des Trommelfelles bewirkt haben soll, offenbar durch die starke Compression der im Gehörgange enthaltenen Luftsäule. Es sind aber auch ziemlich zuverlässige Fälle verzeichnet, daß nach einem Sturze auf den Kopf sich alsbald eine Zerreißung des Trommelfelles zu erkennen gab. — Solche traumatische Verletzungen haben in den meisten Fällen so gut wie keine üble Folgen, indem schon nach einigen Tagen die Öffnung sich wieder geschlossen hat. Möglich aber, daß sie auch bisweilen zu einer acuten Entzündung des Theiles Veranlassung geben.

2) Die acute Entzündung des Trommelfelles (Myringitis acuta) kam Kramer unter 2000 Ohrenkranken 45 Male vor. Sie gibt sich bei der Untersuchung mit dem Ohrspiegel durch deutliche Zeichen zu erkennen: das Trommelfell hat seine Durchsichtigkeit und seine natürliche Färbung verloren, es ist geröthet, bald nur blaßroth, bald tief dunkelroth, verdickt und aufgelockert, und gewöhnlich nach Unten und Hinten hin durchlöchert. Zu Anfang der Krankheit ist das Trommelfell trocken. Hat einmal Durchbohrung stattgefunden, dann stellt sich immer eine eiterartige Absonderung ein, die übrigens auch

ohne Durchbohrung vorkommt. Die Kranken haben bald nur ein Gefühl von Dumpfheit und Vollheit im Ohre ohne Schmerzen, bald ein Gefühl von Jucken und Kitzeln, das sich allmälig in Schmerzen verwandelt, bald sind vom Anfange an heftige Schmerzen zugegen. Ohrentönen ist in den meisten Fällen damit verbunden und Schwerhörigkeit ohne Ausnahme. Der äußere Gehörgang ist nach Kramer's Erfahrungen nicht geröthet und nicht geschwollen, auch nicht der Sitz einer krankhaften Absonderung. Die Krankheit, welche meistens fieberlos verläuft, kommt gewöhnlich nur auf Einem Ohre vor, seltener zugleich auf beiden Ohren. — Erkältungen, mechanische oder chemische Reizungen, Verletzungen des Trommelfelles erzeugen diese Entzündung, welche im Ganzen durch eine örtliche Behandlung (Blutegel, warme Überschläge, Ausspritzen des Gehörganges mit warmem Wasser, Eintröpfeln von Blei- oder Zinksolutionen) leicht zu bekämpfen ist. Bei Zerstörungen des Trommelfelles, selbst wenn sie ziemlich groß sind, tritt oftmals ein rascher Ersatz ein.

3) Chronische Entzündung des Trommelfelles (Myringitis chronica). Diesen Namen verdient nach Kramer die große Mehrzahl jener Fälle, welche sonst als Otorrhoe bezeichnet wurden. Diese chronische Entzündung entwickelt sich bisweilen ganz selbständig; in der Mehrzahl der Fälle jedoch entwickelt sie sich im Verlaufe allgemeiner Krankheiten, wie Nervenfieber, Scharlach, Masern, Pocken u. s. w., sodaß plötzlich, ohne auffallende Veranlassung, eine Absonderung eiteriger Flüssigkeit in Einem Ohre, oder auch in beiden eintritt, womit sich immer Schwerhörigkeit verbindet. Schmerzen gehen dem Ausflusse selten voraus. Der Eiter wird bald so sparsam gebildet, daß er auf dem Gehörgange auftrocknet, bald wird er in sehr großer Menge abgeschieden; er ist bald dünn, bald dick, bald mild, geruchlos, bald scharf, ätzend, wie fauler Käse riechend. Die Qualität und Quantität sind übrigens auch bei dem nämlichen Individuum einem großen Wechsel unterworfen. Ziemlich charakteristisch für diese Myringitis ist die Wechselbeziehung zwischen Eiterung und Schwerhörigkeit, in sofern mit Abnahme der Eiterung eine Zunahme der Schwerhörigkeit einzutreten pflegt. Sehr seltene Ausnahmen abgerechnet, findet man nach Kramer den Gehörgang gesund, wenn er durch Ausspritzung gereinigt wird. Dagegen erscheint das Trommelfell glanzlos, matt, undurchsichtig, weiß bis gelblich, verdickt, unempfindlich, knorpelartig hart; oder seine Oberfläche ist mit rothen blutenden, vielleicht auch mehr festen Wucherungen bedeckt, die sehr empfindlich sind; oder endlich das Trommelfell ist durchlöchert. Diese Durchlöcherung kommt bei mehr als der Hälfte der Fälle vor. Die Schleimhaut der Trommelhöhle kann dabei aufgewulstet sein, aber auch sich unverändert zeigen. Im letztern Falle kann über das primäre Ergriffensein des Trommelfelles kein Zweifel sein, da ja, wie schon erwähnt, der Gehörgang mit höchst seltenen Ausnahmen gesund ist. Die Affection der Trommelhöhle, namentlich auch die etwa stattfindende Caries, ist aber nach Kramer stets etwas Secundäres, und die Durchlöcherung des Trommelfelles ist nach ihm niemals die Folge eines Abscesses der Trommelhöhle.

Diese Entzündung befällt am häufigsten beide Ohren zugleich, und das Gehör leidet meistens sehr dabei. Zwei Drittel aller Fälle treffen auf die zehn ersten Lebensjahre.

Bei der Behandlung ist zunächst auf das allgemeine Leiden, namentlich etwa Skrofeln, Rücksicht zu nehmen; außerdem ist aber ganz topisch zu verfahren. Das Ohr wird einige Male täglich mit warmem Wasser ausgespritzt und es werden Auflösungen von Blei, Zink, Sublimat, Höllenstein u. s. w. eingetröpfelt. Die Behandlung bleibt sich gleich, mag das Trommelfell noch unverletzt oder durchbohrt sein; es gibt keine besondern Mittel, um Schließung des Loches herbeizuführen. Ist die Entzündung glücklich gehoben, sind die etwa vorhandenen Excrescenzen oder Polypen entfernt worden, so bleiben doch oftmals noch Verdickungen, Entartungen, Auflagerungen des Trommelfells zurück (die also blos als Folgen der chronischen und acuten Entzündung anzusehen sind), gegen welche die fernere Behandlung Nichts auszurichten im Stande ist.

Mit Beseitigung der Entzündung kann sich das durchbohrte Trommelfell schließen, oder aber das Loch des Trommelfells verbleibt. Das Gehör ist im letztern Falle oftmals nur in mäßigem Grade gemindert, in andern Fällen aber auch sehr geschwächt fast bis zur Taubheit. Der Kranke mit einem perennirenden Loche muß sein inneres Ohr gegen die Außenwelt einigermaßen zu schützen suchen, am besten durch Einlegen eines Baumwollekügelchens. Doch hat man auch ein silbernes, goldenes oder bleiernes Röhrchen, über dessen innere Öffnung ein Goldschlägerhäutchen als künstliches Trommelfell gespannt ist, in den Gehörgang einzulegen empfohlen. In diesen Fällen hat übrigens Yearsley durch ein sehr einfaches Mittel manchmal eine wesentliche Verbesserung des schwachen Gehörs, ja fast eine Wiederherstellung des verlornen Gehörs erzielt. Es wird nämlich ein kleines Kügelchen von befeuchteter Baumwolle in den Gehörgang gebracht und so weit nach Innen geschoben, daß es mit dem Reste des Trommelfelles in Berührung kommt. Das Kügelchen muß an einer bestimmten Stelle des Gehörgangs liegen, wenn es auf Besserung des Gehörs von Einfluß sein soll. Natürlich wird es täglich gewechselt.

Mittleres Ohr. Als eine primäre Krankheitsform der Höhle des mittlern Ohres wurde sonst die Otitis interna aufgeführt, nämlich die Entzündung der Beinhaut mit nachfolgender Caries, die sich wol auf die Gehirnhäute ausbreitet; nach Kramer aber ist dieses Leiden der Trommelhöhle stets nur eine Folge der chronischen Trommelfellentzündung. — Dagegen ist die Schleimhaut des mittlern Ohres, d. h. der Trommelhöhle und der Ohrtrompete, einer katarrhalischen Entzündung unterworfen, die meistens von Erkältung entsteht, und acut oder chronisch verläuft. Wahrscheinlich geht diese Entzündung immer von der Ohrtrompete aus, und pflanzt sich auf die Trommelhöhle fort, oder bleibt auch auf die Trompete beschränkt. Daß bei unverletztem Trommelfelle sich die Schleimhaut der Trommelhöhle (und der Zitzenfortsatzzellen) allein entzünde, ohne Theilnahme der Trompete, das ist sehr unwahrscheinlich. Die Entzündung der Trompete allein und jene der Trompete und Trommelhöhle zu-

sammen braucht man übrigens nicht gesondert zu betrachten; denn die krankhaften Symptome, welche den Kranken dem Ohrenarzte zuführen, gehen in beiden Fällen von der Ohrtrompete aus. Es hat aber diese Schleimhautentzündung entweder blos eine Schleimanhäufung zur Folge, oder es kommt zu einer Verdickung der Schleimhaut, wodurch also eine Verengerung oder Strictur gegeben ist, oder endlich, es entsteht eine Verwachsung, also eine Verstopfung der Trompete. Diese drei Formen der katarrhalischen Entzündung unterscheidet wenigstens Kramer, und in praktischer Beziehung ist diese Unterscheidung nur zu loben.

a) Schleimanhäufung. Die Schleimanhäufung bewirkt eine Schwerhörigkeit, die sich allmälig steigert, oder abwechselnd steigt und wieder abnimmt, oder auch gleich von Anfang einen hohen Grad erreicht und denselben behauptet. Körperliche Erhitzungen, die bessere Jahreszeit, Bettwärme, Niesen, Erbrechen, sind die Veranlassungen, daß die Schwerhörigkeit sich bei dieser Schleimanhäufung mindert, und manchmal in solchem Grade, daß die Schwerhörigkeit ganz beseitigt zu sein scheint. Ohrentönen ist häufig zugegen. Schmerzen im Schlunde oder selbst im Ohre können manchmal zugegen sein, aber auch ganz fehlen. Die Untersuchung mit dem Ohrenspiegel weist nur Normalität des äußern Ohres nach. Im Rachen zeigt sich bisweilen eine katarrhalische Reizung. Führt man einen Katheter in die Ohrtrompete und bläst Luft ein, so hört man, daß diese mit einem brodelnden Tone oder mit Schleimrasseln in die Trommelhöhle gelangt, und augenblicklich hat sich die Schwerhörigkeit gebessert, sowie auch das etwa vorhandene Ohrentönen. Der eigenthümliche Ton der eindringenden Luft kann manchmal maskirt sein; tritt aber der Erfolg für die Schwerhörigkeit ein, so dient dieser allein schon zur Begründung der Diagnose.

Die Schwerhörigkeit von Schleimanhäufung, auch wenn sie Monate oder Jahre hindurch bestand, ist im Allgemeinen mit ziemlicher Sicherheit zu beseitigen. Vor allem aus sucht man die etwa noch bestehende katarrhalische Affection der Rachentheile zu beseitigen; dann aber wendet man die Luftdouche an. Es wird nämlich auf die oben beschriebene Weise ein Katheter in die Tuba eingelegt, und zwar ein verhältnißmäßig dicker, und dann wird durch diesen Katheter hindurch Luft in das mittlere Ohr getrieben, entweder mittels des Mundes, oder mittels eines Blasebalges, oder mittels eines eignen Apparates, einer sogenannten Luftpresse. In diesen von Deleau, Kramer, Wharton Jones angegebenen Luftpressen wird die Luft mit Hilfe eines Pumpwerks verdichtet, dann aber durch ein elastisches Rohr, welches diesen Luftbehälter mit dem in der Trompete liegenden Katheter in Verbindung setzt, in den Katheter geleitet, wobei die willkürliche Eröffnung eines Hahnes die Menge der einströmenden Luft regulirt. Man läßt zuerst nur einen dünnen Luftstrahl eindringen, damit sich der Kranke erst an die ganze Operation gewöhnt. Ist nun die Schwerhörigkeit frisch entstanden, so gelingt bisweilen die Wiederherstellung des Gehörs schon, wenn die Luftdouche nur 3—4 Mal wiederholt wird. Ist aber das Übel älter, dann muß sie Wochen lang, ja Monate lang fortgesetzt werden, Anfangs täglich, später aber in längern Zwischenräumen. In hartnäckigen Fällen unterstützt man die Luftdouche, indem man Auflösungen von Jodkali, von Sublimat auf die Schleimhaut der Ohrtrompete bringt. Ein bequemes Verfahren dazu gibt Kramer an. In den Schnabel eines engen Katheters bringt man ein Paar Tropfen der Solution, und nachdem das trichterförmige Ende desselben durch einen Pfropf verschlossen worden ist, führt man den Katheter auf die gewöhnliche Weise in die Ohrtrompete ein, worauf der Pfropf weggenommen und die Flüssigkeit in die Tuba geblasen wird. In geeigneten Fällen kann man auch mit der Luftdouche die Application ätherischer Dämpfe verbinden, indem man z. B. ein Paar Tropfen Schwefeläther in die Luftpresse gießt, bevor man sie mit Luft anfüllt.

Die Luftdouche verursacht im Allgemeinen keine Unannehmlichkeiten, doch entsteht in manchen Fällen eine schmerzhafte Empfindung im Ohre, die eine Viertelstunde bis eine halbe Stunde anhalten kann. Nur bei ungeschickter Application des Katheters kann es vielleicht zu einer stärkeren Reizung kommen. Das Eindringen eines dickern Strahls sehr stark comprimirter Luft in die Trommelhöhle soll aber allerdings schon Nachtheile gebracht haben, namentlich eine Berstung des Trommelfells. Auch sind einige Fälle vorgekommen, wo die ausströmende Luft in das submuköse Zellgewebe der Rachentheile eindrang und ein Emphysem erzeugte, sodaß diese Operation selbst den Tod herbeiführte. Diese möglichen Nachtheile der Luftdouche sind ebenso viele Gründe, den Vorschlag zu verwerfen, der wegen der oftmals längern Dauer der Cur gemacht worden ist, daß man nämlich die Kranken selbst mit der Ausführung der Operation bekannt mache.

Diese einfache Behandlung ist genügend, die Schleimanhäufung und die davon abhängige Schwerhörigkeit zu beseitigen; nur ist sie freilich oftmals sehr langwierig. Jedenfalls sind die andern sonst gegen diese Schwerhörigkeit empfohlenen Mittel überflüssig. Yearsley rühmt aber die wiederholte Anwendung von Blutegeln oder Schröpfköpfen, ferner Moxen, Blasenpflaster, Brechmittel, Abführmittel, und vor Allem das Ausschneiden der Mandeln. Ruete läßt kohlensaures Gas in die Ohrtrompete einströmen. Hubert-Vallerour den Rauch von Benzoe, Weihrauch, Balsamen, Myrrhe, Theer, Elemi, der aus einer der genannten Substanzen mittels der Weingeistlampe entwickelt und in einem Caoutchouc-Blasebalge aufgefangen wird. Bonnet cauterisirt die Rachenschleimhaut mit salpetersaurem Queckssilber oder Höllenstein. Marc d'Espine aber will gar Kali causticum in die Trommelhöhle einspritzen.

b) Verengerung oder Strictur der Tuba *Eustachii*. Die Kranken haben die nämlichen subjectiven Erscheinungen, wie jene an Schleimanhäufung Leidende, nämlich Schwerhörigkeit, die allerdings wol im Allgemeinen bedeutender und zugleich anhaltend ist, meistens Ohrentönen, aber keine besondern Schmerzen im Ohre. Das äußere Ohr erscheint bei der Untersuchung gesund. Applicirt man aber den Katheter, dessen Einführung bisweilen

len schon schwieriger ist wegen Verengerung des Ostium pharyngeum, und wendet man dann die Luftpresse an, so dringt die Luft gar nicht, oder doch nur in einem dünneren Strahle in die Trommelhöhle, und der Kranke erfährt dadurch keine Gehörsverbesserung. Führt man dann mit Hilfe eines Katheters eine feine Darmsaite in die Tuba ein, so geht diese entweder gleichmäßig mühsam durch die ganze Länge fort, bis sie zuletzt ans Trommelfell anstößt, oder sie geht Anfangs leicht fort, dann aber schwer, und weiterhin vielleicht wieder leichter. Im ersten Falle ist die Tuba in der ganzen Länge angeschwollen und verengert, im zweiten Falle ist sie nur örtlich verengert, d. h. es besteht eine Strictur der Tuba, die vielleicht selbst doppelt sein kann. Die schwereren Fälle von Strictur, welche Kramer beobachtet hat, hatten sich immer in der Jugend bei skrofulösen Individuen ausgebildet, und meistens litten beide Ohren zugleich.

Sehr nahe liegt der Gedanke, eine solche Strictur durch Ausdehnung zu beseitigen. So empfahl denn Kramer früherhin Darmsaiten zu diesem Zwecke, welche Empfehlung später von Bonafont wiederholt wurde. Andere haben den Preßschwamm oder Bougies von Gummi elasticum empfohlen. In der letzten Ausgabe seiner Ohrenkrankheiten spricht sich Kramer jedoch entschieden gegen alle solche Dilatationsversuche aus, und zwar deshalb, weil jedes die Tuba reizende Mittel nur schädlich wirke. Demnach darf auch nicht die Rede davon sein, die Strictur mit Ätzkali nach Marc d'Espine, oder mit Höllenstein nach Blanchet zu cauterisiren. Kramer beschränkt sich in solchen Fällen darauf, Auflösungen von Salmiak, von Sublimat, von Jodkali mittels des vorhin angegebenen Verfahrens in die Tuba zu bringen, und außerdem die Luftdouche anzuwenden, wie bei Schleimanhäufung. Führen diese Mittel nicht zum Ziele, so hält er den Fall unheilbar. Eine fernere Therapie zur Beseitigung der Schwerhörigkeit könnte dann nur etwa dieselbe sein, wie sie bei der Obliteration der Ohrtrompete versucht worden ist.

c) Obliteration der Eustachischen Röhre. Eine sichere Diagnose dieses Leidens ist schwer zu erlangen; denn die Undurchgängigkeit des Kanales für eine selbst sehr feine Darmsaite kann auch schon bei einer sehr bedeutenden Verengerung vorhanden sein. Dies erklärt wol den Widerspruch zwischen Itard, Saissy, Saunders, Schmalz, welche diese Obliteration ziemlich häufig annehmen und zwischen Kramer, der unter 3700 Ohrenkranken nur zwei vollkommen undurchgängige Tuben antraf. Übrigens soll auch diese Obliteration nach syphilitischen Halsgeschwüren, nach brandiger Halsbräune, nach Scharlach entstehen, sodaß ihre Zusammenstellung mit der katarrhalischen Entzündung mindestens zweifelhaft erscheinen kann. Schwerhörigkeit bis zur Taubheit, ohne besondere Schmerzen im Ohre, sind die subjectiven Symptome dieser Obliteration; Normalität des äußern Ohres und Unausführbarkeit der Luftdouche und der Durchleitung auch der feinsten Darmsaite sind die objectiven Zeichen. — Saissy hat den, freilich vergeblichen, Versuch gemacht, die Verwachsung mit einem Stilet zu durchbohren, Perrin aber hat die Anwendung des Ducamp'schen Ätzapparates empfohlen, die wol Niemand versuchen wird.

Die Obliteration der Tuba und deren unheilbare Strictur kann man vom theoretischen Standpunkte aus als Indicationen ansehen für zwei berüchtigte otiatrische Operationen, die das Nämliche bezwecken, nämlich den Zutritt der Luft in die Trommelhöhle zu ermöglichen. Diese zwei Operationen sind die künstliche Durchbohrung des Trommelfelles und die Anbohrung des Processus mastoideus. Die Durchbohrung des Trommelfelles wird übrigens auch jetzt noch von Manchen indicirt gefunden, wenn es darauf ankommt, die Paukenhöhle gleichsam zu reinigen von ergossenem Blute, oder von Eiter. Beide Operationen sind früher häufig geübt worden, ehe man noch mit dem Katheterismus der Ohrtrompete bekannt war; damals galten die wirklichen oder angenommenen Metamorphosen des Trommelfelles, Verdickung, Verhärtung, Undurchsichtigkeit, Verknorpelung, ja es galt eigentlich das Krankheitssymptom Schwerhörigkeit oder Taubheit als eine Indication, um die Durchbohrung des Trommelfelles vorzunehmen. Übrigens empfiehlt in neuerer Zeit selbst noch Martell Frank die Durchbohrung des Trommelfelles bei Verhärtungen und Verdickungen des Trommelfelles, desgleichen bei Taubheit mit lange bestehendem Mangel des Ohrenschmalzes.

Die Durchbohrung des Trommelfelles wurde eine Zeit lang als neue Operation ungemein häufig geübt; André hat 18, Michaelis 37, Hunold 181 Personen perforirt; allein die teutschen Ärzte sowol, wie die Franzosen und Engländer, haben so gut wie keinen Erfolg davon gesehen, eine vielleicht augenblicklich eingetretene Besserung des Gehörs verschwindet sehr bald wieder, weil sich die im Trommelfelle angebrachte Öffnung wiederum schließt. Wenn schon die pathologischen Durchbohrungen des Trommelfelles sich sehr leicht schließen, so findet dies noch schneller bei der traumatischen Durchbohrung statt. Der Erfolg der Operation, nämlich die Permanenz der gemachten Öffnung, ist daher nicht zu erreichen, trotz wiederholter Durchbohrung. Dies ist der Grund, weshalb für diese anscheinend so einfache Operation, welche immer am untern Theile des Trommelfelles, entfernt vom Handgriffe des Hammers, ausgeführt werden muß, so verschiedenartige Instrumente erfunden worden sind, stilet- oder troikartförmige, trepanartige, endlich solche, welche nach Art eines Locheisens wirken sollen.

Die Anbohrung des Zitzenfortsatzes, nämlich die Eröffnung eines zelligen Raumes in diesem Knochenvorsprunge, wurde schon von Riolan empfohlen, um Einspritzungen in die Trommelhöhle zu machen. Zur Zeit, als die Trommelfelldurchbohrung in Aufnahme kam, hat man diese Anbohrung aber auch gradezu gegen Taubheit vollzogen, und selbst noch in neuester Zeit ist sie von Dezeimeris geübt und empfohlen worden. Allein diese Operation ist zunächst etwas unsicher in der Ausführung, weil man nicht mit Sicherheit wissen kann, ob an der zur Anbohrung gewählten Stelle des Zitzenfortsatzes sogleich ein zelliger Raum getroffen wird. Sodann tritt

hier der nämliche Fall ein, wie bei der Trommelfelldurchbohrung: die angebrachte Öffnung hat eine Neigung, sich durch Granulationen bald zu schließen. Versucht man aber, dieser Neigung etwa durch Einlegen eines fremden Körpers entgegen zu wirken, so läuft man Gefahr, daß es zu Caries des Zitzenfortsatzes kommt.

Was die Gehörknöchelchen im mittlern Ohre betrifft, so sind Misbildungen, Ankylosen derselben, namentlich Verwachsung des Steigbügels mit der Fenestra ovalis, ferner Lähmungen der kleinen Muskeln der Gehörknöchelchen wirklich vorkommende, oder doch zum Theil theoretisch angenommene pathologische Zustände, die sich durch kein einziges Zeichen sicher erkennen lassen. — Ein sehr häufig vorkommendes Ereigniß ist der Verlust der Gehörknöchelchen, am häufigsten des Hammers und des Amboses, durch eine Entzündung des Trommelfelles, die sich auf die Trommelhöhle ausbreitete. Dieser Verlust hat nicht immer die gleichen Folgen. Das Gehör ist jedenfalls geschwächt, auch wenn der Steigbügel noch vorhanden ist. Ist dieser auch verloren gegangen, so muß das Labyrinthwasser ausfließen und das häutige Labyrinth zusammenfallen. Doch sind Fälle aufgezeichnet, wo selbst beim Abgang aller drei Gehörknöchelchen das Gehör nicht ganz vollständig verloren gegangen sein soll.

Die sensibeln Nervenfasern, welche sich in der Trommelhöhle ausbreiten, sind ohne Zweifel der Sitz des nervösen Ohrenschmerzes, des Ohrenzwangs (Otalgia nervosa). Die intensiven Schmerzen treten paroxysmenweise auf, erreichen schnell ihre Höhe und hören dann fast plötzlich auf. Objective Erscheinungen sind dabei nicht am Ohre wahrzunehmen. Die Behandlung muß zunächst die ätiologischen Momente (meistens Erkältung) berücksichtigen. Während der Paroxysmen muß in ähnlicher Weise verfahren werden, wie beim Gesichtsschmerze.

Inneres Ohr. Die feine Organisation des innern Ohres kann ohne Zweifel durch Störungen einzelner Theile, des Labyrinthwassers, des häutigen Labyrinths, des Spiralblattes im Ganzen oder einzelner Abschnitte desselben beeinträchtigt werden; doch kennen wir keine Functionsstörungen, die sich auf eine derartige Metamorphose zurückführen ließen. Wir kennen aber wirklich kleine Abweichungen in dem knöchernen Labyrinthe, z. B. ungleiche Größe der halbcirkelförmigen Kanäle, der Schnecke, des Vorhofs, wissen jedoch Nichts über deren Einfluß auf das Gehör. Sehen wir daher von der acuten Entzündung des Labyrinths ab, wovon Kramer aus der Gazette des hopitaux. 1837. No. 130 einen seltenen Fall anführt, der traumatischen Ursprungs war und am fünften Tage tödtete, so sind es nur die Perceptionsstörungen des Gehörnerven, welche als Krankheiten des innern Ohres aufgeführt werden können. Als selbständig vorkommende Perceptionsstörungen sind aber zu nennen, das nervöse Ohrentönen, die Feinhörigkeit, die nervöse Schwerhörigkeit.

Das nervöse Ohrentönen (Tinnitus aurium nervosus) unterscheidet sich in der subjectiven Wahrnehmung in Nichts von dem symptomatischen Ohrentönen, welches Krankheiten des äußern, mittlern und innern Ohres zu begleiten pflegt. Die Diagnose dieses plötzlich entstehenden Leidens gründet sich auf die genaue Untersuchung des Ohres. Die Hörfähigkeit ist unverändert, selbst wenn das Ohrentönen Jahre lang gedauert hat; der Gehörgang und das Trommelfell haben eine normale Beschaffenheit; der Katheterismus der Ohrtrompete und das Einblasen von Luft gehen ungehindert von Statten. Bei starkem Lufteinblasen indessen nimmt das Ohrentönen zu. — Temperaturwechsel, das Explodiren von Schießgewehren ist manchmal die deutliche Veranlassung gewesen. — Schwitzmittel, Blutentziehungen, ableitende Mittel, Kampher in das Ohr sind bei diesem idiopathischen Ohrentönen unwirksam. Am meisten dürfte wol noch dadurch erreicht werden können, daß man schwache narkotische Dünste in die Trommelhöhle leitet.

Die Feinhörigkeit (Hyperaesthesia acustica, Hyperacusis, Oxyecoia) beruht auf einer erhöhten Reizbarkeit des Hörnerven, sodaß schwache Laute und Geräusche stark empfunden werden, hohe und grelle Töne aber eine unangenehme Empfindung verursachen. Sie ist der Photophobie des Auges zu vergleichen. Die Reizung der Gehörnervenfasern kann aber in dem Nerven selbst stattfinden, oder sie kann von dem entsprechenden Gehirntheile ausgehen; darnach unterscheidet man eine Oxyecoia peripherica und centralis. Leidet nur Ein Ohr, so ist der peripherische Ursprung wahrscheinlich; leiden beide Ohren, so hat man es wahrscheinlich mit einer Oxyecoia centralis zu thun. Nur selten ist die Hyperaesthesis acustica ein vielleicht mit Ohrentönen verbundenes selbständiges Leiden, und Kramer stellt es sogar ganz in Abrede, daß es eine idiopathische Feinhörigkeit gebe. Allerdings geht diese selbständige Oxyecoia später auch meistens in Harthörigkeit über. In den meisten Fällen ist sie selbst nur ein symptomatisches Übel bei Otitis, Otalgie, Gehirncongestionen und Gehirnentzündung, bei Hysterischen. Auch bei Schwerhörigen kommt nicht selten eine partielle oder abwechselnde Feinhörigkeit vor, in sofern sie starke Töne, namentlich Schießen und Wagengerassel, oder hohe und feine Töne nicht ertragen können. Diese Eigenthümlichkeit mancher Schwerhörigen hat man aber auch mit dem besondern Namen der Phthongodysphoria belegt, d. h. der Unfähigkeit, den Schall zu ertragen. — Die Behandlung der idiopathischen Feinhörigkeit müßte sich die Herabstimmung der Reizbarkeit in den Gehörnervenfasern zum Ziel setzen. Das Entferthalten von starken Geräuschen, das Einlegen von Wolle, Baumwolle oder Charpie in das Ohr wären diätetische Vorsichtsmaßregeln.

Die nervöse Schwerhörigkeit (Anaesthesia acustica) ist der Gegensatz der Feinhörigkeit. Zunächst unterscheidet man zwei mit besondern Namen belegte Grade: a) Verminderung der Hörfähigkeit oder Schwerhörigkeit (Baryecoia, Dysecoia); b) völlige Aufhebung der Hörfähigkeit oder Taubheit (Cophosis, Surditas). In praktischer Beziehung kann man übrigens mit Vortheil vier Grade der Anaesthesia acustica unterscheiden: a) Geringe Schwerhörigkeit, wenn die gewöhnliche, aber deutliche Sprache nur noch in einer Entfernung von 5—10

Ellen verstanden wird. b) Schwerhörigkeit, wenn der Redende nur 4—1 Fuß entfernt sein darf, eine Taschenuhr aber nur noch bei einer Entfernung von 12—6 Zoll gehört wird. c) Geringe Taubheit, wenn ins Ohr hinein gesprochen werden muß, eine Taschenuhr aber dicht vor oder selbst am Ohre sich befinden muß. d) Völlige Taubheit.

Diese Schwerhörigkeit führt den Beinamen der nervösen, um sie von der durch entzündliche Anschwellung oder Ablagerung entstandenen, sowie von jener durch Verstopfung des äußern oder mittlern Ohres bedingten zu unterscheiden. Sie tritt entweder ganz plötzlich auf dem einen, oder auch auf beiden ein, oder sie entwickelt sich allmälig. Häufig läßt es sich nachweisen, daß unter allgemeinen acuten oder chronischen Krankheitszuständen die Schwerhörigkeit zunimmt, und wäre es auch nur ein Schnupfen. Nicht selten zeigt sich ein auffallender Wechsel zwischen Schwerhörigkeit und gutem Hören. Das Gehör bessert sich zwischendurch so, daß die Personen am Gespräche Theil nehmen können. Körperliche oder geistige Aufregungen, Bälle, heitere Gesellschaft, Genuß gewürzter Speisen oder geistiger Getränke kann eine solche Besserung des Gehörs erzeugen, auf welche dann freilich meistens einige Zeit lang eine Verschlimmerung zu folgen pflegt. Andererseits tritt auch unter besondern Verhältnissen wol eine Verschlimmerung des Gehörs ein, beim Eintritte der Menstruation, bei rauher, kalter Witterung, bei Gram u. s. w. Nicht selten zeigt sich bei solchen Schwerhörigen die sogenannte Paracusis *Willisiana*, d. h. sie hören besser, wenn ein starkes eintöniges Geräusch auf die Ohren trifft, also wenn sie im rasselnden Wagen oder auf der Eisenbahn fahren, beim Trommeln, beim Glockenläuten, in einer Mühle, in einem Concerte u. s. w. Die meisten Kranken, vielleicht vier Fünftheile aller Fälle, leiden an Ohrentönen, und wenn auch nicht von Anfang an, so pflegt es sich doch beim Fortschreiten der Schwerhörigkeit einzustellen. Dieses Ohrentönen dauert meistens bei den auch völlig gehörlos Gewordenen fort, und ist so wenig, wie die volle Taubheit, einer Behandlung fähig.

Die Diagnose der nervösen Schwerhörigkeit gründet sich zunächst auf negative Befunde. Den Gehörgang nämlich und das Trommelfell findet man, zu Anfang wenigstens, gesund. Doch wird allmälig wol der Gehörgang trocken, wie mit kleienartigen Schuppen bedeckt, vielleicht empfindlich, und das Trommelfell zeigt sich späterhin wol glanzlos. Ebenso zeigen der Katheterismus und das Lufteinblasen, daß das mittlere Ohr gesund ist. Dabei tritt aber doch eine Erscheinung auf, welche für die nervöse Schwerhörigkeit zeugt. Das Ohr nämlich ist empfindlich gegen die Luftpresse; die Schwerhörigkeit verschlimmert sich durch dieselbe, sowie auch wol das Ohrentönen.

Das Wesen der nervösen Schwerhörigkeit besteht offenbar in einer geminderten Energie der Hörnervenfasern. Ob diese aber auf einer Organisationsveränderung der Fasern selbst, auf einer unvollkommnen Ernährung ihres Marks, auf Entzündung der Scheiden, auf Abnormitäten der Gehörflüssigkeiten beruht, darüber lassen sich im concreten Falle höchstens Vermuthungen aussprechen.

In nicht gar seltenen Fällen besteht offenbar eine erbliche Anlage zur Schwerhörigkeit. Die Gelegenheitsursachen sind zunächst mechanische und dynamische Erschütterungen des Gehörnerven durch Sturz auf den Kopf oder auf das Rückgrat, durch Ohrfeigen, durch Artillerie- oder Kleingewehrfeuer, ferner Erkältungen des Gehörorgans, Verwundung des Hörnerven, desgleichen Entzündung desselben. Gehirnentzündungen, Nervenfieber, Scharlach, Masern hinterlassen auch bisweilen eine nervöse Schwerhörigkeit oder vollständige Taubheit.

Bei den leichtern Graden ist die Prognose im Allgemeinen nicht ungünstig; die vollkommene Gehörlosigkeit dagegen ist in der Regel unheilbar. Die Anwesenheit oder der Mangel des Ohrentönens ist ohne Einfluß auf die Prognose.

Für die Behandlung sind zwei Formen der Schwerhörigkeit zu unterscheiden, die erethische und die torpide. Bei der erethischen, welche meistens nur das erste Stadium der torpiden bildet, besteht immer oder doch zu gewissen Zeiten eine krankhaft erhöhte Reizbarkeit des Ohres, sodaß laute, grelle Töne dem Patienten unangenehm, selbst schmerzhaft sind; auch zeigt sich wol zugleich eine Reizbarkeit des ganzen Nervensystems. Bei der torpiden Form fehlt diese Reizbarkeit. Die Paracusis *Willisiana* kann bei beiden Formen vorkommen. Nach Wolff soll bei der erethischen Form primär das Nervensystem der Trommelhöhle leiden, und erst später auch der Acusticus.

Die Behandlung muß vor Allem eine diätetische sein, d. h. das Ohr muß gegen Kälte und starke Geräusche sicher gestellt werden. Die ärztliche Behandlung wird auf die angeblichen oder muthmaßlichen Causalmomente und auf etwa bestehende krankhafte Zustände Rücksicht nehmen, und sie muß dem Charakter des Erethismus oder des Torpors entsprechend sein. Die Hauptsache ist aber die örtliche Behandlung, nämlich die Überführung von Dämpfen oder Dünsten in die Trommelhöhle mittels eines Verbindungsrohres, das von einem erwärmten Behälter zu dem in der Tuba liegenden Katheter führt. Die angewandten Dämpfe müssen eine Temperatur von 25° R. haben. Jede Sitzung hat 3—5 Minuten zu dauern. Eintretende Besserung gibt sich durch Minderung des Ohrentönens zu erkennen. Wenn aber nach täglicher Anwendung während 2—4 Wochen keine Besserung eintritt, dann ist überhaupt Nichts von der Behandlung zu erwarten. Diese Dämpfe wählt man bei der erethischen Form von bloßem Wasser, von Gummiwasser, von Hafergrütze, vielleicht auch mit Zusatz kleiner Mengen von Hyoscyamus, von Aqua Laurocerasi. Bei der torpiden Form, oder wenn bei der erethischen schon Besserung eingetreten ist, macht man aber Zusätze von reizenden Dingen, wie Balsamus peruvianus, Asa foetida, Äther, Chloroform, Ol. Cajeput, Arnica u. s. w. Auch in den Gehörgang werden dergleichen reizende Dünste geleitet. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GEHÖRTÄUSCHUNG. Die Energie des Gehörnerven wird durch Schallwellen angeregt, die in der Re-

gel außerhalb des eigenen Körpers entstehen, und die Perception entspricht der Quantität und Qualität der Schallwellen; dabei werden noch beide Ohren gleichmäßig und gleichzeitig afficirt. Wenn daher einer stattfindenden Perception des Gehörnerven gar keine Schallwellen als erregende Ursache zu Grunde liegen, oder wenn derselben zwar Schallwellen zu Grunde liegen, diese aber von einer andern Person, welche sich an dem nämlichen Orte befände, in anderer Qualität empfunden werden würden, so nennt man dies eine Gehörtäuschung. Man kann aber drei Hauptarten der Gehörtäuschung unterscheiden:

1) Verstimmung des Gehörs (Anomalacusis, Anomalia acustica). Die durch wirkliche Schallwellen auf einem Ohre oder auf beiden Ohren hervorgerufene Empfindung ist, ganz abgesehen von der Stärke oder Schwäche der Empfindung, eine andere, als in früherer Zeit und bei Guthörenden. Man unterscheidet aber drei Unterarten der Gehörverstimmung.

a) Nachhallen der Töne (Parecho). Ein das Ohr treffender Ton wird mit eigenthümlicher Verlängerung gehört, sodaß sich die successiven Töne, wenn sie mit einiger Raschheit auf einander folgen, verwirren.

b) Falschtönen (Paracusis), wenn die Quantitätsverhältnisse der musikalischen Töne nicht mit Genauigkeit wahrgenommen werden. Diese Unvollkommenheit ist bei Personen anzunehmen, von denen man sagt, sie hätten kein musikalisches Gehör. Es kommt aber auch der Fall vor, daß das bestehende musikalische Gehör verloren geht, also Paracusis sich entwickelt.

c) Doppelthören (Paracusis duplicata, Diplacusis). Die beiden Ohren verlieren manchmal die Einheit der Empfindung, sodaß ein gesprochenes Wort oder ein Ton zwei Mal gehört wird, wie von zwei Menschen, oder von zwei Instrumenten herrührend, oder es ändert sich die Perception in der Weise, daß ein bestimmter Laut auf dem einen Ohre um einen Ton höher oder tiefer gehört wird, als auf dem andern. Es kann daher auch die eigene Stimme doppelt gehört werden, wovon Itard einen Fall beobachtet hat: eine an intermittirender Schwerhörigkeit leidende Dame hörte in der Genesungsperiode doppelt, so zwar, daß der sich wiederholende Ton der höhere war. Das Doppelthören beobachtete auch der Medicinalrath von Gumpert an sich selbst, nachdem er eine entzündliche Affection des Gehörganges durch örtliche Blutentleerung beseitigt hatte, und er gibt davon folgende interessante Beschreibung: „Ich war vielleicht eine Stunde allein im Zimmer gewesen, als eine mir sehr wohlbekannte Person die Thür öffnete und mich anredete; ich hörte die Worte ein Mal von der Gegend, woher sie kamen, dann aber auch von der Wand her, nach welcher mein rechtes Ohr gerichtet war. Beide Worte gelangten gleichzeitig zur Perception, es war mithin das zweite kein Nachhall des ersten; unterscheiden konnte ich beide nur durch die Verschiedenheit des Tones. Die Erscheinung frappirte mich, ich sah mich um nach der zweiten Person und wurde nun gewahr, daß es eine Sinnestäuschung sei. Von diesem Augenblicke an verließ mich das Doppelthören nicht, sondern dauerte, ohne auszusetzen, acht Tage lang fort, bis es endlich nach dem Einträufeln von Ol. hyoscyami coctum schnell und gänzlich verschwand. Weder vorher noch auch während der Dauer und ebenso wenig nachher spürte ich Klingen, Sausen oder Rauschen im Ohre. Daß ich nur mit dem rechten Ohre doppelt gehört hatte, ließ sich deutlich nachweisen. Brachte ich einen festen Leinwandpfropf in das gesunde Ohr, so wurde das Doppelthören gesteigert, der Ton lauter und schneidender. Gelinder und leichter zu ertragen war der Schall, sobald ich das kranke Ohr schloß, wiewol das zweifache Hören nie gänzlich verschwand, wenn ich auch das Ohr noch so sorgfältig verstopfte. Beide Töne konnte ich dadurch unterscheiden, daß der eine tiefer, der andere höher war, und daß ich den tiefern nahe bei mir, den höhern in einer Entfernung von 2—3 Ellen vom kranken Ohre vernahm. Der Unterschied in der Höhe der Töne blieb sich nicht immer gleich. Anfänglich war es bald die Terz, bald die Quart, wie ich dies am besten am Clavier bemerken konnte; später stieg die Differenz bis zur Octave. Einzelne Töne auf dem Instrumente anzugeben, konnte ich ertragen; jedoch zusammenhängende Stücke zu spielen, war wegen des Gewirres vor dem Ohre nicht möglich. Ebenso vertrug ich das Sprechen einer Person, das Gemisch von mehren Stimmen verwirrte mich."

2) Ohrentönen (Pseudacusis), wenn Geräusche wahrgenommen werden, denen keine außerhalb des Körpers gelegene Ursache zu Grunde liegt. In den verschiedenen Fällen sind diese Geräusche von der mannichfaltigsten Art; sie lassen sich aber doch füglich unter drei Hauptarten unterbringen, in sofern sie im Wesentlichen als ein Sausen (Susurrus), ein Klingen (Tinnitus) oder ein Pochen (Pulsatio) auftreten. Das Ohrentönen hat in manchen Fällen eine wirkliche materielle Ursache innerhalb des Körpers, z. B. Bewegungen des Blutes bei Kopfcongestionen, Einströmen des Blutes in ein Aneurysma in der Nähe des Ohres, die stets wiederkehrende Erschütterung einer Luftsäule im äußern Ohre oder in der Tuba, weil jenes verstopft, diese verengert ist. Deshalb ist das Ohrentönen ein so häufiger Begleiter von Krankheiten, namentlich des Gehörorganes. Indessen kann es auch ohne eine nachweisbare Ursache auftreten, als idiopathisches nervöses Ohrentönen.

3) Hören artikulirter Töne, in der Regel gesprochener Worte, aber auch gesungener Melodien oder Worte. Hierbei sind wol meistens die acustischen Fasern nicht in ihrer peripherischen Ausbreitung afficirt, sondern an ihren centralen Enden. Eine solche Perception gehört nicht mehr zu den bloßen Illusionen, sondern zu den Hallucinationen. Solche Hallucinationen kommen am häufigsten bei Geisteskranken vor, bald zu Anfang der Krankheit, bald auch erst im weitern Verlaufe derselben. Eine sehr häufig vorkommende Hallucination besteht darin, daß Jemand seinen Namen rufen hört. Andere hören fortwährend eine einzelne Redensart, die dann wol auf eine bestimmte Persönlichkeit, z. B. auf den Teufel, bezogen wird. Es kommen aber solche Gehörhallucinationen auch bei Personen vor, die an keiner Aufregung des Gehirns leiden. So wurde z. B. Schmalz von einem ganz taub

gewordenen Mädchen consultirt, das sich weniger über die Taubheit, als vielmehr darüber beklagte, daß ihre Ohren beständig sprächen. Derselbe kannte auch einen Mann, welcher mehre Jahre hindurch immer ein gewisses Kirchenlied singen hörte. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GEHOFEN oder GEHOVEN, Marktflecken im Kreise Sangerhausen des preußischen Regierungsbezirks Merseburg an der Unstrut, eine Stunde von Artern, zwei Meilen von Eisleben, eine Meile von Heldrungen in einer fruchtbaren Aue. Gegen 900 Einwohner. (*H. E. Hössler.*)

GEHORSAM, GEHORSAMSEID, von hören, welches Helwig [1]) von haurire und *ἀρύειν*, schöpfen, ableitet, für das daher schöpfen als ursprüngliche Bedeutung angenommen wird; Joh. Georg Wachter [2]) aber leitet es von *Ohr*, auris, ab, da die die Sinne betreffenden Zeitwörter (verba sensuum) von den Substantiven entspringen, und nicht umgekehrt, wie bei den Gothen *hausjan*, audire, von *auso* (*οὖς*), auris. Von Graff [3]) wird es zur sanskritischen Wurzel *cru*, audire, gestellt, welchem çru, hören, Benfey [4]) nach einer aus çroshantu abstrahirten Wurzelform çrusch das althochteutsche hlôsen als entsprechend annimmt. Im Gothischen wird *ἀκούειν*, hören (vernehmen), anhören, gehorchen, durch hausjan, *ἀκούειν*, hören (vernehmen) und hören, im Gegensatz von taub sein, durch ga-hausjan, *ἀκοή*, Gehör, Ohren, durch Hauseins f., und *ἀκοή*, das Gehörte, die Predigt, durch Hauseins und *ἀκοή*, das Gehörte, durch Ga-hauseins, *ἀκούειν*, *ἐπακούειν*, *εἰσακούειν*, *ὑπακούειν*, erhören, gehorchen, durch and-hausjan, *ὑπακούειν*, *ὑποτάσσεσθαι*, *πείθεσθαι*, *ἀντέχεσθαι*, gehorchen, durch uf-hausjan (aufhören, aufhorchen) und *ὁ ἐν ὑποταγῇ* und *ὑπήκοος*, gehorsam, durch ufhausjands (aufhörender, daraufhörender, aufhorchender), *ὑποταγή* und *ὑπακοή*, Gehorsam, durch Uf-hauseins, und endlich *παρακοή*, das Überhören, der Ungehorsam, durch Ufar-hauseins gegeben [5]). Das Altnordische hat Eyra (schwedisch Öra, dänisch Öre), Ohr, und heyra (schwedisch höra, dänisch höre), hören, 1) audire, 2) dicto auditus esse, gehorchen, und heyruger, obediens, dänisch hörig (folgsam) og lydig (gehorsam), das Altnordische hlydha, 1) anhören, 2) gehorchen, 3) glücken, procedere, hlydhinn, hlydugr, obediens, morigerus (dän. lydig), dänisch adlyde, gehorchen, schwedisch lyda, hörsamma (gehorsamen), efterkomma, lydig, hörsam, gehorsam. Hlydha ist verwandt mit dem ebenfalls altnordischen hlusta, auscultare, im Dänischen lydte, höre paa, zuhören, im Schwedischen lyssna, horchen, lauschen, Lyssnare, Horcher, Lauscher, Laurer. Bei dem altnordischen Hlust (fem.) findet man Muschelschale als erste und Ohr als zweite Bedeutung genommen [6]); doch ist wol hier Muschelschale, concha, die übertragene Bedeutung. Das Anglische oder sogenannte Angelsächsische hat Hlisa (masc.), das Gerücht, der Ruf, hlisful, hlisbaer, berühmt, Hlist, das Gehör, hlosujan, lauschen, und hyran, hören, tohŷran, zuhören, gehorchen, und gehören zu etwas, hyrig, hyre [7]), dienstbar, hörig, gemiethet, Hŷrigman, Hyrman, gemietheter Diener, ahyrjan, sich vermiethen, Hŷrling (wer für Geld zum Gehorsam bereit ist), Söldner, Hyr, die Miethe, hŷegēoc, Hilfe eines Gemietheten, hyrsum und gehyrsum (gehorsam), Gehyrsumnesse (Gehorsamniß), obedientia, das altfriesische horsem [8]), gehorsam, harsum, z. B. Godi harsum [9]) (Gott gehorsam). Das Altsächsische hat Hlust, Gehör, Ohr, und horian, hören, holländisch hooren, welches wie das niedersächsische hoeren, 1) hören, vernehmen, 2) gehören, zugehören, daher niedersächsisch Hörligheid, Gerechtsame, 3) gebühren, decere, geziemen bedeutet. Für gehorsam (holländisch gehoorzaam, gehorsam, gehoorzaamen, gehorsamen, Gehoorzaamheid, Gehorsamkeit) findet sich im Niedersächsischen auch das einfache horsam, welches 1) paßlich, gehörig, so in Der Laien Doctrinâl 2) gehorsam bedeutet, in einigen Abschriften der Kund. Rolle Art. 5: un wesen den Hovetluden horsam, ferner overhoerig [10]), ungehorsam, widerspenstig. So z. B. in den Rechten der Gewandschneider zu Stade [11]) heißt es im lateinischen Texte: Item qui *overhörig* est, und im teutschen: Vortmer we overhorich is, der soll geben dem Rathe vier Schillinge, und also (ebenso) viel dem Werke (Gewerke), wo überhörig soviel als ungehorsam (inobediens) ist. In den stadischen Statuten [12]): Welcher Mann oder Frau, Bürger oder Einwohner dem Rathe zu Stade in den Rechten in diesem Stadtbuche beschrieben ieghen to kommede (darwider kommend), overhorich und ungehorsam wurde dat openbar, unde dem rade witlic (wissentlich, kund) wurde, und mag man den oder die bekommen, binnen Weigbilde, man soll den oder die setzen in des Amtmanns Haus in dat yseren (ins Eisen) u. s. w. Das ebenfalls niedersächsische underhoerig bedeutet unterthan, zu einer Gemeinde oder Herrschaft gehörig. Das Althochteutsche gibt Gehör durch Gahlosi, nämlich *Isid.* 9, 4 secundum auditum aurium durch after orono chihlose; ferner audientes durch gahlose, welches es auch zu Ohren setzt, nämlich gahlosiu orun. non subjecti (*Notk.* 70,

1) Diese Ableitung von haurire ist auch jetzt noch nicht aufgegeben; s. Chr. Friedr. Meyer, Handwörterbuch teutscher sinnverwandter Ausdrücke S. 2. Nr. 8. 2) Gloss. Germ. col. 748. 3) Althochteutscher Sprachschatz. 4. Th. S. 1091—1110. 4) Die Hymnen des Sama-Veda. Glossar S. 186 unter *çru*, hören; vgl. *crushti*, Anhörung, Erhörung, ebendaselbst. 5) s. die Nachweisungen bei *de Gabelentz* et *Loebe*, Goth. Gloss. p. 60. 61.

6) *Biörn Halldorson*, Lex. Islandico-Latino-Danicum Vol. I. p. 368. 7) Leo, Erklärendes Verzeichniß der angelsächsischen Wörter, hinter dessen Altsächsischen und angelsächsischen Sprachproben S. 18, stellt hierher auch gehyre (geheuer), sanft, artig, und nimmt als ursprüngliche Bedeutung: „wer hört, der Warnung, der Bitte folgt," unhŷre (ungeheuer), wild, unartig; vgl. damit das altnordische heyligr, decens, heyrilega, decenter. 8) s. *Hettema*, Jurisprudentia Frisica T. II. p. 268. 9) s. die Gesetze der Rüstringer bei v. Richthofen, Fries. Rechtsquellen S. 130. 10) In: Die Herzogthümer Bremen und Verden VI. Samml. S. 154. 11) Dhat neghedhe (neunte) Stucke is van ungerichte S, bei *de Grothus*, Statuta Stadensia p. 92. 12) s. diese und die andern Belege und Nachweisungen bei Graff 4. Th. S. 1102—1104.

2) durch die gotis rehtis ungelos sint; ferner im Betreff des Zeitwortes hlosen, bisweilen hlosôn, hlosjan, audire, attendere, obedire, nämlich audiamus, durch loseen is, audite regulam fidei durch hloset rihte dera calaba, audire durch tara (dahin) losen, wofür Otfrid losen hera (auscultent) braucht, amplius durch lose noh, audiendi durch losennis, obedientes durch losinte in selben, tibi obsequens durch tir losendo, adtonitus durch hlosenti, auditor durch Hlosari, nämlich auditoribus durch Losern, discipulis durch Losarin, adulator durch Losare, Loser, im Betreff des durch das untrennbare Präfix verstärkten Zeitwortes ga-hlosen, gahlosôn, gahlosjan, attendant durch gilosan, endlich in Beziehung auf das mit zuo zusammengesetzte Zeitwort: zuo-hlosen, zuo-hloson, zuo-hlosjan, attendimus durch zuolosames, attende durch zuolose, attendent durch zuolosan u. s. w., intenderet durch zuolosoti, intendens durch zuolosantez, adtonitus durch zuolosantez, im Betreff des Zeitwortes horjan, horen, audire [13]), auscultare, pertinere [14]), obedire z. B. audite sapientiam Salomonis durch zi horrenne spahida Salomones, obediunt ei durch sie horent imo, convenit obedire durch kerisit horreen, im Betreff der Hauptwörter Horunga, Hôrung, Hôrida, Gahorida, Gehôr, auditus durch Gehôreda, Gehorda, auditionem durch Gehorde, ad aures (nämlich ecclesiae pervenit sermo) durch zi den Gihoridun, Gihôrnessi, Gehôr, auditui durch wer giloubit unser gihornessi, auditu audietis durch gihornessi gihoret ir. Aus horjan ist gebildet horechen, horchen (sie hôrechent des, auscultant), anglisch hyrcnian, heorcnian, englisch hearken. Im Niedersächsischen bedeutet horeken, horken nicht nur horchen, belauschen, heimlich und aufmerksam zuhören, sondern auch zweitens gehorchen. Im Althochteutschen spielt das durch das untrennbare Präfix verstärkte gahorjan, hören, gehorchen, eine große Rolle, indem damit audire, exaudire, parere, obtemperare, obedire, obsequi ausgedrückt wird, z. B. audiam (quid loquatur), ih gehore mir, non audiantur, ungehoret sin, erhören, z. B. in den Stellen: gehoret in sinero beto, er gehorta mih dero beto, des kehore mih, in welcher Bedeutung auch das Adjectiv ungahaorlih, ungahaorentlih, unkihorenlih ward gebraucht und damit exaudibilis ausgedrückt; ferner: In obauditu [auditu] auris obaudivit (obediyit) mihi [15]) durch mit oren gehorendo gehorta er mir. In Glossen zu dem Kanon ist obtemperare, in Glossen zu *Gregorii* Homil. obsequi und in Glossen zu *Gregorii* Cura past. parere durch gahorjan gegeben, im Isidor obediens und subjectus durch chihoric, in Glossen zu *Gregorii* Cur. subditum durch cahorigaz, im Boëthius obtemperantium durch gehôrigôn, ebendaselbst *widerhôrig* (d. h. ungehorsam), majestati regum, und bei Notker *widerhôrig waren* legi und widerhorig (ungehorsam) wurde sinemo herren; ferner horsam (gehorsam) in den Glossen Kero's obedientes obsecrare durch horsamem pisverran, und bei Otfrid wis horsam io zi guate, ni hori themo muati, der Gegensatz unhorsam (ungehorsam), bei Kero inobediens, unhorsamer (und ebendaselbst Dat. plur. unhorsamen, Accus. plur. unhorsame), das Substantiv Hôrsami (fem.) (Gehorsam) ebendaselbst obedientia durch Horsamii, obedientiae durch Horsamii (ebenso Dat. sing. und Acc. sing.), Unhôrsami (Ungehorsam), in den Glossen zu einer asketischen Erhortation obedientia durch Unhorsami, und bei Kero inobedientiae durch Ungehorsamii, das Adjectiv gahorsam (gehorsam), obediens, in den Glossar. Hrabani Mauri durch kihorsam, bei Notker durch gihorsam (gihorsam sin sie 35, 1), bei Otfrid (I, 3, 14) gihorsam want er was gehorsam (nämlich Abraham); ferner subjectus zu *Gregorii* Cura past. durch gahorsamer, parens probitas, bei Martinus Capella durch sin gehôrsama guoti, das Adverbium gihorsamo in den Glossen zu Prudentius obtemperanter ausdrückend, das Substantiv Gahôrsamî (fem.), s. bei *Notker* 70, 19: er wolta dina obedientiam (*gehorsamî*) dina subjectionem (*unterlani*), im Willeramn Dat. s. Gehorsame, in der Übersetzung der Oratio Otlohi Gihorsama (im Accusativ der Einzahl gebraucht), das Zeitwort hôrsamôn, gehorsamen, bei Kero obediant durch horsamoen, obediens durch horsamenti, obedientes durch hoorsamonte, inobediens durch unhorsamonti, in den Glossen bei Graff in der Diutisca II, 317 obsecundabant durch horsameta, das durch das untrennbare Präfix verstärkte Zeitwort gahorsamôn, gehorsamen, parere in den Glossen zu *Gregorii* Cura past. durch gihorsamon, und in den Glossen zu *Bedae* Opp. durch gihorsamun, obtemperabat in biblischen Glossen durch gihorsamot und gihorsamit, parebunt in den Glossen zu *Sedulii* Carm. Notker sagt zu Ps. 70, 1: Daz tuot er (diser psalmus) filiorum (dero suno) Jonadab, die iro fater gebot wereton, und mit dero obedientia (*gehorsamî*) Gotes huldi gewunnen u. s. w. wanda er (Got) allen chinden habet keboten, daz sie iro parentibus (faterin) *kehorsam* sin u. s. w., und kurz darauf im Betreff der Gefangenschaft der Juden: daz sie des ellendes *kehorsam* warin, der sie is irlazzen ne wolta, unz er si dar uz losti, also filii Jonadab iro fater *des hehorsamoton*, des er in gebieten wolta. Nu sin also gehorsam Gote, daz er unsih inbinde dero captivitatis (ellendi) u. s. w. Das Mittelhochteutsche hat hoeren, hören, angehören, an einen hoeren, ihm angehören, ihn angehen, zuo hoeren, dazu gehören, erfodern, nach hören, auf, aus etwas folgen [16]), das Hauptwort Hör-sam, Gottesdienst, im Ruolandes-Liede des Pfaffen Chuonrat; ferner hörig, attinens, einem mit-

13) nicht hören, taub sein, nämlich non audiens drückt Notker (37, 16) durch der ungehorende man aus. 14) daz vers horit ad ecclesiam; alliu diu teil horint ze einero hant. Daher das Substantiv Burgbôrina (plur. fem.) suburbana suburbanis Gomorrae, burchornon, burghorinon, und waz sint purchornina ane die stete, die ze burg tienont; s. Graff a. a. O. S. 1008. 15) *Notker*, Psalm. XVII, 45.

16) s. Nachweisungen bei Ziemann, Mittelhochteutsches Wörterbuch S. 99 u. 161.

tels der Leibeigenschaft angehörig, eigenhörig, welches qui jure proprietatis ad Dominum pertinet deutlicher aus, z. B. eigenhörige Magd [17]), hofhoerig. Curiae Dominicali attinentes eique adscripti [18]), Hoerigkeit, worüber der Art. Hoerige zu sehen; endlich die durch das untrennbare Präfix versehenen Wörter gehoeren, hören, angehören, gehöreo, folgsam, so im Reinhart Fuchs des Glichsener, wird speciell in Beziehung auf das Verhältniß der Hörigen gebraucht, z. B. auf einem alten Papier von Aechten und Aberachten [19]): wann er solich Güter erfolgt und erlangt hat, ist das ein Dorff oder eigen Lüt, so erinnert er sie solicher erfolgten und erlangten Recht, mit Forderung, ime *gehorig* und *gewertig* zu syn, mit allem dem, so sie dem Aechter zu thunde gewesen sind. Wollen sie sich dess sperren, den wurt verkunt und mit Urteil erkennt, dass sie im *gehoerig und gewaertig* sin söllent u. s. w., Gehoerigkeit, nexus proprietatis, quo homines nobis sunt adstricti, z. B. in einer bei Potgieser S. 232 befindlichen Formel: nach Eigenthums-Rechte und *Gehorigkeit* verpflichtet, gehorsam [20]), g. sîn, zu etwas bereit sein. Das Hauptwort Gehorsam, der bürgerliche Gehorsam, wurde in mehren Städten speciell für den Ort auf dem Rathhause, oder in den Thürmen über den Thoren für den Ort gebraucht, in welchen ungehorsame Bürger eine Zeit lang in Verhaft gesetzt wurden. Auch wurde dieser, der Gehorsam geheißene, Verwahrungsort benutzt, um darin saumselige Bürger in Haft zu halten und sie zur Zahlung zu nöthigen. Chr. Hermann sagt in der Beschreibung von Mitweida 1, S. 36: Auf dem Rochlitzer Thor-Hause (zu Mitweida) ist 1521 ein besonderes Gefängniß mit gebauet worden, so dazu mahl der neue Gehorsam genannt worden. In den erfurter Statuten vom Jahre 1628 [21]) wird bestimmt: Was auch gefangen eingeführt wird, soll man unverlängst, so nechst man Rath hält, im Rath öffentlich ansagen, und von seiner Sach nothdürfftiglich reden, und die bewegen: Sonst mag der Rath Bürger und Bürgers-Söhne, wenn die verhandeln, daß sie bürgerlich gestrafft mögen werden, wohl in *Gehorsamb uff die Thore legen*, *daroben lassen*, biß sie und ihre Verhandlunge bürgerlichen Antrag thun, und Buße geben alles nach Gestalt der Sachen. In den laucher Statuten vom J. 14.. [22]): Item wan dy Burgermeister Eynen Midebürger besenden umb waser Sache ess sy, der inheymisch ist, unde nicht en [23]) kompt, addir süst, den Burgermeistern in tzemelichem Sachenn, do der billiche *gehorsam* innen syn sulde, und *ungehorsam* ist, denselbigen *ungehorsamen* sall man in *der Stad Gehorsam* tribenn, den her danne eynen tagk unde eyne Nacht haldin sall, unde darnach eyn soleches der stad vorwandelnn, nach Irkenntniss dez Rathis.

17) s. Belege bei *Hallaus*, Gloss. col. 284 unter *Eigen-Hoerige*. 18) s. denselben col. 936 unter *Hofhoerige Leute*. 19) Bei *Wenker*, Apparatus Archivus p. 47. 20) s. *Oberlin*, Glossar. p. 503. 21) s. v. Falckenstein, Histor. von Erfurth S. 530. 22) Die Stelle daraus bei *Hallaus* l. c. unter *Gehorsam* col. 619. 620. 23) Die verneinende Partikel.

wy billich ist. Für der Gehorsam ward verstärkt der Gehorsams-Zwang gebraucht. So in der nordhäuser Policey-Ordnung vom J. 1668 §. 5: Nachdeme auch viele Bürger retardat Geschoß, Zinse und Kunst-Geld aufs Rathhauß schuldig u. s. w. So wird denenselben hiermit nochmals aufferlegt, dieselbigen richtig zu machen, damit nicht von nöthen sey, sie mit dem *Gehorsams-Zwange uff denen Thoren* desswegen zu belegen, oder der wirklichen Execution gegen sie zu gebrauchen. Der Gehorsam, die Bereitwilligkeit, Jemandes Befehlen, sobald man dazu verpflichtet ist, nachzukommen, hat die größte Wichtigkeit und daher seine Nothwendigkeit in Beziehung auf den Staat; denn bei mangelndem Gehorsam der Staatsangehörigen wird die Staatsgewalt gegen äußere und innere Feinde geschwächt, welches vorzüglich dann geschieht, wenn das Volk die Staatsbeamten wählt, indem dadurch das Ansehen derselben gemindert wird. Ferner ist der Gehorsam unerläßlich in Beziehung auf die Gemeindemitglieder gegen die Gemeindebehörden, und endlich in Beziehung auf das Hauswesen, welches nicht gedeihen kann, wenn nicht die Frau mit einem guten Beispiele im Gehorsam gegen den Eheherrn vorangeht und die Kinder und Dienstboten nicht vollen Gehorsam leisten. Gehorsamseid ist der Eid, den die Unterthanen dem Fürsten schwören, ihm gehorsam sein zu wollen. Der Gehorsamseid ist entweder unbedingt, oder bedingt. Der unbedingte Gehorsamseid ist die Folge der Souverainetät des Fürsten. So z. B. als Kurfürst Friedrich von Würtemberg in Folge des den 12. Dec. 1805 zwischen Frankreich und Würtemberg über die Königswürde, Souverainetät und Gebietsvergrößerung geschlossenen Staatsvertrags den 30. Dec. die landständische Verfassung aufhob und den 1. Jan. 1806 die Königswürde annahm, wurden den 2. Jan. die königlichen Collegien auf den unbedingten Eid der Treue verpflichtet. Einen auch merkwürdigen Fall eines Gehorsamseides anderer Art bietet ebenfalls die würtembergische Geschichte dar. Eine der Bedingungen des zwischen dem Kaiser Karl V. und dem im schmalkaldischen Kriege besiegten Herzog Ulrich von Würtemberg geschlossenen heilbronner Vertrags vom 31. Dec. 1546 war, daß des Letztern Unterthanen sich in keine Dienste wider den Kaiser, den römischen, und das Erzhaus Österreich begeben und seine adeligen Vasallen dieses beschwören sollten. Der würtembergische Prinz Christoph führte in seiner Protestation gegen den heilbronner Vertrag vom 3. Febr. 1547 unter dem in demselben als dem herzoglich-würtembergischen Namen und Stamme Hochnachtheiligen Wahrgenommenen auf, daß der Adel und die Unterthanen dem Erzhause Österreich mit Eiden verpflichtet sein sollten. Doch berief Herzog Ulrich den 6. März 1547 die Lehnleute und den Adel zur Ratification des heilbronner Vertrags, und diese legten den 8. April den im genannten Vertrage bedungenen Gehorsamseid ab [24]). (*Ferd. Wachter.*)

GEHORSAM (Sittengeschichte und Psychologie, Ethik und Pädagogik). Das Wort Gehorsam bezeich-

24) s. Sattler, Geschichte des Herzogthums Würtemberg. 3. Th. S. 251.

net wie die ähnlichen Ausdrücke in andern Sprachen (z. B. obedientia, obédience, obediency u. dgl. m.) die Eigenschaft, Stimmung oder Geneigtheit (Bereitwilligkeit, Fertigkeit) des Willens, sich dem erklärten Willen eines Andern unterzuordnen, das eigene Verhalten, oder Thun und Lassen, die eigene freie Handlung nach dem Gebot oder Verbot eines Andern zu bestimmen, insbesondere die Befehle höher Stehender zu vollziehen. Schon nach dieser sowol im allgemeinen Sprachgebrauche, als in dem der Wissenschaft anerkannten Begriffsbestimmung gehört der Gehorsam in das Gebiet der psychischen Phänomene, mehr jedoch, wie gleich noch gezeigt werden wird, oder vorzugsweise ist es eine Stimmung des menschlichen Willens und gehört sonach in das Gebiet der psychischen Anthropologie, sowie der Cultur- oder Sittengeschichte, hierin aber zugleich zu den allerwichtigsten Thatsachen. Denn einerseits läßt sich ohne Gehorsam gar keine wahrhafte Entwickelung der Humanität der Einzelnen, wie der Völker, denken, weil er die Basis sowol der Erziehung, somit des sittlichen Familienlebens, als auch die der bürgerlichen und religiösen Vereinigung in Staat und Kirche, somit aller Civilisation, Cultur und Bildung in jenem höhern von W. v. Humboldt so trefflich entwickelten Sinne dieser drei Ausdrücke ist, an welchen hier erinnert werden muß, da nur in der Beziehung auf diese höchsten Zwecke die höhere oder wahre Weihe des Gehorsams gefunden werden kann [1]). Andererseits aber ist es wiederum der Gehorsam, dessen Misverständniß oder Misbrauch in allen diesen Gebieten die schlimmsten Folgen haben, die Individuen, wie die Nationen, im höchsten Grade verderben, ja die Menschheit verthieren kann, wofür die Geschichte ganzer Welttheile und aller Zeiten nur zu viele Belege geliefert hat und noch liefert. Damit ist zugleich die praktische Wichtigkeit der richtigen Einsicht in das Wesen, sowie die Schranken des Gehorsams angedeutet, wofür die vorliegenden Erörterungen zuvörderst einen auf die allgemeine Theorie sich beziehenden Beitrag liefern sollen. In unserer gegenwärtigen Weltperiode, die man treffend als die des politischen Protestantismus bezeichnet hat, in der die Völker nicht mehr blindlings glauben und gehorchen, sondern selber sehen, Alles prüfen und das Beste behalten wollen [2]), hat die Lehre vom Gehorsam noch eine ganz besondere Bedeutung erhalten, daher es passend erscheint, dieselbe in dieser politischen Beziehung, namentlich die Erörterung der Schranken des eigentlichen politischen oder staatsbürgerlichen Gehorsams, in einem besondern Artikel folgen zu lassen, da eine solche nur unter Voraussetzung bestimmter geschichtlicher Thatsachen und Verhältnisse möglich ist, oder doch nur dann praktischen Nutzen gewähren kann. Übrigens ist auch seither in der Literatur unsers Wissens der „Gehorsam" nur in den besondern Beziehungen auf Pädagogik, Politik, Staatsrecht und Religion, nicht aber in seiner allgemeineren Bedeutung in eigenen Monographien, sonst immer nur beiläufig im psychologischen, culturhistorischen und ethischen Schriften bearbeitet worden; ein Umstand, der zugleich erklärt, warum so viele irrige Vorstellungen über diesen wichtigen Begriff noch gangbar sind und zugleich eine ausführlichere Besprechung desselben rechtfertigt.

Für die genauere Erörterung jenes Begriffes bietet sich zunächst die Etymologie des Wortes Gehorsam oder gehorchen von horchen oder hören, wie auch obedientia etc. von ob und audio dar, die sich leicht daraus erklärt, daß offenbar die Sprache es ist, welche vorzugsweise die Wechselwirkung der Menschen in ihrem Verhältnisse der Coexistenz und namentlich die Erklärung des Willens des Einen dem Andern gegenüber vermittelt. „Horchen" ist bekanntlich das Intensivum von „Hören" und zwar in sofern letzteres nicht blos ein passives, äußeres Aufnehmen oder Empfinden eines, unser Ohr treffenden Schalles oder Lautes, sondern ein actives, vom Willen ausgehendes, mit Anstrengung der Gehörnerven bewirktes und dadurch geschärftes oder gestärktes Hören ist, in welchem Sinne dasselbe dann die Nebenbedeutung in der Sprache des gemeinen Lebens, namentlich auch in der der heiligen Schrift, hat: „Auf etwas achten und sich dadurch innerlich bestimmen lassen," z. B. in den Redensarten: „er hört auf Nichts," „wer nicht hören will, muß fühlen;" so auch Matth. 11, 15: „Wer Ohren hat zu hören, der höre;" vergl. Matth. 10, 14; 4, 15; 7, 16. Luc. 11, 28: „Ihr (verstockte Juden) könnt mein Wort nicht hören. Joh. 8, 47; vergl. 18, 37. Marc. 4, 33. Apostelgesch. 22, 9. 1 Kor. 14, 2: „Wer diese meine Rede hört und thut sie ꝛc." Matth. 7, 24 [3]).

1) Über die Kawisprache. 1. Th. Einleitung S. XXXVII. Die „Civilisation" ist die Vermenschlichung der Völker in ihren äußern Einrichtungen und Gebräuchen und der darauf Bezug habenden innern Gesinnung. Die „Cultur" fügt jener äußern Veredelung des gesellschaftlichen Zustandes noch den Betrieb der Wissenschaften und schönen Künste hinzu, aber noch höher steht die „Bildung." Wenn wir in unserer Sprache Bildung sagen, so meinen wir damit etwas zugleich Höheres und mehr Innerliches, als die Civilisation und Cultur, nämlich die Sinnesart, die sich aus der Erkenntniß und dem Gefühle des gesammten geistigen und sittlichen Strebens harmonisch auf die Empfindung und den Gedanken ergießt. Von dem Standpunkte der innern Geisteswürdigung aus kann man auch Civilisation und Cultur nicht als den Gipfel ansehen, zu welchem der menschliche Geist sich zu erheben vermag. Beide sind in der neuesten Zeit bis auf den höchsten Punkt und zu der größten Allgemeinheit gediehen. Ob aber darum zugleich die innere Erscheinung der menschlichen Natur (die Bildung), wie wir sie z. B. in einigen Epochen des Alterthums erblicken, auch gleich häufig und mächtig, oder gar in gesteigerten Graden zurückgekehrt ist? dürfte man schon schwerlich mit gleicher Sicherheit behaupten wollen, und noch weniger, ob dies grade in den Nationen der Fall gewesen ist, welchen man die Verbreitung der Civilisation und einer gewissen Cultur am meisten verdankt." — Ähnlich äußert sich Tittmann, Blicke auf die Bildung unserer Zeit. 1835. S. 1.

2) Fr. G. Welcker, V. ständ. Verf.; s. Vorr. 3) Für Philologen ist vielleicht folgende Notiz über die Etymologie des Wortes audio interessant, die wir den Berliner Jahrbüchern für Erziehung und Unterricht, März 1847. S. 218 entnehmen. „Ein Dr. A. Schmitt in Mainz hat ein Werk über den Organismus der lateinischen Sprache geschrieben, in welchem sich merkwürdige Aufschlüsse finden, welche zum Entsetzen tiefsinnig scheinen könnten, wenn sie nicht zum Lachen oberflächlich wären. Das Wort *audio* u. a. wird abgeleitet vom griechischen αὔω, ich rufe, und δίω, ich er-

Im Niedersächsischen wird „horken" für gehorchen gebraucht. Die Sylbe „Ge" im letztern deutet darauf, daß sich die im Stammworte ausgedrückte Thätigkeit wiederholt (wie bei Schrei und Geschrei, Rede und Gerede, Laufen und Gelaufe, Sinn und Gesinnung), daß also das „Gehorchen" ein fortgesetztes, anhaltendes Horchen oder Hören auf etwas ist. Auch die Sylbe „sam" in Gehorsam drückt aus, daß das im Stammworte bezeichnete Leiden oder Thun sich nicht in einem vorübergehenden Acte erschöpft, sondern Sache der Gewohnheit, dem Subject zur Regel und zur Fertigkeit geworden ist (wie in arbeitsam, sittsam, furchtsam, duldsam). Übrigens kommt zwar schon bei den ältern oberteutschen Schriftstellern unser Wort in der angegebenen Form vor (beim Otfried Gihore mir, bei dem Notker gehorren, im Isidor chihoran, bei dem Kero jedoch nur horren oder horan, im Niedersächsischen, wie schon bemerkt, heißt es horken, sowie hijran im Angelsächsischen, im Englischen hear, im Schwedischen höra). Offenbar ist „hören" ꝛc. mit Ohr, lat. auris, auf das Genaueste verwandt, für welches letztere, da die Verwandlung des r in s eine sehr gewöhnliche Vertauschung ist, auch ausis gebraucht ward; daher in auscultare sich das alte s erhalten hat [3]).

Das erste wesentliche Merkmal in dem Begriffe Gehorsam ist, daß derselbe eine Bestimmung des Willens, mithin ein psychisches Phänomen ist, indem die durch den Gehorsam bewirkte Handlung von einem innerlichen Princip, einer Selbstbestimmung des Gehorchenden ausgeht. In sofern kann von dem Gehorsam überall die Rede sein, wo sich ein Wille als das Vermögen der innern Selbstbestimmung eines Wesens zum Handeln, gleichviel auf welche Weise dieselbe angeregt ist, zeigt; daher auch in der Thierwelt. Alle Thiere haben eine Seele als inneres Princip der auf Willkür hindeutenden Lebensäußerung ihres Körpers, oder mit andern Worten, als Vermögen der Empfindung (Sensibilität) und willkürlichen Bewegung, welchen beiden in der thierischen Organisation der Nerven- und Muskelapparat entspricht, und sowie man jedem Thiere, selbst den Zoophyten, irgend ein Vorstellungsvermögen zuschreiben muß (z. B. auch die Hydern oder freien Polypen erhalten Vorstellungen von der Gegenwart von Dingen, die ihnen zur Nahrung die-

schrecke, also audio, ich erschrecke beim Zurufe au, d. h. ich horche oder höre."!! — Das griechische „ὑπακοή" als Bezeichnung des „Gehorsams" im neuen Testamente (Röm. 1, 5) kommt offenbar von ὑπακούω, auf etwas hören und antworten, vorzüglich von den Thürstehern, welche aufpassen und die Thüre öffnen, davon: folgen, nachfolgen, nachgehen, gehorchen; vergl. Riemer, Passow u. s. w. s. h. v.

4) Adelung bemerkt unter gehorchen, daß von dem veralteten (aber in der allemannischen Sprache noch üblichen, s. Hebel's Gedichte) loosen für hören, schwedisch lyda, bei dem Otfried auch *chilosin* für gehorchen vorkomme. (Daß loosen — „lossen" im Schweizerteutsch — mehr ist als bloßes „Hören," wie „Lugen" — wovon klug — mehr als „sehen," bemerkt Schultheß, Bibl. Princip aller Majestät. 1822. S. 64.) Hierher gehört auch das hebräische שמע, osaon, und das griechische οὖς. — Vergl. über das Wort „Gehorsam" auch Mende, Über den Gehorsam in der Erziehung (Halle 1840.), und Eberhard-Maaß-Gruber, Synonymik s. „Gehorchen." 2. Bd.

ne-, und strecken nach ihnen ihre Fangarme aus; vergl. Treviranus Biologie VI, 191 fg.) und ebenso irgend welche Gefühle von Lust oder Unlust, so auch ein Vermögen, willkürlich, d. h. durch blos innern Impuls thätig zu sein, die Muskeln zu bewegen, die Thätigkeitsäußerung der Erreichung gewisser durch eingepflanzte Triebe vorgehaltener Zwecke anzupassen, mit einem Worte, einen Willen, da sogar bei den niedrigsten Thieren die Bewegungen derselben nicht blos automatisch erfolgen [5]). Am deutlichsten zeigt sich aber der Natur der Sache nach der Wille bei den vollkommener organisirten Thieren und zwar zugleich ein solcher, der der Ausbildung überhaupt, namentlich aber der zum Gehorsam fähig ist, wofür es genügen kann, an die allbekannte Thatsache der Dressur zu erinnern. Doch ist ebenso gewiß, und ebenfalls schon früher bemerkt worden [6]), daß auf diesen thierischen, durch Dressur bewirkten, den Thieren nicht natürlichen Gehorsam nie mit Sicherheit zu zählen, und ebenso unbestreitbar ist es, daß die edleren Thiere nicht blos einen Willen im eigentlichen Sinne, sondern selbst ein Bewußtsein von dessen Selbständigkeit und Unbezwinglichkeit zeigen, sodaß der von ihnen geleistete Gehorsam, als eine Art freiwilliger erscheint [7]). Daher Goethe mit Recht (im Egmont) die Warnung, ein Volk nicht durch Druck selber zum Aufstand anzureizen durch ein Gleichniß des nicht zu unbedingtem Gehorsam zu zwingenden edlen Rosses anschaulich macht [8]). Jedenfalls ist gewiß, daß letzteres einen Willen hat und zeigt — oft einen sogar unbezwinglichen, bei sogenannten spornstetischen — und wenn es dem Drucke der Schenkel, oder dem Sporn und der Peitsche gehorcht, so geschieht dies immer nur durch seinen eigenen Willen, der durch den Stachel des Schmerzes, oder die bloße Furcht vor Strafe, oder auch durch die Hoffnung einer Belohnung, also immer nur durch ein

5) Alle Polypen winden ihre Fäden aus dem Gewirr der Arme anderer Polypen geschickt heraus, und ebenso zeigen die auf dem Meeresboden an Felsen befestigten Austern, Lepaden und Balanen eine gewisse Willkür in den Bewegungen, was sogar von den aus bloßem Schleim- oder Zellstoff bestehenden und keine Muskeln besitzenden Thieren gilt, z. B. die Infusorien schwimmen, drehen sich um ihre Axe, überschlagen sich, weichen einander aus u. s. w. Vgl. Tiedemann, Physiol. I, 559 fg. 6) s. 1. Sect. 55. Bd. S. 387. 7) Der Maler Wegener erzählt in Gutzkow's Unterhaltungen, 1853. Jan. Nr. 19. S. 291 in einem Aufsatze über den kaiserlichen Thiergarten in Schönbrunn: „Jener Löwe, dessen lange, dunkle Mähne, wenn er stand, noch den Boden berührte, der sich in der van Aken'schen Menagerie befand und die Bewunderung aller Beschauer erregte, duldete nicht, daß sein Wärter mit einer Gerte in seinen Käfig trat. Er machte Kunststücke, aber nie ließ er sich durch Drohungen zwingen. Als Monsieur Richard, der Thierbändiger, ihn einst durch Stampfen mit dem Fuße nöthigen wollte, seine Kunststücke zu produciren, stieß ihn der Löwe unwillig nur mit einer Tatze gegen die eisernen Stäbe seines Käfigs. Dem Manne schwanden die Sinne, mehre Minuten wußte er Nichts von sich. Der Löwe ließ ihn ruhig hinausgehen und machte doch am nächsten Tage wieder unverdrossen, was man von ihm verlangte." 8) „Leicht kann der Hirt eine ganze Heerde Schafe vor sich hintreiben, der Stier zieht seinen Pflug ohne Widerstand; aber dem edlen Pferde, das du reiten willst, mußt du seine Gedanken ablernen, du mußt nichts Unkluges, Nichts unklug von ihm verlangen." Egmont Act IV.

inneres Princip bestimmt wird, nicht durch äußere mechanische Kraft, in welcher auch dem allerstärksten Reiter das Pferd vier- bis siebenfach überlegen, durch welche allein mithin das Pferd weder von der Stelle bewegt, noch auf ihr festgehalten werden könnte. Da übrigens in der Thierwelt an und für sich von einem Gehorsam weiter keine Spur sich findet, wenigstens nicht in dem Sinne, in welchem wir dieses Wort brauchen, und in alledem, was unter den Begriff Dressur gehört, sich nur die Macht des Menschengeistes zeigt, so beschränken wir natürlich hier auch die Sphäre des Begriffs Gehorsam auf die Menschenwelt und auf den menschlichen Willen.

Für diesen letztern zeigt sich nun als zweites wesentliches oder Hauptmerkmal das Bewußtsein, oder die Erkenntniß einer Verbindlichkeit oder Pflicht, woraus der Gehorsam selber hervorgeht, d. h. einer innern Gebundenheit, einer sittlichen Nothwendigkeit des Thuns oder Lassens; daher auch von diesem Standpunkte aus von einem eigentlichen Gehorsam nicht in der Thier-, sondern nur in der Menschenwelt geredet werden kann. Auch in letzterer unterscheidet sich hiernach der Gehorsam durch dies Merkmal von der bloßen Folgsamkeit, und das Gehorchen vom Folgen. In beiden wird der Wille oder die Verfahrungsweise des Einen durch Andere bestimmt, aber nur beim Gehorsam geschieht dies mittels einer Verbindlichkeit oder Pflicht, wogegen die Folgsamkeit auch blos Wirkung des Triebes der Nachahmung („der Mensch ist ein nachahmendes Geschöpf, Und wer der Vorderste ist, führt den Reihen!" Schiller), oder einer klugen Berechnung der Vor- oder Nachtheile („wenn dich die bösen Buben locken, so folge ihnen nicht") sein kann. Daher gehorcht man nur einem Befehle, folgt aber auch einem bloßen Rathe; (dies bestätigt auch die Sprache, indem „Folgen" im eigentlichen Sinne dem Raum nach hinter Jemandem hergehen — daher die Ableitung dieses Wortes von Einigen von ὁλκός, die Spur — oder überhaupt in einer gewissen Ordnung der Folge nach einem Andern sein, hiernach sich dahin bewegen, wohin sich ein Vorgehendes bewegt, sodann etwas thun, was ein Anderer vorher gethan hat, es mag übrigens eine Thätigkeit des Erkennens, oder ein eigentliches Thun sein — denn wir folgen auch fremden Meinungen; — wogegen „gehorchen" stets auf die Erklärung des Willens eines Andern hinweist, den wir hören, auf den wir horchen müssen, weil er das Recht hat, uns zu verpflichten und unsere Handlungen nach seinem Willen zu bestimmen. — (Das in der teutschen Bibelübersetzung vorkommende „Eines Rath gehorchen" Sprüchw. 12, 15, für „befolgen" ist im Hochteutschen nicht üblich.) Da sich das Verhältniß des Gehorchens hauptsächlich auf die bürgerliche Gesellschaft oder den Staat bezieht und dieser letztere, um seinen Geboten Ansehen zu verschaffen, gegen die Übertreter derselben vornehmlich Freiheitsstrafen verhängt, so wird auch nach derselben Metonymie, wonach das Wort „Gericht" auch das Local des Rechtsprechens bedeutet, das Wort „Gehorsam," „Bürgergehorsam" in manchen Städten als Bezeichnung des Orts auf dem Rathhause gebräucht, wo ungehorsame Bürger auf eine Zeit lang in Verhaft gesetzt werden.

Wegen jenes Merkmals einer innern Nothwendigkeit oder Verpflichtung gehört drittens zu dem Begriffe Gehorsam auch nothwendig das Vorhandensein einer innerlich oder geistig zwingenden Macht oder Gewalt, welche den Willen des Gehorchenden zu unterwerfen das Recht und das Vermögen hat; mit einem Wort das Vorhandensein einer Autorität im eigentlichen Sinne dieses Wortes. Diese letztere kann übrigens nach der Verschiedenheit der Verhältnisse oder Beziehungen auch in sehr mannichfaltigen Formen erscheinen, z. B. als Autorität der Ältern, besonders des Vaters, der weltlichen Obrigkeit, der Geistlichkeit, der Lehrer, oder auch als Autorität oder Macht der Ideen, der Aufklärung und öffentlichen Meinung, indem in allen diesen Fällen sich eine geistige Potenz findet, welcher auf die eine oder andere Weise Gehorsam geleistet werden soll und wird.

Schon aus diesen angegebenen Begriffsbestimmungen lassen sich die ebenfalls zur Erläuterung dienenden herkömmlichen Eintheilungen oder Arten des Gehorsams verstehen und zum Theil berichtigen. An die Spitze derselben pflegt die in innern und äußern Gehorsam gestellt zu werden [9]), welche aber in sofern offenbar irrig oder unpassend ist, als aller eigentliche Gehorsam als aus einer Willensbestimmung hervorgehend, stets ein innerer ist, das äußerliche Erzwingen der Befolgung von Geboten oder Verboten aber gar nicht als Gehorsam, sondern nur als Beweis eines Mangels desselben, als Beweis, daß kein Gehorsam da ist, angesehen werden kann. Wenn Manche unter äußerem Gehorsam das Befolgen einzelner Befehle, abgesehen von der Gesinnung, welche in jener die Erfüllung einer Verbindlichkeit anerkennt, verstehen [10]), so ist zwar das Thatsächliche hiervon aber zugleich auch zuzugestehen, daß dann von keinem wahren Gehorsam die Rede ist. Doch könnte man jene Eintheilung in sofern annehmen, als auch für die Willensstimmung des Gehorsams zwischen Wollen und Vollbringen noch ein Unterschied stattfindet, und es sehr wohl denkbar ist, daß Jemand einem Befehle oder Gebote gern gehorchen möchte, also innerlich gehorsam ist, aber daran durch äußere Umstände verhindert wird, oder auch umgekehrt, daß man einen blos äußern Gehorsam ohne das Bewußtsein einer wahren innern Verpflichtung zeigt. Man erinnere sich z. B. der echten Legitimisten oder Orleanisten im gegenwärtigen Frankreich, die dem „Kaiser-Parvenu" gegenüber als einer blos de facto bestehenden Regierung äußern Gehorsam beweisen, während sie nur entweder dem Grafen von Chambord oder dem Grafen von Paris als ihrem Oberherrn de jure zum Gehorsam sich verpflichtet fühlen.

Auf ähnliche Weise verhält es sich mit den Ausdrücken freier und gezwungener Gehorsam. Streng genommen ist aller Gehorsam frei, da er immer als solcher von dem Willen ausgeht und dieser an sich als frei

9) Vergl. Mende, über den Gehorsam in der Erziehung. 1840. S. 3. 10) Mende S. 14.

gedacht werden muß, wie schon der alte Spruch andeutet: qui potest mori, non potest cogi, oder unsers Dichters Wort: „für den Willen gibt es keinen Tod" (Th. Körner). Indessen nennt man den Gehorsam frei oder freiwillig, wenn die eigene Überzeugung mit dem Gebot oder Verbot des Gebietenden übereinstimmt, sowie im entgegengesetzten Falle ein erzwungener, welcher dann mit dem schon erwähnten äußern zusammenfällt. Als bekanntestes Beispiel sei hier an das Benehmen der preußischen Armee im J. 1812 erinnert, als dieselbe als Hilfscorps Napoleon's gegen Rußland zu kämpfen hatte, bis der hier kürzlich zu erwähnende segensreiche Ungehorsam des Generals v. York der erste Schritt zur Rettung unsers Vaterlandes von dem schimpflichen Fremdenjoch war. Übrigens kommen auch im gewöhnlichen Leben viele Fälle vor, wobei man oft wieder die eigene bessere Überzeugung aus höhern Rücksichten einen demnach nur relativ freiwilligen Gehorsam zeigen kann, z. B. wenn ein Richter ein seiner Überzeugung nach ungerechtes Gesetz zur Anwendung zu bringen hat u. dgl. m.

Der Gehorsam heißt mechanisch, wenn der Gehorchende dabei blos dem Zuge der Gewohnheit folgt; blind, wenn bei Befolgung des Befehls keine vorangehende Prüfung und keine Einsicht in die Gründe der Verbindlichkeit dazu, keine Möglichkeit einer Protestation oder Widerrede möglich ist; leidend oder duldend (passiv oder negativ), wenn er sich darauf beschränkt, alles dem Befehle gemäß Geschehende ohne Widerstand über sich ergehen zu lassen; thätig (activ oder positiv), wenn die Thatkraft des Gehorchenden in Anspruch genommen wird und sich dazu willig findet; bedingt, wenn die Pflicht des Gehorchenden in bestimmte Schranken eingeschlossen ist; unbedingt, wenn diese Schranken fehlen. In wiefern diese Arten des Gehorsams als sittlich verwerflich oder nicht erscheinen, kann erst später mit Berücksichtigung theils der gleich Anfangs erwähnten Hauptzwecke der Civilisation, Cultur und Bildung, theils der verschiedenen Stufen der Ausbildung des Willens, theils endlich besonderer geschichtlich gegebener oder positiver Verhältnisse und Bestimmungen ausgemittelt werden. Hier sei zugleich kürzlich noch des Ausdrucks „Gehorsam des Glaubens" erwähnt, dessen das neue Testament in mehren Stellen, namentlich Röm. 1, 5; 16, 26 (vergl. 15, 18 und 2 Kor. 10, 5), gedenkt, worin das Wort „Gehorsam" (ὑπακοή) nicht sowol die Unterwerfung des Willens, als vielmehr die Zustimmung des Erkennens, die Genehmhaltung, Billigung, Aneignung des Glaubens und die Unterwerfung des gesammten religiösen Lebens unter denselben ausdrückt [11]); eine Bezeichnung, deren Zweideutigkeit und Misverstand, wie die Kirchen- und Ketzergeschichte lehrt, zu den traurigsten Folgerungen und Verfolgungen geführt hat.

Da bei dem Gehorsam sich Alles um den Willen dreht, so ist zunächst die Frage aufzuwerfen und zu beantworten, wie der Gehorsam in dem menschlichen Gemüthe entsteht? eine Frage, die zugleich außer dem theoretischen noch das praktische Interesse hat, daß von ihrer Beantwortung auch die Lösung der pädagogischen Aufgabe, wie die Einzelnen oder die Völker zum Gehorsam auf die rechte Weise zu erziehen sind? abhängt.

In ersterer Beziehung steht vom Standpunkte der Psychologie, wie auch der Culturgeschichte, die Thatsache fest, daß aller Gehorsam gleichsam ein Kunstproduct der Menschheit ist. Versteht man nämlich, wie die Psychologie lehrt, unter dem Willen, als dem Hebel der Thatkraft, das Vermögen, unter den verschiedenen dem Menschen eingepflanzten Grundtrieben (nach Glückseligkeit, Vollkommenheit, Sittlichkeit oder höherem idealem Leben überhaupt) zu wählen und hierdurch die Thatkraft in Bewegung zu setzen, so ist es gewiß, daß es keinen angebornen Trieb zum Gehorsam gibt, wie etwa zur Selbsterhaltung, Thätigkeit, Geselligkeit u. dgl. Vielmehr ist zunächst nur der Trieb zu dem grade entgegengesetzten, zur Freiheit, als ein angeborner zu bezeichnen, wie es denn im Wesen des Willens von selber liegt, sich nur durch sich selber zu bestimmen zu suchen und alle Nöthigung von Außen als ein Ungehöriges zu empfinden. Diesen angebornen Trieb der Freiheit sehen wir daher allgemein auch selbst in der Thierwelt verbreitet, und zwar nicht nur bei den vollkommneren Thieren (wie z. B. bei dem Hunde, der, an die Kette gelegt, heult, und losgelassen seine Freude in unbändigem Umherspringen zeigt [12]), oder bei dem Rindvieh auf den Alpen, das, nach Ennemoser [13]), im Frühjahre von der Kette im Stalle befreit und auf die Matten gebracht, in den ersten Tagen fast gar nicht ans Fressen denkt), sondern selbst der Wurm strebt, wie unser Dichter richtig gesagt hat, sich in eine Lage zu bringen, wo er nach seiner Natur am freiesten leben kann [14]). Gleichergestalt hat man von dem ersten Schreien, womit das neugeborne Kind in die Welt tritt, behauptet, es sei kein Ausbruch von Schmerz und ebenso wenig ein blos mechanischer Erfolg von dem Eindringen der äußern Luft in die Lungen, sondern vielmehr ein Ausdruck des Unwillens, den das Kind bei dem Gefühle seiner beschränkten Freiheit empfinde. Dies ist nun offenbar irrig, da von einem Willen und Unwillen bei dem Neu-

11) Vergl. die Commentare zu Römerbrief von Köllner 1834. S. 12 fg. Tholuck 1842. S. 57 und De Wette 1847. S. 11. (Bei Letzterem heißt es: εἰς ὑπακοὴν πίστεως; εἰς bezeichnet den Zweck, das zu Bewirkende, welches eben der Gehorsam, die Unterwerfung ist; τῆς π. ist nicht Gen. subj., sodaß der Glaube den (sittlichen) Gehorsam wirkte, auch nicht Gen. appos., sodaß der Gehorsam im Glauben bestände, sondern Gen. obj., sodaß sich der Gehorsam dem Glauben unterwirft (vergl. εἰς ὑπακοὴν τοῦ Χριστοῦ 2 Kor. 10, 5, ὑπακούειν τῇ π. Apostelgesch. 6, 7; πίστις ist wie Apostelgesch. 6, 7 objectiv genommen, aber nicht das zu glaubende Evangelium, oder die Lehre des Christenthums, sondern die neue Lebensrichtung, das neue Heil, das im Glauben besteht, im Gegensatze der Werke, V. 17.)

12) Maaß, Lehre von den Leidenschaften II, 198. 13) Nasse's Zeitschr. für psych. Ärzte. 1820. IV. S. 681.

14) „— — Der große Schöpfer wirft
In einen Tropfen Thau den Wurm und läßt
Auch in den todten Räumen der Verwesung
Die Willkür sich ergötzen."
Schiller.

gebornen noch gar keine Rede sein kann, seine ersten Bewegungen ganz absichtslos sind, und selbst später noch eine Zeit lang gleichsam automatisch erfolgen. Doch nimmt man allerdings schon nach den ersten Monaten wahr, daß dem Säugling nur diejenige Lage unbehaglich ist, in der er seine Gliedmaßen nicht frei bewegen kann [15]). Auch späterhin bleibt sich dieser Trieb zur Freiheit gleich und zeigt sich am mächtigsten in dem eigentlichen Jugendalter [16]), wie aus physiologischen Gründen leicht erklärlich [17]). Dasselbe lehrt die Geschichte der Völker im Großen. Diese gleichen, der Erfahrung zufolge, auf den untersten Stufen ihrer geistigen Entwickelung offenbar den Kindern; nur daß sich wegen ihrer physischen Stärke ihr Inneres viel kräftiger und mächtiger zu äußern vermag. Völker, die noch in dem sogenannten Naturstande (welcher keineswegs eine bloße Fiction der Naturrechtslehrer und Politiker, sondern eine Thatsache der Geschichte ist) [18]), d. h. noch nicht in einer eigentlichen bürgerlichen Gesellschaft oder im Staate leben, die sogenannten Wilden, zeigen demgemäß auch einen unüberwindlichen Hang zur Freiheit, oder vielmehr Ungebundenheit, und demgemäß die entschiedenste Abneigung gegen allen Gehorsam, und zwar nicht nur im öffentlichen, sondern selbst im Familienleben. Daß auf jener Stufe nicht einmal die heiligen Bande dieses Familienlebens die Kinder von der brutalsten Behandlung ihrer Ältern abhalten, haben schon die alten Schriftsteller erwähnt (*Herodot.* I, 216. III, 38. 99; *Aelian.* III, 37. IV, 1, auch Strabon an mehren Stellen). Robertson erzählt in seiner Geschichte Karl's V. von mehren amerikanischen Völkerschaften, daß sie, Zeiten der Noth ausgenommen, keine Ungleichheit des Standes und der Rechte unter sich dulden. Sie bequemen sich nie nach einem Befehle und vertragen durchaus keinen Zwang. Viele von den Amerikanern starben vor Verdruß, weil sie von den Spaniern wie Sklaven behandelt wurden, viele nahmen deshalb sich selber das Leben. Gegen Nichts, was einer Erhebung über sie, einer Einschränkung ihres Willens ähnlich sieht, sind sie gleichgültig. Regarder un sauvage de travers, sagt man in den französisch-westindischen Inseln, c'est le battre; le battre c'est le tuer. Selbst das natürlichste und stärkste Gefühl des menschlichen Herzens, die kindliche Liebe, ist diesem Triebe untergeordnet, denn kein Sohn läßt sich bei diesen Völkern von seinen Ältern Befehle geben, sondern begegnet ihnen vielmehr oft auf eine empörende Weise [19]). Die einzige erwähnte Ausnahme, der Fall der Noth, ist der Natur der Sache nach der Krieg, indem in diesem, wie schon im Homer zu lesen (Iliade II, 204) [20]), aller Erfolg auf strenger Disciplin oder Gehorsam beruht; wie denn auch im Ajas des Sophokles (V. 1071 fg.) diesem Helden seine „Unbotmäßigkeit" zum Hauptvorwurf gemacht wird. Aber in ihren Kämpfen und auf die Dauer derselben wählen sich auch die Wilden ihre Anführer, und natürlich diejenigen, die sich durch körperliche Stärke und Ausdauer am meisten auszeichnen. So wählten, nach der Schilderung des spanischen Dichters Don Erzilla in seinem epischen Gedichte Araukana, die Einwohner der Provinz gleiches Namens, nach beschlossenem Kriege gegen die Spanier denjenigen unter ihren Landsleuten zum Anführer, welcher einen großen Balken am schnellsten und am längsten tragen konnte. (Der Dichter war selbst Mitstreiter in der spanischen Schar, und schildert nach dem Leben.) „Dem auf diese Art gewählten Anführer gehorchen dann die zum Kampfe Gerüsteten mit unbedingtem Gehorsam, auf welchen es in allen entscheidenden Kriegsvorfällen so einzig ankommt" [21]). In sofern kann man allerdings mit Recht behaupten, daß jener unbedingte, blinde Gehorsam im Kriegsdienste, den das centnerschwere Wort Subordination bezeichnet, die erste Form unseres, in Frage stehenden, psychischen Phänomens gewesen ist. Dies bestätigt auch die Geschichte der spätern Entwickelung der Völker in ihrem eigentlichen civilisirten Leben, welches bekanntlich von dem Orient, der Wiege des Menschengeschlechts, aber auch des Despotismus (wie schon Aristoteles erklärte) [22]), sowie jenes unbedingtesten Gehorsams, der bekanntlich auch den Namen Assassinen-Gehorsam führt, nach jenem Gelübde, welches nach Simon von St. Quintin jeder Tatar seinem Herrn schwören muß: „daß er hingehen wolle, wo dieser ihn hinsendet, kommen, wenn er ihn ruft, tödten, wenn er ihn tödten heißt und seine Stimme überall für ein Schwert achten" [23]). (Auch Seïden-Gehorsam ist ein neuerdings gebräuchlicher Ausdruck, hergenommen aus der Tragödie Voltaire's „Mahomet," in welcher der blinde, unbedingte Gehorsam Seïde's die Katastrophe herbeiführt, und deren Haupttendenz der Nachweis der Verderblichkeit des religiösen, zu jenem Gehorsam verleitenden, Fanatismus ist.) Es bestätigt jenes auch die älteste Geschichte der germanischen Völker, in deren Volksthum die angeborne Liebe zur Freiheit der hervorstechendste Zug war, und die sich am spätesten zu dem im Staatsleben erfoderlichen Gehorsam verstehen lernten, aber doch schon sehr früh die Nothwendigkeit jener Subordination anerkannten (wie aus dem

15) Burdach, Physiol. III. S. 206.

16) „Imberbis juvenis, tandem custode remoto
Gaudet equis canibusque et aprici gramine campi."

17) „Des Menschen Leben lebt im Blut, und wo
Bewegt das Blut sich wie im Jüngling so? u. s. w.
Faust II.

18) Heeren, Kl. hist. Schr. II. S. 184. 19) Vergl. Schaumann, Psyche 2. Bd. S. 374.

20) „Nimmer Gedeih'n bringt Vielherrschaft; nur Einer sei Herrscher,
Einer nur Fürst."

21) s. Jenisch, Universalhist. Überblick der Entwickelung des Menschengeschlechts II. 2. Abth. S. 257. 22) Polit. III, 4.

23) „Assassinen" sind eigentlich die Muhammedanische Sekte der Ismaeliten, von Ismael, einem Nachkommen Ali's, so genannt. Ihr noch bestehender Stamm gründete unter dem Iman Hassan Ben-Sabbah ein Reich in Syrien, das sich dem ganzen Orient durch seine kriegerische Größe furchtbar machte. Dieser Hassan ist, wie seine Nachfolger, im Orient unter dem Namen des „Alten vom Berge" bekannt, weil er seinen Sitz auf der syrischen Bergfeste Nesiade hatte, von wo er seine, durch den Genuß des berauschenden Hanfblattes oder Bilsenkrautes — Haschischim — zur Wuth entflammten und zum unbedingten Gehorsam verpflichteten Krieger auf Raub und Meuchelmord aussandte, weshalb ih den romanischen Sprachen *Assassin* Meuchelmörder bedeutet.

Tacitus und andern Schriftstellern zu ersehen), bei denen auch jederzeit der staatsbürgerliche Gehorsam in feste Schranken eingeschlossen war, wie noch näher gezeigt werden wird. Aus dieser ursprünglichen oder angebornen Liebe zur Freiheit und der Abneigung gegen den Gehorsam erklärt sich denn auch die bezaubernde Macht, welche in dem bloßen Worte „Freiheit" liegt. „Ein Commandowort bewegt Armeen; das Wort Freiheit Nationen" sagt Novalis [24]), und ähnlich äußert sich sogar Gentz [25]), welcher letztere zugleich sehr treffend in seiner frühern bessern Zeit auseinandergesetzt hat, daß „jedes absichtliche Streben, den großen Gang der Natur in immer steigender Verbesserung des Menschengeschlechts und seines Zustandes zu hemmen, nicht blos ein frevelhaftes und fruchtloses Beginnen ist, sondern noch unfehlbar den Widerwillen und den Haß derer erweckt, gegen welche es gerichtet ist und die Neigung, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben [26]); eine Mahnung, die von den neuesten Restauratoren der Lehre vom unbedingten Gehorsam sehr zu beherzigen wäre. Dahin gehört auch der alte Spruch *nitimur in vetitum!* Das Verbotene reizt, weil es das eigene Selbst- und Kraftgefühl erweckt, zu zeigen, daß man sich nicht einschränken lasse, und weil es vor Allem der jedem Menschen angebornen Eigenliebe schmeichelt, sich als seinen eigenen Führer, als die erste und einzige sich selbst bestimmende Ursache, was man thut zu fühlen, welchem dann auch die Thatsache der Erfahrung entspricht, daß bei einem nur irgend gegründeten Ungehorsam ein sympathetisches Gefühl des Beifalls bei den Übrigen erweckt wird; wie schon das bekannte Wort des Tacitus: punitis ingeniis gliscit auctoritas etc. (Annal. IV, 35) treffend angedeutet hat. Überdies flößt ein Verbot auch leicht die Vermuthung ein, daß das, an dessen Genuß es verhindert, einen Werth und eine Wichtigkeit habe; man wird dadurch aufmerksam auf die Sache, die Einbildungskraft von der beleidigten Eigenliebe verführt, malt sie schön aus, man bestrebt sich nach ihrem Besitz [27]); eine Wahrheit, die besonders von Bücherverboten gilt, deren Absurdität, weil völlige Erfolglosigkeit, bekanntlich ebenfalls schon Tacitus (und zu seiner Zeit gab es noch nicht ein Mal eine Presse!) in jener Stelle treffend charakterisirt hat, welche noch neuerdings von A. v. Humboldt in Haltaus' Album des Gutenbergfestes 1840 wieder in Erinnerung gebracht worden ist, leider! vergeblich, wie die neuern und neuesten Bücherverbote, z. B. das allerneueste (vom Jan. 1853) von Gervinus „Einleitung in die Geschichte des 19. Jahrh., beweisen. Ferner gehört hierher die Bemerkung des Cicero [28]), daß die Abneigung sich beherrschen zu lassen, sowie die Begierde, selber zu herrschen, nothwendig mit jener wahren Tapferkeit verbunden sei, welche in der Erhebung der Seele über die Dinge und Zufälle des Lebens besteht und mit vollem Rechte von der Ethik des classischen Alterthums als eine der Cardinaltugenden angesehen ward. Endlich nehmen ja auch alle neuern Psychologen überhaupt einen auch aus dem natürlichen Egoismus des Menschen leicht zu erklärenden angebornen Trieb zum Herrschen an, sowie ebendeshalb den Freiheitstrieb, ja selbst die Freiheitssucht, als einen der Herrschsucht entgegengesetzten Damm in Schutz, „ohne welchen diese aus den Menschen gehorsame Thiere gemacht haben würde" [29]).

Dagegen hat die Psychologie bis jetzt außer dieser Negative oder Nichtannahme eines Triebes zum Gehorsam zur positiven Erklärung der psychischen Thatsache dieses letztern, obwol dieselbe, wie schon angedeutet, zu den allerfolgenreichsten gehört, eigentlich Nichts vorgebracht. Nur Burdach hat in seiner „Physiologie" [30]) im Allgemeinen die Genesis des Gehorsams richtig entworfen, indem er davon ausgeht, daß für das Kind, in welchem seiner Natur nach die Selbstigkeit überwiegend vorherrscht, und bei dem auch das Geistige erst nur in sinnlicher Form sich entwickelt, die Gebote der Sittlichkeit in den Ältern personificirt vor seine Seele treten. „Das Kind hat die erste Freude des Lebens an der Brust der Mutter geschmeckt, fortdauernd durch ihre Pflege wohlthätige Empfindungen genossen und hat eine Anhänglichkeit an sie gewonnen, welche bei fortschreitender psychischer Entwickelung zu inniger Liebe wird; in dem Vater aber erkennt es neben der wohlwollenden Gesinnung den Ernst und die Macht und fühlt Achtung gegen denselben. Nun flößt ihm die Liebe Milde, die Achtung Gehorsam ein. Schon durch den Nachahmungstrieb bestimmt und um der Mutter, die ihm stets wohlthut, gleich zu sein, gibt es von dem, was es erlangt hat, den Ältern, nicht so leicht den Geschwistern, freut sich über seine Selbstüberwindung, ist stolz darauf und erwartet Lob und Liebkosung; denn es will erfreuen und Dankbarkeit sehen und schmeckt so zuerst die Freude des Wohlthuns. Um die Liebe der Mutter nicht zu verlieren und die Ahndung des Vaters zu vermeiden, unterwirft es sich ihrem Gebote; hat es gefehlt, so erwacht bei ihrem Anblicke das Gewissen und es entsteht ein Kampf in ihm zwischen der Furcht für Beschämung und Strafe, und dem Streben, sich des lastenden Bewußtseins der Schuld durch das Bekenntniß zu entladen."

Noch tiefer hat die Sache Pestalozzi ergründet

24) Schriften 2. Bd. S. 126. 3. Ausg. 25) „Wo der Silberton Freiheit erklingt, horcht jedes menschliche Ohr auf und jedes Herz wird rege. Ihre Stimme ist die Stimme der Natur. Auf tausend Seiten eingeengt, von tausend künstlichen Bedürfnissen darniedergezogen, von tausend despotischen Verhältnissen tyrannisirt, sehnt sich der civilisirte Mensch mitten unter seinen verfeinerten Genüssen, mitten unter den Schätzen, die Jahrtausende für ihn zusammenhäuften, in mehr als einer melancholischen Stunde nach der dürftigen Einfalt eines unabhängigen Daseins zurück. Das Leben, welches er führt, dünkt ihn oft nichts Anderes als ein endloser und bitterer Kampf um eine beschwerliche Existenz und — frei sein allein wahrhaft existiren; dunkler oder entwickelter melden sich diese Gefühle in jedes Sterblichen Brust. Der Bürger war Mensch, ehe er Bürger war. Es gab Freiheit, ehe es Staaten gab." In der Beil. zu s. Übersetzung von Burke's Betrachtungen über die französische Revolution II. S. 113. 26) Deutsche Monatsschrift. 1795. II, 312. 27) J. C. G. Schaumann, Psyche oder Unterhaltungen über die Seele II, 379 fg.

28) De off. 1, 4. Hierüber verdienen die Anmerkungen von Garve (4. Ausg. 1792. S. 42 fg.) nachgelesen zu werden. 29) Schulze, Psych. Anthrop. 3. Ausg. S. 427. 30) Die Physiologie als Erfahrungswissenschaft. 3. Bd. S. 264 fg.

und zwar in einer seiner wichtigsten [31]), aber grade am wenigsten beachteten und jetzt fast ganz vergessenen Schriften, am Schlusse von: „Wie Gertrud ihre Kinder lehrt" [32]), in Bezug auf die Frage, wie das Wesen der Gottesverehrung mit den Grundsätzen der Entwickelung des Menschengeschlechts zusammenhänge. Mit Recht faßt Pestalozzi hierbei den Zusammenhang ins Auge, in welchem der Gehorsam mit der ganzen übrigen stufenweisen Entwickelung steht: „Ich suche auch hier den Aufschluß meiner Aufgabe in mir selbst, und frage mich: wie entkeimt der Begriff von Gott in meiner Seele? Wie kommt es, daß ich an einen Gott glaube, daß ich mich in seine Arme werfe und mich selig fühle, wenn ich ihn liebe, wenn ich ihm vertraue, wenn ich ihm danke, wenn ich ihm folge? — Das sehe ich bald, die Gefühle der Liebe, des Vertrauens, des Dankes und die Fertigkeiten des Gehorsams müssen in mir entwickelt sein, ehe ich sie auf Gott anwenden kann. Ich muß Menschen lieben, ich muß Menschen trauen, ich muß Menschen danken, ich muß Menschen gehorsamen, ehe ich mich dahin erheben kann, Gott zu lieben, Gott zu danken, Gott zu vertrauen und Gott zu gehorsamen: „denn wer seinen Bruder nicht liebt, den er sieht, wie will der seinen Vater im Himmel lieben, den er nicht sieht?" — Ich frage mich also: Wie komme ich dahin, Menschen zu lieben, Menschen zu vertrauen, Menschen zu danken, Menschen zu gehorsamen? Wie kommen die Gefühle, auf denen Menschenliebe, Menschendank und Menschenvertrauen wesentlich ruhen und die Fertigkeiten, durch welche sich der menschliche Gehorsam bildet, in meine Natur? — und ich finde: daß sie hauptsächlich von dem Verhältnisse ausgehen, das zwischen dem unmündigen Kinde und seiner Mutter statthat. — Die Mutter muß, sie kann nicht anders, sie wird von der Kraft eines ganz sinnlichen Instinkts dazu genöthigt — das Kind pflegen, nähren, es sicher stellen und es erfreuen. Sie thut es, sie befriedigt seine Bedürfnisse, sie entfernt von ihm, was ihm unangenehm ist, sie kommt seiner Unbehilflichkeit zu Hilfe — das Kind ist versorgt, es ist erfreut, der Keim der Liebe ist in ihm entfaltet. — Jetzt steht ein Gegenstand, den es noch nie sah, vor seinen Augen, es staunt, es fürchtet, es weint; die Mutter drückt es fester an ihre Brust, sie tändelt mit ihm, sie zerstreut es, sein Weinen nimmt ab, aber seine Augen bleiben gleichwol noch lange naß; der Gegenstand erscheint wieder — die Mutter nimmt es wieder in den schützenden Arm und lacht ihm wieder — jetzt weint es nicht mehr, es erwiedert das Lächeln der Mutter mit heiterem, unumwölktem Auge — der Keim des Vertrauens ist in ihm entfaltet. — Die Mutter eilt bei jedem Bedürfnisse zu seiner Wiege; sie ist in der Stunde des Hungers da, sie hat es in der Stunde des Durstes getränkt; wenn es ihren Fußtritt hörte, so schwieg es; wenn es sie sieht, so streckt es die Hand aus; sein Auge strahlt an ihrer Brust, es ist gesättigt, Mutter und satt werden ist ihm ein und ebenderselbe Gedanke — es dankt. — Die Keime der Liebe, des Vertrauens, des Dankes erweitern sich bald. Das Kind kennt den Fußtritt der Mutter, es lächelt ihrem Schatten; wer ihr gleichsieht, den liebt es; ein Geschöpf, das der Mutter gleichsieht, ist ihm ein gutes Geschöpf. Es lächelt der Gestalt seiner Mutter, es lächelt der Menschengestalt; wer der Mutter lieb ist, der ist ihm auch lieb; wer der Mutter in die Arme fällt, dem fällt es auch in die Arme; wen die Mutter küßt, den küßt es auch. Der Keim der Menschenliebe, der Keim der Bruderliebe ist in ihm entfaltet."

„Der Gehorsam ist in seinem Ursprunge eine Fertigkeit, deren Triebräder den ersten Neigungen der sinnlichen Natur entgegen stehen. Seine Bildung ruht auf Kunst. Er ist nicht eine einfache Folge des reinen Instinkts, aber er hängt mit ihm innig zusammen. Seine erste Ausbildung ist bestimmt instinktartig. Sowie der Liebe Bedürfniß, dem Danke Gewährung, dem Vertrauen Besorgniß vorhergeht, so geht auch dem Gehorsam eine stürmische Begierde vorher. Das Kind schreit, ehe es wartet, es ist ungeduldig, ehe es gehorcht; die Geduld entfaltet sich vor dem Gehorsam, es wird eigentlich nur durch die Geduld gehorsam; die ersten Fertigkeiten dieser sind blos leidend, sie entspringen hauptsächlich durch das Gefühl der harten Nothwendigkeit. Aber auch dieses entwickelt sich zuerst auf dem Schooße der Mutter — das Kind muß warten, bis sie ihm die Brust öffnet, es muß warten, bis sie es aufnimmt. Viel später entwickelt sich in ihm der thätige Gehorsam und noch viel später das wirkliche Bewußtsein, daß es ihm gut sei, der Mutter zu gehorchen" [33]).

31) Vergl. Herbart's zuerst in der Zeitschrift „Irene" 1802 erschienenen Aufsatz: „über die Schrift, wie Gertrud ihre Kinder lehrt," in den kl. philos. Schriften. 3. Bd. 74. 32) Pestalozzi's Schriften. 1820. 5. Bd. S. 272 fg. (Da diese, leider! ebenso kostbare als sehr mangelhafte Ausgabe der Schriften Pestalozzi's sich schwerlich in den Händen der Mehrzahl der Leser, welche der vorliegende Gegenstand interessirt, finden möchte, so haben wir die Hauptstellen in extenso mittheilen zu dürfen geglaubt.)

33) „Die Entwickelung des Menschengeschlechts geht von einer starken, gewaltsamen Begierde nach Befriedigung sinnlicher Bedürfnisse aus. Die Mutterbrust stellt den ersten Sturm sinnlicher Begierden und erzeugt Liebe, bald darauf entfaltet sich Furcht; der Mutterarm stillet die Furcht; diese Handlungsweise erzeugt die Vereinigung der Gefühle der Liebe und des Vertrauens und entfaltet die ersten Keime des Dankes. — Die Natur zeigt sich unbiegsam gegen das stürmende Kind — es schlägt auf Holz und Steine, die Natur bleibt unbiegsam und das Kind schlägt nicht mehr auf Holz und Steine. Jetzt ist die Mutter unbiegsam gegen die Unordnungen seiner Begierden; es tobt und schreit — sie ist forthin unbiegsam — es schreit nicht mehr, es gewöhnt sich, seinen Willen dem ihrigen zu unterwerfen. — Die ersten Keime der Geduld, die ersten Keime des Gehorsams sind entfaltet. — Gehorsam und Liebe, Dank und Vertrauen vereinigt, entfalten den ersten Keim des Gewissens, den ersten leichten Schatten des Gefühls, daß es nicht recht sei, gegen die liebende Mutter zu toben — den ersten leichten Schatten des Gefühls, daß die Mutter nicht allein um seinetwillen in der Welt sei; den ersten Schatten des Gefühls, daß nicht Alles um seinetwillen in der Welt sei, und mit ihm entkeimt noch das zweite Gefühl, daß auch es selbst nicht um seinetwillen allein in der Welt sei — der erste Schatten der Pflicht und des Rechts ist an seinem Entkeimen. — Dieses sind die ersten Grundzüge der sittlichen Selbstentwickelung, welche das Naturverhältniß zwischen dem Säugling

Daß auch hier eine Analogie zwischen der kindlichen Erziehung der Einzelnen zum Gehorsam und der der Völker in ihrer frühesten Entwickelung stattfindet, und daß demnach auch bei letzteren der Gehorsam zu allererst durch die Erweckung des religiösen Gefühls als der Ahnung übersinnlicher Mächte und der hieraus stammenden Furcht und Ehrfurcht vor denselben bewirkt wird, bedarf keiner weitläufigen Auseinandersetzung, da dies als Factum der Kulturgeschichte aller Nationen vorliegt. Einen Beleg hierfür gibt die überall sich findende Herrschaft des Priesterthums nicht allein in den eigentlichen sogenannten Theokratien, sondern auch selbst in den Despotien, welche in jenen ihre nothwendigen Schranken finden. Aber auch selbst in den Freistaaten des classischen Alterthums sehen wir, wie die Gesetzgeber, um die Völker zum Gehorsam zu bringen, oder darin zu erhalten, ihren Gesetzen eine religiöse Weihe geben [34]). (Am unzweideutigsten sprechen dies die Einleitungen der berühmten Gesetzgebungen des Zaleukos und Charondas aus, die uns noch in Fragmenten aufbehalten sind [35]), sowie die Einleitung zu Platon's Dialogen über die Gesetze.) Wie dasselbe im Christenthume der Fall war und wie auch die neuere Staatswissenschaft den Grundsatz festhält, daß kein Staat ohne Religion bestehen kann, und daß dieselbe namentlich für den Gehorsam gegen die Gesetze und die Obrigkeit die festeste Stütze ist, wie deshalb auch die Erziehung zum politischen Gehorsam einer religiösen Basis bedarf, — dies wird später (s. den folgenden Artikel) noch speciell gezeigt werden.

In der weitern geistigen Entwickelung treten dann allerdings wie bei den Einzelnen, so auch bei den Nationen Perioden ein, in welchen der blos positive Religionsglaube, sowie überhaupt aller Autoritätsglaube mehr oder weniger geschwächt wird und worin es dann um den Gehorsam schlimm stehen würde, wenn derselbe in unserer geistigen Natur nicht noch einige andere Stützen fände. An solchen fehlt es aber in der That nicht. Zunächst gehört hierher die Ausbildung des Verstandes selber, der, wenn er sich auch von jenen bloßen Gefühlsstimmungen zu emancipiren gesucht hat, einerseits die absolute Abhängigkeit des Menschen von unsichtbaren Mächten, besonders aber die im Innern sich ankündigende Stimme des Gewissens nie leugnen oder zum Schweigen bringen kann, und andererseits, auch wenn er blos die irdischen Verhältnisse ins Auge faßt, in dem Bedürfnisse der Sicherheit und Ordnung die Nothwendigkeit oder Unerläßlichkeit des Gehorsams leicht einsieht und willig anerkennt, wie dies z. B. selbst die Epikureische Philosophie that [36]). Eine noch bessere Begründung desselben liegt jedoch in der Entwickelung der Vernunft im engern Sinne, als des Vermögens der Ideen, d. h. jener höhern, auf eine übersinnliche Ordnung der Dinge sich beziehenden, nicht aus den Sinnen und der Erfahrung geschöpften Vorstellungen einer absoluten Vollkommenheit, Vollständigkeit, Einheit und Totalität, welche sich bekanntlich sämmtlich auf drei sogenannte Urideen des Wahren, Schönen und an sich Guten zurückführen lassen, in denen zugleich die letzten oder höchsten Gründe, Gesetze und Zwecke für unser gesammtes geistiges Leben im Erkennen, Fühlen und Handeln ausgesprochen sind. Diese Ideen sind, wie ebenfalls hier als bekannt vorauszusetzen, zugleich als die höchsten geistigen Mächte [37]) anzusehen und ihnen Gehorsam zu leisten, oder ihrer Autorität sich zu unterwerfen, kann Niemand versagen, der nicht zugleich des höhern Charakters der Humanität sich entäußern wollte, wie dies die Philosophie, namentlich die praktische, näher lehrt; im Gegentheil liegt in dem Gehorsam gegen die Anfoderung dieser Ideen, die „nicht stammen von Außen her," die wahre höhere Freiheit, daher zum Gehorsam zu dieser letztern und zu jenen erzogen zu werden ganz eins und dasselbe ist [38]).

Nach diesen Prämissen lassen sich nun auch die Momente zu einer richtigen ethischen und pädagogischen Würdigung des Gehorsams aufstellen. Wie Alles im geistigen Leben, so ist auch der Wille und somit der von demselben ausgehende Gehorsam an eine Stufenfolge der Ausbildung gebunden. Er wird durch das Prädicat des Sinnlichen oder Niedern als thierischer Wille (Willkür) bezeichnet, wenn er sich nur für die Anfoderungen der Sinnlichkeit (des Wohlbefindens, Genusses u. s. w.) sein Motiv nur der momentane Empfindungszustand des Angenehmen oder Unangenehmen, oder auch die auf bloßer Ideenassociation (wie sie selbst bei der Dressur der Thiere vorkommt) beruhende Furcht vor Strafe oder Hoffnung auf Lohn ist. Ein nur hierdurch bewirkter Gehorsam hat der Natur der Sache nach nur einen untergeordneten, aber immer noch einen Werth, wenigstens einen polizeilichen, wenn auch keinen ethischen. Auch pädagogisch betrachtet ist auf der niedersten oder frühesten Stufe der Entwickelung die Hervorbringung des Gehorsams durch das Medium der Sinnlichkeit nicht verwerflich, wie z. B.

---

und seiner Mutter entfaltet. In ihnen liegt aber auch ganz und in seinem ganzen Umfange das Wesen des sinnlichen Keims von derjenigen Gemüthsstimmung, welche der menschlichen Anhänglichkeit an den Urheber unserer Natur eigen ist; das heißt, der Keim aller Gefühle der Anhänglichkeit an Gott durch den Glauben ist in seinem Wesen der nämliche Keim, welcher die Anhänglichkeit des Unmündigen an seine Mutter erzeugt. Auch ist die Art, wie sich diese Gefühle entfalten, auf beiden Wegen eine und ebendieselbe."

34) *Herodot.* I, 63. *Diod. Sic.* I, 94. *Dionys. Halic.* II, 61. *Cic.* Divin. I, 43. Tusc. quaest. II, 14. *Lactant.* Inst. div. I, 22. 35) *Heyne*, Opusc. acad. IV. Garve's übers. d. Polit. d. Aristotel. 2. Bd.

36) — *utilitas*, justi prope mater et aequi.
Horat. Sat. I, 3.

37) Vergl. Scheidler in Welcker's Staatslexikon sub „Ideen."

38) „Philosophie ist die Wissenschaft der Ideen. Im Sinne des Platon der Ideen mächtig zu werden, ist die Weihe, welche die Philosophie ihren Schüler empfangen lassen soll. — Der wahre Zweck des Menschenlebens, sei es für den Einzelnen, oder für das große Geschick der Völker, wird nur im lebendigen Geiste selbst vernommen. Dies Leben wird vom Körperlichen und allem Sinnlichen bald begünstigt, bald gehemmt, bald mit zwingender Gewalt unterdrückt, — aber Gebote kommen dem Geiste nie von dort her. Allem Gebot gegenüber fühlt sich der Geist frei; Gebote sind ihm nur von göttlichem Ursprunge, und er vernimmt sie nur aus dem eigenen Ebenbilde Gottes, der Vernunft, als dem Vermögen der Ideen u. s. w. Fries, Metaphys. S. 3.

die heilsame Strenge der englischen Schulzucht beweist [39]). Höher steht schon der Wille und der Gehorsam, der sich nicht von augenblicklichen Eindrücken bestimmen läßt, sondern durch die Macht der Gewohnheit, durch den Trieb der Nachahmung, des Beispiels bestimmt wird und der bereits oben als der mechanische Gehorsam bezeichnet worden ist. Wie ausgebreitet die Herrschaft desselben im Menschenleben erscheint und wie namentlich hierdurch die große Masse vorzugsweise im Gehorsam erhalten wird, ist zur Genüge bekannt; auch läßt sich nicht bestreiten, daß derselbe gute Wirkungen haben kann, wie es die Worte des Dichters ausdrücken:

„Nachahmend heiligt ein ganzes Volk
Die edle That des Herrschers zum Gesetz." (Iphig.)

Aber ebenso gewiß sind die Folgen desselben oft sehr schädlich, wie ebenfalls Goethe schon bemerkt hat:

„Zur Sklaverei gewöhnt der Mensch sich gut
Und lernt leicht gehorchen, wenn man ihn
Der Freiheit ganz beraubt." (Iphig.)

Lehrt uns doch auch die Sittengeschichte, daß so viele Millionen Menschen (z. B. in Asien und Afrika) in Folge der Macht der Gewohnheit den entwürdigendsten knechtischen Gehorsam sich gefallen lassen. (Es gehört eine treffende Stelle von Cicero hierher [de off. I, 31], worin das Verwerfliche der Nachahmung sehr gut gezeigt wird, während er an einer andern [de rep. I, 34] die Herrscher dringend mahnt, durch eigenen Gehorsam gegen ihre Gesetze dem Volke ein gutes Beispiel zu geben). Auf ähnliche Weise verhält sichs mit dem Gehorsam, der aus bloßer Berechnung des Nutzens hervorgeht und auf welchen der Natur der Sache nach gar kein wahrer Verlaß ist. Daß ferner ein blinder und unbedingter Gehorsam verwerflich ist, weil er mit der Natur des menschlichen Willens und der menschlichen Würde unvereinbar erscheint, bedarf keines Beweises! Leider ist jedoch in dieser Beziehung es unleugbare Thatsache der Geschichte, daß die meisten positiven Religionen einen solchen blinden und unbedingten Gehorsam lehren und daß selbst in dem Christenthum, welches dies eigentlich nicht thut, sondern auf das Unzweideutigste seine Bekenner zum Forschen und Prüfen auffodert, auch Alles, was nicht aus dem Glauben, d. h. eigener freier Überzeugung, folgt, für Sünde erklärt, zur Stunde noch die große Mehrheit diese Wahrheit verkennt. Es muß hier genügen, an die Thatsache zu erinnern, daß die katholische Kirche einen solchen Glauben und Gehorsam in Bezug auf die Tradition und Auslegung der heiligen Schrift durch den Papst und die Kirche ꝛc. mit Ausschluß aller Prüfung festhält [40]); ferner davon, daß das Gelübde eines unbedingten Gehorsams gegen die Obern, das eine der drei Klostergelübde ist, und daß überhaupt der Klerus ein wahres Imperium über die Gemüther der Gläubigen hat, während im Protestantismus die Geistlichkeit ein bloßes Ministerium ausübt. Man denke ferner an den unbedingten Gehorsam, den der katholische Beichtvater aufzulegen berechtigt ist, sowie daran, daß sogar ein so höchst religiöser Mann, wie Fenelon, nicht müde wird, den unbedingtesten Gehorsam gegen die Beichtväter oder Gewissensräthe anzupreisen [41]). Da indessen ein solcher Gehorsam, wie sich aus dem Früheren ergibt, mit der menschlichen Natur ganz in Widerspruch ist, und auch in der That mit dem wahren Christenthume, dieser „Religion der Freiheit," wie sie richtig genannt worden [42]), sich nicht verträgt, so hat man ebendaraus einen dereinstigen Untergang des Katholicismus und Sieg des Protestantismus geschlossen; eine Sache, die wir übrigens dahin gestellt sein lassen müssen.

Soviel ist aber jedenfalls ausgemacht, daß, sowie nur der wahrhaft vernünftige, auf die Realisirung der Ideen gerichtete Wille frei im höchsten Sinne ist, so auch nur der aus diesem hervorgehende, möglichst aufgeklärte und freiwillige Gehorsam den höchsten Werth in Anspruch nehmen kann und allein als ein würdiges Ziel aller Ethik und Pädagogik anzusehen ist [43]). Aus der letztern (wie Rousseau in s. „Emil." und Manche der sogenannten Philanthropinisten gemeint haben) den Begriff und das Wort „Befehl" und „Gehorsam" ganz verbannen zu wollen, ist als arges Misverständniß anzusehen und als solches auch anerkannt [44]) (übrigens schon im classischen Alterthume geltend gemacht); nur das ist richtig, daß die frühere Methode, lediglich durch physische Zwangsmittel (Ruthe und Stock!), auch in dem reifern Jugendalter Gehorsam erzielen zu wollen, eine verkehrte Maßregel ist [45]).

Ein ähnliches Resultat zeigt sich bei der Würdigung des Gehorsams nach den oben erwähnten drei culturgeschichtlichen Hauptmomenten. Was das der Civilisation betrifft, so ergibt sich die Bedeutung des Gehorsams für dieselbe schon aus dem Bisherigen im Allgemeinen wol zur Genüge; Specielleres wird in der Erörterung über den staatsbürgerlichen Gehorsam (s. den folgenden Artikel) vorkommen. In dem Gebiete der Cultur (der Wissenschaften und schönen Künste) und der höhern Bildung kann natürlich nicht von einem eigentlichen „Gehorsam" die Rede sein, wol aber von einer Autorität, die sich denn auch in allen Perioden der Geschichte geltend gemacht hat. Diese entsteht ganz natürlich aus dem Verhältniß der Überlegenheit des Lehrers oder Meisters, dem Schüler oder Zögling gegenüber, sowie aus dem Umstande, daß kein Einzelner das Ganze einer Wissen-

39) Thiersch, Gel. Schul. IV, 432. Vergl. Möser, Patr. Phantas. („die Erziehung mag wol sklavisch sein"). 40) „Man hört auf, Katholik zu sein, sobald man nur den einzigen Artikel von der Unfehlbarkeit der Kirche verwirft, und dies thut man, sobald man nur einen einzigen Lehrsatz derselben in Zweifel zieht." Zachariä, 40 Bücher vom Staat IV. 2. Abth. S. 281.

41) Vergl. Reinhard, Christl. Moral IV. S. 706. Note. 42) Ancillon, Vermittl. d. Extr. I, 20. 43) „Passive Angewöhnungen erziehen den Menschen nur zum nützlichen Hausthiere! Active, wenn er sich freiwillig entschließt, tugendhafte Fertigkeiten zu erwerben, sind das alleinige Mittel zur Entwickelung seiner höhern Natur. — Freiheit, eigenes Urtheil und Selbstbestimmung ist der Charakter des Menschen, und es ist ihm besser, sogar dem Tiger und Löwen in der Wildniß, als dem Mast- und Lastvieh im Stalle zu gleichen." Fr. H. Jacobi (Woldemar I, 35). 44) Vergl. Mende, über den Gehorsam, Vorr., und die pädagogischen Schriften von Niemeyer, Schwartz, Curtmann, Benecke, Waiz ꝛc. 45) Vergl. Herbart, Allgem. Pädagogik S. 478 und Kl. phil. Schr. 3. Bd. S. 407.

schaft oder Kunst in sich erschöpfend besitzen kann. Ist nun auch hierbei das rechte Maß zu halten, und z. B. das αὐτὸς ἔφα der Pythagoreer und das (nicht auf das Alterthum beschränkte!) jurare in verba magistri nicht zu billigen; ist ferner gewiß, daß zum Wesen der Wissenschaft eine absolut freie Forschung, mithin Unabhängigkeit von fremder Autorität gehört, so darf doch letztere selber darum nicht schlechthin verworfen werden, da sie, wie Goethe treffend nachgewiesen [46]), in unserm geistigen Leben zu den Grundbedingungen seiner Entwickelung gehört. Auch sagt ein, als höchst freisinnig berühmter, Gelehrter gewiß mit Recht: „Sich der Autorität hinzugeben und zu unterwerfen, ist des freien Geistes nicht unwürdig. Was aber der freie Geist sich vorbehalten muß, zumal in der Wissenschaft, ist, die Autorität in dem Grunde ihrer Nothwendigkeit zu wissen und zu erkennen" [47]).

In Bezug auf die sittengeschichtlichen Thatsachen der Gegenwart und Aufgabe der nächsten Zukunft ergibt sich, daß in ersterer Hinsicht zu den ebenso unleugbaren als schlimmen und bedenklichen Zeichen der Zeit eben die unbedingte Verwerfung aller und jeder Autorität gehört, die sich, wie im politischen Leben oder der Civilisation, so auch in dem höhern Gebiete der Cultur und Bildung zeigt und ganz passend als „Meisterlosigkeit" bezeichnet worden ist [48]), in sofern darunter neben der praktischen Unbotmäßigkeit und dem Hang zur Zügellosigkeit im bürgerlichen und staatlichen Leben besonders auch die Auflehnung der Geister gegen jede intellectuelle Autorität, der Abfall von der sittlichen Pietät gegen früher verehrte Personen verstanden wird. Die Gefährlichkeit dieses Übels ist auch früher schon von einsichtigen Staatsgelehrten, z. B. Guizot [49]), neuerdings in der Deutschen Vierteljahrschrift, sowie in mehren Brochüren vom neuesten Datum näher charakterisirt worden. Schwieriger aber scheint die Auffindung eines wahren Heilmittels gegen diese (nicht blos Staats-, sondern) Culturkrankheit. Doch wird die Lösung dieser Aufgabe durch Verbreitung einer echten Bildung allerdings möglich sein, sowie diese durch Erziehung, da diese der mächtigste und wichtigste aller geistigen Hebel ist, wie schon Leibnitz in den Worten andeutete: „Wer Herr der Erziehung ist, kann die Gestalt der Welt ändern," und W. v. Humboldt (Über die Kawisprache I. §. 6): „Wichtiger als die Bildung der Jetztlebenden ist die der künftigen Geschlechter." Die Erziehung aber kann, wie ein berühmter Staatsmann und Staatsgelehrter treffend bemerkt hat (mit dessen Worten wir am passendsten diese allgemeinen Erörterungen schließen zu können glauben) [50]), „die Erziehung kann ihr großes und schwieriges Werk nur vollbringen, wenn sie ihr zur Grundlage gute Gewohnheiten gibt und den Gehorsam zur ersten Gewohnheit und zur ersten Bedingung aller Gewohnheiten macht." (Dr. *K. H. Scheidler.*)

GEHORSAM, staatsbürgerlicher, insbesondere die Controverse vom unbedingten Gehorsam und von den Schranken desselben (Politik, Staatsrecht und Publicistik). — Es liegt in der Natur der Sache und ist auch bereits früher angedeutet worden, daß die Lehre von dem Gehorsam im Staatsleben um deswillen eine specielle Erörterung erfodert, weil sie nicht blos aus dem abstracten Begriffe des Staats, wie derselbe überall in dem Zustande der Civilisation zur Erscheinung kommt, auf eine für die Praxis des Staatslebens genügende Weise abgeleitet werden kann, vielmehr hierzu die Berücksichtigung mannichfacher Verschiedenheiten erfoderlich ist, die nur auf empirischem oder historischem Wege erkannt werden können. Dahin gehört zunächst die Verschiedenheit der Zustände der Civilisation, Cultur und Bildung überhaupt und die der Volksthümlichkeiten, ja selbst schon der Racen, insbesondere aber die der Religion und des Ethos, oder der allgemeinen nationalen Welt- und Lebensansicht der Völker; ferner die der einzelnen concreten Staatsformen oder Verfassungen, endlich auch die des jeweiligen Geistes der Zeit, d. h. der überwiegenden Richtung der Gedanken, Gefühle und Willensbestrebungen in einer gegebenen Periode, wodurch sich die Natur der politischen Principienkämpfe der Gegenwart bestimmt. Alles dies gilt natürlich ganz besonders hinsichtlich des wichtigsten Theils der Lehre vom staatsbürgerlichen Gehorsam, nämlich der Doctrin von den Schranken desselben und der damit zusammenhängenden oder ihr entsprechenden vom Rechte des Widerstandes; eine Doctrin, die durchaus nur unter gewissen Voraussetzungen theoretisch aufgestellt, sowie praktisch geltend gemacht werden kann. Die Wichtigkeit derselben ergibt sich übrigens theils daraus, daß eben im Staatsleben sich zuletzt Alles um das richtige Verhältniß der zwei Cardinalbegriffe Gehorsam und Freiheit dreht, und daß die Form des modernen Staats, das constitutionelle oder Repräsentativsystem aus dem Streben nach der Feststellung jenes Verhältnisses hervorgegangen, theils aus dem ebenfalls schon nachgewiesenen Moment, daß aller Gehorsam, also auch der politische oder staatsbürgerliche, dem Menschen nichts Natürliches, sondern ein Kunstproduct ist, zu welchem derselbe erst gebildet oder erzogen werden muß, wobei die überkommenen und in der öffentlichen Meinung verbreiteten Ansichten oder Theorien immer mehr oder weniger maßgebend sind.

Nach diesen Prämissen versteht es sich von selbst, daß die Lehre vom staatsbürgerlichen Gehorsam nur mit Rücksicht auf solche Staaten abgehandelt zu werden verdient, deren Völker sich zu den höhern Stufen der Civilisation, sowie zur eigentlichen Cultur und Bildung erhoben haben, weil diese allein in der Weltgeschichte oder der Geschichte der Menschheit zählen, und weil nur bei diesen jene Cardinalfrage nach dem rechten Verhältniß von Gehorsam und Freiheit im Staatsleben eine wissenschaftliche

46) Besonders in der Farbenlehre 2. Bd. S. 144 fg. finden sich sehr ausführliche Erörterungen über das Wesen der Autorität; vergl. auch die „Wanderjahre." 47) Marheineke, Reform der Kirche durch den Staat. 1844. S. 147. 48) Von Gustav Pfizer in der Deutschen Zeit. 9. Febr. 1850. 2. Beilage („Schiller in unserer Zeit"). 49) Über Katholic., Protest. und die Philos. u. s. w. Vergl. Allgem. Zeit. vom 16. Aug. 1838. 50) Ancillon, Vermittelung der Extreme.

Discussion und praktische Anwendung gestattet. Es müssen demnach hier die Völker des Orients, sowie der übrigen Welttheile als der Geschichte und Erfahrung zufolge gleichsam prädestinirt seit Jahrtausenden für einen politischen oder hierarchischen Despotismus, der nur den blindesten und unbedingtesten Gehorsam kennt, ganz unberücksichtigt bleiben, oder können doch nur beiläufig erwähnt werden, in sofern sich etwa ausnahmsweise bei ihnen Spuren von Schranken des Gehorsams zeigen. Geht man von dem Unterschiede der (nach Blumenbach u. A.) drei Hauptracen der alten Welt, der kaukasischen, mongolischen und äthiopischen, aus, so kommt nur die erstere hier in Betracht; nicht aber z. B. der viehische Sklavensinn der mongolischen Nomadenvölker, die sich von ihren Oberhäuptern oder Fürsten berauben, verschenken, vermachen, Nasen oder Ohren abschneiden lassen, ohne nur zu murren [1]), oder jener afrikanischen Stämme (z. B. die Nubier und Dahomer nach Bruce), welche ihre größte Ehre in den Titel eines „königlichen Sklaven," ihre tiefste Schande in den Namen eines freien Mannes setzen [2]). Aber auch in der kaukasischen Race zeigt sich der Gehorsam der einzelnen Völkerstämme sehr verschieden, als ein blinder, sklavischer, unbedingter bei dem indischen, semitischen, nubischen, tatarischen, namentlich auch dem slawischen, Stamme [3]); als ein bedingter, freier dagegen bei dem altpersischen (wozu die alten Griechen gehörten) und germanischen, besonders dem anglo-sächsischen [4]); wogegen die kelto-romanischen Stämme gleichsam die Mitte — aber nicht die wahre, Aristotelische, rechte! — zwischen dem germanischen und slawischen in sofern innehalten, als sie zwar nicht dem Knechtssinn der letztern, aber auch nicht dem echten Freiheitssinn der erstern huldigen, und (wie schon Machiavell von den Italienern sagte und die neueste Zeit von den Franzosen bestätigt) „dem schweren politischen Fluche verfallen erscheinen, in jenem Geiste, den Nichts zufrieden stellt, weder fähig zu sein zum Gehorsam, noch fähig zur Freiheit" [5])! Es kommt bei diesen Nationen hinzu, daß sie mit unbedeutenden Ausnahmen der katholischen Religion zugethan sind, welche die in der Bibel ausgesprochenen Stellen über den staatsbürgerlichen Gehorsam schon im Mittelalter im Geiste des Orients, sowie zugleich im Interesse der Hierarchie deutete und dabei stehen geblieben ist, indem sie, wie in Glaubenssachen an dem Dogma der unbedingten Unterwerfung, so auch im Politischen noch jetzt an der alten, aus dem kanonischen Rechte entlehnten Fiction des sogenannten göttlichen Rechts festhält, mit dem das Dogma vom unbedingten Gehorsam im unmittelbaren Zusammenhange steht [6]). Damit ist zugleich das eine Moment angedeutet, in welchem die Lehre vom staatsbürgerlichen Gehorsam zu dem Principienkampfe der Gegenwart gehört, da zu diesem letztern der zwischen jenem „göttlichen Recht" und der (meistens ebenso irrig aufgefaßten) „Volkssouverainetät" gehört, sowie derselbe Kampf richtiger auch als der zwischen dem historischen und Vernunftrechte bezeichnet werden kann, welcher das große Thema unserer Zeit ist, die mit der französischen Revolution von 1789 beginnt [7]). Die Lehre vom staatsbürgerlichen Gehorsam gehört aber schon darum vor allen übrigen hierher, weil es für die Fälle, in welchen Völker und Regierungen in Zwiespalt gerathen und erstere letzteren nicht mehr folgen oder gehorchen wollen, im Staate selbst keinen Richter gibt und es sich um die Anerkennung und Geltendmachung der Theorie von angebornen und unveräußerlichen Menschen- und Volksrechten handelt [8]). Sodann, weil der noch immer fortdauernde Kampf zwischen dem Absolutismus und Constitutionalismus oder Repräsentativsystem mit unserer Hauptfrage zusammenfällt, da eben die Völker durch ihre Constitutionen sich Bürgschaften gegen die Willkürherrschaft verschaffen und nicht mehr blind und unbedingt gehorchen wollen [9]) (vergl. oben S. 144).

Da der hier zu erörternde Begriff des Gehorsams ein politischer und staatsrechtlicher, d. h. ein auf die politische Verbindung von Menschen in einer sogenannten „bürgerlichen Gesellschaft" oder einem „Staate" (welche beide Ausdrücke hier gleichbedeutend genommen werden können) sich beziehender, die Lehre vom Gehorsam aber selber noch eine Controverse ist, so versteht sich nach dem bekannten contra *principia negantem* **nulla disputatio!** daß hier nur auf Diejenigen Rücksicht genommen werden kann, welche überhaupt die Ideen und Begriffe von Staat, Staatsrecht und Politik in ihrer culturhistorischen Bedeutung anerkennen, und daß nur beiläufig die in neuester Zeit aufgekommene Doctrin Erwähnung verdient, die neuerdings aus dem „Phosphor" (d. h. „Gedanken") der verbrannten Gehirne sogenannter wälscher Socialisten und Communisten (besonders des Proudhon), sowie leider sogar auch teutscher sogenannter Philosophen der modernsten Façon (eines Arnold Ruge, Bayrhoffer, Vogt und einiger andern Feuerbacherianer) sich entwickelt hat, wornach die Negation aller bürgerlichen Gesellschaft, oder alles Staats, aller Regierung und somit alles Gehorsams, mit Einem Worte, die Anarchie als das Ideal oder die allein wahrhaft gültige Gesellschaftsform der Menschheit angesehen, mit dem Worte „Obrigkeit" oder „Regierung" auch das Wort „Gehorsam" aus der Sprache vertilgt werden soll! [10]).

---

1) Ewald, über Revolut. S. 5. 2) Feuerbach, Antihobbes S. 105. 3) Stenzel, Gesch. des preuß. Staates I, 72. 4) Fichte, Staatslehre S. 62. 5) Gervinus, Einleitung in die Geschichte des 19. Jahrh. 1853. S. 178. 6) Stahl, Christl. Rechts- und Staatslehre. 1846. S. 156.

7) Wachsmuth, Europäische Sittengeschichte V, 2. S. 756. 8) „Die großen Fragen, welche gegenwärtig Europa erschüttern, was sind sie anders als die durch das ganze Volk lebendig gewordene Überzeugung, daß es natürliche Menschenrechte gibt, die nur Gewaltherrschaft ihm entziehen und ungerechte Bevormundung ihm vorenthalten konnte." Deutsche Vierteljahrschr. 1850. Nr. 49. S. 206. 9) Thile, Die Volkssouverainetät in ihrer wahren Gestalt. 1833. S. 3 fg. 10) Daß unter der „Linken" der Paulskirche Manche dieser Irrlehre huldigten, zeigte Dahlmann in s. Rede am 24. Juni 1848 (Stenogr. Bericht I. S. 523). Und vor noch nicht drei Jahren brachte die Allgem. Zeitung (Nr. 134 vom 14. Mai 1850) das Glaubensbekenntniß eines der sogenannten classischen Organe der modernen sociaten Demokratie, der damals in Cassel erscheinenden Hornisse, worin es u. A. heißt: „Es

Die wirklich gebildete Menschheit ist von jeher von der entgegengesetzten Ansicht ausgegangen, und wird auch in Zukunft davon ausgehen, daß der Mensch, nach des Aristoteles Ausdruck, von Natur ein politisches Thier [11]), d. h. ein nicht blos zum Geselligen, sondern zum Gesellschaftlichen, zur gemeinsamen Thätigkeit für einen gemeinsamen Zweck verpflichtetes Wesen oder Geschöpf ist [12]). Nur im Staate kann der Mensch seine eigentliche Bestimmung erreichen (wie ebenfalls schon Aristoteles in dem schönen Ausspruche, daß ein Wesen außer dem Staate ein Gott oder ein Thier sein müßte, bemerkt hat [13]), und worauf auch das Wort „Civilisation" hindeutet) [14]); in diesem aber ist der Begriff einer höchsten Gewalt, einer Regierung oder Herrschaft gegenüber den Regierten oder Unterthanen, als des Rechts, den Willen der Mitglieder des Vereins, somit ihr Thun oder Lassen, dem Zweck des Staats gemäß zu bestimmen, von selbst gegeben, ein Recht, welchem zugleich die nöthige physische Macht zur Seite stehen muß, um den etwa widerstrebenden Willen der Einzelnen zu unterwerfen [15]), hierin aber zugleich auch die Nothwendigkeit des staatsbürgerlichen Gehorsams [16]). Ohne Regierung würden, wie ein althebräisches Sprüchwort sagt [17]), die Menschen sich bei lebendigem Leibe auffressen; den charakterischen Unterschied zwischen Humanität und Brutalität setzt schon Hesiod ganz richtig in die Anerkennung des Rechts [18]), sowie Homer das isolirte Leben der Cyklopen als den Zustand roher Willkür und blinder Gewaltherrschaft [19]) schildert, und Lucrez den sogenannten Naturstand als den beständiger Rechtsgefährdung oder Anarchie, deren Übeln zu entgehen, die Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft sich Gesetzen zu unterweisen vorgezogen [20]). Daher denn auch (wie schon bemerkt) im Alterthume die Staatengründung, Gesetzgebung und Regierung als Werk der Götter oder Halbgötter, als das Würdigste und Größte menschlicher Thatkraft [21]), als höchste Stufe der geistigen Entwickelung als „Weisheit" [22]) oder auch als „Philosophie" [23]) bezeichnet ward, sowie das Alterthum, wie ebenfalls schon angedeutet und später noch näher gezeigt werden wird, in Folge dieser Grundansicht zugleich wahre

---

ist keine neue Lehre, wenn wir als letztes Ziel des Fortschrittes die Anarchie, den Atheismus und den Apolismus hinstellen, d. h. die totale Auflösung des historischen Staates. Erschreckt ihr? — Was können wir dazu, daß es soweit gekommen ist? Stemmt euch mit Händen und Füßen dagegen, wälzt den Olymp auf die Entwickelung des Menschengeschlechts, massacrirt ganze Generationen; wenn ihr das Hirn nicht aus den Köpfen exstirpirt, geht die Weltgeschichte doch ihren Gang, so langen wir schließlich doch bei der Anarchie, dem Atheismus und dem Apolismus an. Armselige Menschen! Ihr wollt keine Demokratie, keinen Pantheismus, keinen Communismus und ihr werdet politische, sociale und religiöse Anarchie haben. Gleichwie der Monotheismus und der Pantheismus von dem Wahne ausgehen, daß jedes Ding eine Ursache haben müsse, so gehen Monarchie und Panarchie von dem Wahne aus, daß jedes Ding einen Zweck haben müsse ... Das Menschengeschlecht hat keinen feststehenden, nur immer etwas näher zu enthüllenden Beruf, und eben deswegen braucht es seine historische Obrigkeit, die historische Herrschaft nicht ... Es darf keine Herrschaft, keinen Menschenberuf, keinen Staat mehr geben, alle Traditionen müssen fallen! — Wer will etwas dagegen?" (Mit Recht setzt der Berichterstatter der A. Z. hinzu: „Wer sieht nicht ein, daß von diesem Standpunkte aus von so gesunden Logikern nur noch ein Schritt zu thun ist, um zu begreifen, daß das, was vom Ganzen — vom Menschengeschlecht — gilt, nothwendig auch von demjenigen Theile desselben, welcher die socialistischen Republikaner enthält, gelten muß, daß demnach auch ihr Treiben „„zwecklos"", d. h. unnütz und kopflos ist und demnach eingestellt werden muß und wird, sobald sie ihr Princip bis in diese Consequenz folgerichtig durchgebildet haben?"

11) Ἐπιδὴ φύσει πολιτικὸν ἄνθρωπος. *Arist.* Ethica ad Nicom. I, 7. Vergl. Polit. I, 25. 12) Der Ausdruck ζῷον πολιτικὸν wird meistens nicht richtig verstanden, obwol ihn Aristoteles selber in seiner Naturgeschichte der Thiere (Lib. I. c. 1) erläutert hat, worin er die letzteren zunächst in solche eintheilt, die entweder heerdenweise oder einsam, oder theils auf die eine, theils auf die andere Weise leben; ferner die heerdenweise lebenden in politische und nichtpolitische, je nachdem sie (wie auch die Bienen, Ameisen, Biber, Termiten ꝛc.) ein gemeinschaftliches Werk betreiben, z. B. Vorräthe sammeln, Wohnungen anlegen, oder dies nicht thun, wenngleich sie (wie z. B. Hirsche, Pferde, Schafe) starke Neigung zur Geselligkeit haben. Übrigens muß diese Auffassung des Aristoteles noch durch die des Platon (Politicus, ed. *Fischer*, §. 40. p. 185) ergänzt werden, in welcher der Unterschied zwischen den Gesellschaftsverhältnissen der Menschen und denen jener „politischen" Thiere nachgewiesen ist; vergl. Schmitthenner, Zwölf Bücher vom Staat. I. Bd. S. 18. Nur für Vereinigung, Cooperation und Arbeitstheilung, somit für den Unterschied der Stände, ist in jenen Thieren ein natürliches Beispiel gegeben, nicht aber für das eigentliche politische Leben und noch weniger für die Staatsform; daher es ganz lächerlich ist, von einer Monarchie der Bienen zu reden, da die sogenannte Bienenkönigin Nichts zu gebieten, keinen Anspruch auf Gehorsam hat, nicht die Regentin, sondern nur die Eierlegerin ist, oder von einer Republik der Ameisen u. dgl. m.

13) Auch Platon leitet die Entstehung des Staats davon her, daß der Einzelne sich nicht selbst genüge, sondern von Natur der Gemeinschaft bedürfe, de rep. II., und Cicero (Polit. I, 1) spricht ebenfalls sich dahin aus, daß der Trieb zum Staat dem Menschen eingepflanzt sei (de rep. I, 25). 14) Bluntschli, Allgem. Staatsrecht. 1852. S. 24. Anmerk. Vergl. S. 139. Note, woselbst eine treffende Parallele aus Mirabeau mitgetheilt ist. 15) Dies deutet Sophokles im Ajas an V. 1075 (nach Solger's Übersetzung):

„Denn keine Stadt auch hielte sicher ihr Gesetz
In Ehren, wäre nicht die Furcht davor gestellt."

16) *Cicero*, De leg. lib. III.: „Videtis magistratus hanc esse vim, ut praesit, praescribatque recta et utilia et conjuncta cum legibus, vereque dici magistratum legem esse loquentem, legem autem mutum magistratum. Nihil porro tam aptum est ad jus conditionemque naturae (quod quum dico, legem n me dici nihilque aliud intelligi volo) quam *imperium*, sine quo nec domus ulla, nec civitas, nec gens, nec hominum universum genus stare, nec rerum natura omnis, nec ipse mundus potest." 17) Angeführt von *Hugo Grot.*, De jure b. et p. l. c. 4. §. 4. 18) Haustehren V. 275 fg. Vergl. Äschyl. Schutzgenoss. V. 2041. *Cic.* De off. I, 16. 19) Odyss. IX. v. 111. Vergl. *Furip.* Cycl. v. 120, und Creuzer, Symbol. und Myth. 1820. II. S. 499. 20) *Lucret.* Rer. n. V. v. 1136 seq. Vergl. Gagern, Result. der Sittengesch. IV. am Schlusse. 21) *Aristot.* Polit.

22) „Fuit haec *sapientia* quondam
Publica privatis secernere, sacra profanis.
Concubitu prohibere vago, dare jura maritis,
Oppida moliri, leges incidere ligno.
Hor.

23) „O vitae philosophia dux! — tu urbes peperisti, tu dissipatos homines in societatem vitae convocasti" etc. *Cic.* Tusc. q. V, 2.

Muster des staatsbürgerlichen Gehorsams als erster und wichtigster aller politischen Pflichten aufgestellt hat.

Allerdings ist Freiheit der Grundcharakter der Menschheit, aber diese kann keine unbedingte sein, und in ihr allein könnte jene ihre Bestimmung nicht erreichen. Wie J. Müller richtig sagt[24]: „Wir sind nicht blos für die Freiheit erschaffen; in dieser werden wir nie die wilden Thiere übertreffen; wir leben für die Gesellschaft, welche allein die verborgenen Seelenkräfte aufweckt, entwickelt, belebt und entflammt." In gleichem Sinne erklären sich auch die freisinnigsten Staatsmänner, Staatsgelehrten und Philosophen der neuern Zeit, von denen wir nur einige hier anführen wollen, um in diesen Stimmen vollgültige Zeugnisse für den ersten Hauptpunkt in der Lehre vom staatsbürgerlichen Gehorsam, die Nothwendigkeit und Unverbrüchlichkeit desselben, zu constatiren.

So sagt der Hauptbegründer der Freiheit und Verfassung der vereinigten Staaten von Nordamerika, deren „1776 erklärte Rechte der Menschen und Völker das Glaubensbekenntniß des Liberalismus in aller Welt geworden"[25]), der erste Präsident derselben Washington, bei der Übergabe seines Berichts an den Congreß über die nordamerikanische Constitution: „Die Individuen, die in einen Staatsverein treten, müssen einen Theil der Freiheit aufgeben, um den Überrest zu bewahren"[26]). Noch bestimmter Burke[27]): „Einer der ersten Bewegungsgründe, eine bürgerliche Gesellschaft zu errichten und eine der ersten Fundamentalregeln einer solchen Gesellschaft ist, daß Niemand Richter in seiner eigenen Sache sein soll. Vermöge dieses Grundgesetzes entsagt jeder Einzelne ein Mal für immer dem ersten Fundamentalrechte des unverbündeten Menschen, für sich selbst zu entscheiden und seine Sache nach eigener Willkür zu verfechten. Er entsagt allen Ansprüchen auf die natürliche unbeschränkte Souveränetät über seine Handlungen. Er gibt sogar, wenn auch nicht gänzlich, doch in großem Maße das Recht der Selbstvertheidigung, die älteste Foderung seiner Natur auf. Der Mensch kann nicht die Rechte eines ungeselligen und eines geselligen Zustandes zu gleicher Zeit genießen. Damit nur Recht überhaupt gelte, thut er Verzicht auf seine Befugniß zu bestimmen, was grade in den Punkten, die für ihn die allerwesentlichsten sind, Recht ist. Damit er nur über einen Theil seiner Freiheit wahrhaft disponiren könne, legt er die ganze Masse derselben in den gemeinschaftlichen Schatz der Gesellschaft nieder. Unter den Bedürfnissen, welchen die Staaten als Kunstwerke menschlicher Weisheit abhelfen sollen, ist eins der dringendsten, daß es für menschliche Leidenschaften, die im außergesellschaftlichen Zustande schrankenlos wüthen, einen Zügel gebe. Wenn die Gesellschaft bestehen soll, ist es nicht hinlänglich, daß die Leidenschaften des Einzelnen gehorchen, auch wenn der vereinigte Haufen, auch wenn eine große Masse wirkt, ist es schlechterdings nothwendig, daß ihren Neigungen oftmals Widerstand geleistet, ihrem Willen Einhalt gethan, ihrer Begierde eine Grenze gesetzt werde. Dies kann nur durch eine Gewalt von Außen, nicht durch eine solche geschehen, die in ihrer Ausübung demselben Willen und denselben Leidenschaften, die sie im Zaume halten und unterdrücken soll, unterworfen ist."

In gleichem Sinne erklärt sich auch Kant[28]). Derselbe geht davon aus, daß das größte Problem für die Menschengattung die Errichtung einer allgemeinen das Recht („Gottes Augapfel auf Erden!") verwaltenden bürgerlichen Gesellschaft sei, in der die größtmögliche Freiheit unter äußern Gesetzen mit unwiderstehlicher Gewalt verbunden sei, weil nur unter dieser Voraussetzung die Menschengattung ihre Bestimmung erreichen könne. „In diesen Zustand des Zwanges zu treten, zwingt den sonst für ungebundene Freiheit so ergebenen Menschen die Noth und zwar die größte unter allen, nämlich die, welche sich Menschen unter einander selbst zufügen, deren Neigungen oder Leidenschaften es machen, daß sie in wilder Freiheit nicht lange neben einander bestehen können. Jenes Problem ist zugleich das schwerste und das, welches von der Menschengattung am spätesten aufgelöst wird. Die Schwierigkeit, welche auch die bloße Idee dieser Aufgabe schon vor Augen legt, ist diese: Der Mensch ist ein Thier, das, wenn es unter andern seiner Gattung lebt, einen Herrn nöthig hat; denn er mißbraucht gewiß seine Freiheit in Ansehung Anderer seines Gleichen, und ob er gleich als vernünftiges Geschöpf ein Gesetz wünscht, welches der Freiheit Aller Schranken setze, so verleitet ihn doch seine selbstsüchtige thierische Neigung, wo er darf, sich selbst auszunehmen. Er bedarf also einen Herrn, der ihm den eigenen Willen breche und ihn nöthige, einem allgemein gültigen Willen, dabei Jeder frei sein kann, zu gehorchen."

Kant fügt hinzu: „Wo nimmt er aber diesen Herrn her? Nirgends anders, als aus der Menschengattung; aber dieser Herr ist ebenso wol ein Thier, das einen Herrn nöthig hat! Er mag es also anfangen, wie er will, so ist nicht abzusehen, wie er sich ein Oberhaupt der öffentlichen Gerechtigkeit verschaffen könne, das selbst gerecht sei; er mag dies nun in einer einzelnen Person, oder in einer Gesellschaft vieler dazu auserlesener Personen suchen; denn jeder derselben wird immer seine Freiheit mißbrauchen, wenn er keinen über sich hat, der nach den Gesetzen über ihn Gewalt ausübt. Das höchste Oberhaupt soll aber gerecht für sich selbst und doch ein Mensch sein. Diese Aufgabe ist daher die schwerste unter allen; ja ihre vollkommene Auflösung ist unmöglich; aus so krummem Holze, als woraus der Mensch gemacht ist, kann nichts Gerades gezimmert werden. Nur die Annäherung zu dieser Idee ist uns von der Natur auferlegt."

24) Staatsweisheitslehre. 1810. S. 148. 25) Gervinus, Einleit. in die Gesch. des 19. Jahrh. 1853. S. 97. 26) Individuals entering into society must give up a share of liberty to preserve the rest — J. Adam's Defence of America III. p. 526 nach dem Entwurfe der Constitution. Vergl. Gagern, Resultate der Sittengesch. IV. S. 285. 27) Betracht. über die franz. Revolution, übers. von Gentz I. S. 68.

28) Idee zu einer allgem. Geschichte (Werke 4. Bd. S. 299 fg. Ausg. von Hartenstein).

Dieser letztere Punkt führt uns nun zu der zweiten Hauptbestimmung in der Lehre vom staatsbürgerlichen Gehorsam, nämlich zu der Frage nach den Schranken desselben, indem er den psychologischen Grund der Nothwendigkeit dieser letztern richtig ausspricht.

Schon Platon und Aristoteles haben daran erinnert, daß der Besitz der höchsten Gewalt zum Missbrauche derselben nur zu geneigt macht[29]), eine Wahrheit, welche die ganze Geschichte überall bestätigt, und welche es erklärt, daß von den Machthabern ein unbedingter, blinder Gehorsam in Anspruch genommen wurde, der mit der persönlichen Würde jedes Menschen als Vernunftwesen sich unmöglich verträgt; daher es denn auch, weil jedes Extrem seinen Gegensatz hervorruft, in der Geschichte, wenigstens der edlern Völker, nie an Versuchen gefehlt hat, sich solchen maßlosen Zumuthungen zu entziehen, oder ihnen Widerstand zu leisten und alles das, was wir Verfassungswesen nennen, reducirt sich in der That in letzter Instanz auf Sicherung der staatsbürgerlichen Freiheit durch Feststellung der Schranken des Herrschens und Gehorchens ultra quos citraque nequit consistere rectum! Freilich sind, wie Kant andeutet, alle desfallsigen Bestrebungen nur Annäherungen zu einem Ziel, welches (wie das mathematische Gleichniß von Hyperbel und Asymtote es veranschaulicht) nie völlig erreicht werden kann, dennoch aber stets im Auge behalten werden muß. Sowie nun hiernach die eigentliche politische Geschichte sich um die zwei Angelpunkte Gehorsam und Freiheit dreht, so sind auch die auf die richtige Feststellung des Verhältnisses beider zu einander sich beziehenden Lehren, und somit auch die Geschichte derselben einerseits in sittengeschichtlicher, andererseits in praktischer Beziehung von hoher Bedeutung. Es ist demnach hier nachzuweisen, daß, sowie es keine unbedingte Freiheit geben kann, so auch keinen unbedingten Gehorsam im Sinne des Despotismus, oder des sogenannten „göttlichen Rechts," keinen sogenannten „duldenden" oder „leidenden" Gehorsam, daß es vielmehr unter gewissen Voraussetzungen allerdings ein Widerstandsrecht des Volks gibt, welches sich aus der Lehre von den Schranken des staatsbürgerlichen Gehorsams rechtfertigen läßt.

Geschichtlich zeigen sich selbst im Orient bei den edleren (indogermanischen) Völkerstämmen der kaukasischen Race wenigstens einzelne Spuren von Beschränkungen des dort landüblichen Despotismus. So z. B. bei den Hindus, bei denen der König unter den Brahmanen steht und deren Gesetzbücher den dortigen Rajahs oder Fürsten die Beobachtung vieler Pflichten auflegen[30]). Im Daniel (6, 8 fg.) ist von einem alten indisch-persischen Gesetze die Rede, das selbst der König nicht umgehen durfte[31]), und anderwärts (Esra 7, 14. Esth. 1, 14. 16), sowie im Herodot (III, 70. 71) wird erwähnt, daß dort sieben Reichsfürsten eine Jurisdiction in Rechtssachen der königlichen Familie ausübten[32]). Wichtigere Schranken hatte die Macht der Könige in Ägypten; dahin gehört außer dem sprüchwörtlich gewordenen ägyptischen Todtengericht über die Könige[33]) die Bestimmung, daß die Richter dort dem Könige einen furchtbaren Eid leisten mußten, ihm nicht zu gehorchen, wenn er ihnen eine Ungerechtigkeit gebieten würde[34]); wie denn überhaupt mehre Schriftsteller die altägyptische Verfassung zu den „gemäßigten" und nicht zu den despotischen rechnen[35]).

Auch bei den Hebräern oder Juden finden sich schon von Moses (der seinerseits mehr für eine theokratisch-republikanische Staatsform gewesen zu sein scheint) für den Fall, daß dieselben zur Monarchie übergehen sollten, voraus bestimmte Schranken der höchsten Gewalt und somit des Gehorsams (5 Mos. 17, 15 fg. 2 Sam. 20, 26). Die berühmte Warnung Samuel's vor der (unbeschränkten) Monarchie (1 Sam. 8, 11 fg.) und seine desfallsige Prophezeiung [von der Jacobi sagt[36]), er wisse kein Volk, bei dem sie nicht in Erfüllung gegangen wäre] gehört ebenfalls hierher, aber zugleich auch als Beweis, bis zu welchem Grade der Verkehrtheit es der Servilismus von Gelehrten bringen kann, indem grade aus dieser Stelle der berüchtigte Professor Wandal in Kopenhagen 1663 die Doctrin des unbeschränktesten Despotismus herleitete[37])!! — Nach Analogie des „Bundes," den Gott mit diesem seinem auserwählten Volke durch Noah (1 Mos. 9), Abraham und Isaak (1 Mos. 15, 18; 17, 21) und mit allen Israeliten (2 Mos. 19 und 24), sowie durch Josua (Jos. 24, 25) abschließen ließ, spielt in der hebräischen Urverfassung der Vertrag die Hauptrolle (was sich die überfrommen orthodoxen Herren Junker merken sollten, die allen Constitutionalismus, d. h. vertragsmäßige Feststellung der Regierungs- und Volksrechte als Ausgeburt der französischen Revolution ansehen![38]) So unterwarfen sich z. B. die eilf Stämme dem David mittels eines freiwilligen Vertrags (1 Chron. 12. 2 Sam. 5, 3), wobei derselbe eine Art Wahlcapitulation beschwören mußte, und seinem Enkel Rehabeam legten die zehn Stämme eine neue vor; da er aber dieselbe nicht annehmen („dem Volke nicht gehorchen") wollte (1 Kön. 12, 15), so sagten sie ihm den Gehorsam auf und wählten den Jerobeam. Merkwürdig ist dabei, daß, als Rehabeam die abgefallenen Stämme mit Krieg überziehen wollte, dies ihm durch einen Propheten im Namen Gottes untersagt wird, welchem Verbote er sich fügte; ingleichen daß, als Ahas sich den assyrischen Königen unterworfen hatte, sein Sohn Hiskias ihnen aber Tribut

29) *Plat.* De leg. III. p. 135. Bip. *Aristot.* Pol. II, 6. III, 12. 30) s. Menu's Hindu-Gesetzbuch (in Hüttner's Übersetzung Cap. VII.). Näheres s. in Bluntschli, Staatsr. S. 160 fg. 31) Esther 1, 19. Vergl. *Spinoza*, Op. posth. p. 301. F. H. Jacobi, Werke VI. S. 460.

32) Vergl. Hüllmann, Urgeschichte des Staats S. 146. 33) *Heyne*, Op. ac. I, 155 seq. v. Gagern, Resultate der Sittengesch. IV. S. 38. 34) *Plutarch.* Apophth. p. 7. *Diod.* I, 70. (de *Pauw*) Rech. phil. sur l'Egypt. II, 249. *Pastoret*, Hist. de la legislat. II. p. 46. 205. 35) z. B. *Bossuet*, Discours s. l'hist. univ. p. III. §. 3 und *Montesquieu*, Esprit d. lois XVIII. ch. 6. 36) Fr. H. Jacobi, Werke II, 456. 37) In f. Juris regii absolutissimi lib. II. 38) Daß man im Gegentheil in dem heiligen Lande Judäa die älteste Spur des eigentlichen Repräsentativsystems zu suchen habe, hat Michaelis nachgewiesen. Mosaisches Recht I. §. 54; vergl. Scheidler in Pölitz, Jahrbb. 1834. Sept. S. 244.

und Gehorsam aufgesagt (2 Kön. 16, 7; 18, 7 fg. 2 Chron. 32, 1 fg.), letzterer gegen den ihn bekriegenden Sanherib von Gott in Schutz genommen, seine Handlung also gebilligt wird!

Gleichwol lag im Allgemeinen in der ganzen Anschauungsweise der Juden die Idee eines unbedingten, schlechthin Alles duldenden Gehorsams, wie denn auch in ihrer Gesetzgebung der Ungehorsam gegen den Befehl des Priesters, oder sonstigen Oberhaupts mit der höchsten, der Todesstrafe belegt ward [39]). Es ist um deswillen nöthig, hierauf etwas specieller einzugehen, weil leider! diese ursprünglich lediglich der jüdischen Theokratie angehörigen Vorstellungen später in das kirchliche Christenthum übergingen und sogar noch in unserer Zeit öfters in der Praxis des Staatslebens geltend gemacht werden. — Eine wesentliche Eigenthümlichkeit der alttestamentarischen Religion bestand (wie Carové treffend gezeigt hat) [40]) darin, daß das Volk glaubte, ausschließlich [41]) unmittelbar von Jehovah, dem Gott der Götter, beherrscht zu werden, durch die Schechinah, die Urim und Thummim und die von Gott gesandten Lehrer, Richter und Propheten [42]). Es glaubte, der Herr des Himmels und der Erde habe ihm seine besondere Gunst und Gnade zugewendet, weshalb es ihm auch zu besonderer Dankbarkeit und Anhänglichkeit verpflichtet sei. Es glaubte ebenso wol an wiederholte furchtbare Strafgerichte und die Erinnerung an wunderbare Führungen und Züchtigungen stützte dann wieder das Vertrauen auf besondere Verheißungen und die Furcht vor angedrohten Strafen. Überhaupt aber hielt sich das Volk gewissermaßen für eine auserwählte Kriegerschar, bestimmt zur Vollziehung der geheimnißvollen Rathschlüsse des Allmächtigen. Aus diesem Glauben ergab sich dann von selbst, daß man den von Gott offenbarten Gesetzen, den durch seine Propheten gegebenen Weisungen und den von ihm eingesetzten Priestern [43]), sowie den von den Priestern geweihten Richtern und Königen [44]) unbedingt gehorchen mußte, mochten nun die Gesetze die lästigsten, unverständlichsten Ceremonien und Gebräuche auferlegen, mochten die göttlichen Befehle noch so wunderlich und noch so grausam in Bezug auf die gottfremden, gottfeindlichen Völker lauten. Hiernach gab es in jener Theokratie durchaus keine ursprünglichen Rechte des Volks oder der Regierten, sondern nur ein einziges allgemeines, nämlich das souveräne Recht des Allmächtigen und Ewigen selber, dessen geheimnißvoller Wille die Welt schuf und dem gegenüber alle Wesen nur Pflichten haben, welche ihrerseits alle in der Einen des unbedingten Gehorsams gegen den Einen Herrn, somit auch gegen dessen Gesandten oder Propheten sich concentriren [45]). So lange nun das auserwählte Volk unter seines Gottes unmittelbarer Herrschaft stand, war jede Widersetzlichkeit gegen seinen Bevollmächtigten eine Empörung gegen Jehovah selber und somit ein todeswürdiges Verbrechen. Selbst als Samuel's Söhne, die er zu Richtern gesetzt, das Recht beugten, und die Israeliten deshalb einen König zu haben wünschten, sieht Jehovah dies an, als verwürfen sie hiermit ihn selbst, und er bewilligt ihnen nun Könige zur Strafe (1 Sam. 8). Als demnächst zur Strafe für seine Unzufriedenheit mit den von Gott eingesetzten, aber das Recht beugenden Richtern das Erbvolk Könige erhielt, wurde gleich von Vorn herein als des Königs Recht (gleichsam als die Befugniß eines Zuchtmeisters) festgestellt, daß derselbe beliebig über seine Unterthanen schalten könne. — Diese nämlich, heißt es, würden nur „seine Sklaven sein" und ihre „Klage werde Gott nicht hören" (1 Sam. 8, 17. 15; 10, 25). Wol war der König wie jeder Andere zur Befolgung der göttlichen Gesetze gegen Gott verpflichtet; aber diese Verpflichtung begründet keine Rechte für die Unterthanen, sondern nur allein Gott war der König für den Gebrauch der ihm verliehenen Gewalt verantwortlich. Dieser unbedingten Verpflichtung des Volkes Gottes zum leidenden Gehorsam entsprach dann nun auch die jüdische Weltansicht, welche in den Mißhandlungen von Gewalthabern, die es in die Gefangenschaft oder Sklaverei bekanntlich mehrmals wegschleppten, kein eigentliches ihm angethanes Unrecht, sondern nur eine von Gott verhängte Züchtigung [46]), in den ärgsten Tyranneien eine wohlverdiente Strafe, sowie in den Tyrannen selber aber als Zuchtruthen oder Strafwerkzeuge des Himmels sahen, denen nie und nirgends Widerstand zu leisten sei [47]), eine Ansicht, die dann später und die Hauptquelle der mittelalterlichen Ansicht vom sogenannten „göttlichen Recht" und unbedingten Gehorsam wurde, wie gleich noch gezeigt werden wird [48]).

---

39) 5 Mos. 17, 12. Jos. 1, 18. 40) Carové, Das christl.-germanische Staatsprincip S. 149. 41) 2 Mos. 19, 5 fg. 5 Mos. 4, 7. 19. 20; 7, 6 fg. Jehovah selbst wollte ja stets in der Hütte des Bundes gegenwärtig sein, um seinen Willen kund zu thun. 2 Mos. 25, 8. 22; 30, 6. 42) 4 Mos. 27, 21 fg. 1 Sam. 14, 41. 5 Mos. 18, 15 fg. 43) 5 Mos. 31, 9 fg.; 17, 8. 18. Die Priester waren Gottes Stellvertreter, 5 Mos. 1, 17. 2 Chron. 19, 6 fg., und wurden selbst Götter genannt. 2 Mos. 21, 6. 22. 28. Ps. 72, 1. 44) Die daher auch dem Hohenpriester untergeordnet waren, 4 Mos. 27, 21. 5 Mos. 17, 19, und gegen die Propheten keine Gewalt hatten. Jerem. 38, 5. 1 Kön. 10, 7. 2 Kön. 1, 13 fg.

45) Vergl. 1 Mos. 18, 16. 20. Ps. 147, 19. 20. 46) Vergl. Hiob 34, 30. Jes. 45, 1. Esra 1, 2. 47) Judith 8, 22. Sprüchw. 29, 1 fg. 48) Aus Carové's citirter Schrift führen wir hier noch folgende Hauptstelle an S. 152: „Diesem Glauben zufolge waren also Recht und Gerechtigkeit im vollsten Sinne des Worts in Gottes Hand, und die Unterdrückten konnten im Rückblick auf Gottes Regiment und im Hinblick auf die verheißene Zukunft sich völlig beruhigt finden. Das kirchliche Christenthum brachte keine wesentliche Änderung in diesen Glauben, sondern bekräftigte, verstärkte und vergrößerte vielmehr die Gehorsams- und Duldungspflicht. Nur trat an die Stelle des durch Abstammung von Jacob und durch Beschneidung gebildeten Volks Gottes die Gemeinde der Wiedergebornen, über welche nun statt Jehovah derjenige herrschte, dem er „„alle Gewalt übergeben hatte im Himmel und auf Erden"" (Matth. 28, 18. Joh. 13, 3; 17, 12). Abraham, der im festen Glauben an den Ewigen sich und die Seinigen durch Beschneidung absonderte von allen Feinden Gottes — der im Glauben an den Herrn und im Vertrauen auf seine Verheißung selbst seinen Sohn zu opfern sich willig bezeigte — war das Musterbild für alle seine Nachkommen. Unbedingter Glaube an den Herrn des auserwählten Stammes,

Zeigt sich in der jüdischen Theokratie die Idee, daß der Staat unmittelbar von Gott geschaffen und regiert, eine „göttliche Institution" im eigentlichen Sinne dieses Wortes sei, so bildet das classische Alterthum hierzu den directen Gegensatz, indem in ihm der Staat als nur mittelbar von Gott gegründet und geleitet gedacht ward; daher denn auch die Lehre vom staatsbürgerlichen Gehorsam bei den Griechen und Römern einen ganz andern Charakter hatte.

Die Griechen selbst machen auf den Unterschied zwischen dem orientalischen Despotismus und ihrem Königthume aufmerksam[49]), und schon beim Homer erscheinen die Fürsten und Könige nichts weniger als asiatische Despoten, sondern nur als Anführer im Kriege, Wächter der Gesetze oder Richter[50]), die ihre Macht oder Vorrechte dem Volke verdanken, dessen Leistungen an sie nur freiwillig oder vertragsmäßig festgesetzt sind[51]), und die zunächst in der Zustimmung jenes und der Edeln eine Schranke anerkennen müssen[52]). Eine andere lag in dem göttlichen Rechte, welches auch die Hellenen anerkannten, nämlich den dem Menschengeiste eingepflanzten und in den Religionen offenbarten Urgesetzen, denen auch die Machthaber unterworfen gedacht werden, sodaß bei Verletzung derselben, der Einzelne sie gegen die Machthaber zu rächen, oder geltend zu machen befugt ist; eine Ansicht, die besonders von dem größten Dichter des Alterthums, Sophokles, mehrfach ausgesprochen worden[53]). Auch Platon erklärt (im Gorgias): „es läßt sich kein Edler Unrecht thun, solches duldet nur der Sklave;" und Aristoteles (Eth. IV, 11): „Sich oder den Seinigen geduldig mishandeln lassen, zeugt von feiger und niederträchtiger Sinnesart." Positiv rechtliche Schranken für die Machthaber fehlten auch nicht, wie namentlich das Ephorat in Sparta zeigt und das eigends zu dem Zwecke um einen rechtmäßigen Widerstand gegen obrigkeitliche Gewaltübung zu organisiren geschaffene Tribunat in Rom beweisen; und überdies galt bei beiden classischen Völkern der Tyrannenmord für erlaubt. So gestattete bei den Athenern ein Gesetz Solon's, jeden Usurpator und die Beamten, die nicht sofort bei entstehender Gewaltherrschaft ihre Stellen niederlegten, zu ermorden[54]). Schon Rhadamant soll durch ein Gesetz jedem Straflosigkeit zugesichert haben, der an einem übermüthig Herrschenden Rache genommen; ein Gesetz, das nach Xenophon in ganz Griechenland gültig war[55]), und bekannt ist jedenfalls, daß der „Tyrannentödter" Harmodios und Aristogeiton Name im Freiheitsliede in Aller Munde lebte. Ähnlich verordnete bei den Römern die von Publicola erlassene lex Valeria, jeden, der sich zum Tyrannen aufwerfen wollte, sofort zu tödten[56]); bekannt ist, daß Cäsar's Ermordung für rechtlich erklärt ward[57]). Freilich auch ist es bekannte Thatsache der Geschichte, daß diese Billigung ihres Mordes die Tyrannen noch zehn Mal grausamer machte und doch nie zu wahrer Freiheit verhelfen konnte, wie schon Seneca[58]) in seinem Verwerfungsurtheil über die Ermordung Cäsar's treffend nachgewiesen und neuerdings David Hume[59]).

In dieser letzten Beziehung muß es allerdings auch vom Standpunkte der Politik als ein großer Fortschritt angesehen werden, daß das Christenthum das Heidenthum auch in diesem Punkte überwand und verdrängte, indem es „alle Obrigkeit als von Gott eingesetzt" erklärte, daher das Tyrannicidium durchaus verwarf[60]), überhaupt aber die höhere geistige Entwickelung

---

Dankbarkeit für Auserwählung und besondere Gnadenerweise, unbedingter Gehorsam unter seinen Willen und volles Vertrauen auf seine Verheißung, wie Furcht vor den angedrohten Züchtigungen — waren also die Grundlagen der alten Religion, und alle die Männer des A. T., die von dem Volke verherrlicht wurden, gelangten zu ihrem Ruhme vorzugsweise durch Annäherung an dieses nationale Ideal (vergl. Hebr. 11). An Abraham's, des Stammvaters des auserwählten Volks, Stelle, ihn verdunkelnd, trat Christus und wurde das lebendige Princip seiner Gemeinde, das höchste Musterbild für alle Wiedergebornen, für alle Mitglieder des auserwählten geistlichen Volks der Christenheit. — Sofort war die höchste, die maßgebende Lebensaufgabe für die Seinigen — nicht nur auf alles Eigene zu verzichten, sondern auch alles Kreuz auf sich zu nehmen und jegliches Unrecht zu leiden aus Ergebung in Gottes Willen, aus Verehrung für Christus, zur Erlösung für Andere, zu Erwerbung eines Verdienstes und in der zuversichtlichen Erwartung künftigen Lohnes (2 Thess. 1, 4. 5. 2 Tim. 2, 10. Hebr. 10, 35 fg.; 12, 7). Alle sollten „„Nachfolger werden derer, die durch Glauben und Geduld ererben die Verheißung"" (Hebr. 6, 12). Daher sind auch Demuth des Geistes, Zerknirschung des Herzens und unverwüstliche Geduld des Gemüthes die eigenthümlichst christlichen Tugenden. Vergl. u. A. *Clemens* ad Corinth. c. 22. 1, 23. *Tertullian.* De idolatr. und De patient. bei Neander in dessen Antignostic. S. 118. 161 fg. und das noch überall gelesene Büchlein: Von der Nachfolge Christi I, 9. 21. II, 2. 12. III, 3. 4. 8. 13. 19. 56. IV, 8. 15. 18. — Sowol im alten wie im neuen Testamente war aber der obherrschende Grundgedanke, daß alles Gesetz, alles Recht, alle Gewalt und alle Gnade von Oben herabkomme, und daß ebenso wie nur den Höhergestellten zu segnen, so auch nur der von Oben Bevollmächtigte seinen Willen als Norm für alle Willen zu setzen, d. h. Gesetze zu geben und alle Handlungen darnach zu richten, das Recht, d. h. den Willen Gottes geltend zu machen befugt sei."

49) „Ursprünglich hatten alle griechische Städte Könige, aber nicht in der despotischen Art der Barbaren, sondern nach den Gesetzen und den vaterländischen Gewohnheiten." *Dion. von Halic.* V, 74, vergl. *Aristot.* Pol. III, 9, 7. III, 10, 1. 50) Il. II, 97. IX, 90. 51) Odyss. I, 388; VII, 180; XI, 155; XXIV, 433. 545. (Vergl. *Platner*, Not. jur. et just. ex *Hom.* et *Hes.* carm. expl. 1819. p. 93 seq. 105 seq.) 52) Odyss. XIV, 239; XVI, 75. Il. IX, 460; vergl. II, 53 und Od. III, 27.

53) Oed. rex. v. 850 seq. Oed. Col. v. 1371; besonders d. Antigone v. 451. 735. 766 (vergl. die Schriften darüber von Süvern, Böckh, Thiersch und Schöll). 54) *Petit.* Leg. Att. IV, 10. *Meurs*, Them. II, 33. 55) Hellen. VII, 3. 56) *Plutarch.* Popl. II. *Dion. Hal.* V, 9. *Liv.* II, 18. III, 55. 57) *Cic.* ad famil. XI, 27. 28. *Suet.* Jul. Caes. 76. 58) Dav. Hume, Polit. Versuche übers. v. Kraus S. 307. 59) De benef. II, 20. (Vergl. Goethe's ähnliches Urtheil in der Farbenlehre II, 126.) 60) „Das Nachdenken über die Grenzen des bürgerlichen Gehorsams ist erst durch das Christenthum angeregt worden; denn die Alten überließen ohne Weiteres den widerrechtlichen Gewalthaber und Unterdrücker der Privatrache. Als die Christen den heidnischen Gewalten ungern gehorchten, erging an sie die Mahnung: alle Obrigkeit sei von Gott und auch dem bösen Herrn müsse man Folge leisten. Das tyrannicidium wurde als Mord erklärt und verworfen." Schön, Staatswiss. 1840. S. 63 fg.

in der Cultur und Bildung über die bloße Civilisation, den Menschen über den Bürger stellte, sowie zugleich durch die Aufstellung einer Kirche, als einer in ihren innern Angelegenheiten vom Staate unabhängigen Religionsgesellschaft sich in einen heilsamen Gegensatz gegen den antiken Staat setzte, in welchem die Religion zur bloßen politischen oder polizeilichen Angelegenheit herabgewürdigt wurde[61]). Durch die Aufstellung des Grundsatzes, daß alle Menschen vor Gott gleich, alle zur Kindschaft Gottes, zur Mitwirkung bei der Stiftung eines Reiches Gottes auf Erden berufen, war die Idee der Anerkennung der persönlichen Würde Aller, sowie die von allgemeinen oder angebornen Vernunft- und Menschenrechten (von denen im Alterthume sich nur einzelne Spuren finden, z. B. in der Antigone des Sophokles V. 454 fg. *Cicero*, De legibus und *Seneca*) eigentlich erst in die Geschichte der Menschheit eingeführt[62]). Aus jenem angeführten Gebote, sowie aus dem Principe, man müsse Gott mehr gehorchen, als den Menschen, ließ sich nun einerseits die richtige Ansicht eines wahren göttlichen Rechtes der Obrigkeit und andererseits die von der Pflicht und den Schranken des staatsbürgerlichen Gehorsams, welches zugleich im vollen Einklang mit den Foderungen der Vernunft und Philosophie war, entwickeln. Da indessen das Christenthum selber, besonders seit es (durch Constantin) zur Staatsreligion erhoben worden, sich im Gegensatze zu seinem ursprünglichen Charakter, nach dem jüdischen Typus zu einem hierarchischen Despotismus entwickelte, so wurden auch in jenen finstern Zeiten die Lehren vom göttlichen Rechte und Gehorsam ganz irrig aufgefaßt und dann in dieser Irrigkeit durch das römische und besonders kanonische Recht sanctionirt[63]).

Es scheint am passendsten, da nicht nur die Ultramontanen, sondern auch manche sogenannte Protestanten dieser irrigen Ansicht huldigen, hierüber den berühmten Rechts- und Staatsgelehrten Stahl zu vernehmen. Derselbe sagt nämlich in seinem bekannten Hauptwerke (Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage christl. Weltanschauung) über dies sogenannte göttliche Recht[64]): Hinsichtlich der Einsetzung der Obrigkeit: „Nach der theokratischen Auffassung des Mittelalters hat Gott das Amt und die Person für das Amt unmittelbar und daher bestimmt als diese instituirt. Christus hat nämlich nicht blos der Kirche eine genau bestimmte Verfassung (hierarchia ordinis et jurisdictionis) vorgezeichnet und das Haupt derselben persönlich mit Petrus und dessen ununterbrochener Nachfolge berufen, sondern er hat auch die weltliche Verfassung der Christenheit in ähnlicher Weise selbst eingesetzt, indem er auch nach dieser Seite Eine oberste Gewalt verordnete und solche durch seinen Statthalter, den Papst, dem bestimmten Volke, ja der bestimmten Person zutheilen ließ. Nach schriftstellerischer Ausschmückung hat sogar schon Constantin sein Weltkaiserthum durch den Papst (Sylvester) erhalten, bei dem solches von Christus bis zur künftigen Bekehrung der weltlichen Obrigkeit als ein Depositum niedergelegt war[65]). Das aber ist amtliche Ansicht und Erklärung, daß später der Papst, dessen Thaten Christi Thaten sind, dasselbe von den Griechen auf Karl und die Germanen übertragen hat[66]). Dies die berühmte Lehre von der Übertragung des Weltreiches (translatio imperii), auf welche die Päpste ihr Recht, die Kaiserwahl zu genehmigen oder zu verwerfen, gründeten. Danach ist also die Form auch des Staates von Gott in unmittelbarer und sichtbarer Weise, und genau als diese vorgezeichnet, es dürfen nicht mehre unabhängige Könige die Christenheit regieren, sondern nur Ein Kaiser und das Kaiserthum gebührt den Germanen, so lange der Papst es nicht zurücknimmt (!), und alle Völker, selbst die in Zukunft erst entdeckt werden sollen, sind dieser von Gott eingesetzten Obergewalt unterworfen. — Nach echter christlicher Erkenntniß dagegen hat Gott Amt und Person der Obrigkeit nur mittelbar eingesetzt, nämlich durch seine allgemeine Ordnung und Sanction. Diese Sanction der Staatsobrigkeit ist auch nicht ein Werk Christi und besonderer Bestandtheil des neuen Bundes, so wenig als die Ehe ein solches ist. Es gibt daher kein directes göttliches Gebot über die Form der Staatsverfassung und keinen von Gott persönlich auserlesenen Herrscher, sondern wo Obrigkeit besteht nach Recht und Geschichte, da ist sie von Gott." — Ferner: Hinsichtlich der Stellung der Obrigkeit. Nach der theokratischen Auffassung des Mittelalters ist die Stellung der berufenen Häupter der Christenheit die Gottes selbst. Der Papst ist Statthalter (vicarius) Christi, hat dasselbe Ansehen, das Christus haben würde, wäre er noch auf Erden, nicht minder der Kaiser, so lange ihn der Papst anerkennt (!). Danach erstreckt vor Allem die Kirche ihre Herrschaft auch ins Innerliche des Glaubens, d. h. sie bestimmt den wahren pflichtmäßigen Glauben durch ihre äußere Autorität, und ihrer Festsetzung hierin sich hinzugeben ist eine, ja die oberste Gewissenspflicht. Ferner der Gehorsam gegen beide Gewalten (Schwerter) zusammen, wo sie einträchtig sind, also gegen das volle Eine Gottesregiment, ist ein unbedingter, es besteht nirgends eine Grenze auch nur für passiven Widerstand. Endlich die Herrscher (Papst und Kaiser und resp. Könige), als die Repräsentanten Gottes, haben in Person die Fülle alles Ansehens lediglich in sich, und finden blos in ihrem Gewissen, als dem Bande zu Gott, eine Schranke. Das Letztere führt folgerichtig zur absoluten, unumschränkten Herrschaft eines Menschen. So in der Kirche

61) Hüllmann, Urgesch. d. St. S. 112. Dessen Staatsrecht d. Alterth. S. 94. 212. 218. 275 und Ursprung d. Kirchenverf. S. 156. Tittmann, Darst. d. gr. Staatsverf. S. 122. 221. 256. Walter, Römische Rechtsgesch. S. 177. 191. 62) Fülleborn, Beitr. z. Gesch. d. Ph. IV. S. 195. Fries in Daub's Studien. 1810. H. 2. S. 335 fg. 391. *Carové*, Neorama I, 295. 63) Nov. 6. pr. H. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht I, 38. 64) Stahl, Die Philosophie des Rechts II, 2. 2. Ausg. 1846. S. 156 fg.

65) Dies ist die Darstellung bei Petrus von Andlo und Andern. 66) C. 34. X. de elect. (I, 6.)

zur Allgewalt des Papstes, der die Bischöfe nicht als ergänzende Organe der kirchlichen Anstalt, sondern blos als zur Unterstützung seiner Person berufen (in partem sollicitudinis ejus vocati) betrachtet. Ebenso hätte es auch für die weltliche Macht sein müssen, wenn nicht hier das germanische Princip und der vorhandene Rechtszustand unüberwindlichen Widerstand gesetzt hätte. — „Nach der reinen christlichen Erkenntniß dagegen sind Staat und Kirche die bevollmächtigten Anstalten Gottes, aber nicht (mit dem Vollmachtgeber identische) Repräsentanten desselben, und Träger der Vollmacht sind nicht die bestimmten Personen der Herrscher als getrennt von den andern und diesen gegenüber von Gott bestellt, sondern die Anstalten selbst: für das Geistliche die Gesammtgemeinde in ihrer verfassungsmäßigen Ordnung, die Kirche, für das Weltliche die Nation in ihrer verfassungsmäßigen Ordnung, der Staat. Der Staat als Anstalt begreift nämlich die öffentliche Gesittung, die überlieferten (legitimen) Gesetze und die sämmtlichen Elemente der Gewalt (König, Stände, Richter), kurz das ganze Gemeinwesen; der Souverain erscheint nur als die oberste bestimmende Macht dieses Gemeinwesens nach seiner verfassungsmäßigen Stellung in demselben [67]). Alle Gewalt der Kirche und des Staats beschränkt sich aber auf das Äußerliche und Indirecte, weil nur das menschliche Sache ist, dagegen mit seinem Innern, dem Glauben, steht Jeder unmittelbar unter Gott und soll, ja darf, sittlich Niemandem gehorsamen, als der Stimme Gottes in seinem Gewissen. Ja sogar für das Äußere darf jener Gewalt, weil sie immer eine menschliche ist, daher ins Ungerechte umschlagen kann, zuletzt der passive Widerstand entgegengestellt werden" [68]).

Worauf stützt sich demnach dieses „göttliche Recht," mit welchem weder die philosophische Auffassung eines göttlichen, d. h. nicht aus menschlicher Willkür hervorgegangenen, Ursprungs der höchsten Gewalt, noch auch selbst die an und für sich sehr schöne und durchaus beizubehaltende Formel: „Von Gottes Gnaden," zusammenhängt [69]) und zu verwechseln ist? und worauf das aus ihr abgeleitete Dogma vom „unbedingtem Gehorsam?" — Worauf anders als auf Fictionen oder Fabeln [70]), Irrthümer und Verdrehungen der Geschichte im Interesse hierarchischer und despotischer Gelüste? Worauf anders als auf jenes kanonische Recht, dessen Verderblichkeit Luther schon vor 330 Jahren zu dem Act einer öffentlichen Verbrennung desselben veranlaßte, und von welchem noch einer der neuesten, berühmtesten Juristen, Thibaut [71]), urtheilte, es sei, „soweit es nicht auf die katholische Kirchenverfassung, sondern auf andere bürgerliche Einrichtungen geht, nicht des Nennens werth; ein Haufen dunkler, verstümmelter, unvollständiger Bestimmungen, zum Theil durch schlechte Ansichten der alten Ausleger des römischen Rechts veranlaßt, und so despotisch in Ansehung des Einflusses der geistlichen Macht auf weltliche Angelegenheiten, daß kein weiser Regent sich ganz demselben fügen kann." Oder auf das römische Recht, dieses (wie derselbe große Kenner desselben sagt) [72]) „wahrhaft gräßliche Gemisch kluger und toller, consequenter und inconsequenter Bestimmungen u. s. w. — Überhaupt aber auf Unwahrheiten! Christus selbst hat die christliche Kirche als äußere Gesellschaft nicht gestiftet, obwol eine solche Stiftung in seinem Plane lag [73]); das Urchristenthum weiß Nichts von einem Klerus und seiner Hierarchie (welche Christus vielmehr ausdrücklich verbot, Matth. 23, 8 fg.) und noch weniger von einem Primat des römischen Oberpriesters [74]). Am allerwenigsten aber stimmt jene angemaßte Oberherrschaft über die ganze Welt mit der Lehre Christi, dessen Reich eben nicht von dieser Welt sein solle, überein; der ferner Gott, was Gottes, und dem Kaiser, was des Kaisers ist, zu geben gebot und dessen Lehren in gleicher Weise, wie sie dem weltlichen Despotismus und geistlichen Aristokratismus entgegenstehen, im Einklang mit dem richtig verstandenen demokratischen Princip sich finden, welches letztere nicht mit der Demokratie und ebenso wenig mit dem Volkssouveränetätsprincip im wälschen Sinne verwechselt werden darf, dessen Hauptgedanke vielmehr nur darin besteht, daß es angeborne Menschen- und Volksrechte gibt. Da nun diese, sowie jedes Recht (wie schon bemerkt) nöthigenfalls durch Zwang müssen geltend gemacht werden können, so liegt darin allerdings eine directe Negation jenes göttlichen Rechts und seines unbedingten Gehorsams, somit auch desjenigen sogenannten „monarchischen Princips," welches sich mit jenem göttlichen Rechte identificirt.

Allerdings ist zuzugestehen, daß jene mittelalterlichen Lehren vom Papstthum und seiner Hierarchie, von der

67) „In dieser Hinsicht haben Grotius und Hobbes das Princip lauterer, christlicher Erkenntniß (obwol nur in negativer Hinsicht, nämlich selbst von christlicher Auffassung gelöst) zur Geltung gebracht, da sie dem Fürsten überall nur als Repräsentanten des Staats, als Haupt dieser gegliederten Anstalt die Gewalt zuschreiben." 68) „Die vielfach bemerkte Thatsache, daß die politischen Revolutionen vorzugsweise oder doch am radicalsten in katholischen Ländern vor sich gingen, erklärt sich vielleicht daraus, daß der theokratische Charakter der öffentlichen Gewalt, der in den protestantischen von Innen heraus aufgehört hat, hier noch bestand." (Hört!) — Es ist hinzuzufügen, daß eine noch ausführlichere geschichtliche Erörterung dieser mittelalterigen Doctrinen sich in den Histor.-polit. Blättern von Görres und Philipps Bd. XXIV. Heft 8. S. 474 fg. findet, sowie über den richtigen Sinn des göttlichen Rechts in einer kleinen pseudonymen Schrift: „Von Gottes Gnaden." (Jena 1831. [von dem 1852 aus Kiel vertriebenen Prof. Pelt]). 69) Nicht einmal geschichtlich, wie Benzenberg, über Verfass. 1816. S. 346 gezeigt; vergl. auch Möser, Osnabr. Gesch. 3. Aufl. I. S. 44. N.

70) Und doch ist der erste Anklagepunkt gegen Gervinus' Einleitung in die Geschichte des 19. Jahrh. als eine angeblich „hochverrätherische" Schrift (!!) der, daß G. von der „Fabel" vom göttlichen Recht gesprochen! 71) Über die Nothwendigkeit eines bürgerlichen Rechts für Teutschland. 1814. (Civilist. Abhandl. S. 406.) 72) Vergl. Scheidler, Teutscher Juristenspiegel. 1842. S. 32 fg. 73) Plank, Gesch. d. christl. Gesellsch.-Vf. 1. Bd. S. 25. Twesten, Degm. I, 103 (1. Aufl.). Die römisch-katholischen Kanonisten nehmen jene Stiftung an, die protestantischen dagegen verwerfen sie; s. Frey, Krit. Comm. zu Michl's Kirchenrecht I. §. 140. Wiese, Handb. d. K.-Rechts 1, 49 fg. 375. 111, 94. 74) Reibel, St. und Hierarchie S. 9 fg. Pahl, Öffentl. Recht u. s. w. S. 70 fg. 95 fg.

Unterordnung des Staates unter die Kirche, jenes Bild von den zwei Schwertern, oder von Sonne und Mond u. s. w. für die damaligen rohen Zeiten im Interesse der Civilisation als eine Wohlthat angesehen werden muß [75]). Allein für die höheren Stufen der Cultur und Bildung, die ohne das Princip des Fortschrittes und der Freiheit nicht erreicht werden können, stand jenes unbedingte Autoritäts- und Gehorsams- oder Stabilitätsprincip mit jenem zu sehr in Widerspruch, als daß es sich auf die Länge hätte halten können. Den Sieg über dasselbe leitete die Stiftung der Universitäten ein [76]), durch die der Geistlichkeit das bisherige Monopol der Wissenschaft entzogen, diese letztere „verweltlicht" (im guten Sinne dieses Wortes) und auf welchen die Wissenschaft zuerst und vorzugsweise zu der „Macht" wurde, als welche sie Bacon's bekannter Ausspruch (knowledge is power!) charakterisirt, und in welchen, wie schon Steffens bemerkt hat [77]), dem Aristokratismus der Kirche gegenüber das demokratische Princip seine Vertretung fand.

Wie es nun germanischer Freiheitsgeist war, der sich schon sehr frühzeitig (in den Ottonen und Hohenstauffen) dem Papstthume opponirt und später bei aller Anerkennung eines „göttlichen" Ursprungs der obrigkeitlichen Gewalt gegen das Dogma von der Verleihung derselben durch den Papst protestirt hatte — indem durch die Kurfürstenordnung entschieden ward, daß der Kaiser seine Gewalt ohne Mittel von Gott habe [78]), — so wurde jener Sieg durch die ebenfalls nur aus dem teutschen Geiste hervorgegangene Reformation vollendet, in welcher nicht nur überhaupt die Basis jenes göttlichen Rechts, nämlich das Papstthum in seiner Grundfeste erschüttert, sondern auch speciell die Lehre von dem unbedingten Gehorsam beseitigt und ein Widerstandsrecht als keineswegs mit der heiligen Schrift in Widerspruch stehend, nachgewiesen wurde. Was Luther selbst betrifft, so hat er allerdings in einigen Stellen seiner Schriften sich für einen unbedingten Gehorsam ausgesprochen, der mehr in jenem orientalischen Sinne, als im echt christlichen und germanischen aufgefaßt erscheint, und zu der neuerdings mehrfach aufgestellten, aber doch irrigen Behauptung geführt hat, als sei „erst durch Luther und die Reformation die Lehre von dem unbedingten Gehorsam in die Welt gekommen; eine bis dahin den Teutschen ganz unbekannte Lehre" [79]). Dahin gehört namentlich, was er bei dem Ausbruche des unseligen Bauernkriegs, durch den er die große Sache der Reform der Kirche äußerst gefährdet hielt, aussprach. Ferner auch eine Stelle, die sich auf den damaligen Krieg mit dem Könige von Dänemark bezog [die man auch auf den neuesten durch einen so schmachvollen Frieden beendigten Krieg der Schleswig-Holsteiner aber höchst unpassender Weise bezogen hat [80]), da damals Holsteiner und Dänen mit Hilfe der Fremden sich gegen ihren Landesherrn aufgelehnt hatten, während jetzt die Dänen durch den gemeinschaftlichen Landesherrn die Teutschen unterjochten] [81]). Indessen, abgesehen davon, daß hier Luther blos den religiösen Standpunkt festhielt, so finden sich doch auch andere Stellen, in denen er (wie Dahlmann sich ausdrückt) [82]) „nicht den geringsten Anstoß an der Widersetzlichkeit gegen einen Kaiser, der „„beschriebenen Rechten"" nicht folgen will, nahm, und den Kaiser für richtig entsetzt erklärte, welchem das Reich und die Kurfürsten einträchtig den Gehorsam aufkündigen" [83]). Noch entschiedener erklärte sich der sonst so sanfte und friedliche Melanchthon dahin, daß zwar die bürgerliche Ordnung in der menschlichen Gesellschaft als ein werthvolles Geschenk Gottes betrachtet werden müsse, daß aber dieses sowol von Seiten der Obrigkeit selber, als der Unterthanen gefährdet werden könne; ja Melanchthon geht soweit, den Tyrannenmord zu billigen, indem er meint, daß ein Tyrann, als ein Werkzeug nicht in der Hand Gottes, sondern des Bösen zu betrachten sei, gegen den man die bürgerliche Ordnung Gottes auf jede Weise, auch durch

75) Joh. Müller, Werke. 1831. 2. Bd. S. 146 fg. Leo, Geschichte der italienischen Staaten I, 153. Wachsmuth, Europäische Sittengeschichte II, 191 76) Schmitthenner, Zwölf Bücher vom Staate I. S. 59. 77) Die gegenwärtige Zeit und wie sie geworden S. 256. 78) s. Goldast, Reichssatz. 2. Bd., und Maurenbrecher, Die teutschen regierenden Fürsten und die Souverainetät. 1830. S. 19. Note. — Dies spricht auch die Constitutio regis *Ludovici* Bavarici vom J. 1338 aus: „Declaramus, quod imperialis dignitas et potestas est *immediate* a solo Deo (d. h. nicht mediate durch den Papst) — statim ex sola electione (durch die Kurfürsten) est Rex verus et Imperator Romanorum censendus." Bluntschli, Staatsrecht S. 141. N. 79) Grenzboten. 1844. Nr. 25. S. 533. Auch St. Beuve vgl. Bran's Miscellen. 1833. 5. Heft. S. 338. — s. dagegen Scheidler in Günther's Luther's 300jährige Todtenfeier. 1846. S. 328.

80) Vergl. Deutsche Blätter von Thür. 1850. Nr. 73 vom 10. Sept. 81) „Wohlan es sei allerdings also, der König ist ungerecht vor Gott und der Welt, und das Recht steht ganz und gar auf der Dänen und Lübecker Seiten. Das ist ein Stück für sich. Über dieses ist nun das andere Stück, daß die Dänen und Lübecker sind zugefahren als Richter und Oberherren des Königs und haben solch Unrecht gestraft und gerechen, damit sich des Gerichts und der Rache unterwunden. Hie gehet nun Frage und Gewissen an. Wenn die Sache vor Gott kommt, so wird er nicht fragen, ob der König ungerecht und sie gerecht sind, denn solches ist offenbar worden; sondern so wird er fragen: Ihr Herren zu Lübeck und Dänemark, wer hat solche Strafe und Rache euch befohlen zu thun? Hab ich euch's befohlen, oder der Kaiser oder Oberherr: so legt Brief und Siegel vor und beweiset es. Können sie das thun, so stehen sie wohl; wo nicht, so wird Gott also urtheilen: Ihr aufrührischen Gottesdiebe, die ihr mir in mein Amt greift, und aus Frevel euch der göttlichen Rache unterwunden habt, seid schuldig laesae divinae majestatis, das ist, ihr habt euch an göttlicher Majestät versündigt und verwirkt." Luther's Werke, Ausgabe von Walch. 10. Bd. S. 594 fg. 82) Politik S. 174. 83) Hierher gehört auch das „Bedenken der wittenberger Theologen M. Luther, J. Jonas, M. Bucerus und Ph. Melanchthen" über das Verhältniß zum Kaiser, worin es heißt: „Und wie das Evangelium der Oberkeit Amt bestätigt, also bestätigt es auch natürliche und gesetzte Rechte, wie auch Paulus spricht: Lex est injustis posita. Und ist nicht Zweifel, ein jeder Vater ist schuldig, nach seinem Vermögen Weib und Kind wider öffentlichen Mord zu schützen, und ist kein Unterschied zwischen einem Privatmörder und dem Kaiser, so er außer seinem Amt unrecht Gewalt und besonders öffentlich oder notorie unrechte Gewalt vornimmt. Denn öffentliche violentia hebt auf alle Pflichten zwischen dem Unterthan und Oberherrn, Jure naturae." (Luther's Werke. 7. Bd. S. 306.) Vergl. Elvers, Allgem. teutsche Rechtszeitung für das teutsche Volk. (Göttingen 1831.) Nr. 5 vom 2. Mai.

gewaltsamen Widerstand zu vertheidigen habe [84]). Daß die Reformirten, die ohnehin meist nicht in monarchisch regierten Staaten lebten, ähnliche Grundsätze, ja noch schärfere hatten und geltend machten, — man erinnere sich nur an Zwingli's berühmtes Wort „cum Deo potest deponi!“ — ist als aus der Geschichte hinlänglich bekannt vorauszusetzen. Ging man nun hierin offenbar zu weit, so war es doch wichtig, daß durch gelehrte und fromme Bibelforscher der Satz festgestellt ward, daß aus der Bibel sich die Lehre vom unbedingten Gehorsam nicht beweisen lasse, ein Satz, den auch die spätere protestantische Theologie, und zwar nicht etwa erst die sogenannte rationalistische festhielt (wie unter andern sich aus des berühmten göttinger Professors Leß' Handbuch der christlichen Moral ergibt) [85]) und welchen ein berühmter neuerer Dichter als ein in culturhistorischer Beziehung hochwichtiges Resultat mit Recht bezeichnet [86]).

Viel wichtiger war es jedoch, daß derselbe in der politischen oder Staaten- und Völkergeschichte bald nach der Reformation praktisch geltend gemacht wurde. Zuerst durch den schmalkaldischen Bund und Krieg, dessen anfänglich unglücklicher Ausgang nach der Schlacht von Mühlberg (1547) doch wenige Jahre darauf (passauer Vertrag 1552) wieder gut gemacht ward, und auch uns Teutsche, die wir 300 Jahre darauf in politischer Hinsicht als Nation vor der Hand noch nicht zu unserm Recht gekommen, trösten könnte und sollte. Ähnliches gilt von dem zweiten großen welthistorischen Ereigniß, welches in Folge der Reformation entstand und zu einer factischen Widerlegung der Theorie vom göttlichen Rechte und unbedingten Gehorsam, sowie zur Bestätigung oder Bekräftigung der entgegengesetzten vom Rechte des Widerstandes der Völker ward, — von der Erhebung der Niederländer gegen Philipp II., deren Geschichte (wie Schiller so treffend in seiner Einleitung zu derselben es ausdrückt) uns den „großen und beruhigenden Gedanken darbietet, daß gegen die trotzigen Anmaßungen der Fürstengewalt endlich doch noch eine Hilfe vorhanden ist, daß ihre berechnetsten Plane an der menschlichen Freiheit zu Schanden werden, daß ein herzhafter Widerstand auch den gestreckten Arm eines Despoten beugen, heldenmüthige Beharrung seine schrecklichen Hilfsquellen endlich erschöpfen kann“ u. s. w.

Am wichtigsten aber war die englische Revolution im folgenden Jahrhundert, in sofern dieselbe einerseits vorzugsweise durch jene mittelalterige Auffassung und Geltendmachung des *origo majestatis a Deo* hervorgerufen ward, und andererseits das Recht des Widerstandes (das im beschränktern Sinne bereits in dem auf Vertrag und gegenseitiger Treue beruhenden Feudalismus den Vasallen zustand) nun auch in dem modernen, constitutionellen Staate als ein Recht des Volkes verfassungsmäßig sanctionirte; zwei Punkte, die ihrer praktischen Wichtigkeit für unsere Zeit wegen eine besondere Erörterung verdienen. In ersterer Hinsicht steht es geschichtlich fest, daß (mit einem namhaften Geschichtsforscher zu reden) [87]) die Stuarts, als sie den britischen Thron bestiegen (1603), einen Grundsatz mit auf denselben brachten, der so gut wie erblich und unausrottbar in ihrem Hause blieb und den Jacob I. unvorsichtig genug war, bei jeder Gelegenheit, und selbst öffentlich im Parlamente aufzustellen. Nämlich den Grundsatz: „daß die königliche Gewalt von Gott herstamme; daß sie ebendeshalb unumschränkt sei, oder doch sein solle; daß das, was man Rechte des Volkes und des Parlamentes nenne, gar keine eigenthümlichen Rechte, sondern nur Bewilligungen, nur Privilegien seien, die ihm von den Königen seien ertheilt worden; daß es

84) *Melanchthon*, loci theologici, De magistr.: „Etsi ordo politicus est a deo, ut conjugium, tamen saepe personae non sunt excitatae a Deo et *magis turbant ordinem divinum*, quam tuentur aut ornant, ut Caligula, Nero et aliae pestes plurimae grassantes in imperio, quod divinitus ordinatum erat, velut in horto apri. Veneratur Paulus Imperii Romani leges ac ordinem, sed Neronem odit et *execratur tanquam Diaboli organum, lacerans bonum ordinem.* Necesse est enim discerni in imperiis salutarea Principes a malis. — Excitari autem ac juvari *salutares* gubernatores a Deo, saepe testantur dicta Prophetica. — *Praeterea et Deus vult per duces a se excitatos puniri Tyrannos, et mutari Imperia*; id non fit sine magnis cladibus. — — Supra autem monui, *discernendas esse res et personas.* Agnoscebat Paulus et recte sciebat, Imperium Romanum singulari Dei consilio et ope constitutum esse, et ipsum ordinem ac leges amabat et venerabatur; sed Neronem ut teterrimam pestem et *Diaboli organum* oderat, ac execrabatur, et tolli eum a Deo petebat, sicut et accidit.“ 85) Dritte Ausgabe S. 368 fg. „In den von der Obrigkeit handelnden Stellen der Bibel (worin gesagt wird, daß sie von Gott herrühre) ist nicht von einzelnen Personen der Regenten, oder Beamten die Rede, sondern von der dem menschlichen Geschlechte im Ganzen nothwendigen Gesellschaftseinrichtung. Die Bibel lehrt keineswegs den seltsamen Satz, daß man jeder Obrigkeit blos darum, weil sie jetzt die Gewalt über uns hat, gehorchen solle“ u. s. w. — S. 378: „Eine Nation ist keineswegs verbunden, das Unrecht der Regenten zu dulden. Sie besitzt und behält das Recht gewaltsamer Widersetzung. Auch absetzen kann sie den Tyrannen, und überhaupt Alles thun, was nothwendig ist, um sich vor seiner Tyrannei zu schützen. Die Rechte der Obrigkeit sind eine Folge ihrer Pflichten. Das Christenthum bildet keine Rebellen, aber ebenso wenig Sklaven.“ Vergl. Wieland's N. teutsch. Merkur. 1792. St. 7. S. 249. 86) F. M. Klinger (Werke XII, 121 fg.): „Warum klären sich die Begriffe über Fürsten, ihr Amt, über ihre Unterthanen und ihre Pflichten vom Anfange des letzten Jahrhunderts bis auf heute immer mehr auf? Warum denkt man jetzt milder, menschlicher, weiser und politisch richtiger von ihnen und ihrem Amte? Weil der Misbrauch der Bibel und dadurch die Vorstellung des orientalischen Despotismus unter den Aufgeklärten verschwunden ist, und selbst bei dem Volke sich gemildert hat; weil man Gott reiner und erhabener denkt — nicht mehr als bebender Sklave wähnt, er habe eins seiner Geschöpfe ohne allen Vorbehalt durch einen von ihm geheiligten Bestallungsbrief zum allgewaltigen Herrn über Seele und Leib eingesetzt; weil die tückische Politik der Päpste, die ihre Trutz- und Schutzwaffen in dem alten Testamente, um über die Fürsten selbst zu herrschen, suchte und fand, durch den trugvollen Gebrauch erst verhaßt und dann lächerlich geworden ist. Der wahre Herrscher steht jetzt vor uns, wie ein uns verwandtes Wesen, als ein Gegenstand der Verehrung, Dankbarkeit und nicht des Schreckens. Und hier seh ich wirklich ein Fortschreiten zur steigenden Veredelung des Menschengeschlechts, wovon gutmüthige Weise schon so lange und so schön reden.“

87) Heeren, Kl. hist. Schriften II, 172. Vergl. *Macaulay*, History of Engl. from the accession of James II. ed. 3, und Gött. gel. A. 1849. St. 109 fg.

daher auch in der Macht der Könige stehe, diese Privilegien wieder zurückzunehmen, sowie sie sie gegeben hätten." Diese Grundsätze standen aber in einem geraden Widerspruche mit denjenigen Ideen, die durch die Reformation in Umlauf gesetzt waren, und die bei derjenigen Partei, die eben damals anfing, sich in England so sehr auszubreiten, der Presbyterianer oder der strengen Reformirten (Puritaner), die bei ihrer Religionsverfassung an republikanischen und selbst demokratischen Grundsätzen hingen, und daher sehr geneigt waren, diese auch auf die politische Verfassung zu übertragen, den meisten Eingang gefunden hatten. Elisabeth hatte von ihrer Gewalt wol keine geringern Begriffe gehabt, als die beiden ersten Stuarts; sie hatte praktisch unumschränkter geherrscht als sie; sie hatte aber nicht die Thorheit begangen, solche Lehrsätze zur Schau zu stellen, wie der Pedant Jacob I. es that, und Dinge zur Sprache zu bringen, welche die Herrscher ihrem eigenen Interesse gemäß als Geheimnisse, als die arcana dominationis behandeln sollten. — Diese Grundsätze und die dadurch entstehenden Collisionen zwischen König und Parlament waren der Zunder zu der Flamme der innern Unruhen und Bürgerkriege, welche jetzt in England ausbrachen. Sie führten Karl I. auf das Blutgerüst und stürzten den Thron um. — Auch Karl II. hing jenen Grundsätzen an, die jenem das Leben gekostet hatten, sowie sie seinen Bruder, Jacob II. und dessen Familie, für immer von dem britischen Throne ausschlossen.

Es würde uns zu weit führen, in das Detail dieser neuerdings von Guizot, Dahlmann und Macaulay so trefflich ausgeführten Geschichte der englischen Revolutionen von 1648 und 1688, einzugehen, daher sei nur an einige, auch für uns Teutsche im J. 1853, wie noch gezeigt werden wird, zu beherzigende, Worte des Letztgenannten erinnert [88]).

Gleichergestalt erwähnen wir nur kurz, bis zu welchem Grade des Unsinns die Lehre vom unbedingten Gehorsam in dem deshalb berüchtigten System des Hobbes, des Zeitgenossen Karl's I. und Cromwell's, sich ausbildete, welchem zufolge der Regent unbeschränkte Gewalt zu befehlen, der Unterthan die unbedingte Pflicht blindlings zu gehorchen hat, ersterer für keine seiner Handlungen verantwortlich und gar nicht im Stande ist, sein Volk zu beleidigen, während er immer beleidigt wird, wenn das Volk irgendwie ihm den Gehorsam versagt, und keine noch so empörende Gewaltthat des Erstern das Letztere seiner unbedingten Unterwerfung entledigt [89]), eine Lehre, für welche sich gleichwol noch am Schlusse des vorigen Jahrhunderts mehre Philosophen (!) erklärten [90]), und deren Princip sogar noch gegenwärtig von einer bekannten Partei, wenn auch nicht offen und öffentlich, gebilligt wird, da dasselbe allerdings ganz consequent aus dem höhern des sogenannten göttlichen Rechts im mittelalterigen oder Stuart'schen Sinne folgt.

In Frankreich war dasselbe System bereits seit Louis XI. (1461 — 1483) vorbereitet, in Louis XIV. zu seinem Culminationspunkte gelangt, von wo aus es dann jählings dem Abgrunde der Revolution entgegenstürzte; sein berühmtes *l'état c'est moi!* ist bekannt, worin er seinen politischen Absolutismus mit einer staunenswerthen Naivetät aussprach [91]). In Teutschland ahmten und äfften (wie Friedrich der Große schon rügte) es die vielen kleinen und großen Herrscher (mit wenigen Ausnahmen) getreulich ebenso nach [92]), wie die noch weit verderblichere Frivolität des wälschen Hofwesens [93]). Bis zu welchem kolossalen Unsinn damals fürstlicher, namentlich kaiserlich österreichischer Übermuth das Dogma vom göttlichen Rechte und unbedingten Gehorsam steigerte, zeigte Joseph I., indem er, der die Herrschaft über Baiern sich nur anmaßte, nichtsdestoweniger das gesammte Baiernvolk, falls es sich ungehorsam zeige, zum Tode verurtheilte und sich dabei ausdrücklich auf jenes Princip berief [94])!!

88) „Lange Zeit hatte leider die Kirche die Nation gelehrt, daß die Erbmonarchie allein unter unsern Institutionen göttlich und unverletzlich sei; daß das Recht des Königs auf den Gehorsam seines Volks von Oben stamme; daß die magna charta ein Gesetz sei, welches von denen, die es gemacht hätten, wieder aufgehoben werden könne, daß aber die Regel, welche die Prinzen des königlichen Geblütes nach der Erbfolgeordnung zum Throne berufe, himmlischen Ursprungs, und daß jeder mit dieser Regel nicht übereinstimmende Act des Parlaments nichtig sei. Es ist augenscheinlich, daß in einer Gesellschaft, in welcher solche Wahnbegriffe vorwalten, verfassungsmäßige Freiheit immer unsicher sein muß. Eine Macht, welche blos als eine menschliche Ordnung betrachtet wird, kann kein wirksamer Zügel einer Macht sein, die als die Ordnung Gottes betrachtet wird. Die Hoffnung ist eitel, daß Gesetze, wie trefflich sie auch sein mögen, fortwährend einen König zügeln werden, der nach seiner eigenen Meinung eine Autorität von unendlich höherer Natur hat, als die Autorität, welche diesen Gesetzen zusteht. Das Königthum dieser geheimnißvollen Attribute zu entkleiden, war für die Sicherheit unserer Freiheiten unbedingt nothwendig. Demnach hatte die Convention die große Pflicht zu erfüllen: aus den Gemüthern sowol der Regierenden als der Regierten die falsche und verderbliche Vorstellung auszurotten, daß die königliche Prärogative irgend etwas Erhabneres und Heiligeres sei als die „„Grundgesetze des Reichs,"" d. h. der verbrieften Rechte und Freiheiten des Volks."

89) *Hobbes*, De cive c. 6. §. 12 seq. c. 7. §. 14. c. 13. §. 2. 90) Vergl. Feuerbach, Anti-Hobbes. 1797. S. 5 fg. 91) Bluntschli, Staatsrecht S. 230: „Der König betrachtete sich nicht mehr als das Oberhaupt des Staates, welches selber nur ein — wenn auch das oberste und mächtigste — Glied des gesammten Staatskörpers ist, sondern er identificirte seine Person und den Staat vollständig, sodaß es außer ihm keine berechtigten Staatsglieder mehr gab. Es gab keine Staatswohlfahrt außer seiner persönlichen Wohlfahrt, kein Staatsrecht außer seinem individuellen Recht. Er war Alles in Allem, außer ihm Nichts!" 92) Im Anti-Macchiavell c. 10: „Il n'y a pas jusqu'au Cadet du Cadet d'une ligne appanagée, qui ne s'imagine d'être quelque chose de semblable à Louis XIV. Il bâtit son *Versailles*, il a ses maitresses, il entretient ses armées etc." Vergl. Schlosser's Geschichte des 18. und 19. Jahrh. 93) Vergl. Fr. Jacobs, Teutschlands Ehre. 1814. S. 29 fg. 94) Hormayr, Lebensbilder aus dem Befreiungskriege I, 256. Das Patent dieses Kaisers von Österreich vom 20. Dec. 1705 sagt: „Alle Baiern seien der beleidigten Majestät Joseph's I. als des ihnen von Gott dem Allmächtigen vorgesetzten alleinigen rechtmäßigen Landesherrn schuldig, und daher ohne Weiteres mit dem Strange vom Leben zum Tode zu richten (!). Nur aus allerhöchster Clemenz (!!) und landesväterlicher Mildigkeit (!!!) werde verordnet, daß allezeit 15 zu 15 ums Leben spielen (!) und jener, auf

Dagegen war es ebenfalls ein teutscher Fürst, aber freilich „der größte teutsche Sohn" Friedrich der Einzige[95]), der schon als Kronprinz in seinem Anti-Macchiavell und „Considerations sur le corps politique de l'Europe," sowie auch später als König in seinem Essai sur les formes du gouvernement et sur les devoirs des souverains jenes Dogma vom „göttlichen Rechte" in seiner Unhaltbarkeit aufwies, sich für die Vertragstheorie, welche dem Volke gebührende Rechte aufstellte, sowie den Fürsten für den ersten Diener des Staats und sich selbst für das Repräsentativsystem und zwar das englische in den Worten erklärte[96]): „Mir scheint, daß, wenn eine Verfassung heutzutage als Muster der Weisheit gelten sollte, es die englische wäre; denn da ist das Parlament Schiedsrichter zwischen Volk und König, und dieser hat alle Macht Gutes, aber gar keine Böses zu thun." Für unsere specielle Hauptfrage gehört noch Folgendes hierher. In einem Briefe vom 10. Mai 1773 an den Geh. Rath und General von Grumbkow spricht Friedrich über die Accise, die damals wider die Verfassung in England eingeführt war, erklärte dieselbe für un attentat contre les *droits* und für le premier pas pour parvenir à la *souveraineté*, meint, daß daraus ein *orage* gegen den König entstehen könnte, und daß dabei Messieurs les Anglais ne seront pas mal fondés:

„Car — le peuple et le roi
Par une foi mutuelle
Ont juré sur les lois
De se rester fidelles.
Si l'un devient *parjure*
En dechirant ses liens,
L'autre est libre de son tour
De s'affranchir des siens" [97]).

Sodann befahl Friedrich den Landesbehörden ausdrücklich, daß, wenn sie je eine Cabinetsordre mit seiner Unterschrift erhielten, welche einem Landesgesetze widerspräche, sie selbiger nicht gehorchen, sondern selbige als erschlichen und nicht erlassen ansehen und remittiren sollten[98]).

Jene insbesondere für die Theorie der Schranken des staatsdienerlichen Gehorsams so wichtigen „altfritzischen" Grundsätze von der Pflicht eines blos verfassungsmäßigen Gehorsams und der Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt von der Cabinetsjustiz waren übrigens schon zwei Jahrhunderte vor dem Genannten in den teutschen Reichs- und Landesgesetzen sanctionirt[99]), woran hier zu erinnern zeitgemäß sein möchte, da sie in neuer und neuester Zeit, grade über ein Jahrhundert nach Friedrich's Regierungsantritte — man denke an die Verfassungs- und Rechtsbrüche in Hanover 1837 und Kurhessen 1850, und die Processe gegen verfassungstreue Beamte, die sich nicht zu blindem Gehorsam gegen Willkürbefehle zwingen ließen! — ganz vergessen zu sein scheinen und auch in dieser Hinsicht ein Beleg unserer dermaligen Misère in dieser wichtigsten aller politischen Angelegenheiten gegeben ist.

In der auf dem Reichstage zu Augsburg 1555 errichteten Reichskammergerichts-Ordnung in dem Eingange §. 1 wurden die Richter auf das Gemessenste angewiesen, durch kaiserliche, oder andere Hof- oder Cabinetsbefehle in dem Rechtsprechen sich auf keine Weise irre machen zu lassen; „also, daß dieselben auch alle Rescripta, Commissiones, Avocationes, Jussiones und Befelch, so darwider von der Kaiserlichen Majestät Uns oder Andern, wie das erdacht oder fürgenommen werden möchte, ausgehen würden, an Vollziehung derselben (der in der Kammergerichts-Ordnung enthaltenen Bestimmungen) nicht irren oder verhindern sollen"[1]). Auch die braunschweigische Kanzleiordnung Herzogs August von 1651 Art. 2, auch Art. 8 verordnete, wie folgt: „Insonderheit aber ist Unser unveränderlicher Wille, Meinung und Resolution, darauf sich alle Unterthanen beständig zu verlassen, daß der Justiz bei Unserer Rathsstube, wie nicht weniger bei Unserm fürstlichen Hofgerichte, ihr richtiger, freier und ungesperrter Lauf gelassen und derselben im Geringsten durch keine andere Expedition oder Extrajudicialbefehle und Rescripte eingegriffen werden soll, und ob etwas dem zuwider ausgehen, oder erlangt würde, dasselbige soll kraftlos und nichtig sein und gehalten, auch keines Weges von Unsern zur Justiz verordneten Kanzlern und Räthen, Vicehofrichtern und Assessoren attentirt werden"[2]). Ebenso erklärte sich der Landgraf Ludwig der Friedsame von Hessen (1413—1458), Landgraf Wilhelm II. (1500—1509) und noch einige hessische und andere teutsche Fürsten, wie dies in den Schriften von Pfaff „das Trauerspiel in Kurhessen"

den das wenigste Loos fällt, im Angesichte Aller aufgehängt werden solle!!" Wenn Bluntschli (Staatsrecht S. 231) diesem Citat hinzusetzt: „Man traut seinen Augen nicht, wenn man solchem Wahnsinne, der sich selbst als Recht und Gnade verkündet, noch im 18. Jahrh., dem Zeitalter der „„philosophischen Aufklärung"" begegnet," so ist zu erinnern, daß dies Zeitalter erst einige Decennien später begann, und daß derlei Thatsachen es vollkommen rechtfertigten, wenn die „Philosophen" das damals „Bestehende" scharf angriffen.

95) Vergl. Wolff, Friedrich's des Großen staatsr. Grundsätze. 1840. Böckh's Rede in der königl. Akademie der Wissensch. 25. Jan. 1849. Trendelenburg, Rede ebendas. 1851, s. Monatsbericht vom Januar S. 50 fg. Scheidler in Bran's Minerva. Juli 1851. („Friedr. d. Gr. staatsr. Grundsätze.") -96) Anti-Macchiavell (Fr. d. Gr. Werke in einem Bde., herausgegeben von Jost. [Berlin 1837.] S. 506). 97) Fr. Förster, Friedr. Wilhelm I. 3. Bd. 1835. 98) Dohm's Denkwürdigkeiten IV. S. 117.

99) Vergl. Klüber, Die Selbständigkeit des Richteramtes S. 68.

1) Neue Sammlung der Reichsabschiede III. S. 45. In gleichem Sinne sprechen der Reichsdeputationsabschied von 1600. §. 15, der Reichsabschied von 1654. §. 108. 109. 166, die kaiserl. Wahlcapitulation Art. XVI. §. 1. 7. 8. 2) „Fast wörtlich so verordnete dasselbe schon die Kanzleiordnung von 1629, und im Wesentlichen ward solches festgesetzt in den Landtagsabschieden von 1597. §. 36 und von 1619. §. 6, dann auch in der Hofgerichtsordnung von 1662, im Eingange und Tit. I. §. 75 und 83. Die herzogl. braunschweigische Verordnung vom 30. Aug. 1699 entzieht alle Civil- und Criminaljustizsachen der Einwirkung des Geheimrathe-Collegiums, und verordnet, daß in der Rechtspflege auf keinerlei Weise eingegriffen werden soll. Und die landesgrundgesetzlichen Privilegien gesammter Landschaft vom 9. April 1770. Art. 10 und 13 setzen fest, daß der Justiz ihr starker Lauf gelassen werden soll."

1851. S. 177 fg. und von Pfeiffer, „die Selbständigkeit des Richteramtes" 1851. ausführlicher nachgewiesen ist.

Um auf Friedrich den Großen zurückzukommen, so lehrt allerdings die Geschichte, daß Er als sehr absoluter Monarch regierte und den strengsten Gehorsam gegen seine Befehle verlangte. Allein einerseits war dieser preußische Absolutismus, den auch schon seine Vorfahren gezeigt hatten, unerläßlich um Preußen zu einem wirklichen Staate zu machen, sowie toto genere verschieden von dem französischen, blos auf das bourbonische dynastische Interesse gerichteten (wie neuerdings Perthes und Droysen nachgewiesen haben)[3]) und andererseits dehnte Friedrich der Große jenen Gehorsam nicht über die wichtigsten Schranken der Religions- und Denkfreiheit aus, in welcher letztern Beziehung Kant ihm ein höchst ehrenvolles Zeugniß gegeben hat[4]). Welch einen großen Fortschritt aber Friedrich's Doctrin vom Gehorsam enthält, zeigt sich am deutlichsten, wenn man sie mit der seines Vaters vergleicht, der allerdings auch von lebendigem Rechtsgefühl beseelt, aber nicht, wie sein Sohn, durch Philosophie gebildet und aufgeklärt war. „Wir sind Herr und König und können thun, was wir wollen"[5]), war Friedrich Wilhelm's I. Maxime, der die „*Souveraineté* wie einen *rocher* von *bronce* stabilirte." Ihm allein flossen alle Abgaben, alle Einnahmen aus Forsten und Bergwerken, Posten und Salzwerken zu[6]). „Die Kriegscasse gehört ja Niemand anders, als dem Könige in Preußen, die Domänencasse ingleichen; wir hoffen auch, daß wir allein derselbige sind und keinen Vormund oder Coadjutor nöthig haben"[7]). Jede Auflage, wenn sie nur nicht die Zahlenden unfähig macht, die schon außerdem bestehenden Abgaben zu entrichten, ist dem Könige eine gute und solide Verbesserung[8]), denn „Geld ist die Losung"[9]). Von einem Rechte der Unterthanen, bei der Festsetzung von Steuern in irgend einer Weise mitzuwirken, ist nie die Rede. Seinen „lieben blauen Kindern" einen Jeden einzuverleiben, der ihm gefiel, hielt sich der König für berechtigt, und wenigstens jeder lange Mensch gefiel dem Könige gewiß. Als die Universität zu Halle 1731 dem Könige berichtete, daß ein Studiosus juris Abends auf öffentlicher Straße von Soldaten angefallen, in einen Wagen geworfen und zum Stadtthor hinausgeführt worden sei, entschied der König: „Sollen nicht raisonniren, ist mein Unterthan"[10])! In des Königs Willen war das Recht persönlich geworden, sein Wort war Gesetz, seine Meinung trat an die Stelle des richterlichen Urtheils zuweilen in Civilsachen, oft in Criminalsachen. Die wenigen Worte: „soll platt cassirt werden"[11]), „ich werde ihn drei Tage unter die Pritsche in der Wache liegen lassen"[12]), „ich schenke die Schuld, sollen aber aufhangen lassen"[13]), entschieden über Ehre, Freiheit und Leben. Kein Privatrecht hatte dem Könige gegenüber Kraft. Ein langes Bauernmädchen erhielt den Befehl, sich ohne Weiteres dem Flügelmanne Meedoll antrauen zu lassen[14]). Als die Soldaten in Berlin sich über ihre unsaubern Quartiere beklagten, erhielten alle und jede Juden, welche in der Stadt zu Miethe saßen, den Befehl, ohne Raisonniren den Soldaten ihre Wohnungen einzuräumen und dagegen zu einem willkürlich festgesetzten Preise die Baracken der Soldaten zu beziehen[15]). Als die Kaiserin von Rußland einige tüchtige Klingenschmiede wünschte, befahl er, falls sich solche Leute nicht mit Gutem persuadiren lassen sollten, sie aufheben zu lassen und sie mit einer escorte von Garnison zu Garnison zu schicken[16]). Um der Ausführung seines Willens gewiß zu sein, hielt der König sich Werkzeuge in seinen „Dienern." Sie sollen arbeiten, denn „davor Wir sie bezahlen"[17]); aber einen selbständigen Willen, eine eigene Einsicht zu haben, war ihnen nicht gestattet; Vorschläge der Behörden, selbst wenn sie auf lange Vorarbeiten sich stützten, beseitigte der König, falls sie ihm nicht gefielen, mit den kurzen Worten: „Narrenpossen" oder „platt abgeschlagen!" Als in einem Zwiespalte mit den Landständen eine Kriegs- und Domainenkammer das Recht auf Seiten der Letztern gefunden hatte, erklärte der König: „Wir geben ja den Kammern nicht um deswillen Besoldung, daß sie vor die Landstände sprechen, mit ihnen eine Bande und was das allerärgste, Partei wider uns selbst machen sollen"[18]). J. J. Moser fragte, als er Professor in Frankfurt war, bei dem Könige an, ob es ihm erlaubt sei, die Gerechtigkeit der Sache des N. N. zu defendiren und erhielt zur Antwort: „daß Ihr Euch nicht unterfangen sollt, in Schriften das Recht des N. N. zu vertheidigen. Könnet Ihr aber das Gegentheil solide und mit gutem Scheine darthun, so steht Euch solches frei!"[19]). Diese Zumuthung an den genannten Staatsgelehrten erscheint um so auffallender, als dieser zu den entschiedensten Bekämpfern der wälschen Souveränetätstheorie gehörte, die schon damals bei den

3) Perthes, Das teutsche Staatsleben vor der Revolution S. 185. Droysen, Geschichte der Freiheitskriege. 1. Bd. S. 55 fg. 4) In der Abhandlung: Was heißt Aufklärung? „Nun höre ich aber von allen Seiten rufen: raisonnirt nicht! Der Officier sagt: raisonnirt nicht, sondern exercirt! Der Finanzrath: raisonnirt nicht, sondern bezahlt! Der Geistliche: raisonnirt nicht, sondern glaubt. Nur ein einziger Herr in der Welt sagt: raisonnirt, soviel ihr wollt und worüber ihr wollt: aber gehorcht!" 5) Förster, Friedrich Wilhelm I. II. S. 253. 6) Perthes, Das teutsche Staatsleben vor der Revolution S. 185. 7) Art. 26 der Instruction an das Generaldirectorium. Förster II. S. 163. 8) Daf. II. S. 190. 9) Förster, daf. I. Urkundenbuch S. 52. 10) Daf. S. 71.

11) Förster I. Urkundenbuch S. 71. 12) Daf. S. 53. 13) Daf. S. 51. 14) Förster II. S. 300. 15) Daf. S. 288. 16) Daf. S. 299. 17) Daf. 183. 18) Stenzel, Geschichte des preuß. Staates III. S. 320. 19) Moser's Leben I. S. 190. (Wer erinnert sich hierbei nicht der Ansichten, die in den höhern Regionen seit 1819 in Bezug auf die Urtheile der akademischen Juristenfacultäten und Schöppenstühle geltend gemacht worden sind, z. B. der Verbote der Veröffentlichung der Bundestagsprotokolle im J. 1824, der von Dahlmann herausgegebenen „Gutachten" der Universitäten Jena, Heidelberg und Tübingen über den hanoverschen Verfassungsbruch von 1837 (besonders des in dem hanoverschen Portfolio mitgetheilte Votum des preuß. Bundestagsgesandten), der Behandlung der kieler Professoren schon im Sept. 1845 (s. Deutsche Allgem. Zeit. vom 23. Sept. 1845 und vollends 1852), weil deren staatsrechtliche Ansichten nicht mit denen Sr. Majestät harmonirten!!" u. s. w. u. s. w.

teutschen Fürsten in Schwang kam[20]) und als ebenderselbe ebenso entschieden sich gegen die auch bei manchen heutigen Hofpublicisten wieder gangbar gewordene Doctrin vom unbedingten blinden Gehorsam der Staatsdiener gegen verfassungswidrige Regierungsbefehle erklärt hat[21]).

Die Erwähnung dieses berühmtesten aller teutschen Publicisten des vorigen Jahrhunderts, der später in würtembergische Dienste trat, und blos darum, weil er als landschaftlicher Syndicus den despotischen Gelüsten des würtembergischen Herrschers sich nicht mit blindem Gehorsam unterwerfen wollte, eine langjährige grausame Einzelhaft erleiden mußte, aus welcher ihn endlich Friedrich's des Großen Fürsprache befreite — erinnert zugleich an einen andern Contrast mit des Letztgenannten Regierung, nämlich an die Despoten- und Luderwirthschaft, die in den meisten der zahlreichen oder vielmehr zahllosen Territorien des teutschen Reichs bestand, in deren mehren auch die Fürsten ungescheut noch im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts jenen schändlichen Sklaven- oder Menschenhandel mit ihren Unterthanen trieben, die sie an fremde Mächte verkauften, und unter welchen besonders der Landgraf Friedrich von Hessen sich in schlimmster Weise unsterblich gemacht, aber freilich auch jenes ungeheure Hausvermögen[22]) zusammengebracht hat, von dem dem armen Lande Nichts zu Gute kommt, welches (wie noch die Allgem. Zeitung vom 31. Dec. 1850 sich ausdrückt) in den „unerforschlichen Rathschlüssen der Vorsehung zum Musterstaate der Misregierung ausersehen scheint," und in welchem erst vor einigen Jahren (1850 fg.) die Doctrin vom blinden Gehorsam der Unterthanen und Staatsdiener im Stuart'schen Sinne geltend gemacht worden ist[23]). — Aber auch wo diese Scheußlichkeit nicht vorkam, fehlte es nicht an ähnlichen, wofür es genügen mag, an Würtemberg, die dortige Maitressenwirthschaft und den Ämterschacher unter dem Regimente einer Grävenitz und des Juden Süß zu erinnern, worüber Schlosser in seiner Geschichte des 18. Jahrh.[24]) die nähern Details mitgetheilt hat, sowie an die Geschichte des Dichters Schubart (s. d. Biographie desselben von D. Strauß) und die despotische Behandlung Schiller's, dessen erste Dramen vorzugsweise durch jenen fürstlichen Despotismus hervorgerufen waren. — Auch des berühmten Sohnes jenes Moser, des hessen-darmstädtischen Ministers Fr. Karl v. Moser, ist hier zu gedenken, dessen Leben und Wirken ebenfalls erst neuerdings in einer eigenen Schrift (von Herm. v. Busche [Stuttgart 1846.]) treffend geschildert worden, und der in seiner auch von Schlosser gut gewürdigten Schrift: „Der Herr und der Diener," sowie in vielen andern die damaligen Zustände in ihrer ganzen Nichtswürdigkeit getreulich darstellt, namentlich auch bemerkt, daß die Wurzel des Übels der seit dem westfälischen Frieden eingerissene fürstliche Absolutismus und der Verfall der Reichsverfassung war, wodurch das Volk zu einer bloßen Maschine herabgewürdigt worden, mit der man in Folge jener Souverainetät nach Gutdünken schalten und walten könne. „Daher verstand man denn damals unter Patriotismus bei genauer Zergliederung bloßen Gehorsam gegen die Befehle des Oberherrn, ein geduldiges Beugen unter das Joch der Regierung, welches man unter jenem süßen und prächtigen Namen dem Unterthan ebenso angenehm und erträglich zu machen suchte, als wenn dem schwer beladenen Maulthiere die drückenden Lasten mit schönen Decken, Schellen und Büschen verhängt und umsteckt werden. Der wahre Patriotismus soll aber nicht auf blindem Vorurtheile beruhen, sondern den trägen, mechanischen Hang zum vaterländischen Boden in eine gewisse Überzeugung von den wahren Vorzügen des Vaterlandes verwandeln; denn er entsteht aus einer einsichtigen und geprüften Kenntniß des wahren Werths der Gesetze." An einer andern Stelle bezeichnet Moser schon sehr gut das Unwesen der Bureaukratie, die sich in unsern modernen nichtconstitutionellen Staaten für ebenso infallibel und unverantwortlich hält, wie im römischen Despotenreiche[25]), worüber er ein Mal sagt: „Schon der geringste Staatsbediente hält sich für so heilig, daß ihm kein Mensch etwas vorwerfen darf, wenn es auch die größten Gewaltthätigkeiten wären." Die zahllosen Bedrückungen, besonders die scheußliche Cabinetsjustiz, die im vorigen Jahrhunderte so allgemein geübt wurde, sieht Moser mit Recht als eine Folge jenes leidigen Dogma vom sogenannten göttlichen Rechte der Fürsten an „Daß ein Regent Niemandem als Gott von seinen Handlungen Verantwortung schuldig sei, woraus sich ein Despotismus entwickelt, der drückender erscheint, als selbst der orientalische. In Teutschland gilt daher nur Händeringen und Verstummen. Es gehört zu unserer Freiheit, uns fressen zu lassen und

20) „Die Hofpublicisten," sagt Moser im Tractat von der Landeshoheit der teutschen Reichsstände S. 30, „welche gern unsere teutschen Reichsstände zu unumschränkten Herren machen und sie gern von der Verbindlichkeit der von ihren Vorfahren, oder auch ihnen selbst eingegangenen Landesverträge, Reversalien u. s. w. los machen möchten, pflegen ihren Hauptgrund darein zu setzen, daß die teutschen Regenten alle nur ersinnliche Regierungsrechte von uralten Zeiten hergebracht hätten, sich auch deren zum Nachtheil ihrer Regierungsnachfolger nicht begeben können, und die Unterthanen werden von ihnen nicht anders angesehen, als die Unterthanen der orientalischen Regenten, deren Leib, Leben, Hab und Gut alle Augenblicke zum Dienste ihres despotischen Landesherrn da stehen muß." 21) „Wie aber, wenn ein Landesherr einem Collegio, Rath, Beamten, Officier ꝛc. etwas befiehlt, davon man weiß, daß es gegen die Landesverfassung sei? Wer Gott mehr fürchtet als Menschen, oder auch sonst nur ein recht ehrlicher Mann ist, der lehnt es mit Bescheidenheit ab und thut es nicht, sondern leidet lieber darüber, was er auch nicht ändern kann. Weil aber Wenige so denken, so geht es halt wie es geht, so wird es aber auch an dem großen Weltgerichte dem, der es befohlen, und dem, der es befolgt hat, gehen, wie es gehen wird." Moser, Von der teutschen Reichsstände Landen S. 1157. 22) Im J. 1776 verkaufte er 12,000 „Landeskinder" für 12 Millionen Thaler an die Engländer. Vergl. *Martens*, Recueil etc. I. §. 540. Dieffenbach, Geschichte von Hessen-Darmstadt S. 256. Constit. Zeit. 1851. Nr. 192 vom 25. April. 23) Vergl. (Scheidler) Stimmen der Publicisten u. s. w. in Bran's Minerva. 1851. Jan.

24) I, 252. (Als jene fürstliche Hure ins Kirchengebet wollte eingeschlossen sein, erwiederte der Prälat Osiander: es werde ihrer ja stets im Vaterunser gedacht, in der Bitte: „erlöse uns vom Übel!") 25) „Sacrilegii instar est dubitare, an is dignus sit, quem elegerit Imperator." l. 9. Cod. tit. 29, 3. de crim. sacril.

zu schweigen!" — Auch auf die Gelehrtenwelt, besonders unsere teutschen Universitäten, zürnt Moser, „weil auf den mehrsten derselben die Professoren der Politik und des Staatsrechts sich mit weit mehrem Grunde Lehrer des Eigennutzes und blinden Gehorsams nennen könnten, da ihnen das Große und Erhabene der Liebe des Vaterlandes ein versiegeltes Buch ist, daß sie mithin auch ihren Untergebenen keine andere als knechtische, eigennützige, gleichgültige und niederträchtige Gesinnungen einflößen, daß sie jene hohe Wissenschaft als ein Handwerk zu ihrem Lebensunterhalte treiben." (Diese Stelle führt auch Dahlmann, Politik. 2. Ausg. 1. Bd. S. 325 an, und auch aus neuester Zeit ließen sich Belege dafür beibringen!) Die Landstände werden der Menschenfurcht, Feigheit und Gewissenlosigkeit geziehen, was leider! auch mit wenigen Ausnahmen noch heutzutage nur zu wahr ist und wobei gesagt wird: „Seitdem die Soldatenregierungen bei uns eingeführt wurden, seitdem die eine Hälfte des Volkes die andere ernähren muß, seitdem der kleinste Herr soviel Soldaten auf den Beinen hat, als nöthig sind, sein Land zu tyranniſiren, seitdem kommt es bei Vielen je länger je mehr nur noch auf den Willen an, ob der Fürst seinen Pflichten genügen, ob er seine Landstände consideriren oder brutaliſiren will. So eröffnete 1683 der hanoversche Minister Hugo den großen Landtag mit den Worten aus dem Propheten Jesaias, welche auf alle andern teutschen Landtage passen: Eure Gedanken sind nicht meine Gedanken, eure Wege nicht meine Wege! Diese Schlechtigkeit der Landstände also ist der eine schwere Stein. Der andere liegt in dem zunehmenden Hochmuthe, Eigendünkel, in der Hoheitssucht und Wahrheitsflucht vieler Regenten, welchen selbst die ehrerbietigsten und demüthigsten Vorstellungen schon als Verletzung ihrer Majestät erscheinen, welchen überhaupt die Wahrheit in alten Gestalten, Formen und Einkleidungen zum unerträglichsten Ekel ist." Übrigens hatte Moser (der erst 1798 starb) doch das Glück, die Morgenröthe eines bessern politischen Zustandes anbrechen zu sehen, welcher nächst der Reformation besonders die Aufklärung durch die Philosophie, besonders die Rechtsphilosophie oder das Naturrecht und allgemeine Staatsrecht zu verdanken ist, — es genügt die Namen Hugo Grotius, Thomasius, Locke, Wolf und Montesquieu zu nennen, — vor deren Licht jene mittelalterigen finstern Doctrinen vom göttlichen Rechte und blinden Gehorsam immer mehr und mehr verschwanden, wenn es auch diesen Irrlehren nicht an einzelnen Vertheidigern fehlte[25]).

Zehn Jahre vor Friedrich's des Großen Tode hatte sich abermals ein welthistorisches Ereigniß begeben, welches durch eine Frage über die Schranken des staatsbürgerlichen Gehorsams veranlaßt war, die Lossagung der nordamerikanischen Colonien von dem Mutterlande Großbritannien. Der Ursprung dieses Streites datirt sich übrigens bereits von Lord Greenville's Stempelacte vom 22. März 1765, welche sofort große Bewegungen in allen Provinzen, besonders Virginien und Massachusetts und Versammlungen eines Congresses zu New-York veranlaßte, später zwar (19. März 1766) durch Rockingham zurückgenommen ward, wobei jedoch durch die „Declarationsbill" die Oberherrschaft des Parlaments (d. h. das Besteuerungsrecht) im Princip behauptet ward, was dann auch unter Lord North bei der Zurücknahme der Revenue-Act vom Juni 1767 der Auflagen auf Thee, Papier, Glas und Farben mit Ausnahme des erstgenannten Artikels der Fall war. Allein, wie Heeren richtig bemerkt hat[27]), es handelte sich eben hierbei nicht um Abwendung eines fühlbaren Drucks, als vielmehr um eine Frage des Rechts, ob das britische Parlament das Recht habe, die Colonien zu besteuern? Das Parlament behauptete dies, die Colonien leugneten es, weil sie nicht in ihm repräsentirt würden." So erfolgte denn am 20. Dec. 1773 endlich jener Aufstand in Boston durch gewaltsame Wegnahme und Versenkung einer Theeladung, was England zu strengen Maßregeln bewog. „Sie bestanden (sagt Heeren a. a. O.) nicht blos in einer Sperrung des Hafens von Boston, sondern in Einrichtungen, durch welche der Freibrief von Massachusetts vernichtet ward. Diese letzten waren es, welche den allgemeinen Aufstand zur Folge hatten, da jede Provinz keine Sicherheit ihrer bisherigen Verfassung mehr für sich sah." Man weiß, daß der große Chatam (der ältere Pitt) sich für die Richtigkeit des von den Nordamerikanern geltend gemachten Princips des Widerstandes erklärte („ich freue mich, daß Amerika widerstand"), und daß auch Burke ähnliche Ansicht hegte, allein Beider Beredsamkeit vermochte Nichts gegen die Minister. Am 9. Febr. 1775 erklärte das Parlament die Provinzialen für Rebellen und am 19. April begannen die Feindseligkeiten, welche die Engländer Anfangs mit einigen Regimentern jener gekauften Miethtruppen beendigen zu können wähnten; aber schon im folgenden Jahre fand „bei der steigenden Erbitterung auch die Idee der gänzlichen Trennung von England, durch Staatsmänner und Journalisten vorbereitet[28]), allgemeinen Eingang. „Nur dann war Beistand in Europa zu hoffen und die Sendung teutscher Miethvölker schien diesen unentbehrlich zu machen. So erfolgte am 4. Juli 1776 eine Erklärung der Unabhängigkeit der 13 vereinigten Staaten. *Novus* saeclorum nascitur *ordo!*"[29])

Für Europa zeigte sich diese neue Ordnung der Dinge vor Allem darin, daß jene früher nur in den Sy-

26) Eine immerhin brauchbare Zusammenstellung der Ansichten und Theorien vom unbedingten und bedingten Gehorsam der bedeutendsten Publicisten findet man in: Fr. Murhard, Über Widerstand, Empörung u. s. w. (Braunschweig 1832.)

27) Handbuch der Gesch. des europäischen Staatensystems und seiner Colonien. 3. Ausg. (Götting. 1819.) S. 493. 28) Heeren nennt a. a. O. den „Common sense by *Thomas Payne* 1776": „Vielleicht das wichtigste Pamphlet für die Weltgeschichte." (Daß heutzutage „kein rechtgläubiger Nordamerikaner den Namen des großen Payne auch nur in den Mund nimmt, weil dieser, übrigens blos Rationalist, es gewagt, die Pfaffen anzugreifen und einige Dogmen zu kritisiren," steht in der (trefflichen) Zeitschrift „Atlantische Studien" (Göttingen 1853.) H. 1. S. 40) zu lesen. 29) Werte Heeren's.

stemen der Naturrechtslehrer und Idealpolitiker aufgestellte Lehre von angebornen Menschenrechten, welche die Nordamerikaner an die Spitze ihrer Verfassung stellten („zu deren Unterschrift sie aber ihre Neger nicht mit einluden") [30]), jetzt die erste praktisch im Großen anerkannte Geltung erlangt hatten und daß diese durch die Franzosen, die den Nordamerikanern Hilfe geleistet, besonders durch Lafayette, einen früher schon durch Rousseau in Frankreich aufgepflügten fruchtbaren Boden fanden, da hier durch den Despotismus Alles für eine Revolution vorbereitet war, welche ebenfalls auch von mehren Schriftstellern bestimmt vorausgesagt ward [31]).

Gleichwol blieb die französische Regierung noch ein Jahr nach Friedrich's des Großen Tode fort und fort, nicht gewarnt durch das Schicksal der Stuarts, bei ihrer Doctrin vom göttlichen Recht der Fürsten und unbedingten Gehorsam der Unterthanen stehen. Als im J. 1787 sich die Nothwendigkeit gezeigt hatte, die Notabeln zusammen zu berufen, sprach Ludwig XVI. am 19. Nov. in seiner Eröffnungsrede folgende Worte: „Es ist nicht nöthig gewesen, Mich um eine Versammlung der Notabeln anzugehen; Ich werde niemals fürchten, Mich mitten unter Meinen Unterthanen zu befinden. Ein König von Frankreich fühlt sich nie wohler als umgeben von ihrer Liebe und Treue. Aber Mir allein gebührt es, über den Nutzen und die Nothwendigkeit solcher Versammlungen zu urtheilen. Ich werde niemals dulden, daß man zudringlich von Mir begehrt, was man von Meiner Einsicht und Liebe für Mein Volk erwarten muß, dessen Wohl und Wehe unauflöslich mit dem Meinen verbunden ist." Einen Commentar hierzu gab sein Minister Lamoignon unmittelbar darauf dahin, daß es der Wille des Monarchen sei, die erbetenen Generalstaaten nach fünf Jahren (!) zu berufen, nur daß diese nie etwas mehr als Rathgeber der Krone, als ein erweiterter Staatsrath, bedeuten könnten; denn so verlange es die ihm von Gott verliehene Hoheit, deren Rechte ungeschmälert zu erhalten er der Nation, seinem Nachfolger und sich selbst schuldig. „Dem Könige allein gehört die souveraine Gewalt in seinem Königreiche, er ist in Hinsicht auf ihre Ausübung Gott allein verantwortlich. Kraft dieser souverainen Gewalt gehört ihm die Gesetzgebung unabhängig und ungetheilt" [32]).

Wie jedes Extrem, so rief auch dieses einen Gegensatz in jenem Dogma der Volkssouverainetät hervor, wie die Franzosen dies seitdem immer misverstanden haben; die denn auch nach der Zertrümmerung der Monarchie in den sogenannten Menschenrechten ihrer Constitution von 1793. §. 35 ein jedem Einzelnen gebührendes Recht des Widerstandes aufnahmen [33]), was sich vom Standpunkte der Politik durchaus nicht rechtfertigen läßt [34]).

Daß das Richtige in jener Lehre von den allgemeinen Menschenrechten auch in Teutschland Eingang fand, ist bekannt, sowie daß namentlich die ausgezeichnetsten Geister, wie ein Klopstock, Kant, Fichte, Schiller u. A., in diesem Sinne sich für jene Ideen, wenngleich natürlich auch wider alle Excesse derselben, erklärten. Es mag hier genügen, an einige Worte des schon angeführten jüngern Moser zu erinnern, da sie mit unserm Hauptthema unmittelbar zusammenhängen [35]). Er gesteht zu, daß der Staat bei uns zugleich Lazareth und Patient sei, und wir einer gründlichen Cur höchlich bedürfen, sowie daß viele unserer Ärzte selbst an Verstand und Willen krank liegen. „Unsere Stunde ist noch nicht gekommen, sie wird aber gewiß noch kommen; denn nach der ganzen Beschaffenheit des Natur- und Geisterreichs, nach den ewigen Gesetzen der immer erschaffenden, zerstörenden, ergänzenden und verwandelnden Natur kann es auch in der intellectuellen Kraft der Menschheit nicht immer nur beim Alten bleiben." — „Zur Abgötterei bringens unsere Herren nicht wieder; man sieht durch den sie umhüllenden Schleier durch. Aber zu Liebe, Vertrauen, Verehrung und einem raisonabeln Gehorsam ihres größern oder kleinern Volks können sie es bringen: und billig sollten sich unsere Herrscher daran genügen lassen. Auf diesem Mittelweg würden beide wohl fahren und dahin wird es auch, wie ich hoffe, glaube und wünsche, ebenso gewiß noch kommen, als es gewiß ist, daß wir seit 40, 50 Jahren durch einen großen Theil von Teutschland Chausseen haben, wo unsere Vorfahren im Schlamme versunken sind. Der Fürst kann Fürst, Herr, Schutzherr seiner Unterthanen, Oberhaupt seines Staates bleiben, ohne Despot oder Tyrann zu werden, und der Bauer kann, darf und soll mit allem Genuß einer vernünftigen Freiheit Bauer sein und bleiben, ohne von Gleichheit der Stände zu träumen, oder sich den Kopf durch Fratzen von Volksmajestät verrücken zu lassen." Ganz in ähnlichem Sinne erklärte sich um dieselbe Zeit ein anderer Heros der publicistischen Literatur, Schlözer in Göttingen, in seinem Allgemeinen Staatsrecht, der dabei zugleich allerdings einen blinden oder unbedingten Gehorsam annimmt; jedoch natürlich diese Ausdrücke nicht in jenem oben erwähnten Stuart'schen Sinne nimmt, und dessen Ansicht schon wegen dieser unmittelbaren Beziehung auf unser Hauptthema, sodann aber auch wegen eines noch zu erörternden praktisch höchst wichtigen Punktes hier ebenfalls erwähnt sein mag [36]): „Das ganze Volk und jeder Einzelne ist dem Herrscher Gehorsam schuldig, selbst blinden Gehorsam, d. i. er muß immer voraussetzen, der Herrscher befehle wirklich und zweckmäßig, falls er auch

30) Dahlmann, Politik S. 207. 31) z. B. Tr. Wagenfels, Duclos, Mercier u. A. Vergl. Gentz, Deutsche Monatsschrift. 1793. I. S. 174. Auch Friedrich der Große hatte sie prophezeiet in s. Correspondenz mit d'Alembert. Vergl. Bran's Minerva. 1835. Dec. S. 546 fg. 32) Vergl. Scheidler, Publicistische Erörter. über die preuß. Verfassungsfr. in Bran, Minerva. 1850. Febr. S. 303 fg.

33) „Quand le gouvernement viole les droits du peuple, *l'insurrection* est, pour le peuple et pour chaque portion du peuple, *le plus sacre* et le plus indispensable *des devoirs.*" 34) Dahlmann, Politik S. 173 fg. 35) Neues patriotisches Archiv. 1. Bd. S. 393 fg. 1792. 36) Schlözer, Allgem. Staatsrecht und Staatsverfassungslehre S. 103—107.

die Gründe davon nicht einsieht, oder gar vom Gegentheil überzeugt zu sein glaubt. Ruhig befolge er alle Befehle, ruhig unterwerfe er sich, wenn er gesündigt hat, der einmal von dem Herrscher festgesetzten Strafe, selbst Todesstrafe nicht ausgenommen. Erster Grundsatz im Staate und höchste Pflicht des Bürgers, wenn er den Gräueln der Anarchie ausweichen will. Jeder vorsätzliche Ungehorsam gegen irgend einen Befehl, der vom Herrscher und dessen Subalternen ergeht, ist Hochverrath. — Der Unterthan ist dem Herrscher auch Ehrfurcht schuldig. Der beiweitem größere Theil des Volkes ist keines Gehorsams aus Grundsätzen, sondern blos aus Respect fähig; Verletzung desselben also hemmt die ganze Wirksamkeit des Herrschers und muß hochverpönt sein. Selbst Schwachheiten des Herrschers dürfen aus diesem Grunde nicht zur Schau ausgestellt werden. Alles dies sind unstreitige Unterthanenpflichten." — Schlözer setzt jedoch hinzu: „Nur übertreibe sie der Sklavensinn nicht und würdige nicht Menschen gleichsam zur Strafe dafür, daß sie in den Staat treten, tief unter Thiere herab. Es gibt kein crimen laesae majestatis in der Bedeutung der Nerone. Es gibt keine obedientia passiva in Stuart'schem Verstande. (Diese Lehre hat die Stuarte einen der schönsten Throne der Welt gekostet!) Dem zufolge gibt es ein droit de resistance gegen Usurpatoren und Tyrannen, wiewol nur im Falle hoher Evidenz" u. s. w. „Das Volk hat diese Rechte, sagten auch die alten Staatsrechtslehrer, aber es darf sie nicht mehr ausüben," welcher Widerspruch! Auch alle Völker der Welt haben sie ausgeübt! — In der Demokratie ist physische Unmöglichkeit, den unartigen Herrscher zu bändigen. In der Aristokratie werden jene Rechte häufig ausgeübt, jedoch nur vom Corpore gegen die Individua. In der Einherrschaft ist die Ausübung selten rathsam, der Ausgang ist gewöhnlich mislich; die Größe des vorhandenen Übels läßt sich berechnen, nicht so die Folgen der vorzunehmenden Cur. Nur ist in keinem Falle der einzelne Unterthan zum Widerstande gegen den Herrscher (als Herrscher) und noch weniger zur Rache berechtigt, und das Volk im Haufen ist unfähig dazu. Wehe also dem Staate (Volk und Herrscher zugleich), wo keine Volksrepräsentanten sind. Glückliches Teutschland, das einzige Land der Welt, wo man gegen seine Herrscher ihrer Würde unbeschadet, im Wege Rechtens, bei einem fremden, nicht ihrem eigenen, Tribunal aufkommen kann!"

Dieser letztgedachte Punkt, daß nämlich die teutsche Reichsverfassung, so lange sie bestand, durch den Kaiser und die Reichsgerichte, bei welchen der ärmste Bauer den mächtigsten Fürsten verklagen konnte, dem teutschen Volke einen Rechtsschutz, sowie Bürgschaft für blos verfassungsmäßigen Gehorsam gewährte, verdient hier näher erörtert und überhaupt fort und fort in Erinnerung gehalten zu werden, da jene erste Bedingung eines wahren Staatslebens uns zur Stunde noch nicht wieder zu Theil geworden ist, und [wie das neueste „Preußische Wochenblatt"[37]) so richtig bemerkt hat] in unserer jetzigen Lage es vor Allem darauf ankommt, das Bewußtsein unserer Nichtigkeit und die Sehnsucht nach einem bessern Zustande in dem Teutschen rege und wach zu erhalten, weil es mit einer Nation, in der auch dieses erstirbt, aus sein würde. Auch hängt jener Punkt mit der Lehre vom staatsrechtlichen Gehorsam vom Standpunkte der Publicistik und Nationalpädagogik genau zusammen, was hier nur kurz angedeutet werden kann.

„Nur weil und wiefern es im Staate einen Richter gibt — nur weil und wiefern Rechtsstreitigkeiten nicht durch die größere Macht, sondern durch das bessere Recht der einen Partei entschieden werden — ist der Staat dem Stande der Natur direct entgegengesetzt, sagt K. S. Zachariä (40 Bücher vom Staate S. 48). Für die teutsche Nation, als solche oder im Ganzen, hatte es bekanntlich lange genug gedauert, bis sie durch die Errichtung des Reichskammergerichts (1495) und Reichshofraths aus der mittelalterigen Anarchie heraus, zum Staate und staatsbürgerlichen Gehorsam gebracht wurde. Wenngleich nun auch diese Reichsgerichte noch manches zu wünschen übrig ließen, so hatten doch, wie einer der berühmtesten unserer Rechtsgelehrten sich ausdrückt[38]): „auch die öffentlichen Rechte teutscher Völker, so lange noch ein teutsches Reich bestand, in dessen Verfassung wenigstens einige Gewähr ihrer Sicherheit. Die Gebrechen der Reichsverfassung, die Ohnmacht des Reiches als Staatskörper, wie nach Außen, so nach Innen, waren schon lange, ehe noch das Schwert des Eroberers den Thatbeweis dafür gegeben hatte, keinem Verständigen ein Geheimniß mehr. Doch mit allen seinen Gebrechen war das Reich noch immer hoher Ehren werth, sofern es der staatsbürgerlichen Freiheit der Teutschen gegen fürstliche Eigenmacht zur Schutzwehr diente. War gleich die Reichsgewalt selbst im Innern sehr beschränkt und geschwächt, so war sie doch mächtig genug, um, wenn in den einzelnen Staaten die Wage des Rechts zu sehr aus ihrem Gleichgewichte sank, in die leichtere Schale oft ein starkes, immer nicht ganz unbedeutendes Gegengewicht zu legen. Das Recht teutscher Landesstände und Unterthanen, selbst ihre Fürsten vor Gericht zu fodern, war ein Vorzug, welchen jeder teutsche Mann zuerst im Auge hatte, wenn er von teutscher Freiheit sprach. Mochten die Aussprüche der Reichsgerichte eigentlich nur gegen die schwächern Fürsten durch Zwang geltend gemacht werden können, immerhin! grade die kleinen Tyrannen sind die schlimmsten und selbst gegen die Mächtigen war schon durch den Richterspruch allein wenigstens Etwas gewonnen. Der Ausspruch eines hochachtbaren Gerichtshofs, der im Namen der Gerechtigkeit und vor den Augen einer ganzen großen Nation über eigenmächtige Fürstengewalt das Wort der Verdammung aussprach, konnte, wie stolz man sich auch geberden mochte, wenigstens nicht so ganz gering geachtet, es mußte die öffentliche Demüthigung, die Macht der öffentlichen Meinung, welche durch solches Urtheil bestimmt und durch das Ansehen der Gerechtigkeit selbst geheiligt wurde, auch von dem Mächtigsten wenigstens gescheut werden.

37) Nr. 18 vom 5. März 1853 am Schlusse.

38) Feuerbach, Kl. Schriften. 1. Abth. S. 92.

So wirkten die Reichsgerichte, wenn auch als Gericht nur gegen die Schwächern, doch gegen die Mächtigern wenigstens als ein ehrwürdiges Censorat; dort durch den Zwang der Gewalt, hier durch der Geister unsichtbare Macht" [39]).

Allein mit der Zerstörung der teutschen Reichsverfassung, dieser für uns wichtigsten Folge der französischen Revolution in Betreff des Widerstandes gegen fürstlichen Despotismus, hörten die Reichsrechte und somit auch jener gerühmte Vorzug unserer Nation auf. „Mit dem teutschen Reiche fand," wie ebenfalls Feuerbach richtig sagt [40]), „die in den teutschen Landen bestehende alte Verfassung und mit ihr auch die teutsche Freiheit ihren Untergang! Wie nach Auflösung des Reichsverbandes der König von Dänemark als teutscher Herzog die zwischen ihm und seinen teutschen Unterthanen bestehenden Staatsverträge aufhob, und das dänische Königsgesetz, dieses Gesetz gesetzloser Macht, auf ein durch Stände vertretenes teutsches Volk ausdehnte, und wie diese Maßregel mit der Absicht, die teutschen Staaten Dänemarks der Einverleibung in den rheinischen Bund zu entziehen, gerechtfertigt wurde, so wurde hingegen in den meisten übrigen Theilen Teutschlands das schon eingegangene Rheinbündniß als Rechtsgrund zur Auflösung der Landstände, zur Vernichtung der alten gesetzmäßigen Verfassungen, zur Gründung des Reichs unumschränkter Willkür geltend gemacht. Die den rheinischen Bundesgliedern mitgetheilte Souverainetät bezieht sich zwar, nach der wahren unveränderlichen Bedeutung dieses Wortes, blos auf ein äußeres Verhältniß des Regenten, sie begründet dessen Unabhängigkeit von einer höhern Regierungsgewalt, aber Nichts weniger, als eine von jeder Einschränkung freie, jedes gesetzmäßigen Einspruchs der Nation überhobene, despotische Regentenmacht. Die Deis zu Algier und Tripolis, welche die Oberhoheit des Großherrn anerkennen, wurden noch niemals darum Souveraine genannt, weil ihnen die Unterthanen, wie Heerden ihrem Eigenthümer, überlassen sind. Dagegen hat wol noch Niemand die Souverainetät der Könige von England oder Schweden blos darum bezweifelt, weil hier Parlamente oder Reichsstände das Königsrecht in seinen Schranken halten und der König allein nicht Alles ist, sondern die Nation auch für Etwas gilt. — Aber so hatten es die rheinischen Bundesfürsten mit ihrer neuen Souverainetät nicht gemeint. Wie die politische Welt ihre Pole, so hatten auch die Worte ihre Bedeutungen umgekehrt. Jene Souverainetät war blos dazu erfunden, die teutschen Völkerschaften von einander loszureißen, das Gemeinsame unter ihnen aufzuheben, und, während das Ganze machtlos zerfiel, die willkürliche Gewalt über die zerbröckelten Theile desto bequemer und sicherer auszuüben. Daher bezeichnete die Souverainetät Nichts als Unterthänigkeit der Souveraine unter den fremden Herrn, dagegen vollkommen freie Gewalt über die eigenen Unterthanen; das Letzte war sie um des Ersten willen." In gleichem Sinne erklärte der Freiherr von Hormayr jene Fürstensouverainetät für „Bonapartisches Handgeld und Sündenlohn dafür, daß Teutsche wider Teutsche den brudermörderischen Kampf gekämpft" [41]).

Diese Aufhebung des teutschen Reichs war eine schlechthin rechtswidrige, eine Revolution von Oben, ein wahrer Hochverrath an dem teutschen Volke, das seitdem keine Nation in der Sprache des Völkerrechts mehr ist. Jene Widerrechtlichkeit hat schon längst der nun verstorbene Freiherr von Gagern und zwar im Schooße der Bundesversammlung selbst [42]) gezeigt, neuerdings in der Paulskirche und in seiner Schrift „die teutsche Einheit u. s. w.!" der Professor Buß, der (S. 14) sagt: „Wie ging das teutsche Reich unter? — Durch den Treubruch der Reichsfürsten. Was im J. 1806 geschah, war rechtsungültig, und da die teutsche Nation, um deren Recht es ging, bis zum J. 1848 keine Gelegenheit hatte, ihre Rechtsverwahrung einzulegen und geltend zu machen, so ist jetzt die Zeit für die Nation eingetreten, eine Wiederherstellung in den vorigen Zustand zu bewirken, und die jetzigen teutschen Fürsten haben hier nur die Fehler ihrer Vorgänger zu sühnen" [43]).

Leider! hatte man schon 1814 und 1815 die damals gegebene, ja durch die Proclamation von Kalisch (23. März 1813) gebotene Gelegenheit zu dieser Sühne zu benutzen ebenso wenig Lust als 1849, und obwol in jener die „Wiederherstellung des ehrwürdigen Reiches" verheißen war, so hinderte doch der „Souverainetätsdünkel," vornehmlich der Könige von Baiern und Würtemberg — derselben, deren Königthum von Napoleon's Gnaden vom preßburger Frieden datirt — jene Restitution (wie dies aus Klüber's Acten des wiener Congresses bekannt genug ist), sowie ebenderselbe Dünkel 1849 das Zustandekommen der allgemeinen und feierlichst verheißenen Regeneration der teutschen Bundesverfassung verhindert hat. Noch zur Stunde ist das teutsche Volk keine Nation, denn der teutsche Bund ist kein Rechtsnachfolger des teutschen Reichs [44]); er hat keine gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt, ist überhaupt kein Staat (Bundesstaat), sondern ein blos völkerrechtlicher Verein (Staatenbund) [45]), und in ihm leben wir auch darum wieder im Naturstande, weil es für uns als Teutsche überhaupt keinen Richter, keinen wahren Rechtszustand seit 1806 mehr gibt. Schon vor vielen Jahren klagten über diesen Zustand der Rechtslosigkeit unsere bedeutendsten Publicisten, z. B. der Freiherr von Gagern, DAGR. Pfeiffer in Cassel, Stüve [46]) u. A.; aber selbst

39) Es fehlt auch nicht an einzelnen Beispielen, daß Fürsten zur Rechenschaft gezogen, gefangen gesetzt oder gar ihres Amtes entsetzt wurden; einige führt Stenzel in seiner Geschichte Preußens 1. Band an, andere Schlözer in den Staatsanzeigen (z. B. Heft 13. S. 257 fg.) und Murhard in der Schrift: „Die unbeschränkte Fürstenschaft." 1831. S. 234 fg. 40) Kleine Schriften I, 95.

41) Lebensbilder. (Jena 1842.) Abth. II. S. 358. 42) In der 17. Sitzung des Jahres 1817. Vergl. Gagern's Antheil an der Politik. 3. Bd. S. 65 und Bran's Minerva. 1851. Sept. II. (Public. Mnemos.) 43) Vergl. Scheidler, Public. Beleucht. d. Radow. Gespr. S. 227. 44) Darüber sind alle Publicisten einig; s. Klüber, Zachariä u. s. w. 45) H. Zachariä, Teutsches Staats- und Bundesrecht. 46) Gagern, Resultate IV, 49. Pfeiffer, Praktische Ausführ. u. s. w. II. 1825. Vorr. Stüve, Gegenw. Lage von Hanover. 1832.

das Mene mene tekel! der J. 1848 und 1849 hat uns keine Verbesserung gebracht; für die Teutschen im Ganzen ist unsers Dichters Wort:

„Ein Oberhaupt muß sein, ein höchster Richter,
Bei dem das Recht man findet in dem Streit!"

noch immer ein bloßer Wunsch! Indessen fand sich vor drei Jahren in der Oberpostamtszeitung Nr. 44 vom 20. Febr. 1850 [47]) ein Artikel, in welchem zunächst gezeigt ward, wie den teutschen Kleinstaaten das Vaterland im wahren Sinne fehlte, alles eigentliche und erhebende Nationalgefühl, sodann, daß sich das Sehnen danach in allen einzelnen Ständeversammlungen stark und ununterbrochen aussprach, durch welche wenigstens die legale Form für die Geltendmachung des gerechten Wunsches gewonnen ward und für einen Anspruch, der nie verjähren wird [48]). „Das teutsche Volk wird nie einräumen, daß die durch die Selbstsucht einiger Dynastien bewirkte Vernichtung der Verfassung des Reiches teutscher Nation und die Confiscation seiner Rechte zum Vortheile Derer, welche die teutsche Freiheit escamotirt haben, für diese unzerstörliche Rechte, für jenes nur Pflichten des Gehorsams begründen müßte, und daß der große Handel mit Seelen auf dem wiener Congresse seinen bürgerlichen oder politischen Tod für alle Zeiten habe sanctioniren können!" — Dies ist vollkommen richtig, und für die wichtigste aller Staatsfragen der Gegenwart und Zukunft, die noch immer ungelöste teutsche Verfassungsfrage ist hiermit die Schranke des Gehorsams gegen etwanige Maßnahmen der Machthaber zur Verhinderung des unveräußerlichen Urrechts unseres Volkes auf seine Nationalität (welches schon Niebuhr so klar nachgewiesen) [49]) wol zur Genüge angedeutet.

In Bezug auf die in den teutschen Einzelstaaten dermalen gültigen Lehren vom staatsbürgerlichen Gehorsam führen wir hier schließlich einige der bedeutendsten publicistischen Autoritäten an, da es allerdings zunächst darauf ankommt, die Rechte des Volks in Bezug auf die Schranken seines Gehorsams zur allgemeinen Kenntniß und Anerkennung zu bringen, zumal da die bekannte „kleine, aber mächtige" Partei die mittelalterige Doctrin vom „göttlichen Recht" fort und fort zur Geltung zu bringen sucht [50]).

Wir beginnen unsere kleine publicistische Blumenlese mit dem berühmten Restaurator der Staatswissenschaft, von Haller, da selbst dieser decidirteste Contrerevolutionair ein Recht des Widerstandes statuirt und die gegentheilige Behauptung nicht in der Bibel begründet findet. Er führt zuerst das pro und contra dieser Controverse an und sagt dann [51]): „Was ist nun aber die Wahrheit unter allen diesen Widersprüchen? Sie verbirgt sich vor den Sophistereien und ergibt sich einfach und allgemein befriedigend aus der wahren Idee, daß ein Fürst kein vom Volke geschaffener Beamter, sondern ein mächtiger, unabhängiger Herr ist, der im Grunde nur seine eignen Rechte ausübt, natürliche und vertragsmäßige Pflichten fodern kann; aber fremde Rechte nicht beleidigen, sondern eher schützen soll. Wird man von einem solchen Herrn in wirklichen eigenen Rechten schwer, fortdauernd und unerträglich beleidigt, zieht er statt der Eigenschaft eines Beschützers und Wohlthäters die Natur eines Feindes und Unterdrückers an, nützen alle Vorstellungen Nichts, ist keine andere Hilfe zu finden, so läßt sich zwar nach der gesunden Vernunft und dem natürlichen Rechte im Allgemeinen unmöglich behaupten, daß jeder gewaltsame Widerstand absolut unerlaubt sei, daß zwischen einem Fürsten und seinen Unterthanen nicht auch ein rechtmäßiger Krieg entstehen könne. Wer nur sein eigen Recht beschützt, das göttliche Gesetz zu handhaben sucht, der beleidigt Niemanden, der ungerechten Gewalt darf rechtmäßige Gewalt entgegengesetzt werden, die Pflichten sind wechselseitig, es kann nicht die Ungerechtigkeit erlaubt und der Widerstand allein verboten sein [52]). Die Natur hat aber von diesem Rechte der Nothwehr und Selbstvertheidigung keine Ausnahme gegen den Mächtigern gemacht, sondern nur seine Ausübung mit

47) Vergl. Bran's Minerva. 1850. Aprilh. (Public. Analect. Nr. III.) 48) „Was die in der ältern Generation noch lebhafte Erinnerung nicht that, das hat die Schmach ergänzt, welche dem teutschen Namen seit 30 Jahren zugefügt worden. Verachtet im Auslande, unter polizeilicher Aufsicht im Innern, ausgeschlossen vom Weltverkehr, also arm an Selbstgefühl, an äußerer Ehre u. a. Lebensgenuß, war wol Nichts natürlicher, als das Sehnen nach Wiedergewinnung eines befriedigendern Zustandes, d. h. nach teutscher Einheit." 49) Preußens Recht u. s. w. 1814. S. 18. (Vergl. die public. Beleucht. des Rad. Gespr. S. 224 fg.) 50) s. die Rundschau vom 30. Dec. 1849: „Obrigkeit von Gottes Gnaden und Revolution! — Dieser Gegensatz ist der tiefste, der umfassendste in allen unsern politischen Zuständen, der Gegensatz, aus welchem die entscheidenden Krisen sich entwickeln. Er ragt weit hinaus über alle Nationalitätsideen, über allen Patriotismus, weit hinaus über die Frage: wie Teutschland constituirt werden soll? An ihm vor Allem sind die Charaktere und Handlungen der Staatsmänner, ist die Haltung der Staaten zu messen. Der Revolution und daher auch ihrem welken Sehne, dem Pseudo-Constitutionalismus, kommt es nicht hauptsächlich darauf an, gewisse Satzungen oder Rechtsnormen gesetzlich festzustellen, z. B. zwei Kammern, Kopf- oder Censuswahlen, Steuerbewilligung, Formen der Gesetzgebung u. dgl. Wäre nur davon die Rede, so könnte man mit der Revolution Friede machen. Das wahre Recht und die wahre Freiheit ist lebenskräftig genug, wie überhaupt alle Staatsformen — Monarchie, Aristokratie und Demokratie — so auch die dürren Schematismen des französischen Constitutionalismus zu durchdringen, sie hinzuwenden nach dem ewigen Urquell alles Rechts, wie die Sonnenblume nach der Sonne, und sie endlich organisch umzugestalten in die dem wahren Rechte und der wahren Freiheit gemäßen Gestalten. — Aber Revolution und Pseudo-Constitutionalismus sind zugleich Systeme von Irrlehren, falsche Religionen! Sie leugnen die göttliche Lehre von der Obrigkeit — zuerst das wahre Königthum Gottes, dann das durch die Gnade Gottes dem Menschen als dem Ebenbilde Gottes eingepflanzte Königthum und obrigkeitliche Amt. Sie leugnen das Recht aus Gott, welches Seele und Wesen des menschlichen Rechts ist. Sie leugnen die Freiheit aus und in Gott, die in der Erfüllung Seines Gesetzes durch Gnade und treuen Gehorsam besteht und im Staate sich dadurch realisirt, daß alles Recht, alles Eigenthum als von Oben anvertrautes Pfund oder Amt erkannt und behandelt wird, und das obrigkeitliche Amt mit seinen Pflichten und Ehren von Gottes Throne bis in die untersten Sphären der Hausväter und der Individuen herabsteigt."

51) Haller, Rest. der Staatswiss. II, 431—439. 52) Omnium mortalium consensu justissima est belli causa, propulsare injurias et tueri armis focos, liberos, patriam.

mehren Schwierigkeiten begleitet und dabei würde es doch Nichts nützen, eine entgegengesetzte Lehre aufzustellen, da diese Nothwehr so tief in der Natur des Menschen und aller lebendigen Geschöpfe eingewurzelt ist, daß sie sich dieselbe durch keine willkürliche Theorien werden entreißen lassen. Man mag in gelehrten Büchern die Befugniß des Widerstandes der Völker, sowie jeder Kriegführung überhaupt bestreiten oder zugeben, so wird deswegen keine einzige Insurrection weder mehr noch weniger entstehen, sintemal der Friede stets der gewöhnliche Zustand ist und die innern, gleichwie die äußern Kriege nicht wegen jener Theorien, sondern entweder aus Mangel an Veranlassung, oder aus Mangel an Kräften unterbleiben. Im Gegentheile würde man durch die Behauptung der absoluten Unrechtmäßigkeit jedes Widerstandes der guten Sache der Fürsten mehr schaden als nützen, sie zum Gegenstande des allgemeinen Hasses machen und ihren Feinden Waffen in die Hände geben, die nicht zu bestreiten wären[53]). — — Die Bündnisse und Kriege vieler Schwachen gegen einen Mächtigen sind ohnehin so selten, so schwierig und meist so gefährlich, daß die Fürsten von ihren Völkern gewiß wenig zu besorgen haben; aber an und für sich liegt weder in dem natürlichen Gesetze, noch in der Klugheit irgend ein Grund, der die Behauptung rechtfertigen könnte, daß aller Widerstand gegen fürstliche Bedrückungen absolut unrechtmäßig sei. Dem zufolge sehen wir auch in der ganzen Erfahrung, daß zu allen Zeiten und in allen Ländern diese Befugniß des Widerstandes gegen offenbare Bedrückung allgemein anerkannt und ausgeübt worden ist, sobald die Umstände solches möglich machten; daß es zwar auch ehrgeizige und unrechtmäßige Rebellionen gegeben hat, viel andere von ungünstigem Erfolg gewesen, daß aber nie alle ohne Ausnahme, weder in dem Gewissen der daran theilnehmenden Völker, noch von den Fürsten selbst, noch von dem allgemeinen Urtheil der übrigen Menschen für unrechtmäßig gehalten worden sind. So sehr z. B. die heilige Schrift die Erfüllung aller Rechts- und Liebespflichten gegen die Fürsten gebietet, in Collisionen Nachgiebigkeit empfiehlt, und bisweilen selbst Unrecht leiden lehrt aus Nachsicht gegen menschliche Schwächen[54]): so ist doch keine einzige Stelle zu finden, in welcher gegen die Verletzung aller Pflichten von Seiten des Fürsten und zur Handhabung des göttlichen Gesetzes selbst jeder Widerstand unbedingt verboten wäre. Sie misräth ihn blos als Regel der Klugheit, entweder, weil oft die Kräfte mangeln, oder weil gewöhnlich nichts Besseres nachkommt[55]).

Der Freiherr von Gagern sagt[56]): „Die Fragen von Widerstand gegen den Druck und von Volkssouverainetät sind nie lebhafter erörtert, nie leidenschaftlicher angesprochen, oder bekämpft worden, als zu meiner Zeit. Kaum sollte man glauben, daß verständige Wesen bei der Theorie selbst und bei der Natürlichkeit Zweifel haben könnten, besonders da den Monarchenfreunden so viele andere Gründe, Verhältnisse und Zustände zu Gebote stehen. Hume spricht darüber bei dem Tode Karl's I. mit gewohnter kalter Klugheit. Er sondert — den Widerstand — die Entthronung und die harte, zugefügte Strafe — allerdings nach den Graden der Schuld (History of England X. p. 139). Doch fragt er selbst, ob je Jemand Nero's schmählichen Tod unverdient und zu hart gefunden habe, und zeigt die ungeheure Kluft zwischen ihm und dem unglücklichen Stuart (ib. 140). — Wohl! aber kann man überhaupt hier die Scala in der Einbildung vermeiden? Nur Nero? und der doch so kluge Tiberius und der so unkluge Claudius, und Caligula und Domitian? Wer war der Bessere oder Boshaftere und für die menschliche Gattung Verderblichere? Und wie hätte Hume den Tudor Heinrich VIII. in Schutz genommen, wenn diesem Ähnliches begegnet wäre, oder wie mochte er diesen blutdürstigen, hartherzigen, geilen, hoffärtigen Tyrannen bei seiner Schilderung noch soweit in Schutz nehmen? (Hume's England V. p. 386.) Allerdings liegt im Ermessen solcher Schuld eine schwebende Linie; die Thatsache, die Erbitterung, das Fatum, die Geschichte durchbricht sie. — Und was Souverainetät und Volkssouverainetät betrifft, jene ist dann am Ende doch nur der oberste unabhängige Wille. Es ist nicht mehr die Rede von Schweigsamkeit, denn hundert Blätter sind davon voll. Aber ist es denn so schwer, sich zu verständigen und aus diesen Schwierigkeiten nicht nur die Lösung durch Barrikaden und Pflastersteine, sondern den Ausgang der Vernunft zu finden! Überhaupt warum stellt man die Frage so? Selbst im Interesse der Monarchie, für welche nichts Nachtheiligeres erdacht werden kann, als grundlose oder unsinnige Behauptungen. Völker sind ein Erzeugniß der Natur; die Menschen erfinden, ergreifen erst die Monarchie! Ihr Hang, ihre geschichtliche Übereinstimmung macht sie natürlich. Vernunft und Thatsache zeigen hinreichend, daß es Völker ohne Könige gibt und gab, aber nicht Könige ohne Völker geben kann, denen man im schlimmsten Falle alsobald den Titel Erkönig und Prätendent beilegt. Jene selbige Natur hat es schon entschieden, daß, wo die Stärke ist, auch die oberste Gewalt sein muß; aber indem sie diese Stärke der Vernunft unterordnete, zeigte sie hinreichend die Wege zur Obrigkeit, zum Königthum, zur Erblichkeit sogar. Wenn sich David Hume (X, 120) bei dem Untergange Karl's I. und den parlamentarischen Vorkehrungen so ausdrückt: „„Nachdem sie zuvörderst einen Grundsatz feststellten, der an sich edel und einleuchtend ist, aber dem überall

53) Diese Bemerkung haben auch schon die stets so gründlichen und für rechtmäßige Fürsten wohlgesinnten Göttingischen Gelehrten Anzeigen gemacht: „Gewissenhaftigkeit und Klugheit müssen auch hier das äußere Recht des Widerstandes gegen Regenten im Gebrauch einschränken; es ganz leugnen wollen, gibt bei Vertheidigung einer guten Sache nur dem Gegner Vortheil." 1793. St. 114. S. 1140. 54) „s. die Sammlung derselben in meiner „„Politischen Religion"" S. 33—41. Ihre Zusammenstellung und Vergleichung ist außerordentlich merkwürdig und lehrreich. Die tiefste Philosophie muß diese so einfachen Doctrinen unterschreiben. 55) Sirach 8, 1; 13, 3. Pred. Sal. 10, 8. — Haller führt dies nun noch sehr ausführlich in Beispielen aus der Geschichte des jüdischen Volks aus.

56) v. Gagern, Resultate der Sittengesch. IV, 109 fg.

von Geschichte und Erfahrung widersprochen wird: daß das Volk Quelle aller rechtmäßigen Gewalt sei,"" so muß ich in Beziehung auf Geschichte und Erfahrung widersprechen. Selbst diese Blätter enthalten die Belege des Gegentheils. In den ursprünglichen Gesetzen der zwölf Tafeln war es ausdrücklich und wörtlich vorgesehen, und wurde im Interesse der herrschenden Aristokratie von M. Fabius selbst gegen die Tribunen angeführt (*Livius* VII, 17): in duodecim tabulis legem esse, ut, quodcumque postremum *populus* jussisset, id jus ratumque esset; jussum populi et suffragia esse. Gewiß gab es keine Gesellschaft oder Staatsverein vor dem Staatsverein; aber diese Gesellschaft ruft, gibt zu, wählt, läßt loosen. Das Orakel, das Wiehern des Pferdes haben geschichtlich über die Vergebung der Krone entschieden. Und wer soll bei streitigen Successionsfällen entscheiden? stets Waffen und Bürgerkrieg? Und was ist dann früher? keins! Es kann weder ein Wille vor dem Volke, noch ein Volk sein ohne allgemeinen Willen. Diese Völker mit ihrer unleugbaren Souverainetät in ihrem Interesse, zu ihrer Bewahrung übertrugen den Gebrauch an den Monarchen, an das monarchische Prineip, an die executive Gewalt — stillschweigend oder feierlich, unwiderruflich, mit Eiden selbst. Unter dem einzigen Gebot und Bedingung: herrsche vernünftig! — herrsche — bis — oder so lange — als —. Sei nicht Nero! — wo nicht — nicht! — si non, non, wie die Aragonier sagten."

In ähnlichem Sinne vertheidigt selbst Stahl (von dem, wie gezeigt, zwar die mittelalterige Doctrin vom göttlichen Rechte verworfen wird, der aber doch wieder die Theokratie in seine Lehre von der obrigkeitlichen Gewalt irrig einmischt, wie Bluntschli nachgewiesen)[57] die Lehre von den Schranken des bürgerlichen Gehorsams[58]: „Der Mensch steht nicht blos unter dem Staate, sondern zugleich unmittelbar unter Gott: der Staat hat wol eine Autorität von Gott, aber nicht über das gesammte Handeln der Menschen. Wo daher das Gebot der Obrigkeit die Grenze des Staates überschreitet und gegen das Gebot Gottes ist, da ist der Unterthan ihr den Gehorsam zu verweigern schuldig nach dem Satze: „Du sollst Gott mehr gehorchen, als den Menschen." Diese Verweigerung des Gehorsams ist der passive Widerstand. Er besteht darin, daß man nicht thut, was die Obrigkeit gebietet, nicht unterläßt, was sie verbietet, wie die ersten Christen dem Gebote der Obrigkeit entgegen den Götzen nicht opferten, ihrem Verbote entgegen die Predigt des Evangeliums nicht unterließen. Er unterscheidet sich sonach wesentlich von dem activen Widerstande; denn dieser ist ein Angriff auf die Gewalt der Obrigkeit, eine Verhinderung ihrer Handlungen, jener nur eine Versagung der eigenen Handlungen des Unterlassens sowol, als des Thuns. Er ist auch wesentlich verschieden von Aufkündigung des Gehorsams; denn er beschränkt sich nur auf die bestimmten gottwidrigen Gebote, und entzieht sich nicht dem Ansehen der Obrigkeit überhaupt. Es wird daher durch den passiven Widerstand keine Einwirkung auf den Staat geübt, der Unterthan richtet durch ihn nicht über die Obrigkeit, vollzieht kein Urtheil an ihr, er richtet nur über sein eigenes Gewissen. Wo nun aber die Grenze der Pflicht gegen das äußere Gebot der Obrigkeit und der Pflicht gegen das innere Gebot Gottes sei, das kann dem Menschen unmöglich durch den Staat, oder durch seine Gesetze, noch durch seine Obrigkeit kund werden; denn es ist ja grade die Grenze des Staats, sondern nur durch Gottes Gebot selbst, wie er es in seinem Gewissen vernimmt. Es ist die Macht der Persönlichkeit, die durch ihr unmittelbares Band zu Gott immer zugleich über dem Staate ist, an welcher die Autorität des Staates diesen Widerstand findet, nicht ist es ein Widerstand in der Staatsordnung selbst. So gilt auch hier die Regel: „„Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist."" Was den Staat angeht, auf den Staat wirkt, Änderung der Obrigkeit, Lähmung, Abtreibung ihrer Gewalt, in das darf Niemand eingreifen, der nicht durch die Ordnung des Staates dazu berufen ist, da ist die Obrigkeit des Staates absolut die höchste Autorität; hingegen was das eigene Handeln und Unterlassen der Unterthanen betrifft, da ist Gottes Gebot und seine Stimme im Gewissen die höchste Autorität."

„Wie der Mensch noch eine Verpflichtung außer dem Staate hat[59]), so hat er auch eine Berechtigung außer dem Staate, die ihm der Staat nur schützt, nicht erst gewährt, obwol ihr besonderer Inhalt auf Anordnung des Staates beruht. Auch diese Berechtigung begründet eine Grenze des Gehorsams. Wenn daher die Obrigkeit sich über die Rechtsordnung, die ihm solche Berechtigung zusichert, hinwegsetzt, nicht blos materielles Unrecht begeht, sondern die Formen und den Weg des Rechts verläßt, befiehlt, was überhaupt nicht in der Unterthanenpflicht liegt, oder nicht durch die gesetzlichen Organe über ihn entschieden würde, so ist der Unterthan befugt, entweder gleichfalls den Gehorsam zu verweigern, oder auch zu fliehen, nicht aber die Gewalt der Obrigkeit durch Gewalt zu verhindern. Die Verweigerung des eigenen freiwilligen Gehorsams, durch welche die Obrigkeit genöthigt wird, Zwang und Gewalt anzuwenden, ist nichts Anderes, als blos die feierliche, thatsächliche Beurkundung des eigenen Rechts und der Gewaltthat der Obrigkeit, durch die sie vor einen höhern Richter, als den auf Erden, gefodert wird, ihre Gewalt auf Erden wird ihr dadurch nicht verkürzt. So steht es dem Unterthanen zu, den selbstthätigen Gehorsam zu verweigern, wenn ihm ohne alle gesetzliche Form despotisch sein Eigenthum abgefodert würde; wenn in einer ständischen Monarchie ohne die Stände neue Steuern ausgeschrieben würden. So steht es Jedem zu, der Vollstreckung gerichtlicher Urtheile zu entfliehen, wenn sie durch willkürliche, unrechtmäßige Gerichtshöfe gefällt sind, oder wenn er um seines Glaubens willen Strafe leiden soll, da ja hier zu der Staat überhaupt nicht Fug hat. Dagegen blos wegen materiell

57) Staatsrecht S. 142. 58) Stahl, Philos. d. R. II. S. 264.

59) Stahl, Philos. d. R. II. S. 267.

ungerechter Entscheidung kann es dem Unterthanen nicht zustehen, dem obrigkeitlichen Befehle ungehorsam zu sein, oder zu entfliehen (Platon's Kriton). In gleicher Weise ist auch das ganze Volk, namentlich in seinen Vertretern, befugt, dem Unrecht des Königs den passiven Widerstand, die Protestation und die Verweigerung des selbstthätigen Gehorsams entgegen zu setzen."

Während Stahl allen gewaltsamen Widerstand verwirft, findet Feuerbach in s. „Antihobbes" denselben in dem Falle gerechtfertigt, wenn der Herrscher die Grundgesetze oder die Verfassung verletzt, wo dann die Erhebung des Volkes nicht Revolution, sondern Insurrection zu nennen sei, da man mit dem erstern Worte immer den hier nicht passenden Begriff des schlechthin Widerrechtlichen oder Verbrecherischen verbindet. In ähnlichem Sinne hatte sich früher schon für die Statthaftigkeit des gewaltsamen Widerstandes derselbe David Hume (gegen den Gagern polemisirt und der eine eigene Abhandlung „über den unbedingten Gehorsam" geschrieben) erklärt, indem er sagt: „Diejenigen, welche die Waffen gegen einen Dionysius oder Nero, oder Philipp II. ergriffen, haben den Beifall eines Jeden, der ihre Geschichte liest, auf ihrer Seite, und Nichts als die schrecklichste Verderbniß des gesunden Menschenverstandes kann uns verleiten, sie zu verdammen. Es ist also gewiß, daß sich in allen unsern moralischen Begriffen die absurde Vorstellung eines leidenden Gehorsams nirgends findet, sondern daß es nach denselben sehr wohl verstattet ist, uns heftigen Ausschweifungen der Tyrannei zu widersetzen"[60]). In der erwähnten Abhandlung bespricht er jenes Widerstandsrecht mit besonderer Beziehung auf das Repräsentativ- oder constitutionelle System, und sagt dabei[61]): „Es ist unserer Staatsverfassung fast eigenthümlich, einen ersten Obern anzustellen, mit so hoher Auszeichnung und Würde, daß er, obschon durch die Gesetze beschränkt, gleichwol was seine eigene Person betrifft, gewissermaßen über die Gesetze erhaben ist, und wegen keines Unrechts oder Frevels, die von ihm begangen werden mögen, weder verhört, noch bestraft werden kann. Seine Minister allein, oder diejenigen, welche auf seinen Befehl handeln, sind der Justiz unterworfen, und während der Fürst sonach durch die Aussicht auf persönliche Sicherheit angelockt wird, den Gesetzen ihren freien Lauf zu lassen, wird eine gleiche Sicherheit dem Effect nach durch die Bestrafung der kleineren Sünde erlangt; und zugleich wird ein Bürgerkrieg vermieden, der die unfehlbare Folge sein würde, wenn man sich jedes Mal gradezu an den Oberherrn halten sollte. Aber obgleich die Constitution dies heilsame Compliment dem Fürsten macht, so ist sie doch vernünftigerweise nimmermehr so zu verstehen, als habe sie durch jene Maxime ihren eigenen Untergang bestimmt, oder eine zahme Unterwerfung auch auf den Fall festgesetzt, wenn er seine Minister schützt, in Ungerechtigkeit beharrt und die gesammte Macht des Gemeinwesens an sich reißt. Dieser Fall ist freilich nicht ausdrücklich in den Gesetzen aufgestellt, weil es für sie unmöglich ist, in ihrem ordentlichen Gange ein Hilfsmittel dagegen zu veranstalten, oder irgend eine Magistratur mit noch höherer Gewalt zu errichten, um die Ausgelassenheiten des Fürsten zu ahnden. Weil aber ein Recht ohne ein Hilfsmittel eine Ungereimtheit wäre, so tritt in diesem Falle jenes außerordentliche Hilfsmittel des Widerstandes ein, wenn die Sachen zu dem Äußersten kommen, daß die Verfassung nur dadurch allein gerettet werden kann"[62]).

In gleichem Sinne hatte Burke erklärt: „Ich kenne keinen Schriftsteller, der so parteiisch wäre für die bestehende Gewalt, um es zu leugnen, daß durch eine entschiedene Feindseligkeit der Regierung gegen das Volk eine Veränderung der Regierung vollkommen gerechtfertigt wird." Und noch neuerdings hat der berühmte Rob. Mohl in seiner 1834 erschienenen „Präventivjustiz oder Rechtspolizei" in dem Abschnitte: vom Schutz der Rechte des Staats Folgendes bemerkt (S. 126. Note):

„Allerdings gibt es einzelne Fälle, in welchen ein gewaltsamer Widerstand gegen Staatsmaßregeln erlaubt und selbst rechtlich und sittlich geboten ist. Wenn die Inhaber der Staatsgewalt die von ihnen zu schützenden Rechte Einzelner oder Aller beharrlich mit Füßen treten, die zu fördernden Interessen nicht nur vernachlässigen, sondern ihnen sogar schaden; wenn sie aus ihrer gesetzlichen Stellung ganz heraustreten, nur auf Gewalt vertrauend; wenn mit einem Worte der Angriff auf die Staatsverfassung und die gesetzlichen Rechte der Bürger von ihnen ausgeht: dann wird Gehorsam zum Verbrechen, Widerstand zur Rechtspflicht. Der Bürger in einem Rechtsstaate ist nur verfassungsmäßigen Gehorsam schuldig, und sind die ruhigen gesetzlichen Mittel gegen Unrecht erschöpft, oder von der Gewalt verschlossen, so mag er auch, allein oder gemeinschaftlich mit andern ebenfalls Bedrohten, zum offenen Widerstande schreiten, wenn er einen Erfolg für möglich hält, oder Verzweiflung ihm nur noch diesen Ausweg läßt. Es ist ein furchtbarer, allein kein unrechtlicher Zustand, und die Nothwendigkeit, dieses Recht zur Anwendung zu bringen, kann unter allen Formen der Regierung vorkommen. Auch in der unbeschränkten Einherrschaft z. B. ist das Staatsoberhaupt

60) Über die menschliche Natur, übersetzt von Jacob. 3. Bd. S. 181. 61) D. Hume, Politische Versuche S. 308 (übersetzt von Kraus).

62) „Widerstand muß folglich häufiger in der britischen Regierung vorkommen, als in andern, die einfacher sind und aus weniger Stücken und Triebwerken bestehen. Wo der König ein absoluter Oberherr ist, da hat er wenig Versuchung, solche ausgelassene Tyranei zu begehen, als mit Recht zur Empörung auffodern kann; aber wo er beschränkt ist, da vermag seine unvorsichtige Ehrsucht, ohne alle große Laster, ihn in diese gefährliche Lage zu stürzen. Dies, hat man oft angenommen, war der Fall mit Karl I., und wenn wir nun, nachdem die Erbitterungen aufgehört haben, die Wahrheit sagen sollen, so war dies auch der Fall mit Jacob II. Beide waren harmlose, wo nicht in ihrem Privatcharakter gute, Männer; aber da sie die Natur unserer Verfassung miskannten und die ganze gesetzgebende Gewalt in Beschlag nahmen, so ward es nothwendig, sich ihnen mit einiger Heftigkeit zu widersetzen und den Letztern sogar förmlich jener Autorität zu berauben, die er mit solcher Unklugheit und Unbedachtsamkeit gebraucht hatte."

der Regent eines Rechtsstaates und kein Zwingherr, der nach Willkür über alle Rechte von Sklaven verfügt."

Besonders interessant ist die Ausführung Zöpfl's [63]): „Durch den Begriff der Staatsgewalt als Recht zu regieren — jus imperandi — sind zugleich auch die Pflichten bestimmt, welche den Unterthanen der Staatsgewalt gegenüber obliegen. Der Inbegriff dieser Pflichten wird unter der Bezeichnung „bürgerlicher Gehorsam oder Unterthanentreue" zusammengefaßt. Dieser Gehorsam ist aber kein unbedingter, blinder oder stummer Gehorsam, weil er seinem Wesen nach ein rechtlicher Gehorsam ist. — Die Grenzen des bürgerlichen Gehorsams sind daher durch die natürlichen Grenzen der Staatsgewalt, resp. durch den Zweck und Begriff des Staats selbst gegeben. — Im Zweifel streitet jedoch die Vermuthung für die Staatsgewalt, nicht nur weil sie die höchste Gewalt im Staate ist, sondern auch darum, weil die Vornahme von Regierungsacten überhaupt ihrem Wesen nach zu ihren Rechten gehört und Illegalitäten an sich nie zu vermuthen sind." Sodann spricht Zöpfl specieller von dem Widerstandsrechte der Unterthanen: „Daraus, daß der bürgerliche Gehorsam ein rechtlicher, durch den Zweck und Begriff des Staats begrenzter Gehorsam ist, folgt von selbst, daß den Unterthanen die Befugniß zustehen muß, der Staatsgewalt den Gehorsam zu verweigern, wenn diese ihre natürlichen Grenzen überschreiten sollte [64]). So einfach das Princip an sich, so schwierig und bestritten ist die Anwendung desselben im Einzelnen und die Beantwortung der Frage: wie weit das Widerstandsrecht der Unterthanen im Staate gehen kann. — Man muß folgende Fälle unterscheiden: A. Die Staatsgewalt wird angeschuldigt, ihre Grenzen objectiv oder materiell, d. h. durch den Inhalt oder Umfang eines Actes der executiven Gewalt überschritten zu haben; es sind jedoch hierbei die gesetzlichen Formen beobachtet; z. B. die Regierung erhebt eine Steuer von Gegenständen, in Bezug auf welche die Betheiligten behaupten, daß sie nicht steuerpflichtig sind, aber auf dem Wege der gewöhnlichen Steuererhebung, — oder auch, es wird eine Überschreitung der Grenzen der Staatsgewalt durch einen legislativen Act behauptet, z. B. durch Verordnungen oder Specialmandate. In diesen und dergleichen Fällen kann das Staatsrecht kein positives, sondern nur ein negatives Widerstandsrecht der Unterthanen gestatten, resp. ein Weigerungsrecht, die Legalität des fraglichen executiven oder legislativen Actes anzuerkennen, verbunden mit einem Proceßrechte, d. h. mit der Befugniß, denselben in den gesetzlichen Instanzen, vor den höhern Administratiobehörden und in fofern hier keine Abhilfe zu erlangen wäre, vor den Gerichten anzufechten [65]). — Bei dem Urtheile der obersten gesetzlichen Instanz haben sich aber die Beschwerdeführer sodann zu beruhigen, da es nicht dem Urtheile des Einzelnen anheimgestellt werden kann, definitiv über die Legalität der Handlungen der Staatsgewalt zu entscheiden. Überdies sind in solchen Fällen die Betheiligten zu Folge der für die Legalität der Regierungshandlungen im Zweifel streitenden Vermuthung verpflichtet, den Maßregeln der Staatsgewalt provisorisch — bis zur definitiven Entscheidung durch die competenten Behörden — Gehorsam zu leisten. Es begeht der Unterthan durch eine bloße Weigerung — non facere — ohne Drohungen und ohne Gewaltanwendung niemals ein Verbrechen, selbst da nicht, wo er sich mit Unrecht geweigert hat [66]), sondern seine Weigerung kann in diesem Falle nur die Anwendung der gesetzlichen (civilrechtlichen) Executionsmittel gegen ihn begründen. — B. Wenn aber durch die vollziehende Gewalt in illegaler Form eingeschritten wird, dann hat der Unterthan — weil er hier durch die Vollzugsbeamten im eigentlichen Sinne spoliirt wird — nicht nur die Befugniß zur gerichtlichen Geltendmachung seiner Rechte, sondern überdies nach den gemeinen civilrechtlichen Grundregeln der Lehre vom Besitz und bei dem Vorhandensein der im Criminalrechte zu erörternden Bedingungen der Nothwehr auch die Befugniß zum activen Widerstande nach Maßgabe der Größe der gegen ihn angewandten illegitimen Gewalt" [67]).

Schmitthenner setzt in seinen zwölf Büchern vom Staate 3. Bd. §. 115. S. 388 fg. zunächst das Wesen der allgemeinen Unterthanenpflicht, nämlich Gehorsam gegen die Beschlüsse der Staatsgewalt aus einander, und bemerkt, daß, da die Staatsgewalt selbst keine unbeschränkte, sondern eine durch den Staatszweck bestimmte ist, „so ist auch der pflichtmäßige Gehorsam des Unterthanen kein unbedingter, blinder und leidender (obedientia passiva), sodaß er sich jeglichem Gebote der Organe der Staatsgewalt zu unterwerfen hätte, sondern nur ein staatsbürgerlicher (obedientia civilis), d. h. nur ein solcher zu öffentlichen Zwecken innerhalb des verfassungsmäßig bestimmten Subjectionsverhältnisses" [68]).

Als Folgesätze ergeben sich aus diesem Grundsatze [69]):

---

63) Zöpfl, Staatsrecht. 2. Ausg. S. 74 fg. 64) „Dies ist auch der Sinn der biblischen Vorschrift: Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen." 65) „Zur Zeit der teutschen Reichsverfassung konnte man sich mit Beschwerden wegen Mißbrauchs der Staatsgewalt an die höchsten Reichsgerichte wenden. Heutzutage dürfen die Betheiligten in gewissen Fällen sich auch an den teutschen Bund wenden, nämlich unbedingt im Falle von Justizverweigerung, W. S. A. vom 15. Mai 1820. a. XXIX, und wegen Verletzung bundesmäßig garantirter Rechte. Competenz-Bestimmung der Bundesversammlung vom 12. Juni 1817. §. 5 c." (Haben denn aber jene Anrufungen, z. B. in der Sache der westfälischen Domainenkäufer, des hanoverschen Verfassungsbruchs, etwas geholfen? „A question to be asked." Falstaff.)

66) z. B. wenn Jemand die gesetzliche Steuer nicht bezahlt. 67) „Mit dürren Worten sanctionirt diesen Grundsatz C. 5. Cod. de jure fisci (10, 1). Vergl. auch Nov. 124. Cap. 3 i. f." 68) Vergl. Antimacchiavell, oder die Grenzen des bürgerlichen Gehorsams. (Halle 1794.) 2. Aufl. von Jacob 1796. A. v. Feuerbach, Antihobbes, oder über die Grenzen der höchsten Gewalt ꝛc. (Erfurt 1798. 1803.) Klüber, Öffentl. Recht §. 4. 5. 257. R. Mohl, Würtemb. Staatsrecht. I. Th. S. 321 fg. H. A. Zachariä a. a. O. I. S. 248. 69) Vergl. H. A. Zachariä, über die Strafbarkeit der Widersetzlichkeit gegen öffentliche Beamten (Archiv. des Criminalr. Jahrg. 1843. St. 3. S. 344 fg.). Ed.

„a. Wenn ein Organ der Staatsgewalt Verfügungen, namentlich Befehle, erläßt, die überhaupt gegen die sittlichen Gesetze gehen, z. B. eine Aufforderung zu falschem Zeugniß, zur Unzucht ꝛc., oder die sonst nur seine amtliche Befugniß (Competenz) oder seinen Wirkungskreis (Territorium) überschreiten, so ist die Weigerung des Gehorsams statthaft, indem eine Verpflichtung zu demselben nicht besteht“ [70]).

„b. Wenn aber der Beamte ungesetzlicher Weise Gewalt anwendet, so ist nicht blos der Versuch, sich der Einwirkung derselben zu entziehen, z. B. durch die Flucht, Verbergung, Verkleidung ꝛc., sondern sogar passive Widersetzlichkeit eine directe Entgegensetzung von Kräften, um die gewaltsame Einwirkung zu hindern, jedoch ohne Gewalt [71]), d. i. Anwendung von Kräften, um diejenigen des Beamten den seinigen zu unterwerfen, also ohne Überschreitung der eigenen Rechtssphäre, z. B. indem ein zu Verhaftender sich einschließt, sich anklammert ꝛc., vollkommen gerechtfertigt, da ebenso wenig eine Verpflichtung besteht, sich der executiven Gewalt, als dem ungültigen Befehle, zu unterwerfen [72]). — Ein activer Widerstand, d. h. die Anwendung von Gewalt, oder auch die Drohung derselben kann dagegen nur im Fall der Nothwehr, wo es sich um unersetzliche Güter, wie das Leben und die Ehre, des Leibes handelt, eine Entschuldigung finden, während in allen andern Fällen der Unterthan auf die verfassungsmäßigen Mittel der Vertheidigung seines verletzten Rechtes verwiesen ist. Bei der Beurtheilung dieser Fälle kommt es übrigens natürlich nicht auf die eigene Meinung des Unterthanen an, sondern es gilt die Sentenz, welche der Staat durch seine Gerichte ausspricht.“

Schließlich führen wir nur noch kurz an, daß auch der neueste Bearbeiter des Staatsrechts, Bluntschli, in seiner gediegenen Schrift [73]) denselben Ansichten beistimmt, ebenfalls für Fälle der Nothwehr gewaltsamen Widerstand für zulässig erklärt und dabei Schiller's Worte anführt, mit denen auch wir diesen Artikel schließen wollen:

„— Eine Grenze hat Tyrannenmacht!
Wenn der Gedrückte nirgends Recht kann finden,
Wenn unerträglich wird die Last — greift er
Hinauf getrosten Muthes in den Himmel,
Und holt herunter seine ew'gen Rechte,
Die droben hängen unveräußerlich
Und unzerbrechlich, wie die Sterne selbst.
Der alte Urstand der Natur kehrt wieder,
Wo Mensch dem Menschen gegenüber steht —
Zum letzten Mittel, wenn kein andres mehr
Verfangen will, ist ihm das Schwert gegeben!“

(Dr. *K. H. Scheidler.*)

GEHORSAM CHRISTI (der). Die Veranlassung zur Aufstellung dieses Dogma's — nicht zu verwechseln mit dem Gehorsam Christi, d. h. gegen Christus, 2 Kor. 10, 5 — gaben einige biblische Stellen, in welchen Christo Gehorsam gegen Gott beigelegt wird, namentlich Röm. 5, 19 (wie durch den Ungehorsam Eines Menschen — Adam's — Viele Sünder geworden sind, so werden durch den Gehorsam [ὑπακοῆ] des Einen Viele gerecht), Phil. 2, 8 (er erniedrigte sich selbst und ward gehorsam [ὑπήκοος] bis zum Tode), Hebr. 5, 8 (und obgleich er Gottes Sohn war, hat er doch durch das, was er litt, Gehorsam — ὑπακοήν — gelernt), womit man noch mehre neutestamentliche (z. B. Matth. 3, 15; 5, 17 u. a.), sowie alttestamentlich-messianische (z. B. Jes. 50, 5. 6; Cap. 52 u. f. w.) verband. Sollte der hierauf gegründete specielle Glaubenssatz innerhalb des dogmatischen Lehrgebäudes eine Stelle finden, so war es das durch Christus vollbrachte Versöhnungswerk, näher das hohepriesterliche Amt desselben, resp. seine Genugthuung für die Sünden der Menschen. Zwar wurde der Gehorsam Christi als hierauf bezüglich in der alten Kirche ebenso wie andere Belegstellen angewendet, aber die specielle Ausbildung zu einem formellen Dogma erhielt er erst in der Lutherischen Kirche, sowie es diese ist, in welcher hauptsächlich der Streit darüber geführt wurde. Es handelte sich dabei besonders um die Unterscheidung der *obedientia* Christi *activa* und *passiva*. Luther macht dieselbe noch nicht, und ebenso wenig kennt sie die augsburgische Confession sammt der Apologie, welche als stellvertretende Genugthuung fast ausschließlich Christi Tod auffassen. Der Unterschied tritt zuerst in der Concordienformel auf, welche die Genugthuung Christi auf dessen ganzes Leben ausdehnt. Sie lehrt Art. 3. pag. 684 und 697, daß die Genugthuung Christi bestanden habe in der „obedientia (welche auch ohne Weiteres sein meritum oder seine justitia genannt wird), quam Christus inde a nativitate sua usque ad mortem patri suo pro nobis praestitit,“ und definirt die obedientia activa als *satisfactio legalis*, qua nostra causa sponte sese legi subjecit eamque obedientia sua implevit, während die obedientia passiva die *satisfactio poenalis* sein soll, qua peccata nostra expiavit. Fast alle älteren Lutherischen Dogmatiker, wie Gerhard, Calov, König, befolgen diese Eintheilung (und Definition); doch

---

Wippermann, Beiträge zum Staatsrecht. I. Beitr. (Göttingen 1844. S. 82 fg.)

70) Dies erkennt auch das römische Recht an. — Extra territorium jus dicenti impune non paretur. Idem est si *supra jurisdictionem suam* velit jus dicere (l. 20. Dig. de jurisd. II, I).

71) „Gewalt (vis) ist im System des Rechts die Anwendung von Kräften, welche in das Gebiet einer andern Persönlichkeit übergreift und deren Kräfte unter sich bringt, oder doch zu unterwerfen (überwältigen) sucht. Ein crimen vis kann also nie von demjenigen begangen werden, der bei Anwendung von Kräften seine Rechtssphäre nicht überschreitet.“

72) „Selbst gegenüber einer rechtmäßigen Anwendung von Gewalt durch Organe des Staats rechtfertigt passiver Widerstand, sofern er nicht bereits durch eine Strafe bedroht ist, blos einfache absolute (stärkere) Executivmittel, oder die Androhung von Strafen. A. v. Feuerbach, Peint. Recht §. 201. Auch das römische Recht sagt: Sancimus *licere* universis, quorum interest, *objicere manus* his, qui ad capienda bona alicujus venerint, qui succubuerit legibus, ut etiam si officiales ausi fuerint a tenore datae legis desistere, *ipsis privatis resistentibus*, a facienda injuria arceantur (l. 5. Cod. de jure fisci X, I). Das objicere manus als = resistere, kann hier nicht von activem Widerstande gemeint sein.“

73) S. 703 fg.

bemerkte schon Quenstedt, daß dieselbe im Grunde überflüssig sei, weil der leidende Gehorsam den thuenden mit einschließe.

Als die Anselmische, auch in die Lutherische und zum Theil in die reformirte Kirche herübergenommene Theorie von der stellvertretenden Genugthuung Christi allmälig der Grotius'schen wich, wonach Gott nicht der beleidigte Theil, die Schuld der Sünde nicht unendlich ist und Christus nicht alle die Strafen getragen hat, welche die Menschen hätten leiden müssen, am Wenigsten die Höllenstrafen, sondern die Genugthuung anstatt Gott (deo) dem Gesetze geleistet wird, indem Gott, ohne die Heiligkeit des Gesetzes zu verletzen, dem Sünder die Strafe nicht eigentlich erlassen kann, und Christus dieselben freiwillig und unverdient auf sich genommen hat, womit sich Gott begnügte, obgleich der Tod Christi kein eigentliches Äquivalent war — eine Theorie, welche mehr oder weniger von Michaelis, Storr, Morus, Reinhard, Seiler u. A. adoptirt wurde, fing man an, den Unterschied zwischen dem activen und passiven Gehorsam Christi wieder fallen zu lassen; man betrachtete nicht mehr die Erfüllung des Mosaischen Gesetzes gegenüber den Foderungen der göttlichen Heiligkeit als stellvertretend und versöhnend, sondern sah die vollkommene Pflichterfüllung Christi als etwas mit seinem leidenden Gehorsam innig Verbundenes an.

Nachdem noch mehre Dogmatiker für die Besonderheit des activen Gehorsams Christi aufgetreten waren, namentlich S. J. Baumgarten (De Christo homine, obligatione legum divinarum antecedente et aeterna soluto, 1742.), C. G. Matheſius (De obedientia Christi activa, 1751.), C. G. F. Walch (De obedientia Christi activa, 1754. — für die Geschichte des Dogma's wichtig) u. A., war es besonders J. G. Töllner, welcher das Dogma als unhaltbar bekämpfte (Der thätige Gehorsam Christi, 1768; Zusätze zu der Untersuchung des thätigen Gehorsams Christi, 1770; Nachlese zum thätigen Gehorsam Christi, in seinen theologischen Untersuchungen, 2. Bd. 2. St. S. 237 fg.). Seine Bestreitung rief eine ganze Literatur von Opponenten hervor, welche sich für die Aufrechthaltung des Dogma's erklärten, z. B. von Köcher (Vindiciae veri sensus effati Pauli Gal. 4, 4. 5, 1768.), von J. G. Schubert (Vindiciae obedientiae Christi activae, 1769.), von J. D. Wichmann (Von dem thuenden Gehorsam Christi, 1772.), von J. Hartmann (Commentationes tres pro stabilienda obedientia Christi activa pro hominibus vicaria, 1791.). Auf Töllner's Seite traten z. B. Morus (De Christo demandatum sibi a patre duplex negotium exsequente cum virtute et hactenus patri obediente, 1785), J. A. H. Tittmann (De obedientia Christi ex apostoli Pauli sententia, 1812.), Winzer (De obedientia Christi activa, 1826.). Die meisten Dogmatiker betrachteten seitdem den Unterschied für unerheblich, resp. legten auf den für sich besonders herausgehobenen activen Gehorsam keinen Werth, bis derselbe wieder an Schleiermacher, jedoch nicht im altkirchlichen Sinne (Glaubenslehre, 2. Th. S. 283), und in neuester Zeit an Philippi (Der thätige Gehorsam Christi, 1841.) Vertheidiger fand.

Der Gehorsam Christi gegen Gott, als die absolut freiwillige Entschließung, das ihm übertragene Werk der Versöhnung durch Lehre, Tod u. s. w. zu erfüllen, würde auch in dem Falle, wenn biblische Stellen, wie Matth. 3, 15; 5, 17. Röm. 5, 19 u. a. mangelten, dennoch ein nothwendiges Moment in der christlichen Lehre sein; und wenn ein Unterschied gemacht werden soll, wie er dem Sinne nach in der Bibel wirklich gemacht ist, so bietet sich auf natürliche Weise der Unterschied zwischen Dem, was Christus that, und Dem, was er litt, und in dieser allgemeinen Form ist er dem Bewußtsein der ganzen christlichen Kirche gegenwärtig gewesen. Wird dagegen einestheils der leidende Gehorsam Christi ausschließlich auf den Tod beschränkt, und der sterbende Erlöser als das stellvertretende Opfer für die geschehenen und zukünftigen Sünden der Menschen gefaßt, anderntheils der thätige Gehorsam blos darauf bezogen, daß Christus durch Wort und That das Mosaische Gesetz, und zwar anstatt der Menschen, die es nicht konnten und so, daß dies von Gott als Äquivalent, vielleicht gar als meritum superabundans angesehen werde, erfüllt habe, so muß das Dogma in dieser Form von Denen zurückgewiesen werden, welche sowol die Beschränkung auf den Tod und die Gesetzeserfüllung, als auch die Hineinziehung der Stellvertretungstheorie nicht billigen können. — Außer der angeführten Literatur sind die allgemeinen Werke über Dogmatik und Dogmengeschichte, sowie über die Person Jesu und die Versöhnungslehre zu vergleichen. (*J. Hasemann.*)

Gehorsam der Staatsdiener, s. Staatsdiener.

GEHRDEN, 1) Marktflecken im Kreise Warburg des preuß. Regierungsbezirks Minden, an der zwischen Neuheerse und Dringenberg entspringenden, unterhalb Gehrden bei Sidessen in die Nette fallenden Öse oder Ose, mit 850 Einwohnern und Ackerwirthschaft.

2) Marktflecken im hanoverschen Amte Wennigsen im Fürstenthume Kalenberg, mit 1100 Einwohnern, Drillichmanufactur und einem Steinkohlenbruche. (*H. E. Hössler.*)

GEHRE (die), oder GEHRUNG (die), oder GEHREN (der). Diese Worte, welche von den Handwerkern auch Göhre, Göhrung u. s. w. ausgesprochen werden, bedeuten bei dem Tischler, dem Glaser, dem Zimmermann und anderen Gewerken die schräge Richtung, unter welcher besonders an Gesimsen, Thüren u. s. w. zwei Breter- oder Leistenkanten zusammenstoßen. Die in der Gehre sich nicht berührenden Kanten bilden meist einen rechten Winkel, welcher durch die Gehrungslinie gewöhnlich in zwei gleiche Hälften getheilt wird. Stoßen beide Flächen unter einem rechten Winkel zusammen, so heißt die Gehrung eine gerade, und die Gehrungslinie macht mit den Flächenkanten einen halben rechten Winkel. Ist der Gehrungswinkel kein rechter, z. B. an sechsseitigen Säulen, so ist die Gehrung eine schiefe, und in diesem Falle halbirt die Gehrungslinie ebenfalls den Winkel. Zur Hervorbringung der geraden Gehrung dient bei den Holzarbeitern, von denen sie sehr oft ausgeführt werden muß, vor Allem das Gehrmaß oder Gehrholz, eine

Art von Anschlagelineal, dessen Zunge mit dem daran befindlichen Klotz, resp. Leiste, einen halben rechten Winkel bildet, sowie die Gehrlade oder Gehrungsstoßlade, ein Rahmen mit einem Klotz, dessen innere Seite mit der Stoßkante des Bretes einen Winkel von 45° bildet, und an welchen die Gehrung, welche bestoßen werden soll, angelegt wird; ferner die Gehrungsschneidelade mit Einschnitten in dem Rahmen für die Säge, durch welche die Leiste u. s. w. schräg vorgeschnitten wird. Der Gehrhobel, durch welchen das Abstoßen bewirkt wird, ist kein eigenthümlicher Hobel, da zur Gehrung jeder Hobel, am meisten der Doppelhobel, tauglich ist. Zu erwähnen ist noch der Geißfuß bei den Glasern, ein Meißel, wodurch die Gehrung für die Fenstersprossen, ein Ausschnitt von 90 Graden, gemacht wird. Für die schiefe Gehrung dient ein Gehrmaß, welches eine stellbare Zunge hat. — Nach der Analogie des Vorigen ist der Gehrenziegel (im Volksdialekt auch Gierenziegel) ein an der einen Seite abgeschrägter Ziegelstein, welcher in seiner Zusammenstellung mit einem andern, gleichen oder ähnlichen, im Wesentlichen dieselbe Gestalt wie zwei Breter mit der Gehre darstellt. In der Steinhauerei, wo z. B. der Ausdruck Gehrsatz vorkommt, sind die Gehrungen begreiflicherweise weit schwieriger als in der Holzarbeit auszuführen. Sie werden gebildet, indem man die Gesimse von beiden Seiten nach der Gehrungslinie hin bearbeitet und sich dort vorschneiden läßt, wobei große Sorgfalt erfoderlich ist. Die Gehrungen in der Holz- und Steinarbeit des Mittelalters hatten sich zu einer großen Vollkommenheit und zu einem eigenen complicirten Studium ausgebildet, während sie jetzt vielfach vermieden werden. — Die Gehre ist ferner aus demselben Grunde ein keilförmig zulaufendes Stück Zeuch, namentlich der Zwickel im Hemd und im Strumpf, und bezeichnet auch die Falte in einem Kleide, selbst einen faltigen Theil desselben, z. B. den Schooß oder die Schleppe. Speciell ist die Gehre am Segel ein spitz zulaufendes Stück Leinwand, welches an die eine Seite des Segels genäht wird, um dasselbe länger und breiter zu machen (engl. goar). — In der Landwirthschaft ist die Gehre oder Gehrwende ein Stück Feld, welches an der einen Seite oder an beiden Seiten spitz zuläuft, und der Gehrzehnt ein von diesem Felde gegebener Zehnt. Hier und da (z. B. in Sachsen) bedeuten die Gehren einen ganzen Feldschlag. — Gehrig ist daher in der Tischlerei u. s. w. soviel als spitz zulaufend, oder eine (oder auch zwei) schräge Seite habend. (*J. Hasemann.*)

GEHRE (die). Bedeutet die Wachsscheibe oder Wabe in einem Bienenstocke. — Vielleicht hängt das Wort mit dem vorigen zusammen, indem die Waben beziehungsweise eine schräge Lage haben. (*J. Hasemann.*)

GEHRE (die), auch GEHREN (der) oder GEHR (das). Dieses Wort, altteutsch ger, gar, verwandt mit Wehr und dem keltischen gesum, vielleicht auch mit der Gehre der Tischler u. s. w., bedeutet ein spitziges Werkzeug, besonders eine Waffe, wie Pfeil, Spieß, Speer. (*J. Hasemann.*)

GEHREN oder GEREN, Marktflecken am Zusammenflusse der Wohlrose mit der Schobser, drei Stunden von Arnstadt, in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, am thüringer Walde; 1700 Einwohner, Schloß, Scheidewasser- und Vitriolfabriken. Dabei Eisenhammer, Gießerei und Kienrußbrennerei. (*H. E. Hössler.*)

GEHREN (Karl Christian von), geb. am 8. Oct. 1763 zu Marburg, stammte aus einem altadeligen Geschlechte, welches früher die ehemalige Reichsherrschaft Gehren am thüringer Walde besaß. Sein Vater war der am 27. Mai zu Marburg verstorbene Regierungsrath Reinhold Reinhard von Gehren, als tüchtiger Rechtsgelehrter und auch durch einige Schriften [1]) rühmlich bekannt. Durch seine Mutter, eine Tochter des Professors der Theologie zu Marburg, Johann Christian Kirchmeier, die ihm 1784 der Tod entriß, war Gehren in der achten Geschlechtsfolge mit Philipp Melanchthon verwandt [2]). Neben der Elementarbildung, die er dem Pädagogium zu Marburg verdankte, genoß Gehren den Unterricht geschickter Privatlehrer, unter denen ihm besonders der nachherige Prediger Vollmar zu Hoym unvergeßlich blieb. Der Wunsch seiner Mutter, daß er sich dem Studium der Theologie widmen möchte, harmonirte auch mit seiner eigenen Neigung. In Marburg eröffnete und beschloß Gehren seine akademische Laufbahn. Unter Diehl's und Schröter's Leitung setzte er seine Übungen im Griechischen und Hebräischen fort; bei Waldin hörte er Logik, Physik und Metaphysik; bei Robert Naturrecht, philosophische Moral und Kirchenrecht; bei Curtius Kirchen-, Reichs- und Universalgeschichte, bei Coing, Endemann und Pfeiffer Theologie. „Vorzüglich nützlich," schreibt Gehren, „waren mir Pfeiffer's exegetische Vorlesungen über fast alle Bücher des neuen Testaments, nebst seinen praktischen Anleitungen zum Katechisiren, Predigen und andern Predigerbeschäftigungen" [3]). Nach einem fünfjährigen akademischen Cursus bestand er das Facultätsexamen und unterwarf sich zu Cassel der Candidatenprüfung. Theils aus Neigung zum Unterricht, theils in der Hoffnung, sich dadurch den Weg zu einer Pfarrstelle zu bahnen, die besser dotirt wäre, als die Predigtämter im Marburgischen, übernahm Gehren eine Hauslehrerstelle bei dem Geh. Rath Schott zu Rothenburg an der Fulda. An der dortigen altstädter Kirche erhielt er bereits 1787 die zweite Predigerstelle. „So war ich denn," schreibt Gehren [4]), „der Pfarrer einer evangelisch-reformirten Gemeinde, und zugleich Hauslehrer in einer ganz katholischen Familie, ohne daß daraus irgend eine unangenehme Collision entstanden wäre." Eine Gastpredigt, die er 1789 über Jac. 5, 10:

1) Unter andern durch seine geschätzte Diss. de restitutione in integrum contra sententias summorum Imperii tribunalium, in specie conclusa excelsi consilii imperialis aulici processuum appellationis denegatoriae. (Marb. 1744. 4.) Vergl. Hamb. Berichte von gel. Sachen. 1745. Nr. 22. Allerneueste Nachr. von juristischen Büchern. 5. Bd. S. 68. 2) Vergl. Duysing's Neue Annalen der kurhessischen Gesetzgebung. 1. Bd. 4. St. S. 152. 3) Vergl. Gehren's Selbstbiographie, in Strieder's Hessischer Gelehrtengeschichte. 18. Bd. S. 171. 4) s. Strieder a. a. O. S. 172.

„Des Gerechten Gebet ꝛc." zu Marburg hielt, befreundete ihn mit dem bekannten Schriftsteller Jung-Stilling. Der Empfehlung des Kirchenraths Mieg aus Heidelberg, der sich ebenfalls unter seinen Zuhörern befand, verdankte Gehren im Sommer 1790, unter sehr vortheilhaften Bedingungen, einen Ruf nach Kopenhagen als zweiter Prediger an der dortigen teutsch-reformirten Kirche. Von seinen dortigen Verhältnissen und seiner in mehrfacher Beziehung segensreichen Amtsthätigkeit hat er selbst ein anschauliches Bild entworfen. „Meinen 16jährigen Aufenthalt in Kopenhagen," schreibt Gehren [5]), „habe ich nie bereut, und werde ihn nie bereuen. Er gab mir Gelegenheit, Amtserfahrungen, Bekanntschaften und wissenschaftliche Fortschritte zu machen, wie ich sie in Hessen schwerlich gemacht haben würde. Von der Zufriedenheit und dem Zutrauen meiner Gemeinde, die zu den gebildetsten gehörte, und meist aus reichen, welterfahrnen Kaufleuten bestand, erhielt ich 1801 einen Beweis, der nicht sprechender sein konnte, indem sie mich gleich nach dem Tode des ersten Predigers einstimmig nicht zu ihrem ersten, sondern zu ihrem einzigen Prediger erwählte, unter Bedingungen, die sie mir meist selbst zu bestimmen überließ. Außer der Einführung eines neuen Gesangbuches [6]), einer zeitgemäßern Liturgie [7]), meiner eigenen Katechismen [8]) und verbesserten Armenversorgungsanstalten, glückte es mir auch, mit Hilfe eines tüchtigen Katecheten, Herrn Hegers, dessen Anstellung ich mir bei meiner Amtsveränderung unter andern ausbedungen hatte, der Gemeindeschule eine durchaus veränderte, und, wie ich glaube, auf guten Grundsätzen der Pädagogik und Methodik beruhende Gestalt und Einrichtung zu geben. Zu diesen, in jedem Betrachte glücklichen Amtsverhältnissen kam noch ein Umgang mit Männern, der nicht erwünschter hätte sein können, und dem ich, außer den Freuden der Freundschaft, auch für wissenschaftliche Fortbildung manchen Gewinn verdanke. Unvergeßlich bleiben mir unter meinen dänischen Freunden, außerhalb der Gemeinde, Münter, Christiani, Olshausen, Marezoll, Gamberg [9]), Ries, Schlemmer, Schmidt-Phiseldeck, Grönland u. A."

Der Umgang mit gebildeten Dänen erleichterte ihm die gründliche Kenntniß ihrer Sprache, die er schon im ersten Jahre seines Aufenthalts in Kopenhagen vollkommen verstand, sodaß er sich ohne Anstrengung darin auszudrücken wußte. Durch den Besuch der Kirchen und des Nationaltheaters, sowie durch das Lesen der dänischen Bibel und mehrer aus dem Teutschen übersetzten Schriften hatte er sich diese Kenntnisse erworben. Gründliche Belehrung aber ward ihm auch in Kopenhagen über einen wissenschaftlichen Gegenstand, für den er sich längst lebhaft interessirt, doch seine Wißbegierde nicht nach Wunsch hatte befriedigen können. In seiner mehrfach erwähnten Selbstbiographie [10]) erklärt er sich hierüber mit den Worten: „Da es zu Marburg, während ich daselbst studirte, ausdrücklich verboten war, über Kant's Philosophie zu lesen, so kam es mir sehr zu statten, in Kopenhagen den kritisch-philosophischen Vorlesungen beiwohnen zu können, welche erst Dr. Holzhausen in teutscher, nachher Schmidt-Phiseldeck in lateinischer Sprache hielt. Auch von andern Gelegenheiten, die ihm zur Erweiterung seiner Kenntnisse eine Residenz-, Universitäts-, Handels- und Seestadt, wie Kopenhagen, in Menge darbot, machte Gehren Gebrauch, ungeachtet seiner beschränkten Zeit, die theils durch Amtsgeschäfte, theils durch den fast unvermeidlichen öftern Besuch von Convenienzgesellschaften vielfach in Anspruch genommen ward.

Im J. 1792 ward Gehren zum Mitgliede des literarisch-correspondirenden Cirkels zu Mainz ernannt, den jedoch bald nachher die französische Revolution völlig umgestaltete und später sogar sprengte. Willkommene Erholung nach angestrengten Berufsgeschäften fand Gehren in einer zweimaligen Reise in den Jahren 1795 u. 1798. Er besuchte Hessen, einen Theil von Sachsen und die Rheingegenden. Sein Hauptzweck war die Erneuerung alter und die Anknüpfung neuer literärischer Bekanntschaften. Jene Reisen machte er theils zur See, theils zu Wagen, theils zu Fuß. Mannheim, Gotha und Marburg waren die Grenzpunkte seiner Fußwanderungen. Von seiner ersten Reise (1795) brachte er seine Gattin, Henriette Marie, eine Tochter des Raths und Amtmanns Gleim in Rothenburg, nach Kopenhagen. Der Eindruck, den das Wiedersehen seiner Heimath auf ihn gemacht, scheint sehr

5) a. a. O. S. 172 fg. 6) Gesangbuch zum Gebrauche bei den öffentlichen Andachtsübungen der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Kopenhagen; mit Anmerkungen des Presbyteriums herausgegeben. (Kopenhagen 1804.) (16 Blätter Melodien S. 1—20. Lieder- und Melodienregister S. 23—82. Gebete zur Privaterbauung S. 1—602. Lieder.) Vergl. neue theolog. Annalen. 1804. Beil. zu St. 39. S. 817. Wagnitz, Liturg. Journal. 6. Bd. S. 85. Jenaische Allgem. Literaturzeitung. 1804. Juli. S. 83 fg. Allgem. Deutsche Bibliothek. 98. Bd. 1. St. S. 129 fg. 7) Vergl. die von Gehren verfaßten Aufsätze: Geschichte meiner bisherigen liturgischen Veränderungen (in dem Journal für Prediger. 32. Bd. 2. St.). Die Rücksicht des liturgischen Reformators auf die nächsten Wirkungen seiner Reformen (in dem liturgischen Journal von Wagnitz. 2. Bd. 2. St.) und den ebendas. 7. Bd. 3. St. befindlichen Aufsatz: Zur Geschichte der neuesten Verbesserungen der dänischen Liturgie, nebst Beurtheilung von zehn Schriften über liturgische Verbesserungen in Dänemark. 8) Christlicher Religionskatechismus für Confirmanden. (Lübeck 1800. 3. Aufl. ebendas. 1806.) Vergl. Journal für Prediger. 21. Bd. 3. St. S. 357 fg. Neue theolog. Annalen. 1800. S. 811 fg. Kleiner Religionskatechismus für Kinder von allen christlichen Confessionen. (Kopengen 1803. 3. Aufl. ebendas. 1806.) Hierher gehört auch Gehren's Leitfaden zum Confirmationsunterricht junger Christen des Mittelstandes. (Marb. 1809. 3. Aufl. ebendas. 1811.) Vergl. Journal für Prediger. 57. Bd. 4. St. S. 449 fg. Jenaische Allgem. Literaturzeitung. 1810. Nr. 291.

9) Belege dafür liefern seine Übersetzungen aus dem Dänischen: Gamberg's Legologie, oder Theorie der Lesekunst. (Kopenhagen 1803.) Dessen Tugendlehre Jesu. (Ebendas. 1803.) (Einleitung S. 1—LX. Tugendlehre S. 1—72. Methodologie S. 76—248. Anhang S. 249—480.) Holm's Zusätze zu Daub's Lehrbuch der Katechetik (im Journal f. Prediger. 44. Bd. 4. St.). Holm's Gebete am Säcularfeste 1801 (im liturgischen Journal von Wagnitz. 3. Bd. 1. St.). Anonym übersetzte er noch aus dem Dänischen Schmidt-Phiseldeck's Schrift: Über das Verhältniß der Juden zum christlichen Bürgervereine (Wiesbaden 1815.), und Thorlacius, Geschichte Thorgild's, eines Helden aus dem 11. Jahrh. (in Grote's Thusnelda. 1. Jahrg. [Coesfeld 1816. 4.]). 10) s. Strieder a. a. O. S. 173.

mächtig gewesen zu sein. Oft regte sich in ihm und noch mehr in seiner Gattin die Sehnsucht, wieder dahin zurückzukehren. In seiner Selbstbiographie [11]) legt Gehren darüber das Geständniß ab: „So glücklich ich mich in jedem andern Betracht in Kopenhagen fühlte, und so wenig ich Ursache hatte, eine Veränderung meiner Lage zu wünschen, so sprach mich doch von Zeit zu Zeit, und am meisten dann, wenn während der Frühlingsmonate ein schneidender Nordost des Lenzes Freuden so gänzlich verwehte, die Liebe zum Vaterlande stark an. Meinen Entschluß aber, in Dänemark zu leben und zu sterben, würde sie schwerlich über den Haufen geworfen haben [12]), wenn sie nicht an meiner theuern Gattin eine so treue Gehilfin gehabt hätte." Ihren dringenden Bitten gab er nach, als er den Anfangs abgelehnten Ruf zu einer Pfarrstelle in dem kurhessischen Städtchen Felsberg, der im Namen des teutschen Ordens durch den Landcommenthur Freiherrn v. Seckendorf im J. 1806 an ihn ergangen war, dennoch nach einigem Zögern annahm. Seine Stimmung schildert er selbst [13]) mit den Worten: „Am 14. Juni verließ ich eine Gemeinde, eine Stadt, ein Land, wovon ich mich nicht ohne tiefen Schmerz trennte, und woran ich stets mit den Empfindungen hoher Achtung und warmer Liebe denken werde. Nur wer die Gewalt der Vaterlandsliebe aus Erfahrung kennt; nur wer es während eines vieljährigen Aufenthalts im Auslande empfunden hat, daß es eigentlich Nichts gibt, was für die Entbehrung des Ortes und der Gegend, wo man geboren wurde und die Jahre der Kindheit und Jugend verlebte, völlig entschädigt; nur der wird sichs erklären können, wie es mir möglich war, eine Stadt, wie Kopenhagen, gegen ein Städtchen, wie Felsberg, ein Pastorat, wie das dortige, gegen eine Pfarrei, wie die hiesige, zu vertauschen. Doch gestehe ich gern, daß meinen Entschluß nicht wenig der Vorzug erleichterte, welchen ich stets dem stillen, einfachen, freiern Leben im Schooße der Natur vor dem geräuschvollen, zerstreuenden, gezwungenen Leben in einer großen Stadt einräumte."

Das Amt eines Metropolitans, das bisher mit der Pfarrstelle in Felsberg verbunden gewesen war, lehnte Gehren ab, weil er es unter seiner Würde hielt, sich erst noch einer besondern Disputirübung zu unterwerfen. Sein Patriotismus aber fühlte sich tief verletzt, als bereits im vierten Monate seines Aufenthaltes in Felsberg, im Laufe der politischen Ereignisse, durch die siegreichen Franzosen die westfälische Herrschaft in Kurhessen begann. Die gegen diese Despotie gerichtete v. Dörnbergische Insurrection ward für Gehren verhängnißvoll. Die Folgen, die jenes Ereigniß für ihn und seine Familie nach sich zog, hat er selbst ausführlich geschildert [14]). Einen Zusatz enthält seine Selbstbiographie [15]) in den Worten: „Bemerken muß ich noch, daß ich mich auch in Mainz nicht vergebens nach Mitteln umsah, mich mit literärischen Gegenständen zu beschäftigen; daß mir auch als Exilirten der Zutritt zur öffentlichen Bibliothek, zu einem wissenschaftlichen Club und zu den Häusern mehrer Gelehrten nicht versagt war, und daß hierdurch meine sonst sehr verdrießliche Lage daselbst um Vieles mir erträglicher wurde. Auch glaube ich noch jetzt, daß in meinen literärischen Verbindungen mit Männern von Ruf und Einfluß, die ich von Mainz aus in der Nähe und Ferne in mein Interesse zu ziehen suchte, der Hauptgrund lag, warum ich früher, als alle meine vielen Landsleute, die gleiches Schicksal mit mir hatten, befreit wurde. Denn der westfälischen Regierung, mochte sie sonst sein, wie sie wollte, ist man die Gerechtigkeit schuldig, anzuerkennen: sie hatte Achtung für die Wissenschaften und deren Freunde und Beförderer; sie war nicht, wie manche andere Regierung, gleichgültig gegen ihren Ruf im Auslande."

Je stürmischer und gefahrvoller für Gehren das J. 1809 gewesen war, um so ruhiger und sicherer floß ihm, unter amtlicher und literarischer Thätigkeit, seitdem sein Leben dahin in seiner Pfarre zu Felsberg, die ihm durch die früher erwähnte Insurrection erst recht theuer geworden war. „Ich verglich," schreibt Gehren [16]), „die Erfahrungen, welche ich hier gemacht *hatte*, mit denen, die ich während derselben Zeit in Kopenhagen höchst wahrscheinlich gemacht *haben* würde, wo unter andern beim Bombardement der Engländer mehre Bomben auf meine Wohnung fielen, einen Menschen in ihr tödteten und mehre verstümmelten. So habe ich wol Ursache, der Vorsehung mit Wärme dafür zu danken, daß sie mich mit meiner Familie zu guter Zeit nach Felsberg und Hessen geführt hatte." In so religiöser Stimmung erhob sich sein Herz, bei der Befreiung Teutschlands von fremder Botmäßigkeit, dankend zu Gott [17]). Geliebt von seiner Gemeinde lebte Gehren genußreiche Tage im Kreise seiner Familie und zahlreicher Freunde, die ihn von nah und fern besuchten. Der Tod seines Sohnes August, eines 13jährigen talentvollen Knaben, trübte 1816 sein stilles Lebensglück. Eine ehrenvolle Anerkennung seiner Verdienste brachte ihm das nächste Jahr. Bei dem dritten Reformationsjubiläum (1817) übersandte ihm die theologische Facultät zu Kiel „*ad testandam ecclesiarum concordiam*" das Doctordiplom [18]). Seine körperliche Constitution und seine einfache, geregelte Lebensweise ließen ihn ein hohes Alter erwarten. In den letzten Jahren schwanden, unter manchen heftigen Gemüthseindrücken, sehr sichtbar seine phy-

11) s. Strieder a. a. O. S. 174. 12) Bewiesen hatte er dies unter andern dadurch, daß er mehrmals den Ruf zu auswärtigen Beförderungen abgelehnt hatte. 13) s. Strieder a. a. O. S. 174. 14) In der Geschichte seiner dreimaligen Verhaftung und Expertation unter der königl. westfälischen Regierung, als Beitrag zur Charakteristik der geheimen Polizei. (Marburg 1815.) (S. I—LII Vorrede und Subscribentenverzeichniß. S. 1—18 Bemerkungen über die hessische Insurrection. S. 19—182 Folgen derselben für den Verfasser.) Vergl. Neue theolog. Annalen. 1816. S. 306 fg. Halle'sche Literaturzeitung. 1815. 2. Bd. S. 231 fg. 1816. 4. Bd. S. 144 fg.

15) s. Strieder a. a. O. S. 175. 16) s. a. a. O. S. 175. 17) s. Das gerettete Vaterland. Fünf Predigten in Beziehung auf die neuesten denkwürdigen Begebenheiten in Kurhessen und ganz Teutschland. (Cassel 1814.) Vergl. Neue theolog. Annalen. 1814. S. 293 fg. Jenaische Allg. Lit.-Zeit. 1815. Nr. 133. Halle'sche Allg. Lit.-Zit. 1815. 4. Bd. S. 676 fg. 18) Das erwähnte kirchliche Ereigniß feierte Gehren in „Einigen Predigten, veranlaßt durch die dritte Säcularfeier der evangelischen Kirche. (Lüneburg 1818.)

fischen Kräfte. Er starb am 6. Febr. 1832. Seine Witwe und vier ihn überlebende Kinder betrauerten seinen Tod. Sehr schmerzlich war sein Verlust auch seiner Gemeinde und seinen zahlreichen Freunden. Einer von diesen äußert sich über ihn mit den Worten: „Was ihm gegründete Ansprüche auf allgemeine Achtung erwarb, war Biederkeit des Charakters, geistliche Würde, ausgezeichnetes Kanzelrednertalent, vielseitige wissenschaftliche Bildung, klarer, besonnener Verstand, ein durch Erfahrung geübter praktischer Scharfblick und ein stets reger Eifer für alles Wahre, Gute und Schöne." Rastlos thätig wirkte er auch als Schriftsteller, besonders im Gebiete der Homiletik, durch den praktischen Gehalt seiner wissenschaftlichen Arbeiten, heilsam und wohlthätig für die Verhältnisse des kirchlichen Lebens. Sein Talent für Kanzelberedsamkeit lernt man aus den zahlreichen Predigten und Casualreden kennen, die er theils einzeln, theils in Sammlungen, dem Drucke übergab. Zu nennen sind unter seinen homiletischen Arbeiten vorzugsweise sein „Versuch einer zweckmäßigen Confirmationshandlung, nebst Bemerkungen über liturgische Verbesserungen"[19]); seine „Predigten zur Beförderung des Wahren und Guten unter nachdenkenden Christen"[20]); Predigten über Menschenkenntniß[21]); über die religiöse Bestimmung der Jugend[22]) u. a. m. Unter den Predigten, die er einzeln drucken ließ, verdienen besondere Erwähnung: Die sittliche Freiheit, ein wesentliches Stück christlicher Würde[23]); Betrachtungen über das Ernteseld[24]); Die göttlichen Prüfungen[25]); Die Pflicht einer verständigen Behandlung der Religion[26]) u. a. m. Auch einzelne Abhandlungen, in verschiedenen theologischen Zeitschriften gedruckt, verbreiten sich meist über Gegenstände der Homiletik. Dahin gehören die Aufsätze: Über einige unzulässige Ausdrücke in öffentlichen Religionsvorträgen[27]); Über den Beifall im Predigen[28]). Sind Predigten über liturgische Veränderungen eigentlich Casualpredigten[29])? Über die Ökonomie im Verarbeiten des Stoffes zu guten Predigten[30]) u. a. m. Einen Theil dieser in Zeitschriften zerstreuten Aufsätze, welche der Prediger Maden zu Aalborg fast sämmtlich ins Dänische übersetzt hat[31]), enthält die von Gehren veranstaltete Sammlung kleiner Schriften vermischten Inhalts[32]). Eine ernste Rüge des vielverbreiteten schädlichen Wahns, daß es nur des Kinderunterrichts bedürfe, um ohne weitere Volksbelehrung die Menschheit zum Ziel ihrer Bestimmung zu führen, enthält die von Gehren verfaßte Abhandlung: „Der starke Schulglaube und der schwache Kirchenglaube"[33]). In psychologischer Hinsicht wichtig ist die Schrift: „Franz W., der Mörder aus Aberglauben und Schwermuth"[34]). Eine Lieblingsidee, mit der sich Gehren in seinen letzten Lebensjahren oft beschäftigte und von deren Ausführung er viel Heil für die Kirche erwartete, war die äußere Union der evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformirten Glaubensgenossen. Diese Vereinigung empfahl er bei jeder Gelegenheit aufs Dringendste, und nicht ganz ohne Empfindlichkeit, wenn er bei Andern nicht gleichen Eifer wahrnahm. Einen nicht unwesentlichen Einfluß auf die theologische Literatur gewann Gehren auch durch zahlreiche Kritiken in mehren Journalen. Seit 1791 lieferte er Recensionen für die theologischen Annalen, seit 1804 zu der Halle'schen und seit 1817 zu der Jenaischen Allgemeinen Literaturzeitung. Zehn Jahre hindurch war er ein thätiger Mitarbeiter an der von Ernst Zimmermann herausgegebenen Allgemeinen Kirchenzeitung. Auch am ersten Bande von Zimmermann's Religionsvorträgen über sämmtliche Sonn- und Festtagsevangelien hatte er Antheil. Unsere Encyklopädie verdankt ihm in den ersten Bänden, oder den Buchstaben A B und C, mehre schätzbare biographische Artikel, besonders Lebensbeschreibungen berühmter und verdienter Dänen und Hessen[35]). (*Heinrich Döring.*)

GEHRIG (Johann Martin), ward am 29. Mai 1768 zu Oberwittstadt in Baden von katholischen Ältern geboren. Sein Vater, Joseph Gehrig, der in Militairdiensten den siebenjährigen Krieg mitgemacht und späterhin Schultheiß zu Oberwittstadt geworden war, stand in dem Rufe eines rastlos thätigen und unbescholtenen Mannes. Seine Gattin wird als eine anspruchslose, sanfte

19) Kopenhagen 1791. Vergl. Journal für Prediger. 25. Bd. 4. St. S. 404 fg. Theologische Annalen. 1791. S. 504. Allgem. Literaturzeitung. 1792. Nr. 327. 20) Kopenhagen 1792—1794. 3 Bde. Vergl. Journal für Prediger. 28. Bd. 10. St. S. 128 fg. Theolog. Annalen. 1791. S. 361. 1793. S. 615. 1794. S. 580. Neue Allgem. Deutsche Bibliothek. 3. Bd. S. 24. 11. Bd. S. 330. 19. Bd. S. 78. 21) Lübeck 1797—1802. 2 Bde. Vergl. Neue theolog. Annalen. 1803. Nr. 945. Journal für Prediger. 36. Bd. 4. St. 43. Bd. 4. St. Oberdeutsche Literaturzeitung. 1798. 38. St. Neue Allg. Deutsche Biblioth. 46. Bd. 1. St. S. 71 fg. Schmidt's Allg. Bibliothek der theolog. Literatur. 1. Bd. 3. St. S. 443 fg. 22) Kopenhagen 1800. Vergl. Neue theolog. Annalen. 1800. S. 878 fg. Journal für Prediger. 30. Bd. S. 457 fg. Neue Allgem. Deutsche Bibliothek. 68. Bd. S. 284 fg. 23) Kopenhagen 1794. Vergl. Theologische Annalen. 1794. Beil. 6. S. 92. 24) Kopenhagen 1794. 25) Ebendas. 1794. 26) Ebendas. 1800. 27) In dem Journal für Prediger. 20. Bd. 1. St. S. 8 fg. 28) Ebendas. 38. Bd. 1. u. 2. St. 29) Ebendas. 41. Bd. 2. St. 30) Ebendas. 48. Bd. 1. St. 49. Bd. 1. u. 3. St. 31) In Fallesen's Magazin for Religionsleerer med Hensyn til vore Tider. 1—12. Bind, und in Desselben Theologisk Manedsskrift. 1—5. Bind. Recensionen dieser Aufsätze findet man in Kjöbenhavenske laerde Efterretning for Aarene 1795—1805.

32) Kopenhagen und Leipzig 1797. Vergl. Neue theolog. Annalen. 1798. S. 522 fg. Neue Allgem. Deutsche Bibliothek. 46. Bd. 1. St. S. 75 fg. In der eben erwähnten Sammlung (S. 183—217) findet man unter andern den lesenswerthen, aus Münter's Magazin für Kirchengeschichte des Nordens (2. Bd. 2. St.) wieder abgedruckten Aufsatz: „Geschichte der Reformirten in Dänemark seit der Reformation bis in die neuesten Zeiten. 33) In den Memorabilien für die Prediger des 19. Jahrh. 1. Bd. 2. St. 34) Halle 1794. Ins Dänische übersetzt Kopenhagen 1796., ins Schwedische Lund 1796. Die erste teutsche Ausgabe steht im Journal für Prediger. 27. Bd. St. 3 fg., die dritte in der vorhin erwähnten Sammlung von Gehren's Kleinen Schriften vermischten Inhalts S. 97 fg. Vergl. Kjöbenh. laerde Efterretning. 1794. p. 473 seq. 35) Vergl. außer Gehren's Selbstbiographie (in Strieder's Hessischer Gelehrtengeschichte. 18. Bd. S. 168 fg.) die von ihm verfaßte Geschichte seiner dreimaligen Verhaftung und Exportation nach Mainz. (Marburg 1815.) Allgem. Kirchenzeitung. 1832. Nr. 68. Intelligenzblatt zur Jenaischen Allgem. Literaturzeitung. Juni 1832. Meusel's Gel. Teutschl. 2. Bd. S. 510 fg. 9. Bd. S. 407. 13. Bd. S. 447 fg. 17. Bd. S. 675 fg. 22. Bd. 2. Abth. S. 307 fg. Den Neuen Nekrolog der Teutschen. Jahrg. X. 1. Th. S. 86 fg.

und gefühlvolle Frau geschildert, die sich des Hauswesens mit Eifer annahm. Früh entwickelten sich die Geistesanlagen des Knaben in reger Wißbegierde, schneller Fassungskraft und einem sehr getreuen Gedächtniß. Bereits in seinem sechsten Jahre erhielt er von dem Organisten Zenkel Clavierunterricht, und als achtjähriger Knabe spielte er schon in der Kirche seines Geburtsortes mit Beifall die Orgel. Mit dem Unterrichte in der Musik verband sein Vater die Idee, daß sein Sohn sich dem Schulfache widmen sollte. Für seinen künftigen Lebensberuf bildete er sich zu Kupferzell und später in dem Schulseminar zu Würzburg aus. Sein aufstrebender Geist fand an diesem mechanischen Geschäft keine Befriedigung. Er sehnte sich nach einem weiten Wirkungskreise. Nach dem Beispiele seines jüngern Bruders, der späterhin Pfarrer zu Gereuth ward, beschäftigte er sich zu Mergentheim, dann zu Mainz, mit philosophischen und theologischen Studien, die er, als der französische General Cüstine Mainz belagerte, in Würzburg mit rühmlichem Eifer fortsetzte. Einen wohlthätigen Einfluß auf die Ausbildung seines Geistes hatten dort Berg's, Zirkel's u. A. lichtvolle Vorträge. Mit Zirkel, dem nachherigen Bischof, der, als Gehrig 1794 in das geistliche Seminar zu Würzburg trat, Subregens jener Anstalt war, lebte er in freundschaftlichen Verhältnissen, die er späterhin in der von ihm verfaßten Biographie Zirkel's [1]) schilderte. Schon damals, als er noch Alumnus im geistlichen Seminar zu Würzburg war, trat Gehrig als Schriftsteller auf in einzelnen Aufsätzen und Recensionen, größtentheils in der von Felder herausgegebenen katholischen Literaturzeitung gedruckt.

Im September 1798 empfing Gehrig die Priesterweihe. Noch in dem genannten Jahre kam er als Cooperator nach Neckergerach. Von dort ward er 1802 als Kaplan nach Schlehenrieth bei Werneck versetzt. Abwechselnd hielt er in den Filialen Faßbühl und Egenhausen den Gottesdienst. Nach seinem eigenen Geständniß in spätern Jahren war die Zeit, die er in Schlehenrieth zubrachte, eine der glücklichsten Perioden seines Lebens, besonders durch die freundschaftlichen Verhältnisse, die ihn an den vielseitig gebildeten Pfarrer Rüger ketteten. Das Magazin für Prediger, von dem Rath und Professor Andres redigirt, bot ihm mehrfache Gelegenheit, in einzelnen Abhandlungen, doch anonym, als Schriftsteller aufzutreten. Erst einige selbständige Werke ließ er bald nachher unter seinem Namen drucken.

Als Kaplan zu Schlehenrieth ward Gehrig von der Regierung des Großherzogthums Baden zur Rückkehr in sein Vaterland aufgefodert, unter der Androhung, im Verweigerungsfalle sein Indigenatsrecht zu verlieren. Die Verlegenheit, in die er durch diese Auffoderung gerieth, ward noch vergrößert durch die Besorgniß, daß bei seiner Nichtheimkehr sein väterliches Vermögen confiscirt werden möchte. Er konnte zu keinem festen Entschlusse kommen. Von seinem Schwanken befreite ihn sein früherer Gönner, der Bischof Zirkel. Durch seine Verwendung ward Gehrig 1809 Pfarrer zu Ingolstadt. Der badischen Regierung schrieb Gehrig: „Da er Würzburg seine ganze Bildung und auch seine Anstellung zu verdanken habe und jenem Bisthume auch seine Dienste schuldig zu sein glaube, so verzichte er auf sein Indigenat in Baden." Mit rastlosem Eifer unterzog er sich den mitunter sehr beschwerlichen Geschäften, die sein Amt mit sich brachte. Unablässig war er bemüht, in seiner Gemeinde zu Ingolstadt Religiosität und Sittlichkeit zu fördern. Nicht blos auf Erwachsene, auch auf die Jugend richtete er seine Aufmerksamkeit. Er besuchte die Schulen und gab den Lehrern manchen Wink zu einem wahrhaft nützlichen Wirken. Dies redliche Streben, das er auch schon in verschiedenen Zeitschriften beurkundet hatte, blieb nicht unbemerkt. Von dem Generalvicariat des Bisthums Würzburg ward ihm 1810 die Aufsicht über sämmtliche Schulen des Districts übertragen, deren Zahl sich auf 63 belief. Mit rühmlichem Eifer und zur völligen Zufriedenheit der Schulcommission stand er diesem Amte vor, ungeachtet seiner schwächlichen Gesundheit. Sie hinderte ihn auch, als Schriftsteller so thätig zu sein, als er es wol gewünscht hätte. Ein oft eintretender Magenhusten, heftiges Erbrechen und andere Krankheitszufälle schienen auf einen völlig zerrütteten Gesundheitszustand zu deuten. In dem Vorgefühle seines nahen Todes nahm er in der Vorrede zu seinen Predigten, die er 1814 als seine letzten herausgab [2]), von dem Publicum Abschied.

Einen Theil seiner verlorenen Kräfte schien er wieder gewonnen zu haben, als er im Herbst 1818 Pfarrer in dem Landstädtchen Aub geworden war. Gleichwol war er mit den Verhältnissen seiner neuen Lage, die er selbst gesucht, nichts weniger als zufrieden. Nicht blos in Gesprächen, auch in einzelnen seiner Schriften erlaubte er sich Äußerungen, die seinen Unmuth deutlich bewiesen [3]). Ein halbes Jahr vor seinem Tode klagte er über Wallungen des Bluts und einen Schmerz auf der linken Seite der Brust. Seiner großen Mattigkeit ungeachtet begab er sich am 1. Jan. 1825 in die Kirche, um den gewöhnlichen Gottesdienst zu halten; er fühlte sich aber so erschöpft, daß er nach Hause gebracht werden mußte. Die Brustbeklemmungen nahmen dort, aller ärztlichen Hilfe ungeachtet, in einem sehr bedeutenden Grade zu. Nachdem er noch einige Anordnungen in Betreff seines Nachlasses getroffen hatte, starb er am 14. Jan. 1825 im 57. Lebensjahre.

Gehrig war von kleiner Körperstatur. Sein Blick und seine Gesichtszüge verleugneten, bei allem Ernst, nicht eine gewisse Sanftmuth und Milde. Einfach, still und zurückgezogen war seine Lebensweise. Jeden Morgen,

1) Gregorius von Zirkel, Bischof zu Hippos und Weihbischof zu Würzburg. Ein Beitrag zu dessen Charakterschilderung von J. M. Gehrig. (Bamberg 1818.)

2) Sie erschienen unter dem Titel: Allerneueste Predigten für das ganze Kirchenjahr. (Bamberg 1814—1816.) 4 Bde. 3) In seinen Apherismen zur Beförderung der Religion, Tugend, Welt- und Menschenkenntniß (Bamberg 1823.) sagt er unter andern S. 32: „Bist du 50 Jahre alt, so suche keine Beförderung mehr. Die erste Braut (worunter er die erste Pfarrstelle verstand) ist die beste, denn was du an einem Orte scheuest, das findest du an einem andern."

wenn ihn nicht Amtsgeschäfte hinderten, benutzte er zu schriftlichen Arbeiten, oft bis zur gänzlichen Erschöpfung. Den Nachmittag widmete er der Lectüre oder einem Spaziergange. Im Gespräche mit vertrauten Freunden zeigte er sich heiter und theilnehmend. Mit einem moralischen Sinne und Wandel verband er echte Religiosität. Überzeugt und durchdrungen von den beseligenden Wahrheiten des Christenthums trug er, entfernt von Heuchelei und Bigotterie, reine Liebe und Verehrung Gottes im Herzen. Eine solche Gesinnung beurkundete er durch sein ganzes Thun und Lassen und durch seine schon im Äußern sichtbare Andacht bei den gottesdienstlichen Verrichtungen. Durch einige Äußerungen in seinen Schriften war er bei Manchen in den Verdacht zu freier Grundsätze gefallen. Mit aufrichtiger Verehrung hing er an dem Glauben seiner Kirche, wenn er auch manche ihrer Disciplinargesetze abgeändert wünschte. Die Achtung für seinen Stand zeigte er auch in seiner äußern Erscheinung. Selten erschien er anders als im Klerikalrocke. Mit rühmlichem Eifer erfüllte er seinen Beruf als Geistlicher und Seelsorger. Den liturgischen Functionen am Altar, die für ihn bei seiner physischen Schwäche und einer angebornen Schüchternheit keine leichte Aufgabe waren, unterzog er sich mit dem Ausdrucke der innern Andacht und mit dem äußern Anstande, den jene heiligen Handlungen verlangten. Aufs Innigste überzeugt von der dem Evangelium inwohnenden Kraft zur Besserung und zum wahren Heil der Menschen, suchte er in seiner Gemeine eine sittlich-religiöse Denkart zu fördern. Er that dies vorzüglich in seinen Kanzelvorträgen, denen die logische Ordnung der Gedanken und seine harmonische Stimme zur Empfehlung gereichten. Der Mühe, seine Predigten zu memoriren, überhob ihn sein treues Gedächtniß. Immer wußte er für seine Ideen sogleich den passendsten Ausdruck zu finden. Seine vielfachen Geschäfte wurden in seinen letzten Lebensjahren noch vermehrt durch die ihm übertragene Leitung der Schullehrerconferenzen in einem Theile seines Pfarrdistricts. Mit zweckmäßigen Vorschlägen, freundschaftlichen Erläuterungen über die verschiedenen Lehrgegenstände und schriftlichen Aufgaben über dieselben verband Gehrig noch besondere Vorträge an die Lehrer. Was er darin vorzugsweise berücksichtigte, war die physische, intellectuelle, moralische und religiöse Erziehung der Jugend [4]).

Durch eine geregelte Lebensweise und Eintheilung seiner Zeit wußte Gehrig, bei seinen vielfachen, oft überhäuften Amtsgeschäften noch Muße zu erübrigen für literarische Arbeiten. Die Zahl seiner Schriften ist nicht unbeträchtlich und ihr Inhalt reichhaltig genug, um zu dem Glauben zu berechtigen, daß Gehrig außerdem kein anderes Geschäft gehabt habe. Von gründlicher und genauer Kenntniß der Bibel zeugen die daraus citirten Stellen in dem größern Theile seiner Schriften; aber auch sein rastloser Eifer, echte Religiosität und christliche Tugend zu fördern, spricht aus allem, was er zum Drucke beförderte. Das Studium der Kantischen Philosophie hatte auf seine frühern Schriften die Einwirkung gehabt, daß sie mehr zum Verstande, als zum Herzen sprachen. Späterhin suchte Gehrig nicht ohne Erfolg jenem Mangel abzuhelfen. Das Gebiet, in welchem sich seine literarische Thätigkeit vorzugsweise bewegte, war die Homiletik. In den J. 1805—1807 erschienen von ihm zu Würzburg vier Octavbände neuer Sonn- und Festtagspredigten zur Beförderung einer sittlich-religiösen Denkart, vorzüglich unter den Landleuten. Für sie bestimmte Gehrig auch vorzugsweise seine „neuen Festpredigten zur Belehrung, Besserung und Beruhigung des Landvolks" (Bamberg 1809. N. A. ebendas. 1823.) und seine „neuesten Volkspredigten und Homilien auf alle Sonntage des katholischen Kirchenjahrs. An eine spätere ähnliche Sammlung (Würzburg 1820. 2 Thle.) schlossen sich seine „Letzten Predigten" (ebendas. 1822—1823. 6 Thle.) [5]). In seinen „Materialien zu Katechesen über die christliche Glaubenslehre" (Würzburg 1813.) und in einem spätern ähnlichen Werke unter beinahe gleichlautendem Titel (Würzburg 1823.) gab Gehrig den Seelsorgern und Schullehrern zwei brauchbare Compendien in die Hand. Für die Feier des Gottesdienstes sorgte er durch die Herausgabe einer zwiefachen Sammlung geistlicher Lieder [6]). Ein nicht kleiner Theil seiner Schriften gehört der Ascetik an. Er schrieb Unterweisungen in dem Geschäfte der Buße und in einigen Andachtsübungen (Würzburg 1812.), ein Andachts- und Erbauungsbuch für gebildete Katholiken (Würzburg 1819. Mit einem Kupfer. N. A. ebendas. 1822.); ein ähnliches Gebet- und Erbauungsbuch unter dem Titel: „Der mit Gott im Geiste und Sinne Jesu sich unterhaltende Christ" (Ebendas. 1821.), Betrachtungen über die Leidensgeschichte Jesu (Ebendas. 1821.) u. a. m. Die christliche Moral suchte er zu fördern durch seinen „Sittenspiegel, oder Beispiele der Tugend aus der Profangeschichte (Würzburg 1824.) und durch ein Lehr- und Gebetbüchlein für Kinder, und die fromme Unschuld" betitelt (Ebendas. 1824.). Für die allgemeine Volksbildung und die Erweiterung der Welt- und Menschenkenntniß sorgte er durch die Herausgabe einiger Anthologien [7]). In einer seiner letzten Schriften, zu Würzburg 1824 gedruckt, beantwortete er für Gebildete die Frage: wie man zu der

4) Beachtenswerth sind in dieser Hinsicht besonders seine Beiträge zur Erziehungskunde, in Reden, gehalten bei den Conferenzen oder Fortbildungsanstalten der Schullehrer im Königreiche Baiern. (Würzburg 1824. 1825.) 2 Thle.

5) Aus seinem Nachlaß erschien noch eine Sammlung von Fest- und Feiertagspredigten. (Würzburg 1825.) 6) Neue Lieder, nach alten und bekannten Melodien für das ganze katholische Kirchenjahr; ein Versuch zur Lieferung eines Beitrags zur Einführung eines Gesangbuches nach rein sittlichen, echt christlichen und dem Geiste eines jeden Festes angemessenen Religionsbegriffen. (Bamberg 1807.) Gesammelte christliche Lieder und Gebete für den sonntäglichen Gottesdienst und für verschiedene Zeiten und Gelegenheiten. (Würzburg 1823.) 7) Goldene Äpfel in silbernen Schalen, oder Wahrheiten in schöner Form. Eine Blumenlese oder Sammlung erhabener Sprüche und vorzüglicher Stellen aus guten teutschen Schriftstellern zur Bildung des Geistes und Herzens. Für alle Tage des Jahres eingerichtet. (Bamberg 1818.) Mit einem Kupfer. — Glossen zum Texte meiner Erfahrung. Ein kleiner Beitrag zur Beförderung der Welt- und Menschenkenntniß. Nebst einem Anhange vorzüglicher Stellen aus guten Schriften. (Bamberg 1819.)

Überzeugung gelange, daß das Christenthum Gottes Werk sei [8]). (*Heinrich Döring.*)

GEHÜLFE oder Assistent, heißt in der Chirurgie eine Person, welche das Handeln des Wundarztes bei chirurgischen Hülfsleistungen unterstützt. Dieser Beistand eines Gehülfen beschränkt sich in manchen Fällen auf die Entwickelung einer bestimmten Summe physischer Kraft in einer vom Wundarzte vorgeschriebenen Richtung; dahin gehört die Extension und die Contraextension bei Curationen, das einfache Festhalten des Patienten bei sehr schmerzhaften Operationen u. s. w. Gehülfen für solche Zwecke sind natürlich leicht zu finden. Allein bei den meisten chirurgischen Hülfsleistungen muß der damit zu Betrauende mit dem Zwecke und mit dem Mechanismus der Operation bekannt sein, damit er in jedem Momente das eben Nöthige vorzukehren vermöge; deshalb sind die eigentlichen Gehülfen wo möglich aus der Classe der Fachgenossen zu wählen. In Universitätsstädten, in Hospitälern versehen Studirende, junge Ärzte, die Assistenten der Anstalt die Stellen der Gehülfen. Der praktische Arzt jedoch ist manchmal jeder Assistenz eines Fachgenossen beraubt, ja er hat wol noch von Glück zu sagen, wenn ihm eine gewisse Auswahl zu Gebote steht, sodaß er intelligente, ruhige, zuverlässige Männer als Gehülfen bekommt. Jeder Gehülfe soll vor der Operation mit seinen Obliegenheiten genau bekannt gemacht werden. Der Bedarf an Gehülfen ist natürlich ungleich bei verschiedenen Operationen; mehr als sechs Gehülfen dürften aber kaum für eine einzelne Operation nöthig sein.

Das Bedürfniß guter Gehülfen macht sich auch besonders fühlbar in der Militairchirurgie. Man hat daher, nach dem Muster der russischen Armee, seit 1832 auch in der preußischen Armee angefangen, aus der Mannschaft chirurgische Gehülfen heranzubilden. Aus jeder Compagnie oder Escadron nämlich wird ein Mann ausgewählt, der einige Schulbildung und die zu einem Gehülfen nöthigen physischen Eigenschaften besitzt, und von dem ärztlichen Personale des Regiments mit der Transportirung, Auskleidung, Lagerung der Kranken und Verwundeten, mit der Krankenverpflegung, mit dem Gebrauche des Tourniquets, mit den kleinen chirurgischen Operationen, wie Schröpfen, Blutegelsetzen u. s. w., bekannt gemacht.

(*Fr. Wilh. Theile.*)

GEIB (Karl), geb. den 16. Febr. 1777 zu Lambsheim bei Frankenthal in Rheinbaiern, widmete sich dem Militairdienste. Er war Lieutenant bei einer Elitencompagnie der Nationalgarde des Departements Donnersberg, dann Lieutenant bei den französischen Linientruppen. Mit dem Charakter eines Hauptmanns nahm er in spätern Jahren seinen Abschied. Er privatisirte seitdem in seinem Geburtsorte Lambsheim, wo er den 20. Dec. 1852 starb. Als Schriftsteller machte er sich bekannt durch seine Neue Biographie der Zeitgenossen, oder historisch-pragmatische Darstellung des Lebens aller derjenigen, die seit dem Anfange der französischen Revolution durch ihre Handlungen, Schriften, Irrthümer oder Verbrechen, sowol in Frankreich, als im Auslande Berühmtheit erlangt haben. Nebst einer chronologischen Tabelle von A. C. Arnault, A. Jay, E. Jouy u. A. übersetzt und mit Anmerkungen. (Frankf. a. M. 1821—1823.) 3 Bde. Aus dem Französischen übersetzte Geib mit hinzugefügten Berichtigungen und Anmerkungen: M. C. Aubriet's politische und militairische Lebensgeschichte des Fürsten Eugen, ehemaligen Vicekönigs von Italien. (Speier 1826.) Beiträge lieferte Geib zum Morgenblatt, zu v. Erlach's Charis, zur Cornelia, zu den Rheinblüthen u. a. Journalen und Almanachen *). (*Heinrich Döring.*)

GEIER. 1) Zoologie, s. Vultur.

2) Astronomie, s. Leier.

3) Hüttenwesen, s. Gicht.

4) Geographie. Geier oder Geyer, 1) uralte schriftsässige Bergstadt im Amte Wolkenstein im erzgebirg. Kreise des Königreichs Sachsen, eine Meile von Annaberg nach der böhmischen Grenze hin am Abhange des Geiersberges mit 3000 Einwohnern, Bergbau (Silber-, Kupfer- und Zinngruben schon 1395 oder 1400 eröffnet. Das Zinn findet man als Zinnstein und Graupen; ferner Roth- und Brauneisenstein, Topase, Amethyste, Flintensteine), Alaun-, Vitriol-, Schwefel- und Arsenikwerk, Zwirnfabrication, Band- und Spitzenhandel. 2) Ehemalige Reichsgrafschaft im fränkischen Kreise, im J. 1685 zu dieser Würde erhoben, bestand aus 23 Dörfern unter den drei Voigteien Golnbach (oder Goldbach), Reinhardsbronn (Rheinbrunn) und Giebelstadt. Sie gehörte dem 1640 gebornen Reichsgrafen Heinrich Wolfgang v. Geier, welcher, da er ohne Erben war, die Herrschaft in seinem Testamente dem Könige von Preußen vermachte; 1729 kam sie an das markgräfliche Haus Anspach. Sie ist jetzt bairisch. (*H. E. Hössler.*)

GEIER (Georg Franz), geb. 1773 zu Friesenhausen in dem Landgerichte Hochheim, wo sein Vater gutsherrlicher Beamter war, verdankte seine wissenschaftliche Bildung dem Augustinergymnasium zu Münnerstedt. Nachdem er dort mit Auszeichnung die sogenannten Humaniora absolvirt hatte, trat er in das Gymnasium zu Würzburg, wo er mit großem Eifer sich seinen philosophischen Studien widmete. Im J. 1792 erlangte er die philosophische Doctorwürde. In Würzburg, späterhin in Wien, widmete er sich der Arzneikunde. Er versah eine Zeit lang zu Grätz die Function eines k. k. österreichischen Spitalarztes. Im Juni 1798 erlangte er zu Würzburg den medicinischen Doctorgrad durch Vertheidigung seiner Diss. inaug. Natura medicatrix philos. et physic. generalis legibus aestimanda. (Wirceb. 1798. 4.) Als Arzt erwarb er sich durch seine gründlichen Kenntnisse eine ausgebreitete Praxis, die sich in Folge mehrer glücklichen Curen immer mehr erweiterte. Geschätzt war er

8) Vergl. Lebensbeschreibung J. M. Gehrig's. (Würzburg 1825. Felder's Gelehrtenlexikon der kathol. Geistlichkeit. 1. Bd. S. 260. 3. Bd. S. 492. Den Würzburger Religionsfreund. 1825. Nr. 175. H. Döring, Die gelehrten Theologen Teutschlands. 1. Bd. S. 482 fg. Meusel's Gel. Teutschland. 13. Bd. S. 448. 17. Bd. S. 677 fg. 22. Bd. 2. Abth. S. 308 fg. Den Neuen Nekrolog der Teutschen. Jahrg. III. Heft 2. S. 1285 fg.)

*) Vergl. Meusel's Gel. Teutschl. 22. Bd. 2. Abth. S. 311.

vorzüglich als Augenarzt. Die mit so vielem Erfolge betretene Laufbahn behagte ihm jedoch nicht lange. Eine unwiderstehliche Neigung zog ihn zu landwirthschaftlichen Beschäftigungen. Staatsökonomie und Finanzwesen machte er zu seinem ernsten Studium. Im December 1803 ward er an der Universität zu Würzburg außerordentlicher und 1809 ordentlicher Professor der Staatsökonomie und Finanzwissenschaft. Mit Beibehaltung seines akademischen Lehramts ward er im März 1813 zum königl. bairischen Regierungsrath bei der Regierung des Untermainkreises und der Finanzenkammer ernannt. Die Universität Würzburg wählte ihn zugleich zum Abgeordneten bei der bairischen Ständeversammlung. Er starb am 7. Aug. 1834.

Geier war ein Mann von rastloser Thätigkeit und einer vielseitigen Bildung, auch seines humanen und gutmüthigen Charakters wegen allgemein geachtet. Von seinen gründlichen Kenntnissen machte er immer vorzugsweise einen praktischen Gebrauch. Seine Zeit und selbst einen großen Theil seines Privatvermögens brachte er zum Opfer, wo es sich um die Beförderung gemeinnütziger Zwecke handelte. In dem Großherzogthum Würzburg, besonders in den von der Natur minder begünstigten Gegenden, suchte er die Industrie zu heben und den Bewohnern dadurch eine neue Erwerbsquelle zu eröffnen. Er sorgte für die Errichtung einer weiblichen Industrieschule, worin nicht blos in den gewöhnlichen weiblichen Arbeiten, sondern auch in feinern Unterricht ertheilt ward. Nähere Auskunft hierüber gab er in seiner „Darstellung des Zwecks und Inhalts der Central-Industrieschule für das Großherzogthum Würzburg" (Würzburg 1813. 4.). In eine frühere Zeit fällt seine gekrönte Preisschrift: „Wie ist das Fabrikwesen in den Rhöngegenden auf die wirksamste Weise zu beleben?" (Bamberg und Würzburg 1807.) An die Ausarbeitung dieser Schrift ging er erst, als er das erwähnte Gebirgsland auf eigene Kosten nach allen Richtungen hin durchstreift hatte. Im Allgemeinen blieb ihm bei seinen überhäuften praktischen Geschäften wenig Zeit zu schriftstellerischen Arbeiten. Zu den bekanntesten gehören die von ihm verfaßten Schriften: „Über die National- und Finanzwirthschaft der österreichischen Monarchie, nach dem Frieden zu Preßburg" (Bamberg 1806.) und „Über landständische Versicherung (Fundirung) der Staatsbedürfnisse in Teutschland." (Bamberg 1819. 4.) Als akademischer Docent empfahl sich Geier durch seinen populären Vortrag, den er oft durch einzelne Erörterungen unterbrach, aber ebendadurch für seine Zuhörer unterhaltend und belehrend ward. Von seinen ärztlichen Kenntnissen gab er einen Beweis in seiner „Analytik des Begriffs der Heilkunde." Er ließ diesen Aufsatz in Röschlaub's Magazin [1]) drucken [2]). (*Heinrich Döring.*)

Geieradler, s. Vultur.

GEIERBAD, Bad bei Urach im Schwarzwaldkreise des Königreichs Würtemberg. (*H. E. Hössler.*)

1) 1. Bd. 2. St. S. 257. 2) Vergl. den Fränkischen Merkur. 1834. Nr. 225. Meusel's Gel. Teutschland. 13. Bd. S. 448 fg. 17. Bd. S. 679. 22. Bd. Liefer. 2. S. 311. Den Neuen Nekrolog der Teutschen. Jahrg. XII. 1. Th. S. 579 fg.

Geiereule, s. Noctua und Strix.

Geierfalke, s. Falco.

Geierkönig, s. Vultur.

GEIERKOPF, Hochspitze in den bairischen Alpen, auf tyroler Gebiete, aber dicht an der bairischen Grenze, 8502, nach Andern 8724 Fuß hoch. An seinem Nordfuße entspringt die Ammer. (*Daniel.*)

GEIERSBERG, 1) Schloß, in der Nähe des Städtchens Seßlach, im Landgerichtsbezirke Seßlach des Ober-Mainkreises im Königreiche Baiern. 2) Dorf im Landgerichtsbezirke Straubing des Unter-Donaukreises im Königreiche Baiern. 3) Städtchen am stillen Adler (Erlitz oder Orlitz?) im königingrätzer Kreise in Böhmen, mit 800 Einwohnern. 4) Dorf in dem bairischen Landgerichtsbezirke Gefrees. 5) Dorf im Kreise Hainau-Goldberg des königl. preuß. Regierungsbezirks Liegnitz in Schlesien. 6) Dorf im Kreis- und Stadtgerichte Amberg in Baiern. 7) Berg, der südliche Abhang des Erzgebirges nach Teplitz zu. Gefecht an demselben am 10. Sept. 1813 beim Rückzuge der Alliirten nach Böhmen nach der Schlacht bei Dresden. 8) Berg bei der königl. sächsischen Bergstadt Geier im sächsischen Erzgebirge. 9) Der höchste Berg im Spessart, 1900 Fuß hoch. 10) Drei Spitzen der schlesischen Gebirge: a) in der Grafschaft Glatz; b) im hirschbergischen Kreise im Riesengebirge; c) im reichenbacher Kreise. (*H. E. Hössler.*)

GEIFER, nennt man jene aus Speichel und Schleim gemischte Flüssigkeit, welche bei kleinen Kindern häufig aus dem Munde fließt und einfach nach dem Gesetze der Schwere herabfällt. Mangelnde Intelligenz und die Unfähigkeit, die Lippen zu schließen, liegen dem Abflusse des Geifers zu Grunde, häufig aber auch zugleich eine vermehrte Speichelabsonderung, z. B. beim Zahnen. Bei Erwachsenen kann der Abfluß einer solchen gemischten Flüssigkeit, des sogenannten Geifers, unter zweierlei Umständen vorkommen: bei Blödsinnigen, bei Epileptischen wegen mangelnder oder suspendirter Intelligenz; bei Zornigen wegen Concentrirung der geistigen Thätigkeit auf das Object des Zornes, wobei dann einzelne somatische Functionen ihres regulirenden Einflusses verlustig gehen. — Das Wort Geifer wird aber auch in einem tropischen Sinne gebraucht in der bekannten Redensart: Jemanden mit Geifer bespritzen. Bei dieser Redensart schwebt zum Theil das Bild des Zornigen vor, welcher die Mundflüssigkeiten rücksichtslos ausstößt; im Wesentlichen aber liegt ihr die Verwechselung mit einem andern natürlichen Vorgange zu Grunde. Manche Thiere sind nämlich mit dem Vermögen ausgestattet, zur Vertheidigung oder auch wol zum Angriffe eine mehr oder weniger giftige Flüssigkeit von sich zu geben. Von der Vorstellung des Widerlichen beherrscht, hat man nun die Entleerung des Geifers und solcher Flüssigkeiten als gleichartig angenommen, und so im bildlichen Sinne von einer Bespritzung mit Geifer gesprochen. (*Fr. Wilh. Theile.*)

Geige, s. Violine.

Geigenharz, s. Colophonia.

GEIGER, 1) Christoph Friedrich, ward am 23. März 1712 zu Nürnberg geboren. Außer seinem Vater,

Gottfried Engelhard Geiger, dem Rector an der St. Sebaldsschule, dem er besonders gründliche Kenntnisse im Lateinischen, Griechischen und Hebräischen verdankte, sorgten Walwert, Egen, Ludwig u. a. Lehrer für seine Elementarbildung. Mit der früh in ihm erwachten Neigung zum Zeichnen und Malen, worin er, gründlich unterrichtet, bedeutende Fortschritte machte, regte sich in ihm die später wieder aufgegebene Idee, sich ausschließlich der Kunst zu widmen. Jene Beschäftigung führte ihn zu einem eifrigen Studium der Geometrie, Perspective und Alterthumskunde. Aber auch in andern Wissenschaften zeichnete er sich rühmlich aus, besonders in Geographie, Geschichte und Logik. In seiner Vaterstadt Nürnberg besuchte er fleißig die Hörsäle Mörl's, Hofmann's, Negelein's und Doppelmayr's. Im J. 1730 begab er sich nach Altdorf. Auf der dortigen Universität gewannen Feuerlin, Köhler, Müller und Kelsch den entschiedensten Einfluß auf seine wissenschaftliche Bildung. Er beschäftigte sich dort vorzugsweise mit historischen und philosophischen Studien. Von seinen mathematischen Kenntnissen gab er einen Beweis durch seine 1733 vertheidigte Diss. de triangulis certa conditione circulo inscribendis. Noch vor dem Schlusse des Jahres 1733 begab er sich nach Jena, wo Struve, Buder, Köhler, Hamberger, Walch, Reusch u. a. Professoren seine Kenntnisse in den früher erwähnten wissenschaftlichen Disciplinen berichtigten und erweiterten. Auch mit den neuern Sprachen, dem Französischen, Englischen und Holländischen, beschäftigte er sich. Dabei hörte er auch einige theologische, juristische und medicinische Collegien. Als Hofmeister eines Barons v. Gender in Nürnberg kehrte er mit demselben aus seiner Vaterstadt wieder nach Jena zurück, wo er zwei Jahre die Studien seines Zöglings leitete. Er begab sich hierauf mit ihm nach Göttingen, wo er (1735) der Einweihung dieser Universität beiwohnte. Auf dieser Reise berührte er Weimar, Gotha, Eisenach, Cassel und Dresden. Von Nürnberg, wohin er seinen Zögling wieder zurückgebracht und seiner Hofmeisterstelle entlassen worden war, begab sich Geiger 1793 nach Wetzlar, um bei dem dortigen Reichskammergerichte seine Kenntnisse im Proceßwesen zu erweitern. Einen Gönner fand er in Wetzlar an dem culmbachischen Minister von Stutterheim, der ihm auf seinen Gütern bei Frankfurt am Main die Erziehung seines Sohnes übertrug. Geiger besuchte 1740 mit seinem Eleven Darmstadt, Mannheim und Karlsruhe. Getäuscht in der Aussicht, eine Informatorstelle bei den Prinzen von Durlach zu erhalten, begab er sich nach Strasburg. Dort faßte er den Entschluß, keine Stelle wieder anzunehmen, bevor er Frankreich gesehen. Mehre vortheilhafte Anträge, unter andern die Stelle eines Cabinetssecretairs zu Hechingen, lehnte er daher ab. In Strasburg machte er Schöpflin's und Hartenstein's Bekanntschaft. Durch Vermittelung des Marquis d'Argens, den er zu Deinach, wo der würtembergische Hof sich damals aufhielt, kennen lernte, gelang es ihm, den Lieblingsplan einer Reise nach Paris auszuführen. Bekannt ward er dort mit Fontenelle, Montfaucon, Rollin, Bignon, Voltaire, Montesquieu u. a. berühmten Gelehrten. Auch in die Paläste mehrer Fürsten und Cardinäle erlangte er Zutritt. Von Paris begab er sich 1742 nach Frankfurt am Main, um der dortigen Kaiserwahl beizuwohnen. Neben dem Unterrichte im teutschen Staatsrechte, den er einigen Cavalieren ertheilte, beschäftigte er sich in Frankfurt mit der Abfassung der wöchentlichen Wahl- und Krönungsberichte. Durch seine Bekanntschaft mit mehren in Frankfurt anwesenden Gesandten ward ihm die Stelle eines Reichshofrathsagenten, späterhin der Posten eines Legationssecretairs angetragen. Beide Stellen lehnte er ab. Übereinstimmender mit seinen Neigungen war das Leben eines akademischen Docenten. Er verließ nach anderthalb Jahren Frankfurt und begab sich nach Leipzig, wo er 1746 Magister ward. Von Leipzig ging er nach Halle, um die juristische Doctorwürde zu erlangen. Durch Wolf's Empfehlung ward er zum Hofrath und Hofmeister bei dem Erbprinzen von Anhalt-Bernburg ernannt. Diese Stelle bekleidete er acht Jahre. Im J. 1748 erwarb er sich zu Jena den Grad eines Doctors der Rechte. Zwei Jahre später folgte er einem Rufe nach Marburg. Er ward dort Professor der Geschichte, späterhin (1758) auch der Beredsamkeit und Dichtkunst. Sein Tod erfolgte am 7. Sept. 1767.

Wichtiger als zwei französisch geschriebene Lustspiele[1]), mit denen er seine schriftstellerische Laufbahn eröffnete, war sein dem Kurfürsten von Baiern gewidmetes Werk: De summo palatii praefecto[2]). Die Dedication erwarb ihm ein Geschenk von einigen goldenen Medaillen. Fast gleichzeitig mit dem eben erwähnten Werke erschienen seine „Gedanken von dem Bücherschreiben der Gelehrten." (Bernburg 1749. 4.) Gegen den Professor C. L. Koch in Gießen richtete er seine zu Ulm 1753 gedruckte Streitschrift: De amplitudine fori conventi austraegalis S. R. J. procerum, commentatio[3]). Er schrieb auch einige theologische Abhandlungen: Exercitatio de ignoto Atheniensium Deo, ad illustr. Actor. 17, 23 (Marb. 1754. 4.); De regno Ebraeorum in Aegypto (ibid. 1758. 4.); De intelligentia Dei infinita (ibid. 1760. 4.) u. a. m. In den letzten Jahren seines Lebens übersetzte er Rousseau's Contrat social unter dem Titel: Rousseau's gesellschaftlicher Vertrag, oder Grundregeln des allgemeinen Staatsrechts; aus dem Französischen mit Anmerkungen[4]). Ebenfalls nach dem Französischen bearbeitete er Mallet's Geschichte der Hessen. Anonym erschien der erste Theil dieses Werkes. (Kopenhagen und Leipzig 1767.) Die Fortsetzung unterbrach sein Tod. Er hinterließ mehre, zum Theil wichtige, Manuscripte: einen Essai sur le

1) Le monde en contradiction und l'amusement de la garnison. (Strasb. 1741.) Beide Stücke erschienen anonym. 2) Liber singularis. (Francof. et Lips. 1748. 4.) Vergl. den Neuen Büchersaal. 6. Bd. 5. St. S. 472. Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern. 7. Bd. S. 412. Zuverlässige Nachrichten vom gegenwärtigen Zustande der Wissenschaften. 110. Th. S. 135 fg. In Bezug auf die zuletztgenannte Recension schrieb Geiger seine Beantwortung der Einwürfe, welche im 110. Theile der zuverlässigen Nachrichten ꝛc. wider seinen Tractat de summo palatii praefecto zu Leipzig sind gemacht worden. (Bernburg 1749. 4.) 3) Vergl. Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern. 10. Bd. S. 137. Göttinger gel. Anzeigen. 1753. St. 152. S. 1364. Erlanger gel. Anmerkungen. 1754. St. 3. S. 17. 4) Marburg 1763.

droit naturel, pour faire voir la source, la force et le véritable esprit des loix; Grundlegung zu einer vollständigen Rechtsgelehrsamkeit; Einleitung zu einer hinlänglichen Kenntniß der europäischen Staaten; Grundriß zu einer umständlichen teutschen Reichshistorie; Grundlegung zu einer vollständigen teutschen Staatsrechtslehre u. a. m.[5]).

2) Franz Tiburtius Geiger, so hieß er seit seinem Eintritte in den Franziskanerorden, denn in der Taufe war er Johann Nepomuk genannt worden, geb. am 16. Mai 1755 in dem bei Regensburg gelegenen Dorfe Harding. Gemeinschaftlich mit seinem jüngeren Bruder erhielt Geiger in Regensburg durch Hauslehrer Unterricht in den alten und neuern Sprachen, im Französischen, in der Musik, im Gesang und Orgelspiel. Späterhin besuchte er das Jesuitencollegium zu Regensburg, hierauf das Seminar der Benedictiner zu St. Emmeran, welches durch die Bemühungen des dortigen Fürstabts Frobenius, rühmlich bekannt als Herausgeber von Alkuin's Werken (Regensburg 1777. 2 Bde. Fol.), zu einer Art Akademie der Wissenschaften geworden war. Der gelehrte Pater Cölestin Steiglehner leitete das dortige Seminar. Einen Theil des Unterrichts, der den Religiosen übertragen war, übernahmen auswärtige Lehrer, unter andern der aus Paris berufene Orientalist Lancelot. In den Jesuitenorden, dem er seine wissenschaftliche Bildung verdankte, wäre Geiger gern eingetreten, wenn derselbe nicht damals schon gewankt hätte. Durch den Guardian Gerold Jost nach Luzern eingeladen, ließ er sich 1772 in den dortigen Franziskanerorden aufnehmen. Am 16. September legte er die Ordensgelübde ab, und führte seitdem den Klosternamen Franz Tiburtius. Zu Würzburg studirte er hierauf unter Arbuthnot Mathematik, unter Steiglehner Physik und Philosophie, ebenso studirte er hier Theologie. Unter Michael Feder's Leitung erweiterte er seine Kenntnisse in den orientalischen Sprachen. Nach Beendigung seiner theologischen Studien erhielt er 1779 die Priesterweihe. Seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechend war sein Aufenthalt zu Offenburg, wohin er von seinem Orden geschickt worden war, um an dem dortigen Gymnasium Poesie und Rhetorik zu lehren. In hohem Grade gewann er dort die Liebe und Achtung seiner zahlreichen Schüler. Neben dem Unterrichte, den er ihnen ertheilte, sorgte er auch für allerlei Ergötzlichkeiten in Erholungsstunden. Von ihm selbst verfaßt und zum Theil auch componirt waren die kleinen Dramen und Singspiele, die er mit seinen Schülern aufführte. Seinem ernsten Studium der römischen Classiker that diese Zerstreuung keinen Eintrag. Seine Lieblingsdichter waren Horaz, Persius und Juvenal, die er so fleißig gelesen, daß er viele Stellen auswendig wußte. Nach einem vierjährigen Aufenthalte in Offenburg ward er von dem Ordensprovinzial als Lector der Philosophie nach Freiburg in der Schweiz gesandt. In der Mathematik, die dort sein Hauptstudium war, machte er so bedeutende Fortschritte, daß er später einigen Officieren von hohem Range in der Mathematik und den Kriegswissenschaften Unterricht ertheilen konnte. Im J. 1788 ward er von seinen Obern nach Solothurn gesandt, um in dem dortigen Kloster Theologie zu lehren und zugleich die Stelle eines Predigers an der Collegiatkirche zu St. Urs und Victor zu übernehmen. Sein Kanzelrednertalent, seine Gelehrsamkeit und vielseitige Bildung, verbunden mit seinem offenen geraden Charakter, erwarben ihm bald allgemeine Achtung und die Freundschaft mehrer trefflicher Männer, unter andern des nachherigen Landammans der Schweiz, Grimm von Wartenfels und des Obersten Gibelin. Oft, nachdem er Solothurn längst verlassen, kehrte ihm die Erinnerung an jene Stadt zurück, wo er noch in höherem Alter fast jährlich einige Tage im Kreise seiner dortigen Freunde zuzubringen pflegte.

Eine eigenthümliche, nicht ganz günstige Wendung nahmen seine Lebensschicksale, als er von seinen Obern 1792 zum Nachfolger des in Luzern verstorbenen Professors der Theologie an dem dortigen Collegium, Joachim Braunstein, ernannt ward. Kirchengeschichte und praktische Theologie waren die ihm übertragenen Lehrfächer. Keine leichte Aufgabe war es für ihn, an die Stelle eines Mannes zu treten, der in der öffentlichen Meinung sehr hoch stand und sich als Docent und Schriftsteller rühmlich ausgezeichnet hatte. Dazu kam noch, daß Geiger durch ein vieljähriges Studium der Schriften des heiligen Augustin eigenthümliche theologische Ansichten gewonnen hatte, die mit dem von dem Schulrath zu Luzern vorgeschriebenen Compendium durchaus nicht harmonirten. Durch freimüthige Äußerungen über theologische Gegenstände erregte er manchen Anstoß. Einen seiner entschiedensten Gegner fand er an dem angesehenen und vielgeltenden Professor Krauer, der es ihm besonders nicht verzeihen konnte, daß er die Scholastik und die bekannte Molinistische Theorie von der scientia media verdrängen zu wollen schien. Krauer trat in Luzern und selbst in Rom klagend gegen ihn auf, wiewol ohne Erfolg. Geiger gelangte vielmehr als Professor der Theologie und als Stiftsprediger zu immer größerem Ansehen. Als er einige Jahre nachher einem Rufe nach Regensburg als Domprediger mit der Aussicht auf ein Kanonikat folgen wollte, bot der Magistrat in Luzern und namentlich die Schultheißen Pfyffer von Heidegg und Krus, nicht ohne Erfolg, Alles auf, ihn von jenem Vorhaben abzubringen. Die Regierung zu Luzern ernannte ihn zum definitiven Lehrer und Prediger in dem dortigen Franziskanerkloster und verlieh ihm das Heimathsrecht.

Mit ungetheilter Liebe hing Geiger seitdem an der Stadt Luzern, die sein bleibender Aufenthaltsort ward, und an seinem neuen Vaterlande. Bald nachher mußte er die Stürme der helvetischen Revolution erleben, welche 1798 mit der Aufhebung der Klöster auch dem Collegium den Umsturz drohten. In einer Unterredung mit Stapfer, dem Minister des öffentlichen Unterrichts in der helvetischen Republik, eröffnete ihm dieser, daß er wieder als

5) Vergl. *J. A. Hofmanni* Progr. in obitum *Chr. Fr. Geigeri.* (Marb. 1767. 4.) Will's und Nopitzsch's Nürnbergisches Gelehrtenlexikon. Th. I u. 5. Strieder's Hessische Gelehrtengeschichte. 4. Bd. S. 323 fg. Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 64 fg. Baader's Lexikon verstorbener bairischer Schriftsteller. 1. Bd. 1. Th. S. 186 fg.

Professor der Theologie angestellt würde, doch unter der Bedingung, dieselbe zeitgemäß zu reformiren. Als aber Geiger seine Ansichten über jene Wissenschaft ruhig und unbefangen aussprach und seine Anhänglichkeit an die katholische Kirche nicht verleugnete, soll Stapfer, ihm die Hand auf die Schulter legend, erwiedert haben: „Fahren Sie fort zu docciren, wie Sie es für gut befinden. Ich sehe, bei Ihnen ist die katholische Theologie in guten Händen; ich werde Sie unterstützen." Geiger lehrte nun, wie früher, setzte sich aber in der damals sehr bewegten Zeit manchen Gefahren aus, als er die neue helvetische Verfassung von der Kanzel und dem Katheder herab heftig angriff. Schon seit längerer Zeit hatte er sein Ordenskleid abgelegt. Als er es, nach einigen Jahren bei der Umgestaltung der kirchlichen Verhältnisse und der Wiederherstellung des Klosters, wieder tragen wollte, ward ihm dies von der Direction des Collegiums untersagt. Sein Bruder Emeran, der zu Luzern Professor der Philosophie war, rieth ihm, das Kloster zu verlassen. Durch Vermittelung des Fürstbischofs von Dalberg erhielt er 1805 von dem Papste Pius VII. die Erlaubniß, aus dem Orden in den Stand eines Weltgeistlichen überzutreten. Im J. 1808 wurde er Kanonikus an dem Collegiatstifte St. Leodegar in Luzern. Dabei blieb er noch immer Professor der Theologie. Als Docent berücksichtigte er neben dem rein wissenschaftlichen Interesse auch die praktische Seite der Theologie. Dem Nützlichen, dem allgemein Brauchbaren gab er den Vorzug vor der abstracten Speculation und systematischen Consequenz. Seine vielseitigen Kenntnisse, die Klarheit und Deutlichkeit seines Vortrags erwarben ihm den fast ungetheilten Beifall der Studirenden, die er auch durch sein freundliches, zuvorkommendes Benehmen an sich fesselte. Lebhaft und mit Begeisterung sprach er vom Katheder herab zu seinen Zuhörern, mitunter fast zu bilderreich und in zu vielfachen Episoden. Immer jedoch wußte er seinen Vorträgen das Interesse der Neuheit zu geben. Er accommodirte sich weder den gangbaren Methoden, noch den schulgerechten Ansichten und Ausdrücken der Zeit. Immer sprach er, wie er dachte und fühlte, ohne zu berücksichtigen, ob er dadurch mit seinen Collegen in Disharmonie gerathen konnte. Den in seiner Jugend begonnenen Kampf gegen die Scholastik richtete er in spätern Jahren gegen die neuere Philosophie. Den Vorwurf, daß er zu wenig systematisch sei, mußte er besonders von einem seiner jüngern Collegen, dem genialen Exegeten Gügler, hören, der ihn übrigens mit wahrhaft kindlicher Ergebenheit verehrte.

Unerwartet und unter fast ungetheilter Misbilligung aller, die ihn näher kannten, ward Geiger 1819, angeblich seiner Gehörsschwäche wegen, aus seinem bisherigen Wirkungskreise abgerufen und auf sein Kanonikat in Ruhestand versetzt. Der eigentliche Grund, wie wenigstens ein hochgestellter Staatsmann behauptete, war die Absicht der Regierung, dem bekannten Dr. Troxler die bisher von Geiger bekleidete Professur der Philosophie zu übertragen. Geiger war noch ein rüstiger Mann in voller Geisteskraft, als er seinem bisherigen Wirkungskreise entzogen ward. Die ihm dadurch gegönnte Muße benutzte er zu literarischen Arbeiten. Seine Ansichten und Überzeugungen, bisher nur seinen Zuhörern mitgetheilt, wurden nun auch dem größern Publicum bekannt. Unter den literarischen Erzeugnissen, welche Geiger dem Druck übergab, befand sich zwar kein selbständiges, streng wissenschaftliches Werk von einigem Umfange. Schätzbar jedoch waren mehre größere und kleinere Abhandlungen, durch besondere Umstände hervorgerufen. Vom Standpunkte der Dogmatik und Moral entwickelte Geiger mit Wärme und in einer populären Darstellung den katholischen Lehrbegriff in seinem Verhältnisse zum Protestantismus. Ein Theil seiner Abhandlungen war polemischer Natur. Er brachte darin die politisch-religiösen Tagesfragen zur Sprache und übernahm die Vertheidigung katholischer Institute und seiner Glaubensgenossen gegen unbillige Angriffe [6]). Ohne weltliche Rücksichten, ohne Furcht und Haß, aber fest und entschieden, wenn auch nicht selten mit zu großer Leidenschaft, trat er allen öffentlichen Anfeindungen des Katholicismus entgegen. Für die Kirchengeschichte der neuesten Zeiten haben daher seine Abhandlungen ein bleibendes Interesse. Die von ihm herausgegebenen Praepositiones de gratia (Lucernae 1792.) waren eine seiner frühesten Schriften. Unter den spätern sind vorzugsweise zu nennen: Der Papst und sein Verhältniß zum Katholicismus. (Luzern 1816.) Das Reich Gottes auf Erden. (Ebendas. 1817.) Über den ehelosen Stand der katholischen Geistlichen. (Ebendas. 1818.) Der katholische Lehrbegriff im Verhältnisse zum Protestantismus. (Ebendas. 1818.) Die katholische Kirche. (Mainz 1821.) [7]). Beantwortung der Frage: Ist die katholische Kirche die allein seligmachende? (Uri 1822.) [8]). Anhänglichkeit des wahren Christen an die katholische Kirche; einige Briefe. Aus dem Lateinischen übersetzt. (Luzern 1823.) Das Urchristenthum; aus den heiligen Vätern der ersten drei Jahrhunderte nachgewiesen. (Ebendas. 1827.) Die protestantische und die katholische Bibelauslegung. (Altdorf 1830.) Etwas über Abraham und das alte Testament. (Ebendas. 1830.) Über die Freiheit. (Ebendas. 1831.) Briefe zum neuen Jahre an einen Verein gebildeter Männer zur Erweckung christlicher Gesinnungen. (Ebendas. 1833.) Wer ist ein wahrer Katholik? (Luzern 1833.) Unterricht über das Bibellesen katholischer Christen. (Ebendas. 1834.) [9]). Politische und religiöse Gedanken vom Vicomte Henri de Bonald. Aus dem Französischen übersetzt. (Altdorf 1838.) Warnung an die schläfrigen Christen. (Luzern 1839.)

6) Gegen den bekannten Aufsatz von J. H. Voß: „Wie ward Fritz Stolberg ein Unfreier?" (im Sephronizen 1819. 1. Bd. 3. Heft), richtete Geiger die Schrift: „Fr. Leopold von Stolberg und Dr. Paulus in Heidelberg." (Solothurn 1820.) Ebenso bekämpfte er ein von dem Freiherrn von Reichlin-Meldegg, Professor zu Freiburg, verfaßtes Sendschreiben (Freiburg 1832.), ein anderes des Pfarrers H. Müller zu Embrach u. a. m. In das Gebiet der kirchlichen Polemik gehört auch Geiger's Schrift: „Professor Krug's Prüfung des Briefes von Haller geprüft, mit einem Anhange gegen die Bemerkungen des Professors Samuel Studer und einer Nachschrift gegen Paulus in Heidelberg." (Luzern 1822.) 7) Aus dem vierten Hefte der Zeitschrift: „Das Katholikon," besonders abgedruckt. 8) Neue Auflage Flucken 1825. 9) Zweite Auflage, ebendaselbst 1835.

u. a. m. Einen Theil der hier erwähnten Werke Geiger's findet man in der von einem seiner Freunde und Collegen, dem Propst Widmer in Luzern, besorgten Sammlung unter dem Titel: „Franz Geiger's sämmtliche Schriften, geordnet und herausgegeben von einem seiner Freunde. (Fluelen 1824—1839. 8 Bde.) Mit einer Vorrede begleitete er K. Greith's Allgemeine Grundsätze der Entwickelung und Reform der Kirche (Luzern 1834.) und K. Nack's Vollständiges Gebet- und Andachtsbuch. (Ebendas. 1838.) In der letzten Zeit seines Lebens schrieb er selbst ein Gebetbüchlein für die Kleinen, welches 1842 in Luzern zum dritten Male aufgelegt ward.

Wie innig Geiger an dem Glauben seiner Kirche, an ihren Institutionen und Dogmen festhielt, zeigte er nicht nur in den erwähnten Schriften und in seinen mit großem Beifall aufgenommenen Predigten. Auch in allen seinen Lebensverhältnissen trat dieser Grundzug seines Charakters entschieden hervor. Seine Humanität und Lebensklugheit bewahrte ihn, seiner mitunter leidenschaftlichen Äußerungen ungeachtet, vor eigentlicher Intoleranz. Er war ebenso liebevoll und duldsam gegen Andersdenkende, als er unerbittlich den religiösen Irrthum im Allgemeinen bekämpfte. Nicht nur in der Schweiz, auch auswärts wurden mehrfach in kirchlicher Hinsicht wichtige Fragen an ihn gerichtet, deren Beantwortung er sich aufs Pünktlichste unterzog. Oft, besonders in der Zeit des sehr beschränkten Verkehrs zwischen der teutschen Kirche und dem römischen Stuhle, benutzten teutsche Prälaten seine Vermittelung, um wichtige Bedenken und Fragen auf sicherem Wege an das Oberhaupt der römischen Kirche gelangen zu lassen. Pius VII. gab ihm mehrfache Beweise seiner Achtung. Er schrieb eigenhändig an ihn und trug ihm hohe kirchliche Würden an, die er aber, wie ähnliche Erbietungen Leo's XII., bescheiden ablehnte, um nicht seinen Gegnern zu der Behauptung Anlaß zu geben: er schreibe nur aus Ehrsucht und Eigennutz und nicht aus reiner Liebe für die Kirche und ihr Interesse. Ein ähnlicher Grund bestimmte ihn, die ihm angebotenen Honorare der Verleger seiner Schriften aufs Entschiedenste zurückzuweisen. Durch eine so edle Sinnesart erwarb er sich einen allgemein gefeierten Namen. Reisende, die ihn besuchten, schieden nie von ihm ohne Zeichen der innigsten Achtung und Verehrung. Viele ausgezeichnete Männer, der Erzbischof Boll in Freiburg, der Abt Spekt zu St. Peter, der Vicomte de Bonald, von dessen politischen und religiösen Gedanken er, wie früher erwähnt, eine teutsche Übersetzung veranstaltet hatte, traten mit ihm in einen Briefwechsel. Selbst der König Friedrich Wilhelm III. würdigte ihn eines huldreichen Schreibens. Seine Studien entzogen ihn nicht dem geselligen Umgange. In der Unterhaltung mit Gebildeten empfahl er sich durch seine vielfachen und gründlichen Kenntnisse. Kein Gegenstand in dem Gebiete der Wissenschaft, der Kunst und des socialen Lebens war ihm völlig fremd geblieben. Dabei unterstützte ihn sein seltenes Gedächtniß. Für seinen Geschmack sprach eine kostbare Gemäldesammlung. Gründliche theoretische Kenntnisse besaß er in der Musik. In frühern Jahren war er ein trefflicher Orgel- und Violinspieler und selbst in schon weit vorgerücktem Alter unterstützte er, obschon fast gehörlos mit dem Contrabaß die Kirchenmusik. An den Erscheinungen im Gebiete der Wissenschaft und Kunst, wie an allem, was in religiöser und politischer Hinsicht Merkwürdiges geschah, nahm er fortwährend den lebhaftesten Antheil. In seiner Tagesordnung, wie er sie von Jugend an im Kloster gewohnt gewesen, trat auch in höherem Alter keine wesentliche Veränderung ein. Er pflegte im Sommer und Winter gewöhnlich um vier Uhr aufzustehen. Außer einem halbstündigen Spaziergange und seiner Abendunterhaltung mit einigen Freunden, gönnte er sich den ganzen Tag keine Erholung. Seine geregelte Lebensweise und Mäßigkeit in allen Genüssen ließen ihn ein hohes Alter erreichen. Im J. 1837 nöthigte ihn eine lebensgefährliche Krankheit, längere Zeit das Bett zu hüten. Auch nachdem er sich wieder einigermaßen erholt, durfte er seine Wohnung nicht verlassen. Er konnte nur noch mit zitternder Hand schreiben. Oft kam ihm die Ahnung des Todes, den er, im Bewußtsein, seinen Lebensberuf und alle damit verbundenen Pflichten treu erfüllt zu haben, ruhig erwartete. Seit dem Mai 1843 schwanden seine letzten Kräfte. Lateinische Psalmen betend, entschlummerte er sanft den 8. Mai 1843. Er hinterließ wenig Vermögen. Das Meiste hatte er schon vor seinem Tode Hausarmen und seinen hilfsbedürftigen Verwandten gespendet. Durch seine Gutmüthigkeit und sein unbeschränktes Vertrauen hatte er bedeutende Summen eingebüßt. Den Überrest seines Vermögens hatte er durch eine testamentarische Verfügung zu Legaten für die Kirchen und Armenanstalten bestimmt.

Sein Bildniß ward mehrmals lithographirt, am besten als Titelkupfer vor der von seinem vieljährigen Freunde, dem Propst Widmer in Luzern, herausgegebenen Schrift: Der selige Chorherr Franz Geiger. Laute aus dessen Leben. (Luzern 1843.) Unter seinem Bildnisse befindet sich das Facsimile seiner Handschrift, in den charakteristischen Worten: „Gütigster Erlöser, Jesus Christus, führe mich zu Dir; im Übrigen handle mit Deinem Diener nach Deinem Wohlgefallen“ [10]).

3) Johann Burkhard Geiger, geb. am 5. Febr. 1743 zu Nürnberg, wo sein Vater, Johann Georg Geiger, als Schreiber beim Waldamte zu St. Sebald angestellt war, verlor in früher Jugend seine Ältern. Redlich und gewissenhaft sorgte sein Großvater mütterlicher Seite, der Waldschreiber bei St. Lorenz in Nürnberg war, für die Erziehung des verwaisten Knaben. Privatlehrern verdankte Geiger den ersten Unterricht. Er besuchte hierauf die Spitalschule seiner Vaterstadt, wo Munker, vorzüglich aber Schenk, ihn in kurzer Zeit soweit brachten, daß er in das nürnberger Gymnasium treten konnte. Schunter, Solger, Stark und Schönleben gewannen den entschiedensten Einfluß auf seine wissenschaftliche Bildung. Der Privatunterricht, den ihm Schönleben ertheilte, setzte ihn

10) Vergl. außer Widmer's oben erwähnter Schrift Felder's Gelehrten- und Schriftstellerlexikon der katholischen Geistlichkeit. 3. Bd. S. 171 fg. Meusel's Gel. Teutschland. 22. Bd. Liefer. 2. S. 312 fg. Den Neuen Nekrolog der Teutschen. Jahrg. XXI. 1. Th. S. 381 fg.

in Stand, schon 1759 die Universität Erlangen zu beziehen. In dem Gebiete der Jurisprudenz, die er zu seinem Lebensberufe wählte, waren Roßmann, Schierschmid, Rudolph, Schmuck und Schmiedel seine Hauptführer. Philosophie, Mathematik und Physik hörte er bei Succow und Arnold. In den neueren Sprachen, dem Französischen und Italienischen, genoß er Meynier's und Romani's Unterricht. Durch seine, unter Roßmann's Vorsitz im November 1762 vertheidigte, Diss. inaug. juridica de moneta symbolica et provinciali (Erlang. 1762. 4.) erlangte er die juristische Doctorwürde. Noch in dem genannten Jahre ward er in Erlangen außerordentlicher Professor der Rechte. Sein Lehramt eröffnete er im October 1763 mit einer Rede: de monopoliis principum. Eine Historia methodi juridicae bildete den Stoff einer zweiten Rede, die er öffentlich hielt, als ihm 1764 die fünfte ordentliche Professur übertragen ward. Im September holte er seine Habilitationsdisputation nach [11]). Im J. 1765 trat er als außerordentlicher und 1767 als ordentlicher Beisitzer und vierter Professor in die juristische Facultät ein [12]). Im J. 1770 ward er brandenburg. Hofrath, 1772 dritter Professor der Rechte, und im Juli 1776 Ehrenmitglied des Instituts der Moral und der schönen Wissenschaften in Erlangen. Von der dortigen philosophischen Facultät erhielt er am 25. Aug. 1777 die Magisterwürde. Im J. 1778 ward er Scholarch des Gymnasiums, 1779 zweiter und 1792 erster Professor der Rechte. Er starb am 12. Sept. 1809 an einem Schlaganfalle, nachdem er noch an demselben Tage seine Vorlesungen gehalten hatte.

Mit Chr. Fr. Glück gab er eine Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle und Abhandlungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, mit beigefügten Urtheilen der Juristenfacultät zu Erlangen, heraus. Die beiden ersten Bände dieses schätzbaren Werkes erschienen 1792 u. 1794, der dritte 1805 [13]). Zu dem Journal: die neueste juristische Literatur (Nürnberg 1781—1784.), lieferte er mehre gehaltvolle Beiträge. Als akademischer Docent las er juristische Encyklopädie, über den Proceß, über das Kirchenrecht, über Reichs- und Rechtsgeschichte u. a. juristische Disciplinen; sein Vortrag war gründlich und überaus faßlich. Auch ließ er sich die Ausarbeitung rechtlicher Urtheile und Gutachten sehr angelegen sein. Die Geradheit und Biederkeit seines Charakters, seine Geselligkeit und angenehme Unterhaltungsgabe erwarben ihm viele Freunde [14]).

4) Karl Ignaz Geiger, geb. 1756 zu Elbingen, studirte die Rechte, betrieb aber vorzugsweise die schönen Wissenschaften, sodaß er von der Jurisprudenz, nachdem er Candidat der Rechte geworden war, keinen weitern Gebrauch machte. Ohne festen Wohnsitz zog er als wandernder Schriftsteller durch Teutschland umher. Auf seinen Reisen declamirte er für Geld, und beschäftigte sich außerdem durch allerlei literarische Arbeiten, größtentheils im Fache des Romans. Er starb zu Stuttgart den 21. März 1791. Eine seiner ersten Schriften war der zu Weißenburg 1782 in zwei Theilen anonym herausgegebene Roman: „Gustav Wolart, eine teutsche Geschichte des 18. Jahrhunderts" [15]). Hierauf folgte sein „Geheimes Päckgen aus dem Nordgau. (Weißenburg 1782. 12 Stücke.) Mitunter wählte er wunderliche Titel zu seinen Schriften. Dahin gehört unter andern seine 1788 ohne Angabe des Druckorts und anonym erschienene „Hexen- und Gespensterpredigt, gehalten am heiligen Skapulierfeste, von P. Simplicius Bocksbart, ordinari Brüderschaftsprediger zu Schafskopfen. Ein Gegenstück zu der Piece über die Hexenreformation; herausgegeben von einem Skapulierbruder." Zu Amsterdam (Leipzig) 1789 erschien von ihm anonym die „Reise eines Engländers durch einen Theil von Schwaben und einige der unbekanntesten Gegenden der Schweiz. Herausgegeben von seinem teutschen Freunde L. A. F. v. B." Ohne Angabe des Druckorts schilderte Geiger 1790 „Friedrich II. als Schriftsteller in Elysium." Zu seinen bekanntesten Werken gehören seine „Annalen der Menschheit" (Frankenthal) 1790. 3 Hefte, und die „Reise eines Erdbewohners in den Mars." Für die Bühne schrieb Geiger seine „Deutschen Engländer, oder Sir John Littleman, sonst genannt: Johann Kleinmann; ein Originallustspiel in vier Aufzügen, worin nicht geheirathet wird." (Regensburg 1789.) Einer zweiten Komödie gab er den Titel: „Laster ist oft Tugend, oder Leonore von Welten." (Frankfurt a. M. 1790.) Geiger war ein vieljähriger Mitarbeiter an dem Deutschen Zuschauer. In dem 20. Hefte dieses Journals (1791. S. 162—193) hat er unter der Überschrift: „Adolph, ein Beitrag zur Gelehrtengeschichte unseres Zeitalters," sein eigenes Leben geschildert [16]). (*Heinrich Döring.*)

5) Philipp Lorenz Geiger, Professor der Pharmacie in Heidelberg, geb. am 30. Aug. 1785 zu Freinsheim in Rheinbaiern, der zweitälteste von acht Söhnen eines Pfarrers, gest. am 19. Jan. 1836 in Heidelberg an

11) De origine et fatis doctrinae juris publici imperii romano-germanici. (Erlang. 1764. 4.) Auch gedruckt in *J. A. de Rieggeri* Prolegom. juris publici Germaniae. (Pragae 1781.) Fasc. I. No. V. 12) Er vertheidigte bei dieser Gelegenheit seine Diss. de substituti substituto ad §. 3. Jur. de vulg. substitut. L. 27 et pr. L. 41. D. de vulg. et pupill. subst. (Erlang 1768. 4.) 13) Vergl. Oberdeutsche Literaturzeitung. 1796. I. S. 273. Erlanger gel. Zeitung. 1795. I. S. 17 fg. Neue Allgem. Deutsche Bibliothek. 4. Bd. 1. S. 118 fg. Ergänzungsblätter zur Allgem. Literaturzeitung. Jahrg. V. 1. Bd. S. 201 fg. 14) Vergl. *Harlesii* Memoria J. B. Geigeri. (Erlang. 1809. 4.) Berthold's Gedächtnißpredigt auf J. B. Geiger. (Erlangen 1809.) Bock's Sammlung von Bildnissen gel. Männer. 1. Bd. Heft 7. Will's und Nopitzsch's Nürnberger Gelehrtenlexikon. 5. Bd. S. 395 fg. Meusel's Gel. Teutschl. 2. Bd. S. 511 fg. 11. Bd. S. 262. 16. Bd. S. 346. Weidlich's Biograph. Nachrichten von jetztlebenden Rechtsgelehrten. 1. Bd. S. 212 fg. Nachträge S. 91 fg. Meyer's Nachrichten von ansbachischen und baireuthischen Schriftstellern S. 80 fg. Fikenscher's Akadem. Gelehrtengeschichte der Universität Erlangen. 1. Abth. S. 228. Baader's Lexikon verstorbener baierischer Schriftsteller. 2. Bd. 1. Th. S. 58 fg.

15) Nachgedruckt unter dem Titel: Teutschlands modernes Völkchen; eine Geschichte aus unserm Jahrzehend. (Neustadt an der Aisch 1788.) 16) Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 66 fg. Raßmann's Literar. Handwörterbuch der verstorbenen teutschen Dichter u. s. w. S. 256.

einer Pleuropneumonie. Er erlernte die Pharmacie zuerst im Städtchen Adelsheim, dann in Heidelberg, wurde Apotheker in Karlsruhe und seit 1814 Universitätsapotheker in Heidelberg. Nachdem er sich daselbst im J. 1818 als Privatdocent habilitirt hatte (Diss. de Calendula officinali. [Heidelb. 1818.]), verkaufte er schon im J. 1821 seine Apotheke, um sich ganz der akademischen Thätigkeit widmen zu können, und im J. 1824 wurde er zum Professor der Pharmacie ernannt. Die medicinische Facultät in Marburg ernannte ihn 1828 zum Doctor medicinae honorarius. Geiger ist der Verfasser einer großen Menge von Journalartikeln, die in der großen Mehrzahl pharmaceutischen Inhalts sind, sowie einiger kleinern Schriften: Beschreibung der Real'schen Auflösungspresse. (Heidelberg 1817.) Ideen über eine Apothekertaxe. (Heidelberg 1819.) Das Schwefelbad zu Langenbrücken. (Karlsruhe 1827.) Er hat ferner seit 1824 Hänle's Magazin der Pharmacie mit dem 7. Bande fortgesetzt, das nun den Namen von Geiger's Magazin führte; auch wurde er 1832 Mitredacteur der Annalen der Pharmacie. Geiger's Hauptwerk aber ist das „Handbuch der Pharmacie." 1. Bd. (Praktische Pharmacie und ihre Hülfswissenschaften.) (Heidelberg 1824.) 2. Bd. (Pharmaceutische Naturgeschichte und Waarenkunde.) (Heidelberg 1827—1829.) Die fünfte Auflage des ersten Bandes wurde 1837 von Liebig besorgt. Eine neue Auflage des zweiten Bandes wurde seit 1837 von Clamor Marquart, Nees von Esenbeck und J. H. Dierbach besorgt. Der erste Band wurde auch nach der vierten Auflage durch Byll ins Holländische übersetzt. Im J. 1835 begann Geiger noch die Herausgabe der Pharmacopoea universalis, die zugleich als Pharmacopoea Badensis dienen sollte; sie wurde nach Geiger's Tode durch F. Mohr beendigt. — Eine Pflanzengattung aus der Familie der Compositae wurde von Griesselich in Karlsruhe Geiger'n zu Ehren Geigeria (s. d.) genannt. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GEIGERIA, bildet eine von Griesselich gegründete, mit Zexheria *Anton Sprenzel* identische Pflanzengattung der großen natürlichen Familie der Compositen. Das vielblüthige Blüthenköpfchen ist verschiedenehig mit einreihigen, zungenförmigen, weiblichen Randblüthen und röhrenförmigen, zweigeschlechtlichen Scheibenblüthen. Die äußern Schuppen des dachziegelförmigen Hüllkelchs sind deckblattartig und stehen locker; die innern liegen dagegen fest an. Der Blüthenboden hat eine kegelförmige Gestalt, ist ohne Spreublätter, aber mit borstenförmigen Haaren besetzt. Der Saum der röhrenförmigen Blumenkrone ist regelmäßig fünfzähnig. Die Achänen sind fast dreiseitig, ohne Schnabel, am Grunde verdünnt und behaart. Die Blättchen des zweireihigen Federkelchs sind verkehrt-eiförmig und stumpf.

Die einzige aus dieser Gattung bekannte Art, Geigeria africana *Griesselich.* wächst am Cap der guten Hoffnung. Es ist eine niedrige Pflanze mit holzigem einfachem Wurzelstocke, sehr kurzem, fast gabelig-getheiltem Stengel, gehäuften, linealischen, ganzrandigen Blättern, sitzenden, büschelförmigen Köpfchen und gelben Blüthen. (*Garcke.*)

GEIGUDR (nordische Mythologie), bedeutet erstens mit schrägem Lauf einhergehend (obliquo cursu incedens), zweitens in Schrecken versetzend (terrorem incutiens), von *geigr*, tremor, timor, clades, *geigu*, tremere, zittern, und in Beziehung auf den Schuß verfehlen, ist 1) ein Beiname Odhin's, der bei den Skalden vorkommt, und wird in Beziehung auf seine Bedeutung: „Versetzer in Schrecken," mit der Bezeichnung des griechischen Zeus *Φοιζώδης*, und denen des lateinischen Jupiter Ferus und Metuendus zusammengestellt [1]). 2) *Geygudr, Geigadr*, Swipdag's Bruder, welche beide berühmte Männer und die größten Kämpen waren, kamen dem Könige Hugleik von Schweden gegen den Seekönig Haki zu Hilfe, und drangen in der großen Schlacht zu Fyriswellir weit vor; aber ihnen kamen die zwölf Kämpen des Königs Haki entgegen. Nun hatte Geigadr mit sechs und Swipdagr ebenfalls mit sechs Kämpen zu streiten. Beide wurden gefangen. König Haki drang nun in die Schildburg und erschlug den König Hugleik [2]).

(*Ferdinand Wachter.*)

GEIJER (Erik Gustav), Professor der Geschichte zu Upsala und ein in der schwedischen Nationalliteratur vielfach ausgezeichneter Schriftsteller [1]). Geboren zu Ransäters-Bruk in der Provinz Värmland am 12. Jan. 1783, war er der Sohn eines gebildeten und bemittelten Eisenwerkbesitzers und erhielt seine erste Bildung zu Hause und in der Schule zu Karlstad. Die verschiedenen ausgezeichneten Anlagen, die in ihm keimten, entwickelten sich schnell in dem heitern Familienkreise seines Vaterhauses. Als Kind las er die besten einheimischen Schriften von Gyllenborg, Creutz, Oxenstjerna, Kellgrén und Leopold, deren Gegner er in der Folge wurde, lernte dabei Latein und Griechisch, und von den neuern Sprachen Teutsch und Französisch, späterhin noch andere. Die glücklichen Umstände seiner Ältern unterstützten des Knaben Wißbegierde in allen Dingen unter solchen Aufheiterungen, daß er selbst eingestand, er sei bei Musik und Tanz aufgewachsen; freilich keine Schutzwehr gegen Zerstreuungen. Und dies mag den Grund in ihn gelegt haben, daß er auch in spätern Jahren für ernste Forschungen keine Ausdauer zeigte. Von einem Hausfreunde seiner Ältern angeregt, lernte er bei seiner Mutterschwester das Clavierspiel und brachte es bis zu seinem 16. Jahre soweit darin, daß er, ohne doch die Regeln dazu zu kennen, Tonstücke componiren konnte und sich späterhin darin einen Ruf erwarb. Auch hatte er es dabei bis zum ausgezeichneten Tänzer gebracht. So bezog er in dem erwähnten Alter 1799 die Universität zu Upsala, ohne hier ein Brotfach zum Lebensberufe zu wählen. Doch scheint er in Verbindung mit der altclassischen Literatur den philosophischen

1) *Finn Magnusen*, Lex. Mytholog. p. 620 et 640. 2) s. Snorri Sturluson's Weltkreis (Heimskringla), übersetzt von Ferd. Wachter. 1. Bd. S. 66.

1) Seinen Namen findet man in teutschen Schriften öfters Geyer geschrieben. Ein anderer berühmter Schwede dieses Namens ist der durch seine Verdienste um Mineralogie und Chemie und als Beförderer dieser Studien in Schweden bekannte Bengt Reinhold Geijer oder Geyer zu Rörstrand.

Wissenschaften obgelegen zu haben, wenn auch nicht mit der Ausdauer und dem Fleiße, wie man es von ihm erwartet hatte; daher er deshalb nicht ohne Tadel in seinem 20. Jahre nach Hause zurückkehrte, und ihm auch die Hauslehrerstelle, zu der er empfohlen und die für ihn gesucht worden war, aus demselben Grunde versagt wurde. Beschämt und die Strenge seines Vaters fürchtend, suchte er den schlechten Ruf von sich abzuwerfen und benutzte dazu die öffentliche Auffoderung der Akademie der Wissenschaften zu Stockholm in der Post- und Reichszeitung zu einer Preisbewerbung durch die Abfassung eines Ehrendenkmals auf den schwedischen Reichsverweser Sten Sture den Ältern. Schüchtern und mit größter Geheimhaltung vor seinem Vater ging er ans Werk. Er mußte demselben auch das Papier zur Arbeit stehlen und diese so versteckt beginnen und vollenden, daß er das Papier und die fertigen Bogen seines Manuscripts in einem alten leeren Wanduhrgehäuse verbarg. Überdies stand ihm zu dieser Arbeit keine Quelle weiter zu Gebote, als Dalin's schwedische Geschichte, die er, dazu noch in einem defecten Exemplare, im Vaterhause vorfand. „Ich erinnere mich niemals," erzählt er selbst, „etwas so Unverdauliches gelesen zu haben und gleichwol sollte daraus der allerfeinste Extract einer duftenden Beredsamkeit gezogen werden. Das war eine Arbeit! Ich dächte, sie hätte dem alten Reichsvorstand im Grabe nicht Ruhe lassen müssen." Ebenso heimlich, wie das Manuscript ausgearbeitet, wurde es zur Post geschickt, mit einem Wahlspruche, doch ohne Beischluß seines Namens versehen. Als zu Anfange Decembers 1803 die Zeitungen den Verfasser des Ehrendenkmals mit Geijer's Wahlspruche auffoderten, sich dem Secretair der Akademie zu Stockholm zu erkennen zu geben, so beantwortete er die Frage immer noch zwischen Furcht und Hoffnung. Der folgende Posttag aber brachte die Nachricht ins Haus, daß ihm die Akademie für sein historisches Denkmal Sten Sture's den großen Preis zuerkannt habe. Geijer und noch mehr seine Ältern waren überrascht, die Familie jubelte und der Vater war mit dem scheinbar ungerathenen Sohne nun ausgesöhnt.

Gleichwol entschied diese gekrönte Preisschrift seine Neigung noch nicht. Eine Anstalt, die erste im Lande, hatte über seine Leistungen entschieden, deren Gegner er später wurde. Dieselbe beherrschte damals noch mit einer despotisch-aristokratischen Vornehmheit die schwedische Literatur und suchte die Alleinherrschaft der französisch-ästhetischen Grundsätze fest zu gründen. Die Regierung fesselte die Gedanken durch die Presse, freie Forschungen und ungehemmte Aufklärung erhielten, wegen der Verdächtigungen, keine Anerkennung, geschweige öffentliche Unterstützung. Alle Freiheit des Ausdruckes war auf dem Gebiete der Literatur, wie auf dem der Intelligenz, untersagt. Die Jugend nahm fast an Nichts Theil. Geijer ging diesem Drucke aus dem Wege. Er besuchte England 1806 und sammelte hier Erfahrungen und Kenntnisse. Doch wurde er nach seiner Rückkehr 1808, und zwar zur Zeit, als die Gährung im Innern nicht mehr unterdrückt werden konnte, Lehrer der Geschichte zu Upsala, und erwarb sich, da es hier an geistvollen Lehrern dieses Faches außer ihm mangelte, durch seine Vorlesungen, durch die Lebendigkeit und Klarheit seines Vortrags, wie durch seine geistige Anregung allmälig einen ungetheilten Beifall auf die Dauer [2]). Ein Glück für ihn war, daß ein Jahr nach seinem Antritte des ihm übertragenen Lehramts Gustav IV. Adolf gestürzt und durch die damit zusammenhängende Revolution des J. 1809 alle Fesseln der schwedischen Nationalliteratur gesprengt wurden. Upsala wurde der Herd aller neuen geistigen Bewegungen, d. h. dieser literarischen Revolution. Die Jugend wurde in das Interesse des Kampfes zwischen dem neuen geistigen Aufschwunge und den alten Principien gezogen und an das Studium der teutschen Philosophie und Literatur fleißig gewöhnt. Bald traten Philosophie und Poesie den Principien der Akademie zu Stockholm schroff gegenüber und hiermit vermengte sich auch fast gleichzeitig die Politik, die bisher im Volke geschlummert hatte, in sofern man in Schweden den Schmerz über den Verlust Finnlands an Rußland nicht überwinden konnte. Man war sich bewußt, daß beide Länder durch Blut, Sitte und Religion auf das Stärkste an einander gefesselt waren, und man fürchtete, daß Schweden überhaupt aus der Reihe selbständiger europäischer Staaten gestrichen werde. Der Haß gegen Rußland stieg aufs Höchste und denselben in der schwedischen Jugend, wie im Volke zu nähren und zu Thatäußerungen anzuflammen, traten Geijer und Esaias Tegnér mit ihren patriotischen Liedern hervor. Beide warfen mit ergreifenden Worten dem Volke seine Gleichgültigkeit, sein Vergessen des früheren Ruhmes und der Gefahren vor, welche seiner Zukunft drohten. Geijer's Lieder, die in die Zeitschrift Idunna eingerückt wurden, und Tegnér's Kriegsgesänge, in Musik gesetzt und in Schwedens Bergen verbreitet, erregten dort den lebhaftesten Enthusiasmus und entflammten die Massen. Allein die beiden Dichter wußten so wenig, als das Volk, daß die Nationalunabhängigkeit Schwedens ebenso sehr von Paris als von Petersburg her bedroht war. Nur der Kronprinz Karl Johann bestrebte sich in jenen schwierigen Zeiten das Volk über die wahren Interessen aufzuklären und ihm anzudeuten, von welcher Seite denn eigentlich die Gefahr drohe. Der plötzliche Einfall der Franzosen in Pommern 1812 brachte alle Zweifel zum Schweigen und öffnete dem Volke die Augen.

Indessen hatten Geijer und Tegnér, der Stolz und die Lieblinge des schwedischen Volkes geworden, doch einen Zweck dabei erreicht, nämlich in den Herzen ihrer Nation die alten Heldentugenden wieder zu erwecken, welche sie mehr als jemals in jenen Prüfungstagen, die sie voraussahen, nöthig zu haben glaubten. Diese Zeit gab der Zeitschrift Idunna ihren Ursprung und füllte sie an mit Producten voll des glühendsten Patriotismus von Geijer und Tegnér [3]). Mit ihnen wirkte zugleich der nachmalige

2) Schon im J. 1812 urtheilte der Däne Molbech, der damals Schweden bereiste, von ihm: Geyer ist auch einer der besseren schwedischen Prosaisten; seine Sprache ist kraftvoll, rein und nicht ohne Originalität. Man darf sich vielleicht mit der Zeit in ihm einen Geschichtschreiber versprechen, der Schweden wahrhaft Ehre machen wird. 3) An der Gründung der Idunna, einer Zeit-

Bischof von Hernösand, Franz Michael Franzén. Sie arbeiteten sämmtlich an der Herstellung der neuern Romantik, verwarfen die Fesseln der französischen Geschmacksregeln, um sich eigenthümlich zu erheben, und stürzten endlich durch diese literarische Revolution die Principien der alten Schule zu Stockholm. Und so wurde denn Geijer 1824 auch Mitglied dieser Akademie der Wissenschaften. Er und die Bischöfe Tegnér und Franzén blieben die gefeiertesten Dichter ihres Volkes. Wir finden in allen seinen Gedichten jenen ernsten, feierlichen und halbmystischen Ton, der in den altnordischen Mythengedichten weht, so z. B. in seinen Psalmen, Elegien und in seinem Macbeth, einer fast verunglückten Tragödie. Unter seinen Oden aber sind einige, namentlich solche, welche den schlummernden Patriotismus erwecken sollten, in der That ausgezeichnet. Es paßt die darin wehende Stimmung ganz zum gewählten Gegenstande. Zu dieser originellen Gattung gehören der Wiking, wo aus dem Hirten ein Seeräuber wird, der letzte Skalde, worin er das alte Institut dieser Sänger und das Erlöschen des Heidenthums preist, und der Odalbonde, oder der freie Bauer, worin der Bauer so unerschrocken geschildert wird, daß er weder den wilden Krieger, noch den von ihm selbst gewählten König fürchtet. Diese Oden, sowie andere in dieselbe Gattung gehörende Dichtungen Geijer's, als der letzte Kämpe und Mannheim (Manhem, d. h. die Heimath oder das Land der Männer, Schweden) sind auch ins Teutsche übersetzt worden. Sie sind zum Singen eingerichtet und Geijer selbst hat stets vollkommen passende Melodien dazu erfunden. Dies erwarb ihm denn auch einen ausgezeichneten Ruf als Tonsetzer. Seine Gedichte findet man übrigens gesammelt in seinen Minnen, die 1834, in seinen Skaldestyken, die 1835 und in seinen Poetiska skrifter, die 1844 in Upsala in 8. erschienen sind. In den letzten Jahren erlosch sein Saitenspiel.

Nicht minder ausgezeichnet war Geijer als Schriftsteller rein publicistischer oder philosophisch-religiöser Richtung; denn ungeachtet seiner vielen Dichtungen verlor er nie die Klarheit und Tiefe in der Forschung und im Denken. Seine Abhandlungen über falsche und wahre Aufklärung in Beziehung auf Religion, sowie über die Phantasie und deren Einfluß auf die Erziehung erwarben ihm allgemeinen Beifall, und wenn auch seine Charakteristik des freisinnigen und ebendeshalb aus Schweden verbannten geistvollen Philosophen Thomas Thorild, der sich mit seinem eigenen Systeme unter den jungen Leuten großen Anhang verschafft hatte, ihm die Beschuldigung der Ketzerei zuzog, und eine fiscalische Untersuchung wider ihn veranlaßte, so sprach ihn doch das Schwurgericht einstimmig davon wieder frei. Er schrieb ferner mit Anerkennung über Feudalismus und Republikanismus, welche Schrift im ersten Hefte der Skandinavia in teutscher Sprache zu Riga 1822 erschienen ist. Politik und Publicistik wurden um so mehr sein Lieblingsfach, als er seit 1828 durch seine Wahl zum Deputirten der Universität Upsala auf den Reichstagen hinlängliche Veranlassung dazu fand. Auf dem Reichstage im genannten Jahre wurde er Mitglied des Constitutionsausschusses. Er trat zur liberalen Partei über und wurde später deren politisches Haupt. Seine Rede vom 21. Oct. 1840 an den geistlichen Stand machte Aufsehen. Im J. 1842 gab er mit J. Hwasser, Pekka Kuoharinen und Olli Kekäläinen zu Stockholm eine Sammlung politischer Streitschriften, Finnlands Gegenwart und Zukunft betitelt, heraus. Diese erschien ebendaselbst gleichzeitig ins Teutsche übersetzt von R. Von seinen Valda Smärre Skrifter erschien in demselben Jahre der erste Theil; die Fortsetzung davon blieb aus. Seine drei Vorlesungen über die innern gesellschaftlichen Verhältnisse unserer Zeit mit besonderer Rücksicht auf Schweden erschienen Teutsch von U. W. Dieterich zu Stockholm und Leipzig 1845. Seine Schrift: Auch ein Wort über die religiöse Frage unserer Zeit, kam teutsch zu Hamburg und Gotha 1846 in gr. 8. heraus. Überdies finden sich Reden, Schilderungen und Gedichte von ihm auch in teutscher Übersetzung in der von Gottl. Mohnike herausgegebenen Schrift: Skandinavisches. (Stralsund 1832.) Dem auch ihm sehr gewogenen Könige Karl XIV. Johann setzte er ein schriftstellerisches Denkmal, das unter uns bekannt ist unter dem Titel: Karl XIV. Johann, König von Schweden und Norwegen, teutsch von U. W. Dieterich, mit Portrait. (Stockholm 1844.) Außerdem lieferte er als akademischer Lehrer, Staatsmann, Dichter und Redner noch mehre Aufsätze und Abhandlungen, als Beiträge für Gesellschaftsschriften und in die Zeitblätter Idunna und Svea.

Als Geschichtschreiber endlich überragt Geijer mit seiner classischen Schreibart nicht allein die Vorgänger, sondern auch die Zeitgenossen seiner Heimath. Man setzt ihn unserm Johannes von Müller gleich. Keiner seiner Nachahmer, wie Lundblad, Strinnholm und Fryxell haben ihn erreicht. Mit der Reinheit seines Styles verband er seltene Belesenheit, vielseitige Sprach- und Sachkenntniß und dabei auch eine scharfe Kritik. Als Forscher zeigte er sich zuerst in Verbindung mit dem Pfarrer Arvid August Afzelius, mit welchem er die schwedischen Volkslieder „Svenska Folksvisar" 1814—1816 in 3 Bänden herausgab, sammt den alten Melodien, die theils von Häffner in Upsala, theils von Grönland in Kopenhagen bearbeitet wurden. Sodann gab er, von der Regierung unterstützt, mit E. M. Fant und Jos. Heinr. Schröder die scriptores rerum Suecicarum 1818 und 1825 in 2 Folianten heraus. Dennoch gerieth das Werk ins Stocken. So inzwischen aber zur Bekanntschaft mit den einheimischen Geschichtsquellen und zu deren Studium geführt, entschloß er sich die schwedische Reichsgeschichte zu bearbeiten und herauszugeben. Der erste Theil davon, Svea Rikes Häfder, erschien auch zu Upsala 1825 und

schrift für Freunde des nordischen Alterthums, im Jahre 1811 hat neben Afzelius und Tegnér auch Geijer Antheil. Sie ist eine der besten periodischen Schriften der neuesten schwedischen Literatur. Über Geijer als Dichter sagt der Däne Molbech, daß er und Ling die einzigen schwedischen Dichter neuester Zeit wären, bei welchen ein wahrhafte epischer Charakter hervortrete. Geijer, ein Mann von Gelehrsamkeit und trefflichen philosophischen Studien, von einem kraftvollen Geiste und einem unverkennbaren dichterischen Talente, hat, berichtet derselbe weiter, in der Zeitschrift Idunna einige Gedichte geliefert, die ein ziemlich eigenthümliches Gepräge tragen und echte nordische Manneskraft athmen.

teutsch von J. G. V. Engelhard unter dem Titel: Schwedens Urgeschichte. (Sulzbach 1826.) Dieser Band enthält das Zeitalter der Sagen und bildet im Grunde nur die Einleitung zu dem größern Geschichtswerke, das er 1832 fortzusetzen noch Hoffnung gab; und zwar wollte er nach Beendigung des kleinern Geschichtswerkes, von welchem gleich nachher die Rede sein wird, vorerst diejenigen Abtheilungen davon, welche den späteren, bisher am wenigsten bearbeiteten, Zeitraum der Geschichte Schwedens seit der Zeit des großen Gustav Adolf umfassen, herausgeben. Allein es blieb leider bei diesem einen Bande. Der gleichzeitig mit diesem bearbeitete Auszug, oder das kleinere Geschichtswerk über Schweden kam indessen mit seinen Fortsetzungen auch nicht eher zu Tage, als bis der Verfasser von Heeren und Ukert, den Herausgebern der europäischen Staatengeschichte, aufgefodert worden war, für diese Sammlung eine Geschichte seines Vaterlandes in teutscher Sprache zu liefern. Er arbeitete das Werk zwar nur in seiner Muttersprache aus, ließ es aber unter seinen Augen von dem Dr. Swen P. Leffler zu Upsala ins Teutsche übertragen. Es erschien zu Hamburg in 3 Bändchen von 1832—1836, das Original Svenska Folkets Historia zu Örebro gleichzeitig in demselben Umfange erschienen, ist auch in das Französische übersetzt worden von J. F. von Lundblad unter dem Titel: Histoire complète de Suède depuis les temps les plus reculés jusqu'à nos jours (Paris 1840.), ein starker Octavband mit historischen und geographischen Karten. Es schließt mit der Thronentsagung der Königin Christina, und man fand bald Ursache an Geijer's Ausdauer in historischen Forschungen zu zweifeln, obschon er wegen der vielen Ferien auf der Universität Muße genug dazu hatte. Das Werk ist trotz seiner Unvollendetheit zwar das Beste in diesem Fache, doch nicht ohne schwache Stellen, und macht Rühs' bekanntes treffliches Werk unter uns nicht entbehrlich. Anstatt es fortzusetzen, verfiel Geijer auf die Herausgabe des handschriftlichen Nachlasses vom unglücklichen Könige Gustav III. Er veröffentlichte denselben unter dem Titel: Efterlemnade och Femtio År efter Hansdöd öppnade Papper. Ofversikt, Utdrag och Jemnförelse, zu Upsala 1843—1845 in 3 Theilen. Die teutsche Übersetzung davon: Königs Gustav III. nachgelassene und 50 Jahre (wie auch seine letztwillige Anordnung lautete) nach seinem Tode geöffnete Papiere ꝛc., erschien zu Hamburg von 1845—1846 in 3 Octavbänden. Überdies soll Geijer auch noch Verfasser einer gekrönten Preisschrift, der Geschichte Schwedens während der sogenannten Freiheitszeit 1719—1772, sein[4]). Dieser geniale Gelehrte, vielfältig von dem letztverstorbenen Könige und dessen Sohne unterstützt und ausgezeichnet — er war auch schwedischer Ordenshistoriograph und Ritter des Nordsternordens — starb als Commandeur dieses Ordens zu Stockholm am 23. April 1847[5]).

(*B. Röse.*)

4) Ich finde sie blos im Conversationslexikon der Gegenwart IV, 1, 1002 angeführt. 5) Benutzt wurden von Christian Molbech's Briefen über Schweden im J. 1812 der 2. u. 3. Th.; ferner Fr. Schmidt's Schweden unter Karl XIV. Johann (Heidelberg 1842.), Gräße's Literaturgeschichte Band 3 u. 4. 2 und das Magazin für die Literatur des Auslandes. 1847. Nr. 119, nebst dem Leipziger Repertorium. 1847. II, 520 und dem Conversationslexikon (8. Aufl.) IV, 559. In dem Biograph. Lexicon Öfwer namnkunn. Svenska Män V, 131—137 sollen Nachrichten über Geyer enthalten sein.

GEIJERA, ist der Name einer bis jetzt noch nicht genügend bekannten Pflanzengattung der Diosmeen. Sie wurde von Schott aufgestellt, welcher einen im tropischen Neuholland wachsenden Strauch mit wechselständigen, kurzgestielten, lanzettlichen, ganzrandigen, kahlen Blättern und endständigem, doldig-rispigem, wenigblüthigem, kurzem Blüthenstande mit diesem Namen belegte. Der Gattungscharakter ist folgender:

Der Kelch ist fünftheilig und bleibt stehen. Die fünf eiförmigen Blumenkronblätter stehen ab, oder sind zurückgekrümmt. Fünf unter der Scheibe eingefügte Staubgefäße wechseln mit den Kronblättern ab und sind kürzer als diese; die Staubfäden sind pfriemlich und aufrecht, die Staubbeutel nach Innen gewandt, zweifächerig, eiförmig, stumpf und springen der Länge nach auf. Die fünf mit einander verwachsenen Fruchtknoten sitzen in der Mitte der kreisförmigen, fleischigen, flachen, glatten, im Umfange fünfbuchtigen Scheibe. Der Griffel ist kurz, die Narbe kopfförmig. Die Kapsel besteht durch Fehlschlagen nur aus 1—3 Karpellen, welche am Grunde zusammenhängen, drüsig-punktirt und einsamig sind. (*Garcke.*)

GEIL, GEILEN (sprachlich). Geil in der Bedeutung von libidinosus wird von sehr Vielen für ein griechisches Wort gehalten, wie Joh. Georg Wachter[1]) bemerkt. Reizius in Belga Graecissante leitet es von γάλλος, castratus, ab, weil nach Terenz die Eunuchen die größten Liebhaber der Frauenzimmer (eunuchi amatores mulierum maximi) seien; ein Anderer von ἀγάλλομαι, laetor, exulto, wieder ein Anderer von γαλιάν, libidinosum et incontinentem esse, welches, wie Joh. Georg Wachter ebenfalls bemerkt, er billigen würde, wenn er jenes Wort irgendwo gefunden hätte. Er selbst stellt dazu das flandrische *laik*, libidinosus, von *laïchen*, salire, lascivire, scortari, und bemerkt, *lak* und *gal* bringen sich gegenseitig per anastrophen hervor. Befold führe zur Verwandtschaft des teutschen Wortes das französische gaillard, lustig, aufgeräumt, frech, frei, unzüchtig, mislich, bedenklich, Gaillard, lustiger Bruder, Gaillarde, Buhlschwester, und Andere das lateinische gallus (Hahn) wegen der Salacität an. Da Leibnitz, den Suetonius im Galba 3: nonnulli, quod praepinguis fuerit visus, quem *galbam* Galli vocant etc.[2]), benutzend, im keltischen Glossar[3]): *Galba* olim Gallis pinguis ap. *Sueton.* Superest apud Germanos *gail*, pinguis, *gaile Erde*, terra pinguis, zusammenstellt, so nehmen Andere an, daß geil eigentlich fett vom Fleische der Thiere bedeute, und sofern es fett bedeute, dieses Wort allem Anscheine nach zu dem Worte gelb, niedersächsisch gael,

1) Glossar. Germ. col. 540 unter *Geil*, libidinosus, luxuriosus. 2) vel contra, quod tam exilis, quam sunt animalia, quae in oculis nascuntur, *galbae*. 3) Collectanea etymologica p. 120.

gehöre, weil doch das meiſte Fett eine weißgelbliche Farbe habe; ſchon im Hebräiſchen ſei Chelebb (pinguedo) das Fett, ingleichen Milch geweſen, im Griechiſchen ſei ἄλειφαρ und ἀλοιφή, Öl, Schmeer, γάλα, Milch, im Albaniſchen Gialpa, Butter[4]). Als Grund wird noch angeführt, daß geil am häufigſten von verdorbenem Fette gebraucht werde; welches noch mehr ins Gelbe falle. Aber dieſer Umſtand eben, daß geil in der Bedeutung von fett nur im gemeinen Leben, und zwar blos von einem ekelhaften, widrigen Geſchmacke und Geruche des Fettes in den Redensarten: das Fleiſch, das Fett ſchmeckt zu geil, üblich iſt, macht es wahrſcheinlich, daß geil nicht urſprünglich fett bedeutet, ſondern die Bedeutung von üblem Fettgeſchmacke eine übertragene iſt, weil uncaſtrirte Thiere einen widrigen, ekelhaften Geſchmack haben, zumal wenn nicht ſogleich nach dem Schlachten die Geilen herausgeſchnitten werden. Zu dieſem Hauptworte, welches für die kugelförmigen Samenbehältniſſe der Zeugungsglieder bei dem männlichen Geſchlechte der Menſchen und Thiere, namentlich in der Redensart: einem Thiere die Geilen (d. h. die Hoden) ausſchneiden, und in der Zuſammenſetzung Bibergeil, und im Betreff des weiblichen Geſchlechtes für die Geburtsgeilen geheißenen Eierſtöcke gebraucht wird, wird von Joh. Georg Wachter[5]) das griechiſche κολεός, das cambriſche und armoriſche caill, das franzöſiſche couillon geſtellt, jedoch bemerkt, daß es von dem Beiworte geil durch Subſtantivmachung ſein könne. Andere[6]), welche zu dem Subſtantiv noch das ſchwediſche Gäl und das italieniſche Coglione, im Lateiniſchen Coleus und Coles, ſtellen, ſagen, daß das Subſtantiv nicht ſowol von dem Beiworte geil, als vielmehr von der runden kugelförmigen Geſtalt hergenommen ſei, und beziehen ſich auf das altfranzöſiſche Gal, däniſch Galde, ein Kieſel, Caillou, im mittlern Latein Callus, im jetzigen Franzöſiſchen Gallets, Jalets, kleine runde Steine oder thönerne Kugeln, welche man von einem Schnepper ſchießt. Zu dem jetzt im Hochteutſchen veralteten geilen (in gelinderer Ausſprache heilen, deutlicher entgeilen), der Geilen berauben, verſchneiden, caſtriren, findet man Gallus, ein verſchnittener Prieſter der Cybele, und das noch bei Matthеſius vorkommende Ohngeil für Caſtrat, das ſchwediſche gaella, verſchneiden, geſtellt, und angenommen, wenn das Zeitwort geilen nicht von Geile, die Hode, abſtamme, ſo habe es ehedem ſchneiden überhaupt bedeutet, wovon noch verſchiedene Spuren üblich ſeien; denn im Isländiſchen bedeute Galle ausdrücklich einen Mangel, einen Fehler, und galen ſei im Schwediſchen, ſowie gall im Däniſchen fehlerhaft, mangelhaft. Auch das ſchwediſche gall, unfruchtbar, gelt, ſcheine hierher zu gehören; im Engliſchen ſei gall, die Haut verwunden. Aber Gallus, caſtrirter Prieſter der Cybele, und *Ohngeil* dürfen nur der Bedeutung, nicht der Wurzel nach zuſammengeſtellt werden; denn *gall*, *gelte* (welches aus gall participialiſch gebildet iſt und unverkürzt und mit dem Präſir gegaellet [unfruchtbar gemacht] lauten würde), hat aller Wahrſcheinlichkeit nach eine andere Wurzel als geil. Im Nordiſchen haben wir *gall*, infoecundus, *gallwidh*, arbor fruct., *gallko*, *gallfaer*, *gallgett*, vacca, ovis, capra, non foetificantes[7]), *Galli*, vitium, naevus[8]), und *Giaelmadhur*, scortator. Da im Nordiſchen *gall* und *giael* als zwei verſchiedene Wurzeln erſcheinen, ſo iſt anzunehmen, daß das ſchwediſche *gälla*, verſchneiden, nicht aus der Wurzel giael in dem altnordiſchen Giaelmadhur, ſondern aus dem altnordiſchen und ſchwediſchen *gall*, unfruchtbar, gelt, nicht trächtig, z. B. ſchwediſch Kon går gall i år, die Kuh geht dieſes Jahr gelte, iſt nicht trächtig, gibt keine Milch (Gallfiſck, ein Fiſch, der weder Milch, noch Rogen hat, Gallhumla, Fimmelhopfen, Gallmark, unfruchtbares Feld, Gallſtrand, unfruchtbares, ſteiniges, ſandiges Ufer), gebildet iſt. Das teutſche Zeitwort geilen, die Geilen nehmen, kann nicht berechtigen, für daſſelbe eine andere Wurzel als geil und Geilen (die) anzunehmen, und iſt ein kurzer Ausdruck, wie z. B. fiſchen, krebſen für Fiſche, Krebſe fangen, holzen, Holz fällen, ſammeln, holen, fahren, mit Holz bekleiden, anfüllen, auf einen Baum klettern. Das Wort geilen für entgeilen iſt alſo nicht ohne Analogie, und es iſt nicht nöthig, eine andere Wurzel für daſſelbe als die Geilen von geil anzunehmen. Für geil findet man als Wurzel *gi*, offen ſtehen, verlangen, aufgeſtellt[9]). Graff[10]) ſagt nämlich: „*Gi* cf. lat. *hi-are*, *hi-scere*, und ſanſkr. *hâ*, *hi*, deserere. Außer *giên*, *ginên*, *giwên*, *gewôn*, *gescôn*, die er (Graff) unter dieſer Wurzel aufführe, gehören vielleicht *gît*, *giri*, *gîl*, *gilôn*, *geil*, *gingen*, *ginnan* hierher, und unter *Gel* ſtellt er zur Vergleichung das angelſächſiſche *gal*, libidinosus, *gaelnisse*, taedium, desiderium, ardor, *gaelsa*, lupus, und das nordiſche *galu*, fatuari. Verwandt mit *gála* (*at gála sig*), fatuari, *Gála*, foemina fatua, Gála, homo negligens, morio fatuus, iſt das ebenfalls nordiſche *galin*, mentis inops, *Galinskapr*, insania, ſchwediſch galen, närriſch, toll, verrückt, unklug, verkehrt, irrig, unrecht, *Galenskap*, Thorheit, Narrentheiding, Poſſe, däniſch gal, raſend u. ſ. w., und Galskab, Galenskab, mit denſelben Bedeutungen, wie im Schwediſchen. Sind dieſe nordiſchen Wörter mit dem eigentlich teutſchen geil (nordiſch giäl [in giälmadhr, scortator]) verwandt, ſo muß man annehmen, daß die urſprüngliche Bedeutung von geil ausgelaſſen ſei. Im Althochteutſchen findet man gegeben petulanti durch keilemo, elatus durch gail und in härterer Form durch kail, elatos durch geile, feroces animos durch sin geila muot, elati oculi durch keiliu ougun, elate durch keillicho und keiliihho, pompatiza durch keillihi, pompa durch keili, pompe (pompae) durch keili, elationem durch keilii, petulantia carnis durch geili, superbia durch geili, superbiam durch geilin, superbias durch keili, adrogantia durch keili, fastu durch

4) Krünitz, Ökonom. Encyklopädie. 16. Th. S. 672. 673. 5) col. 544 unter *Geil*, testiculus, receptaculum seminis et sedes libidinis. 6) Krünitz a. a. O. 15. Th. S. 684. 16. Th. S. 674. 675.

7) *Verelius*, Index ad Herraudi Sagam. 8) *Biörn Haldorson*, Lex. Island. Latin. Danic. Vol. I. p. 287. 9) Chr. Fr. Meyer, Handwörterbuch teutſcher ſinnverwandter Ausdrücke S. 370. Nr. 1837. 10) Althochteutſcher Sprachſchatz. 4. Th. S. 106. 182. 183.

geili, jactantia durch keilin, insolescere durch cailan und keilen (d. h. geilen), petulcus durch Geileri, luxuriat durch geilisot, insolescat (per licentiam) durch irgeilisoge, irgeilosoge und irgieliso, luxuriam durch Geilsunge, und außerdem findet man noch Geilswertela und Geilherzi, und die männlichen Eigennamen Gailo, Geilo, und die weiblichen Geila, Kailswind, Gailswinda. Das Mittelhochteutsche hat Geil-swertel, acorus [11]), Geil, Teſtikeln [12]), geilen [13]), in Überfluß leben, erfreuen, reichlich ſegnen, ſich geilen, wuchern, Geilere, 1) Bettler, 2) Frohmacher, z. B. in dem Mere von der Minne Z. 81 [14]): unde mit eime *geilere*, der buezet ir die swere unde git ir hoch gemuete u. ſ. w. Beſonders bemerkenswerth iſt nämlich, daß zu der Bedeutung von geil, elatus, insolens, arrogans [15]), im Mittelhochteutſchen noch die von froh, heiter, freudig, über etwas erfreut, z. B. bei Wirnt von Gravenberch, Wigalois Z. 8801: unde gibe im solher minne teil, da von sin herze wirdet teil. Z. 9523: dar nach vil manech furste gie, die sines ortes waren geil, gekommen und im Neuteutſchen wieder verſchwunden iſt. Man kann dieſe Bedeutung als eine übertragene annehmen; denn zur Luſt, zur Ausübung des Geſchlechtstriebes gehört heitere Stimmung des Gemüthes, wie Ovid ſagt: Mens erit apta capi tunc, cum laetissima rerum, ut seges in pingui *luxuriabit* humo. Pectora dum gaudent, nec sunt adstricta dolore, ipsa patent: blanda tum subit arte Venus, und nach der Befriedigung der Geſchlechtsluſt folgt Traurigkeit, wie Cicero bemerkt: post coitum omne animal triste. Doch kann geil die Bedeutung von froh auch durch Verſchmelzung zweier urſprünglich verſchiedener Wörter erhalten haben; denn wir finden im Isländiſchen Gáll, laetus fervor, däniſch en overgiven Glaede, eine ausgelaſſene Freude, nú er gállinn (ohne angehängten Artikel gáll) á hönum, animo est alacri, nu er han i en god Lune (Laune), und giäl (geil) in Giälmadhur, scortatur, bei welchen beiden Worten man doch wol verſchiedene Wurzeln annehmen kann. Leo in ſeinem Verzeichniſſe der angelſächſiſchen Wörter ſtellt auf: „galan verl. 7. st. (gôl, gôlon, galen), ſingen, laut rufen (mit gâl zuſammenhängend) u. ſ. w.; gâl, adj., luſtig, munter (mit galan zuſammenhängend); gâlferdh, gâlmôdh, munteren, luſtigen Gemüths, gâlful, voll Luſtigkeit, voll Geilheit, ëalogâl, bierluſtig, mëdugâl, methluſtig, wingâl, weinluſtig, gaelsa, die Üppigkeit, gûljan (gyljjan, gyllan), jubiliren, luſtig ſchreien, gëola, das luſtige Feſt, das Mitwinterfeſt, Weihnachten." Wir haben im Art. Julfest gezeigt, daß die Bedeutung von Freudenfeſt in Gëola wol die übertragene, und Géola wahrſcheinlich aus einer andern Wurzel als gâl iſt. Gal mag aber wol mit galun, altnordiſch gala, althochteutſch galan, ſingen, verwandt ſein, da Ausgelaſſenheit vornehmlich auch das Singen ergreift, um ſich kund zu geben. Beide Worte, gâl und galan, ſind wol aus den Naturlauten des Schreiens und Singens gebildet, und haben, um wegen der beiden Bedeutungen beide Wörter zu trennen, verſchiedene Ausſprache erhalten. Geil, ausgelaſſen, kann aus derſelben Wurzel gebildet ſein, und hat eine noch verſchiedenere Ausſprache erhalten, weil es etwas für Andere Misbeliebiges ausdrückt, ähnlich wie aus dem galan (ſingen) das misbeliebige gällen (althochteutſch tinnire, mutire, altnordiſch gella, resonare, insonare), niederſächſiſch gillen, active ein durchdringendes Geſchrei machen, intransitive gellen, gebildet iſt. Luther braucht geilen für unverſchämt bitten, gibt nämlich Luc. 11, 8, wo von dem um Brod bittenden Freunde die Rede iſt, *διά γε τὴν ἀναίδειαν αὐτοῦ* (wegen der Unverſchämtheit deſſelben) durch „um ſeines unverſchämten Geilens willen." Im Oberteutſchen ſagt man: um Brod, um ein Amt geilen, und es hat ſich auch hier aus dem Mittelhochteutſchen Geilen erhalten, und ergeilen wird für: durch unverſchämtes Betteln erhalten, gebraucht. Außer der Bedeutung: unverſchämt bitten, hat geilen noch die Bedeutungen von lascivire, in Venerem ruere etc. allicere, wozu J. G. Wachter aus *Verel.* in Ind. die nordiſchen Wörter *gaula, gaela*, allicere, *gilia*, amoribus irretire, *gaelingar*, illecebrae, ſtellt. Doch laſſen ſich auch dieſe Wörter auf die Wurzel gal, aus welcher gala, ſingen, gebildet iſt, zurückführen; denn Gaelur (fem. pl.) bedeutet blanditiae rhythmicae, däniſch: kjelne eller sövndyssende Sange, zärtliche oder zum Schlaf einlullende Geſänge, ſpeciell cantus nutricum, Ammestue-nynnen, Ammen- (Kinder-) Stuben-Melodien. Das nordiſche Zeitwort *gaela*, exhilarare, at smigre (ſchmeicheln), opmuntre, kommt dem mittelhochteutſchen geilen, erfreuen, nahe. Außer den angeführten Bedeutungen hat geilen auch die von reichlich ſegnen, Überfluß verſchaffen, düngen, den Acker fett machen, den Acker geilen, oder deutlicher begeilen, womit das Virgiliſche: Quid faciat laetas segetes etc. (Georg. 1, 1), und Luxuriem segetum tenerâ depascit in herbâ (I, 112), zu vergleichen. Henſchius führt Thes. L. Germ. die Redensarten auf: geile samen abweiden, geil reben, die zu vil holz hat, geil erdrich, ager herbis luxurians. Geilhorſte, Geilſtellen, geile Flecke im Getreide, im Meißniſchen Maſtflecke, werden diejenigen Stellen genannt, auf denen das Getreide, in Folge des zuviel auf das Feld gebrachten Düngers, eine beſonders dunkle Farbe annimmt, ungewöhnlich üppig aufſchießt und ſich lagert. Im Niederſächſiſchen, in welchem Hull, Grashull einen erhöheten Raſen an ſumpfigen Örtern, desgleichen einen Büſchel Gras, der geiler ſteht, als die übrigen, und etwas hervorragt, bedeutet, ſind Geil-hullen, auch wol Geilbulten, das auf den Stellen, auf welche ein Stück Vieh ſeinen Miſt hat fallen laſſen, wachſende lange Gras. Geile (Gaile) und Geilung wird von den Landwirthen der Dünger und der durch denſelben bewirkte fette Zuſtand des Bodens genannt, daher die Redensart *Geile und Gare*. Wenn wir das, was wir aus dem Althochteutſchen, aus dem Altnordiſchen und dem Angliſchen *gal*,

11) Bei Hoffmann in der Sumarlathen betitelten Gloſſen-Sammlung S. 53. 12) Maneſſe'ſche Lieder-Sammlung II. S. 30. 13) ſ. Nachweiſungen bei Ziemann, Mittelhochteutſches Wörterbuch S. 9. 14) Bei Müller, Saml. III. S. XXXI. 15) ſ. Sumarlathen II. S. 30.

libidinosus, venereus, salax, moechus, petulcus, *gal-fullcke*, luxuriose, galnesse, luxuria, petulantia, *gaelsa*, luxus, angeführt haben, und im Holländischen zwar *geil*, adj. et adv., geil, wollüstig, unkeusch, widrig, ekelhaft [16]), een geil bok, een geil wyf, ein geiler Bock, ein geiles Weib, geile gedagten, unreine, unkeusche Gedanken, Geilheid f., Unkeuschheit, Geilheit, Unmäßigkeit, Unenthaltsamkeit, Geilbier, süßliches Bier, junges Bier, das nicht gegohren und gearbeitet hat, Geilkuip, Kühlfaß, Kühlwanne, worin das Bier abkühlt, aber geil in der Bedeutung stark wachsend, sprossend in Beziehung auf Bäume und andere Gewächse, im Holländischen nicht durch *geil* gegeben, sondern weelig, weeldrig, sterkgroeijend, tierig, gebraucht finden, so muß man daraus schließen, daß im Teutschen die Bedeutung von sehr stark treibend [17]) (geiler Boden) und starkwachsend [18]) nicht die ursprüngliche, sondern eine übertragene ist. So auch die Bedeutung von ekelhaft süß in Beziehung auf Geruch und Geschmack, geil schmecken, widrig süß schmecken. In seinen Bedeutungen, die wir in der frühesten, also der ursprünglichen Bedeutung aller Wahrscheinlichkeit nach am nächsten gefunden haben, nämlich in der von ausgelassen, üppig, übermüthig, muthwillig, kann man es, wie z. B. Luther, 5 Mos. 32, 15 sagt: „Da er fett und satt ward, ward er geil" [19]), ohne bei seinen Ohren anzustoßen, nicht brauchen, und noch weniger in Beziehung auf körperliche und geistige Beschaffenheit im Betreff des starken Geschlechtstriebes in der ebenfalls alten Bedeutung von libidinosus bei den Angeln. Ausdrücke, wie geile Schriften, ein geiles Lied, ein geiles Betragen, gelten jetzt für gemein, und wollüstig wird als edler dafür gebraucht. Das Substantiv Geilheit erfodert bei dessen Gebrauche gleiche Vorsicht. (*Ferdinand Wachter.*)

GEIL oder GAIL, italienisch Zelia, entspringt in Tyrol im Kreise Brunecken, in einem sumpfigen Bassin, das auf einem Plateau des Graditsch, nicht weit von der Wallfahrtskirche Maria-Hilf, liegt. Nur 2—3 Meilen bleibt der Fluß auf tyroler Boden, schon dort durch ansehnliche Alpenbäche verstärkt, bildet dann eine kleine Strecke die Grenze der Kronländer Tyrol und Kärnthen und geht dann ganz in das letztere über. Der Fluß durchströmt in ostsüdöstlicher Richtung ein sehr ansehnliches Längenthal der östlichen Alpen von etwa 18 Meilen Länge und mündet mit einer nordöstlichen Beugung zwischen Villach und Maria-Gail in die Drau. Die Nebenzuflüsse sind zahlreich, aber wegen der Nähe des karnischen Alpenkammes im Süden und der Drau im Norden nicht von großer Entwickelung. Der bedeutendste ist die Gailitz von Rechts her. (*Daniel.*)

16) Vergl. das teutsche *geil riechen*, hircum, wozu Joh. Georg Wachter bemerkt: *Geil*, foetidus — — — a *geil*, lascivus, per metonymiam adjuncti. 17) In einigen Gegenden auch überhaupt für fruchtbar, traghar, z. B. in Obersachsen in der Redensart: „Die alten Felder aufreißen und zu geilem Felde machen." 18) Die Bäume wachsen zu geil (zu stark), wenn sie zu viele Blätter und Zweige treiben, die Saat wächst zu geil, wenn sie zu schnell und dick wächst. 19) Septuaginta: ἀπελάκτισεν, schlug mit den Füßen aus.

GEILE (die), 1) Nebenfluß der Spree, hat seinen Ursprung beim Dorfe Pittdorf im Kreise Jüterbogk der preußischen Provinz Brandenburg, geht nördlich von der Stadt Dahme durch den Bückenteich nach Zagelsdorf und Gersdorf, berührt das Dorf Wilde, tritt hinter der Thammmühle in den Kreis Luckau, streicht zwischen Dransdorf und Crossen durch Falkenhain und vereinigt sich bei Glossen mit andern kleinen, der Spree zufließenden, Gewässern. 2) Flüßchen gleiches Namens, entspringt bei Baruth im Kreise Jüterbogk-Luckenwalde, geht an Zischel, Clasdorf und Neuheusel vorbei in die Dahme und mit dieser in die Spree. (*H. E. Hössler.*)

GEILE ist eine veraltete Benennung für das samenbereitende Organ des Mannes, für den Hoden. Gewöhnlich kommt das Wort nur in der Mehrzahl vor zur Bezeichnung beider Hoden; es wird auch wol Gailen oder Geylen geschrieben. Statt des einfachen Wortes Geilen kommt auch wol die bestimmtere Bezeichnung Geburtsgeilen vor. Gegenwärtig ist das Wort Geilen nur noch in der Waidmannssprache gebräuchlich zur Bezeichnung der Hoden des Hirsches. — Das Wort Geilheit (Salacitas, Lascivia, Libido), womit das übermäßige geschlechtliche Begehrungsvermögen bezeichnet wird (s. d. Art. Geil), sollte gemäß seiner Ableitung nur vom männlichen Geschlechte gebraucht werden; doch pflegt man bei seinem Gebrauche auf die Verschiedenheit des Geschlechts keine Rücksicht zu nehmen. In den meisten Fällen liegt der Geilheit blos eine moralische Schwäche zu Grunde, nämlich mangelnde Willensenergie zur Bekämpfung des sinnlichen Triebes; in manchen Fällen hat sie aber auch eine somatische Grundlage als Vorläufer der Satyriasis oder der Nymphomanie. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GEILENAU oder GEILNAU, standesherrliches Dorf im Lahnthale im Justizamte Diez des Herzogthums Nassau, nach Balduinstein eingepfarrt, mit 200 Einwohnern, in reizender Lage zwischen felsigen Bergwänden am rechten Ufer der Lahn, berühmt durch seinen zu den Stahlwassern gehörigen vortrefflichen Mineralbrunnen (Säuerling), welcher auf einer Wiese entquillt und blos versandt wird (jährlich 200,000 Krüge), da keine Wohnungen für Curgäste eingerichtet sind. (*H. E. Hössler.*)

GEILENAUER WASSER. Bei dem nassauischen Dorfe Geilnau, unfern der Lahn, kommt aus Thonschiefergebirge ein eisenhaltiger Säuerling zu Tage, welcher getrunken wird. Die Quelle, seit 1782 gefaßt, ist Privateigenthum. Das klare, perlende Wasser, von gelind zusammenziehendem Geschmacke, hat eine Temperatur von 8,5° R. und ein spec. Gewicht von 1,004. Neben Natron-, Kalk- und Talksalzen kommen Eisensalze und Mangansalze darin vor, und 16 Unzen Wasser enthalten 23 Cubikzoll Kohlensäure. Dieses Wasser wird besonders bei Verschleimungen der Harnwerkzeuge, des Verdauungsapparates, der Respirationsorgane empfohlen. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GEILENKIRCHEN, 1) Kreis im preußischen Regierungsbezirke Aachen mit fast vier □Meilen und 23,000 Einwohnern. 2) Kreisstadt gleiches Namens in diesem Kreise an der Worm oder Wurm, mit etwa 600 Bewoh-

nern. Gewöhnlich zieht man das, am jenseitigen Ufer liegende, mit Geilenkirchen durch eine Brücke verbundene Hünshofen dazu und betrachtet beides als eine Stadt mit zusammen 1400 Einwohnern, Tuch-, Kasimir-, Leder-, Tabaks- und Cichorienfabriken. Geburtsort des Nic. Becker. (*H. E. Hössler.*)

Geiler von Kaisersberg, s. Geyler.

GEILFUSS (Johann Gottfried), geb. am 14. Jan. 1619 zu Weilburg, wo sein Vater Justus Geilfuß Rector an der dortigen Schule war [1]), zeichnete sich durch Fähigkeiten und Wißbegierde schon in früher Jugend aus. Der väterliche Wunsch, daß er sich dem Gelehrtenstande widmen möchte, stimmte auch mit seinen Neigungen überein. Sein Vater hatte auch Nichts dagegen einzuwenden, als er die Arzneikunde zu seinem künftigen Lebensberufe wählte. In Marburg, wo er das Studium der Medicin mit Eifer betrieb, waren Horst, Lotichius und Tilemann seine vorzüglichsten Lehrer. Zu seiner weitern Ausbildung ging er nach Helmstedt. Er benutzte dort besonders Conring's Lehrvorträge. Seine Welt- und Menschenkenntniß erweiterte er am Schluß seiner akademischen Laufbahn auf einer Reise durch Holland, Dänemark und Schweden. Wieder nach Marburg zurückgekehrt, übte er sich dort im Disputiren. Im Februar 1645 ward er nach Vertheidigung seiner Inauguraldissertation: de phthisi (Marb. 1645. 4.) Licentiat der Medicin. Der Ruf seiner ausgebreiteten Praxis verschaffte ihm 1648 das Physikat in Gießen. Im J. 1650 zeigten sich ihm Aussichten, Professor zu werden. Er lehnte aber die an ihn gerichteten Anträge ab. Im J. 1652 ward er Leibarzt der verwitweten Landgräfin von Hessen in Butzbach, zugleich Stadtphysikus und ordentlicher Medicus der Burg Friedberg. Nicht lange zuvor, im September 1652, hatte er zu Gießen den medicinischen Doctorgrad erlangt. Den abermaligen Antrag, ordentlicher Professor der Medicin in Gießen zu werden, lehnte er 1661 ab, so auch 1666 einen Ruf nach Eisenach als Leibarzt der Herzogin Johannette. Seine bisherige Unabhängigkeit und die sich immer mehr ausbreitende ärztliche Praxis war ihm zu lieb, um sie mit andern Verhältnissen zu vertauschen. Geehrt aber fühlte er sich, als ihn 1673 die Landgräfin Hedwig Sophie von Hessen-Cassel und die verwittwete Fürstin Maria von Simmern, eine geborne Prinzessin von Oranien, zu ihrem Leibmedicus ernannten. Auch die Herzogin von Sachsen-Lauenburg erwies ihm 1674 eine gleiche Auszeichnung. Von Darmstadt, wo er einige Jahre gelebt hatte, kehrte er wieder nach Butzbach zurück. Dort starb er am 27. Oct. 1683, mit dem Rufe eines geschätzten praktischen Arztes. Als Schriftsteller beschäftigte er sich vorzüglich mit der Untersuchung der mineralischen Quellen. In einer dritten, sehr vermehrten Auflage erschien zu Frankfurt 1682 sein zum ersten Male 1663 gedruckter Unterricht vom Sauer- und Brodelbrunnen in Langenschwalbach. Im J. 1665 ließ er zu Frankfurt einen Bericht über den reichenbachischen Heilbrunnen drucken und 1668 ebendaselbst einen „Klärlichen Unterricht vom Wißbad (Wiesbaden) sammt einer Landkarte." Außerdem edirte er noch einen Bericht von der laubachschen Bezoardischen Siegelerde Eigenschaften, Tugend und Gebrauch (Gießen 1676. 4.) [2]). In M. B. Valentini's Praxi medica infallib. P. I. (Francof. 1721. 4.) befinden sich von Geilfuß mehre consilia medica, unter andern: consilium antiphtisicum. p. 118 sqq.; de mensium obstructione. p. 131 sqq.; de passione hysterica. p. 302 sqq. u. a. m. [3]). (*Heinrich Döring.*)

Geilheit, s. Geil.

GEILISSA (*Γειλισσα*), Amme des Orestes bei *Aeschyl.* Choeph. 721. (*H.*)

Geilnau, s. Geilenau.

GEIMERSHEIM, Marktflecken im königl. bairischen Landgerichtsbezirk Ingolstadt, 1½ Stunde nordwestlich von Ingolstadt, mit 750 Einwohnern. (*H. E. Hössler.*)

Geïn, s. Geumbitter.

GEINOZ (Franz), ein gelehrter Kenner des Alterthums, geboren im Juli 1696 zu Bülle, im schweizerischen Canton Freiburg. Die Grundlage seiner wissenschaftlichen Bildung erhielt er im Collegium der Jesuiten zu Freiburg, wo er so bedeutende Fortschritte machte, daß er 1713 zur Fortsetzung seiner Studien nach Paris gesandt wurde. Er war zum geistlichen Stande bestimmt und wurde in das Collége Duplessis aufgenommen, wo aber die trockene scholastische Philosophie seinem regen Geiste wenig Befriedigung gewährte. Er studirte daher für sich die Werke von Descartes und beschäftigte sich auch mit Mathematik und mit dem Studium der lateinischen und griechischen Classiker; denn das eigene Gefühl leitete ihn richtiger, als der öffentliche Studienplan. Durch großen Fleiß und einen offenen Charakter empfahl er sich allen seinen Lehrern. Der Wunsch seiner Ältern nöthigte ihn dann Theologie zu studiren, die aber wenig Anziehendes für ihn hatte. Indessen erfüllte er getreu seine Pflichten als Schüler, setzte aber daneben mit eisernem Fleiße sein Studium griechischer und römischer Classiker fort und verband damit auch vom J. 1717 an die hebräische Sprache. Im nämlichen Jahre erhielt er von seinen Obern ausnahmsweise die Erlaubniß, Collegien bei der Sorbonne anzuhören. Allein die übertriebene Anstrengung, indem er in der Regel im Winter, wie im Sommer, von Morgens zwei Uhr an seinen Studien oblag, erschütterte seine Gesundheit. Von einer gefährlichen Krankheit, die ihn 1718 befiel, wurde er zwar hergestellt, und er konnte seine Studien wieder fortsetzen; aber 1722 überfiel ihn wieder eine Brustkrankheit, die ihn an den Rand des Grabes brachte. Auch dies Mal siegte noch das ju-

1) Er ward späterhin Pfarrer zu Langengöns im Hüttenberge, zuletzt Stadtprediger in Gießen, wo er am 14. April 1653 starb. Unter Balthasar Mentzer vertheidigte er seine, in dessen Opp. T. II. p. 454 seq. abgedruckte, Diss. admonitionem novam continuatam de novo libro *Matth. Martinii*, cui titulum fecit: *Mentzerus* antinuthemenus, continens. (Gissae 1615. 4.) Vergl. Strieder's Hessische Gelehrtengeschichte. 4. Bd. S. 329. Hessisches Hebopfer. 22. St. S. 157 fg.

2) J. G. Liebknecht übersetzte dies Werk ins Lateinische. (Gießen 1714.)

3) Vergl. Strieder's Hessische Gelehrtengeschichte. 4. Bd. S. 329 fg.

gendliche Alter. Er war aber so geschwächt, daß man ihm rieth, zu seiner Herstellung nach der Heimath zu gehen; dort suchte man ihn nun für dauernd festzuhalten. Es wurde ihm ein vacantes Kanonikat an der Kirche zu Bülle ertheilt, und die Predigten, die er hielt, fanden vielen Beifall. Er beschäftigte sich zugleich mit dem Unterrichte einiger jungen Verwandten; aber weder dies, noch das Lesen der Classiker, die er auf einsamen Spaziergängen immer bei sich trug, konnte ihm den Mangel wissenschaftlicher Mittheilung ersetzen. Er sehnte sich nach Paris zurück, allein sein Vater unterschlug alle Briefe, die von dort her an ihn kamen, in der Hoffnung, ihn desto eher in der Heimath zu behalten. Endlich gelangte doch ein Brief in seine Hände, welcher ihm bewies, daß ihn seine Freunde nicht vergessen hatten. Da unterdessen seine Mutter gestorben war, und sein Vater eine zweite Heirath einging, so faßte er den Entschluß sein Kanonikat niederzulegen und nach Paris zurückzukehren. Alle Bemühungen, ihn davon abzubringen, auch eine Abordnung des Stadtmagistrats von Bülle waren vergeblich. Im Anfange des J. 1730 kam er wieder nach Paris. Im J. 1732 erhielt er die Stelle eines Priesters der Schweizergarde des Königs, in welcher er sich durch sein leutseliges Benehmen die allgemeine Liebe des Regiments erwarb. Die Hauptgegenstände seiner Studien waren in dieser Zeit alte Numismatik und griechische Geschichte. Er wurde auch dem Kanzler Daguesseau bekannt, der ihn als Büchercensor bestellte. Im J. 1735 wurde er beinahe einstimmig von der Akademie der Inschriften als Mitglied aufgenommen. Die von ihm dort vorgelesenen Abhandlungen zeugen von großer Gelehrsamkeit und kritischem Scharfsinn. Zugleich unternahm er die Bearbeitung einer Ausgabe des Herodotus. Die Gewissenhaftigkeit, womit er dabei zu Werke ging, zeigt sich daraus, daß er die Handschriften der königlichen Bibliothek drei Male verglich. Unter diesen war eine bisher noch nie benutzte aus dem 13. Jahrh. Indessen wurden diese Beschäftigungen zuerst durch eine Reise mit einem Zöglinge nach Teutschland und der Schweiz, dann in den J. 1742 und 1745 durch die Feldzüge nach Belgien unterbrochen, indem er seinem Regimente dorthin folgen mußte. In der Schlacht bei Fontenai, sowie bei der Belagerung von Tournai, stand er mitten im Feuer unerschrocken den Verwundeten bei. Erst 1746 konnte er wieder zu Herodot zurückkehren. Allein seine Gesundheit hatte sehr gelitten, und er wurde oft durch heftige Gichtanfälle unterbrochen. Im J. 1751 befiel ihn neuerdings eine Brustkrankheit, von welcher er sich nicht mehr ganz erholte. Die lateinische Übersetzung, welche er der Ausgabe des Herodot beifügen wollte, konnte er nur noch bis zur Mitte des ersten Buches vollenden. Er starb den 23. Mai 1752. Eine Reihe von Abhandlungen, die in den Mémoires de l'Acad. des Inscriptions (Tom. 12. 14. 16. 18. 19. 21. 23) abgedruckt sind, beweist seine vielseitigen Kenntnisse. Sie betreffen die alte Numismatik, den Ursprung und die Gründe des Ostracismus, und insbesondere die Verbannung des Aristides und Themistokles, den Ursprung und die Wanderungen der Pelasger. Ferner drei Abhandlungen, welche Anmerkungen und Verbesserungen zu Herodot enthalten, und ebenso viele, worin er Herodot gegen die Angriffe des Plutarchus vertheidigt, und eine Art von Parallele zwischen Herodot und der Odyssee zieht. Vom J. 1743 an war er Hauptredacteur des Journal des Savans und lieferte zahlreiche Artikel für dasselbe, die ebenfalls Beweise vielseitiger Kenntnisse und kritischen Scharfsinns sind, denn auch mit der neuern Literaturgeschichte war er gut bekannt. Bougainville verfaßte sein Eloge. Man findet dasselbe im 25. Bande der Mém. de l'Acad. des Inscr. (*Escher.*)

GEÏNSÄURE. Mulder fand in seinen Untersuchungen über die Huminsäure der Dammerde (Ann. d. Chem. und Pharm. 36. Bd. S. 243 und Journ. für praktische Chem. 21. Bd. S. 321) durch Analyse von fünf verschiedenen, im Winter entnommenen, Bodensorten, in zweien derselben, von denen die eine aus einem Baumgarten, die andere aus einem Garten, in welchem Mohrrüben cultivirt wurden, herstammte, eine Substanz, welche in ihrer chemischen Zusammensetzung und in ihrem sonstigen Verhalten von der Huminsäure und ihren Verbindungen abwich. Sie wurde von Mulder als geïnsaures Ammoniumoxyd mit Wasser bezeichnet, während die in den drei übrigen Bodensorten gefundenen Substanzen als gewässertes huminsaures Ammoniumoxyd betrachtet wurden. Die Formeln für diese Substanzen sind:

1) u. 2): NH^3O, $C^{40}H^{12}O^{15} + 3$ aq.
3) u. 4): NH^3O, $C^{40}H^{12}O^{12} + 4$ aq.
5): NH^3O, $C^{40}H^{12}O^{12} + 5$ aq.

Die Behandlungsweise der Erden war folgende: Die Erden wurden mit kochendem Wasser ausgezogen, bis dieses klar ablief, und der Rückstand mit kohlensaurem Natron gekocht; das braunschwarze Filtrat wurde hierauf mit Schwefel- oder Salzsäure gefällt und die Gallerte mit kaltem Wasser gewaschen. Nach dem Kochen wurde sie mit kaltem Weingeiste ausgezogen, welcher die Quell- und Quellsatzsäure auflöste.

Mulder glaubt, daß der in diesen genannten Substanzen enthaltene Stickstoff den obigen Formeln entsprechend als Ammoniak vorhanden sei, sodaß sie selbst demnach Ammoniaksalze und ihre Verbindungen mit Basen Ammoniakdoppelsalze sein würden. Bemerkenswerth ist es aber, daß sie dieses Ammoniak, obgleich sie schon bei ihrer Darstellung mit Alkalien und Säuren behandelt werden, nicht verlieren, und daß selbst anhaltendes Digeriren mit verdünnter Salzsäure keine Einwirkung äußert. Der beim Verbrennen zurückgelassene Aschengehalt betrug 2—22,8 Proc., welcher bei Bestimmung der Zusammensetzung in Abzug gebracht wurde. Das Wasser hielten sie hartnäckig zurück und gaben es noch nicht ab bei einer Temperatur von 140°, bei welcher sie zum Behuf der Analyse getrocknet wurden. Obgleich Mulder selbst angibt, daß es sehr schwierig sei, die genannten Stoffe rein und ungemengt darzustellen, so hält er sie doch für bestimmte Verbindungen, und für rein genug, um für dieselben die oben angegebenen Formeln aufstellen zu können. Jedoch liegt es in jedem Falle sehr nahe, daß unter der Voraussetzung,

es existiren wirklich in der Dammerde zwei Säuren, von denen die eine durch Aufnahme von Sauerstoff in die andere übergehen kann, wie dies bei der Huminsäure und Geïnsäure sehr wahrscheinlich ist, in einer und derselben Bodenart beide Verbindungen zugleich, mit einander gemengt, vorhanden sein können, und daß, wenn man einmal in einer Bodenart nur eine von diesen Verbindungen antrifft, dies nur als ein besonderer Zufall angesehen werden kann.

Durch anhaltendes Digeriren mit verdünnter Salzsäure verwandelt sich das oben angeführte geïnsaure Ammoniumoxyd NH^4O, $C^{40}H^{12}O^{14}$ + 3 aq. unter Entwickelung von Ameisensäure in huminsaures Ammoniak, und durch Auflösen in Ammoniak und Abdampfen erhält man ein Salz von der Zusammensetzung $2NH^4O$, $C^{40}H^{12}O^{14}$.

Übrigens steht das geïnsaure Ammoniumoxyd in seinem chemischen und physikalischen Verhalten dem huminsauren und ulminsauren Ammoniumoxyd sehr nahe, unterscheidet sich aber doch durch einige Eigenschaften.

Bezeichnet man mit Ge das geïnsaure Ammoniumoxyd von der Zusammensetzung NH^4O, $C^{40}H^{12}O^{14}$, 3 aq.; mit Hu das huminsaure Ammoniumoxyd von der Zusammensetzung NH^4O, $C^{40}H^{12}O^{12}$, 4 aq., und mit Ul das ulminsaure Ammoniumoxyd des braunen Torfs von der Zusammensetzung NH^4O, $C^{40}H^{14}O^{12}$, 2 aq., so ist

1) die Farbe von Ul in gallertartigem Zustande röthlich, die Farbe von Hu in gallertartigem Zustande dunkelschwarz, die Farbe von Ge in gallertartigem Zustande zwischen röthlich und dunkelschwarz.

2) Concentrirte Schwefelsäure schwärzt Ul und Ge, verändert aber die Farbe von Hu nicht. Im ersten Momente lösen sich die Substanzen mit mehr oder weniger bräunlicher Farbe auf; wird Wasser hinzugefügt, so geben Ul und Hu einen kaum merklichen Niederschlag; die schwarze Materie zieht sich zusammen und schwimmt auf der Oberfläche; Ge dagegen gibt einen reichlichen flockigen Niederschlag, der ebenfalls leichter ist, als die saure Lösung; der Niederschlag von Ge ist braun und in Wasser löslich.

3) Starke Salpetersäure zersetzt Ge, Hu und Ul. Die dadurch erzeugten Verbindungen von Hu und Ul geben in der Wärme ein schön hellrothes Pulver, welches sich bei fortgesetzter Einwirkung in der Säure unter Entwickelung von salpeteriger Säure auflöst. Ge gibt Anfangs eine blaßrothe Substanz, die sich beim Erwärmen mit brauner Farbe löst. Dieser Unterschied ist so bezeichnend, daß Mulder hierdurch die Geïnsäure von der Ulminsäure und Huminsäure unterscheidet. Salpetersäure, welche mit 4 Theilen Wasser verdünnt ist, löst Ge leicht, Hu schwierig und Ul noch schwieriger unter Gasentwickelung auf. Mit dem zweifachen Gewichte Wasser verdünnte Salpetersäure bringt bei gewöhnlicher Temperatur nach wenigen Tagen, unter fortwährender Entwickelung von Gas, dieselben Substanzen hervor. Ein Theil der Materie löst sich aber stets in der Flüssigkeit auf.

4) Beim Digeriren mit starker Salzsäure wird Ul nicht in Hu umgewandelt, aber Hu wird in Wasser unlöslich. Ge verliert dabei Sauerstoff, indem sich eine braunschwarze lösliche Substanz bildet. Schwefelsäure verwandelt Ul in Hu. Weingeist, welcher mit Schwefelsäure oder Salzsäure vermischt ist, löst Ge, Ul und Hu auf.

5) Die wässerige Lösung von Ge wird durch eine Auflösung von Kleesäure nicht geändert, während Hu und Ul damit braune, flockige Niederschläge geben, die sich nur schwierig in mehr Wasser auflösen. Phosphorsäure bringt in der Auflösung aller drei Stoffe Niederschläge hervor. Essigsäure und Gallussäure bewirken in den Lösungen von Ge und Hu keinen Niederschlag, aber in der Lösung von Ul. Reine Gerbsäure trübt die Lösungen etwas, der Niederschlag löst sich aber in Wasser wieder auf. Bernsteinsäure bildet braune, flockige Niederschläge, die in der Siedehitze wieder löslich sind.

6) Salpetersaure Strontianerde bringt in der Auflösung von Hu einen reichlichen, von Ge einen geringen Niederschlag hervor; die Lösung von Ul wird braun getrübt und die Trübung verschwindet bei Zusatz von Wasser. Chlorcalcium und Chlorbaryum verhalten sich ebenso, woraus hervorgeht, daß sich die huminsauren Kalk-, Baryt- und Strontiansalze des Torfs und der Dammerde in Wasser wenig lösen, während die ulminsauren Salze derselben Basen sich leichter lösen.

Gemeinschaftliche Merkmale der drei genannten Substanzen sind:

1) Sie sind in Wasser löslich, schwer löslich in Weingeist und unlöslich in Äther und verdünnter Schwefelsäure.

2) Kali-, Natron- und Ammoniaksalze lösen sie leichter auf, als reines Wasser.

3) Folgende Salze geben mit ihnen Niederschläge: schwefelsaures Zinkoxyd, Manganoxydul, Magnesia, Eisen- und Uranoxyd; essigsaures Kupfer- und Bleioxyd; Chlorplatin und Chlorgold; salpetersaures Nickel-, Kobalt-, Silberoxyd und Queckſilberoxydul. Die Uran- und Bleiniederschläge sind am unlöslichsten, die von Mangan- und Eisenoxyd am löslichsten; aber alle lösen sich mehr oder weniger in reinem Wasser. (*J. Loth.*)

GEINSHEIM, 1) Dorf im Landcommissariat Neustadt in Rheinbaiern, im ehemaligen Hochstifte Speier, am linken Rheinufer, mit 1200 Einwohnern. 2) Isenburgisches Dorf am Rhein, in Rheinhessen, bei Nierstein, 1816 unter hessische Hoheit gekommen. (*H. E. Hössler.*)

GEIR (*Γείρ*), ein Fluß im innern Libyen, welcher das Gebirge Usargala (*Οὐσάργαλα*) und den garamantischen Felsenschlund verband (*ὁ ἐπιζευγνύων τό τε Οὐσάργαλα ὄρος καὶ τὴν φάραγγα τὴν Γαραμαντικήν*). Weiter südlich wohnten die äthiopischen Pyrrhäer. *Ptolemaeus* IV. c. 6. §. 13. 16. 31. (*Krause.*)

GEIRA (*Γεῖρα*), eine Stadt im innern Libyen unterhalb des Flusses Geir. Sie wird von Ptolemäus als Metropolis bezeichnet, hat nach seiner mathematischen Bestimmung den längsten Tag und zwei Mal des Jahres die Sonne über dem Scheitel (IV, 6, 31. VIII, 16, 6). (*Krause.*)

GEIRA, auch *Garie hin Witra* (die Kluge) geheißen, Königin in Wendenland, Tochter des Königs Burislaf, Schwester Astrid's und Gunnhild's, hatte die Gewalt und das Reich dort, wo König Olafr Tryggwason

landete, als er nach Gardharikr (Rußland) kam. Dirin hatte die meiſte Verwaltung bei der gut regierenden Königin, und begab ſich jetzt zu ihr und brachte ihr die Nachricht von der Ankunft der unbekannten Männer. Die Königin lud ſie ein, und Olafr heirathet Geira'n und ward Verwaltungsmann des Reichs bei ihr, und brachte die Bezirke im Wendenland, welche ſich der Herrſchaft der Königin entzogen hatten und keine Schatzgaben mehr entrichteten, wieder zum Gehorſam. Olaf war drei Winter in Wendenland, bevor Geira krank ward und ſtarb. Olaf'en dünkte dieſes großer Schade und ihn feſſelte ſeitdem keine Liebe mehr an Wendenland, und er unternahm wieder Raubfahrten. Ebenſo wurde Geira von ihren Unterthanen ſehr betrauert *). (*Ferdinand Wachter.*)

GEIRA (nord. Mythol.), ein weiblicher Eigenname, welcher eine Spieß Führende bedeutet, indem er aus Geirr (ohne Zeichen des Nominativs Geir) Spieß gebildet iſt, über welches Wort wir im Art. Gaesatae S. 161—165 gehandelt haben. Da in den früheſten Zeiten, welche uns aus den Nachrichten über die Germanen bekannt ſind, der Spieß die Hauptangriffswaffe war, ſo kommt Geirr in den Namen von fünf Walkyrien vor, und zwar ſo, daß nach den verſchiedenen Lesarten acht Walkyriennamen, welche aus Geirr gebildet, oder mit Geirr zuſammengeſetzt ſind, ſieben herauskommen. 1) *Geira* in Denkverſen ungedruckter Handſchriften der jüngern Edda [1]), wobei jedoch zweifelhaft iſt, ob Geirawör ein Name, oder Geira und Wör abzutheilen iſt. Iſt Geirawör als ein Name aufzufaſſen, ſo iſt es gebildet aus Geira, Genitiv der Mehrzahl, der Spieße, und aus wör, weibliche Form von warr, vorſichtig (cautus), alſo eine, die mit Spießen vorſichtig umgeht, oder vor Spießen ſich zu wahren weiß. Da Wör auch der Name einer Göttin iſt, ſo kann auch Wör dichteriſch für Göttin ſtehen, Geirawör Göttin der Spieße bedeuten, und Wör deshalb gewählt ſein, weil Wör die Vorſichtige bedeutet, und alſo der Name Geirawör (Göttin der Spieße) zugleich an Vorſicht erinnert. 2) *Geirahaudh*, *Geirahödh*, in den Grimnismâl Str. 36 iſt eine der Walkyrien, welche den Einheriarn Aul (Bier) bringen, ſie heißt ſo nach der Lesart, welche der Verfaſſer der Gylfaginning [2]) vor ſich hatte. Die andern Lesarten führen wir in den beiden zunächſt folgenden Nummern auf. Geirahödh kann gebildet ſein aus hâ (ek hâi) [3]), patrare, facere, alſo, wie es Gudmundus Magnäus [4]) überſetzt, *lancearum actio*, Handlung mit den Lanzen, oder Handlerin mit den Lanzen bedeuten, oder aus halda (holl. houden) abſtammen, alſo, wie es derſelbe überträgt, hastigera, hastata [5]), wörtlich Halterin, Behalterin der Spieße, Bewahrerin, Bewacherin derſelben, halda tenere, continere, detinere, servare, custodire bedeuten, oder drittens, und dieſe Deutung kommt dem Worte ſprachlich am nächſten und iſt daher am beliebteſten geworden, nämlich hödh von hâ, elevare, attollere, von welchem muthmaßlichen Zeitworte Gudmundus Magnäus ſagt, es ſei nöthig, daß man annehme, es habe vormals exiſtirt, das Zeitwort hâ ſei aus hârr altus gebildet, wie smâ parvifacere, contemnere von smârr, parvus, minutus; hierher gehöre der Name der norwegiſchen Inſel Hödh (Hödd), welche, wie er glaube, von der Höhe genannt ſei, gleichſam haedh eminentia, oder gleichſam hâidh, zuſammengezogen hâdh, exaltata, sublata. Daher würde, ſchließt er, Geira-hödh dieſer Bedeutung nach vel hastarum elevatio, vel quae hastas sublimes gestat ſein. Bei der Deutung der Walkyrien als Momente der Schlacht, ſagt Gräter in Beziehung auf Geira hödh „Lanzenerhöhung" das Heer erhebe die Lanzen zum Zeichen des Triumphs [6]). Dieſes kann man annehmen, wenn nämlich in den Grimnismâl die Walkyrien aufgeführt ſind, um die Momente der Schlacht darzuſtellen. Nehmen wir dagegen den Namen Geira-hodh, Erheberin der Spieße, an ſich, ſo erhalten wir vielmehr den Anfang des Kampfes. 3) *Geiraulul*, *Geirölul*, iſt die Lesart in der ältern Edda für Geirahödh in der jüngern, kann aus Aul, Öl, Bier, berauſchendes Getränk, oder aus ala, Näherin, gebildet ſein, welche beide Wörter eine und dieſelbe Wurzel haben, und wird durch Gudmundus Pauli erklärt durch hasta instructa potum praebens, wozu Gudmundus Magnäus fügt: aut quae hastam inebriat, und Finn Magnuſen bemerkt: vi vocis: hastas sive lanceas (hostili cruore) nutriens sive laetans (a *Geirr* hasta, lancea etc. et *Ala* alere). Im Teutſchen findet man Geiraulul durch „den Spieß tränkend" [7]) und „Speerpflegerin" [8]) gegeben. Von Finn Magnuſen [9]), welcher die 13 Walkyrien in den Grimnismâl als die 13 natürlichen Monate des Jahres deutet, kommt Geiraulul, als die zehnte auf den 25. des neunten künſtlichen Monats Heyannir (auf den 18. Aug. unſerer Kalenderrechnung). 4) *Geirrömul* iſt eine Lesart für Geiraulul, wird von Gudmundus Pauli und Gudmundus Magnäus von rymia, rudere abgeleitet, und durch hastarum sonitum excitans vel etiam hastae sonorae ac caedium (qualis *Gunnavi* de *Hlídar-enda* bipennis) domina erklärt. Doch kann Geirraumul auch aus Rôma [10]), Schlachtlärm, Schlacht, von Rômr, Stimme, Ruf, gebildet ſein, und eine bedeuten, die über den Schlachtlärm, oder die Schlacht der Spieße waltet, oder mit dem Spieße Schlachtlärm, oder die Schlacht beginnt. 5) *Geirdrîful* wird in den Denkver-

*) ſ. Snorri Sturluſon's Weltkreis (Heimskringla), überſetzt von Ferd. Wachter. 2. Bd. S. 214. 215. 218. 233; die Oddiſche Olafs-Saga Tryggwasonar in den Fornmanna-Sögur 10. Bd. S. 233—239. 340, und die große Ol. S. Tryggw. S. ebendaſelbſt 1. Bd. S. 101—105. 135. 156. 3. Bd. S. 34.

1) ſ. *Finn Magnusen*, Lex. Mytholog. p. 803. 2) Gylfaginning 36, in der Snorra-Edda, Ausgabe von Rask S. 59. 3) ſ. *Joh. Olavius* (*Hypnonesiensis*), Diatribe de cognatione spirituali. Glossar. p. 21 et 22. 4) Specimen Glossarii zur großen Ausgabe der Edda Saemundar. 1. Bd. S. 515.

5) So auch erklärt Finn Magnuſen a. a. O. S. 388: *Geirahöd*, *Geirahaud* o: hastigera, hastata. 6) ſ. Gräter, über die Walkyrien, in deſſen Nordiſchen Blumen S. 258—260. 7) Rühs, Die Edda S. 196. 8) Legis, Fundgruben des Nordens. 2. Bd. S. 126. 9) Specimen Calendarii gentilis p. 1035 et 1104. 10) ſ. Ferdinand Wachter, Snorri Sturluſon's Weltkreis (Heimskringla). 1. Bd. S. 216.

sen in ungedruckten Handschriften der jüngern Edda aufgeführt, und von Finn Magnusen durch tela propellens erklärt [11]); drîfa bedeutet nämlich vertreiben, fortjagen, Siôin drîfr, die See geht hoch, in starkem Sturm, *Drîf*, heftiges Ungewitter (procella, turbo, vehemens tempestas), Drîfa, Schneegestöber, dichterisch Schlacht. Geirdrîfa ist also eine, welche Schlacht erregt, in welcher die Spieße wie Schneegestöber fliegen, oder welche selbst die Spieße so fliegen läßt; vergl. den Namen der Walkyrie Sigrdrîf, Sigrdrîfa, wie Brynnhilldur mit anderem Namen hieß. 6) *Geirskögul*, Spieß-Skögul, kommt in den berühmten Hakonarmal erst einfach als Skögul vor, dann als Geir-Skögul [12]), und endlich wieder einfach als Skigul, und es ist damit eine und dieselbe Hauptwalkyrie gemeint, deren Name von den Skalden häufig gebraucht wird, um Geschosse durch Skögul's Wolkenwetter, Skögul's Hagel [13]) u. s. w. zu umschreiben. In den Grimnismâl wird sie als die zweite aufgeführt, die den Einheriarn das Bier bringen. Die Wöluspâ Str. 27 sagt jedoch: Sie sah Walkyrien, weither gekommene, bereite zu reiten nach Godhthiodh (Göttervolk, Götterland). Skuld hielt den Schild, aber Skaugul die andern, Gunnr, Hildur, Grundul und *Geir-Skaugul*. Finn Magnusen [14]) erklärt dieses durch hastâ instructa vel hastas dirigens, und sagt Skaugul scheine übersetzt werden zu müssen: „prominula" vom Zeitworte skaga prominere. Auch findet man Skögul durch „weitschleifend" erklärt [15]) und zu Geirskaugul auch bemerkt „von skialg, gierig," also nach dem Spieße gierig, oder begierig darnach machend. 7) *Geirawör*, s. Nr. 1 dieses Artikels. (*Ferdinand Wachter.*)

GEIRADROTTIN (nord. Myth.), und die drei andern mit Geir zusammengesetzten Namen Odhin's. Da bei den Germanen in den frühesten uns bekannten Zeiten der Spieß die Hauptangriffswaffe war, so ist es erklärlich, daß auch ihre oberste Kriegsgottheit als Hauptangriffswaffe den Geirr (ohne Zeichen des Nominativs Geir) führte, wie diese Waffe, welche den Eigennamen *Gungnir* hatte, ausdrücklich genannt wird [1]), und *Geirr* zu Bezeichnungen Odhin's gebraucht wurde. 1) *Geira-drottinn* in den Skaldenliedern vorkommend, und Herr der Spieße bedeutend, nämlich von Geira (Genitiv der Mehrzahl) und Drottinn, Herr (gebildet aus Drôtt, Hofgesinde) [2]) wird von Finn Magnusen [3]) durch lanceârum, hastarum sive framearum dominus erklärt. 2) *Geirlodnir*, von loda, haerere, Spießhanger, der am Spieße hangt, nach Finn Magnusen „frameam continue sive firmiter tenens," kommt ebenfalls in den Skaldenliedern zur Bezeichnung Odhin's vor, sowie auch die beiden folgenden, nämlich 3) *Geirtyr*, Spießgott von Tyr, Gott von Finn Magnusen durch: „Deus hastâ sive frameâ instructus" erklärt. 4) *Geirölnir*, von Öl, Bier, berauschendes Getränk, oder von ala nutrire, also Spießtränker oder Spießpfleger, nach Finn Magnusen: „frameas nutriens sive inundans."

(*Ferdinand Wachter.*)

GEIS, GAISS (capra), nebst seinen Zusammensetzungen (sprachlich). Manche [1]) halten, wie Joh. Georg Wachter [2]) bemerkt, dafür, daß das Wort seinen Ursprung auf den Gefilden Sinear genommen habe, da auch den Hebräern *Es*, capra, *Gedi*, hoedus, den Griechen *αἴξ*, *αἰγὸς*, caper et capra, den Phrygiern *Attagoz*, hircus, nach dem Zeugnisse des Macrobius [3]) ist. Joh. Georg Wachter selbst sagt, daß aus dem angelsächsischen *gytsian*, cupere, concupiscere (*gytsere*, avarus, cupidus, *Gytsung*, avaritia, cupiditas), von *gyt* [4]), adhuc magis, weil der Geiz immer mehr verlange und durch die Glücksgüter nicht gesättigt werden könne, *Gitz*, *Geiz*, animal avidum, gebildet habe werden und von der Ziege gesagt werden können, weil sie nach Sachen verlange, die nicht angegriffen werden dürften, die Zweige und Sträucher, und das nicht blos, sondern auch die Weinreben, Baumschößlinge und Baumrinde; daher seien der Ziegenbock, als ein den Weinbergen schädliches Thier, dem Bakchus, und die Ziegen, wegen des Ölbaumes und der Palme, der Pallas zur Strafe ihrer Naschhaftigkeit geopfert worden. Junius nimmt bei seiner Ableitung den Umstand, daß die Ziegen eine durch rauhe, zottelige Haare ausgezeichnete Thierart sind, und nach Plinius (VIII, 5) in Cilicien und um die Syrten mit einem scheerbaren Haare (villo tonsili) bekleidet waren, in Anspruch, und sagt, daß nicht viel fehle, daß er glaube, daß diesem Thiere der Name von *χαίτη*, juba, coma, beigelegt sei, weil sowie die Ziegen, die die zotteligsten Haare an den Schulterblättern hätten, sich am meisten empfählen, so auch die von Schulterblättern herabhängenden gewissermaßen eine Mähne (jubam) darstellten. Doch läßt sich daraus, daß die wilde Ziege (Capra aegagrus *Pallas*), vornehmlich die weiblichen Geschlechts, glatthaarig ist [5]), schließen, daß die Ziege ursprünglich als kein durch ihr langes, mähnenartiges Haar ausgezeichnetes Thier gelten konnte. Nach Ihre's Muthmaßung ist Geisse und Ziege durch Buchstabenversetzung aus einander entstanden. Diese Muthmaßung wird wahrscheinlich, wenn wir das sanskritische Dschâ (Gais, Ziege). das lithauische Osza (Gais), das irische Aighe (Ziege), das griechische *αἴξ*, in der Beugung

11) Lex. Mythol. p. 803. 12) s. die Hâkonar-mâl bei Ferd. Wachter a. a. O. S. 98 u. 102. 13) s. ebendaselbst S. 100. 14) Legis a. a. O. S. 126. 15) *Ettmüller*, Vaulusp̂a p. 124.

1) s. die drei Stellen in der Gylfaginning 51, in der Snorra-Edda, Ausgabe von Rask S. 72, in den Skaldskaparmâl 35. S. 130 u. 132. 2) s. Ferd. Wachter, Snorri Sturluson's Weltkreis (Heimskringla). 1. Bd. S. 51, wo mit Drottinn Thiódhan (König) verglichen ist. 3) Lex. Mythолog. p. 640, vergl. p. 620, wo in der Vergleichung des griechischen Zeus mit dem germanischen Odhin: *Ὀλύσμιος, αἰγίοχος, λαβράδεις, χρυσαορεύς;* Hjâlmberi, Geirtyr, Geiradrottinn (hrottatyr) (cfr. Geirlodnir, Gollúngr) zusammengestellt ist.

1) Junius (Gloss. Goth. p. 111) sagt, daß dem alamannischen Geiz (Geiß) das hebräische *Es*, capra, und *Gedi*, hoedus, verwandt sei. 2) Glossar. Germ. col. 545. 546. 3) Adversus Gentes Lib. V. 4) s. *Junius*, Glossarium Gothicum p. 87. 5) s. die Abbildung bei *Jardine*, The Naturalist's Library. Mammalia Vol. IV. Part. II. Pl. 6 und Pl. 5 den Bock, welcher an dem Halse und auf den Schulterblättern längeres Haar hat, als die Ziege.

αἰγός u. ſ. w., wo es, ſo auch wie im Plural das G zeigt, αἰγὶς, lateiniſch aegis, Ziegenfell, mit einander vergleichen. Das ſanſkritiſche Dschà iſt wol eine aus dem Naturlaute entſtandene Wortbildung, weil das Ziegengeſchlecht, wenn es frißt, mit den Zähnen knirſcht. Beide Böcke Thor's ſind von den Zähnen genannt, nämlich Tanngniôstr, von Tönn, Zahn, in der Beugung Tann, und von gnysta, gnista, kniſtern, knirſchen, gnîsta tönnum. frendere, stridere dentibus, alſo Zähnekniſtern, Zähneknirſchen, Knirſchen mit den Zähnen, und Tanngrisnir [6]), von grisinn, rarus, porosus, einer, der ſeine Zähne (durch den zu häufigen Gebrauch) dünn macht. Bei dem ſanſkritiſchen Dschà läßt ſich alſo ſchließen, daß der Name aus dem Laute, den die Zähne der Geis hervorbringen, genommen iſt. Dieſes kann auch im Betreff des lateiniſchen hircus. Ziegenbock, der Fall ſein, bei den Sabinern Fircus, wie Varro [7]) bemerkt: Capra carpa a quo scriptum *Omnicarpae caprae.* Ircus quod Sabini Fircus: quod illic Fedus in Latio rure Edus: qui in urbe ut in multis A addito Aedus. Doch iſt hircus wahrſcheinlich von der meckernden Stimme des Ziegengeſchlechts, welche dem Bocke am ausgezeichnetſten iſt, hergenommen. So auch wol das lateiniſche caper und capra (in der Verkleinerung), ſpaniſch cabron, Bock, wiewol die Lateiner ſelbſt annehmen, capra ſei ſoviel als carpa (Abrupferin), wie aus obiger Stelle des Varro hervorgeht, der an einer andern Stelle [8]) von den Ziegen ſagt: Studiose enim de agrestibus pascuntur, atque in locis cultis, virgulta carpunt: itaque a *carpendo caprae* nominatae. Aber auch das Angliſche oder ſogenannte Angelſächſiſche hat Häfer, Ziegenbock, und das Altnordiſche Hafr, ebenfalls Ziegenbock, und im teutſchen Vocabulario vom J. 1482 Harbermalch, Bocksbart, und eine Eule oder ein Inſekt heißt Habergeiss [9]); doch iſt nicht gewiß, bei Haber im letztern Worte an Haber, Ziegenbock, zu denken. Auch das finniſche Kauris, Ziegenbock, Mäki-kauris, bibliſch ibex, Metsäkauris, capreolus [10]), das baskiſche Aquerra, Ziegenbock, und das iriſche Caor, Schaf, iſt wol von der Stimme dieſer Thiere hergenommen. Gleiches läßt ſich auch vermuthen von Bock, althochteutſch *Boch* [*Pochili, Pochilin, Buckil,* hircellus, *puchin*, hircinum, bucchin Bluot, sanguinem hircorum, Rechboch (Rehbock), capreolus, Repochchili (Rehböcklein), Stainboch, Stainbok (Steinbock)], durch welches caper und capricornus ausgedrückt wird [11]), in der Lex Salica a Carolo Magno emendata Tit. V, 3: buccus, altnordiſch Buck, Bokki, Ziegenbock, ſchwediſch Bock, däniſch Buck, angliſch Bukka, hircus, caper, vir gregis (Buccanhorn, capricornus, Buccan-beard, barba caprae), walliſiſch Bwch, caper, armoriſch Bouch, provençaliſch Boc, ſpaniſch Boque, franzöſiſch Bouc, italieniſch Becco, finniſch Pukki, Putti, hircus (wol aus dem ſchwediſchen Bock verdorben), vermuthen, da das Wort im Griechiſchen auch auf das weibliche Thier, nämlich in βήκη, capra, im Armoriſchen bicq und an gewiſſen Orten Frankreichs, wo franzöſiſch geſprochen wird, bique [12]) für das mündlich und ſchriftlich verbreitetere chêvre (aus dem lateiniſchen capra) gebraucht wird, welches im Italieniſchen, gleichwie im Lateiniſchen, capra (Verkleinerung capretta, männliche Formen capro, caprone), ſpaniſch cabra, Ziege, lautet, und mit dem iriſchen Cabhar, Gabhar, dem walliſiſchen Gavyr, Geivyr, dem armoriſchen Gavr verglichen werden muß. Von den griechiſchen Wörtern τράγος, Ziegenbock (lakoniſch τίτυρος, Leitbock), χίμαιρα, Ziege, ſind, außer dem bereits erwähnten αἴξ, αἰγός, welches von αἴζω, ἄσσω, ἀΐσσω, (ich) ſtoße, abgeleitet, aber beſſer zum ſanſkritiſchen Chaga geſtellt wird, und βήκη, für uns beſonders bemerkenswerth ἡ χίμαρος, die Ziege im erſten Jahre, bis ſie gebiert und gemolken wird [13]), ἔριφος, junge Ziege, bis zu drei und vier Monaten (ἐριφὴ, Ziege, ἐρίφιον, kleine Ziege), weil im Luc. 15, 29: καὶ ἐμοὶ οὐδέποτε ἔδωκας ἔριφον, im Gothiſchen übertragen iſt durch: jah mis ni aiv atgaft *gaitein*, und im Neh. 5, 18: καὶ πρόβατα ἓξ ἐκλεκτὰ καὶ χίμαρος ἐγίνοντό μοι, durch: .a. lamba gavalida .q. jah *gaitsa* gamanvida vas mis, ſodaß alſo der Überſetzer χίμαρος hier als weiblich genommen hat, während es Andere, da auch ὁ χίμαρος gebraucht wird, es als männlich hier nehmen. Im Altnordiſchen auch iſt die Benennung der Ziege Geit, z. B. in den Grimnismâl Str. 25: Heidhrún heitir geit, Heidhrun heißt die Ziege, welche auf der Halle des Heria-Fadhirs (Vaters der Heerer, d. h. Odhin's) ſteht. Heidhrún, welches Gudmundus, indem er hier heidh als hoedus (Ziegenbock) bedeutend annimmt, und run, als entweder von renna kommend, durch Rennerin, oder run, verkürzt aus rúna, socia, alſo durch mit dem Bocke Rennende, oder mit dem Bock Verkehrende [14]), oder als montium exploratrix vel gnara, da die Ziegen erhabene Orte und ſteile Felſen (rupes) lieben, aus heidh, heidhur, heidhi, tesqua montana, Finn Magnuſen [15]) durch aetherea aut coelestis figura sive character erklärt, indem *heidh*, aether, sudum coelum, und rûn ein bedeutungsvolles Zeichen bedeutet, jedoch in Rückſicht auf die andern weiblichen Eigennamen auf rún, als Sigrún, Gudhrún u. ſ. w., als mit dem heitern Himmel vertraut Sprechende, Vertraute des heitern Himmels, weil ſie oben im Himmel ſich befindet, erklärt werden muß, wird dichteriſch auch für Ziege überhaupt gebraucht. So in den Hindlu-liodh Str. 42 u. 43: sem medh haufrum heidhrun fari, wo es in der lateiniſchen Ausgabe der Edda Saemundar

6) Gylfaginning 19. Snorra-Edda, herausgeg. von Rask, p. 28. 7) De Lingua Latina Lib. V. Cap. 19, ex edit. *Sprengel.* p. 99. 8) De re rustica Lib. II. Cap. 3. 9) Schmeller, Bairiſches Wörterbuch II. S. 137. 10) ſ. *Renvall*, Suomalainen Sana-kirja. Lex. Linguae Finnicae T. I. p. 171. 11) ſ. die Belege bei Graff, Althochteutſcher Sprachſchatz 3. Bd. S. 30, welcher zu *Bock* fragt: „iſt ſanſkr. *châga*, capra, damit zu vergleichen? cf. *ziga*." Dieſe Wörter ſind allerdings durch das Ch, K und G mit einander verwandt.

12) *Pezronius*, Antiq. Celt. p. 344. 13) ſ. den Scholiaſten zu *Theocriti* Id. I, 6. 14) Specimen Glossarii zum 3. Bde. der großen Ausgabe der Edda Saemundar p. 558. 15) Lex. Mythолog. p. 416.

tanquam inter hireos capra feratur (Str. 42), und Str. 43 montivaga eurrat gegeben ist. In dem niedersächsischen Reineke de Vos hat die Ziege den Eigennamen Metge (ein weiblicher Taufname bei den Bauern), Metta, Metze mit dem langen Arme, ein Wassernix, womit man die Kinder schreckt, daß sie nicht ans Wasser gehen [16]), welcher Name der Ziege wol in Rücksicht auf ihren meckernden Ton gegeben ist, sowie der Ziegenbock in dem genannten Heldenliede Hermen (d. h. Hermann), und noch jetzt in Niedersachsen, Westfalen und Hessen Harm, Herm, Hirm, wol in Rücksicht auf das R in seinem meckernden Tone, heißt, aus welchem Fischart Hermanstossnicht gebildet hat. Dem altnordischen Heidhrún ist der in der Skalda vorkommende Name Haudha [17]), die Ziege, wenigstens dem Klange nach verwandt, welcher Name, wie Gudmundus Magnäus meint, noch an manchen Orten Islands als Hadhna gebräuchlich ist, und vielleicht aus Haudr, terra inculta, gebildet ist. Die gewöhnliche Benennung der Ziege ist Geit, mit vielen Zusammensetzungen Geitfê, Ziegenvieh, Geitsaudhr, welches auch pecus hircinum, Geisvieh, bedeutet, wiewol saudhr (altschwedisch Söd) vervex, Schöps, Hammel, und ovis, Schaf, speciell, und Saudfê Schafvieh bedeutet, also in Geitsaudhr die Bedeutung von Kleinvieh, lateinisch pecus, hat, welches in weitester Bedeutung jedes Vieh, auch Pferde, in engerer Bedeutung als Gegensatz zu armentum, Rindvieh, Schafe und Ziegen, und in engster Bedeutung Schafe bedeutet. Das Altnordische hat ferner Geithafr, Ziegenbock, wiewol das einfache Hafr, Bock, speciell schon Ziegenbock bedeutet, Geita-kiöt, Ziegenfleisch, Geita-hyrdhir, Ziegenhirt, Geitar-hûs und Geita-hûs (jenes Genitiv der Einzahl, dieses der Mehrzahl), Ziegenstall, Geita-skéggr (Ziegenbart), arunens, dänisch Gedeskjaeg (Ziegenbart), Bukkeskjaeg (Bocksbart), Geitasköf, lichen saxatilis, dänisch Stenleverurt (Steinleberwurzel). Das Dänische hat Ged, Geis, Ziege, Gedebuk, Ziegenbock, Gedekind, Ziegenlamm, Zicklein, Gedemaelk, Ziegenmilch, Gedeost, Ziegenkäse, Gedeskind, Ziegenfell, Gedejöd, Ziegenfleisch, Gedehorn, Ziegenhorn, Gedefud, 1) eigentlich Geißfuß; 2) ein Kraut dieses Namens, aegipodium; 3) ein wie ein Geißfuß gespaltetes Eisen zum Brechen; Gedeblad, Geißblatt, Lonicera caprifolium, Gedeklöver, Geißklee, cytisus. Das Schwedische Get, Ziege, Getaboek und Getbock, Ziegenbock, Getkilling, Zicke, Zickelchen, Getmiölk, Ziegenmilch, Getblad, Geißblatt, Getapel (Ziegenapfelbaum), Rhamnus catharticus, Getburk (Ziegenrinde), desgleichen Getnos (Geismaul), Scutella galericulata, Getklöfing, Bockeblad, Menyanthes trifolia, Getpors, Ledum palustre, Getrams, Boekblad, Convallaria polygonatum, Getrams und Elgrams, Epilobium angustifolium, Getrofva, Getmat (Ziegenspeise, weil zu Ziegenfutter benutzt), Onolea struthiopteris [18]), Räget, Rehgeis, das weibliche Reh, Råbock, Rehbock. Das Anglische oder Angelsächsische hat *Gat* (der Geisbock), caper, hircus, gaeten (geißen), was von Ziegen ist, Gatehaer, Geißhaar, Gatahus, caprile, Geitahiord, caprarius, die Gloss. Aelfr. capra aegida (lies caprarius), *gatbucca* hyrde, ibex, *firingal*, lies Firgen-gat, Gebirgs-Geisbock, Firgenbucca, der Steinbock aus Firgen [19]), dessen Bedeutung aus dem gothischen Fairguni, ὄρος, Berg, und Fergunna des Chron. Moissac. zu erschließen [20]). Das Englische Goat (sprich Goht), Ziege, Volkssprache geile, unkeusche Person [21]), der Ziegenbock [22]), Goatsmilk, Ziegenmilch, Goatcheese, Ziegenkäse, Goat-skin, Ziegenfell, Goatherd, Ziegenhirt, Goatkeepr, desgleichen, Goatsleap, der Bocksprung, Goatsucker, Goatmilker, der Ziegenmelker (die Nachtschwalbe, volkssprachlich der Nachtrabe), goatchafer (Geißkäfer), der Roßkäfer, scarabaeus stercorarius, goatmoth (Geismotte), der Weidenholzspinner, Phalaena cossus, goatmarjoram, goatbead, goatsbread, der Bocksbart, Tragopogon pratense, Goatsrue, Geißraute, Gaelga. Goatsthorn, der Bocksdorn, Lycium barbarum, und Bocksdistel, Astragalus tragacantha, Goatsstones, das Knabenkraut, Orchis, goatseye (Geisauge), eine Art Edelstein, im Norden Englands Goats, Steine, die über das Wasser führen. Das Holländische Geit, Geite, Ziege, Geitenmelk, Ziegenmilch, Geitenhair, Ziegenhaar, Geitenleer, Ziegenleder, Bocksleder, geitenleere, ziegenlederne Handschuhe, Geitenvell, Ziegenfell, Geiteklauver, Geisklee, Geitenbaard, Bocksbart, Geisbart, Ulmaria, een jonge Geit, ein Zicklein, een wilde Geit, eine wilde Ziege, Gams (auch Gems), Geitebollen, Haarballen, die sich in dem Magen der wilden Ziegen finden, aegagropilae. Graff [23]) bemerkt in Beziehung auf das althochteutsche Geiz, Geizi, f., sowol dieses Wort, als auch chizi haedus scheine mit dem lateinischen haedus zusammenzuhängen, und daher auch nicht von chizi abgesondert werden zu dürfen. Da aber letzteres Wort immer Anlaut Ch (K) habe, so habe er es dennoch von *geizi* ge-

16) s. Tiling, Brem. niedersächs. Wörterb. 3. Th. S. 155. 17) *Biörn Haldorson*, Lex. Island. Lat. Dan. Vol. I. p. 275: „*Haudna* f. capra, en Gjed." 18) s. die gauthümliche Anwendung dieser Wörter bei *Wahlenberg*, Flora Suecica P. I. p. 145. 206. 231. 249. 379. P. II. p. 677—679.

19) Mehre mit Firgen zusammengesetzte Wörter s. bei Leo, Erkl. Verz. der angelsächs. Wörter, zu dessen Altsächs. und angelsächs. Sprachproben S. 142. Mone (im Anzeiger für Kunde der teutschen Vorzeit. 7. Jahrg. 1838. S. 142) macht zu dem in den daselbst mitgetheilten „angelsächsischen Glossen" befindlichen: Ibices, *Firgingaett*, die Bemerkung, das heiße die Geis der *Fiörgyn*, Thor's Mutter, daher auch ihr Sohn mit Böcken fahre, und der Steinbock ebenfalls Firginbucca heiße. Der Aufenthalt dieser Thiere auf hohen Bergen und ihre Sprungkraft habe die nächste Veranlassung, sie dem Thor beizugesellen, gegeben. Aber Firgingaett bedeutet wol ohne mythologische Beziehung Berg-Geise. Was Homer unter αἶξ ἄγριος (wilder Ziegenbock) Il. IV, 105, wo die Länge seiner Hörner angegeben wird, αἶγες ἀγροτέραι, Od. XVII, 295, wo von der Jagd dieser wilden Ziegen die Rede ist, versteht, ob wilde oder verwilderte Ziegen- oder Steinböcke, ist ungewiß; vielleicht faßt er, ohne genau zu unterscheiden, beide, und vielleicht auch zugleich die Gemsen darunter. 20) s. Ferd. Wachter, Gesch. Sachsens. 3. Bd. S. 271. 272. 21) Daher Goats-jigg, der Beischlaf in Nordengland, göatisch, bockisch, geil, auch im übrigen England. 22) Daher wird der Deutlichkeit wegen, wenn das weibliche Geschlecht bestimmt ausgedrückt werden soll, ein she gesetzt, z. B. wild-she-goat, die wilde Ziege. 23) Althochteutscher Sprachschatz. 4. Th. S. 286.

trennt und in die Abtheilung Ch gebracht; auch im Nordischen unterscheide sich *geit*, capra, von *kidh*, haedus, *kidha*, haeda, wozu wir Kidhamiôlk, Ziegenmilch, Kidhakiöt, caro haedina (dänisch Kidkjöd), Kidhahûs, haedile, Ziegen- oder Bockstall, Kidhlinger, haedulus [dänisch et lidet[24]) kidet], schwedisch Kidling, Killing, junge Ziege, Zickelchen, kidla, killa (dänisch kide), zickeln, junge Ziegen werfen, fügen. Mit dem noch bei den Schwaben übrig seienden Küz, Küzle, Küzlen stellt Joh. Georg Wachter[25]) das von Frenzel in den Originibus Sorabicis angeführte forbische *Koza*, capra. *Kozol*, caper, *Kozlo*, haedulus, zusammen. Das Böhmische hat Kozel, Bock, Ziegenbock, kozelöj, von Böckchen, Koza, 1) Ziege, 2) ein Bock, Rüstbock, vara, Kozák, Ziegenhirt, Kozaák, Rehling, Pfefferschwamm, Agaricus piperatus. Das Polnische hat Kozieł, 1) Bock, 2) polnischer Bock, Ziegenbock, 3) gerunzelte Stirn, saures Gesicht, Kozielnica, Bockfleisch, Kozielek, 1) junger Ziegenbock, 2) Schätzchen, Lämmchen, 3) Purzelbaum, kozielkuię, 1) einen Bock schießen, purzeln, 2) mit den Füßen eines Zirkels herumspringen, Koza, 1) Ziege, 2) Art von Flußkähnen, Kozak, 1) ein Ziegenhirt im Gebirge, 2) Art Erdschwämme, die man essen kann, kozi, von Ziegen, Koziarnia, Ziegenstall, Koziarz, Koźlarz, Ziegenhirt. Im Serbischen heißt der Ziegenbock Jaratz, im Lettischen Ahsis, im Lithauischen Ożys (Osza), die Ziege, im Ehstischen jedoch Kits, die Ziege. Das Finnische hat Kuttu, Kitti, Ziege, wol aus dem Schwedischen gebildet, und eigenthümlich Wuohi, Wuohinen, Ziege. Das Albanische hat Kétzi, Ziege, das irische Cadla, und im Ansbachischen, Bairischen und Schwäbischen heißt die Ziege Hettel, in letzterem auch, namentlich in Ulm, Hattel, und in Hessen und in der Wetterau werden die Ziegen Hitz! Hitz! gerufen. In dem einem andern Sprachstamme angehörigen baskischen Auntza nähert sich den oben aus dem indogermanischen Sprachstamme angeführten die letzte Sylbe wol blos zufällig. Im Thüringischen und Osterländischen heißt die Ziege Heppe, im Hennebergischen in der Verkleinerungsform Heppel, im Hamburgischen Höke, und die junge Ziege Hoedeke[26]). Diese Wörter sind wol durch Nachahmung des Naturlautes des Rufs und Geschreies der Ziege entstanden. So auch das lateinische hircus (spanisch hirco, italienisch irco), welches mit Recht als mit hirtus[27]) (hirsutus) als kaum verwandt angenommen wird. Als aus Nachahmung des Zischlautes der Ziege mit den Zähnen muß dagegen das sanskritische Dschag und das teutsche Ziege und Gais gelten. Im Althochteutschen findet sich in den Gl. Id. capella, Ziege, im Tatian 97 zikin, hedum, und 152 hedis *zigon* und hedos *zigun*, bei Otfrid (V, 20, 58): thie selb so zigun stinkent, so auch bei Willeramn: hoedos, *zikkin*, cikin, und hinnulis capreae, *rehzikkon*, *rechzikkinon*, *rechzichinon*, hinnulis caprae, und hinnuli (nämlich capreae) *zikkin*, *zikken*, *zikkan*[28]), womit Varro[29]): Caprea a similitudine quadam caprae, zu vergleichen. Wo im Luc. 15, 29 das Gothische Gaitein hat, braucht das Anglische oder sog. Angelsächsische Ticcen, wodurch es hedum wiedergibt. Zick und Kitz bilden einander gegenseitig durch die Buchstabenversetzung. Im Althochteutschen wird hedus gegeben durch *Kiz* und *Chizze*, hedum durch *Kizzin*, hoedi durch Kizzi, *Cizi*, *hoedos* durch *Kizzin*, *Kitze*, *Kilzi* und *Chitze*, Capella durch Kizzela und Chizzila, hinnuli (dero reion, der Rehe) durch *Kizze*, *Khizze*, *Kitze* gegeben. *Rehkizi*, hinnulus capreae, in dem Dativ der Mehrzahl *Rechkizzon*, *Réchkizzen*, in der Verkleinerung *Rechkeizilin*, capreolus[30]), hat sich in der Sprache des gemeinen Lebens als Rehkietze (verderbt Rehkätzchen) und in der Verkleinerung Rehkützchen, Rehkietzel erhalten, und bedeutet das, was in der Weidmannssprache Rehkalb ausdrückt, nämlich das Junge eines Rehes ohne Unterschied des Geschlechts. Für Rechkizzon hat eine Handschrift des Willeramn Rechgézzo, welches letztere den Übergang zu dem ebenfalls althochteutschen *Geiz*, *Geizi* f., Geis, Ziege, macht, wo capra und capella durch *Geiz*, *Gaiz*, *Keiz*, capra agrestis durch *Caiz ainluciu*, capram durch Geiz, Caprae (Gen. pl.) durch *Gaizi*, grex caprarum durch *Geizzo*[31]), *Corter*, capris durch *Geizzin*, caprioli similis, caizzi calch und keizzi kilch gegeben ist; denn Geiz bedeutete nicht blos Ziege weiblichen Geschlechtes, sondern auch Ziegenbock; denn Notker sagt Ps. 47, 12: *wan du gescidost* oves ab hedis (scaf fone *geizziu*). Hier ist Geizzin der Dativ von Geiz. Auch stand *Geizin*, gen. neutr., für Ziegenbock; denn im Isidor (9, 4) ist cum hedo durch *mit gheizssinu* gegeben. Dem anglischen Firgingat hibix entsprechend, findet sich im Althochteutschen hibix, ibex durch *Steingaiz*, ibicum durch *Steingeiza*, *Steingeizo*, *Steinkeizzo*, *Steingezo* (welches gezo an das oben angeführte gezzo in Rechgezzo erinnert), ibicibus durch *Steingeizun*, *Steinkeizun*, *Steinkeizzim*, *Steingeizin*, *Staingaizin*, *Steingaizen*, *Steinkeizen*, dammula durch *Steingez*, damula ebenfalls durch *Steingez*, caprea silvatica durch *Steinkeiz*, caprea durch *Staeingaiz*, caper durch *Stengeiz* gegeben, bei welchem letzteren also aus dem Zusammenhange erschlossen werden muß, daß ein Steinbock oder auch ein Gemsbock (doch kommt Gams [Gemse], ibex ausdrückend, vor, jedoch nur ein Mal)[32]) gemeint. Ähnlich wie caper durch *Steingeiz* gegeben ist[33]), so finden wir in den biblischen Glossen, in deren einem Theile der Handschriften *caprea* durch *Rehgaeiz* und *Rehkeiz* gegeben ist, auch capram durch Rehgeiz und Rehkeiz ausgedrückt ist, sowie noch jetzt

24) Eine kleine Ziege, doch wird das dänische kid auch schlechthin schon für Zicklein, kleine Ziege gebraucht. 25) Glossar. Germ. s. v. *Kuz* col. 902. 26) Reinwald, Hennebergisches Idiotikon S. 66. 27) *Ovid.* Fast. II.: caper hirtus.

28) Jac. Grimm, Geschichte der teutschen Sprache. I. Bd. S. 35. 36. 41. 42, welcher auch über *χίμαρος*, *χίμαιρα* und *αἴξ* und caper Bemerkungen macht. 29) De Lingua Latina Lib. I. Cap. 20. p. 103. 30) s. die Nachweisungen bei Graff 4. Th. S. 537. 538. 31) Nach den verschiedenen Handschriften des Willeramn 4, 1 auch Geizi, Geizze. 32) s. Graff 4. Th. S. 207. 33) s. ebendas. S. 286. 287.

das weibliche Reh, dessen gewöhnlichste Benennung in der Jägersprache Ricke ist, wofür doch an einigen Orten *Rehziege* und *Rehgeis* gebraucht, in einigen oberteutschen auch schlechthin die *Geiss* genannt wird. Im Mittelhochteutschen finden wir capriola durch Rêch-keiz gegeben [34]). Auch hat dasselbe das einfache Geiz für Ziege und für das Weibchen vom Reh und der Gemse. Im Oberteutschen ist *Geis* für Ziege und Rehziege, zuweilen auch wol für das ganze Rehgeschlecht, noch jetzt üblich. Da es mehre Orte Namens Ziegenhain gibt, so ist auch der Ortsname Geissehalm (für Geissenhain) soviel als Ziegenhain, und auf die Rehe zu beziehen, Geisleden und Geishof jedoch mehr auf die eigentlichen Ziegen. Bei andern mit *Geissen* anfangenden Ortsnamen kommt statt Geis, Ziege, der menschliche Eigenname Giso besser in Anspruch. Ein Name der Gazelle ist *Geiss-Hirsch*, und *Geiss-Melker* wird für Ziegenmelker gebraucht. Verbreiteter als der Gebrauch des einfachen Wortes Geis ist der in einigen Pflanzennamen als *Geiss-Blatt*, auch Geisslilie, Caprifolium, in mehren Arten, *Geiss-Raute*, Ziegenraute, in mehren Arten, *Geiss-Bart*, 1) auch Geißwedel, Wiesenbocksbart, Ulmaria; 2) auch Berggeißwedel, Waldbocksbart, Drymopogon; Spiraea Aruncus; 3) auch Bocksbart, Tragopogon; 4) ein eßbarer Schwamm, Barba caprina flava et rubra; ferner Geissklee, Cytisus, Geissfuss, Aegopodium, in mehren Arten. Im Oberteutschen doch nur Geiss-Hülsen, Ligustrum vulgare, Hartriegel, und Geiss-Baum, gemeiner Ahorn, Acer Pseudoplatanus. *Geissbaumäsche* ist eine Bezeichnung der Edeläsche, Fraxinus excelsior. (*Ferdinand Wachter.*)

GEISA (Geisaha), Stadt im Großherzogthume Sachsen-Weimar, Provinz Eisenach, ist der Sitz eines Justiz- und Rentamtes, einer Landdechanei, hat eine katholische Kirche und Pfarrei, Schule, Synagoge, Posterpedition, Physikat, Apotheke und Hospital, 1900 Einwohner und 300 Häuser. Die Stadt liegt auf einem isolirten länglichen Berge in einem breiten, fruchtbaren Thale, gebildet von den Vorbergen der Rhön am linken Ufer der Ulster, mit der hier die Geisa sich vereinigt, sodaß der Ort von beiden Gewässern umschlungen wird. Am höchst gelegenen Punkte erheben sich zwei Schlösser, wovon das alte, schon 1375 erwähnt, Sitz der frühern Amtsvoigtei war, jetzt Sitz des Rentamtes ist, und das neue, welches als Justizgebäude benutzt wird, zum Theil aus dem Material des Schlosses Rockenstuhl um 1700 aufgebaut wurde; denn um diese Zeit wurde das auf einem nahen Kegelberge gelegene Schloß Rockenstuhl niedergerissen. Es hatte dasselbe bis dahin als Sitz des Oberamtmanns, wie auch zum Jagdschloß der Fürstbischöfe von Fulda gedient, wenn sie in den dichten Buchenwäldern zur Erholung dem Waidwerk obliegen wollten. Eine von den sieben Kunst- und Poststraßen, die zwischen Gotha und Fulda den Norden mit dem Süden verbinden, und die leipzig-frankfurter Straße bei Buttlar verläßt, geht durch Geisa und vereinigt sich mit der von Würzburg nach Kissingen gehenden. Die Einwohner treiben viel Landwirthschaft und Handwerke aller Art; besonders ist die Schuhmachermeisterzunft sehr zahlreich; sie genoß auf den Jahrmärkten in der Nachbarschaft besondere Vorrechte. In der Stadt werden zwölf Jahr- und Vieh-, auch fünf Roßmärkte gehalten, welche, da Geisa Grenzort von Baiern und Hessen ist, zahlreich besucht werden. In der Stadtterminei befindet sich eine Papier- und vier Mahlmühlen, womit zugleich Öl- und Schneidgänge verbunden sind. Der Amtsbezirk besteht aus 21 Dörfern mit 12 Kirchen und Pfarreien, 8 Höfen, 30 Mühlen und 6 Wüstungen (ausgegangene Orte), worin 8000 Einwohner in 1110 Häusern leben, und sich von der Landwirthschaft und Viehzucht ernähren. Der vortreffliche Basaltboden ist vorzüglich geeignet für den Weizenfruchtbau und die durch Natur und Kunst bewässerten Wiesenfluren spenden reichlich, um die Viehzucht als einen Hauptzweig der landwirthschaftlichen Beschäftigung hier treiben zu können. Die Religion, zu der sich die Einwohner bekennen, ist die römisch-katholische, die Beamten dagegen sind meistens evangelisch. Die Stadt Geisa mit einem Theile ihres jetzigen Amtsgebiets lag in dem westlichen Grabfeld, und war einer der ältesten Bestandtheile des Klosters zu Fulda. Im J. 768 bestätigten Karlmann und Pipin dem ersten Abte Sturmius zu Fulda die Schenkung ihrer Vorfahren der Dörfer Geisaha, Ufhausen, Reichenbach und Wegfurt, sowie 817 vom Kaiser Ludwig der Abt Ratgar zu Fulda die Meierhöfe zu Bach, Geisaha und Spanlo gegen Ibenstadt am Rhein eintauschte. Der Abt Johann von Fulda errichtete mit Johann von Rotenberg, als er ihn zum Amtmann über Geisa annahm, einen Vertrag, wonach er im Schlosse daselbst wohnen, dasselbe gegen die Feinde des Stifts vertheidigen, aber keinen Angriff aus diesem zu seinen Privatfehden, ohne Wissen des Abts, unternehmen, dagegen jährlich aus der Stadtbeede 50 Fl. und ebenso viel von den Gefangenen, die im Schlosse verwahrt würden (1375), bekommen solle. Wegen dieser Stadtbeede schlossen die Äbte mit der Bürgerschaft ebenfalls Verträge ab; so z. B. im J. 1382 versprach dieselbe dem Abte binnen sieben Jahren 460 Fl. zu zahlen, im J. 1401 auf sechs Jahre 770 Fl. Doch nach Verlauf dieser Zeit wurde die Abgabe auf sieben Jahre nur zu 500 Fl., also jedes Jahr auf 71 Fl., festgesetzt.

Die üble Haushaltung der Äbte von Fulda verursachte, daß der Erzbischof von Mainz zum Verweser der Abtei von dem Convent und den Landständen gewählt und die Städte und Ämter Fulda und Hünefeld zur Hälfte, die Schlösser und Ämter Lauterbach, Fischberg und Brückenau ganz und das Schloß Rockenstuhl, die Stadt und das Amt Geisa zu zwei Theilen, um 28,930 Fl. an das Erzstift versetzt werden mußten (1380). Als der Erzbischof von Mainz mit dem Landgrafen Ludwig von Hessen 1427 in einer Fehde unterlag, trat er die Hälfte dieser Pfandschaft an den Landgrafen ab, wonach Hessen ⅓ Theil am Schlosse und Stadt Geisa bekam. Später verpfändete der Abt Johann von Fulda sein Drittheil am Schlosse Rockenstuhl und Stadt und Amte Geisa an Se-

34) s. Sumerlaten, Saml. v. Gloss. d. *Hoffmann* p. 48.

bastian von Wildungen (1500), worauf diese Pfandschaft mit dessen Tochter Walburga an Hans Georg von Boineburg-Lengsfeld 1550 zur Hälfte überging. Während des 30jährigen Krieges, wo die Äbte von Fulda mit ihrem Adel gewissermaßen auch im Kriege sich befanden, wurde den von Wildungen und von Boineburg dieses verpfändete Antheil widerrechtlich entzogen und mit allen voigteilichen und Kellerei-Gefällen, mit Ausnahme der Landeshoheit, peinliche Gerichtsbarkeit, Zoll und Steuern an den kaiserlichen General Johann von Spork um 4400 Thlr. auf Wiederkauf veräußert; auch trat ihm der Abt zugleich das Recht der Wiedereinlösung des an Hessen verpfändeten sechsten Theils ab (1642). Fulda löste es aber 1650 wieder ein, und die von Wildungen und von Boineburg wurden darauf später in den Besitz ihrer frühern Pfandschaft eingesetzt (1656). Aber noch im Laufe dieses Jahrhunderts wurden die an Mainz und Hessen versetzten Ämter und Städte von der Pfandsumme befreit.

Geisa blieb von da bis zur Auflösung des teutschen Reichs ein Bestandtheil des fuldaischen Bisthums und kam nach dessen Säcularisation als ein weltliches Fürstenthum an den Prinzen von Oranien (1802). Nach dem Frieden 1807 wurde Stadt und Amt Geisa mit dem übrigen Lande dem Fürstprimas des rheinischen Bundes zugetheilt. Erst nach dem pariser Friedensschlusse, wo das Fürstenthum Fulda unter vier Fürsten vertheilt wurde, ward Stadt und Amt Geisa dem Großherzogthume Sachsen einverleibt.

Der berühmte Polyhistor Athanasius Kircher ist hier 1602 geboren, machte aber seine Studien im Jesuiter-Collegium in Fulda, in deren Orden er auch später eintrat. Im Rathhause zu Geisa befindet sich sein in Rom gemaltes und hierher geschenktes Bildniß noch wohl erhalten. Sein Geschlechtsname ist in Geisa noch nicht ausgestorben. — Ein adeliges Burgmanngeschlecht, das den Namen von Geisaha, Geisa, führte, kommt schon vor 1116 mit Gerlach de Geisaha in fuldaischen Urkunden und von dieser Zeit an bis zu Ende des 16. Jahrh. Philipp von Geisa, dem Sohne von Heinz, Amtmanne zu Rockenstuhl, war der letzte seines Geschlechts (1594). Der Abt Balthasar von Fulda belieh seinen Bruder Melchior von Dermbach, genannt Graul, Marschall des Stifts und Oberamtmann zu Rockenstuhl und Geisa, mit den geisaischen Burggütern zu Geisa, 1595, die der Graf Johann Otto von Dermbach 1681 dem Abte Placidus von Droste von Fulda käuflich überließ. Als Burgmänner des Schlosses Rockenstuhl und der Stadt Geisa, die ihre Burgsitze hier hatten, wurden im Anfange des 16. Jahrh. vom Abte von Fulda die Familien von Berge, Boineburg, Buttlar, Cralach, Taffta und Tann mit diesen und in den benachbarten Dorfschaften liegenden Gütern beliehen. Erst seit Anfang dieses Jahrhunderts sind diese Burgsitze in die Hände der Bürger käuflich übergegangen. Das schon erwähnte Hospital wurde von Melchior von Dermbach, Obergmtmann zu Rockenstuhl und Geisa, gestiftet (1600), das jetzt aus einem Capitalfond von 41,000 Thlrn. besteht und eine jährliche Rente von 3 Malter Weizen, 21 Malter Korn, 2 Malter Gerste, 22½ Malter Hafer und ½ Malter Erbsen bezieht.

(*Albert Freiherr von Boineburg-Lengsfeld.*)

GEISA, Könige von Ungarn. 1) Geisa I. war der älteste Sohn des Herzogs Bela, der ihn, wie seinen zweiten Sohn Ladislav, in Polen zeugte, Bruder Lambert's, den Bela in Ungarn zeugte. Er willigte, nach der Angabe eines Theils der Geschichtschreiber, ein, als König Andreas im J. 1057 seinen ganz jungen Sohn Salomon zum Könige krönen und salben ließ, wiewol nachmals zwischen Salomo und Geisa schwere Zwistigkeiten obwalteten. Geisa, oder biblisirt Joas, wie ihn Lambert von Hersfeld nennt, war im J. 1061 ein hoffnungsvoller Jüngling, als König Andreas von Ungarn den jungen König Heinrich IV. um Hilfe gegen seinen Verwandten Bela bat. Der teutsche König sandte eine Kriegsmacht dahin; aber der Markgraf Wilhelm von Meißen und der Bischof Eppo von Zeitz warteten den Herzog von Böhmen nicht ab, drangen allein in Ungarn ein und erschlugen eine unermeßliche Menge Madjaren, wurden jedoch eingeschlossen und hatten weder Speise noch Trank. König Andreas fiel zufällig vom Pferde und ward von den Kämpfenden ertreten. Markgraf Wilhelm mußte aus Mangel an Lebensmitteln sich ergeben; aber seine Tapferkeit hatte bei den Ungarn solche Bewunderung erregt, daß Joas (Geisa), Bela's Sohn, aus eigenem Antriebe den Vater bat, daß er an ihm das Kriegsrecht nicht nur nicht üben, sondern ihn auch mit sich verschwägern und ihm seine Tochter, Geisa's Schwester, verloben möchte [2]). Bela riß das ungarische Reich an sich, starb aber schon im J. 1063. Sein Sohn Joas (Geisa) hielt es für besser, gemäßigte Macht im Frieden zu genießen, als nach ungemäßigter Macht zu streben, und seiner Nation Unglück zu bereiten. Er ließ daher dem Könige Heinrich von Teutschland entbieten, daß, wenn ihm bei Salomo, dem Sohne des Königs Andreas, eine seiner Geburt und seinen Verdiensten würdige Ehre erwiesen würde, er ihm unterthan und treu sein werde, und er lieber durch Gutthaten als durch Waffen und lieber durch Treue, als durch Feldschlacht mit ihm kämpfen wolle. Dasselbe verhießen durch anhaltende Gesandtschaften die Ungarn. Der teutsche König ging daher mit einem Heere nach Ungarn, stellte Salomon'en auf den väterlichen Thron wieder her, gab ihm seine Schwester zur Ehe, räumte alles hinweg, was dem Könige Salomon Skrupel erregen, oder den Stand des Reiches wankend machen konnte, und kehrte im Frieden nach Teutschland zurück. So nach Lambert von Hersfeld zum J. 1063. Nach Johann von Twrocz [3]) ging, als König Heinrich, um Salomo'n wieder in Ungarn einzusetzen, in dieses Land eindrang, der kluge und umsichtige Geisa mit seinen beiden Brüdern, noch Jünglin-

1) *Joa. de Thwrocz*, Chron. Hungar. P. II. Cap. 42 ap. *Schwandtner*, Scriptt. Rer. Hungar. p. 133. Cap. 44. p. 136, woselbst er sagt: Dicunt alii etc. 2) Ferd. Wachter, Thür. und obersächs. Gesch. I. Th. S. 249. 250; über Geisa's Schwester s. Wedekind, Noten zu einigen Geschichtschreibern des teutschen Mittelalters. 1. Bd. S. 188—198. 342. 3) P. II. Cap. 47 p. 140. 141.

gen, nach Polen, weil er damals nicht im Stande war, den Angriff Salomo's und der Teutschen auszuhalten. Als Heinrich IV. Salomo'n auf den väterlichen Thron gesetzt hatte und aus Ungarn zurückgegangen war, begab sich Geisa sogleich wieder nach Ungarn. König Salomo, welcher fürchtete, daß Geisa vielleicht einen Überfall mittels eines polnischen Heeres ausführen würde, zog sich in die feste Burg Mosony (Wieselburg). Die Bischöfe, vornehmlich der Bischof Desiderius, besänftigten das Gemüth des Herzogs Geisa, daß er Salomo'n, obgleich dieser jünger war, das Reich in Frieden zurückgab, und das Herzogthum, welches sein Vater früher gehabt, friedlich innehaben sollte. Am Tage der heiligen Fabianus und Sebastianus 1065 bestätigten in Gewr (Raab) König Salomo und Herzog Geisa den Frieden, den sie mit einander geschlossen. König Zolomer von Dalmatien, welcher eine Schwester des Königs Geisa zur Gemahlin hatte, schickte Gesandte an den König Salomo und den Herzog Geisa und bat sie, daß sie in eigener Person ihm gegen seine Gegner, die Kärnthner, welche damals die Mark von Dalmatien eingenommen hatten, Beistand leisten möchten. Der König und der Herzog gingen mit einem zusammengebrachten Heere nach Dalmatien, stellten ihm das ihm Abgenommene ganz wieder her und kehrten von Zolomer, mit kostbaren Geschenken beehrt, heim. Als die heidnischen „Cunen" (Kumaner) im J. 1070 durch den meszesser Paß in Ungarn eingedrungen waren und das Land verwüsteten, eilten König Salomo und Herzog Geisa mit seinem Bruder Ladislaus mit einem gesammelten Heere durch den meszesser Paß und erwarteten in und bei der Festung Doboka (fünf Meilen oberhalb Clausenburg) die mit Beute beladenen zurückkehrenden Feinde. Als diese sich unter Osul's Anführung näherten, rückten der König und der Herzog mit ihrem Heere gegen die Feinde an. Diese zogen sich, als sie dieses den andern Morgen bemerkten, auf den Berg Kérlés und es entspann sich eine Pfeilschlacht. Geisa, welcher immer vorsichtig war, stieg da hinauf, wo der Hinaufgang am leichtesten war, und stürzte sich mit Pfeilen über die Kumanen her, und diese ergriffen die Flucht. Da die Bisseni (Petschenegen) im J. 1073 durch Alba Bulgarica (Belgrad), wo als Befehlshaber der Griechen Niketas sich befand, kamen und über die Save setzten und raubten, so gaben der König und der Herzog Geisa der Stadt Alba Bulgarica das Verbrechen der Verrätherei Schuld, daß sie nämlich den Frieden hinterlistig gebrochen und mit Willen bissenische Räuber zur Beraubung Ungarns durchgelassen, und beschlossen die Belagerung der verrätherischen Stadt Alba. Der König und die Herzoge Geisa und Ladislaus lagerten sich mit ihren Heeren auf dem der Stadt nächsten Felsen und nahmen diese im dritten Monate der Belagerung ein. Die in der Burg Eingeschlossenen baten den König und die Herzoge, daß sie ihnen das Leben und die Freiheit schenken und dafür die Burg und alles auf derselben Befindliche sich zueignen möchten. Der Anführer Niketas kam, indem er das silberne Bild der Mutter Gottes trug, mit einer großen Menge des Volks, und begab sich in die Gewalt des Herzogs Geisa, denn er wußte, daß dieser gottesfürchtig, und Gefangene oder Bedrängte mitleidig behandelte. In die Hände des Königs kamen nur wenige, weil man wußte, daß er hart und den schlechten Rathschlägen des Grafen Vid zugänglich war. Als der König sah, daß nur wenige zu ihm und mehre zu dem Herzoge ihre Zuflucht genommen hatten, ward er sehr unwillig. Als man mit einem unermeßlichen Schatze auf das Gehöfe Buzias, ein Alod Vid's, gekommen war, wollte man den Schatz und die Gefangenen und auch die, welche in ihre Sicherheit (ad fidem illorum) aus der Burg gekommen waren, theilen. Der Herzog Geisa widersprach aber hierin dem Könige, und die Theilung konnte nicht statthaben. Dieses war die Ursache der Übel und die Samenschule der Zwietracht zwischen ihnen. Bei der Theilung des Schatzes theilte der König auf den Rath Vid's und des Bischofs Franck's und Radoan's, des Sohnes Burger's und Ilia's, des Schwiegersohns des Grafen Vid, ihn in vier Theile, gab dem Herzoge Geisa den vierten Theil, behielt von den übrigen drei Theilen einen für sich und die Soldaten, den andern erhielt Vid und den dritten Ilia. Hierdurch fühlte sich Geisa sehr beschwert. Als der Kaiser der Griechen (Michael Dukas) den Edelmuth des Herzogs Geisa hörte, schickte er Gesandte zu ihm, um den Frieden und die Freundschaft zu befestigen. Der Herzog schickte nun ihm alle Gefangenen und alle, die aus der Burg herabgegangen waren, zurück. Der Kaiser der Griechen sandte aber zu dem Könige Salomo keine Botschaft. Hierdurch wurde dieser, von den Fackeln des Neides entzündet, mehr und mehr auf Geisa erbittert. Graf Vid lag dem Könige Salomo beständig an, daß er den Herzog Geisa vertreiben und das Herzogthum sich zueignen sollte. Dieses sei leicht auszuführen, da der König mehr Soldaten habe. Der König suchte nun Gelegenheit, den Herzog Geisa entweder gefangen zu nehmen, oder umzubringen. Doch entließ der König mit geheuchelter Freundschaft Geisa'n in sein Herzogthum. Nachher aber entbot Salomo beide Herzoge zu sich, daß sie zu ihm kommen und mit Heeresmacht gegen Nyr, die Burg der Griechen, ziehen sollten. Ladislaus blieb mit der Hälfte des Heeres in der Gegend von Nyr. Geisa aber zog mit dem Könige und die Männer von Nyr brachten Kostbarkeiten dar. Der König und der Herzog traten den Rückweg an und schieden von einander. Auf den Rath seines Bruders, des Herzogs Geisa, ging Ladislaus von der Stadt Byhor nach Rußland, um Beistand seiner Freunde zu suchen, um sich gegen die Ränke des Königs im voraus sicher zu stellen. Nachdem viele Botschaften gesandt und Heere gesammelt waren, kamen endlich Salomo und Geisa in Gran zusammen, und hatten auf der dieser Stadt nächsten Donauinsel in Begleitung von nur acht Mann eine Unterredung, auf welcher sie einander viele Vorwürfe machten. Nachdem endlich ein Bündniß bekräftigt war, kehrte Geisa in sein Herzogthum ein. Nachher schickte der König den verabscheuungswürdigen Vid und den sanften Erney zu dem Herzoge Geisa, welche dieser aus Furcht vor Verrätherei durch Vid vorsichtig bewachen ließ. Geisa schickte zu dem Könige den waradinischen Bischof und den schlechten Vatha, welche der

König auch bewachen ließ. Dieser ging an die Raab drei teutschen Herzogen entgegen, welche er als Hilfe gegen den Herzog Geisa erwartete. Da aber Geisa weder seinen Bruder noch Hilfsvölker bei sich hatte, schickte er nach bewilligter Waffenruhe von St. Martini bis zum Feste des heiligen Georg, Vid und Erney zu dem Könige und dieser schickte den Vatha und den waradinischen Bischof zurück. Als der König zu Weihnachten in dem Kloster Sancti Salvatoris zu Keſtelici (Szekszárd) die Vesper gehört hatte, brachten Vid und andere bei dem Könige in Erinnerung, daß Ladislaus nach Rußland und Lambert nach Polen gegangen, um ein Heer für ihren Bruder, den Herzog Geisa, zu miethen, und riethen, den Herzog Geisa, der in Ingwam der Jagd obliege, des Nachts zu überfallen. Willerim, der Lateiner, der Abt des Klosters, welcher in einem verborgenen Orte der Kirche sich eingeschlossen und den Mordanschlag gehört hatte, schickte eilig einen Brief an den Herzog und warnte ihn. Als der Bote zu dem Herzoge gelangte, waren daselbst verrätherische Rathgeber desselben Petrud, Zounk und Bykai, und sagten zu ihrem Herrn: „Fürchtet Nichts, denn der Abt ist ein Trunkenbold und hat in seiner Trunkenheit an Euch geschickt, und weiß nicht, was er spricht.“ Geisa glaubte ihnen und jagte in Ingwam, schickte jedoch seinen Bruder, der ohne Hilfsvölker aus Rußland zurückgekommen, nach Böhmen, zu dem Herzoge Otho, daß dieser ihm in seiner Bedrängniß beistehen möchte. Der Abt Willerim, welcher gehört hatte, daß König Salomo den Überfall bis zur Frühmette verschoben, eilte in Laientracht zu Rosse zu Geisa, weckte ihn aus dem Schlafe und rief: Fliehe, Herzog! Fliehst du nicht, sind sogleich Salomo's Soldaten, dich zu fangen, da. Der Herzog wollte mit seinem zusammengebrachten Heere nach Böhmen eilen. König Salomo, welcher sich von Vid, wie ein Schüler von seinem Lehrer regieren ließ, rückte mit dem Heere gegen den Herzog. Dieser begegnete ihm mit seinem Heere in Kemey. Die Fürsten des Herzogs, oder vielmehr die Verräther desselben, schickten heimlich Boten an den König mit dem Antrage, daß sie, wenn sie der König in ihren Würden erhalten und zu Gnaden annehmen wollte, zu dem Könige überzutreten bereit wären. Der König sagte dieses ihnen eidlich zu, ging über die beeiste Theis und waffnete bei der Kirche des Sohnes Nog sich zur Schlacht gegen den Herzog Geisa, welche Mittwochs nach dem Sonntage Exurge geschlagen ward. In derselben gingen die Fürsten Geisa's Petrud und Bykas, wie sie Salomo'n verhießen, mit drei Heerscharen zu diesem über. Ungeachtet Geisa von dem größten Theile des Heeres verlassen war, und nur noch von einer Heerschar umgeben war, scheute er sich doch nicht, den 30 Heerscharen des Königs Salomo die wüthigste Schlacht zu liefern, verlor aber alle seine Soldaten und mußte von der Schlacht ablassen. Er ging über die Theis nach Chotoyd und schickte seinen Kapellan Georg Niger zu seinem Bruder Ladislaus, daß er so schnell als möglich kommen sollte. Als Geisa bis in die Gegend geritten war, in welcher er nachmals die Stadt Watzen bauen ließ, die er nach dem Einsiedler Watz genannt haben und damals ein großer Wald gewesen sein soll, begegnete er seinem Bruder Ladislaus und ihrem Schwager, dem Herzog Otho. Sie nahmen ihre Stellung um Watzen. Die sagenartige Erzählung bei Joh. von Thwrocz geht nun in das Legendenartige über, welches er ebenfalls als Geschichte vorträgt. Ladislaus soll eine Himmelserscheinung gehabt und Geisa hierdurch veranlaßt worden sein, das Gelübde zu thun, der Mutter Gottes eine Kirche zu bauen. Ungewiß muß bleiben, ob auch das Gelübde eine Erfindung der Legende ist, und ob nicht vielleicht erst nach dem Siege Geisa den Entschluß gefaßt hat, aus Dankbarkeit gegen Gott eine Kirche zu bauen. Aus der umständlichen Beschreibung der Schlacht bemerken wir nur, daß Geisa in der nitrienser Heerschar in der Mitte der Schlachtordnung gestanden, und einen scharfen Angriff gethan. Er siegt, kommt mit dem Heere nach Alba (Stuhlweißenburg), besetzt das Schloß von Porta, Bobuch und Alba und andere Burgen mit den tapfersten Soldaten, und nimmt auf Antrieb der Ungarn die Krone des Reichs an. Nach der Krönung kommt er an den Ort, wo die Erscheinung vor der Schlacht stattgefunden haben soll, berath sich mit seinem Bruder über die Stelle, an welcher der Grund zu der Marienkirche gelegt werden soll, und die legendenartige Erzählung bringt nun die Erscheinung eines Hirsches mit brennenden Lichtern an den Geweihen, welcher die Stelle bestimmt. Der König Geisa gründet also die Kirche zu Watzen und begabt sie mit vielen Besitzungen. Doch diese nicht allein, auch die Kirche zu Buda (Ofen) und setzt ihr den Zins von Pesth, und drei Höfe in Simigium (Samogy-Vár) fest, und gibt ihr viele Kostbarkeiten. Zu dieser Zeit bitten die Bissени den König, daß er sie mit der Freiheit beschenken möge, sie wollten dafür den Angriffen, welche König Salomo mache, so Einhalt thun, daß er nicht aus Moson und Poson, um einen Versuch auf Ungarn zu machen, herausgehen solle. König Geisa nimmt ihr Versprechen an, und sie reiten mit ihrem Fürsten, von welchem Johann von Thwrocz sagt: „nomine Zultan,“ gegen den König Salomo. Dieser ruft durch Versprechung von Geld den Markgrafen der Teutschen, Heinrich, zur Hilfe, welcher zwar erscheint, aber zur großen Fastenzeit sich nicht schlagen will. Doch thut dieses Salomo, schlägt die Bissenen, gibt aber dem Markgrafen Heinrich das versprochene Geld nicht. Hierauf erzählt Johann von Thwrocz [4]) die Ankunft des Kaisers zum Beistande des Königs Salomo. Lambert von Hersfeld erzählt zum J. 1074 Folgendes: Der König (Heinrich IV.) will nicht eine auf feierliche Art angesagte Heerfahrt, sondern eine mit plötzlich zusammengerafften Soldaten thun, weil er erfahren, daß Salomo, der König von Ungarn, von Joas (Geisa), dem Sohne Bel's, durch Krieg angegriffen und bereits in drei Schlachten besiegt, nach Verlust des Heeres, kaum aus dem Reiche entkommen wäre. Um diesem seinem Schwager, dem er seine Schwester zur Gemahlin gegeben, und der ihm einen großen Theil seines Reiches, für den Fall zugesagt hatte,

4) P. II. Cap. 48—54. p. 142—157.

daß er ihn wieder in sein Reich herstellte, um ihm also in seinem Elende beizustehen, unternimmt Heinrich eine Heerfahrt, kommt jedoch blos bis Regensburg, weil er hier die Nachricht erhält, daß Wilhelm, mit dem Beinamen Bostar (Bastard), der König der Engländer, von der Versprechung des Erzbischofes von Cöln angelockt, mit einem großen Heere komme, um den Stuhl des Reichs zu Aachen in Besitz zu nehmen. Der König unterläßt daher die Heerfahrt nach Ungarn und eilt an den Rhein. Weiter unten zum nämlichen Jahre 1074 kommt Lambert von Hersfeld [5]) auf die ungarischen Angelegenheiten zurück. Als in der Mitte des Juli König Heinrich aus Lothringen nach Worms zurückgekehrt ist, gehen ihn wiederum Gesandte des Königs der Ungarn an und bitten ihn dringend, daß er eingedenk der Schwägerschaft und des zusammenverlebten Kindeslebens, dem Vertriebenen zeitig zu Hilfe kommen möchte. Da Heinrich mit seinen eigenen Angelegenheiten beschäftigt war und sich durch Bitten langsam bewegen ließ, gaben die ungarischen Gesandten ihm zwölf Geiseln und die feste Zusicherung, daß, wenn Salomo durch Heinrich's Wohlthat in sein Reich wieder hergestellt würde, er ihm von da an zinspflichtig und gehorsam sein, und ihm zum Beweise unverbrüchlicher Treue sechs stark befestigte Städte übergeben sollte. Heinrich rief nun die Fürsten durch feierliche Ansagung zur Heerfahrt auf; aber ein Theil entschuldigte sich wegen zu kurzer Zeit, ein anderer wegen Mangels an Hausvermögen, der größte Theil damit, daß ihre Macht durch den sächsischen Krieg zu sehr aufgerieben sei. Der König begnügte sich daher mit gemeinen und eigenen Soldaten, drang feindlich in Ungarn ein, und durchstreifte einige Gegenden unter Verwüstung. Joas (Geisa), welcher Ungarn in Besitz genommen hatte, traf, als er Heinrich's Ankunft erfuhr, mit Sorgfalt die Vorkehrung, daß an den Orten, an welchen der Einbruch der Feinde befürchtet ward, die Thiere Nichts zur Weide fänden, und begab sich selbst mit allem dem Seinigen auf eine Insel, welche wegen der Schwierigkeit der Örtlichkeiten den Feinden durchaus unzugänglich war. Das Heer des Königs, welches sich für eine so große Heerfahrt nicht hinlänglich mit Mitteln versehen hatte, litt alsbald den schwersten Mangel an Lebensmitteln, sodaß die meisten Menschen und fast alle Thiere in Kurzem durch ansteckende Krankheit und Hunger vertilgt wurden. Diese Noth zwang den König Heinrich, aus Ungarn zurückzukehren, ohne daß er etwas Ausgezeichnetes vollbracht hatte. Er kehrte nach dem Feste des heiligen Michael nach Worms zurück. So nach Lambert von Hersfeld zum J. 1074. In dem Chronic. Codic. Mss. bei Koller [6]) wird bemerkt: MLXXV. *Magnus* Rex coronatur. Geisa selbst nennt sich auch Magnus, indem er in der Urkunde über seine Stiftung des Klosters und der Kirche St. Benedict (im klein-talpoltschauer Bezirke der bársche Gespanschaft, zwei Meilen östlich vom goldenen Mároth, im Granthale) im Jahre 1075 [7]) sagt: Ego *Magnus*, qui et *Geisa* supremus Hungarorum Dux, postea vero gratia Dei Rex consecratus etc., und bemerkt weiter: Principibus Regni nostri notum fieri volui und ceterisque Regni mei priucipibus, quorum consensu et consilio statutum etc. Die Neuern streiten sich, ob Geisa ein rechtmäßiger König gewesen. So ist Geisa nach von Lakie's de heredit. Jure p. 63 weder rechtmäßig gekrönt worden, noch rechtmäßiger König gewesen. Andere sind, weil Salomo sich um Hilfe an den teutschen König wandte, aus nationaler Rücksicht Geisa's Vertheidiger [8]). Nach der Meinung des Theologen Palma in seiner Notitia Rer. Hung. hätte Geisa sich krönen lassen, nachdem sein Gewissen durch des Papstes Urtheil beruhigt worden. Doch Gregor VII. scheint selbst in Verlegenheit gewesen zu sein, was er thun sollte. Beide, Salomo, der rechtmäßige König, und Geisa, hatten sich an ihn gewendet. Da indessen Salomo mit Heinrich IV., dem gefürchteten Gegner des Papstes Gregor, verbündet war, so war er natürlich gegen Salomo eingenommen. Beiden Königen führte er zu Gemüthe, daß das ungarische Reich ein Eigenthum der heiligen römischen Kirche sei, indem es einst der König Stephan dem heiligen Petrus mit allen seinen Rechten und Befugnissen geopfert und übergeben habe. Deshalb habe Salomo den heiligen Petrus durch unbesonnenes Betragen so sehr beleidigt, indem er sein Reich von dem Könige der Teutschen zu Lehen genommen. Mit gelindern Ausdrücken macht er auch dem Könige Geisa bemerkbar, daß das Reich Ungarn keinem Könige eines andern Reiches unterworfen werden dürfe, außer der heiligen und gesammten Mutter der römischen Kirche. Doch bemerkt er, er habe von Geisa viel Gutes vernommen und ehrenvolle Kunde von seiner Handlungsweise sei bis zu ihm (dem Papste) gelangt [9]), und erkennt Geisa's Recht auf den Thron mit folgenden Worten an, indem er in Beziehung auf Salomo sagt: Sufficiat unicuique quod suum est — — sicque fiat in pace nobilissimum regnum Hung., quod hactenus per se principaliter viguit, ut rex ibi non regulus fiat. Verum ubi — — — Rex (Salomo) subdidit se Teutonico Regi et reguli nomen obtinuit, Dominus — — — autem potestatem regni suo ad te judico transtulit etc. Ungeachtet Gregor in diesem zweiten Schreiben [10]) die Schuld des verdrängten Königs noch geltend machte, so gab er doch nicht undeutlich den Wunsch einer Versöhnung Geisa's mit Salomo, und der Wiedereinsetzung des verdrängten Königs zu verstehen. Es läßt sich daraus schließen, daß Geisa ohne erst den Papst, der das Reich Ungarn als sein Eigenthum betrachtete, zu befragen, den ungarischen Thron eingenommen hatte, und daß er doch nicht mächtig genug war, Salomo'n gänzlich zu verdrängen, denn dieser hielt sich noch in der Burg Poson, obschon er von Geisa's Bru-

5) Über Joas (Geisa) bei Lambert von Hersfeld (gewöhnlich von Aschaffenburg) s. die Komissische Ausgabe, Corp. Scriptt. p. 22. 32. 141. 142. 144. 145. 6) Histor. Episcop. Quinqueeccles. Tom. I. Append. II. p. 404.

7) Bei *Katona*, Hist. Reg. II. p. 366. 8) s. Feßler, Die Geschichte der Ungarn. I. Bd. S. 465. 9) Gregor. VII. Epist. Lib. II. Epist. LXX ap. *Katona*, Hist. Reg. Tom. II. p. 362. 10) s. den zweiten Brief des genannten Papstes an Geisa ebendaselbst S. 363.

der Ladislaus, der von seinem Bruder das Herzogthum erhalten, belagert wurde. Der Papst konnte bei diesem Zwiespalte und Krieg in Ungarn keinen Vortheil aus dem der römischen Kirche als Eigenthum gehörenden Reiche gegen seinen mächtigen Gegner Heinrich IV. ziehen. Es mußte ihm also an der Aussöhnung der streitenden Parteien gelegen sein, sodaß Salomo nicht mehr nöthig hätte, Heinrich'en anzuhängen; denn durch Salomo's trauriges Verhältniß zu Geisa war eben der erstere dahin gedrängt worden, sich dem teutschen Könige zu unterwerfen, um eine Stütze an demselben zu haben. Joh. von Thwrocz erzählt Folgendes [11]): Zu jener Zeit feierte König Magnus Weihnachten zu Zugzard (in der Kekszarder Abtei). Auf sein Gesuch hielt der Erzbischof Desiderius die feierliche Messe, machte durch die klarste Rede das Gemüth des Königs sanft und neigte es zu dem Guten des Friedens. Nach der Feier der Messe befahl der König, daß außer den Äbten und Bischöfen alle hinausgehen sollten, warf sich unter Thränen zu Boden und sagte dem Erzbischofe und den andern kirchlichen Personen, daß er gesündigt habe, weil er das Reich des rechtmäßig gekrönten Königs in Besitz genommen, und versprach, daß er Salomo'n das Reich mit festem Frieden auf diese Weise zurückgeben werde, daß er selbst die Krone mit Rechte behielt, jedoch nur mit dem dritten Theile des Reiches, welcher dem Herzogthume zugeeignet war, und Salomon die beiden Theile des Reiches, welches er früher gehabt, als Gekrönter behalten sollte. Die Bischöfe dankten freudig Gott, daß sie den König von dem heiligen Geiste gerührt sahen. Dann schickte König Magnus (Geisa) Gesandte an den König Salomo, und setzte ihm durch ein Schreiben die ebenerwähnte Weise des Friedens aus einander. Zwar gingen die Boten hin und her. Da aber Verschiedene verschiedene Gesinnung hegten (das heißt, ein Theil der Magnaten dagegen war) konnte die Vollziehung der Aussöhnung nicht zu Stande gebracht werden. Während dessen fiel König Magnus in eine schwere Krankheit, an welcher dieser fromme sehr christliche Fürst den 25. April 1077 starb. Er ward zu Watzen in der Marienkirche, die er selbst erbaut, begraben. Er regierte als König drei Jahre. Im ersten Jahre seines Königthums wurde das Reich durch die schwerste Hungersnoth mitgenommen [12]). Nach seinem Tode ward sein Bruder Ladislaus von den Edeln Ungarns auf den Thron gehoben. Es läßt sich daraus schließen, daß auch Ladislaus gegen die Aussöhnung mit Salomo gewesen war, und zwar wol hauptsächlich aus dem Grunde, weil Geisa, als er sich im Reiche befestigt hatte, seinem Bruder sein Herzogthum gegeben hatte. Nach Joh. von Thwrocz [13]) wären König Koloman (des Königs Ladislaus des Heiligen Sohn) [14]), ein Sohn des Königs Geisa I. und Alanis (Lambert's Sohn) ebenfalls ein Sohn Geisa's.

2) **Geisa II., König von Ungarn, von 1141—1161**, der älteste der drei ihren Vater überlebenden Söhne des Königs Bela II., erhielt von ihm Ungarn, nebst dem ihm einverleibten Kroatien und Dalmatien, während der zweite Sohn Ladislaus das bereits von Serbien abgesonderte, zwischen den Flüssen Bosna und Drina gelegene, Herzogthum Bosnien, und der jüngste, Stephan, die sirmische Provinz bekam. Da Geisa bei dem Tode seines Vaters (st. den 18. Febr. 1141) erst zehn Jahre alt war, so ward er zwar am Tage der heiligen Cäcilia 1141 gekrönt, aber das Reich regierten für ihn der Erzbischof von Gran und Ungarns Palatin, der serbische Bojar Belusch, der Schwester-Mann der Königin Helena, welche als Gemahlin Bela's diesem schon, bevor er noch König war, den erstgeborenen Sohn Geisa geschenkt hatte. An der Regierung des Minderjährigen hatten auch großen Theil die ungarischen Grafen Kalan, Gerkon, Paul und Varnold. Geisa's Regierungszeit ist merkwürdig, weil in derselben Flanderer nach Siebenbürgen gerufen wurden; denn König Andreas II. sagt: sua libertate qua vocati fuerant a piissimo Rege Geysa, avo nostro [15]). Der Versuch des Kronprätendenten Boris [16]), den König Konrad III. gegen Ungarn aufzureizen, setzte den König Geisa in Furcht vor Konrad. Geisa rief daher dessen Gegner Welf zu sich, gab ihm viel Geld und verhieß ihm jedes Jahr welches zu geben, reizte ihn auf diese Weise, wider den König Konrad Krieg zu führen, und erreichte seinen Zweck [17]); doch fand Boris in Österreich Soldaten, nahm mittels derselben die Burg Poson (Presburg) ein. Geisa aber eroberte diese Burg nicht nur wieder, sondern bekriegte auch, weil er meinte, daß Heinrich, Markgraf von Österreich, Herzog von Baiern, der Anstifter sei, diesen, und besiegte die Österreicher in der Schlacht an der Leitha 1146 [18]). Als Kaiser Konrad im J. 1147 auf seinem Kreuzzuge nach Palästina mit einem großen Heere seinen Weg durch Ungarn nahm, wurde er von dem Könige Geisa ehrenvoll aufgenommen, wurde mit diesem durch das Band der Gevatterschaft verbunden und von ihm mit vielen Geschenken durch das Reich geleitet, wie Joh. von Thwrocz (II, 47) erzählt. Odilo von Deuil [19]) sagt: Da der ungarische König wußte, daß er leichter durch Gold, als durch Eisen siegen könnte, vertheilte er vieles Geld unter die Teutschen, und entging so ihrem Angriffe. Boris beleidigte den Kaiser dadurch, daß er sich an den König Ludwig VII. von Frankreich schriftlich um Hilfe gegen Geisa gewandt hatte, und sich jetzt in dessen Gefolge befand, als das französische Heer durch Ungarn zog. Geisa bot dem Könige von Frankreich Geschenke, daß er ihm Borisch ausliefern möchte; aber Ludwig that es nicht. Da Johann von Thwrocz von König Konrad sagt: compaternitatis vinculo Regi Geysae sociatur, so nimmt Katona an, daß Geisa sich schon im

11) *J. de Thurocz* P. II. Cap. 5. p. 158. 159. 12) Heinrich von Müglen Cap. 43. 13) P. I. Cap. 58. 59. p. 166. 167. 14) s. *Cornides*, Genealog. Reg. Hung. p. 45 seq. *Pray*, Dissert. de S. Ladislao p. 96 seq. et Diatribe p. 141.

15) s. die Urkunde bei *Eder*, De initiis juribusque primaevis Saxonum Transsilvanorum. (Viennae 1792.) 16) s. den Art. Borich. 17) s. *Anonymus Weingartensis*, De Guelfis principibus Can. 13. §. 10 ap. *Hess*, Monum. Guelf. p. 37. 38. 18) Chronica Australis ad ann. 1146. *Otto Frising.* De Gestis Friderici I. Lib. c. 30 seq. 19) *Odo de Diogilo*, De Expeditione Ludovici VII. in Orientem Lib. II. ap. *Chiffletium*, S. Bernardi genus illustre assertum p. 23.

J. 1144 verheirathet habe. Da er aber nach desselben Rechnung erst im J. 1131 geboren worden, und also im J. 1144 erst 14 Jahre alt war, so scheint dieses Feßler'n zu früh, und er verwandelt Compaternitatis in Confraternitatis, und stellt Geisa's Heirath als im J. 1148 geschehen dar, wo Geisa 18 Jahre alt war [20]). Er heirathete Euphrosyne [21]), die Tochter des russischen Großfürsten Mstislaw. Dessen Sohn, der Großfürst Isáslaw, wurde von Georg Dolgurokoi Wladimirowitsch, dem Fürsten von Susdal, den 23. Aug. 1149 in der Schlacht bei Perejaslawl geschlagen, und Georg zog in Kiew ein. Der vertriebene Isáslaw wandte sich um Hilfe an seinen Schwager, den König Geisa. Dieser, welcher ihm schon vorher Hilfsvölker geschickt hatte, welche an der genannten Schlacht Theil nahmen, sandte ihm jetzt 10,000 Mann. Diese und die Polen aber wollten gegen den mit Wátscheslaw vereinigten Georg keine Schlacht schlagen, blieben bei Tschemerin stehen, riethen Isáslaw'n zum Frieden, begannen als Vermittler mit Georg zu unterhandeln, und ließen sich durch die listigen Worte desselben zum Abzuge aus Rußland bewegen. Im J. 1152 führte Mstislaw, der Sohn des Großfürsten Isáslaw, seinem Vater ein zahlreiches Bundesheer des Königs Geisa zu, schwelgte aber mit demselben, in Wolynien angelangt, als er von seinem Oheim Wladimirko Mstislawitsch bewirthet ward, und legte sich, obschon man ihn von der Herannäherung des Fürsten Wladimirko von Halitsch benachrichtigt hatte, sorglos zur Ruhe, indem er seiner Leibwache und dem prahlerischen Selbstlob der Ungarn vertraute, daß sie immer schlagfertig seien. Aber als die Feinde erschienen, lagen die weinberauschten Ungarn gleich Todten dort und wurden von dem Fürsten von Halitsch vernichtet. Nun brach Geisa selbst im J. 1152, von seinen Brüdern Ladislaus und Stephan, seinem ganzen Hofe und allen Baronen begleitet, mit einem großen Heere auf, vereinigte sich mit Isáslaw an den Karpathen und rückte in das Fürstenthum Halitsch ein. Als Geisa am Flusse San dem Feinde gegenüberstand, verschob der fromme König der Ungarn die Schlacht auf den folgenden Morgen, weil er sich an einem Sonntage nicht schlagen wollte. Den Tag darauf zerstreute Geisa, über den Fluß setzend, die Halitscher. Der besiegte Wladimirko sprengte auf einem flüchtigen Rosse durch die Scharen der Ungarn in die Stadt Peremyschl. Die Stadt hätte genommen werden können, wenn die Soldaten sich nicht mit der Plünderung des reichen fürstlichen Schlosses am Flusse San beschäftigt hätten. Während dessen flüchteten sich viele von den in der Schlacht zerstreuten Halitschern in die Stadt Peremyschl. Wladimirko sendete des Nachts dem Erzbischofe und den ungarischen Magnaten eine große Menge Silber und Gold, nebst kostbaren Gewändern, und die Beschenkten stellten ihrem Könige Geisa vor, der schwer verwundete Wladimirko erkenne sein Unrecht. Isáslaw und sein Sohn Mstislaw widersetzten sich dem Frieden mit dem meineidigen Wladimirko. Der gutmüthige Geisa aber antwortete: „Ich kann den nicht tödten, der seine Schuld bekannt hat." Er verzieh dem Gegner unter der Bedingung, daß er die großfürstlichen Städte, die er widerrechtlich an sich gerissen hatte, wieder herausgäbe und sich weder im Glücke, noch im Unglücke von dem Großfürsten Isáslaw trennen wollte. Dieses beschwor der angeblich kranke Wladimirko auf das wunderthätige Kreuz des heiligen Stephan, welches ihm Geisa aus seinem Zelte zusandte. Der Ungarnkönig sagte: „Wenn er uns hintergeht, so soll er aufhören, Fürst zu sein, oder ich will nicht mehr König heißen!" Während Geisa für seinen Schwager kämpfte und den listigen Wladimirko mit den Waffen besiegte, regte sich dessen Bundesgenosse, der Kaiser Manuel, welcher schon das Jahr vorher (1151) mit Ungarn, welche dem Groß-Supan beistanden, in Serbien gekämpft hatte. Als der Groß-Supan mit dem Kaiser Frieden machte und die Ungarn ohne Kriegsruhm zurückziehen mußten, wollte Geisa, hiermit unzufrieden, mit der gesammten Macht seines Reiches Serbien hinwegnehmen und einen Einfall in das Gebiet des Herrschers von Constantinopel thun, wurde aber von den Bischöfen davon abgemahnt, und erneuerte den Frieden mit dem Kaiser. Dieser belagerte aber im J. 1152 Zeugminun (Semlin) und machte einen Streifzug im Innern des Landes. Als sein Heer zum Abzuge aufgebrochen und noch nicht ganz über die Save zurück war, nahte Belusch mit dem Vortrabe des aus Halitsch zurückgekehrten Heeres des Königs Geisa, und hatte ein Gefecht mit den Truppen des Kaisers. Dieser lagerte sich vor Branizova und ließ durch einige Haufen das temeser Land plündern und verheeren. Geisa stellte sich am linken Ufer der Donau in Schlachtordnung auf und der Kaiser trat, von Belusch im Rücken bedroht, seine Rückkehr nach Constantinopel an, wo er die ungarischen und serbischen Gefangenen im Triumphe aufführte [22]). Geisa zog im J. 1183 mit seinem Heere über die Drave, um das sirmische Gebiet, Francochorium und Semlin hinwegzunehmen, ward aber durch die kräftige Gegenwehr der kaiserlichen Besatzungen daran verhindert, und schloß mit dem Kaiser einen Frieden, in welchem Geisa zum Nachtheile seines Bruders, des Herzogs von Bosnien, zugeben mußte, daß Borizza zum Herzoge von Bosnien, jedoch unter ungarischer Oberherrlichkeit, eingesetzt ward [23]). Als Andronikus Comnenus Plane entwarf, seinen Vetter, den Kaiser Manuel, zu stürzen, versprach er dem Könige Geisa von Ungarn, ihm Nissa und Branizova abtreten zu wollen, wenn er ihm mit seiner ganzen Macht beistehen würde. Geisa schloß hierüber ein heimliches Bündniß mit ihm ab; aber ihr Briefwechsel kam in Manuel's Hände. Geisa ging im Jahre 1154 mit seiner Ritterschaft, mit Sachsen und böhmischen Hilfsvölkern über die Donau, belagerte Branizova, und schlug die Truppen, die der Kaiser unter Basilius operiren ließ. Als aber Manuel mit seiner ganzen Kriegsmacht heranzog, ging Geisa

20) Feßler, Die Geschichten der Ungarn. 2. Th. S. 65.
21) So wird sie in der Bulle des Papstes Innocenz IV. genannt.
22) *Cinnamus* et *Nicetas Choniat.* ap. *Stritter*, Memoriae Populorum etc. T. II. P. I. p. 175—182.
23) *Pejacsevich*, Historia Serviae p. 374. Schimeck, Geschichte der Königreiche Bosnien und Rama S. 38.

über die Donau zurück und schloß im J. 1155 mit dem Kaiser Frieden[24]). Geisa's Brüder, von welchen Ladislaus Bosnien, und Stephan die sirmische Provinz, die im Besitze des Kaisers war, verloren, wurden zwar von ihrem Bruder, dem Könige, mit beträchtlichen oder herzoglichen Einkünften, wie Joh. von Thwrocz sich ausdrückt, versehen, aber doch waren sie unzufrieden. Stephan wurde bei seinem Bruder angeklagt, daß er nach dem Reiche trachte, und man glaubte, daß ihm dazu sein Mutterbruder Bela rathe. Stephan begab sich zu dem Kaiser Friedrich I. und bat ihn um Hilfe. Dieser schickte Gesandte zu Geisa, daß er den Jüngling restituiren möchte. Der König von Ungarn sandte nun eine Gesandtschaft nach Regensburg zum Kaiser (im J. 1158) und ließ ihm vorstellen, daß Stephan mehres verbrochen, und er (Geisa) ihn als Reichsgenossen gehabt, nur daß Stephan nicht den Königstitel geführt. Stephan habe ihn von freien Stücken bekriegt, sei besiegt worden und habe im Reiche bleiben dürfen, bis er sich bei allen verhaßt gemacht und Zwiespalt erregt. Der Kaiser, welcher sah, daß sich der Rechtsstreit nur durch gemeinschaftliche Theilung, oder durch Verurtheilung Eines von beiden entscheiden lasse, verschob die Entscheidung auf gelegenere Zeit, schickte Stephan'en nach Constantinopel[25]) und ließ sich von Geisa Hilfsvölker[26]) geben, welche sich bei der Belagerung Mailands (im J. 1158) als Pfeilschützen auszeichneten. Im Betreff des Streites zwischen den beiden Päpsten Victor und Alexander, welcher auf der Kirchenversammlung zu Pavia im J. 1160 entschieden werden sollte, findet sich in den Acten zu Gunsten Victor's: „Rex Hungarorum per literas et legatos suos consensit“[27]). Victor's Gegner nehmen hierbei eine Fälschung an. Doch kann Geisa auch anderes Sinnes geworden sein, und Alexander'n erst nachher anerkannt haben. Aus letzterer Annahme erklärt sich hinlänglich, daß Geisa den Bischof von Präneste und Petrus, den Cardinaldiakon, die Legaten Alexander's an die Ungarn ehrenvoll aufnahm, und den zum Erzbisthume Spalatro ernannten Bischof Petrus Lombardus von Narni belehnte und die Anerkennung Alexander's im ungarischen Reiche durch das Sendschreiben an den salzburger Erzbischof Eberhard von Lucas Bánfy und von Geisa bezeugt wird[28]). Man kann daraus nicht mit Sicherheit schließen[29]), daß Geisa auf der Kirchenversammlung zu Pavia nicht habe beistimmen lassen, daß Victor der rechtmäßige Papst sei, denn Geisa stand damals mit dem Kaiser Friedrich I. in freundlichen Verhältnissen. Nachdem Geisa 20 Jahre 3 Monate 15 Tage König gewesen, starb er erst 30 Jahre alt den 31. Mai 1161 und ward in Gran begraben. Ihm folgte sein Sohn Stephan III. Außer diesen hatte er Bela und Geisa, von den Teutschen Gothard genannt, zu Söhnen und einige Töchter. Die Sachsen, welche, wie wir oben bemerkten, im J. 1154 sich in Geisa's Heere befanden, als dieser Barnizova belagerte, waren vielleicht das Geschlecht Keled, das, wie Joh. von Thwrocz (II, 20) unter sagenhaften Angaben erzählt, aus dem meißener Lande einwanderte, und von Geisa feierlich aufgenommen ward. (*Ferdinand Wachter.*)

GEISBERG, 1) Berg mit zwei ergiebigen Eisenbergwerken im Kreise Klagenfurt in Kärnthen. 2) Ein über 4000′ hoher Berg (auch Gaisberg) im Herzogthume Salzburg, etwa drei Stunden von der Stadt Salzburg, mit einer weiten Fernsicht auf die ganze Alpenkette. 3) Berg in der Schweiz, östlich von Zürich. Ehemals daselbst die Feste Kratten. Gefecht daselbst am 4. und 5. Juli 1799 zwischen Russen und Franzosen. 4) Hof auf einem Hügel im herzogl. nassauischen Justizamte Wiesbaden, gehört zu den Lustpartien der Umgegend von Wiesbaden und hat ein landwirthschaftliches Institut. (*H. E. Hössler.*)

GEISE, 1) Heinrich Anton, geboren 1664 zu Abterode, wo sein Vater, Johann Werner Geise, Amtschultheiß war, ein Enkel des gleichnamigen 1658 verstorbenen Professors der Geschichte und Beredsamkeit in Marburg, verdankte der dortigen Universität seine gelehrte Bildung. Er scheint sich jedoch nicht lange in Marburg aufgehalten zu haben. Im J. 1680 vertauschte er seine Studien mit dem Waffendienste. Er trat in dänische Dienste, wo er sich bis zum Lieutenant emporschwang. Ein Zweikampf, bei welchem er das Unglück hatte, seinen Gegner zu tödten, nöthigte ihn, in seinem Vaterlande Schutz zu suchen. Die Aussicht, in Abterode Amtsschultheiß zu werden, verschwand wieder. Er lebte dort eine Zeit lang in dürftigen Umständen, wie aus einem gedruckten Neujahrswunsche hervorgeht, den er 1709 dem Landgrafen Karl von Hessen-Cassel überreichte. Der Fürst ernannte ihn zum Salzaufseher in Allendorf, wo er 1722 im 58. Jahre starb. In staatsrechtlicher und historischer Hinsicht nicht unwichtig, besonders wegen der einem Anhange beigefügten braunschweig-lüneburgischen Landesverordnungen bis zum J. 1711 ist ein von Geise herausgegebenes teutsches Corpus Juris [1]). Auffallend ist, daß er in dem vierten Buche dieses Werks (S. 476 fg.) eigenmächtiger Weise ein von dem Landgrafen Wilhelm und seinen Brüdern Ludwig und Georg zwischen 1583 und 1592, blos projectirtes Landrecht so hat abdrucken

24) *Nicetas Choniat.* ap. *Stritter* l. l. p. 647. 929. 25) *Radevicus Frisingensis*, Gesta Friderici Lib. I. Cap. 12 ap. *Muratorium*, Rer. Ital. Scriptt. T. VI. col. 751. *Guntherus Ligurinus* Lib. VI. v. 403 seq. ap. *Reuberum*, Scriptt. ex edit. *Joannis* p. 606. 26) *Vincentius*, Chronic. ad ann. 1158 ap. *Dobner*, Monument. T. I. 27) *Baronius*, Annal. Ecclesiast. ad ann. 1160. n. XXIV. 28) s. *Hansiz.* Germ. S. Tom. II. p. 272. 29) *Katona*, Hist. regum III. p. 713; Historia Hungariae I. p. 645.

1) Der vollständige Titel lautet: Teutsches Corpus Juris, oder Verfassung derer, des Heiligen Röm. Reichs Teutscher Nation Kayserl. Bürgerl. Peinlichen, Lehn, Geistlichen, See-, Land- und Kriegs-Rechten; mit einer deutlichen Anweisung, wie in denen Gerichten von den Richtern, Advokaten und Partheien nach denselben ordentlich und gründlich zu procediren, wobei einige Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische und Fürstlich Hessische Landes-Constitutiones enthalten, allen Rechtsverständigen zu sonderbarem Nutzen verfasset. (Hannover 1703. 4. N. A. ebendas. 1715. 4.) Auf dem Titel dieses Werks nennt sich Geise, ohne es zu sein, „Fürstl. Hessischer Amtsschultheiß.“

lassen, als ob es volle Kraft und Gültigkeit erhalten habe. An die Stelle der genannten fürstlichen Brüder setzt er sogar den Namen des Landgrafen Karl von Hessen-Cassel [2]).

2) Johann Werner Geise, ward zu Marburg geboren [3]). Sein Geburtsjahr aber ist so wenig bekannt, als die Art seiner wissenschaftlichen Ausbildung. Gering kann die letztere nicht gewesen sein, weil er 1618 Hofmeister des Prinzen Hermann von Hessen war. In dem damals zu Cassel errichteten Collegio Adelphico Mauritiano ertheilte Geise fünf Jahre hindurch Unterricht im Lateinischen und in der Philosophie, später auch in der Jurisprudenz. Als die genannte Lehranstalt 1628 unter den Stürmen des 30jährigen Krieges sich auflöste, erhielt Geise durch Verwendung seines fürstlichen Zöglings, dem als väterliches Erbtheil die Grafschaft Rothenburg zugefallen war, eine Rentmeisterstelle in Wanfried. Achtzehn Jahre hindurch bekleidete Geise dies Amt, unter manchen Verdrießlichkeiten und trüben Erfahrungen. Wegen seines Rechnungshaushalts traf ihn zuletzt noch eine commissarische Untersuchung. Wünschenswerth erschien ihm unter solchen Verhältnissen eine Veränderung seiner Lage. Nachdem er am 20. Juli zu Marburg die Magisterwürde erlangt hatte, wurde er dort zum ordentlichen Professor der Geschichte und Beredsamkeit ernannt. Er erhielt zugleich das Amt eines Pädagogiarchen. Sein Tod erfolgte am 3. Dec. 1658. Er war ein Mann von vielseitiger Bildung. In den alten Sprachen, besonders aber in der Philosophie, befaß er für die damalige Zeit sehr gründliche Kenntnisse. Belege dafür findet man in seinen Dissertationen und Programmen. Zu nennen sind darunter vorzugsweise: Positiones miscellaneae, una cum M. *Wernero Steuber* et M. *Maurit. Gudeno* defensae. (Cassel. 1618. 4.) Prodromus problematicus viridarii moralis. (Ibid. 1618. 4.) [4]). Idea moralis. (Ibid. 1624. 4.) Oratio inaug. de felicitate humana. (Ibid. 1646. 4.) Disputationum moralium decuriae primae disp. prima eaque prolegomenica de philosophia in genere et ejus distributione: item de philosophia practica in specie ejusdemque definitione et distributione. (Ibid. 1646. 4.) Metaphysicum Amaltheum. (Ibid. 1651. 8.) u. a. m. [5]). (*Heinrich Döring.*)

2) Vergl. Hessische Landesordnungen. 1. Th. S. 462. Kopp's Hessische Gerichtsverfassung. 1. Th. S. 87. *Waldschmid*, De singular. quibus in Hassia juribus. C. I. §. 7. v. Selchow's Elementa juris german. priv. §. 487. No. 3. Strieder's Hessische Gelehrtengeschichte. 4. Bd. S. 344 fg. 3) Das lange weiße Haar und der Spitzbart, den einer seiner Vorfahren getragen, soll die Ursache gewesen sein, weshalb sie ihren eigentlichen Familiennamen Montag schon im 14. Jahrh. in Geiß oder Geise veränderten; s. Strieder's Hessische Gelehrtengeschichte. 4. Bd. S. 334. 4) In dieser Schrift soll er an *Jo. Buridani* Question. super libr. Ethicor. Aristotel. ein Plagium begangen haben; s. *J. Thomasii* Diss. de plagio literar. (Lipsiae 1673.) §. 439. 5) Vergl. seine Oratio de felicit. human. *Kormanni* patil. Marb. p. 168. Pistorius in Propyl. Athen. Hass. Dillenius in s. Chronologischen Ehrensäule S. 338 fg. Jöcher's Gelehrtenlexikon. 2. Th. S. 906. Strieder's Hessische Gelehrtengeschichte. 4. Bd. S. 334 fg.

GEISEL (obses), *Geiselbürge*, *Geisel* (obstagium), *Geiselschaft* (sprachlich und in Beziehung auf germanische Alterthumskunde). Das Wort Geisel hat in der alten Sprache eine viel weitere Bedeutung, als in der jetzigen, nämlich in der es jetzt eine Person bedeutet, welche im Kriege von dem einen Krieg führenden Theile in Verwahrung genommen wird, um dadurch eine von dem andern Krieg führenden Theile geforderte oder versprochene Leistung zu sichern. Benecke bemerkt zu Wirnt von Gravenberch im Wigalois Z. 4145: „*der gisel*, derjenige, der sich dem Sieger gefangen gibt," Folgendes: „das heutige „„Geisel"" ist von dem Begriffe, den das alte „gisel" bezeichnet, so sehr abgewichen, daß es keineswegs für dasselbe gesetzt werden kann." Joh. Georg Wachter [1]) führt das Wort unter drei Rubriken auf, und bringt zu zweien derselben verschiedene Etymologien bei, nämlich 1) *Geisel*, testis, wozu er aus Papias *Gisil*, testis, und *gisiles*, testes, in Leg. Langobard. Lib. II. Tit. XV, 1 nach Speelmann's Auslegung citirt. Er (Joh. Georg Wachter) vermuthe, es habe vormals gisen, die Geltung für affirmare gehabt; denn gise, gyse sei die Affirmativpartikel und bedeute in der angelsächsischen Übersetzung Matth. 24. 25 imo, etiam, maxime. Die Cymräer sagen in derselben Bedeutung ys, die Engländer yes, welches Junius [2]) aus yea is zusammenziehe. Von gise aber habe gisen gemacht werden können, wie von ja jahen, und daraus ferner *Gisel*, testis, welcher versichere, daß er etwas gesehen oder gehört habe. 2) *Geisel*, sponsor, fidejussor. 3) *Geisel*, obses: gewöhnlich werde dieses von Geisel, flagellum, abgeleitet, weil durch den Geisel (obside) seine Partei gleichsam gegeiselt und genöthigt werde, Treue zu halten. Dietrich von Stade dagegen leite es von *selen*, *sellen*, tradere, ab, weil ein Geisel eine dem Feinde zur Sicherheit übergebene Person sei. Denn was sei, bemerkt Joh. Georg Wachter hierzu, ein Geisel anders, als ein Bürge (sponsor) seines Landes, der durch Verpfändung seines Körpers den Feind vor Gefahr behüte? Und obgleich er nimmer mit seinem Willen, sondern nach dem Willen dessen, der den Befehl habe, Geisel sei, so könne er doch Bürge (sponsor) genannt werden, weil er in Wahrheit das Pfand des Staatsvertrags sei. Gegen die Stade'sche Ableitung hat man bemerkt, daß sie deshalb nicht stattfinden könne, weil der auf der ersten Sylbe liegende Ton deutlich genug erweise, daß nur sie die Stammsylbe sei, el aber als die gewöhnliche Endung angesehen werden müsse, welche eine handelnde Person, oder ein Werkzeug bedeutet [3]). Haltaus sagt im Glossar. Germ. unter *Geisel*, obses, fidejussor, qui corporis sui pignore, de fide pacti, sive publici sive privati, ac de periculo credenti cavet. Wir suchen den Ursprung des Wortes in allen teutschen Quellen vergebens. Bei den Arabern finde ich chatsala, retinuit, prohibuit libertate, incessu, motu, welche Bedeutung, wie mir scheint, die Sache trifft. So Haltaus. Ihre leitet Gisel von

1) Glossar. Germ. col. 546. 547. 2) Glossar. Goth. p. 176. 3) Krünitz, Ökonom. Encyklop. 16. Th. S. 692.

gaeta, bewahren, Gäsla, Gisla, die Haft, Frisch von gis oder ger ab, und Tiling sagt zu *Gisel*, Geisel, Leistbürge, obses im bremisch-niedersächs. Wörterbuche, es könne bequem von dem alten Verbo *Gisen*, können, vermögen, welches noch in der isländischen Sprache aufbewahrt sei, hergeleitet werden. Graff bemerkt im Althochteutschen Sprachschatz: „*Gisal*, Geissel, obses, angelsächs. *gisel*, *gisle*, nord. *gisl*. Sollte die altsächsische, angelsächsische und nordische Form *gisl* auf ein ausgefallenes L in *gisal* schließen lassen, oder ist es eine bloße Versetzung der Buchstaben? S. auch *Gis*," und zu *Gis* fragt er: „Gehört *Gisal* hierher, cf. auch *Ger* und *Gis*," und zu letzterem stellt er die Eigennamen *Gis*, *Giso* (m.) und Gisa (f.) zusammen, und fragt, ob auch Gisela hierher gehöre, und führt weiter die Eigennamen Gising, Gisfrit, Itkis, Altgis, Otgis, Aregis, Amalgis, Andagis, Ansegis, Uodalgis, Adalgis, Wolfgis, Werigis, Waringis, Winigis und so weiter die männlichen Eigennamen auf, welche auf Gis endigen [4]). Nehmen wir das gallische *Ges*, vir fortis, bei Servius (Aen. VIII.), und das griechische *ἰσχύω*, valeo, *ἰσχὺς*, robur, zu Hilfe, so können wir in Gis in den oben angeführten und den übrigen Eigennamen eine active Bedeutung annehmen, und *Gisal* kann eine passive Bedeutung haben, nämlich einen solchen bedeuten, der Nichts vermag, sondern sich in der Gewalt eines Andern befindet. Das L erklärt sich aus der Verkleinerungsform. Die althochteutschen Glossen geben obses und vades durch Gisal, hisal, Gisel, Giesel, obside durch Kisale, Gisele, Kisele, obsides durch Kisala, obsidum durch Kisalo [5]). Im Angelsächsischen findet sich bei Somner *Gysel*, *Gisel*, *Gisle*, obses, Gilsdu, *Gyslhad*, obsidatus, obsidum datio, *Frythguslas*, obsides, im Altnordischen bei Verelius im Index *Gisl*, obses, *gisla*, obsides dare. Ferner in *Gisl* hat man auch die Form *Gisli*, und Gils, wol nicht ursprünglich, sondern später durch Buchstabenversetzung, und *Gisling*, obsidatus, obsidis conditio, dänisch Gidsel, Borgen. Im Dänischen hat nämlich Gidsel die engere Bedeutung von unserm Geisel im Kriege, sowie das schwedische Gisslan. Das Niedersächsische hat nicht blos die Form Gisel, sondern auch Giseler, z. B. in der Chronik der braunschweiger Fürsten [6]) Cap. 41, 17: Dorch dat her dem konige gab *to giseler* twe siner kint, de ok er genomet sint Luder unde Heinrich, wofür in der hochteutschen Übertragung *zu geisel* steht. Das Holländische hat auch *Gyzelaar*, Geisel, Pfandmann, und gyzelen, pfänden, verarrestiren, in Verhaft nehmen, wegen Schulden verhaften, Gyzeling, Pfändung, Arrest, Verhaft, in gyzelinge zitten, im Arreste sitzen, Gyzelkamer, Gyzelplaats, Ort, wo die Geiseln verwahrt werden, Arrest, Schuldthurm, Gyzelrecht, Pfandrecht, Schuldgericht. Das holländische *Gyzelaar*, niedersächsisch *Giseler*, welches dem gewöhnlichen Gebrauche der Form auf *er* nach active Bedeutung haben sollte, bedeutet nicht einen Vergeiseler (einen, der Jemanden zum Geisel gibt), sondern einen Vergeiselten (einen, der zu Geisel gegeben wird, oder gegeben worden ist). Das Mittelhochteutsche hat *giseln* als *Gisel* (Geisel) geben [7]), und *vergiseln*, etwas mit Stellung von Geiseln bekräftigen, versichern [8]), dichterisch als Gefangenen geben, hilflos lassen, so im Nibelungenliede 3. 5876: ich waene niht, daz Hagene iuch noch *vergiselt* hat. *Sich vergiseln* bedeutet sich der Geiselschaft, der Gefangenschaft durch Haft entziehen. Vergiselt werden hat aber auch noch eine andere Bedeutung, welche aus dem frankfurter Vertrage vom 20. Lenzmond 1212 erhellt, welchen der Markgraf Dietrich von Meißen mit dem K. Otto IV. schloß, und in welchem bestimmt wird: Wenn der Markgraf seine eidliche Verheißung nicht halten sollte, so sollte der Kaiser nach Belieben mit den Geiseln schalten dürfen, und sie in dem Zustande sein, der „vergisselt" (vergeiselt) genannt ward. Es war nämlich gewöhnlich, daß auch Reichsfürsten bei inneren Kriegen dem Kaiser oder Könige Geiseln stellen mußten. So z. B. gab Landgraf Hermann I. von Thüringen dem K. Philipp (von Schwaben geheißen) seinen Sohn und andere zu Geiseln, um dem Eide der Treue, den er leistete, mehr Sicherheit zu geben. Diejenigen, welche für den Kaiser geschworen, sollten, wenn die Übereinkunft nicht gehalten würde, sich nach Meißen verfügen und sich von da ohne Erlaubniß des Markgrafen nicht hinwegbegeben dürfen [9]). Die einfachen Eigennamen, nämlich Gisal, Gisalo, weiblich Gisela, und die mit Gisal, Gisel zusammengesetzten männlichen: Audegisal, Austrogisal, Ansgisal, Liutgisal, Lantgisal, Madalgisal, Muotgisal, Munogisal, Fridogisal, Godegisel, Hildigisal, Gisalolt, Gisalolf, Gisalhelm, Gisalhart, Gisalher (in der Lex Burgundionum Gisalarius, im Mittelhochteutschen im Nibelungenliede Giselher, in den faröischen Heldenliedern Gujslar, in der Wilkina-Saga Gisler) [10]), Kisalfrid, Gisalmund, Gisalmar, Gisalberacht (Giselbert), Gisalbolt, und die weiblichen Thiotgisila und Gisalhild zeigen, welche wichtige Rolle das Wort Gisal spielte. Wenn man den Namen des burgundischen Königs Godegisil von Grotius durch bonus comes et principi fidus, von Speelmann durch bonus testis, und von Joh. Georg Wachter durch sponsor felicitatis, von *gut*, *god*, res bona, sors bona, prosperitas, erklärt und unter die Rubrik *Geisel*, sponsor, fidejussor, gestellt findet, so kann Gisal in diesem und andern Eigennamen zwar Zeuge und Bürge bedeuten, doch wahrscheinlicher bedeutet es Geisel (obses), weil diese häufig vorkommen, da das Geben von Geiseln bei Friedens- und Freundschaftsbündnissen so gewöhnlich war. Godegisel bedeutet daher wol nichts Anderes, als guter Geisel, ein Geisel, der nicht entflieht, oder auch einer, der gute Eigenschaften überhaupt hat; denn auch hierauf sahen die, welche die Geisel empfingen. Dies veranschau-

4) s. Graff, Althochteutscher Sprachschatz. 4. Th. S. 266. 5) s. die Nachweisungen bei demselben a. a. O. S. 267. 6) Bei *Leibnitz*, Rer. Brunsvic. Scriptt. T. III. p. 70.

7) s. *Hoffmann*, Sumerlaten II. p. 75. 8) s. Westenrieder, Beiträge S. 619. 9) s. das Nähere bei Ferdinand Wachter, Thür. und obersächs. Geschichte. 2. Bd. S. 238 und 270—272. 10) Vergl. Gisilerus, wie z. B. der Bischof von Merseburg heißt; s. Geissler.

icht die die wirklichen Sitten abspiegelnde Göttersage. Snorri Sturluson nämlich, nachdem er bemerkt hat, daß die in Unfrieden mit einander lebenden Asen und Wanen einander das Land verheert, sagt dann: Aber als dieses jedem der beiden verleidet ward, bestimmten sie zwischen sich Ort und Zeit zum Vergleich, und gaben sich Geiseln, ok selduz gisla [11]), nach der andern Lesart ok selduz gislar, Geiseln wurden gegeben, und erzählt weiter, wie die Wanen ihre vorzüglichsten Männer überliefert, aber mit dem ihnen von den Asen überlieferten Hänir nicht zufrieden waren, weil er ohne Mimir keine Rathschläge wußte [12]). Aus den Worten: „Da ahneten die Wanen, daß die Asen sie beim Männertausche getäuscht haben möchten," und daraus, daß kurz vorher gesagt wird: „Aber als Hänir nach Wanaheim kam, da ward er sogleich zum Häuptling gemacht," läßt sich schließen, daß die Empfänger der Geiseln dieselben in keinem schimpflichen Zustande leben ließen, wenn man dieselben auch in Wirklichkeit nicht zu Häuptlingen machte, wenigstens gewöhnlich nicht. Je mehr der Geisel gefiel, desto besser ward er gehalten, und war es ein Kind, erzogen, wie das Beispiel des ostgothischen Königs Theoderich des Großen zeigt, welcher als ein im achten Jahre stehender Knabe als Geisel nach Constantinopel gegeben ward, wo ihn Kaiser Leo gut erziehen ließ [13]). Die Heldensage enthält auch merkwürdige Beispiele von Geiselgebungen. Im Waltherliede [14]) sagt König Alphere von Aquitanien Z. 89 u. 90:

Legatos mitto, foedusque ferire jubebo,
Obsidis inque vicem dilectum porrigo natum,

und Z. 93 u. 94 heißt es:

Tunc Avares, gazis onerati denique multis,
Obsidibus sumptis Haganone, Hiltgunde puella,
Nec non Walthario redierunt pectore laeto.

Hagen wurde von dem Könige Gibich zu Geisel gegeben, weil Gibich's Sohn, Günther, noch nicht das Alter erreicht, in welchem er ohne Mutter leben konnte, wie der Dichter erzählt. Es ward nämlich bei den Geiseln vorzüglich auf das engste Band der Blutsverwandtschaft gesehen, weil der sich durch Geiseln Verpflichtende hierdurch um so mehr verhindert fühlte, den Vertrag zu verletzen. Da bei den Germanen, wie Tacitus (Germ. 20) berichtet, die Schwestersöhne in einem heiligern und engern Bande zu den Mutterbrüdern standen, als zu dem Vater, so wurden von denen, welche Geiseln erhielten, von dem sich durch Geiseln Verpflichtenden mehr die Schwestersöhne, als die Söhne verlangt. Beispiele von Geiselgeben haben wir im Art. Gast und Gistum S. 231—233 bei Gelegenheit angeführt, wo wir bemerkt haben, daß im Latein des Mittelalters auch hospes für obses [15]) gebraucht wird. Durch das ganze Mittelalter spielt das Geiselgeben eine solche Rolle, daß sich in allen Geschichtsquellen Beispiele finden. Auch fehlt es nicht an Beispielen von grausamer Behandlung der Geiseln, wovon man z. B. im Art. Dithmar S. 95 eins angegeben findet. Im Betreff der Kreuzzüge erzählt Albert von Aix die grausame Behandlung des Gerhardus de genere Hamaico de praesidio Avennis (Avesnes) durch die Sarazenen in Arsuf im J. 1099 [16]). Bis in die neuere Zeit hinein mußten im Kriege Geiseln gegeben werden, daher der Ausdruck Kriegsgeiseln. Vorzüglich wurden Geiseln zur Sicherung der Contribution abgeführt [17]). Die Stellung und der Zusammenhang bei *Tacitus*, Germ. Cap. 8 — — — captivitate, quam longe impatientius feminarum suarum nomine timent: adeo ut efficacius obligentur animi civitatum, quibus inter obsides puellae quoque nobiles imperantur haben diesen Sinn, daß die Geiseln, wenn die Verträge gebrochen wurden, zu Sklaven gemacht wurden. Dieses bestätigt Gregor von Tours; denn nachdem dieser Hist. III. Cap. 15 bemerkt hat: Theodoricus et Childebertus *foedus* inierunt, et dato sibi sacramento, ut neuter contra alterum moveretur, *obsides* abinvicem acceperunt, quo facilius firmarentur, quae fuerunt dicta, fährt er fort: Multi tunc filii Senatorum in hac *obsidione* (für obsidatu) dati sunt: sed orto iterum inter reges scandalo, ad *servitium publicum* sunt addicti. Et quicunque eos ad custodiendum accepit, *servos* sibi ex his fecit. Multi tamen ex eis per fugam elapsi, in patriam redierunt, nonnulli in *servitio* sunt retenti: inter quos Attalus nepos beati Gregorii Lingonici episcopi, ad *publicum servitium* mancipatus est, custosque equorum destinatus. Erat enim intra Treverici termini territorium, cuidam barbaro *serviens* etc., weswegen das Capitel die Überschrift: De captivitate Attali hat. Auf diese Dienstbarkeit bezieht Fischer [18]) auch, wenn die Königin Ospirn zum Könige Attila sagt, er solle zu Walther sagen: Servitio in nostro magnos plerumque labores passus eras. Aber hier ist servitium im Begriff des teutschen Dienstes ohne Knechtschaft genommen; denn der Dichter sagt, nachdem er Z. 97—100 ausgeführt, welche sorg-

11) Accusativ von gislar. 12) S. das Nähere bei Ferd. Wachter, Snorri Sturluson's Weltkreis. 1. Bd. S. 15. 13) Vergl. *Jornandes* (*Jordanes*), De reb. Get. Cap. 52 und Ennodius in dem auf Theoderich gehaltenen Panegyrikus S. 294 mit einander. 14) Daselbst heißt es im Betreff des Friedens, den König Gibich mit Attila schloß, Z. 20:

— — — — foedus debere precari.
Et dextras, si forte darent, conjungere dextris,
Obsidibusque datis censum persolvere jussum.

15) Mit der Artikel Gast und Gistum S. 231—233 aus dem Poeta Saxo angeführten Stelle, wo die Glosse obses durch gisl erklärt wird, sind zu vergleichen die Annal. Lauriss. ad ann. 787: et multos alios obsides, nämlich außer Grimoald, dem Sohne des Herzogs Arachis von Benevent, und *Einhardi* Annal. ad ann. 786: — — — et minore ducis filio, nomine Grimoaldo, obsidatus gratia susceptus, majorem patri remisit. Accepit insuper a populo *obsides undecim* etc. 16) S. das Nähere bei *Albertus Aquensis* Lib. VII. Cap. I (Gesta Dei per Francos p. 293. 294): obsides illius, pro pacto amicitiae datos, inique retinentes etc., und darnach bei Wilken, Geschichte der Kreuzzüge. 2. Th. S. 39. 40. 17) S. z. B. Scheffer, Ausführt. chronolog. Darstellung aller Merkwürdigkeiten der Geschichte Würtembergs S. 190 zum J. 1693: Herz. Eberhard Ludwig verwendet sich für die wegen der Contribution abgeführten „Geisel;" S. 192 zum J. 1696: dringt auf Erledigung der französischen „Geissel." 18) De prima Expeditione Regis Hunnorum in Gallias p. 13 ad v. 131.

fältige Erziehung Attila den exulibus pueris habe angedeihen lassen, Z. 105: Militiae primos tunc Attila fecerat illos, und wenn Kriege entstanden: per insignes isti mieuere triumphos. Diese Heerfahrten sind die labores, von welchen der Dichter spricht. Aber doch gibt das Heldenlied eine Parallele zu demjenigen, was Gregor von den Senatorensöhnen, welche zu Geiseln gegeben, beim Bruche des Bündnisses unter den Königen zu Sklaven gemacht wurden, dann durch Flucht entrannen und in ihre Heimath heimkehrten; denn es erzählt, daß, als nach Gibich's Tode sein Reichsnachfolger das Bündniß mit Pannonien aufgelöst und Zins zu geben verweigert, Hagano eruf des Nachts die Flucht unternommen und zu seinem Herrn heimgekehrt sei. Der Umstand, daß die Geiseln, wenn der Vertrag gebrochen ward, zu Sklaven gemacht wurden, setzt voraus, daß blos Freie zu Geiseln gegeben wurden. Hieraus erklärt sich, warum zu Rotharis Leg. 172. Si quis res alii thingare voluerit, non absconse, sed ante liberos homines, ipsum garathinx faciat, quatenus qui thingat et qui *gisiles* [19]) fuerint, liberi sint, ut nulla in posterum oriatur intentio, die Glossen in Cod. Cav. *Gisil*, *Giseli* liberi homines erklären. Wenn Muratori [20]) und Andere zu der obigen Stelle der langobardischen Gesetze bemerken: Gisel bedeute testis, so sind wol nicht gewöhnliche einfache Zeugen zu verstehen, sondern solche, die zugleich sich verbürgten, daß der, welcher den Schenkungsvertrag machte, denselben auch halten, oder sich als Pfand setzen, daß der, der die Schenkung machte, den Vertrag erfüllen würde; denn das Geben der Geiselbürgen kam nicht blos bei Staatsverträgen vor, wie es z. B. in der Charta divisionis regni Francorum inter Carolum, Pippinum et Ludovicum filios Caroli Magni Imperatoris vom J. 806. Cap. 13 heißt: De obsidibus autem qui propter credentias dati sunt (nämlich, wie aus dem Folgenden sich schließen läßt, solche Geiseln, welche von verdächtigen Großen des fränkischen Reichs, und besonders aus solchen Volksstämmen, welche die Franken gewaltsam unterworfen hatten, als den Schwaben, Baiern, Thüringern und Sachsen, gegeben waren; auch hatten die von den Franken abhängigen Slawen, Avaren, Italiener und die Bewohner der spanischen Mark Geiseln geben müssen) et a nobis per diversa loca ad custodiendum destinati sunt, volumus ut ille Rex, in cujus regno sunt absque voluntate fratris sui, de cujus regno sublati sunt, in patriam eos redire non permittat; sed potius in futurum in suscipiendis obsidibus alter alteri mutuum ferat auxilium, si frater fratrem hoc facere rationabiliter postulaverit, sondern auch bei Privatverträgen, namentlich bei solchen, wo einer dem andern etwas schuldig ward, wie aus Capitulare secundum ann. 803. Sive Capitula addita ad Legem Salicam Cap. 8 und daraus im Capitularium Lib. III, 29: Liber qui se *loco wadii* [21]) in alterius potestatem commiserit, ibique constitutus damnum aliquod cuilibet fecerit, qui eum in *locum wadii* suscepit, aut damnum solvat, aut hominem in mallo (auf der Gerichtsstätte) productum dimittat, perdens simul *debitum*, propter quod eum *in wadio* suscepit. Et qui damnum fecit, dimissus juxta qualitatem *rei* (nach andern Lesarten regi und regis) cogatur emendare. Si vero liberam feminam habuerit, usque dum *pignus* extiterit et filios habuerint, liberi permaneant hervorgeht. Die Capitulatio de Partibus Saxoniae dagegen, welche die besiegten Sachsen in Ausübung ihrer Rechte beschränkte, verbot Cap. 25. De pignore, ut nullatenus alterum aliquis *pignorare* praesumat; et qui hoc fecerit, bannum persolvat. Was die angeführte Charta divisa durch credentia (italienisch *credenza*, französisch *Créance*, fides facta, interposita) gibt, drückt das Teutsche durch Sicherheit aus, und bringt es auch mit dem Geben von Geiseln in Verbindung. So z. B. sagt Hartmann von der Aue im Iwein Z. 6292: si heten in anders erslagen, wan daz er in uber den eit *gab gisil und sicherheit*, daz er in (ihm) zinste sin leben; er muz in alle iar geben drzzich magde daher. Wirnt von Gravenberch im Wigalois Z. 4145, wo er davon handelt, wie Frou Minne den riter vie (fing), als er die schöne Larie sah, singt: Er muose ir sichern unde swern ze tuone swaz si dahte guot. Ze *gisel* muose er ir den muot geben und daz herze sin, daz diu beidiu muosen sin ir gevangen biz an den tot. *Sich ze gisel geben* [22]) bedeutet, sich in eines Andern Gewalt geben und ihm leisten, was er verlangt. *Gisel* wurde von allen Bürgschaften in Schuldsachen, aber vornehmlich vom Einlager (s. d.), wo auch das Sprüchwort von den Geiselmahlen sich findet, gebraucht. In den ältesten bremer Statuten wird Art. 2: enen to Gisele leggen in der Bedeutung von: einen das Einlager halten lassen, gesagt. Das Einlager hatte aber nicht blos bei Schuldverhältnissen statt, sondern auch dann, wenn zwei streitende Parteien sich nicht nach dem Gutbefinden der Schiedsrichter vergleichen wollten, so wurden sie auf gewisse Zeit verbunden, Einlager zu halten, nämlich (to Gisele gelegt) bis sie sich verglichen, wie sich ebenfalls in den ältesten bremer Statuten findet. *Gisel* bedeutete nicht blos die Person, die sich als Geisel (obses) stellte, sondern auch die Geiselschaft (obsidagium). So z. B. heißt es in einer Urkunde vom J. 1382 [23]): So geloben wir — — — so balde wir dez irmanit werden, unser iglicher mit sines selbes Libe *eynen rechten Ghisel* dun und halden zu Lanstein. In einer Urfehdenformel vom J. 1418 [24]): die zwei *Gisseln und Bürgen* sollen von Stunt nach der Manunge inryten und inkommen in die Staid Cassel mit iren selbs Lyben in eyne uffin Herburge, die in da benant wirdet, und darinne *eynen rechten Gyssel und Inleger* thun und halten

19) Die bei Codd. Mutin. et qui *gisel* fuerit. 20) Rer. Ital. Scriptt. T. I. P. II. p. 28. 21) d. h. als Pfand.

22) Ein Beispiel s. in den Liedern der Minnesänger bei Bodmer, Maneſſe I. S. 151 a. 23) Bei Cod. Dipl. Vol. II. p. 1182. 24) Bei Kuchenbecker, Von den Hess. Erb-Hof-Ämtern Docum. p. 39.

und nummer daruss kommen. Sie haben denn u. s. w. Gisel-wise bei den Minnesängern [25]) bedeutet per modum obstagii, und Giselschaft obstagium. So z. B. in einer Urkunde vom J. 1300 in den Monum. Boic. zu diesem Jahre: geschêhe daz niht, so sullen wir ze Ougespure in varn und dar ûf leisten in giselscheffte u. s. w. Der Erzbischof Adolf von Mainz in der Urkunde vom J. 1350 [26]): adir sulde zwelff knechte zwelff Pferde zu Mentze eyne uffen Herberge u. s. w. in *Gysellschaft* und da inne eyn rechten Gisel halten. Für das einfache in Giselschaft wurde stärker und von den Kanzleien lieber *in rehter Giselschaft* auch *nach rechter Giselschaft* gebraucht [27]). Graf Heinrich von Tubingen sagt in der Urkunde vom J. 1327 [28]): so sullen wir — — laisten ze Tuwingen uf den act *nach rechter Giselschaft*, ain Maonat, wenne der maonat uswirt, so sullen wir uns antworten gen Rutlingen und da laisten *nach rechter Giselschafft* u. s. w. die andern — — sollen laisten in dime offene Winhuse. Der Graf Hermann von Sulz in der Urkunde vom J. 1408 [29]): so sollen sie vier ehrbar Knecht mit vier müssigen Pferden gegen Schafhausen in die Stadt in eins offen Würtzhaus *zu Gisel* schicken die laisten *ein recht offen und kuntlich Giselschaft* und davon nimmer gelassen und ledig werden, dann mit minem Wissen und Willen. *Giselung* (Geiselung) wurde nicht blos für obstagium, sowie es in einem lateinisch-teutschen Glossar heißt: Obstagium ii leistunge [30]) vel *giselunge* id est locacio obsidum, sondern es wird auch für Geisel (obses) gebraucht, so in der Gemma gemmarum: Obses *eyn Gyselonge*, off dat is eyn Mynsche staende vor eyn pant. Bei Aventinus in der Chronik findet sich: „lebendiges Pfant" für Geisel. Für den Ausdruck Geisel und Bürge kommt auch die Zusammensetzung Geiselbürge vor; so sagt der Rath zu Halle im J. 1547 [31]). Auch hat man Hertzogk Moritzen sechs *Geiselburgen*, den unbilligen gedrungten Vertrag zu halten, geben und setzen mussen. Bei Hartmann von der Aue findet man S. 144 Gisel und Pfant geben zusammengestellt, und bei Serrarius Geiselschloesser, d. h. zum Unterpfande gesetzte Schlösser.

(*Ferdinand Wachter.*)

GEISEL (obsides, ὅμηροι), wurden von Staaten gestellt, um für die Beobachtung eines Vertrags, für die Erfüllung eines Versprechens, Sicherheit zu leisten *). Die Geisel waren also etwa dasselbe in den Verhältnissen der Staaten zu einander, was Bürgen in den privatrechtlichen. Manchmal nahm aber ein siegender Staat von dem besiegten Geisel, um sich für die Bezahlung einer dem Besiegten auferlegten Kriegscontribution, oder die Erfüllung einer sonstigen harten Bedingung, um sich die Treue und den Gehorsam desselben zu sichern. Da wo die Contrahenten etwa auf gleichem Fuße zu einander stehen, hängt die Zahl und die Auswahl derjenigen Personen, welche als Geisel dienen sollen, von gegenseitiger Übereinkunft ab, im andern Falle schreibt der Sieger beides vor. Man nimmt natürlich am liebsten solche Personen dazu, die schon durch ihre Stellung und ihre Verhältnisse eine gewisse Gewähr enthalten können. Philipp von Macedonien bietet dem Quintius seinen Sohn Demetrius und einige seiner Freunde zu Geiseln (*Polyb.* XVIII. 22, 5); der Sohn des Odrysenkönigs Kotys war Geisel beim macedonischen Könige Perseus (ib. XXX, 12, 3); Seleucus von Syrien gab den Römern seinen noch sehr jugendlichen Sohn Demetrius zur Bürgschaft für seine Treue als Geisel (ib. XXXI, 12). Oft sind es die angesehensten Personen des Landes. Jene 1000 Achäer, welche nach Besiegung des macedonischen Königs Perseus von den Römern ausgehoben und größtentheils in den Städten Etruriens unter Aufsicht gestellt untergebracht wurden, waren Geisel, wenn sie auch nicht so hießen; erst nach Ablauf von 16 Jahren erhielten sie die Erlaubniß, zurückzukehren; es waren damals kaum 300 noch am Leben (*Paus.* VII, 10). Die Behandlung der Geisel war nach Zeit, Umständen und Personen sehr verschieden; schon die gewöhnlichste Klugheit gebot eine gewisse Schonung, da ohne dieselbe leicht der Geisel selbst und damit die Sicherheit gefährdet wurde, die durch denselben bewirkt werden sollte, und so lange als von Seiten des Staats, der die Geiseln gestellt hatte, Nichts zur Verletzung des Vertrags, der Zusage, geschah, war auch kein Grund zur Strenge gegen sie vorhanden; wurde aber der Vertrag, die Zusage gebrochen, so konnte der Staat an den Geiseln die blutigste Rache nehmen; die Humanität konnte das widerrathen, vom völkerrechtlichen Standpunkte war im Alterthume Nichts dagegen einzuwenden. In den neueren Zeiten pflegen sich die Staaten einander nicht leicht durch Geiselstellen Bürgschaft zu leisten; am ersten kommt es noch bei Verhandlungen wegen Übergabe einer belagerten Stadt und überhaupt zwischen zweien einander gegenüberstehenden feindlichen Armeen vor. Weit eher kommt es vor, daß sich der Feind für Bezahlung von rückständiger Kriegscontribution Geisel von einem eroberten Lande oder Orte stellen läßt, oder da, wo er Aufstand befürchtet, Geisel aushebt. Beides hat z. B. Napoleon wiederholt gethan. (*H.*)

GEISEL (die), Zufluß der Saale, entspringt im Regierungsbezirke Merseburg im sogenannten Mückelholz, ½ Meile westlich von dem Städtchen Mücheln zwischen den Dörfern Albersrode und St. Micheln. Gleich hinter St. Micheln treibt sie die Springmühle, dann bei St. Ulrich die Pulvermühle, strömt dann an der Nordseite des Städtchens Mücheln hin, dann, nachdem sie bei der Brischmühle den eichstädter Bach aufgenommen, an Zöbigker,

25) Bei Bodmer, Maness. Sammt. I. S. 151. 26) Bei *Senckenberg*, Sel. T. VI. p. 626. 27) s. *Oberlin*, Glossar. p. 910 und Schmeller, Bair. Wörterb. II. S. 508. 28) Bei *Besold*, Docum. Wurt. p. 561. 29) Bei *Senckenberg* l. l. T. II. p. 692. 30) Von leisten ist der Ausdruck Leistbürge für *Gisel* entstanden. 31) Bei v. Dreyhaupt, Saalkreis I. S. 246.

*) *Harpocrat.* 137, 7: ὅμηροι δέ εἰσιν οἱ ἐπὶ συμβάσει δεδόμενοι. ὁμηρῆσαι γὰρ τὸ συμβαλεῖν. Nach Theopomp hat ὁμηρεῖν bei den Alten folgen (ἀκολουθεῖν) bedeutet, und daher heißen οἱ ἐπ' ἀκολουθίᾳ τῶν ὁμολογουμένων διδόμενοι „ὅμηροι."

Möckerling, Lützkendorf, Neumarkt, Beudorf, Naundorf, Frankleben, Ober- und Unter-Beuna und Kötschen vorbei durch den Gotthardsteich nach Merseburg, auf dessen Ostseite sie nach einem Laufe von fünf Stunden in die Saale einströmt. Von Frankleben an nannte man sie früher auch die Goldharzbach. (*H. E. Hössler.*)

GEISELERIA, ist eine von Klotzsch aufgestellte Pflanzengattung der Euphorbiaceen, deren Repräsentanten im nördlichen und tropischen Amerika wild wachsen und wechselständige, gesägte oder grob gezähnte, unterseits am Grunde drüsige Blätter, ganz kleine, fast stehenbleibende Nebenblätter und kurze, achsel- und endständige Ähren besitzen, an deren Spitze die staubgefäßtragenden Blüthen, am Grunde die griffeltragenden Blüthen stehen. Die zu dieser Gattung gehörigen Arten sind diöcisch. Bei den die Staubgefäße tragenden Blüthen ist der Kelch viertheilig, gleichgroß und in der Knospenlage klappig. Die vier dem Fruchtboden eingefügten Blumenkronblätter haben eine eiförmig-lanzettliche Gestalt. Die Scheibe ist vierstrahlig, ihre Lappen wechseln mit den Kronblättern ab. Die acht freien Staubgefäße sind dem zottigen Fruchtboden eingefügt; die Staubfäden sind in der Knospenlage einwärtsgebogen, zuletzt aufrecht und herausstehend, die Staubbeutel sind der innern Seite der Staubfäden angewachsen und von Gestalt kugelig. Die griffeltragenden Blüthen haben einen fünftheiligen, gleichgroßen Kelch und fünf sehr kleine, pfriemenförmige Kronblätter. Ihre Scheibe ist unterständig und fünfstrahlig, die Lappen wechseln mit den Kronblättern ab. Der Fruchtknoten ist sitzend und dreifächerig; in jedem Fache befindet sich ein Eichen. Die drei Griffel sind fadenförmig und tief zweitheilig. Die Kapsel besteht aus drei Karpellen, deren jedes zweiklappig und einsamig ist. (*Garcke.*)

GEISELWIND, GEISSELWINDEN, Städtchen oder Marktflecken in der Grafschaft Schwarzenberg im bairischen Kreise Mittelfranken, 4¼ Meilen westsüdwestlich von Bamberg, 4½ Meilen ostsüdöstlich von Würzburg, mit katholischer Pfarrkirche und 900 Einwohnern. Zu Reichszeiten ein besonderes Voigteiamt der Grafschaft Schwarzenberg. (*Daniel.*)

GEISENFELD, Marktflecken im Landgerichtsbezirke Pfaffenhofen im Isarkreise in Baiern an der Ilm, einem kleinen Seitenstrom der Donau, mit einem Forstamte, Holzhandel, Hopfen-, Obst- und Hanfbau; 1100 Einwohner. Die ehemals berühmte Benedictinerfrauenabtei soll nach Einigen im J. 830 von Albert, Grafen von Murach, nach Andern im J. 1030 oder 1037 von Eberhard und Adalbero, Grafen von Sempta und Ebersberg, und deren Gemahlinnen Adelheid und Richilde gestiftet sein. Die Äbtissin hatte ihre eigenen adeligen Erbbeamten, als Truchsesse, Kämmerer, Schenken und Marschälle. (*H. E. Hössler.*)

GEISENFELD (Gefecht dabei, am 1. Sept. 1796). Die unter dem Oberbefehle des Generals Moreau stehende Rhein- und Moselarmee hatte dem ihr in Baiern gegenüberstehenden österreichischen Corps unter dem General-Feldzeugmeister Latour am 24. August 1796 bei Friedberg eine starke Niederlage beigebracht. Statt nun diesen Sieg durch eine kräftige Verfolgung zu benutzen, schritt Moreau nur sehr langsam vor, indem er in sechs Tagen nur eine Vorwärtsbewegung gemacht hatte, die er bequem in zwei Tagen hätte zurückgelegt haben können. Sein rechter Flügel unter Ferino (etwa 20,000 Mann) stand nunmehr bei Dachau, das Corps des Centrums unter Gouvion St. Cyr (etwa 21,000 Mann), sowie die Reserve unter Bourcier (etwa 4000 Mann) bei Pfaffenhofen, das linke Flügelcorps unter Desaix (etwa 19,000 Mann) bei Freinhausen, mit den Vorposten in Geisenfeld. In Pfaffenhofen hatte man am 30. Aug. sehr ansehnliche, den Österreichern zugehörige Vorräthe an Mehl und Getreide gefunden, die der französischen Armee sehr zu statten kamen.

Am 31. August faßte Moreau den Beschluß, den General Desaix mit seinem Corps (von welchem jedoch 6 Bataillone, 1 Cavalerieregiment und 1 reitende Batterie zurückbleiben, und einstweilen unter die Befehle des Generals St. Cyr treten sollten) und einem Theile der Reserve am folgenden Tage mit dem frühesten Morgen gegen Ingolstadt marschiren zu lassen, um den dortigen Brückenkopf anzugreifen. Gleichzeitig sollte St. Cyr mit dem Centrum eine Vorwärtsbewegung unternehmen. Die Ausführung beider Plane wurde jedoch durch ein unerwartetes Ereigniß verhindert. Indem nämlich St. Cyr am Morgen des 1. Sept. im Begriff war, die ihm aufgetragene Vorwärtsbewegung zu beginnen, erhielt Moreau, der sich mit ihm in Pfaffenhofen befand, von dem General Desaix die Meldung, daß so eben seine Vorposten angegriffen würden, und daß er sich dahin begebe, um selbst zu sehen, von welcher Bedeutung dieser Angriff sei, worüber er demnächst einen ferneren Bericht erstatten werde.

Moreau befahl in Folge dieser Meldung dem Generale St. Cyr seine Bewegung einzustellen, um diese Truppen bis zum Eingange des weitern Berichts von Desaix in der Hand zu behalten. Ein solcher Bericht erfolgte jedoch nicht, und Moreau verblieb mit St. Cyr den ganzen Tag ruhig in Pfaffenhofen.

Latour hatte, da er von seinem Gegner gar nicht gedrängt wurde, seine zerstreuten Truppen hinter der Isar wieder gesammelt, und mit seinem im Ganzen etwa 16,000 Mann starken Corps eine solche Aufstellung genommen, daß sein linker Flügel bei Kirchtrudingen, das Centrum bei Riem und der rechte Flügel bei Landshut stand; außerdem war Freisingen von einem Detachement (von 2 Bataillonen, 4 Escadrons) besetzt. Der Erzherzog, welcher den unglücklichen Erfolg des Treffens bei Friedberg erfahren hatte, und eine Verstärkung Latour's für nothwendig hielt, entsendete zu dessen Unterstützung den General Nauendorf mit 8 Bataillonen 22 Escadrons von Neumarkt in Eilmärschen nach der Donau. Latour ging mit einem Theile seines Corps über die Isar und bewerkstelligte zwischen Langenburg und Neustadt am 31. Aug. seine Vereinigung mit Nauendorf. Durch diese Verstärkung hielt sich Latour in den Stand gesetzt, wieder angriffsweise verfahren zu können, und beschloß, am folgenden Morgen das unter Desaix stehende linke Flügelcorps der Moreau'schen Armee anzugreifen. Da er in-

dessen glaubte, einen Theil seines Corps in der Gegend von München belassen zu müssen, um den sich vorbereitenden Abfall Baierns so lange als möglich zu verzögern, so bestimmte er zu dem Angriffe auf Desair's Corps außer der unter Nauendorf erhaltenen Verstärkung nur noch 6 Bataillone und 7 Escadrons von seinen Truppen; im Ganzen also 14 Bataillone und 29 Escadrons. Nach seinem Entwurfe sollte Nauendorf über Vohburg und Reichertshofen vordringen, um Geisenfeld im Rücken anzugreifen, während er selbst mit der andern Colonne von Vorn gegen Geisenfeld anrücken würde. Zugleich erhielt der Commandant von Ingolstadt Befehl, durch einen Ausfall aus dem Brückenkopf die Aufmerksamkeit des Feindes dorthin zu ziehen. In aller Frühe setzten sich beide Colonnen, von ziemlich gleicher Stärke, am 1. Sept. in Bewegung. Mit leichter Mühe vertrieb Latour die französischen Vorposten aus Geisenfeld, drang durch den geisenfelder Wald und schickte 2 Bataillone mit einiger Cavalerie links gegen die Anhöhe von St. Castor Kapelle vor; jetzt aber stieß er auf bedeutenderen Widerstand.

Desair hatte nämlich, dem erhaltenen Befehle gemäß, seine Bewegung gegen Ingolstadt an demselben Tage gleichfalls am frühesten Morgen begonnen, als seine Vorposten heftig angegriffen und zurückgeworfen wurden. Er nahm nun mit seinen Truppen eine Stellung zwischen St. Castor und dem Dorfe Puech (oder Buch). Es kam hier zu einem sehr lebhaften Gefechte, in welchem die Österreicher sich der Höhen von St. Castor Kapelle bemächtigten, dieselben mit einer beträchtlichen Anzahl Geschütze besetzten und den rechten Flügel der Franzosen bis zu dem Gehölz hinter Gambach zurückdrängten. Der Hauptangriff der Österreicher erfolgte jedoch auf der großen Straße gegen das Dorf Langenbrück, welches von den Franzosen besetzt war, und hinter welchem auf einer sanft ansteigenden Höhe Desair sich mit seinem Centrum aufgestellt hatte. Den Österreichern gelang es zwar, das Dorf Langenbrück zu nehmen; bei einem zweimaligen Versuche, den sie von hier aus machten, die vom Feinde besetzten Höhen in Angriffscolonnen zu erstürmen, wurden sie jedoch zurückgeworfen.

Nach diesen mislungenen Angriffen auf das feindliche Centrum konnte Latour um so weniger noch auf einen günstigen Erfolg seines Unternehmens rechnen, da auch die Versuche Nauendorf's, Reichertshofen zu nehmen, gescheitert waren. Latour ertheilte indessen seiner Cavalerie noch den Befehl, einen Angriff auf die linke Flanke des Feindes, welche durch Heranziehung einiger Truppen zur Verstärkung des rechten Flügels geschwächt war, auszuführen. Die Cavalerie mußte zu diesem Behufe die zwischen Langenbrück und Reichertshofen befindlichen sumpfigen Wiesen passiren; sie überwand jedoch diese Terrainschwierigkeit und formirte sich zum Angriffe. Desair hatte aber diese Bewegung der österreichischen Cavalerie bemerkt, und 1 Bataillon Infanterie, 3 Cavallerieregimenter und eine leichte Batterie hinter der Höhe, vom Gegner ungesehen, nach dem bedrohten Punkte hin dirigirt. Die österreichische Cavalerie, welche nur einige Abtheilungen Infanterie und einige Geschütze vor sich sah, ging mit Ungestüm auf diese Truppen los, und ließ sich auch durch das aus vier Geschützen gegen sie gerichtete Kartätschenfeuer nicht aufhalten. Als sie aber das Ziel ihres Angriffes beinahe erreicht hatte, brach die französische Cavalerie hervor und stürzte sich mit solcher Heftigkeit auf die österreichische, daß die letztere gänzlich über den Haufen und mit einem ansehnlichen Verluste in die sumpfigen Wiesen zurückgeworfen wurde. Hierauf versuchte Latour noch einen Angriff mit seiner Infanterie von Langenbrück aus gegen das feindliche Centrum; derselbe wurde jedoch, wie die frühern, zurückgewiesen.

Desair ergriff nun selbst die Offensive, indem er mit seinem rechten Flügel vorrückte. Die Österreicher wurden von den Höhen der St. Castor Kapelle vertrieben und dabei eine Haubitze und ein Munitionswagen erobert. Diese Offensivbewegung des Gegners und die ungünstigen Erfolge der eigenen Angriffe bestimmten den Feldzeugmeister Latour zum Rückzuge. Die österreichischen Truppen nahmen denselben durch den geisenfelder Wald in gehöriger Ordnung, sodaß die zur Verfolgung nachrückende Infanterie ihnen keinen weitern Abbruch thun konnte; überhaupt wurde dieser Verfolgung durch die hereinbrechende Nacht ein baldiges Ziel gesetzt.

Die Lage Latour's würde aber eine sehr gefährliche geworden sein, wenn die unter St. Cyr's Befehl stehenden Truppen, welche während dieses ganzen Tages unthätig blieben, zur Theilnahme an diesem Gefechte gelangt wären. Daß dies nicht geschehen ist, war nur die Folge des Zusammentretens mehrer, theils schwer erklärlicher, theils zufälliger Umstände. Auffallend muß es erscheinen, daß Moreau von diesem einen ganzen Tag hindurch dauernden, ziemlich ausgedehnten und mit großer Lebhaftigkeit geführten Gefecht keine nähere Kenntniß erhielt. Wenn man auch zugeben muß, daß Desair bei dem raschen und lebhaften Angriffe des Feindes keine Zeit zu schreiben hatte, so konnte er doch leicht den Oberbefehlshaber durch einen Officier mündlich von der Ausdehnung und Wichtigkeit des Gefechts in Kenntniß setzen. Noch schwerer ist es zu erklären, daß Moreau, der durch die erste Meldung Desair's von dem feindlichen Angriffe benachrichtigt war, nun beim Ausbleiben des verheißenen weitern Berichts nicht seinerseits einen von den vielen im Hauptquartiere ihm zu Gebote stehenden Officieren an Desair schickte, um von ihm genauere Nachrichten zu erhalten; denn daß Moreau den ihm gemeldeten Angriff für ganz bedeutungslos gehalten habe, kann man nicht annehmen, weil sonst das Zurückhalten des Generals St. Cyr mit seinem Corps in Pfaffenhofen während des ganzen Tages durchaus unmotivirt sein würde. Ein zufälliger, dabei mitwirkender, Umstand war es, daß während dieses ganzen Tages der Wind von Pfaffenhofen nach der Gegend des Gefechts zu wehte, sodaß man von dem Geschützfeuer im Hauptquartiere Nichts hören konnte.

Moreau erhielt zwar schon am Abend des 1. Sept. einige Kunde von den Vorfällen bei Geisenfeld; die vollständige Kenntniß von dem dort stattgehabten Gefecht aber erst am andern Morgen durch einen Bericht Reynier's, seines Generalstabs-Chefs, welcher sich in der Nacht zu

Desair begeben hatte. Es wäre aber auch schon am Abend des 1. Sept. zu spät gewesen, um durch eine Linksbewegung des Centrums der Moreau'schen Armee den Rückzug der Österreicher abzuschneiden, was bei einem rechtzeitigen Aufbruche dieses, unter St. Cyr's Befehlen stehenden Truppencorps sehr leicht ausführbar gewesen wäre und einen entscheidenden Ausgang dieses Gefechts herbeigeführt haben würde. So aber, wie die Verhältnisse sich gestaltet hatten, blieb dieses Gefecht ohne weitere Folgen.

Latour und Nauendorf gingen bis Siegenburg zurück, und die französische Armee blieb während der nächsten Tage in ihrer bisherigen Stellung. Desair machte zwar in den Tagen vom 3—5. Sept. einige Versuche, den Brückenkopf von Ingolstadt zu nehmen, überzeugte sich jedoch davon, daß dies ohne einen förmlichen Angriff, zu welchem die vorhandenen Mittel nicht ausreichten, unausführbar sei. Ebenso blieb das Unternehmen Ferino's, sich der Brücke über die Isar bei München zu bemächtigen, erfolglos; dagegen gelang es dem General St. Cyr, mit einem Detachement von 3 Bataillonen 8 Escadrons und einigen Geschützen die österreichische Besatzung aus Freisingen zu vertreiben, und sich in den Besitz der dortigen Brücke über die Isar zu setzen. Moreau hätte nun mit einem Truppencorps bei Freisingen die Isar passiren, und das auf dem rechten Ufer derselben bei München stehende, 7—8 Bataillone und 21 Escadrons starke, österreichische Corps in Flanke und Rücken angreifen können, wodurch dasselbe in große Verlegenheit gerathen sein würde. Es scheint auch, daß Moreau früher diese Ansicht gehabt habe, weil ihm sehr daran lag, einen Übergangspunkt über die Isar zu erlangen. Kaum aber hatte er einen solchen durch die Besitznahme von Freisingen gewonnen, als er den Plan, die Isar zu überschreiten, auch wieder aufgab, und sich darauf beschränkte, Freisingen durch das Corps Ferino's besetzen zu lassen, wogegen St. Cyr mit seinen Truppen wieder nach Pfaffenhofen zurückkehren mußte. Ferino besetzte am 5. Sept. Freisingen mit der Hauptmasse seines Corps; seine Avantgarde unter dem Generale Abatucci hatte er vor München, seinen Artilleriepark, die Provisioncolonnen und die Geldwagen seines Corps aber in Dachau gelassen. Dieser Artilleriepark, sowie die übrigen Fahrzeuge, wurden am 7. Sept. von dem in Dachau am frühen Morgen mit einer Cavalerieabtheilung von 600—700 Pferden erscheinenden, österreichischen Major Wolfskehl überfallen und eiligst nach Starnbach abgeführt. Der General Abatucci erhielt zwar so schleunig als möglich den Befehl, alles aufzubieten, um den Major Wolfskehl auf seinem Marsche nach Starnbach abzuschneiden; letzterer hatte jedoch schon einen zu weiten Vorsprung gewonnen, sodaß der General Abatucci nur noch dessen Arrièregarde erreichen konnte.

Moreau machte, bis zu seinem gegen die Mitte des September erfolgenden Rückzuge über den Lech, mit seiner Armee mehre Hin- und Herbewegungen, ohne etwas von Bedeutung zu unternehmen, obgleich sich ihm mehrmals die Gelegenheit darbot, seinen viel schwächern und sich ihm unvorsichtig nähernden Gegner gänzlich niederzuwerfen. Überhaupt dürfte es wol keinem Zweifel unterliegen, daß dieser ganze Feldzug leicht eine für Österreich sehr ungünstige Wendung hätte nehmen können, wenn Moreau die Vortheile, welche ihm seine bedeutende Übermacht gewährte, mit mehr Entschlossenheit und Energie benutzt hätte. (*C. Baer.*)

GEISENHAUSEN (Geissenhausen), ein Marktflecken an der kleinen Vils, im Landsgerichtsbezirke Vilsbiburg im Isarkreis in Baiern, eine Meile von Landshut, war früher eine Grafschaft, deren letzter Besitzer Heinrich im J. 973 Bischof von Augsburg wurde und im J. 981, als er dem Kaiser Otto II., einem Verwandten von mütterlicher Seite, nach Apulien folgte, in einer Schlacht gegen die Sarazenen das Leben verlor. Der Flecken hat etwa 600 Einwohner, und braut gutes Bier.

(*H. E. Hössler.*)

GEISENHEIM, ein Marktflecken im nassauischen Amte Rüdesheim, ¼ Stunde östlich von Rüdesheim am Rhein, der hier seine größte Breite (2000′) zwischen Basel und Wesel hat, mit 2300 Einwohnern, starkem Weinbau und Weinhandel (Geisenheimer). Sehenswerth ist die Kirche mit ihrer schönen gothischen Vorderseite, den beiden neuen Thürmen und dem Grabmal des Kurfürsten Johann Philipp, das vormalige Kloster Noth Gottes. Die Grafen von Ingelheim, Metternich, Ostein, die Freiherren von Zwierlein und Gonder haben schöne Landsitze daselbst. (*H. E. Hössler.*)

GEISENIA, ist der Name einer von Rafinesque aufgestellten Pflanzengattung der Ranunculaceen, welche mit der schon von Linné gekannten Gattung Trollius identisch ist, weshalb wir auf diesen Artikel verweisen.

(*Garcke.*)

GEISER, der große und der kleine, die zwei bedeutendsten von mehr als 50 auf einem kleinen Raume vertheilten intermittirenden heißen Quellen, oder vielmehr Fontainen auf der Insel Island bei Skalholt, beide nur etwa 150 Schritte von einander entfernt. Der große Geiser liegt auf einem 30′ hohen Hügel von etwa 200′ Querdurchmesser. Sein Becken hat 60′ Querdurchmesser bei 6—7′ Tiefe und verläuft nach Unten hin in eine 70′ tiefe Röhre. Der kleine Geiser oder Strokr liegt südwestlich vom vorigen auf einem nur 5′ hohen Hügel. Die Thalebene, in welcher sie liegen, das Haukadal, etwa ½ Stunde breit, mit marschigem Boden ist im Norden vom Bald Jökul, im Süden von einer 600′ hohen Hügelkette umgeben. Ihre Quellen sind zum Theil mit spiegelklarem Wasser gefüllt, zum Theil entsteigen ihnen siedend heiße Dämpfe mit Steinen und Trümmern unter lautem Getöse. Schon in einer Entfernung von 1½ Stunden hört man ein brüllendes Getöse, gleich dem Toben eines von ungeheueren Felsen herabstürzenden Bergstromes, und jeder Wasserauswurf ist von starken unterirdischen Schlägen begleitet. Die Höhe der Säule ist nicht immer dieselbe. Offenbar zu hoch gab man die des großen Geisers zu 212′ (Olassen sogar zu 360′), die des kleinen Geisers auf 150′ an. Glaubwürdige Augenzeugen beobachteten ein Aufsteigen von 80′, 90′ und nur zuweilen von 150′ und in diesem Stande hielt sich die

Säule länger, als eine Stunde. Van Troll scheint die niedrigste Höhe mit 60′ beobachtet zu haben. Im 17. Jahrh. sollen die Wassersäulen regelmäßig alle 24 Stunden aufgestiegen sein; aber die Regelmäßigkeit verlor sich in Folge von Erderschütterungen und man hat später binnen 24 Stunden wol vier Aufsteigungen gezählt. Dagegen bleibt auch der Ausbruch zuweilen über 24 Stunden aus und Barrow mußte bei seinem Besuch im Jahre 1834 sogar 35 Stunden auf den Eintritt der Thätigkeit des Geisers warten, bei welcher die Säule bis zu 80′ Höhe emporstieg. Die Kraft des emporsteigenden Wassers ist so groß, daß hineingeworfene Steine nicht nur nicht untersinken, sondern bis zu einer bedeutenden Höhe mit emporgerissen werden und Kiesel in tausend Stücke zertrümmern. Die Temperatur des Wassers fand Van Troll = 212° Fahrenh. Der Rand der Röhre oder des Beckens ist mit niedergeschlagener Kieselerde überzogen. — Die werthvollste Beschreibung der Geiser hat Krug von Nidda gegeben. [Vgl. d. Art. Geisir. D. Red.] (*H. E. Hösler.*)

GEISHEIM (Johann Karl Wilhelm), ward am 6. Sept. 1784 zu Breslau geboren. In dem Hause seines Vaters, eines dortigen Weinhändlers, versammelten sich viele Gäste aus den gebildeten Classen der Stadt, und manches frohe Lied ward von ihnen angestimmt. Diese Jugendeindrücke gaben vielleicht dem Geiste des Knaben die in spätern Jahren sich immer mehr entwickelnde poetische Richtung. Seine Elementarbildung verdankte Geisheim dem Elisabethanum zu Breslau. In Halle, wo er von 1803—1806 studirte, war Philologie seine Hauptbeschäftigung. Nicht blos in den alten Sprachen, auch in den neuern erwarb er sich gründliche Kenntnisse. Über seinen Aufenthalt in Halle fand sich unter seinen nachgelassenen Papieren ein Fragment, das seinen frohen Lebensmuth schildert. „Im J. 1806," schreibt Geisheim, „war ich fertig, das heißt, ich hatte in Halle mein akademisches Triennium vollbracht und konnte nach Hause gehen. So ging ich denn, und zwar im eigentlichen Sinne des Worts, ich ging zu Fuß. Ich hatte die Fußgängerei auf den Bergen meines schlesischen Vaterlandes schon als Schüler mit Lust und Liebe getrieben. Außer dem Grunde, daß ich mich auf meinen Beinen niemals so übel als auf dem Wagen befand, hatte ich aber noch andere Gründe, die mich bewogen, der Fahrt die Fußwanderung vorzuziehen. Von meinem letzten Wechsel blieb mir nur wenig übrig, sodaß mein Entschluß, nicht auf dem nächsten Wege nach Hause zu laufen, schon eine Narrheit war, die ich nur aus dem Liede: Studenten das sind Edelleut, haben's kein Geld, haben's andre Leut, erklären kann. Als ich Halle verließ, wurde mir erst recht fühlbar, was mir Halle hätte sein sollen und können."

Nach der Rückkehr in seine Vaterstadt Breslau übernahm Geisheim eine Lehrerstelle bei dem Ölsnerischen, später in dem Reiche'schen Institut. Seit 1810 ertheilte er auch Unterricht in dem Elisabethanum. Im J. 1811 ward er zum achten Collegen an dieser Lehranstalt ernannt. Nach und nach rückte er (1831) in die erste Collegenstelle hinauf. Teutsche und französische Sprachübungen waren die Hauptgegenstände seines Unterrichts. Durch Geradheit, tadellosen Wandel und Humanität erwarb er sich die Achtung seiner Amtsgenossen und die Liebe seiner Schüler. Kein Freund von geräuschvollen Vergnügungen fand er nach gewissenhafter Erfüllung seines Berufs die willkommenste Erholung in seinem häuslichem Kreise. Er war zwei Mal glücklich verheirathet, seit 1812 mit Johanna Vollberg, der Tochter eines Cantors in Festenberg, und nach deren Tode mit Emilie Köpke. Aus seinen beiden Ehen hinterließ er fünf Kinder, unter denen sein ältester Sohn als Bassist an dem Stadttheater zu Danzig angestellt ward. Seiner Familie und seinen zahlreichen Freunden ward er zu früh entrissen. Er starb, nach kurzem Krankenlager, an den Folgen eines Schlaganfalls den 30. Jan. 1847 im 63. Lebensjahre.

Einen interessanten Beitrag zu seiner Charakteristik liefert einer von Geisheim's vertrauten Freunden in den Worten: „Waren auch seine äußern Lebensverhältnisse nicht über das Gewöhnliche hinausgehend, so doch die innern herrlichen Eigenschaften seines Geistes und Herzens, die ihn zu einem ungewöhnlichen Menschen erhoben. Immer strebend und schaffend, immer lernend, hatte er eine Gedankenwelt, in der er rastlos thätig war. Ganze Stöße Hefte, die sich in seinem Nachlasse vorfanden, zeugten von seinem Fleiß und dem Ideenreichthum, der sich nach allen geistigen Richtungen hin kund gab. Ein schönes Zeugniß von seinen erworbenen Ansichten hätte eine leider unvollendete Arbeit von ihm geben können, unter dem Titel: „Umblick in die Entwickelungsgeschichte der Schulen." Er hatte das Thema sehr lieb, welches auch eine Zeitfrag geworden war, und es beschäftigte ihn seit Jahren, ne denen er immer mehr die Bestätigung fand, daß er das Richtige gefunden habe. An 30 Bogen lagen fertig; sie enthalten indessen erst die historische Grundlage, worauf sich seine Ansichten stützten. Der Himmel hatte ihm immer stets heitern und zufriedenen Sinn verliehen und die Gabe der Poesie. Die Verse wurden ihm leicht, es mochten teutsche, französische oder lateinische sein. Er konnte sie in der größten Gesellschaft, welche ihm oft erst den Stoff darbot, augenblicklich niederschreiben, selbst wenn die Musik eine andere Melodie angab. Waren diese flüchtigen Kinder des Augenblicks auch nur für denselben geboren, so überlebten sie ihn doch oft, geschmückt durch einen neuen geistreichen Gedanken. Hatte diesen auch ein Anderer, so freute er sich darüber, als hätte er ihn selbst gehabt. Er war frei von aller Scheelsucht und allem Dünkel. Die einfache Geschichte seiner unvergleichlichen Herzensgüte und seiner Gemüthswelt, welchen reichen Stoff böte sie dar!"

Als Dichter und belletristischer Schriftsteller machte sich Geisheim nicht unvortheilhaft bekannt. Echte Lebensweisheit und ein liebenswürdiger Humor charakterisiren seine Lieder, die von Richter, Berner, Philipp, Köhler u. a. schlesischen Tonkünstlern componirt, oft zur Erheiterung von Liedertafeln und Gesangvereinen dienten. Seine gesammelten Gedichte (Breslau 1839. 2 Bde. gr. 12.), mit einem lithographirten Titelkupfer geschmückt, eignete er seinen Freunden Ölsner und Reiche zu, in deren Instituten er früher Unterricht ertheilt hatte. In der von

ihm redigirten Zeitschrift: „Der Hausfreund," die 1832 — 1833 zu Breslau erschien und mit dem veränderten Titel: „Der Humorist," endete, sind die meisten Aufsätze von Geisheim selbst. Er legte darin einen Schatz der interessantesten Ideen und verschiedenartigsten Betrachtungen nieder. Durch den veränderten Titel schadete Geisheim seinem Journal, das als „Hausfreund" in mehren gebildeten Familien Eingang gefunden hatte. Auch im Dramatischen versuchte sich Geisheim nicht ohne Erfolg, obgleich die Kritik an seinen Lustspielen: Die Hochzeit zu Pöpelwitz, das alte Haus u. a. m., Manches auszusetzen fand. Eins seiner vorzüglichsten dramatischen Werke war das Lustspiel: „Schlag Sieben," gedruckt im 19. Jahrgange des von F. W. Gubitz zu Berlin 1837 fg. herausgegebenen Jahrbuchs teutscher Bühnenspiele. Einer seiner vertrautesten Freunde, A. Kahlert in Breslau, macht über Geisheim als Dichter die richtige Bemerkung: er sei mehr geistreich, als sentimental, niemals kalt, und reich an Einfällen gewesen, oft willkürlich verknüpft. Wenn es aber auch seiner Poesie im Ganzen an Einheit gemangelt, so habe sie doch manchen guten Gedanken enthalten *). (*Heinrich Döring.*)

GEISHÜTTNER (Joseph), war 1764 zu Gmünden in Oberösterreich geboren. Durch Talent und Fleiß überwand er die mannichfachen Hindernisse, welche die Armuth seiner Ältern der früh in ihm erwachten Neigung, sich den Wissenschaften zu widmen, entgegenstellte. In seinen Schul- und Studienjahren erwarb er so mannichfache und gründliche Kenntnisse, daß er bald vom Dorfkaplan zum Katecheten an der Normalschule zu Linz emporstieg. Späterhin ward er dort Professor der Moral und Pastoraltheologie. Er ward zugleich Rector des bischöflichen Alumnats. Seiner vielseitigen und nützlichen Wirksamkeit entzog ihn der Tod jedoch bereits am 5. Jan. 1805, nachdem er das Jahr zuvor zum Referenten in geistlichen Stifts- und Censurangelegenheiten bei der Regierung zu Linz und zugleich zur Würde eines Domscholasters erhoben worden war. Er war ein Mann von gründlichen Kenntnissen, nicht blos in der Theologie, sondern auch in andern wissenschaftlichen Fächern. Als Schriftsteller empfahl er sich besonders durch seine „Theologische Moral in einer wissenschaftlichen Darstellung," bei welcher er von Fichte'schen Principien ausging. Dies Werk kam zu Augsburg 1804 in drei Theilen heraus. Wenigstens zur Zeit, wo es erschien, konnte dies Werk unter den bisher von katholischen Gelehrten herausgegebenen Compendien der christlichen Sittenlehre für eins der bessern gelten. Mit einer anziehenden Darstellung vereinigte Geishüttner in jenem Lehrbuche pragmatische Gründlichkeit und philosophischen Scharfsinn. Einen bleibenden Werth verliehen diese Vorzüge auch dem aus seinem literarischen Nachlasse von F. X. Geyer zu Wien 1819 herausgegebenen „Versuch einer wissenschaftlichen und populären Dogmatik, zunächst für katholische Religionslehrer" *). (*Heinrich Döring.*)

GEISING, 1) Alt-Geising, Stadt im Königreiche Sachsen im Amtsbezirke Dresden, 500 Einwohner. 2) Neu-Geising, zwischen Bergen in einem Thale des Amtes Pirna, durch den Bach Geising vom vorigen getrennt. 700 Einwohner. Ein Bergamt über die Zinngruben in der Nähe der Stadt. (*H. E. Hössler.*)

GEISINGEN, Stadt am linken Ufer der Donau, im Seekreise des Großherzogthums Baden, 2120 Fuß über dem Meere, hat über 1200 Einwohner, ein fürstlich fürstenbergsches Rentamt und war früher die Residenz der geisinger Linie des fürstenbergischen Hauses. Ein Hospital mit beträchtlichem Einkommen nimmt Kranke aus dem ganzen Lande auf. Die Bewohner beschäftigen sich mit Feldbau, Wiesenbau, Viehzucht, Eisenerzwäsche. Nahe dabei das Bergschloß Wartenberg mit Basaltfelsen. (*H. E. Hössler.*)

GEISIR, auch Geiser („vgl. d. A." Die Red.) und Geyser geschrieben, heißt die schon seit langen Zeiten berühmte heiße, sprudelnde Quelle auf Island. Der Name bedeutet in der Landessprache einen Wüthenden oder Zornigen, nach Andern auch einen Brüller. Vielleicht ist Geisir von dem isländischen Worte giosa, d. h. kochen, ausspeien, abgeleitet, wie ebenfalls von einigen Reisenden angegeben wird. Der Anblick der beinahe bis 100 Fuß Höhe emporgeschleuderten, heißen Wasserstrahlen mit den bis in die Wolken steigenden Dampfmassen zog schon die ältesten Reisenden Islands an und hat bis auf die neueste Zeit die scharfsinnigsten Naturforscher beschäftigt. In der That gehört der Geisir auch zu den merkwürdigsten Quellen, deren physikalische Erscheinungen für den Chemiker, wie für den Geologen von höchstem Interesse sind. Wir haben daher nicht blos zahlreiche Schilderungen desselben erhalten, sondern auch viele wissenschaftliche Erörterungen der Ursachen des ganzen Phänomens von sehr verschiedenartigem Standpunkte. Aus der umfangreichen Literatur heben wir nur folgende wichtigere Schriften hervor, die wir unserer Darstellung zu Grunde legen: Sartorius von Waltershausen, Physisch-geognostische Skizze von Island (1847. S. 126 fg.); Krug von Nidda in Karsten's Archiv für Mineral. ꝛc. 9. Bd. S. 247 fg.; Bunsen in den Annalen der Chemie und Pharmacie. 1847. 62. Bd. S. 1 fg.; Eugène Robert im Bulletin de la société geol. de France. 1840. XI. p. 338; Bischof, Lehrb. der phys. und chem. Geologie. 1. Bd. S. 192.

Vom Fuße des Barnafell gegen das Meer hin, unter 64° 17′ nördlicher Breite und 357° 20′ östlicher Länge, breitet sich ein zwei Meilen weites Thal aus, dessen dichter grüner Teppich üppigen Wiesengrundes von größern und kleinern Flüssen in vielfachen Windungen durchschnit-

*) Vergl. Schlesische Provinzialblätter. 1848. Heft 6. A. Kahlert, Schlesiens Antheil an teutscher Poesie. (Breslau 1835.) S. 104. Den Neuen Nekrolog der Teutschen. Jahrg. XXV. 2. Th. S. 774 fg.

*) Vergl. Allgem. Literaturzeitung. 1805. Intell.-Bl. Nr. 27. S. 22 fg. H. Döring, Die gelehrten Theologen Teutschlands. 1. Bd. S. 488 fg. Meusel's Gel. Teutschl. 13. Bd. S. 450. 16. Bd. S. 346. 17. Bd. S. 680. Baur's Neues histor.-biograph.-literarisches Handwörterbuch. 6. Bd. S. 475.

ten wird. Schon von fern her fallen dem Reisenden die leichten, weißen Dämpfe auf, welche hier über den Boden hinziehen und zuweilen von wirbelnden Rauchsäulen durchbrochen werden. Bald gelangt man aber in ein complicirtes System größerer und kleinerer warmer Quellen, die Jahr aus Jahr ein ihr kochendes Wasser aus der Tiefe emporführen. Zwei dieser Quellen, der Geisir und Strokr, zeichnen sich unter allen durch ihre Großartigkeit und durch den prachtvollen Anblick ihres Spieles aus. Der Boden des ganzen Thales besteht aus neuerem, durch vulkanische Kräfte gehobenem Alluvium. Nach Bunsen's Untersuchung sind es vornehmlich Phonolith und Tuff, welche durch den Einfluß des den Boden allseitig durchdringenden heißen Wassers einen Theil ihrer Kieselerde und der Alkalien abgegeben und die mächtigen Thonablagerungen bilden. Durch sie bricht der Geisir hervor. Sein Wasser hat rings um die Öffnung eine mächtige Schicht von Kieselsinter abgesetzt, wie sich derartige kleinere auch bei den übrigen Quellen finden.

Der Geisir liegt in einem abgestumpften Eruptionskegel von aschgrauer Farbe, dessen Böschung gegen Osten unter 8—10 Grad abfällt, gegen Westen nur unter 7 Grad. In diesen Kieselsinterkegel senkt sich ein flaches Becken ein von 56 und 46 Fuß Durchmesser und in der Mitte desselben öffnet sich das Geisirrohr mit 8—10 Fuß Durchmesser und 78 Fuß senkrechte Tiefe hinabgehend, wo es ohne Zweifel in ein ganzes System von Kanälen sich auflöst. Im Zustande der Ruhe ist das Becken mit völlig klarem, seegrünem Wasser angefüllt, welches eine Temperatur von 65,6° R. besitzt und in drei kleinen Rinnen an der östlichen Seite abfließt. Bald aber dringt ein dumpfer Donner aus der Tiefe empor und der ganze Kegel geräth in zitternde Bewegung. Nach einigen Secunden schon schwillt das Wasser im Becken auf, sein Spiegel wölbt sich convex, große Dampfblasen brechen an der Oberfläche zerplatzend hervor und schleudern das siedende Wasser mehre Fuß hoch empor. Dann tritt wieder eine Pause ein, während welcher dichter, weißer Dampf, vom Winde getragen, das Becken einhüllt. In regelmäßigen Zwischenräumen von etwa 1½ Stunde wiederholt sich dieses Schauspiel einen, bisweilen auch mehre Tage ohne Unterbrechung; dann aber wird das unterirdische Donnern plötzlich gewaltiger, das im Becken anschwellende Wasser schlägt hohe Wellen und wirbelt umher, ungeheure Dampfblasen erheben sich in der Mitte und nach wenigen Augenblicken schießt ein ungeheurer Wasserstrahl, in feinen, blendend weißen Staub gelöst, bis zu 80, ja 100 Fuß Höhe empor. Indem seine einzelnen Perlen zurückfallen, folgt ein zweiter und dritter Strahl nach. Größere und kleinere Strahlen schießen nach allen Richtungen empor, sprühend und zischend, ungeheure Dampfwolken wälzen sich über einander und verhüllen die prächtige Wassergarbe. Ein dumpfer Schlag dröhnt noch aus der Tiefe empor, ein spitzer, alle frühern an Höhe übertreffender Strahl, zuweilen von Steinen begleitet, folgt, und das ganze herrliche Schauspiel stürzt in sich zusammen nach der Dauer weniger Minuten. Noch ehe der dicke Dampf sich verzogen und das siedende Wasser verlaufen, liegt das Becken wieder trocken, mit aschgrauen Sinterperlen überstäet, das Wasser ruhig und still im Rohre, einige Fuß tief vom Rande hinabgesunken. Es steigt erst allmälig wieder an und nach einigen Stunden beginnen auch die schwachen Donner und zitternden Bewegungen, welche der gewaltsamen Eruption vorausgehen. So wiederholt sich das wunderbare Schauspiel Jahr aus Jahr ein in regelmäßigem Verlauf, unabhängig von den großartigern vulkanischen Kraftäußerungen, welche in dem nur fünf Meilen entfernten Krater des Hekla ihren Herd haben.

Der Strokr (bedeutet Butterfaß) liegt etwa in 1200 Fuß südwestlicher Entfernung vom Geisir und steht demselben hinsichtlich der Großartigkeit und Schönheit des Schauspieles bedeutend nach. Seine Wasser haben keinen Eruptionskegel, sondern nur einen wulstförmigen, aus dunkelbraunem, sehr dichtem Sinter bestehenden Rand von einigen Fuß Dicke gebildet. Sein oberer Durchmesser beträgt etwa 7 Fuß und verengt sich nach Unten schnell, ja bei 44 Fuß Tiefe erreicht das Senkblei schon den Grund. Etwa 10—12 Fuß unter dem Rande steht der Wasserspiegel, wie in stetem Aufkochen begriffen und fortwährend von Dampfblasen durchbrochen. Die häufigen Explosionen kündigen sich nicht durch unterirdischen Donner an, es steigt vielmehr eine ungeheure Dampfwolke auf und dieser folgt zischend und sausend ein stäubender Wasserstrahl von sehr beträchtlicher Höhe. Nachdem sogleich noch ein oder zwei hohe Strahlen emporgeschossen sind, beschließen einige kleinere die Explosion. Durch gewaltsame Verstopfung mit Steinen und Rasen kann man jederzeit die Explosion veranlassen, indem sich die zurückgehaltenen Dämpfe dadurch schnell so sehr spannen, daß sie die künstliche Decke hoch emporschleudern. Der Strokr ist übrigens erst bei dem Erdbeben im J. 1784 entstanden.

Außer dem Geisir und Strokr zählt man noch 40 Quellen in dem Geisirthale, von denen der kleine Geisir sein Wasser 20—30 Fuß hoch treibt, die übrigen aber meist tiefe, mit ganz ruhigem, dunkelgrünem, fast kochendem Wasser angefüllte Becken sind. Auch Schlammquellen sind in großer Zahl vorhanden. Die in rieselnden Bächen ausfließenden Wasser setzen überall an den Ufern Sinter ab, welcher alle zufällig hineingerathenen Gegenstände mit einer Rinde überzieht und nach längerer Zeit diese selbst durchdringt.

Die Theorie des Geisir hat Bunsen neuerdings gründlich erörtert. Er fand, wie durch frühere Untersuchungen bereits angegeben, die Temperatur in der Tiefe der im Eruptionskanale enthaltenen Wassersäule beträchtlich erhöht und nach jeder Eruption dieselbe in allen Höhen der Wassersäule im Steigen begriffen, ohne daß sie den Siedepunkt erreicht. Ist nun der Ausflußcanal bis oben hinauf verengt, so fällt die aufsteigende über 100° erhitzte Wassermasse an der Oberfläche auf die Temperatur von 100° und der Überschuß wird zur Dampfbildung verwandt. Die Dämpfe treiben alsdann unter Brausen und Zischen die Wasserstrahlen schäumend empor. Erweitert sich dagegen der Ausflußcanal nach Oben, so kühlt sich das Wasser bedeutend an der Oberfläche ab, geräth aber,

sobald eine Dampfanhäufung in der Tiefe plötzlich eine heißere Wassersäule emportreibt, sofort ins Kochen und gelangt dadurch unter einen Druck, der seiner Temperatur nicht mehr entspricht. Dieser Hergang wiederholt sich periodisch durch die aufsteigenden Dampfsäulen und erzeugt die regelmäßigen Explosionen.

Daß der Wasserdampf die Ursache der Explosionen ist, kann keinem Zweifel mehr unterliegen. Die erhöhte Temperatur des Wassers wird nach Krug von Nidda durch die aus größerer Tiefe aufsteigenden Dampfmassen erzeugt; denn können dergleichen Dämpfe die Wassersäule immer frei durchströmen, so müssen sich deren Schichten stets gleichmäßig auf der Temperatur erhalten, welche der Siedehitze unter ihrem jedesmaligen Drucke entspricht, auf der Oberfläche also auf 80° R.

Bischoff nimmt zur Erklärung der Eruptionen einen unterirdischen hohlen Raum an. Da die Quellen sämmtlich am Fuße des 300 Fuß hohen Laugafells vertheilt sind und dieser an eine aus sehr zerklüfteten Tuffen, Schlacken und Schlackenconglomeraten bestehende höhere Felsenreihe sich anlehnt, so ist es mehr als wahrscheinlich, daß die auf diesen Höhen sich sammelnden Meteorwasser sämmtliche Quellen speisen. Denkt man sich nun, sagt Bischoff, einen Hohlraum von solchem Umfange, daß er die zu einer Explosion nöthige Wassermasse aufzunehmen vermag, und ferner, daß von einem höhern Punkte dieser Höhle ein Kanal in ein tieferes, mit siedendem Wasser gefülltes Becken geht, so werden die von letzterem aufsteigenden Wasserdämpfe auf das Wasser des obern Hohlraumes wirken, dasselbe erhitzen und endlich gewaltsam aus dem Eruptionsrohre hervorpressen. Zugleich wirken die in Klüften herabdringenden Meteorwasser mit dem Druck einer mindestens 300 Fuß hohen Wassersäule auf das in den untern Räumen befindliche Wasser und bis zu so bedeutender Höhe treibt die Explosion den Wasserstrahl nicht, dessen größte gemessene Höhe nur 212 Fuß erreicht.

Wie Bischoff experimentell nach seiner Theorie die Erscheinungen des Geisir dargestellt hat, so sind sie auch von Müller in Freiburg nach der Bunsen'schen Theorie glücklich nachgeahmt worden.

Die Temperatur des Wassers im Eruptionskanale des Geisir fand Roger in 10 Metres Tiefe vom Rande 104° C. und in 20 Metres Tiefe 124° C. Im Strokr zeigte das Wasser bei 13 Metres Tiefe 110° C. Bunsen bestimmte die Temperatur in der Tiefe des Geisir vor den großen Eruptionen auf 102° R., während derselben auf 99,4° R. und nach denselben auf 97,6° R. Trotz der hohen Temperatur und des bedeutenden gleich anzugebenden Kieselgehaltes kommen noch Conferven in dem Wasser vor und auf diesen Limnäen, deren Gehäuse, wenn sie vom Thiere verlassen sind, mit Kiesel sich überziehen, und endlich auch ganz von denselben durchdrungen werden, sodaß sie von wirklichen Versteinerungen aus ältern Formationen gar nicht mehr zu unterscheiden wären, wenn nicht die Gestalt die Abstammung verriethe.

Das von Bunsen im J. 1846 geschöpfte und von Sandberger analysirte Wasser des Geisir enthielt:

Kieselerde	0,509
Kohlensaures Natron	0,193
Kohlensaures Ammoniak	0,008
Schwefelsaures Natron	0,107
Schwefelsaures Kali	0,047
Schwefelsaure Magnesia	0,004
Chlornatrium	0,252
Schwefelnatrium	0,008
Kohlensäure	0,055

Die Analysen von Coureier und Black weichen etwas von diesen Angaben ab. Robert hat den Ursprung der Kieselerde, den wichtigsten Bestandtheil des Geisirwassers, dadurch nachzuweisen versucht, daß er Phonolith aus der Umgebung einer alten Thermalquelle in verwittertem und in wenig verändertem Zustande analysiren ließ. Während in letzterem der Gehalt an Kieselerde 72,3 Proc. betrug, fanden sich in dem veränderten nur noch 65,8 Proc. Robert nimmt daher an, daß die heißen Quellen Islands ihren Kieselerdegehalt von den Phonolithen und andern Gesteinen enthalten, entweder blos durch die Berührung des heißen Wassers, oder durch den Angriff der Wasserdämpfe auf die erhitzten Wände der Reservoirs. Diese Ansicht bedarf jedoch noch der weitern Bestätigung durch das Experiment. (*Giebel.*)

GEISLAUTERN, Dorf im Kreise Saarbrück des preußischen Regierungsbezirks Trier an der Mündung der Rossel oder Rössel in die Saar; 600 Einwohner; Eisenwerk, Weißblechfabrication. (*H. E. Hössler.*)

GEISLER, 1) Henriette Wilhelmine, geb. am 1. Sept. 1772 zu Naumburg, verdankte ihrem Vater, dem dortigen Kaufmann Holdenrieder, eine sorgfältige Erziehung. Ihrem Gatten, dem herzogl. gothaischen Regierungsrathe Johann Georg Geisler, folgte sie 1793 nach Gotha und 1816 nach Dresden. Im J. 1819 ging sie mit ihrem Gatten auf das von ihm erkaufte Gut Ratibor bei Bautzen in der Oberlausitz. Eine völlige Zerrüttung des Leber- und Gallensystems zog ihr eine unheilbare Krankheit zu, bei welcher sie vergebens den Rath einsichtsvoller Ärzte während eines längern Aufenthaltes in Dresden in Anspruch nahm. Sie starb dort am 25. Nov. 1822. Mit einem zarten, für alles Große und Schöne empfänglichen Gemüth verband sie vielseitige Geistesbildung. Für die schönen Wissenschaften blieb ihr stets ein durch die Lecture der besten Schriftsteller genährtes Interesse. Schon früh war ihr poetisches Talent erwacht, und gern sprach sie ihre Gefühle in Liedern aus. Mit glücklichem Erfolge cultivirte sie besonders die lyrische Dichtkunst. Nur wenige vertraute Freunde kannten ihre poetischen Versuche, die sie der Öffentlichkeit entzog. Erst nach ihrem Tode erschienen zu Gotha 1823 ihre Gedichte in einer von Fr. Jacobs besorgten Auswahl [1]). In dem kurzen Vorworte, mit welchem er diese Sammlung begleitete, sagt

1) Gedichte von Henriette Wilhelmine Geisler. Aus ihrem Nachlaß für Freunde ausgewählt. (Gotha 1823.) Einige ihrer Gedichte sind auch in das von J. G. Neumann herausgegebene Neue Lausitzische Magazin (Görlitz 1823. 2. Bd. S. 367 fg. 545 fg.) aufgenommen worden.

der Herausgeber: „Wie die Liebe ihre süßesten Gefühle verhüllt, so verbarg die Verfasserin mit zarter weiblicher Scheu die Blüthen ihres Geistes und der glücklichen Stunden der Einsamkeit. Sie kannte die Eitelkeit nicht, die im Verkehr mit den Musen einen andern Grund, als den der innern Befriedigung sucht. Daher hat bei ihrem Leben Niemand davon Kunde bekommen, ja wenigen ihrer Freunde war es bekannt, daß sie die Weihe der Kunst empfangen hatte“ [2]).

2) Johann Georg Geisler, ward am 8. Aug. 1760 zu Görlitz geboren, wo sein Vater, Johann Gottfried Geisler (s. den folg. Art.), der nachherige Oberbibliothekar in Gotha, damals Conrector war. Dem Gymnasium zu Gotha verdankte Geisler seine Elementarbildung. In Leipzig, später in Halle und Göttingen, studirte er die Rechte. Nach Beendigung seiner akademischen Laufbahn lebte er als Advocat in Gotha. Dorthin kehrte er 1793 als Regierungsrath zurück, nachdem er seit 1788 die Stelle eines Assessors bei der Regierung in Altenburg bekleidet hatte. Seit 1816 privatisirte er in Dresden. Von da begab er sich 1819 auf das von ihm erkaufte Gut Ratibor bei Bautzen. Im J. 1822 entriß ihm der Tod seine Gattin, über die im vorigen Artikel gehandelt ist. Er selbst starb in Dresden am 20. Aug. 1830. Als ein vielseitig gebildeter Mann zeigte er sich durch die Herausgabe einer Zeitschrift für das Königreich Sachsen (Dresden 1818.), die jedoch aus Mangel an Unterstützung bereits mit dem vierten Hefte 1820 endete. Aus dem Französischen übersetzte er das von Courtin verfaßte Werk: „Die Arbeiten der Brücken- und Wegebau-Ingenieurs seit 1800, oder Übersicht der neuen Bauten, die unter der Regierung Napoleon's an Straßen, Brücken und Kanälen gemacht, und der Arbeiten, die für die Flußschiffahrt, die Austrocknungen, Handelshäfen ꝛc. aufgenommen worden sind.“ (Gotha 1813.) Beiträge lieferte Geisler zu dem Neuen Lausitzischen Magazin (Görlitz 1823 u. f. J.), unter andern Bd. 2. S. 554 fg. einen Aufsatz über bessere Einrichtung der Gefängnisse [3]).

3) Johann Gottfried Geisler, geb. am 14. Juni 1726 [4]) zu Langenau in der Oberlausitz, kam früh nach Görlitz, wo sein Vater, Johann Daniel Geisler, Subdiakonus geworden war [5]). Dem Rector des Gymnasiums zu Görlitz, Baumeister, verdankte Geisler den größten Theil seiner Elementarkenntnisse. Auch die Neigung zum Schulfache ward wahrscheinlich durch jenen vielseitig gebildeten Mann zuerst in ihm geweckt. Mit gründlichen Vorkenntnissen, besonders in den alten Sprachen, bezog Geisler in seinem 18. Jahre (1744) die Universität Leipzig. Jöcher, Kapp und Crusius waren dort seine Hauptführer im Gebiete der Theologie; er hörte aber auch philologische Collegien bei Ernesti, der damals noch Rector an der Thomasschule war. Mehr noch, als dem eigentlichen Unterricht, verdankte Geisler dem freundschaftlichen Umgange mit diesem kenntnißreichen und vielseitig gebildeten Manne, der ihm fortwährend ein unerreichtes Muster blieb. Durch den Professor Christ, dessen Vorlesungen er ebenfalls fleißig besuchte, gewann er ein besonderes Interesse an der Archäologie. Im J. 1746 machte er den ersten schriftstellerischen Versuch. Sein älterer Bruder, Johann Ehrenfried Geisler, der gleichzeitig mit ihm in Leipzig studirte [6]), hatte 1746 den medicinischen Doctorgrad erlangt. Dies Ereigniß feierte Geisler in seiner Comment. de *Photii*. Patriarchae Constantinopolitani, scientia medica [7]). Im J. 1747 ward er Baccalaureus und 1748 Magister der Philosophie. Zwei Jahre nachher vertheidigte er seine Diss. de dea Concordia, ex monumentis veterum illustrata. Im J. 1751 ward er Hofmeister bei einem jungen Herrn von Erdmannsdorf in Leipzig. Ein anhaltendes Wechselfieber nöthigte ihn jedoch, diese Stelle bald wieder aufzugeben. Er kehrte zu seinen Ältern nach Görlitz zurück. Kaum wieder genesen, ging er wieder nach Leipzig zurück, wo ihm Ernesti unter sehr vortheilhaften Bedingungen eine Hauslehrerstelle bei dem geheimen Kriegsrath und Bürgermeister Stieglitz verschaffte. Dieser bemühte sich, ihm das erledigte Conrectorat an der Thomasschule zu verschaffen. Die Sache zerschlug sich jedoch durch unerwartete Hindernisse. Er erhielt aber einen Ruf zur zweiten Lehrerstelle an dem Gymnasium zu Görlitz und nahm denselben um so lieber an, da er ihn mit seinen Ältern, an denen er mit kindlicher Pietät hing, wieder zusammenführte. Im J. 1751 trat er in seinen Wirkungskreis.

Durch die seltene Vielseitigkeit seiner Kenntnisse, durch sein Lehrertalent und seinen Eifer für Religiosität und Moral trug er zur Bildung seiner Schüler wesentlich bei. Er war zugleich ihr aufmunternder Rathgeber in ihren Privatstudien. In seinem Benehmen paarte sich Ernst und Milde. Er war fern von Pedanterie. Seine Humanität gewann ihm die Herzen der Jugend. Von unschätzbarem Werthe war für ihn der Umgang mit dem kursächsischen General v. Gersdorf, der späterhin als Kriegsminister in Dresden starb. Durch diesen vielseitig gebildeten Mann wurde Geisler ein sachkundiger Beobachter der Ereignisse des siebenjährigen Krieges, der zum Theil in der Nähe von Görlitz geführt wurde. Erhalten hat sich ein Denkmal seines Einflusses auf die Jugend wäh-

2) Vergl. außer dem Verwort von Fr. Jacobs zu ihren Gedichten v. Schindel, Die teutschen Schriftstellerinnen des 19. Jahrh. 3. Th. S. 101 fg. H. Döring's Galerie teutscher Dichter und Prosaisten. 1. Bd. S. 323. Raßmann's Literar. Handwörterbuch der verstorbenen Dichter u. s. w. S. 385. 3) Vergl. Otto's Lexikon der oberlausitzischen Schriftsteller. 4. Bd. S. 109 fg. Meusel's Gel. Teutschl. 17. Bd. S. 681. 22. Bd. Liefer. 2. S. 319. Den Neuen Nekrolog der Teutschen. Jahrg. VIII. 2. Th. S. 628 fg. 4) s. Otto's Lexikon der oberlausitzischen Schriftsteller. 1. Bd. 2. Abth. S. 418. Schlichtegroll (in s. Nekrolog auf das J. 1800. 2. Bd. S. 88) nennt irrig den 10. Juni als Geisler's Geburtstag; Andere nennen den 9. Juni; s. (Salzmann's) Denkwürdigkeiten aus dem Leben ausgezeichneter Teutschen S. 345. 5) Er starb im 80. Jahre, mit dem Ruhme eines gelehrten und frommen Mannes, als Pastor primarius zu Görlitz den 7. Febr. 1760. Vergl. über ihn: Dietmann's Priesterschaft des Markgrafenthums Oberlausitz S. 225 fg. Otto a. a. O. 1. Bd. 2. Abth. S. 416 fg. 4. Bd. S. 109.

6) Er starb am 25. April 1785 als praktischer Arzt zu Görlitz. Vergl. Otto a. a. O. S. 417 fg. 7) Vergl. Leipziger gel. Zeitung. 1750. Nr. 70.

rend seines Aufenthaltes zu Görlitz in einer kleinen, von ihm herausgegebenen Schrift, die den Titel führt: „Kurzer Unterricht, wie ein junger Mensch auf Schulen sein Studium christlich und vernünftig einrichten könne“ [8]). Durch praktische Wahl der Gegenstände empfahlen sich auch die von Geisler während seines 17jährigen Conrectorats in Görlitz, von 1751—1768, herausgegebenen Programme und Einladungsschriften zu den jährlichen Schulprüfungen. Dahin gehören seine Commentatio Polymathiae (Gorl. 1756. fol.); Non scholae, sed vitae discendum (ib. 1758. fol.) [9]); De illo, quod in novis, quas vocant, methodis consectandis, arripiendis, complectendis inesse dicunt (Lips. 1759. fol.) [10]); Causae aliquot, cur feriae cum academicae tum scholasticae, nunc tam male audiunt (ib. 1760. fol.) u. a. m. Im J. 1755 erhielt Geisler die Aufsicht über die Milich'sche Bibliothek in Görlitz, über deren reichen Schatz an Handschriften und seltenen Werken er in einigen Programmen nähere Auskunft gab [11]).

In seinem 34. Jahre (1759) verheirathete er sich mit der Tochter eines seiner Collegen, des kurz zuvor verstorbenen Lehrers der Mathematik Roth. Getraut ward er von seinem damals 79jährigen Vater, dem er mit kindlicher Liebe sein Alter in jeder Weise zu erheitern suchte, wie er denn auch ihm einen Theil seiner Amtsgeschäfte abnahm und oft für ihn predigte. In seinen Amtsverhältnissen fühlte sich Geisler sehr glücklich. Was ihn dennoch einen andern Wirkungskreis wünschen ließ, waren die mannichfachen Irrungen, in die er mit Baumann, dem Rector des görlitzer Gymnasiums, gerieth. Baumann's sanguinisches Temperament harmonirte nicht mit dem ruhigen Ernste Geisler's. Den Hauptanlaß zu ihrer Uneinigkeit gab die Wärme, womit Baumann der Wolfischen Philosophie, über die er als Magister in Wittenberg gelesen und mehre lateinische Compendien geschrieben hatte, bei jeder Gelegenheit anpries und sie selbst als Schulstudium empfahl, wofür Geisler die historisch-humanistischen Wissenschaften für beiweitem geeigneter hielt. Unter solchen Umständen war ihm ein Ruf nach Gotha willkommen. An dem dortigen Gymnasium erhielt er, durch Ernesti's Empfehlung, 1768 die Stelle eines Rectors. Durch seinen Vorgänger Stuß, einen zu seiner Zeit achtbaren Gelehrten, der aber bei zunehmender Altersschwäche die Leitung des gothaischen Gymnasiums mehren zum Theil unfähigen Gehilfen überlassen hatte, war jene einst blühende Lehranstalt in so tiefen Verfall gerathen, daß sie fast nur noch von unbegüterten Inländern besucht wurde, deren Verhältnisse ihnen nicht erlaubten, sich durch Privatlehrer für die Universität vorzubereiten. Mannichfache Misbräuche hatten sich eingeschlichen, und die angestellten Lehrer, größtentheils gering besoldet, standen in so geringem Ansehen, daß sie die Schuldisciplin nicht aufrecht zu erhalten vermochten. Nicht ohne einen langen und hartnäckigen Kampf mit mannichfachen Hindernissen gelang es Geisler's unermüdeter Thätigkeit und seinem Eifer für das Schulwesen, jene Mängel und Misbräuche nach und nach zu beseitigen. Wie früher in Görlitz, behandelte er auch hier in den Programmen, durch welche er die öffentlichen Prüfungen und Schulfeierlichkeiten ankündigte, Gegenstände, welche die Aufmerksamkeit des gebildeten Publicums verdienten. Zu diesen Programmen gehören, außer einer teutschen Antrittsrede [12]), seine Oratio de praeceptorum potestate patris in discipulos (Gothae 1769. 4.); Collectae de intempestiva stili exercitatione in unum locum sententiae (ibid. 1769. 4.) [13]); De tuenda graecarum et latinarum literarum dignitate admonitio (ibid. 1770. 4.); De minutiarum in doctrina liberali studio (ibid. 1771. 4.) [14]); Zufällige Gedanken von der künstlichen und gekünstelten Erziehung (ebendas. 1772. 4.) [15]); Betrachtungen über die spielende Erziehung (ebendas. 1772. 4.) [16]); De inutili doctrinarum in docendis divortio (ibid. 1773. 4.); Betrachtungen einer gemeinnützigen Erziehung (ebendas. 1773. 4.) [17]) u. a. m. [18]).

Durch sein stilles, nur der gewissenhaften Erfüllung seines Berufs geweihtes, Leben gewann Geisler dem Schullehrerstande wieder die durch unfähige oder unwürdige Subjecte demselben entzogene Achtung. Besonders hob er in dem Gymnasium das bisher vernachlässigte Studium der griechischen Sprache, welches er in einem der vorhin erwähnten Programme dringend empfohlen hatte. Einen wackern Gehilfen fand er an einem seiner talentvollsten Schüler, dem nachherigen Professor Kaltwasser, der bald als Lehrer am gothaischen Gymnasium angestellt ward. Tüchtige Collaboratoren erhielt er an dem nachherigen Professor und Hofrath Johann Heinrich Voigt in Jena, durch den besonders die mathematischen und physikalischen Studien einen neuen Schwung bekamen, und an dem bekannten Historiker Galletti. Die wissenschaftlichen Fächer, in denen Geisler selbst Unterricht ertheilte, waren die lateinischen Classiker und die Archäologie. Bei seiner Erklärung der Alten hielt er die Mitte zwischen statarischer und cursorischer Behandlung. Unter den wissenschaftlichen Disciplinen, die er für das Gymnasialstudium für geeignet hielt, begünstigte er keine zum Nachtheile der übrigen. Neben den philologischen Übungen empfahl er vorzüglich die Beschäftigung mit der Mathematik und den Elementen der Physik. Der Herzog Ernst, der ihn sehr schätzte, verlieh ihm den Charakter eines herzogl. gothaischen Kirchenraths. Der Oberstallmeister von Hardenberg und der Oberst von Helmolt nahmen bei ihm noch Unterricht im Lateinischen und Griechischen.

8) Leipzig 1767. Vergl. Nachlef. oberlausitzischer Nachrichten. 1768. S. 104. Allgem. Deutsche Bibliothek. 7. Bd. 2. St. S. 88 fg. Danziger theologische Berichte. 1768. 58. St. S. 604 fg. 9) Vergl. den Dresdener polit. Anzeiger. 1758. 1. St. 10) s. ebendas. 1760. 5. St. 11) Progr. I—V. de Bibliotheca Milichiana. (Gorl. 1764—1768. 4.) Vergl. Dresdener gel. Anz. 1765. S. 119 fg. 1766. S. 190. 1767. S. 399 fg. 1768. S. 74. 573. Nachlef. oberlausitzischer Nachr. 1768. S. 264 fg. 12) Gotha 1769. 4. 13) Vergl. Nachlef. oberlausitzischer Nachrichten. 1770. S. 26 fg. 14) s. Lausitzisches Magazin. 1771. S. 351 fg. 15) s. ebendas. 1772. S. 385. 16) s. ebendas. 1772. S. 387. 17) s. ebendas. 1773. S. 373 fg. 18) Vergl. das Verzeichniß seiner Schriften in Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 69 fg.

Bereits sein 53. Jahr hatte Geisler erreicht, als er sich entschloß, den 1779 an ihn ergangenen Ruf zum Rector der kursächsischen Landesschule Pforta anzunehmen. Seinen dortigen, sehr mühevollen und zum Theil ihm fremden, Amtsgeschäften unterzog er sich mit gewohntem Eifer. Unsägliche Anstrengung mußte es einem Manne kosten, der auf keiner der sächsischen Fürstenschulen gebildet worden war, sich in die Einrichtung und den Geist jener klösterlichen Lehranstalt zu finden. Rastlos bemüht, dies Institut den Anfoderungen und Bedürfnissen der Zeit mehr zu nähern, leistete er Alles, was die Localität und die Umstände irgend möglich machten. Ohne Neuerungssucht traf er viele Verbesserungen, die er für unumgänglich nöthig erachtete. Besonders war es ihm um eine liberalere Behandlung der Schüler zu thun. Unter den Lehrern, die bisher in mistrauischer Entfernung von einander gelebt hatten, weckte er den Sinn für freundschaftliche Mittheilung und Geselligkeit, die er auch selbst unter den zusammenwohnenden Zöglingen zum Theil vermißte. Durch echte Religiosität und seinen durchaus redlichen, humanen Charakter gewann er die Achtung seiner Collegen und Schüler. Beiden ward er ein nachahmenswerthes Vorbild. Die Art und Weise, wie die alten Sprachen bisher in Schulpforte getrieben worden waren, harmonirte nicht mit seinen Ansichten. Er gab diesen Studien eine zweckmäßigere Richtung. Zum Behufe seiner archäologischen Vorlesungen legte er eine kleine Sammlung von antiken Münzen an. Ebenso sorgte er für einen physikalischen Apparat. Neben den geistigen Bedürfnissen ließ er auch das physische Wohl seiner Zöglinge nicht unberücksichtigt. Die Diät und Lebensweise der Alumnen blieb ein Gegenstand seiner geschärften Aufmerksamkeit. Wie er auf den Geist der Jugend gewirkt, geht aus einem Zeugnisse eines unserer hellsten Köpfe und scharfsinnigsten Denker hervor. In dankbarer Erinnerung an den empfangenen Jugendunterricht, sagt Fichte: „Ihr, meine Lehrer, besonders Du, verehrungswürdiger Geisler, bei dessen geradem, harmonischem Gedankengange durch Blumengefilde mein Geist zuerst aus langem Schlummer erwachte und sich selbst fand, euch werde ich vielleicht noch danken können, und das wird der Lohn sein, womit ihr euch begnügt" [19]).

Mit dem Herzoge Ernst von Gotha blieb Geisler nach seiner Entfernung aus jener Residenz durch einen fortgesetzten Briefwechsel in Verbindung. Er hatte eine große Freude, als der Fürst ihn ein Mal im Kreise seiner Alumnen überraschte. Völlig mit seinen Fähigkeiten und Neigungen übereinstimmend war die Stelle eines Directors der herzoglichen Bibliothek in Gotha, welche Geisler im J. 1787 seinem ihm wohlwollenden Fürsten verdankte. Jene reiche und schätzbare Büchersammlung befand sich auf dem Residenzschlosse unter den Zimmern, welche der Herzog Ernst bewohnte. Seine Neigung zu den Wissenschaften und der Literatur in ihrem weitesten Umfange führte den Herzog fast täglich in das Local der Bibliothek, wo er im Gespräche mit Geisler seine Bücherkenntniß erweiterte, und jenem, an Jahren schon weit vorgerückten Manne eine wahrhaft kindliche Hochachtung bewies. Er schätzte in Geisler nicht blos den Gelehrten, sondern auch den unbescholtenen, durchaus redlichen Mann, dessen offene und freimüthige Äußerungen ihn nie verletzen konnten. Für die Erweiterung und Bereicherung der Bibliothek, besonders durch seltene Manuscripte und Incunabeln, sorgte Geisler durch bedeutende Ankäufe, namentlich aus den durch die französische Revolution in Frankreich und in den Niederlanden aufgehobenen Klöstern. Der Herzog verwandte zu diesem Zwecke beträchtliche Summen aus seiner Privatcasse. Auch bei dem Bruder des Fürsten, dem Prinzen August, stand Geisler in besonderer Gunst. Vielfache Beweise seiner Achtung gab ihm auch der allgemein verehrte herzogliche Minister, Freiherr von Frankenberg. Mit mehren in Gotha lebenden Gelehrten, mit Hamberger, Kaltwasser, Döring, Jacobs u. A., lebte er, bei aller Verschiedenheit wissenschaftlicher Ansichten, in ungestörten freundschaftlichen Verhältnissen. Für das Schulfach behielt er auch in seiner veränderten Stellung ein so ungeschwächtes Interesse, daß er keine Gelegenheit, dem Gymnasium in irgend einer Weise zu nützen, vorübergehen ließ. Schulsachen und Lehrmethoden waren die Lieblingsgegenstände der Unterhaltung mit seinen Freunden. Zu denen, an die er sich am innigsten anschloß, gehörten Koppe, Löffler, Lichtenberg, Gelbke, Weishaupt, Schlichtegroll.

Ein froher Tag war seinem thätigen Leben noch aufbehalten. Am 22. Febr. 1798 feierte Geisler sein 50jähriges Magisterjubiläum, gleichzeitig mit einem vieljährigen auswärtigen Freunde, dem Rector Fischer an der leipziger Thomasschule, der ihm kaum ein halbes Jahr im Tode voranging. Begrüßt wurde Geisler an dem erwähnten festlichen Tage von dem Lehrerpersonal des gothaischen Gymnasiums, von Döring mit einer Anrede, von Fr. Jacobs mit einem in griechischer Sprache gedichteten Glückwunsche [20]). Auf dem linken Auge fast völlig erblindet, was ihm das Lesen sehr erschwerte, fügte sich Geisler mit religiöser Ergebung in sein Schicksal. Anfälle von Gallenfiebern, die ihn in frühern Jahren oft heimgesucht, schienen ihn im höhern Alter verlassen zu haben. Einfache Diät und körperliche Bewegung erhielten ihn meist gesund. Ein Anfall von Ruhr, den er sich durch einen Spaziergang an einem kalten Augustabende zugezogen, endete sein Leben am 2. Sept. 1800 im 74. Jahre. Seine Gattin, mit der er 40 Jahre in einer sehr glücklichen Ehe gelebt hatte, ward von derselben Krankheit

19) s. Fichte's Beitrag zur Berichtigung der Urtheile des Publicums über die französische Revolution. 1793. (Ohne Angabe des Druckorts.) I. Th. S. 184.

20) Ἴλιος, ὦ Γείσληρε, φίλων ἄπο δέχνυσο δῶρον,
Οὐχ ὀλίγης ὀλίγον μαρτύριον φιλίης.
Οἷς σοφίης ἀρετῆς τε καλὴν ποτ' ἔδειξας ἀταρπόν,
Οἷσί ποτ' ἦσθα πατὴρ ἤπιος ἠδὲ φίλος.
Οὗτοι ἑορτάζουσιν, ἀγαλλόμενοι μάλα θυμῷ,
Τοῦθ' ὅτι σοι Μοιρῶν νῆμ' ἐπέκλωσε φίλος.
Ὡς δὲ καλῶς ποτε, Φοῖβε, τεῆς ἀπεδάσσαο τιμῆς
Ἀνδρὶ νέῳ. πλέξας στεύμασι (?) εὐμαθίης.
Ὡς καὶ νῦν πολιῷ οὐ περίσσασο, ἠδ' ἐπίνευσον,
Ἔσχατα νὺν ὅσον τέρμαθ' ἰδεῖν βιότου.

befallen und folgte ihm in wenig Tagen nach. In der letzten Zeit seines Lebens nahm Geisler an den politischen Ereignissen ein entschiedenes Interesse. Er war von jeher gewohnt, die Leitung der menschlichen Angelegenheiten durch die Vorsehung sich bis ins Specielle gehend zu denken. Dies gab seinem Urtheile, wenn er sich über Gegenstände dieser Art unterhielt, eine gewisse Ruhe und Besonnenheit. Von seinen zahlreichen Freunden wurde er allgemein betrauert. Ein geschmackvolles Monument, mit seiner Büste in halberhabener Arbeit, von dem Bildhauer Döll in Gotha gefertigt, ziert Geisler's Grab. Das schönste Denkmal stiftete ihm der Fürst, als er mit Thränen gestand, in ihm seinen besten Freund verloren zu haben [21]).

4) Karl Heinrich Geisler, geboren den 12. Mai 1742 zu Schulpforte, verdankte seinem Vater, Gottlob Geisler, der Lehrer und Cantor an der genannten Schule war, den ersten Unterricht; den größten Theil seines Wissens aber, wie er in spätern Jahren oft dankbar erwähnte, besonders zweien seiner Lehrer, Grabner und Freitag. Im J. 1762 bezog er die Universität Leipzig. Bei Winkler hörte er Philosophie, bei Ernesti und Fischer Collegien über die lateinische und griechische Sprache, über Rhetorik, Geschichte und Archäologie, bei Gellert Ethik und Moral. Er war bereits (1764) Baccalaureus und Magister geworden, als er die Theologie, der er sich Anfangs hatte widmen wollen, mit der Jurisprudenz vertauschte. Seine Hauptführer im Gebiete dieser Wissenschaft waren Seeger und Bach. Doch besuchte er auch fleißig die Collegien anderer Professoren. Bei Wiesand, Franke und Sammet hörte er Natur-, Lehn- und teutsches Recht, bei Zoller die Pandecten, bei Hommel kanonisches Recht. Mit dem Gerichtsprocesse ward er durch Wilke, mit dem Staatsrechte durch Böhm bekannt. Freundlich nahm sich Gellert seiner an. Seiner Empfehlung verdankte Geisler eine Hofmeisterstelle bei einem dänischen Adeligen, der ihm auch andere Edelleute zum Unterrichte empfahl. Er erhielt dadurch die Mittel zu einem längern Aufenthalte in Leipzig. Das Recht, akademische Vorlesungen zu halten, erwarb er sich am 12. März 1768 durch Vertheidigung seiner Diss. de conjunctione comitum Holsatiae cum ducatu Saxoniae. (Lips. 1768. 4.) Im April 1770 disputirte er über einen zweiten Theil der obengenannten Abhandlung [22]) und erwarb sich dadurch den juristischen Doctorgrad. Bald nachher wurde er kursächsischer Advocat. Noch im J. 1770 folgte er aber einem Rufe nach Erlangen. Er wurde dort, mit dem Charakter eines Hofraths, fünfter ordentlicher Professor des Staatsrechts. Sein Lehramt eröffnete er am 13. April 1771 mit einer Antrittsrede: De interpretatione pacis Westphalicae. (Erlang. 1771. 4.) Ein zweiter Theil dieser Abhandlung erschien 1775 zu Marburg, ein dritter ebendaselbst 1776 [23]). Am 25. Mai 1771 erwarb er sich eine Stelle in der juristischen Facultät zu Erlangen durch Vertheidigung seiner Diss. de gravaminibus religionis auctoritate judiciorum imperii tollendis (Erlang. 1771. 4.) [24]). Im J. 1775 folgte er einem Rufe nach Marburg. Er wurde dort ordentlicher Professor der Rechte, mit dem Prädicat eines hessischen Regierungsraths. Im J. 1783 erhielt er eine ordentliche Professur der Rechte in Göttingen, mit dem Charakter eines großbritannisch-hanoverischen Hofraths. Sein für die damalige Zeit bedeutender Gehalt soll 800 Rthlr. betragen haben [25]). Am 21. Juni 1783 hielt er in Göttingen seine Antrittsrede: De vera jurisprudentiae popularitate. Gleichzeitig schrieb er das Programm: De potestate Imperatoris ordinandi regimen bonorum ecclesiasticorum Imp. immediatorum (Gotting. 1783. 4.) [26]). Bereits 1784 folgte Geisler einem, mit einem Gehalte von 1900 meißner Gulden verbundenen, Rufe nach Wittenberg, als ordentlicher Professor der Rechte und erster Beisitzer im Schöppenstuhle. Er wurde zugleich zum kursächsischen Hof- und Justizrathe und zum Director des Consistoriums und des Landgerichts ernannt. Sein akademisches Lehramt eröffnete er am 20. Nov. 1784 mit einer Rede: De causis corruptae jurisprudentiae. Er starb am 4. Nov. 1789, als Docent, besonders im Staatsrechte, allgemein geschätzt. Mit der Gründlichkeit seiner Kenntnisse, die er in seinem mündlichen Vortrage entwickelte, verband er in seinen Dissertationen und Programmen Reinheit und Eleganz des lateinischen Styls [27]). Eine Zeit lang schrieb

21) Vergl. Lausitzisches Magazin. 1768. S. 254 fg. 1787. S. 151 fg. Lausitzische Monatsschrift. 1800. S. 220. Neue Lausitzische Monatsschrift. 1801. 3. St. S. 204 fg. (K. A. Böttiger) in Wieland's Neuem Deutschen Merkur. 1800. 9. St. S. 77 fg. Otto's Lexikon der oberlausitzischen Schriftsteller. 1. Bd. 2. Abth. S. 478 fg. 4. Bd. S. 110 fg. Schlichtegroll's Nekrolog auf das Jahr 1800. 2. Bd. S. 87 fg. (Salzmann's) Denkwürdigkeiten aus dem Leben ausgezeichneter Teutschen S. 345 fg. Meusel's Lexikon der vom Jahre 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 68 fg. 22) Vergl. Erlanger gel. Anzeigen. 1770. 40. St. S. 374 fg. Schott's Unpart. Krit. 20. St. S. 937.

23) Vergl. Erlanger gel. Anzeigen. 1771. 19. St. 1775. 50. St. Betrachtungen über die neuesten histor. Schriften. 4. Th. S. 136. Schott's Unpart. Kritik. 36. St. S. 565. 63. St. S. 277. 24) Vergl. Erlanger gel. Anzeigen. 1771. 27. St. Schott a. a. O. 36. St. S. 563. 25) s. Fikenscher's Gelehrtengeschichte der Universität Erlangen. 1. Abth. S. 233. 26) Vergl. Göttinger gel. Anzeigen. 1783. 152. St. S. 1521. 27) Zu nennen sind, außer seinen bereits erwähnten Abhandlungen, noch vorzugsweise die Dissertationen: De hypotheca tacita domini ex causa canonis emphyteutici. (Erlaog. 1773. 4.) (Vergl. Erlanger gel. Anzeigen. 1773. 14. St. S. 129.) De antiquitatibus juris publici ex disciplina Byzantina repetendis. (Ibid. 1779. 4.) (Vergl. Göttinger gel. Anzeigen. 1780. 17. St. S. 143. Erlanger gel. Anzeigen. 1780. 38. St. S. 396. Jenaische gel. Zeitung. 1780. 27. St. S. 221. Gegen diese Recension vertheidigte sich Geisler in der Erfurter gel. Zeitung. 1780. 19. St. S. 149 fg.) De consociatione bonorum divisorum. (Ibid. 1780. 4.) (Vergl. Erlanger gel. Anzeigen. 1781. 31. St. S. 302.) Die Programme: De judicio super religione aliorum ferendo. (Ibid. 1779. 4.) (Vergl. Erfurter gel. Zeitung. 1780. 2. St. S. 15. Erlanger gel. Anzeigen. 1780. 38. St. S. 397. Schnaubert's Juristische Bibliothek. 1. St. S. 17 fg.) De jure fisci civitatum Imperii. (Ibid. 1780. 4.) Commentationes de Landsassiatu. (Marb. 1781. 4.) (Vergl. Jenaische gel. Zeitung. 1780. 94. St. S. 763 fg.) Observationes nonnullae de protocollis comitialibus. (Gotting. 1784. 4.) (Vergl. Schott's Bibliothek für juristische Literatur. 1784. 2. Th. S. 430.) u. a. m. Eine seiner letzten Abhandlungen

Geisler die Ephemerides Lipsicas. Recensionen von ihm befinden sich in der leipziger und erlanger gelehrten Zeitung und in der Allgemeinen deutschen Bibliothek [28]). (*Heinrich Döring.*)

GEISMAR, 1) gewerbsame Stadt in Kurhessen an der Esse, gewöhnlich Hof-Geismar genannt, s. d. Art. 2) Kirchdorf im Amte und Kreise Fritzlar, an der bei Fritzlar in die Eder fallenden Elben, mit 600 Einwohnern, einer Papiermühle, einem Sauerbrunnen, von dem jährlich gegen 150,000 Krüge versandt werden. Dieses Dorf hält man für das alte Gäsmern, wo die alten Hessen bei einer uralten Eiche des Thor oder Donar einen Opferplatz hatten („haben den Jovem angebetet"). Diese Eiche schlug im J. 724 der heilige Bonifacius ab, und an ihrer Stelle wurde ein Franzikanerkloster gegründet. Ein im J. 1639 von dem kaiserlichen General Leutersam auf diesen Ort unternommener Sturm wurde, unter großem Verlust der Kaiserlichen, von den Schweden zurückgeschlagen. 3) Ein ehemals kurmainzisches, jetzt preußisches Dorf im Eichsfelde, zum Amte Bischoff-Greifenstein gehörig, mit etwa 700 Einwohnern. 4) Kurhessisches Dorf im Amte Frankenberg bei Frankenberg im Kreise Marburg der kurhessischen Provinz Oberhessen, mit 700 Einwohnern. 5) Dorf im Amte Gudensberg in der Provinz Niederhessen in Kurhessen, mit einem Gesundbrunnen in der Nähe. 6) Dorf im göttingischen Quartier des Fürstenthums Kahlenberg, ½ Stunde von Göttingen; 500 Einwohner. 7) Dorf im Kreise Eisenach des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, im Justizamte Geisa, mit 584 Einwohnern, welche das ehemalige Freigut Rockenstuhl (Rockinstuhl 1186) besitzen und am Fuße des Basaltberges Rockenstuhl eine gemeinschaftliche Schäferwohnung halten. (*H. E. Hössler.*)

GEISO, GEYSO (Genealogie). Die Vorfahren dieses in Hessen, den Herzogthümern Sachsen und Braunschweig begüterten, adeligen Geschlechts, welches den freiherrlichen Charakter führt, nannten sich in der Vorzeit Montag und hatten ihren Ursprung in einem schon im 14. Jahrh. bekannten angesehenen bürgerlichen Geschlechte in der Stadt Grünberg in Hessen. Urban Montag, der um das J. 1362 daselbst lebte, erhielt, wegen seines langen weißen Haares und fast ebenso langen spitzen Geisbartes, den Beinamen „die Geis;" seine beiden Söhne Ludwig und Hermann behielten denselben. Reinhard, ein Enkel von einem dieser beiden, lag in Padua den Wissenschaften ob, begab sich von da auf Reisen (sogar bis nach Indien) und kehrte reich an Erfahrungen und Kenntnissen nach 18 Jahren in sein Vaterland zurück (1412). An dem lustigen Hofe des Kaisers Sigismund, der ein Freund von gelehrten und gereisten Leuten war, stand Reinhard Geiß wegen seiner Mittheilungen aus den damals fast unbekannten Gegenden in großem Ansehen, und begleitete, gewöhnlich ein weißes Maulthier reitend, auf dem er seine Reisen zurückgelegt, den Kaiser nach Spanien, Frankreich und England. Jener Umstand veranlaßte Sigismund, als er dem Begleiter einen Adels- und Wappenbrief ertheilte, das Maulthier, einen goldenen halben Mond und Stern im blauen Felde als Wappen zu bestimmen. Nach Marburg in Hessen zurückkehrend, pflanzte Reinhard Geiß sein Geschlecht in mehren Söhnen fort, die aber von der Adelserhöhung keinen Gebrauch machten, da ihr Vater keine adeligen Güter sich erworben hatte, daher sie größtentheils den gelehrten Stand erwählten und in hessische Dienste sich begaben. Einer seiner Urenkel war Peter III. bei L. Moritz von Hessen Rentmeister zu Borken (geb. 1555, gest. 1613). Derselbe hatte drei Söhne: Johann, Ludwig und Eckhard, die als Officiere im 30jährigen Kriege Ruhm, Vermögen und die Erneuerung ihres Adels sich erwarben. Die Erzählungen ihres Vatersbruder Helwig, welcher als Rittmeister eine Fahne Reiter gegen die Türken unter Kaiser Karl's V. Heere nach Ungarn führte, hatte vorzüglich dazu beigetragen, daß sie den Soldatenstand ergriffen. So war Johann (s. den folgenden Artikel) hessischer Geheimrath, Generallieutenant und Oberster von zwei Regimentern zu Fuß und zu Pferde, Stifter der Linie in Hessen und Sachsen; Ludwig starb während des Krieges 1644, als hessischer Oberst eines Regiments zu Pferde, und Eckhard, hessischer Rath und Amtmann der Herrschaft Plesse (gest. 1656), wurde durch seinen einzigen Sohn Johann Eckhard (geb. 1624, gest. 1707; königl. dänischer Generallieutenant, Gouverneur von Schleswig und Holstein, auch Dannebrogsritter) der Urheber der jetzt im Herzogthume Braunschweig blühenden Linie.

Der hessische Generallieutenant Johann hinterließ zwei Töchter und zwei Söhne, nämlich Elisabeth, vermählt mit Johann Urban von Boineburg zu Altenburg, hessischem Oberkammerjunker und Commandanten der Garde du Corps, und Christiane, vermählt mit Johann Albrecht von dem Brink. Die Söhne Johann Christoph und Valentin, die beide als Majore in hessischen Diensten standen, theilten das große, ansehnliche Vermögen an Gütern und Baarschaft laut väterlichen Testaments in vier gleiche Theile. Die älteste Tochter bekam die Burg in Borken und die Dörfer Freudenthal und Rappershausen in der Nachbarschaft der Güter ihres Mannes, und die jüngste das Schloß und Gericht Wommen an der Werra, unweit Gerstungen; Johann Christoph das Schloß und Gericht Völkershausen und Valentin den Antheil an den von Mannsbachischen erkauften Gütern zu Mannsbach. Der Erstere war mit Sidonie von Boineburg, geb. Ho-

war die Diss. de satisfactione personis inprimisque feminis illustribus de injuriis acceptis praestanda. (Viteb. 1788. 4.) (Vergl. Schott's Neue jurist. Literatur für 1788. 2. Th. S. 390.)

28) Vergl. Weidlich's Biograph. Nachrichten von jetztlebenden Rechtsgelehrten. 1. Th. S. 212 fg. Strieder's Hessische Gelehrtengeschichte. 4. Bd. S. 346 fg. 5. Bd. S. 538. 6. Bd. S. 516. 8. Bd. S. 512. 9. Bd. S. 381. Pütter's Gelehrtengeschichte der Universität Göttingen. 2. Th. S. 75. Dessen Literatur des Staatsrechts. 2. Th. S. 106 fg. *C. A. Bel*, De votorum inconstant. (Lips. 1765. 4.) p. 13 seq. *H. G. Bauer* Progr. IV. super decis. de anno 1746. (Lips. 1770. 4.) p. 12 seq. Eckard's Literar. Handbuch. 2. Th. S. 106 fg. Fikenscher's Gelehrtengeschichte der Universität Erlangen. 1. Abth. S. 231 fg. Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 71 fg.

benstein, und der Letztere mit Martha Katharina von Boineburg-Lengsfeld vermählt. Da dieser nur eine Tochter hinterließ, so fielen die Güter an den ältern Bruder zurück. Dessen Kinder waren Maria Christiane, vermählt an Hans Heinrich von Biber; Valentin II., Oberst in Diensten der Generalstaaten, und Johann Leopold, herzogl. sachsen-meiningischer geheimer Rath und Oberhofmeister. Dieser hinterließ von Friederike von Boineburg-Altenburg mehre Söhne und Töchter, wovon Valentin III., hessischer Hauptmann, mit Margaretha Gärtner von Grüneck in kinderloser Ehe lebte. Somit erlosch diese Nebenlinie. Valentin II. erkaufte von Reinhard von Eschwege die Hälfte des Schlosses und Gerichts Roßdorf und das Schloß und Gericht Tasta, von Konrad Otto von Boineburg-Gerstungen (1677); beide Besitzungen waren dem fränkischen Rittercanton Rhönwerra incorporirt. Von Anna Dorothea von Boineburg-Lengsfeld waren ihm zwei Töchter geboren: Juliane Amalie, vermählt an Johann Karl Schenk von Schweinsberg, und Friederike, vermählt an Heinrich, Freiherrn von und zu Hunoldstein, und zwei Söhne: Wolf Christoph, hessischer Hauptmann, vermählt mit Anna von Buchenau, und Kaspar Adam Erhard, des Rittercantons Rhön und Werra Truhenmeister. Wenngleich der ältere Bruder seinen Stamm nicht fortsetzte, so waren des Letztern Sprossen von Christiane von Herda und Amalie von Weißenbach desto zahlreicher; er hatte sechs Töchter und sechs Söhne. Die Töchter Friederike, vermählt an Freiherrn N. von Seckendorf, Karoline, vermählt an Kaspar Julius Schenk zu Schweinsberg und Buchenau, hessischen Generallieutenant und Commandant von Ziegenhain; Christine, vermählt an N. von Rotzmann zu Dotzelrode . . . . .; Luise, vermählt an — N. von Dechow; Sophia, vermählt an — N. von Minnigerode. Die Söhne waren: 1) Wilhelm, 2) Karl, 3) Johann Friedrich, 4) Heinrich, 5) Wolf und 6) Ludwig, wovon der älteste Wilhelm, als kurhessischer Regierungsrath im 80. Jahre 1814 unverheirathet starb. Die übrigen fünf standen in Kriegsdiensten. 2) Karl, starb 1818 als königl. preußischer Oberstlieutenant der Infanterie, ohne von seiner Frau, N. von Schulenburg, Kinder hinterlassen zu haben. 3) Johann Friedrich, königl. preußischer Major, der | urch Anna Ursula von Szawelska, Vater von drei Söhnen und einer Tochter war, starb 1809. Seine Tochter war Charlotte, vermählt an Heinrich von der Linde, königl. preußischen Major; sein Sohn Wilhelm, königl. preußischer Lieutenant, blieb im Feldzuge 1813; seine andern beiden Söhne waren August, königl. preußischer Major und Franz. Dieser nahm nach dem Feldzuge 1807 als königl. preußischer Hauptmann seinen Abschied, zog sich auf seine Güter zurück, und wurde 1818 vom Großherzoge von Sachsen-Weimar zum Major und Kammerherrn ernannt; er starb 1835, nachdem ihm aus seiner Ehe mit Wilhelmine von Boineburg zu Lengsfeld vier Söhne und fünf Töchter geboren, wovon drei Söhne in k. k. Kriegsdiensten als Officiere sich befinden. Die drei jüngeren Söhne von Kaspar Adam, Heinrich, Wolf und Ludwig, fochten als hessische Officiere im amerikanischen Kriege mit und Heinrich verlor sein Leben dabei. Die andern beiden nahmen nach Endigung des Krieges ihren Abschied. Wolf hinterließ aus zwei Ehen mit Wilhelmine von Cochenhausen und Christine Freiin von Müller, drei Söhne: Albrecht blieb als königl. westfälischer Lieutenant im Feldzuge gegen Rußland 1813. Moritz, großherzogl. hessischer Kammerherr, Oberstlieutenant und Adjutant des Prinzen Emil von Hessen; Friedrich starb als hessischer Hauptmann 1836 mit Hinterlassung eines Sohnes Julius und zweier Töchter von Christine Gutgesell. 6) Ludwig, starb als herzogl. sachsen-meiningischer Oberst der Landwehr 1829. Er war verheirathet mit Juliane von Müller. Aus dieser Ehe sind fünf Töchter entsprossen: Johanne, vermählt an N. N. von Rotzmann zu Dotzelrode. Antonie, vermählt an N. von Helmold, hessischen Hofgerichtspräsidenten, und Juliane an Georg von dem Busche zu Ippenburg, und drei Söhne: Karl, blieb als k. k. westfälischer Lieutenant im russischen Feldzuge 1813; Franz, kurhessischer Major und Etapen-Commandant in der Provinz Schaumburg; Wilhelm, herzogl. sachsen-meiningischer Kammerherr, heirathete 1826 Maria Anna Freiin von Warnsdorf, die ihm einen Sohn, Heino, und zwei Töchter gebar.

Das Wappen: ein in die Länge getheilter Schild, rechts im silbernen Felde ein aufrecht stehender Löwe, rechts gekehrt, und links im blauen Felde ein goldener halber Mond, links gekehrt, in dessen Mitte ein goldener Stern. Auf dem Schilde zwei Helme, zwei schwarze Büffelshörner mit dem goldenen Stern, links ein wachsender Löwe in natürlicher Farbe.

(*Albert Freih. von Boineburg-Lengsfeld.*)

GEISO (Johann von), geb. am 19. Jan. 1595 zu Borken unweit Fritzlar, studirte 1611 zu Marburg die Rechtswissenschaft und begab sich darauf nach der Reichsstadt Schweinfurt, um bei einem berühmten Sachwalter praktische Kenntnisse zu erwerben. Durch die kriegerischen Zeiten wurde in ihm die frühere Neigung zum Kriegerstande wieder angefacht, und nach dem Tode seines Vaters betrat er diese neue Laufbahn. Vom Landgrafen Moritz von Hessen dem berühmten Kriegshelden Moritz von Oranien empfohlen, trat er 1615 in dessen Leibgarde zu Fuß „als adeliger Bursch" ein. Nach einigen Monaten ward er bei dem von dem schwedischen Generalfeldmarschall Grafen von Sternschild in den Niederlanden errichteten Regimente zu Fuß als Fähndrich bei der Leibcompagnie angestellt und machte die Feldzüge in Livland und Rußland mit, wo er schnell bis zum Hauptmann sich emporschwang. Nach dem Frieden zwischen Schweden und Rußland nahm er seinen Abschied (1617), um den Krieg in andern Ländern aufzusuchen. Er begab sich zunächst nach Böhmen und erhielt vom Grafen von Thun eine Compagnie über 300 alt gediente Soldaten. In der unglücklichen Schlacht bei Prag am weißen Berge am 19. Nov. 1620 gerieth er in feindliche Gefangenschaft, aber durch ein erlegtes Lösegeld erhielt er schnell seine Freiheit wieder. In der mansfeldischen Armee im Reiterregimente des Herzogs

Friedrich von Weimar wurden ihm gleich darauf zwei Compagnien anvertraut; mit diesen zeichnete er sich in dem Feldzuge in Brabant in der Schlacht bei Fleurus am 16. Aug. 1622 rühmlich aus. Nicht minder ruhmvoll stand er da in allen Schlachten und Belagerungen, die bis zur Auflösung dieser Armee (1625) stattfanden. Als Oberstwachtmeister im Cuirassierregimente des Herzogs Bernhard von Sachsen-Weimar (1625) bestellt, führte er als Oberst, in Abwesenheit des Herzogs, das Regiment in der unglücklichen Schlacht bei Lutter am Barenberge (1626), und als der Herzog sich dem Kaiser Ferdinand 1628 unterworfen und sein Regiment abgedankt hatte, begab sich Geiso wieder nach Hessen zurück. Hier wurde er vom Landgrafen Hermann von Hessen zu seinem Rath ernannt, und erhielt die Amtmannsstelle über die Stadt Eschwege. Als der König Gustav Adolf von Schweden 1630 mit mehren Kurfürsten und Fürsten ein Bündniß gegen den Kaiser zur Aufrechthaltung der evangelischen Religion abschloß, weswegen der Landgraf Wilhelm V. von Hessen ein Heer von etlichen 20,000 Mann zu errichten hatte, wurde Geiso zum Generalquartiermeister und zum Obersten des weißen Regiments vom Landgrafen berufen. Wegen seiner Kriegserfahrenheit und Umsicht hatte er großen Antheil an der schnellen Organisation der hessischen Armee, die, aus 88 Fuß- und 40 Reitercompagnien bestehend, in zwölf Regimenter zu Fuß und vier zu Pferd eingetheilt war. Man ernannte ihn deshalb auch zum Mitgliede des Kriegsraths. In den Feldzügen von 1631—1633 am Rheine, in Westfalen und Ostfriesland ward Geiso mit seinem Regimente thätig verwendet, namentlich bei den Eroberungen der festen Schlösser Königstein, Ehrenfels, Gutenfels, Pfalz und der Städte Bingen und Caub. Im J. 1632 wurde Geiso durch den nächtlichen Überfall vom Grafen Gronsfeld bei Volkmarsen mit zehn andern Befehlshabern gefangen, wovon ein jeder sich mit 300 Thlrn. ranzioniren mußte. Seit dieser Zeit blieb der Oberst Geiso beständig an der Seite des Landgrafen Wilhelm V. bis zu dessen so schnell erfolgtem Lebensende (1633). Der Landgraf Wilhelm V., der nach dem Tode des Königs Gustav Adolf alle seine zerstreuten Truppen um sich versammelte, machte 1633 einen glücklichen Feldzug. Er eroberte in Westfalen die Städte Paderborn, Lippstadt, Coesfeld, wie auch alle Städte im Hochstifte Münster. Der Landgraf Wilhelm V. mußte jedoch diesen seinen Siegeszug unterbrechen, um seine Truppen, die nicht in den genannten Städten zur Besatzung blieben, zur Eroberung der Festung Hameln, unter dem Befehle des Herzogs Georg von Lüneburg, zu verwenden, und kehrte nach Cassel zurück. Der Oberst Geiso bekam aufs Neue zu thun; mit seinem Regimente vertheidigte er in der denkwürdigen Schlacht bei Oldendorf den Angriff eines Feldholzes vom Grafen Merode so hartnäckig, daß Merode dadurch seine Flügel schwächte, die nun angegriffen, geschlagen und in völliger Flucht nach Minden eilen mußten. Nach einem nur zweistündigen mörderischen Kampfe, wobei Merode tödtlich verwundet wurde, hatten die Hessen, unterstützt von zwei Divisionen Schweden und Lüneburgern, den Sieg errungen, welche die Capitulation von Hameln nach sich zog. Der Feind hatte 6500 Todte, 3000 Gefangene, hierunter die Gemahlin des commandirenden Generals, 99 Fahnen und Standarten, 16 Stück Geschütze und das ganze Gepäck verloren. Hiervon hatten die Hessen über 30 Fahnen erobert, die der Oberst Geiso dem Landgrafen Wilhelm V. nach Cassel überbrachte (den 28. Juni 1633). Darauf zogen sich unter der Anführung des hessischen Generallieutenants Peter Holzapfel diese Regimenter in die Herzogthümer Westfalen und Berg bis nach Wesel am Rhein, und nahmen theils durch Sturm, theils durch Capitulation die darin befindlichen festen Plätze und Städte ein, obgleich in beständigem Kampfe mit den liguistischen Parteigängern bis Ende 1634. Als endlich alle diese aufgerieben waren und die hessische Armee an der Spitze des Landgrafen Wilhelm selbst bei Rheinfelden mit der Armee des Prinzen von Oranien über den Rhein gehen wollte, um das spanische Brabant anzugreifen, kam vom Herzoge Bernhard der entmuthigende Schlachtbericht von Nördlingen (den 29. Aug.), und der Übergang unterblieb. Der Oberst Geiso stand damals mit seinen beiden Regimentern zu Fuß und zu Pferd in Westfalen bis zum prager Friedensschluß, und kehrte in Folge dessen, mit Ausnahme der hessischen Besatzung in den eroberten Städten, mit den übrigen Truppen nach Hessen zurück (1635). Landgraf Wilhelm sandte nun dem Obersten Geiso zu den Feldherren des weimar-französischen Heeres, um denselben in einer ausführlichen Darstellung die Gründe aus einander zu setzen, daß er sich nicht mit ihnen vereinigen könne, weil der Landgraf sein Land selbst und auch Westfalen zu schützen habe. Geiso war der Mann dazu, der ihnen mit Freimuth vorhalten konnte, wie der Landgraf, sowol von Schweden, als von Frankreich, mit Arglist hintergangen worden, daß sein Land, während er auswärts für sie gekämpft, von liguistischen Heeren geplündert, Städte und Dörfer verbrannt, und trotz dem Versprechen, es zu schützen, weder Franzosen, noch Schweden zu Hilfe gekommen, sondern nur nichtssagende Entschuldigungen vorgebracht hätten. Landgraf Wilhelm wollte nach dem Verlangen des hessischen Volkes und der Landschaft dem prager Frieden beitreten, und hätte es auch gethan, wenn nicht die kaiserliche Bestätigung des Vertrags verzögert worden wäre; stutzig gemacht durch verrätherische jesuitische Äußerungen, kündigte er den kaiserlichen Feldherren in Westfalen Caretto und Vehlen den Waffenstillstand auf, berief seine Gesandten von Neustadt zurück (Mai) und entsetzte vier Wochen später das durch Lamboy belagerte Hanau. Oberst Geiso erstürmte hierbei mit dem weißen Regimente eine Redoute, die 200 Mann kostete; der Feind verlor aber 800 Mann Todte und 500 Gefangene. Nicht so glücklich war Geiso, als er mit seinen Regimentern in Paderborn (August) von den kaiserlichen Generalen Götz und Gelen belagert wurde; nach einer tapfern Vertheidigung mußte er sich 14 Tage später auf Gnade und Ungnade ergeben! Geiso's Gefangenschaft war von keiner langen Dauer, indem er sich selbst mit einer ansehnlichen Summe Goldes auslöste; um so größere Sorge trug er nun, seine beiden Regimenter durch Werbung vollständig wieder herzustellen.

Er blieb mit denselben in Hessen, um soviel als möglich den unter den Obersten Forgacs, Korbes und Bathiany stehenden Kroatenregimentern die Spitze bieten zu können. Doch, da im Anfange 1637 der General Isolani mit zwölf Regimentern aus Franken über Fulda herankam, zog sich Geiso nach Melsungen zurück, überfiel aber in einer dunkeln Nacht, am Grünendonnerstag, den Obersten Bathiany, sodaß derselbe, tödtlich verwundet, mit Hinterlassung alles Gepäcks nach Fulda floh. Da der größte Theil der hessischen Armee unter Peter Holzapfel, genannt Melander, in Westfalen, vier Regimenter bei dem schwedischen General Baner sich befanden, und nur die Regimenter von Geiso und Ungesug, ungefähr 6000 Mann, unter dem Landgrafen Wilhelm in Hessen disponibel waren, mußte der Landgraf unter täglichen Gefechten der Übermacht weichen, und zog sich in Begleitung seiner Gemahlin mit den Truppen, unter Geiso's Anführung, durch Westfalen nach Ostfriesland zurück, also nach einem Lande, welches erst erobert werden mußte, um den vom Kaiser als Landfriedensbrecher geächteten Landgrafen Wilhelm aufnehmen zu können. Der Oberst Geiso eroberte durch einen Überfall die mit den Soldaten des Grafen Ulrich von Ostfriesland besetzte Dielerschanze, wie auch die Weenerschanze. Nachdem der General Melander mit ungefähr 7000 Mann sich mit dem Landgrafen an der Ems vereinigt (August) und den Fluß überschritten hatte, wurden nach und nach die Städte und Grenzfesten Greetsyhl, Friedeburg, die Schanze von Detera und Potshausen erobert. Der Landgraf hatte keinen von seinen Räthen in dem Augenblicke bei sich, und gebrauchte deshalb den Beistand seines nicht allein tapfern, sondern auch wissenschaftlich gebildeten Obersten Geiso bei dem Abschlusse des Vertrags mit den ostfriesischen Ständen (den 13. Sept.). Einige Tage darauf wurde der Landgraf zu Leer von einem hitzigen Fieber ergriffen, während der Belagerung der ostfriesischen Hauptfestung Nickhausen, und endigte im Beisein der aus Bremen herbeigeeilten Gemahlin und Kinder sein vielbewegtes Leben. Die Landgräfin Amalie, als nunmehrige Regentin von Hessen, begab sich nach dem Tode des Landgrafen nach Gröningen, wo sie dem Obersten Geiso, nebst dem Grafen Otto von Solms-Laubach und einigen andern Räthen, den Auftrag gab, in Mainz mit dem Kurfürsten daselbst im Auftrage des Kaisers den Waffenstillstand abzuschließen (April); doch ehe derselbe abgeschlossen war (August), ernannte die Landgräfin Geiso zum Commandanten der Stadt und Festung Cassel, wohin sich dieser mit 1000 Mann zu Fuß und 400 Mann zu Roß als Besatzung begab. Hier angekommen, suchte er, mit Hilfe eines Aufgebots des Landvolks, den Streifereien der kaiserlichen Völker in Niederhessen zu Contributionserpressung Einhalt zu thun, was ihm auch gelang. Als die Landgräfin im April 1639 mit der Leiche ihres Gemahls in Cassel einzog, belohnte sie Geiso's Verdienst dadurch, daß sie ihn zum Generalmajor und zum beständigen Kriegsrath ernannte. Schweden und Frankreich drangen um jene Zeit heftig bei der Landgräfin darauf, den schon seit Langem bemistrauten Generallieutenant Melander (Holzapfel) von dem Oberbefehle ihres Heeres zu entlassen. Sie sah sich daher gezwungen, der Eintracht mit diesen Mächten ein Opfer zu bringen, und gab dem Generalmajor Geiso den Auftrag, mit Holzapfel, der sich damals in Eschwege befand (Juni 1640), zu unterhandeln. Aus einem Briefe, den Geiso nach der Unterredung mit Holzapfel an die Landgräfin durch einen Eilboten sendete, vernimmt man: „Der Generallieutenant hat sich zwar Anfangs widrig gezeigt, nachher aber das Moderamen getroffen: er sei aufgebrochen, um die Landgräfin in Cassel selbst zu sprechen." Hier soll er, wie auch seine hochmüthige Frau (nach Puffendorff), eine heftige Unterredung mit der Landgräfin gehabt haben, welche, einer bekannten Tradition zufolge, mit einer verhängnißvollen Ohrfeige sich endigte. Holzapfel reiste darauf nach Haag, wohin sein Abschied ihm zugesendet wurde. Der Graf Kaspar von Eberstein, ein schwedischer General aus Pommern, trat an dessen Stelle. Geiso erhielt, als die Unterhandlungen zwischen der Landgräfin und dem Kaiser sich zerschlagen und die Feindseligkeiten von Neuem ausgebrochen waren (1641), unter Eberstein den Befehl einer Brigade von vier Regimentern und besetzte die Grafschaft Schaumburg und die Festung Rinteln damit. Als aber die Kaiserlichen unter Hatzfeld ihn daselbst einschlossen und der unschlüssige General Graf Eberstein von Wolfenbüttel nicht zum Entsatze herbeieilte, übergab Geiso unter ehrenvollen Bedingungen die Festung Rinteln. Desto siegreicher waren Eberstein und Geiso im folgenden Jahre am Niederrhein, wo sie Xanten, Sonsbeck und Rheinberg eroberten, und vorzüglich durch die glückliche Schlacht gegen den General Grafen Lamboy bei dem Dorfe Hulst, unweit Kempen (den 7. Jan.), sich Ruhm erwarben. 3000 Todte und ebenso viele Gefangene, an der Spitze Lamboy, mit 15 Obersten, 100 Oberofficieren, 6 Geschützen und 146 Fahnen und Standarten, nebst dem ganzen Troß, fielen den Siegern in die Hände. Der Generalmajor von Geiso kehrte von da mit seiner Brigade nach Westfalen wieder zurück, wo er bei Stadtbergen den kaiserlichen General von Lautensheim an der Spitze von 29 Reiterfähnlein und 700 Musketieren des Nachts überfiel, sodaß er 600 Pferde, viele Gefangene, darunter den Grafen Hermann von Lippe-Detmold, nebst einer reichen Beute, nach Cassel bringen konnte (September). Geiso nahm nun sein Winterquartier in Oberhessen und im Stifte Fulda. Im Anfange 1644, wo er sich mit 3200 Hessen wieder an der Grenze von Ostfriesland befand, berief ihn Torstenson zurück, um den in Magdeburg belagerten kaiserlichen General Gallas mitten in Teutschland einzuschließen. In einem durch hohe Wasserfluthen öfter gehemmten Eilmarsche erschien Geiso dennoch zur rechten Zeit, um Zeuge der Auflösung des durch Hunger und Desertion aufgeriebenen kaiserlichen Heeres zu sein, das nur noch 2000 Mann stark mit ihrem Feldherrn über die Elbe bei Wittenberg sich rettete. Nach Geiso's Abzug von Magdeburg belagerte er die mansfeldische Festung Heldrungen, durch schwedisches Geschütz aus Erfurt und Leipzig unterstützt, mehre Wochen lang. Trotz der ungünstigen Jahreszeit wurde sie zur Übergabe genöthigt und mit Hilfe der benachbarten Bauern geschleift. Von hier zog Geiso dem Marschall Turenne am Main zu

Hilfe, um Höchst und Ursel mit erobern zu helfen. Als der immer Thätige sich wieder mit dem Generallieutenant Grafen Eberstein in Ostfriesland vereinigt und den Vertrag mit dem Grafen und den Landständen in Ostfriesland wegen Räumung des Landes abgeschlossen und unterschrieben hatte, wurde plötzlich Eberstein von einem hitzigen Fieber, wie vier Jahre früher der Landgraf Wilhelm überfallen und weggerafft (den 18. Oct.). Nun übernahm Geiso den Oberbefehl der hessischen Armee. In der Eigenschaft eines Generals kam er im Frühjahre 1645 mit 6000 Hessen, zugleich mit dem schwedischen General Grafen Königsmark aus Westfalen, nach Hessen zurück. Beide trieben mit vereinigten Kräften den General Merci, der Amöneburg belagerte, bis hinter den Main nach Aschaffenburg. Der Herzog von Enghien und der Marschall Turenne stießen mit 15,000 Mann und der weimarische General Taubadel mit 4000 Mann zu ihnen, und man beschloß in einem gemeinsam gehaltenen Kriegsrathe, direct nach Baiern an die Donau zu ziehen. Indessen hatte General Merci mit Johann von Werth und Gelen eine feste Stellung bei dem Dorfe Allerheim, unweit Nördlingen, genommen, und erwartete so das anrückende französisch-teutsche Heer (Königsmark war mit den Schweden am Main zurückgeblieben). Beide Heere waren gleich stark (16—17,000 Mann), doch der Vortheil einer starken Artillerie und einer guten Stellung war auf Seite des Feindes. Daher rieth auch Turenne von einem Angriffe ab; allein der Herzog ließ sich nicht abhalten, am 25. Juli (5. Aug.) die Schlacht zu wagen. Die Eintheilung des Heeres wurde so bestimmt: das französische Fußvolk unter Marsin in der Mitte, auf dem rechten Flügel die französische Reiterei unter Grammont; die hessische und weimarische unter Turenne auf dem linken Flügel; General Geiso führte das Mitteltreffen von 40 Compagnien und 10 Reiterschwadronen, die der Franzose Chabot commandirte. Der erste, mehr als ein Mal heftig wiederholte, Angriff des Centrums auf das wohlverschanzte Dorf war so verderblich, daß Enghien, vergebens Brandfackeln werfend, frische Truppen zu Hilfe nahm. Der Angriff von Turenne war ebenso unglücklich, indem er selbst, dabei hart verwundet, sich zurückziehen mußte. Dieses wahrnehmend, warf sich Johann von Werth an der Spitze seiner Schwadronen auf den linken Flügel der französischen Reiterei, daß sie aus einander gesprengt zwei Stunden lang von ihm verfolgt und ihr Anführer Grammont gefangen wurde. Dabei aber verlor er zugleich das Schicksal dieses Tages aus den Händen. Das französische Fußvolk entmuthigt, versagte es, den Kampf von Neuem anzufangen; da führte Geiso, von Enghien aufgefodert, das Hintertreffen, aus lauter Hessen bestehend, herbei und erneuerte die blutige Schlacht. Der Oberst von Uffeln mit seinem Regimente eroberte die erste Schanze, freilich mit großem Verlust; das feindliche Geschütz wurde schnell gegen das Dorf gerichtet, und Geiso, obgleich mit den nachrückenden stürmenden Hessen von beiden Seiten mit feindlichen Kugeln überschüttet, drang glücklich hindurch bis in die Mitte des Dorfes. Der verschanzte Kirchhof, von den verzweiflungsvoll fechtenden Baiern vertheidigt, wurde erstürmt und der General Gelen, wie auch der Herzog von Holstein, nebst Allen, die nicht getödtet, gefangen genommen. So behauptete der General Geiso mit den unterdessen zu ihm gestoßenen Turenne'schen Reitern die mit 7000 Todten bedeckte Wahlstatt. Ein kaiserliches Regiment wurde gefangen und 8 Standarten, 9 Fahnen und 10 Stück Geschütz waren Geiso's Beute. Die Berichte, die Geiso an die Landgräfin Amalie von dem Schlachtfelde am 27. Juli und aus Nördlingen vom 4. Aug. schrieb, waren jedoch mit aller Bescheidenheit abgefaßt. Es heißt unter Anderem darin: „Es stunde sehr gefährlich, die Franzosen wollten nicht beißen, liefen gar weit, und die Weimarischen wären bedrängt." „Ich habe," schreibt er ferner, „mit Ew. fürstl. Gnaden Völker das andere Treffen gehabt; des Feindes rechter Flügel wich mit großem Schaden. Johann von Werth mit des linken Flügels Regimentern flüchtete in großer Unordnung nach Donauwerth; von unsern Officieren sind geblieben: Ellenberg, Swert, Gieße, Frank, Zülch, Lindener und andere. Das Feld haben wir mit Gottes Verleihung erhalten." Nachträglich fügte er hinzu: daß er nach seinem letzten Verluste von 1000 Mann nur 2800 zu Fuß und 1500 zu Pferd habe, daß die Kriegscasse sehr geschwächt, alle Officiere, die sich einen solchen Zug nicht vermuthet, ohne Geld seien, und daß er die vom Herzoge von Enghien ihm verehrten 1000 Thaler zum Ankaufe von Artilleriepferden verwandt habe. Im zweiten Schreiben bat er die Landgräfin um seine und der Truppen schleunige Abberufung, „man könnte zufrieden sein mit dem Ruhme der Hessen, ihren Bundesgenossen von Vorn eine Mauer, von Hinten einen festen Riegel, und nie ohne Sieg und Ehre von ihren Feinden gekommen zu sein." Ferner: „Die Dienste, welche Frankreich von uns erhalten, sind dankenswerth; Andere werden davon mehr schreiben können, als mir's ansteht; aber ich lasse hier viel gute Leute hinter mir begraben!" Nach diesem Siege bei Nördlingen empfing die Landgräfin sowol von Enghien und Turenne, wie auch von der Regentin von Frankreich, ehrenvolle Anerkennung für sich und ihre Truppen. Der Brief des Staatsraths, von dem unmündigen Könige am 19. Aug. unterzeichnet, enthält über die Hessen die Worte: „qu'ils ont beaucoup contribué au gain de la bataille; — le grand courage et bonne conduite des trouppes hessoises, qui ont soutenu le principal éffort." Dem General Geiso wurde aber seine Bitte nicht gewährt. Von dem bairischen Heere zurückgedrängt, zog er mit Enghien und Turenne bis nach Philippsburg, und dort sie verlassend, über Worms, Mainz, Wiesbaden nach Oberhessen. Hier nahm er die, nach monatelangen Belagerungen, vom Landgrafen Georg von Hessen besetzten Städte Marburg und Butzbach ein (den 15. Jan. 1646). Der Oberst Willich, ein 70jähriger Greis, obgleich derselbe Marburg mit großer Tapferkeit vertheidigt und vergebens auf den vom Landgrafen Georg versprochenen Entsatz gewartet hatte, wurde auf Befehl des Landgrafen vor ein Kriegsgericht gestellt und, mannichfaltiger Fürbitten ungeachtet, auf dem Markte zu Giesen öffentlich enthauptet. Soweit hatte Geiso das vom Kaiser dem Landgrafen Georg

zuerkannte Oberfürstenthum Hessen für den unmündigen Landgrafen Wilhelm VI. wieder erobert, worauf die Landgräfin Amalie am 18. Febr. von Neuem sich im Namen ihres Sohnes huldigen ließ. Doch der Landgraf Georg, der eher seinen Kopf, als ein einziges Dorf des Oberfürstenthums verlieren wollte, setzte sich durch seinen General Ernst Albrecht Grafen von Eberstein, der früher aus hessischem Dienste entlassen wurde (nicht zu verwechseln mit seinem Bruder, dem Grafen Kaspar, der das Jahr vorher als hessischer Generalissimus in Ostfriesland gestorben), mit Hilfe eines kaiserlichen Heeres von 30,000 Mann unter dem Erzherzoge wieder in Besitz von Oberhessen. Geiso konnte es nicht verhindern. Erst als der schwedische General Graf Königsmark mit 20,000 Mann zu Hilfe eilte (im Juni), zog sich das feindliche Heer, welches schon bis Homberg an der Ohm vorgedrungen war, aus Mangel an Lebensmitteln über Friedberg zurück, beständig von dem kühnen hessischen Reiteroberſten unter Geiso's Anführung verfolgt. Nun ward das so wichtige, auf einem steilen Berge liegende Amöneburg durch einen nächtlichen Überfall von Geiso erobert. Während der hessische General mit dem schwedisch-französischen Heere unaufhaltsam den Erzherzog bis nach Aschaffenburg verfolgte, griff der hessen-darmstädtische General Graf Eberstein, der sich nach Westfalen zurückgezogen, durch Kaspar von Merci verstärkt, die hessische Stadt Kirchhayn an, die er, nach einem übrigens tapfern Widerstande von Joh. Friedrich von Uffeln, eroberte, ehe Geiso vom Spessart aus, trotz angestrengter Märsche, zum Entsatze herbeieilen konnte. Geiso selbst erlitt durch einen Überfall in der nämlichen Nacht, wo er mit seinen ermüdeten Truppen ankam, einen so bedeutenden Verlust, daß er sich kaum mit seinen 24 Schwadronen retten konnte; die ganze Bagage mit sieben Standarten fielen den Siegern in die Hände (den 18. Aug.). Der General Geiso sammelte so schnell als möglich seine zerstreuten Reiterscharen, zog alle in Niederhessen disponiblen Fußregimenter, ungefähr 5000 Mann, an sich, verstärkt durch 2000 Mann Schweden, unter dem General Grafen Löwenhaupt, sodaß er die Offensive wieder ergreifen konnte, nahm darauf Kirchhayn, welches vom hessen-darmstädtischen Obersten Holzapfel vertheidigt wurde, wieder, und bezwang mit Sturm, aber auch mit großem Verluste (5. Oct.), die stark befestigte und ebenfalls tapfer vertheidigte Stadt Alsfeld, die mit glühenden Kugeln in Brand gesetzt war. So wüthete bis zu Ende des Jahres zwischen den beiden feindlichen hessischen Häusern mit abwechselndem Glücke die Kriegsfurie, sogar Kirchhayn wurde vom Grafen Eberstein dem General Geiso wieder entrissen, der nun in Niederhessen bis nach Frankenberg vordrang. Doch hier trug er (— November) einen vollständigen Sieg über Eberstein davon, und wetzte so die vor einigen Monaten erlittene Scharte wieder aus. Außer 500 Todten zählte man 800 Gefangene, unter denen sich der junge Graf Moritz Heinrich von Nassau-Hadamar befand; 1000 Pferde, 9 Fahnen und der ganze Troß des Grafen von Eberstein, der mit ungefähr 100 Reitern über die Eder bis in den Westerwald floh. Ein Waffenstillstand zwischen L. Georg und der Landgräfin Amalie durch Herzog Wilhelm von Sachsen-Weimar vermittelt, dauernd bis zum 1. April 1647, gab den unglücklichen hessischen Landen und den kriegsmüden Truppen eine Winterruhe, wie auch allen andern der in Ulm im December abgeschlossene Vertrag. Die Landgräfin Amalie war, nach Beendigung des Feldzuges, mit ihren beiden Generalwachtmeistern Geiso und Raubenhaupt nicht mehr zufrieden, mit jenem nicht, weil er mehr Muth des Herzens, als des Geistes besäße und nicht zum Heerführer in so schwierigen Zeiten geeignet schien, mit diesem nicht, weil er tollkühn und halsstarrig hin und wieder den plündernden und sengenden Soldaten zu viel nachgäbe. Sie suchte sich deshalb in dem schwedischen Heere einen andern Oberbefehlshaber und glaubte ihn in dem Generalwachtmeister Kaspar Cornelius Mortaigne von Potelles, einem Niederländer reformirten Glaubens, erst 38 Jahre alt, gefunden zu haben, der ihr auch von der Königin Christine auf ihr Ansuchen überlassen wurde. Obgleich Geiso der Landgräfin beim Anfange des Feldzuges aus einigen glücklichen Treffen in Westfalen persönlich noch in Mainz, im goldenen Saale zu Cassel 15 feindliche Fahnen und ebenso viele Standarten, darunter zehn hessen-darmstädtische, überreicht hatte, wurde er dennoch übergangen, er zog sich daher mismuthig auf seinen Commandantenposten nach Cassel zurück. Der neue Generallieutenant Mortaigne, der den Oberbefehl der Hessen im Mai antrat, hatte das Unglück gleich bei der Belagerung von Rheinfels durch eine Kanonenkugel tödtlich verwundet zu werden, durch ungeschickte Wundärzte, die ihm das Bein abschnitten, schlecht behandelt, gab er nach drei Tagen unter großen Schmerzen seinen Geist auf. Ehe die Landgräfin Amalie einen Entschluß faßte, ob sie dem bitter gekränkten und zurückgesetzten General Geiso den Oberbefehl über ihre in der schwedischen und französischen Armee zerstreuten Truppen übergeben sollte, überschritt der ehemalige hessische, jetzt kaiserl. Feldmarschall, nunmehrige Reichsgraf Peter Holzapfel, mit 12,000 Mann zu Pferde und 8000 Mann zu Fuße bei Kreuzburg die Werra, und zog unaufhaltsam in dem von allen Truppen entblößten Lande bis vor die Thore von Cassel, welches Geiso mit 2000 Mann vertheidigte. Holzapfel nahm in Gudensberg sein Hauptquartier (October) und suchte wahr zu machen, was er bei einem Gastmahle geäußert haben sollte: „er wollte dem Lande eine solche Maulschelle geben, daß es daran denken sollte!" Er besaß indessen zu viel Courtoisie, um die Ahndung des von der Landgräfin vor einigen Jahren erlittenen Schimpfes, als Zweck seines Zuges anzugeben; er gab vor, nur gekommen zu sein, um die Landgräfin, die trotz der Gefahr in Cassel geblieben, von dem schwedisch-französischen Bündnisse abzuziehen, indem es unpolitisch und unpatriotisch wäre, mit ausländischer Hilfe den Krieg fortzuführen, da der Hauptzweck, die Vertheidigung der Religionsfreiheit, erreicht sei." Durch ähnliche Gründe wurde die hessische Ritterschaft mit Erfolg bearbeitet, die während dieser 30 Jahre auf die kriegerische Landgräfin abmahnend, aber vergebens, einzuwirken gesucht hatte. Aber ehe ein Resultat aus den von dem Bevollmächtigten der Landgräfin

Otto von der Malsburg geleiteten Verhandlungen hervorging, führte ein Zerwürfniß zwischen dem Grafen Holzapfel und dem bairischen Generale Grafen Gronsfeld die bedrängte Landgräfin aus ihrer zweifelhaften Lage. Der Graf Gronsfeld verließ auf einmal mit seinen 10,000 Baiern Hessen, und Holzapfel, auf 9000 Mann beschränkt, zog sich nach Oberhessen, da ihm alle Zufuhr von Lebensmitteln und Schießbedarf, durch den von den Schweden besetzten Weserstrom, abgeschnitten war. In allen festen niederhessischen Städten und Schlössern ließ er jedoch Besatzung zurück. Nachdem er Marburg nach dreimaligem Sturme, ohne das feste Schloß, erobert (den 18. Dec.) und mit Gewalt erpreßte hessische Kriegscontributionen erhoben hatte, schlug er in Franken die Winterquartiere auf. Nach Holzapfel's Rückzuge kehrte Raubenhaupt mit 6000 Hessen aus Westfalen ins Vaterland zurück, und ehe das Jahr geendigt, waren die festen Plätze größtentheils durch Capitulation in seinen Händen. Jetzt im letzten Feldzuge dieses verheerenden Krieges, wo die hessische Armee, noch aus 13 Regimentern zu Fuße und 20 Freicompagnien (14,000 Mann) und 5 Regimentern zu Rosse (4000 Mann) bestand, angeführt von mehren fürstlichen Personen als Obersten, z. B. von dem Herzoge Friedrich von Würtemberg, Landgraf Ernst von Hessen, Pfalzgrafen Philipp von Sulzbach, den Grafen Ernst von Wied, Karl August von Lippe-Brake und Otto Heinrich von Lippe-Detmold — jetzt wählte endlich die Landgräfin unter mehren Bewerbern den biedern Sieger von Allerheim, den Generalmajor und Commandanten von Cassel, Johann Geiso, zum Oberbefehlshaber ihres Heeres als Generallieutenant, mit einem Gehalte von 15,600 Thlrn. Der Herzog von Tremouille und Prinz von Tarent, der Bräutigam der ältesten Tochter der Landgräfin, welcher dadurch Anspruch auf diese Stelle zu haben glaubte, und die Prinzen Friedrich von Würtemberg und Ernst von Hessen wurden zu Generalmajoren ernannt. — Raubenhaupt aber, der nach einem halbjährigen Interimscommando der Truppen sich beleidigt fühlte, daß man ihn nicht gewählt hatte, ging in niederländische Dienste. Geiso schlug anfänglich dieses Obercommando der hessischen Armee aus, eingedenk seiner frühern Zurücksetzung, und erst, als die Landgräfin mehrmals ihren Wunsch wiederholte, und ihn an die Pflicht eines Landeskindes, seine Kräfte dem Vaterlande zu weihen, erinnerte, willigte er ein. Im Januar zog der Generallieutenant Geiso mit einem Theile des hessischen Heeres nach Westfalen, um mit den hessischen Besatzungen von Lippstadt und Coesfeld vereinigt, dem Feldmarschall, Grafen Lamboy, der in Hessen einfallen wollte, die Spitze zu bieten. Ehe aber diese Vereinigung vor sich ging, hatte Lamboy durch schnelle Märsche Geiso in der Feste Geseke eingeschlossen und belagert; wahrscheinlich würde der Feldmarschall den Sieg davon getragen haben, wenn nicht der L. Ernst von Hessen mit 18 Reiterfähnlein, die auf ihre Pferde hinter sich die Musquetiere genommen, schnell zum Entsatz angerückt wäre. Als der Pauken- und Trompetenschall des am Abend ankommenden Landgrafen ertönte, machte Geiso an der Spitze seiner Reiterschar (2500 Mann) einen Ausfall, um sich mit ihm zu vereinigen, welcher aber deshalb misglückte, weil der Landgraf Ernst an verschiedenen Seiten die Trompeten und Pauken ertönen ließ, um Lamboy durch den Schein einer größern Zahl in Schrecken zu setzen. Geiso, dadurch irre geleitet, machte den Ausfall da, wo Landgraf Ernst sich nicht befand, und dieser wurde nun, wenn auch nach tapferm Widerstande, mit dem größten Theile seiner Mannschaft gefangen genommen. Der Hauptzweck war aber erreicht, Geiso gelangte mit seiner Reiterei unangefochten nach Lippstadt, und der zurückgelassene Oberst Willich mit dem Fußvolke vertheidigte sich in Geseke so tapfer, daß Lamboy mit großem Verluste sich zurückziehen mußte (März). Geiso, nachdem er mit den hessischen Regimentern aus den westfälischen Städten sich vereinigt hatte, folgte dem nach dem Rheine marschirenden Lamboy, welcher ausprengen ließ, gegen Türenne und Wrangel eine Schlacht am Oberrhein zu liefern. Dieses glaubend, bezog Geiso zwischen Neuß und Grevenbruch ein festes Lager. Einen Theil seiner Regimenter sendete er von hier aus zu Streifzügen in das cölner Erzbisthum und schwächte so sein Heer augenblicklich. Kaum hatte dies Lamboy erfahren, als er von seinem scheinbaren Marsche nach dem Oberrhein schnell umkehrte, in der Gewißheit, durch seine weit überlegenern Streitkräfte, das hessische Heer schnell anzugreifen und zu vernichten. General Geiso, auf seine eigene Kraft vertrauend, kam einem Angriffe im Lager zuvor, und verließ dasselbe, um im freien Felde einen Kampf auf Leben und Tod zu wagen. Am 4. (14.) Juni des Morgens um vier Uhr nahm von den Hessen mit dem Feldgeschrei „im Namen Jesu" das mörderische Gefecht seinen Anfang und dauerte bis in die Nacht; während desselben veränderten beide Theile mehr als ein Mal ihre Stellung. Geiso hatte durch Lamboy's Reiterei bei diesem Angriffe einen bedeutenden Verlust an trefflichen Officieren erlitten, sodaß sein linker Flügel sich zurückziehen mußte. Doch, als nach acht erfolglosen Angriffen der hessischen Reiterei, der General selbst sich an die Spitze setzte, trennte er das feindliche Fußvolk, — kaum 700 von 3000 Mann entkamen — schlug die feindlichen Reiter in die Flucht und wurde so ein ruhmgekrönter Sieger! Die Schlacht endigte mit der Gefangennehmung von 63 Officieren und 1800 Gemeinen (Lamboy entkam nach Zons durch einen Sumpf reitend). Die Beute bestand aus 600 Pferden, 17 Fahnen, 13 Standarten und 11 Feldstücken. Lamboy's Standlager war mit tausenden von Todten bedeckt, und Geiso rückte in Neuß triumphirend ein. Beide Heere hatten solche Verluste erlitten, daß jeder Feldherr eine geraume Zeit brauchte, um sich von Neuem zu verstärken, und als Geiso dieses durch 8000 Mann Truppen bewerkstelligt hatte, suchte er Lamboy auf, der bei Woringen in einem verschanzten Lager sich befand. Lamboy schien keine Lust zu haben, die von Geiso ihm gebotene Schlacht anzunehmen und sah ruhig zu, als derselbe die nahe liegende, und mit 700 Kaiserlichen besetzte Stadt Düren erstürmte (September). So konnte der Sieger einen reichen Schießbedarf und mehre Geschütze von hier mit auf seinen Rückzug nach Westfa-

len führen, um noch vor Abschluß des Friedens Paderborn einzunehmen. Doch Lamboy, auf Seitenwegen manoeuvrirend, kam dem zuvor und warf 2000 Mann mit Schieß- und Mundbedarf in die fast ausgehungerte Stadt und rettete sie (October). Dieses war die letzte Hauptschlacht, welcher Geiso beiwohnte; denn einige Tage darauf, am 24. Oct., wurde der allgemeine Waffenstillstand verkündet. Nach bald erfolgtem Frieden wurde das hessische Heer abgedankt, Geiso zog vor, auch im Frieden dem Vaterlande als Geheimerrath im Conseil, und Generaldirector der neu organisirten Miliz, wie auch Gouverneur der Hauptfestung Cassel, seine Kräfte zu weihen, und schlug das französische und schwedische Anerbieten, in ihre Dienste zu treten, aus. Geiso genoß die Früchte seiner Thaten ruhig im Kreise seiner Familie, geehrt und geliebt von seiner Regentin und allen Bewohnern des Landes. Er hatte sich schon 1628 mit Elisabetha Krug von Nidda verheirathet, von der ihm fünf Söhne und sechs Töchter geboren wurden. Doch nur zwei Söhne und drei Töchter überlebten ihn. Sein großes Vermögen legte er größtentheils durch Ankauf von Gütern in Hessen dauerhaft an. Um dieses thun zu können, ließ er vom Kaiser Ferdinand III. den vom Kaiser Sigismund an Reinhard Geiß ertheilten Reichsadel erneuern, wobei der Name Geise in Geyso verwandelt und das Wappen erweitert wurde. Durch den Ankauf der Schlösser und Gerichte Völkershausen und Wommen an der Werra, der Dörfer Freudenthal und Rappershausen nebst den Burggütern zu Borken und Trefurt, wie auch eines Freihofs zu Niederhohnde, wurde er in die hessische Ritterschaft aufgenommen. Ebenso wurden durch die Erwerbung des Schlosses und Amtes Mansbach zur Hälfte, zum fränkischen Rittercanton Rhön und Werra gehörend, seine Nachkommen Mitglieder dieser Adelskörperschaft. Er starb an einem Schlagflusse zu Cassel am 1. Mai 1661 im 69. Jahre seines Alters *).

(*Albert Freih. von Boineburg-Lengsfeld.*)

GEISS (die), ein Nebenfluß der Fulda. Sie entspringt im Amte Wallenstein hinter dem Schorrenberge und Isenberge, fließt durch Salzberg am Salzberge vorbei und durch Rabolzhausen, nimmt die durch Arfenbach und Udenbach verstärkte Belbach auf, geht durch Saß auf der Rechten des Schlosses Neuenstein vorüber, verstärkt sich bei Distau durch die Milbach, bei der Lydemühle durch die Ezenbach, bei der Grißmühle durch die Birkenbach, nimmt bei Obergeiß die Enckerbach, bei der Rerichsmühle die Lobsbach und gegenüber die Hartbach, bei Untergeiß die Schwasbach und Wiersbach, bei Utersdorf die Hillersbach und Bredenbach auf, fließt am Glanzenberge vorbei auf Almershausen, nimmt den Blimsgraben und bei Kalkobers die Hurnbach, in der Stadt Hersfeld die Meyselbach auf und strömt bei der letztern Stadt in die Fulda. (*H. E. Hössler.*)

GEISSASPIS, eine von Wight und Arnott gegründete Pflanzengattung der Papilionaceen mit folgendem Charakter: Der Kelch ist häutig, bis zum Grunde zweilippig, mit ziemlich gleich langen, länglich-lanzettlichen Lippen, von denen die obere ganzrandig, die untere an der Spitze zu beiden Seiten mit einem Zahne versehen ist. Die große Fahne der schmetterlingsartigen Blumenkrone liegt zuerst auf, später ist sie zurückgeschlagen, die Flügel sind schmal-länglich, stumpf, aufrecht und mit dem Kiele von gleicher Länge, die halbeiförmigen, stumpfen Blätter des eingekrümmten Kieles sind auf der Rückseite an der Spitze etwas verwachsen. Die zehn Staubgefäße sind einbrüderig und von gleicher Länge, die Staubbeutel haben eine gleiche Gestalt. Der Fruchtknoten ist zweieiig. Der zusammengedrückte Griffel trägt an der Spitze eine einfache Narbe. Die Hülse ist zwei- oder durch Fehlschlagen eingliederig, die Glieder sind kahl, netzförmig-aderig, in der Mitte aufgeblasen, am Rande beiderseits dünn, einsamig.

Die hierher gehörigen Arten bestehen aus krautartigen und halbstrauchigen Gewächsen des tropischen Asiens, welche mit Ausnahme der Neben- und Deckblattränder an allen Theilen kahl sind; ihre Blätter sind abgebrochengefiedert, zweijochig mit einander genäherten, wechselständigen, keilförmig-verkehrt-eiförmigen, abgestutzten, gezähnten, am Grunde zwei- bis viernervigen Blättchen, halbpfeilförmigen, lanzettlichen, die jüngern Zweige ganz einschließenden, gewimperten Nebenblättern, achsel- oder endständigen, langgestielten Trauben, großen kreisrunden, schief herzförmigen, oder am Grunde halb-pfeilförmigen, vielnervigen, netzig-aderigen, gezähnelten, am Rande gewimperten Deckblättern und gestielten, in der Are eines jeden Deckblattes einzeln stehenden Blüthen. (*Garcke.*)

GEISSELUNG bei Griechen und Römern. Die körperliche Züchtigung mit der Karbatsche (*ὑστριχίς*) oder einem Riemen (*ἱμάς*, *ῥυτήρ*) hieß bei den Griechen *μαστίζειν*, *μαστιγοῦν*, das Werkzeug, dessen man sich dazu bediente, *μάστιξ*, und wenn es, wie zuweilen geschah, mit metallenen Knöpfen verstärkt war, *μάστιξ ἀστραγαλωτή*. Im Ganzen genommen wurde sie bei den Griechen nur gegen Sklaven, nicht leicht gegen Freie, noch weniger gegen Bürger angewandt, bei jenen aber diente sie theils zur Strafe, theils als Mittel der Folterung; darum hieß der Sklave, der oft Prügel erhielt, *μαστιγίας*, und bei Aristophanes in den Fröschen V. 756 nennt komisch ein Sklave den andern *ὁμομαστιγίας*, „Schlägeverbrüdert," sowie man komisch auch *μαστιγιᾶν* von dem Sklaven sagte, den es nach dieser Züchtigung juckte. Berechtigt, den Sklaven prügeln zu lassen, war nicht nur sein Herr, sondern in gewissen Fällen auch der Staat; in einer attischen Urkunde über die Maße wird wahrscheinlich auch bestimmt, daß, wenn ein Sklave falsches Maß und Gewicht gebrauchen würde, er gegeißelt werden solle (Böckh, Staatsh. II, 357, wo deutlich zu lesen ist: *ἐὰν δὲ οἰκέτης, μαστιγούσθω*); es war dies die *δημοσία μάστιξ*, deren Platon in den Gesetzen gedenkt. Zur Aufrechthaltung der Ruhe und

*) „Vergl. Strieder B. 4 im Artikel Geiso. Hofmann's Kriegsstaat I. S. 225 fg. Hess. Gesch. B. 8. S. 682 fg., wo in den Berichten Geiso's sich große Bescheidenheit ausspricht; den aus Sarburg datirten Brief Turenne's an Geiso in der Zeitschr. f. hess. Gesch. (Kassel.) III, 2 u. 3. S. 180 v. 1839. Das Glückwünschungsschreiben Condé's an Geiso steht ebendas. S. 181." (*v. Rommel.*)

Ordnung bei gewissen öffentlichen Festlichkeiten fungirten bei den Griechen untergeordnete Polizeiofficianten, welche Geißel oder Ruthen trugen und *μαστιγοφόροι* oder *ῥαβδοφόροι* hießen; aber gegen Bürger und angesehene Fremde werden sie sich wol gehütet haben, von ihrem Instrument Gebrauch zu machen. Die Eleer hatten vor der 90. Olympiade den Lacedämoniern den Besuch der olympischen Spiele untersagt, und gleichwol kam der Lacedämonier Lichas, dessen Gespann unter dem Namen des böotischen Bundes zugelassen worden war und gesiegt hatte, hervor, und um zu zeigen, daß das Gespann ihm gehört habe, bekränzte er den Wagenlenker; deshalb wurde er ohne Rücksicht auf sein Alter von den Ruthenträgern gegeißelt; aber die Begebenheit erregte auch den größten Schrecken bei allen Anwesenden (*Thuc.* V, 50. *Xenoph.* H. Gr. III, 2, 22), und die Spartaner haben später den Eleern den Vorfall ordentlich eingetränkt. Erklärt Pollux (X, 177) das Krummholz *κυφών* für ein *σκεῦος ἀγορανομικὸν ᾧ τὸν αὐχένα ἐνθέντα ἔδει μαστιγοῦσθαι τὸν περὶ τὴν ἀγορὰν κακουργοῦντα*, also für ein Instrument der Marktpolizeibeamten, in welches der, welcher Frevel auf dem Markte begangen hatte, seinen Hals legen mußte, wenn er gezüchtigt wurde, so werden dies auch in der Regel nur Sklaven und Schutzgenossen gewesen sein, denn ein Bürger trieb nicht leicht Verkehr auf dem Markte; war er aber durch Armuth dazu genöthigt, so mußte er sich auch der Marktpolizei fügen. Aber die Griechen kannten die Geißelung nicht nur als Strafe, sondern auch als Mittel der Asketik.

Im Limnäon, dem Brühl von Sparta, war ein Tempel der Artemis Orthia oder Orthosia; alle Jahre am Feste der Göttin und an ihrem Altare bestanden die spartanischen Knaben oder Epheben — denn beides wird berichtet (vermuthlich in einem gewissen Alter) — einen Wettkampf der Geißelung, welcher *διαμαστίγωσις* hieß; wer den Schmerz am längsten und heitersten aushielt, der nicht klein gewesen sein mag, da dabei oft den Gegeißelten das Blut herabströmte und Mancher unter den Streichen verschied, auch eine Priesterin der Göttin über die Strenge der Geißelung wachte, wurde Sieger; dieser wurde hier *βωμονίκης* genannt. Jene Priesterin stand am Altare, ein kleines Götterbild in der Hand, und fühlte sie, wie dasselbe schwerer wurde, sobald die Geißelung nur schonend und schwach geschah, sodaß sie es kaum mehr tragen konnte. Diejenigen, welche diesen Wettkampf bestehen wollten, mußten vorher die Übung mitmachen, welche *φούαξιρ* heißt. Es begegneten sich hier ein religiöses und ein pädagogisches Element. Denn einmal scheint diese Geißelung an die Stelle früherer Menschenopfer getreten zu sein, wie sie mit dem Dienste dieser Göttin auch anderswo verbunden war. Zum andern galt sie als Triumph der Abhärtung in der spartanischen Erziehung. Ich bemerke nur noch, daß *διὰ* in diesem Worte „um die Wette" bedeutet, wie oft in Compositis. Vergl. K. O. Müller's Dor. I, 382. II, 312. Wie sehr man aber in Sparta vom Peitschen bei der Erziehung der bürgerlichen Jugend Gebrauch machte, beweist auch der Umstand, daß der Chef der Erziehung, der Pädonomos, einige Jünglinge als Peitschenträger bei sich hatte, um gleich, wie es nöthig war, züchtigen zu können (*Xenoph.* Resp. Laced. II, 2); so wissen wir, daß die Knaben gegeißelt wurden, wenn man sie beim Diebstahl ertappte, obgleich man sie von Staatswegen förmlich zum Diebstahl anhielt. Aber auch Erwachsene wurden in Sparta gegeißelt; z. B. Kinadon wurde, als er sich in eine Verschwörung eingelassen zu haben geständig war, auf Befehl der Ephoren mit seinen Mitverschworenen im Halseisen und mit gebundenen Händen durch die Stadt gegeißelt (*Xenoph.* H. Gr. III, 3 extr.). In der arkadischen Stadt Alea wurden Frauen am Jahresfeste des Dionysos als eine religiöse Kasteiung gegeißelt *).

Bei den Römern war die Züchtigung mit der Geißel oder schweren, manchmal mit Stacheln versehenen Peitsche, dem flagrum, flagellum, eine Strafe der Sklaven; nur die leichtere scutica, wiewol auch sie eine Peitsche war, durfte, aber am ersten die Ruthe (ferula), bei der Züchtigung von Kindern angewandt werden (*Horat.* S. l. III, 120 seq.: Ne scutica dignum horribili sectere flagello; nam ut ferula caedas meritum majora subire Verbera, non vereor); gegen freie Personen geringen Standes gebrauchte man Stockschläge (fustium admonitio); Dig. 48, 19, 10: In servorum persona ita observatur, ut exemplo humiliorum puniantur et ex quibus causis liber fustibus caeditur, ex his servus flagellis caedi. Ibid. 28. §. 2: Non omnes fustibus caedi solent, sed hi dumtaxat, qui liberi sunt, et quidem tenuiores homines; honestiores vero fustibus non subjiciuntur idque principalibus rescriptis specialiter exprimitur. 47, 10, 45: Servi quidem flagellis caesi dominis restituuntur; liberi vero humilioris quidem loci fustibus subjiciuntur. Verschieden von diesem letzteren war das fustuarium s. t. supplicium, die Strafe, mit Stöcken zu Tode geprügelt zu werden, eine Militairstrafe, die gegen Deserteurs, gegen Soldaten, die ihren Feldherrn, ihre Fahne, ihren Posten verlassen hatten, angewandt wurde. In älterer Zeit aber ging der Hinrichtung der Bürger mit dem Beile ihre Züchtigung mit Ruthen voran; darum hatten die Lictoren, welche beide zu vollziehen hatten, in ihren Fasces beides, Beil und Ruthen (securis und virgae). (*H.*)

GEISSELUNG (die), auf dem religiösen Gebiete des Judenthums und des Christenthums.

Der finsteren fatalistischen Asketik der Indier mit ihrer Tendenz, den Leib zu kasteien, lag auch die Geißelung, welche schmerzt und doch nicht tödtet, sehr nahe; obgleich sie aber hier in ein hohes Alterthum hinaufreicht, so ist doch ihr Zusammenhang mit der Geißelung bei den Juden und namentlich bei den Christen sehr zweifelhaft. Eher läßt sich ein Zusammenhang der christlichen Asketik mit den Geißelungen der persischen Derwische und der arabischen Fakirs behaupten.

Wir bleiben indessen nur bei der jüdischen Geißelung stehen; diese war nicht blos eine Maßregel der

*) *Pausan.* VIII, 25: *ἐν Διονύσου τῇ ἑορτῇ κατὰ μάντευμα ἐκ Δελφῶν μαστιγοῦνται γυναῖκες, καθὰ καὶ οἱ Σπαρτιατῶν ἔφηβοι παρὰ τῇ Ὀρθίᾳ.*

executorischen Criminalrechtspflege und ein Stück theokratischer Gesetzgebung, sondern stand auch mit der Geißelung der christlichen Askese in dem stärksten Causalnexus. — Die Geißel oder Peitsche (שׁוֹט), sowie das Geißeln oder Peitschen (חָבָה), kommt im alten Testament sehr früh vor. Bekannt ist der Ausspruch des jungen Königs Rehabeam (1 Kön. 12, 14), als der Morgengruß an sein Volk: „Mein Vater hat Euch mit Peitschen (שׁוֹטִים) gezüchtigt, ich aber will Euch mit Skorpionen (עַקְרַבִּים) züchtigen." Die hier, sowie 2 Chron. 10, 11. 14, erwähnten עַקְרַבִּים waren entweder stachelige, knotige Stöcke, oder mit Spitzen und Stacheln versehene Knuten, aber wahrscheinlich wie die שׁוֹטִים keine gerichtlichen Strafwerkzeuge; vergl. *Gesenius* Thesaur. II, 1062. Wenn es noch nicht früher geschehen war, so schrieb 5 Mos. 25, 2. 3 die Schläge mit einem Stocke (oder einer Geißel), welche der Delinquent vor dem Richter knieend empfing, als Strafe vor; jedoch sollten, um ihn nicht zu entstellen, nicht mehr als 40 Schläge gegeben werden. Es war wol keine Bastonnade, sondern die Streiche wurden, in Gegenwart des Richters, einem andern Theile des Körpers appticirt. Die spätere israelitische Criminalpraxis (worüber besonders die Mischna, Maccoth nachzusehen ist) schreibt geflochtene lederne Riemen vor, eine Peitsche mit einem längern und zwei kürzern, und läßt die Streiche durch den Gerichtsdiener (חזן) dem an eine Säule gebundenen Verbrecher aufzählen, welcher sich in einer nach Vorn gebeugten Stellung befand (Maccoth 3, 12) und zwar als Maximum nur 39, um nicht durch ein mögliches Verzählen gegen das Gesetz zu fehlen; vergl. Maccoth. 3, 10; *Joseph.* Antiquitt. 4, 8. 21; 2 Kor. 11, 24. Die Fälle, wo diese Strafe verhängt ward, waren zum Theil solche, worauf ursprünglich die Hinrichtung, resp. Ausrottung, gesetzt war; Maccoth. 10. Aus einigen Stellen des neuen Testaments, wie Matth. 10, 17; 23, 34, wo Christus seinen Aposteln diese Strafe vorhersagt, geht hervor, daß die Geißelstrafe auch in den Synagogen vorgenommen wurde; aber wenn hierbei an die Siebenmännergerichte gedacht wird, so ist dies wahrscheinlich nicht richtig. Die Talmudisten waren darüber uneinig, ob 40 Streiche von einem solchen Gerichte angeordnet werden durften; vergl. Sanhedrin 1, 2; dagegen ist Apostelgesch. 5, 40 ausdrücklich erwähnt, daß vom hohen Synedrium diese Geißelung verhängt wurde. Eine Steigerung der Zahl ward bei Rückfällen dictirt. Unter der syrischen Herrschaft wird bei den Juden die Züchtigung durch Riemen und Peitschen als eine Art von Tortur erwähnt, 2 Makk. 7, 1. Die Geißelung Christi Matth. 27, 26 und Joh. 19, 1 vermittels Riemen war eine römische Strafe, ebenso die Geißelung der Apostel, Apostelgesch. 16, 22. 37 u. a. a. O. Römische Bürger durften bekanntlich nur mit Ruthen geschlagen werden, und die Geißel war nur für Sklaven und Fremde bestimmt. Daß die Juden sich der Geißelstrafe (Stäupung) sehr häufig bedienten, ergibt sich aus den mehrfachen durch sie ausgeführten Christenverfolgungen, wovon das neue Testament erzählt. Paulus allein hatte durch sie, als er den zweiten Brief an die Korinther schrieb, schon fünf Mal 40 weniger einen Streich empfangen; 2 Kor. 11, 24. In der Sprache der Apokryphen und des neuen Testaments bezeichnet *μάστιξ* und *φραγέλλιον* (aus dem lateinischen flagellum) die Geißel und *μαστίζειν*, *μαστιγοῦν* und *φραγελλοῦν* das Geißeln. Vergl. außer den angeführten Quellen besonders noch Michaelis, Mosaisches Recht, 1770 fg. und G. B. Winer, Biblisches Realwörterbuch, 2. Bd., Artikel: Leibesstrafe.

Asketische Sekten und Orden gab es auch unter den Juden, wenn auch erst in der spätern Zeit, etwa seit 100 vor Christo, wie die Therapeuten und Essener, welche sich negative und positive Bußübungen auferlegten, um gleich den indischen Gymnosophisten zur seligen Anschauung Gottes zu gelangen, indessen findet sich doch nirgends erwähnt, daß diese sich dazu der Selbstgeißelung bedient hätten. Die Geißelstrafe für Gesetzesübertretungen mochte auch bei ihnen nicht fehlen.

Wir übergehen die Geißelung bei den Christen, wiefern sie eine Civil- oder auch nur kanonische Strafe ist und behandeln sie nur von der Seite der Asketik. — Der Christenglaube war sofort bei seinem Eintritte in die Welt nach der Seite der negativen Praxis hin eine Entsagung von der Welt, die sich in der Armuth und dem Leiden Christi vorbildlich darstellte. Die unfreiwillige Entsagung und Enthaltung führte bald auf die freiwillige, welche besonders im Fasten bestand, welches Christus zum wenigsten als ein gutes Vorbereitungsmittel zum Gebet und als ein Schutzmittel gegen böse Geister (Lüste, Sünden) empfohlen hatte, ohne selbst im Entferntesten ein finsterer Asket zu sein. War somit die Enthaltung von der Sinnenlust als ein Mittel zur Seligkeit da, so konnte auch der Kampf gegen auftauchende Begierden nicht fehlen, und er trat bald selbst gegen die Möglichkeit solcher Regungen, also gegen den Körper an sich, ein. Paulus ermahnt Kol. 3, 9 nicht blos, den alten Menschen auszuziehen, sondern sagt auch Galat. 5, 24: „Die, welche Christo angehören, kreuzigen ihr Fleisch sammt den Lüsten und Begierden," und nach 1 Kor. 9, 27 „betäubt und zähmt" er selbst seinen Leib. Obgleich um diese Zeit noch Nichts von der Geißel verlautet, so ist es doch nicht unwahrscheinlich, daß sie schon zur Zeit des Paulus, oder mindestens bald nachher, als ein Mittel gegen die Üppigkeit des Leibes, oder doch gegen deren Sünden in freiwilliger Zucht gehandhabt ward. Mit dem Auftreten der Montanisten (170), der Manichäer (um 250) und anderer Sekten wuchs der asketische Rigorismus und die Zahl der auferlegten Bußen, unter welchen wol auch die Geißelung sich befinden mochte.

Man enthielt sich nicht blos der Weltfreuden, sondern legte sich auch immer mehr positive Selbstpeinigungen auf, um sich für seine, oder auch Anderer Sünden zu strafen, die göttlichen Züchtigungen abzuwenden, den Heiligen und namentlich Christo ähnlich zu werden, bei Gott Lohn und eine höhere Stufe der Seligkeit zu erwerben, sich bewundern zu lassen u. s. f. Da nun Christus und die Apostel gegeißelt worden waren, so lag es sehr nahe, grade nach dem Mittel der Geißelung zu greifen, um so mehr, als die Strafgerichte Gottes an der

Welt im religiösen Sprachgebrauche schon längst als Geißelschläge u. dgl. bezeichnet worden waren. Diese und andere Arten von Selbstpeinigung fanden natürlich zumeist in den Klöstern (seit 370) und bei den Einsiedlern (schon vorher) eine Stätte. Hoch oben auf Säulen stehend, zerschlugen sich die neuen Heiligen den Leib, sodaß das Blut zur Erde niederrann. Auch war die Geißelung in den Klöstern schon frühzeitig eine Strafe für die Übertretung ihrer Gesetze. Immer mehr bildete sich so die kirchliche Theorie von der Buße als einem Mittel aus, wodurch der Mensch Gottes Strafe abwende, und außerdem sich und selbst Andern den Himmel verdiene. Doch war die Geißelung nur ein Glied in der Kette der Bußübungen, welche aus Gebet, Fasten, Almosen, Wallfahrten, Wachen u. s. w. bestand, wobei indessen fast immer die drei großen Abtheilungen: Gebet, Fasten, Almosen, unterschieden wurden, sodaß man die Geißelung unter das Fasten rubricirte. Während die Beichtväter ihre Beichtkinder mit Stöcken, Peitschen und Geißeln, welche bald mit eisernen, knöchernen und andern Spitzen, oder auch mit Kugeln versehen wurden, sogar mit Ketten schlugen, geißelten sich die frommen Büßenden mit solchen Werkzeugen unter einander, oder selbst für begangene Sünden, zur Vorbereitung auf heilige Tage, besonders an den Freitagen u. s. w., selbst für fremde Sünden. Die Geißelung nannte man disciplina scoparum oder flagelli, die Geißel selbst oft disciplina. Während man in der frühern Zeit den ganzen Körper je nach Befinden schlug, unterschied man später die obere Disciplin (disciplina sursum oder secundum supra), wobei man die obern Theile des Körpers traf, besonders Schultern, Oberarme, Rücken, Brust, Hals, Kopf, von der untern Disciplin (disciplina deorsum, secundum sub), wobei besonders Lenden, Gesäß u. s. w. getroffen wurden. Namentlich die letztere ward von Frauen geübt, welche indessen nie so entsetzlich zugeschlagen zu haben scheinen, wie die Männer, bei welchen nicht selten Raserei und Tod die Folge war.

Die Ausbildung nach festen Regeln und oft minutiösen Bestimmungen erfolgte erst im Abendlande, wo diese Disciplin, zugleich mit den Sendgerichten im fränkischen Reiche, welche für begangene Verbrechen nicht selten Geißelungen anordneten, besonders seit dem 8. Jahrh. Eingang, seit dem 10. größere Verbreitung und seit der Mitte des 11. die eigentlichen Helden und Gesetzgeber fand, und zwar vor allen andern Ländern in Italien. Diese Helden sind vorzüglich der heilige Mönch Rudolf, auch noch als Bischof von Gubbio, und noch mehr Dominicus der Gepanzerte (loricatus), über dessen Geißelfertigkeit und Geißelwahnsinn es wol nie wieder ein Heiliger hinausgebracht hat. Ihr Lobredner war ihr Abt im Benedictinerkloster zu Fonte-Avellana, der bekannte Cardinalbischof von Ostia, Peter Damiani (gest. 1072), welcher die Geißelung nicht blos in seinem Kloster, sondern auch im ganzen Orden und in weiteren Kreisen zur Blüthe brachte, während die Kirche erst später die Fülle der süßen und bittern Früchte genießen sollte. Seine Schriften sind die Hauptquellen für das ganze damalige Geißelwesen. In der Schrift: De ordine Eremitarum (der Mönche) et facultatibus Eremi Fontis Avellanae (Opp. III, 162) sagt er: „Es werden aber nach unserer Regel (ex more) drei tausend Geißelhiebe (scopae) für die Buße eines Jahres gegeben, oder zwanzig Psalmen, oder fünfundzwanzig Messen." Das war also eine enorme Steigerung gegen die frühere und anderweitige Praxis; denn Damiani schreibt Epp. libr. 6. ep. 26 ad Petrum Cerebrosum Monachum (Opp. I, 108): „Vor unserer Zeit war diese (unsere) Bußregel fast allen heiligen Klöstern keineswegs unbekannt, obgleich nicht sehr im Gebrauche, sodaß sie ein Bußjahr mit je tausend Schlägen abzulösen pflegten." In der Vita S. S. Rudolphi et Dominici loricati cap. 8 (Opp. II, 236) sagt er (in der Förstemann'schen Übersetzung) von seinem geliebten Dominicus Folgendes: „Kaum vergeht ein Tag, daß er mit Geißelbesen in beiden Händen zwei Psalter hindurch seinen nackenden Leib schlägt, und dieses in den gewöhnlichen Zeiten; denn in den Fasten, oder wenn er eine Buße zu vollbringen hat (oft hat er eine Buße von hundert Jahren übernommen), vollendet er häufig unter Geißelschlägen wenigstens drei Psalter. Eine Buße von hundert Jahren wird aber, wie wir von ihm selbst gelernt haben, so erfüllt. Da drei tausend Geißelschläge nach unserer Regel ein Jahr Buße ausmachen, und wie es oft erprobt ist, bei dem Hersingen von zehn Psalmen hundert Hiebe stattfinden; ..... so ergeben sich für die Disciplin eines Psalters fünf Jahre Buße, ... und wer zwanzig Psalter mit der Disciplin absingt, kann überzeugt sein, hundert Jahre Buße vollbracht zu haben. Doch übertrifft auch darin unser Dominicus die Meisten, daß er als ein wahrer Schmerzenssohn, da Andere mit Einer Hand die Disciplin ausüben, mit beiden Händen unermüdet die Lüste des widerspenstigen Fleisches bekämpft. Jene Buße von hundert Jahren vollendet er aber, wie er mir selbst gestanden hat, ganz bequem in sechs Tagen. Ich erinnere mich auch, daß er ein Mal im Anfange der Fasten verlangte, wir sollten ihm tausend Jahre Buße auflegen, und diese Buße erfüllte er gewiß fast ganz, ehe die Fastenzeit verfloß." An der Stelle Epist. ad Blancam comitissam cap. 14 (Opp. III, 394) erzählt er von Dominicus weiter: „Vor einigen Tagen kam er zu mir und erzählte: Als ich zufällig erfuhr, Du habest geschrieben, daß ich an Einem Tage neun Psalter mit körperlichen Disciplinen abgesungen hätte, erschrak ich und wurde von Gewissensbissen gequält. Wehe mir, sagte ich, das ist ohne mein Wissen von mir geschrieben worden, und ich weiß doch nicht, ob ich es thun kann. Ich will es also nochmals versuchen, mit Gewißheit zu erfahren, ob ich es auszuführen vermag. Nun zog ich mich am Mittwoch aus, bewaffnete beide Hände mit Geißelbesen, und indem ich die Nacht durchwachte, hörte ich nicht auf, Psalmen zu beten und mich zu schlagen, bis ich am anderen Tage auf gewöhnliche Art zwölf Psalter vollendet hatte, und am dreizehnten bis zum 31. Psalm gekommen war." — Da Dominicus an dieser ungeheuren Zahl von Schlägen nicht wiederholt schwer erkrankte, oder den Tod fand, so liegt die Vermuthung nicht fern, er

habe entweder nicht allzufest zugeschlagen, oder eine eisenfeste (gepanzerte) Natur gehabt. Es mag wol beides zugleich der Fall gewesen sein. Übrigens schlug er, wie es damals noch Brauch war, seinen ganzen Körper, und einige Jahre vor dem Tode vertauschte er die Geißelbesen mit Geißelriemen, weil diese mehr Schmerz verursachten.

Doch fand die freiwillige Geißelung schon zur Zeit des Damiani Gegner, z. B. an der florentinischen Geistlichkeit, von welcher sie als eine den Kirchensatzungen widersprechende Neuerung bezeichnet ward, an dem Mönch Petrus Cerebrosus, welcher sie zu hart fand, an dem Cardinal Stephan, einem Mönche von Monte Cassino, welcher ihr vorwarf, daß sie durch Entblößung gewisser Körpertheile die Wohlanständigkeit verletze. Auch ermahnte Damiani endlich selbst seine Mönche, daß sie sich nicht zu anhaltend geißeln sollten, weil man glaube, es schade der Gesundheit, und weil dadurch Manche abgeschreckt würden, ihrer Congregation beizutreten. Er schrieb deshalb vor, daß Niemand zur eigenhändigen Disciplin gezwungen werden solle; wen aber der heilige Eifer dazu treibe, der solle an einem Tage höchstens vierzig, in den Fasten von Ostern und Weihnachten sechzig Psalter hindurch sich geißeln dürfen; vergl. Epist. ad Eremitas suae congregationis (Opp. I, 116). Wenn in der Congregation ein Bruder starb, so empfing jeder lebende sieben Disciplinen mit hundert Schlägen, fastete sieben Tage u. s. w.

Eigenthümlich sind mehre der Gründe, welche Damiani für die Selbstgeißelung, speciell für eine recht weitgehende anführt. So bezieht er sich z. B. auf die Stelle Psalm 150, 4: „Lobt den Herrn mit Pauken," und fügt bei: „Da die Pauke eine trockene Haut ist, so lobt der den Herrn wahrhaftig mit Pauken, der seinen von Fasten ausgemergelten Körper durch die Disciplin (Geißel) schlägt;" vergl. Epist. ad Petr. Cerebr. (Opp. I, 108). Kurz darauf schreibt er: Wenn eine Disciplin von funfzig Schlägen erlaubt und gut sei, so müsse das mit einer Disciplin von sechzig, hundert, ja von tausend und mehr Schlägen noch mehr der Fall sein; denn es sei unvernünftig, den größten Theil einer Sache zu misbilligen, deren kleinsten Theil man billige. Wie sich von selbst versteht, versäumte er nicht, wiederholt auf das Beispiel des gegeißelten Heilandes hinzuweisen.

Damiani führte die Selbstgeißelung nicht blos bei den Benedictinern des Monte Cassino, sondern auch in andern Mönchsorten und selbst in Privathäusern ein, sodaß sie bald über Italien hinaus nach Teutschland, Ungarn, Polen, England, Irland, Frankreich, Spanien reichte. Namentlich waren es die im Anfange des 13. Jahrh. gestifteten beiden großen Bettelorden der Dominicaner und besonders der Franziskaner, welche sie in ihre Klosterregel aufnahmen und so mächtig förderten; die Statuten vieler Orden bestimmten sorgfältig Art, Ort und Zeit; Manche führten die Geißel beständig neben dem Rosenkranze im Gürtel.

Als öffentliche Processionen, welche die Geißelung zur Hauptsache ihrer Übungen machten, um Frieden zu stiften, Pest und Tod abzuwenden, begannen, und dies geschah vielleicht schon vor 1231 durch den heiligen Antonius von Padua, sicherlich aber mit dem J. 1260, wo Perugia in Italien der Ausgangsort war, ist die Zeit der eigentlichen sogenannten Geißler und Geißlerfahrten da. Doch über die Fahrt von 1260, sowie über die der Jahre 1334, 1340, 1349 (schwarzer Tod), wo Clemens VI. mit Verboten entgegentrat, weil die Geißler mehr und mehr antihierarchisch wurden, über die Weißen vom J. 1399 und ähnliche Züge, über den Geißleranführer Vincentius Ferreri aus Spanien, welcher von 1398—1419 halb Europa durchzog und besonders an Gerson einen Gegner fand, über die heimlichen, der Inquisition verfallenen Geißler des 14. und 15. Jahrh., namentlich in Thüringen, über die stehenden Geißelbrüderschaften, deren mehre sich wol schon vor 1260 in Italien vorfanden, und welche hauptsächlich durch den heiligen Bischof Borromäus in Mailand (seit 1570) ihre Ausbildung fanden, über ähnliche Vereine in andern Ländern, namentlich in Frankreich, z. B. unter König Heinrich III. (seit 1574), über die spätern Geißlerprocessionen, welche, vorzüglich durch die Jesuiten begünstigt, selbst in Amerika und Asien bis in das 19. Jahrh. stattfanden u. s. w., hat derjenige Artikel nähere Auskunft zu geben, welcher die eigentlichen Geißler und Geißlerfahrten zum Gegenstande hat, sowie die in ihm angeführte Literatur zum Theil auch auf das allgemeine Gebiet sich verbreitet. Außerdem gehören in die betreffende Literatur die Statuten der Mönchsorden, die Acta Sanctorum, die allgemeinen Schriften über Kirchengeschichte und speciell Sitte und Askese.

Während in der Lutherischen und reformirten Kirche, sowie in den protestantischen Sekten die Geißelung als Askese und Kirchenstrafe abgeworfen ward, hat sie in der katholischen Kirche, wenn auch in vermindertem Maße, bis jetzt fortbestanden. (*J. Hasemann.*)

GEISSFUSS, heißt in der Zahnheilkunde ein hebelartig wirkendes Instrument, womit die Wurzeln von Milchzähnen sowol als von bleibenden Zähnen ausgezogen werden, die sich mit dem Schlüssel, oder mit der Zange nicht fassen lassen. In einen Handgriff ist ein etwa 2 Zoll langer, stählerner, plattrunder Stab eingefügt, welcher nach Vorn hin dünner wird und in zwei Flächen ausgeht, deren eine gewölbt, die andere aber ausgehöhlt und fein gekerbt ist. Die Spitze des Instruments wird auf die zu entfernende Zahnwurzel möglichst fest aufgesetzt und die Hand, welche das Instrument hält, wirkt damit hebelartig, um die Zahnwurzel von Oben nach Unten, oder im Unterkiefer von Unten nach Oben herauszuheben. Der Daumen und Zeigefinger der freien Hand müssen diese Hebelbewegung auf geeignete Weise unterstützen. Damit das Instrument auch an den hintersten Backzähnen bequem angewendet werden könne, ist es zweckmäßig, dem Körper desselben eine gewisse Krümmung zu geben. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GEISSLER, Geißelbrüder, Kreuzbrüder, Kreuzträger, Büßer, Pußerer, Putzkeller (d. i. Bußgeller, von gellen, schreien), Loißkenbrüder (von ihren Leisen oder Gesängen), Weiße, Flagellantes, Flagellarii, Flagellato-

res, Verberantes, Cruciflagellatores, Crucifratres, Cruciferi, Acephali (ohne Oberhäupter), Albi, Albati, Dealbatores, Fratres in Albis, Flagellanti, Batuti, Scopatori, Disciplinati, Bianchi etc., sind die verschiedenen Benennungen einer krankhaften, im 13., 14. und 15. Jahrh. epidemischen, Erscheinung, welche mit der Gestaltung des kirchlichen Bußwesens so genau zusammenhängt, daß wir, um sie richtig zu verstehen und zu würdigen, nothwendig zuvor auf die Entwickelungsgeschichte dieses letzteren einen raschen Blick werfen müssen.

In den ältesten Zeiten der christlichen Kirche wurden solche Personen, welche durch schwere Versündigung ein öffentliches Ärgerniß gegeben und sich des Christennamens unwürdig bewiesen hatten, aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgestoßen. Es geschah dies namentlich den Abtrünnigen, mochten sie nun mit Vorbedacht und freier Entschließung, oder aus Furcht vor der Verfolgung, oder aus Schwäche, vom Christenthume entweder gänzlich abgefallen sein, oder doch den heidnischen Göttern geopfert haben; ferner den Mördern und Ehebrechern. Aussöhnung mit der Gemeinde und Wiederaufnahme in dieselbe, wenn auch nicht grade immer in den Stand der früheren Vollberechtigung, war ihnen zwar in der Regel gestattet, doch gewöhnlich nur ein Mal und nur unter gewissen strengen Bedingungen und Leistungen; und diese Leistungen mußten öffentlich erfüllt werden, wie auch das gegebene Ärgerniß ein öffentliches gewesen war, und sowol die Ausstoßung, als auch die Wiederaufnahme öffentlich vor der versammelten Gemeinde erfolgte.

Nur diesen Inbegriff der zur Genugthuung für die beleidigte Gemeinde erfoderten Bedingungen und Leistungen verstand man unter Buße (*μετάνοια*, poenitentia, conversio), die also weder zugleich als weltliche Strafe, auf bürgerliche Verhältnisse bezogen, noch auch mit der Vergebung der Sünden in Verbindung gebracht ward; vielmehr blieb letztere der Gnade Gottes allein anheimgestellt. Nie bot man in jenen ersten Jahrhunderten die Buße an, sondern freiwillig mußte sie von dem Sünder selbst gesucht und erbeten werden. Sie erstreckte sich, je nach der Schwere des Vergehens und des dadurch gegebenen Ärgernisses, oft über eine Reihe von Jahren in verschiedenen Abstufungen, ja über das ganze Leben, hob an mit äußerlichen Zeichen der Reue, einem öffentlichen Sündenbekenntnisse, Anflehung der Gemeindeglieder um Gebet und Fürsprache, Abscherung des Haupthaares und Bartes; äußerte sich ferner durch Enthaltung von allen Freuden und Genüssen, durch demüthige Absonderung von der Gemeinde in der Kirche und durch Werke christlicher Liebe und Demuth, als durch Freigebigkeit gegen die Armen, Krankenpflege u. dgl., und endigte gewöhnlich in der Charwoche vor der zum Gottesdienste versammelten Gemeinde durch Handauflegen desselben Bischofs, der auch die Ausstoßung verkündigt hatte. Das ganze Verfahren war allmälig zu einem zwar nach Zeit und Ort verschiedenen, aber im Allgemeinen gleichmäßigen Herkommen gediehen, welches auch den Bischof berechtigte, mit Rücksicht auf den Charakter und die Würdigkeit des Büßers, unter Umständen die Bußzeit und ihre verschiedenen Stufen abzukürzen, und nur auf diese Befugniß beschränkte sich die indulgentia des Bischofs [1]).

Je mehr aber mit der steigenden Macht des Christenthumes das Vorkommen der schwersten Versündigung, des Abfalles, sich verminderte, je mehr auch für die anderen schweren Vergehungen die Wiederaufnahme in die Gemeinde nach einer begrenzten Bußzeit zur Regel ward, um so mehr entwickelte sich auch allmälig die Ansicht, daß überhaupt für sündliche Handlungen Buße gethan werden müsse, daß Reue und ein Verlangen nach Aussöhnung mit Gott und mit der Gemeinde sich zeigen müsse durch ein entsprechendes Verhalten und durch bestimmte kirchliche Handlungen. Und diese Bußhandlungen (poenitentia, disciplina, satisfactio), als das zunächst äußerlich Hervortretende, erlaubten wiederum eine verschiedene Auffassung, sofern man sie betrachten konnte bald als Kennzeichen der erfolgten Umkehr, bald auch als Mittel, dieselbe zu bewirken (als disciplinarische Maßregeln der Zucht und Besserung), bald auch wol gar als Preis, für den die Vergebung der Sünden erlangt werde. Alle diese, bald klarer, bald dunkler gedachten Vorstellungen wirkten neben einander, und brachten neben der öffentlichen allmälig auch die Privatbuße in Aufnahme, welche später durch das Mönchswesen, als einen eigenen Bußstand, noch bedeutende Unterstützung erhielt [2]).

Bis zu dieser Entwickelung war das Bußwesen in der morgenländischen Kirche bereits gediehen, als die Völker des Abendlandes dem Christenthume gewonnen wurden. Hier aber hatte sich aus den uralten Grundsätzen des germanischen Strafrechtes schon ein Verfahren in weltlichen Dingen herausgebildet, was jener kirchlichen Einrichtung innerlich so nahe verwandt war, daß der teutsche Name „Buße" sofort auf die neue fremde Anstalt übertragen werden konnte, und ihren Begriff sogar treffender bezeichnete, als das griechische *μετάνοια* und das lateinische poenitentia. An die Stelle der Rache nämlich, welche ursprünglich der Beleidigte geübt, an die Stelle der Friedlosigkeit, durch welche die Gemeinde den Frevler ausgestoßen hatte, war vorlängst die Verpflichtung zur Sühne getreten, die den Schädiger nöthigte, sowol dem Verletzten als der Gemeinde den Schaden und die Beleidigung durch Zahlung einer Geldsumme, durch eine Buße, zu vergüten; und diese Buße schloß sowol das Bekenntniß des Unrechtes, als auch die Unterwerfung unter den höheren Willen der Gesammtheit ein. Überhaupt verlangte der germanische Charakter, und also auch das Strafrecht, freiwilliges Bekenntniß, da heimliche Verletzung eines Mannes oder seines Besitzthumes und Ablehnung der Verantwortlichkeit als bezeichnendes Merkmal einer feigen, niedrigen und knechtischen Gesinnung galt [3]).

Unter dem Einflusse dieser mächtigen Verhältnisse ge-

1) Vergl. Joh. Chr. Wilh. Augusti, Denkwürdigkeiten aus der christlichen Archäologie. 9. Bd. (Leipzig 1828.) 2) Vergl. Wilh. Ed. Wilda, Das kirchliche Bußwesen im Abendlande, insbesondere bei den germanischen Völkern. In der Allgemeinen Monatsschrift für Wissenschaft und Literatur. (Braunschweig 1853.) Februar. 3) Vergl. Wilda a. a. O. und desselben Strafrecht der Germanen. (Halle 1842.)

wann das Bußwesen im Abendlande, und namentlich in der durch ihre Glaubensboten soweit hin und tiefgreifend wirkenden angelsächsischen Kirche, von Vorn herein eine von der morgenländischen sehr abweichende Gestalt. Seine erste und für die weitere Entwickelung maßgebende Begründung erfuhr es auf den britischen Inseln, wo, im scharfen Gegensatze gegen die dogmatischen Kämpfe und Zänkereien des Orientes, eine überwiegende Richtung auf das Praktische vorherrschte, wo Sitte und Disciplin besonders dadurch gefördert wurden, daß die religiöse und kirchliche Thätigkeit hauptsächlich von den zahlreichen und stark bevölkerten Klöstern ausging. An eine öffentliche Buße war hier freilich nicht zu denken, weil es eine allzu harte Zumuthung an das lebendige Nationalgefühl gewesen wäre, wenn der freie Germane oder Kelte sich auf Geheiß des Priesters einer demüthigenden Handlung im Angesichte der ganzen Gemeinde hätte unterziehen sollen für eine That, die nach den herrschenden Begriffen im Wege des bürgerlichen Rechtes durch eine Geldzahlung ohne die geringste Kränkung seiner Ehre gesühnt werden konnte. Dagegen war es um so leichter, ein Bekenntniß der That zu erlangen, und dieses Bekenntniß foderte man nun nicht nur für offenkundige, sondern auch für heimliche Sünden, und bemaß die Buße folgerecht nicht nach der Größe des öffentlichen Ärgernisses, sondern nach der Schwere des Vergehens. So ward im Abendlande die Privatbuße in beständiger Verbindung mit dem Selbstbekenntnisse oder der Beichte zur herrschenden Regel. Nur auf kurze Zeit (während des 9. Jahrh.) konnte im fränkischen Reiche unter römischem Einflusse und dem Beistande der weltlichen Macht die öffentliche Buße zu beschränkter Geltung gelangen; denn auch hier verfiel sie fast gänzlich wieder mit dem Aufhören der Sendgerichte. Das Verfahren bei der Privatbuße aber nahm mit der wachsenden Macht der Kirche den Verlauf, daß das Selbstbekenntniß oder die Beichte allmälig für alle Sünden ohne Unterschied, offene, wie verborgene, schwere, wie leichte, ausdrücklich verlangt, und durch ein immer stärker hervortretendes inquisitorisches Verfahren erreicht wurde, wobei es sich denn auch aus einem privaten in ein geheimes verwandelte. In Übereinstimmung damit verlor auch die Bußübung immer mehr den disciplinaren Charakter eines Besserungsmittels, und nahm, obgleich die Kirche theoretisch die Foderung einer reuigen Gesinnung stets beibehielt, doch praktisch und in der Vorstellung des Volkes immer mehr die Bedeutung einer Strafe an, wie ja auch die fränkischen Sendgerichte der unzureichenden weltlichen Gerichtsbarkeit zur Ergänzung dienten.

Während nun in der morgenländischen Kirche sehr viele und verschiedene Arten von Bußwerken neben einander bestanden, kam in der altbritischen und angelsächsischen ursprünglich fast nur eine derselben zur Anwendung, das Fasten, sodaß hier poenitere und jejunare als gleichbedeutende Ausdrücke gebraucht werden konnten. Daraus ergab sich zwar einerseits eine dem Compositionswesen der Volksrechte entsprechende, sehr mannichfaltige Abstufung der Bußsätze, andererseits aber auch ein wesentlicher Mangel, indem grade diese Bußübung sich nicht selten als unzureichend erweisen mußte, wenn der Büßer thatsächlich an ihrer Durchführung gehindert war, etwa, weil sie bei einem Zusammentreffen mehrer schweren Verbrechen über die Zeit seiner Lebensdauer hinausreichte, oder weil Krankheit und andere Umstände ihn abhielten. Deshalb mußte man auf Ersatzmittel bedacht sein, und gebrauchte als solche sehr bald Beten, Singen, Hersagen von Psalmen, Kniebeugen, Geldspenden zu kirchlichen oder wohlthätigen Zwecken u. dgl. Diese sogenannten Redemtionen, oder die Vertauschung einer Bußform mit einer andern, und zwar nicht selten mit einer solchen, die zugleich der Kirche oder kirchlichen Anstalten irgend welchen materiellen Vortheil brachte, fand um so weniger Bedenken, je mehr die ursprünglich erfoderte Rücksicht auf die Gesinnung vor der im Katholicismus immer deutlicher überhandnehmenden Macht der Form und des Äußerlichen zurücktrat. Anfangs freilich durften solche Bußumwandlungen nur aus bestimmten Gründen, und nur nach dem Ermessen des Bischofs oder Presbyters ertheilt werden, später aber wurden sie ganz in die Wahl des Büßenden selbst gestellt, und zu diesem Zwecke Formulare ausgearbeitet, welche für je einen Fastentermin oft eine Menge verschiedener Redemtionsweisen zu beliebiger Auswahl angaben. Schon in dem sogenannten Pönitentiale des Theodor von Tarsus, einer Bußordnung, die zumeist auf Aussprüchen dieses im J. 690 gestorbenen Erzbischofs von Canterbury beruht, findet sich eine Spur solcher Redemtionen [4]); im 8. Jahrh. haben sie bereits allgemeine Geltung. War aber durch die Aufnahme der Geldspenden unter die Redemtionsmittel den Reichen gewissermaßen ein Privilegium zur Abkaufung der Bußfasten geboten und der Grund zu dem nachmaligen schändlichen Sündenhandel gelegt, so trat im Laufe des 8. Jahrh. noch ein viel ärgerer Misbrauch hinzu, indem die Ausübung der Bußhandlung durch einen Dritten für Bezahlung einriß [5]). Vergebens widersetzten sich die Synoden dieser verderblichen Neuerung, sie ward vielmehr in der zweiten Hälfte des 10. Jahrh. durch die Bußordnung König Eadgar's ausdrücklich als ein Vorrecht der Reichen und Vornehmen anerkannt.

Unter den verschiedenen Ersatzmitteln der ursprünglichen Fasten erscheint die Geißelung zuerst in dem Bußbuche des Cummean, welches um die Mitte des 8. Jahrh. in dem langobardischen Kloster Bobbio mag verfaßt worden sein [6]). Ihre Einführung war nahe genug gelegt durch die Geißelungen, welche Christus und die Apostel nach den Erzählungen des neuen Testamentes erfahren hatten; doch blieb sie lange Zeit wol nur auf die Klöster beschränkt und erlangte dort neben den Fasten, und stets vom Hersagen der Psalmen begleitet, allmälig

4) „Item XII triduana pro anno pensanda Theodorus laudavit, de aegris quoque pretium viri vel ancillae pro anno vel dimidium omnium quae possidet dare." I, 7. §. 5. Bei Wasserschleben, Die Bußordnungen der abendländischen Kirche. (Halle 1851.) 5) „Et qui de psalmis hoc, quod superius diximus, implere non potest, elegat justum, qui pro illo impleat, et de suo precio ac labore hoc redemat." Anhänge zu Beda's Beichtbuch c. X bei Wasserschleben a. a. O. 6) Ebendaselbst a. a. O. S. 66.

eine gewisse systematische Ausbildung, sodaß die Zahl der Schläge nach einer festen Taxe im Verhältnisse zu den übrigen Redemtionen der Bußbücher berechnet wurde. Es war natürlich, daß grade dieses Mittel der Kasteiung sich einem strengen mönchischen Sinne empfehlen mußte. Deshalb zeigte sich auch der bekannte Cardinalbischof von Ostia, Peter Damiani (gest. 1072) — welcher, durchdrungen von der Nothwendigkeit, der Sittenlosigkeit der Geistlichen mit scharfen Mitteln entgegenzuarbeiten und die strengen disciplinarischen Grundsätze der alten Kirche wiederherzustellen, so heftig gegen die üblichen Bußbücher und deren niedrige und oft einander widersprechende Bußsätze eiferte, — so unerschöpflich im Lobe der Geißelung, und ward nicht müde, einen Mönch des unter ihm stehenden Benedictinerklosters Santa Croce d'Avellano als leuchtendes Muster zur Nacheiferung anzupreisen. Und dieser Mönch, Dominicus der Gepanzerte (loricatus), der stets ein eisernes Panzerhemd auf der bloßen Haut und überdies zwei eiserne Reife um den Leib und zwei andere um die Arme trug, leistete in der That Außerordentliches. Er ließ kaum einen Tag vergehen, ohne wenigstens zwei Mal den ganzen Psalter unter beständigen, mit beiden Händen zugleich ausgeführten Ruthenschlägen herzusagen. Während der Fastenzeit, oder wenn er eine Buße übernommen hatte, vollendete er täglich mindestens drei Psalter, ja ein Mal lieferte er sogar eine Kraftprobe von mehr als zwölf Psaltern hinter einander, und einige Jahre vor seinem Tode vertauschte er den Geißelbesen mit den schärferen Geißelriemen. Eine Buße aber ward so berechnet, daß 3000 Geißelschläge ein Jahr galten; und da je hundert Hiebe während des Hersagens von zehn Psalmen fielen, ergab der ganze Psalter fünf Jahre Buße, und eine hundertjährige Buße konnte folglich durch 20 Psalter mit zugehöriger Geißelung erledigt werden; eine Arbeit, die Dominicus ganz bequem in sechs Tagen vollendete [7]).

Bei dem großen und allgemeinen Ansehen, welches Damiani genoß, blieb seine eifrige Empfehlung nicht ohne weitreichende Folgen. Die Geißelung drang seitdem auch in die Privathäuser, und in den Klöstern erhielt sie als Buße und Strafmittel eine so ausgedehnte und durch die verschiedenen Ordensregeln ausdrücklich anerkannte und vorgeschriebene Anwendung, daß sie bald schlechthin mit dem allgemeinen Ausdrucke disciplina bezeichnet, und, je nach der betroffenen oberen oder unteren Hälfte des Körpers, in eine disciplina sursum oder secundum supra und eine disciplina deorsum oder secundum sub unterschieden wurde.

Während nun Bedeutung und Ausübung der Geißelung sich durch das ganze 12. und bis tief hinein ins 13. Jahrh. im Wesentlichen auf der zumeist durch Damiani vermittelten Stufe erhielt, sank das Bußwesen nebst den damit zusammenhängenden Lehren, Vorstellungen und Einrichtungen in immer tiefere Verderbniß. Im Verlaufe des 12. Jahrh. war nämlich die Buße unter die Zahl der Sacramente aufgenommen worden, woraus sich die wichtigsten Folgen in Beziehung auf Beichte, Absolution und Bußwerke ergaben [8]). Die Beichte war jetzt als geheimes und vollständiges Bekenntniß aller Sünden (Ohrenbeichte) abzulegen nur an den geweihten Priester als den Verwalter des Sacramentes, und galt als nothwendige Bedingung zur Vergebung der Sünden, und insbesondere der Todsünden [9]). Dem entsprechend setzte sich die Ansicht fest, daß der Priester als Stellvertreter Gottes wirklich Vergebung der Sünden gewähre, und daß er allein sie gewähren könne, weshalb auch die Absolutionsformel im Laufe des 13. Jahrh. aus der forma deprecatoria: Deus dimittat tibi omnia peccata tua, in die forma indicativa: ego absolvo te, überging, welche im 14. Jahrh. allein herrschend ward [10]). Die Bemessung der Bußwerke aber geschah nun nicht mehr nach bestimmt vorgeschriebenen Sätzen, wie die Bußbücher sie dargeboten hatten, sondern war ganz dem freien Verfügen des Priesters anheimgestellt; und dieses wiederum richtete sich nach dem in der Praxis allgemein üblich gewordenen Grundsatze, dem Beichtenden keine ihm beschwerlichen Pönitenzen aufzulegen [11]).

Allerdings verlangte die officielle Kirchenlehre und die wissenschaftliche Theologie noch immer bußfertige Gesinnung, aber sie wußte zugleich die Nothwendigkeit der äußerlichen Bußwerke theoretisch zu begründen, indem sie den Satz aufstellte, daß für jede nach der Taufe begangene Sünde eine besondere, der göttlichen Gerechtigkeit zu leistende, Genugthuung erfodert werde, woraus sich die Folgerung ergab, daß wer diese im Leben zu leisten un-

7) Ernst Günther Förstemann, Die christlichen Geißlergesellschaften. (Halle 1828.) S. 9 fg.

8) Die älteste Erwähnung der bestimmten Zahl von sieben Sacramenten findet sich nach Neander (Kirchengesch. 5. Bd. 9. Th. S. 10 und 10. Th. S. 445) in dem Unterrichte, welchen der Bischof Otto von Bamberg den neugetauften Pommern zu Pyritz im J. 1124 ertheilte; wozu jedoch Gieseler (Kirchengeschichte. 2. Bd. 2. Abth. §. 77. Anm. s. S. 449 fg. der 3. Ausg.) zu vergleichen ist, der die wörtliche Echtheit der Anführung in Zweifel zieht, weil jene vita Ottonis (bei *Canisius*, Lectt. Antt. 3, 2, 61 seq.) zwischen 1139 und 1189 geschrieben sei. Darauf ward die Lehre von der Buße, als einem Sacramente, durch die angesehensten Meister der Scholastik vollständig ausgebildet und theoretisch begründet, und endlich durch die Verordnung Innocenz' III. (Concil. Lateran. IV. ann. 1215. can. 21), welche wenigstens einmalige jährliche Beichte an den Pfarrer vorschrieb, gesetzlich befestigt. 9) Beweisstellen bei Gieseler a. a. O. §. 81. Anm. f. S. 484 fg. 10) Beweisstellen bei Gieseler a. a. O. Anm. g. S. 487 fg. Vergl. *J. Morini*, Comment. hist. de disciplina in administratione Sacramenti poenitentiae tredecim primis seculis in ecclesia observata. (Bruxellis 1685. Fol.) Lib. VIII. c. 8—11. p. 529 seq. 11) *Raymundus de Pennaforti*, Summa de poenitentia et matrimonio §. 41: ... Alii vero dicunt, indistincte omnes poenitentias esse arbitrarias, et hanc ultimam opinionem videtur amplecti consuetudo. — *Duns Scotus* in Lib. IV. Dist. 15. Qu. 1. no. 14: Poenitenti illud imponendum est, quod libentius recipit, et quod creditur perseverantius adimplere Vel si omnino nullam poenitentiam velit recipere a sacerdote impositam, dicit tamen se habere displicentiam de peccato commisso, et firmum propositum non recidivandi, absolvendus est: — et nuntianda est sibi poena, quae esset pro peccatis facienda, et quod eam inde vel in aequivalenti absque impositione studeat adimplere: alioquin solvet ad plenum in purgatorio etc. Vergl. Gieseler a. a. O. §. 81. Anm. k. S. 491.

terlasse, sie nach dem Tode um so schmerzlicher im Fegefeuer vollenden müsse [12]).

Aber auch sogar für die äußeren Bußwerke wurden noch weitere Ersatzmittel geboten, welche die Verderbniß und Zerstörung des Bußwesens vollendeten.

Ein solches Ersatzmittel knüpfte sich an die Lehre von der Brodverwandlung, die, aus dem supranaturalistischen Hange der Zeit erwachsen und durch die gelehrten Theologen des 12. Jahrh. theoretisch begründet, auf dem lateranensischen Concil des Jahres 1215 gesetzliche Feststellung als alleingültiger Glaubenssatz erhielt. Der Schwerpunkt des Sacramentes fiel dadurch in das vom Priester bewirkte Wunder der Wandlung, und nicht mehr war der Genuß des Abendmahles Hauptsache, sondern das in der Hostie dargebrachte Opfer. Daraus ergab sich einerseits eine solche Vernachlässigung der Communion, daß schon dasselbe lateranensische Concil vom J. 1215 mindestens einmalige jährliche Theilnahme an derselben für Jedermann anbefehlen mußte, und andererseits ein so blindes Vertrauen auf die Wirksamkeit des priesterlichen Meßopfers, daß unwürdige Priester daraus eine Quelle reichen Erwerbes machen konnten, ja sogar förmliche Contracte auf 20—30 Jahre abschlossen und sich in der mechanischen Abhaltung dieser lieferungsmäßig zu leistenden Messen durch gedungene Miethlinge unterstützen ließen. Das war freilich ein Misbrauch, der nicht nothwendig aus der Lehre von der Opferung folgte, aber er bestand eben thatsächlich, und erhielt sich trotz aller Bemühungen dagegen ankämpfender frommer Theologen und selbst der Kirchenversammlungen [13]).

Ein zweites und noch viel verderblicheres Ersatzmittel bot der Ablaß (indulgentia). Dieser hatte zunächst darin bestanden, daß für große der Kirche geleistete Dienste Erlaß der Kirchenbuße eingetreten war, und seine erste Anwendung in größerem Maßstabe während der Kreuzzüge gefunden. Die äußere Möglichkeit seiner allgemeinen Geltung war gewonnen, sobald sich die Macht des Papstes zur monarchischen Kirchengewalt erhoben hatte, und mithin die Befugnisse des gesammten Klerus und aller seiner Glieder in sich vereinigte und beherrschte. Die theoretische Begründung erfolgte durch die Theologen des 13. Jahrh., welche aus einer falschen Auffassung des Begriffs vom Gesetze einen Schatz der Verdienste ableiteten, der aus dem unermeßlichen Verdienste Christi und den über das nothwendige Maß hinausreichenden guten Werken der Heiligen entsprungen sei (thesaurus meritorum supererogationis), und ferner nach einer falschen veräußerlichten Auffassung der Idee von der christlichen Gemeinschaft den Besitz dieses Schatzes der Kirche zusprachen, worauf denn dessen Verwaltung dem Papste vermöge des Amtes der Schlüssel zufallen mußte. Demnach galt der Ablaß zwar ursprünglich nicht als Sündenvergebung, sondern als Erlaß der Kirchenbuße, da aber diese auch für die Strafe des Fegefeuers gelten durfte, so folgte, daß auch der Ablaß mittelbar auf die Fegefeuerstrafen bezogen werden konnte [14]). Und wenngleich die strenge Kirchenlehre auch für ihn bußfertige Gesinnung verlangte, so setzten sich doch die Empfänger des Ablasses nur allzu häufig über diese Foderung hinweg; ja die kirchliche Praxis selbst ließ sich durch den aus dem Ablasse zu ziehenden Geldgewinn leider nur allzu sehr zu schmälichstem Misbrauche verlocken [15]).

Bei solcher rastlos fortwuchernder Veräußerlichung der Religion, während zugleich das Dogmensystem sich immer abenteuerlicher aufthürmte, konnte es nicht fehlen, daß Gemüth und Vernunft sich beleidigt fühlten. Daher werden die Auflehnungen gegen die herrschende Kirche immer häufiger und kräftiger, die Ketzereien vermehren sich seit dem 12. Jahrh. und finden breiteren Boden im Volke, weil sie sich nicht mehr blos um einzelne Lehren drehen, sondern eine sittliche Wurzel haben, weil das Volk die ernstere, strengere Lebensweise der Ketzer mit dem ärgerlichen Wandel verglich, den ein großer Theil des Klerus führte, weil die unaufhörlichen Kämpfe der Päpste um die weltliche Oberherrschaft, und die Bedrückungen und Erpressungen des römischen Hofes und seiner Legaten nachgerade schwer genug lasteten. Daher geht durch das ganze 13. Jahrh. ein allgemeiner Widerwille gegen Rom, der sich in der Literatur sehr häufig und oft sehr heftig ausspricht, nicht allein in den Volkssprachen, durch die Lieder und Sprüche der fahrenden Sänger, durch die größeren Dichterwerke und selbst durch Predigten, sondern sogar in den lateinischen Schriften frommer und gelehrter Theologen.

Gleichwol lebte im Volke, und namentlich in Teutschland, ein tiefes religiöses Bedürfniß, welches keine der spärlich genug dargebotenen Gelegenheiten versäumte, um sich kund zu geben. Fast gänzlich ausgeschlossen von der thätigen Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste hatte das Volk in Teutschland zahlreiche geistliche Lieder zum außerkirchlichen Gebrauche, bezüglich auf Gott, Christus, Maria und die Heiligen, die von den Laien daheim, oder auf dem Wege nach und aus der Kirche, oder bei Wallfahrten und Kriegszügen, oder in geistlichen Schauspielen und bei sonstigen Gelegenheiten gesungen wurden. Und so eifrig horchten sie der Predigt und freuten sich des Gesanges, daß nicht nur den Wanderpredigern aus den Orden der Bettelmönche Tausende zuströmten, sondern auch die ebenso fleißig gehörten herumziehenden Ketzerprediger selbst ihre widerkirchlichen Lehren leicht durch Lieder

12) Neander, Kirchengeschichte. 5. Bd. 10. Th. S. 463.
13) Derselbe a. a. O. S. 446 fg. 460 fg. und die dort gegebenen Beweisstellen.

14) Remissio quae fit quantum ad forum ecclesiae valet etiam quantum ad forum Dei; et praeterea ecclesia hujusmodi indulgentias faciens magis damnificaret quam adjuvaret, quia remitteret ad graviores poenas, scilicet purgatorii. Thomas von Aquino bei Neander a. a. O. S. 465. 15) Quia si determinarentur (d. h. wenn man die zum rechten Verständnisse der Lehre vom Ablaß nothwendigen Bestimmungen und Erklärungen bei der Ablaßverkündigung hinzusetzte und erläuterte), non essent fideles ita proni ad dandum; sicut si praedicaretur laicis, quod quantum valet unum opus meritorium ad vitam aeternam, tantum et mille facta ex tanta caritate, non essent ita proni ad faciendum bona opera. Wilhelm von Auxerre bei Neander a. a. O. S. 466.

in Umlauf brachten, die von den Kindern auf der Straße gesungen wurden [16]).

Unter solchen Verhältnissen bedurfte es natürlich nur eines äußern Anstoßes, um den religiösen Drang zu einer lauten Kundgebung zu erwecken. Wenn aber in der an sich schon drangvollen Zeit Unglück und Noth noch härter und allgemeiner an die Massen trat, so mußte wol den nach Trost dürstenden Herzen bald ein Gefühl aufdämmern, von der Unzulänglichkeit der alles tieferen sittlichen und göttlichen Gehaltes so stark beraubten Heilsmittel, welche die Kirche darbot. Was Wunder, daß das Volk dann zur Selbsthilfe griff, daß es bei dem äußerst niedrigen Stande seiner Bildung sich vergriff und traurigem Wahne mit Aufopferung und Begeisterung nachjagte, daß der Wahn ohne segensreiche Frucht wieder zerrann, oder auch in naheliegende Ketzerei hinüberschlug!

So sammelte sich schon um den heiligen Antonius von Padua (gest. 1231) in Italien ein sehr bedeutender Zuhörerkreis, der sich durch seine Predigten zu Reue und Buße entflammen ließ. Und wenn die alte Lebensbeschreibung hier hinzufügt: „damals fingen die Menschen zuerst an scharenweise sich geißelnd und geistliche Lieder singend in Processionen zu gehen," dann steht der Glaubwürdigkeit dieser Angabe wenigstens kein innerer Grund entgegen; aber die Erscheinung muß sich nach Raum, Zeit und Bedeutung wol in sehr engen Grenzen gehalten haben, weil es an weiteren Nachrichten über sie gebricht [17]).

Anders nach der Mitte des Jahrhunderts. Bürgerkrieg, des Krieges scheußlichste und verderblichste Gestalt, hatte in langen und furchtbaren Kämpfen zwischen den Anhängern des Kaisers und des Papstes, zwischen Adel und Volk, unter den Parteinamen der Gibellinen und Welfen das schöne Land seit vielen Jahren verheert, die Familienbande zerrissen und alle Leidenschaften entfesselt. Eben waren die Gibellinen übermächtig geworden und große Bestürzung herrschte am römischen Hofe: da erhob sich plötzlich in der welfischen Stadt Perugia gegen den Herbst des J. 1260, ungewiß von wem angeregt, eine Menge Volkes zu reuiger Geißelbuße. Mit entblößtem Oberkörper wallten Edle und Unedle, Greise, Männer und Jünglinge, ja selbst Kinder, paarweise in feierlichem Aufzuge durch die Stadt und schlugen sich mit ledernen Geißelriemen über die Schultern, daß das Blut herabfloß. Dann ergossen sie sich hinaus über das Weichbild der Stadt und immer neue Scharen schlossen sich an, wie von Ansteckung ergriffen, und so zogen die Büßer weiter zu hunderten, zu tausenden, ja zu zehntausenden von Dorf zu Dorf, von Stadt zu Stadt, angeführt von Priestern mit Kreuzen und Fahnen, und warfen sich vor den Altären der Kirchen nieder. Alle Musik, aller Gesang verstummte vor ihren Bußliedern. Reue und Bedürfniß der Versöhnung erwachte in allen Gemüthern; jeder beeilte sich zu beichten und gethanes Unrecht wieder gut zu machen. Wucherer und Räuber stellten das unrechtmäßig gewonnene Gut zurück, Feinde söhnten sich aus, Gefangene wurden entlassen, Vertriebene wieder aufgenommen, reiche Almosen gespendet. Bis nach Rom hin wanderte das Geißlerheer, und aufwärts durch die Lombardei und Piemont bis nach der Provence; selbst der Winter vermochte ihren Eifer nicht zu dämpfen. Und der Papst ließ sie gewähren, da sie gegen die Kirchenordnung sich nicht auflehnten, der Curie also keinen Schaden brachten, sondern vielmehr nützen konnten durch Ansteckung gibellinischer Gebiete. Aber eben diese politische Wirkung fürchteten die Gibellinen und wehrten ihnen mit aller Macht den Eintritt, sodaß Apulien, die Mark Ancona, Toscana und die gibellinischen Striche der Lombardei von ihnen fast gänzlich freiblieben [18]).

Rasch, wie sie emporgelodert war, erlosch die Schwärmerei auch wieder, und die alten Fehden, die alten Gewohnheiten und Laster erwachten aufs Neue. Schon in den ersten Monaten des J. 1261 hörten die Geißlerzüge in Italien auf, doch blieben an vielen Orten stehende Geißelgesellschaften zurück, welche den Zunder für einen neuen Ausbruch glimmend erhielten. Inzwischen aber war der Bußeifer über die Alpen gedrungen, und im J. 1261 finden wir große Geißlerscharen auf der Wanderung durch Krain, Kärnthen, Steiermark, Baiern, das oberrheinische Land, Österreich, Böhmen, Mähren, ja bis nach Ungarn und Polen hinein, weniger im mittleren Teutschland und kaum im westlichen. Nach den erhaltenen Berichten der Chronisten zogen sie, zu je zweien oder dreien geordnet, mit entblößtem Oberkörper und verhülltem Gesichte hinter Fahnen oder Kreuzen und geißelten sich 33 oder 33½ Tag hindurch (zum Andenken an die Zahl von Christi Lebensjahren) zwei Mal täglich unter Absingung neuer zu diesem Zwecke in der teutschen und in der slawischen Landessprache gedichteter Lieder, von denen eins der gebräuchlichsten, nach dem Zeugnisse einer gleichzeitigen Chronik, begann: Ir slaget euch sère in Cristes êre! durch got sô lât die sünde mêre [19]). Dasselbe, doch ohne den öffentlichen Aufzug, thaten, gleichwie in Italien, auch die Frauen und Jungfrauen daheim oder in verschlossener Kirche. Anfangs zogen auch Geistliche mit, und gingen den Scharen mit Kerzen und Fahnen voran. Bald aber erhob sich ein allgemeiner Widerstand, sowol von Seiten der weltlichen Herren, als der Geistlichkeit; denn die teutschen Büßer scheinen die Sache ernsthafter und gründlicher erfaßt zu haben, als die italienischen. Es ward ihnen vorgeworfen, daß sie eigenmächtig und anmaßend sich gegen die Kirche auflehnten, daß sie mit Verachtung der priesterlichen Schlüsselgewalt ihre Buße als die wirksamste, oder gar allein zureichende hinstellten, daß sie Sündenvergebung für sich, auch über den Tod hinaus und selbst für ihre verstorbenen Verwandten, durch die Geißelung zu gewinnen behaupteten. Geistliche und Mönche predigten nun gegen sie, verfolgten sie mit dem Banne und unterstützten die weltlichen

16) Wilh. Wackernagel, Geschichte der teutschen Literatur. (Basel 1853.) S. 263 fg. 17) Förstemann a. a. O. S. 17 fg. 18) Vergl. Förstemann a. a. O. S. 18 fg. 19) Österr. Chron. v. 1025—1282, herausgegeben von Docen in v. Hormayr's Archiv. 1827. S. 430 fg. Vergl. Hr. Hoffmann, Geschichte des teutschen Kirchenliedes bis auf Luther's Zeit. (Breslau 1832.) S. 82 fg.

Herren in ihren Bemühungen, die schwärmerische Aufregung von ihren Ländern abzuhalten, oder die bereits daselbst ausgebrochene zu unterdrücken. So endete auch diese teutsche Geißelfahrt noch in demselben Jahre und höchstens mögen sich einige Trümmer derselben bis ins J. 1262 erhalten haben. Ob auch von ihr stehende Geißlergesellschaften übriggeblieben seien, läßt sich aus den bis jetzt bekannten Erzählungen der Chronisten nicht mit Sicherheit ersehen. Wandernde Geißler vor dem J. 1261 sind in Teutschland nicht nachgewiesen, und neue nach 1261 fallende Züge werden bis zur Mitte des 14. Jahrh. hin nur in spärlichen, unzureichenden, und zum Theil auch verdächtigen, Anführungen erwähnt.

In Italien dagegen erhob sich, wiederum unter dem Drange der Bürgerkriege, eine neue Geißelfahrt, veranlaßt durch die begeisternden Predigten des Dominikaners Venturinus zu Bergamo, im Frühjahre 1334. In einer dem Dominikanergewande nachgebildeten Pilgerkleidung zogen viele tausend Geißler, denen sich unterwegs immer neue Scharen anschlossen, durch die Lombardei und Toscana gen Rom, um nach Geheiß des Predigers sich dort Ablaß zu holen. Hier aber entwich Venturinus von ihnen, mochte er nun den eitlen Ehrenbezeigungen seiner Anhänger entgehen wollen, oder daran verzweifeln, die Masse länger in Ordnung halten zu können, oder mit der bei den Römern gefundenen Aufnahme unzufrieden sein, und wandte sich durch Oberitalien nach Avignon zum Papste, vielleicht, um von diesem Ablaß für seine Scharen zu erbitten. Allein er ward beim Papste hart verklagt, in einer angestellten Untersuchung zwar richtig im Glauben befunden, aber doch in ein Gebirgskloster verwiesen und starb nach einigen Jahren (1346) zu Smyrna auf einem Kreuzzuge, dem er mit Bewilligung Clemens' VI. sich angeschlossen hatte. Die Mehrzahl der Theilnehmer an seiner kurzen Geißelfahrt wird als zusammengelaufenes Gesindel bezeichnet.

Noch unbedeutender verlief eine andere Geißelfahrt, die bald darauf unter den Einwirkungen verschiedener Drangsale, als Pest, lange Winterkälte, Miswachs und Hungersnoth, durch ein schönes, allgemein für eine Heilige geltendes Mädchen im Frühjahre 1340 zu Cremona angeregt worden war; denn der Bischof von Cremona ließ die Heilige als eine Betrügerin und Beischläferin eines gottlosen Geistlichen festsetzen, worauf die angeblich bereits 10,000 Menschen zählende Schar sich alsbald wieder zerstreut zu haben scheint.

Jene Pestepidemie von 1340, unter deren unmittelbarem Einflusse die letztgenannte Geißelfahrt entsprang, war bereits die fünfte dieses Jahrhunderts für Italien [20]); aber schon entwickelten sich die Keime einer neuen, der größten und verheerendsten Seuche, von welcher die Geschichte der Menschheit überhaupt berichtet, die, mit einer allgemeinen Störung und Erkrankung des organischen, wie unorganischen Lebens der Erde zusammenhängend, vom äußersten Osten bis zum damals bekannten äußersten Westen sich verbreitete.

Schon um das J. 1333 hatte nämlich in China ein verderbliches Toben der elementaren Gewalten begonnen, welches in fast ununterbrochener Folge sich bis zum J. 1347 hinzog. Sengende Dürre wechselte mit furchtbaren Überschwemmungen, Berge stürzten zusammen, die Erde borst, Heuschreckenschwärme gesellten sich zu Miswachs und Krankheiten begleiteten die Hungersnoth. Auch aus den Ländern Europa's wird in derselben Zeit ähnlicher Ereignisse vielfach gedacht; bald sind es Misernten, bald Dürre, bald Überschwemmungen, bald vulkanische Ausbrüche, bald ungewöhnliche Lufterscheinungen, bald unabsehliche Insektenschwärme. Aber erst mit dem J. 1348 erreichte hier die Wuth der kämpfenden Elemente ihren Gipfel, und neben Erdbeben, Orkanen, Überschwemmungen, angeblauten Meteoren u. dgl., war es namentlich eine von den meisten gleichzeitigen Nachrichten übereinstimmend erwähnte üble Beschaffenheit der Luft, eine feuchte Wärme mit dickem, stinkendem Nebel, wodurch die Witterung des Jahres sich auszeichnete. Inzwischen hatte die große Seuche vom fernsten Osten Asiens her ihre Wanderung begonnen — China nennen die meisten als Ursprungsland, und lassen daselbst 13 Millionen Menschen hingerafft werden — und war schon 1344 nach der Krimm gekommen. Von da aus verheerte sie im folgenden Jahre Astrachan und das übrige Kiptschak, wandte sich aber zugleich auch südwärts nach den Küstenländern Kleinasiens und Nordafrika's, besonders nach den Hafen- und Handelsstädten, und so gelangte sie, von verschiedenen Punkten der Levante zugleich, durch Handelsschiffe schon 1347 nach Italien und den Küsten von Südfrankreich und Catalonien. Dann im folgenden Jahre (1348) durchzog sie Frankreich und Teutschland, im nächsten (1349) drang sie nach England, Polen, Dänemark, Schweden und Norwegen, und verlor sich endlich einerseits nach dem nördlichen Rußland und andererseits über Island hin nach Grönland. — Jene gewaltigen Störungen und Erschüttungen im gewohnten Gange des Naturlebens scheinen die Empfänglichkeit für die Aufnahme des Krankheitsstoffes auf den höchsten Grad gesteigert zu haben; denn nur unter dieser Voraussetzung wird es begreiflich, wie die nicht selten vor- und nachher in Europa aufgetretene Bubonenpest diesmal in so furchtbarer, alle frühere und spätere Erfahrung weit hinter sich lassender Weise wüthen konnte. Als Bubonenpest aber ist diese Epidemie nach den neuesten Untersuchungen mit Bestimmtheit zu bezeichnen, wenigstens von da ab, wo sie den europäischen abendländischen Boden betrat; das Volk nannte sie in Teutschland schlechthin den „großen Tod" oder das „große Sterben," und in Skandinavien den „schwarzen Tod," wol von den schwarzen Pestbeulen und Flecken, oder von dem Schwarzwerden der rasch in Verwesung übergehenden Leichen. Fast unglaublich klingen die Angaben über ihre grausige Verheerung. So sollen z. B. gestorben sein in Florenz 60,000 Menschen, in Venedig 100,000, in Marseille während eines Monats 16,000, in Siena 70,000, in Paris 50,000, in

20) Voraufgegangen waren die Pestepidemien von 1301, 1311, 1316, 1335. Vergl. H. Häser, Lehrbuch der Geschichte der Medicin und der Volkskrankheiten. (Jena 1845.) S. 262. Fr. Schnurrer, Chronik der Seuchen. (Tübingen 1823.) I, 307 fg.

Avignon 60,000 [21]), in Basel 14,000, in Strasburg 16,000, in Lübeck 9000, in Danzig 13,000, in Thorn 4300, in Elbing 7000, in Erfurt wenigstens 16,000, in Weimar 5000, in London wenigstens 100,000, Barfüßermönche in Teutschland 124,434, Minoriten in Italien 30,000 ꝛc. In ganz Teutschland, obschon es minder heimgesucht ward, als Frankreich und besonders Italien, erlagen angeblich über 1,200,000 Menschen. Die Gesammtzahl der im Oriente, wahrscheinlich mit Ausnahme China's, hinweggerafften, ward auf 23,840,000 geschätzt und der Menschenverlust Europa's betrug nach Hecker's Berechnung an 25 Millionen. Da die Krankheit, wo sie ein Mal eingekehrt war, gewöhnlich 5—7 Monate verweilte, ist es wol erklärlich, daß viele kleinere Orte ganz ausstarben [22]), andere mehr oder minder verödeten [23]).

Da war es denn die nothwendige Folge, daß die gewohnte Ordnung der Dinge sich gänzlich auflöste. Nicht nur stockten Handel, Verkehr, Verwaltung, Gerichtswesen und die gesammte Bewegung des Staats- und Gesellschaftslebens; nicht nur erfuhr der Besitzstand die gewaltsamste Änderung, da Tausende ihre Habe den Kirchen und Klöstern zuwandten, und den Mönchen, welche die Berührung fürchteten, das Geld sogar über die Mauern in den Klosterhof warfen [24]), da zahllose Besitzthümer herren- und erbelos wurden, sondern auch die Familienbande selbst zerbrachen, weil mit der Hoffnung zugleich die Liebe erstarb. Die allgemeine Rathlosigkeit äußerte sich bald in dumpfer Verzweiflung, bald in willenloser oder trotziger Hingebung an die Gelüste der Leidenschaften und Begierden; denn unter dem beständigen Anblicke des maßlosen Jammers stumpfte das Gefühl sich ab und die Rohheit wuchs mächtig; dennoch aber fehlte es auch nicht an den rührendsten Zügen aufopfernder Menschenliebe, und das Christenthum, so sehr es auch grade jetzt verunstaltet und verfälscht war, blieb selbst jetzt nicht ohne mächtige Wirkung. Es leitete den Blick von der irdischen Hinfälligkeit hinüber auf das Jenseits, und mahnte zur Demüthigung unter die Hand Gottes, zur Vorbereitung auf den Eintritt in jene Welt.

Wie segensvoll, wie trostreich hätte hier die Kirche eingreifen können! und gewiß haben gar manche Geistliche und Ordensleute nach bestem Vermögen in Worten und Werken die Pflichten des christlichen Glaubens und der christlichen Liebe geübt. Aber was sie wirkten, das thaten sie eben aus eigener menschlicher Bewegung, aus eigenem innerem Drange; denn die Kirche trieb sie nicht und half ihnen nicht. Die Kirche krankte vielmehr grade jetzt in Teutschland nicht nur an dem allgemeinen Verderben, sondern überdies auch an dem Interdicte, was noch von dem gräßlichen Bannfluche des Jahres 1346 her selbst übers Grab hin den verstorbenen Kaiser Ludwig den Baier verfolgte und seinen Freunden und Anhängern noch immer die Gotteshäuser verschloß und die Gnadenmittel der Religion vorenthielt. Der eben regierende Papst aber, Clemens VI., seines Herkommens ein französischer Edelmann, war zwar aufgeklärt genug, um durch eine Bulle den abergläubischen grausamen Judenverfolgungen zu steuern, aber viel zu weltlich gesinnt, um der katholischen, und viel zu französisch, um der teutschen Kirche ein guter Hirte sein zu können, oder auch nur zu wollen [25]). Vielmehr trug auch er das Seinige bei zur Beförderung und Beschleunigung des kirchlichen Verderbens, indem er u. a. bei Herabsetzung des römischen Jubeljahres von 100- auf 50jährige Frist, durch die berüchtigte Bulle Unigenitus (den 27. Jan. 1343) namentlich die Lehre des nun noch wohlfeiler als bisher dargebotenen Ablasses recht eigentlich vollendete und gesetzlich befestigte.

Wiederum also mußte, gedrängt von so schrecklicher Noth, das verlassene Volk [26]) zur Selbsthilfe schreiten, sich selbst den Weg zu Gott und zur Versöhnung seines Zornes suchen. Und wie es an vielen Orten, sehnsüchtig nach dem öffentlichen Gottesdienste, und doch nicht gewillt, den unwürdigen Bedingungen des Papstes [27]) nachzugeben,

21) Darunter auch Petrarca's Laura. 22) Die Zahl solcher ganz ausgestorbenen Ortschaften wird in Teutschland auf weit über 2000 angegeben. 23) Die besten Darstellungen des „schwarzen Todes" geben: J. F. C. Hecker, Der schwarze Tod im 14. Jahrh. (Berlin 1832.) — H. Häser, Historisch-pathologische Untersuchungen. Als Beiträge zur Geschichte der Volkskrankheiten. (Dresden und Leipzig 1839 fg.) 1. Th. S. 110 fg. — Dessen Lehrbuch der Geschichte der Medicin und der Volkskrankheiten. (Jena 1845.) S. 262 fg. — Unter den gleichzeitigen Berichten ist allbekannt die meisterhafte Schilderung Boccaccio's im Eingange des Decamerone. 24) Joh. Rud. Becker, Geschichte der Stadt Lübeck 1. Bd. bei Hecker a. a. O. S. 32.

25) Hic (Clemens VI.) ab antecessoris sui moribus multum distans, mulierum, honorum et potentiae cupidus, curiam de simonia diffamans, ipse Francus Franco ferventer adhaesit. Chron. *Alberti Argent.* bei Neander, Kirchengeschichte. 6. Bd. II. Th. S. 76 fg. — Huomo fu di convenevole scienzia, molto cavalleresco, poco religioso. Delle femmine, essendo arcivescovo, non si guardò, ma trapassò il modo de' seculari giovani baroni, e nel papato non se ne seppe contenere nè occultare. *Villani* III. c. 43 bei Gieseler, Kirchengeschichte. 2. Bd. 3. Abth. (Bonn 1829.) S. 68. Anm. v. 26) Höchst bezeichnend für die Zustände, Stimmung und Vorstellungsweise dieser Zeit ist die allgemeine Hoffnung auf die baldige Wiederkehr Kaiser Friedrich's des Staufers, und zwar in derjenigen bestimmten Form, wie Johann von Winterthur sie grade zum Jahre 1348 ausspricht: In his temporibus apud homines diversi generis, immo cuncti generis multos valde assertissime vulgabatur, Imperatorem Fridericum secundum hujus nominis ad reformandum statum omnino depravatum Ecclesiae venturum in robore maximo potentatus. Adjiciunt quoque homines praedicta sentientes, quod necesse sit eum venire, si in mille partes secatus esset, immo si in pulverem per combustionem redactus foret, eo quod divinitus sit decretum ita debere fieri, quod immutari impossibile est. Secundum igitur istam assertionem cum resuscitatus ad Imperii sui culmen reversus fuerit, puellae vel foeminae pauperi in matrimonio junget virum divitem, et e converso; moniales et sorores in saeculo degentes maritabit, monachos uxorabit; pupillis, orphanis, viduis omnibus et singulis spoliatis res ablatas restituet, cunctisque faciet justitiae complementum. Clericos persequetur adeo atrociter, quod coronas et tonsuras suas stercore bovino, si aliud tegumentum non habuerint, obducent, ne appareant tonsorati: religiosos ... de terra fugabit etc. Bei Gieseler, Kirchengesch. 2. Bd. 3. Abth. (1829.) S. 79. 27) Der Papst verlangte, sie sollten schwören deinceps fidem catholicam habere, et fideles fore sedi Apostolicae, et nulli deinceps haeretico vel schismatico favere, et credere, quod non spectat ad Imperatorem, Papam deponere, et alium creare, sed hoc haeresim esse damnatam: et quod nullum pro Imperatore

aus eigener Macht die Pfaffen zwang, mit Verachtung des Interdictes wiederum die Kirchen zu öffnen und ihres Amtes zu warten, oder anderen Pfarrern den Platz zu räumen: so griff es auch wieder zu derjenigen Bußübung aus eigener Macht, ohne Priesters Vermittelung, die so tief in der Vorstellungsweise der Zeit wurzelte, zur Geißelung.

Im östlichen Teutschland, da wo die Geißelfahrt des Jahres 1261 den stärksten Anhang und die weiteste Ausbildung gewonnen hatte, scheint auch diejenige des Jahres 1349, schon ziemlich zeitig im Frühjahre, ihren Anfang genommen zu haben. Bereits am Freitage in der Osterwoche (den 17. April) erschien von Pirna her eine Geißlerschar vor Magdeburg und verrichtete mit Bewilligung des Capitels ihre Buße in der Stadt. Bei den Bürgern fand sie gute Aufnahme und Bewirthung, und bald gesellten sich aus der Umgegend, von Braunschweig, Hildesheim ꝛc., noch sieben andere Haufen zu ihr, sodaß die Gesammtzahl sich auf 800 belaufen haben mag. Eine andere, ebenfalls mehre hundert Köpfe zählende Gesellschaft, die am 2. Mai in Würzburg eintraf, muß auch aus östlicher Gegend herangezogen sein, da die Chroniken sie aus Polen, Meißen und Thüringen kommen lassen. In Würzburg, und so wol auch überall anderwärts, wo ein Haufe durch Zuzüge oder neu eintretende Büßer zu zahlreich wurde, theilte sich die Schar in Rotten, die nach verschiedenen Richtungen abzogen. Um die Mitte Juni's kamen 200 Geißler aus Schwaben nach Speier, die bereits eine vollständig ausgebildete Organisation, unter einem Vater, oder Hauptanführer, und zwei anderen Meistern, besaßen. Auch hier fanden sie treffliche Aufnahme: über hundert fromme Bürger der Stadt traten in ihre Brüderschaft, und so ansteckend wirkte ihr Beispiel, daß sogar an 200 zwölfjährige Knaben sich zu gleichem Beginnen zusammenrotteten. Nicht minder beifällig wurden 14 Tage nach Johannis an 200 Geißler in Strasburg empfangen, und noch viel zahlreicher war der Beitritt strasburger Bürger, sodaß auch hier wieder die Haufen sich trennten und theils rheinaufwärts, theils niederwärts zogen. Und so finden wir im Verlaufe des Jahres 1349 durch das ganze Teutschland, von den Alpen bis zum Meere, ja bis über seine Grenzen hinaus, bis hinein nach Dänemark und hinüber nach England, hin und her fluthende Scharen wandernder Geißler, unter denen wir selbst Haufen von Frauen, ja von Kindern begegnen.

Die ausführlichste Nachricht über ihr Treiben hat der strasburger Domherr Fritsche (Friedrich) Closener (gest. den 26. Oct. 1384) aufgezeichnet, und seiner im J. 1362 vollendeten Chronik auch die Lieder der Büßer, soweit sie ihm bekannt waren, einverleibt [28]). Nehmen wir dazu die wol sicher auch auf eigener Anschauung beruhenden Angaben der limburger Chronik [29]), so können wir eine ziemlich bestimmte Vorstellung gewinnen, deren verhältnißmäßige Richtigkeit durch die kürzeren Anführungen vieler anderen Chroniken bestätigt und theilweise noch ergänzt wird. Auch die unterwegs und während der Geißelung gesungenen Lieder brechen überall in den Chroniken hervor, aber als echte Volkslieder in beständigem Flusse und Wechsel, mit den mannichfaltigsten Abweichungen im Dialekte, in der Strophenfolge und in den einzelnen Versen. Als sehr willkommene Ergänzung der von Closener aufbehaltenen Gesänge verdient noch besondere Erwähnung eine ziemlich umfängliche niederteutsche Aufzeichnung, die vor ungefähr 30 Jahren durch Dorow im Osnabrückischen auf zwei Pergamentdeckeln aufgefunden wurde und dann in die Meusebach'sche Bibliothek gelangte [30]).

Versuchen wir nun an Closener's Hand, und auf die Winke der andern Chronisten achtend, uns das Verfahren bei einer solchen Geißelfahrt zu veranschaulichen.

Wer in die Brüderschaft eintreten wollte, mußte zunächst erklären, daß er gebeichtet und aufrichtig bereut, seinen Feinden vergeben und die Einwilligung seiner Ehefrau zur Geißelfahrt erhalten habe; dann mußte er mindestens eilf Schillinge und vier Pfennige aufweisen, um durch 30, 32½, 33 oder 34 Tage, so lange eben die Fahrt dauerte, täglich wenigstens vier Pfennige für seinen Unterhalt ausgeben zu können, weil er zwar Einladungen annehmen, aber nicht um milde Gaben bitten durfte; endlich mußte er versprechen, die Weise der Geißler jene Tage hindurch getreulich zu halten und den Meistern der betreffenden Brüderschaft Gehorsam angeloben. Auch Geistliche durften eintreten, und thaten dies namentlich in der ersten Zeit nicht eben selten, aber „ihr keiner sollte Meister unter ihnen sein, noch an ihren heimlichen Rath gehen." Mit Frauen zu verkehren war den Geißlern nicht erlaubt; wer dies Verbot übertrat, beichtete sein Vergehen knieend dem Meister, der ihm dann eine Buße auflegte und einen Streich mit der Geißel über den Rücken gab, sprechend:

stant úf durch der reinen martel êre,
und hüete dich vor den sünden mêre.

Wenn nun eine Schar sich einer Stadt oder einem Dorfe näherte, so ordnete sich der Zug. Voran die gewundenen Kerzen, die Kreuze und die kostbaren seidenen und sammetnen Fahnen, die sie nach dem Beispiele der Processionen mit sich führten; dann die Büßer selbst, paarweise, gekleidet in Mäntel und Hüte mit darauf gehefteten ro-

habebunt, nisi per sedem Apostolicam probatum, nec relictae (der Witwe) et liberis ipsius Ludovici favebunt, nisi cum ecclesia reformentur, et Carolo Romanorum regi per sedem Apostolicam approbato parebunt. *Albert. Argent.* bei Gieseler a. a. O. S. 77.

28) Strosburgische Chronik von Fritsche Closener [herausgegeben von Alb. Schott]. (Stuttg. 1842.) Bildet den Anfang des ersten Bandes der Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart. Die Beschreibung der „großen geischelfart" reicht von S. 83—98.

29) Zugeschrieben dem Stadtschreiber Johann Gensbein, nach anderer Angabe Tielmann Emmel, zu Limburg an der Lahn. Reicht von 1336—1398 und ist besonders wichtig und lehrreich durch ihre eingehende Theilnahme an den Erscheinungen des Volkslebens, besonders an dem Volksgesange und den Trachten. — Mir steht leider nur die schlechte Ausgabe (Wetzlar 1720.) zu Gebote. 30) Sie ward zuerst herausgegeben von Maßmann in seinen „Erläuterungen zum Wessobrunner Gebete" (Berlin 1824.); dann, nach einer von Lachmann besorgten neuen Vergleichung der Handschrift, in Hecker's „Der schwarze Tod" (Berlin 1832.) S. 88—95, und findet sich u. a. auch wieder abgedruckt in „Das teutsche Kirchenlied. Von K. E. P. Wackernagel." (Stuttg. 1841.) S. 608 fg.

then Kreuzen. Alsdann stimmten zwei, drei oder vier Vorsänger einen Leis [31]) an, und die ganze Schar sang ihnen nach, während zugleich alle Glocken des Ortes zu ihrem Empfange geläutet wurden. Einer der gebräuchlichsten zu diesem Zwecke gedichteten Leise [32]) lautete folgendermaßen:

Nu ist die betevart sô hêr:
Crist reit selber gên Jerusalêm,
er füerte ein kriuze in siner hant;
nu helfe uns der heilant!

Nu ist die betevart sô guot:
hilf uns, herre, durch dîn heileges bluot,
daz du an dem kriuze vergoßen hast,
und uns in dem ellende gelôßen hast!

Nu ist die strôße alsô breit
die uns zuo unserre frouwen treit,
in unserre lieben frouwen lant;
nu helfe uns der heilant!

Wir sullen die buoße an uns nemen
daz wir gote deste bas gezemen
aldort in sines vatter rîch;
des bitten wir dich alle gelîch:
sô bitten wir den heilegen Crist,
der alle der welte gewaltig ist.

In solcher Ordnung zogen sie bis in die Kirche. Dort angekommen knieten sie nieder und sangen:

Jhêsus der wart gelabet mit gallen:
des sullen wir an ein kriuze vallen.

Und bei diesen Worten warfen sie sich mit kreuzweis ausgebreiteten Armen zur Erde „daß es klapperte," und verharrten in solcher Lage bis nach einer Weile ihr Vorsänger begann:

Nu hebent ûf die iuwern hende,
daz Got dis grôße sterben wende,

worauf sie sich wieder erhoben. So thaten sie drei Mal. War dies vorüber, dann traten Bürger der Stadt, oder andere Ortseingesessene heran und luden sich je nach Lust und Vermögen einen oder mehre Geißelbrüder, wie Königshofen sich ausdrückt „heim zum Imbisse, und boten es ihnen wohl."

Wenn sie aber büßen wollten — so nannten sie das Geißeln selbst, was täglich mindestens zwei Mal, Vor- und Nachmittags, geschah — dann wählten sie sich einen geräumigen Platz, als etwa einen Kirchhof, oder eine Wiese, und zogen dahin wiederum in derselben feierlichen Weise, wie bei ihrem Eintritte in die Stadt, unter Glockengeläute und Absingung desselben Leiches. Waren sie daselbst angelangt, so schlossen sie einen Kreis, in dessen Mitte sie ihre Schuhe ablegten und ihre übrigen Kleider bis auf die Hosen, und einen vom Gürtel bis auf die Knöchel reichenden Schurz umknüpften. Dann legten sie sich in einem weiten Kreise nieder, sodaß jeder durch eine bestimmte Lage oder Geberde seine Hauptsünde andeutete: der Meineidige legte sich auf die Seite und reckte die Eidfinger auf, der Ehebrecher legte sich auf den Bauch, der Mörder auf den Rücken. Hierauf schritt der Meister über einen der Brüder hinweg, rührte ihn mit der Geißel und sprach dazu:

Stant ûf durch der reinen martel êre,
und hüete dich vor den sünden mêre;

und so that er weiter dem zweiten, dritten, vierten bis zum letzten. Wen er aber also berührt hatte, der erhob sich und schritt ihm nach mit gleicher Rede und Handlung über die noch liegenden. Waren alle aufgestanden, dann stellten sie sich wieder zu einem Kreise zusammen; die Vorsänger traten hinein und begannen einen Leis, und die übrigen alle sangen nach; zu gleicher Zeit gingen aber auch die Brüder um den Kreis, paarweise, den Rücken blutig schlagend mit Geißeln, deren drei Riemen in Knoten mit vier eisernen Stacheln ausliefen. Das war aber der Leis, den sie sangen [33]):

Nu tretent herzuo swer büeßen welle!
fliehen wir die heißen helle!
Lucifer ist ein bœse geselle:
sin muot ist, wie er uns vervelle,
wande er hete daz bech ze lôn
des süllen wir von sünden gôn [34]).

Swer unser buoße welle pflegen
der sol gelten und widerwegen;
der bihte rehte, lô sünde varn,
sô wil sich got über in erbarn:
der bihte rehte, lô sünde riuwen,
sô wil sich got selbe im erniuwen [35]).

31) Die Benennung leis oder leise ist höchstwahrscheinlich eine Abkürzung der kirchlichen Bittformel kyrie eleison, welche von Alters her als ein vom ganzen Volke zu singender Refrain gebraucht wurde. Mit einem Refrain aber waren die meisten geistlichen Lieder zu volksmäßigem, außerkirchlichem Gebrauche versehen. Zuweilen begegnet selbst noch die vollere Form kirleise oder kirleis. Doch mag auf die Namengebung auch eingewirkt haben das französische lais, welches dem teutschen leich entspricht, einem Gesange, in dessen verschiedenen Absätzen die Melodie wechselte. 32) Die limburger Chronik sagt von ihm: der leis was dô gemacht, und singet man den noch sô man heiligen trägt. Er ist am besten gedruckt in W. Wackernagel's Altteutschem Lesebuche Sp. 932 fg. und in L. Uhland's Teutschen Volksliedern II, 824.

33) Closener sagt ausdrücklich (S. 96), daß bei der Geißelung nur dieser eine Leis gebraucht wurde, während bei den Processionen neben dem oben mitgetheilten auch noch andere üblich waren: doch hettent etliche [bruodersehaften] maniger hande andere leise; aber zuo der buoße hieltent sie alle einen leis. Und dieser Leis ist es denn auch, den die niederteutsche Fassung der Meusebach'schen Bibliothek wiedergibt, und zu ihm gehören fast sämmtliche, an verschiedenen Orten vorkommende Bruchstücke. Doch ist er nirgend, auch nicht bei Closener, vollständig, oder auch nur mit richtiger Folge seiner Absätze erhalten; vielmehr ist die Überlieferung so mangelhaft, daß ein Versuch, ihn auf kritischem Wege einigermaßen in Ordnung zu bringen, nothwendig mißglücken müßte. Deshalb ist hier im Wesentlichen Closener's Aufzeichnung, als die vorzüglichere, wiedergegeben worden. Sie findet sich, doch ohne Unterscheidung der zur Zwischenhandlung gehörenden Strophen, am besten gedruckt in Uhland's Teutschen Volksliedern II, 825 fg. 34) Diese Strophe, in der niederteutschen Fassung der Meusebach'schen Bibliothek (M.) die zweite (V. 5—12), wird nicht selten erwähnt, doch fast stets mit der Wendung von M.:

Lucifer ist ein bœse geselle;
swen er habet
mit beche er in labet.

35) Auch diese Strophe, in der niederteutschen Fassung (mit einer freilich sehr abweichenden Gestalt) die erste (V. 1—4), wird mehrfach angeführt. Nach ihrem Inhalte ist sie auch augenscheinlich eine der wesentlichsten des ganzen Leiches, und erfuhr ebendeshalb schon eine gleichzeitige Parodie. Konrad Fustinger (gest. 1426) nämlich erzählt in seiner berner Chronik (Ausg. von Stierlein und Wyß

Jhêsus Crist der wart gevangen,
an ein kriuz wart er erhangen,
daz kriuze wart von bluote rôt;
wir klagen sîn martel und sînen tôt.
durch got vergiez wir unser bluot,
daz sî uns für die sünden guot!
des hilf uns, lieber herre got!
des biten wir dich durch dînen tôt.

„Sünder, wômit wilt du mir lônen?
drî nagel und ein dürnin krônen,
daz kriuze vrône, eins speres stich,
sünder, daz leit ich durch dich:
waz wilt du liden nû durch mich?“

Sô ruofen wir ûß lûtem dône:
unsern dienst gên wir dir ze lône;
durch dich vergiez wir unser bluot
daz sî uns für die sünden guot!
des hilf uns, lieber herre got!
des biten wir dich durch dînen tôt.

Ir lügenære, ir meinswerære,
dem hœhsten got sint ir unmære;
ir bihtent keine sünde gar
des müeßt ir in die helle dar!
dôvor behüet uns, here got!
des biten wir dich durch dînen tôt.

Hiermit war der erste Theil des Leises beendigt. Nun knieten alle nieder und sangen:

Jhêsus der wart gelabet mit gallen,
des süllen wir an ein criuze vallen;

worauf sie mit kreuzweis ausgebreiteten Armen sich zu Boden warfen, und in solcher Stellung etwa fünf Paternoster lang verharrten, bis sie sich wieder auf die Knie erhoben, wenn die Vorsänger begannen:

Nû hebent ûf die iuwern hende,
das got dis grôße sterben wende!
nû hebent ûf die iuwern arme,
daz got sich über uns erbarme!
Jhêsus durch dîne namen drî
du mach uns, herre, von sünden vrî.
Jhêsus durch dîne wunden rôt
behüet uns vor dem gæhen tôt.

Nach diesem breiteten sie ihre Arme kreuzweise aus, schlugen sich an die Brust und sangen dazu:

Nû slânt iuch sêre durch Cristes êre;
durch got sô lânt die sünden mêre!
durch got sô lânt die hôchvart varn,
sô wil sich got über uns erbarn[36]).

Damit schloß die erste Zwischenhandlung. Die Brüder standen nun wieder alle auf und begannen den zweiten Umgang, während zur Geißelung der zweite Theil des Leises gesungen wurde:

Marîâ stuont in grôßen nœten
dô siu ir liebes kint sach tœten,
ein swert ir durch die sêle sneit[37]);
daz lô dir, sünder, wesen leit!
des hilf uns, lieber herre got!
des biten wir dich durch dînen tôt.

Jhêsus rief in himelrîche
sînen engeln algeliche;
er sprach zuo in vil senedeclichen:
„die kristenheit wil mir entwichen,
des wil ich lân die welt zergôn,
daz wißent sicher, ône wân!“
dôvor behüet uns, herre got!
des biten wir dich durch dînen tôt.

Marîâ bat den sun, den süeßen:
„liebes kint, lô sie dir büeßen,
sô wil ich schicken, daz sie müeßen
bekêren sich; des bit ich dich,
vil liebes kint, des wer du mich!“
des biten wir [sünder] ouch algelich.

Swelch frowe od man ir ê nu brechen
daz wil Got selber an sie rechen:

[Bern 1819.] S. 142): Darnach an Sant Stefans Tag (1350) zugen die von Bern us und slugen sich für Loubeck und für Mannenberg, und waren bi inen die von Frutigen und von Thun, und wan es glich nach dem großen tode war, die dan davon kommen, die waren frölich und sungen und tanzten. Also waren meh dan tusend gewapneter mannen an einem tanz. Die sungen also und spotteten der geissler, die vor unlangem after lant gangen waren:

Der unser buß well pflegen,
der soll ross und rinder nemen,
gens und feiste swin!
damit so gelten wir den win.

Vergl. Hoffmann, Geschichte des teutschen Kirchenliedes S. 95.

36) So nach der limburger Chronik, welche hier unbedingt den Vorzug verdient; denn diese Strophe kann nicht eine so untergeordnete, die Wirkung abschwächende, Stelle innerhalb des Leises selbst eingenommen haben, als die niederteutsche Fassung (V. 38—42) oder gar Closener ihr anweisen. Dem widerstreiten ebenso sehr ihr Inhalt, als ihr Alter, da sie bereits bei den Geißelzügen des Jahres 1261 gebraucht wurde (vergl. Anm. 19), und mithin ein wesentliches, hervorragendes Stück der Liturgie gebildet haben muß. Auch wird grade sie besonders häufig und in sehr verschiedenen Gegenden erwähnt, sogar in den Niederlanden:

Nu slaet u seer
door Christus eer
door God so laet die sonden meer.

Joh. de Beka, Chron. Ultraj. *Matthaei*, Analecta vet. aevi. *Joh. de Leidis*, Chron. Belg. *Swertii* Annal. rer. belg. bei Maßmann, Wessobrunner Gebet S. 75. — Übrigens ist zu bemerken, daß sowol bei Closener, als in der niederteutschen Fassung (die jedoch keine Abtheilungen kenntlich macht) das erste Drittel des Leises weit besser erhalten ist, als die nachfolgenden beiden letzten, deren Strophenfolge und Text sehr arge Störungen und Verderbnisse zeigt.

37) Es ist leicht möglich, daß diese Verse unmittelbar der berühmten Sequenz Stabat mater entstammen. Eine teutsche Übersetzung derselben findet sich schon in der von dem Benedictiner Hermann von Salzburg und dem Priester Martin für ihren Bischof Pilgrim (gest. 1396) nach lateinischen Vorbildern gedichteten Sammlung geistlicher Lieder, wo die gar nicht übel gelungene erste Strophe (nach Pfeiffer's Mittheilung in Haupt's und Hoffmann's Altteutschen Blättern. 2. Bd. [Leipzig 1840.] S. 336) also lautet:

Maria stuend in swindem smerczen
bei dem kreucz, und waint von herczen,
da ir werder sun an hieng.
Ir geadelte czarte sele,
ser betruebt in jamers quele,
scharf ein sneidents swert durchgieng.

Auch den lateinischen Text selbst hat Daniel (Thesaurus hymnologicus II, 140 [Lips. 1844.]) in einem emmeraner Missale aus der Mitte des 14. Jahrh. gefunden. Also war die mit hoher Wahrscheinlichkeit dem Franziskaner Jacobus de Benedictis oder Jacopone da Todi (gest. 1306) zugeschriebene Sequenz zur Zeit der großen Geißelfahrt von 1349 in Teutschland hinreichend bekannt, und paßte, als Verherrlichung der schmerzensreichen Mutter, auch vortrefflich zu dem Ideenkreise der Geißler; wie denn auch die späteren italienischen Geißler, die Bianchi, gegen Ende des 14. Jahrh. vorzugsweise grade diese Sequenz (im lateinischen Originaltexte) sangen.

swebel, bech und ouch die gallen
giußt der tiuvel in sie alle;
fürwâr sie sint des tiuvels spot!
dôvor behüet uns, herre got!
des biten wir dich durch dinen tôt.

Ir mordære, ir strôßroubære,
iuch ist die rede enteil zuo swære,
ir welnt iuch über nieman erbarn,
des müeßt ir in die helle varn!
dôvor behüet uns, herre got!
des biten wir dich durch dinen tôt [38]).

Hier läßt Closener den Leis wieder unterbrechen durch die zweite Zwischenhandlung, eine ganz genaue Wiederholung der ersten. Dann folgt der zum dritten und letzten Umgange gehörige Schluß:

Owê ir armen wuocherære!
dem lieben got sint ir umære;
du lihst ein marg al umbe ein pfunt,
daz senkt dich in der helle grunt,
des bistu iemer mê verlorn,
derzuo so bringt dich gottes zorn.
dôvor behüet uns, herre got!
des biten wir dich durch dinen tôt.

Die erde erbidemt, sich klubent die steine,
ir herten herzen ir sulnt weinen!
weinent tougen mit den ougen!
slânt iuch sêre durch Cristes êre!
durch got vergiez wir unser bluot,
daz st uns für die sünden guot!
des hilf uns, lieber herre got!
des biten wir dich durch dinen tôt.

Swer den fritag niut envastet
und den sundag niut enrastet,
zwâr, der muoß in der helle pîn
êweklich verloren sîn.
dôvor behüet uns, herre Got!
des biten wir dich durch dinen tôt.

Die ê die ist ein reines leben,
die hât Got selber uns gegeben.
ich râte iu frouwen unde mannen
daz ir die hôchvart lâßet dannen;
durch Got sô lânt die hôchvart varn!
sô wil sich Got über uns erbarn.
des hilf uns, lieber herre Got!
des biten wir dich durch dinen tôt [39]).

Mit der letzten Strophe des Leiches endete auch der dritte Umgang und die eigentliche Geißelung; doch wurden dahinter noch (wie nach dem ersten und zweiten Umgange) die Ceremonien der Zwischen-, und dann auch noch die der Eingangshandlung wiederholt; sodaß die ganze Bußübung schloß, wie sie begonnen hatte, mit dem Hinwegschreiten über einander. Während nun darauf die Geißler wieder innerhalb des Kreises ihre Kleider anlegten, sammelten achtbare Leute unter den Zuschauern eine Beisteuer zu Kerzen und Fahnen für die Brüderschaft, und wenn auch dies beides gethan war, trat einer, „der ein Laie war und lesen konnte," auf eine Erhöhung und verlas einen langen Brief.

Dieser Brief sollte angeblich von Christus selbst auf eine Marmortafel geschrieben, und durch einen Engel herabgebracht und auf den Altar S. Peter's zu Jerusalem niedergelegt worden sein [40]). Er besagte, daß Gott im Zorne über die Sündhaftigkeit, Ungerechtigkeit und Ungläubigkeit der Christen, und namentlich über die Verachtung und Entheiligung des Sonntags und des Freitags, sowie der übrigen Festtage, seit einigen Jahren zahlreichen Jammer gesendet habe: Erdbeben, Feuer, Heuschrecken, Rost, Mäuse, Reif, Frost, Gewitter, Hagel, Dürre, Überschwemmungen und Hungersnoth. Ja Christus habe die Christenheit gar von der Erde vertilgen wollen, da sie den Sonntag und den Freitag nicht achte, während doch sogar „die helleschen lute," die Juden, streng den Sabbath halten; nur auf Fürbitte Maria's und der Engel habe er sein Strafgericht noch aufgeschoben. Gottes Zorn werde kommen über die Wucherer, Ehebrecher, Meineidigen und Sabbathschänder, wenn sie nicht büßen und sich bessern; wer aber Gottes Gebote

---

38) Diese fünf Strophen, welche bei Closener den zweiten Theil des Leises bilden, entsprechen in der niederteutschen Fassung den Versen 43—46. 73—81. 59—64. 89—92. 39) Diese vier Strophen des dritten Theiles entsprechen den niederteutschen Versen 86—88. 32—42. 65—72. Gehen wir aber bei der Vergleichung von der niederteutschen Fassung aus und lassen wir dabei (wie in solchem Falle nothwendig) die blos äußerlichen formellen Abweichungen unberücksichtigt, so stellt sich das Verhältniß des ganzen niederteutschen Leises zum ganzen hochteutschen folgendermaßen:

Niedert. V. 1 — 5 = Str. 2.
" 5 — 12 = " 1.
" 13 — 16 = " 3.
" 17 — 21 = " 4.
" 22 — 27 = " 5.
" 32 — 37 = " 13.
" 38 — 42 = " 13 u. Str. 3 d. Zwischenhandlung.
" 43 — 46 = " 7.
" 49 — 56 = Str. 1. 2 d. Zwischenhandlung.
" 59 — 64 = " 10.
" 65 — 72 = " 15.
" 73 — 81 = " 8. 9.
" 82 — 85 = " 6 (2).
Niedert. V. 86 — 88 = Str. 12.
" 89 — 92 = " 11.

Mithin hat der hochteutsche Leis nur eine einzige ihm eigenthümliche Strophe voraus, die 14., deren Echtheit aber durch den bald zu erwähnenden, angeblich vom Himmel herabgebrachten Brief gesichert wird. Dagegen sind von den eigenthümlichen Versen der niederteutschen Fassung die einen (28—31. 47—48. 57. 58) theils unerheblich, oder neben ihrer Leerheit gar noch störend für Sinn und Zusammenhang, die anderen aber (V. 93—104), welche den Schluß des Gedichtes bilden, offenbar ein fremdartiger Anhang; denn auch selbst die drittletzte niederteutsche Strophe (V. 93—96) ist ihrem Inhalte nach nur eine Wiederholung von V. 73—81 (= Str. 8. 9), und wenngleich richtig im Sinne der Geißler gedacht, doch in dieser erzählenden Form ausgesprochen hier gänzlich unpassend. Da nun die hochteutsche und die niederteutsche Fassung einander, bis auf diese Kleinigkeiten, gegenseitig bestätigen, so dürfen wir annehmen, daß wir den berühmten Leich der Geißler von 1349 seinem Inhalte nach im Wesentlichen vollständig besitzen, und den Charakter seiner Form können wir aus Closener's Aufzeichnung gleichfalls hinreichend erkennen.

40) Er ist erhalten, teutsch von Closener S. 89 fg., unter der Überschrift: „der geischeler bredie," und lateinisch in einer Abschrift aus einer (nach S. 5. §. IV) gleichzeitigen Handschrift des ehemaligen Karthäuserklosters zu Erfurt, einverleibt einer durch Erhard herausgegebenen Abhandlung des Karthäusers Stumpf: „Historia Flagellantium, praecipue in Thuringia" (1780), deren urkundliche Beigaben einiges Brauchbare enthalten, in „Neue Mittheilungen aus dem Gebiete histor.-antiq. Forschungen; im Namen des Thüring. Sächsischen Vereins herausgegeben von K. E. Förstemann. (Halle 1836.) 2. Bd. 1. Heft. S. 1—37."

halte, seine Feste ehre und feiere und sich von seinen Sünden bekehre, dem wolle es Christus danken mit ewiger Liebe. Wer diesen Brief nicht glaube oder verberge, der falle in Gottes Acht; wer ihn aber glaube, abschreibe und verbreite, dem komme Gottes Segen ins Haus. — Ferner habe der Engel bei Überbringung des Briefes dem erschreckten Volke auf sein Befragen zur Versöhnung Gottes eine Geißelfahrt gerathen, mit den Worten: „mensche, alse du wol daz weist, daz Got 34 jôr ûf ertrich gieng, unde nie lieben dag gewan ich geswîge sîner grôßen marter, die er durch dich erliten hât an dem krinze des hestu im niut gedanket, und wilt im ouch niut danken. Wiltu dich nu mit Got versüenen, sô solt du wallen 34 tage, und solt niemer guoten dag noch naht gewinnen, und solt vergießen dîn bluot, sô wil er sîn bluot niemer an dir lôn verloren werden, und wil vergeßen sîns zornes gegen der armen kristenheit.“ So habe sich nun die Geißelfahrt erhoben und wandernd fortgepflanzt von Volke zu Volke, bis sie jetzt in Strasburg angelangt sei. — Daran schloß sich dann noch ein kurzes Gebet, daß Gott, Maria und das ganze himmlische Heer diese Geißelfahrt segnen möge, und zuletzt einige auf die Verbreitung, Wanderung, Erscheinungsweise und Abwehr des schwarzen Todes bezügliche Angaben.

Nach Verlesung dieses Briefes kehrten die Geißler wieder in feierlichem Zuge, unter Glockengeläute und Absingung des Leiches Nu ist die betevart sô hêr in die Stadt zurück, verrichteten nochmals im Münster ihre Andacht, indem sie in gleicher Weise, wie zuvor mit kreuzweis ausgebreiteten Armen drei Mal zu Boden fielen, und gingen dann endlich wieder in ihre Herberge oder wohin sie wollten.

Nach der strengen Regel durften sie nicht über einen Tag und eine Nacht an einem Orte verweilen. Wenn sie aber wieder fortzogen, so geschah dies gleichfalls in Procession und mit einem Leise, dessen erste Strophe die limburger Chronik erhalten hat:

O herre, vater, Jhêsu Crist,
wan du allein ein herre bist
der uns die sünde mac vergeben,
nu gevriste uns unser leben,
daz wir beweinen dinen tôt,
wir klagen dir, herre, al unser nôt [41]).

Auch sangen sie wol noch einen andern Leis, der nach derselben Chronik also begann:

Es gieng sich unser frouwe — kyrieleison
des morgens in dem touwe, — halleluja
da begegnet ir ein junge, — kyrieleison
sîn bart was im entsprungen. — halleluja
gelobet sist du Marîâ!

41) Diese Strophe spricht die Ansicht der Geißler über die Ungehörigkeit der priesterlichen Absolution unverhehlener aus, als ihre übrigen bekannten Gesänge, und hat sich vielleicht ebendeshalb bei den späteren heimlichen ketzerischen Geißlern lange im Gebrauche erhalten. Stumpf theilt sie a. a. O. (Neue Mittheilungen ꝛc.) S. 33 aus einer die Geißler zu Sondershausen (1414) betreffenden Handschrift mit, und trotz ihrer sehr verderbten Gestalt bot seine Anführung doch einen willkommenen Fingerzeig zur Berichtigung des mangelhaften Textes der limburger Chronik.

offenbar Umdichtung eines weltlichen Liedes, von welcher Sitte sich in dieser Zeit die ersten Beispiele finden. Und von allen diesen Liedern der Geißler sagt die limburger Chronik: „Du sollst wissen, daß diese vorgenannten Leise alle wurden gemacht und gedichtet in der Geißelfahrt und war der Weisen keine zuvor gehört worden.“

Ebendiese Lieder aber geben durch ihren streng volksmäßigen Charakter zugleich den schlagendsten Beweis von dem mächtigen Eindrucke, den die Geißelfahrt auf das Volk ausübte, und die Bewegung muß in der That ungeheuer gewesen sein; denn wenn nach Closener's Berichte wöchentlich mehre Geißlerscharen in Strasburg anlangten, so müssen binnen einem Vierteljahre zum allermindesten 3000, höchst wahrscheinlich aber mehr als doppelt oder drei Mal so viel fremde Büßer durch diese Stadt allein gezogen sein, und diesen hatten an die tausend strasburger Bürger sich angeschlossen, ja mancher machte die ganze Bußfahrt zwei, sogar drei Mal mit. Die Processionen mit ihren Kreuzen, Lichtern und Fahnen lockten stets eine schaulustige Menge herbei, und während der Bußübungen gab es, nach Closener's Ausdrucke, den größten Zulauf und das andächtigste Weinen, was man irgend sehen konnte; der Vorlesung des Briefes aber horchte die versammelte Menge mit ehrfurchtsvoller Verwunderung, und glaubte jede Sylbe. Daher denn auch die lebendige fürsorgliche Theilnahme an den Büßern selbst. Man gab ihnen Geld zu Kerzen und Fahnen aus dem Gemeindesäckel, man lud sie so fleißig und zahlreich zu Mahl und Herberge, daß mancher Bürger mismuthig ohne Gast heimkehren mußte, weil er die Fremden schon sämmtlich versagt angetroffen hatte. Und die Geistlichen durften ohne Gefahr nicht wagen, ihre Zweifel wider die Berechtigung der Geißelfahrten und die Wahrheit des Briefes laut werden zu lassen, sonst war ihnen zum mindesten die Antwort gewiß: Wer hat denn euch gesandt? Wer hat denn euer Evangelium besiegelt? Wer verbürgt denn, daß ihr, und zwar so wie ihr seid, das Brod in Christi Leib verwandelt?

Doch alles hat eben seine Zeit. Als reichlich ein Vierteljahr vorüber war, wurden die Strasburger der endlosen Pilgerzüge müde, wollten nicht mehr zu ihren Processionen läuten, nicht mehr Beisteuern zu Kerzen und Fahnen geben und die Büßer auch nicht mehr so fleißig in ihre Häuser laden. Diesen Umschlag der Stimmung benutzte natürlich die Geistlichkeit aufs Beste, um die Ungehörigkeit der Geißelfahrt und die Unechtheit des Briefes aufzudecken, und die einst so gepriesene Bußübung ward nun so gar unwerth, daß man allen fremden Geißlern den Eintritt in die Stadt gänzlich verbot, den einheimischen aber die öffentliche Geißelung untersagte und nur die heimliche, in ihren eigenen Häusern gestattete. So endete in Strasburg die Bußfahrt nach einem halben Jahre, welche nach dem Glauben der Geißler 34 Jahre hatte währen sollen.

Um dieselbe Zeit kam ihr Schicksal überall zur Entscheidung, indem eine verwerfende Bulle des Papstes zuletzt den Ausschlag gab. Auch in Frankreich nämlich waren die Geißelfahrten von Teutschland her eingedrungen

und man hatte selbst die teutschen Leise für sie übersetzt; aber sie fanden hier sofort entschiedenen Widerstand, sowol von Seiten des Königs, als der Universität, und namentlich suchte die Universität auch beim Papste auf ihre Unterdrückung hinzuwirken, während im Gegentheile sogar mehre Cardinäle sich für sie ausgesprochen haben sollen. Doch bedurfte es wol kaum, wie erzählt wird, des Eintreffens einer Geißlerschar zu Avignon selbst, oder gar der angeblich von ihr dem Papste gestellten Zumuthung persönlicher Theilnahme an ihrer neuen Buße, um ihn zu einer Entschließung zu bewegen. In einer Bulle vom 20. Oct. 1349 legte er den Geißlern zur Last, daß sie eigenmächtig handelnd, die Schlüsselgewalt und die disciplinarische Ordnung der Kirche misachteten, und befahl den Bischöfen, sie mit den zuständigen Mitteln der geistlichen und weltlichen Macht zu unterdrücken. Die Bischöfe gehorchten, aber die Ausführung war doch nicht sogleich vollkommen zu bewerkstelligen; denn obschon man im Augenblicke der Geißlerzüge müde sein mochte, fanden die Meinungen und Ansichten dieser Büßer doch immer noch so großen Beifall, trotz der Bulle, daß die Geistlichkeit sich an einzelnen Orten, wie z. B. in Trier, nicht persönlich zu betheiligen wagte, sondern die Erfüllung des päpstlichen Gebotes lediglich den weltlichen Beamten des Erzbischofes, den Burggrafen, Schultheißen und Schöppen, überließ [42]). Und die Geißler selbst fügten sich zwar in der Mehrzahl der Entscheidung des Papstes, aber die hartnäckigeren unter ihnen wichen eben nur der äußerlichen Gewalt, indem sie zwar für den Augenblick die öffentlichen Umzüge einstellten, aber sich sekten- und conventikelartig zu geheimen Geißelgesellschaften verbanden und günstige Gelegenheiten benutzten, um wieder öffentlich hervorzutreten, was im Laufe des Jahrhunderts noch mehrmals an verschiedenen Orten Teutschlands erfolgte.

In dem, was man die Literatur der teutschen Geißler von 1349 nennen kann, in ihrem großen Briefe und ihren Liedern (die wir, wie oben ausgeführt wurde, ziemlich vollständig besitzen), ist freilich kein bestimmt ausgesprochener Satz von offenbar ketzerischem Inhalte nachzuweisen; möglich auch, daß eben aus diesem Grunde die päpstliche Bulle sich in so gewählten milden Ausdrücken bewegt, und der förmlichen Verdammung sich enthält; nichtsdestoweniger aber muß man dennoch eingestehen, daß der Grundzug der ganzen Erscheinung ein durchaus ketzerischer ist. Als Grundzug aber tritt unverkennbar hervor die entschiedene Abweisung und Verwerfung des Priesterthums nach der römisch-katholischen Ausbildung des Begriffes, nebst allem, was daraus folgt in Beziehung auf kirchliche Handlungen und deren Wirkung: ein Gedanke, der hier freilich erst halb entwickelt und noch durch manche Schlacken verunstaltet im Bewußtsein aufdämmert, aber, wie allbekannt, später in abgeklärter und bewußter Fassung ein Eckstein der teutschen Reformation geworden ist, die ja ebenfalls mit einer Auflehnung gegen die Misbräuche und Auswüchse des Bußwesens begann. In der Mitte des 14. Jahrh. darf zwar weder die Entstehung, noch die beifällige Aufnahme dieses Gedankens überraschen; vielmehr mußte er sich mit Nothwendigkeit entwickeln, als Gegensatz des offenkundigen und allgemein schmerzlich gefühlten Verderbens von Kirche und Priesterschaft; aber noch war er, namentlich in der Hand von Laien, nicht ernstlich gefährlich für den Bestand des herrschenden römischen Systems, weil diesen zur Zeit noch die Fülle der Bildung, Gelehrsamkeit, geistigen Freiheit und Klarheit und der äußern Hilfsmittel gebrach, deren es insgesammt bedurfte, um einen so gewaltigen Organismus zu sprengen. Daher sehen wir auch nicht, daß die Geißler im Allgemeinen weit über das Gebiet des Gefühlslebens und des Gemüths hinausgegangen wären, daß sie zu klaren Grundsätzen und zu einschneidenden Folgerungen sich erhoben hätten, und so wurde es der Kirchengewalt möglich, nicht blos die große öffentlich umziehende Menge zu verscheuchen, sondern auch die zäheren, heimlich fortdauernden Reste allmälig vollkommen zu beseitigen.

Einen grundverschiedenen Charakter haben die Geißelfahrten, welche am Schlusse des Jahrhunderts in Italien, Frankreich und Spanien hervortraten, und mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit auf einen gemeinsamen Ursprung zurückgeführt werden können. Sie begannen zuerst Aufsehen zu erregen im J. 1398, und zwar im westlichen genuesischen Küstengebiete; aber erst bei ihrer Wiederholung im folgenden Jahre fanden sie allgemeinen Beifall und Zulauf. Auch ihr in Dunkel gehüllter Ursprung ward in Italien auf einen göttlichen Befehl zurückgeführt. Ein Landmann, so erzählte man, hatte eben auf dem Felde seinen Vorrath an Brod und Wein verzehrt, als Christus in Gestalt eines Jünglings zu ihm trat und ihn um ein wenig Brod ansprach. Als nun der Landmann sich mit seiner leeren Tasche entschuldigte, hieß Christus ihn noch ein Mal zusehen, und das darnach gefundene dreigetheilte Brod in einen Brunnen am Fuße eines nahen Baumes werfen. Der Landmann gehorchte, obschon er nie einen Brunnen dort gesehen hatte. Und als er dahin kam, fand er richtig den Brunnen und daneben sitzend die Jungfrau Maria, weißgekleidet und in Thränen gebadet. Sie warnte ihn und bat das Brod ja nicht hineinzuwerfen; denn mit jedem Drittheil müsse auch ein Drittheil der Welt zu Grunde gehen; so habe Christus beschlossen zur Strafe für die Sündhaftigkeit der Welt, doch sei er wol gewillt, auf ihre Fürbitte sie noch zu schonen. Und als nun ferner der Landmann knieend um die Angabe eines Rettungsmittels bat, befahl sie eine Geißelfahrt zu unternehmen. Neun Tage sollten die Theilnehmer in Procession gehen, gekleidet in weiße Leinwand und während der Zeit weder ein Haus betreten, noch sich auskleiden, noch auf bemauerter Erde schlafen. Täglich sollten sie nach einer Stadt, oder einem Flecken sich begeben, mindestens drei Kirchen besuchen, eine Messe hören, fasten, barfuß einhergehen und das Lied Stabat mater nebst anderen Gesängen absingen. Auch sollte an allen Orten alles Unrecht verziehen und gesühnt werden [43]).

42) Gesta *Balduini* bei Förstemann a. a. O. S. 100.

43) Förstemann a. a. O. S. 110 fg.

Dieser Sage entsprach die äußere Erscheinung jener italienischen Geißler vollkommen. Gehüllt in lange weiße[44]) leinene Gewänder, welche auch Kopf und Gesicht verdeckten und nur zwei Öffnungen für die Augen frei ließen, wallten sie oft zu vielen Tausenden, aber in geordneten Zügen und geleitet durch Priester, in neuntägiger Bußfahrt, mit Stricken sich geißelnd, unter Absingung des Stabat mater und anderer lateinischer und italienischer Lieder. Von Genua ab wurden sie fast überall sehr freundlich aufgenommen, nicht nur von Privatleuten oder weltlichen Behörden, sondern auch von den Geistlichen und von den Bischöfen selbst, welche ihren Zügen sich anschlossen, ihnen Messe lasen und ihren Priestern die Kanzeln einräumten. Und so groß war der Bußeifer, daß wer sich ausschloß, fast in den Verdacht der Ketzerei fiel, und wiederum standen unter den Wirkungen die überall stattfindenden Versöhnungen obenan. So drang die Schwärmerei unangefochten bis nach Rom. Hier aber ließ der Papst Bonifaz IX. im Herbste 1399 einen oder einige Anführer verhaften und hinrichten, worauf die Bußfahrten der Weißen überhaupt in Italien sehr bald ein Ende gewannen. Über diesen letzten Ereignissen ruht ein noch unaufgeklärtes Dunkel; man ist geneigt anzunehmen, daß jene Anführer einen besondern Zweck verfolgten, hinarbeitend auf die Aufhebung der Kirchentrennung und die Wiedervereinigung der Gläubigen unter einen einzigen Papst; ein Ziel, dem Bonifacius klüglich habe vorbeugen wollen. Und in der That gab es eben zu dieser Zeit einen hochangesehenen Führer wandernder Geißler, von dem man wußte oder wissen konnte, daß er in diesem Sinne thätig sei, und der auch vielleicht jener ganzen Bewegung Italiens nicht fremd gewesen ist: das war der Dominikaner Vincentius Ferrer.

Vincentius Ferrer[45]) war geboren am 23. Jan. 1357 zu Valencia, bildete vorzügliche Gaben trefflich aus, und gelangte früh zu einem nicht gemeinen Rufe. Er hatte fleißig die Bibel, die Kirchenväter und auch Philosophie studirt, aber den Mittelpunkt seiner Bestrebungen bildete die praktische Theologie und namentlich die Moral. Diese wissenschaftliche Richtung, verbunden mit einem höchst lebendigen Drange nach Mittheilung und öffentlicher Wirksamkeit, ward bestimmend für sein Leben. Schon im Anfange der achtziger Jahre war er dem damaligen Cardinallegaten Peter von Luna sehr vortheilhaft bekannt geworden, und durch diesen nach Frankreich und auch an den französischen Hof gekommen, aber bald wieder nach seiner Vaterstadt zurückgekehrt, um dort als Prediger, Lehrer, Seelsorger und Schriftsteller zu wirken. Doch schon ums J. 1390 erhob ihn König Johann I. von Aragonien zu seinem Rathe, und zugleich wählte ihn dessen Gemahlin zu ihrem Beichtvater. Kurz darauf (1395) ward Peter von Luna zum Papste erwählt als Benedict XIII., und berief als solcher sofort den Ferrer nach Avignon, um das Amt eines magister sacri palatii, oder eines päpstlichen Hoflehrers für die gesammte Hofdienerschaft zu übernehmen. Ferrer gehorchte und wirkte fleißig, denn er hatte eine ungemessene Ehrfurcht vor dem Kirchenhaupte; aber eben wegen dieser hohen Vorstellung vom Papstthume drang er ernstlich auf würdige Verwaltung desselben, und bat den Benedict wiederholt und dringend, doch seinerseits alles anzuwenden, um das Ende der Kirchentrennung herbeizuführen, ja selbst die eigene Abdankung für diesen Zweck nicht zu scheuen. Das blieb nun freilich vergebens, denn Benedict wußte immer auszuweichen; aber immer tiefer setzte sich in Ferrer's Brust die Überzeugung fest von der Verderbniß und Sündhaftigkeit der Welt und ihrem nahen Ende, dem Kirche und Klerus, sowie er sie kannte und offen abschilderte[46]), weder abhelfen könne, noch wolle. Da trieb ihn der innere Drang mächtig hinaus, selbst von Ort zu Ort zu ziehen und wandernd Buße zu predigen. Vergebens bot ihm der Papst ein Bisthum nach dem andern, er konnte seinen Sinn nicht beugen und mußte ihn endlich ziehen lassen; doch bestätigte er ihn zuvor als apostolischen Prediger mit dem Titel eines Speciallegaten und großer Binde- und Lösegewalt.

Ferrer begann seine Wanderung 1397 als 40jähriger Mann und setzte sie mit geringer Unterbrechung fort durch volle 22 Jahre, bis an das Ende seines Lebens. Es sammelte sich um ihn sogleich eine große Menge Volkes, die seinen Predigten nachzog. Nun übte er aber eine strenge Kasteiung am eigenen Körper; wie nahe mußte es ihm liegen, dazu auch bald die begleitende Schar zu ermahnen, theils um ihre Andacht zu erhöhen, theils um ihr sittliches Leben zu fördern. So hatte sich binnen kurzer Zeit die Gesellschaft in eine wandernde Gemeinde mit bestimmten Satzungen und Gebräuchen verwandelt, unter denen die Selbstkasteiung obenan stand. In der Selbstgeißelung aber mit starken, in einen Knoten auslaufenden Stricken war Ferrer so eifrig, daß er die Genossen flehentlich bat, ihn weiter zu schlagen, wenn er selbst vor Schwäche es nicht mehr vermochte. Solche Selbstgeißelung übte nun die ganze Schar der Begleiter gemeinschaftlich an bestimmten Tagen nach Sonnenuntergang, und bei den Processionen durch die Städte oder Dörfer. Auch hier lockte das Beispiel so stark zur Nachahmung, daß oft an 10,000 Menschen dem wandernden Prediger gefolgt sein sollen. Um solche Heerden in Ordnung zu halten, übertrug er einigen erprobten Männern die Sorge für Unterhalt, Herberge und alle andern Bedürfnisse. Es bestand aber die pilgernde Schar nicht blos aus Männern und Jünglingen, auch Frauen und Jungfrauen, ja selbst Kinder zogen mit; und auch Geistliche und Mönche verschiedener Orden schlossen sich an, die unterwegs die Messe und andere gottesdienstliche Handlungen besorgten. Zucht und Sitte ward streng in Acht genommen; sogar wenn Ferrer oder die Gesellschaft eine milde Spende empfing, ward nur dem Bedürfnisse der unmittelbaren Nothdurft durch eine gleichmäßige Vertei-

44) Daher „die Weißen," Bianchi, Albi, Albati, Dealbatores genannt. 45) Ludw. Heller, Vincentius Ferrer nach seinem Leben und Wirken dargestellt. (Berlin 1830.)

46) Vergl. die Stellen aus seinem Werke de fine mundi bei Heller a. a. O. S. 35 fg.

lung genügt, der überschießende Rest aber den Armen des Ortes hingegeben, wo sie grade sich befanden.

Nun ist wol möglich, daß die Bianchi, welche sich in Italien, unfern der Provence, 1398 zuerst zeigen, mittelbar mit Ferrer zusammenhängen, der seine Wanderungen 1397 von der Provence aus nach Catalonien hin begonnen hatte. Vielleicht, daß einer oder einige seiner nähern Schüler und Freunde sich absonderten und nach der andern Himmelsrichtung hin, auf eigene Hand eine ähnliche Predigt- und Bußfahrt versuchten, die dann sich zu dem oben geschilderten Charakter ausprägte. Ja es könnten wol gar auch die Geißlerzüge, welche im J. 1400 in Holland umgegangen sein sollen [47]), mittelbar auf Ferrer zurückzuführen sein. Bemerkenswerth bleibt immer, daß alle Geißlerzüge dieser Jahre, soweit sie uns näher bekannt sind, sowol die von Ferrer selbst geleiteten, als die von ihm scheinbar gänzlich unabhängigen, in Predigten wie Liedern auf die nahe Ankunft des Antichristes und das bevorstehende Weltende nachdrücklich hinweisen.

Während der ersten sieben Jahre (1397—1404) durchzog Ferrer Catalonien, Aragonien, Barcelona, einen großen Theil von Oberitalien, Südfrankreich und die französische Schweiz. Dann (1405) berief ihn Papst Benedict XIII. nach Genua, damit er ihm behilflich wäre bei den Unterhandlungen mit dem neuerwählten römischen Papste Innocenz VII. Aber Ferrer spürte sehr bald, daß es auch diesmal dem Benedict nicht ernstlich zu thun sei um die Aufhebung der Kirchenspaltung; deshalb wandte er sich nach fruchtlos verschwendeten Ermahnungen noch mehr von der Thätigkeit für Benedict ab und wiederum gänzlich der Missionswirksamkeit zu.

Zunächst folgte er einer Einladung König Heinrich's IV. von England, die ihn (1406) durch Frankreich und die Niederlande nach England führte. Nachdem er auch Schotland und Irland bei dieser Gelegenheit durchzogen hatte, ging er durch Frankreich (1407) zu dem maurischen Fürsten Juceph von Granada (1408), wo er zwar gleichfalls erfolgreich gepredigt haben soll, aber doch wieder das Land räumen mußte. Während der nächsten sieben Jahre verweilte er meistentheils in Valencia, Castilien, Aragonien und Catalonien, nur auf kurze Zeit (1410) besuchte er auch Italien. Im J. 1412 ward er zu den Verhandlungen über die Thronfolge in Aragonien gezogen und bald darauf von dem neuen Könige Aragoniens, Ferdinand, zu seinem Beichtvater erwählt.

Inzwischen hatte das Concil zu Constanz seine Thätigkeit für die Beilegung der kirchlichen Wirren begonnen; aber Papst Benedict XIII. weigerte sich hartnäckig, daselbst zu erscheinen, unter dem Vorwande, daß das Concil nicht von ihm berufen sei. König Ferdinand und Kaiser Sigismund kamen deshalb persönlich nach Perpignan (1415), um dort unter Zuziehung Ferrer's mit dem störrigen Papste zu verhandeln; doch auch dies blieb fruchtlos. Da rieth Ferrer, um sein Urtheil befragt, endlich dem Könige Ferdinand, nochmals bei Benedict anzufragen, ob er die Krone niederlegen wolle, und im Falle der Weigerung ihm den Gehorsam aufzukündigen und den vom Concile zu wählenden Papst als einzig rechtmäßiges Haupt der Kirche anzuerkennen. Ferrer's Rath und Ansehen drang durch: Ferdinand sagte sich, zur großen Freude des Concils, von Benedict los, und auch Katharina von Castilien folgte seinem Beispiele.

Nun aber sollte Ferrer selbst nach Constanz gehen (1416), sowol auf Geheiß König Ferdinand's von Aragonien, als auf den eigenen Wunsch des Concils. Er gehorchte jedoch keinem von beiden. Vielleicht mochte jetzt schon ein Wink über die Geißler gefallen sein; denn das Concil hatte, durch die neuerlichen Vorgänge in Thüringen (1414), die großes Aufsehen erregt haben mußten, nahe und hinreichende Veranlassung gehabt, sich mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen. Da er nicht kam, erhielt er (1417) ein Schreiben von dem Kanzler Gerson und dem Cardinal Peter d'Ally, in welchem er, mit aller Ehrerbietung und Rücksicht, die einem Manne von seinem Rufe, seiner einflußreichen Stellung und seinen unbestrittenen großen Verdiensten um die Kirche gebührten, nochmals zur Betheiligung an dem Concile eingeladen, zugleich aber auch ersucht wurde, dem Geißelwesen seine Gunst zu entziehen. Darauf versicherte Ferrer zwar das Concil seiner Zustimmung zu allen Beschlüssen, leistete aber auch dieser Einladung so wenig Folge, als dem wiederholt ausgesprochenen Wunsche von Ferdinand's Sohne, dem jungen Könige Alfons von Aragonien. Nun ist zwar kein förmlicher Beschluß des Concils über die Geißler bekannt, aber Gerson hatte im Sommer 1417 eine Abhandlung eingereicht, welche, mit deutlich hervortretender Rücksicht auf Ferrer, seine Ansicht über das zweckmäßigste Verfahren zur Unterdrückung der Selbstgeißler darlegte, und diese gewiß vom Concile gebilligte Schrift wird wol auch in Ferrer's Hände gebracht worden sein. Wenigstens verläuft Ferrer's weitere Missionsthätigkeit, bis zu seinem am 5. April 1419 zu Vannes erfolgten Tode, sehr still, und wir haben allen Grund zu der Annahme, daß er in dieser letzten Zeit nicht mehr von Selbstgeißlern begleitet gewesen sei.

In Teutschland scheinen während der letzten Hälfte des 14. Jahrh. noch einige Male an verschiedenen Orten öffentliche Geißler aufgetaucht zu sein, doch nur auf sehr kurze Zeit, innerhalb beschränkten Raumes und ohne erheblichen Erfolg. Dagegen setzten die eifrigsten Theilnehmer der großen Züge von 1349 die Geißelbuße heimlich fort, und vererbten sie weiter, zugleich mit den übertriebensten Vorstellungen von dem Werthe und den Wirkungen dieser Kasteiung und dem entsprechenden Unwerthe der Sacramente und der übrigen kirchlichen Handlungen, zusammt dem Priesterthume. Im 14. Jahrh. wurden sie, nach den erhaltenen Nachrichten zu schließen, nur wenig belästigt; zu Anfange des 15. dagegen scheint der eifrige Inquisitor Heinrich Schöneseld, ein Dominikaner, Professor der Theologie, und bestallter Ketzermeister in Sachsen, in ihrer Aufspürung und ketzerrechtlichen Behandlung ein besonderes Verdienst erblickt zu haben. Am 15. Jan. 1414 hielt er das erste Gericht zu Sangerhausen über 34

47) Heller a. a. O. S. 65.

Geißler und verbrannte in majorem dei gloriam noch an demselben Tage drei Stück, die nicht widerrufen wollten. Und so hören wir noch aus demselben Jahre von weiteren Gerichten zu Sangerhausen, Erfurt, Quersurt und andern thüringischen Orten, welche, wenn man den Zahlen der alten Angabe[48]) trauen darf, weit über hundert Menschen auf den Scheiterhaufen gebracht haben, deren ganzes Verbrechen darin bestand, die eben bezeichneten Ansichten, oder auch nur einen Theil derselben, im Stillen für wahr gehalten zu haben; denn mehr kann aus den vorhandenen Protokollen unmöglich herauslesen, wer da weiß und bedenkt, was und mit welchen Mitteln die christlichen geistlichen Richter und ihre weltlichen Genossen bei Anklagen über Gedanken und Meinungen, von den Gnostikern ab bis wenigstens auf die letzte Hexe, in ihre armen Sünder erst hinein und dann erst wieder herausinquirirt haben. Andere zwölf Geißler wurden verbrannt zu Nordhausen im J. 1446, und weitere Andeutungen peinlichen Verfahrens finden sich aus den J. 1453, 1454, 1456, bis endlich 1481 mit dem Verhöre eines einzelnen Geißlers im Anhaltschen die letzte Spur verschwindet.

Die romanischen Völker und namentlich die Italiener waren gehorsamer in den Schranken der Kirche geblieben. Es bestanden bei ihnen seit alten Zeiten eine zahllose Menge frommer Brüderschaften, die zum Theil mit den bürgerlichen Gilden und weltlichen Corporationen zusammenhingen, und den geistlichen Zwecken guter Werke, religiöser Übungen und kirchlicher Gebräuche dienten. Sie hielten sich stets zu einer bestimmten Kirche und stellten an gewissen Tagen feierliche Processionen an. Einzelne dieser Brüderschaften erschienen bei solchen Umzügen auch wol in Bußkleidern von bestimmter Form und Farbe. Natürlich war auch die große Geißelfahrt von 1260 und die der Bianchi von 1399 nicht ohne nachhaltigen Einfluß auf derartige Verbindungen geblieben. Mehre der älteren Brüderschaften und viele neu entstandene nahmen die Geißel an, und mit ihr gewöhnlich auch das lange, weiße Büßergewand, welches überhaupt in Italien so heimisch wurde, daß man bis auf die neuere Zeit die meisten Todten darin begrub. So erhielt sich in Italien die Geißelung in den Versammlungen und Processionen frommer Brüderschaften, nahm im 16. Jahrh. sogar noch einen neuen Anlauf, durch die Begünstigung und Fürsorge des Erzbischofs von Mailand, des heiligen Karl Borromäus, und mag wol heute noch stattfinden.

Auch in Frankreich gewannen die Bußbrüderschaften und mit ihnen die Geißelung, während des 16. Jahrh., eine ziemliche Ausdehnung; aber ihr Glanz war trügerisch, ihre Blüthe taub; denn König Heinrich III. benutzte sie in scheinheiliger Weise, zur Erreichung weltlicher Zwecke, und das Parlament konnte sie unter seinem Nachfolger Heinrich IV. mit gutem Fuge gänzlich verbieten. Doch erhielten sie sich theilweise, und besonders in Südfrankreich, unter dem Schutze von Papst, Concilien und Bischöfen bis auf die neuere Zeit.

Außerdem gab es, besonders im 16. und 17. Jahrh., vorzugsweise aber dort, wo der Einfluß der Jesuiten mächtig war, feierliche, nicht grade an Brüderschaften gebundene Bußaufzüge bei großen Processionen, zumal in der Fastenzeit, in der heiligen Woche und am Charfreitage, mit denen auch öffentliche Geißelungen verknüpft wurden. In Madrid war dergleichen im 17. Jahrh. zur Modesache geworden, die von den Hofleuten stutzermäßig abgemacht wurde.

Endlich noch haben auch in neuerer Zeit, doch natürlich ohne jede weiter reichende Wirkung, sich öffentliche Selbstgeißelungen an die Vorträge von römisch-katholischen Missionaren und Bußpredigern geschlossen, was selbst noch heutiges Tages in Unteritalien vorkommen soll.

Das Hauptwerk „Ernst Günther Förstemann, Die christlichen Geißlergesellschaften" (Halle 1828.) eine sehr fleißige und umsichtige Arbeit, welche die früheren entbehrlich macht, gibt zugleich eine sehr reiche und genaue Aufzählung der Quellen und der älteren Literatur. Seitdem ist an Quellen hinzugetreten die wichtige, oben nach Gebühr benutzte Chronik Fritsche Closener's; und an Hilfsmitteln mögen noch erwähnt werden ein zur Ergänzung des Förstemann'schen Buches beitragender Aufsatz von Gottlieb Mohnike „Über die Geißlergesellschaften ꝛc." in der „Zeitschrift für die hist. Theologie. Herausgegeben von Chr. Fr. Ilgen. (Leipzig 1833.) 3, 245—273," und eine kleine meist auf Closener's Bericht gegründete Brochure: „Die Geißler, namentlich die große Geißelfahrt nach Strasburg im J. 1349. Frei nach dem Französischen des L. Schneegans (Le grand pélerinage des flagellants à Strasbourg en 1349. Extrait de la revue d'Alsace. [Strasbourg 1837.]), bearbeitet von Const. Tischendorf. (Leipzig 1840.)

(*J. Zacher.*)

GEISSLER, GISILERUS, Bischof von Merseburg, Erzbischof von Magdeburg, war von edler Geburt und vornehmer Haltung[1]), wurde vom Kaiser Otto I. aus dem magdeburger Kloster genommen und zum Kapellan des Kaisers gemacht[2]). Als der erste Bischof von Merseburg, Boso, im J. 970 gestorben war, gab Kaiser Otto I. auf Verwendung des Bischofs Anno von Worms Geißler'n das Bisthum Merseburg, und er ward im Juni (970) zu Magdeburg von dem dasigen Erzbischofe geweiht. Das Bisthum Merseburg war noch arm. Kaiser Otto III. liebte Gisiler'n sehr und begabte zu dessen Gunsten das Bisthum besser. Zuerst gab er ihm die Abtei Pölde, dann die Sand Suencua (Zwenckau) und Alles, was die Mauer der Festung Merseburg einschloß, nebst den Juden und Kaufleuten[3]), und die Münze[4]). Auf Verwendung

48) In einer angeblich gleichzeitigen, aus dem Kloster Huysburg stammenden Handschrift der halle'schen Universitätsbibliothek. Neue Mittheilungen des thür.-sächs. Vereins ꝛc. a. a. O. (2. Bd. 1. Heft) S. 27 Anm.

1) *Dithmarus Episcop. Merseburg.* Chron. Lib. II. ex edit. *Wagneri* p. 41. 2) *Anonymus*, Chronic. Magdeburg. ap. *Meibom.* Scriptt. T. II. p. 278. 3) Nämlich die Zölle, welche diese entrichten, und was sie für das Schutzrecht zahlen mußten; s. Fischer, Gesch. des teutschen Handels. 1. Bd. S. 268. 4) *Dithmarus* Lib. III. p. 47. 48.

seiner Gemahlin Theophania und demüthiges Bitten Geißler's gab Kaiser Otto II. dem Bisthume Merseburg und Geißler'n und seinem Nachfolger zu Eigen und zu ewigem Gebrauch den in dem genannten Hochstifte und im Gaue Chutici zwischen der Saale und Mulde und den Provinzen Suisili und Plisin gelegenen Forst mit dem dazu gehörigen Bann, sodaß ohne Wissen des Bischofs und Erlaubniß seiner Wächter weder ein Inwohner, noch ein Auswärtiger darin jagen durfte, und stellte den 30. Aug. 974 zu Alstädt eine Urkunde aus [5]). Ebenfalls auf Bitten der Kaiserin Theophania, und in Rücksicht der ihm von dem Bischofe Gisilar zu Merseburg geleisteten treuen Dienste, überließ Otto III. dem dasigen Stifte Prisnize (muthmaßlich das Dorf Großprießnitz, unweit Pegau) eigenthümlich [6]). Auch überließ er ihm und bestätigte ihm urkundlich Chorin (Kohren bei Borna), Nirlchua (Nerchau bei Grimma), Bucithi (Pötsche, unweit Magdeborn), Cothug (Gautzsch, zwischen Leipzig und Zwenkau, oder auch Kadau), Borintizi (das Städtchen Brandeis oder das Dorf Portiz bei Taucha und Gunthorp [7]) (Gundorf bei Schkeuditz). Bischof Geißler befand sich im J. 981 bei Kaiser Otto II., dem er sehr theuer war, in Italien, als der Erzbischof Atheldert von Magdeburg im Mai des genannten Jahres starb, wählte der Klerus und das Volk (clerus et populus) einmüthig den gelehrten und beredten Chorherrn Otrich, aus dessen Schule viele gelehrte und berühmte Männer hervorgegangen, zum Herrn und Erzbischof von Magdeburg. Der genannte Klerus und das Volk (populus) schickten nach vollbrachter Wahl eine Gesandtschaft nach Italien zum Kaiser, und baten Geißlern, der damals bei dem Kaiser am meisten galt, um Verwendung, welche dieser auch zusagte; aber er selbst warf sich zu seinem Besten dem Kaiser zu Füßen, bat um das Erzbisthum und erhielt es, indem er alle Großen, und vornehmlich die römischen Richter, welchen, wie Dithmar von Merseburg bemerkt, immer Alles feil ist, mit Gelde bestach. Als der Papst Benedict auf der Generalberathung die Richter fragte, ob es erlaubt sei, den Bischof Geißler von Merseburg zum Erzbischofe von Magdeburg zu befördern, weil er damals keinen gewissen Stuhl hätte, sondern einen, wie er immer beklagt, dem Bischofe Hildiward von Hildesheim abgenommenen Sitz bisher besessen hätte, so versicherten die Richter nach kanonischer Autorität, daß Geißler einen solchen mit Recht und nach Verdienst erhalte [8]). Der Papst Benedict bekannte daher den 10. Sept. 981 in einer Urkunde [9]), daß das Bisthum zu Merseburg als ein unechtes und den Kirchensatzungen nicht gemäßes aus dem Grunde zu halten sei, weil der Kaiser Otto I. das Bisthum wider Recht und Billigkeit angelegt, hierzu die schriftliche Einwilligung des Bischofs Hildeward nicht erhalten habe. Der Papst cassirte das Bisthum Merseburg, eignete diese Stadt mit der Parochie dem Stifte Halberstadt zu und verordnete, daß die übrige jenseit der Saale gelegene Parochie zwischen den Bischöfen von Zeitz und Meißen getheilt werden sollte, verwandelte dagegen das Bisthum St. Laurentii (Merseburg) in eine Abtei St. Laurentii und bestätigte den Bischof Giseler mit verschiedenen Rechten zum Erzbischofe von Magdeburg. Der Kaiser bestätigte diesem unter dem 24. Sept. 981 [10]) nicht nur alle von seinem Vater an das Erzstift geschehenen Schenkungen, insbesondere die Befreiung von der Gerichtsbarkeit der kaiserlichen Grafen und anderer öffentlichen Beamten, sondern überließ ihm auch alles, was sein Vater in den geschenkten Gütern und Ländern in und außerhalb Magdeburg noch, um sich daselbst zuweilen aufhalten zu können, vorbehalten hatte. An dem nämlichen Tage schenkte der Kaiser dem Erzstifte die schon an das Stift Merseburg vormals verschenkte Abtei Pölde auf seinem (des Kaisers) Erbgute, mit der völligen Gerichtsbarkeit darüber, und bestätigte ihm zugleich auf das Feierlichste den Besitz eines Landguts mit verschiedenen Einkünften in Friesland [11]). Geißler nahm nun Urlaub bei dem Kaiser und kam unter Begleitung des Bischofes Dietrich von Metz, welcher, da er ein sehr theurer Freund des Kaisers war, mit 1000 Talentis (Mark) Goldes und Silbers, damit er die Wahrheit verschleiern sollte, von Geißlern bestochen war, den 30. Nov. 981 nach Magdeburg. Da ward, wie Dithmar von Merseburg sich ausdrückt, alles, was zu dieser Kirche gehörte, nach Weise einer slavonischen (wendischen) Familie, welche angeklagt verkauft wird, zerstreut. Der Theil des merseburger Bisthumes, welcher zwischen der Saale und der Elster und der Mulda und den Gauen Plisni, Vedu und Tuchurini lag, nebst den Dörfern Passini (muthmaßlich Possenhain unweit Naumburg) und Piscini (Pissen bei Lützen) ward dem Bischofe Friedrich von Zeitz gegeben; dem Bischofe Volcold von Meißen jener Theil, welcher zu dem östlichen Gutizi gehörte und von den Flüssen Caminici (der Chemnitz) und Elbe geschieden ward, nebst den dazu gehörigen Dörfern Wisseburg (Wisenburg) und Lostanawa (Lastau). Für sich aber behielt Geißler 14 befestigte Orte (urbes) [12]): Scudici (Schkeuditz), Cotug (Gautsch) [13]), Wurcin (Wurzen), Bigni (Püchen, zwischen Eilenburg und Wurzen), Ilburg (Eilenburg), Dibni (Düben), Puc (Alt- oder Neu-Pouch an der Mulda), Luibanici (Löbnitz) und Gezerisca (Gerichshain oder Göritz am Leinebache). Die königlichen oder kaiserlichen Urkunden über die dem Bisthume Merseburg ertheilten Vorrechte und Schenkungen verbrannte er entweder, oder ließ sie durch Veränderung des Namens der merseburger Kirche in den der magdeburger letzterer zuschreiben. Die Leibeigenen und Alles, was Beziehung auf Merseburg haben konnte, zerstreute er von freien Stücken, damit es niemals wieder zusammengebracht werden könnte, errichtete zu Merseburg

5) Bei *Wideburg*, De Pagis veteris Misniae p. 148. 149, et Rerum Misnicarum Specimen I. p. 85. 6) s. die Urkunde bei *Leuber*, De stapula Sax. No. 1612 und bei *Lünig*, Spicil. Eccles. T. II. Anh. p. 100. 7) *Dithmar.* Lib. III. p. 48. 8) *Idem* Lib. III. p. 55. 9) Bei Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreises I. Th. S. 21, und bei Boysen, Magazin der Geschichte. 1. Th. S. 194.

10) Urkunde bei *Sagittarius*, Histor. Magdeburg. bei Boysen a. a. O. S. 188 fg. 11) Ebendas. S. 190. 12) s. Ferd. Wachter, Geschichte Sachsens. 1. Bd. S. 136—138. 13) Oder, wie v. Leutsch (Markgraf Gero S. 130) vermuthet, Gotha zwischen Wurzen und Eilenburg, westlich von der Mulda.

an die Stelle des Bisthums eine Abtei und setzte zum Abte darüber Otrad, einen Mönch aus dem Johanniskloster (zu Bergen vor Magdeburg), und nachher Heimo'n aus demselben Kloster [14]). Bischof Hildeward behielt nämlich Merseburg nicht lange unter sich, indem Geißler die Oberaufsicht darüber bald wieder an sich zog und sich vom Papste eine der Bulle vom 10. Sept. 981 widersprechende Confirmationsbulle zu verschaffen wußte [15]). Kaiser Otto II. eignete den 31. Jan. 983 auf das Gesuch des Erzbischofs Giseler zu Magdeburg dem dasigen Erzstifte die Stadt Chorin (Kohren bei Borna) in dem Gaue Dalaminza, in der Grafschaft des Grafen Richtag gelegen, zu. Auch schenkte er dem Erzstifte das dem Bisthume Merseburg vormals gehörige Dorf Priesnitz und bestätigte ihm den Besitz einiger damals festen Orte, nämlich Pechau, Gommern und Lostau, und den Honigzehnten aus sehr vielen Orten [16]). Als sich im J. 983 die Slawen empört hatten und große Verheerungen bis an die Tanger anrichteten, kamen die Bischöfe Geißler und Hildeward mit dem Markgrafen Dietrich und den übrigen Grafen zusammen, brachen in die ihnen entgegenziehenden Feinde getrost ein und brachten ihnen eine große Niederlage bei. In Folge der Unruhen, welche nach Otto's II. Tode Herzog Heinrich von Baiern, mit dem Beinamen des Zänkers, im J. 984 erregte, belagerten die Anhänger des jungen Königs Otto III. den Grafen Wilhelm von Weimar, den vertrauten Freund des Herzogs Heinrich. Als sie aber die Ankunft desselben erfuhren, eilten sie dahin und schlugen ihr Lager bei dem Dorfe Iteri [17]) auf, in der Absicht, den andern Tag eine Schlacht gegen ihn zu schlagen. Da schickte der Herzog den Erzbischof Gisiler zu ihnen, daß dieser ihre Willensmeinung erforschen und wo möglich mit ihnen Frieden schließen sollte. Geißler erwirkte Heinrich'en die Erlaubniß, frei abziehen zu dürfen, aber nur unter der Bedingung, daß Heinrich von Neuem versprach, an dem von ihm festgesetzten Tage den jungen König herauszugeben und bis dahin alle von ihm besetzten Orte, außer Merseburg, Walbeck und Frose, zu räumen. Den 29. Juni (984) übergab Herzog Heinrich den jungen König dessen Mutter Theophania und Großmutter Adelheid [18]). Den 16. Febr. ließ sich Erzbischof Gisiler von dem Kaiser Otto III. alle Schenkungen und Privilegien, welche sein Erzstift von den beiden ersten Ottonen empfangen hatte, von Neuem bestätigen, sowie auch der Papst Johann XIV. in ebendiesem Jahre eine Bestätigung darüber ertheilte. Der König setzte in der Bestätigungsurkunde abermals ausdrücklich fest, daß, außer dem eigenen Schirmvoigt, kein Graf oder Richter oder kaiserlicher Fiscal eine Gewalt oder Gerichtsbarkeit über die Unterthanen und Besitzungen des Erzstiftes ausüben, und daß Niemand den Erzbischof und seine Nachfolger mit neuen Abgaben oder andern Neuerungen beunruhigen sollte. Den 20. Mai 987 schenkte Kaiser Otto III. der Kirche zu Magdeburg den Zoll, die Gerichte und die Münze zu Gibichenstein. Im J. 990 reiste Gisiler mit dem Markgrafen Eckhardt und den Grafen Esiko und Binicho von Seiten des Herzogs Bolislav von Böhmen an die Oder und stiftete zwischen ihm und dem Herzoge Miseko I. von Böhmen Frieden, wie Dithmar von Merseburg (Lib. IV. p. 71. 72) und nach ihm der Annalista Saxo zum J. 990 umständlich erzählen. Als Graf Albi, Guncelin's Sohn, von seinem Vasallen in einem Walde erschlagen worden war, erhielt Gisiler im J. 990 die Grafschaft Albi's, nebst dem an der Mulda gelegenen Lehn, von Otto III., wie der Annalista Saxo zum J. 990 nach Dithmar von Merseburg Lib. IV. p. 105 ansetzt. Ohne nähere Zeitbestimmung ist aus Dithmar Lib. VI. p. 168 zu bemerken, daß zu Otto's III. Zeiten, als der merseburger Graf Bio auf einer Heerfahrt umgekommen, der Erzbischof Gisiler Dedi'n, Dietrich's Sohn, aus dem Hause Buzici (dem Stammhause Wettin), die zwischen den Flüssen Wipper, Salta (Salza) und Willerbizi (Willerbeck) gelegene Grafschaft erworben hat. Im J. 991 schenkte Otto III. dem Erzstifte Magdeburg den dritten Theil aller Abgaben, welche aus ganz Böhmen für die kaiserliche Kammer eingingen, es sei nun Gold oder Silber, oder andere Dinge. Den 19. Sept. 991 genehmigte Kaiser Otto III. den zwischen dem Erzbischofe Giseler zu Magdeburg und dem Grafen Bucelin getroffenen Tausch, nach welchem der Erzbischof dem Grafen das Dorf Nerichowa (Nerchau) an der Mulda überlassen, dagegen der Graf dem Erzstifte das Dorf Busci (Pausitz im Amte Wurzen) abgetreten [19]). Im J. 992 bestätigte Otto III. dem Erzstifte, dem Gisiler vorstand, den Besitz des Klosters Hagemünster bei Mainz und die schon von seinem Großvater geschehene Schenkung der kaiserlichen Güter Calbe und Rosenburg an der Saale. Im nämlichen Jahre (992) wohnte Gisiler der Einweihung des neuerbauten Doms zu Halberstadt bei. Den 6. Jun. 993 wird von Otto III. Erzbischof Giseler unter denjenigen Reichsfürsten aufgeführt, mit deren Genehmigung die Stiftung des Klosters Walbeck geschah [20]), und den 27. Jan. 993 war er unter denen, die den König zu einer Schenkung von sechs königlichen Gütern zu Holzhausen in der Grafschaft Eckhardt's in Thüringen an seinen Kämmerer Ermenold bewogen [21]). Im nämlichen Jahre (993) schenkte Otto III. dem Erzstifte Magdeburg auch die zweite Hälfte der Stadt Werben und Warnowitz [22]). Erzbischof Gisiler war den 26. Oct. 991 unter denen Reichsfürsten, auf deren Ver-

14) s. Rathmann, Gesch. der Stadt Magdeburg. 1. Bd. S. 96. 15) Urkunde bei Schöttgen, Hist. der Stadt Wurzen S. 788, bei Boysen a. a. O. S. 205, bei *Eccard.* Histor. geneal. p. 187, bei *Leuber* l. l. No. 1616, bei *Lünig*, Pars Spec. Cont. II. p. 350. 16) s. *Sagittarius* l. l. p. 205 — 210. 17) Die Muthmaßungen über diesen Ort s. bei Ferd. Wachter, Geschichte Sachsens. 1. Bd. S. 167. 18) *Dithmarus* Lib. III. p. 60. Lib. IV. p. 68.

19) s. *Sagittarius* l. l. p. 212—218; Schöttgen a. a. O. S. 815; *Leuberus* l. l. No. 1618; *Lünig*, Spicil. Eccles. T. 1. Forts. Anh. S. 25. 20) s. *Kettner*, Diplomat. Quedlinburg. p. 31; (Heydenreich) Hist. der Pfalzgrafen zu Sachsen S. 46; *Leuckfeld*, Antiq. Halberst. p. 664, und die andern im Direct. Diplomat., oder chronolog. geordnete Auszüge über die Geschichte Obersachsens vorhand. Urk. 1. Bds. 2. H. S. 119. 21) s. *Feller*, Monum. inedita p. 17. 22) s. *Sagittarius* l. l. p. 226; v. Dreyhaupt a. a. O. 1. Th. S. 23.

anlassung Otto III. seinem Vasallen, dem Grafen Sigebert, die in dessen Grafschaft gelegene Burgwarte Bitrici im Gaue Morasini zueignete [23]). Durch den Erzbischof Giseler veranlaßt, schenkte Otto III. den 8. Juni 997 zu Arneburg dem magdeburger Erzstifte die in der Provinz Ploni in der Grafschaft des Grafen Teti gelegene Burgwart Belitzi (Belitz), sowie auch die Stadt Jerichau [24]). Kaiser Otto III. ließ im J. 998 [25]) die Stadt Harnaburg, wie sie Dithmar von Merseburg nennt, zur Vertheidigung des Landes mit einem nöthigen Werke befestigen, und vertraute sie auf vier Wochen dem Erzbischofe Gisiler zur Beschützung an. Dieser ward von den Slawen hinterlistig zu einem Dinge (Volksversammlung) eingeladen und ging mit nur weniger Bedeckung aus der Festung. Andere waren nämlich vorausgegangen und Einige ließ er in der Festung; aber einer der Mitwissenden verrieth, daß die Feinde aus dem Walde hervorbrächen. Während von beiden Seiten die Krieger ein Gefecht begannen, floh der Erzbischof, der zu Wagen kam, auf einem schnellen Pferde davon; aber nur Wenige von den Seinigen entgingen dem Tode. Die Slawen siegten, bemächtigten sich ohne Gefahr der Beute der Erschlagenen und beklagten, daß der Erzbischof entkommen. Dieses Treffen hatte nach Dithmar von Merseburg den 2. Juli, oder, wie man aus einem Chronolog vermuthet [26]), den 4. Juli 998 statt. Ungeachtet Gisiler so viele von seinen Leuten verloren hatte, bewachte er die Festung bis zu dem ihm bestimmten Tage. Als er traurig über den Verlust so vieler seiner Krieger zurückkehrte, begegnete ihm der Markgraf Luithar, der Großvater des Geschichtschreibers, der dieses erzählt. An Luithar war jetzt die Reihe, die Festung zu bewachen, und Gisilar vertraute sie ihm an und ging hinweg. Als der Markgraf zur Stadt kam, sah er sie rauchen und schickte Boten, daß der Erzbischof zurückkommen sollte. Doch that Gisiler dieses nicht. So kam die brennende Stadt in die Gewalt der Feinde. Durch die Verheerungen, welche die Wenden in jenen Gegenden anrichteten, kam die vormals große, volkreiche Stadt Magdeburg so herunter, daß sie einem halbeingestürzten Hause glich, und für Schifflente eine unsichere Station war [27]). Kaiser Otto III. schenkte im J. 1000 dem Erzstifte die Stadt Rieda und das Dorf Driburi (Nieder-Trebra) in Thüringen [28]), nämlich als Gisiler die Gnade des Kaisers wieder etwas erlangt hatte. Kaiser Otto III. hatte nämlich Geißler'n auf der Synode zu Rom angeklagt, daß er zwei Parochien hätte. Der Kaiser Otto III. that dieses vielleicht aus Unwillen, weil Gisiler Luithar'n nicht gegen die in Arneburg eingedrungenen Wenden beigestanden hatte. Das Concilium Romanum vom J. 998 [29]) enthält das Urtheil, daß wenn Gislarius der heiligen magdeburger Kirche Erzbischof kanonisch beweisen könnte, daß er nicht durch Ambition von dem minderen merseburger Stuhle auf den größern magdeburger Stuhl gewandert sei, er nicht abgesetzt werden solle. Wenn er durch die Einladung und Wahl des Klerus und des Volkes gewandert, so solle er in derselben Metropolis verbleiben. Wenn ohne Einladung und Wahl, jedoch ohne Ambition und Habsucht es geschehen, solle er zu dem früheren Stuhle zurückkehren. Wenn er aber Ambition und Habsucht nicht leugne, so solle er beide Stühle verlieren. Im J. 1000 ließ der Kaiser Geißler'n durch Richterspruch von seinem Amte suspendiren und von dem Papste durch Boten nach Rom laden. Der gichtbeladene Geißler konnte nicht nach Rom kommen und schickte den Kleriker Rothmann, daß er ihn, wenn es anders nicht geglaubt würde, durch einen Eidschwur entschuldigen sollte. Es ward Geißler'n Frist gegeben, bis der Kaiser mit den Comprovinzialbischöfen die Sache erwägen würde. Als der Kaiser von Rom kam, verfügte sich der Erzbischof Gisiler ihm entgegen, erlangte die Gnade des Kaisers, doch keine feste, und begleitete ihn. Als der Kaiser von seiner Wallfahrt nach Gnesen zurück und nach Magdeburg kam, und den Palmensonntag feierte, ward den Montag nach dem Palmensonntag durch ein Edict des Kaisers von dem dasigen Erzbischofe verlangt, daß er den früheren Sitz wieder annehmen sollte. Gisiler gab denen, die der Kaiser zu ihm schickte, vieles Geld und erlangte dadurch, jedoch kaum, Frist bis nach Quedlinburg. Hier war ein großer Zusammenfluß von Senatoren, wie Dithmar von Merseburg sich ausdrückt, und die Osterfreuden wurden daselbst begangen. Den Ostermontag ward Synode gehalten und Gisiler wieder vorgeladen. Dieser, von Krankheit niedergedrückt, ward von dem genannten Rothmann entschuldigt und in vielen Stücken von dem damaligen Dompropst Walterd vertheidigt. Es ward ein Concil zu Aachen angesagt. Als Giseler mit den Seinigen dahin kam, ward er wieder von dem Archidiakonus des römischen Stuhles angeredet, und brauchte den weisen Rathschluß, daß er für ein Generalconcil foderte. So blieben diese Sachen unerwogen und wurden alle verschoben. Als Kaiser Otto III. den 21. Jan. 1002 gestorben war, kamen zu Frose, einem königlichen Hofe, der Erzbischof Geißler mit seinen Mitbischöfen und die Markgrafen Luithar, Eckhart und Gero zusammen, unterhandelten mit den Großen des Reichs über den Stand des Staats und Gisiler ließ sich von Luithar gegen Eckhart leiten, wie wir im Art. Eckhart I. (Eckhard), Markgraf von Meißen S. 484 angegeben haben. Da der Erzbischof Gisiler dem Kaiser Otto III. sehr theuer war, so kränkte dieses Eckhart'en Anfangs heimlich. Hernach trat sein Widerwille gegen Gisiler'n mehr an das Licht, weil er schmerzlich empfand, daß Gisiler ihm in allem vorgezogen ward. Um so minder geneigt war jetzt Gisiler, Eckhart'en zum Königsthrone zu verhelfen. Als

23) s. *Madenus*, Antiq. Brunsw. p. 203 und die andern im genannten Directorium Diplomat. p. 123 angeführten. 24) s. *Sagittarius* l. l. p. 230 seq. 25) Nach dem *Annalista Saxo* ap. *Leccardum*, Corp. Hist. medii Aevi T. I. col. 367. 26) s. das Nähere bei Wedekind zu Dithmar von Merseburg Lib. IV. p. 87. 27) Auctor Vitae S. Adalberti ap. *Canisium*, Lect. antiq. p. 46 et 59. 28) s. *Sagittarius* p. 236. 237. 29) *Dithmarus* Lib. IV. p. 90. 92. 93. 95. Lib. V. p. 108. 130. 131. 133. Lib. VI. p. 137. 146. 159. Chronicon Episcoporum Merseburgensium ab ann. 968 ad ann. 1500 Cap. II.: Geyslerus secundus Episcopus et destructor Episcopatus; ap. *P. a Ludewig*, Rel. Msscr. T. IV. p. 336—346.

der neuerwählte König Heinrich II. im J. 1002 nach Merseburg kam, war Geißler unter den Reichsfürsten, die ihn daselbst empfingen. Heinrich haßte Gisiler'n Anfangs, weil dieser sehr dahin gestrebt hatte, den Herzog Hermann von Schwaben auf den Königsthron zu erheben. Nachher aber hatte ihm Heinrich seine Gunst geschenkt. Gisiler ward da einer der Vertrautesten des Königs und erhielt über dessen Güter in Sachsen die Aufsicht, welche er treu verwaltete. Vieles, was der König beliebte, ließ dieser damals durch Geißler'n ausführen. Endlich aber vermochte Heinrich seine Gottesfurcht nicht mehr zu beschwichtigen und verfolgte den Frevler an der Kirche mit entschiedenem Hasse. Daher sandte er im J. 1004, als er sich in Dornburg befand, den Erzbischof Willigis und andere an Gisiler'n, der damals sterbenskrank war, und ließ ihn ermahnen, den merseburger Stuhl wieder zu nehmen und den magdeburger herauszugeben. Den Gesandten antwortete Geißler mit schwacher Stimme: „Man gebe mir 3—4 Tage Frist, und die Erlaubniß, mich zu entfernen. Dieses erlangte er vom Könige, und reiste, wie er pflegte, zu Wagen ab. Er kam nach seinem Hofe Thribari (muthmaßlich Nieder-Trebra). Hier starb er nach zwei Tagen den 25. Jan. 1004. Als der König dieses hörte, folgte er der vorausgehenden Leiche des Erzbischofs bis Magdeburg nach und schickte seinen Kapellan Wigbert voraus, um von den Chorherren den einmüthigen Willen zu der Wahl Tagino's zu erhalten. Als die Leiche des Erzbischofes in das Kloster Bergen gebracht, und die Nacht darauf in würdigen Ehren gehalten worden war, den andern Tag aber in den Münster des heiligen Mauritius getragen wurde, kam der König an. Die Leiche ward, nachdem die Todtenmesse gehalten worden, vor dem südlichen Altare begraben. Von Magdeburg reiste der König mit dem neuen Erzbischofe Tagino nach Gibichenstein und besah alles, was dort von Geißlern aufgehäuft war, einzeln und sagte: „Das ist überflüssig." Den von dem gelehrten und beredten Chorherrn Otrich herrlich gebildeten Wigbert von sehr vornehmen Ältern aus Südthüringen hatte Erzbischof Geißler freundlich in seinen Dienst gezogen und lange bei sich behalten, indem er ihm durch ein außerordentliches Lehn und das Amt eines Erzpriesters schmeichelte. Als Gisiler ihm aber durch das beständige Zuflüstern einiger Übelgesinnten bewogen, Einiges entzog, entfremdete er Wigbert's Herz von sich, sodaß dieser alles ihm Gehörige verließ und sich dem Könige Heinrich widmete. Er ward dessen Kapellan, und der König hatte ungemeines Wohlgefallen an ihm. Wahrscheinlich brachte Wigbert bei dem Könige die Wiederherstellung des merseburger Bisthums in Anregung. Wenigstens erhielt er dieses den 6. Febr. 1004 von Heinrich II. [30]). Günstiger, als von den Anhängern der merseburger Kirche, wird Geißler von denen der magdeburger behandelt; denn er hatte als ein für diese Welt sehr geschickter Mann der magdeburger Kirche viele Geschenke und Besitzungen von den Kaisern erworben. Auch von seinem Erbe gab er den Brüdern (Chorherren) zum Heil seiner Seele viel, nämlich 28½ im Dorfe Gutstein (Güsten) gelegene Husen, welche jährlich eilf Mark (talenta) und acht Schillinge einbrachten, und eine Mühle in demselben Dorfe und einen Zehenden in Neuendorf, wofür zwei Mark einkamen. Von diesen Einkünften mußten den Brüdern (Chorherren) jedes Jahr drei Servitia (Mahlzeiten) und jedem monatlich vier Pfennige (nummi), einem Diener aber ein Pfennig, sowie auch einem abwesenden Bruder verabreicht werden. Für die meißener Kirche ordinirte Erzbischof Geißler Eido'n als dritten, für die brandenburger Wigo'n als vierten, für die havelberger Hildrich als zweiten, für die zeitzer Hugo'n als dritten und Hilde ward als vierter Bischof und für das Kloster St. Johannis Baptistae nach Hardigg's Tode Riddag als zweiter Abt ordinirt. (*Ferdinand Wachter.*)

30) Chronicon Magdeburgense l. l. p. 282.

GEISSLINGEN, 1) würtembergisches Oberamt im Donaukreise, mit 7⅒ □Meilen und 25,000 Einwohnern. 2) Stadt in diesem Amte in einer engen Schlucht am nördlichen Fuße der rauhen Alp, unter 37° 30′ 40″ der L. und 48° 36′ 50″ nördl. Br. mit 3000 Einwohnern, an der von Stuttgart nach Ulm führenden Eisenbahn, welche hier eine interessante Steigung macht. Die Stadt, die vor Zeiten den Grafen von Helfenstein gehörte, hat einen Eisenhammer, Bleichen, viele Mühlen, starken Kornmarkt und ist durch schöne Drechslerarbeiten in Horn und Holz bekannt. In der Nähe die Trümmer der Burg Helfenstein und das Röthelbad. 3) Dorf im oberrheinischen Kreise des Großherzogthums Baden, an der Straße von Waldshut nach Jestetten, 560 Einwohner. (*H. E. Hössler.*)

GEISS-NIDDA, Dorf in der großherzogl. hessischen Provinz Oberhessen im Kreise Nidda mit 600 Einwohnern und einer Lutherischen Pfarrkirche, resp. zur katholischen Pfarrei Wickstadt gehörig. (*H. E. Hössler.*)

GEISSOIS. Mit diesem Namen belegte Labillardière eine in Neu-Caledonien wachsende Species, die zu der Familie der Saxifrageen gehört. Der Kelch ist bei dieser Gattung viertheilig und abfällig. Die Blumenkrone fehlt. An Staubgefäßen sind zehn vorhanden, die Staubfäden sind fadenförmig, die Staubbeutel zweifächerig, aufliegend, eiförmig. Der Fruchtknoten ist frei, kegelförmig, zweifächerig, mit mehren, der Scheidewand zu beiden Seiten in zwei Reihen eingefügten, Eichen. Der Griffel ist endständig, am Grunde einfach, an der Spitze zweitheilig, die Narben sind einfach und pfriemlich. Die linealisch-längliche, zusammengedrückte, zweifächerige, zweiklappige Kapsel enthält mehre, zweireihig über einander liegende, zusammengedrückte, flügelförmig verlängerte Samen.

Aus dieser Gattung ist nur eine Art bekannt, ein Baum mit gegenüberstehenden, gestielten, gefingerten Blättern, elliptischen, stumpfen, ganzrandigen, oberseits glänzenden, unterseits weichhaarigen Blättchen, länglichen, gerippten, zwischen den Blattstielen und dem Aste stehenden Nebenblättern, achselständigen, vielblüthigen, einzeln oder zu drei stehenden Blüthentrauben. (*Garcke.*)

GEISSOLOMA, ist eine von Lindley auf Penaea marginata *Linné* aufgestellte Gattung der Penaeaceen mit lederartiger, gefärbter, viertheiliger Blüthenhülle, deren Zipfel eiförmig und gleich groß sind, in der Knospenlage dachziegelförmig über einander liegen und während der Blüthe abstehen. Von den acht, der Blüthenhülle am Grunde eingefügten, Staubgefäßen stehen vier den Zipfeln der Blüthenhülle gegenüber und sind etwas länger, als die übrigen vier; die Träger sind pfriemlich, am Grunde mit dem schmalen Rande der Scheibe etwas verbunden; die Staubbeutel sind elliptisch, bespitzt, am Grunde zweitheilig, am Rücken angeheftet, zuletzt zurückgeschlagen. Der vierfächerige Fruchtknoten enthält in jedem Fache zwei neben einander liegende, hängende, gegenläufige Eichen. Der Griffel ist pfriemenförmig, die Narbe einfach. Die Frucht ist noch unbekannt.

Von den wenigen hierher gehörigen Arten, welche am Cap der guten Hoffnung wachsen, ist nur eine (Penaea marginata *L.*) mit gegenüberstehenden, ganzrandigen Blättern, achselständigen, einzeln stehenden, mit Deckblättern besetzten Blüthenstielchen, näher bekannt. (*Garcke.*)

GEISSOMERIA, ist eine von Lindley aufgestellte Pflanzengattung der natürlichen Familie der Acanthaceen. Der Kelch ist fünfblätterig mit dachziegelig gestellten Blättchen, von denen das vordere am größten ist. Die Blumenkrone ist unterständig und trichterförmig, mit fünftheiligem Saume, fast gleich großen stumpfen Lappen, von denen der vordere bärtig ist. Die vier, der Röhre der Blumenkrone eingefügten Staubgefäße überragen diese um etwas und sind unter einander von gleicher Länge; die Staubbeutel sind zweifächerig, mit parallelen, gleichen, stumpfen, an den bärtigen Spitzen zusammenhängenden Fächern. Der nagelförmige Fruchtknoten ist zweifächerig, mit zweieiigen Fächern. Der Griffel ist einfach, die Narbe trichterförmig. Die Frucht ist noch unbekannt.

Die einzige hierher gehörige Art wächst in Brasilien; sie hat einen vierkantigen Stengel, gegenüberstehende Blätter, achsel- und endständige, am Grunde beblätterte, dicht dachziegelig gestellte Ähren, nervige Deckblätter und kleinere, ähnlich gestaltete Deckblättchen und scharlachrothe, weichhaarige Blumenkronen, mit langer, gebogener Röhre. (*Garcke.*)

GEISSORRHIZA, ist eine von Ker aufgestellte Pflanzengattung der natürlichen Familie der Irideen, mit kronblattartiger, oberständiger, trichterförmiger Blüthenhülle, deren Röhre kurz ist und bei welcher die Zipfel des sechstheiligen, großen Saumes fast gleich, am Grunde mit einem honigtragenden Grübchen versehen sind und aufrecht abstehen. Die drei Staubgefäße sind der Röhre der Blüthenhülle eingefügt, ziemlich aufrecht, eingeschlossen; die Träger fadenförmig, die Beutel linealisch und am Grunde angeheftet. Der Fruchtknoten ist unterständig, stumpf dreikantig und dreifächerig. Mehre, fast wagerechte, gegenläufige Eichen befinden sich an dem innern Fachwinkel in zwei Reihen. Der Griffel ist fadenförmig, abwärts geneigt, die drei Narben sind linealisch-keilförmig, zusammengelegt, am Rande etwas gewimpert. Die Kapsel ist häutig, prismatisch-dreiseitig, dreifächerig, fachspaltig-dreiklappig. In den Fächern befinden sich mehre, sehr kleine Samen.

Die hierher gehörigen Arten wachsen am Cap der guten Hoffnung und in Abyssinien und haben einen knollenförmigen Wurzelstock, wenige grundständige, borstenförmige, linealische oder lanzettlich-schwertförmige, öfters nervige Blätter, einen einfachen oder ästigen Stengel, eine oft herabgebogene, einseits blüthige Ähre und ansehnliche, innerhalb einer zweiklappigen Blüthenscheide sitzende Blüthen. (*Garcke.*)

GEISSOSTEGIA, ist der Name einer von Bentham vorgeschlagenen Abtheilung der Gattung Erica, auf welche wir verweisen. (*Garcke.*)

GEIST, insbesondere menschlicher oder Menschengeist (sprachlich und empirisch-psychologisch). — Das teutsche Wort Geist, welches häufig synonym mit den Ausdrücken: Leben und Lebenskraft, Seele, Gemüth, Genie und Genius, Dämon, Kopf, Herz, Intelligenz, Verstand oder Denkvermögen, Phantasie oder Einbildungskraft und Vernunft gebraucht, im genaueren Sprachgebrauche aber wiederum von allen diesen unterschieden wird, gehört schon darum und weil es in dem einen, wie in dem andern Falle eine Menge von speciellen, einer besondern Erklärung bedürftigen Bedeutungen hat, zu den schwierigsten unserer Sprache. Dasselbe gilt mehr oder weniger auch von den entsprechenden Ausdrücken in andern Idiomen, z. B. von dem alt-indischen Atma und Manas, dem hebräischen לב (lebh) רוח (ruach) נפש (nephesch) נשמה (nesehama) כבוד (cabod), dem griechischen *πνεῦμα, φρήν, φρένες), ψυχή, δαίμων, νοῦς, θύμος, καρδία, ἦτορ, πραπίδες*, dem lateinischen mens, spiritus, anima, animus, ingenium, sowie von den in den neuen romanischen und übrigen Sprachen hieraus abgeleiteten Wörtern spirito, ésprit, genie, sprit, dem slawischen dutscha u. s. w. — von welchen allein hier nur diejenigen noch näher betrachtet werden können, die zur Erläuterung des Begriffs „Geist" selber oder unsers teutschen Wortes dafür dienen. Alle diese Wörter gehören in die Classe der sogenannten abstracten, der „Gasarten" (wie sie Novalis nennt), in sofern sie nicht unmittelbar der Sinneswahrnehmung oder Erfahrung gegebene Gegenstände bezeichnen, sondern ein Object, welches nur von unserer Denkthätigkeit, unserm Verstande oder höhern Erkenntnißvermögen in seinem Dasein und Wirken aufgefaßt wird, daher jene nicht an sich schon, sowie die Ausdrücke für sinnfällige Gegenstände klar und allgemein verständlich sind; und was Platon (im Phaidros) sagt: Wenn Jemand das Wort „Eisen" oder „Silber" ausspricht, so denken wir wol alle dasselbe dabei; wenn aber das Wort „Recht" (*δίκαιον*), sind wir nicht alle uneinig darüber, sodaß sich dann der eine hierhin, der andere dorthin wendet? — läßt sich ohne Zweifel auch auf die Wörter „Körper" und „Geist" anwenden, da letzterer nicht so wie ersterer Jedem handgreiflich vorliegt. Hierzu kommt, daß der durch „Geist" bezeichnete Begriff, auch abgesehen von seinem so großen Umfange, zu den höchsten, mithin schwierigsten Abstractionen und seinem Inhalte

nach zu den dunkelsten und räthselhaftesten unseres ganzen Erkenntnißgebietes gehört. Zugleich aber auch zu den praktisch wichtigsten, indem derselbe in den Haupterscheinungen der Geschichte der Menschheit, der Religion und dem Ethos der Völker, sowie in der Wissenschaft der Wissenschaften, der Philosophie, den Cardinalbegriff bildet, da die nothwendig zusammengehörigen Vorstellungen von Gott und Geist zunächst die allgemeine Welt- und Lebensansicht bestimmen und somit auch für die Lebensführung der Nationen, wie der Einzelnen im höchsten Grade maßgebend werden. Dies gilt bei der unvermeidlichen Wechselwirkung zwischen Denken und Handeln, natürlich auch umgekehrt; sowie die Edlern unter den Nationen und den Einzelnen würdigere und richtigere Ansichten von Gott und Geist hegen, so spricht sich überhaupt hinsichtlich der Humanität, Nationalität und Individualität die höhere oder niedere Bildungsstufe am unzweideutigsten in den Begriffen aus, die mit jenen Ausdrücken verbunden werden; was auch unsere Dichter für den erstgenannten in mehr als einem ihrer Sprüche angedeutet haben:

„Wie Einer ist, so ist sein Gott!
Darum ward Gott so oft zu Spott."
Goethe.

„In seinen Göttern malet sich der Mensch."

„Als die Götter menschlicher noch waren,
Waren Menschen göttlicher."
Schiller.

In Bezug auf den „Geist" kommt vornehmlich die Vorstellung in Betracht, die sich über das Verhältniß desselben zum Körper, oder der Seele zum Leibe bildet, welche die unmittelbarste praktische Bedeutung wegen ihres Zusammenhanges mit dem religiösen Glauben oder Unglauben an persönliche Fortdauer oder Unsterblichkeit hat und welche deshalb auch hier besonders berücksichtigt werden wird; jene Frage, welche unser bedeutendster Dichterphilosoph Jean Paul (Selina I, 140) in den Worten ausdrückt: „Was ist der Leib? Der eigentliche Kernmensch, oder nur der Scheinmensch? Ist er das Gewächshaus, der Treibkasten des Geistes, oder das Gewächs selber, wovon uns außen nur die Rinde erscheint? Oder nur der hölzerne Bienenstock, worin die Psyche ihre Brut und ihren Honig macht, und ohne den sie ebenso gut im Freien leben und fliegen könnte? Ist er die Puppe oder Chrysalide im Winter des hiesigen Daseins, welche der Tod für die Psyche zersprengt für eine wärmere Jahreszeit?" — Dieses Problem und die damit zusammenhängenden Fragen nach der Substantialität, Einfachheit und Immaterialität des Geistes haben bekanntlich seit Jahrhunderten, oder vielmehr Jahrtausenden die denkende und besonders die philosophirende Menschheit beschäftigt, ohne bis jetzt auf eine allgemeingültige und anerkannte Weise gelöst worden zu sein. Im Gegentheil ist die Unhaltbarkeit der eigends zur Lösung jener hervorgerufenen speculativen oder metaphysischen Pneumatologie oder Geisterlehre überhaupt und der sogen. rationellen Psychologie insbesondere, in der neuern Philosophie (seit Kant) zur Evidenz erwiesen, während freilich auch die älteren, neuern und neuesten materialistischen Systeme der sogenannten Corpuscularphilosophie, Atomistik, Iatromechanik und pneumatischen Chemie, sowie die sogenannte Phrenologie, die sich neuerdings als die allein wahre Geisteslehre proclamirt, bei näherer Prüfung ebenso unhaltbar erscheinen und der richtigern Ansicht vom Geist nicht geringern Eintrag gethan haben. Letzteres gilt, natürlich auch in Bezug auf den in der allerneuesten Zeit eben nicht zur Ehre derselben, wieder aufgewärmten alten Kohl eines Geisterspuks und Geisterwesens, oder vielmehr Unwesens, wovon nur kürzlich die „Seherin von Prevorst" von J. Kerner, die odischen Briefe Reichenbach's, die nordamerikanischen, nun auch nach England und Teutschland schon übergesiedelten Klopfgeister erwähnt sein mögen, da von diesem allem nicht hier, sondern erst später an einem geeigneteren Orte, nämlich s. v. „Gespenst" die Rede sein wird [1]). Dagegen wird hier vom Standpunkte der sogenannten empirischen Psychologie die Lehre vom „Geiste" wissenschaftlich, d. h. nicht nach einem bestimmten Schulsysteme, sondern mit Begründung der Behauptungen aus Thatsachen der Erfahrung, oder durch Ableitung derselben aus unbestrittenen Grundbegriffen und Grundsätzen

1) In Hinsicht auf die Literatur jener metaphysischen und mystischen Pneumatologie und Dämonologie sind, außer den frühern Systemen der Metaphysik und sogenannten rationellen Psychologie von Platon und Aristoteles, Epikur und Zenon an bis auf Chr. Wolf und die englischen, französischen und teutschen Anhänger oder Bestreiter der Systeme des Materialismus und Spiritualismus, vornehmlich folgende ältere Schriften zu vergleichen: *S. Ch. Hollmanni* Institutiones *pneumatologiae* (et theol. nat.). (Gotting. 1748.) — (*Couenz*) Essai d'un système nouveau concernant la nature des êtres spirituels. (Neufchatel 1742.) 4 Thle. — Steph. H. Engelken's Geläuterte Vernunftgründe von der Wirklichkeit und dem Wesen der Geister. (Leipzig 1744.) — v. Creutz, Versuch über die Seele. (Frankf. 1753.) — J. G. Schlosser, über die Seelenwanderung. (Leipzig 1781.) — *N. A. Herrichii* Sylloge scriptorum de spiritibus puris et animabus humanis, earumque immaterialitate, immortalitate et statu post mortem, deque anima bestiarum. (Lips. 1790.) (Zusätze dazu in den Göttinger gel. Anzeigen vom J. 1791. S. 1042 fg. und in der Leipz. Lit.-Zeitung vom J. 1806. St. 17. 18, wo besonders die durch die Wetzel'sche Gespenstergeschichte veranlaßten Schriften über Pneumatologie und Athanatologie angezeigt sind.) — Stilling (Joh. Heinr. Jung), Theorie der Geisterkunde in einer natur-, vernunft- und bibelmäßigen Beantwortung der Frage: Was von Ahnungen, Gesichten und Geistererscheinungen geglaubt und nicht geglaubt werden müsse. (Nürnb. 1808.) — Die bedeutendste frühere Gegenschrift ist Kant, Träume eines Geistersehers, erläutert durch Träume der Metaphysik. (Riga und Mitau 1766.) (Auch in dessen Vermischten Schriften von Tieftrunk 2. Bd. S. 247 fg. und in den Gesammtausgaben s. Werke von Rosenkranz (1. Bd.) und Hartenstein (10. Bd.). Die neuere und neueste Literatur hierüber wird, wie bemerkt, sub „Gespenst" angeführt werden. Vergl. Krug's und Erſch's Handbb. der philos. Literatur. Daß übrigens auch das, was man die neueste Philosophie nennt, für den wahren Begriff des (zumal menschlichen) „Geistes" nicht eben die beste Ausbeute liefert, sondern im Grunde auf den alten Materialismus in neuer Form hinausläuft, wird weiter unten angedeutet werden. Hier sei nur noch hinzugefügt, daß selbst Herbart, obwol er mit größtem Scharfsinne die Psychologie auf Mathematik und Metaphysik zu gründen versucht hat, doch sich zu dem Bekenntniß gedrungen fühlt, „das eigentliche Was? oder Wesen der Seele ist und bleibt uns schlechterdings unbekannt."

erörtert, und dabei vorzugsweise das Sprachliche berücksichtigt werden, theils weil überhaupt bei allen solchen Begriffen das Wort des Epiktet gilt: ἀρχὴ παιδεύσεως τῶν ὀνομάτων ἐπίσκεψις, theils weil eben in der Sprache, besonders bei solchen Ausdrücken, wie Geist, sich das Ethos und die Volksthümlichkeit einer Nation am deutlichsten offenbart, wie schon Bacon bemerkt hat[2]):

In sofern zunächst von Geist überhaupt zu reden ist, so bezieht sich der Haupt- oder Grundbegriff desselben auf den, selbst auf der noch niedern Stufe der Bildung sich dem Bewußtsein mehr oder weniger klar ankündigenden, Gegensatz oder Unterschied zwischen dem sinnlich Wahrnehmbaren, namentlich sichtbaren Erscheinungen im Sein der Dinge und gewissen Kräften, die wir als Ursachen jener zwar nicht sinnlich wahrnehmen, aber hinzudenken müssen, da es nun einmal zu der Natureinrichtung unsers menschlichen Geistes selber gehört, nicht blos das äußere Dasein aufzufassen, sondern auch nach dessen innerem Grunde zu forschen. Demgemäß ist der erste Begriff des „Geistes" im Gegensatze zu der unmittelbar gegebenen Materie oder Körperwelt der einer Kraft, eines unsichtbaren, feineren Wesens, welches den gröberen Stoff in Bewegung setzt, oder mit andern Worten, der Begriff eines Lebensprincips als des ideellen Grundes des Daseins, der unsichtbaren Ursache desselben; eine Bedeutung, die sowol durch die gleich näher zu erörternde Etymologie jenes Wortes und die Genesis seines Begriffs, als die ursprüngliche bestätigt wird, als auch durch die Mythologie, Geschichte der positiven Religionen und der Philosophie. In jedem dieser Gebiete wird jedem Dinge, an welchem nur irgend eine Kraft, eine wirksame Äußerung bemerkbar ist, ein „Geist" zugeschrieben, namentlich jedem lebenden Wesen, so z. B. in der bekannten Bibelstelle: „Da ging Alles zu Noah in den Kasten bei Paaren von allem Fleisch, da ein lebendiger Geist innen war" (1 Mos. 7, 15). Ebenso fand die Mythologie und früheste (ionische) Philosophie der Griechen die ganze Natur voll „Geister," Götter oder Dämonen (*Aristot.* De anima I, 2; De mundo c. 6; *Cic.* Nat. D. I, 10, ac. q. II, 37) und wie schon Thales dem Magnetstein einen „Geist" oder eine „Seele" beilegte (*Aristot.* l. c.), so ist dieser Sprachgebrauch noch jetzt üblich, indem man in jener ursprünglichen Bedeutung auch unbeseelten Wesen einen „Geist" zuschreibt, in sofern sie viel Kraft und Wirksamkeit äußern. So z. B. dem Weine und Bier, deren aufregende oder belebende Kraft in gewissen flüchtigen und flüssigen Theilen (Spiritus) liegt, die entweder durch die Gährung entwickelt, oder durch die Kunst der Chemie abgezogen werden. Daher die Ausdrücke: „geistige" Getränke (spirituosa), Weingeist, Vitriolgeist ꝛc. („flüchtige Geister, spiritus volatiles, d. h. solche, die mit feinen Ölen verbunden sind und leicht verfliegen, im Gegensatz der „festen" oder „feuerbeständigen Geister" spir. fixi, welche mit Salzen verbunden sind und sich nicht so leicht verflüchtigen, wie z. B. die sauren „Geister" des Vitriols, Alauns und des Salzes).

Nachdem man einmal jenen Grundbegriff wirkender Kraft mit dem Worte „Geist" verbunden, war es ganz natürlich, daß man denselben soweit generalisirte, um darunter im figürlichen Sinne das Subtilste, Feinste, Beste, Wesentlichste, den eigentlichen Kern oder Gehalt, oder die Wesenheit, Quintessenz, Eigenthümlichkeit, Endabsicht einer Sache oder einer Person zu verstehen. Demgemäß bezeichnet z. B. „Geist" einer Schrift ihren wesentlichen Inhalt, „Geist" eines Schriftstellers die Quintessenz seiner Ansichten; so spricht ein Montesquieu vom „Geist der Gesetze," ein Herder und Chateaubriand vom „Geiste" der hebräischen Poesie und des Christenthums, ein E. M. Arndt vom „Geiste" der Zeit; so ist auch „Geist" oft soviel wie Gemüthsverfassung oder Gesinnung, z. B. „Geist" des Widerspruchs, „Geist" des Gemüths (Ephes. 4, 22), „Geist" Christi (1 Kor. 6, 17), ferner Kaufmanns-, Zunft-, Soldatengeist, Flatter-, Schwindelgeist; „man sieht wol, weß Geistes Kind Einer ist." Namentlich bezeichnet „Geist" die Energie, die Lebendigkeit, Munterkeit, Aufgeweckтheit des Gemüths (die „Lebensgeister" erregen oder erschlaffen „voll Geist und Leben"), im Gegensatz gegen das Träge, Materielle:

„Zum Teufel ist der Spiritus
Das Phlegma ist geblieben."

Schiller.

In diesem Sinne ist auch der Titel des den gemeinen Materialismus der Gegenwart bekämpfenden Romans von Gutzkow „die Ritter vom Geiste" zu verstehen.

Als zweite Hauptbedeutung dieses Worts ist die Beschränkung jenes allgemeinen Begriffs auf den unsichtbaren Grund unseres eigenen Daseins und Wirkens, auf unsern Menschengeist anzusehen, mag man sich diesen nun entweder als von allen namhaften Theilen des Körpers oder Leibes verschiedenes (mithin immaterielles) Wesen, oder als mit dem einen oder andern (namentlich dem Blute, oder den Gehirnfibern) innigst verbunden denken. In beiden Fällen bezeichnet „Geist" das, was in uns erkennt, fühlt, will und den Körper bewegt, und ist gleichbedeutend mit Seele oder Gemüth. Hiernach spricht man von einem Reich der „Geister," von Stimmungen derselben u. dgl. m., und meint damit nur die Menschengeister oder Seelen. Die „Geisterwelt" in diesem Sinne ist Nichts, als die „Innenwelt," Geist der Realgrund des Denkens, und der andern Erscheinungen dieser innern Welt, deren sich der Mensch sehr früh bewußt wird und die sehr bald in innigen Zusammenhang mit dem religiösen Glauben an höhere Geister und den höchsten Geist, Gott, tritt, indem jene Welt als das höhere, übersinnliche erscheint:

„Im Innern ist ein Universum auch,
Daher der Völker löblicher Gebrauch,
Daß Jeglicher das Beste, was er kennt,
Er Gott, ja seinen Gott benennt,
Ihm Himmel und Erde übergibt,
Ihn fürchtet und wo möglich liebt."

Goethe.

2) „Capiuntur signa haud levia sed observatu digna de ingeniis et moribus populorum ex linguis ipsorum." De augm. scient. VI, 1.

In sofern treten dann Innen- und Außenwelt, Geist und Natur, in einen Gegensatz, den z. B. unser Dichter (im Faust) in den Worten ausspricht:

„Geheimnißvoll am lichten Tag
Läßt sich Natur des Schleiers nicht berauben,
Und was sie deinem Geist nicht offenbaren mag,
Das zwingst du ihr nicht ab mit Hebeln und mit Schrauben."

Ferner Haller in dem bekannten:

„Ins Innre der Natur dringt kein erschaffner Geist!
Zufrieden, wenn er nur die äußre Schale weist."

Doch ist in anderer Beziehung dieser Gegensatz kein absoluter, es gibt auch einen Geist in der Natur (worüber bekanntlich Örsted ein vorzügliches Werk geschrieben), und beide weisen auf die höhere Einheit, den Urgrund alles Daseins und Denkens, hin. Wie Schiller in der Xenie (auf Columbus) sagt:

„Mit dem Genius steht die Natur in ewigem Bunde,
Was der Eine verspricht, leistet die Andre gewiß."

Ferner Goethe (Vorsp. z. Weim. Theat. VI. S. 308):

„So im Kleinen ewig wie im Großen
Wirkt Natur, wirkt Menschengeist, und beide
Sind ein Abglanz jenes Urlichts droben,
Das unsichtbar alle Welt erleuchtet."

Derselbe (Künstl. Apoth. VI. S. 263):

„Die Natur ist aller Meister Meister,
Sie zeigt uns erst den Geist der Geister,
Läßt uns den Geist der Körper sehn,
Lehrt jedes Geheimniß uns verstehn."

Dahin gehören auch die Worte (im Faust):

„Zu den Geistesflügeln wird so leicht
Kein körperlicher Flügel sich gesellen.
Doch ist es jedem eingeboren,
Daß sein Gefühl hinauf und vorwärts dringt u. s. w."

Ferner Schiller's (Piccolom. IV.):

„Die Geisterleiter, die aus dieser Welt des Staubs
Bis in die Sternenwelt, mit tausend Sprossen
Hinauf sich baut, an der die himmlischen
Gewalten wirkend auf und nieder wandeln, —
Die sieht das Aug' nur, das entsiegelte,
Der hellgebornen, heitern Joviskinder."

Und (ebendas.):

„Nicht blos der Stolz des Menschen füllt den Raum
Mit Geistern, mit geheimnißvollen Kräften,
Auch für ein liebend Herz ist die gemeine
Natur zu eng, und tiefere Bedeutung
Liegt in den Mährchen meiner Kinderjahre,
Als in der Wahrheit, die das Leben lehrt."

Endlich Goethe's (Faust):

„Die Geisterwelt ist nicht verschlossen,
Dein Sinn ist zu, Dein Herz ist todt." — —

„Du gleichst dem Geist, den du begreifst,
Nicht mir!" —

In sofern das Grundbewußtsein des Menschengeistes das der Freiheit oder Selbstthätigkeit und Selbständigkeit ist (s. d. Artikel Freiheit), erklärt sich der Gegensatz zwischen jenem und der Natur als dem Unfreien, einem unabänderlichen Causalnexus unterworfenen. Ferner der Gegensatz zwischen Geist und Mechanismus, der ebenfalls auf das höhere Gebiet übertragen wird:

„— — — Ich sehe nicht die Spur
Von einem Geist, und alles ist Dressur!"
(Faust.)

Umgekehrt wird die unbezwingbare Macht des Schicksals bei Schiller (Wallenst. Tod IV.) über das Menschenleben als „Geist" personificirt:

„Wie sich der Sonne Scheinbild in dem Dunstkreis
Malt, eh' sie kommt, so schreiten auch den größten
Geschicken ihre Geister schon voran,
Und in dem „Heute" wandelt schon das „Morgen!"

Auf jenen Begriff der im Menschengeiste liegenden Selbständigkeit bezieht sich auch der bekannte Gegensatz von Geist und Buchstabe, von denen der erstere lebendig macht, der letztere tödtet, Röm. 7, 6. Und weil der Geist sich selber als das Höhere erkennt, so ist er auch der Kern alles höhern Lebens:

„Denn das Leben ist die Liebe
Und des Lebens Leben Geist!"
Goethe (Divan).

In Bezug auf diese zweite Hauptbedeutung unterscheidet unsere teutsche Sprache noch Geist und Seele (welche allerdings auch oft gleichbedeutend genommen werden), so, daß unser Geist eine absolute und reelle Verschiedenheit desselben von der Natur oder Materie, daher in ihm der Begriff der Selbständigkeit oder Unabhängigkeit vom Körper gedacht wird, wogegen Seele auf eine reelle Verbindung zwischen Geist und Körper deutet. Daher redet unsere Sprache von einem Geisterreiche, von höhern Geistern, aber nicht von höhern Seelen; sie sagt, Gott ist ein Geist (womit sie einen durchaus von Weltseele, wobei die Welt als ein Thier betrachtet wird, verschiedenen Begriff bezeichnet!); sie legt den Thieren Seele, aber nicht Geist bei; sie redet von Geisterscheinungen, aber nicht Seelenerscheinungen. Der an den physischen Organismus gebundene Geist wird in der Welt in Zeit und Raum zur Seele, sowie die von den Banden des Körpers und daher auch von irdischen Gefühlen und Trieben befreite Seele zum Geist. „Des Menschen Geist muß davon," Ps. 146, 4. „Der Geist (nicht die Seele) muß wieder zu Gott, der ihn gegeben hat," Pred. Sal. 12, 7. Daher wird die entkörperte Seele wieder ganz als Geist gedacht und bildet zu diesem einen Gegensatz auch in sofern, als die erstere durch ihre Gebundenheit an den Körper oder Leib als unvollkommner als der letztere gedacht wird, wie dies u. A. Schiller sehr treffend die Jungfrau von Orleans in ihrem bekannten Monologe (IV, 1) aussprechen läßt:

„Willst du deine Macht verkünden,
Wähle sie, die frei von Sünden,
Stehn in deinem ew'gen Haus,
Deine Geister sende aus,
Die Unsterblichen, die Reinen,
Die nicht fühlen, die nicht weinen,
Nicht die zarte Jungfrau wähle,
Nicht der Hirtin weiche Seele."

Umgekehrt spricht man nur von Seelen- (nicht Geister-) Wanderung, Seelsorger (denn der Geist ist sich selber genug), Seelenmessen für die Todten, weil nicht sowol seine Seele als Geist allein, sondern auch sein Körper in

dem Fegfeuer von den Schlacken der Sinnlichkeit gereinigt werden soll, oder weil jedenfalls unter dem Subjecte, für welches die Messe gelesen wird, der ganze Mensch verstanden wird. In ähnlichem Sinne bezeichnet auch Seele oft den Menschen überhaupt; Seelen- (Einwohner-) Zahl, Seelenverkäufer, Seelenregister („Einer hungerigen Seele ist alles Bittere süß," Spr. Sal. 27, 7. „Abram zog aus mit allen Seelen," 1 Mos. 12, 5), liebe Seele (lieber Mensch, ebenso wird ψυχή gebraucht [s. Riemer s. h. v.] und anima [*Cic.* ad fam. XVI, 14]; auch Geist hat manchmal diese Bedeutung 1 Joh. 4, 1; 2, 3, gemeine Geister, edle Geister ꝛc.)

Für die genauere sprachliche Erörterung bieten sich noch folgende Unterscheidungen dar. Zunächst wird sowol vom allgemeinen Sprachgebrauche, als auch von dem der Psychologie Geist und Seele (abgesehen von den mystischen und theosophischen Ansichten einzelner Psychologen, Philosophen und Theologen, welche Geist und Seele für zwei verschiedene Wesen halten) in der Weise unterschieden, daß der Geist vorzugsweise auf das Erkenntnißgebiet oder die Intelligenz, Einbildungskraft, Verstand, Vernunft, Seele dagegen auf das Gebiet der Gefühle und Willensbestrebungen (besonders der erstern) bezogen wird, wie dies schon Schiller's Xenie sehr gut andeutet:

„Leben athme die bildende Kunst, Geist fodr' ich vom Dichter,
Aber die Seele spricht nur Polyhymnia aus."

„Der Geist erforschet alle Dinge, auch die Tiefen der Gottheit," 1 Kor. 2, 20. Geistesgröße und Geistesstärke bezeichnet daher vorzügliche Energie der Denk- und Einbildungskraft. Ein vielumfassender Geist, dessen Denkkraft kein Gegenstand zu entfernt ist, um ihn zu erfassen, zu schwer, um ihn zu erreichen, zu tief, um ihn zu ergründen; ein großer Geist, der in seinen Handlungen Alles mittels des weiten Ideenkreises, den er beherrscht, in seiner Schwierigkeit, seinen Verbindungen und Folgen übersieht, und demgemäß sich nicht durch das Interesse des Augenblicks oder durch kleine untergeordnete Absichten bestimmen läßt, während der kleine Geist (z. B. unsere sogenannten gebildeten Damen, Stutzer, Hofleute, aber auch unsere Kleinstaatler und Kleinstädter) nur in Kleinigkeiten seine Welt findet. Ein starker Geist, der in seinem Denken Stärke, d. h. Selbständigkeit und Selbstvertrauen, Unabhängigkeit von fremder Autorität zeigt (daher früher Freigeist, der sich über andere bindende Normen hinwegsetzt), während schwache Geister (z. B. bloße Buchstabengläubige) sich ohne Stütze der letztern verloren fühlen. — Seelengröße und Seelenstärke beziehen sich immer auf das Gefühl und die damit zusammenhängende praktische Wirksamkeit, oder das Thatvermögen. Seelengröße kann nur demjenigen zugeschrieben werden, welcher der Begeisterung für Ideen und Ideale fähig ist und sein Gemüth fortwährend mit jenen höheren Gefühlen erfüllt [3]). Seelenstärke demjenigen, dessen Willenskraft soviel Energie entwickelt, um sich durch keine Schwierigkeiten von den gefaßten Beschlüssen abschrecken zu lassen, sondern eingedenk des alten: tu ne cede malis, sed contra audentior ito! nur desto eifriger seine Kräfte aufbietet, um seinen Willen durchzusetzen. Geist und Seele und ihre gedachten Qualitäten sind nicht nur in verschiedenen Menschen sehr verschieden beschaffen, sondern stehen auch öfters in demselben Individuum in Widerspruch mit einander, oder in umgekehrtem Verhältniß. So waren z. B. offenbar Erasmus und Lord Bacon große Geister, zeigten jedoch, besonders der Letztere, keine Seelenstärke, sowie umgekehrt durch letztere die beiden Catonen, besonders der jüngere [4]), hervorragen. Cromwell, der kein großer Geist war, hatte eine starke Seele, ebenso Karl XII. Der Vorzug des Geistes ist demnach Klarheit und Umfang des Denkens, der der Seele Wärme und Tiefe des Gefühls (daher die Ausdrücke: eine Feuerseele, die Seele ist entbrannt, entflammt ꝛc.). Eine Verbindung beider Vorzüge muß als möglichst zu erstrebendes Ziel angesehen werden [5]). Ihre Verwirklichung in der Vereinigung von Geistesgröße und Seelenstärke macht dann den großen Menschen im eigentlichen Sinne, wie z. B. in Alexander und Cäsar, Gustav Adolf und Friedrich dem Großen. Für den großen (sittlichen) Charakter im höchsten Sinne gehört aber auch noch die vollste Reinheit des Willens, oder höchster Adel der Gesinnung dazu, wie in einem Pythagoras und Sokrates, Epaminondas und Marc Aurel (zu denen die Parallelen aus der Neuzeit aufzufinden wir einem belesenern modernen Plutarch überlassen müssen; ein Napoleon I. kann bei aller sonstigen Geistesgröße und Willensstärke jedenfalls nicht hierher gerechnet werden).

In unserer Sprache bezeichnet das Wort „Geist" in jenem engern Sinne als Erkenntniß- oder Denkvermögen schlechtweg gebraucht, öfters soviel als den höhern oder vorzüglichern Grad der geistigen Ausbildung; ein Mensch hat Geist, oder ist geistreich, geistvoll, geistlos. „Alle Weiber, sagt Jean Paul (im Siebenkäs Cap. 19), sogar die ohne Geist (die „Lenetten") sind über Dinge, die sie näher angehen, die feinsten Zeichendeuterinnen und prophetischen Hellseherinnen." Auch unterscheidet die teutsche Synonymik noch Geist und Verstand. Letzterer ist überhaupt das, was die mensch-

3) „Es liegt in der Natur der Sache, daß wenn man der Seele eine Größe beilegt, dies in Absicht auf die Gegenstände, die sie begehrt, geschieht. Eine große Seele strebt nur nach dem wahrhaftig Großen, nach den wahren und höheren Gütern des Menschen, die ihm den höchsten Werth und den gerechtesten Anspruch auf Achtung und Verehrung geben, und verachtet demgemäß den niedrigen Eigennutz, die ebenso niedrige Eitelkeit und ihre Gefährtin, die Schmeichelei, wornach nur kleine Seelen streben." Eberhard, Synon. sub Geist, III. S. 108.

4) „Et cuncta terrarum subacta
Praeter atrocem animum Catonis!

5) „Licht ist auch ohne Wärm' und Wärm' auch ohne Licht,
Doch ohne Licht zugleich und Wärm' ist Feuer nicht;
(Gemaltes abgezählt) drum wird das Feuer sein,
Was Licht und Wärm' auch sei, von beiden der Verein:
Ein Geist, in dem vermählt Verstand ist und Gefühl,
Deß Innigkeit nicht dumpf und Klarheit nicht ist kühl."
Rückert (Weih. d. Brahm. III).

liche Seele von der Thierseele wesentlich unterscheidet, nämlich die Fertigkeit in unsinnlichen Begriffen und allgemeinen Urtheilen. Unter diesen Urtheilen machen nun diejenigen, welche bei den andern zum Grunde liegen oder die ersten Wahrheiten, die jedem Menschen sogleich ohne Beweis einleuchten, die Sphäre des gesunden oder gemeinen Verstandes aus. Wer diese Begriffe und Urtheile mit Lebhaftigkeit, Stärke und unter schönen oder glänzenden Formen denkt und ausdrückt, wer sie in treffende Anspielungen und sinnreiche Antithesen einkleidet, von dem sagt man, daß er nicht blos Verstand, sondern auch Geist habe. So Eberhard in seiner und Maaß' Synonymik (s. v. Geist, III, 112). Derselbe fügt hinzu, daß in diesem Sinne das Wort Geist wahrscheinlich eine Übersetzung von dem französischen *esprit* sei, welches letztere wenigstens besser durch „Geist" als durch „Witz" übersetzt werde. „Denn obgleich die Darstellung der Begriffe und Urtheile des Verstandes in kräftigen und schönen Formen erfodert, daß sie in angemessene Bilder gekleidet werden und also der Witz dabei thätig sein muß, so ist doch das Gebiet des Witzes von weiterem Umfange und er ist hier nur das allgemeine Werkzeug der kräftigen, schönen und lebhaften Darstellung, um welcher willen man ihrem Schöpfer Geist beilegt. Das stimmt auch mit dem ursprünglichen Gebrauche des Wortes Geist überein, wonach es die Kraft anzeigt, womit Etwas wirkt; denn das, was mit Lebhaftigkeit und Kraft auf andere wirkt, das muß das Werk der Kraft und Lebhaftigkeit sein, die durch Geist ausgedrückt wird. Ein Gemälde voll kühnen und kräftigen Ausdrucks wirkt nicht allein mit Stärke und Lebhaftigkeit auf den Anschauer, sondern es ist auch das Werk der lebhaften und starken Darstellungskraft des Künstlers." Indessen ersieht man aus einem Epigramme Klopstock's, daß „Geist" in diesem Gegensatze nicht immer diese höhere Bedeutung gehabt hat[6]); wie denn zu des Genannten und zu Lessing's Zeit auch das Wort Genie so übel angeschrieben war, daß Letzterer einmal sagte: „Wer mich ein Genie nennt, dem geb' ich ein Paar Ohrfeigen, daß er denken soll, es wären vier!"

Nach dieser, vornehmlich auf den Sprachgebrauch in unserm Idiom sich beziehenden, Erörterung des Wortes Geist wenden wir uns zu der nähern wissenschaftlichen des Begriffs selber, wofür außer der Etymologie oder ursprünglichen Bedeutung der denselben bezeichnenden Wörter besonders die psychologische Genesis, sowie die Geschichte der fernern Entwickelung des Begriffs Geist dient. Beginnen wir zunächst mit der gedachten Genesis, oder der Frage, wie der Begriff Geist überhaupt psychologisch in uns entsteht[7])? Hierbei ist von der unbestreitbaren Thatsache auszugehen, daß unser Geist, oder unsere Seele uns keineswegs als unmittelbar wahrnehmbarer Gegenstand der innern Erfahrung gegeben ist, da das Bewußtsein uns nur einzelne beständig wechselnde Geistesthätigkeiten, Vorstellungen, Gefühle, Willensbestrebungen zeigt, zu denen wir erst unser Ich oder unsern Geist als Ursache derselben hinzudenken. Ebenso unbestreitbar ist, daß wir einen Geist oder eine Seele in andern Menschen auch nur mittelbar durch einen Schluß aus der Analogie ihrer Körperform und der unsrigen, mithin jederzeit nur auf secundäre Weise, nachdem wir uns selbst schon als Geist oder Seele erkannt, erkennen. Auch wird Niemand von uns, die wir von Andern mit Hilfe der Sprache erzogen sind, in Abrede stellen, daß wir erst durch Unterricht Vorstellungen vom Geiste bekommen haben, wodurch aber jene Frage zurückgeschoben wird auf die nach der ursprünglichen Genesis jenes Begriffs, worüber natürlich nur Hypothesen aufgestellt werden können. Hierbei kann man im Allgemeinen von einer zweifachen ausgehen. In dem ursprünglichen, unmittelbaren, dunkeln Selbstgefühle des sinnlichen Menschen auf der niedrigsten Stufe seiner Ausbildung sieht dieser Anfangs blos seinen Leib als sein Ich oder Selbst an. Allmälig führt ihn seine Einbildungs- und Erinnerungskraft, welche bald nach den Sinnesanschauungen ins Spiel ihrer Thätigkeit gesetzt wird, vornehmlich in seinen Träumen und bei lebhaften Vergegenwärtigungen früherer merkwürdiger Ereignisse oder Zustände auf die Vorstellung, daß in ihm, d. i. in seinem Körper noch etwas Anderes, Unsichtbares, ein für sich bestehendes Wesen ist, welches den Körper bewegt, fühlt, will und wahrnimmt, selbst wenn der Leib schläft, oder doch nicht unmittelbar (durch die Sinne) afficirt wird. Hierbei muß man sich nun daran erinnern, daß der Mensch offenbar anfänglich den Traum ganz für Wirklichkeit hält[8]), was auch eine

6) „Geist hat der Mann! So rufst du. Vergebens frag' ich: Was ist denn
Geist ohne Urtheil? denn du hörst nicht auf, von des Mannes
Geist zu schwatzen. Tauber, du bist auch blind; denn du siehst mir
Meine Frage: Was du, Theurer, denn habest? nicht an.
Wer Beifall verschwendet wie du, kann endlich so weit gehn,
Daß er sogar von dem Geist unsrer Scholastiker schwatzt."
(Klopst. Werke. 1823. 7. Bd. S. 339.)

7) Über die Geschichte des Begriffs Geist und Seele überhaupt vergl. Meiners, Grundriß der Gesch. aller Relig. Cap. 21. §. 6. Dessen Meinung. d. Völk. üb. d. Seelen d. Thiere (Gött. hist. Magaz. III, 2). Bardili, Epoch. d. vorz. phil. Begr. I. S. 1 fg. Dessen Abhdl. üb. Seelenwanderung, in Berlin. Monatsschr. 1792. Febr. Dessen Myth. Vorst. v. Seele u. Geist, in Hauff's Philologie. 1803. St. 1. S. 111 fg. Schelling, über psychol. Mythen S. 54 in Paulus' Memorabil. 1793. St. 1. (Der Nestor und berühmteste aller lebenden Philosophen kann demnach in diesem Jahre 1853 sein sechszigjähriges literarisches Jubiläum feiern!) Flügge, Gesch. d. psychol. Idee eines Geistes, in dessen Gesch. des Glaubens an Unsterblichkeit 1. Abschn. 2. Bierthaler, Phil. Gesch. d. Mensch. II. S. 12. üb. Offenbar. u. Mythol. 1799. S. 50. (Beyer) Paläphatus der Jüngere über die Bedeut. von Geist u. s. w. 1799. Simon, Gesch. d. Glaub. an d. Fortdauer d. Seele Cap. 1. Herder, V. Geist des Christ. 3. Abschn. Dessen Geist d. ebr. Poesie u. Zerstr. Blätt. II, 290. Carus, Geschichte d. Psychol. S. 46. Vergl. die neuen Schriften über empir. Psychologie von Schubert (Gesch. d. Seele), G. E. Schulze, Benecke u. A. 8) „Langsam gehen dem Menschen die Sinne auf, der hellste am spätesten. Mit dem Gesichtssinne erwacht nun aber stärker seine Phantasie, in der am Tage und bei Nacht zahllose Träume aufgehen. Was ihm in diesen Träumen erscheint, das glaubt er als Wirklichkeit; denn die Thätigkeit seiner ange-

neue Erfahrung noch an dem so berühmt gewordenen Kaspar Hauser bestätigt, s. Daumer, Mittheilungen über denselben. II, 28. Auch ist es bekannt, daß nach dem Glauben gar vieler Völker, z. B. der wilden Nordamerikaner, Grönländer, Südseeinsulaner, der Hindus u. s. w., die Seele im Traume (wie im Tode) den Leib verläßt und vor dem Erwachen wieder in denselben zurückkehrt. Nun ist gewiß, daß Anfangs der Mensch jenes unsichtbare Etwas oder Wesen mit der Lebenskraft selber für identisch hält, wie ebenfalls in den Sprachen der Völker mehrfach ausgesprochen ist. So in den gleich näher zu erörternden hebräischen und griechischen Wörtern für Geist; ebenso bedeutet *anima* oft soviel als Leben (*Cic.* ad Att. VIII, 2), animam agere, efflare soviel wie sterben; animal, jedes lebende Wesen (*Cic.* Acad. pr. II, 12), animal exemplum, ein lebendiges Original (de Inv. 1. Acad. pr. II, 37); animans, eine lebende Natur (de Nat. D. I, 10. 14); animare, beleben (de divin. I, 57; II, 42. Nat. D. I, 39); ebenso spiritus, das Leben (*Cic.* Verr. V, 45), die Lebenskraft (de off. III, 7), spirare, leben (Mil. c. 33). Hierher gehören auch unsere Worte: beseelen und entseelen. Da jedoch für uns die eine Hauptbedingung des Lebens das Athemholen ist, dieser Athem oder Lebenshauch dem Menschen als von einer höhern Kraft gegeben erscheint, auch die Luft oder der Wind überhaupt als das erste und gleichsam von selbst sich darbietende Vehikel der Idee eines wirklichen und wirkenden und dabei doch eigentlich unsichtbaren Wesens ist, so erklärt sich zunächst leicht, wie der Mensch jenes Wesen, das er seinen Geist oder seine Seele nannte, als etwas Luftartiges, eine Nebel- oder Dunstgestalt dachte, und daß überhaupt der Wurzelbegriff eines unsichtbaren Wesens vom Winde oder der Luft entlehnt ward, an die sich, wie von selbst, die Merkmale der Unsichtbarkeit, Allgegenwart, Stärke, wohlthätigen und zerstörenden Macht, kurz alle anknüpften, welche die erste rohe Vorstellung von Geist und Gott enthalten. Ebenso die Vorstellung, daß die Luft mit Dämonen oder Luftgeistern angefüllt sei, welche sich überall, besonders aber in dem Oriente, findet, in welchem Winde und Stürme eine unendlich mächtigere Wirkung äußern, als in unserer gemäßigten Zone, und woselbst in Folge des Klima's die Phantasie außerordentlich mächtig ist, daher eben dort der Polytheismus sich so allgemein ausbreitete, wie dies schon Herder so treffend auseinandergesetzt hat (vom „Geist der hebräischen Poesie" und vom „Geist des Christenthums"). Auch weiß man aus der Geschichte der Philosophie, daß auch griechische Denker die ἀρχή, das Urwesen oder den Urgrund der Dinge, in der Luft suchten, z. B. Anaximenes (*Aristot.* Met. I, 3; *Plutarch* de plac. phil. I, 3). Aber es erklärt sich daraus auch die zweite, und zwar wahrscheinlichere Hypothese, daß nicht die subjective Vorstellung des eignen Geistes die erste, sondern die objective von Geistern, Göttern oder Dämonen früher als jene des Geistes im Menschen gewesen sei, zumal da derselbe überhaupt immer erst vom Object zum Subjecte gelangt und so zuerst den Begriff von Geistern außer ihm gebildet, und dann auf den Geist in ihm oder die Seele übertragen habe; obwol er auch in diesem Falle, wenngleich ohne klares Bewußtsein jene Idee von Geistern doch erst aus sich selber nahm; eine Ansicht, welche von Carus aufgestellt worden ist [9]).

In dem einen, wie in dem andern Falle wird die angedeutete psychologische Genesis durch die historische Darlegung der ursprünglichen Bedeutung der Wörter für den Begriff Geist und deren Etymologie bestätigt, welche letztere die abgeleiteten oder zusammengesetzten Ausdrücke auf ihre Wurzeln oder Stammwörter zurückführt und sich selbst die Wissenschaft, oder Kunde der Wahrheit der Wörter (veriloquium) [10]) nennt, in sofern allerdings mit Recht, als nach Platon [11]) unter der Wahrheit eines Wortes, sowie unter der eines Begriffes seine Übereinstimmung mit dem bezeichneten Gegenstande verstanden wird, welche eben eigentlich nur in den Wurzelwörtern sich findet, namentlich in den Onomatopöien, welche den Klang des Gegenstandes nachahmen.

Dies alles bewährt sich zunächst in Bezug auf unser teutsches Wort Geist, für welches der Wurzelbegriff Hauch, Athem, Wind, sowie das Wurzelwort eine solche Onomatopöie desjenigen Klanges oder Schalles ist, welcher durch den Wind oder Athem in manchen Fällen verursacht wird. Dies Letztere gilt jedenfalls von dem, unserm teutschen „Geist" nächst verwandten Gäscht, Gescht oder Gischt als Bezeichnung des Schalles, den die gährende Bewegung, das Aufbrausen eines flüssigen (spirituösen) Körpers hervorbringt [12]). Manche leiten daher Geist von Gescht oder Gischt ab, in sofern derselbe entweder „den durch starkes Hauchen entstandenen Schaum" bezeichnet [13]), oder überhaupt entsteht, wenn eine flüssige Masse in eine gährende, brausende Bewegung gesetzt wird, wo dann Geist die unsichtbare Kraft oder das Wesen heißt, welche dies bewirkt; hiermit stimmt dann auch die neuere Etymologie des Wortes

spannten Phantasie ist so lebhaft, ihre Bilder sind so anschaulich, daß er das Träumen kaum für eine andere Art von Wachen, geschweige für Nichtwachen halten kann, daß er, wie Simon (Geschichte des Glaubens älterer und neuerer nichtchristlicher Völker an eine Fortdauer der Seele nach dem Tode. 1803. S. 123) richtig sagt, die imaginären Vorstellungen ebenso hell wie äußere Sinnesempfindungen bemerkt." Carus, Gesch. der Psychol. Nachgelass. W. III. S. 46 fg.

9) „Die Idee des Göttlichen und des Begriffs von ihm war eher als die Vorstellung der Seele und des Begriffs von ihr. Nahm er gleich jenes Göttliche aus sich selbst, so wußte er dies doch nicht, und allmälig ward die Seele eine Copie von dem Göttlichen. Daher kam aber auch die frühe Verwandtschaft der Götter und Menschen, und daher kann man auch wirklich sagen, daß der Mensch durch die Gottheit (d. h. durch seinen Begriff von ihr) auf die Seele (ihr Dasein, wie die Vorstellung von ihr) geführt worden ist." Carus, Nachgelassene Werke V. Psychologie der Hebräer S. 33. Vergl. dessen Geschichte der Psychologie, Werke III. S. 46 fg. 10) *Cic.* Top. c. 8. Acad. q. I, 32; *Quintil.* Inst. or. 1, 6; *Wachter*, Glossar. Prolegom. §. 7. 11) Cratyl. p. 233 et 309. Bip. 12) Vergl. Eberhard-Maaß-Gruber's Synon. 3. Bd. S. 100 fg. 13) Carus, Geschichte der Psychol. S. 54.

Seele, nach Adelung von dem jetzt dunkeln Stammworte Sahl, welches durch seinen Laut eine starke unarticulirte Bewegung andeuten soll [14]). Nach Adolf Wagner (in dem von ihm herausgegebenen englisch-deutschen Wörterbuche von Bailey) kommt Geist und *ghost* von dem hebräischen Chai, Leben. Noch eine andere, mit der erstgenannten aber zusammenstimmende Etymologie von Geist gibt Ernesti in seinen Analekten für die Sprachenkunde, Schriftenthum und schönen Künste. I. S. 396 [15]).

Wie es sich übrigens auch mit dieser Etymologie verhalten mag, so war jedenfalls in unserer ältern Sprache das Wort „Geist" mit „Wind" gleichbedeutend; man hatte sogar das jetzt veraltete Zeitwort „geisten," d. h. wehen, hauchen, blasen. Bei einem Minnesänger findet sich: „Denselben Geist la herre Gott uns *geisten*;" im 14. Jahrhundert bei Tauler „der Geist geistet;" in einer Bibelübersetzung von 1483: „Gott geistet (blies) in sein Antlitz den *Geist* des Lebens." In einer andern Bibel des 15. Jahrh. ist „*eingaysten*" (bei dem Jeroschin „ingeisten") einblasen, und noch zu Anfange des 16. Jahrh. übersetzte Geiler von Kaisersberg die bekannte Bibelstelle: „*der geist der geistet wo er will, und du hoerst sein stimm und weisst nit von wannen sie kumpt oder wo sie hinget*" [16]).

Gleichergestalt bedeutet das hebräische רוח (*Ruach*) zunächst den Naturhauch oder Wind, der das, was er erfüllt, in Bewegung setzt; als „Geist Gottes" über dem Wasser schwebt (1 Mos. 1, 2), als „Wind" von Gott gesendet der Sündfluth ein Ende machen hilft (ibid. 8, 1), auf dessen Fittigen der Herr schwebet (Psalm 18, 11) und da wie Dampf auf- und niedersteigen kann (Predig. Sal. 3, 21), übrigens das Entgegengesetzte vom Fleische (Hiob 12, 10. Jes. 31, 3) und vom Staube ist (Predig. 12, 7). Sodann ist *Ruach* der Menschenhauch, Athem, Lebenshauch, „lebendiger Geist" und Leben oder Inneres selbst, der seinen Sitz in der Nase oder Brust hat (1 Mos. 7, 15. 22. Hiob 6, 4; 27, 3; 32, 18. 20. Ps. 31, 6; 104, 29). Als aus Gottes Mund kommend ist er Ausspruch Gottes (Ps. 33, 6. Hiob 33, 4), wird von Gott dem Menschen gesendet, um ihn weise zu machen (Hiob 32, 8), ist demnach das höhere Erkenntnißvermögen, die Intelligenz, der sinnende Geist, welcher forscht (Ps. 77, 4. 7) verdunkelt wird (Hesek. 12, 21), einschläfert (Jes. 29, 10), Einsicht zeigt (2 Mos. 28, 3; 31, 3) und als „Geist Gottes" alles übertrifft (Ps. 139, 7. Jes. 40, 13). Übrigens bezeichnet „*Ruach*" auch öfters das Gefühlsvermögen oder Gemüth im engern Sinne, den Muth, den Affect als einen sich erhebenden Sturm, besonders den übergroßen Eifer und Zorn (2 Mos. 5, 14. Ps. 18, 16. Mal. 2, 15), und die ebenfalls aufbrausende Leidenschaft und Exaltation (Spr. Sal. 16, 18. 19. Predig. Sal. 7, 8. 9. Hos. 9, 7: „Männer des Geistes." Begeisterte nach Luther's Übers.). — Dasselbe gilt vom נפש (nephesch) von נפש, hauchen, blasen, also der hauchende, blasende Wind und entspricht (wie der Ruach dem πνεῦμα und spiritus) der ψυχή und anima. Es bedeutet sodann den Athem eines durch das Blut lebenden thierischen oder menschlichen Körpers, oder die Lebenskraft des Blutes, welche den Körper lebendig oder gesund erhält, Hiob 41, 13; vergl. 1 Mos. 4, 10; 9, 4. 5; ferner den sichtbaren Körper, sowol lebendig als todt, 1 Mos. 9, 5. 4 Mos. 23, 1. 11; 22, 4; ferner, was wir Person nennen, oder Individuum (grade so wie unsre Statistiker die Seelen zählen) Spr. Sal. 13, 3. 1 Mos. 14, 21; 17, 14; 36, 6; 46, 15. 18. — Auch נשמה (neschama) von נשם bezeichnet durch Ausstoßung des Athems hauchen, also ursprünglich Hauch, Athem, insbesondere den belebenden Hauch der Gottheit, durch welchen ein Erdgebild ein belebter und beseelter Körper wird und welchen der Mensch in der Nase als Luftkanal hat (1 Mos. 2, 7; 6, 17; 7, 22. Hiob 27, 3; 35, 4. Jes. 2, 22). Sodann Athem als Lebenskraft, 5 Mos. 20, 16. Jos. 10, 40; vergl. Dan. 5, 23; 10, 17. Jes. 57, 16; sowie dieser Hauch den Menschen verständig macht Hiob 32, 8, so bezeichnet er auch das innere Licht,

14) Nach Grimm (Deutsche Gramm. II, 99) von dem gothischen Saiv-ala, Saiva (mare, fluctus, See), die bewegende wogende Kraft, was mit dem Adelung'schen ziemlich übereinstimmt, und wofür man auch noch anführen kann, daß das alteuropäische sal, salum soviel wie mare, und im Niederteutschen siel ein Kanal, im Schwedischen sele einen Fluß bezeichnet. Dagegen will Danz (Antilexilogus. 1842. p. 65) von allen diesen Etymologien, mit denen auch die Ansichten von Kaltschmidt, Valckenaer, Schwenck, Ramshorn, Schmitthenner, Nork zusammenstimmen, nichts wissen; er leitet Seele von Seil, dieses von ἑ-λκειν, binden, zusammenziehen, und ψυχή auch von ψύγειν, d. i. πι-σύγειν = ὕγειν, zusammenziehen oder zusammenhalten, ab. 15) „Geist ist das innere Leben selbst. Wiederum übertragen von der Benennung eines Äußern, Leiblichen, auf ein Inneres, Übersinnliches. Mit Gähren, Gas, Gest, Jäst, Geścht und Gischt, desgleichen auch mit Gier und Begehren stammt Geist ab von ger, jetzt im Teutschen nur gebräuchlich mit angehängtem n, gern, d. i. von freien Stücken, von selbst; mit Liebe, mit Neigung, auch strebend. Im Französischen ist ger noch im Gange mit versetzten Buchstaben: gré, bongré, malgré. Gähren ist ein eigenes selbstthümliches Bewegen, ein Streben, ein Regen, und sollte, wenn man nun einmal der Abstammung gemäß schreiben will, geren geschrieben werden, wie man auch begehren schreibt und nicht begähren. Wie das r oft mit ſ wechselt, so findet sich statt geren auch gesen und jesen, gesehender Most, jesender, jäsender Most. (Dieser Ausdruck kommt in der That schon bei Willeram vor; s. Adelung s. Gäscht.) So findet sich also hier schon das ſ, welches in Geist ist. Car in carus, a, um, und cor kann allerdings auch mit ger verwandt sein, schwerlich aber κῆρ, weil dieses zusammengezogen ist aus κέαρ. Geist könnte man aber wol eher abstammend vermuthen von giſſen, d. i. sich etwas vorstellen, einbilden; dann auch vermuthen (vormuthen), und dann weiter: weissagen, von welchem Worte abstammend noch im Gebrauche ist vergeſſen, d. i. nicht giſſen machen, machen, daß man sichs nicht vorstelle, nicht einbilde. Allein da die Kraft gährender und gegohrener Getränke auch Geist heißt und gewöhnlich Benennungen des Innern von Äußerlichem hergenommen zu werden pflegen, nicht aber umgekehrt, so ist weit glaublicher, daß Geist von geren herkomme, als daß das Treibende im Most, Wein, Bier, Meth von Giſſen seinen Namen bekommen habe." (Adelung a. a. O. führt noch an, daß im Schwedischen *gösa* gähren heißt, im Isländischen *ysa* aufbrausen, im Hebräischen und Lappländischen *gasch*, *gaski*, d. i. Wasserfall (wozu auch das französische cascade gehört).

16) Vergl. Adelung, Wörterb. sub „Geist" und Eberhard-Maaß-Gruber, Synonymik. 3. Bd. S. 101.

das dem Jehovah hell oder sichtbar ist, gleichsam ein Funke der Gottheit, daher die Stelle Spr. Sal. 20, 27: „Strahl Jehovah's ist der Geist des Menschen" übersetzt wird [17]). Über die verschiedenen Bedeutungen von נֶפֶשׁ (lebh) und נְשָׁמָה (cabod) vergl. den Art. Herz; hier ist nur kurz zu erwähnen, daß dasselbe auch öfters soviel wie Geist und Erkenntnißvermögen, namentlich Bewußtsein (1 Mos. 31, 20. Jes. 44, 19), Verstand und Urtheilskraft (Predig. Sal. 3, 11. Spr. Sal. 6, 32; 7, 7; 9, 4; 16, 16; 22, 15. 1 Kön. 3, 9. 12. Ps. 4, 5) bezeichnet.

In Bezug auf das indische *Atma* und *Manas* (mit welchem offenbar mens verwandt ist) müssen wir auf Bopp's Lexicon sanscriticum (p. 29, 156) verweisen und auf W. v. Humboldt's Abhandlung über das große indische Heldengedicht Mahabaratha, worin S. 17 angegeben ist, daß Manas die in der Seele dem körperlichen Wahrnehmen und Handeln entsprechende geistige Kraft bedeutet [18]).

Unter den genannten Bezeichnungen der griechischen Sprache für Geist bestätigt vor allem ψυχή jene Etymologie, indem die erste Bedeutung dieses Wortes ebenfalls „Athem" oder „athmende Erscheinung" ist, von ψύχειν, späterhin ψύχειν, i. q. πνέειν, hauchen, athmen [19]). Sodann das, was der Athem verräth, nämlich Leben, oder rege, lebendige Kraft, das vorzüglich durch das schwarze Menschenblut genährte Lebensprincip; daher die ψυχή mit Spannkraft und Stärke verbunden ist, welche Verstorbene nicht mehr haben; Il. XVI, 357; Od. XI, 392. In sofern dieses Leben als ein inneres, an dem Körper sichtbares gedacht, auch mit der Lebenszeit oder mit Menschenalter verbunden wurde (Il. XVI, 453; XXII, 58. Od. IX, 523) lag darin der Keim des zuerst von Sokrates bestimmter aufgefaßten Glaubens an etwas Immaterielles, Unsterbliches [20]). Hieran schloß sich dann die dritte Bedeutung von ψυχή als „Abbild" eines lebendigen Individuums, oder ein durch den Tod den Sinnen entnommenes Traumbild der Verstorbenen, ein abgeschiedenes Dunstbild oder Schattenwesen (εἴδωλον) des Leibes, dem zwar die Bewegung noch innewohnt, die sie in dem Leibe bewirkte, aber ohne die Kraft und sinnliche Wirkung, die sie nur durch die Verbindung mit dem Leibe während des Lebens hatte. Daher fehlt der ψυχή auch nach ihrer Trennung vom Leibe das lebendige schauende Denken (νοῦς und φρένες), das z. B. dem Teiresias nur durch besondere Gunst der Persephone gelassen ist, und soll die vom Leibe getrennte ψυχή sich mit lebendiger Kraft äußern, so muß sie sich erst mit organischer Materie verbinden (Blut trinken), s. Il. XXIII, 103. Od. VI, 90. 203. 221. 605. 614. — Diese ψυχή oder Schattengestalt war als dem Körper vollkommen ähnlich gestaltet gedacht, sodaß wer einen Menschen kennt, auch seine „ψυχή" gleich erkennen würde; übrigens lebt die ψυχή in dem Schattenreiche ein so nichtiges Leben, daß Achilleus lieber bei einem armen Manne Taglöhner, als König in der Unterwelt sein will (Od. XI, 490). Sehr charakteristisch ist, daß in der Iliade als das eigentliche Ich oder Selbst (αὐτὸς) der Leib oder Körper angesehen und der ψυχή, oder dem Geiste direct entgegengesetzt wird (So Il. I, 3 vom Zorne des Peleiaden Achilleus, der „viele tapfere Seelen der Heldensöhne zum Ais sendete, aber sie selber zum Raub ausstreckte den Hunden ꝛc.," wogegen in der Odyssee XI, 602 der vergötterte, in den Himmel erhobene, seines materiellen Leibes entledigte Herkules, dessen Schatten εἴδωλον. die ψυχή, in dem Hades ist, αὐτὸς heißt; vergl. Creuzer, Symbol. II, 456. 2. Ausg.; vergl. überhaupt *Halbkart*, Psychol. homer. p. 11 sq. 35 sq.; Köppen Anmerkk. zu Homer. I. Bd. S. 7; VI. S. 156. 3. Ausg.). Später bildete sich dann der Gegensatz von ψυχή und σῶμα bei den Philosophen vollständiger aus, vergl. *Xenoph.* Mem. II, I. 19, besonders Platon, wie noch gezeigt werden wird [21]).

Auch ist hier des Wortes Δαίμων zu gedenken, zumal auch in unserer und andern modernen Sprachen die Geister als Dämonen, und die Lehre von ihnen als Dämonologie bezeichnet wird. Bekanntlich hat Sokrates sich in Bezug auf die Hauptquelle seiner Behauptungen, auf seinen Dämon oder Dämonion (Genius), als die innere Stimme berufen, durch welche die Gottheit unmittelbar in seinem Innern auf ihn wirkte und ihm andeutete, was er thun oder unterlassen sollte. Dies ist nun offenbar keineswegs etwa ein bloßes Product der Phantasie oder Schwärmerei, sondern nur ein bildlicher Ausdruck für denselben Gedanken, den die heilige Schrift in den Worten ausspricht: Gott habe dem Menschen die natürlichen Gebote in das Herz geschrieben, oder der bei uns allgemein herkömmliche Ausdruck: Stimme des Gewissens, wie denn noch unsere Dichter dasselbe Bild brauchen [22]) (welches Gewissen moderner hyperorthodoxer Unsinn für „nicht von Gott, sondern vom Satan" herrührend ausgibt!) [23]) und man auch im gewöhnlichen Leben von einem guten oder bösen Genius redet, der diese oder jene Handlung veranlaßt habe. — Beim Platon

17) Carus, Psychol. d. Hebr. S. 42. 18) Daß auch im Sanskrit die Grundbedeutung der den Begriff Geist oder Seele bezeichnenden Ausdrücke die Bewegung ist, behauptet auch Kaltschmidt; s. Danz, Antilexileg. S. 67. 19) Vergl. Carus, Gesch. d. Psychol. S. 103 und J. J. Wagner's Kleine Schriften, herausgegeben von Adam. 1847. S. 95 fg., und Völker über ψυχή und εἴδωλον in d. Iliade und Odyss. 1825. Vergl. auch *Döderlein*, Lexic. Homeric. 20) Vergl. Tennemann, Die Lehren der Sokratiker über die Unsterblichkeit. Mayer, Sokrat. Denkwürdigk. S. 159. E. Platner, Philos. Aphor. I, 657.

21) Auch im neuen Testamente ist ψυχή Athem (Apostelgesch. 20, 10), Leben (Matth. 2, 20), der im Hades weilende Schatten (Apostelgesch. 2, 27. 31), lebendiges Wesen und Person (a. a. O. 2, 41), sodann die höhere oder bessere Seele, kräftiger Wille (Luc. 21, 19. 1 Petr. 2, 11), endlich kam der Gegensatz von dem gleich zu erörternden πνεῦμα hinzu. Der ψυχικὸς, welcher Leben hat wie das Thier, steht dem πνευματικῷ entgegen 1 Kor. 15, 44. 46, in sofern er nur ψυχή, d. i. hier wol roh von der Natur kommende, thierisch gebliebene, nicht ausgebildete Anlage ist. So drückt es den blos sinnlichen Menschen aus Joh. 3, 15.

22) „Ganz leise spricht ein Gott in unsrer Brust,
Ganz leise, ganz vernehmlich, zeigt uns an,
Was zu ergreifen ist und was zu fliehn!"
Goethe (Tasso III, 2).

23) Trahndorff, Die welthist. Zweifel. 1852. S. 106. (Vergl. Gött. gel. Anz. 1852. St. 161 vom 18. Sept. S. 1503.)

wird das Wort δαίμων in verschiedenem Sinne gebraucht. Einmal nach dem ältern Sprachgebrauche für Gott überhaupt (Polit. Bip. p. 37). Sodann bezeichnet es und zwar in den meisten Fällen eine Art von Mittelgeistern in der Luft, welche ihrer Vollkommenheit nach zwischen Göttern und Menschen stehen und den Verkehr zwischen beiden vermitteln (Cratyl. p. 343. 259. Epinomis p. 260. Sympos. X, 229. 230). In einer dritten Bedeutung endlich ist δαίμων der eigenthümliche Genius, den jeder Sterbliche beim Eintritte ins Leben erhält und der ihn fortwährend bis an das Ende desselben, sowie bis zu dem Orte begleitet, wo die Seelen der Verstorbenen gerichtet werden (Phaed. I, 256; vergl. de leg. XV, 180. de republ. X, 330. 336).

Mit Übergehung der Erörterung von φρὰν oder φρήν und φρένες (vergl. den Art. „Herz"), ferner von θύμος (vergl. Gemüth), erwähnen wir noch das ebenfalls die gedachte Etymologie bestätigende und in Bezug auf seine bedeutende Rolle in der neuern christlichen Zeit so wichtig gewordene Wort πνεῦμα (von πνέειν, hauchen, wehen, Od. IV, 446; V, 469, oder athmen, Iliad. XXIII, 367. Od. XVIII, 130), welches zuerst im Herodot und Äschylus, wo es „Sturm" bedeutet (*Herod.* II, 113; IV, 152. *Aeschyl.* Supplic. V, 174) vorkommt, dann „schnaubenden Hauch der Thiere" (*Aeschyl.* Sept. ad Theb. V, 466. Eumen. v. 137), „Athem und Lebenskraft" (Pers. 505) bedeutete, später „Sinn" oder „Gesinnung" und „Menschengeist" überhaupt, wie ψυχὴ im Gegensatze zu dem σῶμα (vergl. *Sophocl.* Elect. v. 564, Trach. v. 146, Oed. Col. v. 612). Sodann bezeichnete πνεῦμα den im Körper lebenden Menschengeist als Luftbild, welches sich zum Äther hebt (*Eurip.* Suppl. V, 532) und besonders bei den Philosophen als Gegensatz von σῶμα [24]).

Merkwürdig ist, daß die Römer, deren Sprache sonst eben nicht sonderlich geeignet für philosophische Begriffe und Distinctionen erscheint, doch die Wörter *anima* und *animus* ebenso scharf als richtig zu unterscheiden wußten, wie Döderlein ausführlich nachweist [25]). „Anima" ist nur das physische Princip der animalischen Lebenskraft, ein Theil der körperlichen Existenz, welche mit dem Athem aufhört. „Animus" dagegen ist der scharfe Gegensatz von Körper, das psychische Princip der geistigen Persönlichkeit, die erst mit der Denk- und Willenskraft verschwindet: „Desipientia fit quavis animi atque animai conturbatione," *Lucr.* III, 498. „Difficile est *animum* perducere ad contemtionem *animae; Sen.* ep. 4. „Animantia .... quaedam *animum* habent, quaedam tantum *animam*; *Id.* ep. 58. „Principio indulsit communis conditor illis tantum *animas*, nobis quoque animum;" *Juven.* XV, 48. Die Etymologie betreffend, so stimmen ziemlich Alle in der Ableitung von ἄνεμος, Wind, überein; nach Döderlein gehört auch das altnordische *ande*, *aunde*, Geist, hierher und liegt beiden ein mit ἀέσαι wehen, verwandter Stamm zu Grunde, von welchem sich in ventus ein Participium erhalten hat; ventus aber und Wind verhält sich zu anima, wie Winkel zu *angulus* und Ecke („Spirare scheint ein Intensivum des Stammes von ventus und nach euphonischen Gesetzen aus *svenrare* entstanden") [26]). Die Seelen der Abgeschiedenen heißen vom mythologischen Standpunkte aus animae, als Schatten, vom metaphysischen aber animi, als unsterbliche Geister. — „Animus bezeichnet sodann die menschliche Seele als Inbegriff sämmtlicher Seelenkräfte und verhält sich in sofern zu mens, wie das Ganze zu einem seiner Theile. Ea quae latet in *animis* hominum, quaeque pars *animi mens* vocatur;" *Cic.* rep. II, 40. „Cur *animi* nunquam *mens* consiliumque naseitur in capite," *Lucr.* III, 615. „Perturbata *animi mens*," IV, 758; V, 150. „Nec potis est dulces Musarum expromere faetus *mens* animi;" *Catull.* 65, 3. „Nubilam *mentem animi* habeo," *Plaut.* Cist. II, 1. 6. Epid. IV, 1. 4. „Allein da im praktischen Leben sich die Seele vor allem als Willenskraft geltend macht, so wird animus selbst zu einem Theile der Seele und steht als Gefühl und Wille in coordinirtem Verhältnisse zu mens, der bloßen Intelligenz, dem Bewußtsein." „Mala *mens*, malus *animus*:" *Ter.* Andr. I, 1, 137. „Quem nobis *animum* quas *mentes* imprecentur;" *Tac.* hist. I, 84. „Ut omnium *mentes animosque* perturbaret;" *Caes.* B. Gall. I, 39; vergl. B. civ. I, 21. „Non corpori solum subveniendum est, sed *menti* et *animo* multo magis;" *Cic.* sen. II. „Satin' tu sanae *mentis* aut *animi* tui?" *Plaut.* Trin. II, 4, 53. „Istuc *mens animusque* fert;" *Hor.* ep. I, 4, 8. „Magnam cui *mentem animumque* Delius inspirat vates;" *Virg.* Aen. VI, 11. „Roga bonam *mentem*, bonam valetudinem *animi*, deinde corporis;" *Sen.* ep. 10. „Ipse ad scribendum *animum*, oculos, manum intendit, ne vacua *mens* audita simulaera . . . fingeret;" *Plin.* ep. VII, 27, 7. *A. Gell.* II, X, 2. In sofern der Gedanke dem Willen vorangeht, dieser der Diener jenes ist, sagt Cicero: „*mens*, cui regnum *totius animi* a natura tributum est;" tusc. q. III, 5 und Livius: „*Animos*, qui nostrae *mentis* sunt, eosdem in omni fortuna gessimus;" XXXVII, 45.

Wenden wir uns nun aus dem Gebiete der Etymologie und Synonymik zur fernern Geschichte des Begriffs vom „Geist," so können wir dieselbe am füglichsten an eine Bemerkung von Carus über das Wort πνεῦμα knüpfen [27]): „Das eigentliche Göttliche vermählte sich nicht bei den Griechen mit dem πνεῦμα, woran auch dem Dichter vielleicht das Neutrum hinderlich war. Selten ist der geistigere Begriff in πνεῦμα;

24) Carus, Gesch. der Psychol. S. 108 verweist hierfür auf *Vorstius*, De hebraism. c. 22. p. 441. *Ode*, Comm. de angelis. 1739. p. 35. *Rinck*, Comm. theol. de πνεύματι ἁγίῳ. 1800.
25) Lat. Synon. V, 91.

26) Nur Danz in s. Antilexilogus p. 69 will auch hier „etwas Apartes haben," und verwirft alle übrigen Etymologien als „Windbeuteleien." Nach ihm ist das Stammwort ἐμέειν, binden, wovon ἱμάς, das Band, und ἄνημα, das verbindende Wesen.
27) Geschichte der Psychologie. Nachgel. W. III, 109.

faſt immer nur Dichterbild und nur einige Dichter ausgenommen, bezeichnete es nie das eigentlich Geiſtige im Menſchen, geſchweige das höhere Geiſtige in Göttern auf jene Weiſe. Aus dem Oriente mußte erſt eine himmliſche „Ruach“ hinzukommen; an dieſer erhob es ſich bis zur Gottheit [28]). Es mußte ferner der Nephesch des Menſchen dazukommen und mit dieſem und jenem entfaltete es dann den Reichthum von Gaben und Kräften, ja die Summe von unnennbaren und überſchwenglichen Gefühlen, von übermenſchlichen Fähigkeiten und Talenten. Dies iſt πνεῦμα θεοῦ (der Geiſt Gottes) Apoſtelgeſch. 1, 4. Pſ. 104, 30. Es ergoß ſich in der religiöſen Begeiſterung nach Joel 2, 22. Joh. 4, 24. Apoſtelgeſch. 1, 4. Matth. 3, 16. Nun galt es als ein ausgeſondertes heiliges ἅγιον den ſchwachen Geiſtern πνεύμασι ἀκαθάρτοις (Matth. 10, 1. vergl. Luc. 9, 1) entgegengeſetzt. Dies πνεῦμα wurde als mittheilbar betrachtet, Joh. 3, 34, und ſo gelangte es zu dem Menſchen. Daher drückt es denn höhere Geiſtesſtärke des Menſchen als Gottes höhere Kraft eingehaucht aus. Matth. 12, 28; vergl. Röm. 1, 25. Es ging die Bedeutung über auf das kräftige Lebendige in Affect und Thätigſein, als Geiſt dem Buchſtaben, dem γράμμα entgegengeſtellt. 2 Kor. 3, 6. So auch Freude, Joh. 11, 33, und Gefühl, 1 Theſſ. 5, 23. — Endlich ſchloß πνεῦμα alle Bedeutungen, ſelbſt von ψυχή, in ſich als höherer Genius, Genie und zugleich als mitgetheilte Gabe Gottes (nicht der Natur, Joh. 3, 34). Dieſe zeigte ſich entweder in begeiſterter Phantaſie, Apok. 1, 18, oder in Geiſtesſtärke, Matth. 1, 18, namentlich aber im höhern Triebe, Luc. 4, 1. 14, in höherer Ahnung, 1 Tim. 4, 1, im hohen Willen, Matth. 26, 10, höheren Erkenntnißvermögen, Luc. 1, 80, höheren Gefühl, 2 Tim. 1, 14. 1 Kor. 6, 19; 12, 3. Der höchſte Titel wird nun πνευματικὸς, der Begabteſte, Gebildetſte, Belebteſte, 1 Kor. 15, 44. 46.“

Allerdings ſteht geſchichtlich feſt, daß erſt durch das Chriſtenthum theils durch ſein oberſtes Dogma: „Gott iſt ein Geiſt,“ theils durch ſeine Formel: Vater, Sohn und heiliger Geiſt [29]), theils durch ſeine reinere Unſterblichkeitslehre [30]), theils endlich durch ſeine ſtrenge Entgegenſetzung von Geiſt und Fleiſch Anlaß wurde, alles Exiſtirende unter die beiden Hauptclaſſen des Geiſtigen und Körperlichen zu bringen, beide von einander genau zu unterſcheiden und ſo den ſtrengen Begriff des Geiſtes und der Geiſtigkeit feſtzuſtellen. Die alten Philoſophen reden zwar auch oft genug von einem Unkörperlichen (ἀσώματον), dieſes iſt aber nichts weniger, als etwas Unausgedehntes, und läßt den Nebenbegriff einer feinen Materie immer noch zurück, ſowie auch die Einfachheit bei den Alten, welche der Seele zugeſchrieben wird, blos ſoviel als Zuſammenſetzung aus vollkommen gleichartigen Theilen bedeutet (*Cic.* de senect. c. 21) und die Unkörperlichkeit die Zuſammenſetzung aus dem allerfeinſten Urſtoffe, woraus z. B. nach Ariſtoteles die Gottheit, die Intelligenzen, die menſchlichen Seelen und die Geſtirne (*Cic.* ac. quaest. I, 7) beſtehen. Daher ſagt Ariſtoteles (de anima I, 2), nachdem er die gröbſten materialiſtiſchen Syſteme aufgeführt hat, dieſe Syſteme kämen doch alle darin überein, daß ſie die Seele für eine mit Empfindung und Bewegung verſehene unkörperliche Natur halten. So fragt Cicero, indem er die Seele incorpoream, omnisque concretionis ac materiae expertem nennt (acad. post. IV, 39; cf. Tusc. I, 22), gleichwol nichtsdeſtoweniger, ob ſie Feuer oder Blut ſei? Heraklitos erklärte die Seele für einen flüchtigen Hauch, eine geiſtige Ausdünſtung der Weltſeele, und die trockenſte, d. i. die durch das Allfeuer am meiſten geläuterte für die beſte (*Euseb.* praep. evang. p. 339); ebenſo erklärte Diogenes von Apollonia die Seele ſchlechtweg für Luft, ſowie die Luft für die Gottheit, *Arist.* de an. I, 2. *Cic.* Nat. D. I, 12. Auch Plotinos nannte die Seele eine Ausſtrahlung aus der allgemeinen Weltſeele (Ennead. V. lib. I. c. 6), die ohne den Körper, den ſie ſich ſelbſt baut, gar nicht zur Exiſtenz kommen würde (Ennead. III. l. 4. c. 9; cf. IV. l. 7. c. 5—7. Selbſt noch manche Kirchenväter halten die Seele für etwas mit einer feinen Materie unzertrennlich Verknüpftes, vergl. *Tertullian*, de anima III, 5—9, wiewol Tertullian (c. 10. 13) ſehr viel von ihrer Einfachheit und Untheilbarkeit redet. Letzteres iſt in ſofern auffallend, als bekanntlich die Kirchenväter unter den alten Philoſophen ſich vorzugsweiſe an Platon hielten, grade Platon aber in jener Hinſicht eine Ausnahme macht, indem er allein von allen alten Philoſophen ein urſprünglich Doppeltes, eine zweifache Subſtantialität, den Geiſt und den Körper, in der Welt überhaupt annimmt, ein Punkt, auf den ſpecieller einzugehen iſt, weil er mit der praktiſch-wichtigſten, aller die Lehre vom Geiſte betreffenden, Fragen, der der perſönlichen Unſterblichkeit, genau zuſammenhängt. Aus dieſem Grunde wird es paſſend erſcheinen, hierüber gleich hier noch Einiges hinzuzufügen [31]).

Der Geiſt oder die Seele war dem Platon von dem Körper durchaus verſchieden (de leg. XII. pag. 222. Bip.); denn jener iſt das Herrſchende (τὸ τοῦ σώματος ἄρχον), der Körper das Beherrſchte (ἀρχόμενον). Der Menſch iſt etwas Anderes, als ſein Körper (Alcib. p. 58: ἕτερον ὁ ἄνθρωπος ἐστὶ τοῦ ἑαυτοῦ σώματος), denn ein Anderes iſt der Brauchende (χρώμενος), ein Anderes das Gebrauchte (οἷς χρῆται). Die Seele (ψυχὴ) iſt das, was den Körper braucht (τὸ τῷ σώματι χρώμενον). Sie braucht ihn, indem ſie über ihn gebietet, die Aufſicht über ihn hat und er nur das Ihre, aber nicht ſie ſelbſt iſt; denn nur das kann der

28) Vergl. dazu Herder, Geiſt d. ebr. Poeſie. 2. Geſpr. (W. z. Th. u. R. I. S. 56.) 29) Hierüber ſind natürlich die Hauptſchriften über bibliſches Chriſtenthum und Dogmatik zu vergleichen; wir führen nur Baumgarten-Cruſius, Bibl. Theolog. 1828. S. 304 fg. und Köllner, Comm. d. Römerbriefs S. 262 fg. an; vergl. auch Fichte, Staatslehre S. 248. 30) Vergl. *Ammon*, De adumbrat. doctr. de animi immortal. a J. C. propos. praestantia, 1793 (op. theol.). *Bengel:* Quid in aug. imm. doctr. relig. cheist. etc. 1808.

31) Vergl. Reinhold, über die Platon. rat. Pſychol., in d. Brief. üb. d. krit. Philoſ. I, 303 fg. *Lille*, De nat. animi ex Plat. sent. 1790. J. J. Wagner, Wörterb. der Platon. Philoſ. S. 19 fg. 200 fg.

Mensch sein, was über den Körper gebietet (τὸ τοῦ σώματος ἄρχον). Der Mensch ist also entweder Nichts (μηδὲν), oder wesentlich Geist, Seele! Jenes Herrschende ist als solches dem Göttlichen und Unsterblichen ähnlich und verwandt; daher ist dies göttliche Geschlecht der Seele unkörperlich, und zwar ohne Oberfläche (Epinom. l. l. Tennemann, Syst. d. Platon. Philos. III. S. 456); ihm allein kommt das Bilden und Schaffen zu (Tennemann III, 78), wie dem Körper das Entstehen und Gebildetwerden. Der Geist ist Ursache (αἴτιον) von Allem, der Körper dagegen hat an seinen Erfahrungen keinen Antheil (leidende Substanz; Epinom. p. 258). Die Seele ist auch nicht aus mannichfaltigen Theilen zusammengesetzt (ἀξύνθετον), also unveränderlich, wie das Ding an sich (τὸ ὄν), mithin auch einfaches Wesen (ἁπλοῦς, in sofern sie sich nämlich nicht verändert); also auch eingestaltig, einartig (μονοειδὲς), in sofern ihr Umfang nicht durch Zusammensetzung vieler Theile bestimmt ist (Phaedon. p. 178). Die Seele ist eine Substanz, welche sich selbst bewegen kann (de leg. X. t. IX. p. 89), und ebendiese das Unsterbliche (Phaedrus p. 319).

Es ergibt sich demnach hieraus, daß Platon zuerst den Materialismus auch in seinen feineren Formen bekämpfte, und daß während Anaragoras den νοῦς zwar sehr fein sein, aber dem Äther noch zu nahe verwandt sein läßt, ihn überhaupt auch mehr nur wie eine Art unsichtbarer Springfeder der Natur auffaßt, Platon dagegen auch πῦρ und ἀήρ für sichtbare Körper erklärt (Tim. p. 337) und durchaus in der Seele Nichts von einer, wenn auch noch so feinen, Materie wissen will; und wenn Pythagoras und Philolaus behaupteten, die Seele sei die Harmonie oder Übereinstimmung, welche aus der wohlgeordneten Zusammensetzung und Mischung gewisser Elemente des Warmen und Kalten, Feuchten und Trocknen entstehe, so widerspricht auch hier Platon auf das Bestimmteste, und erklärt, daß der Geist durchaus kein Resultat aus den Bestandtheilen des Körpers, keine solche „Harmonie" (Phaedon p. 92) sei [32]).

Mit dieser Ansicht hängt nun auch das Platonische Philosophem von der Präexistenz des Menschengeistes zusammen (s. d. Phädon, Menon und Phädr.), wovon bereits im Artikel „Gedächtniss" (55. Bd. S. 364) gehandelt worden. Hier sei nur hinzugefügt, daß diese Idee oder dieser der Grundgedanke, auch in der altindischen Religion oder Geistes- und Götterlehre, sowie beim Pythagoras, den Neuplatonikern und manchen Kirchenvätern sich findet, daß auch der klarste Kopf des vorigen Jahrhunderts, Lessing, in seiner „Erziehung des Menschengeschlechts" §. 92 fg. sich zu ihr bekennt, — auch Jean Paul, der über die höhern psychologischen Probleme Gediegeneres als die allermeisten Schulphilosophen zu Tage gefördert [33]) — desgleichen L. Tieck [34]), und daß erst noch neuerdings (von W. Benecke) auf das Überzeugendste mit wissenschaftlichen Gründen die Wahrheit der Annahme dargethan ist, „daß die in dies gegenwärtige Dasein eintretenden Menschengeister nicht erst mit dem Augenblicke der physischen Erzeugung oder Geburt ihr Dasein beginnen, sondern, daß sie schon früher als selbständige Wesen vorhanden waren" [35]). Auch ist von demselben gezeigt worden, wie nur diese Hypothese mit der der menschlichen Freiheit und den würdigen Begriffen zusammenstimmt, die von Gott und dem Menschengeiste das Christenthum zuerst der Menschheit offenbart hat.

Wie bald übrigens selbst in dem zur Staatsreligion gewordenen Christenthume diese reinen Ansichten verkannt und verfälscht, die erhabenen Gedanken vom „Geist Gottes," „heiligen Geist" und „Geist Christi" gemisdeutet und misbraucht, die von Christus so entschieden bekämpften Phantome des Dämonismus und Magismus wieder eingeführt, und dadurch jener noch zur Stunde nicht völlig verschwundene Wahnglaube an den Teufel, Heren und Gespenster hervorgerufen worden — darüber verweisen wir auf Herder's lehrreiche Schrift: „Vom Geist des Christenthums" [36]). Unter den neuern Philosophen war es besonders Descartes, welcher die Grenze zwischen Geist und Körper am schärfsten zog (Princ. phil. I. §. 8) und so das System des Spiritualismus hervorrief, welches dann Leibnitz u. A. fortbildeten, während Andere dem Materialismus huldigten, worüber später einiges Speciellere bemerkt werden wird. Hier ist zunächst anzuführen, was sich für den Dualismus, gegenüber dem von den französischen sogenannten Encyklopädisten, früher schon von Epikur, Demokrit u. A., gelehrten Materialismus sagen läßt, nach welchem entweder der „Geist" selber körperlicher und sterblicher Natur, oder das Wort „Geist" oder Seele ein ganz leeres Wort, der Mensch blos Leib oder Maschine, jede sogenannte Seelenwirkung blos Folge der physischen Organisation ist; eine Ansicht, die bekanntlich auch von jeher von Ärzten, Chemikern, Physiologen, Phrenologen u. s. w., namentlich auch von Anhängern der sogenannten neuesten Philosophie aufgestellt oder vertheidigt ist, wovon ebenfalls bereits im Art. Gedächtniss (S. 367 u. 384) geredet worden, und später das für unsere Hauptfrage Wichtigste noch beigebracht werden wird. Hier ist demnach zu reden von demjenigen, was sich vom Standpunkte der Psychologie als die richtige Ansicht vom menschlichen Geiste geltend machen läßt, d. h. für jene angedeutete, mit dem Platonismus und dem Christenthume zusammenstimmende Behauptung, wornach der Geist ein vom Körper oder Leib wesentlich verschiedenes, wenngleich im irdischen Leben

32) Vergl. Carus, Gesch. d. Psych. S. 271 fg. Ackermann, D. Christliche in Plato. 33) s. d. Kampaner Thal und die Selina. Hier ist die Stelle im „Siebenkäs" gemeint, in der J. P. den „Leibgeber" sagen läßt: „Einen Geburtstag hat der Mensch eigentlich nicht, also auch keinen Todestag."

34) „Jenseit Alles, was du denkest,
Fühlest, hörest oder schauest,
Liegen, die du erst verließest,
Deine vaterländ'schen Auen.

35) W. Benecke, Grundzüge der Wahrheit. (Berlin 1838.) S. 269 fg. (Ein für die Lehre vom Geist höchst interessantes, bisher aber sehr unbeachtet gebliebenes Werk.) 36) W. z. R. u. Th. 1830. 18. Bd., besonders S. 29 fg. 107 fg. 235.

in Zeit und Raum innigst mit demselben verknüpftes und von dessen Zuständen abhängiges, in sich selbst aber selbständiges Wesen erscheint. Für die Psychologie ist und bleibt dies die Lebensfrage; findet jene Verschiedenheit nicht statt, so gibt es auch keine eigentliche Psychologie, sondern nur Physiologie und Anthropologie, und die Lehre vom Geist ist dann nur den Physiologen, Chemikern und Phrenologen zu überlassen. Ihre Entscheidung bestimmt sich aber darnach, wie man sich im Menschen das Verhältniß von Leib und Seele oder Körper und Geist denkt, welches also speciell hier zu erörtern ist.

Der Hauptpunkt in dieser Hinsicht ist die Nachweisung des Unterschiedes zwischen Geist oder Seele und der Lebenskraft, welcher natürlich auf den niedern Stufen der geistigen Entwickelung ebenso wenig anerkannt wird (vergl. oben S. 268) und zum Bewußtsein kommt, als z. B. die richtigern Vorstellungen von dem Stillstande der Sonne und dem Umlaufe der Erde um dieselbe, oder die Einsicht, daß der Mond nicht, wie die bloße Sinnesanschauung es zeigt, ebenso groß wie die Sonne, sondern viele Millionen Male kleiner als dieselbe ist. Allerdings ist im irdischen Dasein des Menschengeistes das Band zwischen demselben und der Lebenskraft ein sehr enges, sodaß sobald eins von beiden entweicht, auch das andere entflieht; aber dennoch sind beide keineswegs identisch. Nicht einmal bei den Thieren, geschweige denn beim Menschen, stehen beide immer, oder auch nur in der Regel im gleichen Verhältniß; im Gegentheil ist es Thatsache der Erfahrung, daß eben beim Menschen die Entwickelung der einen mit der der andern öfters grade im umgekehrten Verhältnisse steht, daß z. B. ein sehr rasches Wachsthum des Körpers dem Geiste nachtheilig ist, oder umgekehrt, wie denn in manchen Körperkrankheiten, z. B. der Schwindsucht, beim Dahinsterben der Lebenskraft die Geisteskraft erhöht wird; daß öfters bei vollkommenstem Wohlbefinden der Seele der physische Tod (auch ohne äußere Gewalt) eintritt (Beispiele s. bei Burdach, Physiol. III, 612); daß im Scheintode, sowie in der Katalepsie und dem Starrkrampfe, wo das organische Leben völlig aufgehoben ist, doch das Bewußtsein fortdauert (vergl. G. E. Schulze, Psych. Anthropol. S. 55. 3. Ausg. v. Bär, Anthropol. I. S. 54. Nasse, Zeitschr. f. ps. Ärzte. 1820. H. I. S. 112. Stark, Pathol. Fragm. I. S. 271. Burdach, Phys. III, 626). Umgekehrt dauert im physischen Organismus das organische Leben, die sogenannte Erregbarkeit (Sensibilität), nach der wirklichen Entseelung noch eine Zeit lang fort, z. B. Verdauung, Absorption, Secretion gehen noch Stunden lang fort, Excretionen erfolgen manchmal noch am folgenden Tage, selbst die sogenannten willkürlichen Muskeln bewegen sich, wenn eine äußere Kraft, wie der Galvanismus oder Metallwirkung, die Rolle der Seele übernimmt. Diese unleugbaren, von den berühmtesten Ärzten und Naturforschern auch anerkannten Thatsachen[37]) beweisen schon zur Genüge, daß Geistes- und Lebenskraft nicht identisch sind.

Hierzu kommen nun zunächst die folgenden, aus der Psychologie unmittelbar entnommenen, und zwar directen Beweisgründe für die Realität des aufgestellten Begriffs des Geistes oder der Seele als eines immateriellen Wesens:

1) Für unsere Erkenntniß ist das Psychische und Physische darin wesentlich von einander unterschieden, daß das erstere blos die Zeit, das letztere auch den Raum erfüllt. Vorstellung, Gefühl, Willensbestrebung ist nichts äußerlich (durch den äußern Sinn) Anzuschauendes, nichts Räumliches, keine Bewegung; aus der nähern Bestimmung des Begriffs von Materie oder Bewegung entsteht nicht der Begriff von Vorstellung, Gefühl und Begierde, sowie durch keine nähere Determination dieser Begriffe der Begriff einer räumlichen Veränderung entsteht. Daher ist es auch ganz irrig, Seele und Leib, Thätigkeiten in der Zeit und im Raume, in dem Verhältnisse des Innern zum Äußern vorzustellen, da diese letztern Begriffe einseitig blos von dem Raumverhältnisse entlehnt sind.

2) Das, was äußerlich im Raume angeschaut wird (die Materie überhaupt und unser Leib), ist immer in sofern nur ein Gegenstand unserer Seele, nicht das Vorstellende, Fühlende selbst. (Ich betrachte mich als das Unterscheidende, meinen Leib mit allen seinen Theilen als das von andern Körpern sowol, als von seinen eigenen übrigen Theilen Unterschiedene, welches ebendarum auch von mir, der ich die Unterscheidung vornehme, unterschieden wird.) Das Körperliche wird immer als ein Mannichfaltiges betrachtet und die Einheit immer und durch das Vorstellen erst bewirkt. Das Subject des Vorstellens können wir von dem Subjecte des Fühlens und Wollens nicht unterscheiden (denn das Fühlen wird als mein Fühlen, das Begehren als mein Begehren vorgestellt und in ein Bewußtsein zusammengefaßt). Es ist also immer ein und dasselbe Subject; während alles Materielle als zusammengesetzt gedacht werden muß, wird die Seele als einfach vorgestellt; sie ist nur ein Ding (ein Singularis), der Leib eine Menge von vereinigten Dingen, von Theilen, die von einander wirklich gesondert sind und nicht in einander fortlaufen, wenngleich oft dicht an einander anliegen. Daher kann wol der Leib in Theile real zerlegt werden (die selbst eine Zeit lang das Merkmal des Lebens, die Reizbarkeit, behalten), aber durchaus nicht die Seele. Daher läßt sich einsehen und wahrnehmen, wie der Leib durch eine solche Zertheilung real untergeht, verschwindet; aber es läßt sich nicht einmal nur denken, daß etwas Geistiges, ein Gedanke, eine Idee durch Zerlegung zerstört, getödtet werden könnte.

3) Der Leib hat eine selbständige Lebenskraft und nicht alle leiblichen Lebensäußerungen (z. B. Verdauen) sind von geistigen (Bewußtsein) begleitet; sowie umgekehrt es Geistesthätigkeiten oder Zustände (z. B. Katalepsie, Somnambulismus, Ekstase ꝛc.) gibt, wobei ein

37) Vergl. *Galen*, De anat. administr. VII, 8. *Baco*, Hist. vit. et mort. §. 8. Unzer, Physiol. §. 367 fg. 609 fg. Bernoulli, Phys. Anthropol. I, 16. Ith, Anthropol. I, 136. *Treviranus*, Biolog. I, 21. Nasse, Zeitschr. 1822. H. I. 1824. III. S. 184; vergl. Schubert, Gesch. der Seele S. 290. 311.

Mitwirken des Leibes nicht nachzuweisen ist. Überhaupt ist die Seele nicht als die Lebenskraft des Leibes anzusehen, wie schon näher gezeigt worden ist.

4) Der Geist oder die Seele nimmt unmittelbar nur sich selbst wahr, den Körper nur, wie die übrige Körperwelt, durch die äußern Sinne. Diese Kenntniß des eigenen Leibes wird durch die organische Lebendigkeit der Nerven und durch deren Zusammenhang mit dem Gehirne bedingt und fällt daher durch Aufhebung dieses Zusammenhangs weg. Auch enthält das Selbstgefühl des Leibes von allen Eigenschaften, die dem Körperlichen beigelegt werden, nur die des Daseins in einem Raume, aber nicht die der Schwere, der mathematisch bestimmbaren Form, der Structur der innern Theile ꝛc. Daher finden sich oft im Bewußtsein Gefühle (z. B. eines Stechens, Reißens, Brennens ꝛc.), die auf den Körper bezogen werden und doch unmöglich in der Art physisch begründet sind. Ebendahin gehört die Täuschung, in bereits verlornen Gliedern des Leibes noch zu fühlen.

5) Überhaupt fallen Körperliches und Geistiges im Menschen, so eng es auch mit einander verknüpft ist, so wenig ganz zusammen, oder gehen so wenig völlig in einander auf, daß die Seele nicht nur sich deutlich und bestimmt von dem Leibe unterscheidet und dieses Bewußtsein durch allen Wechsel der körperlichen Zustände oder Theile beharrlich behauptet, sowie oft sich mit ihrem Willen den körperlichen Affecten entgegensetzt und sie überwindet, sondern daß sich auch bei genauerer Untersuchung der in vielen Fällen allerdings stattfindende Parallelismus keineswegs in allen nachweisen läßt, was doch der Fall sein müßte, wenn Seele und Körper identisch wären. Es ist Thatsache der Erfahrung, daß körperliche und geistige Entwickelung nur bis zu einem gewissen Punkte (und selbst da nicht völlig gleichmäßig) parallel laufen; daß der Geist, wenn der Körper schon seinen Culminationspunkt erreicht hat und abzunehmen anfängt, nicht nur noch lange Zeit fort sich entwickelt, sondern sein höheres Leben dann eigentlich erst beginnt; daß oft grade dann, wenn das Leibliche dahinsinkt, das psychische Leben erhöht wird (z. B. im Zehrfieber); daß bei sogenannten Geisteskranken oft kurz vor dem Tode die volle Besonnenheit zurückkehrt; daß bei Krankheiten aller Art Seele und Leib fast nie in demselben Grade leiden, im Gegentheile oft der eine Theil (fast) ganz gesund bleibt; endlich, daß Vollkommenheit des Körpers (Schönheit, Schärfe der Sinne ꝛc.) keineswegs immer auf entsprechende des Geistes schließen läßt.

Ferner noch folgende indirecte oder apagogische, aus der Ungereimtheit der entgegengesetzten Ansicht des sogenannten Materialismus gefolgerte Argumente:

6) Es ist Thatsache der Erfahrung, daß ich mir der durch die verschiedenen Organe erhaltenen Eindrücke bewußt bin. Dies Bewußtsein wohnt nicht in jedem besondern Organe, sonst hätte das Auge ein anderes Bewußtsein als das Ohr und dies ein anderes als die Zunge, mithin wäre eine Menge von Bewußtsein vorhanden und doch wüßte das eine vom andern Nichts; wüßte das Auge nicht, daß das Ohr hört, das Ohr nicht, daß die Zunge schmeckt, wüßte also Niemand, daß ich höre und sehe, sehe und schmecke; wie doch Jeder von uns alle Augenblicke weiß. In einem gemeinschaftlichen Organe, einem sogenannten sensorio communi, ist dies Bewußtsein, daß wir sehen und hören, fühlen, riechen und schmecken, auch nicht enthalten. Entweder nämlich theilt jedes einzelne Organ seine Nachricht nur einem Theile dieses gemeinschaftlichen Sammelplatzes, oder dem Ganzen dergestalt mit, daß das ganze gemeinschaftliche Sensorium durch jede Empfindung modificirt wird. Im ersten Falle weiß jedes Mal ein Theil, daß ich sehe, ein anderer, daß ich höre, ein dritter, daß ich schmecke; keiner weiß, daß ich sehe und höre und schmecke. Im andern entsteht unfehlbar nach einem unerschütterlichen Gesetze der Mechanik in dem gemeinschaftlichen Sensorium eine gemischte Bewegung aus den gleichzeitigen Veränderungen durch mehre Eindrücke, also wieder kein Bewußtsein, daß ich sehe und höre und schmecke. Hieraus ergibt sich, daß mit den uns bekannten Körperwirkungen und Gesetzen sich diese Erfahrungen nicht reimen, noch aus ihr verständlich begreifen lassen, und es muß also zum Subjecte des Bewußtseins etwas Anderes, als unsere Organisation und die uns bekannten Körper angenommen werden.

7) Wenn wir überlegen und nach manchem Hin- und Herwägen endlich einen Entschluß fassen, dann geht dieser Entschluß aller Erfahrung gemäß aus innerer Selbstthätigkeit, nicht aus den empfangenen Eindrücken allein hervor. Nun aber ist kein Körper bekannt, der eine solche Selbstthätigkeit besitzt, auch keine Maschine und kein Mechanismus, aus welchem sie entspringen könnte.

8) In mehren gehörig erwogenen und durch Nebeneinanderstellung sich verstärkenden Erfahrungen liegt klar das Gefühl zweier einander entgegenstrebender Kräfte, welche Widerstrebung nicht statthaben könnte, wenn Leib und Seele nicht heterogen wären. Dahin gehört z. B. die Thatsache, daß in hitzigen Fiebern und Delirien, sowie bei der Wasserscheu die Kranken öfters die Annäherung der Verrücktheit oder Wuth deutlich fühlen, ihr widerstreben, Andere selbst vor den Ausbrüchen warnen, zu welchen sie trotz alles Widerstandes sich fortgerissen fühlen. Ebendahin gehört der fast tägliche Kampf zwischen den Grundsätzen der Vernunft und Sittlichkeit einerseits und den sinnlichen Reizen und Trieben andererseits, der oft bis zur Verzweiflung heftig wird und manchmal Selbstverstümmelung oder Selbstmord herbeiführt.

9) Es ist Erfahrung, daß Jeder mit unbezweifelter Gewißheit versichert, er sei es, der vor 20 oder 50 Jahren dies oder jenes gethan und erfahren hat. Hat das Subject des Bewußtseins sich während dieser Zeit dergestalt geändert, daß von dem damaligen Nichts mehr vorhanden ist, so kann dies neue Subject sich das vormalige nicht mit Wahrheit zuschreiben und es läßt sich dann schlechterdings nicht begreifen, wie es mit unerschütterlicher Überzeugung sich etwas als von ihm selbst Gethanes oder Empfundenes zuschreiben kann, welches sich auf ein ganz anderes, nicht mehr vorhandenes Subject, bezieht. Nun aber ist durch die Versuche der Physiologen,

z. B. des Sanctorius, entschieden, daß unser ganzer Körper sich in wenigen Jahren gänzlich erneuert; also muß in uns ein noch anderes unwandelbares Wesen wohnen. Nehme man hierzu noch die Erfahrung, daß im höheren Alter nicht selten Vorstellungen aus der frühern Kindheit, oft nach 50 und mehr Jahren, ohne inzwischen erneuert zu sein, urplötzlich wieder hervortreten. Es läßt sich nicht sagen, daß diese Vorstellungen gleichsam aus einer Auflage des Gehirns in die andere übertragen worden, weil in der ganzen Zwischenzeit keine Auffrischung derselben geschehen ist. Auch läßt sich dies Bewußtsein der Identität unserer Person nicht etwa (nach Kant) so erklären, daß man annimmt, das Bewußtsein sei im Ganzen von dem einen Subjecte in das andere übergegangen, wie etwa die ganze Bewegung einer Kugel in eine andere übergeht; denn zu jener Identität gehörte ja nicht blos die Übertragung eben gegenwärtiger Vorstellungen, sondern auch früherer Fertigkeiten, Gewohnheiten ꝛc.

10) Ist das, was das Wort Geist oder Seele bezeichnet, kein wirkliches und wahrhaftes (obwol hienieden mit dem Körper oder Leibe eng verbundenes) Wesen (eine Substanz, nicht eine bloße Kraft), sondern blos eine Eigenschaft des Körpers (Accidenz), so muß alles Erkennen, Denken, Fühlen, Wollen in bloßen Bewegungen gewisser Theile unsers Körpers (des Gehirns ꝛc.) — in letzter Instanz also in Bewegungen einer Mixtur von Wasser-, Sauer-, Stick-, Kohlenstoff, Phosphor, Schwefel ꝛc. bestehen, da der Körper keine andern Veränderungen als Bewegungen hervorbringen kann und aus allen möglichen Verbindungen, Trennungen und Bewegungen in einer Mischung oder Maschine sich Nichts begreifen läßt, als das Entstehen anderer Verhältnisse, Formen und Beziehungen in Absicht auf Figur, Größe, Dichtigkeit ꝛc. In dem Bewußtsein findet sich aber durchaus Nichts, was für die Identität von Bewegungen, d. i. Veränderungen im Raume und geistigen Thätigkeiten, spräche, vielmehr ist das Gegentheil Jedem bei einigem Nachdenken einleuchtend, indem Jeder einsieht, daß z. B. ein Begriff, ein Gefühl nichts Ausgedehntes, einen Raum Einnehmendes sein, daß Neid, Liebe keine körperliche Größe, Farbe u. dgl. m. haben kann.

11) Soll namentlich das Denken eine Function des Körpers, ein Resultat der Vereinigung oder Zusammenwirkung der Atome, welche den Körper ausmachen, oder eine Harmonie von Bewegungen, sei es des ganzen Körpers, oder eines besondern Organs, sein, so behauptet man damit immer, daß das Zusammengesetzte denken könne. Gedanken sind aber unmöglich in einem zusammengesetzten Dinge (eine Vorstellung kann nicht unter mehre Subjecte vertheilt sein), da jede Vorstellung die Zusammenfassung des Mannichfaltigen in der Einheit und jeder Gedanke eine Vergleichung mehrer Gegenstände ist, welche die Beziehung der mehren Vorstellungen oder Gegenstände auf die Einheit des vergleichenden Subjects voraussetzt. Es ist ferner Thatsache des Bewußtseins und der Erfahrung, daß die Seele nicht nur einzelne Vorstellungen unter einander, sondern oft und in schneller Übersicht zahllose Ideen und die Zustände ihres ganzen Lebens vergleicht; eine Vergleichung, welche unmöglich wäre, wenn nicht alle diese Vorstellungen nebst der Vergleichung selbst in einem schlechthin einigen oder einfachen Wesen wären, welches jenes Mannichfaltige vergleicht.

Selbst angenommen, das Erkennen, Fühlen und Wollen ließe sich als ein Erzeugniß des gesteigerten Lebens des Körpers, namentlich des Gehirns, betrachten, so ließe sich doch schlechterdings nicht begreifen, wie die bloße Gehirnthätigkeit die Ursache der Erinnerung sein und die Erkenntniß bewirken könne, das im Bewußtsein Gegenwärtige sei schon früher darin vorhanden gewesen; denn jeder Act des organischen Lebens ist von dem abhängig, was eben im Organismus vorgeht, und schließt nicht auch noch einen frühern in sich, sowie die Bewegung eines Körpers nie zugleich die früher darin vorgekommene enthält. Erinnerungen müssen also durch etwas vom organischen Leben des Gehirns Verschiedenes, Selbständiges und für sich Fortdauerndes bewirkt sein, was aus sich selbst die Einsicht von der Ähnlichkeit oder Gleichheit gegenwärtiger Erkenntnisse mit schon früher gehabten hervorbringt.

12) Ebenso wenig, als das Erinnern ließe sich nach der materialistischen Ansicht das Unterscheiden der Erkenntniß des Wirklichen und Wahren vom Scheine und Irrthume erklären, wenn alles Erkennen nur Wirkung des Gehirns wäre; denn diese Wirkung kann unmöglich sich selbst ihrer Richtigkeit nach beurtheilen. Und noch weniger würde hiernach die Entstehung der Ideen, der übersinnlichen Begriffe, der ästhetischen, moralischen und religiösen Gefühle und Überzeugungen zu begreifen sein, welche alle keinen materiellen Gegenstand haben, gar nicht von den Sinnen gelehrt werden. Vollends die unleugbare Thatsache, daß in dem geistigen Leben ganzer Völker in gewissen Zeiten bedeutende Veränderungen vor sich gehen, läßt sich schlechterdings nicht mit jener Hypothese vereinigen, und es fällt ins Lächerliche, wenn man z. B. die Ausbreitung des Enthusiasmus für Vaterland, Freiheit, Religion, oder die Ausartung ganzer Völker in Sittenlosigkeit, Despotismus, Sklaverei aus einer Veränderung des Gehirnlebens erklären und ableiten wollte!

Die ebenfalls als Thatsache der Erfahrung mit dem Angeführten anscheinend im contradictorischen Widerspruche stehende unleugbare Abhängigkeit des geistigen Lebens von dem Körper in Jugend und Alter, Gesundheit und Krankheit — z. B. die manchmal bis zur Verwechselung des Bewußtseins und Zerstörung aller Geisteskraft gehenden Wirkungen berauschender Getränke, sowie mancher Arzneimittel, wie Opium, Belladonna, die in großen Gaben Geisteszerrüttung veranlassen, die theilweise oder gänzliche Zerstörung des Gedächtnisses in Folge von Verletzungen des Gehirns (vergl. den Art. „Gedächtniss“ S. 381), die Delirien im Fieber, das sogenannte Kindischwerden im höchsten Alter u. dgl. m. — alles dies, was der sogenannte Materialismus für seine Ansicht des Geistes geltend zu machen sucht, beweist schon darum Nichts, weil aus der bloßen Abhängigkeit nicht auf Gleich-

artigkeit geschlossen werden darf[38]). „Ich habe," sagt Jean Paul (im „Hesperus" Bd. IV.), „oft mit Weltleuten, die gut beobachten und elend schließen, mich gezankt, weil sie bei der kleinsten Abhängigkeit des Geistes vom Körper, z. B. im Alter, Trunk u. s. w., den einen sogleich zum bloßen Repetirwerke des andern machen; ja ich habe sogar gesagt, kein Tanzmeister sei so dumm, daß er schlösse: weil ich in bleiernen Schuhen plump, in hölzernen flinker, in ledernen noch besser und seidenen am besten tanze, so sehe ich wohl, daß die Schuhe mich mit besondern Springfedern aufschnellen, und da ich mit bleiernen Schuhen kaum auftkann, so brächt ichs gewiß barfuß zu keinem einzigen Pas! — Die Seele ist hier der Tanzmeister, der Körper der Schuh." In der That ist hiermit der Hauptpunkt richtig angegeben. Für den Geist ist der Körper das Organ bei seiner irdischen Wirksamkeit; ersterer daher von der Beschaffenheit des letztern ebenso abhängig, wie der Tonkünstler von seinem Instrumente; ist letzteres verstimmt, fehlen ihm Saiten oder Tasten, so wird auch ein Seb. Bach, oder Mozart, oder Beethoven ihm keine reine Harmonie entlocken. Aber darum, weil eine Thätigkeit, um sich zu äußern, an bestimmte Bedingungen gefesselt ist, darf man den Realgrund jener Thätigkeit nicht in jenen Bedingungen suchen und so wenig das Sehvermögen im äußern Lichte liegt, weil das Sehen durch letzteres vermittelt wird, ebenso wenig ist das Geisterleben in das Nervenleben zu setzen, weil ersteres an letzteres gebunden ist. Ohnehin ist diese Abhängigkeit keine absolute; Beethoven's Hörnerve z. B. war die größere Zeit seines Lebens hindurch todt, Lessing's Ausspruch: „Rafael wäre selbst ohne Hände geboren, doch der größte Maler gewesen," ist bekannt, ebenso daß es blinde Bildhauer (z. B. Gambassi) gegeben hat (vergl. Ith, Anthrop. S. 291. v. Bär, Anthrop. S. 325). Daß selbst beim Mangel der zwei höchsten Sinne geistiges Leben sich entwickeln kann, beweist das Beispiel des blind- und taubgebornen Sam. Mitchell; s. Schubert, Geschichte der Seele. S. 574. Schulze, ps. Anthrop. S. 193. Treviranus, Biol. VI, 177.

Alle jene Thatsachen oder unmittelbaren Folgerungen aus solchen berechtigen mithin zu der Überzeugung, daß der menschliche Geist, oder die Seele von dem Körper oder Leib durchaus verschieden ist[39]). Wer dies bestreitet, muß annehmen, daß Denken, Fühlen, Wollen Nichts ist, als Bewegung des Körpers, d. h. eines mixtum compositum aus Wasserstoff, Sauer-, Kohlen- und Stickstoff, Phosphor, Kalk, Talk u. s. w., denn aus solchen 14 oder 15 Elementen besteht eben der Leib! Ist der Geist nicht von ihm verschieden, so bezeichnet das Wort Seele einen bloßen Begriff, durchaus kein Wesen, keine Realität, keine Substanz, nach der richtigern Ansicht dieses letztgenannten Begriffs, nach welcher dieses Wort (Substanz) keineswegs ein blos unmittelbar im Raume bestehendes Wesen bedeutet, sondern ein Daseiendes, Wirkliches, was Subject und nicht etwa, wie eine bloße Kraft, nur Prädicat eines andern Dinges ist. Die Seele ist ein solches Subject, welches durchaus nicht Prädicat eines andern Dinges ist. — In diesem Sinne erklärt auch Schulze (psychische Anthropologie. S. 563) die Seele für „das mit dem zum Entstehen des geistigen Lebens erfoderlichen Fähigkeiten versehene selbständige Wesen." Ebenso Sigwart, Anthropologie. S. 30: „Die Seele ist ein vom Körper verschiedenes und in Beziehung auf ihn selbständiges Wesen." In der Anmerkung fügt Sigwart noch hinzu: „Man hat freilich die (sogenannten) Kräfte des organischen Lebens und die Erscheinungen des Seelenlebens oft genug zusammengestellt, um auf ihre Verwandtschaft aufmerksam zu machen und damit auf den gleichen Ursprung beider hinzuweisen. Allein ich glaube, für denjenigen, der gewohnt ist, nicht mit der sinnlichen Einbildungskraft zu philosophiren, sondern die Gegenstände scharf zu denken und ihr Wesen rein zu fühlen, gibt es kein besseres Mittel, als eben eine solche Zusammenstellung, um ihre wesentliche und ursprüngliche Verschiedenheit recht ins Licht zu setzen. Mir ist es immer auffallend, daß, so verschieden auch die Stufen sind, auf welchen die verschiedenen körperlichen Dinge (wie z. B. der Stein und der menschliche Organismus) stehen, es sich doch nicht verbirgt, wie sie dem Wesen nach verwandt sind; dagegen zwischen dem, was wir Geist oder Seele und zwischen dem, was wir Materie nennen, eine Verschiedenheit stattfindet, welche auch der schärfste Verstand und der feinste Witz durch die ausgesuchtesten Analogien nicht aufheben kann."

Ob diese Idee sich auch vom Standpunkte der theoretischen Philosophie oder Metaphysik rechtfertigen läßt oder nicht? — könnte in sofern ganz dahingestellt bleiben, als die Psychologie als Naturwissenschaft eine selbständige Disciplin ist, überdies es ja bekanntlich noch kein allgemein anerkanntes metaphysisches System gibt, und, wie schon früher angedeutet, keine sogenannte rationale Psychologie, die aus dem bloßen Begriffe eines denkenden Wesens eine Wissenschaft vom Geiste aufbauen will, geben kann. Daß indessen jene Idee sich mit einer ihre Schranken anerkennenden Speculation verträgt, dafür berufen wir uns auf die ausführliche De-

38) „Wer schließt: die Seele muß materiell sein, weil sie vom Körper abhängt — setzt den Obersatz voraus: was von einander abhängt, muß von einer Art sein. Hiergegen wende ich folgende unleugbare Instanz ein: das Feuer, das von einem Brennspiegel aus Eise entsteht, hängt von dem Eise ab. Folgt nun wol: also ist das Feuer einer Art mit dem Eise? Nein! So muß denn, da in der Form des Schlusses kein Fehler liegt, die Falschheit des Nachsatzes in der Materie der Vordersätze an sich ihren Grund haben. Nun ist der Untersatz (jene Instanz) unleugbar, also muß jener Obersatz falsch sein, also auch jene Behauptung der Materialität der Seele." Reimarus, Vernunftlehre. 4. Ausg. S. 398.

39) Vergl. Tetens, Ph. Vers. II. S. 177 fg. Platner, Phil. Aphor. I, 392. Dessen Anthropol. S. 52. Tiedemann, Hdb. d. Psychol. S. 291. Hartmann, Geist des Menschen S. 219. Burdach, Physiol. III, 741. Sigwart, Handb. d. th. Phil. S. 310 fg. Heinroth, Psych. S. 278. Bering, über die Wechselwirk. v. Seele u. Körper. Fr. Ed. Benecke, über das Verhältn. v. Seele u. Leib, und die ältere u. neuere Literatur, über die Unsterblichkeit der Seele.

duction des Systems der psychologischen Ideen in Fries' neuer oder anthropologischer Kritik der Vernunft, aus der hier nur die eine Hauptstelle angeführt sein mag, da sie zur Erläuterung jener richtigern Ansicht von unserm Geiste dienen kann [40]). Allerdings ist die entgegengesetzte Ansicht des Materialismus in alter und neuer Zeit häufig genug vertheidigt, wonach „Geist" oder „Seele" entweder nur ein leeres Wort (z. B. von Dikäarchos und Aristoxenos, zweien Schülern des Aristoteles, vergl. *Cic.* Tusc. q. I, 10, 18), oder ein bloßer Begriff, jene vom Platon so entschieden bekämpfte „Harmonie" (vergl. oben S. 274), oder die bloße Lebenskraft (Entelechie), die in einem organisirten physischen Körper wirkt (*Aristotel.* De an. II, 1, 2), oder endlich zwar wirklich vorhanden, aber selber nur körperlicher Natur und sterblich ist, wie z. B. nach Epikur und Demokrit aus den feinsten und rundesten Atomen zusammengesetzt, *Aristot.* Metaph. I, 4. *Lucret.* R. N. III, 94. 137). Neuerdings (seit Locke und Hume) besonders von den französischen Philosophen, Voltaire und den sogenannten Encyklopädisten Diderot, D'Alembert, Helvetius, La Mettrie, Holbach, auch mehren Teutschen des vorigen Jahrhunderts, z. B. Rüdiger, Basedow, Creutz, welche Alle zugleich als entschiedenste Gegner des Christenthums oder auch aller Religion sich zeigten, da allerdings ihr System sich nicht mit den Lehren jenes oder dieser überhaupt verträgt, namentlich nicht mit der wahren Basis alles religiösen Glaubens, dem Bewußtsein der Ewigkeit oder Unsterblichkeit des Geistes [41]). Letztern Glauben hat dann in unserer Zeit zunächst die Hegel'sche Philosophie möglichst zerstört, wie Fr. Schlegel, E. Reinhold, Chalybäus u. A. näher gezeigt haben [42]), wobei das Hauptorgan der Hegel'schen Schule, die Berliner Jahrbücher für wissensch. Kritik. 1833. Nr. 41, in einer Recension der Schrift Richter's: Lehre von den letzten Dingen, naiv genug war, zuzugestehen, daß der Glaube an persönliche Fortdauer ein Wahn nach jener Philosophie ist, aber jenen Verfasser in jesuitischer Weise hart tadelte, daß er dies „Geheimniß der Schule" ausgeplaudert habe (!!). Heutzutage geht dagegen die sogenannte neueste Philosophie ehrlich und offen mit der Sprache heraus, erklärt die „Religion" für Nichts als „das vergegenständlichte Wesen des Menschen, das Werk der Phantasie," die „Theologie" nur für „Anthropologie," das „Christenthum" für eine „grundverderbliche Illusion;" diese sogenannte Philosophie der Zukunft wird aber selber, und zwar von sehr competenten Richtern, wie z. B. Marheinecke, Aler. Jung und Rosenkranz [43]), für einen „süßen Egoismus," eine „ermattete, unwissenschaftliche Speculation, die vom Geiste des Christenthums kaum eine Ahnung hat," welche „weiter Nichts in Aussicht stellt, als die Übereinstimmung von Sinnlichkeit und Verstand für die Glückseligkeit des menschlichen Individuums, und welche die Handgreiflichkeit zum Kriterium der Realität, zur absoluten Form der Wahrheit" erklärt! — Auch viele Naturforscher alter, neuer und neuester Zeit, Ärzte, Physiologen, Chemiker und Phrenologen huldigen diesem Materialismus, wie schon früher bemerkt worden (s. d. Art. Gedächtniss S. 368 und 384), und nur erst im vorigen Jahre ward in einer Inaugurationsrede (vom Prof. Henschel in Breslau am 15. Oct. 1852) es gerügt, wie viele Naturforscher noch jetzt „kein Leben kennen, als das kleine, was sie unter ihrem Mikroskop erblicken, keinen Geist, als den, den sie in eine mathematische Formel zu bringen wissen, oder in der chemischen Retorte fangen zu können glauben" [44]).

Indessen haben sich doch auch im entgegengesetzten, also in unserm Sinne mehre der berühmtesten neuern Naturforscher erklärt; z. B. Schubert in München, R. Wagner in Göttingen, ferner der große Chemiker Davy, der auf das Entschiedenste die sogenannte pneumatische Chemie bestreitet [45]). Daß auch noch neuerdings, und zwar namentlich bei den besonnenen Engländern, jene richtigern Ansichten von dem Wesen des Geistes anerkannt werden, ergibt sich aus einigen neuern Schriften des englischen Arztes G. Moore: „Der Beruf des Körpers in Beziehung auf den Geist," und: „Der Mensch und die ihn leitenden Beweggründe," welche E. Sufemihl ins Teutsche übersetzte (Leipzig 1850. bei Kollmann); ferner von W. Newman: „Die Seele, ihr Leiden und ihr Sehnen," übersetzt von Ad. Heimann (Leipzig 1850. bei Brockhaus), und in den Blättern für literarische Unterhaltung Nr. 33 vom 14. Aug. 1852. S. 786 näher angezeigt sind. Wir führen nur folgende Stellen an: „Die Seele ist gewiß ein selbständiges Wesen. Aus den Nerven kann nicht die Einheit der Person hervorgehen; unterscheidet man auch Empfindungs- und Willensnerven, die Organisation fühlt und will nicht, der Wille ist nicht Handlung eines Organs, sondern der Seele. Die Nomenclatur der Wissenschaft ist eben nur eine Maske der Unwissenheit, — — es gibt eine geistige Welt jenseit unsers Wissens, über Chemie und Mechanismus hinaus liegt der Ursprung unseres Geistes und selbst des Lebens, eine Person kann kein materielles Product sein. — Was ist eine Seele? Du selbst! Was denkt und will ist geistig, immateriell. — Der Geist bringt seine eigenen Begriffe hervor; selbst durch bloße Repro-

40) N. Krit. d. Vernunft II. S. 227: „Die Einzelheit des Subjects in unserm Bewußtsein, welche wir durch das Wort „Ich" bezeichnen, wird uns von der Idee zu einer selbständigen Individualität, als einer immateriellen Substanz. Die Individualität unsers Selbstbewußtseins bleibt uns nämlich in der Idee der Seele liegen, die Abhängigkeit ihres Daseins von der Materie verschwindet von selbst, weil die Materie für die Idee Nichts ist. Wir müssen jene also als selbständige Substanz denken, welche zugleich immateriell ist, deren Schema aber nicht die Beharrlichkeit in der Zeit, sondern die Ewigkeit des Seins ohne alle Zeit wird." Vergl. Fries, Gesch. d. Philos. II. S. 357. 41) De Wette, Relig. u. Theol. S. 9. 23 fg. 42) Fr. Schlegel, Vorles. üb. die Philos. d. Lebens S. 21. E. Reinhold, Gesch. d. Phil. II, 2. S. 482. Chalyb. Hist. Entwickel. S. 335.

43) Marhein., Einl. in d. Vorles. 1842. S. 39 fg. Al. Jung, Königsb. Liter.-Bl. 1843. Nr. 5. Rosenkranz, Hegel's Leben S. XIX. 44) Akad. Monatsschr. (Universit.-Zeit.) 1852. Decemb. S. 569. 45) S. Die letzten Tage eines Naturforschers, übers. von Martius. 1833. S. 216.

duction der Empfindungen von Arzneien konnten Kranke deren Wirkungen hervorrufen, physische Dinge deuten überhaupt auf immaterielle Kräfte, auf eine Welt der Geister. Unsterblichkeit ist eine empfundene Thatsache, Sittlichkeit und Religion sind auf Unsterblichkeit gegründet. Das moralische Gesetz ist an einen Geist gerichtet, der wählen kann zwischen Bösem und Gutem. Wo ist die Moral der Thiere?"

Mag demnach immerhin selbst ein Burmeister (Geolog. Bilder I. S. 251) den Geist oder die Seele für Nichts als einen Complex von Fähigkeiten und Kräften, welche ein bestimmter thierischer oder menschlicher Organismus an den Tag legt, erklären, oder ein K. Vogt für eine bloße Function des Gehirns, die „Gedanken" nur für eine Secretion desselben, wie die Galle von der Leber ist, ein K. Schmidt (Anthropol. Briefe 1852. S. 161) das Denken, Fühlen und Wollen für Thatäußerungen der Nervenzellen und Nervenfasern im Vorder-, Mittel- und Hinterhirn — die Psychologie wird und kann als solche diesem Allen nicht beistimmen, sondern es mit dem halten, was Goethe sagt:

„Und wer durch alle Elemente,
Feuer, Luft, Wasser und Erde, rennte,
Der wird zuletzt sich überzeugen,
Er sei kein Wesen ihres Gleichen!"

Da der menschliche, mit einem körperlichen Organismus verbundene, Geist oder die Seele nicht unmittelbar an sich erkannt wird, so läßt sich auch das Wechselverhältniß zwischen Geist und Körper nur durch Gleichnisse verdeutlichen; eine Verdeutlichung, die um so nöthiger ist, als der bekannte allgemein übliche Ausdruck: „der Mensch bestehe aus Leib und Seele" so leicht zu Mißverständnissen führt. Solcher Gleichnisse sind nun verschiedene aufgestellt. Eines derselben von Jean Paul ist bereits oben (S. 264) angeführt worden. Ein anderes gibt E. Platner (Anthropologie S. 261 fg.). Er unterscheidet in dem menschlichen, mit einem physischen Organismus verbundenen Geiste, oder in der Seele ein wesentliches, geistiges Vermögen und ein zufälliges, thierisches Vermögen, und sucht dies so zu veranschaulichen: „Man stelle sich z. B. eine Uhr vor, an welcher nebenbei ein Glockenspiel angebracht ist, welches von gewissen Triebwerken der Uhr bewegt werden kann. Die wesentliche Bestimmung der Uhr ist die Anzeige der Zeittheile. Die Uhr verliert Nichts von ihrem Wesen, wenn man auch das Glockenspiel davon absondert; indessen bewegt sie das Glockenspiel mit, so lange es ihr angefügt ist, weil sie in ihren Triebwerken einmal Bewegkräfte hat, welche also auch dazu geschickt sind. So ist der Seele der thierische Körper angefügt; sie fühlt ihn und wirkt in ihm, weil sie als eine Vorstellkraft einmal ohnehin das Vermögen hat, das, was sie umgibt, zu fühlen und darein zu wirken. Übrigens gehört er so wenig zu ihrer wesentlichen Bestimmung, als ein Glockenspiel zur wesentlichen Bestimmung einer Uhr, wo nur Kinder das Glockenspiel für die Hauptsache halten könnten." — Der jüngere Carus (Vorlesungen über Psychologie S. 69) erläutert das Verhältniß von Geist und Körper zunächst durch das Gleichniß von menschlichen Ideen, die sich in Kunstwerken offenbaren. „Denken wir uns eine musikalische Composition, z. B. Mozart's Don Juan, die zunächst durch das Niederschreiben der Partitur sich äußerlich verwirklicht. Was würden wir nun sagen, wenn uns Jemand vordemonstriren wollte: dieser Don Juan besteht aus zwei Theilen, nämlich 1) aus Papier und Tinte oder Druckerschwärze und 2) aus der musikalischen Composition. — Oder wir betrachteten die Sixtinische Madonna Rafael's, diese wunderbare Schöpfung eines höchst begeisterten Moments und wir hörten neben uns sagen: dieses Kunstwerk, welches du mit Ehrfurcht betrachtest, besteht aus zwei Theilen: 1) aus Leinwand, vertrocknetem Öle, einigen Metalloxyden und verschiedenen Erdarten und 2) aus Rafael's Composition; so würden wir in beiden Fällen wol erwiedern müssen: Mein Freund, du mengst Dinge unter einander, welche nicht zusammen gehören. — Die musikalische Composition und Rafael's Madonna sind gar nicht Papier und Leinwand und Tinte oder Farbe und vertrocknetes Öl; — was diese Composition zu dem macht, was sie ist, ist blos die Art, wie diese Dinge verbunden sind und nicht diese Dinge selbst; du darfst deshalb, wenn du von Mozart's Don Juan oder von Rafael's Sixtinischer Madonna sprichst, nicht sagen: diese Kunstwerke sind halb Papier und Leinwand und Tinte, Farbe und Öl und halb die Composition dieser Künstler; nein: das Kunstwerk ist blos die Composition und jene Dinge sind nur zufällige Träger des Kunstwerks; aber sie sind so wenig und noch weniger ein wahrhaft integrirender Theil des Kunstwerks, als das Fußgestell ein Theil der Statue ist; denn die ganze Erscheinung des Kunstwerks besteht blos in der kunstgemäßen Aneinanderreihung und Verbindung der dargebotenen Materiale. Darum eben, weil der Stoff, den wir aus der Natur entlehnen, um ein Kunstwerk darzustellen, an und für sich nie ein Theil des Kunstwerks sein kann, wird das Kunstwerk selbst immer desto freier und von höherer Art sein, je gleichgültiger und unbedeutender dabei der Träger ist; ein Satz, welcher sich an der Poesie, wie an der Wissenschaft am trefflichsten bewährt, wo der schlechteste Abdruck auf ein dünnes graues Papier oft die bewundernswürdigsten Ideen trägt und uns verdeutlicht. — Oder, wenn Jemand sagen wollte, der Regenbogen bestehe aus Regentropfen und den schönfarbigen Bögen, so ist dies unpassend und irrig; denn der Wassertropfen bricht zwar (figürlich zu reden) den Lichtstrahl der Sonne, aber darum hat die Farbenerscheinung selbst Nichts mit diesem Tropfen zu schaffen und der Regenbogen besteht also nicht aus Wassertropfen und Farbenstreifen, sondern er ist wirklich Nichts als selbst durch und durch zurückgespiegeltes, nach schönem innern Gesetze vertheiltes und dadurch in Farben erscheinendes Sonnenlicht. — Wollen wir nun die bei den obigen Betrachtungen gezogenen Resultate auf das Verhältniß von Körper und Seele anwenden, so wird uns zuerst obliegen, darzuthun, daß wirklich das, was wir unsern Körper zu nennen pflegen, ganz parallel stehe den in den obigen Gleichnissen genannten Stoffen,

der Leinwand und den Farben, dem Papier oder den Wassertropfen. Beachten wir daher zu diesem Behufe vor allen Dingen die einzelnen Glieder der gesammten Naturerscheinung, oder, wie wir auch sagen können, die einzelnen Substanzen genauer, welche die heutige Scheidekunst in unserm Baue nachgewiesen hat, was finden wir? In letzter Instanz etwas Kalkerde, Kieselerde, Talkerde, Thonerde, Chlor, Jodine, Soda, Kali, geringe Menge von Phosphor, Schwefel, Eisen, Braunstein, größere von Sauerstoff, Wasserstoff, Stickstoff und Kohlenstoff, alles Substanzen, welche wir in tausend verschiedenen Formen auch in der Natur um uns her ausgestreut sehen. — Wenn wir nun sagen wollten, der Mensch besteht 1) aus Seele und 2) aus Kalkerde, Kieselerde, Talkerde, Chlor, Soda, Kali, Phosphor, Schwefel, Eisen, Sauerstoff, Wasserstoff, Stickstoff und Kohlenstoff, so ist dies grade ebenso, als wenn wir sagen wollten: Goethe's Dichtungen bestehen 1) aus Goethe's Ideen und Worten und 2) aus dem Druckpapier der Cotta'schen Ausgabe; oder, der Regenbogen bestehe aus farbigem Lichte und aus Wassertropfen; denn auch in der menschlichen Organisation sind nicht diese Stoffe an und für sich das Menschliche, sondern die Art und Weise, wie sie eben verbunden erscheinen; und wir müssen also vielmehr sagen, wenn wir überhaupt theilen wollen: man könne am Menschen unterscheiden die innere Idee seines Wesens und das Schema, das Abbild dieser Idee in der Naturerscheinung, sowie wir an dem Regenbogen auch das die Bedingung zu seiner Erscheinung enthaltende reine Sonnenlicht unterscheiden können von den reflectirten, farbigen, bogenförmig vertheilten Strahlen [46]).

Schließlich noch Einiges zur Berichtigung der meistens ebenso vagen, als krüppelhaften Vorstellungen vom menschlichen Geiste, oder der Seele, wie sie besonders in Bezug auf den Zustand nach der Trennung vom Leibe oder nach dem Tode im „Volke" verbreitet sind (welches vieldeutige Wort „Volk" hier mit Kant und Fichte [47]) in dem Sinne genommen wird, daß Alles, was nicht wissenschaftlich gebildet ist, darunter verstanden wird). Eine solche Berichtigung erscheint aber um so nöthiger, als wenn Platon mit Recht sagt: „Philosophie sei Sterbenlernen," wenn ferner der Gedanke an die Dahingeschiedenen, sowie an die eigene Todesstunde der wichtigste für Jeden ist, vor Allem durch richtigere Ansichten von der Geistigkeit und wahren Unsterblichkeit des Ichs die currenten, durch theologisch-dogmatische Verkehrtheiten eingeschwärzten Wahnvorstellungen, insbesondere von einem „Ruhen des Geistes im Grabe," beseitigt werden müssen; eine Vorstellung, deren Absurdität beweitem die der alten mythologischen Träumerei vom Scheol, Schattenreiche des Hades und dem Lande der Seelen der Wilden übertrifft, die aber auf jedem christlichen Gottesacker gleichsam officiell beglaubigt wird und fortwährend die irrigen Ansichten vom Geiste stützt, die ohnehin schon sehr verbreitet sind. Schon Rousseau hat in seinem „Emil" (2. Bd. S. 442 der Campe'schen Übersetzung) richtig bemerkt: „Das Wort Geist hat keinen Verstand für Jemanden, der nicht philosophirt hat; ein Geist ist für das gemeine Volk und für die Kinder nur ein Körper, der schreien, schlagen, Lärm machen kann ꝛc." Rousseau will deshalb, daß man Locke's Rath, mit der Geisterlehre statt mit der Körperlehre den Unterricht zu beginnen, nicht befolgen solle und auch Schiller äußert sich ähnlich (s. dessen Leben aus Nachrichten der Familie. II. S. 213). Vortreffliche Rügen über die gewöhnlichen Ansichten von „Geist" der Außenwelt gegenüber und seiner Abhängigkeit vom Körper enthalten auch Schleiermacher's Monologen (I und V). Am besten hat aber Jean Paul dies Thema in seiner, wie es scheint, viel zu wenig beachteten „Selina" erörtert, daher wir nicht umhin können, wenigstens die desfallsigen Hauptstellen hier mitzutheilen [48]): „Das Volk knetet entweder Leib und Seele in Eins zusammen und diese ist nur die Hefe und der eingesprengte Spiritus, wodurch das Gebäcke gährt und sich hebt; oder es sieht die Seele nur für einen inwendigen zweiten Leib, für eine durchsichtige luftige Gestalt, gleichsam für einen noch gut gearteten und befreundeten Gespenstgeist an. — Die Leute verrathen trotz alles ihres Pochens auf einen unsterblichen, unendlich hohen Geist den geheimen Glauben, daß eigentlich der Leib ihre Summa summarum ist und der des Menschen wahrer esprit de corps. Daher muß der Leib, bis der Geruch und das Zerfallen sie immer weiter verjagt, ihnen den Geliebten darstellen, als wäre es das einzig Bleibende ungeachtet am Abgeschiedenen Alles verfliegt, gleichwi, auch am Lebendigen kein fester Körper ist; denn was gibt es eigentlich Bleibendes und Bestehendes am Außenmenschen, der nach Reil alle sieben Jahre einen neuen

46) Nicht genug ferner, daß die natürlichen Substanzen, aus welchen das Phänomen des menschlichen Körpers zusammengesetzt ist, eigentlich selbst an und für sich nichts Menschliches sind; sie sind auch so wenig bestehend und bleibend, daß die Partie Wasserstoff und Sauerstoff, welche heute unsere Säfte durchdringt, schon in wenig Tagen eine ganz neue sein kann, ja der gesammte Körper in wenig Jahren durchaus regenerirt sein muß. Und so müssen wir allerdings dem Bilde beistimmen, welches vor längerer Zeit schon Schelling von der Erscheinung des Organismus entwarf, indem er sagt, der organische Körper gleiche einer einzelnen Stelle in einem glatt dahinströmenden Flusse, einer schäumenden Stelle, welche etwa durch einen hier aus der Tiefe aufragenden Felsen veranlaßt wäre. Wer den Lauf des Flusses betrachtet, wird an dieser einen Stelle allerdings ein fortwährendes Schäumen gewahr werden, der Schaum wird ihm hier anfänglich als eine beharrende Erscheinung vorkommen; allein eine nähere Erwägung wird ihm bald sagen, daß in jedem Augenblicke neue und immer neue Wassermassen sich gegen diesen Felsen herandrängen und nur durch das Vorüberziehen des Wassers die Erscheinung erhalten wird. — Also auch in der menschlichen Organisation und so in jeder andern! Dem blos sinnlichen Auge des oberflächlichen Beobachters wird sie allerdings als etwas wahrhaft im Raume Beharrendes erscheinen (so scheint unserer flüchtigen Betrachtung der Stundenzeiger an unserer Uhr still zu stehen, weil die Bewegung von der Art ist, daß sie unser Sinnesorgan nicht afficirt); allein das durch Nachdenken geschärfte Auge des Wissenden erkennt in allem und jedem scheinbar Beharrlichen der Natur die mit ununterbrochenem Zuge fortschreitenden Veränderungen, Zerstörungen und Wiederbildungen.

47) Kant, Streit d. Facult. Fichte deduc. Plan S. 59.

48) 2. Bd. S. 71 fg.

Körper ansetzt und welchen verdunstende und verfaulende Bestandtheile umgeben; was gibt es denn Bestehendes als das (obwol nur im Sarge, nicht im Leben beständige) Gerippe? Unter diesem malen wir, wenn die Gaditaner in seinem Bilde den Tod anbeteten, das Leben vor!! Wenn der Verwandte einen Fuß oder Arm im Kriege verliert und begraben läßt, warum stellst du dich nicht vor die Gruft dieses Fußes oder Armes und bist untröstlich? — So sollte man auch den ähnlichen verwandten Irrthum nicht leiden, welcher von dem Ruhen der Todten, ihrer Gebeine und Körper redet. Mir ists gleichgültig, wenn hundert Völker diesen Irrthum in ihren Steinen eingraben und befestigen; dieser Völker-Consensus beweist nur Gemeinschaftlichkeit der Quellen, irriger wie wahrer. Einer sage doch einmal: „„wie diese Gerippe so sanft ruhen!"" „„Sanft schlafen diese Knochen unter den Stürmen der Zeit!"" — Grade in der Verwesung fängt die Unruhe und Bewegung der einzelnen Theile, welche vorher unter der Regierung des Organismus gefesselt dienten, erst recht an! Überhaupt ruht ja nie ein Körper und selber die feststehende Centralsonne Lambert's müßte als Allschwerpunkt und Sonnenschwungrad in unaufhörlicher Anziehung thätig sein. Nun, wer soll denn sonst ruhen und schlafen, ihr Prediger? Wahrscheinlich die Seele, wenn sie unsterblich wird; wozu hat sie aber dann die lange Unsterblichkeit? Und wovon wollt ihr denn eine Ewigkeit lang ausruhen? Für ein Arbeitjahrzehnd unendliche Schulferien?! Ich dächte vielmehr, grade nach der Spielgeschäftigkeit in unserer irdischen Kinderstube müßte bei höherer Reife die Thätigkeit eben recht anfangen! — Wo liegt denn eigentlich das Grab eines Menschen? In Constantinopel, wenn der Kopf da liegt, der einem Griechen in Morea abgenommen worden? — Oder in Grenoble, wenn das Herz einem Gretry angehört, und durch einen Proceß endlich erstritten worden? — Oder in drei verschiedenen Kirchen, wenn man, wie sonst ein Erzherzog von Österreich, mit Herz und Zunge in die Lorettokapelle bei der Hofkirche zu den Augustinern, mit den Eingeweiden und Augen in die heilige Stephanskirche und mit dem Rumpfe in die Gruft bei den Capucinern beigesetzt wurde? — Übrigens seltsam genug ists überhaupt, daß die Menschen denselben Leib, welchen sie bei seinen Lebzeiten theologisch und philosophisch nicht tief genug unter die Seele herunterstoßen können, wenn er ein kalter Klumpe statt eines warmen ist, weil ihn die Hohe liegen lassen, auf einmal als sein vollständiges Ebenbild verehren und betrauern! — Man sollte doch Alles, was man nur von Macht der Klarheit und des Verstandes besäße, aufbieten, um die unsinnigen, grundlosen Trauerschmerzen abzuwehren oder zu schwächen, welche uns eine kalte, todte Niederlage von Knochen, Häuten, Säften, Fasern und Muskeln gibt, als wären sie eine lebendige Seele — und nun gar das dumme Todtenhemde — und nun vollends den bunten Verwestrog und Schlußerdenkäfig, den sie Sarg nennen — und endlich die herausgestoßene Maulwurferde, die sie über den Käfig schichten unter dem Namen Grab! So gebietet doch der taschenspielerischen Phantasie, daß sie den scheidenden Geist so gut von dem Körper absondert, als von dem Zimmer, das er verläßt! Thue man ihr doch mehr Einhalt, als das Volk, das weit heftiger trauert bei dem Begraben, als bei dem Sterben, am Grabe als am Sterbebette; da der Geist doch eigentlich auf diesem uns verläßt, wenn Aug' und Stimme brechen. Nein, fern sei dem Manne die sinnlose Gottesackerscheu und der Jammer über das Seelenlose und die Trauer über den Bodensatz und den Niederschlag des Menschen — dann werden die Schmerzen der Leidtragenden milder werden; denn grade jenes Sinnliche des Todten zertritt mit Gewalt das Herz, sowie ein angeschauter Feind mit seiner körperlichen Äußerlichkeit viel heftiger aufregt, als ein gedachter mit allen seinen Handlungen. — Wie viel von der Todesfurcht würde uns erspart sein, wenn die Phantasie nicht das Gerippe für den Stellvertreter und das Überbleibsel des lebendigen Menschen ansähe! Wenn wir eine ausgestopfte Haut, ja das ausgespritzte Adersystem eines Menschen sähen, wir scheueten schon weniger ein Sterben. Auch der wunderbare Bau des Gerippes, dieses Sparrwerks unsers ersten Hauses, wird uns eigentlich nur durch den Kopf so fürchterlich, weil im Leben dieser allein eigentlich den Menschen mit Augen und Lippen und Nase darstellt und wir nun in der Knochenform lauter Grabhöhlen, statt der lebenden Fülle sehen. — Da wir die geliebte Seele nur in den äußern Formen des Körpers kennen oder weissagen; da uns ohnehin Liebe, Sittlichkeit, Freude und Trauer derselben und deren Erwiederung nur durch den Körper, dessen Stimme und Angesicht geoffenbart wird, sodaß eigentlich der innere Mensch uns nur stets im Äußern und als äußerer erscheint; so wirken die Zerstörzeichen für die äußern, wie Sarg, Grab, Leichenhemde, so fürchterlich ins Herz, als gingen sie dem innern an. Dieser mit allem unserm Glauben an Unsterblichkeit ist uns doch in der Phantasie nicht trennbar vom äußern, sondern mit diesem gehen uns alle theure Zeichen und Bilder der Vergangenheit unter die Erde. Der Trost ist nur in der Vernunft, der Schmerz feurig in der Phantasie und im Herzen. — Eine Bekämpfung der Phantasie über das Optische des Todes ist nöthig; denn leider alle die Denkmäler der Verstorbenen vom Grabhügel an bis zu den Epitaphien geben ordentlich den falschen Irrbildern noch lebendigere Farben. Liegt denn wirklich vom Geliebten mehr im Sarge als von ihm zehn Mal bei seinem Leben in die Lüfte begraben wurde, indem er wenigstens alle zehn Jahre seinen alten Körper abwarf und einen neuen anzog? Entschuldigung und Erklärung ists, daß grade das nie Wiederkehrende, die Gestalt, unter dem Steine liegt und zerfällt; aber da ihr doch das Ich entflogen, kann sie mehr gelten, als irgend ein Ich-loses Wachsbild? Aber das Schwere ist, sich Geister vorstellen, ohne die Körper, hinter denen wir sie unsichtbar handeln lassen, und die sich alles erst vom Körper borgen müssen, was sie ihm vorher leihen. — Von uns selber findet man, wie in Christi Grab, nur die Leinwand, in unserm nur unsere Hülle. — „Willst du bei den Resten

deiner Geliebten trauern, so sind es doch mehr die, die ihn näher angehen, als die Knochen im Grabe u. s. w., nämlich jedes Blatt, auf dem er dir einen wahren Theil seines Daseins und Geistes gelassen!"

Dies Letztere deutet zugleich auf die Art und Weise hin, wie der menschliche Geist auch zu einer irdischen Unsterblichkeit durch die Fortdauer seiner geistigen Wirksamkeit gelangen kann; ein Gedanke, den besonders Fichte auf die klarste und würdigste Weise in einem seiner Hauptwerke den „Reden an die teutsche Nation" näher entwickelt und besonders in folgenden Worten so wahr, als schön ausgedrückt hat, in ihnen selbst zugleich die Bestätigung dieser ewigwirkenden Macht des Geistes gebend und ein Ziel aufstellend, welchem wenigstens alle diejenigen nachstreben müssen und sollen, welche sich zur Ritterschaft des Geistes im edelsten Sinne dieses Worts bekennen. „Welcher Edeldenkende will nicht und wünscht nicht in seinen Kindern und wiederum in den Kindern dieser sein eigenes Leben von Neuem, auf eine verbesserte Weise zu wiederholen und in dem Leben derselben veredelt und vervollkommnet auch auf dieser Erde noch fortzuleben, nachdem er längst gestorben ist; den Geist, den Sinn und die Sitte, mit denen er vielleicht in seinen Tagen abschreckend war für die Verkehrtheit und das Verderben, befestigend die Rechtschaffenheit, aufmunternd die Trägheit, erhebend die Niedergeschlagenheit, der Sterblichkeit zu entreißen und sie als sein bestes Vermächtniß an die Nachwelt niederzulegen in den Gemüthern seiner Hinterlassenen, damit auch diese sie einst eben also, verschönert und vermehrt, wieder niederlegen? Welcher Edeldenkende will nicht durch Thun oder Denken ein Samenkorn streuen zu unendlicher, immer fortgehender Vollkommnung seines Geschlechts, etwas Neues und vorher nie Dagewesenes hineinwerfen in die Zeit, das in ihr bleibe und nie versiegende Quelle werde neuer Schöpfungen, seinen Platz auf dieser Erde und die ihm verliehene kurze Spanne Zeit bezahlen mit einem auch hienieden ewig dauernden, sodaß er als dieser Einzelne, wenn auch nicht genannt durch die Geschichte (denn Durst nach Nachruhm ist eine verächtliche Eitelkeit!) dennoch in seinem eigenen Bewußtsein und seinem Glauben offenbare Denkmale hinterlasse, daß auch Er dagewesen sei? Welcher Edeldenkende will das nicht, sagte ich; aber nur nach den Bedürfnissen der also Denkenden, als der Regel, wie Alle sein sollten, ist die Welt zu betrachten und einzurichten und um ihrer willen allein ist die Welt da! Sie sind der Kern derselben und die Andersdenkenden sind als selbst nur ein Theil der vergänglichen Welt, so lange sie also denken, auch nur um ihrer willen da, und müssen sich nach ihnen bequemen so lange, bis sie geworden sind, wie sie!" [49])

Daß aber damit auch eine Bürgschaft für die überirdische Unsterblichkeit des Geistes gegeben ist, sagt uns Goethe in einem seiner schönsten Gedichte [50]):

„Laßt fahren hin das allzu Flüchtige!
Ihr sucht bei ihm vergebens Rath;
In dem Vergangnen lebt das Tüchtige,
Verewigt sich in schöner That.

Und so gewinnt sich das Lebendige
Durch Folg' aus Folge neue Kraft;
Denn die Gesinnung, die beständige,
Sie macht allein den Menschen dauerhaft.

So löst sich jene große Frage
Nach unserm zweiten Vaterland;
Denn das Beständige der ird'schen Tage
Verbürgt uns ewigen Bestand."

(Dr. *K. H. Scheidler.*)

49) Reden an die teutsche Nation. (Berlin 1808.) S. 248.
50) Logenfeier am 3. Sept. 1825. (Ged. III, 76.)

Geist, heiliger, s. Trinität.

GEIST (Orden des heiligen [Ordre du Saint-Esprit]) *). König Heinrich III. von Frankreich wurde am Pfingstfeste des Jahres 1573 zum Könige von Polen erwählt und das Jahr darauf gelangte er um dieselbe Zeit, nach dem Tode seines Bruders, Karl IX., zur Krone Frankreichs. Da nun auch sein Geburtstag auf das Pfingstfest gefallen war, so sah er dieses Fest als ein ihm besonders günstiges an, und stiftete daher am 31. Dec. 1578 ihm zu Ehren und zum Andenken der für ihn und für die Geschichte seiner Dynastie höchst merkwürdigen Vereinigung zweier Kronen auf seinem Haupte, einen Orden, der, in Beziehung auf das Pfingstfest, den Namen des heiligen Geistes erhielt. Zugleich verband er mit dieser Stiftung die Absicht, die Gemüther des damals durch den heiligen Bund und die Guisische Faction von dem Könige abgewendeten Adels wieder an sich zu ziehen und auch dem im Werthe ganz gesunkenen Michaelsorden einen neuen Orden an die Seite zu setzen, der durch sparsame Austheilung ein größeres Ansehen erhielte. Einige Geschichtschreiber, als Lelaboureur, wollen indessen, daß geheime Liebelei, damals am französischen Hofe im besten Umschwunge, größern Antheil als Religion und Politik am Entstehen des Ordens gehabt habe. Die Belege dazu entlehnen sie aus den verschiedenen Theilen und Farben der Ordenskette, wie sie anfänglich war, und sagen, daß die darin befindlichen doppelten M und H Heinrich's und seiner Geliebten Namenschiffern bezeichnet hätten, daß die angebrachte grüne, blaue, weiße und gelbe Farbe Lieblingsfarben der Geliebten gewesen, und daß endlich in dem durch die Gegeneinanderstellung zweier griechischer Δ (delta) entstandenen griechischen phy das Wort fidelta (Treue) verborgen ausgedrückt, sowie die mit den von Feuerflammen umgebenen Lilien Heinrich's brennende Liebe bezeichnet worden sei. Eine nähere Bekanntschaft mit Heinrich's Charakter macht diese Auslegung allerdings wahrscheinlich, sowie auch der Umstand, daß Heinrich's Nachfolger, Heinrich IV., diese geheimen Anspielungen so-

*) Les noms, surnoms qualités, armes et blasons des chevaliers de l'ordre du St. Esprit, créés par Louis le juste, 13 roi de France à Fontainebleau 14 Mai 1633 par *d'Hozier*. (Paris 1634. fol.) av. fig. L'office des chevaliers de l'ordre du St. Esprit. (Paris 1662. 12.) Francisci de Chesne, recherches historiques de l'ordre du St. Esprit, avec les qualités, armes et blason de tous les commandeurs, chevaliers et officiers, depuis son institution jusqu'à present. (Paris 1695. 12.) 2 Vol. Histoire de l'ordre du St. Esprit par Mr. *de St. Foix*. (Paris 1766.) 4 Vol.

gleich von der Ordenskette entfernte. Im Stiftungsbriefe erklärte sich Heinrich III. über die Veranlassung zur Stiftung des Ordens folgendergestalt:

„Da Wir Unser Gelübde zu Gott gethan und all Unser Vertrauen auf die Güte Gottes gesetzt haben, von dem Wir alles Glück dieses Lebens empfangen zu haben bekennen, so ist es billig, daß Wir Uns dessen erinnern, daß Wir Uns bemühen, ihm unendlichen Dank deshalb zu sagen. Und daß Wir allen Nachkommen bezeugen, was für große Wohlthaten Wir von ihm besonders darin empfangen haben, daß er Uns mitten unter so vielen verschiedenen Religionsmeinungen, welche Frankreich getheilt haben, in der Erkenntniß seines Namens bei dem Bekenntnisse des einzigen katholischen Glaubens und in der Einigkeit einer einzigen apostolischen und römischen Kirche erhalten hat, daß es ihm gefallen, durch Eingebung des heiligen Geistes am Pfingsttage aller Herzen und Willen des polnischen Adels zu vereinigen und die Stände dieses Königreichs und des Herzogthums Lithauen zu bewegen, Uns zu ihrem Könige zu erwählen und Uns darauf an eben dem Tage zur Regierung des Königreichs Frankreich zu berufen, mittels dessen Wir sowol zur Erhaltung des Andenkens aller dieser Dinge, als auch zur Befestigung und mehren Handhabung der katholischen Religion und zu größerer Zierde und Ehre des Adels in Unserm Königreiche den Ritterorden des heiligen Geistes stiften u. s. w."

Die Statuten dieses seit 1830 untergegangenen Ordens stimmten im Wesentlichen mit denen anderer Orden überein; doch enthielten sie das Eigenthümliche, daß der König von Frankreich, als Oberhaupt und Großmeister des Ordens, gehalten war, am Tage seiner Salbung und Krönung in Gegenwart des Erzbischofs zu Rheims, oder dessen, der die Ceremonie der Salbung verrichtete, die Beobachtung der Statuten des Ordens nach der in ebendiesen Satzungen vorgeschriebenen Art und Weise zu beschwören, ohne sich durch irgend eine Ursache dessen entziehen zu können. Diese Eidesformel war mit in das Salbungsbuch eingerückt und zu den andern Eiden geschrieben, welche die Könige abzulegen verbunden waren, ehe sie gekrönt wurden. Die Eidesformel, welche zu gleicher Zeit das Wesentliche der Statuten des Ordens enthielt, die Heinrich III. im J. 1578 in der Augustinerkirche in Paris vor dem hohen Altare kniend aussprach, lautet folgendermaßen:

„Wir, Heinrich von Gottes Gnaden König in Frankreich und Polen, schwören und geloben feierlich in eure (des Erzbischofs) Hände, Gott dem Schöpfer, daß Wir in dem heiligen Glauben und der katholischen, apostolischen und römischen Kirche, wie es einem allerchristlichen Könige zusteht, leben und sterben, und viel eher sterben, als davon abweichen wollen; daß Wir den Orden des heiligen Geistes, der von Uns gestiftet und errichtet ist, beständig aufrecht erhalten wollen, ohne ihn jemals verfallen, schwächen oder mindern zu lassen, soviel es in unserer Macht stehen wird; daß Wir die Satzungen und Verordnungen des besagten Ordens völlig nach ihrer Verfassung und nach ihrem Inhalte beobachten und sie von allen denjenigen, die in besagten Orden aufgenommen sind und noch aufgenommen werden, genau beobachten lassen und niemals ausdrücklich dawider handeln, noch davon freisprechen, oder sie zu verändern suchen, oder die unwiderruflichen Satzungen desselben umkehren wollen. Nämlich die Satzung, welche von der Vereinigung der Großmeisterwürde mit der Krone Frankreich redet; diejenige, welche die Anzahl der Cardinäle, Prälaten, Comthure und Beamten enthält; diejenige, daß keine Anwartschaftsbriefe auf Commenden ganz oder zum Theil keinem Andern, er sei wer er wolle, unter dem Vorwande einer Abfindung oder Bewilligung solle oder könne gegeben werden; wie auch diejenige, wodurch Wir Uns in soweit, als es auf uns ankommt, verbinden, die bei dem Orden aufgenommenen Comthure und Beamten niemals lossprechen zu können, an den gewöhnlichen Tagen, als am Neujahrstage und an dem Pfingstfeste, zu communiciren und den Leib unseres Herrn Jesu Christi zu empfangen. Wie auch diejenige, worin gesagt wird, daß Wir und alle Comthure und Beamte, keine andere, als römisch-katholische und Edelleute von dreien Geschlechtern von Vaterseite sein sollen. Wie auch diejenige, wodurch Wir alle Macht benehmen, die zu den Einkünften und zur Unterhaltung besagter Comthure und Beamten angewiesenen Gelder anderswo anzuwenden, es sei aus was für Ursache und Beweis für Gelegenheit es wolle, noch irgend einen Fremden, der nicht naturalisirt ist und in dem Königreiche wohnt, zu dem besagten Orden zuzulassen; ingleichen auch denjenigen, worin die Formel der Gelübde und die Verbindlichkeit enthalten ist, den Stern täglich auf ihrem Kleide und das goldene Kreuz an einem himmelblauen seidenen Bande um den Hals und die an den bestimmten Tagen vorgeschriebene Kleidung zu tragen. Dieses schwören, geloben und versprechen Wir auf dem heiligen wahren Kreuze und dem heiligen Evangelienbuche, das Wir berühren."

Heinrich IV. änderte jedoch schon zwölf Jahre später Einiges in den Statuten ab, verordnete auch, daß Fremde, sowol fürstliche, als andere Personen, in den Orden aufgenommen werden durften.

Bei der Krönung Ludwig's XVIII. wurde in der Eidesformel die Bestimmung: „daß der zu ernennende Ritter wenigstens drei adelige Vorfahren väterlicher Seits aufweisen könne," als dem Geiste der Repräsentativverfassung des Reichs und dem der Zeiten nicht mehr anpassend, und da auch das Ahnenbedürfniß bei allen Staatswürden und Ordensvertheilungen abgeschafft war, gestrichen. Dabei blieb es auch bei der Krönung König Karl's X. am 29. Mai 1825, wo noch die Worte hinzugefügt wurden: „Wir behalten uns jedoch das Recht vor, die Bedingungen der Aufnahme (in den Orden) nach dem Besten Unseres Dienstes zu ändern."

Die Erlangung des heiligen Geistordens setzte immer den Besitz des damaligen zweiten französischen, des Michaelordens, voraus, daher der König auch die zu heiligen Geistordensrittern Ernannten, welche jenen noch nicht hatten, entweder am Tage vor dem Ritterschlage, oder am nämlichen Morgen in seinem Cabinet damit bekleidete.

Die Zahl der Ritter, welche den Titel führen durften: „Ritter der königlichen Orden," und Inländer sein

mußten, war auf hundert bestimmt, welche Zahl nie überschritten wurde. Der Eid, den jeder Ritter ablegen mußte, bestimmt unter andern: daß er, ohne ausdrückliche Erlaubniß, weder Besoldungen, noch Belohnungen von einer fremden Macht annehmen, oder in die Dienste einer solchen treten dürfte. Die Statuten ertheilten den Rittern viele Freiheiten und Vorrechte, wovon in neuern Zeiten manche verloren gingen. Unter andern Ehren genossen sie auch die, daß sie an Ordensfesttagen mit dem Könige an einer Tafel speisten. Aus den Dotationen des Ordens bezog anfänglich jeder Ritter jährlich 4000 Livres. Später erhielten die 30 ältesten 6000, die übrigen 3000 Livres jährlich. Des Ritters Verpflichtungen waren: täglich der Messe und an Festtagen dem göttlichen Amte beizuwohnen; täglich die Zahl der Gebete und Gesänge, oder die sieben Bußpsalmen herzusagen, wie es ihm das Buch vorschrieb, das jeder bei der Aufnahme erhielt; oder, wenn ihm dies zu beschwerlich fiel, so mußte er wenigstens an Arme täglich ein Almosen geben. Er mußte ferner mindestens des Jahres zwei Mal beichten und das heilige Abendmahl empfangen, und zwar am 1. Jan. und am Pfingstfeste. Indessen mögen diese Verpflichtungen wol zu keiner Zeit gehalten worden, später ganz in Vergessenheit gerathen sein.

Die Söhne des Königs erhielten den heiligen Geistorden bei der Geburt, die Enkel am Tage der ersten Communion und die übrigen Prinzen des Hauses mit dem 15. Jahre. Sie alle, sowie die Geistlichen und die Großofficiere als Commandeurs, waren unter der Zahl der hundert Ritter begriffen. Von den Geistlichen waren vier Cardinäle, vier Erzbischöfe oder Bischöfe und der Großalmosenier des Reichs. Sie hießen Commandeure des Ordens und hatten den Michaelsorden nicht. Außerdem hatte der Orden als Officianten: einen Kanzler, einen Großsiegelbewahrer, einen Ceremonienmeister, einen Schatzmeister und einen Secretair, welche grands-officiers Commandeurs hießen, ingleichen einen Historiographen oder Genealogisten, einen Herold, einen Intendanten, einen Huissier und einen Zahlmeister.

Auswärtige Ritter gehörten nicht unter die Zahl der Hundert, bezogen auch keine Einkünfte. Erhielt ein souverainer Regent den Orden, so wurde ein Comthur und ein Ritter des Ordens mit den Insignien an denselben abgeschickt, solche zu überreichen und mit dem Mantel zu bekleiden. Der Empfänger mußte — so war es Herkommens — binnen Jahresfrist durch einen Abgesandten dem Könige dafür danken lassen. Andere Auswärtige, die den Orden erhalten sollten, mußten, und zwar noch in dem Jahre ihrer Erwählung, persönlich vor dem Könige erscheinen, um von ihm die Insignien zu erhalten und den vorgeschriebenen Eid leisten, wenn sie nicht ausdrücklich davon dispensirt wurden.

Das Ordenszeichen bestand in einem grün-emaillirten, weiß eingefaßten, viertheiligen Kreuze, in dessen Mitte auf rother Zirkelfläche mit ausgebreiteten Flügeln eine weiße Taube abwärts schwebte. Zwischen den Theilen des Kreuzes waren goldene Lilien und auf den acht Spitzen des Kreuzes kleine goldene Kugeln (pointes pommetées). Auf der Umseite sah man den heiligen Michael in Silber, wie er den Drachen niedertritt, wahrscheinlich eine Anspielung auf die innige Verbindung dieses und des heiligen Michaelsordens.

Gewöhnlich wurde dieses Zeichen an einem breiten himmelblauen Bande, — daher der Orden in Frankreich gewöhnlich nur Cordon bleu, das blaue Band, genannt ward, — von der Rechten zur Linken, und auf der linken Brust ein in Silber gestickter Stern mit der Vorderseite des Ordenskreuzes in seiner Mitte getragen. Bei festlichen Tagen mußten die Ritter in einer Ordenskleidung erscheinen, die äußerst prächtig war. Sie bestand in einem Wams und Beinkleid von weißem Satine, einem langen, mit orangefarbenem Atlas gefütterten, Mantel von schwarzem Sammet, durchaus mit goldenen Flammen besäet, am Saume eingefaßt mit goldenen Lilien, Liebesschleifen, und dem Buchstaben H. „Heinrich." An der linken Seite war er aufgeschürzt, sodaß ein Theil davon, als Zipfel, vorn herabhing, auf welchem das Ordenszeichen in großer Form gestickt lag. Über diesem Mantel hing bis auf die Brust ein kleines Mäntelchen von grünem Silberstoffe, auf welchem die um den Hals gethane Ordenskette mit daran hängenden Ordenszeichen von den Schultern herabfiel. Die Glieder der Ordenskette waren abwechselnd, Königskronen, Lilien und blaue Helme, von ritterlichen Emblemen umgeben. Den Kopf deckte ein schwarzes Baret mit weißer Feder.

Die Ordensgeistlichen trugen die Insignien an einem schmalen Bande um den Hals und dabei den Brustistern.

Das Ordensfest war am 1. Jan., Tags zuvor Vesper, welcher die Ritter beiwohnen mußten. Ihr gewöhnlicher Versammlungsort war die Kirche der Augustiner.

Durch zwei Jahrhunderte hindurch blühte ununterbrochen der heilige Geistorden, dessen Wahlspruch war: duce et auspice. In der französischen Revolution von 1789 ging er nebst allen übrigen französischen Orden unter. Ein Decret der Nationalversammlung vernichtete sie alle, da solche äußere Abzeichnungen mit der Republik sich nicht vertrugen. Napoleon ließ es dabei, ersetzte sie aber durch den Ehrenlegionsorden. Während seines Exils vergab Ludwig XVIII. den heiligen Geistorden mehrmals. Der schwache Mann wollte dadurch zeigen, daß er des Ordens Aufhebung nicht anerkenne, gleichsam eine öffentliche Protestation dagegen einlege.

Als Napoleon 1815 fiel, Ludwig XVIII. als König ihm folgte, rief dieser, nebst andern ältern Einrichtungen am pariser Hofe, auch sämmtliche abolirte altfranzösische Orden ins Leben zurück; doch nur bis 1830, bis zur zweiten Revolution Frankreichs, dauerte ihr neues Leben. König Ludwig Philipp ließ sie unbeachtet liegen, behielt nur den Ehrenlegionsorden bei, und seitdem ist der heilige Geistorden, wie sämmtliche alte königlich französische Orden, zu den historischen Antiquitäten zu zählen.

(*F. Gottschalck.*)

Geisterglaube } s. Gespensterglaube.
Geisterseherei }

GEISTESKRANKHEITEN. Unter diesem Namen begreift man eine gewisse Gruppe von Übelseinsfor-

men, deren wesentliches Symptom eine Abnormität der geistigen oder psychischen Thätigkeit ist. Diese Gruppe von Krankheiten wird daher auch mit dem Namen der psychischen Krankheiten oder der Seelenstörungen belegt. Diesen Bezeichnungen steht die von Reil gebrauchte Benennung der Geisteszerrüttung am nächsten. Die Bezeichnung dieser Krankheiten als Verrücktsein, Verrücktheit, Irresein ist weniger passend, weil das darin ausgedrückte Krankheitsmoment bei einzelnen Formen der Geisteskrankheit fehlen kann, z. B. bei der Geistesschwäche. Jenes wichtige und auffallendste Moment, das Irresein, wurde aber allerdings schon in den lateinischen Namen Insania und Vesania hervorgehoben, deren Unterschied von Dementia und Amentia sich nicht genauer festsetzen läßt. Auf einem psychologischen Systeme beruhend und zu abstract sind zwei andere Benennungen der Geisteskrankheiten, nämlich Krankheiten der Person (Heinroth), oder Persönlichkeitskrankheiten (von Ritgen). Die Geisteskrankheiten werden im Französischen als Aliénation mentale, Folie, im Englischen als Insanity, Mental derangement, Lunacy, im Italienischen als Pazzia bezeichnet [1]).

In einem beschränkteren Sinne wird aber auch das Wort Geisteskrankheit in manchen systematischen Darstellungen dieser Krankheitsformen gebraucht. Indem man von den drei Fundamentalthätigkeiten des Seelenlebens ausgeht, von Geist, Gemüth und Willen, bezeichnet man mit dem Namen Geisteskrankheit die vorherrschende Störung des verständigen Überlegens. Gemüthskrankheit und Willenskrankheit sind in diesem Systeme der Geisteskrankheit coordinirt.

In dem Artikel Irre (2. Sect. 24. Bd. S. 117) ist schon umständlich vom Wesen der Geisteskrankheiten, von ihrer spiritualistischen und materialistischen Auffassung die Rede gewesen, und daß wir zu der Annahme geführt werden, es liege jeder Geisteskrankheit eine Erkrankung des Gehirns zu Grunde. Es sind aber dort die Symptomatologie, die Ätiologie, die Prognose, die Therapie zu generell aufgefaßt worden, und die pathologische Anatomie ist ganz übergangen worden. Hiervon, sowie von den Formen der Geisteskrankheiten, soll daher hier noch gehandelt werden.

Störungen der Gehirnthätigkeit in Geisteskrankheiten.

Die Geisteskrankheiten sind wesentlich Gehirnkrankheiten. Durch das abnorme Walten des Gehirns und zwar in den meisten Fällen durch Irresein, durch Delirium unterscheidet sich im concreten Falle die Geisteskrankheit von einer gewöhnlichen somatischen Affection. Das Irresein wird aber möglicher Weise die drei Richtungen des Gehirnlebens, das Psychische, die Sinnesempfindung, die Motilität, befallen können.

---

1) *Th. Arnold*, Observations on the nature, causes and prevention of insanity. 2. Ed. 1806. (Th. Arnold, Beobachtungen über die Natur des Wahnsinns. Aus dem Englischen von Ackermann. 2 Thle. [Leipzig 1784—1788.]) — *V. Chiarugi*, Della pazzia. (Firenze 1795. [Teutsch Leipzig 1795.]) — *Ph. Pinel*, Traité médico-philosophique sur l'aliénation mentale. (Paris 1800. 2. Ed. Paris 1809.) (Ph. Pinel, über Geistesverirrung oder Manie; übers. von M. Wagner. 1801.) — *Alex. Crichton*, Inquiry into the nature and origin of mental derangement. 2 Voll. (Lond. 1798.) (A. Crichton, über die Natur und den Ursprung der Geisteszerrüttung. Aus dem Englischen von Hoffbauer. 1810.) — J. E. Hoffbauer, Untersuchungen über die Krankheiten der Seele. 3 Thle. (Halle 1802.) — *W. Perfect*, Annals of Insanity. 5. Ed. (Lond. 1806.) (W. Perfect, Annalen einer Anstalt für Wahnsinnige, übers. von Heine. 1804.) — *J. Mas. Cox*, Practical Observations on Insanity. 2. Ed. (Lond. 1806.) (J. M. Cox, Prakt. Bemerkungen über Geisteszerrüttung; aus dem Englischen von Reil. 1811.) — J. Chr. Reil und J. E. Hoffbauer, Beiträge zur Beförderung einer Curmethode auf psychischem Wege. 2 Bde. (Halle 1807—1812.) — Haindorf, Pathologie und Therapie der Geisteskrankheiten. (Heidelb. 1811.) — J. C. Reil, Rhapsodien über die Anwendung der psychischen Curmethode auf Geisteszerrüttungen. (Halle 1803. 2. Aufl. Halle 1818.) — *A. Matthey*, Nouvelles recherches sur les maladies de l'esprit. (Paris 1816.) — *F. E. Fodéré*, Traité du délire. 2 Tom. (Paris 1817.) — Bering, Psychische Heilkunde. 2 Bde. (Leipzig 1817—1821.) — *W. S. Halloran*, Practical Observations on the causes and cure of Insanity. (Cork 1818.) — *B. Rush*, Medical Inquiries and Observations on the diseases of the mind. (Philadelphia 1818.) (übersetzt von König. Leipzig 1825.) — J. C. A. Heinroth, Lehrbuch der Seelenstörungen und ihrer Behandlung. 2 Bde. (Leipzig 1818.) — *M. Georget*, De la folie. (Paris 1820.) (Teutsch von Heinroth. Leipzig 1821.) — K. G. Neumann, Krankheiten des Vorstellungsvermögens. (Leipzig 1822.) — *J. C. Prichard*, Treatise on the diseases of the nerveous system. (Lond. 1822.) — *Fr. Voisin*, Des causes morales et physiques des maladies mentales. (Paris 1826.) — *Guislain*, Sur l'aliénation mentale. 2 Voll. (Amsterd. 1826.) — *P. S. Knight*, Observations on the causes, symptoms and treatment of derangement of the mind. (Lond. 1827.) (Knight, Beobachtungen über die Ursachen des Irreseins. Übers. von Engelken. Cöln 1829.) — Esquirol's Pathologie und Therapie der Seelenstörungen. Zusammengestellt und frei bearbeitet von Hille. (Leipzig 1827.) — *G. W. Burrows*, Commentaries on the causes, symptoms and treatment of Insanity. (Lond. 1828.) — Mar. Jacobi, Beobachtungen über Pathologie und Therapie des Irreseins. (Elberfeld 1830.) — L. Buzorini, Grundzüge einer Pathologie und Therapie der psychischen Krankheiten. (Stuttgart 1832.) — *G. Guislain*, Traité sur les phrénopathies. (Brux. 1833.) (übers. von Wunderlich. 1838.) — *Fr. Leuret*, Fragmens psychologiques sur la folie. (Paris 1834.) — K. M. Ideler, Grundriß der Seelenheilkunde. 1. Th. (Berlin 1835.) — J. B. Friedreich, Historisch-kritische Darstellung der Theorien über das Wesen und den Sitz der psychischen Krankheiten. (Leipz. 1835.) — Friedrich Bird, Pathologie und Therapie der psychischen Krankheiten. (Berlin 1836.) — J. M. Leupoldt, Lehrbuch der Psychiatrie. (Leipzig 1837.) — *E. Esquirol*, Des maladies mentales, considerées sous les rapports médico-hygiénique et médico-legal. 2 Voll. (Brux. 1838.) (Esquirol's Geisteskrankheiten, übers. von W. Bernhard. 2 Bände. [Berlin 1838.]) — *Ellis*, De l'aliénation mentale, trad. par *Archambault*. (Paris 1840.) — Marc, Die Geisteskrankheiten; aus dem Franzöf. übers. von Ideler. (Berlin 1843.) — Sinogowitz, Die Geistesstörungen. (Berlin 1843.) — M. Jacobi, Die Hauptformen der Seelenstörungen. 1. Bd. 1844.) — Wilh. Griesinger, Die Pathologie und Therapie der psychischen Krankheiten. (Stuttgart 1845.) — A. Schnitzer, Handbuch der Pathologie und Therapie der Geisteskrankheiten. 1846. — *Guislain*, Leçons orales sur les phrénopathies ou traité théorique et pratique des maladies mentales. 3 Voll. (Gand 1852.)

I. Psychische Störungen. Das psychische Irresein charakterisirt sich einmal dadurch, daß Stimmungen, Affecte, Urtheile, Willensimpulse ohne äußere Veranlassung von Innen heraus sich bilden, oder daß sie in einer ungewöhnlichen Intensität auftreten, falls sie durch äußere Motive hervorgerufen werden, endlich dadurch, daß gewisse Stimmungen oder Vorstellungen nicht transitorisch bestehen, wie im gesunden Zustande, vielmehr fix haften.

a) In der Sphäre des Gefühls oder Gemüths tritt der erste Grad solcher Störung als Unaufgelegtheit, Misbehagen, Angst und Beklemmung in die Erscheinung, als ein psychischer Schmerz, der auf ungewohnte Weise gegen die Außenwelt reagirt. Die Art und Weise dieser perversen Reaction bietet die mannichfaltigsten individuellen Verschiedenheiten. Sie erscheint z. B. als Abneigung und Haß gegen das früher Geliebte, oder umgekehrt als zärtliches Anklammern an einen Gegenstand, als üble Deutung des Gegenwärtigen sowol, als der Zukunft, als Unzufriedenheit mit der Außenwelt, als Gefühl der Beeinträchtigung, der Bezauberung, des Verfolgtwerdens, vielleicht zugleich mit der Vorstellung, daß dies eine verdiente Folge der eigenen Verworfenheit, der Verbrechen und Unthaten sei u. s. w. Daher das Insichversunkensein, die laute Verzweiflung, die schmelzende Weichheit, die Selbstquälung, der Lebensüberdruß, die Tendenz zum Selbstmorde, die Furcht vor dem Tode oder vor Höllenstrafen u. s. w. Wenn sich die Reihe der expandirenden Affecte in dem Gefühlsirresein geltend macht, so gewahrt man Heiterkeit, Muthwillen, Ausgelassenheit des Geistes und Körpers, Gefühl eines Glücks, an welchem Jedermann Theil nehmen soll, Gefühl psychischer und körperlicher Freiheit und Energie mit Erhebung über die irdischen Schranken. Die Vorstellungen des Fluges, des Riesenwuchses, des Besitzes von Geld und Kronen, von überirdischen Qualitäten u. s. w. sind natürliche Consequenzen eines solchen gehobenen Gefühls. Dieses fröhliche Irresein tritt, wie Guislain und Andere beobachteten, fast immer erst secundär nach vorausgegangenen Depressionszuständen auf, und oftmals ganz plötzlich, als wären auf ein Mal die auf der Seele lastenden Hemmnisse beseitigt worden. — Die Gemüthsstimmung übt meistens einen auffallenden Einfluß auf das Verhalten des Individuums zur Außenwelt, auf seinen ganzen Charakter, sodaß die Neigungen und Geschmacksrichtungen oftmals ganz umschlagen: der Geizige wird verschwenderisch, der Bescheidene hochmüthig, der Sittsame obscön, der Sanfte wild u. s. w. Diese Umwandlung des Charakters ist oftmals das erste und auffallendste Zeichen des beginnenden Irreseins.

b) In der Sphäre des Denkens kann eine Störung zunächst als Verlangsamung des Denkprocesses auftreten, mag ein psychischer Schmerz die Fähigkeit des Denkens zurückdrängen, oder mag eine wirkliche Verminderung des Denkvermögens eingetreten sein, namentlich durch Verlust des Gedächtnisses. Es zeigt sich dann ein Stocken in der Rede, Unsicherheit und Schüchternheit im Urtheile, ein Haften an einzelnen Redensarten, oder an einzelnen Worten, welche fortwährend wiederholt werden. Andererseits kann aber auch ein beschleunigtes, rasch combinirendes Denken auftreten, dem vielleicht durch ein gesteigertes Erinnerungsvermögen frühere Bilder mit neuer Frische vorgeführt werden, sodaß solche Geisteskranke im Vergleiche zu den gesunden Tagen scharfsinnig und witzig sind, sich der poetischen Ausdrucksweise bedienen, frühere Ereignisse, Redensarten, Lieder u. s. w. in ihren Gedankenlauf aufnehmen. Dieses erhöhte Denken wird aber bald ein verwirrtes, die Vorstellungsfülle nicht beherrschendes. — Eine andere Reihe von Denkstörungen bezieht sich auf das Qualitative, auf die Objecte des Denkens: es entstehen Denkdelirien oder Wahnideen. Häufig haben diese Wahnideen die Bedeutung von Erklärungsversuchen für die beherrschenden Stimmungen und krankhaften Affecte. Je nach der Bildungsstufe und der Lebensansicht des betroffenen Individuums werden diese Wahnideen ganz verschieden ausfallen; was bei dem Abergläubischen vielleicht zum Glauben an Verhexung führt, das mag Andern als der Einfluß der Elektricität, des Magnetismus, einer bestimmten gesellschaftlichen Coterie u. s. w. erscheinen. Auf das Entstehen dieser Delirien überhaupt und namentlich auf deren Inhalt üben die Hallucinationen des Kranken unzweifelhaft einen bedeutenden Einfluß: sie sind bald heitere, erhabene, beglückende, bald traurige und beengende, je nachdem die vorhergegangenen Gemüthsanomalien und die stattfindenden Hallucinationen den freudigen oder düstern Charakter an sich tragen. Diese Erklärungsversuche des innern Zustandes können durch wirkliches, grübelndes Nachdenken, oder auch nur gemäß dem einfachen Causalitätsgesetze zum Bewußtsein kommen. Anfangs vermag zwar das Selbstbewußtsein, das Ich noch gegen dieselben anzukämpfen; allein alle entgegengesetzten Vorstellungen werden weiterhin und zwar meistens sehr rasch vollständig zurückgedrängt, sodaß das gesammte Denken mit diesen Wahnideen in Einklang kommt. Indessen lassen sich die Wahnideen nicht immer als Erklärungsversuche deuten; es kann auch durch eine Hallucination, durch einen sonderbaren Gedanken ein falsches Urtheil hervorgerufen werden, welches zur Alleinherrschaft gelangt. Der Irre vermag die Unrichtigkeit dieses Urtheils durchaus nicht einzusehen, er erzählt daher, entzückt von seiner Erfindung des Perpetuum mobile, er explicirt mit Selbstbewußtsein seine Auffindung des Archimedeischen Standpunktes, während er nach erfolgter Genesung den dabei zu Grunde liegenden Unsinn vollständig erkennt. — Nicht ohne Grund unterscheidet man das partielle Delirium, die sogenannte fixe Idee und das allgemeine Delirium. Nur darf man nicht glauben, daß in einem concreten Falle eine einzelne fixe Idee die einzige Abnormität bilde; es findet dabei immer eine gewisse Zerrüttung des Denkens überhaupt statt.

Als eine Eigenthümlichkeit der falschen Urtheile Geisteskranker ist es hervorzuheben, daß sich dieselben auf das Subject selbst beziehen, oder daß sie sich aus falschen, auf das Subject bezüglichen Ideen herausgebildet haben.

Das Gedächtniß verhält sich bei verschiedenen Irren sehr ungleich. Bisweilen bleibt es treu für die Vergangenheit sowol, als für die gegenwärtige Krankheit, ja es

findet wol selbst eine Steigerung der Erinnerungsfähigkeit statt. Häufiger jedoch leidet das Gedächtniß, bald mehr für die Vergangenheit, bald mehr für den gegenwärtigen Krankheitszustand. Jene, welche von Geisteskrankheit genesen sind, besitzen in der Regel die Erinnerung an die Krankheit, und oftmals erinnern sie sich selbst an die kleinsten Vorkommnisse während derselben.

c) Das Wollen ist ebenfalls bei Geisteskranken gestört. Das bewußte, auf deutliche Vorstellungen gegründete Wollen kann in quantitativer Beziehung abweichen. Die Willensschwäche, bis zur Willenslosigkeit herabsteigend, macht sich als große Bedenklichkeit, als Unentschlossenheit bemerklich, als Unfähigkeit, die gewohnten Geschäfte zu verrichten u. s. w.; sie beruht auf einem Zurückdrängen des Willensimpulses durch irrige Vorstellungen, oder bei Blödsinnigen auf einem Aufgehobensein des Willensvermögens, weil geeignete Vorstellungen fehlen, die zu einem Willensacte führen könnten. Das gesteigerte Wollen tritt als erhöhtes Selbstgefühl in die Erscheinung, als Eigensinn, heftiges Begehren, Planeschmieden, Thatenlust u. s. w., wofür auch wol die physischen Kräfte rücksichtslos in Wirksamkeit gesetzt werden. Insbesondere äußert sich das kräftige Wollen häufig in sogenannten Trieben, die zwar bei verschiedenen Individuen in der größten Mannichfaltigkeit auftreten können, im concreten Falle aber oftmals in einem gewissen Einklange mit den herrschenden Delirien stehen. Vor Allem aus ist es ein heftiger Trieb zur Muskelbewegung, ein Herumschweifen, ein ununterbrochenes Schreien und Singen, ein Umsichschlagen, wobei die etwa stattfindenden Verletzungen und Zerstörungen der Umgebung nicht grade in der Absicht des Tobenden zu liegen brauchen. In andern Fällen ist der Trieb auf ein bestimmtes Ziel oder auf eine bestimmte Person gerichtet und kann dann zu gefährlichen und verbrecherischen Handlungen führen als sogenannter Mordtrieb, Stehltrieb, Brandstiftungstrieb u. s. w. Andere Triebe Geisteskranker, das Zerreißen aller Kleider, das absichtliche Zertrümmern der Möbel, das Einschlagen der Fenster u. s. w. erscheinen auf den ersten Blick durch gar Nichts motivirt, und dennoch ergibt sich in einzelnen Fällen auch hier ein Zusammenhang mit dem beherrschenden Irrwahne.

II. Störungen der Sinnesempfindung. Die wesentlichen Störungen im Sinnesleben Geisteskranker sind die Sinnestäuschungen, welche man seit Esquirol als Hallucination und als Illusion unterscheidet; eine im Ganzen richtige Unterscheidung, wenngleich sie im concreten Falle in Betreff der niedern Sinne nicht immer scharf durchzuführen ist. Unter Hallucination[2]) versteht man eine rein subjective Sinnesempfindung, eine falsche Empfindung, der gar nichts Äußeres zu Grunde liegt, die vielmehr von Innen nach Außen projicirt wird, sodaß sie für die Perception scheinbare Objectivität und Realität erlangt. Unter Illusion versteht man eine wirkliche objective Empfindung, die aber von dem empfindenden Individuum falsch gedeutet wird, sodaß die Perception eine von der Realität verschiedene ist. Es ist eine Hallucination, wenn Jemand Menschen oder Thiere an einem Orte sieht, wo durchaus keine sind, oder wenn Jemand bestimmte Worte hört, die doch von keinem Menschen ausgesprochen wurden; es ist eine Illusion, wenn ein in das Zimmer tretender Unbekannter für eine bestimmte andere Persönlichkeit gehalten wird, oder wenn ungewohnte Empfindungen im Unterleibe der Anwesenheit eines bestimmten Thieres zugeschrieben werden.

Das im Sinnesdelirium Empfundene hat für den damit Behafteten dieselbe Realität, welche der Gesunde seinen empfangenen Sinneseindrücken beimessen muß. Der Geisteskranke vertraut der Hallucination, er denkt und handelt im Einklange mit derselben und wird dadurch vielleicht zum Morde oder zu andern Unthaten hingeführt. Da nun nach Esquirol etwa 80 Proc. der Geisteskranken mit Hallucinationen behaftet sind, so ist man wol zu der Annahme berechtigt, daß die Mehrzahl der von Geisteskranken begangenen Verbrechen auf Hallucinationen beruhen.

Durch Vernunftgründe läßt sich der Geisteskranke von der fehlenden Realität seiner Hallucinationen nicht überzeugen; er sieht, hört, riecht wirklich. Leuret erhielt z. B. von einem seiner Kranken folgende Antwort: „Ich höre Stimmen, weil — ich sie höre; wie sie entstehen, weiß ich nicht, aber sie sind für mich ebenso deutlich, wie Ihre eigene Stimme. Soll ich an die Wirklichkeit Ihrer Reden glauben, so müssen Sie mich auch an die Wirklichkeit jener Reden glauben lassen, denn beide sind für mich in gleicher Weise fühlbar."

Die Hallucinationen werden durch cerebrale Vorgänge, durch die Phantasie hervorgerufen, und nicht durch Reizung der betreffenden peripherischen Nervenausbreitungen. Dies ergibt sich ebenso wol aus der Thatsache, daß Blinde und Taube, deren Empfindungsnerven lange gelähmt und wahrscheinlich atrophisch waren, im tobsüchtigen Zustande doch Gesichts- und Gehörsphantasmen hatten, als aus dem Umstande, daß durch Reizungen der peripherischen Nerven nur deren Energie im Allgemeinen angeregt wird, sodaß Lichtflecken, Kugeln, Töne empfunden werden, niemals aber bestimmte Gestalten von Menschen, oder das Hören bestimmter Worte zur Perception gelangen. Indessen ist die peripherische Nervenausbreitung doch nicht immer ganz unbetheiligt bei den Hallucinationen, namentlich nicht bei den Gesichtshallucinationen. Einmal scheint die Energie der Nervenausbreitung manchmal erst die Centraltheile für die Hallucinationsentwickelung empfänglich zu machen, sodann aber werden manche Illusionen allmälig zu wirklichen Hallucinationen. Dafür spricht wenigstens die mehrfache Beobachtung, daß eine Gesichtshallucination durch äußere Bedeckung des Auges augenblicklich verschwand und beim Wiederöffnen zurückkehrte.

Die Hallucinationen sind kein Eigenthum der Geisteskranken; denn auch bei Gesunden, und wie es scheint zumeist bei höherer geistiger Entwickelung, kommen Ge-

2) Joh. Müller, Über phantastische Gesichtserscheinungen. (Coblenz 1826.) — *Leuret*, Fragments psychologiques. (Paris 1834.) — *Bottex*, Sur les hallucinations. (Lyon 1836.) — Hagen, Die Sinnestäuschungen. (Leipzig 1837.) — Rud. Leubuscher, Über die Entstehung der Sinnestäuschung. (Berlin 1851.) — *Michéa*, Du délire des sensations (Paris).

sichts- und Gehörshallucinationen vor. Am bekanntesten sind die Visionen von Luther, von Nicolai. Der gesunde Mensch wird je nach seiner Bildungsstufe sich von der subjectiven Bedingung seiner Phantasmen überzeugen, oder aber er wird zum Aberglauben, zum Geisterglauben u. s. w. hingeführt.

Die Hallucination an und für sich, auch wenn sie für wahr gehalten wird, ist noch keine Geisteskrankheit, es muß noch die psychische Verstimmung, oder bereits bestehendes Irrdenken hinzukommen. Die Hallucination ist auch wesentlich nur Symptom der Geisteskrankheit und nicht Ursache derselben; womit aber nicht geleugnet sein soll, daß eine Hallucination, welcher vom Hallucinanten Glauben beigemessen wird, auch bisweilen zum Irresein führen kann. Selbst Geisteskranke sind vielleicht im Anfange von der Realität ihrer Visionen noch nicht überzeugt, allmälig aber wird ihre Urtheilsfähigkeit durch die stete Wiederkehr derselben ganz darniedergehalten.

Auf die Entstehung der Hallucinationen, bei Gesunden sowol, wie bei Kranken, sind örtliche Affectionen des betreffenden Sinnesorganes von Einfluß, sodann deprimirende Affecte, wie Furcht und Schrecken, und daher auch bei Geisteskranken die analogen Gemüthszustände, ferner alle Erschöpfungen geistiger oder leiblicher Art, also seruelle Erschöpfungen, geistige Erschöpfung, langes Fasten, Askese, leidenschaftlich festgehaltene Vorstellungen, zumal in religiösen Dingen. Bei Gesunden sowol, wie bei Geisteskranken, treten die Hallucinationen gern im Zustande zwischen Schlafen und Wachen auf.

Eine auffallende Abweichung von dem vorhin Erwähnten wurde bisweilen bei gesunden Visionären beobachtet; die Vision entstand beim Schließen der Augenlider und verschwand, wenn dieselben wieder geöffnet wurden.

Der Inhalt der Hallucinationen bei Geisteskranken richtet sich sehr gewöhnlich nach der vorhandenen Gemüthsstimmung: der Melancholische hört Schimpfreden, Drohungen, die Hallucination des Tobsüchtigen aber pflegt zu seinem exaltirten Zustande zu passen. Sehr häufig haben die Hallucinationen einen religiösen Inhalt. Ganz specifische Hallucinationen kommen beim Delirium tremens vor: die Kranken sehen eine Menge meistens kleinerer Thiere, seltener Heerden großer Thiere.

Die Gesichtsphantasmen sind die am allerhäufigsten bei Geisteskranken vorkommenden; ihr Inhalt ist so mannichfaltig, daß er sich nicht näher bestimmen läßt. Die Gehörstäuschungen sind manchmal erfreulicher Art (Hören von Harmonie, von Sphärenklang), meistens aber sind sie bedrückender oder bedrohender Art, indem der Kranke unanständige, anklagende, beschimpfende Worte u. s. w. hört. Besonders bei Affectionen des Unterleibes, der Genitalien kommen Gehörstäuschungen vor; sie führen nicht selten zu Gewaltthaten, weil die gehörten Stimmen zu solchen auffodern. Geruchshallucinationen kommen seltener vor, und meistens mehr zu Anfang des Irrseins; fast immer sind es widerliche Gerüche von Schwefel, Kohlendampf, Leichnamen u. s. w. Im Geschmackssinne sind die Hallucinationen von Illusionen, welche durch die Mundflüssigkeiten entstehen können, nicht zu unterscheiden. Auch hier treten in der Regel widerliche Empfindungen auf: dem Kranken schmeckt Alles metallisch, faulig, scharf, und er kann dadurch auf die Vorstellung einer Vergiftung, zu dem Entschlusse der Nahrungsverweigerung geführt werden. Übrigens will Esquirol auch Fälle beobachtet haben, daß die Kranken in angenehmen Geschmacksempfindungen delirirten. Im Hautgefühle lassen sich Hallucinationen, falls sie überhaupt vorkommen, gar nicht von Illusionen unterscheiden. Im Allgemeinen dürfen die hier auftretenden Anomalien als Illusionen, nämlich als falsche Auslegungen eines wirklich Gefühlten gedeutet werden. Schmerzhafte, unangenehme Empfindungen in der Haut, und zumal in innern Theilen, vergleicht der Hypochondrist zuerst nur mit bekannten äußeren Vorgängen, mit den Bewegungen einer Schlange, eines Frosches, einer Spinne u. s. w. Diese anfänglichen Vergleiche werden dann durch die anhaltende Dauer als Facta ins Bewußtsein aufgenommen und vielleicht noch mit dem Irrdenken in eine entsprechende Beziehung gebracht; daher dann die sonderbaren Vorstellungen, daß einzelne Körpertheile von Thieren, von bösen Geistern, vom Teufel eingenommen sind, daß die Kreuzigung Christi im Unterleibe vorgehe u. s. w. Geht die Gefühlstäuschung von den Genitalien aus, so kommt wol die Vorstellung verbotener geschlechtlicher Vereinigung, z. B. mit dem Teufel, oder gebotener Onanie, oder es kommt zu frecher Nymphomanie u. s. w. Auch eine qualitativ geänderte Gefühlsempfindung kommt bei Geisteskranken vor. Bisweilen beobachtet man eine gewisse Hyperästhesie bei ihnen. Häufiger aber sind die Fälle von verringerter, ja ganz aufgehobener Hautempfindlichkeit, namentlich bei Melancholischen und bei Blödsinnigen. So hat Rochoux von einem Geisteskranken in Bicêtre bei Paris Folgendes berichtet. Derselbe brachte, während Niemand im Zimmer war, seinen Kopf an das rothglühende Eisen des Ofens und seine Arme mitten in die innere Gluth. Als der heftige Gestank Leute herbeizog, fand man den Kranken ganz gleichgültig und ohne Zeichen von Schmerz, ungeachtet die Arme bis auf die Knochen verbrannt waren.

Endlich ist auch noch der Störungen des Gemeingefühls bei Geisteskranken zu gedenken. Den meisten Geisteskranken fehlt das allgemeine Krankheitsgefühl gänzlich; sie haben vielmehr das Gefühl erhöhten Wohlseins, erhöhter Körperkraft, und wollen deshalb von einer ärztlichen Behandlung Nichts wissen. Dagegen kommt das Umgekehrte, nämlich ein ungemein tiefes Krankheitsgefühl, auf charakteristische Weise bei Hypochondrischen vor. Minderung oder Aufhebung des Gemeingefühls in einzelnen Theilen, vielleicht mit örtlicher Anästhesie verbunden, erzeugt dann wol den Wahn, daß diese Theile in Stein, in Glas umgewandelt seien, oder daß einzelne Theile gänzlich fehlen. Eine derartige Vorstellung kann sich aber auch selbst auf den ganzen Körper beziehen, der aus Holz, Glas, Butter, Wachs besteht, oder unbelebt ist, oder in ein anderes Wesen verwandelt wurde, sei dieses eine historische Person (Christus, Napoleon), sei es ein Thier (Wolf, Hund, Ochs u. s. w.). Als eine Äußerung gesteigerten Gemeingefühls darf es vielleicht gedeutet werden,

wenn bisweilen das Gefühl einer flugartigen Erhebung, der Wahn einer enormen Vergrößerung des ganzen Körpers oder einzelner Glieder vorkommt.

III. Motorische Störungen. Leichtere Grade, nämlich eine Trägheit, oder eine Raschheit der Bewegungen, eine veränderte Intonation der Stimme sind bei den meisten Geisteskranken wahrnehmbar. Es kommt aber auch anfallsweise eine Schwerbeweglichkeit des ganzen Körpers vor, mit Einschluß der Sprachwerkzeuge, die fast bis zur wächsernen Biegsamkeit ansteigen kann. Es treten ferner lähmungsartige oder convulsivische Zustände auf, Grimassenschneiden, Strabismus, Zuckungen der Halsmuskeln, der Extremitätenmuskeln, wodurch ungleiche, gleichsam grimacirende Gehbewegungen entstehen, Zittern, Zähneknirschen, veitstanzartige Bewegungen u. s. w. Die höchsten und prognostisch schlimmsten Störungen der Motilität aber sind die epileptischen und die allgemein paralytischen Zustände.

Das bisher beschriebene Irresein oder Delirium Geisteskranker zeigt keine specifischen Verschiedenheiten von dem Delirium Fieberkranker. Der Fieberkranke träumt im Wachen oder im Halbwachen; seine falschen Vorstellungen entstehen bald illusionsartig durch körperliche Gefühle und Bedürfnisse, oder durch den Anblick der Tapeten oder Gegenstände im Krankenzimmer, bald hallucinationsartig durch die Phantasie. Diese Delirien zeigen bei verschiedenen Individuen die nämlichen Differenzen, wie bei den Geisteskranken, sodaß man ein melancholisches und maniakalisches Fieberdelirium, ein verrücktes und ein blödsinniges Fieberdelirium unterscheiden könnte. Das Fieberdelirium besitzt aber nur einen symptomatischen Charakter, meistens eine kurze Dauer und ist gewöhnlich mit einem höhern Grade von Fieber verbunden; es ist mit einem Worte ein acutes Delirium, während man die Geistesstörung bei Irren in der Regel als chronisches Delirium bezeichnen darf.

Mit gutem Grunde hat man mehrfach auf die Ähnlichkeit des Irreseins mit Traumzuständen hingewiesen. Man kann sich bei diesem Vergleiche schon auf die nicht seltene Versicherung Genesener berufen, daß ihnen die ganze Zeit ihrer Krankheit jetzt wie ein Traum vorkomme. Manchmal gleicht auch die Genesung einem einfachen Erwachen, und das staunende Individuum findet sich in sehr kurzer Zeit in die frühere gesunde Vorstellungsweise hinein. In andern Fällen freilich erfolgt die Genesung mehr kampfartig, sodaß durch Zusprechen, durch Belehrung gleichsam nach und nach die einzelnen Fäden zerrissen werden müssen, mittels deren der Geist in Banden lag. Das Erwachen wie aus einem traumartigen Zustande tritt auch, ohne Genesung, manchmal kurz vor dem Tode ein. Höchst auffallend ist in dieser Beziehung folgender von Brierre de Boismont mitgetheilte Fall (Gazette des hospitaux. 1844. Nr. 54). Ein Gärtner war im 22. Jahre durch einen heftigen Schrecken, welchen eine Bärenmaske auf einem Maskenballe ihm einjagte, geisteskrank geworden. Er sprach von jener Zeit an 52 Jahre lang so gut als Nichts, und schien durch Brummen, durch ein Hin- und Herschwanken des Körpers den Bären nachahmen zu wollen. Einige Wochen vor dem Tode, als sich Diarrhöe und Ödem einstellten, fing dieser Mann an, zu antworten, und wenn er auch nur einen beschränkten Verstand zeigte, so waren doch die Beziehungen seiner Vorstellungen zu einander richtig und geordnet.

Die Analogie zwischen Irresein und Traum zeigt sich auch noch in folgender Beziehung. Nicht selten haben gesunde Personen angenehme, beglückende Träume im geraden Gegensatze zu der sie im Wachen beherrschenden körperlichen oder geistigen Stimmung: der Bettler träumt sich reich, der Hungrige träumt von besetzten Tafeln, dem Verluste einer geliebten Person folgt im Traume die innigste Vereinigung mit derselben u. s. w. In gleicher Weise schlagen auch bei Geisteskranken die deprimirenden Affecte, welche früher einstürmten und vielleicht die psychische Störung veranlaßten, gar nicht selten in entgegengesetzte Delirien um: der mit Noth Kämpfende hat jetzt Macht und Güter, das betrogene Mädchen schwelgt in Liebesglück, die kinderlos gewordene Mutter schwärmt in Mutterfreuden u. s. w.

Eintheilung und Formen der Geisteskrankheiten.

Wenn die Geisteskrankheiten Gehirnkrankheiten sind, so sollte bei ihrer Eintheilung von den Affectionen und pathologischen Veränderungen des Gehirns ausgegangen werden. Eine solche, das Wesen der Krankheit erfassende, Eintheilung ist aber bis jetzt nicht ausführbar. Um einzelne Formen von Geisteskrankheit aufstellen zu können, muß man verschiedene Symptomencomplexe auf physiologische Weise zusammenfassen.

Schon bei Hippokrates kommt die Unterscheidung einer Melancholia, Mania und des Idiotismus vor, welche von allen Späteren anerkannt worden ist; nur wird das fieberhafte Delirium, die Phrenitis, nicht gehörig gesondert. Die nämlichen drei Formen werden bei Galenus und bei Aretäus aufgeführt.

Cullen unterscheidet folgende Geisteskrankheiten: 1) Amentia (Idiotism), und zwar A. congenita, A. acquisita, A. senilis. 2) Melancholia (Melancholy), nämlich Insania partialis. 3) Mania (Madness), nämlich Insania universalis. 4) Oneirodynia. Unter diesem Namen faßte Cullen das Nachtwandeln und das Alpdrücken zusammen, die er sonderbarer Weise zu den Geisteskrankheiten rechnete.

Chiarugi folgt der Cullen'schen Eintheilung, läßt aber die Oneirodynia aus dem Gebiete der psychischen Krankheiten (Pazzia) wegfallen.

Pinel stellt vier Gattungen der Aliénation mentale auf: 1) Manie ou Délire général; große Aufregung und allgemeines Delirium. 2) Mélancolie ou Délire exclusif; partielles Delirium. 3) Démence ou Abolition de la Pensée; die Ideen und Vorstellungen werden nicht verbunden, sie sind verwirrt, weil das Denkvermögen aufgehoben ist. 4) Idiotisme ou Oblitération des facultés intellectuelles et affectives; absolute Lähmung des Denkens.

Reil stimmt in der Eintheilung der Geisteszerrüttung

wesentlich mit Pinel überein, indem er folgende vier Gattungen unterscheidet: 1) Melancholie, firer partieller Wahnsinn, partielle Verkehrtheit des Vorstellungsvermögens. 2) Manie, Tobsucht, Raserei (Furor), übereilte, rastlose Thatkraft. 3) Narrheit, allgemeine Verkehrtheit und Schwäche der Seelenzustände. 4) Blödsinn, Lähmung der Urtheilskraft.

Esquirol hat wesentlich Pinel's Eintheilung in Mélancolie, Manie, Démence und Idiotisme angenommen. Er hat aber die Monomanie in das System aufgenommen, nämlich das auf einzelne Gegenstände beschränkte Delirium, und die Begriffe von Démence als erworbenen Blödsinn und von Idiotisme als angebornen Blödsinn näher bestimmt.

In Teutschland pflegt man jetzt bei der Eintheilung der Geisteskrankheiten als den wesentlichsten Punkt das ins Auge zu fassen, ob eine Depression oder eine Exaltation der psychischen Thätigkeiten obwaltet, oder ob ein mehr oder weniger vollständiger Grad von Aufhebung der psychischen Thätigkeiten besteht. Die weitere Abtheilung kann dann freilich sehr verschieden ausfallen, wie die beiden Systeme von Jessen und von Griesinger aufs Deutlichste erweisen.

Nach Jessen zerfallen die Geisteskrankheiten zunächst in folgende Classen und Gattungen:

I. Vesania s. Exaltatio mentis, krankhafte Reizung oder Steigerung der psychischen Lebensthätigkeit:
   1) Melancholia s. Exaltatio quoad sensum, gesteigerte Passivität: übermäßige Sensation bei gleichzeitig unterdrückter Reaction.
   2) Mania s. Exaltatio quoad motum, gesteigerte Activität: übermäßige Reaction bei gleichzeitig unterdrückter Sensation.

II. Dementia s. Debilitas mentis, krankhafte Mangelhaftigkeit oder Schwäche der psychischen Lebensthätigkeit:
   3) Fatuitas s. Debilitas quoad sensum, Mangel an Passivität: geringe Sensation bei relativ vorherrschender Reaction.
   4) Imbecillitas s. Debilitas quoad motum, Mangel an Activität: geringe Reaction bei relativ vorherrschender Sensation.

III. Amentia s. Paralysis mentis, mehr oder minder vollständige Lähmung der psychischen Lebensthätigkeit.
   5) Idiotismus, wobei Unempfindlichkeit oder Unbeweglichkeit vorherrschen kann, in der Regel aber die psychische Lebensthätigkeit in beiden Richtungen zugleich mehr oder weniger vollständig erloschen ist.

Da nun aber die drei Factoren der psychischen Thätigkeit, welche man als Geist, Gemüth und Willen bezeichnet, bei jeder einzelnen Gattung von Geisteskrankheit vorherrschend ergriffen sein können, so gestaltet sich die vollständige Classification der Geisteskrankheiten nach Jessen folgendermaßen:

I. Übermäßige psychische Thätigkeit.
   1) Melancholie, Insichgekehrtsein, Vertiefung des psychischen Lebens, mit übermäßiger Sensation:
      a) Gemüthsvertiefung — Trübsinn.
      b) Geistesvertiefung — Tiefsinn.
      c) Willensvertiefung — Starrsinn.
   2) Manie, Außersichsein, Ausschweifung des psychischen Lebens, mit übermäßiger Reaction:
      a) Gemüthsausschweifung — Wahnsinn.
      b) Geistesausschweifung — Verrücktheit.
      c) Willensausschweifung — Tollheit.

II. Mangelhafte psychische Thätigkeit.
   3) Fatuitas, Abstumpfung des psychischen Lebens, mit mangelhafter Sensation:
      a) Gemüthsabstumpfung — Albernheit.
      b) Geistesabstumpfung — Verwirrtheit.
      c) Willensabstumpfung — Puerilität.
   4) Imbecillitas, Schwäche des psychischen Lebens, mit mangelhafter Reaction:
      a) Gemüthsschwäche — Scheu oder Schüchternheit.
      b) Geistesschwäche — Einfältigkeit.
      c) Willensschwäche — Indolenz.

III. Mehr oder minder erloschene psychische Thätigkeit.
   5) Idiotismus, Lähmung des psychischen Lebens:
      a) Gemüthslähmung — Apathie.
      b) Geisteslähmung — Stupidität.
      c) Willenslähmung — Lethargie.

Griesinger hat in seiner Pathologie und Therapie der psychischen Krankheiten folgende Eintheilung aufgestellt.

I. Psychische Depressionszustände, wofür er als generelle Bezeichnung den Namen Schwermuth, *Melancholia*, gebraucht. Ein Auftreten negativer, deprimirender Affecte eröffnet in der Mehrzahl der Fälle den Eintritt von Geisteskrankheiten. Deshalb schreibt man jetzt meistens allen Geisteskrankheiten als erstes Stadium ein Stadium melancholicum zu. Dasselbe ist freilich in manchen Fällen von Manie sehr kurz, indem nur einige Tage hindurch Angst, Unruhe, ein Zustand von Verzweiflung dem Ausbruche der Wuth vorhergeht. Als einzelne Formen der psychischen Depression unterscheidet Griesinger:

1) Hypochondrie, bei welcher die gedrückte Gemüthsstimmung aus einem körperlichen Krankheitsgefühle hervorgeht und sich auf den eigenen Gesundheitszustand bezieht.

2) Melancholie im engern Sinne. Je nach der Auffassungsweise des psychischen Schmerzes hat man Melancholia religiosa (Daemono-Melancholia), Melancholia metamorphosis, Nostalgia u. s. w. unterschieden. Mit Rücksicht auf das gleichzeitige Verhalten der Willensthätigkeit kann man ferner drei Arten der Melancholie im engern Sinne unterscheiden: a) Melancholie mit Stumpfsinn, oder die in sich versunkene Schwermuth, das Insichversunkensein, welcher Zustand von ausgezeichneten Beobachtern, wie Esquirol, Georget, Willis, als Blöd-

sinn aufgefaßt worden ist. b) Schwermuth mit Äußerung negativer, zerstörender Triebe und wirklicher Gewaltthaten, wornach man die Selbstmordmanie, den Mordtrieb, den Zerstörungstrieb, den Brandstiftungstrieb (Pyromanie) u. s. w. unterschieden hat. c) Schwermuth mit anhaltender Willensaufregung.

II. Psychische Exaltationszustände, die man im Gegensatze zum Insichversunkensein als Außersichsein, als Tollheit oder Manie bezeichnen kann. Es lassen sich zwei wesentliche Formen aufstellen:

1) Tobsucht (Mania). Bei ihr ergreift der verstärkte Willensimpuls das ganze Muskelsystem, es entsteht eine anhaltende Unruhe, ein Sprechen, Lärmen, Schreien, Springen, Tanzen u. s. w. ohne einen innerlichen Zweck. Je nach den vorherrschenden Trieben und Neigungen unterscheidet man eine Nymphomania, eine Mania saltans, einen Furor poëticus u. s. w. Nach den veranlassenden Ursachen unterscheidet man ferner Mania puerperalis, Delirium tremens u. s. w.

2) Wahnsinn. Hier liegen der verstärkten Willensäußerung Wahnvorstellungen über die eigene Persönlichkeit, eine anhaltende Selbstüberschätzung zu Grunde.

III. Psychische Schwächezustände. Affecte fehlen hier gänzlich, Störungen der Intelligenz an sich bilden das Hauptleiden. Die hierher gehörigen Zustände sind im Allgemeinen nur Residuen der vorhergenannten Geisteskrankheiten. Griesinger unterscheidet als einzelne Formen:

1) Partielle Verrücktheit, eine secundär aus Melancholie oder Manie entstandene Krankheit, indem zwar die ursprünglichen krankhaften Affecte erloschen, die einzelnen Wahnvorstellungen aber zurückblieben. Für diese Krankheitsform dürfte die Benennung Monomanie passen, welche Esquirol in die Lehre von den Geisteskrankheiten eingeführt hat, aber in einem andern Sinne.

2) Allgemeine Verrücktheit, Verwirrtheit (Dementia).

3) Erworbener Blödsinn oder Geistesschwäche.

Complicationen der Geisteskrankheiten.

Ein Ausschließungsverhältniß zwischen Geisteskrankheiten und sonstigen Krankheiten kennt man nicht; der Geisteskranke kann von jeder andern Krankheit, namentlich auch von den ansteckenden Krankheiten, befallen werden. Es soll aber hier von einigen Krankheiten die Rede sein, welche bei Geisteskranken besonders häufig vorkommen, und von solchen, welche ausschließlich bei ihnen auftreten.

Fiebersymptome, nämlich Frost und Hitze, Durst, belegte Zunge, Störungen des Appetits und der Excretionen, Müdigkeit, Gliederreißen, Empfindlichkeit im Epigastrium, trockne Haut, Abmagerung, eröffnen manchmal den Eintritt des Irreseins, verschwinden aber wieder nach einigen Tagen oder Wochen.

Anämische Zustände gehen manchmal dem Irresein voraus und stehen auch wol in ätiologischer Beziehung zu demselben. Aber auch secundäre anämische Zustände scheinen manchmal bei den Geisteskrankheiten vorzukommen.

Im Bereiche der Respirationsorgane spielt die Pneumonie eine bedeutende Rolle, da nach verschiedenen Angaben $\frac{1}{7}$—$\frac{1}{5}$ aller Geisteskranken daran zu Grunde geht. Auch der Lungenbrand kommt, wie Guislain nachgewiesen, verhältnißmäßig häufig vor, namentlich bei solchen, welche Nahrungsaufnahme verweigern und an Erinanition zu Grunde gehen; denn unter 13 solchen Erinanitionsfällen kam Lungenbrand neun Male vor. Die Häufigkeit der Lungentuberkulose bei Geisteskranken gilt seit langer Zeit als eine feststehende Thatsache; St. Pinel fand sie bei $\frac{1}{6}$, Webster bei $\frac{1}{4}$, Calmeil sogar bei $\frac{2}{5}$ der angestellten Sectionen. Doch hat sich in neuerer Zeit Hagen (Zeitschr. für Psychiatrie. 7. Bd. 1850.) gegen die Richtigkeit dieses Satzes ausgesprochen: man habe einfach die Procente der Lungentuberkulose für die Todesfälle in Irrenanstalten und für die Gesammttodesfälle berechnet, ohne zu bedenken, daß in der Rubrik der Geisteskranken das Alter bis zum 14. Lebensjahre so gut wie gar nicht vertreten ist.

Anomalien des Herzens und zwar meistens solche von längerer Dauer, nämlich Klappenveränderungen, Hypertrophien, Verwachsungen des Herzbeutels, werden häufig bei den Sectionen Geisteskranker gefunden. Die numerischen Angaben über diesen Punkt variiren freilich in sehr großer Breite, da Webster $\frac{1}{8}$, Bayle $\frac{1}{6}$, Calmeil und Thore fast $\frac{1}{3}$, Foville endlich $\frac{3}{5}$ der an Geisteskrankheiten Verstorbenen damit behaftet fanden.

Im Verdauungsapparate führt eine Enteritis mucosa mit colliquativer Diarrhöe häufig zum Tode, besonders bei Blödsinnigen, aber auch bei Schwermüthigen und Tobsüchtigen. Eine Verengerung des Dickdarms, worauf Bergmann aufmerksam machte, desgleichen das von Esquirol hervorgehobene Herabgesunkensein des Colon transversum, selbst bis in die Beckenhöhle, wird verhältnißmäßig häufig bei den Sectionen Geisteskranker gefunden.

Ganz eigenthümlich ist die bei manchen hoffnungslosen Irren vorkommende Anschwellung des Ohres, welche unter dem Namen Blutohr (Haemotus) oder Erysipelas des äußern Ohres bekannt ist.

Eine ganz eigenthümliche Complication der Geisteskrankheiten, welche besonders von den französischen Ärzten näher gewürdigt wurde, ist die allgemeine oder fortschreitende Paralyse. Die paralytischen Erscheinungen gehen in seltenen Fällen dem Irresein schon einige Zeit voraus, oder sie treten gleichzeitig mit diesem auf; in den häufigsten Fällen jedoch tritt die Paralyse erst im Verlaufe der Geisteskrankheit auf, manchmal erst nach 10—20jährigem Bestehen der letztern. Die Paralyse macht sich zuerst in Unregelmäßigkeiten der Zungenbewegung bemerklich; das Sprechen strengt an, die Sprache ist weniger artikulirt, der Kranke stottert. Der Eintritt des Stotterns bei ausgebildeten Geisteskranken kann als ein fast sicheres Zeichen gelten, daß der Kranke dem Tode entgegengeht, ungeachtet seines anscheinenden Wohlbefindens. Es entwickelt sich dann weiterhin Unsicherheit des Ganges, ein Schwanken und leichtes Stolpern. Nun

tritt auch Steifheit und Unsicherheit in den obern Gliedmaßen ein; der Kranke verliert allmälig das Vermögen, die präciseren Bewegungen auszuführen, welche zum Schreiben, zum Nähen, zum Clavierspielen erfoderlich sind. Allmälig geht die Sprache, die Beweglichkeit der Beine ganz verloren, während den Armen und Händen noch immer eine freiere Beweglichkeit verbleibt. Die Hautsensibilität ist meistens gemindert oder zuletzt ganz erloschen; in manchen Fällen dagegen stellt sich auch eine Hyperästhesie der Haut ein. Auch der Geruch und der Geschmack werden bei längerer Dauer paralytisch, während die beiden höhern Sinne unverletzt bleiben. Dabei intercurriren wol Anfälle von Bewußtlosigkeit und von ausgebreiteten epilepsieartigen Convulsionen. — Es befällt die allgemeine Paralyse vorzugsweise Wahnsinnige, welche mit dem Wahne einer Erhöhung der eignen Persönlichkeit, mit der sogenannten Monomanie des grandeurs behaftet sind. Die psychische Exaltation kann Anfangs dabei fortbestehen; allein es schwindet früher oder später das Gedächtniß, die Combinationsfähigkeit, und zuletzt ist der vollendetste Blödsinn eingetreten. Ein hektisches Fieber beschließt dann das traurige Dasein. — Es ist ausgemacht, daß diese Paralyse häufiger bei Männern vorkommt. Calmeil fand einen Fall unter 50 geisteskranken Weibern, dagegen einen Fall unter 15 geisteskranken Männern. Der Verlauf dieser Paralyse hat eine Dauer von einigen Monaten bis zu drei Jahren. Einzelne Beobachtungen von längerer Besserung oder selbst von Genesung gehören zu den großen Ausnahmen.

Endlich ist noch des Verhältnisses zwischen Geisteskrankheit und Epilepsie zu erwähnen. Den epileptischen Anfällen gehen oftmals psychische Störungen voraus, oder es folgen ihnen solche nach, namentlich ein unzusammenhängendes Sprechen, welches vielleicht erst nach einigen Tagen einer gesunden Intelligenz Platz macht. Es folgen aber auch wol den epileptischen Anfällen Paroxysmen von vollständiger Tobsucht. Von den Epileptischen ist nämlich eine große Anzahl während der krampffreien Zeit geisteskrank, und der Ausgang der Epilepsie in Blödsinn ist leider nur zu häufig.

Ätiologie der Geisteskrankheiten.

Die Feststellung der Ursachen und der Pathogenie der Geisteskrankheiten ist im concreten Falle von ungemeiner Wichtigkeit, weil die nächste therapeutische Einwirkung nicht selten wesentlich die ätiologischen Momente ins Auge faßt. Man muß sich aber wol hüten, den Angaben des Kranken oder seiner Angehörigen über die Krankheitsursachen ohne Weiteres zu vertrauen. Oftmals werden hier Ursache und Wirkung verwechselt und es wird z. B. die Geisteskrankheit einer beginnenden Trunksucht, der Onanie und Ausschweifung, einer misglückten Handelsspeculation zugeschrieben, während es schon ein Symptom des eingetretenen Irrseins war, daß der Kranke sich den Spirituosis ergab, der geschlechtlichen Ausschweifung fröhnte, sich gewagten Handelsspeculationen hingab.

Bei Erforschung der Ursachen müssen die gesammten geistigen und leiblichen Antecedentien des Individuums in Betrachtung gezogen werden. Der großen Mehrzahl von Geisteskrankheiten liegt nicht eine einzelne bestimmte Ursache zu Grunde, sondern es ist die Krankheit unter dem Einflusse mehrer schädlicher Momente zu Stande gekommen, in deren richtiger Abschätzung der denkende Arzt sich bewährt. Die Krankheit ist entweder protopathisch entstanden durch eine directe Einwirkung auf das Gehirn (Erschütterung, Verwundung, übermäßige Geistesanstrengung, Narcotica), oder deuteropathisch durch secundäre Affection des Gehirns, die von einer Herzkrankheit u. s. w. ausgeht. So richtig dieser Satz im Ganzen auch ist, so wird doch die bestimmte Ermittelung im concreten Falle oftmals unmöglich.

Prädisposition. Durch Vergleichung der Irrenzahl eines Landes zu seiner Einwohnerzahl kann sich möglicher Weise eine stärkere Prädisposition einzelner Völker herausstellen. Allein die Statistiken über die Geisteskranken sind niemals ganz zuverlässig, und wären sie es, so würde man durch jene Vergleichung doch nur über die Prädisposition der Bewohner verschiedener Länder Aufschluß erhalten, und nicht verschiedener Menschenstämme; denn der Boden, die Beschäftigung, die Culturstufe, die Religion, die Regierungsform u. s. w. kommen dabei auch in Betracht. Eher wäre zu erwarten, daß sich bei verschiedenen Bevölkerungen ein Vorherrschen bestimmter Formen von Geisteskrankheit herausstellen werde, etwa der Melancholie bei Teutschen, Holländern, Dänen, der Manie bei den regeren Südländern. Selbst jene Frage, welche man zu bejahen a priori sich veranlaßt fühlen möchte, ob nämlich die höhere Civilisation die Anzahl der Geisteskranken vermehrt, ist durch statistische Untersuchungen noch nicht erledigt worden. — Das Verhältniß der Irren zur Bevölkerung war in Rheinpreußen (1828) = 1 : 1027; in Westfalen (1836) = 1 : 1590, oder mit Einschluß der von Geburt an Blödsinnigen = 1 : 846; in Schlesien (1830) = 1 : 1200; in der Provinz Sachsen (1836) = 1 : 968; in Würtemberg (1832) = 1 : 1500; in Baden mit Einschluß der Blödsinnigen (1842) = 1 : 1123. In Frankreich scheint ein Verhältniß = 1 : 1000 angenommen werden zu dürfen. In Belgien ergab die Zählung von 1835 ein Verhältniß = 1,22 : 1000. Für England, Schottland und Irland schwanken die Angaben von 1 : 980 bis zu 1 : 500. In Norwegen kommt auf 550 Einwohner ein Geisteskranker, die Idioten eingerechnet, welche ⅓ der Geisteskranken ausmachen.

Das Geschlecht scheint ohne Einfluß zu sein auf die Entwickelung von Geisteskrankheiten; denn wenn in vielen teutschen Irrenanstalten, in England, Norwegen, Dänemark, Rußland die Anzahl der Männer überwiegt, so soll im nördlichen Frankreich, in den Niederlanden das weibliche Geschlecht stärker zählen.

In Betreff der Ehe hat man gefunden, daß einerseits zwar die unverheiratheten Männer, andererseits aber die verheiratheten Frauen ein stärkeres Contingent zu den Geisteskranken liefern.

Unter den prädisponirenden Momenten ist aber vor Allem des Alters zu gedenken. In der Kindheit bis

zum 16. Lebensjahre kommen Geisteskrankheiten im Ganzen sehr selten vor; doch kennt man Fälle von Tobsucht bei Kindern von 9, von 7 Jahren, ja selbst bei Kindern von 6 Jahren. Weit häufiger kommen die Geisteskrankheiten vom 16. bis zum 25. Lebensjahre vor. Am häufigsten werden sie aber vom 25. bis zum 50. Jahre beobachtet. Von da an scheint ihre Häufigkeit wieder etwas abzunehmen.

Ob die Standesunterschiede, der Besitz, die Berufsarten auf die Frequenz der Geisteskrankheiten einen Einfluß ausüben, das ist statistisch noch nicht ermittelt worden.

Unter den individuell prädisponirenden Momenten ist zuerst die Erblichkeit zu nennen. Vielleicht $^1/_3$ aller Geisteskranken entstammt Familien, in denen Geisteskrankheiten schon vorkamen, sei es bei den Ältern oder Großältern (directe Erblichkeit), sei es bei Blutsverwandten (indirecte Erblichkeit). Über die Verhältnißzahl der Erblichkeit gehen freilich die Angaben auffallend aus einander; denn während z. B. Burrows bei $^6/_7$ aller Geisteskranken die Erblichkeit statuirt, stellte sich unter den Kranken in Bicêtre und in der Salpetrière in Paris nur bei $^1/_{10}$, und unter jenen des marseiller Irrenhauses sogar nur bei $^1/_{15}$ die Erblichkeit heraus. Übrigens ist bei diesen Minimalzahlen nicht zu vergessen, wie schwer es in solchen großen öffentlichen Anstalten sein mag, über die indirecte Erblichkeit einigen Aufschluß zu erlangen. Ferner hat Baillarger durch statistische Zusammenstellungen Esquirol's Angabe bestätigt gefunden, daß Geisteskrankheiten häufiger von der Mutter als vom Vater vererben, und zwar häufiger auf die Töchter als auf die Söhne. In die Erblichkeitsstatistiken dürfen übrigens unbedenklich auch jene Fälle aufgenommen werden, wo die Ältern zwar nicht an förmlichem Irresein, aber doch an einer auffallenden Überspanntheit und an sonderbaren Neigungen litten, oder wo mehre Selbstmorde in einer Familie vorgekommen sind. — Ferner ist die Erziehung unter den prädisponirenden Ursachen zu nennen, in sofern die Kinder häufig die verkehrten Lebensansichten, die leidenschaftlichen, excentrischen Richtungen der Ältern annehmen, in sofern durch eine zu frühe intellectuelle Anstrengung die körperliche Entwickelung zurückgehalten wird, in sofern die natürlichen Neigungen durch Härte und Strenge der Erziehung gewaltsam zurückgedrängt werden, oder im Gegentheile bei zu großer Nachgiebigkeit zügellos aufschießen. — Endlich ist auch die nervöse Constitution, die reizbare Schwäche zu nennen, bei welcher Geisteskrankheiten verhältnißmäßig leichter Wurzel fassen.

Nähere Ursachen. Wenn die Geisteskrankheiten im Gehirne wurzeln, so müssen die nähern Ursachen derselben definitiv auf das Gehirn einwirken, sei es, daß sie eine nervöse Irritation des Gehirns setzen, oder daß sie Hyperämie in der Schädelhöhle hervorrufen. Die letztere muß uns von besonderer Wichtigkeit erscheinen, weil bei frisch entstandenen Geisteskrankheiten eine Hyperämie des Gehirns, namentlich der Gehirnrinde und der pia mater, ein besonders häufiger Sectionsbefund ist. Solche Hyperämie kann auf active Weise entstehen durch vermehrte Blutströmung, oder sie kann auf passive Weise durch geminderten Blutrückfluß zu Stande kommen. Auf die passive oder venöse, durch mechanische Verhältnisse bedingte Hyperämie stößt man vielfältig, wenn man sich die Wirkungsweise der nähern Ursachen im Einzelnen klar machen will. Man kann aber diese nähern Ursachen füglich in psychische, in somatische und in gemischte eintheilen.

a) Psychische. Unter den psychischen Ursachen sind zunächst die leidenschaftlichen, affectartigen Zustände zu nennen, welche bald langsam oder chronisch, vermöge ihrer continuirlichen Einwirkung, bald augenblicklich oder acut vermöge ihres hohen Intensitätsgrades das geistige Leben stören. Im Allgemeinen werden aber Geisteskrankheiten nicht durch erhebende, expandirende Affecte erzeugt, sondern durch die deprimirenden: Schrecken, Kummer über den Verlust wirklicher oder moralischer Güter, exaltirte Schamhaftigkeit, Reue, unglückliche Liebe, Eifersucht, gekränkter oder gehemmter Ehrgeiz u. s. w. Nur selten geht eine Geisteskrankheit von der intellectuellen Seite aus, z. B. von übermäßiger Geistesanstrengung, es müßten denn noch nebenbei Gemüthsaffecte, oder somatische Einwirkungen im Spiele sein. Die Gehirnaffection, welche der entstehenden Geisteskrankheit zu Grunde liegt, entsteht wol direct durch den Schrecken, oder auch durch Ärger, Gram, Kummer; sie entsteht aber auch, und dies ist der häufigere Fall, indirect durch die allmälig entstehenden somatischen Störungen, die sich als gestörte Verdauung, als Abmagerung, Herzklopfen, Schlaflosigkeit, hypochondrische Stimmung, chronische Herzkrankheit u. s. w. bemerklich machen.

b) Gemischte. Unter den gemischten nähern Ursachen nimmt wol die Trunksucht die bedeutendste Stelle ein; in England sollte nach Prichard und Esquirol sogar die Hälfte aller Erkrankungen von der Trunksucht ausgehen; in Hanover läßt sich nach Bergmann wenigstens für $^1/_6$ der Fälle diese Ursache nachweisen. Die Trunksucht wirkt freilich zunächst somatisch ein, und zwar direct durch Reizung des Gehirns und indirect durch die sich ausbildende venöse Blutbeschaffenheit, durch die Magenaffection, die Fettleber u. s. w.; von psychischer Seite aber wirkt sie ebenfalls, theils durch die etwa bewirkte Aufregung, theils durch die gewöhnlichen Folgen der Trunksucht, den häuslichen Unfrieden, den Ruin des Geschäfts, die äußere Geringschätzung u. s. w. Im concreten Falle muß übrigens genauer ermittelt werden, ob nicht die Trunksucht vielleicht selbst schon die Folge psychischer deprimirender Affecte ist, des Ärgers, des Grams, des häuslichen Unfriedens u. s. w. — Zu den gemischten Ursachen gehören auch die seruellen Excesse und die Onanie, welche ebenso wol durch die körperliche Erschöpfung, als durch die psychische Aufregung wirken, oder bei Onanisten häufig durch die psychische Niedergeschlagenheit über den überwältigenden Trieb. Auch hier ist im concreten Falle näher zu ermitteln, ob nicht die auftretende seruelle Ausschweifung bereits ein Symptom des beginnenden Irreseins ist. — Es gehört ferner hierher das unordentliche, lüderliche Leben mit seinen Ausschweifungen und mit seinem Elende.

c) Somatische. Unter den somatischen Ursachen sind zunächst die Nervenkrankheiten zu nennen. Krankheiten des Gehirns, auch wenn sie Anfangs nicht den Charakter einer Geisteskrankheit hatten, können im weiteren Verlaufe in eine solche ausschlagen, nämlich: jene Gehirnaffectionen, welche der Epilepsie zu Grunde liegen, Meningitis, apoplektische Herde, Kopfverletzungen, wie Extravasat, Erschütterung, Fractur, Verlust von Gehirnsubstanz. Eine stattgefundene Kopfverletzung macht sich bisweilen erst nach Jahren als Ursache einer Geisteskrankheit geltend. Unter den Rückenmarksaffectionen kennt man die Spinalneurosen und das Wechselfieber als Ursachen von Geisteskrankheiten. Selbst Verletzungen peripherischer Nerven ließen sich in einzelnen Fällen als Ursache des Irreseins nachweisen.

Blutalterationen sind bisweilen Ursache der Geisteskrankheiten, z. B. Anämie nach Exinanitionen, nach großem Blutverluste durch die Geburt, nach zu lange fortgesetzter Lactation. Wenn bei Syphilis, bei atheromatösem Zustande des Arteriensystems Geisteskrankheiten vorkommen, so mag vielleicht weniger die abnorme Blutmischung anzuklagen sein, als vielmehr die geänderte Vegetation oder die Circulationsstörung.

In Betreff der Brustorgane ist es sattsam erwiesen, daß die Herzkrankheiten in Folge der bewirkten Circulationsstörungen zu Geisteskrankheiten Veranlassung geben können. Esquirol, Bergmann, Griesinger und Andere nehmen das Gleiche auch von der Lungentuberkulose an, mit welcher bisweilen Melancholie oder Manie zusammentreffen, bald im Beginn der Tuberkulose, bald in spätern Perioden derselben.

Krankheiten des Unterleibes, nämlich sogenannte Stockungen des Pfortadersystems, Infarctus, Hämorrhoidalzustände, Verstimmung der Unterleibsnerven u. dergl. spielten früherhin in der Ätiologie der Geisteskrankheiten eine große Rolle. Es entbehren aber diese Zustände früherer medicinischer Schulen im Ganzen einer reellen anatomischen Grundlage. Dagegen läßt es sich nicht leugnen, daß Leber- und Milzkrankheiten durch ihren störenden Einfluß auf die Circulation indirect Geisteskrankheiten erzeugen können.

Das Genitalsystem spielt eine große Rolle bei den Geisteskrankheiten. Die Abstinenz dürfte sich wol nur selten beim männlichen Geschlechte als krankmachende Ursache nachweisen lassen, sie wirkt dann wahrscheinlich meistens nur indirect durch die psychische Verstimmung über den ungleichen Kampf zwischen dem freien Wollen und dem blinden sinnlichen Triebe. Dagegen kommen jene Zustände hier in Betracht, welche man unter dem Namen des freiwilligen Samenverlustes, der Pollutio diurna, zusammen zu fassen pflegt. Eine Reizung der Urethralschleimhaut, der Prostata, der Samenbläschen ist das wesentliche Element dieses Leidens und ein Abgang spermatischer Flüssigkeit wird wol nur selten beobachtet. Meistens ist zwar eine Zeit lang eine gesteigerte Sexualregung vorausgegangen, allein später tritt eine Verkümmerung der Geschlechtssphäre ein, nämlich seltene und unvollkommene Erectionen, Impotenz mit einer hypochondrischen, auf diese Seite des Lebens gerichteten Stimmung. — Auch beim weiblichen Geschlechte wird die Nichtbefriedigung des Geschlechtstriebes an und für sich nicht leicht Ursache von Geisteskrankheiten; das ausgebrochene Irresein kann aber dadurch einen besondern Anstrich bekommen, indem es als verliebter Wahnsinn im idealen Gewande, oder als nackte Geilheit in die Erscheinung tritt. Die Menstruation kann sich auf mehrfache Weise bei Geisteskrankheiten betheiligen. Durch plötzliche Unterdrückung der Menstruation kann unter Umständen Gehirnhyperämie und Geistesverwirrung entstehen. Unterdrückte Menstruation begleitet auch häufig Gemüthsdepression, Anämie, chronische Leiden, welche als krankmachende Momente wirken können. Häufig treten aber auch erst mit dem Beginne des Irreseins Menstruationsstörungen ein.

Die Schwangerschaft hat selten wirkliches Irresein zur Folge, häufig genug aber erzeugt sie einen psychischen Depressionszustand, dessen Erklärung wol in den Störungen und Änderungen des Kreislaufs gesucht werden darf. Dagegen tritt im Geburtsacte, namentlich in der letzten Periode desselben, und muthmaßlich durch die geänderte Blutbewegung bedingt, die Mania parturientium auf, welche sich durch ihre kurze Dauer von einigen Stunden bis zu einem Tage charakterisirt. Während des Wochenbetts, und zwar zumeist innerhalb der ersten 14 Tage nach der Geburt, kommt das Irresein theils selbständig vor, theils symptomatisch bei schweren Puerperalkrankheiten. Endlich kann auch während der Lactation Irresein entstehen und zwar secundär durch Schwächung der Constitution und durch Spinalirritation.

Pathologische Anatomie der Geisteskrankheiten.

Die Thatsache steht fest, daß bei Geisteskranken in der Regel anatomische Veränderungen des Gehirns, oder seiner häutigen und knöchernen Umhüllungen gefunden werden. Andererseits ist auch nicht daran zu zweifeln, daß zuverlässige Beobachter in manchen Fällen in den Leichen Geisteskranker keine Anomalien dieser Theile gefunden haben. Fälle der letztern Art betreffen aber meistens Individuen, welche an frisch entstandenen psychischen Störungen litten; denn es gehört zu den bemerkenswerthen Ausnahmen, wenn auch bei chronischer Verrücktheit, oder selbst bei weitgediehenem Blödsinne nichts Abnormes angetroffen wird. Im Allgemeinen wird man also eine Congruenz von psychischer Störung und Gehirnalteration zugestehen müssen, welche letztere aber nicht als Folge der Geisteskrankheit, sondern als deren ursächliches Moment aufzufassen ist. Specifische Läsionen des Gehirns kennt man übrigens nicht bei den Geisteskrankheiten. Die häufigsten und intensivsten Läsionen kommen an der Gehirnoberfläche vor, der äußern sowol als der innern.

Schädel. Osteophyten, frühe Verwachsung der Nähte werden nicht selten bei den Sectionen Geisteskranker gefunden, desgleichen die Verdickung oder Hyperostose des Schädels, welche vielleicht auch von einer Verengerung der Gefäßkanäle, also von erschwerter Circulation,

begleitet sein kann. Wenigstens wurde von Kasloff auf eine beträchtliche Verengerung des Foramen lacerum posterius bei wahnsinnigen Selbstmördern aufmerksam gemacht.

Dura mater. Abgerechnet etwa eine Verdickung, kommen an dieser keine erheblichen Veränderungen vor.

Arachnoidea. Man findet sie bei Geisteskranken ungemein häufig getrübt und verdickt, was man als eine Folge vorausgegangener Hyperämie ansehen darf. Entzündliche Exsudate in der Arachnoidea sind auch wol schon ossificirt. Man findet ferner seröse Ergüsse oder auch Hämorrhagien im Sacke der Arachnoidea; die letztgenannten zumal bei Blödsinnigen.

Pia mater und Corticalschicht des Gehirns. Wegen des genauen Zusammenhanges dieser beiden Theile sind sie hier vereinigt zu betrachten. Eine Hyperämie dieser Theile, und zwar meistens eine venöse Hyperämie mit Exsudaten, findet man sehr häufig in frischen Fällen. Parchappe (Traité de la folie. [Par. 1841.]) fand eine solche bei 38 Fällen acuten Irrseins 36 Male, dagegen bei 122 Fällen chronischen Irrseins nur 59 Male. Die rasch entstandene Hyperämie kann durch Apoplexia vascularis schnell tödten; die länger dauernde hat Verdickung der pia mater, Varicosität der Gefäße u. s. w. zur Folge. — Die Entzündung der pia mater erzeugt rasch eine Verdickung und Verwachsung der Häute, eine Verschmelzung der pia mater mit der Corticalsubstanz, endlich eine Erweichung der Cordicalsubstanz, wobei deren mittlere Schicht oftmals am meisten leidet. Die Erweichung der Rindenschicht findet sich namentlich bei paralytischem Blödsinne nach den Untersuchungen von Calmeil und von Parchappe. Auf die entzündliche Erweichung folgt später eine Atrophie und Verdichtung, zumal der mit der pia mater verwachsenen oberflächlichen Schicht. Auf eine lururirende Wucherung und Verwachsung der pia mater im Umfange der Zirbeldrüse, als einen häufigen Befund bei Geisteskranken, hat besonders Bergmann hingewiesen.

Gehirnhöhlen. Diese zeigen häufig anatomische Veränderungen, welche auf einen entzündlichen und exsudativen Proceß hinweisen. Die partielle Verengerung und Verkürzung des Seitenventrikels, namentlich die Verschließung seines Unterhornes, wurden von Esquirol und von Ferrus hervorgehoben. Eine Verwachsung des Hinterhornes fand Bergmann so häufig bei chronischer Verrücktheit, daß er sie für ein wesentliches Element dieser Krankheitsform halten möchte. Besondere Aufmerksamkeit hat dann Bergmann auf den Überzug der verschiedenen Gehirnhöhlen, das sogenannte Ependyma, gerichtet, im normalen sowol, als pathologischen Zustande. Im gesunden Gehirne findet man nämlich an bestimmten Stellen des Ependyma zarte streifige oder zartfaserige Bildungen von bestimmter Form, welche meistens erst mittels der Loupe genauer zu erkennen sind; dieselben sind von Bergmann beschrieben und mit dem Namen der Chordensysteme belegt worden. An diesen Chordensystemen nun fand Bergmann bei Geisteskranken wesentliche Veränderungen. Doch darf man auf diese minutiöse pathologische Gehirnanatomie vorläufig wol um so weniger besonderes Gewicht legen, als es noch sehr zweifelhaft ist, ob den Chordensystemen überhaupt eine gewisse Bedeutung im Gehirnleben zukommt. Man findet aber auch nicht selten Granulationen, knochenartige Ablagerungen auf der Oberfläche der Gehirnhöhlen und auf den Gefäßplexus. Es kommt ferner in acuten Fällen eine Erweichung der Höhlenoberflächen vor und bei paralytischem Blödsinne eine Verhärtung derselben.

Masse und Substanz des großen Gehirns. Es wurde bisweilen eine wirkliche Hypertrophie des großen Gehirns gefunden, bestehend in einer Vermehrung der festen, blendend weißen Marksubstanz. Beiweitem häufiger jedoch trifft man eine Atrophie des Gehirns, und zwar seiner Windungen, an denen die graue Substanz zum Theil geschwunden und meistens resistenter ist, und zwar häufig an verschiedenen Windungen in ungleichem Grade. Die weiße Substanz ist dabei mehr zähe, auf Durchschnitten bisweilen feinlöcherig oder siebartig durchbohrt, wie die Substantia perforata des normalen Gehirns. Das Vacuum, welches durch solche Atrophie entstehen mußte, findet man auf verschiedene Weise ausgefüllt: durch Hypertrophie des Schädels, durch Massenzunahme der Gehirnhäute, durch ein Ödem der pia mater, sodaß an einzelnen Stellen ein zitternder Beutel über einer atrophirten Stelle zu liegen scheint, durch Wassererguß oder Bluterguß in den Sack der Arachnoidea, durch Erweiterung und Anfüllung der Ventrikel. Da die Atrophie im Allgemeinen ein secundärer Zustand, eine Folge von Hyperämie, Entzündung, Extravasat, Exsudat ist, so wird sie sich besonders in chronischen Krankheiten finden müssen, was auch Parchappe's Untersuchungen bestätigen. — Der häufigen Erweichung der Rindensubstanz ist schon vorhin gedacht worden. Eine Verhärtung kommt in der Marksubstanz vor, gewöhnlich mit Atrophie der Rinde verbunden. Die Marksubstanz hat dann die Consistenz eines gesottenen Eies, ohne daß aber deshalb die Faserung deutlicher hervorträte.

Eine Hyperämie des ganzen Gehirns findet man nicht selten in frischen Fällen von Irrsein, seltener jedoch, als jene auf die pia mater und auf die Corticalschicht des Gehirns beschränkte Hyperämie. Blutige Ergüsse in die Gehirnsubstanz, als Folge solcher Hyperämie, werden wenigstens von einzelnen Beobachtern angegeben, und Spuren kleiner älterer apoplektischer Herde in der Gehirnsubstanz gehören nicht grade zu den Seltenheiten.

Das Gehirnödem, d. h. eine in Folge allgemeiner Hyperämie eintretende seröse Infiltration der Gehirnsubstanz, ist seit der Schrift von Etoc-Demazy (De la stupidité considerée chez les aliénés. [Paris 1833.]) genauer gewürdigt worden. Ungewöhnliche Feuchtigkeit und seröser Glanz der Schnittflächen charakterisiren die geringeren Grade des Gehirnödems. Bei höhern Graden ist die Marksubstanz stark durchfeuchtet und weich; auf der grauen Substanz bilden sich wol Serumtröpfchen. Dabei ist das Gehirn comprimirt, die Windungen erscheinen abgeplattet, die Ventrikel verengt.

Neubildungen in der Schädelhöhle (Krebs, Tuberkeln, Acephalocystensäcke, Geschwülste) kommen in den Leichen Geisteskranker nicht häufiger vor, als bei andern Todes-

arten. Sie haben auch keine besondere Beziehung zum Irresein und äußern sich vom Anfange an mehr in motorischen Störungen.

Griesinger hat sich nicht damit begnügt, eine summarische Aufzählung der bei Geisteskrankheiten vorkommenden Gehirnveränderungen zu geben; er hat auch versucht, für einzelne Stadien und Formen von Geisteskrankheit (acutes Irresein, chronisches Irresein, paralytischer Blödsinn) das Gebiet der entsprechenden pathologischen Veränderungen zu zeichnen. In seiner Pathologie und Therapie der psychischen Krankheiten S. 316—319 stellt er folgende Sätze darüber auf.

Acutes Irresein. 1) Da man in vielen Fällen das Gehirn gesund findet, so muß bis jetzt angenommen werden, daß das acute Irresein ziemlich oft auf einer blos nervösen Gehirnirritation beruht.

2) Die Hyperämie des ganzen Gehirns, besonders aber die Hyperämie der pia mater und der Gehirnrinde mit ihren Folgen, wird bei Sectionen acuter Irrer am häufigsten gefunden, muß daher für viele Fälle als die anatomische Grundlage der Symptome gelten.

3) Verdickung und Trübung der zarten Gehirnhäute begleitet häufig diese Hyperämie und ist das Product einer chronischen Stase. Diese Verdickung und Trübung kann aber auch von der Ursache des Irreseins ausgehen, nämlich von der Trunksucht, von andauernden Affecten, von Herzkrankheiten, welche Congestionen veranlaßten.

4) Durchgreifende und constante anatomische Unterschiede zwischen Melancholie und Manie gibt es nicht, doch sind die Störungen bei beiden keineswegs die nämlichen.

5) Die Melancholie zeigt häufiger als die Manie gar keine anatomischen Veränderungen. Finden sich solche, so bestehen sie häufiger, als bei der Manie, aus bloßer Hyperämie. Außerdem kommt hier vorzugsweise, namentlich bei der Melancholie mit Stupor, das Gehirnödem vor.

6) Die Manie ist seltener frei von anatomischen Veränderungen; die Hyperämien sind oft intensiver und es entwickelt sich häufiger aus ihnen ein Exsudations- und Macerationsproceß in der Rindenschicht. Dem schnellen Eintritte einer ausgebreiteteren Erweichung entspricht der blödsinnige Collapsus vor dem Tode. Den heftigen Hyperämien, durch welche die Erweichung zu Stande kam, entsprachen wahrscheinlich die maniakalischen Symptome.

Chronisches Irresein. 1) Die Fälle, wo alle anatomische Störung fehlt, sind seltener, ebenso die bloßen Hyperämien; sehr häufig aber ist die Verdickung der zarten Häute.

2) Sehr viele Fälle zeigen Läsionen, welche dem acuten Irresein so gut wie ganz fehlen, nämlich Atrophie des Gehirns, namentlich der Windungen, Entfärbung der Corticalsubstanz, ausgedehnte und durchdringende größere Härte des Gehirns.

3) Hier kommt auch schon an der oberflächlichen Corticalschicht weit weniger die Erweichung, sondern die oberflächliche hautförmige Verhärtung und die Verwachsung mit der pia mater vor; beide aber meistens nicht sehr ausgebreitet, weil ausgedehnte und rasche Entzündungsprocesse schon während des Stadiums der Erweichung zum Tode geführt haben würden.

4) In diesen Zuständen, vielleicht aber auch schon in den acuten Stadien, müssen auch leichte oberflächliche Entzündungen auf den Ventrikelwandungen durchaus gewöhnlich sein, da Bergmann Verengerung und Verwachsung bei den chronisch Verrückten so häufig fand. Die Hyperämie scheint nach demselben Beobachter in den innern Partien, namentlich um die Zirbel, stärker und dauernder zu werden.

5) Die Läsionen, welche dem acuten Irresein vorzugsweise zukommen, finden sich in diesen chronischen Formen nur selten, und die hier häufigsten stellen sich als Folgezustände und letzte Resultate jener hyperämischen und leicht entzündlichen Processe heraus, wie sich die Symptome der chronischen Formen als abgeschwächte Reste der acuten und als wahre Schwächezustände ausweisen. Auch hier, wie in der inneren, umschriebenen Encephalitis oder in der Myelitis entspricht dem ersten hyperämischen und in Exsudation erst übergehenden Stadium eine Irritationsperiode, dem Stadium der fix gewordenen Degeneration oder gar einer geschehenen Decomposition des Gewebes ein Stadium der Lähmung oder des Blödsinns.

Paralytischer Blödsinn. 1) Auch hier werden noch einzelne Fälle von Abwesenheit jeder Läsion angegeben; sie sind aber verdächtig.

2) Die sehr große Mehrzahl der Fälle bietet nach den besten Beobachtern (Calmeil, Bayle, Parchappe, Sc. Pinel) als häufigste Läsionen eine tiefe Erweichung und Decomposition der grauen Rindensubstanz mit festen Adhäsionen an der pia mater dar, so häufig übrigens (nach Delaye, Foville, Parchappe) mit gleichzeitiger ausgedehnter Verhärtung der weißen Substanz, daß die Frage, welche dieser beiden Alterationen speciell die nächste Ursache der Lähmung sei, noch offen bleiben muß.

3) Neben jener Erweichung findet sich häufig genug ein weiterer Folgezustand derselben, nämlich die Verhärtung auf der oberflächlichen Schichte der Rinde.

4) Dabei kommt häufig die Atrophie des Gehirns, namentlich der Windungen, vor, und deren weitere Folgen, die seröse Infiltration der pia mater, die Erweiterung der Ventrikel u. s. w. Die Verminderung des Schädelinhalts kann auch vielleicht an den häufigen Blutergüssen im Sacke der Arachnoidea die Schuld tragen.

5) Auch hier scheint nicht selten gleichzeitig mit der pathologischen Umänderung auf der Gehirnrinde eine krankhafte Affection des Ependyma vorzukommen, Verhärtung der Ventrikelwandungen, Granulationen, Pseudomembranen auf denselben.

Zum Schlusse stellt Griesinger noch folgende allgemeine Schlüsse auf:

a) Das Irresein kann in seinen acuten sowol, als auch chronischen Formen das Product einer blos nervösen Irritation sein.

b) Häufiger jedoch ist das Irresein Symptom anatomischer Läsionen, und zwar hyperämischer und exsudativer Processe, welche meistens zuerst in der pia mater und in der Gehirnrinde auftreten, in verschiedene Tiefen der

Gehirnsubstanz eindringen, und wenn sie nicht rückgängig werden, mit unheilbarer Destruction des Gewebes, mit Atrophie und Verhärtung der Gehirnsubstanz endigen, denen die Symptomengruppe des Blödsinns entspricht.

c) Wie in der oberflächlichen pia mater und der Gehirnrinde, so scheint in vielen Fällen auch in der pia mater der Ventrikel und in dem Ependyma ein hyperämischer und leicht entzündlicher Proceß vor sich zu gehen. Es ist aber bis jetzt unmöglich, die Symptome dieser und jener Läsionen irgendwie zu unterscheiden.

d) Die Symptomatologie ist noch nicht soweit, um im einzelnen Falle die An- und Abwesenheit anatomischer Störungen sicher diagnosticiren zu können. Es sind aber wenigstens die Grundlagen für einen annähernden Calcül der Wahrscheinlichkeitsdiagnose gegeben.

e) Für das anatomisch-diagnostische Urtheil sowol, wie für das prognostische, ist die An- oder Abwesenheit schwerer motorischer Störungen, namentlich der Paralyse, das zuerst zu berücksichtigende Moment.

Prognose der Geisteskrankheiten.

In Betreff der Fortdauer des Lebens Geisteskranker ist die Prognose einestheils von den begleitenden Krankheitsprocessen, der Tuberkulose, dem Darmkatarrh u. s. w., anderntheils von der Gehirnkrankheit selbst abhängig. Bei der fortschreitenden Paralyse steht im Allgemeinen höchstens noch eine Lebensdauer von 1—3 Jahren in Aussicht. Die lange andauernde Nahrungsverweigerung bedroht ebenfalls ernstlich das Leben. — Im Allgemeinen ist die Gefahr eines tödtlichen Ausgangs weit größer in den ersten Stadien der Manie und der Melancholie, und zum Theil hieraus erklären sich die ungleichen Mortalitätsstatistiken in verschiedenen Irrenanstalten. Es ist z. B. die Sterblichkeit in den reinen Heilanstalten auffallend größer, weil die Mehrzahl der Todesfälle Irrer auf die ersten 12—18 Monate der Krankheit trifft. Es beträgt die Mortalität in Bedlam, wo zwar kein über ein Jahr alter Fall, aber auch kein Epileptischer oder Paralytischer, ja kein Tobsüchtiger aufgenommen wird, und wo kein Kranker über ein Jahr verbleibt, 6—9 Proc., in St. Yon, einer gemischten Anstalt, über 7 Proc., in Winnenthal in Würtemberg, einer fast reinen Heilanstalt, 11 Proc., in Hanwell 12 Proc., in den englischen Armenanstalten nach Farr 27 Proc.; endlich in der Antiquaille in Lyon nach Botter 30 Proc.

Bei der Prognose der Geisteskrankheit selbst kommt zunächst die Form und das Stadium der Krankheit in Betracht. Unheilbar ist der secundäre Blödsinn, kaum besserungsfähig die partielle Verrücktheit; dagegen geben die primären Formen der Manie und besonders der Melancholie eine bessere Prognose. Dabei sind die muthmaßlichen pathologischen Veränderungen des Gehirns entschieden maßgebend. Ist z. B. bei einem Tobsüchtigen das Stadium maniacum abgelaufen und Beruhigung eingetreten, aber ohne entschieden günstige Entscheidung, so hat man an abgelaufene Krankheitsprocesse des Gehirns mit Residuen zu denken, wodurch Unheilbarkeit gegeben ist. — Auf die Prognose ist ferner die Krankheitsdauer von entschiedenem Einflusse. — In Winnenthal genasen von den im ersten Halbjahre der Krankheit Aufgenommenen 68 Proc., von denen mit zweijähriger Dauer nur 18 Proc., von denen mit vierjähriger oder längerer Dauer nur noch 11 Proc. In der Retreat bei York betrug die Heilung bei den in den ersten drei Monaten Aufgenommenen 80 Proc., bei den vom vierten bis zum zwölften Monate Aufgenommenen 46 Proc. Jessen heilte von den Fällen, welche vor der Aufnahme in die Anstalt nicht über ein Jahr bestanden hatten, 66 Proc., von älteren Fällen nur 12 Proc. Esquirol glaubt, daß nach dreijähriger Dauer der Krankheit nur noch $^1/_{30}$ der Kranken geheilt wird. Wenn daher nicht innerhalb Jahresfrist bei einem Kranken ein sichtbarer Schritt zur Besserung geschieht, dann sind die Hoffnungen auf vollständige Genesung sehr gering, wenn es gleich nicht an Beispielen fehlt, daß Irre nach 10, ja selbst 20 Jahren noch genasen. Beim weiblichen Geschlechte darf namentlich vom Eintritte der klimakterischen Jahre manchmal noch ein günstiger Einfluß erwartet werden.

Eine ausgesprochene Periodicität von Krankheitsanfällen mit größeren freien Zwischenräumen ist entschieden ungünstig, weil allmälig die lucida intervalla immer kürzer zu werden pflegen. Bei den Fällen von anhaltender Geisteskrankheit läßt die langsame Entwickelung der Krankheit auch eine schwerere Heilbarkeit vermuthen. Ein Wechsel der Erscheinungen, auch stürmischer, gilt immer für günstiger, als ein langes Beharren Einer Symptomengruppe. Als günstiges Zeichen gilt bei Tobsüchtigen die Rückkehr einer depressiven Stimmung, z. B. vieles Weinen, überall aber die Rückkehr der Decenz, der frühern Neigungen und Liebhabereien, der Erhaltung des Gedächtnisses, das Verlangen nach den Angehörigen u. s. w. Leibliches Wohlbefinden bei fortdauernder psychischer Störung gilt als schlimmes Zeichen; der Wiedereintritt früherer Beschwerden, z. B. Zahnschmerzen, Blutungen, ist bisweilen von günstiger Bedeutung. Das beste prognostische Zeichen aber ist das Bewußtsein der innern Störung, das Gefühl krank zu sein.

Jugendliche Individuen werden häufiger geheilt, als Personen vorgerückten Alters. Im Ganzen scheint dem weiblichen Geschlechte eine etwas größere Heilbarkeit zuzukommen. Das erbliche Irresein betrachtet man wol nicht ohne Grund als gefährlicher, wenigstens in Betreff der Rückfälligkeit. Die Erkrankungen, welche sich allmälig bei von Jugend an Launenhaften oder Excentrischen entwickelten, ebenso jene, welche nach langeinwirkenden schmerzlichen Seelenbewegungen entstanden, gehören zu den schwer heilbaren.

Geisteskrankheiten, welche nach Kopfverletzungen, nach Meningitis, nach Apoplexia sanguinea, nach Epilepsie aufgetreten sind, gehören fast zu den unheilbaren. Schlimm ist die Prognose bei den nach typhösen Fiebern entstandenen Geisteskrankheiten, noch schlimmer bei dem Irresein alter Säufer. Die aus Onanie und seruellen Excessen entwickelten Fälle gehören im Anfange keineswegs zu den ungünstigen, wenn ein entschiedenes Aufgeben jener Laster

zu erreichen ist; für unheilbar gelten aber solche Fälle, wenn sie bis zum Wahnsinne vorgeschritten sind.

Von der völligen Genesung sollte übrigens die entschiedene Besserung unterschieden werden, auf welche sich allerdings in der Mehrzahl der Fälle die sogenannte Heilung beschränkt. Die Hauptsymptome des Irreseins nämlich verschwinden, und das Individuum behält nur eine gewisse geistige Schwäche, eine Reizbarkeit oder eine Sonderbarkeit, die aber doch die Rückkehr ins frühere Leben gestatten. Das wichtigste Merkmal der geistigen Genesung liegt darin, daß der Genesende seine überstandene Krankheit den näher Stehenden, namentlich dem Arzte gegenüber, unbefangen anerkennt und sich über die Genesung freut, daß die frühern Neigungen und Gewohnheiten zurückkehren, sowie das Bedürfniß einer gesunden Thätigkeit. Kritische Producte im Harne, Hauteruptionen und dergl. kommen bisweilen während der Genesung vor, und ihr Erscheinen kann immer als ein günstiges Ereigniß gelten. Mit Unrecht aber wollte Esquirol nur jene Genesungsfälle für hinlänglich sicher halten, welche unter deutlichen Krisen eintráten.

Der Umstand, daß die Genesungen in der Mehrzahl der Fälle nur entschiedene Besserungen sind, macht es begreiflich, daß Recidive bei den Geisteskrankheiten so häufig vorkommen. Zudem sind viele Genesene den frühern ursächlichen Momenten neuerdings ausgesetzt, der Trunksucht, dem Elende, übermäßiger Anstrengung, heftigen Leidenschaften und Affecten; namentlich bei den aus den Irrenanstalten entlassenen Säufern darf man sich baldiger Recidive versichert halten. So zählte denn Jacobi auf 100 Genesene etwa 25 Wiederaufgenommene, Parchappe auf 498 Genesene 164 Recidive. Nach Julius kommen für die Retreat bei York auf 100 Herstellungen 31 Recidive, und Farr berechnete auf 5846 Genesene in den englischen Grafschaftsanstalten gegen 1200 Recidive. Im Durchschnitte wird man also annehmen dürfen, daß ¼ der Genesenen nochmals erkranken wird. Im ersten und zweiten Jahre nach der Herstellung kommen die meisten Wiedererkrankungen vor.

Therapie der Geisteskrankheiten.

Je nachdem man in den Geisteskrankheiten eine somatische oder eine psychische Störung anerkannte, mußte die versuchte Behandlung wesentlich verschieden ausfallen: im ersten Falle mußte man sie als Krankheiten mit den gewöhnlichen Heilmitteln bekämpfen, im zweiten Falle als Irrthümer mit psychischen Einwirkungen. Man hat jedoch niemals eine dieser beiden Methoden ausschließlich in Anwendung gezogen: bei einseitig moralischer Auffassung der Geisteskrankheiten hat man dennoch den Nutzen der Blutentziehungen, der Bäder nicht abzuleugnen gewagt; bei der rein somatischen Behandlung aber hat man z. B. immer den großen Nutzen einer Beschäftigung des Kranken anerkannt, deren Einfluß sich im Wesentlichen doch nur als ein psychischer auffassen läßt. Gegenwärtig ist man wol überall mit der Berechtigung der psychischen sowol, als der somatischen Behandlung einverstanden, wenngleich in einzelnen Fällen die Ansichten über ihre Gleichberechtigung noch sehr aus einander gehen.

Bei der Behandlung der Geisteskrankheiten muß vielleicht in noch höherem Maße, als bei andern Krankheiten, streng individualisirt werden: nicht die Krankheit, sondern der Kranke soll geheilt werden. Nach möglichst genauer Feststellung der Anamnese und der Ätiologie muß vor Allem aus der Indicatio causalis Genüge geschehen, d. h. die schädlichen Einflüsse müssen abgeschnitten werden. Schon hierdurch allein ist in manchen Fällen Genesung eingetreten. Die Beseitigung körperlicher ursächlicher Momente wird durch die gewöhnliche Behandlungsweise solcher Zustände erzielt. Zur Beseitigung psychischer ursächlicher Momente muß zunächst darauf hingewirkt werden, daß dem Kranken Ruhe zu Theil wird. In Fällen frischer Erkrankung sind alle stärkeren Reize, ja selbst die gewohnten Reize abzuhalten, zumal wenn der Kranke sich instinctmäßig jedem Lärm, jedem anstrengenden Gespräche entzieht und die Einsamkeit sucht. Es ist ein vergebliches und oftmals selbst schädliches Bemühen, wenn man der beginnenden Melancholie durch rauschende, lärmende Zerstreuungen, durch eindringliches Zureden und Ausfragen entgegentreten will. Anders verhält es sich freilich nach Ablauf der acuten Periode und bei Genesenden: psychische Erregungen verschiedener Art können dann dazu beitragen, das gänzliche Versinken des psychischen Lebens aufzuhalten, oder dessen Wiederbelebung zu befördern. Die Beseitigung der psychischen Ursachen verlangt übrigens meistentheils eine gänzliche Umänderung der äußern Lage des Kranken durch Entfernung aus den bisherigen Lebensverhältnissen, also z. B. einen sogenannten Landaufenthalt. Das zu gleichem Zwecke dienende Reisen ist natürlich nur für eine gewisse Classe von Kranken ausführbar, aber für tiefes Irresein nicht wohl zulässig, und selbst bei leichteren Zuständen kann die mit dem Reisen verbundene Aufregung manchmal mehr Schaden bringen. In den meisten Fällen dagegen ist die Versetzung in eine gute Irrenanstalt ein dringendes Erforderniß, ebenso wol, um den Kranken den gewohnten Lebensverhältnissen und Schädlichkeiten zu entziehen, als um der ferneren Therapie einen besseren Erfolg zu sichern. Bisweilen genügte schon der bloße Eindruck dieser Versetzung, um die Krankheit zu brechen oder eine Beruhigung des Kranken herbeizuführen. Die Genesenden segnen meistens den Eintritt in eine solche Anstalt. Irre, welche durch Hang zum Selbstmorde sich selbst oder Andern gefährlich werden, Wahnsinnige, Verrückte, unruhige Blödsinnige, sollten nothwendig in eine Irrenanstalt kommen. Bei der Melancholie muß der concrete Fall über die Zweckmäßigkeit der Aufnahme in eine Irrenanstalt entscheiden.

Somatische Behandlung. Eine solche ist zunächst gegen die Krankheitsprocesse gerichtet, welche die Entwickelung der Geisteskrankheit einleiteten, und sie hat nichts Eigenthümliches. Die Diagnose ist aber oftmals außerordentlich erschwert, weil viele Kranke sich wenig oder gar nicht über ihre Empfindungen aussprechen, oder weil ihnen die subjectiven Symptome bei Phthisis, bei Pneumonie u. s. w. gar nicht zum Bewußtsein kommen. Wo

sich keine bestimmten Causalindicationen ergeben, da kann nur der Zustand des Gehirns Gegenstand der Behandlung werden, die Gehirnhyperämie, die Gehirnirritation oder Gehirnentzündung. Der ziemlich verbreitete Glaube, daß die Arzneigaben bei Irren immer groß sein müßten, entbehrt im Allgemeinen der Begründung, und wenn allerdings in einzelnen Fällen Narcotica und Purganzen, um zu wirken, in großen Gaben gereicht werden müssen, so soll dies doch im concreten Falle erst durch Versuche mit den gewöhnlichen Gaben festgestellt werden.

Es gibt keine eigenthümlichen Heilmittel für die psychischen Krankheiten; das Buch von Schneider (Heilmittellehre gegen psychische Krankheiten. [Tübingen 1824.]) liefert den Beweis, daß es fast kein Mittel im ganzen Arzneischatze gibt, dem nicht in irgend einem Falle die Heilung einer Geisteskrankheit zugeschrieben worden ist. Es kann daher nur von den häufiger benutzten oder zu besondern Curmethoden empfohlenen Heilpotenzen hier die Rede sein.

Die Blutentziehung durch Aderlässe gehörte in früherer Zeit, besonders in England und Frankreich, zu den gebräuchlichsten Mitteln bei Geisteskrankheiten. Chiarugi und der ältere Pinel erklärten sich aber gegen die zu häufige Anwendung oder den Misbrauch der Aderlässe; Pinel namentlich gelangte zu dem Resultate, daß ohne Aderlässe viele Kranke genasen, die meisten aber nach Anwendung dieses Mittels ungeheilt blieben. Esquirol, Burrows und die meisten teutschen Irrenärzte erklärten sich später für den beschränkten Gebrauch der Aderlässe; namentlich darf das Delirium an und für sich nicht als Indication zum Aderlasse gelten. Anämie, gesunkene Ernährung, vorausgegangene habituelle Trunksucht verbieten die Blutentziehung, während dieselbe bei Meningitis, bei stattgefundener Kopfverletzung, bei stattfindender Pneumonie am Platze sein kann. Übrigens werden bei Kopfcongestion und Hyperämie häufiger und vortheilhafter die örtlichen Blutentziehungen durch Blutegel und Schröpfköpfe angewendet.

Die örtliche Anwendung der Kälte auf den Kopf in der Form der kalten Umschläge, der Eismütze u. s. w. ist ein treffliches Mittel bei Exaltationszuständen mit heißem Kopfe, mit klopfenden Arterien und dergl., namentlich auch während des Gebrauchs lauer Bäder.

Die *Narcotica* erscheinen theoretisch als die vorzugsweise geeigneten Mittel, um die bei Geisteskrankheiten stattfindende Exaltation herabzustimmen, und es sind in dieser Beziehung Opium (besonders in England), Belladonna, Datura (neuerdings gegen Gesichts- und Gehörshallucinationen gerühmt), Blausäure (als Aqua laurocerasi und Aq. amygd. amar.), Digitalis besonders in Gebrauch gekommen. Am bewährtesten ist wol der Gebrauch der Digitalis, in Verbindung mit Nitrum, mit El. acid. *Halleri* u. s. w.

Die auf den Darmkanal wirkenden Mittel hat man seit den ältesten Zeiten bei Geisteskrankheiten angewendet. Zur Beseitigung des oftmals trägen Stuhls sowol, als zur Ableitung bei Kopfcongestionen benutzt man je nach den Umständen bald die kühlenden Salze, bald mehr die Drastica. Eines besondern Rufes erfreut sich aber mit Recht der Brechweinstein. Er wird bald in kleiner steigender Gabe zur sogenannten Ekleur angewandt, um die krankhafte Stimmung durch den widrigen Eindruck aufs Gemeingefühl zu modificiren, bald in großer und voller Gabe als Brechmittel. Eine rasch ausbrechende Geisteskrankheit soll bisweilen durch kräftige Emetica coupirt werden können. Aber auch bei länger bestandenen Geisteskrankheiten leisten wiederholte Emetica manchmal großen Nutzen. — Die Wirkung der jetzt gebräuchlichen Ekleur läuft im Wesentlichen auf dasselbe hinaus, wie die in der alten Medicin unter dem Namen des Helleborismus gegen Geisteskrankheiten gerühmte Methode. Der Helleborismus bestand nämlich darin, daß man durch fortgesetzte Anwendung von Helleborus niger und albus einen anhaltenden Zustand von Übelkeit, Erbrechen und Purgiren hervorbrachte.

Die verschiedensten Hautreize (Blasenpflaster, Haarseile, Autenrieth'sche Salbe, bei Gehörshallucinationen selbst das Glüheisen auf den Processus mastoideus) sind vielfältig angewendet worden. Sie mögen als Ableitungsmittel wirken, mehr aber noch durch den verursachten Schmerz eine psychische Wirkung äußern. Ihre Anwendung verlangt übrigens in mehrfacher Beziehung Vorsicht, und man muß gestehen, daß sich bestimmte Indicationen dafür selten aufstellen lassen. — Den äußern Hautreizen sind auch in mancher Beziehung die kalten Übergießungen beizuzählen.

Die Bäder nehmen in der Behandlung der Geisteskrankheiten eine nicht geringe Stelle ein. Schon die einfachen warmen Bäder wirken oftmals in hohem Grade beruhigend und führen vielleicht den lange vermißten Schlaf herbei. Dagegen sind kalte Bäder nur selten indicirt.

Aus der Classe der Reizmittel ist der Kampher zu erwähnen, welcher von manchen Ärzten selbst in der enormen Dosis von einer halben bis ganzen Drachme auf ein Mal gegeben wurde. Bestimmte Indicationen zu seiner Anwendung geben die Zustände seueller Aufregung.

Die *Tonica* können bei lange gestörter Verdauung, bei Anämie, in der Reconvalescenz nöthig werden. Chinin hat man bei regelmäßig intermittirenden Formen und zur Beseitigung einzelner neuralgischer Zustände mit Nutzen angewendet.

Die Diät muß bei Geisteskranken mit besonderer Sorgfalt angeordnet werden. Es darf als allgemeiner Satz aufgestellt werden, daß die antiphlogistische Diät, zu welcher die Reizungen des Kopfs aufzufodern scheinen, keineswegs die passende ist. Zum Ersatze der oftmals so reichlich verschwendeten Muskelkraft wird vielmehr im Allgemeinen eine kräftige Diät erfoderlich. — Das Getränk darf durchschnittlich nur in Wasser und wässerigen Flüssigkeiten bestehen.

Psychische Behandlung. Man kann eine negative und eine positive psychische Behandlung unterscheiden. Die negative psychische Behandlung beschränkt sich auf die Abhaltung alles dessen, was von Seiten der Umgebung nachtheilig einwirken und den Zustand verschlim-

mern kann; sie wird also das schon oben genannte Ziel verfolgen, dem Kranken Ruhe zu verschaffen. Durch die positive psychische Behandlung soll auf die Geistesthätigkeit selbst eingewirkt werden, indem der krankhafte psychische Zustand entweder direct in Angriff genommen wird, oder indem man indirect auf denselben einzuwirken sucht durch kräftige Erregung des gesammten Nervensystems.

Es ergibt sich von selbst, daß bei der positiven psychischen Behandlung ein doppeltes Ziel vor Augen schweben muß:

a) Schwächung der krankhaften Stimmungen, Gefühle und Vorstellungen. — Daß ein directes Bekämpfen derselben durch logisches Räsonnement oder durch moralische Vorstellungen nicht zu einem günstigen Resultate führt, das ist eine feststehende Thatsache; die Kranken werden durch ein solches Verfahren nur noch mehr irritirt und tiefer in ihren Wahn verstrickt. Nur etwa bei Reconvalescenten, denen noch einzelne Residuen des frühern Irreseins verblieben, vielleicht auch zu Anfang des Irreseins, wo die Wahnideen sich noch nicht fixirt haben, kann eine Demonstratio ad hominem von Erfolg gekrönt werden, indem man z. B. dem sich verarmt Wähnenden seine Gelder in klingender Münze oder in Papier vorlegt. Das Eingehen auf den Wahn des Kranken, sei es in der Absicht, ihn augenblicklich zu beruhigen, oder um seinen Wahn durch eine Täuschung gleichsam mit der Wurzel auszureißen, wie in den bekannten Erzählungen vom Ausfliegenlassen von Sperlingen aus dem Schädel, vom Ausschneiden von Blutegeln, oder sonstigen Thieren mittels einfacher Einschnitte, ist im Allgemeinen ein verwerfliches Verfahren. Der Kranke wird durch dieses Eingehen in seinem Wahne nur noch mehr befestigt. Da es ferner keine reinen sogenannten fixen Ideen gibt, so wird der Kranke, falls ein solches Kunststückchen auch den erwarteten Erfolg hätte, nur von der einen Wahnvorstellung befreit werden und andere werden deren Stelle einnehmen. Am besten ist es, den Wahn des Kranken ganz unberührt zu lassen und ihm nicht von Außen Nahrung zuzuführen, durch geeignete Zerstreuungsmittel aber die psychische Ableitung zu unterstützen. Wird eine directe Äußerung über den Irrwahn dem Kranken gegenüber unvermeidlich, so bestehe dieselbe in einem einfachen Widerspruche, in einer Erinnerung an die Vergangenheit, oder in einer Hinweisung auf die Zukunft.

In anderer Weise läßt sich das Irresein bisweilen dadurch bekämpfen, daß man die Äußerung der irrigen Vorstellungen unter eine Zwangscontrole stellt, den irren Äußerungen und Handlungen bestimmte Schreckmittel, namentlich die Douche, oder die Einsperrung folgen läßt, dem nicht-unvernünftigen Handeln aber durch gewisse Belohnungen und Genüsse begegnet. In weiterer Ausdehnung, mit Beiziehung des Drehstuhls, des Zwangsstehens und anderer Schreckmittel, bildet dieses Verfahren die sogenannte indirect-psychische Methode. Ihr Vertheidiger in neuerer Zeit war der verstorbene Leuret (Du traitement moral de la folie. [Paris 1840.]), welcher behauptete, daß wenigstens gewisse Fälle von Geisteskrankheit, welche nicht mit leiblichen Krankheitserscheinungen complicirt sind, als bloße Irrthums- oder Verstandeskrankheiten betrachtet werden können und sich durch eine Art Einschüchterung, wie sie in den genannten Zwangsmitteln gegeben ist, bewältigen lassen.

b) Wiederherstellung und Stärkung der zurückgedrängten frühern geistigen Persönlichkeit. — Diese ist nur dadurch zu erreichen, daß der Kranke in der Richtung seiner frühern Interessen angeregt wird, wobei die ganze Persönlichkeit, die Neigungen, die Gewohnheiten, die Bildungsstufe ins Auge gefaßt werden müssen. Als erstes Mittel für diesen Zweck ist Beschäftigung oder Arbeit zu nennen, namentlich Garten- und Feldarbeit; nach Umständen auch häusliche oder gewerbsmäßige Beschäftigung. Chronische Kranke erlernen bisweilen mit Vortheil ein Metier, an dem sie Freude haben. Hieran reiht sich bei vielen Kranken ein bestimmter Unterricht, je nach der Individualität Elementarunterricht, Geschichte, Musik u. s. w. Die Hilfe der Religion ist immer mit einer gewissen Vorsicht in Anwendung zu ziehen; der Geistliche muß ganz davon durchdrungen sein, daß sein Wirken hier der Krankenheilung gelten soll. Es gehören ferner hierher Spaziergänge, Spiele, Gesellschaft, Besuche von verständigen Anverwandten und Freunden, angemessene Lectüre u. s. w. Endlich muß der Kranke eine bestimmte Lebensordnung im Aufstehen und Schlafengehen einhalten, sich ordentlich kleiden, reinlich halten u. s. w.

In der Behandlung Irrer, zumal in Irrenanstalten, sind gewisse Zwangs- oder Beschränkungsmittel üblich, wodurch erreicht werden soll, daß die Kranken nicht sich selbst oder Andern Schaden zufügen, daß ihr Toben gebrochen und ihnen fühlbar gemacht wird, es gebe eine äußere sie unterjochende Gewalt. Bei Tobsüchtigen sind zu diesem Zwecke die durch Horn eingeführten kalten Begießungen und Sturzbäder im Gebrauche, welche in manchen Fällen die ganze Manie zu brechen vermochten, aber auch bei temporärer Aufgeregtheit und Widersetzlichkeit manchmal gute Dienste leisten. Zur bloßen Unschädlichmachung bedarf es meistens nur der Zwangsweste, nämlich eines leinenen Camisols, wodurch der Gebrauch der Arme und Hände beschränkt wird. Außerdem kommt wol noch der Zwangsstuhl, nämlich ein gepolsterter Sessel, auf dem der Kranke befestigt wird, oder der Gürtel zur Befestigung im Bette, oder der Sprungriemen in Anwendung, durch welchen das schnelle Gehen unmöglich gemacht wird. — Gegen die Beschränkungsmittel erhob sich im J. 1838 John Hill; sie wurden in mehren englischen Anstalten außer Gebrauch gesetzt und es wurde ein Nichtzwangssystem, das System des sogenannten No-restraint, eingeführt. In den No-restraint-Anstalten wird der Kranke in jenen Fällen, wo man sonst zu Beschränkungsmitteln greifen mußte, vielleicht in eine einsame Zelle eingesperrt; ein Verfahren, das man doch auch kaum frei von Zwang wird nennen können. Die Frage über den Nutzen des No-restraint, das man nicht blos vom Humanitätsstandpunkte aus empfohlen, sondern auch als einflußreich auf leichtere Heilbarkeit der Tobsüchtigen gerühmt hat, ist noch in der wissenschaftlichen, oder vielmehr in der praktischen Erörterung begriffen. Es haben

sich übrigens Stimmen gegen das No-restraint erhoben, und es ist in einzelnen Anstalten wiederum beschränkt worden. Gegen dasselbe ist zunächst das einzuwenden, daß man bei seiner Durchführung für einzelne Kranke eines weit größern Wartpersonals bedarf. Auch wird man die Erfahrung nicht ganz gering anschlagen dürfen, daß manche Kranke im Vorgefühle tobsüchtiger Anfälle selbst um äußere Beschränkung bitten, oder daß Andere angeben, ihr Tobanfall würde leichter und schneller vorübergegangen sein, wenn ihm mit ernsthafterer Beschränkung entgegengetreten worden wäre.

Bei der Behandlung der Geisteskrankheiten verdienen einige Punkte noch eine besondere Berücksichtigung. Bei beginnender Erkrankung ist ein möglichst frühes Einschreiten nöthig, selbst auf die Gefahr hin, daß die Diagnose der beginnenden Geisteskrankheit nicht ein Mal noch ganz feststeht. Die somatische und die negativ psychische Behandlung sind hier die Hauptsache, also, je nachdem es die Umstände gestatten, Ortsveränderung, Fußreisen, Badereisen u. s. w. Blutentziehungen, wenn sie durch die Umstände geboten sind, haben hier oftmals den besten Erfolg. — Bei Nahrungsverweigerung muß zuvörderst untersucht werden, ob nicht ein entzündlicher Zustand der Mundhöhle daran Schuld ist. Man versuche nicht, den Kranken durch Zureden von seinem Vorsatze abzubringen, sondern vielmehr durch das Vorsetzen gewählter Speisen, die auch in der Einsamkeit bei ihm stehen bleiben. Erst wenn diese Versuche erfolglos blieben, schreite man zum gewaltsamen Einbringen mittels Zuhalten der Nase, oder selbst mittels der Schlundsonde. Man wähle aber zunächst nicht Wein, oder andere reizende Dinge, sondern Milch, Bouillon u. dgl. — Der Hang zur Masturbation muß beseitigt werden, wenn Heilung erfolgen soll. Arbeit, Spaziergänge bis zur Ermüdung, knappe Kost, kühle Bäder, hartes Lager, strenge Behandlung, vor Allem aber eine ununterbrochene genaue Aufsicht sind die wirksamen Mittel, von denen wenigstens mehr erwartet werden darf, als von mechanischen Vorrichtungen zur Verhinderung des Lasters. — Der Neigung zum Selbstmorde kann auch nur durch stete Überwachung und durch Entfernung aller Werkzeuge, Stricke, Bänder u. s. w. entgegengewirkt werden, obwol auch nicht immer mit Erfolg. — Gefährliche, vielleicht bewaffnete Kranke können nur durch entschiedenes Entgegentreten unschädlich gemacht, oder selbst entwaffnet werden, manchmal auch wol durch List. — In der Reconvalescenz ist noch Schonung und Aufsicht erfoderlich. Oftmals verschwinden die Residuen des Irreseins ziemlich spät, und es bedarf der körperliche Zustand manchmal noch einer längeren Behandlung. Große Abspannung und Ermüdung dürfen nicht durch reizende Mittel bekämpft werden. Ruhe, passende Diät, freie Luft, zusagende Beschäftigung, erfreuender, belehrender, aufrichtender Umgang, Wiederaufnahme des Berufs, Reisen u. s. w. müssen je nach der Individualität die Reconvalescenz unterstützen.

(*Fr. Wilh. Theile.*)

GEISTESSCHWÄCHE. Im gemeinen Leben wird dieses Wort gewöhnlich in dem seiner Zusammensetzung entsprechenden Sinne gebraucht, um einen unter der gesundheitsmäßigen Norm stehenden Grad der geistigen Energie zu bezeichnen, also eine Schwäche (Imbecillitas) der geistigen Fähigkeiten. Man bezeichnet aber auch zweitens im gemeinen Leben die mit Irresein Behafteten als Geistesschwache, oder an Geistesschwäche Leidende.

In der Lehre von den Geisteskrankheiten hat man dem Worte Geistesschwäche einen bestimmtern Sinn untergelegt, in welchem es auch in diesem Artikel aufgefaßt werden soll. Diejenigen Zustände geistiger Störung nämlich, deren Wesen nicht, oder wenigstens nicht mehr in Irresein beruht, hat man unter diesem generellen Namen zusammengefaßt, d. h. alle jene Abstufungen anhaltend geminderter Kraftäußerung der Intelligenz, welche, je nach den Umständen, als Blödsinn, Verstandesschwäche, Schwachsinn, Stumpfsinn, Dummheit, Einfalt, Idiotismus, Imbecillitas, Fatuitas, Stupiditas, Dementia, Amentia, Anoia bezeichnet werden. Gebräuchlicher ist es allerdings, das hier Abzuhandelnde unter den Namen Blödsinn oder Idiotismus darzustellen, allein mit Unrecht, weil dies eben nur die äußersten Grade der Geistesschwäche sind. Denn schon im gemeinen Leben und zwar entsprechend der Wortbildung versteht man unter Dementia, Imbecillitas die geringern Grade der Beschränktheit und Unvollkommenheit, unter Idiotismus, Amentia, Anoia die höhern Grade des Verlustes von Intelligenz und Urtheilskraft. Andere Namen freilich werden bald den geringern, bald den höhern Graden angereiht, z. B. Fatuitas.

Unter den Eintheilungen der Geistesschwäche ist zunächst jene von Rud. Aug. Vogel zu nennen, welcher folgende drei Grade unterschied: a) Fatuitas, Stoliditas, μώρωσις, der schwächste Grad, wo die geistige Thätigkeit sich nach Kinderart hauptsächlich an Späße und Possen anlehnt. b) Stupiditas, ἀναισθησία, wenn Phantasie, Verstand und Gedächtniß leiden. c) Amentia, ἄνοια, wenn Verstand und Phantasie fehlen. Diese Eintheilung ist von Jessen adoptirt und durch Bezugnahme auf die drei Grundthätigkeiten des psychischen Lebens (Geist, Gemüth und Wille) weiter schematisirt worden. Nach Jessen zerfällt nämlich die Fatuitas wieder in die drei Formen der Verwirrtheit, der Albernheit, der Puerilität, die Stupiditas oder Imbecillitas in die drei Formen der Einfalt, der Scheu oder Schüchternheit, der Indolenz, die Amentia oder der Idiotismus in die drei Formen der Dummheit, der Apathie, der Lethargie. So hübsch sich nun auch dieses Schema ausnimmt, so kann es doch keinen praktischen Werth beanspruchen. Wenn mehre Ärzte nach einander ein bestimmtes geistesschwaches Individuum untersuchen und seinen Zustand in eine der Rubriken eintragen sollten, so möchte es wol schwer dahin kommen, daß alle in der nämlichen Rubrik zusammenträfen; vielmehr steht zu erwarten, daß drei untersuchende Ärzte dem Individuum auch drei verschiedene Rubriken anweisen werden.

Von der Entstehungsweise ausgehend unterschied Pinel, dem sich Esquirol anschloß, den angebornen Blödsinn (Idiotisme) und den nachentstandenen oder erwor-

benen Blödsinn (Démence). Der angeborne Blödsinn begreift jene Fälle, wo der Geistesschwäche keine Periode eines sichtbaren, gehörig entwickelten Geisteslebens vorherging, wo also die Gehirnanomalie schon während des Intrauterinallebens, oder in der ersten Kindheit eintrat. Dieser angeborne Blödsinn umfaßt zwei Grade: a) Idiotie oder Lähmung des psychischen Lebens, d. h. den endemischen Cretinismus und den sporadischen Cretinismus. b) Imbecillité, d. h. die verschiedenartigen Schwächen des psychischen Lebens. Die erworbene Geistesschwäche ist nach Esquirol ebenfalls doppelter Art: a) Démence sénile, die natürliche, durch keine nachweisbare Gehirnaffection bedingte Abnahme der Geisteskräfte im höhern Alter, die aus der Abnahme der Vitalität im Allgemeinen sich erklärt. b) Démence schlechthin, d. h. die secundäre Geistesschwäche, welche sich aus Geisteskrankheiten herausbildet.

Flemming theilt die Geistesschwäche, wesentlich mit Pinel und Esquirol übereinstimmend, in folgende drei Arten: 1) Primäre Geistesschwäche, eine Folge mangelhafter organischer Entwickelung des Kopfs, sei es, daß die ursprüngliche Bildung im Fötus mangelhaft war, oder daß die Entwickelung im ersten Lebensalter nicht normal von statten gehen konnte. 2) Secundäre Geistesschwäche, entstehend durch Erschöpfung der Vitalität, oder durch Desorganisationen des Gehirns von vorausgegangenen Krankheiten, welche die früher normale Geisteskraft schwächten, von Wahnsinn, Apoplexie, Epilepsie, Kopfverletzungen, Hirnerschütterungen u. s. w. 3) Senile Geistesschwäche, eine Folge der natürlichen Abnahme der Vitalität im Allgemeinen und der Nerven insbesondere im höhern Alter.

Was nun die erworbene Geistesschwäche bei Menschen, welche früher geistesgesund waren, im Besondern anbelangt, so kann diese protopathisch oder deuteropathisch entstehen. Zur primären erworbenen Geistesschwäche gehört die senile, sowie jene Geistesschwäche, welche durch feruelle Ausschweifungen, durch Narcotismus, durch langsam in der Schädelhöhle sich entwickelnde Geschwülste, durch Kopfverletzungen bedingt ist. Wenn auch Fälle einer primären unheilbaren Geistesschwäche durch unglückliche Liebe, durch Schrecken, durch Furcht u. s. w. aufgeführt werden, so darf man wol ziemlich sicher annehmen, daß dies Fälle von Melancholia attonita, nicht aber von Blödsinn waren. Es wird aber sogar von Fällen eines periodischen, mit vollkommnem Wohlbefinden wechselnden Blödsinns gesprochen. Beiweitem häufiger ist nun aber der erworbene Blödsinn ein secundäres oder consecutives Leiden, welches aus Epilepsie, aus Meningitis, aus typhösen Fiebern, aus apoplektischen Anfällen, vor Allem aber aus dem Irresein hervorgeht. Wenn die Melancholie, die Manie, die Verrücktheit ungeheilt bleiben, so nehmen sie den endlichen traurigen Ausgang in Blödsinn. Geht doch selbst dem senilen Blödsinne nicht selten eine Periode der Exaltation, ein kurzes Stadium maniacum voraus, das sich durch psychische Reizbarkeit, durch neu erwachenden Trieb zur Thätigkeit, durch Heirathenwollen, durch Neigung zum Trinken u. s. w. charakterisirt. Dieser Exaltation folgt aber bald ein psychischer Collapsus, oder es alterniren kürzere Exaltationsperioden mit der eintretenden Schwäche.

Der aus dem Irresein hervorgehende Blödsinn entwickelt sich rascher oder langsamer, und so gibt es Übergangsstufen zwischen beiden: von dem apathischen Blödsinne kann man z. B. noch den Blödsinn mit abwechselnder Tobsucht unterscheiden. Auch die aus der Melancholie oder Manie sich herausbildenden Formen der partiellen Verrücktheit und der allgemeinen Verrücktheit oder Verwirrtheit kann man als Übergangsstufen zwischen Irresein und Blödsinn betrachten. In Griesinger's Eintheilung der Geisteskrankheiten sind daher diese zwei zuletzt genannten Formen dem apathischen Blödsinne coordinirt.

Beim apathischen Blödsinne nach Irresein im Besondern tritt allmälig eine fast gänzliche Abwesenheit von Bildern und Gedanken ein. Die Sinneseindrücke werden nicht mehr verarbeitet und das Gedächtniß ist beinahe vollständig erloschen; von einem Augenblicke zum andern wird Alles vergessen, und aus dem frühern Leben ist fast keine Erinnerung übrig geblieben. Auch die Sprache geht zum größten Theile verloren; der Kranke kann höchstens noch ein Paar beschränkte Ausdrücke zweckmäßig anbringen, häufiger aber werden nur die zurückgebliebenen Worte automatisch wiederholt, oder die Sprache beschränkt sich sogar auf Bruchstücke früher gewohnter Laute. Dabei ist auch der Wille fast Null. Der Kranke kann Nichts mehr aus eigenem Antriebe thun; er wird höchstens noch durch Reste früherer Gewohnheiten, im Ganzen aber völlig passiv durch fremde Impulse bestimmt; er muß gefüttert und gegen Unglücksfälle mit Vorsicht geschützt werden. Er ist bald fast bewegungslos, träge, wie in sich gekehrt und schüchtern, bald führt er ohne Sinn und Zweck automatische Bewegungen aus, ein Hin- und Herwiegen des Körpers, Händereiben, Murmeln u. s. w. Die Geberden sind leblos, die Gesichtszüge ganz erschlafft. Zuweilen kommen noch schwache Äußerungen von Lust und Unlust und von Affecten vor, Zuneigung zu einzelnen Personen, Schamgefühl, Ängstlichkeit, kindische Schadenfreude. In einzelnen bessern Stunden kehren wol selbst Anklänge aus dem frühern Leben zurück, Empfänglichkeit und Theilnahme für die Außenwelt, für freundliche Behandlung u. s. w. — Diese geistige Nullität wird häufig von allgemeiner Paralyse der Bewegung und auch wol der Empfindung begleitet, sodaß z. B. tiefe Verbrennungen nicht empfunden werden. Die Ernährung leidet oftmals nicht dabei, die Kranken sind gefräßig und bleiben gut genährt; auch der Schlaf ist oftmals gut. — Dieser apathische Blödsinn kann nur mit dem Tode endigen. Derselbe erfolgt durch apoplektische Anfälle, durch Wasseransammlung, Lungenbrand oder Lungenentzündung, Tuberkulose, Darmkatarrh u. s. w. Einzelne sterben beim Mangel gehöriger Aufsicht an Harnansammlung in der Blase, an Kothanhäufung im Darme, an Verbrennungen, oder sie ersticken an einem großen Bissen u. dgl.

Geistesschwäche im Allgemeinen charakterisirt sich wesentlich durch Abnahme oder Schwäche oder fast gänzlichen Mangel der Geisteshätigkeiten. Damit verbinden

sich aber auch immer gewisse leibliche Abnormitäten, und unter diesen als die hervorragendsten: geschwächte Energie des peripherischen Nervensystems, Unempfindlichkeit der Pupille, schlaffe Körperhaltung mit Unbehilflichkeit und mit einem lähmungsartigen Zustande der Bewegungen, geringe Reaction des Gefäßsystems bei Verletzungen, geringe Empfänglichkeit für epidemische und endemische Einflüsse, Gefräßigkeit wegen Schwäche der instinktartigen Empfindungen u. s. w.

Was die anatomischen Veränderungen bei der Geistesschwäche betrifft, so findet man bei jenem Blödsinne, welcher das Residuum von Geisteskrankheiten ist, am häufigsten die Folgen stattgefundener Entzündung in der pia mater und in der Rindenschicht des Gehirns, sowie in der Ventrikularoberfläche, nämlich Verwachsung der pia mater und der Rindenschicht, Erweichung der letztern, Atrophie der Gehirnwindungen, Granulationen oder Pseudomembranen oder Verhärtung der Höhlenwandungen. Atrophie des Gehirns hat man auch bei seniler und bei angeborner Geistesschwäche gefunden. Bei dem angebornen Blödsinne findet man keine solchen Zeichen vorausgegangener Reizung, Entzündung, Exsudation am Gehirne; hier kann man nur eine ungenügende Entwickelung des Gehirns als Ursache der Geistesschwäche annehmen. In vielen Fällen ist das Gehirn absolut und relativ zur Körpermasse nur dürftig entwickelt, was sich auch schon in der Kleinheit des ganzen Schädels zu erkennen gibt. Sodann ist das Gehirn und somit auch der Schädel häufig in der Stirn- und Scheitelgegend unvollkommen entwickelt. Man findet aber auch Fälle, wo die Hinterhauptsgegend ganz abgeplattet ist. Den Schädel trifft man in manchen Fällen sehr verdickt an, in andern aber auch verdünnt. Der Schiefheit des Schädels, auf welche Autenrieth der Sohn aufmerksam machte, darf man wol kein besonderes Gewicht beilegen; denn es wird dieselbe auch ziemlich häufig bei geistig gesunden Individuen angetroffen.

Die Prognose der Geistesschwäche ist in allen Fällen eine ungünstige. Die angeborne Geistesschwäche ist unheilbar. In der erworbenen hat man, wie erwähnt, in den meisten Fällen nur ein Residuum früherer Geisteskrankheit anzuerkennen, das nicht zu beseitigen ist, und dabei leidet auch früher oder später der Gesammtorganismus. Die senile Geistesschwäche ist im Ganzen als ein Vorbote des Todes anzusehen.

Von einer Heilung der Geistesschwäche kann im Allgemeinen nicht die Rede sein, sondern nur von einer gewissen Erziehung, die in manchen Punkten auch streng sein darf, wenn es darauf ankommt, in den Unglücklichen einen gewissen Ordnungssinn zu erwecken und sie unschädlich zu machen. Beim erworbenen Blödsinne muß diese körperliche und geistige Erziehung manchmal ganz von Vorn angefangen werden, wie bei einem Kinde. Je nach dem Grade der Geistesschwäche und nach der erlangten Erziehung kann man die Unglücklichen mit mechanischen oder häuslichen Arbeiten, mit Abschreiben u. dgl. beschäftigen. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GEISTESSCHWÄCHE (in forensischer Hinsicht). Dieselbe kann ebenso wol in Bezug auf Dispositionsfähigkeit als in Betreff der Zurechnungsfähigkeit in Frage kommen. Bei den leichtern Formen der Geistesschwäche, die sich als ein schweres Begreifen, als ein einfältiges Benehmen darstellen, werden die Individuen ebenso wol dispositions- als zurechnungsfähig zu erachten sein, während bei dem tiefsten apathischen Blödsinne natürlich weder von dem einen noch von dem andern die Rede sein kann. Daraus ergibt sich also die Nothwendigkeit, für den forensischen Zweck gewisse Grade der Geistesschwäche aufzustellen, bei denen ein freies Handeln noch möglich, oder aber aufgehoben ist. Damit ist wenigstens theoretisch die Sache erledigt, für die Praxis freilich in einer Menge von Fällen Nichts gewonnen, da es hier dann darauf ankommt, den concreten Fall einem der angenommenen Grade mit Sicherheit einzureihen. In der teutschen gerichtsärztlichen Praxis pflegt man sich an Henke's Bestimmungen zu halten, welcher drei Grade von Geistesschwäche unterscheidet, von denen die beiden letzten die Freiheit des Handelns ausschließen: 1) Dummheit, nämlich Schwäche des Erkenntnißvermögens, Mangel der Aufmerksamkeit, Unvermögen, sie auf mehr als einen Punkt zu richten, daher unrichtige Vorstellungen und falsche Urtheile, selbst über die gewöhnlichen Gegenstände des Lebens. Heftigkeit der thierischen Begierden und starkes Begehrungsvermögen können dabei bestehen. 2) Stumpfsinn, nämlich Stumpfheit der Sinnesorgane und der Empfindungen, verbunden mit Schwäche der Besonnenheit, der Aufmerksamkeit, des Gedächtnisses, der Phantasie, der Urtheilskraft. Alle Seelenvermögen sind der normalen Thätigkeit unfähig; eine Aufregung von Affecten ist aber noch möglich. 3) Blödsinn, nämlich höchste Schwäche aller Seelenvermögen, der Erkenntniß, des Empfindens und Begehrens. Fester Wille und heftiger Affect sind mit vollendetem Blödsinne unvereinbar. — Einfacher und in gewisser Beziehung dem praktischen Bedürfnisse mehr entsprechend ist es, wenn Marc (De la folie considerée dans les rapports avec les questions médico-legales. 2 Voll.) nur zwei Grade unterscheidet, nämlich faiblesse de l'esprit und imbecillité.

Um vielleicht die Zurechnungsfähigkeit von sich abzuwälzen, wird die Geistesschwäche auch wol simulirt, und dann natürlich in den höhern Graden. Dies erleichtert die Erkennung des Betrugs. Der Körperbau und die Körperhaltung werden im Allgemeinen mit dem vorgespiegelten Blödsinne nicht im Einklange stehen und so werden auch die Bewegungen und Handlungen zwischendurch brauchbare Anhaltspunkte bieten. Es wird auch die vorgespiegelte Apathie in Augenblicken, wo sich das Individuum unbeachtet glaubt, verschwinden. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GEISTLICH, GEISTLICHKEIT. Das Eigenschaftswort geistlich hat in der teutschen Sprache nachweisbar ungefähr dasselbe Alter, wie sein secundäres, von geisen = blasen, wehen (im Kaisersbuch: „Der Geist = Wind geistet, wo er will;" in der teutschen Bibel von 1483: „Gott geistete" = Gott blies) abgeleitetes Stammwort Geist, welches schon im Althochteutschen, auch mit

der Orthographie Keist, auftritt, und zwar von dem Althochdeutschen gist (Gischt, Schaum), als seiner Wurzel, herstammend. Bei Ottfried tritt es in der Form von geistlih, bei Isidor in der Form von gheistlichh auf, und hat in dem damaligen Sprachgebrauche fast ausschließlich diejenige Bedeutung, welche dem jetzigen „geistig" zukommt, also eines auf das Höhere, Göttliche, Ewige, im Gegensatze zu dem Weltlichen, Sinnlichen, Nichtigen, gerichteten Wesens. In den damaligen Bibelübersetzungen vertritt es das griechische πνευματικὸς und das lateinische spiritualis (spiritalis); und so hat auch Luther diese Adjectiva, denen kein hebräisches entspricht, in seiner Bibel übersetzt, z. B. geistlicher Leib (1 Kor. 15, 44), geistliches Lied (Ephes. 5, 19). In seiner Übersetzung findet sich an keiner einzigen Stelle das Eigenschaftswort geistig; dieses erscheint erst weit später im allgemeinen Sprachgebrauche, ohne jedoch sofort mit seinem ältern Bruder sich in das Material der beiden verschiedenen Bedeutungen auf bestimmte und ausschließliche Weise zu theilen. Erst in der neueren Zeit ist die Unterscheidung zwischen geistlich und geistig mit größerer Bestimmtheit aufgetreten, so jedoch, daß auf dem Gebiete der religiösen, namentlich der erbaulichen Sprache nach Luther's Vorbilde beide Worte noch immer promiscue, geistlich jedoch mit Vorliebe gebraucht wird, während die philosophische Literatur hauptsächlich das „geistige" Wesen für sich in Anspruch und Besitz genommen hat.

Daraus haben sich schon frühzeitig die „Geistlichen" in dem Sinne der geistlichen oder geistigen Personen herausgebildet, wozu besonders in den πνευματικοὶ des Apostels Paulus (1 Kor. 2, 15) die Veranlassung gegeben war. Doch ist der jetzt allgemeine Sprachgebrauch, alle mit der Verrichtung religiös-kirchlicher Gebräuche und Ämter kraft der Vorbildung, Weihe (Ordination) und Einführung ständig beauftragten Personen als Geistliche zu bezeichnen, von ziemlich spätem Datum. Die Reformationszeit kannte diesen Usus noch nicht. Berthold (Predigten, 34), also eine Quelle vor der Reformation, versteht unter den „geistlichen liuten" die Ordensleute, die Mönche, im Gegensatze zu den „pfaffen," dem weltlichen Klerus. Jedoch bezeichnete man vor der Reformation das, was wir jetzt im Allgemeinen unter den Geistlichen verstehen, wol auch durch die Ausdrücke Priester und Pfaffen. So sagt z. B. Kayserberg (gest. 1510) in seiner Postille: „Wir pfaffen suochen einen stat (Amt), das wir mügen Got dienen und wogen priester zu werden." Was wir gegenwärtig Geistliche nennen, hieß bei den ersten Lutheranern und Reformirten insgemein Pfarrer (Pfarrherr) und Prediger, wol auch Priester und später Pastor, wogegen das früher nur in gutem Sinne gebrauchte Pfaffe (von πάπα, papa, althochdeutsch pfafo, pfaffo) besonders durch Luther ein Schimpfwort wurde, und so wol bald auch bei den Katholiken die Allgemeinheit des Gebrauchs verlor. Das abstracte Hauptwort Geistlichkeit, welches z. B. in einer Schrift von 1497, sowie in der Lutherischen Bibelübersetzung (Kol. 2, 23) religiöses heiliges Wesen, Religion bedeutet, ist in seinem jetzigen Begriffe, wornach es die Gesammtheit der geistlichen Personen bezeichnet, ein Erzeugniß erst der neueren Zeit. Vergl. Adelung, Grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochteutschen Mundart. 2. Ausg. 1796. 2. Th. S. 516; Weigand, Wörterbuch der teutschen Synonymen. 1843. 1. Th. S. 510 fg.; Diefenbach, Vergleichendes Wörterbuch der gothischen Sprache. 2. Bd. 1851. S. 397 fg.

Gegenwärtig dienen, wie schon angedeutet, die Ausdrücke: „die Geistlichkeit," und: „die Geistlichen," in protestantischer Sprech- und Schreibweise zunächst allgemein zur Bezeichnung aller der Personen, welche innerhalb der protestantischen Religionsgemeinschaft vermöge ihrer ordnungsmäßigen Ausbildung, Wahl, Ordination und Einsetzung den Gottesdienst verwalten, wobei der Unterschied der Sacramentsverwaltung von den übrigen gottesdienstlichen und amtlichen Functionen nicht sehr erheblich ist. Es gibt zwar Prädicanten, welche nur predigen, nicht aber taufen, trauen, Liturgie lesen u. s. w. dürfen, weil sie die Ordination nicht empfangen haben, und im eigentlichen Sinne gehören diese nicht zur protestantischen Geistlichkeit; allein ihre Zahl und Stellung hat innerhalb der teutschen protestantischen Kirche keine irgendwie hervorragende Bedeutung. Ebenso gehören die nicht ordinirten geistlichen Verwaltungsbeamten, obgleich sie den Titel von Consistorial- oder Kirchenräthen führen, sowie die theologischen Professoren, falls sie nur akademische Vorträge halten, nicht zur Geistlichkeit. — Wir können uns hier nicht in das Detail der verschiedenen, zum Theil blos titulären, Rangstufen der verschiedenen protestantischen Geistlichen vertiefen, und müssen uns begnügen, die einzelnen Bezeichnungen, als Erzbischof, Bischof, Generalsuperintendent, Superintendent, Propst, Oberhofprediger, Hofprediger, Oberprediger, Pfarrer, Pastor, Prediger, Archidiakonus, Oberdiakonus, Diakonus, Subdiakonus, ordinirter Hilfsprediger u. s. w., hier im Allgemeinen zu nennen. Abgesehen von den Rangstufen in der Verwaltungshierarchie haben wir besonders Haupt- und Nebengeistliche zu unterscheiden, und auch dieser Unterschied, welcher dem Hauptgeistlichen (bei einer Gemeinde, wo mehre Geistliche sind) meist nur die Führung der Kirchenbücher und das Ausstellen von Zeugnissen ausschließlich zuweist, ist von geringer Erheblichkeit, da dem (ordinirten) Nebengeistlichen ebenso, wie dem Hauptgeistlichen, die Seelsorge, die Verwaltung der Sacramente, die Predigt u. s. w. zusteht, während der Hauptgeistliche der Regel nach gewisse Functionen, wie Taufe und Trauung, nicht ausübt. Ein realer Unterschied zwischen höherer und niederer Geistlichkeit findet nur in England, Schweden, Norwegen und Dänemark statt; in Teutschland ist er nur in der Verwaltung begründet.

Im teutsch-protestantischen Sprachgebrauche ist dem Geistlichen der Seelsorger fast ganz congruent, nur daß in dem Begriffe des Geistlichen mit mehr Prägnanz die Bedeutung der gottesdienstlichen Functionen liegt. Der Begriff des Pfarrers, sowie des Pastors, hat seine Abgrenzung, resp. seinen Gegensatz zum Theil in dem des Nebengeistlichen, während den, freilich (in Teutschland) sehr abgeschwächten, Gegensatz zur Geistlichkeit das Laienthum bildet. Während die Gesammtheit der Geistlichen

sich in dem Abstractum der Geistlichkeit zusammenfaßt, hat sich für die Pastoren und Pfarrer (Pferner) kein gleiches Collectiv-Abstractum in der Sprache gebildet. Das Wort Prediger (von praedicator) hebt nur eine bestimmte Function des Geistlichen einseitig hervor, wogegen es in manchen Gegenden noch volksthümlich, aber kein Sprachgebrauch der gebildeten Literatur ist, von (protestantischen) Priestern zu sprechen und in demselben Sinne das Wort Priesterschaft anzuwenden. Dagegen fällt die gegenwärtig auch protestantischerseits sehr übliche Bezeichnung: „protestantischer Klerus," mit der Bezeichnung: „protestantische Geistlichkeit," vollständig zusammen, nur daß diese häufiger ist und jener die Analogie der katholischen Anschauungsweise, wenn auch nur in übertragener, genetischer Weise, anhaftet. — Katholischerseits ist es üblicher, das kirchliche Personal der katholischen Religionsgemeinschaft, welches die Weihen und mit ihr kraft des heiligen Geistes einen character indelebilis empfangen hat, die Priesterschaft und den einzelnen Geistlichen Priester zu nennen, obgleich auch hier in neuerer Zeit sehr oft von „katholischer Geistlichkeit" die Rede ist, und dieser Ausdruck einen noch allgemeineren Sinn als der Begriff der Priesterschaft zu haben scheint. — Mit den Rangstufen der katholischen Geistlichkeit, innerhalb deren die höhere und niedere wesentlich unterschieden wird, als Papst, Cardinal, Erzbischof, Patriarch (Lissabon und Venedig), Fürstbischof, Bischof, Weihbischof, Chorbischof, Bischof in partibus, Generalvicar, Domdechant, Domcapitular, Domherr, Kanonikus, gefürsteter Abt, Abt, Prior, Guardian, Pater, Erzpriester, Priester, Pfarrer, Kaplan, Vicar u. s. w., können wir uns hier ebenso wenig, wie mit denen der anderen christlichen Kirchen oder Sekten im Einzelnen befassen.

Stellen wir uns auf einen allgemeinen Standpunkt des Sprachgebrauchs und der Literatur, wie derselbe sich jetzt immer unabhängiger von den confessionellen Unterschieden heraushebt, so kommen wir auch hier zu dem Resultate, daß unter allen angeführten Bezeichnungen der des Geistlichen und der Geistlichkeit die größte Allgemeinheit des Begriffs zukommt. Wird auch oft das Wort „Priesterschaft" oder „Klerus" in dem Sinne gebraucht, welcher die Gesammtheit des eigentlichen kirchlichen Personals im Unterschiede von den weltlichen Individuen begreift, so ist er doch für die protestantische Kirche weniger in Anwendung, und trägt stets mehr oder weniger die specifische Farbe eines von der Welt gesonderten, die ausschließliche Vermittelung zwischen Gott und Menschen bewirkenden und mit besonderen höheren Attributen ausgerüsteten Standes, Prädicate, welche der Protestantismus, wenn er bleiben will, was er soll, von sich abweisen muß. — Wie wir innerhalb des protestantischen Sprachgebrauchs (und dieser ist in der Literatur der ton- und maßgebende) den bloßen, nicht ordinirten protestantischen Hilfsgeistlichen (z. B. den sogenannten Nachmittagsprediger) von dem Kreise der eigentlichen Geistlichkeit ausschließen mußten, was nicht minder von dem allgemeinen Standpunkte aus gilt, so müssen wir hier auch die nicht geweiheten Mitglieder der Mönchsklöster (Laienbrüder u. s. w.) und der geistlichen Ritterorden, sowie die Nonnen in der katholischen Kirche ausschließen, obgleich sie sonst wol im Allgemeinen zu den geistlichen Personen gerechnet werden, wogegen den Bewohnerinnen der protestantischen Klöster, welche durch kein Gelübde gebunden sind, sowie den Küstern und ähnlichen Personen, selbst wenn man von ihnen das theologische Studium fodert, wol kaum je selbst der Abusus das Recht eingeräumt hat, auch im allerweitesten Sinne als geistliche — wenn auch als kirchliche — Personen zu gelten. — In neuerer Zeit ist es immer mehr üblich geworden, den Begriff oder vielmehr die Bezeichnung der Geistlichkeit auch über das Bereich der christlichen Kirche auszudehnen; namhafte Schriftsteller sprechen von jüdischen und Muhammedanischen Geistlichen, von jüdischer und Muhammedanischer Geistlichkeit. Selbst die Buddhistische, brahminische u. s. w. Geistlichkeit ist nicht mehr eine unerhörte Benennung, und wird immer mehr gleichberechtigt mit der früher alleinberechtigten „Buddhistischen Priesterschaft" u. s. w. Doch ist man bis jetzt wol noch nicht zu der sprachlich-literarischen und unchristlichen Kühnheit gelangt, auch collectiv von einer „heidnischen Geistlichkeit" zu sprechen, sowie es ja immer mehr außer Gebrauch kommt, collectiv von dem Heidenthume zu reden. Hier behauptet dennoch die heidnische „Priesterschaft" ihr sprachliches Monopol.

Wir kehren zu der christlichen Geistlichkeit zurück, und stützen auf den Umstand, daß kein anderes synonymes Wort dieselbe Allgemeinheit zu beanspruchen vermag, das Recht, unseren Artikel durch eine kurzgefaßte historische Entwickelung dieses wichtigen Standes, der sie nicht weniger wie z. B. die Ritterschaft verdient, zu erweitern. — Zu dem Begriffe und der Bedeutung der Geistlichkeit, wie sie sich später festgestellt haben, finden sich im Urchristenthume nur erst die Anfänge. Das Christenthum trat in einem so entschiedenen Gegensatze zu dem jüdischen Priesterthume auf, daß es einen besonderen Stand, welcher die Entsündigung und Beseligung der Menschen bei Gott ausschließlich bewirke, verwerfen mußte, und dafür die Idee des allgemeinen Priesterthums aller Gläubigen, resp. aller Menschen, aufstellte (1 Petr. 2, 5. 9), obgleich schon der Hebräerbrief dem Christenthume — freilich nur Christo — ein Priesterthum, jedoch in bildlich-symbolischer Weise, und ein unendlich höheres, man darf sagen ein specifisch verschiedenes, zuschreibt. Alle Christen sollten πνευματικοὶ sein, resp. werden. Der göttliche Geist, der rechte Glaube, nicht äußerliche Vermittelungen sollten gelten. Stellt man sich einmal nicht auf den orthodoxen, sondern auf den allgemein menschlich-historischen Standpunkt mit der Frage, ob der Stifter des Christenthums ein Geistlicher genannt werden könne, nicht um einen Scherz oder ein scholastisches Spiel zu treiben, sondern um eine ernste historische Begriffsprobe zu machen, so dürfte die Antwort sicher von allen Seiten eine verneinende sein. Christus hat eine geistige, aber keine geistliche Bedeutung. Sein Auftreten war vorwiegend lehrhaft, nicht liturgisch-priesterlich. Er hat keine Taufe vollzogen. Und diese Bedeutung haben wesentlich auch seine Apostel. Anfangs mit Christi Bekennern und Anhängern

überhaupt identisch, hatten sie zur Hauptaufgabe, zu lehren, zu vermahnen, zu trösten. Einsam in den evangelischen Erzählungen steht die ihnen von Christus übertragene Schlüsselgewalt da, aber eine um so reichere Quelle für spätere Bestrebungen.

Obgleich die Freiheit, in der Gemeinde redend aufzutreten, lange Zeit Jedem gestattet war, der sich vom „Geiste" getrieben fühlte, so ward doch diese Gabe verhältnißmäßig nur Wenigen zu Theil, und diese übten zunächst das Amt der Predigt, aber nicht ausschließlich an einer und derselben Gemeinde. Es waren vorzugsweise die von Christus erwählten Zwölfe. Da sich außerdem das regelmäßig wiederkehrende Geschäft des Brodbrechens, Brodaustheilens u. s. w. beim Abendmahle, sowie das Bedürfniß solcher geltend machte, welche in der Taufhandlung geübt wären, so war auch von liturgischer Seite, obgleich Abendmahl und Taufe zu besonders sacramentalen, ausschließlich gnadewirkenden heiligen Handlungen geworden waren, die Nothwendigkeit ständiger Functionäre gegeben, und diese konnten Anfangs wiederum keine Anderen als die Apostel, resp. die Gründer der Gemeinden sein. Ihnen standen zur Seite und folgten im Amte nach die Apostelgehilfen. So kann man die Wahl durch Christus und die Ernennung durch die Apostel die Einführung in das Amt nennen, obgleich dieses außerdem von dem Stande der übrigen Christen durchaus nicht specifisch verschieden war. Die Apostel alle trieben ein Gewerbe; Paulus, der von keinem unmittelbaren Apostel des Herrn eine Weihe zum Amte empfangen hat, war ein Zeltmacher; die Gemeinden kamen ihrer Nothdurft durch freiwillige Gaben entgegen. Da die Apostel, sowie ihre Gehilfen, die reisenden Evangelisten, von Ort zu Ort umherzogen, so machte sich für die einzelnen Gemeinden bald das Bedürfniß stehender kirchlicher Gemeindebeamten geltend, welche die geistlichen und zum Theil weltlichen Geschäfte, besonders die Berufung und Leitung der Versammlungen, die Austheilung der Eucharistie, die Verwaltung der Armenpflege, zum Theil wol auch das Taufgeschäft u. s. w. zu versehen hatten. Sie sollten, wie die Apostel, nicht Herren, sondern Diener der Gemeinde sein. Wir finden zu diesem Zwecke schon in der apostolischen Zeit nach den Berichten des neuen Testaments „Älteste" (πρεσβύτεροι, woraus später Priester entstand) und „Aufseher" (ἐπίσκοποι — Bischöfe). Beide scheinen im Allgemeinen Bezeichnungen für dieselbe Sache gewesen zu sein, jene vom Alter, diese vom Amte hergenommen. Die ἐπίσκοποι waren Anfangs weit entfernt, das zu sein, was die späteren Bischöfe waren; hier und da mochte man den ältesten, oder durch seine Autorität ausgezeichnetsten, vielleicht auch ausdrücklich als primus inter pares hingestellten Presbyter so nennen. Neben ihnen fungirten sehr bald auch διάκονοι (für Arme und Kranke), sowie andere Diener der Gemeinde, welche wol zuweilen auch in anderer Weise, z. B. öffentlich redend, thätig sein mochten. Zuweilen werden die Ausdrücke πρεσβύτεροι und διάκονοι promiscue gebraucht. Die ἐπίσκοποι, resp. πρεσβύτεροι und διάκονοι, wurden entweder von den Gemeinden gewählt unter freier Zustimmung und Bestätigung von Seiten der Apostel, resp. der Stifter der Gemeinden, oder umgekehrt. Die Handauflegung durch einen Apostel, resp. einen schon fungirenden πρεσβύτερος, scheint frühzeitig ein nicht unterlassenes Requisit oder Accessit gewesen zu sein. Wenn Anfangs die Zahl der Presbyter in jeder Gemeinde je nach dem Bedürfniß verschieden war, so ward sie später meist eine bestimmt abgegrenzte. Das Amt der Diakonen, deren es bald an keiner Kirche mehr als sieben gab, galt als dem der Presbyter untergeordnet, und nicht eigentlich als sacerdotium, wie sich dieses später mehr ausbildete. Für das weibliche Geschlecht gab es frühzeitig Presbyterinnen und Diakonissinnen. Die Aufnahme in die Gemeinde, sowie die Ausschließung aus derselben, war in der ersten Zeit vorwiegend Sache der Gemeinden selbst, nicht der Presbyter; einem Apostel und Apostelnachfolger räumte man diese Befugniß wol oft ohne Widerspruch ein. Vgl. die allgemeinen kirchengeschichtlichen Werke, aus der neueren Zeit namentlich der Neander'schen und tübinger Schule, und im Besonderen *Blondel*, Apologia pro sententia Hierarch. de Episcop., 1616; *Buddeus*, Ecclesia apostolica, 1729; *Gabler*, De Episcopis primae ecclesiae, 1805; *Forbiger*, De muneribus eccles. temp. Apost., 1776; *Gabler*, Examinatur Forbigeri sententia etc., 1812; Rothe, Die Anfänge der christlichen Kirche und ihrer Verfassung, 1837.

Bald nach dem Beginne des 2. Jahrh. änderte sich diese einestheils demokratische, anderntheils patriarchalische Stellung der geistlichen Functionäre. Es konnte, namentlich da, wo die Gemeinden zu einem numerischen und localen Abschlusse gelangt waren, nicht anders kommen, als daß ihre geistlichen Beamten sich in einen gewissen esprit de corps hineinarbeiteten, und durch ihre vermehrten, sowie ihre regelmäßiger und technisch schwieriger gewordenen Amtsgeschäfte sich von den übrigen Gemeindegliedern mehr unterschieden, zumal auch das flüssige und ausgleichende Element der reisenden Evangelisten mehr und mehr versiegte. Es trat das erhöhete Bedürfniß einer Vorübung zur geistlichen Praxis, einer gelehrten Apologie gegen gelehrte Gegner, einer stehenden Besoldung ein, wodurch die Absonderung von den Übrigen nur gefördert werden konnte. Die Gaben des Geistes, der inspiratorischen Begeisterung wurden seltener. Um so mehr mußte sich die Vorstellung eines besonderen Priesterthums (κλῆρος, ordo), eines von der Welt abgesonderten Standes, ausbilden, welchem die Vermittelung zwischen Gott, resp. Christus, und dem Volke (plebs, λαός, Laien) zukomme. Man nahm die Begriffe des levitischen Priesterthums um so lieber und leichter wieder auf, als die frühere Opposition gegen dieselbe ihre ursprüngliche geschichtliche Bedeutung verloren hatte, und die Kleriker bei der bewußten Analogie mit ihren ehemaligen jüdischen Collegen mindestens keinen weltlichen Nachtheil zu befürchten hatten. — Aber noch sprachen zuweilen (gelehrte) Laien mit Erlaubniß der geistlichen Oberen in den Versammlungen; vergl. *Eusebius*, Histor. eccles. VI, 19; Constitutt. apostol. VIII, 32; Concil. Carthag. a. 419. can. 89; noch war der Klerus mild und volksthümlich, einfach und sittlich streng, meist durch freiwillige Gaben

und nicht hoch besoldet; vergl. Ziegler, Die Einkünfte des Klerus in den ersten drei Jahrhunderten (in Henke's Neuem Magazin. 6. Bd. S. 11 fg.); noch standen oft die Confessoren in höherem Ansehen als die eigentlichen Geistlichen, und durchbrachen nicht selten die stereotyp werdenden hierarchischen Formen; noch war die Idee des idealen (allgemeinen) Priesterthums für das ganze Christenvolk nicht ganz untergegangen; vergl. *Irenaeus* IV, 20; *Tertullianus*, De baptism. c. 17; dessen Exhortat. ad castit. c. 7; noch übten Anfangs die Gemeinden das Recht der Aufnahme und der Ausschließung fast unverkümmert; noch bestätigten oder verwarfen sie namentlich an den Orten, welche nicht der Sitz eines Bischofs waren, die Wahlen der Presbyter; noch wählten sie Anfangs die Bischöfe frei. Dieses letzte Gemeinderecht wurde erst am Ende des 3. Jahrh. durch die Einmischung des einheimischen Klerus und der benachbarten Bischöfe untergraben; vergl. *Cyprianus*, Epist. 6. §. 5; derselbe Epist. 31. §. 5; derselbe Epist. 59. §. 1; *Euseb.* Hist. eccl. VI, 43; *Cyprian.* Epist. 6. §. 5; derselbe Epist. 55. §. 6; derselbe Epist. 68. §. 6. — Außerdem stellte sich in der nachapostolischen Zeit bald an fast allen Orten eine bestimmte, fest geschlossene Zahl von Presbytern mit bestimmt abgegrenzter Befugniß gegenüber der Gemeinde und dem Bischofe fest; in größeren Gemeinden gab man den Diakonen eine Anzahl von Subdiakonen bei; erstere erhielten bestimmte liturgische Verrichtungen und zuweilen selbst den Auftrag, zu predigen; da sie bald ausschließlich durch die Bischöfe gewählt wurden, so erhoben sie sich oft über die Presbyter, deren Bedeutung überhaupt von jetzt an sehr in den Hintergrund trat; dazu traten in derselben Zeit, um die Position der Ganzkleriker zu heben, auch Halbkleriker, wie Ostiarier, Lectoren, Exorcisten, Anakoluthen u. s. w.; die Kleriker entschlugen sich immer mehr der bürgerlichen Gewerbe und erhielten zum Theil in Katechetenschulen, wie zu Alexandrien, selbst in heidnischen Philosophenschulen, eine gelehrte exclusive Bildung.

Innerhalb dieses Processes bildete sich, nicht als ein Product der bloßen geistlichen Anmaßung, sondern zumeist als ein Product der ganzen Verhältnisse, und namentlich, wie man den Katholiken dies einräumen muß, des schon in der Auctorität der Apostel liegenden Keimes, die aristokratische Stellung der Bischöfe heraus. Die zerstreuten geistlichen Punkte foderten Mittel-, Schwer- und Brennpunkte. Es konnte nicht anders geschehen, als daß die Nachfolger der Apostel sich eines besonderen Einflusses erfreuten, und wo mehre Presbyter waren, mußte sich Einer vor den andern geltend machen, besonders wenn eine Gemeinde mehre Kirchen hatte. Dazu kam als Vorbild der weltliche Verwaltungsbureaukratismus des römischen Reichs, innerhalb dessen das Christenthum sich entwickelte. Der Kampf wider dasselbe soderte die episkopale Concentration der geistlichen Gewalt. Schon in den Briefen des Ignatius (gest. 116), selbst in deren kürzeren und wahrscheinlich älteren Recension erscheint der Episkopat als der von Gott eingesetzte Träger der Kirchengewalt, wenn auch nicht als schon durchgeführt, so doch als dringend nothwendig, obgleich noch bei Irenäus (gest. 202) *πρεσβύτεροι* und *ἐπίσκοποι* in derselben Bedeutung vorkommen, und die Erinnerung an die Gleichheit beider in der Kirche noch lange wach blieb. Die volle Verwirklichung der bischöflichen Gewalt, somit des höheren Klerus, tritt zuerst besonders in den Briefen des Cyprian (gest. 258) an den Tag. Cyprian stellt den Bischof als den Nachfolger der Apostel, als den Repräsentanten der Gemeinde und als den Stellvertreter Christi hin; vergl. Orat. ad Concil. Carthag. p. 443; Epist. 72. §. 3 ad Stephan.; Epist. 67. §. 3; de unit. eccles. c. 4. Indessen soll nach seiner Meinung der Bischof Nichts thun ohne den Rath seiner Presbyter; vergl. de aleator. c. 1; Epist. 69. §. 7; Epist. 6. §. 5; Epist. 28. §. 2. Zugleich sodert er, daß alle Weihen von ihm ausgehen sollen, was sich auch bald allgemein verwirklichte, und dem Bischof eins von den wesentlichsten Attributen seiner Stellung verlieh, während seine Gerichtsbarkeit über die Geistlichen mehr noch ein freiwilliges Entgegenkommen dieser war. Anfangs wurde er noch von den Presbytern, bald aber nur von den benachbarten Bischöfen durch Handauflegung geweiht. Die Bischöfe der Landgemeinden (*χωρεπίσκοποι*) blieben gleich Anfangs abhängig von den städtischen Bisthümern, von denen sie ausgegangen waren, die anderen, welche ursprünglich Selbständigkeit besaßen, gaben sich bald dem Einflusse der städtischen Amtsgenossen hin. Über den Ursprung der bischöflichen Gewalt und die damit verbundenen Verhältnisse der übrigen Geistlichen vergl. unter Anderem *Salmasius*, De Episcopis et Presbyteris contra Petavium, 1641; *Blondel*, Apol. pro sentent. Hierarch.; gegen ihn *Hammond*, Dissertatt. quatuor, quibus episcopatus jura ex script. S. et antiquitate adstruuntur, 1651; *Buddeus* und *Lücke*, Eccles. apost.; Kist, Über den Ursprung der bischöflichen Gewalt (in Illgen's Zeitschrift. 1838. 3. Heft). Die näheren Details gehören in den Artikel über die Bischöfe.

Die geistliche Gewalt hob sich besonders durch die Synoden, welche seit 150, wegen mehrfacher Streitigkeiten immer nothwendiger und allgemeiner werdend, besonders die Bischöfe näher an einander schlossen. Die Laien und die übrigen Geistlichen konnten theils wegen ihrer großen Zahl, theils wegen des Mangels an pecuniären Mitteln und an Zeit, theils wegen der geringern Geübtheit in der Discussion dogmatischer und kirchlicher Fragen, nur in kleiner Zahl an den Synoden sich betheiligen, und so wurden diese schließlich durch und für die Bischöfe monopolisirt. Regelmäßige Provinzialsynoden kamen zu Anfange des 3. Jahrh. in Griechenland zu Stande und verbreiteten sich schnell über das ganze Morgenland. Sie wurden bald zu den Grundformen der Kirchenverfassung und zu den höchsten Instanzen der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Entscheidung in Streitigkeiten. Die Bischöfe stimmten wohlweislich nicht im Namen ihrer Gemeinden, sondern in eigener Gewalt kraft des heiligen Geistes. Aber noch waren Anfangs diese Versammlungen öffentlich und oft machte das herumstehende Volk, welches noch nicht an die Unfehlbarkeit der Bischöfe glaubte, seine Stimme geltend. Vergl. besonders Ziegler, Pragmatische Darstellung des Ursprungs

der Synoden und der Ausbildung der Synodalverfassung (in Henke's Neuem Magazin. 1. Bd. S. 125 fg.). Indessen wußten, besonders in der morgenländischen Kirche, die Bischöfe den niedern Klerus und die Laien von den Synoden bald gänzlich auszuschließen.

Der natürliche Vorsteher der einzelnen Kirchenprovinzen, welche meist mit den Reichsprovinzen zusammenfielen, war der Bischof der Hauptstadt (μητρόπολις), wo meist ein Apostel, oder eine apostolische Auctorität gemeindestiftend gewirkt hatte. War einmal in der hierarchischen Gliederung der Bischof zu einer festen Stellung gekommen, so ergab sich die Zusammenfassung zu noch höherer Einheit des geistlichen Standes in dem Metropoliten von selbst. Dieser übte bald allein das Recht, Synoden zu berufen und zu leiten, die Bischöfe seiner Provinz zu wählen oder mindestens zu bestätigen und zu weihen, die größern Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden u. s. w. Es hat sich jedoch die Metropolitanwürde in ihrer eigentlichen Bedeutung nur im Morgenlande ausgebildet, obgleich auch hier einzelne Bischöfe sich unabhängig erhielten, wogegen in Afrika auf den Synoden meist der älteste Bischof den Vorsitz führte, wiewol der von Carthago oft eine Art von Suprematie ausübte. Im übrigen Abendlande traten dafür später die Erzbischöfe auf. Unter den Metropoliten (deren Name mit dem der Patriarchen oft wechselt, während man bis in das 5. Jahrh. hinein auch die Bischöfe nicht selten so nannte) erlangten die von Rom, Alexandria (Jerusalem) und Antiochia bald (schon im 3. Jahrh.) eine hervorragende Stellung, welche durch das erste ökumenische (allgemeine) Concil zu Nicäa 325 förmlich anerkannt wurde. Auf der Generalsynode zu Constantinopel 381 wurde ihnen der Patriarch von Constantinopel an die Seite gesetzt und unter ihnen wiederum stand seit dem 5. Jahrh. der von Rom obenan. Seinen Rang (später Papst genannt) erhielt er theils durch die Bedeutung des Orts an politischer Größe und Tradition, theils durch den Umstand, daß (seit Constantin) kein weltlicher Herrscher und kein bedeutender Bischof oder Patriarch neben ihm thronte, theils durch den Ruf, den Glauben der Kirche sehr rein bewahrt zu haben, theils durch die Kraft und Consequenz der zufälligen Persönlichkeiten, theils durch die große Zahl der Heiligen, theils durch die Eigenschaft, im Abendlande der einzige apostolische Sitz zu sein, theils durch andere zufällige Umstände. Seit Leo dem Großen (446—461) war der Primat des römischen Bischofs über das Abendland so gut wie entschieden, während es ihm nie gelang über die morgenländische Kirche (wo wir die Sonderbarkeit zu notiren haben, daß in der armenischen Kirche die Metropolitenwürde in der Familie des 302 gewählten Gregorius Illuminator eine Zeit lang sich erblich fortpflanzte) eine dauernde Herrschaft zu üben. Einigen Metropoliten gab man, als Entschädigung für die Unterordnung unter andere, oder für ihre geringere reelle Macht seit dem Anfange des 4. Jahrh. den Namen eines Erzbischofs oder Exarchen. Vergl. *Irenaeus*, III, 3, 2; *Griesbach*, De potentiore eccles. Rom. principalitate, 1778; Paulus im Sophronizon, 1819. 3. Heft; gegen ihn Katerkamp, Über den Primat, 1820; *Rocovany*, De primatu Rom. Pontiff. 1834; Ellendorf, Der Primat der röm. Päpste, 1842; Thiersch in den Stud. und Kritt. 1842. 2. Heft; gegen ihn Neander, Kirch.-Gesch. 1. Bd. S. 350 fg.

Seit dem 4. und noch mehr seit dem 5. Jahrh. wählten die Bischöfe fast ohne Ausnahme die ihnen untergebenen Geistlichen selbst und bildeten mit diesen eine Zunft, durch welche die Laien (mit Ausnahme des Kaisers) von der Kirchengewalt vollständig ausgeschlossen und in geistlichen Sachen vor die bischöfliche Jurisdiction gezogen wurden. Der Rath des Bischofs bestand aus den Presbytern und Diakonen, unter welchen ein Archipresbyter dem Cultus und ein Archidiakonus dem bischöflichen Gerichte vorstand. Vergl. Pertsch, Vom Ursprunge des Archidiakonats, 1743. Nur zuweilen noch machte das Volk oder die Aristokratie einer Stadt bei der Bischofswahl einen Einfluß geltend, und namentlich war es Rom, wo die öffentliche Meinung bis in das Mittelalter hinein sehr entschieden wirkte. Hier und da behaupteten einzelne Presbyter eine gewisse Selbständigkeit dem Bischofe gegenüber dadurch, daß sie unabhängige Pfarrer an Stadt- oder Landkirchen wurden, und so die Landbischöfe ersetzten, welche seit dem 4. Jahrh. durch die Stadtbischöfe fast ganz verdrängt worden waren. Die Geistlichkeit wußte sich seit dem ersten christlichen Kaiser Constantin (gest. 337), welchem sie als willkommenes Organ der Staatseinheit diente, nicht blos von den Staatslasten (Steuern, Militairdienst) zu befreien, sondern auch ungeheure Güter und Einkünfte (welche besonders der zelotische Kaiser Theodosius — seit 379 — vermehrte) zu gewinnen, sodaß sie am Ende des 4. Jahrh. ein Drittheil aller liegenden Gründe besaß und viele Bischofssitze mit einem glänzenden Hofstaate wetteifern konnten. Natürlich mußte dadurch ein ungeheurer Andrang zu den Kirchenämtern entstehen, gegen dessen schädlichen Einfluß eine Reihe von Gesetzen gegeben wurde, indem man namentlich bestimmte, daß neue Geistliche nur an die Stelle von gestorbenen gewählt werden sollten. Dennoch war die absolute Scheidung des Klerus von den Laien noch im 5. Jahrh. nicht durchgeführt; einzelne damals erschienene Kirchengesetze empfehlen den Geistlichen, sich von Ackerbau und Gewerbe zu nähren. — Den Hauptabschluß für die Ausbildung der klerikalen Gewalt geben, schon vor den beiden Kaisern, die seit 325 gehaltenen allgemeinen Synoden, welche zwar von vielen Kaisern mehrfach im weltlichen Sinne beeinflußt wurden, aber in der öffentlichen Meinung bald das Urtheil weckten, daß sie die untrügliche Wahrheit besäßen.

Um die Unabhängigkeit der Geistlichen von dem weltlichen Einflusse zu stärken, trat schon frühzeitig die Foderung der Ehelosigkeit auf. Unter den bedeutenderen Aposteln hat wahrscheinlich nur Petrus ein Weib gehabt und fast alle großen Kirchenväter haben freiwillig den Cölibat gewählt. Tertullian (gest. 220) ist einer von den wenigen beweibten. Anfangs verwarf der klerikale Sinn nur die zweite Ehe, bald auch die erste. Schon seit 304 wurden auf einzelnen Provinzialsynoden, z. B.

zu Elvira in Spanien, Gesetze gegen die Priesterehe erlassen; jedoch ließ man im Morgenlande die vor der Weihe geschlossene Ehe eine lange Zeit über noch unangetastet. Im J. 692 legte die trullanische Generalsynode allen Bischöfen, welche noch verheirathet waren, die Pflicht auf, sich von ihren Frauen zu trennen. Im Abendlande erklärten schon seit 385 mehre Provinzialsynoden, daß nur die Subdiakonen befugt seien, in der Ehe zu leben. Kurz darauf aber nahm man hier auch diesen ihr matrimoniales Privilegium, und die nur zu bald eintretende Folge davon war ein schweres Sittenverderbniß der Geistlichkeit. Vergl. J. A. und A. Theiner, Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit und ihre Folgen, 1828; Carové, Betrachtungen des Cölibats, 1832.

Die Ehelosigkeit, sowie manche andere Veränderung in der Stellung der Geistlichkeit, ward besonders durch das Auftreten der Mönchs- und Nonnenklöster bedingt, welche ihre hauptsächlichsten Begründer in Antonius (um 270), Paulus von Theben (gest. 340) und Pachomius (um 340), Söhne der düstern Einöden von Ägypten und Syrien, ihren eifrigsten Beförderer für das Abendland in Athanasius (starb um 373) hatten. Anfangs zwar galten die Klöster als Gemeinden von Laien, unter welchen meist nur der Abt (Archimandrit) die Priesterweihe empfing, bald aber stiegen alle männlichen Klosterbewohner, mit Ausnahme der Laienbrüder, zu dem Range von Geistlichen empor, welche von nun an als Klostergeistliche den so bedeutsamen Gegensatz zu den Weltgeistlichen bildeten, und diesen oft blutige Schlachten lieferten.

Eine eigenthümliche Modification in der Stellung der Geistlichkeit, besonders der höheren, trat durch das germanische, zunächst fränkische Staats- und Volksleben in die Geschichte ein. Bei den Bewegungen auf diesem Gebiete (wie in England) spielten frühzeitig die Bischöfe und Äbte eine hervorragende Rolle, theils vermöge ihrer höheren Kenntniß in Sprache und Geschichte, sodaß sie oft als diplomatische Unterhändler und Boten des Friedens dienten, theils vermöge ihres kriegerischen Muthes, der sie nicht selten an die Spitze eines Heerhaufens führte. Sie kamen dadurch meist in das freiwillige Verhältniß der in Lehnsnerus stehenden Vasallen zu den Fürsten, und erhielten (alle Bischöfe und viele Äbte) namentlich unter den Merovingern und Karolingern die Reichsstandschaft. Vergl. Runde, Vom Ursprunge der Reichsstandschaft der Bischöfe und Äbte, 1774; von Roth, Von dem Einflusse der Geistlichkeit unter den Merovingern, 1830. Die Geistlichkeit war hier, besonders in den eroberten Provinzen, der entschiedene und fast ausschließliche Träger der geistigen und sittlichen Cultur. Wir erinnern an Karl's des Großen Kathedral- und Klosterschulen, die auch im 9. und zum Theil im 10. Jahrh., als ein Licht am dunkeln Orte, weiter blühten und vorzüglich durch die Ottonen, sowie durch die Nähe der Araber neue Anregung erhielten. Aus ihnen ging z. B. der gelehrte Papst Sylvester II. (gest. 1002) hervor, und die Universitäten von Bologna, Paris, Prag u. s. w., sowie die Scholastiker sind spätere Zweige an diesem Stamme. Dagegen kamen aber auch die Fürsten zu der Gewalt, die Bischöfe zu wählen, oder mindestens die ihnen genehmen dem wählenden Volke oder Klerus auf eine einflußreiche Weise zu empfehlen. Wenn zum Entgelt dafür die Bischöfe und Äbte (somit der ganze Klerus) bei der Wahl der Könige den entscheidenden Einfluß übten, so wurden wiederum geistliche und kirchliche Angelegenheiten schon seit dem 7. Jahrh. auf den Reichstagen, wo die Bischöfe Sitz und Stimme hatten, entschieden. Da die Fürsten ein Gegengewicht gegen den kriegerischen und unbändigen Erbadel nöthig hatten, so erhielten viele Bischöfe und Äbte Land und Leute mit eigener weltlicher, nicht blos geistlicher Gerichtsbarkeit, und die Zehntabgabe an Geistliche und Kirchen ward im fränkischen Reiche (besonders durch Karl den Großen) sowie in England und anderwärts zu einem streng gehandhabten Reichsgesetze, sodaß die Geistlichkeit zu unermeßlichen Reichthümern gelangte. Zwar bevorzugte Karl Martell vielfach seine weltlichen Krieger; aber die Geistlichen hatten das Privilegium, auch in Civilsachen nur vor das bischöfliche Gericht gezogen zu werden, in peinlichen Sachen sollten sie vor ein gemischtes Gericht kommen. Durch die Schenkung Pipin's (um 755) an die römischen Bischöfe erhielten diese eine, später oft im siegreichen Kampfe gegen die Kaiser, durchgeführte Macht über den Klerus, besonders durch das sorgfältig ausgebildete kanonische Recht und die Decretalen, wodurch unter Auflösung der Metropolitan- und Synodalrechte der abendländische Klerus dem Willen des Papstes entschieden unterworfen wurde. In England war es besonders Thomas Becket (gest. 1162), welcher die Geistlichkeit von der weltlichen Macht emancipirte. Vergl. Sugenheim, Staatsleben des Klerus im Mittelalter, 1839.

Durch diese Einflüsse sank aber die Geistlichkeit bald in Verweltlichung, Demoralisation und Unwissenheit. Die Bischöfe erkauften und erhandelten Bisthümer, und der niedere Klerus ahmte dem Beispiele nach. Zwar bestand die Ehe der Priester noch vielfach fort, eine Schutzwehr gegen die Unsittlichkeit, aber auf der andern Seite wurden Ehebruch und Hurerei immer gemeiner. In dem Bewußtsein, einige Concessionen machen zu müssen, erklärte Papst Hildebrand öffentlich die Liebkosungen für erlaubt, und die Casuistik wußte dem Begriffe bald die erfoderliche Elasticität zu geben. Gesetze und Strafen für die einzelnen, genau bestimmten Grade der Trunkenheit mehrten sich. Bischöfe und andere Geistliche waren lieber auf dem Streitrosse im Jagd- oder Kriegsgetümmel, als am Altar in den Kirchen. Zwar hatte schon Bonifacius, welcher die teutsche Kirche sammt ihrer Geistlichkeit in strenge Abhängigkeit von Rom brachte, viel für die Hebung der Sittlichkeit und die Bildung gethan, aber in der selbstgerechten Weise einer düstern Askese, und Chrodegang von Metz (um 760) die Regel des gemeinsamen Lebens für die Weltgeistlichen eingeführt und weithin verbreitet, aber mit allerlei Hinterthüren und ohne gründliche, tief ernste Abhilfe des Krebsschadens. Der römische Cardinal Peter Damiani (zu Hildebrand's Zeiten) eiferte gegen die Sittenlosigkeit, aber die von ihm empfohlene

Sittlichkeit war meist nur die ängstliche Übung mönchischer Exercitien.

Die hierarchische Gliederung erhielt namentlich durch die großen Päpste, wie Gregor VII. (gest. 1085), Innocenz (gest. 1216) und Bonifacius (gest. 1303), eine neue Gestalt. Durch sie und zum Theil schon durch ihre Vorgänger ward der römische Hofstaat näher geordnet und zu einer besondern Macht, aber auch zum späteren Sitze der größten Sittenverderbniß erhoben. Zu den Diakonen, Presbytern und (sieben) suburbicarischen Bischöfen traten die Cardinäle, oder vielmehr jene nebst andern erhielten die Cardinalswürde. Im alten Sinne die ordentlichen, resp. Hauptgeistlichen einer Kirche, seit dem 10. Jahrh. die Canonici einer Kathedrale, sind die Cardinäle im römischen Sinne seit dem 11. Jahrh. vorzugsweise die ersten Geistlichen der Kirche in Rom. Vorzugsweise aus Italienern bestehend und mit dem Vorrange vor den Erzbischöfen bekleidet, setzten sie allmälig gegen Volk und Kaiser das ihnen noch jetzt zustehende Recht durch, den Papst zu wählen. Vergl. *Buddeus*, De origine cardinalitiae dignitatis, 1693; *Muratori*, De Cardinal. institutione (in dessen Antiquitt. Ital. med. aevi. T. IV. p. 152). — Hatten die Päpste für gewisse Acte sich mit Vicaren umgeben, so thaten die Bischöfe desgleichen (Generalvicare und Vicare, resp. Weihbischöfe). Doch erinnern wir daran, daß man schon in den ältesten Zeiten Chorbischöfe als Vertreter der Bischöfe für alle geistlichen Handlungen findet. Im Allgemeinen übten zwar die Bischöfe des Mittelalters das Recht, alle Geistliche ihres Sprengels zu ernennen; aber dies Recht war mehrfach durch Laienpatrone bei den von ihnen gestifteten Kirchen beschränkt. Die Erzbischöfe hatten zwar meist nur die Befugniß, die Bischöfe ihres Bezirks (welche theils der Papst, theils der Fürst, theils das Capitel wählte) zu weihen und zu bestätigen, sowie den Vorsitz auf den wenigen noch abgehaltenen Synoden zu führen; allein ihre weltlichen Besitzungen verliehen ihnen von der andern Seite eine bedeutende Macht. Bei der Krönung Kaiser Otto's I. treten die drei rheinischen Erzbischöfe als die vornehmsten Reichsbeamten auf und später erhielten sie reichsgesetzlich (goldene Bulle) den ersten Rang unter den Kurfürsten. Den Hofstaat und den Rath der Erzbischöfe wie der Bischöfe bildeten, besonders seit dem 10. Jahrh., die Domherren (Capitularen), deren Collegium oft eine von den Bischöfen sehr unabhängige und ihnen feindselige Stellung einnahm, meist die Bischöfe wählte, sede vacante die Regierung führte und sich durch eigene Wahl ergänzte. Es ward zwar in ihm seit dem 10. Jahrh. die Regel des heiligen Chrodegang aufgefrischt; allein dieselbe bedingte keinen ausschließlich klerikalen Charakter, da auch hervorragende Laien sich in ihm befanden und so das Institut zum Theil unter dem Einflusse des Adels stand. Nach der Reformation finden wir in ihm mehr und mehr nur Geistliche. Vergl. Seufert, Geschichte des deutschen Adels in den Domcapiteln, 1790.

Die Archidiakonen, deren es in jedem größeren bischöflichen, resp. erzbischöflichen Sprengel mehre gab, die aber nicht nothwendig im Domcapitel Sitz und Stimme hatten, übten seit der Zeit der Ottonen im Namen der Bischöfe fast allgemein die Jurisdiction, welcher die Kleriker ohne Ausnahme unterworfen waren, und zwar nicht blos in ihren Streitsachen unter einander, sondern auch in den Streitsachen mit den Laien, wobei der Urtheilsspruch gegen erstere in der Regel sehr nachsichtig ausfiel, und geistliche Schandthaten oft mit dem Mantel des Schweigens zugedeckt wurden. Indessen erfolgte auch gegen Geistliche, aber meist nur in Fällen der Insubordination und des Unglaubens eine ewige Kerkerstrafe und sogar die Grausamkeit des Einmauerns. Blut wollte die Kirche durch den Arm ihrer eigenen Strafgerechtigkeit nicht vergießen, und die Scheiterhaufen der Inquisition vergossen ja kein Blut. Je näher die Reformation heranrückte, desto mehr zog man alle der Religion verwandten Dinge, wie Ehe, Testament, Eid, Wucher u. s. w., vor die geistlichen Gerichte, von denen es indessen eine Appellation an den Papst — meist gegen Geld — gab. In demselben Maße wuchs das Kirchengut und das Einkommen der höheren Geistlichkeit, während das der niedern durch die Concurrenz der Mönche manche Schmälerung erlitt; jede Kirche, folglich deren Geistlichkeit, galt als Intestaterbin der verstorbenen Geistlichen; man verstand sich meisterhaft auf die Kunst, Schenkungen zu erwerben; der Beichtstuhl gab eine ungeheure Gewalt über Gewissen und — Geldbeutel der Laien, besonders als kurz vor 1000 der Untergang der Welt erwartet wurde. — Diese hierarchische Tendenz erhielt einen neuen kräftigen Impuls, als Papst Hildebrand, soweit sein Arm reichte, die Ehelosigkeit der Geistlichen mit Gewalt durchsetzte, wobei viele unglückliche Männer, welche von Weib und Kind nicht lassen wollten, entweder durch das Schwert der weltlichen Obrigkeit fielen, oder durch den auf Seiten des Papstes stehenden und mit den Mönchen verbündeten Pöbel erschlagen wurden. Die Ehe der Geistlichen ward in Spanien im 12., in den nordischen Reichen im 13. Jahrh. für ungesetzlich erklärt.

Das Mönchthum, welches den Weltgeistlichen meist feindselig gestimmt war, und mit dessen Hilfe viele Päpste ihre Maßregeln durchsetzten, hatte seit dem 10. Jahrh. bedeutende Reformen erfahren und ward seitdem entschieden als ein besonderer geistlicher Stand (ordo der religiosi) betrachtet, dem für die weltlichen Geschäfte die Laienbrüder (laici, conversi) beigeordnet blieben. Ihre Äbte, auf päpstliche Privilegien gestützt, traten vielen Bischöfen und Fürsten gleichmächtig an die Seite. Ein neuer, ähnlicher Zuwachs der geistlichen Macht waren die seit dem 11. Jahrh. gestifteten Ritterorden, deren durch die Mönchsgelübde gebundenen Mitglieder aus Rittern, Priestern und dienenden Brüdern bestanden. Der Zudrang zu neuen und alten Klöstern, die Gefahr für das Bestehende ward inzwischen so groß, daß sich Papst Innocenz III. entschließen mußte, die Stiftung neuer Mönchsorden zu verbieten. Es schien alles in den geistlichen Stand treten zu wollen und kein weltlicher mehr zu seinen Diensten übrig bleiben zu sollen. Aber es war wie eine Ironie gegen das Verbot, daß ihm unmittelbar auf dem Fuße die eigentliche Blüthe des Klosterlebens, das

Bettelmönchswesen folgte, und erst jetzt in seiner ausgebildeten Gestalt mit den Prioren und Guardianen, Brüdern und Schwestern, Provinzialen und Generalen an das Licht trat. Die hervorragendsten Kirchenschriftsteller des 13. und 14. Jahrh. waren Bettelmönche und die Klöster in den Jahrhunderten der geistigen Finsterniß vielfach die einzigen Zufluchtsstätten der Wissenschaft. Als aber im 15. Jahrh. die Wissenschaft aus den geistlichen in Laienhände überging, wurden die Mönche ihre und der Aufklärung erbittertsten Feinde. Der Dominikaner Hoogstraten von Cöln (zu Luther's Zeiten) erklärte die griechische Sprache, in welcher das Evangelium angeblich geschrieben sein sollte, für eine neue Teufelserfindung seiner Feinde, und der größte Theil des Klerus stand auf seiner Seite. Zugleich brachte aber auch das Mönchswesen der Bettelorden eine immer tiefere Spaltung in den Klerus, sodaß viele Weltgeistliche aus diesem Grunde sich der Reformation in die Arme warfen.

Unter solchen Umständen erhielt sich zwar die geistliche Gewalt noch lange auf der von Hildebrand errungenen Höhe; aber es war ein Fingerzeig des unausbleiblichen Verfalls, daß die Despotie der Päpste nach und nach die Vergebung fast aller höhern geistlichen Ämter an sich gerissen hatte, die sie gegen Geld feilbot. Die Folge war, daß viele solche Pfründner ihre Stellen gar nicht verwalteten (wurden doch zwölfjährige Knaben zu Erzbischöfen gewählt), sondern durch Vicare verwalten ließen, wie dies z. B. auch der Fall mit dem Horasingen u. s. w. der Domherren war. Die Bischöfe stellten für Seelsorge und Predigt, denen sie andere Dinge vorzogen, Pönitentiarier an. Sehr zu statten kamen diesen Herren die aus dem Morgenlande durch die Muhammedaner vertriebenen höhern Kleriker, welche von ihnen als Chor- und Weihbischöfe mit dem Titel der Bischöfe in partibus infidelium verwendet wurden. Obgleich eine große Spannung zwischen dem höheren (reicheren) und dem niederen (ärmeren) Klerus bestand, und dieser auf Rom und Avignon mit ihrer Pornokratie (Päpstin Johanna?), als auf ein neues Sodom und Gomorrha schimpften, so entschädigte doch auch er sich für die servile Abhängigkeit durch einen ähnlichen Lebenswandel. Er hielt sich seine eigenen Bordelle und diese wurden von den Gemeinden zur Sicherheit für ihre Töchter gefodert, von den Bischöfen — besteuert. Als deshalb im 14. Jahrh. viele Stimmen die Wiedereinführung der Priesterehe foderten, fürchteten dennoch selbst freisinnige Männer, daß dadurch eine Auflösung der Hierarchie herbeigeführt werden möchte. Indessen fehlte es selbst in den Zeiten der höchsten Entartung nicht an strengen Sittenrichtern, welche die Sünden der Geistlichkeit laut straften, wie Nikolaus von Clemengis, Gerson u. A.

War so der Verfall der Kirche durch ihren eigenen Klerus innerlich bereits vorhanden, und konnten die großen Concilien zu Constanz (1414 fg.) und Basel (1443 fg.), wo der fast offene Zwiespalt zwischen höherer und niederer Geistlichkeit neben den Bordellen seine Tempel errichtete, die Schäden nicht heilen, so brach die Zerstörung schon frühzeitig auch durch die verschiedensten Sekten herein. Diese waren zwar in manchen Dingen sehr different, aber fast allen war die Opposition gegen die katholische Geistlichkeit, resp. Hierarchie, gemein. Schon die Katharer (im 11. Jahrh.) setzten an die Stelle des Papstes und der Hierarchie den heiligen Geist, also das ursprüngliche allgemeine Priesterthum. Die Waldenser und Albigenser (im 12. Jahrh.) wollten und hatten zwar Lehrer; aber diese bildeten Anfangs keinen besonderen geistlichen Stand; später hatten auch sie eine der Lutherischen und reformirten analoge Geistlichkeit. Mit der Vermehrung der Sekten wuchs die Opposition der Volksmassen gegen den Klerus, der außerdem besonders an dem Spotte der Troubadours und der Aufklärung durch die neu erblühenden classischen Studien einen gefährlichen Gegner fand. Da ward auch der niedere Klerus mit in das Verlangen nach Reform an Haupt und Gliedern hineingezogen, und es war vorzugsweise nur der höhere, im Bunde mit den Bettelorden, welcher Widerstand leistete; denn er hatte das Meiste zu verlieren. In England war es besonders Wicliffe (gest. 1388), welcher mit Erfolg die Hierarchie angriff, die Bettelmönche bekämpfte, die Priester durch die Todsünden als der geistlichen Macht verlustig erklärte, eine Appellation von den bischöflichen Tribunalen an die königlichen verlangte, eine allgemeine Gleichheit der Kleriker foderte. An diese Tendenzen knüpften mit erweiterten Postulaten Huß und die Hussiten an, welche mit noch größerer Entschiedenheit die Umkehr der Geistlichen zur apostolischen Einfachheit und Armuth, sowie zu dem Einen Haupte, Christus, foderten, und deren Rache sich hauptsächlich gegen die widerstrebenden Priester und Mönche wendete. Die aus ihnen hervorgegangenen (1450) böhmischen und mährischen Brüder behielten zwar die Würde der Bischöfe in einfacher Form bei, verwarfen aber den Stand der Prälaten. Ähnlich die andern Reformatoren vor der Reformation. — Die morgenländische Kirche ruhete und ruhet seit dem 9. Jahrh. in lethargischer Erstarrung; die Geistlichkeit ist zwar in ihrer levitisch-priesterlichen Stellung verblieben, aber weil arm und unwissend, auch machtlos gegen die Welt. Die ihr erlaubte Ehe unterscheidet sie in der socialen Stellung wesentlich von der Geistlichkeit der katholischen Kirche.

Da trat die teutsche und die schweizerische Reformation auf. Luther wie Zwingli machten geltend, daß alle Christen geistlichen Standes seien und kein göttliches Recht die hierarchische Gliederung der katholischen Kirche dulde. Der Erstere wollte zwar Anfangs den Klerus in seiner wesentlichen herkömmlichen Stellung innerhalb der Kirche nicht abschaffen, sondern blos sittlich (und wissenschaftlich) reformiren; da er aber besonders bei den höheren Geistlichen unüberwindlichem Widerstande begegnete, so ging er sogar zu der Äußerung fort: der geistliche Stand sei Nichts als eine bloße geistlose Geisterei. Indessen blieb es in der Lutherischen (wie in der reformirten) Kirche bei einem besonderen geistlichen Stande, nur daß man den Unterschied zwischen höherem und niederem Klerus aufhob, die Bischöfe mit ihren Attributen, besonders der Jurisdiction, aufhob (in Schweden, Norwegen, Dänemark blieben sie, jedoch fast nur titulär, und im

Herzogthume Magdeburg hatte man eine Zeit lang einen weltlichen Erzbischof), dem Kleriker den character indelebilis absprach, den Cölibat aufhob, die Ordensgeistlichen gänzlich beseitigte, und was so an Geistlichkeit übrig blieb, auf einen höheren Standpunkt der Sittlichkeit und der Bildung stellte. Die Geistlichkeit übernahm in dem Volksunterrichte eine neue, fruchtbare, allgemeine Arbeit. Außerdem sprachen die ersten Reformatoren den zum Theil gleich Anfangs, so namentlich in Hessen, praktisch durchgeführten Grundsatz aus, daß jede Gemeinde ihre Geistlichen selbst zu wählen habe. Aber man hob im Allgemeinen nur hier und da ein Patronatsrecht auf, und an vielen Orten ging das Recht zur Wahl der Geistlichen von den Bischöfen oder Klöstern und selbst von den Gemeinden an die Landesfürsten über. Zwar sollten die Pfarrer mehre von den früher den Bischöfen zustehenden Rechten erhalten; allein dieses Episkopalsystem hielt nicht lange Stich gegen das Consistorialsystem, wornach die von den Fürsten seit 1539 eingeführten und zum Theil mit geistlichen, zum Theil mit weltlichen Räthen besetzten Consistorien das Recht des Bannes, der Ordination, der geistlichen Gerichtsbarkeit u. s. w. erhielten. In der Lutherischen Kirche wurden außerdem sehr bald die Superintendenten, und zwar meist als eine Verwaltungsinstanz, von den Fürsten eingesetzt, sodaß die Geistlichen zum großen Theil als Staatsbeamte gelten müssen, was sie im Laufe der Zeit immer mehr geworden sind. Die spätere Institution der Generalsuperintendenten ist nur ein stärkerer Faden in diesem Netze, und die teutsch-lutherische Bischofswürde (Preußen hatte in der Person Borowski's zu Anfange des 19. Jahrh. auch einmal einen Erzbischof) ist kein Moment einer selbständigen Hierarchie, sondern nur eine von dem fürstlichen Willen abhängige Titulatur. Dennoch durften auch die teutsch-lutherischen Geistlichen, welche seit dem Ende des 16. Jahrh. sich aus der freien Luft der Volksthümlichkeit immer mehr in den Kirchenstaub der unfruchtbaren Dogmenpolemik zurückzogen, bis sie im 17. Jahrh. durch Spener auf einige Zeit zu lebendigerem Glauben und regerer wissenschaftlicher, sowie pädagogischer Thätigkeit regenerirt wurden, bis zur Zeit der französischen Revolution sich oft als kleine Hierarchen zeigen, und ihre Gewalt ging noch in der Mitte des 18. Jahrh. soweit, daß nicht selten Laien wegen anstößigen Betragens sofort zur Strafe vor ihnen niederknien mußten. Der letzte Rest der geistlichen Gerichtsbarkeit, die Entscheidung in Ehesachen durch die Superintendenten, ist jetzt fast ganz in die Hände der weltlichen Behörden hinübergewandert. Durch die immer größere Abhängigkeit von dem Staate waren die Geistlichen am Ende des vorigen bis tief hinein in das 19. Jahrh. in einen Zustand der geistigen Unlebendigkeit gerathen, welche auch dem sittlichen Ernste viel Abbruch that, sodaß namentlich Spiel und Trunksucht nicht selten schwarze Makel ihres Standes waren. Mit der wissenschaftlichen Regsamkeit, welche seit den zwanziger Jahren die protestantische Geistlichkeit ergriff, worüber oft die Praxis vergessen ward, ist auch die sittliche Haltung entschieden eine bessere geworden, nur daß der Ernst oft in den Pietismus umschlug. — In den nordischen Reichen, welche die Lutherische Reformation annahmen, erhielt die Geistlichkeit im Ganzen dieselbe Stellung, wie in Teutschland, woher ihr auch bis jetzt die meisten wissenschaftlichen und anderweitigen Anregungen kommen. Doch behielt man die bischöfliche Würde mit einigen früheren Attributen bei, und hat so, namentlich in Schweden, den Vortheil oder Nachtheil einer geistlichen Aristokratie, welche dem Volke ziemlich fern steht.

In der von der Schweiz ausgehenden reformirten Kirche gestaltete sich das Verhältniß der Geistlichen (Prediger) vermöge der eigenthümlichen, meist republikanischen, Staatsformen merklich verschieden. Zunächst traten hier die Geistlichen in eine größere, nicht priesterliche Einfachheit und mehr unter das Volk; ferner gewannen hier die Gemeinden weit größere und allgemeinere Rechte für die Wahl ihrer Geistlichen, und zum dritten ward die geistliche Färbung der Kirchenleitung durch die auch mit Laien besetzten Synoden und Presbyterien, welche einen charakteristischen Unterschied von der Lutherischen Kirche darbieten, sehr wesentlich temperirt, wogegen auch die Abhängigkeit vom Staate keine so enge ward. — In England trat bei der Reformation die Krone an die Stelle der Tiara, während die bischöfliche Gewalt mit den meisten traditionellen Eigenschaften conservirt ward. Damit ist aber auch hier der Gegensatz zwischen der reichen höheren und der armen niederen Geistlichkeit gesetzt und der wenig wissenschaftliche, unpopuläre Sinn der ersteren ausgesprochen. — Die englischen Sekten, welche in Nordamerika das größte Terrain gewonnen haben, nähern sich in Bezug auf die Verhältnisse ihrer Geistlichen zumeist der schweizerischen Reformation, sodaß wir hier fast allgemein die Wahl des Klerus durch die Gemeinden finden, eine Wahl, die meist nur auf Zeit vorgenommen wird, und daher den einzelnen Geistlichen theils das unruhige demagogische Wesen, aber auch eine Regsamkeit in der Seelsorge und den kirchlichen Functionen verleiht, welche den protestantischen Geistlichen auf dem Continente abgeht. Dagegen hat ein nordamerikanischer Geistlicher nicht die Muße seines diesseitigen Amtsbruders zu wissenschaftlichen Studien, und die neueren Constitutionen, z. B. die von Texas, schlossen die Geistlichkeit mehrfach von den Parlamenten aus. — Einige von diesen Sekten gingen über die durch die Reformation für die Position der Geistlichkeit gezogenen Linien hinaus; so die Quäker (seit 1649), welche Anfangs das Predigtamt überhaupt verwarfen und jeden vom Geist Getriebenen als Verkünder des Evangeliums auftreten ließen. Doch sind auch sie später je mehr und mehr zu der Gewohnheit stehender Prediger („Diener") gekommen.

Die Reformation blieb nicht ohne Rückwirkung auf den katholischen Klerus. Namentlich hob sich bei ihm Sitte und Wissenschaftlichkeit in der unverkennbarsten Weise. Zwar förderte der durch die Reformation hervorgerufene Jesuitenorden (1540) durch seine Casuistik die feine Immoralität, welche sich unter einer glänzenden Decke äußerer Tournüre zu verbergen wußte; allein auch er

hat seine Verdienste um die Hebung der Wissenschaftlichkeit unter den Geistlichen, wie denn viele Jesuiten bedeutende Gelehrte u. s. w. geworden sind. Indessen konnte man doch katholischerseits den classischen Studien nicht vergessen, daß sie an der Wiege der Reformation gestanden hatten, obgleich der Lutherische Protestantismus des 17. Jahrh. sich wieder von ihnen abgewandt hatte; man begann besonders den Universitäten zu mistrauen, und legte für die Bildung der Geistlichen besondere Seminarien an. Namentlich wurden die frommen Theatiner eine Pflanzschule des höheren Klerus, und durch Neri (1548) entstanden die Väter des Oratoriums, welches seit 1611, besonders in Frankreich, fruchtbare Wurzeln für die Reform des Klerus schlug. Diesen Bestrebungen für Wissenschaft und Unterricht schlossen sich die reformirten Benedictiner (Mauriner), wiederum hauptsächlich in Frankreich, an. In keinem Lande hat die katholische Kirche während des 17. und 18. Jahrh. mehr berühmte Kanzelredner aufzuweisen als in Frankreich (Bourdaloue, Massilon, Flechier, Fenelon, Bossuet); aber auch in keinem Lande gab es um jene Zeit mehr galante Abbé's und mehr Feindschaft zwischen dem höheren und niederen Klerus. Die französische Revolution war besonders gegen die Aristokratie, den Reichthum, den Luxus, die Sinecuren, den Müßiggang, die Unpopularität der höheren Stufen der Hierarchie gerichtet; Sieyes gehörte zu dem niederen Klerus; sie stellte die Geistlichen mehr den Laien gleich, hob ihre Privilegien, namentlich die Steuerfreiheit und die Jurisdiction, auf und setzte ihre Besoldung aus der Staatscasse, folglich ihre größere Abhängigkeit von der Staatsgewalt, durch. Napoleon gab zwar dem Klerus Manches zurück, nicht aber die Gerichtsbarkeit, und diese ist bis jetzt in vielen Ländern größtentheils an den Staat übergegangen. Auch die Restauration von 1814 und 1815 hat der gallikanischen Kirche dieses wichtige Privilegium nicht zurückgebracht. Gleichzeitig schlossen die protestantischen Fürsten mit dem Papste, dessen Stellung namentlich sie wieder hatten befestigen helfen, mehrfache Concordate, und machten ihm besonders in Bezug auf die bischöfliche Gewalt mehrfache Concessionen. In Spanien und Portugal brachten die dreißiger und vierziger Jahre der Geistlichkeit vielfache Demüthigungen und Verluste, namentlich den Verkauf der geistlichen Güter, sodaß die meisten Kleriker in die bitterste Noth geriethen, welche erst in neuester Zeit gehoben zu werden beginnt. Die Maßregeln in der Schweiz gegen die katholische Geistlichkeit, als Gegner der staatlichen Bundesgewalt, während der vierziger und funfziger Jahre haben deren Einfluß beträchtlich geschwächt, und in Rußland ist er durch den Willen des Selbstherrschers gänzlich gebrochen. Seine größte Gewalt über das Volk hat er gegenwärtig noch in Irland.

In den protestantisch-teutschen Ländern bemühte sich schon vor 1848 ein Theil um Emancipation der Volksschule (die höhern Schulen waren schon lange seit der Selbständigkeit der Philologie emancipirt) von den Geistlichen und die Wahl derselben durch die Gemeinden, die Paralysirung ihres Einflusses durch Laienelemente in Synoden und Presbyterien und Ablösung der Stolgebühren u. s. w., Bestrebungen, welche ihre Wurzeln namentlich schon in dem Auftreten der protestantischen Freunde (1844) hatten. Ebenfalls schon vorher tauchten die freien Gemeinden auf, deren Mehrheit den geistlichen Stand als solchen aufgehoben und bloße Sprecher eingeführt wissen wollte. Der Erfolg ist gewesen, daß die Regierungen der protestantischen Geistlichkeit, aber nur als ihrem Organe, als einer kräftigen Stütze des Conservatismus, eine größere Gewalt über die Gemeinden zu geben gesucht haben. Die protestantische Geistlichkeit Teutschlands hat sich in ihrer Mehrheit, wie es scheint, mehr als je von der Philosophie und den Naturwissenschaften, und somit von dem weltlichen Bewußtsein der Laien zurückgezogen; ihre dogmatischen Bestrebungen, bis 1848 überwiegend kritisch, rationalistisch, oder hegelsch, oder lichtfreundlich, sind seitdem überraschend schnell kirchlich-orthodox geworden und in den praktischen Bestrebungen, namentlich der innern Mission, ihrem gegenwärtigen Schiboleth, hat sich ein Feld eröffnet, welches in seinem wahren Wesen mehr als jedes andere grade der Aufgabe eines Geistlichen entspricht. Die Zukunft der teutsch-protestantischen Geistlichen hat ihre vornehmsten Wurzeln in den theologischen Facultäten, welche zu kirchlichen Seminarien umzuwandeln mächtige Einflüsse thätig sind. — Mehr noch als die protestantische hat die katholische Hierarchie aus den Restaurationen seit 1849 Gewinn gezogen. Ist auch der Gegensatz zwischen dem höhern und niedern Klerus noch nicht ausgeglichen und die Foderung der Aufhebung des Cölibats in den zwanziger und dreißiger Jahren nicht ganz vergessen, so hat doch die Geistlichkeit ihren Einfluß zu verstärken und mit Hilfe der weltlichen Gewalt die weltlich gesinnten Teutschkatholiken mit ihren den freigemeindlichen analogen Tendenzen zu unterdrücken gewußt. — Seit der Beseitigung der Hermesianer in Teutschland sind die praktischen Tendenzen unter Beihilfe der meisten Regierungen mit Erfolg auf größere Abhängigkeit der Schulen von der Geistlichkeit, auf festere Verbindung mit Rom, auf ausschließliche Bildung der Geistlichen in den bischöflichen Seminarien, auf klerikale Laienvereine, auf Vermehrung der Klöster, auf Bekehrung der Protestanten gerichtet. Indessen beweist die Geschichte, daß die Geistlichkeit nur in dem Grade Einfluß übt, als die öffentliche Meinung auf ihrer Seite ist. Die große historische Rolle des Klerus hat so lange gewährt, als er der Träger der großen die Zeit bewegenden Ideen, der Wissenschaft, der Bildung und der Inhaber — großer Reichthümer war.

Was die Statistik der geistlichen Personen betrifft, so sind zwar nur einige sichere Angaben zugänglich; allein die partiellen Verhältnisse gestatten mit approximativer Sicherheit einen Schluß auf das Ganze. In Spanien bestand 1830 das gesammte klerikale Personal aus 152,300 Individuen, also circa 1 auf 95 Seelen, ein Verhältniß, das in Folge der seitdem eingetretenen Maßregeln gegen die Klöster jetzt mindestens auf 1 : 200 gestiegen ist. In Frankreich gab es (nach Moreau de Jonnès) 1829 etwa 108,000 Personen geistlichen Standes (incl. Nonnen), folglich 1 auf circa 290, und wenn

man die Nonnen abrechnet, etwa 1 auf 400. Belgien hatte 1844 (nach Kuranda) 4421 Weltpriester auf circa 4 Mill. 200,000 katholische Einwohner, also 1 auf circa 970. Außerdem sind über 2000 Klostergeistliche, folglich zusammen etwa 6500 Kleriker, also 1 auf 650 Einwohner. Die katholische Kirche in Österreich zählte 1849 an 64,000 Priester und Nonnen, also 1 geistliche Person auf circa 400 Seelen. Rechnen wir die etwa 3—4000 Nonnen ab, so kommt in Österreich 1 Priester auf etwa 400 Seelen. In der Schweiz zählte man 1849 2500 Welt- und 1500 Ordensgeistliche, also 1 auf etwa 230 Seelen, und außerdem circa 1000 Nonnen. Im Königreiche beider Sicilien lebten im Jahre 1842 32,280 Weltgeistliche, also etwa 1 auf 250 Seelen. Dazu kommen an 30,000 Klosterbewohner, unter diesen circa 10,000 Nonnen. Ein ähnliches Verhältniß der Weltgeistlichen ist im Kirchenstaate, wo indessen die Zahl der Mönche und Nonnen weit geringer sich herausstellt. Toscana zählt gegenwärtig nahe an 10,000 Weltgeistliche, deren 1 auf circa 160 katholische Einwohner kommt. Außerdem gibt es über 2600 Klostergeistliche und über 3600 Nonnen. In Preußen fungiren gegenwärtig 5600 katholische Weltgeistliche (mit Einschluß von einigen über 2000 Vicaren), also 1 auf ungefähr 1080 katholische Einwohner. Die etwa 5 Mill. starke katholische Bevölkerung Irlands zählt über 2000 Weltgeistliche, also 1 auf 2500, während die wenigen katholischen Einwohner von England, Wales und Schottland Ende 1851 schon 1032 Geistliche hatten. Für die nordamerikanische Union zählte 1851 der American almanac 1080 katholische (Welt-) Geistliche, also 1 auf nahe an 1400 Seelen. — Berechnet man die gegenwärtige Summe der katholischen Einwohner in Österreich, Neapel, Preußen, Irland, Belgien, Toscana, Nordamerika, Schweiz auf 53½ Mill., die Summe der in diesen Ländern fungirenden Weltgeistlichen auf 114,000, so kommen bei der Repartition 467 von jenen auf 1 von diesen. Wird derselbe Maßstab für die circa 160 Mill. Katholiken, welche gegenwärtig auf der Erde leben, angenommen, so erhalten wir für die gesammte katholische Weltgeistlichkeit die Zahl von mehr als 340,000. Obgleich in der letzten Zeit hier und da, z. B. in Baden und Österreich, über die sich vermindernde Zahl derer geklagt wird, welche sich dem geistlichen Amte widmen, so wird doch dieser Ausfall durch eine Vermehrung in andern Ländern, z. B. Preußen, England, Nordamerika, ersetzt; und im Ganzen darf angenommen werden, daß die Zahl der geistlichen Ämter (excl. Klöster) sich seit dem Stillstande der Reformation, namentlich seit dem Ende des 30jährigen Krieges, eher vermehrt als vermindert hat, wenn auch nicht im Verhältniß zu der Bevölkerungszahl, selbst wenn man die seitdem auf wenige reducirten Kapellengeistlichen der adeligen Schlösser u. s. w. in Abzug bringt.

Dagegen ist die jetzige Zahl der Klostergeistlichen (und Nonnen) gegen die Zeiten des Mittelalters und kurz vor der Reformation ungemein gesunken. Wirkte schon die Reformation stark decimirend, so trat durch Kaiser Joseph II. in Österreich, durch die Revolution in Frankreich, durch die neuesten Erbfolgekriege in Spanien und Portugal eine neue sehr erhebliche Verminderung ein, und was durch die katholisirenden Restaurationen in Österreich nach Joseph's Tode, in Frankreich seit 1815 und 1852, in Belgien seit 1830, in Spanien seit 1845, in England seit 1850, in Preußen seit derselben Zeit für die Vermehrung und Erweiterung der Klöster geschehen ist, kann gegen die früheren numerischen Verhältnisse gar nicht in Betracht kommen. Moreau de Jonnès zählt (Elémens de statistique, 1847.) z. B. für das Jahr 1757 in Frankreich an 200,000 Mönche und Nonnen, und gibt die seit den letzten 67 Jahren in diesem Lande stattgehabte Verminderung des geistlichen Personals, von welcher fast ausschließlich die Klöster betroffen worden sind, auf ⅘ an. Derselbe Statistiker berechnet die Abnahme der Personen geistlichen Standes für Portugal während der letzten 31 Jahre auf ⅚, für Rom während der letzten 65 Jahre auf ⅗, für Baiern während der letzten 28 Jahre auf ²³⁄₂₃ (?), für Sicilien während der letzten 51 Jahre auf ½, für die Schweiz während der letzten 37 Jahre auf ⅓. — Für die griechische Geistlichkeit fehlen uns nähere Angaben; indessen darf als gewiß angenommen werden, daß die Zahl der Kleriker sich nicht in dem Maße der dort nur sehr langsam steigenden Bevölkerung vermehrt, und daß die Hauptziffer der relativen Verminderung ebenfalls auf die mehr und mehr verarmten Klöster fällt.

Die 9,987,272 Protestanten in Preußen hatten am Ende des Jahres 1851 6139 Geistliche, also 1 auf 1627. Dasselbe Verhältniß darf für das übrige Teutschland angenommen werden. England und Wales hatten 1846 13,574 protestantische Geistliche (incl. die Vicare), also 1 auf 972. Dänemark hat circa 1700 Geistliche auf 2,300,000 Lutheraner, also 1 auf 1355; Schweden circa 3440 auf 3,200,000, also 1 auf 930. Die Hochkirchlichen, Presbyterianer, bischöflichen Methodisten, orthodoxen Congregationalisten, Regularbaptisten in Nordamerika zählten 1851 (nach dem Amer. Alm.) mit ihren circa 16 Mill. Anhängern an 16,800 Geistliche, also 1 auf nahe an 1000 Köpfe. Bei den 70 Mill. Protestanten auf der ganzen Erde dürfte etwa 1 Geistlicher auf 1100 Laien zu rechnen sein, und die Zahl der Geistlichen p. p. 63,000 betragen. Auf 1 protestantischen Geistlichen würden demnach 2⅓ katholische kommen (excl. Klostergeistliche). Absolut ist die Zahl der protestantischen immer noch stets im Wachsen, besonders in England und Nordamerika; allein relativ, d. h. im Verhältniß mit der wachsenden Einwohnerzahl, besonders der größeren Städte, sinkt sie von Jahr zu Jahr.

Allgemeine Werke im Sinne des vorstehenden Artikels hat die Literatur nicht aufzuweisen. Wir können außer den bereits angeführten speciellen Schriften nur auf die allgemeinen kirchenhistorischen Arbeiten verweisen. Auch die statistischen Schriften, wie die kirchliche Geographie und Statistik von Ständlin, 1804, die kirchliche Statistik von Wiggers, 1842 u. 1843, das Handbuch der kirchlichen Geographie und Statistik von Wiltsch, 1846, fallen mit dem Inhalte des Artikels nur in einigen Punkten zusammen. Eine Geschichte der christlichen Geistlichkeit gehört noch unter die Desiderien der Literatur; eine

Geschichte der teutschen Geistlichkeit hat Rauschnik 1842 geschrieben. (*J. Hasemann.*)

Geistliche Bank, s. Bank 1. Sect. 7. Th. S. 318 und Teutsche Reichsversammlung.

Geistliche Gebäude, s. Kirchengebäude.

Geistliche Gerichtsbarkeit, s. Gerichtsbarkeit.

Geistliche Güter, s. Kirchengüter.

Geistliche Kurfürsten, s. Kurfürsten.

Geistliche Lieder, s. Kirchenlieder und Gesangbuch.

Geistliche Orden, s. 3. Sect. 4. Th. S. 492.

Geistliche Poesie, s. Kirchenlied.

Geistliche Ritterorden, s. Johanniter, Malteser, Tempelherren, Teutscher Orden.

Geistlicher Vorbehalt, s. Vorbehalt.

GEISTLICHE RECHTSSACHEN. Die dazu in manchen Ländern und zu manchen Zeiten gehörigen Sachen sind, außer den reinen Religionssachen, wie Ketzerei, Religionsschändung, Sacrilegium, außer den Streitigkeiten über Patronats-Rechte und -Pflichten, den Processen der Geistlichen mit ihren Gemeinden oder Gemeindegliedern über Besoldungen, Stolgebühren, noch besonders Ehesachen, Sponsalien, ungesetzlicher Geschlechtsumgang, Begräbniß, und wird hierüber im Art. Kirchenrecht, Kirchenrechtssachen, und in ihren Specialartikeln Eherecht, Patronatsrecht ꝛc. gehandelt. (*H.*)

Geistliches Recht, s. Kanonisches und Kirchenrecht.

Geistliche Strafen, s. Kirchenstrafe, Kirchenbusse.

GEISTREICH, GEISTVOLL, GEISTLOS. — Es ist bereits im Artikel „Geist“ (S. 263) bemerkt worden, daß letzteres Wort in unserer Sprache, auch wenn es in dem engern Sinne blos auf das Erkenntnißvermögen oder die Intelligenz bezogen wird, noch von dem Worte „Verstand“ oder dem abstracten „Denkvermögen“ unterschieden und besonders von derjenigen Eigenschaft gebraucht werde, welche in einer vorzüglichen Energie oder Lebhaftigkeit und Verbindung der Phantasie, des Witzes und Scharfsinns mit der gewöhnlichen Denkkraft besteht, um Gedanken oder Bilder auf eine lebendig erregende und ansprechende Weise in schöne, um ihrer selbst willen gefallende Formen zu kleiden. In diesem Sinne werden nun die Wörter geistreich und geistvoll, sowie ihr Gegensatz geistlos gebraucht und eine Person, Unterhaltung, Schrift, Kunstwerk ꝛc. als geistvoll oder geistreich bezeichnet, in sofern durch solcherlei Gedanken und ihre passende Einkleidung sich jene Qualität offenbart und zugleich das höhere geistige Kraft- oder Lebensgefühl des Mitredenden, Hörenden, Lesers oder Beschauers dadurch erregt und gesteigert wird, sowie umgekehrt in „geistlos“ das Hauptmerkmal das Unlebendige, Todte, Langweilige ist. Jene Qualität oder der „Geist“ in diesem Sinne ist stets als ein Talent, d. h. als eine Naturgabe, anzusehen, indem sich Niemand zu einer „geistreichen“ oder „geistvollen“ Person bilden, oder ein dieser Beiwörter würdiges Wort oder Werk hervorbringen kann, der nicht die Anlage dazu von Haus aus, oder als etwas Angebornes besitzt, dessen Mangel sich nicht durch noch soviel Studium oder Fleiß ersetzen läßt. Allerdings ist aber auch eine Ausbildung solcher Naturgabe nöthig, da das Merkmal „reich“ oder „voll,“ zugleich auf einen bedeutendern Ideenumfang hinweist; doch ist immer das Hauptmerkmal des Geistreichen oder Geistvollen die Anregung von Ideen in Andern; es ist ein relativer, nothwendig auf die Wechselwirkung der Geister bezüglicher Begriff, eben weil der eine Hauptbestandtheil, der Witz oder das feine Vergleichungsvermögen, welches in anscheinend nach so verschiedenen Begriffen oder Gegenständen noch bedeutsame Gleichheiten nachzuweisen vermag, auch nur in jenem Verkehr denkbar, nur eine „gesellige“ Kraft oder Macht ist, wie die Schönheit („was gewänne ein witziger Einsiedler, oder eine schöne Einsiedlerin?“ fragt Jean Paul mit Recht, Vorschule der Ästhetik §. 42). Übrigens kann auch ein einziges Wort schon „geistreich“ oder „geistvoll“ heißen, wofern es nur jene befruchtende Kraft hat, welche Goethe in dem Spruche andeutet:

„Wie ist das Wort so mächtig,
Ist der Gedanke trächtig!“

Bestimmter für unser Wort in der schönen Xenie:

„Ich scheine mir an keinem Ort,
Zeit ist mir keine Zeit.
Ein geistreich aufgeschloßnes Wort
Wirkt auf die Ewigkeit!“

Es ist bekannt, welchen großen Einfluß solche einzelne geistreiche Worte, besonders bei der französischen Nation von jeher gehabt und noch haben; man denke an Lamartine's „la France *s'ennuie!*“ (dessen Bedeutsamkeit nur eben erst wieder in Erinnerung gebracht worden; s. Kreuzzeitung vom 16. April 1853). Dort sind solche Worte mächtig, selbst wenn ihre Authenticität sehr zweifelhaft oder nichtig wäre, wie z. B. in Bezug auf das angebliche Wort König Franz's I. nach der Schlacht von Pavia: „Alles ist verloren, nur nicht die Ehre!“ das „la mort sans phrase!“ des Sieyes, das „die Garde stirbt, aber sie ergibt sich nicht!“ des Generals Cambronne bei Belle-Alliance u. dgl. m. [1]).

Es soll (nach Eberhard, Synonymik III, 112) unser „Geist“ in diesem Sinne zunächst nur eine Übersetzung des französischen *esprit* sein, und gewiß ist, daß die Sache, der esprit, sich bei den Franzosen in so eigenthümlicher Qualität findet, daß man jenes Wort schon öfters zu denjenigen gerechnet hat, welche, wie z. B. das *καλὸς κἀγαθός* der Griechen, das *„civis Romanus sum“* und die civitas im Sinne der Römer, die *Ciccalatà* der Italiener, die englischen Ausdrücke gentleman, comfort, independence, fashionable, das französische le faste, die horreurs, timbre u. s. w. zu den unübersetzbaren gehören. Allerdings ist das, was die Franzosen unter ihrem *esprit* verstehen, ein weit zusammengesetzteres, wor-

1) Vergl. Bran's Minerva. 1831. Dec. S. 459 fg. in einem Aufsatze: „Über einige historische Worte von Sieyes u. s. w.,“ worin gezeigt ist, daß alle diese und noch andere Worte und Phrasen gar nicht authentisch sind.

über ein Franzose selber sich auf eine sehr lehrreiche Weise geäußert hat, nämlich der namhafte pariser Publicist, Eugène L'Héritier, und zwar bei Gelegenheit der Schilderung einer der allerbedeutendsten französischen Notabilitäten, des Mr. Thiers[2]), bei dem eben der *esprit* die Hauptsache ist, welcher aber durch unsere Wörter „geistreich" oder „geistvoll" nur unzulänglich zu charakterisiren wäre. In einem Aufsatze „die französischen Deputirten auf der Tribune" sagt Eugène L'Héritier (ebenfalls in Bran's Minerva. 1831. Dec. S. 464): „Thiers ist ein Mann von nicht gewöhnlichen Fähigkeiten des Geistes und das Bewundernswertheste ist, daß er mit seinen Gedanken stets den Gegenstand ganz beherrscht, ohne daß je die Fluth derselben sich erschöpfte. Handelt es sich um eine Emeute, über den Credit einiger Millionen, vom Frieden oder Kriege, von der Civilliste, von der Pairie u. s. w., so verbreitet sich Thiers über alle diese Gegenstände mit ausnehmend vielem Geiste (esprit) und trotzdem, daß er seine Gedanken gleichsam verschwendet, so hat er doch immer noch neue und überraschende, z. B. jetzt (1831) über das sterbende Warschau, was zugleich beweist, wie richtig er den Augenblick zu erfassen weiß, um seine Waare loszuschlagen. Sein Styl ist ungekünstelt und natürlich, ja nachlässig; er hat etwas Zutrauliches und klingt, wie ein gefälliges Plaudern am Kamin, wie das Zwitschern des Zeisigs. Ohne Zweifel hat er noch viele andere Eigenschaften, aber alle lassen sich unter das einzige Wort *esprit* bringen und deshalb würde deren Aufzählung ohne Nutzen sein. — Für Viele ist Thiers ein Orakel, ein Heiland, eine Vorsehung, sie schmeicheln ihm, sie feiern ihn und behandeln ihn wie ein verzärteltes Kind. „„Er wird noch lange fortleben,"" sagen Einige und ich sage, er wird es nicht; das Kind hat zuviel *esprit*, es wird nicht lange fortleben. Demosthenes mochte viele Jahrhunderte überdauern; aber Demosthenes war auch nur beredt, er hatte keinen *esprit*. Das Wort esprit in seiner weitesten Bedeutung betrachtet, bezeichnet Lebhaftigkeit (vivacité), Leichtigkeit (légereté) und Feinheit der Phantasie (finesse d'imagination) und zuweilen auch Spitzfindigkeit, Gesuchtheit und Pfiffigkeit, welche aber leicht in Paradoxien, Sophismen und Pasquinaden ausarten."

Diese, so zu sagen authentische Definition des wälschen *esprit* bestätigt zunächst die allgemeine Bemerkung Lord Bacon's, daß einzelne Wörter gleichsam Spuren des Geistes sind, wodurch letzterer sich ebenso zu erkennen gibt als Körper durch wirkliche Spuren erkannt werden[3]); denn in der That ist in jener zugleich eine fast vollständige Charakteristik des französischen Geistes, d. h. des Volksthums gegeben, dessen Hauptstärke in theoretischer Hinsicht ebenso der *esprit* ist, wie in praktischer die Begeisterung für die gloire[4])! Nur hat der gedachte Franzose etwas, was sich ihm von selbst verstand, auch als Merkmal des esprit anzuführen, unterlassen, nämlich außer der Feinheit der Phantasie, auch den feinen Geschmack oder Zartsinn in der Wahl der Ausdrücke, die den Franzosen als die Hauptsache gilt[5]). Wir Teutsche, wenn wir etwas „geistreich" finden, sehen dabei immer nur auf die Gedanken und brauchen in solchen Fällen, wo letztere nicht den gehörigen Metallgehalt oder Umfang haben und nur eine schöne Form sich findet, lieber das Wort „hübsch," „hübsch gesagt," „witzig," „geschmackvoll," nicht aber „geistreich" oder „geistvoll." Es ist interessant, daß sich grade hierin unsere beiderseitige Volksthümlichkeit in der Art kundgibt, daß Teutsche und Franzosen gleichsam diametrale Extreme bilden, indem erstere auf den Inhalt zu viel, auf die Form der Gedanken zu wenig geben, während letztere das Umgekehrte thun, oder, wie man es auch scherzhaft ausgedrückt hat, mehr auf die Sauce, als den Braten sehen und geben. Bei der unendlichen Wichtigkeit der Sprache müssen wir Teutsche aber allerdings bekennen, daß unser Fehler in sofern der größere ist, als wir das Heiligthum unserer herrlichen Muttersprache schon vor Jahrhunderten ebenso wenig als das unserer nationalen und politischen Grenzen gehörig gewahrt, sondern vielmehr selber entwürdigt und geschändet haben; wovon die Hauptschuld freilich nicht auf das teutsche Volk, sondern die sogenannten „Großen" fällt und die sogenannten gebildeten „oberen Classen," die, wie Kolbe sagt[6]), „nie zu der Nation gehörten, von der sie, fremdem Eigenthum abgötterisch huldigend, durch Sitte und Denkungsart sich schroff unterschieden" und der ganzen ethischen, politischen und nationalen Entwickelung unsers Volks unermeßlich geschadet

---

2) Des „Duchez-Talleyrand." Deutsche Allgem. Zeitung vom 24. Dec. 1848. B. — Ein anderes Beispiel, das auch sehr bekannt ist, gibt Chateaubriand's Charakteristik des E. Girardin als einer „klebrigen Mischung von *esprit*, Erbärmlichkeit und Fratze," s. Kreuzzeit. vom 10. April 1853.) 3) De augm. scient. VI. Cap. I. p. 146. ed. Lips. 1674. („Vestigia certe rationis *verba* sunt, itaque vestigia etiam aliquid de corpore indicant.")

4) Daß wir Teutsche Ursachen genug haben, dies letztere Moment, besonders in unserer jetzigen Zeit und Lage, nicht zu vergessen, zeigt sehr gut das Preuß. Wochenblatt, April 1853, in den Artikeln über die französische Armee. 5) „Il n'y a rien qui avilise davantage un discours, que les *mots bas*. On souffrira plutôt, généralement parlant, une *pensée basse* exprimée en *termes nobles*, que la pensée la plus noble exprimée en termes bas." *Boileau.* — Daß dieser Zartsinn leider den Teutschen fehlt, zeigte schon Michaelis in seinem Geist und Charakter der französischen Sprache und Literatur: „Der Gegensatz der teutschen und französischen Sprache wird treffend und wahr bezeichnet durch die Formel: Der Teutsche kann ausdrücken, was er will; der Franzose muß sagen, was er kann. Allein eine nähere Bekanntschaft insonderheit mit den Schriftstellern beider Nationen führt zu der Erfahrung: daß der Franzose, von einem gebildeten und sich fast nie vergessenden Zartsinn geleitet, in seinem engbegrenzten Können freiwillig sich in ebendem Grade beschränkt, als der Teutsche in seinem weitgeschichteten Vermögen dieses ohne Zartsinn geltend macht." Vgl. Kolbe, über Wortmengerei S. 201, vgl. S. 414, welcher zu Obigem hinzufügt: „Diese Bemerkung gilt nicht blos von der Sprache und Literatur. Das feinere Gefühl des Franzosen äußert sich allenthalben, in dem Sinne für Ehre, für Vaterlandsliebe, für Ruhm der Nation, in jeder Handlung des Gemeinlebens sogar. Wie tief steht hier überall der Teutsche unter ihm! Dieser brüstet sich dagegen mit festeren, oder, wie er sie nennt, solideren Vorzügen!" 6) a. a. O. S. 136, vgl. Wer, Zur Gesch. d. schwerin. Gelehrtenschul. 1853. S. 6. Not. 4.

haben. Während die Franzosen, wie sie in politischer Beziehung sehr früh zur Einheit gelangten, so auch ihre an sich viel ärmere Sprache zu einem festgeschlossenen Gebiete umgrenzten, ihre durch tausend gewandte Federn rastlos gebildete Schriftsprache zu ihrer Umgangssprache machten, thaten die Teutschen das Umgekehrte, indem sie „ihre durch die roheste Barbarei bis ins Ungeheure verwilderte Umgangssprache zu ihrer Schriftsprache machten“ [7])! In sofern könnte man allerdings wünschen, daß unser teutscher „Geist“ die gute Seite dieses wälschen *esprit* in Betreff des Fein- und Zartsinns der Umgangs- und Schriftsprache adoptirte, woran sich dann gewiß auch ein lebendigeres Gefühl für teutsche Nationalehre, Gemeingeist u. s. w. knüpfen würde, woran es uns noch zur Stunde so sehr fehlt, wie die Indifferenz in Bezug auf die schleswig-holsteinische und kurhessische Sache, die Verschleuderung der teutschen Flotte u. dgl. m. beweist. Andererseits müßten aber freilich jene Schattenseiten vermieden werden, besonders die schlimmste, es mit der Wahrheit nicht genau zu nehmen, um nur etwas mit *esprit* zu sagen; ein Fehler, den sogar französische Schriftsteller von erstem Range nicht vermeiden, z. B. Montesquieu in seinem esprit des loix, was demselben schon von Filangieri vor mehr als 60 Jahren vorgeworfen ward [8]). Man wird auch hier Schiller's Xenie anzuwenden haben:

„Ringe, Teutscher, nach römischer Kraft, nach griechischer Schönheit!
Beides gelang dir; doch nie glückte der gallische Sprung!“

Daß jener esprit in der That noch neuerdings in unsere Literatur einzudringen suchte, ist gewiß; man denke an das junge Teutschland [9]), die Vergötterung der Briefe der Rahel u. dergl. m. Jedenfalls muß es uns Teutschen zum Trost gereichen, daß unser „Geist“ nie und nirgends, wie der esprit, „Spitzfindigkeit,“ „Gesuchtheit“ und „Pfiffigkeit“ bezeichnet.

Unser Wort „geistreich“ betreffend, ist geschichtlich nur noch zu bemerken, daß (wie erst kürzlich in Gutzkow's „Unterhaltungen am häuslichen Herd“ Nr. 21. 1853. S. 317 in Erinnerung gebracht ward) in der frühern Zeit, nicht nur bei Luther, sondern bis in das 17. und 18. Jahrh. hinein, man mit diesem Worte blos den christlich-religiösen Gedanken des Erfülltseins vom Geiste Gottes verband, daß es daher soviel wie religiös bedeutete, nichts eigentlich Menschliches, sondern etwas Göttliches war. Auch Adelung hat s. h. v. bemerkt, daß es früher besonders von der mit Gründlichkeit oder lehrreichem Scharfsinn verbundenen Frömmigkeit gebraucht ward, in welchem Sinne man z. B. von den „geistreichen“ oder „geistvollen“ Schriften eines Tauler, Arnd u. s. w. sprach [10]).

Noch ist die Frage der Synonymik zu erörtern, ob „geistreich“ und „geistvoll“ ganz gleichbedeutende Begriffe ausdrücken oder nicht? Dies ist noch eine Controvers, indem Adelung und Campe für das erstere, Eberhard und Maaß für das zweite sich entscheiden. In der Synonymik der Letztgenannten (III. Bd. S. 112) heißt es zunächst in Bezug auf die Übereinstimmung beider: „Geistreich“ und „Geistvoll“ ist sowol das Werk als der Künstler, sofern das Erstere zu seiner Hervorbringung Geist erfodert und der Letztere einen höhern Grad von Geist besitzt.“ (Das Ungenügende dieser Erklärung ist zu offenbar, als daß es nöthig wäre, dasselbe noch weitläufig nachzuweisen; schon die Beschränkung auf das Gebiet der Kunstwerke und Künstler ist ganz einseitig.) Dann heißt es: Diese beiden Wörter enthalten aber das Hauptwort Geist nach seinen zwei verschiedenen Bedeutungen. Nach der einen nämlich zeigt es den Verstand an, der die Begriffe und Wahrheiten in schönen und glänzenden Formen zu denken und vorzutragen weiß, der sie also mit lebendigem und reichem Witze in mannichfaltige gefällige Bilder einkleidet.“ Hierbei ist die Phantasie und der Scharfsinn vergessen, und dem Witz die alleinige Rolle zugetheilt, was nur bei dem französischen *esprit* richtig ist, sodann ist das Beiwort „reich“ für den Witz gar nicht das passendste; endlich ist auch das „Geistreiche“ nicht auf bloße Bilderspiele beschränkt, sondern kann sich ebenso in umfassenden und tiefgedachten Gedanken, Begriffen und Ideen darstellen. „Nach der andern deutet es auf die thätige Kraft, womit das Anschauen des Wahren, Schönen und Guten das Innere des Menschen erfüllt, der dafür empfänglich ist; in der Art, wie sich Geist und Seele unterscheiden.“ Allein dieser letztere Unterschied kann offenbar nur geltend gemacht werden, wenn die Synonymik geistvoll und seelenvoll, oder geistreich und gemüthreich oder -voll unterscheidet, nicht aber bei obigen Wörtern. Auch die Beispiele, welche Eberhard für seine Begriffsbestimmung als Erläuterung hinzufügt, möchten schwerlich die Richtigkeit jener bestätigen. „Voltaire war ein geistreicher und Rousseau ein geistvoller Schriftsteller. Ein geistreicher Schriftsteller war unter den

7) Kolbe a. a. O. S. 230. — Übrigens hat bekanntlich das gerügte Unwesen sogar durch die Freiheitskriege nicht ausgerottet werden können, wie die Klagen Arndt's, Diesterweg's und anderer Vaterlandsfreunde beweisen. Vergl. Scheidler, Hodegetik S. 318. 3. Ausg. 1847. 8) Syst. der Gesetzgeb. T. übers. 1790. 4. Bd. S. 714. „Montesquieu, der so oft etwas Falsches sagte, um etwas Geistreiches zu sagen“ u. s. w. 9) Ben Laube ward erst vor Kurzem (Gutzkow's Unterhalt. am häusl. Herd. 1853. Nr. 20. S. 320) gesagt, daß er endlich seine „natürliche Neigung zum französischen Esprit überwunden.“

10) Unterhalt. a. a. O. „Selbst Gellert sagt noch geistreiche Lieder, wenn er von religiösen Gesängen spricht. Das aber, was wir jetzt mit geistreich bezeichnen (mit lebendig thätigen Gaben des Geistes ausgestattet), nannte man in Luther's Zeiten sinnreich (ein Wort, das wir noch haben, womit wir aber nur eine Mischung von Witz und Phantasie bezeichnen); sinnreich aber für geistreich ist ganz charakteristisch für jene Zeit. Alles, was nicht unmittelbar religiös war, faßte die damalige Anschauung als anderer Art, nur als Sinn auf. Uns dagegen ist der Geist wol auch etwas Göttliches; aber er umfaßt den ganzen Menschen, und der Mensch ist uns jetzt mehr, ist uns sogar göttlicher durch sich selbst und seine eigene Kraft.“ (Wobei indessen die Warnung des Mephistopheles in Betreff des alten Spruchs der Schlange: eritis sicut Deus etc., von unsern jetzigen „Geistreichen“ nicht vergessen werden sollte!)

Teutschen Sturz, ein geistvoller war Luther. Wir werden den Homer einen geistvollen und den Virgil einen geistreichen Dichter nennen." Welche Urtheile! Und wie will man diese Kategorien anwenden, z. B. auf Kant und Fichte, Lessing und Herder, Hamann und Jacobi, Goethe und Schiller, die Gebrüder Humboldt und Schlegel, Schelling und Hegel, Novalis und Jean Paul, Rahel und Bettina?! „Geist" haben Alle diese in reichem, vollem Maße; wer von ihnen ist nun geistreich, wer geistvoll? — Eberhard fügt dann schließlich noch hinzu: „Auf den ersten Stufen der Cultur gibt es in jeder Nation mehr geistvolle als geistreiche Menschen; denn in dem Zustande, der näher an die erste rohe Kindheit grenzt, äußert sich der Verstand des Menschen mehr in der Kraft, als in der Mannichfaltigkeit seiner Ideen. Er ist voll von dem, was er denkt und sagt, er denkt und spricht mit Begeisterung; aber der Reichthum und die Mannichfaltigkeit seiner Ideen ist noch von geringem Umfange. Und das ist ohne Zweifel die Ursache, warum man Geist als begeisternde Kraft in geistvoll mit voll, hingegen als mannichfaltigen Ideenkreis in geistreich mit reich verbindet." Auch hierbei ist von Eberhard übersehen, daß „geistvoll" und „geistreich" immer nur auf die Energie und den Umfang der Intelligenz bezogen werden und daß es in jenen frühesten Perioden in diesem Sinne weder geistvolle, noch geistreiche Menschen gibt. Daher ist auch die angegebene Ursache gar nicht „ohne Zweifel"; doch ist in jener Behauptung das Richtige, daß der Geist überhaupt sich uranfänglich nicht reich an Ideen, aber erfüllt von denselben zeigen kann, wobei aber eben das Gemüth gemeint ist. Wenn man sich nicht für die (durch den allgemeinen Sprachgebrauch der Gegenwart jedenfalls bestätigte) Ansicht aussprechen will, daß „geistreich" und „geistvoll" wirklich wahre Synonyme sind, weil „Fülle" und „Reichthum" in der Regel wenigstens ganz gleichgeltende Begriffe sind; so wird man beide allerdings nach dem auch von Eberhard zuletzt angedeuteten Moment unterscheiden müssen, daß geistreich sich auf das Objective eines weit ausgedehnten Ideenkreises, geistvoll sich mehr auf das Subjective des Durchdrungenseins einer Persönlichkeit von Geist bezieht; wofür auch angeführt werden kann, daß man z. B. von einem „geistreichen," aber nicht von einem „geistvollen" Wein spricht, desgleichen von einem „geistvollen" Auge, einer „geistvollen" Predigt oder Rede, einer Unterhaltung u. s. w., in der sich das Persönliche unmittelbar im Moment geltend macht, wo „geistreich" weniger passend erscheint, wogegen letzteres z. B. in Bezug auf eine Schrift, einen lang dauernden akademischen Vortrag u. dgl. m. üblicher sein möchte. Nur paßt Eberhard's Herbeiziehen der „Begeisterung" hier nicht, da letztere dem Gefühls- und Thatvermögen angehört, und Eberhard auch hier, wie bei obigen Beispielen „geistvoll" und „seelenvoll" verwechselt hat.

Ohne Zweifel gehört hierher eigentlich auch noch die Vergleichung von „geistreich" und „geistvoll" mit „sinnreich" und „sinnvoll," welche beiden letzten Ausdrücke sich offenbar ebenso zu einander verhalten, wie „geistreich" und „geistvoll." In der genannten Synonymik findet sich dieselbe jedoch nicht, wofür „sinnreich" und „sinnvoll" an einem andern Orte (VI, 216) mit „witzig" zusammengestellt sind, was indessen keineswegs genügend erscheint. Abgesehen von der ältern schon oben erwähnten Bedeutung, wonach sinnreich einen Gegensatz zu geistreich bildet, bezeichnet jenes offenbar theils das, was vielen Stoff zum Sinnen, d. h. scharfen und wiederholten Nachdenken gibt (denn „Sinnen" ist das Intensivum von „Sehen" und das Auge das wichtigste Organ für die Erkenntniß und Wissenschaft), z. B. ein Räthsel, Einfall, Gedanke, theils das, zu dessen Hervorbringung oder Darstellung viel Sinnen in jener Bedeutung, viele Combination von Begriffen, Urtheilen und Schlüssen erfodert wird, z. B. eine sinnreiche Vorrichtung, Maschine, Auflösung eines Problems. So auch in unsers Dichters Wort:

„Hoher Sinn liegt oft im kind'schen Spiel!"

Es ist demnach eigentlich mit geistreich ganz synonym; soll es indessen noch von diesem unterschieden werden, so würde diese Verschiedenheit darauf zu beziehen sein, daß, wie beim „Geistreichen," der Witz als das feine Vergleichungsvermögen, so beim „Sinnreichen" der Scharfsinn als das feine Unterscheidungsvermögen die Hauptrolle spielt. Auch ist offenbar das Wort „geistreich" schlechtweg als Prädicat einer Person gebraucht, ein bedeutsamerer Lobspruch als „sinnreich;" während umgekehrt „sinnlos" einen viel ärgeren Tadel enthält, als „geistlos," indem es völligen Mangel an Verstand oder Urtheilskraft oder (in heftigem Affect) völlige Abwesenheit des Geistes oder Bewußtseins bezeichnet. Geistlos wird, wie schon bemerkt, vorzugsweise von derjenigen Beschaffenheit ausgesagt, worin sich nichts Belebendes, nichts aus Selbstthätigkeit Hervorgegangenes und auf den Geist Anderer Einwirkendes zeigt; es ist wie „gefühllos" nie streng wörtlich zu nehmen, indem es nur den Mangel an jener höhern Energie und Verbindung von Witz, Scharfsinn und Phantasie bezeichnet, aus deren Verbindung das Geistreiche und Geistvolle hervorgeht, welche als Talent eben nicht Jedermanns Ding ist. So nennt man z. B. ein Auge „geistlos," wenn sich in ihm als dem Spiegel der Seele überhaupt keine geistige Energie offenbart. Hierher gehört, was Shakespeare sagt:

„Des Weibes Augen sind mir Weisheits Quell,
Sie funkeln noch echt Promethëisch Feuer!"

So nennt auch Kant (Anthropologie §. 82 C.) den Geiz, der den Menschen seines Lebens gar nicht froh werden läßt, alles übrige geistige Leben in ihm erstickt, „eine ganz geistlose, blos mechanisch wirkende Leidenschaft."

(Dr. *K. H. Scheidler.*)

GEITHAIN (Geithen, Geuthen, Geithahn), Stadt im Amte Rochlitz des königl. sächsischen Kreises Leipzig, an der Eila, mit 3000 Einwohnern, die sich mit Wollenweberei, Fischerei in künstlichen Teichen und Ackerwirthschaft beschäftigen. Das Dorf Altdorf wird als Vorstadt betrachtet. Im J. 1700 brannte die Stadt völlig ab. Einige sehen in der Stadt Geithain das alte Gieta oder Gietana, die Hauptfestung der Sorben-Wenden, welche vom Kaiser Heinrich I. zerstört worden ist. (*H. E. Hössler.*)

GEITONOPLESIUM. Mit diesem Namen belegte A. Cunningham mehre in dem tropischen und östlichen Theile Neuhollands und auf der Insel Norfolk einheimische windende Halbsträucher mit elliptisch-lanzettlichen, nervig-gestreiften Blättern, doldigen oder trug-doldigen, end- und achselständigen Blüthen, gegliederten Blüthenstielen und schwarzen Beeren. Die Blüthenhülle ist bei den Arten dieser zu der Familie der Liliaceen gehörigen Gattung kronblattartig, sechstheilig, abstehend und kahl. Die sechs Staubgefäße sind dem Grunde der Blumenkronzipfel eingefügt, die Staubfäden sind fadenförmig, an der Spitze krumm-zusammengeneigt, die Staubbeutel am Grunde angeheftet und pfeilförmig. Der dreifächerige Fruchtknoten enthält wenige doppellaufige Eichen. Der fadenförmige, dreifurchige Griffel trägt an der Spitze eine einfache Narbe. Die Frucht ist eine kugelförmige, einsamige Beere. Die Samen sind fast kugelig, mit schwarzer, lederartiger Samenhaut und am Bauche befindlichem Nabel. Der Samenkeim ist fast excentrisch und gekrümmt, mit verdicktem, unterständigem Wurzelende. (*Garcke.*)

GEIZ (Psychologie, Synonymik, Ethik). — Das teutsche Wort Geiz bezeichnet (wie auch das lateinische avaritia) im weitesten und zugleich ursprünglichen Sinne die bis zur Leidenschaft angewachsene Begierde nach der Erlangung oder dem Besitze von Dingen, welche nach der subjectiven Ansicht des von jener Begierde Befangenen als alleiniger oder höchster Zweck des Lebens gelten, während sie der unbefangenen richtigeren Ansicht des gesunden Menschenverstandes, sowie dem zugleich wissenschaftlich ausgebildeten sittlichen und religiösen Gefühl nach nur als Mittel erscheinen oder angesehen werden, und daher immer nur einen relativen Werth haben sollten. Im engeren und heutzutage gewöhnlicheren Sinne bezeichnet Geiz die leidenschaftliche Begierde nach dem Besitze von äußeren Gütern, sogenanntem Vermögen, insbesondere von Geld, seitdem dieses letztere als allgemeines Preis- und Tauschmittel zugleich den Maßstab des Vermögens bildet, dessen Begriff übrigens nicht auf das in unsern sogenannten civilisirten Staaten allein übliche Metall- und Papiergeld beschränkt werden darf, da jene Begierde oder Leidenschaft sich ebenso wol auf jenen niedern Stufen der Entwickelung findet, wobei andere Dinge als Geld dienen, wie z. B. die rohen und gegerbten Häute, Biberfelle bei den nordamerikanischen Wilden, die Zobelpelze in Kamtschatka, die Stockfische in Neufoundland, die Cacaokörner in Brasilien, der Tabak in Virginien, das Steinsalz in Äthiopien, gewisse Muscheln (Cauris) im übrigen Afrika u. s. w. Im engsten Sinne bezeichnet Geiz jene leidenschaftliche Begierde nach Vermögen oder Geld, die auf den Besitz, und zwar nur auf den Besitz — dies Wort nicht in juristischem Sinne als die physische Innehabung oder Möglichkeit ausschließlicher Disposition über Gut und Geld im Gegensatze gegen das Recht dazu, d. h. das Eigenthum, sondern im Gegensatze gegen den Gebrauch oder die Benutzung von jenem genommen, indem der Geizige lediglich in jenem Besitze sein höchstes Gut oder den letzten Zweck seines Lebens sieht, daher sein einziges Dichten und Trachten darauf gerichtet ist, jenen Besitz wo nicht zu vermehren, doch jedenfalls nicht zu vermindern.

Daß jene weiteste Bedeutung des Geizes ursprünglich jede heftige, unordentliche oder leidenschaftliche Begierde überhaupt bezeichnete, ergibt sich theils aus der Etymologie[1]), theils aus einzelnen Zeugnissen, z. B. mordgeitig, mordgierig in einem alten Gedichte in Eccard's Script. II. In einer oberteutschen Urkunde von 1479 kommt der Heißhunger unter der Benennung des Geizes vor, und bei dem Winsbeck und andern Dichtern seines Jahrhunderts ist Gite und Gitikeit eine jede heftige Begierde, oder Gierigkeit. Noch im 15. Jahrh. findet sich Geytigkeit, wofür Hans Sachs „Geizigkeit" braucht. Später veralterte diese allgemeinste Bedeutung im Hochteutschen. — In jenem engeren Sinne ist das Hauptmerkmal des Geizes die leidenschaftliche Begierde, mehr an irgendwelchen Gütern, besonders aber an materiellen, zu haben, als man eigentlich bedarf. In diesem Sinne bildet auch der Ehrgeiz, sowie seine Steigerung zur Ruhmsucht, eine Art des Geizes, wie denn auch das Wort „geizen nach Siegen," „Lob" u. dgl. m. noch jetzt üblich ist; doch findet sich vorzugsweise schon in diesem Sinne das Wort Geiz als das Streben nach materiellen Gütern, nach Vermögen oder Eigenthum (Gut-Geiz bei Kaisersberg), besonders aber nach Geld beschränkt (daher auch das lateinische avarus [nach Döderlein im Index Bd. VI.] von avidus aeris [nicht auri]). Doch hat auch *avaritia* dieselbe relativ umfassendere Bedeutung, wie unser Geiz, indem es die gleich näher zu charakterisirende Habsucht mit umfaßt.

Die hier in Betracht kommenden Synonymen und zugleich zur nähern Begriffsbestimmung des Geizes selber dienenden Ausdrücke sind zunächst folgende: die Eigennützigkeit als ängstliche Wahrnehmung auch der allerkleinsten Vortheile, in Beziehung jedweder Thätigkeit auf den eigenen Nutzen; die Gewinnsucht, als geschäftige, meist durch ernsten Fleiß oder sonstige Bestrebungen unterstützte Begierde nach großen Vortheilen oder rascher Vermehrung des Reichthums; endlich die Habsucht als leidenschaftliches Streben nach solchen Vortheilen, die im regelmäßigen Verkehre der Menschen nicht sowol durch das Glück oder eigene Thätigkeit erlangt, sondern dem Willen des Andern durch List oder durch andere ungerechte Mittel abgenöthigt werden, sodaß als Hauptmerkmal der Habsucht das Unmoralische oder Widerrechtliche des Bestrebens hervortritt, weshalb auch Ovid dieselbe als amor *sceleratus* habendi bezeichnet.

Offenbar hängt die Habsucht mit dem Geize sehr nahe zusammen, in sofern beide als Übertreibung des na-

---

1) Nach Adelung gehört das alte oberteutsche Gite, wie das gothische bigitan, erwerben, das dänische gide, Verlangen, zu dem Geschlechte des Wortes gehren, begehren und Gier. Frisch rechnet auch das lateinische hio, hieto und das griechische χάω, χατέω hierher. Im Lettischen ist geidzin ich begehre und geidulis gierig. Kero nennt den Geiz in der dritten Bedeutung Nefkiri, Ottfried Giri, Notker Freechi, Frechheit, Kaisersberg aber den Grit, die Grittigkeit, die Holländer Gretigheyd, welches gleichfalls aus Gier gebildet ist.

türlichen Erwerbtriebes zu bezeichnen sind, wie auch schon in den Erörterungen des engern Begriffs des Wortes Geiz gezeigt worden. Übrigens sind die Ansichten über das Verhältniß von Habsucht und Geiz noch verschieden. Nach Eberhard (Synonymik s. v. filzig 2. Bd. S. 435) ist Geiz der Gattungsbegriff, welcher die Habsucht und Kargheit als Artbegriffe unter sich befaßt, und auf ähnliche Weise unterscheidet E. Platner (Philos. Aphor. II. §. 883. S. 522) als die beiden Arten des Geizes, den er als die übertriebene Neigung zum Eigenthume bestimmt, die übertriebene Sparsamkeit oder Sparsucht und übertriebene Erwerbsamkeit oder Erwerbsucht, von welcher die Habsucht nur eine besondere Art ist; nach Maaß (Vers. über die Leidenschaften II, 424) dagegen ist Habsucht der Gattungsbegriff, unter welchem er den Geiz befaßt. Kant handelt in seinen metaphysischen Anfangsgründen der Tugendlehre §. 10. S. 88 in einem eigenen Artikel vom Geize, und beginnt denselben mit den Worten: „Ich verstehe unter dem Namen nicht den habsüchtigen Geiz (den Hang zur Erweiterung seines Erwerbes der Mittel zum Wohlleben, über die Schranken des wahren Bedürfnisses), denn dieser kann auch als bloße Verletzung seiner Pflicht (der Wohlthätigkeit) gegen Andere betrachtet werden, sondern den kargen Geiz, welcher, wenn er schimpflich ist, Knickerei oder Knauserei genannt wird, und zwar nicht in sofern er in Vernachlässigung seiner Liebespflichten gegen Andere besteht, sondern in sofern, als die Verengung seines eigenen Genusses der Mittel zum Wohlleben unter das Maß des wahren Bedürfnisses der Pflicht gegen sich selbst widerstreitet."

Wenn man hierbei zunächst von der Sprache und sodann von den psychischen Lehren über die Entstehung des Geizes (worüber das Beste von Garve gesagt ist, Preisschrift über die Neigungen) ausgeht, so wird man allerdings die Habsucht als das Allgemeinere oder den Gattungsbegriff ansehen und den Geiz darunter subsummiren müssen; denn haben will der Geizige natürlich vor Allem ebenfalls, und zwar mehr, als er braucht. Andererseits ist ein Habsüchtiger, der kein Mittel scheut, um sein Vermögen immer mehr zu vergrößern, darum nicht immer zugleich ein Geiziger; er kann vielmehr oft dabei ein Verschwender sein, wie denn schon Sallust die luxuria atque avaritia als „pessuma ac *diversa* inter se mala" (Bell. Cat. c. V) bezeichnet. Hinwiederum kann man von dem eigentlichen Geizigen, der blos auf den Besitz, nicht auf den Gebrauch seiner Habe sieht, sagen, „er habe Nichts von dem, was er besitzt," d. h. er genießt Nichts davon, als wenn er gar kein Recht dazu hätte.

Am passendsten scheint es zu sein, unter der Habsucht diejenige Leidenschaft zu verstehen, bei welcher die positive Vermehrung von Gut und Geld das bewegende Princip ist, während in dem Geiz das negative Streben, so wenig als möglich das Vermögen zu vermindern vorherrscht.

Wie die meisten Leidenschaften nichts Anderes sind, als durch eingepflanzte oder natürliche Triebe hervorgerufene, allmälig durch Gewohnheit oder öftere Wiederkehr der Befriedigung bis zu einem solchen Grade verstärkte Begierden, daß dadurch die Freiheit des Willens, oder die Kraft der Selbstbeherrschung und Selbstbestimmung mehr oder weniger beschränkt und aufgehoben wird — so ist auch der Geiz im engeren Sinne nur eine Übertreibung der ursprünglichen, der dem vernünftigen besonnenen Menschengeiste als solchem eingepflanzten Sorge für die Zukunft und der daraus hervorgehenden Sparsamkeit oder des Strebens, alle unnöthigen Ausgaben zu vermeiden, welche Sparsamkeit bekanntlich sowol in Bezug auf die Einzelnen als das Staatsleben zu den wichtigsten Tugenden gehört, daher denn auch die wahrhaft praktische Philosophie des Alterthums, die sogenannte Ökonomik oder Wissenschaft und Kunst der Führung des Hauswesens als einen integrirenden Haupttheil jener ebenso wie die Ethik und Politik ansah. Ebenso anerkannt und unbestreitbar sind die übeln Folgen der Verschwendung. Den Übergang von jener Tugend zu dem Laster des Geizes bildet nun zunächst die Genauigkeit als übertriebenes Streben, jede Art von subjectiv unvermeidlichen Ausgaben auf das Minimum zu beschränken. Dies ist, was die Griechen *μικρολογία*. das Sammeln des Kleinen, nannten. Diese wird zur Kargheit, welche alle subjectiv irgend vermeidlichen, oder die selbst pflichtmäßigen Ausgaben ganz vermeidet („Wer kärglich säet, wird auch kärglich ernten," 2 Kor. 9, 6). Die Genauigkeit ist selbstdarbend, die Kargheit unmittheilend; in jener ist immer auch diese, in dieser aber nicht immer jene enthalten; denn Manche sind öfters „karg" gegen Andere, ohne sich selber Genüsse zu versagen. Auch wird „Kargheit" in einem ausgedehnteren Sinne genommen; z. B. mit Worten („erst so karglaut und jetzo Verschwenderin?" Klopstock), mit Lob und Tadel „karg sein" (so will Quintilian [Instit. or. II, 2. §. 6], daß der Lehrer das Lob an seine Schüler weder karg — noch verschwenderisch austheilen soll). Daher wird überhaupt das, was zu wenig ist oder enthält, karg genannt („Vertraut mit der Welt seiner Visionen, wird Dante in seinen kargen Beschreibungen oft unverständlich;" Bürger). In der Kargheit liegt das Merkmal des Widerwillens beim Geben; wer karg gibt, gibt wenig und ungern. (Daher folgt in obiger, die Kargheit tadelnder, Bibelstelle die Auffoderung, zu geben mit fröhlichem Herzen, nicht mit Unwillen oder aus Zwang. 2 Kor. 9, 7.)

„Der karge Philon zürnt beim Anblick eines Armen;
Er rechnet: minder kostet Zürnen als Erbarmen."
v. Nicolai.

„Ein betrübter Esel heulte,
Weil des Schicksals karge Hand
Ihm nicht Hörner zugewandt."
Hagedorn.

Früher bedeutete karg (nach Frisch) überhaupt nur besorgt, sorgfältig, rathsam, später sorgfältig in Ausgaben, sparsam („Mancher karget und sparet, und wird dadurch reich," Sir. 11, 17. „Ein Anderer karget, da er nicht soll, und wird doch ärmer," Spr. Sal. 11, 24). (Die Etymologie von karg ist bestritten; nach Frisch

aus dem angelsächs. Car, Care [beim Ulphilas Kara], Sorge, Sorgfalt, lat. cura, engl. care; nach Adelung von dem noch im Schwedischen üblichen *kara*, zusammenraffen, woraus mittels des Zischlautes scharren [auch im Altfranzösischen war *eschars* karg]; nach Wachter von *gierig*.)

Höhere Grade der Kargheit sind die Knickerei und Knauserei. Erstere von „Knicken," in kleine Theile oder Stücke brechen, in sofern der Knicker in seinen Ausgaben auch das Kleinste zu retten sucht, bis auf die unbeträchtlichste Sache, die kaum noch einen Werth hat, karg ist; allem, was er geben muß, etwas abzubrechen sucht, und, wie Plutarch sagt, ein Kümmelkorn spaltet, da ihm ein ganzes noch zu viel ist (daher *κυμινοπρίστης*). Letztere von „Knauen," „Gnauen," d. i. nagen, als Streben, allem etwas abzunagen.

Den höchsten Grad bezeichnet das Wort Filz, Filzigkeit. „Ein karger Filz, von dem die ganze Stadt übel redet;" Sir. 31, 29. Die Etymologie dieses Wortes ist noch streitig. Nach Adelung (dem Gruber beistimmt) heißt der Geizige ein Filz in Anspielung auf die zähe Beschaffenheit des verworren in einander geschlungenen Gewebes von Wolle oder Haaren, indem auch jener sich, wenn es sich um Geben handelt, möglichst zähe zeigt. Nach Eberhard bezieht es sich auf den Eindruck, den jener höchste Grad der Kargheit oder des Geizes macht, indem dieser dem sittlichen Gefühle ebenso widrig oder ekelhaft ist, als der Schmutz den äußern Sinnen, und zwar stammt es entweder von einem Worte ab, von dem sich noch das englische *filth*, Schmutz, erhalten, oder es ist ein uneigentlicher Ausdruck, der in seiner eigentlichen Bedeutung ein grobwolliges, schlechtes Tuch bezeichnet, wodurch sich der Geizige gleich als solcher ankündigt. Übrigens heißt nach Festus *filico*, wie beim Terenz verbero, ein schlägefauler Knecht, Galgenstrick — ein nichtswürdiger Mensch, und *fillico* im Lateinischen des Mittelalters ein Schelm, wovon das französische *filou*). Das wesentliche Merkmal der Filzigkeit ist jedenfalls, daß der damit Behaftete sich durch die Niederträchtigkeit der Mittel verächtlich macht, durch welche er Hab und Gut zu vermehren, oder jede Ausgabe zu vermindern oder zu vermeiden trachtet, indem für ihn es weder Gesetze des Anstandes und der Ehre, noch der Liebe und Freundschaft, des Rechts und der Religion gibt, und er Alles seiner Leidenschaft aufopfert.

In sofern eine solche Steigerung des Geizes jeden Aufwand nicht nur für die Bequemlichkeiten und die Foderungen des Anstandes im geselligen Leben, sondern selbst für das Nothwendige scheut, wozu auch die Reinlichkeit in der Kleidung und Haltung des Körpers gehört, ist in den Sprachen der gebildeten Völker sein Prädicat schmutzig (sordidus, auch im Französischen avarice sordide). Die unsrige bezeichnet ihn auch durch stinkend geizig.

In Bezug auf die Arten des Geizes gibt es eigentlich keine erschöpfende Classification, zumal wenn man dieselbe von den Gegenständen hernehmen wollte. Indessen kann man allerdings (mit Platner, Philos. Aphor. II. §. 889) folgende sechs Hauptarten unterscheiden nach den Gemüthseigenschaften, welche als Ursachen dabei zu Grunde liegen: 1) der wahnsinnige Geiz, der gleichsam eine verliebte Raserei oder rasende Liebe für das Geld ist und sich durch gänzliche Vernunft- und Bewußtlosigkeit in allen Verhältnissen, wo die Idee des Geldes eintritt, offenbart; 2) der schwachsinnige Geiz — eine kindische und zugleich ängstliche Anhänglichkeit an Eigenthum und Geld, von dem vorigen unterschieden durch den Einfluß gutmüthiger Rücksichten auf Wohlanständigkeit und Tugend; 3) der egoistische Geiz — eine besonders in den vornehmeren Ständen sehr häufig wahrzunehmende stolze und fühllose Abgeneigtheit von allen Ausgaben, welche nicht erfoderlich sind für die selbsteigenen Leidenschaften, namentlich der Üppigkeit und des Stolzes; er ist verbunden mit allen Arten der Erwerbungssucht; 4) der phlegmatische Geiz — dieser beruht in einer vollendeten phlegmatischen Unempfänglichkeit für alle Arten des physischen, ästhetischen und moralischen Vergnügens und in einer gänzlichen Einschränkung auf den ruhigen Genuß des Wohllebens und der Gemächlichkeit; die Folge davon ist die Unterlassung aller Ausgaben, die außer dem Systeme des Temperaments sind; 5) der mürrische Geiz — beruht in einem aus Lieb- und Geschmacklosigkeit zusammengesetzten Mangel an Empfindung für alle moralische und für die meisten sinnlichen Freuden, welche zu Ausgaben veranlassen können, und in einer gänzlichen Einschränkung auf die Freuden des gebrauchlosen Besitzes; 6) der kaufmännische Geiz endlich ist eine meist aus Angewöhnung entstehende und durch eine ausschließende Achtung gegen das Geld unterhaltene leidenschaftliche Liebe zum Gewinn [2]).

Natürlich haben, außer den Bearbeitern der allgemeinen Psychologie, auch die psychologischen Charakteristiker ex professo alter und neuer Zeit, wie Theophrast, La Bruyère u. s. w., den Geiz als eine der hervorragendsten Leidenschaften nicht vergessen; so führt z. B. Theophrast (char. eth. c. 10 seq. c. 19) an, daß ein Filz sich nicht schämt, wenn seine Freunde in seinem Hause ein Gastmahl haben, sich eine Kleinigkeit, sei es auch nur einen halben Obolus, für den Gebrauch des Speisezimmers Miethzins geben zu lassen, oder daß er, wenn man ihm zur Geburt eines Kindes glückwünscht, entgegnet, das Kind brächte ihn um die Hälfte seines Vermögens. Noch schändlicher wird in dieser Beziehung ein Geizhals in einem alten griechischen Epigramm geschildert [3]):

„Überrechnend die Kosten des Kindes, blieb es am Leben,
Wirft es nach seiner Geburt, Aulus, der Geizhals, ins Meer."

Unter den Lustspieldichtern, welche diese Leidenschaft schilderten, ist besonders Plautus zu nennen, aus dessen Aulularia oder Goldtopf Molière (wie Lessing sagt) [4]) „die schönsten Züge zu seinem „l'Avare" erborgt hat." Gleich im Prolog V. 10 wird auch von ihm treffend gezeigt, wie diese Leidenschaft das sonst so mächtige Gefühl

2) Platner gibt zugleich a. a. O. eine überaus richtige specielle Charakteristik dieser einzelnen Arten. 3) Anthol. vet. poet. ed. *Brunk* II, 338; vergl. Eberhard, Synonym. II, 438. 4) In der Abhandl. über Leben und Werke des Plautus; Sämmtl. Schr. (Berlin 1826.) X. S. 188.

der Vaterliebe erstickt, indem ein Geizhals den Ort, wo er seinen Schatz vergraben, nicht einmal bei seinem Tode seinem Sohne entdeckt und diesen lieber hilflos darben ließ. Das Thörichte und Lächerliche des Geizes schildern die Züge (A. II. Sc. 4 in Köpke's Übersetzung III, 1):

„Ja, geht er schlafen, schnürt er den Blasbalg um den Schlund.
„„Warum?" — Damit er schlafend keine Luft verliert! [5])
— Um's Wasser weint er, was er bei der Wäsche braucht.
— Bät'st du ihn um den Hunger selbst, er gäb' ihn nicht.
Ja neulich schnitt ihm sein Barbier die Nägel ab,
Er sammelt alle Schnitzel auf und schloß sie weg."

Meisterhaft ist in diesem ganzen Stücke auch die Schilderung der Furcht und des Argwohns, welche Affecte die Seele des Geizigen beherrschen („qui cupiet, metuet quoque porro;" *Horat.*) und zu der grausamsten Behandlung seiner Sklaven verleiten; einer der köstlichsten Züge aber, daß er, indem er den Sklaven, den er im Verdachte des Diebstahls seines Schatzes hat, seine Hände zeigen läßt, nicht damit zufrieden ist, die Rechte und die Linke leer gefunden zu haben, sondern ausruft (IV. Sc. 4):

„— zeig' die dritte noch!!"

So auch die Stelle (II, 2), worin er sagt:

„Drum eil' ich heim; denn nur mein Leib ist hier, die Seele dort."

Auch Aristophanes, in dessen „Plutus" Zeus' Priester seinen Dienst verläßt, um mit Plutus zu leben, schildert den schmutzigen Geiz in der Person des Patrokles, der sich, um das Wasser zu sparen, nie gewaschen! Ferner Horaz in mehren Oden und Satyren besonders die Unersättlichkeit desselben [6]), desgleichen ebenfalls seine Schmutzigkeit [7]) und sein Verhaßtsein [8]).

Unter den neuern Dichtern steht auch hier Dante voran. Derselbe versetzt (Hölle Ges. VII.) die Geizigen und Verschwender in den vierten Höllenkreis, und zwar beide mit einander vereint, zunächst weil beide darin übereinkommen, daß sie den wahren Werth der irdischen Güter nicht richtig zu schätzen wissen, die Ersteren zu hoch als alleinigen Zweck, die Letzteren zu niedrig; sodann, weil beide einander bedürfen, der Geizige des Verschwenders, um sich höhere Vortheile als die erlaubten, der Verschwender des Geizigen, um sich die Mittel zur Befriedigung seiner Neigung zu verschaffen. Beider Streben ist vom höhern Standpunkte aus identisch, nämlich ein zweckloses, nichtiges, und da beide sich gegenseitig jeder dabei auf Kosten des Andern zu benutzen suchen, so suchen sie sich zwar auf, aber nur, um hierauf sich wieder in Feindseligkeit abzustoßen, welche sich nicht, wie der Haß in kräftigeren Naturen, in thätlichem Kampfe, sondern nur in gemeinem Schimpfen und durch Vorwerfen des gegenseitigen Fehlers äußert. Beide wälzen gleichmäßig Lasten mit den Brüsten nach verschiedenen Seiten im Kreise, bis sie in der Mitte desselben an einander treffen, sich abstoßen, und dann dies zweck- und nutzlose Wälzen immer wiederholen, weil alles Gold der Welt ihnen doch nicht zur Ruhe helfen könnte [9]). Demgemäß heißt es:

Gleichwie die Fluth dort über der Charybdis
Sich mit der andern bricht, an der sie brandet [10]),
So muß sich hier das Volk im Reigen drehen [11]).
Viel mehr als anderswo sah ich des Volks hier
Von dieser Seit' und jener, unter lautem
Geheule Lasten wälzend mit den Brüsten.
Sie stießen an einander und drauf kehrte
Allda sich Jeder wieder rückwärts, schreiend:
„Was karg'st du," und „was machst du tollen Aufwand?"
So kehrten durch den finstern Kreis sie wieder
Zu jeder Hand, bis sie gegenüber standen,
Ihr schimpflich Lied von Neuem anzustimmen;
Dann wandte Jeder, wenn er seinen Halbkreis
Zurückgeleget, sich zum andern Kampfplatz.
Und ich, der schier das Herz zerknirscht d'rob hatte,
Sprach: Meister, jetzt erklär' mir, wer dies Volk sei,
Und ob sie alle Pfaffen sind gewesen,
Die mit der Glatze hier zu unsrer Linken.
Und er zu mir: „Schwachsichtig waren Alle
Am Geiste so in jenem ersten Leben,
Daß dort mit rechtem Maß sie nie gespendet.
Wol deutlich sagt es ihrer Stimme Kläffen,
Wenn sie im Kreis' an die zwei Punkte kommen,
Allwo der Gegensatz der Schuld sie scheidet.
Sie waren Pfaffen, die der Haarbedeckung
Am Haupt entbehren, Päpst' und Cardinäle,
In denen Geiz sein Übermaß verübet" [12]).
Und ich: o Meister, unter dem Gelichter
Sollt' ich, bedünkt mich, Manche wieder kennen,
Die unrein waren von dergleichen Übeln.
Und er zu mir d'rauf: „Leere Schlüsse machst du:
Ihr ruhmlos Leben, das sie so besudelt,
Läßt sie für das Erkennen jetzt im Dunkeln.
So stoßen ewig sie nun an einander.
Und werden aus dem Grab' einst auferstehen,
Die mit geschloßner Faust, kahlköpfig Jene [13]).
Schlecht Geben und schlecht Sparen brachte einst sie

5) Hierüber ist Gronov's Anmerk. zu vergleichen; *Plauti* Comoed. ed. *Ernesti* I. p. 112, und in Bezug auf die Nägelschnitzel Gruter's Conjectur „*tonsori* ungues dempserat."

6) „Crescentem sequitur cura pecuniam." (Od. III, 16.)
„Crescit indulgens sibi dirus hydrops,
Nec sitim pellit." (II, 2.)
„— — Improbae
Crescunt divitiae, tamen
Curtae nescio quid semper abest rei." (III, 24.)

7) „Umidius quidam — — dives
Ut metiretur nummos, ita *sordidus*, ut se
Non unquam servo melius vestiret." (Sat. I, 1.)

8) „Non uxor te salvum vult, non filius, omnes
Vicini oderunt, noti, pueri atque puellae.
Miraris, cum tu *argento* post omnia ponas,
Si nemo praestet, quem non merearis, amorem?"
(Ibidem.)

9) Nach der Übersetzung von Philalethes (Prinz Johann von Sachsen) S. 42 (vergl. Streckfuß Übers. S. 71). 10) Dies Gleichniß ist von einem besondern Phänomen, rintoppo, hergenommen, welches in der Meerenge von Messina stattfindet, wenn bei großen Winden die Strömungen sich begegnen. 11) Reigen wird metaphorisch diese gleichförmige Bewegung im Kreise genannt. 12) „Seit Innocenz' IV. Zeiten griff der päpstliche Hof zu den unwürdigsten Mitteln, um Geld zu erpressen." 13) „Die Geizigen mit geschlossener Faust, die Verschwender mit kahlem Kopf, weil sie Alles bis auf die Haare des Hauptes verschleudert." (In Körte's Sprüchw. der Deutschen S. 136 heißt es: „Der Baier sagt vom Geizhalse: er hatte die Hand zu, als er auf die Welt kam.")

Ums schöne Leben [14]) und in diese Kämpfe,
An denen ich kein Wort mehr will verschwenden.
Sieh hier, mein Sohn, wie kurz die Posse dauert
Der Güter, die Fortunen anvertraut sind,
Um derenhalber sich die Menschen raufen.
Denn alles Gold, das unterm Mond sich findet,
Und je sich fand, nicht einer einz'gen könnt' es
Aus diesen müden Seelen Ruh gewähren."

Durch Molière's schon erwähnten „Avare" ist der Name und die Figur des Harpagon (oder Harpax gewiß sehr passend als entstanden aus rapax) in der modernen Literatur allgemein üblich und stereotyp geworden; er schildert besonders treffend den Geizhals als den inhumansten, härtesten und verschlossensten oder unzugänglichsten aller Sterblichen (de tous les humains l'humain le moins humain, le mortel de tous les mortels le plus dur et le plus serré), den keine Dienstleistung zum Öffnen der Hände bringt, der nur mit Worten dankt, ja das bloße Wort geben so sehr haßt, daß er nie sagt, ich gebe dir meinen Gruß, sondern ich leihe ihn dir!! („*Donner*" est un mot pour qui il a tant d'aversion qu'il ne dit jamais: Je vous *donne* le bon jour! mais: Je vous *prête* le bon jour!") Überdies ist er ein Barbar („*Turc!*"), dessen Barbarei („turquerie") alles in Verzweiflung bringt und man könnte vor seinen Augen sterben, ohne daß er sich rührte. Kurz, er liebt das Geld mehr als Ehre, guten Namen und Tugend, der Anblick eines Bittenden setzt ihn in Verzuckungen; das heißt ihn an seiner empfindlichsten Stelle treffen, ihm das Herz durchbohren und seine Eingeweide herausreißen."

Shakespeare, der im Timon von Athen (IV, 3) die Gräuel der Habsucht und die Macht des Goldes (wie Anakreon die des Silbers) [15]) mit so lebhaften Farben ausmalt, hat auch im Shylock im Kaufmann von Venedig einen Geizhals in Meisterzügen geschildert. Hierher gehört besonders die erste Scene im dritten Aufzuge, wo Shylock sich über die Entführung seiner Tochter Jessika ausspricht, welche auch ein Kästchen mit Juwelen mitgenommen:

„Ein Diamant fort, kostet mich 2000 Dukaten in Frankfurt! Der Fluch ist erst jetzt auf unser Volk gefallen, ich hab ihn niemals gefühlt, bis jetzt. Zweitausend Dukaten dafür, und noch mehr kostbare, kostbare Juwelen! Ich wollte meine Tochter läge todt zu meinen Füßen und hätte die Juwelen in den Ohren! Wollte, sie läge eingesargt zu meinen Füßen und die Dukaten im Sarge!"

(Auch das ist ein merkwürdiger Zug, daß Shakespeare darauf diesen Filz einen Amtsdiener, um seiner Rache gegen die Antonio ganz gewiß zu sein, 14 Tage vor dem Verfalltage des Wechsels miethen läßt, sodaß also hier der Geiz von dem Fanatismus des jüdischen Christenhasses überwunden wird.)

Von teutschen Dichtern ist keine Schilderung des Geizes besonders berühmt geworden. Doch versteht es sich, daß er auch von ihnen nicht vergessen ward, wie manche Epigramme beweisen, worin sie einzelne Züge desselben schildern. So z. B. Opitz, das oft mit ihm verbundene neidische Wesen, das Andern auch das nicht gönnt, was ihm selbst nicht den mindesten Abbruch thut, wenn es auch nur als ein kostenfreier Genuß für sie in seinen Augen erscheint, z. B.:

„Hier lieget Sylvius, der Nichts umsonst gethan;
Es schmerzt ihn, daß man dies umsonst hier lesen kann."

Die lächerliche Thorheit des Geizes, der selbst die zu bestimmten Zwecken angeschafften Mittel anzuwenden sich nicht entschließen kann, persiflirt recht gut von Canitz:

„Er schont den Stärktrank oft, wenn er am besten labt,
Stiehlt sich die Pulver selbst und steckt sie unters Kissen,
Wo er mit dieb'scher Faust das Gold von Pillen schabt."

Auch daß der Geiz zum wirklichen Diebstahl verführe, ja (nach Maaß) [16]) eine Sucht zu stehlen, hervorbringen kann, deutet das Epigramm an:

„Was weinst du, wirthlicher Sirpal?
Daß dich dein eigner Sohn bestahl?
Wie? Wußtest du nicht lange schon,
Der Diebstahl sei des Geizes Sohn?".

Zur Bestätigung des oben schon erwähnten Ausdrucks „stinkender Geiz" ist hier noch eines Sinngedichts von Lessing zu gedenken [17]):

Auf Lukrin's Grab.

„Welch' tödtender Gestank hier, wo Lukrin begraben,
Der unbarmherz'ge Filz! — Ich glaube gar, sie haben
Des Wucherers Seele mit begraben!"

Noch ist hier des vlämischen Dichters Henrik Conscience's „Geizhals" (übers. von Wegener. [Leipzig 1853.]) zu nennen; — ferner das Buch der Sinnsprüche (Leipzig 1853.) S. 76 fg. und Körte's Sprichwörter der Deutschen s. h. v. In Bezug auf die speciellere Kenntniß der Natur des Geizes sind natürlich auch die Biographien von Geizhälsen sehr lehrreich [18]).

Als einer der bedeutsamsten Züge des Geizes ist anzusehen, daß diese Leidenschaft nicht, wie die meisten andern, mit den Jahren ab-, sondern vielmehr zunimmt, und daß „kein Fall bekannt ist, daß Jemand von derselben geheilt worden wäre" [19]). Erklärlich ist jene Zunahme nicht nur aus der jedweder Habsucht innewohnenden, schon von den Dichtern und Philosophen richtig geschilderten [20]), Unersättlichkeit, sondern vornehmlich aus der Furcht vor möglicher Verarmung, welche Furcht mit

14) „Das „„schöne Leben"" ist entweder der Himmel, oder das irdische Dasein, welches gewöhnlich il dolce monde etc., die süße Welt, genannt wird, dessen Freuden ihre eigene Thorheit ihnen geraubt."

15) „Ha, Verderben auf sein Haupt ihm,
Der zuerst dich, Silber, liebte!
Denn um ihn hinfort nicht Bruder,
Denn um ihn hinfort nicht Ältern;
Nur Gewürg' um ihn, und Kriege!"
(Nach Overbeck's Übers.)

16) Versuch über die Leidenschaften II, 442. 17) S. Schr. 1827. XVII. S. 12. 18) Als besonders interessant gilt: Joh. Elwer, der größte Geizhals dieses Jahrhunderts. (Danzig 1791.) 19) G. E. Schulze, Psych. Anthrop. §. 205. S. 425. (3. Ausg.) 20) *Seneca*, de ben. II, 7.

der Abnahme der physischen und geistigen Lebenskräfte um so mehr steigt, als das Gebiet des Möglichen eben der Natur der Sache nach ganz unbegrenzt ist. Es ist ebenfalls ganz natürlich, daß dieser Geiz vornehmlich bei denjenigen sich zeigt, die in der Jugend haben darben müssen, also aus Erfahrung die Übel der Armuth kennen, vor welcher ihre Furcht so groß wird, daß sie nie genug zu haben glauben, um sich ganz sicher zu stellen. Indem Solche Jahr aus Jahr ein Gut und Geld aufhäufen und sich jeden überflüssigen Genuß für jetzt versagen, schwindet ihr Leben hin und mit demselben die Empfänglichkeit für Genüsse, die sie früher wol wirklich erstrebten, sodaß zuletzt sie durch die Gewohnheit dahin kommen, sich mit der bloßen Möglichkeit jener schon zu befriedigen, ohne zum wirklichen Genusse zu gelangen; ein Punkt, den Helvetius auf sehr lehrreiche Weise aus einander gesetzt hat [21]). Daß solcher Geiz indessen auch sich manchmal bei Solchen findet, welche in den günstigsten äußern Verhältnissen geboren und erzogen sind, ist übrigens leider! auch Thatsache; so z. B. weiß man dies vom Kaiser Karl IV., der von einem wahrhaft jüdischen Schachergeist beseelt war, beständig kaufte und verkaufte, ja selbst seinen Rock vom Leibe verpfändete, um einen Gewinn zu machen (s. Voß, Geschichte des deutsch. Reichs. III. S. 10. Maaß a. a. O. S. 436). Einige andere Fälle von neuerm Datum werden noch später erwähnt werden. Es ist übrigens auch eine allgemein bekannte Thatsache, daß alten Personen der bloße Anblick gesammelter Schätze und die kindische Lust am Betasten und Durchzählen derselben ein Genuß und eine Beschäftigung zu sein pflegt, welche sie um so weniger entbehren können, je unfähiger sie werden, an andern Vergnügungen und Arbeiten Theil zu nehmen. (Vergl. Sueton. im Caligula c. 42, die merkwürdigen Beispiele eines gewissen Pecoil beim Duclos in den Mémoires secrets. T. II. p. 67. 68 und des Dichters Chapelain in dem Anekdoten zur Lebensgeschichte berühmter Gelehrten. I. Th. S. 233 fg.; vgl. Reinhard, Christl. Moral I, 609).

Der Geizige ist das gerade Gegentheil vom braven Mann, wie Goethe diesen Begriff theils (auf eine etwas zu drastische Art) in „Götter, Helden und Wieland" determinirt, nämlich als einen solchen, „der mittheilt, was er hat," — theils in höherem Sinne, in dem schönen kleinen Gedichte: „Das Göttliche:"

„Edel sei der Mensch,
Hilfreich und gut!
Denn das allein
Unterscheidet ihn
Von allen Wesen,
Die wir kennen.

„Heil den unbekannten
Höhern Wesen,
Die wir ahnen!
Sein Beispiel lehr' uns
Jene glauben" u. s. w.

In dieser Hinsicht gibt es übrigens auch einen verwerflichen Geiz in dem Gebiete der Literatur, bei denjenigen Gelehrten nämlich, die fort und fort literarische Schätze aufspeichern, ohne jenen Trieb der Mittheilung zu empfinden, den Seneca im sechsten Briefe an den Lucilius in so schönen Worten schildert [22]).

Der Geiz ist, wie auch die übrigen Leidenschaften, als eine solche dem Menschen nicht angeboren, wenn auch, da allerdings Geistes- und Gemüthsanlagen sich manchmal vererben, dies auch in Bezug auf den Geiz bisweilen der Fall sein kann (wie dies auch Plautus im erwähnten Prologe zu seinem „Goldtopf" andeutet). Doch wird selbst in solchen Fällen weniger jene Anlage, als das Beispiel und die Erziehung überhaupt den Ausschlag geben, und somit gehört allerdings die Berücksichtigung dieser Leidenschaft, um dieselbe in dem kindlichen Gemüth nicht Wurzel fassen zu lassen, zu den Aufgaben der Pädagogik, welche das alte: *principiis* obsta etc. in Bezug auf den Geiz ebenso zu beherzigen hat, als auf die Verschwendung, in welcher letztern Hinsicht bekanntlich schon Demokrit (*Stobaeus*, ecl. eth. 81) den Knaben frühzeitig Geld in die Hände zu geben rieth, damit sie dessen Werth kennen lernten. Da ferner der Geiz um so widerlicher erscheint, je weniger wegen schon vorhandenen Reichthums er durch die Sorge für die Zukunft gerechtfertigt oder doch entschuldigt ist, so müssen

21) De l'esprit, disc. III. ch. 10: „Dans un homme, qui sera d'un caractère timide et défiant, le souvenir vif des maux qu'il a éprouvés, doit d'abord lui inspirer le desir de s'y soustraire, et le déterminer par cette raison à se refuser jusqu'à des besoins dont il a, par la pauvreté acquis l'habitude, de se priver. Une fois au dessus du besoin, si cet homme atteint alors l'âge de trente-cinq ou quarante ans; si l'amour du plaisir, dont chaque instant émousse la vivacité, se fait moins vivement sentir à son coeur, que fera-t-il alors? Plus difficile en plaisirs s'il aime les femmes, il lui en faudra de plus belles, et dont les faveurs soient plus chères, il voudra donc acquerir de nouvelles richesses pour satisfaire ses nouveaux goûts: or dans l'espace de temps, qu'il mettra à cette acquisition, si la défiance et la timidité, qui s'accroissent avec l'âge et qu'on peut regarder comme l'effet du sentiment de notre foiblesse, lui démontrent, qu'en fait de richesses, *assez n'est jamais assez*; et si son avidité se trouve en équilibre avec son amour pour les plaisirs, il sera soumis alors à deux attractions différentes: pour obéir à l'une et à l'autre, cet homme, sans renoncer au plaisir, se prouvera, qu'il doit du moins en remettre la jouissance au temps où, possesseur de plus grandes richesses, il pourra sans crainte de l'avenir s'occuper tout entier de ses plaisirs présens. Dans le nouvel intervalle de temps qu'il mettra à accumuler ses nouveaux trésors, si l'âge le rend tout-à-fait insensible au plaisir, changera-t-il son genre de vie? renoncera-t-il à des habitudes que l'incapacité d'en contracter de nouvelles lui a rendues chères? Non, sans doute, et satisfait, en contemplant ses trésors, de la possibilité des plaisirs, dont les richesses sont l'échange, cet homme, pour éviter les peines physiques de l'ennui, se livrera tout entier à ses occupations ordinaires. Il deviendra même d'autant plus avare dans sa vieillesse, que l'habitude d'amasser n'étant plus contrebalancée par le desir de jouir, elle sera au contraire soutenue en lui par la crainte machinale que la vieillesse a toujours de marquer."

22) „Ego vero cupio ista omnia in te transfundere, et in hoc gaudeo, aliquid *discere, ut doceam*: nec me ulla res delectabit, licet eximia sit et salutaris, quam mihi uni sciturus sim. Si cum hac exceptione detur sapientia, ut illam inclusam teneam, nec enunciem, rejiciam. *Nullius boni, sine socio, jucunda possessio est.*"

besonders die Höchststehenden von dieser Thorheit oder diesem Laster völlig frei sein und selbst den Schein desselben vermeiden. Es hat dem monarchischen Princip im wahren Sinne dieses Wortes, d. h. der Achtung und Werthschätzung der Staatsform der Monarchie, als der vorzüglichsten und für große und gebildete Völker allein passenden Verfassung, ebenso sehr geschadet, wenn sich die Regenten unsinniger Verschwendung, als auch, wenn sie sich schnödem Geize dahingaben. In einer wahren Monarchie, sagt Ancillon[23]), ist man von zwei Wahrheiten überzeugt: ein Mal, daß der Monarch durch seine Stellung der Einzige im Staate ist, der kein vom Interesse des Staats verschiedenes Interesse haben kann; zweitens, daß er sich selbst nicht zum Zwecke des Staats macht, sondern nur als Mittel zum Zwecke sich betrachtet." Diese Grundwahrheiten und somit die geistigen Stützen der Monarchie werden erschüttert, wenn Fürsten nur auf die Vermehrung ihrer Hausschätze bedacht sind (als Beispiele aus neuester Zeit werden von der Deutschen Allgem. Zeit. vom J. 1846. S. 881 und dem Conversationsblatt vom 6. Oct. 1846, der OPAZ. vom 2. Mai 1847, der Graf von Nassau und die Königin Christine von Spanien — Madame Munnoz — genannt, auch Louis Philippe's Sturz ist seiner ähnlichen Schwäche vorzugsweise zuzuschreiben), oder wenn sie aus Geiz sich den großen nationalen Foderungen der Zeit entziehen[24]).

Was die ethische oder sittliche, religiöse und politische Beurtheilung dieser Leidenschaft betrifft, so ist über die Verwerflichkeit derselben in allen diesen Beziehungen von jeher nur Eine Stimme gewesen, theils weil der Charakter der Leidenschaftlichkeit, mithin der geistigen Unfreiheit, sich grade bei derselben am unverkennbarsten und zugleich verächtlichsten zeigt, theils weil dieselbe nicht, wie andere Leidenschaften, z. B. der Ehrgeiz, oder die Ruhmsucht, noch ein edleres Motiv als Zusatz enthalten kann, sondern in plattem Egoismus aufgeht, theils endlich, weil der Geizige sich dem für alle Humanität, sowie für alles humane, religiöse und politische Leben unerläßlichen Princip der geselligen Mittheilung entzieht. Die heilige Schrift nennt ihn (1 Tim. 6, 9. 10) „die Wurzel alles Übels," bezeichnet ihn als Quelle der schlimmsten Verführung (Matth. 26, 14. Joh. 12, 4), als „Götzendienst" (Eph. 5, 5. Kol. 3, 5) und ganz in ähnlichem Sinne äußerte sich Cato in seinem Gedichte über die Sitten (*Aul. Gell.* XI, 11): „*avaritiam* omnia vitia habere putabant." Ferner *Cicero* pro Quinctio: „Nullum officium tam sanctum atque solenne est, quod non *avaritia* comminuere atque violare soleat." Ferner: „Qua ex re intelligi satis potuit, nullum esse officium tam sanctum atque solemne, quod non *avaritia* comminuere atque violare soleat. Etenim si veritate amicitia, fide societas, pietate propinquitas colitur: necesse est iste qui amicum, socium, affinem fama ac fortunis spoliare conatus est. vanum se et perfidiosum et impium esse fateatur." (Ähnlich de offic. II. c. 21. 22: nihil est tam angusti animi tamque parvi, quam *amare divitias;* nihil contra honestius neque magnificentius quam pecuniam contemnere.") So auch Valer. Maximus (lib. IV. c. 3) und Curtius (lib. IV.: „nihil nefas *avaritiae!*"). In gleichem Sinne erklärt sich Perikles dahin, daß die besten Talente eines Staatsmanns nicht dem Staate zum Vortheile gereichen, wofern jener nicht der Geldgier zu widerstehen vermag (*Thucyd.* II, 60).

Indessen ist vom blos moralischen Standpunkte aus betrachtet, der Geiz an und für sich nicht eigentlich als ein Laster s. str. anzusehen (wie dies Kant thut, Tugendlehre §. 10), als vielmehr als eine Thorheit [wie Fries näher gezeigt[25]), Ethik S. 350 fg.]. Diese Thorheit geht oft soweit, daß Geizige aus Kummer über einen erlittenen Verlust sich das Leben nehmen (*Aul. Gell.* II.)

Überhaupt geht diese Leidenschaft viel öfter als andere in eigentliche Geisteskrankheit (Wahnsinn, fixe Ideen, Tollheit) über, wird aber weniger als solche angesehen und beachtet, weil der Geizige meist ganz isolirt lebt, seine Krankheit Andern Nichts schadet.

Vom allgemeinen Standpunkte der Cultur- und Staaten- oder Völkergeschichte erscheint der Geiz im weitern Sinne, in sofern er nämlich zugleich Habsucht ist, als eine der Hauptquellen alles sittlichen, nationalen, politischen und socialen Verderbens der Völker; daher wurde er denn auch mit seinem nächsten Verwandten, dem Ehrgeize, schon von den alten Geschichtschreibern und Philosophen als der zwiefache böse Genius bezeichnet, wie z. B. vom Aristoteles (Polit. V. c. 7), Thucydides (III, 82), besonders vom Sallust (Cat. c. 3. 5. 10)[26]). Gewiß mit vollem Rechte, da es eine ausgemachte Sache ist (die in der gegenwärtigen den materiellen Interessen viel zu sehr huldigenden Zeit besser beherzigt werden sollte), daß wenn ein Mal in einer Nation das Bestreben reich

23) Geist d. Staatsverf. S. 55. 24) Der bekannte Herr v. Martens, der 1809 als preußischer Officier nach Österreich ging, um gegen die Franzosen zu kämpfen, erzählt in s. in Dresden 1846 erschienenen „Denkwürdigkeiten" S. 92: „Der Plan, damals neben Österreich eine bewaffnete Erhebung im nördlichen Teutschland zu bewerkstelligen, scheiterte theilweise an dem Geize des Kurfürsten Wilhelm I. von Hessen; er, damals in Prag, wollte von seinen 20 Millionen Nichts herausgeben. Da gerieth der für den Plan eifrige General von Rüchel in den höchsten Zorn, und mit seiner gewohnten Grobheit faßte er den Kurfürsten am Arme und führte ihn vor einen Spiegel, indem er ihn anschrie: „„Da sehen Sie Ihr bleiches, erbärmliches Gesicht! Sie sind ein teutscher Fürst und könnten Teutschland retten helfen; aber Sie wollen es nicht, weil Sie Ihr Geld mehr lieben, als Ihr Vaterland! Pfui! über Sie!"" — Und somit verließ er knirschend den Saal. — Es ist bekannt, daß dieser filzige Gesell dennoch später von seinen getreuen Unterthanen mit lautem Jubel aufgenommen wurde." (Den Grund hiervon gab Dahlmann in der Paulskirche im Juni 1848 an.)

25) Ethik S. 351. „Kant nennt den Geiz ein Laster, dessen Grundsatz sei, sich des angenehmen Lebensgenusses zu berauben. Dagegen wird ihm der vollendete Geizhals erwiedern: den Genuß wähle Jeder nach seiner Laune, er aber kenne keinen größern Genuß als Geld einnehmen, keinen größern Schmerz als Geld ausgeben. Wir sagen daher nur: Geiz ist eine Thorheit, welche über dem Mittel den Zweck vergißt" u. s. w. 26) In Corte's Ausgabe des Sallust finden sich zu diesen Stellen viele interessante Noten.

zu werden um jeden Preis und auf die möglichſt leichte und geſchwindeſte Weiſe, zur Epidemie geworden, wie das leider in dem neuern Europa ziemlich allgemein der Fall iſt, der Untergang der Staaten und Nationen voraus geſagt werden kann, wofern nicht noch das alleinige Heilmittel, nämlich eine radicale Reform der Erziehung, das Verderben abhält [27]).

Während, wie ſchon früher gezeigt ward, von dem höhern ethiſchen Standpunkte aus der Geizige und der Verſchwender auf gleiche Weiſe verwerflich erſcheinen, ſo ſtellt ſich doch die Sache anders dar, wenn man ſie vom Standpunkte der Nationalökonomie und Staatswirthſchaft aus betrachtet. „Der Geizige ſchadet dem Nationalreichthum weniger als der Verſchwender. Dieſer vernichtet ein Capital, während jener mit einer allerdings ſchmutzigen Beſorgniß Thaler auf Thaler häuft und ſie dadurch hindert, dem allgemeinen Verkehre jene Vortheile zu leiſten, die ſie als Tauſchmittel leiſten könnten. Der Werth, den der Verſchwender verzehrt hat, iſt für immer zerſtört, der von dem Geizhals geſammelte Schatz kann dagegen früh oder ſpät in die Hände eines Mannes kommen, der ihn fruchtbringend zu verwenden verſteht. Dann wird er, während das verſchwendete Capital in Luxusgegenſtänden ein für alle Mal verzehrt wird, für die ganze Zukunft dazu dienen, eine beſtändig wiederkehrende Conſumtion durch eine immerwährende Production zu befriedigen" [28]).

Wie übrigens ſelbſt in jedem Irrthume noch ein Funke Wahrheit liegt und wie es Aufgabe der Philoſophie iſt, auch noch im Zerrbilde das Urbild zu erkennen, ſo bietet auch der Geiz — ſelbſt abgeſehen davon, daß er nur die Carricatur und Übertreibung einer der edelſten und wichtigſten Tugenden der Sparſamkeit iſt — noch in der Beziehung eine beachtens- und nachahmungswürdige Seite dar, daß er den Beweis gibt, wie weit man es durch Beharrlichkeit des Willens zu bringen vermag. Darauf deutet Leop. Schefer's (Laienbrevier I, 13) Mahnung:

„Du aber lerne — wie der Geizige,
Jedoch ein Beßres, auch ſo ſtät begehren.
— — — — — — — — Erlerne
Von ihm Methode! daran iſt er reich!" [29])

(Dr. *K. H. Scheidler.*)

GEKATILIA, GIKATILIA, iſt die hergebrachte corrumpirte Umſchreibung des Bei- oder Familiennamens جقطيلة [1]), גקטילא, גקטרילא u. ſ. w., welchen mehre jüdiſche Gelehrte aus Spanien führen, und zuerſt Jellinek als das ſpaniſche Chiquitilla (der kleine הקטן) erkannt hat [2]). Fälſchlich iſt aber dieſer Name dem Samuel Hanagid beigelegt worden [3]), der in den älteſten arabiſchen Quellen, z. B. auch im Comm. zum Hohenlied des Joſef Ibn Aknin, richtiger Nagdila (בן נגדילה, vielleicht Nagid-Allah) genannt wird. — Der Erſte, unter dem Namen Chiquitilla bekannt, iſt Iſak, vielleicht aus Eliſana [4]), älterer Zeitgenoſſe des Iſak ben Mar Saul, Lehrer des berühmten Grammatikers Jona ben Ganach, alſo zu Anfange des 11. Jahrh. blühend. Wie die bedeutendſten hebräiſchen Sprachforſcher jener Zeit, vereinigte er die Philologie mit der Dichtkunſt, von beiden hat ſich aber kaum eine Spur erhalten. Moſe ben Eſra führt zwar unter dem Namen Ibn Chiquitilla, ohne Vornamen, ein Gedicht und eine arabiſche Schrift, „klein an Umfang, groß an Nutzen," betitelt כי אלתדכיר ואלתאניה, an; allein es iſt zweifelhaft, ob hier nicht von dem noch ſonſt bei Moſe Ibn Eſra vorkommenden jüngern Namensvetter die Rede iſt, über welchen ſiehe den Artikel Moſe Chiquitilla. Im 13. Jahrh. lebte der berühmte Kabbaliſt Joſef Chiquitilla, ſ. den Art. Joſef am Ende des Buchſtaben Jod. — Von einem Kabbaliſten Jacob Chiquitilla berichtet Abraham Sacut (f. 132 b), daß er in Segovia begraben worden. Von einem Jacob ישגוביא (l. שגוביא?) findet ſich ein Vorwort und Nachwort zu den Fragen und Antworten über die zehn Sefirot von R. Aſriel (Lehrer des Nachmanides), nebſt einem Gebet (תפלה) in den von Gabriel Warſchauer zu Warſchau 1798 herausgegebenen Collectaneen (ליקוטים) f. 32 b. Jellinek [5]) vermuthet, daß Jacob, wie Joſef Chiquitilla, zu Medina Celi lebte und ein Schüler des R. Aſriel war, alſo der erſten Hälfte des 13. Jahrh. angehört. (*M. Steinschneider.*)

GEKRÄTZE (das), auch das Gekrätz oder die Krätze. — Iſt überhaupt der Abgang beim Schmelzen (und Bearbeiten) der Metalle, namentlich beim Schmelzen des Erzes, z. B. das, was ſich am Ofen oder ſonſt anſetzt, beim Saigern abgeht, beim Gießen abfällt. Im Beſondern findet es ſeine Benennung in den Goldlahnfabriken, ſowie bei Goldſchmieden und Silberarbeitern. Man ſammelt dieſe Abfälle wieder, pocht, wäſcht (Gekrätzwäſcher) und ſchmelzt (Gekrätzſchmelzer) ſie in dem Gekrätzofen, welcher etwa 2 Fuß breit, 2 Fuß lang und 4 Fuß hoch iſt. Namentlich wird das Gekrätze der Gold-

27) Das Nähere hierüber ſ. in Scheidler, Lebensfrage der europ. Civil. 1839 (auch in Bran's Minerva. 1838. Februar). 28) Steintein, Volkswirthſchaftslehre S. 407. 29) Außer den beiläufig ſchon angeführten Hauptſchriften über Ethik und allgemeine Pſychologie von Kant, Carus (vergl. auch deſſen Moralphiloſ. S. 161), G. E. Schulze, E. Platner, Biunde u. ſ. w.; vgl. noch beſonders Maaß, Verſuch üb. die Leidenſch. II, 428; Garve, Über die Neigungen; Reinhard, Chriſtl. Moral und Alibert, Phyſiol. der Leidenſchaften, überſ. von Scheidler, S. 23 fg. Vgl. auch Körte's Sprichwörter der Deutſchen sub „Geiz." Eine vollſtändig die Sache erſchöpfende Monographie über den Geiz gibt es unſeres Wiſſens noch nicht.

1) Dies iſt die genuine arabiſche Umſchreibung, über dem ج befindet ſich auch in Handſchr. Hunt. 599 ein Punkt.

2) ſ. mein: Die fremdſprachlichen Elemente im Neuhebräiſchen u. ſ. w. (Prag 1845.) S. 28; vergl. 2. Sect. 27. Bd. S. 428. Anm. 24. 3) *Munk*, Notice sur Abou 'l-Walid etc. (Paris 1851.) p. 87. 4) Moſes Ibn Eſra (Cod. Hunt. 599. f. 31) nennt hinter Joſef Ibn שׂנטאש (sic!) Ibn Abitur aus Cordova die beiden Iſak mit der Bezeichnung אלנסאבאן, während Munk (l. l. p. 78) anführt, obwol in derſelben Handſchrift an andern Orten und ſogar bald darauf אלישאבי vorkommt. Von unſerm Iſak fügt M. J. Eſra hinzu: אלא אן אבן גקטלה כאן מנהמא אלסאבק (ו)אלזור חסה מן אלערביה, „Ibn Chiquitilla war der ältere von beiden und [das ו hinzu corrigirt] ſein Reichthum ſtammte aus Arabien." Der bei Munk erwähnte Abu Sacharia ben „Hanidja," bei Dukes, Litbl. VIII, 362: „Jehuda ben Chanina," heißt bei Moſes Ibn Eſra: „Abu Sacharia ben סנינא" aus Cordova. 5) Beiträge zur Geſchichte der Kabbala. 2. Heft. (Leipzig 1852.) S. 49.

und Silberarbeiter aufgekauft und zwar von Solchen, welche speciell Gekrätzschmelzer heißen, die es durch Waschen reinigen, worauf es den Namen Gekrätzschlich empfängt, und einschmelzen. (*J. Hasemann.*)

Gekröntes Werk, s. Kronwerk.

GEKRÖSE. Mit dem Namen Gekröse (Mesenterium von *μέσος*, der mittlere und *τὸ ἔντερον*, der Darm) belegt man jene Partien des Bauchfells, durch welche einzelne Abschnitte des Darmrohrs an der hintern Bauchwand angeheftet werden. Es bestehen aber die Gekröse immer aus zwei mehr oder weniger langen Lamellen des Bauchfells, an denen ein festsitzender Rand und ein freier Rand unterschieden werden kann. Beide Lamellen gehen an dem freien Rande in einander über und nehmen hier den betreffenden Darmtheil zwischen sich auf. Zwischen den beiden Lamellen der Gekröse ist ein fetthaltiges Zellgewebe nebst Blut- und Lymphgefäßen, Lymphdrüsen und Nerven enthalten. Beim Menschen unterscheidet man folgende besondere Gekröse:

a) Das Dünndarmgekröse, welches als Mesenterium schlechthin bezeichnet wird, ist für den ganzen Dünndarm, mit Ausnahme des Zwölffingerdarms bestimmt. Mit einer etwa 6 Zoll langen Wurzel (Radix mesenterii) geht es von der Wirbelsäule ab in einer von Oben nach Unten und Rechts verlaufenden Linie, die sich vom zweiten Lendenwirbel nach der rechten Hüftheiligbeinfuge hinzieht. Von der Wurzel bis zum Darme mißt das Dünndarmgekröse 4—6 Zoll; doch ist es am obern sowol als am untern Ende weniger lang. Bei fetten Personen hat dieses Gekröse stellenweise ½—1 Zoll Dicke.

b) Das Gekröse des Wurmfortsatzes, Mesenteriolum processus vermiformis. Vom Ende des Dünndarmgekröses begibt sich eine Doppellamelle des Bauchfells zum Wurmfortsatze, in dessen ganzer Länge sie angeheftet ist. Es hat dieses kleine Gekröse eine dreieckige Gestalt.

c) Das Dickdarmgekröse oder Grimmdarmgekröse, Mesocolon. Der Grimmdarm wird, entsprechend seinem Gesammtverlaufe, durch ein halbkreisförmiges oder hufeisenförmiges Gekröse befestigt, welches an den einzelnen Abschnitten des Darms sich auf verschiedene Weise verhält. Das aufsteigende Grimmdarmgekröse (Mesocolon adscendens s. dextrum) verdient diesen Namen eigentlich nur an der Spitze des Blinddarms, welche ganz vom Bauchfelle umschlossen wird; denn am eigentlichen aufsteigenden Grimmdarme tritt das Bauchfell von Außen und von Innen unmittelbar an, ohne eine Falte zu bilden. Dagegen ist das Quergrimmdarmgekröse (Mesocolon transversum) so stark entwickelt, wie das Dünndarmgekröse. Es besteht aus einer obern und untern Bauchfelllamelle. Seine querliegende, nach Oben convere Wurzel entspricht dem Pankreas. In der Mitte beträgt die Entfernung von der Wurzel bis zum Quergrimmdarme 4—6 Zoll, nach beiden Seiten aber wird das Gekröse niedriger, bis es zuletzt ganz fehlt. Das absteigende Grimmdarmgekröse (Mesocolon descendens s. sinistrum) fehlt dem eigentlichen absteigenden Grimmdarme, indem hier, wie auf der rechten Seite, eine äußere und innere Lamelle des Bauchfells unmittelbar an die Seitenfläche des Darms antritt, ohne eine Falte zu bilden, dagegen hat die Flexura sigmoidea, der untere Abschnitt des absteigenden Dickdarms, wiederum eine 4—6 Zoll hohe Duplicatur des Bauchfells, an welcher eine äußere und eine innere Lamelle zu unterscheiden ist.

d) Das Mastdarmgekröse, Mesorectum. Das Gekröse der Flexura sigmoidea wird niedriger, indem es sich dem Becken nähert und geht so in das dreieckige, aus einer rechten und linken Lamelle bestehende Gekröse für den Mastdarm über. Beide Lamellen gehen vom Heiligbeine aus. Es ist dieses Gekröse aber nur für die obere Hälfte des Mastdarms vorhanden.

In den Gekrösen verlaufen die Gekrösgefäße, Vasa mesenterica, welche die Circulation im Darmrohre vermitteln. Die obere und die untere Gekrösschlagader (Arteria mesenterica superior et inferior) sind Äste der Aorta. Die obere und die untere Gekrösblutader (Vena mesenterica superior et inferior), welche ihre entsprechenden Arterien in einfacher Anzahl begleiten, sind Äste der Pfortader.

Das Lymphgefäßsystem ist sehr stark in den Gekrösen entwickelt; die vom Darme kommenden Lymphgefäße treffen hier zahlreiche Lymphdrüsen. Im Bereiche des Dickdarmgekröses liegen 20—50 Dickdarmdrüsen, Glandulae mesocolicae; zwischen den beiden Blättern des Dünndarmgekröses liegen 100—200 Dünndarmdrüsen oder Gekrösdrüsen, Glandulae mesentericae s. mesaraicae, welche von den sogenannten Milch- oder Chylusgefäßen des Dünndarms durchsetzt werden.

In den Gekrösen liegen ferner als Nerven die Gekrösgeflechte, Plexus mesenterici, welche auf den Gekrösschlagadern verlaufen und mit deren Verästelungen zum Darmrohre gelangen. Das obere Gekrösgeflecht (Plexus mesentericus superior) kommt wesentlich aus dem Plexus coeliacus des Sympathicus, hängt aber auch mit den Plexus renales zusammen. Das untere Gekrösgeflecht (Plexus mesentericus inferior) stammt aus dem Plexus aorticus abdominalis.

(*Fr. Wilh. Theile.*)

GELA (*ἡ Γέλα*), eine durch ihr Alter und ihre Schicksale berühmte hellenische Stadt an der Südküste Sikeliens am Flusse gleiches Namens (gegenwärtig Fiume di Terra Nuova), von dem Lindier Antiphemos und dem Kreter Entimos im dritten Jahre der 22. Olympiade (690 vor Chr.), 45 Jahre später als Syrakusä gegründet und ursprünglich Lindioi (*Λίνδιοι*) genannt, deren Spuren dem Alterthumskundigen noch gegenwärtig sichtbar sind. Wahrscheinlich würde sie zur mächtigsten Stadt der Insel geworden sein und Jahrhunderte ihre Macht behauptet haben, wäre sie nicht Tyrannen in die Hände gefallen. Da dieselbe eine dorische Gründung war, so hatte sie natürlich auch dorische Verfassung und ihre Bewohner dorische Sitte und Art. Ihre günstige Lage brachte sie bald zur Blüthe und Wohlhabenheit und im J. 108 ihrer Entstehung wurde sie selbst schon Metropolis einer

neuen Stadt, welche später eine noch größere Macht gewann, als sie selbst, nämlich der Stadt Agragas (Agrigentum). Gela hatte kaum die höchste Stufe seiner Macht erreicht, als Kleandros, wie Aristoteles berichtet, aus der Oligarchie hervorgegangen, sich des Ruders bemächtigte und sieben Jahre allein regierte. Er war der Sohn des Pantareus und wurde von dem Sabyllos aus Gela getödtet. Ihm folgte sein Bruder Hippokrates, ein energischer Mann, welcher während seiner ebenfalls nur sieben Jahre dauernden Herrschaft die Macht des Staates erweiterte und der ganzen Insel gegenüber eine gewaltige Stellung einnahm, sodaß ihm nur noch Syrakus die Spitze bot [1]). Auch die Syrakusier sahen sich endlich genöthigt, ihm als Friedensbedingung Kamarina abzutreten. Als aber Hippokrates auf einem Feldzuge gegen die Sikeler bei der Stadt Hybla mit Tode abgegangen war, wollten die Geläer seinen Söhnen Eukleides und Kleandros nicht unterthan sein, worauf Gelon, der Feldherr des Hippokrates, es unternahm, dem Scheine nach, ihre Herrschaft zu sichern, in der That aber sich selbst zum Dynasten zu erheben, was ihm auch gelang. Indem er hierauf die vom Demos der Syrakusier Vertriebenen in ihre Vaterstadt zurückführte, gewann er auch zugleich Syrakus, welches sich ihm ergab [2]). Hierauf verlegte er seinen Herrschersitz nach Syrakus und übergab Gela seinem Bruder Hieron. Syrakusä gelangte hierauf rasch zur höchsten Blüthe, indem er sämmtliche Bewohner von Kamarina nach Syrakus versetzte und ihnen das Bürgerrecht gewährte. Kamarina wurde hierauf von ihm dem Boden gleich gemacht. Auch von Gela versetzte er die Hälfte der Bürger nach Syrakus. Dasselbe Schicksal hatte Megará in Sikelien, aus welcher Stadt er alle Reichen nach Syrakus übersiedelte. Auf diese Weise wurde der Verfall der Stadt Gela herbeigeführt und sie hat sich nie wieder zur frühern Blüthe emporgehoben. Im Kampfe gegen das attische Heer standen sie den Syrakusiern bei und schickten ihnen fünf Schiffe mit 400 Lanzenträgern und 200 Reitern [3]). Gela stand unter syrakusischer Botmäßigkeit, als der ältere Dionysios seine Vorbereitungen zur Tyrannis traf; denn Thrasybulos, der jüngere Bruder des Gelon und Hieron, war von den Bewohnern Gela's vertrieben worden. Als Gela von der Macht der Carthager bedroht wurde, sandten die Syrakusier den Dionysios dahin ab, um die Stadt zu sichern, da die hier bereits unter dem Lakedämonier Dexippos stehende syrakusische Besatzung zu schwach war. Allein da hier die Begüterten mit dem Volke in Zwiespalt sich befanden, so benutzte dies Dionysios zu seinem Vortheile und zum Verderben der Stadt. Er klagte jene bei dem Volke an, ließ sie verurtheilen und umbringen, und verkaufte ihre Besitzthümer. Aus dem Ertrage wurde der Besatzung der schuldige Sold gezahlt. Seinen eigenen Kriegern zahlte er doppelten Sold, um sich beliebt zu machen. Nachdem er nach Syrakus zurückgekehrt war und dort seine Tyrannis begründet hatte, wurde Gela von den Carthagern belagert [4]). Dionysios eilte nun mit einem Heere herbei, allein er zog den kürzern und mußte Gela den Feinden Preis geben [5]). Die Bewohner verließen ihre Stadt, nachdem Dionysios nach Syrakus zurückgekehrt war. Es kam nun ein Friede zwischen Dionysios und Himilko zu Stande, kraft dessen die Geläer ebenso wie die Kamarinäer ihre Stadt ohne Mauern bewohnen und den Puniern Tribut entrichten sollten [6]). Als Dion nach Sikelien kam, um den Dionysios zu stürzen, verbanden sich außer andern Städten auch die Bewohner von Gela mit ihm. Ebenso machten sie später ein Bündniß mit den Agragantinern und Messeniern gegen Agathokles. In dem Frieden des Letztern mit Hamilkar wurde festgesetzt, daß Gela unter der Oberhoheit von Syrakus stehen, außerdem aber eine freie Stadt bleiben sollte. So blieb es bis zum Kriege zwischen Agathokles und Carthago. Als das Heer der Punier im Gebiete von Gela lagerte und Agathokles die Stadt als eine freie nicht zu besetzen wagen durfte, sandte er einzelne Krieger in dieselbe, bis sich eine hinreichende Mannschaft in derselben befand und er auf diese Weise sich derselben bemächtigte. Kaum war dies geschehen, als er die Bürger von Gela des Abfalls anklagte und über 4000 der Wohlhabenden ermorden ließ, um ihr Besitzthum an sich zu ziehen. Die übrigen wurden ebenfalls gezwungen, ihm ihr Eigenthum darzubringen. Während aber Agathokles mit Carthago in Afrika den Kampf fortsetzte, erhoben sich die Agrigentiner und sandten ihren Feldherrn Xenodikos gegen Gela, welches er eroberte, die Besatzung gefangen nahm und außerdem große Beute machte. Die Geläer vereinigten sich nun mit den Agragantinern und befreiten noch mehre Städte von der Herrschaft des Agathokles. Später als Hiketas zu Syrakus herrschte, zerstörte Phintias, Tyrann der Agragantiner, die Stadt Gela und bevölkerte mit deren Bewohnern die von ihm neu erbaute, östlich von Gela gelegene, und nach seinem Namen benannte Stadt Phintias an der Küste des Meeres, welche Stadt noch zur Zeit des Cicero existirte. Gela aber war seit der letztgenannten Zerstörung aus der Reihe der sikelischen Städte verschwunden. Ptolemäus führt es jedoch noch mit unter den Städten Siciliens auf [7]). Ebenso Stephanus von Byzanz. Allein die Itinerarien erwähnen es nicht und Strabon führt Gela unter den nicht mehr bewohnten Städten auf [8]). Von Silius Italicus wird es noch erwähnt [9]). Daß Gela einen fruchtbaren Boden hatte, erhellt aus dem Beiworte πυρφόρος [10]). Cicero erwähnt auch die Gelenser unter denen, welche durch Scipio Afrikanus von den Puniern geraubte Kunstschätze zurückerhiel-

1) *Herodot.* VII. c. 154. *Thucydid.* VI, 4. 2) *Herodot.* VII. c. 154. 155. 3) *Thucydid.* VII, 33. *Diodor. Sic.* XIII, 4. 12.

4) *Diodor.* XIII, 93 — 97. 5) *Id.* XIII, 109 — 111. 6) *Id.* XIII. c. 114. 7) *Ptolem.* III, 4, 15. 8) *Strab.* VI, 2, 272. *Casaubonus.* 9) Punic. XIV, 18: Venit ab amne trahens nomen Gela. 10) Anthol. Palat. VII, 40. *Athen.* XIV. p. 627. D. In den Worten Virgil's (Aen. III, 701 seq.):

Apparet Camarina procul campique Geloi
Immanisque Gela fluvii cognomine dicta,

ist das immanis wahrscheinlich auf den Fluß zu beziehen, dessen Namen man von seiner Kälte herleitete.

ten [11]). So hatte Himilko bei der Einnahme von Gela das große eherne Standbild des Apollon entführt und nach Tyrus gesendet, wo es Alexander später wiederfand [12]). Noch gegenwärtig existiren zahlreiche Münzen von Gela, von welchen Mionnet die meisten aufgeführt hat. Der Avers hat das Vordertheil eines Stiers mit menschlichem Angesicht, oder einen von der Rechten zur Linken fortschreitenden Stier, auch das Haupt der Demeter, ebenso des bärtigen Herakles, auch ein anderes bärtiges mit Ähren umkränztes Haupt. — Der Revers zeigt eine biga, auch eine triga mit einer menschlichen Figur, darunter ein Lorbeerkranz [13]). Was de Burigny (Histoire générale de Sicile. Tom. I. p. 141 seq.) über die Geschichte der Stadt Gela vorbringt, ist nur aus Diodoros entnommen und entbehrt der Vollständigkeit. Reichhaltiger als Mannert, 9. Th. 2. Abth. S. 345—350 ist S. F. W. Hoffmann, Griechenland und die Griechen. 2. Abth. S. 2020 fg., obgleich die angeführten Beweisstellen größtentheils unrichtig sind. (*J. H. Krause.*)

GELA, ist ein von Loureiro in seiner Flora von Cochinchina eingeführter Name für eine der natürlichen Familie der Zanthoryleen verwandte Pflanzengattung, welcher jedoch diese Benennung nicht gelassen werden konnte, da nach den Regeln der Nomenclatur der ältere Name für diese Gattung vorangestellt werden mußte. Loureiro's Flora Cochinchinensis erschien nämlich in der ersten Auflage erst 1790, während Georg Forster's Characteres generum plantarum, in welchen sich der für dieselbe Pflanzengattung aufgestellte Name Acronychia findet, bereits im J. 1776 der Öffentlichkeit übergeben waren. Wenn daher Endlicher in der neuesten Bearbeitung der Pflanzengattungen (Genera plantarum secundum ordines naturales disposita. [Vindob. 1836—1840.]) diesen Namen annahm und somit von De Candolle, welcher in seinem Prodromus systematis naturalis regni vegetabilis. tom. I. p. 722 den von Gärtner im J. 1788 aufgestellten Namen Cyminosma vorangestellt hatte, abwich, so war dies ganz in der Ordnung, beide begingen aber ein Unrecht gegen Linné, der derselben Gattung schon den Namen Jambolifera zuertheilt hatte. Als Grund der Zurücksetzung dieses letzten Namens ist von den Genannten der Umstand angegeben worden, daß Linné zu seiner Jambolifera pedunculata mehre nicht dahin gehörige Synonyme citirt habe. Obwol dies richtig ist, so kann doch damit die Verwerfung des Linné'schen Gattungsnamens in keiner Weise gerechtfertigt werden. Linné's Sohn glaubte, daß die von Forster gegründete Gattung Acronychia sich von Lawsonia nicht unterscheide und brachte daher in seinem Nachtrage der Pflanzen zu dem Systema vegetabilium seines Vaters (Supplementum plantarum systematis vegetabilium. [Brunsvigae 1781.] p. 219) die Forster'sche Species Acronychia laevis zu Lawsonia als Laws. Acronychia.

Nach dieser geschichtlichen Auseinandersetzung der für die Gattung Jambolifera, welcher Name allein auf Anerkennung Anspruch machen kann, vorgeschlagenen Benennungen wenden wir uns zur Charakteristik derselben und besprechen dann die einzelnen zu ihr gehörigen Arten.

Der Kelch ist kurz und viertheilig mit in der Knospenlage dachziegelig sich deckenden Zipfeln. Die Blumenkrone hat vier am Grunde der unterständigen Scheibe eingefügte, den Kelch überragende, in der Knospenlage klappige Kronblätter. Von den acht, unter der Scheibe eingefügten Staubgefäßen sind die vier den Kronblättern gegenüberstehenden kürzer, als die vier andern. Der sitzende Fruchtknoten ist vierfächerig, am Grunde der fleischigen, abgestutzten, achteckigen, glatten Scheibe angewachsen. Die amphitropen Eichen befinden sich zu zweien in den Fächern, indem sie dem Centralwinkel unterhalb der Spitze neben einander eingefügt sind. Der Griffel ist äußerst kurz, bisweilen kaum bemerkbar; die Narbe kopfförmig, vierlappig. Die beerenförmige, vierfächerige Frucht hat eine fast kugelige Gestalt, ist mit dickem Fleische und einer dünnen, krustenförmigen Fächerhaut versehen; in den Fächern kommt durch Fehlschlagen meist nur ein Same zur Entwickelung. Dieser ist gestürzt, nußartig, schwarz, am Rücken gewölbt, an der Seite spitz und mit einem linealischen Nabel versehen. Der Keim ist im fleischigen Eiweiße gerade mit elliptischen Keimblättern und einem kurzen, oberständigen Würzelchen begabt.

Zu dieser Gattung gehören größere oder kleinere Bäume und Sträucher, welche in Asien und dem tropischen oder subtropischen Theile Australiens ihre Heimath haben, mit gegenüberstehenden, gestielten, einfachen, ganzrandigen, sehr fein-punktförmig-durchscheinenden, wohlriechenden Blättern, an der Spitze bisweilen angeschwollenen und schwach-gegliederten Blattstielen, achselständigen, doldig-rispigen, wenig- bis vielblüthigen Blüthenständen, welche kürzer als das Blatt sind und drüsigpunktirten Kronblättern und ebenso gestalteten Staubgefäßen.

Von dieser Gattung Jambolifera kannte Linné nur eine Art, welche er J. pedunculata nannte und zu der er, wie schon bemerkt, einige unrichtige Synonyme zog, und es verging längere Zeit, ehe andere Species dieser Gattung bekannt wurden. Auch Willdenow führt im zweiten Theile seiner Species plantarum p. 326 nur diese eine Linné'sche Art auf, obwol Gärtner die alte Gattung Akoenda *Hermann* zu der mit Jambolifera identischen Gattung Cyminosma gebracht hatte. Zwei neue Species dieses Geschlechts beschrieb Loureiro in seiner Flora Cochinchinensis I. p. 284, nämlich Jamb. odorata und Jamb. resinosa, während die von ihm gleichfalls erwähnte Jambolifera pedunculata von der Linné'schen Species gleichen Namens wegen der ihr zugeschriebenen ausgerandeten Blätter verschieden zu sein scheint und vielleicht gar einer andern Gattung angehört. Sprengel nannte daher die Jambolifera pedunculata von Loureiro etwas voreilig Jamb. chinensis (cf. *Sprengel*, Systema vegetabilium II, 216). An dieser Stelle werden von Sprengel überhaupt vier Arten dieser Gattung

11) In Verr. IV, 33; vergl. III, 43. Plinius (III, 14) erwähnt den Fluß Gelas und die Gelani. 12) *Diodor.* l. c. 13) Vergl. *Mionnet*, Descript. des med. Tom. I. p. 236 seq. Supplem. Tom. I. p. 387—391.

angeführt, ebenso wie De Candolle l. c. vier Species aufzählt und beide Autoren unterscheiden sich nur darin, daß ersterer statt der von Gärtner aufgestellten Cyminosma Ankenda, welche sich bei Letzterem findet, die von ihm selbst gegründete Jambolifera chinensis erwähnt, die drei andern Arten: Jambolifera pedunculata *L.*, J. odorata *Lour.* und J. resinosa *Lour.* haben beide gemeinschaftlich, nur stehen, wie schon gezeigt ist, sämmtliche Arten bei De Candolle unter dem Gattungsnamen Cyminosma, während Sprengel ihnen den richtigen Namen Jambolifera zuertheilt hat.

Nach dieser Zeit sind zunächst von Blume zwei auf der Insel Java wachsende Arten dieser Gattung bekannt gemacht, nämlich Acronychia laurifolia und Acron. arborea und eine dritte gleichfalls auf Java einheimische Species wurde von Zollinger als Acron. trifoliolata beschrieben. Darauf publicirte Schott zwei Arten von der Insel Norfolk, welche er Acron. *Endlicheri* und Acron. *Baueri* nannte, zu welcher Hooker eine aus Neu-Holland stammende Art, Acron. *Cunninghami*, fügte.

Wir lassen nun die Charakteristik der einzelnen Arten hier folgen:

1) Jambolifera pedunculata *Linné* mit lanzettlich-elliptischen stumpfen Blättern und linealisch-lanzettlichen Kronblättern, welche drei Mal länger sind als der Kelch. Cyminosma pedunculata *De Candolle.*

Sie wächst auf Ceylon.

2) Jambolifera chinensis *Sprengel* mit eiförmigen, ausgerandeten Blättern und traubig-ebensträußigen Blüthen. Jamb. pedunculata *Loureiro.*

Ihr Vaterland ist das südliche China.

3) Jambolifera Ankenda (Cyminosma Ankenda *Gärtner*) mit länglichen, außerhalb weichhaarigen, den Kelch etwas überragenden Kronblättern.

Ihre Heimath ist Ceylon.

4) Jambolifera odorata *Loureiro* mit eiförmigen, am Grunde schief abgestutzten, unterseits punktirten Blättern, endständigen traubigen Ebensträußen und einsamigen Beeren. Cyminosma odorata *De Candolle.*

Das Vaterland dieser und der folgenden Art ist Cochinchina.

5) Jamb. resinosa *Loureiro* mit länglichen Blättern, achselständigen, vielblüthigen Blüthenstielen und ziemlich runden, vierfächerigen Beeren. Cyminosma resinosa *De Candolle.*

6) Jamb. laurifolia (Acronychia laurifolia *Blume*) mit gestielten, länglichen, beiderseits verschmälerten, oder an der Spitze stumpflichen, glänzenden Blättern und achselständigen, gespreizten, einzelnstehenden Ebensträußen.

Dieser Strauch wächst auf Java.

7) Jamb. arborea (Acronychia arborea *Blume*) mit eiförmig-länglichen, stumpfen, am Grunde etwas spitz zulaufenden Blättern und dreitheiligen Ebensträußen, welche kürzer als das Blatt sind.

Dieser Baum hat gleichfalls Java zu seiner Heimath.

8) Jamb. trifoliolata (Acronychia trifoliolata *Zollinger*) mit aus drei Theilblättern bestehenden Blättern, wiederholt-dreitheiligen Ebensträußen, welche etwas länger als der Blattstiel sind.

Dieser Baum wächst, wie die beiden vorigen, auf Java.

9) Jamb. simplicifolia (Acronychia *Endlicheri Schott*) mit eiförmig-elliptischen, an der Spitze rundlichen Blättern und auf dem Rücken drüsentragenden Staubfäden. Vepris simplicifolia *Endlicheri.*

Insel Norfolk.

10) Jamb. *Baueri* (Acronychia *Baueri Schott*) mit eiförmigen, am Grunde und an der Spitze stumpfwinkeligen Blättern und gefranzt-wimperigen Staubfäden.

Insel Norfolk.

11) Jamb. *Cunninghami* (Acronychia *Cunninghami Hooker*) mit länglichen, beiderseits spitzen Blättern, achselständigen Trugdolden, am Rande wimperig-gefranzten Staubfäden, von denen die abwechselnden kürzer und die alle unten in einer Röhre verwachsen sind.

Dieser Strauch wächst in Neuholland. (*Garcke.*)

GELACIN, ist nach Kützing die Substanz, aus welcher die Zellen einiger Tange, namentlich der Gattungen Cuactis, Scytonema und Lyngbya gebildet sind. Sie ist meist weiß, quillt in kaltem Wasser auf und gibt durch Kochen mit Wasser Gallerte, die von Jodtinctur nicht geändert wird. Von dem Gelin unterscheidet sie sich dadurch, daß sie sich mit Salzsäure schön grün färbt. (*J. Loth.*)

GELALEDDIN, (sprich Dschalâl-ad-Dîn, جلال الدين = Größe, Erhabenheit der Religion), war ein Zuname, welchen viele große muslimische Herrscher, Gelehrte und Dichter trugen. Der Name gehört zu der Classe von den mannichfachen Namen bei den Arabern, welche dieselben Alkâb (Sieg, davon = Lakab) nennen, und welche unseren Zunamen am ehesten entsprechen, nur daß sie nicht vom Vater auf den Sohn vererbt wurden. Dergleichen Zunamen hatte übrigens mancher berühmte Mann oftmals mehr als einen. So hieß der bekannte dritte Sultan aus dem Geschlechte der Seldschucken Malikschah, außer Dschalâl-ad-Dîn (nach Andern Dschalâl-ad-Daula = Erhabenheit des Hofes), auch Moizz-ad-Dîn = der die Religion Ehrende. Mit dem Namen Dschalâl-ad-Dîn allein wird vorzugsweise der letzte Sultan von Chuwarazm (Mankberni Chuwarazm Schah) bezeichnet, welcher c. 1230 n. Chr. sein Reich an Dschingischan verlor und dessen Lebensende mit vielen Sagen ausgeschmückt ist. Außer andern Fürsten führten unter den Gelehrten al-Mahalli und as-Sujuti, von denen jener die letzten 97 Suren und dieser später die ersten 17 Suren des Koran in derselben Weise erklärten, den Namen Dschalâl-ad-Dîn, weshalb der von ihnen herrührende Commentar den Namen Dschalalain (= die beiden Dschalâl) trägt. Von den Dichtern, welchen dieser Name beigelegt wurde, ist Dschalâl-ad-Dîn Rumi berühmt und bekannt genug. (*Haarbrücker.*)

GELANOR (*Γελάνωρ*), ein mythischer König von Argos. Er wird ein Sohn des Sthenelas genannt, und er soll gezwungen worden sein, dem Danaos nach dessen

Ankunft im argivischen Lande die Herrschaft über Argos zu überlassen; vergl. *Apollod.* II, 1, 4, 8. *Pausan.* II, 16, 1. 19, 3. (*H.*)

GELANOS (*Γέλανος*), wird von Ptolemäus (IV, 6. §. 30) als eine Stadt im Innern Libyens, in der Nähe des Flusses Kinyphos, und zwar nicht fern von seinen Quellen (*περὶ τὰς ἀρχὰς τοῦ Κινύφου ποταμοῦ*) aufgeführt. (*Krause.*)

GELASIMUS, von Latreille aufgestellte Gattung in der Familie der kurzschwänzigen Krebse für Arten, welche Linné, Fabricius, Herbst u. A. noch unter Cancer begriffen. Ihr Charakter liegt in dem viel breitern als langen, sehr gewölbten, nach Hinten stark verschmälerten Brustpanzer, auf welchem die Magengegend sehr klein, die Genitalgegend dagegen von sehr beträchtlichem Umfange ist. Die Augenstiele haben eine ungeheure Länge und sind dünn. Der untere Augenhöhlenrand springt vor. Die äußern Fühler sind sehr entwickelt und die eine Scheere bei dem Männchen stets von enormer Größe im Verhältniß zur andern, bei dem Weibchen sind beide schwach. Die Arten verbreiten sich in den Tropen beider Erdhälften und bewohnen paarweise den trockenen Strand, wo sie sich in Löchern verbergen, die das Männchen mit seiner großen Scheere verschließt. Sie laufen sehr behende und graben sich schnell in Sand, wenn Gefahr droht. Einige Arten werden gegessen. Die vollständigste Übersicht der Arten gibt Milne Edwards im 2. Bde. seiner Histoire naturelle des Crustacés p. 51, wo folgende charakterisirt werden: 1) G. Maracoani (*Latreille*, Encycl. tab. 296. fig. 1), gemein in Brasilien, kenntlich an der fast linienförmigen Stirn zwischen den Augen, dem fast geraden obern Augenhöhlenrande, der enorm großen, mit starken Zähnen bewaffneten Scheere des Männchens; wird 15 Linien lang. 2) G. platydactylus, hat einen gewölbteren Panzer, eine minder große, nur schwach gezähnte Scheere mit sehr starker Kante. 3) G. forceps, in Australasien, wird nur 6 Linien lang und hat keine Kante an der Scheere, auch einen eigenthümlich gekrümmten Augenhöhlenrand. 4) G. tetragonon (Herbst, Krebse I. Taf. 20. Fig. 110), von Isle de France und am rothen Meere, zeichnet sich durch die Granulation seiner Scheeren aus und wird zolllang. 5) G. cordiformis in Australasien, hat glatte Scheeren von wenig verschiedener Größe. 6) G. Marionis, besitzt zwei stärkere Zähne am unbeweglichen Finger der platten Scheere. 7) G. vocans (Herbst a. a. O. Taf. 59. Fig. 1) in Brasilien, hat fast gerade Augenhöhlen mit regelmäßig gerundetem Unterrande und einen hakig-gekrümmten, beweglichen Finger an der ungeheuer vergrößerten Scheere. 8) G. chlorophthalmus von Isle de France, mit sehr schiefen Augenhöhlen und nur 5 Linien groß. 9) G. annulipes (*Milne Edwards* l. c. tab. 18. fig. 10—13) im indischen Meere, hat die große Scheere des G. vocans, aber die geringe Größe des vorigen. Außer diesen Arten sind früher noch einige andere ungenügend charakterisirt und später neue aufgestellt worden: so in der Zoology of the voyage of Samarang von Adams und White, G. cultrimanus, G. crassipes, G. bellator von den Philippinen, G. porcellanus, G. forcipatus von Borneo. (*Giebel.*)

GELASINE, eine von Herbert gegründete Pflanzengattung der Irideen, welche mit Trichonema identisch ist. Dieser Name verdient als der ältere den Vorzug, und ist daher mit Recht von den verschiedenen Systematikern vorangestellt worden. Die Mitglieder dieser Gattung haben eine corollenartige, oberständige, trichterförmige Blüthenhülle mit kurzer Röhre und gleichen, abstehenden Zipfeln des sechstheiligen Saumes. Die drei Staubgefäße sind der Röhre der Blüthenhülle eingefügt, ihre Fäden aufrecht und eingeschlossen, ihre Beutel sind am Grunde angeheftet und haben eine längliche Gestalt. Der unterständige Fruchtknoten ist stumpf-dreiseitig und dreifächerig. Die zahlreichen, aufsteigenden, gegenläufigen Eichen stehen in dem innern Winkel der Fächer in zwei Reihen. Der fadenförmige Griffel trägt an der Spitze drei lineallische, zusammengelegte, zweitheilige Narben mit kurzen, zurückgekrümmten Zipfeln. Die häutige Kapsel ist höckerig-dreilappig, dreifächerig und fachspaltig-dreiklappig. Die zahlreichen, aufsteigenden, eckigen oder fast kugeligen Samen haben eine lederartige Schale und eine starke, sich ablösende, bis zum Nabelfleck sich erstreckende Nabelbinde. Der achselständige oder etwas seitlich liegende Keim ist wenig kürzer als das fleischige Eiweiß und hat ein unteres Wurzelende.

Die Repräsentanten dieser Gattung sind kleine krautartige Gewächse, welche an den Küstenländern des mittelländischen Meeres, und besonders am Cap der guten Hoffnung, ihre Heimath haben, mit knollenartigem Wurzelstocke und fast vierkantigen Blättern; an dem von den Blättern verdeckten Schafte ragen die am Grunde mit einem kurzen Blatte umgebenen Zweige hervor, an deren Ende sich eine einzelne sitzende Blüthe befindet, deren Perigonialröhre von einer zweiklappigen Scheide umhüllt wird.

Sprengel führt in seinem Systema vegetabilium Vol. I. p. 149 folgende sechs Arten dieser Gattung an:

1) Trichonema Bulbocodium *Ker.* Blätter pfriemlich, zusammengedrückt, gefurcht, gerade, später gewunden und zurückgekrümmt; die innern Blüthenscheiden breit, häutig-berandet; die Staubgefäße kürzer als der Griffel. Sie wächst an grasreichen Orten in der Nähe des Meeres in Frankreich, Italien und Griechenland. Hierher gehört Ixia Bulbocodium *Linné* und Romulea Bulbocodium *Sebast.* und *Maur.*

2) Trich. cruciatum *Ker*, mit lineallischen, vierkieligen, dreirippigen Blättern, einblüthigem Schafte, spitzen, zurückgekrümmt-abstehenden Blüthenhüllzipfeln und Staubbeuteln, welche von der Länge der Narben sind. Das Vaterland dieser, sowie der folgenden vier Arten ist das Cap der guten Hoffnung. Hierher gehört Ixia Bulbocodium *Thunberg.*

3) Trich. roseum *Ker*, mit fadenförmigen Blättern, einblüthigem, langem Schafte, mit einer die Röhre der Blüthenhülle überragenden Scheide und Narben, welche länger als die Staubbeutel sind.

4) Trich. ochrolencum *Ker*, mit linealischen, pfriemenförmigen Blättern, von denen das eine sehr lang, sichelförmig und zurückgebogen ist, mit einblüthigem Schafte und fast glockenförmiger Blüthenhülle.

5) Trich. recurvum *Sprengel*, mit fast sichelförmigen, gekielten Blättern, welche länger sind als der dreikantige, wenigblüthige Schaft und lanzettlichen spitzen Blüthenhüllzipfeln.

6) Trich. speciosum *Ker*, mit einem einzigen, sehr langen, fadenförmigen, vierfurchigen, grundständigen Blatte, zweiblüthigem Schafte, gespreizten Blüthenstielen und mit einer Scheide, welche nur halb so lang ist als die länglichen Blüthenhüllzipfel und mit die Narben überragenden Staubgefäßen.

In neuerer Zeit ist von Kunze eine aus Spanien stammende Art dieser Gattung unter dem Namen Romulea uliginosa mit folgender Diagnose bekannt gemacht:

7) Trich. uliginosa *Walpers*, mit linealischen, zusammengedrückten, zurückgekrümmten Blättern, einfachem Schafte, kurzen Klappen der Scheide, von denen die untere schmal-berandet und gestreift, die obere breit berandet und gefleckt ist; die Blüthenhülle ist drei Mal länger als die Scheide und die Narbe länger als die Staubgefäße. (*Garcke.*)

GELASINUS. Dieses Wort ist aus dem Griechischen unverändert ins Lateinische übergegangen. Gelasinus oder Rima gelasina heißt das Backengrübchen, nämlich jene Vertiefung oder Spalte, die sich im jugendlichen Alter bei manchen Personen während des Lächelns in der Mitte der Backe bildet. Gelasini dentes sind sodann die Schneidezähne genannt worden, weil sie zum Vorscheine kommen, zumal jene des Oberkiefers, wenn der Mund beim Lachen geöffnet wird. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GELASIUM (Gelensium, Philosophiana), wird im Itinerar. Antonini als alter Name der heutigen Stadt Piazza im südlichen Sicilien im ehemaligen Gebiete der alten Stadt Gela, an der Straße von Agrigent nach Catana, erwähnt, kommt jedoch bei den alten Autoren nicht vor, und scheint deshalb ihre Entstehung der späteren Kaiserzeit anzugehören. Vgl. Mannert 9. Th. 2. Abth. S. 435. (*Krause.*)

GELASIUS. Schon Photius [1]) will zwei oder drei Bischöfe der griechischen Kirche, die auch als Schriftsteller sich auf dem kirchlichen oder theologischen Gebiete der Literatur bekannt gemacht, unterschieden wissen; er selbst hat auch diese Unterscheidung zu beobachten gesucht, und erscheint dies um so nothwendiger, als eine Verwechselung der beiden mit diesem Namen bezeichneten Kirchenväter schon früh eingetreten zu sein scheint, und sich auch später noch wiederholt hat. Wir beginnen mit

I. Gelasius, dem ältern, dem Schwestersohne des Cyrillus, welcher ihn zum Bischofe von Cäsarea in Palästina, an die Stelle des von da vertriebenen Euzoius [2]) im J. 367 p. Chr. einsetzte, wie wir aus den Angaben des Epiphanius [3]) zu entnehmen vermögen. Als Bischof wohnte er dem Concilium bei, das im J. 381 zu Constantinopel gehalten ward, wie die Unterschrift zeigt; sein Tod fällt 394. Weitere Nachrichten über das Leben und über die Wirksamkeit dieses Mannes sind uns nicht zugekommen, doch scheint er als gelehrter Theolog, wie als praktischer Geistlicher, in Ansehen gestanden zu haben, da ihn Theodoretus [4]) als einen durch gelehrte Bildung, wie durch seinen Lebenswandel ausgezeichneten Mann bezeichnet und seine Schriften, die wir freilich nicht mehr näher kennen, gerühmt werden. Daß er der orthodoxen Richtung angehörte und für diese durch Wort und Lehre wirkte, läßt sich wol aus der Schrift entnehmen, welche Photius uns an zwei Stellen [5]) vorführt, und an der einen etwas näher, nicht sowol in Bezug auf ihren Inhalt, als auf die Form der Darstellung charakterisirt. Sie war gegen die Anomöer gerichtet und hiernach wol bestimmt, die häretische Lehre dieses Zweigs der Arianer, welche den Sohn dem Wesen nach für ungleich dem Vater erklärten, zu widerlegen. Um welche Punkte sich die Widerlegung gedreht und wie sie überhaupt ausgefallen, läßt sich bei dem gänzlichen Mangel einer weitern Nachweisung über den Inhalt derselben und bei dem Vermissen aller Fragmente jetzt kaum angeben; denn Photius hat sich, wie bemerkt, darauf nicht eingelassen, obwol sein Urtheil über die Schrift im Ganzen nicht ungünstig ausgefallen ist; denn er erkennt darin einen gedrängten Styl, eine gewisse Gewandtheit der Darstellung, obwol er auch Anderes darin tadelt, was die dialektische Behandlung, sowie die Anordnung des Ganzen berührt; *ἔστι δέ*, schreibt er [6]), *τὴν φράσιν ἀπέριττός τε καὶ σύντονος* (besser wol *σύντομος*) *καὶ ἐξηττικισμέναις λέξεσι κεχρημένος καὶ ἀξιώμασιν ἀπηκριβωμένος καὶ οὐδὲ τοῖς ἐπιχειρήμασιν ἄπορος καὶ πάντα καλὸς, εἰ μὴ ὅτι κατακόρως καὶ μειρακιωδῶς, ὡς ἄρτι παρακύπτων εἰς τοὺς διαλεκτικοὺς λόγους, τοῖς τῆς λογικῆς τέχνης καὶ κανόσι καὶ αὐταῖς ἀπεχρήσατο λέξεσιν εἰ καὶ ἀπολογίαν τῆς τοιαύτης ἀκριβολογίας ἐνφαίνει τῷ συγγράμματι· ὅπερ γὰρ εἰς ἀπολογίαν αὐτὸν καθιστάνειν ἔγνω, οὐδὲ τὴν ἀρχὴν ἐχρῆν αὐτὸ μεταχειρίζεσθαι· καὶ ἡ τάξις δὲ τοῦ λόγου οὐκ ἀνεπίμωμος.*

Was die Sprache und Darstellung betrifft, so wird diese auch von Hieronymus gerühmt, der ihn einen Schriftsteller „accurati limatique sermonis“ nennt, aber daran den auffallenden Zusatz knüpft: „fertur quaedam scribere sed celare,“ eine Äußerung, die um so auffallender erscheinen muß, als Hieronymus, der die Schrift De viris illustribus, in welcher wir diese Äußerung Cap. 130 finden, um das J. 392, seiner eigenen Versicherung (Cap. 135) zum Abschlusse brachte, dies zu einer Zeit niedergeschrieben zu haben scheint, in welcher Gelasius (der 394 starb) noch am Leben war, da er sich des Präsens bedient: fertur quaedam *scribere* (nicht scrip-

1) s. Biblioth. Cod. LXXXVIII. p. 66 b. ed. *Bekk.*: *μέχρι γὰρ νῦν τριῶν, ὡς ἔστιν εἰκάσαι, Γελασίων καὶ ἐπισκόπων Καισαρείας τῆς κατὰ Παλαιστίνην βιβλίοις ἐνετύχομεν, ἢ πάντως γε δύο κ. τ. λ.* 2) s. *Hieronym.* De illustr. viris Cap. 130, vergl. 113.

3) Haer. LXXXII, 37. Tom. I. p. 885 der cölner Ausgabe. 4) Lib. V. Cap. 8: „*λόγῳ καὶ βίῳ κοσμούμενος.*“ 5) Bibl. Cod. LXXXVIII. p. 66. ed. *Bekk.*, und besonders CII. p. 86 *Bekk.* 6) Bibl. Cod. CII. p. 86. ed. *Bekk.*

sisse) sed *celare*. Oder sollen wir dies auf die eben angeführte Schrift gegen die Anomöer beziehen, welche Gelasius, etwa um ihrer polemischen Tendenz wegen, eine Zeit lang zurückbehalten, und dann erst in einem der beiden letzten Lebensjahre, oder vielleicht erst gar nach seinem Tode der Öffentlichkeit übergeben? Da wir den Inhalt der Schrift nicht näher kennen und mit den übrigen Verhältnissen des Verfassers, seiner Stellung zu den Arianern u. s. w. ebenso unbekannt sind, so wird sich schwerlich darüber etwas Sicheres bestimmen lassen. Da Hieronymus sich nicht weiter in eine Angabe der einzelnen Schriften des Gelasius eingelassen hat, so scheint er vielleicht selbst keine nähere Kunde davon gehabt zu haben, indem er auch von andern Schriften desselben, von welchen sich Spuren erhalten haben, keine Nachricht gibt. Honorius, der des Hieronymus Schrift uns in abgekürzter Fassung gibt, hat (Cap. 131) die obige Stelle folgendermaßen abgekürzt: „scripsit quaedam capitula.“ Unter diese Schriften gehört eine Ausführung oder Erklärung über das apostolische Symbolum, wovon Leontius spricht in seiner Schrift gegen Nestorius und Eutyches und wovon auch noch einige Fragmente vorhanden sein sollen [7]); ferner mehre Predigten, darunter eine Homilie auf die Epiphanie, wovon ebenfalls Spuren noch in den Schriften des Theodoretus [8]) vorkommen, die aber nicht den Umfang besitzen, um uns zu einem näheren Urtheile über die Leistungen des Gelasius auf diesem Felde zu berechtigen; auch ein Fragment aus einer *στοιχείωσις* und zwar einer praktischen, kirchlichen, wird angeführt [9]). Aber die drei Bücher Kirchengeschichte, von denen bei Photius [10]) die Rede ist, können diesem Gelasius ebenso wenig beigelegt werden, wie die angebliche Fortsetzung der Kirchengeschichte des Eusebius, welche nämlich aus dem Lateinischen des Rufinus dieser Gelasius nebst Cyrillus ins Griechische übersetzt habe, wogegen schon Photius richtig auf den chronologischen Widerspruch aufmerksam macht, indem dieser Gelasius schon 394, Cyrillus aber 386 gestorben war, mithin beide die Zeit gar nicht mehr erlebten, in welche die Abfassung jener Fortsetzung der Kirchengeschichte durch Rufinus fällt, der sie um 400 niederschrieb. Wir haben hier vielmehr an den jüngern Gelasius zu denken, wenn anders die Angabe überhaupt richtig ist.

II. Gelasius, der Cyzicener, war, wie er selbst angibt, der Sohn eines Presbyters in der Stadt Cyzicus, und hatte sich selbst dem geistlichen Stande gewidmet, ob er es aber darin wirklich bis zum Bischofe gebracht, wie man gewöhnlich anzunehmen pflegt, indem Photius von der gleich anzuführenden Schrift desselben ein Exemplar vor sich hatte, auf welchem der Verfasser als Bischof von Cäsarea in Palästina bezeichnet war, scheint uns in der That mehr als zweifelhaft, und vielmehr auf einer Verwechselung mit dem andern Gelasius aus Cäsarea in Palästina zu beruhen; aber ebenso wenig gesichert erscheint uns die Annahme derjenigen, welche diesen Gelasius, dessen Wirksamkeit nicht sowol Palästina, als vielmehr Bithynien berührte, zum Bischof der Stadt Cäsarea in Bithynien machen wollen, indem bestimmte Zeugnisse für eine solche Annahme uns durchaus fehlen. In Bithynien machte er allerdings eine Reise, welche zur Abfassung der noch vorhandenen Schrift führte, da er in diesem Lande viele Anhänger der Irrlehre des Eutyches fand, welche, begünstigt von dem Kaiser Basiliscus sich Manches gegen die Katholiken erlaubten und dabei sich sogar rühmten, den Beschlüssen des Concils von Nicäa zu folgen. Um diese Eutychianer des Gegentheils zu überführen und sie durch Darlegung ihres Irrthums zum orthodoxen Glauben zurückzubringen, entschloß er sich zur Abfassung einer die Verhandlungen und die Beschlüsse dieser großen Kirchenversammlung enthaltenden Schrift, wozu für ihn noch eine weitere Veranlassung darin lag, daß er, wie er selbst uns am Eingange seiner Schrift versichert [11]), in seinem väterlichen Hause ein altes Pergamentbuch von großem Umfange, welches früher in dem Besitze des Dalmatius, Erzbischofs von Cyzicus, gewesen, gefunden, in welchem Alles vollständig enthalten war, was auf jener Synode vorgekommen, was dort gesprochen und festgesetzt worden war. Ungeachtet dieser alten, die Verhandlungen jener Synode in Vollständigkeit bietenden Quelle, versichert Gelasius sich noch weiter nach andern Quellen und Nachrichten umgesehen zu haben; unter diesen nennt er zuerst die Aufzeichnungen, die er bei einem alten Presbyter, Johannes, gefunden, dann insbesondere die Schriften des Eusebius und Rufinus, welche beide selbst (so wird hier behauptet) an der Synode Theil genommen und Anderes. Aus allem dem habe er nun das Ganze zusammengetragen, in der Absicht, den allgemeinen Nutzen durch eine solche Zusammenstellung zu fördern und diejenigen, welchen das Buch in die Hände fallen würde, in ihrem Glauben zu festigen und zu stärken. Man wird hiernach die Abfassung der Schrift wol um das J. 476 (die Regierungszeit des Basiliscus) verlegen können, und damit auch ein bestimmtes Datum für die Lebenszeit des Verfassers gewinnen. Das Ganze war, nach der Versicherung des Gelasius, in drei (*συντάγματα*) Bücher abgetheilt und ebenso viele Bücher kennt auch Photius [12]), der die Aufschrift dieses Werkes in folgender Weise nach einem ihm vorliegenden Exemplare gibt: *Γελασίου ἐπισκόπου Καισαρείας τῆς κατὰ Παλαιστίνην ἱστορίας ἐκκλησιαστικῆς λόγοι γ'*, an einer andern Stelle aber [13]) das Buch, welches des Gelasius Aufschrift trage, mit der Bemerkung anführt: *ἀνεγνώσθη πρακτικὸν τῆς πρώτης συνόδου ἐν τρισὶ τόμοις*, während das, was wir besitzen, die Aufschrift führt: *Σύνταγμα τῶν κατὰ τὴν ἐν Νικαίᾳ ἁγίαν σύνοδον πραχθέντων κ. τ. λ.* Das

7) Das Nähere bei *Fabricius*, Bibl. Graec. IX. p. 290. ed. *Harl.* *Cave*, Scriptt. Eccless. hist. lit. I. p. 274. 8) s. T. IV. p. 46.-251 (ed. *Schulze*. Halae 1772.). Vergl. *Fabricius* l. c. 9) s. bei *Fabricius* und *Cave* an den angef. Orten. 10) Bibl. Cod. LXXXVIII. p. 67 a. ed. *Bekk.*

11) Auch Photius (Bibl. Cod. LXXXVIII.) stimmt damit überein. 12) Biblioth. Cod. LXXXVIII. p. 67. ed. *Bekk.* 13) Ibid. Cod. XV. p. 4. ed. *Bekk.* Außer Photius erwähnt auch noch dieser Schrift des Gelasius: Nicetas Choniates (Lib. V. Thes. O. F. Cap. 6) und Johannes Cyperissiota (Decad. 3, 4 und 10, 2), jedoch ohne den Verfasser dabei zu nennen.

erste Buch beginnt mit der Darstellung des Kampfes zwischen Constantinus und Maxentius und schließt mit dem Siege des Ersteren über Licinius; das zweite verbreitet sich dann über den Ursprung und Fortgang der Arianischen Häresie, und knüpft daran die Erzählung der Vorgänge auf der Versammlung von Nicäa, theilt die Gespräche und die gegenseitigen Disputationen der Anhänger der Lehre des Arius mit den Vertheidigern der katholischen Lehre, insbesondere auch über die Lehre von der Göttlichkeit des heiligen Geistes mit. Das dritte Buch setzte die geschichtliche Darstellung fort bis zu dem Tode des Constantinus [14]) und der kurz zuvor durch einen orthodoxen Priester vollzogenen, früher aufgeschobenen Taufe desselben: von diesem dritten Buche hat sich jedoch Nichts erhalten, als drei Briefe des Constantinus [15]); alles Übrige wird vermißt, ob, wie Einige [16]) vermuthen, in Folge einer absichtlichen Zerstörung, welche von denjenigen ausgegangen, welche die Tradition von der Taufe des Constantinus durch den Papst Sylvester zu Rom durch die davon abweichenden Angaben dieses dritten Buches gefährdet glaubten, wagen wir nicht zu entscheiden, so auffallend auch sonst an und für sich der Verlust dieses dritten Buches erscheinen muß. Wir sind demnach auf die beiden ersten Bücher im Ganzen beschränkt, welche, wenn man von dem offenbaren Zweck der Schrift absieht, welche überhaupt nur deshalb abgefaßt erscheint, um auf diesem Wege die orthodoxe Lehre der Kirche zu vertheidigen und durch das Ansehen der Synode von Nicäa zu stützen, keineswegs, in sofern man den historischen Standpunkt der Beurtheilung ins Auge faßt, als eine durchaus reine und lautere Quelle für unsere Kenntniß von dem, was auf jener Synode sich zugetragen und was daselbst verhandelt worden ist, angesehen werden kann. Während wir keineswegs den genauen und vollständigen Bericht über das, was auf jener Synode verhandelt worden, hier vorgelegt sehen, finden wir sogar Manches in dieser Schrift, was mit andern Angaben bewährter Schriftsteller im Widerspruche steht, wir finden darin manche offenbare Irrthümer und falsche Angaben, die schwerlich aus irgend einer der von ihm angeführten Quellen entnommen sind, sondern von dem Verfasser selbst ersonnen und dem, was er aus andern Quellen entnommen, auch aus solchen, die er nicht anführt, aber doch mehrfach benutzt hat, wie z. B. Sokrates und Sozomenus, beigefügt worden sind. Wir wollen hier nicht alles das wiederholen, was von derartigen Irrthümern bereits von den Herausgebern dieser Schrift [17]), sowie von Andern nachgewiesen worden ist; wir beschränken uns auf Anführung des einen Factums, daß er den Rufinus einen römischen Presbyter nennt, der mit Eusebius dem Concil von Nicäa beigewohnt [18]). Nicht geringeren Verdacht erregen selbst die weitläufigen Gespräche zwischen den Philosophen, die als Vertheidiger der Lehre des Arius auftreten, und ihren Gegnern, welche die Lehre der Kirche vertheidigen (Buch II. Cap. 11 fg.) und zwar über einen Gegenstand — die Lehre vom heiligen Geiste —, der, wie wir aus andern Quellen wissen, gar nicht auf dem Concil verhandelt ward! weshalb schon Cave [19]) hier nur die Gebilde der eignen Phantasie des Verfassers und keine fremde Quelle erkennen wollte; „sed ut verum fatear," schreibt er, „prolixae istae disputationes ex ipsius Gelasii, saltem antiquissimi codicis ab eo usurpati auctoris cerebro mihi fluxisse videntur. Nec enim aliud forsan veritatis argumentum habent praeter futilem istam historiam, quam Rufinus refert lib. X. cap. 3." Und dieser Ansicht haben sich mehr oder minder die meisten Gelehrten [20]) angeschlossen, um so mehr, als eine sorgfältige Auswahl und Kritik, bei Benutzung und Zusammenstellung der Quellen, sowie überhaupt eine geschickte Behandlung derselben vermißt wird; am weitesten geht wol Elias Dupin, wenn er von dieser Schrift unter Anderm bemerkt [21]): „il n'y a ni ordre dans sa narration ni justesse dans ses reflexions ni beauté dans son éloeution, ni discernement dans le choix des choses ni bon sens dans ses jugements. De sorte que cet historien ne peut passer que pour un mauvais compilateur, qui a recueilli sans jugement ce qu'il a trouvé de bon et de mauvais sur le concile de Nicée, sans examiner si cela était vrai ou faux u. s. w. Ebendeshalb nimmt er auch kein Bedenken zu verlangen, daß bei einer neuen Ausgabe der Concilien diese (in die Ausgaben der Concilien bisher aufgenommene) Schrift wegfalle; ein Verlangen, dem jedoch die spätern Herausgeber der Concilien, Harduin und Mansi, nicht willfahrt haben, indem die Schrift, wenn wir auch alle die näher bezeichneten Übelstände anerkennen, doch immerhin Manches, namentlich in Einzelheiten, enthält, was zur nähern Kunde der Verhandlungen, wie der Verhältnisse überhaupt von Nutzen ist [22]) und dadurch immerhin eine gewisse Bedeutung ansprechen kann, welche auch Photius [23]) anerkannt haben mag, indem er die Schrift

14) So gibt wenigstens Photius (Bibl. Cod. LXXXVIII) an: *καὶ τελευτᾷ δὲ εἰς τὴν τοῦ μεγάλου Κωνσταντίνου τελευτήν, ἐν ᾗ καὶ τὸ τῆς ἀφέσεως ἐδέξατο θεῖον λουτρὸν, τὰς ἐν βίῳ κηλῖδας, οἷα εἰκὸς ἄνθρωπον ὄντα ταύτας ἐφέλκεσθαι ἀπολουσάμενος· τυχεῖν δέ φησι τοῦ βαπτίσματος ὀρθοδόξου μυσταγωγήσαντος καὶ τελέσαντος, ἀλλ' οὐχ' ὥς τισιν ἔδοξε, τῶν αἱρητικῶν τινὸς χειραπτήσαντος· ἡ δέ γε ὡς τισιν ἀναβολὴ αὐτῷ τοῦ βαπτίσματος παρετείνετο, ὅτι δι' ἐπιθυμίας πλείσιης ἦν αὐτῷ τοῖς Ἰορδάνου βαπτίσασθαι.* 15) s. bei *Mansi* T. II. p. 930 seq. 16) So namentlich *Cave* l. c. p. 454. *G. J. Vossius*, De hist. Graec. II, 21. p. 316. ed. *Westerm.* 17) s. z. B. bei *Mansi* T. II. p. 753 seq. Bei *Launoi*, Epistoll. Pars I. Ep. I. p. 697 seq. (ed. Cantabrig. 1689. fol.)

18) Es heißt wörtlich von beiden: „*τῶν καὶ ἀγίᾳ ἐκείνῃ κοινωνησάντων συνόδῳ.*" Setzt man freilich *καὶ* vor *τῶν*, wie Einige wollen, so wird der Sinn dadurch wesentlich verändert. 19) l. c. p. 454. 20) So z. B. *Dupin*, Nouvelle bibl. des aut. eccless. IV. p. 281. *Ceillier*, Hist. gener. des aut. sacres XV. p. 361. Schröckh, Kirchengesch. V. S. 387. Fuchs, Bibliothek der Kirchenversammll. I. S. 416 fg. in der Note. 21) a. a. O. 22) „— quum in eo (libro) nonnulla habeantur, quae multis rebus usui esse possunt," heißt es in dem Vorworte der Herausgeber bei *Mansi* II. p. 754. Ebenso *Balth. Bebelius*, Antiquitt. saecul. IV. T. I. p. 65 seq. *Jo. G. Dorschaeus* ad diatyposin concilii Nicaeni p. 85 seq. und Andere. Ein Verzeichniß der in der Schrift des Gelasius citirten Schriftsteller, Kirchenlehrer u. dgl. s. bei *Fabricius*, Bibl. Graec. XII. p. 590 seq. ed. *Harl.* 23) Bibl. Cod. XV, wo es von dieser Schrift heißt: „— *οὐ μᾶλλον ὑπάρχον πρακτικὸν ἢ ἱστορικόν· εὐτελὴς δὲ καὶ ταπεινὸς τὴν*

mehr vom hiſtoriſchen als praktiſchen Standpunkte angeſehen wiſſen will; in Abſicht auf Sprache und Ausdruck hält ſich dieſelbe nach dem Urtheil deſſelben Photius auf einer ziemlich niedern Stufe, ohne zu einem höheren Grade der Darſtellung ſich zu erheben; ein Urtheil, das Jeder begründet finden wird, der in die Schrift ſelbſt einen Blick geworfen hat.

Den erſten Gebrauch dieſer Schrift finden wir in dem Werke des gelehrten Jeſuiten Alphonſus Piſanus [24]), welcher in ſeine Geſchichte der Verhandlungen des nicäniſchen Concils (Nicaenum concilium generale primum etc. [Dillingen 1572. Cöln 1581. 1591.]) aus einer von ihm aufgefundenen vaticaniſchen Handſchrift, in welcher jedoch, wie in vielen andern, der Name des Verfaſſers der Schrift nicht beigefügt iſt, vieles aufnahm, was dann auch in die erſten Sammlungen der Concilien überging, ſpäter aber wegfiel, nachdem man den Text der Schrift, ſoweit ſie uns überhaupt erhalten iſt, aus andern Quellen durch den Druck bekannt gemacht hatte. Dies geſchah zuerſt durch einen gelehrten Schotten in folgender Ausgabe: *Gelasii Cyziceni* Commentt. actorr. Nicaeni concilii, cum corollar. Theodori presbyt. de incarnatione domini nunc primum ed. graece et latine ex interpret. et cum nott. *Rob. Balforei* (Lutet. 1599. ap. Feder. Morell.). Einen weitern Abdruck finden wir in folgendem Werke: *Σύνταγμα τῶν κατὰ τὴν ἐν Νικαίᾳ ἁγίαν σύνοδον πραχθέντων· τὰ πρακτικὰ τῆς οἰκουμένης τρίτης συνόδου τῆς ἐν Ἐφέσῳ συγκροτηθείσης. Σύνοψις τῶν ἁγίων καὶ οἰκουμενικῶν συνόδων ποῦ καὶ πότε καὶ κατὰ τίνων ἑκάστη αὐτῶν συνήχθη* apud Hieronym. Commelinum 1604. fol. Ebenſo ward die Schrift (und zwar der griechiſche Text, wie die lateiniſche Überſetzung) in die verſchiedenen Sammlungen der Concilien aufgenommen, in die römiſche, von Sirmond beſorgte Ausgabe von 1608, in die von Binius (Colon. 1618. T. I. P. 2. p. 510 seq.), von Labbe (Paris. 1672. T. II. p. 105), von Harduin (1716. T. I. p. 346 seq.) und von Manſi (II. p. 759 seq.); das Weſentliche in teutſcher Sprache mit einigen kritiſchen und erklärenden Bemerkungen gibt G. D. Fuchs, Bibliothek der Kirchenverſammll. (Leipzig 1780.) I. p. 416 seq. Auch der gelehrte G. J. Voſſius hatte, wie er uns ſelbſt erzählt [25]), eine mit der lateiniſchen Überſetzung ſeines Schwiegervaters Franciscus Junius verſehene, neue Ausgabe zu liefern unternommen; die Ausführung ſcheint unterblieben zu ſein, ohne daß uns darüber irgend eine Nachricht weiter zugekommen wäre. Und doch ſcheint eine neue Ausgabe hinſichtlich der wünſchenswerthen Verbeſſerung des hier und dort verdorbenen Textes kein überflüſſiges Unternehmen zu ſein, zumal da in verſchiedenen Bibliotheken Europa's ſich Handſchriften vorfinden, die zu dieſem Zwecke noch nicht benutzt worden zu ſein ſcheinen, ſo namentlich zu Paris, zu Wien, zu Turin, zu Venedig und ſelbſt zu München, wie die von Harles [26]) gegebenen Nachweiſungen zeigen.

Andere Schriften des Gelaſius ſind uns nicht zugekommen; nach einer in dem Vorworte der eben erwähnten Schrift vorkommenden Notiz hätte er die Abſicht gehabt, in einem eigenen Werke die Thaten des Conſtantinus und ſeines Vaters Conſtantius zu ſchildern; der Vorſatz ſcheint aber nicht ausgeführt worden zu ſein. Ebenſo wenig wird man ihm die Schrift über die beiden Naturen in Chriſto, welche anerkanntermaßen den Papſt Gelaſius (ſ. unter III.) zum Verfaſſer hat, beilegen wollen, wie dies einſt Baronius zu erweiſen verſuchte, gegen welchen ſchon Cave ganz richtig bemerkte: „Verum oleum et operam perdit. De ea enim re sententia ab eruditis jam dudum lata est," ſodaß wir hier uns darauf ebenfalls nicht weiter einlaſſen zu müſſen glauben; ſ. das Nähere weiter unten. Endlich glauben wir auch nicht, dieſem Gelaſius die dritte der Schriften beilegen zu können, welche Photius [27]) mit dem Namen des Gelaſius bezeichnet vorfand. Außer der Schrift gegen die Anomöer (die den erſten Gelaſius zum Verfaſſer hat) und der Schrift über das Concil von Nicäa, welche dem Gelaſius von Cyzicus angehört, nennt er nämlich noch eine dritte [28]), welche die Aufſchrift trage: *προοίμιον ἐπισκόπου Καισαρείας Παλαιστίνης εἰς τὰ μετὰ τὴν ἐκκλησιαστικὴν ἱστορίαν Εὐσεβίου τοῦ Παμφίλου*, und fügt auch die Anfangsworte derſelben bei, ſowie die Angabe, daß der Verfaſſer ſich einen Neffen des Cyrillus von Jeruſalem nenne, der ihn zur Abfaſſung dieſer Schrift angetrieben. Daß dies der Zeit nach nicht richtig ſein kann, und daß Cyrillus und Gelaſius keine Überſetzung der Geſchichte des Rufinus geliefert haben können, iſt ſchon oben bemerkt worden; es wird daher, da Photius den Verfaſſer in der Aufſchrift des Werkes ausdrücklich als Biſchof von Cäſarea (in Paläſtina) bezeichnet, ein ſpäterer Biſchof dieſes Ortes, welcher ebenfalls den Namen Gelaſius führte, aber von den beiden, die wir hier aufgeführt haben, wol zu unterſcheiden iſt, als Verfaſſer dieſer Überſetzung, von der ſich jedoch Nichts mehr erhalten hat, zu betrachten ſein, wenn anders der ganze Bericht des Photius richtig iſt, und nicht, wie wir faſt glauben möchten, auf irgend einer Verwechſelung beruht, deren wahres Verhältniß zu ermitteln jetzt ſchwer ſein dürfte. Im Allgemeinen ſ. über dieſen zweiten Gelaſius: *Cave*, Hist. litt. Scr. eccles. I. p. 454 seq. *Du Pin*, Nouvelle bibl. des Aut. eccless. IV. p. 280. *Ceillier*, Hist. gen. des aut. eccless. XV. p. 359 seq. Schröckh, Kirchengeſchichte V. S. 354 fg. und 386 fg. *Fabricii* Bibl. Graec. IX. p. 291 und XII. p. 581. ed. *Harl.*

III. Gelaſius I., von Geburt ein Afrikaner, war

φράσιν πλήν γε λεπτομερῶς διέξεισι τὰ ἐν τῇ συνόδῳ." Ebenſo Cod. LXXXVIII: „*ἡ δὲ φράσις εἰς τὸ ταπεινὸν καὶ χυδαῖον τοῦ λόγου κλίνει καὶ, ἡνεγμένη.*"

24) Vergl. bei *Fabricius* l. c. p. 582. 587.

25) ſ. De historicis Graecis II, 21. p. 316. ed. *Westerm.*

26) In *Fabricii* Bibl. Graec. IX. p. 292, vergl. XII. p. 581 in der Note ii, wo ſchon Fabricius aufmerkſam gemacht hatte, daß in manchen Handſchriften der Name des Gelaſius fehle, ſelbſt in der, aus welcher Balforeus zuerſt die Schrift veröffentlicht hatte. Daſſelbe iſt der Fall auch bei den in Rom befindlichen Handſchriften; ſ. bei *Mansi* II. p. 753 seq.

27) Bibl. Cod. LXXXVIII.

28) Ibid. LXXXIX.

der Sohn des Valerius, und wurde nach dem am 25. Febr. 492 erfolgten Tode des Papstes Felix III. zum Nachfolger desselben, nach einer nur kurzen Sedisvacanz von wenigen Tagen, erwählt, sodaß er am Anfange des Monates März den päpstlichen Stuhl bestieg, auf dem er jedoch kaum volle fünf Jahre saß, da ihn schon im November [29]) des Jahres 496 der Tod hinwegraffte. Über seine früheren Lebensverhältnisse, sowie über seine Bildung und seine Studien, bevor er zum römischen Bischof erhoben ward, fehlen uns nähere Angaben; auch die im Liber pontificalis [30]) enthaltene Biographie des Gelasius, der später selbst den Heiligen zugezählt ward, schweigt darüber gänzlich. Aber wir ersehen aus dem, was über sein Wirken von der Zeit seiner Erhebung zum Pontificat an darin berichtet wird, in Verbindung mit dem, was aus den hinterlassenen Schreiben, Decretalen und sonstigen Schriften des Mannes hervorgeht, daß er ein äußerst thätiger und kräftiger Mann war, welcher die Interessen der Kirche und des Klerus möglichst zu fördern suchte, aber darüber auch nicht der Armen vergaß [31]), der insbesondere die Einheit der Kirche zu wahren und häretische Irrlehren zu beseitigen bemüht war, der, wie es in jener Biographie heißt, die Manichäer aus der Stadt Rom vertreiben und ihre Bücher verbrennen ließ, und ebenso kräftig der Pelagianischen Irrlehre entgegentrat, welche in Dalmatien, wie im picener Gebiete, sich wieder auszubreiten begann. Mit gleicher Kraft trat er in den schon unter seinen beiden Vorgängern, Simplicius und Felix III., geführten und nicht beendigten Streitigkeiten mit Constantinopel in Betreff des Patriarchen Acacius auf; denn obschon der neue Patriarch Euphemius ein freundliches Schreiben an ihn gerichtet hatte, so konnte doch Gelasius, da der neue Patriarch sich weigerte, den Namen des Acacius aus den Diptychen zu streichen, sich nicht zur Nachgiebigkeit bewogen fühlen, sondern verharrte auf der Verdammung des Acacius; ein Schreiben, das er in dieser Sache an den Kaiser Anastasius richtete, blieb ohne Antwort, und damit auch ohne allen Erfolg. Gelasius veranstaltete in dieser Angelegenheit die Zusammenberufung eines Concils im J. 495, ein zweites, welchem 70 Bischöfe anwohnten, fand im folgenden Jahre statt, und hatte die Feststellung der kanonischen Schriften des alten und neuen Testaments zum Gegenstande; auch die Beschlüsse der vier ersten ökumenischen Concilien wurden bestätigt und die Rangordnung der Patriarchate festgestellt. Mit dieser Richtung hängt auch sein wissenschaftliches Streben zusammen, wie dies aus der Betrachtung der verschiedenen, von ihm hinterlassenen Schriften unleugbar hervorgeht, während die ganze Fassung derselben einen wissenschaftlich und auch sprachlich tüchtig gebildeten Mann erkennen läßt. Es wird sich daraus auch seine Thätigkeit für das Äußere des Cultus ergeben, seine Bestimmungen über die Messe und deren Feier u. dgl. m., womit wol auch die Abfassung von Liedern zum kirchlichen Gebrauche, im Sinne und Geiste eines Ambrosius, zusammenhängt; sein Eifer bei endlicher Abschaffung des heidnischen Festes der Lupercalien und die Anordnung des kirchlichen Festes von Mariä Reinigung. Mehre von ihm zu Rom und in der Nachbarschaft geweihete Basiliken werden in seiner Biographie angeführt, ebenso die Zahl der von ihm vorgenommenen Ordinationen, darunter die von 67 Beschöfen, zwei Diakonen und 32 Presbytern; wie er Rom von Gefahr und Hunger befreit, wird ebendaselbst ausdrücklich angeführt. Jedenfalls hat dieser Papst während der kurzen Dauer seines Amtes viel geleistet; seine Grabstätte findet sich in der Basilica des Apostels Petrus.

Gehen wir nun zu den Schriften des Mannes über, wie sie zunächst in den Sammlungen der Concilien, am besten und vollständigsten bei Mansi T. VIII. zu Anfang (jedoch mit Ausnahme der Schrift über die beiden Naturen in Christo und des liber Sacramentorum) enthalten sind, so stoßen wir hier zuerst auf das von ihm bald nach dem Antritte des Pontificats an den Patriarchen Euphemius erlassene Antwortschreiben, worin er sich rechtfertigt über den von diesem ihm gemachten Vorwurf, da er mit denjenigen, welche die Verbindung mit dem schon von seinem Vorgänger Felix verdammten Acacius unterhielten, in keinen näheren Verkehr treten könne [32]). Das zweite Schreiben [33]) (Ad Laurentium de Lignido. episcopum) ist eigentlich ein bald nach Antritt seines Pontificats erlassenes Circularschreiben an die Bischöfe von Macedonien, von denen nur der zu Thessalonich an Acacius festhielt, während die übrigen das wider diesen ausgesprochene Verdammungsurtheil anerkannt hatten, worüber Gelasius seine Freude ausspricht, dann aber in einer Art von professio fidei seine Glaubensüberzeugung näher erörtert und hier auch gegen die Lehren der Eutychianer sich erklärt. Ein drittes [34]), an die Bischöfe von Dardanien erlassenes Schreiben, das ebenfalls in die erste Zeit des Pontificats fällt, hat einen ähnlichen encyklischen Charakter, und ist ebenso gegen die Irrlehre der Eutychianer gerichtet; ein früheres, an dieselben Bischöfe in dieser Angelegenheit abgesendetes Schreiben ist nicht mehr vorhanden, wol aber die darauf von den Bischöfen von Dardanien erlassene Antwort, die jetzt dem (noch vorhandenen, zweiten) Schreiben des Gelasius vorangesetzt ist. An vierter Stelle folgt nun das Schreiben oder Commonitorium ad Faustum Magistrum fungentem legationis officio Constantinopoli [35]), erlassen im J. 493, indem Gelasius die von Theoderich an den Kaiser Anastasius abgehende Gesandt-

29) Am 21. Nov. findet sich im römischen Martyrologium sein Todestag, wie seine Gedächtnißfeier, angegeben. 30) Bei *Anastasius*, Biblioth. in *Muratori*, Script. Rerr. Italicc. (Mailand 1723. fol.) T. III. P. I. p. 122, auch bei *Mansi*, Concill. Nova Collect. T. VIII zu Anfang. Vergl. auch *Gennadius*, De vir. illustr. Cap. 94. *Anonym. Mellicens.* Cap. 2. *Trithem.* De scriptt. eccless. Cap. 189. 31) Es heißt in der Biographie des Liber pontificalis l. c.: „hic fuit amator cleri et pauperum et clerum ampliavit." Der *Anonym. Mellicensis* l. c. sagt: „— Romanam ecclesiam nobiliter rexit, qui ad utilitatem ecclesiae decreta multa constituit, multa utiliter scripsit."

32) S. das Nähere über den Inhalt dieses Schreibens bei *Dupin* IV. p. 263 und bei *Ceillier* p. 276 seq., nebst der Note von Severinus Binius bei *Mansi* l. c. p. 10. 33) S. bei *Dupin* l. c. *Ceillier* p. 288 seq. *Binius* l. c. p. 12. 34) S. *Dupin* p. 263. *Ceillier* p. 289 seq. *Binius* p. 16. 35) S. *Dupin* p. 263. *Ceillier* p. 296 seq. Die Note von *Binius* l. c. p. 20.

schaft benutzte, um dem Einen dieser Gesandten, Faustus, die Erledigung der auch nach dem Tode des Acacius noch immer fort bestehenden Händel mit Euphemius zu empfehlen. Da aber die Bemühungen des Faustus vergeblich waren und von Seiten der Griechen allerlei Einwendungen erhoben wurden, so richtete Gelasius dieses Schreiben an Faustus, um diesem das wahre Sachverhältniß darzustellen, und sich selbst gegenüber den ungerechten Foderungen des Euphemius zu rechtfertigen, damit aber zu zeigen, wie das Unrecht hier auf Seiten der Griechen und des Acacius, sowie seiner Anhänger allein sich befinde. Die beiden folgenden Briefe, der fünfte und sechste[36]), sind an Honorius, Bischof von Dalmatien, gerichtet, um diesen zu veranlassen, der in Dalmatien wieder hier und dort auftauchenden Häresie des Pelagius kräftig entgegenzutreten. Die Ausbreitung dieser Häresie in der Mark von Ancona veranlaßte den siebenten Brief[37]), ein unter dem 1. Nov. 493 an die Bischöfe in dem Gebiete von Picenum gerichtetes Circularschreiben, in welchem drei der Hauptirrlehren des Pelagius widerlegt werden. Das achte Schreiben[38]) ist an den Kaiser Anastasius gerichtet, und dürfte jedenfalls in das Jahr 494 zu setzen sein, nachdem die oben erwähnte Gesandtschaft des Theoderich am Ende des Jahres 493 von Constantinopel nach Italien zurückgekehrt war und dem Gelasius über den Stand der oben erwähnten Angelegenheit des Acacius berichtet hatte; Gelasius wendet sich darum an den Kaiser selbst und bietet Alles auf, den Kaiser zu bewegen, die Verurtheilung des Acacius anzuerkennen und dadurch der Kirche den Frieden wieder zu verschaffen. Übrigens ist dieser Brief äußerst merkwürdig durch manche darin vorkommende, die Stellung der Kirche, wie insbesondere des Bischofs von Rom betreffende Äußerungen, namentlich durch die Art und Weise, in welcher hier schon das Princip der Trennung von Kirche und Staat, der kirchlichen und der weltlichen Gewalt, als der beiden, die Welt regierenden, Mächte, auf das Bestimmteste ausgesprochen und der ersteren der Vorrang vor der andern zugewiesen wird. „*Duo* quippe sunt (schreibt Gelasius darin p. 30. ed. *Mansi*) Imperator Auguste, *quibus principaliter mundus hic regitur*, *authoritas sacra Pontificum* et *regalis potestas.* In quibus tanto gravius est pondus Sacerdotum, quanto etiam pro ipsis regibus Domino in divino reddituri sunt examine rationem. Nosti enim, fili clementissime, quod licet praesideas humano generi dignitate, rerum tamen Praesulibus divinarum devotus colla submittis atque ab eis causas tuae salutis expetis inque sumendis coelestibus sacramentis eisque ut competit, disponendis, subdi te debere cognoscis religionis ordine potius quam praeesse. Nosti itaque inter haec, ex illorum te pendere judicio, non illos ad tuam redigi velle voluntatem u. s. w., lauter Sätze, auf welche schon Hincmar und Andere früher und später sich berufen haben. Der neunte Brief vom 10. März 494 ist ein an sämmtliche Bischöfe Lucaniens, des Landes der Bruttier und Siciliens, gerichtetes Schreiben[39]), das eine Reihe von kirchlichen Bestimmungen enthält, die sich theils auf die Geistlichen, ihre Pflichten, Verrichtungen, Dienstleistungen u. s. w., sowie auf die strenge Beobachtung der Kanones beziehen, theils auf die Güter der Kirche. Manche durch den Krieg und die in Italien herrschende Verwirrung herbeigeführten Mißstände scheinen die Veranlassung zu diesem Schreiben gegeben zu haben, welches manche merkwürdige und ins Einzelne gehende Bestimmungen enthält, wie z. B. über die an Mönche zu ertheilenden Weihen und ihre Zuziehung zu dem kirchlichen Dienst, über die dann vorzunehmende Prüfung und die dazu erfoderlichen Eigenschaften, über die Bischöfe, welche, bei Strafe der Absetzung, die Taufe umsonst ertheilen sollen; ferner darüber, daß kein ungebildeter oder körperlich Verstümmelter in den Klerus aufgenommen werden dürfe u. dgl.; ebenso wird bestimmt, daß die Einkünfte einer jeden bischöflichen Kirche in vier Theile getheilt werden sollen, wovon ein Theil für den Bischof, ein anderer für den Klerus, einer für die Armen und einer für die Kirchengebäude bestimmt sei. Aus demselben Jahre 494 ist das kürzere zehnte Schreiben an die Bischöfe Siciliens; es bezieht sich auf den Gebrauch, den die Bischöfe von den ihnen anvertrauten Gütern zur Unterstützung der Geistlichen und Armen machen, und bestimmt, daß die im Besitze der Kirche seit 30 Jahren befindlichen Güter auch ihr angehören und als Güter der Kirche bleibend angesehen werden sollen. Das eilfte Schreiben vom 2. Aug. des Jahres 494 ist an die illyrischen Bischöfe gerichtet, und hat die Händel mit Acacius ebenfalls zum Gegenstande, in welchen diese Bischöfe dem päpstlichen Stuhle treu geblieben waren. Aus demselben Jahre vom 19. Aug. ist der zwölfte Brief an Aonius, Bischof von Arles, eine kürzere, freundliche Zuschrift. In den Februar des folgenden Jahres fällt das dreizehnte, an die Bischöfe von Dardanien gerichtete, Schreiben, das in einer kürzeren Fassung, sowie in einer ausführlichen in Handschriften älterer Zeit vorliegt, ohne daß wir jedoch die eine oder die andere Fassung als Fälschung oder Interpolation zu betrachten Grund haben, indem, wie die Ballerini[40]) gezeigt, die Annahme viel näher liegt, daß Gelasius erst das Schreiben in kürzerer Fassung erlassen, dann aber von Neuem durchgesehen und in einer erweiterten Gestalt dasselbe habe ausgehen lassen; denn es ist dieses Schreiben eine Art von Manifest, in welchem Gelasius näher und ausführlich die Gründe darlegt, welche es beweisen, daß die vom päpstlichen Stuhle ausgegangene Verdammung des Acacius durchaus gerecht und gesetzlich sei. Unter Nr. 14 finden wir nur ein Bruchstück eines größeren Aufsatzes, der auf denselben Gegenstand bezüglich, alle die auf den Handel mit Acacius und die Rechtmäßigkeit seiner Verurtheilung bezüglichen Acten

36) s. bei *Ceillier* p. 298. 37) s. bei *Dupin* p. 264. *Ceillier* p. 299 seq. *Binius* l. c. p. 30. 38) Vergl. bei *Ceillier* p. 302 seq. *Binius* l. c. p. 35.

39) s. *Dupin* p. 264 seq. *Ceillier* p. 304 seq. 40) In der Diss. de antiq. Collect. can. P. 2. Cap. 11. §. 3. Ihm folgt Mansi (p. 50), der darum auch das Schreiben in beiderlei Fassung hat abdrucken lassen.

u. dgl. enthielt. Was wir jetzt noch besitzen, besteht in Resten eines Briefes von Simplicius an Acacius, von dem Papste Felix an den Kaiser Zeno und von Acacius an Simplicius, nebst den weiteren Bemerkungen des Gelasius über den Inhalt des letztern Schreibens. Das nächste fünfzehnte, an die orientalischen Bischöfe gerichtete Schreiben bezieht sich gleichfalls auf diese Händel und die Rechtmäßigkeit der Verdammung des Acacius [41]). An diese größeren Schreiben reihen sich noch Bruchstücke von zehn Briefen des Gelasius an verschiedene Bischöfe, über verschiedene Gegenstände des kirchlichen Lebens, entnommen aus der Sammlung der Kanones des Cardinal Drusdedit [42]); sie sind von keinem besondern Umfange, ebenso wie die später durch d'Achery [43]) und Baluzius bekannt gewordenen Briefe, welche an verschiedene Personen gerichtet sind und einen ähnlichen Charakter haben.

Wichtiger erscheint der am Anfange wie am Schluß nicht vollständig erhaltene Aufsatz über den Kirchenbann (De anathematis vinculo), welcher ebenfalls Bezug hat [44]) auf den Streit über Acacius und dessen Verurtheilung, die Verhandlungen des chalcedonischen Concils über diesen Gegenstand u. s. w.; auch in dieser Abhandlung kommt eine merkwürdige Stelle vor über die Trennung der beiden Gewalten, der geistlichen und weltlichen, ihre Entstehung und Bedeutung, wie ihre Anwendung und Ausdehnung [45]); daran schließt sich ein anderer Aufsatz: *adversus Andromachum senatorem* [46]), zunächst gegen diesen Senator in Rom, wie alle die andern Römer gerichtet, welche das altheidnische Fest der Lupercalien [47]) in alter Weise fortgefeiert wissen wollten, nachdem es bereits abgeschafft worden war, indem sie die in Rom herrschenden Krankheiten als eine Folge der Unterlassung dieses Festes darstellten. Der Bischof erhebt sich mit aller Kraft gegen die Wiederkehr solcher heidnischen Einrichtungen; er zeigt, daß diejenigen, welche etwas der Art wünschen können, des christlichen Namens unwürdig seien und einen geistigen Ehebruch begehen, daß sie wieder in den heidnischen Götzendienst zurückfallen und dadurch von der christlichen Gemeinschaft ausgeschlossen zu werden verdienen. Er geht dabei auch auf die Bedeutung des heidnischen Festes ein, das nicht in der Absicht eingesetzt worden, Krankheiten zu beseitigen, sondern, wie Livius [48]) berichte, um die Fruchtbarkeit der Weiber zu befördern, wie denn auch, ungeachtet der Feier der Lupercalien, Krankheit, Pest, Hungersnoth in Rom mehrfach geherrscht; er dringt dann aufs Stärkste auf die gänzliche Abschaffung dieses Restes des Heidenthums, woran Keiner, der die Taufe empfangen, Theil nehmen dürfe. Die Schrift ist in manchen Beziehungen sehr merkwürdig; sie zeigt uns zugleich, wie lange noch, auch nach der allgemeinen Verbreitung des Christenthums, selbst in dem neuen Hauptsitze und Mittelpunkte desselben heidnische Gebräuche und Feste, an welche der Aberglaube gewisse Folgen und damit einen gewissen Werth für irdische Zwecke knüpfte, sich erhalten hatten, namentlich auch in den höheren Ständen, und wie es der ganzen Kraft des höchsten Bischofes in der abendländischen Christenheit bedurfte, der Fortdauer dieser heidnischen Feste ein Ende zu machen. An die Stelle dieses heidnischen Festes soll, wie Manche annehmen, darauf das christliche der Reinigung Mariä in dem Monat Februarius — dem heidnischen Reinigungsmonat — eingesetzt worden sein, ein Fest, das wegen des Weihens von Lichtern als das *festum candelarum* oder Mariä Lichtmesse bezeichnet wird.

Eine ausführliche Abhandlung des Gelasius, welche der eben genannten folgt (*adversus Pelagianam haeresin*) [49]), ist gegen die Lehre der Pelagianer gerichtet, daß der Mensch ohne Sünden leben könne, indem er das Gegentheil nachweist, und dann auch zeigt, in welchem Sinne der Ausspruch des Apostels (1 Korinth. 7, 14) zu nehmen sei, daß der ungläubige Mann geheiligt werde durch das Weib u. s. w.

In die Reihe dieser Schriften gehört auch die Schrift *De duabus naturis in Christo, adversus Eutychen et Nestorium*, die jedoch schon frühe Zweifel erregt hat, in wiefern sie nämlich wirklich für ein Werk des Papstes Gelasius angesehen werden könne. Bellarmini [50]), Baronius [51]) und Andere haben dies verneint, und jedenfalls in dem noch vorhandenen Werke keineswegs die Schrift erkennen wollen, welche nach einigen bestimmten Zeugnissen dieser Gelasius über diesen Gegenstand geschrieben, sondern bald den oben genannten Gelasius von Cäsarea oder den Gelasius von Cyzicus zum Verfasser des vorhandenen Werkes erheben wollen. Indessen erscheinen bei näherer Prüfung die für die Unechtheit der Schrift angeführten Gründe keineswegs genügend, um ein solches Urtheil zu begründen [52]), zumal gegenüber den äußern und bestimmten Zeugnissen, welche für Gelasius, als wahren Verfasser dieser Schrift, sprechen, die auch in Handschriften nur unter seinem Namen vorkommt. Schon in der in dem Liber pontificalis enthaltenen oben erwähnten

41) Beide Schreiben (an 14. 15) s. auch bei *Sirmond*, Opp. I. p. 450 seq. 42) s. bei *Lucas Holstenius*, Collect. Rom. I. p. 207 seq. (Daraus bei *Mansi* p. 85 seq.) Vergl. *Dupin* p. 268. *Ceillier* p. 309 seq. 43) Spicileg. V. p. 581. (III. p. 301. ed. nov.) *Baluzii* Miscell. T. V. p. 459 seq., und daraus bei *Mansi* T. VIII. p. 121 seq. 44) Gennadius (De vir. ill. 94) meint diese Schrift, wenn er schreibt: „adversus Petrum et Acacium scripsit epistolas, quae hodie in ecclesia tenentur catholica." Im übrigen vergl. *Ceillier* p. 312 seq. Mansi verweist auf *Maffei*, Praefat. ad Supplement. Accacianum T. VII. p. 1071. 45) Bei *Mansi* p. 93 a: „Fuerint haec ante adventum Christi etc.," nebst der Note von Binius dazu p. 95. 46) *Dupin* p. 269. *Ceillier* p. 312 seq. 47) Über die Lupercalien s. die Stellen der Alten in Pauly, Realencyklopädie III. S. 366. Not. 48) Lupercalia autem propter quid instituta sint, quantum ad ipsius superstitionis commenta respectant, *Livius secunda decade* loquitur; nec propter morbos inhibendos instituta commemorat, sed propter sterilitatem mulierum quae tunc acciderat, exsolvendam. (Vergl. Fragmenta *Livii*, ed. *Baumgarten-Crusius* T. III. p. 514.)

49) Vergl. *Ceillier* p. 313 seq. 50) De Romm. pontificc. IV, 10. 51) *Baronius* ad ann. 496. no. 8. Auch Severinus Binius in der Note zum Lib. pontific. bei *Mansi* VIII. p. 4. Vergl. auch Bibl. Patr. Max. VIII. p. 699 die Einleitung. 52) s. *Dupin* IV. p. 269 seq. *Cave* p. 463 seq. *Ceillier* XV. p. 315 seq. Vergl. Schröckh XVII. S. 191 fg. Andere führt Fabricius an Bibl. Graec. XII. p. 658 u. 659. ed. *Harl.*

Biographie des Gelasius heißt es von demselben: Hic fecit quinque libros adversus Nestorium et Eutychen, qui hodie in bibliotheca et archivo ecclesiae continentur, und ebenso heißt es bei Gennadius [53]): — scripsit adversus Eutychetem et Nestorium grande et praeclare volumen; zwei Zeugnisse, die man ebenso, wie das Zeugniß des Facundus [54]), in welchem diese Schrift als „magnum opus" bezeichnet wird, gegen die vorhandene Schrift geltend gemacht, welche, da sie an Umfang nicht sehr bedeutend ist, keineswegs damit gemeint sein könne, während doch, auch abgesehen von der in solchen Dingen üblichen Redeweise dieser kirchlichen Schriftsteller der von Gennadius, welcher gleichzeitig mit dem Papste Gelasius lebte und diesem sogar eine seiner Schriften (Libellus de dogmatibus ecclesiasticis) als sein Glaubensbekenntniß, übersendete [55]) gebrauchte Ausdruck grande et praeclarum volumen auch ebenso gut auf den Inhalt und die Trefflichkeit der Schrift bezogen werden kann, welche auch in einer Stelle des Fulgentius [56]) und in einem Schreiben des Papstes Johann II. [57]) erwähnt wird und zwar unter Anführung von Stellen, welche in der noch vorhandenen Schrift sich wirklich vorfinden. Auch in Absicht auf die ganze Darstellungsweise, Sprache und Ausdruck wird man bald eine gewisse Ähnlichkeit mit den übrigen Schriften des Gelasius erkennen, der in dieser Schrift hauptsächlich zu zeigen bemüht war [58]), wie in Christus sich allerdings zwei Naturen finden, die aber in Einer Person vereinigt sind, und übrigens ihre Eigenthümlichkeiten bewahrt haben. Er sucht dies ebenso sehr aus der Bibel zu beweisen, wie durch die Sprüche der Kirchenväter, deren Zeugnisse hier nach einander aufgeführt werden und so den Schluß des Ganzen bilden, das zuerst im Antidot. advers. haeres. ed. *Sichard.* (Basil. 1528. fol.) p. 230 seq. abgedruckt erscheint, dann in *Jo. Heroldi* haeresiologia (Basil. 1556. fol.) und in der zu Zürich 1571. Fol. gedruckten Sammlung der Schriften De duabus naturis et una persona Christi; ebenso in den Bibliothecis Patrum, am besten in der Bibl. Patr. Max. (Lugdun. 1677. fol.) T. VIII. p. 699. Ein Abdruck ist neuerdings zu Paris (Montrouge) in der Sammlung der Kirchenväter von J. P. Migne (Patrologiae cursus completus etc.) Band LIX. erschienen. Es ist besonders eine Stelle dieser Schrift, welche die Lehre von der Eucharistie berührt und früher mehrfach in verschiedenem Sinne besprochen worden ist, in sofern man darin einen Beweis zu finden glaubte, daß Gelasius sich gegen die in der katholischen Kirche angenommene Lehre der Transsubstantiation ausgesprochen habe [59]), während Andere [60]) nachzuweisen suchten, daß ein derartiger Sinn keineswegs in dieser Stelle, wenn man sie gehörig im Zusammenhange auffasse, zu finden sei, vielmehr die Lehre von der Verwandlung von Brod und Wein in den Leib Christi auch aus dieser Stelle hervorgehe. Die Stelle lautet (p. 703 in der Bibl. Patr. T. VIII.): Certe sacramenta quae sumimus Corporis et Sanguinis Christi, *divina res* est: *propter quod et per eadem divinae efficimur consortes naturae* et *tamen esse non desinit substantia vel natura panis et vini:* et certe *imago et similitudo Corporis et Sanguinis Christi in actione mysteriorum celebrantur.* Satis ergo nobis evidenter ostenditur, hoc nobis in ipso Christo domino sentiendum, quod in ejus imagine profitemur. Celebramus et sumimus, ut sicut in hanc, scilicet in divinam transeant Sancto Spiritu perficiente substantiam, permanente tamen in suae proprietate naturae, sic illud ipsum mysterium principale, cujus nobis efficientiam virtutemque veraciter repraesentant: ex quibus proprie constat permanentibus unum Christum, quia integrum verumque permanere demonstrant."

Außer diesen Schriften, in denen man eine im Ganzen würdige und ausdrucksvolle, nur bisweilen verwickelte und dadurch dunkle und schwer verständliche Schreibart findet, wird noch einiges Andere von Gelasius angeführt; der Verfasser der Vitae im Liber pontificalis spricht von zwei Büchern gegen Arius, dann von Hymnen, die nach der Weise der Ambrosianischen gedichtet und auch von Gennadius [61]) genannt werden, ferner sacramentorum praefationes et orationes canto sermone et epistolas fidei elimato sermone, was Gennadius wol auch im Auge hat, wenn er „tractatus diversarum scripturarum et sacramentorum" aufführt. Endlich gedenkt Cassiodor [62]) noch eines Commentars über die Paulinischen Briefe, den wir ebenfalls nicht mehr besitzen. Jene in des Ambrosius Weise gedichteten Hymnen, sowie die sacramentorum praefationes et orationes [63]) (Gebete) hängen offenbar zusammen mit der großen Sorge, welche dieser thätige Kirchenfürst auf den Cultus und die verschiedenen gottesdienstlichen Einrichtungen verwendete, und beziehen sich vielleicht auf ein größeres liturgisches Werk, welches aus einer alten, jedenfalls bis ins 8. Jahrh. zurückgehenden Handschrift, die in den Besitz der Königin Christina von Schweden gelangt war [64]), abgedruckt ward durch die Sorge des Cardinals Tommasi: Liber Sacramentorum ed. *Joseph. Maria Thomasius* (Rom. 1680. 4.), und von diesem dem Papste Gelasius beigelegt ward; eine Behauptung, welche nachher auch Muratori, welcher eine neue und bessere Ausgabe lieferte (in der Liturgia Romana vet. T. I. p. 485 seq. ed. [Venet. 1748. fol.]) noch weiter auszuführen und zu bestätigen versuchte (in der Diss. de reb. Liturg. c. 5. p. 52 seq. [ebendas.]). Wir finden auch bei Walafrid Strabo [65]) die Nachricht,

53) De viris illustr. 94. 54) Lib. contr. Mucian. p. 564. 55) l. c. Cap. 100. 56) Ep. ad Ferrand. 14. p. 243 seq. 57) Epist. 2. p. 3 ad Senat. 58) Eine Analyse des Inhalts gibt *Ceillier* l. c. p. 316 seq. 59) So z. B. *Cave* l. c.; s. auch Schröckh XVII. S. 192. 60) Insbesondere *Ceillier* l. c. p. 318 seq. Vergl. auch *Baronius* ad ann. 496. no. XI. *N. Alexander,* Histor. eccles. IX. p. 295. ed. *Roncagl.*

61) De viris illustr. 94. 62) De instit. divv. Litt. Cap. 8. 63) Der *Anonym. Mellic.* 2 sagt daher: „Qui etiam ad Missas dicendarum modum et numerum instituit Praefationum." 64) Vergl. bei *Cave* l. c. p. 464. 65) De reb. eccles. 22: „Gelasius Papa tam a se quam ab aliis compositas preces dicitur ordinasse. Bei dem *Anonym. Mellic.* 2 heißt es: „Hujus pontificis temporibus *liber Missalis* conscribitur, qui et *Gelasianus*

daß Gelasius die von ihm, wie von Andern, verfertigten Gebete geordnet habe, und ebenso versichert uns Johannes Diaconus [66]), der Biograph Gregor's I., daß dieser Papst, als er die bekannte, ähnliche Arbeit unternommen, dabei von dem Werke des Gelasius Gebrauch gemacht habe. Dasselbe wird von Alcuin, dem ein ähnliches liturgisches Werk beigelegt wird, versichert [67]). Außer diesen äußern Zeugnissen sprechen aber auch noch andere, von Muratori (a. a. O.), Ceillier [68]) und Andern weiter ausgeführte Gründe für den Gelasius; die Fürbitten für die gothischen Könige, die Benedictionen derjenigen, welche aus dem Arianismus wieder zur katholischen Kirche zurücktreten und Anderes der Art, was kaum in eine andere Zeit fallen und passen kann, lassen sich für diese Ansicht anführen, desgleichen der Umstand, daß die zum Gedächtniß Leo's I. und Gregor's I. angeordneten Feste, sowie andere derartige Feste, aus der Zeit nach Gelasius darin fehlen, während daraus, daß das Ganze nicht frei erscheint von einzelnen hier und dort gemachten Zusätzen einer spätern Zeit, schwerlich ein genügender Grund entnommen werden kann, das Ganze zu verwerfen und seine Abfassung in eine spätere Zeit zu verlegen. Das erste von den drei Büchern, in welche die Schrift zerfällt, beginnt [69]) mit der Liturgie für Weihnachten und geht von da fort bis auf Pfingsten, schließt aber auch manche andere Feierlichkeiten mit den dazu gehörigen Gebeten und Benedictionen ein, wie z. B. die bei der Weihung derjenigen, die sich der Besorgung der verschiedenen kirchlichen Dienste widmen, vorzunehmenden Ceremonien; dann Gebete für die Katechumenen und die Segnung des ihnen dargereichten Salzes, Exorcismen und dergl. Vorschriften für Büßende, für die Taufe, für die zu weihenden Jungfrauen u. s. w. Das zweite Buch beschäftigt sich hauptsächlich mit der Feier der Märtyrer und enthält die Liturgie für die einzelnen Gedächtnißtage derselben; das dritte enthält die Liturgie für Sonntage, ohne dieselben näher zu bezeichnen, dann folgen Benedictionen nach der Communion und einiges Andere für besondere Gelegenheiten und Feste.

Mit dieser Sorge für den Cultus und dessen zweckmäßige Einrichtung steht in Verbindung die gleiche Sorge für die Ordnung und Regelung der kirchlichen Verhältnisse überhaupt und deren rechtliche Feststellung; einen Beweis davon finden wir in den zahlreichen, diesem Papste, ungeachtet der kurzen Zeit seines Pontificats, beigelegten Verordnungen [70]), welche unter des Gelasius Namen zunächst in den verschiedenen Sammlungen der Decretalen von Burchardus, Ivo und Gratianus vorkommen und aus diesen jetzt in einer Übersicht von Mansi [71]) zusammengestellt worden sind, die, auch wenn sie Einzelnes enthält, was kaum auf den Gelasius zurückgeführt werden kann, doch uns immerhin einen genügenden Begriff geben kann von der ungemeinen Thätigkeit dieses Mannes auf diesem Gebiete der kirchlichen Gesetzgebung und des kanonischen Rechts, sowie von seinem Streben, bei diesen in die verschiedenen Gegenstände des kirchlichen Regiments eingreifenden Bestimmungen stets die Rechte und das Ansehen des römischen Bischofs über die andern Bischöfe der Christenheit zu wahren und zu befestigen. Unter den beiden von ihm während seiner Amtsdauer zu Rom veranstalteten Kirchenversammlungen ist besonders die zweite [72]), welche durch den darauf insbesondere verhandelten Gegenstand und die daraus hervorgegangene Beschlußfassung (*Decretum de libris recipiendis et non recipiendis*) für alle folgenden Zeiten von großer Bedeutung geworden ist. Es handelt sich nämlich hier um Feststellung des biblischen Kanons mittels eines Verzeichnisses der heiligen und der apokryphischen Bücher; demgemäß wird ein Verzeichniß derjenigen biblischen Schriften des alten und neuen Testaments, welche die römische Kirche für kanonisch anerkennt, aufgestellt; das Ansehen und der Primat der römischen Kirche, gegründet auf den Ausspruch des Heilands selber, wird hervorgehoben und damit dem Bischof dieser Kirche die erste Stelle in der Christenheit zugewiesen; dann folgt in zweiter Stelle der von Alexandria, an dritter der von Antiochia. Daran reiht sich die Angabe der von der römischen Kirche anerkannten vier ökumenischen und der übrigen, in der Kirche anerkannten Synoden, sowie der von ihr ebenfalls anerkannten Schriften der Kirchenväter: des heiligen Cyprian, Gregorius von Nazianz, Basilius, Athanasius, Cyrillus von Alexandrien, Johannes von Constantinopel, Theophilus von Alexandrien, des heiligen Hilarius, Ambrosius, Augustinus, Hieronymus, Prosper, Leo I. mit seinem Schreiben an den Flavianus; dazu werden dann noch die Schriften aller derjenigen rechtgläubigen Kirchenlehrer gerechnet, welche in keinem Punkte von der Gemeinschaft und dem Glauben der römischen Kirche abgewichen sind; ferner die von den römischen Bischöfen auf die an sie über streitige Punkte gestellten Anfragen ertheilten Entscheidungen (decretales epistolae); auch die Märtyrergeschichten, soweit sie in der römischen Kirche gelesen werden, ebenso mehre von Hieronymus geschriebene Lebensgeschichten von Einsiedlern, Mönchen u. dgl., die von einem Unbekannten verfaßte Geschichte des Papstes Sylvester; mit Prüfung und Vorsicht sollen dagegen die Nach-

appellatur." Vergl. auch *Trithemius*, De scriptt. eccless. 189: „et quaedam alia, Gradalia, Alleluja et Tract. cum praefationibus ad Missam congruentes ordinavit."

66) Vit. Gregorii Magni II, 18: „Sed et *Gelasianum codicem de Missarum* solemniis multa subtrahens (Gregorius) pauca convertens, nonnulla adjiciens, pro exponendis evangelicis lectionibus in unius libri volumine coarctavit." 67) Missalis Gregorianus et Gelasianus modernis temporibus ab Albino ordinatus (Tom. IV. Spicileg. in indice librr. ann. 831). Vergl. meine Geschichte der karolingischen Literatur §. 128. 68) Am oben angef. Orte S. 321 fg. 69) Das Nähere des Inhaltes s. bei *Ceillier* l. c. p. 322—332. 70) Mansi sagt in dem Vorworte seiner Zusammenstellung dieser Decretale ganz wahr und richtig: „Inter veteres Pontifices fere nullus occurrit, si Gregorium Magnum et forte etiam Leonem excipias, cujus nomine tam multa decreta inscripta apud veteres collectores legantur" (T. VIII. p. 125 seq.).

71) a. a. O. 72) Das erste, um 495 gehaltene, Concil betraf die Absolution des wegen seiner Verbindung mit Acacius excommunicirten Misenus, dessen Bann gehoben wird; s. bei *Mansi* VIII. p. 178 seq.

richten von der Entdeckung des Kreuzes Christi und des Hauptes des Täufers Johannes gelesen werden, ebenso die Schriften des Origenes und Rufinus und nach der Auswahl und Billigung des heiligen Hieronymus; dann werden noch genannt die Chronik und die Kirchengeschichte des Eusebius, obwol das Lob, das darin dem Origenes ertheilt wird, verworfen wird und die Geschichte des Orosius, das Carmen Paschale des Sedulius nebst Juvencus. Den Schluß bildet das Verzeichniß der apokryphischen Schriften, d. h. derjenigen, welche die Kirche verwirft, deren Lesen sie daher auch den Gläubigen nicht verstattet sehen will; es finden sich darunter die Verhandlungen der Synode von Ariminum, die falschen Evangelien und andere, unter dem Namen der Apostel und ihrer unmittelbaren Nachfolger verbreitete Bücher, wie z. B. die Bücher von der Geburt und von der Kindheit des Erlösers, dessen Antwort an Abgarus und das an denselben gerichtete Schreiben, der Hirte des Hermas u. s. w., dann folgen die Werke der Häretiker und aller derjenigen Kirchenväter, welche sich von den Lehren der Kirche in irgend einem Punkte entfernt haben; es werden darunter auch namentlich aufgeführt: Historia Eusebii Pamphili, Opuscula Tertulliani, Lactantii, Africani, Arnobii, Cassiani, Fausti Regiensis, Commodiani u. s. w. Opuscula alterius Clementis Alexandrini, Centones de Christo, Vergilianis compaginati versibus u. s. f., ferner alle Phylakteria, welche nicht, wie ihre Freunde vorgeben, durch die Kunst der Engel, sondern der Teufel geschrieben sind; zuletzt wird noch ein Verdammungsurtheil über alle Ketzer und Schismatiker, die hier namentlich aufgeführt werden, sammt ihren Schriften ausgesprochen: weshalb Schröckh [73]) nicht mit Unrecht hier das erste Beispiel, oder vielmehr den Anfang eines Index librorum prohibitorum erkennen will, dessen Aufstellung hiermit allerdings auf Grundsätzen beruht, die schon in der frühesten Zeit der römischen Kirche sich geltend gemacht haben. Die Zeit, in welche dieses Decret gehört, ist nicht sowol das J. 494, wie man früher annahm, sondern richtiger wol das J. 496 [74]).

Wenn nun diese Decretale in manchen Handschriften auf den früheren Papst Damasus (366—384), in manchen auf den spätern Papst Hormisdas (514—523) zurückgeführt wird, so werden doch daraus um so weniger Zweifel gegen Gelasius abgeleitet werden können [75]), als schon Hormisdas selber auf den Inhalt dieser Decretale sich beruft [76]), die freilich weder Cassiodorus, noch Dionysius Exiguus, noch Isidorus kennen, die aber später im 8. Jahrh. bei Aldhelm (De laud. virgin. 11) vorkommt, sowie in den spanischen Sammlungen der Kirchengesetze [77]), während uns ebenso aus dem karolingischen Zeitalter die bestimmten Zeugnisse eines Servatus Lupus, Hincmar u. A., sowie die Berufung des Papstes Nicolaus I. auf dieselbe [78]), entgegentreten [79]). In diesen Zeugnissen wird der Ursprung dieser Decretale auf Gelasius zurückgeführt und darauf führt uns auch der ganze Inhalt derselben, der nicht leicht an eine andere Zeit der Entstehung, eine frühere oder spätere, uns zu denken verstattet. Nachdem aber der Papst Nicolaus sich auf diese Decretale berufen hatte, finden wir dieselbe in anerkannter Gültigkeit als Kirchengesetz, und daher auch aufgenommen in die verschiedenen derartigen Sammlungen, in dem Capitulare des Atto von Vercelli (um 945) cap. 100 (*D'Achery*, Spicileg. I. p. 412 seq. ed. nov.), wenn auch nicht ganz vollständig, wie dies in der Sammlung der Kanones des Burchard von Worms (gest. 1025) der Fall ist, Lib. III. cap. 217 seq.; dann in verschiedene Stücke zerlegt bei Ivo von Chartres (gest. 1115), bald mit, bald ohne Bezeichnung des Gelasius, dann in der noch nicht gedruckten Sammlung des Anselm von Lucca [80]) (gest. 1085), aus dessen Collectio Canonum sie dann in das Decretum Gratiani überging, wo wir dieselbe P. I. Distinct. 15. cap. 3 fast ganz vollständig finden. Daß in die Concilienſammlungen späterer Zeiten [81]) diese wichtige Decretale gleichfalls aufgenommen ward, bedarf kaum einer Bemerkung, wol aber ist zu erinnern an die verschiedene und bald kürzere, bald ausgedehntere Fassung, in welcher diese Decretale in den Handschriften sich vorfindet, weshalb Mansi (VIII. p. 153 seq.) sowol, wie der neueste Bearbeiter dieses Gegenstandes, Credner, den Text der Decretale in dreifacher Gestalt (a. a. O. p. 187 seq.) haben abdrucken lassen, wodurch es zugleich eher möglich wird, das, was der ursprünglichen Fassung unter Gelasius angehören dürfte, von dem zu unterscheiden, was der auf ihn folgenden Zeit angehört, in sofern daraus allerdings mancherlei Zusätze und Erweiterungen stammen, die mehr oder minder fast in allen Handschriften, in welchen diese Decretale sich findet — und es sind darunter mehre [82]), die noch über das 10. Jahrh. hinausgehen — vorkommen, und ebenso sehr durch die Bedeutung und die Wichtigkeit des Inhalts dieser Decretale, wie durch den davon gemachten Gebrauch herbeigeführt wurden, ohne damit jedoch die schon vorher ausgesprochene Ansicht umzuwerfen, wonach wir allerdings auf den Papst Gelasius diese Decretale zurückzuführen und seinen

73) Kirchengesch. XVII. S. 186. Vergl. Credner S. 159. 74) Nach *P. Anton. Pagi*, Observ. ad ann. Christi 494 (bei *Mansi* p. 174 seq.). 75) s. *Pagi* l. c. p. 173 seq. Schröckh S. 183 fg. *Mansi* l. c. p. 146. not. und p. 151 seq. *Justi Fontanini*, De antiquitt. Hortae II, 3. p. 211 seq. Noch Andere werden bei *Fabricius*, Bibl. Graeca XII. p. 658 angeführt; s. jetzt die Untersuchung von K. A. Credner in: Zur Geschichte des Kanons (Halle 1847.) S. 148—290, insbesondere S. 227 fg. 279 fg. und das Ergebniß S. 286 fg. 76) s. bei *Mansi* VIII. p. 499 und dazu Credner S. 157 fg.

77) Vergl. Credner a. a. O. S. 164 fg. 78) s. bei *Mansi* T. XV. p. 695. 79) *Servatus Lupus*, Collectan. de tribus quaest. 3, 5 (bei *Gallandi*, Bibl. vett. Patr. XIII. p. 586). Epistol. ad Carolum Calvum 3 (ibid. p. 588). *Hincmari* Opp. II. p. 481 seq. ed. *Sirmond*. 80) s. bei Credner S. 173. 186. 81) So bei *Labbe* IV. p. 1264, bei *Harduin* II. p. 938. Auch bei P. F. Chifflet in seiner Ausgabe des Virgilius Tapsensis (Divione, 1665.) S. 149 fg. *Fontanini* l. c. p. 317 seq. J. Blanchini in den Prolegomm. zu Vol. IV. *Anastasii* Bibliothec. (Rom. 1718. fol.) Arevali bei seiner Ausgabe des Sedulius (Rom. 1794. 4.) S. 400 fg. 82) s. das Verzeichniß bei Credner S. 175 fg. Vergl. auch bei *Mansi* VIII. p. 154.

Bemühungen das Zustandekommen derselben zu verdanken haben.

Aus dieser Darstellung der Thätigkeit des Gelasius möchte sich wol bestätigt finden, was wir bereits oben im Allgemeinen über die Thatkraft dieses Mannes und über sein Streben, die Kirche und deren Interessen zu fördern, das Ansehen des römischen Stuhls fest und unerschütterlich zu begründen [83]), den Klerus zu heben, aber auch in strenger Zucht und Ordnung zu halten, gesagt haben; und dieser Thatkraft in seinem öffentlichen, der Kirche gewidmeten Leben scheint auch die ganze Persönlichkeit des Mannes entsprochen zu haben, der durch die Reinheit der Sitten, durch Einfachheit seines Lebens, durch Milde gegen die Armen und aufopfernde Hingebung für die Kirche, deren Zwecke und Bedürfnisse der hohen Stellung entsprach, zu der er berufen worden war: beatus Gelasius in sanctitate vitae atque scientia per universum mundum celebrioris famae gloria praedicatus, schreibt der kaum ein halbes Jahrhundert, der Zeit nach von ihm getrennte Facundus in der Schrift gegen den Mucianus Scholasticus (p. 566 ed. *Sirm.*). Und nicht anders spricht sich auch über ihn der in fast gleichem Zeitraume von ihm getrennte Dionysius Exiguus in der Zuschrift an den römischen Presbyter Julianus [84]) aus: „hujus saeculi malos dies ita Domino mitigante atque gubernante transegit, ut universas tentationes mira prudentia et longanimitate sufferret, delicias jejuniis sperneret, superbiam humilitate calcaret, tam misericordia animi alacritate claresceret, ut omnes fere pauperes satiari inops ipse mereretur.“ Und gleich nachher: Fuit enim vir ingenio luculentus, vita praecipuus, auctoritate reverendus et ideo tot virtutum ornatus insignibus; ad tam celsum officium non accessit indignus, honorem summae dignitatis grave nimis onus existimans u. s. w., wie denn das ganze Schreiben in dieser Beziehung gelesen zu werden verdient. Und diesem Urtheile eines ältern Zeugen werden wir wol das eines neuern Gelehrten an die Seite stellen dürfen, der sich in ähnlicher Weise über diesen ausgezeichneten Mann ausgesprochen hat. Il étoit savant, schreibt Ceillier (p. 324), zélé pour le maintien de l'ordre et de la discipline, d'une fermeté inébranlable dans toutes les occasions où il s'agissoit de l'intérêt de la foi; mais flexible aux besoins des Eglises, suivant que la nécessité des temps et des lieux le demandoit. Pur dans ses moeurs, libéral envers les pauvres; sobre, mortifié dans sa chair, il fut à toute l'Eglise un exemple de vertu. Il s'occupoit ou à prier ou à lire ou à écrire pour la défense de la foi et la réformation des abus. Il aimoit les serviteurs de Dieu et se plaisoit à s'entretenir avec eux des choses spirituelles.“

Im Allgemeinen s. *Fabricii* Bibl. Graec. IX. p. 220. XII. p. 656 seq. Bibl. med. et inf. Lat. III. p. 27 seq. ed. *Mansi*. Hamberger, Zuverläss. Nachricht. III. S. 272 fg. *Dupin*, Nouvelle Biblioth. des aut. eccles. IV. p. 262 seq. *Ceillier*, Hist. gen. des aut. sacr. et eccles. XV. p. 288 seq. *Cave*, Scriptt. eccless. hist. lit. I. p. 462 seq. Schröckh, Kirchengesch. XVII. S. 181 fg. Meine Geschichte der römischen Literatur, Supplement II. (christl. römische Theologie) §. 168.

IV. Gelasius II., nach seinem ursprünglichen Namen Johannes, aus Gaëta, von angesehenen Ältern abstammend, welche ihn alsbald nach dem Kloster zu Monte Cassino sendeten, wo er unter dem Abte Oderisius gebildet war und sich ausgezeichnet zu haben scheint, da ihn der Papst Urban II. zu seinem Kanzler nahm und Papst Paschalis II. ihn zum Cardinaldiakon, mit dem Titel Sanctae Mariae in Cosmed., erhob. Nach dessen Tode wurde er einstimmig zum Papste erwählt am 18. Jan. des Jahres 1118 und am 24. Febr. desselben Jahres dazu geweiht, und zwar zu Gaëta, wohin sich der neuerwählte Papst begeben hatte, auf die Nachricht von dem Anrücken Heinrich's V. und dessen Bestrebung, die Wahl des neuen Papstes, der sich in die von dem Kaiser hinsichtlich der Investitur gestellten Verlangen keineswegs fügen wollte, zu hintertreiben. Als aber Gelasius nach Rom zurückgekehrt war, erfolgte eine Scene, von der uns sein Biograph Pandulphus, welcher dabei gegenwärtig war, eine fürchterliche Schilderung [85]) entworfen hat; Cencius Frangipani, der General des Kaisers Heinrich, ließ den Papst in der Kirche unter den ärgsten Mishandlungen ergreifen, wurde aber durch die Zusammenrottung des Volkes und die drohende Stellung, welche dasselbe annahm, genöthigt, denselben wieder frei zu geben; unter Widerwärtigkeiten und Gefahren jeder Art mußte Gelasius Rom verlassen und sich nach Gaëta flüchten, während Kaiser Heinrich den von Paschalis II. abgesetzten Mauritius, Erzbischof von Braga, als Gegenpapst unter dem Namen Gregorius VIII. einsetzte, am 14. März 1118. Von Gaëta begab sich Gelasius nach Capua, wo er ein Concilium hielt, den Gegenpapst mit dem Kaiser in den Bann that, und zugleich das Volk und den Klerus zu Rom von seinen Schritten in Kenntniß setzte. Der durch die kaiserliche Macht geschützte Gegenpapst blieb inzwischen in Rom, wo er sogar den Kaiser Heinrich krönte, während in Süditalien sich Scharen von Normannen u. A. um Gelasius sammelten, in der Absicht, ihn mit Waffengewalt wieder einzusetzen auf den päpstlichen Stuhl. Allein Gelasius sah bald, daß er der kaiserlichen Macht nicht gewachsen war, und verließ deshalb Italien, um sich nach Frankreich zu wenden, wo ihn Pontius, Abt von Clugny, an welchen schon früher Gelasius (12. April) von Capua aus ein die Besitzungen der Abtei seit dem Tode Hugo's bestätigendes Schreiben erlassen hatte [86]), im Hafen zu

83) Wir haben schon oben eine bezeichnende Stelle über die Trennung der kirchlichen und weltlichen Gewalt und die höhere Stellung der erstern angeführt; andere Stellen, namentlich auch solche, worin hingewiesen wird, daß der römische Primat auf göttlicher Anordnung beruhe, s. bei Credner S. 270 fg. 84) s. in den Conciliensammlungen bei *Mansi* T. I. zu Anfang p. 4. 5.

85) Sie steht auch bei *Mansi*, Concill. Coll. XXI. p. 162 seq. 86) Es steht bei *Mansi* l. c. p. 171; dann folgt noch ein zweites von Avignon aus erlassenes Schreiben.

St. Gilles empfing und weiter geleitete. Über Avignon und Vienne begab er sich dann nach dem Kloster Clugny, wo er aber bald nach seiner Ankunft erkrankte; da er sein nahes Ende fühlte, ließ er sich mit den Sterbesacramenten versehen, und endete, in das Gewand der Benedictiner gekleidet, umgeben von den Mönchen des Klosters, sein Leben am 29. Jan. 1119 nach einem kurzen Pontificat von einem Jahre und einigen Tagen. Seine Beisetzung erfolgte feierlichst in der Abtei zu Clugny, wo ihm auch ein Epitaph des Abtes Peter in Versen gesetzt ward [87]). Dies sind die Hauptmomente seines Lebens, worüber wir noch eine ausführlichere Schilderung von seinem Zeitgenossen und Freunde Pandulphus von Pisa, welche mit umfassenden Erörterungen von Constant. Cajetanus (Rom 1638. 4.) und Papebroch's (mit Propylaeum ad acta Sanct. Maji p.* 9. [Antverp. 1689. fol.]) herausgegeben, jetzt am besten mit den Erörterungen der genannten Gelehrten bei *Muratori*, Scriptt. Rerr. Ital. III, 1. p. 367 seq. abgedruckt ist; eine kürzere Vita des Cardinals von Aragonien ebendaselbst p. 418 seq., sodaß man hier Alles zusammenfindet, was über das Leben des Mannes bekannt geworden ist; s. außerdem noch *Tosti*, Storia della badia di Monte Cassino T. II. p. 34 seq. und *Lorain*, Essai sur l'Abbaye de Clugny (Dijon 1830.) p. 95 seq. Ein kurzer Auszug aus des Pandulphus Vita s. bei *Baronius* ad ann. 1118 und bei *Mansi*, Concill. Coll. XXI. p. 162. Was wir noch von Gelasius besitzen, besteht zunächst aus einigen Schreiben und Erlassen, die jetzt bei *Mansi* l. c. p. 166—176 am vollständigsten (es sind in Allem zehn) zusammengestellt sind, und theils auf die Wirren seines Pontificats, theils auf Ertheilung oder Bestätigung von Privilegien sich beziehen, sonst aber keine weitere Bedeutung ansprechen. Vergl. außer den Genannten *Ceillier*, Hist. génér. des aut. eccles. XXI. p. 640 seq. *Dupin*, Nouvelle Bibl. des aut. X. p. 42. *Cave*, Scriptt. Eccles. hist. litt. II. p. 202. Außerdem wird diesem Papste auch die Abfassung einer Heiligen- und Märtyrergeschichte, *Passio S. Erasmi*, eines Bischofs von Gaëta und Formiä beigelegt, welcher bei der Diocletianischen Verfolgung den Märtyrertod erlitt; sie soll zu Rom 1638. 4. im Druck erschienen sein; einiges andere, darauf Bezügliche, aber Verdächtige, s. in der Actis Sanctorum 2. Juni (T. I. Junii pag. 213 seq.). Auch eine Passio Caesarii soll Gelasius, und zwar in Versen, geschrieben, sowie das Registrum Epistolarum seines Vorgängers, des Papstes Paschalis II., geordnet haben, wie Petrus Diaconus (Cap. 45) versichert; s. *Fabricii* Bibl. med. et inf. Lat. III. p. 28 seq. ed. *Mansi*.

V. VI. Zwei Märtyrer, welche den Namen Gelasius führen, kommen ebenfalls vor; der eine, dessen Lebenszeit nicht näher bestimmt ist, entäußerte sich zur Zeit einer Christenverfolgung seines Vermögens, begab sich zu den Märtyrern und tröstete sie, ward aber hier ebenfalls ergriffen und, standhaft in seinem Glauben, hingerichtet; am 6. Juni wird sein Gedächtniß in der Kirche gefeiert; s. Acta Sanctorum Jun. T. I. p. 638.

Der andere Märtyrer Gelasius, mit dem Beinamen Mimus, ward zu Heliopolis in Phönicien auf Befehl des Präses der Provinz wegen seines Bekenntnisses zu Christo hingerichtet, im J. 297 nach Chr. Sein Todestag fällt auf den 27. Febr., wo sein Gedächtniß in der Kirche gefeiert wird; s. Acta Sanctorum Febr. T. III. p. 675.

VII. Ein Gelasius kommt auch in den Briefen des Sidonius vor, welcher dem von diesem Freunde an ihn gestellten Verlangen nach Zusendung irgend eines poetischen Versuchs willfahrt und seinem Antwortschreiben (Epist. IX. 15) ein solches kleines Gedicht beifügt. Sonst ist dieser Gelasius nicht weiter bekannt.

VIII. Ein Gelasius, Bischof zu Thane in Afrika, wäre nach Dalläus Verfasser eines der dem Vigilius von Thapsus (s. Gesch. d. röm. Lit. Suppl. II. §. 171) beigelegten Schriften, was jedoch sehr ungewiß bleibt; vergl. *Fabricii* Bibl. Graec. XII. p. 293. ed. *Harl.* (*Baehr.*)

GELASMUS. Mit diesem Namen hat man in medicinischen Schriften hin und wieder das krampfhafte Lachen belegt, wie es bei Hysterie und andern krampfhaften Affectionen vorkommt. Das Wort ist daher im Ganzen synonym mit Risus Sardonius, mit Tortura oris, mit Spasmus cynicus. (*Fr. Wilh. Theile.*)

Gelassenheit, s. Geduld.

GELATHI, ein ossisches Dorf auf dem linken [1]) Ufer des Flusses Terek, an oft sehr schroffen Felsenwänden am Abhange des Gebirges, 120′ über dem Spiegel des Flusses. Das Dorf ist darum besonders bemerkenswerth, weil trotz seiner hohen Lage die Bewohner alle 6—7 Jahre einer Überschwemmung ausgesetzt sind. Von dem höchsten Schneegipfel Mginwari pflegt sich nämlich alle 6—7 Jahre das an seinem Fuße aufgehäufte Eis sammt dem Schnee loszureißen, sich längs dem Gebirgsbache Desdaroki oder Zachdon in den Terek zu stürzen, diesen zu verdämmen und dadurch zu einer so entsetzlichen Höhe anzuschwellen, daß das Wasser, ehe es den Schnee- und Eisdamm durchbrechen kann, bis in das Dorf steigt. In solcher Lage waren die Bewohner im J. 1779 drei Tage lang, und im Monat August 1808 fand eine ähnliche Erscheinung statt.

Über die Bewohner scheint Klaproth mit sich selbst in Widerspruch zu stehen. Th. I. S. 676 seiner Reise nennt er sie Osseten, die zum tagaurischen Stamme gehören und kaum zehn Seiten später nennt er sie Kisten vom Stamme der Mukil oder Makal am Makal-Don, die auch den inguschischen Dialekt der kistischen oder mitzdschegischen Sprache sprechen. Der neuere Reisende Dr. Koch [2]) schweigt über diesen Widerspruch, den mithin nur spätere Reisende aufklären können.

87) Bei Muratori (Scriptt. Rerr. Itall. III, 1. p. 416) ist dasselbe abgedruckt.

1) Klaproth in s. Reise in den Kaukasus ꝛc. 2. Th. S. 353 verlegte es auf die rechte Seite des Terek; doch zeigt der Zusammenhang, daß es ein Schreibfehler sein muß, da er das Dorf in die Nähe des Gebirgsbaches Desdaroki versetzt, der auf der linken Seite des Terek in diesen Fluß mündet. 2) Reise durch Rußland nach dem kaukasischen Isthmus von Dr. Karl Koch in den

Von dem Namen sagt Klaproth (2. Th. S. 353), daß er von Alters her Gelathi geheißen und (1. Th. S. 685) daß das der eigentliche Name sei, bleibt sich aber nicht consequent, sondern braucht selbst die Namen Golet, Giuleti und Gwelethi dafür. Reineggs (Beschreibung des Kaukasus. [Gotha 1797.] 2 Bde.) nennt das Dorf Göletta, Dubois de Montpereux (i. s. Voyage autour du Caucase) Gwelethi. (*H. E. Hössler.*)

GELATHI, ein berühmtes georgisches Kloster, Sitz des Patriarchen oder Katholikos von Imireti, in dem imiretischen Districte Okriba, eine halbe Stunde von dem rechten Ufer des Flusses Tschalzitela (d. i. rother Fluß). Es steht auf einem nur stellenweis mit Erde bedeckten Kalkfelsen, seine Ringmauer von 500 Schritt Umfang umschließt eine Kreuzkirche und zwei kleinere Kirchen, oder, nach Koch*), zwei Kirchen und eine Kapelle nebst einigen schlechten Häusern für den Erzbischof und die Mönche. Die größere Kirche ist der heiligen Jungfrau gewidmet. Großartig und ausgezeichnet ist in ihr die herrliche Mosaik, welche im Fond des Chors drei grandiose Figuren in Gold eingetragen darstellt. In der Mitte steht die heilige Jungfrau, blau gekleidet und hat das Jesus-Kind in ein goldenes Kleid gehüllt auf dem Schooße. Zur Rechten steht der Erzengel Michael, zur Linken Gabriel, mit vergoldeten Kleidern angethan. Der übrige Raum des Chores ist mit Frescogemälden, Engel und Heilige darstellend, ausgefüllt. Die Frescos sind groß, ohne Schatten und richtige Proportionen. Unter den Königsbildern ist das des Königs Davith II., mit dem Beinamen Aghma Schenebeli (d. i. Wiedererbauer) zu merken, der das Kloster gestiftet hat. Merkwürdig sind ferner zwei Marienbilder, deren eins der Evangelist Lucas gemalt haben soll; das andere ist das berühmte Marienbild von Azchwari oder Azchur, welches seit undenklichen Zeiten in der Kirche von Azchur in Samschr, dem heutigen Achalzich, aufbewahrt und als Wunder- und Schutzbild verehrt wurde. Im J. 1486 war es in die Hände des ungläubigen Jacob-Khan gefallen und erst 1553 nach mancherlei Schicksalen wieder in der Kirche von Azchur aufgestellt. Nach Gelathi ist es (wie der Priester erzählte, der es dem Reisenden Dr. Koch zeigte) während der Kämpfe der Atabegs mit den Türken, also im 17. oder 18. Jahrh., durch den Engel Gabriel gebracht, um es den Händen der Ungläubigen zu entziehen. Auch zeigt man in der Kirche noch Milch der Jungfrau Maria, womit sie den Heiland säugte. Die Kirche ist der Begräbnißort der georgischen Könige: Davith II., der Wiederhersteller, Georg III., die Königin Thamar, ihre Tochter Russudan u. s. w. liegen in ihr begraben.

Eine zweite kleinere, dem heiligen Georg gewidmete, der Sage nach ältere Kirche, als die vorige, zeichnet sich durch die enormen Sandsteinquadern aus, welche zum Theil die Mauern bildeten. Ein einziger Eckstein auf der Südwestseite maß gegen 14′ in der Länge. (*H. E. Hössler.*)

Jahren 1836—1838 (Stuttgart und Tübingen 1843.), in 2 Bdn., und Wanderungen im Oriente während d. J. 1843. 1844. 3 Bde. (Weimar 1846. 1847.)

*) Reise in den Kaukasus ꝛc. 2. Th. S. 152.

GELATINA, ist ein von Rasinesque gebildeter Name für ein Pilzgeschlecht der Hymenomyceten, welcher mit Mesenterium von Fries identisch ist. Diese letzte Benennung aber ist nur ein Sectionsname der Gattung Tremella, deren Charakteristik zugleich mit den in Teutschland vorkommenden Arten wir hier nach Rabenhorst's Teutschlands Kryptogamen-Flora folgen lassen:

Tremella *Dillenius*, Gallertpilz. Gallertartig (zitternd), fast durchscheinend, vielgestaltig, lappig und faltig, auf der Oberfläche überall Sporen tragend, innen gleichförmig, im trockenen Zustande zusammenfallend häutig.

Hierher gehören gestielte oder sitzende, oft regelmäßig lappige, krause, mehr oder weniger ausgebreitete oder aufrechte, auf nackter Erde oder auf abgestorbenen Hölzern lebende Pilze.

Erste Abtheilung: Phyllopta *Fries*. Blattartig ausgebreitet, knorpelig, wellig-kraus.

1) Trem. biparasitica *Fries*. Fast blattartig, auf beiden Seiten flach, knorpelig, ungefähr drei Linien breit, verschieden geschweift, gerunzelt, schwarz.

Diese Art lebt parasitisch an den Stielen von Agaricus parasiticus, adustus und piperatus, im Herbste erscheinend.

Zweite Abtheilung: Coryne *Fries*. Aufrecht, keulenförmig verdickt, mit dem Fruchtlager bedeckt, fast schmierig.

2) Trem. unicolor *Fries*. Gesellig, fleischig-gallertartig, eine Linie hoch, einfach, keulig, blaß-gelbgrau gefärbt, mit rundlichem, dunklerem Köpfchen und gefurchtem, dunkelbraunem Stiele.

Ein auf faulendem Holze, holzigen Pilzen, Tannenzapfen im Herbste häufig vorkommender Pilz.

3) Trem. turbinata *Schumacher*. Einzeln oder gehäuft, ungefähr eine Linie hoch; Stiel kurz, intensivbraun oder schwarzbraun glänzend; Köpfchen kreiselförmig, später faltig-runzelig, mit eingerolltem, wulstigem, geschweiftem, braunem Rande, innen und außen blaßroth. — Das Köpfchen ist bisweilen stiellos. Der gewöhnlich rundliche, selten eckige Stiel geht plötzlich in den Kopf über. Das Köpfchen hat einen nach Innen und nach Abwärts gebogenen, wulstigen Rand.

Dieser Pilz erscheint im Herbste auf Tannenholz und an Buchenstämmen.

4) Trem. Sarcoides *Withering*. Dieser rasenweise wachsende Pilz ist weich, klebrig, blaß-fleischfarbig, zuerst keulenförmig, aufrecht und einen halben Zoll hoch, dann zusammengedrückt, gelappt und gefaltet. Hierzu gehört Tremella viscaria *Necker*, Trem. amethystea *Bulliard* und Helvella Sarcoides *Dickson*.

Diese Art, in Farbe sehr veränderlich, lebt vom Herbste bis zum Frühjahre an faulenden Stämmen und abgefallenen Zweigen in Wäldern.

Eine kleinere Form mit rundlichem, weißlichem, von dem dunkel-purpurfarbigem Stiele deutlich geschiedenem Köpfchen bildet die Varietät galeata (Helotium galeatum *Persoon*), welche an abgefallenen Ästen, besonders in feuchten Wäldern und Sümpfen, nicht selten ist.

Dritte Abtheilung: Cerebrina *Fries*. Verschieden gestaltet, Anfangs dichtmarkig, dann weich, von ausgewitterten Sporen bereift und staubig.

5) Trem. indecorata *Sommerfeld*. Hervorbrechend, rundlich, gewölbt, 2—4 Linien hoch, 2 Linien dick, gefalten, schwarzbraun, glanzlos, schmutzig.

An kranken und abgestorbenen Ästen von Pappeln und Weiden, besonders in höheren Gebirgsgegenden, im Herbste.

6) Trem. albida *Hudson*. Ein bis zwei Zoll und darüber breit, zähe, wellenförmig, etwas gewunden, bereift, weißlich, zuletzt bräunlich. Hierzu gehört Tremella candida *Persoon*.

Diese im lebenden Zustande weißlich, im trockenen schwarzbraun erscheinende Art wächst im Winter und Frühjahre an Ästen von Buchen und Eichen.

7) Trem. mesenterica *Retzius*. Ausgebreitet, von verschiedener Gestalt und Größe, aufsteigend, etwas zähe, gefaltet-wellenförmig, pomeranzengelb. Hierzu ist Tremella chrysocoma *Bulliard* und Trem. auriformis *Hoffmann* zu zählen.

Diese Species ist sehr veränderlich, aber durch die lebhaft goldgelbe Farbe, sowie durch die stark gefurcht-gefaltene und gewundene Oberfläche leicht zu unterscheiden. Sie wächst im Winter und Frühjahre an trockenen, feucht liegenden Zweigen verschiedener Laubbäume.

Vierte Abtheilung: Mesenterium *Fries* (Gelatina *Rafinesque*). Knorpelig-gallertartig, weich, blattartig, lappig getheilt, schlaff nackt.

8) Trem. lutescens *Persoon*. Wächst in Rasen, ist ½—1 Zoll breit, weich, zitternd, wellenförmig gewunden, weißlich oder gelblich, mit dichten, ungetheilten, nackten Lappen.

Eine an trockenen, abgefallenen Zweigen verschiedener Laubbäume vom Herbste bis zum Frühjahre fast überall häufig vorkommende, nach Beschaffenheit der Witterung in Gestalt und Farbe mehr oder minder veränderliche Art.

9) Trem. foliacea *Persoon*. Rasenförmig, 1—2 Zoll breit, flatterig, glatt, durchscheinend, wellenförmig, zimmetbraun-fleischfarbig, am Grunde gefaltet.

Lebt fast gesellig an faulenden Stämmen verschiedener Laubbäume, besonders von Birken, aber auch von Tannen und Fichten, im Herbst und Winter. An alten Stämmen und Ästen, besonders von Buchen, kommt auch eine kleinere, röthlich-violette Form mit derberer Substanz vor (Tremella violascens *Albertini* und *Schweinitz*).

10) Trem. frondosa *Fries*. Rasenförmig, ziemlich breit, glatt, gelb-abblassend, am Grunde faltig, mit gewundenen, wellenförmigen, fast krausen Lappen.

Sie lebt an alten Stämmen von Eichen und Buchen, im Herbst und Winter.

11) Trem. fimbriata *Persoon*. Rasenweise, 2—3 Zoll hoch und breit, runzelig, olivengrün-schwärzlich, mit schlaffen, am Rande eingeschnittenen, wellenförmig-gefransten Lappen.

Zu ihr ist Tremella tinctoria *Persoon* und Tremella verticalis *Bulliard* zu ziehen. Sie kommt besonders an Erlen, aber auch an andern Laubbäumen vor. Eine Varietät hiervon ist

b) undulata *Hoffmann*, welche purpur-schwärzlich gefärbt ist. (*Garcke.*)

GELATINA WHARTONIANA, Wharton'sche Sulze, heißt das saftreiche Zellgewebe, welches die im Nabelstrange des Kindes verlaufenden Gefäße umgibt. Die Menge desselben unterliegt mancherlei Wechsel, sodaß die Nabelschnur bald dick, gespannt oder fett, bald dünn oder schlaff erscheinen kann. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GELATINARIA, ist der Name einer von Flörke aufgestellten Flechtengattung, welche von verschiedenen Botanikern verschieden benannt ist. Der älteste und daher voranzustellende Name ist Pyrenothea von Fries; Thrombium von Wallroth; bezeichnet jedoch zum Theil dieselbe Gattung, und ebenso ist Leprantha von Dufour damit gleichbedeutend.

Der Gattungscharakter von Pyrenothea ist folgender:

Der Thallus ist krustig-schorfartig, heteromerisch. Apothecien mit rundlichem, schwarzem Gehäuse, am Scheitel durchstochen, nachdem der gelatinöse Kern ausgestoßen ist, erweitert und schild-, seltener scheibenförmig verflacht.

In Rabenhorst's Teutschlands Kryptogamen-Flora sind für dieses Gebiet neun Arten aufgezählt, welche in „felsbewohnende" und „rindenbewohnende" getheilt werden, und die wir hier näher charakterisiren.

A. Felsbewohnende.

1) Pyren. incrustans *Fries*. Die Kruste ist weinsteinartig-schorfig und weiß; die Apothecien sind rundlich und nackt; der gelbe, gallertartige Fruchtkern tritt als Kugel hervor und erhärtet.

Diese durch Standort und besonders durch die gelbe Kugel ausgezeichnete Art ist bisher in Teutschland an Felsen, besonders in Höhlen, nur selten beobachtet worden, und mit Sicherheit sind nur Böhmen und Steyermark als Fundort dafür anzuführen.

B. Rindenbewohnende.

2) Pyren. leucocephala *Fries*, mit dünner, geglätteter, unbestimmt verbreiteter, rissiger, grauer oder bräunlicher Kruste, rundlichen, nackten Apothecien, weißem, mehligem Fruchtkerne, welcher als Kugel hervortritt.

Sie findet sich an Baumrinden von Tannen, Eichen, Buchen und andern Bäumen nicht grade selten.

3) Pyren. vermicellifera *Kunze*, mit dünner, fleckenartiger, glatter, grau-weißlicher Kruste, hervorragenden, von der überziehenden Kruste weißlichen Apothecien und einem Fruchtkerne, welcher in Gestalt von Fäden hervortritt.

An Baumrinden, hin und wieder.

4) Pyren. fuscella *Fries*. Die Kruste ist schorfartig-häutig, graubräunlich; die Apothecien sind kugelig, ragen zum großen Theile hervor und sind mit kreideweißem Staube umgeben; der weißliche Fruchtkern tritt als Kugel hervor.

An Eichen, Buchen, Hainbuchen und andern Bäumen.

5) Pyren. stictica *Fries*, mit unterrindiger, fadenförmiger, undeutlicher und grauer, später entblößter und röthlich-braungrauer Kruste, punktförmigen, eingesenkten, nackten, schwarzen Apothecien, welche nach Auswerfung des weißen Fruchtkerns als Kugel abgeplattet und schildförmig sind. Hierher gehört Thrombium punctiforme *Wallroth*.

An ziemlich glatten Baumrinden und altem Holze nicht selten.

6) Pyren. insculpta *Rabenhorst*, mit Anfangs schorfartiger, sodann glatter, fein-ritziger, sehr breiter, weißer Kruste, eingewachsenen, kleinen, ziemlich runden, endlich flachen und concaven Apothecien und kugeligem, weißem Fruchtkerne. Verrucaria insculpta *Schleicher*.

An Eichen und Tannen.

7) Pyren. sordida *Rabenhorst*, mit unregelmäßig verbreiteter, dünner, fadenförmiger, grünlicher, später schorfartiger, warziger, grau-weißlicher Kruste, gedrängten, schwarzen, fast kugeligen, später runzeligen, verschiedengestaltigen Apothecien und weißem Fruchtkerne. Thrombium sordidum *Wallroth*.

An Weiden, Erlen und andern Laubbäumen.

8) Pyren. verrucosa *Rabenhorst*, mit weinsteinartiger, warzig-körniger, weißgrauer, ziemlich dicker, ritziger Kruste, sehr kleinen, fast kugelrunden, eingesenkten, schwarzen, meist am Scheitel durchbohrten, endlich genabelten, concaven oder zusammengezogenen Apothecien und weißem Fruchtkerne. Thrombium verrucosum *Wallroth*.

Am Grunde der Stämme von Populus tremula, sehr selten.

9) Pyren. asserculorum *Rabenhorst*. Kruste warzig, ritzig, schmutzig-grünlich; Apothecien sehr klein, kugelrund, eingesenkt, schwarz, mit hervorragendem Scheitel und von dem weißen, schaumig hervorgetretenen Fruchtkerne lange bekrönt, endlich zusammenfallend. Thrombium asserculorum *Wallroth*.

An eichenen und tannenen Pfählen, in Thüringen. (*Garcke.*)

Gelb, s. Farbe.

GELB. In der Pflanzenwelt sind die Gewächse zahllos verbreitet, welche ein gelbfärbendes Pigment enthalten. Ein großer Theil der Pflanzen, der Blätter, Zweige, Früchte, Rinden, sowie viele Hölzer und Wurzeln, enthalten dasselbe ihrer Natur nach in verschiedenen quantitativen Verhältnissen. In den allermeisten Gewächsen, die einen gelben Farbstoff enthalten, ist derselbe adjectiver Natur, d. h. er färbt unmittelbar nicht für sich, sondern bedingt zu seiner Entwickelung und Befestigung farbiger Phänomene mit der Faser der Baumwolle, des Leinen, der Seide und der Wolle sogenannte Zwischenmittel, Basen oder Beizen, die bald in erdigen, bald in metallischen Verbindungen mit Säuren bestehen, durch welche die Zeuche erst vorbereitet, oder welche man mit den wässerigen Pigmentauszügen verbindet, um Farben hervorzubringen und dieselben zu fixiren.

Unter den bekannten, nutzbar gelbfärbenden organischen Pflanzenpigmenten, welche in der Färbekunst sich ohne Zwischenmittel mit den zu färbenden Stoffen substantiv verbinden, kennen wir in der praktischen Ausübung nur zwei, nämlich die Curcumawurzel und den Orlean. Zwar gibt es in der Natur, namentlich in den fernen Welttheilen, Asien, Afrika, Amerika und Australien, manche Pflanze, deren frischer Saft Baumwollen- und Leinenstoffe dauerhaft substantiv gelb färbt, jedoch bleibt ihre Zahl in jenen Ländern im Verhältniß immer gering gegen die adjectiv gelbfärbenden.

Die gelbfärbenden adjectiven Pigmente, welche in der europäischen Druck- und Färbekunst allgemeine Anwendung finden, sind:

1) Die Quercitronrinde (Quercus tinctoria).
2) Das Gelbholz (Morus tinctoria), s. d. Art. Gelbholz.
3) Das Visetholz (Rhus cotinus).
4) Der Wau (Reseda luteola).
5) Die Scharte (Serratula tinctoria).
6) Der Ginst (Genista tinctoria).
7) Die Gelbbeere oder Kreuzbeere (Rhamnus, infectorius, alaternus und catharticus), s. d. Art. Gelbbeere.
8) Der Rhamninextract.

Als substantive gelbfärbende Pigmente:

1) Die Curcumawurzel (Amomum curcuma).
2) Der Orlean (Bixa orellana).

In die Classe der gelbfärbenden adjectiven Pflanzenpigmente, die nur theilweise hier und da zum Färben verwendet, oder der Kenntniß ihrer färbenden Eigenschaften wegen angeführt zu werden verdienen, zählen wir:

1) Die Rinde des wilden Apfelbaumes (Pirus malus).
2) Die Rinde, Zweige und Blätter der Birke (Betula alba).
3) Die Rinde und Fruchtzapfen der Fichte (Pinus sylvestris).
4) Die Rinde der Erle (Betula alnus).
5) Der weiße Maulbeerbaum (Morus alba).
6) Die italienische Pappel (Populus italica).
7) Die purpurrothe Weide (Salix purpurea).
8) Die Rinde der Esche (Fraxinus).
9) Die Reh- oder Hasenheide (Spartium scoparium).
10) Das Hanfstrauchkraut (Datisca cannabina).
11) Die Färberkamille (Anthemis tinctoria).
12) Das Sanct-Jacobskraut (Senecio Jacobaea).
13) Die canadische Goldruthe (Solidago canadensis).
14) Die amerikanische Juglans (Hiccory).
15) Die teutsche Orchis (Orchis morio).
16) Die Gardenia flora und Grandiflora.
17) Der ägyptische Liguster (Ligustrum aegyptiacum).
18) Die Blätter der großen Nessel (Urtica dioica).
19) Die gemeine Grindwurzel (Rumex acutus).
20) Der Bocksdorn (Trigonella foenum graecum).
21) Die Zwiebelschalen (Allium cepa).
22) Die Sammetblume (Tagetes patula).

Alle diese meist einheimischen Pflanzen, Bäume, Sträucher, Rinden, Wurzeln enthalten einen adjectiven gelben Färbstoff, welcher in mehr oder minder reichlichem

Verhältnisse in ihnen vorhanden ist. Mehre derselben haben oft schon sich einer Anwendung im Großen zu erfreuen gehabt.

Gelbfärbende unorganische Materien, welche in der Druck- und Färbekunst eine wichtige Rolle einnehmen, sind:

1) Die Chromsäure, insbesondere die chromsauren alkalischen Verbindungen, welche mit den Bleisalzen ein reines und dauerhaftes Gelb liefern, dann
2) Die Salpetersäure, welche thierische Stoffe, als Schafwolle, Haare, Federn und Seide, gelb färbt. (*v. Kurrer.*)

GELB, 1) casseler, eine Malerfarbe, bestehend aus einem Gemische von ungefähr 7 At. PbO und 1 At. PbCl. Man stellt es gewöhnlich dar, daß man 1 Th. Salmiak mit 10 Th. Mennige oder Massint oder Bleiweiß zusammenschmelzt; ein Theil des Bleies wird hierbei durch den Wasserstoff des Ammoniaks reducirt, während das Chlor des Salmiaks mit einem andern Theile Blei Chlorblei bildet. Beim langsamen Erkalten erstarrt die Masse in würfelförmigen Krystallen; gewöhnlich bildet sie aber eine äußerlich bräunlich-gelbe, innerlich gelbe, blätterig-krystallinische Masse, die fein gerieben ein angenehm hellgelbes Pulver gibt. Ein nach anderer Weise dargestelltes Bleioxyd-Chlorblei, welches meist englisches oder Turner's Patentgelb genannt wird, führt ebenfalls bisweilen den Namen casseler Gelb.

2) Cölner Gelb (Jaune de Cologne), eine Malerfarbe, nach Boutron-Charlard, bestehend aus 7 Th. Gyps, 1 Th. schwefelsaurem und 2 Th. chromsaurem Bleioxyd. Die Farbe ist schön gelb und deckt ebenso gut als das unvermischte Chromgelb, welches der wesentliche Bestandtheil derselben ist, und für welches das cölner Gelb nur ein Stellvertreter sein soll. (Vergl. Chromsaures Bleioxyd.)

3) Englisches Gelb oder Turner's Patentgelb, bisweilen auch casseler Gelb genannt, hat fast dieselbe chemische Zusammensetzung, als das eigentliche casseler Gelb, ist ebenso wie letzteres ein Gemisch von Bleioxyd mit Chlorblei, unterscheidet sich aber von diesem dadurch, daß das casseler Gelb auf trockenem Wege durch Schmelzung, das englische aber auf nassem Wege dargestellt wird, und daß dieses vielleicht wesentlich eine Verbindung von 3 At. Bleioxyd mit 1 At. Chlorblei ist, während jenes auf 1 At. Chlorblei 6—7 At. Bleioxyd enthält. Man erhält das englische Gelb, wenn Bleioxyd mit der Hälfte, oder, nach andern Vorschriften, nur mit ¼ oder ⅛ seines Gewichtes an Kochsalz digerirt wird, indem man das Ganze mit Wasser zu einem Brei anrührt. Das Bleioxyd schwillt hierbei zu einer weißen Masse an, von der man die Flüssigkeit, welche kaustisches Natron und etwas Bleioxyd in Auflösung enthält, abgießt. Durch Auswaschen, Trocknen und Schmelzen verliert sie ihr Wasser und wird gelb. (*J. Loth.*)

GELBBEEREN, heißen die im Handel vorkommenden und in der Kattundruckerei zur Darstellung einer gelben Farbe benutzten beerenartigen Früchte mehrer Arten der Gattung Rhamnus (Kreuzdorn). Im südlichen Frankreich und Spanien cultivirt man den Rhamnus infectoria, dessen Beeren, im unreifen Zustande gesammelt und getrocknet, eine grünliche Farbe besitzen, die aber, wenn die Beeren älter werden, ins Braune übergeht. Man kennt diese Art im Handel auch unter dem Namen Avignonkörner, grains d'Avignon. Eine andere, aus dem Orient kommende, aber ihrer Abstammung nach nicht hinlänglich bekannte Sorte führt den Namen persische Beeren, die ebenfalls eine grüne Farbe besitzen, aber größer sind als die französischen. Andere Sorten, meist von geringerer Güte, kommen aus Italien, Ungarn und der Levante und sollen theils von Rhamnus infectoria, theils von Rh. saxatilis, Rh. Alaternus u. a. m. abstammen. Auch die Früchte von Rhamnus cathartica (Kreuzbeeren) werden bisweilen unter demselben Namen und derselben Eigenschaft benutzt.

Die aus diesen Gelbbeeren gezogenen Farbestoffe sind von Kane (Journ. für prakt. Ch. 29, 481), Preißer (ebendas. 32, 159) und Fleury (ebendas. 26, 226) zum Gegenstande wissenschaftlicher Untersuchungen gemacht.

Das Chrysorhamnin wurde von Kane durch Ausziehen der grünlichen unreifen Beeren mit Äther und Verdunsten desselben als eine krystallinische Masse von prachtvoll goldgelber Farbe, oder in gelben, seidenglänzenden Nadeln krystallisirt erhalten. In kaltem Wasser ist es fast unlöslich, in kochendem wird es in größerer Menge gelöst, aber hierdurch und unter Einwirkung von Luft wird es chemisch geändert und in Xanthorhamnin umgewandelt. Da letzteres in kaltem Wasser leicht löslich ist, so scheidet sich beim Erkalten des Wassers Nichts aus. In Alkohol löst es sich auf, zersetzt sich aber in der Lösung. Von Äther wird es leicht gelöst und bleibt nach dem freiwilligen Verdunsten desselben ungeändert zurück. Die Lösung reagirt nicht sauer. Von Alkalien wird es leicht aufgelöst, aber verändert sich in dieser Lösung sehr leicht. Die Zusammensetzung des bei 160° getrockneten Chrysorhamnins ist nach Kane: $C^{23}H^{11}O^{11}$.

Wird zu einer weingeistigen Lösung von Chrysorhamnin eine Lösung von Bleizucker gesetzt, so entsteht ein schöner gelber Niederschlag, welcher bei 100° getrocknet die Zusammensetzung: $2PbO, C^{23}H^{11}O^{11}$ hat. Wendet man statt Bleizucker basisch essigsaures Bleioxyd an, so enthält der Niederschlag 3 At. Bleioxyd.

Das Xanthorhamnin entsteht durch Aufnahme von 2 At. Sauerstoff unter gleichzeitiger Aufnahme der Bestandtheile von 1 At. Wasser aus dem Chrysorhamnin. Es ist fertig gebildet in den kleinen, zusammengeschrumpften, dunkelbraunen, wahrscheinlich älteren Sorten der Gelbbeeren, und kann, gemengt mit andern Materien, aus diesen durch Ausziehen mit Wasser dargestellt werden. In reinem Zustande erhält man es, wenn man Chrysorhamnin in einer Schale bei freiem Luftzutritt einige Zeit mit Wasser kocht, bis die Flüssigkeit eine olivengelbe Farbe angenommen hat. Wird die Flüssigkeit im Vacuum getrocknet, so bildet es eine trockene, zerreibliche, dunkelgefärbte, ganz amorphe Masse, die von Wasser und Alkohol leicht gelöst wird, aber in Äther unlöslich ist. Das im Vacuum getrocknete Xanthorhamnin besteht nach Kane aus

$C^{23}H^{12}O^{14}$ + 15aq.: beim Erwärmen auf 100° wird es halbflüssig und verliert 14 At. Wasser; das bei 160° getrocknete ist nach der Formel $C^{23}H^{12}O^{14}$ zusammengesetzt.

Mit neutralem essigsaurem Bleioxyd gibt das Xanthorhamnin eine Verbindung, welche aus $C^{23}H^{12}O^{14}$, 2PbO, 3aq. besteht und mit basisch essigsaurem Bleioxyd eine Verbindung, deren Zusammensetzung $C^{23}H^{12}O^{14}$, 3PbO, 6aq. ist.

Nach Preißer kann man, wie andere Farbstoffe, auch den Farbstoff der Gelbbeeren dadurch reduciren, daß man die gestoßenen Kreuzdornbeeren mit Äther auszieht, den Äther auf ⅔ abdestillirt, den Rückstand mit Wasser vermischt und die Lösung zuerst mit ein wenig Bleioxydhydrat, oder vielmehr basisch salpetersaurem Bleioxyd, da dasselbe aus salpetersaurem Bleioxyd durch Fällen mit Ammoniak dargestellt wurde — ausfällt. Hierauf wird filtrirt, der klaren gelbgefärbten Flüssigkeit der Farbstoff durch Bleioxydhydrat entzogen und der Bleiniederschlag durch Schwefelwasserstoff zersetzt. Die vom Schwefelblei abfiltrirte Lösung wird verdunstet und der Rückstand mit Äther ausgewaschen. Dieser von Preiß mit dem Namen Rhamnin belegte Stoff ist ein fast farbloses krystallinisches Pulver von bitterem Geschmack und in Wasser, Weingeist und Äther löslich. Werden die Lösungen der Luft ausgesetzt, so nehmen sie schnell eine gelbe Farbe an. Salpetersäure, Chromsäure, doppeltchromsaures Kali, Braunstein und andere oxydirende Mittel verwandeln das Rhamnin leicht in Xanthorhamnin (nach Preißer Rhamnein); Alkalien geben ihm sogleich eine dunkelbraune Färbung; ebenso Baryt- und Kalkwasser.

Schon früher als Kane hat Fleury aus den Beeren von Rhamnus cathartica einen Farbstoff dargestellt, welcher mit Chrysorhamnin identisch zu sein scheint. Fleury kochte die grünen Beeren mit Wasser aus, worauf sich der Farbstoff nach dem Erkalten ausschied und durch Umkrystallisiren aus kochendem Alkohol gereinigt wurde. Es krystallisirt in Körnern oder leichten Flocken blumenkohlartig und bisweilen auch in feinen Nadeln. Es besitzt eine blaßgelbe Farbe und einen eigenthümlichen, nicht pikanten Geschmack, ist unlöslich in Äther und kaltem Weingeist, aber leicht löslich in kochendem. In kaltem Wasser ist es ganz unlöslich und auch in kochendem quillt es nur auf, ohne sich zu lösen. Von Salpetersäure wird es mit gelber Farbe aufgenommen, und durch Zusatz von Wasser nicht wieder gefällt. Wird die Lösung erhitzt, so bildet sich Kleesäure, eine bittere und eine neue krystallinische Substanz, welche sich nach dem Verdunsten der Lösung in gelben, kurzen Nadeln ausscheidet und in Weingeist und heißem Wasser leicht, in kaltem Wasser aber schwer löslich ist. Die gelb gefärbten Lösungen werden durch Schwefelsäure und Salzsäure sogleich entfärbt. Die Lösung gibt mit schwefelsaurem Eisenoxydul, Kali, Natron, Bleizucker u. a. keinen Niederschlag. In Ammoniak lösen sich die gelben Krystalle mit safrangelber Farbe auf. Wird die Lösung an der Sonne verdunstet, so scheiden sich goldgelbe Krystalle aus, während eine nicht krystallisirbare, orangefarbige Masse zurückbleibt. — Schwefelsäure und Salzsäure lösen diesen Farbstoff mit gelber Farbe auf und auf Zusatz von Wasser scheidet sich dasselbe wieder unverändert aus. Kali löst es mit safrangelber Farbe. Die Lösung besitzt einen zuckerähnlichen Geschmack. Ammoniak, kohlensaures Kali und Natron lösen es ebenfalls mit schön gelber Farbe, und durch einige Tropfen Schwefelsäure wird es wieder aus der Lösung gefällt.

In Bezug auf andere Bestandtheile sind die Gelbbeeren noch nicht untersucht. Der wässerige Auszug soll nach Persoz in eine Art Gährung gerathen, wobei er einen weißen Bodensatz absetzt, welcher den reducirten Farbstoff zu enthalten scheint. Der Auszug wird durch Alkalien orangegelb, durch Säuren blaßgelb gefärbt und gibt mit Bleizucker einen schwachen, mit basisch essigsaurem Bleioxyd einen starken, orangegelben Niederschlag, mit Zinnchlorür eine gelbe und mit schwefelsaurem Eisenoxyd eine braune Färbung. (*J. Loth.*)

GELBBLEIERZ. Eine schon von Werner aufgestellte, von Hausmann Bleigelb, von Haidinger Wulfenit, von Breithaupt Xanthinspat genannte Mineralspecies, welche aus 61,5 Bleioxyd und 38,5 Molybdänsäure nach Göbel und Mölling's Analysen besteht. Die Krystallformen gehören dem quadratischen Systeme an und sind gewöhnlich niedrige tafelartige Prismen, seltener säulenförmig und pyramidal. Die Grundform ist eine spitze quadratische Pyramide von 99° 40′ Polkantenwinkel und 131° 35′ Grundkantenwinkel. Nächstdem erscheinen spitzere Pyramiden und stumpfere von verschiedenem Werthe, auch halbflächige Gestalten. Die Spaltbarkeit nach den Flächen der Grundgestalt ziemlich vollkommen, außerdem ein unvollkommener Durchgang parallel der gerade angesetzten Endfläche. Der Bruch muschelig bis uneben, wenig spröde; die Härte 3, das specifische Gewicht 6,3 bis 6,9; die Farbe meist gelblich grau, wachsgelb, honiggelb und pomeranzengelb; fettglanz oder demantglanz; durchscheinend bis halbdurchsichtig. Vor dem Löthrohre verknistert das Gelbbleierz heftig, schmilzt auf Kohle und zieht sich in dieselbe unter Zurücklassung von Blei. Von Phosphorsalz wird es leicht aufgelöst und gibt ein Glas, welches grün bis schwarz erscheint; auch in erwärmter Salpetersäure löslich unter Abscheidung gelblichweißer salpetersaurer Molybdänsäure, in Salzsäure unter Bildung von Chlorblei. In dem chilesischen Gelbbleierz fand Domeyko (Annales des mines 1843. 4. série. tom. III. p. 15) 43,0 Bleioxyd, 42,2 Molybdänsäure, 6,3 Kalkerde und 8,5 Eisenoxyd. Die morgenrothen Varietäten von Retzbanya im Banate enthalten nach Gustav Rose (Poggendorff's Annalen. Bd. XLVI. S. 639) etwas Chromsäure. Das Gelbbleierz findet sich in Gangtrümmern und Drusenräumen, seltener auf Erzlagern und Gängen, bei Bleiberg und Windischkappel in Kärnthen, Annaberg in Österreich, Maufnerötz in Tyrol, Badenweiler, Berggießhübel, Retzbanya, Dauphiné, Massachusetts, Pensylvanien und Mexico (Zacatecas). (*Giebel.*)

GELB DER BLUMENBLÄTTER. Die Farben der Blüthen sind bis jetzt nur sehr wenig untersucht. Clamor Marquart suchte zuerst zu beweisen, daß in der Knospe die Blumenblättchen alle ursprünglich grün seien, und daß durch den Lebensproceß aus dem grünen Farb-

stoffe zwei neue Farbstoffe gebildet werden, welche die Färbung aller Blumen bedingen sollen; der eine dieser Farbstoffe sei blau, der andere gelb. Der blaue Farbstoff, oder das Anthokyan, soll entstehen, wenn dem Grün die Elemente des Wassers entzogen, und der gelbe, oder das Anthoranthin, wenn dasselbe noch Wasser aufnehme. Er gründet diese Annahme namentlich auf seine Beobachtung, daß der aus gewissen gelben Blumenblättern durch Alkohol ausgezogene Farbstoff von concentrirter Schwefelsäure mit indigblauer Farbe gelöst wird, indem er annimmt, daß das Anthoranthin dabei durch Verlust von Wasserstoff und Sauerstoff zunächst in Chlorophyll und dann weiter in Anthokyan übergehe. Daß diese Theorie hingegen nicht haltbar ist, geht aus den Untersuchungen anderer Chemiker hervor, welche nicht allein in verschiedenen, sondern sogar in denselben Blumen verschiedene gelbe Farbstoffe auffanden. So enthalten nach John die Blumenblätter von Tropaeolum majus einen Farbstoff, der sich in Wasser und in Alkali leicht zu einer braunen Flüssigkeit auflöst, die durch Säuren hoch kirschroth gefärbt wird und mit verschiedenen Metallsalzen theils gelbe, theils rothe Niederschläge gibt. Die Blüthen von Narcissus pseudonarcissus enthalten nach Caventou zwei gelbe Farbstoffe. Einer derselben läßt sich durch Äther ausziehen und bleibt nach dem Verdunsten desselben im Gemenge mit andern Stoffen als eine gelbe, halbflüssige Masse zurück, die in der Kälte erhärtet und den Geruch der Blumen besitzt. Er ist im Wasser und Alkohol unlöslich, aber leicht und mit gelber Farbe in Alkalien und Säuren löslich. Der andere Farbstoff ist in Äther nicht löslich und bleibt daher in den mit Äther behandelten Blumenblättern zurück, aus denen er sich durch heißen Alkohol ausziehen läßt; nach Verdunstung des Alkohols bleibt er als eine in dünnen Schichten gelbe, in dickeren braune Masse zurück. Er wird an der Luft feucht und ist leicht löslich in Wasser. Durch Säuren nimmt er eine blassere, durch Alkalien dunklere Farbe an. Durch Bleizucker und durch Alaun mit Zusatz von Alkali wird er mit schön gelber Farbe gefällt.

In den Blumenblättern von Narcissus Tacetta ist, nach Robiquet, ein gelber krystallisirbarer Farbstoff enthalten, welcher mit Äther ausgezogen werden kann. Nachdem der Äther durch Destillation und darauf durch freiwilliges Verdunsten zum größten Theile entfernt worden ist, scheidet sich der Farbstoff in warzenförmigen Krystallgruppen aus, die mit einer ätherischen Lösung des flüchtigen Öles der Blumen umgeben sind; nachdem man diese letztere Flüssigkeit entfernt, den Farbstoff in kochend heißem Alkohol aufgelöst, die Lösung von einem zurückbleibenden wachsähnlichen Fette abfiltrirt und freiwillig verdunsten gelassen hat, erscheint der gereinigte Farbstoff in warzenähnlichen Krystallen von schön gelber Farbe, welche ohne Geruch und Geschmack sind und sich ohne Veränderung sublimiren lassen. (*J. Loth.*)

GELBE ARTERIEN (Arteriae flavae), nannte man seit Boerhaave einen gewissen hypothetischen Abschnitt des Arteriensystems. Auf die größern und kleinern Arterien, welche das vollständige Blut durchgehen lassen, sollten nämlich Arterien von so engem Durchmesser folgen, daß die Blutkügelchen nicht mehr hindurchzugehen vermöchten. Diese Arterien sollten daher nur dem gelblichen Blutwasser den Durchgang gestatten, sie wurden deshalb gelbe oder seröse Arterien genannt und von Vieussens als Vasa nerveo-lymphatica oder Ductus arterioso-lymphatici bezeichnet. Die kleinsten rothen Arterien, aus denen diese gelben hervorgingen, nannte man auch noch besonders die Aorten der gelben Arterien. Die gelben Arterien zusammen bildeten die Arterien des zweiten Ranges; sie führten ihren Inhalt zu den Arterien des dritten Ranges oder den lymphatischen Arterien. Zu solcher Theorie führten Leeuwenhoek's mikroskopische Untersuchungen der Blutkügelchen. Denn das rothe Kügelchen sollte aus sechs gelben Kügelchen zusammengesetzt sein, das gelbe aber wieder aus sechs lymphatischen und diese konnten sich natürlich durch die Arterien des zweiten und des dritten Ranges hindurchbewegen. — Die Anatomen und Physiologen des 18. Jahrh., Haller, Vieussens, Ferrein, Bleuland bis auf Sömmerring herab, hielten noch an der Lehre von diesen hypothetischen gelben Arterien fest, die gegenwärtig aber nur noch historisch angeführt zu werden verdient. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GELBE BÄNDER (Ligamenta flava s. subflava s. intercruralia), heißen die aus elastischen Fasern bestehenden und deshalb gelb erscheinenden Verbindungsmittel zwischen den Bogen von je zwei Wirbeln. Es findet sich aber ein rechtes und ein linkes Band zwischen je zwei Wirbeln, die in der Mittellinie durch einen schmalen Spalt von einander getrennt werden. Sie bestehen aus senkrecht verlaufenden Fasern, die nach Oben am untern Rande und an der Innenfläche, nach Unten am obern Rande und an der Außenfläche des Wirbelbogens angeheftet sind. (*Fr. Wilh. Theile.*)

Gelbeisenerz, s. Xanthosiderit.

GELBERDE, ist ein an mehren Orten (Amberg, Wehrau, Blankenburg, Elba) vorkommendes, als Malerfarbe benutztes Zersetzungsproduct von matter ockergelber Farbe, 2,2 specifischem Gewicht, fettig anzufühlen und nach Kühn's Analyse aus 35,1 Kieselerde, 36,8 Eisenoxyd und 14,4 Thonerde bestehend. (*Giebel.*)

GELBER FLECK. Die Netzhaut des Menschen und der Affen ist durch die Gegenwart einer rundlichen gelbgefärbten Stelle im Grunde des Auges ausgezeichnet, welche beim Menschen zuerst von Buzzi in Italien und von Th. Sömmerring in Teutschland am Ende des vorigen Jahrhunderts beschrieben wurde. Dieser gelbe Fleck oder gelbe Netzhautfleck (Macula lutea s. flava retinae) befindet sich nach Außen von der Antrittsstelle des Sehnerven, im Umfange des sogenannten Centralloches der Netzhaut, welches in der optischen Axe des Augapfels auf der Querfalte der Netzhaut befindlich ist. Da das Centralloch die Mitte des gelben Flecks einnimmt, so hat man den letztern auch wol als Limbus luteus foraminis centralis bezeichnet.

Die Ausdehnung der gelb gefärbten Stelle ist bei verschiedenen Menschen ungleich; im Mittel hat sie 1½ Linien Breite auf 1 Linie Höhe. Die gelbe Farbe er-

scheint am Centralloche am stärksten gesättigt, sie nimmt nach dem Umfange zu allmälig ab und verliert sich zuletzt. Sie ist an der concaven sowol, als an der converen Fläche der Netzhaut sichtbar, und nach manchen Angaben soll sie an der converen Fläche stärker hervortreten. In blauen Augen ist die Farbe heller, als in dunkeln. In Augen, denen der Lichtzutritt durch Hornhautflecken, durch Staphylome, durch den grauen Staar längere Zeit abgeschnitten war, ist die gelbe Farbe auffallend gemindert, manchmal fast bis zum Verschwinden. Einzelne Agentien üben einen entschiedenen Einfluß auf die gelbe Färbung: durch Wasser und Weingeist geht sie binnen einigen Tagen verloren, durch kaustisches Kali wird sie gemindert, durch Salzsäure wird sie erhöht.

Der gelbe Fleck fehlt beim Fötus und auch noch im ersten Lebensjahre; erst im zweiten Lebensjahre entwickelt er sich allmälig. Nach Wilh. Stark, nach v. Ammon soll dabei die convere Seite der Netzhaut früher die gelbe Farbe zeigen, als die concave. Damit läßt sich aber nicht in Einklang bringen, daß die innern Schichten der Netzhaut nach den Untersuchungen von Valentin, von Huschke wesentlich der Sitz der gelben Färbung sind, und daß nur bei älteren Individuen auch die äußern Schichten an der Färbung theilnehmen, manchmal selbst mit Einschluß der Stäbchenschicht. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GELBER FLUSS, bei den Chinesen Hoangho, bei den Mongolen Khara-Muren (in seinem obern Laufe noch jetzt Katun-Muren oder Katun-Eke, d. i. Königinnen- oder Damenfluß genannt, weil, der Sage nach, die Gemahlin des Khaghan sich in ihm ersäufte), der zweite Hauptstrom des chinesischen Reiches. Er entspringt in dem hohen Gebirgslande des blauen Sees (Koko-Nor) auf dem Kulkun und Bayan-Khara, bricht nach einem in vielen Krümmungen zurückgelegten Laufe von 200 geographischen Meilen unter dem 36. Grade nördl. Br. durch wilde Alpenketten auf das chinesische Gebiet der Provinz Kansu bei der Stadt Hotscheou ein. Von hier setzt er seinen Lauf durch fünf Breitengrade bis zum 41. Grade nördl. Br. diagonal gegen Nordosten, an der unter 38° 32′ nördl. Br. an seinem linken Ufer liegenden Stadt Ninghia vorüber, mit einer Breite von 820 Fuß, über 80 geographische Meilen weit fort bis an den Südrand der Wüste Gobi, wo ihn das Gebirge In-Schan am weiteren nördlichen Vordringen hindert. Seine Abweichung vom nördlichen Laufe beginnt er unter dem 40. Grade nördl. Br., windet sich dann plötzlich ost- und südostwärts und behält, mehrfach verzweigt, diese Richtung etwa 50 geographische Meilen (etwas über vier Längengrade) weit bis zur Einmündung des nördlichen Zuflusses Turguen von Khukhukhotun (Koueï-hoa-tschin der Chinesen, unter 40° 49′ 20″ nördl. Br., 4° 45′ 15″ westl. L. von Peking nach den Jesuiten) her und dessen südlicheren Parallelstrom, dem noch kleineren Ulan-Muren, der vom Mauerthore Scha-hu-Keou gegen Westen sich in dem zweiten Knie des Hoangho, wo dieser nun plötzlich wieder an der Stadt Pao-tscheou vorüber dem Süden sich zuwendet, in diesen Hauptstrom sich ergießt. Der Strom fließt nun in südlicher Richtung zwischen den Provinzen Schensi und Schansi bis gegen den 34° 50′ nördl. Br., biegt dann plötzlich in fast rechtem Winkel nach Osten um und ergießt sich in das gelbe Meer. Die Länge seines Laufes beträgt 430 Meilen. Seinen Namen hat er von der trüben Farbe des Wassers, welche durch den gelben Schlamm erzeugt wird, den er dem Meere zuführt. In seinem untern Laufe überschwemmt er häufig die weiten Ebenen, die er wahrscheinlich selbst gebildet hat. Schon in seinem Oberlaufe erhält er von den Hochgebirgen wasserreiche Zuflüsse. Die Steilgebirge außerhalb der großen Mauer geben, namentlich gegen Südosten und Süden, einer Menge Flüssen ihren Ursprung, die dem mittleren Hoangho gegen Südosten in seinem weitern Laufe gegen Schansi und Schensi zueilen. Der Hauptzufluß des Stromes von Osten her ist der Fuenho (ehemals Fenchoui). Die chinesischen Reichsannalen erzählen, daß im 61. Regierungsjahre des großen Herrschers Yao (d. i. 2297 vor Christo) eine so große Überschwemmung entstand, daß die Wasser des gelben Stromes sich mit denen des blauen Stromes und aller zwischen beiden großen Strömen gelegenen vermischten, ein großes Süßwassermeer bildeten und die Berge zu übersteigen drohten. Um das Reich dem allgemeinen Verderben und seiner Versumpfung zu entreißen, ließ Yao durch die geschicktesten Baumeister neun Jahre lang an der Entwässerung durch Eröffnung neuer Abläufe für die Fluthen arbeiten; aber erst zehn Jahre später gelang es seinem Nachfolger Yu, der Gewässer Herr zu werden. Er begann das Nivellirungssystem mit der Entwässerung der Provinz Schansi, wo die Wasser so angeschwollen waren, daß der oben genannte Zufluß Fuenho keinen Ablauf mehr hatte und die ganze Provinz in einen See verwandelt war. Er ließ zu diesem Behufe das Felsbette des Stromes in seinem Südlaufe erweitern durch theilweise Sprengung des Berges Long-men (35° 40′ nördl. Br.) und Erweiterung des Engpasses des Stromes bei Hou-Keou. Hierdurch wurde der Strom in seine Ufer gebändigt, seinen Zuflüssen Ablauf und der Provinz Schensi Entwässerung verschafft. Der Pater Mailla, welcher bei Aufnahme der chinesischen Karte diese Gegenden besuchte, und bemerkte, daß auch der hohe Berg Sanmen durchschnitten worden sei, wurde durch die kolossalen Werke der Vorzeit zur Abführung der Wasser des gelben Stromes in Erstaunen gesetzt. (*H. E. Hössler.*)

GELBER KÖRPER. Den Namen der gelben Körper (Corpora lutea) führen besondere Bildungen im Eierstocke des Menschen und der Säugethiere, die sich immer an der Stelle eines frühern Eierstocksgebildes, nämeines Graaf'schen Bläschens, entwickeln. Die Graaf'schen Bläschen oder Eikapseln (Folliculi s. Vesiculae s. Ovula *Graafii*. Ovisacci) liegen in dem zellstoffigen Stroma des Eierstocks als häutige, runde, geschlossene Säckchen, die kleinsten kaum sichtbar, die größern beim Menschen von 1 bis zu 3 Linien Größe ansteigend. An jedem Graaf'schen Bläschen unterscheidet man die Kapsel oder den Balg und den Inhalt. Die Kapsel besteht aus drei Schichten: a) einer äußern Zellstoffschicht, deren Fasern mit dem Eierstocksstroma zusammenhängen; b) einer

mittlern weichen und durchsichtigen, gefäßreichen Lage, der Tunica propria folliculi; c) einem Epithelium, welches zwischen Pflaster- und Cylinderepithelium in der Mitte zu stehen scheint. Der Inhalt des Graaf'schen Bläschens ist das eigentliche Eichen (Ovulum) und eine eiweißhaltige mit Körnchen angefüllte Flüssigkeit, welche Körnchen sich hauptsächlich schichtweise als sogenannte Membrana granulosa an die Innenfläche der Kapsel anlegen.

Mit dem Eintritte der Pubertät fängt nun regelmäßig am Eierstocke die Berstung oder Dehiscenz Graaf'scher Bläschen an, und dieser Vorgang setzt sich während des ganzen befruchtungsfähigen Lebensabschnittes fort. Die Berstung eines Bläschens und die nachfolgende Bildung eines gelben Körpers sollten nach früherer Annahme nothwendig mit einer fruchtbaren Begattung zusammenfallen, und nur unter dieser Bedingung sollte es zu einer Berstung kommen. Fallopio und B. Coiter gedenken zuerst der gelben Körper am Eierstocke und ihre Beziehung zu den Eierstocksfollikeln, sowie zur Befruchtung wurde von Malpighi und von de Graaf erörtert. Nun zeigten aber Malpighi, Vallisneri, Santorini, Bertrandi, Brugnone, Röderer, Hooper, Home u. A., daß auch ohne vorausgegangene Befruchtung, ja ohne vorausgegangene Begattung bei Jungfrauen und jungfräulichen Thieren die Folgen geborstener Graaf'scher Bläschen, nämlich gelbe Körper, gefunden werden. Durch die Untersuchungen von Will. Jones, Rob. Lee, Paterson, Reid, Gendrin, Negrier, Hausmann, welche in den J. 1839 und 1840 veröffentlicht wurden, kam man daher endlich zu der Annahme, daß die Berstung Graaf'scher Bläschen keineswegs blos mit der Befruchtung coincidirt, sondern daß dieselbe auch jedes Mal mit einer Menstruation und bei Thieren mit der Brunst zusammenfällt. In neuerer Zeit wird der Bläschenberstung sogar ein noch größerer Spielraum vindicirt. Es nimmt z. B. Arnold an, daß die Reifung und Losstoßung der Eichen gar keiner Periodicität unterliegt und namentlich mit der Menstruation in gar keiner nothwendigen Verbindung steht; sie erfolge überhaupt nur zeitweise und möge allerdings wol zur Zeit der Menstruation häufiger vorkommen wegen des congestiven Zustandes der Geschlechtstheile, welcher dabei stattzufinden pflegt. Das wenigstens lehren die Untersuchungen zuverlässig, daß keineswegs mit jeder Menstruation das Bersten eines Bläschens zusammenfällt.

Wenn ein Graaf'sches Bläschen an die Reihe kommt, daß es bersten soll, dann nimmt es an Größe zu und kommt auf der einen Seite mit der Tunica fibrosa des Eierstocks und dem Peritonealüberzuge in Berührung; diese Theile verdünnen sich und zerreißen zuletzt. Durch die rundliche oder spaltförmige Öffnung an der Oberfläche des Bläschens tritt nun dessen Inhalt aus und in seine Höhle erfolgt meistens ein Blutaustritt. Nach 8—10 Tagen vernarbt dann die entstandene Öffnung und es bildet sich ein gelber Körper. Man muß aber wahre und falsche gelbe Körper unterscheiden.

a) Die wahren gelben Körper bilden sich nach stattgefundener Befruchtung in den Graaf'schen Bläschen; ihre Anwesenheit ist ein Beweis oder Zeichen der stattgefundenen fruchtbaren Begattung. Ihre jeweilige Anzahl entspricht daher bei den mehrgebärenden Thieren in der Regel der Anzahl der sich entwickelnden Jungen, während sich beim menschlichen Weibe in der Regel bei jeder Schwangerschaft nur Ein gelber Körper in einem der beiden Eierstöcke bildet. Der geborstene Eierstocksbalg füllt sich mit Blut an, seine Häute röthen sich, auf seiner Innenfläche entstehen zackige Hervorragungen, die eine röthlichgelbe körnige Masse darstellen, wohinein Gefäße von den Wänden des Sacks eindringen. In der Mitte dieser gelblichen Masse bemerkt man eine mit Flüssigkeit oder mit Blutgerinnsel gefüllte Höhle. Der frühere Balg des Graaf'schen Bläschens ist Anfangs ganz deutlich zu erkennen; etwa von der Mitte der Schwangerschaft an ist dies aber nicht mehr der Fall und der gelbe Körper läßt sich dann nicht mehr rein aus dem Eierstocke herausschälen. Die centrale Höhle des gelben Körpers verschwindet allmälig; ihre Stelle wird von einer weißlichen zellstoffigen Masse eingenommen, welche zackig in den gelben Körper hineinstrahlt. Das Volumen des gelben Körpers, welcher Anfangs die Fläche des Eierstocks überragte, nimmt allmälig ab. Gegen das Ende der Schwangerschaft oder nach der Geburt nimmt der gelbe Körper eine rothe, weiterhin eine braune bis schwärzliche Farbe an. In den ersten Monaten nach der Geburt ist er nur noch als ein Körper von der Größe eines Stecknadelkopfes im Innern des Eierstocks wahrnehmbar und auch diese Partie schwindet vom dritten bis zum neunten Monate nach der Geburt. Die Substanz des wahren gelben Körpers ist nicht faserig, sondern besteht aus körnigen, kugeligen Körpern. Über die Zeitverhältnisse der wahren gelben Körper sind übrigens die Angaben einander zum Theil widersprechend. J. Fr. Meckel fand den gelben Körper beim Menschen und bei Thieren während der Schwangerschaft unbedeutend und erst nach der Geburt bemerkte er eine auffallende Größenzunahme desselben; auch verschwindet er nach Meckel selten vollständig. Dagegen konnte Home den gelben Körper schon am Ende der Schwangerschaft nicht mehr finden.

Daß die Bildung des wahren gelben Körpers auf die beschriebene Weise von der Innenfläche des Eierstocksbalgs ausgeht, wo die sogenannte Membrana granulosa aufliegt, das nehmen die teutschen Anatomen und Physiologen v. Bär, Valentin, R. Wagner, Bischoff, Huschke, Arnold u. a. an. Dagegen soll der gelbe Körper nach Montgommery und nach Barry sich zwischen der innern und äußern Haut des Graaf'schen Bläschens bilden und W. Jones, sowie Lee setzen seine Bildungsstätte sogar an die Außenfläche des Graaf'schen Follikels. Es scheinen aber außerdem die Beobachtungen v. Bär's, Hausmann's, Bischoff's und anderer darzuthun, daß die Bildung der mit der Befruchtung zusammentreffenden wahren gelben Körper bereits vor der Berstung der Graaf'schen Follikel beginnt. Bei befruchteten Säugethieren nämlich findet man den Boden und die Seitenwände der Graaf'schen Follikel bereits vor der Berstung mit der nämlichen gelblichen consistenten Masse bedeckt, die sich weiterhin zum gelben Körper entwickelt. Deshalb ha

man sich wol dahin ausgesprochen, der gelbe Körper trage durch seine Raumerfüllung dazu bei, den Graaf'schen Follikel zum Bersten zu bringen.

Bei Kindbetterinnen und einige Zeit nach der Entbindung findet man bisweilen in den Eierstöcken weiße Körper (Corpora albida), die vielleicht nur eine Modification der wahren gelben Körper darstellen.

b) Die falschen gelben Körper bilden sich in den Graaf'schen Follikeln, welche bei Frauen und Mädchen während oder zwischen den Menstrualperioden, oder bei Thieren während der Brunst bersten, ohne daß Befruchtung stattfindet. Daher kommen sie auch selbst bei Mädchen und bei weiblichen Thieren schon vor der Pubertätszeit vor. Ist nämlich ein Follikel geborsten, so ergießt sich auch Blut in seine Höhle, seine Wandungen fangen zu schwellen an und es bildet sich auch ein gelblicher Körper. Derselbe hat aber nicht das körnige Gefüge der wahren gelben Körper, sondern eine fleischige, lederartige Consistenz; auch fehlt ihm die centrale Höhle. Das Volumen der falschen gelben Körper mindert sich rasch, das Blutcoagulum in ihnen schwindet bis auf einen schwärzlichen oder gelblichen Rest, sie ziehen sich daher bald in die Substanz des Eierstocks zurück, bekommen eine Farbe, wie verwelktes Laub und verschwinden bald vollständig. — Vielleicht entstehen auch manche falsche gelbe Körper dadurch, daß ein Graaf'scher Follikel, ohne zu bersten, sich mit Blut anfüllt und hierauf die gewöhnliche Involution erleidet.

Wahrscheinlich als eine bloße Modification der falschen gelben Körper hat man die schwarzen Körper (Corpora nigra) anzusehen, welche man bisweilen in den Eierstöcken findet, zumal in denen öffentlicher Dirnen nach Arnold. Die schwarzen Massen sind ohne Zweifel Reste des ergossenen Bluts. Sie sind in frühern Graaf'schen Bläschen enthalten, deren verdickte Wandung manchmal noch zu erkennen ist. (*Fr. Wilh. Theile.*)

Gelberz, s. Tellur.

GELBES FIEBER (Febris flava). Synonyme dieser Krankheit sind: Amerikanisches oder westindisches Fieber, westindische Pest (Pestis intertropica), Amarillfieber, Bulamfieber, *Vomito negro* oder *Vomito prieto*, weil das Wort prieto im Portugiesischen und in der alten spanischen Volkssprache schwarz bedeutet, *Typhus icterodes* s. *americanus*, *Ochropyra* Swed., *Loimocholosis* Eisenm., Gelbtyphus oder *Ochrotyphus* Fuchs. Die Krankheit ist auch unter dem Namen *Coup de barre* bekannt, desgleichen als *Maladie de Siam*, weil angeblich das Kriegsschiff Oriflamme, aus Siam kemmend, im 17. Jahrh. die Krankheit in Martinique eingeschleppt haben sollte. Das gelbe Fieber bildet mit dem Typhus, mit der Pest und mit der Cholera eine große Krankheitsfamilie, deren Wesen in einer specifischen Blutveränderung besteht *).

Von englischen Autoren ist die Ansicht aufgestellt worden, diese Krankheit sei erst um das J. 1793 in den westindischen Inseln eingeschleppt worden. Auf Chisholm's Autorität hin nahm man nämlich an, das Schiff Hankey, welches von der Insel Bulam an der Westküste Afrika's abgesegelt war, habe die Krankheit nach der westindischen Insel Granada gebracht, weshalb die Krankheit auch als Nova pestis und als Bulamfieber bezeichnet wurde. Dagegen wollen Andere die Kenntniß der Krankheit mit den charakteristischen Symptomen der gelben Hautfärbung und des schwarzen Erbrechens sogar bis auf Hippokrates zurückführen. In der That reichen die ersten sichern Nachrichten über das gelbe Fieber wenigstens bis zur Entdeckung Amerika's zurück; denn Oviedo's Beschreibung einer Krankheit, welche im J. 1494 unter den Spaniern auf St. Domingo mit solcher Heftigkeit wüthete, daß Niemand des ungesunden Klima's wegen auf die Insel gehen wollte, und die sich dann in den folgenden Jahren auf die europäischen Niederlassungen mehrer Inseln ausbreitete, kann nur auf das gelbe Fieber gedeutet werden, oder doch mindestens auf eine diesem ganz nahe stehende Krankheit. Ob die Krankheit nun aber schon früher endemisch in diesem Welttheile vorkam, oder sich erst mit der Ansiedelung der Europäer entwickelte, das ist nicht sicher zu entscheiden; doch vermuthet v. Humboldt, der Matlazuhatl der alten Mexicaner dürfe als gelbes Fieber gedeutet werden. Aus dem 16. Jahrh. sind wenige Epidemien in Westindien bekannt; aus dem 17. Jahrh. unter andern die Epidemien zu Guadeloupe (1635), zu Barbadoes (1647 und 1695), zu Martinique (1649), zu St. Lucia (1665), zu Olinda in Brasilien (1685), in Boston (1693), in Philadelphia und in Charlestown (1695). Im 18. Jahrh. herrschte das gelbe Fieber häufiger; jetzt fing auch seine weitere Ausbreitung in Nordamerika an, von 1732—1748, und es trat in Europa in wiederholten Epidemien auf, 1723 in Lissabon, 1730 in Cadiz, 1741 in Malaga, 1800 in Südspanien, 1804 in Livorno, 1819 in Cadiz, 1821 in Barcelona und Malaga, 1828 (aber wahrscheinlich auch schon 1799) in Gibraltar. Vielleicht war aber auch schon eine in den

*) Die wichtigsten Schriften aus der zahlreichen Litteratur des gelben Fiebers sind: *J. Holliday*, Trat. sobre la fiebre amarilla. (Habana 1794.) — *B. Rush*, An account of the bilious remitting yellow fever, as it appeared at Philadelphia in the year 1793. (Phil. 1795.) — *C. Chisholm*, An essay on the malignant pestilent. fever in 1793—1796. 2 Voll. (Lond. 1801.) — *Th. Clark*, Observations on the fevers and other diseases of the East- and West-Indies. (Edinb. 1801.) — J. Arejula, Darstellung des ansteckenden gelben Fiebers in Malaga. (Wien 1804.) — *E. N. Bancroft*, An essay on the disease called yellow fever. (Lond. 1811.) — *W. Pym*, Observ. upon the Bulam fever. (Lond. 1815.) — *Bancroft*, Sequel to an essay on the yellow fever. (Lond. 1817.) — *Moreau de Jonnès*, Monographie hist. et méd. de la fièvre jaune des Antilles. (Par. 1820.) — *P. G. Townsend*, Account of the yellow fever, as it prevailed in the city of New-York in the summer and autumn of 1822. (New-York 1823.) — *J. E. Cooke*, An essay on epidemic fevers. (Philadelphia 1824.) — C. C. Matthäi, Untersuch. über das gelbe Fieber. Gekrönte Preisschrift. 2 Theile. (Hanover 1827.) — *J. A. Rochoux*, Recherches sur les différentes maladies qu'on appelle fièvre jaune. (Par. 1828.) — v. Reider, Abh. über das gelbe Fieber, die Ursachen seiner Entstehung u. s. w. (Wien 1828.) — *Chervin*, Examen critique des prétendues preuves de contagion de la fièvre jaune observée en Espagne. (Par. 1828.) — *N. Chervin*, De l'identité de la nature des fièvres d'origine paludéenne de différents types etc. (Paris 1843.)

Jahren 1678 und 1679 in Malaga herrschende Krankheit das gelbe Fieber, ja vielleicht ist es in Barcelona schon 1515 und selbst 1501 aufgetreten. — Von 274 Gelbfieberepidemien wurden 227 in Amerika, 43 in Europa, 4 in Afrika beobachtet, und zwar 136 in der heißen Zone, 138 in der gemäßigten nördlichen Zone.

Symptomatologie. In den verschiedenen Epidemien und bei verschiedenen Individuen zeigt das gelbe Fieber sehr mannichfaltige Gestaltungen und verschiedene Intensitätsgrade. Man kann aber in den gehörig ausgebildeten Krankheitsfällen, wenn sie in Genesung übergehen, vier verschiedene Stadien unterscheiden.

a) Das Incubations- oder Latenzstadium, von sehr verschiedener Dauer, tritt im concreten Krankheitsfalle oftmals kaum in die Erscheinung. Manchmal geht aber dem Ausbruche der eigentlichen Krankheit ein Zustand getrübter Gesundheit vorher, und an Orten, wo die Krankheit epidemisch herrscht, leidet wol die ganze Bevölkerung in ähnlicher Weise. Man bemerkt nämlich Kopfschmerzen, Schwindel, Schlaflosigkeit, Abgeschlagenheit und herumziehende Schmerzen, ein blasses, verfallenes Gesicht, Appetitlosigkeit, belegte Zunge, Ekel, frequenten Puls u. s. w. Dieser Zustand kann 8—14 Tage währen; dann verschwindet er mit oder ohne Krisen, oder er geht in die offene Krankheit über. Es ist aber in verschiedenen Fällen die Dauer des Incubationsstadiums eine sehr ungleiche. Individuen verfallen der Krankheit manchmal an dem nämlichen Tage, an welchem sie an dem inficirten Orte ankommen, und andererseits fehlt es nicht an Beobachtungen, daß Personen, welche in anscheinender Gesundheit einen inficirten Ort verließen, nach Wochen an einem gesunden Orte erkrankten. So erzählt Moreau de Jonnés den Fall, daß ein Matrose im J. 1808 anscheinend gesund von Martinique abreiste, aber 28 Tage später auf der offenen See unter dem 34. Grade nördl. Br. vom gelben Fieber befallen wurde, dem er am dritten Tage erlag.

b) Das Ausbruchs- oder Reizungsstadium, auch wol Stadium eruditatis genannt. Der Anfang desselben fällt nach manchen Beobachtern vorzugsweise auf die Nachtzeit, nämlich ein Fieberanfall, dessen Frost oftmals ungemein heftig ist, auch wol am zweiten und dritten Tage wiederkehrt. Dazu kommen sehr intensive Kopfschmerzen, welche die Stirn, die Augenhöhlen, die Schläfengegend einnehmen, ein turgescirendes Gesicht mit glänzenden, injicirten, selbst wol etwas prominirenden Augen, eine Reizung des Opticus und Acusticus, Schlaflosigkeit oder durch schreckhafte Träume unterbrochenes Schlafen, äußerste Unruhe mit Hin- und Herwerfen des Kopfs und der Glieder; ferner ungemein heftige Rückenschmerzen, besonders in der Lendengegend, doch auch an andern Abschnitten der Wirbelsäule, die auch in die Schultern und Arme, in die Knie und in die Waden fahren, und in den meisten Epidemien auch ein schmerzhaftes, drückendes und nagendes Gefühl in der Herzgrube mit Angst und Beklemmung. Die Zunge ist oftmals rein und feucht, meistens aber breiartig belegt, während die Spitze und die Ränder geröthet sind; kein bitterlicher Geschmack, aber vermehrter Durst bei mangelndem Appetite, weiterhin Ekel, Aufstoßen und Erbrechen alles Genossenen, sowie schleimiger, fadenziehender, nicht gefärbter Massen. In manchen Epidemien fehlt das Erbrechen in dieser Periode ganz, in andern ist es von Anfang an zugegen und dauert während der ganzen Krankheit mit solcher Heftigkeit fort, daß auch kein Tropfen Getränk oder Arznei im Magen verweilt. Durch das Aufstoßen werden viele Gase ausgestoßen. Der Unterleib ist fast immer weich und nicht meteoristisch aufgetrieben, dabei in der Regel schmerzlos; der Stuhl angehalten, die Harnentleerung gemindert. Die Haut fühlt sich nur selten natürlich an, in der Regel ist sie heiß und trocken, doch Anfangs noch ohne gelbe Färbung. Der Puls ist frequent, doch nicht grade voll, sondern häufig weich und leer; manchmal ist er in diesem Stadium bereits sehr verlangsamt, und dann pflegt die Haut kühl zu sein. Gegen das Ende dieses Stadiums fängt in den Augen, im Gesichte die gelbe Färbung an, und erstreckt sich in einem leichten Grade auch wol schon auf den übrigen Körper. — Die gewöhnliche Dauer dieses Stadiums ist 2—3 Tage, aber auch nur 24 Stunden, ja selbst nur 12 Stunden; dann schwindet nämlich die Turgescenz der Haut, der Puls wird schwach und langsam, der Durst nimmt ab, der Kranke fühlt sich matt und abgeschlagen. In manchen Fällen schwinden dann die übrigen Krankheitserscheinungen, indem ein reichlicher, die Wäsche gelb färbender Schweiß eintritt, und indem sich Schlaf, Nasenbluten u. s. w. einstellen; in der Regel aber ist dieser Nachlaß der Krankheitserscheinungen nur der Übergang zum folgenden Stadium.

c) Das torpide Stadium (Stadium depressionis s. typhosum), dessen Dauer von einigen Stunden bis zu drei Tagen variirt, ist durch die ausgeprägte gelbe Hautfärbung, durch das schwarze Erbrechen, die Blutungen aus verschiedenen Körpertheilen, die mangelnde Reaction im Gefäßsysteme und die steigende Depression des Nervensystems ausgezeichnet.

Die gelbe Färbung des ganzen Körpers fängt bisweilen erst in dieser Periode an und erscheint zunächst streifenförmig in der Richtung der Halsgefäße. Die Farbe wird ocker-, messing-, mahagonygelb, was zum Theil mit dem ursprünglichen Farbentone der Haut zusammenhängt. Zugleich bedeckt sich die Haut mit braunen und blauen Petechien und Vibices, besonders im Gesichte, am Halse, an den Extremitäten. Das Auftreten solcher Petechien am Scrotum, am Penis ist hin und wieder für Gangrän gehalten worden. Der Schmerz im Epigastrium dauert fort und nimmt an Heftigkeit zu, ein Gefühl von Schärfe, von Ätzung steigt wol von der Magengegend aus längs des Ösophagus in die Höhe. Das rechte Hypochondrium wird manchmal etwas aufgetrieben und gegen Berührung empfindlich; sonst aber ist der Unterleib unempfindlich und nicht meteoristisch aufgetrieben. Die Zunge wird meistens trocken, rissig, dunkelroth, bräunlich, ja schwarz, als wäre sie mit einem heißen Eisen gebrannt worden. Den Kranken peinigt das fortwährende Aufstoßen geschmackloser, oder auch scharfer und saurer Gase, das sich manchmal auch noch in die Reconvalescenz hinein fortsetzt. Meistens wird dieses Aufstoßen durch das Erbrechen braunschwarzer,

kaffeesatzähnlicher Massen unterbrochen, die manchmal selbst die Schwärze chinesischer Tusche zeigen. Diese schwarzen Massen sind ziemlich geschmacklos, wenigstens nicht bitter; sie sind nichts anderes, als in den Magen ergossenes und durch dessen Inhalt verändertes Blut. Manchmal werden auch zuerst reine Blutmassen erbrochen. Das schwarze Erbrechen, von welchem auch die ganze Krankheit als Vomito negro oder prieto benannt worden ist, kommt in manchen Epidemien bei allen tödtlichen Fällen vor; doch genesen allerdings noch Kranke, bei denen es schon zum schwarzen Erbrechen gekommen ist, und der Tod durch gelbes Fieber tritt auch nicht selten ein, ohne daß es zum schwarzen Erbrechen gekommen ist. Ferner folgen der frühern Verstopfung jetzt gewöhnlich blutgemischte, bräunliche oder schwarze, theerartige Stühle (Melaena), die dem Blutbrechen vorausgehen oder nachfolgen. Der Harn geht jetzt immer sehr sparsam ab, ist trüb und dunkelgefärbt. Der Puls ist sehr unregelmäßig, die Frequenz desselben meistens bedeutend unter das Normal herabgesunken; dabei ist er klein, fadenförmig, sodaß man die Herzpulsationen manchmal gar nicht fühlt. Zugleich sinkt auch die Hautwärme. Das zersetzte Blut entleert sich nun aber nicht blos in den Magen, sondern fast überall tritt es hervor, aus der Nase, dem Munde, den Lungen, den Geschlechtstheilen, den Harnwerkzeugen, der äußern Haut, selbst in Form blutiger Schweiße, oder unter den Nägeln hervor, aus der Conjunctiva, aus vernarbten und wieder aufbrechenden Wunden. Auch in das Muskelgewebe ergießt sich das Blut. Oftmals ist die Blutung aus Blutegelstichen sehr schwer zu stillen. — Die Respiration ist kurz und seufzend, oftmals mit Schluchzen verbunden; die Kranken schreien und wehklagen bisweilen mit heißer Stimme. Die Symptome im Nervensysteme sind sehr wechselnd. Viele Kranke behalten das Bewußtsein bis zum letzten Augenblicke. In der Regel jedoch treten Delirien auf, die aber nur selten furibunde sind, und es stellen sich Zittern der Glieder, Sehnenhüpfen, bisweilen Contractur einzelner Muskelpartien, selbst Trismus ein. In andern Fällen wieder liegen die Kranken stumm und regungslos in einem apathischen Zustande da, sodaß sie die gehobenen Glieder wie eine todte Masse herabfallen lassen. In manchen Fällen bekommen die Augen und das Gesicht vor dem Tode wieder einen ruhigen, natürlichen Ausdruck, und es kehrt das Bewußtsein zurück. — Das gelbe Fieber tödtet in diesem Stadium durch Erschöpfung, beim Erbrechen, während einer Ohnmacht, im comatösen Zustande, unter convulsivischen Erscheinungen. In der großen Mehrzahl treffen die Todesfälle auf den 6. Tag der Erkrankung; dann folgen der 5., der 4. und der 7. Tag der Erkrankung.

d) Das Stadium der Krisen oder der Regeneration. Dasselbe tritt am 7., selten erst am 9. oder am 11. Tage der Erkrankung ein. Ein reichlicher, warmer, gelbfärbender Schweiß ist die hauptsächlichste kritische Ausscheidung; das Erbrechen, das Fieber hören auf, der Appetit, und besonders der Schlaf, kehren wieder, und es zeigen sich auch wol Sedimente im Harne. Manchmal treten auch pustulöse Exantheme, gangränescirende Furunkel, Parotidengeschwülste in diesem Stadium auf. Die Kräfte stellen sich dann bald wieder her, wenngleich die gelbe Farbe der Haut sich nur langsam verliert, nach Wochen, oder selbst erst nach Monaten. Einzelne Symptome, wie Schwere im Kopfe, Schwindel, Schlaflosigkeit, Lendenschmerzen, Verdauungsschwäche, namentlich Diarrhöe, allgemeine Schwäche, hydropische Erscheinungen bleiben oftmals noch lange zurück. Rückfälle sind nicht gar zu selten, indem Kranke, welche schon genesen schienen, wieder in Fieber verfallen und in wenigen Tagen an schwarzem Erbrechen sterben.

Die mittlere Dauer des gelben Fiebers bis zum erfolgenden Tode oder bis zum Eintritte der Genesung ist in der Mehrzahl der Fälle, wofür die vorstehende Schilderung paßt, etwa 7 Tage. Die Krankheit tödtet aber auch manchmal in wenigen Stunden blitzähnlich, oder sie tödtet in 1 oder 2 Tagen, wenn die gelbe Hautfarbe, die Blutungen, die Adynamie sogleich den Eintritt der Krankheit eröffneten. Bei Erwachsenen verläuft die Krankheit rascher und gefährlicher, als bei Kindern und Greisen.

Gillkrest, gegenwärtig Aufseher der englischen Militairspitäler, sagt nach eigener Erfahrung, daß bei der gelindesten Form des gelben Fiebers die Fieberaufregung nicht beträchtlicher ist, als in einem gewöhnlichen gelinden Synochus. In einzelnen Epidemien kommen manche Kranke, namentlich Kinder, mit einem unbedeutenden Unwohlsein von 2 oder 3 Tagen davon. In den Epidemien von gewöhnlicher Heftigkeit verhalten sich solche gelinde Anfälle zu den heftigern wie 1 zu 16 bis 12; gegen das Ende der Epidemie werden sie aber häufiger.

Ätiologie. Das gelbe Fieber entsteht spontan in gewissen Tropenländern, und zwar an den Küsten, namentlich in Westindien, d. h. auf den Antillen und im Meerbusen von Mejico, zwischen dem Äquator und dem 30. bis 35. Grade nördl. Br. Höchst ähnliche, wahrscheinlich identische, Formen kommen auch im tropischen Afrika vor, in Sierra Leona, am Senegal, auf den kanarischen Inseln, auf der Insel Ascension, sowie in dem tropischen Asien auf Sumatra. Es sind aber die Verhältnisse dieser Krankheiten in Afrika und Asien noch wenig erforscht, und deshalb kann hier nur von jenem gelben Fieber die Rede sein, welches in den westindischen Ländern seine Mutterstätte hat. Eine größere Ausbreitung hat nun dieses in Westindien einheimische Fieber zunächst in Amerika selbst gewonnen, indem es in nördlicher Richtung an der Ostseite der vereinigten Staaten bis nach Quebeck hinauf vorgekommen ist, in südlicher Richtung aber in Peru, in Brasilien bis nach Pernambuco und gegenwärtig selbst bis nach Rio Janeiro herab. Aber auch selbst in Europa hat dasselbe Fuß gefaßt in Portugal, auf den Balearen, in Spanien (Barcelona, Carthagena, Gibraltar, Cadiz, Sevilla, Granada u. s. w.), in Frankreich (Marseille, la Rochelle), in Italien (Livorno im J. 1804).

In den außerhalb Westindien befindlichen Gelbfieberlocalitäten soll die Krankheit nach Manchen sich nicht selbständig entwickeln, sondern immer als mitgetheilte auftreten; eine solche Mittheilung sei dadurch möglich, daß jene Localitäten sich in den nämlichen äußern Bedingungen be-

finden, wie die originären Brutstätten des gelben Fiebers, da es bei der localen Prädisposition gleichsam nur eines belebenden Funkens bedarf, um die Krankheit wirklich in die Erscheinung zu rufen. Für die Epidemien des gelben Fiebers in Europa und in Nordamerika läßt es sich nämlich im Allgemeinen nachweisen, daß sie kurze Zeit nach der Ankunft von Schiffen aus dem Heimathslande des gelben Fiebers ausbrachen, daß zuerst immer jene Städte, ja selbst jene Stadttheile befallen wurden, vor welchen die Schiffe ankerten, daß die zuerst Befallenen häufig Leute waren, welche mit den Schiffen oder ihrer Equipage in Berührung kamen, daß sich endlich die Weiterverbreitung von Ort zu Ort, von Haus zu Haus nach der stattgefundenen Communication verfolgen ließ. Andere Erfahrungen freilich sprechen wieder dafür, daß auch in den außerwestindischen Gelbfieberlocalitäten die Krankheit spontan auftreten kann. In Spanien, und besonders in Gibraltar, sind aus nichtepidemischen Jahren Krankheitsfälle bekannt, welche von einer ärztlichen Commission als Fälle von wirklichem gelben Fieber anerkannt worden sind, sodaß es also auch hier sporadisch vorkommen würde, wie in Westindien.

Die Gelbfieberstätten sind durch folgende locale Eigenthümlichkeiten ausgezeichnet:

a) Die Lage ist an der Meeresküste oder in deren Nähe, an der Ausmündung oder im Delta großer Flüsse, oder doch im Verlaufe von Flüssen, und dann allerdings bisweilen ziemlich entfernt von der Küste. Es kam z. B. im J. 1800 die Krankheit in Cordova vor, in einer Entfernung von 70 Meilen von der Küste. Niedrige Lage, sodann aber Sumpf- und Marschboden mögen demnach vorzugsweise in Betracht kommen. In der That überschreitet die Krankheit nicht eine Höhe von 3000 bis 5000 Fuß über der Meeresfläche, und deshalb suchen die Bewohner Westindiens und des amerikanischen Continents in den Gebirgen Schutz gegen die in der Ebene herrschende Krankheit. Auf den westindischen Inseln erhebt sich die Krankheit selbst selten zu 13—1600 Fuß. Hat man doch sogar für einzelne Gebäude die Beobachtung gemacht, daß die Krankheit nur in den untern Stockwerken auftrat, besonders im Anfange einer Epidemie. Das Sumpfmiasma wird man um so mehr von Einfluß erachten dürfen, als die intermittirenden und die remittirenden galligen Fieber, welche anerkanntermaßen mit dem Sumpfmiasma zusammenhängen, Äquivalente des gelben Fiebers sind. Denn wenn auch Epidemien des letztern meistens nur in längern Zwischenräumen von 6—10 Jahren auftreten, so kommen doch in den westindischen Gelbfieberlocalitäten sporadische Fälle der Krankheit wol alljährlich vor mitten zwischen den Fällen von Febris intermittens und Febris remittens. Freilich wird das Sumpfmiasma nicht ganz constant an den Gelbfieberstätten gefunden. So ist z. B. Barbadoes, wo das gelbe Fieber immer heftig wüthete, frei von Sumpfausdünstungen, und das Wechselfieber herrscht dort nicht endemisch. In ähnlichen Verhältnissen befindet sich Veracruz. Andererseits herrscht das gelbe Fieber selten in dem morastigen Honduras, sowie auch in Rio-Janeiro mit seinen Sümpfen und Wechselfiebern. — Beim Sumpf- und Marschboden hat man im Besondern noch auf die fauligen Ausdünstungen Rücksicht zu nehmen, die auch im sogenannten Brackwasser nicht fehlen, der Vermischung von süßem und salzigem Wasser, worin viele Thiere zu Grunde gehen. Wenigstens sucht man die selbständige Entwickelung des gelben Fiebers auf Schiffen, wovon zahlreiche Fälle aufgeführt werden, aus den Dünsten von faulendem Schiffsholz, von faulendem Ballast, von feuchtem, moderndem Kaffee u. s. w. zu erklären. Erwiesen ist es auch, daß die Krankheit in schlecht und eng gebauten Uferstädten, in engen, schmutzigen Stadtquartieren mit dichtgedrängter Bevölkerung oftmals die größten Verheerungen anrichtete. Indessen darf man die wesentliche Ursache des gelben Fiebers nicht in solchen Ausdünstungen suchen, da ja viele daran leidende Localitäten dennoch vom gelben Fieber frei bleiben.

b) Es wirkt ein hoher Temperaturgrad ein. Nur bei einer Temperatur von wenigstens 18° R. (21° R. nach Keraudren, 22° R. nach Gilbert Blane) entwickeln sich Gelbfieberepidemien; daher bricht die Krankheit an der Küste der vereinigten Staaten Ende Juli oder Anfangs August aus, und ebenso in Europa nur in den Sommermonaten. Es folgt ferner der Temperaturabnahme eine Abnahme und ein Erlöschen der Krankheit; doch erfuhr diese Regel in einzelnen Epidemien, welche außerhalb der originären Gelbfieberstätten herrschten, manche Ausnahme: Arejula sah die Krankheit zu Cadix bei 11° R.; in Philadelphia wüthete sie nach Rush auch noch im November und December fort; in Livorno war sie im November am heftigsten; in Gibraltar war die Temperatur während der Epidemie von 1813 niedrig.

c) Auf ein drittes Moment wurde von Eisenmann hingewiesen. Es sollen nämlich die Heimathsstätten des gelben Fiebers theils jetzt noch Herde vulkanischer Thätigkeit sein, die sich in Erdbeben, in Eruptionen, in Niveauveränderungen der Gewässer oder des Landes kund geben, theils sollen sie die Spuren kaum erloschener und wahrscheinlich im Verborgenen fortwirkender Vulkanität mehr oder weniger deutlich erkennen lassen.

Andere tellurische Einflüsse, wie Regen, Wind, elektrische Zustände, äußern in manchen Fällen einen ganz entschiedenen Einfluß auf Gelbfieberepidemien, und zwar einen beschränkenden, nicht aber einen erzeugenden. Eine bestimmte Beziehung zum gelben Fieber läßt sich aber nicht nachweisen, da dieses in andern Fällen im Geringsten nicht durch solche Einflüsse influirt wird.

In den westindischen Gelbfieberlocalitäten ergreift die Krankheit vorzugsweise die eingewanderten Europäer, selten Creolen oder Farbige. Während die Eingebornen nur vom remittirenden Fieber oder vom Wechselfieber befallen werden, erliegen die vor Kurzem eingewanderten Europäer dem gelben Fieber. Wenigstens gehört es zu den bemerkenswerthen Ausnahmen, daß 1816 in Barbadoes, 1825 und 1826 in Jamaica die Eingebornen am meisten litten. Die Gefahr des Ergriffenwerdens ist um so größer, je entfernter der bisherige Wohnort des Ankömmlings vom Äquator ist und je weniger sich der letztere der Lebensweise der Äquatorialgegenden anbequemt. Individuen,

welche aus Sumpfländern kommen, sollen der Krankheit eher widerstehen. Übrigens erfreuen sich auch die Eingebornen und die Neger keiner absoluten Immunität; sie werden bei heftigen Epidemien ebenfalls befallen, oder wenn sie ihre Heimath verlassen und nach andern Gelbfieberstätten übersiedeln, wo dasselbe grade herrscht, oder wenn sie aus kälteren Gegenden in ihr Land zurückkehren.

Man darf nach diesen Thatsachen das gelbe Fieber wesentlich als eine Acclimatisationskrankheit betrachten, durch welche, wenn sie einmal überstanden wurde, der Europäer die Constitution der Westindier angenommen hat; denn nach Gros und Gerardin verlieren die europäischen Reconvalescenten in der Regel ihre europäische Gesichtsfarbe und die Frische der Jugend: sie bekommen einen gelben Teint, werden mager, gegen die Kälte empfindlich, körperlich und geistig träge; der Genuß aromatischer Substanzen, z. B. des Kaffees, wird ihnen zum Bedürfniß. Zuweilen kommt auch der Europäer schon mit einem remittirenden Fieber als Acclimatisationstribut durch, eine nur dem Grade nach verschiedene Form, die man dann als Klimafieber bezeichnet. — Die feindliche Beziehung zwischen dem Gelbfiebermiasma und der nichtwestindischen Bevölkerung macht es nun aber erklärlich, daß, wenn die Krankheit einmal außerhalb Westindiens auftritt, die Zahl der Erkrankten im Verhältniß zur Bevölkerung meistens bedeutender zu sein pflegt, als in Westindien selbst.

Wer einmal von einem ausgeprägten Gelbfieberanfalle ergriffen war, der ist in der Regel vor einem zweiten Anfalle gesichert; ein Umstand, der für die Bestellung des Wartpersonals nicht ohne Bedeutung ist.

Das gelbe Fieber verschont kein Alter und kein Geschlecht. Doch werden Kinder und Greise seltener ergriffen und das Alter von 20—45 Jahren ist der Krankheit zumeist unterworfen. Merkwürdiger Weise blieb in einzelnen Epidemien das weibliche Geschlecht verschont, so z. B. nach Gillkrest in den Epidemien zu Dominique und zu Martinique im J. 1801. In manchen Epidemien war der Verlauf der Krankheit bei Frauen milder, während in andern grade das Gegentheil stattfand, z. B. in Gibraltar im J. 1828. Kinder blieben oftmals ganz verschont.

Die plethorische Constitution und das Vorherrschen des Gallensystems werden als prädisponirende Momente genannt. Auch hat man einen Einfluß gewisser Beschäftigungen und Gewerbe auf das gelbe Fieber kennen gelernt: Feuerarbeiter, Schmiede, Köche, Bäcker sind ihm sehr unterworfen, während Metzger, Grubenarbeiter, Seifenfabrikanten, Arbeiter in Gerbereien, in Salmiak-, Schwefel-, Sodafabriken in einzelnen Fällen verschont blieben.

Als Gelegenheitsursachen, welche den Ausbruch des gelben Fiebers beim einzelnen Individuum herbeiführen, hat man die gewöhnlichen kennen gelernt: Psychische Aufregung durch Furcht, durch Zorn, große körperliche Anstrengungen, Erkältung, besonders zur Nachtzeit, Ausschweifungen irgend einer Art, gestörte Transspiration u. s. w.

In den originären Gelbfieberstätten kommen fast jährlich sporadische Fälle der Krankheit vor, denn sie gehört hier zu den endemischen Krankheiten. Zwischendurch tritt sie dann mit dem Charakter einer Epidemie auf, im Mittel etwa alle fünf oder sechs Jahre. Es kommen aber auch wol in zwei auf einander folgenden Jahren Epidemien vor und andererseits bleibt die Krankheit auch länger aus, wie z. B. Veracruz von 1776—1794 frei blieb. Atmosphärische und terrestrische Einflüsse, z. B. große Feuchtigkeit, die Dislocation von Truppen u. dgl. treffen nur bisweilen mit dem Auftreten einer Epidemie zusammen. In den außerwestindischen Localitäten soll die Krankheit nach der Annahme mancher Autoren nur epidemisch vorkommen.

Die einzelne Epidemie hat meistens eine beschränkte Dauer, welche zunächst durch die Temperatur bestimmt wird; sie erlischt in sich selbst, oftmals schon nach vier Monaten. Manchmal beschränkt sich eine Epidemie auf eine kleine Localität, auf einzelne Inseln, Städte, Straßen, und in noch kleinerem Maßstabe trifft sie wieder nur einzelne Seiten eines Hauses; andere Male jedoch sind auch die Epidemien auf ausgedehntere Landstriche verbreitet, wie in den J. 1793, 1800, 1802 und 1803, 1808 und 1809, 1819 und 1820. In der einzelnen Epidemie kann man meistens drei Zeitabschnitte unterscheiden: im ersten ist die Mortalität am größten, wenn auch vielleicht die Anzahl der Erkrankten nicht sehr groß ist; im zweiten ist die Krankenzahl am größten, die relative Mortalität jedoch ist geringer; im dritten mindert sich ebenso wol die Zahl der Erkrankungen als die Mortalität. Während der Herrschaft des gelben Fiebers treten andere fieberhafte Krankheiten in den Hintergrund, oder sie bekommen einen gewissen Anflug von der herrschenden epidemischen Constitution.

Ist das gelbe Fieber eine ansteckende Krankheit oder nicht? Über diese in praktischer Beziehung so ungemein wichtige Frage sind die Schriftsteller in zwei gleich starke Lager getheilt. Doch haben sich vorzugsweise jene Ärzte, welche das gelbe Fieber aus eigener Anschauung kennen gelernt hatten, für dessen Nichtcontagiosität ausgesprochen. Bis zum J. 1793 glaubten alle Ärzte in den vereinigten Staaten an die Contagiosität des gelben Fiebers. Die Zahl der Contagionisten nahm aber allmälig immer mehr ab, sodaß ein amerikanischer Handelsalmanach vom J. 1835 nur noch 28 Contagionisten auf 567 Nichtcontagionisten angibt. Dr. Chervin in Paris machte es sich zu einer Lebensaufgabe, die Frage über die Ansteckungsfähigkeit des gelben Fiebers an Ort und Stelle zum Abschluß zu bringen und durchforschte zu diesem Ende während acht Jahren alle Länder und Orte von Neuorleans bis Portland, von Cayenne bis nach Maine; er kam ebenfalls zu dem Resultate, daß das gelbe Fieber niemals ansteckend ist. Für die Nichtcontagiosität hat sich auch Pariset, Chef der französischen Quarantainen, ausgesprochen, ebenso Ferguson, der englische Generalinspector der Hospitäler, desgleichen Gillkrest, der Aufseher der englischen Militairspitäler. Die hauptsächlichsten Gründe für die Nichtcontagiosität sind:

a) Das gelbe Fieber kann nicht in Gegenden verschleppt werden, denen die localen Bedingungen der Gelbfiebergenese fehlen. Die Bewohner inficirter Localitäten

flüchten sich ins Innere des Landes, ohne daß sie dort die Krankheit verbreiten; Krankenanstalten an Örtern, welche außerhalb des Gelbfieberbezirks liegen, können Gelbfieberkranke aufnehmen, ohne daß die andern Kranken oder das Dienstpersonal gefährdet sind.

b) Die Epidemien zeigen eine Abhängigkeit von äußern Verhältnissen, namentlich der Temperatur, wie sie wol bei einem Miasma, nicht aber bei einem Contagium vorzukommen pflegt.

c) Alle Inoculationsversuche des gelben Fiebers, mittels Blutes, mittels der Auswurfsstoffe, mittels des Anziehens von Hemden Erkrankter haben nur negative Resultate geliefert.

Gillkrest kommt zu dem Schlusse: das gelbe Fieber ist nicht ansteckend, auch dann nicht, wenn die Leichen aufgehäuft werden; Quarantänen sind also nicht blos überflüssig, sondern sogar schädlich, weil sie die Personen unter dem Einflusse der schädlichen Ursachen zurückhalten. Dieser Ausspruch über die Quarantänen bedarf aber doch wol noch einer gewissen Einschränkung. Daß in einer Gelbfieberstätte die Weiterverbreitung der ausgebrochenen Krankheit durch keine Quarantäne verhindert werden kann, das darf als feststehende Thatsache angenommen werden, und hier ist also die Quarantäne unnütz, vielleicht selbst schädlich. Wenn aber sich nachweisen ließe, was freilich bestritten wird, daß in den secundären Gelbfieberstätten außerhalb Westindiens keine Epidemie spontan ausbricht, die ersten Fälle vielmehr als eine Importation sich herausstellen, dann würde doch eine Quarantäne gegen diese erste Importation nichts Irrationelles sein. Freilich würde es schwer genug fallen, auf bestimmte Weise anzugeben, welcher Mittel sich die Quarantäne gegen eine nicht contagiöse Krankheit bedienen soll.

Anatomische Verhältnisse. Die im gelben Fieber bestehende Blutveränderung gibt sich zunächst dadurch zu erkennen, daß bei einem Aderlasse das Blut faserstoffarm und schwarzgefärbt erscheint und daß es keine Neigung zum Gerinnen hat. Rush wie Stevens bemerkten einen eigenthümlichen Geruch des Blutes; Rush vermochte es dadurch von jedem andern Blute zu unterscheiden. Während der Bildung des Blutcoagulums fällt eine Menge schwarzen Farbstoffs zu Boden. Das Blutcoagulum selbst zerfällt leicht nach Stevens. Das sich trennende Serum hat immer eine gelbe, zuweilen eine tiefgelbe Farbe. Die genannte Beschaffenheit des Blutes gewahrt man übrigens auch bei Individuen, die sich zur Zeit der Epidemie an dem nämlichen Orte befinden, ohne selbst von der Krankheit ergriffen zu sein. Stevens war sogar im Stande, bei scheinbar ganz gesunden Individuen, denen zur Ader gelassen wurde, aus dem Aussehen des Blutes das gelbe Fieber zu prophezeien. Die erbrochenen schwarzen Massen sind nichts Anderes, als Blut, welches durch Magensäure und durch den Mageninhalt verändert worden ist.

Die Leichname der am gelben Fieber Verstorbenen behalten ihre schmutziggelbe Hautfärbung; dieselbe tritt wol nach dem Tode erst stärker hervor, oder sie wird überhaupt alsdann erst recht deutlich. Die gelbe Färbung erstreckt sich auch auf den Panniculus adiposus, auf die serösen und mukösen Häute; selbst die Beinhaut ist manchmal gelblich. Die Muskeln sind oftmals mit zersetztem Blute infiltrirt, daher dunkelgefärbt, weich, leicht zerreißlich. Diese Beschaffenheit der Muskeln findet man besonders an Stellen, wo während des Lebens heftige Schmerzen gefühlt wurden.

In der Bauchhöhle findet man bisweilen blutiges Serum, auch wol blutige Ergüsse im Gekröse, im Netze; das Bauchfell ist glanzlos und mit Purpuraflecken besäet; die verschiedenen Unterleibsorgane lassen eine venöse Hyperämie wahrnehmen. Die Speiseröhre ist mehr oder weniger erweicht; Magen und Darm sind ausgedehnt, missfarbig, mit Gasen und solchen Stoffen angefüllt, wie sie während der Krankheit durch Erbrechen und durch den Stuhl abgingen. Die Schleimhaut des Darmrohrs ist des Epitheliums beraubt, oftmals breiig erweicht und zerflossen, mit einer gallertartigen braunen Masse überzogen; sie zeigt rothe, blaue, graue und schwarze Flecken, auch wol Pusteln oder warzenartige Excrescenzen, bisweilen selbst Exulcerationen. Die Leber ist rhabarber-, butter-, stroh-, orangegelb, selbst olivengrün gefärbt, bald vergrößert und blutreich, weich und zerbrechlich, bald mehr trocken. Die Gallenblase ist manchmal stark injicirt; bald ist sie leer und zusammengezogen, bald ist sie mit dunkler Galle, oder mit einer mehr theerartigen Masse angefüllt.

In der Brusthöhle erscheint seröser Erguß, auch wol hämorrhagischer Erguß im Herzbeutel, bisweilen Ekchymosen in der Pleura. Das rechte Herz ist gewöhnlich mit einem schwarzen, zum Theil geronnenen Blute angefüllt. Die Herzsubstanz selbst ist meistens schlaff und leicht zerreißbar. Die Respirationsschleimhaut erscheint manchmal geröthet; die Lungen sind oftmals mit schwarzem Blute angefüllt, oder mit hämorrhagischen Infarcten.

Im Centralnervensysteme findet man die Zeichen venöser Stase, serösen, oder auch wol blutigen Erguß. Die Gehirnsubstanz fand man fester, aber auch wol weicher als gewöhnlich. Eine Röthung der Rückenmarkshäute, eine Röthung der Ganglien des Sympathicus ist von einzelnen Beobachtern angegeben worden.

Diagnose. Die ausgesprochenen Formen des gelben Fiebers geben sich durch die oben verzeichneten Symptome deutlich genug zu erkennen, wenngleich sie nicht immer vereinigt wahrgenommen werden, namentlich: Ekel und Erbrechen, und zwar in der spätern Zeit schwarzes Erbrechen, geröthete Augen, rothe Zungenränder, große Unruhe, heftige Schmerzen in den Lenden, den Knien, den Augen, gelbe Färbung der Haut, Blutungen aus verschiedenen Theilen. Vom Typhus unterscheidet sich das gelbe Fieber durch den Ort und durch die Zeit des Vorkommens, sodann durch die heftigen Lendenschmerzen, die Schmerzen in der Oberbauchgegend, das hartnäckige Erbrechen u. s. w. Dagegen kann im concreten Falle die Unterscheidung vom intermittirenden Fieber und vom remittirenden Gallenfieber schwer fallen. Da übrigens diese letztgenannten miasmatischen Krankheitsformen in den nämlichen Localitäten vorkommen, wie das gelbe Fieber und neben diesem in Gelbfieberepidemien verlaufen, so ist man

berechtigt, in dem gelben Fieber nur eine höhere Entwickelungsstufe dieser miasmatischen Krankheiten anzuerkennen. In der That wird auch dem gelben Fieber von sorgfältigen Beobachtern ein entschieden remittirender Typus zugeschrieben. So sagt Rush von den Epidemien der J. 1793 und 1794: die Remissionen waren im gelben Fieber ungleich deutlicher ausgeprägt, als in den gewöhnlichen galligen Fiebern und traten gewöhnlich während des Nachmittags ein. Von der Epidemie von 1794 gibt derselbe an, die Krankheit sei häufig in der remittirenden Form aufgetreten, die Exacerbationen seien gewöhnlich gegen Abend bemerkbar geworden, und die Hauptformen des amerikanischen Herbstfiebers, nämlich das intermittirende, das gelinde remittirende, das entzündlich-gallige, das bösartige gelbe Fieber, hätten sich in mehren Fällen mit einander gemischt und seien in einander übergegangen. Der erfahrene spanische Arzt Arejula legt dem gelben Fieber ebenfalls den Charakter einer ausgeprägten Febris remittens bei. Arejula sah ferner am Schlusse einer Epidemie die remittirende Form in die intermittirende übergehen, und dies bestätigen auch noch andere spanische Ärzte.

Prognose. Das gelbe Fieber gehört zu den verheerendsten Krankheiten. So sollen in Sevilla von 80,000 Einwohnern 76,000 ergriffen worden sein, von denen mehr denn ⅓ erlag. In einzelnen Epidemien erlagen ⅔ aller Befallenen, in andern vielleicht nur ⅕, oder selbst nur ⅛. Einen großen Einfluß auf die Mortalität übt der Zeitpunkt der Epidemie, indem zu Anfang fast alle unterliegen. Manchmal tritt übrigens auch gegen das Ende einer Epidemie wiederum eine vermehrte Sterblichkeit ein.

Die Prognose des einzelnen Krankheitsfalles hängt zunächst vom Charakter der ganzen Epidemie ab, sodann von der Constitution des Individuums (ob Europäer, ob Eingeborner) und vom individuellen Krankheitsverlaufe. Ein sehr rapider Verlauf, große Heftigkeit der Lendenschmerzen und der epigastrischen Schmerzen, frühe icterische Färbung, hoher Grad des Collapsus sind als ungünstige Zeichen zu betrachten. Von günstiger Vorbedeutung ist es, wenn das Irritationsstadium sich auf 3 oder 4 Tage verlängert, wenn deutliche Remissionen eintreten. Zu den günstigsten Zeichen gehören im spätern Verlaufe der Krankheit jene, welche das Stadium der Krisen charakterisiren.

Behandlung. Die Prophylaxis des gelben Fiebers bezieht sich zunächst auf die Gelbfieberstätten, deren Salubrität durch Trockenlegen von Sümpfen, durch Abzugskanäle, durch Bodencultur zu befördern ist. Ging die Infection von einem Schiffe aus, dann muß dieses gereinigt werden. Sodann bezieht sich die Prophylaxis auch auf das einzelne Individuum. Es sollen nämlich Europäer, welche die Tropen besuchen, in der gesunden Jahreszeit dort anzukommen suchen, damit sie in der heißen Jahreszeit bereits acclimatisirt sind. Bei ausgebrochener Epidemie ist das Vertauschen der tiefen morastigen Gegend mit einer höher gelegenen gesunden das natürlichste prophylaktische Mittel, oder, da die Krankheit oftmals auf einzelne Districte beschränkt ist, das Verlassen des ergriffenen Districts. Wer den Infectionsherd nicht verlassen kann, der muß ein mäßiges Leben führen, Excesse, Erkältungen, zumal durch kalte Nachtluft, übermäßige Anstrengungen vermeiden, leidenschaftlichen Aufregungen aus dem Wege gehen, für Reinlichkeit, Lüftung der Wohnung, Waschungen mit Essig oder Wasser Sorge tragen. Desinficirende Substanzen, wie Chlor, Säuren, haben sich niemals bewährt.

Zur Behandlung der wirklich ausgebrochenen Krankheit sind im Verlaufe der Jahrhunderte sehr viele Mittel und Methoden in Anwendung gezogen worden, was schon darin seine Erklärung findet, daß die Krankheit in den verschiedenen Epidemien sich verschieden gestaltet und ebenso auch bei verschiedenen Individuen in der nämlichen Epidemie. Die Behandlung kann aber im einzelnen Krankheitsfalle im Ganzen nur eine symptomatische sein, da man kein Mittel kennt, um die bestehende Blutzersetzung und dadurch die ganze Krankheit zu heben. So wird also, je nach der Individualität des Falles, die Wahl auf folgende gegen das gelbe Fieber gebräuchliche Mittel fallen können:

1) Blutentziehung. Allgemeine Blutentziehungen, zum Theil in häufiger Wiederholung, sind von den anerkanntesten Autoritäten in Sachen des gelben Fiebers angepriesen worden, so lange die Fieberreaction im ersten Zeitraume der Krankheit eine heftige ist. Epidemien mit solchem synochalen Charakter scheinen aber in den letzten Decennien nicht mehr aufgetreten zu sein und deshalb werden gegenwärtig die Aderlässe von den westindischen Ärzten sowol, als auch von vielen nordamerikanischen und spanischen verworfen. Häufiger kann man sich zu örtlichen Blutentziehungen am Kopfe, im Epigastrium veranlaßt finden. Doch verursachen die kleinen Hautwunden häufig schwer zu stillende Blutungen.

2) Brechmittel. Sie sind nur von wenigen empfohlen worden und sie müssen wol bedenklich erscheinen, wenn man erwägt, daß die aus dem Magen entleerten Substanzen keine galligen oder schädlichen Stoffe sind, sondern in der spätern Zeit wenigstens das Product einer Magenblutung, und daß zu den wesentlichern Symptomen des gelben Fiebers sehr häufig ein unstillbares Erbrechen gehört, dem man symptomatisch durch Opium oder Eispillen, durch Potio *Riveri*, durch Kalkwasser mit Milch, durch narkotische Fomentationen auf die Magengegend, durch Blasenpflaster und Klystiere, durch Champagner entgegenzuwirken anempfohlen hat.

3) Abführmittel. Die Verstopfung im ersten Zeitraume der Krankheit scheint besonders zu deren Anwendung aufzufodern, oder auch zu Klystieren. Rhabarber, Jalappe, Mittelsalze, Ricinusöl, Tamarinden sind zu diesem Zwecke empfohlen worden; allein ihrer Benutzung tritt die große Reizbarkeit des Magens oftmals hindernd entgegen. Deshalb griff Tegart, Generalinspector der Flottenhospitäler, neuerer Zeit auf den westindischen Inseln zum Crotonöle, wovon er 1 oder 2 Tropfen auf die Zunge bringen ließ. Die Abführmittel haben sich übrigens in verschiedenen Epidemien sehr ungleich bewährt.

Denn während Rush in der Epidemie zu Philadelphia im J. 1793 eine Verbindung von Calomel und Jalappe so nützlich fand, daß er bei dieser Behandlung in keiner Periode der Krankheit mehr als 5 Proc. verlor, wenn er die Kranken gleich am ersten Tage des Fiebers in Behandlung bekommen hatte, so sah Chisholm 1796 und 1798 bei der nämlichen Behandlung von 6 Kranken 5 sterben.

4) Quecksilber. Dasselbe ist von englischen und amerikanischen Ärzten empfohlen worden, 2—3 Mal täglich 10—20 Grane Calomel, verbunden mit 1—1½ Gran Opium und auch Quecksilbereinreibungen bis zur Salivation.

5) Mittelsalze. Darauf gestützt, daß im Blute der Gelbfieberkranken die Salze gemindert sind, empfahl Stevens Rochellesalz mit einem kohlensauren Alkali verbunden. Man hat dabei zu sehr starken Dosen gegriffen. Bone z. B. gibt in den ersten zwei Stunden 4 Unzen Rochellesalz mit 2 Granen Brechweinstein.

6) Vegetabilische Säuren im Getränke werden von allen Beobachtern gerühmt; auch saure Waschungen wirken vortheilhaft.

7) Chinin erscheint theoretisch als ein ganz passendes Mittel, da das gelbe Fieber dem Boden der Wechselfieber und der remittirenden Fieber entspringt. In der That sind auch die Chinapräparate von manchen Beobachtern sehr gerühmt worden.

8) Diaphoretica einerseits, Öleinreibungen andererseits werden auch unter den Mitteln gegen das gelbe Fieber aufgeführt.

9) Von äußerlichen Mitteln sind kalte Überschläge auf die Stirn gegen die Kopfschmerzen, kalte Begießungen, warme Bäder, reizende Einreibungen zu nennen. Blasenpflaster auf die Magengegend hat man gegen die epigastrischen Schmerzen angewendet, desgleichen auch trockne Schröpfköpfe. Übrigens bewährten sich in dieser Beziehung noch besser Blasenpflaster in die Lendengegend.

(*Fr. Wilh. Theile.*)

GELBES MEER (Hoang-hai), oder Meerbusen von Korea, wird der große Busen des stillen Oceans genannt, welcher durch die Halbinsel Korea vom japanischen Meere getrennt wird. Es hat seinen Namen von dem gelben Schlamme, welchen die großen Ströme China's in dem Becken desselben absetzen, und dessen Wiederschein an die Oberfläche dringt. Die größte Tiefe desselben beträgt, nach Barrow, nicht über 36 Klaftern, vermindert sich aber häufig bis auf 10 Klaftern. Nach den Mündungen der großen Ströme hin wird es so seicht, daß eine gänzliche Verschlämmung desselben zu befürchten steht.

(*H. E. Hössler.*)

GELBGERBSÄURE, von dem Entdecker Guibourt Acide luteogallique genannt (Revue scientif. 9. 32), aber übrigens nicht weiter untersucht, ist ein Bestandtheil der Galläpfel. Man kann sie erhalten, wenn man Galläpfelpulver, welches vorher durch Extraction mit wasser- und weingeisthaltigem Äther von dem Gerbstoffe befreit worden ist, mit Weingeist behandelt, und die dadurch entstandene dunkelgelbe Lösung mit dem gleichen Volumen Äther mischt; hierbei bildet sich ein geringer glänzender, gelber Niederschlag, welcher nach Guibourt aus krystallisirter Ellagsäure und aus einer formlosen, gelben Masse besteht. Letztere ist die genannte Säure. Der Niederschlag wird in Kali gelöst und aus der Lösung zuerst die Ellagsäure durch Kohlensäure, dann die Gelbgerbsäure durch Salzsäure gefällt. Sie bildet ein tief gelbes, amorphes Pulver, und ist, nachdem sie auf die angegebene Weise aus den Galläpfeln ausgeschieden ist, unlöslich in Wasser, Alkohol und Äther. Ihre übrigen Eigenschaften sind nicht bekannt; doch scheint sie wegen ihrer Unlöslichkeit den übrigen Gerbsäuren ferner zu stehen. Nach Guibourt enthalten die Galläpfel 2 Proc. Gelbgerbsäure, verbunden mit Ellagsäure. (*J. Loth.*)

GELBGIESSER (der). Ein bestimmtes, in der Sache selbst liegendes Kriterium, den Gelbgießer scharf von dem Gürtler, dem Roth-, Glocken- und Stückgießer zu unterscheiden, gibt es nicht, da nicht blos das Messing und Tomback (Kupfer und Zink), sondern auch die Bronze, das Kanonen- und Glockengut (Kupfer und Zinn) mehr oder weniger eine gelbe Farbe haben, und der Rothguß sich keineswegs auf eine Legirung von rother Farbe beschränkt. Im Allgemeinen aber kann man festhalten, daß der Gelbgießer es vorwiegend mit Messing (und mit Tomback), sowie mit kleineren Gußarbeiten zu thun hat, z. B. Zirkeln, Reißfederstielen, Leuchtern, Mörsern u. s. w., während die größeren Stücke, wie Glocken, auch Maschinentheile, sich von ihm nach der einen, und die kleineren Stücke, wie Schnallen, Nägel, Schellen (Gürtler), nach der anderen Seite hin abzweigen. Ist der Gelbgießer mit seinen Geräthschaften dazu eingerichtet, so kommt es nur auf ihn an, ob er nach der einen oder der anderen Seite aus dem engeren Kreise heraustreten will. Die Hauptschranke, welche den Gelbgießer, dessen Gewerbe und Name sich erst in neuerer Zeit von dem Rothgießer abgesondert hat, von den verwandten Handwerkern trennt, ist eine künstliche, und liegt meist in der durch das Innungswesen bedingten Arbeitsbefugniß, deren mittelalterliche Beschränkung immer mehr durch die Gewerbefreiheit beseitigt wird. In den meisten teutschen Ländern ist den zünftigen Gelbgießern eine Lehrzeit von 5—7, sowie eine Wanderschaft von drei Jahren vorgeschrieben, wobei sie kein Geschenk erhalten. Als Meisterstücke fertigen sie meist einen Kronleuchter und Beschläge zu Pferdegeschirren. Die Gelbgießer haben es, wie die verwandten Handwerker, besonders mit den Legirungen der Metalle, mit dem Gießofen, mit der Form und dem formgebenden Material (Sand, Thon, Asche u. s. w.) zu thun, sowie sie, je nach Erfodern oder Geschicklichkeit, sich auch mit dem Abdrehen, dem Poliren und Lackiren befassen, wozu der Lack, namentlich der Goldlack, meist aus in Weingeist gelöstem Gummilack bereitet wird, der mit etwas Cureumetinctur und Kopallack versetzt ist. Die hochgelbe Farbe wird besonders durch Abbrennen mit Scheidewasser hervorgebracht. Unebene Flächen werden mittels des Grabstichels verschnitten und Vertiefungen mit Bunzen ausgetrieben. (*J. Hasemann.*)

GELBHOLZ (bois jaune, yellow wood). Mit diesem Namen werden im Handel zwei ganz verschiedene, in der Färberei benutzte Hölzer belegt, nämlich das Holz des Rhus Cotinus (Perückensumachs oder Gerberbaum) und das Holz des Färber-Maulbeerbaums (Morus tinctoria).

1) Das Holz des *Rhus Cotinus*, auch ungarisches Gelbholz, junger Fustik, meist aber Fiset- oder Visetholz genannt, kommt vorzüglich aus Ungarn, Dalmatien und Illyrien in den Handel. Es bildet dicke Stücke oder Knüppel, die im Innern eine grünlich-gelbe, außen eine braune Farbe haben. Durch Auskochen mit Wasser erhält man eine orangenfarbene, etwas bräunliche Flüssigkeit von schwach saurer Reaction und Anfangs süßlichem, dann bitterem und zusammenziehendem Geschmacke. Durch Leimauflösung wird die Gerbsäure herausgefällt. Durch zugesetztes Kali färbt sich die Flüssigkeit purpurroth, durch Ammoniak gelblichroth; jedoch ändern sich die Färbungen an der Luft. Alaun und Zinnchlorür erhöhen die Farbe und bewirken geringe orangenfarbige Niederschläge. Essigsaures Blei- und Kupferoxyd schlagen das Pigment mit rother oder rothbrauner Farbe nieder. Durch Chlor wird die Lösung unter Ausscheidung eines Niederschlages entfärbt. Beim Verdampfen läßt die Abkochung eine firnißähnliche Masse von grünlich-gelber Farbe zurück, die auch von Alkohol und Äther ganz oder größtentheils gelöst wird. Der in dem Holze enthaltene Farbstoff wird Fustëin und der reducirte Farbstoff Fustin genannt. — Um letzteren darzustellen, kocht man das Holz mit Wasser aus und fällt den Gerbstoff mit Leim. Nach Verdunstung der Lösung bis zur Trockne wird der Rückstand mit Äther behandelt, die ätherische Lösung hierauf mit Wasser vermischt, der Äther abdestillirt und der Farbstoff durch Bleioxydhydrat gefällt; die gelbe Bleiverbindung wird durch Schwefelwasserstoff zersetzt und die erhaltene farblose Flüssigkeit verdunstet. Das hierdurch erhaltene Fustin krystallisirt in kleinen, gelblich-weißen Krystallen, ist in Wasser, Weingeist und Äther löslich und schmeckt bitter. Die Lösungen färben sich an der Luft schnell gelb unter Bildung von Fustëin. Salpetersäure und Schwefelsäure lösen es mit gelber Farbe. Schwefelsaures Eisenoxyd gibt einen dunkel-olivengrünen und essigsaures Bleioxyd einen weißen Niederschlag. Kali, Natron und Ammoniak lösen das Fustin sogleich unter rascher Absorption von Sauerstoff mit schön rother Farbe auf.

2) Das Holz der *Morus tinctoria* (Broussonetia tinctoria), Gelbholz im engeren Sinne, auch alter Fustik genannt, kommt von Brasilien und Westindien, in neuerer Zeit auch von Ostindien in den Handel. Es besitzt eine gelbe, stellenweise gelbrothe Farbe, ist ziemlich fest, aber von geringem specifischen Gewicht, und kommt theils in ganzen Kloben, theils geraspelt oder sonst verkleinert in den Handel. Die in demselben enthaltenen Farbstoffe sind namentlich von Chevreul (Journal de chim. méd. 6, 157) und Preißer (Erdm. u. March. Journ. 32, 157, und Ann. d. Chem. und Pharm. 52, 381) untersucht. Letzterer nennt den reducirten Farbstoff Morin und den eigentlichen, durch Oxydation des ersteren entstandenen Farbstoff Moreïn.

Das Morin kann nach Preißer in farblosem Zustande erhalten werden, wenn man den wässerigen Auszug des Holzes mit basisch-salpetersaurem Bleioxyd oder Bleioxydhydrat schüttelt und den dadurch entstandenen Niederschlag mit Schwefelwasserstoff zersetzt; verdampft man die so erhaltene farblose Flüssigkeit bei abgehaltener Luft, so schießt das Morin in blaß-gelblichweißen Krystallen an. Es ist in Wasser löslich und besitzt einen süßlich-bitteren Geschmack; in der Hitze sublimirt es und verdichtet sich zu blaßgelben Nadeln. Wird die wässerige Lösung längere Zeit der Luft ausgesetzt, so absorbirt sie Sauerstoff und wird, indem sie sich in Moreïn umwandelt, gelb. Schneller erfolgt diese Umwandlung, wenn das Morin mit Wasser gekocht wird; nach dem Erkalten scheiden sich Krystalle von Moreïn aus. Auch Chromsäure und saures chromsaures Kali oxydiren es sehr schnell. Schwefelsaures Eisenoxyd bringt einen granatrothen und essigsaures Bleioxyd einen weißen Niederschlag hervor. — Das farblose Morin soll nach Preißer mit einer in dem Gelbholze vorkommenden hellgelben oder weißen Substanz, die Chevreul weißes Morin nennt, identisch sein. In der Masse des Gelbholzes findet sich nämlich häufig eine gelbe, pulverige Materie abgesondert, die wesentlich aus Moreïn zu bestehen scheint, welches von Chevreul durch Behandlung mit Äther daraus dargestellt wurde. Statt oder neben dieser Substanz findet man bisweilen im Gelbholze noch eine andere, welche eine blasse Fleischfarbe besitzt. Behandelt man diese mit Äther, so läßt derselbe eine rothe Materie ungelöst, während er eine Substanz auflöst, welche nach dem Verdunsten des Äthers eine blassere Farbe besitzt, als das aus dem Holze oder durch Behandlung der gelben Substanz dargestellte; und wenn man die fleischfarbene Substanz wiederholt mit Äther behandelt, so werden die Extracte endlich ganz farblos. Auch die aus den ersten Portionen erhaltenen Substanzen können durch Waschen mit Wasser fast farblos erhalten werden. Die auf diese Weise dargestellte Substanz, von Chevreul weißes Morin genannt, bildet blaßgelbliche, süßlich bitter und zugleich adstringirend schmeckende Krystalle. Sie weicht von dem Moreïn, oder Chevreul's gelben Morin, noch dadurch ab, daß ihre Lösung durch schwefelsaures Kupferoxyd sofort gefällt wird, daß sie mit schwefelsaurem Eisenoxyd einen granatrothen Niederschlag gibt, und daß sie durch Hausenblase weniger stark getrübt wird. Beim Erhitzen gibt sie ein krystallinisches Sublimat, welches mit dem Eisenoxydsalz einen granatrothen Niederschlag gibt, während das Sublimat aus dem gelben Morin (Moreïn) dadurch mit graugrüner Farbe gefällt wird. Eine Umwandlung des weißen Morins in gelbes wurde von Chevreul nicht beobachtet.

Das gelbe Morin (oder das Moreïn) kann direct aus dem Gelbholze, nach Chevreul, auf folgende Weise dargestellt werden: „Man läßt eine concentrirte und heiß filtrirte wässerige Abkochung von Gelbholz erkalten, wobei sich das Moreïn, welches in kaltem Wasser schwer löslich

ist, als eine gelbe oder röthlich-gelbe, undeutlich krystallinische Masse ausscheidet, deren Menge sich noch vermehrt, wenn man die Flüssigkeit einige Tage stehen läßt. Man löst es, um es reiner zu erhalten, in Äther auf, und läßt die Lösung freiwillig verdunsten; das reine Moreïn krystallisirt dabei in strahlig oder büschelförmig vereinigten, kurzen Nadeln von schöner gelber Farbe. Es ist in Wasser, selbst bei Siedehitze, ziemlich schwer löslich. Die Lösung ist gelb, reagirt sauer und setzt beim Erkalten den größten Theil des Aufgelösten als flockigen Niederschlag ab, welcher nach dem Trocknen ein krystallinisches Ansehen hat. In Weingeist, und vornehmlich in Äther, ist das Moreïn leicht löslich; durch Verdunsten der Lösungsmittel scheidet es sich in Krystallen ab. Beim Erhitzen schmilzt es und gibt ein Sublimat von kleinen, rothgelben Nadeln, welche unverändertes Moreïn zu sein scheinen, während ein anderer Theil in Kohle und brenzliche Producte zersetzt wird. Wird die Lösung des Moreïns längere Zeit der Einwirkung der Luft ausgesetzt, so nimmt es unter Absorption von Sauerstoff eine rothe bis braunrothe Farbe an. Concentrirte Schwefelsäure zu der Lösung gesetzt, färbt sie intensiver gelb; verdünnte Säuren lösen es mit dunkelgelber Farbe auf; Salpetersäure färbt es unter Entwickelung von salpeteriger Säure rothbraun. Kali, Kalk und Ammoniak lösen es mit orangegelber Farbe auf. Alaun bewirkt in der wässerigen Lösung einen grünlichgelben, schwefelsaures Eisenoxyd einen dunkelgrünen und essigsaures Bleioxyd einen goldgelben Niederschlag. Essigsaures Kupferoxyd bewirkt keine Fällung.

Nach Versuchen von George enthält das Gelbholz 15 Proc. in Wasser löslicher Stoffe; nach der Behandlung mit Wasser können sodann durch Alkohol noch 9 Proc. eines dunkelpomeranzengelben, harzähnlichen Stoffes ausgezogen werden. Das Gelbholz wird vorzüglich in der Wollenfärberei angewandt, sowol zu Gelb, als auch in Verbindung mit anderen Farbestoffen zu gemischten Nuancen, wie Grün, Braun und Schwarz. Als Beize wird Alaun und Weinstein, in manchen Fällen auch Zinnsalz angewandt. Auf Baumwolle gibt es eine wenig haltbare, der Seife nicht widerstehende Farbe, und wird daher hier, wie in der Seidenfärberei, seltener und fast nur zu gemischten Farben benutzt. (*J. Loth.*)

GELBIS, alter Name eines in die Mosel fallenden Flusses, der nur bei Ausonius (Mosell. X, 359 seq.) vorkommt; Scaliger hat dafür Celbis vermuthet. (*H.*)

GELBSÄURE, ist eine von Unverdorben aufgefundene, aber ihrer Zusammensetzung nach noch nicht bekannte Säure, ein Oxydationsproduct des ätherischen Thieröls. Die Gelbsäure bildet sich, wenn das ätherische Thieröl mit Salpetersäure destillirt wird. Sie ist ein ölartiger, in Wasser wenig, in Alkohol leicht löslicher Körper von gelber Farbe und eigenthümlichem, blausäureähnlichem Geruche. Er verhält sich wie eine Säure, löst sich leicht in Kali mit gelbbrauner Farbe auf und wird daraus durch Säuren unverändert wieder abgeschieden. Die neutrale Auflösung des Kalisalzes gibt mit Bleisalzen einen gelben, mit salpetersaurem Silberoxyd einen gelbbraunen und mit Eisenoxydulsalzen einen grauen, in Säuren löslichen, Niederschlag. Letzterer färbt sich beim Kochen an der Luft gelb. (*J. Loth.*)

GELBSUCHT. Die Krankheit, welche den Namen Gelbsucht, gelbe Sucht, auch wol Grünsucht (Icterus, Icteritia, Aurugo, Morbus regius s. auruginosus s. arcuatus, Ileus icterodes, Suffusio bilis) führt, besteht in einer Ansammlung von Gallenbestandtheilen, namentlich von Gallenfarbstoff im Blute mit nachfolgender Ablagerung in der Haut und in den verschiedenen Geweben, sowie in den Secretis. Mehrfache Untersuchungen des Blutes Gelbsüchtiger haben wenigstens außer dem Gallenfarbstoffe keine andern Gallenbestandtheile darin nachzuweisen vermocht und noch weniger wirkliche fertige Galle. Als das Wesen der Gelbsucht darf man demnach eine gallige Dyskrasie oder gallige Dyschymose (Schönlein), oder eine Gallenversetzung (Choloplania *Fuchs*) annehmen. Theoretisch kann man eine dreifache Entstehungsweise einer solchen galligen Dyskrasie sich vorstellen: a) Die auf gewöhnliche Weise abgesonderte Galle wird in der Fortbewegung an irgend einer Stelle der Gallenwege gehemmt, sie stagnirt und unterliegt nun, gleich andern Flüssigkeiten, der Aufsaugung durch die Lymphgefäße oder die Venen. b) Die Absonderung der Galle im Leberparenchyme ist aufgehoben, oder doch sehr gemindert, sodaß die Gallenelemente ganz oder theilweise im Blute zurückbleiben. Entzündliche Reizung des Leberparenchyms, Desorganisationen desselben, gehemmte Thätigkeit des Lebernervensystems können auf die Absonderung von Einfluß sein. c) Die Absonderung der Galle ist nicht aufgehoben, es bilden sich aber die Gallenbestandtheile in einem Übermaße im Blute, bei sogenannter Polycholie, und so kommt es ungeachtet des normalen Gallenabgangs doch zu einer galligen Dyskrasie. — Auffallend bleibt es jedoch hierbei immer, daß man bis jetzt in der Gelbsucht nur den Gallenfarbstoff als wesentlich betheiligt nachzuweisen vermochte.

Symptomatologie. Die gallige Dyskrasie oder die Gelbsucht hat folgende Zeichen:

I) Die Haut färbt sich gelb durch Ablagerung des Gallenfarbstoffs. Die gelbe Färbung macht sich zuerst im Weißen des Auges bemerklich, sodann in der Umgebung der Augen, an den Nasenflügeln, an den Mundwinkeln; überhaupt an der obern Körperhälfte früher und stärker, als an der untern. Die Farbe ist oftmals citronengelb, ins Röthliche oder Safrangelbe ziehend, oder bronzeartig dunkel, ins Schwärzliche, Olivenfarbige übergehend, was theils von der Intensität und der Dauer der Krankheit abhängt, theils auch vom ursprünglichen Teint des Kranken. Die ganz dunkle Färbung, die man auch als Icterus viridis s. niger, als Melasicterus bezeichnet, kommt meistens nur bei unheilbaren Desorganisationen der Leber vor. Die Nägel nehmen deutlich an der icterischen Hautfärbung Theil, weit weniger ist dies an den Haaren bemerklich. Man will auch Fälle beobachtet haben, wo die gelbsüchtige Färbung nur genau die eine Körperseite oder bestimmte Körperabschnitte betraf, sodaß man wol die allgemeine und die partielle Gelbsucht

unterschieden hat. Doch sind diese Fälle von partieller Gelbsucht zum mindesten sehr zweifelhaft. — Mit der icterischen Hautfärbung verbindet sich oftmals ein heftiges Jucken, dessen Intensität mit der Stärke der Harnfärbung im umgekehrten Verhältnisse zu stehen pflegt.

2) Der Harn zeigt ebenfalls Gallenfarbstoff; er wird schaumig und dunkelgefärbt, rothbraun, mahagonifarbig, selbst schwärzliche Papier- oder Leinwandstreifen nehmen, wenn sie eingetaucht werden, eine gelbe Farbe an. Setzt man dem Harne Salpetersäure zu, so tritt durch die Einwirkung auf den Gallenfarbstoff die bekannte Farbenveränderung ein, welche vom Grünen zum Braunen fortschreitet. Hält man ein Glas, worin der icterische Harn sich befindet, gegen das Licht, so bemerkt man am Rande der Flüssigkeit einen gelbgrünlichen Reflex. Die Ausscheidung des Gallenfarbstoffs im Harne pflegt der Hautveränderung etwas vorauszugehen, sodaß sich manchmal aus dem Harne der bevorstehende Icterus zuerst erkennen läßt. Übrigens kommen auch Fälle vor, wo der Harn bei der Gelbsucht nur wenig verändert wird.

3) Der Gallenfarbstoff lagert sich aber auch allmälig, wie zum Theil die Sectionen lehren, in den meisten Flüssigkeiten und Gebilden ab. Wird Blut gelassen, so erscheint dessen Serum gelb, ebenso ist der Inhalt der Blasen von Canthariden gelb. Der Schweiß färbt oftmals die Wäsche gelb. Im Speichel, in den Sputis, im Vaginalschleime, selbst in der Milch zeigt sich bisweilen die gelbe Färbung. Ebenso findet man das Serum in den großen Höhlen und in den Synovialhöhlen, dem Panniculus adiposus, die Schleim- und serösen Häute, die Sehnen, Bänder und fibrösen Häute, die mittlere Arterienhaut, die Knochen und Knorpel gelb gefärbt und manchmal auch das Gehirn; dagegen selten oder nie die Lungen, die Milz, die Hornhaut, die Netzhaut. Gleichwol werden von zuverlässigen Beobachtern Fälle mitgetheilt, wo die Kranken alle Gegenstände gelb sahen (Xanthopsia), wahrscheinlich in Folge einer gelben Färbung der Augenflüssigkeiten.

4) Im Verdauungsapparate zeigt sich in der Regel Appetitlosigkeit, vielleicht mit bitterem Geschmacke und gelber Zunge verbunden, Widerwille gegen Fleischkost, Spannung und Druck im rechten Hypochondrium, Ekel oder selbst Erbrechen, trockene, wenig gefärbte, thonartig oder kreideartig aussehende, feste, wenig riechende Kothmassen, oftmals Verstopfung. Diese Erscheinungen erklären sich alle daraus, daß in der Mehrzahl der Gelbsuchten der Eintritt von Galle in das Darmrohr aufgehoben ist. Es kommen aber auch Fälle von Gelbsucht vor, wo sich die Galle fortwährend in den Darm ergießt, sodaß die Excremente ihre natürliche Färbung behalten und wol selbst eine gallige Diarrhöe erscheint.

5) Die Blutbewegung ist meistens verlangsamt, der Puls also selten, selbst bis zu 40 Schlägen herabsinkend. Indessen kommt es auf das primäre Leiden an, welches der galligen Dyskrasie zu Grunde liegt und den Puls vielleicht beschleunigt. Wenigstens unterscheidet man bisweilen einen Icterus febrilis und afebrilis.

6) Im Nervensysteme zeigt sich eine allgemeine Depression, nämlich Mattigkeit und Trägheit, die oftmals bis zur größten Höhe ansteigen, totale psychische Verstimmung, Trübsinn, Schwindel, Kopfschmerzen, Schläfrigkeit, Sopor mit Erweiterung der Pupille. In den höchsten Graden der Gelbsucht kann es selbst zu Krämpfen, zu apoplektischen Erscheinungen kommen.

7) Daß dabei die gesammte Ernährung darniederliegt, ist leicht einzusehen. Die Kranken magern ab, sie verfallen in Marasmus, zuletzt treten wol selbst scorbutische Symptome auf.

Eintheilung. Zunächst hat man die idiopathische und die symptomatische Gelbsucht zu unterscheiden. Idiopathisch ist die Krankheit dann zu nennen, wenn die icterische Dyskrasie von einer Störung des Gallenabsonderungsprocesses herrührt, wenn nämlich keine Galle abgesondert wird, obwol der Apparat dazu noch vorhanden ist, oder wenn doch nicht die genugsame Menge Galle abgeschieden wird. Die Heilung wird hier dahin zielen müssen, die Störung des Absonderungsprocesses zu heben. Übrigens nahmen frühere Ärzte, z. B. noch Boerhaave und Haller, an, die Gelbsucht entstehe immer dadurch, daß die in der Leber abgesonderte Galle am Eintritte in den Zwölffingerdarm behindert und dann dem Blute beigemischt werde, und man kann es als eine Reminiscenz dieser alten Ansicht ansehen, wenn Broussais und mehre englische Ärzte eine Entzündung des Zwölffingerdarms als die häufigste Ursache der Gelbsucht bezeichnen. Die symptomatische Gelbsucht ist wieder doppelter Art: a) Mechanische Gelbsucht, wenn die Gallenabsonderung nicht leidet, die Fortleitung der Galle aber durch Compression oder Verschließung der Gallenwege gehindert wird, woran Gallensteine oder andere Krankheiten der Gallenwege, Geschwülste im Unterleibe, namentlich Geschwülste des Magens, des Pankreas, des Dünndarms, des Colon, Geschwülste in der Capsula *Glissonii*, oder im Innern der Leber selbst Schuld sein können. Das Eindringen von Spulwürmern in den Gallengang wird ebenfalls unter den Ursachen der mechanischen Gelbsucht aufgeführt. b) Organische Gelbsucht, wenn die Gallenabsonderung wie bei der idiopathischen Gelbsucht leidet, aber nicht auf primäre Weise, sondern in Folge einer organischen Veränderung des gallenbereitenden Apparats, nämlich durch Atrophie, Cirrhosis, speckige Entartung, Acephalocysten, Tuberkeln, Krebs oder Markschwamm der Leber, Leberabscesse. Auch Hypertrophie der Leber hat bisweilen einen organischen Icterus zur Folge. Die organische Gelbsucht bildet sich im Allgemeinen ziemlich langsam aus; sie erscheint am leichtesten als Melasicterus, namentlich wenn eine Krebsaffection zu Grunde liegt.

Im Wesentlichen kann hier nur von der idiopathischen Gelbsucht die Rede sein. Diese hat man meistens wieder nach den wirklichen oder supponirten ursächlichen Momenten eingetheilt (entzündliche, plethorische, biliöse, krampfhafte Gelbsucht, Gelbsucht von Gemüthsbewegungen, von Kopfverletzungen u. s. w.), oder nach dem Reactionszustande des Organismus (acute, atonische Gelbsucht), oder nach den ergriffenen Individualitäten (Icte-

rus neonatorum, Icterus senilis) u. s. w. In praktischer Beziehung scheint eine gemischte Eintheilung auszureichen, wie sie etwa Fuchs aufstellt. Die ursächlichen Momente können dann noch zur Bestimmung einzelner Varietäten oder Formen der Krankheit benutzt werden. Fuchs unterscheidet nämlich neben der symptomatischen Gelbsucht folgende drei Arten:

a) Gelbsucht der Neugebornen (Icterus neonatorum s. infantilis). Bei vielen Neugebornen zeigt sich am 2., 3., 4. Tage nach der Geburt ein Gelbwerden der Haut, die nach und nach ganz dunkelgelb werden kann, aber ohne daß das Weiße im Auge an dieser gelben Färbung Theil nimmt und ohne daß im Befinden des Kindes eine merkliche Störung eintritt. Am 7. oder 8. Tage erfolgt dann meistens eine kleienförmige oder auch lappenförmige Abschuppung der Epidermis, welche in der obern Bauchgegend anzufangen pflegt. Dieser Zustand, der besonders bei zu früh Gebornen vorkommt, scheint aber den Namen Icterus kaum zu verdienen. Die Hyperämie der Haut, welche bald nach der Geburt in Folge der Einwirkung der atmosphärischen Luft eintritt (Erythrosis neonatorum) scheint hier in ähnlicher Weise einer vorübergehenden Hautfärbung Platz zu machen, wie man die blauen Flecke von einem Stoße oder Schlage nach einigen Tagen gelb werden sieht. — Es kommt nun aber auch eine wirkliche Gelbsucht der Kinder in den ersten Lebenstagen oder Wochen, oder zur Zeit der Dentition vor, wobei die Färbung des Auges, des Harns, die Entfärbung der Stuhlgänge u. s. w. nicht fehlt, und diese hat man wol als Icterus neonatorum malignus von der eben beschriebenen Form, dem Icterus neonatorum vulgaris, unterschieden. Bloße Secretionsstörung, namentlich Polycholie, liegt dieser Gelbsucht häufig zu Grunde und dann ist sie ungefährlich; häufig genug aber liegt auch Entzündung, Eiterung, Desorganisation zu Grunde und dann ist der Ausgang leicht ein ungünstiger. Ein harter, gespannter, aufgetriebener, schmerzhafter Leib, beständige Unruhe des Kindes, Verstopfung, Abgang fester, thonartiger, oder wie gehacktes Eiweiß aussehender Kothmassen, Fieber, Erbrechen, Zuckungen charakterisiren diese bösartige Form der Krankheit.

b) Acute Gelbsucht (Icterus acutus). Die gelbsüchtigen Erscheinungen entwickeln sich hier schnell, oftmals fast plötzlich. Es sind gewöhnlich Fieberbewegungen damit verbunden, namentlich Frösteln mit darauf folgender heißer Haut, vermehrter Durst, auch wol frequenter Puls. Dabei zeigt sich wol eine Remission der Krankheit am Morgen; ja manchmal nimmt dieselbe sogar einen intermittirenden Typus an. Am Ende der Exacerbationen bemerkt man wol kritische Erscheinungen auf der Haut, oder in den Nieren. Hierher gehören Icterus simplex, Icterus febrilis, Icterus inflammatorius, Icterus spasticus s. nervosus s. hystericus, Icterus biliosus s. cholericus s. polycholicus verschiedener Autoren.

c) Chronische Gelbsucht (Icterus chronicus). Die gelbsüchtigen Erscheinungen entwickeln sich hier allmälig; der Puls zeigt die charakteristische Verlangsamung und zu Anfange wenigstens ist kein Fieber vorhanden. Die Symptome im Nervensysteme pflegen stärker entwickelt zu sein. Es gehört hierher der Icterus atonicus, Icterus senilis, Icterus cachecticus mancher Autoren.

Ätiologie. Die Gelbsucht ist auf kein besonderes Lebensalter beschränkt; doch scheint das Alter zwischen 40 und 50 Jahren, zumal beim weiblichen Geschlechte, etwas häufiger befallen zu werden. Wollte man übrigens den Icterus neonatorum vulgaris wirklich der Gelbsucht zuzählen, dann müßte jedenfalls den Neugebornen eine besondere Prädisposition zugeschrieben werden. Im Hochsommer und im Herbste tritt die Gelbsucht häufiger auf, und sie kann dann bisweilen fast einen epidemischen Charakter annehmen, wie die Mittheilungen von Brüning (1772), von Lentin (1781), von Kerkring (1794) lehren. Man spricht auch von einem Icterus hereditarius in Familien mit biliöser Constitution.

Die veranlassenden Ursachen der idiopathischen Gelbsucht möchten sich etwa auf folgende Punkte zurückführen lassen:

1) Unzweckmäßige Ernährung. Die wahre Gelbsucht der Neugebornen zeigt sich wol am häufigsten bei mutterlosen Kindern, wo man leicht auf eine schlechte Ammenmilch, auf die Aufsütterung mit schwer verdaulichen Dingen als veranlassende Momente hingeführt wird. Die acute Gelbsucht entsteht oftmals durch Diätfehler, oder durch einen kalten Trunk; die chronische kommt nicht selten bei Leuten vor, welche eine rohe, fette Kost genießen, desgleichen bei Säufern.

2) Erkältung. Diese ist häufig die augenscheinlichste Ursache, daß die Krankheit bei bestehender Prädisposition ausbricht, z. B. in der heißen Jahreszeit, wenn die Nächte bereits kühl werden, oder wenn die schwüle Luft durch Gewitter abgekühlt wird. Auch der schädliche Einfluß des fortgesetzten Aufenthalts in einer feuchten Luft läßt sich wol auf dieses Moment zurückführen.

3) Unvollkommenheit des Respirationsprocesses oder der Blutcirculation. Der Aufenthalt in schlecht eingerichteten, dem Athmungsbedürfnisse nicht gehörig entsprechenden Findelhäusern ist als ein zweites Moment anzuführen, welches die Gelbsucht der Neugebornen begünstigt. In manchen sumpfigen Gegenden kommt die Gelbsucht fast endemisch vor. Blutanhäufungen in der Leber, wie sie bei Hypochondristen, bei Herzfehlern, bei Unterleibsstockungen, während der Schwangerschaft vorkommen, gehören auch zu den ursächlichen Momenten der Gelbsucht. Ist sie eine Folge der Schwangerschaft, so tritt sie wol mit dem Charakter der Periodicität auf. Doch kommt die sogenannte periodische Gelbsucht am auffallendsten bei Gallensteinkrankheit vor.

4) Aufregung oder Depression der Nerventhätigkeit. Sehr häufig entsteht die Gelbsucht durch heftige Gemüthsbewegungen, ferner durch epileptische oder hysterische Anfälle, durch Kolik, durch Magenkrampf, bisweilen bei einem eingeklemmten Bruche; ferner auch nach Anwendung von Brechmitteln, nach der Einwirkung auf gewisse idiosynkrasische Eigenthümlichkeiten. Die Gelbsucht entsteht unter solchen Einflüssen plötzlich und sie tritt auch wol periodisch auf. Hierher ist auch die Gelbsucht nach

Kopfverletzungen zu stellen, sowie die Gelbsucht nach dem Bisse oder Stiche gistiger oder wüthender Thiere.

5) Hyperämische oder entzündliche Reizung des Leberparenchyms.

Diagnose. Die Gelbsucht ist an der gelben Hautfärbung, die auch im Auge vorkommt, am dunkeln Harne, an den Verdauungsstörungen, an den eigenthümlichen Kothmassen, überhaupt aber durch den Krankheitsverlauf bestimmt zu erkennen und von andern Gelbfärbungen der Haut durch Bleivergiftung, durch Zellgewebsverhärtung u. s. w. zu unterscheiden. Schwierig ist aber oftmals die Frage, ob man es mit einer idiopathischen oder symptomatischen Gelbsucht zu thun hat. Schmerz, Härte, Auftreibung in der Lebergegend sind im Allgemeinen die Anhaltspunkte, welche auf den symptomatischen Charakter der Krankheit hinweisen. Einzelne Fälle von mechanischer Gelbsucht, namentlich die Gelbsuchten von Gallensteinen, lassen sich oftmals mit großer Sicherheit erkennen. Im Allgemeinen jedoch hält es ungemein schwer, über das bestimmte Moment der mechanischen oder organischen Gelbsucht ins Klare zu kommen.

Verlauf. Die Gelbsucht der Kinder und die acute Gelbsucht haben einen raschern Verlauf, als die chronische und die symptomatische. Doch kann eine Form der letztern, der Icterus calculosus von Gallensteinen auch sehr acut verlaufen. Der Icterus neonatorum vulgaris dauert nur mehre Tage bis eine Woche, die acute Gelbsucht im Allgemeinen 2—4 Wochen, während sich die chronische Monate lang hinziehen kann. Die Genesung erfolgt unter den Erscheinungen des freien Galleneintritts ins Duodenum. Daher gefärbte Stühle, in manchen Fällen wol selbst kritische gallige Stühle, Aufhellung des Harns, vielleicht nach vorgängigen Sedimenten, allmälige Entfärbung der Haut, wobei sich vielleicht auch färbende Schweiße einstellen, Verschwinden der dyspeptischen Erscheinungen. Recidive treten aber bisweilen ein, namentlich wenn die Darmthätigkeit gestört wird. — Die Gelbsucht kann nun aber auch in Hepatitis übergehen; es kann sich Hydrops, Marasmus, eine scorbutische Bluterdiathese entwickeln, die zum Tode führen. In seltenen Fällen tritt auch der Tod bei Gelbsüchtigen durch primäre Nervenzufälle ein.

Die Prognose der idiopathischen Gelbsucht ist im Allgemeinen eine günstige; übler und zum Theil schlecht ist die Prognose der mechanischen und der organischen Gelbsucht. Langes Bestehen der Krankheit und sehr intensive Hautfärbung gehören zu den ungünstigen Umständen.

Behandlung. Bei der Verschiedenartigkeit der Zustände, welche der Gelbsucht zu Grunde liegen, kann von einer auf alle Fälle passenden Behandlung nicht die Rede sein. Die frühere Zeit griff daher bei den der Kunst schwer zugänglichen Fällen zu manchen abergläubischen und schmutzigen Mitteln, und selbst Ärzte, deren Namen sonst einen guten Klang haben, schlugen diesen Weg ein. Plater ließ Knabenurin mit Honig und Zucker versüßt trinken; Quercetanus gab Gänsekoth und legte Fische auf die Herzgrube und ließ sie dort verfaulen.

Bei der Cur der Gelbsucht muß vor Allem aus einer sich etwa darbietenden Indicatio causalis Genüge geschehen. Daher Brechmittel bei Diätfehlern; warme Bäder, Pulv. *Doveri*, Liq. ammon. anis., aromatische Aufgüsse bei Erkältungen, bei Hysterischen; Beseitigung der Gallensteinkolik und der obstruirenden Gallensteine; veränderte Ernährungsweise, auch wol Änderung des Locals bei Kindern; antiphlogistisches Eingreifen bei Hepatitis; Erleichterung der Circulation bei Schwangern u. s. w. Nach der Indicatio causalis kommt dann die Indicatio morbi in Betracht, nämlich die Befreiung der Circulation von den Gallenelementen. Zu diesem Ende wird man aber zweierlei zu erreichen suchen müssen: a) Wiederherstellung der Gallensecretion; b) Anregung der verschiedenen Excretionsorgane, um das Blut von der heterogenen Gallenbeimischung zu befreien.

Zur Wiederherstellung der Gallensecretion eignen sich im Allgemeinen abführende und auflösende Mittel, und eine fortgesetzte Abführungscur wird deshalb jetzt allgemein bei der Gelbsucht angewendet. Der Kranke soll täglich 2—4 Stühle bekommen, was man je nach der specifischen Natur der Gelbsucht, nach Alter, Geschlecht und Constitution durch verschiedene Mittel zu erreichen sucht. Man gibt Kindern Manna oder Kalomel, Erwachsenen abführende Salze, namentlich gern weinsteinsaure, Senna, Rhabarber und besonders die von Wedekind mit Recht empfohlene Aloë in mäßiger, nach manchen Praktikern dagegen in großer Dosis; ferner Extr. Taraxaci — Saponariae — Chelidonii, Ochsengalle, Gummata ferulacea. Dabei muß aber eine leichte Diät angeordnet werden, Pflanzenkost, Obst, Molken, Limonade, Selterserwasser. Auf die verschiedenen Excretionsorgane wirkt man je nach der Besonderheit des Falles durch warme Bäder, durch Spießglanz- und Ammoniakpräparate, Goldschwefel, Ipecacuanha, Campher, Valeriana, Liq. Kali acetici, Digitalis, Juniperus. Gegen nervöse Zufälle können Flores zinci, Magisterium bismuthi, Moschus Anwendung finden. Fuchs sah bei manchen hartnäckigen Fällen von chronischer Gelbsucht großen Nutzen von der Salpetersäure. Frictionen, geregelte Bewegung, Kämpf'sche Klystiere, die Mineralwasser von Kissingen, Marienbad, Karlsbad, eine Molken-, Trauben-, Kirscheur können sich in einzelnen Fällen vortheilhaft zeigen.

(*Fr. Wilh. Theile.*)

GELD, GELTEN, GÜLTE (sprachlich), ersteres in seinen Bedeutungen von 1) gemünztes Metall, oder statt dessen ein dasselbe benennender Schein, Papiergeld; 2) uneigentlich Reichthum, Vermögen, z. B. in der Redensart: er hat Geld, findet sich im Althochteutschen zwar, nämlich in dem zu München befindlichen Cod. aus dem 10. Jahrh.[1]), in den biblischen Glossen aes durch *Gell* erklärt; doch ist dieses wol nicht die ursprüngliche, sondern die übertragene Bedeutung; denn das Althochteutsche hat auch *Muniza*, moneta, *munizôn*, cudere, *Munizari*, monetarius, nummularius, trapezita, *Munizisar*, sicles, libra[2]), *Phending*, *Pfenning*, dena-

1) s. Graff, Althochteutscher Sprachschatz. 1. Bd. S. XXXIV u. 4. Bd. 2) s. denselben 2. Bd. S. 805.

rius, obolus, nummus, nomisma [3]), und *Fihu*, pecus, jumentum, animal, grex, *pecunia*, letztere Bedeutung in den Gloss. Cassellen. *Fihu*, pecunia. Diese Bedeutung und ihre Verbreitung, so im Anglischen oder dem sogenannten Angelsächsischen Fëo, Vieh, Vermögen, Geld, Luc. 18, 24: *the feoh habbath*, qui substantias habent, *faihu-habands*, qui amplas habent possessiones; Marc. 10, 22: *Faihu*, possessiones; Luc. 14, 14: *faihu-frikai*, quia cupidi possessionum, sowie auch im Altsächsischen Fehu im Hel. und Fe in den Psalm. pecus und pecunia bedeutet, im Altfriesischen *Fia* 1) Vieh (pecus), 2) Gut, Habe, 3) Geld (pecunia), sodaß z. B. das lateinische cum pecunia emendare durch „*mith fia bete*“ (im Mittelniederteutschen durch „myt ghelde beteren“), „pecunia comparaverunt,“ „*tha riucht kapodon alle Frisa mith hiura fia*“ [4]) ausgedrückt ist, im Altnordischen Fé (Genit. Fiár), pecus, opes, peculium, pecunia, Lausafé (loses Gut), vorzüglich Gold und Silber [5]) bedeutet. Diese Bedeutung und Verbreitung derselben, sagen wir, erklärt sich aus *Tacit.* Germ. 5, welcher, nachdem er bemerkt hat, daß die Germanen an zahlreichem Viehe Freude gehabt, fortfährt: eaeque solae et gratissimae opes, und Cap. 12: pro modo poenarum equorum pecorumque numero convicti muletantur. Wenn Varro [6]) in Beziehung auf die Lateiner sagt: Pecunia a pecu; pastoribus enim horum vocabulorum origo, so ist letzteres wol nicht der wahre Grund, sondern weil es auch bei den Lateinern einmal eine Zeit gab, in welcher sie noch keine Münzen hatten, sondern sich des Viehes statt des Geldes bedienten. Wenn Tacitus (Germ. 5) in Beziehung auf Teutschland, nachdem er bemerkt hat, er sei in Zweifel, ob die Götter aus Gunst oder aus Zorn das Silber und Gold verweigert haben; doch wolle er nicht versichern, daß keine Ader Germaniens Gold und Silber erzeuge, denn wer habe es untersucht, fortfährt: Possessione et usu haud perinde afficiuntur. Est videre apud illos argentea vasa, legatis et principibus eorum muneri data, non in alia vilitate, quam quae humo finguntur; quanquam proximi, ob usum commerciorum, aurum et argentum in pretio habent; formasque quasdam nostrae pecuniae agnoscunt atque eligunt: interiores simplicius et antiquius permutatione mercium utuntur etc., so geht hieraus hervor, daß Geld die Bedeutung von gemünztem Geld (pecunia) ursprünglich nicht haben konnte, und wie Vieh für Vermögen und als Münzen bekannt wurde, auch für gemünztes Geld gebraucht ward. Diesem entspricht auch das, was wir in den Denkmälern der gothischen Sprache finden. Durch Faihu (Vermögen) wird Marc. 10, 12 *κτήματα*, Marc. 10, 23. 24, Luc. 18, 24 *χρήματα*; durch Skatts (altnord. Skattr, altsächs. Scat, angl. Sceat, altfr. Sket, schwed. Skatt, dän. Skat, holländ. Schat, neuhocht. Schatz), Geld, Geldstück, wird Matth. 27, 6. Luc. 9, 3; 19, 16 *ἀργύριον*; Marc. 12, 15; 14, 5. Luc. 7, 41; 20, 24. Joh. 6, 7; 12, 5 *δηνάριον*, Denar, Pfennig; Luc. 19, 16. 18. 20. 24 *μνᾶ*, die Mine, und Matth. 27, 5. Luc. 19, 15. 23. Neh. 5, 15 durch Silubr (altnord. Silfr, schwed. Silfwer, dän. Selv, angl. Seolfer, engl. Silver, altfr. Selvver, Silver, altsächs. Silubar, holländ. Zilver, althocht. Silbar), Silber, Silbergeld, *ἀργύριον*, und Matth. 27, 3. 2 Tim. 2, 20 durch silubreins, silubrins (silbern), *ἀργυροῦς*, und Matth. 27, 3. 9 durch Silubrein, Silberling, *ἀργύριον*; durch Gulth, althocht., altsächs., altfr., angl. und engl. Gold, jedoch mit verschiedenen Adj. althocht. und altsächs. guldin, angl. gyldin (engl. golden), altfr. gelden; ferner altnord. Gull (adj. gullinn), schwed. und dän. Guld (adj. gylden), Gold, 1 Tim. 2, 9 *χρυσός*, durch Figgra-gald, Fingergold, Ring, Luc. 15, 22 *δακτύλος*, durch gultheins, golden, 2 Tim. 2, 20 *χρύσεος* gegeben. Vermögen und Geld finden wir also nicht durch Gulth (Gold) ausgedrückt. Wenn Tacitus (5) erwähnt, daß bei den Germanen das Silber höher geschätzt ward, als das Gold, womit, wenn wir, wie billig, poetische Steigerung annehmen, die Thryms-Quidha, in welcher Str. 4 zu Loki in Beziehung auf Fiathr-hamr (pennata forma) sagt: Doch würde ich dir (ihn) geben, obschon (er) aus Gold (or gulli) wäre, und doch überlassen, obgleich (er) aus Silber (or silfri) wäre, übereinstimmt, so kann dieser höhere Werth, den das Silber bei den Germanen hatte, auf Ulfilas gewirkt haben, daß er *ἀργύριον* durch Silubr gab; aber hierzu konnte ihn auch blos dieses griechische Wort veranlassen, da es Silber und Silbermünze bedeutet. Wichtiger, weil eigenthümlicher, ist, daß er *χρήματα*, Vermögen, Geld und Geldeswerth, durch Faihu und Skatts, *ἀργύριον*, *δηνάριον* und *μνᾶ* gab. Für Geld in der Bedeutung von pecunia brauchte er also Faihu, und in specieller Anwendung auf Münzen besonders Skatts, womit auch das Althochteutsche übereinstimmt, in dessen Denkmälern obolus, scrupulus, assis, minutum, quadrans, denarius, stater, talentum, pecunia, aes, summa, summula, pretium, lucrum, quaestus, census, mobilia, substantia durch Scaz gegeben ist. Des gothischen Wortes Gulth bediente er sich dagegen nicht, um Geld auszudrücken. Man kann daher nicht annehmen, daß, wie ein Theil der Alterthumsforscher thut, Gold und Geld von gelten komme, weil man schon von den ältesten Zeiten an den Werth der Dinge nach Gold bestimmt und diese damit *gegolten*, d. i. bezahlt, habe [7]). Auch ist es nicht wohl nachzuahmen, wenn man zu dem anglischen oder dem sogenannten angelsächsischen *Gild* (*Geld*), Geld, Tribut, Zahlung; Edgild, Wiederbezahlung; Widhergild, Vergeltung, Gegenzahlung; Leódgild (Volksgeld), Geldstrafe; geldan, verl. 12. st. (geald, guldon, golden), zahlen; agildan, bezahlen; forgeldan, vergelten; Gegilda, der, mit dem man zusammen bezahlt, der Genosse;

3) s. Graff a. a. O. 3. Bd. S. 344. 4) s. die Nachweisungen und mehre Beispiele bei v. Richthofen, Altfriesisches Wörterbuch S. 736. 737. 5) s. hierher bezügliche Zusammensetzungen mit Fé bei Ferdinand Wachter, Snorri Sturluson's Weltkreis Heimskringla). 1. Bd. S. 77. 2. Bd. S. 152. 162. 6) De Lingua latina Lib. IV. Cap. 17.

7) Krünitz, Ökonom. Encyklop. 19. Th. S. 274.

orgilde, unvergolten, ungerächt, wenn man zu diesen Wörtern, sage ich, Gold, das Gold, gilden, golden, und die mit Gold zusammengesetzten Wörter zusammengestellt findet [8]). Die Ableitung Gold von gelb, nämlich in der altnordischen Form gulr (ohne Zeichen des Nominativs gul), angliſch gëolo, gelb, sodaß das D, T sich participialisch erklärt, und Gold soviel als Gegelbtes, was gelb aussieht, bedeutet, ist daher besser, als die von Geld. Das Gothische hat zwar Gild, aber nicht in der Bedeutung von pecunia, sondern blos in der von Steuer, Zins, indem Luc. 19, 22 φόρος durch *Gild* (neutr.) und Marc. 12, 14 κῆνσος durch Kaisargild (Kaisersteuer) ausgedrückt ist. Das gothische Zeitwort *gildan* (gald, guldan, guldans), gelten, ergibt sich aus den vorkommenden Zusammensetzungen, indem 1 Thess. 5, 15. 2 Tim. 4, 14 ἀποδιδόναι und Luc. 14, 12: 14. 1 Thess. 3, 9. 2 Thess. 1, 6 ἀνταποδιδόναι durch usgildan (ausgelten), entgelten, Luc. 19, 8 ἀποδιδόναι und Röm. 11, 35; 12, 19 ἀνταποδιδόναι durch Fra-gilden, vergelten, gegeben ist. Aus Gildan und Gild findet sich auch die gehässige Verkleinerungsform Gilstr gebildet und durch dieselbe Röm. 13, 6 φόρος, Steuer, und Luc. 2, 2 ἀπογραφή, Schatzung, durch Gilstra-maleins, welches letztere mit dem untrennbaren Präsir Gamaleins, γραφή, γράμμα, vorkommt [9]), ausgedrückt. Das Althochteutsche hat auch diese gehässige Verkleinerungsform und erklärt tributum durch Kelstrum und Kelstar, *Zins*, sacrificium, durch *Ghelstar* und durch Offerunc, Ghelstar, libamina et sacrificia, durch *thiu blostar* [10]) *iro ghelstro*, tributarius durch Kilstirro, welches auch mit der latinisirten Endung der Mehrzahl Gistriones vorkommt, und liberalis durch Kelstarari, wofür jedoch auch die nicht gehässige und ursprüngliche Form Keltari, ebenfalls liberalis ausdrückend, vorkommt. Das Zeitwort geltan (galt, gult, golt) wurde vielfältig gebraucht, und man findet damit ausgedrückt reddere (z. B. *Tat.* 128: retribue, *kilt dinemo scalche*, reddam, *ih giltu thir;* 27, 3: donec reddas novissimum quadrantem, *êr thu giltis then iungiston scaz;* 30, 1: reddes domino juramenta tua, *wanda* thu giltis gote thina meinada; *Notk.* 118, 17: *du giltist* bona pro bonis, retribuere (z. B. retribuet *giltet fienden* solvere (z. B. solvit, *gildit* [*zins*] [11]); *Boeth.: ter scaz, ten ioman anderemo gelten solta, ter hiez* aes alienum), exsolvere (*Notk.* 68, 5: ih kalt, daz ih ne zuhta), sacrificare (sacrificat [ad aras] *gildit*), luere (z. B. *Prud.* V: luat [poenam] *gelta*). Sowie das einfache Zeitwort vielfache Anwendung hatte, so noch mehr das zusammengesetzte fargeltan (vergelten), indem wir damit reddere, restituere, reponere, pensare, compensare, rependere, dependere, luere, solvere, exsolvere, piare, instaurare, und durch das Substantiv Fargeltunga, recompensatio, ausgedrückt finden. Durch *antgeltan* (entgelten) ist solvere, luere, subire, punire, durch *Antgeltâri* restitutor, durch *unantgoltan* immunis, impunitus, durch *Unantgoltani* impunitas, durch *Antgeltida* poena, durch Unantgeltida impunitas, durch *Ingaltnisse* supplicia wiedergegeben. Endlich findet sich Antgeltari (Entgelter), Vergelter (*N.* 50, 6: du eino bist rehter ingeltare), metietur, *widergelten.* Das in den L. Langob. Franc. Rip. Alam. vorkommende Widrigeld, Wedregild, Guidrigild bedeutet compensatio, pretium. Das eine noch größere Rolle spielende *Werigelt*, *Wergelt*, Wehrgeld (s. d.), capitis aestimatio, pretium hominis, fiscus, das langobardische *Octogilt*, *Octogild*, *Actogilt*, Achtgeld, und Niungeld, Neungeld. Das auch in den langobardischen Gesetzen eine Rolle spielende Launigild, Launechild (Lohngeld) kommt auch in einer althochteutschen Glosse als Longelt zur Erklärung von media vor. Ebenfalls im Althochteutschen findet man *gotes geltes unde opferes* zusammengestellt und ceremonia durch *gotes gelt* v. *ehalti* und durch *Kotegelt*, *Cotekelt*, ceremonias durch *Gotekelt*, sacrilegium, idololatria durch *Heidengelt*, endlich *Tiufalgelt* (Teufelsgeld), Teufelsverehrung, summam capitis et dimidiam durch Haubikelt enti halp, ampliorem summam durch *noh mera houpitkelt kahalot*, vectigalia durch *Hougelt* (Hofgeld, wie man es erklärt [12]) findet, oder wol eher Hufengeld) ausgedrückt. Zu vielen Zusammensetzungen von Eigennamen hat das Wort gedient, als für Mannspersonen Datugelt, Wolfgelt, Wirnigelt, Hruodgelt, Spikikelt, Athanagildus, Lewigildus, Herminnigildus, Geltfrid, Giltimir, und für Frauenspersonen Sparagildis. Auch kommt als gothischer Mannsname das einfache Gildia vor. Aus den Gesetzen ist zu erwähnen duos geldos, novem geldos, gildoma (var. gildonia). In den althochteutschen Glossen und andern Denkmälern dieser Mundart findet man durch *Gelt* retributio, vicissitudo, reditus, pensio, censum, aes, vicem (divinae gratiae) condemnatus durch *sculdante za gelte*, ampliorem summam durch ampliorem summam, vectigalia durch *Kelt*, vectigalibus durch *Kelton*, ceremonia durch *Kelt* v. *ploostar* gegeben, und die Zusammensetzungen *Geltmeistari*, publicanus, *Gelt suocho* exactor (qui exigit reddere tributa regia), *Geltsteti*, teloni negotium. Das Altnordische hat Giald (Form der Mehrzahl Giauld, Giöld), solutio, resarcitio, poena, mulcta, debitum, expensa, debiti praestatio, compensatio, remuneratio, pretium, merces, gratia, endlich auch die von Zahlung abgeleitete Bedeutung Geld, nämlich pecunia [13]). Eine große Rolle spielt Giald vornehmlich in der Bedeutung von Strafgeld, wobei auch die Zusammensetzungen von Mannsgiald, Strafgeld wegen Todtschlags, brodhrgiald, Bußgeld für den erschlagenen Bruder, Sonargiald, für den erschlagenen Sohn, Nefgiald, wegen des erschlagenen Vetters, Naudhgiald, Bußgeld, sich aus der Noth

8) s. H. Leo, Erklärendes Verzeichniß der angelsächsischen Wörter in dessen Altsächsischen und angelsächs. Sprachproben S. 154. 9) s. *de Gabelentz* et *Loebe*, Ulfilas, Gloss. p. 120. 10) Ist auch, wie Gelstar, die gehässige Verkleinerungsform, nämlich aus Blot, Opfer. 11) So auch Notker 101, 8: muoz man demo cheisere zins keltin.

12) Von Graff 4. Th. S. 193, wo sich S. 185—194 Bemerkungen über die hierher bezüglichen Wörter finden. 13) Glossar. zu der großen Ausgabe der Edda Saemundar. 1. Bd. S. 124. 2. Bd. 639.

zu lösen, Lösegeld, zu bemerken. Im Altschwedischen wird Blutgeld (Wehrgeld) durch Mordgiäld, Sporgiäld ausgedrückt. Das altnordische Fègiald bedeutet 1) Geldstrafe, Vergeltung, Buße durch Geld, und 2) Ausgaben (expensae), und Faesaett. welches der Sache nach mit Fègiald in der ersteren Bedeutung eins ist, Versöhnung durch Geld, durch Zahlung von Bußgeld. Das einfache Giald spielt auch in der Bedeutung von Tribut eine bedeutende Rolle. Durch das Zeitwort giallda, gialda wird vornehmlich zahlen, entrichten ausgedrückt, z. B. gialda skatt, Tribut entrichten, gialda landskildir, das, was man für das geliehene Land zu zahlen schuldig ist, (Grundzinsen) entrichten; endlich in der Bedeutung von Geld zahlen, z. B. gialda XL marka gulls, 40 Mark Goldes zahlen [14]). Auch bedeutet gialda entgelten, z. B. thess skaldu gialda, ejus poenas solves, und vergelten, z. B. thòttu gialdir hardhan hug, quamvis asperum animum vindices. Das Schwedische hat Gäld (pl.), Schuld, gälda, bezahlen, gälda skadan, Schaden ersetzen, Gäldenar, Schuldner, gäldbunden, schuldig, verschuldet, das dänische Gjaeld, Gjeld, Schuld, und gjelde, gelten (gültig sein, einen gewissen Werth haben), wofür das Schwedische die Form gälla, gelten, kosten, det gäller lifvet, es gilt das Leben, hat. Das Altnordische hat gialda, zahlen, und gilda, gelten, valere, aestimari, den Preis einer Sache bestimmen, schätzen, pretium rei statuere, davon das Substantiv Gilding, Würderung, Schätzung. Ein anderes Substantiv ist Gildi, pretium rei aequipollens, 1) gleicher Werth, gleiche Würdigung, 2) Ehre, Ansehen. Das Anglische oder sogenannte Angelsächsische hat *gildan*, solvere, praestare, und *gaeldan*, pendere, dependere, retribuere. Aus dem Anglischen ist wol das cambritische gildio entlehnt, sowie das lappische *gillum*, patior, wol seinen Ursprung im nordisch-germanischen gialda hat. Aus dem Anglischen ist latinisirt geldare, gildare, solvere, praestare, praebere, geldibiles terrae, geldo obnoxiae. Nicht blos das einfache Geldum, Gildum, latinisirt aus dem anglischen Gild, solutio, spielt eine Rolle, vornehmlich mit dem Zusatze Geldum Regis, sondern auch die Zusammensetzung Danegeldum (der Tribut, der den Dänen von den Angelsachsen gezahlt wurde), Vodegeldum, Senegeldum, Hornegeldum, Sotgeldum, Penigeldum [15]). Vorzüglich wichtig ist das latinisirte *Gilda*, fraternitas, sodalitium, contubernium, curia, collegium, worüber der Art. Gilde, Gilden handeln wird. Hier ist nur zu bemerken, daß als ursprünglicher Begriff der von einer Gesellschaft obwaltet, welche ihren Aufwand durch Zahlungen oder sonstige Beiträge ihrer Mitglieder bestreitet. Im Englischen findet sich yield, geben, bringen, einbringen, aufbringen, tragen, ergiebig sein, gewähren, verschaffen, liefern; aufgeben, ausliefern; weichen, nachgeben, willfahren, nachstehen, lassen, zugestehen, gestatten; bersten, sinken, schwitzen, vielfache Anwendung. Das Niedersächsische, welches gelden in drei Bedeutungen hat: 1) bezahlen, vergelten; 2) gelten, kosten, valere, constare; 3) gelten, angehen, attinere, kommt in der Bedeutung von zahlen, ersetzen, vornehmlich in den Gesetzen [16]), z. B. de schuld gelden, schaden gelden [17]), vor. So auch Gelt noch in der Bedeutung von poena pecuniaria, Geldstrafe. So z. B. im rigischen Recht Cap. 238. S. 147: he blifft es ane *gelt* und ane laster. Ungelt kommt in vielfacher Anwendung vor, so in der Bedeutung von Unkosten, impensae. So im rigischen Rechte Th. XI van Schipreechte. 18. S. 61: Item Leitsagengelt (Lootsengeld) und botgelt und allerley Ungelt sal man reknen na Marketale (nach der Anzahl der Mark) sunder Gelt, sulver pennige, Goltgesmide gestempte Side und siden Gewant sall men reknen II Mark vor I. Cap. 5. S. 57: Item Sulver und Goltsteine unde Smede, dat sall gelden II M. vor I also soll idt wesen mit allerleie *Ungelt* dat yn Schipsbort fallen mach. Nach Langenbeck [17]) wird darunter ordinaire Havarie und Unkosten, und was den Schiffern an Kaplakem und Priemgeld accordiret ist, verstanden. Berüchtigt war das Wort Ungelt, Ungeld (plattteutsch Ongeld) sowol im Niedersächsischen, als Oberteutschen in der Bedeutung von Impost, Auflage, Accise, s. den Art. Ungeld. Bei Lazius ist Triungelda die dreifache Erstattung einer entwendeten Sache, von *tri*, drei, drei Mal, und Ungeld. *Ingeld* findet man in der Erklärung alter Wörter bei Pistorius [18]) erklärt: „So wurden See. XV genennet die Aufkünfte oder Interessen von dem Gelde, so man irgendwo eingethan." Alte Denkverse sagen: Est arra Brudschatt, census Tyns, *redditus Ingheld*. Das bremer Stat. 33 verordnet wegen des Baues gemeinschaftlicher Mauern, daß, wenn ein Nachbar nicht die Kosten der Halbscheid zu tragen vermöchte, er dieselben verzinsen soll: Dat schall em syn Nabur gelden, unde geven em davor Ingelt an synem Erve, also dat he vor tein Mark borede eine Mark Ingeldes. Dat Ingeld ganz offte de helffte mach he losen, wanner will. Die flensburger Statuten sagen n. 12 [19]): De Heerschop hefft *Inngeld* binnen Flensborg dat hetet Ervkop, wor dat nicht utgifft unde stervet hier in der Stadt, so ervet ene de Herrschop. Ein Spruch des leipziger Schöppenstuhls des 15. Jahrh. [20]): Hans Wolfart mochte das *Yngeld und Czins*, das her koufte umb sein gereite (baares) geld ane siner erbin laube zeu schreibin, unde verköufen wen her welde, unde noch dem mal, das her denne das *yngeld* siner wertynne (Ehefrau) Katherina zeu lipgedinge hod vorbriefen lossen. So sal yr der czins volgen und sie sal den behalten.

14) s. Beispiele bei Ferd. Wachter, Snerri Sturlusen's Weltkreis (Heimskringla). 1. Bd. S. 79. 166. 219. 220. 2. Bd. S. 178. 15) *Du Fresne*, Gloss. Lat. s. *Gildum* und unter den eben angeführten Zusammensetzungen.

16) s. Nachweisungen bei *de Grothaus*, Statuta Stadensia de ann. 1279. Glossar. p. 104 bei *Oelrichs*, Dat Rigische Recht. Glossar. p. 282. 17) Anmerk. über das Hamb. Schiffrecht S. 150. 18) Amoenit. P. III. p. 604. 19) Bei *de Westphalen* T. IV. p. 720. 20) Bei *Haltaus*, Glossar. s. v. *Ingelt*, reditus pecuniarii, contradistincti ex pensis, qui vocantur *Ausgelt*.

In dem mölner Cartular vom J. 1469 und 1493 kommen vorbenannte Mark jarlicher renthe und ingheldes, und zum J. 1494: veerde halve marck jarlikes ingheldes pacht[21]), vor. In einer Urkunde vom J. 1466[22]): Die Gude zu Norfenich, Mertzenich u. ſ. w. mit allen yren Herlicheiden, Renten ind Rechten, *Ingeldens* ind *Ussgeldens* u. ſ. w. van allen — — Costen, Schaden ind Achterdeil — — schadloss zu halden. *Uzgelt* (Ausgeld) bedeutet Ausgabe und kommt im Mittelhochteutſchen vor[23]). *Geldspildung* (von spilden, verthun, gispildit effusum, expensum) bedeutet dissipatio pecuniae, impensae, Unkoſten, Ausgabe, Aufwand, z. B. in der Ded. contra Civ. Brunsv. (III. S. 2506) vom J. 1598: in vergebliche Geldspildunge gerathen; in einer Urkunde der Propſtei Olsburg vom J. 1570 (bei *Nolten*, De Juribus et Consuetud. circa Villicos p. 96 seq.): dass sie mit vielen *Geldspildungen* und Unkosten des rechtlichen Ausgangs erwarten solten, und ebendaſelbſt: einen freien Sattelhoff — — durch seinen Fleiss mit vieler Geldspildunge zu seinen handen gebracht. Im plattteutſchen Formulare Procuratorum der Ridderrechte in Liffland (bei Ulrichs S. 155): tho groter geldspildinge. Vergl. Kost-Spildung, Kost-Spillung und kost-plitterig, woraus kostspielig gemacht worden. Das niederſächſiſche Togeld, z. B. in der brem. Deichordn., bedeutet Beitrag, Zuſchuß an Geld[24]). Im Altſächſiſchen findet ſich das Subſtantiv Geld und das Zeitwort geldan (gildid, galt, guldun, goldan), solvere, praestare. Das altfrieſiſche *Geld*, *Jeld*[25]) (neufr. Jild)[26]) bedeutet 1) Kaufgeld, Kaufpreis; 2) lend geld (geliehenes Geld), wofür auch lenpenningar ſteht; 3) Wergeld, wofür jeld ohne näheren Zuſatz techniſch gebraucht wird, und es ſpielt in dieſer Bedeutung in den frieſiſchen Rechtsquellen eine große Rolle, und kommt ſchlechthin als ield häufiger vor, als *Wer-ield* und *Withir-ield*. Ur-ield (Übergeld) bedeutet die Zugabe zum Wergeld, *Ful-ield*, volles Wergeld, *Twi-ield*, zwiefaches Wergeld, *Thrimjeld*, dreifaches Wergeld, Jeld-dadel, Wergelds-Todtſchlag. 4) Wird das einfache Jeld auch für Geld in unſerer heutigen Bedeutung (pecunia) gebraucht, z. B. im emſiger Rechte: sa ieldeme (vergelte man) gold mit golde, anda selver mit selver, anda tha elather *mit ielde*, wofür im brokmer Rechte mith penningum ſteht. Mit baarem Gelde wird durch mith rede ielde ausgedrückt. Das Zeitwort gelda, ielda bedeutet 1) zahlen, bezahlen; 2) vergelten, entſchädigen, entgelten; 3) Wergeld (ield) entrichten; 4) gelten, werth ſein, und hat die Zuſammenſetzungen *ontgeld* (altſächſiſch antgeldan), entgelten, büßen, ovir-ielda, von ovir, über, welches in der Zuſammenziehung ur lautet, daher häufiger urielda, 1) vergelten, 2) zahlen, und forelda (altſächſiſch forgeldan, angliſch forgeldan, forgyldan), vergelten[27]). Auch fehlt dem Frieſiſchen das wichtige Jelde, Jold (Gilde) nicht, und es finden ſich die Zuſammenſetzungen Jeldebrother, Jeldbroer (Gildgenoſſe), Jeldeswester, Joldfretho (Gildefredum), Joldskipe (Gildſchaft, Brüderſchaft, ſ. den Art. Gilde, Gildenwesen). Das Barigildus der fränkiſchen Capitularien, Biergelde des Sachſenſpiegels lautet im Frieſiſchen Ber-ield, und wir bemerken zum Art. Bargilden, daß Jac. Grimm[28]) dieſelben durch ſolche, welche Bier zu entrichten pflichtig waren, und von Richthofen durch Gerſtezinspflichtige erklärt, da auch Ine's Geſetze eines Gerſtezinſes (Beregafol)[29]) erwähnen. In althochteutſchen Gloſſen kommt *Zinsgelto* als tributarius erklärend vor. Schweizeriſch bedeutet der Gelte der Gläubiger[30]). Im Mittelhochteutſchen ſpielt Geltere, Gelter eine Rolle, indem es Schuldner und Gläubiger bezeichnet. Das Zeitwort gelten (pr. gilte, prt. galt, gulten) findet nämlich vielfache Anwendung, wird beſonders von Schuld bezahlen und Zins entrichten, z. B. der hof giltet jaerlich ein schâf[31]), gebraucht, und abgelten bedeutet ablöſen, die Koſten dafür bezahlen. Dichteriſch wird gelten bildlich in der Bedeutung von entgelten, vergelten, namentlich bei den Minneſängern[32]) und dem Verfaſſer des Nibelungenliedes[33]), gebraucht. Im Schwabenſpiegel iſt *gelten* für entrichten, zahlen der gewöhnliche Ausdruck. So auch im Sachſenſpiegel Buch I. Art. 65: Weregelt gildit man uber zwelf woehen u. ſ. w. Alle schult muz man gelden deme man sie gelden sal, e. deme tage, daz man sie gelden sulle u. ſ. w. (im lat. Texte omnia debita ante diem solutionis cui debentur, licite persolvantur etc.). Art. I, 7: Swer icht borget oder gelobt der sal iz gelden. Auch wird, z. B. im Frigedank 3156 und anderwärts gelten und wider geben für bezahlen, Schuld abtragen gebraucht. Geltaere in der Bedeutung von Gläubiger iſt ein paſſiver Gebrauch, wie z. B. in der Volksſprache Altſchneider für alt geſchnitten (caſtrirt) gebraucht wird, und bedeutet einen, an den gegolten (gezahlt) werden muß. Als Beiſpiele des Gebrauches führen wir aus dem von den Herzogen von Baiern gegebenen Privileg vom J. 1311[34]) an: was jeder Pfaff hinter im lett, da sol man seinen *Geltern* von *gelten*. Im Cod. Jur. Bav. vetusti: Ist daz ein man flüchig wirt, und sinem *Gelter* enpflichen wil, begreift in der, dem er *gelt* sol, der mag sein leib und gut angreiffen u. ſ. w. Die Stellen aus dem augsburger Stadtrechte haben wir im Artikel Flieher S. 754 angeführt. In dem freiburger Rechte heißt es *Gelter* und *Schuld-Herr*. Gewöhnlicher iſt *Gelter* in der Bedeutung von Schuldner (debitor), z. B.

21) ſ. *Pistorius*, Am. P. III. p. 553. 572. 574. 22) Bei *Gudenus*, Cod. Dipl. Vol. II. p. 1340. 23) ſ. *Wallraff*, Gloss. p. 82. 24) ſ. Tiling, Niederſächſ. Wörterbuch. 2. Th. S. 490—497. 25) So lautet auch im Saterländiſchen das Wort Jeld, ſ. *Hettema en Posthumus*, Onze reis naar Sagelterland door p. 240. 26) ſ. *Epkema*, Woordenboek op de ged. p. 226.

27) ſ. die Belege bei v. Richthofen a. a. O. S. 626. 770. 843. 844. 967. 974. 1078. 1112. 1113. 28) Deutſche Rechtsalterthümer S. 313. 29) a. a. O. S. 626 unter *Berielda*. 30) ſ. Stalder, Schweiz. Id. I. S. 440. 31) ſ. Schmeller, Bair. Wörterb. II. S. 41. 32) Bodmer, Maneſſe I. S. 10. 155. 33) Z. 7919: nu trinken wir die minne und gelten küniges win. 34) Privilegia Ducat. Bav. n. 1.

im Cod. Statutor. Vienn. rubr. 64 [35]): Von *Geltern* die ir gut unnützlich vertzert haben. Im Privilegium des K. Ludwig vom J. 1332 [36]): dass sie hinfür ewiglichs für uns noch für khein unser Erben und Nachkommen nich Pfand noch *Gelter* sollen sein weder sie noch ihr Leut noch ihr Gut. Deutlicher für Schuldner ist das ebenfalls mittelhochteutsche Gelt-Schole [37]), welcher letztere Theil des Wortes schon im Althochteutschen als Skulo, debitor, obnoxius, und im Gothischen Skula, ὀφειλέτης, ἔνοχος, vorkommt. Das Capital hieß Houbetgelt, Houbetstuol, im Gegensatze zu den Zinsen Urbor, usura. Aus gelten, zahlen, entrichten ist Gulte, Zahlung, Schuld, gebildet, so z. B. im augsburgischen Stadtrechte: in gult gevallet, in Schulden gerathen, im Niedersächsischen Ghulde, Gulde, ein jährliches gewisses Einkommen, jährliche Zinse und Rente, so z. B. in den stadener Statuten 7, 21. S. 87: rente efte gulde. In einer Urkunde vom J. 1400 [38]): Beyde den groten tegheden mit dem lüttiken tegheden, und mit aller rechtigkeit, tobehöringe, rente, *ghulde* u. s. w., und es versetzt und verpfändet einer: unssen Tins, Rente und Ghülde, de belegen is an dem Dorpe und Veltmarcke to Wolstorpe, alsse veer molt roggen, veer molt ghersten, und veer molt haveren, und veer grote to Crücepenningen u. s. w. Das Wort Gülte bildet daher Zusammensetzungen sowol in Beziehung auf den, an den sie, als im Betreff dessen, was entrichtet werden mußte. So wird in einer Urkunde vom Jahre 1284 der Begriff angegeben: curiam liberam *reddituum dominorum*, quod vulgariter dicitur *herrengult*. In einer Urkunde des Abtes von Königsbrunn vom J. 1479 [39]): dass die genannten oder ir Erben von der Isenschnitten u. s. w. unss, unsserm Gottshaus und unsern Nakommen järlichen und eins jedes Jares besunder, zu rechter *Gultzeit* zu *Herren Gult* raichen und geben sollen — — — zehen Gulden. Daher die Zusammensetzung *Geltgülte* im Gegensatze zu der *Fruchtgülte*, den Fruchtzinsen, Entrichtung von Getreide, wiewol dabei in dem Ausdrucke Korngeld Geld noch in seiner alten Bedeutung für Gülte (Entrichtung) gebraucht ward, indem *Korngeld* und *Korngülte* gleiche Bedeutung hat. Paulus Jovius sagt in seinem aus Urkunden gezogenen Chronikon der Grafen von Schwarzburg (S. 401) zum J. 1384: „Die Zinsen und Korngülde des Klosters (Ilefeld), so die Grafen bis an die Zeit aufgenommen hatten, betreffend, hat sich der Convent nicht allein derselben, nimmer weder von ihnen noch von ihren Erben ichtes zu fordern, sondern auch der Korngülde in der Grafschaft Schwarzburg, die bis daher verfallen, doch noch nicht gegeben und eingeliefert worden, verziehen [40]) und solches auf der Grafen Gnaden, wie sie nämlich damit halten sollten, gestellet. Worin diese Korngülde oder dieses Korngeld bestand, wird kurz zuvor gesagt: Dargegen ihnen das Kloster diese Zeit über (sechs Jahre) alle Jahr besonders liefern und geben sollte 50 Marckscheffel Korngeldes, dreyerley Getraydigs von dem Korngülden, die bemeldt Kloster in der Grafschaft Schwarzburg zu fordern hätte u. s. w." Korn in Korngülte wird nicht speciell für Roggen, sondern für Getreide überhaupt gebraucht; denn es wird zum J. 1409 (S. 412. 413) erzählt, daß Hans von Wissingeroda von den Grafen Heinrich und Günther mit 10 Marck-Scheffeln Korngülde, halb Weitzen und halb Rocken, sei beliehen worden im Dorfe zu Abtsbessingen. Zum J. 1398 (S. 404) heißt es von Hans von Bibra, welcher sich zu den Grafen von Schwarzburg vermannte (ihr Vasall wurde): als wurde er hergegen von ihnen am Tage Martini belehnet mit 3 Schock Meißner Groschen jährlicher Gülde, die ihn (ihm) alle Jahr zu Arnstadt aus der Renterey, an S. Martins-Tage, sollen gereichet und gefolget werden. Deßgleichen empfing auch von den beiden Brüdern anno 1399 den Sonntag Invocavit Adolf von Bibra und seine Erben, zu rechten Mannlehn, seines freien eigenen Gutes 30 Malder Korngeldes zu Owstedt und Austedt, in dem Gericht Königshofen gelegen. Ein anderer Ausdruck für Korngülte war *Treidegülte* (Getreidegülte) und für Geldgülte *Pfenningegülte* [41]). Die metrisch verfaßten Termini Juristarum sagen: Et pactus sit pacht: census Zynss: redditus ein Gylt. Renner singt c. 59: Wan ich gewisse *Gulte* nut en han u. s. w. Der römische König Friedrich in einer hennebergischen Urkunde vom J. 1336 [42]): die *Gulte*, die das Riche uf der Stadt Lubeke solte haben. Der Stadt zu Lüneburg in einer Urkunde vom J. 1326 [43]): mit alle der *Gulte* und Rente, de van dem sulven Tollen (Zöllen) komen magh. *Jahrgülte* sind jährliche Einkünfte an Geld. Balthasar, Landgraf von Thüringen, sagt in der Urkunde, durch welche er den 14. Juli 1404 [44]) seiner Gemahlin Margaretha die Schlösser Herbisleben, Tennstedt und Brücken zum Leibgedinge anweist: czwynczig Marcke lotiges silbers Erffurtisch czeichens gewichtis wise und were an unse Jargulden unser Stad czu Thenstete, und weiter unten: an den czwynczig Marcken silbers Jargulde u. s. w. In einer münchener Urkunde vom J. 1347 [45]) wird im Betreff des Pfandes ohne Richter und Schergen gesagt: als ein iglich Herr umb sein *Gült* durch recht und pillichen tut. *Gülte-Baere, gült-haftig* bedeutet zinspflichtig, so im Rechtbuch vom J. 1332. In den Rechtsquellen bei Meichsner: die andere Güter dem O. vogtbar, stewerbar und raysbar, auch zinsbar unt *gültbar*. *Gültzeit* heißt der Tag, an welchem die Gülte entrichtet werden mußte. So in der von uns oben angeführten Urkunde des Abtes von Königsbrunn vom J. 1479. Aus Gülte ist das Zeit-

35) In *Uffenbach*. Bibl. Codd. p. 103. 36) Bei *Hund*, Metrop. Salisb. T. III. p. 117. 37) s. *Oberlin*, Glossar. p. 509. 38) Bei *Mussard* p. 205. Vergl. Tiling a. a. O. 2. Th. S. 556. 39) Bei *Besold*, Docum. Wurt. p. 670. 40) Auf die Korngülte verzichtet.

41) Haltaus (Glossar. col. 722) bemerkt: *Gilt*, reditus et praestatio tam in pecunia, quam aliis rebus debita, sed tamen usitatius in pecunia. Dissentit Dñs *Ludwig* in Jure Client. p. 138. 42) Bei *Baumann*, Consortium Imperii p. 105. 43) Bei Scheid, Nachr. vom Adel S. 29. 44) Bei Horn, Friedrich der Streitbare S. 51. 45) Bei *Meichelbeck*, Hist. Frising. T. II. p. 200.

wort gülten, praestare, solvere [46]), gebildet. Claus, Landrichter in der Grafschaft Hirschberg, sagt in der Urkunde vom J. 1345 [47]): Wer hinz ihm (dem Bischofe Albrecht zu Eichstädt) oder hinz seinem Gottshaus icht ze sprechen hat, umb *Gült* oder umb *Geld*, oder um welcherley Handlung das waer u. s. w. Heinrich von Stein, Landrichter der Grafschaft zu Hirschberg, führt in der Urkunde vom J. 1347 [48]) einen Brief an, in welchem es heißt: Wan er (der Bischof von Eichstädt) ain geistlicher Fürst und Herr waer, und dovon wer hinz ihm, oder hinz sein Guten icht ze sprechen het, umb *Gült* oder umb *Gelt* u. s. w. In Acten vom J. 1408 [49]) wird gesagt: das man deheinen Burger oder Burgerin vur *Gülte*, Zinse oder Schulde, noch vur deheine andere dinge versetzen sol. Doch wird Gülte auch für Schuld gebraucht. So im augsburger Stadtrechte. Der Stadtrichter von Speier sagt in dem Edict vom J. 1327. Nr. 1 (bei Lehmann S. 293): Wer dem andern louckent (leugnet), der beklagt wird u. s. w. und queme nit dar und detde nicht *Gült* oder Recht, so soll der Klaeger das stehn und soll sin Schuldt behaben zu den Heiligen, und sol dieselbe Schuldt minren, und nit meren u. s. w. Auch Gült, Gülte für den Schuldner. So z. B. in einer Urkunde der Stadt Lauffenburg vom J. 1387 [50]): als der hochedel, unser lieber Herre Graff Hans von Habspurg u. s. w. unser rechter Schuldner und *Gült* worden ist, an des Hochedeln unsers guedigen Herren Graf Rudolfs von H. seligen stat, in alle der wise und in allem dem rechten, als er sich verbunden hatt u. s. w. gegen der bescheyden Frowen u. s. w. Die Zusammensetzung Mitgülte bedeutet Mitschuldner, condebitor, correus debendi; so in einer Urkunde der Gräfin Ursula von Sulz vom J. 1447 [51]): so verjehen ouch ich erbetner *Mitgülden* Heinrich von Hoidorf, diser *Mitgultschafft* unverschaidenlich, ainer gantzen warheit u. s. w. *Geltnüss* bedeutet compensatio, satisfactio, mulcta. Das augsburger Stadtrecht [52]) sagt: Welcher Handwerkmann Lernkinder hat, die er lehret, welcherhand Handwerk das ist, der mag die wohl züchtigen, mit Ruthen und auch anders, wie er will; ohne gewaffnete Hand und ohne „Rogwunden“ [53]). Und sol auch dez gen dem gerichte noch gen den Frunden (Blutsfreunden) chain *galtnuzze* haben. Im Schwabenspiegel Cap. 389: *Waz ehaft not* (causae sonticae) *haizz*. §. 3: Swenn daz geschiht, so belibet er aun *galtnüsse*, daz er dar niht komen ist. Zwi-

Gülte bedeutet den doppelten Betrag des Werthes, Doppelersatz, so im Rechtbuche: mit der zwi-gülte büezen, wofür auch das Adverbium so im Sachsenspiegel Art. II, 32: Und swaz so im vergulden ist, daz sal her Zwigelde widergeben („et si aliqua pars precii eidem sit persoluta, in duplo reddere compellatur“), gebraucht wird. Im Frieden des K. Rudolf I. (bei Lehmann S. 555) heißt es: den Schaden sol er ihm *zwivalt gelten*. Im Cod. Jur. Bavar. ap. *Heumann*. T. VI. p. 73: so sol er seinen schaden auf seine pfant bereden, und den sol er im *gelten* mit der *Tzwigült*; in einer Urkunde über die Einung der Voigte von Plauen, Weida und Gera vom J. 1327: und schal bei vier wochen dar nach dieselbe Schuld *geldun* mit der *Zwigulde*. *Geltlos*, so im würsetisch-friesischen Rechte *geldtloess* und *fredeloess* shall he blyven, heißt der, für den, wenn er erschlagen wird, kein Wehrgeld oder keine Geldbuße bezahlt wird. *Geltung*, so in einer Urkunde vom Jahre 1328 [54]): tuschin zwen unsir Vrouwen u. s. w. Und der *Geldunge* zu einer mere sycherheyde u. s. w. *Mitgelt* bedeutet pecunia dotalis, so in den Statuten der Stadt Gräfenhaynichen vom J. 1592. Art. 5: der Uberbleibende Ehegatt soll gleichwol in seinem unverruckhten stande schuldig sein, wenn Eheliche Kinder vorhanden, die erwachsen, und zu ihren mündigen Jahren kommen sein, das do deren eines oder mehr verehligen würden, Demselbigen, nach vermügen, eine Ehrliche ausstattung, zum Verlubniss und Hochzeit zu machen, und mit einem *Mitgelde* zu versehen schuldig seyn, Würde auch, über gleiche mitgift, als das andere empfahen u. s. w. [55]). Wie wir bereits oben sahen, spielt der Ausdruck Geld bei den Abgaben eine große Rolle, als Korngeld, Gattergeld, Herd-, Rauch-, Kamin-, Feuer- und Feuerstättengeld, Frohngeld, und kommt in ähnlichen und andern Zusammensetzungen und Beziehungen vielfach vor [56]).

46) s. *Oberlin*, Glossar. p. 577. — Kaiser Ludwig V. sagt in der Urkunde vom J. 1346, in welcher er den Dechant und das Capitel der neuen Stifft zu unser Frauen zu Eichstaedt in seinen besonderen Schuz nimmt (bei *de Falckenstein*, Cod. Diplom. Nordg. No. 220. p. 179): ahn ir Leiber, ahn ihr Leuten, ahn ihr Gutten oder Gültten, wo sy die habent u. s. w. 47) Ebendas. No. 219. p. 179. 48) No. 29. p. 184. 49) Bei *Wenck*, De Usburg. p. 237. 50) Bei *Herrgott*, Geneal. Habsburg. T. II. p. 754. 51) Ebendas. T. III. p. 825. 52) Bei *Schilter*, Glossar. p. 124. 125. 53) Eine Wunde, die man heften muß und nicht ohne den Arzt heilen kann; s. *Haltaus* l. c. col. 177.

54) Bei *de Gudenus*, Cod. Diplom. Vol. II. p. 1040. 55) s. Kreysig, Beiträge zur sächs. Geschichte. 56) Abzugsgeld, Ankergeld, Hafengeld, Auszugsgeld, Biergeld, Bürgergeld, Cavaleriegeld, Consulatgeld, Conventionsgeld, Convoigeld, Cornutengeld, Courrantgeld, Currentgeld, Dammgeld, Deichgeld, Darrgeld, Depositogeld, Dienstgeld, Einbindegeld, Pathengeld, Eingangsgeld, Einlegegeld, Einstandsgeld, Erbgeld, Erbstandsgeld, Erdengeld (für Erbzins als Anerkennung des Grundeigenthums, der Erde), Fährgeld, Fahrgeld, Fallgeld, Fanggeld, Faselgeld, Fehmgeld, Fenstergeld, Fersengeld, Fertigergeld, Festegeld, Feiergeld, Finde- oder Findelgeld, Fluggeld, Forstgeld, Frachtgeld, Franzgeld, Freudengeld, Freigeld, Friftgeld, Futtergeld, Gedingegeld, Gegengeld, Geleitsgeld, Geschirrgeld, Gewerbegeld, Grubengeld, Handgeld, Holzgeld, Hilfsgeld, Hufengeld, Lagergeld, Laubgeld, Lehnsritterpferdegeld, Liegergeld, Loslassungsgeld, Mahngeld, Marktgeld, Metzkorngeld, Pfändegeld, Pflanzgeld, Quartalgeld, Quatembergeld, Receptionsgeld, Reugeld, Schießgeld, Stammgeld, Standgeld, Strafgeld, Trinkgeld, Wagegeld, Wiesengeld (ein Pflanzengeschlecht, soviel als Pfennigkraut), und in der Form der Mehrzahl: Bodmereigelder, Dispensationsgelder, Ergötzungsgelder des Regenten, Handgelder desselben, Spielgelder desselben, Ritterpferdsgelder, Tagegelder.

Im Betreff der Etymologie des Wortes Geld bemerken wir, daß es von dem Zeitworte gelten abgeleitet wird. Gelten in der Bedeutung dare, offerre, exhibere scheint Joh. Georg Wachter'n[57]) von ἄλλοθι, alio, aliorsum, durch Vorsetzung des Buchstaben G genommen; denn was sei geben anders, als das Seinige veräußern und einem Andern übergeben; die übrigen Bedeutungen seien von der Synecdoche generis. Andere rechnen ἀλλάττειν, verändern, anders machen, wechseln, verkaufen, zu gelten, englisch yield. Adolf Wagner[58]) bemerkt dazu, der Sinn des Wortes gestatte, auch das hebräische jalad, gebären, erzeugen, im figürlichen Sinne hierher zu ziehen, wie τόκος, Gewinn, Zins, von τέκω, gebären. In letzterer Bedeutung entspreche to yield, welches auch schwitzen bedeute, dem to give (geben), welches ebenfalls von bei feuchter Witterung schwitzenden Steinen gebraucht werde. Im Betreff des Wortes gelten in der Bedeutung von werth sein, gültig sein, in welcher es auch im Holländischen als gelden vorkommt, nimmt ein Theil der Sprachforscher an, daß dieses Neutrum sehr wahrscheinlich mit dem lateinischen valere aus einer Quelle abstamme. Und diese Quelle sei vielleicht noch in dem hebräischen חַיִל, Stärke, Menge, Reichthum, griechisch ἕλη und ὕλη, vorhanden, wovon unser teutsches Geld abzustammen scheine. Aber gelten in der Bedeutung von werth sein, gültig sein, ist kein anderes Wort, und hat seine Bedeutung durch Übertragung von *gelten*, zahlen, entrichten, erhalten. Im Althochteutschen heißt geltan, galtan, für welches Graff eine eigenthümliche Wurzel *Galt* annimmt, blos solvere, reddere, retribuere, sacrificare, luere, und noch nicht auch valere. Aber im Mittelhochteutschen kommt gelten auch in der Bedeutung von valere pretio, pecunia aestimari vor; so z. B. heißt es im Schwabenspiegel Cap. 20, 5: ez git (gibt) der friherr sinem wibe daz wol hundert mark giltet (werth ist). Von gelten in dieser Bedeutung ist *giltig*, valens, probus[59]). (*Ferd. Wachter.*)

GELD. Obgleich die volle Bedeutung des Wortes sich erst im Verlaufe des Artikels zeigen kann, so erscheint dennoch eine anticipirte Begriffsbestimmung zur Abweisung falscher Vorstellungen nothwendig. Man hat die mannichfaltigsten Definitionen gegeben; allein sie begegnen sich in dem jetzt fast allgemein recipirten Begriffe des Tauschmittels. Dieser Charakter des Geldes wird durch den Umstand, daß es selbst ein Object des Ein- und Austausches, also eine Waare, ist, nicht alterirt. Aus der Eigenschaft des Tauschmittels folgt unmittelbar, daß es für die getauschten Objecte Werthmesser sei, aber nicht, daß man deshalb das Geld vorzugsweise als Werthmesser zu definiren habe, wie dies z. B. Murhard gethan hat; denn als Werthmaßstab für ein Object kann, abgesehen von der subjectiven Meinung eines Tauschenden, welcher den Werth eines Dinges vielleicht zehn Mal höher oder niedriger bemißt, als ein Anderer, jedes andere beliebige Object dienen. Wollte man die vorwiegende Bedeutung des Geldes darin finden, daß es der allgemeine Werthmesser sei, so würde man besonders der Arbeit diesen Charakter beizulegen haben, wogegen sie als ein oder das Tauschmedium κατ' ἐξοχήν nicht gelten darf. Die Arbeit hat ihren Hauptcharakter darin, daß sie die Erzeugung der Güter ist und diese werden gegen sie unmittelbar eingetauscht. Dazu kommt, daß in dem Begriffe des Geldes die Vorstellung liegt, daß es ein von Hand zu Hand wanderndes concretes Object ist, was weder in der Arbeit, noch in dem Werthmesser liegt. Ebenso muß der Begriff des (allgemeinen) Zahlmittels als mit dem des Geldes nicht vollständig congruent, sondern vielmehr als accessorisch erklärt werden. Denn daß man etwas zählt, in ihm also Theilquantitäten unterscheidet, ist zwar mit dem Wesen des Geldes verbunden, findet aber mehr oder weniger auch bei andern Dingen eine Anwendung, und soll in dem Worte Zahlmittel die specifische Bedeutung des Zahlens liegen, sofern man etwas in unterschiedenen Theilquantitäten hingibt, so kann jede Gegenleistung, z. B. eine Arbeit von sechs Tagen, als Zahlmittel betrachtet werden. Es ist dabei allerdings auch ein Werthmaßstab erfoderlich; allein dieser kann für jeden einzelnen Fall nach einem andern Objecte bestimmt werden, und weder dieses noch die Arbeit wird man Geld nennen wollen. Vom Begriffe des Werthmessers erweist sich demnach, daß er allgemeiner sei, als der des Geldes, obgleich dieser in jenem enthalten ist, was im Grunde auch von dem des Zahlmittels behauptet werden kann. Geld und Zahlmittel haben allerdings außer vielen positiven Eigenschaften auch die negative gemein, daß sie bei einem Tausche gar nicht in Anwendung zu kommen brauchen, wobei man den Fall eines elementaren Tausches, der eben jedes Tauschmittel ausschließt, unter den Händen hat, und es muß zugegeben werden, daß unter allen Definitionen die des Zahlmittels der des Tauschmittels am nächsten steht; allein wir müssen dennoch wegen der in dem Zahlmittel liegenden Einseitigkeit, vermöge deren der gegenseitige lebendige Umtausch zweier Objecte in den Hintergrund tritt, sowie wegen der Doppelsinnigkeit des Zahlens die Definition des Geldes als des Tauschmittels vorziehen. Von zwei sich darbietenden Begriffen hat die Wissenschaft denjenigen zu wählen, welcher den fruchtbarsten Proceß in der dialektischen Bewegung seiner Momente darbietet. Daß ein Tauschmittel nach einzelnen Quantitäten eingetheilt, d. h. gezählt wird, um Werthe zu messen, wie man z. B. Längen nach Ruthen, Fußen u. s. w. mißt, ergibt sich aus seiner eigenen Natur, sofern Dinge von verschiedenem Werthe zum Tausche kommen, und bei der Gleichheit aller getauschten Objecte ein Zahlmittel gar nicht erfoderlich wäre, ebenso wie man eines Tauschmittels ganz entbehren könnte, wenn man den Tausch nur durch Abrechnungsscheine vollziehen wollte.

Man hat das Geld auch als das Mittel oder die Macht zu kaufen definirt. Soll unter kaufen soviel als tauschen verstanden werden, so ist dagegen Nichts einzuwenden. Allerdings ist jedes Kaufen auch ein Tauschen, sofern gegen Geld ein anderes Gut und umgekehrt

57) Glossar. Germ. col. 553. 58) Baitay-Fahrenkrüger's Wörterbuch. 12. Aufl. 1. Th. S. 1220. 59) Krünitz, Ökonom. Encykl. 17. Th. S. 1 u. 119.

hingegeben wird, und der Fall, wo kein Geld ins Spiel kommt (z. B. wenn ich für sechs Tage Arbeit einen Scheffel Getreide eintausche), im gewöhnlichen Sinne nicht als ein Fall des Kaufens betrachtet wird; allein zunächst gibt es auch ein Verkaufen, und obgleich dieses sich da von selbst versteht, wo gekauft wird, so muß man doch mindestens das Moment des Verkaufens als ein Correlat supplíren, wenn man das Kaufen dem vollen Begriffe des Tauschens gleichsetzt, sodaß es vorzuziehen ist, sofort dasjenige Wort anzuwenden, dessen Zweck im Sprachgebrauche eben der ist, die beiden Seiten einheitlich zusammenzufassen. Das Kaufmittel drückt nicht, wie das Tauschmittel den specifischen Begriff dessen aus, was als ein Drittes zwischen den zwei Objecten des Tausches steht. Noch weniger zutreffend als Kaufmittel ist die Macht zu kaufen; denn in der Macht zu kaufen liegt ebenso wenig wie in der Macht zu tauschen das Moment eines concreten Objects, welches als dasjenige Mittel dient, das im Gelde gegeben ist. Wenn Jemand z. B. ein gefülltes Magazin landwirthschaftlicher Producte besitzt, so werden wir ihm die Macht zu kaufen, resp. zu tauschen — das Wort Macht oder Fähigkeit in seinem gewöhnlichen Sinne genommen — keineswegs absprechen dürfen, obgleich er vielleicht keine Spur von Geld in den Händen hat. Zwar ist der Inhalt des Magazins ein Mittel, andere Dinge dagegen einzutauschen, also auch ein Tauschmittel, aber nicht in der mit dem Gelde verwachsenen Bedeutung, daß er zwischen einem einzutauschenden und einem auszutauschenden Objecte als übliches Mittelglied steht. Der Tausch gegen etwas anderes als Geld würde hier eben unmittelbar bewirkt werden. Wenn wir daher die Definition einfach so hinstellen: Geld ist Tauschmittel, so ist darunter nicht eins von den zwei Objecten zu verstehen, welche für den directen Gebrauch gegen einander umgetauscht werden, sondern derjenige Werthgegenstand (C), welcher erst gegen einen andern (A) eingetauscht worden ist, um gegen einen dritten (B) ausgetauscht zu werden. — Gegen die sehr gewöhnliche Definition des Geldes als des Umlaufsmediums läßt sich in sofern Nichts erinnern, als man damit eben das Tauschmittel bezeichnen will, und es eine Erscheinung am Gelde ist, daß es umläuft oder circulirt. Allein zunächst ist hier zu bemerken, daß man dasjenige Wort anzuwenden hat, welches die gemeinte Vorstellung direct ausdrückt; ferner ist das Umlaufen nicht immer eine hervortretende Erscheinung am Gelde, wie dies z. B. der Tausch per giro beweist; außerdem aber gibt es auch viele andere Dinge, welche umlaufen können; dieser bildliche Ausdruck verdient nicht dem nüchternen Ausdrucke vorgezogen zu werden.

Da nun durch den Begriff des Geldes Alles bezeichnet werden soll, was als Tauschmittel dient, so werden wir nicht sagen dürfen, das Geld sei ein Tauschmittel; denn sonst würde es außer dem Gelde noch andere Tauschmittel geben; sondern werden sagen müssen, das Geld sei das Tauschmittel. Darin also liegt seine einheitliche Natur, die aber nicht so zu fassen ist, als müsse es stets und überall nur Tauschmittel von einem einzigen Stoffe, von einer einzigen Art geben. Es mögen Schafe oder Kauries, Thaler oder Pfennige, Lederstückchen oder Einpfundnoten sein, welche als Tauschmittel dienen, wenn sie eben nur wesentlich als solche dienen, so bilden sie das Tauschmittel, zwar jedes für sich in dem einzelnen Falle, oder in dem einzelnen Lande; aber wenn sie auch alle zu gleicher Zeit in einem Lande üblich wären, so würde doch jedes an dem andern, resp. an einem Minimaltheile desselben die Elementareinheit seines Maßes haben. Wenn demnach der an dem Tauschmittel, resp. an der Einheit desselben gemessene Werth eines Gutes, welches Tauschobject ist, als dessen Preis gilt, so hat auch jede Art des Tauschmittels an der ändern ihren Werthmesser, ihren Preis und das Geld ist, so gut wie jedes andere Object, eine Waare, welche gekauft und verkauft wird. Soll es ein Äquivalent für Waare u. s. w. sein, so muß es nothwendig denselben Preis, wie diese, haben. Als Waare hat es, sich selbst als dem Gelde gegenüber, einen Preis; als Geld hat es einen Werth, und dieser hat, um aus dem Zirkel des Verhältnisses von Geld und Waare herauszukommen, seinen Maßstab, sowie sein Äquivalent, wie wir später zu erörtern haben werden, im letzten Grunde an der Arbeit, die es erzeugt hat. Um das Papiergeld, dessen Stoff als Waare einen verschwindenden Preis, resp. Werth, hat, unter den Begriff des Geldes zu bringen, schreibt man ihm einen imaginären Werth zu, den wir lieber einen stellvertretenden nennen möchten, da das Imaginäre im Grunde das Nichtige, Trügerische ist. Nichtsdestoweniger darf das Papiergeld nur in einem durchaus uneigentlichen Sinne als ein Tauschmittel gelten; denn gehen wir von der Nothwendigkeit ab, daß das Geld der wirkliche Äquivalentwerth dessen sei, was gegen dasselbe eingetauscht wird, so würden wir consequenter Weise jede Schuldverschreibung ebenfalls als Geld passiren lassen müssen.

Wollte man bei dem Gelde von jedem stofflichen Werthe absehen, so würde als Geld nur ein Abstractum, ein Symbol, und als Geldeinheit nur eine abstracte Einheit übrig bleiben. Es könnte irgend ein Werth als Thaler, ein Multiplum desselben etwa als Talent, ein Submultiplum als Groschen bezeichnet und an diesen Einheiten jedes Object in seinem Werthe bemessen werden; allein wenn auch auf diese Weise eine Art von Tauschmittel in sofern nicht ganz verloren ginge, als eben jene Einheit ein Maßstab für den Tausch wäre, so würde doch das Abstractum, wenn kein anderes Mittel als Äquivalent existirte, resp. hingegeben würde, nicht ausgetauscht werden können, und daß er diese Eigenschaft habe, ist ein Requisit des Geldbegriffs. Nur das stoffliche, concrete Tauschmittel, welches den realen Werth des dafür ausgetauschten Objects hat, ist eigentliches Geld. Hält man diese Limitation nicht fest, so verschwimmt der Begriff des Geldes sofort in eine nebelhafte Allgemeinheit. Wird dagegen eingewendet, daß auch ohne Dazwischenkunft solcher Tauschmittel ein Tausch oder ein Kauf vollzogen werde, so erinnern wir wiederum, daß, wo kein Äquivalent gegeben wird, auch kein Tausch stattfinde. Meint man, daß auch durch Credit ein Kauf oder Tausch vollzogen werde, so ist der Tausch zwischen

A und B nicht eher wirklich vollzogen, als bis die Gegenleistung in einem realen Äquivalente stattgefunden hat. Ein Tausch kann ohne Auswechselung zweier gleichwerthiger Objecte nicht als vollendet angesehen werden, wenn auch die Hingabe beider nicht in demselben Momente geschieht. Um aber dem Begriffe des Geldes, wie er in der Anschauung der Nation wurzelt, vollständig zu genügen, muß noch eine andere Bestimmung hinzutreten. Im Alterthume dienten z. B. Schafe, Stiere und ähnliche Objecte in sofern als Tauschmittel, als man andere, namentlich Metallgeld, nicht hatte. Würde gegenwärtig, wo wir Metallgeld haben, ein Kauf, resp. Tausch, in dieser Weise vollzogen, so dürfte es doch Niemandem einfallen, das Schaf ein Geldstück zu nennen. Die Anschauung nun, welche sich an das Wort „Geld" geknüpft hat, kann auch bei der Perspective in die Vergangenheit das Schaf nicht als Geld bezeichnen, obgleich es in gewissen Zeiten und bei gewissen Völkern vorzugsweise, wenn auch nicht ausschließlich, die Tauschgeschäfte vermittelte. Das Wort pecunia (Geld) hat auf dieser geschichtlichen Stufe schwerlich früher existirt, als das Schaf durch das Metall abgelöst war. Obgleich daher das Schaf in der bezeichneten Weise vielfältig den Tausch vermittelt hat, so hat es diesen Zweck doch nur als einen secundären gehabt. Wir müssen also die obige Definition des Geldes dahin verengern, daß es dasjenige allgemein gültige Tauschmittel sei, welches den Tauschwerth in sich trägt, ohne als solches ein Object der unmittelbaren Consumtion zu sein. Dasjenige Metallgeld, welches, wie gewisse Scheidemünze, einer anderweitigen Supplirung bedarf, um die Höhe des bezeichneten Realwerthes zu besitzen, steht mit dem einen Fuße schon auf dem Gebiete des Papiergeldes, dieses täuschenden Doppelgängers des wirklichen Geldes. — Dieses so auf das Metallgeld fixirte begriffliche Wesen des Geldes ist zugleich das geschichtliche, und wenn man bei dem Erscheinen der Cassenbillets, der Banknoten u. s. w., in Ermangelung eines höhern allgemeinen Begriffs, etwa des „allgemeinen Tauschmittels," resp. eines adäquaten Wortes dafür, diese Papierstückchen mit in den Rahmen des „Geldes" faßte, so hielt man sich doch durch die Bezeichnung des Papiergeldes die Zumuthung vom Leibe, als sei es wirkliches Geld. Geld ist das Vergeltungsmittel und eine Vergeltung erfüllt ihr Wesen nicht, wenn sie nicht ein reales Äquivalent ist. Dabei läßt sich allerdings nicht leugnen, daß kein anderes Mittel, selbst nicht die Goldmünze, so vollkommen wie das Papiergeld der Foderung entspricht, kein Object der unmittelbaren Consumtion zu sein. Wie die Volksvorstellung eine Correctur an der Wissenschaft haben soll, so darf auch andererseits die Wissenschaft der an einem bestimmten Worte haftenden Anschauung nicht in das Gesicht schlagen, und ob sie es thue oder nicht, dafür existirt in unserm Falle eine bestimmte Probe; diese ist das Geldstück. Kein jetzt lebender Nationalökonom wird das Schaf ein Geldstück nennen. Man spricht zwar von einem Goldbarren als von Geld und als von Waare, wenn es aber darauf ankommt, daß man sich entscheide, was er denn nun eigentlich, d. h. vorwiegend und specifisch sei, so wird man sich an jener praktischen Probe für die Waare zu entscheiden haben. Auf zukünftige Möglichkeiten kann eine empirische Wissenschaft keine Rücksicht nehmen, und wenn sich ein von ihr gehandhabtes Wort als incommensurabel für Vergangenes, nicht auf seinem Boden Erwachsenes, erweist, so ist das nicht seine Schuld.

Was die Etymologie und den Sprachgebrauch des teutschen Wortes Geld betrifft[1]), so hat es seine Wurzel in dem Zeitworte gelten, welches im Gothischen, z. B. in der Bibelübersetzung des Ulfilas zu Röm. 12, 19, und im Angelsächsischen die Form gildan, im Althochteutschen, z. B. bei Kero, Ottfried, Notker (Psalm 101, 8), geltan, keltan, gelten hatte, und ursprünglich soviel als unser jetziges ersetzen, ent- und vergelten, wiedergeben, bezahlen bedeutete. So ist bei Ottfried zins gelten soviel als Steuer geben und im Theuerdank heißt es: „den schuss er mir noch gelten soll." Indessen ward im Hochteutschen schon lange vor Luther für gelten in dem angegebenen Sinne das Zeitwort entgelten und vergelten gebräuchlich. Im Mittelhochteutschen ist gelten auch soviel, als Gleiches mit Gleichem vergelten. Das Hauptwort gild bedeutet im Gothischen soviel als Zins, Steuer, Abgabe, z. B. in der Bibelübersetzung des Ulfilas zu Luc. 20, 22: Skuldu is unsis Kaisara gild giban thau niu? d. h. ist es unsere Schuldigkeit, dem Kaiser Steuern zu geben oder nicht? Im Althochteutschen, sowie nicht selten im Niedersächsischen, tritt besonders die Form gelt oder kelt, im Altnordischen giald auf und zwar ebenfalls mit der ursprünglichen Bedeutung der Gegenleistung, Vergeltung, Bezahlung; so z. B. bei Ottfried V, 28 und 48; ferner in Chriemhilde's Rache, Str. 16: des sol ich ze gelte chomen, d. h. dafür werde ich den Ersatz bekommen. Dann bezeichnet es hier, wie das gothische gild und gilstr (Röm. 13, 6), im Besondern die schuldige Herrengabe, den Zins; und noch jetzt kommt Gülte in der Bedeutung von Abgabe vor. Im Angelsächsischen hat das Wort auch den Begriff der Schuld, z. B. im Vaterunser: And forgyf us ure gyltas, und im salischen Gesetze bezeichnet das damit zusammenhängende chalta nicht nur das, wodurch ein begangenes Verbrechen gesühnt wird, sondern auch das Verbrechen selbst, die Schuld. Wenn man (Adelung) Geld mit dem hebräischen חֵרֶם und dem griechischen ἄλη oder εἴλη zusammenstellt, so ist diese Synonymik nur auf Zufälligkeiten begründet. Vergl. Adelung, Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochteutschen Mundart. 2. Ausg. 1796. S. 526 u. 539; Weigand, Wörterbuch der deutschen Synonymen. 1843. I. S. 145 u. 258. II. S. 428; Graff, Althochdeutscher Sprachschatz. IV. S. 191; Diefenbach, Vergleichendes Wörterbuch der gothischen Sprache. 2. Bd. 1851. S. 402 fg. — Als die Teutschen, welche ihren gild Anfangs meist in Producten der unmittelbaren Consumtion leisteten, zur Kenntniß von Münzen kamen, welchen bald die eigentliche Rolle des Tauschmittels auch

1) „Es ist hierüber ausführlich im vorangehenden Artikel gehandelt worden." D. Redact.

bei ihnen übertragen ward, besonders aber als man in Teutschland selbst Münzen schlug, erhielt das Wort bald allgemein die Bedeutung des Tauschmittels, während für die ursprünglich damit verbundenen, jetzt davon abgelösten, Begriffe andere Ausdrücke üblich wurden. Schon lange vor Luther's Bibelübersetzung und in dieser ausschließlich, diente das Wort zur Bezeichnung des in Metallen bestehenden Tausch- oder Zahlmittels, wogegen es später auch auf das sogenannte Papiergeld übertragen wurde, obgleich der Collectivbegriff desselben sich nicht sofort bildete, als derartige Schuldverschreibungen oder Creditzettel in Gebrauch kamen.

Unter den nicht teutschen Völkern hat das englische das ihm aus der teutschen Sprache überlieferte Wort als Bezeichnung des Tauschmittels fallen gelassen und das der romanischen Völker adoptirt. Dem Worte money haftet der ursprüngliche Begriff der Münze (moneta) so entschieden an, daß es einem teutschen Synonymum nicht congruent ist. Ebenso ist die Bezeichnung für Papiergeld durch paper money (Papiermünze) ganz concret. Das englische currency kommt zwar der Bedeutung des teutschen Wortes ziemlich nahe, ist aber nicht so in populärem Gebrauch. Dem englischen money gleichbedeutend ist das französische monnaie, welches ebenfalls das Geld in der Bestimmtheit der Münze bezeichnet, wogegen argent zwar allgemeiner für das Collectivabstractum Geld gebraucht wird, aber seine eigentliche, für die französischen Zustände, die wir unten näher kennen lernen werden, so charakteristische Bedeutung nicht verleugnen kann. Numéraire, Zahlmittel, ist zwar allgemeiner als monnaie, aber weniger populär, und hebt einseitig das Moment der Theile hervor. Auch der Begründer der Geldterminologie für die moderne Literatur, der Italiener, hat das ursprünglich nur der Metallmünze eigenthümliche Concretum (moneta) auf den Begriff des Geldes im Allgemeinen übergetragen, wogegen die alten Römer, weil sie die späteren Formen nicht kannten, durch moneta ausschließlich das (geprägte) Geldstück bezeichneten und in ihrem pecunia, obgleich die Etymologie und der ursprüngliche Sprachgebrauch auf eine concrete Münze hinweisen, dem Begriffe unseres Geldes nahe kommen. Indessen konnten auch sie keine andere, als höchstens die Bedeutung des Abstractums, des Metallgeldes als eines Collectivums, damit verbinden. Derselbe Begriff, unter der Modification der Theilquantitäten, liegt in dem Pluralis von nummus. Mit den Franzosen ungefähr auf gleicher Linie der Anschauung stehen die alten Griechen, bei denen ἀργύριον zwar auch Goldgeld bezeichnet, aber nur in seiner vorgestellten Reduction auf das Silbergeld, wogegen τα χρήματα einen größeren Begriffsumfang als das Tauschmittel hat, indem es überhaupt Werthgüter, Vermögen, Capital, Reichthum bedeutet. Es leuchtet aus den vorstehenden Andeutungen ein, daß die begriffliche und geschichtliche Entwickelung der Vorstellung vom Gelde bei jedem Volke sich modificirt; jene wird durch diese nothwendig bedingt; das Wort bildet sich an der Anschauung und diese an jenem. Obgleich alle Völker, welche zu dem Metallgelde das Papiergeld hinzutreten sahen, zu einem allgemeinern Begriffe des Geldes gelangt sind, so fand der Begriff doch nur in der teutschen Sprache das adäquate Wort für seinen Inhalt, aber eben darin auch eine Veranlassung, in eine fast schrankenlose abstracte Allgemeinheit hinüber zu greifen, aus welcher er sich erst seit Kurzem und zwar vielfach in Folge der maßhaltenden Anschauung des Auslandes, wieder auf engere Grenzen zurückzuziehen beginnt. Wir sind so auf die geschichtliche Entstehung des Geldes innerhalb der menschlichen Gesellschaft geführt.

Im rohesten Zustande der Völker war der Tausch sehr beschränkt; Jeder erzeugte das, was er brauchte, meist selbst. Indessen konnte dieser Zustand sich nicht lange halten; gewisse Gegenstände hervorzubringen oder zu sammeln war der Eine fähiger, als der Andere, und dieser befand sich vorzugsweise in dem Besitze anderer Güter. Es mußte bald, wenn auch Anfangs nur unter den Mitgliedern Eines Stammes, ein Tausch entstehen, aber ein solcher, wobei die begehrten Werthobjecte unmittelbar gegen einander ausgetauscht wurden. Der Eine gab den Bogen, ein Anderer eine Quantität von Früchten hin. Indessen mußte sich dieser elementäre Tausch bald als ein sehr ungenügender erweisen; nicht Jeder producirte oder besaß das, was ein Anderer, von welchem er ein bestimmtes Gut einzutauschen wünschte, für wünschenswerth hielt, oder besitzen wollte. Dagegen existirten Werthgüter, welche für alle in ziemlich gleicher Weise unentbehrlich, resp. wünschenswerth waren und von denen sie für eine bestimmte Zeit eine bestimmte Quantität nothwendig brauchten. Es waren dies hauptsächlich Dinge des unmittelbaren Consumptionsbegehrs, namentlich Nahrungsmittel. Dürfen wir der gewöhnlichen Annahme folgen, daß die verschiedenen Volksstämme, welche die Erde zu bevölkern anfingen, Anfangs Jäger- und Fischervölker waren, so müssen die auf dieser Stufe der Cultur lebenden Menschen erlegte Jagdthiere, besonders deren Felle, und Fische als diejenigen Dinge benutzt haben, welche ein Jeder einzutauschen suchte, nicht blos um daran ein Object der unmittelbaren Consumption, sondern auch ein zum allgemeinen Tausch dienendes Mittel zu besitzen; und dieser Zustand der Tauschmittel mag noch gegenwärtig bei einzelnen abgeschlossenen wilden Völkern existiren. Auf der Stufe des Nomadenlebens, welche bei den großen weltgeschichtlichen Völkern die erste ist, von der uns sichere Traditionen und zum Theil schriftliche Documente vorliegen, war besonders das kleinere Heerdenthier (pecus), wie Schaf und Ziege, das Tauschmittel und zugleich die gewöhnliche Tausch- und Werthseinheit, wie dies z. B. für die alten Römer aus den mit dem Bilde eines pecus versehenen und daher pecunia genannten, wahrscheinlich bei ihnen ältesten, Münzen hervorgeht. Bei nomadisirenden sind weniger, als bei ackerbautreibenden Völkern, gewisse, namentlich trockene und deshalb leichter aufzubewahrende und zu transportirende Früchte (besonders Getreidekörner) als Tauschmittel im Gebrauche. So fanden die Spanier, als sie Amerika entdeckten, bei den Peruanern und Mexicanern die Kakaobohnen in dieser Eigenschaft vor. In der Tatarei galten und gelten noch jetzt

Stücke von zusammengepreßtem Thee (Backsteinthee) als Tauschmittel, und in Habessinien verrichteten Salzstückchen, in Virginien Quantitäten von Tabak, an der Hudsonsbay Biberfelle, in Island Kabeljaue u. s. w. dessen Function.

War nun so in Folge der Arbeitstheilung, vermöge deren nicht Jeder Jedes verfertigte, sondern der Einzelne sich mehr und mehr auf die Verfertigung eines einzigen Gegenstandes beschränkte, um dadurch seine Arbeitskraft höher zu verwerthen, das erste Tauschmittel entstanden, sowie umgekehrt durch die Vermehrung desselben die Arbeitstheilung gesteigert worden, so standen doch diese Tauschmittel auf der untersten Stufe ihrer Ausbildung und entsprachen noch nicht ihrem Begriffe. Ihre Mängel mußten zur Vervollkommnung treiben. Einestheils genügten sie zwar zum Tauschgeschäft innerhalb der nahe bei einander wohnenden und durch gemeinsame Gewohnheiten verbundenen Genossen desselben Stammes; aber der Verkehr strebte über die Stammesgrenzen hinaus und bedurfte eines Tauschmittels, welches hier wie dort einer allgemeinen Annahme sich erfreuete und außerdem leicht transportabel sein mußte. Anderntheils mußte mit der wachsenden Menge und Verschiedenheit der producirten und im Tausch angebotenen, wie begehrten Güter die Theilbarkeit des Tauschmittels gesteigert werden. Von diesen Anfoderungen entsprach das kleine Heerdenthier im Allgemeinen wol dem mäßigen Bedürfnisse, aber keineswegs dem leichten Transport in die Ferne und der größeren Theilbarkeit, welche sowenig leicht bewirkt werden konnte, als es schwierig war, durch dasselbe eine sichere Wertheinheit darzustellen. Der Einheit und Theilbarkeit nach Gewichtsmengen, resp. nach Stückgrößen, entspricht zwar das Getreide; allein es bietet für die Aufbewahrung und den Schutz gegen Verderbniß große Schwierigkeiten dar; der Transport läßt sich nicht mit der erfoderlichen Leichtigkeit bewirken; die Wenigsten sind im Stande stets die zum Tausch nothwendigen Quantitäten zu halten; der Wechsel der Misernten und der reichen Ernten bringt eine für die Production der übrigen Güter höchst nachtheilige und sehr häufige Schwankung im Werthe hervor; eine zur Zeit reicher Ernten übernommene Verbindlichkeit würde zur Zeit karger Ernten sehr schwer oder gar nicht zu erfüllen sein. Obgleich man den Preis des Getreides als einheitliche Werthbestimmung für alle andern Güter und namentlich für das Geld selbst bei historischen Arbeiten für die Vergangenheit zu benutzen pflegt, weil es das unentbehrlichste Product ist und im Vergleich zur Menschenmenge eine gewisse Constanz seiner Quantität zeigt, so hat man es doch aus obigen Gründen im Ganzen und Großen nicht als Tauschmittel gebrauchen können.

Wenn wir, im Unterschiede vom Papier- und ähnlichen Gelde, vom realen Gelde, d. h. von solchem sprechen, welches seinen Werth in sich selbst trägt und nicht erst durch ein späteres Accessit zu ergänzen hat, so liegt auf der Hand, daß solche Dinge, wie Schafe, Getreidequantitäten u. s. f., dem Begriffe des realen Geldes im weitesten Sinne entsprechen, nur daß sie noch mit dem wesentlichern Zwecke behaftet sind, auch als Objecte des unmittelbaren Verzehrs verwendet zu werden.

Die Dinge der unmittelbaren Consumtion entsprechen der Aufgabe, Geld zu sein, nur sehr unvollkommen. Das Bedürfniß suchte nach andern Mitteln und fand zunächst solche, welche vermöge ihrer natürlichen Beschaffenheit den Übergang zum Metallgelde bilden. Hierher gehören z. B. die Kauries, welche bei vielen afrikanischen Völkern, z. B. an der Ostküste, sowie bei vielen Eingebornen Ostindiens noch jetzt als gewöhnliches Umlaufsmittel dienen, und deshalb von Reisenden, Missionären u. s. w. in großen Quantitäten gekauft werden, ehe sie die Reise zu jenen Völkern antreten. Diese Muscheln brauchen nicht erst von Menschenhand geformt zu werden, sondern tragen von Natur ein und dasselbe Gepräge, sowie ihre wenig abweichende Gleichheit und ihre Kleinheit dem Erfodernisse eines einheitlichen Minimalwerthmessers entspricht; aber auch sie erweisen sich wegen der Nothwendigkeit ungeheurer Massen als Äquivalente für große Gütermengen, wegen der leichten Zerbrechlichkeit, wegen des Mangels strenger Gleichheit und Einheit für den sich ausdehnenden Verkehr als unzulänglich. Die edlen Steine erfüllen zwar die Aufgabe einer relativen Seltenheit, einer durch Glanz, Härte u. s. w. hervorstechenden Eigenthümlichkeit, das Bedürfniß leichter Aufbewahrung u. s. f.; allein sie sind trotz eventueller Gleichheit nicht von gleichem Werthe, nehmen kein Gepräge an, lassen sich nur schwer in die Systematik einheitlicher, resp. aliquoter, Theile bringen, weshalb auch sie als allgemeines Tauschmittel untauglich sind.

Endlich war in den Metallen dasjenige Tauschmittel gefunden, welches bis jetzt durch kein anderes reell ersetzt worden ist. Wir haben die Nothwendigkeit des Metallgeldes nicht a priori zu deduciren, sondern nur seine Existenz und seinen Gebrauch aus den Verkehrsbedürfnissen der Menschen zu erklären. Die meisten, besonders die edeln Metalle entsprechen vermöge ihres Glanzes dem Bedürfnisse nicht blos der rohen Völker, als Schmuck begehrt und verwendet zu werden; sie haben daher auch in sich selbst für die Menge einen Werth; sie sind überall von gleicher Beschaffenheit und von gleichem Werth: Gold ist überall Gold und ein Pfund Silber ist an sich überall von demselben Werthe; sie lassen sich aus andern Stoffen nicht darstellen, was, wenn es der Alchymie gelungen wäre, in großem Maßstabe zu bewirken, uns ein anderes Geldsystem gegeben hätte; ihre producirte Masse vermehrt sich nicht allzu plötzlich, sowie sie sich nicht allzu plötzlich verringert; der Werth ist also nicht allzu heftigen Schwankungen unterworfen; sie nehmen verhältnißmäßig einen geringen Raum ein, sind daher leicht zu verbergen, aufzubewahren und zu versenden; sie lassen sich leicht einheitlich nach dem Gewichte theilen und behufs einer neuen Theilung einschmelzen; sie nehmen daher ohne Schwierigkeit eine Form, ein Gepräge an, welches die Gewichtsmenge, resp. den Werth oder innern Gehalt bezeichnet; sie sind nicht zerbrechlich und nutzen sich durch den Gebrauch wenig ab. Alle diese Eigenschaften, welche man von dem Tauschmittel fodern muß, erfüllt

kein Stoff in dem Grade, wie das Metall, namentlich Gold und Silber. — Abgesehen von der Ausprägung in eigentlichen Münzen, ist die Frage, welche Metalle in der Geschichte zuerst als Tauschmittel gedient haben, nicht zu beantworten. Die Frage muß vielmehr so gestellt werden, welches Metalles sich die einzelnen Völker zu diesem Zwecke zuerst bedient haben. Es wird dasjenige gewesen sein, welches sich ihnen zuerst darbot und zwar in möglichst gediegener Form und in der am meisten zugänglichen Weise. Von allen Metallen aber, welche in Betracht kommen, wird das Gold am häufigsten gediegen und an den zugänglichsten Orten, nämlich als Gemengtheil der Alluvionen und an der Oberfläche der Erde gefunden, während das Silber mehr vererzt und tiefer in den festen Gesteinen sich findet, was auch vom Kupfer gilt. Dafür wurden aber auch jene Goldquellen leichter erschöpft, und viele alte Goldseifen sind jetzt spurlos verschwunden. Nichts jedoch hindert anzunehmen, daß bei einigen Völkern mehre Metalle zu gleicher Zeit neben einander als Geld in den Gebrauch kamen, obgleich eins unter ihnen das dominirende sein mußte.

Die Nothwendigkeit solcher Metallstücke, welche in ihrem gegenseitigen Werthe leicht bestimmbar wären und das, z. B. in China noch jetzt vielfach gebräuchliche, Darwägen der ganzen umgetauschten Masse beseitigten, führte, sobald als diese Kunst sich gebildet hatte, zu der Ausprägung von Münzen. Diese wurden nach dem übereinstimmenden Zeugnisse der Geschichte und wie es in der Natur der einheitlichen Werthbestimmung liegt, Anfangs allgemein in Gewichtsstücken formirt, denen man (wahrscheinlich zuerst Kaufleute) frühzeitig eine Aufschrift, wenn auch nur ein rohes Zeichen, gab, um das Gewicht auszudrücken. Daher sind die Namen der ältesten Münzen fast ausschließlich Bezeichnungen von Gewichten, so der Sekel bei den Juden [2]), die Drachme bei den Griechen, der As bei den Römern, die Mark bei den Teutschen, die Lira bei den Italienern, der Livre bei den Franzosen, das Pfund Sterling bei den Engländern. Als aber — und dieser Proceß trat bei allen Völkern in der Regel sehr schnell ein — trotz und wegen der sich mehrenden Massen der producirten oder importirten Metalle das Gewicht der Münzen sich immer mehr von der ursprünglichen Gewichtseinheit entfernte, d. h. immer geringer ward, stellte sich die Nothwendigkeit heraus, den einzelnen Metallstücken veränderte Werthzeichen zu geben. Zwar behielt man eine längere Zeit über die ursprüngliche Gewichtsbenennung bei; allein da die Metallstücke nicht mehr diesem Gewichte entsprachen, so nahmen sie dadurch die Natur der eigentlichen Münzen an, deren Grundlage übrigens bis jetzt der Gewichtstheil desjenigen Metalles geblieben ist und bleiben muß, dessen Werth, bei etwanigen Legirungen, vorherrscht. Je mehr aber zu dem reinen Metalle andere in Composition hinzutraten, und je unsicherer nach dem äußern Ansehen und dem Gewichte die Bestimmung über den Feingehalt wurde, desto weniger konnte man, wie es Anfangs geschehen war, den Werth des Geldes nach dem Gewichte bestimmen, und desto mehr war eine Bezeichnung erfoderlich, welche den in dem Geldstücke befindlichen Gewichtstheil des (edlen) Metalles, worauf es ja fast ausschließlich ankommt, angab. Das Gewichtsgeld ward so zu dem eigentlichen Münzgelde, dessen Wesen Murhard in den Dienst des Ausgleichungsmittels setzt. Als eigentliches Gewichtsgeld können gegenwärtig nur diejenigen Barren angesehen werden, welche ausschließlich reines Metall, resp. nur so viel Antheil eines andern, weniger werthvollen enthalten, als sich durch ein nicht zu kostbares Verfahren nicht daraus entfernen läßt. Die Barren waren in Teutschland eine Zeit lang neben den Münzen als sehr allgemeines Zahlmittel üblich, dienen aber jetzt, abgesehen von ihrer Eigenschaft als Handelswaare, vorzugsweise in den Banken als sogenannter Baarvorrath, namentlich zu dem Zwecke, den vorhandenen baaren Geldwerth zu bestimmen. Als ein sehr gewöhnliches Tauschmittel laufen noch jetzt in China Silberbarren um, während in Tunkin und Japan mehr die Goldbarren zu diesem Zwecke dienen. — Das Ausführlichere über die Münzen, namentlich die technischen Bestimmungen über Schrot, Korn, Schlagsatz u. s. w., gehört nicht in diesen Artikel; hier können die Münzen vorzugsweise nur in ihrer allgemeinen Eigenschaft als Geld zur Sprache kommen.

Indessen dürfen wir einige geschichtliche Andeutungen über die Ausprägung der Münzen nicht unterlassen, da sie zum Verständniß der nachfolgenden Erörterungen erfoderlich sind. Die Frage, von welchem Metall man zuerst Münzen geprägt habe, ist für jedes einzelne Volk zu beantworten. Es wird auch hier darauf ankommen, welches Metall sich am Ersten in gediegenem und leicht zugänglichem Zustande vorfand, und am Leichtesten mit den vorhandenen Werkzeugen zu bearbeiten war. Die meisten Auctoritäten, z. B. Leon Faucher, nehmen an, daß es das Gold gewesen sei. Diese Priorität läßt sich für die Geschichte überhaupt nicht sicher ermitteln; jedoch soll der König Pheidon von Argos um 748 vor Christo zuerst haben Münzen prägen lassen, und zwar wahrscheinlich von Silber, während Herodot die Lydier zu den Erfindern des Metallgeldes macht. Griechische Münzen kennt man also seit dem 8. Jahrh. vor Christo und zwar zuerst als Gewichtsmünzen, namentlich die Drachme mit ihren Unterabtheilungen. Sie scheinen ihrer Hauptmasse nach bald in Silber bestanden zu haben, worauf auch die Bezeichnung der Geldmünze als ἀργύριον hindeutet. Von Solon's Zeiten an wurden sie immer leichter ausgeprägt, sodaß man von diesem Gesetzgeber die Umwandlung des Gewichtsgeldes in Münzgeld datiren kann. Unter den vorhandenen syrischen Münzen sind die der Seleuciden, unter den jüdischen die aus den Zeiten des Esra die ältesten (von Silber), obgleich das alte Testament die Existenz von Metallgeld schon in die Zeiten der Patriarchen (Abraham's) zurückverlegt, sodaß darnach die Juden das Volk wären, bei welchem das Metallgeld zuerst auftritt. Vielleicht haben

2) Das Silber (כֶּסֶף), welches nach 1 Mos. 23, 9 Abraham den Hethitern darwog (400 Sekel), hat Luther durch das teutsche „Geld" übersetzt.

auch die Phönicier es schon vor den Griechen gehabt. In Rom hat der König Servius Tullius die erstrn Münzen und zwar von Erz (aes — as), wahrscheinlich von Kupfererz, schlagen lassen. Französische Münzen kennt man seit den Zeiten des Königs Dagobert, teutsche und schwedische (wol zuerst von Silber) seit dem 9., dänische seit dem 10., russische seit dem 13. Jahrh. Für das Münzgeldwesen der teutschen und romanischen Völker Europa's ist besonders das spätere italienische Münzsystem maßgebend geworden. Die erste päpstliche Münze, welche man kennt, rührt aus dem J. 775, die älteste venetianische aus dem 10. Jahrh. her, obgleich hier die Ausprägung von Münzen seit Servius Tullius wenig Unterbrechungen erlitten hat. Bei der Entdeckung von Amerika fand man nur bei den Peruanern und Mejicanern neben den Goldmünzen auch Silbermünzen, bei den übrigen Völkern nur Goldmünzen.

Was die Ausmünzung der einzelnen Metalle betrifft, so kommen Goldmünzen, vorzugsweise der Stater = 20 Drachmen = 5 Thaler, in Griechenland und Vorderasien mit Sicherheit seit dem 7. Jahrh. vor, und zwar Anfangs von reinem Golde, wenigstens ohne absichtliche Beimischung von Silber, Kupfer u. s. w.; doch scheint hier das Goldgeld eine lange Zeit über nur in geringen Mengen ausgeprägt worden zu sein. Die Römer prägten seit 207 vor Christo das erste Gold (nummus aureus), Anfangs in geringen, seit Julius Cäsar in größern Quantitäten und sehr bald mit einem immer geringeren Feingehalte, der besonders im oströmischen Reiche (solidus) bis auf ein Minimum schwand. Die Hauptgoldmünze Italiens im Mittelalter war (die Zechine und) der Floreno, welcher zuerst in Florenz geprägt und dann durch den Dukaten verdrängt wurde, welcher seit dem 15. Jahrh. auch den im 13. eingeführten teutschen Goldgulden mehr und mehr ersetzte, während später der Louisd'or (die Pistole) als Hauptgoldmünze üblich ward. Jetzt dominiren die englischen Sovereigns und die nordamerikanischen Adler. Es trat meist dann eine Goldmünze mit neuem Namen und neuem Gehalte auf, wenn die frühere durch ihre geringe Ausprägung an den Grenzen ihres haltbaren Begriffes angekommen war, und solche Prägungsepochen sind gewöhnlich auch die Geldkrisen, besonders in früheren Zeiten, gewesen. Dasselbe gilt wesentlich auch von den Silbermünzen. In Griechenland von Anfang an vorherrschend (Drachme), wurden sie in Rom zuerst 269 vor Chr. geschlagen und zwar Anfangs mit seinem Gehalte (Denar). Sie sind in Italien bis zur Ausbeute von Potosi vor der bald vorherrschenden Goldgeldmünze nie zu einer großen Bedeutung gelangt und haben diese vorzugsweise zuerst in Teutschland durch den sächsischen und harzer Bergbau gewonnen. Die teutschen Münzen des Mittelalters sind vorzugsweise Silbermünzen und haben ihre Gewichtseinheit bis jetzt an der Mark behalten, mit der vorherrschenden Bezeichnung als Pfennige (Anfangs von Silber), Groschen (eigentlich Dickmünzen, im Gegensatz zu den Brakteaten) und Thaler (seit 1518), wozu noch die Gulden kommen. Da man Gold- und Silbermünzen schon bei der Entdeckung von Amerika in den Händen der Peruaner und Mejicaner fand, so entsteht hier die interessante, aber noch nicht gelöste Frage, ob diese Völker die Anwendung der Metalle als Geld und die Kunst der Münzprägung aus der alten Welt überkommen haben, oder unabhängig von solchem Einflusse seien. — Die Kupfermünzen haben ihre Hauptrolle als das übliche Tauschmittel in den ersten Zeiten der alten Römer gespielt, welche in dieser Periode höchst wahrscheinlich keine anderen als kupferne (oder vielleicht mehr aus Kupfererz oder Kupfercomposition bestehende) Asse ausgeprägt haben und zwar zunächst 1 As auf 1 Pfund zu 12 unciae, später aber mit fortschreitender Gewichtsverminderung, sodaß im J. 54 vor Chr. 1 As nur noch ½ Unze wog, also auf den 24. Theil seines ursprünglichen Gewichtes herabgesunken war. Bei andern Völkern und im spätern Verkehr tritt das Kupfergeld stark zurück und gilt fast nur als eine mit wesentlichen Eigenschaften des Papiergeldes behaftete Scheidemünze, namentlich in den Zeiten der Geldnöthen und Geldkrisen. Neben dem Gold- und Silbergelde, falls dieses in irgendwie bedeutender Menge vorhanden ist, können sich die Kupfermünzen als Tauschmittel bei größeren Summen nicht behaupten. Von noch geringerer Bedeutung sind die, z. B. von den Byzantinern und später von den Franzosen geschlagenen, Bronzemünzen gewesen. Bleimünzen kommen im Alterthume bei den Griechen vor; die Eisenmünzen bei den Spartanern, als eine Art asketischer Cur gegen den Geldgeiz hier eingeführt, sind nicht ganz historisch, sondern gehören großentheils der Sage an. Sowol die Kupfer-, als auch die Bronze-, Blei- und Eisenmünzen tragen, wo sie auftreten, den Charakter des Papiergeldes, sobald eine Geldmünze von edlem Metalle an ihrer Seite steht. — Münzen von sehr neuem Datum sind die aus Platin geprägten, welche in Rußland von 1826 an eine kurze Zeit lang geschlagen wurden (zusammen etwa für 3½ Mill. Thaler), aber bald wieder aus dem Verkehr verschwanden, da sie im Werthe schnell sanken, da ferner dieses Metall schwer zu bearbeiten ist und an äußerem Ansehen nicht mit den zwei andern edeln Metallen rivalisiren kann. Der Calcül hat schon an den Geldsorten der zwei edeln Metalle, Gold und Silber, soviel Arbeit, daß eine dritte Art den Verkehr nicht vermehren, sondern eher hemmen würde, und die Verhältnisse drängen immer mehr dahin, nur eine Art des Metallgeldes zum vorherrschenden, man darf vielleicht sagen, zum allein herrschenden Tauschmedium zu erheben, ein Rangstreit, von welchem die vorstehenden geschichtlichen Notizen über die Münzen der verschiedenen Metalle bereits die eine Seite in kurzen Umrissen gezeigt haben.

Die verschiedenen Bestimmungen des Münzfußes haben nicht blos auf den Geldwerth und auf die damit zusammenhangenden Krisen des Geldmarktes, des Credits, der Waaren- und Arbeitspreise, sondern auch auf die wechselnde Anwendung dieses oder jenes (edeln) Metalles als Geld einen großen Einfluß ausgeübt. Wir wollen hier vorzugs- und beispielsweise auf die teutschen Verhältnisse zurückkommen. Nachdem man im Beginne der

Prägung des Geldes aus Metallen fast nur Münzen von feinem Gehalte geliefert hatte, griffen die Münzherren, deren es eine verderbliche Menge gab, fast wie um die Wette immer mehr zu einer schlechteren Ausprägung und zwar zum Theil deshalb, um sich dabei einen Gewinn zu verschaffen. Dieses Mittel, welches freilich sofort erkannt werden mußte und daher unter die Rubrik des öffentlichen Raubes gehörte, hatte zwar den Vortheil, im Anfange seiner Anwendung den Münzherren vermehrte Einnahmen und verringerte Ausgaben zu erwirken und den Verkehr zu heben; bald aber trat nicht blos für die Münzkünstler selbst die Nothwendigkeit, alle Waaren und Dienste mit einer größeren Masse von Münzen zu bezahlen, sondern auch für ihre Unterthanen die Untergrabung des Credits, für das ganze Land eine heftige Erschütterung aller Geldverhältnisse und somit des Verkehrs und des Wohlstandes ein, indem man der schlechten Münzen, oft unter ihrem Realwerthe, los zu werden suchte, alle besseren für sich behielt, oder als Waare verkaufte und deshalb an andern Waaren weniger kaufte. Aber nicht blos der Verkehr im Inlande mußte die schlimmsten Wunden empfangen, sondern auch der Verkehr mit dem Auslande, mochte nun dieses bessere oder schlechtere Münzen schlagen. — Zwar ist es für die Bedeutung der (edeln) Metalle als Tauschmittel an sich gleichgültig, ob sie mit andern gemischt sind, wenn man nur den Gehalt des einzelnen kennt, und darnach die nöthige Reductionscorrectur vornehmen kann; allein das größere Publicum versteht sich nicht auf die Scheidekunst; es hat dazu mindestens keine Zeit; es will eine Geldmünze, dessen Feingehalt feststeht und nicht über Nacht sich ändert, für die es nicht heute 2 Pfund und morgen 1 Pfund eintauscht. Nachdem in Teutschland 1566 der 10⅓ Guldenfuß als Reichsmünzfuß aufgestellt worden war, brachte besonders der 30jährige Krieg mit seiner Kipper- und Wippernoth, welche 1621—1623 den höchsten Gipfel erreichte, die gewaltsamsten Erschütterungen in die Geldverhältnisse, Anfangs zwar meist durch das Aufhören der Arbeit und des Verkehrs, die vermehrten Ausgaben der Regierungen und das Vergraben des Geldes, bald aber zumeist durch die von den Münzherren eingeführte Verschlechterung der Münzen, wobei man das Publicum indirect zwingen wollte, für ½ Pfund Silber ebenso viel Waare zu verkaufen, als es vorher für 1 Pfund verkauft hatte, und die Kipper und Wipper betraten im Grunde nur denselben Weg. Trotz dem, daß es damals, freilich nicht mit der jetzigen Deutlichkeit, erkannt war, wie man mit einer geringen Quantität feinhaltiger Münzen, falls man sie nur bis zu dem Bedürfnisse des Verkehrs in einzelne Minimalstücke theilt, einen ebenso starken Güterumsatz zu bewirken vermag, als mit einer größeren Quantität schlechter und zwar wegen des feststehenden Credits weit sicherer, so überboten sich doch die Regierungen in immer schlechterer Ausprägung. Wäre diese in allen Ländern gleichmäßig und mit offener Angabe des Feingehaltes fortgeschritten, sodaß man etwa von 5 zu 5 Jahren an allen Orten Thaler geschlagen hätte, welche z. B. jedes Mal um die Hälfte weniger Silber, als die vorher geschlagenen hatten, so würde die Erschütterung des Tausches und des Credits nur gering gewesen sein; allein die Verschlechterung schritt in progressivem Wetteifer fort, wie es eben dem Münzherrn beliebte, und Niemand konnte wissen, ob nicht dem schlechten Groschen von heute ein noch schlechterer morgen folgen werde. Es war so 1623 in Brandenburg dahin gekommen, daß 8⅝ Thaler in Groschenstücken nur soviel Silber enthielten, als 1 Thalerstück, obgleich die Bestimmung, daß auf 1 Thaler 24 Groschen gehen sollten, immer noch officiell, resp. nominell galt. Es war besonders dieser Widerspruch zwischen dem Nominal- und Realwerthe des Geldes, welcher den unsicheren und für den Verkehr so schwankenden Courswerth und somit die Hemmung des Verkehrs, das Darniederliegen des Credits, dessen der Münzherr und jeder Inhaber seines Geldes entbehrte, bewirken mußte. Gleichzeitig ward dieses Misverhältniß die Veranlassung, daß man an mehren Orten wieder auf den ursprünglichen oder doch einen festen Gewichtswerth des Geldes zurückging, um ausschließlich nach diesem den Verkehr zu regeln und einen festen Werthmesser für die Ausgleichung aufrecht zu erhalten. So wurden 1619 zu Hamburg, 1621 zu Nürnberg, 1703 zu Wien Banken gegründet und bei ihnen als normales Zahlmittel das Barrengeld eingeführt, welches innerhalb der unsäglichen Verwirrung einen festen Boden gewährte. Daher z. B. in Hamburg die Mark Banco, d. h. ein Gewichtstheil Bank- oder reines Silber, womit zunächst die an der Bank betheiligten Kaufleute ihre gegenseitigen Zahlungen per giro leisteten.

Nach Beendigung des 30jährigen Krieges machten die unter Reduction der vielen Münzstätten auf eine geringere Zahl für größere Gebiete eingeführten Münzfuße der Verwirrung einigermaßen ein Ende. So ward 1667 der zinnaische oder der 14¾ Guldenfuß als gemeinschaftlicher Maßstab für Brandenburg und Sachsen vereinbart; ihm folgte 1748 die Festsetzung des 20 Guldenfußes in Österreich, dem Baiern, Sachsen und Hanover beitraten; 1750 begründete Friedrich der Große den 21 Guldenfuß, welcher später in Hanover, Braunschweig, Kurhessen u. s. w. eingeführt wurde und das Thalergebiet umfaßt. Die Hauptmünzconvention des Zollvereins ist vom 30. Juli 1838; sie änderte in den bestehenden Münzfußen nichts Wesentliches, bewirkte aber mehr Einheit, z. B. in der Bestimmung, daß im Thalerstück 12 Theile Silber (Gewicht) und 4 Theile Kupfer sein sollten. Gegenwärtig zerfällt Teutschland in folgende Münzfußgebiete: 1) Das des 20 Guldenfußes (der österreichische Gulden, 1/20 Mark reines Silber enthaltend, resp. werth); 2) das des 21 Guldenfußes (der Thaler, welcher 1/14 Mark reines Silber enthält: Preußen, Anhalt, ein Theil der sächsischen Herzogthümer, Braunschweig, Hanover, Kurhessen); 3) das des 24½ Guldenfußes (der rheinische Gulden, von welchem 24½ eine feine Mark Silber enthalten: Baiern, Würtemberg, Baden, Darmstadt, Nassau, Frankfurt a. M., Meiningen u. s. w.); 4) das Gebiet der Hansestädte, obgleich hier die Einheit des Münzfußes durch die Coëxistenz der Mark Banco und der lübischen Mark getrübt ist; 5) Oldenburg (jetzt im Übergange zu dem 21 Gulden-

fuße begriffen); 6) Mecklenburg. Wie man sieht, sind die Gulden (und Thaler) und deren aliquote Theile im Laufe der Zeit immer geringhaltiger ausgeprägt worden und hat sich in Teutschland wiederholt, was sich in allen Ländern, wenn auch nicht stets in dem Grade, zeigt und seinen Grund darin hat, daß ein Staat, welcher besseres Geld ausprägt, fürchten muß, man werde es gegen das schlechtere Geld der Nachbarn aufkaufen und so seiner Bestimmung, als umlaufendes Tauschmittel zu dienen, entziehen. Die Verringerung der Normalgeldmünze ist zwar an sich kein Nachtheil, da Waare und Arbeit im Grunde stets an dem Gewichte des (reinen) Metalles gemessen werden; allein Verkehr und Wohlstand haben namentlich beim Eintritte eines solchen Wechsels zu leiden. Es währt jedes Mal einige Zeit, ehe sich die neuen Geldverhältnisse mit den alten und mit denen der Nachbarländer ausgleichen. Wenn man daher die Foderung aufstellt, die Münzherren sollen bei derselben Ausprägung verharren, da kein Münzfuß die zwischen einer Gewichtsmenge des Metalls und einer Quantität Waare oder Arbeit bestehenden Verhältnisse zu ändern vermöge, so wird andererseits auf die sich mehrende Menge desjenigen Metallgeldes hingewiesen, welches nicht das Normalgeld bildet, und die Behauptung hingestellt, daß dessen veränderte Menge eine Veränderung des Münzfußes von Zeit zu Zeit nothwendig mache, um von den Bewohnern des Landes die Nachtheile des Wechselcurses in Bezug auf das Ausland abzuwenden. Allein damit hat es ein Münzfuß im Grunde nicht zu thun; er soll vor Allem dem Publicum eine Garantie geben, daß so und soviel edles Metall, nicht weniger und nicht mehr (denn auch das Mehr hat für den Inhaber eventuell Nachtheile), in einem Geldstücke enthalten sei; er kann, würde er auch jährlich geändert, doch den Schwankungen des Wechselcurses, den sich ändernden Werthverhältnissen zwischen Silber- und Goldgeld nicht nach- und noch weniger zuvorkommen. Der Thaler mag 12 oder 10 Theile Silber auf 4 oder 6 Theile Kupfer enthalten: er hat keinen Einfluß auf das allgemeine Werthverhältniß zwischen Gold und Silber, es sei denn daß dieses gegen seine natürliche Beschaffenheit durch eine officielle Bestimmung eigensinnig, etwa unter Zwangsmaßregeln, festgehalten werde; aber in diesem Falle wird die Verwirrung der natürlichen und künstlichen Verhältnisse nur vergrößert, und der Abfluß eines Metalles doch nicht aufgehalten. Im Übrigen gehört das allgemeine, wie das gesetzliche Werthverhältniß zwischen den (edeln) Metallen erst in einen folgenden Abschnitt, nachdem wir uns über die Gold- und Silbermassen, welche in einzelnen Ländern und auf der ganzen Erde producirt worden, resp. vorhanden sind, werden ausgesprochen haben. Wir schließen diesen Abschnitt mit der Bemerkung, daß der immer mehr sich ausbreitende Weltverkehr mit seinen unabweislichen Bedürfnissen stets daran gearbeitet hat, eine einzige allgemeine Weltmünze einzuführen, daß dies aber erst dann gelingen wird, wenn er auf seiner Höhe wird angelangt sein. Eben der Mangel einer solchen Münze ist Gewähr dafür, daß Handel und Gewerbe noch ein ungeheures Gebiet künftiger Entwickelung vor sich haben — zwar ein negatives Argument, aber ein solches, dessen Stärke durch kein positives übertroffen wird. Diese Einheit der Nationen wird aber nicht dadurch bewirkt werden, daß man eine neue Münze als Vereinsmünze schlägt, sondern dadurch, daß man sich an eine schon vorhandene anschließt, welche in dem Weltverkehr bereits eine Macht geworden ist. Dies ist nicht der Rubel, nicht der Gulden, nicht der Thaler, nicht die Lira, nicht der Franc, wol aber der Sovereign und der Dollar mit dem spanischen Piaster (beide stehen im Werthe fast ganz gleich). Also Dollar oder Sovereign, das ist die Loosung des Welthandels. Das ist aber auch zugleich die Frage: Ob Gold oder Silber? Entscheiden wir uns, wie weiter unten begründet werden soll, für das Silber, so muß der Dollar den Sieg davon tragen, obgleich Nordamerika, dieses Land der Zukunft, gegenwärtig weit mehr Gold als Silber als Münze ausprägt.

Die Scheidemünze als solche hat den Zweck, als concreter, für sich bestehender Theilbetrag der größeren Münzeinheit zu dienen und so die Differenzen zwischen dieser und dem gekauften Gegenstande auszugleichen, resp. im Aus- und Eintausche kleiner Waarenbeträge als abschließendes Äquivalent zu gelten. Sie hat in der letzteren Hinsicht für den Nationalökonomen besondere Bedeutung, in wiefern gefragt wird, ob es für die Förderung des Verkehrs und des Geldumlaufs zweckmäßig sei, mit der Kleinheit derselben (dem Werthe nach) soweit herabzugehen, als es die physischen Umstände, z. B. die Greifbarkeit durch die Hand, zulassen. Die Arbeitstheilung, die Foderung, daß es möglich sei, auch die kleinsten Objecte einzeln zu verwerthen, sprechen dafür. Zwar theilt sich jede größere Geldmünze bei der Rechnung von selbst in Theile bis zu jedem beliebigen Minimum, aber ein Werthbetrag will nicht blos theoretisch bezeichnet, sondern auch concret darstellbar sein. Der Hauptgrund für die Einführung des Metallgeldes war ja eben das Bedürfniß, die möglichst kleinsten Werthbeträge auf eine constante sinnliche Weise darzustellen. Andererseits wirkt die Minimalscheidemünze auf den Verkehr, im Besonderen auf die Production, also die Arbeit, sehr wesentlich zurück, indem diese ohne Nothwendigkeit Nichts darstellt, dessen Werth unter der letzten Scheidemünze steht, wogegen die Natur an dergleichen künstliche Gesetze sich nicht kehrt. Daß die Nothwendigkeit sehr kleiner Scheidemünzen an solchen Localitäten, wie England, Hamburg u. s. w., wenig fühlbar ist, erklärt sich einfach daraus, weil man sich hier fast nur mit der Production und dem Tausch im Großen abgibt. In England gelten die Silbermünzen im Allgemeinen als die Scheidemünzen. Die nationalökonomische Frage ist aber nicht blos die nach der untersten Grenze der Größe, sondern auch die nach dem innern Gehalte, näher nach dem Verhältniß zwischen dem, was sie werth sein soll, und dem, was sie vermöge des Gewichts ihrer Bestandtheile wirklich werth ist. Man kann sich als Scheidemünze des Thalers einen Groschen denken, der an Silber den sovielsten (24. oder 30.) Theil enthält, als er selbst nominell vom Thaler ist, sodaß sich in 24 oder 30 Groschen ebenso viel Silber findet als in einem Thalerstück,

und zwar mit Einrechnung des Plus an Kosten, welches die Prägung so vieler Stücke im Unterschiede von der Prägung des einen Thalerstückes veranlaßt, und eine Scheidemünze muß nicht geringhaltiger sein, wobei der Kupferwerth des Groschens als irrelevant außer Rechnung bleiben kann. Obgleich wir Nichts einzuwenden haben, daß die Scheidemünze, in welcher Silber das entscheidende Metall bildet, relativ mehr Zusatz von Kupfer u. s. w. enthält, als etwa der Thaler, so müssen wir doch entschieden derjenigen den Vorzug geben, welche reell ihrem Nominalwerthe entspricht, resp. diesem am nächsten kommt. Je werthloser das Scheidemünzgeld ist, desto mehr haben die ärmeren Classen darunter zu leiden, in deren Besitz sich stets mehr Scheidemünze befindet, als in den Händen der reicheren Classen. Diese weisen es nicht blos deshalb zurück, weil es bei der Zählung viel Arbeit verursacht, sondern auch deshalb, weil sie den Werth des Geldes nur nach seinem reellen Werthe tariren, und das schlechtere Geld denen überlassen, welche nach jedem Gelde greifen müssen. Tritt nun eine Geldkrise, auch nur eine Einschmelzung ein, wobei es sich stets sehr wesentlich um den inneren Gehalt handelt, so haben diejenigen den meisten Schaden, welche dergleichen Geld in der größten Menge besitzen. Das Kupfer als Scheidemünze in der Weise zu verwenden, daß z. B. ein Kupfergroschen vermöge des natürlichen oder Productionswerthes seines Metalles, oder vermöge seines Tauschwerthes zum Silber den 24. oder 30. Theil eines Thalers austrüge, würde aus physischen Gründen, wegen des großen Umfanges und Gewichtes, nicht zweckmäßig sein, da 100 Pfund Kupfer den Werth von etwa 1 Pfund Silber haben. Wenn demnach der Nominalwerth der Kupferscheidemünzen bedeutend höher ist, als der Realwerth, so haben wir es hier, sowie bei der geringhaltigen Silberscheidemünze, mit einer Übergangsstufe zum Papiergelde oder zum reinen Nominalgelde zu thun. — Wir dürfen es als einen Mangel bezeichnen, daß für Scheidemünze kein Metall existirt, welches in seinem Realwerthe sich dem Silber mehr als das Kupfer nähert. Wenn man diese mangelnde Zwischenstufe durch eine Composition herstellt, so muß, abgesehen von dem Misstande, daß eine Legirung wegen der erschwerten Schätzung der Mischungsverhältnisse wieder von der geforderten Einfachheit abführt, doch immer auf die Hilfe des Silbers recurrirt werden.

Von der Scheidemünze als seinem Gegensatze hat man zum Theil das Courantgeld unterschieden; allein dieser Unterschied ist sehr unbestimmt. Wenn in einigen Staaten z. B. das Zweigroschenstück als die größte Scheidemünze gilt, so ist nicht einzusehen, warum nicht auch das Viergroschenstück als solche gelten soll. Der Umstand allein, daß ein Geldstück das Submultiplum eines anderen ausdrückt, würde jedes Geldstück zur Scheidemünze machen, mit Ausnahme dessen, über welches hinaus kein größeres existirt. Läßt man nun auch das Conto als eine Münze, wenn auch als eine sogenannte Rechenmünze, gelten, so würde selbst ein ziemlich gewichtvoller Goldbarren als Scheidemünze anzusehen sein. Es läßt sich kein absoluter Begriff der Scheidemünze aufstellen; derselbe ist ein conventionelles Factum des Sprachgebrauches, oder der officiellen Bestimmung in jedem einzelnen Lande. Damit fällt auch der absolute Begriff des Courantgeldes, als des Gegensatzes zur Scheidemünze; es ist ebenso arbiträr, wie seine besonderen Arten, z. B. das grobe Courant. Dem Namen nach würde Courantgeld dasjenige Geld sein, welches vor allem anderen als Umlaufs- oder Tauschmittel gebräuchlich ist, eine Unterscheidung, welche nur auf besonderen Zuständen der einzelnen Länder beruht und mit der in ihnen eingeführten Währung im Zusammenhange steht. Courant an sich ist nichts anderes als Geld, und Courantgeld eigentlich eine Tautologie. Stellt Jemand eine Quittung dahin aus, daß er so und soviel in Courant empfangen habe, so kann nicht ausschließlich Silbergeld, oder gar grobes Silbergeld darunter verstanden sein; es können sich in der Summe z. B. auch Papierthaler befinden. Der gangbarste Begriff des Courantgeldes (in Teutschland) dürfte der sein, wornach es den Gegensatz zu dem Goldgelde bezeichnet.

An einer ähnlichen Unbestimmtheit leidet der Ausdruck baares Geld oder Baargeld. Einestheils stellt man Quittungen darüber aus, daß man die oder jene Summe „baar" und richtig empfangen habe, wobei es gleichgültig ist, ob die Zahlung in Metallgeld oder in Papiergeld oder in beidem zugleich geleistet ward; anderntheils spricht man von dem Baarvorrathe einer Bank und versteht darunter wol nur Metallgeld, namentlich Barrengeld. Was man im Grunde durch Baargeld bezeichnen will, obgleich es nicht immer zu einer klaren Vorstellung kommt, ist dieses, daß es ein Äquivalent für Waaren oder Arbeit sei, welches nicht selbst wieder in Waaren oder Arbeit, oder — und das meint man hauptsächlich — in Anweisungen oder Schuldverschreibungen besteht, deren Übergabe nicht als definitiv vollzogene Gegenleistung betrachtet wird, sodaß also Papiergeld im eigentlichen Sinne (s. unten) nicht vom Baargelde ausgeschlossen wird. Diesen Begriff verbindet man vorzugsweise mit dem Ausdrucke der Baarzahlung, während der Begriff des Baarvorrathes einer Bank mit dem des Metallgeldes im weiteren Sinne zusammenfällt, sei nun dieses in Münzgeld, oder in Gewichtsgeld (Barren) vorhanden. Mehre Nationalökonomen, z. B. Mill, setzen Baargeld ohne Weiteres für Metallgeld. Dem Worte nach würde baares Geld soviel sein als bloßes Geld, und sein Gegensatz Alles, was eben nicht Geld ist.

Es ist außerdem das Rechengeld, welches in seiner Verwechselung mit anderen Ausdrücken und in seinem Verhältniß zu den verschiedenen Geldarten vielfach die Vorstellung vom Gelde überhaupt trübt. Die Unbestimmtheit wird zur Bestimmtheit, wenn wir das Rechengeld als die nicht (nicht mehr oder noch nicht) in concreter Gestalt als Münze existirende Geldeinheit definiren, wobei irrelevant ist, ob innerhalb eines Geldsystems nur eine solche Einheit oder mehre existiren. Seiner Natur nach hat jedes Geldsystem nur eine solche Einheit, und zwar diejenige, über welcher nicht eine andere höhere, als Zusammenfassung der niederen, existirt. Wenn in einem Geldsysteme zwei solche Einheiten vorhanden sind, so ist die

eine die maximale, die andere die minimale, wie Conto und Rei in Portugal. Braucht man statt Rechengeld oder Recheneinheit den Ausdruck Rechenmünze, so wird darunter ein nicht existirendes Geldstück verstanden, aber man denkt sich die betreffende einheitliche Quantität als Münze. Das Rechengeld als diese Geldeinheit kann übrigens, wenn auch nicht als übliches Umlaufsmittel, doch als ein bestimmtes Geldstück, z. B. als ein Goldbarren, vorhanden sein, etwa in den Gewölben einer Bank; allein sobald es aus seiner bloßen Eigenschaft als eines Gewichtgeldstückes heraustritt und als Münzgeldstück circulirt, hört es auf, Rechengeld oder bloße abstracte Geldeinheit zu sein. Man hat daher das Rechengeld auch als ideale oder eingebildete Münze bezeichnet. Der Ausdruck ideale Münze ist indessen eine für Geldverhältnisse unpassende Bezeichnung, da man nach dem sonstigen Begriffe der Idealität vielmehr glauben sollte, daß eine ideale Münze eine solche wäre, welche alle Vollkommenheiten einer Münze in sich vereinigt, resp. ihrem Begriffe, ihrem Zwecke vollkommen entspricht und z. B. der Abnutzung nicht unterworfen ist, worin allerdings auch läge, daß sie nicht vorhanden sei. Dies Letzte würde zwar mit unserer Definition übereinstimmen; allein einestheils denkt man bei einer idealen Münze nicht an jene Vollkommenheit, und andererseits soll eben nur eine Einheit bezeichnet werden. Dieselben Inconvenienzen hat der Ausdruck „ideales Geld." Auch der Ausdruck „eingebildete Münze," „eingebildetes Geld" ist nicht zutreffend, obgleich man damit eine gedachte Münze, gedachtes Geld meint, und das blos Gedachte steht dem entgegen, welches concret existirt. Wir ziehen den Ausdruck Rechenmünze allen übrigen Ausdrücken vor, namentlich dem des Rechengeldes, da in dem Worte Geld nicht so wie in dem Worte Münze das Einheitliche als ein Charakteristicum enthalten ist. Dazu kommt, daß viele jetzt nur im Calcül als gedachte Geldeinheiten gebrauchte Bezeichnungen ehemals wirkliche, concrete Münzen waren, z. B. der meißnische Gülden. Anderentheils aber sind ehemalige Rechenmünzen, wie das Pfund Sterling in England als Sovereign seit 1817, später als wirkliche Münzen ausgeprägt worden. Wiederum andere, z. B. der Thaler, waren im Anfange als concrete Münzen vorhanden, erhielten sich dann als bloße Recheneinheiten, bis sie später, wenn auch unter verändertem Werthe, wie der preußische Thaler seit 1750, wieder auftauchten. Einige von den Rechenmünzen sind ursprünglich Gewichtseinheiten, wie die teutsche Mark, und als solche erhalten sie stets die Mahnung wach, daß ein Geldstück wesentlich Gewichtsgeld sein soll. Die größeren Rechenmünzen, wie Mine und Talent bei den alten Griechen und Römern, Lac Rupie bei den Hindus, Conto bei den Portugiesen und Brasiliern, Beutel bei den Türken, bezeichnen zwar ursprünglich eine räumliche und daher auch nach dem Gewichte bestimmbare Geldquantität, sind aber, wenn wir die zufällige Darstellung in Barren ausnehmen, nie in einer concreten Münze ausgeprägt worden. Selbst bei wilden Völkern hat man Geldeinheiten angetroffen, wie die Makuten in Afrika, von denen sich aber nicht beweisen läßt, daß sie früher in concreten Münzen nicht existirt haben.

Da nicht blos die Prägung des gemünzten Geldes nach den verschiedenen Münzfußen, sondern auch das gegenseitige Verhältniß des verschiedenen Metallgeldes, sowie sein Verhältniß zu anderen Gütern, mannichfach von der Production und der Menge der Metalle, besonders der edlen, in verschiedenen Ländern und Zeiten abhängig ist, so müssen wir diese letztere um so mehr erörtern, als die Geldwissenschaft der neuesten Zeit in Folge des californischen und australischen Eldorado's, sowie der Frage nach der Währung sich immer eingehender damit beschäftigt. Wir beginnen mit den Productionsmengen des Goldes. Während Portugals jährliche Golderzeugung von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten von keiner Bedeutung gewesen ist, — sie wird von Berghaus (Allgemeine Länder- und Völkerkunde) für die dreißiger Jahre dieses Jahrhunderts im Durchschnitte nur auf 30 Mark geschätzt — lieferte Spanien seit 300 Jahren dieses edle Metall ebenfalls in verschwindend kleinen Mengen, nachdem es im Alterthume durch seinen Goldreichthum einen Ruf gehabt hatte. Ebenso kann von einer irgendwie einflußreichen Goldausbeute in Frankreich (das Gold des Rheines, sowie des Montd'or ist ganz unerheblich), in England mit Irland, in Belgien, in Holland, in Dänemark, in Norwegen, in Schweden (nach Berghaus in den dreißiger Jahren durchschnittlich 9 Mark), in der Schweiz, in Italien (Sardinien erzeugte nach Berghaus in der genannten Zeit im jährlichen Durchschnitte etwa 25 Mark), in Griechenland, in der Türkei, in den Donauländern, im europäischen Rußland nicht die Rede sein. Teutschland producirte an Gold im Durchschnitt der dreißiger Jahre nach Berghaus circa 157 Mark, wovon auf die österreichischen Provinzen allein circa 140 Mark kommen, also eine Quantität, welche für den Weltverkehr von verschwindendem Einflusse ist. Unter den europäischen Ländern sind als golderzeugende nur Ungarn und Siebenbürgen von Bedeutung. Humboldt (Mémoire sur la production de l'or et de l'argent, 1838) schätzt die Goldproduction beider Länder zusammen für 1836 auf 4100 Mark, wovon Siebenbürgen allein 3367 lieferte. Berghaus gibt die Gesammterzeugung von Ungarn und Siebenbürgen für das Ende der dreißiger Jahre zu 4990 Mark an, was ungefähr einem Werthe von 1 Mill. 400,000 Thalern gleichkommt. Nach einer Veröffentlichung der österreichischen Regierung im J. 1852 erzeugte der Kaiserstaat von 1772—1808 im jährlichen Durchschnitte 4500 Mark, sodaß von der Gesammtausbeute in diesem Zeitraume auf Ungarn 45,3, auf Siebenbürgen 53,3 Proc. kommen. Seit 1818 hat nach derselben Quelle die Golderzeugung in Österreich stets zugenommen, und ist von 1823—1847 um 81½ Proc. gestiegen. In den Jahren 1823—1847 sind im Kaiserstaate zusammen 104,355 Mark = 51 Mill. 231,000 Gulden, also im jährlichen Durchschnitte ungefähr 1½ Mill. Thaler, gewonnen worden. Die jährliche Goldproduction Europa's war in den dreißiger Jahren nach Berghaus jährlich im Durchschnitte 5212 Mark, nach der französischen Statistik (deren Chorag M. Chevalier ist) in den vierziger Jahren circa 1300 Kilogramme

= 4 Mill. 478,000 Francs, nach v. Reden um 1842 5650, nach Humboldt in den dreißiger Jahren 4200—4250 Mark. Als Gesammtproduction des Goldes in Europa nimmt M. Chevalier für die Zeit von 1492—1848 133 Mill. Thaler an. Es ist unleugbar, daß Europa, um von den thracischen und anderen alten Goldminen nicht zu reden, seit der Entdeckung von Amerika in seiner Golderzeugung mindestens nicht fortgeschritten ist, und daß die Ausbeute Californiens und Australiens, selbst wenn sie stationär werden sollte, diese Summen noch mehr vermindern wird, falls nicht neue ergiebige Quellen aufgefunden werden. Die jährliche Einfuhr von Gold nach Europa schätzt Humboldt für den Anfang des 19. Jahrh. auf 15,800 Kilogramme.

Bei der Golderzeugung Asiens kommt zunächst Sibirien mit seinen Goldminen und Goldseifen am Ural und Altai in Betracht. Das uralische Gold, von welchem vielleicht schon die alten Völker eine Kunde hatten, falls man nicht an das vom Altai zu denken hat, ward zuerst 1745 entdeckt, lieferte aber erst seit 1810, besonders seit 1823, eine erhebliche Ausbeute, jedoch — nach L. Faucher — jährlich damals nicht viel über 5000 Kilogramme. Um 1828 (nach Anderen 1826) entdeckte man die Golddistricte am Altai, welche noch um das Jahr 1838 jährlich nur circa 1722 Kilogramme (nach L. Faucher) lieferten, bis 1847 jedoch zusammen circa 247 Mill. Thaler erzeugt haben. Für die dreißiger Jahre des 19. Jahrh. schätzt Berghaus die ganze sibirische Goldausbeute zu jährlich 21,444 Mark im Durchschnitte, Erman für 1839 auf 530 Pud (1 Pud = 16⅓ Kilogramme), für 1840 auf 584, für 1841 auf 690, für 1842 auf 980, für 1843 auf 1295, für 1844 auf 1342, für 1845 auf 1372, für 1846 auf 1723, für 1847 auf 1820, M. Chevalier auf 22,564 Kilogramme = 77 Mill. 720,000 Francs, Andere auf 110 Mill. Francs und noch Andere auf 1741 Pud = 25 Mill. Thaler. Für 1848 wird die sibirische Goldausbeute officiell auf 1726, für 1849 auf 1592, für 1850 auf 1486, für 1851 auf 1423 Pud angegeben, und seitdem ist wahrscheinlich eine weitere entsprechende Verminderung eingetreten. Die Gesammtausbeute an Gold in Rußland von 1826—1850 gibt man zu 17,000 Pud, also ungefähr zu 244½ Mill. Thalern an. Nach M. Chevalier lieferte Europa mit Sibirien im Anfange dieses Jahrhunderts jährlich etwa für 54 Mill. Francs Gold, eine Quantität, welche Rau für 1825 nur auf 5 Mill. 439,500 rhein. Gulden schätzt. Südasien, worunter hauptsächlich die Sundainseln zu verstehen sind, producirte nach Berghaus im J. 1835 für 51,000 Mark Gold, während M. Chevalier für die Sundainseln allein (im J. 1847) 4700 Kilogramme = 16 Mill. 189,000 Francs, herausrechnet. Derselbe Statistiker nimmt an, daß Afrika und die Sundainseln von 1492—1848 für 667 Mill. Thaler Gold producirt haben. Eine andere Quelle berechnet die jährliche Goldausbeute Asiens für 1842 auf 123,000 Mark. — Die jährliche Goldgewinnung in Afrika, selbst für die neuesten Zeiten, ist begreiflicherweise nur annähernd zu schätzen, und noch schwieriger ist die Bestimmung darüber, welche Quantität dieser Erdtheil im Laufe eines größeren Zeitabschnittes, etwa von 1492 bis jetzt, geliefert habe. Berghaus gibt die Goldausbeute Afrika's 1835 zu 44,900 Mark an, während sie nach französischen Statistikern um das Jahr 1847 im jährlichen Durchschnitte nur 4000 Kilogramme = 13 Mill. 778,000 Francs betrug. Davon weicht der englische Statistiker Crawfurd bedeutend ab, indem er jene Zahl auf 14,000 Kilogramme setzt.

Die Golderzeugung in Amerika berechnet M. Chevalier für die ersten Jahre dieses Jahrhunderts im jährlichen Durchschnitte zu 18 Mill. Francs, Berghaus für die dreißiger Jahre zu 41,390 Mark, eine vor uns liegende englische Quelle für 1846 zu 1 Mill. 301,560 Pf. St., eine andere für das Jahr 1847 zu 14,934 Kilogramme = 51 Mill. 434,000 Francs, eine dritte zu 42,000 Mark, Angaben, welche nicht viel von einander abweichen, aber vielleicht von einander abhängig sind. Die Goldproduction Amerika's, welche bis dahin mehrfache bedeutende Schwankungen erlitten hatte, sodaß um 1747 Brasilien allein soviel Gold geliefert haben soll als 100 Jahre später die ganze Erde, nämlich 14—15,000 Kilogramme, trat mit der Entdeckung des Goldes von Californien (1848) in ein neues bedeutungsvolles Stadium. Einige schätzen die Goldausbeute dieses Landes im J. 1850 auf 50 Mill. Dollars, was einer englischen Berechnung, welche 15 Mill. Pf. St. annimmt, ziemlich nahe kommt; eine officielle Bekanntmachung der Centralregierung der Vereinigten Staaten nimmt für 1851 eine Quantität von 56 Mill. Dollars, M. Chevalier von 344 Mill. Francs an. Bis ult. Juni 1852 soll Californien nach anderen Angaben nahe an 175 Mill. Dollars in Gold erzeugt haben. Die Münze der Union prägte 1848 4 Mill. Dollars in Gold, 1850 dagegen 32 und 1851 schon 63 Mill. Eine englische Quelle berechnet die Erzeugung von ganz Amerika im J. 1850 zu 13 Mill. 341,989 Pf. St., während M. Chevalier glaubt, daß die gesammte Goldausbeute dieses Erdtheils seit seiner Entdeckung (incl. die bei der Entdeckung schon vorhandene Quantität) 2674 Mill. Thaler (9900 Mill. Francs = 4300 Mill. rhein. Gulden) betrage. Die Quantität des in Australien (1851) entdeckten Goldes läßt sich bis jetzt noch nicht mit Sicherheit angeben. L. Faucher meinte, daß Australien im J. 1852 etwa für 160 Mill. Francs liefern werde.

Was die Goldförderung auf der ganzen Erde betrifft, welche am Ende des 18. Jahrh. gegen früher sehr gesunken war, so berechnet sie M. Chevalier für die ersten Jahre des 19. Jahrh. für Europa, Amerika und die Theile von Asien und Afrika, welche mit Europa und Amerika in regelmäßiger Verbindung stehen, im jährlichen Durchschnitte auf circa 24,000 Kilogramme = circa 81—82 Mill. Francs, eine englische Quelle für dieselbe Zeit, mit Ausschluß von Afrika und den Sundainseln, auf 214,130 Pf. St., was höchstens 5½ Mill. Francs gäbe. Nach einer anderen Angabe ist diese Quantität auf 25,000 Kilogramme zu setzen, wovon Amerika allein 57 Proc. erzeugt habe. Berghaus veranschlagt die jährliche Goldgewinnung der ganzen Erde für die dreißiger Jahre dieses Jahrhunderts zu 164,100 Mark, eine englische Quelle

für die Zeit um das Jahr 1840 zu 1 Mill. 290,000 Pf. St., v. Reden für 1842 zu 216,650 Mark = 46 Mill. Thaler, der englische Statistiker Birkmyre in der Times für 1846 zu 147 Mill. 400,000 Francs, Balbi für die Zeit unmittelbar vor der californischen Entdeckung zu 75,000 Mark, M. Chevalier für dieselbe Zeit zu circa 66 Mill. Thalern (71,850 Kilogramme = 247½ Mill. Francs), ein englischer Statistiker (excl. Afrika und Sundainseln) zu circa 4 Mill. 160,000 Pf. St. Während Nöggerath für 1850 auf 4 Mill. Pf. St. herabgeht, gibt die eben genannte englische Quelle für dasselbe Jahr (mit Ausnahme Amerika's) 5 Mill. 231,533 Pf. St. an, M. Chevalier für 1851 und die ganze Erde 170,000 Kilogramme, das Athenäum für dasselbe Jahr und denselben Umfang 30 Mill. Pf. St., wovon 25 auf Californien, 4 auf Rußland und 1 auf Australien kommen sollen, sodaß für die übrigen Theile der Erde ein Minimum in Ansatz gebracht ist. Nach L. Faucher wird das Jahr 1852 ungefähr für 600 Mill. Francs Gold erzeugen (Californien 300, Australien 160, Sibirien 90, die übrige Erde 50 Mill.), und sind von 1848—1851 (incl.) an 2000 Mill. Francs in Gold der Erde abgewonnen worden. Nach M. Chevalier beläuft sich die gesammte Goldmasse, welche seit der Entdeckung Amerika's bis 1848 in den Verkehr der Erde gelangt ist, auf 3847 Mill. Thaler; nimmt man den seitdem erzielten Zuwachs hinzu, so gelangen wir zu einer Goldausbeute von mehr als 4000 Mill. Thalern.

Gehen wir zu den producirten Silberquantitäten über, so finden wir die jährliche Ausbeute Spaniens in den vierziger Jahren (1843) mit 229,000 (v. Ziegler die der Minen von Almrera im J. 1850 allein zu 3—400,000) Mark aufgezeichnet, Frankreichs in den dreißiger Jahren (nach Berghaus) mit 4000, Norwegens (nach demselben und für dieselbe Zeit) mit 27,541, Schwedens mit 9003 (eine andere Quelle notirt für das Jahr 1850 nur 6000 Mark), Sardiniens mit 2250, Galiziens mit 637, Ungarns und Siebenbürgens mit 68,750, Teutschlands (incl. die österreichischen Provinzen mit 23,913 Mark) mit 163,459, wovon auf das Königreich Sachsen allein 63,945 Mark fallen. Nach einer officiellen Angabe producirte das freiberger Revier im J. 1847 für 86,556 Mark = 404 Centner = 1 Mill. 209,800 Thaler Silber, eine Jahresausbeute, welche diese Höhe seit 700 Jahren nicht erreicht habe. Den jährlichen Ertrag an Silber in den harzer Districten (Rammelsberg 4000; Klausthal und Zellerfeld 40,000; Andreasberg 10,000; Harzgerode 1600; Eisleben 16,000) für die dreißiger Jahre gibt Credner (Übersicht der geognostischen Verhältnisse Thüringens und des Harzes, 1843) zu 71,600 Mark an (mit circa 10 Mark Gold). Sind diese Detailziffern richtig, so würden allein die genannten erzgebirgischen und harzer Reviere jährlich an 160,000 Mark erzeugen. Die höchst geringen Beiträge der anderen europäischen Länder eingerechnet, lieferte das gesammte Europa in den dreißiger Jahren nach Berghaus jährlich 275,693 Mark, in den vierziger Jahren nach M. Chevalier 52,670 Kilogramme, wogegen eine andere uns vorliegende Quelle für 1847 und die Nachbarjahre im jährlichen Durchschnitte 120,000 Kilogramme angibt, eine Summe, die wol über die Wirklichkeit hinausgeht. Nach M. Chevalier hat Europa von 1492—1848 für 88 Mill. Thaler Silber producirt, was unbedingt zu niedrig gegriffen ist. Die jährliche Einfuhr von Silber nach Europa im Anfange des 19. Jahrh. schätzt Humboldt auf 869,960 Kilogramme. Was Asien betrifft, so setzen französische Statistiker die jährliche Ausbeute Rußlands, dessen europäische Provinzen fast gar kein Silber liefern, für das 4. Jahrzehnt dieses Jahrhunderts auf 20,720 Kilogramme = 4 Mill. 400,000 Francs, während Berghaus, damit ziemlich übereinstimmend, sie für die dreißiger Jahre zu 84,915 Mark angibt. Nach officiellen Documenten hat die Gesammtproduction der Jahre 1804—1850 107,000 Pud betragen. Rau berechnet die ganze Silberausbeute Europa's und Sibiriens für 1825 auf 7 Mill. 574,504 rhein. Gulden. — In Amerika sind besonders Peru und Mejico die Fundgruben des Silbers gewesen. Man hat berechnet, daß die Silberminen von Potosi von 1545 (dem Jahre ihrer Entdeckung oder der ersten namhaften Ausbeute) bis 1850 an 1800 Mill. Thaler in Silber erzeugt haben. Ihre Ergiebigkeit wurde seit dem 17. und noch mehr seit der Mitte des 18. Jahrh. von den mejicanischen noch übertroffen. Seit 1815 ließ die südamerikanische Silberausbeute bedeutend nach, hob sich aber von 1825—1848 wieder fast zu der Höhe des Jahres 1790. Die durchschnittliche Production Amerika's in den letzten dreißiger Jahren war nach Berghaus jährlich 3 Mill. 79,780 Mark, im J. 1846 nach einer englischen Berechnung 5 Mill. 261,619 Pf. St., 1847 nach M. Chevalier 614,641 Kilogramme = 136 Mill. 476,000 Francs, 1850 nach einer andern englischen Quelle 7 Mill. 259,824 Pf. St. Ganz Amerika hat nach der Schätzung des zuletzt genannten französischen Gelehrten von seiner Entdeckung bis 1847 incl. eine Silberquantität von 26,700 Mill. Francs = 7120 Mill. Thaler ergeben. Die jährliche Silberausfuhr von Amerika nach Europa war nach Humboldt von 1700—1750 im Durchschnitte 22½, in den Jahren 1751—1790 dagegen 35½ Mill. spanische Piaster. — Über Afrika und die übrigen Theile der Erde liegen uns Angaben von bewährten Auctoritäten nicht vor. — Eine englische Quelle gibt die Silbererzeugung Europa's, Asiens und Amerika's für 1846 zu 1 Mill. 254,306, für 1850 zu 1 Mill. 528,292 Pf. St., Humboldt die der ganzen Erde für 1800 zu 193 Mill. Francs, Berghaus für 1835 zu 3 Mill. 548,250 Mark an, während M. Chevalier die jährlich für den Welthandel erzeugte Quantität um die Zeit von 1800 auf circa 900,000 Kilogramme veranschlagt, wovon Amerika allein 90 Proc. geliefert habe. Eine von v. Reden gegebene Zusammenstellung schätzt pro 1842 die jährliche Menge zu 3 Mill. 500,000 Mark, nämlich 340,000 für Europa, 110,000 für Asien und 3 Mill. 50,000 für Amerika. Im J. 1847 war nach M. Chevalier die Silberproduction auf der ganzen Erde 875,000 Kilogramme = 194 Mill. 417,000 Francs, im J. 1848 dagegen (nach einer anderen Arbeit desselben) 975,470 Kilogramme = 216 Mill. Francs. Der englische Ekonomist nimmt für 1850 nur 192 Mill. Francs

an. Nach L. Faucher ist die ganze Silbererzeugung der Erde 1851 circa 230 Mill. Francs gewesen (Mejico 133; Chili 22; Peru 25; Bolivia und Neugranada 12; Rußland und Norwegen 5; Sachsen, Böhmen u. s. w. 5; Ungarn 7; Spanien 16; das übrige Europa 5 Mill.), und wird 1852 wegen der Preiserniedrigung des Queckſilbers circa 250 Mill. betragen. Indessen darf nicht vergessen werden, daß L. Faucher ein Interesse hat, die Silberquantitäten gegen die des Goldes nicht allzu sehr sinken zu sehen, während bei anderen Statistikern andere Interessen in den Calcül hineinspielen.

Was die Gesammtheit der auf der Erde producirten, resp. vorhandenen beiden edlen Metalle betrifft, so nehmen Einige an, daß Amerika vor seiner Entdeckung jährlich nicht mehr als für ½ Mill. Thaler erzeugt habe, während dasselbe nach M. Chevalier von 1492—1848 an 2674 Mill. Thaler Gold und 7233 Mill. Thaler Silber, zusammen für 9907 Mill. Thaler edle Metalle geliefert haben soll. Nach Humboldt ist die Ausbeute dieses Erdtheils von 1492—1810 2 Mill. 381,600 Kilogramme Gold und 110 Mill. 362,222 Kilogramme Silber gewesen, zusammen 32 Milliarden Francs, nach den spanischen Statistikern Mendoça und Ustariz allein von 1492—1724 gegen 37 Milliarden Francs. Den jährlichen, von 1810—1815 fast ganz schwindenden, Zufluß edler Metalle aus Amerika nach Europa im Anfange des 19. Jahrh. schätzt Humboldt auf 100½ Mill. rhein. Gulden, wovon mehr als die Hälfte für Thee und Seide nach China gegangen sei. Die jährliche Erzeugung edler Metalle auf der Erde gibt man für den Zeitraum von 1803—1809 zu 50 Mill. Thalern an, was etwa 1¼ Proc. des ganzen Vorraths ausmacht, während dieser Zuwachs in den schlechtesten Zeiten der (amerikanischen) Minen nur ⅗ Proc. betragen haben soll. Nach M. Chevalier erzeugte die Erde im Anfange dieses Jahrh. jährlich 23,700 Kilogramme Gold (81 Mill. 634,000 Francs) und 900,000 Kilogramme Silber (199 Mill. 998,000 Francs). Für das Jahr 1835 berechnet Berghaus die Gesammtproduction der edlen Metalle zu 85½ Mill. Thalern, M. Chevalier für 1847 zu 412 Mill. 277,000 Francs. Nach demselben Statistiker war bei der Entdeckung von Amerika eine Gold- und Silbermasse im Werthe von 270 Mill. Thalern vorhanden, nämlich 80 Mill. in Gold und 190 Mill. in Silber. Der Engländer Gr. King schätzte die vorhandene Quantität edler Metalle für 1488 auf 45, für 1588 auf 100, für 1688 auf 225 Mill. Pf. St., während Humboldt annimmt, daß im J. 1800 eine Werthmenge von 4113 Mill. rhein. Fl. existirt habe. Nach Jacob (in seiner Schrift über die edlen Metalle, 1831) haben alle Bergwerke der Erde von 1700—1810 eine Gold- und Silberquantität von 6160 Mill. Thalern erzeugt, und M. Chevalier berechnet, daß von 1492—1848 die Gesammtproduction dieser Metalle, sofern sie in den europäischen und amerikanischen Verkehr gekommen seien, 11,411 Mill. Thaler betrage. Dagegen behauptet Galatin, daß deren Werth vor der californischen Entdeckung nur die Höhe von 4—5000 Mill. Thalern erreicht habe, und die verschiedenen Combinationen der oben angeführten Einzelzahlen geben wieder andere Resultate, von denen jedoch keins bis zur Galatin'schen Zahl herabsinken dürfte. — Auf die Productionsmassen des Kupfers und anderer unedler Metalle, welche als Geld dienen, haben wir hier nicht einzugehen, da sie in dieser Eigenschaft eine zu geringe Macht entfalten und ihr Stoff in dem Münzgelde einen willkürlichen, nicht den natürlichen Werth hat.

Nach dem Vorstehenden läßt sich bestimmen, wie sich die producirten Gold- und Silbermengen dem Gewichte nach zu einander verhalten. Nach Humboldt ist an Silbermasse 47 Mal mehr als Gold vorhanden (1838), während Jacob dafür hält, daß um das Jahr 1800 an 50 Mal mehr Silbermasse zu Tage gefördert worden sei. Nach M. Chevalier überstieg in den blühenden Zeiten der Silberminen von Potosi die Gewichtsmenge des producirten Silbers die des Goldes um das 60fache, bald darauf, bei der Ausbeute der brasilischen Goldminen, nur um das 30fache, nach der Mitte des 17. Jahrh. wegen der Ausbeute in Mejico wieder um das 40fache, im J. 1800 um das 57fache, 1846 um das 40fache, 1847 nach L. Faucher um das 20fache, 1852 muthmaßlich nur um das 6,3fache. Doch wird nach derselben Auctorität die Goldausbeute in ihrer Masse bald sinken, da die Alluvionen in Kurzem erschöpft sein und dann die kostbarere Gewinnung aus den Quarzfelsen eintreten werde, wogegen die Silberausbeute eben durch die sich mehrende Goldausbeute ebenfalls gesteigert werden müsse.

Der natürliche Werth der edlen Metalle, wovon ihr Werth als Geldstoff abhangt, kann als das durch andere Güter ausgedrückte Äquivalent bezeichnet werden. Kostet z. B. im allgemeinen Verkehre 1 Centner Weizen 1 Loth Silber, so ist jene Menge der Werth von diesem. Wird nun weiter gefragt, woher dieser Werth, dieses gegenseitige Verhältniß komme, so könnte als Antwort die Vorstellung sich geltend machen, als würde dieser Werth von der Meinung des Tauschenden bestimmt. Verkäufer und Käufer legen jeder dem Tauschmittel einen verschiedenen Werth bei, wenigstens in sofern, als der, welcher das Metall (Geld) nimmt, dieses höher achtet, als die dafür hingegebene Waare, wogegen der, welcher das Metall hingibt, die Waare, welche er nimmt, höher achtet; allein da der Tausch meistens nur da vollzogen wird, wo die geringste Quantität des Geldes bewilligt wird, obgleich man andererseits die möglich höchste fodert, so liegt in dieser Wechselwirkung des Angebotes und der Nachfrage, sobald der Tauschmarkt ein nur irgendwie umfassendes Gebiet begreift, ein so objectiver Regulator des Geldwerthes, daß der Subjectivität nur ein kleiner Spielraum übrig bleibt. Wenn nun gesagt wird, daß der Marktpreis der edlen Metalle, d. h. ihr Werthverhältniß zu den Waaren, innerhalb einer bestimmten Zeit und eines bestimmten Tauschgebietes sich nach dem zusammengesetzten Verhältniß ihrer Nützlichkeit und Seltenheit richte (Mill), so könnte es scheinen, als wäre durch die Nützlichkeit doch wieder ein bedeutendes Moment der subjectiven Meinung eingeführt; allein der Nutzen des Metalles ist für jeden Einzelnen auf demselben Tauschgebiete im Ganzen derselbe, indem der Eine dadurch nicht mehr als der Andere zu

realisiren vermag. Dagegen kann die Meinung über den bloßen Besitz des Metallgeldes, hauptsächlich über den Besitz von goldenen und silbernen Zierathen und Gefäßen bei den einzelnen Menschen und in den verschiedenen Zeiten sehr verschieden, und der Grund hiervon die Verschiedenheit einer Meinung sein, welche sich objectiv nicht motiviren läßt; allein auch diese Meinung, resp. Nachfrage, hat wiederum an dem Angebote, d. h. an der vorhandenen Menge der Metalle, sowie an der vorhandenen Quantität der dafür ausgetauschten Waaren, eine durchaus objective Schranke. Unter der Seltenheit dagegen ist nicht schlechtweg das seltene locale Vorkommen der edlen Metalle zu verstehen, denn diese sind bekanntlich sehr allgemein verbreitet.

Der Werth der Metalle richtet sich nach dem Verhältniß, in welchem ihre vorhandene Menge zu der vorhandenen Menge von Waaren steht; indessen beruhen beide Quantitäten auf demselben Factor, auf der Arbeitsmenge, durch welche sie erzeugt worden sind, und so ist in letzter Instanz die Arbeit der Werthmesser aller Güter. Auch das Capital, wodurch Arbeit gekauft, resp. ersetzt wird, ist nur ein Product vorhergegangener Arbeit, mochte diese nun unter Umständen, z. B. bei der ersten Besitzergreifung eines Stück Landes, noch so gering sein. Demnach ist der Werth der edlen Metalle der Werth, resp. die Menge oder das Äquivalent der auf ihre Production verwendeten Arbeit. Da nun die Gewinnung einer gleichen Quantität derselben an dem einen Orte weniger Arbeit als an dem anderen, resp. weniger Productionskosten verursacht, so scheint es, als wäre obiger Satz, daß gleichen Arbeitsquantitäten gleiche Metallquantitäten entsprechen, nicht richtig; indessen vollzieht sich innerhalb der verschiedenen Verhältnisse ganz von selbst der schnelle Proceß der Reduction auf ein einziges Verhältniß.

Aus der Erörterung des Werthes der edlen Metalle, d. h. ihres Verhältnisses zu anderen Gütern, und namentlich zur Arbeit, ergibt sich, ehe wir zu den absoluten Quantitäten übergehen, welche als Geld umlaufen, der Fortschritt der Untersuchung zu dem Werthverhältniß, in welchem Gold und Silber zu einander stehen. Dasselbe richtet sich nicht nach denjenigen Gold- und Silberquantitäten, welche als gemünztes Geld vorhanden sind, sondern nach den Quantitäten, in welchen sie überhaupt als Münze, als Barren, als Zierathen, als Gefäße, als Schaustücke in mineralogischen Cabineten, als Medicamente, als chemische Reagentien u. s. w. existiren. Demnach würde 1 Pfund Gold soviel werth sein, wie 20 Pfund Silber, wenn 20 Mal mehr Silber als Gold vorhanden wäre, und der Werth würde nach diesen relativen Mengen in den verschiedenen Zeiten variiren. Da gegenwärtig der Goldwerth zum Silberwerthe etwa wie 15 zu 1 steht, so müßte hiernach jetzt 15 Mal mehr Silber als Gold vorhanden, oder dieses Verhältniß als bald eintretend zu erwarten sein. Es steht fest, daß die Silberquantität viel größer ist. Der oben ausgesprochene Satz kann aber auch nicht in dieser Weise gemeint sein, schon deshalb, weil eben Gold kein Silber ist, und beide in ihren Eigenschaften sehr verschieden sind. Daher müssen auf jenes Werthverhältniß auch der größere Glanz, die geringere Oxydirbarkeit, die größere Kraft, der Abnutzung zu widerstehen, die größere Dehnbarkeit des Goldes, das davon abhangende Bedürfniß nach Schmucksachen, Luxus, Mode u. s. w. wesentlich influiren, was nachgewiesen zu haben besonders das Verdienst L. Faucher's ist. Indessen bleibt die Abhängigkeit des Werthes von der Quantität ein Grundverhältniß; sollte einmal 10 Mal mehr Gold als Silber existiren, so würde das jetzige gegenseitige Werthverhältniß sich total ändern. Dies bestätigt sich auch aus den geschichtlichen Phasen, welche jenes Verhältniß im freien Tausche durchlaufen hat. Nach den ziemlich übereinstimmenden Angaben der Statistiker und Nationalökonomen stellte sich das Werthverhältniß einer Gewichtsmenge Silbers zu einer gleichen Gewichtsmenge Goldes (in Griechenland) zur Zeit Xenophon's (350 v. Chr.) wie 1 zu 10, ebenso ungefähr zur Zeit Alexander's des Großen (in seinem Reiche) und im Vergleiche der Römer mit Ätolien um das Jahr 250, nach der Eroberung von Syrakus im Jahre 212 v. Chr., wobei viel Silber plötzlich in Circulation überging (im damaligen römischen Reiche, speciell in der Stadt Rom) auf 1 zu 17, nach der Plünderung des Staatsschatzes in Rom unter Julius Cäsar, wodurch eine große Menge Goldes plötzlich auf den Tauschmarkt geworfen ward, auf 1 zu 9, unter dem römischen Kaiser Theodosius dem Jüngeren um 410 n. Chr. auf 1 zu 18 (da der an die Barbaren entrichtete Tribut das Gold rar machte), unter Karl dem Großen auf 1 zu 10 bis 11, von da an bis zur Entdeckung von Amerika (in Europa) auf 1 zu 10 bis 12. Von dieser Zeit an haben wir es nicht mehr mit localen, sondern mit allgemeineren Erscheinungen zu thun, indem die verschiedenen Märkte in einen großen mehr und mehr zusammenflossen. So gestaltete sich das Verhältniß des Silberwerthes zu dem Goldwerthe unter Heinrich IV. und Ludwig XIII. (zunächst in Frankreich, von 1589—1643) wie 1 zu 12, in der Mitte des 17. Jahrh. wie 1 zu 14 bis 16, im J. 1790 wie 1 zu 15, 1800 wie 1 zu 15,64, 1815 wie 1 zu 15,66 bis 15,75, 1826 nahe wie 1 zu 16, 1839 wie 1 zu 15,76, 1840 wie 1 zu 15,38. Von 1816—1849 war an der hamburger Börse die niedrigste Notirung auf dem Courszettel im J. 1818, nämlich wie 1 zu 15,19, die höchste in den Jahren 1836—1843 wie 1 zu 15,98. Wie hoch man auch den Einfluß der veränderlichen Bedürfnisse der Mode und des Luxus, sowie der Regierungs- und Bankmaßregeln anschlagen mag, so geht hieraus doch hervor, daß im Laufe der Zeit die Silberquantität sich stärker als die Goldquantität vermehrt hat, was übrigens direct aus den oben angeführten Zahlen erhellt. Ein locales Phänomen war es, als in Teutschland von 1839—1841 in Folge der bedeutenden Getreideeinfuhr nach England, welches fast ausschließlich in direct übersandtem Golde bezahlte, nachdem die Quelle der Ausgleichung durch Wechsel erschöpft war, das Gold um 7 Proc. gegen den Stand sank, welchen es kurz vorher eingenommen hatte. Eine ähnliche Erscheinung ist der Umstand, daß in dem goldreichen und dem Weltverkehre verschlossenen Japan um die Zeit von 1844 das Silber

im Verhältniß zum Golde sich wie 1 zu 8 bis 9 hielt. In England, wo freilich die Goldwährung besteht, und deshalb die Nachfrage nach Gold verhältnißmäßig sehr stark ist, wurde kurz vor der californischen Entdeckung bei der Münze eine Unze Gold mit 3 Pf. St. 16 S. 2½ D. bezahlt, und dieser Preis hat sich bis jetzt fast ohne alle Verminderung erhalten, obgleich das Publicum einen merklich niedrigeren Preis bewilligte. Es ist Thatsache, daß die californischen Goldminen, etwa seit der Mitte des Jahres 1850, den Goldwerth bedeutend herabdrückten, und Viele berechnen diese Erniedrigung, soweit sie bis jetzt vorgeschritten ist, für Newyork auf 3, für England auf 1½ Proc. An der hamburger Börse fiel der Goldpreis am 3. Sept. 1850 auf 434½ M. Banco, am 17. Dec. desselben Jahres auf 423, vom 1. Juli bis 25. Dec. 1850 der englische Sovereign an der pariser Börse um 2 Proc. L. Faucher setzt die Erniedrigung gar auf 8 Proc., indem er — was nach unserer Meinung unzulässig ist — 4 Proc. für Erniedrigung des Goldes und 4 Proc. für Erhöhung des Silbers rechnet. Derselbe Gelehrte behauptet, die Gründe dieser Erscheinungen hätten nicht in der reellen Mehrausbeute des Goldes gelegen, sondern vielmehr in der Meinung, in der Furcht, in der zum Theil hierauf gegründeten Speculation, sowie in mehren anderen Umständen, wie in der russischen Anleihe bei Baring, in dem Silberausfuhrverbote Rußlands und Spaniens (diese verboten aber auch, wie Österreich, die Goldausfuhr), in der Abschaffung der Goldwährung in Holland und Belgien, wodurch die pariser und die englische Münze mit Gold überschwemmt und in Holland und Belgien die Nachfrage nach Silber gesteigert worden sei u. s. w. Ihm schließt sich in seinem Urtheile auch Nöggerath an, während M. Chevalier den Hauptgrund in der reellen californischen Ausbeute, nicht in blos imaginären Ursachen findet. Etwas anderes ist die Erscheinung, daß man im Anfange der vierziger Jahre vielfach eine Entwerthung des Silbers fürchtete, welche jedoch factisch nicht eintrat. Kurz vor der Ausbeute Californiens kann man das Verhältniß auf dem allgemeinen freien Weltmarkte wie 1 zu 15¾ annehmen, etwa 1 Proc. höher als der durchschnittliche gesetzliche Werth war, während es jetzt kaum auf 1 zu 15½, ja in den Ländern, wo man vor Kurzem die neben der Silberwährung bestehende Goldwährung abgeschafft hat, nur auf 1 zu 15¼ steht. In Rußland besteht schon seit längerer Zeit, meist durch gesetzliche Bestimmungen aufrecht erhalten, ein Verhältniß wie 1 zu 15. Nach Berghaus ist dasselbe im Laufe der Geschichte nie unter 1 zu 7½ gefallen und nie über 1 zu 22 gestiegen, sodaß der Mittelwerth 1 zu 14½ betrüge. Nach Say hat der Werth des Silbers (auch der des Goldes?) innerhalb der letzten 200 Jahre gar nicht geschwankt, was wol so zu verstehen ist, daß die Schwankung nur ein Minimum (etwa zwischen 1 zu 15 und 1 zu 16) betragen habe. Der Franzose Garnier (A. Smith's Commentator) stellte die Behauptung auf, daß das Verhältniß des Goldwerthes zum Silberwerthe schon zu Herodot's Zeiten wie 15 zu 1 gewesen sei; L. Faucher dagegen meint, daß bei einigen Völkern der Silberwerth dem Goldwerthe gleich, sogar höher gestanden habe; nach den Gesetzen des Manu in Indien sei er wie 1 zu 2½ gewesen. Dureau stellt die Behauptung auf, daß das Verhältniß vom 15. bis zum 6. Jahrh. vor Christo wie 1 zu 6 bis 8 gewesen sei. — Ebendieses wechselnde Verhältniß im Werthe der edlen Metalle ist ein Grund, daß Einige gefodert haben, man müsse dieselben ihrer Function als Geld entheben und an ihre Stelle ein Tauschmittel setzen, dessen Stoff keiner Schwankung unterworfen sei. Dieser Stoff könnte kein anderer sein, als ein solcher, dessen Werth (denn einen solchen hat er im Grunde doch immer) gegen andere Waaren verschwindend klein ist, und man wäre so auf das Papiergeld, als auf das ausschließliche Geld, resp. auf den Tausch vermittels bloßer Schuldverschreibungen, und somit auf das Gebiet geführt, wo überhaupt eigentliches Geld nicht existirt.

Die officielle Festsetzung des Werthverhältnisses zwischen Gold und Silber kann in einem Staate mit vernünftiger Verwaltung nur der Ausdruck des freien Verkehrsverhältnisses sein, obgleich sie deren Schwankungen nicht stets zu folgen vermag und aus der Differenz viele Misstände hervorgehen. Ein Regierungsdecret, welches etwa im J. 1853 festsetzen wollte, daß bis auf weitere Ordre 1 Pfund Gold soviel werth sein soll als 18 Pfund Silber, würde zunächst allerdings im Verkehre zwischen dem Publicum des Landes mit der Staatscasse volle Geltung sich verschaffen, indem z. B. die Steuern mit diesen Äquivalenten bezahlt werden würden. Allein der freie Tauschwerth würde dadurch kaum afficirt werden, und Jeder, der eine Leistung an den Staat hätte, würde in Gold zahlen, nachdem er dieses gegen das Silber eingetauscht hätte. Wollte der Staat das Publicum zwingen, im Tausche 1 Goldmünze von 1 Gramme bei der Bezahlung in dem Werthe einer Silbermünze von 18 Grammen anzunehmen, so würden alle Folgen eines solchen Zwangscurses eintreten, namentlich würde der Handel in sofern gehemmt werden, als er sich nicht durch Goldgeld realisiren ließe. Wenn Jemandem ein solches Goldstück angeboten würde, so würde dieser eben nur soviel Waare geben, als es werth ist, nicht als 18 Grammen Silbers werth sind. Der Staat kann die Maßregel durchführen, daß er von heute an einen Beamten, den er noch gestern mit 18 Pfund Silber bezahlte, welche den Werth von 1 Pfund Gold hatten, mit 14 Pfund Silber bezahlt, oder daß er bei der Bezahlung seiner Zinsen 1 Pfund Gold, welches er bei der Contrahirung 14 Pfunden Silber gleich achtete, als Äquivalent für 18 Pfund Silber ausgibt; allein dies wäre nichts anderes, als eine einfache Herabsetzung der Beamtenbesoldung und der Zinsen, und die weitere Folge wäre unausbleiblich die, daß er von jetzt an für die geringere Summe auch geringere Dienste und Kaufsummen für seine Schuldpapiere erhielte. Wollte er verordnen, daß ein Steuerquantum, welches Anfangs nach 1 Pfund Gold bemessen war und eine Zeit lang auch durch 14 Pfund Silber abgetragen werden durfte, von heute an mit 18 Pfund Silber geleistet werden müsse, während der Marktpreis beider Metalle wie 1 zu 14 bleibt, so wäre dies Nichts als eine einfache Steuerer-

höhung, welche den allgemeinen Silberpreis nur in sofern etwas erhöhen würde, als die Steuern nicht mehr in Gold bezahlt werden dürften, die ganze auf ein Mal zu leistende Steuersumme sehr groß wäre, und die ganze Silberquantität zu beschaffen Anfangs mit einigen Schwierigkeiten verbunden sein dürfte. Dennoch kann keine Regierung, welche Zahlungen in beiden Metallen annimmt und leistet, umhin, für dieselben das gegenseitige Werthverhältniß festzustellen, nur daß sie dabei am weisesten handelt, wenn sie sich so wenig als möglich von dem freien Marktpreise entfernt. Da aber dieser stets schwankt, so vermag sich die officielle Feststellung nicht stets auf diesem Niveau zu erhalten, obgleich die in Folge dieser Schwankungen entstehenden Verluste und Gewinnste, welche einerseits der Staat, andererseits das Publicum hat, im Ganzen sich gegenseitig ausgleichen dürften. Anders stellt sich die Sache, wenn der Staat Zahlungen nur in einem Metall leistet und annimmt, wobei er (das oder) ein anderes nur als Scheidemünze gelten läßt, ein Verhältniß, welches auch auf die im Namen des Staates bei Streitigkeiten über die Ausgleichung eines Silberäquivalents mit einem Goldäquivalent zwischen den Staatsbürgern gefällten Richtersprüche von Einfluß ist. Indessen führt uns diese Frage auf die andere nach der Währung, und diese haben wir erst weiter unten näher zu berühren.

Wenn wir einige Beispiele der officiellen Werthbestimmung zwischen Gold und Silber anführen sollen, so stellte die teutsche Münzordnung von 1524 dieselbe auf $11\frac{1}{3}$ zu 1, die von 1559 auf $11\frac{1}{2}$ zu 1, der zinnaische Münzfuß von 1667 auf $13\frac{5}{8}$ zu 1, der leipziger Münzfuß von 1690 auf 15,38 zu 1, ein französisches Gesetz von 1726 auf 14,46 zu 1, ein englisches von 1728 auf 15,2 zu 1, die teutsche Münzconvention von 1753 auf 14,16 zu 1, ein französisches Gesetz von 1768 auf 15,42 zu 1, eins dergleichen aus dem Jahre 11 der Republik auf 15,5 zu 1, ein niederländisches von 1816 auf 15,87 zu 1, ein englisches von demselben Jahre auf 15,13 zu 1. Gegenwärtig ist der gesetzliche Stand in Frankreich (sowie in Belgien und Holland bis zur Abschaffung der Goldvaluta) 15,5 zu 1, in England desgleichen, in den vereinigten Staaten von Nordamerika 16 zu 1 (eigentlich 15,988 zu 1). In Preußen kostete 1848 eine Mark Gold officiell $219\frac{9}{13}$ Thaler, eine Mark Silber 14 Thaler, woraus sich ein Verhältniß von 15,69 zu 1 ergibt.

Vorstehende Erörterungen sind die nothwendige Voraussetzung für die zu beantwortende Frage nach der Währung (Valuta, Etalon, Standard), besonders nach der einfachen und der doppelten, welche keine blos technische Münzfrage, sondern eine allgemeine Geldfrage ist, und deren Erörterung jedes Mal, wenn auf der einen oder der andern Seite der edeln Metalle eine bedeutende Vermehrung eintritt, nicht blos ein theoretisches, sondern auch ein praktisches Interesse in Anspruch nimmt. Für die Staatsregierung könnte es gleichgültig sein, welches Verhältniß im Werthe des Goldes und des Silbers stattfindet, wenn sie nicht selbst an dem Tausche dieser Metalle betheiligt wäre. Sie setzt daher als gesetzliches Zahlmittel das eine Metall fest, nach welchem alle Zahlungen bemessen werden und läßt das andere in der Rolle einer einfachen Tauschwaare (einfache Währung), oder sie zahlt und empfängt Zahlungen in beiden edeln Metallen, und von beiden existiren dann Landesmünzen, welche eine Werthaufschrift tragen und daher ein vom Staate bestimmtes Verhältniß des gegenseitigen Werthes haben (doppelte Währung). Man kann sagen, daß in einem Staate soviel Währungen bestehen, als Metalle mit einer Werthaufschrift ausgeprägt werden, nur daß man gewöhnlich das aus unedeln Metallen geprägte Geld wegen seiner geringen Menge und seiner Eigenschaft als halbes Papiergeld aus dem Spiele läßt. Obgleich in England auch die Silbermünzen einen legalen Werth, weil ein Werthgepräge, haben, so vertreten sie doch wesentlich die Scheidemünze, sodaß in diesem Lande nur eine, nämlich die Goldwährung, besteht. Niemand kann gezwungen werden, für eine Summe über 40 Schillinge Silber in Zahlung anzunehmen. Eine Folge dieser Zustände ist, daß in England die Silbermünzen etwas unter ihrem Werthe ausgeprägt werden, indem 20 Schillinge nicht ganz soviel Silber enthalten, als 1 Sovereign (1 Pfund Sterling in Gold) werth ist. Erst 21 Schillinge sind reell soviel Werth als 1 Sovereign. Noch bestimmter als vorher ist in England durch Peel's Bill von 1844 die Goldwährung durchgeführt. Im J. 1851 schlug Oberst Thompson im Unterhause vor, die Goldwährung abzuschaffen und die (ausschließliche) Silberwährung einzuführen, weil er befürchtete, daß in Folge des californischen Goldes durch die Beibehaltung jener für das Land schlimme Folgen entstehen würden. Dagegen wiesen Andere darauf hin, daß es höchst nachtheilig sein würde, wollte man das in dem Lande so seltene Silber durch Ankauf im Auslande herbeischaffen, daß grade die Goldvermehrung der Goldwährung günstig sei, weil diese um so mehr Münzen liefere, daß dem Staate die Abtragung seiner in Gold contrahirten und zu verzinsenden Schulden um so leichter werden müßte, je billiger das Gold gegen das Silber werde. Aus dem letztern Grunde räth auch Nöggerath den Staaten, wo sie einmal besteht, die Goldwährung nicht abzuschaffen, um nicht ihrerseits bei der Schuldentilgung zu verlieren. Dessenungeachtet hat Holland — nach L. Faucher zu voreilig und ohne Noth — 1850 die doppelte Währung, welche indessen factisch fast die ausschließliche Goldwährung war, beseitigt und die einfache Silberwährung eingeführt, sofern es seine 10 Guldenstücke und Wilhelmsd'or außer Cours setzte und gegen Silber einlöste. Es wurden bei dieser Gelegenheit der Regierung 50 Mill. Gulden zur Auswechselung gegen Silber übergeben, welches man meist in England, wo sein Preis deshalb stark stieg, einkaufte. Eine ähnliche Maßregel führte bald darauf Belgien durch, indem es nicht blos die ausländischen, sondern auch die einheimischen Goldmünzen für bloße Waare erklärte. Um dieselbe Zeit setzte Portugal mit Ausnahme der englischen Sovereigns alle Goldmünzen außer Cours. Da zum Theil in Folge dieser zusammentreffenden Operationen das Silber auf dem Weltmarkte im Preise bedeutend stieg, so verbot Rußland 1850 die Ausfuhr des Silbers. In

Frankreich, wo schon seit langer Zeit die Silberwährung vorherrscht, sodaß verhältnißmäßig wenig Goldmünzen, dafür aber ungeheuer viel Silbermünzen umlaufen, ward die Frage ebenfalls lebhaft discutirt und eine Regierungscommission für die Beantwortung ernannt, welche sich dahin aussprach, daß zur Zeit kein Grund vorliege, die Goldwährung gänzlich abzuschaffen, und die ausschließliche Silberwährung einzuführen, resp. das gesetzliche Werthverhältniß zwischen beiden Metallen zu ändern, oder ganz fallen zu lassen. Im großen Geldverkehr werden natürlich die beiden Metalle gegenseitig als Waaren behandelt. Unter den übrigen europäischen Staaten hat nur noch Bremen die Goldwährung. In Preußen ist durch ein Gesetz von 1821 die alleinige Silberwährung eingeführt und daher hat der Friedrichd'or keine Werthaufschrift. Wenn er dessenungeachtet in Folge gesetzlicher Bestimmung zu einem bestimmten Werthe im Verhältnisse zum Silber (5⅔ Thaler) an der Staatscasse angenommen und von ihr ausgegeben wird, so ist dies allerdings noch ein Rest der Goldwährung neben der Silberwährung, die indessen für den Handel mit dem Auslande keine Bedeutung hat, wo das preußische Gold, wie jedes andere, nach dem Gewichte angenommen wird. Wenn in Teutschland die Silberwährung herrscht, so hat dies einen historischen Grund in dem Umstande, daß durch die harzer und erzgebirgischen Bergwerke das Silber zum vorherrschenden Zahlmittel geworden war, ehe das Gold irgend einen Einfluß erlangen konnte. Die ausschließliche Goldwährung in der nordamerikanischen Union einzuführen, schlug 1851 der Secretair des dasigen Zollamtes, Corvin, vor. Hier ist nämlich, bei der doppelten Währung, wie schon gesagt, das legale Verhältniß vom Golde zum Silber wie 15,98 zu 1, sodaß eine Gleichheit zwischen Gold und Silber, wegen der sinkenden Goldpreise nur durch immer schlechtere Ausmünzung des Silbergeldes erhalten werden kann, da eine steigende bessere Ausmünzung des Goldes nicht möglich ist. Steht der Wechselcours auf England ungünstig, sodaß Metallgeld dorthin geschickt werden muß, so führt man aus der Union besonders Silber aus, weil dieses nach der gesetzlichen Prägung niedriger angesetzt ist, als sein Tauschwerth zwischen der Union und England beträgt.

Wenn bei der doppelten Währung der Werth beider Geldsorten auch noch so genau bestimmt ist und die Regierung Alles versucht, um diesen zu erhalten, so hindert dies doch nicht, daß man das eine Geld gegen das andere aufkauft, da dem Weltverkehr Nichts an der Aufschrift, Alles an dem innern Gehalte liegt und zwar wird bei einer doppelten Währung das kostbarere Metall vorzugsweise als Waare behandelt, wenn nicht, wie in England, in diesem mehr Münzen ausgeprägt sind, als in dem andern. Man behauptet, daß diese Behandlung des Goldes als einer Waare besonders seit dem Beginne dieses Jahrhunderts eingetreten sei. Doch kann, wie gesagt, auch das Silber diese Rolle spielen und im Grunde sind beide Metalle nichts Anderes als Waaren. Geschichtlich steht fest, daß, wo eine Währung besteht, das andere Metall nur in geringer Menge circulirt und daß eine neue Währung einführen soviel heißt, als das andere Metall zum großen Theile aus dem Lande treiben, und daher ist die Frage nach der Einführung einer neuen Währung sehr wesentlich von den im Lande als Geld circulirenden Metallquantitäten abhängig. Wollten jetzt alle Länder die ausschließliche Goldwährung einführen, welche ohne die Bestimmung, daß die Hauptzahlungen in Gold erfolgen sollen, keinen rechten Sinn hat, so würde die Maßregel wahrscheinlich an den mangelnden Goldmünzen scheitern. — Wenn der Drang nach einer Währung ein natürlicher ist, der im Laufe der Geschichte immer mehr seine Befriedigung durchsetzen wird, so kann man sich bei der Frage, ob Gold oder Silber die Währung sein soll, zwar a priori nicht für das Silber entscheiden, da es an sich ganz gleichgültig ist, welches Metall den Grundwerthmesser bilden soll, das kostbarere oder das minder kostbare, allein wie die Sachen jetzt stehen, erklären sich die meisten Stimmen, welche dem californischen und australischen Golde keine unbegrenzte Vermehrung prophezeien, für die Silberwährung, weil das Silber im Werthe, oder vielmehr in den successiv ausgebeuteten Quantitäten weniger schwankt, einen größeren Raum einnimmt, an absoluter Menge weit größer ist, bei der überwiegenden Mehrzahl der Tausche in Anwendung kommt, nicht so weit versandt, oder als Waare verwandt werden kann u. s. w.

Um die in verschiedenen Ländern und Zeiten als Geld dienenden Metallmassen zu bestimmen, bietet sich der Weg dar, diejenigen Quantitäten, welche als Zierathen und Gefäße existiren, von der Gesammtproduction abzuziehen, wobei wir die unedeln Metalle füglich aus der Rechnung fortlassen. Indessen zeigen alle dergleichen Versuche, daß es weit leichter ist, durch die umgekehrte Subtraction die als Gefäße und Schmuck dienenden Metallmassen zu finden. Jacob nimmt an, daß um das J. 1600 ein Fünftheil in dieser Form existirt und daß man um das J. 1830 in Europa jährlich etwa 149 Mill. Francs zu diesem Zwecke verarbeitet habe. Nach Mac Culloch beträgt diese Durchschnittssumme für die neueste Zeit und für Europa sammt der Union circa 150 Mill. Francs, nach L. Faucher circa 200 Mill. Wenn der zuletzt Genannte von der Voraussetzung ausgeht, daß die neue Zeit dem Luxus weit mehr edle Metalle zum Opfer bringe, als die alte, so ist dies natürlich richtig in Bezug auf die absoluten Quantitäten; allein relativ genommen muß unzweifelhaft der Satz gelten, daß im Alterthume und im Mittelalter, wo der Tauschverkehr so wenig ausgebildet war, weit mehr edle Metalle ihre Verarbeitung zu Luxusgegenständen gefunden haben. — Ferner müssen von der Gesammtmasse die Verluste durch Schiffbrüche, Vergraben u. s. w. in Abzug gebracht werden, wenn die Metallgeldmasse für bestimmte Epochen berechnet werden soll. Während im Alterthume und im Mittelalter, selbst noch in der neuern Zeit, besonders bei Kriegsläuften, große Massen Geld in die Erde vergraben worden sind und nie wieder zum Vorschein kommen, darf man die Verluste durch Schiffbrüche in der neuern Zeit nicht gering anschlagen, wenn man bedenkt,

daß jährlich mehre hundert Schiffe zu Grunde gehen. — Die Abnutzung betrifft zwar nicht den Nominal-, sondern den Realwerth, aber auf diesen kommt es schließlich an. Sie wird bei den edeln Metallen für das Alterthum von Jacob jährlich auf $^1/_{360}$ geschätzt. Versuche, welche man in England mit antiken Münzen angestellt hat, ergeben für das zähere Gold $^1/_{950}$, für das sprödere Silber dagegen $^1/_{200}$ als jährliche Abnutzung. Franzosen berechnen dieselbe für ihr nach dem Decimalsystem und nach mathematischen Principien ausgeprägtes Geld zu $^1/_{6250}$, ein Bruchtheil, der wol zu gering gegriffen ist, obgleich zugegeben werden muß, daß der ganze mathematische, chemische und mechanische Scharfsinn dieser Nation aufgewendet worden ist, um der Münze bei der kleinsten Oberfläche den größten cubischen Inhalt zu geben, ohne daß sie aufhört, handlich zu sein. Man hat andererseits berechnet, daß bei der durchschnittlichen modernen Ausprägung 40 Mill. Thaler in Gold und Silber (je zur Hälfte) durch die Abnutzung sich jährlich um 70,000 vermindern, was einem 571tel gleich käme. Noch Andere berechnen, daß Goldmünzen in 50 Jahren 2 Procent verlieren, was eine jährliche Abnutzung von $^1/_{2500}$ ergibt. Die Abnutzung der Bracteaten, welche im Mittelalter massenweise als teutsche und vorher schon z. B. als byzantinische Münzen geschlagen wurden, muß ganz enorm schnell vor sich gegangen sein. Wie aus diesen Beispielen hervorgeht, ist man über dieselbe noch keineswegs zu einem sicheren Resultate gekommen, und wenn sich dieser Proceß auch für die neueren Zeiten ziemlich genau bestimmen läßt, so fehlen doch die genügenden Anhaltepunkte für die verschiedenen Geldsorten der früheren Zeiten. Obgleich die Beantwortung der Frage bei dem ersten Blicke auf den jedenfalls geringen jährlichen Bruchtheil unerheblich zu sein scheint, so ist sie doch im Grunde außerordentlich wichtig, da es nicht gleichgültig sein kann, ob eine im J. 1852 vorhandene Geldquantität durch die Abnutzung erst in 3000, oder schon in 300 Jahren gänzlich von der Erde verschwunden sei. Wenn der von M'Culloch aufgestellte Satz, daß die jährliche Verminderung des Metallgeldes durch Schiffbrüche, Abnutzung u. s. w. $^1/_{100}$ seiner Masse betrage, so würde von dem 1852 vorhandenen Gelde im J. 1952 keine Spur mehr vorhanden sein.

Die Berechnungen der in verschiedenen Ländern und Zeiten vorhandenen oder umlaufenden gesammten Gold- und Silbergeldmasse stützen sich indessen nicht blos auf den Calcul der Abnutzung, der Schiffbrüche, der Verarbeitung zu andern Zwecken, der Ausbeute der Minen u. s. w., sondern auch auf andere Voraussetzungen, welche indessen hier nicht detaillirt werden können. Die wichtigsten, von den bedeutendsten Auctoritäten herrührenden und am meisten in die Öffentlichkeit übertragenen Resultate sind, historisch geordnet, folgende. Die Gold- und Silbergeldmasse, welche in den Zeiten des Augustus (im römischen Reiche, welches damals fast alle Culturstaaten umfaßte) umlief, resp. vorhanden war, schätzt Jacob auf 2500 Mill. Thaler, während er für den Anfang des 9. Jahrh. nur noch 243 Mill. annimmt, namentlich wegen des seitdem verfallenen Bergbaus. Daß während der folgenden Jahrhunderte, besonders während des 13., 14. und 15., in Europa eine sehr geringe Quantität an Metallgeld umlief, ist eine allgemeine, auf sichere Voraussetzungen basirte Annahme. Man weiß z. B. aus officiellen Documenten, daß in England von 1372—1509 im jährlichen Durchschnitte nur für 6886 Pf. St. in Metall ausgeprägt worden sind, während (nach Humboldt) die englische Münze allein in den J. 1817—1827 1 Mill. 294,000 Mark Goldgeld geschlagen hat. Für die Zeit kurz vor der Entdeckung von Amerika nimmt Jacob ebenfalls eine Summe von 243 Mill. Thalern an und zwar für die alte Welt, während Andere nur 230 Mill., noch Andere nur 160 Mill. wollen gelten lassen. Nachdem die amerikanischen Schätze, besonders die Silberminen von Potosi (seit 1545), den Vorrath plötzlich und sehr bedeutend gesteigert hatten, mußte um das J. 1600 nach Jacob eine Geldquantität von 1161 Mill. Thalern, unter Abrechnung einer bis dahin erfolgten Abnutzung von 1093 Mill., vorhanden sein. Andere dagegen schätzen dieses Quantum nur zu 817 Mill. Thalern. Nach dem Engländer Gr. King liefen um 1688 in ganz Europa 920 Mill. Thaler in Gold- und Silbergeld um, nach Jacob um das J. 1700 gegen 2079 Mill. Den Metallgeldvorrath in Frankreich bei der Errichtung der Law'schen Zettelbank (1719) schätzen französische Statistiker auf 1200 Mill. Livres = circa 502 Mill. rhein. Fl. = circa 260 Mill. Thaler. Was die Zustände in England während des 17. und 18. Jahrh. betrifft, so sind von 1603—1829 im jährlichen Durchschnitte für 819,414 Pf. St. edler Metalle in Münzen ausgeprägt worden. Während man für das J. 1762 die in Österreich umlaufende Masse gemünzten Geldes auf 250—300 Mill. Gulden schätzte, berechnen Andere, daß dieselbe im J. 1790 für ganz Europa circa 2300 Mill. Thaler betragen habe. Die französische Revolution verminderte, abgesehen von der wegen der amerikanischen Revolutionen gehemmten Metalleinfuhr nach Europa, zwar nicht die vorhandenen Metallgeldmassen an sich, sie trieb aber einen großen Theil in die Verstecke und einen andern aus den bisherigen Circulationskanälen, sodaß z. B. in England seit 1797 eine lange Zeit über fast gar kein Metallgeld umlief. Nach Humboldt nahm die Metallgeldquantität in Europa von 1791—1809 jährlich um 15 Mill. spanische Piaster zu, indem zwar die amerikanischen Minen durchschnittlich pro Jahr circa 47 Mill. zuführten, aber circa 25½ Mill. jährlich aus Europa nach Asien wieder abflossen. Für 1810 schätzt man den Baargeldvorrath in Europa auf 1500 Mill. Thaler, also 11⅕ Thaler à Kopf, wogegen ihn Jacob für dasselbe Jahr in Europa und Amerika zu 2660 Mill. annimmt. Nach Humboldt waren um 1810 in Europa circa 6000 Mill. Francs Silber- und circa 2000 Mill. Goldgeld, zusammen 8000 Mill. vorhanden. Nach Storch besaß Europa im J. 1815 an 1745 Mill. Thaler Metallgeld. Andere Berechnungen setzen die jährliche Vermehrung für dieses Gebiet von 1815 bis zu der reicheren Goldausbeute Rußlands auf 5 Mill. Thaler. Während nach Balbi (Essay statistique) z. B. in Portugal 1821 eine Metallgeldmasse von 51½ Mill. Tha-

lern umlief, schätzt Colqhoun diesen Umlauf (nicht die überhaupt vorhandene Metallgeldquantität) für England im September 1825 auf circa 46 Mill. Thaler, und Peuchet nimmt an, daß um dieselbe Zeit in Frankreich circa 600 Mill. Thaler in edlen Metallen circulirten.

Bestimmtere und vollständigere Angaben über die in Rede stehenden Verhältnisse sind erst für die dreißiger Jahre dieses Jahrhunderts zugänglich. Nach einer Zusammenstellung von Jacob waren im J. 1835 an Gold- und Silbergeld vorhanden, resp. circulirten: in Portugal 30 Mill., in Spanien 80 Mill., in Frankreich 500 Mill., in Belgien 54 Mill., in Holland 38 Mill., in Großbritannien und Irland 465 Mill., in Dänemark 10½ Mill. (nur?), in Österreich 360 Mill., im übrigen Teutschland 158 Mill. (nur?), in der Schweiz 21 Mill. (soviel!), in Italien 150 Mill., in Rußland und Polen 275 Mill., in Griechenland und der Türkei 50 Mill., in den übrigen europäischen Ländern 3 Mill., folglich in ganz Europa (incl. Sibirien) 2340 Mill., in Canada 5 Mill., in den vereinigten Staaten von Nordamerika 38 Mill. (nur?), auf den Antillen 9½ Mill., in Brasilien 43 Mill., in den übrigen amerikanischen Ländern 195½ Mill. (soviel!), sodaß also in Europa und Amerika (mit 291 Mill.) zusammen um 1835 an 2631 Mill. Thaler in Umlauf gewesen wären. Will man denselben Maßstab an die übrigen Erdtheile legen, so würde eine Summe von 3000 Mill. Thalern für die ganze Erde im J. 1835 vielleicht noch unter der Wirklichkeit bleiben. Was die vierziger Jahre anlangt, so liegt uns eine Angabe vor, welche das 1842 in Frankreich umlaufende Metallgeld auf 3500 Mill. Francs schätzt, worunter nur 200—300 Mill. in Gold gewesen seien, während eine andere Quelle für 1844 diesen Vorrath auf circa 800 Mill. Thaler berechnet. Englische Auctoritäten schätzen diese Quantität für England in demselben Jahre zu 100 (excl. Bankvorrath) bis zu 280 (incl. Bankvorrath) Mill. Thaler. In Preußen ist von 1764—1842 in Metall eine Geldmasse von 244 Mill. 840,635 Thalern, davon in Silber 168 Mill. 799,633, in Gold 75 Mill. 288,747, in Kupfer 752,273 Thaler (von 1764—1850 zusammen 290 Mill.) ausgeprägt, davon aber bis dahin eine Summe von 10 Mill. 142,634 Thalern wieder eingezogen worden. Die Gesammtquantität des Metallgeldes in Europa schätzt v. Reden pro 1844 auf 2500—2700 Mill. Thaler, in Europa und Amerika M. Chevalier pro 1848 (incl. das Barrengeld) auf 3000 Mill., Nöggerath auf 2240 Mill., halb in Gold, halb in Silber. Neuere statistische Berechnungen ergeben für Frankreich im J. 1850 nur 533 Mill., für England in demselben Jahre 270 Mill., im J. 1851 (nach Bormann) 318 Mill., im J. 1852 530—670 Mill., für Preußen im J. 1851 circa 240 Mill. Thaler (nach Bormann 237⅓), für Rußland im J. 1851 (nach officiellen Documenten) 320 Mill. Silberrubel, wovon circa 100 Mill. in der Reichsbank lagen. Die gesammte Gold- und Silberquantität betrug 1850 nach Einigen in Europa 10 Thaler à Kopf, sodaß z. B. 1810 die relative Menge größer gewesen sein müßte, während besonders die französische Statistik die Gesammtmenge auf der ganzen Erde zu 10,000 Mill. Francs (circa 2666 Mill. Thalern) berechnet und zwar zu 3500 Mill. (circa 933 Mill. Thaler) in Gold und 6500 Mill. (circa 1733 Mill. Thalern) in Silber. — Wenn hier und da die aus unedlen Metallen bestehenden Geldquantitäten mit eingerechnet sind, so ändert deren geringer Werth die Hauptresultate nur sehr wenig; und wenn andererseits die Angaben für dieselben Länder nach verschiedenen Zeiten in einer Weise variiren, welche sich nicht aus der allgemeinen Zunahme (oder Abnahme) der Production edler Metalle erklären läßt, so ist dieses variable Verhältniß keineswegs allein auf Unrichtigkeiten in der materiellen Grundlage, sowie im Calcul begründet, sondern hat seine thatsächlichen Gründe auch in den verschiedenen Zuständen der Arbeit, des Handels, des Papiergeldeinflusses, des Wechselcourses u. s. w., wodurch ein Land innerhalb eines kurzen Zeitraums die Hälfte seines Metallgeldvorrathes nicht blos aus der Circulation verschwinden, sondern auch nach andern Ländern übergehen sehen kann.

Wenn wir oben das allgemeine Verhältniß zwischen Metallgeld und anderen Gütern erörtert haben, so sind wir jetzt speciell auf die Frage geführt, *in welcher Wechselwirkung die sich vermehrende, resp. vermindernde Metallgeldmenge und die andern Güter stehen*, wobei wir hier noch von dem sogenannten Papier- und Creditgelde überhaupt absehen. Es könnte auch nach dem umgekehrten Causalnexus, nämlich nach dem Einflusse jener Güter in ihrer Vermehrung und Verminderung auf das Metallgeld gefragt werden; allein da wir den Ausgang stets von der Geldseite zu nehmen haben, so kann die andere Seite gleichsam nur als Correlat hervortreten. In den Zeiten des Alterthums und des Mittelalters konnte von einem allgemeinen Weltmarkte des Geldes noch wenig die Rede sein; die an einer Localität entstehende Anhäufung von Metallgeldmassen zeigte eben nur hier ihre Einflüsse und ging nur langsam und in geringem Grade auf die übrigen Länder über, da die Communicationsmittel in einem sehr unvollkommenen Zustande waren. Zu Rom konnte innerhalb eines Monats in Folge der Plünderung des Staatsschatzes, welche vielleicht 100 Mill. Thaler plötzlich in die Circulation übergehen ließ, der Preis eines Centners Weizen von 2 Thalern auf 1 Thaler sinken, während etwa am Rheine oder gar an einem Orte außerhalb des römischen Reichs diese Veränderung im Preise gar nicht eintrat. Wenn dagegen heutzutage, wo alle bedeutenden Tauschmärkte mit einander in engster Verbindung stehen, etwa in Folge einer erheblichen Geldvermehrung, an der einen Localität eine irgendwie bedeutende Preisveränderung entsteht, so pflanzt sie sich innerhalb eines Zeitraums, dessen Grenzen einestheils in der kürzesten Telegraphirung, anderntheils in der längsten Dampfschiffahrt liegen, auf alle andere Localitäten fort, ohne daß das Geld selbst den Weg dahin zu machen braucht. Wir werden, als von der im Fortgange der Geschichte seit der Entdeckung von Amerika allgemein zugestandenen Thatsache, vorzugsweise von der Metallgeldvermehrung sprechen. Der allgemeine Proceß der Verminderung stellt sich bei der geschichtlichen Retro-

spective dar. Aus inneren Gründen muß angenommen werden, daß mit dem Wachsthume der Geldmassen alle anderen Waaren theurer werden, d. h. daß für 1 Centner Weizen, welcher vor der Vermehrung 1 Loth Silber kostete, nach der Vermehrung eine größe Menge Silbers dargewogen wird. Diese Preissteigerung muß dann noch stärker sein, wenn, etwa in Folge der Absorption von Arbeitskräften durch die Metallminen, die Feldarbeiter für den Weizen sich vermindern. Wenn dagegen die Production der Waare sich ebenfalls steigert, so wird es auf den Grad dieser Steigerung ankommen, wobei vorausgesetzt werden mag, daß die sich mehrende Quantität der Metalle eben als Tauschmittel verwendet wird, oder vielmehr, daß eben nur diejenige Quantität derselben, welche als Geld circulirt, als Preismaßstab in Betracht kommt, während der übrige Theil in die Kategorie der Waaren fällt. Das Gesetz wird an einem concreten Beispiele deutlich werden. Wenn unter der gültigen Voraussetzung, daß eine menschliche Arbeitskraft im Durchschnitt 852 ebenso viel leistet, d. h. soviel Last bewegt, als 1852, ein Arbeiter bei 10 Stunden Arbeit vor der Geldvermehrung 20 Pfund Weizen producirte und dafür ¼ Loth Silber empfing, so wird er nach eingetretener Verdoppelung des Geldes, falls er in demselben Zeitabschnitte noch 20 Pfund Weizen producirt, dafür ½ Loth Silber empfangen. Steigert er die Production des Weizens auf 40 Pfund, so wird sich auch das dafür empfangene Geldäquivalent in demselben Grade erhöhen. Man sieht aber leicht ein, daß nicht alle Producte in einer unbegrenzten Progression sich vermehren lassen; dahin gehören vorzugsweise die in Getreide bestehenden Nahrungsmittel, wobei auch die Natur ein Wort mitzureden hat, indem sie die Vollendung eines Schlußproductes stets an den Verlauf der Jahreszeiten und somit an einen bestimmten Zeitraum knüpft, welchen der Mensch nicht abzukürzen vermag. Bei andern Schlußproducten dagegen, z. B. bei einem Rocke, ist dieser Zeitraum durch Arbeitstheilung, durch Aufstellung von Maschinen u. s. w. im Verlaufe der Geschichte ungemein abgekürzt worden, oder, wenn wir diese Verhältnisse auf die Arbeitsverhältnisse reduciren, es gibt Waaren, für deren Production die Werkzeuge so vervollkommnet worden sind, daß diese nicht blos einem Arbeiter weit mehr zu produciren gestatten, sondern auch gradezu Arbeiter vertreten, und daher die Summe der Productionskräfte in das Ungeheure steigern, obgleich die Erzeugung der Urstoffe stets an natürliche Schranken gebunden ist. Deshalb sind besonders viele sogenannte Maschinenfabricate im Laufe der Zeit trotz des sich mehrenden Geldes immer wohlfeiler geworden, während andere im Preise nicht gestiegen sind. Die Preiserniedrigung jener Fabricate würde noch weiter gegangen sein, wenn die Metallgeldmasse stationair geblieben wäre.

Es ergibt sich also, daß die durch die Geldvermehrung bewirkten Einflüsse, wodurch die Waaren betroffen werden, ihren Grund in der Arbeit haben, deren Effect sich vermehren oder vermindern kann. Der letzte einheitliche Maßstab ist ein Quantum Menschenarbeit. Bei dem Papiergelde, dessen Production ein Minimum von Arbeit erfodert, ist es natürlich anders, als bei dem Metallgelde, dessen Quantität wesentlich von dem darauf verwendeten Arbeitsquantum abhängt. — Im Fortgange der Geschichte hat sich die Production aller Güter, auch die der landwirthschaftlichen Früchte, zum Theil eben in Folge der durch das Metallgeld vermehrten Capitalien, zum Theil in Folge der vermehrten Menschenmenge, worin ein neues, sehr wesentliches Moment für unsere Frage liegt, gesteigert. Wenn sich 10 Mill. Thaler auf 1000 Menschen vertheilen, so werden die Waarenpreise andere sein, als wenn sich jene Summe auf 2000 Menschen vertheilt. Hieraus und aus dem Umstande, daß die Nachfrage nach Gütern aller Art wuchs, läßt sich die Thatsache erklären, daß in dem Zeitraume von 1520—1620 die Quantität des Goldes und des Silbers sich um das 10fache vermehrte und dennoch die Preise der nothwendigen Artikel, besonders des Getreides, nur um das 4fache stiegen. Nach Andern hat sich in Europa während des genannten Zeitraums die Geldmasse nur um das 8fache vermehrt, der Waarenpreis um das 4fache. Dies würde den Schluß gestatten, daß, abgesehen ein Mal von der Menschenmenge, die Waarenquantität um das Doppelte gestiegen sei. Bleibt die Zahl der Menschen, also der Consumenten, sich gleich, ebenso die producirte, resp. angebotene und in Nachfrage genommene Gütermenge, während das Geld sich verachtfacht, so ist kein Grund anzunehmen, daß die Preise sich nicht 8fach erhöhen sollen. Steigt nun auch die Zahl der Menschen, so wird die Preissteigerung der nothwendigsten Lebensmittel, die sich nicht willkürlich vermehren lassen, in demselben Grade fortgehen. Was den Zeitraum von 1520—1620 betrifft, so dürfte die Vermehrung der Menschenzahl für Europa nur sehr unbedeutend gewesen sein. Wenn einige behaupten, daß eine Vermehrung des umlaufenden Geldes nur im Anfange einen Einfluß auf die Steigerung der Gewerbthätigkeit äußere, indem gewisse Güter mit Vortheil abgesetzt würden, ohne daß andere darin sofort nachfolgen könnten und das Arbeitslohn sich merklich hebe, so ist dieser Satz richtig, wenn er behaupten will, daß eine während einer gewissen Zeit um die Hälfte vermehrte Geldmasse ein Steigen der Preise nur so lange herbeiführt, bis sie auf einem gewissen Punkte stehen bleiben, von welchem sie nur dann höher rücken, wenn ein neuer Anstoß durch erneuete Geldvermehrung erfolgt. Wenn aber die Arbeitslöhne nicht in dem Verhältnisse, wie die Waarenpreise steigen, so kann dies nur eine abnorme Erscheinung sein; denn Waarenpreise sind wesentlich Productionspreise und Productionspreise sind Arbeitspreise. Greifen wir aus der Geschichte ein specielles Verhältniß heraus, so war z. B. beim Bau des strasburger Münsters der durchschnittliche Tagelohn eines Maurergesellen 1½ Pfennig (von Silber), d. h. etwa 2½ Silbergroschen. Vorausgesetzt, daß seitdem bis jetzt die Metallgeldmasse sich 10fach vermehrt habe, die Arbeiter-, resp. Maurerzahl und das Baubedürfniß sich gleichgeblieben sei, so würde jetzt der Tagelohn eines Maurers (in Teutschland) 25 Silbergroschen sein. Darf man nun annehmen, daß die Zahl der Maurer sich seitdem verdoppelt habe, so würde jetzt das

Tagelohn 12½ Sgr. sein; es steht gegenwärtig in Teutschland auf 15—20 Silbergroschen, folglich wird die Differenz in der Erhöhung des Baubedürfnisses zu suchen sein. Es soll übrigens dabei nicht geleugnet werden, daß vielfach auch andere zufällige Momente mitwirken; im Ganzen aber ist das Resultat aus jenen Factoren zusammengesetzt. Um ein anderes, ein Waarenbeispiel, anzuführen, so hatte, an dem Getreide gemessen, das Geld in Griechenland zu Demosthenes' Zeiten nur noch ein Fünftel des Werthes, den es zu Solon's Zeiten gehabt hatte, und dieselbe Differenz stellt sich bei den alten Römern zwischen der ersten Zeit der Republik und der ersten Zeit der Cäsaren heraus, sodaß man daraus einen Schluß auf die Vermehrung des Geldes während dieses Zeitraums machen kann. Als bei dem Einfalle der Barbaren in das römische Reich hier das Geld sehr rar ward, sanken erweislich die Waarenpreise ganz enorm. Nach einer Berechnung kostete vor der Silberausbeute von Potosi ein Hektoliter Weizen 14—18 Grammen, nach derselben 40, stieg ferner auf 60 und mußte um 1800 mit 90 Grammen bezahlt werden, war also 5—6 Mal theurer geworden. Daraus aber, daß man zu derselben Zeit in England eine und dieselbe Waare für 2, in Rußland für 4 Loth Silber kauft, folgt noch nicht, daß in Rußland der Preis des Silbers doppelt so hoch, wie in England sei, sowie es eine unrichtige Behauptung von Montesquieu, Hume, Young, Fichte u. A. war, daß die Waarenpreise grade in demselben Verhältnisse steigen, als sich die Geldquantität vermehrt; denn hierauf hat die größere oder geringere Circulation des Geldes einen wesentlichen Einfluß.

Eine specielle Folge der Geldvermehrung und der gesteigerten Waarenpreise ist der wichtige Umstand, daß diejenigen, welche gewisse *Verbindlichkeiten in Geldäquivalenten* übernommen haben, bei eintretender Geldvermehrung dieselben leichter erfüllen können, wobei die Berechtigten verlieren. Aber obgleich eine im J. 1700 gemachte Anleihe von 1 Mill. Thalern, wofür damals 1 Mill. Scheffel Weizen zu kaufen waren, bei ihrer Zurückzahlung im J. 1852 nur noch die Macht hat, ½ Mill. Scheffel einzutauschen, so ist doch nicht zu vergessen, daß dergleichen auf Jahrhunderte sich erstreckende Verbindlichkeiten (Capital und Zinsen) meist nur von Staaten übernommen werden, wobei die Gewinnenden auch die Verlierenden und umgekehrt, sind. Der Vortheil einer in Geld übernommenen und in Geld geleisteten Verbindlichkeit, während das Geld im Werthe gesunken ist, stellt sich um so schlagender heraus, wenn man mit einem so Verpflichteten oder Befugten denjenigen vergleicht, welcher *Naturalleistungen* übernommen und zu erfüllen hat, nachdem das Geld sich um ein Namhaftes vermehrt, also seinen Werth vermindert und den der Naturalien gegen früher erhöhet hat. Wenn ich, um 2 Thaler abzuzahlen, früher 6 Tage arbeiten mußte, jetzt aber nur 4 Tage, so habe ich offenbar einen Vortheil; wenn ich aber nach wie vor an Jemanden 1 Scheffel Weizen zu liefern habe und für dessen Erzeugung früher 6 Tage, jetzt 5 Tage arbeiten muß, so ist die Differenz sehr erheblich. Wer daher berechtigt war, eine Naturalleistung durch ein Geldäquivalent, welches zur Zeit des hohen Geldwerthes festgestellt worden ist, abzulösen, wird es sicherlich gethan haben; wenn man dagegen annehmen wollte, daß die Berechtigten, welche sich zu einer Substitution in Geld entschließen, sehr hohe Foderungen machen und die noch weitergehende Wertherniedrigung dabei in Ansatz bringen, in der Weise, daß die Ablösungen der Naturalleistungen unmöglich, oder zu keinem Vortheile für die Verpflichteten werden, so beweist die Geschichte, daß dergleichen Umwandlungen überall geschehen und in Europa jetzt fast überall durchgeführt sind, allerdings unter der Vermittlerrolle, selbst unter Zwangsmaßregeln des Staats, welcher das beiderseitige Interesse im Auge hatte, aber doch so, daß im Allgemeinen die Verpflichteten, wie die Berechtigten gewonnen haben, vielleicht jene etwas mehr als diese. Die Naturalleistungen (Getreide, Arbeit) sind bekanntlich meist von sehr schlechter Beschaffenheit und während der Fröhner für sich 1 Tag verlor, gewann der Gutsherr keinen halben Tag an tüchtiger Arbeit. Man darf behaupten, daß dergleichen Ablösungen unter dem Einflusse der sich mehrenden Geldmenge geschehen sind. Einestheils war in der Hand des Verpflichteten ein Mittel mehr, sich ein für alle Mal freizumachen, und anderntheils erhielt so der Berechtigte ein Mittel, welches er viel freier anwenden konnte, als die an die Scholle und andere Bedingungen gefesselte Arbeitskraft. Man darf daher behaupten, daß das sich mehrende Geld eins von den Mitteln geworden sei, welches die Leibeigenschaft, die Hörigkeit, die Frohnen u. s. w. gebrochen und so *die untern Stände* freigemacht habe. Die *Mittelclassen*, der Bürgerstand im Mittelalter war allerdings geldreich und emancipirte sich so von dem höhern Adel, allein Geld hatte er, weil er betriebsam war. Dagegen hat sich auch *der erste Stand* von vielen Fesseln eben durch das Geld freigemacht und wo er verarmte, da geschah es, weil er genießen und nicht arbeiten wollte.

Der Engländer Alison und Andere behaupten, daß die Vermehrung des Metallgeldes den *Wohlstand der Nationen* überhaupt gesteigert habe. Wir können diesen Satz nur bedingt gelten lassen. Wachsender Wohlstand ist die wachsende Leichtigkeit, die zur Nothdurft und zur Annehmlichkeit des Lebens erfoderlichen Dinge zu erlangen. Diese Dinge tauscht man allerdings in um so größeren Quantitäten ein, je mehr man dafür Geld hinzugeben und so Arbeit zu ersparen hat, welche man nicht für jedes Äquivalent leisten kann, indem dadurch die Arbeitstheilung, resp. die Beschränkung der Arbeit auf *einen* Gegenstand, welcher vor andern lohnt, erleichtert, sogar erst ermöglicht wird; aber auch die Preise der Güter werden theurer, je mehr Geld vorhanden ist, und das Geld will ja erst erworben sein. Das Mittel zu seiner Erwerbung ist wesentlich die Arbeit. Ist viel Geld da, so wird die Arbeit viel verdienen, aber um so höher stehen auch die Waarenpreise im Allgemeinen. Übrigens kann nicht behauptet werden, daß der Nationalwohlstand in den Ländern, wohin die amerikanischen Schätze zunächst strömten, dadurch zugenommen habe. Die Spanier, welchen diese

Reichthümer vor allen Andern zu Gute kamen, wissen vom Gegentheile bis auf den heutigen Tag zu erzählen. Ein steigender allgemeiner (nicht blos localer, oder auf gewisse wenige Stände und Personen beschränkter) Wohlstand ist erst seit dem Ende der Napoleonischen Kriege eingetreten. Die Engländer hatten von 1797 viele Jahre lang fast gar kein Metallgeld im Lande, zum Theil weil sie es als Subsidien ins Ausland sendeten, während sie sich unter einander fast lediglich mit Papiergeld und mit einigem schlechten Metallgelde behalfen, und dennoch hat England grade damals eine glänzende Periode seines Wohlstandes und seiner Macht gesehen. Allerdings herrschte zu gewissen Zeiten in Venedig, Augsburg, Lübeck u. s. w. ein großer Reichthum, auch an baarem Gelde; allein man fragt doch wol billig, woher diese Geldmassen gekommen seien, da das Gold und das Silber weder aus dem Pflaster, noch auf den Feldern jener Städte wuchs. Die Arbeit, der Fleiß, der Unternehmungsgeist, die Klugheit, das sind die Quellen des Capitals und speciell des Geldes hier, wie bei den Engländern gewesen. In Rom circulirte zu Zeiten eine ungeheure Geldmasse, aber es befand sich in dem Besitze weniger reichen Leute, und die ungeheure Mehrzahl des Volkes sank trotz dieses Reichthums immer tiefer in die Armuth. Wenn in Europa etwa seit 1815 ein allgemeiner Volkswohlstand aufzublühen begonnen hat, so rührt dies nicht daher, daß um diese Zeit große Geldmassen diesem Erdtheile in den Schooß gefallen wären, sondern weil von da an die Nationen das vernichtende Schwert aus der Hand gelegt und dafür den Pflug, den Hammer, den Meißel in die Hand genommen und in ihr behalten haben. Eine Nation vermehrt nur dann ihren Wohlstand, wenn sie die Thätigkeit vermehrt und mit deren Vermehrung stellt sich auch ein größerer Capitalreichthum, beziehungsweise Geldreichthum ein, falls man es nicht vorzieht, wie es oft geschieht und bei den speculativen Völkern am meisten geschehen ist, das Geld, wenigstens das Metallgeld, und nur von diesem reden wir hier, in das Ausland zu senden, um es von dort reiche Zinsen heimtragen zu lassen. Man wird aber dann um so mehr arbeiten, je sicherer man ist, die Früchte der Arbeit unter dem Schutze des Friedens, der Rechtssicherheit, der persönlichen Freiheit zu genießen. Der Satz, daß vermehrte Massen des Geldes den Volkswohlstand heben, ist also ganz unrichtig, wenn das Geld todt in den Kellern liegt, oder zu Pulver und Blei verwendet wird; er ist richtig, wenn das Geld circulirt, sei es im Inlande, sei es im Auslande, und zwar auf die möglich schnellste Weise. Aber ohne Arbeit — abgesehen von Raub und Zufall — kann Niemand Geld erwerben.

Die eben dargelegten Grundsätze sind die Widerlegung des sogenannten Mercantilsystems, welches, besonders von Frankreich und dessen Staatsverwaltung vor der Revolution ausgehend und gehegt, lange nach Adam Smith in der nationalökonomischen Wissenschaft, bei ganzen großen Volksmassen und selbst in vielen, vielleicht den meisten Cabineten bis auf die neueste Zeit herrschend, die Lehre aufstellte und praktisch zu verwirklichen suchte, daß der Reichthum, das Vermögen eines Volkes in baarem Gelde bestehe. Es hat daher nach Möglichkeit dahin gewirkt, die Waarenausfuhr gegen die Einfuhr von Baargeld zu befördern, dafür Prämien (der Faulheit) zu bewilligen, die Waareneinfuhr (durch Schutzzölle) zu hindern, die Ausfuhr von Gold und Silber zu verbieten (so noch Rußland, Österreich, Spanien in der neuesten Zeit) u. s. w., und doch ist unter seiner Ägide der Wohlstand der damit beglückten Völker nicht gestiegen, und wenn er gestiegen ist, so sind die Verhältnisse mächtiger und heilsamer gewesen, als das System. Nach China strömten eine lange Zeit große Silbergeldmassen ein, ohne wieder aus dem Lande zu gehen und dennoch sank der Nationalwohlstand immer tiefer. Es gibt nur ein heilsames System der politischen Ökonomie und dieses besteht darin, daß der Staat keins hat außer dem, alle Hindernisse des Verkehrs möglichst zu beseitigen. Was speciell die Verbote der Ausfuhr von Gold und Silber betrifft, so kann sich dadurch zwar die Staatscasse auf eine Zeit lang füllen, aber der Verkehr mit dem Auslande, welches nicht überall mit Waaren bezahlt sein kann und will, wird auf das Schwerste beeinträchtigt, wogegen die Immoralität des Schmuggels sich förmlich organisirt.

Es ist schon mehrfach ein Übergang vom realen, resp. Metallgelde zum Papiergelde angedeutet worden und namentlich haben wir gewisse Arten von Scheidemünze, besonders das Kupfergeld, als einen solchen bezeichnet, obgleich eine Kupfermünze nicht nothwendig in diese Kategorie fällt. Zu der Übergangsstufe sind überhaupt alle Geldmünzen, gleichviel ob von edlem oder unedlem Metall, zu rechnen, bei welchen die Summe des Stoffwerthes und der Prägekosten (also der Productionskosten überhaupt) unter der Höhe des Nominalwerthes steht, natürlich mit Ausnahme blos vorübergehender Courschwankungen. Daher würde in diese Rubrik auch eine Silbermünze gehören, deren Werth, etwa im Vergleich mit dem Golde, unter der Aufschrift oder dem Werthzeichen steht und selbst eine Goldmünze, im Vergleiche zum Silber, ist von dieser Möglichkeit und Wirklichkeit nicht ausgeschlossen. In der Regel aber trifft diese Eigenschaft nur bei den kleinern silbernen Scheidemünzen und dem aus unedlen Metallen geprägten Gelde zu. Die gegenwärtig circulirenden Kupfermünzen erreichen wol ohne Ausnahme nicht den Werth, welchen sie nach dem Werthzeichen und meist auch nach dem Course haben, und wir haben also hier ein sehr deutliches Beispiel von dem Verhältnisse des Real-, Nominal- und Courswerthes. In Preußen z. B. wird der Centner Kupfer, bei einem Marktpreise (Productionspreise) von 34 Thalern, zu 93 Thalern ausgeprägt. Der Realwerth eines Dreiers ist also nur so hoch, als der eines Silberpfennigs und der eines Kupferpfennigs nur so hoch wie der seines Drittels. Noch deutlicher trat der Charakter der in Rede stehenden Übergangsstufe hervor, als Österreich Kupfermünzen ausgab, welche nach der Aufschrift 30 Kreuzer galten, während der Realwerth etwa dem 12. Theile eines preußischen Silbergroschens (diesen nach dem Realwerthe genommen) gleichkam.

Das Papiergeld unterscheidet sich nach dem Vor-

stehenden von dem eigentlichen, in (edlen) Metallen dargestellten Gelde, dessen Real- oder Stoffwerth den Nominalwerth deckt, sowie theilweis von dem Gelde der Übergangsstufe zunächst dadurch, daß es einen verschwindend kleinen, man darf sagen keinen Stoffwerth hat, daß also der Werth, so zu sagen, nur in dem Zeichen liegt, dessen Anwesenheit einem solchen Geldstücke den Charakter einer Art von Münze (paper money, papier-monnaie) gibt, weshalb z. B. Murhard u. A. das Papiergeld auch gradezu als Geldzeichen oder Repräsentativgeld definiren. Ein Stück Leder oder Baumwolle würde wesentlich dasselbe sein; wogegen dergleichen Geldstücke bei einem sehr niedrigen Nominalwerthe, z. B. eines Pfennigs, doch einen verhältnißmäßig zu hohen Kostenaufwand verursachen und durch diesen Real- oder Productionswerth, der freilich für den Inhaber keiner ist, sich den Metallmünzen wiederum gewissermaßen nähern würden, sodaß, unter fernerer Berücksichtigung der schnellen Abnutzung durch die Circulation bei normalen Zuständen das Papiergeld nur in großen Appoints ausgegeben wird, wozu noch der Zweck treten kann, das Metallgeld nicht außer Landes gehen zu lassen, indem es gänzlich durch Papier ersetzt würde. Daher ist Papiergeld kein eigentliches Geld, sondern nur ein Geld- oder Werthzeichen, nur ein Stellvertreter des realen Geldes; es ist nur in Wort oder Schrift ausgedrückter Credit, und der Credit wiederum hat die Eigenschaft, daß er das eintauscht, was schon producirt ist, ohne dafür sofort das Äquivalent zu geben, was erst producirt oder gegeben werden soll. Man hat daher mit Recht gesagt, daß Papiergeld eine Anweisung auf reales, auf Metallgeld sei, wir möchten lieber sagen, auf Capital oder reellen Werth überhaupt. Sein Werth ist ganz willkürlich. Da nun der Credit aus Nichts nicht Etwas machen kann, also auch kein Geld ist, welches nicht schon existirt, so ist auch das Papiergeld an sich durchaus kein wirkliches Geld; man darf es nur einen interimistischen Vertreter desselben nennen, obgleich es andererseits als ein Umlaufs- oder Tauschmittel bezeichnet werden kann, namentlich in sofern es einen Tausch oder Kauf in gewisser definitiver Weise abschließt, was z. B. bei Wechseln nicht der Fall ist. Wir sagen: „in gewisser definitiver Weise;" denn das Papiergeld hat im Hintergrunde und Rückhalte stets den realen Werth, auf welchen es anweist. Man nimmt das Papiergeld als Tauschäquivalent nur, so lange man dafür einen realen Werth, in letzter Instanz das entsprechende Gold- oder Silbergeld, bei der Staatscasse oder der Bank zu erlangen sich sicher glaubt und diese Garantie gegeben ist. Es ist daher eine Anweisung, eine Schuldverschreibung, welche derjenige, der es ursprünglich ausgegeben oder gemacht hat, auf sich selbst ausstellt. Dennoch findet ein großer Unterschied zwischen dem sogenannten *eigentlichen Papiergelde* und denjenigen Schuldverschreibungen statt, welche *Wechsel*, Tratten u. s. w. genannt werden und wesentlich oder ursprünglich dazu dienen, die Foderungen zwischen entfernt Wohnenden auszugleichen. Jenes wird ohne schwierige, ja überhaupt ohne alle Förmlichkeiten von dem Einen auf den Andern übertragen, was bei den Wechseln nicht der Fall ist; bei jenem ist der Ausgeber allgemein bekannt und genießt (oder soll genießen) allgemeines Vertrauen, was von den Wechseln der Privaten nicht behauptet werden kann; jenes darf keinen Zins tragen, weil man es sonst an sich behielte, obgleich man auch, z. B. in Österreich, umlaufendes Papiergeld hat, welches als eine Art Mittelding Zinsen trägt. Was Hufeland behauptet, daß jede Schuldverschreibung (eigentliches) Papiergeld sei, entspricht nicht dem jetzt in der Wissenschaft allgemein und im Volksbewußtsein ziemlich allgemein recipirten Sprachgebrauche, der übrigens nicht allein das Staatspapiergeld darunter versteht. Daher gehören z. B. Actien nicht zum Papiergelde, ebenso die sogenannten Staatsschuldscheine (Consols), die Pfandbriefe und andere Papiere, welche Renten geben, einen Cours haben u. s. w. Sie werden (nach v. Savigny) als Geldpapiere sehr treffend von dem Papiergelde unterschieden. Die weitere Erörterung wird sich am füglichsten an den Unterschied des Privatpapiergeldes und des Staatspapiergeldes knüpfen.

Unter *Privatpapiergeld* können wir demnach nicht jede Schuldverschreibung verstehen, welche ein Privatmann, oder eine Privatgesellschaft auf sich oder auf Andere ausgestellt hat. Ein Wechsel, ein Creditbillet, eine Bankactie, ein Pfandbrief u. s. w., mögen sie Zinsen tragen oder nicht, ist ein Geldpapier, aber kein Papiergeld, da die Hauptbedingung: die allgemeine ungehinderte Anwendung als Tauschmittel, fehlt. Privatgeldpapier mag so alt wie die Geschichte oder die Schreibe-, resp. Zeichenkunst sein; wie weit man die Anfänge des Privatpapiergeldes in die *Geschichte* zurück zu datiren habe, ist streitig. Einige wollen dergleichen (Lederstückchen) schon im 2. Jahrh. nach Christo in Asien gefunden haben; allein nicht blos diese frühzeitige Existenz (bei den Mongolen), sondern auch das ist fraglich, ob es nicht vielmehr Staatspapiergeld gewesen sei. Dagegen kann mit Sicherheit angenommen werden, daß die Italiener (Marco Polo) im 13. Jahrh. nach Christo bei den Mongolen, welche damals fast kein anderes Tauschmittel anwendeten, und bei den Chinesen wirkliches Privatpapiergeld fanden, welches nach den Forschungen der Chinologen etwa seit dem Jahre 1000 unserer Zeitrechnung in China üblich war. Unter den europäischen Staaten hat es Italien zuerst gesehen; es soll um das Jahr 1248 in Mailand aufgetaucht sein; aber noch vergingen Jahrhunderte, ehe irgendwie bedeutende Papiergeldmassen in Umlauf gesetzt wurden. Seine Hauptgeburtsstätten wurden die *Banken*, aber nicht alle und nicht die ersten, sodaß es mit dem Begriffe einer Bank nicht nothwendig verbunden ist. Seit der Gründung der ersten namhaften Privatbank (der zu Venedig, nach Einigen um 1170, nach Andern später) sind mehre andere gegründet worden, ehe man durch sie zur Ausgabe von *Banknoten* oder Zetteln schritt. Die ersten Banken waren einfache Privatunternehmungen zum Umwechseln verschiedener Geldsorten, und in ihrer Idee lag durchaus nicht die Emission von Papiergeld. Der zweite Hauptschritt in ihrer Entwickelung war das Giro, die Abrechnung zwischen den Betheiligten durch Ab- und Zu-

schreiben von den eingelegten Metallgeldquantitäten, und im Giro, welches wesentlich eine Ersparung an umlaufendem Medium ist, liegt ebenfalls nicht der Keim von Banknoten. Mehre Banken, wie die 1619 begründete, besonders gegen die Münzverschlechterung gerichtete hamburger, geben bis jetzt keine Noten aus, sondern beschränken sich im Wesentlichen auf Giro, Depositenannahme und Discontiren gegen baares Geld. Indessen haben die meisten Banken der Versuchung, Zettel auszugeben, nicht widerstehen können, nachdem einmal der Anfang gemacht und die Übergangsbrücke durch Schuldverschreibungen, resp. Anweisungen auf sie, geschlagen war. Die Noten sind hauptsächlich die Mittel zur Bezahlung der discontirten Wechsel und der bewilligten Darlehen. Die erste Zettelbank war die zu Genua, deren Entstehung Hüllmann (Geschichte des Städtewesens im Mittelalter) in das Jahr 1407 setzt, und die 1746 wegen zu vieler ausgegebenen Zettel Bankrott machte. — Die 1609 eingerichtete Bank von Amsterdam, Anfangs auf Giro und Discontirung in Baar beschränkt, gab später Noten aus, welche zeitweilig, z. B. 1794, stark fielen. Seit 1814 ist sie in die Bank der Niederlande verwandelt. — Die Bank von England, Anfangs ein ziemlich reines Privatinstitut, befaßte sich bald nach ihrer 1694 erfolgten Gründung mit der Ausgabe von Noten. Auch sie glaubte sich 1797—1819 in der Nothwendigkeit, die Emission der Zettel über ihre reelle Macht auszudehnen (1797 von 12 auf 28 Mill. Pf. St.), sodaß sie eine Zeit lang (1797—1819) in die Unmöglichkeit gerieth, resp. von der Regierung ihrer Pflicht entbunden ward, die Zettel einzulösen, wodurch für einen großen Theil des englischen Volkes schwere Nachtheile entstanden, während die von dem Staate privilegirten Actionaire große Gewinne realisirten. Die größte Quantität der umlaufenden Noten während der suspendirten Einlösung existirte am 26. Aug. 1817, wo sie die Summe von 30 Mill. 99,908 Pf. St. erreichte. Im Anfange des Jahres 1843 liefen 20 Mill. 104,000 Pf. St. ihrer Noten um, und im Jahre darauf gab Peel, durch die Gefahren der zu großen Emission belehrt, das berühmte Bankgesetz, welches derselben bestimmtere, engere Grenzen zog, als vorher existirt hatten. Noch im März 1844 liefen für 38 Mill. Pf. St. Noten um, wogegen der Baarvorrath 16⅔ Mill. betrug. Im J. 1848 hatte die Bank als Medium 12 Mill. baar, 37 Mill. Noten, 14 Mill. Bankcredite in den Händen, wofür 15 Mill. Pf. St. Metall todt in den Gewölben lagen. Die circulirende Banknotenmasse betrug damals circa 20 Mill. Im Juni 1852 hatte ihr Baarvorrath die beispiellose Höhe von 21½ Mill. erreicht. Zur Bank von England gesellten sich bald andere Privat- und Actienbanken, von denen die meisten ebenfalls Zettel emittirten, deren Summe im Anfange des Jahres 1843 die Höhe von 9 Mill. 431,786 Pf. St. erreichte. Auch Schottland blieb mit der Gründung von Banken nicht zurück, welche Noten ausgeben; indessen haben die schottischen Banken (seit 1825 viele sogenannte Actienbanken) seit 1770 mit höchst wenigen Ausnahmen nie fallirt, obgleich in Schottland als Tauschmittel fast nur Privatpapiergeld umläuft. Im J. 1851 hatte Schottland 32 Haupt- und 318 Filialbanken. Die Zahl der Zettelbanken in England und Schottland war 1797: 353; 1800: 386; 1810: 721; 1816: 642. Die Bank von Irland (1783 gestiftet) gesellte sich ebenfalls zu den Papiergeldfabriken, während neben ihr in Irland außerdem viele derartige sogenannte Privatbanken auftauchten, welche durch ihre nicht eingelösten Zettel mehrfach großes Elend über das Land brachten. Im Anfange des Jahres 1843 betrug der Notenumlauf der Bank von Irland 3 Mill. 163,200 Pf. St., derjenige der Privat- und Actienbanken 2 Mill. 126,629. An Privatbanken (im Unterschiede von den Actienbanken, obgleich auch diese Privatinstitute sind) existiren gegenwärtig in ganz England 7—800. Die im September 1825 in Großbritannien und Irland circulirenden Banknoten schätzt Colqhoun auf 41 Mill. Pf. St.; für 1848 wurden sie auf 35—40, für den Anfang des Jahres 1852 auf 35 Mill. geschätzt. An Wechseln circulirten in ganz England 1825 gleichzeitig etwa für 75, 1832 für 89, 1839 für 132, 1848 für 100 Mill. Pf. St., während der ganze Betrag des Jahres 1825 auf circa 600 Mill. angegeben wird (Allhusen).

Die erste Zettelbank in Frankreich, wo das Papiergeldwesen zum ersten Male in der Geschichte seine ganze trügerische Macht entfaltete, errichtete der Schotte Law 1716. Indem er von der Voraussetzung ausging, daß da ein Privatbankier zehn Mal mehr Credit genieße, als sein Realvermögen beträgt, auch der Staat seinen Credit in Noten mobilisiren dürfe und müsse, suchte er der Reihe nach fast alle europäischen Regierungen für seinen Plan zu gewinnen, bis er in Frankreich Gehör fand, wo im J. 1719 die Regierung sein Institut übernahm, jedoch so, daß es theilweise noch Privatinstitut blieb. Alles drängte sich zu den Zetteln; diese stiegen bald weit über Pari und hatten schon 1719 die enorme Summe von 2235 Mill. 83,590 Livres erreicht. Aber noch in demselben Jahre erfolgte die fürchterlichste Enttäuschung und der schwerste Ruin der Zettelinhaber, obgleich die Regierung zu den unerhörtesten Mitteln griff und z. B. alle Privatleute zwang, ihr Gold und Silber in die Börse zu liefern. Die Erinnerung an solche Zustände wirkte zwei Generationen hindurch, sodaß in Frankreich erst wieder 1776 eine Zettelbank zu Stande kam. Die jetzige Bank von Frankreich entstand 1800, machte aber bereits 1806 wegen der zu großen Notenemission Bankrott. Nach ihrer Reconstruction, namentlich seit 1816, ist sie in den entgegengesetzten Fehler verfallen, indem sie bis jetzt im Verhältniß zu ihrem Realvermögen zu wenig Noten ausgegeben hat. Ihr Notenumlauf betrug 1823 nie über 214 Mill. und nie unter 163 Mill. Francs. Vor 1848 durfte sie ihre Emission nur bis zur Summe von 452 Mill. steigern, aber keine Note unter 100 Francs ausgeben, um nicht das Silber- und Goldgeld aus dem Lande zu treiben. In den ersten Octobertagen von 1851 liefen für 544 Mill. Francs Noten um (auch solche unter 100 Francs), während der Baarvorrath 623 Mill. betrug. Seit der Katastrophe des 2. Dec. 1851 ist die Notenemission allmälig etwas über den Baarvorrath gestiegen. — Von Frankreich wanderte das Zettelbankwesen zunächst nach Schweden,

dessen 1668 in Stockholm errichtete Bank (seit 1657 schon als Reichswechselbank vorhanden) von 1728 an Noten ausgab, deren Menge bald bis zu 600 Mill. Kupferthalern stieg, wodurch ihr Werth tief herabsank. Die aus ihr entstandene schwedische Bank hatte 1842 für 21 Mill. 841,232 Thaler Noten in Umlauf, während die anderen Banken für 5—6 Mill. ausgegeben hatten. Für Norwegen ward 1815 eine Zettelbank gegründet. Die 1736 errichtete Zettelbank von Kopenhagen überschwemmte das Land bald in dem Grade mit Noten, daß dieselben fast ganz werthlos wurden, und der Staat sich 1773 gezwungen sah, sie zu übernehmen. Aber auch unter der Hand der Regierung wuchs die Papiergeldmasse bald bis zu 16 Mill. Thalern an und drängte das Metallgeld aus dem Lande. Die 1791 an die Stelle gesetzte dänische und norwegische Speciesbank verfiel bald in dieselbe Übertreibung. Im J. 1818 ward sie in die Nationalbank verwandelt und auf bessere Fundamente gestützt, sodaß ihre Noten, im Belauf zu 21⅓ Mill. Thalern, 1823 al pari standen. Noch 1817 kannte man in Schweden und Norwegen, namentlich auf dem Lande, kaum ein anderes Tauschmittel als Papiergeld.

Die Bank zu Wien, 1703 zum Behufe des Giro gestiftet, 1714 zur Stadtbank erhoben, später österreichische Bank genannt, setzte seit 1762 Zettel in Umlauf, deren Masse bald so anwuchs, daß der Staat 1797 sie von der Verbindlichkeit, dieselben gegen Metallgeld einzulösen, frei sprach. Im J. 1810 waren sie auf 12—13 für 1 Gulden in Silber gefallen, und ihre damalige Menge betrug 1060 Mill. Gulden. Die Regierung setzte sie damals auf 40 Proc. ihres Nominalwerthes herab und zog sie gegen Einlösungsscheine ein, deren Geschäft die 1816, zunächst als Privatbank, gestiftete Nationalbank übernahm. Im J. 1826 waren 250 Gulden Banknoten soviel werth als 100 Gulden in Silber. Auch diese Bank nahm immer mehr den Charakter einer Staatsbank an, indem z. B. der Staat 1848 sie ermächtigte, die Noteneinlösung zu suspendiren und die Verantwortlichkeit dafür auf sich nahm. An österreichischen Banknoten liefen um am 31. Dec. 1850 für 255 Mill. 567,221, am 31. Dec. 1851 für 215 Mill. 636,519, am 31. Dec. 1852 für 209 Mill. 277,607 Gulden. — Von Österreich adoptirte Rußland das Zettelbankwesen, jedoch so, daß der Privatcharakter fast ganz in den Hintergrund trat. Die Assignatenbank von Petersburg entstand 1768, und ihre Assignaten hielten sich eine Zeit lang al pari dem Silberrubel; allein seit 1786 kamen sie immer mehr ins Sinken, sodaß sie 1795 68½, 1810 nur 25½ Kopeken (Silber) kosteten. Um diesem Übel abzuhelfen, ward 1810 der Kupferrubel von 2½ auf 1¾ Pfund herabgesetzt. Seit dieser Zeit erhält sich der Werth der Assignaten oder des ihnen zu Grunde liegenden Kupferrubels auf 360—370 für 100 in Silber. Die Menge des Papiergeldes betrug 1768: 40; 1786: 100; 1791 und 1792: 95; 1794—1796: 106; 1807—1809: 464; 1810: 577; 1817: 836; am 1. Jan. 1842: 595 Mill. 776,310 Rubel.

Auch die 1765 errichtete preußische Bank hat den gemischten Charakter eines Privat- und eines Staatsinstituts. Sie nennt sich eine königliche, aber ihre Noten werden officiell nicht unter das Staatspapiergeld gerechnet, wie dies bei der russischen Bank der Fall ist. Sie hatte 1850 für 21 Mill. Thaler Noten im Umlauf, wozu an anderem Privatpapiergelde noch 1 Mill. der ritterschaftlichen Bank in Pommern, 1 Mill. Scheine der städtischen Bank von Breslau und 1 Mill. des Cassenvereins in Berlin kamen, zusammen also 24 Mill. Thaler oder 1½ Thaler à Kopf. — Im übrigen Teutschland existirten zu Anfange des Jahres 1851 an Privatpapiergeld (nach einer officiellen Veröffentlichung der preußischen Regierung): ½ Mill. Thaler Scheine der leipzig-dresdener Eisenbahn; 200,000 Thaler Cassenscheine der Stadt Hanover; 200,000 Thaler Scheine der bernburg-köthener Eisenbahn (welche man jetzt ebenso gut als ein Staatsinstitut betrachten kann); 8 Mill. Gulden Noten der seit 1835 bestehenden Hypotheken- und Wechselbank in Baiern; circa 4 Mill. Thaler Noten der 1838 gestifteten leipziger Bank; 300,000 Thaler Creditscheine der chemnitzer Bank; 500,000 Thaler Creditscheine der oberlausitzer Bank; 1 Mill. Gulden der nassauischen Landesbank; 600,000 Thaler Bankzettel der braunschweigischen Leihhausanstalt; 400,000 Thaler braunschweigische Darlehnscassenscheine; 2½ Mill. Thaler Noten der dessauischen Landesbank. — Von anderen europäischen Banken, welche Zettel ausgeben, erwähnen wir noch die 1822 (neu) gegründete portugiesische Nationalbank, die 1829 aus der Sankarlosbank (welche seit 1782 bestand und schon im 16. Jahrh. Vorgängerinnen hatte) hervorgegangene Nationalbank San Fernando in Spanien, welche 1842 eine circulirende Notenmasse von 12 Mill. Thalern hatte, die 1810 neu begründete Bank beider Sicilien, die seit 1834 bestehende Discontobank zu Rom. Auch ihre Noten haben mehrfach das Schicksal einer starken Entwerthung und der Staatshilfe erfahren. — Von den nordamerikanischen Banken, unter denen die 1791 errichtete Nationalbank in naher Beziehung zur Staatsregierung stand, und z. B. 1812 ihre Noteneinlösung einstellte, waren 1849 698 vorhanden, welche Zettel ausgaben, aber nur 53, bei denen sie al pari standen. Schon 1815 war die Notenemission fast toll geworden; es erfolgten die Bankbrüche massenweise, z. B. 1837 und dann wieder 1839. Die Folge war, daß 1842 fast nur Metallgeld umlief, und die circulirende Notenmasse sich auf 50 Mill. Dollars vermindert hatte. Aber noch 1839 liefen für 135 Mill. Dollars Noten bei einem (wol zu hoch angegebenen) Baarvorrathe von 45½ Mill. um.

Man darf annehmen, daß gegenwärtig auf der ganzen Erde 1000—1100 Mill. Thaler (nominell) in Privatpapiergeld circuliren, mit Einschluß der Noten derjenigen Banken, welche zugleich oder vorwiegend Staatsanstalten sind. Nimmt man an, daß die Regel, ¼ bis ⅓ Baarvorrath in Casse zu haben, im Allgemeinen beobachtet wird, jedoch mit vorwiegendem Viertel, welches z. B. in Österreich noch lange nicht erreicht ist, wogegen es in England und Frankreich jetzt bis zu ½ und ⅔ steigt, so dürfen wir den gesammten Baarvorrath auf ungefähr 250 bis 280 Mill. Thaler schätzen. Wenn es ferner richtig

ist, daß die vorhandene Metallgeldmasse 2670 Mill. Thaler beträgt, so würde an Metallgeld und Privatpapiergeld auf der ganzen Erde gegenwärtig eine Summe von 3670—3770 Mill. Thalern existiren und davon etwa 3420—3590 Mill. in Circulation sein, wobei der Papiergeldantheil nur nominell figurirt. Indessen darf das Bekenntniß nicht zurückgehalten werden, daß nur die europäischen und amerikanischen Verhältnisse sich mit einer einigermaßen annähernden Sicherheit schätzen lassen.

Kann auch die vorstehende Skizze über das Privatpapiergeld nicht den Zweck haben, eine Geschichte der Zettelbanken zu geben, welche an einen anderen Ort gehört, so erlaubt sie doch — und das soll ihr Zweck sein — wichtige Schlüsse aus der Geschichte in Betreff des Papiergeldes zu machen. Zunächst tritt fast bei jeder Bank mit wunderbarer Regelmäßigkeit die Erscheinung ein, daß die Noten mehrfach unter Pari sanken, ja oft fast ganz werthlos wurden und nicht eingelöst werden konnten. Dies beweist, daß sie kein reelles Geld, sondern nur dessen Stellvertreter sind, und nur soviel Metallgeld vertreten können, als in der Bank vorhanden ist. Die Banknoten haben also an dem vorhandenen Baarfonds eine sehr bestimmte Grenze, welche sich unter Umständen noch enger zusammenschnüren kann, sodaß die schwersten Calamitäten entstehen. Wenn daher in neuerer Zeit immer mehr Auctoritäten sich dahin aussprechen, daß die Bank- oder anderen Privatgesellschaften oder Privatpersonen mit der Emission über ein bestimmtes, von dem Staate stets genau controlirtes Maß nicht hinausschreiten und eine gewisse, nicht zu niedrige Summe an Baarvorrath halten sollen, so fehlt es auch nicht an solchen, welche gradezu jedes Privatpapiergeld verwerfen, und nur solche Creditscheine wie Wechsel gestatten, obgleich auch diese den ungeheuersten Schwindeleien und Betrügereien unterworfen sind. Unter diese Stimmen gehören z. B. Allhusen, Karl Marlo (Winkelblech, in seinen scharfsinnigen Untersuchungen über die Organisation der Arbeit, 1848), Hübner u. A. Sie heben mit Recht hervor, daß die von der Regierung an Privatpersonen verliehenen Privilegien nicht blos dem Nationalwohlstande ruckweise die schwersten Wunden geschlagen, sondern auch mit dem Verluste des Publicums die wenigen Privilegirten widerrechtlich bereichert haben. Sie weisen darauf hin, daß die Suspension der Einlösung (und diese müsse unter Umständen stets eintreten, wenn der Baarvorrath nicht den Noten gleich komme, obgleich bei dieser Gleichheit wiederum jeder reelle Zweck der Noten fast überflüssig sei) nichts anderes sei als ein Betrug, ein Raub, der an jedem Anderen auf das Härteste bestraft werde, und wir müssen dem Urtheile beitreten, daß nach der Erfahrung zweier Jahrhunderte die Banknoten der Privaten (leider oft auch der Regierungen) dem Nationalwohlstande fast nur geschadet, Nichts genützt haben. Beispielsweise berechnet D. Hübner (Österreichs Finanzlage), daß der Geldwerth der Einlage eines Antheils bei der österreichischen Bank im Jahre 1818 394 Gulden betrug, und daß die Actionaire seitdem bis 1850 sich 2100 Gulden an Dividenden und Zinsen pro 1 Antheil bezahlen ließen. Außerdem zeigt die Geschichte der Zettelbanken, daß dieselben, fast lediglich von Privatpersonen ausgehend, fast stets mehr oder weniger Staatsinstitute geworden sind, indem der Staat durch sie viele seiner Geschäfte (z. B. die Ausgabe der Coupons für seine Schuldscheine, die Rentenzahlung u. s. w.) besorgen ließ, von ihnen große Summen (meist in Noten) anlieh u. s. w., sodaß er bei hereinbrechenden Schwierigkeiten den Noten Zwangscours verlieh, die Bankgesetzgebung fast allein in die Hand nahm, Actienantheile in größerer Menge ankaufte, um ihren Cours zu heben u. s. w. Die Regierungen von England, Frankreich, Österreich u. s. f. betrachten zwar ihre Banken als Privatanstalten, allein man kann sie mit demselben Rechte als Staatsgeldinstitute auffassen.

Von dem Staatspapiergelde muß man die sogenannten Staatsschuldverschreibungen, welche Renten geben, einen sogenannten Cours haben u. s. w., unterscheiden. Jenes nennt man wol auch die unverzinsliche, diese die verzinsliche Staatsschuld. Doch gibt es zwischen beiden auch Mitteldinge; so trugen die seit 1797 in Portugal ausgegebenen Apolices Anfangs 6 Proc. Zinsen, und hatten Zwangscours, welchen sonst wol nur die unverzinslichen Schuldscheine haben; so sind in Österreich vom 1. Nov. 1848 bis ult. Juli 1849 an 3procentigen Centralcassenanweisungen für 44 Mill. 583,000 Fl. ausgegeben worden. Beide, die zinstragenden, wie die unverzinslichen Staatspapiere, sind Schuldverschreibungen, Anweisungen, welche der Staat auf sich selbst, auf ein von ihm zu leistendes reales Äquivalent ausstellt; aber einen eigentlichen Cours haben meist nur jene. Die (unverzinslichen) preußischen Tresorscheine hatten vor 1813 einen gezwungenen Cours, und dieser hat den Nachtheil, daß er das Metallgeld aus dem Lande führt, ohne dafür genügende Äquivalente als Tauschmittel zu erlangen, die Einfuhr und bald auch die Ausfuhr ins Stocken kommt, die Unternehmungen sich verringern, die Befürchtungen, der Staat werde bald noch mehr solcher Zettel auf den Markt werfen, in gefährlicher Weise wachsen u. s. w. — Bleiben wir bei dem allein des Namens würdigen Staatspapiergelde stehen, so unterscheiden Viele das fundirte von dem unfundirten. Sie behaupten, ein gutes Staatspapiergeld müsse fundirt sein, d. h. vorhandenes Staatseigenthum repräsentiren, resp. mobilisiren. Im Grunde ist jede Schuldverschreibung eine Anweisung des Ausstellers auf sein Eigenthum, und das Eigenthum des Staates umfaßt die ganze Steuerkraft des Volkes, somit dessen ganzes Vermögen mit Einschluß dessen, was es (in Zukunft) producirt. Meint man aber mit jener Foderung, daß die Fundation in der Anweisung auf bestimmten Grund und Boden bestehen soll, so können doch wol nur die Einkünfte davon gemeint sein, und warum soll dann nicht vielmehr das ganze Staatseinkommen die Grundlage, der Rückhalt sein? Die Einkünfte aus Domainen sind nicht sicherer, als z. B. die aus der Stempelsteuer. Meint man aber damit, daß der Inhaber von Staatspapiergeld ein Recht auf die Herausgabe eines Theils von dem Grund und Boden des Staats haben soll, falls der Staat den präsentirten Schein nicht in anderen Werthgütern hono-

rirt, so kann doch wol Niemandem ein Stück Ackers vom Werthe eines Papierthalers gegeben werden, und wer will den widerstrebenden Staat zwingen, Grund und Boden herauszugeben? Oder wie, wenn der Staat dergleichen Grundbesitz nicht hat? Zwar ist in einigen Staaten zu gewissen Zeiten Papiergeld als Anweisung auf Staatsdomainen, Salinen, Bergwerke u. s. w., resp. auf deren Einkünfte ausgegeben worden; allein diese specielle Formalität war nur ein Schein. Wird der Staat, wenn er in der Lage wäre, das darauf fundirte Papiergeld nicht einlösen zu können, diese Salinen u. s. w. oder ihre Verwaltung den Millionen von Inhabern seiner Zettel übergeben, und wie wollen diese eine Verwaltung oder Sequestration ausführen? Jede Schuldverschreibung des Staates ist eine Anweisung auf seine Einkünfte überhaupt, ein Theil des Credits, den er hat. Die französischen Assignaten waren formell auf die ungeheure Masse des Eigenthums der Krone, der Kirchen und Klöster, der Emigranten fundirt, und dennoch hat diese Fundation nicht gehindert, daß man 1796 für 1 Louisd'or 7200 Francs in Assignaten hingab.

Von den ersten geschichtlichen Erscheinungen des Staatspapiergeldes heben wir zunächst beispielsweise die Thatsache hervor, daß die römische Republik im zweiten punischen Kriege für die eingezogenen Pupillengelder Schuldverschreibungen ausstellte; indessen waren diese nicht sowol Papiergeld, als vielmehr Geldpapier. Eigentliches Staatspapiergeld findet sich nach Klaproth in China zuerst um das Jahr 807 nach Christus, wo man es „fliegendes Geld" nannte. Nach und nach haben alle größere Staaten, sofern bei ihnen nicht eine große und genügende, mit dem Staate verbundene, Bank bestand, Papiergeld ausgegeben, und zwar ist die Zeit der französischen Revolution dessen fruchtbarste Geburtsstätte gewesen. Vor Allem war es Frankreich selbst, welches mit einem kühnen Beispiele voranging. Im J. 1789 waren erst für 400 Mill. Francs in Assignaten ausgegeben, und diese behielten bis 1792 so ziemlich ihren anfänglichen Nominalwerth als Courswerth; aber schon 1796 waren sie auf die enorme Höhe von 45,578 Mill. herangewachsen. Auch die sie ersetzenden Mandaten waren schon 1796 fast auf Null gesunken. Seitdem hat Frankreich kein Staatspapiergeld mehr. — Von dem russischen Staatspapiergelde haben wir schon oben gesprochen; auch der größte Theil der in England (welches kein reines Staatspapiergeld hat) circulirenden Banknoten ist eine Art von Staatspapiergeld, und ein Gleiches gilt von mehren anderen Ländern. In Portugal lief nach Balbi 1821 eine Summe von 17 Mill. in Cruſaden um = 12½ in Metall. Der Kirchenstaat hatte 1849 nach dem Umtausche des republicanischen gegen legales circa 11 Mill. Thaler in Papiergeld. In Österreich liefen im Februar 1851 an Staatspapiergeld um: 30½ Mill. Gulden in 3procentigen Centralcassenanweisungen, 72 Mill. in unverzinslichen Reichsschatzscheinen, 54½ Mill. in ungarischen Landesanweisungen, 15½ Mill. in lombardisch-venetianischen Tresorscheinen, zusammen also für 172½ Mill. Gulden, eine Summe, die sich indessen seitdem erheblich vermindert hat, Ende Januar 1853 auf 153 Mill. In Ungarn allein circulirten kurz vor der Katastrophe von Vilagos (August 1849) außerdem für 62 Mill. Gulden Kossuthnoten. — Preußen gab 1806 sein erstes Papiergeld aus (Tresorscheine), welche 1812 durch die Steueranweisungen vermehrt wurden. Von beiden waren 1815 nur noch 876,505 Thaler im Umlauf. Später verwandelte man sie in sogenannte Cassenanweisungen, von welchen 1850 etwa 21 Mill. Thaler in Circulation waren. Dazu sind die seit 1848 ausgegebenen 10 Mill. Thaler Darlehncassenscheine zu rechnen. — In Teutschland, mit Ausschluß Österreichs und Preußens, existirten nach einer Bekanntmachung der preußischen Regierung 1850 folgende Summen von Staatspapiergeld: im Königreiche Sachsen (1838 nur 2½ Mill.) 7 Mill. Thaler; in Baden 2 Mill. Gulden; in Schleswig-Holstein 1½ Mill. Thaler; in Kurhessen 2½ Mill. Thaler; in Hessen-Darmstadt 2 Mill. Gulden; in Weimar 600,000 Thaler; in Meiningen 600,000 Thaler; in Altenburg 500,000 Thaler; in Coburg-Gotha 600,000 Thaler; in Rudolstadt 200,000 Thaler; in Reuß jüngerer Linie 300,000 Thaler; in Dessau 1 Mill. Thaler; in Köthen 500,000 Thaler; in Bernburg 300,000 Thaler; in Frankfurt a. M. 4 Mill. Gulden; in Lübeck 2 Mill. Thaler. Die übrigen teutschen Länder hatten damals noch kein Staatspapiergeld, und von den angeführten besaßen solches vor 1848 nur Österreich, Preußen und K. Sachsen. — In Brasilien cursirten um 1844 an 40 Mill. Milreis in Papiergeld (etwa 66 Mill. preuß. Thaler). — Die Gesammtmasse des gegenwärtig auf der Erde (in den Culturstaaten) vorhandenen Staatspapiergeldes (mit Ausschluß dessen, welches schon oben seine Berücksichtigung gefunden hat) mag sich auf circa 250 Mill. Thaler (nominell) belaufen, sodaß das ganze jetzt vorhandene Metall- und Papiergeld 3920—4020 Mill., das Papiergeld allein 1250—1350 Mill. Thaler betrüge. — Doch sind die vorhandenen Papiergeldmassen in der Geschichte sehr verschieden gewesen und haben starke, ruckweise Vermehrungen (z. B. 1790, 1814, 1848), sowie Verminderungen erfahren. Nach v. Reden existirten 1844 in Europa nur 500 Mill. Thaler in Papiergeld.

Es ist klar, daß der Staat durch Ausgabe von Papiergeld sich höchstens für den Augenblick aus einer Verlegenheit hilft; die Nachtheile einer zu großen Ausgabe (und es ist fast nie Maß gehalten worden) stellen sich dagegen sehr bald ein. Als dauernden Vortheil einer gewissen beschränkten Menge Papiergeldes kann man den bezeichnen, welcher in der Mechanik der Circulation liegt, indem der Staat, wie der Privatmann, namentlich bei Versendungen, das Papiergeld besser als das Metallgeld handhaben kann. Vermehrt der Staat das Papiergeld über dieses Bedürfniß hinaus, so sinkt sein Werth unfehlbar unter den Nominalwerth, und der Staat hat nicht blos den Nachtheil, daß er, wie der Privatmann, theurer einkauft, sondern er kann auch mit derselben Nominalsumme nicht mehr denselben Tauscheffect hervorbringen, während er der Pflicht nicht ledig wird, die Zettel al pari einzulösen. Die Foderungen derer, welche das Staats-

papiergeld soweit ausgedehnt wissen wollen, daß alle Steuern überflüssig und durch dasselbe alle Staatsschulden abbezahlt werden, dürfen wir füglich als Phantasmagorien übergehen. Ernster gemeint sind dagegen die Vorschläge, welche den Zweck haben, die Summe des (Staats-) Papiergeldes auf das rechte Maß zu bringen. Pölitz (Staatswissenschaften) fodert oder läßt soviel zu, als die Hälfte der jährlichen Staatseinnahme beträgt, während Rau die Summe nicht größer sein läßt als die Summe des aus dem Lande gehenden Metallgeldes. Oberst Thompson foderte (im englischen Unterhause 1851), daß der Staat nur soviel Papiergeld ausgebe oder zulasse, als er jährlich Steuern erhebt, während Andere nur soviel erlauben, als erfoderlich sei, um die der Circulation entzogenen Cassenbestände zu decken. Alle diese Vorschläge dürften praktisch schwer auszuführen sein, namentlich in sofern, als die Summen der Cassenbestände und des aus dem Lande gehenden Metallgeldes stets schwanken und schwer zu ermitteln sind. Die beste praktische Maßregel dürfte daher wol die (z. B. von Mill gestellte) Foderung sein, daß die Regierung von dem Papiergelde, sobald es Miene macht, unter Pari zu sinken, soviel einziehen soll, als erfoderlich ist, um es al pari zu halten.

Die Vorzüge und Nachtheile des Papiergeldes gegen einander abzuwägen, werden wir seine Natur an sich, sein Verhältniß zum Metallgelde, seinen Einfluß auf die Preise der Waaren, der Arbeit u. s. w., abgesehen von zufälligen Erscheinungen, wohin z. B. die Geldverhältnisse in den Nachbarländern, die Solidität oder Unsolidität der Verwaltung im Inlande u. s. w. gehören, ins Auge zu fassen haben. Das Papiergeld hat vor dem Metallgelde den anerkannten Vorzug der leichtern Manipulation und Transportirung. Bei größeren Appoints, z. B. zu 50 Thalern, sind in einer Minute 3000 Thaler gezählt, während man es bei Doppellouisd'oren nur zu 600 Thalern (‡) bringt; die Verpackung und Versendung ist weit bequemer, weit schneller bewirkt, obgleich andererseits die Postanstalten aller Länder die Porti für Metallgeld denen für Papiergeld immer mehr nähern. Wer eine weitere Reise, zum Theil zu Fuß, machen will, versieht sich mit Papiergeld. Dagegen hat dieses an und für sich zwei Nachtheile, welche schwer oder gar nicht zu beseitigen sind; es ist äußerst leicht dem Verderben (Zerreißen, Beschmutzen) unterworfen und wird in großen Massen nachgemacht, auch wenn die Kunst allen Scharfsinn aufbietet. Zeigt sich nun eine Anzahl falscher Papiergeldstücke, so entsteht sofort der Verdacht, daß die Anzahl sehr bedeutend sei und die Annahme wird verweigert. — Auf das Metallgeld wirkt das Papiergeld sehr entschieden ein. Je mehr die Menge des letztern wächst, desto mehr steigt die Nachfrage nach jenem, wenn auch nur für den Verkehr mit dem Auslande, und sehr leicht sinkt das Papiergeld unter den Nominalwerth, sodaß die höchst nachtheiligen Sätze und Schwankungen des Agio entstehen. Dieses stand z. B. in Österreich am 26. Nov. 1850 auf 54 Proc. gegen Silber und auf 63 gegen Gold, ein Beweis, daß Österreich für seine damaligen Verhältnisse um 54 Proc. zuviel Papiergeld hatte. Es ist an sich kein Verlust, wenn das Papiergeld unter seinem Nominalwerthe steht, wenn z. B. ein Guldenschein einen halben Gulden gilt, falls nur eben dieses erst gewordene Verhältniß keine Störung herbeigeführt hätte und falls es nur stabil bleiben könnte. Allein wenn ein Mal ein bedeutendes Fallen unter den Nominalwerth eingetreten ist, so läßt sich aus dergleichen schlimmen Valutenzuständen schwer herauskommen. Der Staat machte sich, so zu sagen, bei der Ausgabe 10 Mill. Thaler Geld, aber die entstandenen Übelstände hebt er nur mit einem Opfer von vielleicht 12 Millionen. Es darf im Allgemeinen als richtig angenommen werden, daß durch Papiergeld ebenso viel Metallgeld (etwa nach Abzug des deckenden Baarvorrathes) aus dem Lande zu gehen veranlaßt wird, ein Satz, der jedoch dann nicht mehr richtig ist, wenn das Papier unter Pari sinkt. Bei mäßiger Papiergeldquantität ist diese Auswanderung für das Land kein Nachtheil. Hat man eine hinlängliche Menge mit gutem Credit versehenen Papiergeldes, so kann man eine gleiche Quantität Metallgeldes nach dem Auslande, welches kein Papiergeld nimmt, entsenden, um es dort Zinsen tragend, oder Waaren kaufend anzulegen, eine Erscheinung, welche bei England so großartig auftritt, während z. B. Frankreich an dem Verhältnisse des Metallgeldes zum Papiergelde eine weit engere Schranke für den auswärtigen Handel hat. — Die Einwirkung auf die Waarenpreise, besonders im inländischen Verkehr, ist mit der Einwirkung auf das Metallgeld im Grunde nicht identisch. Es steht die geschichtliche Thatsache fest, daß bei einer Vermehrung oder Einführung von Metallgeld die Preise des Getreides langsamer steigen, als die der edlen Metalle (eben im Vergleiche zu dem Papiere), da sich die Vergleichung zwischen dem Metalle und dem Papiere sofort darbietet und die Frage, ob man in Metall, oder in Papier die Bezahlung annehmen soll, sofort entsteht. Man kann (mit Mill) sagen, daß die Banknoten, sowie die Wechsel, nicht an und für sich, sondern nur vermöge des Credits, den sie repräsentiren, einwirken, da sie ja kein reelles Äquivalent sind, dessen Vermehrung oder Verminderung den Tausch afficirt. Indessen tritt mehr oder weniger schnell die, wenn auch nur im Gedanken vollzogene, Reduction solcher Creditpapiere auf das reelle Geld ein, und da man nach der Einführung des Papiergeldes nicht mehr blos durch Metallgeld kauft, sondern auch durch den so dargestellten Credit, so haben die Tauschmittel im Allgemeinen eine Vermehrung erfahren und die Preise für Waare und Arbeit steigen. Als in England 1797 die Emission von Banknoten von 12 auf 28 Mill. Pf. St. erhöhet ward, stieg der Quarter Weizen von 55 auf 110 Schillinge, eine Steigerung, welche der Vermehrung der Noten ziemlich genau entsprach, wobei das sehr geringe Sinken des Papiergeldwerthes unter Pari nicht vergessen werden darf. Bei der Geldkrisis von 1846 und 1847, wo in England der Quarter Weizen von 50 auf 80 Schillinge stieg, zog die Bank immer mehr Noten aus dem Verkehr (d. h. löste sie ein), um das Metallgeld nicht zu stark aus dem Lande abfließen zu lassen; allein dieser Zweck ward nur zum Theil erreicht, wogegen die Preise der

Waaren im Inlande um so höher hinaufgingen. Werden aber die Waaren höher bezahlt, so werden es auch eo ipso die Arbeitsleistungen. Eine solche Steigerung würde an sich kein Nachtheil sein, da der, welcher theurer kauft, auch theurer verkauft und eine Vermehrung der Tauschmittel an sich den Volkswohlstand nicht afficirt, wenn nur nicht das plötzliche Schwanken damit verbunden wäre, welches z. B. dadurch entsteht, daß eine große Menge Zettel aus dem Auslande auf ein Mal bei der Bank zur Einlösung präsentirt wird, wodurch besonders die ärmeren Classen leiden, indem plötzliche Weigerungen entstehen, das Papiergeld überhaupt, oder al pari, oder zu dem früheren Werthe anzunehmen. Es würde kein Nachtheil in dem Papiergelde liegen, wenn, abgesehen von andern Misständen, Jeder darauf rechnen könnte, dieselbe Quantität an reellem Werthe, wogegen er es eingetauscht hat, dafür stets wieder austauschen zu können. Ein wirkliches, echtes Tauschmittel muß ein reelles Äquivalent oder die Macht sein, dieses stets ohne Schwierigkeit zu erlangen. In Schottland werden zwar gegenwärtig fast alle Zahlungen von Bedeutung in Papiergeld bewirkt, aber deshalb fehlt das Metallgeld nicht, es (oder sein reelles Äquivalent) ist im Besitze der Banken, obgleich man ihm den interimistischen Auftrag gegeben hat, im Auslande productiv zu sein. Wenn außerdem oft angeführt wird, daß durch Vermehrung, resp. Einführung des Papiergeldes die Schuldner gewinnen und die Gläubiger verlieren, so darf man dabei das oben für Metallgeld angeführte Verhältniß nicht übersehen und nicht vergessen, einestheils daß Verlust und Gewinn, welche sich für den Volkswohlstand im Allgemeinen ausgleichen, bei dem Stande des Papiergeldes al pari eigentlich nicht eintreten, anderntheils daß, wenn eine Anleihe in Silber contrahirt worden ist, meist auch die Stipulation nicht fehlt, daß die Rückzahlung ebenfalls in Silber erfolgen solle. Eine Vermehrung des Papiergeldes mit dem Erfolge, daß es al pari steht und stehen bleibt, hat im Wesentlichen dieselbe Wirkung, als wenn eine Vermehrung des Metallgeldes erfolgt wäre. Wollte man die Mittel der Verrechnung, der Anweisungen, der Banknoten u. s. w., welche jetzt in Anwendung sind, durch Metalle ersetzen und folglich deren so vielmehr aus der Erde fördern, so würde man dadurch viel Arbeit aus anderen Unternehmungen ziehen und den Vortheil wieder paralysiren, wenn nicht eben jene Verkehrsmittel auf ungesunden, künstlichen Fundamenten ruhen.

Es fehlt nicht an Stimmen, welche entweder alles Papiergeld verwerfen (etwa mit Ausnahme der Wechsel und ähnlicher Dinge, welche indessen kein eigentliches Papiergeld sind), resp. auf ein Minimum reduciren, oder auch das Papiergeld als ausschließliches Tauschmittel einführen wollen. Während namentlich französische Nationalökonomen (wie sich aus der Papiergeldgeschichte Frankreichs erklären läßt), z. B. M. Chevalier, vorzüglich im Hinblick auf die sich jetzt so stark mehrende Metallquantität, das Papiergeld möglichst ganz verbannt wünschen, behauptete z. B. schon 1735 der englische Philosoph (Bischof) Berkeley, man könne ohne Nachtheil das ganze Metallgeld durch Papiergeld ersetzen. Ricardo spricht sich (in seinen Principles) dahin aus, das Geld sei dann am vollkommensten, wenn es ganz aus Papier bestehe, aber einem solchen, das der Geldmenge, auf die es lautet, im Preise gleich stehe. Das heißt doch wol: Der Inhaber solle stets im Stande sein, den Werth des Werthzeichens bequem und leicht in edles Metall umzusetzen, als in dasjenige Object, welches wenig Raum einnimmt, dauerhaft, leicht transportabel u. s. w. ist, sodaß also dergleichen ausgeprägte Metallquantitäten stets vorhanden, oder sofort zu beschaffen sein müßten. Die Realisirung des Ricardo'schen Satzes ohne Metallgeld würde nur dann stattfinden können, wenn der Credit auf der ganzen Erde gleich wäre, wenn keine Kriege einträten, kein falsches Papiergeld gemacht würde u. s. w. u. s. w. Übrigens fügt Ricardo selbst hinzu, daß die Macht zur Papiergeldausgabe fast stets misbraucht worden sei und daß das Papiergeld mindestens einlöslich sein müsse. Diese letzte Foderung setzt also das Vorhandensein eines Äquivalents für die Einlösung voraus, und worin anders, als in Metallgeld, sollte dieses bestehen? Wenn man von der entgegengesetzten Seite einwendet, daß Papiergeld hauptsächlich in Zeiten der Noth ausgegeben worden, also ein Nothmittel sei, so trifft wenigstens der Vorwurf, ein Erzeugniß der Nothwendigkeit zu sein, auch das Metallgeld.

Abgesehen von der Vermehrung oder Verminderung des Papiergeldes kann es sich um die Vermehrung und Verminderung des Geldes überhaupt handeln, entweder innerhalb der ganzen Erde, oder innerhalb eines bestimmten Landes, oder innerhalb einer bestimmten Localität. Sofern hier ein auf gesunder Basis beruhendes Papiergeld in Betracht kommt, fällt die Frage mit derjenigen nach diesen Verhältnissen des Metallgeldes ziemlich genau zusammen, und die krankhaften Papiergeldverhältnisse sind ebenfalls bereits besprochen worden. Hier also kann es sich vorzugsweise nur noch um die Regulirung der Geldcirculation, die Geldkrisen, den Zinsfuß u. s. w. handeln. Das Geld darf füglich mit dem in den Adern des Leibes umlaufenden Blute verglichen werden. Das Blut muß, abgesehen von der absoluten Quantität, ein Mal gesund und dann richtig vertheilt sein, damit an der einen Stelle keine Anämatose, an der andern keine Congestion entsteht. Das Geld muß gesund sein, d. h. das Metallgeld in seinem Realwerthe dem Nominalwerthe gleichstehen, das Papiergeld auf realer Basis beruhen. Dafür haben die Regierungen, die Banken u. s. w. zu sorgen, und wenn diese es nicht thun, so übernimmt die öffentliche Meinung, der Verkehr diese Sorge. Das Geld muß gleichmäßig vertheilt, vor plötzlichen Stockungen im Umlaufe gehütet werden. Damit dieses geschieht (nämlich bei gesundem Gelde), brauchen die Regierungen im Grunde nur dafür zu sorgen, daß dieser Proceß sich nach seinen natürlichen Gesetzen vollziehe, aber keine künstlichen Maßregeln, wie Geldausfuhrverbote, Erschwerungen der Wechselfähigkeit u. s. w., zu ergreifen. Anleihen im In- und Auslande, etwa um gewissen Classen das fehlende Geld zufließen zu lassen, sind Palliativ-

curen. Das Wandern des Geldes von Land zu Land, welches zum Theil durch die Waarenpreise, zum Theil und noch mehr durch den Wechsel des Anleihemarktes eintritt, hat der Staat nicht zu hindern. Könnte man auch Kriege vermeiden, wodurch so schwere Geldkrisen herbeigeführt werden, so kann doch keine irdische Macht solche Zufälle, wie Misernten, welche das Metallgeld massenweise aus dem Lande führen, verhüten. Ein Miswachs, welcher sich gleichmäßig über die ganze Erde erstreckte, würde natürlich eine Geldkrise, sofern man darunter einen an einer bestimmten Localität eintretenden Geldmangel zu verstehen hat, nicht hervorrufen. Eine solche Krise hat nur eine Bedeutung, sofern sie local ist, d. h. an einem Orte anfängt und nach und nach, etwa in concentrischen Kreisen, andere afficirt. Eine dritte Ursache solcher Krisen, wie sie z. B. 1811, 1819, 1825, 1837, 1839, 1846 und 1847, wo der Discont in London (sonst 3 Proc.) auf 10 Procent stand, ist die übermäßige Ausgabe von Papiergeld, die Überspannung des Credits, die freilich meist wieder in andern Dingen ihren Grund hat. Was man in solchen Fällen den Geldmangel nennt, ist im Grunde ein Mangel an Credit oder Capital, eine Entwerthung des Papiergeldes, während der Werth des Metallgeldes steigt, ohne jenen Ausfall zu ersetzen, da es nur noch gegen reelle Güter, nicht gegen Credit hergegeben wird. Das Metallgeld fehlt meist nicht, es ist vorhanden nach wie vor, aber seine Circulation ist langsamer, es macht nicht mehr die Zahl von Umsätzen wie früher. In der Bank von Frankreich lagen im Juni 1851, wegen dieses Creditmangels, wegen des gedrückten Verkehrs, 600 Mill. Francs an Metallgeld angehäuft, wogegen die oben angeführte Anhäufung des Baarvorrathes in der englischen Bank ganz andere, fast entgegengesetzte Gründe hatte, nämlich zumeist den Überfluß an Credit. Durch die Schnelligkeit und das möglich-große Gebiet der Geldcirculation kann an Geldmasse gespaart werden. Jeder Thaler wirkt soviel, als er die Hände wechselt. Die Gesammtheit der verkauften Güter (jedes Wiederkaufen derselben Güter als ebenso viel neue Güterquantitäten gerechnet) ist ausgetauscht worden für die Gesammtmasse des Geldes, multiplicirt mit der Zahl der Einkäufe, welche durchschnittlich mit jedem Stück Geldes bewirkt worden sind. Man kann daher durch 100,000 Thaler für 1 Mill. Thaler Güter kaufen, wenn die 100,000 Thaler 10 Mal umlaufen, d. h. die Hand wechseln, ausgenommen die Käufe auf Credit (Mill). — Eine Vermehrung des umlaufenden Geldes tritt übrigens zu gewissen Zeiten, z. B. wenn die Bodenrenten oder die Staatsrenten ausgezahlt werden, periodisch ein. — Ein gesetzliches Maximum des Zinsfußes (also der Credithöhe) streitet nicht blos mit der Freiheit des Staatsbürgers, sein Capital so hoch zu verwerthen, als er will, als es die Anfrage gestattet, sondern hemmt auch unter Umständen den Umlauf des Geldes. Übrigens kann aus der Höhe des Zinsfußes, des Disconts, allein nicht auf die vorhandene Geldquantität geschlossen werden. In Frankreich existirt für den Kopf eine fast ebenso große Summe an Tauschmedium, als in England und dennoch ist dort der Zinsfuß weit höher; und wenn jetzt in Nordamerika sichere Hypothekenanleihen meist 10 Proc. zahlen, wenn man in Californien monatlich 4—8 Proc. jährlich gibt, während in England 3—4 bewilligt werden, so folgt daraus nicht, daß dort drei Mal weniger Geld vorhanden sein müsse, als hier, oder, um das Verhältniß genauer zu fassen, daß im Durchschnitte dort etwa 10, hier 30 Thaler auf den Kopf existiren. In England konnte man 1846 vor der Krisis bei der Bank gegen Depositen Anleihen zu 2½ Proc. machen (jetzt fast ebenso), während diese 1847 nur zu 6—15 Proc. effectuirt wurden. Aber das ist weder ein Beweis dafür, daß sich die vorhandene, noch daß sich die circulirende Geldmasse um das Vierfache vermindert habe. Der Zinsfuß drückt nicht die so oder anders befriedigte Nachfrage nach Geld, sondern nach Credit aus. Den Einfluß des jüdisch-christlichen und Muhammedanischen Verbotes, Zins zu nehmen, auf Capital- und Geldvermehrung, auf Production und Fleiß können wir hier nur andeuten.

Das Geld wird oft die moderne Macht der Welt („der Erde Gott") genannt. Es ist vielmehr eine von den vielen Erdmächten und zwar zunächst eine sociale, deren Bedeutung in dem Grade sich steigert, als die Bedeutung der Grenzen zwischen den Ländern sich mindert und die Communicationsmittel immer weiter greifen, obgleich auch umgekehrt das Geld hierauf einwirkt. Man denkt, wenn von der guten oder schlechten (moralisch) Wirkung des Geldes die Rede ist, nur zu ausschließlich an die Metallmünzen, oder die Papierzettel an sich; das Geld muß, um richtig beurtheilt zu werden, in der innigsten Verbindung mit der Arbeit, der Waare, dem Credite u. s. w. aufgefaßt werden. Wie die Vermehrung oder Verminderung des Geldes, die ja erst Folgen anderer Ursachen sind, an sich weder Nachtheile noch Vortheile in materieller Beziehung genannt werden dürfen, ebenso wenig kann man das Geld als den specifischen oder vorwiegenden Grund des Geizes und der Habsucht anklagen. Das Gold ist an sich ebenso wenig eine moralische Potenz, wie das Eisen, der Thaler so wenig, wie das Schwert oder die Pflugschar. Das Geld hat seine Bedeutung als das Mittel, den Tausch und somit secundär die Arbeitstheilung zu erleichtern; als solches ist es weder eine Beförderung noch eine Hemmung der Moralität oder der Immoralität, des Reichthums oder der Armuth. Die Quelle des Reichthums ist die Arbeit, und sofern die Arbeit Geld erwirbt, kann man dieses als ein Mittel des Fleißes und der Sparsamkeit ansehen. — Über die Causalverhältnisse des Geldes richtigere Ansichten verbreitet zu haben, ist besonders das Verdienst derer, welche das Mercantilsystem und seine falschen Gegner bekämpft haben.

Die Wissenschaft und die Literatur des Geldes, welche diesen Namen verdienen, sind von verhältnißmäßig sehr neuem Datum. Die Wurzel der technischen Ausdrücke für das Geldwesen liegt in dem Aufblühen der italienischen Städte, namentlich vom 12. Jahrh. an; hier hat sich vorzugsweise die noch jetzt übliche Geldterminologie auszubilden begonnen. Von Italien wan-

derte mit dem Gelde die Geldwissenschaft nach dem Norden, fixirte sich eine Zeit lang besonders in Portugal, Spanien, Frankreich und Teutschland, concentrirte sich dann in Holland und hat gegenwärtig ihren Hauptsitz in England. Diese Wanderung ist im Wesentlichen die Wanderung der Arbeit, des Fleißes, des Unternehmungsgeistes. Eine eigentliche, der modernen Wissenschaftlichkeit entsprechende, zur Allgemeinheit der einzelnen und zur Innerlichkeit der äußern Erscheinungen sich erhebende Wissenschaft vom Gelde ist erst mit dem Begründer der politischen und der Nationalökonomie, mit A. Smith, in das Leben getreten; sie verbreitete sich von England nach Frankreich und Teutschland, wo sie zum Theil ihren praktischen Charakter einbüßte, indem sie nach der einen Seite hin in der social-communistischen, nach der andern in der aprioristisch-abstracten Weise sich fortbildete. Dennoch hat sich auch hier und namentlich in Teutschland wieder mehr eine nicht blos auf den Begriffen der gesunden Anschauung, sondern auch auf dem empirischen Material einer kritischen Statistik beruhende Behandlung geltend gemacht, und was die mit der praktischen Erfahrung verbündeten Männer der Wissenschaft geleistet haben, ist gegenwärtig der Bildungstrieb und die Presse immer eifriger beschäftigt zum populären Gemeingut der öffentlichen Meinung zu machen. Was speciell die Literatur betrifft, so ist zunächst auf die allgemeinen Werke über Nationalökonomie und Socialwissenschaft von A. Smith, Ricardo, Mill, Carey, Culloch, Say, Blanqui, Rossi, Bastiat, M. Chevalier, L. Faucher, Klüber, Jacob, Storch, Rau, Büsch, Mohl, Eiselen, List, Stein u. A., auf die Schriften über das Bankwesen, die kaufmännischen Wissenschaften, wie die Geldencyklopädie von Harl, über die moderne und antique Münzkunde zu verweisen. Von den speciellen Schriften führen wir an: *F. Galiani*, „Della Moneta," 1750; *D. Hume*, „Essay on Money" (in dessen Schriften); Waser, „Vom Gelde," 1776; Büsch, „Über den Geldumlauf," 1800 (2. Auflage); Völlinger, „Über Geld-Wesen," 1796; *John Prince Smith*, „The Elements of the Science of Money," 1813; *John Gray*, „Lectures of the Nature and Use of Money," 1849; *Klaproth*, „Sur l'origine du papier-monnaie" (in seinen Mémoires relatifs à l'Asie, 1824); *M. Chevalier*, „La Monnaie," 1850; Coeverden, „Versuch einer Entwickelung der nachtheiligen Folgen einer gar zu großen Masse Staatspapiergeldes," 1805; Ad. Müller, „Versuch einer neuen Theorie des Geldes," 1816; K. Murhard, „Theorie des Geldes," 1817; Schmidt-Phiseldeck, „Über den Begriff vom Gelde," 1818; Hufeland, „Die Lehre vom Gelde," 1820; v. Bülow-Cummerow, „Betrachtungen über Metall- und Papiergeld," 1824; Derselbe, „Das normale Geldwesen in seiner Anwendung auf Preußen," 1846; Verein zur Verbreitung volkswirthschaftlicher Kenntnisse in Berlin: „Vom Gelde," 1850; Allhusen, „Über Metall- und Papiergeld" u. s. w., 1850. Die neuesten Resultate der Untersuchungen über die Production des Goldes und Silbers, den gegenseitigen Werth beider Metalle, die Währungsfrage u. s. w., kurz diejenigen Fragen, welche beim Gelde neuerdings überwiegend in den Vordergrund getreten sind, findet man statistisch zusammengestellt und kritisch besprochen in *Léon Faucher*, „De la Production et de la Demonétisation de l'or," Rev. d. d. Mondes, Heft vom 15. Aug. 1852. (*J. Hasemann.*)

GELDA (Γέλδα), nach Ptolemäus (V, 12. §. 2) eine alte Stadt in Albania, nicht fern von der Mündung des Flusses Soana (*μετὰ τὴν τοῦ Σοάνα ποταμοῦ ἐκβολήν*). (*Krause.*)

GELDENHAUER (Gerhard), von seinem Geburtsorte Nimwegen, wo er im Juni 1482 das Licht der Welt erblickte, gewöhnlich Gerhardus Noviomagus genannt [1]), war der Sohn eines fürstlichen Kammerdieners, der bei den Herzogen Arnold und Adolf von Geldern längere Zeit in Diensten gestanden. Seine Elementarbildung verdankte Geldenhauer der berühmten Schule zu Deventer. Hegius und Ostendorp waren dort seine vorzüglichsten Lehrer. Auf der Universität zu Leyden widmete er sich vorzugsweise der Philosophie. Er ward Magister und hielt öffentliche Vorlesungen. Mehre ausgezeichnete Gelehrte, unter denen sich auch Erasmus befand, würdigten ihn in Leyden und während seines spätern Aufenthalts zu Antwerpen ihres Umgangs und ihrer Freundschaft. Unbekannt ist, was ihn bewog, Mönch zu werden. Er trat in den mit dem Jahre 1656 erloschenen Kreuzträgerorden. Der sich immer mehr verbreitende Ruf seiner Gelehrsamkeit und besonders seiner Kenntnisse in der Poesie und Geschichte verschaffte ihm manche Empfehlung. Der Kaiser Maximilian, dem er ein lateinisches Gedicht dedicirt hatte [2]), schmückte ihn 1517 mit dem poetischen Lorbeerkranze. Von dem damaligen Erzherzoge von Österreich und nachherigen Kaiser Karl V. ward er zu seinem geistlichen Lector und Historiographen ernannt. Der wechselnde Aufenthalt des Hofes harmonirte ebenso wenig mit seinen Neigungen, als die Aussicht, den Kaiser nach Spanien zu begleiten. Er begab sich daher an den Hof Philipp's von Burgund, Bischofs von Utrecht, eines Großoheims Karl's V. Dort bekleidete er ebenfalls das Amt eines geistlichen Lectors [3]) und zugleich eines Secretairs in der lateinischen Sprache. Nach Philipp's Tode (1524), dem er noch bei seinen Lebzeiten in einer vorhin erwähnten Schrift (1502) ein biographisches Denkmal gestiftet hatte, trat er in die Dienste Maximilian's von Burgund, eines natürlichen Sohnes Maximilian's I. Das Lesen der Schriften Johann Wessel's veranlaßte ihn zu einem ernsten Nachdenken über den Religionszustand in Teutschland. In Wittenberg, wohin er sich 1526 begab, interessirte er sich so lebhaft für die Reformation Luther's, daß er öffentlich dem römisch-katholischen Glaubensbekenntniß entsagte. Er schrieb für die Protestanten und schickte seine Schriften nach Speier, wo sich 1529 der Reichstag versammelte. Erasmus, der

1) Jöcher (in seinem Gelehrtenlexikon. 2. Th. S. 910 u. 916) macht aus Gerhard Geldenhauer und Gerhardus Noviomagus zwei Personen. 2) Man findet dies Gedicht am Schlusse seiner Vita Philippi a Burgundia, boni Philippi Burgundionum ducis filii etc. (Argentor. 1502.) 3) Chyträus in s. Saxonia (Lips. 1611. fol. p. 193) macht ihn zu einem Hofprediger.

eine dieser Schriften mit Anmerkungen begleitete [4]), nennt ihn (in s. Epist. 29. Lib. VI) „den rechtschaffensten unter seinen Freunden." Wohlmeinend aber gab er ihm in einem seiner Briefe den Rath, Äußerungen zu unterdrücken, die nur dazu dienten, die Fürsten zu entrüsten und zu strengen Maßregeln zu reizen. Geldenhauer antwortete ihm freundschaftlich. Wie wenig er aber den ihm ertheilten Rath zu befolgen gesonnen war, zeigte er durch ein Büchlein, das er nach Speier an den König Ferdinand sandte, der auf dem dortigen Reichstage den Vorsitz führte. Das Buch, „Briefe des Erasmus" betitelt, enthielt Auszüge aus dessen Schriften, namentlich Stellen, welche bewiesen, daß man die Ketzer nicht tödten müßte. Den Text des Erasmus hatte Geldenhauer mit Noten begleitet. Ein anderes Buch, unter dem Titel: „Anmerkungen des Erasmus," von Geldenhauer herausgegeben [5]), enthielt eine ernste Ermahnung an die Fürsten, den Mönchen ihre Güter zu nehmen und sie den Evangelischen zu verleihen, überhaupt aber dem Fortschritte der Reformation Luther's keine Hindernisse in den Weg zu legen. Grundlos scheint, daß Geldenhauer durch diese Schriften beabsichtigt habe, den Erasmus, wie dieser freilich selbst glaubte [6]), dem Papste, dem Kaiser, dem Könige Ferdinand und andern katholischen Fürsten verdächtig zu machen und ihm ihre Gunst zu entziehen. Offenbar wollte Geldenhauer seines Freundes Ansehen nur dazu benutzen, den Fürsten mildere Gesinnungen gegen die Evangelischen einzuflößen [7]). Große Bitterkeit und schneidender Hohn herrscht in der von Erasmus verfaßten Schrift: contra Pseudo-Evangelicos [8]). Geldenhauer, dem er sie gewidmet und ihn mit dem Namen Vulturius Neocomus bezeichnet hatte [9]), ward am Schlusse dringend ermahnt, wieder in den Schooß der römisch-katholischen Kirche zurückzukehren. Geldenhauer's freundschaftlicher Briefwechsel mit Erasmus, dessen schwankender Charakter ebenso wenig als seine religiösen Grundsätze mit den seinigen harmonirten [10]), hörte bald nachher gänzlich auf. Von Worms, wohin er sich um diese Zeit begeben, ging Geldenhauer nach Strasburg. An beiden Orten beschäftigte er sich mit Schulunterricht. Er scheint damals in sehr dürftigen Umständen gewesen zu sein. Manche Unglücksfälle hatten ihn getroffen. Auf der Reise nach Wittenberg war er von Räubern angefallen und geplündert worden. Einiges Licht über seine ungünstigen Verhältnisse verbreitet ein aus Strasburg vom 3. Jan. 1531 datirtes Schreiben Martin Bucer's an den braunschweig-lüneburgischen Kanzler Johann Forster [11]). Im J. 1531 folgte Geldenhauer einem Rufe nach Augsburg. Er ward Rector an der dort errichteten St. Annenschule, und erhielt zugleich des Lehramt der Dichtkunst. Bereits im folgenden Jahre (1532) ward er auf Empfehlung von Bucer und andern Strasburgern, die ihm das Zeugniß eines frommen, gelehrten und standhaften Anhängers der Reformation ertheilten, vom Landgrafen Philipp von Hessen als Professor der Geschichte, späterhin (1534) auch der Theologie nach der im liberalsten Sinne gestifteten Universität zu Marburg berufen [12]). Im J. 1537 nahm ihn der Landgraf zu dem Religionsconvent zu Schmalkalden mit und sandte ihn 1540 zu dem zu Hagenau gehaltenen evangelischen Convent. Mit mehren Andern entwarf und unterzeichnete er die zu Ziegenhain beschlossene und 1539 gedruckte erste treffliche hessische Kirchenordnung. Unter den Verheerungen der zu Marburg wüthenden Pest starb er am 10. Jan. 1542, mit dem Ruhme eines gelehrten und vielseitig ge-

4) *Desiderii Erasmi* Annotationes in leges pontificias et caesarias de haereticis, nec non epistolae variae *Gerhardi Noviomagi* de re evangelica et haereticorum poenis, ad *Carolum* Imp. ad Germaniae principes in conventu Spirensi, ad *Carolum*, Geldrorum ducem, ad *Philippum*, Hessorum principem etc. (Argentor. 1527. 8. Ibid. 1609. 4.) In teutscher Sprache hat man von Geldenhauer: Ain Epistel Gerhardi Noviomagi an Carolum V., aus dem Latein verteutscht durch G. J. M. Ob die Ketzer, wie man sie nennt, mit Recht zum Tod verurtheilt werden mögen. (O. J. 1528. 4.) Verzaichnung Erasmi Roter. über Bäbstl. u. Kaiserl. Recht von den Ketzern. Etlich Sendbrief Gerardi Noviomagi an Kaiser Carl V. und die teutschen Fürsten auf nächst gehaltenem Speyrischen Reichstag, vom evangelischen Handel und von Pönen der jetztvermeinten Ketzer. Aus latein jetzt in teutsch gebracht. (1529. 4.) 5) Diese „Anmerkungen" zusammen mit den „Briefen des Erasmus" bilden den Inhalt der vorhin erwähnten Schrift: *Desiderii Erasmi* Annotationes in leges pontificias etc. (Argentor. 1527.) 6) *Desiderii Erasmi* Epist. 56. Lib. XXX. 7) Vergl. Henke in s. Übersetzung von Burigny's Leben des Erasmus. 2. Bd. S. 309 fg. 8) s. *Desiderii Erasmi* Epis. 47. Lib. XXXI. 9) Mit einer Anspielung auf Geldenhauer's Geburtsort Nimwegen und seinen Vornamen Gerhard oder Gerard. Gier heißt im Holländischen der Geier (vultur) und aerdt ist das teutsche Art (indoles, genus); Gieraerdt hieße demnach im Teutschen: nach Geierart, und dies wäre das lateinische Vulturius. Erasmus selbst wollte es so verstanden haben; s. Epist. 48. Lib. XXXI.

10) Luther nannte den Erasmus „hominem levissimum, qui religiones omnes ridet, more sui Luciani, nec serio aliquid scribit, nisi cum vindictas et noxia scribit." s. Luther's Briefe, herausgegeben von G. Schütz. 2. Bd. S. 104. 11) „Est apud nos," schreibt Bucer, „vir pius et doctus *Gerardus Noviomagus*. Is ante quinquennium in ditione illustrissimi Principis spoliatus est pecunia, vestibus, annulo, armis, quae pretium aequant LX aureorum. Haec omnia pervenere in manus nobilium *Ascanii* a *Gram* et *Levini* a *Veltheim*. Princeps aliquoties appellatus, ut hosce nobiles ad restitutionem compelleret, benigne respondit. Interea tamen *Noviomagus* hoc difficili tempore extremam fert inopiam, patria propter Christi evangelium proscriptus, et ab omnibus, quos habebat amicis et patronis destitutus. Obsecro itaque T. P. huic exuli et inopi Christi tutum apud principem, cui ipse quoque scripsit, patronem agas, si sua miser recuperare possit. Aurei Philippici erant XXXVI, deinde et aliquot nummi argentei, praeter vestes, arma et annulum. Non ignorat tua D. ut Christo gratum sit, opitulari pauperibus. Quare cum sic Christi amore ardeas, non dubito, magna te diligentia hujus pauperis et docti tamen simul, atque caetera quoque, si ratio habeatur eruditionis et virtutis, eximii viri, causam acturum." Aus einem spätern Briefe Bucer's vom 4. März 1531 geht hervor, daß der Herzog sich zu einem freigebigen Ersatz des Raubes verstanden habe. Vergl. *H. Ph. Gudenii* Diss. saec. de Ernesto, duce Brunsvic. et Luneb. (Gotting. 1730. 4.) p. 134. 145. 12) Daß Geldenhauer 1532 nach Marburg gekommen, nicht 1526, wie Freher behauptet (in s. Theatr. viror. erudit. in vita Franc. Lamberti p. 104), geht aufs Unzweideutigste hervor aus einem vom 16. Aug. 1534 datirten Schreiben der strasburger Prediger an den Landgrafen Philipp den Großmüthigen von Hessen. Vergl. Schminke's Monim. Hass. T. III. p. 294.

bildeten Mannes, der besonders in der Geschichte sehr bewandert war. Als gründlicher Historiker zeigte er sich durch sorgfältige Benutzung und Sichtung der Quellen, in seiner Historia Batavica [13]), in dem später von ihm herausgegebenen Werke: Germanicarum historiarum collectanea [14]), und in einem Catalogo Episcoporum Ultrajectinorum [15]). Er schrieb auch eine Biographie Rudolf Agricola's und Johann Wessel's [16]). Zweifelhaft ist, ob die von ihm verfaßten Abhandlungen: de viris illustribus Germaniae und historia suae aetatis libri VII, gedruckt worden sind. In seiner Jugend soll er sich viel mit der Poesie beschäftigt [17]) und unter andern in seinem 18. Jahre Poeticorum tyrociniorum s. Epigrammatum herausgegeben haben. Aus seiner während seines Aufenthalts zu Worms geschlossenen Ehe hinterließ er einen Sohn, Gerhard Eobanus Geldenhauer, welcher mehre Pfarrstellen, zu Herborn, Leer und Emden, bekleidete und als Prediger zu Neckar-Elz in der Kurpfalz wahrscheinlich um das Jahr 1606 gestorben [18]).

(*Heinrich Döring.*)

GELDER (Arent — Aart, Arnold — de), ein niederländischer Geschichts- und Bildnißmaler, geboren 1645 zu Dordrecht, erhielt seinen ersten Unterweis in seiner Vaterstadt von Samuel van Hoogstraten, begab sich dann aber zu weiterer Ausbildung nach Amsterdam, wo er unter die Schüler Rembrandt's aufgenommen wurde. Zwei Jahre lang studirte er unter Leitung dieses großen Meisters und machte sich in dieser Zeit, außer der technischen Behandlung, auch die künstlerische Anschauungs- und Darstellungsweise seines Lehrers so zu eigen, daß er mit vollem Rechte als einer der besten Nachahmer desselben zu betrachten ist. Wie dieser, machte auch er die malerische Wirkung, die aus der harmonischen Zusammenstellung der Farben und der kunstvollen Behandlung des Lichtes hervorgeht, zu seiner hauptsächlichen Aufgabe, verschmähte dagegen, leider noch weit mehr als sein Vorbild, jedes Streben nach höherer Auffassung und idealer Form. Die historischen Bilder, deren er eine große Zahl malte, bilden daher auch den am wenigsten erfreulichen Theil seines Werkes, da bei diesen, trotz aller malerischen Schönheiten, die große Mangelhaftigkeit dieser einseitigen Richtung am fühlbarsten hervortritt. Seine Bildnisse dagegen verdienen dem Besten angereiht zu werden, was das 17. Jahrh. in diesem Kunstzweige hervorgebracht hat. Die bessern dieser Bildnisse kommen den schwächern Rembrandt's oft so nahe, daß die Industrie keinen Anstand genommen hat, öfter die Arbeit des Schülers für die des Meisters auszugeben. Ein beträchtlicher Bruchtheil — und zwar lange nicht der schlechteste — jener Unzahl von Bildnissen, Türken, Juden und anderen Phantasieköpfen, welche in öffentlichen und Privatsammlungen unter dem glänzenden Namen Rembrandt's verzeichnet werden, dürfte mit weit besserem Rechte auf Rechnung de Gelder's zu setzen sein. Gute Bildnisse, die noch heute seinen Namen tragen, gehören daher auch zu den Seltenheiten. Ein Bild dieser Art, Zar Peter den Großen darstellend, findet sich im Museo zu Amsterdam. De Gelder starb zu Dordrecht im J. 1727 eines plötzlichen Todes, als er grade im Begriffe stand, einen Wagen zu besteigen. (*Weber.*)

GELDERN, GELDERLAND (Geographie). In dem Lande der Gugernen, dem spätern teutschen Gau Hattuaria, an beiden Seiten der Niers, bildete sich im 11. Jahrh. die Grafschaft Gelre oder Geldern. Bald dehnte sich dieselbe aus ihrem Wiegenlande an der Niers weit über die Maas und den Rhein an die Yssel und den Zuydersee. Noch im 11. Jahrh. kam durch Heirath die Grafschaft Zütphen dazu. Heinrich, Graf von Geldern und Zütphen, welcher 1162 starb, hatte die Veluwe erworben und dem Grafen Otto III. wurde 1248 vom König Wilhelm die Reichsstadt Nymwegen mit ihrem Gebiete (Betuwe) verpfändet. So war ein ansehnliches Staatswesen zusammengekommen, welches Kaiser Ludwig 1339 zu einem Herzogthume erhob. In dem geschichtlichen Artikel sind die Schicksale des Landes bis zu seinem Anfall an Karl V. und die Krone Spanien weiter entwickelt; was oben beigebracht, soll die alte Eintheilung des Landes in vier Quartiere erklären. 1) Das Quartier Roermonde, auch das Oberquartier oder Obergeldern genannt, begriff die alte Kerngrafschaft und war von der übrigen Masse durch clevische und brabantische Gebietstheile getrennt. Einige Enclaven, wie Erkelenz, lagen in das Jülich'sche eingesprengt. Die andern drei Quartiere hießen zusammen Nieder-Geldern. 2) Nymwegen oder die Betuwe. 3) Zütphen. 4) Arnheim oder die Veluwe. Der niederländische Aufstand riß Geldern aus einander. Im J. 1579 traten die drei Quartiere von Nieder-Geldern zur Union und bildeten die dem Range nach erste Provinz derselben [1]). Geldern sandte 19 Deputirte zu den Generalstaaten; jedes Quartier hatte seine besondern Provinzialstaaten an Ritterschaft und Städten, denen der Bürgermeister der Quartierstadt präsidirte. Ober-Geldern blieb der spanischen Krone, welche 1648 auf die übrigen Theile verzichtete. Der spanische Erbfolgekrieg nahm auch noch bedeutende Stücke des Oberquartiers hinweg. Die Niederlande erhielten durch den

13) Historia Batavica, ex optimis quibusque autoribus, auctore *Gerardo Geldenhaurio Noviomago* collecta. (Antwerp. 1520.), in spätern Auflagen zu Straßburg, Marburg und Cöln gedruckt, zuletzt zu Frankfurt 1572; auch gedruckt in der Batavia illustrata ex Museo Petri Scriverii (Lugdun. Batav. 1609. 4.) p. 9 seq., in dem Opere historico (Basil. 1541.) p. 101 seq., in *J. Wimphelingii* Epitome rerum german. (Hanau 1594. 12.) und in andern Werken. — In der oben erwähnten Batavia illustrata befinden sich noch von ihm die Aufsätze: De Batavorum Insula (p. 1 seq.); Insignium locorum et oppidorum Bataviae nomina (l. c. p. 51 seq.); Germaniae inferioris loca aliquot declarata (l. c. p. 70 seq.) u. a. m. 14) Marb. 1542. 15) Ibid. 1542. 16) In den Vitis viror. illustr. a *Jo. Fichardo* editis (Francof. 1536. 4.) p. 83 seq. 17) s. *Tilemanni* Vitae Theologg. Marb. p. 52. 18) Vergl. über Geldenhauer außer den bereits erwähnten Schriften: Dunkel's Histor.-kritische Nachrichten. 3. Bd. 3. Th. S. 511 fg. Bayle's Histor.-kritisches Wörterbuch. 2. Th. S. 577 fg. Strieder's Hessische Gelehrtengeschichte. 4. Bd. S. 350 fg.

1) Die Schenk'sche Karte von 1705 zählt im Hertogdom Gelderland 3 Haupt- und 9 Unterdistricte, 5 Gräfschapen, 16 Steden, 230 Dorper, 5 Forten, 1 Academie.

Barrièretractat Venlo, Stephenswerth und andere geringere Orte, welche fortan zu den Generalitätslanden gehörten. Dem Könige von Preußen (welcher als Herzog von Jülich Prätensionen auf ganz Geldern hat) sprach der utrechter Friede wenigstens einen Theil des Oberquartieres zu, nämlich die Ämter Geldern, Straelen, Wachtendonk, Middelaer, Krieckenbeck, das Land Kessel, die Herrlichkeiten Walbeek, Aerssen, Aefforden u. a. und die Herrschaft Montfort unter der Oberhoheit der Niederlande. Im J. 1719 wurde auch Erkelenz nach einem 1716 abgeschlossenen Vergleiche an Jülich abgetreten. So blieb nur Roermonde mit einigen Dörfern bei den spanischen, nun österreichischen Niederlanden. Die französische Revolutionszeit brachte mannichfache Veränderungen. Das Oberquartier kam schon durch den Frieden von Luneville an Frankreich. Roermonde gehörte zum Departement der Nieder-Maas, das preußische Geldern zum Roerdepartement. Nieder-Geldern war der batavischen Republik, dem späteren Königreiche Holland, geblieben und nach der Eintheilung von 1798 dem Departement Yssel und Rhein zugewiesen, 1801 zu einem besondern Departement Geldern (1796 mit 217,528 Einwohnern, Hauptstadt Nymwegen) erhoben. Seit 1810 gehörte ganz Geldern zum Kaiserthume Frankreich. Die pariser Friedensschlüsse gaben das frühere preußische Geldern, doch um etwas geschmälert, und namentlich aller Punkte an der Maas (Kessel, Aerssen u. a.) beraubt, an die Krone Preußen zurück. Der König von Preußen führt deshalb den Titel Herzog in Geldern, zwischen den Titeln von Westfalen und Magdeburg. Der übrige Theil kam an das Königreich der Niederlande, welches wieder aus den drei Niederquartieren eine besondere Provinz Geldern schuf, Roermonde aber zu Limburg rechnete. Auch nach den Ereignissen von 1830 gehören Roermonde und das frühere Generalitäts-Geldern zu Holländisch-Limburg, aber zum teutschen Bunde. Das Wappen von Geldern ist ein getheilter Schild. Links ein goldener Löwe in Schwarz, rechts ein schwarzer Löwe in Gold; beide aufsteigend und sich zugekehrt.

2) Geldern, Provinz des Königreichs der Niederlande, grenzt gegen Nordwesten an die Zuydersee, gegen Osten an Over-Yssel und den preußischen Regierungsbezirk Münster, gegen Süden an den preußischen Regierungsbezirk Düsseldorf, Holländisch-Limburg und Nordbrabant, gegen Westen an Utrecht und Südholland. Die Größe beträgt $92_{,720}$ □Meilen. Der Boden der zum Rhein- und Maasdelta gehörigen Landschaft ist zwar im Allgemeinen flach und eben, doch mit Ausnahme. Erst bei Nymwegen endigen die nördlichsten Ausläufer des westrheinischen Höhenzuges an der Waal; ebenso wie der niederrheinische Zug von Süden, so kommt ein ganz ähnlicher, ebenfalls bewaldeter, ebenfalls sandiger, aber noch breiterer Höhenzug, die veluwischen Berge (holl. Veluwe Zoom) aus Norden zu den Rheingewässern heran und nähert sich dem Flußufer bei Arnheim, um dann noch ziemlich acht Meilen weit nach Norden hinaufzuziehen und sich in der Gegend der Ysselmündung bei Kampen und Zwoll zu verlieren. Beide Höhenzüge fallen mit „abgenagten" Rändern nach der Rheinseite hin ab, auf beiden Seiten liegen die Befestigungswerke von Nymwegen und Arnheim wie Thorwächter, zwischen denen der Rhein zu seinem fruchtbaren Deltaboden einzieht. Die ganze Provinz — sagt Kohl, dem wir schon bisher folgten, in seinem Werke über den Rhein II. S. 476 — ist ein auf dem Maas- und Rheinwinkel basirtes Territorium. An diesem Maas- und Rheinwinkel hat Geldern seine Hauptlebenspunkte, Arnheim und Nymwegen, liegen. An ihm, an dem Kreuzungspunkte der Heerstraßen und an dem Spaltungspunkte mehrer Flußarme hat es seinen vornehmsten Halt und geht dann von hier aus längs jener Straßen und Flußarme abwärts. Die Rheininsel zwischen Arnheim und Nymwegen, die Betuwe, d. h. bessere Aue, ist überaus fruchtbar, die Veluwe dagegen, d. h. schlechte Aue, im Norden des Rheins eine sandige, wald- und heidereiche Hügellandschaft (moocker und zelhemer Heide)[2]. Flüsse: Rhein mit seinen drei Armen: Yssel mit der alten Yssel und Berkel; Leck und Waal, dann die Maas und der Linge. Die Zahl der Einwohner betrug am 19. Nov. 1849: 370,802 (1836: 332,395; 1844: 363,169, also à □Meile 3853)[3]. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts zählte man 285 reformirte Prediger, die in neun Classen vertheilt waren, 14 römisch-katholische, 4 Lutherische und 3 Wiedertäufer- und Remonstrantengemeinden. Die Bewohner beschäftigen sich theils mit Ackerbau (Getreide, Tabak, Hülsenfrüchte, Obst, Hopfen), theils mit Viehzucht (Schafe, Pferde), Fischerei, Industrie in Leinwand, Papier, Leim, Bier und Handel. Die Provinzialstaaten bestehen aus 90 Mitgliedern. Eingetheilt wird Gelderland in vier Bezirke: Arnheim mit 14 Cantonen, Zütphen mit 13 Cantonen, Nymwegen mit 4 Cantonen, Thiel mit 4 Cantonen. Hauptstadt: Arnheim.

3) Geldern, vormaliges Amt im preußischen Geldern, umfaßte die Stadt Geldern, die Orte Pont, Aldekerk, Nykerk, S. Thomas, Wetten, Kappelen, Veert u. a.

4) Geldern, Kreis im preußischen Regierungsbezirke Düsseldorf, zusammengesetzt aus dem beiweitem größten Theile des frühern preußischen Oberquartiers Geldern, dem Haupttheile der Grafschaft Mörs und Stücken der Herzogthümer Jülich und Cleve und des Erzstiftes Cöln. Grenzen: Im Norden der Kreis Klare, im Westen Holländisch-Limburg, im Süden die Kreise Kempen und Krefeld, im Osten der Rhein, der von den Kreisen Rees und

2) *Jansson* Atl.: Provincia haec aëre ut plurimum fruitur puro ac salubri: solo est fertili et frugum omnis generis feraci nec non pascuis diviti, unde ingentes pecorum greges alit et armenta quoque e Dania et Frisia petita saginat. Non tamen ubique eadem soli felicitas aut fecunditas. Nam magna pars Velaviae sabuletis, erycetis, silvis et collibus effetis horret. Vastaque eremo incultior, cespitum fodinis quam sementi faciendae longe aptior est: eadem tamen ad margines (Velaviae fimbriam ac crepidinem vocant) ubi Isala et Rheno alluitur, amplissima et laetissima habet prata. Zutphania quoque admodum fertili est solo, sed quibusdam locis paludoso (unde et quidam nomen ipsi impositum opinantur) sed graminis optimi feraci. 3) *Jansson:* Plebs industria satis et comis, moribus ad Germanos nonnihil accedentibus, utpote a veteribus Sicambris orta.

Duisburg scheidet. Größe: 19,40 □Meilen. Die Bevölkerung beträgt an 88,000 Einwohner, darunter etwa 74,000 auf dem platten Lande. Der Boden ist meist fruchtbar an allen Getreidearten, besonders an Weizen, und neben trefflicher Viehzucht ist auch eine thätige Industrie zu bemerken. Die bedeutendsten Orte: Geldern, Xanten, Mörs, Orsey, Rheinberg, Wachtendonk, Stralen.

5) Geldern, Hauptstadt des eben beschriebenen Kreises, 23° 59′ 10″ L., 51° 30′ 42″ Br., eine Meile von der holländischen Grenze, 4½ Meilen südsüdöstlich von Cleve, 2⅔ Meilen nordnordöstlich von Venlo, 3½ Meilen südwestlich von Wesel. Rechts fließt die Niers vorbei, im Norden der Stadt die Fossa Eugeniana. Kohl a. a. O.: „Geldern bietet eine sehr auffallende Parallele mit der Lage von Jülich an der Roer dar. Wie Jülich liegt sie in der Mitte der Linie des Flusses, wo dieser durch zuströmende Nebenflüsse (wie den Vleuthbach) seine Hauptentwickelung erhält, fast gleichweit von seinen Quellen und von seiner Mündung. Wie Jülich hat sie sich zum Sitz und zur Hauptstadt eines kleinen, längs des Flußthales sich erstreckenden Herzogthums constituirt. Wie Jülich wurde sie eine Festung, welche die Nierslinie beherrschte, wie jene die Roerlinie. Ähnliche Kämpfe der Teutschen mit den Franzosen an beiden Orten." Das jetzt unbefestigte Geldern ist von Gärten und Wiesen umgeben, hat breite Straßen, einige schöne Gebäude und ist überhaupt eine kleine hübsche Stadt. Man zählt etwa 420 Häuser und 3800 Einwohner. Darunter 3300 Katholiken, 60 Juden, die übrigen Protestanten. Die Stadt enthält sehr ansehnliche Flanell-, Wollenzeuch-, Leinwand-, Strumpf-, sowie andere Fabriken, auch Färberei, Druckerei und Brauerei. Starker Obstbau, Getreidehandel. — Der Name der Stadt wird entweder an das Gelduba des Tacitus, oder in seiner ältesten Form Gelre an die Sage angeknüpft. „Und gibt man an, daß ein gräuliches, ungewöhnlich großes Thier in diesem Lande vor Jahren großen Schaden gethan, aber endlich von Wigando und Lupoldo, zween Brüdern und dapfern Helden des Geschlechts von Pont, mit sonderlicher Vorsichtigkeit zur Zeit Kaiser Caroli Calvi erlegt worden, solches unter dem Erwürgen stets Gelre geschrieben habe: und daher die gedachte von Pont ihrem neuen, an dem Wasser Niers erbauten Schlosse den Namen Gelre gegeben hätten." An diese Sage wird auch das Stadtwappen, ein geflügelter Drache über Blumen, angelehnt. Im J. 1339 gründete Herzog Rainald von Geldern hier ein Karmeliterkloster. Im J. 1530 brannte es ab. In den spätern Zeiten gewann Geldern als kleine, aber tüchtige Festung (zu der sie Philipp II. umgeschaffen hatte) Bedeutung. Im J. 1587 nahm sie Alexander von Parma ein. Bild und Grundriß im Merian zeigen die mit Wällen und Gräben umgebene Stadt mit ihrem von der großen und kleinen Niers umflossenen „Casteel," zählen vier Thore auf (Raethor, Hartthor, issumsche Poort, geldrische Poort), und zeigen neben einem viergethürmten Rathhause und sieben geringern Thürmchen zwei Hauptkirchen, darunter „den Thurm," in welchem die Leiber der Heiligen Galenus und Valenus ruhen. Im J. 1703 den 17. Dec. eroberten sie die Preußen, nachdem sie es länger als ein Jahr blokirt hatten, und nach dem utrechter Frieden wurde sie der Sitz einer Königlichen Commission, deren Haupt der Gouverneur von Geldern war, und einer Justizcommission. Als Festung wurde sie forterhalten. Von dem mit besondern Werken umgebenen Schlosse abgesehen, hatte Geldern einen Wall, breiten Graben, acht Bastionen, drei Ravelins und zwei Hornwerke. Im siebenjährigen Kriege nahmen sie die Franzosen, 1757. Nach dem Kriege wurden ihre Werke geschleift, im J. 1764.

6) Geldern, Gueldria, Fort, erbauten die Holländer 1619 auf der Küste Coromandel bei Paliakate, nach dem Verluste von Negapatnam die wichtigste holländische Niederlassung, jetzt englisch. (*Daniel.*)

GELDERSHEIM oder GELTERSHEIM, Dorf im Landgerichte Werneck, Kreis Unterfranken im Königreiche Baiern, an der Werrn, fast eine Meile westlich von Schweinfurt, Pfarrdorf mit 190 Häusern und 1200 Einwohnern. Zu Reichszeiten im Amte Werneck, des Bisthums Würzburg. In der Nacht zum 11. Juli 1645 lagerte hier der schwedische General Königsmark; bei seinem Abzuge gerieth das Dorf in Brand und verlor 127 Häuser und Scheunen. (*Daniel.*)

GELDORP (Gortzius) auch Gualdorp geschrieben, ein vorzüglicher Maler und Schüler von Franz Franck und Franz Pourbus, wurde 1553 zu Löwen geboren. Ungefähr 17 Jahre alt verließ er seine Vaterstadt, um zu Antwerpen bei den genannten Künstlern Unterricht zu suchen. Seine Fortschritte waren groß und seine Leistungen, namentlich im Bildnißfache, fanden daher schnell Anerkennung. Sie gaben die Veranlassung, daß er in die Dienste des Herzogs von Terra Nova trat, in dessen Gefolge er im J. 1579 nach Cöln gelangte. Da er auch an diesem Orte schnell vielfache Beschäftigung fand, so schlug er hier seinen festen Wohnsitz auf und beschloß daselbst im J. 1616 — oder 1618 — sein Leben. Die Zahl seiner noch vorhandenen Gemälde, zumal der Bildnisse, ist sehr beträchtlich, namentlich ist Cöln reich daran. Diese letztern zeichnen sich durch große Lebenswahrheit, sowie durch eine außerordentliche Feinheit und Zartheit der Färbung, sehr vortheilhaft aus. Von den Kupferstechern Isselburg, Crispin de Passe und Anderen wurde mehres nach ihm gestochen.

Mit dem Ebengenannten werden zwei andere Künstler des Namens Geldorp, Georg und Melchior, nicht selten zu einer Person zusammengeschmolzen. Daß es aber in der That drei Personen dieses Namens gegeben habe, steht fest, wenn auch nicht ermittelt worden ist, in welchem Verhältniß die beiden letztgenannten zu Gortzius gestanden haben mögen, ob sie Söhne, oder auch nur Verwandte desselben gewesen waren.

Georg Geldorp, dem Sandrart das Zeugniß gibt, daß er ein „guter" Bildnißmaler gewesen sei, zugleich aber ein so schlechter Zeichner, daß er sich zum ersten Aufzeichnen seiner Köpfe einer Art Patrone habe bedienen müssen, soll zu Antwerpen geboren sein, war aber bereits im J. 1631 zu London ansässig — wie dies aus einer von W. H. Carpenter (a memoir of Sir Anthony Van Dyck pag. 58—61), mitgetheilten Correspondenz er-

sichtlich — und lebte daselbst noch im J. 1653. An dem Hofe Karl's I. soll er die Stelle eines Aufsehers der Gemäldesammlung bekleidet haben und als solcher nicht ohne Einfluß gewesen sein. Daß er, wie Walpole berichtet, ein Intrigant gewesen, erhellt sehr deutlich aus der eben angeführten Correspondenz. Mit Cöln scheint er von London aus einen regen Verkehr unterhalten zu haben, da, merkwürdiger Weise, durch seine Vermittelung das von Rubens für die St. Peterskirche in Cöln gemalte Bild im J. 1636 bestellt worden ist, und auch die weitern Schritte in dieser Angelegenheit leitete, sodaß Rubens sich veranlaßt fand, zwei Briefe, datirt vom 25. Juli 1637 und 2. April 1638, in Betreff des Bildes an ihn zu richten. Zwei von ihm gemalte Bildnisse wurden von R. van Voerst gestochen.

Melchior Geldorp, endlich, ist ein cölnischer Bildnißmaler und vermuthlicher Schüler von Geldorp Gortzius, dessen nähere Lebensverhältnisse unbekannt geblieben sind. Seine Bildnisse, deren Merlo (Nachrichten ꝛc. cölnischer Künstler) mehre aufführt, sind mit den Daten 1612 bis 1637 bezeichnet. Hoyenberg fertigte nach ihm einen Kupferstich, auf welchem der Künstler Melch. Geldorp jun. genannt ist. (*Weber.*)

Geldstrafe, s. Strafe und Mulcta.

GELDUBA, ein namhafter Ort im Gebiete der Ubier, nicht fern von Colonia Agrippinensium (das heutige Cöln), wo die Legaten Vocula und Herennius Gallus unter dem schwachen, von den römischen Legionen verachteten, gemishandelten und endlich ermordeten Hordeonius Flaccus mit ihrem rebellischen und eine Vereinigung mit Civilis beabsichtigenden Heere ein Lager aufschlugen (*Tacitus*, Histor. IV, 26. 32). Hier hielt der muthige Vocula seine letzte Ansprache an die völlig demoralisirten Legionen und wurde dann auf Befehl des Classicus von dem Ämilius Longinus ermordet (ibid. c. 58. 59). Gelduba wurde von Civilis weggenommen (ibid. c. 36). Hier wuchs die auch bei den Römern beliebte süße Rübenart, siser genannt, welche ein Lieblingsgericht des Tiberius war. *Plin.* H. N. XIX. c. 28: Siser et ipsum Tiberius princeps nobilitavit, flagitans omnibus annis e Germania. Gelduba appellatur castellum Rheno impositum, ubi generositas praecipua. Gegenwärtig heißt dieser Ort Gelb*). (*Krause.*)

Gelebungsfrist, s. Frist und Termin.

Gelebungsurthel (sententia paritoria), s. Mandatsprocess und Urthel.

GELÉE. Dieses aus dem französischen geler, zum Gefrieren bringen, abgeleitete, im Teutschen als Femininum, Neutrum und sogar als Masculinum, z. B. in der Mark Brandenburg, gebrauchte Wort, welches eigentlich etwas Gefrorenes bezeichnet, gehört vorzugsweise in die Kochkunst und findet in dem Worte Gallerte die adäquateste Übersetzung. Die Erklärung für das eigentliche Wesen liefert die organische Chemie, wonach die Gelée entweder pflanzlicher oder thierischer Natur ist. — Die Grundlage der pflanzlichen Gallerte sind die Pektinkörper, welche als stickstofffreie, theils neutrale, theils saure Substanzen mit überschüssigem Sauerstoffe in Verbindung mit Wasser eben Gallerte liefern. Sie finden sich fast in allen Pflanzen und Pflanzentheilen, z. B. in den fleischigen Früchten der Pomaceen, in den Algen, ferner in manchen Wurzeln, z. B. der Möhren und Rüben, obgleich man den Ort, wo, und die Art, wie sie in den Pflanzenzellen vorkommen, noch nicht kennt. Sie haben die Eigenschaft von Nahrungs-, resp. Respirationsmitteln. Die Pflanzengallerten, welche sich in den Fruchtgelées finden, bestehen wesentlich aus Pektinsäure, welche in ihnen mit Zucker, organischen Säuren u. s. w. gemengt ist. Da man Pektinsäure auf mannichfaltige Weise aus anderen Pektinkörpern gewinnen kann, z. B. durch Kochen, Alkalien, Säuren, Pektase, so sind verschiedene Bereitungsweisen der Fruchtgelées möglich. Auch aus der Pektosinsäure erhält man Gallerten, da sie in heißem Wasser löslich ist, aber beim Kaltwerden gelatinirt. Gewöhnlich bereitet man die in der Conditorei und Küche vorkommenden Fruchtgelées durch Aufkochen saftiger Früchte mit Zucker, Abschäumen und Durchseihen.

Die aus dem Thierreich stammende, die gelatinöse Natur eines Gelées bestimmende Gallerte ist im Allgemeinen der Leim, dessen Gallertnatur daher auch benutzt wird, um pflanzlichen Substanzen die Consistenz der Gelée zu geben. Die Familie der leimgebenden Körper ist stickstoffreich, schwefelhaltig; die zu ihr gehörigen Materien kommen nur organisirt und nur im thierischen Körper vor und geben beim längeren Kochen mit Wasser eine leicht lösliche, beim Erkalten gelatinirende Substanz. Die leimgebenden Körper bilden wichtige und weit verbreitete thierische Gewebe, wie das Bindegewebe (thierische Zellgewebe), die serosen und fibrosen Häute, die Sehnen, die Haut (corium), die Ringsfaserhaut der Venen und Lymphgefäße, die Knorpel u. s. w., worin jedoch überall auch nicht leimgebende Fasern sich befinden. Sie haben als Nahrungsmittel einen nicht geringen Werth, indem sie namentlich bei Genesenden dadurch nützen können, daß sie den Ersatz für abgenütztes leimgebendes Gewebe liefern und so indirect den Verbrauch an Proteinstoff (für die Bildung solcher Gewebe) beschränken, obgleich sie proteinhaltige Nahrung auf die Dauer nicht ersetzen können. Zu den leimgebenden Körpern zählt die physiologische Chemie 1) das Collagen, wohin gehören: die Knochenknorpel, wenn in ihnen Blutgefäße aufgetreten sind und die Ablagerung von Knochenerde begonnen hat, die Sehnen, die Faserhäute, die Lederhaut, die Hausenblase (die Schwimmblase des Hausen, welcher den Stören angehört), das Bindegewebe u. s. f. Das neben anderen Leimarten im Collagen enthaltene Glutin ist an sich farblos, durchsichtig, geschmack- und geruchlos, quillt im kalten Wasser auf, löst sich beim Erwärmen und diese Lösung (im Wasser) wird noch bei einem Gehalte von 1 Proc. Leim (Glutin) zu einer Gallerte. 2) Das Chondrogen oder Knorpelleim bildende Gewebe, in den permanenten Knorpeln und in den Knochenknorpeln, ehe in ihnen eine reichliche

*) Ausführlicher handelt hierüber ein sehr schönes Schulprogramm: „Gelduba, das heutige Gellep oder Gelb von Dr. A. Rein, Rector zu Crefeld. 1851. 4." D. R.

Ablagerung von Knochenerde stattgefunden hat. Wie im Collagen das Glutin, so ist hier das Chondrin die specifische Substanz. Wahrscheinlich gibt es zwischen Collagen und Chondrogen noch mehre Zwischenstufen, durch welche die zur Gallertbildung wenig fähige Natur mancher Leimarten bedingt ist. Die thierischen Knochen bestehen wesentlich aus zwei Substanzen: 1) dem Collagen (leimgebenden Gewebe) und 2) den Knochenerden oder Knochensalzen, und werden seit d'Arcet's Entdeckung auch zur Bereitung von Leim, resp. Gallerte, verwendet. Sie geben etwa 33, die Flechsen, Kalbsfüße (Knorpel), Ohrlappen u. s. w. 38—42 Proc. Glutin. Einen ungefärbten, also zum Essen tauglichen Leim erzeugt man am besten aus der Schwimmblase der Störe (Hausenblase) und aus Hirschhorn und versieht ihn dann mit farb- und geschmackgebenden Ingredienzien. Doch kann man auch aus der Lederhaut (corium) junger Thiere und den Knorpeln von Kalbsknochen ganz farblosen Leim (Gallerte) herstellen. Die Knochengallerte (gélatine alimentaire) wird oft als Nahrungsmittel angewendet, aber dazu kann man fast nur frische und gut gereinigte Rindsknochen benutzen, indem z. B. Kalbsknochen die Gallerte mehr milchicht machen. Man zerkleinert zu diesem Zwecke die Knochen soviel als möglich und setzt sie dann 24 Stunden lang der Wirkung des Wasserdampfes aus. Ihre nährende Kraft ist unzweifelhaft, namentlich wenn ihr Fleischbrühe zugesetzt wird. Hat man bei der Zubereitung z. B. Salzsäure angewendet, so muß man diese auf das Sorgfältigste wieder entfernen.

Gehen wir von den chemischen Grundlehren über die Gallerte zu der eigentlichen culinarischen Kunst und Technik der Gelées über, so haben wir es zunächst I. mit den reinen Fruchtsaft-Gelées zu thun, welche man aus den Säften von Äpfeln, Aprikosen, Berberisbeeren, Erdbeeren, Johannisbeeren, Himbeeren, Kirschen, Quitten, Reineclauden, Stachelbeeren, Weinbeeren u. s. w. bereitet. Den Saft, welcher nicht in Gährung übergegangen sein darf, kocht man mit einem ungefähr gleichen Gewicht frischen und kräftigen Zuckers bei gelindem und gegen das Ende hin gemäßigtem Feuer bis zur Gallertprobe, d. h. so lange ein, bis ein erkaltender Tropfen willig gesteht, worauf man entweder die ganze Masse sofort erkalten läßt, oder für den Fall der Aufbewahrung in die dazu passenden Gefäße (meist Gläser) noch warm füllt, was bei der Bereitung auf warmem Wege sehr gut möglich ist, worauf man diese mit Wachspapier und Blase verbindet, nachdem man vorher zum Schutze gegen das leicht eintretende Schimmeln eine ¼ Zoll hohe Schicht gepulverten Zuckers darüber gestreut hat. Bei dieser Vorsicht läßt sich die Gelée oft Jahre lang aufbewahren, wogegen die durch anhaltendes, kaltes Zusammenrühren von Fruchtsäften mit Zucker bereitete Gelée zwar sehr wohlschmeckend, aber nicht sehr haltbar ist. 1) Apfelgelée. Man nimmt hierzu besonders an Zuckersaft reiche, reife Äpfel und verfährt im Ganzen, wie oben angegeben. 2) Aprikosengelée. Man nimmt hierzu kleine und wohlfeile, aber reife Aprikosen, schneidet sie in Scheiben, thut die Kerne heraus, kocht sie, schüttet die Masse in ein Haarsieb, läßt den Saft durchlaufen, läutert auf 1 Pfund desselben ⅝ Pfund Zucker, kocht diesen zu Flug, gießt den Saft hinein, kocht die Mischung noch ein Mal auf, läßt sie dann erkalten u. s. w. 3) Erdbeergelée. Man preßt entweder aus Erdbeeren (Gartenerdbeeren) allein oder aus einer Mischung von ihnen und weißen Johannisbeeren den Saft roh, oder nach vorhergehender Erhitzung aus, nimmt auf 1 Pf. ¾ Pf. Zucker, kocht diesen, gießt den Saft hinzu und verfährt dann wie beim Aprikosengelée. 4) Johannisbeergelée. Man verwendet dazu entweder blos rothe, oder zum Theil auch weiße Beeren, doch von diesen nicht zu viel, damit der Saft nicht zu blaß ausfällt, kann auch noch Himbeeren hinzunehmen, kocht die Beeren entweder allein oder mit etwas Wasser bei beständigem Umrühren, damit sie platzen, sondert den Saft ab, nimmt auf 1 Pf. desselben ⅝—1 Pf. Zucker, kocht diesen mit dem Safte zur Gallertprobe u. s. w. Man kann auch den roh ausgepreßten Saft kochen, oder kalt mit feinem Zuckermehle zusammenrühren, bis die Geléeconsistenz erscheint. Doch ist, wie gesagt, diese sammt einigen andern verwandten Methoden nicht geeignet, eine haltbare Gelée zu liefern. 5) Kirschgelée. Man zerstößt ganz reife, von Stielen befreite, gute Sauerkirschen mit den Kernen in einem Steinmörser zu Brei, den man 24—36 Stunden lang hinstellt, um den Saft sich abscheiden zu lassen, preßt ihn aus und verfährt dann, wie oben bei der kalten Bereitung, oder man kocht die entkernten Kirschen, bis diese allen Saft haben fahren lassen, kocht dann auf 1 Pf. ebenfalls 1 Pf. Zucker, rührt dazu den Kirschsaft, setzt vielleicht etwas Nelken- oder Zimmetöl dazu u. s. w. 6) Quittengelée. Man kocht recht schöne gelbe, aber noch nicht ganz reife, entkernte Quitten mit Wasser, läßt den Saft durch ein Tuch ablaufen, nimmt einen gleichen Theil Zucker, kocht diesen und gießt den Saft der Quitten allmälig dazu, läßt die Mischung unter Umrühren einkochen u. s. w., etwa mit abgeriebener Citronenschale oder Nelkenöl. Man kann auch den Saft von roh mit den Kernen zerstoßenen Quitten nehmen und diesen mit Zucker einkochen. 7) Reineclaudengelée. Man verfährt wie bei der Kirschgelée. 8) Stachelbeergelée. Man setzt die Beeren in warmem Wasser über das Feuer, wirft sie, sobald sie obenauf schwimmen, wieder in kaltes Wasser, kocht sie hierin, seihet das Wasser ab, schüttet die Beeren in perlenartig gesottenen Zucker von gleichem Gewichte, läßt sie darin wieder kochen, reibt dann alles durch ein Haarsieb u. s. w. 9) Weinbeergelée. Man nimmt unreife Trauben, die man nicht auszupressen braucht, sondern mit etwas Wasser durch ein Sieb reibt, sodaß Kerne und Schalen zurückbleiben, worauf der Saft mit vorher zur großen Federprobe gesottenem Zucker vollends zu Gelée eingekocht wird.

II. Die Thiergelée aus Hausenblase, Kälberfüßen, Hirschhorngallerte u. s. w. Um die Hausenblase für diesen Zweck aufzulösen, klopft man sie breit und locker, läßt sie mit etwas Wasser über Nacht weichen, löst sie dann durch langsames Kochen auf, gießt sie durch ein Tuch und läßt das Durchgegangene kalt und steif werden. Man

kann sie auch in Wein auflösen. Bei Anwendung von Hirschhorn raspelt man dieses, läßt es mit Wasser langsam kochen und sich setzen, gießt es durch ein Tuch und läßt es durch Erkalten gelatinös werden. Die Kälberfüße läßt man nicht lange in Wasser liegen, spaltet sie dann, nimmt möglichst die Knochen heraus, kocht sie in kaltem Wasser etwa zwei Stunden lang, zerrührt sie dabei, gießt das Ganze durch ein feines Sieb und läßt das Durchgelaufene zu Gallerte gestehen. Man muß die Kälberfüße stets am Tage vor ihrer Anwendung kochen, um zu prüfen, wie fest die entstandene Gallerte sei, und ob sie viel oder wenig Zuguß brauche. Gewürze, Wein, Citronensaft, Zucker u. s. w., welche man damit vermischen will, müssen der Substanz vor dem Erkalten zugesetzt werden, doch nicht in zu großen Mengen, weil sonst das Gerinnen gehindert wird. Will man solche Gelées bereiten, so ist oft ein Klären (mit Durchseihen) erfoderlich, welches in folgender Weise ausgeführt wird. Man bringt die mit Milch oder Eiweiß versetzte Flüssigkeit in einem Casserol aufs Feuer, läßt sie unter Umrühren bis nahe zum Kochen kommen, dann am Feuer ¼ Stunde ziehen und auf einer Seite etwas kochen, wobei man einige glühende Kohlen auf den Deckel legt, oder man stellt statt dessen das Gemisch in eine heiße Bratröhre. Ist die Flüssigkeit hell, so seihet man sie durch und zwar noch heiß, vermittels eines Tuches. — Steht der Probetropfen, so gießt man die Masse in eine Form, welche man, soll die Gelée wieder herausgenommen werden, zuvor in heißes Wasser hält. Nur bei großem Geschicke gelingt es, die Form der Gelée nie zu zerreißen. Soll eine farblose Gelée farbig verziert werden, so bedient man sich dazu besonders des Erdbeerspinates, dessen rother ausgepreßter Beerensaft mit Zucker zu Zierathen eingekocht wird. In heißen Tagen wird die Gelée vor dem Stürzen zum Serviren in Keller oder kaltes Wasser gesetzt.

Mit Hilfe der thierischen Gallerte werden nun verschiedene Fruchtgelées bereitet, welche ohne sie nicht gestehen würden. So z. B. 1) die Ananasgelée. Zwei Ananas werden in dünne Scheibchen geschnitten, in eine Schüssel gethan, der Saft von 3 Citronen dazu gepreßt, dann ¾ Pf. Zucker mit ½ Quart Wasser aufgekocht, heiß über die Ananas gegossen, über Nacht stehen gelassen, dann durchgeseihet, 3 Loth aufgelöste Hausenblase darunter gerührt und in die Form gefüllt. 2) Apfelsinengelée. Es werden 4 Apfelsinen und 1 Citrone ausgepreßt, die Schale einer Apfelsine auf Zucker abgerieben, das Abgeriebene in ein Casserol mit 1 Pf. Zucker gethan, der Saft und ½ Quart Wein darauf gegossen, 3 Loth aufgelöste Hausenblase darunter gerührt, durch ein Haarsieb und dann in die Form gegossen. 3) Arakgelée. Man setzt ½ Quart Wasser, 1½ Quart Wein, ¾ Pf. Zucker in einem Casserol aufs Feuer, fügt, nachdem letzterer zergangen ist, Schale und Saft von 4 Citronen und ¼ Quart Arak hinzu, setzt die Masse, wenn sie zu brausen anfängt, vom Feuer, läßt sie stehen und ziehen, seihet sie durch, gießt 4 Loth aufgelöste Hausenblase hinzu, heizt wieder und formt dann. 4) Citronengelée a) mit Hausenblase. Es werden 6 Citronen auf Zucker abgerieben, der Saft ausgedrückt, mit ½ Quart Wasser gekocht, ¾ Pf. Zucker, ¾ Quart Wein, ¼ Loth ganzer Zimmet, ¼ Quart ungekochte Milch, der Citronenzucker mit Saft und 4 Gewürznelken beim Anfange des Kochens hinzugefügt, geklärt und geseihet. Das Durchgeseihete läßt man mit 3 Loth Hausenblase wieder heiß werden und formt dann. b) Mit Kälberfüßen oder Hirschhorn. Man nimmt soviel Kälberfüße oder Hirschhorn, daß man nach dem Einkochen und Erkalten ½ Quart fester Masse erhält (8 Kalbsfüße auf 2 Quart Gelée), thut hinzu 1 Quart weißen Wein, ½ Pf. Zucker, ¼ Loth ganzen Zimmet, ⅛ Loth Nelken, die gelbe Schale von 3 Citronen und den Saft von 4—6 Citronen, eine Federmesserspitze voll Saffran und erwärmt Alles zusammen. Hierauf thut man in ein Gefäß das Eiweiß von 4 Eiern, ¼ Quart Wein und ebenso viel Wasser, quirlt diese Substanzen tüchtig und gießt dann die Mischung zu der vorigen Masse, worauf das Ganze in die Form oder Assiette gebracht wird. 5) Erdbeergelée. Ein Pfund Zucker wird mit ¼ Quart Wasser und ebenso viel rothem Weine ein Mal aufgekocht, der Saft von 1 Citrone dazu gepreßt, alles über 1 Quart Erdbeeren gegossen, das Gemisch über Nacht stehen gelassen, dann durch eine Serviette gegossen, mit 3 Loth aufgelöster Hausenblase versehen und in die Form gefüllt. 6) Himbeergelée. Das Verfahren ist wie bei der Erdbeergelée. 7) Kälberfußgelée. Es werden 4 gut geputzte Kälberfüße mit 1 Quart kochenden Wassers und etwas Salz angesetzt und bis auf ½ Quart eingekocht; dann reibt man das Äußere von 2 Möhren bis auf den Kern, fügt diese Substanz nebst einigen Stückchen Pastinak, einer Petersilienwurzel, etwas Kerbel und Muskatblume zu den Kälberfüßen, kocht noch ¼ Stunde, seihet durch und läßt das Ganze kalt werden. Man gibt diese Gelée besonders Brustleidenden. 8) Kirschgelée (von sauren Kirschen). Wie Erdbeergelée. 9) Punschgelée. Man löst 4 Loth Hausenblase auf, gießt die Auflösung durch ein Tuch in ein Casserol, fügt 1 Quart Wein, die gelbe Schale von 2 Citronen, den Saft von 6 Citronen nebst 1 Pf. Zucker hinzu, läßt alles zusammen aufkochen, gießt es dann durch ein Tuch, fügt ¼ Quart Arak hinzu, füllt es in Obertassen und läßt es kalt werden.

Man kann den so eben beschriebenen Bereitungsarten noch III. die chemische, vermittels der Gallert- oder Pektin- (pektischer) Säure hinzufügen. Soll auf diese Weise eine aromatische Gelée dargestellt werden, so nimmt man 1 Theil der gallertförmigen Säure, rührt sie in 3 Theile destillirtes oder Regenwasser, fügt ein wenig Ätzlauge oder Salmiakgeist hinzu, nämlich soviel, daß die Pektinsäure sich auflöst, aber nach der andern Seite keine alkalische Reaction entsteht, erwärmt die Auflösung, läßt 3 Theile Zucker darin zergehen, der auf Citronenschale abgerieben oder mit irgend einem ätherischen Öle imprägnirt ist, dessen Geschmack die Gelée erhalten soll, fügt ein wenig Salz- oder Schwefelsäure hinzu und rührt um, worauf das Ganze bald gelatinirt. Man kann auch in die durch Ätzlauge oder Salmiakgeist aufgelöste Gallertsäure, nachdem der Zucker darin zergangen ist, die

geistigen Essenzen gießen, deren Geschmack die Gelée haben soll, wobei durch die Wirkung des Alkohols, der in diesen Essenzen enthalten ist, die Auflösung ebenfalls zu Gelée gesteht, welche sehr vorzüglich ist. Die aus Pektinsäure bereiteten Gelées werden besonders als Gegengifte gegen Blei-, Zink- und Kupfervergiftungen empfohlen.
(*J. Husemann.*)

GELÉE (Théophile), zu Dieppe geboren, studirte in Montpellier Medicin unter Dulaurens, dessen Ruhm auszubreiten er weiterhin eifrig bemüht war. Er gab heraus: Quelques opuscules recueillis des leçons de Dulaurens en les années 1587 et 1588 (Paris 1613. fol.) und besorgte eine französische Übersetzung von seines Lehrers Anatomia c. h. et singularum ejus partium, welche 1639 und 1641 zu Paris in Folio erschien. Gelée schrieb dann eine größtentheils aus Riolan und Dulaurens geschöpfte Anatomie: L'Anatomie française en forme d'abrégé, recueillie des meilleurs auteurs qui ont écrit sur cette science. (Rouen 1635.) Dieses Buch scheint erst nach des Verfassers im J. 1650 erfolgtem Tode größern Beifall gefunden zu haben; denn es erschienen noch neue Ausgaben: Paris 1658. Rouen 1664 und 1683 (mit Gabriel Bertrand's Zusätzen). Paris 1742. Eine französische Übersetzung der gesammten Werke von Delaurens kam erst zehn Jahre nach des Übersetzers Tode heraus: Rouen 1660. Fol. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GELEGENHEIT. Das Wort „Gelegen" kommt von „Liegen" und bezeichnet also zunächst das, welches für einen gewissen Zweck eine günstige Lage hat. Gelegenheit wird in dieser räumlichen Beziehung seltener gebraucht, wiewol man von des „Hauses Gelegenheiten" spricht; beiweitem häufiger wird es in Beziehung zu Zeiten, Begebenheiten und Vorgängen gesetzt, welche zu andern Vorfällen die Veranlassung bieten, das Vornehmen von gewissen Handlungen erleichtern. So wird „Gelegenheit" auch ganz speciell von Fuhrgelegenheit gebraucht, wenn Jemand zu einer Reise nach einem Orte einen Wagen benutzt, welcher schon zu anderem Zwecke nach demselben Orte bestimmt ist, und darum ihm für einen billigern Preis zur Benutzung überlassen wird, steht also ebenso sehr dem eigenen, oder ausdrücklich für die Reise gemietheten Geschirr, als der Post, der Eisenbahn, entgegen. Über die Gottheit der „Gelegenheit" bei Griechen und Römern ist im Artikel Occasio gehandelt. Gelegenheitsgedicht, Gelegenheitsschrift nennt man die für ein bestimmtes Ereigniß, zu dessen Feier oder doch in Veranlassung desselben verfaßten Gedichte und Schriften und setzt sie denjenigen entgegen, die ohne solche Veranlassung entstanden sind. Manche sehen mit einer gewissen Geringschätzung auf Gedichte dieser Art herab, weil sie dabei nur an Geburtstags-, Hochzeits- und Leichencarmina, etwa gar auf Bestellung gemachte, denken, und sie finden in der ganzen Gattung eine Entweihung der Poesie, ein Entrücken derselben aus ihrem ideellen Charakter. Aber die Erzeugnisse der lyrischen Poesie — denn die anderer Gattungen der Poesie kommen hier nicht leicht in Betracht — sind umgekehrt meistens um so poetischer, je specieller und individueller ihre Beziehungen sind, und sie gewinnen grade dadurch den Charakter des allgemein gültigen und ewig wahren, während die, welchen jene Beziehung abgeht, in nebelhafter Allgemeinheit schweben. (*H.*)

GELEGENHEITSURSACHE (Causa occasionalis) wird in der Krankheitslehre jene Einwirkung auf den Organismus genannt, durch welche der wirkliche Eintritt einer Krankheit hervorgerufen wird. Die Gelegenheitsursachen sind also solche Einflüsse, welche man im gewöhnlichen Leben schlechthin Ursachen der Krankheit nennt, oder in manchen medicinischen Systemen ursächliche Momente der Krankheit. Neben ihnen unterscheidet man in der Ätiologie die vorbereitenden Ursachen oder die Anlage (Causae praedisponentes, Praedispositio). Diese zwei Begriffe lassen sich im concreten Falle oftmals sehr scharf von einander trennen. Wird z. B. Jemand vom gelben Fieber befallen, so beruht die vorbereitende Ursache oder die Anlage darin, daß der Befallene kein Eingeborner, sondern ein frisch angekommener Europäer ist, als Gelegenheitsursache aber wird man die grade herrschende miasmatische Einwirkung bezeichnen müssen. — Manche Pathologen haben die Krankheitsursachen in nächste und entfernte (Causae proximae et remotae) eingetheilt. Die nächsten sind dann im Wesentlichen die Gelegenheitsursachen, die entfernten aber die vorbereitenden Ursachen.

Die Gelegenheitsursachen sind bald äußerliche, nämlich atmosphärische, alimentäre, mechanische Einflüsse, bald innerliche, wie psychische Affecte, übermäßige geistige oder körperliche Anstrengung, Steigerungen der Circulation, geschlechtliche Excesse u. s. w. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GELEHRIG und GELEHRIGKEIT (Psychologie und Pädagogik). Diese Wörter, sowie das in oberteutscher Mundart übliche „gelehrsam" und „Gelehrsamkeit" in diesem Sinne, ferner die entsprechenden Ausdrücke in fremden Sprachen (z. B. docilis, docilitas, docile, docilité etc.) bezeichnen die Eigenschaft oder Fähigkeit und Bereitwilligkeit eines erkennenden und thätigen Wesens, vermöge welcher es sich für irgend eine an dasselbe gebrachte Lehre in der Art empfänglich zeigt, daß es dieselbe auffaßt und behält, oder ihr gemäß sich thätig erweist. Ihre Abstammung von „Lehren" liegt auf der Hand[1]). Nach Adelung s. h. v. sagt man in einigen Gegenden im gemeinen Leben auch gelernig, was in sofern sprachrichtiger erscheint, als das Hauptmerkmal jenes Begriffs das Lernen oder Gelernthaben und nicht das Lehren ist. Übrigens war in den älteren Mundarten „lehren" und „lernen" nicht verschieden, wie auch noch jetzt öfter im gemeinen Sprachgebrauche und in andern Sprachen der Fall, wie z. B. das niedersächsische *leeren*, das angelsächsische *laeran*, das schwedische *lära*, das dänische *lære* und das französische *apprendre* sowol

1) „Lehren" (schon beim Kero *leru*, beim Otfried, der es für Doctrina braucht, *lera*, im Isidor *lerunga*) hieß ursprünglich mit lauter und deutlicher Stimme vorsagen, z. B. einen Eid, der deshalb früher ein „gelehrter" (oder „gestabter") hieß. Auch „Lesen" gehört hierher, welches beim Kero *leran* heißt, sowie beim Ulphilas *laisjan* lehren. Vergl. Adelung s. v. lehren.

lehren als lernen bezeichnet. So heißt es auch 2 Mos. 4, 15: „Ich will euch lernen, was ihr thun sollt," und noch bei Gellert findet sich: „Lernen Sie mir nur die Liebe erst kennen." Einen Lehrburschen „auslernen" ist noch jetzt üblich. Ebenso ist ein Lehr-Brief soviel wie ein Lern-Brief, lehr-begierig und lern-begierig ganz dasselbe, und sogenannte Lehr-Anstalten könnten ebenso gut Lern-Anstalten heißen. Gewöhnlich bezeichnet „gelehrig" ꝛc. einen höheren Grad jener Fähigkeit, die dann in der Regel als ein Talent, d. h. eine Naturgabe, etwas Angebornes, erscheint, aber doch auch Wirkung der Erziehung oder Anleitung sein kann. Daß die Gelehrigkeit auch den Thieren, wenn auch nicht allen, zukommt, steht als Thatsache fest, namentlich findet sie sich bei gewissen Classen der vollkommener organisirten, wie z. B. den Elephanten, Pferden, Hunden (besonders den Pudeln), verschiedenen Vogelarten (besonders den Papageien, Dohlen, Kanarienvögeln)[2], aber auch bei dem Rindvieh und den Schweinen, ja sogar den Flöhen[3]! Auf ihrem Vorhandensein beruht überhaupt alle sogenannte Dressur, durch welche der Mensch so außerordentliche Einwirkungen auf die thierische Seele hervorzubringen vermag, die übrigens von einem höheren Standpunkte angesehen, eigentlich als ein Verderb dieser thierischen Natur erscheint; wie denn auch Ludw. Tieck in seinem „gestiefelten Kater" es diesen als einen Vorzug seines Geschlechts geltend machen läßt, daß die Katzen sich nicht so gelehrig, wie Hunde ꝛc. zeigen, und ebendeshalb nicht so sehr als diese gemisbraucht werden. Da die meisten Thiere durch ihren angebornen Instinkt schon Alles wissen und können, was sie für ihre Bestimmung gebrauchen, so bedürfen sie jener Eigenschaft eigentlich nicht weiter. Doch nehmen die Naturkundigen an, daß bei einigen Thierclassen die Ältern ihren Jungen eine Art Lehre oder Unterricht geben, was z. B. von Adlern, Störchen, Kranichen, Wölfen, Löwen und Füchsen behauptet und von Scheitlin (a. a. O. S. 339) selbst von Krebsen, Karpfen und Raupen für gar nicht undenkbar erklärt wird. — Für den Menschen, der für seine ganze Entwickelung an Lehre und Erziehung gewiesen ist, erscheint die Gelehrigkeit dagegen als höchst wichtige Eigenschaft, wie dies auch schon Hesiod andeutet[4]. Gleichwol ist dieselbe auch bei ihm nicht unbedingt, sondern nur in formeller Hinsicht, oder als ein nur relativer Vorzug aufzufassen, indem dieselbe ebenso wol löblich, als verwerflich erscheint, je nachdem sie sich auf löbliche Gegenstände und Unterricht bezieht, oder nicht. So gibt es bekanntlich in großen Städten, z. B. London, förmlich organisirte Diebesschulen mit sehr „gelehrigen" Schülern, die ebendadurch als die vorzüglichsten Zuchthauscandidaten erscheinen; und wie „gelehrig" hat sich nicht seit Jahrhunderten die gesammte sogenannte gebildete Welt gezeigt in Bezug auf die von Paris ausgegangenen, oft so geschmacklosen, ja unsinnigen Moden! — Übrigens beschränkt sich die Gelehrigkeit keineswegs auf das Erkenntnißgebiet oder das leichte Fassen und Behalten theoretischer Kenntnisse, sondern sie findet auch im Praktischen statt, oder als Fähigkeit, Kunstregeln oder praktische Maximen u. dgl. passend anzuwenden. Doch wird zumal der höhere Grad dieser praktischen Fähigkeit in unserer Sprache vorzugsweise mit dem Worte Anstelligkeit bezeichnet, worunter insbesondere das Talent verstanden wird, auf bestimmte Arbeiten oder Verrichtungen sich beziehende Regeln leicht und passend anzuwenden, sich auch in ungewohnte Verhältnisse rasch zu finden, in schwierigen oder verwickelten Dingen doch etwas auszurichten; daher diese Art von Gelehrigkeit früher durch das Wort „ausrichtig" bezeichnet ward, das sich in der Bibel findet (z. B. von Jerobeam, 1 Kön. 11, 28).

Als psychologisch interessant ist noch die Thatsache hinzuzufügen, daß nach Analogie gewisser sogenannter Idiosynkrasien öfters die sonst geistig begabtesten Menschen für gewisse Lehren, die sonst Allen zugänglich sind oder gemacht werden können, schlechterdings keine „Gelehrigkeit" zeigen. Bekanntlich ist die Musik die allgemein-verständlichste aller Künste; aber wie verschlossen erscheint für dieselbe Kant, dieser „Herkules" unter den Denkern! Ebenso ungelehrig Lessing für die Schönheiten der Natur! Gleichergestalt wird von dem Dichter Alfieri berichtet[5], daß er nicht einmal die ersten Sätze des Euklid zu capiren vermocht hat, und ebenso ist es bekannt, wie wenig Goethe von der Mathematik verstand, und wie leidenschaftlich er, weil er als Dichter für streng wissenschaftliche Belehrungen unempfänglich war, die Newton'sche Farbenlehre angriff, ohne doch die seinige irgend wahrhaft wissenschaftlich begründen zu können, wie erst neuerdings näher nachgewiesen worden[6]. — Im großen Völkerleben endlich gilt ebenfalls, was von der „Gelehrigkeit" der Einzelnen oder Volksclassen gesagt worden; sie hat ihre Licht-, aber auch ihre Schattenseiten, und besonders ist eine zu große Gelehrigkeit, zumal für alles Neue und Fremde, z. B. für die wälschen Theorien vom sogenannten göttlichen Recht und unbedingten Gehorsam, vom Staats-, Kirchen- und Schulregiment, für wälsche Sprache, Sitte, Tracht u. s. w., ein Erbfehler der Teutschen, den schon Luther mehrfach gerügt hat[7], und der sich unter andern noch zur Stunde darin offenbart, daß unser Volk, obwol seit Jahrhunderten von jenen Übeln geplagt, dennoch sich fort und fort als nur zu gelehriger Schüler jener Irrlehren und Irrthümer zeigt. (Dr. *K. H. Scheidler.*)

2) Vergl. Scheitlin, Thierseelenkunde II, 337 fg. 3) So wurden z. B. in mehren Städten, namentlich in Frankfurt a. M., 1838 sogenannte betriebsame Flöhe gezeigt. — Wie großen Einfluß fortgesetzter Umgang der Menschen auf die Gelehrigkeit des Rindviehs hat, zeigt Cuncmoser in Nasse's Zeitschr. für psych. Anthr. 1820. I. S. 62 fg. IV. S. 679 fg.

4) „Der ist gut vor Allen, der selber jedwedes erkennt;
Gut ist jener zunächst, der den wohl Zuredenden anhört.
Wer jedoch nicht selber erkennt, noch des Andern Rede
Sich in das Herz einprägt, der Mann ist nichtig und unnütz."
Hauslehren V. 293 fg.

5) Schopenhauer, Welt als Wille u. Vorstell. 6) Von Dr. Helmholz in der Allgem. Mon.-Schrift für Wissenschaft u. Literatur, herausgegeben von Droysen, Nitzsch, Harms u. s. w. 1853. Mai. S. 387 fg. 7) Werke, Ausgabe von Walch, VIII. S. 1954.

GELEHRSAMKEIT; Gelehrt und Gelehrter, Gelehrtenstand, Gelehrtenherrschaft und Gelehrtenrepublik (Synonymik, Culturgeschichte und Politik). — Das teutsche Wort Gelehrsamkeit — früher (z. B. noch bei Lichtwer) auch Gelehrtheit oder Gelahrtheit, welches letztere, obwol ebenfalls im Hochteutschen jetzt veraltet, doch noch manchmal in Zusammensetzungen, wie Gottesgelahrtheit, Rechtsgelahrtheit u. dgl. m., vorkommt — bezeichnet (abgesehen von der bereits s. v. Gelehrigkeit erwähnten, gleichfalls veralteten Bedeutung als Fähigkeit oder Bereitwilligkeit, etwas zu lernen) ganz sowie die entsprechenden oder verwandten Ausdrücke in fremden Sprachen (z. B. doctrina, disciplina, scientia, eruditio u. dgl. m.) im objectiven Sinne einen Inbegriff wissenschaftlicher, d. h. in den Formen und nach den Gesetzen des Denkens zu einem organischen Ganzen oder Systeme verbundener Kenntnisse eines Gegenstandes oder Faches, in subjectivem Sinne den Besitz oder die Innehabung solcher Kenntnisse. Zugleich ist die „Gelehrsamkeit," ebenso wie die Religion, das Recht, die schöne Kunst u. dgl. m. als eine der bedeutendsten Thatsachen der Geschichte der Menschheit, der sogenannten Cultur- oder Sittengeschichte, zu betrachten.

Was zunächst das fragliche Wort betrifft, so bezeichnet „Gelehrsamkeit" (abgeleitet von Lehren, wie doctrina von docere) vorzugsweise den Inbegriff oder Besitz solcher Kenntnisse, welche nur aus der Belehrung durch Andere geschöpft werden können, also das historische oder traditionelle Wissen und Erkennen, das „Wissen dessen, was Andere gewußt haben" [wie Winkelmann [1]) sich ausdrückt]. Da hierbei, wie sich von selbst versteht, nur von einem wissenschaftlichen Wissen und wissenschaftlicher Belehrung die Rede ist, die nur auf eigends dafür bestimmten Bildungsanstalten, den Schulen, gewonnen werden kann, weil sie ein umfassendes und methodisches Studium voraussetzt, so heißt dem herkömmlichen Sprachgebrauche zufolge derjenige ein Gelehrter, oder ein dem Gelehrtenstande Angehöriger, welcher auf solchen höheren Bildungsanstalten, namentlich unsern Gymnasien und Universitäten, sich wissenschaftlicher Studien befleißigt hat. Daher heißen jene Anstalten, besonders die erstgenannten, selber gelehrte Schulen (richtiger Gelehrten-Schulen), und dahin gehört auch das Wort Schulgelehrter, d. h. ein Gelehrter, der nur das Wissen der Schule, nicht auch dasjenige kennt, welches der Welt oder dem Leben zu verdanken, welches (nach unsers Dichters Wort) „lehrt besser als Redner und Buch!"

Im gemeinen Sprachgebrauche nimmt man jedoch das Wort „gelehrt" auch in dem weitern Sinne, wornach es alles, was gelehrt und gelernt werden kann, umfaßt, und redet z. B. von „gelehrten" Hunden („Fido savant" hieß ein in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts herumgeführter Hund, welcher u. a. die vier Species konnte), Vögeln, Pferden u. dgl. m. Da das ursprünglichste und wichtigste Mittel der Mittheilung von Kenntnissen das mündliche Wort war und ist, so erklärt sich die jetzt veraltete Bedeutung des Wortes „gelehrt," wornach dasselbe soviel als „vorgesagt" oder „vorgelesen" bedeutete, z. B. ein „gelehrter Eid" (der auch ein „gestabter" hieß) [2]). Auch ist bekannt, daß vor Erfindung der Buchdruckerkunst auf unsern Universitäten die damalige Gelehrsamkeit nur durch Vorlesen (resp. Dictiren) der Texte (der heiligen Schrift, des kanonischen und römischen Rechts, des Aristoteles, Hippokrates, Galenus u. s. w.) oder der Commentatoren und Glossatoren mitgetheilt ward, wovon noch unsere heutigen „*lectiones* acad." herrühren, bei denen leider nur zu oft noch sich jenes Heftablesen und Dictiren findet, als wenn (wie Schleiermacher schon rügte) [3]) der Staat öffentliche Gelehrten-Lehrer dazu besolden müßte, daß sie sich des Privilegiums erfreuen, die Wohlthat der Druckerei ignoriren zu dürfen! — Übrigens bedeutet „gelehrt" auch in der Sprache der Bibel nur soviel wie unterrichtet oder erfahren, geschickt („die im Gesange des Herrn gelehrt waren," 1 Chron. 26, 7; „der uns gelehrter macht als das Vieh auf Erden," Hiob 35, 11; eine „gelehrte Zunge," Jes. 50, 4). Auch bei Hagedorn findet sich:

„Ihr der Trauben Kenner,
Weingelehrte Männer."

Da unsere neu-europäische, besonders die wissenschaftliche, Bildung vorzugsweise auf dem Einflusse der classischen, der römischen oder lateinischen und griechischen Literatur beruht, so heißen die genannten zwei alten Sprachen vorzugsweise die „gelehrten" (richtiger die Gelehrten-Sprachen). Ebendarauf beruht es, daß die Ausdrücke Doctrin, Erudition, Disciplin schon längst in unsere Sprache eingebürgert sind, wenngleich wir dieselben nicht immer in ganz gleichem Sinne wie die Alten brauchen. Was zunächst das Wort Doctrin betrifft [4]), so unterscheidet sich *doctrina* (nach Döderlein) [5]) zunächst von scientia, notitia, cognitio dadurch, daß diese drei jederzeit einen Genitiv als nähere Bestimmung dessen, was gewußt wird, verlangen, während *doctrina* absolut oder schlechtweg für sich gebraucht werden kann, wie bei uns der entsprechende Ausdruck: „er besitzt Kenntnisse" (oder auch unser: „er ist gelehrt") [6]). *Doctrina* und *eruditio* aber unterscheiden sich dann so, daß erstere ebenso, wie unsere „Gelehrsamkeit," mehr als eine bestimmte Art der geistigen Ausbildung des Menschen, *eruditio* aber, sowie gelehrte Bildung, als die Krone derselben dargestellt wird. „Die *doctrina* gewährt blos eine Überlegenheit an Kenntnissen, steht als coordinirter Begriff der exercitatio, welche Überlegenheit an Fertigkeit involvirt, gegenüber, und kann in sofern als bloße Theorie

1) Gesch. der Kunst. Buch 4. Cap. 1. §. 20 (Werke, herausgegeben von Fernow, Meyer und Schulze. 4. Bd. S. 20).

2) s. Adelung s. v. „Gelehrt" und „Staben." 3) Geleg. Gedanken über Universitäten S. 66. 4) Über die (hierher nicht weiter gehörige) Etymologie der Wörter διδάσκειν, *docere* und lehren vergl. *Danz*, Antilexilogus. 1842. p. 7. 5) Lat. Synon. V, 268.

6) „Aber die Nächte hindurch hält Amor mich anders beschäftigt,
Werd' ich auch halb nur gelehrt, bin ich doch doppelt beglückt."
Goethe (Elegien I, 5).

der Praxis gegenüber scheel angesehen und bespöttelt werden." (Damit stimmt in der That der in neuester Zeit üblich gewordene Sprachgebrauch, welcher, zumal in Sachen der Politik (1848!) die Doctrin schlechtweg, und ihre Anhänger, die Doctrinairs, als schlechthin unpraktisch und unnütz oder schädlich ansieht, sodaß jene Ausdrücke fast zu Schimpfworten geworden sind [7]). Die *eruditio* steht (nach Döderlein) der Praxis schon viel näher und involvirt die Einwirkung der erlernten Kenntnisse und der Studien auf die Veredelung des ganzen Menschen; sie ist Bezeichnung der wahren Menschlichkeit in intellectueller, wie humanitas in moralischer Hinsicht; sowie rudis die geistige, ferus die sittliche Rohheit bedeutet. — Im neuesten Sprachgebrauche bezeichnet dagegen Erudition soviel als höheren Grad der Gelehrsamkeit in obigem Sinne, als besonders umfassendes historisches Wissen, große Belesenheit, namentlich Kenntniß der Literatur des resp. Faches. Daß auch bei „Gelehrsamkeit" vorzugsweise an letztere, an Bücherwissen gedacht wird, ist bekannt und erklärlich, da bisher die Bücher nun einmal das wichtigste Hilfsmittel der intellectuellen Bildung sind; daher bezeichnet auch (nach Arndt) das schwedische Wort, welches unserm „Studenten" entspricht, „Lesekerl" [8]).

In der teutschen Synonymik pflegt man als das Gemeinsame der sinnverwandten Begriffe Gelehrsamkeit, Aufklärung und Wissenschaft eine Erkenntniß zu bezeichnen, welche über das Gemeine (bestimmter den sogenannten gemeinen Menschenverstand) hinausgeht, ihre Verschiedenheit aber dahin zu bestimmen, daß „Aufklärung" dieselbe (oder eigentlich der dadurch begründete Zustand des Geistes) heißt, sofern sie durch Klarheit und Deutlichkeit sich auszeichnet; Gelehrsamkeit, sofern sie sich auszeichnet durch die Menge der Kenntnisse, die durch unmittelbare Belehrung, aus Büchern oder mündlichem Unterricht, erworben sind; Wissenschaft endlich sei die Erkenntniß, in sofern sie die Einsicht in die letzten Gründe, worauf sie beruht, und Einsicht in ihren Zusammenhang mit denselben einschließt [9]). Im Allgemeinen ist diese Unterscheidung auch als richtig anzusehen, und gewiß ist es, daß z. B. ein aufgeklärter Mann, der von seinem Berufsfache klare und deutliche Begriffe hat (ein Bauer etwa), oder auch ein solcher, von dem in Bezug auf die allgemein menschlichen Angelegenheiten (z. B. der Religion, Moral und Politik) dasselbe gilt, kein gelehrter oder wissenschaftlicher Mann zu sein braucht; sowie umgekehrt nicht jeder Gelehrte nothwendig als solcher schon auch aufgeklärt ist. Vielmehr lehrt die Geschichte, daß oft selbst Gelehrte vom ersten Range nicht aufgeklärt sich zeigten; wie denn z. B. nicht nur Luther und Melanchthon an den Teufel und Zauberei glaubten, sondern sogar noch Baco (gest. 1626), dieser einflußreichste Reformator der Wissenschaften, das Copernicanische System verwarf! Dagegen ist jene Unterscheidung von Wissenschaft und Gelehrsamkeit nur theilweise richtig. Allerdings kann Jemand eine große Menge blos gelehrter oder erlernter Kenntnisse innehaben, ohne ihre letzten Gründe zu kennen und ihren Zusammenhang mit diesen einzusehen; allein ob man ihm dann blos Gelehrsamkeit und nicht Wissenschaft zusprechen soll, hängt von der Natur der Sache der in Frage stehenden Kenntniß ab. Ist von Philosophie im eigentlichen Sinne die Rede, so läßt sich allerdings eine blos gelehrte Kenntniß derselben durch Studium ihrer Geschichte erwerben, ohne daß man durch Selbstdenken sich über die letzten Gründe, Gesetze und Zwecke alles Daseins und Denkens wissenschaftlich orientirt, wobei aber dann Kant's Wort zur Geltung kommt, daß, wer die Philosophie eines Andern nur historisch oder gedächtnißmäßig auffaßt, auch nur der Gypsabdruck eines lebendigen Menschen ist. Dem Mathematiker dagegen, der auf die letzten Gründe seines Fachs, die Untersuchungen über Raum und Zeit, nicht zurückgeht, kann darum die Wissenschaftlichkeit ebenso wenig abgesprochen werden, als dem Naturforscher, der seinerseits sich als solcher auch nicht weiter um die Grundbegriffe Natur, Kraft, Materie, Bewegung u. dgl. m. kümmert, sondern sie voraussetzt und ohne Weiteres anwendet; auch die Philologie, sowie die positive Theologie und Jurisprudenz werden, wenn sie nur sonst den wissenschaftlichen Charakter haben, sich nicht zur bloßen „Gelehrsamkeit" als Gegensatz gegen die Wissenschaft degradiren lassen wollen, weil sie nicht ihr Wissen auf die letzten Gründe zurückführen, welches letztere doch eigentlich nur Sache der Philosophie ist, daher es ja auch eine Philosophie der Mathematik, der Natur, der Religion, des Rechts, der Sprache u. s. w. als einzelne selbständige Disciplinen gibt. Unstreitig ist die Erudition in modernem Sinne oder die Belesenheit noch nicht Gelehrsamkeit, da zu dieser noch andere Bedingungen gehören, wie gleich noch näher gezeigt werden wird; ja in einigen Fächern des menschlichen Wissens ist wenigstens in gewissem Sinne weder die eine, noch die andere erfoderlich, um doch auch etwas darin zu leisten. Dies ist der Fall im Gebiete der sogenannten rationalen oder Vernunftwissenschaften, der Mathematik und besonders der Philosophie, weil bei dieser Alles auf das Selbstdenken ankommt und Berufung auf Autorität hier nicht gilt. Dies deutet schon Cicero's bekanntes Wort an: „hoc ego philosophi non arbitror, *testibus* uti, sed *argumentis* et *rationibus* oportet, quare quidque ita sit docere" [10]), und ähnlich läßt Shakespeare [11]) einen Philosophen sagen:

7) Nicht blos der gemeine Demokratenpöbel, so lange er in dem „tollen Jahr" den Meister spielte und die classischen Schilderungen der antiken „Masse," die nur „im Zuschlagen respectabel, im Urtheilen miserabel," praktisch rechtfertigte, (*Thucyd.* III, 37; VI, 89. *Plat.* De rep. VI. p. 95; VIII. p. 211. Bip. *Aristoph.* Nub. v. 99 seq.) — schimpfte auf die Doctrin und die Doctrinairs wie ein Rohrsperling, sondern auch die vornehme Reaction, sobald sie wieder obenauf gekommen, z. B. Hr. v. Blittersdorf in der OPAZeitung vom 18. Febr. und vom 26. Juli 1850. — Auch die österreichischen Reactionaire urtheilen so; vergl. Kreuzzeitung vom 8. Oct. 1850. 8) Arndt, Erinnerungen u. s. w. S. 31. 9) Eberhard-Maaß-Gruber, Synonym. 3. Ausg. 1826. I. S. 243.

10) De divin. II, 11. 11) Der Liebe Müh' umsonst III, 3.

„Gelehrsamkeit ist Zusatz nur zu uns;
Und wo wir sind, ist unser Wissen auch."

Ein gewiß sehr wahres Wort, da von keinem andern Fache das *omnia secum portare* in gleichem Maße gilt, und da es zu dem Wesentlichen der Philosophie gehört, daß sie sich schlechterdings nicht pachten läßt, daß man vielmehr wirklicher Eigenthümer ihrer Wahrheiten sein, d. h. sie durch Selbstdenken sich zu eigen gemacht haben muß, um Nutzen von ihr ziehen zu können. — Auch in historischen Wissenschaften unterscheidet man die Belesenheit von der Gelehrsamkeit, sofern zu letzterer vor allem ein gründliches Studium der Quellen gehört [12]). Übrigens ist es ein nicht minder wahres Wort Lichtenberg's: „Ich glaube, daß einige der größten Geister, die je gelebt haben, nicht halb soviel gelesen hatten, und beiweitem nicht soviel wußten, als manche unserer mittelmäßigen Gelehrten. Und mancher unserer sehr mittelmäßigen Gelehrten hätte ein größerer Mann werden können, wenn er nicht soviel gelesen hätte" [13]).

Der umfassendern und richtigern Ansicht nach verhalten sich Gelehrsamkeit und Wissenschaft so zu einander, daß erstere im weitern oder vollständigern Sinne genommen, eben den Inbegriff oder Besitz der letztern als der möglichst vollendeten Erkenntniß ausdrückt, im engern Sinne aber nur einen Theil derselben [14]). Das wissenschaftliche Erkennen, oder das Wissen s. str., woraus die Wissenschaft hervorgeht, ist seiner Form nach, wie schon angedeutet, im Gegensatze gegen das blos empirische Erkennen des gemeinen Menschenverstandes in sinnlichen Anschauungen oder concreten Vorstellungen ein Erkennen in den Formen des abstracten Erkennens oder Denkens, in den Formen der Begriffe, Urtheile, Schlüsse, die mit Hilfe der Erklärungen, Eintheilungen und Beweise zu einem in sich nothwendig verbundenen organischen Ganzen, zu einem Systeme, nach den Gesetzen des Denkens verbunden werden. Das Denken in Begriffen ist (wie dies die Logik lehrt) gesetzmäßig und vollständig, wenn jeder Begriff im Zusammenhange mit seinen unter- und übergeordneten, oder Art- und Gattungsbegriffen bis zu den höchsten oder einfachsten Begriffen hinauf, das Denken in Urtheilen und Schlüssen, wenn jedes Urtheil und mithin jede Voraussetzung eines Schlusses (denn ein Schluß ist ja nichts Anderes, als die Ableitung eines Urtheils aus einem oder mehren andern) aus ihrem zureichenden Grunde gedacht oder erkannt wird. Höchste oder einfache Begriffe heißen nun Grundbegriffe, und diejenigen Urtheile, durch welche alle übrigen begründet oder bewiesen werden, Grundsätze oder Principien; Wissenschaft ist demnach der Form nach Erkenntniß aus Grundbegriffen und Grundsätzen. Seinem Gehalte oder Stoffe und Endzwecke nach geht die Wissenschaft auf Erkenntniß der Gesetze im Sein der Dinge, der Gründe oder Ursachen, die den Erscheinungen zu Grunde liegen, um eine Theorie, d. h. die Erklärung der letztern aus erstern, oder für jedes Warum? ein Darum! aufzufinden. Dies Erforschen kann nun unmöglich, sobald es sich auf größere Gebiete der Erkenntniß bezieht, blos Sache eines Einzelnen, oder einer einzelnen Zeit sein; vielmehr ist dazu die Zusammenwirkung aller gebildeten Völker und Jahrhunderte erfoderlich, und in sofern nun, wie schon angedeutet, unter der Gelehrsamkeit im engern Sinne das historische Wissen, welches die gewonnenen Resultate zusammenfaßt, verstanden wird, so gehört dieselbe nothwendig zur Wissenschaftlichkeit, macht ein wesentliches Merkmal derselben aus [15]).

Die Wichtigkeit dieses Elements, oder des sogenannten gelehrten Apparats bedarf keines weitläufigen Erweises, da es zu offen daliegt, wie sehr ein mit den Erfahrungen und Kenntnissen der früheren Jahrhunderte bekannter Gelehrter, der, wie man dies auch ausdrückt, auf der „Höhe der Bildung seiner Zeit" steht, dem Ungelehrten, oder auch dem oft sehr genialen bloßen sog. Selbstgelehrten (Autodidaktos) überlegen ist, der auf seine eigene Hand immer erst von Vorn anfangen muß und daher den Fortschritt der Wissenschaft mehr aufhält als fördert [16]). Hierher gehört die richtige Bemerkung eines der größten Naturforscher unserer Zeit, John Herschel's, daß man schon um deswillen mit dem, was zur Zeit in einer Wissenschaft bereits gethan ist, bekannt sein muß, weil für den, der sich mit eigenen Untersuchungen beschäftigt, Nichts entmuthigender ist, als der Gedanke, daß alles, was er thut, möglicherweise vergebliche Arbeit sei, indem es vielleicht bereits gethan und besser gethan worden, als er es mit seinen Hilfsmitteln auszuführen vermag; sowie umgekehrt Nichts ermuthigender, als der entgegengesetzte Gedanke [17]). Zwar zeigen in dieser Beziehung die verschiedenen Wissenschaften ein verschiedenes Verhältniß und namentlich ist in den sogenannten rationalen oder Vernunftwissenschaften (Philosophie und Mathematik) angedeutetermaßen das historische oder gelehrte Wissen keineswegs die Hauptsache; aber dennoch ist es auch hier von bedeutendem Werthe und seine Vernachlässigung rächt sich besonders in der Philosophie, in welcher bloße Genialität, die von Andern zu lernen sich zu vornehm dünkt, eine Thorheit ist, die schon

12) In dem neuesten Hefte der „Protestantischen Monatsblätter von Gelzer" (1853. Juli S. 56) will deshalb Wackernagel in einer Beurtheilung der bekannten Geschichte der poetischen Nationalliteratur der Teutschen von Gervinus diesem Letztern nur große Belesenheit, nicht eigentliche Gelehrsamkeit, zuerkennen, weil ihm z. B. alle grammatische Kenntniß der altteutschen Sprache abgeht. 13) Verm. Schriften II, 275. 14) Damit stimmt im Wesentlichen auch Tittmann's treffliche Schrift: „über die Bestimmung des Gelehrten" 1833. S. 50 fg., überein.

15) „Es kann der Mann der Wissenschaft
Fürwahr ein Egoist nicht sein;
Er fühlt, vollführt wird nur durch gesammte Kraft
Das Werk, und nicht durch ihn allein."
Rückert, Gedichte. 1836. II. S. 391.

16) „Wann von dem Punkt, wo Einer stillgestanden,
Ein Andrer würde weiter gehen,
So wär' am Ende bald die Wissenschaft vorhanden,
Statt daß wir immer neu am Anfang stehen."
Rückert, Gedichte II, 388.

17) Herschel, über das Studium der Naturwiss., übersetzt von Henriei. 1836. S. 459.

Goethe scharf rügte [18]), nur glänzende Meteore sublimer Systeme („für den Augenblick geboren") zu schaffen vermag, wie neuerdings ausführlicher, namentlich von Herbart, nachgewiesen worden [19]). — In allen Fächern wird es aber in dieser Beziehung auf die Beobachtung des Horazischen *est modus in rebus* ankommen, welches Lessing in den Worten ausdrückt: „Man ist in Gefahr sich auf dem Wege zur Wahrheit zu verirren, wenn man sich um gar keine Vorgänger bekümmert, und man versäumt sich ohne Noth, wenn man sich um Alle bekümmern will." Auch darf selbst der selbständigste Philosoph oder Denker nie vergessen, daß er ohne die Hilfe Anderer, ohne Unterricht und Erziehung geistig sich schlechterdings gar nicht würde haben entwickeln können, daß er auch keineswegs alle seine Überzeugungen blos sich selber verdankt, sondern größtentheils der großen Erbschaft der Civilisation und Cultur seines Volkes und seiner Zeit [20]), den frühern gelehrten Forschungen und Resultaten u. dgl. m., in welcher Beziehung besonders unserer heutigen philosophischen Gelehrtenjugend ein Wort Goethe's in Erinnerung zu bringen nützlich sein möchte [21]), sowie überhaupt alle Gelehrte sich der Pflicht der Pietät gegen das sogenannte Positive in Religion, Recht, Sitten und Gebräuchen u. s. w. ebenso befleißigen sollten, da sie eben diesem das Allermeiste verdanken, als der Achtung gegen ihre speciellen Vorgänger, auf deren Schultern sie stehen, und deren Nichtachtung die Nemesis jedenfalls an ihnen selber bestrafen wird [22]).

Um auf den Begriff der Gelehrsamkeit selber zurückzukommen, so wird dabei immer vorausgesetzt, daß jenes Wissen, welches zur „Gelehrsamkeit" führen, oder zu dem Namen eines „Gelehrten" berechtigen soll, theils einen bedeutenden Theil der menschlichen Erkenntniß, ein sogenanntes Hauptfach, umfaßt, theils auch den andern, schon angedeuteten, aus der Natur der Sache entspringenden logischen Foderungen der Klarheit und Deutlichkeit der Begriffe, der Evidenz oder Begründung und durchgängigen Verknüpfung der Urtheile und Schlüsse, sowie des innern Zusammenhangs, mit Einem Worte der Gründlichkeit Genüge leistet. Von diesem letztern Gesichtspunkte aus steht der Gelehrsamkeit der sogenannte Dilettantismus gegenüber, welcher zwar auch es zu mancherlei Wissen, aber nicht zu eigentlicher Wissenschaft bringen kann, wol durch einzelne geniale Blicke (aperçus) zu Entdeckungen oder Erfindungen gelangt, aber doch nie seiner Sache wahrhaft gewiß ist, da einzelne Behauptungen oder Ansichten als solche keine Sicherheit gewähren und man nicht weiß, ob sie nicht in ihren Voraussetzungen oder Folgerungen zu Widersprüchen oder Irrthümern führen werden [23]). Hieraus ergibt sich zugleich der Werth des zum Begriffe der Gelehrsamkeit gehörigen Systematischen und Methodischen, dem Fragmentarischen, Rhapsodistischen oder Aphoristischen des Dilettantismus gegenüber; wie denn selbst im Gebiete der schönen Künste bloße Dilettanten meistens nichts Tüchtiges zu prästiren vermögen und deshalb von einem höchst competenten Richter, Goethe, weit weggewünscht werden [24])! In diesem Sinne sagt der berühmteste und größte aller neuern Naturforscher, Alexander v. Humboldt: „Die wissenschaftliche (philosophische) Naturkunde erhebt sich über die Bedürfnisse einer bloßen Naturbeschreibung; sie besteht nicht in einer sterilen Aufhäufung isolirter Beobachtungen" u. s. w. [25]). Es ist zugleich Thatsache der Culturgeschichte, daß die großen Vorzüge, die wir Europäer besitzen und durch die wir anerkanntermaßen die eigentlichen Träger aller wahren Civilisation und Cultur, sowie die Beherrscher der übrigen Welttheile sind [26]), unserer Wissenschaftlichkeit, diese aber dem systematischen und methodischen Denken verdanken [27]).

In Bezug auf das erstere Moment, den Umfang des Wissens, der zur „Gelehrsamkeit" gehört, läßt sich der Natur der Sache nach kein bestimmtes Maß angeben; alle Bildung ist, mathematisch zu reden, eine Function der Zeit, d. h. eine veränderliche Größe, die an die Veränderungen einer andern geknüpft ist. Im Allgemeinen

---

18) „Ein Quidam sagt: „„ich bin von keiner Schule!
Kein Meister lebt, mit dem ich buhle;
Auch bin ich weit davon entfernt,
Daß ich von Todten was gelernt.""
Das heißt, wenn ich ihn recht verstand,
„„Ich bin ein Narr auf eigne Hand.""
Goethe.

19) Herbart, Einl. in die Philos. Vorr. S. VI: „Das Genie versucht sich in der Philosophie seit langer Zeit; bei den Griechen, bei den Teutschen, Engländern, Franzosen. Und wie viel hat es denn geleistet: Systeme hat es zu Stande gebracht, in denen die Eigenthümlichkeit der Einzelnen sich spiegelt; aber ein philosophisches Publicum, welches, sowie das mathematische, physikalische, philologische, juristische — einträchtig zusammenwirkend die Arbeiten der Einzelnen aufnähme und mit denen der Vorgänger verknüpfte, ein solches hat es noch nicht gebildet." Ganz auf ähnliche Weise äußert sich Fr. Ed. Benecke, Unsere Universitäten und was ihnen Noth thut S. 21; vergl. S. 94. 20) Schön, Gesch. u. Statistik der Civilis. S. 3. Clodius, Allgem. Relig. S. 13.

21) „Das junge Volk, es bildet sich ein
Sein Taufstag sollte der Schöpfungstag sein.
Möchte es doch lieber bedenken,
Was wir ihm zum Angebinde schenken."

22) „Wenn du verachten willst, was Andre vor dir dachten,
Wie sollen, was du denkst, die nach dir kommen, achten?
Ja deinem Denken selbst kannst du kein Zutraun schenken,
Wenn du kein Zutraun hast zu andrer Denker Denken."
Rückert, Weish. der Brahman. IV, 230.

23) Twesten, Logik §. 256.

24) „Wenn ich euch auf dem Blocksberg sehe,
Das sind' ich gut, denn da gehört ihr hin."
(Faust.)

25) über den Bau der Vulkane. 1823. S. 1636. 26) Schön, Gesch. u. Statist. d. Civilis. S. 6. Schubert, Allgem. Staatenkunde. I. Th. Deutsche Vierteljahrschrift. 1847. Nr. 40. S. 143. 27) Schmitthenner, Zwölf Bücher vom Staat III. S. 348. Twesten, Logik. Vorr. S. XV. („Man darf behaupten, daß zum Theil das Unterscheidende der in Europa einheimischen wissenschaftlichen Bildung in dem Streben nach der logischen Vollendung unserer Erkenntnisse bestehe; Geist, Gefühl, Phantasie, tiefe Ahnungen, lebendige Anschauungen finden wir in reichem Maße auch in den Hervorbringungen des Morgenlandes; was wir uns dauernd aneignen sollen, muß logisch klar, geordnet und zusammenhängend sein.")

kann daher der Begriff der Gelehrsamkeit in dieser Hinsicht nur dahin bestimmt werden, daß jene ein höheres, als das zur Zeit bei einem Volke sich im sogenannten gemeinen Menschenverstande findende Wissen, also ein Wissen, das „nicht Jedermanns Ding" ist, erfodert, wodurch eben der Gelehrtenstand sich vom Volke unterscheidet.

Der Begriff dieses Gelehrtenstandes bestimmt sich zunächst negativ aus dem Verhältnisse desselben theils zum Volke, theils zur Literatur im engern Sinne. Das bekanntlich sehr vieldeutige Wort Volk wird hierbei im sogenannten socialen Sinne genommen, wonach es die in aller Beziehung (hier hinsichtlich der Bildung) ungünstiger gestellte Classe der Bevölkerung bezeichnet. Wie Kant[28]) sagt: „Das Volk besteht aus Idioten," oder Fichte[29]): „Was nicht wissenschaftlich ausgebildet ist, ist Volk," und an einer andern Stelle[30]): „Es gibt zwei Grundstände, das Volk und die Gelehrten, die freilich äußerlich nicht streng geschieden werden sollen und deren Bestandtheile in einzelnen Personen sich auch durchgreifen mögen. Was nicht wissenschaftlich ausgebildet ist, ist Volk, für dasselbe ist nur vorhanden das unmittelbar Gegebene, das rein Praktische, das was sich anknüpft an die Geschichte der Gegenwart. Den Gelehrten fällt anheim die Weitersicht; sie sind die Freikünstler der Zukunft und ihrer Geschichte, die besonnenen Baumeister der Welt aus jenem, als dem bewußtlosen Stoffe." Unter der Literatur s. str. dagegen wird im Gegensatze gegen die eigentliche sogenannte Fachgelehrsamkeit das Gebiet der Intelligenz verstanden, welches „alle jene Künste und Wissenschaften, jene Darstellungen und Hervorbringungen umfaßt, welche das Leben und den Menschen selbst zum Gegenstande haben, ohne auf eine äußere That, oder materielle Wirkung auszugehen, blos im Gedanken und in der Sprache wirken und ohne andern körperlichen Stoff in Wort und Schrift dem Geiste sich darstellen. Dahin gehört vor Allen die Dichtkunst und die erzählende oder beschreibende Geschichte, sodann das Nachdenken und die höhere Erkenntniß, die Philosophie, in sofern sie das Leben und den Menschen zum Gegenstande und auf beide Einfluß hat, Beredsamkeit und Witz endlich, wenn ihre Wirkungen nicht blos im mündlichen Gespräche flüchtig vorübereilen, sondern in Schrift und Darstellung dauernde Werke bilden"[31]). Diese Literatur wird mit Recht von der Gelehrsamkeit (früher als Gebiet der sogenannten schönen Wissenschaften von dem der strengen) unterschieden, theils, weil es in ihr nicht auf jene logischen Foderungen der Wissenschaftlichkeit ankommt und das Entscheidende nicht im Lehren und Lernen, sondern in dem angebornen Talent oder Genie liegt, theils, weil sie ihren Hauptnahrungsstoff nicht aus den Wissenschaften, sondern aus dem Volke zieht, daher auch mit der Volksthümlichkeit in viel innigerm Zusammenhange steht[32]), als die mehr kosmopolitische Gelehrsamkeit und Gelehrtenwelt. (Über die sogenannten Literaten, die neuerdings eine eigenthümliche Stellung in der Gelehrtenwelt erhalten haben, wird später ein eigener Artikel Auskunft geben; ebenso ist Näheres über das Wesen der Wissenschaft vorbehalten.)

Jene Unterscheidung unserer Philosophen zwischen „Volk" und „Gelehrtenstand" ist übrigens psychologisch wie culturgeschichtlich vollkommen begründet, indem unter allen Völkern, die nur nicht auf der niedersten Stufe der Entwickelung stehen bleiben, stets sich eine Anzahl Solcher findet, welche durch irgend ein vollkommenes oder besseres Wissen sich vor den Übrigen auszeichnen, als vorzugsweise Wissende oder Weise bezeichnet zu werden, sodann einen eigenen Stand, in welchen dies Wissen fortgepflanzt wird, zu bilden pflegen. Dies ist ursprünglich in der Regel der Stand der Priester, weil das religiöse Bedürfniß zuerst und am mächtigsten im Menschen erwacht, und es ist bekannt genug, wie in den frühesten Perioden auch alles sonstige, z. B. auf Recht und Staat oder Gesetzgebung, auf Heilung der Krankheiten sich beziehendes Wissen, Sache der Priestergelehrsamkeit war. In Bezug auf den Inhalt und Umfang derselben ist diese Gelehrsamkeit natürlich nach den jedesmaligen Bildungsstufen der Nation sehr verschieden und sowie wir z. B. von den Hellenen wissen, daß sie den Ehrennamen eines solchen vorzugsweise Wissenden oder Weisen (σοφὸς) nicht nur Dichtern, Bildhauern und Philosophen, sondern selbst vorzüglich geschickten Handwerkern, erprobten Schiffern und erfahrenen Landwirthen, ja Köchen gaben[33]), so gab es auch in der neuern christlichen Ära eine Periode, in welcher z. B. der berühmte Beda die Kenntniß der vier Species für ein Non plus ultra der Gelehrsamkeit ansah[34]). Sowie dann später das bekannte trivium und quadrivium (die sieben freien Künste), die ganze sogenannte weltliche Gelehrsamkeit befaßte, so hieß die geistliche damals nicht Theologie, sondern metonymisch-bescheiden *sacra pagina* und bestand in der Kenntniß der kirchlichen Abschnitte (Perikopen) der lateinischen Bibelübersetzung (Vulgata), in Predigtauszügen der Kirchenväter (sogenannte Postillen, *post illa* sc. *verba textus*) und der levitisch-eingerichteten Liturgie des P. Gregor in seinem Meßbuche (Missale), — bis der berühmte Abälard durch die erneuerte Bekanntschaft mit Aristoteles im 12. Jahrh. Namen und Wesen der Schultheologie aufbrachte[35]). Echt mathematische und physikalische Kenntnisse, wie sie Gerbert (später P. Sylvester) um das J. 1000 und über drittehalb Jahrhundert später der englische Mönch Roger Bacon den spanischen Sarazenen oder Arabern gleichsam entwinden mußten, galten

28) Verm. Schr. III, 475 (Streit der Facultäten). 29) Deducirt. Plan u. s. w. S. 59. 30) Staatslehre S. 32. 31) Worte Friedrich Schlegel's (Vorles. über die Gesch. der Literatur; Werke. 1822. I. S. 8).

32) Vergl. Scheidler, Hodegetik, 3. Ausgabe, S. 201 fg. 33) *Platon.* Lys. (Bip. p. 233). Theag. (p. 7). Protag. (p. 91). *Hom.* Il. XV, 412. *Xenoph.* Mem. Socr. IV, 2, 35. *Diog. Laert.* III, 63. Köppen, Anmerk. z. Hom. Il. 4. Bd. S. 236. 34) Lüder, Entwickel. d. Veränder. d. menschl. Geschl. 1810. S. 149. 35) Ruhkopf, Gesch. d. Schul- und Erzieh. I. Koch, Gesch. d. Erzieh. S. 161.

für Zauberei, und aus jenen Zeiten schreibt sich offenbar her, daß auch später noch in der Sprache des Volks ein „weiser Mann," eine „weise Frau" soviel wie eine in übernatürlichen Dingen erfahrene Person, ein Schwarzkünstler, eine Hexe bedeutet [36]).

Übrigens war es unstreitig das Christenthum, dem, seit dem Untergange der classischen Literatur bis auf die im Oriente noch erhaltenen, durch die syrischen Schulen an die Araber gebrachten Überbleibsel [37]), die Erneuerung der Gelehrsamkeit und dann später die Anerkennung des Gelehrtenstandes in seiner vollen Selbständigkeit und Bedeutsamkeit zu verdanken ist [38]). Dasselbe hat unter allen Volksreligionen zuerst die bloße Mythologie verworfen, die Religionsmythen mit Religionslehren vertauscht [39]), die Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit und somit das Forschen nach der Wahrheit, die Allen mitgetheilt werden und Alle frei machen soll zum obersten Princip erhoben [40]), und da seine heilige Schrift in zwei, den Neueuropäern fremden, alten oder sogenannten todten Sprachen verfaßt war, das Studium jener aber zugleich Religionspflicht, so verstand sich die Nothwendigkeit eines wissenschaftlichen Unterrichts von selbst. Daher war es die christliche Kirche, in deren Schooß sich der Rest der alten Studien flüchtete, sowie die Geistlichkeit (besonders manche Mönchsorden, z. B. die Benedictiner), in welcher sich der Keim der Gelehrsamkeit erhielt, der unter günstigern Umständen auch wirklich zur Entfaltung kam [41]). Zunächst als Karl der Große, durch den northumbrischen Alcuin angeregt [42]), lebhaftes Interesse an den gelehrten Studien gewann und nicht nur in Paris eine Art Akademie [43]) versammelte, sondern auch an allen Klöstern und Stiftskirchen Schulen zu errichten gebot [44]). Wichtiger noch war zwei Jahrhunderte später die Entstehung der Universitäten, in denen sich die Verweltlichung der Wissenschaften, die Emancipation des Gelehrtenstandes aus der Herrschaft der Geistlichkeit zu verwirklichen begann [45]), indem diese Universitäten bekanntlich ursprünglich nicht von der Kirche und nicht von dem Staate gestiftet wurden, sondern frei aus dem Volke, dem Laienstande, von Privatpersonen aus reinem Wissenstriebe hervorgingen [46]).

In der Geschichte der Entwickelung des Gelehrtenstandes machte jene Stiftung der Universitäten zunächst dadurch Epoche, daß das frühere Monopol der Geistlichkeit in Bezug auf den Besitz der Gelehrsamkeit aufhörte, und wenngleich der Natur der Sache nach jene (zumal sie sehr bald in den Kreis ihrer Lehrgegenstände die Theologie und das kanonische Recht zogen, welche nach der damaligen Stellung der Kirche zum Staate der kirchlichen Oberaufsicht unterworfen sein mußten) fortwährend eine kirchliche Beziehung behielten, so wurden sie doch zu keiner Zeit als rein kirchliche Anstalten betrachtet [47]). Überdies erhielten sie durch diese Beziehung Antheil an der Unabhängigkeit (Immunität) der Kirche vom Staate und unterschieden sich hierdurch wesentlich von den heidnischen Hochschulen, die bloße Staatsanstalten waren. Noch mehr trug zur Selbständigkeit des nunmehrigen Gelehrtenstandes die nach germanischer Sitte von den Universitäten adoptirte Corporativverfassung bei (von welcher letztern, nicht aber vom Universalismus der Wissenschaft, bekanntlich jene ihren Namen „Universität" haben) [48]), deren Grundzug der Autonomie oder Selberregierung auch später noch in den vom Papste und Kaiser den Universitäten ertheilten sogenannten Privilegien oder Stiftungsurkunden positiv anerkannt zu werden pflegte [49]). „Schon zu Folge dieser Zusammensetzung als politischer Corporationen lebte in diesen Hochschulen, wie Eichhorn bemerkt [50]), ein ganz anderer Geist als in den gewöhnlichen Stifts- und Klosterschulen;" und dieser Geist bethätigte oder verkörperte sich sehr bald dadurch, daß sich durch die sogenannten akademischen Würden ein gelehrter Adel und zwar ein solcher, der nicht von der Staatsgewalt ausging und abhing, bildete, welcher bei den wichtigsten Angelegenheiten der Kirche und des Staats dem Feudaladel und der Hierarchie als ebenbürtig zur Seite oder gegenübertrat. Namentlich spielte er auf den allgemeinen Kirchenversammlungen eine höchst bedeutende Rolle; es ist bekannt, daß die berühmtesten Lehrer der Universität zu Paris, Pierre d'Ailly, J. Gerson, Nic. v. Clemangis, sich gegen Misbrauch der päpstlichen Macht und gegen das Schisma erhoben und daß, sowie dieselben an der Spitze jener hohen Schule standen, diese letztere sich an die Spitze der gallicanischen Kirche und der ganzen Christenheit stellte, daß es ihr gelang, die Freiheiten jener, sowie dieser zu retten, das Schisma aufzuheben und die Päpste selbst, namentlich auf dem Concilium in Basel und Constanz, der Autorität allgemeiner Concilien zu unterwerfen [51]). Nicht minder bekannt ist der Einfluß aka-

36) s. Adelung, Wörterb. s. v. Weise; auch bei den Engländern, s. z. B. in Shakespeare: What you will, A. III. sc. 4. 37) Schlosser, Archiv f. Gesch. u. Lit. I. S. 270 fg. Herder, Ideen z. Ph. d. G. d. M. Buch XX. §. 4. 38) Alex. v. Humboldt, Kosmos. I. Bd. S. 282 fg. 39) Garve, über d. Princip. d. Sittenlehre (in d. Übersetz. d. Ethik des Aristotel. I. Bd. S. 121). Fichte, Staatslehre S. 175 fg., besonders S. 207 fg. 40) Joh. 1, 17; 12, 46; 14, 6; 17, 3. 1 Kor. 14, 20. 2 Kor. 3, 17 fg.; 4, 6. — Kolosf. 1, 28; 4, 6. Tit. 3, 14. Philipp. 1, 9 u. s. w. 41) Thiersch, Gel. Schul. I. H. 1. S. 40 fg. 42) Schmidt, Gesch. von Frankreich I. S. 160. Lingard, Gesch. von Engl., übers. von v. Salis, I, 140. Lappenberg, Gesch. von England 1, 204. II, 192. 242. 43) Ernesti, Analecten für die Sprachenkunde u. s. w. 1830. S. 32 fg.; vergl. jedoch Lorenz, Leben Alcuin's S. 169 (welcher die Stiftung der Schola Palatina zu Aachen bestreitet). 44) Hegewisch, Übersicht der teutschen Culturgesch. Cap. 4 u. 8 (vergl. Fr. H. Jacobi, Über gelehrte Gesellsch. 1807. Beil. G). Leo in Jahrb. f. wiss. Krit. 1829. II. S. 572. 45) Schmitthenner, Zwölf Bücher vom Staat I. S. 59. Schleiermacher, über Universit. S. 4, vergl. S. 46.

46) Meiners, Gesch. d. hoh. Sch. I, 7. Scheidler, Idee der Universit. S. 9 fg. 192 fg. 47) K. Fr. Eichhorn, Kirchenrecht II, 632. 48) Eichhorn, Gesch. der Liter. II, 71. Thiersch, über d. Zust. v. Tübingen. 1829. S. 81. v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter III, 256. 49) Eichhorn, Kirchenrecht II, 638. 50) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgesch. §. 266 (II. S. 180). 51) Schröckh, Kirchengesch. 21. Bd. S. 424. Meiners a. a. O. I, 24. II, 385. Eichhorn, Kirchenrecht II, 439.

semischer Lehrer auf die Angelegenheiten des Staats, z. B. schon im 11. und 12. Jahrh. der der Rechtslehrer von Bologna auf dem berühmten Reichstage auf den roncalischen Feldern[52]), der aber freilich für die germanische Freiheit ein unheilvoller war[53]). Noch schlimmer stand es im darauf folgenden 13. Jahrh., indem, wie schon Leibnitz bemerkt hat, in keinem andern die Macht der Barbarei so tief, das Licht der Cultur so erstorben war, als in diesem[54]). Daß indessen es auch in jenen finstern Zeiten der Herrschaft der sogenannten scholastischen Philosophie nicht an einzelnen hervorragenden Geistern fehlte, hat Alex. v. Humboldt näher nachgewiesen[55]).

Mit der Wiederherstellung der Wissenschaften im 15. Jahrh. durch die Wiedererweckung der classischen Literatur nach der Eroberung von Constantinopel (1453) beginnt dann wiederum eine glücklichere Periode und damit die eigentliche neueuropäische Gelehrsamkeit, sowie die Bedeutung des Gelehrtenstandes für die Neuzeit. Jenes Ereigniß — dessen vierte Säcularfeier in diesem Jahre billig hätte gefeiert werden sollen! — war in der That entscheidend; wie Gibbon versichert, war der „rasche Zuwachs von Gelehrsamkeit, den man den vor der Türken siegreichen Waffen fliehenden Griechen verdankte, so außerordentlich groß, daß die Geisteskräfte der Italiener dadurch betäubt wurden"[56]). Welchen großen Einfluß sie für Teutschland und seine Universitäten hatte, ist schon öfters[57]), neuerdings auch von Dahlmann nachgewiesen worden[58]). Dazu kam dann die gleichzeitige Erfindung und Ausbreitung der Buchdruckerkunst und eigentlich erst von dieser an hat Lord Bacon's berühmtes Wort „Wissen ist Macht" (*knowledge is power*) seine volle Bedeutung erhalten, da, wie Steffens treffend bemerkt hat[59]), „seit der Erfindung der Buchdruckerkunst ein gebildetes Volk durch die Presse denkt." Von unermeßlicher Wichtigkeit war aber vor allem die von den Universitäten[60]) ausgegangene Reformation, welche die Fundamente der Hierarchie und des Feudalismus theils vernichtete, theils erschütterte und bei welcher sich Herder's Wort bethätigte, daß „die Universitäten ein Freistaat im Staate waren, indem auf ihnen die Wissenschaften und die Gelehrten eine Ehre und Sicherheit fanden, die sie sonst nicht gehabt hätten"[61]), nämlich durch die schon erwähnte Hauptbedingung der Selbständigkeit des Gelehrtenstandes, die akademische Corporativ- oder Zunftverfassung, deren Wichtigkeit an sich und für echte Freiheit schon die alten Römer erkannt hatten[62]), während der flache wälsche Liberalismus und Radicalismus der Neuzeit trotz aller Abmahnungen von Seiten nicht nur der Geschichte und Philosophie, sondern auch der praktischen constitutionellen Politik[63]) dieselbe total verkennt. „Den räsonnirenden Mönch Luther hätten die Kirchenobern bei dem ersten Laute des Widerspruchs in finstere Klostergewölbe geworfen, in denen so mancher verschmachtet sein mag, der ein Reformator hatte werden wollen; aber den von vielen Hunderten begeisterter Studenten umringten Professor anzutasten, durfte Niemand sich vermessen. Die Stimme des Mönchs wäre in den öden Gängen seines Klosters verhallt, ein Prediger hätte nur seine Gemeinde, vielleicht seine Stadt, höchstens seinen Canton und einige Nachbarorte überzeugt; aber das Wort des Professor Luther wurde von seinen Zuhörern binnen wenigen Jahren in alle Gaue des teutschen Landes getragen"[64]).

Auch zweier kurz vor und nach der Reformation erfolgten Ereignisse ist hier zu gedenken; der Entdeckung Amerika's und des Copernicanischen Systems, indem in beiden sich die Macht des wissenschaftlichen Gedankens gegenüber der gemeinen Sinneswahrnehmung geltend machte und durch beide in dem Vorstellungsleben der Nationen eine große Revolution bewirkt ward. In Bezug auf erstere ist zunächst darauf, daß sie doch nur durch eine wissenschaftliche, von dem (gemeinen und vornehmen) „Volke" als phantastische Träumerei verspottete Hypothese bewirkt worden[65]), sodann darauf hinzuweisen, wie dieselbe durch eine unbestreitbare Thatsache die wahre Gestalt der Erde der widerstrebenden menschlichen sinnlichen Vorstellung einprägte und so für die ganze geistige Entwickelung entscheidend wurde, wie erst noch neuerdings gezeigt ward[66]); „sie wirkte unmittelbar auf die Umkehr von zahllosen Vorstellungen, welche bisher die Seele nach allen Richtungen des Himmels und der Erde, der Natur und des Gemüths gefangen gehalten und sie er-

52) Meiners II, 379. Schön, Gesch. u. Stat. d. Civilisat. S. 76. 53) Welcker im Staatslexikon, s. „Herrenlose Sachen." Scheidler, Deutscher Juristenspiegel S. 94. 54) Heeren, Gesch. der Werke der Classiker im Mittelalter §. 144. 55) Kosmos II, 280. 56) Gibbon, Umriß der Weltgeschichte S. 68. Lüder, Entwickelung der Veränderungen des menschlichen Geschlechts. 1810. S. 13. 57) Meiners, Vergleich. d. Mittelalt. Prutz, Gesch. d. gött. Hainbundes. 58) Dahlmann, Politik S. 280. („Der Muth zu freiem Vollbringen wuchs, als seit der Eroberung von Constantinopel jene unversiegbare Quelle der griechischen Bildung sich für die Teutschen ursprünglicher aufthat, als Andronikus Kontoblakos in Basel Griechisch lehrte und Reuchlin auf dem in Paris gelegten Grund nun hier und in Tübingen weiter bauen konnte. Er brachte seinen Verwandten Philipp Melanchthon als Lehrer der griechischen und hebräischen Sprache nach Wittenberg.") 59) Karrikat. d. Heiligst. I, 107 u. f. w. 60) Dahlmann, Politik S. 280.

61) Herder, W. z. Ph. u. G. XII, 163. 62) Die ältesten Zünfte werden dem Numa zugeschrieben (s. *Plutarch.*), später verfielen sie, wurden von Servius Tullius wieder hergestellt (*Flor.* Epit. I, 6), dann von Tarquinius Superbus und endlich, um ihren Widerstand in politischer Hinsicht zu vernichten, auch von Cäsar und Augustus abgeschafft (*Sueton.* Caes. 42. Aug. 32). Vergl. *E. Platner*, Diss. de colleg. opific. Rau, Über das Zunftwesen. 1816. S. 10. 63) Möser, Patr. Phantas. 3. Th. Nr. 20. Eichhorn, D. Staats- und Rechtsgesch. §. 312. 432. (Th. II. 391. III, 281). Sommer, V. teutsch. Verfass. S. 55. Leo in den Jahrbüchern für wiss. Krit. 1829. S. 560. Hegel, Naturrecht §. 253. *de Barante*, Des communes etc. 1821. p. 139. v. Aretin, Staatsrecht d. const. Mon. II, 2. S. 124. 64) Wuttke, Jahrb. der teutschen Universit. 1842. I. S. 5. Vergl. dessen Entwickelung d. öff. Verhältn. Schlesiens. 1841. I, 84 fg.

65) „Hypothesen sind Netze, nur der wird fangen, der auswirft;
Ist nicht Amerika selbst durch Hypothese gefunden?"
Novalis (Schr. II, 220. 3. Aufl.)

66) In der Allgem. Zeitung in einem auf Alex. v. Humboldt's Kosmos sich beziehenden Aufsatz, 1852 vom 10. März. Beil.

scheint im Verein mit der jungen Presse als der Fruchtkeim der neuen Cultur" (wozu noch hinzuzufügen, daß sie durch den aus dem neuen Welttheile gekommenen Reichthum an edlen Metallen den auf bloßen Grundbesitz basirten Feudalismus von ökonomischer Seite her ebenso erschütterte, wie die Erfindung des Schießpulvers das Ritterthum beseitigte)[67]). In noch höherem Grade gilt jenes aber von der Entdeckung des Copernicus, von welcher Goethe treffend gesagt, daß „keine unter allen eine größere Wirkung auf den menschlichen Geist hervorgebracht als diese. Kaum war die Welt als rund anerkannt und in sich selbst abgeschlossen, so sollte sie auf das ungeheure Vorrecht Verzicht leisten, der Mittelpunkt des Weltalls zu sein. Vielleicht ist noch nie eine größere Foderung an die Menschheit geschehen; denn was ging nicht Alles durch diese Anerkennung in Dunst und Rauch auf: ein zweites Paradies, eine Welt der Unschuld, Dichtkunst und Frömmigkeit, das Zeugniß der Sinne, die Überzeugung eines politisch-religiösen Glaubens; kein Wunder, daß man dies alles nicht wollte fahren lassen, daß man sich auf alle Weise einer solchen Lehre entgegensetzte, die Diejenigen, die sie annahmen, zu einer bisher unbekannten, ja ungeahnten Denkfreiheit und Großheit der Gesinnungen berechtigte und auffoderte"[68]). — Gewiß kann und muß man von dieser Entdeckung aus, durch welche die herkömmlichen Ansichten vom Himmel als einem besondern, über der Erde stehenden Local, als Wohnsitz Gottes, der Engel und Seligen, ebenso auch die Ansichten von der Unterwelt, oder sogenannten Hölle u. dgl. m., und zahllose andere mehr oder weniger ihren Halt oder Grund verloren[69]), — den bestimmtesten Anfangspunkt der vollen Emancipation des Gelehrtenstandes aus der Abhängigkeit oder Bevormundung von Seiten der Kirche und zwar für alle Zeit datiren[70]). Freilich bedurfte es noch eines Jahrhunderte langen Kampfes und der Siege eines Galilei, Keppler, Newton u. A., um auf diesem und andern Gebieten der Naturwissenschaften zu Erkenntnissen zu gelangen, welche für Offenbarungen höherer Geister würden gehalten werden müssen, wenn wir nicht klar und bestimmt wüßten, daß sie auf dem ganz natürlichen Wege der Wissenschaft durch Vereinigung der Beobachtungen und Combination der Schlüsse aus denselben errungen worden; Siege der Gelehrsamkeit, die einerseits, wie z. B. die stets bewährten Vorhersagungen der Sonnen- und Mondfinsternisse auf Minute und Secunde, selbst dem „Volke" den nöthigen Respect für jene einzuflößen geeignet sind und die andererseits auch die praktische Wichtigkeit jener augenscheinlich darlegen[71]). Es waren ja in letzter Instanz die trocknen und anscheinend ganz unnützen Speculationen der alten griechischen Mathematiker über die Kegelschnitte, welche die Basis für jene über anderthalb Jahrtausende später entdeckte Kenntniß der elliptischen Bahnen der Planeten und Kometen und die der Gravitation bildeten, worauf zugleich die ganze neuere Nautik beruht, indem man jetzt blos durch die Messung der scheinbaren Entfernung des Mondes von einem Sterne vermittels eines kleinen tragbaren Instruments bis auf wenige Meilen genau die Stelle anzugeben vermag, wo man sich auf dem grenzen- und pfadlosen Ocean befindet[72]). Waren es doch bloße Speculationen und resp. Träumereien der Alchemisten, die nach und nach zu den wichtigsten Entdeckungen der eigentlichen Chemie führten, sowie Robert Bayle's Anfangs blos speculative Untersuchungen endlich zur Erfindung der Dampfmaschinen[73]). — Dabei sollte aber nie vergessen werden, daß es doch zunächst die Reformation war, welcher diese Emancipation zu verdanken ist, da zuerst auf protestantischen Universitäten das Studium der Mathematik und Physik, dann auch das der ökonomischen oder Kameralwissenschaften (durch Ausgaben der scriptores rei rusticae und Vorlesungen darüber) aufkam[74]). Auch beweist das bekannte Schicksal des Galilei[75]), wie der römische Katholicismus mit freier Wissenschaft und einem selbständigen Gelehrtenstande sich nicht verträgt, zugleich aber auch die Ohnmacht jenes, wenigstens der Naturwissenschaft gegenüber, indem das Copernicanische System jetzt auch in den Ländern des Katholicismus, selbst in Rom, als das richtige anerkannt und gelehrt wird. Freilich in andern Gebieten, z. B. in Bezug auf die Philosophie, beharrt der Romanismus auf seiner angemaßten Suprematie über die Wissenschaft, wie das Schicksal des Hermesianismus beweist[76]), und selbst des Papstes Pius IX. Allocution vom 17. Dec. 1847 bestätigt[77]).

Der Reformation verdankt aber nicht nur die Wissenschaft oder Gelehrsamkeit, sondern auch der Staat selber die Emancipation aus jener hierarchischen und papistischen Suprematie (wie dies schon Luther selbst so treffend und energisch ausgesprochen)[78]), und auch hierin zeigte

67) Dies hat Gentz (Berlin. Monatsschr. 1792) näher gezeigt. 68) Goethe, z. Farbenlehre. 2. Bd. S. 213. 69) Vergl. darüber besonders Bretschneider's Sendschreiben an einen Staatsmann. 1830. 70) Deutsche Vierteljahrschr. 1848. Nr. 41. S. 15. 71) „Die Unwissenheit behandelt gern als etwas Unnützes, was sie nicht kennt. Sie fragt: Haben wir nicht, um unsere Nächte zu erleuchten, unsern eignen Mond? Was liegt uns daran, zu wissen, daß der Planet Jupiter solcher vier hat? Wozu so viele Beobachtungen, Berechnungen u. s. w.? — Gleichwol sind jene vier dem bloßen Auge unsichtbaren Monde des Jupiter uns viel nützlicher geworden, als der uns so hell leuchtende eigene. Denn erst seit der Bekanntschaft mit jenen haben Geographie und Schiffahrt sich verbessert, ohne alle Vergleichung vollkommene Land- und Seekarten entstehen, und durch die Genauigkeit der letztern das Leben unzähliger Seefahrer gerettet werden können." Fr. H. Jacobi, über gelehrte Gesellsch. (W. 6. Bd. S. 9.)

72) Herschel, über das Studium der Naturwissensch. S. 30. 73) Herschel a. a. O. S. 66. Drobisch, Philol. und Math. S. 14. *Fontenelle*, Préf. de l'hist. de l'acad. roy. de France. (Oeuvres 1759. t. X.) Brougham, Bild. der gewerbtreibenden Classe., übersetzt von Klöden, S. 31. 74) F. B. Weber, Einl. in d. Stud. d. Kameralwiss. 1819. S. 138. 75) Laplace, Darstell. des Weltsystems. 5. Bd. Cap. 4. Hegel's Naturrecht §. 270 (1821. S. 269). 76) Hase, Die beiden Erzbischöfe. 1839. S. 71. 77) Sonntagsblatt zur Weserzeit. Nr. 203 vom 9. Jan. 1848. Weserzeit. vom 12. Jan. eod. Histor.-politische Blätter von Görres und Philipps. 21. Bd. H. VI. 78) „Vor Zeiten, da Päpste, Bischöfe, Pfaffen und Mönche in

sich die Macht jener und die Wichtigkeit eines gelehrten Laienstandes. Jener so viele Jahrhunderte von den mächtigsten Kaisern und Königen gegen die päpstliche Oberherrschaft erfolglos geführte Kampf ward doch endlich, wenn auch nur für die zur neuen Lehre sich bekennenden Völker und Staaten, mit Sieg gekrönt; zugleich aber dadurch auch der ganzen neueuropäischen politischen Entwickelung eine edlere Richtung gegeben, die wissenschaftlich geläuterten Begriffe und Grundsätze des Natur-, Staats- und Völkerrechts allmälig immer mehr zur Geltung oder Herrschaft gebracht, und so auch unserer Gegenwart der ihr eigenthümliche Charakter aufgeprägt Man hat dieselbe als die Periode des „politischen Protestantismus" bezeichnet, in welcher die Völker nicht mehr blindlings glauben und unbedingt gehorchen, sondern selber sehen, Alles prüfen und das Beste behalten wollen [79]); und gewiß ist, daß erst die durch die Reformation angeregten Untersuchungen über das Verhältniß von Staat und Kirche, die Schranken des Gehorsams u. dgl. m. die Basis für das Staats- und Völkerrecht der Neuzeit geworden sind, was schon Klopstock andeutete [80]), sodann Heeren und Andere ausführlich nachgewiesen haben [81]). Wir verweisen in dieser Beziehung auf das in den Artikeln „Freiheit, politische," und „Gehorsam" bereits Mitgetheilte, und glauben zugleich, mit dieser Erörterung des Einflusses der Gelehrsamkeit und Gelehrtenwelt den richtigen Begriff der Gelehrtenherrschaft, wie dieselbe allein in der Culturgeschichte unserer Zeit statthaft und heilsam ist, genügend eingeleitet zu haben.

Zu allen Zeiten hat eine Herrschaft der Wissenden in jenem schon früher erwähnten weitern Sinne (S. 417) stattgefunden, besonders der Priester, und noch heutzutage ist dies bei den Orientalen der Fall; man denke an die Brahmanen der Hindus, oder auch an die Ulemas der Moslemin, an deren Autorität uns nur eben erst die öffentlichen Blätter bei Gelegenheit der „orientalischen Frage" erinnert haben, da von ihnen die Auslegung des Korans abhängt, welcher sich selbst der Großherr oder Sultan zu unterwerfen hat [82]). Ebenso belehren bekannte Bibelstellen (z. B. Jac. 5, 19. 20) über den hohen Werth der Lehrer und der Propheten (auch bei den Ägyptern) [83]); wie denn überhaupt bei den der Civilisation und Cultur theilhaft gewordenen Orientalen Gelehrsamkeit und Wissenschaft von jeher in hohem Range stand. Ein tamulischer Spruch sagt: „Gründliche Gelehrte werden Götter;" ein arabischer: „Ein echter Gelehrter ist köstlicher, denn rother Schwefel! [84]). Im Divan des persischen Hafis [85]) heißt es:

„Durch Wissenschaft wird erst der Mensch zum Menschen ganz,
Und ohne Wissenschaft gleicht er den Thieren ganz."

Ähnlich in den Sprüchen des Bhartriharis [86]):

„Gelehrsamkeit und Kenntniß sind die Schätze,
Die sicher vor des Diebes Angriff sind.
Wer sie vergeuden will, vermehret sie,
Und sie bestehen bis zum jüngsten Tage.
Ja, die Gelehrten sind die wahren Reichen,
Ihr, Fürsten, werdet nimmer ihnen gleichen!"

Auch bei den alten Hellenen, bei denen es keine Priesterkaste gab, stand die Gelehrsamkeit im weitern Sinne in hoher Achtung, wie die berühmten sieben Weisen bezeugen, deren Gnomen oder Denksprüche übrigens kein eigentliches speculatives System, sondern nur einzelne lakonische, oft sehr parador ausgedrückte Lebensmarimen, nicht durch eigentliche Reflexion, sondern durch eine Art plötzlicher unbewußter Erleuchtung entstanden, enthalten [87]). In welchem Ansehen stand nicht ferner ein Pythagoras, Sokrates, Platon und Aristoteles! Und wer kennt nicht den Platonischen, so oft verspotteten, aber doch eigentlich durchaus wahren Spruch: Es würde nicht eher besser mit der Menschheit werden, bis entweder die Philosophen Regenten, oder die Regenten Philosophen geworden? [88])

In unserer neueuropäischen Civilisation und Cultur, in der alle Verhältnisse so äußerst verwickelt und schwierig geworden, kann natürlich unter einer Gelehrtenherrschaft weder das Monopol einer Priesterkaste, noch einer Philosophenschule, sondern nur die Macht der durch das Licht der Wissenschaften und somit durch den Gelehrtenstand verbreiteten höhern Geistesbildung und allgemeinen Aufklärung verstanden werden, welche sich dann als Macht der öffentlichen Meinung darstellt, von der mit Recht gesagt worden, daß sie noch mächtiger als selbst die Herrschaft der Macht der Waffen und des Geldes sei [89]). Da in der Organisation unserer Staatsverfassung und Verwaltung (besonders auf dem europäischen Continent) das Staatsdienerthum die Hauptrolle spielt, dieses aber auf den Gymnasien und Universitäten seine gelehrte und wissenschaftliche Bildung erhält, so ist dasselbe ebenfalls als der eine der Träger jener Gelehrtenherrschaft anzusehen, der die Gesammtheit der Werkkundigen oder

---

solchem Regimente faßen, daß sie mit kleinen Bannbriefen Könige und Fürsten zwingen und treiben konnten, wo sie hin wollten, lag weltliche Obrigkeit ganz und gar unter den geistlichen Riesen und Tyrannen. — Es ist dem Papste ein gering Ding gewesen, daß er Könige und Fürsten sollte in den Bann thun, vermaledeien und vom Stuhl entsetzen" u. s. w. Ausleg. des 82. Ps. (W. Ausg. von Walch, V, 1026), Ausleg. der 2. Ep. Petr. (IX, 879).

79) Fr. G. Welcker, Von ständ. Verfass. Einleit.

80) „Wenn durch dich, mein Volk, der beschornen Despoten
Joch nicht zerbrach,
So zerbrach auch itzt das der gekröneten nicht."
(In der Ode: Sie, und nicht wir.)

81) Kleine histor. Schr. II, 124 fg. Zachariä, 40 Bücher vom Staat. 5. Bd. 1841. S. 200 fg. 82) Deutsche Allgem. Zeit., und Kreuzzeit. vom 19. Juli 1853. 83) Michaelis, Mos. Recht §. 210 (IV. S. 192), vergl. I. §. 36 (I, 73).

84) v. Hammer, Wiss. des Orients I, 186. Bombay, Popul. Philos. der Perser S. 166. Tholuck, Blüthensamml. der morgenländ. Mystik S. 170. 85) übers. von v. Hammer II, 573. 86) Aus dem Sanskrit übersetzt von v. Bohlen S. 61. 87) Ottfr. Müller's Dorier II, 391. 88) *Plat.* De rep. Lib. V. (p. 52. Bip.) (Vergl. Scheidler im Staatslexikon s. v. Republik, platonische.) 89) Klüber, Abhandlungen u. s. w. („Drei Mächte"). Dess. Act. d. wien. Congr. VIII, 164. Auch gehört hierher das bekannte Wort im Faust:

„Verachte nur Vernunft und Wissenschaft,
Der Menschheit allerhöchste Kraft,
So hab' ich dich schon unbedingt."
(Mephisto.)

Geschäftsleute der Gelehrsamkeit, wie Kant (im Streit der Facultäten) diese sogenannten „Studirten" nennt, bildet. Es wäre nur zu wünschen, daß dieselben die Wissenschaft und Gelehrsamkeit weder in jener frühern Periode, noch später blos betrachteten als „eine tüchtige Kuh, die sie mit Butter versorgt;" ein Wunsch, der bekanntlich schon oft genug ausgesprochen, aber nur zu sehr noch unerfüllt geblieben ist [90]).

Aber auch der andere Träger jener Herrschaft, der Gelehrtenstand im engern Sinne, der durch Schriftstellerei oder mündliche Lehre sich die Erhaltung, Vervollkommnung und Fortpflanzung der Gelehrsamkeit zum Lebensberuf macht, und welcher in der neuern Zeit in allen Gebieten, besonders aber in dem der Naturwissenschaften, so Außerordentliches geleistet und dem ganzen Menschengeschlechte zur Herrschaft über die Natur den Weg gebahnt, — auch dieser darf nicht vergessen, daß die Gelehrsamkeit neben ihren Lichtseiten und herrlichen Vorzügen auch große Schattenseiten und Mängel hat. Diese alle aufzuzählen und näher zu charakterisiren, würde zu weit führen [91]), muß auch besondern Artikeln vorbehalten bleiben, z. B. Bibliomanie, Systemsucht, Servilismus, Wissensdünkel, Ideologie, Principienreiterei, Paradorie, Charlatanerie, Mikrologie, Misologie, Pedanterie, Originalitätssucht u. dgl. m. Hier seien nur einige Hauptmängel, deren Vorwurf uns Teutsche, die schon Robertson die „Großhändler der Gelehrsamkeit" nannte [92]), vorzugsweise trifft und die uns in allen Beziehungen bisher den größten Schaden zugefügt haben, mit wenigen Worten besprochen: nämlich die einseitige Überschätzung der Intelligenz und ihre Ausbildung auf Kosten des Gemüths und Willens oder des Charakters, und sodann der Mangel an Nationalgefühl, an volksthümlichem Sinn, die Überschätzung und Nachäffung des Auslandes, der übertriebene Kosmopolitismus, der Mangel an nationalem Einheitsgefühl, in welchen Mängeln die Gebildeten, Gelehrten und Großen überhaupt dem „Volke" von jeher ein sehr schlechtes Beispiel gegeben haben. Schon Luther klagte sehr energisch hierüber: „Es ist klar, daß der Prophet (Zephan. 1, 8) redet von den Gewaltigsten und des Königs Obersten, welche fremden Gewohnheiten, Kleidern und Sitten fremder umliegender Lande nachfolgten, verließen ihre einheimischen Gebräuche, Sitten und Kleider; gleichwie zu unserer Zeit die Teutschen fast aller Nationen Affen sind" u. s. w. [93]). — „Jede Nation hat ihre sonderlichen Gebrechen und Laster, so darin gemein sind und regieren. Unsere teutsche Gewohnheit hält darin, daß wir auf allerlei neu Ding fürwitzig und jachgierig sind" [94]). — „Teutschland ist wie ein schöner weidlicher Hengst, der Futter und Alles genug hat; es fehlt ihm aber an einem Reiter" [95]). — „In Teutschland geht es fein zu, daß ein Fürst den andern, ein Edelmann den andern, eine Stadt die andere, und allesammt einer den andern hindert" u. s. w. [96]). — Daß hieran unsere Gelehrtenwelt hauptsächlich Schuld, ist unbestreitbar; der Hauptgrund liegt eben darin, daß unsere gelehrte Bildung nicht, wie die der Hellenen, eine naturwüchsige oder volksthümliche ist, daß wir ihre Quellen vielmehr in dem Orient und dem classischen Alterthume aufsuchen müssen, daß insbesondere unser Rechts- und Staatsleben seit Jahrhunderten verwälscht und verfälscht ist. Erst in der neuesten Zeit, die wir von der Befreiung vom Fremdenjoche zu datiren haben, ist denn auch an unsere Gelehrtenwelt eine ernste Mahnung, das Volksthümliche zu beachten, von teutschen Ehrenmännern, wie Arndt, Fichte, Jahn, Luden und Fries, ausgegangen [97]).

Auch in Betreff der erstgenannten Schattenseite, des Mangels an praktischer Tüchtigkeit und an Charakter, finden wir schon bei Luther herbe Klagen: „Sonderlich haben die Teutschen diese feine Art an sich, mit Händen und Füßen geben sie an eine Sache und mit Händen und Füßen fallen sie wieder davon" [98]). An Mahnungen und Warnungen, und zwar von Seiten unserer bedeutendsten Gelehrten selber, denen man nicht vorwerfen kann, als rühmten sie das Handeln nur, weil es mit ihrem Wissen nicht recht fort will [99]) — hat es überhaupt von jeher nicht gefehlt. Schon der alte Realis de Vienna sagt in seiner „Prüfung des europäischen Verstandes" [1]): „In Teutschland wohnt aller Verstand außer Schulen; bei den Ausländern mehr in Schulen. Bei diesen sind oft die Gelehrten die klügsten; in Teutschland ist es umgekehrt. Das Volk ist sinnreich, fast allein, obwol nicht allezeit; die Vornehmen oder Gebildeten sind schulfüchsig, selten klug." — „In Teutschland," bemerkt Friedr. Schlegel [2]), sehen wir die Literatur oder die Schule und das Leben oft noch ganz getrennt, wie zwei abgesonderte Welten ohne Einfluß neben und gegen einander dastehen, oder nur störend, von der einen Seite beunruhigend und verwirrend, von der andern hemmend und lähmend auf einander einwirken. — — Von den Gelehrten ist man es schon gewohnt, daß sie praktisch nicht brauchbar seien." — „Der Mensch ward zum Thun und nicht zum Vernünfteln erschaffen;" Lessing [3]). „Der Mensch ist kein lehrendes, er ist ein lebendes, handelndes und wirkendes Wesen; nur durch Wirkung und Gegenwirkung erfreuen wir uns des Lebens;" Goethe [4]). „Mangel an Charakter der einzelnen forschenden und schreibenden Individuen ist die Quelle alles Übels unserer neuesten Literatur. — Ein Mann, wie Lessing, thäte uns noth; denn wodurch ist dieser so groß als durch seinen Charakter, sein Festhalten? So kluge, so gebildete Menschen

90) Vergl. Scheidler, Hodegetik. 3. Ausg. S. 60 — 86. 273 — 292. 363 — 381. 91) Über mehre derselben vergl. Scheidler a. a. O. S. 154 fg. 219 fg. 92) Carus, Psychol. II, 146. 93) Ausleg. d. Proph. Zeph. 6. Th. S. 3290. 94) Erklär. d. Br. an d. Galat. 8. Th. S. 1954. 95) Tischreden (22. Th. S. 2352). 96) Ausleg. des 82. Ps. (5. Th. S. 1054.) 97) Näheres s. in Scheidler's Hodegetik S. 63 der 3. Ausg.; vergl. den Artikel „Fries" und „Volksthum." 98) Op. Tom. VI. Lips. p. 640. 99) Schelling, Methode d. akad. Stud. S. 19.

1) s. Herder, W. z. Ph. d. G. XIII, 161. 2) Fr. Schlegel, Vorles. über die Gesch. der Liter. (Werke I. S. 6 fg.) 3) Lessing, Schr. 1825. VII, 190. 4) Werke XXVI, 211.

gibt es viele; aber wo ist ein solcher Charakter?" Derselbe [5]). Ähnlich Niebuhr [6]): „Was dem Teutschen fehlt, ist Charakter und was er zu viel hat, ist seine Vielwisserei und sogar seine Vielseitigkeit, wenn sie nicht großartig ist." „Wie viel erhabener vor der Gelehrsamkeit ist die Weisheit des Lebens und Bürgers;" Joh. Müller [7]). „Der Hauptzweck meines Lebens," sagt Fichte [8]), „ist der, mir jede Art von (nicht wissenschaftlicher — ich merke darin viel eitles), sondern von Charakterbildung zu geben, die mir das Schicksal irgend erlaubt; ich will nicht blos denken, ich will handeln!"

Grade Fichte ist es, der nicht nur in mehr als einer trefflichen Schrift das Verständniß über den wahren Begriff und die Idee der Gelehrsamkeit erschloß [9]), sondern der auch in seinen ewig denkwürdigen „Reden an die deutsche Nation," die er in der traurigsten Periode der Fremdherrschaft, unter den Bayonetten der Franzosen in Berlin im J. 1808 zu halten den Muth hatte, durch die That den Beweis lieferte, daß auch in schlimmster Zeit eine Gelehrtenherrschaft in jenem höhern Sinne möglich und daß das ebenfalls hierher gehörige Wort [10]): Thaten am Geiste der Menschen — größere gibts nicht!" — nicht eine Phrase, sondern eine Wahrheit ist, in welcher zugleich die Gelehrsamkeit selber ihren schönsten Triumph anzuerkennen hat. Fichte aber selber wird, obwol sein speculatives System fast verschollen, ebendeshalb für alle Zeiten als einer der würdigsten Gelehrten verehrt werden, weil er jenem Vorsatze Wort hielt, sich wirklich zu einem echten Charakter ausbildete, zugleich aber durch jene Reden die Idee der teutschen Nationalität wieder erweckte, und somit (wie auch noch neuerdings anerkannt worden) [11]) unserer gesammten Gelehrtenwelt in beiderlei Hinsicht als ein hellleuchtendes Vor- oder Musterbild vorzuhalten ist.

Was schließlich das Wort „Gelehrtenrepublik" (res publica literaria) betrifft, so bezieht sich dasselbe darauf, daß einerseits die Gelehrsamkeit nicht als Sache eines Einzelnen, sondern als Product und Gemeingut Aller anzusehen ist und daß andererseits es zu den grundwesentlichen Merkmalen der Wissenschaft gehört, selbständig zu sein, keine Autorität blos als solche anzuerkennen. Dies ergibt sich schon aus dem obigen Begriffe der Wissenschaft als angewandtes Denken, indem das Denken seinen eigenen durch keine äußere Macht zu ändernden Gesetzen folgt, welche, wie Plato sagt, zugleich mit dem Feuer des Prometheus vom Göttersitze zu uns herabgeworfen worden sind [12]). Dieser Selbständigkeit wegen kann man den Anfang der eigentlichen Wissenschaft erst von den Griechen datiren, weil es bei ihnen keine herrschende Priesterkaste gab, die den Forschungsgeist zu hemmen das Recht hatte [13]), und weil die bei diesen vorherrschende republikanische Verfassung die selbständige Entwickelung auch im Gebiete der Gelehrsamkeit, wie in dem der schönen Künste so sehr förderte [14]). Daß dies später auch im Christenthume und in noch höherem Grade besonders seit der Reformation der Fall war, ist bereits bemerkt worden; schon Augustinus erkannte jenes Merkmal in seinem bekannten Spruche an: quod *scimus* debemus rationi, quod *credimus* auctoritati [15]), und selbst im finstern Mittelalter thaten dasselbe einige Scholastiker [16]), wenngleich damals der Grundsatz selbst so sehr verkannt ward, daß selbst die Philosophie zur bloßen Magd der Theologie und mit dem Spitz- oder Ekelnamen der Weltweisheit herabgewürdigt ward [17]). — In der neuern und neuesten Zeit hat sich das republikanische Moment im wahren Sinne des Worts dadurch auf eine sehr schöne Weise geltend gemacht, daß nicht allein in einzelnen Provinzen und Staaten, sondern in unserm ganzen Welttheile (Nordamerika ist als geistig zu demselben gehörig anzusehen) die Wanderversammlungen der Gelehrten zu eigentlichen Congressen sich erweitert haben, denen unstreitig eine hohe culturgeschichtliche Bedeutung beizulegen ist.

Übrigens liegt es in der Natur der Sache, daß der Ausdruck Gelehrtenrepublik nicht im strengen Sinne zu nehmen ist, da auch in einer Republik eine höchste Gewalt als herrschend und gesetzgebend anerkannt werden, oder eine Regierung stattfinden muß, was doch nicht im Gebiete der Gelehrsamkeit geschieht, deren Träger, so zu sagen, eine „unsichtbare" Vereinigung bilden (wie die Protestanten den Begriff einer „unsichtbaren" Kirche anerkennen). Selbst eine andere republikanische Eigenheit, das allgemeine Wahl- oder Stimmrecht gilt hier nicht als entscheidend, und in sofern hat Rehberg ganz Recht, wenn er sagt [18]): „Die gelehrte Welt ist keine Republik, in welcher man das Bürgerrecht durch Einwilligung Anderer erhält." Daher redet man auch von „Fürsten," die diesem oder jenem Gebiete der Gelehrsamkeit angehören, und eine sogenannte Gleichheit Aller ist hier ganz undenkbar.

In Bezug auf die Gelehrtenrepublik kann natürlich eine sehr merkwürdige Schrift über diesen Gegenstand nicht unerwähnt bleiben, die einen der größten und einflußreichsten unserer teutschen Gelehrten zum Verfasser, übrigens das merkwürdige Schicksal erfahren hat, daß

5) Gespräche mit Eckermann I, 226. II, 64. 238. 6) Über geheime Verbind. 1815. S. 26. 7) Briefe an Füßli S. 62. 8) Fichte's Leben v. s. Sohne I, 73. 9) s. unten am Schlusse. 10) Schleiermacher in einer s. Predigten. 11) Von Carriere (in einer Anzeige der neuen Ausgabe der Werke Fichte's in der DPAZeit. vom 30. Aug. 1846. Beil.): „Das Größte darin ist die Einheit des Denkens und Lebens, des Systems und Charakters, diese freie selbstbewußte Männlichkeit, die wir an Fichte verehren, und in dieser Beziehung wird er stets zu den herrlichsten Gestalten der teutschen Geschichte gehören, die ihren nationalen Aufschwung immer auch mit seinem Namen verknüpfen wird. Der Gedanke erscheint bei ihm stets als der Ausdruck einer energievollen Persönlichkeit und das fortschreitende Leben führt den Denker selbst zu vollerer Klarheit, wie seinen Ausdruck zu frischerer Volksthümlichkeit."

12) Phileb. (p. 220. Bip.) 13) Heeren, Ideen über die Politik u. s. w. 3. Bd. Fr. Schlegel, Vorles. über die Gesch. u. Lit. (Werke I. S. 18. 23.) 14) Winkelmann, Gesch. der Kunst. Buch IV. Cap. 1. §. 13 (W. IV. S. 12). 15) Vergl. *Arnauld*, l'art de penser chap. 12. 16) z. B. Suarez, in libro, quod nihil scitur p. 61. 17) Scheidler, Hodegetik. S. 110. 18) Rehberg, Sämmtl. Schriften I. S. 202.

man sie weder bei ihrem Erscheinen, noch selbst späterhin gehörig zu würdigen wußte. Es ist dies die „Gelehrten-Republik" von Klopstock. Bekanntlich hat auch Goethe in seiner Selbstbiographie „Wahrheit und Dichtung" erzählt, wie dies Werk des großen Dichters mit allgemeinster Spannung erwartet, und eine Unterzeichnung auf dasselbe als eine Art Nationalbelohnung für Jenen angesehen wurde. In der That hatten sich gegen vierthalb tausend Subscribenten gefunden, die sich aber, als es 1774 erschien, größtentheils in ihren Erwartungen sehr betrogen sahen, wie ebenfalls Goethe berichtete. Allerdings ist die Form, in welcher die Einrichtung, die Gesetze, die Geschichte der letzten drei Landtage und die Eintheilung der Gelehrten in die Aldermänner, die Zünfte und das Volk sehr ungewöhnlich; daher man die ganze Schrift für eine zu weit ausgesponnene Allegorie erklärte, bei der man nicht wisse, was man eigentlich darunter zu verstehen habe, während in der That, wie besonders Morgenstern nachgewiesen hat [19]), Klopstock mit historischer Treue auf den wirklichen Gang und Zustand der literarischen Bildung seines Zeitalters nur ohne Namen zu nennen hindeutete, sowie er auch selber im neunten seiner Fragmente über Sprache und Dichtkunst sich über seine Tendenz dabei näher erklärt hat. Mit Recht hat Morgenstern bemerkt, daß Klopstock auch hier mit streng richterlichem Ernste dasselbe seinen Teutschen einschärft, was er in „Flammenoden den Schlummernden zugedonnert: „sie sollten sich aufraffen zur angestammten Kraft und Hoheit und zum edlen Selbstvertrauen, das weder borgt, noch sich vor Nachbarn beugt. Er kämpft hier in der Hauptsache für dasselbe, woran er dort zuerst unter den Söhnen des Vaterlandes so laut gemahnt hat, für ursprüngliche Teutschheit" [20]).

Möchte demnach dieses dem gedachten Werke angethane Unrecht jetzt später wieder gut gemacht und möchte überhaupt in der gegenwärtigen Zeit und Noth unsers teutschen Volks, das noch immer keine Nation in der Sprache des Staats- und Völkerrechts ist, unsere Gelehrtenwelt, in dem Geiste und nach dem Vorbilde eines Klopstock und Fichte sich entwickelnd, vor allem von jenen beiden bisherigen Hauptmängeln zuerst sich und dann das teutsche Volk befreien, bedenkend, daß von dem, dem viel gegeben, auch viel zu fodern ist, und daß ganz besonders in diesen Beziehungen gilt, was geschrieben steht: „Ihr seid das Salz der Erde; wenn aber das Salz dumm wird, womit soll man salzen?" [21])

(Dr. *K. H. Scheidler.*)

Gelehrte Gesellschaften, s. Akademien und Wissenschaftliche Vereine.

Gelehrtengeschichte, s. Literaturgeschichte.

Gelehrtenlexicon, oder alphabetisch geordnetes Verzeichniß der Gelehrten mit biographischen Nachrichten und Nachweisung ihrer Schriften, s. Adelung, Ersch, Hamberger, Jöcher, Meusel u. A.

Geleise, s. Wegebau.

GELEIT, GELAIT (salvus conductus), mit seinen Zusammensetzungen *Geleitsbrief*, *Geleitsbruch*, *Geleitsrecht*, *Geleitsschilling*, *Geleitstafel*, *Geleitsverträge*, *Geleitszwist* u. s. w.; das Wort kommt schon im Althochteutschen, nämlich in den Glossis Herradinis [1]), aus dem 12. Jahrh., nämlich ductus, *geleite*, vor. Man nimmt daher ein Galeiti sächlichen Geschlechts an. Jedoch findet man das einfache, oder nicht mit dem untrennbaren Präfix versehene Leiti weiblichen Geschlechts, durch welches ductus ausgedrückt wird, und die Zusammensetzungen *Uzleiti*, exequiae, *Wazarleiti*, aquae ductus, *Libleiti*, victus, *Heimleiti*, nuptiae, *Farleiti*, abductio. Das Zeitwort, von welchem Geleit kommt, spielt eine große Rolle schon im Althochteutschen, nämlich ohne Präfix leitjan (altsächsisch ledian, ledien, ledean [ducere], anglisch laedan, altfriesisch leda [2]) [neufriesisch lieden, liedjen], altnordisch leidha) [3]), bedeutet ducere, inducere, und die Zusammensetzungen *arleitjan* (altsächsisch *arledean*), facere, agere, trahere, reducere,

19) Klopstock, Eine Vorlesung. (Dorpat 1807.) S. 30.

20) „Und an seine allgemeineren Bestrebungen für Geist und Literatur der Teutschen schlossen sich dann Lessing's ähnliche, bei ihm die dramaturgischen zumal würdig an. Doch auch dieses Hauptziel der Gelehrten-Republik beachteten die nicht, die Nichts in Großem sehen. Überhaupt vergaß und scheute man über der eigenthümlich geformten Schale den Kern, sowie späterhin bei den grammatischen Gesprächen, wiewol auch an der Schale der Geist des Classikers überall ist, z. B. in der körnigen, alterthümlichen, bis ins Kleinste mit künstlerisch treuem Fleiße durchgearbeiteten Sprache der „Gesetze" und des „guten Raths der Aldermänner," welche gegen die Sprache der Erzählung der Verhandlungen, sowie diese wieder gegen die eingeschalteten abhandelnden Fragmente trefflich absticht. Wer den Kern zu nehmen versteht, findet goldene Autorregeln des Eiferers gegen die Lust und Liebe zur Nachpinselei, Nachschwätzerei, Nachsophisterei, Kraftworte von den Lehrgebäuden, von den Mäcenen und Mäcenaten; von der Ehre, die keine Ehre ist; von den handwerksmäßigen Gesinnungen ꝛc.; von der an die Stelle der Polyhistorie getretenen Polytheorie; von den Modewörtern; vom Unfug der Krittler; vom Neide; von der wahren Schätzung der Alten; vornehmlich von der Überschätzung der Ausländer. Bekanntlich werden die Morgen zu den öffentlichen Verhandlungen des Landtags bestimmt, die Abende zu Unterhaltungen in engern Cirkeln. In den Acten dieser Abende nun liegt ein noch unerschöpfter Schatz der treffendsten Bemerkungen über literarische Kritik und über Poetik, über Sprache und Metrik zumal, ein Schatz, den Voß und einige Wenige, dankbar damit wuchernd, weise nutzten."

21) In Bezug auf die Literatur dieses Gegenstandes führen wir, auf den Artikel „Wissenschaft" verweisend, nur folgende Hauptschriften an: Nösselt, über den wahren Begriff der Gelehrsamkeit; Teller, über die eigentliche Würde der Gelehrten; Thorild, Die Gelehrtenwelt; Fichte, Einige Vorlesungen über die Bestimmung des Gelehrten (Jena 1795. [auch in Friedemann's Paränesen und in Künzel's 3. Buche teutscher Prosa 1. Bd. S. 354 theilweise mitgetheilt]); dessen Wesen des Gelehrten, 1806; dessen Reden an die teutsche Nation, 1808. S. 247 fg.; dessen Staatslehre, 1820. S. 296; Fr. W. Tittmann, über die Bestimmung des Gelehrten, 1833. (Vieles enthalten auch natürlich die allgemeinen und speciellen Encyklopädien und Methodologien der Wissenschaften, namentlich der Schriften über die Hodegetik, die Sammlungen von Paränesen u. dgl. m.)

1) Bei Engelhard, Herrad von Landsperg S. 178—200 collationirt von *Graff*, Diutisca II. p. 212—221. 2) leiten führen, ziehen, begehen u. s. w.; s. Beispiele bei v. Richthofen Altfriesisches Wörterbuch S. 886. 887. 3) führen, leiten, geleiten, begraben.

analeitjan inducere, *inleitjan* (einleiten) inducere, *antleitjan* (entleiten, altſächſiſch antledian), abducere, *uburleitjan* (überleiten), *uzleitjan* (ausleiten) deducere, *missaleitjan* (miſsleiten) abducere. *bileitjan* obducere, prosequi, *farleitjan* (altſächſiſch *forledean*, verleiten) deducere, abducere. subducere, seducere. *furileitjan* (vorleiten) introducere, reducere. *durahleitjan* (durchleiten, durchführen). *zuoleitjan* (zuleiten, zuführen) adducere, admovere, und mit dem untrennbaren Präfix Ga *galeitan* (geleiten) ducere, deducere (in pejus), reducere, inducere, conducere (mercede), educere (naves), regere (exercitus), und die Zuſammenſetzungen *uzgaleitan* ejicere (judicium), *framgaleitjan*, *sih framgaleitil*, se produxit (fructus). Durch das ebenfalls althochteutſche *Leitid* und *Leitari* (angliſch Laedere), Leiter, wird dux wiedergegeben durch die Zuſammenſetzungen *Eleitari*, legislator, und *Firleitari*, *Forleitari*, seductor [4]). Das Mittelhochteutſche hat leiten, ducere, leiten, anführen, begleiten [5]), ſicher begleiten, führen, tragen, miethen u. ſ. w. *Leite*, ductus. Leitung, Fahrt, Ziehen, Zug, Fuhre, Fuhrwerk, Faß zur Verführung von Fiſchen [6]), *Leitari*, Anführer, *Swertleite*, das Ritterwerden [7]), *geleiten*, anführen, *der Geleite*, Anführer, *duz Geleite*, Bedeckung, Begleitung, Schutz [8]), z. B. im Nibelungenliede Z. 4405: „Do gab in guot geleite Giselher“ u. ſ. w.; Z. 7630: „Ir muo zet mine geste vride lazen han; do wart er geleite,“ wobei jedoch auch der geleite angenommen werden kann. Aber freilich kann in den Stellen im Wigalois, wo Benecke *der* Geleite, Führer, annimmt, auch *daz* Geleite gemeint ſein, Z. 3115: „Ja erbat ich des vil kume die lieben junefrouwen min, diu *min geleite* dar sol sin, daz si hier her mit mir reit;“ Z. 8389: „Din saelde was *sin geleite*;“ Z. 11428: „ir schone was *der minne geleite* und ir krone.“ Dieſe Stellen berechtigen nicht, ein: *der Geleite*, mit Sicherheit anzunehmen, denn ſie haben denſelben guten Sinn, wenn wir auch das gewöhnliche: *daz* geleite, annehmen. Im Neuhochteutſchen haben manche Geſchichtsforſcher das Wort Geleite in Beziehung auf das, was Cäſar und Tacitus von den Germanen erzählen, angewendet, worüber wir das Nähere im Art. Gefolgeſchaften S. 469 angegeben haben. Im Oberteutſchen wird Geleit, Geleitſchaft und Begleitſchaft für Perſonen gebraucht, welche Andere begleiten, Reiſegeſellſchaft (altnordiſch Föroneyti) [9]), z. B. ein Fürſt hat *ein grosses Geleit*, wenn er ein großes Reiſegefolge hat, in eines Geſandten Geleite ſein, in deſſen Gefolge ſich befinden, im Geleite reiſen oder fahren, d. h. es in Geſellſchaft thun. Nicht blos im Oberteutſchen, ſondern im Hochteutſchen überhaupt wird Geleit noch in der Bedeutung von Begleitung gebraucht, jedoch klingt es jetzt etwas geſucht, wenn man ſagt: einem das Geleit geben, für ihn begleiten, wollen Sie das Geleit mit ſich nehmen? entſchuldigen Sie, daß ich Sie nicht begleiten kann, oder will. So auch hat das Zeitwort geleiten die Bedeutung von begleiten, mit ihm zugleich reiſen, mit ihm gehen, und die beſondere Bedeutung: zur Sicherheit begleiten, oder wenn Jemand dieſes ſelbſt thut, ihm Sicherheit verſchaffen, nämlich Reiſende durch ſein Land geleiten laſſen. Der Geleitete iſt ein Beklagter, welcher ſicheres Geleit erhalten hat, der Geleiter oder die Geleiterin die geleitende Perſon, ſo in der Redensart: Gott ſei dein Geleiter. Das Zeitwort geleiten wird verſtärkt durch das untrennbare Präfix vergeleiten. Das niederſächſiſche leitzagen, beleitzagen bedeutet a) begleiten, leiten, führen, ſo z. B. bei Renner zum J. 1534: „Des andern Dages wurdt de Bischup (Chriſtofer) upt Rhatthuss tho Gaste geladen, de beden Borgemester Marten van Heineborgh und Dirck Hoyers geleitzageden en herup,“ und b) ſicheres Geleit geben, Begleitung zur Sicherheit durch ſein Land mitgeben, praesidiariam in itinere praestare opem, wozu aus der Chronik deſſelben in dem Leben des Erzbiſchofs Hartwich I.: „De Keyser (Friedrich der Rothbart) verschreff den Koening Suenen (von Dänemark) tho sick: desülve quam, mit einer koeniglicken Pracht thom Keyser, und wurdt van Hardwico beleitzaget,“ angeführt wird [10]), wo es freilich aber auch blos begleiten bedeuten kann. Wäre es nicht niederſächſiſch, ſo könnte man bei zaget in beleitzaget vielleicht an ziehen denken, und glauben, das Wort ſei in Beziehung auf conducere gebildet. So aber wird von Tiling mit Recht dazu das mittelhochteutſche *Leit-sage*, Wegſager, Wegweiſer, geſtellt. Bei dem lateiniſchen conducere, in der Bedeutung von wohinbringen, führen, wurde urſprünglich, wenn es ſicher geleiten bedeuten ſollte, salvus (italieniſch salvo condotto, Geleitsbrief) damit verbunden, z. B. bei *Dudo* de Actis Norman. Lib. III. p. 145: „Misit, qui conduceret ad se Episcopum salvum et incolumem.“ Da in den Zeiten des Fauſtrechts ſicheres Geleite geben eine ſo wichtige Rolle ſpielte, ſo erhielt conducere auch ohne Zuſatz die Bedeutung von ſicher geleiten. So z. B. ſchreibt der Biſchof Gualterius von Albano im J. 1176 an den Papſt Alexander: „Ubi literas domini Chunradi Mogontini archiepiscopi, et marchionis Stirensis recepimus, *securitatem et conductum* verbis tantum, non alia nobis certitudine, asservantium etiam, quod maximus honor esset apostolicae sedi, si in praesentia imperatoris causam ipsam judicaremus: receptis autem his et aliis litteris, ex quorum tenore percepimus, quod non erat nobis tutum Teutonicum regnum intrare, praesertim cum praedictus Marchio,

4) Tat. 76; ſ. die übrigen Belege bei Graff, Althochteutſcher Sprachſchatz. 2. Th. S. 181 — 188. 5) ſ. z. B. Nibelungenlied Z. 5988 und mehre Nachweiſungen über andere Bedeutungen bei v. d. Hagen im Wörterbuche zum Nibelungenliede. (Breslau 1816.) S. 18 u. 31. Benecke, Gloſſ. zum Wigalois S. 644. 6) ſ. Nachweiſungen bei Ziemann, Mittelhochteutſches Wörterbuch S. 191. 214. 215. 7) Im Wigalois Z. 3159. 8389. 11428. 8) z. B. in den Minneſängern, bei Bodmer, Maneſſ. Samml. I. S. 102. 9) ſ. Ferd. Wachter, Snorri Sturluſon's Weltkreis (Heimskringla). 2. Bd. S. 164.

10) Im Chron. Reichersperg. ap. *Ludewig*, Rer. Germ. Scriptt. T. II. col. 314.

qui nos *conducere* pollicebatur, puer sit annorum XIII.“ Das aus dem lateinischen conducere gebildete französische conduire wird in derselben Bedeutung gebraucht. So z. B. im Garin-Liede: „Qui le *conduira*, Sire, dit Lancelius, sil ne pooit envers nos asovir, que il s'en r'alast *seins* et *sans* et *gariz*, je le *condui*, dit Bue de Belin de par le Roy qui France a a tenir.“ Dem teutschen Geleiter entspricht das lateinische conductor in der Bedeutung von dux conductorius [11]) (qui conductum praestat). Laurentius Leodiensis (in Historia Episcoporum Virdunensium) sagt: „Ab eis conductum pro salute sui corporis quaesivit, pollicitantibus quos vellet conductores denominavit.“ Bischof Philipp von Eichstädt sagt in der Vita S. Willibaldi Cap. 16: „Ut quocunque pergere vellet, eorum conductu cum pace iret ac rediret.“ Aus dem lateinischen conductus [12]) ist das französische conduit. So sagt Philippus de Bellomanerio in den Consuet. Bellovac. Cap. 67: „Toutes les fois qu'aucuns n'ose venir à droit de peur des ses anemis, le Signor li doit bailleur conduit. Mais *li conduit* et li envoi qu'il fet en autrui cort, est aus cousts de cix qui le requieront.“ Für saufconduit ward auch saufalant gebraucht, so im Chron. Bernhardi Guesclini: „En coste lui ala, et manda saufalant,“ provençalisch souhalat, so in den Statuten von Yeres vom J. 1237: „Item és estatutes que degun trop d'aver gros vo menut non ause jacer deforas, si non que sia en souhalat sufficiement, non si entent des bons laurans sot à la pena de 10 sols.“ Sehr verbreitet war für salvus conductus Guiadieum, Guidagium, Guionagium (italienisch Guidatico und Guidaggio), von guidare, guiare [13]), begleiten, welches dann die specielle Bedeutung von sicher geleiten erhielt. Sicheres Geleit wurde vornehmlich in drei Beziehungen gegeben: 1) in Betreff von Missethätern oder Angeklagten und Schuldnern; 2) im Betreff von Reisenden; 3) im Betreff von Gütern.

Im Betreff von Missethätern oder Angeklagten und Schuldnern wurde das Geleit gegeben, daß dieselben sicher vor Gericht erscheinen konnten. So z. B. sagt die Curia Generalis Catalaniae vom J. 1320: „Talis bannitus assecuretur per officialem, — — — et sic bannitus transacto tempore dicti guiaditici.“ Dieselbe im J. 1333: „Ordinamus quod contingat bannitos guidari ex aliqua causa per Vicarios, vel alios officiales, quod sublato dicto guidatico dicti Vicarii et alii officiales teneantur noviter bannire, et bannimentum voce praeconia publicare in capite cujuslibet vicariae.“ Die Consuetudines Solemniaci in Avernis: „Si aliquis fecerit furtum in dicta villa de Solignac, — non debet guidari a nobis, nisi de voluntate et consensu ejusdem Communitatis etc.“ König Wenzel bewilligte im J. 1397 den Herren von Giech [14]): „Daß sie zu Turnau ein Halßgericht mit Nahmen Stock und Galgen haben, und damit richten und gefahren als recht ist, und noch darzu Fried und Geleit umb Todtschlag und Schuld geben sollen und mogen, als dann in andern Gerichten recht und gewohnlich ist.“ Die Richter, sowol die oberen, als niederen, versprachen „ein starck, wollverwahrt, ungefahrlich frey sicher Geleite dar und dannen an sein Gewahrsam, auf sein Recht.“ So heißt es in der Ordnung des bern-casselischen Hochgerichts [15]): „Ihr sollt männiglich Tröstung und Geleydt geben, her und hin, auff sein Recht.“ Im Receß der Bischöfe von Bamberg und Würzburg und der Markgrafen von Brandenburg vom J. 1515 [16]): „starck, sicher, ungeverlich Glait zu auff und von [17]) solischen rechtlichen Tägen.“ Außer Verbrechern und Angeklagten erhielten auch Schuldner sicheres Geleite. Die Consuetudines villae Martelli in der tours'er Vicegrafschaft sagen: „Vicecomes guidare non debet in villa Martelli malefactorem aliquem, nec debitorem etc.,“ an andern nicht eximirten Orten durfte er es. Ein sonderbares oder volles sicheres Geleite wurde gegen Bestellung eines Vorstandes, das heißt Caution zu recht- oder unrechter Gewalt, so lange der Proceß währte, und bis etwas Peinliches, nämlich entweder die scharfe Frage oder eine Leibesstrafe erkannt ward, unter Hand und Siegel ertheilt. Ein gemeines Geleite wurde kraft der ergangenen öffentlichen Ladung, ohne Bestellung einiger Bürgschaft, zu Vorbringung seiner Nothdurft, mehrentheils nur auf drei Tage lang, einem Ausgetretenen gewärtig zu sein vergönnt. Außer für Gerichtsreisen wurde sicheres Geleite vornehmlich zu Gesandtschaftsreisen, Amtsreisen und Handelsreisen und zu Reisen in andern Geschäften ertheilt. Im Betreff der Gesandtschaftsreisen führen wir aus der Narratio de Canonisat. S. Bernwardi c. 2 [18]) zum J. 1193 an: „Legatus Romanae sedis monebatur, ne sine potentis personae conductu procederet, ne forte per quosdam malitiae ministros, insidiarum jacula et laqueos abseonditos, qui sibi tenderentur, incurreret, *literas conductias* ab Imperatore impetrat.“ Im Betreff von Amtsreisen sagt *Willelmus de Podio Laurentii* Cap. 6: „Quod si quando egredi vellet (Episcopus) parochias visitatum, dominos ad quorum terras ire disponeret, necesse habebat guidagium implorare.“ Im Betreff der Handelsleute be-

11) *Gauterius*, De Bellis Antiochenis p. 460; vergl. das griechische *διασῶσαι* und *ἀποσῶσαι* bei *Constantinus Porphyrogenitus* Cap. 7, und ebendaselbst *διάσωσις* (conductus, französisch sauvegarde). 12) s. Nachweisungen bei *Du Fresne*, Glossar. Lat. s. v. *Conducere*, *Conductus*. 13) Französisch guier, z. B. bei *Guill. Guiart*: „A ceus qui le navie guient,“ und im Roman de Roncevaux: „Piniax les guie à une verte enseigne.“

14) s. die Urkunde bei Lünig, Reichsarch. Spicil. Sec. I. Th. S. 192. 15) Bei *Schilter*, Addit. ad Wehn. Observ. Pract. p. 221. 16) Bei *Lünig*, Spicil. Eccles. Cont. II. p. 1378. 17) Vergl. die Urkunde des Herzogs Ludwig von Savoyen bei demselben, Reichsarch. P. Spec. Cont. II. III. Fortf. S. 59: „Dantes propterea et concedentes partibus praedictis *tutum et liberum et securum salvum conductum* — — — ad nos nostramque praesentiam *veniendi* etc. *et inde*, quo voluerint die ac nocte redeundi libere ac secure, omni noxa et impedimento reali vel personali cessante.“ 18) ap. *Leibnitz*, Scriptt. Brunsvic. T. I. p. 470.

sagen die Libertates villae franchae concessae ab Archembaldo Domino Borbonii ann. 1217: „Quicumque veniet ad forum sive nundinas — — et debent ipsum guiare per totam terram Domini Borbon.“ Im Markt-Privileg vom J. 1331 sagt K. Ludwig von Baiern[19]): „Also wer auff den Markt kömt oder den siehet, daß die sicheres Geleit[20]) haben sollen, darauff zu kommen und dannen zu fahren (reisen) für alle sach, wie die genannt seindt, ohne allein Todtfeindschaft.“ In einer Urkunde vom J. 1264 verliehen die Hamburger den Kaufleuten von Hanover das volle Geleite, zu ihnen zu kommen und zurück zu kehren binnen der Frist von 14 Nächten“[21]). Ein Beispiel der Ertheilung eines starken Geleites für Reisen zum Behuf von Leihgeschäften bietet Erzbischof Adolf von Mainz dar, welcher im J. 1335 sagt: „Wir Adolff E. z. M. bekennen — — das Wir Frauwen Mennen und Menlin irme Eiden, Judenburgern zu Mentze, geben — — ein veste ganz stargk Geleide, in unserme Land gelt zu lihen, und ir scholt zu fordern, wo oder weme sie das begerent. Und gebieten das unserm Vitzdum in dem Ringauwe (Rheingau) Ulrich von Cronenberg, — — daf sie vorgen. unsern Juden sollent beschirmen und beschuren, und beholffen sin zu irme Rechten an unsern Gerichten. Und das Geleide geben wir yn dru iare nach datum dies Briefes“[22]). Als Beispiel eines Gütergeleites führen wir an die Charta Willelmi Pictaviensis Comitis Valentini[23]): „Notum sit omnibus me domum Liuncelli, et omnes res ejus mobiles et immobiles in securitate mea et protectione et *guidagio* suscepisse.“ Die Zusicherung des sicheren Geleites wurde nämlich gewöhnlich schriftlich ertheilt. So sagt Kaiser Friedrich II. in einem Briefe vom Jahre 1223[24]): „quatenus nullus sit, qui latorem presencium Gerardum de Sinzehe, Vallettum et Fidelem nostrum de nostra licencia in Alamanniam revertentem, impedire seu in aliquo molestare praesumat; permittentes ipsum cum servientibus quinque et equitaturis septem libere pertransire, et providentes sibi in *securo conductu* pro nostrae reverencia Majestatis, si necesse fuerit, et a nobis duxerit requirendum.“ Formeln von Geleitsbriefen aus dieser Zeit finden sich bei *Petrus de Vineis* Lib. V. Epist. 51 et 125. Aus der Camera Computor. Paris. theilt Du Fresne mit: „Confitemur nos dedisse treugam, guidaticum et assecuramentum per nos et per omnes valitores nostros ac sequaces, homines et terras nostri et eorum vobis Serenissimo — — Domino Carolo primogenito illustris Regis Caroli bonae memoriae — — — et omnibus valitoribus — — — ab hac proxima die Dominica quae erit 9. kl. Madii usque ad 15. dies sequentes.“ Die Äbtissin von Lindau sagt in dem Geleitsbriefe vom J. 1618[25]): „Daß wir — — Ulrich Webern, dessen vollmächtigen Anwalt und allen denen, so dieselben mit ihnen bringen oder schicken werden, ein frei sicher Geleit, für Uns und alle die, deren Wir ungefährlich zu Recht mächtig seien, so gegen — Unserm Diener Georg Amman und Recht anruffen, auch zu angezeigten Rechten so lang das wäret und widerumb von sollichem Rechten, so fern und weit Wir zu belaitten, hiemit wissentlich in Kraft dits Briefs gegeben haben.“ In dem sicheren Geleit[26]), welches Luther im J. 1521 erhielt, sind die merkwürdigsten Worte: „Nach dem wirr und des heyligen Reichs Stennde yetz hir verßamlett fuergenkommen und entschlossenn Der lerenn und Bücher halben: ßo ein tzeitherr von dir außgangen seinn erkundigung von dir zu entpfahen, Haben Wir dir herzukommen und von Dannen widderumb an dein sicher gewarssam; unser[27]) und des Reichs[28]) frei gestruchh sicherheit und Gelaytt gegeben, Das Wir dir hienebenn zusenden u. s. w.“ Bei gewöhnlichen Gerichtsgeleitsbriefen wurde bisweilen die Formel im Betreff der sicheren Rückkehr hinweggelassen, weil sie sich von selbst verstand. So z. B. verheißt Herzog Wilhelm im J. 1454 in dem Briefe an den westfälischen Freigrafen[29]): „daß wir und sie Bartholmessen von Bibra für dieselbe unser Landschaft wullen fürkommen und ym ufrichtig pflegen und thun, ab und wes wir ym nach Reden, Kegenreden und Fürbrengen, von Eren und Rechts wegen pflichtig zu sin erkand werden, und wullen ym darzu Unser starck ungeverlich sicher Gleyt geben, als sich zu Rechten billich und in Recht gebürt, so er mutende ist.“ Daß der, der den Geleitsbrief erhalten, sicher zurückkehren konnte, liegt in der Formel des Geleitsbriefes in der Reformation des bairischen Landrechts vom J. 1518. Tit. XVIII. Art. 3 in dem Ausdrucke: vor Gewalt und Unrecht, nämlich in folgendem Zusammenhange: „Bekennen wir — — dem N. von wegen der inzycht, der er unschuldig zu sein vermeint, und deßhalben gegen menigklich das Recht zu leiden erpütig ist. Auf sein underthenig ersuechen, Sicherheit und Glayt zu Recht, für (vor) Gewalt und Unrecht, gegeben haben, für den N. und alle die jhenen, so obvermelter sachen halben zu ime clag zestellen vorhaben möchten, und darzu in gemain, für menigklich, der wir — — zu Recht mächtig sind, und der enden wir oder sy zu glaitten haben.“ Das Ertheilen des Geleites an Verbrecher war eine sehr kitzliche Sache, weil Verbrecher nicht gehegt werden, und gleichwol auch das Geleite, wenn sie es erhal-

19) Bei *Lünig*, Spicil. Eccles. Cont. I. p. 113. 20) Vergl. das, was Herzog Barym von Pommern im J. 1334 sagt: „*Securitatis nostrae ducatum* praestitimus in praesentibus et praestamus“ (s. die Urkunde bei *de Westphalen*, Mon. ined. T. II. p. 113). 21) s. die Urkunde bei Rechtmeier, Braunschweig. Chron. S. 1835. 22) s. *de Gudenus*, Cod. Diplom. Vol. I. p. 964. 23) in Bibl. Sebusiana cent. I. c. 19. 24) Bei *Gudenus* l. l. Vol. II. p. 934.

25) Bei *Heider*, Deduct. Lind. p. 668. 26) In der mit der Hand des Kaisers selbst und des Erzbischofs Albert des Kanzlers bekräftigten Urschrift auf der leipziger Rathsbibliothek. Vergl. *Haltaus*, Gloss. col. 628. 629. 27) Vergl. König Jacob von Aragonien in der Ära 1270: „in nostra fide et in nostro guidatico etc.“ (s. *Diago*, Hist. Regni Valentiae Lib. VII. c. 24). 28) Vergl. im lüneburger Zeitbuche zum J. 1372: „Und gaff (nämlich der Kaiser) beider parthien *des Rykes geleide* dar velich tho und af vor ehne, unde umme des Rykes willen doen und laten tho kamende.“ 29) Bei Mütler, Reichs-Theat. unter Friedr. III. S. 501.

ten, nicht gebrochen werden sollte. In ersterer Beziehung sagt K. Ruprecht, in dem Privileg [30]), das er dem Bischofe Albrecht von Bamberg in Betreff der Jahr- und Wochenmärkte in Neuenkirch auf dem Brande gab: „und sollent auch alle und igliche, sie sin (sein) arme oder ryche, die dieselben jarmerkte und wochenmerkte suchen werdent, alzyt so die suchent in unserm und des Heil. Richs schirme und geleite sin, usgenommen diebe, morder, notzoger, felscher und die by geferlicher mase oder unrechtem gewichte funden worden oder die yemand an sinem libe oder gute freventlich beschedigten," und in den Artikeln des frankfurter Reichstags vom J. 1435. Nr. 15 [31]): „Daß niemand Gelait geben werd, Mordern, Dieben und Straßen- und Kirchen-Schendern u. s. w., es wer dann, daß man umb die Sune und ir geprechen teydingen solite, und mit der Widerparthen wissen und willen, wer der under Penen verlust von Lehen und Freyheit." In letzterer Beziehung ertheilen die leipziger Schöppen im J. 1546 an Richter und Schöppen ussm Schnebergk die Antwort: „Dieweil Ir unß in eurer frage angezeigt, daß Peter Schultes von euch ein frei sicher Geleit, von wegen seiner Dro- und Vhedebrieffe erlangt, darinnen er sich mit seinem Wiedertheil — — — vertragen, so möget ihr ihnen nach Sechsischer Ordnung peinlichen nicht belangen, sondern must euch, so viel die gerichte betrifft, einen burgklichen Abtrag, des höchsten gewettes sechsischer Recht, das sindt 60 Schilling Pfenninge, derwegen das die Sach durch gemeldt geleidt bürgklich worden, begnügen lassen." Die Monita des würzburger Capitels zur Reformation der Gerichte vom J. 1447 [32]) setzen den Unterschied bei Ertheilung oder Verweigerung des Geleites zwischen offenbaren und zweifelhaften Verbrechern auf folgende Weise aus einander: „wo die Verwürkung offenbar = wenn der reus wolte uff gelaith zum Rechten kommen, das were wider Ordnung des peinlichen Rechten, und der Partheyen zur Verkürtzung ihres Rechtens, dieweil die peinl. Rechtfertigung durch Gebung solches Gelaiths zum Theil verhindert und zum Theil benommen und wurden solch sträfflich Händel ungestraft bleiben. Aber wo die Verwürckung nicht offenbar, sondern zweiffentlich, oder daß sich der gefordert erbeut, seine Unschuld oder eine rechtliche Gegenwehr auszuführen, demselben möchte Gelaith zum Rechten, und nicht für Recht gegeben werden, also daß gegen ihme zu einiger Schrift Straffe nicht gehandelt, es wird dann (denn) durch Recht erkannt, dafür solt ihme gelait nit fürtragen, dieweil es für Recht nicht gegeben wäre." Daß das Geleite gebrochen ward, kam in dreifacher Beziehung vor, nämlich entweder von dem, der es gegeben, oder von denen, die es erhalten, oder von dritten Personen. Das berüchtigtste Beispiel der ersten Art ist der Bruch, der an Huß verübt ward. Huber [33]) will die Sache durch die Annahme entschuldigen, daß in dem von dem K. Sigismund Hussen ertheilten Geleitsbriefe nicht ausgedrückt gewesen sei, daß er frei kommen und zurückkehren könne. Die Kirchenväter, die in Costnitz versammelt waren, erwähnen, um Sigismund'en zu beruhigen, nirgends, daß Hussen die sichere Rückkehr nicht vom Kaiser verheißen gewesen. Der Beschluß der in der 19. Sitzung der genannten Kirchenversammlung den 23. Sept. 1415 ging vielmehr dahin, daß die von Kaisern, Königen oder andern weltlichen Herren, den Ketzern oder andern der Ketzerei halber angeklagten Personen gegebenen Geleitsbriefe der geistlichen Gerichtsbarkeit nicht nachtheilig sein sollten, und daß man also wider dergleichen Leute, ungeachtet des erhaltenen Geleites, gerichtlich verfahren und sie bestrafen könnte. In einem andern Decrete, welches im Betreff des von dem Kaiser Hussen insbesondere gegebenen Geleitsbriefes publicirt ward, suchten die Kirchenväter des wortbrüchigen Kaisers Ehre zu retten. Auf eine Annahme, daß der Geleitsbrief in der Abfassung mangelhaft gewesen, wurde von den vor Unrecht sich nicht scheuenden Gliedern des Concils dabei nicht gefußt. Auch berief sich Huß darauf, daß er vom Kaiser die öffentliche Zusage erhalten, daß er von aller Gewalt frei sein sollte, heftete, während er dieses sagte, seine Augen auf den Kaiser und dieser erröthete sogleich heftig [34]). Es läßt sich daher nicht bezweifeln, daß hier ein Geleitsbruch der ersten Art statthatte. Im Betreff der Geleitsbrüche der zweiten Art sagt Landgraf Ludwig von Hessen im J. 1402 [35]): „alle — — sollen fryheit und gud geleyde haben vor uns und allen den unsern, der wir mechtig gesin mögen. Doch usgescheiden die ihenne, die diesse unser fryheit und geleyde virbrechin und nicht hielten, und eynes iglichen eigen Schuld und missetedige lüte, die in achte weren, odir den lip vorwergket hetten, davor wir kein geleyde noch sicherheit gebin." Wer Geleite erhalten und dieses genießen wollte, mußte sich geleitlich (dem freien Geleite gemäß) aufführen und Andere nicht beleidigen. Das Wort geleitlich findet sich z. B. bei Renner [36]). Kurfürst Moritz von Sachsen sagt in dem dem Doctor Justus Jonas 1548 gegebenen sicheren Geleite [37]): „das sie — Doctorem Jonam, sein Weib, Kinder und Gesinde, Habe und Gueter, bey diesem Unserm Geleyt und sonst allenthalben bey Gleich, Recht und der Billigkeit zu schützen, und dieses unsers Geleyts genießen lassen, doch das er sich wiederumb gleitlich und gebürlich halte." In einer Formel des sicheren Geleites vom J. 1605 [38]): „worgegen Er und Sie sich auch hinwider gleidtlich verhalten" u. s. w., und „auch sonsten gegen jedermenniglich gleidtlich bezeigen." Der Geleitsbruch der dritten Art, nämlich der durch dritte Personen, war zwar streng verboten, sowie in Keyser Friedrich's des andern Recht vom J. 1236 Cap. 11. §. 2 [39]) bestimmt wird: „Da (wo) zwene mit einander urleugent (kriegen), und der einer oder sie beide geleydt haben, were dann

30) s. *Schilter*, Gloss. p. 573. 31) Bei *Wenck*, Praesidia p. 328 seq. 32) Bei Lünig, Reichsarchiv, P. Spec. Cont. III. S. 288 fg. 33) De Jure Civitatis L. III. Sect. III. c. 3. n. 36.

34) s. *Herm. von der Hardt*, Acta Concilii Const. T. IV. p. 393. 35) s. Annal. Hass. Collect. II. p. 278. 36) Vgl. Tiling a. a. O. S. 49. 37) Bei Dreyhaupt, Saalkreis. I. Th. S. 987. 38) s. Ded. contra Civ. Brunsv. Tom. II. p. 279. 39) Bei *Schilter*, Thes. II. Par. p. 5.

zu Leyde die Strassen angegriffet, wird er des zu Recht bezuget (nach der spätern Recension überzeugt), über den sol man richten als über ein Strassenrauber," aber kam in den Zeiten des Faustrechts doch häufig vor. Nicht spiegelt sich dieses blos in den Gedichten ab, so im Reineke dem Vosse I, 2, wo der Panther in Beziehung auf die Wunden, welche Lampe durch den ihn angreifenden Reinecke erhalten, zu dem Könige und allen den Herren sagt: „Werte he (der Fuchs) en bynnen des Konnynghes vrede, un bynnen des konnynghes gud gheleyde lovede em to leren synen trede," und kurz darauf: „Wylle gy dit nich wreken un keren, dat gy des Konnynghes *vrede, gheleyde un* breve laten sus breken van sodanen deve;" II, 1 klagt das Kaninchen im Betreff des Angriffs auf das Leben desselben durch den Fuchs: „Here latet yw entfermen (erbarmen) desse noet, dat men alsus brickt yuwe gheleyde. Wer is de varen dor (wagt) over de heyde? Nu Reynke alsus de strate belecht;" die Krähe (das Männchen) Merkenauwe im Betreff der Ermordung seiner Gattin Scherpeneble durch den Fuchs: „un achte gy nicht desse sake, dat sus yuwe gheleyde wert ghebroken, gy werden seer darumme vorsproken," und Cap. II der König: „Ick wyl dyt quade so erlyck wreken, dat men dar lange affspreken, dat myn gheleyde un myn gheboth sus is to broken" [40]), und im Garin-Liede: „Més l'Empereres n'ot pas mis en obli la felonie que en *son* conduit li ot Guillaume ocis, grant felonie et grand pechié en fist." Auch die Geschichte ist reich an Geleitsbrüchen. So ward der Ketzermeister Konrad, ungeachtet des vom Kaiser und dem Erzbischofe von Mainz erhaltenen sicheren Geleites, auf dem Wege erschlagen [41]), und der Graf Seaffrid von Leiningen von den Herren von Lichtenberg im sicheren Geleite des Kaisers Friedrich III. ohne Ansagung von Fehde gefangen und eingekerkert [42]). Aus der Geschichte Götz'ens von Berlichingen S. 133 ersehen wir, daß das Geleite der Reichsfürsten keine Sicherheit gewährte, wenn die in Fehde Lebenden nicht Freunde des Fürsten waren, der es gegeben hatte. Herzog Julius von Braunschweig sagt im J. 1600 [43]): „Gebieten darauf von Landesfürstl. hoher Obrigkeit wegen, bey Straff des Geleits- und Landfriedbruchs allen und jeden u. s. w. Sie wollen ihn Ern Valentinum Rhesen u. s. w. mit keiner Thätlichkeit, vielweniger einiger Landtfriedbrüchigen Gewalt nicht überfallen u. s. w. So lieb einem jeden sey, die Straff des Geleits- und Landfriedbruchs u. s. w. zu vermeiden." Die Berathung der kurfürstlichen Gesandten vom J. 1448 [44]): „Es werden auch die Ubeltat im Reich nit gestraft. Muntz und Geleit der Fürsten das zwey Ire Hochste Cleynat sein, dadurch nit geachtet, sunder geirret." Die Geleite der Fürsten waren Reichslehen. In der goldenen Bulle über die Freiheiten der Fürsten, welche Friedrich II. im J. 1232 [45]) gab, sagt er: „Item *conductum principum* per terram eorum, quam de *manu nostra* tenent *in feodo*, vel per nos vel per nostros non impediemus vel infringi patiemur." In dem angeführten Rechte desselben Kaisers vom J. 1236 heißt es Cap. 9. §. 3: „Wir verbieten auch by unsern hulden, dass niemand den andern durch das Land *beleyten soll umb kein gut, er habe das Geleydt von dem Riche.*" König Konrad bezeugt in einer Urkunde vom J. 1240 [46]): „Talis lata fuit sententia coram nobis, quod nulli licitum sit praebere *conductum alicui transeunti* per terram sive ducatum Electi illius [47]) (exceptis Imperatore et Rege, quibus id competit ex Imperii dignitate), nisi de Praedicti Electi licentia vel assensu." In einem Zeugnisse der Bischöfe Rudolf von Naumburg und Friedrich von Merseburg vom J. 1358 heißt es [48]): „Da kumen die burger von Erforth und mütten (verlangten) Geleits den von Schwarzburg, vor lieb, vor gut und ehre, dar und dannen zu rythin, Da frayte unser herre den vorgenannten Grafen Cunrad von Werningerode, wie her sie geleyten solte, der teylte vor recht, daß unser herr der egenante sie solte geleyten vor unrechter Gewalt als lehenrechtes were."

Eine der heiligsten Pflichten der Reichsfürsten war, den auf den Königswahltag ziehenden Kurfürsten sicheres Geleit zu leisten, und zwar schon vor der goldenen Bulle des Kaisers Karl IV. [49]). Der erste Titel derselben handelt: „Von der Churfürsten Gleit, wie und von wem dasselbig seyn soll (nach der Urschrift: Qualis esse debeat conductus Electorum et a quibus), und bestimmt, daß so oft und wann es künftigen Zeiten die Nothdurft erfordert, oder sich der Fall zur Wahl eines Römischen Königes, zum Kaiser begeben, und den Kurfürsten nach alter löblicher Gewohnheit zu solcher Wahl zu reisen, von nöthen sein wird: daß alsdann ein jeder Kurfürst, da und wann er derwegen ersucht wird, die andern seine Mit-Kurfürsten oder dero Botschafter, so sie zu solcher Wahl schicken, durch sein Land, Gebiet und Örter, auch so fern er mag, vergleiten (sicut longius poterit conducere), und ihnen nach der Stadt, darinnen die Wahl zu halten, und wieder von dannen ungefährlich Glait geben soll, bei Strafe des Meineids (sub poena perjurii ac perditionis) und Verlust seiner Stimme, so er dasselbige mal gehabt haben sollte. Die Kurfürsten und ihre Bothschafter durch ihr Gebieth ungefährlich zu belaiten (absque dolo conducere) wird auch allen andern Fürsten, welche Lehen von dem heiligen Römischen Reich tragen und haben, so wie auch Grafen, Freien, Rittern, Knechten, Edlen und Unedeln, Bürgern und Gemeinden der Burgen (communitatibus castrorum) der Städte (civitatum) und Örtern des heiligen Reichs geboten. Alle Fürsten, Grafen, Freien, Edlen, Ritter, Knechte und Wohlgeborenen (Clien-

40) Reineke de Vos. (Wulffenbüttel 1711.) p. 13. 153. 156. 157. 41) s. Annal. Hass. Coll. III. p. 83. 42) s. die Bulle des Papstes Paul II. vom J. 1468 bei Lünig, Reichsarch. Spic. Sec. I. Th. S. 411. 43) in Ded. adv. Civ. Brunsv. T. III. p. 1329. 44) Bei *Lünig*, Miscell. T. I. p. 102.

45) Bei *Ludewig*, Rel. MSS. T. VII. p. 517. 46) Bei Lünig, Reichsarch. Spic. Eccles. Cont. III. p. 994. 47) Brixinensis. 48) Bei *Ludewig* l. l. IX. p. 685. 49) v. Olenschlager, Neue Erläuterung der Guldnen Bulle Keysers Carl's IV. S. 34. 81.

tes et universi nobiles), welche dawider handeln, ſollen in die Strafe des Meineids und in den Verluſt aller ihrer Lehen, welche ſie von dem H. Römiſchen Reiche und von wem ſie tragen (privationem omnium feudorum, quae a sacro Rom. Imp. et quibuscunque aliis obtinent), und auch aller ihrer Beſitzungen, von wem ſie die hätten, verfallen, und alle Bürger und Gemeinden, welche dawider thun, gleichfalls meineidig, und aller ihrer Rechte, Freiheiten, Privilegien und Gnaden, welche ſie vom Reiche haben, durchaus beraubt, und mit allen ihren Leuten und Gütern in des Reichs Acht verfallen ſein. Ungeachtet ſo alle verpflichtet waren, den Kurfürſten und ihren Botſchaftern (nunciis) ſicheres Geleite zu leiſten, ſo führt doch die goldene Bulle noch die Reichsfürſten, Grafen, Herren und Städte, welche jeden der ſieben Kurfürſten insbeſondere zu vergeleiten (conducere) haben, namentlich auf, indem ſie beginnt: Primo namque Regem Bohem., sacri Imperii Archipincernam conducant, Archiepiscopus Moguntinensis, Bambergens. Herbipolens. Episcopi. Burggravii Nürembergens. etc.[50]). Es ward hierdurch den Kurfürſten der Weg vorgeſchrieben, den ſie nach Frankfurt[51]) zu nehmen, damit Andere, durch deren Gebiet der geradeſte Weg nicht ging, nicht beläſtigt wurden, und die Reiſenden keinen Abſtecher zum Behufe anderer Angelegenheiten machten.

Das Geleite, welches das perſönliche Geleit, das lebendige Geleit, das Leibgeleit, nämlich die wirkliche Begleitung durch dazu verordnete Perſonen, betraf, wird das große Geleit, und diejenige Sicherheit, welcher ſich alle Reiſenden auf den Straßen zu erfreuen haben, das kleine Geleit genannt. Für Geleitsrecht, das Recht, Reiſende durch ſeine oder fremde Lande zu geleiten (ihnen die nöthige Sicherheit auf den Straßen zu verſchaffen) und dafür eine gewiſſe Abgabe von ihnen zu fodern, wird auch ſchlechthin das Geleit genannt, und ſo auch das dafür zu Zahlende oder Bezahlte, nämlich das Geleitsgeld[52]), z. B. das Geleit bezahlen, das Geleit verfahren. Dafür wird auch Geleitsſchatz (praestatio pro securitate conductus) gebraucht. So ſagt König Sigismund im herzberger Privileg[53]) vom J. 1423: „Und habn bey In darümb mit wolbedachten Mut, guten Raht und rechten Wiſſen, und als Röm. König, an den das Land zu Sachſen gefallen iſt, das Gleidgeld und Gleidſchaez, das in daſelbin zu Herczberg geſtellet, gnädiglich gegeben u. ſ. w., das zu haben, zu halten und zu irer Stadt Nutzen zu gebrauchen und zu wenden ewiglich, von Uns und allen Nachkommen, Hertzogen zu Sachſen und ſonſt allermänniglich ungehindert und ungeirret.“ Sowie das teutſche Geleit, hat auch das lateiniſche conductus und guidagium, Guidaticum, ſowie auch Winagium, Guinagium, die abgeleitete Bedeutung von dem, was für die Leiſtung des Geleites bezahlt wird. So ſagt die die Rheininſeln betreffende Urkunde des K. Adolf (von Naſſau) vom J. 1293: „In Comitatu alicujus Comitis, qui in ipso flumine recipit telonia et conductus.“ König Ludwig VII. von Frankreich in der Urkunde vom J. 1293[54]): „Quod in villa, quae dicitur de Seaux, Ecclesia Fossatensis habeat totum fundum terrae, et omnimodam justitiam in hospitibus ibi commorantibus, et Nos in cadem villa semel in anno herbagium, conductum et pedagium[55]) etc.“ In einer bei *Aug. du Pas*, Stemm. Armoric. P. I. p. 246 befindlichen Urkunde heißt es: „Ita dico, ut nullus mihi consuetudines, id est, telonium et conductus, reddat.“ Im Regestum Peagiorum Parisiensis urbis wird Conduct der Tribut genannt, der für die durch die Stadt Paris und über die Bannmeile derſelben hinausgehenden Waaren bezahlt wurde. Graf Rudolf von Vermandois ſagt: „Concessimus et dedimus Ecclesiae B. Medardi de Capi ad luminaria facienda singulis 10 solidos in *conductu mercatorum*, quod vulgo *Guionagium*, capiendos Personae, et in festo S. Remigii percipiendos etc.“ In einer im Tabular. Lebunens. befindlichen Urkunde des Biſchofs Reinold von Noyon: „Quoties viua sua, sive quaelibet usibus Fratrum necessaria per pontem nostrum deduci contingerit, a guinagio et ab omni eo quod a transeuntibus exigitur, praeter calceatum, — — eis in perpetuum confirmamus;“ franzöſiſch guionage, ſo im Garins-Liede: „Le mer me tolent le port et le passage, et de la terre le mestre *guionage*, et de Gironde trestoit le revage.“ Das Wort kommt von via (Weg), wie aus der Form Wionagium zu ſchließen. So in der im Tabul. Eccles. S. Nicolai de Clarofonte Ord. Praemonstrat. Charta Idae Castellanae S. Audomari vom J. 1196: „Totum wionagium, quod ducendo aliquid vel reducendo per villam meam, quae Perices dicitur, debituri erant in posterum etc.“ Bei *Herimannus*, De Restaurat. S. Martini Tornacensis c. 92: „Wionagia plaustrorum et vehiculorum.“ Auch Guidagium, welche Begleitung und ſpeciell Geleit bedeutet, hat auch die Bedeutung von Geleitsgeld. So z. B. heißt es in einer Urkunde bei *Catellus*, Comit. Tolos. p. 247: „*Guidagia* vel *pedagia* vel exactiones aliquas a transeuntibus per stratas, vel etiam per flumina nullatenus accipiemus,“ und in einer andern p. 247: „Quod indebita pedagia vel guidagia colligo et colligere facio.“ Über den Rechtsſatz: „Welcher Herr Geleit nimmt, der ſoll den

50) ſ. Aurea Bulla bei v. Olenſchlager Tit. I. und Gülden Bulla Keyſer Caroli des vierten. Nach dem lateiniſchen Exemplar. (Leipzig 1612.) S. 13. 14. 51) Den Geleitsbrief des Raths zu Frankfurt an den Kurfürſten zu Mainz vom Jahre 1411 ſ. bei v. Olenſchlager a. a. O. Urkundenbuch Nr. LXXXII. S. 192. 193. 52) Geleits-Schilling, Geleits-Gulden (pecunia pro impetrando securo accessu rei criminalis, qui pace civitatis exciderat) kommt z. B. in den ſchweriner Statuten bei *de Westphalen*, Monum. ined. T. I. p. 2030 vor. 53) Im Niederſächſiſchen *Lei-geld* (Geleits-Geld) bei Renner, welcher zum J. 1464 den Erzbiſchof Heinrich II. von Bremen ſich beklagen läßt: „Baven duth alles hefft uns Grave Gerdt von Oldenborch, dewile dat wy ein Here des Stiftes tho Bremen gewesen sin, groten dreſſlichen Schaden an unsern Tollen, *Leigelde* und Gerechtigkeit jehrliches gedahn“ u. ſ. w.

54) Tabularium Fossatense fol. 19. 55) ſ. *Du Fresne*, Gloss. Lat. s. v. *Pedagium*.

Leuten gut sein für Raub und allen Schaden auf der Straße“ [56]), sagt auch Baldus in Usibus feudo: „Capiens pedagium [57]) debet dare salvum conductum, et territorium ejus tenere securum: adeo ut si aliquis spolietur, teneatur ejus dominus rapinam resarcire.“ Der Sachsenspiegel Buch II. Art. 27: „Swenne aber her geleite gibt der sal in schaden bewaren binnen sinem geleite oder her sal ez ime gelden“ (lateinischer Text: „Qui aliis praebet conductum, a damno praecavere et praecustodire debet,“ wozu andere Handschriften fügen: „quod si non fecerit, eum damna resarcire oportet“). Der Schwabenspiegel Cap. 159: „*Von gelait allhie:* Ein ieglich man ist gelaitez fri, swer sinez Gutez genesen wil, dehain gelait ist reht. Ist aber unfride in dem land und mütet (verlangt) ain kaufmann gelaitz, daz mag im ain herr geben. Man gebe dem herren oder nit, er sol im doch sinen schaden abtun. Waz dem kaufmann ze schaden geschiht, den sol im der gelten der in *belaitet*.“ Für genesen sind die andern Lesarten genenden (welches frui bedeutet), genyssen, geverde und wagen [58]). Der Sachsenspiegel sagt: „und mit rechte si her geleites vri, swo her sines gutes oder sines libes genennen (Cod. Quedl. et Berol. genenden) wil“ (lateinischer Text: „De jure precium solvere non tenetur a conductus comparatione, cui placet corpus et res committere periculo seu fortunae“). Unmittelbar vorher wird davon gehandelt, daß jeder vom Zolle frei sein solle, wo er eines Schiffes oder einer Brücke nicht bedürfe. Hieraus und aus Anderem geht der Unterschied des Zolles von dem Geleite deutlich hervor, welchen auch Neuere, namentlich Schreber [59]), umständlich auseinandersetzen. Daß aber dennoch bisweilen auch schon in den älteren Zeiten das Geleit unter dem allgemeinen Worte Zoll mit begriffen, auch wol das Geleitsgeld Zoll genannt worden ist, und in den neueren Zeiten in einigen, namentlich den sächsischen, Staaten, in welchen vormals die Vergeleitung der Reisenden, besonders der Kaufleute zu Meßzeiten, sehr frequent gewesen, mit dem Worte Geleit sowol das Zollgeld, als auch das Zollregal, die dasselbe betr. Reglements- oder Zollrollen und die Zolleinnehmer, bezeichnet worden, dieses rührt daher, daß, ungeachtet Geleite und Zoll von einander unterschieden sind, sie doch in engem und altem Zusammenhange stehen; denn „Keyser Friderichs des andern Reht“ vom J. 1236 bestimmt Cap. 10. §. 3. 4: „Alle die Zolle nehment auff Wasser und auff dem Lande, die sollen den wegen und brücken ihre Recht halten mit machen und mit besserunge. Und von den sie den Zolle nement, sollen sie befrieden und beleyten nach ihr Macht, so ferre ihre gewalte geet, daß sie nichts vorliesen (verlieren). Wer dieß Gebot zu drei Malen bricht, wird es vor Gerichte bezuget (durch Zeugen erwiesen), derer Zoll soll dem Reiche ledig sein.“ Nach dem Sachsenspiegel a. a. O., dem Schwabenspiegel Cap. 187 und dem österreichischen Landrechte 78 waren Pfaffen und Ritter und alles ihr Gesinde zollesfrei. Sie mußten dadurch veranlaßt werden, auch nach Geleitsfreiheit zu streben. So antwortet im Biterolf, nachdem Z. 851 Gelfrat entboten: „daz sy des da haben wolten rat, daz yemand füere durch ir landt, wie er waere genant, *ritter oder kauffman*, er solt billichen han *gelaite* durch ir marche,“ Bitterolf der viel starke Z. 354 fg.: „ich füere dhain guot, davon man *maute* solle gern; ir secht mich reiten hie mit spern, wie lützel wir der schilde on kauff ich mich began etwenn ein lannger iar. Nu sagt den helden füer war wir sein *ritter*, als sy sint“ u. s. w. So stark oder mächtig zu sein, ohne Geleit reisen zu können, galt für etwas Schönes. So heißt es im Leben Wilhelm's des Heiligen: „Ir man waere gelegen tot von einem *der ane Geleite vert, der sich aller Diet erwert*.“ Die die Ritterschaft nachahmenden Kaufmannschaften erwarben sich Befreiungen vom Geleite, wovon die Urkunde des Kaisers Friedrich I. vom J. 1187 [60]), und die des Grafen Wilhelm von Flandern vom J. 1127 [61]) Belege geben. Aus der Urkunde des Kaisers Friedrich I. vom J. 1157 [62]) geht hervor, daß die Kaufleute sich bewaffnen durften, jedoch ohne Degenkoppel, den ritterlichen Abzeichen, sondern blos so, daß sie den Degen bloß auf den Wagen legen, oder an den Sattelknopf befestigen sollten. Ungeachtet die Kaufleute durch das, wiewol beschränkte, Recht der Bewaffnung übermüthig gemacht auf ihren Reisen, wenn sie in starker Zahl diese unternahmen, mancherlei Unbillen verübten [63]), so wurde trotz dieser traurigen Erfahrungen von Philipp IV. im J. 1347 [64]) in den Niederlanden und von dem Könige Peter IV. von Aragonien im J. 1362 in Catalonien den Kaufleuten gestattet, ohne obige weise Einschränkung sich zu bewaffnen. Die Misbräuche, die manche Inhaber des Geleites sich zu Schulden kommen ließen, machten, daß man nach Befreiung vom Geleite strebte; aber diese Befreiungen schwächten dann, weil die Einnahme verringert ward, wieder die Macht derer, welche es denen, die nicht befreit waren, geben mußten. Ein Beispiel der Verzichtung des Geleitsherrn auf das Geleite bietet die bei Marka (Lib. VI. c. 28) befindliche Charta Guidonis de Montecatano Vicecomit. Reneharn.: „Cupiens transeuntium gravamina removere, pedagium supra dictum vel guidagium, et quidquid a mercatoribus vel viatoribus — exigi consuevit, remitto,“ dar. Eine Urkunde bei Catellus (Comit. Tolos. p. 242): „Quod indebita pedagia vel guidagia colligo vel colligere facere.“ Die Misbräuche durch Erpressungen waren so groß, daß sich

56) Register über das Sechsisch Recht unter Geleite hinter: Sechsisch Weichbild 1557. 57) Französisch *Peage;* der Autor Breviloqui sagt: „Pedagia dicuntur quae dantur a transeuntibus in locum a Principe constitutum.“ 58) s. das Nähere bei *Schilter*, Thesaur. T. II. p. 113. Ad Cap. 189. Jur. Prov. Alam. Not. 2. 59) Sammlung I. Th. S. 1 fg.

60) Bei *Willebrand* I. p. 29. 61) Bei *Miraeus* IV. p. 196. 62) §. 16 in der Sammlung der Reichsabschiede I. S. 9. 63) Landfriede Friedrich's I. bei *Lünig*, Cod. Diplomat. I. p. 358. Vergl. v. Raumer, Gesch. der Hohenstaufen. 5. Bd. 2. Ausg. S. 439 und im Register Geleitsgeld. 64) Bei *Capman* Vol. II. Diplom. 142. Vergl. Hüllmann, Städtewesen. I. Th. S. 195. 196.

die Kirchenversammlungen damit beschäftigten [65]). Papst Innocentius sagt Lib. XIV. Epist. 39: „Propter pedagia, exactiones indebitas et alias iniquitates, quas in stratis publicis et fluminibus committere non verentur.“ Ja, die Geistlichen selbst trieben solche Erpressungen; denn der genannte Papst sagt Lib. XIII. Epist. 95: „Ne quid nomine pedagii tuum Monasterium a Ravennatibus extorqueret.“ Folgenden Misbrauch, wie in der Urkunde bei Beslius (p. 280), welche sagt: „Statuimus ut malae adinventiones quas — in nostro Comitatu exercuerunt funditus aboleantur, hoc est omne *pedaticum* [66]) de asinis nullatenus recipiatur etc.,“ stellte Herzog Wilhelm von Aquitanien ab. Vermöge des Privilegs des Kaisers Karl V. vom 1. März 1548 (bei *Wildvogel*, De conductore mercatorio Sect. 2. Thes. 19) genossen die nürnbergischen Bürger und Kaufleute die Befreiung vom Geleitsgelde. Doch mußten, mochten sie privilegirt sein, oder nicht, die Reisenden für die Geleitscommissarien und Geleitsreiter (d. h. die Reiter, welche an einigen Orten Einspännige genannt wurden und die Straßen in einem Geleitsgebiet beritten) und für die Befolgung der Geleitsordnungen (d. h. der Verordnungen der Geleitsherren, welche die Sicherheit auf den Straßen und das Betragen der Reisenden und der Geleitsbedienten betreffen) die Zehrungskosten bezahlen, die sie gemeiniglich unter sich pro rata aufbrachten. Früher pflegte jeder Landesherr seine von ihm bestellten Geleitsleute selbst in der Kost und Zehrung zu erhalten, und die Reisenden brauchten ihnen außer einem Trinkgelde Nichts für die Zehrung zu bezahlen. Außer den oben bereits angeführten Befreiungen vom Geleitsgelde wurden dieselben vornehmlich den frommen Stiftungen gewährt. So z. B. bewilligte König Ludwig VI. von Frankreich [67]): „ut nullus Cluniacensium fratrum tribuat amplius pediale apud Monasteriolum, neque aliquam consuetudinem, quae ad regale pertinet ministerium.“ Eine bei Vassorius (Noviom.) befindliche Charta Lotharii Regis Franciae sagt: „Concedimus etiam fratribus ejusdem Ecclesiae winaginm et teloneum in omni regno nostro super omnibus vel quae de propriis sumtibus vendiderunt.“ Die bei Heremäus befindliche Charta Godefridi de Ribodimonte vom J. 1104: „Concessi in eleemosynam totum vinagium vel omnimodae carrucae transitum liberum ab omni exactione ac repetitione etc.“ Die Urkunde des Grafen Philipp von Flandern vom Jahre 1176 [68]): „Vinaginm et pedagium de omni vino, quod Fratres ducunt ad opus suum per transitus nostros libere transire, et nihil omnino a ductoribus vini exire.“ Die in dem Tabular. Corbeiens. Cap. 241 befindliche Urkunde: „Concessimus praefatae ecclesiae 20 modios vini sui de Villiaco ad usum ipsius Ecclesiae absque ulla exactione et guionagio libere ad pontem Suessionicum transeundos.“ Die in der Bibliotheca Cluniac. p. 1440 befindliche Urkunde vom J. 1180: „Ego autem dedi dictae Capellae quinque annuos solidos debitales in pedagio ejusdem castri et unam pedam (ein Ackermaß von vier Klaftern) domui aedificandae liberam et quietam ab omni consuetudine et exactione.“ Durch die Befreiungen und Schenkungen [69]) und andere Verhältnisse, besonders auch durch die Zerstückelungen der Territorien, mußten Geleitszwiste entstehen. So z. B. fiel im 1533 die Stadt Erfurt in die Ungnade der Herzoge von Sachsen, denn diese wollten das Geleite durch die ganze Stadt prätendiren, und als sich der Geleitsmann [70]) dessen unterstand, die Bürger von seinem Haus an das Thor zu geleiten, so ward ihm der weiße Stab, welchen er in der Hand führte, auf Befehl des Raths abgenommen und zum Andenken in die Rathsstube gebracht. Dieser und noch anderer Ursachen wegen kam es zwischen der sächsischen Regierung und der Stadt Erfurt wirklich zu Feindseligkeiten, welche jedoch ein Vergleich beilegte [71]). Im J. 1540 wollte der sächsische Geleitsmann in Erfurt etliche kurfürstliche Beamte und Bürger nicht vor, sondern in der Stadt geleitlich annehmen und vor ihnen herreiten, und sie also vergeleiten; weil solches aber die Bürgerschaft nicht eingehen wollte, so suchte der Rath bei dem Kurfürsten von Mainz Abhilfe und Beistand [72]). Den 18. April 1583 that der Rath zu Erfurt durch öffentliche Anschlagung eines gedruckten Patents der Bürgerschaft und sämmtlichen Unterthanen daselbst kund: „daß, weil zwischen dem Fürstl. Hause Sachsen-Weimar, und Coburgischen Theils, wegen des Vorrittes und geleitlicher Ein- und Durchführung hoher Standes-Personen in, durch und aus der Stadt Erfurt, einige Irrung und Zwiespalt entstanden, und deßhalb für gut befunden worden, dergleichen Leib-Vergeleitung, bei vorstehendem Beilager Herzogs Friedrich Wilhelm, der dazu eingeladenen und durch Erfurt reisenden hohen fürstlichen Personen für dießmal einzustellen, aller tumultischer Zulauf, unbilliges Geschrei und unhöfliches Gelächter, oder anderes unziemliches Vornehmen nachbleiben solle.“ Den 5. April des genannten Jahres (1583) war wegen der zwischen dem fürstlichen Hause Sachsen, Ernestinischer Linie, und dem Rathe zu Erfurt, über die Leib-Vergeleitung hoher Standespersonen, entstandenen Irrungen bis zu künftiger gütlicher Vergleichung oder rechtlicher Erörterung ein

65) s. *Labbeus* Conc. XIII. p. 898. n. 44. 66) Vergl. in der Historia Episcoporum Lodovensium p. 96: „Telonea, pedatica, Judaei quintale, nunciationes etc.“ 67) in Tabular. Cluniacens. Thuan. et in Bibliothec. Cluniac. p. 1392. 68) Bei *Buzelinus* Lib. II. c. 22.

69) Mehres bei *Du Fresne* s. v. *Winagium* s. v. *Guidaticum*. 70) Geleitsmann, einer der Geleitsbedienten, welchem die Geleitseinnahme (die Einnahme der Geleitsgelder) und die Geleitsverwaltung anvertraut, bedeutet 1) im gemeinen Leben einen Führer, Begleiter, z. B. Gott sei euer Geleitsmann; 2) einen, der die Reisenden im Namen des Geleitsherrn (des die Geleitsgerechtigkeit, das Geleitsrecht, Geleitsregal in einem Orte oder einer Gegend Besitzenden) in Person begleitet, oder doch das Geleitsgeld von ihnen einnimmt, im mittellateinischen Pedagiator (exactor pedagiorum), so im Tabular. Carnotens. Eccles. c. 72: „Jurabit autem pedagiator, sicut molendinarius, quotiescunque mutabitur, quod nullum scienter accusabit injuste.“ 71) s. das Nähere bei v. Falckenstein, Historie von Erfurt. IV. Buch. Cap. VI. S. 599—604. 72) Derselbe S. 613.

Interims-Commissions-Receß abgeschlossen worden [73]). Ein Beispiel von Geleitszwisten anderer Art gibt folgender, Frankreich betreffender, Brief [74]): „Dicens et promittens mihi in bona fide, ut quiquid de *pesagiis* [75]) possit acquirere, inde debitum argentum solveret. Insuper ipse Vicemes voluit, et mecum concordavit, ut nostri homines cum suis hominibus pesagia servarent, ne aliqua fraus de pesagiis mihi fieret. Sed recepta sunt pesagia et ego argentum ab illo postulo, et ille indignatur solvere mihi etc." Eine bei Pedard (S. 562) befindliche Urkunde vom J. 1288 gibt an: „Quingentos solidos — pro dicto guidagio et conductu." Ein Beispiel, wie ein Geleit als Pfandschaft, und noch dazu einer Frau, nämlich der Erbern Frawen Agnesen weillent Schenchinn von Reichenekh Witiben, überlassen worden, gibt die Urkunde des römischen Königs Ludwig vom J. 1326 [76]), in welcher es heißt: „und für dieselben siebenhundert Pfunt (regensburger Pfennige) versetzen wir unser *Gelaut* in der Vorstat zu Regenspurch, also daz si daz selb *Gelaut* inne haben sol oder ir Erben, als lang untz (bis) si die vorgenanten siebenhundert Pfund Regenspurger Pfenning davon einnemen und gar und gentzlich aufgeben, wir sollen auch dazselb *Gelaut* dieweil ez in Pfandes (ihnen zu Pfande) staet in der vorgenannten stat ze Regenspurg lazzen und nindert anderswa legen etc." Das Geleite gab zu den mannichfaltigsten Verträgen Anlaß. Als Beispiele führen wir die von den Grafen und den Herzogen von Würtemberg geschlossenen an: den 8. Mai 1443 Vertrag mit Kurpfalz wegen des Gelaits am Heuchelberg; den 31. Aug. 1475 Vertrag mit Rotweil wegen des Gelaits und Jagens; den 25. Juni 1487 Vertrag mit Churpfalz wegen des Gelaits und Jagens; den 18. Mai 1490 Vertrag mit Österreich wegen des Jagens und Wildbanns, auch Gelaits im Hohenbergischen u. s. w.; den 14. Nov. 1514 Vertrag mit Österreich wegen des Gelaits und Jagens um Schelklingen; den 4. Aug. 1516 Vertrag mit Baden wegen des Gelaits, Wildbanns u. s. w.; den 15. Febr. 1557 nimmt Herzog Christoph die Stadt Eßlingen in Schutz und vergleicht sich wegen des Gelaits und der forstlichen Obrigkeit; den 30. Sept. 1581 Vergleich des Herzogs Ludwig mit Baden wegen der Gelaits-Rechte und des Abzugs; den 15. Sept. 1607 tauscht Herzog Friedrich der Stadt Ulm Zoll-, Gelaits-, Forst- und andere Gerechtsame auf ulmischem Gebiet ein; den 1. Sept. 1614 Vergleich des Herzogs Johann Friedrich wegen des Gelaits und andern nachbarlichen Irrungen; den 2. April 1700 Vergleich des Herzogs Eberhard Ludwig mit Hohenlohe wegen der Gerichtsbarkeit des Zolls und Gelaits zu Elnhofen [77]). Im Betreff des Ersatzes, den der Geleitsherr den Reisenden, welchen er Geleit gegeben hatte, und die auf öffentlicher Straße Schaden durch Beraubung ihrer Waaren erlitten, leisten mußte oder sollte, findet in folgenden Fällen eine Ausnahme statt: 1) wenn die beleiteten Kaufleute die Geleitsleute [78]), die sie bei sich hatten, verließen, oder ohne dieselben fortreisten; 2) wenn sie von der öffentlichen Heer- oder Landstraße abwichen und einen ungewöhnlichen Weg nahmen; 3) wenn das Land mit fremden Kriegsvölkern dermaßen angefüllt war, daß der Landesherr denselben nicht widerstehen konnte und er selbst in seiner Residenz kaum sicher war, und zumal 4) wenn der Landesherr solches den Reisenden und Kaufleuten vorherwissen lassen, dieselben aber dennoch das Geleit verlangt und auf ihre Gefahr angenommen hatten [79]). Nicht selten war das Geleite zu einer bloßen zollartigen [80]) Abgabe herunter gesunken, z. B. das Brautgeleite, welches entrichtet werden mußte, wenn ein Brauteinzug vor einem Geleitshause (Haus der Geleitseinnahme) vorbeifuhr. Keine Geleitsleute fanden sich in der letzteren Zeit mehr bei dem Zuge, und wäre er beraubt oder sonst durch Gewaltthat beschädigt worden, so würde er doch keinen Ersatz erhalten haben. Außer den bereits erwähnten zusammengesetzten Wörtern sind, nebst Haupt- und Beigeleite, noch folgende zu bemerken: Meßgeleite, das heißt, das Geleite der auf die Messe reisenden Kaufleute, welche Art von Geleiten, nebst den Judengeleiten, am längsten im Gebrauche war; es gehört dazu das kurmainzische Geleit bis vor Frankfurt a. M., das kurpfälzische Meß- und Judengeleite, vermöge des mit der Reichsstadt im J. 1709 getroffenen Recesses [81]), und das nürnbergische Meßgeleite der auf die leipziger und frankfurter Messen reisenden Kaufleute, von welchem Wildvogel a. a. O. handelt. Geleitstafel heißt die Tafel, auf welcher die Abgaben verzeichnet sind, welche die Reisenden für das Geleit zu entrichten hatten. Merkwürdig ist die auf uns gekommene fürstlich-sächsische Geleitstafel zu Erfurt vom J. 1441 wegen

73) Müller, Sächs. Annal. S. 184. 74) Bei *Du Chesne*, Histor. Franc. T. IV. Epist. 378. 75) Provençalisch Pesatze, Pezage, s. z. B. in den Gewohnheitsrechten von Montpellier Art. 97: „Le senher de Monpeslier non pren *pesatge*, en tota la terra," wo das lateinisch Geschriebene „Non accipit *pedaticum*" hat; jedoch Ch. 23 ist ny pesatge durch neque teloneum gegeben; s. *Du Fresne* s. v. *Pedagium* vocem *Pesagium*. 76) Bei *Oefele*, Rerum Boicarum Scriptt. T. II. p. 151. 77) S. die Nachweisungen bei Scheffer, Ausführl. chronologische Darstellung alles Merkwürdigen aus der Geschichte Würtembergs. Sachregister S. 329 unter Gelaits-Recht, Gelaits-Verträge und Gelaits-Zwist.

78) Geleitsleute, welches in weiterer Bedeutung alle diejenigen umfaßt, welche bei einem Geleite angestellt sind, wird eben in engerer Bedeutung von denjenigen gebraucht, welche auf Befehl des Geleitsherrn die Reisenden in Person geleiten. 79) Mehres s. bei Bergius, Policey- und Cameralmagazin. 4. Th. S. 41 fg. 80) Als die wirkliche Leistung der Vergeleitung außer Gebrauch gekommen, mußte doch an mehren Orten noch das Geld, das ehemals für die wirkliche Vergeleitung zu bezahlen gewesen war, unter dem Namen Zoll begriffen, entrichtet werden, sodaß aus dem Zoll und dem Geleite beständige Kammereinkünfte gemacht waren; s. v. Ludewig, Erläuterung der goldenen Bulle I. S. 76. Th. Maul (De jure conducendi) stellt auf, daß das wirkliche Geleit frei und ohne Entgelt geleistet werden müsse, weil es ohnehin Pflicht eines Landesherrn sei, für die Sicherheit der Straßen zu sorgen, wird aber von Wildvogel (De conductore mercatorio Thes. 22) bestritten. 81) S. dieselbe in: Nothwendige Gegenanzeige u. s. w. Erfurt. Beil. L; bei Karl v. Dahlberg, Beitr. zur Gesch. der erfurt. Handlung, 1789, und in den Act. Acad. Erford. der Jahre 1778 und 1779.

des Verzeichnisses der damals gangbaren Waaren. Die Geleitstafel pflegte an die Geleitssäule befestigt zu sein. Geleitssäule hieß auch eine Säule oder ein Pfahl, welcher die Grenze eines Geleitsgebiets anzeigte. Die Geleitssäulen als Asylsäulen kommen bei Otter, Über die Asyle[82]), auf folgende Weise vor: „Der Marktflecken Hohenberg liegt unweit Eger. Das Schloß daselbst stehet auf einem steilen Berg u. s. w. Das Freiheitsrecht wird durch vier Geleitssäulen angedeutet, welche eine ziemliche Weite vom Markte stehen. Wenn sich ein Todtschläger denselben soweit nähert, daß er seinen Hut über diese Säulen hineinwerfen kann, so ist er von der Verfolgung des Bluträchers frei. Diejenigen, welche ohne Vorsatz einen Todtschlag begangen und sich hierher flüchten, die bei den Hochfürstl. Beamten angeloben, den Freiheits-Articuln nachzuleben und 21 gute Groschen erlegen, finden daselbst Sicherheit. Sie dürfen frei aus- und eingehen, doch nicht über die Geleitssäulen u. s. w." Geleitsstein ist ein Stein, welcher die Grenze eines Geleitsgebietes (d. h. desjenigen Gebietes, in welchem einem Geleitsherrn [Geleitsobrigkeit] das Geleitsrecht zukommt) bezeichnet; Geleitszettel dasjenige Zeichen, welches der das Geleitsgeld Bezahlende zum Merkmale dieser Zahlung und des dadurch erhaltenen Geleites erhält. Geleitsamt 1) das Collegium der das Geleit im Namen des Geleitsherrn besorgenden, das Geleitsgeld einnehmenden und die dahin gehörigen Streitigkeiten schlichtenden Personen; 2) der Ort, wo das beschriebene Collegium seine Sitzungen hält. Da Geleit auch für das Convoi der Schiffe, welche unter der Bedeckung gewisser Geleitsschiffe segeln, gebraucht wird, so bedeutet Geleitskammer das in den Seestädten befindliche Collegium der die Geleitsbriefe für die Kauffahrer ausfertigenden Personen und den Ort, wo diese Ausfertigung stattfindet. Geleitszeit bedeutet die Zeit, in welcher das sichere Geleit geleistet zu werden pflegt, worüber sich in dem Vergleiche zwischen dem Herzoge Julius von Braunschweig und der Stadt Braunschweig vom J. 1569[83]) die Angabe findet: „Und sol auch diß Geleidt bey Tage, und also zu rechter Geleitszeit, und nicht bei nächtlicher Weile geschehen." Geleitsfolge war die Verpflichtung der Unterthanen, auf Befehl des Geleitsherrn (Geleitsobrigkeit) die Reisenden zu vergeleiten.

(*Ferdinand Wachter.*)

GELENAU, Pfarrdorf mit Rittergut im Amte Wolkenstein der sächsischen Kreisdirection Zwickau, 1⅓ Meile südsüdöstlich von Chemnitz, 2⅛ Meilen nördlich von Annaberg. Der Ort liegt lang hingestreckt in einem Seitenthale eines Zschopauzuflusses, hat gegen 3800 Einwohner und treibt viel Zwirnerei und Spitzenklöppelei.

(*Daniel.*)

GELENK. Als Gelenk, Gelenkverbindung, Einlenkung, Gelenkfügung, gegliederte Knochenverbindung (Articulus, Articulatio, Diarthrosis, Artus, Junctura, Arthron, Arthroos) bezeichnet man eine gewisse Verbindungsweise verschiedener Skelettheile. Die alte teutsche Benennung Gleych (*Ambrosii Paraei* Wundarznei, übers. von Uffenbach. [Frankf. 1601.] S. 264.) für Gelenk ist noch gegenwärtig in der Schweiz im Gebrauche.

Bei der Verbindungsweise verschiedener Skelettheile hat man auf die Beweglichkeit der Theile Rücksicht nehmen wollen, indem man bewegliche und unbewegliche Verbindungen unterschied. Die genauere Vergleichung des Vorkommens in der Natur nöthigte dann freilich dazu, noch eine Mittelart zu unterscheiden, die man als halbbewegliche oder gemischte Knochenverbindung (Amphiarthrosis) bezeichnete. Allein ein solches Eintheilungsprincip, wobei man zur Feststellung genau bestimmter Grade genöthigt sein würde, ist ganz unzulässig. Weit rationeller ist es, auf die Art und Weise der Verbindung Rücksicht zu nehmen, die sich in doppelter Weise darstellt. Entweder bleibt eine Höhlung zwischen den auf einander stoßenden Skelettheilen übrig, weil blos an der Peripherie verbindende Elemente von einem Theile zum andern gehen; oder aber es bleibt keine Höhlung zwischen ihnen übrig, indem die an einander stoßenden Theile in Continuitätsverbindung stehen, was direct oder mittels einer zwischen sie eingelagerten Substanz geschehen kann. Die erstgenannte Form der Verbindung begreift man unter dem Namen Gelenk (Diarthrosis). Die zweite Verbindungsform könnte man füglich Verwachsung (Symphysis) nennen, wenn dieser Name nicht für eine besondere Unterart in der anatomischen Nomenclatur eingebürgert wäre. Ganz passend kann man aber auch diese zweite Verbindungsform mit dem griechischen Namen Synarthrosis bezeichnen, wofür Arnold die Bezeichnung ungegliederte Verbindung in Gebrauch gezogen hat.

Gelenke kommen nicht nur am eigentlichen Skelette und am Zungenbeine vor, sondern auch am Kehlkopfe; sie finden sich zwischen Knochen und Knochen, zwischen Knochen und Knorpel, zwischen Knochen und Band, zwischen Knorpel und Knorpel. Die gemeinschaftlichen Charaktere der verschiedenen Gelenke sind aber folgende:

a) Die Berührung der Gelenktheile erfolgt zunächst durch knorpelige Substanz. Knorpel, welche in die Bildung eines Gelenks eingehen, erfüllen diese Bedingung schon ohne Weiteres vollständig. Knochen werden ziemlich in der ganzen Ausdehnung, in welcher sie in die Gelenkhöhle hineinragen, von einer Knorpelschicht überkleidet, die den Namen Gelenkknorpel (Cartilago articularis) führt. Durch diese Gelenkknorpel, welche auch in den größeren Gelenken des Menschen nicht leicht über eine Linie Dicke haben, werden die Bewegungen wesentlich erleichtert, indem die elastischen Knorpel ohne Erschütterung über einander weggleiten. — In manchen Gelenken sind außerdem noch knorpelige oder faserknorpelige Theile zwischen die überknorpelten Knochenenden eingeschoben; dieselben werden Zwischenknorpel (Cartilagines interarticulares) genannt.

b) Die Gelenkhöhle enthält eine gewisse Menge einer gelblichen, schleimig-klebrigen Flüssigkeit, welche Gelenk-

82) In den Samml. verschiedener Nachrichten aus allen Theilen der histor. Wissenschaften. I. Th. n. V. 83) in Ded. contra Civit. Brunsv. T. II. p. 279.

schmiere (Synovia s. Unguen articulare) genannt wird. Die Synovia ähnelt in der chemischen Zusammensetzung dem Schleime; es ist eine durch Essigsäure sich trübende klare Flüssigkeit, in welcher nur zufällig geformte Theile gefunden werden, nämlich Epithelialzellen, Fettkügelchen, Blut- und Lymphkörnchen, losgelöste Theile des Gelenkknorpels. Die Absonderung der Gelenkschmiere erfolgt aber in allen Gelenken durch eine häutige Ausbreitung, welche als Gelenkkapsel, oder Synovialkapsel, oder Synovialhaut (Capsula s. Membrana articularis s. synovialis), bisweilen auch als Kapselband (Ligamentum capsulare) bezeichnet wird. Die Synovialkapseln betrachtete man früher als ganz geschlossene häutige Säcke, welche die ganze Gelenkhöhle auskleideten, also auch die Gelenkknorpel überzögen. Sie sind aber auf den Gelenkknorpeln und ebenso auf den Zwischenknorpeln nicht darzustellen. Sie überkleiden nur die weichen, die Gelenkhöhle zunächst umgebenden Theile und eine mehr oder weniger große Strecke der Beinhaut zunächst dem Gelenkknorpel, an dessen Rändern sie aufhören; es sind also kurze weite Schläuche mit zwei offenen Enden. Sie bestehen aus einer Bindegewebslage mit nicht sehr zahlreichen Gefäßen und Nerven und aus einem der Gelenkhöhle entsprechenden Pflasterepithelium, welches aus 1—4 Schichten von Zellen zusammengesetzt ist. Die Epithelialschicht fehlt übrigens nach Kölliker häufig an einzelnen Stellen, namentlich in den Finger- und Zehengelenken. An manchen Stellen, so namentlich beim Menschen im Hüftgelenke und auch im Kniegelenke, findet man Anhäufungen eines körnigen Fettes auf der Synovialhaut. Diesen Massen schrieb man früherhin eine drüsige Beschaffenheit zu und nannte sie deshalb Gelenkdrüsen oder Havers'sche Drüsen (Glandulae articulares s. *Haversii*). In den meisten Gelenken findet man ferner an einzelnen Stellen der Synovialhaut Gelenkfalten (Plicae synoviales s. vasculosae), nämlich abgeplattete, gefaltete oder am Rande gekerbte und mit kleinen Vorsprüngen versehene, gerötete Vorsprünge. Sie erheben sich gewöhnlich in der Nähe der Gelenkknorpel und ragen in die Gelenkhöhle hinein. Diese Gelenkfalten zeichnen sich vor der übrigen Synovialhaut durch einen größeren Gefäßreichthum aus, und sie enthalten häufig Fettzellen, seltener auch Knorpelzellen. Die kleinen Vorsprünge an den Rändern bestehen aus faserigem Bindegewebe, worin hin und wieder Knorpelzellen vorkommen und aus einem stellenweise verdickten Epithelium; seltener kommen auch noch Gefäße in ihnen vor. Von den Gelenkfalten oder Gefäßfalten geht wol hauptsächlich die Absonderung der Synovia aus.

c) Im Umfange der Gelenkhöhle kommen dann Befestigungsmittel der artikulirenden Theile vor, wodurch diese in ihrer relativen Lage gesichert werden, dieselben sind mehr oder weniger eng mit der Außenfläche der Synovialhaut verbunden. Diese Befestigungsmittel sind fibröse Massen, welche den Muskelsehnen im Baue vollkommen gleichen; sie sind außerhalb des Gelenkknorpels am Knochen oder an dessen Beinhaut angeheftet. Bei manchen Gelenken haben diese Verbindungsmittel die Form einer das Gelenk ohne Unterbrechung umgebenden Faserkapsel (Capsula fibrosa), welche in der Ausbreitung und Anheftung den Synovialkapseln ähnelt. Bei der Mehrzahl der Gelenke aber haben die Verbindungsmittel die Form rundlicher oder abgeplatteter Stränge, welche nur einer bestimmten Stelle des Gelenkumfangs entsprechen und diese heißen Bänder (Ligamenta). Die Stelle der Bänder wird übrigens auch hin und wieder durch Muskelsehnen vertreten, welche sich dicht am Umfange des Gelenks anheften und gleich den Bändern mit der Synovialkapsel in Berührung sind.

Nur bei einzelnen Gelenken kommt noch die Anordnung vor, daß der Rand einer grubenartigen Vertiefung mit einer ringförmigen Faserlage oder Faserknorpellage bedeckt ist, die man als Knorpellippe (Labrum cartilagineum) bezeichnet, oder daß im Innern der Gelenkhöhle selbst noch ein fibröses Verbindungsmittel der Gelenktheile angebracht ist, ein Zwischengelenkband (Ligamentum interarticulare), welches von der Synovialkapsel einen vollständigen Überzug erhält. Eine Muskelsehne kann die Stelle eines solchen Zwischengelenkbandes vertreten, z. B. im Schultergelenke.

Die an und neben den Gelenken vorkommenden Theile werden übrigens nach ihrer Bestimmung näher bezeichnet, als: Gelenkfläche (Facies articularis), Gelenkfortsatz (Processus articularis), Gelenkgefäße (Vasa articularia), Gelenkgrube oder Gelenkhöhle (Sinus s. Fovea s. Fossa articularis), Gelenkhöcker oder Gelenkhügel (Tuber articulare), Gelenkknopf oder Gelenkknorren (Condylus), Gelenkkopf (Capitulum s. Caput articulare), Gelenknetz (Rete articulare), Gelenkspalte oder Gelenkeinschnitt (Fissura articularis, Incisura glenoidalis), Gelenkumfang (Circumferentia articularis) u. s. w.

Nach der Bewegungsweise, welche je nach der Anordnung der Theile in verschiedenen Gelenken möglich ist, kann man vier Hauptarten von Gelenken unterscheiden, wobei aber nicht vergessen werden darf, daß es Übergänge zwischen den einzelnen Arten gibt, also gleichsam gemischte Gelenke.

1) Freies Gelenk, Kugelgelenk (Arthrodia, Articulus sphaeroides). Ein Knochen kann hier auf dem andern in allen Richtungen verschoben werden, wenngleich vielleicht nicht in gleichem Maße nach allen Richtungen. Zu diesem Ende besitzt der eine Knochen ein mehr oder weniger kugelförmiges Ende und der andere ist mit einer diesen Gelenkkopf aufnehmenden Höhle versehen. Eine Faserkapsel oder mehrfache schlaffe Bänder umgeben das Gelenke. Bald bewegt sich vorherrschend der Gelenkkopf in der Gelenkgrube, z. B. im Schulter- und Pfannengelenke, bald bewegt sich die Gelenkgrube auf dem Gelenkkopfe in vorherrschender Weise, z. B. an den ersten Gelenken der Finger und Zehen. Als eine Modification des freien Gelenks hat man das Nußgelenk (Enarthrosis) anzusehen, wozu im menschlichen Körper das Pfannengelenk gehört. Die kugelförmige Gelenkgrube hat hier einen solchen Umfang, daß sie einen größeren Abschnitt des Gelenkkopfes, als blos eine Halb-

kugel umschließt; der Gelenkkopf steckt daher nußartig in der Gelenkgrube.

2) Gewerbegelenk, Charniergelenk, Gewindegelenk, Kniegelenk, Winkelgelenk (Articulatio ginglymoidea, Ginglymus). Die das Gelenk bildenden Theile lassen sich nur in Einer Ebene bewegen, d. h. beugen und strecken. Die Gelenkflächen haben hier gewöhnlich eine sattelförmige und rollenartige Beschaffenheit, und die wesentlichen Befestigungsmittel liegen zu beiden Seiten der Bewegungsebene. Zu den Gewerbegelenken kann man auch die Doppelgelenke zählen, welche an symmetrischen in der Mittellinie gelegenen Theilen vorkommen, die Gelenke des Unterkiefers mit den Schläfenbeinen, des Hinterhauptsbeines auf dem Atlas, des Schildknorpels auf dem Ringknorpel, die beiderseitigen Gelenke zwischen zwei an einander stoßenden Wirbeln. Man kann übrigens wieder reine und gemischte Gewerbegelenke unterscheiden. Bei den reinen Gewerbegelenken ist keine andere Nebenbewegung möglich; dies ist z. B. der Fall beim Ellenbogengelenke und bei den zweiten und dritten Gelenken der Finger und Zehen. Bei den gemischten Gewerbegelenken ist zwar die Winkelbewegung vorherrschend, daneben ist aber doch auch eine gewisse Verschiebung in seitlicher Richtung möglich, oder selbst eine Axendrehung. Dahin gehören das Kniegelenk, das Hand- und Fußgelenk, das Daumenhandwurzelgelenk, die beiden Unterkiefergelenke zusammen. Es bilden diese letztern Gelenke zum Theil einen Übergang zum freien Gelenke.

3) Drehgelenk oder Rollgelenk (Diarthrosis trochodes s. trochoides, Rotatio). Man kann zwei Formen des Drehgelenks unterscheiden. Bei der ersten Form dreht sich ein Theil scheibenförmig um seine eigene Axe, indem er ringförmig von Bändern umschlossen wird; dahin gehört das Gelenk zwischen dem Zahnfortsatze des zweiten Halswirbels und dem Atlas, desgleichen die Bewegung des Speichenköpfchens in und neben dem Ellenbogengelenke bei den Drehungen der Hand. Bei der zweiten Form bewegt sich der eine zum Gelenke gehörige Theil dergestalt auf dem andern, daß die einzelnen Punkte desselben den Abschnitt eines Kreises beschreiben, dessen Centrum dem Befestigungspunkte des bewegten Theils entspricht; dahin gehört die Bewegung des untern Speichenendes um das Köpfchen der Ellenbogenröhre herum bei den Drehungen der Hand, desgleichen am Kehlkopfe die drehende Bewegung des Gießbeckenknorpels auf dem Ringknorpel.

4) Straffes Gelenk (Amphiarthrosis, Junctura stricta s. ambigua). Die das Gelenk bildenden Theile können sich nur wenig auf einander verschieben, weil sie meistens ziemlich gerade Flächen einander zukehren und weil um sie herum kurze und straffe Befestigungsmittel liegen. Hierher gehören die Gelenke zwischen den Gelenkfortsätzen zweier Wirbel, die Gelenke der Rippenköpfchen, der Rippenhöcker und der Rippenknorpel, das Brustbeinschlüsselbeingelenk, das Schulterschlüsselbeingelenk, das Gelenk zwischen dem Wadenbeinköpfchen und dem Schienbeine, die Gelenke zwischen den einzelnen Knochen der Handwurzel und der Fußwurzel, die Gelenke zwischen den Mittelhand- und Mittelfußknochen selbst, sowie zwischen diesen und den Hand- und Fußwurzelknochen. Den Übergang des straffen Gelenks zum Gewerbegelenke bildet das Gelenk zwischen der ersten und zweiten Reihe der Handwurzelknochen, zum Theil auch das Gelenk zwischen dem Sprungbeine und dem Kahnbeine der Fußwurzel, ferner das schlaffe Gelenk zwischen den Gelenkfortsätzen des ersten und zweiten Halswirbels. Bei größerer Beweglichkeit entstehen Übergangsformen zum freien Gelenke, z. B. beim Brustbeinschlüsselbeingelenke. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GELENK (falsches). Als falsches, künstliches, widernatürliches, regelwidriges, zufälliges Gelenk (Articulus artificialis s. praeternaturalis, Pseudarthrosis, Dysarthrosis) bezeichnet man zwei sehr verschiedene Zustände des Skelets. Ein Mal nämlich entsteht ein falsches Gelenk bisweilen nach einer Fractur, indem die Vereinigung der getrennten Knochentheile durch normale Knochensubstanz nicht zu Stande kommt; das falsche Gelenk hat in diesem Falle eine vermehrte Beweglichkeit des Theils zur Folge. Zweitens aber bildet sich auch nach Luxationen bisweilen ein falsches Gelenk, wenn der luxirte Theil nicht zu seiner ursprünglichen Stelle zurückkehrt; das falsche Gelenk wird in diesem Falle von einer geminderten Beweglichkeit begleitet.

A. Falsches Gelenk nach Fractur, Pseudarthrosis in continuitate. Dieses ist gemeint, wenn von falschen Gelenken schlechthin geredet wird. Man begreift aber darunter ebenso wol jene Fälle, wo die beiden Bruchfragmente sich abrundeten, einen knorpeligen Überzug bekamen und wirklich eine Art Gelenkhöhle zwischen sich haben, als auch jene, wo die beiden Bruchfragmente durch Synarthrosis verbunden sind, indem sich eine fibröse oder eine fibrocartilaginöse Substanz zwischen ihnen bildete. Durch die hiermit verbundene Nachgiebigkeit und Beweglichkeit wird der Gebrauch des Gliedes stets beschränkt und oftmals in sehr auffallendem Grade. Wenigstens gehört es zu den sehr seltenen Ausnahmen, wenn Larrey beobachtete, daß ein Soldat mit einem falschen Gelenke am Oberschenkel ziemlich gut gehen konnte.

Solche falsche Gelenke können sich zuvörderst dann ausbilden, wenn die zur Heilung von Fracturen wesentlichen Bedingungen einer gehörigen Coaptation der Bruchfragmente und einer andauernden ruhigen Berührung derselben nicht erfüllt werden, oder nicht erfüllt werden können. So entstehen sie bei sich selbst überlassenen Fracturen, deren Bruchfragmente sich vielleicht nur seitlich berühren, nach häufig wiederkehrenden willkürlichen oder krampfhaften Bewegungen der Fragmente, oder wenn beim Verbande zu starke Extension angewendet wird, wodurch die Vereinigungsmassen fortwährend eine Zerrung und Lösung erfahren. Daher beobachtete Larrey bei der ägyptischen Armee unter Bonaparte die Pseudarthrosis häufig nach Schußwunden, weil die Verwundeten lange transportirt werden mußten, bevor sie in den Hospitälern untergebracht werden konnten. Sodann kann eine unvollkommene Reproductionsthätigkeit, eine zu schwache Ernährung in Folge hohen Alters, allgemeiner Schwäche, profusen Säfteverlustes, scorbutischer Dyskrasie u. s. w.

zur Bildung eines falschen Gelenks Veranlassung geben. Ein zu fest anliegender Verband kann durch Störung der Circulation die nämliche Folge haben. Endlich ist auch ein zu heftiger Entzündungsproceß an der Bruchstelle als die veranlassende Ursache von falschen Gelenken zu nennen.

Das wirkliche Bestehen einer Pseudarthrosis wird immer erst angenommen werden können, wenn eine gewisse Zeit nach der erfolgten Knochentrennung verflossen ist, soviel nämlich zur festen Wiedervereinigung erfodert wird. Nun pflegt sich ein fester Callus etwa in 35—70 Tagen auszubilden, an einzelnen Knochen regelmäßig schneller als an andern, bei jungen kräftigen Individuen schneller, als bei ältern und schwächlichen, bei einfachen Fracturen schneller, als bei doppelten und complicirten. Die Neigung zur Pseudarthrose wird man oftmals schon nach 5 oder 6 Wochen erkennen können und man wird dann ein angemessenes Verfahren einschlagen. Gewiß sind daher auch die extremsten Fälle in den Calcul aufgenommen worden, wenn die Chirurgie den Satz aufstellt, es sei die erfolgte Ausbildung eines falschen Gelenks anzunehmen, wenn die Bruchenden noch beweglich sind, nachdem bereits 6 Monate seit der stattgefundenen Knochentrennung verflossen.

Gefäßarme und schwer zu fixirende Knochentheile verfallen am leichtesten einer Pseudarthrosis, so das Olecranon, die Patella, der Schenkelhals. Unter den Röhrenknochen leidet der Oberarm am häufigsten daran, nach diesem der Oberschenkel; sie wurde aber auch am Unterkiefer, überhaupt an den meisten Knochen beobachtet. Bei den Röhrenknochen führen die Fracturen in der Nähe der Condylen eher dazu, als die Fracturen der Diaphysen. Auch an den Doppelknochen des Vorderarms oder des Unterschenkels kommt das falsche Gelenk vor.

Die Diagnose dieses Leidens fällt im Allgemeinen nicht schwer. Die Beweglichkeit an einer ungewöhnlichen Stelle des Skelets, verbunden mit erschwertem Gebrauche des Theils, sodann die vorausgegangene örtliche Verletzung sind als die wesentlichen Zeichen zu nennen. Zu diesen gesellt sich manchmal noch die Wahrnehmung einer Crepitation.

Ein falsches Gelenk heilt nie von selbst. Vielmehr werden die umgebenden Theile, namentlich die in der Nähe befindlichen wahren Gelenke bisweilen in einen solchen Zustand versetzt, daß die Amputation des Gliedes eine Indicatio vitalis wird.

Die prophylaktische Behandlung der Pseudarthrose wird dahin zielen müssen, alle ursächlichen Momente zu beseitigen, unter deren Einfluß die normale Vereinigung getrennter Knochentheile verhindert wird. Würde z. B. die normale Callusbildung durch fortwährende Krämpfe in dem leidenden Gliede unmöglich gemacht, so könnte die Tenotomie der Muskeln, welche auf den ergriffenen Theil wirken, indicirt sein.

Bei der Behandlung der ausgebildeten Pseudarthrose hat man ein radicales und ein palliatives Verfahren zu unterscheiden. Durch die radicale Behandlung wird die Beseitigung des falschen Gelenks und die Wiederherstellung der Continuität durch eine feste Knochenmasse erzielt. Ist diese Behandlung aber nicht ausführbar, oder ist sie erfolglos, dann kann man nur versuchen, palliativ der abnormen Beweglichkeit eine gewisse Grenze zu setzen.

Bei der radicalen Behandlungsweise stellt sich der Wundarzt das Ziel, in den durch fibröses oder fibrocartilaginöses Gewebe vereinigten Bruchenden einen solchen Entzündungsgrad hervorzurufen, daß es zu einer neuen vollkommneren Callusproduction kommt. Bei den leichtern Fällen, wo die Pseudarthrose eigentlich noch nicht ganz vollständig sich consolidirt hat, können schon weniger eingreifende Verfahrungsweisen Erfolg haben. Bei den veralteten, gleichsam vollkommenen Fällen von falschem Gelenke können nur die eingreifenderen Methoden zum Ziele führen, die im Wesentlichen alle auf eine frische Verwundung der Knochenenden hinauslaufen.

a) Eine durch längere Zeit fortgesetzte ruhige Lagerung des Gliedes, unterstützt durch einen gehörigen Contentivverband, wird zunächst zu versuchen sein in jenen Fällen, wo die fortdauernde Bewegung der Bruchenden die Ursache des beginnenden falschen Gelenks war.

b) Durch Einwirkung der Elektricität will Birch in Nordamerika in ähnlichen Fällen einen ausreichenden Entzündungsgrad hervorgerufen haben.

c) Das öftere Aneinanderreiben der Knochenfragmente, das Kneten und Drücken der fibrösen Zwischensubstanz soll auch manchmal zum Ziele geführt haben. Man hat dies als die Frictionsmethode bezeichnet.

d) Die Compression ist für sich allein, oder in Verbindung mit der Friction angewendet worden. Den Druck auf die Bruchenden übte Amesbury durch ein Turniket und gepolsterte Schienen aus, Wight durch graduirte Compressen und Einwickelung des Gliedes. Auch durch festanschließende Bandagen, welche das Stehen und Gehen ermöglichen, hat man beim falschen Gelenke am Oberschenkel den nöthigen Entzündungsgrad hervorzurufen versucht. In der That hat man in ein Paar Fällen vom Baillif'schen Schienenapparate, welcher zur Palliativcur angelegt wurde, eine Radicalheilung beobachtet.

e) Eine Reizung der über dem falschen Gelenke liegenden Haut wird immer nur dann einigen Erfolg versprechen können, wenn der Knochen oberflächlich liegt. Man hat Blasenpflaster benutzt (Brodie), Jodtinctur (Buchanan, Trusen), Kali causticum. Rognetta empfahl sogar die örtliche Dampfdouche.

f) Verwerflich ist im Allgemeinen das Verfahren, die Bruchenden auf directe Weise zu reizen. Avicenna, Guy de Chauliac empfahlen das Scarificiren und Radiren der bloßgelegten Knochenenden; andere brachten scharfe ätzende Substanzen darauf, Kali causticum, Butyrum antimonii, Liquor hydrargyri nitrici. Mineralsäuren; Mayor stach einen Troikart zwischen den Bruchfragmenten ein, ließ die Canüle 24 Stunden liegen und machte dann eine reizende Einspritzung.

g) Die zuerst von White geübte Resection der beiden bloßgelegten Knochenenden, oder nach Dupuytren wenigstens des obern Knochenendes ist vielfach ausgeführt worden, mit einer gewöhnlichen Säge bei untergelegter

Hornplatte, mit der Kettensäge, mit dem Osteotom. Die Operation ist aber bei tiefliegendem Knochen sehr schwierig, und sie ist ungemein schmerzhaft. Das Letztere kommt jetzt im Ganzen freilich weniger in Betracht, um so mehr aber die Erfahrung, daß diese Operation keineswegs immer Erfolg hat und daß die dadurch hervorgerufene Reaction mehrfach zum Tode führte. Zudem entsteht, wenn die Operation gelingt, immer eine Verkürzung des Gliedes.

h) Nur als ein merkwürdiges historisches Factum ist das Verfahren zu erwähnen, welches vor einigen Jahren durch einen gewöhnlichen Chirurgen in Preußen bei einem ungeheilten Kniescheibenbruche in Anwendung gezogen wurde. Obwol der Fall wirklich glücklich ablief, dürfte sich doch Niemand zur Nachahmung veranlaßt finden. Zur Anfrischung der Kniescheibenwunden nämlich wurde eine Pistolenkugel durch das Interstitium hindurchgetrieben.

i) Am gebräuchlichsten ist wol jetzt das zuerst von Winslow bei einem falschen Gelenke angewandte Verfahren, nämlich ein Haarseil zwischen den unvereinigten Knochenenden hindurchzuziehen. Nach Umständen werden die Knochenenden zuerst durch einen Einschnitt bloßgelegt, oder es wird, natürlich unter Vermeidung der Nerven- und Gefäßstämme, unmittelbar eine Haarseilnadel zwischen den durch Extension von einander entfernten Knochenenden durchgeführt. Das Glied wird durch einen passenden Verband extendirt erhalten, das Haarseil aber, sei es ein wollenes, oder leinenes, oder seidenes, wird täglich zwischen den Bruchenden hin- und hergezogen und erst entfernt, wenn sich ein gehöriger Entzündungsgrad mit Eiterung eingestellt hat, oder wenn man ein Zusammenhalten der Bruchenden bemerkt. Weinhold bediente sich zu der Operation einer Nadeltrephine und zog ein keilförmiges Setaceum ein, welches mit reizenden Dingen bestrichen wurde. Dieses Bestreichen des Haarseils mit reizenden Salben ist auch von andern angewendet worden. Liston, Oppenheim wollen zwei Haarseile einlegen, um auf beide Knochenenden einzuwirken. Nach der Entfernung des Eiterbandes muß dann das Glied mittels eines gehörigen Verbandes in steter Ruhe erhalten werden.

Zur palliativen Behandlung wird gegriffen, wenn die Radicalcur keinen Erfolg hatte, oder gar nicht versucht werden konnte. Man muß eigentlich hierher auch das Verfahren zählen, welches namentlich in einzelnen Fällen von Pseudarthrosis im obern Theile des Humerus Anwendung finden kann, daß man nämlich das obere Bruchfragment exarticulirt. Die Extremität wird dadurch natürlich verkürzt, behält aber doch noch einen ziemlichen Grad von Brauchbarkeit. Im Allgemeinen versteht man übrigens unter der palliativen Behandlung die mechanische festere Aneinanderfügung der beweglichen Knochenenden mittels eines einfachen Schienenverbands oder mittels zusammengesetzter Maschinen. Für den Oberarm empfiehlt sich besonders der von Baillif angegebene Verband.

B. Falsches Gelenk nach Luration, Pseudarthrosis in contiguitate. Ein solches entsteht immer, wenn eine Luration nicht wieder eingerichtet wird. Der ausgerenkte Theil erlangt dadurch einen mehr oder weniger hohen Grad von Beweglichkeit. Verharrt der Gelenkkopf des Oberarms oder des Oberschenkels auf einem Theile, so erfolgt einerseits durch Resorption eine Applattung des Gelenkkopfes, andererseits aber bildet sich auch auf dem knöchernen Gebilde, dem der Kopf von Vorn herein oder nach erfolgter Atrophie des zwischenliegenden Muskels aufliegt, eine Aushöhlung und auf dieser ein knorpelartiger Überzug. Im Umfange der Knochenpartien entstehen ferner durch entzündliche Ausschwitzung filamentöse, bandartige Theile, eine Art Kapselband. In dieser Weise bildet sich innerhalb 3—6 Monaten ein allmälig sich vervollkommnendes Gelenk aus, während die Grube des ursprünglichen Gelenks enger und flacher wird.

Die Diagnose eines solchen falschen Gelenks fällt im Allgemeinen nicht schwer. Die noch vorhandenen Zeichen der früher stattgefundenen Luration, eine Beweglichkeit des Gliedes, die größer ist, als sie unmittelbar nach der Luration vorzukommen pflegt, ferner die nie ausbleibende Atrophie des Gliedes begründen dieselbe.

Die Heilung erfolgt durch das Wiedereinrichten der Luration. Allein die Reduction veralteter Lurationen, die am häufigsten am Oberarme vorkommen, ist nicht nur schwierig, weil die neuen Verbindungsmittel zerrissen werden müssen und die ursprüngliche Gelenkgrube ihre Form geändert hat, sie ist auch häufig gefährlich, weil die Nerven und Gefäße, die sich in ihrer Lagerung dem neuen Gelenke accommodirt haben, dabei gezerrt und vielleicht selbst zerrissen werden. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GELENKABSCESS, GELENKEITERUNG (Abscessus articuli, Arthropyosis). Man hat, wie bei der Gelenkentzündung, eine Arthropyosis externa und interna unterschieden. Die Abscesse in der Umgebung der Gelenke haben aber nichts Unterscheidendes von den Abscessen an andern Körperstellen; sie verdienen nur in sofern allerdings eine besondere Aufmerksamkeit, als sie sich im weitern Verlaufe einen Weg in die Gelenkhöhle selbst bahnen, also eine innere Gelenkeiterung herbeiführen können. Es soll daher hier nur von der Eiteransammlung im Innern der Gelenkhöhle selbst, von der Arthropyosis interna die Rede sein, welche in acuter und in chronischer Form vorkommt.

Der acute Gelenkabscess bildet sich durch Entzündungen der Synovialhaut aus, also nach Erschütterungen und Quetschungen der Gelenke, nach penetrirenden Gelenkwunden, daher auch wol nach der Excision von Gelenkkörpern, bei complicirten, in das Gelenk sich erstreckenden Knochenbrüchen; er kommt ferner auf metastatischem Wege bei exanthematischen Krankheiten zu Stande, namentlich bei den Blattern; ebenso kommt die Gelenkeiterung früher oder später bei der Entzündung der Knochenenden und der Gelenkknorpel zu Stande. Es kann ferner der von Außen in die Gelenkhöhle gelangende Eiter dort eine selbständige Eiterbildung hervorrufen. Auch die rheumatische Entzündung führt wol zur Eiteransammlung in den Gelenken; doch ist der Erguß hier häufiger ein

lymphatischer, seröser, gleichwie bei den metastatischen Ablagerungen in die Gelenkhöhlen. — Die Eiterung bei bestehender Gelenkentzündung verkündet sich durch die ödematöse Anschwellung des Gelenks, durch mehr oder weniger heftige Frostschauer und allgemeine Fiebererscheinungen, durch die sich entwickelnde Fluctuation, welche an den mit wenigen weichen Theilen bedeckten Gelenken am deutlichsten wahrnehmbar ist. Ist die Eiterung nur unbedeutend und gestattet die große Schmerzhaftigkeit keine genauere Untersuchung, dann kann die bereits eingetretene Eiterung verkannt und mit noch bestehender Entzündung verwechselt werden. Am leichtesten könnte der acute Gelenkabsceß mit Gelenkwassersucht verwechselt werden, wenn nicht die bei letzterer bestehende Schmerzlosigkeit und natürliche Beschaffenheit der Haut gegen den Gelenkabsceß spräche. Verwechselungen mit platten Balggeschwülsten, mit einer Wasseransammlung in Schleimbeuteln, mit Markschwammgeschwülsten, mit einer Pulsadergeschwulst, mit einem Blutextravasate könnten nur bei Vernachlässigung aller anamnestischen Momente und der objectiven und subjectiven Erscheinungen vorkommen. Schwieriger kann es sein, eine Lymphgeschwulst in der Nähe muskelreicher Gelenke, namentlich des Schulter- und Hüftgelenkes, zu unterscheiden. Doch ist bei der Lymphgeschwulst die Bewegung des Gelenks freier und weniger schmerzhaft, die Geschwulst ist mehr gespannt und betrifft nur mehr die eine Seite des Gelenks; auch die Haut ist gespannter. — Die Gelenkeiterung führt meistens zur Zerstörung aller zum Gelenke gehörigen Theile, sodaß das Gelenk als solches verschwindet. Die Synovialmembran verdickt sich, erscheint röthlich, grau oder braun gefärbt und sondert fortwährend eine übelriechende Jauche ab, die Gelenkknorpel werden zerstört oder lösen sich vom Knochen ab, einzelne Knochenstellen werden cariös u. s. w. Der in großer Menge angesammelte Eiter durchbohrt die Gelenkkapsel und bahnt sich gewundene Gänge aufwärts und abwärts am Gelenke. Das Glied schwillt dann oberhalb und unterhalb des Gelenkes an. Die Geschwulst ist Anfangs hart und blaß, wird dann rothlaufartig, an einzelnen Stellen weich und fluctuirend; es entstehen Entzündungen der Lymphgefäße und Drüsen. Gleichzeitig nimmt die ganze Constitution an dem örtlichen Leiden Antheil; der Appetit nimmt ab, der Körper magert ab unter Schweißen, Diarrhöen und den Symptomen eines hektischen Fiebers; denn wenn die äußere Haut an oder neben dem Gelenke durchbrochen wurde, so entleert sich aus den fistulösen Öffnungen bald ein dickerer Eiter, bald eine dünne, jauchige Flüssigkeit und zwar meistens in so reichlicher Menge, daß die Kräfte des Patienten nothwendig erschöpft werden müssen. Bisweilen geschieht es allerdings, daß nach längerem Ausflusse der Jauche eine Heilung eintritt und das Leben erhalten bleibt, durch Natur- sowol als Kunsthilfe. Der Ausfluß wird in solchen Fällen sparsamer, die Haut zieht sich gleichsam fester um das Gelenk zusammen, die abnorme Beweglichkeit der Gelenktheile mindert sich; der Ausfluß aus den Fistelöffnungen versiegt allmälig, während sich die Gelenkflächen mit Granulationen bedecken, sich immer mehr und mehr nähern und zuletzt durch eine faserige Substanz verwachsen. Es bildet sich also eine Ankylose, wobei das Glied abgemagert und unbrauchbar bleibt.

Der chronische Gelenkabsceß kommt immer nur bei heruntergekommenen Individuen vor, die an eiteriger Diathese leiden. Wie bei solchen Individuen sogenannte kalte Abscesse im Zellgewebe entstehen, ohne Schmerzen, ohne Geschwulst und ohne äußere wahrnehmbare Ursache, so entwickeln sich auch bei ihnen eiterige Ablagerungen in den Gelenken. Bonnet bezeichnet diese daher gradezu als kalte Abscesse der Gelenke. Der Eiter in solchen chronischen Gelenkabscessen ist wäßrig und weißlich, und bleibt er in einem Gefäße ruhig stehen, so bildet sich eine obere durchsichtige Serumschicht über einer undurchsichtigen wahren Eiterschicht. Die Synovialmembran findet man mit einem flockigen Eiter bedeckt, mehr oder weniger erweicht, die Gelenkknorpel und Zwischenknorpel verfallen allmälig der Auffaugung. Weiterhin wird die Synovialmembran allmälig geöffnet, sodaß sich der Eiter in das Zellgewebe zwischen den Muskeln ergießt und oftmals sich ziemlich weit von dem Gelenke entfernt. Bei sehr kachektischen Individuen erfolgt die Eiteransammlung in den Gelenken ohne Schmerzen und ohne Behinderung der Bewegung; auch sind die Eitermengen dann nicht sehr bedeutend. Macht sich in einem Gelenke Fluctuation bemerklich, dann läßt das kachektische Aussehen des Individuums und die Anwesenheit kalter Abscesse an andern Körpergegenden erkennen, daß man es nicht mit einer Gelenkwassersucht, sondern mit einer Gelenkeiterung zu thun hat. Vielleicht bemerkt man auch gleichzeitig Symptome, welche auf eine stattgefundene Verschwärung der Knorpel, auf eine Erweichung der Gelenkbänder hinweisen, oder es besteht wol gar schon eine spontane Luxation. Ist es bereits zur Perforation der Synovialkapsel gekommen, dann ist um so eher anzunehmen, daß man es nicht mit einer Gelenkwassersucht, sondern mit einer Gelenkeiterung zu thun hat. Es kann sich aber auch das Gelenk in einem solchen Falle ziemlich vollständig entleert haben, indem sich der Eiter in der Umgebung ansammelt, und dies kann zu der irrigen Annahme führen, als bestände ein primärer äußerer Gelenkabsceß, zumal da das Gelenk nicht vergrößert zu sein pflegt und schmerzlos bewegt werden kann. Wenn sich endlich ein kalter Gelenkabsceß spontan nach Außen öffnet, so geschieht dies unter fieberhaften Erscheinungen und unter örtlichen Schmerzen, der Kranke fühlt sich aber durch die Entleerung erleichtert und es bildet sich eine Gelenkfistel, deren Heilung immer längere Zeit erfodert. Nach Bonnet ist nun aber der Erfolg meistens ein ganz anderer, wenn man eine künstliche Eröffnung des kalten Gelenkabscesses mit dem Bistouri vornimmt. Es stellen sich dann 1 oder 2 Tage nach der Eröffnung heftige brennende Schmerzen ein und ein fötider Geruch des ausfließenden Eiters, der Kranke fiebert, verliert den Appetit, hat bittern Geschmack, Brechneigung oder Erbrechen galliger Substanzen, trockne Haut, unruhigen Schlaf und leidet an großer Prosternation. Diese dem operativen Eingriffe unmittelbar folgenden Erscheinungen lassen in manchen Fällen allmälig nach; in andern Fällen

jedoch steigert sich ihre Intensität, das Fieber wird stärker und unter Diarrhöen tritt der tödtliche Ausgang ein.

Unter die kalten Gelenkabscesse sind auch jene rasch verlaufenden Fälle zu zählen, wo sich bei vollständig ausgebildeter Pyämie in Gelenkhöhlen in gleicher Weise, wie in den innern Organen, Eiteransammlungen bilden.

Die Prognose ist bei jedem Gelenkabscesse eine sehr üble, zumal wenn ein großes Gelenk leidet, und besonders bei älteren dyskrasischen Individuen. Doch nehmen auch ganz acute Gelenkabscesse, wie sie nach äußeren Gewalten, nach Verwundungen vorkommen, häufig genug einen sehr üblen Ausgang. Am glücklichsten verlaufen die Gelenkabscesse noch bei Kindern, manchmal noch nach jahrelangen Leiden. Die vollkommene Herstellung eines mit Eiter gefüllten Gelenks ist nicht zu erwarten, selbst wenn es bei sonst gesunden Individuen und zu Anfange der Krankheit, wo der Eiter noch vollkommen in der Gelenkhöhle eingeschlossen ist, gelingen sollte, denselben zur Resorption zu bringen. Ist der Abscess bereits nach Außen aufgebrochen, dann ist nur in günstigern Fällen soviel zu erreichen, daß allmälig der Jaucheausfluß sich mindert und ein dicklicher gelber Eiter sich entleert, dessen Quelle unter Abnahme der Gelenkgeschwulst zuletzt ganz versiegt, sodaß eine Ankylose zu Stande kommt. Allein in den meisten Fällen handelt es sich nur noch darum, das Leben zu retten, bisweilen durch Resection des Gelenkes, in den meisten Fällen aber durch die Amputation. Bei vorhandener phthisischer Anlage gesellt sich im spätern Verlaufe leicht Lungenschwindsucht zur Gelenkeiterung, oder diese entwickelt sich auch neu während des Verschwärungsprocesses.

An eine Resorption des Eiters kann man nur etwa beim acuten Gelenkabscesse denken, wenn der Entzündungsproceß noch besteht, die Eitermenge noch unbedeutend und noch keine Caries vorhanden ist. Man muß dann auf den allgemeinen Zustand im Ganzen antiphlogistisch einwirken, durch gelinde Abführmittel, durch Quecksilber- und Spießglanzpräparate, durch Sarsaparille oder sogenannte Holztränke; örtlich aber können noch Blutegel oder Schröpfköpfe, Quecksilbereinreibungen, allgemeine oder örtliche Bäder Anwendung finden. Ferner kommen dann Blasenpflaster, Moxen, das Glüheisen in Anwendung; das letztere mindert die Eiterung im Gelenke und befördert gleichzeitig die Resorption des schon vorhandenen Eiters. Haben diese Mittel Erfolg, so legt man dann weiterhin Pflaster von Gummi ammoniacum. von Squilla auf, man bedeckt das Glied mit Werg, welches mit Colophonium durchpudert und mit Weingeist angefeuchtet wurde, man nimmt Einwickelungen des Gliedes mit Flanell, mit einer einfachen Binde vor.

Ist der Gelenkabsceß chronisch geworden, oder war er von Vorn herein ein kalter Abscess, so wird immer eine entsprechende allgemeine Behandlung nöthig durch tonische Mittel mit Säuren, durch kräftige Nahrung, durch reine Luft, durch Leberthran u. s. w. Ja bei kalten Gelenkabscessen ist diese allgemeine Behandlung die vorzugsweise indicirte. Die örtliche Behandlung wird, abgesehen von operativen Eingriffen, nach der Individualität des Falles verschieden ausfallen müssen, indem man bald schleimige, bald adstringirende, bald aromatische, bald tonische Mittel auf das ganze Gelenk, oder auf die etwa vorhandenen Fistelöffnungen applicirt.

Operative Eingriffe kommen vornehmlich beim chronischen Gelenkabscesse in Betracht. Hier kann es sich zunächst darum handeln, den Eiter, welcher durch aufsaugende Mittel, durch das Glüheisen nicht zur Aufsaugung gebracht werden kann, nach Außen zu entleeren, damit er sich nicht bei spontanem Durchbruche der Gelenkkapsel im Umfange des Gelenkes ausbreite. Die einfache, wiederholte Punktion der Gelenkhöhle, mag sie auch durch die Einwirkung eines Schröpfkopfes oder einer Spritze auf die angesammelte Eitermasse unterstützt werden, hat erfahrungsmäßig keinen Erfolg, denn der Eiter erzeugt sich immer wieder von Neuem im Gelenke. Man hat daher den Abscess durch Incisionen eröffnen wollen, die groß genug sind, daß sich die Öffnung nicht wieder schließt. Allein dieses Verfahren ist ein sehr gefährliches, weil durch den Lufteintritt der Eiter zersetzt wird und jene oben genannten lebensgefährlichen Zufälle eintreten. Bonnet versuchte deshalb die Incision des Abscesses unter Wasser; er verhütete dadurch den Lufteintritt und die unmittelbaren gefährlichen Folgen, der Eiter bildete sich aber wieder, die Narbe öffnete sich und der Verlauf wurde ähnlich, als hätte sich der Abscess spontan geöffnet. Es geht daher der Rath der erfahrensten Wundärzte dahin, Gelenkabscesse nur mittels des Ätzmittels zu öffnen, ohne auf die Größe der Geschwulst, oder auf die Heftigkeit der Schmerzen Rücksicht zu nehmen.

Eine sehr wirksame Behandlungsweise der kalten Gelenkabscesse, welche zuerst von Bonnet geübt worden zu sein scheint, besteht darin, daß man nach vorgängiger Punktion der Geschwulst reizende Einspritzungen in dieselbe macht, wie sie bei der Gelenkwassersucht oder bei der Hydrocele in Gebrauch sind. Es wird hierdurch der kalte Abscess gleichsam in die Bedingungen versetzt, welche beim heißen Abscesse bestehen, der eher zur Heilung zu bringen ist. Zu den Einspritzungen hat man aromatischen Wein, Kampherspiritus genommen; am besten aber gebraucht man, wie bei der Hydrocele, mit Wasser verdünnte Jodtinctur oder eine Auflösung von Jod und Jodkali in Wasser. Auch wenn sehr concentrirte Flüssigkeiten eingespritzt werden, entsteht niemals ein so heftiger Entzündungsgrad, wie nach diesen Einspritzungen bei der Gelenkwassersucht. Es müssen deshalb die Einspritzungen wiederholt werden, und die Behandlung dauert immer 2—3 Monate, ja meistens noch weit länger. Bonnet will übrigens diese Einspritzungen auf die kalten Gelenkabscesse der Kinder beschränken. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GELENKENTZÜNDUNG. Die Gelenkentzündung (Arthrophlogosis) wird nach der Lage der zunächst ergriffenen Theile in zwei Hauptarten unterschieden, in die äußere (Arthrophlogosis externa s. Exarthrophlogosis), wo die das Gelenk umgebenden, aber nicht eigentlich zu ihm gehörigen Theile, die äußere Haut, das Zellgewebe, die Aponeurosen, Schleimbeutel, Sehnenscheiden entzündet sind, und in die innere (Arthrophlogo

sis interna s. Enarthrophlogosis), wo die zum eigentlichen Gelenke gehörigen mehr innern Theile leiden, die Gelenkbänder, die Synovialhaut, die Knorpel, die Knochenenden.

Äußere Gelenkentzündung.

Die erysipelatöse Entzündung der Haut an Gelenken, ebenso die Zellgewebsentzündung im Umfange von Gelenken sind durch keinerlei Eigenthümlichkeiten ausgezeichnet. Nur muß, wenn es zur Eiterung kommt, wegen der Nähe des Gelenks für baldige Entleerung des Eiters Sorge getragen werden.

Eine Entzündung der Schleimbeutel im Umfange von Gelenken verdankt meistens mechanischen Insulten den Ursprung. Es bildet sich dann eine umschriebene, elastische, in verschiedenem Grade schmerzhafte Geschwulst, und bei höhern Entzündungsgraden ist auch wol die darüber liegende Haut heiß und geröthet. Geringere Grade dieser Entzündung endigen in Zertheilung, oder es sammelt sich ein lymphatisches Exsudat in dem Schleimbeutel an, es entsteht eine Schleimbeutelwassersucht (Hydrops bursae mucosae); die heftigern Grade dagegen pflegen in Eiterung überzugehen. Es besteht bei einer solchen Schleimbeutelentzündung immer die Gefahr ihrer Ausbreitung auf die eigentlichen Gelenktheile und deshalb muß immer eine streng antiphlogistische örtliche Behandlung eintreten. Kommt es zur Eiterung, so muß man zur Entleerung des Eiters schreiten, am besten nach Abernethy durch eine subcutane Eröffnung, indem man die Haut verschiebt und den Einstich mit flach gehaltenem Messer macht. Ist der Eiter entleert, dann wird die Stichwunde durch ein Heftpflaster geschlossen und ein Druck auf den entleerten Schleimbeutel ausgeübt. Wird die Vereiterung des Schleimbeutels verkannt und die zeitige Eröffnung unterlassen, dann entstehen nicht selten Eitersenkungen und ausgebreitete chronische Entzündungen der Gelenktheile oder ihrer Umgebung.

Eine Entzündung der sehnigen und aponeurotischen Theile im Umfange der Gelenke verbindet sich wegen der Contiguität leicht mit Entzündungen der eigentlichen Gelenkbänder; sie kommt aber auch für sich allein vor. Sie hat bald einen mehr acuten, bald einen mehr chronischen Verlauf. Als Ursachen dieser Entzündung kennt man traumatische Verhältnisse und sogenannte Metastasen. Man nennt auch den Rheumatismus als Ursache dieser Art von Arthrophlogosis externa. Indessen leidet beim acuten Gelenkrheumatismus gleichzeitig, ja es leidet nach den Ergebnissen der pathologischen Anatomie vorzugsweise die Synovialhaut, wofür außerdem auch die nähere Beziehung des Rheumatismus zu den serösen Häuten überhaupt und insbesondere zum Herzbeutel spricht. Bei der acuten Entzündung dieser fibrösen Theile sind Geschwulst, Röthe und Hitze meistens nicht sehr bedeutend, die Schmerzen aber sind ungemein heftig und ebenso das Fieber. Die Schmerzen werden übrigens deutlich vom Kranken als oberflächliche erkannt. Antiphlogistische Diät und nach Umständen eine diaphoretische Behandlung, örtlich aber wiederholte Blutentleerungen, oder bei traumatischer Ursache kalte Fomentationen, ferner Blasenpflaster, Einreibungen zur Beförderung der Auffaugung sind die Mittel, welche hier in Anwendung kommen. Wenn die allgemeinen und die örtlichen Erscheinungen, namentlich die heftigen Schmerzen und die intensive Röthe der Haut mit einem Stiche ins Blaue auf drohenden Brand hinweisen, dann muß die Spannung der Theile durch tiefe Einschnitte beseitigt werden. — Eine chronische Entzündung dieser fibrösen Gebilde, wie sie nach Einwirkungen specifischer Reize, der Syphilis, des Rheumatismus, der Gicht u. s. w. vorkommt, hat leicht Verdickung und Verkürzung der fibrösen Gebilde zur Folge, wodurch ein gewisser Grad von Gelenksteifigkeit entstehen kann.

Innere Gelenkentzündung.

Die wesentlichen Theile der Gelenke, nämlich der Bandapparat, die Synovialkapsel, die Knochenenden, die Gelenkknorpel können sich isolirt entzünden; daher man nach den primär leidenden anatomischen Elementen vier Formen der innern Gelenkentzündung unterscheidet. Freilich geht aber die Entzündung leicht von dem einen Gebilde auf das andere über und ergreift zuletzt wol alle zusammen. Begreiflicher Weise werden in dieser Beziehung der Bandapparat und die Synovialkapsel einerseits, die Gelenkknorpel und die Knochenenden andererseits in näherer Beziehung zu einander stehen. Die Entzündung der mehr äußeren, weichen Theile ist im Allgemeinen das Primäre bei jener Form von Gelenkleiden, welche unter dem Namen des Gliedschwamms, oder der weißen Geschwulst bekannt ist; die Entzündung der mehr innern, festen Theile ist im Allgemeinen das Primäre bei der sogenannten Arthrocace.

1) Entzündung der Gelenkbänder, Desmophlogosis. Die acute Form dieser Entzündung ist von der Entzündung der sehnigen und aponeurotischen Theile schwer zu unterscheiden und beide werden auch wol meistens gemeinschaftlich bestehen. Die Schmerzen, die Fieberbewegungen sind in beiderlei Entzündungen die nämlichen. Die Entzündung der Gelenkbänder breitet sich aber wol auch in die Tiefe auf die Beinhaut aus. Bei passender antiphlogistischer Behandlung verschwinden die entzündlichen Erscheinungen binnen 7—11 Tagen. Es geht aber diese Entzündung auch leicht in die chronische Form über.

Die chronische Entzündung der Gelenkbänder beginnt meistens mit sehr leichten und trügerischen Erscheinungen, nämlich mit dem Gefühle träger, schwerer Beweglichkeit des Gliedes, gleichsam als seien die Sehnen zu kurz. Durch lymphatisches Exsudat entsteht aber eine sich langsam vermehrende Anschwellung des Gelenks im ganzen Umfange, oder auch nur an der einen Seite; es stellen sich dann Schmerzen ein und die Unbeweglichkeit nimmt zu. Diese allmälig sich ausbildende Geschwulst des Gelenks fühlt sich weich, schwammig, elastisch an und deshalb ist dieser Zustand als Gliedschwamm, Gelenkschwamm (Fungus articuli) bezeichnet worden. Da

ferner der entzündliche Proceß sich nicht bis zur Haut erstreckt und diese nur durch die Geschwulst ausgedehnt wird, sodaß sie weiß und glänzend erscheint und die bläulichen Venen durchschimmern läßt, so hat man diese Krankheit auch weiße Gelenkgeschwulst (Tumor albus) genannt. Die Ernährung des leidenden Gliedes fängt zu leiden an und die Bewegung wird ebenso wol durch die allmälig sich entwickelnden heftigen Schmerzen, als durch den ankylotischen Zustand beschränkt oder aufgehoben. Das Aussehen des Kranken weist auf ein Allgemeinleiden hin und dieses gibt sich auch durch die früher oder später eintretenden Verdauungsbeschwerden und durch das allmälig auftretende lenteseirende Fieber zu erkennen. Die Weichtheile um das Gelenk herum bilden eine speckartige, zum Theil gallertartige oder schwammige Masse und in dieser bilden sich Abscesse, welche nach Außen aufbrechen und eine dünne molkenähnliche, ichoröse Flüssigkeit entleeren. Es bildet sich aber auch wol ein größerer Abscess in den weichen Theilen. Die Krankheit kann sich auch auf die übrigen Gelenktheile ausbreiten, sodaß Caries und Verschwärung der Knochenenden entsteht.

Der Gliedschwamm entwickelt sich in vielen Fällen durch mechanische Verletzungen, durch einen Schlag, einen Stoß, einen Fall, eine Verwundung; meistens jedoch liegt ihm ein Allgemeinleiden zu Grunde, namentlich die Scrophulosis; denn die nämlichen Verletzungen erzeugen zwar bei skrofulösen Kindern, oder doch wenigstens bei jüngern Individuen einen Gliedschwamm, nicht aber bei Erwachsenen und bei Greisen. Rheumatismus, Herpes, Syphilis, Unterdrückung habitueller Ab- und Aussonderungen werden übrigens auch noch als Ursachen der Gliedschwammentwickelung aufgeführt.

Der Gliedschwamm verläuft meistens sehr langsam; er besteht Monate, Jahre lang. Er kann an allen Gelenken vorkommen, am häufigsten aber am Kniegelenke, weshalb auch wol das Wort Kniegeschwamm als synonym mit Gliedschwamm gebraucht worden ist. Er kommt aber auch im Fuß-, Ellenbogen-, Handgelenke vor, selten auch im Hüft- und Schultergelenke.

Die Prognose ist zu Anfange der weißen Geschwulst, so lange die innern Gelenktheile noch nicht leiden, keineswegs ungünstig, wenn auch die Behandlung oftmals eine ziemlich langwierige ist. Bei tiefern Zerstörungen kann nur eine wahre oder falsche Ankylose als der günstigste Ausgang erwartet werden. Ist bereits Caries eingetreten, dann kann nur noch etwa die Resection, in der Regel aber nur die Amputation Hilfe gewähren.

Bei der Behandlung der weißen Geschwulst wird in der Regel eine zu Grunde liegende Dyskrasie, meistens die Skrofeln, zu berücksichtigen sein; daher Genuß reiner Luft, Bäder, Jod, Leberthran u. s. w. Bei der örtlichen Behandlung kann zu Anfange die große Schmerzhaftigkeit noch die Anwendung von Blutegeln, von Schröpfköpfen nöthig machen. Sodann muß das Glied in eine gute Lage gebracht werden, damit jede Zerrung der Ligamente vermieden und einer spontanen Luration vorgebeugt werde und damit dem Gliede, wenn es zu einer Heilung durch Ankylose kommt, die Brauchbarkeit gesichert bleibe. Übrigens ist keineswegs eine absolute Ruhe des Gliedes nöthig, sobald die Bewegungen nicht zu schmerzhaft sind; im Gegentheile empfehlen jetzt die französischen Chirurgen active und passive Bewegungen des Gelenks, um jenen Nachtheilen vorzubeugen, welche mit einer Nichtbewegung der Gelenke verbunden zu sein pflegen. Zur Zertheilung und Auflösung der Geschwulst wendet man dann starke Jodsalbe oder das Bestreichen mit Jodtinctur, Höllensteinsalbe, Quecksilbersalbe, fliegende Blasenpflaster an, oder auch die Compression der Geschwulst mittels Heftpflasterstreifen, oder mittels des Seutin'schen Kleisterverbandes. Zu den intensivern Heilmitteln gehört ferner das Cauterisiren mittels Moxen, oder mit der wiener Ätzpaste, oder mit dem Glüheisen. Wenn sich Abscesse bilden, so ist es vortheilhafter, dieselben mit den genannten Ätzmitteln, als auf gewöhnliche Weise zu öffnen. Ist das Übel bereits bis zur Coxarthrocace vorgeschritten, dann tritt deren Behandlung ein, d. h. es kommt zur Amputation, oder im glücklichern Falle zur Resection.

2) Entzündung der Gelenkkapsel, Arthrophlogosis synovialis, Synovitis, Arthromeningitis. Diese tritt idiopathisch nach Erkältungen, nach penetrirenden Gelenkwunden, nach mechanischen Verletzungen der Gelenke auf, aber auch secundär in Begleitung anderer Gelenkentzündungen. Am häufigsten kommt sie im mittlern Lebensalter vor, und sie ist ebenso wol zu wäßrigen Exsudaten und filamentösen Verwachsungen, als zu eiterigen Exsudaten geneigt. Der Verlauf ist acut, meistens aber chronisch. Die Schmerzen sind Anfangs nur dumpf und drückend und sitzen in der Tiefe, sie nehmen durch Bewegungen, durch äußern Druck zu; manchmal sind sie nur auf eine kleinere Stelle beschränkt. Zuerst bemerkt man keine Farbenveränderung am Gelenke, keine Volumsvermehrung und nur eine mäßige Temperaturerhöhung. Bei der acuten Entzündung sind aber die Schmerzen oftmals ziemlich heftig, es ist Fieber zugegen und die äußern Gelenktheile nehmen an der Entzündung Theil. Bei der acuten sowol, als chronischen Form kann ferner auch eine Geschwulst des Gelenkes entstehen durch Exsudation in die Gelenkhöhle, die sich durch Fluctuation zu erkennen gibt.

Die Synovitis wird in manchen Fällen vollständig geheilt. Es bilden sich aber auch Pseudomembranen und es entsteht Verwachsung der Gelenkhöhle und Ankylose, oder es kommt zu einer innern Gelenkeiterung, oder die Entzündung ergreift auch die Knochenenden und die Gelenkknorpel und es entsteht Arthrocace.

Die Behandlung ist in der Hauptsache nicht verschieden von jener der Gelenkbänderentzündung. Allgemeine und örtliche Antiphlogistica, Blasenpflaster und zertheilende Mittel, bei zu Grunde liegender Erkältung Diaphoretica u. s. w. sind die geeigneten Heilmittel Bei dieser Gelenkentzündung ist aber die strengste Ruhe des leidenden Gliedes unerläßlich.

3) Entzündung der Gelenkknorpel, Arthrochondritis, Arthrochondrophlogosis. Das Vorkommen einer selbständigen Entzündung der Gelenkknorpel ist beim Mangel von Gefäßen in diesen Theilen schwer begreiflich. Die Auflockerung, die fibröse, faserige Beschaf-

fenheit, der Substanzverlust und die anscheinende Ulceration der Gelenkknorpel, die man als die anatomischen Zeichen der stattgefundenen Entzündung aufführt, trifft man schon in den Gelenkknorpeln als Folgen einer anhaltenden ruhigen Lage an. Deshalb ist auch das Vorkommen einer selbständigen Gelenkknorpelentzündung von vielen Chirurgen in Abrede gestellt worden. Für dieselbe haben sich besonders Brodie und Mayo erklärt. Sie kommt nach ihnen als primäre idiopathische Krankheit vor und zwar in chronischer Form, meistens aber erscheint sie secundär bei Entzündungen anderer Gelenktheile, namentlich der Knochenenden. Andererseits nehmen an der Gelenkknorpelentzündung die übrigen Gelenktheile gern Antheil, namentlich die Knochenden. Im Anfange dieser Entzündung erscheinen mäßige Schmerzen im Gelenke, welche bei der Bewegung zunehmen und in der Ruhe wol ganz aufhören, später aber anhaltend werden. Sie sind manchmal in der Nacht besonders heftig und es tritt nur in einer bestimmten Lagerung eine Erleichterung ein. Erst nach Wochen oder Monaten stellt sich eine gleichmäßige Anschwellung des Gelenks ein, die aber nicht bedeutend ist und keine Fluctuation wahrnehmen läßt. Später freilich kommt es zu Eiteransammlungen im Gelenke, der Eiter bricht auch durch und es bildet sich ein hektisches Fieber aus.

Die Knorpelentzündung kommt am häufigsten im Hüft- und im Schultergelenke vor und zwar bei Kindern und im mittlern Lebensalter. Äußere Gewaltthätigkeiten sind keineswegs immer als ursächliche Momente nachzuweisen.

Die Krankheit wird im Anfange wegen der unbedeutenden Schmerzen leicht verkannt. — Die Behandlung ist im Wesentlichen wie bei Arthrocace.

4) Entzündung der spongiösen Knochenenden, Epiphyseophlogosis, Arthrocace. Früher bezeichnete man dieses Leiden in den verschiedenen Gelenken nach den dabei hervortretenden Schmerzen als Coxalgia, Omalgia, Gonalgia u. s. w., oder man bezeichnete es auch wol nach dem endlichen Ausgange, nämlich der Ausweichung aus dem Gelenke, als Luxatio spontanea s. lenta s. consecutiva. Die Zerstörung der Gelenkknorpel bleibt bei dieser Entzündung niemals lange aus und deshalb könnte man wol auch sagen, daß unter der Arthrocace die gleichzeitige Entzündung der Epiphysen und der Gelenkknorpel zu verstehen sei.

Diese Knochenentzündung hat immer einen schleichenden Verlauf. Sie beginnt aber bald an der Oberfläche der Knochen, nämlich in der Beinhaut, oder in der unter dem Gelenkknorpel liegenden Schicht, bald beginnt sie im Innern der schwammigen Knochensubstanz selbst, und dies sowol an den Enden der Röhrenknochen, als auch an den kurzen Knochen der Hand- und Fußwurzel, oder der Wirbelsäure. Dieser verschiedene Ausgang der Entzündung führt dann beim Fortschreiten der Krankheit zur Caries superficialis s. peripherica, oder zur Caries centralis.

Der Schmerz ist zuerst in den entzündeten Knochenenden immer gering und überhaupt erreicht er in manchen Gelenken keinen sehr hohen Grad, z. B. an der Wirbelsäule. Sind aber erst die Gelenkknorpel zerstört, dann pflegt ein sehr heftiger Schmerz aufzutreten, der sich besonders bemerklich macht, sobald der peripherische Theil des Gliedes gegen das kranke Gelenk angedrückt wird. Sehr früh tritt eine Geschwulst des Gelenks ein und eine Röthung seiner Bedeckungen. Es bildet sich eine Gelenkeiterung, der Eiter bricht weiterhin hier und dort durch und durch die eingeführte Sonde gibt sich die vorhandene Caries zu erkennen. Die entstandenen Öffnungen schließen sich vielleicht wieder, dafür kommt es aber an andern Stellen wiederum zum Durchbruche. Das Glied nimmt während dieses Verlaufs eine solche Stellung ein, bei welcher die wenigsten Schmerzen empfunden werden. Durch diese ungewöhnliche Stellung sowol, als durch die veränderte Configuration der Gelenktheile kommt es dann zur Dislocation der Knochen. Die Schmerzen und besonders der bedeutende Säfteverlust führen endlich früher oder später zum hektischen Fieber.

Als Ursachen der Arthrocace kennt man mechanische Einwirkungen, namentlich Erschütterungen der Gelenke, ferner Erkältungen, unterdrückte Secretionen, allgemeine Dyskrasien, namentlich die Skrofeln. Sehr häufig entwickelt sich aber die Krankheit auch secundär aus Entzündungen anderer Gelenktheile. Am häufigsten kommt sie bei Kindern und bei jüngern Individuen vor.

Der allgemeine Krankheitszustand und das örtliche Leiden verlangen bei der Arthrocace gleiche Berücksichtigung. Bei der localen Behandlung ist es von großer Wichtigkeit, daß die krankhafte Lage des Gliedes abgeändert und die normale durch einen passenden Verband gesichert wird. Bei den entzündlichen Erscheinungen zu Anfange des Leidens sind örtliche Blutentziehungen, kalte Umschläge, abführende Mittel am Platze. Weiterhin kommen ableitende Mittel und Reizmittel der äußern Theile in Anwendung, nämlich fliegende Blasenpflaster, Quecksilbersalbe, Fontanellen mittels eines Ätzmittels. Neuerdings rühmt Guérin, so lange noch nicht Eiterung eingetreten ist, besonders die äußerliche Anwendung des Tartarus stibiatus. Er läßt 2—3 Mal täglich im Umfange des Gelenks eine Salbe von 1 Theil Brechweinstein auf 4 Theile Fett einreiben. Diese Einreibungen können merkwürdiger Weise bei wirklicher Arthrocace 10, 15—20 Tage fortgesetzt werden, ohne daß es zur Pustelbildung kommt; dabei nehmen aber die Schmerzen ab und es mindert sich die Geschwulst. Guérin hat sein Verfahren als Méthode stibio-dermique bezeichnet. — Das wirksamste Mittel bei schon länger bestehender Arthrocace großer Gelenke ist aber das Glüheisen; durch die Anwendung dieses heroischen Mittels kommt es zur Schmelzung und Resorption der Exsudate, sowie zur Belebung der erschlafften Muskeln.

Ist bereits Eiterung eingetreten, so hat man für die Entleerung der Jauche zu sorgen und die Ernährung durch kräftige Tonica zu unterstützen. Der günstigste Ausgang in diesem Falle ist die Ausbildung einer Ankylose. Bedroht aber das hektische Fieber das Leben, dann

bleibt nur noch die Amputation als letztes Mittel übrig, oder in glücklichern Fällen die Resection der Gelenkenden.
(*Fr. Wilh. Theile.*)

Gelenkig, s. Geniculatus.

Gelenkigkeit, s. Gewandtheit.

GELENKKÖRPER, GELENKMÄUSE, GELENKCONCREMENTE (Corpora s. Concrementa cartilaginea s. fibrosa articulorum, Corpora interarticularia, Arthronci tuberculosi *Swediaur*), sind ungewöhnliche, in den Gelenken vorkommende Körper von faseriger oder knorpeliger, oder knorpelig-knöcherner Beschaffenheit, die entweder ganz frei in der Gelenkhöhle liegen, oder auch mit der Synovialhaut in Verbindung stehen und zwar meistens mittels eines Stiels. Vorzugsweise im Kniegelenke kommen Gelenkkörper vor; doch werden sie auch im Schulter-, Ellenbogen-, Hand-, Fuß-, Kiefergelenke gefunden. In der Regel kommt ein einzelner Körper, oder es kommen doch nur wenige in einem Gelenke vor; man hat aber doch auch schon 10—20, ja selbst 100 und 200 solcher Körper in einem Gelenke gefunden. Man findet ganz kleine von der Größe eines Nadelkopfes, eines Traubenkerns, aber auch solche von Kastaniengröße; die kleinen sind rundlich, glatt, weißlich, die großen länglich oder rundlich abgeplattet. Auf dem Durchschnitte zeigen sie eine homogene Knorpelsubstanz, oder eine mehr faserige Masse, oder sie bestehen gleichzeitig aus Knorpel- und Knochensubstanz.

Die Gelenkkörper liegen in der Regel frei in der Gelenkhöhle, wobei die größern wol in beutelförmigen Aushöhlungen der Gelenkkapsel eingebettet liegen; die kleinern sitzen wol auf Falten der Synovialhaut auf, oder auf dünnen Stielen von 1—4 Linien Länge. Die Gelenkkapsel ist dabei häufig verdickt und aufgelockert, es hat sich Synovia oder seröse Flüssigkeit in ihr angehäuft, die Gelenkknorpel sind wol theilweise geschwunden. Man kann daher in manchen Fällen zweifelhaft sein, ob man die Gelenkwassersucht, oder die Anwesenheit der Gelenkkörper als das Wesentliche anzusehen hat.

Die Entstehung der Gelenkkörper hat man auf verschiedene Weise sich erklärt:

a) Hunter hielt sie für metamorphosirtes Blut. Das durch eine stattgefundene Quetschung extravasirte Blut verklebe mit einer Stelle des Gelenkes, organisire sich hier, runde sich ab und trenne sich später. Allein es ist nichts weniger als erwiesen, daß der Entstehung der Gelenkkörper immer eine mechanische Beschädigung des Gelenks vorausgeht.

b) Sie sollten sich aus verhärteter Gelenkschmiere bilden. Für diese Entstehungsweise spricht auch nicht das Geringste.

c) Es sind abgerissene oder abgesprengte Stücke der Gelenkknorpel. Daß bisweilen Stückchen der Gelenkknorpel sich abtrennen und als freie Körper in der Gelenkhöhle verweilen können, das ist nicht zu bezweifeln. Doch würden auf diese Weise weder die großen, noch die gestielten Gelenkkörper entstehen können; überhaupt aber stimmt die Form der Gelenkkörper gar nicht mit solchen abgesprengten Knorpelstückchen.

d) Es sind Verdickungen oder Auswüchse der Synovialhaut, die ursprünglich auf deren Innenfläche sich bilden, oder aber auf deren Außenfläche entstehen und sich weiterhin in die Höhle ausstülpen. Die Gelenkkörper wären hiernach als Producte einer chronischen Entzündung anzusehen und mit den Knorpel- und Knochenentwickelungen auf serösen Häuten zu vergleichen. Daß die Gelenkkörper häufig auf diese Weise entstehen, das ist durch genaue Beobachter bestimmt erwiesen. So beobachtete Bonnet ein Mal im Schultergelenke gleichzeitig freie Körper innerhalb der Gelenkkapsel, andere die durch einen Stiel mit der Synovialkapsel zusammenhingen, noch andere aber, und zwar die meisten, lagerten zwischen der Synovialkapsel und der fibrösen Kapsel.

e) In vielen, vielleicht in den meisten Fällen sind aber die Gelenkkörper bloße Wucherungen einzelner Theile der Synovialhaut. Es sind nämlich die sogenannten Gelenk- oder Gefäßfalten der Synovialhäute mit gestielten Fortsätzen versehen, die aus Knorpelkörperchen, Epithelien und Gefäßen, bisweilen auch aus Knochenkörperchen bestehen. Durch bloße Hypertrophie dieser Fortsätze entstehen also ganz einfach gestielte Gelenkkörper und diese wandeln sich durch Trennung des Stiels in freie Gelenkkörper um.

Die Gelenkmäuse im Knie, wo sie vorzugsweise vorkommen, verursachen zwischendurch Schmerzen und hindern die Bewegung. Die Schmerzen erscheinen meistens ganz plötzlich bei raschen Bewegungen, bei einem Fehltritte, aber auch wol bei ganz einfachen Bewegungen, z. B. beim Umdrehen im Bette; sie sind bisweilen so heftig, daß es bis zur Ohnmacht kommt. Diese plötzlichen Schmerzen entstehen ohne Zweifel deshalb, weil der fremde Körper seine Lage änderte und zwischen die Gelenkenden zu liegen kam. Die Stelle, wo die Schmerzen sitzen, ist manchmal immer die nämliche. Zugleich mit dem Schmerze stellt sich auch manchmal eine Geschwulst des Gelenkes ein. Diese Schmerzanfälle können sich in Zwischenräumen von wenigen Tagen, ja sie können sich täglich wiederholen; es kann aber auch mehre Monate dauern, bis wieder einmal ein Schmerzanfall erscheint. Ein sehr großer Gelenkkörper wird natürlich solche Schmerzanfälle nicht so leicht hervorrufen, weil er seinen Platz nicht so leicht verändert. Das plötzliche Auftreten und Wiederverschwinden heftiger Schmerzen läßt die Anwesenheit von Gelenkkörpern vermuthen; Gewißheit hierüber erlangt man aber erst, wenn man den fremden Körper wirklich fühlt. Man nimmt sie unter den Gelenkbändern als erbsen- bis bohnengroße bewegliche Körper wahr, welche dem untersuchenden Finger leicht entschlüpfen und durch Druck vielleicht eine andere Lage einnehmen. Ist die Gelenkhöhle hydropisch ausgedehnt, dann lassen sie sich wol von einer Seite des Gelenks zur andern verschieben. Sind mehre Gelenkkörper zugleich in dem Gelenke eingeschlossen, so entsteht beim Versuche, sie zu bewegen, manchmal eine Art Krachen, als wenn Knorpel- oder Knochenstückchen an einander gerieben werden; die Gefahr der Einklemmung zwischen den Gelenkenden ist in diesem Falle natürlich größer.

Erscheinungen von Reizung oder Entzündung des Gelenks gehen oftmals der Bildung solcher fremden Körper voraus, oder sie entwickeln sich auch während der Schmerzanfälle. Man findet daher wol das Gelenk etwas geschwollen und empfindlich gegen Kälte, gegen Druck, gegen Bewegung. Allmälig können sich daher an der Gelenkkapsel und an den Gelenkenden alle die Veränderungen entwickeln, welche der chronischen Gelenkentzündung eigen sind. Nicht selten entstehen auch frische Gelenkkörper, nachdem die vorhandenen entfernt wurden.

Bei der Behandlung dieser Krankheit wird man nicht selten Veranlassung finden, zuerst die bestehende chronische Entzündung und die Gelenkwassersucht zu bekämpfen. Die wirkliche Entfernung der Gelenkkörper erfodert aber stets einen operativen Eingriff, da alle Zertheilungs- oder Auflösungsversuche durchaus fruchtlos sind. Ist die Extraction des fremden Körpers vielleicht nicht zulässig, so kann man wenigstens durch Compression des Gelenks eine palliative Hilfe herbeizuführen suchen, indem man die Verschiebbarkeit des fremden Körpers durch eine Rollbinde, einen Schnürstrumpf, eine lederne Kniekappe möglichst mindert. Die Vortheile dieses Verfahrens sind vielfach gepriesen worden und manche Chirurgen halten es selbst für möglich, daß durch die fortgesetzte Compression eine Umwachsung des fremden Körpers durch die Synovialkapsel und dadurch eine Fixirung desselben zu Stande kommen kann.

Die Extraction von Gelenkconcrementen ist an und für sich ein unbedeutender traumatischer Eingriff. Die Gefahr jedoch, welche den Gelenkwunden im Allgemeinen adhärirt, macht sich hier in vollem Maße geltend und es fehlt nicht an verhältnißmäßig vielen Beispielen, daß diese einfache Operation tödtlich ablief, oder wenigstens eine langwierige, das Leben gefährdende, Eiterung hervorrief. Aus diesem Grunde ist daher von manchen Chirurgen gradezu die Amputation statt der Extraction angerathen worden. Die Extraction wird aber auf folgende Weise vorgenommen. Der Wundarzt drückt den Gelenkkörper nach einer bestimmten Stelle des Gelenkes hin, beim Kniegelenke nämlich nach Oben und Innen, oder nach Oben und Außen und fixirt ihn dort mit dem Daumen und Zeigefinger der linken Hand. Ein Gehilfe verschiebt dann die Haut über dem gefaßten Körper. Hierauf wird die Haut und am Schultergelenke auch die Muskulatur in einer gehörigen Länge auf dem fixirten Körper durchschnitten, die Gelenkkapsel in geringer Ausdehnung geöffnet und der fremde Körper durch den Finger herausgedrückt, oder mittels einer Sonde, einer Pincette herausgehoben. Hinge der Körper an einem Stiele, so wird dieser mit einer Scheere durchgeschnitten. Sind mehre Körper vorhanden, dann müssen diese der Reihe nach herausbefördert werden. Läßt der Gehilfe jetzt die Haut los, so ist der Parallelismus zwischen der Synovialhautwunde und der äußern Hautwunde aufgehoben; man schließt die letztere durch ein Heftpflaster und schützt sie dann noch durch eine Compresse und eine Binde. Unzweckmäßig ist gewiß die Anlegung der von Delpech empfohlenen Knopfnaht. Das Glied wird nach der Extraction ruhig gehalten und gegen die drohende Entzündung wird in ähnlicher Weise wie bei penetrirenden Gelenkwunden verfahren.

Eine wesentliche Verbesserung dieser Operation ist nun durch die sogenannte subcutane Extraction erzielt worden, die freilich ziemlich schwer auszuführen, aber auch beiweitem gefahrloser ist. Mit einem Instrumente, welches nur eine kleine Hautöffnung setzt, wird die Synovialkapsel soweit geöffnet, daß der fremde Körper heraustreten kann. Derselbe wird aber zunächst in dem Zellgewebe außerhalb der Gelenkhöhle zurückgelassen, und erst nachdem die Gelenkwunde geschlossen ist, wird die Operation durch einen neuen Hautschnitt und durch Entfernung des Gelenkkörpers beendigt. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GELENKKRANKHEITEN. Die Vielheit der Gelenke im menschlichen Körper, die Zusammensetzung des einzelnen Gelenks aus mehrfachen Gebilden, welche einzeln erkranken und das ganze Gelenk in den Krankheitsproceß hineinziehen können, die freie Lage der meisten, zumal größern Gelenke, der langdauernde Entwickelungsproceß der Gelenke in Betreff ihrer knöchernen Theile lassen es erklärlich finden, daß Gelenkkrankheiten ziemlich häufig vorkommen. Übrigens versteht man in der Chirurgie unter dem Namen Gelenkkrankheiten wesentlich nur die dynamischen Krankheitsprocesse und deren Folgen, wie sie namentlich an den großen Gelenken der Extremitäten beobachtet werden, und stillschweigend schließt man dabei eine große Abtheilung von Störungen aus, die an allen Gelenken vorkommen können, nämlich die Verrenkungen.

Die Diagnose eines Gelenkleidens ist in der großen Mehrzahl der Fälle nicht grade schwierig, wenn auch vielleicht die nähere Natur des Leidens unklar ist. Die allgemeinen Zeichen der Gelenkkrankheiten sind aber folgende:

a) Gelenksteifigkeit, Minderung oder Aufhebung der Functionen des Gelenks, indem die Gelenktheile eine mehr oder weniger bestimmte Stellung zu einander haben. Es kann diese Gelenksteifigkeit rein mechanisch begründet sein durch Verdickung, Verkürzung der umgebenden Weichtheile, durch Anfüllung der Gelenkhöhle mit einer Flüssigkeit, durch Verwachsung der normal getrennten Theile, oder sie kann durch die mit den Bewegungen verbundenen Schmerzen bedingt werden. Es kann diese Gelenksteifigkeit eine gewisse Dauer haben, oder selbst permanent sein, sie kann aber auch nur zwischendurch, gleichsam momentan vorkommen, wenn sie z. B. von fremden Körpern in einem Gelenke herrührt. — Über die Lagerung der Theile in Folge von Anfüllung der Gelenkhöhlen hat Bonnet (Die Krankheiten der Gelenke. Aus dem Französischen. [Leipzig 1847.]) auf experimentellem Wege sich Einsicht verschafft, indem er durch perforirte Knochen hindurch erstarrende Einspritzungen in die verschiedenen Gelenke machte. In Folge dieser Einspritzungen nehmen die Theile immer die nämliche bestimmte Lagerung ein, jene nämlich, bei welcher die Gelenkhöhle am geräumigsten ist. Die gegenüberliegenden Gelenkflächen kommen dabei außer Berührung. Die Folgen dieser Einspritzungen sind nämlich im Kniegelenke eine halbgebogene Stellung, im Hüftge-

lenke Beugung des Oberschenkels, der aber auch zugleich abducirt und nach Außen rotirt erscheint, im Fußgelenke halbe Streckung, im Ellenbogengelenke Beugung des Vorderarms bis zum rechten Winkel, wobei der Vorderarm zugleich in die mittlere Stellung zwischen Pronation und Supination kommt. Bei Einspritzungen ins Handgelenk bleibt die Hand in der Arenrichtung des Vorderarms.

b) Geschwulst. Die entzündlichen Processe und deren Folgen bewirken immer eine mehr oder weniger große Anschwellung der harten oder der weichen Gelenktheile, oder auch beider. Bei den Residuen abgelaufener Gelenkkrankheiten, z. B. bei der Ankylose, kann aber die Geschwulst fehlen; auch bei der Anwesenheit von Gelenkkörpern ist keineswegs immer eine Geschwulst bemerkbar.

c) Schmerzen. Die meisten Gelenkkrankheiten sind von Schmerzen begleitet, die oftmals einen ungemein hohen Grad erreichen. Häufig ist die Arthrodynia das erste auffallende Zeichen des Gelenkleidens. Bei Gegenwart von Gelenkkörpern treten diese Schmerzen periodisch auf, sie erscheinen im Nu in größter Heftigkeit und hören auch ganz plötzlich wieder auf. Bei der Gelenkwassersucht spielen die Schmerzen freilich eine ganz untergeordnete Rolle.

d) Eine veränderte Lage der Theile trifft man nicht blos bei den gewaltsamen Lurationen an, auch bei andern Gelenkkrankheiten kommt es hin und wieder durch schlechte Lagerung des Kranken zu spontanen Lurationen.

e) Die vergleichende Messung der kranken und der gesunden gleichnamigen Extremität läßt bisweilen eine Längenveränderung erkennen, bald eine Verlängerung, bald eine Verkürzung.

In der Ätiologie der Gelenkkrankheiten stößt man zunächst auf die mechanischen Einwirkungen, wodurch die Contiguität der Gelenktheile aufgehoben wird, oder wodurch Ausdehnung, Zerreißung, Quetschung, Fractur der weichen oder harten Gelenktheile entsteht. Ferner üben die Temperaturverhältnisse, nämlich Erhitzung und Erkältung, häufig einen krankmachenden Einfluß auf die Gelenke. Zu den häufigern Ursachen von Gelenkkrankheiten zählt Bonnet auch feuchte Wohnungen. Auch die längere Unbeweglichkeit der Gelenke ist unter den Krankheitsursachen zu nennen. So findet man z. B. nach Fracturen in solchen Gelenken, welche zu längerer Unbeweglichkeit verurtheilt waren, eine mehr oder weniger große Menge blutigen Serums und selbst flüssigen Blutes, wie zuerst von Teissier mit Bestimmtheit nachgewiesen wurde; selbst eine bedeutende Wassersucht des Kniegelenks kommt manchmal während des Verlaufs von Fracturen des Oberschenkels oder des Unterschenkels vor. Man findet ferner in anhaltend ruhenden Gelenken die Synovialmembran injicirt, namentlich deren Gefäßfalten und auch die Gelenknorpel deutlich verändert. Die letztern zeigen eine gleichmäßige oder punktirte Röthe, die aber nicht auf Rechnung von Entzündung, sondern von Imbibition zu schreiben ist, sie sind aufgelockert, runzelig, oder sie zeigen einen förmlichen Substanzverlust, der sich von der Oberfläche nach den Knochen zu bildet. Diese Veränderungen durch Nichtbewegung treten bei bejahrten Kranken schneller ein, auch treten sie eher hervor, wenn die Constitution des Kranken durch schlechte Ernährung, schlechte Luft, Syphilis, Queckſilbergebrauch u. s. w. geschwächt ist. — Ferner werden mannichfaltige Störungen der Hautfunction, der Menstruation, die Unterdrückung von Hautausschlägen, von Geschwüren häufig als Ursachen von Gelenkkrankheiten angegeben. Endlich haben bestimmte Diathesen eine Neigung zur Localisirung in den Gelenken, nämlich die rheumatische, die gichtische, die purulente, die skrofulöse.

Bei schon bestehender Gelenkkrankheit spielt dann noch die Lagerung des kranken Gliedes eine besondere Rolle als krankmachendes Moment. Ganz irrig ist die Ansicht, daß der Kranke bei Gelenkleiden instinctmäßig die vortheilhafteste Lage wähle, worin er auch belassen werden müsse. Die gewählte Lage kann in manchen Fällen von angesammelter Flüssigkeit in der Gelenkhöhle herrühren, häufiger von der Schwere des Gliedes und vom Drucke der Umgebung, von Muskelcontraction, von dem Bestreben, die erkrankte Extremität möglichst zu fixiren. Diese Lagen steigern dann oftmals die Entzündung und endigen mit einer spontanen Luration in einem ergriffenen Gelenke, oder selbst in benachbarten Gelenken, z. B. bei Knieaffectionen im Hüftgelenke. Eine Lage ist im Allgemeinen als schädlich zu erachten, wenn sie eine anhaltende Ausdehnung der Weichtheile mit sich führt, wenn sie einen anhaltenden Druck auf einen einzelnen Gelenktheil zur Folge hat, wenn sie eine spontane Luration zu erzeugen vermag. Solche schädliche Lagen müssen daher als Krankheitsmomente beseitigt werden. Die Herstellung einer zweckmäßigen Lage ist aber auch schon aus dem Grunde erfoderlich, weil die entzündlichen Gelenkkrankheiten manchmal in Ankylose endigen, wobei das Glied nur brauchbar bleibt, wenn es in normaler Lage befindlich ist. Aus diesem Grunde muß das gebeugte Knie in die unvollkommene Streckung, der gestreckte Fuß in die Beugung gebracht werden.

Die pathologische Anatomie der Gelenkkrankheiten liefert natürlich nach der Verschiedenartigkeit der Krankheitsfälle sehr verschiedenartige Ergebnisse. Es kommen einfache Continuitäts- oder Contiguitätsaufhebungen vor, noch häufiger aber pathologische Umänderungen der Weichtheile und der festen Theile. An den verschiedenen weichen Theilen kann sich der Zustand der entzündlichen Stase, des blutigen Extravasats, des serösen Exsudats, der fibrösen, speckartigen, knorpeligen, schwammigen, knochigen Bildung, der Eiterung, der Tuberkelablagerung, der Verschwärung, der Ablagerung von Concrementen zeigen. An den Knochenenden kommt entzündliche Anschwellung und Ablagerung, Tuberkelablagerung, Eiterbildung, Necrosis, Caries vor. Als krankhafte Zustände der Gelenknorpel kennt man die Erweichung, die Anschwellung, die faserige Beschaffenheit, die Verschwärung bis zum Bloßliegen des Knochenendes, die Ablösung vom Knochenende durch Eiter, Blut oder schwammige Substanz.

Die Prognose bei Gelenkkrankheiten muß immer vorsichtig gestellt werden, da oftmals auch ganz unbedeu-

tende Verletzungen sehr erhebliche Folgen nach sich ziehen. Die Gelenkkrankheiten gehören aber immer zu denen, welche die größte Aufmerksamkeit des Arztes in Anspruch nehmen.

Bei der Behandlung der Gelenkkrankheiten werden nach der Natur des Leidens sehr verschiedenartige Einwirkungen und Heilmittel in Anwendung kommen: Wiederherstellung der Contiguitätsverhältnisse bei Luxationen, Entfernung der die Contiguität beeinträchtigenden Gelenkkörper, Lösungen der Continuität bei Gelenksteifigkeit, Abhaltung von Functionsreizung, d. h. Ruhe bei traumatischen und entzündlichen Affectionen, allgemeine und besonders örtliche antiphlogistische Eingriffe in weitester Ausdehnung, Beseitigung des abnormen Inhalts der Gelenkhöhlen auf directe Weise, oder durch auflösende Mittel, Ableitungen von den innern Gelenktheilen durch äußere reizende, ätzende oder kaustische Mittel, namentlich auch durch das Ferrum candens, Beförderung der Reforptionsthätigkeit durch geeignete Mittel. Schlechte Lagen müssen durch Einwirkung der Hände, oder durch geeignete Apparate, oder selbst mittels Durchschneidung von Sehnen verbessert werden. Häufig genug bleibt übrigens bei Gelenkkrankheiten kein anderes Mittel übrig, als die Amputation der leidenden Extremität, oder im günstigern Falle eine Resection.

Als besondere Formen von Gelenkkrankheit möchten etwa folgende aufzuführen sein:

1) Verrenkung, s. Luxation.

2) Verstauchung. Mit diesem Namen belegt man die Folgen gewisser gewaltsamer Bewegungen von Gelenktheilen, welche nicht zu einer Verrenkung führen, wol aber zur Ausdehnung, Zerrung, vielleicht auch Zerreißung einzelner Theile. Die Verstauchung ist eigentlich eine beginnende, temporäre Verrenkung und im concreten Falle muß die Untersuchung zunächst festzustellen suchen, ob eine Fractur oder Verrenkung, oder ob eine bloße Verstauchung vorliegt. Bei den stärkern Graden der Verstauchung werden nicht nur die weichen Theile an einer Stelle des Gelenks gezerrt und gedehnt, es findet auch eine Zerreißung des Zellgewebes, der Gefäße, der Muskeln, der Bänder statt, ja es werden auch wol selbst Knochenvorsprünge in der Nähe des Gelenks abgesprengt. Die Verstauchung hat daher Schmerz, Geschwulst, erschwerte Bewegung zur Folge und meistens blutiges Extravasat. Manchmal stellt sich bereits in den ersten Stunden nach dem Ereignisse eine acute Gelenkentzündung ein. Die Ekchymosen werden meistens erst nach einigen Tagen sichtbar; sie können binnen 10—20 Tagen die Farbennuancen des allmälig resorbirten Extravasates durchlaufen.

Die beiweitem häufigste Verstauchung ist jene des Fußes und zwar die seitliche; doch kommt auch eine vordere und hintere Verstauchung des Fußes vor. Die seitliche Verstauchung des Fußes entsteht dann, wenn bei einem Falle auf die Füße ein Fuß sich in Adduction oder Abduction befindet und das Gewicht des Körpers zu tragen hat, oder wenn sich beim Gehen der Fuß nach Innen oder nach Außen dreht. Die äußere Verstauchung, wo nämlich der Fuß im Momente des Zufalls nach Innen adducirt wird, kommt weit häufiger vor als die innere, wo der Fuß im Momente des Zufalls nach Außen abducirt wird. Nach Dupuytren kommen beim männlichen Geschlechte 12 äußere Verstauchungen auf 1 innere, beim weiblichen Geschlechte 5 äußere auf 1 innere. Die Verstauchungen des rechten Fußes kommen übrigens nach Dupuytren drei Mal häufiger vor, als jene des linken Fußes.

Rasch entstandene Verstauchungen müssen rein antiphlogistisch behandelt werden. Vor Allem muß der Theil in Ruhe bleiben. Bei ganz frischen Verstauchungen empfiehlt Bonnet angelegentlich das örtliche kalte Bad, z. B. die Einsenkung des verstauchten Fußes bis über die Knöchel in kaltes Quellwasser, was wenigstens 2 Stunden fortgesetzt werden muß, aber auch 12—24 Stunden andauern kann. Das Glied muß nämlich so lange darin bleiben, bis der Verletzte vollständige Kälte fühlt. Der Schmerz nimmt zuerst zu, weiterhin aber fühlen die Kranken, daß die Kälte wohlthätig ist. Bonnet wendet das kalte Bad auch noch an, nachdem schon mehre Stunden, ja selbst 12—24 Stunden nach dem Ereignisse verflossen sind. Die Menstruation, ein heftiger Schweiß des ganzen Körpers contraindiciren natürlich dieses örtliche Bad. Überschläge von eiskaltem Wasser, von Bleiwasser, die aber alle Viertelstunden gewechselt werden müssen, kalte Begießungen empfiehlt Bonnet in zweiter Linie, oder auch Breiumschläge aus rohen Kartoffeln oder roher Petersilie. Ein sehr wirksames, für alle Gelenke anwendbares Mittel ist ferner die Application eines intensiven Anstrichs mit Jodtinctur, wodurch im Allgemeinen die örtlichen Blutentziehungen überflüssig gemacht werden. Dieser Jodanstrich ist auch passend, wenn schon bereits einige Tage seit dem Ereignisse verstrichen sind. Hat eine Verstauchung schon längere Zeit bestanden, dann tritt im Wesentlichen die Behandlung der chronischen Gelenkentzündung ein.

Die Vorschrift, dem verstauchten Gliede Ruhe zu gewähren, gilt übrigens nur für die frühere Zeit nach der Verstauchung. Bei Fußverstauchungen namentlich, glaubt Bonnet, könne man später dem Kranken mit Vortheil das Aufstehen erlauben, damit das Gelenk dem Einflusse der übeln Lage entzogen werde. — Bei einzelnen Verstauchungen können in der spätern Zeit Frictionen, oder das Massiren der Theile in der Umgebung des Gelenks vortheilhaft wirken.

3) Contusion oder Quetschung, wobei die äußere Haut nicht getrennt worden ist. Sie kann wesentlich die nämlichen Folgen haben, wie die Verstauchung, nämlich Dehnung, Zerreißung einzelner Weichtheile mit Blutextravasat in der Umgebung des Gelenks, oder in der Gelenkhöhle selbst, auch wol Zermalmung des Knochengewebes in einer gewissen Ausdehnung, örtliche Entzündung, die hier leichter in Eiterung übergeht, als bei der Verstauchung. Die Contusion wird im Ganzen wie eine Verstauchung behandelt.

4) Verwundung, s. Gelenkwunden.

5) Entzündung und Ablagerung entzündlicher Exsudate, s. Gelenkentzündung.

6) Wasseransammlung (und Blutansammlung) in der Gelenkhöhle, s. Gelenkwassersucht.

7) Eiteransammlung in der Gelenkhöhle, s. Gelenkabsceß.

8) Freie oder gestielte Körper in der Gelenkhöhle, s. Gelenkkörper.

9) Schmerzhafte Anschwellung der Gelenke in Folge des rheumatischen Processes, s. Rheumatismus.

10) Gelenkentzündung mit Ablagerung von Concrementen aus harnsaurem Natron und Kalk, s. Gicht.

11) Gelenksteifigkeit, s. *Ankylosis.*

(*Fr. Wilh. Theile.*)

Gelenkquarz, s. Itacolumit.

GELENKSTEINE, auch Trochiten, heißen bei den ältern Schriftstellern über Paläontologie die Stielglieder von Haarsternen, besonders des Lilienkrinit und von Pentakriniten, welche in einzelnen Schichten des Muschelkalkes und Juragebirges in ungeheurer Menge vorkommen. (*Giebel.*)

GELENKWASSERSUCHT (Hydrops articuli, Hydrarthron, weniger richtig auch Hydrarthrus, oder selbst Hydarthrus), nennt man wässerige Ansammlungen in Gelenkhöhlen, welche sich auf chemische Weise gebildet haben. Jene Ansammlungen, welche bei acuten Gelenkentzündungen auftreten und auch wol als Hydrarthron acutum unterschieden werden, gehören natürlich zur Entzündung selbst. Nur wenn sie nach der Entzündung längere Zeit zurückbleiben, gehören sie ebenfalls hierher zur chronischen Gelenkwassersucht. Zum Unterschiede von wässerigen Ansammlungen im Umfange der Gelenke nennt man diese Krankheitsform auch wol die innere Gelenkwassersucht.

Die Gelenkwassersucht gibt sich zunächst durch eine Geschwulst des betroffenen Gelenks zu erkennen, welche weich, fluctuirend, fast schmerzlos ist. Die Hautbedeckungen zeigen dabei keinerlei Veränderung. Die Geschwulst hat jene Form, welche die Gelenkhöhlen nach künstlichen Einspritzungen wahrnehmen lassen, d. h. sie ragt da am stärksten hervor, wo ausdehnbare Weichtheile über der Gelenkhöhle liegen, weniger da, wo dicke Gelenkbänder befindlich sind. Am Handgelenke ist demnach die Geschwulst nach Vorn und nach Hinten am deutlichsten, am Fußgelenke an der Vorderseite, am Schultergelenke an der Vorderseite, am Ellenbogengelenke zu beiden Seiten des Olekranon, am Kniegelenke zu beiden Seiten und oberhalb der Kniescheibe, welche letztere nach Vorwärts vom Oberschenkel gedrängt ist. Anfangs ist die Bewegung der Theile durch eine Gelenkwassersucht wenig gestört, wol aber dann, wenn sie eine beträchtliche Größe erreicht und wenn gleichzeitig die Knorpel leiden.

Die Flüssigkeit, durch welche die Gelenke ausgedehnt werden, gleicht im Ganzen der Hydroceleflüssigkeit, sie ist durchsichtig, citronengelb, nur bisweilen schwach fadenziehend und coagulirt durch Hitze. Es ist also keineswegs angehäufte Synovia, sondern ein seröses Exsudat, dem allerdings mehr oder weniger Synovia beigemengt sein kann. In veralteten Fällen kann sich der Inhalt durch Resorption der flüssigen Theile verdicken, sodaß er zäh und gallertartig erscheint; ja manchmal selbst fettartig. Die Synovialkapsel fand man in Fällen, wo andere Krankheiten ein mit Hydrarthron behaftetes Individuum tödteten, geröthet, verdickt, mit Pseudomembranen bedeckt. In veralteten Fällen sind auch wol die Gelenkknorpel und die Zwischenknorpel zum Theil absorbirt.

Als Ursachen der Gelenkwassersucht kennt man die acute und die chronische Entzündung der Synovialhaut. Nach Bonnet's Untersuchungen würde übrigens die Krankheit vielfältig von allgemeinen Ursachen abhängig sein, denn bei genauerer Krankenuntersuchung finde man in der Regel mehre Gelenke gleichzeitig leidend. Am häufigsten kommt übrigens die Kniegelenkwassersucht zur Behandlung.

Die Diagnose hat meistens keine Schwierigkeit. Ist Fluctuation erkannt worden, so kann neben der Gelenkwassersucht nur noch etwa von Eiteransammlung die Rede sein, oder von einer Blutansammlung im Gelenke (Haemarthron). Die acute Gelenkeiterung entsteht aber unter Schmerzen und bei der chronischen, welche bei purulenter Diathese auftritt, wird die Constitution des Kranken Aufschluß geben. Eine Blutansammlung im Gelenke kommt nur nach bedeutenden äußern Gewalten vor und entsteht dann ziemlich rasch. Dieselbe wird übrigens von Manchen der Gelenkwassersucht zugezählt und als *Hydrarthron cruentum* bezeichnet. In der That ist auch ihre Behandlung nicht verschieden von jener der eigentlichen Gelenkwassersucht.

Die Behandlung der Gelenkwassersucht muß oftmals zunächst auf ein zu Grunde liegendes allgemeines Leiden Rücksicht nehmen, namentlich auf die rheumatische Dyskrasie. So empfahl z. B. Gimelle innerlich große Gaben von Brechweinstein bei der Gelenkwassersucht; er fing mit 4 Gran in 24 Stunden an und stieg allmälig zu 16—20 Gran. In gleichem Sinne haben andere durch Brechmittel oder durch Purgirmittel die Auffaugung zu bewirken versucht.

Die örtliche Behandlung kann unter Umständen noch zu Blutegeln oder Schröpfköpfen greifen, im Wesentlichen aber hat sie die Aufgabe, die Auffaugung der angesammelten Flüssigkeit zu befördern, zu welchem Ende sehr verschiedene Mittel in Anwendung gekommen sind: die Compression mittels Heftpflasterstreifen, vielleicht gleichzeitig mit dem Auflegen von Cicuta-, Seifen-, Terpenthinpflaster verbunden; Blasenpflaster, bald in der Form der fliegenden Blasenpflaster, bald als große, das ganze Gelenk umgebende Pflaster angewendet; auflösende oder auffaugende Mittel, wie Empl. de galbano crocatum, Empl. oxycroceum, Linimentum ammoniatum, Ungt. hydrargyri, Jodsalbe, Umschläge von Salmiak mit Squilla u. s. w.; ein Haarseil, in der Nähe des Gelenks durch die Haut gezogen, nach Richter's Empfehlung; Cauterisiren mit Ätzkali, mit Ätzkalk, mit Moxen, oder selbst mit dem glühenden Eisen. Indessen sind oftmals alle diese Mittel fruchtlos und es bleibt nichts Anderes übrig, als ein operativer Eingriff zur Entfernung des angesammelten Wassers. Die Resultate, welche durch verschie-

dene Verfahrungsweisen erlangt werden, sprechen dafür, daß eine Gelenkwassersucht im Wesentlichen ebenso behandelt werden muß, wie eine Hydrocele; nur kann der Erfolg wegen der starren Gelenkwände nicht immer genau der nämliche sein. Ganz verwerflich ist die einfache Incision der Gelenkkapsel; denn sie hat erfahrungsmäßig eine Gelenkeiterung zur Folge. Die einfache Punktion gewährt nur eine palliative Hilfe, indem sich das Wasser bald von Neuem wieder erzeugt, wenn nicht ein anderes Heilverfahren gleichzeitig in Anwendung kommt, etwa die Compression, oder nach Larrey, das Abbrennen von Moxen. Das Durchziehen eines Haarseils durch den vorragenden Theil der Gelenkkapsel ist von Manchen als ein gefahrloses Mittel anempfohlen worden. Von Goyrand wurde zuerst die subcutane Eröffnung der Gelenkkapsel geübt, in der Weise, daß durch die vorher verschobene Haut ein schneidendes Instrument zur Gelenkkapsel geleitet und zu deren Durchschneidung benutzt wird, ohne daß man aber die Flüssigkeit nach Außen entleert; vielmehr tritt die letztere allmälig in das umgebende Zellgewebe nach Außen und unterliegt hier der Aufsaugung. Für die Wirksamkeit dieser Methode sprechen einzelne glückliche Fälle, wo die hydropische Kniegelenkkapsel durch einen Fall zerriß, die Flüssigkeit in das Zellgewebe des Triceps austrat und völlige Heilung erfolgte. Endlich hat man in gleicher Weise, wie bei Hydrocele, reizende Einspritzungen in die Gelenkhöhle gemacht, zu denen man gegenwärtig lediglich Jodeinspritzungen wählt. Um das Eindringen von Luft zu verhüten, wird ein feiner Troikart nach vorgängiger Verschiebung der Haut in die Gelenkhöhle eingestochen. Man läßt einen gewissen Theil der serösen Flüssigkeit abfließen und ersetzt ihn durch eine gleich große Menge reizender Flüssigkeit, die man im Gelenke zurückläßt. Als Injectionsflüssigkeit nimmt man reine oder verdünnte Jodtinctur, oder Jodtinctur mit Jodkali. Es entsteht nach dieser Einspritzung eine acute Gelenkentzündung, deren Übergang in Eiterung verhütet werden muß. Wird das Glied in der Ruhe erhalten, so hören die heftigen Schmerzen nach 2 oder 3 Tagen auf, der Einstich vernarbt und es erfolgt Heilung. Sind freilich die Gelenkknorpel durch die lange Dauer der Krankheit zerstört worden, dann kann die Function des Gliedes nicht vollkommen wiederkehren, wenn auch die Wasseransammlung vollkommen gehoben wurde. Auch bei ganz veralteten Fällen mit zu großer Verdickung der Synovialhaut wird diese Methode erfolglos bleiben. So viel steht aber nach den bisherigen Erfahrungen fest, daß diese reizenden Einspritzungen keine Ankylose zur Folge haben.

(*Fr. Wilh. Theile.*)

GELENKWUNDEN. Trennungen des Zusammenhangs in den Gelenkweichtheilen, ohne daß aber die Synovialkapsel getrennt wird, unterscheiden sich wesentlich nicht von den Wunden, welche in der Continuität der Gliedmaßen vorkommen, das heißt, sie verlaufen bei gehöriger Behandlung ohne erhebliche Gefahr für den Verwundeten. Dagegen sind jene Verwundungen, welche bis in die Gelenkhöhle eindringen, zwar nicht nothwendig, aber doch häufig genug höchst gefährliche, und diese penetrirenden Wunden versteht man in der Chirurgie unter dem Namen der Gelenkwunden. Je nach der verletzenden Einwirkung sind es Stich-, Schnitt-, Hieb-, Schuß-, Riß-, Quetschwunden. Zu den letztern gehören auch die Fälle, wo ein lurirter Knochen die weichen Theile von Innen nach Außen durchbohrt, desgleichen jene Fälle, wo eine Fractur in die Gelenkhöhle eindringt, während das betreffende Bruchfragment zugleich die Weichtheile perforirt.

Bei großen Verwundungen kann man die Gelenkwunde durch das Bloßliegen von Gelenktheilen deutlich erkennen. Sonst gibt die Richtung und die Tiefe der Wunde darüber Aufschluß, desgleichen das freiwillige oder durch Druck erzielte Ausfließen einer durchsichtigen Flüssigkeit, nämlich der Gelenkschmiere. Indessen fließt bei wirklichen Gelenkwunden häufig keine Synovia aus, wenn ein enger Wundkanal in schiefer oder gebogener Richtung verläuft, und andererseits kann bei nichtpenetrirenden Wunden eine ähnliche Flüssigkeit austreten, die aus einem Schleimbeutel, oder aus einer Sehnenscheide stammt. Ein verwerfliches Verfahren ist es, wenn mittels der Sonde über das Eindringen oder Nichteindringen der Wunde Gewißheit erlangt werden soll; denn es kann dadurch zum Eindringen von Luft Veranlassung gegeben werden. Das Sondiren ist nur dann zulässig, wenn man über die Gegenwart eines fremden Körpers ins Klare kommen muß. Sonst muß man in solchen zweifelhaften Fällen so verfahren, als wäre das Gelenk wirklich geöffnet.

Die große Gefahr bei allen Gelenkwunden hängt von der Heftigkeit der eintretenden Entzündung ab. Bei einfachen Schnitt- und Stichwunden erfolgt oftmals ein unmittelbares Zusammenkleben der Wundränder ohne entzündliche Erscheinungen und nach einigen Tagen Ruhe ist das Gelenk wieder beweglich; oder es kommt zwar zu einer entzündlichen schmerzhaften Anschwellung, aber nur zu einer wässerigen Absonderung in das Gelenk, also zu einer Gelenkwassersucht und nicht zu einer Eiterung. Dagegen kommt es bei schlecht behandelten Schnitt- und Stichwunden und bei Quetschwunden zu einer eiterigen Entzündung. Am vierten oder fünften Tage nach der Verwundung, vielleicht schon am dritten oder selbst am zweiten entsteht Hitze, Geschwulst und große Schmerzhaftigkeit des Gelenks, die Haut wird glänzend und gespannt, das Zellgewebe infiltrirt sich und es fließt ein dünner seröser Eiter aus der Wunde. Die entzündliche Geschwulst verbreitet sich manchmal über die ganze Extremität und erreicht einen hohen Grad. Es tritt ein heftiges Fieber auf und es kommt wol zu Delirien. Durch die Eiterung werden dann die Gelenktheile zerstört und es kommt vielleicht selbst zur Pyamie oder zum hektischen Fieber. In den glücklichern Fällen hört die Eiterung allmälig auf, die zerstörten Knochentheile werden abgestoßen, die ganze eiternde Fläche bedeckt sich mit Granulationen und es kommt zu einer ankylotischen Verwachsung der Gelenktheile.

Wenn große Gelenke von weit geöffneten Quetschwunden getroffen wurden, so kommt es zu einer fauligen Zersetzung des Eiters und Blutes, und es entwickelt sich ein putrides Fieber, welches nach Bonnet durch höchst

fötide Stühle und durch stille Delirien ausgezeichnet ist und schon in der zweiten Woche nach der Verwundung tödten kann.

Durch die klinische Erfahrung ist es sattsam erwiesen, daß der Lufteintritt in die Gelenkhöhle die große Gefährlichkeit der Gelenkwunden bedingt. Die erste Indication bei einfachen Gelenkwunden ist daher Abhaltung der Luft und ruhige Lagerung des Gliedes. Beiden Foderungen zugleich kann dadurch Genüge geschehen, daß man das Glied in einer Lage, wobei die Gelenkhöhle die geringste Capacität hat, unbeweglich fixirt. Für das Hüft-, Knie-, Handgelenk ist dies die Extension, für das Fußgelenk die Flexion. War bereits Luft eingedrungen, so wird dieselbe durch diese Lagerung zum Theil wieder ausgetrieben. Es muß ferner die Wunde durch Heftpflaster, oder auch nach Umständen durch die blutige Naht geschlossen werden. Dabei wird eine streng antiphlogistische Diät und nach Umständen eine allgemeine oder örtliche antiphlogistische Behandlung ins Werk gesetzt, durch allgemeine oder örtliche Blutentziehungen, durch kalte Überschläge u. s. w. Handelt es sich um das Hand- oder Fußgelenk, so können kalte locale Bäder angewendet werden. Warme Überschläge, zum Theil aus Narcoticis, passen erst, wenn der Übergang in Eiterung nicht zu verhindern war. Entsteht Eiterung, so muß durch Incisionen für den freien Ausfluß des Eiters gesorgt werden. Man gibt dem Gliede, wenn es noch nicht geschah, jene Lage, welche für die sich etwa bildende Ankylose die passendste ist und unterstützt die Kräfte des Kranken durch eine nahrhafte Diät.

Wenn von der Zersetzung des Inhalts der Gelenkhöhle putride Erscheinungen auftreten, so soll man nach Bonnet reizende und antiseptische Einspritzungen von Kampherspiritus, vielleicht auch von Jodtinctur machen.

Bei Schußwunden der Gelenke kann die Größe der Verletzung, die Nähe der Nerven- und Gefäßstämme, die Constitution des Kranken die augenblickliche Amputation nöthig machen. Am gefährlichsten sind die Schußwunden des Kniegelenks. Schußwunden des Hand- und Fußgelenks gestatten nicht selten die Erhaltung des Gliedes und Heilung durch Ankylose. (*Fr. Wilh. Theile.*)

Gelensium, s. Gelasium.

GELENTSCHIK, eine Bucht am schwarzen Meere, etwa 44° 32′ nördl. Br. und 45° 41 östl. L. Sie bildet nächst der Bucht von Suchum-Kaleh den schönsten Hafen an der ganzen Ostküste des schwarzen Meeres und besitzt ungefähr eine Stunde Breite und ¾ Stunde Tiefe. Die dazu gehörige russische Festung Gelentschik faßt 4—5000 Mann Besatzung und steht demnach nicht hinter Anapa zurück.

Nach Dubois (Voyage autour du Caucase I. p. 167) und Koch (Reise durch Rußland nach dem kaukasischen Isthmus I. S. 304) ist die Stadt und der See Torikos des Scylax, sowie der Fluß Tarusa und der See Pagrai des Plinius hierher zu setzen. Auch vermuthet man, daß die Bucht Gelentschik der schwarze See (Mauro Laco s. Mauro Lacho) des Beninecasa und Fredutius von Ancona sei*).

*) Nach Koch's Reise durch Rußland ꝛc. I. Th. S. 305 findet sich in der Bibliothek zu Wien ein Atlas vor, den Gratiosus Beninecasa von Ancona im J. 1380 verfertigt hat, und zu Wolfenbüttel hat man außer einigen unbenannten Karten zwei, welche das mittelländische und schwarze Meer darstellen. Die eine hat der Graf Hoctomanus Fredutius von Ancona im J. 1497, die andere Baptista Januensis im J. 1514 ausgearbeitet.

Im J. 1813 gründete hier der Italiener Scassi unter den Auspicien des damaligen Gouverneurs von Odessa, Fürsten von Richelieu, ein Handelsetablissement, um die Tscherkessen für die Russen zu gewinnen. Scassi gewann, als er zu Pschad sein Etablissement gründete, an dem, bei Koch's erster Reise noch lebenden, greisen Besitzer der ganzen Gegend, Mahomed Indar-Oku, einen treuen, ihn auf alle Weise unterstützenden, Freund. Durch das rohe Benehmen der meisten dortigen Russen und durch die den Tscherkessen angeborene Raubsucht wurde das Gelingen vereitelt, und die Entführung eines schönen tscherkessischen Mädchens durch den russischen Agenten Mudroff war die erste Ursache, daß die Russen Pschad und Gelentschik wieder verlassen mußten. Indar-Oku wurde als russischer Spion verdächtigt, weil sein Sohn bei der Entführung sich thätig gezeigt hatte; aber er nahm sich mit aller Kraft seines Vaterlandes an und trat, sobald er seine Gastfreunde in Sicherheit gebracht hatte, als erklärter Russenfeind auf. Alle Unterhandlungen und Proclamationen scheiterten an seiner Vaterlandsliebe, und als im J. 1837 Weljaminoff mit einem Geschwader erschien, um sich der Küste zu bemächtigen, flüchtete der vertriebene Indar-Oku nach hartnäckiger Vertheidigung in die unzugänglichen Berge. Dort hat er sich mit seiner Familie einen neuen Wohnsitz geschaffen und übt frei von allem Verdacht einen großen Einfluß auf ganz Tscherkessien aus. Weljaminoff zerstörte die freundlichen Anlagen des Indar-Oku und erbaute an ihrer Stelle eine Feste, die den Namen Nowotraykoje (zur neuen Dreieinigkeit) führt.

(*H. E. Hössler.*)

GELEON (*Γελέων*) und GELEONTES (*Γελέοντες*). Das letzte war der Name des ersten der vier sogenannten ionischen Stämme, die in Athen und den ionischen Staaten bestanden. In den Handschriften einiger Autoren findet sich freilich die Form Teleontes, und mehre der vorzüglichsten Gelehrten hatten sich, wenigstens für Athen, für dieselbe erklärt; indessen haben die Inschriften von Cyzicus und eine vor wenigen Jahren gefundene attische, die einer ziemlich späten Zeit angehört, und einen Zeus Geleon zeigt, bewiesen, daß die Form Geleontes die einzig richtige ist. Dieser Stamm umfaßte ursprünglich die Gutsbesitzer. Geleon wird ein mythischer Sohn des Jon genannt. (*H.*)

GELFRAT, GELPHRAT, ein Held des Sagenkreises der Nibelungen, der im Nibelungenliede, in der Klage Z. 1751, und im Biterolf, in welchem Z. 862 Gelfrat der viel kühne und sein Bruder Else des alten Elsen kint (Kinder) genannt werden, vorkommt. Das Nibelungenlied hat das 26. Abenteuer: „*Wie Danchwart Gelphraten sluoch*“ (erschlug). Gelfrat und sein Bruder wollen nämlich rächen, daß Hagen ihren Fährmann an der Donau, der, da die Herren Feinde hatten, kei-

nen Fremden über den Fluß führen sollte, erschlagen. Gelfrat reitet mit wol 700 Mann den Feinden nach. Gelfrat und Hagen und Else und Danchwart kämpfen mit einander. Gelfrat bringt Hagen in Noth und dieser ruft seinen Bruder Danchwart um Hilfe an, und Else und dieser erschlägt Gelfrat'en. Else und sein Gesinde entrinnt beschädigt. Den beiden bairischen Brüdern bleiben 100 und Hagen und Danchwart'en 400 Mann in dem Streite. Das Herrschaftsverhältniß der beiden Brüder hat zu verschiedenen Meinungen Veranlassung gegeben. Nachdem nämlich erzählt ist, wie die Nibelungen von Worms aus gegen den Main und durch Ostfranken gegen Salvelde (Schwanfeld an der Altmühl) geritten und an dem zwölften Morgen an die Donau gekommen sind, sagt Hagen: „ich wil di vergen suochen selber, die uns bringen uebere in *Gelfrates lant*" (Z. 6140), und Z. 6197 fg.: „dirre march herre ist Else genant. Sin Bruoder is geheissen der degen *Gelpfrat*, ein herre in Beyer lande: viel muelich ez in stat, welt ir durch siniu marche, ir sult iuh wol bewarn, und sult ouch mit dem vergen vil bescheideliche varn" u. s. w., und Z. 6206: „er huetet disses landes unt ist *Gelpfrade* holt;" Z. 6227: „daz man in ueber fuorte in *Gelphrades* lant." Lachmann [1]) nimmt an, daß Elsen Mark sich in Schwaben befinde und Gelfrat's Land in Baiern. Aber die Mark ist eben Gelfrat's Land; denn Z. 6462 wird Gelfrat Markgraf genannt, nämlich: „Swie bitterliche Hagen zo Gelphrate spranch, der edel marchgrave des schildes hin im schwanch." Man muß also annehmen, daß Gelfrat und Else das Land, welches hier Mark war, gemeinschaftlich besaßen. So ist es auch im Bitterolf Z. 241 [2]) aufgefaßt: „also kam der weygant (Bitterolf) zu der Thuenow fluot; da sassen helde vil guot ze Beyrn in dem lande; da empot dem weygande der vil kuene Gelfrat, daz sy des da haben wolten rat, daz yemand fuere *durch ir landt*, wie er waere genant, ritter oder kauffman, er solt billichen han *gelaite durch ir marche*." In der Wilkana-Saga Cap. 339, welches von Hagen und dem Fährmann handelt, kommt Gelfrat gar nicht vor. Der Fährmann ist ein Elsungsmann und das Land ist riki (Reich) Elsúngs iarls hins únga (des Jungen). Man muß daher schließen, daß in der teutschen Ausbildung der Nibelungensage Gelfrat erst seit den Zeiten der großen Kämpfe der Hohenstaufen (Gibellinen) mit den Welfen (Guelfen) in dieselbe gekommen, und daß sich in Gelfrat der Name Welf, welcher in dem mit den Hohenstaufen kämpfenden Hause erblich war, abspiegele, und Gelfrat darauf hinzielen soll. Daß der Verfasser des Nibelungenliedes sich die Nibelungen als Gibellinen gedacht, schließt Göttling [3]) aus dem Umstande, daß „Da ze *Moeringen* (welches, dem Gange der Erzählung nach zu schließen, in der Oberpfalz an der Donau lag) si waren über chomen, da dem Elsen vergen der lip was benomen" (Z. 6537. 6538), es von Volker heißt Z. 6395: „er bant ouch ze sinem schafte ein zeichen, daz was *rot*," und bemerkt, der Name Gelfrat lasse auf eine Bedeutung schlechter Art schließen, denn Gelf sei im Altteutschen soviel als Schelmerei. Durch *Gelf* wird in den althochteutschen Denkmälern jactans, petulans, durch gelflihlu petulanter, durch Gelf (m.) petulantia, jactantia, clamor, inanis gloria, durch Gelfheit, jactantia, arrogantia, und durch *gelban* gloriari [4]) ausgedrückt. Um auf eine beißende Art auf den Namen Welf (althochteutsch Hwelf, catulus) anzuspielen, ward der Name Gelfrat (muthwilliger, hoffärtiger und prahlerischer Rath) gebildet und in die Nibelungensage eingeführt. Da jedoch der ältere wohlbekannte Else nicht wohl verdrängt werden konnte, so mußte der Verfasser des Nibelungenliedes Gelfrat'en zu Elsen's Bruder machen, oder war er schon dazu gestempelt, als solchen bestehen und beide Brüder gemeinschaftlich regieren lassen. So ward der Fährmann Gelfrat's Mann und liebt zugleich nach der älteren Sage Else's Mann. Mit dem Gebrauche des erdichteten Namens Gelfrat, um auf den Herzog Welf von Baiern anzuspielen, vergleiche ebenfalls im Nibelungenliede den Gebrauch des Namens Liudger, des Königs von Sachsen, und den Namen des Verbündeten desselben Liudegast, des Königs von Dänemark, zu welchem die Kämpfe des Herzogs Lutger, Luther von Sachsen, des nachmaligen Kaisers Lothar mit Kaiser Heinrich V. die Veranlassung gegeben haben.

(*Ferdinand Wachter.*)

GELGIA (nordische Mythologie), die Kette (Fest), an welche die Fessel (Fiötur) gefügt war, und die die Götter, als sie den Wolf Fenrir durch die Fessel (Fiötur), Namens *Gleipnir*, gefesselt sahen, nahmen und durch den großen Felsen Giöll (die Glänzende oder Klingende) zogen und den Felsen tief unten in der Erde befestigten. Dann nahmen sie einen großen Stein und trieben ihn noch tiefer in die Erde, der heißt Thwiti (welches unter poetischen Benennungen der Steine vorkommt), und hatten (brauchten) den Stein für (als) den Pfahl oder den Pflock, an welchen die Kette befestigt ward, nämlich *fyrir faestarhaelinn*, „pro paxillo eatenae" (firmandi causa). So nach der Gylfaginning Cap. 36. Fest (Genitiv Festar) bedeutet Kette und Haell der Pfahl, Pflock oder Haken, an den etwas gehangen oder befestigt wird. Ein die Skaldkunst betreffendes Bruchstück sagt nach der Übersetzung Finn Magnusen's: „Foramen vero, quo palus [1]) iste transfixus est dicitur *Ginul* (i. e. hians,

1) Zu den Nibelungen und zur Klage S. 192. 193. 2) Außerdem kommen Gelfrat und sein Bruder Else im Biterolf Z. 5067. 2692. 6617. 10286. 10736. 1221—25 und Z. 6245 als Nachbarn des Herzogs Nantwin vor. Vergl. W. Grimm, Deutsche Heldensage S. 138. 3) Über das Geschichtliche im Nibelungenliede S. 37. Daß man sich die Nibelungen als Gibellinen dachte, hat ebenfalls Göttling weiter ausgeführt in der Schrift: Nibelungen und Gibellinen.

4) s. die Nachweisungen bei Graff, Althochteutscher Sprachschatz. 4. Th. S. 196. 197.

1) Nämlich: „In Insula Lyngvi collis (sive locus elevatus) qui vocatur *Siglitnir* (semper sive ubique coruscans aut resplendens) in quo infixus est palus, qui nuncupatur *Thviti* saxum vel lapis," nach einem andern Exemplare: „Thota (i. e. tumor [terrae]) sive tumiditas," wenn man nicht die Bedeutung von Heuten verzieht, nämlich von dem Zeitworte thiôta, ululare.

hiulca) catena autem, qua religatus est lupus *Hraeda* (terriculamentum) foramen pali transiens; *Gelgia* vero paxillus ille vocatur, qui transversim extremitati ligaminis est „„immissus."" Zu Gelgia setzt Finn Magnusen[2]): „i. e. perniciosa vel patibulo similis aut propria," und verweist auf Gálgi und Gálgvegr in den Glossarien zu der großen Ausgabe der Edda Saemundar T. I. et II. Gálgi bedeutet Galgen und Gálgwegr Galgenweg, und wird im Grou-Galdr Str. 9 für verderblicher Weg (via perniciosa) gebraucht. Vergleicht man hiermit Gélgia, so bedeutete dieses die wie der Galgen Verderbliche. Jedoch hat das Isländische auch, wie es Biörn Haldorson im Isländisch-lateinisch-dänischen Wörterbuche aufführt, *Gélgia*, f. distorta et macra facies, en mager og ilde udseende Skabning; *gélgiulegr*, ore macilento deformis, som ser mager, skarp ud; *gélgiuleitr*, facie ossuosa, macra, som har et hvidt og mageragtigt Ansigt; *Gélgiuskeid*, n. aetas, à pubertate, ad juventutem, o: adolescentia, den unge Alder; *Gélgiur* (í thorskhöfdi, im Torschhaupte), flabella, Fiskegjeller (Fischohren); *Gélgiubein*, n. radius flabelli, Gjellernes smaa Been. Das Dänische hat *Gjelle*, Fischkiefer. Die Bedeutung von mageres, übles Aussehen, welches Gélgia hat, ist also, läßt sich schließen, eine bildliche. Daß Gélgia für jene Kette auch eine bildliche Benennung ist, läßt sich nicht bezweifeln. Wahrscheinlich ward dabei Magerkeit für Dünnheit gebraucht; denn die Fessel Gleipnir (der Verschlinger) war glatt und weich, wie ein seidener Riemen, und aus sechs Dingen: aus dem Schall des Sprunges der Katze, dem Barte der Weiber, den Wurzeln des Bergfelsens, den Sehnen des Bären, dem Athem des Fisches und aus Vogelspeichel, das heißt, wie aus der Erklärung, welche die Gylfaginning dabei gibt, hervorgeht, aus Nichts gemacht. (*Ferdinand Wachter.*)

Gelheim, s. Gellheim.

GELIDIEEN. Mit dieser nach der Hauptgattung Gelidium benannten Bezeichnung belegte Kützing eine Abtheilung (Familie) der Algen und ertheilte ihr folgenden Charakter:

Algenkörper knorpelartig mit faseriger Structur. Kapselfrüchte außerhalb, mit sehr kleinen kugeligen, zusammengeballten Samen. Vierlingsfrüchte in Doppelzwillingen auf besondern Fruchtästen.

Zu dieser Abtheilung zählt Kützing die drei Gattungen Acrocarpus, Echinocaulon und Gelidium, von denen wir die beiden ersten mit den im adriatischen Meere vorkommenden Arten hier anführen, wegen der letztern aber auf den folgenden Artikel Gelidium verweisen.

I. Acrocarpus *Kützing.*

Algenkörper fadenförmig, unregelmäßig verästelt; die innern Zellen verlängert, zu Längenfäden verbunden, Rindenzellen elliptisch und zusammengedrückt. Vierlingsfrüchte elliptisch, unter der Rindenschicht, in den lanzettförmig angeschwollenen und dunkler gefärbten Spitzen der kleinen Ästchen.

Hierher gehören zwei im adriatischen Meere vorkommende Arten:

1) Acroc. lubricus *Kützing.* Borstendick, am Grunde niederliegend und verwebt, die Äste aufrecht, verlängert, einfach oder verzweigt, die Ästchen gegenüberstehend oder abwechselnd.

2) Acroc. spinescens *Kützing.* Borstendick, verlängert, schlank, sehr ästig; Äste ungeregelt, hin und her gebogen und verwickelt, die Ästchen an der Spitze dornartig. Hierher gehört Sphaerococcus ustulatus *Agardh*, Gelidium ustulatum *J. Agardh*, Hypnea ustulata *Montagne.*

II. Echinocaulon *Kützing.*

Algenkörper platt gedrückt, linienförmig, mit meist randständigen, zahlreichen, dornartigen, an der Spitze fruchttragenden Ästchen dicht besetzt. Structur wie bei Acrocarpus. Vierlingsfrüchte in den dunkelgefärbten Spitzen der Ästchen.

1) E. hispidum *Kützing.* Hauptstamm wenig verästelt, 1—2 Zoll lang, steif und hornartig; Fruchtästchen sparrig abstehend, fadenförmig, schlank und sehr dicht.

In der Nähe von Spalatro aufgefunden. (*Garcke.*)

GELIDIUM, ist der Name einer von Lamouroux gegründeten Algengattung mit folgendem Charakter:

Algenkörper fiederartig verästelt, platt, amphigenetisch, undeutlich parenchymatisch, aus drei verschiedenartigen Schichten gebildet, wovon die mittelste faserig, die Zwischenschicht aus größern Hohlzellen, die Rindenschicht sehr dünn und aus kleinen Vollzellen besteht; außerdem sind diese Schichten mit sehr zarten, quer durchgehenden, kaum sichtbaren Fasern durchzogen. Die Früchte befinden sich in den kleinen Fiederästchen am Ende oder an der Seite. Die Kapselfrüchte sind länglich-bauchig.

Von dieser Gattung werden für die teutsche Flora zwei Arten angegeben, von denen die eine in der Nordsee, die andere im adriatischen Meere vorkommt.

1) Gelidium cartilagineum *Gaillon.* Fadenförmig, ½—1 Zoll lang, wiederholt gefiedert; die Fiedern horizontal abstehend, abwechselnd, die Kapselfrüchte mit einer gefiederten Spitze gekrönt. Fucus cartilagineus *Linné.* Sphaerococcus cartilagineus *Agardh.*

In der Nordsee, jedoch selten. Wird bisweilen am Strande unter andern ausgeworfenen Algen gefunden.

2) Gelidium corneum *Lamouroux.* Derb, mehre Zoll groß, hornartig, zweizeilig ästig, die Äste platt linienförmig und doppelt gefiedert, Fiedern gegenüber, abstehend, stumpf; Kapselfrüchte elliptisch, gestielt, ohne Endspitze. Sphaerococcus corneus *Agardh.* Fucus corneus *Hudson.*

Sie kommt in verschiedenen Abarten vor:

a) Plumula, sehr klein und schmal, mit borstenförmigen gekrümmten Fiedern.

2) Lex. Mythолog. p. 339. 340.

b) Capillaceum, etwas größer als vorige Form, die obern Fiedern dicht gedrängt, borstenförmig und fast aufrecht.

c) Clavatum, sehr klein, unregelmäßig verästelt, verwirrt, unterwärts fadenförmig und dünn, an den Spitzen blattartig erweitert und fruchttragend. Fucus pusillus *Turner*.

Diese Species findet sich mit den Abarten im adriatischen Meere. Eine dritte, von Einigen hierher gerechnete, Art, Gel. ustulatum, wird von Kützing zur Gattung Acrocarpus gezogen, worüber der vorhergehende Artikel Gelidieen zu vergleichen ist. (*Garcke.*)

GELIMER [1]), letzter König der Vandalen, aus dem Geschlechte des großen Geiserich's, dessen Urenkel er war, war der Enkel Genzo's und der Sohn des Gelaris. Da Geiserich die Nachfolge so geordnet hatte, daß jedes Mal der älteste aus seinem Geschlechte auf den Thron steigen sollte, so hatte Gelimer Hoffnung dazu, weil nur König Hilderich älter als er war. Gelimer wurde für den kriegerischesten Mann seiner Zeit gehalten; dabei war er sehr listig, aber von bösem Gemüth, und verstand fremdes Vermögen und fremde Macht an sich zu reißen. Er war bereits alt geworden und Hilderich lebte immer noch; doch glaubte man, daß er Gelimer'n bald Platz durch den Tod machen würde. Da dieses jedoch nicht geschah und Gelimer durch Hilderich's Güte und Nachsicht nur hochfahrender ward, bildete dieser eine Partei, indem er die tapfersten Vandalen an sich zog, und beredete sie, daß sie das vandalische Reich ihm übergeben sollten, nachdem sie den König Hilderich wegen seiner Unthätigkeit und der von den Mauren erlittenen Niederlage von der Regierung entfernt. Gelimer im J. 530 von seiner Partei zum Könige ausgerufen, besetzte die Hauptstadt Carthago und nahm den König Hilderich und dessen Brudersöhne Hoamer und Edemer gefangen. Kaiser Justinian schickte Gesandte an Gelimer und ermahnte ihn, Hilderich'en wieder in Freiheit zu setzen. Gelimer that dieses aber nicht und ließ Hilderich'en nur noch strenger bewachen, und dessen Neffen Hoamer, einem Kriegshelden, den die Vandalen für ihren Achilles hielten, die Augen ausstechen. Justinianus verlangte durch eine neue Gesandtschaft, daß Gelimer ihm Hilderich'en und Hoamer'n zuschicken möchte, damit sie ihre Lebenszeit bei ihm in Ruhe zubringen könnten. Gelimer antwortete, er sei von den Vandalen mit allgemeinem Beifalle auf den ihm gehörigen Thron gesetzt worden, weil er mit Geiserich näher verwandt sei als Hilderich, und sagte in Beziehung auf Justinian, ein kluger Kaiser sollte sich um die Regierung seines eigenen Reiches bekümmern. Hätte er aber dennoch Lust, den Vergleich zu brechen und ihn zu bekriegen, so werde er ihn (Gelimer'n) nicht müßig finden. Justinian gerieth darüber in solchen Zorn, daß er Gelimer'n sogleich bekriegen wollte, wurde aber von seinen Ministern davon abgehalten, schloß aber im J. 533 mit Persien Frieden, um desto freiere Hand gegen die Vandalen zu haben; denn die Orthodoxen ermunterten ihn, die Arianer zu überwinden und Afrika wieder zu erobern. Prudentius reizte Tripolis zum Abfall von den Vandalen. Godas, ein Gothe, welchen Gelimer über Sardinien gegen Erlegung eines Tributes gesetzt hatte, empörte sich, nahm den Königstitel an und bat Justinian um Hilfe. Die ostgothische Königin Amalaswinth hatte mit dem Kaiser ein Bündniß geschlossen, vermöge dessen die Häfen in Sicilien der kaiserlichen Flotte offen stehen sollten. Gelimer hatte seinen Bruder Tzazo mit einem auserlesenen Heere von Vandalen nach Sardinien geschickt, und befand sich zu Hermione, einer Stadt in der Landschaft Byzacena, als der kaiserliche Oberfeldherr Belisar den 15. Sept. 533 zu Caputuada, einem in der Provincia Bazena, fünf Tagereisen ostwärts von Carthago, gelegenen Orte, landete. An den König der Westgothen Theudis hatte Gelimer eine Gesandtschaft geschickt, um mit ihm Freundschaft und ein Bündniß zu schließen; aber die Nachricht von der Landung des kaiserlichen Heeres in Afrika langte bei dem Westgothenkönige eher an, als Gelimer's Gesandte. Belisar bemächtigte sich ohne viele Schwierigkeit der Stadt Silettus. Hier hörte er, daß das Heer der Vandalen unter Gelimer in der Nähe sei. Während dessen schickte Gelimer an seinen Bruder Ammatas, welchem er die Hauptstadt Carthago anvertraut hatte, den Befehl, daß er den gefangenen Hilderich und die Vornehmsten von dessen Anhange umbringen lassen sollte. So geschah es auch. Gelimer selbst machte sich fertig, Belisar'n auf dem Wege nach Carthago anzugreifen; er war den Griechen im Rücken, und schickte seinen Brudersohn Gibamund ab, daß er von der Seite einfallen sollte, wenn das kaiserliche Heer ungefähr bei Decimum, nicht weit von Carthago, wo ein enger Paß war, angelangt sein würde. Aber Ammitas, welchem Gelimer den Befehl ertheilt hatte, mit seinen Vandalen aus Carthago den Feinden entgegen zu ziehen, ging zu weit vor, und zwar noch bevor alle, die ihm aus Carthago folgen sollten, beisammen waren, stieß auf eine von Belisar ausgeschickte Schar Hunnen und verlor den Sieg und das Leben. Gelimer, mit dem Hauptheere im Anrücken, gerieth in solche Bestürzung, daß er eine andere Richtung einschlug und sich gegen die Grenzen von Numidien zog. Belisar rückte in Carthago ein, genoß in dem Palaste das Mittagsmahl, das für Gelimer'n zugerichtet war, und ließ sich durch dessen Hofstaat bedienen. Die Carthaginienser ließen die vor ihren Hafen gezogene Kette fallen und die kaiserliche Flotte konnte einlaufen. Tzazo tödtete den Empörer Godas in Cagliari und schickte ein Schiff mit der Nachricht, daß er die Empörung in Sardinien gedämpft, an seinen Bruder Gelimer. Dieses Schiff aber, das von der Einnahme Carthago's durch die kaiserlichen Truppen Nichts wußte und grade auf diese Hauptstadt losegelte, gerieth in die Hände der Feinde.

1) Bei Gregor von Tours (Hist. II, 3) *Gelesimir*, nämlich: „Huic (Honorico) Childericus successit, quo defuncto, *Gelesimiris* regnum suscepit. Ipse quoque a Republica (Romana) superatus, vitam principatumque finivit, et sic regnum decidit Vandalorum." Doch bei *Procopius*, De Bello Vandalico, in der Historia Miscella Lib. XVI ap. *Muratorium*, Rer. Italic. Scriptt. T. I. P. I. p. 105. 106 und bei *Jordanes* (vulgo *Jornandes*), De Rebus Geticis Cap. 33 *Gelimer*; bei *Victor Episc.*, Chron. Ingolstadii 1600. p. 38 *Gelimer*.

Tzazo eilte nach Dämpfung der Empörung in Sardinien nach Afrika zurück und vereinigte sich bei Bulla Regia (jetzt Beje im Tunesischen) an den Grenzen Numidiens mit seinem Bruder Gelimer. Dieser zog hier Alles, was er zusammenbringen konnte, zusammen und unternahm Belisar'n in Carthago zu belagern, indem er auf ein Verständniß mit den Arianern rechnete. Auch hatten ihm die im römischen Heere dienenden Hunnen, welche er gewonnen, versprochen, zu den Vandalen überzugehen. Belisar aber entdeckte diese Fallstricke, machte sie zu nichte und rückte Gelimer'n entgegen. In der Schlacht bei Tricamaro, nicht weit von Carthago, verlor Tzazo im Gefechte mit der den Angriff thuenden römischen Reiterei das Leben, und Gelimer zog sich hierauf in sein Lager zurück, floh in der folgenden Nacht in aller Stille mit nur einigen Personen nach Numidien, ohne Befehl, was die Übrigen thun sollten, zu hinterlassen. Höchst bestürzt über die Flucht des Königs zerstreuten sich die Vandalen. Das Lager, in welchem große Reichthümer sich befanden, gerieth in die Gewalt der Feinde, und so auch die Weiber und Kinder; denn die Vandalen hatten dieselben nach germanischer Sitte bei sich im Felde. Da Geiserich die Mauern aller Städte, außer Carthago's, hatte einreißen lassen, damit er desto weniger von ihnen zu befürchten hätte, so war Gelimer jetzt ohne Festungen. Er flüchtete sich daher in das von einer mauritischen Nation, mit welcher er im Bündnisse stand, bewohnte Gebirge Papua, und zwar in die auf dem Gipfel desselben liegende unzugängliche Bergfestung Medenus. Hier ließ ihn Belisar durch den Heerführer der Heruler, Pharas, belagern, blieb selbst zu Hippon (jetzt Bona), dessen er sich zu Anfange des Jahres 534 bemächtigte, und ließ durch andere Truppen die Inseln Sardinien, Corsica, Ebusa, Majorca und Minorca nehmen, und nahm die Stadt Cäsarea ein. Gelimer hatte für den Fall, daß Alles in Afrika verloren ging, die besten Schätze auf ein Schiff bringen lassen und dasselbe einem treuen Diener anvertraut, der es nach Spanien bringen sollte, wohin er selbst nachfolgen wollte. Jetzt, da dieses Schiff in die Gewalt der Feinde gerieth, das vandalische Reich verloren war, viele Freunde den Tod gefunden hatten und Gelimer selbst bereits bis in den dritten Monat von Pharas hart belagert ward, sodaß er und sein Gefolge großen Mangel litten, nahm er das Anerbieten des ihn Belagernden an, daß wenn er sich ergeben wollte, der Kaiser ihn zum Patricier machen und ihm anderwärts einträgliche Güter anweisen würde; dieses würde für ihn jedenfalls besser sein, als ein Sklave der Wilden zu Numidien zu sein. Cyprian und andere Befehlshaber, die Belisar an ihn schickte, beschworen die verglichenen Punkte. Um sich zu stellen, als wenn er nicht von dem Unglück niedergeschlagen sei, lachte Gelimer, als er nach Carthago zu Belisar kam, ward in Constantinopel in seinem Purpur im Triumphe aufgeführt, rief, als er im Circus den Kaiser und die Kaiserin Theodora und die Pracht des Hofes sah, mehre Male die Worte des Predigers Salomo: „Vanitas vanitatum et omnia vanitas," aus, mußte, als er sich dem kaiserlichen Throne näherte, den Purpur ablegen, dem Kaiser zu Füßen fallen und sich mit dem Gesichte zur Erde neigen, welchen Gebrauch des Anbetens des Purpurs aber auch die Consuln dem Kaiser erweisen mußten. Gelimer erhielt nicht verachtenswerthe Güter in Galatien angewiesen und durfte daselbst mit seiner Verwandtschaft wohnen; aber in den Stand der Patricier ward er nicht aufgenommen, weil er die Arianische Glaubenslehre nicht aufgeben wollte[2]). (*Ferd. Wachter.*)

GELIN. Mit diesem Namen bezeichnet Kützing die Zellensubstanz der meisten Tangarten. Sie ist meist weiß, quillt in kaltem Wasser auf und gibt durch Kochen mit Wasser Gallerte, die von Jodtinctur nicht verändert wird. Von dem Gelacin unterscheidet es sich dadurch, daß es sich mit Salzsäure nicht grün färbt. (*J. Loth.*)

GELINEK, 1) Hermann Anton, genannt Gerretti, geb. am 8. Aug. 1709 zu Horzenioves in Böhmen, war mehre Jahre Organist in dem dortigen Prämonstratenserstifte Seelau, zeichnete sich auch als Virtuose auf der Violine aus. Nachdem er in dem genannten Stifte mehre Lehrerstellen bekleidet hatte, reiste er über Italien nach Frankreich, wurde hier vom Könige für sein Kunsttalent durch eine goldene, mit Brillanten besetzte Tabatiere belohnt, ging hierauf wieder nach Neapel, wo er sich schon früher einige Jahre aufgehalten hatte, aus Neapel aber begab er sich wieder in seine Heimath. Längere Zeit lebte er in Prag bei dem Großprior des Malteserordens, bis er von seinen Obern wieder in das Stift Seelau zurückberufen ward. Im J. 1779 unternahm er eine abermalige Reise nach Italien. In Mailand ereilte ihn den 5. Dec. 1779 der Tod. Unter seinen Compositionen, welche das Stift zu Seelau aufbewahrt, hätten, nach dem Urtheile competenter Richter, manche wol verdient, öffentlich bekannt gemacht zu werden[1]).

2) Joseph Gelinek, geb. am 3. Dec. 1758 zu Selcz in Böhmen, zeigte früh Talent und Neigung zur Musik, und machte in dieser Kunst, unter der Leitung geschickter Lehrer, rasche Fortschritte. Nachdem er eine Zeit lang in einem böhmischen Kloster Organist gewesen war, ließ er sich in Wien nieder und wurde hier bald durch seine Variationen allgemein beliebt. Seit 1795 lebte er als Hofmeister und Hausfreund bei einem jungen Adeligen. Geschätzt als ein sehr glänzender Clavierspieler, ertheilte er in mehren angesehenen Familien Unterricht und eröffnete sich dadurch eine reiche Erwerbsquelle. Die Stunde soll ihm mit einem Dukaten honorirt worden sein. Später nahm der musikalische Geschmack eine andere Richtung. Gelinek wurde durch jüngere talentvolle Componisten aus der Gunst des Publicums verdrängt und zog sich daher von der Öffentlichkeit allmälig zurück. Er starb als Hauskaplan des Fürsten Esterhazy am 13. April 1825. Ungeachtet er einen Theil seines erworbenen Vermögens eingebüßt hatte, hinterließ er seinen dürftigen Verwandten, die er Zeitlebens mit edler Freigebigkeit unterstützt hatte, noch ein Erbtheil von 42,000 Fl. Eigentlich bleibenden Kunstwerth haben

2) *Procopius*, De Bello Vandalico. Lib. I. Cap. 9. Lib. II. Cap. 1—9.

1) Vergl. Statistik von Böhmen. Heft 11. S. 229 fg. Gerber's Neues histor.-biographisches Lexikon der Tonkünstler. 2. Th. S. 278. Gaßner's Universallexikon der Tonkunst S. 334 fg.

seine Compositionen, so vielen Beifall sie auch zu ihrer Zeit fanden, jetzt nicht mehr. Bei vorsichtiger und zweckmäßiger Auswahl könnten indessen noch einige seiner Werke zu zweckmäßiger Fingerübung dienen. Die Gesammtzahl seiner durch den Druck verbreiteten musikalischen Werke, seine Variationen, Sonaten, Rondo's, Trio's, Märsche, Tänze u. s. w. beläuft sich auf 145 Nummern. Zu nennen sind darunter vorzugsweise: XXII Ariettes, Duos, Menuets, Ballets, Marches etc., sämmtlich einzeln, aber mit mehr oder weniger Variationen für das Pianoforte, in den Jahren 1793—1803 zu Wien, Berlin und Offenbach gestochen. Zu seinen größern Clavierstücken gehören: Sonates pour le Clavecin. (Wien 1794.) Sonate très facile pour le Clavecin. (Wien 1794, auch zu Offenbach gestochen.) Trio pour le Clavecin, Violon et Violoncell. (Wien 1797.) Sonate facile pour le Clavecin. (Wien 1797.) Hymne des Alliés pour le Clavecin sur l'air des Marseillois, avec des paroles de Mr. le Comte de *Dietrichstein*. (Wien 1799.) Grand Trio pour le Clavecin, avec Violon et Violoncelle. (Wien 1802.) Variations sur le favorite Walze de la Reine de Prusse (Wien 1804.) u. a. m. [2]).

(*Heinrich Döring.*)

GELLA, wird von Ptolemäus (II, 6, 50) als eine alte hispanische Stadt im Gebiete der Vacnäi (*Οὐακναῖοι*) aufgeführt. Nach einer andern Lesart hieß diese Stadt Pella. (*Krause.*)

GELLÉE (Claude), genannt Claude le Lorrain. Über die Lebensumstände dieses größten aller Landschaftsmaler sind so verschiedene und so widersprechende Versionen in Umlauf, daß es unerläßlich erscheint, nicht allein die Gründe anzugeben, welche für die Wahl der nachfolgenden maßgebend gewesen, und die Berechtigung nachzuweisen, wenn sie als die richtige aufzutreten wagt, sondern es wird auch nicht umgangen werden können, die entgegenstehende näher zu untersuchen und den Beweis ihrer gänzlichen Haltlosigkeit zu führen, da grade diese es ist, welche sich der weitesten Verbreitung erfreut und die bereitwilligsten Anhänger findet.

Zu allen Zeiten hat es poetische Gemüther gegeben, denen die einfache Wahrheit zu nackt, zu prosaisch, ja das Wunderbare selbst noch nicht wunderbar genug erscheint, und die es sich daher nicht versagen können, dem anstößigen Mangel dadurch abzuhelfen, daß sie dieser nackten Wahrheit ein poetisches Mäntelchen eigenster Fabrik umhängen. Solche Gemüther, so scheint es, haben sich nun vorzugsweise berufen gefühlt, die Lebensgeschichten von Künstlern aufzuzeichnen. Bei dem spärlichen Vorrathe an authentischen Nachrichten und dem Dunkel, welches über die Lebensverhältnisse selbst jener Künstler oft ausgebreitet liegt, deren strahlende Werke noch die Nachkommen entzücken, bot sich hier der Phantasie ein weites Feld dar, auf dem sie sich nach Belieben ergehen konnte. Die wenigen, etwa vorhandenen, authentischen Nachrichten wurden nach Ermessen poetisch umgestaltet, oder ausgeschmückt und das Fehlende auf gleiche Weise hinzugedichtet; und litt denn auch bei diesem Verfahren die historische Treue nicht unbedeutenden Schaden, so gewann dagegen die Erzählung an Reiz und überraschender Wirkung. Beispiele solcher kunsthistorischen Mythenbildung könnten zahlreiche aufgeführt werden, eins der eclatantesten aber bietet die Lebensgeschichte Claude's in ihrer populärsten Gestalt, in der sie hier zunächst zu betrachten wäre.

Den Gesammtinhalt dieser Lebensgeschichte faßt Dr. Nagler mit dankenswerther Schärfe in den folgenden prägnanten Satz zusammen: „Im 36. Jahre briet Claude noch Cotelets und rieb Farben, und zehn Jahre nachher erscheint er wieder als Freund des geistreichen Cardinals Bentivoglio;" und wollte man dieser Erzählung vertrauen, so wäre Claude le Lorrain ein Tölpel gewesen, so vollkommen geistesschwach, daß er kaum zum Bratenwenden und Farbenreiben taugte, bis durch irgend ein beliebiges Wunder mit dem 36jährigen Blödsinnigen eine so totale Wiedergeburt vor sich ging, daß er in jenen unerreichten und unübertroffenen Maler verwandelt wurde, der nicht Farben, sondern das Licht und die Luft selbst auf seine Palette gesetzt zu haben scheint.

Der Keim, aus dem diese Geschichte gewachsen, aber auch nur der Keim, möchte sich in Sandrart's „Teutscher Akademie" finden. Dort heißt es nämlich: „Wann jemalen einer von einem schlechten Anfang oder geringen Wissenschaft zu so großer Kunst in der Mahlerey gestiegen, daß sein Lob durch die ganze Welt ausgebreitet worden, so ist es gewiß unser Claudius Gilli gewesen, der insgemein nach seinem Vatterland Loraines genannt worden. Von ihm sollen verwunderliche Begebenheiten zu erzehlen, für, als daß, da er erstlich in die Schreib-Schul gestellt und darinnen wenig und schier nichts zugenommen, seine Eltern ihn zu einem Pasteten-Becker gedinget, nachdem er nun in dieser Arbeit etwas erfahren, zog er seinem Beruf nach mit vielen andern dergleichen seinen Landsleuten, nach Rom, weiln daselbst immerdar in die etlich hundert Lothringische Köch und Pasteten-Becker sind, alldieweil er aber der Italiänischen Sprach und aller Complementen unerfahren, keinen rechten Dienst haben konte, nahme ihn ein geistreicher, zwar Podagrischer, doch wegen seines lustigen humors beliebter Mahler, genant Augustin Taso, zu sich, welcher viele Architecturen, Friesen und anders in der Cardinäl Zimmer, zu Zierrahten oberhalb der Tapetzereyen, auch perspective und anderes machen, derenthalben und anderer Geschäften wegen auch zum öftern ausreiten, und an unterschiedlichen Orten sich aufhalten muste: Da dann indessen Claudi Gilli ihm die Kuchen und das ganze Hauswesen sehr willig versahe, alles säuberte, die Farben zum Mahlen riebe, Palet und Pensel putzte. — Unter diesen Aufwartungen nun befliße er sich auf Einrahten seines Patrons der Perspectiv, welcher ihn auch darinnen informiret, und nachdem er derselbigen Grundregeln bald gefaßet, legte er sich auf das Zeichnen, so ihm aber gar nicht anständig ware, denn er keine einige Manier noch Zierlichkeit annehmen konnte, bliebe also wiederum

2) Vergl. Gerber's Neues histor.-biographisches Lexikon der Tonkünstler. 2. Th. S. 278 fg. Gaßner's Universallexikon der Tonkunst S. 331.

bey den vorigem, und lernete in etlich wenigen Jahren so viel, daß er sich allein setzte und Landschaften mit Gebäuden mahlete, die er aber, weil ziemlich schlecht, desto wohlfeiler verkaufte, und sich sparsam hielte, doch wandte er großen Ernst und Fleiß an, diese Kunst recht zu ergründen, daher suchte er auf alle Weiß der Natur beyzukommen, lage vor Tags und biß in die Nacht im Felde, damit er die Tagröhte — — recht natürlich zu bilden, erlernte, und wann er eins oder das andere im Felde wol betrachtet, temperirte er alsobald seine Farben darnach, lieffe damit nach Haus und wandte sie an sein vorhabendes Werk mit viel größerer Natürlichkeit, als kein anderer vor ihm gethan, mit welcher harten und beschwerlichen Art zu lernen, er sich viele Jahre beholffen, und täglich in das Feld hinaus und den weiten Weg wieder heim gelauffen, biß er endlich mich zu Tivoli, in den wilden Felsen, bey dem berühmten Wasserfall, mit dem Pensel in der Hand angetroffen und gesehen, daß ich daselbst nach dem Leben mahlte, auch viele Werke nach der Natur selbsten und nicht aus Imagination und Einbildung machte, so ihme dermaßen wol gefallen, daß er gleiche Weiß anzunehmen sich emsig beflißen" u. s. w. Dann erzählt Sandrart weiter: „In seinem Lebenswandel war er kein großer Hoffmann, jedoch gutherzig und fromm, suchte auch keine andere Freude, als in seinem Beruf, deßwegen wir einander sehr geliebt, und zu Rom lange beysammen gewohnet, auch oft miteinander ein Feld nach dem Leben gemahlet haben — —; wir handelten viel Tauschweis miteinander, seine kleinere gegen meinen größeren Landschaften, unter andern hat er mir überlassen eine Morgenstund, darinnen eigentlich zu erkennen, wie die Sonne etwan zwey Stunden über dem Horizont aufsteigend, die neblichte Luft vertreibet, und der Thau über dem Wasser schwebend, in der Wahrheit sich verwunderlich hinein verliert u. s. w., weßhalben auch nicht ohne Ursach der Herr Adrian Pau zu Amsterdam bei meiner Abreiß mir 500 Gulden für diese drey Spannen lange Landschaft bezahlet hat."

Scheint nun allerdings aus diesem höchst flüchtigen und oberflächlichen Abrisse der Jugendgeschichte Claude's hervorzugehen, daß derselbe in der Schreibschule keine sonderlichen Fortschritte gemacht und deshalb zum Pastetenbäcker bestimmt worden sei, daß er als solcher sehr jung nach Rom gegangen und dort bei Agostin Tasso ein Unterkommen, zunächst als Diener, gefunden habe; so genügt doch auch andererseits ebendieser Abriß, um alle jene oben erwähnten Ausschmückungen und müßigen Erfindungen vollständig zu entkräften. Zu diesem Ende bedarf es nur einer Ermittelung des Zeitraumes, während welches Sandrart und Claude zu Rom so eng verbunden lebten, und diese ist leicht bewirkt, da sich in des Ersteren Lebensbeschreibung die genauesten Angaben hierüber finden. Es heißt dort von Sandrart: „Nachdem aber nun sieben Jahre vorbeygestrichen, daß er allein in Rom, anderer Örter zu geschweigen, sich aufgehalten, nahme Er, im anfang des Junii ꝛc., seinen Weg über Florenz ꝛc. ꝛc. gegen Frankfurt gereiset. Weil damals A 1635 dieses sein Vatterland, von Ihr. K. Maj. General Grafen von Gallas, mit 13000 Mann blocquirt war, als muste er, in der Pfingst-Nacht, durch das Croatische Lager, sich zu Fuß hinan wagen."

Das Zusammenleben beider fällt also in die Jahre 1628 bis 1635, und folglich, da Claude 1600 geboren wurde, in die Zeit, wo dieser 28 bis 35 Lebensjahre zählte. Ihr erstes Zusammentreffen möchte schon ins J. 1628 zu setzen sein, da es an einer andern Stelle in Sandrart's Leben heißt: „Unter seinen bästen und vertrautesten Freunden (in Rom) ware auch Claudius Gilli ein Lothringer, und unlängst angekommener Landschaft-Mahler" — und da aus Baldinucci erhellt, daß Claude, nach mehrjähriger Abwesenheit, am St. Lucasfeste des Jahres 1627 nach Rom zurückgekehrt, und sonach zu jener Zeit in der That unlängst angekommen war. Diesem ersten Zusammentreffen in Tivoli gehen nun aber jene „vielen Jahre" vorher, „wo sich Claudius mit der harten und schweren Art zu lernen beholfen," aber bereits „allein gesetzt, d. h. den angeblichen Küchendienst quittirt hatte. Und diesen vielen gehen wieder die „etlichen wenigen Jahre" voran, in denen er soviel lernte, um sich „allein setzen" zu können.

Wo aber bleibt da jener blödsinnige Küchenjunge, der, 36 Jahre alt, für Tasso Cotelets brät und Farben reibt? Bedürfte es noch eines letzten, tödtlichen Stoßes für dieses Geschichtchen, so würden ihn die Daten führen, welche sich auf Claude's eigenhändigen Radirungen finden. Zwar sind beiweitem nicht alle datirt, und sogar einige der undatirten jedenfalls denjenigen vorhergegangen, welche die frühesten Jahreszahlen tragen, dennoch aber reichen auch die letzteren schon für unsern Zweck vollkommen aus.

Das früheste Datum, 1630, trägt ein Blatt, bei Robert Dumesnil als Nr. 5, la tempête, verzeichnet und bei Nagler „der Sturm" benannt, das ebenso wol zu den besseren kupferstecherischen Leistungen Claude's zu zählen ist, als es überhaupt einen Künstler documentirt, der fertig durchgebildet, nicht allein in die Geheimnisse der Natur tief eingeweiht, sondern auch sich vollkommen der Mittel bewußt ist, um das schön Empfundene auch schön darstellen zu können. Vom Jahre 1633 ist das herrliche Blatt Nr. 12 „die Räuber." Die Jahreszahl 1634 tragen mehre Blätter, darunter die großartige Composition Nr. 22 „der Raub der Europa" und die Nr. 15 „Le Soleil couchant" oder „der Seehafen mit dem großen Thurme bei Sonnenuntergang," also grade das Werk, welches allgemein als Claude's kupferstecherisches Meisterstück angesehen wird, und das grade so die sämmtlichen landschaftlichen Radirungen anderer Meister überragt, wie seine Gemälde die der andern Landschaftmaler übertreffen. Zwei andere Blätter von kaum geringerer Vortrefflichkeit: Nr. 8 „der Ochsenhirt" und Nr. 23 „Ansicht des Campo Vaccino," sind mit 1636 bezeichnet, während die übrigen datirten Radirungen aus den Jahren 1637, 1651, 1662 und 1663 herrühren.

Wo nun aber, wie hier, die blos behaupteten Thatsachen mit den vorhandenen authentischen Documenten sich in so schreiendem Widerspruche befinden, da möchte

die historische Wahrheit und Glaubwürdigkeit wol schwerlich zu finden sein. Vielmehr wird man sie dort suchen müssen, wo beide zusammenstimmen, und diese Übereinstimmung findet sich glücklicherweise in den Referaten Baldinucci's und Pascoli's. Nicht allein stimmen diese unter sich genau zusammen, sondern sie stimmen auch genau mit den Daten der Kupferstiche und mit jenen Daten, welche sich aus Sandrart heraus entwickeln lassen; sie verhalten sich zu Sandrart's allgemeinen Angaben fast durchgängig als Ergänzungen und genauere Ausführungen, und widersprechen nur in zwei, im Grunde unwesentlichen, Punkten der Erzählung des Letzteren. Sandrart nämlich versichert, daß Claude die Pastetenbäckerei erlernt habe und als Pastetenbäcker nach Rom gegangen sei. Baldinucci und Pascoli wissen von dem ersteren Umstande kein Wort, ja Baldinucci versichert, daß er sich schon vor dem zwölften Jahre zur Kunst hingezogen gefühlt habe; den zweiten dagegen wiederlegen beide durch die detaillirtesten Angaben der Ursachen, welche den Jüngling nach Rom führten. Herr von Sandrart, der mit Claude Jahre hindurch im innigsten Verkehr stand, wie dies genugsam aus den unschätzbaren Mittheilungen hervorgeht, die er uns über Claude's künstlerische Entwickelung, seine Art zu studiren und zu malen, gibt, hat vermuthlich sich zu jener Zeit sehr wenig um die Jugendgeschichte seines Freundes gekümmert. Er wußte, daß derselbe jung nach Rom gekommen, daß er ein Schüler Tasso's gewesen und daß sein Emporkommen ein mühevolles gewesen. Als er nun aber das Leben seines lothringischen Freundes niederzuschreiben anfing, mögen ihm wol die „etlich hundert Lothringische Küch und Pasteten-Becken" Roms eingefallen sein, wo es denn nahe lag, den armen Claude wie seine Landsleute nach Rom ziehen zu lassen.

Beide Umstände würden übrigens vollkommen gleichgültig sein, und es würde nicht der Mühe lohnen, sie ernstlich untersuchen zu wollen, wären nicht auf sie alle jene unsinnigen und abgeschmackten Behauptungen gestützt, deren Anfangs Erwähnung geschehen. Ob der 12- oder 14jährige Knabe Pasteten gebacken, oder Thürmchen gezeichnet, ist gewiß höchst gleichgültig. Aber ein Anderes ist es, dem 36jährigen Manne Bratspieß und Pfanne in die Hand zu geben, um ihn in den nächsten Jahren als künstlerisches Wunderthier vom Himmel fallen lassen zu können. In Sandrart's Erzählung ist die Pastetenbäckerei ein zufälliger und gleichgültiger Nebenumstand, der stehen oder fallen kann, ohne die Sache selbst zu alteriren, da im Übrigen Claude's künstlerische Entwickelung als eine durchaus normale, unter schwierigen und drückenden Verhältnissen aber ruhig und stetig fortschreitende und in der gewöhnlichen Zeit zur Reife gediehene dargestellt wird. In Nagler's und Anderer hochpoetischen Schilderungen dagegen ist sie der eigentliche Angelpunkt, um den sich Alles dreht, da es die Aufgabe galt, Claude's Entwickelung als eine wunderbare, widernatürliche darzustellen, als die unvermittelte Umwandlung eines Blödsinnigen in ein Genie, und diese noch dazu in einem Lebensalter, wo sonst selbst weniger schwierige Metamorphosen kaum noch stattzufinden pflegen; fällt sie daher, so fällt das ganze phantastische Gebäude mit.

Wären sonach die wunderbaren Lebensumstände beseitigt, so bleiben doch die wunderbaren Werke des großen Lothringers, die besser, als alle Wundergeschichten es zu thun vermöchten, im Stande sind, ihn hoch emporzutragen über den großen Haufen gewöhnlicher Künstler, um ihn in strahlendem Glanze auf jener Höhe erscheinen zu lassen, die nur wenigen hervorragenden Geistern zu ersteigen vergönnt war.

Claude Gellée, gewöhnlicher Claude le Lorrain genannt, wurde im J. 1600 zu Chamagne, einem Dorfe an den Ufern der Mosel, in der Diöcese von Toul gelegen, geboren. Vater und Großvater führten beide den Namen Jean Gellée, die Mutter hieß Anne Padose. Claude war der dritte von fünf Söhnen; der älteste führte, wie der Vater, den Namen Jean, der zweite hieß Dominique, die zwei jüngsten waren Denis und Michel genannt. Über die Verhältnisse, in welchen die Familie lebte, oder über den Beruf, welchem der Vater obgelegen, fehlen alle Nachrichten; jedoch scheinen die ersteren keineswegs glänzend gewesen zu sein.

Kaum hatte Claude das zwölfte Jahr erreicht, als er, durch den plötzlichen Tod beider Ältern verwaist, gezwungen war, sich nach einer anderen Stütze umzusehen. Da nun bei ihm die Neigung zur Kunst schon früh Wurzel geschlagen, so richtete er seine Blicke auf Freiburg im Breisgau, wo sich sein Bruder Jean, der die Holzschneidekunst ausübte, niedergelassen hatte. So verließ Claude die geliebte Heimath und trat ganz allein und zu Fuß die weite Wanderschaft zum Bruder an. Von diesem wohlwollend aufgenommen, fand er hier den ersten Unterricht in der Kunst, die sich freilich auf das Zeichnen von Arabesken und anderen Ornamenten, wie sie der Bruder in Holz zu schneiden pflegte, beschränkte. Kaum hatte er jedoch unter dieses Lehrers Leitung ein Jahr lang seine Kräfte geübt, als sein gutes Glück einen Verwandten nach Freiburg führte, der, ein Spitzenhändler seines Gewerbes, in Geschäften auf einer Reise nach Rom begriffen war. Dieser, des jungen Verwandten Eifer gewahrend und seine große Begabung erkennend, erbot sich, den Knaben mit sich nach Rom, auch damals nach dem Sitze der Künste, zu nehmen, um ihn dort, zu besserer Ausbildung, der Leitung eines tüchtigen Meisters zu übergeben. Der Bruder willigte ein und die Reise wurde ohne lange Zögerung angetreten. Kaum waren sie jedoch am Orte ihrer Bestimmung angelangt und hatten unfern der Rotonda eine bescheidene Wohnung bezogen, als unvorhergesehene Umstände den Verwandten zwangen, in größter Eile Rom zu verlassen und den Heimweg einzuschlagen, ohne daß er vorher für das Unterkommen seines Schutzbefohlenen die versprochene Sorge hätte tragen können.

So fand sich denn Claude aufs Neue aller Stütze beraubt, mit wenig Geld versehen, ohne Freund und Führer in einer unermeßlichen Stadt, lediglich auf die eigenen Kräfte angewiesen. Doch der Muth verließ ihn nicht, und er begann mit regstem Eifer, die unter des

Bruders Leitung begonnenen Studien wieder aufzunehmen. Mit der größten Sparsamkeit von den geringen Geldmitteln lebend, welche ihm geblieben waren und von Zeit zu Zeit aus der Heimath zugingen, fristete er mehre Jahre hindurch ein kärgliches, aber unabhängiges Dasein, indem er sich zugleich, seinen Studien mit unermüdlichem Fleiße obliegend, die Elemente seiner Kunst anzueignen wußte.

Da brach neues Unglück über den vielgeprüften Claude herein. Die politischen Zustände daheim verwickelten sich und die verhängnißvollen Vorboten jener blutigen Kriege, die 30 Jahre hindurch halb Europa verwüsteten, stellten sich ein: Handel und Gewerbe fingen an zu stocken und die Nahrungsquellen versiegten. Auch auf die Freunde des jungen Künstlers übte die schwere Zeit ihren Einfluß, sodaß diese sich außer Stande sahen, ihm noch länger ihre Unterstützung zu gewähren. In dieser drückenden Lage beschloß Claude, der mittlerweile Gelegenheit gefunden, auf einer Messe einige zum Verkauf ausgestellte Gemälde des cölnischen Architekturmalers Gottfried Wals zu sehen, die seine Aufmerksamkeit in hohem Grade gefesselt hatten, seine wenige, noch übrige Baarschaft zusammenzufassen und sich nach Neapel zu begeben, wo sich jener Künstler aufhielt. In Neapel angelangt, erbat und erlangte er die Aufnahme in Wals' Atelier, gewann sich in kurzer Zeit des Meisters Zuneigung und machte in den zwei Jahren, welche er unter der Leitung dieses erfahrenen Lehrers zubrachte, nicht unerhebliche Fortschritte in der Architekturmalerei und in dem Studium der Perspective. Ihn jedoch, den die Natur so recht eigentlich zum Landschafter geschaffen, konnte das Genre, dem er bis jetzt seinen ganzen Fleiß gewidmet, unmöglich länger befriedigen. Es mußte sich ihm aufdrängen, daß die Architekturen, die er jetzt malen gelernt, nur ein Theil seien jenes bezaubernden Ganzen, das sich vor seinen Blicken ausbreitete, und der Wunsch mußte in ihm rege werden, nun auch, von einem tüchtigen Lehrer geführt, die ganze landschaftliche Schönheit, die ihn umgab, darstellen zu lernen.

Diesen Führer, durfte er hoffen, in Agostin Tasso zu finden, der zu jener Zeit — 1618—20 etwa — nach Rom gekommen und dessen Name über ganz Italien verbreitet war. Ohne Zögern vertauschte er daher Neapel gegen Rom, trug dem Tasso sein Anliegen vor und fand mit Leichtigkeit die erbetene Aufnahme. Agostin, um 1565 zu Perugia geboren und für den besten Schüler Paul Brill's geltend, war ein viel beschäftigter Mann, dessen hauptsächlichste Aufgabe darin bestand, die Mauern der Villen und Paläste mit Marinen und reichen Landschaften zu verzieren und dem grade damals der Auftrag geworden war, einen der großen Säle des päpstlichen Palastes auf Monte Cavallo zu decoriren. Gehilfen bei dieser großen Arbeit mochten ihm daher willkommen sein. Des Schülers einnehmendes Wesen verfehlte nicht, ihm in kurzer Zeit des Meisters ganze Gunst zu erwerben; ja das Verhältniß Beider wurde ein so inniges, daß Tasso den Jüngling zu sich in sein Haus und an seinen Tisch nahm, und die größte Sorgfalt auf dessen Ausbildung verwendete.

Bis zum April des J. 1625 blieben Beide vereinigt; Claude's Name hatte bereits unter den Kunstfreunden einen guten Klang gewonnen und verschiedene ehrende Aufträge waren ihm zu Theil geworden, da trieb es ihn, eine Wallfahrt zur heiligen Jungfrau von Loretto anzutreten. Nachdem er dieser heiligen Pflicht genügt, durchzog er die Romagna, die Lombardei und hielt sich dann einige Zeit in Venedig auf. Dort wandelte ihn die Lust an, auch die Heimath wieder zu sehen und seine Straße durch Teutschland nehmend, erreichte er, nachdem er manche Fährlichkeiten ausgestanden, mit großer Mühe Nancy. Einer seiner dort ansässigen Verwandten nahm ihn mit Freuden auf und stellte ihn dem Hofmaler des Herzogs Henri, Claude de Ruet, vor. Dieser, ein Lothringer von Geburt und hoch in des Herzogs Gunst stehend, war zu jener Zeit mit der Ausschmückung der Karmelitenkirche beschäftigt, und obschon er zu seiner Unterstützung bereits eine große Zahl Gehilfen aus Italien hatte kommen lassen, so glaubte er doch, sich auch Claude's mit Vortheil bedienen zu können. Unter dem Vorwande, ihn das Figurenzeichnen zu lehren, suchte er ihn daher in Nancy festzuhalten und sich seiner Mithilfe zu versichern. Nur mit Widerstreben gab Claude nach und übernahm es, den architektonischen und perspectivischen Theil der Ausschmückung zu besorgen. Ein Unfall jedoch, der bei den Arbeiten auf einem schwachen und schwankenden Gerüste, hoch an der Kuppel der Kirche, zunächst einen Gefährten Claude's, dann aber auch ihn selbst in die größte Lebensgefahr brachte, afficirte ihn so, daß er nicht zu bewegen war, sich durch Fortsetzung der angefangenen Malerei ein zweites Mal derselben Gefahr auszusetzen. Eiligst verließ er Nancy und machte sich auf die Rückreise nach Rom. In Lyon hielt er sich einige Tage auf und begab sich dann nach Marseille, wo er mit einem Kunstgenossen, dem Maler Charles Erard, von Nantes, und dessen Vater und Bruder zusammentraf, leider aber auch von einer schweren Krankheit überfallen wurde, die ihn an den Rand des Grabes brachte. Wieder genesen, schiffte er sich dann ein und erreichte endlich, nach einer abermals mit vielen Gefahren verknüpften Überfahrt, das Ziel seiner Reise, Rom, grade am Lucasfeste (October) des J. 1627.

Die Nachricht seines Wiedereintreffens verbreitete sich schnell, und da Claude's Name schon vor seiner Abreise mit Achtung genannt worden war, so fanden sich auch sogleich wohlwollende Freunde ein, die nach seinen Arbeiten verlangten. Unter den ersten, welche ihn in dieser Weise auszeichneten, befand sich der Cardinal Bentivoglio, der bei ihm zwei Gemälde bestellte. Beide geriethen so wohl und entsprachen so vollkommen den Erwartungen und Wünschen des Cardinals, daß dieser sich bewogen fand, die Bilder dem Papste Urban VIII. zu zeigen, der, nicht weniger erfreut, das Verlangen aussprach, den Künstler selbst kennen zu lernen. Die Audienz fand statt und aus des Papstes eigenem Munde ward Claude der Auftrag, vier Bilder für Seine Heiligkeit zu malen. Sie stellten dar: eine Ansicht des Hafens von Marinella, an der tyrrhenischen Küste; einen Seehafen mit Gebäuden und zahlreichen Schiffen, jetzt die Galerie des Louvre zie-

rend; eine Landschaft mit tanzenden Hirten, jetzt ebenfalls in Louvre; endlich eine arkadische Landschaft mit einem Bacchanal. Diese und andere Arbeiten begründeten den Ruf des Künstlers, der, wie Pascoli angibt, um diese Zeit das 30. Jahr erreicht hatte. Seine Arbeiten stiegen im Preise und von allen Seiten strömten ihm Aufträge zu. Der Cardinal Crescenzio beauftragte ihn, seinen Palast, unfern der Rotonda, mit Frescomalereien zu schmücken, und ähnliche Arbeiten führte er aus für die Medici alla Trinita de' Monti und für die Muti, im Palaste Lodovisi, auf dem Platze der heiligen Apostel. Diese letzten Fresken beschreibt schon Sandrart aus eigener Anschauung mit großer Ausführlichkeit.

Die Listen sind lang, welche Pascoli und Baldinucci aufbewahrt haben, über die von Claude für seine hohen Gönner ausgeführten Arbeiten, und dennoch sind sie noch sehr unvollständig. Der König von Spanien erhielt acht Gemälde, vier mit Gegenständen aus dem alten und ebenso viel mit Gegenständen aus dem neuen Testamente genommen. Für den Cardinal Medici malte er eine Ansicht der Villa Medici und eine schöne Marine; für den Cardinal Gori sieben Bilder, von denen zwei jetzt im Louvre bewahrt werden; eins für den Herzog von Bracciano und zwei für den Herzog von Liancourt; fünf für den Cardinal Mellino und ebenfalls fünf für den Fürsten Panfilio; eins für den Herzog von Bouillon, die Königin von Saba darstellend und jetzt in der Nationalgalerie in London befindlich; drei für den Cardinal Rospigliosi, als Papst Clemens IX. genannt. Für Papst Alexander VII., der dem Künstler besonders wohl gewogen war, malte er den Raub der Europa und ein Gefecht auf einer Brücke, sowie mehre Bilder für die Casa Ghigi. Für den Connétable Colonna acht, worunter Psyche am Gestade des Meeres und die Nymphe Egeria, ein Gemälde, welches sich jetzt in Neapel befindet. Herr von Bourlemont erhielt fünf; ein vornehmer Florentiner, Paolo Falconieri, vier, die gleiche Zahl der Graf Wallerstein, und der Cardinal Spada zwei Gemälde. Fünfunddreißig Bilder versandte er nach Paris; fünf nach Neapel; drei nach Venedig; nach Amsterdam, Antwerpen, Avignon, Lyon und Montpellier je zwei. Für sich selbst endlich malte er eine Ansicht der Villa Madama in der Nähe von Rom, ein Bild, von dem er sich nicht zu trennen vermochte und das er selbst dem Papste Clemens IX. verweigerte, obschon dieser sich erbot, soviel Golddublonen dafür zu zahlen, als zur Bedeckung des Bildes nöthig seien. Claude selbst hielt es für das vollkommenste seiner Werke und sprach sich in vertrauter Unterhaltung mit seinen Freunden offen darüber aus. Er hatte es, wenn er arbeitete, beständig zur Seite, und es mußte ihm, der schon vom 40. Jahre an in hohem Grade von der Gicht geplagt wurde, die Stelle der Natur vertreten, wenn er krank an sein Zimmer gefesselt war. In diesem treuesten Abbilde der Natur suchte er dann die Inspiration, die er früher aus dem Urquell selbst zu schöpfen gewohnt war.

Vom J. 1630 war Claude's Loos entschieden. Die Zeit der Sorgen, der Noth und der Abenteuer lag hinter ihm und es warteten seiner nur noch glückliche Tage in Wohlstand und Ehre. Päpste, Könige, Fürsten und die vornehmen und reichen Kunstfreunde ganz Europa's strebten um die Wette, die bewunderten Werke des gefeierten Künstlers zu erwerben. Nur den Reichsten noch waren sie erreichbar, so hoch war ihr Preis, und doch war es dem Meister, der mit rastlosem und unermüdlichem Fleiße arbeitete, unmöglich, allen den Aufträgen zu genügen, die ihm täglich zugingen. Der Andrang der Kunstfreunde zu seinem Atelier war so groß, daß er es Allen, ohne Unterschied, verschließen mußte. Drei Päpste nach einander schenkten ihm ihre besondere Gunst und die geistreichsten und vornehmsten Männer Roms beehrten ihn mit ihrer Freundschaft.

Doch mitten in all diesem Glücke, das ihn so plötzlich überfiel, wußte Claude die hohe Einfachheit eines großen und edlen Charakters zu bewahren. Allem Prunk und allen rauschenden Vergnügen abhold, kannte er keinen höhern Genuß, als den des künstlerischen Schaffens. Machten Gichtanfälle ihm das Arbeiten unmöglich, so suchte er Erholung in heitern oder wissenschaftlichen Gesprächen mit gleichgesinnten Freunden und dann pflegten bald die Unfälle der Jugend, bald die Kunst der Gegenstand der Unterhaltung zu sein. Da er unverheirathet war und es ihm lästig fiel, selbst dem Hauswesen vorzustehen, so nahm er einen seiner jungen Neffen zu sich, dem er die Sorge für die häuslichen Angelegenheiten und die Verwaltung der Gelder übertrug. Für seine Brüder und sonstigen Verwandten sorgte er auf die liebevollste und freigebigste Weise, sodaß dann auch das Vermögen, welches er dreien seiner Neffen hinterließ, kaum den Betrag von 10,000 Scudi erreichte. Schüler bildete er keine, da gleich der erste Versuch, einen jungen Mann zu unterrichten, ihm große Unannehmlichkeiten brachte. Zur Zeit nämlich, als er die Gemälde für Papst Urban ausführte, hatte er einen armen verkrüppelten Burschen, Giovanni Domenico Romano, als Farbenreiber angenommen. Da er nun in ihm große Anlagen zu erkennen glaubte, nahm er ihn bei sich auf, sorgte väterlich für ihn und ließ sich seine Ausbildung besonders angelegen sein. Er selbst unterrichtete den Jüngling in der Malerei und geschickte Meister leiteten seine Studien in der Musik. Domenico's Fortschritte waren groß und berechtigten zu schönen Hoffnungen; leider aber gerieth er in die Hände von Übelwollenden, die, Claude's Glück beneidend, mit Emsigkeit das Gerücht auszustreuen suchten: nicht dieser, sondern sein Schüler Domenico sei der wahre Urheber jener gepriesenen Werke, und die dem eitlen Jünglinge einredeten, seinen Wohlthäter zu verlassen und den Lohn für seine angeblichen Dienste zu fodern. Claude, über solche Undankbarkeit empört, ließ den Burschen kommen, führte ihn sogleich nach der Banque di Santo Spirito, wo er seine Gelder niederlegte und bezahlte ihm die Summe, die er gefodert, ohne Widerrede aus. Kurze Zeit nach diesem Vorfalle starb Domenico und mit ihm der Einzige, der sich hätte Claude's Schüler nennen können.

Dahingegen fehlte es nicht an Nachahmern aller Art,

im guten, wie im bösen Sinne. Denn während die Begabtesten unter Claude's Kunstgenossen sich beeilten, die althergebrachten Regeln der Schule preisgebend, der neuen Richtung zu folgen, welche er der Landschaftsmalerei gegeben, verschmähten es die Gewissenslosen nicht, sich die günstige Gelegenheit zu nutze zu machen und durch betrügerische Copien der Werke des allbeliebten Künstlers, die Kunstfreunde zu hintergehen. Ja man versuchte es sogar, ihm selbst seine Gedanken zu entwenden, und der Fall trat ein, daß, während er noch an einem der vom Könige von Spanien ihm bestellten Bilder in vollster Arbeit war, bereits die fertige Copie des noch unfertigen Originals den Liebhabern als Claude's eigenes Werk feil geboten wurde. Diesem Umstande zunächst ist die Entstehung einer Sammlung herrlichster Handzeichnungen zu danken, welche, unter dem Namen *Liber Veritatis* weltbekannt, von Claude die Bestimmung erhielt, ein authentisches Verzeichniß seiner Gemälde zu bilden. Er selbst nannte es Libro di' invenzioni, ovvero libro di verità, und zeichnete in dasselbe in ununterbrochener Reihenfolge getreue Nachbildungen aller Bilder, welche fortan aus seinem Atelier hervorgingen.

Dieses unschätzbare Kleinod befindet sich jetzt im Besitze des Herzogs von Devonshire auf dessen prächtigem Familiensitze in Chatsworth. Es besteht aus 200 Zeichnungen, jede mit dem Namen des Meisters, einer fortlaufenden Nummer und häufig auch mit dem Namen der Person, für welche das betreffende Bild ausgeführt wurde, oder mit Angabe des dafür entrichteten Preises, bezeichnet. Auf der Rückseite des ersten Blattes ist ein Papierstreifen aufgeklebt, auf dem in Claude's Handschrift zu lesen: Audi. 10. dagosto, 1677. Ce présent livre appartien a moy que je faict durant ma vie Claudio Gillée, dit le Lorains, à Roma, le 25 aos. 1680. Claude's Vermächtniß gemäß sollte das Buch für alle Zeiten ein Besitzthum der Familie bleiben und diese Bestimmung wurde auch von seinen unmittelbaren Erben mit so großer Treue befolgt, daß der Cardinal d'Estrée, französischer Gesandter in Rom, ganz vergeblich die größten Anstrengungen machte, das Buch zu erlangen. Die nächstfolgenden Erben jedoch waren weniger gewissenhaft, ja sie scheinen kaum den Werth des Werkes gekannt zu haben, denn als Pascoli (sein Buch erschien 1730) es einzusehen wünschte, erfuhr er zu seiner Verwunderung, daß es bereits seit einigen Jahren für die geringe Summe von 200 Scudi an einen französischen Juwelenhändler verkauft sei. Nach verschiedenen Wechselfällen gelangte es dann in den Besitz des verstorbenen Herzogs von Devonshire. Eine Beschreibung von der Schönheit dieser Zeichnungen, von der Vollendung, Leichtigkeit und Feinheit der künstlerischen Ausführung derselben geben zu wollen, wäre unmöglich und mag daher die Bemerkung genügen, daß die ausgeführteren unter den Zeichnungen an Wirkung selbst den Gemälden Claude's in keiner Weise nachstehen. Der Charakter jeder Tageszeit, die Wärme und der Glanz der Sonne, oder die feuchte Frische des Morgens sind mit derselben unerreichbaren Meisterschaft dargestellt, wie in seinen vollendetsten Gemälden.

Von den Besten geliebt und geehrt, von ganz Europa bewundert, und bis ins höchste Alter hinein rastlos schaffend, lebte Claude ein langes, glückliches Leben. Eine Zeichnung in der Privatsammlung der Königin von England, welche die Jahreszahl 1682 trägt, führt uns fast bis zu seiner Bahre. Er starb im hohen Alter von 82 Jahren nach kurzem Krankenlager am 21. Nov. 1682. Seine sterblichen Reste wurden in feierlichster Weise in der Kapelle della S. Nunziata der Kirche alla Trinità de' Monti beigesetzt und eine Inschrifttafel von weißem Marmor bezeichnete die Stelle, wo er ruhte.

Im J. 1840 wurde auf Kosten des französischen Gouvernements in der Kirche St. Louis des Français ein Denkmal zu seiner Ehre errichtet und seine Asche von dem Orte ihrer ersten Beisetzung dorthin übergeführt, um unter diesem Monumente ihre letzte Ruhestätte zu finden. Es trägt die Inschrift: La Nation Française n'oublie pas ses enfants célèbres même lorsqu'ils sont morts à l'étranger.

Wie die wundervollen Schöpfungen seines Genius entstanden seien, darüber hat Sandrart uns sein Zeugniß hinterlassen, indem er sagt: „Er wußte, als ein Meister der Perspective, der Farben harte Art zu brechen und so zu vermischen, daß selbige nicht mehr denen Farben, sondern vielmehr demjenigen, so er zu entbilden verlangt, ähnlich schienen; so war er auch ganz unverdrossen und saße so lange darauf, biß herauskame, was seine reiche Gedächtnuß aus der Natur und Leben gleichsam heraus gesogen hatte," und die tiefe Wahrheit dieses Zeugnisses muß sich auch dem flüchtigsten Betrachter von Claude's Werken aufdrängen. Die Conception eines einzigen, glücklichen Moments gewann doch jedes seiner Werke nur langsam die Gestalt, in der es uns vor Augen tritt. Mit unermüdlichem Fleiße arbeitete er daran, verbessernd und umgestaltend, bis das Bild geboren war, das er in seinem Geiste geformt hatte. Fehlte ihm noch ein einzelner Zug, ein Ton, dessen er bedurfte, um dem Bilde Leben einzuhauchen, so gewahrte man ihn am frühen Morgen, oder heißen Mittag, in den Bergen streifend, um das zu erhaschen, was er brauchte; und hatte er es gefunden, so sah man ihn nach Hause eilen, um den Eindruck, wie er frisch von der Natur empfangen, frisch auf seine Leinwand zu übertragen. Nur auf diese Weise war es möglich, die wundervollen Werke zu schaffen, in denen ein Licht strahlt, das an Glanz und Wärme mit der Sonne selbst rivalisirt, und nur so vermochte er, der Natur, aus der er schöpfte, eine ideale Schönheit aufzuprägen, ähnlich der, die Raphael seinen Madonnen zu geben verstand.

Leider sind der Werke dieses großen Meisters nur sehr wenige bei uns zu finden, und es ist daher doppelt zu beklagen, daß vier der besten, die vier Tageszeiten, welche früher die Galerie in Cassel schmückten, nach St. Petersburg ausgewandert sind. Auch das Vaterland des Künstlers ist nicht überreich bedacht. England dagegen besitzt jetzt wol den reichsten Schatz, sowol an Gemälden, als an Zeichnungen und Radirungen Claude's, ja vielleicht mehr als das übrige Europa zusammengenommen,

und dort ist es daher, wo man ihn aufsuchen muß, will man ihn ganz kennen lernen. (*Hermann Weber.*)

GELLEN. Die Insel Rügen (s. d. Art.) ist vom Festlande durch einen schmalen Meerarm getrennt, dem man öfter den Namen einer Meerenge beilegt. Diese Straße setzt sich von Südost an den greifswalder Bodden, etwa wo Stahlbrode auf dem pommerschen Festlande liegt, und zieht sich dann nordwestlich 2½ Meilen fort, bis sie bei dem rügischen Orte Bessin in den proner Wieck übergeht. Eine kleine vorspringende Halbinsel von Rügen, auf welcher Drigge liegt, theilt die Straße in zwei sich ziemlich gleiche Hälften, eine nordwestliche und eine südöstliche. Die Breite ist sich ziemlich überall gleich, meist noch keine halbe Meile. Die heutige Geographie gebraucht für die ganze Meerstraße den Namen Gellen, doch ist er in dieser Ausdehnung auf keiner alten Karte zu finden und ohne alle Autorität. Dagegen ist die Benennung „auf dem Gellen" für das Südende der Insel Hiddensoe sehr alt und auf der Merian'schen Karte findet sich dieselbe Bezeichnung für den Meerestheil zwischen Stralsund und der alten Fähre. Die Nachrichten des Micrälius (Pom. 1, 20): „Der Gellen (nach ihm der Suevus des Ptolemäus) sei sonst viel tiefer gewesen, hernach von den Holländern verschüttet, bis 1317 durch einen Wasserriß die neue Tief entstanden und die Fahrt nach den Odermündungen wieder frei geworden sei" lassen wir dahin gestellt. Jetzt gehen über diese Meerstraße zwei Fähren: die eine über den nördlichen oder eigentlichen Gellen von Stralsund nach der alten Fähre auf Rügen, die andere über den südlichen Theil von Stahlbrode nach der glewitzer Fähre. (*Daniel.*)

GELLENAU, Dorf im Kreise Glatz des Regierungsbezirks Breslau (nach alter Eintheilung im hummelschen Districte der Grafschaft Glatz), Schloß, Pottaschensiederei, Bleichen, Sauerbrunnen, 500 Einwohner. (*Daniel.*)

Ende des sechsundfunfzigsten Theiles der ersten Section.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Allgemeine

Encyklopädie

der

Wissenschaften und Künste

in alphabetischer Folge

von genannten Schriftstellern bearbeitet

und herausgegeben von

J. S. Ersch und J. G. Gruber.

Mit Kupfern und Charten.

Erste Section.

A — G.

Herausgegeben von

M. H. E. Meier.

Siebenundfunfzigster Theil.

GELLERT — GENEZARETH.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1853.

Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Erste Section.

A — G.

Siebenundfunfzigster Theil.

GELLERT — GENEZARETH.

GELLERT.

GELLERT, 1) Christlieb [1]) Ehregott, älterer Bruder von Christian Fürchtegott Gellert, ward am 11. Aug. 1713 zu Haynichen unweit Freiberg geboren. Aus der Stadtschule zu Haynichen, wo er den ersten Unterricht empfangen, kam er nach Meißen. In der dortigen Fürstenschule soll er sich durch Talent, Fleiß und sittliches Betragen ausgezeichnet haben. Im J. 1734 bezog er die Universität Leipzig. Am Schlusse seiner akademischen Laufbahn benutzte er die sich ihm darbietende Gelegenheit, mehre sächsische Gelehrte nach Petersburg zu begleiten. Er ward als Lehrer an einem dortigen Gymnasium angestellt und nach Verlauf eines Jahres zum Adjunct bei der kaiserl. Akademie der Wissenschaften ernannt. In dieser Stellung blieb er ungefähr zehn Jahre. Er kam während dieser Zeit mit mehren ausgezeichneten Gelehrten in nähere Berührung, die auf seine wissenschaftliche Ausbildung den günstigsten Einfluß hatte. Am engsten schloß er sich an Euler an. Der vertraute Umgang mit diesem berühmten Mathematiker weckte zugleich sein Interesse an Chemie und Physik. Diese Studien, denen er sich in spätern Jahren fast ausschließlich widmete, setzte Gellert in Freiberg fort, wohin er sich 1746 nach seiner Rückkehr aus Rußland begeben hatte. Manche Erleichterung verschaffte ihm, als er sich in Freiberg dem Berg- und Hüttenwesen widmete, seine Bekanntschaft mit mehren Mitgliedern des dortigen Oberbergamts. Dem Kurfürsten von Sachsen verdankte Gellert einige Jahre nachher eine Pension. Er beschäftigte sich seitdem mit Privatunterricht in der metallurgischen Chemie, über die er späterhin ein eigenes Compendium herausgab [2]), und ein anderes Lehrbuch der Probierkunst [3]) folgen ließ.

Mit dem Charakter eines Commissionsraths und einer festen Besoldung erhielt Gellert einige Jahre später die Aufsicht über die Bergwerksmaschinen. Die ihm übertragene Prüfung der Schmelzprocesse und die Untersuchung der Landesmineralien boten ihm mehrfache Gelegenheit zu Verbesserungen im Berg- und Hüttenwesen. Nächst Cramer, von dem er eins seiner schätzbarsten Werke aus dem Lateinischen übersetzt hatte [4]), galt Gellert für einen der vorzüglichsten Metallurgen seiner Zeit. Selbst unter den damaligen Mineralogen behauptete er einen ehrenvollen Platz. Nicht blos in Sachsen, auch im Auslande ward sein Name mit Achtung genannt [5]). Mehre angesehene Gelehrte kamen nach Freiberg, um seinen Unterricht und seine Vorlesungen zu benutzen. Seine Einkünfte verbesserten sich wesentlich durch die hohen Honorare, die er empfing [6]). Zu seinen bisherigen Ämtern trat 1762 noch die Stelle eines Oberhüttenverwalters. Bei der Gründung der Bergakademie zu Freiberg ward ihm 1765 das Lehramt der metallurgischen Chemie übertragen. Neben seinem Privatunterricht, den er bis wenige Jahre vor seinem Tode fortsetzte, machte er sich um die kurfürstlichen Stipendiaten verdient, die er unentgeltlich unterrichtete. An seinen öffentlichen Collegien ließ Gellert, außer einer bestimmten Zahl von Akademikern, auch mehre Bergofficianten und andere junge Männer aus den verschiedensten Ständen Theil nehmen. Auch bei seinen chemischen Experimenten waren sie zugegen, von denen er einzelne öffentlich bekannt machte [7]). Für den

1 Nicht Christoph, wie er in (Salzmann's) Denkwürdigkeiten aus dem Leben ausgezeichneter Deutschen des 18. Jahrhunderts (Schnepfenthal 1802.) S. 179 genannt wird. 2) Anfangsgründe der metallurgischen Chymie, in einem theoretischen und praktischen Theile verfaßt. (Leipzig 1758.) Zweite vermehrte u. verbesserte Ausg. (Ebendas. 1776.) 3) Anfangsgründe der Probierkunst, als der zweite Theil der praktischen metallurgischen Chymie, worinnen verschiedene neue Arten, zuverläßig zu probiren, gezeigt werden. (Leipzig 1755.) Mit drei Kupfern. Neue, mit einigen Zusätzen von dem Verfasser vermehrte Auflage. (Ebendas. 1772.) Eine französische Übersetzung dieses Werks lieferte *P. Thyry*, Baron *de Holbach*. (Paris 1758. 12.) 2 Voll.; eine englische J. G. S. (Seyffarth.) (London 1776.)

4) J. A. Cramer's Anfangsgründe der Probierkunst, sowol nach ihrer Theorie als Ausübung deutlich vorgestellt u. s. w. (Stockholm 1746.) Mit sechs Kupfertafeln. Zweite Auflage. (Leipzig 1766.) Mit Kupfern. 5) Seine Eitelkeit fühlte sich gekränkt, als eine Nachricht in dem Hamburger Correspondenten ihn als Übersetzer des eben erwähnten Werkes mit den Worten bezeichnete: „er sei ein Bruder des berühmten Herrn M. Gellert in Leipzig;" s. die von Kästner mitgetheilte Anekdote: „Die beiden Gellerte," in W. G. Becker's Taschenbuche zum geselligen Vergnügen auf das Jahr 1797; vergl. Jördens in s. Lexikon teutscher Dichter und Prosaisten. 2. Bd. S. 88. 6) Für seine Collegien sollen ihm gewöhnlich 3—400 Thaler, und von mehren seiner Schüler aus angesehenen Familien für ein Privatissimum 500 Thaler bezahlt worden sein, mehre werthvolle Geschenke ungerechnet, die er von einzelnen dankbaren Zuhörern empfing; s. Schlichtegroll's Nekrolog auf das Jahr 1795. 2. Bd. S. 385. 7) Versuche, das in Dünste aufgelöste Wasser beim Schmelzen statt des Blasebalgs anzuwenden, in Köhler's Bergmännischem Journal. 2. Jahrg. 1. Bd. (1789.) Vom Abstrichbleitreiben. Ebendas. (1789.) Über ein künstliches rothes Kupferglas. Ebendas. Jahrg. 2. 1. Bd.

sächsischen Bergbau, besonders für das Schmelz- und Amalgamirwesen bildete Gellert durch seinen gründlichen Unterricht mehre brauchbare Männer. In gerechter Anerkennung seiner Verdienste ernannte ihn der Kurfürst Friedrich August von Sachsen 1782 zum wirklichen Bergrath. Rastlos war Gellert's Thätigkeit. Mit dem täglichen Besuche der Schmelzhütten sich nicht begnügend, mußten ihm die im Dienste sich ablösenden Officianten jeden Morgen und Abend über die Arbeiten in jeder einzelnen Hütte genauen Bericht abstatten, wonach er denn, nach Rücksprache mit den übrigen Beamten, die für seine Zwecke geeigneten Maßregeln traf. Von fremden Erfindungen, wenn er sie, nach sorgsamer Prüfung, für gut befand, machte er in seinem Wirkungskreise sofort eine praktische Anwendung. Das sächsische Berg- und Hüttenwesen verdankte ihm manche zweckmäßige Verbesserung. Dahin gehörte besonders das kalte Anquicken der edeln Metalle. Lange hatte man an der Möglichkeit gezweifelt, diese Methode mit Nutzen geltend zu machen, nachdem mehre, namentlich in Ungarn unternommene Versuche erfolglos geblieben waren. Gellert aber überzeugte sich durch die mannichfachsten und mühsamsten Experimente, die er seit 1787 anstellte, immer deutlicher von den größern Vortheilen dieser Methode im Vergleiche mit der von dem Mineralogen Ignatz von Born aufgestellten Theorie, das Silber warm und in Kesseln zu amalgamasiren. Die von Gellert Anfangs im Kleinen angestellten Versuche, von dem glücklichsten Erfolge begleitet, wurden später unter seiner Leitung in einem auf einer Hütte bei Freiberg dazu besonders eingerichteten Gebäude fortgesetzt, und gaben ein so günstiges Resultat, daß man das kalte Anquicken im Großen mit Sicherheit wagen konnte. Bereits 1790 begann in einem auf der halsbrückner Hütte errichteten Gebäude, unter der Direction des sächsischen Bergraths Charpentier, das Amalgamiren nach der von Gellert entworfenen Methode, durch die er sich und seinen Verdiensten ein bleibendes Denkmal setzte.

Rastlos thätig, erreichte Gellert ein hohes Alter. Er starb am 18. Mai 1795 im 82. Lebensjahre. Ungefähr ein Jahr vor seinem Tode zeigte sich eine sichtbare Abnahme seiner Kräfte. Doch versah er noch immer seine Dienstgeschäfte. Wöchentlich besuchte er mehrmals die einzelnen Schmelzhütten. Das bisher von ihm gelesene Collegium über die Chemie schien jedoch, wegen der damit verbundenen Experimente, das Maß seiner Kräfte zu übersteigen. Er übertrug es daher dem als Chemiker geschätzten Professor Lampadius. Mangel an Appetit und Schlaf und eine gänzliche Erschöpfung der Kräfte beschleunigten seinen Tod. Außer einem rheumatischen Schmerze im Arm war er eigentlich nie krank gewesen. Unverheirathet, hatte er blos seiner Wissenschaft und seinem Amtsberufe gelebt. Sein Charakter hatte manche achtenswerthe Seite. Er war mild gegen Arme und Nothleidende, streng in seinem Dienste und froh mit seinen Freunden. Von seinem Bruder, dem Dichter, unterschied er sich durch seinen Witz und Humor, der mitunter freilich etwas Derbes hatte. Unter rauher Sitte verbarg er indessen einen hohen Grad von Gutmüthigkeit. Mit kurzen Worten schlug er ab, was er nicht gewähren konnte. Aber gewissenhaft und pünktlich hielt er in allen Fällen, was er versprochen, ohne alle Rücksicht auf Stand und Rang [8]).

2) Christian Fürchtegott Gellert, war am 4. Juli 1715 zu Haynichen, einem unweit Freiberg im sächsischen Erzgebirge gelegenen Städtchen, geboren. Dort bekleidete sein Vater die Stelle eines zweiten Predigers. Er hinterließ, als er im 75. Jahre als Oberpfarrer starb, den Ruhm eines treuen und unermüdeten Seelsorgers. In dem Kirchenbuche zu Haynichen befindet sich folgende, eigenhändig von ihm geschriebene Geburts- und Taufanzeige: „1715. Christian Fürchtegott, M. Christian Gellert's, Pastoris allhier, fünfter Sohn, ist den 4. Juli Nachmittags halb 2 Uhr geboren und den 8. dieses getauft worden. Die Mutter ist Frau Johanna Salome, geborne Schützin. Die Pathen sind: 1) Herr M. Johann Gottfried Pauli, treu verdienter Pastor in Reichenhain und Germersdorf. 2) Frau Dorothea Elisabeth, Herrn Johann Friedrich Grabner's, Rathsherrn und Rechtsconsulenten in Zeitz, Eheliebste. 3) Herr Reichard Schütz auf Porschendorf. — Ach, Herr! höre mein Gebet auch für diesen Sohn! Laß ihn wohlgerathen, fromm und ewig selig werden" [9])!

Durch Sparsamkeit war es Gellert's Vater, bei mäßigen Amtseinkünften, möglich geworden, für die Erziehung von 13 Kindern zu sorgen. Ihn unterstützte bei diesem redlichen Bemühen seine Gattin. Nach glaubwürdigen Zeugnissen vereinigte sie mit ungeheuchelter Religiosität eine rühmliche Thätigkeit als Hausfrau. Ihr sanfter, wohlwollender Charakter zeigte sich besonders in der regen Theilnahme an Armen und Nothleidenden. In ihrem hohen Alter erlebte sie noch die Freude, drei ihrer Söhne anständig versorgt zu sehen. Unter ihren Kindern war Gellert, wie aus seiner vorhin mitgetheilten Geburtsanzeige hervorgeht, nicht der dritte Sohn [10]), sondern der fünfte. Zwei von seinen ältern Brüdern, Christian Gottlob und Christlieb Ehregott, starben vor ihm, jener im 21., dieser schon im zweiten Lebensjahre. Friedrich Leberecht Gellert, geb. am 11. Nov. 1711, Oberpostcommissär in Leipzig, starb am 8. Jan. 1770, einen Monat nach dem Tode des Dichters. Ein beiweitem höheres

St. 1 u. 2 (1790). Von Verfertigung einer guten dauerhaften grünen Farbe aus Galmey, und der gewöhnlichen, aus Kobalt gemachten blauen Farbe. Ebendas. Jahrg. 4. 2. Bd. 11. St. (1791) u. a. m. Auch zu den Commentariis Petropolitanis lieferte Gellert mehre Aufsätze, unter andern: De densitate mixtorum ex Metallis et Semimetallis factorum; s. Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 79.

8) Vergl. A. W. Köhler's Standrede am Sarge Christian Ehregott Gellert's. (Freiberg 1795. 4.) Schlichtegroll's Nekrolog auf das Jahr 1795. 2. Bd. S. 382 fg. (Salzmann's) Denkwürdigkeiten aus dem Leben ausgezeichneter Teutschen des 18. Jahrh. S. 179 fg. Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 78 fg. 9) s. A. Th. Leuchte's Nachricht von der in Haynichen gehaltenen Gedächtnißfeier des Tages, an welchem vor hundert Jahren Gellert geboren ward. (Freiberg 1815.) S. 3. 10) So nennt ihn J. A. Cramer in s. Leben Gellert's. (Leipzig 1774.) S. 6.

Alter erreichte Christlieb Ehregott Gellert, der als Bergrath zu Freiberg am 18. Mai 1795 sein Leben beschloß.

Die Verhältnisse, in denen Gellert seine Jugend verlebte, waren günstiger für die moralische Veredelung des Herzens, als für die frühzeitige Entwickelung vorhandener Fähigkeiten. Nicht sonderlich geeignet war dazu der Unterricht in der Religion und in den ältern Sprachen, den er der öffentlichen Schule seines Geburtsorts verdankte. Doch gab er seinen Lehrern in spätern Jahren das rühmliche Zeugniß, daß sie ihn früh zum Gehorsam und zur Folgsamkeit gewöhnt und ihm besonders eingeschärft hätten, die Unannehmlichkeiten des Lebens ruhig und gelassen zu ertragen. „Ich habe," sagt Gellert selbst [11]), „früh gehorchen lernen; eine treffliche Kunst! Bei einer solchen Erziehung wächst der Geist langsamer; er wird aber doch frühzeitig an eine nützliche Geschäftigkeit gewöhnt. Durch die früher erwähnten sehr mäßigen Einkünfte seines Vaters, dem die Sorge für eine zahlreiche Familie oblag, ward Gellert schon früh genöthigt, selbst an eine Erwerbsquelle zu denken. Eine solche eröffnete sich ihm in seinem eilften Jahre durch das Copiren von Kaufbriefen, Documenten, Gerichtsacten und ähnlichen Aufsätzen. Mit dem Kanzleistyl ward er dadurch so vertraut, daß er später, als Zögling der Fürstenschule zu Meißen, mitunter scherzweise in diesem Styl, an seinen Vater schrieb, und unter andern einst seine Bitte um ein Kleidungsstück in die Sprache eines Klägers und Beklagten einkleidete. Noch in spätern Jahren pflegte er scherzweise zu äußern: seine Vaterstadt habe in ihren Kaufbüchern und Contracten aus seiner Jugendzeit mehr Werke seiner Feder aufzuweisen, als die Welt sich von seinem spätern Leben rühmen könne.

Früh zeigte Gellert Anlage und Neigung zur Poesie. An Gelegenheit, seinen Geschmack zu bilden, fehlte es ihm fast gänzlich. Sein Vater, der sich selbst mitunter in Gelegenheitsgedichten versuchte, stellte der Neigung seines Sohnes wenigstens keine Hindernisse entgegen. Gellert's erster poetischer Versuch fällt in sein 13. Jahr. Es war ein Geburtstagsgedicht an seinen Vater, dessen baufällige Amtswohnung damals vor dem Einsturze durch 15 Stützen geschützt ward. Grade soviel hatte er Kinder und Enkel. Gellert kam dadurch auf die Idee, unter jenen Familiengliedern jedes zu einer Stütze des Vaters zu machen, und jede Stütze brachte ihm einen Glückwunsch dar [12]). Diesem Gedichte, das vielen Beifall fand, folgten bald mehre. Die Regeln der Dichtkunst waren ihm noch völlig fremd. Nur in der Kunst zu reimen, verdankte er seinem ältern Bruder Friedrich Leberecht, dem nachherigen Oberpostcommissär in Leipzig, eine Art von Anleitung. Der mangelhaften Technik ungeachtet, fehlte es diesen ersten poetischen Versuchen nicht an malerischen Zügen [13]).

Um sich zur Universität vorzubereiten, bezog Gellert in seinem 14. Jahre (1729) die Fürstenschule zu Meißen. Der Unterricht, den er dort erhielt, scheint zu seiner höhern wissenschaftlichen Bildung wenig beigetragen zu haben. Nur mit dem todten Buchstaben der römischen und griechischen Classiker, nicht mit ihrem Geiste, ward er in dieser Lehranstalt bekannt. Eine höchst mangelhafte Unterrichtsmethode trug die Schuld, daß Gellert dem Horaz, Virgil und Homer keinen eigentlichen Geschmack abzugewinnen vermochte. Günther, Neukirch und andere damals beliebte Dichter waren die Muster, nach denen er seinen Geschmack bildete. Eine bessere Richtung erhielt sein ästhetisches Gefühl mit Gärtner und Rabener. An die genannten talentvollen jungen Männer, die sich späterhin als Dichter einen geachteten Namen erwarben, knüpfte ihn ein inniges Freundschaftsband. Sie spornten sich zu gegenseitigem Eifer, ihren Geschmack immer mehr zu reinigen und in ihrer wissenschaftlichen Bildung rasch vorwärts zu schreiten. In diesem rühmlichen Streben sah sich Gellert indessen oft gehemmt. Sein Körper, ohne verweichlicht worden zu sein, war von Kindheit an zart und schwächlich und schon während seines Aufenthalts in Meißen zeigten sich die ersten Spuren der Kränklichkeit, die Gellert's späteres Leben vielfach verbitterte.

Im J. 1734 bezog er die Universität Leipzig. Er hörte dort Philosophie bei Hoffmann, Geschichte bei Jöcher, Christ und Depp. Zu seinem künftigen Lebensberufe wählte er die Theologie. In dem Gebiete dieser Wissenschaft waren Klausing und Weise seine Hauptführer. Nach seinem eigenen Geständnisse würden Hoffmann's Vorlesungen für ihn noch von größerm Vortheile gewesen sein, wenn die Abneigung dieses Philosophen gegen das Wolf'sche System ihn nicht zu allerhand dialektischen Subtilitäten und Neuerungen in der Terminologie geführt hätte. Nach einem vierjährigen Aufenthalte in Leipzig kehrte Gellert in seine Vaterstadt zurück. Die Kanzel betrat er dort mit um so größerer Schüchternheit, da ein früherer, noch als Schüler gemachter Versuch, öffentlich zu reden, ihm misglückt war. „Die erste Probe meiner Beredsamkeit," erzählt Gellert selbst [14]), „legte ich in meinem Geburtsorte in meinem 15. Jahre (1730) ab. Ein Bürger bat mich, Taufzeuge bei seinem Kinde zu sein, das wenige Tage nachher starb. Ich wollte ihm eine Leichenrede halten, wiewol mein Vater mir die Erlaubniß dazu ungern gab. Das Kind sollte zu Mittage begraben werden. Früh um acht Uhr fing ich an, meine Parentation auszuarbeiten, ward spät fertig, verschwendete die übrige Zeit mit einer Grabschrift und behielt keine ganze Stunde zum Auswendiglernen. Ich ging indessen beherzt in die Kirche, fing meine Rede sehr feierlich an und kam ungefähr bis auf die dritte Periode. Auf einmal verließ mich mein Gedächtniß und der vermessene Redner stand in einer Betäubung da, von der er sich kaum erholen konnte. Endlich griff ich nach meinem Manuscript, das actenmäßig auf einen ganzen Bogen geschrieben war, wickelte es

11) s. Cramer a. a. O. S. 9. H. Döring, Leben Gellert's. (Greiz 1833.) 1. Th. S. 5. 12) s. Cramer a. a. O. S. 10. 13) So unter andern in einem Liede an eine Freundin, das mit den Versen beginnt:

Als ich von dir Abschied nahm,
Immer ging und wieder kam u. s. w.

14) s. Cramer a. a. O. S. 18. Döring a. a. O. 1. Th. S. 10 fg.

vor meinen ebenso erschrockenen Zuhörern langsam aus einander, las einige Zeilen, legte es dann in den Hut und fuhr endlich noch ziemlich dreist wieder fort. — Indessen hat mich, fügt Gellert hinzu, diese jugendliche Übereilung viel gekostet. Der Gedanke daran verfolgte mich bei jeder Predigt, die ich nachher gehalten habe, und brachte mich zu einer Schüchternheit, die mich nie ganz verlassen hat" [15]).

Wäre es ihm gelungen, sich von dieser Schüchternheit zu befreien, hätte er eine festere Gesundheit, eine stärkere Brust und ein treueres Gedächtniß gehabt [16]), so würde Gellert durch die ihm eigene Leichtigkeit und Gewandtheit im Ausdrucke und durch seinen populären Vortrag als geistlicher Redner sich ausgezeichnet haben. Dafür sprechen mehre Stellen in seinen jugendlichen Kanzelversuchen. Sie empfehlen sich durch Anmuth des Styls und streng logischen Zusammenhang der Ideen, wenn ihnen auch die rhetorische Vollendung fehlt, die Gellert's spätern schriftstellerischen Arbeiten eigen ist. Gellert selbst urtheilte über den Werth jener homiletischen Versuche so bescheiden, daß er sie von der Sammlung seiner Werke ausschloß. Mit großer Lebhaftigkeit schilderte er unter andern in einer Predigt den herrschenden Leichtsinn vieler Menschen in Bezug auf die christliche Religion. „Man betrachtet sie," sagt er [17]), „als eine Sache, die nicht schadet, wenn man sie glaubt, die aber sonst auf unsere andern Umstände keinen Einfluß hat. Man stößt die Mittel des Heils eben nicht mit Füßen von sich; man bemüht sich aber auch nicht sehr darum. Man glaubt die Lehre Jesu aus Gewohnheit, aus Nachahmung, aus Trägheit, um mit einer Handlung bald fertig zu werden, die man doch einmal thun muß, um am Ende des Lebens selig zu werden. Man entschließt sich, in einem Augenblicke, den Himmel, die Hölle, den Tod, das Gericht, das ewige Leben, Gott und Jesum Christum zu glauben, um nur das verdrießliche Geschäft, diese Wahrheiten zu lernen und bekennen zu können, bald los zu werden. Man wird in einem Augenblicke ein standhafter Bekenner Jesu, ein heiliger Streiter, ein Apostel und sogar entschlossen, ein Märtyrer zu sein. So plötzlich ist Paulus, der doch das Muster einer außerordentlichen Bekehrung war, nicht erleuchtet worden; er mußte sich erst unterrichten, überzeugen und stärken lassen. Wir brauchen das in unsern Tagen nicht. Wir kommen, wie spielend, zum Himmel, können uns in einer Minute bekehren und am Ende des Lebens in einer Minute gläubig und selig werden. Aber sehet nur diese Minutenchristen an! Wo ist ihr Glaube, wenn man ihnen zuruft: Zeige mir den Glauben durch deine Werke u. s. w." — Von dem Feuer der Beredsamkeit, zu welchem Gellert sich schon damals zu erheben wußte, gibt die nachfolgende Stelle [18]) einen Beweis: „Wenn du bekehrt bist, so setze dir vor, eher zu sterben, als wieder zu sündigen. Hast du die Sünde gelassen, so fange an, sie zu verfluchen. Widerstehe dem Satan, so flieht er. Fürchte dich vor dir selbst, versuche aber auch deine eigene Stärke, brauche alle Mittel! Fleuch vor der Gelegenheit, suche die Einsamkeit, lasse dich durch den Engel aus Sodom führen. Bete, ringe mit Gott! Werde nicht müde! Nur angefangen, nur gewagt! Ihr Auserwählten, kämpfet, ringet, dort ist die offene Pforte, dort der Hafen, dort der Kranz!"

Gellert's Vermögensumstände erlaubten ihm nicht, sich allein der höhern Ausbildung seines Geistes zu widmen. Bei der geringen Unterstützung, die er von Hause aus erwarten konnte, mußte er auch für seine Subsistenz sorgen. Willkommen war es ihm daher, als ihm des Professor Löscher's Empfehlung die Stelle eines Erziehers der beiden Söhne des Hern. v. Lüttichau auf einem unweit Dresden gelegenen Rittergute verschaffte. Späterhin unterrichtete er ein Jahr lang den Sohn seiner Schwester, um ihn zur Universität vorzubereiten, und mit ihm zugleich einen seiner Brüder [19]). Eine ungemeine Beruhigung und Heiterkeit gab ihm das Bewußtsein, seine Pflichten redlich erfüllt zu haben. Noch in späten Jahren erinnerte er sich oft jener Zeit als der glücklichsten seines Lebens. „Ein wenig Meißnerwein mit etwas Brod," schreibt Gellert [20]), „erquickte mich des Abends, wenn ich meine Unterweisungen geendigt hatte, oft bis zu dankbaren Thränen." Immer deutlicher entwickelten sich schon damals die Grundzüge seines Charakters in lebhafter Begeisterung für die Tugend, in einem entschiedenen Hasse des Lasters und in der daraus entspringenden ungeheuchelten Frömmigkeit. Schon damals versäumte er nicht leicht den öffentlichen Gottesdienst. In seinen strengen Ansichten von einer würdigen Feier des Sonntags ging er so weit, daß er, ohne die dringendste Nothwendigkeit, an dem genannten Tage nicht einmal einen Brief zu schreiben pflegte.

„Wir gehen," sagt Gellert [21]), „mit dem Sonntage zu leichtsinnig um. Ich bin überzeugt, eine frömmere Anwendung desselben ist zum Wachsthume in der Religion und Gottseligkeit ein unentbehrliches und zugleich das beste Mittel. An diesem Tage sich von allen irdischen Geschäften losreißen, sein Herz prüfen, zum Himmel erheben, dasselbe mit den Wahrheiten des Glaubens nähren und stärken, heißt: es auf die ganze Woche stärken und sich zur rechtschaffenen Ausübung seines Berufs vorbereiten. Wer den Sonntag feiert, wie kann der wol die übrigen Tage unwürdig zubringen? Wer ihn elend an-

15) Noch ist in der Pfarrkirche zu Haynichen eine Fensterscheibe vorhanden, auf welche Gellert damals, in seinem Mismuth, das bekannte Distichon schrieb:

Carminibus quaero miserarum oblivia rerum;
Praemia si studio consequar ista, sat est.

s. Leuchte's bereits früher erwähnte Nachricht von Gellert's Gedächtnißfeier. (Freiberg 1815.) S. 4. 16) Über sein Gedächtniß mochte sich Gellert wol am meisten zu beklagen haben. „Ich armer Redner," sagt er selbst, „acht Tage mußt' ich eine Predigt lernen! Warum hab' ich nicht lieber Acten abgeschrieben und dem Glöckner läuten helfen? Ich hätte meiner Gesundheit nicht geschadet, und hätt' ich der Kanzel keine Ehre gemacht, so hätten es Andere mit mehr Nutzen und mehr Ruhm gethan." s. Cramer a. a. O. S. 19. 17) s. Ebendas. S. 20 fg.

18) s. Döring a. a. O. 1. Th. S. 14. 19) Christian Gottlob. Er starb zu Freiberg im 21. Jahre. 20) s. Cramer a. a. O. S. 28. 21) a. a. O. S. 28.

wendet, wie kann der an die Pflicht glauben, die übrigen Tage gut anzuwenden? — Höre mich, wer du auch seist, der du dies liesest. Auf die Anwendung des Sonntags kommt die Anwendung der Woche an. Vergiß an diesem Tage die Kleinigkeiten der Erde! Sei ganz der Religion und dem Himmel gewidmet! Fühle die Wohlthaten Gottes, das Glück frommer Freunde und ihrer Gespräche, die Freuden der Natur und ihrer Wunder. Bete, denke, erforsche dein Herz, dein Gutes, deine Schwachheiten, und bemerke die Hindernisse deiner Tugend. Erkenne, daß du von Gott allein die Kräfte zu deiner wahren Wohlfahrt hast. Suche sie demüthig von ihm und sei dankbar für diejenigen, die du empfängst. Wir vergessen unsere Schwachheit und unsere Unwürdigkeit unter dem Tumulte der Geschäfte und Angelegenheiten des Lebens gar zu leicht, wenn wir nicht eine gewisse Zeit festsetzen, unser Unvermögen und die Macht und Güte Gottes, unsere Unwürdigkeit und seine Hoheit zu erkennen. Diesem Geschäfte sollte der Sonntag gewidmet sein. — Für die kleinen gesellschaftlichen Freuden, die du aufopferst, wirst du die unendlich hohen Freuden der Religion fühlen und die Stille des Himmels, die nicht in dein Herz kommt, wenn es sich nicht von dem Geräusch irdischer Angelegenheiten entfernen gelernt hat. Wie manches vortreffliche Buch kann der Christ zur Erbauung lesen! — Forsche an diesem Tage in der Schrift, lies eine gute Umschreibung und Erklärung derselben, lies die Geschichte der Religion. Wähle unter so vielen Predigten die, die dich am meisten rühren u. s. w."

Den Sohn seiner Schwester, den er, wie früher erwähnt, unterrichtet hatte, begleitete Gellert 1741 nach Leipzig, um dort die Aufsicht über ihn zu führen. Den Aufenthalt auf der dortigen Hochschule wollte er aber auch zu seiner eigenen höhern Ausbildung benutzen. „Ich hatte wenig," sagt er selbst [22]), „als ich Leipzig zum zweiten Male besuchte. Aber Gott hat mirs auch nicht einen Tag am Nothwendigsten mangeln lassen. Ich erinnere mich, bei dem Anblicke dieser geliebten Stadt gewünscht zu haben, daß Gott, wenn es ihm gefiele, mein Leben an diesem Orte mich zubringen lassen möchte. Dieser Wunsch ist erhört worden, wiewol ich damals an Nichts weiter dachte, als in Leipzig studiren zu können." Die Hoffnung, seine philosophischen Kenntnisse in den schon früher (1734) besuchten Vorlesungen des Professors Hoffmann zu erweitern, vereitelte der bald nach Gellert's Ankunft in Leipzig erfolgte Tod jenes Gelehrten. Vielfach beschäftigte sich Gellert damals mit Privatunterricht. In seiner eigenen Ausbildung blieb er darüber nicht zurück. Nach einer ausgebreiteten Gelehrsamkeit strebte er nicht. Langes Sitzen und angestrengte Studien schadeten seiner Gesundheit und nährten seinen Hang zur Hypochondrie. Doch nutzte er seine Zeit so gut, als es unter den angegebenen Umständen möglich war. Um sich im lateinischen Style zu bilden, las er mehre Schriften Cicero's und excerpirte die vorzüglichsten Stellen, die er sich oft laut vorlas. Neben jenem berühmten Redner waren Quinctilian und Seneca, unter den Dichtern aber Horaz und Ovid seine Lieblinge, obgleich der letztere, Gellert's eigenem Geständnisse nach, sein Sittlichkeitsgefühl so oft verletzte, daß er sich nie überwinden konnte, ihn ganz durchzulesen. Auch die neuern Sprachen blieben ihm nicht fremd. Französisch lernte er, ohne Unterricht, durch eigenes Lesen und Übersetzen. Im Englischen machte er unter seines Freundes Ebert Anleitung rasche Fortschritte.

Eine feste Richtung erhielt Gellert's noch unsicherer Geschmack erst durch Addison's Spectator und Rollin's Anweisung zu den schönen Wissenschaften. Noch mehr aber, als jene Werke, bildete ihn der Umgang mit Gärtner, Cramer, Rabener, Zachariä und den übrigen Verfassern der sogenannten Bremischen Beiträge, die um diese Zeit im Drucke erschienen. Doch fand das genannte Journal erst späterhin an ihm einen Mitarbeiter, als er sich von Gottsched's Schule losgesagt und darauf verzichtet hatte, den Beifall jenes gefeierten und vielgeltenden Gelehrten zu verdienen. Gellert hatte einige Collegien bei ihm gehört und auch an der Übersetzung von Bayle's kritischem Wörterbuche, welche Gottsched damals veranstaltete, Theil genommen. Auch zu den Belustigungen des Verstandes und Witzes, welche Gottsched's Freund Johann Joachim Schwabe damals (1742) in Leipzig herausgab, lieferte Gellert mehre Beiträge [23]). Einzelne Fabeln, Erzählungen, Lehrgedichte, ein versificirtes Schäferspiel, das Band betitelt [24]), und mehre Abhandlungen ließ Gellert in die erwähnte Monatsschrift einrücken. Daß er mit Gottsched noch immer in guten Verhältnissen geblieben war, zeigt ein an ihn gerichteter Brief vom 20. Juni 1742 [25]). „Es ist mir unmöglich," heißt es in diesem Schreiben, „Ihnen heute in Person aufzuwarten, weil ich von meinem Hypochonder gemartert werde und Arzeneien zu brauchen genöthigt bin. Ich habe indessen Ew. Magnificenz gehorcht und das befohlene Gedicht aufgesetzt. Ich bin der erste, der es schlecht nennt; allein ich habe mir nicht zu helfen gewußt. Die Vorschrift war etwas unpoetisch und ich habe schon so viel Mal bei der Bahre klagen müssen, daß ich, ohne mich auszuschreiben, oft nicht weiß, was ich sagen soll. — Sollte das Gedicht noch erträglich sein, so werden Sie mir erlauben, daß ich nicht dem leidtragenden Herrn Lieutenant, sondern Ihnen selbst zu Befehle gestanden habe. In diesem Falle ist es mir unmöglich, eine Belohnung anzunehmen. Sie werden mir die kleine Mühe nicht besser vergüten können, als wenn Sie mir ferner Gelegenheit geben, Ihnen die Ehrfurcht zu zeigen, mit der ich unaufhörlich bin u. s. w."

22) s. Cramer a. a. O. S. 31 fg.

23) Eine Sammlung, die unter dem Titel: Vermischte Gedichte von Gellert (Leipzig 1770.), der ersten Ausgabe seiner sämmtlichen Schriften als ein Anhang beigefügt, enthält fast lauter bestellte Gelegenheitsgedichte, die ganz in Gottsched's Manier sind; vergl. Gervinus in seiner Geschichte der poetischen Nationallitteratur der Teutschen. 4. Th. S. 75. 24) s. Belustigungen des Verstandes und Witzes S. 191 fg., später in Gellert's sämmtlichen Schriften. (Leipzig 1784.) 3. Th. S. 431 fg. 25) Mitgetheilt von F. A. Ebert in Gellert's Briefwechsel mit Demoiselle Lucius. (Leipzig 1823.) S. 638 fg. Döring a. a. O. S. 20 fg.

Diese Ehrfurcht war, trotz Gellert's Versicherung, von keiner Dauer. Sein feinerer Geschmack entfernte ihn bald von dem geistlosen Gesetzgeber der teutschen Poesie und Beredsamkeit. Auch den von Schwabe herausgegebenen Belustigungen des Verstandes und Witzes entzog Gellert seine fernern Beiträge, als das genannte Journal ein Tummelplatz für literarische Fehden ward und durch die Aufnahme der mittelmäßigsten Producte in der Achtung des Publicums immer tiefer sank. Mit seinen früher erwähnten Freunden, die ein gleiches Streben nach moralischer und ästhetischer Bildung vereinigte, unterzog sich Gellert der Herausgabe der Bremischen Beiträge, wie diese Zeitschrift sich nach ihrem Druckort nannte. Den deutlichsten Beweis ihrer Unabhängigkeit von der Gottsched'schen Schule gab jene literarische Gesellschaft dadurch, daß sie Klopstock's Messias in das Publicum einführte [26]). Doch ließen die jungen Dichter jenen Poeten als einen außerordentlichen seinen eigenen Weg gehen, ohne ihn als Muster zur Nachahmung aufzustellen.

Der beliebteste unter den Verfassern der Bremischen Beiträge ward Gellert. Ein solches Glück, wie seine Fabeln und Erzählungen [27]), hatten bisher keine Gedichte dieser Gattung in der teutschen Literatur gemacht. Sie gefielen besser durch ihren leichten und natürlichen Ton [28]). Dadurch eigneten sie sich, mit hinzugefügten Anmerkungen, ganz besonders für die Jugend zum Schulgebrauche [29]). Das lebhafte Interesse, selbst des Auslandes, an diesen Gedichten zeigten zahlreiche Übersetzungen [30]). Wie streng Gellert in spätern Jahren über seine ersten poetischen Versuche urtheilte, zeigt eine von ihm geschriebene Selbstkritik [31]). Viele seiner frühesten Fabeln verwarf er späterhin gänzlich.

Einen neuen Reiz erhielt Gellert's Leben in Leipzig um diese Zeit (1742) durch das innige Freundschaftsverhältniß, das ihn an Johann Elias Schlegel kettete. Den ältern Bruder dieses durch seinen rein moralischen Charakter ausgezeichneten Dichters, der vorzüglich für die tragische Bühne viel leistete, hatte Gellert bereits auf der Fürstenschule zu Meißen kennen gelernt. So lange Schlegel in Leipzig lebte, blieb er Gellert's Freund und täglicher Gesellschafter. Als ihn späterhin seine Verhältnisse nach Dänemark riefen, ersetzte sein jüngerer Bruder, Johann Adolf Schlegel, der kurz vorher nach Leipzig gekommen war, Gellert wenigstens einigermaßen die Trennung von seinem Herzensfreunde. Nicht ohne Interesse ist die Schilderung, die er in seinen nachgelassenen Papieren von Johann Elias Schlegel entwirft. „Sobald ich ihn kennen lernte," schreibt Gellert [32]), waren wir Freunde. Er übertraf mich an Gelehrsamkeit, Kritik und Genie, damals und stets ein Mann von ungewöhnlichen Talenten, einer sehr gefallenden Bildung und einer Lust zu arbeiten, die nie ermüdet werden konnte. Die schönen Wissenschaften waren seine Freude und sein Fleiß. — Die Griechen und Römer hatte er bereits auf der Schule gelesen und las sie noch. Er verstand zugleich die französische, italienische und englische Sprache gut, kannte die besten Schriftsteller darin, und hatte diese Kenntnisse sich fast ganz allein zu danken. — Daß wir kein Bildniß von ihm haben, kränkt mich. Er war blond. Ein Paar hellblaue, denkende, halb traurige, halb frohe Augen, bald muthwillig, bald ernsthaft, lagen tief in seiner breiten und hohen Stirn. Sein Mund, die Oberlippe etwas aufgeworfen und seine Habichtsnase gaben seinem Gesichte ein ebenso

---

26) Die drei ersten Gesänge dieses Gedichtes erschienen in den Neuen Bremischen Beiträgen, oder, wie sie sich auch nannten, in den Neuen Beiträgen zum Vergnügen des Verstandes und Witzes. 1748. 4. Bd. St. 4. u. 5. 27) Leipzig 1746. 2. Theil, ebendas. 1748, im ersten Theile von Gellert's sämmtlichen Schriften (Leipzig 1784.) und in wiederholten Auflagen bis 1844 in Leipzig gedruckt. Ebendaselbst erschien auch in dem genannten Jahre eine Prachtausgabe in schmal groß Quart, mit Illustrationen von G. Osterwald, und eine Ausgabe in gr. 8. mit 13 Kupfern von Ramberg. 28) Vergl., was Garve darüber sagt in seinen Anmerkungen über Gellert's Moral, dessen Schriften und Charakter, in der Neuen Bibliothek der schönen Wissenschaften. 12. Bd. 2. St. S. 185 fg., wieder abgedruckt in Garve's vermischten Abhandlungen. (Leipzig 1779.) 29) Derzleichen Chrestomathien veranstalteten K. H. Jördens (Berlin 1788.), J. P. Veet (Nürnberg 1802.), W. J. Wiedemann (Magdeburg 1800.), K. Giftschütz (Wien 1803.), L. F. R. Vetterlein u. A. Vergl. hierüber die einzelnen Nachweisungen von Jördens in s. Lexiken teutscher Dich- und Prosaisten. 2. Bd. S. 70 fg. 30) Ins Französische unter dem Titel: Fables et Contes de *Gellert*. (à Strasbourg 1750.) Extraits des Oeuvres de *Gellert*. contenant ses apologues, ses fables et histoires, traduit de l'Allemand par Mr. *Toussaint*. (à Amsterdam 1768. 2 Voll. à Züllichau 1768. 2 Voll.) Fables et Contes de *Gellert*. Première et seconde Partie. (à Francfort 1771 et 1773.) Fables et Contes de *Gellert*, traduits en vers par une femme aveugle (Mariane Wilhelmine v. Stevens, geb. Mercier). (à Breslau et Leipzic 1777.) Viele Fabeln Gellert's in M. Huber's Choix des Poësies allemandes; einige in einer freien Nachahmung von Mr. *de Rivery* in dessen Fables et Contes. (à Paris 1754. 12.) (Vergl. Gottsched's Neuestes aus der anmuthigen Gelehrsamkeit. 1775. 5. Bd. März. S. 216 fg.) — Ins Italienische: Favole et racconte de celeberrimo *Gellert*, tradotti de *J. G. di Fraporta*. Tom. I. 1770. Eine Auswahl einiger Fabeln Gellert's, in terze rime übersetzt, erschien 1778. Ins Dänische von Lodde, ins Russische von Sumarokov, desgl. von Marinskoi. St. Petersburg 1775. 2 Thle.; ins Holländische Utrecht 1775. 3 Thle. Polnisch erschien Gellert's bekannte Fabel vom Hute zu Warschau 1775. Hebräische Übersetzungen einiger Fabeln Gellert's lieferte der Jude Abraham in Halle. Ins Lateinische wurden sie übersetzt in dem Anhange zur Aelurias epos jocosum, in latinum vertit *B. C. Avenarius*. (Brunvig. 1771.) p. 57 seq. (Jupiter et viator, der Reisende; Gallina et Anaticula, die junge Ente) und in dem Florilegium latinum anni aerae christianae MDCCLXXXVI, edidit *C. N. Fischer*, Rector Stephanei Halberstad. (Lips. 1786.); auch unter dem Titel: Calendarium Musarum. In dieser Sammlung befinden sich: Gallina et Apis, die Biene und die Henne; Viator, der Reisende; Musca, die Fliege; Asinus viridus, der grüne Esel u. a. m. Vergl. Jördens a. a. O. 2. Bd. S. 69 fg. Döring a. a. O. 2. Th. S. 190 fg.

31) Beurtheilung einiger Fabeln aus den Belustigungen (des Verstandes und Witzes) in Gellert's sämmtlichen Schriften. (Leipzig 1784.) 1. Th. S. 303 fg. „Ich hoffe," sagt Gellert, „durch diese Beurtheilung Anfängern in der Poesie einen Dienst zu thun und sie an meinem Beispiel zu lehren, wie sie ihre eigenen oder ihrer Freunde Versuche beurtheilen und sich nicht sefort mit dem Gedanken schmeicheln sollen, daß sie für die Welt schreiben können, weil sie schreiben können." Die von Gellert beurtheilten Fabeln sind: die Lerche; der Schäfer und die Syrene; der Sperling und die Taube. 32) s. Cramer a. a. O. S. 38 fg. Döring a. a. O. I. Th. S. 23 fg.

edles Ansehen, als sein beredtes Auge dasselbe angenehm machte. — Für das schöne Geschlecht hatte er viel Achtung; doch weiß ich kein Frauenzimmer, das er bis zur Leidenschaft geliebt hätte. Hätte er aber eins geliebt und seine Geliebte hätte seine Neigung, für das Theater zu arbeiten, gemisbilligt, so würde er diese Neigung der Liebe gegen sie, wie reizend sie auch gewesen wäre, vorgezogen haben."

Daß Gellert's schwächliche Gesundheit ihm nicht erlaubte, ein mit anhaltenden Berufsgeschäften verbundenes Amt zu bekleiden, hatte er längst gefühlt. Er entschloß sich daher zur Laufbahn eines akademischen Docenten. In seinem 29. Jahre (1744) erlangte er die Magisterwürde in der philosophischen Facultät. Im nächsten Jahre vertheidigte er seine Diss. de poesi apologorum eorumque scriptoribus [33]). Durch das allgemein Faßliche und Praktische seines Vortrags erlangte Gellert als Docent bald ungetheilten Beifall. Die bekannte Einleitung in die schönen Wissenschaften von Batteux, Ernesti's Rhetorik und Stockhausen's neue Bibliothek der schönen Wissenschaften waren die hauptsächlichsten Compendien, die er in seinen Collegien zum Grunde legte. Späterhin kam noch seine eigene Abhandlung über den guten Geschmack in Briefen [34]) und ein Collegium über Moral hinzu. Seinen Zuhörern empfahl er sich durch die Beurtheilung ihrer ihm eingehändigten schriftlichen Aufsätze in seinen Vorlesungen. Belehrend waren für sie seine hinzugefügten Bemerkungen. Er erläuterte Büsching's Anleitung für Hofmeister, und es gelang ihm unter seinen Zuhörern manche zu tüchtigen Hauslehrern heranzubilden. Mehre Anträge ergingen seitdem an ihn, Individuen zu empfehlen, die sich für das Erziehungsfach eigneten. Häufig wurden auch Studirende an ihn gewiesen und seine Zeit dadurch so beschränkt, daß er täglich gewisse Stunden festsetzen mußte, für alle, die ihn zu sprechen wünschten.

Neben seinen akademischen Vorlesungen und wissenschaftlichen Studien beschäftigte sich Gellert auch, wie schon früher, mit der Poesie. Eine Sammlung von zwölf Gedichten, die er unter dem einfachen Titel: „Lieder," herausgegeben hatte [35]), ließ den Geist, der in seinen spätern poetischen Producten weht, nur schwach ahnen. Die Fabel schien die poetische Gattung zu sein, für die sich Gellert's Talent vorzugsweise eignete. Als die ersten Stücke der mehrfach erwähnten Bremischen Beiträge (1745) erschienen waren, hatte er seine Freunde durch mehre neue Fabeln und Erzählungen überrascht. Rühmliche Bescheidenheit und Mistrauen in sein Talent ließen ihn jedoch alle seine poetischen Versuche zuerst seinem Freunde Gärtner, auf dessen Urtheil er großen Werth legte und sodann seinen übrigen Freunden zeigen, die Gellert's Gedichte einander vorlasen. In dieser Beschäftigung ließen sie sich selbst nicht stören, als nach dem Einrücken der preußischen Truppen in Sachsen, Gellert's Wohnung von einigen Officieren durchsucht ward, um den General Sibylsky zu finden [36]).

Wie bescheiden Gellert von seinem Talente dachte und wie entfernt er überhaupt war von aller Schriftstellereitelkeit, sieht man aus einem Briefe an Hagedorn, vom 18. Febr. 1744. „Wenn es nach meinem Verlangen gegangen wäre," schrieb Gellert [37]), „so würde ich Ihnen schon längst die besondere Hochachtung zu erkennen gegeben haben, die ich seit vielen Jahren gegen Sie trage. Allein, aufrichtig zu reden, hat mich die Furcht, bei Ihnen in den Verdacht einer gewissen Eitelkeit zu fallen, von diesem Vergnügen abgehalten. Es ist mir immer vorgekommen, als ob die Leute, die ohne alle gegebene Gelegenheit anfangen, uns ihre Hochachtung zu versichern, nichts Anderes damit sagen wollen, als, daß wir erkenntlich sein und sie wieder hochhalten sollen. So begehrlich bin ich zwar nicht, doch kann ich nicht leugnen, daß ich zu gleicher Zeit, indem ich Ihnen meine Ehrerbietung entdecke, ein Verlangen fühle, Sie unter der kleinen Zahl meiner Gönner zu wissen. Vielleicht erfüllen Sie diese Sehnsucht und vielleicht setzen Sie dem Gönner mit der Zeit noch den Freund an die Seite. Ich würde mir um diese Ehre alle Mühe geben, wenn es nicht ein Geschenk wäre, das man mehr erwarten, als suchen muß. Herr Ebert mag das Übrige hinzusetzen, was ich mit Bedacht auslasse. Man kann an Ihre Poesie ohne Lobeserhebungen nicht denken und gleichwol bin ich zu verschämt, einem Manne meinen Beifall aufzudringen, den nur die Kenner rühmen dürfen."

Unter den damals gedichteten Fabeln und Erzählungen Gellert's ist die „Betschwester" [38]) deshalb bemerkenswerth, weil die Idee, diesen Stoff für die Bühne zu bearbeiten, ihm seinen ersten dramatischen Versuch eingab, dem späterhin mehre folgten [39]). Das Lustspiel: „die

33) Lipsiae 1745. 4. Von der erwähnten Abhandlung und einer andern (De comedia commovente [Lips. 1751. 4.]) erschien später eine teutsche Übersetzung unter dem Titel: C. F. Gellert's Abhandlungen von den Fabeln und deren Verfassern, und: Über das Rührende in der Komödie. Aus dem Lateinischen. (Leipzig 1773.) Die erstgenannte Dissertation zerfällt in zwei Theile, unter denen der erste von der Natur und dem Wesen der Fabel handelt, der zweite aber von den Fabeldichtern, unter andern (S. 85—110) von Boner, Hugo von Trymberg, Rollenhagen, Burkard Waldis, Harsdörfer, Rabener, Hagedorn u. A. Die Abhandlung: De Comoedia commovente, ward von Lessing übersetzt in seiner Theatralischen Bibliothek. 1. St. S. 47 fg., mit hinzugefügten Bemerkungen „über die Gründe für und wider das rührende Lustspiel" S. 78 fg. Vergl. Jördens a. a. O. 2. Bd. S. 83. 34) s. Gellert's Schriften. 4. Bd. S. 3 fg. Gedruckt ward die erwähnte Abhandlung zum ersten Male, zugleich mit seiner bekannten Briefsammlung, zu Leipzig 1751, zuletzt ebendas. 1776. Vergl. Lessing's sämmtliche Schriften. 23. Bd. S. 394 fg. 35) Leipzig 1743. Diese in klein Quart gedruckte Sammlung gehört zu den literarischen Seltenheiten; s. Catalog. Bibliothecae *Schwabii*. P. II. p. 189.

36) s. Cramer a. a. O. S. 48. 37) Hagedorn's Poetische Erzählungen, herausgeg. von Eschenburg. (Hamburg 1800.) 5. Th. S. 220 fg. 38) In Gellert's sämmtlichen Schriften. 1. Th. S. 32 fg. 39) Gesammelt unter dem Titel: „Lustspiele." (Leipzig 1748. [eigentlich 1747.]) N. A. ebendas. 1774, späterhin in Gellert's sämmtlichen Schriften. 3. Th. S. 1 fg., unter dem Titel: „Lust- und Schäferspiele." Zu diesen sieben Stücken gehören: 1) „Die zärtlichen Schwestern," ins Russische übersetzt von St. Porutschkin. (St. Petersburg 1775.) 2) „Das Orakel," eine freie Nachahmung eines Lustspiels von Saint Foix in dem

Betschwester," zuerst in den Bremischen Beiträgen und hierauf zu Leipzig 1745 gedruckt[40]), ward dort mit vielem Beifall aufgeführt, verursachte jedoch dem Dichter, bei seiner strengen Gewissenhaftigkeit, späterhin vielen Kummer. Er fürchtete, daß man die Tendenz seines Lustspiels, die keine andere war, als die Scheinheiligkeit zu züchtigen, vielleicht verkennen und ihm Schuld geben möchte, er habe auch über echte Andachtsübungen spotten wollen. Gegen den von der Regensburger gelehrten Zeitung ihm gemachten Vorwurf, daß er die Religion persiflirt, vertheidigte sich Gellert in der Vorrede zur „Betschwester," während ihn gegen eine andere Beschuldigung die schweizer Kritiker in Schutz genommen hatten[41]). Auch seine Freunde suchten ihn über jenen ungerechten Vorwurf zu beruhigen. Gleichwol äußerte Gellert noch in spätern Jahren mehrmals den Wunsch, die „Betschwester" nicht geschrieben zu haben. Bald, nachdem dies Lustspiel gedruckt worden war, erschien auch, wie bereits früher erwähnt, (1746) der erste Theil von Gellert's Fabeln, welchem ein zweiter 1748 nachfolgte. Den Gesichtspunkt, aus welchem er diese poetischen Versuche betrachtet wissen wollte, zeigt ein damaliger Brief Gellert's an einen Freund in Schlesien. „Mein größter Ehrgeiz," schreibt er[42]), „besteht darin, daß ich den Vernünftigen dienen und gefallen will und nicht den Gelehrten im engern Verstande. Ein kluges Frauenzimmer gilt mir mehr, als eine gelehrte Zeitung und der niedrigste Mann von gesundem Verstande ist mir würdig genug, seine Aufmerksamkeit zu fesseln, sein Vergnügen zu befördern und ihm in einem leicht zu behaltenden Ausdrucke gute Wahrheiten zu sagen und edle Empfindungen in seiner Seele rege zu machen." Erfüllt von so humanen Gesinnungen ward Gellert bis zu Thränen gerührt, als ihm einst bei herannahendem Winter ein Bauer einen Wagen Brennholz vor seine Wohnung fuhr, mit der Bitte, dasselbe als einen kleinen Beweis seiner Erkenntlichkeit für das Vergnügen anzunehmen, das ihm seine schönen Fabeln gewährt hätten[43]).

Der fast ungetheilte Beifall, den diese Fabeln fanden, ließ ihn auch die Geringschätzung verschmerzen, womit ein öffentlich ausgesprochenes Urtheil ihn für einen bloßen Nachahmer La Fontaine's erklärte. „Ich kannte ihn freilich," schreibt Gellert[44]), „als ich den ersten Theil meiner Fabeln ausarbeitete; meine akademische Probeschrift[45]) beweist es. Ich hatte vorher einige seiner Fabeln nicht ohne Mühe gelesen, aber nicht gelesen, um ihn nachahmen zu wollen. Es war auch um diese Zeit meine Kenntniß des Französischen nicht so groß, daß ich alle Schönheiten eines so feinen Dichters hätte bemerken können. Ich bin kein La Fontaine; ebendeshalb halte ich es für ein Glück, daß ich ihn nicht gelesen habe, ehe ich meinen Geschmack im Lesen gebildet hatte. Als Copie wäre ich gewiß unter ihm geblieben. Das wußt' ich und ich habe mir auch nie geschmeichelt, daß ich ihn als Original erreichen würde. Meine Kunst im Erzählen war Glück, Natur und, wenn ich das stolze Wort brauchen darf, eine gewisse Begeisterung. Ich kannte das Fehlerhafte im Erzählen mehr aus Gefühl, als aus Regeln; dieses war besonders im Anfange meine ganze Regel. Ich empfand das Schöne, ohne ein kunstgerechter Kenner zu sein, und zuweilen empfand ich es, ohne zu wissen, daß es das wahre Schöne war. Dies ist meine Kunst gewesen. Ich hatte kritische Freunde, das war Glück; ich gab ihrem Urtheile nach, denn sie überzeugten mich. Ich besserte unverdrossen; ich war so klug, nur für Kluge schreiben zu wollen; das war meine ganze Weisheit. Ich habe nie nachahmen können und ich glaube meine Schriften werden es beweisen. Sie würden, ich gesteh es, oft mehr werth sein, wenn ich meine Vorgänger mehr zu nutzen gesucht hätte."

Mit seinen poetischen Anlagen vereinigte sich in Gellert ein tiefes und inniges Gefühl. Aus seinem Geburtsorte Haynichen, wohin er um diese Zeit (1745) gereist war, schrieb er einem Freunde: „Ich sitze eben jetzt unter den beiden Linden, die mein Vater im Jahre meiner Geburt[46]) hat setzen lassen, damit sie mit mir aufwachsen sollten. Was für unschuldige Freuden fühl ich unter diesen freundlichen Bäumen, die mit Fleiß heute mehr Schatten werfen, die heute mit Fleiß süßer auf mich herabduften, weil es mein Geburtstag ist"[47]). Ein damals, den 14. Jan. 1746 an seine Schwester Christiane Eleonore gerichteter Brief, in welchem Gellert ihr zu ihrer Verbindung mit dem Pfarrer Hochmuth in Thalheim bei Stolberg Glück wünschte, zeigt durch den scherzhaften Ton, wie Gellert die oft durch Hypochondrie erzeugte trübe Stimmung zu beherrschen wußte. „Unter den sinnreichen Denksprüchen," schrieb Gellert[48]), „die ich immer im Munde zu führen pflege, ist dieser einer der vornehmsten: Ehestand, Wehestand. Dadurch will ich den angehenden Eheleuten zu verstehen geben, daß die beste Ehe nicht ohne Kreuz und die zufriedenste nicht ohne Misvergnügen ist. Wenn ich ihnen nun das Herz ein Bischen schwer ge-

Nouveau Recueil choisi et mêlé des meilleures pièces du Théâtre françois et allemand. T. VIII, componirt von Fleischer. (Braunschweig 1771 Fol.) 3) „Die Betschwester," ins Französische übersetzt von einem Ungenannten, unter dem Titel: La fausse Devote par *C. F. Gellert* (à Berlin 1756.); ferner von Chalier in dem von Junker herausgegebenen Théâtre allemand. 4) „Das Loos in der Lotterie, übersetzt ins Französische in Junker's Théâtre allemand (1772) und gleichzeitig ins Polnische. 5) „Die kranke Frau, nach Gellert's gleichnamiger Erzählung (Sämmtliche Schriften. 1. Th. S. 113) ins Französische übersetzt von Chalier im Théâtre allemand, ins Russische von St. Porutschkin. (Petersburg 1775.) 6) „Das Band," mit einem Vorberichte über das Schäferspiel, zuerst gedruckt in den Belustigungen des Verstandes und Witzes. 1744. 1. Bd. S. 191 fg.

40) In Gellert's sämmtl. Schriften. 3. Th. S. 145 fg. 41) In den Freimüthigen Nachrichten von neuen Büchern u. s. w. (Zürich 1746.) S. 276 fg. 42) s. Döring a. a. O. 1. Th. S. 29 fg. 43) s. Cramer a. a. O. S. 58.

44) s. Cramer a. a. O. S. 58 fg. 45) Die früher erwähnte Diss. de poesi apologorum eorumque scriptoribus. (Lips. 1745. 4.) 46) 1715. 47) Einer von diesen Bäumen stand noch 1815 in dem Pfarrgarten zu Haynichen und führte den Namen „Gellert's Linde;" s. Leuchte's Nachricht von Gellert's hundertjähriger Gedächtnißfeier. (Freiberg 1815.) S. 5. 48) s. Gellert's aufgefundene Familienbriefe, herausgeg. von Leuchte. (Freiberg 1819.) S. 1 fg.

macht habe, so male ich ihnen ein Paar Tauben, die sich bei einem Sturmwinde unter das Dach verborgen und sich zärtlich umarmt haben, mit der Überschrift: Durch Eintracht und durch Zärtlichkeit verringert sich das schwere Leid. Den Sturmwind lasse ich von Norden her wehen, in der Gestalt eines großen Blasebalgs. — Doch im Ernst zu reden, ich wünsche euch zu eurer Hochzeit viel Glück. — Mache deinem Bräutigam mein ergebenstes Compliment und sage ihm, daß er einen Bruder an mir kriegt, den er sich nicht besser wünschen könnte; denn meines Ruhmes, aller meiner übrigen Verdienste ungeachtet, ist das schon sehr gut für ihn und alle meine Anverwandten, daß ich niemals heirathen werde. Folglich fällt mein ganzes Vermögen auf meine lieben Geschwister [49]). — Was würden Papa und Mama sagen, wenn sie meine Hochzeit zugleich feiern könnten! Zur Hypochondrie noch eine Frau! Das wäre zu viel Kreuz. Ich kann das eine kaum ertragen." — Der Hochzeit seiner Schwester wohnte er nicht bei [50]). „Meine Verrichtungen," schrieb er den 24. Jan. 1746 [51]), „die Jahreszeit und meine Leibesbeschaffenheit sind Hindernisse, die sich gar nicht heben lassen. Doch auf Ostern, wenn Gott will, werd' ich euch gewiß besuchen. Ich freue mich recht auf diese Zeit. Ich habe mir vier Wochen ausgesetzt, um mich in der Gesellschaft der Meinigen von den mühsamen Verrichtungen zu erholen, in die mich meine Lebensart gesetzt hat." Der Genuß, den sich Gellert von jenem Besuche versprach, dünkte ihm höher als jeder andere. „Ich will," schrieb er, „den lächerlichen Sorgen der Ehre und des Ruhms auf einige Zeit entfliehen und das unschuldige Vergnügen schmecken, das man in dem Umgange und dem Beifalle der Seinigen weit lebhafter, als in der Gesellschaft derjenigen findet, die mit uns nach Einem Ziele laufen."

Ungefähr um diese Zeit (1746), noch vor der Herausgabe des ersten Theils seiner Fabeln und einiger der bereits früher erwähnten Lustspiele, hatte sich Gellert in einer neuen poetischen Gattung versucht. Dem Mangel an guten teutschen Romanen abzuhelfen, schrieb er das „Leben der schwedischen Gräfin von G**," in einem so anspruchslosen und doch so eleganten Style, wie die teutsche Literatur damals noch keinen Roman aufzuweisen hatte [52]). Daß ihm übrigens sein literarischer Ruhm doch nicht so gleichgültig war, als man nach dem vorhin mitgetheilten Briefe an seinen Schwager glauben könnte, zeigt, ungeachtet der scherzhaften Einkleidung, ein an einen Jugendfreund, den Secretair Kersten in Dresden, gerichtetes Schreiben, das auch durch den Rückblick auf die Entwickelung seines poetischen Talents von Interesse ist. „Wenn man," schrieb Gellert den 15. März 1748 [53]), „einen Autor zum Freunde hat, so ist man keine Stunde sicher, daß er uns nicht ein Buch dedicirt, oder uns doch mit einem beschenkt, wir mögen es nun haben wollen, oder nicht. Es kann zum Exempel sein, daß Ihnen nicht viel an dem zweiten Theile meiner Fabeln und Erzählungen gelegen ist [54]); aber das verschlägt mir Nichts. Ich schicke Ihnen dieses Buch dennoch und bilde mir zu meiner Ruhe fest ein, daß Sie es mit Vergnügen lesen werden. Mit diesem unverschämten, aber doch süßen Irrthume muß sich ein Autor für seine Mühe bezahlt machen, und je weniger ihm die Welt ihren Beifall geben will, desto mehr muß er sich den seinigen geben. — Hätten Sie, lieber K., das damals wol gedacht, als wir noch in der Fürstenschule [55]) neben einander ganz demüthig auf der Pechbank saßen, daß ich ein so großer Scribent, ein Fabeldichter, ein Komödienschreiber, ein Romanmacher und ich weiß selbst nicht, was noch mehr werden sollte? Nein, Sie haben es gewiß nicht gedacht, aber Sie hätten es denken können. Hab ich nicht in Tertia alle Periodos simplices und compositas, adversativas, concessivas etc. in Verse gebracht? Hab' ich nicht in einer Secunde mehr als eine Zungenübung in Versen gehalten? Sind dies nicht alles Vorbedeutungen von der Autorschaft gewesen?" [56]) — Auf eine ähnliche Weise blickt in einem spätern Briefe Gellert's unter einer scherzhaften Einkleidung das Behagen an literarischer Berühmtheit hindurch. „Ein rechter teutscher Autor," schreibt er den 25. Oct. 1748 an Kersten, „muß keine Oster- oder Michaelismesse vorbeilassen, ohne etwas herauszugeben, wenn es auch nur ein Romanchen, oder ein übersetzter Katechismus wäre. Wovon sollten die Setzer und Buchführer leben, wenn der Autor nicht schreiben wollte? Und was sollte der Autor anfangen, wenn er nicht von Messe zu Messe schreiben könnte? Nein, ich lasse mir mein Recht nicht nehmen. Ich schreibe, so lange ich gesunde Hände habe. Es ist gar zu hübsch, wenn man sich in dem Meßkataloge, bald darauf in den Zeitungen und in den Journalen und endlich in den Händen der Welt sieht. Ich komme selten zu Jemandem, daß ich nicht für meinen Fleiß belohnt werde und wenigstens eine von meinen Schriften auf dem

49) Daß dies im Scherz gemeint war, bewies Gellert's Nachlaß, der bei seiner bekannten Uneigennützigkeit und Liebe zum Wohlthun nicht anders als sehr gering sein konnte; s. Döring a. a. O. 1. Th. S. 36. 50) Sie starb, nachdem sie ihrem Gatten eine Tochter, Auguste Salome, geboren, bereits im J. 1747. Als Gellert die Nachricht von der Entbindung seiner Schwester erhielt, schrieb er ihr: „Auf's Frühjahr werd' ich, so ich lebe und gesund bin, euch besuchen." Bei der Trauerpost, die einige Tage später an ihn gelangte, schrieb er an seinen Schwager: „Ich Thor, ich hätte hinzusetzen sollen: und so Ihr lebet! — Seiner Schwester Tochter Auguste Salome, später Gattin des Pfarrers Weide zu Kirchheilingen bei Langensalza, starb als Witwe 1818 bei ihrer Tochter, der Pasterin Winkler in Pödelwitz unweit Pegau, s. Gellert's Familienbriefe S. 5 fg. 51) s. a. a. O. S. 8 fg. 52) Der erwähnte Roman erschien zu Leipzig 1746, und in einer neuen Auflage ebendas. 1770, später gedruckt in Gellert's sämmtlichen Schriften. 4. Th. S. 243 fg.; französisch unter dem Titel: La Comtesse Suedoise, ou Mémoires de Madame de G..., traduit de l'Allemand de *Gellert* (à Berlin 1766.); desgl. unter dem Titel: La Comtesse de Suède. (à Paris 1779. 12.) 2 Voll. Englisch unter dem Titel: Life of the Countess G..., translated from the German by a Lady. (London 1776.) Man hat auch eine italienische und ungarische Übersetzung dieses Romans; letztere erschien zu Petersburg 1778.

53) s. Freiberger gemeinnützige Nachrichten. 1817. Nr. 17 und 18. Gellert's aufgefundene Familienbriefe S. 139 fg. 54) Dieser Theil war damals (1748) so eben erschienen. 55) In Meißen. 56) s. Gellert's Familienbriefe S. 142 fg.

Fenster oder auf dem Nachttische ganz sauber eingebunden finde. Ich kann Ihnen nicht sagen, was ich da empfinde, aber das weiß ich, daß ich alsdann nicht zu halten bin. Ich eile nach Hause und nehme die Feder in die Hand und schreibe, was ich schreiben kann und stelle mir schon einen neuen Ort vor, wo ich mich wieder finden werde, wenn es auch in den Händen eines Holzbauers wäre"[57]). Der Schluß dieses Briefes enthielt die Bitte, seinem Gönner, dem Oberconsistorialpräsidenten Grafen v. Holzendorf in Dresden, ein Exemplar des zweiten Theils seiner Fabeln zu überreichen. Dies selbst zu thun, verhinderte ihn seine Scheu vor dem äußern Ceremoniel. „Ich habe," schrieb er, „vor den großen Perücken, vor den Sammetröcken, vor den reichen Westen, nie weiter, als bis an die Thür des gräflichen Vorsaals kommen können, ob ich gleich auch eine Weste mit Fransen anhatte, die aber freilich schon etwas alt sind."

Zu den zahlreichen Verehrern von Gellert's Schriften gehörte auch der damalige königl. preußische Hofrath Borchward[58]), ein durch seine ungeheuchelte Religiosität und seinen redlichen Charakter ausgezeichneter Mann. Die Veranlassung zu seiner damals (1748) angeknüpften Correspondenz mit dem Dichter gab ein Gegenstand, für den sich Borchward von jeher ganz besonders interessirt und selbst, wie unten erwähnt, eine eigene Schrift darüber abgefaßt hatte. Die von Gellert in seinem „Leben der schwedischen Gräfin von G..." entworfene Schilderung des Verhältnisses zwischen Herrschaften und ihrem Gesinde fand Borchward so anziehend, daß er den Dichter bat, über die gegenseitigen Pflichten beider Stände eine kleine, allgemein verständliche Schrift abzufassen. Gellert lehnte dies ab, weil er jenem Gegenstande nicht gewachsen zu sein glaubte, hauptsächlich aber wegen seines Mangels an Zeit. „Ich bin," schrieb er den 9. Dec. 1748[59]), „nicht frei genug in mir. Ich habe einige praktische Collegien, die mir täglich vier bis fünf Stunden wegnehmen. Die übrige Zeit muß ich einem nahen Anverwandten von mir schenken, der künftigen Sommer von der Universität gehen soll und noch nicht weit gekommen ist. Sein Glück befiehlt mir diese Pflicht. Kurz, wenn ich Ihnen, ohne Prahlerei, alle die kleinen Beschäftigungen nennen, wenn ich Ihnen sagen dürfte, daß mir die kleinste Arbeit, ich weiß nicht, ob aus Schwäche des Körpers oder des Geistes, erstaunlich schwer wird, so würden Sie einsehen, daß ich in den jetzigen Umständen keiner neuen Arbeit fähig bin. Ungefähr vier Monate später meldete Gellert seinem Freunde, daß er zu der ihm übertragenen Schrift eine Art von Plan zu entwerfen angefangen, doch nicht damit zu Stande gekommen sei. „Vielleicht," schrieb er den 2. April 1749"[60]), „bin ich daran Schuld, vielleicht ist es die Materie. Es läßt sich in der That viel über die Sache sagen; allein das Meiste ist schon gesagt und beinahe zu bekannt, als daß man es neu sagen könnte. Und wenn ich dies nicht kann, was wird Ihnen und der Welt mit meiner Schrift gedient sein? Überhaupt treffe ich in Ansehung meiner Leser viele Schwierigkeiten an. Macht man es kurz und fein, so wird es der Welt, die es lesen soll, nicht verständlich genug sein. Setzt man alles zum Unterricht genau aus einander, so wird das Vollständige die Aufmerksamkeit solcher Leute bald ermüden, die ohnedem nicht zum Nachdenken gewöhnt sind. Ich weiß daher nicht, ob ich weiter einen Versuch wagen werde."

Dankbar erkannte Gellert die Bemühungen seines Freundes, ihm in dem preußischen Staate eine seinen Fähigkeiten entsprechende und mit einem bestimmten Einkommen verbundene Stelle zu verschaffen. Gellert verbarg indessen nicht seine Vorliebe für Sachsen. „Wenn es," schrieb er den 8. Jan. 1750[61]), „nach meinem Wunsche ginge, so würde mir eine Versorgung in meinem Vaterlande und zwar die liebste sein. Ich will diesen Wunsch nicht von aller Schwachheit freisprechen, noch weniger will ich glauben, daß ich ihn, wenn es mein Schicksal wollte, nicht vergessen könnte. Die Einrichtungen auf den preußischen Akademien sind mir nicht bekannt genug; allein ich glaube doch, daß sie vortrefflich sind und ich würde eine philosophische oder oratorische Professur in Halle allerdings für ein Glück halten, wenn die Lebensart der Studenten sittsamer und friedfertiger wäre. Dies ist alles, was ich Ihnen sagen kann. Überhaupt hab' ich noch gar nicht nach einer Bedienung gestrebt, weil mich meine Leibesbeschaffenheit kein langes Leben hoffen läßt. Oft bereue ich's, daß ich vor zehn Jahren nicht eine Dorfpfarre angenommen habe. Ich würde vielleicht mehr Gutes gestiftet, und, entfernt von dem Geräusche der Welt, ruhiger gelebt haben, als bei einer Professur."

Auf die Frage seines Freundes, warum er längere Zeit Nichts geschrieben, antwortete Gellert: „Das Feld ist nicht alle Jahre tragbar, am wenigsten das Feld des Witzes. Gesetzt, ich hätte noch das Vermögen, etwas zu schreiben, so scheinen es doch meine Umstände nicht zu erlauben. — Ich bin nichts weniger als geldbegierig; allein es ist auch Pflicht, unsere Umstände nicht zu vergessen, wenn wir Andern nützlich sein wollen. Kein Autor kann von seinem Buchführer leben und wehe der Welt,

57) Dies bezieht sich auf einen Vorfall, den Gellert in dem oben mitgetheilten Briefe ausführlich erzählt. Sein Buchbinder hatte ihn in seiner Gegenwart als Verfasser der Fabeln genannt, die ein Bauer, der in ihrem Lobe unerschöpflich war, einbinden lassen wollte. „Sie hätten sehen sollen," schrieb Gellert an Kersten, „mit welcher Verwunderung mich der Bauer betrachtete, wie freundlich er mich auf die Achseln klopfte und mich ermahnte, mehr solch schnackisches Zeug zu schreiben. Ich war den ganzen Tag außerordentlich aufgeräumt." Vergl. Gellert's Familienbriefe S. 143 fg. 58) Ernst Samuel Jacob Borchward, gestorben 1776 zu Berlin als markgräfl. ansbach-baireuthischer geheimer Legationsrath, als Schriftsteller bekannt durch einen „Vorschlag zum gemeinen Besten der Herrschaften und Dienstboten" (Leipzig 1754.) und durch s. Beiträge zu den „Liedern für den öffentlichen Gottesdienst" (Berlin 1766.); s. J. G. Hoppe's Nachricht von dem Leben und Charakter des Herrn E. S. J. Borchward. (Salzwedel 1777.) 59) s. Nachtrag zu Gellert's freundschaftlichen Briefen, herausgegeben von J. P. Bamberger (Berlin 1780.) S. 11.

60) s. Bamberger a. a. O. S. 13. 61) s. Ebendas. S. 15. Vergl. Döring a. a. O. I. Th. S. 52 fg.

wenn er von ihm leben will! Ich muß also meine Zeit auf andere Arbeiten wenden und lieber junge Herren in meiner Stube unterrichten, als die Welt. Ich kann Ihnen daher vor der Hand Nichts versprechen. Sie sollen aber gewiß der erste sein, dem ich meine Arbeiten zuschicke, wenn ich welche habe."

In Bezug auf seine früher erwähnten Aussichten schrieb Gellert den 13. April 1751 [62]) an Borchward: „Es ist mir von Dresden aus, wider meine Hoffnung, befohlen worden, um eine extraordinäre Professur und Pension anzuhalten. Ich habe es gethan, obgleich mit schwerem Herzen, und ich hoffe, wenn Gott will, einen baldigen, glücklichen Erfolg. Ich freue mich nicht sowol meiner selbst wegen, als wegen meiner Freunde, die für mein Glück mehr, als ich, bekümmert gewesen sind und die mir nun den Vorwurf nicht mehr machen können, daß ich zu gleichgültig gegen eine öffentliche Bedienung wäre." In ebendieser Angelegenheit hatte Gellert schon einige Monate früher, den 22. Jan. 1751 [63]), an den Secretair Kersten in Dresden geschrieben: „Endlich können Sie mein Patron werden, wenn es Ihnen zu verächtlich ist, länger mein Freund zu sein. Sie sollen mich nämlich zum extraordinären Professor mit Pension machen. Das ist für Sie etwas Kleines und für Ihren Herrn Grafen **, deucht mich, noch etwas Kleineres." An der Einsendung des ihm abverlangten Memorials an das Oberconsistorium in Dresden ward Gellert verhindert, weil er, wie er schreibt, das Testimonium von der philosophischen Facultät nicht sogleich hatte bekommen können. „Nunmehr folgt es," schreibt er in einem dem obigen Briefe beigefügten Postscript. „Ich hätte es aber bald zerrissen, weil man mich so sehr gelobt und ein rechtes gelehrtes Rhinozeros aus mir gemacht hat" [64]).

Gellert's Genügsamkeit und Uneigennützigkeit zeigt folgende Stelle in dem eben mitgetheilten Briefe: „Ich bin zufrieden, wenn ich auch keine Pension bekomme. Es ist immer noch die Frage, ob ich eine Pension verdiene, und ob sie Andere nicht noch mehr verdienen, oder mehr brauchen. Professor Kapp, der Dekan der philosophischen Facultät, und auch Professor Christ meinen, daß ich vermöge des Testimonii den Befehl zur extraordinären Professur ohne vorhergegangenes Reskript erhalten könnte; und freilich sähe ich's gern, wenn man mir bei der Akademie nicht vorwerfen könnte, daß ich die Professur erbettelt hätte." Es vergingen indessen noch beinahe vier Monate, ehe er das erwähnte Lehramt erhielt. Den 24. Mai 1751 meldete Gellert seinem Freunde Borchward in Berlin: „Mit meiner extraordinären Professur hat es nun, Gott sei Dank! seine Richtigkeit, und ich werde dieses ungehoffte Amt gegen Johannis mit einer gewöhnlichen Rede antreten" [65]).

Mit erwähnter außerordentlichen Professur der Philosophie war ein Gehalt von 100 Thalern verbunden. Seine Vorlesungen eröffnete Gellert mit dem bereits früher erwähnten Programm: De comoedia commovente, und mit einer Rede von dem Einflusse der schönen Wissenschaften auf das Herz und die Sitten [66]). In den Collegien, die Gellert über Poesie und Beredsamkeit las, suchte er seine Zuhörer mehr durch Muster aus den besten Schriftstellern, als durch Regeln zu bilden, und mit dem Geschmacke an dem Schönen zugleich die Neigung zum Guten in ihnen zu wecken [67]). Seine Vorlesungen waren so zahlreich besucht, daß er, da der Raum seines Zimmers die große Menge der Zuhörer nicht fassen konnte, sich genöthigt sah, in den öffentlichen akademischen Hörsälen zu lesen. Dieser Beifall und das fast ungetheilte Lob, welches fortwährend mehren seiner Geistesproducte, seinen „Lehrgedichten und Erzählungen" [68]), seinen „geistlichen Oden und Liedern" [69]), einer von ihm herausgegebenen

62) s. Bamberger a. a. O. S. 17. 63) s. Gellert's Familienbriefe S. 151. 64) Dies Zeugniß, unter dem Dekanat des Professors J. E. Kapp in Leipzig am 23. Jan. 1751 ausgefertigt und wieder abgedruckt a. a. O. S. 153 fg., lautet, wie folgt: „Facultatis Philosophicae Lipsiensis Decanus Senior et reliqui ejus Professores. Quod haud ita pridem ab Ordine nostro modeste petiit testimonium studiorum et vitae apud nos exactae Vir Clarissimus M. *Christianus Fuerchtegott Gellertus*: illud eo libentius illi impertimur, quo digniorem illo per varios, quos hic commoratus est, annos sese reddidit. Confirmamus itaque tibi, Lector, laudatum *Gellertum* a. MDCCXLII ab Ordine nostro Magistrum Philosophiae renunciatum, a. MDCCXLIV jura et privilegia ejus disputatione docta de Poesi Apologorum et eorum scriptoribus cum laude sibi vindicasse et ab eo tempore singulis annis nonnullos juvenes, et inter hos varios sanguine prognatos, exteros etiam, et ex Italia et Anglia ad nos studiorum gratia profectos, linguam, eloquentiam et poesin teutonicam non sine plausu et fructu docuisse. Quemadmodum autem clarissimus *Gellertus* his recitationibus privatis per complures annos de studiosa juventute egregie est promeritus et adhuc bene promeretur: ita non minus rempublicam literariam variis libris, et prosa et versa oratione conscriptis, insigniter ornavit, qui et ingenium ejus venustum et reconditam doctrinam satis superque produnt, nec sine utilitate et delectatione a popularibus nostris avidissime leguntur. Manavit etiam praestantia et elegantia scriptorum clariss. *Gellerti* ad exteros populos, ita ut et Galli et Dani varia ejus opuscula in suas linguas convertere coeperint et in pluribus convertendis adhuc versentur. Qui quidem popularium nostrorum et externarum gentium in scripta clar. *Gellerti* amor, uti non potest non cum ejus laude ac gloria conjunctus esse: ita nos, qui ejus probitatem, diligentiam, modestiam, aliasque virtutes propius intuemur et adhuc melius perspectas habemus, non modo in societatem hujus laudis lubenter venimus, sed etiam ex animo optamus, ut alia praemia, ejus ingenio venusto et praeclara eruditione digna, brevi interjecto tempore consequatur."

65) s. Bamberger's Nachtrag zu Gellert's freundschaftlichen Briefen S. 20. 66) Diese Rede, ursprünglich lateinisch gehalten, doch von einem Freunde Gellert's, dem Magister Heyer, ins Teutsche übersetzt, befindet sich in Gellert's sämmtlichen Schriften. 5. Th. S. 76 fg. 67) s. Cramer a. a. O. S. 82. Döring a. a. O. 1. Th. S. 58. 68) Leipzig 1754. gr. 4. 2. Aufl. ebendas. 1758. 8., 3. ebendas. 1770. 8. unter der veränderten Überschrift: „Moralische Gedichte," in Gellert's sämmtlichen Schriften. 2. Th. S. 3 fg. Französisch in der Sammlung: Choix varié de poésies philosophiques et agréables, traduites de l'Anglois et de l'Allemand. (à Avignon 1770.) 69) Leipzig 1757 und seitdem mehrfach aufgelegt, zuletzt zu Leipzig 1812; in Gellert's sämmtlichen Schriften. 2. Th. S. 83 fg. (mit einer Vorrede über die geistliche Liederpoesie). Französisch (von der Königin Elisabeth von Preußen) unter dem Titel: Hymnes et Odes sacrées par *C. F. Gellert*. (à Berlin 1789.) (Vergl. Allgem. deutsche Bibliothek. 98. Bd. 2. St. S. 408.) Dänisch von Hellmann, 1775. Holländisch von Rutland. Russisch von E. D.

„Sammlung vermischter Schriften“ [70]) und andern Werken, gezollt ward, hatten ihm einigermaßen Ersatz bieten müssen für die Trennung von seinen vieljährigen Freunden, den Verfassern der mehrfach erwähnten Bremischen Beiträge. Bis auf Rabener, der noch einige Jahre in Leipzig blieb, hatten sie nach und nach fast alle diese Stadt verlassen. Ihren erheiternden Umgang vermißte Gellert um so schmerzlicher, da die Anfälle von Hypochondrie, die ihn schon längst heimgesucht, immer häufiger wiederkehrten. In seinen „Trostgründen wider ein siechtes Leben“ [71]) hatte er sich selbst schon einige Jahre früher über seine physischen Leiden zu beruhigen gesucht. Freudig überraschten ihn aus mehren Gegenden die überzeugendsten Versicherungen von dem Nutzen seiner Schriften. Seiner Freunde Bemühungen, ihm ein sorgenfreies Leben zu verschaffen, vereitelte Gellert's genügsamer Sinn und seine Uneigennützigkeit. So wies er unter andern eine Pension zurück, die ihm einer seiner aufrichtigsten Verehrer, der Freiherr von Creussen zu Bernstedt [72]), angeboten hatte. Gellert meinte, eine solche Auszeichnung verdiene er nicht. In einem an seinen Gönner gerichteten Briefe vom 5. Oct. 1751 heißt es: „Mein Einkommen, wenn ich's nach dem rechne, was ich jährlich brauche, beläuft sich auf 5—600 Thaler, und ich danke Gott, wenn ich durch Collegien und andere Arbeiten soviel gewinne. Ich habe seit Ostern eine Pension vom Hofe; diese beträgt 100 Thaler. Ich bin 35 Jahre alt, unverheirathet, und habe für Niemanden sehr zu sorgen, außer für meine fromme und alte Mutter. Sie ist hoch in die Siebenzig; ich liebe sie unendlich, und es ist mein Vergnügen und meine Schuldigkeit, zu ihrer Bequemlichkeit und Zufriedenheit beizutragen“ [73]).

Im October 1751 hatte Gellert seinen mehrfach erwähnten Freund, den Hofrath Borchward in Berlin, besucht. Eine abermalige Einladung, die im December des genannten Jahres an ihn erging, lehnte er ab. Was ihn dazu bewog, sagt er selbst in einem vom 21. Dec. datirten Briefe. Seine Persönlichkeit, meinte Gellert, sei nicht geeignet, ihn zu empfehlen. „Ich bin,“ schrieb er den 21. Dec. [74]), „auf meinen Reisen unglücklich. Ein gewisser Begriff, eine vortheilhafte Meinung, die meine Schriften von mir erwecken, geht voran. Man hofft, den scherzhaften, den muntern Mann zu sehen, den man in dieser oder jener Stelle angetroffen hat; man glaubt etwas zu sehen, das man sich selbst entworfen hat, und man sieht das Gegentheil; man sieht eine ernsthaft finstere Stirn, man hört einen Mann, der wenig redet, und man glaubt, er werde viel reden und immer von Sachen, die des Drucks werth sind. Dies bemerke ich, ich fühl' es und sehe, daß ich meinem Namen selber im Wege bin, oder wenigstens seh' ich, daß der Name eine gewisse Last ist, die ich zu der Zeit am wenigsten tragen mag.“

Der Aufforderung seines Freundes, bald wieder als Schriftsteller etwas von sich hören zu lassen, stellte Gellert in dem oben mitgetheilten Briefe den Einwurf entgegen: „Warum hat man mir ein öffentliches Amt gegeben? Ich hab' es im Voraus gedacht, daß das Amt den Autor verdrängen würde; denn ich bin ein Genie, das durch eine einzige gemessene Beschäftigung zu den andern ungeschickt gemacht wird. Unglück genug für mich, oder doch Demüthigung genug! Der Gedanke, morgen werden dir wieder hundert Personen zuhören, und wie willst du sie unterhalten, und was wird das Beste, das Nöthigste sein von den Dingen, die du ihnen sagen könntest? Der Gedanke, du mußt dir Mühe geben, sitzen, studiren, mühsam lesen, schon der Gedanke, ohne die Ausführung desselben, raubt mir die Munterkeit, die Leutseligkeit, die zu den Schriften des Geschmacks, wo die Natur herrschen soll, so nöthig ist. Mögen die witzigen Köpfe schreiben, die jünger und kühner sind, als ich. Ich will sie lesen und der Welt ihre Verdienste schätzen lehren.“ In ähnlicher Stimmung schrieb Gellert den 12. Jan. 1752 [75]) an den Freiherrn von Creussen: „Fürchten Sie sich nicht, daß ich wieder etwas herausgebe; es wird sobald nicht geschehen. Ich bin des Autors ziemlich müde.“

Den größten Antheil an der trüben Stimmung, die ihm diese Äußerungen eingab, hatte Gellert's oft wiederkehrende Kränklichkeit. Der gefeierte Dichter, dessen Name damals auf allen Zungen lebte, kämpfte seit Jahren mit dem furchtbaren Übel der Hypochondrie. Seine Tage waren ängstlich und trübe, die Nächte unruhig und voll schrecklicher Träume. Selten empfand er die Munterkeit, die einen gesunden Kreislauf der Säfte zu begleiten pflegt. Trübsinn und Niedergeschlagenheit umwölkten sein Gemüth und verriethen sich in seinem traurigen Auge, in seiner Physiognomie und in der Haltung des Körpers [76]).

(St. Petersburg 1782.) Slawakisch von Batorki. (Presburg 1787.) — Ein in der erwähnten Sammlung geistlicher Oden nicht befindliches Gedicht mit der Überschrift: „Auf das neue Jahr 1759,“ in Leipzig auf einer Bogenfläche sauber und mit zierlicher Einfassung gedruckt, ward von K. F. Fulda mitgetheilt in dem Leipziger Allgem. literarischen Anzeiger 1801. Nr. 180. S. 1735 fg. Mehre von Gellert's geistlichen Liedern stehen in den Gesangbüchern (vergl. Heerwegen's Literaturgeschichte der evangelischen Kirchenlieder. 1. Th. S. 197 fg.), viele wurden auch componirt, unter andern von J. F. Doles (Cantor an der St. Thomasschule in Leipzig) (Leipzig 1758. Fol.) und von K. Ph. E. Bach. 5. Aufl. (Leipzig 1784. gr. 4.) Sechs Lieder Gellert's, am Clavier zu singen, von L. v. Beethoven. (Leipzig 1804. Fol.) Gellert's geistliche Oden und Lieder, mit ganz neuen Melodien. (Bern 1804. gr. 4.)

70) Leipzig 1757. 2 Thle. Anhang dazu ebendas. 1769. Gellert besorgte diese Sammlung, um eine andere zu unterdrücken, die ein gewinnsüchtiger Buchhändler von seinen Gedichten und prosaischen Aufsätzen veranstaltet und viele von Gellert verworfene Stücke darin aufgenommen hatte. 71) Leipzig 1747. Ebendas. 1767; in Gellert's sämmtlichen Schriften. 5. Th. S. 21 fg. Französisch von Formey unter dem Titel: Consolations pour les personnes valetudinaires. (à Berlin 1758. 12.) Russisch von A. Schumljenskoi. (Moskau 1773.) Schwedisch Upsal. 1775. 72) Karl Wilhelm Christian Freiherr v. Creussen, gestorben 1772 im 60. Jahre zu Bernstedt als sachsen-coburg-meiningischer geheimer Rath; s. den Vorbericht zum zweiten Nachtrage von Gellert's freundschaftlichen Briefen. (Berlin 1781.) S. 3 fg. 73) Gellert's kindliche Liebe zeigt der wiederholte Dank für die Pension von 50 Fl., welche Creussen bald nachher der Mutter des Dichters bewilligte; s. a. a. O. S. 11.

74) s. Bamberger's Nachtrag zu Gellert's freundschaftlichen Briefen. (Berlin 1780.) S. 24 fg. 75) s. den Zweiten Nachtrag zu Gellert's freundschaftlichen Briefen. (Berlin 1781.) S. 13. 76) s. Döring a. a. O. 1. Th. S. 69.

Durch seinen Zustand war er abgehalten worden, seine Mutter in Haynichen zu besuchen und bei ihr die Osterfeiertage zuzubringen. Auch die Witterung schreckte ihn. „Ich darf," schrieb er den 2. März 1752 [77]), „keine Reise von acht Meilen bei einer so üblen Jahreszeit wagen; und gleichwol ist der Mangel an Bewegung keine geringe Ursache meiner Beschwerden. Vielleicht gehe ich diesen Sommer in ein Bad; denn was ist das Leben des Menschen ohne Gesundheit?" Diese rührende Klage wiederholte er bei seiner Rückkehr von einer Reise nach Dresden in einem Briefe an seinen Freund Creussen: „Sie haben mir," schrieb er den 19. März 1752 [78]), „manche vortreffliche Regeln angewiesen, die Hypochondrie zu ersticken. Dessenungeachtet will es mein Schicksal seit neun Wochen, daß ich diese Plage doppelt fühlen und durch Geduld ein Übel erträglich machen soll, das ich durch die gewöhnlichen Hilfsmittel nicht dämpfen kann. Meine Reise ist elend gewesen, und alles Vergnügen des Frühlings, der Freundschaft, des Umgangs ist mir unter einer steten Beklemmung der Brust ohne Reiz und ohne Geschmack vorgekommen. Ich bereue meine Reise, die ich doch in der besten Absicht unternommen."

Wegen seines längern Schweigens entschuldigte sich Gellert am 24. Oct. 1752 mit einem längern Aufenthalt in Lauchstädt. Eine sonderliche Wirkung von dem Gebrauche des dortigen Bades verspürte er nicht. Erfreulichere Nachrichten über seinen Zustand enthielt ein Brief vom 27. Jan. 1753. Gellert hatte seine Mutter in Haynichen besucht und dabei einen Ausflug nach Dresden unternommen. „Diese Reise," schrieb er [79]), ist mir wohl bekommen. Ich bin wenigstens gesünder und nicht so niedergeschlagen, als zuvor. Was kann ich von einer Reise von 20 Meilen mehr verlangen? Ich preise Gott, daß mein Übel sich gemindert hat. — Wie gütig ist die Vorsehung, und warum ist nicht meine ganze Seele Dankbarkeit und Liebe?" Kaum eine Woche war indessen vergangen, als Gellert in einem Briefe vom 2. Febr. sich aufs Bitterste über die Rückkehr seines alten Übels beklagte. „Ohne Munterkeit," schrieb er [80]), „ohne Lebhaftigkeit des Geistes, arbeite ich mit vieler Mühe und wenigem Glück. Ich weiß kaum durch die Nebel hindurch zu dringen, die ihn umgeben. Ehe ich's denke, ermüdet mein Körper und drückt die Seele nieder." In dieser trüben Stimmung quälte er sich mit allerlei beunruhigenden Ideen. „Ich fürchte," schrieb er, „weil ich seit einigen Wochen in der linken Hand und dem linken Fuße zu verschiedenen Malen in den Juncturen anhaltende Schmerzen gefühlt habe, daß vielleicht mein Übel gar in eine Gliederkrankheit ausarten dürfte." Sein unerschütterliches Vertrauen auf Gott beruhigte ihn wieder. „Der Herr, der unser Schicksal regiert," schrieb er, „wird es machen, wie mir's gut ist, und die Ergebung in seinen Willen, so schwer sie der Natur in harten Kämpfen wird, ist doch allezeit die Pflicht und die Ehre eines Geschöpfs. Ich habe viel Glück in der Welt, das ich nicht verdiene, und viel Unglück nicht, das ich vielleicht verdient habe; warum will ich zagen?"

Wegen seiner Diät machte sich Gellert Vorwürfe. „Leider," schrieb er den 1. März 1752 [81]), „trink' ich Kaffee und rauche auch Tabak. Soviel Gewalt ich mir anthue, beides mäßig zu gebrauchen, so ist mir's doch beinahe unmöglich, es ganz zu lassen, weil ich dabei studire. Es ist mein täglicher Kummer; denn weder das Eine, noch das Andere kann unserm Körper ganz unschädlich sein. Aber was für eine Gewalt hat nicht eine Gewohnheit über uns!"

Von einem dreiwöchentlichen Aufenthalte in Karlsbad und dem Gebrauche der dortigen Mineralquellen verspürte Gellert keinen sonderlichen Erfolg für seine Gesundheit. In mehren seiner Briefe sprach er die Ahnung eines frühzeitigen Todes aus. Genährt ward sie noch durch die Lecture von Young's Nachtgedanken. Selbst schriftstellerisch thätig zu sein, traute er sich in seiner Stimmung nicht zu. „Ich vermisse," schrieb er den 8. Oct. 1753 [82]), „all' die Lebhaftigkeit, die zu einem Autor erfodert wird, und ich erfahre es insonderheit, wie wahr es ist, daß man nicht in einem jeden Alter Verse machen kann. Ich mag die Ursachen nicht aufsuchen; genug, daß es meine Pflicht ist, nicht wider mich selbst zu handeln, und den Beifall, den ich mir ehedem erworben, nicht durch unglückliche Arbeiten zu verderben. Ich begnüge mich, junge Leute zu unterrichten, welche Genie haben, und suche meine Ehre darin, wenn ich Anderer Arbeiten schätzen, bewundern und bekannt machen kann."

Den Genuß des augenblicklichen Wohlbefindens verbitterte sich Gellert, indem er sich der Undankbarkeit gegen die Vorsehung anklagte. „Ich kränke mich," schrieb er [83]), weit mehr, daß ich so unempfindlich bin, das Glück, das ich habe, zu erkennen, als ich über das, was mir mangelt, betrübt bin. Woher kommt diese Kälte, diese undankbare Härte, von der ich sonst Nichts gewußt habe? Ich stehe mit der Trägheit auf, mit der ich mich niederlegte, und der Gedanke, du hast die ganze Nacht ruhig geschlafen, ist des Morgens meiner Seele eine gleichgültige Zeitung." Seine Demuth lockte ihm das Geständniß ab: „Wie wenig vermag der Mensch über sich selbst und wie viel glaubt er doch heimlich zu sein! Ich esse, ich trinke, ich schlafe und fühle doch keine Kräfte. Freilich hab' ich jetzt wenig Bewegung und des Tages drei Collegien. Aber unter fast gleichen Umständen war ich doch vor wenig Jahren ein ganz anderer und besserer Mensch. Ich hatte mehr Beschwerden des Leibes, weniger Schlaf, mehr Beklemmungen der Brust, und dennoch war ich weit munterer." Er schob die Schuld seiner Verstimmung auf sein einsames Leben. Die Idee, verheirathet zu sein, die er in mehren frühern Briefen aufs Entschiedenste verworfen, zeigte sich ihm für den Augenblick von einer lockenden Seite. „Hätt' ich," schrieb er, „eine liebenswürdige Frau, so glaubte ich, an ihrer Seite der bangen Stunden

77) s. den zweiten Nachtrag u. s. w. S. 22. 78) s. ebendas. S. 23 fg. 79) s. Bamberger's Nachtrag zu Gellert's freundschaftlichen Briefen S. 29. 80) s. den zweiten Nachtrag zu Gellert's freundschaftlichen Briefen S. 33 fg.

81) s. den zweiten Nachtrag zu Gellert's freundschaftlichen Briefen S. 35 fg. 82) s. ebendas. S. 40 fg. 83) s. Bamberger a. a. O. 34.

weniger zu haben. Würde nicht ein Blick von ihr oft meinen Geist aus seinem traurigen Schlummer reißen? Doch, wie weiß ich das? Würde es nicht meine Unruhe ebenso sehr vermehren, wenn ich die ihrige durch mich wachsen sähe? Genug, dies Glück hat nicht in dem Plane meines Schicksals gelegen, und was wäre die Gelassenheit für eine Tugend, wenn sie uns nicht wirkliche Übel ertragen lehrte, indem sie uns auf die weise und gütige Hand der Vorsehung blicken heißt?"

Von solchen Empfindungen zeugt das in der erwähnten Sammlung seiner „Lehrgedichte und Erzählungen" befindliche Gedicht Gellert's: „Der Christ"[84]. „Dies Gedicht," schreibt Gellert den 23. März 1754[85], „ist das letzte, das ich erst in der verwichenen Neujahrmesse gemacht, nachdem ich einige Jahre, durch verschiedene vergebliche Versuche überredet, geglaubt hatte, ich könnte keine Verse mehr machen. — Wie glücklich wollt' ich mich schätzen, wenn dies Gedicht, wegen seines Inhalts, des Beifalls der Kenner und der Rechtschaffenen würdig wäre! Ich habe neun Tage, ohne Aufhören, daran gearbeitet, alle Qual der Hypochondrie verleugnet, und, wie Gott weiß, oft gebetet, daß ichs aus der Fülle eines redlichen und absichtsvollen Herzens machen möchte. Eben dies Gedicht hat mich bestimmt, die übrigen auszusuchen und herauszugeben; denn diese liegen schon etliche Jahre da. Ich war fest entschlossen, sie nie drucken zu lassen, so sehr fehlte mir der Muth und die Lust, ein Autor zu werden." Er hielt diesen Stand, als Lebensberuf, überhaupt für einen Abweg, vor dem er jugendliche Köpfe warnen zu müssen glaubte. An seinen ehemaligen Schüler, den Grafen Moritz von Brühl in Dresden, der ihm einige poetische Versuche geschickt hatte, schrieb Gellert den 18. Juli 1754: „Ich bitte Sie, lassen Sie sich von den Zaubereien der Poesie nicht zu sehr einnehmen. Ich kenne die Gewalt dieser Sirene. Sie sind zu größeren Dingen bestimmt; von diesen darf Sie die Poesie nicht abziehen. Nur Ihren Geist soll sie beschäftigen, wenn Sie in jenen nicht arbeiten können oder sollen[86]. — Ob ich fortfahren werde, mehr Lieder zu machen," heißt es in einem Briefe Gellert's an seinen Freund Borchward in Berlin[87], das weiß Gott, ich kann es nicht sagen. Soviel merk ich, daß meine Gabe zu dichten und zu schreiben, sehr, wo nicht ganz erloschen ist. Alles wird mir sauer, blutsauer, und ist dies nicht ein Beweis, daß das Feuer fehlt, die Begierde, die uns beleben und die Last der Arbeit unmerklich machen muß?

In dieser Stimmung machte sich Gellert bei der Herausgabe seiner früher erwähnten geistlichen Oden und Lieder, für die sich seine Freunde lebhaft interessirten, allerlei Scrupel. Am liebsten hätte er diese Gedichte anonym drucken lassen. „Über meinen Namen," schrieb er[88], „bin ich noch sehr uneins. Gott weiß es, daß ich ihn nicht auf den Titel setzen würde und zwar aus guten Absichten, wenn ich wüßte, daß ich verborgen sein könnte. — Ich würde geschwinder an die Herausgabe denken, wenn kein Mensch wüßte, daß ich Lieder gemacht hätte. Ich würde mich freuen, wenn sie die Absicht der Erbauung beförderten und glauben, daß ich etwas Gutes gethan hätte. Aber nunmehr, da ich schon in der Rede bin, fällt ein großes Verdienst auf meiner Seite hinweg. Es wird mir und Andern vorkommen, daß ich als Autor, aus Begierde des Namens, geistlich gedichtet habe. Elender Gedanke! Meine Freunde sagen, mein Name werde tausend Leute reizen, die Lieder zu lesen, die sie sonst nicht würden gelesen haben. Das glaub' ich ohne Eitelkeit selbst. Aber können nicht auch tausend Leute sagen: Warum war der Mann nicht so bescheiden und hielt seinen Namen zurück? Will er durch Lobsprüche belohnt sein?"

Während Gellert mit der ihm eigenen Gewissenhaftigkeit sich beschäftigte, die letzte Hand an seine geistlichen Lieder zu legen, ward er in dieser Beschäftigung, wie in seiner Thätigkeit als akademischer Docent durch die Unruhen unterbrochen, welche zu Anfange des siebenjährigen Krieges das Einrücken fremder Truppen in Sachsen verursachte[89]. Bei seinem, von der gewöhnlichen Schriftstellereitelkeit weit entfernten Charakter konnten ihn die zahlreichen Besuche von Fremden nicht entschädigen, die sichs zur Ehre schätzten, ihn gesehen und persönlich kennen gelernt, oder wenigstens seine Vorlesungen besucht zu haben. Den Eindruck, den die politischen Ereignisse auf ihn machten, schildern mehre Stellen in seinen Briefen an seinen ehemaligen Schüler, den Grafen Moritz von Brühl, der sich damals in Paris befand. „Wie traurig," schrieb Gellert den 12. Nov. 1756[90], „sieht es, seit unserer unterbrochenen Correspondenz, in unserm Vaterlande aus! Erwarten Sie keine Beschreibung unseres tragischen Zustandes von mir. Er ist, denk' ich, der ganzen Welt bekannt. Wir sind tief gefallen und ich weine über unser Schicksal und sehe auf die Hand, die allein auch die allgemeinen Schicksale der Sterblichen lenkt, strafend und gütig. Nun werden Sie Sachsen nicht sobald sehen mögen und ich werde Sie nicht sobald zu sehen wünschen; denn sollen Sie ein Zuschauer unsers Elends sein?" — In einem an Borchward geschriebenen Briefe vom 21. März 1757[91] findet sich die Stelle: „Unsere jetzigen Umstände? Lassen Sie uns einen Vorhang darüber ziehen. Nur Friede! Friede!" — „Daß wir jetzt viel leiden," schrieb Gellert acht Tage später[92] an den Grafen Moritz von Brühl, „daß ich und hundert wackre Leute keine Pension mehr bekommen, daß unsere Universität täglich mehr abnimmt, das versteht sich. Ich könnte, wenn ich wollte, nach Kopenhagen gehen, wo man mich bei der Erziehung des Kronprinzen zu brauchen gedenkt. Allein ich, der ich bald 40 Jahre alt, meines Lebens oft

84) Die erwähnte Sammlung, 1754 zu Leipzig gedruckt und ebendas. 1770 neu aufgelegt, enthält außerdem die Gedichte: Der Menschenfreund; Reichthum und Ehre; der Stolz; die Freundschaft; der Ruhm. 85) s. Bamberger a. a. O. S. 37 fg. 86) s. Gellert's Briefe, herausgegeben von J. A. Schlegel und G. L. Heyer. (Leipzig 1774.) S. 24. Döring a. a. O. 1. Th. S. 95. 87) vom 22. Dec. 1755; s. Bamberger a. a. O. S. 50.

88) s. a. a. O. S. 56. 89) Vergl. Cramer a. a. O. S. 105. 90) s. Gellert's Briefe S. 73. 91) s. Bamberger a. a. O. S. 58. 92) s. Gellert's Briefe S. 79.

müde, zu vielen Verrichtungen gar nicht mehr lebhaft genug und an Einsamkeit gewöhnt bin, ich werde nicht gehen. Aber wenn Sie wieder in unser Vaterland zurückkommen, dann will ich mir auf einem Ihrer Güter einen Platz der Ruhe und des Grabes ausbitten."

Gellert hatte um diese Zeit, im April 1757, Leipzig verlassen. Er war einer Einladung des Kammerherrn von Zettwitz nach Bonau gefolgt, einem bei Roßbach gelegenen Gute [93]). Mit diesem vielseitig gebildeten Manne und mit der gräflich Vitzthum'schen Familie lebte er dort in angenehmen Verhältnissen. Seinem mehrfach erwähnten Freunde, dem Hofrath Borchward in Berlin, meldete Gellert in einem Briefe vom 23. April 1757 [94]) diese Veränderung seines bisherigen Aufenthalts mit den Worten: „Ich schreibe dies auf dem Lande, fünf Meilen von der Stadt, wohin ich zur Ruhe geflüchtet bin, die ich auch bei dem besten Wirthe und der gefälligsten Wirthin genießen würde, wenn ich mich selbst oder meinen Körper nicht mitgebracht, oder anders zu reden, wenn ich den Schlaf mitgebracht hätte. Bei dem Mangel desselben empfinde ich die Annehmlichkeiten des Frühlings und die Freundschaft des Herrn v. Zettwitz und seiner Gemahlin nur halb und eile alle Tage wieder in Gedanken nach meiner Einöde in die Stadt." Eine ähnliche Stimmung herrscht in einem spätern Briefe vom 4. Sept. 1757. „Mein Exilium," schrieb Gellert [95]), „wird mir, entfernt von meinen Freunden, alle Tage unerträglicher, und ich seufze schon nach der Stadt, die ich vor sechs Wochen, als ich sie wiedersah, nicht ungern verließ. So widersprechend sind die Wünsche der Hypochondristen. Es fehlt mir hier auf dem Lande Nichts, als daß ich nicht in meiner Ordnung, sondern vielmehr ein unnützes Geschöpf für die Welt bin. Ich bin müßig, ohne es sein zu wollen; und lesen, denk' ich, ist nicht viel besser als Müßiggang. Endlich, wer kann lesen, wenn man alle Stunden mit neuen Nachrichten, falschen und wahren, erschreckt wird?" — „Möchte doch," heißt es in einem spätern Briefe vom 21. Sept., „der Tag der öffentlichen Ruhe und das Ende meines müßigen Exils nicht mehr fern sein!"

Gellert war, als er dies schrieb, kaum wieder genesen von einer lebensgefährlichen Krankheit, die er sich durch eine Erkältung bei einem abendlichen Spaziergange nach Meineweh, einem benachbarten Gute eines Herrn v. Schönberg, zugezogen hatte [96]). Ein heftiges und anhaltendes Seitenstechen erregte gegründete Besorgnisse. Den Bemühungen seines Arztes, des Dr. Springsfeld aus Weißenfels, verbunden mit der sorgsamen Pflege in dem Hause des Herrn v. Zettwitz, gelang es jedoch sein Leben zu retten. Ausführlich schildert Gellert jenes Ereigniß in zwei sich gegenseitig ergänzenden Briefen, von denen der eine vom 18. Nov. 1757 an den Grafen Moritz v. Brühl [97]), der andere vom 9. März 1758 an den Hofrath Borchward in Berlin gerichtet ist [98]). Ergriffen von der Ahnung des Todes schreibt Gellert in dem erstgenannten Briefe: „O lieber Moritz, was ist der Schritt in die Ewigkeit für ein feierlicher, bebender Schritt! Welch ein Unterschied zwischen den Vorstellungen des Todes bei gesunden Tagen und am Rande des Grabes! Welcher Held muß da nicht zittern, wenn ihn nicht die Religion gleich einem Engel vom Himmel stärkt! Ich dachte zu sterben und siehe, ich lebe noch durch die Güte Gottes! Wie werd' ich dieses neu geschenkte Leben recht nützlich und dankbar anwenden? Wie lange, oder wie kurz wird es noch dauern? Und wenn es noch so lange dauerte, wie bald wird es gleich dem vorigen verschwunden sein!"

In dem Briefe an Borchward schreibt Gellert: „Die Bataille bei Roßbach hab' ich, kaum anderthalb Stunden, vielleicht nicht eine Stunde von ihr entfernt, erlebt, und von der Krankheit entseelt, von dem Krachen des Geschützes mit dem ganzen Gebäude erschüttert, mit keuchender Brust, mit bebenden Händen, unter Gebeten für die Sterbenden, nein, unter Seufzern (denn ich konnte nicht beten und weinen) hab' ich sie vier Stunden nach einander gehört, oder vielmehr zu sehen geglaubt, schon den Tag vorher gehört, schon lange vorher an dem Rasseln der Stücke gehört, die durch den Hof, hart vor meinem Lager, gezogen wurden. Genug, der Herr regiert und lebt!" — „Vielleicht ist die Periode meiner Rückkehr nach Leipzig näher, als ich denke. Möchte doch Gott uns allen Frieden und Ruhe schenken!" [99]) — „Noch immer," schrieb Gellert aus Bonau den 21. April 1758 [1]), „kämpfe ich mit dem Entschlusse nach Leipzig zurückzukehren. Vor der Pfingstwoche dürfte es wol nicht geschehen. Hart an meinem Kammerfenster in Leipzig ist ein Hospital für Blessirte und Kranke errichtet. Ich kann sie aus meinem Fenster klagen hören und leiden sehen. Ein trauriger Anblick für mich."

Mitten unter diesen erschütternden Eindrücken überraschte ihn die Nachricht, daß einer seiner liebsten Freunde, der Dichter Cronegk zu Ansbach, in der Blüthe seiner Jahre gestorben. Gellert's Empfindungen bei diesem Verluste schildert ein Brief an den Grafen Moritz v. Brühl, vom 22. März 1758 [2]). Er machte sich mit dem Gedanken vertraut, daß auch seine letzte Stunde bald kommen könnte. „Ich habe," schrieb er den 25. März [3]), „unlängst eine kleine Verordnung aufgesetzt, wie es nach meinem Tode mit meinen Meubeln und Büchern gehalten werden soll. Ich habe keine Schätze und auch keine Schulden und ein seliger Tod sei mein Reichthum, den wird Gott uns geben." Keinen sonderlichen Eindruck machte auf Gellert in dieser Stimmung das unerwartete Geschenk von 300 Thlrn., womit ihn eine adelige Dame, Frau v. Campenhausen in Riga, deren Sohn früher Gellert's Zuhörer gewesen, nach dem Empfange seiner Oden und geistlichen Lieder, überraschte. „Da mich," schrieb Gellert [4]), „oft die wichtigsten Gegenstände nicht rühren, so läßt sich denken, daß mich dieses Geld, so sehr ich's auch nöthig habe, wenn ich wieder in Leipzig leben will,

93) s. Cramer a. a. O. S. 105. 94) s. Bamberger a. a. O. S. 61 fg. 95) s. Döring a. a. O. 1. Th. S. 139. 96) s. Cramer a. a. O. S. 105. 97) s. Döring a. a. O. 1. Th. S. 141 fg. 98) s. Bamberger a. a. O. S. 63 fg. 99) s. Bamberger a. a. O. S. 65.

1) s. Gellert's Familienbriefe S. 40. 2) s. Gellert's Briefe S. 90 fg.; vergl. seine Familienbriefe S. 34. 3) s. ebendas. S. 39. 4) s. ebendas. S. 40.

nicht gerührt hat. Darüber habe ich mich freilich gekränkt, daß ich der Vorsehung für diese Wohlthat nicht herzlich genug danken und ihre Güte fühlen kann."

Im Mai 1758, in der Pfingstwoche war Gellert wieder nach Leipzig zurückgekehrt, wo ihn mit dem Beginne des nächsten Jahres die Nachricht von dem Tode seiner Mutter aufs Schmerzlichste überraschte. Seine damaligen Briefe enthalten fortwährende Klagen über seinen wechselnden Gesundheitszustand. Sie sind aber auch merkwürdige Documente für seine Resignation und geduldige Ergebung in ein unvermeidliches Schicksal. Mit gleicher Ruhe ertrug er auch die störenden Verhältnisse, welche die Kriegsunruhen und Durchmärsche fremder Truppen für ihn herbeiführten. Entschädigt sah er sich durch die Auszeichnung, die ihm von mehren in Leipzig anwesenden Militairpersonen zu Theil ward [5]). Selbst die Prinzen Karl und Heinrich von Preußen würdigten ihn oft ihrer Unterredung. Der General Hülsen ermäßigte die Einquartirung in Gellert's Geburtsorte Haynichen, mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß es aus Hochachtung für den Dichter geschehe. Die größte Auszeichnung widerfuhr ihm indessen, als Friedrich II. bei seiner Anwesenheit in Leipzig im December 1760 ihn zu sich rufen ließ. In dem Gespräche mit dem großen Könige [6]) zeigte Gellert weniger Schüchternheit, als ihm sonst eigen war. Dem Verlangen Friedrich's II., seine Gedichte kennen zu lernen, entsprach Gellert, indem er seine bekannte Fabel: „Der Maler" [7]) recitirte. Durch seine freimüthigen Antworten gelang es ihm, dem großen Könige eine günstigere Meinung von dem Zustande der teutschen Literatur beizubringen, über die er in seiner Schrift: De la Litérature allemande ein ziemlich einseitiges Urtheil gefällt hatte. Den günstigen Eindruck, den Gellert auf ihn gemacht, soll Friedrich II. seinen nächsten Umgebungen durch die Äußerung zu erkennen gegeben haben: „C'est le plus raisonnable de tous les savans allemands."

Gellert selbst schien, bei der bekannten Anspruchslosigkeit seines Charakters, auf die ihm gewordene Auszeichnung keinen unbedingten Werth zu legen. Dafür spricht, was er den 30. Dec. 1760 an eine Freundin schrieb. „Ein Brief über den andern," äußerte er, „wünscht mir Glück zu der Gnade des Königs. Ja, liebste Freundin, es ist nicht zu glauben und doch wahr, ich komme tausend Leuten erst ehrwürdig vor, seitdem der König mit mir gesprochen und mich gelobt hat." Ist denn sein Lob vor dem Richterstuhle der Vernunft und des Gewissens wirklich mehr, als der Beifall eines andern Menschen?" Beunruhigend war für Gellert, bei seinem anspruchslosen Sinne, besonders das Gerücht, daß sein an Rabener gerichteter Brief, in welchem er seine Unterredung mit Friedrich II. geschildert hatte, in Dresden abschriftlich circuliren sollte. „Es ist schrecklich genug," schrieb er [8]), „daß kein Brief von mir mehr vor dem Drucke sicher ist. Magna fama magnum malum. Das erfahr' ich alle Tage mehr." In dieser Stimmung und bei seiner Denkungsart hatten die fortwährenden Bemühungen seiner Freunde, durch Vermehrung seiner Einkünfte dem kranken Dichter ein gemächlicheres Leben zu verschaffen, für Gellert etwas wahrhaft Peinliches. Dies sieht man unter anderm aus einem Briefe an den Grafen Moritz v. Brühl, vom 16. Mai 1761. „Warum nehmen sich doch," schrieb Gellert [9]), „so viele Menschen meiner an? Verdiene ich's denn mehr, als Andere? Nichts weniger. Die glänzenden Verdienste des Autors erwerben mir das Herz der Hohen und der Niedrigen; und diese Verdienste, die in das Auge fallen, sind doch oft Nichts gegen die stillen Verdienste eines Mannes, den Niemand bemerkt, und der mir weit vorzuziehen ist. — Es kommt mir nicht in den Sinn, um eine Fürsprache zu bitten. Ich suche kein Amt, ich wünsche keine Pension; ich bin krank und kann kein langes Leben hoffen; ich leide keinen Mangel und Gott gibt mir mehr, als vielen Andern. Wie könnt' ich mehr begehren? — Wenn mir Gott leidliche Gesundheit und ein freudiges Herz gibt, so verachte ich alle Schätze und Ehren der Erde."

Gellert's fortwährende Kränklichkeit war der Hauptgrund, weshalb er das ihm angetragene Lehramt eines Professors Organi Aristotelici, ungeachtet der dringenden Vorstellungen und Bitten Erneſti's, Wagner's und besonders Rabener's entschieden ablehnte. „Ich habe," schrieb er, „diese Stelle nicht aus einer übertriebenen Bescheidenheit ausgeschlagen. Nichts weniger; nur aus Krankheit, Alter, Mangel an Kräften, aus Überlegung und Gewissen. Warum sollte ich mich weigern, wenn das nicht meine Gründe wären? Ich müßte ja fürchten, wider meine Pflicht, wider meinen eigenen Vortheil zu handeln, wenn ich blos aus Eigensinn den Rath und die gütige Fürsorge meiner Freunde verwerfen sollte. Wer meine Beschwerden sähe, die kranke Brust, an der ich leide, den nagenden heimlichen Schmerz in meinem Kopfe, die Abnahme meines Gedächtnisses, die mir die geringsten Arbeiten zur Last macht, wer dies alles sähe, würde mir sicher nicht rathen, ein neues Amt anzunehmen. Die Akademie leidet nicht dabei. Ich kann, was ich thun kann, als außerordentlicher Lehrer thun, wenn auch das, was ich thue, Wenigen in die Augen fällt. Wenn ich im J. 1751 die Professur hätte suchen sollen, so würd

5) Vergl. Cramer a. a. O. S. 114 fg. 6) s. dies Gespräch, nach dem Auszuge eines aus Leipzig vom 27. Jan. 1761 datirten Schreibens, in Gellert's Briefwechsel mit Demoiselle Lucius (Leipzig 1823.) S. 632 fg.; vergl. einen ebendas. S. 629 fg. mitgetheilten Brief Gellert's an Rabener vom 29. Jan. 1761, und einen frühern (vom 10. Jan.) an den Hofrath Borchward in Berlin, in Bamberger's Nachtrag zu Gellert's freundschaftlichen Briefen S. 74 fg. 7) s. Gellert's sämmtliche Schriften. 1. Th. S. 121 fg.

8) s. Bamberger a. a. O. S. 67. In mehren seiner damaligen Briefe kommt Gellert mit Unmuth auf diesen Gegenstand zurück. „Was haben Sie," schrieb er den 21. April an seinen Freund Borchward, „für böse Leute in Berlin, welche vertraute Briefe durch den Druck der Welt öffentlich bekannt und einen ehrliche Mann schamroth machen? Es ist Grausamkeit, so zu verfahren, und ich werde künftig zittern müssen, so oft ich einen Brief schreiben will. Wie viele Dinge sind unter Freunden erlaubt und unschuldig, die in dem Angesichte der Welt sogleich anstößig werden? s. Bamberger a. a. O. S. 68. 9) s. Gellert's Briefe S. 104 fg.

ich geglaubt haben, es wäre Pflicht. Im J. 1761 halte ich es für Pflicht, sie zu verbitten. Meine Freunde denken als Gesunde, da haben sie Recht. Ich denke und leide als ein Kranker und da hab' ich auch Recht. Mein Entschluß ist nicht Flucht vor der Arbeit; dies beweist mein zeitheriges Schreiben und Lesen. Daß ich die Kräfte nicht mehr habe, die ich vor zehn Jahren hatte, das kränkt mich; aber wie müßt' ich mich schämen, wenn ich glaubte, ich hätte sie und setzte mich selber in Unruhe und Umstände, die ich hätte vermeiden können."

Diese offene Darstellung seiner Lage hatte auf Gellert's Freunde die Wirkung, die er sich davon versprach. Er war darüber sehr erfreut. Weit entfernt, in dem Eifer zu ermüden, den er bisher seinen Vorlesungen und dem Privatunterrichte gewidmet hatte, verdoppelte er, nicht ohne bedeutenden Nachtheil für seine Gesundheit, seine Anstrengung, um den Verdacht von sich zu entfernen, daß seine Bequemlichkeit oder Freiheit ihm mehr gelte, als der allgemeine Nutzen. Seine Einkünfte würden übrigens, auch ohne die Unterstützung seiner Freunde und vieler ihm gänzlich unbekannter Gönner, bei seiner Genügsamkeit, für die Bestreitung der nöthigsten Bedürfnisse hingereicht haben. Jede Muße, die ihm seine Berufsgeschäfte gönnten, nutzte er zu fortgesetzten Studien und zu einer fast ununterbrochenen Correspondenz mit zahlreichen auswärtigen Freunden. In einen lebhaften Briefwechsel war er besonders mit einer Demoiselle Lucius in Dresden getreten, einem vielseitig gebildeten Frauenzimmer[10]), welches, von Gellert's Schriften begeistert, sich den 21. Oct. 1760 schriftlich an ihn gewandt und ihn seitdem zum Vertrauten aller ihrer Angelegenheiten machte. Den Eindruck, den jener Brief auf Gellert gemacht, schildert seine unmittelbare Antwort vom 22. Oct. „Sie haben," heißt es darin[11]), „mich Ihrer Achtung und Freundschaft in einer so aufgeweckten, naiven und überzeugenden Sprache versichert, daß ich sehr unempfindlich sein müßte, wenn mir Ihr Brief nicht hätte gefallen sollen, und sehr undankbar, wenn ich Ihnen nicht gleich den ersten Tag für dieses unerwartete Geschenk danken wollte. In der That kann ich mich nicht erinnern, daß ich jemals einen so lachenden und doch natürlichen Brief von einem Frauenzimmer erhalten hätte; von einer Mannsperson will ich gar nicht sagen, denn unser Witz ist nicht fein genug zu dieser Schreibart. Ihr Brief ist also der erste schöne Brief in dieser Art, den ich erhalten. Sind Sie mit dieser Dankfagung zufrieden? Vor zehn Jahren hätt' ich sie munterer gesagt; aber jetzt, scherzhafte Babet, kostet mich ein trockener Brief schon Mühe, und Gedanken, die freiwillig kommen sollen, muß ich aus einem eingespannten und schmerzhaften Kopfe erst losarbeiten." In Bezug auf seiner Correspondentin Bitte, ihr eins von seinen Werken zu senden, äußerte Gellert, „daß sie ja alle seine Schriften gelesen und daß es eitel sei, wenn der Autor sich selbst zum Lesen verschenke." Zu ihrer Belehrung und Unterhaltung sandte er ihr das bekannte und ehemals vielgelesene Magazin der Frau von Beaumont, welches er als eins der nützlichsten Werke empfahl.

Der lebhafte Antheil, den Gellert, unter einem fast ununterbrochnen Briefwechsel mit Demoiselle Lucius, an seiner fleißigen und geistreichen Correspondentin nahm, erzeugte in ihm den Wunsch, sie mit einem seiner Freunde, dem als Kirchencomponisten geschätzten Cantor an der Thomasschule, Doles, vermählt zu sehen[12]). In einem Briefe vom 15. Aug. 1761 machte Gellert selbst der Demoiselle Lucius diesen Heirathsantrag, fühlte jedoch bald die Unschicklichkeit, die darin lag und entschuldigte sich bei seiner Freundin wegen seines voreiligen Schreibens, das ihn nebenher zu einigen moralischen Betrachtungen veranlaßte. „So gut, liebe Freundin," schrieb Gellert[13]), „als wir sein sollen, sind wir niemals und also werden wir uns Zeitlebens Vorwürfe machen können. Aber sich aufrichtig bestreben, seine Fehler zu kennen und zu verbessern und im Guten zu wachsen, das muß uns wieder mit uns selbst aussöhnen und eben dies ist unsere wahre Weisheit, unsere tägliche Pflicht und also auch unser tägliches Verdienst. Wenn Sie einen guten Mann bekommen, so ist's nach meinen Gedanken unmöglich, daß Sie nicht auch eine sehr gute Frau sein sollten; gesetzt, daß Sie auch verschiedene Fehler des Naturells mit sich brächten, die er nicht kannte; und wer bringt von beiden Seiten nicht solche Fehler mit? Eine Person, die Verstand und Religion hat, und die liebt — o, die kann Alles über sich durch Hilfe der Übung und der Zeit ausrichten. Indessen will ich mir's nie wieder einfallen lassen, einen meiner Freunde eher mit Ihnen zu versorgen, als bis Sie ihn wenigstens zehn Mal gesehen haben und er Sie auch soviel Mal. Sie können also lange vor neuen Anfällen von meiner Gutherzigkeit sicher sein."

Bittere Vorwürfe machte sich Gellert über den Mangel an Geduld im Leiden. Wer sie nicht bewiese, meinte er, könne kein wahrer Christ sein. „Wie beschämt war ich," schrieb er den 17. Sept. 1761[14]), „als ich vorigen Sonntag traurig und niedergeschlagen in die Kirche trat

10) Christiane Karoline Lucius, geboren am 7. Dec. 1739 zu Dresden, verheirathete sich im October 1774 mit dem Prediger Gottlieb Schlegel zu Burgwerben bei Weißenfels und kehrte nach ihres Gatten Tode (1813) nach Dresden zurück, wo sie am 21. Aug. 1833 in sehr hohem Alter starb. Ihren 94. Geburtstag, den 7. Dec. 1832, feierte Trautschold in einem ihr Verhältniß zu Gellert schildernden Gedichte; s. Abendzeitung. 1832. Nr. 298. S. 1189 fg. Außer einigen Übersetzungen aus dem Englischen und Französischen schrieb Demoiselle Lucius ein Trauerspiel: Duval und Charmille betitelt. (Leipzig 1778.) Vergl. Ebert's Einleitung zu Gellert's Briefwechsel mit Demoiselle Lucius. (Leipzig 1823.) S. IX fg. v. Schindel's Deutsche Schriftstellerinnen des 19. Jahrh. 2. Th. S. 248 fg. Den Neuen Nekrolog der Deutschen. Jahrg. XI. 2. Th. S. 571 fg. 11) s. Gellert's Briefwechsel mit Demoiselle Lucius S. 4 fg.

12) Johann Friedrich Doles, geb. 1715 zu Steinbach im Herzogthume Meiningen, gest. am 8. Febr. 1797 zu Leipzig. Vergl. über ihn Gerber's Lexikon der Tonkünstler. 1. Th. S. 345 fg. Dessen Neues Tonkünstlerlexikon. 1. Th. S. 911 fg. Gaßner's Universallexikon der Tonkunst S. 241 fg. 13) s. Gellert's Briefwechsel mit Demoiselle Lucius S. 59 fg. Döring a. a. O. 2. Th. S. 17 fg. 14) s. Gellert's sämmtliche Schriften. 9. Th. S. 55. Gellert's Briefwechsel mit Demoiselle Lucius S. 65.

und bei dem Eintritte von den Schülern mir das Lied entgegensingen hörte: O Herr, mein Gott, durch den ich bin und lebe, gib, daß ich mich stets deinem Rath ergebe u. s. w. — Bist du der Mensch, dacht' ich, der dieses Lied gemacht hat [15])? So dachte ich und fing an bitterlich zu weinen und um Muth und Freudigkeit zu beten und zu kämpfen." Ähnliche moralische Reflexionen, weiter ausgeführt, enthielt ein Brief vom 7. Oct. 1761. „Allerdings, liebste Freundin," schrieb Gellert [16]), „sind Glück und Unglück, frohe und traurige Begegnisse, Prüfungen, bei denen wir unsern Gehorsam gegen Gott üben sollen und in Ansehung der glücklichen Tage, die wir insgemein so zu nennen pflegen, mag es wol sehr wahr sein, daß sie schwerer zu ertragen sind, als die traurigen. Die Tugenden, zu welchen uns die Tage des Glücks verbinden, ich meine die Mäßigung in dem Genusse der Freuden des Lebens, Dankbarkeit und Demuth gegen die unverdienten göttlichen Wohlthaten, Vertrauen auf die fernere gnädige Vorsorge Gottes, und Eifer, andere Menschen auch, gleich uns, glücklich zu wissen und gern glücklich zu machen, scheinen leichtere und frohere Tugenden zu sein, als die Tugenden im Elend, als Gelassenheit, Geduld und nöthige Ergebung in anhaltenden Widerwärtigkeiten, die Gott schickt oder zuläßt. Allein die Natur eines ungestörten Glücks, das die Sinnlichkeit, die Eigenliebe, den Stolz und Leichtsinn unsers Herzens unvermerkt nährt und ihm schmeichelt, macht durch diese heimlichen Feinde die Ausübung der Pflichten des Gehorsams in guten Tagen gemeiniglich schwerer, als wir im Anfange denken. Wir erinnern uns zwar an diese Tugenden, wir sprechen von ihnen, loben sie, bewundern sie, beten um dieselben und meinen, daß wir sie haben und ausüben, weil wir ihre Nothwendigkeit und Vortrefflichkeit einsehen und entfernen uns doch täglich mehr von ihnen, bis wir endlich durch sichtbare Vergehungen aus dem Schlummer der guten Meinung von uns selbst erwachen. Jedoch, liebe Freundin, wenn das Elend, das uns trifft, unverschuldetes Elend ist, so sind die bösen Tage für ein christliches Herz leichter zu ertragen, als die guten, und wenn sie auch nicht leichter zu tragen wären, so sind doch die Züchtigungen in Ansehung ihres heilsamen Einflusses auf das Glück unsrer Seele, wenn sie geduldig überstanden sind, unaussprechlich große Wohlthaten, für die wir Gott, der mit uns als kranken Seelen verfahren muß, dennoch ewig danken werden. — Und haben wir nicht oft die meisten Leiden verdient, und wo nicht stets die, die uns treffen, doch andere und oft härtere, die uns nicht treffen? Und wir können verlangen, daß es uns immer wohlgehen soll? Wie unbillig und begehrlich ist der Mensch! Und wie unglücklich würde er sein, wenn ihm Nichts widerführe, als was er wünscht? — Ich merke, daß ich krank bin, weil ich einen Gedanken, den ich Ihnen in wenig Zeilen hätte beantworten und getrost zugeben können, so weitläufig umschrieben habe. Aber das Vergnügen, mit Ihnen so ernsthaft reden zu können, entschuldigt einen Theil der Länge dieses Briefes, und heimlich mag ich ihn wol mehr an mich, als an Sie geschrieben haben."

Überraschend war für Gellert um diese Zeit (1762) der Brief eines katholischen Geistlichen, der ihm darzuthun suchte, daß seine Ansicht der Lehre vom thätigen Glauben der Meinung Luther's widerspräche. Das an Gellert gerichtete Schreiben schloß mit der dringenden Bitte, zur römischen Kirche überzutreten. Gellert beantwortete jenen Brief den 21. Juli 1762 [17]) mit den Worten: „Was die Anmerkung betrifft, die Sie mir in Ansehung des geistlichen Liedes, „„der thätige Glaube"" betitelt [18]), gemacht haben, so kann ich Ihnen dreist und zuversichtlich antworten, daß der Inhalt dieses Liedes die einmüthige Lehre unserer Kirche ist; daß kein Mensch bei uns leugnet, daß der wahre Glaube nicht die Liebe Gottes, und durch die Liebe auch gute Werke hervorbringen müsse; daß der rechte Glaube aus den Eigenschaften erkannt werde, aus dem Vertrauen auf das unendliche Verdienst Jesu Christi, durch den wir allein gerecht und selig werden und aus dem Gehorsam. Wir lehren ohne Ausnahme nach den Lehren der heiligen Schrift, daß die guten Werke, ob sie uns gleich nicht vor Gott gerecht und selig machen, dennoch als nothwendige Früchte aus dem wahren und lebendigen Glauben fließen müssen und daß der Glaube, der, nach dem Ausspruche der Schrift das Herz reinigt und also die innerliche Heiligung der Seele wirkt, auch die äußere Heiligkeit des Lebens und die Beobachtung der göttlichen Gebote wirkt. Was Luther in den, außer ihrem Zusammenhange angeführten Stellen, die Ihr Brief beibringt, gemeint habe, das hat er an hundert andern Orten und zwar so erklärt, wie es in meinem Liede steht. Halten Sie mich für einen rechtschaffenen Mann und Christen, so werden Sie mir zutrauen, daß ich hier Nichts gesagt habe, als was ich nach meinem Gewissen für wahr halte. Indessen will ich zum Überflusse einige Stellen aus Luther's Schriften hersetzen, die seinen Sinn wegen des thätigen und lebendigen Glaubens erklären [19]). — Mein Alter erstreckt sich zwar nicht so hoch, als Ihnen gesagt worden, denn ich bin erst seit wenig Tagen in mein 48. Jahr getreten; dennoch haben Sie sehr Recht, wenn Sie glauben, daß ich dem Tode sehr nahe bin, dessen Vorboten ich seit vielen Jahren an mir habe sehen müssen. Gott gebe, daß ich täglich durch Glauben und Gehorsam mich zu einem seligen Tode vorbereite; und den hoffe ich in der Religion, in der ich leben und sterben werde, in der Religion der heiligen Schrift."

Nach dieser religiösen Überzeugung Gellert's und seiner strengen Orthodoxie, die sich mit keiner freiern Geistesrichtung vertrug, konnte das von seiner Freundin, der Demoiselle Lucius, ihm abverlangte Urtheil über Rousseau und dessen Schriften, besonders über das Buch: Emile ou de l'éducation, nicht anders als höchst ungünstig

15) Man findet es mit der Überschrift: „Um Ergebung in den göttlichen Willen," in Gellert's sämmtlichen Schriften. 2. Th. S. 223. 16) s. ebendas. 9. Th. S. 61 fg. Gellert's Briefwechsel mit Demoiselle Lucius S. 72 fg.

17) s. Gellert's Briefe S. 198 fg. 18) s. Gellert's sämmtliche Schriften. 2. Th. S. 134 fg. 19) Man findet diese Stelle in Gellert's Briefen S. 200 fg.

ausfallen. Gellert's Natur konnte Nichts gemein haben mit einem Manne, der aus einem Protestanten ein Katholik geworden und von der römischen Kirche wieder zur protestantischen zurückgekehrt war, und außerdem in moralischer Hinsicht sich manche Blöße gegeben hatte. „Ich muß gestehen," schrieb Gellert den 26. Oct. 1762 [20]), „daß ich von dem Emil Nichts als die Vorrede gelesen habe, daß mein Leben, nach meinen Gedanken, zu kurz ist, als daß ich dies Buch jemals ganz lesen sollte und daß ich, wenn auch dies nicht wäre, so wenig ein Freund der Schreibart Rousseau's bin, als daß ich's ganz lesen könnte. Ich liebe das Natürliche und einfältig Schöne und Wahre, und Rousseau liebt das Sonderbare, das Paradoxe und höchstens das schimmernde Wahre, das in Verwunderung und Bestürzung setzt, es mag überzeugen oder nicht, bessern oder verderben. Es kann sein, daß in seinem Emil oft viel Gutes und auch Neues steht, das man vielleicht in andern Büchern über die Erziehung, in dieser Art gesagt, nicht findet. Allein, wenn seine Weisheit im Ganzen sich nicht mit der Religion verträgt, wie man ihm Schuld gibt und auch nur einer einzigen Wahrheit der heiligen Schrift widerspräche, so entbehre ich sie mit großer Zufriedenheit und werde, so lange mich zuverlässige Richter nicht das Gegentheil lehren, Andere lieber bitten, das Werk nicht zu lesen. — Wie sollte ich an dem Emil des übelberufenen Rousseau Geschmack finden? Ich bin so stolz, daß ich glaube, das Beste von der Erziehung gelesen, oder gedacht zu haben, und soviel mir auch Rousseau von dem noch Mangelhaften und Unentdeckten in dieser Materie in seiner Vorrede vorsagt, so habe ich doch zu den Grundsätzen einer gesunden und durch die Religion verbesserten und aufgeklärten Vernunft so vieler großer Männer das Vertrauen, daß sie das Wichtigste, Brauchbarste und durch die Erfahrung ganzer Jahrhunderte am meisten Bestätigte in ihrem Unterrichte nicht so leicht werden übersehen haben, wenn sie uns auch viel Müßiges und nur im Gedanken Wahres mitgelehrt hätten. Ich wollte wol wetten, daß Mosheim zu Ende des ersten Theils seiner Sittenlehre [21]) auf wenig Blättern mehr brauchbare Wahrheit zur guten Erziehung vorgetragen hat, als Rousseau in seinen vielen Bänden. Ja, ich verwette noch mehr, ich verwette meinen Namen und alle meine Schriften und alle meine Freunde, daß, wenn Sie, meine liebe Lucius, die Tochter Rousseau's wären, Sie unter seinen philosophischen Händen nicht halb so vortrefflich wären, als Sie an der Seite einer nicht speculativen, sondern verständigen, frommen Mutter erzogen worden sind. Basedow in seiner praktischen Philosophie für alle Stände [22]) hat in zwei kurzen Capiteln die vornehmsten Regeln von dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend (zu Ende des ersten Bandes) gesammelt, und, einfach mit Zahlen bemerkt, dem Leser hingesetzt. Lesen Sie diese, wenn Sie den witzigen Emil gelesen haben und sagen Sie mir alsdann auf Ihr Gewissen, ob ein verständiger, sorgfältiger, christlicher Vater und auch eine ihm ähnliche Mutter, oder so ein Lehrer, Anführer oder Freund, bei einer klugen Anwendung dieser und anderer einfachen Regeln, den Verstand und das Herz der Jugend nicht gewisser und kürzer und glücklicher bilden werden, als nach den feierlichen Betrachtungen eines Rousseau, der sich in denselben, vielleicht mehr ihrer Kühnheit, als Nutzbarkeit wegen, gefällt." Sehr freute sich Gellert, als seine Freundin ihm meldete, daß sie die Lectüre des Emil aufgegeben habe. „Das ist vortrefflich," schrieb Gellert den 23. Nov. 1762 [23]), „Ich danke Ihnen für diesen Entschluß, wie für eine große Wohlthat, ob ich gleich, selbst aus den Stellen, die Sie mir angeführt haben, sehr überzeugt bin, daß weder Ihr Verstand, noch Ihr Herz, auch da, wo Rousseau gut ist, viel verlieren würden. Wir haben ja soviel vortreffliche Bücher; woher sollten wir die halb guten, oder mehr gefährlichen als nützlichen, lesen? Viel vortreffliche Bücher, werden Sie vielleicht denken. Ja, nach meiner Rechnung gibt es viele. Wenn ich zehn auserlesene Bücher habe und jedes zehn Mal lese, so ist es für mich, als hätte ich deren hundert. Damit tröste ich mich, wenn Andere mit Recht über den Mangel guter Schriften, gegen die vielen schlechten gehalten, klagen."

Unter mehren an seine Schwester in Haynichen gerichteten Briefen Gellert's, die seinen wechselnden Gesundheitszustand schildern, ist vorzüglich ein Brief vom 28. März 1763 bemerkenswerth, weil sich darin sein Wohlwollen und die herzliche Theilnahme an dem Schicksal der Seinigen aufs Unzweideutigste ausspricht. „Liebe Schwester," schrieb Gellert [24]), „laßt euch nicht das Geringste an eurer Versorgung abgehen, durchaus nicht, sondern schreibt mir. Wenn ihr noch soviel braucht, ich kann's euch schicken, und immer noch, wie Paulus sagen: Ich habe genug und habe überflüssig. Gott, der mir die Gewogenheit und das Vertrauen der Menschen, insonderheit der Vornehmen, ohne mein Verdienst, zugewendet hat, gibt mir, so wenig ich auch arbeiten kann, doch immer mehr, als ich brauche; und wie lange wird's sein, daß ich noch zu leben habe? Ja, es ist meine Pflicht, euch von dem mitzutheilen, was ich habe, so lange ich lebe. Ich getraue mir, euch alle Monate einen Dukaten schicken zu können und das mit Freuden. Richtet also eure Wirthschaft so ein, als hättet ihr alle Monate einen Dukaten mehr einzunehmen."

Eine anmuthige Schilderung entwirft Gellert von seinem damaligen Aufenthalte in Wetkau, einem Gute der gräflich Vitzthum'schen Familie, wo er seit dem April 1763 mehre Wochen zubrachte. „Sie kennen," schrieb er den 16. Mai 1763 an Demoiselle Lucius [25]), „meinen Wirth, die Gräfin und die Fräulein schon. Aber Sie kennen das Schloß nicht, wo ich lebe und den Garten nicht, in dem ich krank und gesund umhergehe. — Mit dem Schlosse wird mir's nicht gut glücken, denn es ist so groß, daß ich's selbst nicht ganz kenne und oft in Gefahr stehe, das Zimmer unter funfzigen oder sechzigen

20) s. Gellert's Briefwechsel mit Demoiselle Lucius S. 157 fg. 21) 4. Aufl. Helmstädt 1753. 22) Kopenhagen und Leipzig 1758. 2 Thle. N. A. Dessau 1777. 2 Thle.

23) s. Gellert's Briefwechsel mit Demoiselle Lucius S. 170. 24) s. Gellert's Familienbriefe S. 103 fg. 25) s. den mehrfach erwähnten Briefwechsel S. 215 fg.

nicht zu finden, das mir ein wie alle Mal gehört. Indessen stellen Sie sich ein großes, massives, ins Viereck, zu Anfange dieses Jahrhunderts von einem guten italienischen Architekten erbautes Gebäude vor, zwei Geschoß hoch, mit Souterrains, sehr hellem Hofe, mit unglaublich vielen, größtentheils trefflich, durchgängig gut meublirten Zimmern und einem prächtigen Salon — so haben Sie unser Schloß. An die Seite des Corps de Logis stößt der Garten, an den einen Flügel ein kleines Wäldchen, die Wohnung der Nachtigallen und aller guten Vögel, die singen können; und hier wohne ich, mit einem Teiche und einem Theile der Allee umgeben. Die andern beiden Seiten haben Teiche, Wiesen, das Dorf, die Kirche und einen Theil des Gartens und die Wirthschaftsgebäude zur Aussicht. Kurz, wir haben hier soviel Platz, daß zu Anfange des Krieges die ganze sächsische Generalität in diesem Schlosse hat wohnen und jedes für sich klagen und exerciren und einen Ball hat geben können. Der Garten ist, nach dem großen Garten in Dresden, wirklich der größte, den ich gesehen habe, und eh' ich drei große Hauptalleen, und zwei in der Breite, zwei treffliche Bogengänge und ein Lindenstück von zwölf Alleen — kurz, ehe ich zwölfhundert Linden durchgehe, muß ich alle meine Kräfte mehr als ein Mal daran wagen. Indessen halt' ich mich am meisten in den Cabinetten von wilden Bäumen auf, denn wer hört nicht gern die Nachtigallen? Aus diesen Bäumen schleiche ich in den Obstgarten, dann in den Küchengarten, immer in Sorgen, ob ich mich auch wieder zurückfinden werde, wenn ich allein gehe, denn meistens gehe ich mit der Gräfin und meistens reden wir etwas Gutes, daß ich die Mühe des Gehens nicht sehr fühle. Und doch macht mich weder dieses Schloß, noch die Sorgfalt meiner Wirthin und ihrer Tochter gesünder, als mein Garten im schwarzen Bret[26]), der nur zwölf Schritte groß ist."

Unter fortwährenden körperlichen Leiden, die jeder ärztlichen Hilfe Trotz boten, entschloß sich Gellert um diese Zeit (1763) zu einer Reise nach dem Carlsbade. Eigentliche Genesung fand er dort so wenig, als vor zehn Jahren, wo er den genannten Ort zum ersten Male besucht hatte. Die körperliche Bewegung wirkte indessen doch einigermaßen wohlthätig auf seinen Gesundheitszustand. Seine Freundin, Demoiselle Lucius, hatte ihn „um eine umständliche Erzählung von seinen Schicksalen im Carlsbade" gebeten. „Das werde schwer halten," meinte Gellert in einem Briefe vom 26. Aug. 1763. „Was würden Sie," schrieb er[27]), „Merkwürdiges wissen, wenn ich Ihnen sagte, daß ich täglich früh um fünf Uhr an die Quelle gegangen wäre, acht, zehn und funfzehn Becher warmes Wasser im Freien getrunken, bald mit diesem, bald mit jenem, am meisten aber mit mir selbst geredet hätte, nach dem Verlaufe von anderthalb Stunden mit meinem Reitknechte spazieren geritten wäre, ein Morgenlied gesungen und fleißig nach der Uhr gesehen hätte, ob die Plage des Reitens bald überstanden wäre[28]); daß mich der General Laudon mit seinem Schimmel, den er in der Schlacht bei Hochkirchen[29]) geritten, zuweilen begleitet hätte; daß ich nachher zu Hause eine Viertelstunde in einem von meinen zwei Büchern gelesen, alsdann Chocolate getrunken, mich kraftlos angekleidet, darauf der öffentlichen Promenade mich genähert und denen mich preisgegeben hätte, die aus Langerweile, oder aus Sympathie der Krankheit, oder aus Neugier, oder auch aus Liebe und großer Bewunderung mich anfielen. Was würden Sie also wissen, meine liebe Correspondentin, wenn ich Ihnen alles dieses erzählte? Und gleichwol würden Sie nicht sehr viel Merkwürdigeres in meinem Journale des Carlsbades lesen; denn der Nachmittag (das Trinken des Brunnens ausgenommen) war immer, wie der Vormittag, beschwerlicher Müßiggang, Unterredung von guten und bösen Wirkungen des Bades, Compliment und Gegencompliment, Lobsprüche, die ich nicht verdiente, Fragen, die ich nicht beantworten mochte, Einladungen zur Tafel, die ich abschlagen mußte, Reiten, wobei ich bald erfrieren, bald wieder vor Hitze schmachten mußte. — Die Nacht, welche Wohlthat! Sie war noch der beste Theil meines Lebens in dem traurigen Carlsbade, in welchem ich schon vor zehn Jahren viel tausend Thränen auf den höchsten Bergen, von allen Menschen ungesehen, geweint habe."

In Carlsbad lernte Gellert mehre ausgezeichnete Männer kennen, den in dem eben mitgetheilten Briefe bereits flüchtig erwähnten Feldmarschall Laudon, den Grafen Uhlefeld, Oberhofmeister und ersten Minister der Kaiserin Maria Theresia, dessen Schwiegersohn den Grafen Thun, den General Ziethen, den bekannten österreichischen Schriftsteller v. Sonnenfels u. a. m. Eine seiner ersten und interessantesten Bekanntschaften war der vorhin erwähnte Feldmarschall Laudon. In der Schilderung, die Gellert von ihm entwirft[30]), sagt er: „Er war ein Mann von einem besondern Charakter; ernsthaft, bescheiden, halb traurig, fast wie ich; der wenig redete, fast wie ich, aber richtig und wahr redete, Nichts von seinen Thaten, wenig vom Kriege sprach, der aufmerksam zuhörte und in seinem ganzen Betragen, in seiner Art, sich zu kleiden, eben die gefällige Einfalt und Anständigkeit zeigte, die in seinen Reden herrschte. Er ist groß von Person, aber wohlgewachsen; hager, aber weniger als ich; hat nachsinnende, tief im Kopfe eingeschlossene, lichtgraue Augen, oder auch wol bläuliche, fast wie ich und etwas röthliche Augenbrauen, nicht wie ich. Die Ähnlichkeit unseres

26) In Leipzig, wo Gellert wohnte. 27) s. Gellert's sämmtliche Schriften. 10. Th. S. 136 fg. In seinem Briefwechsel mit Demoiselle Lucius S. 229 fg. ist dieser Brief Gellert's zuerst in der Gestalt, wie er ihn ursprünglich schrieb, mitgetheilt worden.

28) Von dem Prinzen Heinrich von Preußen hatte Gellert ein Pferd zum Geschenk bekommen. In einem Briefe an seine Schwester in Haynichen, vom 5. Sept. 1762, schreibt Gellert aus Leipzig: „Ich reite fast täglich Nachmittags von fünf bis sieben Uhr, aber niemals gern und selten ohne Furcht. Allein kann ich gar nicht reiten; ich nehme stets einen jungen Herrn zur Gesellschaft mit, was freilich viele Unbequemlichkeiten macht. Gott sei Dank, daß ich diese Bewegung noch vornehmen kann. Sie wird mir die Kräfte nicht geben, die mir mangeln; sie wird mir aber zuträglich sein, hoff' ich." s. Gellert's Familienbriefe S. 100. 29) Den 14. Oct. 1758. 30) s. Gellert's Briefwechsel mit Demoiselle Lucius S. 231 fg.

traurigen Wesens und vielleicht auch die Unähnlichkeit unseres Ruhms machte uns bald zu Freunden. Anfangs mochte er sich vor mir fürchten, sowie ich vor ihm. Er sagte ein Mal zu mir, als er mich allein in der Allee fand: Ich käme oft gern zu Ihnen, aber ich fürchte mich, ich weiß nicht, ob Sie mich haben wollen. Ein ander Mal fing er an: Sagen Sie mir nur, Herr Professor, wie es möglich ist, daß Sie soviel Bücher haben schreiben können und so viel Munteres und Scherzhaftes? Ich kanns gar nicht begreifen, wenn ich Sie so ansehe. — Das will ich Ihnen wol sagen, antwortete ich, aber sagen Sie mir erst, wie es möglich ist, daß Sie die Schlacht bei Cunersdorf haben gewinnen und Schweidnitz in Einer Nacht haben einnehmen können? Ich kanns gar nicht begreifen, wenn ich Sie so ansehe. — Damals hab' ich ihn das erste Mal herzlich lachen sehen; sonst lachte er nur halb. Er hatte sich genau nach meinem Geschmacke erkundigt. Er bat mich nicht eher zu Tische, als wenn er allein war, ließ meistens weiche Speisen zubereiten, ließ meinen eigenen Wein kommen, ließ mich von Herzen heraus reden und redete selbst so; ließ mich bald nach der Tafel gehen; kurz, er nahm meinen Willen fast ganz an. — Ich mußte ihm eine kleine Bibliothek aufsetzen; denn das war seine Klage, daß er nicht studirt hätte; aber in der That ersetzte sein natürlich scharfer Verstand und seine große Aufmerksamkeit auf Alles bei ihm den Mangel an Wissenschaften.

Große Bescheidenheit, Artigkeit und Feinheit zeigte Gellert, als er wieder aus Carlsbad nach Leipzig zurückgekehrt war, in einem Gespräche mit der sächsischen Prinzessin Christine, die, um seine persönliche Bekanntschaft zu machen, ihn hatte zu sich rufen lassen. In der Unterredung, die im blauen Engel stattfand, spendete ihm die Fürstin ein reiches Lob und ersuchte ihn, seine neuesten Schriften ihr immer zuerst zu schicken. Mit seiner gewöhnlichen Bescheidenheit äußerte Gellert in einem vom 3. Sept. 1763 datirten Briefe, in welchem er seine Unterredung mit der Fürstin ausführlich schildert [31]), daß sie ihn, durch ihre Güte sowol, als durch ihren Geist, beschämt habe. „Eh' ich," schreibt er, „mit einer erträglichen Antwort fertig war, sagte sie zehn gute, ungekünstelte Einfälle." Seinen Brief schloß Gellert mit einigen psychologischen Reflexionen. „Was mag," schrieb er [32]), „bei dem Beifall, den mir die Prinzessin erzeigte, wol den meisten Eindruck auf mich gemacht haben, ihr Stand, oder ihr persönliches Verdienst? Das Unerwartete der Ehre, oder die Güte des Herzens, aus dem ich mein Lob hörte? Der Gedanke, daß ich meine Pflicht gethan, und etwas Nützliches geschrieben hatte, oder die Freude, daß meine Schriften auch den Hohen gefielen? Ich habe mein Herz ziemlich ausgefragt, als ich nach Hause kam. Es zuckte. Freilich darf uns der Beifall einer Prinzessin, wenn Alles auf beiden Seiten gleich ist, mehr rühren, als der Beifall einer Magd. Aber leider rührt uns der Glanz des Lobes doch immer heimlich ebenso sehr, als die Gründlichkeit des Lobes, auch wenn wir's nicht gern wollen. Kurz, dachte ich endlich bei mir selbst, wenn du Gott für dieses Glück, als für eine unverdiente Wohlthat danken kannst, dir dabei nicht würdiger vorkommst, als vorher, und vielmehr noch demüthiger denkst, so mag und darf dich dies Glück vergnügen und ermuntern. In der That glaube ich, daß mich der Auftritt mit dem Postmeister im Carlsbade [34]) und der Auftritt im blauen Engel zu Leipzig auf gleiche Weise gerührt haben. Die Prinzessin verliert dadurch Nichts. Sie würde vielmehr nach dem Begriffe, den ich von ihr habe, groß genug sein, mich deshalb zu loben."

Ein Brief Gellert's vom 11. Sept. 1763 enthält allerlei Bedenklichkeiten, den Wunsch der Gräfin Vitzthum zu erfüllen, die sein Schreiben über das Gespräch mit der Prinzessin Christine dieser Fürstin vorlesen wollte Gellert fürchtete, nach frühern Erfahrungen, daß sein Brief gedruckt werden könnte. „Wenn die Gräfin nicht mit dabei im Spiele wäre," schrieb Gellert an Demoiselle Lucius [34]), „so sprach' ich kurz und gut: Cassiren Sie den Brief und so wäre Alles gehoben. — Der böse Brief," fügt er hinzu, „hat mich mitten in der Nacht aufgeweckt und mir einen Theil des Schlafs entzogen. Das ist keine gute Vorbedeutung. Wenn er in Abschrift bei Hofe ist, sagte ich zu mir selber, so kannst du in deinem Leben nicht wieder an die Demoiselle Lucius schreiben." Von einer gleichen Anspruchslosigkeit zeugt folgende Stelle in einem Briefe Gellert's [35]) vom 11. Jan. 1764: „In dem Lehrgedichte „„der Christ"" [36]) stehen zwei Zeilen, die mein Freund und ehemaliger Zuhörer Gutschmidt, der sonst keine Verse macht, als eine Verbesserung an den Rand des Manuscripts geschrieben hatte [37]). Ich sah, daß sie schöner und kräftiger waren, als die meinigen und ich nahm sie mit Dank in meine Arbeit auf. Von diesem Gedichte muß ich Ihnen im Vorbeigehen eine kleine Anekdote erzählen. Ich verfertigte es innerhalb acht Tagen mit einer Begierde, die ich eine längere Zeit nicht hätte ertragen können. Die ersten beiden Tage hatte ich ungefähr achtzig Verse niedergeschrieben. Den dritten Morgen strich ich sie voll Unmuth aus, entwarf einen andern Plan, schrieb ihn nieder, war ohne Trost, wenn ich gestört wurde, lief in meine Kammer

31) s. Gellert's Briefwechsel mit Demoiselle Lucius S. 239 fg. 32) s. ebendas. S. 243 fg.

33) Bis zu Thränen rührte ihn dort das Erstaunen und die Freude einer alten Magd, die, als sie erfuhr, daß er „der Herr mit dem großen Ruhme sei, der so viele schöne Bücher gemacht habe," ihm aus Dankbarkeit fortwährend die Hand küßte. „Ich will ihr," schrieb Gellert, „meine Lieder und Lehrgedichte schicken und meinen Namen hineinschreiben." s. a. a. O. S. 76 fg. 34) s. a. a. O. S. 257. 35) s. a. a. O. S. 309 fg. 36) s. Gellert's sämmtliche Schriften. 2. Th. S. 28 fg. 37) Diese, in einem spätern Briefe Gellert's vom 27. Febr. 1764 mitgetheilten Verse Gutschmidt's lauten:

Ist er der Weise nicht, der nach der Wahrheit strebet,
Durch sie erleuchtet denkt, durch sie gebessert lebet?

s. Gellert's sämmtliche Schriften. 2. Th. S. 29; vergl. s. Briefwechsel mit Demoiselle Lucius S. 324. Christian Gotthelf Gutschmidt, als nachheriger sächsischer Minister in den Adelsstand erhoben, starb 1798 zu Dresden. Vergl. s. Biographie. (Gotha 1803.) Schlichtegroll's Nekrolog auf das J. 1798. 2. Bd. S. 161 fg.

und betete, daß ich ja von Herzen und nicht aus unreinen Absichten schreiben möchte, ward an einem Sonntage Abends um sechs Uhr (es war Messe und ich hatte auch die Kirche nicht versäumt) endlich fertig und las mir's alsdann zum ersten Male laut vor. Da war Himmel und Erde mein! O, wie sind meine jetzigen Tage von den damaligen verschieden, unendlich verschieden!"

In der Hoffnung, seine leidende Gesundheit zu stärken, sah Gellert sich getäuscht, als er zu Anfange des August 1764 abermals aus dem Carlsbade nach Leipzig zurückgekehrt. Doch hatte auch diese Reise, wie die frühere, manche Annehmlichkeiten für ihn gehabt. Ausführlich schilderte er sie in einem vom 5. Aug. 1764 datirten Briefe an Demoiselle Lucius [38]). „Die Geschichte dieses wiederholten Gebrauchs des Carlsbades," schrieb Gellert, „ist beinahe die Geschichte des vorigen Jahres. Ich habe den Brunnen 34 Tage getrunken, ohne kränker und gesünder zu sein, als ich außer dem Carlsbade war. Ich bin ohne Ausnahme der Erste bei dem Brunnen, der Erste zu Pferde und der Erste in der Allee gewesen, den gute und böse Menschen gesucht, betrachtet, ausgefragt, und bald mit Mitleiden beehrt, bald mit Lobsprüchen beschämt und gemartert haben." Unter seinen früheren Bekanntschaften in Carlsbad, dem Grafen Uhlefeld, dem General Ziethen u. A., vermißte Gellert den Feldmarschall Laudon. Ersatz dafür bot ihm die Bekanntschaft des preußischen Generals v. Saldern, des Grafen Harrach aus Wien, seiner Gemahlin, der Comtessinnen Uhlefeld, Trautmannsdorf, Hatzfeld u. a. gebildeten Damen. „Ich habe," schreibt Gellert, „dies Mal mehr merkwürdige und gute Frauenzimmer, als Mannspersonen im Bade kennen lernen." Er schließt seinen Brief mit einigen psychologischen Bemerkungen. „Viele Menschen," sagt Gellert [39]), „mögen im Bade besser zum Umgange sein, als außer dem Bade und sich, ohne daß sie's wissen, in etwas verwandeln, das sie nicht sind. Die, die sich von ihren Geschäften, oder von den Sorgen des Hauses losgerissen haben, fühlen ihre Freiheit und werden biegsamer, gefälliger; die Stolzen, weil sie ohne Herablassung keinen Umgang hätten, werden bescheidener; die Meisten, weil der Auftritt in dieser flüchtigen Welt nur drei oder vier Wochen währt, thun sich Gewalt an, ihre Rollen mit Beifall zu spielen, und leben, wie gute Menschen; viele schränken ihre Leidenschaften ein, weil es die Cur befiehlt und weil die Furcht der Krankheit sie immer überredet; die Kränklichen verbergen ihr ängstliches und verdrießliches Wesen, um die Gesunden nicht von sich wegzuseufzen. So macht das Bad auf einige Wochen gesellige, nachgebende, bescheidene, gesprächige, mitleidige, freundschaftliche Menschen und läßt unter Hunderten kaum etliche schlechte Seelen übrig. Ich habe also immer nach dem Leben außer und vor dem Bade geforscht. — Die Damen erweisen mir fast durchgängig mehr Vertrauen und Achtung, als die Mannspersonen und ich verstehe die Ursache nicht. Vielleicht bin ich gegen die erstern, ohne mein Wissen, freundlicher und gesprächiger, als gegen die andern. — Die meisten Menschen haben mich für einen angenehmen Gesellschafter gehalten, und warum? Weil ich munter und witzig gethan habe? Nichts weniger; weil ich sie achtsam angehört, wenig und zu rechter Zeit geantwortet und selten von mir und meinen Schriften gesprochen habe." — „Der Beifall der Menschen," sagt Gellert an einer andern Stelle in diesem Briefe, „ist, wie der Reichthum, eine wichtige Wohlthat, wofür wir Gott danken sollen. Aber wie leicht überlassen wir ihm unser Herz zum abgöttischen Altare." Diesen Brief hatte Gellert der Frau v. Zettwitz mitgetheilt, auf deren Gute Bonau er früher längere Zeit gelebt hatte. Sie hatte gleichzeitig mit ihm Carlsbad besucht und meinte daher, er solle seinen Brief noch nicht schließen, den sie mit allerlei Supplementen bereichern wolle. „Diese Supplemente," schrieb Gellert an Demoiselle Lucius [40]), „beziehen sich aber fast alle auf Ehrenbezeigungen und Lobsprüche, die man mir gemacht, die ich am wenigsten selbst erzählen darf und die ich nicht einmal gern leise denken mag."

Viel Mühe gab sich Gellert in einem damaligen Briefe an Demoiselle Lucius [41]), ein von religiösen Zweifeln ergriffenes Gemüth zu beruhigen. Den 21. Nov. 1764 schrieb er an seine Freundin: „Da der gute Jüngling, von dem Sie reden, durch ein gefährliches Buch zum Irrglauben verführt worden ist, so hoffe ich, aus Liebe zu ihm und aus Vertrauen zu seinem unverderbten Herzen und seinem forschenden Verstande, daß er sich auch durch ein gutes Buch wird wieder zurückbringen lassen. Der beste Rath ist unstreitig derjenige, den Sie ihm schon gegeben haben. Bitten Sie ihn also (und das können Sie auch in meinem Namen thun), daß er das neue Testament, das er für göttlich hält, mit derjenigen Achtsamkeit des Verstandes und mit aller der Ehrfurcht, Demuth und Willigkeit des Herzens, die wir einem göttlichen Buche schuldig sind, oft und viel lesen, und sich von dem wahren Sinne desselben in Ansehung der Gottheit unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi und der Erlösung des menschlichen Geschlechts durch ihn zu überzeugen suchen wolle. Der Gott, dem er so gern durch einen aufrichtigen Gehorsam gefallen will, und der ihm beides, das Licht der Vernunft und das Licht der Offenbarung, gegeben hat, wird ihn bei der Erkenntniß der wichtigsten Wahrheiten der christlichen Religion nicht in Ungewißheit lassen, wenn er aufrichtig zu Werke geht. Will er die Gemüthsverfassung, mit welcher er in der heiligen Schrift forschen soll, genau und von Gott bestimmt wissen, so darf er nur folgende Stelle lesen: „„Laß dein Ohr auf Weisheit Acht haben, und neige dein Ohr mit Fleiß dazu. Denn so du mit Fleiß danach rufest und darum betest, so du sie suchest wie Silber, und forschest sie wie die Schätze, so

38) s. seinen mehrfach erwähnten Briefwechsel (S. 353 fg.), wo Gellert's Schreiben, bereits früher, doch mit mehren Auslassungen, in seinen sämmtlichen Schriften (10. Th. S. 145 fg.) gedruckt, zum ersten Male vollständig mitgetheilt worden ist. 39) s. Gellert's Briefwechsel mit Demoiselle Lucius S. 363 fg. Döring a. a. O. 2. Th. S. 116 fg.

40) s. Briefwechsel mit Demoiselle Lucius S. 365. 41) s. ebendas. S. 396 fg.

wirst du die Furcht des Herrn vernehmen und Gottes Erkenntniß finden; denn der Herr gibt Weisheit und aus seinem Munde kommt Erkenntniß und Verstand. Er läßt es den Aufrichtigen gelingen"" [42]). Aufrichtige Forscher aber in dem göttlichen Worte sind diejenigen, die seine Aussprüche annehmen, wie sie solche finden, und Wahrheiten, welche die Vernunft nicht einsehen kann, glauben, weil sie Gott offenbart hat, und weil es die Pflicht eines Geschöpfes ist, ihm auch mit der Unterwerfung des Verstandes in seine unendliche Weisheit zu gehorchen." Am Schlusse dieses Briefes empfiehlt Gellert noch einige mit seiner religiösen Überzeugung harmonirende theologische Werke, deren Lectüre, wie er hofft, den irre geleiteten jungen Mann von den Abwegen des Rationalismus und religiösen Indifferentismus auf die Bahn des positiven Christenthums zurückführen werde [43]). Noch in einem spätern Briefe, vom 21. März 1765, kam Gellert auf diesen Gegenstand und auf den jungen Mann zurück, der dem Offenbarungsglauben abtrünnig geworden war. „Es gibt Leute," schrieb Gellert [44]), „die an ihren Lieblingsmeinungen, wenn man sie ihnen streitig machen will, nur desto fester halten, und die solche hingegen, wenn sie Niemand bestreitet, satt werden und so oft mit bessern vertauschen. Ich hoffe, Ihr Ungenannter soll unter diese Classe gehören. Wenigstens denke ich, wenn die Menschen sein System zu dem ihrigen machten, er würde es nicht mehr so schön finden, und aus Liebe zum Neuen und zur größern Scharfsichtigkeit bald ein anderes ergreifen. Übrigens hat er ohne unsere Widerlegung Hilfsmittel genug, sich eines Besseren zu belehren, wenn dies sein Wunsch ist; denn er kann ja die besten Bücher in mehr als einer Sprache um Rath fragen. Und wenn ihn diese, von so großen und gottseligen Männern geschrieben, nicht überzeugen, was können wir von unsern flüchtigen Widerlegungen hoffen, die seine Einsicht, sobald es uns Recht geben wollte, unter die unsrige setzten? So lange es ihm leicht wird, zu glauben, daß soviel wackere Leute sich bei den Grundwahrheiten der Religion geirrt haben, und hingegen schwer wird, zu glauben, daß er sich bei seinem erwählten Systeme irren könne, so hat er keine große Ursache, auf uns zu hören, und wir thun genug, wenn wir ihn auf ein gutes Buch hinweisen und an die Wichtigkeit der Sache erinnern. Weiter glaube ich nicht, daß meine Pflicht in dieser Sache geht. Trage die Irrenden mit Sanftmuth, und siehe zu, wenn du stehest, daß du nicht fallest, und denke daran, daß ein jeder für sich Gott wird Rechenschaft geben müssen von seinem Glauben und seinem Leben."

Ungefähr um diese Zeit lernte Gellert seine vieljährige Freundin, Demoiselle Lucius, die im Mai 1765 nach Leipzig gereist war, persönlich kennen. Er zeigte ihr ein Kästchen, in welchem er ihre Briefe und die darauf sich beziehenden Antworten sorgfältig aufbewahrt hatte. Unter diesen Briefen befand sich auch das früher erwähnte Schreiben vom 15. Aug. 1761, in welchem Gellert ihr den Antrag zu einer Verbindung mit dem seitdem verheiratheten Cantor an der Thomasschule, Doles, gemacht, doch jenes Schreiben, wie gleichfalls erwähnt, nicht an sie abgesandt hatte [45]). „Ich freue mich," schrieb Gellert den 17. Juni 1765 [46]) seiner wieder nach Dresden zurückgekehrten Freundin, „über Ihre so glückliche Reise, und danke es allen den guten Menschen, die Ihnen Ihren Aufenthalt in Leipzig angenehm zu machen gesucht und gewußt haben. Ich bin wol leider derjenige, der das Wenigste zu Ihrem Vergnügen hat thun können. Das ist wahr, und doch denke ich nicht, daß es meine Schuld ist, und weiß auch, daß Sie es nicht denken. Genug, daß ich die Freude erlebt habe, Sie von Person kennen zu lernen, wenn ich auch diese Freude nur mit dem Herzen eines Kranken genossen habe." In einem spätern Briefe, vom 3. Jan. 1766 [47]), schrieb Gellert: „Wenn Ihr Entschluß, Leipzig künftigen Sommer wieder zu besuchen, der doch mit vieler Beschwerlichkeit von Ihrer Seite verknüpft bleibt, dennoch für Sie so angenehm ist, wie sehr muß er's für uns sein, da wir Nichts zu thun haben, als das Vergnügen anzunehmen, das Sie uns entgegenbringen. Kurz, hinge die Ausführung dieses guten Gedankens blos von Ihrer Standhaftigkeit ab, so würden ich und alle Ihre leipziger Freunde Sie bei Ihrem Worte halten, und es als eine Beleidigung ansehen, wenn Sie es nicht erfüllten. Doch wer weiß, was wider unser Vermuthen sich für günstige Umstände vereinigen, diese Reise gewiß, und Ihren und unsern Wunsch, wenn wir leben, wahr zu machen. Indessen danke ich Ihnen schon im Voraus für die bloße Hoffnung und zugleich für alles das Gute, das Sie mir, weit über mein Verdienst, zum neuen Jahre wünschen."

Vergebens ward Gellert damals von seinen Freunden ersucht, wieder als Schriftsteller aufzutreten. Er äußerte sich darüber in einem Briefe an seinen mehrfach erwähnten Freund, den Hofrath Borchward in Berlin. „Wenn ich todt bin," schrieb Gellert den 18. Febr. 1766 [48]), „kann man von mir drucken, was den Händen meiner Freunde überliefert werden soll, besonders verschiedene moralische Vorlesungen. Aber so lange ich lebe, bester Mann (also bitten Sie mich nicht mehr), wird Nichts von mir in den Druck gegeben, und weiß sicher, wenn Sie die Ursachen und meine Gemüthskräfte kennten, Sie würden diesen Entschluß nicht blos billigen, sondern für Pflicht halten."

Seine in diesem Briefe erwähnten „moralischen Vorlesungen," die erst nach Gellert's Tode von seinen Freunden J. A. Schlegel und G. L. Heyer herausgegeben wur-

42) Sprüchw. Salom. 2, 2—7. 43) Zu diesen Schriften rechnet Gellert Wichmann's Betrachtungen über den Glauben der Christen. (Hamburg 1768.) Pontoppidan's Kraft der Wahrheit in verschiedenen Beispielen der Religionsspötter. (Kopenhagen 1759.) Squire's strafbare Gleichgültigkeit gegen die Religion. Aus dem Englischen übersetzt. (Leipzig 1764.) u. a. m. Vergl. Gellert's Briefwechsel mit Demoiselle Lucius S. 398 fg. 44) s. ebendas. S. 419 fg.

45) s. Gellert's Briefwechsel mit Demoiselle Lucius S. 48 fg. Vergl. v. Schindel's Deutsche Schriftstellerinnen. 2. Th. S. 252. 46) s. Gellert's Briefwechsel mit Demoiselle Lucius S. 434. 47) s. ebendas. S. 455. 48) s. Bamberger's Nachtrag zu Gellert's freundschaftlichen Briefen S. 70.

den [49]), unterwarf er in den letzten Jahren seines Lebens einer sorgfältigen Revision, um das genannte Werk zum Druck vorzubereiten. Er fühlte sich zu diesem Geschäft um so mehr aufgefodert, da einzelne Fragmente aus jenen Vorlesungen, meist aus nachgeschriebenen Heften verstümmelt und incorrect, noch bei seinen Lebzeiten ans Licht traten [50]). Bescheiden und anspruchslos, wie es in Gellert's Charakter lag, äußerte er sich in einem unter seinen nachgelassenen Papieren gefundenen Aufsatze über die erwähnten Vorlesungen. „Es ist," sagt Gellert [51]), „nie meine Absicht gewesen, ein vollständiges System der Moral zu entwerfen, ein Werk, zu dem ich viel zu wenig Tiefsinn besitze. Ich habe nur meinen Zuhörern das Vornehmste aus der Sittenlehre auf eine faßliche und praktische Art in 20 bis 30 Stunden vorzutragen, und bei diesem Vortrage, wo ich es meinen Absichten gemäß fand, die moralischen Schriften eines Mosheim, Baumgarten, Crusius und Jerusalem, eines Hutcheson, Fordyce und anderer scharfsinniger und beredter Männer zu benutzen gesucht. Aus diesem Gesichtspunkte wird man das gegenwärtige Werk beurtheilen, und mir die Nachsicht, die ich wenigstens durch meine gute Absicht zu verdienen scheine, nicht versagen. Man sieht hieraus, daß man hier keine, in allen ihren Theilen vollständige Abhandlung der Moral nach ihrem ganzen Umfange, keine Umbildung derselben in ein neues, bequemeres, besser verbundenes Lehrgebäude, keine neuen Entdeckungen in dieser Wissenschaft, keine Beantwortung spitzfindiger Zweifel, keine glücklich ausgedachten Hypothesen, keine Auflösung problematischer Fragen, keine strengen Demonstrationen suchen darf. Nicht theoretischer, sondern praktischer Nutzen ist es, was ich bei Verfassung des Werks zur Absicht hatte. Es sollte die Sittenlehre nicht dem Verstande von derjenigen Seite darstellen, von der sie, seine Kräfte zu schärfen und seine Wißbegierde zu befriedigen, am fähigsten ist, sondern es sollte sie hauptsächlich dem Herzen aufs Nachdrücklichste empfehlen" [52]).

Vom moralischen Standpunkte aus betrachtet mußte auch die damals in seiner Freundin, der Demoiselle Lucius, rege gewordene Idee, sich dem Erziehungsgeschäfte zu widmen, für Gellert von nicht geringem Interesse sein. Er äußert sich darüber in zwei Briefen. In dem ersten, vom 20. März 1766 datirt [53]), heißt es: „Ihr Einfall, oder vielmehr der Wunsch Ihres Herzens, den Sie mir in Ihrem letzten Briefe [54]) entdecken, ist in meinen Augen allerdings löblich und vortrefflich, und wenn ich mir vorstelle, in dem Hause Ihrer lieben Ältern einige Ihnen anvertraute Kinder, gleich einer Beaumont, zu unterrichten und zu bilden, so wüßte ich Nichts, was Sie für sich und für die Welt Rühmlicheres und Nützlicheres thun könnten. Daß Sie zu diesem wichtigen Geschäfte vor tausend andern Personen Ihres Geschlechts Geschicklichkeit und Naturgaben besitzen, davon bin ich völlig überzeugt. Aber die Hauptsache bleibt doch stets die Einwilligung Ihrer Ältern. Ehe Ihr Vater diesen Gedanken nicht weiß und gut heißt, dürfen Sie ihn, so gut er auch für sich betrachtet ist, dennoch nicht fortsetzen." — Als Gellert einige Wochen später erfuhr, daß seine Freundin die älterliche Einwilligung zu dem von ihr gewählten Berufe erhalten habe, wünschte er ihr von Herzen Glück und Segen. „Bleiben Sie bei Ihrem Vorsatze," schrieb er den 13. April 1766 [55]), „wenn er auch Anfangs mit vielen Schwierigkeiten verbunden sein sollte, und denken Sie, daß Gutes thun allerdings Mühe kostet, aber für unser Herz auch die natürlichste Freude und durch sich selbst schon die größte Belohnung sei; und wenn wir nicht allein aus Neigung, sondern auch aus Religion das Gute unternehmen und ausführen, wie glücklich dürfen wir uns alsdann schätzen!"

Unter Gellert's fast ununterbrochenen physischen Leiden, namentlich heftigem Kopfweh und Hüftschmerzen, die er, nach mehren seiner damaligen Briefe, fortwährend mit seltener Resignation ertrug, gönnte ihm sein Schicksal eine freudige Überraschung, die er seiner mehrfach erwähnten Freundin, der Vertrauten aller seiner Angelegenheiten, am 23. Oct. 1767 mittheilte. „Daß ich," schrieb Gellert [56]), „zwei Vorlesungen [57]) vor unserm guten Kurfürsten [58]),

---

49) Leipzig 1770. 2 Bde., auch den 6. u. 7. Theil von Gellert's sämmtlichen Schriften (Leipzig 1784.) einnehmen; ins Französische übersetzt von Pajon unter dem Titel: Leçons de Morale ou Lettres académiques faites dans l'Université de Leipsic par feu Mr. *Gellert;* on y a joint des reflexions sur la personne et les écrits de l'auteur (par Mr. *Garve*) le taut traduit de l'Allemand, à Utrecht et à Leipsic 1772. 2 Voll. Morale de *C. F. Gellert*, traduite de l'Allemand. (à Berlin 1789.) 2 Tomes (von der Königin Elisabeth von Preußen übersetzt). Russisch von Michael Protogokow. (Moskau 1775. 2 Bde. N. A. ebendas. 1777.) Schwedisch von C. P. Blomberg. (Stockholm 1775—1777. 2 Bde. N. A. Ebendas. 1780.) Polnisch von C. H. Haberkant. (Breslau 1775. 2 Bde.) 50) Sittliche Schilderungen über die so wichtige Lehre des menschlichen Lebens, zu allen Zeiten glücklich zu sein, nach den beliebten Vorlesungen des Herrn Professor Gellert über die natürliche und geoffenbarte Moral (Strasburg 1768.) u. a. m. 51) Vergl. Jördens in s. Lexiken teutscher Dichter und Prosaisten. 2. Bd. S. 79 fg. und Gellert's Vorerinnerung an die Zuhörer seiner moralischen Vorlesungen, in seinen sämmtlichen Schriften. 6. Th. S. 1 fg. 52) s. Abschnitt: Der Einfluß der Moral auf das Herz S. 15 fg. Hervorzuheben sind unter den übrigen 25 Abschnitten oder Vorlesungen, in welche Gellert's Werk zerfällt, hauptsächlich die folgenden: Das Gemälde der freigeisterischen Moral S. 81 fg. Die Vergleichung zwischen einem Tugendfreunde der Vernunft und der Religion S. 102 fg. Die Lehren eines weisen Mentors S. 168 fg. Empfehlung der Bibel S. 259 fg. Von der Ausbildung der Miene S. 312 fg. Von dem Nutzen der Geschichte S. 371 fg. Von der Erkenntniß und Betrachtung der Natur S. 378 fg. Die Schilderung des Menschenfreundes S. 459 fg. Von der Glückseligkeit einer guten Ehe S. 555 fg. Von der Ehrfurcht und Bewunderung Gottes S. 575 fg. Vergl. Klotz'ens Deutsche Bibliothek der schönen Wissenschaften. 5. Bd. 19. St. S. 403 fg. Jördens a. a. O. 2. Bd. S. 81.

53) s. Gellert's Briefwechsel mit Demoiselle Lucius S. 465 fg. 54) s. ebendas. S. 458 fg. 55) s. ebendas. S. 473. 56) s. ebendas. S. 514. Gellert's sämmtliche Schriften. 9. Th. S. 151. 57) Die eine: Von den Ursachen des Verzugs der Alten vor den Neuern in den schönen Wissenschaften, besonders in der Poesie und Beredsamkeit, steht in Gellert's sämmtlichen Schriften. 5. Th. S. 261 fg.; die zweite Vorlesung, mit der Überschrift: „Daß die wahre Würde des Menschen in der genauen Beobachtung seiner Pflichten bestehe," bisher ungedruckt, ist zuerst von F. A. Ebert in Gellert's Briefwechsel mit Demoiselle Lucius S. 609 fg. mitgetheilt worden. 58) Friedrich August, der nachherige, den 5. Mai

eine öffentlich und die andere auf seinem Zimmer, habe halten müssen, dieses werden Sie wol schon durch meine Freunde wissen. Aber daß unser junger Fürst mit eigener Hand und den liebreichsten und gnädigsten Ausdrücken mir sein Portrait und eine Schreibtafel gegeben hat, dies werden Sie wol noch nicht wissen, oder doch gern von mir selbst hören wollen. Das Geschenk, und wenn es ein Rittergut werth wäre, ist es nicht, desto mehr hingegen die unerwartete und unverdiente Liebe des hoffnungsvollsten Fürsten, den Gott erhalten, leiten und am Geiste und Leibe segnen, und also unser Vaterland in ihm von Neuem beglücken wolle." Ähnliche Empfindungen enthielt ein an den Kurfürsten gerichtetes Dankgedicht Gellert's [59]). Auch seiner Schwester in Haynichen erzählte er, mit einigen Nebenumständen, in einem Briefe vom 31. Oct. 1767 [60]) die ihm gewordene Auszeichnung, die er indessen bei seiner fast ununterbrochenen Kränklichkeit nur halb fühlte.

Wie Gellert unter seinen physischen Leiden, die besonders durch anhaltende Obstructionen vermehrt wurden, seine Lebensweise eingerichtet hatte, schildert ein Brief an seinen vieljährigen Freund, den Hofrath Borchward in Berlin, der ebenfalls unwohl war. „Ich brauche," schrieb Gellert den 13. Dec. 1767 [61]), „seit vielen Jahren bei allen meinen Übeln fast gar keine Medicin, als Diät, Bewegung (nur keine heftige), Geduld, Gebet und Arbeit. Ich esse die einfachsten Speisen, ohne alle Würze, täglich, Sommers und Winters, gekochten Spinat und getrocknete Pflaumen, mehr Brod als Fleisch, und, weil ich am Magen und an den Zähnen leide, stets weich bereitete Speisen. Ich trinke Mittags ein Glas Burgunder, Abends ein Glas Moslerwein, und Wasser. Ich trinke keinen Kaffee mehr [62]), den ich durchaus nicht vertragen kann, sondern früh um sechs Uhr etliche Tassen Haller'schen Kräuterthee oder Alpenthee, und eine Stunde darauf meine Gesundheitschocolate, die aus Nichts als Cacao und ein wenig China und Zucker besteht. Ich reite täglich eine Stunde, auch im Winter eine halbe; habe ein stilles, gutes Pferd aus dem Stalle Ihres lieben Prinzen Heinrich, habe nie reiten gelernt, scheue keine Witterung, nicht Regen, noch Schnee, nur den Wind, der mir Husten und Hüftweh verursacht. Im Sommer trinke ich früh um fünf Uhr (denn ich wache früh auf) statt des balsamischen Kräutterthees ein oder zwei Gläser Spaawasser, ohne eine Cur daraus zu machen, und alsdann nehme ich meine Chocolate, die Niemandem, als mir, schmecken dürfte, und eine Pfeife Tabak, die mich beide öffnen. Selten brauch' ich etwas Abführendes, ja ich fürchte mich mit Recht davor, weil ich ohne Kräfte und Säfte bin. Ich werde wahrscheinlicher Weise nie weder Brunnen, noch Bad, noch Medicin brauchen, sondern bei guter Lebensordnung mich dem Willen Gottes überlassen."

Ein liebenswürdiger Zug in Gellert's Charakter war die Anerkennung fremden Verdienstes, selbst in Fällen, wo er selbst dadurch in Schatten gesetzt werden konnte. Dafür spricht unter andern ein um diese Zeit, den 3. Febr. 1768, geschriebener Brief an seinen vorhin erwähnten Freund Borchward. „Ich gebe Ihnen zu," heißt es darin [63]), „daß die Neander'schen geistlichen Lieder [64]), die kein Journal nennt, größtentheils recht schön sind. Der junge Verfasser, der etwa 23 Jahre alt sein soll [65]), hat alle Anlage, ein großer Liederdichter zu werden, verdient Aufmunterung und Kritik der Kenner, und kann, wenn er den guten Ton beibehält [66]), ausbildet und stets durch ein frommes Gemüth belebt, mich und viele Andere hinter sich lassen. Ich habe schon in einem praktischen Collegio etliche dieser Lieder meinen Zuhörern vorgelesen, beurtheilt und gelobt." Ähnliche Äußerungen enthält ein Brief Gellert's an Demoiselle Lucius, vom 1. März 1768. „Ich schicke Ihnen," schrieb Gellert [67]), für Ihr richtiges Urtheil über Neander's Lieder diese Lieder selbst. In der That ist ihr Charakter die kräftige, erbauliche Simplicität, die Sprache der Schrift und der Andacht, wie es der Charakter aller geistlichen Lieder sein sollte. Ich lasse diese Lieder, die Niemand gekannt oder gerühmt hat, recensiren. Herr Weiße will es in seiner Bibliothek thun [68]) und Dr. Ernesti in der seinigen auch [69]). Ich hoffe, sie werden diesem jungen Dichter Gerechtigkeit widerfahren lassen, denn er soll erst etliche 20 Jahre alt sein" [70]).

Immer deutlicher verspürte Gellert um diese Zeit (1768) die sichtbare Abnahme seiner Kräfte [71]). Die Idee, sein akademisches Lehramt niederzulegen und in ländlicher Stille, umgeben von einigen Freunden, sein Leben zu be-

---

1827 gesterbene, König von Sachsen, der damals noch minorenn unter der Administration seines Oheims, des Prinzen Xaver, stand, und erst ungefähr ein Jahr später, den 16. Sept. 1768, die Regierung antrat; s. Heinrich's Handbuch der sächsischen Geschichte. 2. Th. S. 537.

59) Vom 28. Oct. 1767. Dies bisher ungedruckte Gedicht steht in Gellert's Briefwechsel mit Demoiselle Lucius S. 625. In der letzten Strophe ruft Gellert dem Kurfürsten zu:

Sei der Provinzen Glück, die Deinen Wink verehren,
Ich weiß, mein Prinz, Du wirst es sein;
Und der Allmächtige wird mein Gebet erhören,
Und Dich mit seiner Gnad' erfreu'n.

60) s. Gellert's Familienbriefe S. 118 fg. 61) s. Bamberger's Nachtrag zu Gellert's freundschaftlichen Briefen S. 71 fg. 62) In frühern Jahren scheint Gellert dies Getränk leidenschaftlich geliebt zu haben. Er machte sich, wie oben bemerkt, selbst darüber Vorwürfe.

63) s. Bamberger a. a. O. S. 76. 64) Riga 1766 Dritte verbesserte Auflage ebendas. 1779. Vergl. Allgem. Deutsche Bibliothek. 26. Bd. 2. St. S. 425 fg. 65) Gellert scheint falsch berichtet worden zu sein. Christoph Friedrich Neander, gestorben 1802 als Pastor zu Gränzhof in Kurland, war 1724 geboren und stand demgemäß damals in seinem 44. Lebensjahre. Vergl. die Bruchstücke aus s. Leben von Elise von der Recke. (Berlin 1804.) Heerwegen's Literaturgeschichte der evangelischen Kirchenlieder. 1. Th. S. 219 fg. H. Döring, Die teutschen Kanzelredner des 18. u. 19. Jahrh. S. 260 fg. 66) Schon als Student in Halle, in seinem 18. Jahre (1742), hatte Neander mehre Beiträge, meistens geistliche Lieder, zu den Belustigungen des Verstandes und Witzes geliefert, zu deren Mitarbeitern auch Gellert gehörte. Vergl. Jördens in s. Lexikon teutscher Dichter und Prosaisten. 4. Bd. S. 4. 67) s. Gellert's Briefwechsel mit Demoiselle Lucius S. 534 fg. 68) In der mit J. G. Dyck herausgegebenen Bibliothek der schönen Wissenschaften und freien Künste. 69) In seiner theologischen Bibliothek. 70) Vergl. die Berichtigung dieses Irrthums in der 65. Note. 71) s. Cramer in s. Leben Gellert's S. 154 fg.

schließen, gab er wieder auf. Er hielt es für seine unerläßliche Pflicht, den Studirenden, so lange es sein Zustand irgend erlaubte, durch seine Vorlesungen, seinen Rath und sein Beispiel zu nützen. In wie hohem Grade er ihre Achtung und Liebe besaß, und welchen Eindruck seine Worte auf sie machten, zeigte sich unverkennbar in den Wirkungen einer Rede, durch welche Gellert den damals unter der akademischen Jugend herrschenden Geist der Unruhe zu beseitigen strebte. Schon am Schlusse seiner moralischen Vorlesungen hatte er in väterlichem Tone den Störern der öffentlichen Ruhe ein friedliches und gesittetes Betragen dringend ans Herz gelegt. Er sah sich indessen genöthigt, einige Tage nachher seine Ermahnungen in einer abermaligen Anrede zu wiederholen, welche ihren Zweck nicht verfehlte. Einige Stellen aus dieser Rede verdienen hier mitgetheilt zu werden.

„Der Fremde und Einheimische," rief Gellert den Studirenden zu[72]), „der Hohe und Niedere hat unserer Akademie seit Jahrhunderten den Ruhm der Wohlanständigkeit und der guten Sitten ertheilt. Lassen Sie uns wachen, ich bitte Sie, diese Ehre nicht durch Ausgelassenheit zu verlieren, sondern durch Stille und Eingezogenheit täglich mehr zu behaupten. Wie nöthig ist diese Erinnerung, diese Bitte in unsern Tagen geworden? Und von wem wollen Sie ebendiese Bitte williger anhören, als von mir, von dem Sie wohl wissen, wie sehr ich Ihre Ehre, Ihr Vergnügen, Ihr Glück suche und liebe? Von mir, den Sie gewiß wieder lieben und achten! So hören Sie mich denn an, theuerste Commilitonen! Doch ich bin's nicht allein, der redet; nein, im Namen und auf Befehl meiner Obrigkeit, die zugleich die Ihrige ist, der ich als ein Lehrer zu gehorchen, für meine Ehre halte, wenn es auch Lernende nicht für ihre Ehre halten wollten; im Namen dieser Obrigkeit soll ich Ihnen öffentlich sagen — doch nicht euch, edelmüthigen, lehrbegierigen Jünglingen — sondern jenen wenigen Unruhigen, Leichtsinnigen soll ich öffentlich sagen, was sie wol nie mögen erwogen haben: daß es in einer wohleingerichteten Republik ein Verbrechen sei, seine wahren oder vermeinten Vorzüge, Rechte und Freiheiten aus eigener Macht, ohne den Arm der Obrigkeit, mit angemaßter Gewalt zu behaupten; denen soll ich sagen, was sie wol nie mögen erwogen haben: daß nächtliche Auflaufe und Tumulte anzurichten, eine sichtbare Umstürzung der Gesetze, die höchste Beleidigung eines ganzen ehrwürdigen Publicums sei; denen soll ich sagen, was sie wol nie mögen erwogen haben: daß nächtliche Auflaufe und Tumulte anzurichten, der nächste Weg, auch wider unsern Willen, zum Verbrechen des Mordes sei — schrecklicher Gedanke! Denen soll ich endlich sagen, was sie wol nicht müssen erwogen haben: daß der, welcher seiner Obrigkeit und ihren Anordnungen widerstrebt, der Ordnung Gottes widerstrebt. Und wer bist du, Jüngling, der du mit kaltem Blute und geflissentlich der Ordnung deines Gottes widerstreben kannst? — Wie, meine geliebten akademischen Mitbürger, in der stillen Stunde der Nacht, wo manch frommes Herz zu seinem Gott betet und ihn dankbar preiset; wo mancher elende Kranke auf seinem Lager nach Ruhe und Trost jammert; in dieser Stunde der Nacht durch Geschrei und Tumult und tödtliche Gewaltthätigkeit das fromme Gebet der Christen unterbrechen, den Jammer des Kranken vermehren, den Fleiß des für uns noch arbeitsamen Künstlers und Handwerkers hindern? — Und diesen Verfall der Sitten sollte unsere Akademie, deren Ehre die Sittsamkeit war, gelassen ansehen? O so wollte ich selbst eilen und mich zu den Füßen meines Fürsten werfen, der Zucht und Ehrbarkeit und Weisheit liebt und durch sein Beispiel lehrt, und wollte ihn nicht um eine Gnade, die er mir zu bitten befohlen hat, sondern um seine Ungnade und Strenge gegen die Unruhigen und Ungesitteten, um die Wiederherstellung unserer guten Sitten anflehen, oder ihn um die Gnade anflehen, daß er mir erlauben möchte, meine letzten kranken Tage an einem ruhigern Orte, als in dem mir sonst so liebenswürdigen, so stillen Leipzig zu beschließen, wo ich die guten Sitten nicht mehr mit Erfolg lehren könnte. — Wo ist für Studirende mehr wahre Ehre, mehr Ruhe, mehr unschuldiges Vergnügen, mehr Freiheit und Nutzbarkeit von jeher gewesen, als auf unserer Akademie? Haben wir nicht Schauspiele, Concerte, Gärten, Spaziergänge, Landhäuser, öffentliche Cabinete, Bücherſäle, Unterstützungen durch Stipendien und Freitische? Haben wir nicht Künste und Wissenschaften aller Art zu unserm Dienste und zum Vergnügen? Haben wir nicht eine gelinde akademische Obrigkeit, einen für unsere Ruhe sorgenden Stadtmagistrat, einen gütigen und väterlich gesinnten Gouverneur? Und wir wollten nicht unsere Ehre und Dankbarkeit darein setzen, unter ihnen ein ruhiges und stilles Leben zu führen, in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit? Das sei fern von uns! In dieser Hoffnung verlasse ich diese Stelle, die ich lieber nicht wieder betreten möchte, wenn meine Hoffnung, meine väterliche Bitte unerfüllt bleiben sollte."

In dem glücklichen Erfolge seiner Ermahnungen fand Gellert Trost, als er die für den Buchhändler Reich in Leipzig übernommene Revision einer neuen Ausgabe seiner Schriften[73]), seines leidenden Zustandes wegen, wieder aufgeben mußte. Der Anfang des Drucks hatte sich verzögert. „Endlich," schrieb Gellert den 4. Nov. 1768[74]), „da ich höre, daß es Ernst wird, lasse ich mir die ersten und letzten Stücke meiner Schriften aus dem Laden holen, um sie durchzusehen, einige Kleinigkeiten der Grammatik zu berichtigen und etwa ein Paar kleine Änderungen im Durchlesen zu wagen. Ich sitze acht Tage, werde jeden Tag ängstlicher, erreiche meine Absichten wenig, der Druck kommt, ich werde noch ängstlicher und will mit Gödicke'n die Kleinigkeiten abthun u. s. w. Hierüber verlier' ich

72) Vergl. Cramer a. a. O. S. 157 fg.

73) Sie erschien zu Leipzig 1769 in fünf Octavbänden. Ein Anhang dazu kam, unmittelbar nach Gellert's Tode (1770), heraus unter dem Titel: „Vermischte Gedichte von Gellert," unter denen sich jedoch mehre befinden, die er längst verworfen, wie auch andere, die gar nicht von ihm herrühren. Späterhin wurden zu dieser Sammlung noch der sechste bis zehnte Band hinzugefügt, unter denen der letzte Gellert's Leben von J. A. Cramer enthält.

74) S. Gellert's Briefwechsel mit Demoiselle Lucius S. 567 fg.

meinen Schlaf, erst stundenweise, und dann in voriger Woche zwei ganze traurige Nächte. Nach der ersten schlaflosen Nacht ließ ich früh meinen Dr. Heine kommen, erzählte ihm mein Schicksal, und hatte den ersten Correcturbogen vor mir liegen. Gut, fing er an, diesen Bogen lesen Sie noch, ich will so lange warten und ihn selbst mit lesen. Alsdann bitte ich Sie, wenn Sie Ihr Leben lieben, denken Sie weiter an keine Durchsicht, an keine Verbesserung, an keine Correctur, und werfen Sie den Augenblick Alles von sich. Ich ließ also den Kreissteuereinnehmer und Gödicke rufen, übergab ihnen die Correctur und bat, mir, außer der äußersten Noth, kein Wort vom Drucke zu sagen. Mein Schlaf kam freilich noch nicht wieder und meine Nerven waren und blieben geschwächt. Gott vergebe mir's! Ich dachte, ich würde in Einem oder ein Paar Tagen das thun können, was ich in Gedanken hatte und ich hatte albern gedacht. Ob ich nun ganz ruhig bin? Das ist nicht zu erwarten. Aber Gott sei gelobt, daß ich wieder schlafe und meine gewöhnlichen Collegia lese. Weg mit dem Autor, den ich lange schon nicht mehr habe leiden und ausstehen können! Gott lasse das Gute in meinen Schriften nützlich werden für viele und das Übrige unschädlich bleiben." Mit diesen Äußerungen harmonirt das, was Gellert in der Vorrede zu der erwähnten Sammlung seiner Werke sagt. „Ich würde," äußert er, „da der Mangel der Gesundheit mir Verbesserungen verbietet, einen guten Theil meiner Schriften lieber ganz zurückgenommen haben, wenn mir dies Recht darüber zustände. Ich muß sie also dem Publico so überlassen, wie es sie zeither mit seinem Beifalle aufgenommen hat, und hoffen, daß sowol die Mängel überhaupt, als auch einige jugendliche Stellen meiner ersten Aufsätze, wenn das Übrige nützlich ist, leicht die Nachsicht des Publicums erhalten werden. Nur in den Lustspielen, die bei der Vorstellung am ersten unglückliche Wirkungen auf das Herz thun können, habe ich einige Veränderungen vorgenommen. Kein Autor kann in Absicht auf die Ehre der guten Sitten und des Geschmacks zu vorsichtig und strenge sein."

An Gellert's physischen Leiden nahmen nicht blos seine vertrauten Freunde, sondern der Kurfürst selbst den innigsten Antheil. Auf Friedrich August's Befehl ward dem kranken Dichter, nachdem er sein, von dem Prinzen Heinrich von Preußen ihm geschenktes Pferd durch den Tod eingebüßt, ein anderes Roß aus dem kurfürstlichen Stalle zu Dresden gesendet, um ihm eine heilsame Bewegung zu verschaffen. Dem Empfänger dieses Gnadengeschenkes schien eine Heiterkeit, wie man sie längst an ihm nicht mehr gewohnt war, auf Augenblicke wiedergekehrt zu sein. Lebhaft schilderte Gellert in damaligen Gesprächen und Briefen die Neugier, womit der Zügel, Sattel und übrige Schmuck des Pferdes, bei dessen Ankunft in Leipzig betrachtet worden. Dabei verbarg er aber auch nicht seine Besorgniß es zu reiten. In einem an die Frau v. Zettwitz auf Bonau gerichteten Briefe vom 22. Dec. 1768, der mit der Klage über den Verlust seiner Schecke beginnt, meldet er die Ankunft des kurfürstlichen Pferdes. „Wie dieses aussieht," schreibt er [75]), „wollen Sie wissen? Lichtbraun, mit schwarzen Extremitäten und schwarzen Striemen über das Kreuz; ferner sieht es still und freundlich aus und auch nicht ganz still und freundlich. Kurz, es läßt sich besser sehen, als beschreiben. Ich werde es also mit seinem goldenen Zaume, mit seinem blausammetnen Sattel und der nur gar zu schönen Schabracke, kurz so, wie es der kurfürstliche Stallknecht vorige Mittwoche Nachmittags in meinen Hof, unter einem Zulaufe von Jung und Alt, Gelehrten und Ungelehrten, brachte, in den Hof nach Dresden schicken. Ich habe es noch nicht geritten; denn so sorgfältig der gute gnädige Kurfürst auch bei der Wahl dieses Geschenks gewesen sein mag, so fürchte ich mich doch vor dieser Wohlthat; denn ein kranker Professor und ein gesundes junges Pferd schicken sich nicht zusammen. Wie viel Mal der liebe Kurfürst das Pferd auf dem Schloßplatze hat probiren lassen; wie er selber aus dem Fenster gerufen, daß man sich in einer weißen Wildschur darauf setzen sollte, um zu wissen, ob es sich etwa davor scheute; wie das Pferd etliche Tage in Sattel- und Zeug im Stalle öffentlich gezeigt worden — alles dieses brachte mir der Stallknecht, ein Mann mit eisgrauen Haaren, mit in das Compliment des Herrn Oberstallmeisters hinein. Soviel von der Geschichte des Pferdes." Eine fast gleichlautende Schilderung entwirft Gellert in einem, einen Tag später (den 23. Dec.), geschriebenen Briefe an seine Schwester in Haynichen [76]). Auch in diesem Briefe fügt er hinzu, daß er Bedenken trage, das Pferd zu reiten, weil er es noch nicht kenne. „Meine Schecke," schreibt er, „war wie ein Lamm, war alt und machte mir nicht die geringste Sorge." Das kurfürstliche Geschenk muß für Gellert von ungemeinem Interesse gewesen sein. In einem Briefe an Demoiselle Lucius, worin er ihr einen Fremden, der ihre Bekanntschaft zu machen wünschte, empfiehlt, kommt er nochmals auf diesen Gegenstand zurück. „Erlauben Sie," schreibt Gellert [77]), „dem jungen Manne einen Besuch. Er kann Ihnen wenigstens die Geschichte vom kurfürstlichen Pferde, die er selbst erlebt hat, erzählen, kann Ihnen sagen, wie die Leute hier diesem Pferde nachlaufen, wie sich der Mann, der es füttert, ein Capital von den Trinkgeldern sammelt, die er täglich erhält, wenn er das Pferd, wenn er Sattel und Zeug, den Zaum von Gold und die Hufeisen von Silber, woraus sie die Erzählung gemacht hat, vorzeigt. Alles dies kann er Ihnen sagen, und so geht der Besuch vorüber und ich erhalte eine Antwort mehr von Ihnen."

Nach der liebenswürdigen Geschwätzigkeit, die in diesem Briefe Gellert's herrscht, zu schließen, schien seine Stimmung wieder heiterer, als bisher geworden zu sein. Lebhaft ergriff ihn jedoch, kaum einen Monat später das Vorgefühl seines nahen Todes. An seine Schwester in Haynichen schrieb Gellert [78]) den 13. Febr. 1769: „Unser Leben währet 70 Jahre, und das meinige, sehr schwache, wird nicht so lange währen. Herr, lehre mich täglich

75) s. Gellert's Briefe S. 259 fg. 76) s. Gellert's Familienbriefe S. 123 fg. 77) s. Gellert's Briefwechsel mit Demoiselle Lucius S. 578 fg. 78) s. Gellert's Familienbriefe S. 124 fg.

bedenken, daß mein Leben ein Ziel hat, sein nahes Ziel, damit ich weise werde." In diesem Briefe versprach er seiner Schwester, sie zwischen Ostern und Pfingsten zu besuchen. Er führte diesen Entschluß im Frühlinge des J. 1769 aus. Über Meißen und Oberau begab er sich in seine Vaterstadt. Nach seiner Wiederankunft in Leipzig schrieb Gellert den 22. Mai 1769: „Freitag Abends um acht Uhr bin ich hier glücklich eingetroffen. Es war eine harte Reise, aber es ist auch die letzte nach Hayniechen und so will ich gern zufrieden sein und Gott danken, daß ich euch und die übrigen Verwandten und Freunde noch ein Mal habe sehen können. Ich habe mit Gebet und Thränen von meiner Vaterstadt förmlich Abschied genommen und mit besonderer Erinnerung an gewisse Jahre meiner Jugend"[79]). — In einem spätern Briefe vom 14. Aug.[80]) schrieb Gellert: „Beunruhigt euch nicht! Meine Beschwerden, so vielfach sie auch sind, sind doch, Gott sei Dank! noch immer erträglich. Ich kann noch ausgehen, auch meine gewöhnlichen Verrichtungen noch abwarten, wenn ich gleich kraftlos bin." Ähnliche Schilderungen enthalten mehre von Gellert's damaligen Briefen. In einem Schreiben an seine vieljährige Freundin Demoiselle Lucius vom 28. Sept. 1769[81]) entschuldigte sich Gellert wegen seines langen Schweigens mit den Worten: „Meine Kränklichkeit und die mir immer schwerer werdende Berufsarbeit lassen mich fast zu keinem Briefe kommen, wenn mir ihn nicht eine drängende Pflicht abfodert.

Einen sehr gesteigerten Grad erreichten Gellert's Leiden im December 1769 durch eine hartnäckige Obstruction, welche den erprobtesten Mitteln seiner Ärzte, Heine, Hebenstreit und Ludwig, Trotz bot. Was ihm in diesem qualvollen Zustande allein Trost gewähren konnte, war sein unerschütterliches Vertrauen auf ein höheres Wesen, das alle Schicksale der Menschen zu ihrem Besten lenkt. Eine augenblickliche Heiterkeit schien ihm wiedergekehrt zu sein, als er, vier Tage vor seinem Tode, mit seinem Arzt, dem Dr. Heine und mit der Gattin seines Bruders, des Oberpostcommissairs Friedrich Leberecht G.[82]), die ihn während seiner Krankheit sorgsam gepflegt, über die Herausgabe seiner Schriften sprach, die er abwesenden Freunden J. A. Schlegel und G. L. Heyer[83]) übertragen hatte[84]). Nach diesem Gespräch und der Ordnung einiger Familienangelegenheiten, nahm seine Entkräftung so zu, daß er sich zu Bette legen mußte. Langsam richtete er sich auf seinem Lager empor, entblößte sein zum Theil schon graues Haupt, und betete mit schwacher, aber hörbarer Stimme. Seine Worte waren Äußerungen der Demuth, des Dankes und der Liebe zu Gott. Er bemühte sich, das mannichfache Gute, das ihm in seinem Leben unverdienter Weise, wie er meinte, zu Theil geworden, sich ins Gedächtniß zurückzurufen. Er erinnerte sich der Namen aller seiner noch lebenden Freunde und mehrer seiner auswärtigen Schüler. Sie alle empfahl er in seinem Gebet der Fürsorge Gottes. Über den ihm erwiesenen Wohlthaten vergaß er nicht, einen Blick auf seine vermeintlichen Fehler und Schwächen zu werfen. Erschöpft sank er auf sein Lager zurück. Er schien im Stillen seine Betrachtungen fortzusetzen. Die Heiterkeit, mit der er dem Tode entgegensah, zeigte sich in dem Gespräch mit seinem Freunde, dem Diaconus Thalemann, aus dessen Händen er noch ein Mal das heilige Abendmahl zu empfangen gewünscht hatte. Ergriffen durch die von seinem Beichtvater auf ihn angewendeten Worte in der Geschichte des Lazarus: „Herr, den du lieb hast, der liegt krank!" rief Gellert: „Ach, wenn ich doch das wäre!" Unmittelbar nachher sich tröstend fügte er hinzu: „Nun ich hoffe es von deiner Gnade, mein Heiland, daß du auch mich als den Deinigen lieb hast!" Zu seinem Freunde und nachherigen Herausgeber seiner Schriften, dem Magister G. L. Heyer, der bei der Nachricht von Gellert's lebensgefährlicher Krankheit zu ihm geeilt war, sprach er mit Resignation: „Es ist ein theures, werthes Wort, daß Christus in die Welt gekommen, um die Sünder selig zu machen. Dies, liebster Freund, ist mein Bekenntniß auf meinem Todesbette. Aber," fügte er mit sichtbarer Heiterkeit hinzu, „mir ist Barmherzigkeit widerfahren." Seine beinahe völlig erschöpften Kräfte sammelte Gellert zu einem feierlichen Bekenntniß seiner Buße und seines Glaubens. Seinem Beichtvater Thalemann versicherte er, noch nie in diesem Grade die Kraft und Beruhigung der evangelischen Verheißungen empfunden zu haben.

Besorgt um Gellert's Leben hatte der Kurfürst Friedrich August von Sachsen seinen Leibarzt Demiani aus Dresden nach Leipzig gesandt[85]), um alle Mittel zu versuchen, die noch zur Rettung Gellert's angewendet werden könnten. Täglich zog der Fürst durch Estafette Erkundigungen ein über das Befinden des Kranken. Diese Theilnahme rührte Gellert bis zu Thränen. Die Nachricht von der Ankunft des kurfürstlichen Leibarztes gab ihm eine ungewöhnliche Heiterkeit. „Aber," fügte Gellert hinzu, als fürchte er in seiner Freude zu weit gegangen zu sein: „verlaßt euch nicht auf Fürsten; sie können nicht helfen, auch wenn sie noch so gütig sind und noch so gern helfen wollen. Meine Hilfe kommt vom Herrn." Bei den bis zu einem furchtbaren Grade gesteigerten Schmerzen, welche ihm seine Unterleibsentzündung verursachte, tröstete sich Gellert mit den Worten: „Was sind diese Schmerzen gegen die, welche mein Erlöser duldete? Er wurde von den Seinigen verhöhnt, und mich Unwürdigen ehrt mein Fürst." Fortwährend bemüht, seine um ihn besorgten Freunde zu trösten, richtete er an sie nur die Bitte, wenn seine Schmerzen zu heftig würden, ihn mit ihrem Gebet und Zuruf zu unterstützen. „Ich kann nicht viel mehr fassen," sagte Gellert, als seine Kräfte immer mehr schwanden, „aber rufen Sie mir nur den Namen

79) s. Gellert's Familienbriefe S. 126. Vergl. Cramer a. a. O. S. 163. 80) s. Gellert's Familienbriefe S. 126 fg. 81) s. Gellert's Briefwechsel mit Demoiselle Lucius S. 601. 82) Er überlebte seinen Bruder kaum einen Monat, denn er starb bereits den 8. Jan. 1770 im 59. Jahre. 83) Den Namen Heyer in Heyne zu verwandeln, ist ein Versehen von Gervinus (in seiner Geschichte der poetischen Nationalliteratur der Deutschen. 4. Th. S. 96). 84) s. Cramer a. a. O. S. 167.

85) s. Cramer a. a. O. S. 171 fg.

meines Erlösers zu. Wenn ich den nenne oder höre, fühle ich neue Kraft und Freudigkeit in mir." Nach einem ruhigen Schlaf, der ihn am 12. Dec. erquickt hatte, richtete Gellert den nächsten Tag, bei erneuerten Schmerzen und in dem Vorgefühl seines nahen Todes an seinen Arzt die Frage: wie lange sein letzter Lebenskampf wol noch dauern könnte. Bei der Antwort: „Vielleicht noch eine Stunde!" wandte er mit den Worten: „Nun, Gott Lob! nur noch eine Stunde!" sein sichtbar erheitertes Antlitz auf die Seite, und entschlummerte, unter der Einsegnung Thalemann's und dem Gebet seiner ihn umgebenden Freunde, den 13. Dec. 1769. Die nachfolgenden Zeilen, neun Tage vor seinem Tode, den 4. Dec., an seine mehrfach erwähnte Correspondentin, Demoiselle Lucius, geschrieben [86]), waren wahrscheinlich die letzten, die aus Gellert's Feder geflossen. „Sie melden mir," schrieb er, „daß Sie fast täglich etwas aus dem Englischen oder Französischen übersetzen. Ich dächte daher, Sie schickten mir einige dieser Übersetzungen, die ich vielleicht in meinen praktischen Stunden zum Vorlesen gebrauchen könnte. Oder haben Sie selbst einige kleine Aufsätze gewagt, so schicken Sie mir auch diese. Sie verbinden sich dadurch ihrem Freunde und Diener."

Allgemein war die Trauer, die sich bei der Nachricht von Gellert's Tode in Leipzig und von da durch ganz Teutschland verbreitete. Mehr Thränen der innigsten Verehrung sind selten bei dem Grabe eines Dichters geflossen. Der Schmerz über Gellert's Verlust gab sich auf vielfache Weise kund. Während Trauerlieder von Cramer, Weiße, Kretschmann, Lavater, Denis, Mastalier u. a. geschätzten Dichtern der gebildeten Welt sagten, was sie an Gellert verloren habe [87]), wallfahrteten zahlreiche Verehrer zu seiner Grabstätte. Der österreichische Feldmarschall Laudon, der Gellert's Bekanntschaft im Carlsbade gemacht [88]), ließ dem von ihm hochverehrten Dichter auf seinem Gute Hadersdorf ein Denkmal errichten [89]). Ein anderes, von Öser in sächsischem Marmor ausgeführt [90]), erhielt Gellert in dem Garten des Buchhändlers Wendler in Leipzig, der der erste Verleger seiner Fabeln gewesen war [91]). Auch der Buchhändler Reich in Leipzig ehrte 1782 auf seinem unweit dieser Stadt gelegenen Gute Gellert's und Sulzer's Andenken durch ein gemeinschaftliches Denkmal. Zu einem andern Monument, welches dem Dichter in der Johanniskirche in Leipzig, wo er beerdigt zu werden gewünscht hatte, errichtet ward, vereinigten sich mehre seiner Freunde und Verehrer [92]). Mit seinem ältern Bruder, der ihn, wie bereits erwähnt, nur um einen Monat überlebte, erhielt Gellert eine gemeinschaftliche Grabstätte [93]). Gellert's Vaterstadt Haynichen feierte sein hundertjähriges Geburtstagsjubiläum (1815) durch Reden und Gesänge und durch eine abendliche Erleuchtung der Stadt, besonders aber durch eine vermittels milder Beiträge begründete Armenanstalt [94]).

Gellert war von mittler Größe. Sein Körper schien jedoch, wenn er sein sinkendes Haupt erhob, eher lang als kurz. Sein hageres, eingefallenes Gesicht ward belebt durch eine hohe Stirn, blaue Augen, eine gebogene Nase und einen wohlgebildeten Mund. In der ernsten, halb traurigen Miene spiegelte sich die Gutmüthigkeit und Hu-

86) s. Gellert's Briefwechsel mit Demoiselle Lucius S. 608. 87) Auch Klopstock verewigte Gellert's Andenken in dem Gedichte „Wingolf" (s. Klopstock's Werke. [Leipzig 1798.] 1. Bd. S. 13 fg.). Die Trauerlieder der oben genannten Dichter, später in ihre Werke aufgenommen, stehen auch in der „Vollständigen Sammlung der (teutschen und lateinischen) Gedichte, welche der Tod des Herrn Professors Gellert veranlaßt hat." (Leipzig 1770. 2 Stücke.) Aber diese Sammlung enthielt, neben vielen vorzüglichen Gedichten, auch der mittelmäßigen Producte so viele, daß J. B. Michaelis sich veranlaßt fand, die unberufenen Lobdichter Gellert's in einem Epigramm zu züchtigen; s. Michaelis Poetische Werke. 1. Bd. S. 280, auch in dem von Jördens herausgegebenen Lexikon teutscher Dichter und Prosaisten. 2. Bd. S. 64 wieder abgedruckt. Treffend wird Gellert von Klamer Schmidt charakterisirt in den Versen:

Dies sind die abgehärmten Wangen,
Auf welche nie ein Morgenroth
Von leidenschaftlichem Verlangen
Und froher Thorheit aufgegangen.
Dies ist die Miene, die den Tod
Als einen lieben Gast empfangen.
Sein hohles Geisterauge liegt
Tief in dem warnenden Gesichte,
Erzählt des Herzens rührende Geschichte,
Spricht Engeltoleranz und rügt
Die Laster mehr durch eine weiche Zähre,
Als Rabner oder Swift durch feingedrehten Spott.

s. Klamer Schmidt's Werke. (Stuttgart 1826.) 1. Bd. S. 471.

88) Vergl. Gellert's Schreiben vom 26. Aug. 1763 in seinem Briefwechsel mit Demoiselle Lucius S. 231 fg. 89) Nicht weit von diesem Denkmal sieht man Laudon's einfache Grabstätte; s. Jördens a. a. O. S. 65. 90) Das darauf sich beziehende Gedicht Goethe's verdient hier eine Stelle:

Als Gellert, der geliebte, schied,
Manch gutes Herz im Stillen weinte,
Auch manches matte schiefe Lied
Sich mit dem reinen Schmerz vereinte;
Und jeder Stümper bei dem Grab
Ein Blümchen an die Ehrenkrone,
Ein Scherflein zu des Edlen Lohne,
Mit vielzufriedner Miene gab:
Stand Oeser seitwärts von den Leuten
Und fühlte den Geschied'nen, sann
Ein bleibend Bild, ein lieblich Deuten
Auf den verschwund'nen werthen Mann;
Und sammelte mit Geistesflug
In Marmor alles Lobes Stammeln,
Wie wir in einen engen Krug
Die Asche des Geliebten sammeln.

s. Goethe's Werke. (Stuttgart 1840.) 2. Bd. S. 27. 91) Vergl. Neue Bibliothek der schönen Wissenschaften. 10. Bd. 1. St. S. 133 fg. 92) Die Religion übergibt auf diesem Monument, von welchem man in Gellert's Leben von J. A. Cramer (Leipzig 1775.) eine Abbildung findet, der Tugend das in Metall gegossene und mit einem Lorbeer gekrönte Bildniß des Dichters. Beide Figuren sind aus weißem Alabaster gearbeitet; s. Jördens a. a. O. 2. Bd. S. 65. 93) Auf dem Leichensteine befindet sich die einfache Inschrift: „Hier ruhen Christian Fürchtegott Gellert, Professor der Philosophie, geboren den 4. Juli 1715, gestorben den 13. Dec. 1769, und dessen Bruder Friedrich Leberecht Gellert, Oberpostcommissarius, geboren den 11. Nov. 1711, gestorben den 8. Jan. 1770." s. Cramer a. a. O. S. 204. Jördens a. a. O. S. 87. 94) s. A. Th. Leuchte's Nachricht von der in Haynichen gehaltenen Gedächtnißfeier des Tages, an welchem vor hundert Jahren Gellert geboren ward. (Freiberg 1815.)

manität seines Charakters. Ein freundliches Lächeln erheiterte im Augenblicke, wo er weniger körperlich litt, seine Gesichtszüge. Gellert's Sprache war deutlich und biegsam, doch etwas hohl, wodurch sie sich dem Ton der Wehmuth näherte. Seine Worte hatten etwas ungemein Rührendes und Ergreifendes. Oft entlockte er seinen Zuhörern Thränen, wenn er in seinen moralischen Vorlesungen die Tugend mit der ihm eigenen Wärme empfahl, und vor den Irrwegen des Lasters warnte. „Gellert," sagt Goethe, der als Student ihn noch in den letzten Jahren seines Lebens hörte [95]), „Gellert hatte sich nach seinem frommen Gemüth eine Moral aufgesetzt, die er von Zeit zu Zeit öffentlich ablas, und sich dadurch gegen das Publicum auf eine ehrenvolle Weise seiner Pflicht entledigte. Gellert's Schriften waren lange schon das Fundament der teutschen sittlichen Cultur, und Jedermann wünschte sehnlich jenes Werk gedruckt zu sehen, und da dieses nur nach des guten Mannes Tode geschehen sollte, so hielt man sich sehr glücklich, es bei seinem Leben von ihm vortragen zu hören. Das philosophische Auditorium war in solchen Stunden gedrängt voll, und die schöne Seele, der reine Wille, die Theilnahme des edlen Mannes an unserm Wohl, seine Ermahnungen, Warnungen und Bitten, in einem etwas hohlen und traurigen Tone vorgetragen, machten wol einen augenblicklichen Eindruck; allein er hielt nicht lange nach, um so weniger, als sich doch manche Spötter fanden, welche diese weiche und, wie sie glaubten, entnervende Manier uns verdächtig zu machen wußten. Ich erinnere mich eines durchreisenden Franzosen, der sich nach den Maximen und Gesinnungen des Mannes erkundigte, welcher einen so ungeheuren Beifall hatte. Als wir ihm den nöthigen Bericht gegeben, schüttelte er den Kopf und sagte lächelnd: Laissez le faire, il nous forme des dupes. Und so wußte denn auch die gute Gesellschaft, die nicht leicht etwas Würdiges in ihrer Nähe leiden kann, den sittlichen Einfluß, welchen Gellert auf uns haben mochte, gelegentlich zu verkümmern. Bald wurde es ihm übel genommen, daß er die vornehmen und reichen Dänen, die ihm besonders empfohlen waren, besser als die übrigen Studirenden unterrichte und eine ausgezeichnete Sorge für sie trage; bald wurde es ihm als Eigennutz und Nepotismus angerechnet, daß er eben für diese jungen Männer einen Mittagstisch bei seinem Bruder hatte einrichten lassen. — So zerrte man den guten Namen des trefflichen Gellert dergestalt hin und wieder, daß wir zuletzt, um nicht irre an ihm zu werden, gleichgültig gegen ihn wurden, und uns nicht mehr vor ihm sehen ließen; doch grüßten wir ihn immer auf das beste, wenn er auf seinem Schimmel hergeritten kam."

Nichts von dem, was ihm nach der eben mitgetheilten Schilderung Neid und Verleumdung Schuld gaben, belastete Gellert's reine Seele. Sein moralischer Charakter, wenn man einige Züge von Eitelkeit ausnimmt [96]), war tadellos. Die geistigen Anlagen, die er der Natur verdankte, und die er unter drückenden Jugendverhältnissen sorgsam ausgebildet hatte, veredelte sein früh erwachtes sittliches Gefühl. Das vorübergehende Interesse an Günther's Gedichten und der darin herrschenden leichtfertigen Moral, während seines Aufenthalts auf der Fürstenschule zu Meißen, betrachtete Gellert bald nachher als ein Verbrechen. Sie hätten, äußerte er, einen feuerspeienden Ätna aus ihm gemacht, der alle umherliegenden gesunden Gegenden verheert habe. Sein Geist nahm indessen bald eine andere Richtung. Schon während seines Aufenthalts gab er sich durch Hypochondrie und Kränklichkeit einer Religiosität hin, die seitdem für ihn eine unerschöpfliche Quelle des Trostes und der Beruhigung in allen wechselnden Lebensverhältnissen ward. Der Geist der Religion belebte nicht blos seinen Unterricht, seine Schriften und Briefe. Auch in seinen gewöhnlichsten Gesprächen, in den wenigen Stunden, die er, oft verstimmt durch Kränklichkeit und Schwermuth seiner Erholung im Kreise einiger Freunde widmete, ergriff ihn jene religiöse Stimmung. Sie bemächtigte sich seiner in einem Grade, daß sie nicht blos Anderen, sondern ihm selbst, so wenig er sich dies gestand, peinlich werden mußte. In seiner strengen Ascetik beachtete er jeden Gedanken, jede Empfindung, klagte unter fortwährender Selbstprüfung sich des Mangels frommer Gefühle, des religiösen Indifferentismus, ja des Unglaubens und der Erstarrung des Herzens an, und verkümmerte sich dadurch selbst seine wenigen von Krankheit gänzlich befreiten Stunden. Jene religiöse Stimmung auch in Andern zu wecken und zu erhalten, war sein eifrigstes Bestreben [97]). Die Bibel, die er wiederholt las, empfahl er auch seinen Zuhörern als das Buch aller Bücher [98]). Er folgte darin seiner innersten Überzeugung. Fromme Heuchelei war ihm verhaßt. Die Kirche zu besuchen, und sowol dem sonntäglichen als wöchentlichen Gottesdienste beizuwohnen, hielt er für eine unerläßliche Pflicht, welcher er sich selbst bei Kränklichkeit und rauher Witterung, ohne ausdrückliches Verbot des Arztes, nicht leicht entzog [99]). Der Genuß des heiligen Abendmahls

95) S. Goethe's sämmtliche Werke. (Stuttgart 1840.) 21. Bd. S. 27 fg. 96) „Ein feiner Ehrgeiz," sagt Gervinus, „verbarg sich in dem bescheidnen Manne. Er ward zwar züchtig roth, wenn man ihn lobte, aber er hörte es gern. Als ihm ein Gedicht, das Kleist bei einer falschen Nachricht von seinem Tode machte, und das mit den Worten schloß: „„Die Erde weinte, der Himmel freute sich,"" zu Gesicht kam, erschrak er und zitterte in einer Mischung von Ängstlichkeit und Freude." S. Gervinus in s. Geschichte der poetischen Nationalliteratur der Deutschen. 4. Th. S. 93.

97) Charakteristisch sind in dieser Beziehung die bekannten Verse:

Da ruft — o möchte Gott es geben!
Vielleicht auch mir ein Sel'ger zu:
Heil sei dir! denn du hast mein Leben,
Die Seele mir gerettet, du!
O Gott, wie muß dies Glück erfreu'n,
Der Retter einer Seele sein!

S. das Gedicht: „Trost des ewigen Lebens," in Gellert's sämmtlichen Schriften. 2. Th. S. 230. 98) Vergl. ebendas. 6. Th. S. 259 fg. 99) Auch zu Bonau, einem Rittergute des Kammerherrn v. Zettwitz, wo sich Gellert, wie früher erwähnt, während des siebenjährigen Krieges aufhielt, versäumte er nicht, in dem benachbarten Orte Meineweh dem sonntäglichen Gottesdienste regelmäßig beizuwohnen. Er hatte dort seinen Sitz in der herrschaftlich v. Schönberg'schen Emporkirche. Einst mochte er zu früh in

war ihm immer eine rührende Feier, der er sich mit vorzüglicher Andacht hingab.

Aus seiner religiösen Stimmung floß Gellert's Liebe zur Tugend, seine Uneigennützigkeit, sein Wohlwollen gegen die ganze Menschheit. Was er zu ihrem zeitlichen und ewigen Wohl irgend glaubte beitragen zu können, that er unaufgefodert und mit Bereitwilligkeit. Er war nachsichtig gegen Fehlende, und bemüht, sie auf den rechten Pfad zu leiten, freundlich gegen Jedermann, geneigt, von Jedem das Beste zu denken und daher keines Menschen Feind. Große Mäßigkeit, an die er von Jugend auf gewöhnt war, und wenige Bedürfnisse würden ihn, bei kärglichem, erst spät (1762) vermehrtem Gehalt vor Mangel geschützt haben. Aber reichliche Geschenke zahlreicher Verehrer seiner Schriften verschafften ihm ein gemächliches, meist sorgenfreies Leben, und boten ihm, bei seiner Genügsamkeit, die Mittel dar, der Neigung zum Wohlthun ungehindert folgen zu können. Oft theilte er das Unentbehrlichste mit den Armen. Ohne ihren Wohlthäter zu kennen, empfingen hilflose Kranke von ihm Geld und anderweitige Unterstützung. Wie er für seine Mutter und nach deren Tode auch für seine in seinem Geburtsorte Haynichen lebende Schwester redlich sorgte, ist bereits früher erwähnt worden. An allen Geschenken, die er empfing, gönnte er nicht blos seiner Familie, sondern überhaupt Nothleidenden und Hilfsbedürftigen, wenn er von ihrer Lage in Kenntniß gesetzt ward, bereitwillig einen Antheil. Religiosität und Dankbarkeit gegen Gott waren die Quellen seines Wohlthuns. Er konnte dieser Neigung seines Herzens um so mehr genügen, da er unverheirathet war und blieb. Für den Genuß des häuslichen Lebens, den er entbehrte, bot ihm die Freundschaft Ersatz. In diesem Verhältniß zeigte er sich standhaft und treu. Auch durch die längste und weiteste Entfernung erkaltete nicht seine Liebe zu Denen, die sich ihm als echte Freunde bewährt hatten. In hohem Grade war ihm Dankbarkeit eigen. Von empfangenen Wohlthaten sprach er selbst lange nachher mit lebhafter Begeisterung. Aber er verlangte und suchte sie nie. Mit edler Uneigennützigkeit lehnte er vielmehr die ihm zugedachten Spenden von sich ab, und freute sich, wenn sie Andern zu Theil wurden, die sie, wie er meinte, weit eher verdienten, als er. Diese Bescheidenheit war ein Grundzug seines Charakters. Nicht als Eitelkeit und Stolz darf es ihm ausgelegt werden, wenn sein guter Name ihm ebenso wenig gleichgültig war, als der Beifall des gebildeten Theils seiner Zeitgenossen. Nur auf das Lob des Kenners legte er einen Werth [1]). Aber er empfing dies Lob, wie sein Biograph Cramer sagt, „mit der jungfräulichen Scham, die vor einem jeden, auch wahren Lobe der Schönheit erröthet" [2]). Die Talente und Verdienste Anderer anzuerkennen und sie höher zu achten als die seinigen, war eine der liebenswürdigsten Seiten in Gellert's Charakter. Bei seiner bekannten Dienstfertigkeit trugen nicht blos in Leipzig, sondern von den entferntesten Orten her, wenig Personen Bedenken, ihn zum Vertrauten in den verschiedenartigsten Angelegenheiten zu wählen. Väter und Mütter befragten ihn um die Erziehung ihrer Söhne und Töchter; Jünglinge wünschten von ihm zu wissen, wie sie ihren Studienplan am zweckmäßigsten einrichten sollten. Wer von religiösem Skepticismus befangen war, oder den mannichfachen Gefahren und Versuchungen der großen Welt nicht widerstehen konnte, glaubte nur durch Gellert von seinen bisherigen Abwegen wieder auf den richtigen Pfad geführt werden zu können. Überall suchte und fand man in ihm einen beruhigenden, Trost und Belehrung ertheilenden Freund [3]).

Das Ansehen, welches Gellert als edler Mensch und frommer Christ genoß, ward noch vermehrt durch den entschiedenen Beifall seiner Schriften. In dem Streben, sie zu verbessern und ihnen eine möglichst vollendete Form zu geben, war nicht leicht Jemand sorgsamer als Gellert. Keinen geringen Werth legte er auf das Urtheil gebildeter Frauenzimmer. Dem schönen Geschlecht traute er ein zarteres und tieferes Gefühl für das Schöne zu. Als Autor genoß er die fast ungetheilte Achtung seiner Zeitgenossen. Was er schrieb, war entweder die Frucht seiner frommen Sinnesart oder das Resultat seines Strebens nach Klarheit der Darstellung und Faßlichkeit des Ausdrucks. Fast immer hatte er bei seinen Schriften die mittlere Sphäre des bürgerlichen Lebens im Auge. „Mit seiner Popularität," sagt Gervinus [4]), „mit der eingänglichen Ausbildung gangbarer Ideen, der nachgiebigen Zubereitung für Jugend und Frauen, der zarten Rücksicht auf allen Anstand, senkte er sich in Haus und Schule so tief ein, wie kein anderer Schriftsteller. Sein Styl, dem geselligen Umgang entlehnt, eignete sich ganz für die geistigen Bedürfnisse der verschiedenartigsten Leser. Was sie in Gellert's Schriften vorzüglich erfreute, war die ungekünstelte Zartheit und Wärme des moralischen Gefühls, die ihnen hinlänglichen Ersatz zu bieten schien für schöpfe-

---

die Kirche gekommen sein. In Andacht versunken, schrieb er auf ein leeres Blatt eines der in der Emporkirche befindlichen Gesangbücher folgende, in seinen Schriften nicht aufbewahrte Verse:

Ich komme, großer Gott, jetzt in dein Haus getreten,
Daß ich dir dienen will mit Singen, Hören, Beten;
Dieweil ich aber weiß, daß ich ein Sünder bin,
So rühr' durch deinen Geist mein Herz und meinen Sinn,
Auf daß ich würdiglich vor deinem Throne stehe
Und ungebessert nicht aus diesem Hause gehe.

Das Gesangbuch mit den darin enthaltenen und mit Gellert's Namen unterzeichneten Versen fand zu Ende des siebenjährigen Krieges ein preußischer Officier in der herrschaftlichen Emporkirche zu Meineweh, wo er dem Gottesdienste beiwohnte. Auf die Bestätigung des Ortspfarrers Voigt, daß Gellert wirklich der Verfasser jener Verse sei, erwiederte der Officier: „Ich habe in diesem Kriege noch Niemandem etwas genommen; dies Gesangbuch aber nehme ich mit, als Andenken an den ebenso berühmten als frommen Mann." s. Gellert's Familienbriefe S. 160 fg.

1) Seine bekannte Fabel: „Der Maler," schließt er mit den Versen:

Wenn deine Schrift dem Kenner nicht gefällt,
So ist es schon ein schlimmes Zeichen;
Doch wenn sie gar des Narren Lob erhält,
Dann ist es Zeit, sie auszustreichen.

s. Gellert's sämmtl. Schriften. 1. Th. S. 122. 2) Vergl. Gervinus a. a. O. 4. Th. S. 93. 3) s. ebendas. S. 97. 4) s. ebendas. S. 96.

rische Genialität und hinreißende Kraft der Darstellung. Gellert's ruhiger Verstand forschte nicht tief, aber er hielt alles Widersinnige und Phantastische von sich entfernt. Sein klarer, leichter und correcter Styl war es hauptsächlich, was ihn zu einem der gemeinnützigsten Schriftsteller erhob.

Den ausgebreitetsten Beifall unter allem, was er schrieb, fanden seine „Fabeln" [5]). Aus einer, bereits früher erwähnten, Abhandlung, die er seinen Fabeln voranschickte und in einer Analyse seiner frühesten Gedichte in dieser Gattung die von ihm begangenen Fehler nachwies [6]), sah man zugleich, wie sehr es ihm Ernst war, den Styl der Äsopischen Fabel zu studiren. Die Art der Erzählung und die gesunde Moral galten ihm als Hauptsache. Durch Ton und Darstellung, sowie durch die eigenthümliche Anschaulichkeit der Belehrung für alle Stände und Alter geeignet, charakterisirte den größten Theil von Gellert's Fabeln eine freundliche Gutmüthigkeit und treuherzige Schalkhaftigkeit. Dahin dürfte auch seine gegen die Schwächen des schönen Geschlechts gerichtete Ironie und seine komische Weiberscheu zu rechnen sein [7]). Während seine vielfach verbreiteten Fabeln auf die Verstandescultur der Teutschen bedeutend einwirkten, bemächtigte er sich ihres Herzens durch seine „Oden und geistlichen Lieder" [8]). Eine Ode im strengen Sinne des Worts war keins dieser Gedichte. Seine geistlichen Lieder, obgleich sie an Gluth und Tiefe des Gefühls ähnlichen Gedichten Flemming's und Paul Gerhard's nachstehen, sind doch Producte einer wahrhaft poetischen Begeisterung. Inniger hat sich ein frommes Gemüth selten ausgesprochen. Ein neuerer Schriftsteller bezeichnet diese Lieder treffend als redende Denkmale eines von Liebe und Ehrfurcht für das Heiligste durchdrungenen Herzens, als wahrhaft rührend, tröstend, stärkend und zu tiefer Betrachtung des innern Menschen anregend. Bei der Vollendung, die Gellert seinen geistlichen Liedern zu geben suchte, benutzte er vorzüglich die Rathschläge seines Freundes J. A. Schlegel [9]). Allerlei sittliche Betrachtungen und Schilderungen boten dem Dichter den Stoff zu seinen Lehrgedichten, die er in fließenden und correcten Alexandrinerversen schrieb. In seinen Gedanken, soviel Werth er auch auf mehre dieser Gedichte, namentlich auf eins, der „Christ" betitelt, legte, erhob er sich nicht über das Gewöhnliche. Auch als dramatischer Dichter versuchte sich Gellert, wenn auch mit geringem Erfolg. Was seinen bereits früher einzeln namhaft gemachten „Lustspielen" [10]) nachgerühmt werden muß, ist ihre moralische Reinheit. Zugleich sind sie als ein treuer Spiegel der Sitten und des geselligen Tons der damaligen Zeit zu betrachten. Mit Ausnahme der „Betschwester," die als Charaktergemälde einige stark hervortretende Züge hatte [11]), machten Gellert's Lustspiele auf der Bühne kein sonderliches Glück. Die theatralische Wirkung fehlte diesen Dramen. Der Dialog war zwar nicht ganz ohne Leben, aber die Erfindung meistens unbedeutend, die Charakterzeichnung ohne sonderliches Interesse und vorzüglich ohne komische Kraft. Eins seiner gelungensten dramatischen Werke war Gellert's Schäferspiel: „das Band," bereits 1744, früher als das Übrige, was er für die Bühne schrieb, gedichtet.

Fast noch mehr als seine Gedichte trugen Gellert's prosaische Schriften durch gefällige Sprache und Darstellung dazu bei, einen bessern Geschmack in Teutschland zu verbreiten. Nicht ausgezeichnet in dem Entwurf und in der Ausführung war sein „Leben der schwedischen Gräfin von G." [12]). Von einigen Liberalitäten, meint ein neuerer Schriftsteller [13]), sei dieser Roman nicht ganz frei. Er rechnet dazu die Stiche auf die Platonische Liebe, die ästhetisch-moralische Toleranz und das milde Licht, in welchem Verbrechen und Liebe und die Reue darüber in diesem Werke gezeigt werden. Was demselben, wie Gellert's übrigen Schriften zu besonderer Empfehlung gereichte, war der natürliche, anspruchslose und doch elegante Styl. Beachtung verdient schon dies Werk, das, wie früher erwähnt, auch dem Auslande durch mehre Übersetzungen bekannt ward, als der erste Versuch eines Romans, der die inneren Verhältnisse des Familienlebens darzustellen suchte [14]). Von höherem und allgemeinem Interesse und besonders wichtig für die Geschichte der teutschen Universitäten waren die erst nach seinem Tode gedruckten „moralischen Vorlesungen" Gellert's [15]), die er vor zahlreichen Zuhörern gehalten hatte. Seine Absicht, den Sinn für Rechtlichkeit, Tugend und Frömmigkeit in vielen Gemüthern zu wecken oder zu stärken, erreichte er um so vollkommener, da er in der Kunst, ruhig und doch eindringend zum Herzen zu reden, zu seiner Zeit als ein unübertroffenes Muster dastand. Auch Gellert's „Trostgründe wider ein sieches Leben" [16]) und seine übrigen

5) Gellert's Fabeln nehmen den ersten Theil seiner sämmtlichen Schriften ein. Eine kleine Auswahl traf Matthisson für seine lyrische Anthologie. 2. Th. S. 57 fg. 6) Gellert's Beurtheilung einiger Fabeln aus den Belustigungen (des Verstandes und Witzes) in Gellert's Schriften. 1. Th. S. 303 fg. 7) Vgl. Franz Horn's Poesie und Beredsamkeit der Deutschen. 3. Bd. S. 60. 8) Im zweiten Theile von Gellert's sämmtlichen Schriften. 9) Eine Auswahl von Gellert's Oden und geistlichen Liedern erschien zu Frankfurt a. M. 1839. 12. 10) Im dritten Theile von Gellert's sämmtlichen Schriften.

11) „Man begreift nicht," bemerkt Gervinus in Beziehung auf das obengenannte Lustspiel, „daß es damals Leute geben konnte, die in Briefen an Gellert die Redlichkeit seiner Gesinnungen angriffen, die das Wort Betschwester schon eine Sünde nannten, weil der Begriff des Gebets dadurch verunehrt würde, die ihn aufforderten, alles Anstößige in seinen Lustspielen zu tilgen, die darin die Zärtlichkeit der Liebe zu einnehmend und schlüpfrig beschrieben fanden. Und dies noch im Jahre 1768, nachdem Wieland schon lange aufgetreten war! Bei solchen Angriffen konnte Gellert feierlich den Witz verdammen, den er gegen die Religion angewandt haben sollte, und übrigens auch ernstlich untröstlich werden." s. Geschichte der poetischen Nationalliteratur der Deutschen. 4. Th. S. 95. 12) Im vierten Theile von Gellert's sämmtlichen Schriften. 13) Gervinus a. a. O. 4. Th. S. 95. 14) Ein fast zu hartes Urtheil fällt Franz Horn über das genannte Werk. „Für den Roman," sagt er, „hatte Gellert durchaus kein Talent, und es ist Niemandem mehr zuzumuthen, seine „„schwedische Gräfin"" zu lesen. Man wird sogar einräumen müssen, daß die Banise, Octavia, Aramena, sowie selbst die liebseligen und galanten Celinden und Bellamiren manche Vorzüge vor jener Gräfin haben." s. Franz Horn's Poesie und Beredsamkeit der Deutschen. (Berlin 1824.) 3. Bd. S. 62. 15) Im 6. und 7. Theile seiner Schriften. 16) Im 5. Theile seiner sämmtlichen Schriften.

kleinen Abhandlungen moralischen und religiösen Inhalts [17]) wurden wie Alles, was aus Gellert's Feder floß, eine Zeit lang mit großem Antheil gelesen. Dauernd konnten sie sich in der Gunst des Publicums nicht erhalten. „Auch in andern Büchern fand man," wie Bouterwek sehr richtig bemerkt [18]), „den größern Theil der gemeinnützigen Wahrheiten, die in Gellert's prosaischen Schriften enthalten sind, und die dem gesunden Menschenverstande so nahe liegen, daß ein gutgesinnter und gebildeter Mensch sie nicht leicht in Zweifel ziehen kann. Um das Gebiet irgend einer Wissenschaft zu erweitern, besaß Gellert zu wenig philosophisches Genie." In einem, unter seinen nachgelassenen Papieren gefundenen Aufsatze äußerte er selbst: „Um ein vollständiges System der Moral zu entwerfen, besitze ich viel zu wenig Tiefsinn." Nur das Gemüth wünschte er zu ergreifen und den moralischen Wahrheiten, die er für die wichtigsten hielt, Eingang in das Leben der höheren Stände zu verschaffen.

Besondere Verdienste erwarb sich Gellert noch durch seine Anweisung zum Briefschreiben [19]), die auf die Verbesserung des Geschäftsstyls nicht ohne wesentlichen Einfluß blieb. Die von ihm aufgestellte Theorie würde indessen wenig Eindruck gemacht haben ohne die von ihm als Muster hinzugefügten. Seine Briefe gehören unbedenklich zu den bessern, welche das teutsche Publicum bisher zur Nachahmung erhalten hatte. Nur von dem Fehler, daß sie mitunter alltäglichen und unbedeutenden Dingen durch zierliche Wendungen ein Interesse zu geben suchten, dürften diese Briefe ebenso wenig ganz frei zu sprechen sein, als von einer Art von Tändelei, die zuweilen ans Triviale grenzt [20]). Einfacher und natürlicher, als diese Musterbriefe, ist Gellert's wirkliche Correspondenz, größentheils erst nach seinem Tode gedruckt [21]).

Von Gellert's Schriften erschien 1784 zu Leipzig, nach den bereits früher erwähnten Ausgaben, eine neue und verbesserte Gesammtausgabe in zehn Octavbänden, geziert mit Gellert's Bildniß von Geyser nach einem Ölgemälde Graff's, und mit Kupfern (die neun Musen darstellend) und Titelvignetten von Meil nach Rode. Neuerlich, in den Jahren 1839 und 1840 kamen in Leipzig zwei Taschenausgaben von Gellert's Schriften heraus, die erste in zehn, die zweite in sechs Duodezbänden, mit Gellert's Bildniß und einem Facsimile seiner Handschrift. Ausgeschlossen wurden von dieser dreifachen Sammlung die zwölf Gedichte, welche Gellert, wie früher erwähnt, unter dem einfachen Titel: „Lieder," zu Leipzig 1743 herausgegeben hatte. Nicht aufgenommen wurden aber auch in die Gesammtausgaben seiner Schriften Gellert's Übersetzung von Saurin's Glaubens- und Sittenlehre (Chemnitz 1763.) und seine bereits früher erwähnten Dissertationen: De poesi apologorum eorumque scriptoribus (Lips. 1745. 4.) und De comoedia commovente. (Lips. 1751. 4.)

Unter den in Kupfer gestochenen Bildnissen sind die vorzüglichsten von Bause, Geyser und Preisler nach dem Ölgemälde Graff's. Eine Medaille auf Gellert, mit der Umschrift: Virtus clara aeternaque habetur, prägte Boltshausen zu Zürich im J. 1779 [22]).

(*Heinrich Döring.*)

17) „Warum es nicht gut sei, sein Schicksal vorher zu wissen; Von dem Einfluß der schönen Wissenschaften auf das Herz und die Sitten; Betrachtungen über die Religion; Von den Fehlern der Studirenden bei der Erlernung der Wissenschaften, insonderheit auf Akademien; Von den Annehmlichkeiten des Misvergnügens; Von der Vortrefflichkeit und Würde der Andacht" u. a. m., sämmtlich im fünften Theile von Gellert's Schriften. 18) In seiner Geschichte der Poesie und Beredsamkeit. 11. Bd. S. 167. 19) Unter dem Titel: „Praktische Abhandlung von dem guten Geschmack in Briefen;" im vierten Theile von Gellert's sämmtl. Schriften. 20) In einem „Briefe an einen vertrauten Freund" sagt Gellert: „Tausend Thaler wollt' ich darum geben, wenn ich dich im Augenblicke mit deiner Louise überfallen und nur zwei Stunden bei dir sein könnte. Ob ich die tausend Thaler gleich habe? Nein, ich habe sie nicht. Aber mein Nachbar soll 50,000 Thaler haben, und sein Kammerfenster geht in meinen Hof; und ich wollte — du verstehst mich doch? Ja, das wollte ich thun, wenn ich dich und deine liebe Frau dadurch gleich könnte zu sehen bekommen ꝛc." s. Gellert's sämmtliche Schriften. 4. Th. S. 197. 21) Gellert's Briefe, nebst einigen damit verwandten Briefen seiner Freunde, herausgegeben von J. A. Schlegel und G. L. Heyer (Leipzig 1774.), auch im achten und neunten Theile seiner sämmtlichen Schriften enthalten. Vergl. Schirach's Magazin der teutschen Kritik. 3. Bd. 2. Th. S. 333 fg. Allgem. Deutsche Bibliothek. 27. Bd. 2. St. S. 489 fg. — Sechs Briefe von C. F. Gellert und G. W. Rabener. (Leipzig und Dresden 1763.) (ohne beider Vorwissen gedruckt). Siebenter bis achtzehnter Brief. (Berlin 1770.) Freundschaftliche Briefe von C. F. Gellert. (Leipzig 1770. Anhang dazu ebendas. 1770.) Nachtrag zu Gellert's freundschaftlichen Briefen, herausgegeben von J. P. Bamberger. (Berlin 1780 — 1781.) 2 Stücke. Vierundzwanzig Briefe Gellert's an den Freiherrn von Creussen, in dem Wittenberger Magazin. 1781. 1. St., auch besonders gedruckt. (Berlin 1781.) Briefwechsel Gellert's mit dem kaiserl. Gesandten Freiherrn von Widmann. (Nürnberg 1789.) Gellert's aufgefundene Familienbriefe, herausgegeben von A. Th. Leuchte. (Freiberg 1821.) Briefwechsel Gellert's mit Demoiselle Lucius, nebst einem Anhange, herausgegeben von F. A. Ebert. (Leipzig 1823.) (In diesem Anhange S. 638 fg. befindet sich ein Brief Gellert's an Gottsched und ein anderer an J. A. Cramer.) Im Deutschen Museum 1779. 2. Bd. S. 351 fg. steht ein Brief Gellert's an Gleim und ein Schreiben an Hagedorn in dessen poetischen Werken, herausgegeben von Eschenburg. (Hamburg 1800.) 5. Th. S. 220 fg. Vergl. H. Döring's Galerie teutscher Dichter und Prosaisten. 1. Bd. S. 330.

22) Vergl. über Gellert, außer den bereits erwähnten Briefen, sein Leben von J. A. Cramer (Leipzig 1774.), von Jani in Niceron's Nachrichten von berühmten Gelehrten. 24. Th. S. 245 fg. und von H. Döring. (Zeitz 1833.) 2 Thle. Elogium viri clarissimi et amplissimi *C. F. Gellerti* etc., publice scripsit *J. A. Ernesti*. (Lips. 1770. 4. (Teutsch unter dem Titel: Dem Andenken des Hrn. C. F. Gellert u. s. w. von J. A. Ernesti.) Vergl. Allgem. Deutsche Bibliothek. 15. Bd. 2. St. S. 456 fg. Monument érigé à l'honneur de Mr. le Professeur Gellert par *Choffin*. (à Halle 1770.) (Teutsch unter dem Titel: Lobrede auf Herrn Professor Gellert von Choffin. [Berlin 1770.]) Gellert's Empfehlung; eine Vorlesung von J. G. Eck. (Leipzig 1770.) Gellert's wahre Größe, von G. E. Waldau. (Leipzig 1770.) Etwas von Gellert, der groß war als Christ und als Philosoph, von J. C. Heinemann. (Arnstadt 1783.) Eloge de Gellert vor den Lettres choisies de Mr. Gellert par Mr. *Huber*. (Leipsic 1770.) (Teutsch unter dem Titel: Huber's Lobschrift auf Hrn. Prof. Gellert. [Leipzig und Schleiz 1771.]) Chr. H. Schmid's Nekrolog teutscher Dichter. 2. Bd. S. 481 fg. Den Leipziger Musenalmanach auf das Jahr 1782. S. 84 fg. Leonhard Meister's Charakteristik teutscher Dichter. 2. Bd. S. 102 fg. Wetterlein's Handbuch der poetischen Literatur der Teutschen S. 115 fg.

GELLHEIM (so richtig, weil die ursprüngliche alte Form Gellinheim jetzt gewöhnlich fälschlich Göllheim geschrieben), Markt oder Städtchen im gleichnamigen Canton des Bezirks Kaiserslautern in der bairischen Pfalz, zu Reichszeiten in der nassau-weilburgischen Herrschaft Stauf-Kirchheim gelegen, drei Meilen westsüdwestlich von Worms, 3½ Meilen nordwestlich von Kaiserslautern, an einem Bache, der sich rechts in die Pfriem ergießt, 1700 Einwohner. Rechts am Eingange steht die von Voit in München entworfene Kapelle, daneben eine alte Rüster und unter dieser das eingemauerte Königskreuz, ein von französischen Republikanern beschädigtes Christusbild von rothem Sandstein, zur Seite rechts die Inschrift: Anno milleno trecentis bis minus annis in Julio mense Rex Adolphus cadit ense, mit der Bemerkung, daß das Denkmal i. J. 1611 vom Grafen Ludwig von Nassau erneuert worden sei. Die alte Inschrift an der Ostseite ist kaum noch zu entziffern. Bädeker liest sie also: Adolphus a Nassau Rex interficitur ad Gellinheim — Kon — Julii. An dieser Rüster hauchte um die Mittagsstunde des 2. Juli 1298 Kaiser Adolf von Nassau sein Leben aus. Die Schlacht hatte sich vom Hasenbühl, ½ Stunde südlich, hierher gewälzt und endete mit dem Tode des Kaisers. Zum Gedächtniß ließ bald nachher einer von des Kaisers Geschlecht die Mauer aufführen und das Bild des Heilandes einfügen. — Der Canton Gellheim umfaßt 3⅕ □Meilen mit 11,000 Einwohnern und ist ein Theil des Bezirks Kaiserslautern (zur Napoleonischen Zeit Dep. Donnersberg). (*Daniel.*)

GELLHEIM (Schlacht bei, den 2. Juli 1298). Diese Schlacht ist, obgleich sie in Bezug auf die Anzahl der Streiter und die Dauer des Gefechts nur von geringer Ausdehnung war, doch zu den wichtigeren zu zählen, indem dieselbe den Kampf zwischen Adolf von Nassau und Albrecht von Österreich um die teutsche Kaiserkrone durch den Tod des Ersteren entschied.

Nach dem im J. 1291 erfolgten Tode des Kaisers Rudolf von Habsburg war es das eifrigste Streben dessen Sohnes, Albrecht, seinem Vater in der Würde als Oberhaupt des teutschen römischen Reiches nachzufolgen. Die teutschen Reichsfürsten aber, die immer lieber ein minder mächtiges Oberhaupt über sich sahen, um ihre eigne Macht desto erfolgreicher erweitern zu können, wählten auf besonderes Betreiben des Erzbischofs Gerhard von Mainz den Grafen Adolf von Nassau 1292 zum römischen Könige. Dieser mußte natürlich der Gegenstand des Hasses für Albrecht von Österreich sein, und obgleich er, dem Verlangen des neuen Königs Folge leistend, nach Oppenheim kam, und die Belehnung von Adolf annahm, so war doch sein unausgesetztes Bestreben dahin gerichtet, eine Gegenpartei gegen denselben zu Stande zu bringen. Hierin kam ihm schon nach dem Verlaufe einiger Jahre der Erzbischof von Mainz willfährig entgegen, der, obgleich der Hauptvermittler bei der Wahl Adolf's zum römischen Könige, doch jetzt einer seiner stärksten Gegner geworden war. Wie es in jener Zeit häufig der Fall war, daß die nach der Königswürde strebenden Fürsten sich zu so vielen und bedeutenden Versprechungen verpflichten mußten, denen sie nachher oft nicht zu genügen im Stande waren, so hatte auch Adolf manche Verheißungen, die sich Gerhard von ihm bedungen hatte, namentlich die Bewilligung des wichtigen Rheinzolls zu Boppard unerfüllt gelassen, und den Reclamationen Gerhard's kein williges Gehör geschenkt. Der dadurch erbitterte Erzbischof richtete nun sein Augenmerk auf Albrecht von Österreich, um durch ihn seinen früheren Günstling zu stürzen.

Sowol in den Persönlichkeiten als auch in den übrigen Verhältnissen herrschte zwischen Adolf und Albrecht eine große Verschiedenheit. Adolf hatte einen schlanken, aber kräftigen Körper, und war nicht ohne Bildung; die lateinische und französische Sprache verstand er bis zum Sprechen. Es fehlte ihm nicht an Verstand, doch war derselbe oft nicht im Stande, die Heftigkeit seiner Leidenschaften zu zügeln. Freimüthig und offen gegen jeden, gegen seine Anhänger oft nachgiebig, ließ er sich doch durch seinen Zorn leicht zur Härte, selbst zur Grausamkeit hinreißen. Besonders aber zeichnete er sich durch seine Unerschrockenheit und Tapferkeit aus, und verstand sich vorzüglich auf die Anordnung eines Treffens; sein persönlicher Muth war so groß, daß er die Gefahr liebte und aufsuchte. Seine Güter und die Macht seines Hauses waren aber beschränkt, und hierin lag der Grund, daß die Herbeischaffung nothwendiger Geldmittel ihn zuweilen zu Schritten verleitete, die ihm und dem Reiche nachtheilig waren. — Albrecht dagegen war von einem nicht einnehmenden Äußern, und der dadurch hervorgebrachte unvortheilhafte Eindruck erhöhte sich noch durch den Verlust eines Auges. Seine Leidenschaften verstand er sehr gut zu beherrschen, und überhaupt fehlte es ihm nicht an Klugheit. Wenn ihm Muth zwar nicht abgesprochen werden kann, so war er doch keineswegs wie Adolf geneigt, die Gefahr aufzusuchen, sondern vielmehr darauf bedacht, dieselbe, soviel dies mit der Erreichung seiner Absichten vereinbar war, von sich abzuwenden. Obgleich im Besitze einer ansehnlichen Hausmacht, trachtete er doch leidenschaftlich dahin, seine Güter noch zu vermehren, und ließ sich im Verfolgen dieses Strebens nicht immer durch die Schranken der Gerechtigkeit zurückhalten.

Dem Erzbischof von Mainz gelang es nun, noch drei Kurfürsten, und zwar den König Wenceslaw von Böh-

---

Baur's Interessante Lebensgemälde der denkwürdigsten Personen des 18. Jahrh. 2. Th. S. 444 fg. Dessen Galerie histor. Gemälde. 4. Th. S. 422 fg. Dessen Galerie der berühmtesten Dichter des 18. Jahrh. S. 124 fg. Pantheon berühmter teutscher Dichter S. 99 fg. (Salzmann's) Denkwürdigkeiten aus dem Leben ausgezeichneter Teutschen des 18. Jahrh. S. 562 fg. Heerwegen's Literaturgeschichte der evangel. Kirchenlieder. 1. Th. S. 193 fg. Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 73 fg. Jördens in s. Lexikon teutscher Dichter und Prosaisten. 2. Bd. S. 54 fg. 6. Bd. S. 140 fg. H. Döring's Galerie teutscher Dichter und Prosaisten. 1. Bd. S. 323 fg. Bouterwek's Geschichte der Poesie und Beredsamkeit. 11. Bd. S. 160 fg. Franz Horn, Poesie und Beredsamkeit der Teutschen. 3. Bd. S. 58 fg. Wachler's Vorlesungen über die Geschichte der teutschen Nationalliteratur. 2. Bd. S. 127 fg. Gervinus in s. Geschichte der poetischen Nationalliteratur der Teutschen. 4. Th. S. 85. 92 fg. 102 fg.

men, den Markgrafen Otto von Brandenburg und den Herzog Albrecht von Sachsen für seinen Plan zu gewinnen, der dahin ging, den König Adolf als unwürdig des Königthrons zu entsetzen, und den Herzog Albrecht an seiner Stelle zum römischen König zu wählen. Die erste Verabredung, bei welcher Albrecht selbst sehr thätig mitgewirkt, hatte im Juni 1297 zu Prag bei Gelegenheit der Krönung des Königs von Böhmen stattgefunden. Im folgenden Frühjahre hatten sich die genannten Kurfürsten (der König von Böhmen in Stellvertretung durch einen Gesandten) in Mainz versammelt, und obgleich die drei Kurfürsten von Trier, Cöln und Rheinpfalz, ihre Theilnahme verweigernd, nicht erschienen waren, so nahmen jene doch keinen Anstand, den König Adolf drei Mal vor ihren Richterstuhl zu laden, um sich wegen der gegen ihn erhobenen Beschwerden zu verantworten. Diese Beschwerden waren an sich schon ungenügend, um einen solchen Beschluß zu rechtfertigen, abgesehen davon, daß die in Mainz versammelten vier Kurfürsten wegen ihrer Unvollzähligkeit überhaupt nicht beschlußfähig waren. Dennoch gingen sie in ihrer Anmaßung soweit, daß sie den König Adolf, der ihrer Vorladung natürlich keine Folge geleistet hatte, am 23. Juni 1298 seiner Würde als römischer König entsetzten, und den Herzog Albrecht von Österreich zu seinem Nachfolger erwählten.

Schon einige Monate vorher hatte der Erzbischof von Mainz mit seinen Parteigenossen den Herzog Albrecht aufgefodert, mit bewaffneter Macht nach dem Rhein zu kommen, um mit der Gewalt der Waffen gegen Adolf aufzutreten, da man wol voraussehen konnte, daß der letztere nicht gutwillig weichen werde. In Folge dieser Auffoderung hatte sich Albrecht mit einem 6000 Mann starken Heere, unter welchem sich auch böhmisches und ungarisches Kriegsvolk befand, aufgemacht. Adolf aber, dem die gegen ihn geschmiedeten Plane nicht verborgen geblieben waren, hatte ebenfalls ein ansehnliches Heer zusammengebracht, mit welchem er sich dem Herzog Albrecht entgegenstellte, um ihn an seinem Zuge nach Mainz zu verhindern. Am sehnlichsten wünschte er aber eine Schlacht mit seinem Gegner, welcher der letztere indessen auf alle Weise auszuweichen suchte. Mehrmals standen die beiden Heere ganz nahe sich gegenüber, wie bei Ulm und bei Kenzingen, aber Adolf's grader und ritterlicher Sinn, der es verschmähte, seinen Gegner anzugreifen, bevor dieser seine feindselige Absichten offen eingestanden haben würde, sowie Albrecht's List und Verschlagenheit in seinem Bestreben, den Kampf zu vermeiden, hatten es immer zu keinem Zusammenstoß kommen lassen. Auf diese Weise war es dem Herzog Albrecht gelungen, zur Zeit, als die vier Kurfürsten in Mainz Adolf's Absetzung und seine Wahl zum römischen Könige aussprachen, sich mit seinem Heere in ihrer Nähe zu befinden, indem er sein Lager bei Alzey, einer so eben von ihm eroberten rheinpfälzischen Stadt, aufgeschlagen hatte. Hier erhielt er durch den Reichsmarschall Pappenheim die Nachricht von der auf ihn gefallenen Wahl.

König Adolf, der seine Absetzung keineswegs als gültig anerkannte, hatte Albrecht's Aufenthalt in der Gegend von Mainz ermittelt, und rückte nun mit dem festen Entschluß gegen ihn heran, jetzt die Entscheidung durch die Waffen herbeizuführen. Albrecht aber, obgleich der Erzbischof von Mainz sich mit seinen Kriegsvölkern ihm angeschlossen hatte, wagte noch immer nicht, sich mit seinem Gegner im Kampfe zu messen, und zog sich mit dem Erzbischof bis in die Gegend von Worms zurück. Adolf folgte ihnen dahin, und lagerte sich ihnen gegenüber. Albrecht und der Erzbischof von Mainz befanden sich jetzt in einer schwierigen Lage. Zum offenen Kampfe mit dem König Adolf hielten sie sich für zu schwach, und wußten, daß nächstens noch eine Verstärkung zu ihrem Gegner stoßen werde; zugleich trat ein Mangel der Verpflegung ihrer Mannschaften ein, da die dem König Adolf anhängenden Rheinstädte, namentlich Worms und Speier, dem Heere Albrecht's und seines Bundesgenossen die Zufuhr abzuschneiden bemüht waren. In dieser Verlegenheit nahmen die Gegner Adolf's zu einer Kriegslist ihre Zuflucht. Der Erzbischof brach nämlich zuerst mit seiner Mannschaft auf, der Herzog zündete sein Lager an, und folgte dem Erzbischof in einiger Entfernung; bald aber nahmen sie wieder eine Stellung, und zwar zwischen Gellheim und Rosenthal, auf dem sogenannten Hasenbühl. Vorher hatte Albrecht das Gerücht verbreiten lassen, daß er sich von dem Erzbischofe getrennt habe und zu entkommen suche. Adolf, der sehnlichst eine Schlacht wünschte, und dem falschen Gerüchte Glauben beimaß, brach eiligst nur mit seiner Reiterei auf, um den im Abzuge vermeinten Feind einzuholen. Dies hatte Albrecht erwartet, und sein Kriegsvolk in drei Haufen eingetheilt, um den Feind desto leichter zu umzingeln und von allen Seiten anzugreifen; zugleich hatte er den Kriegsleuten anbefohlen, besonders auf den König einzudringen, und denselben ihm todt oder lebend zu überliefern; im übrigen sollten sie hauptsächlich die Pferde der Feinde zu tödten suchen. Für seine Person wandte Albrecht die Vorsicht an, eine fremde Rüstung anzulegen; mehre andere Ritter dagegen in seiner Rüstung und mit seinem Feldzeichen erscheinen zu lassen. Adolf, dessen Kühnheit ein solches Mittel, der Gefahr zu entgehen, verschmähte, hatte die Führung seines ersten Treffens dem Pfalzgrafen Rudolf und dem Herzog Otto von Baiern übertragen; dasselbe gerieth jedoch in Folge der von Albrecht getroffenen Anordnungen, durch welche in kurzer Zeit eine große Anzahl Pferde getödtet wurden, bald in Verwirrung. Adolf eilte nun selbst, von dem in der Entfernung vernommenen Getöse der Schlacht begeistert, und auf die Abmahnungen und Bitten seiner Freunde nicht achtend, in das erste Treffen. Sein hier sogleich von allen Seiten angegriffenes Streitroß stürzte nieder, und kam auf ihn zu liegen. Mit Hilfe der Seinigen raffte er sich wieder empor, schwang sich auf ein anderes Pferd, und drang von neuem in das Kampfgewühl, hatte aber den bei seinem Sturze verlornen Helm wieder aufzusetzen unterlassen. Mehre von denen, die des Herzogs Rüstung trugen, hatte er aufgesucht, und einen nach dem andern mit tapferer Hand erlegt, als er endlich auf den wirklichen Herzog stieß. Indem er nun mit den Worten: „Hier wirst du Leben und

Krone lassen," auch auf diesen einzudringen sich anschickte, sank er plötzlich, über dem Auge schwer verwundet zu Boden, und nun wurde durch mehre Wunden seinem Leben bald ein Ende gemacht; sein bereits entseelter Körper gerieth unter die Hufe der Streitrosse.

Es ist nicht mit Gewißheit ermittelt worden, wer den König Adolf getödtet hat. Einige wollen seinen Tod dem Herzog Albrecht selbst zuschreiben; dieser aber hat erklärt, daß der Rauhgraf seinen Gegner getödtet habe. Als der in der Schlacht mit anwesende Erzbischof von Mainz den blutigen Leichnam Adolf's erblickte, soll er, trotz der großen Freude über den errungenen Sieg, es laut beklagt haben, daß ein so vorzüglicher Held habe umkommen müssen (cor validissimum periisse).

Sobald der Tod des Königs Adolf bekannt wurde, zerstreute sich sein Heer in kurzer Zeit; es hatte in dieser Schlacht nur 100 Mann, aber 3000 Pferde verloren. Mehre Ritter geriethen in Gefangenschaft, darunter auch Adolf's Sohn, Ruprecht, der während des Gefechts seinem Vater standhaft zur Seite geblieben war.

Albrecht von Österreich gelangte nach diesem Siege noch nicht sogleich zum Besitz der römischen Königswürde, und wie sehr widerrechtlich das Verfahren der Gegner Adolf's gewesen war, das zeigte sich jetzt nach Adolf's Tode. Weder Albrecht noch die mit ihm verbündeten Kurfürsten wagten es, die frühere Wahl als eine gültige anzusehen, und hielten eine nochmalige Wahl sämmtlicher Kurfürsten für nothwendig. Eine solche kam auch im August 1298 in Frankfurt zu Stande, wo Albrecht nun einstimmig zum römischen König gewählt wurde. (*C. Baer.*)

GELLHORN, adeliges, in einer ausgestorbenen Linie gräfliches Geschlecht, das vordem in den beiden Hauptzweigen zu Rogau im schweidnitzischen, zu Schwentnig im nimptschen Kreise von Schlesien blühete, das aber noch außerdem Stoschendorf, Kunzendorf, Peterswaldau und Weigelsdorf im reichenbach'schen, Seichau im jauer'schen, Kammerau im schweidnitzischen, Alt-Grottkau im grottkau'schen Kreise, Märzdorf u. s. w. besaß. Georg von Gellhorn zu Stoschendorf wird 1449, ein späterer Georg 1470 als Hauptmann zu Ohlau und Nimptsch genannt. Wenzel lebte 1555 als der schlesischen Stände General-Steuereinnehmer, Melchior suchte sein Glück am brandenburgischen Hofe, wie er denn 1563 seinem Kurfürsten zum Wahltage nach Frankfurt folgte, in demselben Jahre demnach, daß Ernst von Gellhorn von seiner Mutter, gebornen von Reichenbach, Rogau erbte. Friedrich von Gellhorn besaß 1579 und 1594 Rogau und Alt-Grottkau und hinterließ beide Güter 1604 seinem Sohne, dem jüngern Friedrich, der königlicher Kammerrath in Schlesien, Oberrechtsbeisitzer und Landesältester von Schweidnitz und Jauer, auch des Fürstbischofs zu Brixen und Breslau, des Erzherzogs Karl, Geheimrath und Kämmerer, dem Lande, bei den damaligen Kriegsunruhen in Commissionen und Gesandtschaften, namentlich 1634, die nützlichsten Dienste leistete. Peterswaldau und Rogau gelangten nach ihm, 1636, an seinen Sohn Ernst, den k. k. Obersten und Kämmerer, der vom Kaiser Ferdinand III. in den Freiherrn-, in den Grafenstand am 25. Oct. 1656 vom Kaiser Leopold erhoben wurde. Er war in erster Ehe mit Auguste Sibylla, der ältesten Tochter des Herzogs Alexander Heinrich von Holstein-Sonderburg, katholischer Linie, vermählt. Die Prinzessin, zweier Söhne Mutter, starb auf Schloß Peterswaldau, den 3. April 1672; ihr zu Ehren hatte der Graf besagtem Schlosse die prachtvollste Einrichtung gegeben, überhaupt einen Aufwand gemacht, welcher dem Wohlstande des Hauses nicht zuträglich, wenn dieses auch vom Vater her eins der reichsten in Schlesien gewesen. Graf Ernst starb den 4. April 1679. In die Güter theilten sich die Söhne Ernst Julius und Franz Anton. Ernst Julius, k. k. Kämmerer und Oberamtsrath in Schlesien, wurde der Vater des Grafen Ernst Leopold, der 1694 die Urbarien und Handwerker auf Rogau reluirte, das Gut selbst aber an seine Schwester Augusta, vermählte Gräfin von Schlegenberg, verkaufte, 1720. Die Gräfin von Schlegenberg begründete 1733 ein Majorat zum Vortheile ihres Brudersohnes, der aber nach erlangter Mündigkeit das Gut veräußerte und das Majorat auf das von ihm 1752 angekaufte Mittel-Ulbendorf und Gottschen im strehlen'schen Kreise übertragen ließ; in dessen Besitz folgte ihm 1770 seine Tochter Maria Theresa, vermählte Gräfin von la Motte, die 1778 Ulbendorf und Gottschen an den Grafen von Schlabrendorf verkaufte. Über den Ausgang der in ihrem Besitzthum gar sehr herabgekommenen gräflichen Linie der Gellhorn hat man nur ungewisse Nachrichten, die Sage spricht von einem Bruderzwiste, der zu einem Zweikampfe und zu dem tragischen Ende der beiden Zänker führte. Noch blühen einige im Adelstande verbliebene Linien; Christoph von Gellhorn besaß 1602 Racksdorf im frankenstein'schen Kreise, Ernst Erdmann, auf Briese, im ölsnischen Kreise, wird 1706—1717 genannt. In der neuern Zeit werden Kobelau in dem nimpt'schen, Schebekirche in dem neumarkt'schen, Nieder-Kunzendorf und Jacobsdorf in dem schweidnitz'schen, Nieder-Gorb in dem sagan'schen, dann Grassee in dem vormaligen dramburg'schen Kreise der Neumark, als der Familie Besitzungen, verzeichnet. Wegen der Gerichte, Handwerker und Urbarien zu Nieder-Kunzendorf hat bereits 1548 Leonhard von Gellhorn und Pfiederwiz den Beweis geführt und war 1785 Hans Ernst von Gellhorn und Pfiederwiz des Gutes Eigenthümer. Der Gellhorn Wappen zeigt im blauen Schilde ein schwarzes Jägerhorn mit Beschlägen und Band von Gold. Es wiederholt sich über dem Helm unter drei Straussedern, gelb, blau und schwarz. Die Helmdecken sind gelb und schwarz. Die Grafen führten ein quadrirtes Wappen: 1. und 4. ein Berg auf Felsengrund, ein Strom zu des Berges Füßen, 2. und 3. ein Kreuz. In dem Herzschilde eine gekrönte Säule mit dem Jägerhorne. Über dem Schilde drei gekrönte Helme, auf denen das Jägerhorn, die gekrönte Säule und ein gespiegelter Pfauenschweif angebracht. (*v. Stramberg.*)

GELLI (Giovan Battista), war ums J. 1498 zu Florenz geboren. Früh entwickelten sich seine Geistesanlagen. Die Dürftigkeit seiner Ältern nöthigte ihn, ein Handwerk zu lernen, so wenig dies mit seiner Neigung

übereinstimmte. Ob er ein Schneider oder ein Schuhmacher gewesen, ist streitig. Er nennt sich selbst Calzajuolo (Beinkleidermacher), was man vielleicht mit Calzolajo (Schuster) verwechselt hat. Neben seinem Schneiderhandwerke soll er sich auch mit den schönen Wissenschaften beschäftigt und von der Natur mit hellem, durchdringendem Verstande begabt, in diesen Studien rasche Fortschritte gemacht haben [1]). Er verstand sehr gut Latein und übersetzte mehre lateinische Werke ins Italienische [2]). Für Moral und Physik zeigte er ebenfalls ein Interesse. Durch seine Schriften gelangte er zu Ansehen. Seine Vaterstadt Florenz ertheilte ihm das Bürgerrecht und die florentinische Akademie der Wissenschaften ernannte ihn zu ihrem Mitgliede. Mit den ausgezeichnetsten Gelehrten seiner Zeit, besonders mit den Belletristen, stand er in freundschaftlicher Verbindung. Sein Handwerk trieb er bis an seinen Tod. Die ganze Woche hindurch war er fleißig mit der Nadel, die ihm seinen Erwerb sichern mußte; die Sonn- und Festtage gehörten seinen Studien. Er starb im Juli 1563 im 65. Lebensjahre. Seine irdischen Überreste empfing die Dominikanerkirche St. Marie la Neuve zu Florenz. Einer seiner Zunftgenossen, wie er selbst ein Freund der Poesie, ehrte sein Andenken durch eine an seinem Grabe gehaltene Rede [3]).

Gelli's Zeitgenossen rühmen an ihm neben seinen Kenntnissen seine Bescheidenheit und Anspruchslosigkeit. Seine vernachlässigte Schulbildung erschwerte ihm das Studium der Philosophie, für die er sich lebhaft interessirte. Gleichwol betrat er das Gebiet der genannten Wissenschaft in komischen Gesprächen, die unter dem Titel: Dialoghi del *Gelli* zu Florenz 1546 erschienen. Sein Werk fand so großen Beifall, daß es mehre Auflagen erlebte. Die fünfte, sehr vermehrte Edition, von Lorenzo Torrentino besorgt, erschien zu Florenz 1551 unter dem veränderten Titel: I Capricci de Boltajo di *Giovan Battista Gelli* [4]). In diesen Dialogen, welche Gelli als Einfälle eines florentinischen Faßbinders Giusto herausgab, ließ er diesen zehn komische Gespräche mit seiner besonders personificirten Seele halten. Mit der Unterhaltung und Ergötzung des Publicums schien Gelli in diesem Werke noch einen höheren Zweck verbunden zu haben. Der Eitelkeit alles menschlichen Wissens stellte er die Nothwendigkeit und Würde des katholischen Glaubens entgegen [5]).

In die dialogische Form, bei deren Handhabung ihn keiner seiner Zeitgenossen an Gewandtheit und stylistischer Eleganz übertraf, kleidete Gelli auch ein ähnliches Werk, „Circe" betitelt [6]). Lucian scheint dabei sein Vorbild gewesen zu sein. In der Manier dieses Dichters suchte Gelli durch komische Gespräche zwischen dem Ulysses und dessen von der Circe in Thiere verwandelten Gefährten darzuthun, daß der Verlust der Vernunft für kein Übel zu achten, weil jedes Thier in seiner Art so vollkommen sei, wie der Mensch, und glücklicher dazu.

Auch in der dramatischen Poesie machte Gelli einige Versuche. Durch komische Wahrheit empfehlen sich seine Lustspiele: La Sporta (der Tragkorb) [7]) und l'Errore (der Irrthum) [8]). Ohne Angabe des Jahres und Druckortes, wahrscheinlich zu Florenz, erschien Gelli's Übersetzung eines griechischen Trauerspiels: l'Ecuba, tragedia de *Euripide* tradotta in lingua volgare [9]). Von seinen in der florentinischen Akademie gehaltenen zwölf Vorlesungen erschien die erste in dem ersten Buche der Lezioni Academici Florentini sopra *Dante*. Die übrigen wurden gesammelt unter dem Titel: Tutte le lezione di *Giov. Batt. Gelli* fatte da lui nell' Academia Florentina. (In Firenze 1551.) Mit Dante's göttlicher Komödie, besonders mit dem ersten Theile dieses Gedichts, „der Hölle" scheint Gelli sich viel beschäftigt zu haben. Auf die Lettura di *Giov. Batt. Gelli* sopra l'Inferno di *Dante*, letta nell' Accademia Florentina (In Firenze 1554.) folgten in den J. 1555—1561 noch sieben Vorlesungen gleichen Inhalts. Einige Briefe Gelli's enthält die von Paul Manutius veranstaltete Sammlung der Lettere di diversi nobilissimi uomini (Venet. 1563.) [10]). (*Heinrich Döring.*)

---

1) s. Lettres de *Pasquier*. Livr. I. Lettre 1: „Nous avons vu," heißt es dort, „en notre jeune âge dans la ville de Florence *Jean Baptiste Gelli* exerçant avec les lettres la couture." 2) Unter andern mehre Abhandlungen des Professors der Philosophie in Neapel, Simon Porzio: Se l'uomo diventa buono o cattivo voluntariamente. (Firenze 1551.) Disputa di *Simon Porzio* Napoletano sopra quella Fanciulla della *Magna*, la qual visse due anni, o piu, senza inangiare e senzabere, tradotta in lingua Fiorentina. (In Firenze. [Ohne Jahresangabe.]) Modo di orare christianamente, con la sposizione de *Pater noster*, di *Simon Porzio*, tradotto in volgare (In Firenze 1551.) u. a. m. s. Niceron's Nachrichten von berühmten Gelehrten. 13. Bd. S. 320. 3) Orazione di *Michele Capri* Calzajuolo nella morte di *Giovann. Battista Gelli*. (In Fiorenza 1563. 4.) 4) Eine französische Übersetzung erschien unter dem Titel: Discours fantastique de *Justin Tonnelier*, traduit de l'Italien de *J. B. Gelli* par *C. D. R. P.* (Lyon 1566. Ibid. 1575.)

5) Eine Probe findet man in Flögel's Geschichte der komischen Literatur. 2. Bd. S. 152 fg. 6) La Circe. (Firenze 1549. Ibid. 1550.); mit Anmerkungen von J. Giannini, unter dem Titel: La Circe di *Giov. Batt. Gelli*, nella quale Ulysse ed alcuni transformati in fere disputano dell' eccellenza, è della miseria dell' uomo, è degli animali, con bellissimi discorsi paralleli ed istorie, aggiuntevi le annotazioni è gli argomenti, da Maestro *Girolamo Giannini* da Capugnano, frate Praedicatore. (Venet. 1600. Ibid. 1609.) Eine französische Übersetzung von du Pare erschien zu Lyon 1572, eine lateinische zu Amberg 1609 unter dem Titel: De naturae humanae fabrica dialogi decem, in quibus Ulysses, cum aliis quibusdam Graecis, qui in varias belluarum formas transmutati erant, de hominis animantiumque reliquorum praestantia ac miseria disputat. Opusculum olim a *Jo. Bapt. de Gello*, Academico Florentino, italico sermone proditum, nunc multis in locis restitutum et in latinum conversum a *J. Wolfio*. s. Flögel a. a. O. S. 157. 7) Firenze 1550. Dies Lustspiel soll Gelli, nach einigen Literateren, aus Machiavelli's Papieren aufgelesen und umgearbeitet haben. Vergl. *Allatii* Dramaturgia p. 301 seq. Bouterwek's Geschichte der Poesie und Beredsamkeit. 2. Bd. S. 182. 8) Firenze 1603. 9) s. Niceron a. a. O. 13. Bd. S. 319. 10) Vergl. Orazione di *Michele Capri*, Calzajuolo, nella morte di *Giov. Batt. Gelli*. Noticie letterarie ed istoricbe intorno a gli uomini illustri dell' Accademia Florentina. (Firenze 1700.) P. I. *Freheri* Theatrum viror. doctorum. Niceron's Nachr. von berühmten Gelehrten. 13. Th. S. 312 fg. Flögel's Geschichte der komischen Literatur. 2. Bd.

GELLIA CORNELIA LEX wurde im J. d. St. 682, v. Chr. 72 von den Consulen L. Gellius Poplicola und Cn. Cornel. Lentulus Clodianus und zwar mit Genehmigung des Senats beantragt und vom Volke angenommen, und enthielt die Bestimmung, daß diejenigen für römische Bürger angesehen werden sollten, welchen Cn. Pompejus nach dem Gutachten seines amtlichen Rathscollegiums das römische Bürgerrecht einzeln verleihen würde. Vergl. *Cicer.* pro Balb. 8: ex ea lege, quam L. Gellius Cn. Cornelius ex senatus sententia tulerunt, qua lege videmus satis esse sanctum, uti cives Romani sint ii, quos Cn. Pompeius de consilii sententia sigillatim civitate donavit. Ibid. c. 14: lex id Gellia et Cornelia, quae definite potestatem Pompejo civitatem donandi dederat, sustulisset. (*H.*)

GELLIAS (*Γελλίας*) aus Agrigent, zeichnete sich aus durch eine höchst freigebige Anwendung seines großen Vermögens, welche sein Haus als eine Werkstätte der Freigebigkeit erscheinen ließ. Nicht nur unterstützte er seine ärmeren Mitbürger theils einzeln bei Verheirathung ihrer Töchter, bei einem eingetretenen Unglücksfalle, theils im Ganzen durch Errichtung von Anstalten des öffentlichen Nutzens oder Vergnügens, durch Versorgung mit wohlfeilem Getreide, Veranstaltung von öffentlichen allgemeinen und glänzenden Volksspeisungen, sondern er übte auch gegen Fremde große Gastfreundschaft. In seinem Hause befanden sich zu dem Zwecke viele Räume zur Beherbergung von Fremden; an jedem Thore der Stadt standen einige seiner Sklaven, welche den Befehl hatten, alle angekommenen Fremden zu ihm zu Gaste zu bitten; in seinem Weinkeller befanden sich 300 aus dem Felsen selbst ausgehauene Fässer, von denen jedes 100 Amphoreis faßte. Bei einer Gelegenheit waren im Winter 500 Ritter aus Gela nach Agrigent gekommen; diese alle wurden von ihm in seinem Hause aufgenommen, bewirthet und mit einer vollständigen Garderobe beschenkt. Seine Gestalt war übrigens unansehnlich und geeignet, bei denen, die seinen Charakter nicht kannten, eine komische Wirkung hervorzubringen. So kam er ein Mal als Gesandter von Agrigent nach der sicilischen kleinen Stadt Centuripae; wie er hier vor die Volksversammlung trat, erhob sich ein maßloses Gelächter, weil sie sahen, daß das Äußere des Gesandten so sehr hinter ihrer Erwartung zurückblieb. Er aber sagte ihnen, sie sollten sich hierüber nicht wundern; die Agrigentiner hätten das so an sich, zu angesehenen Städten schickten sie die schönsten Personen als Gesandte, zu unangesehenen und kleinen Orten aber diesen entsprechende Gesandte. Vergl. *Diodor.* XIII, 83, der sich auf das 15. Buch der Geschichte des Timäus und auf das Geschichtswerk des Polykleitos beruft; *Athen.* I, 4 a. *Valer. Max.* IV, a. E., wo er in der Handschrift zum Theil Gillias heißt. Bei der Eroberung Agrigents durch die Carthaginenser (Olymp. 93, 3) flüchtete er sich mit einigen Andern in den Tempel der Minerva, in der Hoffnung, daß die Feinde wenigstens die Religion respectiren würden; da er aber erfuhr, daß sie auch die Götter nicht scheueten, legte er selbst Feuer an den Tempel und verbrannte sich in demselben mit allen Tempelschätzen. (*Diodor.* XIII, 90.) (*H.*)

GELLIFREY, englische Niederlassung an der Mündung des Gambiastromes in Senegambien, gegenüber dem Fort St. James. (*H. E. Hössler.*)

GELLII. Der Name scheint Samnitischen Ursprungs zu sein. Ein Samnitischer Feldherr Statius Gellius wird in einer Schlacht von den Römern gefangen genommen (*Liv.* 9, 44), ein anderer Samnitischer Feldherr, Namens Gellius Egnatius, reizte seine Landsleute zum Kriege gegen Rom und blieb in einer Schlacht (ibid. 10, 18. 21. 29). Was die römischen Gellii betrifft, so wird über die Schriftsteller, Geschichtschreiber, Redner und Grammatiker des Namens im Art. Gellius gehandelt. Hier erwähnen wir nur folgende.

1) L. Gellius Poplicola. Er bekleidete in Rom die höchsten Staatsämter; aus seinem früheren Leben kennen wir jedoch nur folgende Anekdote. Er kam nämlich nach Verwaltung der Prätur mit Proconsulargewalt nach Griechenland und unter andern auch nach Athen; hier nun ließ er eines Tages die Philosophen der verschiedenen Parteien zusammenkommen, ermahnte sie, sich doch endlich in ihren Streitigkeiten zu mäßigen und denselben ein Ende zu machen; wenn sie den Wunsch hätten, sich gütlich zu vertragen, so biete er ihnen seine Dienste an und sei bereit, das Vermittleramt zwischen ihnen zu übernehmen. Die feinen Leute von damals haben über diese hausbackene Auffassung und Behandlungsart der Philosophie gehörig gelacht (*Cicer.* de legg. 1, 20). Aus dem Consulate, welches er 682 d. St. 72 v. Chr. bekleidete, haben wir bereits unter dem Art. Gellia C. lex eines auf seinen Antrag angenommenen Gesetzes gedacht, und Cicero (in Verr. 2, 39) erwähnt einen in Folge einer Unwürdigkeit des Verres von den Consuln Gellius und Cn. Lentulus beantragten und vom Senate angenommenen Beschluß, wonach in den Provinzen gegen Niemanden in seiner Abwesenheit eine Capitalklage angenommen werden solle. Wichtiger sind seine kriegerischen Unternehmungen. Er griff nämlich im Verein mit dem Prätor Arrius die 30,000 Mann starken germanischen Scharen, welche sich unter Crirus von Spartacus getrennt hatten, beim Vorgebirge Garganus in Apulien an; 20,000 mit dem Feldherrn blieben auf dem Platze (*Liv.* epit. 96. *Plutarch.* Crass. c. 9. *Appian.* l. c. 1, 117. *Orosius* 5, 24). Bald darauf wurde von Spartacus selbst zuerst der Consul Lentulus, dann in einer andern Schlacht der Consul L. Gellius und der Prätor Q. Arrius geschlagen (vergl. die eben citirten Schriftsteller). Im J. 684 d. St., 70 v. Chr., bekleidete er gemeinschaftlich mit demselben Cn. Lentulus, welcher bereits im Consulate sein Amtsgenosse gewesen war, die Censur, welche zuletzt im J. 668 verwaltet worden war. Sie übten ihr Amt mit großer Strenge aus; 64 Senatoren stießen sie aus dem Senate, unter andern den C. Antonius, den Sohn des Redners M. Antonius, weil er die römischen Unterthanen geplündert, aus einem frivolen Grunde sich

S. 149 fg. Bouterwek's Geschichte der Poesie und Beredsamkeit. 2. Bd. S. 182. 336 fg.

einer Anklage entzogen und Schulden halber seine Grundstücke veräußert hatte; desgleichen den Consularen P. Lentulus Sura; den berüchtigtsten Spieler seiner Zeit Q. Curius; 450,000 römische Bürger gaben damals ihren Namen im Census an (*Liv.* epitom. 98. *Sallust.* Catil. 23). Doch wurden manche von denen, welche durch diese Censoren wegen Unterschlagung und Raub aus dem Senate gewiesen worden waren, später wieder in denselben aufgenommen und selbst vom Gerichtshofe freigesprochen *). Bemerkenswerth war auch die von diesen Censoren gehaltene Musterung der Ritter, indem damals auch Pompejus sein Staatspferd mit eigener Hand ihnen vorführte und auf ihre herkömmliche Frage, ob er die gesetzlichen Feldzüge mitgemacht habe, „Ja" antwortete „und das unter meinem eigenen Commando" (*Plutarch.* Pomp. 22). Im J. 687 d. St., 65 v. Chr., übertrug Pompejus, welcher durch die vom Tribun Gabinius beantragte Verordnung auf drei Jahre den Oberbefehl über alle Küsten und Flotten des Staats erhalten hatte, denselben L. Gellius und Cn. Lentulus die Aufsicht über Italien (vergl. *Appian.* b. Mithrid. 95). Über Cicero's Thätigkeit bei Unterdrückung der Catilinarischen Verschwörung sprach er sich öffentlich günstig aus; Cicero habe den Staat erhalten und eine Bürgerkrone verdient (*Cic.* in Pison. 3. ad Quirit. p. red. 7). Daß er in früherer Zeit auch als Anwalt aufgetreten sei, scheint sich aus Cicero (Verr. I, 48) zu ergeben.

2) Ein nach Cicero sehr unwürdiger Bruder des eben genannten Consularen war der Gellius, welcher es vorzog im Ritterstande zu bleiben, ein Anhänger aber des Clodius und ein Hauptunruhestifter war (*Cicer.* pro Sext. 51. in Vatin. 2. Har. resp. 27. ad Attic. 4, 3).

3) Ein Gellius Poplicola, der zuerst auf der Seite des Brutus und Cassius war, diesen, einem nach dem andern, nachstellte, und ob ihm gleich beide Male verziehen wurde, von diesen seinen Wohlthätern zu Octavian und Antonius übertrat, wird erwähnt von *Dio Cass.* 47, 24. Ist das der L. Gellius Poplicola, welcher im J. 718 d. St., 36 v. Chr., Consul war?

4) Unter Tiberius beging im J. 775 d. St. 22 n. Chr. ein Gellius Poplicola die Infamie, mit als Ankläger des C. Silanus aufzutreten, dessen Quästor er früher gewesen war (*Tacit.* A. 3, 67).

5) Unter Elagabalus war ein Gellius Maximus Legat der vierten skythischen Legion, welcher in Syria Secunda thronräuberische Plane faßte und hingerichtet wurde im J. 971 d. St., 218 n. Chr. (*Dio Cass.* 79, 7). (*H.*)

GELLIR THORKELSSON, ein Isländer, Gesandter Königs Olaf's des Dicken (Heiligen) von Norwegen, war der Sohn Thorkel's, des Sohnes des Eyolf's, und der Gudhrun, der Tochter Oswifur's [1]), kam im Sommer, wie man annimmt, des J. 1025 mit andern Isländern nach Norwegen, wohin sie von dem genannten Könige eingeladen waren [2]). Im folgenden Jahre (1026) erklärte der König Gellir'n, daß die übrigen Isländer in Norwegen bleiben müßten, bis er wisse, wie der Antrag, in welchem Gellir nach Island geschickt ward, von den Bewohnern dieses Landes aufgenommen. Die Botschaft, welche Gellir den Isländern zu bringen hatte, war diese: sie sollten die Gesetze, welche den Menschen in Norwegen gegeben, annehmen und ihm Thegngildi (Unterthanengeld, Strafgeld für Tödtung eines Unterthanen) und Nefgildi (Nasengeld, Kopfsteuer), für die Nase einen Pfennig geben, von welchen Pfennigen zehn eine Elle Wadmâl (wollenes Zeuch) werth wären [3]). Diese Botschaft trug Gellir im folgenden Sommer (1027) den Isländern auf dem Thinge vor. Sie beriethen sich lange darüber, nahmen aber den Antrag nicht an. Gellir kehrte im Herbste (1027) nach Norwegen zurück und brachte dem Könige die Antwort nach Sarpsborg, wo er sich eben befand. (*Ferdinand Wachter.*)

GELLIUS. Unter den verschiedenen Männern des römischen Alterthums, die uns unter diesem Namen entgegentreten, nennen wir an erster Stelle den, in Absicht auf literarische Leistungen jedenfalls bedeutendsten derselben, den Römer Aulus Gellius, dessen Namen, in Folge der im Alterthum üblichen Abkürzung des Vornamens Aulus in ein einfaches A, früherhin eine Zeit lang in ein Agellius irrthümlich zusammengezogen ward; diese Form des Namens kommt allerdings bei manchen Schriftstellern des Mittelalters und, wie dies zu erwarten steht, auch in manchen aus ebendieser Zeit stammenden Handschriften vor und mag in sofern einige Gelehrte getäuscht haben, welche, wie selbst Lipsius [1]), G. J. Voß, Salmasius, Obertus Gifanius an dieser Form festhielten, welche sie für die richtige Bezeichnung des Namens ansahen, während schon der gelehrte Arzt Peter Servius aus Spoleto, Professor zu Rom, auf die richtige Schreibart hinwies [2]), indem er den offenbaren Irrthum darlegte und zugleich auf die Autorität der ihm bekannten vaticanischen Handschriften sich berief, aus welchen, wie auch aus andern Handschriften — obwol die nähere Erörterung der zahlreichen in den verschiedenen Bibliotheken Europa's zerstreuten Handschriften dieses Autors noch zu erwarten ist — die richtige Form des Namens mit gleicher Sicherheit und Gewißheit hervorgeht, wie aus andern Docu-

*) Cicer. pro Cluent. 42: quos autem ipse L. Gellius et Cn. Lentulus duo censores clarissimi viri sapientissimique homines furti et captarum pecuniarum nomine notaverunt, ii non modo in senatum redierunt sed etiam illarum ipsarum rerum judiciis absoluti sunt.

1) Islands Landnamabók. (Havniae 1774.) p. 91 et 113.

2) s. Chronologia Historiae Olavi Sancti Regis in Histor. Eccles. Islandor. T. I., und daraus in den Scriptt. Histor. Islandor. Vol. V. p. 354. 3) *Snorri Sturluson*, Olafs Saga Helga in der großen Ausgabe der Heimskringla. 2. Bd. S. 210. 231. 232. 247. 282, die Olafs Saga Helga als Einzelschrift. 4. Bd. S. 287. 313. 314. 332.

1) s. Quaest. Epistoll. VII, 8. Ein Mehres s. bei *Fabricius*, Bibl. Lat. (nach Ernesti's Bearbeitung) T. III. p. 3. 4, und ebenso bei *Petr. Lambecius*, Prodromus Lucubratt. criticc. in *A. Gellii* Noctt. Att. (Paris. 1647.) p. 17 seq. 121. Vergl. auch *Pitiscus*, Lex. Antiqq. Romm. I. p. 218. 2) In den Miscellanea Cap. 2. p. 21 seq. (in *Gaudentii Roberti* Miscell. Ital. erudit. Parm. 1591. 4.), auch bei *Fabricius* l. l. p. 4 abgedruckt.

menten, zunächst inschriftlichen [3]), und den Zeugnissen späterer Schriftsteller, eines Augustinus [4]), Servius [5]) u. A., oder, wenn wir weiter in das Karolingische Zeitalter übergehen, des Abts Lupus [6]) u. A., sodaß in der That kein Zweifel mehr über die wahre und richtige Form des Namens, sowie über dessen Verderbniß in die andere Form Agellius obwalten, von der letzteren Form überhaupt jetzt gar keine Rede mehr sein kann.

Was die Lebensverhältnisse des A. Gellius betrifft, so sind wir, da keiner der gleichzeitigen wie der nachfolgenden Schriftsteller darüber auch nur irgend Etwas meldet, lediglich auf das von diesem Römer uns hinterlassene Werk beschränkt, und müssen dies jetzt als unsere einzige Quelle über diesen Gegenstand betrachten, wobei wir freilich wol zu beachten haben, daß der Verfasser hier nicht ausdrücklich von seiner Person und seinen Lebensverhältnissen spricht, wol aber gelegentlich dieses und jenes Umstandes erwähnt, der uns in Bezug auf das Leben, zumal die wissenschaftliche Bildung des Mannes und seine wissenschaftliche, gelehrte Thätigkeit einigen Aufschluß zu geben, und uns damit überhaupt in das gelehrte Treiben und in die gelehrten Beschäftigungen der gebildeten Männer Roms in der Zeit, in welche das Leben des Gellius fällt — die zweite Hälfte des zweiten christlichen Jahrhunderts — einzuführen, ja selbst ein günstiges Bild der wissenschaftlichen Bestrebungen jener Zeit überhaupt zu erwecken vermag.

Über die Ältern des Gellius ist uns, wie über die Familienverhältnisse desselben überhaupt, gar keine Nachricht zugekommen; indessen geht doch aus dem, was wir über seine wissenschaftliche Bildung und deren Gang, über seinen Umgang mit den Celebritäten der Wissenschaft, sowie mit andern hochgestellten Männern in Rom vernehmen, und selbst aus der ersten in Rom erfolgten richterlichen Anstellung in einem noch frühen Lebensalter, zur Genüge hervor, daß Gellius einer angesehenen und auch wol bemittelten römischen Familie angehört haben muß, die keine Mittel scheute, dem Sohne eine tüchtige, wissenschaftliche Bildung zu geben, und die denselben zugleich in eine Lage versetzte, ein auch der Wissenschaft und den Studien gewidmetes Leben zu führen. Als die Heimath muß jedenfalls die Stadt Rom betrachtet werden; hier hat er wenigstens die Jahre der Kindheit und des Knabenalters zugebracht, hier die toga praetexta et puerilis abgelegt und mit dem Männerkleide vertauscht, hier ist er in die Zeit der reiferen Jahre der Jugend und der damit gewonnenen eigenen Wahl der Lehrer und in sofern auch der wissenschaftlichen Studien eingetreten, hinreichend dazu vorbereitet durch den vorausgegangenen Schulunterricht, wie er ihm nach der Sitte jener Zeit und der Anordnung seiner Ältern zu Theil geworden war [7]).

Und diese von ihm selbst bei vorgerücktem Alter vorgenommene Wahl der Lehrer zur weitern wissenschaftlichen Ausbildung ist wol sehr gut ausgefallen; denn die Lehrer, denen er sich anschloß, gehören zu den gefeiertsten und angesehensten Männern, welche jenes Zeitalter überhaupt aufzuweisen hatte. In Absicht auf die grammatischen Studien (die wir hier in dem bei den Alten üblichen, weitern Sinne des Wortes zu nehmen haben) scheint er sich zunächst an den damals schon in Jahren stehenden C. Apollinaris Sulpicius angeschlossen zu haben, wie uns dies Gellius selbst an mehren Stellen ausdrücklich versichert, in welchen er sich bald einen adolescens, bald einen adolescentulus nennt, der ganz besonders in den grammatischen Studien diesem Lehrer gefolgt sei und dessen Vorträge besucht habe [8]); verdanken wir doch dem Gellius hauptsächlich, ja fast allein das Wenige, was wir überhaupt von der gelehrten Thätigkeit dieses angesehenen, von Gellius ebenso hochgeschätzten, als gerühmten [9]) Grammatikers wissen [10]). Daß er aber außer diesem, seinem Hauptlehrer, auch andere Lehrer der Grammatik besucht, erhellt aus mehren Äußerungen des hinterlassenen Werkes. So erwähnt er an einer Stelle [11]) einen in Rom berühmten Lehrer der Grammatik, an den er sich gewendet, um Aufschluß über die Bedeutung des Wortes obnoxius zu erhalten; eine ähnliche Frage über die Bedeutung einer juristischen Redensart wird an einen ebenfalls angesehenen Grammatiker [12]) zu Rom gestellt, und da dieser in der Antwort den fragenden Gellius als adolescens anredet, so wird dieser Fall nicht in eine spätere Lebensperiode des Gellius gezogen werden können. Die Namen dieser Grammatiker sind von Gellius nicht angegeben und zwar, wie es scheint, absichtlich; ob er damit den Älius Melissus gemeint, der jedenfalls noch, wenn auch in vorgerückten Jahren stehend, die Lebenszeit des

3) Ein *A. Gellius, A. F.* (d. i. Aulus Gellius, Auli filius) in einer Inschrift bei *Gruter.* p. DCCLXXII, 3. *Gellius* mit andern Vornamen, oder ohne allen Vornamen, kommt häufig in Inschriften vor. 4) De Civit. Dei. IX, 4. 5) ad *Virg.* Aen. V, 738. VII, 740; ad Georg. I, 260. Vergl. *Priscian.* VII. p. 773. 6) Epist. 1 u. 5 fin. 7) Wir beziehen uns hier auf die Stelle N. Att. XVIII, 4: „*quum jam adolescentuli Romae praetextam et puerilem togam mutassemus magistrosque jam nobismet ipsi exploratiores quaereremus:* in Sandaliario forte apud librarios fuimus etc." In diese Zeit gehört wol auch, was XVI, 1 erzählt und mit den Worten eingeleitet wird: „*Adolescentuli* quum *etiam tum in scholis essemus, ἐνθυμημάτιον* hoc Graecum quod apposui dictum esse a *Musonio* philosopho audiebamus etc." Vergl. auch V, 1.

8) N. Att. VI, 6: „adolescens ego Romae, tum quum *etiam ad grammaticos itarem, audivi Apollinarem Sulpicium, quem inprimis sectabar* etc." XX, 6: „Percunctabar Apollinarem Sulpicium, quum eum *adolescentulus Romae sectarer* etc." XIII, 17: „nam id temporis *ego adolescens Romae sectabar eum* (den Sulpicius) discendi gratia." Vergl. außerdem Stellen, wie XVIII, 4; XII, 13; XIII, 19: „Quum in domus Tiberianae bibliothecae sederemus ego et Apollinaris Sulpicius et quidam alii mihi aut illi familiares etc." 9) Er heißt z. B. IV, 17: „vir praestanti literarum scientia." XIII, 16: „homo memoriae nostrae doctissimus." XVIII, 4: „vir in memoria nostra praeter alios doctus." XII, 13: „doctus homo." XVI, 5: „vir eleganti scientia ornatus" u. s. w. 10) Vergl. meine Geschichte der röm. Lit. §. 388. Not. 6 der dritten Ausg. Gräfenhan, Gesch. der Philolog. IV. S. 229 fg. 11) Noctt. Att. VII, 17: „Percunctabar Romae quempiam grammaticum primae in docendo celebritatis, non hercle experiundi vel tentandi gratia, sed discendi magis studio et cupidine etc." 12) Noctt. Att. XX, 10: „Rogavi ego Romae grammaticum celebri hominem fama et multo nomine etc.

Gellius erreicht hat, wagen wir nicht zu entscheiden, wenn es auch nicht bezweifelt werden kann, daß Gellius mit diesem Grammatiker gleichfalls in einen näheren oder entfernteren Verkehr gekommen ist [13]), und von demselben, bei aller Anerkennung seiner Gelehrsamkeit doch keine ganz vortheilhafte Meinung gehabt hat. Ebenso wenig sind uns die beiden Grammatiker, Männer von angesehenem Rufe in der Stadt Rom bekannt, mit welchen Gellius, als er einst, müde von des Tages Arbeit, auf dem Campus des Agrippa, um sich etwas zu erholen, spazieren geht, zusammentrifft, wie sie in einem heftigen gelehrten Wortstreit, der sich um eine Frage der Grammatik, zunächst der Declination, dreht, mit einander begriffen sind [14]). Die Art und Weise, wie Gellius seinen Bericht darüber schließt [15]), scheint übrigens anzudeuten, daß er doch keine besondere Meinung von diesen Männern hegt, die uns in keiner Weise näher bekannt sind. Ob der an einer Stelle [16]), ohne alle weitere Beziehung oder nähere Angabe genannte P. Lavinius, welcher ein Buch: De verbis sordidis schrieb, unter diesen sich befindet, wagen wir, aus Mangel an bestimmten Gründen, nicht zu behaupten, wenn es auch nicht grade unwahrscheinlich erscheinen dürfte. Eine nähere Beziehung auf die Jugendzeit des Gellius und den in dieser Zeit mit gelehrten Grammatikern Roms, der eigenen Studien wegen, gepflogenen Verkehr liegt übrigens in diesen Stellen nicht vor, die daher auch ebenso gut auf eine spätere Lebensperiode bezogen werden können. Eher dürfte man vielleicht unter die Zahl der gelehrten Grammatiker, in deren Umgang sich der junge Gellius zu bilden suchte, noch den Julianus Celsinus Numida [17]), oder, wie er an einer andern Stelle heißt Julius Celsinus (wenn anders hier die Lesart richtig ist, und hier nicht auch Julianus gesetzt werden muß), rechnen, mit welchem Gellius den alten, kranken Fronto besucht, und mit dem er zusammen bei seinem Freunde, dem Dichter Julius Paulus, auf dessen Landhaus speist.

Fragen wir nach der rhetorischen Ausbildung des Gellius, so dürfen wir nach mehren, in dem Werke desselben befindlichen Äußerungen wol gleichfalls auf einen näheren Verkehr und Umgang mit den angesehensten Rhetoren jener Zeit schließen. Unter diesen erscheint zuvörderst Antonius Julianus, ein Spanier von Geburt, der als ein vom Staate angestellter Lehrer der Beredsamkeit damals in großem Ansehen zu Rom stand [18]) und von Gellius ungemein gerühmt wird [19]); seinen Declamationen scheint der junge Gellius regelmäßig beigewohnt zu haben [20]), und da er sie so sehr rühmt, gewiß auch mit großem Nutzen; als ein Zeichen eines näheren Umgangs mit diesem ausgezeichneten Rhetor wird wol der Umstand gelten können, daß er mit andern, jüngern Freunden den alten Lehrer und Freund aus der Vorlesung nach Hause begleitete, während er an einer andern Stelle [21]) uns die Sorgfalt und Gründlichkeit des rhetorischen Unterrichts, den derselbe ertheilte, zumal bei der Lectüre und Erklärung der frühern Redner, hervorhebt. Mit Antonius folgt Gellius der Einladung eines reichen römischen, aus Kleinasien gebürtigen, jungen Ritters, dessen Geburtsfest auf einem vor der Stadt gelegenen Landhaus zu feiern [22]), wo, wie immer, nach der Tafel auch wissenschaftliche und gelehrte Gegenstände verhandelt werden. Mit Antonius verbringt Gellius in Gesellschaft einiger andern jungen Freunde die Sommerferien zu Puteoli [23]); auch hier ist die Zeit nicht blos sinnlichen Genüssen gewidmet, sondern einer geistigen Erholung und Zerstreuung; vielleicht ist damit derselbe Ausflug gemeint, von dem in einer andern Stelle des Werkes die Rede ist, in welcher Gellius von einem Vorfall berichtet, der sich zu Neapel zugetragen, wohin er in Begleitung des Antonius Julianus sich begeben, um während der Sommerferien der drückenden Hitze der Stadt Rom zu entgehen [24]). Daß auch andere Schüler des Antonius an diesem Ausfluge Theil genommen, ergibt sich aus der weitern Erzählung dieses Vorfalls [25]), der einen jungen reichen Neapolitaner zu Antonius führte, um dessen Ansicht über seine Leistungen in der Beredsamkeit zu vernehmen; die ganze Schilderung

13) Noctt. Att. XVIII, 6: „Aelius Melissus in nostra memoria fuit Romae summi quidem loci inter grammaticos et temporis, sed majore in literis erat jactantia et σοφιστείᾳ quam opera etc.“ Der ganze Abschnitt macht den Eindruck, daß Gellius auf diesen Grammatiker nicht sehr viel gehalten. 14) N. Att. XIV, 5: „Defessus ego quondam diutina commentatione, laxandi levandique animi gratia in Agrippae campo deambulabam, atque ibi duos forte grammaticos conspicatus non parvi in urbe Roma nominis, certationi eorum acerrimae adfui etc.“ 15) „— — non arbitratus ego operae pretium esse eadem ista haec diutius audire, clamantes compugnantesque illos reliqui.“ 16) N. Att. XX, 11. Man will diesen P. Lavinius mit dem bei Macrobius (Sat. III, 8) genannten *Laevinus* in Verbindung bringen. 17) Noctt. Att. XIX, 10; die andere Stelle befindet sich XIX, 7.

18) Noctt. Att. XIX, 9: „— Antonius Julianus rhetor, docendis publice juvenibus magister (seit Vespasian's Zeit; s. meine Geschichte der röm. Lit. §. 19. Not. 16 fg. 3. Ausgabe), Hispano ore florentisque homo facundiae et rerum literarumque veterum peritus.“ 19) s. z. B. Stellen, wie die eben angeführte, dann I, 4; XV, 1; XVIII, 5; XX, 9. 20) N. Att. XV, 1: „Declamaverat Antonius Julianus rhetor, praeterquam semper alias, tum vero nimium quantum delectabiliter et feliciter; aunt enim ferme scholasticae istae declamationes ejusdem hominis ejusdemque facundiae, non ejusdem tamen quotidie felicitatis. Nos ergo familiares ejus circumfusi undique cum *prosequebamur domum* etc.“ Vergl. auch IX, 15. 21) Noctt. Att. I, 4: „Antonius Julianus rhetor perquam fuit honesti atque amoeni ingenii, doctrina quoque ista utiliore ac delectabili, veterumque elegantiarum cura et memoria multa fuit: ad hoc scripta pleraque omnia antiquiora tam curiose spectabat et aut virtutes pensitabat aut vitia rimabatur, ut judicium factum esse ad amussim diceres. — Ad hunc modum Julianus enodabat dijudicabatque veterum scriptorum sententias, *quas apud eum adolescentes lectitabant*.“ 22) Noctt. Att. XIX, 9. 23) N. Att. XVIII, 5: „Cum Antonio Juliano rhetore, viro hercle bono et facundiae florentis *complures adolescentuli familiares* ejus Puteolia aestivarum feriarum ludum et jocum in literis amoenioribus et in *voluptatibus judicis honestisque agitabamus*. — Haec tum nobis Julianus et multa alia erudite simul et affabiliter dixit.“ 24) Noctt. Att. IX, 15: „Cum Antonio Juliano rhetore per feriarum tempus aestivarum decedere ex urbis aestu volentes Neapolim concesseramus etc.“ 25) Es heißt hier: „*Aderat* ibi *nobiscum* Juliani sectator, juvenis promptus et proficiens etc.“

des Vorfalls gibt uns zugleich ein recht anschauliches Bild von der Art und Weise des Betriebs der rhetorischen Studien in jener Zeit und verdient auch in dieser Hinsicht eine weitere Beachtung. Leider fehlen uns andere Berichte über diesen von Gellius so gefeierten Rhetor, der, wie das, was Gellius anführt, zur Genüge zeigen kann, auch in grammatischen Studien wohl bewandert gewesen zu sein scheint, auch einiges Schriftliche hinterlassen haben muß [26]), was wir jetzt nicht mehr besitzen, weshalb die Vermuthung, daß der bei Fronto [27]) citirte *Antonius grammaticus* kein anderer sei, als der von Gellius gerühmte Rhetor Antonius Julianus, sich als nicht unwahrscheinlich zeigt.

Neben Antonius werden wir aber auch noch den Titus Castritius als einen der Lehrer des Gellius in der Rhetorik betrachten können, indem dies Gellius, auch abgesehen von dem großen Lobe, das er diesem, jedenfalls angesehenen, von dem Kaiser Hadrian hochgeachteten Manne an zwei Stellen seines Werkes ertheilt [28]), ausdrücklich an der einen derselben bemerkt — *usus enim sum eo magistro* [29]), und ebenso ersehen wir auch aus der andern Stelle [30]), daß Gellius einem Vortrage desselben über die Rede des C. Gracchus gegen P. Popilius beiwohnte. Leider sind wir auch über diesen Rhetor nicht weiter unterrichtet; aus seinem Verhältniß zu Hadrian, den Gellius in dieser Stelle als Divus bezeichnet, geht aber wol hervor, daß er damals, als der junge Gellius seinen Vorträgen beiwohnte, schon in sehr vorgerückten Jahren gestanden haben muß. Dasselbe muß wol auch von dem gefeierten Redner und Schriftsteller des Antoninischen Zeitalters, dem Cornelius Fronto, gelten, mit welchem der junge Gellius um diese Zeit ebenfalls in nähern Verkehr getreten zu sein scheint. Gellius selbst erzählt uns [31]), wie er als ganz junger Mensch (adolescentulus), ehe er noch die Reise nach Athen angetreten, die von den Lehrstunden und dem Besuche der Vorlesungen freie Zeit gern angewendet zu Besuchen bei Cornelius Fronto, und welchen Genuß er aus der gelehrten Unterhaltung mit diesem Manne gewonnen, wie er daher auch nie aus einer solchen Unterhaltung nach Hause zurückgekehrt sei, ohne gelehrter und reicher an geistigen Schätzen geworden zu sein. An einer andern Stelle [32]) gedenkt Gellius eines Besuches, den er mit Celsinus Julianus Numida bei dem an einem Fußübel schwer erkrankten [33]) Fronto macht, den sie, von einem Kreise der angesehensten und gelehrtesten Männer Roms umgeben, auf dem Lager hingestreckt, aber doch in voller geistiger Kraft finden. Von einem andern Besuch, den Gellius bei Fronto während derselben Krankheit, zugleich mit Favorinus, seinem Lehrer und Freunde, macht, ist an einer andern Stelle [34]) die Rede; Fronto ist hier als Consularis bezeichnet — also jedenfalls nach dem Jahre 143 p. Ch., in welchem Fronto mit der consularischen Würde von Antonin dem Frommen bekleidet ward [35]). Auch bei diesem Besuche finden sie bei Fronto eine Anzahl gelehrter Männer versammelt, deren Gespräch sich alsbald über gelehrte Gegenstände verbreitet. Ein ander Mal [36]) findet der junge Gellius den Fronto im eifrigen, wissenschaftlichen Gespräch mit Festus Postumius und Apollinaris Sulpicius in der Vorhalle des Palatiums — wohin sie sich wahrscheinlich zur Aufwartung bei dem Kaiser begeben hatten — er sucht mit aller Aufmerksamkeit den Inhalt dieser Unterredungen aufzufassen.

So, wohl vorbereitet durch den früheren mehr elementarischen Unterricht, wie durch den daran sich schließenden Unterricht in der Grammatik (im weitern Sinne des Wortes) und in der Rhetorik, trat Gellius, nach der Sitte jener Zeit zu den philosophischen Studien über [37]), die er mit allem Eifer betrieben zu haben scheint. Er schloß sich hier zunächst an Favorinus an, einen der bedeutendsten Philosophen jener Zeit, der auch den Studien der Beredsamkeit und der Grammatik keineswegs fremd geblieben war, und schon unter Hadrian zu großem Ansehen gelangt war [38]). Diese Eigenschaften, insbesondere die allgemeine gelehrte Bildung des Mannes, seine herrliche Sprache, seine Milde und Freundlichkeit scheinen den jungen Gellius insbesondere zu diesem Manne angezogen zu haben, der ihn fortan ganz fesselte, sodaß er von dessen Seite nicht wich. Nicht wenige Stellen des von Gellius

26) Gellius (N. Att. XVIII, 5), nachdem er von einer gelehrten Unterredung des Antonius berichtet hat, setzt dann am Schlusse hinzu: „Sed eadem ipsa post etiam in *pervulgatis commentariis scripta* offendimus." 27) De different. vocabb. p. 2197. *Putsch.* p. 474 (Opp. *Front.* ed. Francof.) und daselbst Mai's Note. 28) N. Att. XI, 13: „Apud *T. Castricium*, disciplinae rhetoricae doctorem, gravi atque firmo judicio virum, legebatur oratio C. Gracchi in P. Popilium etc." Insbesondere XIII, 21: „*T. Castricius*, rhetoricae disciplinae doctor, qui habuit Romae locum principem declamandi ac docendi, summa vir auctoritate gravitateque et a Divo Hadriano in mores atque literas spectatus etc." s. auch I, 6. 29) XIII, 21. 30) XI, 13. 31) Noctt. Att. XIX, 8: „Adolescentulus Romae prinsquam Athenas concederem, quando erat a magistris auditionibusque obeundis otium, ad *Frontonem Cornelium* visendi gratia pergebam sermonibusque ejus purissimis bonarumque doctrinarum plenis fruebar; nec unquam factum est, quotiens eum vidimus loquentemque audivimus, quin rediremus fere cultiores doctioresque: velut fuit illa quodam die sermocinatio illius, levi quidem de re, sed a Latinae tamen linguae studio non abhorrens."

32) XIX, 10. 33) Über Fronto's öfteres Kränklichsein kommen in seinen Briefen viele Äußerungen vor; s. die Zusammenstellung bei A. Mai in dem Comment. praevius s. Ausgabe §. XI. (p. XXV seq. ed. Francof.) 34) s. Noctt. Att. II, 26. 35) s. *Clinton*, Fast. Rom. I. p. 130 seq. A. Mai a. a. O. §. VIII. p. XIII seq. Aber mit Unrecht will derselbe Mai §. XXV. p. LXVI seq. von einem früheren Consulate des Fronto unter Hadrianus wissen, und benutzt dafür sogar die Stelle des Gellius, in welcher Favorinus den Fronto besucht, indem Favorinus unter Hadrian gestorben. Dies ist aber, wie unsere Darstellung und auch andere Beweise darthun, ganz falsch, und der von Mai getadelte Tillemont (Hist. des Emp. 19. p. 270) und die Verfasser der Histoire litér. de la France (I. p. 270) haben durchaus Recht, wenn sie die Lebenszeit des Favorinus noch unter Antonin den Frommen ausdehnen. 36) Noctt. Att. XIX, 13. 37) Noctt. Att. XVI, 8: „Quum in disciplinas dialecticas induci atque imbui vellemus, necessum fuit adire atque cognoscere quas vocant dialectici εἰσαγωγάς etc. etc." 38) s. in dieser Encyklopädie I. Sect. 42. Th. S. 147 fg., und vergl. die Stellen in dem Werke des Gellius, in denen *Favorinus* vorkommt, zusammengestellt bei *Clinton*, Fast. Rom. II. p. 175 seq.

hinterlassenen Werkes liefern dazu den Beleg; sie zeigen aber auch die gerechte Anerkennung und das innige Gefühl der Dankbarkeit, welches der Schüler dem geliebten Lehrer zollte. So schreibt z. B. Gellius unter Anderm (Noctt. Att. XVI, 3): Cum Favorino Romae dies plerumque totos eramus tenebatque animos nostros homo ille sandi dulcissimus; atque eum quoquo iret, quasi ex lingua prorsum ejus capti prosequebamur: ita sermonibus usquequaque amoenissimis demulcebat etc. Wo Gellius den Favorinus nennt, so geschieht es meist mit Ausdrücken der Liebe und der gerechten Anerkennung seiner Leistungen [39]); daß er den Vorträgen desselben beiwohnte, wird wol kaum noch einer besondern Erwähnung bedürfen [40]); aber wir finden den jungen Gellius auch in einem weit näheren, selbst häuslichen Verkehr mit Favorinus, und von ihm wie ein Glied seiner Familie angesehen. Er speist mit ihm öfters zusammen; nach der Tafel wird in der Regel irgend ein wissenschaftlicher Gegenstand in freier, ungezwungener Weise besprochen [41]); oder sie machen gemeinsame Spaziergänge, bei welchen die Unterhaltung gleichfalls um Gegenstände der Wissenschaft sich dreht. So machen sie z. B. mit andern jungen Freunden bei Beginn des Frühjahrs bei den Bädern des Sitius auf einem den erwärmenden Sonnenstrahlen ausgesetzten Platze einen Spaziergang; ein Exemplar von Sallust's Catilina, das einer der Anwesenden bei sich hatte, gibt Veranlassung während des Spazierganges daraus zu lesen und an den Inhalt des Gelesenen weitere Bemerkungen anzuknüpfen [42]). So findet er sich mit Favorinus zusammen zu Ostia, wo sie in Gesellschaft von zwei andern Freunden, die als angesehene Philosophen, der eine aus der peripatetischen, der andere aus der stoischen Schule, bezeichnet werden, am Strande des Meeres einen abendlichen Spaziergang machen, bei dem dann auch ein wissenschaftliches Gespräch sich entspinnt, und als es dunkel geworden, begleiten sie den Favorinus in seinen Gasthof zurück [43]). Ein ander Mal besucht Gellius mit einigen jüngern Freunden seinen Lehrer Favorinus auf dem Landhaus eines Freundes bei Antium, wohin Favorinus sich begeben, um der drückenden Sommerhitze zu entgehen [44]), auch hier wird alsbald eine wissenschaftliche Unterhaltung eingeleitet. Ebenso fodert auch Favorinus die bei einem seiner Vorträge anwesenden Schüler auf, als die Nachricht gekommen, daß die Frau eines dieser Zuhörer, eines angesehenen Mannes, glücklich entbunden worden, in das Haus der Wöchnerin sich mit ihm zu begeben und den Ältern ihre Glückwünsche darzubringen [45]). Ein ander Mal finden wir den jungen Gellius mit Favorinus vor dem kaiserlichen Palast, um dem Kaiser — ohne Zweifel wol Antoninus Pius — ihre Aufwartung zu machen; während sie hier auf die Zulassung warten, entspinnt sich zwischen Favorinus und dem berühmten Juristen Sertus Cäcilius ein Gespräch, das erst dann abbricht, als die Aufforderung zum Eintritt erfolgt [46]). Von einem ähnlichen Gespräche [47]) des im kaiserlichen Vorsaale wartenden Philosophen mit einem Grammatiker, wobei Gellius wol ebenfalls zugegen war, wird an einer andern Stelle berichtet.

Auf den Rath des Favorinus, wie es scheint, und darin auch der allgemeinen Sitte jener Zeit folgend, begab sich Gellius zu seiner weiteren Ausbildung nach Athen; wir sehen ihn hier insbesondere in näherem Verkehr mit Herodes Atticus, dem er wahrscheinlich durch Favorinus, bei der innigen Freundschaft dieser beiden Philosophen, die ja selbst über dieses Leben sich erstreckte — denn Favorinus vermachte sein Haus in Rom wie seine Bibliothek dem Herodes [48]) — empfohlen war [49]). Mehre andere junge Römer aus den höheren Ständen scheinen ihn dorthin begleitet oder doch mit ihm zugleich dort in derselben Absicht sich aufgehalten und so einen Kreis von jüngeren gleichgesinnten Freunden gebildet zu haben, in dem sich Gellius ganz heimisch fühlen mochte. Gellius wohnte den Vorträgen dieses gefeierten Mannes bei und war davon entzückt [50]); er ward auch von Herodes, der ein ebenso angesehener als wohlbemittelter Mann war,

39) So z. B. X, 12: „Favorinus philosophus memoriarum veterum exsequentissimus." Oder XIV, 1, 2; V, 11. 40) s. die ausdrückliche Erwähnung in Stellen, wie Noctt. Att. II, 5; vergl. VIII, 14; XVII, 19; XVIII, 7; XIV, 1; XII, 1; XIII, 24. 41) So z. B. III, 19 oder II, 21: „Apud mensam Favorini in convivio familiari legi solitum erat aut vetus carmen melici poetae aut historia partim Graecae linguae, alias Latinae. Legebatur ergo tunc etc." 42) Noctt. Att. III, 1: „Hieme jam discedente apud *balneas Sitias* in area sub calido sole cum Favorino philosopho ambulabamus: atque ibi inter ambulandum legebatur Catilina Sallustii, quem in manu amici conspectum legi jusserat etc." Statt *Sitias* scheint *Titias*, was Einige vorgeschlagen, richtiger; s. die Note des Gronovius. 43) s. die lebendige Schilderung Noctt. Att. XVIII, 1, und hier insbesondere den Schluß: „— sed quum jam prima fax noctis et densiores esse tenebrae coepissent, prosequuti Favorinum in domum, ad quam devertebat, discessimus." 44) Noctt. Att. XVII, 10.

45) Noctt. Att. XII, 1: „Nunciatum quondam est Favorino philosopho, nobis praesentibus uxorem auditoris sectatorisque sui paululum ante enixam auctumque eum esse nato filio. Eamus, inquit, et puerperam visum et patri gratulatum. Is erat loci senatorii ex familia nobiliore. Imus una qui tum aderamus prosequutique eum sumus ad domum, quo pergebat et cum eo simul ingressi sumus etc. etc." 46) Ib. XX, 1: „— ad eum (Sextum Caecilium) forte in area Palatina (dasselbe wol wie *in vestibulo Palatii* in einem ähnlichen Falle XIX, 13), quum salutationem Caesaris opperiremur, philosophus Favorinus accessit collocutusque est nobis multisque aliis praesentibus etc." 47) Noctt. Att. IV, 1: „In vestibulo aedium Palatinarum omnis fere ordinum multitudo opperientes salutationem Caesaris constiterant atque ibi in circulo doctorum hominum Favorino philosopho praesente, ostentabat quispiam grammaticae rei scitior, scholica quaedam nugalia etc." 48) *Philostratus*, Vit. Sophist. I, S. p. 490. ed. *Olear.* 49) s. die Hauptstelle Noctt. Att. I, 2: „Herodes Atticus vir et Graeca facundia et consulari honore praeditus arcessebat saepe nos, *quum apud magistros* Athenis essemus, in villas ei urbi proximas, me et Servilianum compluresque alios nostrates, qui Roma in Graeciam ad capiendum ingenii cultum concesserant etc." 50) Noctt. Att. XIX, 11: „Herodem Atticum consularem virum Athenis disserentem audivi Graeca oratione: in qua fere omnis memoriae nostrae universos gravitate atque copia et elegantia vocum longe praestitit." Oder IX, 2: „Ad Herodem Atticum, consularem virum, ingenioque amoeno et Graeca facundia celebrem, adiit nobis praesentibus palliatus quispiam etc." Ebenso I, 2.

öfters zu sich eingeladen auf die verschiedenen Landsitze, welche Herodes in der Nähe von Athen besaß; einer solchen Einladung auf eine, wahrscheinlich wegen ihrer Lage in der Nähe des Flüßchens Cephissus, Cephissia benannte Villa, um dort der drückendsten Sommerhitze der Stadt Athen zu entgehen, gedenkt Gellius ausdrücklich [51]), wobei er uns von der Lage und den Umgebungen dieses Landsitzes eine reizende Beschreibung entwirft. Dort war es auch, wo der junge Gellius erkrankte, von einer Art von Dyssenterie, die mit Fieber verbunden war, befallen, wo ihn auch der Philosoph Taurus und andere Freunde von der Stadt aus besuchen [52]), und eine wissenschaftliche Unterhaltung einleiten. Da Herodes in diesem Verkehr mit Gellius von diesem als consularis bezeichnet wird [53]), so muß dieser Verkehr jedenfalls nach dem Jahre 143 p. Ch., in welchem Herodes die consularische Würde empfing, angesetzt werden.

Nicht minder als Herodes scheint Taurus, oder wie ihn Gellius [54]) an einer Stelle nennt, Calvisius Taurus, der auch sonst bekannte und gefeierte Platonische Philosoph aus Beryt, der selbst unter den Lehrern des Herodes von Philostratus [55]) genannt wird, den Gellius angezogen zu haben, welcher an ihm überhaupt es rühmt, daß er es verstanden, die jungen Leute anzuregen und für die Philosophie zu begeistern [56]). Gellius wohnte den Vorträgen dieses Philosophen bei, wie wir aus mehren Angaben deutlich ersehen [57]): er stand aber auch in einem nähern freundschaftlichen Verkehre mit demselben, und ward von ihm öfters zur Tafel eingeladen [58]), wobei die Freuden des Mahls durch die Behandlung wissenschaftlicher Gegenstände gewürzt wurden; überhaupt scheint Taurus, wie wir jetzt uns auszudrücken pflegen, ein Haus zu Athen gemacht zu haben: wir sehen dies aus der Art und Weise, wie er den Besuch eines hohen römischen Beamten, der ihn kennen zu lernen wünschte, empfängt, während er mit Gellius und andern jungen Freunden in einem wissenschaftlichen Gespräche begriffen war. Wir lernen zugleich aus der lebendigen Schilderung, die uns Gellius von diesem Vorfall gibt [59]), die römische Etikette bei derartigen Besuchen und die üblichen Höflichkeitsformen kennen. Von der Theilnahme des Taurus für seinen Zögling zeugt der Besuch, den er demselben macht, als er, wie wir eben erwähnt haben, auf dem Landhause des Herodes erkrankt war [60]); in Gesellschaft des Taurus macht Gellius auch die Reise zu den pythischen Spielen [61]): erwägen wir, daß diese damals noch sehr besuchten Spiele in die Zeit des delphischen Monats Bukatios oder des attischen Boedromion, also des heutigen Septembers, fielen [61a]), so liegt die Vermuthung nicht so fern, daß wir in diesem in Begleitung des Taurus unternommenen Ausflug vielleicht eine Reise zu erblicken haben, welche aus Gesundheitsrücksichten unternommen wurde, zur Wiederherstellung der durch den heftigen Krankheitsanfall, der den jungen Gellius im hohen Sommer auf der Villa des Herodes betroffen hatte, noch immer etwas angegriffenen Gesundheit. Indessen können auch andere Gründe, insbesondere der Wunsch, eine so romantische Berggegend, die im Cultus und in der Sage der Hellenen seit ältesten Zeiten so gefeiert war, näher kennen zu lernen und die seit alter Zeit dort gefeierten Spiele mit anzusehen, den jungen Römer zu dieser Reise bewogen haben, wie wir denn auch von einem andern Ausfluge hören, den er mit einigen seiner Commilitonen vom Piräus aus nach Ägina und von da wieder zurück gemacht und uns in angenehmer Weise geschildert hat [62]). Die jungen Studenten sitzen nicht zusammen und verbringen die Stunden der Nacht mit Commers, mit Trinken und Spiel: sondern bei völlig reinem Sternenhimmel, und ruhigem Meere sitzen sie auf dem Verdecke, betrachten die am Firmament glänzenden Gestirne und besprechen sich über diesen und jenen, in den Bereich der Wissenschaft fallenden Gegenstand. Nicht anders geht es bei einem andern Feste zu, das sie mit einander zu Athen begehen. Wir feierten, erzählt Gellius [63]), zu Athen die Saturnalien — die Fastnacht — in einer ebenso heitern wie bescheidenen Weise, indem wir die Erholung in dem Reize erheiternder, aber ernster und anständiger Gespräche suchten. Es waren unser mehre Römer, die nach Griechenland gekommen waren, dieselben Vorlesungen besuchten und dieselben Lehrer hörten: wir versammelten uns zu einem gemeinsamen Mahle; derjenige, welcher das Ganze zu besorgen und anzuordnen hatte, legte als Lohn für die gelungene Lösung der aufgestellten Frage ein Buch eines griechischen oder römischen

51) Noctt. Att. I, 2. Hier heißt es unter andern: „— propulsabamus caloris incommoda lucorum umbra ingentium, longis ambulacris et mollibus aedium posticum refrigerantibus, lavacris nitidis et abundis et collucentibus totiusque villae venustate aquis undique canoris atque avibus personante." 52) Ibid. XVIII, 10. 53) s. Noctt. Att. I, 2: „vir — *consulari* honore praeditus." IX, 2: „vir *consularis*." Vergl. *Clinton*, Fast. Roman. I. p. 132. 54) Noctt. Att. XVIII, 10. Andere Stellen, wo er vorkommt, sind I, 9. 26; VI, 14 (Taurus noster); II, 2; XII, 5; X, 19; VI, 10. 13; XVII, 20; XVIII, 10; XIX, 6; XX, 4. *Philoponus* in Procl. VI, 8. 28; XIII, 5. Vergl. *Clinton* l. l. II. p. 276. 55) Vit. Sophist. II, 1. 56) Noctt. Att. VI, 10: „Philosophus Taurus, vir memoria nostra in disciplina Platonica celebratus, cum aliis bonis multis salubribusque exemplis hortabatur ad philosophiam capessendam, tum vel maxime ista re animos juvenum expergebat etc. etc." 57) Insbesondere aus Noctt. Att. I, 26 oder XVII, 20. 58) Noctt. Att. XVII, 8: „philosophus Taurus accipiebat nos Athenis coena plerumque ad id diei ubi jam vesperaverat, id enim est tempus istic coenandi frequens." Ebenso VI, 13. 59) s. die längere Stelle Noctt. Att. II, 2.

60) Noctt. Att. XVIII, 10. 61) Noctt. Att. XII, 5: „Quum Delphos ad Pythia conventumque totius ferme Graeciae visendum philosophus Taurus iret *nosque ei comites essemus* etc." Aus den Schlußworten dieses Abschnittes (— quum haec dixisset Taurus — *perventum est ad vehicula et consvendimus*) ersehen wir, daß die Reise zu Wagen gemacht ward, nicht zu Fuße, was der damals schon bejahrte Taurus nicht wohl hätte vertragen können. 61*) s. C. Hermann, Gottesdienstl. Alterthümer der Griechen §. 49. Not. 12 und das daselbst Angeführte. 62) Noctt. Att. II, 21: „Ab Aegina in Piraeum compluscuti earundem disciplinarum sectatores Graeci Romanique homines eadem in navi transmittebamus. Nox fuit et clemens mare et anni aestas coelumque liquide serenum. Sedebamus ergo in puppi simul universi et lucentia sidera considerabamus etc." 63) Noctt. Att. XVIII, 2.

Schriftstellers vor nebst einem Lorbeerkranz, und stellte dann ebenso viele Fragen auf, als Gäste da waren; über die Reihenfolge entschied das Loos; war die Frage gelöst, so ward die Belohnung und der Kranz ertheilt, andernfalls kam die Reihe an den vermöge des Looses zunächst folgenden, und so ging es der Reihe nach weiter. Ward die Frage von keinem der Anwesenden gelöst, so ward Buch und Kranz dem Gotte geweihet, dem das Fest galt. Wer die Frage nicht lösen konnte, bezahlte zur Strafe eine kleine Summe (unum sestertium), aus deren Einsammlung die Kosten der Mahlzeit bestritten wurden[64]). Die Fragen, welche vorgelegt wurden, waren entweder aus einem alten Dichter genommen, und bezogen sich auf die Erklärung irgend einer bemerkenswerthen Stelle desselben, oder sie betrafen einen Punkt aus der ältern Geschichte, oder einen philosophischen Satz oder die Lösung eines dialektischen Räthsels, oder selbst schwierige Punkte der Grammatik. Und mitten unter solchen wissenschaftlichen Unterhaltungen fehlte es gewiß auch nicht an erheiternden Scenen; das Ganze gibt uns aber einen äußerst vortheilhaften Begriff von dem wissenschaftlichen Eifer und den achtungswerthen Bestrebungen der jungen vornehmen Römer, die ihre Studienzeit auf eine so würdige, und bei allem Ernst ihres wissenschaftlichen Strebens doch erheiternde und angenehme Weise zubrachten. Übrigens scheint der Unterricht des Taurus nicht ohne wesentlichen Einfluß auf Gellius geblieben zu sein; wir sehen dies aus einer Erzählung desselben[65]) von einer Vorlesung des Taurus über das Platonische Symposium, wobei Taurus Veranlassung nimmt, den jungen Gellius, der, wie er glaubte, sich bisher blos mit rhetorischen Studien beschäftigt habe[66]), nicht blos auf die herrliche Sprache des Platon aufmerksam zu machen, sondern auch ihn aufzufodern, in den Inhalt der vorgetragenen Lehre, in den Geist Platon's und in die Tiefen seiner Philosophie einzudringen. Haec admonitio Tauri, fährt dann Gellius in seiner Erzählung fort, de orationis Platonicae modulis non modo non repressit sed instinxit etiam nos ad elegantiam Graecae orationis verbis Latinis affectandam; und bemerkt dann weiter, wie darum auch Alles aufgeboten worden, Platon's bewundernswürdige Darstellung nachzubilden u. s. w. Und an einer andern Stelle[67]) hat er sich eben so anerkennend im Allgemeinen über den Erfolg der von Taurus bei dem Unterricht angewandten Methode ausgesprochen: Sic Taurus omni suasionum admonitionumque genere utens sectatores suos ad rationes bonae inculpataeque indolis ducebat. Taurus hatte, wie wir aus einer Äußerung des Gellius gleichfalls entnehmen können[68]), mit seinen Vorträgen Conversatorien verbunden, wo jedem Schüler Gelegenheit gegeben war, an den Lehrer beliebige Fragen zu richten und sich genügende Aufklärung zu erbitten.

Außer Herodes und Taurus besuchte Gellius auch zum öftern, wie er uns versichert[69]), die Vorträge des durch seinen freiwilligen Flammentod bekannten Philosophen Peregrinus Proteus, ohne jedoch mit ihm, wie es uns scheinen will, in dem nähern Verhältnisse gestanden zu haben, in dem er mit den beiden andern vorher genannten gestanden hat, da er auch nur an zwei Stellen seines Werkes dieses Mannes gedacht hat. Da der bemerkte Tod desselben in das J. 165 p. Chr. nach der Angabe des Hieronymus fällt, so muß der Aufenthalt des Gellius zu Athen jedenfalls vor diese Zeit gesetzt werden. Wie lange dieser Aufenthalt gedauert, wird sich nur im Allgemeinen und muthmaßlich bestimmen lassen, da jede nähere Angabe darüber fehlt; schwerlich hat er sich über die Dauer eines oder auch eines andern Jahres ausgedehnt, da Gellius sich bald, wie es scheint, nach vollendetem Studium der Heimath wieder zuwandte. Bei dieser Gelegenheit war es vielleicht, daß er nach dem damals von Römern viel besuchten und selbst stark bewohnten Paträ kam und in der dortigen Bibliothek ein sehr altes Exemplar des Livius Andronicus fand (Noctt. Att. XVIII, 9); auch der Streit mit einem Grammatiker zu Eleusis (VIII, 9) gehört wol hierher. Auf der Heimreise überfällt ihn bei der Überfahrt von Cassiope, dem damals, zumal in den Wintermonaten viel benutzten Überfahrtsort[70]) von Griechenland, oder vielmehr von Epirus aus nach Brundusium, ein heftiger Sturm, den er uns selbst in einer sehr lebendigen Weise geschildert hat[71]). In der auf den ersten Tag der Reise folgenden Nacht erhob sich der Wind mit aller Heftigkeit von der einen Seite und füllte das Schiff mit Wasser zur großen Angst aller auf dem Schiffe Befindlichen; als der Tag dann zu grauen anfing, ließ dessenungeachtet der Wind in Nichts von seiner Heftigkeit nach, im Gegentheil der Sturm ward immer stärker, die Stöße des Windes kamen immer häufiger, der Himmel verfinsterte sich; feurige Kugeln und furchtbare Wolken, die sich über das Schiff, wie es schien, entladen wollten, bedeckten das Firmament. Man glaubte das Äußerste befürchten zu müssen, jammerte und schrie vor Todesangst; nur ein stoischer Philosoph (philosophus in disciplina Stoica celebratus), den Gellius schon in

64) So erzählt Gellius Noctt. Att. XVIII, 13, wo er diese Beschäftigung bei den Freuden des Mahles als ein geistiges Würfel- oder Hazardspiel darstellt, in sofern sonst nach der Mahlzeit wirkliche Hazardspiele wol von jungen Leuten getrieben wurden: „Saturnalibus Athenis *aleâ quadam festiva et honesta* lusitabamus hujuscemodi: ubi conveneramus complusculi ejusdem studii homines, ad lavandi tempus captiones, quae sophismata appellantur, mente agitabamus: easque *quasi talos* aut *tesserulas in medium vice sua quisque jaciebamus* etc. etc." 65) Noctt. Att. XVII, 20. 66) Taurus redet den Gellius an: „Heus tu *rhetorisne?*" wozu Gellius bemerkt: „sic enim me in principio recens in diatribam acceptum appellitabat existimans eloquentiae unius extundendae gratia Athenas venisse. 67) Noctt. Att. X, 19.

68) Noctt. Att. I, 26: „Dabat enim (Taurus) saepe post quotidianas lectiones quaerendi quod quis vellet, potestatem." 69) Noctt. Acct. XII, 11: „Philosophum nomine *Peregrinum*, cui postea cognomentum *Proteus* factum est, virum gravem et constantem vidimus, quum Athenis essemus, diversantem in quodam tugurio extra urbem; quumque ad eum *frequenter ventitaremus*, multa hercle dicere eum utiliter et honeste audivimus." Die Erzählung VIII, 3, welche diesen Philosophen gleichfalls betraf, ist leider verloren. 70) s. *Strab.* VII. p. 224. *Arrian.* Philos. Epictet. Mon. III, 7. Vergl. Forbiger, Handbuch der alten Geography. III. S. 880. 71) Noctt. Att. XIX, 1.

Athen kennen gelernt hatte, wußte mitten in dieser Gefahr die Ruhe und unerschütterliche Festigkeit des Geistes zu bewahren, ohne lauten Klagen und Jammergeschrei sich hinzugeben, oder in seinen Mienen und in seiner Gesichtsfarbe eine innere Angst erkennen zu geben. Endlich verschwand jedoch nach und nach die Gefahr, der Himmel hellte sich auf und das Meer ward ruhig; die Winde hatten sich gelegt und das Schiff lief glücklich in den Hafen von Brundusium ein. Kaum waren sie ans Land gestiegen und wandelten an dem geräumigen Hafen, als den wißbegierigen jungen Mann unter andern hier feilstehenden Gegenständen ein Pack Bücher anzog, die zum Verkaufe ausgesetzt waren; es waren die Schriften eines Aristeas, Ctesias, Onesicritus und Anderer, die der junge Mann, bei der Billigkeit des verlangten Kaufpreises, unverzüglich an sich kauft und zum Gegenstande seiner Lectüre in den zwei nächsten Nächten macht [72]). Ermüdet und angegriffen von der gefährlichen und sturmvollen Seereise sehen sich die Reisenden doch nach geistiger Erholung um; und so fallen die Blicke auf einen damals grade in dieser Hafenstadt anwesenden, von den Bewohnern derselben aus Rom berufenen Grammatiker, der mit all der Dreistigkeit, die mit Unwissenheit verbunden zu sein pflegt, die Anwesenden auffodert, beliebige Fragen zur Lösung an ihn zu richten [73]). Von Brundusium wird Gellius ohne Zweifel nach Rom zurückgekehrt sein; hier mag er auch seinen fernern Aufenthalt genommen haben, ohne daß wir jedoch von der weitern Laufbahn des Mannes näher unterrichtet wären. Da er einer angesehenen römischen Familie angehörte, so werden wir uns nicht wundern, ihn alsbald, nachdem er bisher blos mit grammatischen und rhetorischen Studien sich beschäftigt hatte, zu einer Richterstelle berufen zu sehen [74]), was ihn selbst, wie es scheint, Anfangs in einige Verlegenheit setzt und ihn veranlaßt, nach der über diesen Gegenstand vorhandenen Literatur, zum Zwecke der eigenen Belehrung sich umzusehen [75]), was ihm jedoch wenig fruchtet; in einem besondern Falle, wo er in große Verlegenheit über die zu gebende richterliche Entscheidung geräth, wendet er sich vertrauensvoll an seinen Lehrer und Freund Favorinus [76]); in einem andern Falle, den wir wol in dieselbe Periode werden verlegen dürfen, wendet er sich an Apollinaris Sulpicius [77]), und noch in spätern Jahren gedenkt er dieser Zeit seines Eintritts in die richterliche Carrière, unmittelbar nach dem Ablaufe der Universitätsstudien [78]), die ihn fortwährend anzogen und in den Zeiten der richterlichen Vacanz, wenn die Geschäfte des Forums ruheten, zu grammatischen Studien und ähnlichen Beschäftigungen wieder zurückführten [79]). „Wenn ich frei bin von Amtsgeschäften," schreibt er an einer andern Stelle [79a]), „und, um mir Bewegung zu machen, entweder spazieren gehe oder fahre, so pflege ich zu meiner Unterhaltung mich mit Gegenständen zu beschäftigen, die zwar unbedeutend und geringfügig bei Manchen erscheinen, aber darum doch für eine vollkommnere Kenntniß der älteren Literatur, wie der lateinischen Sprache nothwendig sind;" und dann folgt die Erzählung eines solchen Falles, den er unlängst zu Präneste, wohin er, offenbar in der Zeit der drückenden Sommerhitze, sich zurückgezogen, auf einem abendlichen Spaziergange allein mit sich verhandelt: er betraf die Anwendung und den Gebrauch der Partikeln in der lateinischen Sprache. Daß Gellius in dieser richterlichen Thätigkeit, oder jedenfalls doch in einer amtlichen Thätigkeit auch ferner geblieben, möchten wir, obwol keine bestimmte Äußerung desselben über diesen Punkt vorliegt, doch aus einigen andern Äußerungen, die mehr gelegentlich gemacht werden, entnehmen. Wir finden, daß Gellius einer gerichtlichen Verhandlung vor dem Präfectus Urbi beiwohnt [80]), ebenso spricht er von einer andern Verhandlung der Art vor dem Prätor und seiner Assistenz bei derselben [81]); in der Vorrede aber, wo er von der Anlage des hinterlassenen Werkes spricht, läßt er sich darüber in der Weise aus, als habe er die dazu erfoderliche Zeit des Durchlesens so vieler Schriften seinen Berufsgeschäften gleichsam abstehlen müssen [82]), was, wenigstens für die Zeit, in welcher dieses Werk zu Stande kam, bis zu der Zeit des Abschlusses, in den vorhandenen 20 Büchern eine bestimmte Berufs- oder Amtsthätigkeit des Gellius uns anzunehmen erlaubt; und was die ihm weiter noch etwa vergönnte Lebenszeit betrifft, so bemerkt er aus-

72) s. das Nähere Noctt. Att. IX, 4. 73) Noctt. Att. XVI, 6: „Ibi quispiam linguae latinae *literator*, Roma a Brundusinis accersitus experiundum se vulgo dabat: imus ad eum nos quoque oblectamenti gratia; erat enim fessus atque languens animus de aestu maris. Legebat barbare insciteque Virgilii septimum, in quo libro hic versus est ... et jubebat rogare se, si quis quid omnium rerum vellet dicere etc. etc." Daß *literator* hier wol kaum verschieden ist von *grammaticus*, aber mit einem gewissen verächtlichen Nebenbegriffe, ersieht man aus XVIII, 9: „tum ex his qui aderant, alter *literator* fuit, alter literas sciens;" und der Erstere wird alsbald *grammaticus* genannt. Ihre Aufgabe war zunächst die Erklärung der Dichter, wie man aus Suetonius (De ill. gramm. 4) ersieht. 74) Noctt. Att. XIV, 2: „Quo primum tempore a praetoribus lectus in judices sum, ut judicia quae appellantur privata susciperem, libros utriusque linguae de officio judicis scriptos conquisivi, ut *homo adolescens a poetarum fabulis* et a rhetorum *epilogis ad judicandas lites vocatus*, rem judiciariam, quoniam vocis ut dicitur vivae penuria erat, ex mutis quod ajunt magistris cognoscerem etc." 75) Vergl. XX, 10: „Itaque id, quod ex Jureconsultis ex librisque eorum didici, inserendum his commentariis existimavi."

76) Es heißt am eben angef. Orte: „— inde a subselliis pergo ire ad Favorinum philosophum, quem in eo tempore Romae plurimum sectabar etc." 77) Noctt. Att. XII, 13: „Quum Romae a consulibus judex extra ordinem datus pronuntiare intra Kalendas jussus essem, Apollinarem Sulpicium doctum hominem percunctatus sum etc." 78) Noctt. Att. XIII, 13: „Quum ex *angulis secretisque librorum ac magistrorum in medium jam hominum et in lucem fori prodiissem*, quaesitum esse *memini* in plerisque Romae stationibus jus publice docentium aut respondentium etc." 79) Noctt. Att. XVI, 10: „*Otium* erat quodam die Romae in *foro a negotiis* et *laeta quaedam celebritas ferinarum* legebaturque in consessu forte complurium Ennii liber ex annalibus etc. etc." 79a) Noctt. Att. XI, 3. 80) Noctt. Att. XI, 7. 81) Noctt. Att. I, 22: „memini ego praetoris docti hominis tribunali me forte *assistere* atque ibi advocatum non incelebrem sic postulare etc." 82) „— Ipse quidem volvendis transeundisque multis admodum voluminibus *per omnia* semper *negotiorum* intervalla, *in quibus furari otium potui*, exercitus defessusque sum etc."

drücklich, daß er die von der Sorge für sein Hauswesen und die Erziehung seiner Kinder freie Zeit zu ähnlichen Arbeiten zu verwenden gedenke[83]). Übrigens finden wir ihn fortwährend im Verkehre mit wissenschaftlich gebildeten Männern; außer den schon oben in dieser Beziehung genannten Gelehrten und Professoren Roms sehen wir ihn in freundschaftlichem Verhältnisse zu dem von ihm sehr gerühmten Dichter Annianus stehen; er folgt einer Einladung desselben auf ein falisc̈isches Landgut, wo dieser Dichter die Herbstzeit zuzubringen pflegte[84]). Ebenso befreundet war er mit dem Dichter Julius Paulus, der ihn auf sein kleines Gütchen in dem ager Vaticanus oftmals zu sich einladet und hier in einfacher Weise mit den Früchten dieses Gütchens bewirthet[85]), und auch sonst mehrmals mit Gellius zusammentrifft. Auf das Landgut eines reichen Freundes zu Tibur begab sich Gellius[86]) mit einigen Freunden, um der drückenden Sommerhitze zu entgehen; wissenschaftliche Unterhaltung füllt auch hier die Zeit ihrer Anwesenheit. Reisen durch Italien scheint Gellius ebenfalls gemacht zu haben; er äußert sich wenigstens an einer Stelle so[87]), daß wir auf eine Kunde Italiens aus eigener Anschauung schließen können.

Von dem Fleiße, mit dem Gellius seine Studien, insbesondere die Lectüre der Schriftsteller früherer Zeit, betrieben, gibt fast jeder Abschnitt des hinterlassenen Werkes ein rühmliches Zeugniß; die mehrfachen Erwähnungen der verschiedenen Bibliotheken, die dazumal in Rom bestanden, sprechen für öftere Besuche daselbst, die mit weiteren literärischen Nachforschungen verknüpft waren. So z. B. durchstöbert er die in dem Tempel des Friedens zu Rom aufbewahrten literärischen Schätze[88]); die von Tiberius angelegte Bibliothek besucht er gleichfalls[89]), ebenso die von Trajan gestiftete[90]); auch werden andere Bücherläden oder Buchhandlungen, in denen wir ihn finden, einige Male genannt[91]), und selbst in Tibur, wohin er einen Ausflug gemacht, durchsucht er die in dem Tempel des Herkules befindliche Bibliothek[92]), die als eine mit Büchern wohlversehene bezeichnet wird. Wie er insbesondere bestrebt war, ältere, und darum authentische Exemplare der einzelnen Schriftsteller der älteren classischen Zeit sich zu verschaffen, oder dieselben zu entdecken, zeigen eine Menge Stellen seines Werkes, die daher selbst in Bezug auf die Kritik und die Wiederherstellung des Textes von Belang sind. Wir wollen nur Einiges davon anführen. So war Gellius bemüht, bei Virgilius, dem vielleicht damals gelesensten Schriftsteller der frühern Zeit, dem Muster aller spätern Dichter, die älteste Quelle, die älteste Handschrift, die Originalschrift zu ermitteln[93]); einen ähnlichen Fall mit Livius Andronicus haben wir schon oben berichtet; wir sehen ihn ebenso bei Cicero[94]) auf die besten, aus der sorgfältigen Durchsicht des Tiro hervorgegangenen Handschriften zurückgehen; bei Sallustius zeigt sich ein ähnliches Bestreben; und so ließen sich noch manche ähnliche Fälle aus dem hinterlassenen Werke anführen. Von dem eifrigen Studium der Werke des Varro[96]) gibt, neben der bestimmt ausgesprochenen Versicherung, fast jeder einzelne Abschnitt der Noctt. Att. Kunde.

Weitere Nachrichten über das Leben des Gellius, das neben wissenschaftlichen Studien auch der Sorge für die Erziehung der Kinder gewidmet gewesen zu sein scheint, fehlen uns gänzlich, und ebenso wenig ist uns auch irgend etwas Näheres über den Tod des Mannes bekannt, dessen Zeit wir nicht einmal annähernd bestimmen können[97]), wenn wir nicht bloßen Vermuthungen Raum geben wollen. Nur soviel wird sich wol aus einer Bemerkung des Gellius selbst über das 63. Lebensjahr (Noctt. Att. XV, 7) schließen lassen, daß er, als er diese Bemerkung niederschrieb, dieses Jahr noch nicht erreicht hatte. Ist es doch selbst schwer, genau die bisher berichteten, mehr in die Zeit seiner jüngeren Lebensperiode fallenden Ereignisse auch genauer nach Jahren zu bestimmen. Hiernach scheint aber Gellius kaum schon unter die Regierungszeit des Hadrianus (gest. 138 p. Chr.) zu fallen, da er in dem hinterlassenen Werke[98]) diesen stets als Divus Hadrianus bezeichnet und nirgendswo durchblicken oder ahnen läßt, daß er etwa unter Hadrian noch geboren, oder die Jahre seiner Kindheit verlebt habe; wiewol damit die Möglichkeit, daß Gellius unter Hadrian noch geboren worden, keineswegs ausgeschlossen ist, zumal da die Männer, die wir oben als die Jugendlehrer des Gellius zu Rom, wie zu Athen kennen gelernt haben, sämmtlich noch in die Zeit des Hadrianus fallen und von diesem selbst ausgezeichnet worden waren, sodaß sie immerhin zu der Zeit, in welcher sich der junge Gellius an sie anschloß, in mehr oder minder vorgerückten Jahren gestanden haben müssen. Denn soviel wird doch immer mit Sicherheit angenommen werden können, daß die Jugendzeit des Gellius unter die Regierungszeit Antonin's des Frommen, also 138—161 n. Chr., fällt, seine Lebenszeit überhaupt aber jedenfalls diese Periode noch überschreitet, in sofern er keineswegs als junger Mann gestorben zu sein scheint. In die Periode Antonin's des Frommen gehört auch unbestreitbar noch Favorinus, obwol er damals sehr bejahrt gewesen sein muß, indem

83) „— quantumque a tuenda re familiari procurandoque cultu liberorum meorum dabitur *otium*, ea omnia *subseciva* et *subsecundaria tempora* ad colligendas hujuscemodi memoriarum disceptatiunculas conferam." 84) Noctt. Att. XX, 8. 85) Noctt. Att. XIX, 7; s. auch V, 4 und XVI, 10; vergl. I, 22. 86) Noctt. Att. XIX, 5. 87) Noctt. Att. II, 20 wird gelegentlich bemerkt: „*quod genus scriptorum vidimus in Italia locis plerisque.*" 88) Noctt. Att. V, 21; XVI, 8; s. Becker, Röm. Alterth. I. S. 437. 89) Noctt. Att. XIII, 19 (in domus Tiberianae bibliotheca). 90) Noctt. Att. XI, 17. Vergl. Becker a. a. O. I. S. 380. 91) Noctt. Att. XIII, 30; V, 4; vergl. XVIII, 4. 92) s. Noctt. Att. IX, 14; XIX, 5. War es vielleicht eine vom Kaiser Hadrian, der sich gern zu Tibur aufhielt, angelegte Bibliothek?

93) Noctt. Att. IX, 14; XIII, 20; vergl. II, 3; I, 21. 94) Noctt. Att. I, 7; IX, 14; XII, 10; XIII, 20. 95) Noctt. Att. XX, 6. 96) Noctt. Att. XIII, 13: „Sed ego, qui tam *assiduus in libris M. Varronis fui.*" 97) Um das Jahr 155 nach Chr., wohin Gräfenhan (Gesch. d. class. Philolog. IV. S. 88) den Tod des Gellius setzt, muß Gellius noch gelebt haben, und zwar als junger Mann, wie wir alsbald zeigen werden. 98) s. Noctt. Att. III, 16; XI, 15; XIII, 21; XVI, 13.

wir ihn weit früher schon mit Valerius Probus in Verbindung sehen, der bei ihm *Noster* heißt [99]). Ebenso sicher läßt sich von Sulpicius Apollinaris, mit dem, wie wir oben gesehen, Gellius in näherem Verkehre stand, nachweisen, daß er unter Antonin dem Frommen noch gelebt und gelehrt haben muß, da wir bei Gellius [1]) ein an denselben gerichtetes Schreiben des Erucius Clarus erwähnt finden, der (so wird hinzugesetzt) Präfectus Urbi und zwei Mal Consul gewesen; es fällt aber das zweite Consulat des Erucius Clarus in das J. 146 p. Chr., also unter Antonin den Frommen. Und dieser selben Zeit steht auch nicht fern die Angabe, die wir bei Julius Capitolinus [2]) finden, daß dieser gelehrte Grammatiker, der Lehrer des Kaisers Helvius Pertinax, der in einem Alter von 67 Jahren zu Rom im J. 193 p. Chr. erschlagen ward [3]), in seiner Jugend gewesen. Nehmen wir an, daß damals Pertinax etwa 20 Jahre alt gewesen, so werden wir ebenfalls auf das J. 146 p. Chr. zurückgeführt. Die Reise des Gellius nach Athen und den dortigen Aufenthalt werden wir geraume Zeit nach dem eben bemerkten Jahre zu setzen haben, etwa gegen Ende der funfziger Jahre dieses zweiten christlichen Jahrhunderts, jedenfalls vor das Jahr 161, wie Dodwell [4]) mit einer gewissen Sicherheit bestimmen zu können glaubte. Wir haben schon oben bemerkt, daß es jedenfalls nach 143, wo Herodes die consularische Würde erhielt, sowie vor dem J. 165, in welchem der Philosoph Peregrinus, den Gellius noch lebend zu Athen sah, dem Flammentode sich weihete, geschehen sein muß. Denn da Peregrinus schon in der seinem freiwilligen Tode vorausgehenden Olympiade (235 oder 161 fg. p. Chr.), nach der von Lucian [5]) entworfenen Schilderung, nicht mehr in besonderem Ansehen stand, während dies doch noch zu der Zeit der Fall war, in welcher Gellius denselben zu Athen besuchte, so werden wir allerdings auf die diesem Jahr zunächst vorausgehende Zeit zurückgewiesen, mithin auf die vorhergehende Olympiade 234, welche die J. 157—160 unserer Zeitrechnung befaßt. Da nun, wie wir oben gesehen, Gellius von Athen aus einen Ausflug nach Delphi machte, um dort der Feier der pythischen Spiele beizuwohnen, diese aber in den Nachsommer des dritten Jahres einer jeden Olympiade fielen [6]), so würden wir den Aufenthalt des Gellius zu Athen mit Dodwell füglich auf das J. 159 verlegen, seine Rückkehr von da nach Italien aber in den Winter desselben Jahres ebenfalls noch unterbringen, oder in das Frühjahr des nächstfolgenden Jahres 160 verlegen können, wozu dann auch die oben geschilderte stürmische Fahrt über das adriatische Meer gut paßt. Stand Gellius damals in dem Alter von etwa zwanzig Jahren, so würde seine Geburt um das J. 140, also in den Anfang der Regierung Antonin's des Frommen, zu setzen sein; aber es wird dann auch weiter angenommen werden müssen, daß er die Regierung dieses Kaisers jedenfalls überlebt, und wenigstens geraume Zeit noch unter Antonin dem Philosophen (161—180) gelebt hat, unter welchem dann auch das hinterlassene Werk zu demjenigen Abschlusse gelangt ist, den der Verfasser desselben in dem Schlußworte, oder in dem Vorworte [7]) selbst angegeben hat in einer Weise, die uns deutlich zeigt, daß diese Worte nicht in jüngeren Jahren, sondern erst in spätern Lebensjahren aufgezeichnet sein können. Es könnte hierbei noch in Betracht gezogen werden eine Stelle [8]), die sich auf ein Factum bezieht, welches jedenfalls in die Jugendperiode des Gellius, als er noch in dem Umgange mit Favorinus sich befand, zu verlegen ist. Mit diesem wartet Gellius auf die Audienz des Kaisers; während dessen läßt sich der Philosoph Favorinus in Gegenwart des jungern Gellius mit dem Juristen Sextus Cäcilius in ein Gespräch über die Zwölftafeln ein, worin folgende Äußerung des gelehrten Juristen vorkommt: „Trecentesimo quoque anno post Romam conditam Tabulae compositae scriptaeque sunt; a quo tempore ad *hunc diem anni esse non longe minus septingenti* videntur." Wenn hier in der Angabe der Zahl kein Verderbniß obwaltet, so werden wir nur der Annahme Raum geben können, daß der gelehrte Jurist es vorgezogen hat, sich hier etwas allgemein und in runden Zahlen auszudrücken, da wir bei Annahme der vollen siebenhundert Jahre bis zu dem Jahre tausend nach Erbauung der Stadt, also bis gegen die Mitte des 3. Jahrh. unserer Zeitrechnung, herabsteigen müßten, was in keiner Weise angeht. Aber wir glauben darum auch nicht bis auf Trajanus aufsteigen zu dürfen, wie dies z. B. bei Peter Lambecius in der Dissertat. de vita et nomine Auli Gellii (in dem Prodromus Lucubratt. criticc. [Parisiis 1647.] pag. 15) der Fall ist, wo wir die Lebenszeit des Gellius in folgender Weise bestimmt finden: „Dies ejus natalis incidit in jam adfectum Trajani imperium, adolescentia in Hadrianum, florens aetas in Antoninum Pium, obitus in Marci Antonini Philosophi principium." Und ebenso wenig können wir auch nach der bisher gegebenen Beweisführung in den von Fabricius [9]) aufgestellten Satz einstimmen: Sub Antonino Pio vixisse et in principio imperii Antonini Philosophi mortuum esse (sc. Gellium) vix dubitari potest; obwol diese Ansicht, für die auch Falster [10]) und Andere sich ausgesprochen, bisher die ziemlich verbreitete und fast allgemein angenommene war; daher Cannegieter's [11]) Behauptung, welche den Gellius

99) Vergl. z. B. *Gell.* N. Att. III, 1; vergl. IX, 9; XIII, 20. Von dem Philosophen Musonius Rufus, der unter Vespasian gehört, spricht Gellius als von einem längst gestorbenen: Musonium philosophum solitum dicere accepimus; Noctt. Att. V, 1. Vergl. XVI, 1. Über Epictet berichtet ihm Favorinus; s. XVII, 19.

1) Noctt. Att. XIII, 16. 2) Vit. Pertinac. Cap. 1. 3) s. die Stellen darüber bei *Clinton*, Fasti Romani I. p. 190 seq. 4) In der Dissert. quinta de Aetate Peripli Maris Euxini etc. §. 10 (Geograph. Min. Graec. [Oxon. 1598.] Vol. I. p. 119). 5) In der Schrift: De morte Peregrin. §. 33 seq. 6) s. C. Hermann, Gottesdienstl. Alterthümer d. Griechen §. 49. Not. 12.

7) In sofern das jetzige Vorwort der Noctes Atticae früher als letzter Abschnitt des 20. Buches, oder diesem Abschnitte angehängt betrachtet ward, bis Gronovius die nothwendige Änderung traf. Vergl. auch *Petr. Lambecius*, Prodromus Lucubratt. critt. p. 107. 8) Noctt. Att. XX, 1. 9) Bibl. Lat. Tom. III. p. 5. ed. *Ernest.* 10) Amoenitatt. philologg. II. p. 250. 11) Diss. de Aviano p. 276 seq.

etwas weiter herabrückt in das Zeitalter des Antoninus Philosophus und des Commodus, wenig Eingang fand, zumal da die Gründe, auf welche diese Behauptung sich stützt, insbesondere die Annahme von einem spätern Consulate des Fronto, nicht stichhaltig erscheinen [12]); und doch wird sie, bei näherer Prüfung, der Wahrheit näher liegend erscheinen, als die gewöhnliche, die nur an das Zeitalter Antonin's des Frommen denkt. Es wird aber die von uns oben ausgesprochene Ansicht, welche die Jugendzeit des Gellius unter diesen Kaiser, sein Mannesalter aber und damit auch die Zeit seiner wissenschaftlichen Thätigkeit, wie sie uns in dem von ihm hinterlassenen Werke vorliegt, unter den Nachfolger, Antonin den Philosophen, setzt [13]), noch weitere Bestätigung gewinnen, wenn wir dieses Werk, nach seiner ganzen Anlage und Bildung noch näher betrachten und insbesondere dabei auch das von ihm niedergeschriebene Schlußwort, das jetzt als Vorwort oder Einleitung dient, in Erwägung ziehen.

Das unter dem Namen des Gellius mit der von ihm selbst gewählten Aufschrift *Noctes Atticae* auf uns gekommene Werk besteht aus einer Reihe von einzelnen, zu verschiedenen Zeiten und selbst an verschiedenen Orten gemachten Excerpten, Bemerkungen und Aufzeichnungen, welche später von dem Verfasser in der vorliegenden Sammlung zu einem Ganzen verbunden worden sind. Den ersten Anfang dieser Aufzeichnungen werden wir wol bis auf die Zeit der Jugend zurückführen können, als Gellius seiner weitern Ausbildung wegen, das gelehrte Athen, der Sitte der Zeit gemäß, besuchte, dort von Herodes freundlich aufgenommen, auf dessen Landsitze den Gedanken zu einem derartigen Werke faßte und auch alsbald die Ausführung begann, eben darum auch für dieses Werk, wozu die erste Idee auf diese Weise gekommen war, die Bezeichnung wählte: *Noctes Atticae*; ein Titel, der also die dankbare Erinnerung an den Ort und selbst an die Zeit aussprechen sollte, in der ihm die erste Idee zur Anlage dieses Werkes gekommen und auch der erste Schritt zur Ausführung geschehen war; man wird darum an diesem Titel keinen Anstoß nehmen, oder in der Wahl desselben irgend eine tadelnswerthe Nebenabsicht des Gellius finden können [14]), da dieser sich selbst mit aller Offenheit darüber in einer Weise ausgesprochen hat, die keinen Grund eines Mistrauens uns bieten kann; haben doch selbst neuere Schriftsteller [15]) vielfach den alten Gellius in der Wahl dieses Titels nachzuahmen gesucht, bis auf die Noctes Pevillianae eines belgischen Gelehrten vom J. 1850 herab. „Quoniam longinquis," schreibt Gellius, „per hyemem noctibus in agro sicuti dixi terrae Atticae commentationes hasce ludere ac facere exorsi sumus: idcirco eas inscripsimus *Noctium Atticarum*, nihil imitati festivitates inscriptionum, quas plerique alii utriusque linguae scriptores in id genus libris fecerunt. Nam quia variam et miscellam et quasi confusaneam doctrinam conquisiverant, eo titulos quoque ad eam sententiam exquisitissimos indiderunt." Und nun folgt ein merkwürdiges Verzeichniß solcher Büchertitel, wie sie wol um jene Zeit grassiren mochten, in ähnlicher Art, wie auch Plinius der Ältere in der Dedicationsschrift der Naturalis historia von derartigen Titeln spricht; dann aber schließt Gellius diese Erörterung über die von ihm gewählte Aufschrift mit den Worten: „Nos vero ut captus noster est, incuriose et immediate ac prope etiam subrustice ex ipso loco ac tempore hibernarum vigiliarum *Atticas Noctes* inscripsimus, tantum ceteris omnibus in ipsius quoque inscriptionis laude cedentes, quantum cessimus in cura et elegantia scriptionis."

Wir haben also, was die erste Anlage und den Anfang dieses Werkes betrifft, bis in die Jugendzeit des Gellius, mithin etwa 157—160 p. Chr., zurückzugehen, während der Abschluß desselben nach dem gegenwärtig vorliegenden Bestande zweifelsohne in eine ungleich spätere Periode des gereiften Mannes verlegt werden muß, der von jener Zeit der Jugend an nicht unterlassen, aus seinen über die gesammte frühere, classische Literatur, insbesondere die römische, sich erstreckenden Studien sich mehrfach Excerpte zu machen über das oder jenes, was ihn insbesondere anzog und dabei, in treuer Anhänglichkeit an seine früheren Lehrer, sowie in dankbarer Erinnerung an die unter ihrer Leitung zugebrachte Zeit auch Vieles aus eben dieser Zeit, was ihm beachtenswerth erschienen, aufzeichnete und so der Nachwelt zu überliefern gedachte, obwol sein nächster Zweck, wie er ganz bestimmt am Anfange des bemerkten Vorwortes ausgesprochen ist, auf das Beste seiner Kinder gerichtet war, für welche er, um ihnen durch diese Lecture eine angenehme, von anstrengendern Geschäften erholende und doch belehrende Unterhaltung zu bereiten, diese Aufzeichnungen gemacht zu haben versichert [16]), und ebenso verspricht er auch, nachdem er zum Schlusse dieser Aufzeichnungen gelangt war, die Zeit, die ihm noch zu leben weiter vergönnt sei und die Muße, die ihm von der Sorge für sein Hauswesen und für die Erziehung seiner Kinder übrig bleibe, zu weiteren Fortsetzungen ähnlicher Art zu verwenden [17]), und dann fährt er in folgender Weise fort: „Progredietur

12) Dies hat O. Jahn (Prolegg. ad Persium p. CXXXVIII. not.) richtig bemerkt; er selbst folgt der früheren Ansicht, indem er schreibt: „Gellius, qui Antonini Pii maxime aetate scripsit." 13) Auch Niebuhr (History of Rome edit. by *Schmitz* II. [V.] p. 270) bemerkt richtig, daß das Werk des Gellius unter Marc Aurelius geschrieben sein müsse. Der Zeitraum, den Gerlach (Praefat. ad Nonium p. VIII) für die Abfassung des Werkes annimmt: „Noctes Atticas intra annos CL et CLXV elaborasse putandus est (Gellius)," wird daher etwas weiter hinausgerückt werden müssen. 14) Vergl. auch *Longolii* Praefat. §. XVII. 15) Im Bulletin du bibliophile Belge T. VII. no. VI. p. 412 werden mehr als ein Dutzend solcher mit Noctes gebildeten Titel erwähnt, z. B. *Noctes Parisinae*, *Romanae*, *Tusculanae*, *Brixianae*, *Africanae* u. a.

16) „— Ipse autem ad hoc scripsi, ut liberis quoque meis paratae istiusmodi remissiones essent, quando animus eorum interstitione aliqua negotiorum data, laxari indulgerique potuisset." 17) *„Quantum autem vitae mihi deinceps deûm voluntate erit*, quantumque a tuenda re familiari procurandoque cultu liberorum meorum dabitur otium: ea omnia subseciva et subsecundaria tempora ad colligendas hujuscemodi memoriarum disceptatiunculas conferam."

igitur numerus librorum, diis bene juvantibus *cum ipsius vitae quantuliquique fuerint*, progressibus neque longiora mihi dari spatia vivendi volo, quam dum ero ad hanc quoque facultatem scribendi commentandique idoneus.“ So schreibt doch in der That kein Mann, der in den Jahren der Jugend steht; es ist dies vielmehr die Sprache des gereiften Alters, das von der Zukunft nicht mehr soviel zu erwarten hat und darum auch keine besondern Hoffnungen mehr an dieselbe knüpft. Auf der Neige der Jahre stehend, hat Gellius diese Worte niedergeschrieben, die uns daher auch nöthigen, die Vollendung und die Herausgabe dieses Werkes in dieselbe Zeit zu verlegen. Mit dieser Annahme stimmt der Inhalt des Werkes zusammen, insbesondere auch an allen den Stellen, in welchen die erst in spätern Jahren erfolgte Aufzeichnung irgend eines in die Jugendperiode fallenden Gespräches, einer Bemerkung, ausdrücklich erwähnt ist. So heißt es z. B. XIV, 1, wo Gellius einen von ihm angehörten griechischen Vortrag seines Jugendlehrers Favorinus mittheilt, *audivimus quondam*, und in einem ähnlichen Falle XII, 1: *quantum meminisse potui.* Und wenn er XV, 1 seine Mittheilung mit den Worten einleitet: „Quum legeremus orationem veterem Favorini non indiserti viri, quam orationem totam, ut meminisse possemus — perdidicimus, so wird man doch auch hier an eine keineswegs mit Favorinus gleichfallende Aufzeichnung, sondern an eine in späterer Zeit niedergeschriebene denken können. Oder XVII, 10: Favorinum philosophum — *memini* super Pindaro poeta et Virgilio in hunc fere modum disserere. Und dasselbe Resultat stellt sich fast bei allem dem heraus, was über und von Favorinus, der stets im Perfect oder Imperfect eingeführt wird, berichtet wird; so z. B. XIII, 24; XVII, 19; XVIII, 7 [18]). Und dasselbe wird auch wol von den über Antonius Julianus gemachten Mittheilungen gelten können; wir bitten die schon oben darüber angeführten Stellen zu vergleichen, und insbesondere die Stelle XVIII, 5, wo Gellius ausdrücklich bemerkt, daß er das, was hier von einem gelehrten Gespräche dieses Rhetors mitgetheilt werde, nachher auch in den von diesem Rhetor veröffentlichten Schriften gefunden: ein Beweis, daß diese Aufzeichnung lange nachher stattgefunden hat. Was von einem andern Jugendlehrer, C. Apollinaris Sulpicius, berichtet wird — wir haben oben die Stellen angeführt [19]) — trägt denselben Charakter, und selbst das diesem Gelehrten, wie manchen andern Gelehrten, in den Worten vir in *memoria nostra* [20]) praeter alios doctus (XVIII, 4), oder homo *memoriae nostrae* doctissimus (XIII, 16) ertheilte Lob kann in Anschlag gebracht werden. Die Mittheilungen über die Jugendlehrer des Gellius zu Athen sind nach den schon oben angeführten Stellen über Herodes Atticus und Taurus von gleicher Art; von Peregrinus Proteus heißt es einmal (XII, 11): „quumque ad eum frequenter ventitaremus, multa hercle dicere eum utiliter et honeste *audivimus;* in quibus id fuit, *quod praecipuum auditum meminimus.*“ Hinsichtlich des Herodes, auf dessen Landgute die erste Aufzeichnung und damit der Anfang des ganzen Werkes stattgefunden, stoßen wir insbesondere auf eine Äußerung, die dies bestätigt: „— in ea dissertatione, *quantulum memini*, hujuscemodi sensus est“ (XIX, 11). Dann kommen aber auch wieder Stellen vor, in welchen er im Präsens spricht, wie z. B. von der Lecture der Komiker: *lectitamus* II, 23, oder *nuper legi* II, 24. Oder I, 23: „ea Catonis verba huic prorsus commentario indidissem, si *libri copia fuisset id temporis, quum haec dictavi.*“ An einer andern Stelle (XVII, 2) schließt die Mittheilung mit den Worten: „Haec ego non pauca interim super eo libro, *quorum memoria post lectionem suppetierat*, mihi *notavi;*“ ebenso am Anfange desselben Abschnittes: „quae *meminisse potui*, *notavi.*“ Bei dieser successiven Aufzeichnung und Entstehung des Werkes erinnert sich Gellius selbst nicht mehr genau des schon früher Aufgezeichneten, das er nicht wiederholen, also zum zweiten Male niederschreiben möchte; er bemerkt selbst XVIII, 4 am Schlusse: „quos (libros Nigidianos) requisitos ego et repertos eum primarum significationum exemplis ut commentariis harum Noctium inferrem, *notavi* et *intulisse jam me aliquo in loco commentationibus istis existimo*,“ wobei er scheint den (verlornen, nur noch aus der Überschrift bekannten) Abschnitt VIII, 14 vor Augen gehabt zu haben. An einer andern Stelle XIV, 7, welche über die Discessio im römischen Senat sich verbreitet, wird am Schlusse hinzugesetzt: „sed de hac omni re *alio in loco plenius accuratiusque nos memini scribere;*“ und doch wird man dies schwerlich auf Stellen, wie etwa III, 18 oder XIV, 4 beziehen wollen, während an das verlorene achte Buch, nach dessen Überschriften zu schließen, auch nicht zu denken ist. Es hat also hier den Gellius das Gedächtniß verlassen, was eben, wenn wir an die successive, viele Jahre hindurch laufende Entstehung des Werkes denken, nichts Befremdliches haben wird, oder wir müßten annehmen, daß eine oder die andere Aufzeichnung des Gellius verloren gegangen, was uns minder wahrscheinlich bedünkt, als die erstere Annahme. Auch muß das Vorhaben des Gellius in Folge dieses längeren, auf die Anlage des Werkes verwendeten Zeitraums nicht unbekannt geblieben sein, da er uns (XIV, 6) selbst erzählt, wie ein junger gelehrter Freund zu ihm gekommen und ihm mit den Worten: „adjutum ornatumque volo ire *Noctes tuas*“ ein dickes und gelehrtes, von ihm selbst ausgearbeitetes Werk ähnlicher Art und ähnlichen Inhalts überreicht, damit er davon einen beliebigen Gebrauch machen und das, was ihm angemessen erscheine, in sein Werk aufnehmen könne. Wir sehen daraus zugleich, daß die Anlage solcher Werke, wie eben das uns allein noch aus dieser Gattung von Werken erhaltene des Gellius, im Geschmacke jener Zeit lag und daß auch Andere mit ähnlichen Unternehmungen

18) s. nur die Stellen bei *Clinton*, Fast. Roman. p. 275. 19) s. besonders XX, 6: „haec *memini* mihi Apollinarem dicere: *eaque tunc ipsa ut dicta fuerant, notavi.*“ 20) Ebenso von Atius Melissus XVIII, 6, von Taurus VI, 10, von Herodes XIX, 11, von Julius Paulus V, 4 oder auch I, 22.

sich beschäftigten; dies wird sogar bestätigt durch eine Äußerung des Gellius I, 25 am Schlusse, wo er ausdrücklich bemerkt: „Hoc ab Aurelio scriptum propterea non praeterii, ne *cui harum noctium aemulo* eo tantum nomine elegantius id videretur, tanquam id nos originem verbi requirentes fugisset."

So ist also das Werk des Gellius die Frucht vieljähriger Studien und Aufzeichnungen. Wie er ein Buch in die Hände bekommen, versichert er uns[21]), ein griechisches oder lateinisches, oder wo und wie er irgend etwas Bemerkenswerthes in einem Vortrage oder in einer Unterhaltung gehört, habe er, ohne Rücksicht auf den Inhalt und ohne einen näheren Unterschied überhaupt dabei zu machen sich dasselbe aufgezeichnet, um so dasselbe der Vergessenheit zu entreißen und zugleich für die Folge, in vorkommenden Fällen, davon einen entsprechenden Gebrauch machen zu können, zumal wenn die Bücher, aus welchen der Gegenstand entnommen war, nicht mehr oder doch nicht immer bequem bei der Hand waren (wie z. B. bei dem eben aus I, 23 angeführten Falle aus einer Schrift des ältern Cato), oder XVII, 2 bei den Annalen des Q. Claudius. So bildet freilich das Ganze eine ziemlich ungleichartige, in Absicht auf Inhalt und Gegenstand nicht geordnete oder gesonderte Masse von einzelnen, zu den oben bemerkten Zwecken veranstalteten Aufzeichnungen, bei welchen übrigens, wie der Verfasser ausdrücklich angibt, nicht ähnliche Tendenzen vorwalteten, wie bei den meisten griechischen Werken der Art, bei welchen es hauptsächlich auf die Masse und Fülle des Stoffs abgesehen war, ohne Rücksicht auf angenehme Unterhaltung oder Bildung, oder selbst den daraus zu gewinnenden Nutzen; er hat vielmehr nur dasjenige in seine Aufzeichnungen aufgenommen, was aufgeweckten Köpfen eine Anregung geben und aufstrebende Talente mit Liebe und Lust für nützliche Bestrebungen erfüllen kann, andererseits aber auch solchen, die in die Berufsgeschäfte des Lebens vertieft sind, also keine Zeit zu umfassenderen Studien besitzen, diejenige Bildung zu geben vermag, deren sie ohne eigenen Nachtheil nicht wohl entbehren können. Und wenn auch, setzt er dann hinzu, Einzelnes aus dem Gebiete der Grammatik, oder Dialektik, oder selbst aus dem Gebiete der Geometrie darin vorkomme, was verwickelter oder zweifelhafter Natur sei, oder wenn ferner liegende Gegenstände aus dem Kreise des kanonischen Rechts — des jus augurium und pontificium, darin behandelt würden, so werde man darum doch keineswegs diesen Gegenständen den Rücken zu kehren haben, als seien sie ohne Nutzen für unsere Kenntniß und dabei schwer zu begreifen: denn er sei nicht allzu tief in diese Gegenstände eingegangen und habe nur die allgemeinen und elementarischen Begriffe derselben geben wollen, mit denen jeder Mann, der auf Bildung einigermaßen Anspruch mache, bekannt sein müsse[22]). Darum hat er auch in seinem Werke eben dasjenige fast ganz vermieden, was die griechischen Werke der Art zu füllen pflegte und ihren Hauptbestandtheil ausmachte, die Wundergeschichten, die Erzählungen und Schilderungen von außerordentlichen, und dadurch mit dem Scheine des Wundervollen ausgestatteten, eben dadurch aber als Gegenstand einer unterhaltenden Lecture anziehenden Begebenheiten im Reiche der Natur, wie in der Geschichte der Menschheit: die Tendenz der griechischen Paradoxographen[23]) ist von seinem Werke, wenn es auch in der äußern Anlage ihnen ähnlich ist, doch ganz fern gehalten und überall auf das für Rom und die jungen Römer praktisch Nützliche Rücksicht genommen. So macht Gellius an einer Stelle (IX, 4), wo er aus einer besondern Veranlassung derartige, nach dem Geschmacke der Griechen angelegte Wundergeschichten aus griechischen Autoren mittheilt, die Bemerkung: „Haec atque alia istiusmodi plura legimus. Sed quum ea scriberemus, *tenuit nos non idoneae scripturae taedium nihil ad ornandum juvandumque usum vitae pertinentis.* Libitum tamen est in loco hoc miraculorum notare id etiam, quod Plinius Secundus etc. etc." [24]). Der praktische Römer wollte kein bloßes Unterhaltungsbuch liefern, sondern ein nützliches, wahre Bildung förderndes Werk, zunächst für seine Kinder, dann aber auch wol für ein größeres Publicum bestimmt, für welches Gellius auf diesem Wege nützlich werden zu können glaubte. So hat das Werk allerdings einen gewissen encyklopädischen Charakter, ohne darum jedoch mit der großen Encyklopädie, wie sie Plinius in der Historia Naturalis uns geliefert hat, weiter zusammengestellt werden zu können, als daß beide Werke auf ähnliche Weise aus Excerpten, Bemerkungen u. dgl. entstanden sind. Denn selbst abgesehen von dem Umfange, dürfen

21) In dem Vorworte: „Nam perinde ut librum quemque in manus ceperam seu Graecum seu Latinum vel quid memoratu dignum audieram, ita quae libitum erat cujus generis cunque erant, indistincte atque promiscue annotabam eaque mihi ad subsidium memoriae, quasi quoddam literarum penus recondebam, ut quando usus venisset aut rei aut verbi, cujus me repens forte oblivio tenuisset et libri, ex quibus ea sumseram, non adessent, facile inde nobis inventu atque depromptu foret." In ähnlicher Weise äußert sich Gellius XVII, 2: „Quum librum veteris scriptoris legebamus, conabamur postea memoriae vegetandae gratia indipisci animo ac recensere, quae in eo libro scripta essent in utrasque existimationes laudis aut culpae adnotamentis digna: eratque hoc sane quam utile exercitium ad conciliandas nobis, ubi venisset usus, verborum sententiarumque elegantium recordationes."

22) Wir wollen, zur Vergleichung die bezeichnenden und ausdrucksvollen Worte des Gellius selbst hier beifügen: „— eaque sola accepi, quae aut ingenia prompta expeditaque ad honestae eruditionis cupedinem utiliumque artium contemplationem celeri facilique compendio ducerent aut homines aliis jam vitae negotiis occupatos a turpi certe agrestique rerum atque verborum imperitia vindicarent. Quae erunt autem in his commentariis pauca quaedam scrupulosa et anxia vel ex grammatica vel ex dialectica vel etiam ex geometria quaeque erunt item paucula remotiora super augurio jure et pontificio non oportet ea defugere quasi aut cognitu non utilia aut perceptu difficilia; non enim fecimus altos nimis et obscuros in his rebus quaestionum sinus: sed et primitias quasdam et quasi libamenta ingenuarum artium dedimus: quae virum civiliter eruditum neque audisse unquam neque attigisse, si non inutile at quidem certe indecorum est." 23) s. *Westermann*, Scriptores rerr. mirabb. (Braunschweig 1839.) p. IX seq. *Ebert*, Diss. Sicull. p. 174. 24) Vergl. auch XVII, 2 u. XVII, 3.

wir bei Gellius weder den Plan des Plinianischen Werkes, noch dessen wissenschaftliche Anordnung erwarten; das Werk des Gellius enthält Nichts als eine Masse von Excerpten und Aufzeichnungen, von welchen jedes einzelne Excerpt für sich ein Ganzes bildet und mit dem Übrigen in gar keinem innern oder äußern Zusammenhange steht; diese einzelnen Excerpte, vierhundert im Ganzen (oder, wenn wir anders richtig gezählt haben, dreihundertsiebenundneunzig) sind nun nach zwanzig Büchern zusammengestellt, deren Umfang je nach der Zahl der Excerpte oder Abschnitte und je nach dem Umfange dieser selbst, verschieden ist. Ein Princip der Anordnung hat dabei nicht vorgewaltet: „usi autem sumus," sagt Gellius selbst zu Anfange des Vorwortes, „*ordine rerum fortuito*, quem antea in excerpendis feceramus; hiernach würde jedes Bestreben, irgend einen Grund oder ein wissenschaftliches Princip der Zusammenstellung und Ordnung des Ganzen ermitteln zu wollen, vergeblich sein. Gellius mag dieses selbst gefühlt und dabei auch die Schwierigkeit erwogen haben, sich in einer solchen Compilation zurechtzufinden, oder eine Übersicht des Gesammtbestandes, wie des Inhaltes zu gewinnen; dies scheint ihn bestimmt zu haben, ein Verzeichniß des Inhaltes durch Zusammenstellung der Aufschriften der einzelnen Excerpte zu liefern, wie er am Schlusse des Vorwortes bemerkt: „Capita rerum, quae cuique commentario insunt, exposuimus hic universa: ut jam statim declaretur, quid quove in libro quaeri invenirique possit." Wir besitzen noch dieses, nach vorstehender Äußerung, von Gellius selbst gefertigte Verzeichniß der einzelnen Aufschriften, deren Echtheit jedoch schon bei H. Stephanus [25]) ein Bedenken erregte, gegen welches Jac. Gronovius [26]) gerechten Widerspruch erhob, indem er diese Aufschriften oder Lemmata, wie man sie gewöhnlich nennt, als uralt und echt, keineswegs von einem spätern Abschreiber oder Kritiker dem Werke des Gellius beigefügt, anerkannt wissen wollte, und dabei ebenso sehr auf die ältesten Handschriften hinwies, in welchen diese Aufschriften sich befinden, wie auf den Mangel einer näheren Begründung, oder eines bestimmten Nachweises ihrer spätern Abfassung. Diese Ansicht ward noch weiter begründet von Ch. Falster in einer eigenen Schrift [27]), und ebenso auch von andern Gelehrten [28]) angenommen, sodaß wir uns wundern, in neuester Zeit wieder die früheren Bedenken von Männern, wie von Savigny [29]) und Weichert [30]) aufgenommen zu sehen. Es wird aber jetzt, auch abgesehen von dem bemerkten Mangel an inneren Gründen für die behauptete Unechtheit, von dieser kaum noch eine Rede sein können, nachdem in einem ehedem pfälzischen, jetzt zu Rom befindlichen Palimpsest, das Stücke des Gellius aus den vier ersten Büchern enthält, diese Aufschriften wirklich vorgefunden worden sind, mithin jedenfalls schon in den ersten Zeiten nach Gellius vorhanden gewesen sein müssen; weshalb auch A. Mai [31]), der dieses Palimpsest einsah, die Echtheit der Aufschrift für bewiesen erachtet und einen Zweifel von Forcellini darüber für unbegründet erklärt; wie denn auch andere Gelehrte [32]) neuerer Zeit die Echtheit dieser Aufschriften anerkannt hatten, an der auch wir, nach solchen äußern Beweisen, keinen Zweifel hegen können.

Werfen wir nun einen Blick auf das, was den Inhalt dieser einzelnen Abschnitte, deren Zahl sich auf fast vierhundert beläuft, ausmacht, so ist derselbe äußerst mannichfach und erstreckt sich über alles das, was die Alten in den Bereich der Grammatik im weiteren Sinne des Wortes zu ziehen pflegten, ohne dabei rhetorische oder philosophische oder selbst juristische Bemerkungen und Mittheilungen auszuschließen [33]). Bald sind es Nachrichten über einzelne im mündlichen Vortrag oder auch in Gesprächen und Unterredungen verhandelte Gegenstände, welche die Sprache, den Ausdruck und dessen Reinheit oder auch geschichtliche und antiquarische Verhältnisse betreffen, bald sind es Excerpte, aus einer das ganze Gebiet der ältern römischen classischen Literatur umfassenden Lecture hervorgegangen, und über ähnliche Gegenstände, wie die im mündlichen Vortrag verhandelten sich breitend. Die meisten Mittheilungen dürften wol die lateinische Sprache und den Ausdruck, die Erörterung, den Gebrauch und die Anwendung einzelner Worte betreffen; wir werden in diesen Zweig der gelehrten Forschung jener Zeit hauptsächlich durch Gellius eingeführt und lernen aus seinen vereinzelten Mittheilungen und Bemerkungen den Umfang und die Ausdehnung, die derartige Studien in Rom erlangt hatten, erst recht kennen; die Bemühungen der römischen Grammatiker, ebenso wol in selbständigen Schriften und Werken, wie in ihren Commentaren älterer Schriftwerke, namentlich des Virgilius, treten erst recht aus diesem Werke hervor. Viele dieser Grammatiker sind uns ohnehin nur noch durch diese Excerpte des Gellius bekannt. Eine Hauptquelle für antiquarische Forschung, zumal für diejenige, die auch die Geschichte und die Einrichtungen der früheren römischen Zeit berührt, bildet dem Gellius der berühmte M. Terentius Varro, aus dessen verschiedenen Schriften uns hier reiche Mittheilungen jeder Art gemacht werden, denn ihnen hatte Gellius ein

25) In den Noctt. Parisinn. no. 4. 5. Ihm pflichteten, wie wir aus Fabricius (Bibl. Lat. III. p. 6) ersehen, Olaus Borrichius (Cogitatt. de Latin. ling. p. 79) und Fried. Rappolt (Observatt. ad Gell. II, 28. p. 3 seq.) bei. 26) In den Noten zu der oben angeführten Stelle des Gellius p. 12. 27) Vigilia prima Noctium Ripensium s. Specimen Annotationum in A. Gellium, quo liber hujus octavus deperditus ex infimis tenebris in lucem vocatur praemissis Prolegomenis ad tuendam *γνησιότητα* lemmatum Gellianorum etc. (Havn. 1721.) 28) *Ptolem. Flavius*, Observatt. Cap. 95. *Ever. Otto* in Vita Servii Sulpicii Icti Cap. 4. §. 4 (Thesaur. Jur. Rom. V. p. 1576). *Longolius* in der Praefat. s. Ausgabe §. 18. 29) System des heut. röm. Rechts. §. 182. Not. g. 30) Poett. Latt. Reliqq. p. 354.

31) ad Ciceron. de Republ. III, 21 der zweiten Ausgabe (vergl. bei Osann S. 282). Vergl. über diese Handschrift Hertz in der Zeitschrift für Alterthumswissenschaft. 1846. Nr. 87. 88. 32) Cramer, Kleine Schriften, herausgegeben von Ratjen, S. 90. *Iwan de Gloeden*, A. Gellii quae ad jus pertinent etc. (Rostock 1843. 4.) p. 27 seq. *Hertz*, De Nigidii stud. et operib. p. 47. not. 2. 33) Schon der erste Herausgeber des Gellius, Johannes Andreas, Bischof von Aleria, bemerkt in seiner Dedicationsepistel: „in Gellio nostro vix queat scitu dignum quidpiam inveniri, de quo pars ab eo aliqua non tractetur."

anhaltendes und eifriges Studium gewidmet [34]), von dem fast jeder Abschnitt des Werkes Kunde gibt; dem Varro bezeugt daher auch Gellius bei jeder Gelegenheit die wärmste Anerkennung und ein besonderes Lob; den Varro und Nigidius scheint er überhaupt als die beiden gelehrtesten und gebildetsten Männer Roms anzusehen [35]). Mit gleicher Sorgfalt aber hat er sich auch dem Studium der älteren Dichter, eines Ennius, Livius Andronicus, Nävius und der folgenden Komiker, wie Mimendichter und Satyriker, vor Allem aber auch des Virgilius und seiner verschiedenen Erklärer gewidmet, wobei auch die kritische Forschung neben der sprachlichen schon vielfach in Betracht kommt, was auch für uns in mancher Beziehung sehr belehrend ist. Dasselbe gilt von den Rednern der frühern Zeit und ihren Werken, unter welchen insbesondere die Reden des älteren Cato [36]) sehr oft angeführt und wegen einzelner Ausdrücke oder auch um der darin enthaltenen Nachrichten willen näher besprochen werden. Ebenso oft erstreckt sich die Mittheilung über Stellen des Cicero, dessen Bedeutung für die gesammte römische Beredsamkeit, insbesondere für den rednerischen Ausdruck Gellius in einer Weise anerkennt und hervorhebt, die uns zeigt, daß entgegengesetzte Urtheile, wie sie wol seit dem Zeitalter des Augustus hier und dort verlautet waren, bei Gellius keinen Eingang gefunden hatten, der ihn vielmehr gegen derartige Angriffe wie gegen den von Einzelnen erhobenen Tadel zu vertheidigen und zu rechtfertigen beflissen ist [37]). In ähnlicher Weise, ja selbst äußerst bezeichnend, lobt er die Beredsamkeit des jüngeren Gracchus [38]), was uns immerhin zeigen kann, daß in dem Zeitalter der Antonine die Reden dieses Gracchus vielfach gelesen und verbreitet, ja selbst als Muster der Nachahmung betrachtet wurden.

Unter den Geschichtschreibern scheint insbesondere die Sprache des Sallustius seine Aufmerksamkeit erregt zu haben. Die zahlreichen Gegner, welche eben von dieser Seite her der geistreiche und gewiß wohlgebildete Mann sich zugezogen, sind dem Gellius zwar nicht fremd geblieben, da er theilweise den Geschichtschreiber in Schutz zu nehmen sucht, und in manchen wider Sallustius gerichteten Angriffen nur Unkunde oder bösen Willen zu erkennen vermag [39]); gegen den Tadel des Asinius Pollio wird Sallustius insbesondere vertheidigt [40]); wir sehen daraus, wie auch aus manchen andern Äußerungen und Urtheilen, daß Gellius kein Anhänger der von Asinius ausgehenden Richtung in der Beredsamkeit wie in der Literatur überhaupt war, und daraus erklärt es sich wol auch, warum Gellius außer der einen Stelle, in welcher er den Sallustius gegen den Tadel des Asinius Pollio in Schutz nimmt, keine Mittheilungen über den letzteren uns gibt, der doch anerkanntermaßen eine so bedeutende und auch in Absicht auf die Literatur einflußreiche Rolle gespielt hatte. Auch des Seneca gedenkt Gellius nur an einer Stelle, wo er uns die verschiedenen Urtheile der römischen Welt vorführt (XII, 1), die wegwerfenden, die diesen Schriftsteller ebenso sehr in Bezug auf den Inhalt seiner Schriften, wie hinsichtlich der Form und des Styls herabsetzen und ihm keine Geltung zukommen lassen, wie die anerkennenden, die, wenn sie auch die Mängel der Form gewissermaßen zugeben, doch hinsichtlich der Gelehrsamkeit des Mannes, und seiner sittlichen Tendenz anders denken. Gellius selbst spricht sich nicht weiter aus, auf welcher Seite das Richtige zu suchen sei, er setzt blos hinzu: Mihi de omni ejus ingenio deque omni scripto judicium censuramque facere non necessum est; und nun legt er einen Fall vor, in welchem Cicero, Ennius und Virgilius wider Seneca gewissermaßen in Schutz genommen werden, mithin die Entscheidung nicht zu Gunsten des Seneca ausfällt. Bei der Bedeutung und dem Einfluß, den dieser Schriftsteller auf seine, wie auf die nachfolgende Zeit gewonnen, würde diese geringe Berücksichtigung eines solchen Autors um so auffallender erscheinen, wenn wir nicht daraus zur Genüge entnehmen zu können glaubten, daß Gellius ein Gegner der durch Seneca aufgekommenen und verbreiteten Richtung war, und lieber an die Muster der früheren classischen Zeit und deren einfach-natürliche, ungezwungene Schreibweise, die seiner eigenen Individualität am meisten zusagte, sich halten, daher auch alle seine Mittheilungen lieber aus jenem älteren Kreise nehmen mochte. In diesem Sinne spricht er sich selbst überall aus, den rhetorischen Schimmer, die auf Effect berechneten Gegensätze, wie sie insbesondere seit Seneca's Zeit so beliebt waren, kurz, die gesuchte, affectirte Schreibweise, die um diese Zeit schon aufgekommen war, vermeidet er und sucht ihr entgegenzuwirken, wo und wie er kann. In diesem Streben für Reinheit und Einfachheit des lateinischen Ausdrucks verkennt Gellius aber keineswegs die hohen Vorzüge der griechischen

34) Noctt. Att. XIII, 13: „Sed ego qui tam assiduus in libris M. Varronis fui." 35) Noctt. Att. XIX, 14: „Aetas M. Ciceronis et C. Caesaris facundia viros paucos habuit: doctrinarum autem multiformium variarumque artium, quibus humanitas erudita est, columina habuit *M. Varronem* et *P. Nigidium* etc." In ähnlicher Weise werden beide Männer auch IV, 16 zusammengestellt. 36) s. besonders Noctt. Att. X, 3, wo er die Beredsamkeit des Cato höher stellt, als die des jüngeren Gracchus, und in Bezug auf Cicero bemerkt: „— Intelliget, opinor, Catonem contentum eloquentia aetatis suae non fuisse et id jam tum facere voluisse, quod Cicero postea perfecit." 37) s. z. B. Stellen wie XVII, 1; XVII, 5; X, 3. Daher auch XIII, 14: „M. Tullius verborum homo diligentissimus." 38) Noctt. Att. XI, 13: „Haec ego, inquit, admonui, non ut C. Graccho vitio darem: dii enim mentem meliorum mihi! nam si quidquam in tam fortis facundiae viro vitii vel erroris esse dici potest, id omne et auctoritas ejus exhausit et vetustas consumpsit, sed uti caveretis etc." Es sind dies zwar nicht Worte des Gellius, sondern seines Lehrers, des Rheters T. Castritius, mit dem er eine Rede des Gracchus las; aber wir werden darin auch wol die eigene Ansicht des Gellius nicht verkennen, der zuvor selbst bemerkt hatte, in Bezug auf diese Rede: „Cursus igitur hic et sonus rotundae volubilisque sententiae eximie nos et unice delectabat; tanto id magis, quod jam tunc C. Graccho, viro illustri et severo ejusmodi compositionem fuisse cordi videbamus." Vergl. auch X, 3. Andere Zeugnisse der Alten über die Beredsamkeit des jüngeren Gracchus s. bei Westermann, Gesch. der römischen Beredsamkeit §. 40.

39) s. besonders IV, 15. 40) s. X, 26 und vergl. X, 21; I, 15; XVIII, 4.

Sprache, und bemerkt darüber einmal, als er einen griechischen Vortrag des Favorinus [41]) angehört hatte, Folgendes (XII, 1): „cujus sententias, communis utilitatis gratia, quantum meminisse potui, retuli: *amoenitates* vero et *copias ubertatesque verborum Latina omnis facundia vix quidem indipisci potuerit, mea tenuitas nequaquam.*“ Ebenso finden wir bei ihm mehrfach Vorschriften über die Art und Weise, wie man bei dem Übersetzen aus dem Griechischen ins Lateinische zu verfahren habe [42]). Dem Griechischen wird zwar auch hier der Vorzug zuerkannt, wie z. B. (XI, 16): „adjecimus saepe animum ad vocabula rerum non paucissima, quae neque singulis verbis ut a Graecis neque si maxime pluribus eas res verbis dicamus, *tam dilucide tamque apte demonstrari Latina* oratione possunt quam Graeci ea dicunt privis vocibus.“ Und am Schlusse dieses Abschnittes, in dem es sich um einen passenden lateinischen Ausdruck für den griechischen *περὶ πολυπραγμοσύνης* — der Titel einer Schrift Plutarch's — handelt, spricht er von seiner „infacundia, qui ne pluribus quidem verbis potuerim non obscurissime dicere, quod a Graecis perfectissime uno verbo et planissime dicitur.“ Noch stärker drückt er sich an einer andern Stelle (11, 23) in dieser Beziehung aus: er spricht von seiner Lectüre der lateinischen Komiker, welche griechische Stücke des Menander, Apollodorus u. A. übersetzt und für die römische Bühne bearbeitet haben; es finden diese Übersetzungen und Nachbildungen auch seinen Beifall und gefallen ihm; dann aber wird hinzugesetzt: „At enim si conferas et componas Graeca ipsa, unde illa venerunt ac singula considerate atque apte junctis et alternis lectionibus committas, oppido *quam jacere atque sordere incipiunt. quae Latina sunt:* ita Graecarum, quas aemulari nequiverant, facetiis atque luminibus obsolescunt.“

Wenn demnach Bemerkungen sprachlicher Art, die dann weiter in das Gebiet der Kritik und Erklärung lateinischer Schriftsteller, wie auch in das der Ästhetik eingreifen [43]), den größern Theil des Inhalts bilden, so werden wir darüber doch den andern nicht minder bedeutenden Theil derjenigen Mittheilungen übersehen dürfen, welche auf das römische Alterthum in seinen verschiedenen Beziehungen und nach seinen verschiedenen Seiten und Richtungen hin auslaufen. Manche seltene, aus andern Schriftstellern nicht bekannte und doch für unsere Kunde des römischen Alterthums, der Einrichtungen und der Gesetze wichtige Nachrichten werden uns auf diesem Wege mitgetheilt: daß daher auch Manches, was in den Kreis des römischen Rechts gehört, auf diese Weise erhalten worden ist, läßt sich nicht leugnen. Gellius selbst hat in der oben bereits mitgetheilten Stelle des Vorwortes [44]) auf diese mehr gelegentlich als absichtlich mitgetheilten, das römische Recht betreffenden Notizen aufmerksam gemacht und sich gewissermaßen deshalb entschuldigt; für uns bedarf es in der That einer solchen Entschuldigung nicht, da wir vielmehr diesem Schriftsteller zu großem Danke für derartige Mittheilungen verpflichtet sind, die den Werth des hinterlassenen Werkes nicht wenig erhöhen, wie dies auch in neuerer Zeit von den gelehrten Forschern des römischen Rechts zur Gebühr anerkannt worden ist und selbst eine besondere Berücksichtigung, ja Bearbeitung diesen, das römische Recht betreffenden, Abschnitten der Noctes Atticae zugewendet hat [45]). Daß neben diesen, die Sprache und Literatur, wie die älteren Einrichtungen und Gesetze Roms berührenden Abschnitten auch Einzelnes sich findet, was in das Gebiet der Philosophie einschlägt, oder auch ganz allgemeiner Art ist, wird bei einem so mannichfach zusammengesetzten Werke nicht befremden. Römischen Lesern, zumal aus der gelehrten Classe, mochte daher auch nicht alles neu und unbekannt sein, was sie in dieser Sammlung zusammengetragen vorfanden; das fühlte Gellius selbst wol und spricht sich darüber sogar ganz bestimmt in seinem Vorworte aus, ebenso wie er auch wünscht, daß das, was in seinem Werke neu und bisher nicht bekannt erscheine, nicht mit Misgunst oder eitler Tadelsucht betrachtet werde, da in ihm doch immerhin etwas liege, was geeignet sei, den Gesammtzweck des Ganzen zu fördern, eine Anregung zu geben, die Studien, insbesondere die des Vortrags, zu fördern und so der Wissenschaft durch jedwede, auch selbst angenehm unterhaltende Belehrung zu nützen [46]). Ja selbst auf Tadel scheint er gefaßt zu sein; er verweist die Tadler auf die Quelle, aus der seine Mittheilung stammt und verlangt dabei vor allem Berücksichtigung der Autorität, der er gefolgt sei [47]). Diejenigen freilich, die derartigen Be-

41) Diesen selbst läßt Gellius (XIII, 24) über seine Kenntniß der lateinischen Sprache sich also vernehmen: „Etiamsi opera mihi princeps et prope omnis in literis disciplinisque Graecis sumta est, non usque eo tamen infrequens sum vocum Latinarum, quas subsecivo aut tumultuario studio colo, ut hanc ignorem interpretationem vulgariam etc. etc.“ 42) s. z. B. IX, 9.

43) Die zu Angers 1848 in Octav erschienene Schrift von J. Favre: *A. Gellius* de latinis scriptoribus et lingua latina quid judicaverit, auf 87 Seiten, ist uns nur dem Titel nach bekannt.

44) Vergl. auch XX, 10: „— id quod ex Jureconsultis ex librisque eorum didici, inserendum his commentariis existimavi.“

45) Wir rechnen dahin insbesondere aus neuester Zeit die Arbeiten von D. A. G. Cramer: Trias ad Gellium Excursuum (Kiliae 1827. 4. [Programm]), und: Ad Gellium Excursus quartus (Kiliae 1832. 4. [ebenfalls Programm]); s. auch Cramer's Kleine Schriften, von Ratjen, S. 63 fg. — *A. Gellii* quae ad jus pertinent, recens. comment. crit. instruxit *Iwan de Gloeden.* Series I. (lib. I—III.) (Rostoch. 1843. 4.) Das Neueste ist ein von Dirksen in der Akademie der Wissenschaften zu Berlin (1851. Februar) gehaltener Vortrag: „über die Auszüge aus den Schriften der römischen Rechtsgelehrten in den Noctes Atticae des Gellius.“

46) Gellius schreibt: „— quae porro nova sibi ignotaque offenderint, aequum esse puto ut sine vano obtrectatu considerent, an minutae istae admonitiones pauxillae nequaquam tamen sint vel ad alendum studium inhonestae vel ad oblectandum frigidae fovendumque animum, sed ejus seminis generisque sint, ex quo facile adolescant aut ingenia hominum vegetiora aut memoria adminiculatior aut oratio sollertior aut sermo incorruptior aut delectantior in otio aut in ludo liberalior etc. etc.“

47) „— Quae vero putaverint reprehendenda, his si audebunt succenseant, unde ea nos accepimus. Sed enim quae aliter apud alium scripta legerint, ne jam statim tempore obstrepant: sed tractationes rerum et auctoritates hominum pensitent, quos illi quosque nos secuti sumus.“

ſtrebungen gänzlich fremd geblieben, ſollen ſich lieber nach einer andern Lectüre umſehen und auch ſeinem Werke fern bleiben: „erit autem id longe optimum,“ ſo lautet der von Gellius gegen ſolche Leute geſchleuderte Bannſtrahl, „ut qui in lectitando, scribendo, commentando, nunquam voluptates, nunquam labores ceperunt, nullas hoc genus vigilias vigilarunt neque ullis inter ejusdem Musae aemulos certationibus disceptationibusque percunctando, scribendo eliminati sunt, sed intemperiarum negotiorumque pleni sunt: *abeunt a Noctibus his procul atque alia sibi oblectamenta quaerunt.* Vetus adagium est: Nihil cum fidibus graculo, nihil cum amaracino sui etc. etc.“

Und hiernach werden wir auch unſer Urtheil über Gellius und das, was er in dem hinterlaſſenen Werke, zunächſt für uns geleiſtet hat, zu bemeſſen haben. Wenn wir in demſelben allerdings irgend einen wiſſenſchaftlichen oder ſyſtematiſchen Zuſammenhang, ſowie einen beſtimmten und methodiſchen Gang vermiſſen, ſo haben doch die in demſelben mitgetheilten und von Gellius meiſt allein uns erhaltenen Nachrichten für uns jetzt einen ungemeinen Werth, indem wir darin eine Maſſe von ſprachlichen, grammatiſchen und lexikographiſchen Bemerkungen finden, die für unſere Kenntniß der lateiniſchen Sprache von dem höchſten Belang ſind; ebenſo erhalten wir durch Gellius Nachrichten literar-hiſtoriſcher Art, die uns mit einer Reihe von Schriftſtellern der frühern Periode und ihren, ſonſt oft gar nicht bekannten Werken doch einigermaßen bekannt machen und ſo den Gellius zu einer wichtigen Quelle für die Geſchichte der römiſchen Literatur machen; und daſſelbe kann auch in Bezug auf die römiſchen Antiquitäten und ſelbſt gewiſſermaßen auf das römiſche Recht angenommen werden, wiewol der ſprachlich-grammatiſche und literär-hiſtoriſche Geſichtspunkt der überwiegende und vorherrſchende iſt. So werden die Noctes Atticae für uns zu einer wahren Fundgrube für das geſammte römiſche Alterthum; ſie machen uns mit einer großen Anzahl von Schriftſtellern der frühern Zeit bekannt [48]) und bringen uns Bruchſtücke aus ihren verlorenen Schriften, erwecken aber dadurch auch ein vortheilhaftes Bild von den gelehrten Studien und der umfaſſenden Bildung des Mannes, der eigentlich doch nur, wie wir oben geſehen, die wenigen, den Berufsgeſchäften entriſſenen Stunden ſeiner Muße zu einer ſolchen Thätigkeit verwenden konnte. Als den Mittelpunkt dieſer Studien werden wir immerhin dasjenige zu betrachten haben, was der Grammatik im weitern Sinne des Wortes nach der Bezeichnung der Alten, oder dem literar-hiſtoriſchen Elemente angehört, ſo ausgebreitet und allumfaſſend ſonſt auch die Thätigkeit des Mannes war, die ſelbſt Gegenſtände der Naturwiſſenſchaft, wie der Mathematik heranzog, ſoweit ſie in den Kreis desjenigen fielen, was überhaupt als ein Gegenſtand allgemeiner Bildung, wie ſie von jedem verlangt werden konnte, von Gellius angeſehen ward. Wie er auf dieſe Weiſe ſelbſt dahin kam, mit mediciniſchen Studien ſich zu beſchäftigen, erzählt er uns ſelbſt Noctt. Att. XVIII, 10 bei einer beſondern Veranlaſſung. Als er auf dem Landgute des Herodes bei Athen erkrankt lag, entſpann ſich zwiſchen dem ihn beſuchenden Arzte und dem von Athen aus ebenfalls zum Beſuche gekommenen Philoſophen Taurus (ſ. oben) ein Geſpräch, in welchem der Arzt die Bezeichnung Venen und Arterien mit einander verwechſelte, was natürlich den Tadel des Philoſophen erregt, der ausdrücklich hinzuſetzt, wie er auch bei Andern wol ſchon denſelben Irrthum wahrgenommen, und mit dem Wunſche ſchließt, daß der Arzt ein beſſerer Heilkünſtler als Styliſt ſein möge, um den erkrankten jungen Freund bald möglichſt wieder herzuſtellen [49]). Dieſer ſetzt dann der Erzählung die folgenden, ſpäter aufgezeichneten, aber bedeutſamen Worte hinzu: „Hoc ego postea cum in medico reprehensum esse meminissem, existimavi non medico soli sed omnibus quoque hominibus liberis liberaliterque institutis turpe esse, ne ea quidem cognovisse ad notitiam corporis nostri pertinentia quae non altius occultiusque remota sunt, et quae natura nobis tuendae valetudinis causa et in promptu esse et in propatulo voluerit: ac propterea *quantum temporis habui subsecivi*, *medicinae quoque disciplinae libros* attigi, quos arbitrabar esse idoneos ad docendum et ex his, cum alia pleraque ab isto humanitatis usu non aliena, tum de venis quoque et arteriis didicisse videor ad hunc fere modum“ [50]). Wir haben dieſe Stelle abſichtlich hier beigefügt, weil ſie gewiſſermaßen den Standpunkt des Gellius bezeichnet und uns auch für andere Punkte ſeiner wiſſenſchaftlichen Thätigkeit, insbeſondere ſeiner Aufzeichnungen und Mittheilungen, den Maßſtab abgeben kann. Namentlich wird dies auch von der Philoſophie und von den philoſophiſchen Studien des Gellius gelten, den wir keineswegs den eigentlichen Philoſophen anreihen dürfen, wol aber als einen Mann zu betrachten haben, der mit Philoſophie und philoſophiſchen Studien ſich zumal in der Jugend, zu der nöthigen wiſſenſchaftlichen Bildung, beſchäftigt hatte und nur von dieſem Standpunkte aus die Philoſophie überhaupt als ein weſentliches Mittel der Bildung betrachtete, ohne weiter und tiefer in dieſelbe einzugehen und ſich ſelbſt als philoſophiſchen Forſcher geltend zu machen. Daher wir auch in den verſchiedenen, Philoſophie und philoſophiſche Studien betreffenden, Mittheilungen, welche die Noctes Atticae enthalten, auf keine entſcheidende und beſtimmte Äußerung ſtoßen, wonach wir den Gellius irgend einer der damals in der römiſchen und griechiſchen Welt herrſchenden Schulen der Philoſophie beizählen könnten, indem ſein Standpunkt auch hier

48) Man vergleiche nur die Verzeichniſſe der in den Noctes Atticae citirten Schriftſteller in den Ausgaben von Gronovius, Longolius, in der zweibrücker, bei Lion u. A., ſowie bei *Fabricius*, Bibl. Lat. T. III. p. 13. ed. *Ernest.*

49) Die Worte lauten: „fac igitur, ut experiamur elegantiorem esse te in medendo quam in dicendo et cum diis bene volentibus opera tua sistas hunc nobis sanum atque validum quam citissime.“

50) Daher z. B. mediciniſch-naturhiſtoriſche Mittheilungen an mehren Stellen des Werkes gegeben werden, III, 16; XVI, 3; II, 28; XVIII, 2. II.

nur der der allgemeinen Bildung und der Praxis und damit eines gewissen Nützlichkeitsprincips gewesen ist.

Gellius hatte, wie wir oben gezeigt, in seiner Jugend bei den angesehensten Philosophen seiner Zeit Studien gemacht; durch Favorinus war er in die akademische Philosophie eingeführt worden [51]) und durch ihn auch wol an die attischen Freunde gewiesen worden, welche, wie Herodes, Taurus, Peregrinus, einer gleichen Richtung in der Philosophie folgten, aber doch kaum auf den Gellius einen solchen Eindruck gemacht haben, der ihn zu einem entschiedenen Anhänger dieser Schule bestimmt hätte. Wir sehen vielmehr aus manchen Mittheilungen und Gesprächen, die uns in den Noctes Atticae vorgeführt werden, wie Gellius jedenfalls auch die Kenntniß anderer Richtungen, der Epikureischen, wie der stoischen und peripatetischen, sich angeeignet hat und wie er zwar für dieselben nirgends, soweit wir wissen, eine entschiedene Partie ergreift, so wird auch für seine Anhänglichkeit an die akademische Schule nur der oben angedeutete allgemeine römisch-praktische Standpunkt maßgebend sein, der ihn z. B. von allen rein dialektischen, für das Leben selbst fruchtlosen Forschungen abhält. „Hos aliosque tales," schreibt er z. B. V, 15, „argutae delectabilisque desidiae oculos quum audiremus vel lectitaremus, neque in his scrupulis aut *emolumentum aliquod solidum* ad *rationem vitae pertinens aut finem ullum quaerendi* videremus, Ennianum Neoptolemum probabamus, qui profecto ita ait; philosophandum est paucis: nam omnino haud placet." Und auf denselben Rath des Neoptolemus „*qui degustandum ex philosophia censet, non in eam ingurgitandum*," weist er gleich in dem nächsten Abschnitte (V, 16) bei einer ähnlichen Mittheilung hin. Darum rühmt er es auch bei seinem Lehrer Favorinus, daß dieser bei seinen Vorträgen und Gesprächen stets diese praktische Richtung berücksichtigt habe: „Sic Favorinus," schreibt Gellius IV, 1, „sermones in genus commune a rebus parvis et frigidis abducebat ad ea, *quae magis utile esset audire ac discere*, non adlata extrinsecus, non per ostentationem, sed indidem nata acceptaque." Daher auch der Streit, der über ein Hauptdogma der stoischen Moral zwischen einem Stoiker und Peripatetiker uns XVIII, 1 vorgeführt wird, der Entscheidung des Favorinus überlassen wird: „Haec atque alia quaedam, *minuta magis et nodosa*, tanquam apud arbitrum Favorinum in suam uterque sententiam conferebant." Wie hier die Spitzfindigkeit der dialektischen Forschung ihn abstieß, so scheint auf der andern Seite auch der streng dogmatische Geist der Stoa ihm abhold gewesen zu sein, wie wir aus einer Äußerung über den Fabulisten Äsopus II, 29 entnehmen möchten, der nach Gellius mit Recht für einen sapiens galt, „cum quae utilia monita suasuque erant, non severe neque imperiose praecepit, *ut philosophis mos est*, sed festivos delectabilesque apologos commentus, res salubriter ac prospicienter animadversas in mentes animosque hominum cum audiendi quadam illecebra inducit." Kurz, wir sehen bei Gellius, in Absicht auf Philosophie, so sehr er auch selbst mit philosophischen, namentlich auch dialektischen Studien [52]) sich beschäftigt hat, doch nur den allgemein römischen Standpunkt festgehalten, der die Philosophie nur als ein Mittel der allgemeinen Bildung betrachtet und deswegen sie betreibt. Daß aber Gellius durch und durch Römer war, gibt sich bei jeder Gelegenheit zu erkennen, selbst in religiösen Anschauungen und Urtheilen, die eine Anhänglichkeit an den alt-römischen Cult durchblicken lassen, wie z. B. IV, 9, wo über das Wort religiosus die Erklärung des Sabinus mitgetheilt und bemerkt wird: „— templa — religiosa sunt, quae non vulgo ac temere, sed cum castitate caeremoniaque adeunda et reverenda et reformidanda sunt magis quam invulganda." Oder XVII, 1: „Ut quidam fuerunt monstra hominum, qui de diis immortalibus impias falsasque opiniones prodiderunt: ita nonnulli tam prodigiosi tamque vecordes exstiterunt etc. etc." Über die alten Römer wird folgendermaßen in dieser Hinsicht geurtheilt II, 28: „veteres Romani cum in omnibus vitae officiis aliis tum in constituendis religionibus atque in diis immortalibus animadvertendis castissimi cautissimique." Diese Gesinnung der alten Römer, wie sie sich insbesondere in der Einfachheit des Lebens, die allen Luxus fernhielt, kund gab, erregt darum auch seine besondere Hochachtung und Anerkennung; er stellt sie höher und legt auf sie mehr Werth, als auf die Philosophie der Griechen, welche Männer, wie der ältere Cato so lange Zeit von Rom fern zu halten bestrebt waren. In Bezug auf diesen Cato, den Gellius durchweg als den Repräsentanten des alten Römerthums so hoch stellt und fast nie ohne eine besondere Anerkennung anzuführen pflegt, finden wir eine Stelle, welche diese Ansicht auf das Entschiedenste ausspricht Noctt. Actt. XIII, 23: Haec mera veritas Tusculani hominis egere se multis rebus et nihil tamen cupere dicentis, plus hercle promovet ad exhortandam parsimoniam sustinendamque inopiam quam *Graecae istorum praestigiae philosophari se dicentium umbrasque verborum inanes fingentium, qui se nihil habere et nihil tamen egere ac nihil cupere dicunt, quum et habendo et egendo et cupiendo ardeant.*" Zu solchen Äußerungen mag ihn wol die Betrachtung des Treibens, dem so manche der Gelehrten seiner Zeit, der Grammatiker, wie der Philosophen, sich hingaben, verleitet haben; einzelne Belege dazu werden sich selbst in manchen Mittheilungen der Noctes Atticae finden, wie denn überhaupt auch von dieser Seite her das Werk des Gellius noch eine besondere Beachtung ansprechen kann, als es uns in gar Vielem treffende und anschauliche Bilder des gelehrten Treibens der römischen Welt, lebendige Schilderungen der Zusammenkünfte der Gelehrten jener Zeit, ihrer Vorträge und der Art und

51) In diesem Sinne läßt Gellius den Favorinus (Noctt. Att. XX, 1) sagen: „Noli ex me quaerere, quid ego existimem; scis enim solitum esse me pro disciplina *sectae*, quam colo, inquirere potius quam decernere."

52) Vergl. z. B. auch noch XVI, 2 der Noctt. Att.

Weise ihrer Disputationen u. dgl. m. in einer sehr anziehenden Weise bietet. Gellius erscheint in allen diesen Mittheilungen als eine liebenswürdige Persönlichkeit, die uns unwillkürlich anspricht; bei aller Selbständigkeit seines Urtheils tritt er doch überall mit großer Bescheidenheit, Nachsicht und Milde auf, und zeigt gegen seine Lehrer, die allerdings zu den bedeutendsten Männern jener Zeit gehörten, ebenso viel Liebe, wie Hochachtung und Verehrung.

Was den Styl und die ganze Darstellungs- und Ausdrucksweise des Gellius betrifft, so werden wir auch darüber im Ganzen gewiß nur ein günstiges Urtheil fällen können, zumal wenn wir die Zeit, in welcher Gellius lebte, näher berücksichtigen wollen. Die Darstellung des Gellius empfiehlt sich vortheilhaft durch eine gewisse Lebendigkeit und Anschaulichkeit, sowie selbst durch eine Einfachheit und Natürlichkeit, wie wir sie bei den Producten des Zeitalters der Antonine kaum noch anzutreffen gewohnt sind: sie sticht dadurch vortheilhaft ab von der gesuchten, auf Effect jeder Art berechneten Ausdrucksweise des Seneca, ohne darum in die Nüchternheit der Darstellung herabzusinken, welche Asinius Pollio in Aufnahme zu bringen gesucht hatte; in beider Beziehung möchten wir selbst dem Gellius unbedingt den Vorzug einräumen vor seinem älteren Zeitgenossen, dem als Redner so sehr gefeierten Cornelius Fronto, in dessen Schriften weit mehr rhetorische Kunst und ein Streben, dadurch zu glänzen hervortritt, was hier und dort selbst in Schwulst und Bombast ausartet. Davon aber wird man durchweg den Gellius frei finden und überhaupt bei ihm bald die Beweise des Strebens erkennen, nach den älteren classischen Mustern der römischen Beredsamkeit aus der Periode ihres Glanzes sich zu bilden, und in derselben einfachen, klaren und natürlichen Sprache sich möglichst zu bewegen. Im Einzelnen finden wir allerdings mehrfach Ausdrücke und Wendungen, welche dieser Periode schon ferner liegen und theilweise uns sogar auf eine frühere zurückführen, in sofern sie aus den älteren lateinischen Komikern großentheils entnommen erscheinen und von Gellius in einer Weise angewendet worden sind, welche den Schein erregt, als habe er insbesondere durch derartige, zum Theil veraltete und außer Gebrauch gekommene Ausdrücke seine Rede aufputzen und ihr damit einen besondern Anstrich geben wollen. Wenn wir nun auch bei andern Schriftstellern jener Zeit, namentlich bei Appulejus und Fronto, ein ähnliches Streben wahrnehmen, so wird dabei doch nicht außer Acht zu lassen sein, daß Gellius grade in der Anwendung derartiger Ausdrücke weit mehr Mäßigung [53]) beobachtet hat, als die ebengenannten Schriftsteller und daß er überhaupt darin nur dem folgt, was in der Zeit selbst und deren Geschmack lag, daß er in sofern für solche Ausdrücke selbst eine gewisse Berechtigung ansprechen kann, die wir ihm kaum verweigern, ebendarum aber auch wol nicht zum Gegenstand eines Tadels erheben dürfen. Am wenigsten werden wir aber dabei der Ansicht Raum geben dürfen, als habe Gellius sich in Bezug auf Sprache und Ausdruck Manches erlaubt und selbst neue Worte geschaffen und angewendet [54]). Schon die ganze Richtung des Mannes, seine große Bescheidenheit und Gewissenhaftigkeit in Allem, was er niederschrieb, seine Sorge für die möglichste Reinheit der Sprache und Rückkehr zu den älteren Mustern macht dies unglaublich: überdies wird sich bei den meisten dieser Ausdrücke der Nachweis führen lassen, daß sie aus Schriftstellern der älteren und früheren Periode Roms, namentlich den älteren Komikern, entnommen worden sind: bei dem anhaltenden und umfassenden Studium, das Gellius den Werken dieser Periode zugewendet hatte, kann es ebenso wenig befremden, wenn Gellius einzelne Worte und Ausdrücke aus diesem Kreise herausnimmt und in einzelnen Fällen, wie dies auch Andere gethan, und wie es selbst im Geiste der Zeit lag, anwendet. Allerdings verdient dieser ganze Punkt noch eine speciellere und mehr ins Einzelne gehende Erörterung, als ihm bisher zu Theil geworden ist; ein *Lexicon* oder *Glossarium Gellianum*, wie es schon Barth [55]), Falster und Andere beabsichtigt hatten, aber nicht auszuführen vermochten, ist schon aus diesem Grunde eine Nothwendigkeit und bei einer neuen Bearbeitung, wie sie diesem Schriftsteller hoffentlich bald zu Theil wird, wol zu berücksichtigen. Auf Gellius dürfte also von dieser Seite aus kaum ein besonderer Tadel fallen, und wir hätten demnach, in richtiger Erwägung dieser Verhältnisse, wol allen Grund, in das Lob einzustimmen, welches schon Augustinus [56]) dem Gellius ertheilt, indem er ihn einen vir elegantissimi eloquii et multae ac facundae scientiae nennt, und werden uns darin auch nicht irre machen lassen durch den Tadel eines Ludovicus Vives [57]) und Anderer [58]), denen wir das glänzende, aber gerechte Lob eines Caspar Barth [58a]), und die billige Anerkennung, welche der Sprache und der Gelehrsamkeit des Gellius von so vielen andern namhaften Gelehrten, einem Henricus Stephanus, der in den Noctes Parisinae [59]) den Gellius

53) s. Ruhnken's Äußerung im Anfange der Vorrede des Appulejus von Oudendorp, und vergl. *Funcii* Comm. de veget. ling. Lat. senectut. Cap. IV. §. 10.

54) So z. B. Drackenborch zu *Livius* XLV, 36. Vergl. *Beier* ad Ciceron. oratt. fragmm. p. 253. 255, dem Gellius als ein *novator verborum* erscheint. Und selbst Gerlach (Praefat. ad Non. p. XIII) schreibt noch: „Quid quod Gellius, quem multi celebrant, ut eo acerbius Nonium reprehendant, non solum multas novas verborum structuras induxit, sed etiam plura vocabula invenit, quae multo propius ad barbariam accedunt." 55) s. Adverss. VIII, 16. Ein Verzeichniß solcher seltener Ausdrücke s. bei *Jac. Mosantus Briosius*, Epist. (Cadomi 1670.) pag. 224 seq und bei *Funccius*, De veget. L. L. senectut. Cap. IV. §. II. 56) De Civit. Dei IX, 4. 57) De Disciplinis Lib. III, wo unter Andern Gellius heißt: „homo rhapsodus plane, congestor potius quam digestor et ostentator quam peritus, loquaculus sine eruditione, in verbis ac sententiis putidulus; quae de significatu vocum dissert, sunt frivola et plerumque imperita et falsa: legendus est quidem, sed ita ut te rem levem scias inspicere." 58) Unter diese glauben wir selbst Niebuhr zählen zu dürfen wegen der Art und Weise, wie er sich in seinen Vorlesungen über Gellius ausgesprochen hat, dem er gröbliche Unwissenheit in Bezug auf römische Verhältnisse früherer Zeit vorwirft, und daher alles Vertrauen entzogen wissen will; s. History of Rome edit. by *Schmitz* II. (V.) p. 270. 58a) Ad Statii Theb. IV, 211. p. 973. 59) *Henr. Stephani* noctes aliquot Parisinae Atticis Gellii noctibus invigilatae. (Paris 1585.) Ge-

gegen den Tadel des Ludovicus Vives zu vertheidigen eigens unternahm, einem Justus Lipsius, Salmasius, Jos. Scaliger [60]) und Anderen gezollt worden ist, entgegenhalten. Und in diesem Sinne hat auch einer der Männer, die in neuester Zeit sich insbesondere mit diesem Schriftsteller beschäftigt haben, sich ausgesprochen, Cramer in den beiden schon oben angeführten Programmen, in welchen er einzelne, in Bezug auf römisches Recht und Antiquitäten besonders wichtige Stellen des Gellius behandelt hat. Wenn er in dem Vorwort zu dem ersten dieser Programme die Noctes Atticae für ein Werk erklärt, das uns von der gesammten allgemeinen wissenschaftlichen Bildung der Alten, wie sie zur Zeit des Gellius von Jedem, der in der Gesellschaft Etwas gelten und auf eine gewisse Stellung, auf eine amtliche Thätigkeit im Staate Anspruch machen wollte, gefodert ward, so hat er am Anfang des andern Programms über den Werth und die Bedeutung der Noctes Atticae für uns und unsere wissenschaftliche Kunde des Alterthums in einer Weise sich ausgesprochen, die Jeder, der mit Gellius überhaupt sich näher und gründlich beschäftigt hat, gern unterschreiben wird. Er sagt hier unter Anderm: — Noctes Atticas etiam qui eas temperantissime parcissimeque laudarunt, ultro tamen confessi sunt, tot tantaque ex omni Graecorum et Romanorum collecta priscarum memoriarum residua continere: quot quantaque vix alius quisquam e priscis scriptoribus, praesertim tam exiguo libelli ambitu praestiterit, sineque eo futurum fuisse, ut, praeter multorum scriptorum reliquias, plurimarum quoque historiarum, legum, rituum, verborumque solemnium memoriae penitus intercideren, aliarum autem rerum, ab aliis auctoribus non nisi summo digito demonstratarum cognitionem plane imperfectam obscuratamque teneremus.

Verfolgen wir nun die weiteren Schicksale dieses Werkes, so zeigen uns wenigstens einige Spuren, daß dasselbe von der auf sein Erscheinen folgenden Zeit nicht unbeachtet gelassen worden ist. Wir haben zwar keine bestimmten Anführungen des Gellius bei den Schriftstellern der folgenden Zeit, ausgenommen das oben angeführte Zeugniß des Augustinus und das des Servius [61]) wie des Priscianus [62]); aber wir finden von dem Inhalte der Noctes Atticae einen vielfachen und selbst umfassenden Gebrauch gemacht bei einem Schriftsteller, dessen Zeitalter freilich nicht so ganz genau uns bekannt ist, der aber, eben wegen dieser offenbaren Benutzung der Noctes Atticae, von dem Verfasser derselben in nicht allzu großer Zeit entfernt gestanden haben kann. Wir meinen den Grammatiker Nonius Marcellus, der in dem uns freilich in einer kaum vollendeten Gestalt hinterlassenen Werke nicht blos das Werk des Gellius gekannt und benutzt hat, sondern eine große Anzahl von Worterklärungen geradezu aus den Noctes Atticae aufgenommen und in seine Sammlung übertragen hat [63]), ohne jedoch dabei den Gellius ausdrücklich zu nennen, oder als Quelle anzuführen, obwol er, wie man deutlich sieht, auf Gellius, den er unter die veteres prudentes und antiquos zählt, ein großes Gewicht legt und ihn als einen Hauptgewährsmann betrachtet. Ebendadurch gewinnt die Frage, warum er ihn nirgends ausdrücklich und mit Namen nennt, während er ihn doch so oft ausschreibt, eine besondere Wichtigkeit, selbst in Bezug auf die Bestimmung des Zeitalters, in welches Nonius zu verlegen sein dürfte. Und wenn dieses von dem neuesten Herausgeber mit gutem Grund auf das dritte Jahrhundert unserer Zeitrechnung bestimmt worden ist, so bleibt damit die andere Frage, warum der Name des vielbenutzten und angezogenen Gewährsmannes verschwiegen werde, noch immer ungelöst. Allerdings lassen sich darüber verschiedene Vermuthungen aufstellen [64]), je nachdem man dieses Schweigen aus einer bestimmten Absicht herleiten oder auf den Zufall und das ähnliche, auch in andern Fällen der Art beobachtete Verfahren des Nonius zurückführen will, was uns fast gerathener erscheint, zumal wenn wir an den keineswegs vollendeten oder abgeschlossenen Zustand denken, in welchem das Werk des Nonius auf unsere Zeiten gelangt ist.

In ähnlicher Weise glauben wir auch bei einem andern Schriftsteller des fünften Jahrhunderts eine bestimmte Bezugnahme auf Gellius entdecken zu können. Macrobius hat uns in seinen Saturnalien (Saturnaliorum libri wol richtiger als Saturnalium libri) ein ähnliches Werk, wie die Noctes Atticae hinterlassen, nur verschieden davon in der Anordnung, die hier eine systematische, in Bezug auf den Inhalt veranstaltete, also kein blos zufälliges Aneinanderreihen der gemachten Excerpte, wie bei Gellius ist, und ebenso auch in der äußern Form darin verschieden, daß das Ganze in die Form eines Gesprächs, eines Dialogs, der dem Platonischen Symposium nachgebildet ist, eingekleidet erscheint, während der Titel des Werkes durch die Erzählung des Gellius von der Feier der Saturnalien zu Athen (XVIII. 2), die wir oben berichtet haben, veranlaßt worden sein mag [65]), und ebenso auch das an den Sohn Eustachius gerichtete Vorwort uns in der näheren Ausführung dessen, was Macrobius mit seiner Schrift bezweckte, wie er sie anlegte und in ähnlicher Weise, wie Gellius, für den Nutzen und die Belehrung seines Sohnes bestimmte, unwillkürlich an das Vorwort des Gellius erinnert, und diesem durchaus nachgebildet erscheint [66]); eine ausdrückliche Erwähnung des Gellius kommt übrigens bei Macrobius so wenig als bei

---

hört eigentlich zu der in diesem Jahre erschienenen Ausgabe desselben Gelehrten, und ward auch in die frankfurter Ausgabe von 1603 aufgenommen.

60) s. die Zusammenstellung bei Funccius a. a. O. §. 7. 8, und vergl. auch *Fr. Vavassor*, De ludicr. dict. Cap. II. p. 275. 61) ad *Virgil.* Aen. VII, 740 (vergl. *Gell.* N. Att. VII, 20). Georg. I, 260. 62) Lib. VII. p. 773 (Gramm. Lat. ed. *Putsche*).

63) s. das Nähere bei Gerlach in der Praefatio zu seiner Ausgabe des Nonius S. XIII fg. und im Index S. 430. 64) s. Gerlach a. a. O. S. XV. 65) Vergl. *Jan*, Prolegg. in seiner Ausgabe des Macrobius I. Bd. S. XV fg. 66) Schon Lambecius (in einer Note p. 9. ed. *Gronov.*) bemerkt gelegentlich in einer Note bei dem Vorworte des Gellius: „qui (nämlich Macrobius) integram fere Saturnaliorum praefationem ex hac Gelliana concinnavit."

andern Schriftstellern, außer den schon genannten, vor, wenn auch gleich Spuren einer Benutzung dessen, was in den Noctes Atticae vorkommt, mehrfach bei den Grammatikern dieser Periode insbesondere auch bei Macrobius [67]) angetroffen werden. Daß in dem darauf folgenden Karolingischen Zeitalter Gellius bekannt und auch gelesen war, ersehen wir aus den Briefen des Servatus Lupus [68]) an Einhard über die Zusendung einer bei dem letztern befindlichen Handschrift des Gellius, sowie über deren Rücksendung nach genommener Abschrift. Von hier aus läßt sich zwar die weitere handschriftliche Überlieferung nicht näher verfolgen und im Speciellen nachweisen: auf größere Verbreitung und Lectüre läßt immerhin die verhältnißmäßig bedeutende Zahl von Handschriften schließen, welche an verschiedenen Orten und auch aus verschiedenen Zeitaltern und Jahrhunderten sich noch vorfinden, von denen ein neuerer Gelehrter [69]), der uns eine neue Bearbeitung des Gellius in Aussicht gestellt hat, über fünfzig und zwar vollständige, den ganzen Text des Gellius enthaltende selbst eingesehen hat, diejenigen ungerechnet, die an andern Orten, in Spanien namentlich und in England, sich befinden, und bis jetzt nur im Allgemeinen bekannt, aber noch nicht näher untersucht und verglichen sind. Leider aber ist dessenungeachtet das Werk des Gellius noch nicht in seiner völligen Integrität erhalten: denn es fehlt uns noch immer das ganze achte Buch, von welchem nur die, oben schon näher besprochenen, Aufschriften sich erhalten haben, wonach wir den Inhalt desselben noch einigermaßen zu bemessen im Stande sind. Ebenso befand sich früher eine kleine Lücke am Anfange des sechsten Buches, welche jedoch später durch Pfaff in der von ihm herausgegebenen Epitome *Lactantii* (Paris 1712.) cap. 29 ergänzt ward [70]). Ob in den vorhandenen Theilen des Werkes nicht noch andere Lücken sich finden, wird allerdings von der näheren Untersuchung der Handschriften abhängen: einigen Verdacht können wol manche Abschnitte erregen, welche, kaum aus einigen Zeilen bestehend, in dieser ihrer allerdings unbefriedigenden Kürze der Vermuthung Raum geben, daß die ursprünglich ausgedehntere Fassung von späteren Kritikern oder selbst von gelehrten Abschreibern in diese kürzere Form gebracht worden, in der diese Abschnitte wenig mehr bieten, als die von Gellius selbst gesetzten Aufschriften. Oder sollen wir in derartigen Dingen nur einen Beweis der unvollendeten Gestalt erkennen, in welcher der Verfasser selbst sein Werk uns hinterlassen hat? Sollen wir in derartigen Aufzeichnungen nur Anhaltspunkte des Verfassers erkennen, die vorbehaltlich einer späteren, weiteren Ausführung in der Weise niedergeschrieben wurden, in der wie sie jetzt lesen, ohne daß jedoch diese vom Verfasser beabsichtigte Ausführung ihnen zu Theil geworden wäre? Es sind dies lauter Fragen, welche die Kritik des Gellius keineswegs unberücksichtigt wird lassen können; wir erinnern nur an Abschnitte, wie II, 5. 14. XVI, 15. XVII, 18. XX, 7. An diese Fragen werden sich noch manche andere knüpfen, deren Erledigung wol zu wünschen steht, aber von der sorgfältigsten Erforschung und Untersuchung der verschiedenen Handschriften des Gellius, welche an verschiedenen Orten und in verschiedenen Bibliotheken zerstreut sich noch vorfinden, bedingt ist; und wenn diese früher nicht in dem Umfange, den die Erledigung derartiger Fragen erheischt, unternommen ward, so haben wir jetzt allerdings Aussicht, zu dieser Erledigung zu gelangen, nachdem ein teutscher Gelehrter, der selbst an neunzig Handschriften des Gellius verzeichnet zu haben versichert [71]), die umfassendsten Verarbeitungen und Wanderungen unternommen und keine Mühe und Zeit gespart hat, dieses Ziel zu erreichen: sodaß wir nun wünschen können, von den Früchten dieser Studien uns baldigst in nähere Kenntniß gesetzt zu sehen. Es wird sich dann wol auch herausstellen, auf welchem Wege und durch welche Mittel der Text des Gellius zu uns gelangt ist und in wiefern spätere Kritiker, durch deren Hände dieser Text hindurchgegangen, dabei betheiligt gewesen sind oder nicht. Denn es findet sich bei den meisten Handschriften des Gellius, welche den zweiten Theil der Noctes Atticae, d. h. von Buch IX an enthalten, am Ende dieses Buches ein Epigramm [72]), das in einigen jüngern Handschriften zwar als *Epigramma Gellii* oder *Agellii* bezeichnet wird, in den besseren aber die Aufschrift *C. Aurelii Romuli* trägt, und uns seinem Inhalte nach, das Exemplar der Noctes Atticae, dem es beigeschrieben ward, als ein von Eustochius dem C. Aurelius Romulus geschenktes Exemplar bezeichnet:

Cecropias noctes doctorum exempla virorum
Donat habere mihi nobilis Eustochius,
Vivat et aeternum laetus bona tempora ducat
Qui sic dilecto tanta docenda dedit.

Hier entsteht nun zunächst die Frage, zu ermitteln, wer dieser *nobilis* Eustochius gewesen, welcher ein Exemplar der Noctes an einen C. Aurelius Romulus verschenkt, welcher, wenn man anders aus dem Worte *docenda* des letzten Verses einen solchen Schluß ziehen dürfte, ein Lehrer, etwa der Grammatik, gewesen: obwol der Ausdruck auch im Allgemeinen auf die eigene Belehrung des mit dieser Gabe beschenkten bezogen werden kann, sodaß dann Eustochius als der Lehrer, der gelehrte Grammatiker betrachtet werden muß, der seinem Schüler, dem Aurelius Romulus dieses Geschenk zukommen läßt. Das Letztere war auch die Ansicht Burmann's [73]), welcher unter diesem Eustochius sich einen gelehrten Grammatiker denkt, der mit Gellius sich in ähnlicher Weise beschäftigte, wie Calliopius mit Terentius, Mavortius mit Horatius, Asterius mit Virgilius u. s. w., wobei wir, was freilich bei

67) Vergl. z. B. Noctt. Att. XVI, 6, mit *Macrob.* Sat. VI, 9. 68) *Lupi* Epistol. 1 u. 5. 69) s. aus dem Monatsberichte der berliner Akademie der Wissenschaften. Februar 1847. S. 13; vergl. Jahrbücher für wissenschaftl. Kritik. (Berlin) 1843. Sept. Nr. 60, wo Hertz bemerkt, an neunzig Handschriften des Gellius verzeichnet zu haben. 70) Daher auch in den Ausgaben des Lactantius von Walch und Lünemann; s. insbesondere *J. Th. Kreyssig*, De Gellii Noctt. Att. VI, 1 et *Lactant.* Epist. instit. divin. 29. (Misniae 1827. 4.)

71) s. M. Hertz in den Jahrbüchern für wissenschaftl. Kritik. (Berlin) 1843. Sept. Nr. 60. 72) Daraus ist dasselbe in die Anthologia Latina übergegangen, Lib. II. no. 236. ed. *Burmann.* T. I. p. 419, wo Burmann die weitern Nachweisungen gibt; bei *Meyer* no. 192. T. I. 73) s. ad Antholog. Lat. I. p. 421.

so manchen dieser uns meist nur noch aus einzelnen Notizen oder aus Unterschriften bekannten Grammatiker der Fall ist, jede weitere Auskunft oder Nachricht über die Person dieses Grammatikers vermissen. Denn die beiden Männer dieses Namens, welche in der griechischen Literatur vorkommen [74]), der gelehrte Arzt Eustochius, der die Schriften seines Lehrers Plotinus ordnete, und der Geschichtschreiber Eustochius, der die Geschichte des Kaisers Constans, sowie auch über Cappadocische und andere Alterthümer schrieb, können doch hier, wo es sich um einen gelehrten lateinischen Grammatiker späterer Zeit handelt, nicht in Betracht kommen, und dasselbe dürfte wol auch der Fall bei dem von Libanius Ep. 699 genannten Eustochius aus Palästina sein, wiewol an einen der beiden Letztgenannten, nach der Ansicht von Hertz [75]), gedacht werden könnte, was wir indessen bezweifeln möchten, indem doch jeder Anhaltspunkt fehlt, der diese Griechen mit dem Römer Eustochius einigermaßen verknüpfen kann. Auf diese Weise sind wir auch außer Stand, irgend eine Bestimmung, wenn auch nur annäherungsweise, der Zeit zu geben, in welcher eine solche Recension der Schriften des Gellius durch Eustochius stattgefunden. Ebenso wenig sind wir im Stande zu bestimmen, in welcher Weise und durch welche Veranlassung der Verlust des achten Buches herbeigeführt worden ist: daß dies schon früher geschehen ist, und weit über die Zeit hinausreicht, aus der die jetzt noch vorhandenen Handschriften des Gellius, mit Ausnahme des vaticaner Palimpsestes, stammen, läßt sich wol daraus entnehmen, daß die älteren Handschriften des Gellius, welche wir noch besitzen, entweder um die sieben ersten oder die zwölf letzten Bücher der Noctes Atticae enthalten [76]): eben das Abhandensein des achten Buches hat diese Theilung oder Trennung des Ganzen, wie man es nun nennen will, in diese zwei Abtheilungen, die sich fortan, jede getrennt von der andern, fortpflanzten, herbeigeführt. Das erwähnte Palimpsest [77]), das wir wol bis auf das fünfte oder sechste zurück datiren dürften, gibt uns darüber keinen Aufschluß, indem es nur Stücke der vier ersten Bücher und einige Lemmata enthält, mithin bis zu dem achten Buche nicht reicht. Doch wird allerdings damit für manche Punkte, welche bei Wiederherstellung des urkundlichen Textes die Kritik zu berücksichtigen hat, eine sichere Grundlage doch einigermaßen gewonnen sein, und wir zweifeln dann auch nicht, daß es dem Gelehrten [78]), welcher mit so vielem Eifer und gleicher Sorgfalt die urkundlichen Quellen des Gellius zu erforschen unternommen hat, auch gelingen werde, dies Verhältniß der einzelnen Handschriften zu einander mit Sicherheit zu bestimmen, die Familie der älteren, wie der jüngeren Handschriften festzustellen, und darnach den Einfluß zu bemessen, den jede auf die Gestaltung des Textes oder vielmehr auf die Wiederherstellung desselben, nach der urkundlichen Grundlage, soweit solches überhaupt möglich ist, ausüben muß.

Wenn wir nun zuletzt noch einen Blick auf die seit dem Wiederaufleben der alten Literatur und der Erfindung der Buchdruckerkunst erschienenen Abdrücke der Noctes Atticae werfen, so kann es hier nicht unsere Absicht sein, ein vollständiges Verzeichniß aller dieser Ausgaben und Abdrücke zu liefern, wie dies mit mehr oder minder Erfolg von mehren Gelehrten versucht worden ist; wir begnügen uns die namhafteren und bemerkenswerthen Ausgaben hier anzuführen und verweisen Denjenigen, welcher die verschiedenen, früher ziemlich zahlreichen Ausgaben des Gellius in ihrer Vollständigkeit näher kennen zu lernen wünscht, auf die Verzeichnisse, welche von den verschiedenen Ausgaben theils bei Funccius De veget. L. Lat. senect. IV. §. 12. dann bei Fabricius Bibl. Lat. III. p. 6 fg. ed. *Ernesti*, in den Ausgaben des Gellius von Gronovius (von 1706) p. XXXXX fg., von Longolius (Praefat. §. XXIIII.), in der zweibrücker (in welcher Fabricius wieder abgedruckt ist), bei Lion in der Praefat. p. XV fg. XIX fg., am genauesten wol bei Schweiger, Handb. der class. Bibliograph. II, 1. p. 375 fg. sich aufgestellt finden.

Als die erste gedruckte Ausgabe des Gellius haben wir jedenfalls eine zu Rom im Jahre 1469 erschienene anzusehen, welche, wenigstens in dem vor uns liegenden Exemplar, ohne eigentlichen Titel ist, aber am Schluß des Ganzen die Unterschrift enthält: „Anno Christi MCCCCLXIX Paulo regnante II anno ejus V die vero XI mensis Aprilis. In domo Petri de Maximis.“ Diesem Abdruck liegt eine keineswegs vorzügliche Handschrift zu Grunde, sondern eine ziemlich mittelmäßige neueren Ursprungs: Johann Andreas, Bischof von Aleria, welcher das Ganze leitete, klagt daher auch in der langen, dem Texte vorangehenden Epistel an den Papst Paul II., eben sehr über die Schwierigkeiten und Mühen seines Unternehmens, als er andererseits die Vorzüge des Gellius hervorhebt. Es geben aber die nächstfolgenden Ausgaben nur den Text dieser Ausgabe: so die zweite, von denselben Druckern veranstaltete römische Ausgabe vom Jahre 1472 Fol., die zu Venedig 1472 von Nic. Jansen Fol. veranstaltete, und eine zweite ebendaselbst durch Andr. Jacob. Catharensis 1477. Fol. besorgte, eine zu Breschia (Brixiae) 1485. Fol., Venedig 1489. Fol. und 1493. Fol. u. s. w. Erst in den von Philipp Beroaldus besorgten Ausgaben finden wir der Verbesserung des oft entstellten Textes eine nähere Sorgfalt zugewendet, zuerst in der zu Bologna 1503 (per Benedict. Hectoris fol.) erschienenen und dann in der davon genommenen, von J. Pet. Feretrius geleiteten Ausgabe, in der, wie auch auf dem Titel ausdrücklich angegeben ist, die Aufschriften des fehlenden achten Buches zuerst abgedruckt stehen, zu Venedig 1509. Fol. bei Johannes de Tridino. Dem hier gegebenen Texte folgen die nächsten Ausgaben, insbesondere die pariser (1511. 4. in aedibus Ascensianis impensis Jo. Parvi). Zu der florentiner Ausgabe (Florent. 1513. Phil. de Giunta) versichert der Herausgeber, Karl Aldobrandini, in dem an Lorenz von Medici gerichteten Vorwort, den Text des

74) s. meine Notiz in Pauly, Realencyklopädie. 3. Bd. S. 316. 75) In dem oben angef. Monatsberichte der Akademie der Wissenschaften zu Berlin S. 7. 76) s. Hertz a. a. O. S. 9. 77) s. das Nähere darüber bei Hertz in der Zeitschrift für Alterthumswissenschaft. 1846. Nr. 86. 87. 78) s. Hertz in dem angef. Berichte S. 9 fg.

Gellius aus einer (Mediceischen) Handschrift und andern Codd. verbessert zu haben: und ebenso bietet auch die von Jo. Bapt. Egnatius besorgte Aldiner Ausgabe (Venet. in aedibus Aldi et Andreae soceri m. Sept. 1515.) eine Recognition des Textes dar. Hiernach richten sich die nächstfolgenden Ausgaben, die strasburger von 1517. Fol. mit einer Vorrede von Nic. Gerbelius, die basler von 1519. (apud Andr. Cratandrum, sumtu *Jod. Hornken* 1519. fol.), die nur wenige Abweichungen von dem Aldiner Texte zu erkennen gibt: und ebenso wenig bieten im Ganzen die nächstfolgenden Ausgaben, die pariser (1519. fol. in aedibus Jodoci Badii), die von Hittorp besorgte cölner (1526 fol. in aedibus Eucharii Cervicorni sumtu et aere Godofredi Hittorpii) und die weiter zahlreich in demselben Jahrhundert an verschiedenen Orten, namentlich zu Paris, Cöln, Lyon, erfolgten Abdrücke. Eine Revision des Textes, der an manchen Orten eine bessere Gestalt erhielt, finden wir zuerst wieder in der von Henricus Stephanus (Henri d'Etienne) besorgten Ausgabe, bei der auch Lud. Carrio guten Beistand leistete; dieselbe führt den Titel: *A. Gellii* Noctes Atticae, quas nunc primum a magno mendorum numero magnus vett. exemplarium numerus repurgavit. Hr. Stephani noctes aliquot Parisinae, Atticis Gellii noctibus invigilatae. *Ejusdem Hr. Stephani* annotatt. in alios Gellii locos prodibunt cum notis L. Carrionis prelo jam traditis. (Paris. 1585.) Nicht allen Exemplaren finden sich die werthvollen Noten L. Carrio's beigefügt, die übrigen hier versprochenen Anmerkungen von H. Stephanus sind aber, unseres Wissens, nie im Druck erschienen. Diesen Text des Stephanus geben die nächstfolgenden Ausgaben, namentlich die frankfurter von 1603, die genfer 1609. 12. und andere, bis Joh. Fried. Gronovius eine neue Recension des Textes zu geben suchte, wobei ihm auch einige handschriftliche Hilfsmittel zu Gebote standen, in folgender Ausgabe: *A. Gellii* Noctes Atticae. Editio nova et prioribus omnibus docti hominis cura castigatior (Amstelodami apud Ludovicum Elzevirium 1651). Diese Ausgabe ward einige Male wieder abgedruckt, ihr Text liegt auch der folgenden Ausgabe zu Grunde, bei welcher auch noch einiges Andere, was jedoch von keiner besondern Bedeutung ist, benutzt ward: *A. Gellii* Noctes Atticae cum selectis novisque commentariis et accurata recensione *Ant. Thysii* et *Jac. Oiselii* (Lugdun. Batav. 1666). Ohne Werth ist die sonst schon gedruckte Ausgabe ad usum Delphini, cum interpretatione et notis *Jac. Proust* (Paris 1681. 4.); beachtenswerth dagegen für die Textes-kritik eine zweite von J. Fr. Gronovius zu Leyden 1687 besorgte Ausgabe, die jedoch durch die folgende, von dem Sohne desselben, Jacobus Gronovius, veranstaltete Ausgabe weit überragt wird, ebenso sehr von kritischer Seite her, durch manche Verbesserung des Textes, wie von exegetischer Seite, in sofern sie auch das Wesentlichste von dem aufgenommen hat, was andere Herausgeber und Erklärer des Gellius bisher beigebracht hatten. Der Titel dieser Ausgabe, die bis jetzt noch immer unter allen Ausgaben des Gellius die erste Stelle einnimmt, und darum für den Gelehrten nicht entbehrlich ist, lautet: *A. Gellii* Noctium Atticarum libri xx, prout supersunt quos ad libros msstos novo et multo labore exegerunt, perpetuis notis et emendationibus illustraverunt *Joh. Frid.* et *Jac. Gronovii*. Accedit *Gasp. Scioppii* integra Mss. duorum codd. collatio, *Petri Lambecii* lucubrationes Gellianae et ex *Lud. Carrionis* castigationibus utilia excerpta ut et selecta variaque commentaria ab *Ant. Thysio* et *Jac. Oiselio* congesta (Lugduni Batavorum 1706. 4. apud Corn. Boutesteyn et J. du Vivie). Von geringerem Umfang, und ohne namhafte Veränderungen im Texte, aber mit einer guten Einleitung über die Lebensverhältnisse des Gellius und den Charakter seiner Schrift ist die Ausgabe von P. D. Longolius zu Hof (Curiae Regnitian.) 1741; einen Abdruck des Textes der Gronovius'schen Ausgabe, mit einigen Excursen juridischen Inhalts, enthält die Ausgabe von F. L. Conradi zu Leipzig 1762. 2 Part.; denselben enthält auch die zweibrücker Ausgabe von 1784 in 2 Voll., und im Ganzen auch die wenig Neues bietende Ausgabe von Lion, die, wenn man von dem Tauchnitzer Abdruck (Leipzig 1835. 12.) absieht, die Reihe der bis jetzt vorhandenen Ausgaben des Gellius abschließt: *A. Gellii* Noctes Atticae. Collatis Mss. Guelferbyt. et editt. vett. recensuit, annotatt. critt. etc. illustravit indicibusque copiosissimis instruxit *Alb. Lion.* Gotting. 1824 u. 1825. II. Voll., ein bloßer Textesabdruck davon, ibid. in einem Bande. Diesen Ausgaben läßt sich noch anreihen die Bearbeitung der Stücke des Gellius juristischen Inhaltes aus den drei ersten Büchern in folgender Schrift: *A. Gellii* quae ad jus pertinent. Recogn., comment. critic. instruxit *Iwan de Gloeden.* Series I. (lib. I.—III.) Rostoch. 1843.

Die beiden Abhandlungen von Cramer ähnlichen Inhaltes haben wir schon oben angeführt, und ebenso einige andere auf Gellius und sein Werk bezügliche Abhandlungen und Schriften von H. Stephanus, Lambecius, Falster, Kreyßig bereits namhaft gemacht, sodaß wir hier blos noch an die wohl zu beachtenden Observationes et Emendationes in A. Gellium von Chr. Falster in dessen Amoenitatt. philologg. (Amstelodam. 1729.) T. III. p. 211 seq., und an die nicht bedeutenden Problemata Gelliana von Jul. Cäsar Scaliger, Amsterdam 1651. 12., erinnern; einige Stellen des Gellius, die auf die Dialektik der Alten sich beziehen, werden behandelt in *Fr. Rappolt.* Logica Gelliana. (Lips. 1654. 4.) Die unter dem Titel: Polydori Tardiolae s. D. Antonii Gatti Agellius vindicatus 1702 zu Mailand erschienene Schrift ist, nach der Angabe des Fabricius[79]), in ihrem Inhalt weniger auf Gellius bezüglich, als auf einen Beamten jener Zeit, wobei von einer Stelle des Gellius (XVI, 13) der Ausgang genommen wird. Ebenso können wir einige andere Abhandlungen, die von geringerem Belang erscheinen und bei Schweiger[80]) namhaft gemacht sind, übergehen, um noch einige Übersetzungen in neuere Sprachen anzuführen. Eine vollständige teutsche Über-

79) Bibl. Lat. III. p. 12. 13. ed. *Ernest.* 80) a. a. O. S. 380 u. 381.

setzung des Gellius ist bis jetzt nicht erschienen; eine theilweise bietet die Schrift: „Fragmente der alten Geschichte und Philosophie, aus den attischen Nächten des A. Gellius gesammelt und übersetzt mit beigefügten Anmerkungen von A. H. W. von W. (Walterstern) Lemgo 1785. [81])," worin Alles, was auf lateinische Sprache und Grammatik sich bezieht, übergangen ist; ferner: W. L. Steinbrenner, Erzählungen nach A. Gellius. (Zerbst 1829.)

Eine englische Übersetzung von W. Beloe (the attic nights of Aulus Gellius translated in to english by *W. Beloe*) erschien in drei Bänden zu London 1795, eine französische schon in den Jahren 1776—1777 zu Paris und Brüssel in 3 Voll. 12. von Jos. Douzé de Verteuil (Les Nuits attiques d'Aulu Gelle traduites accompagnées d'un commentaire et distribuées dans un nouvel ordre par *l'Abbé de V.*), eine zweite von Victor Verger, zu Paris 1820. 3 Voll., und eine dritte von Chaumont, Felix Flambart und Buisson zu Paris 1845 (b. Panckoucke): bei diesen beiden Übersetzungen findet sich auch der lateinische Text vis-à-vis beigefügt.

Andere Versuche, die schon früher, wie noch in neuester Zeit für eine neue Bearbeitung des Gellius gemacht wurden, sind bis jetzt ohne Erfüllung geblieben; sie können nur zeigen, wie sehr man auch schon früher das Bedürfniß fühlte, diesen Schriftsteller in der Weise zu bearbeiten, wie es seine Wichtigkeit und Bedeutung in der That erfodert. Wir können die Reihe derjenigen Gelehrten [82]), welche ein solches Unternehmen ins Auge gefaßt hatten, schon mit Justus Lipsius [83]) beginnen, und ihm einen Joseph Scaliger, Joh. Wower [84]), Joh. Pricäus, Cornelius van Dalen und Andere an die Seite stellen; später war es Falster, der eine neue Ausgabe des Gellius beabsichtigte, und zu diesem Zweck die oben schon erwähnten Schriften, welche auf Gellius und dessen Werk sich beziehen, erscheinen ließ, ohne jedoch weiter in der Ausführung seines Unternehmens gelangt zu sein. Nach ihm war es der gelehrte Jurist Cramer [85]), welcher eine neue Bearbeitung des Gellius sich angelegen sein ließ, und auch zu diesem Zweck einen handschriftlichen Apparat zusammenzubringen bemüht war, wie ihn jetzt M. Hertz [86]) in weit umfangreicherer Weise zusammengebracht und dadurch uns die sichere Aussicht eröffnet hat, dem dringenden und fühlbaren Bedürfniß einer neuen kritischen Ausgabe, die uns den auf seine ältesten urkundlichen Quellen zurückgeführten Text dieses Schriftstellers bringt, in einer befriedigenden Weise abzuhelfen. Allerdings wird diesem Bedürfniß zuerst Genüge geschehen müssen: für die Erklärung des Einzelnen, welche bei der Mannichfaltigkeit der mitgetheilten Nachrichten fast in alle Zweige der alten Literatur eingreift, wird dann auch ein sicherer Boden gewonnen sein, auf welchem das Viele, was hier noch zu leisten übrig geblieben ist, auch mit Erfolg geleistet werden kann.

Noch wird am Schlusse dieses das *Gellianum Collegium* zu erwähnen sein, eine gelehrte Gesellschaft, die sich gegen die Mitte des 17. Jahrh. zu Leipzig durch freien Zusammentritt einzelner gelehrten Männer gebildet hatte, welche in ähnlicher Weise, wie uns dies Gellius von seinen Zeitgenossen meldet (s. besonders die oben schon näher besprochene Stelle der Noct. Att. XVIII, 2), zusammenkamen, um über Gegenstände der philologischen Wissenschaft sich in freier Weise zu besprechen; am ersten Advent des Jahres 1641 war die Stiftung geschehen, dieser Tag daher auch alljährlich als Stiftungstag gefeiert; sonst kamen die Glieder gewöhnlich Sonntags nach dem Gottesdienste zusammen; auch hielt man eigene Annales, in welche die Begebnisse dieser Gesellschaft verzeichnet wurden, an deren Stelle nachher das *Collegium Anthologicum*, das dieselben Zwecke verfolgte, und soweit wir wissen, noch gegen die Mitte des 18. Jahrh. bestand, getreten ist; s. das Nähere in Gebauer: Historia Gelliani et Anthologici collegiorum Lipsiensium vor den Dissertationes Anthologicae (Lips. 1733.) und bei Feller in der Praefat. ad Flores philosoph. ex Virgilio.

Außerdem kommt der Name Gellius noch einige Male, wie schon oben bemerkt worden, im römischen Alterthum vor: die meisten dieses Namens sind uns jedoch nicht näher bekannt; als einigermaßen bekannt dürften wir noch den Geschichtschreiber Cn. Gellius bezeichnen, welcher in eine frühere Periode fällt, und jedenfalls vor das Zeitalter des Cicero zu setzen ist, demnach der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts der Stadt Rom etwa angehören dürfte. Denn da er ein Ereigniß des Jahres 608 u. c. in seinem Werke erwähnt hatte [87]), so muß er wol nach dieser Zeit gelebt und geschrieben haben, etwa zu den Zeiten Sulla's oder nach denselben, wie H. Meyer [88]) vermuthet. Ebendeshalb werden wir auch kaum in ihm den Cn. Gellius erkennen dürfen, gegen welchen Cato der Ältere zur Vertheidigung des L. Turius auftrat, da Cato schon 605 u. c. gestorben ist, und diese Rede, die uns eigentlich nur noch aus einer Mittheilung in den Noctt. Atticc. des andern Gellius (XIV, 2.) bekannt ist — denn die übrigen Fragmente sind ebenso unbedeutend als unsicher [89]) — wol kaum in die letzten Lebensjahre des Cato zu verlegen sein wird. Es wird demnach der Gegner Cato's in einem älteren Cn. Gellius zu suchen sein, welcher von dem uns etwas besser bekannten, und etwas jüngeren Cn. Gellius zu unterscheiden ist. Der Letztere muß aber unter den älteren römischen Geschichtschreibern oder Annalisten eine ziemlich bedeutende Stelle eingenommen haben, da wir ihn aus einer Reihe von Anführungen, die sich theils bei lateinischen Schriftstellern der späteren Zeit, theils bei Dionysius von Halicarnaß finden, als den Verfasser eines Werkes kennen lernen, das von sehr bedeutendem Umfange gewesen

81) s. das Nähere darüber in: J. F. Degen, Versuch einer vollständigen Literatur der teutschen Übersetzungen der Römer. (Altenburg 1794.) I. S. 156 fg. 82) Vergl. über diesen Punkt die Angaben bei Fabricius a. a. O., bei Gronovius vor seiner Ausgabe S. XXXXX. 3, bei *Longolius*, Praefat. §. XXVIII. 83) s. Electt. II, 3 und Sel. Epist. I. 70. 84) *Wower*, Epist. I, 14. 49; II, 18. 65. 67. 85) Vergl. dessen Kleine Schriften von Ratjen S. 57 fg. 86) s. die oben schon angeführten Mittheilungen desselben.

87) s. *Censorinus*, De die natal. Cap. 17. 88) Oratt. Romm. Fragmm. p. 141 der zweiten Ausg. 89) s. das Nähere überhaupt bei Meyer a. a. O. S. 140—142.

sein muß, und demnach die Geschichte Roms, namentlich die ältere in größerer Ausdehnung, bis gegen die Zeit des Verfassers hin behandelt hatte. Es führte dasselbe, wie einige bestimmte Anführungen wenigstens zeigen können, den Titel Annales [90]) und begann jedenfalls mit der Geschichte der Gründung Roms und dem Königthume des Romulus, worüber Gellius ziemlich ausführlich gewesen sein muß, da, nach einer Anführung aus dem dritten Buche zu schließen, dieses noch mit der Geschichte von Tatius sich beschäftigte [91]). Ebenso finden wir aus einer andern Anführung [92]), daß die Erzählung von der Verheerung Roms durch die Gallier in dem funfzehnten Buche vorkam; das dreiunddreißigste muß die Geschichte des zweiten punischen Krieges behandelt haben [93]); ja an einer Stelle des Grammatikers Charisius [94]), die aber nur Ein Wort enthält, wird sogar ein siebenundneunzigstes Buch angeführt, wenn anders die Zahl selbst richtig ist, die jedoch im Allgemeinen, wenn wir bedenken, daß erst mit dem dreiunddreißigsten Buche Gellius zu dem zweiten punischen Kriege gelangt war, und daß er sein Geschichtswerk, wie die bereits erwähnte Angabe beweist, bis in das 7. Jahrh. der Stadt, also bis auf seine Lebenszeit, ausgedehnt hatte, kaum ein Bedenken wird erregen können. Wir haben also jedenfalls hier an ein äußerst umfassendes geschichtliches Werk zu denken, und werden es um so mehr beklagen müssen, daß im Ganzen nur wenige und auch nicht bedeutende Bruchstücke daraus sich erhalten haben. Livius scheint dasselbe kaum benutzt zu haben: wenigstens liegen keine Spuren dieser Benutzung vor: ob davon der Grund in der allzu großen Eile des Livius, und in einem Mangel an Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu suchen ist, wie Krause [95]) annimmt, möchten wir darum noch nicht behaupten, zumal da zu einer solchen Behauptung uns doch eigentlich aller Grund abgeht, indem Livius auch durch andere Rücksichten bestimmt worden sein kann, von diesem umfangreichen Werke weniger Gebrauch zu machen. Und dasselbe mag auch von Plutarchus gelten, bei dem wir gleichfalls keine bestimmte Spur einer Benutzung des Gellius wahrnehmen, darum aber doch wol kaum berechtigt sind, ihm Eile oder Mangel an Genauigkeit deshalb vorzuwerfen. Dionysius [96]) hat ihn allerdings in der älteren Geschichte Roms, namentlich aus der Zeit der Könige, einige Male angeführt und scheint hienach allerdings ein gewisses Gewicht auf diesen Schriftsteller gelegt zu haben, der vielleicht, wie die Mehrzahl der älteren Annalisten und Geschichtschreiber von Seiten der Darstellung, in Sprache und Ausdruck minder anziehend war [97]), und deshalb in späteren Zeiten wenige Leser gefunden hatte, auch von den Grammatikern und Sprachforschern minder benutzt ward. Sonst geht allerdings aus den einzelnen Anführungen, welche von diesem Werke sich erhalten haben, eine gewisse Sorgfalt und Genauigkeit hervor, mit welcher allerdings dieser Annalist die ältere Geschichte Roms behandelt hatte [98]). Indessen wird sich bei dem geringen Umfange aller dieser Bruchstücke kaum mit gehöriger Sicherheit darüber entscheiden lassen: eine Zusammenstellung dieser Bruchstücke bieten die älteren Sammlungen der Fragmenta historicorum Romanorum von Popma u. A., insbesondere die Sammlung des Sallustius von Havercamp und daraus in Frotscher's Abdruck (Lips. 1825 fg.) T. I. p. 419 seq., insbesondere bei A. Krause: Vitae et Fragmenta veterum historicorum Romanorum. (Berolin. 1833.) p. 202 seq. Vergl. auch *G. J. Voss* de historicc. Latt. I, 8. Von diesem Cn. Gellius halten wir nicht verschieden den in einer Stelle des Vopiscus (Probi vit. zu Anfang) zugleich mit Sallustius und Cato als „historicus" genannten Gellius [99]); ja wir möchten auf ihn selbst die Stelle des Nonius s. v. bubo p. 194 beziehen, wo ein *Agellius Historiarum lib. I.* citirt wird, mithin mit Popma die Veränderung Cn. Gellius vorziehen, indem das Citat *Historiarum* für das etwa erwartete *Annalium* kein Bedenken erregen kann, wenn man erwägt, wie bei diesen Grammatikern beide Ausdrücke oftmals promiscue von einem und demselben Werke, das in den Kreis der älteren römischen Geschichtschreibung fällt, gebraucht werden. Lesen wir freilich mit Augustinus an dieser Stelle Asellio statt Agellius (was jedenfalls fehlerhaft ist), so fällt jede Beziehung auf den Annalisten Gellius weg. Ebenso wenig können wir uns entschließen, neben dem Annalisten Cn. Gellius, noch einen andern Geschichtschreiber Roms in der Person eines Sertus Gellius anzuerkennen, welcher einzig und allein in einer Stelle der unter des Aurelius Victor Namen gehenden Schrift De origine gentis Romanae [1]) citirt wird, selbst angenommen, daß die Lesart richtig und kein Verderbniß sei. Aber bei dem höchst verdächtigen und mehr als zweifelhaften Charakter der ganzen Schrift, die von einigen Gelehrten [2]) für ein Machwerk neuerer Zeit gehalten wird, wird auch dieses Citat sehr verdächtig und darum ungenügend, wenn ein zweiter Gellius, als römischer Geschichtschreiber, durch den Vornamen Sertus von dem andern (Cnejus) unterschieden, aufgestellt werden sollte. Selbst die schon vorher angeführte Stelle des Cicero, wenn wir die Vulgärlesart (Gellii im Plural) beibehalten, wird, wegen der Allgemeinheit der Fassung, als hinreichender Beweis für die Annahme eines doppelten römischen An-

90) Es heißt z. B. bei *Macrobius*, Sat. I, 16: „Gellius *annalium* libro quintodecimo;" in ähnlicher Weise bei *Gellius*, Noctt. Att. XVIII, 12, bei *Servius* ad *Virgil.* Georg. IV, 390. *Annalis tertius* wird bei Gellius (Noctt. Att. XIII, 22) citirt. 91) s. bei *Gellius*, Noctt. Att. XIII, 22. 92) *Macrob.* Sat. I, 16. 93) *Charis.* I. p. 40; vergl. *Priscian.* VII. p. 750, wo wol statt XXX zu setzen ist XXXIII, wie Krause (p. 206) richtig bemerkt. 94) *Charis.* I. p 40. 95) Vitt. et Fragmm. hist. Romm. p. 202. Vergl. *Lachmann*, De fontibb. Livii I p. 45. 96) s. Antiqq. Romm. II, 31. 72. 76; IV, 6; VI, 11; VII. I. 97) Wir schließen dies nach der Äußerung Cicero's (De legg. I, 2): „Ecce autem successere huic *Gellii* (nach Niebuhr, Röm. Gesch. II. S. 10, wäre zu lesen *Cn. Gellius*) Clodius. Asellio: nihil ad Caelium, sed potius ad antiquorum languorem atque inscitiam.

98) Vergl. Krause a. a. O. S. 203, der in seinem Lobe zu weit geht, indem die wenigen Bruchstücke kaum ein solches Lob gehörig begründen können. 99) Vergl. bei Krause S. 212.

1) Die Worte selbst in dieser von der Lavinia handelnden Stelle lauten: „ut scribunt Gajus Caesar et *Sextus Gellius* in origine gentis Romanae." s. dazu Krause S. 209 fg. 2) s. die Nachweisungen in meiner Geschichte der römischen Literatur. §. 256. 3. Ausg.

nalisten Gellius gelten können: wie denn auch in einer analogen Stelle des Dionysius Antiqq. Romm. I, 7., in welcher in der Reihe der älteren römischen Geschichtschreiber, nach einigen zuerst genannten Namen, dann *Αἰλιοί τε καὶ Γέλλιοι καὶ Καλπούρνιοι καὶ ἕτεροι πρὸς τούτοις συχνοὶ ἄνδρες οὐκ ἀφανεῖς* genannt werden, Niemand die hier im Plural gebrauchten Namen auch auf eine wirkliche Mehrheit von damit bezeichneten Männern wird zurückführen wollen, indem hier ebenso gut wie an den Einen Q. Ælius Tubero und an den Einen L. Calpurnius Piso auch nur an den Einen Cn. Gellius zu denken ist [3]).

Dagegen ist jedenfalls verschieden der von Trebellius Pollio in der Vita Tetrici junioris (Trigint. tyr. 25) angeführte Gellius Fuscus, auf dessen Bericht Trebellius in der Angabe der Vermögensverhältnisse des Tetricus sich stützt. Indessen ist die Lesart nicht ganz sicher, indem die pfälzer Handschrift Agellius hat, was auf A. Gellius führen würde, während Salmasius lieber Arellius Fuscus lesen will.

Außer diesen, in der Geschichte der Literatur bemerkenswerthen Namen kommt auch sonst noch einige Male der Name Gellius bei Cicero und Tacitus, wie selbst auf Münzen vor [a]). Wir rechnen dahin den von Cicero [4]) unter den Rednern der früheren Periode, also aus den Zeiten des Antonius und Crassus, angeführten L. Gellius, dessen Rednergabe allerdings durch die großen hervorragenden Redner seiner Zeit, wie die beiden genannten, etwas in Schatten gestellt ward, da ihn Cicero als einen Mann bezeichnet, bei dessen preiswürdigen Eigenschaften auch seine Mängel nicht übersehen werden können, obwol er sonst ein Mann von Kenntnissen und Bildung war und auch rednerische Übung besaß, da er vielfach in Processe verwickelt war, und während seines längeren Lebens sich jederzeit seinen (politischen) Freunden nützlich erwies. Da er mithin ein hohes Alter erreicht hat, so werden wir wol auf ihn auch eine andere Stelle derselben Schrift [5]) beziehen dürfen, in welcher Cicero einen L. Gellius, welcher sich als Contubernalis des C. Papirius Carbo während dessen Consulat (also 634 u. c.) selbst bezeichnet hatte, als seinen Freund (familiaris noster) anführt. Denn an den andern gleichnamigen Freund und Genossen Cicero's hier zu denken, geht schon um der Zeitverhältnisse willen nicht an. Dieser: L. Gellius Poplicola war jedenfalls ein angesehener römischer Staatsmann, der durch gleiche politische Gesinnung mit Cicero eng verbunden erscheint. So sehen wir ihn um das Jahr 680 u. c. als Vertheidiger des Senators M. Octavius Ligur [6]) und zwei Jahre nachher, 682 u. c., finden wir ihn als Consul zugleich mit Cn. Cornelius Lentulus [7]) und mit diesem den Spartacus und dessen Aufruhr bekämpfend; in dieses Consulat fällt ein nach dem Wunsche des Senats vorgebrachtes Gesetz (lex Gellia et Cornelia), wonach diejenigen, welchen Cn. Pompejus das römische Bürgerrecht einzeln verliehen, auch als römische Bürger anerkannt werden sollten [8]). Auch besitzen wir noch aus diesem Consulat einige Münzen, in welchen er als *Lucii filius* bezeichnet wird [9]), sodaß wir in ihm vielleicht den Sohn des vorher genannten, jedenfalls älteren, L. Gellius anzuerkennen haben. Zwei Jahre nach dem Consulat finden wir ihn mit seinem Collegen Cn. Lentulus als Censor (684 u. c.) von dem ihm zustehenden Rechte der Bestrafung Gebrauch machend gegen schlechte Richter [10]); nach einer Angabe des Asconius [11]) soll er und sein College Lentulus den C. Antonius aus dem Senat gestoßen haben. Bei der Catilinarischen Verschwörung stand er auf Seiten des Cicero, und sprach sich im Senat für die Bestrafung der Catilinarier aus [12]); auch war er derjenige, welcher sich im Senat dahin aussprach, daß Cicero wegen Entdeckung dieser Verschwörung die Bürgerkrone von Seiten des Staats verdient habe [13]); denn, sagte er, wäre Cicero damals nicht Consul gewesen, so wäre der Staat gänzlich zu Grunde gegangen [14]). Von andern Acten seiner politischen Thätigkeit wissen wir wenig; wir werden aber in ihm wol den Gellius erkennen dürfen, der, als Legat des Pompejus (689) im Piratenkriege, von diesem mit dem Oberbefehle in dem tuscischen Meere betraut ward [15]); ebenso scheint er in früherer Zeit, vor seinem Consulat, schon die Prätur, wie dies allerdings in der Sitte begründet war, bekleidet und dann eine Provinz mit proconsularischer Würde angetreten zu haben, wenn wir nämlich anders auf diesen Gellius die Mittheilung Cicero's beziehen dürfen, wonach derselbe zu Athen die Philosophen zusammenberufen und angegangen, fürderhin von ihren unnützen Streitigkeiten abzulassen: wozu er ihnen seine guten Dienste angeboten [16]). Ist hier nun wirklich

3) So dachte auch Orelli im Onomast. Tullian. p. 269. Anders Krause a. a. O., der einen Annalisten *Sextus Gellius* hiernach annimmt, und am Ende noch gar einen dritten: *A. Gellius*, den eben aus Nonius und Vopiscus angeführten. a) „Über die folgenden vergl. oben den Artikel Gellii." D. Red. 4) Brut. Cap. 47. §. 174: „Horum (des Crassus, Antonius und Philippus) aetati prope conjunctus L. Gellius non tam vendibilis orator quam ut nescires quid ei deesset. Nec enim erat indoctus nec tardus ad excogitandum nec Romanarum rerum immemor et verbis solutus satis: sed in magnos oratores inciderat ejus aetas: multam tamen operam amicis et utilem praebuit atque ita diu vixit, ut multarum aetatum oratoribus implicaretur, multum etiam in causis versaretur. 5) *Cicero*, Brut. 27. §. 105. Vergl. *Ellendt* ad Brut. p. 125.

6) *Cicero* in Verr. Accus. I, 48. §. 125. 7) Ibid. II, 39. §. 95. *Plutarch.* Vit. Crass. Cap. 9. p. 548. *Livius*, Epit. XCVI. 8) s. *Cicero* pro Balbo Cap. 8 u. 14. 9) s. bei *Rasche*, Lexic. Rei numar. T. II. P. I. p. 1348. 10) *Cicer.* pro Cluent. Cap. 42. Ein anderer Fall bei *Plutarch.* Vit. Pompej. Cap. 22. p. 630. 11) In tog. candid. p. 84. ed. *Orell.* 12) s. *Cicero* ad Attic. XII, 21. 13) *Gellius*, N. Att. V, 6: „Hac corona civica L. Gellius, vir censorius, in senatu Ciceronem consulem donari a republica censuit, quod ejus opera esset atrocissima illa Catilinae conjuratio detecta vindicataque." s. auch *Cicer.* in Pis. 3. Ein anderer Fall bei *Plutarch.* Ciceron. Vit. 26. Der ebendaselbst Cap. 27 vorkommende *Marcus Gellius* ist nicht weiter bekannt. 14) *Cicero* ad Quirit. post redit. 7. §. 17, wo dem Gellius die folgenden Worte über Cicero in den Mund gelegt werden: „Si ego Consul, cum fui, non fuissem, rempublicam funditus interituram fuisse." 15) *Florus* III, 6, 8: „Gellius Tusco mari impositus." 16) *Cicero*, De Legg. I, 20, wo Cicero den Atticus sagen läßt: „Quia me Athenis audire ex Phaedro meo memini, *Gellium*, *familiarem tuum*, quum proconsule ex praetura in Graeciam venisset, Athenis philosophos, qui tum erant, in locum unum convocasse ipsisque

an diesen Freund Cicero's zu denken, so würde, wegen der in der Stelle bei Cicero vorausgehenden Worte L. Gellio mortuo, daraus sich folgern lassen, daß dieser Gellius zu der Zeit, in welche die Abfassung der Schrift De legibus fällt, also um 702 u. c. [17]), nicht mehr am Leben gewesen, sondern zuvor verstorben. Schon aus diesem Grunde könnten wir den Gellius, welcher nach der Erzählung des Dio Cassius (XLVII, 24) zuerst dem Brutus und dann auch dem Cassius nachstellt, keineswegs in diesem Gellius Publicola den Freund des Cicero erkennen, wenn nicht überhaupt die Lesart bei Dio verdächtig wäre, und aus Γέλλιος wahrscheinlich Δέλλιος herzustellen ist, wie schon Reimarus bemerkt hat [18]).

Dagegen ist uns aus Cicero [19]) der Bruder dieses Gellius bekannt, ein römischer Ritter, Stiefsohn des L. Marcius Philippus, der im Jahre 663 u. c. das Consulat bekleidete, aber seinem andern mit Cicero so befreundeten, von diesem so hochgestellten Bruder durchaus ungleich und unwürdig, indem er ganz entgegengesetzten Richtungen folgte; denn er hielt es mit Clodius und dessen Anhang, war daher auch als Zeuge gegen den von Cicero vertheidigten Sestius aufgetreten [20]), und wird von Cicero als einer der ärgsten Wühler und Unruhestifter in jener Zeit bezeichnet [21]). Seine weiteren Schicksale sind uns nicht bekannt; auf ihn können wir vielleicht zwei Münzen beziehen [22]), welche auf der einen Seite den Triumvir Antonius enthalten; auf der einen Münze ist dieser L. Gellius als Quaestor Provincialis genannt, auf der andern erscheint er als Praetor. Vielleicht ist er auch der L. Gellius L. F. L. N. Poplicola, der im Jahre 717 u. c. (36 a. Chr.) das Consulat bekleidete [23]), indem aus dieser Zeit kein anderer Gellius uns mehr bekannt ist. Aber der in dem Briefe des Plancus (aus dem Jahre 711) an Cicero genannte L. Gellius kann hierher nicht bezogen werden [24]). Von dem Juristen Publicius Gellius [25]), einem der Schüler des berühmten Servius Sulpicius Rufus, wird er jedenfalls zu unterscheiden sein.

Unter Tiberius kommt ein Gellius Poplicola als Quästor des Sejanus, aber auch als einer der Ankläger desselben vor [26]), ohne daß jedoch über ihn etwas Näheres bekannt wäre; einen Gellius Rufus, Proconsul von Nicäa aus der Zeit des Claudius, lernen wir aus einer Münze kennen [27]); endlich einen Gellius Maximus aus einer Nachricht des Dio Cassius [28]); er war unter Heliogabalus Befehlshaber einer Legion, und ward wegen eines von ihm versuchten Aufstandes hingerichtet, um 221 p. Chr. (*Baehr.*)

GELLIUS (Johann Gottfried), geb. am 27. April 1732 in Dresden, studirte zu Leipzig Theologie und erlangte dort die Magisterwürde. Um ein Predigtamt sich zu bewerben, harmonirte nicht seinen Neigungen. Er zog die Unabhängigkeit eines Privatgelehrten jeder Anstellung vor. Leipzig ward sein bleibender Aufenthalt. Seine gründlichen Kenntnisse der neuern Sprachen benutzte er zu Übersetzungen, meist aus dem Englischen, durch welche er sich bis zu seinem am 26. Aug. 1781 erfolgten Tode seine Subsistenz sicherte. Seine sämmtlichen zahlreichen Schriften erschienen anonym. Nach dem Englischen bearbeitete er den Roman: Der Ehestand. (Leipzig 1756 — 1757. 4 Thle.) Die Welt, eine periodische Schrift. (Ebendas. 1757.) Hutcheson's Abhandlung über die Leidenschaften. (Ebendas. 1759.) Geschichte der Gräfin Dellwyn. (Ebendas. 1761.) Briefe eines chinesischen Weltweisen an seine Freunde in den Morgenlanden. (Ebendas. 1763 — 1764. 2 Thle.) Goldsmith's Landprediger von Wakefield. (Ebendas. 1767.) Yorik's (Sterne's) nachgelassene Werke. (Ebendas. 1771. 2 Thle.) Des Grafen von Chesterfield Briefe an seinen Sohn. (Ebendas. 1774—1777. 6 Bde.) Lillo's dramatische Werke (Ebendas. 1777. 2 Bde.) u. a. m. Auch aus dem Französischen verteutschte Gellius Mehres, unter andern Rousseau's neue Heloise. (Leipzig 1761—1766. 4 Thle.) La Combe's Geschichte der Königin Christine von Schweden. (Ebendas. 1763.) Briefe Cäciliens an Julien. (Ebendas. 1764.) Formey's Christliche Andachtsübungen. (Ebendas. 1770.) Arnaud's historische Erzählungen. (Ebendas. 1775—1778. 2 Bde.) Aus verschiedenen Sprachen übersetzte er Frauenzimmerbriefe zum Unterricht und Vergnügen. (Ebendas. 1760—1764. 12 Thle.) Dazu fügte er in späteren Jahren noch eine Sammlung von Briefen und Geschichten aus fremden Sprachen. (Ebendas. 1776—1777. 6 Thle.) Für die allgemeine Weltgeschichte von Guthrie und Gray bearbeitete Gellius den 13. (letzten) Theil, der in zwei Abtheilungen Goldsmith's Geschichte von England enthält*).

(*Heinrich Döring.*)

GELLIVARA, ein Berg mit bedeutenden Gruben vortrefflichen Eisens und ein Pfarrort gleichen Namens mit 1400 Einwohnern, acht Meilen nördlich von Kengis in der Tornea-Lappmark in Schweden. Das in den Gruben von Gellivara gewonnene Erz wird nach Kengis (unter 67° 12′ nördl. Br.) geschafft und in dem dortigen Hochofen, dem nördlichsten in ganz Europa, geschmolzen.

(*H. E. Hössler.*)

magnopere auctorem fuisse, ut aliquando controversiarum aliquem facerent modum: quod si essent eo animo, ut nollent aetatem in litibus conterere, posse rem convenire et simul operam suam illis esse pollicitum, si posset inter eos aliquid convenire."

17) s. meine Gesch. der römischen Literat. §. 333. Krause in Jahrbb. für Philol. und Pädag. Suppl. 15. Bd. S. 77. 234. 18) ad *Dion. Cassium* T. I. p. 507. Über Gellius vergl. meine Geschichte der römischen Literatur §. 198 gegen den Schluß. 19) s. die Hauptstelle Pro Sest. 51. §. 110: „— Gellius, homo et fratre indignus viro clarissimo atque optimo consule et ordine equestri, cujus ille ordinis nomen retinet etc. etc." Vergl. De haruspic. respons. 27; ad Attic. IV, 3, vergl. mit ad Quint. Fratr. II, 1. §. 1. 20) *Cicero* pro Sestio Cap. 51. §. 110. 21) s. *Cicero* in Vatin. 2. §. 4. 22) s. bei Rasche a. a. O. S. 1348. 23) s. *Dio Cassius* XLVIII, 54; XLIX, 21. 24) s. *Cicero* ad Famill. X, 17. 25) s. l. 2 seq. de O. J., und vergl. *Majansius*, Comment. ad fragmm. Juriscons. Tom. II. p. 154 seq. 26) s. *Tacitus*, Annal. III, 67.

27) s. Rasche a. a. O. S. 1349. 28) s. *Dio Cassius* LXXIX, 7. T. II. p. 1356. ed. *Reim.*

*) Vgl. Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 79. Raßmann's Literarisches Handwörterbuch der verstorbenen teutschen Dichter u. s. w. S. 169 fg.

GELLO (*Γελλώ*). So hieß, wie es scheint, in Lesbos ein Gespenst, mit dem man die Kinder schreckte, oder dem man das frühe Sterben der Kinder zuschrieb. Man sagte in Lesbos, daß eine Jungfrau dieses Namens jung und unverehlicht gestorben wäre und darum sei ihr Gespenst gegen die Kinder gerichtet; sprüchwörtlich war „mehr Kinder liebend als Gello" (*Γελλοῦς παιδοφιλωτέρα*). Vergl. Zenob. 3, 3 und dazu die Note von Leutsch; *Hesych. Suid.* i. W. (*H.*)

Gellong, s. Mongolen.

GELNHAAR, großes Dorf im Großherzogthume Hessen, Provinz Oberhessen, Kreis Nidda, 1¾ Stunde von Büdingen, wird durch die Bleiche in zwei ungleiche Theile getheilt. Gelnhaar jenseit der Bleiche hat 180 Häuser und 500 Einwohner und eine evangelische Pfarrkirche. Die katholischen Bewohner sind nach Engelthal eingepfarrt. Gelnhaar diesseit der Bleiche gehört zur fürstlichen Standesherrschaft Isenburg-Birstein und hat 60 Häuser und 350 Einwohner. Die Reformirten gehören zur Pfarrei Wenings, die Katholiken nach Engelthal. (*Daniel.*)

GELNHAUSEN (Gelynhusen), eine kurhessische Kreis- und Amtsstadt an der Kinzig und an der sächsischen Heerstraße, fünf Stunden von Hanau, unter 50° nördl. Br. und 20° östl. L. mit 3650 Einwohnern (darunter etwa 150 Katholiken und 320 Israeliten) und 460 Häusern, die Burg hat 400 Einwohner und 40 Häuser; eine evangelische Kirche, eine katholische Kapelle, eine Synagoge, ein ansehnliches Rathhaus und Hospital. Sie ist der Sitz des Kreis- und Amtsgerichts, des evangelischen Metropolitans, Physikats, Postamtes und hat fünf Jahrmärkte. Die Lage von Gelnhausen ist wahrhaft malerisch; nahe an dem Ausgange des engen Kinzigthales in die große Ebene von Hanau liegt die mit hohen Thürmen und alterthümlichen Gebäuden geschmückte Stadt amphitheatralisch an dem untern Abhange rebengrüner Höhen des rechten Kinzigufers. Auf einer räumlichen Insel der Kinzig, ungefähr neun bis zehn Acker groß, liegt die ehemalige Reichsburg, ein Gemisch von Trümmern vergangener Herrlichkeit und ärmlicher Hütten; unterhalb der Insel am linken Ufer, die kleine Vorstadt, „das Ziegelhaus" genannt. Die Stadt hat sechs Thore mit etwa 36 Straßen und Plätzen. Von den alten Befestigungen sind die Wälle und die Thürme der Ringmauer nur zum Theil noch vorhanden. Außer der großartigen, der heil. Maria geweihten, im 13. Jahrhundert erbauten Kirche mit der stolzen sechseckigen Kuppel und zwei hohen schlanken Thürmen, im Übergang des Rundbogenstyls und der ehemaligen, jetzt in ein Fabrikgebäude verwandelten St. Peterskirche, befinden sich mehre im mittelalterlichen Styl gebaute Häuser. Das in der Stadt befindliche ehemalige Franziskaner-Kloster und vor der Stadt am rechten Kinziguser liegende Benedictiner-Frauenkloster, sind längst und noch neuerdings, wenigstens die Kirchen abgebrochen. So auch 1825 die kleine Kapelle, eine Nachbildung des heiligen Grabes im maurischen Styl. Bis zur Aufhebung des teutschen Reiches war hier ein teutscher Ordensritterhof, jetzt eine Domaine, dessen Gebäulichkeiten zu einer katholischen Kapelle und Kapellanei eingerichtet ist. Der frühere Templerhof ging nach Aufhebung dieses Ordens, an die Johanniter über. Dieses Gebäude, welches auf dem Markte steht, ist ganz auf dieselbe Art gebaut, wie sich noch die alten Gebäude der Templer zu Rhodos befinden. Die Bewohner treiben einen ansehnlichen Handel, und die sächsische Heerstraße, welche die Stadt durchschneidet, erzeugt einen lebhaften Verkehr. Aber auch die durch eine fruchtbare 4114 Äcker haltende Gemarkung, unterstützte Landwirthschaft ist bedeutend; und den schönen Wiesengründen entspricht das trefflich genährte Rindvieh, das einen ansehnlichen Handelsartikel abgibt. Die Abhänge der felsigen Berge sind mit großen Rebenpflanzungen bedeckt, welche einen trefflichen Wein liefern. Die Obstzucht ist ebenfalls bedeutend, der Wallnußbaum in großer Zahl vorhanden, daher die Umgegend von Gelnhausen einem freundlichen Garten gleicht. An Gewerben findet man hier zwei Tabaksfabriken, eine Papiermühle, sechs Loh- und Weißgerbereien, zwei Chocolatenfabriken, sieben Branntweinbrennereien, zwei Bierbrauereien, einige Liqueur-, Spiritus- und Essigfabriken, drei Ölmühlen und eine Buchdruckerei. Außerdem wird ein ansehnlicher Handel mit Wein und Branntwein getrieben, besonders werden im letztern sehr bedeutende Geschäfte en gros gemacht.

Der Kreis Gelnhausen ist ein von den Kreisen Hanau und Schlüchtern und den bairischen und großherzoglich hessischen Gebieten umschlossener Bezirk, aus zwei langen schmalen gegen Nordost und Südost ausgestreckten Armen, gleich einer römischen V gestellt, welche an ihrem Vereinigungspunkt durch die Kinzig geschieden werden. Beide sind gleich gebirgig, indem sich der eine in den Vogelsberg, der andere in den Spessart hoch hinaufzieht. Wie sich hinsichtlich der klimatischen Verhältnisse die größte Verschiedenheit zeigt, so zeigen auch die Bodenverhältnisse den größten Wechsel. Mild und fruchtbar ist das Thal der Kinzig, schöne Wiesen, üppige Saatfelder wechseln ab, und alle Höhen sind mit Reben bekleidet. Alle Früchte gedeihen, so der Obstbau, der Wallnußbau und die zahme Kastanie. Anders ist es am Gebirge des Vogelbergs, wo es rauh und winterlich ist; doch ist der Boden ergiebig und liefert mehr als die Bewohner bedürfen. Im Spessart ist dagegen bei ähnlichem Klima der Boden dürftiger, indem die schmale Thalsohle die Äcker an die Bergränder drängt, daß kaum die nöthige Brodfrucht gewonnen wird. Doch was fehlt, liefern die Berg- und Hammerwerke des Biebergrundes, welcher auf der kurzen Strecke der Bieber 30 Kunst-Pochwerkshütten, Hammer- und Mühlenräder in Bewegung setzt. Der Kreis ist 7—8 Meilen groß, wovon 40,000 Acker mit Land und 87,282 Acker mit Wald bedeckt sind. Man zählt darin 2 Städte, 3 Märkte, 62 Dörfer, 18 Höfe mit 4702 Häusern und 32,500 Einwohnern, die ein buntes Gemisch von Protestanten, Katholiken, Separatisten und Juden bilden. Diese besitzen 944 Pferde, 14,500 Schafe, 1655 Ochsen, 14,500 Kühe, 9000 Schweine und 1700 Ziegen. Im Spessart ist die Bienenzucht nicht unbeträchtlich. Außer Landwirthschaft und Bergbau sind noch

einige Fabriken, welche Mützen und Strümpfe, Steingut und Glas liefern. Der ganze Kreis ist in fünf Justizämter eingetheilt.

Das Justizamt Gelnhausen besteht aus der ehemaligen Reichsstadt Gelnhausen, dem Gericht Altenhaslau, einem ehemaligen Bestandtheile der Reichsburg Gelnhausen und der Cent Sombora, einer der vier Centen des sogenannten Freigerichts, auch das Gericht zu Wildmundheim genannt. Das Justizamt hat eine Stadt, 10 Dörfer und 3 Höfe mit 1404 Häusern und 9700 Einwohnern.

Geschichte der Stadt. Im Anfange des 12. Jahrh. wird die Villa Gelynhusen, die damals schon zwei Kirchen hatte, als ein Besitzthum der Markgrafen von Schweinfurt und der Grafen von Gelnhausen und Selbold erwähnt. Die Töchter des letzten Markgrafen Otto von Schweinfurt, Gisla, Witwe des Grafen Wichmann von Seeburg und Alberade, Gräfin von Banz, sowie Ditmar, Graf von Gelnhausen, stifteten das eine Stunde von Gelnhausen liegende prämonstratenser Mönchskloster Selbold (1090), jetzt Langenselbold genannt, welches 1108 der Papst Paschalis II. in seinen Schutz nahm. Mit des Letzteren Söhnen Dietrich (1133) und Eckbert, von welchen dieser in dem Bestätigungsbrief des Erzbischofs Heinrich von Mainz 1151 als Donatarius der dem heiligen Peter und der heiligen Jungfrau Maria geweihten Kapelle zu Gelnhausen genannt wird, und obiger Gräfin Gisla, scheint dieses Geschlecht ausgestorben zu sein; denn 1170 war die Stadt im Besitz des Kaisers Friedrich I., der aus dem von ihm damals schon erbauten Palast, für Gelnhausen, am 25. Juli einen Freiheitsbrief datirte und sie somit zur Reichsstadt erhob. Die neue Reichsstadt wurde bald eine der wohlhabendsten im teutschen Reich, da nicht nur Friedrich I., dessen Andenken noch in mannichfachen Sagen der Bewohner des Kinzigthales fortlebt, sondern auch seine Nachfolger sich häufig in dem prächtigen Palast aufhielten. Hier war es, wo die Kaiser, während eines Zeitraums von 200 Jahren, häufig in Gelnhausen sich befanden, um in den ausgedehnten Reichsforsten, in deren Mitte die Stadt lag, das edle Waidwerk zu ihrer Erholung zu genießen. So wurde auch 1180 in den Fasten von Friedrich I. eine Reichsversammlung gehalten, auf der die Angelegenheiten wegen Herzogs Heinrich des Löwen verhandelt, die Acht gegen den ungehorsamen Herzog bestätigt und die Vollziehung derselben den Reichsfürsten aufgetragen. Im Anfang 1182 ertheilte Kaiser Friedrich I. zu Gelnhausen den Domherren zu Verona einen Schutzbrief. Ein noch wichtigerer Reichstag war der im November 1186, wo der Kaiser den Bischöfen und Äbten wegen seiner Streitigkeiten mit dem Papste die ungerechte Foderung desselben, daß die Zehnten und Advocaturen über die Klöster und Kirchengüter von den Laien abgetreten werden sollten, ihrer Berathung und reiflichem Entschluß überlassen wolle. „Sie wüßten wohl, daß die Laien die zur Vertheidigung der Kirche erlangten Rechte und Einkünfte ohne Kampf nicht aufgeben würden; man solle auch zugleich bedenken, Gott zu lassen, was Gottes, dem Kaiser aber, was des Kaisers sei!" Der Erzbischof von Mainz antwortete im Namen der versammelten Väter: „Es möge dem Kaiser gefallen, durch einen der Bischöfe den Papst schriftlich zu bewegen, friedlichere Gesinnungen zu hegen und gerecht in seinen Foderungen zu sein." Ehe der Kaiser nach dem gelobten Lande zog, brachte er die Osterfeiertage 1188 in Gelnhausen zu. Friedrich's I. Sohn, der römische König Heinrich VI., gesteht eine besondere Vorliebe zu diesem Ort in einer Urkunde vom J. 1190, worin er die Freiheiten und Gerechtsame der Bürger bestätigt. Als dieser aus Italien wieder zurückkehrte, hielt er sich den größten Theil der J. 1192 und 1193 in Gelnhausen auf, wie die vielen von ihm ausgestellten Urkunden beweisen. Eine der merkwürdigsten war die, wo Heinrich am 21. Dec. bei den Unterhandlungen wegen der Freilassung des vom Herzog Leopold von Österreich gefangenen Königs Richard von England, den Engländern verkündete, daß er ihren König drei Wochen nach Weihnachten freilassen, und dann zum König der Provence krönen werde. So war Heinrich VI. im October 1195 wieder in seinem Hoflager zu Gelnhausen, umgeben von den Erzbischöfen von Mainz und Magdeburg, den Bischöfen von Münster und Halberstadt, dem Herzog Bernhard von Sachsen, Landgrafen Hermann von Thüringen u. s. w. Zum letzten Male war er hier 1196 am 7. März, wo in seinem Gefolge wieder der Landgraf Hermann von Thüringen und viele andere Fürsten und Grafen sich befanden und er mehre Privilegien ausstellte. Als nach dessen in Italien (1197) erfolgten Tode sein Bruder Philipp die Regierung übernahm, schloß dieser am 9. Mai 1207 zu Gelnhausen die Verlobung zwischen des Herzogs Heinrich I. von Brabant Sohn Heinrich II. und seiner Tochter Maria. Der Kaiser Friedrich II. war am 31. Jan. 1216 mit vielen Fürsten und Grafen in Gelnhausen und ließ, ehe er sich nach Italien begab, (1220) seinen Sohn Heinrich (VII.) als römischen König in Gelnhausen krönen, damit derselbe während seiner Abwesenheit das Reich verwaltete. Heinrich befand sich mehrmals in den J. 1227—1228, 1230 und 1231 hierselbst. Der römische König Konrad IV. gab von Worms aus der Stadt zwei Briefe, den einen über die Zinsgüter, welche die Bürger von des Reichs Hofgut daselbst an sich gebracht hatten; den andern über das Erbrecht ihrer Enkel. Konradin allein sah wol nie diesen Lieblingsort seiner Väter. Erst im J. 1250 wurde Gelnhausen, oder vielmehr der Reichspalast von den römischen Königen wieder besucht, wo Wilhelm von Holland (in castris ante Geylenhusen) am 2. Oct. an Alberich von Romano die eingezogenen Güter von dessen als Häretiker und Anhänger Kaisers Friedrich verurtheiltem Bruder Ezzelino verlieh. Desgleichen war er daselbst 1254 und 1255, in welchem Jahre er am 18. März die Privilegien der Stadt Gelnhausen bestätigte. Alle spätern Kaiser thaten dieses, und namentlich Rudolf, der schon 1274 am 21. März Gelnhausen besuchte, und es wiederholte am 27. Nov. 1298. Kaiser Heinrich VII. brachte hier den October 1309 zu. Die Stadt Gelnhausen schloß 1340 ein Schutz- und Trutzbündniß mit den Reichsstädten Frankfurt, Friedberg und Wetzlar, und trat 1382 in den

großen Städtebund ein. Bis zu des Kaisers Ludwig des Baiern Tode erfreute sich Burg und Stadt der Gnade der teutschen Könige, indem die hergebrachten Freiheiten und Rechte, die alten und neuen verbrieft wurden, namentlich daß Gelnhausen niemals vom Reiche getrennt werden sollte. Dennoch geschah es 1349, indem Kaiser Karl IV. die Reichsstadt und die Reichsburg und Güter und Gefälle zu Frankfurt, Friedberg und Oppenheim für 20,000 Mark Silber an die Grafen von Schwarzburg und an Hohenstein verpfändete. Er gelobte zwar dabei die Ablösung binnen Jahresfrist auf das Feierlichste und daß sie nie mehr verpfändet werden sollten. Auch, wenn die Ablösung bis dahin nicht erfolgte, der Kaiser in eigener Person das Einlager zu Frankfurt, Wetzlar oder Friedberg halten würde; aber weder das Eine noch das Andere ist geschehen. Hundert Jahre später (1432) überließen die Grafen von Hohenstein ihren Antheil an die Grafen von Schwarzburg, und diese (1435) die ganze Pfandschaft dem Pfalzgrafen bei Rhein und dem Grafen von Hanau um 8000 Fl. Als der Graf Philipp von Hanau dem Kaiser Max 6000 Fl. lieh, so wurde diese Summe auf Gelnhausen gelegt (1499). Dieser Kaiser besuchte 1506 Gelnhausen und hielt am Donnerstag vor aller Heiligen mit 550 Pferden seinen Einzug; in seiner Begleitung befand sich auch Landgraf Wilhelm von Hessen mit 100 Pferden. Max konnte damals nicht mehr in dem verödeten Kaiserpalaste seine Wohnung nehmen, sondern bezog das Haus des damaligen Burggrafen Friedrich von Breitenbach in der Stadt. Am folgenden Tag nahm er die Huldigung ein, wo ihm die Stadt die herkömmlichen Geschenke an Werth von 100 Fl. verehrte. Die aus diesen Verhältnissen hervorgehenden unendlichen Streitigkeiten mit den Pfandherren, und dann der 30jährige Krieg, vernichteten den Wohlstand Gelnhausens. Die Lage an einer der Hauptstraßen Teutschlands setzte die Stadt allen Drangsalen dieses schrecklichen Krieges aus. Die fortwährenden Durchzüge, verbunden mit Contributionen, Brandschatzungen, Plünderungen und endlich eine Einäscherung der Stadt, hatte dieselbe schon 1634 auf das Schrecklichste verödet. Als Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar durch das Kinzigthal zog, hinterließ er auch zu Gelnhausen eine Besatzung. Diese suchte sich zwar zu befestigen, aber in der Nacht vom 16. Jan. 1635 wurde dieselbe vom kaiserlichen Obersten Grafen von Breda überfallen und beinahe gänzlich vernichtet. Gelnhausen erhielt nun eine kaiserliche Besatzung. Auch diese vermehrte die Befestigungen, und blieb bis zum 20. Mai desselben Jahres, wo ein gleiches Schicksal über sie hereinbrach. Am Morgen dieses Tages erschien ein Theil der schwedischen Besatzung von Hanau plötzlich vor Gelnhausen und nahm es in Sturm; vernichtete eilf Compagnien der besten mansfeldischen Truppen und gewann reiche Beute. Durch das Aussterben der Grafen von Hanau 1736 kam deren Antheil an Hessen, welches 1746 auch den pfälzischen Theil erkaufte, und seitdem im Besitze der ganzen Pfandschaft, im J. 1803 aber Gelnhausen zu Erbeigenthum erhielt. Tief waren die Wunden, welche der Stadt durch den Rückzug des französischen Heeres 1813 geschlagen wurden. In der Nacht vom 28. zum 29. Oct. wurde die Stadt geplündert; dieselben Scenen wiederholten sich am 30., und am 31. kam es sogar zu einem Gefecht, das sich bis in die Straßen der Stadt zog. Schließlich ist noch der Streit über die Unmittelbarkeit der Stadt zu erwähnen. Als 1549 der Reichsfiscal dieselbe wegen Reichssteuern in Anspruch nahm, behauptete er noch ihre Unmittelbarkeit, so entstand ein Proceß, an dem 1611 auch die Stadt Theil nahm. Im J. 1734 wurde Gelnhausen vom Reichskammergericht, mit Vorbehalt der pfandherrlichen Rechte, für unmittelbar erklärt. Gegen dieses Urtheil ergriff jedoch 1735 die Pfandherrschaft die Revision, und 1739 den Recurs, worauf sich 1742 der Rath und die Bürgerschaft unterwarfen und dieses 1762 nochmals erneuerten. Als 1769 ein Theil der Bürgerschaft den Proceß wieder aufnahm und eine Executionscommission auswirkte, recurrirte die Pfandherrschaft abermals an den Kaiser und das Reich, und die Sache blieb ruhen.

Die Reichsburg und die Reichsburgmannschaft. Die Reichsburg bei Gelnhausen, in welcher die Überbleibsel der Gebäude des kaiserlichen Palastes und einige der Burgmänner sich befinden, mit einer Ringmauer umgeben, deren äußerer Umkreis von circa 700 Fuß rhein. Länge und circa 7 Fuß Breite, gleich einem unregelmäßigen Oblong, bildet, liegt, wie schon erwähnt, auf einer von der Kinzig gebildeten Insel. Der Kaiser Friedrich I. erbaute den Palast vor 1170, um in dieser Burg, in der Mitte dreier königlichen Bannforsten, Büdingen, Dreieich und Hanau gelegen, von den Mühen seiner Regierung an der Jagd in diesen mit Wild reich gesegneten Wäldern sich zu erholen. Vor Jahren zeigte man noch einen uralten Baum, die Königseiche genannt, in deren Schatten Barbarossa oft ausgeruht, und noch rinnt eine Quelle, aus welcher er sich oft mit seinem Jagdgefolge durch einen Trunk erfrischt haben soll. Ein Stein mit Inschrift aus dieser Zeit, nahe bei dieser Quelle, ward vor einigen Jahrzehnden als Bruchstein, in dem Dorfe Haitz vermauert. Alte Sagen kommen hinzu, daß Friedrich, als Herzog, ein Liebesverständniß mit Gela (Gisla), Gräfin von Gelnhausen, gehabt, die er aus den Klauen eines Wolfes gerettet habe. Vielleicht war es jene Gräfin Gisla, eine der letzten ihres Geschlechtes, welche die Kirche zu Haingründau, unweit der Stadt stiftete, daher schon früher Gelnhausen ein Lieblingsaufenthalt des nachherigen Kaisers gewesen sei. Als der Stadtrath den Kaiser um Ertheilung eines Wappens bat, sagte dieser, er möchte das dazu erwählen, was sich zunächst seinen Blicken darböte, und der Stadtrath nahm das Bild, wie der Kaiser und seine Gemahlin am Fenster standen, zum Wappen. So soll auch der viereckige Glockenthurm an der Stadtkirche von Karl dem Großen erbaut sein. Aus den Überbleibseln dieses in dem schönsten Styl der damaligen Zeit erbauten Palastes erkennt man im ersten Stock den Reichssaal, daneben ein Zimmer für des Kaisers Person, über beiden die Gemächer für die Kaiserin und die Kinder. Zunächst daran eine Kapelle, unter dieser eine Halle, für das kaiserliche Ge-

folge, rechts und links mit zwei starken Thüren zur Vertheidigung des Eingangsthores, gegen gewaltsame Angriffe versehen. Die Länge des Palastes betrug circa 100 Fuß und die Breite 40 Fuß; fast ebenso lang die im rechten Winkel anstoßende Kapelle nebst Thürmen. Aus der Geschichte der Stadt ergibt sich, daß dieser Palast nicht allein der Lieblingsaufenthalt von Friedrich I., sondern auch von allen Königen und Kaisern des hohenstaufischen Geschlechts gewesen, auch von allen andern bis zum Kaiser Sigismund besucht und bewohnt worden ist und daß mehre Reichstage und andere fürstliche Versammlungen während der Anwesenheit des Reichsoberhauptes darin gehalten wurden. Wenn auch gleich Kaiser Karl IV. Burg und Stadt Gelnhausen verpfändete, so verbot er alles der Burg und dem Palast nachtheiliges Bauen, und gewährte den Reichsburgmannen alle die Freiheiten und Rechte, welche die von Friedberg genössen. Der römische König Ruprecht gebot in dem erneuerten Burgfrieden vom J. 1410 den Reichsburgmannen, bei Verlust ihres Burgmannsrechts Geld zum Bau der Burg beizutragen. Sieben Jahre später ließ der römische König Sigismund, der Sohn von Kaiser Karl IV. und als der Letzte der Könige, der diesen Palast bewohnte und in Gelnhausen Hof hielt, bei seiner Anwesenheit ein Verzeichniß aufstellen, von den vielen Renten, Gefällen, Gülten, Gerichten, Dörfern und großen Wäldern, die zu der Reichsburg gehörten, wo sich ergab, daß nicht soviel mehr übrig sei, um dieselbe in benöthigtem Bau und Besserung zu erhalten. Da beschied er die Pfandherren, die Grafen von Schwarzburg und von Hohenstein, zu sich, die dann auch versprachen, jährlich 40 Fl. zu zahlen, um Thurmleute, Wächter und Pförtner zu besolden. Der König Sigismund erklärte in dieser Urkunde ausdrücklich, daß er und seine Nachfolger im Reich wol noch einmal ihren Hof in der Burg halten möchten, und bestimmte darin genau, was in der Burg zu Gelnhausen noch zum Reich gehöre. Im J. 1437 schrieb der Burggraf und die Baumeister von Gelnhausen an den König Sigismund „daß sein und des Reiches Saal, das Meßthor und die Kapelle niederfallen wollte und sich sehr gesetzt hätte; auch gräßlich gerissen wären, daß solch kaiserliches Gebäude fast schädlich und unredlich dastehe. Auch habe sich ein Thurm gesenkt, dessen Fall man alle Tage besorgen müsse; so dieser Thurm falle, so werde er die eine Seite des Saales mitnehmen und die Kapelle ihr folgen. Sie hätten Meister und Werkleute dabei geführt, ob ihr recht zu wahren sei? Diese hätten gesprochen: Nein! man müss' den Thurm bis zu Grund ablegen, es sei anders nicht zu halten." Des Kaisers Antwort war: daß die Pfandherren unverzüglich Geld zum Bau geben sollten, wo nicht, so sollte die Besserung auf ihre Kosten geschehen. Der Thurm wurde abgebrochen und somit der Palast und die Kapelle erhalten, in welcher noch bis jetzt Gottesdienst für die Burginsassen jeden Sonntag gehalten wird. Die gänzliche Zerstörung des Palastes erfolgte während des 30jährigen Krieges, wo die Schweden denselben beschossen, weil eine kaiserliche Besatzung in demselben Schutz gesucht (1635). Die Steinmasse des kaiserlichen Palastes wurde von nun an zu den Fundamenten und Mauern der sie umgebenden Wohnungen gebraucht, und so wurde manches interessante und schöne Werk der Bildhauerkunst vermauert oder zur Verzierung an ein Burgherrnhaus, oder eines Beisassen niedrige Hütte verwendet. Dieses war unter andern der Fall mit dem kunstreich en filigrane gearbeiteten Altan und vielen Säulenknäusen vom Palast an dem Boineburgischen Burghause, welches mit dem Schelm von Bergischen, die einzigen Burgsitze waren, welche sich in dem Burghof an der östlichen Seite der Ringmauer befanden. Verfasser dieses sah bei einem Besuch daselbst 1816 noch die Zierathen, wie auch über der Thür des Treppenthurms einen sogenannten Barbarossakopf. Später ließ 1818 der Freiherr Buderus von Karlshausen, der seit 1803 durch Kauf in den Besitz der Boineburgischen Güter gekommen, diese Ornamente abreißen und auf sein, unweit von Gelnhausen liegendes Landgut Altenhaslau bringen; auch von den Quadersteinen des Reichspalastes daselbst eine Gartenmauer aufführen. Die Ruine des ehemaligen Boineburgischen Burgsitzes zeigt die Platte XVIII. in dem Kunstwerke: „Gebäude des Mittelalters zu Gelnhausen in 24 malerischen Ansichten aufgenommen und radirt von J. C. Ruhl (Frankfurt 1831.) g. fol." nur daß in der Beschreibung zu dieser Ruine der Burgsitz den Grempen von Freudenstein gehörig angegeben ward, welches eine Unrichtigkeit ist. Durch die eifrige Verwendung des Herausgebers obigen Werkes, des jetzigen kurhessischen General-Bau- und Eisenbau-Director Ruhl bei dem Kurfürsten Wilhelm II. von Hessen, wurde seit 1826 diesen Vernichtungen Einhalt gethan. Es wurde von dem Kurfürsten eine ansehnliche Summe verwilligt und Ruhl beauftragt, die Kapelle und die Reste des Palastes ausbessern zu lassen, um sie gegen völligen Einsturz zu sichern. Der Auftrag wurde nach Möglichkeit erfüllt, wenngleich die Mauern, die aus ihrer Verbindung gewichen waren, sich nicht herstellen lassen.

Was die Geschichte der Burgmannschaft betrifft, so kann man wohl annehmen, daß das Geschlecht derer von Gelnhausen, wovon der Älteste dem Forstmeisteramt über die königlichen Bannforste und ein Anderer dem Küchenmeisteramt in der königlichen Pfalz vorstanden, vom Kaiser Friedrich mit der Burghut beauftragt war. Aber bald vermehrte sich die Zahl der Burgmänner zum Schutz der königlichen Pfalz so, daß sich daraus eine Ganerbschaft gebildet, die an 60 bis 70 Geschlechter umfaßte. Unter diesen befanden sich auch die edlen Herren von Hanau, Eisenburg, Büdingen, Bickenbach, die Komthuren von Frankfurt und Rüdigheim, und fast alle die Ritter, die in der Umgegend begütert waren. Diese verknüpfte eine eigene, in dem von den Kaisern errichteten Burgfrieden, enthaltene Verfassung. Wie in allen Ganerbenburgen, so auch hier, stand die Burgmannschaft unter einem besondern Burggrafen. Er war Kriegsbefehlshaber, Vorgesetzter der Burgmannen, Civil- und Criminalrichter nach altteutscher Gerichtsweise. Er wurde von den Burgmannen, wie auch die zwei Baumeister und zehn Burgmannen, die zusammen dem Richteramt vorstanden, aus

ihrer Mitte gewählt und vom Kaiser bestätigt, dem sie unmittelbar unterworfen waren. Die Glanzperiode der Reichsburgmannschaft war unter dem römischen Kaiser Ludwig dem Baiern, indem er ihr, wie der zu Friedberg einen Burgfrieden mit den vorher erwähnten Freiheiten ertheilte, auch sie mit den Gerichten Altenhaslau, Wolf, Radeborn, Gründau, Selbold und dem Büdingerwalde belehnte (1330). Derselbe ist aber verloren gegangen, und man kann nur ihre Rechte und Verpflichtungen in dem Versatzbrief vom Kaiser Karl IV. vom J. 1346 und aus dem vom römischen König Ruprecht erneuerten Burgfrieden vom J. 1410 ersehen. In dem Versatzbrief von Kaiser Karl IV. vom J. 1346 wurde die Reichsburgmannschaft angewiesen, alle ihre Verpflichtungen, die sie für Kaiser und Reich gehabt, von nun an den Pfandherren zu leisten, und diese wieder jenem einen Revers auszustellen, dahin, daß sie die Burgmannen und Beisassen, allen und jeglichen, bei allen ihren Freiheiten, Rechten und guten Gewohnheiten bleiben lassen und behalten wollten, „als das von altem Herkommen ist, und sie bisher bracht han." Die Pfandherren hatten überdies die Verpflichtung, die königliche Pfalz in Bau zu erhalten und zu behüten, auch Wächter, Thürhüter und Pförtner zu belohnen, und anders, wie vor Alters Herkommen ist, jährlich reichen lassen wollen: 40 Fl. und zwar von der gewöhnlichen Beete so die Bürger zu Gelnhausen jährlich zu zahlen schuldig sind. Ferner, daß die Pfandherren die Burgbeisassen vertheidigen, versprechen und verantworten wollen u. s. w. Doch die entfernten Pfandherren unterließen alles dieses, zogen nur die Einkünfte, zahlten nichts und schützten Niemanden. Erst Kaiser Sigismund nahm sich thätig dieser Sache an, ladete die Grafen von Schwarzburg und Hohenstein vor sein Gericht 1417, die sich dann bereitwillig laut der Pfandverschreibung zu der Ausgabe von 40 Fl. erklärten. Sigismund befahl ferner nach einer 1429 aus Presburg datirten Urkunde, daß Niemand eine Meile Weges von Gelnhausen eine Befestigung, einen Zoll oder einen Markt anlegen sollte. Während des Hussitenkrieges, als sich derselbe bis in das Bisthum Bamberg erstreckte, erließen Burggraf und Baumeister ein Rundschreiben (1430) an die Ganerben um Geldbeiträge, damit Mauern, Graben, Büchsen und anderes Geschoß zur Vertheidigung der Burg angeschafft werde, und foderte sie auf, sobald die Ketzer in das Land fallen würden, zur Erfüllung ihrer Burgmannspflichten herbeizueilen. Da sich nun sehr viele Burgmannen säumig in Ansehung der Beiträge zeigten, so berief der Burggraf im folgenden Jahr eine Versammlung nach Gelnhausen, um ein Gericht über diese zu halten. Es erschienen nach dem noch aufbewahrten Verzeichniß etliche 60, darunter die Grafen Reinhard von Hanau und seine Söhne, Johann von Isenburg, Kuno Abt zu Seligenstadt, der Teutschordens Komthur zu Rüdigheim, die von Boineburg, Breitenbach, Carben, Cleeberg, Dorfeld, Gelnhausen, Scheln von Bergen u. s. w. Was darauf geschah, ist nicht bekannt. In Folge der Verpfändung der Reichsburg und ihrer Zubehörung zogen die Pfandherren letztere, was nicht an die einzelnen Burgmannsfamilien davon geliehen war, als ihr Eigenthum widerrechtlich an sich, ebenso ihre immediaten Rechte. Daher wurde wie zwischen der Stadt Gelnhausen und den Pfandherren, so zwischen der Burgmannschaft und denselben, beim Reichskammergericht seit 1723—1769 ein weitläufiger Proceß geführt, worin der Gegentheil behauptete, daß die Burgmannschaft nicht domini hujus castri, sondern nur castrenses, castellani ministeriales wäre; die Burg und deren Besitzungen wären ihnen verpfändet, somit auch diejenigen, welche zur Burgmannschaft gehörten; ihre Immediatät hätte daher von dieser Zeit aufgehört, sie wären blos Landsassen; hätten auch immer die pfandherrschaftliche Obrigkeit über sie anerkannt. Das Reichskammergericht war aber nicht der Ansicht der fürstlichen Räthe und das nicht allein auf den Grund des Pfandbriefes, sondern auch deshalb, weil die Burg Gelnhausen immer als eine Reichsburg angesehen und bis in die neueste Zeit zur Zahlung der Römermonate aufgefodert worden wäre. Freilich waren diese Geldleistungen selten bezahlt worden, da der Burggraf und die Baumeister auf das kaiserliche Ausschreiben von 1738 zum Betrag von 80 Römermonaten für den Türkenkrieg, dagegen mit der Vorstellung einkamen, daß die Burgmannschaft keine gemeinschaftliche Güter mehr besäßen, ausgenommen die Einkünfte von armen Beisassen christlicher und jüdischer Religion. Diese reichten kaum hin, um die Kapelle, die gemeinen Diener-, Thor- und Pförtnerhäuser, Mauern und Pflaster zu erhalten. Sie baten zugleich um Wiederherstellung ihres Glanzes und ihrer Herrlichkeit unter vorigen Kaisern und Königen, da im 30jährigen Kriege, wie bekannt, Alles verheert und verbrannt sei. Dagegen wollen sie unsern Herrgott bitten, daß Er den kaiserlichen Waffen Ruhm und Sieg gegen die Christenfeinde gnädig verleihen möge. Damals befanden sich noch sechs Burgmannsfamilien daselbst als die Reichsforstmeister von Gelnhausen, Boineburg zu Lengsfeld, Scheln von Bergen, Gremp von Freudenstein, von Breitenbach genannt Breitenstein. Sonach hat sich die Reichsburgmannschaft von Gelnhausen, wie die zu Friedberg, als eine vereinzelte Staatsform des teutschen Mittelalters bis in unsere Tage erhalten, nachdem sie sich mit der Reichsstadt selbst bis zum letzten Augenblick ihrer politischen Existenz standhaft gegen den Andrang der Pfandherrschaft gewehrt hatte. Die bei dem ersten Beginnen der Burgmannschaft erscheinenden Rittergeschlechter von Gelnhausen und Scheln von Bergen fanden sich noch bis zur Zeit der Auflösung der teutschen Reichsverfassung im Besitz der Burggüter, die aber bald darauf erloschen *).

*) Hundshagen, Kaiser Friedrich's I. Barbarossa Palast in der Burg zu Gelnhausen, historisch und artistisch dargestellt. Zweite Auflage, mit 13 Kupferabdrücken. MDCCCXIX. Landau's Hessische Ritterburgen. 2. Bd. S. 33. Dessen Beschreibung des Kurfürstenthums Hessen. 1842. S. 601. Nachricht von der wahren Beschaffenheit der Reichspfandschaft Gelnhausen Fol. 1723. Genuin. extract. actor. in augustissim. camera imp. in Sachen der Burg Gelnhausen contra Kurpfalz und Hanau Fol. 1725. Actenmäßige Nachrichten ꝛc. des Gelnhäuser Exemptions- und Immediatät-Processes. 1769.

Das adelige Geschlecht von Gelnhausen. Es ist schon oben angeführt, daß Kaiser Friedrich I. dem Geschlechte von Gelnhausen die Burghut der neu erbauten Pfalz übergab und aus ihm die Vorsteher der Bannforste und der Küche mit dem Titel eines Forstmeisters und eines Küchenmeisters wählte. Ein Amt, was später von Vater auf Sohn überging, erblich wurde und diesen Amtstitel daher vor ihren Namen setzten. In den Kaiserurkunden, wie auch in den mainzischen und fuldischen aus dem 12. und 13. Jahrh., kommen die von Gelnhausen und ihre Sippen, die Forstmeister und Küchenmeister von Gelnhausen, als Zeugen öfters vor. Von Konrad von Gelnhausen, der 1320 fuldischer Burgmann zu Lauterbach mit Burggütern beliehen wurde, ist eine vollständige Stammreihe bis zum Erlöschen dieses Geschlechtes (1571) vorhanden. Die drei Töchter Kaspar's von Gelnhausen, welche an Wilhelm von Boineburg zu Lengsfeld, Georg Schad von Leopold's und Alexander von Hutten zum Steckelberg verheirathet, waren nach dem Tode ihres Bruders Valentin von Gelnhausen (1571) die Erben der Reichsgüter zu Gelnhausen und der fuldischen Lehne. Wilhelm von Boineburg verglich sich mit seinen Schwägern 1592, bekam 8000 Fl., die Burg zu Dipperts bei Fulda, und überließ jenen die Reichsgüter zu Gelnhausen.

Die Küchenmeister von Gelnhausen. Schon früh theilten sie sich in die Linien Wächtersbach, Schwarzenfels und Gamberg, und führten den Beinamen davon, ohne den von Gelnhausen zu gebrauchen. Gerlach Küchenmeister war einer der Verbündeten des Buchischen Adels, der den Abt Barthous von Fulda vor dem Altar ermordete (1269). Von den Äbten von Fulda trugen Konrad und Gerlach, die Urenkel von Vorgenanntem, das Schloß und Gericht Neuhof, mit Dörfern, Höfen und Wüstungen zu Lehn (1396), desgleichen die Burgen Buchenberg und Engelsburg. Albrecht war 1345 fuldischer Erbburgmann zu Werberg, Friedrich 1399 zu Brückenau und Nicolaus 1437 zu Salmünster in gleicher Eigenschaft. Als fuldische Pröpste werden Johann zum Frauenberg 1441 und Wilkin zu St. Michaelsberg genannt (1482). Die Brüder von Letzterm waren Friedrich, Domherr zu Mainz und Chorherr zu St. Alban (gest. 1515), und Dietrich, Scholaster zu Aschaffenburg. Einer ihrer Neffen war Melchior, Dompropst zu Fulda, der in der fuldaischen Geschichte eine wichtige Rolle spielte, als Verweser des Stifts und wurde in Folge der damaligen vielen Mißhelligkeiten, zwischen dem Abt und dem Capitel, erstochen (1516). Adam war Domdechant zu Mainz, Chorherr zu St. Alban, Kämmerer des weltlichen Gerichts zu Mainz, auch Amtmann zu Bingen (gest. am 26. Juli 1553). Sein Bruder Johann, Doctor der Rechte, war kurmainzischer Rath bei vier Kurfürsten, ein berühmter Rechtsgelehrter und Verfasser mehrer lateinischen Tractaten und Dissertationen (gest. 5. Juli 1522). Das Geschlecht erlosch in der Mitte des 17. Jahrh.; die Erben waren die Hutten zum Steckelberg und die Breitenbache genannt Breitenstein, die erst 1592 nach einem Vergleich mit den Äbten von Fulda in den Besitz eines Theiles der Güter kamen.

Die Forstmeister zu Gelnhausen. Der Älteste von ihnen, der über die königlichen Bannforste des büdinger Waldes, in welchem die Jagdschlösser Ortenberg, Büdingen und Wächtersbach sich befanden, mit zwölf Reichsförstern die Aufsicht führte, hatte folgende Dienstobliegenheiten. Wenn der Kaiser jagen wollte, so mußte der Forstmeister ihm einen Hund mit hängenden Ohren, der stets in der Burg zu Gelnhausen unterhalten wurde, mit einem silbernen und goldenen Halsband und einer seidenen Leine, auf einem seidenen Kissen liegend, darbringen. Dann mußte er dem Kaiser eine Armbrust überreichen, mit einem Eibenbogen, seidener Senne und Hängeband, elfenbeinerner Nuß und silbernem, mit Pfauenfedern gefiedertem Pfeil; auch die Riemen waren mit solchen Federn geziert. Dann folgte der Forstmeister dem Kaiser auf einem weißen Rosse, und ging es weiter in das dunkle Gebirge, so mußten auch jene zwölf Reichsförster aufsitzen und folgen. In den vorher erwähnten Jagdschlössern befanden sich auch solche Hunde aufbewahrt. Auch die Forstmeister erscheinen, wie die Vorhergenannten im 12. und 13. Jahrh., als Zeugen in den Urkunden. Humbracht fängt die Geschlechtsreihe mit einem Anonymus an, der im Anfang des 14. Jahrh. lebte. In den Urkunden kommt vor ein Theodericus, miles 1312, welcher wahrscheinlich dieser Ungenannte sein wird. In der dritten Generation theilte sich das Geschlecht in zwei Stämme, die zu Ötzberg, wo Gerhard pfälzischer Amtmann, und Martin Amtmann zu Ortenberg war. Beide Stämme werden in dem fuldischen Lehnregister 1396 mit Gütern zu Reichenbach und Nieder-Eschenbach belehnt. Aus der letztern Linie ist Kaspar entsprossen, der in Bologna die Doctorwürde erhielt, 1475, und als Professor der Rechte in Tübingen 1520 starb. Einige vor ihm erscheinen als Domherren zu Mainz, z. B. Dietrich, der 1460 resignirte und sich verheirathete. Mit dessen Sohn gleichen Namens, der auch als Domherr zu Mainz aufgeführt wird, erlosch diese Linie. Werner starb als teutscher Ordensritter zu Mainz 1542. Lucas I. war Burggraf zu Gelnhausen (gest. 1614) und hinterließ von Anna Maria von Rosenbach: Lucas Heinrich, fuldischer Rath und Oberschultheiß zu Fulda (1638). Seine Söhne mit Ursula von Frankenstein erzeugt, waren 1) Philipp Benedict, teutscher Ordensritter, Landkomthur der Balley Franken, auch geheimer Rath und Oberhofmeister des Teutschmeisters und Philipp Joachim (gest. 1739). Dieser war Domherr zu Würzburg und Bamberg, resignirte und vermählte sich darauf mit Anna Amalia Gremp von Freudenstein, mit dessen Söhnen Philipp Franz (gest. 1738), hessisch darmstädtischer Kammerjunker und Burghauptmann, und Wilhelm Sigismund, obgleich alle Beide verheirathet waren, dennoch diese Linie erlosch (1758). Aus einer andern Linie war Johann Philipp geboren, kurmainzischer Kammerherr, geheimer Rath und Oberamtmann zu Hausen, Orb und Burgjossa, auch Ritterrath des Cantons Mittelrhein. Wenngleich seine Ehe mit Anna Margaretha von Schleifras mit Kindern gesegnet war, so wurde nur durch einen einzigen Sohn das ganze Geschlecht fortgesetzt. Dieser war Franz Ludwig, kur-

pfälzischer Kammerherr und Hauptmann der Schweizergarde, Reichsburgmann zu Gelnhausen, Erb- und Gerichtsherr zu Auffenau und Neuendorf, Herr zu Nieder-Steinbach und Reuschenberg, geb. 1720; vermählte sich am 12. Jan. 1757 mit Maria Magdalena, der Tochter von Wolfgang Daniel Freiherrn von Boineburg zu Lengsfeld, fuldaischem geheimen Rath und von Maria Margaretha Freiin von Bernhausen. Der letzte dieses Stammes war Karl Friedrich, teutscher Ordensritter, Landkomthur der Balley Coblenz und Komthur zu Muffendorf. Er bekleidete bei dem Kurfürsten von Cöln und Teutschmeister die Stelle eines Kammerherrn, Oberstallmeister und Generallieutenant. Wegen seiner ausgebreiteten Kenntnisse wurde er 1792 kurcölnischer Staats- und Conferenzminister und starb 1802.

Das Wappen derer von Gelnhausen: im silbernen Schild mit zwei kreuzweis gelegten schwarzen Morgensternen sich befindet in der Mitte ein sechseckiger goldener Stern. Auf dem Helm ein roth gekleideter, links sehender Rumpf mit einem spitzen Bart und einer rothen spitzen, weiß verbrämten Mütze bedeckt.

Das Wappen der Forstmeister: ein silberner Schild mit zwei kreuzweis gelegten Lanzen, worin in den Ecken drei rothe Rosen sich befinden, auf dem Helm das nämliche Bild wie bei den von Gelnhausen. Später nahmen sie ein anderes Wappen an: ein blauer Schild, mit einer aufrechtstehenden goldenen Wolfsangel (ein Zeichen, welches man noch immer an die Waldbäume macht, die gehauen werden sollen), auf jeder Seite der Wolfsangel vier silberne Schindeln; auf dem Helm zwei ausgebreitete blaue Adlerflügel mit den silbernen Schindeln belegt, wo in der Mitte die goldene Wolfsangel angebracht ist.

Das Wappen der Küchenmeister zwei silberne Balken im rothen Felde, auf dem Helm zwei roth und silbern getheilte Büffelshörner.

(*Albert Freih. von Boineburg-Lengsfeld.*)

GELON (*Γέλων*), 1) der Sohn des Deinomenes, Tyrann oder Alleinherrscher von Syrakus. Seine Familie stammte aus der kleinen, in der Nähe von Rhodus und Knidus gelegenen, sporadischen Insel Telos; einer seiner Vorfahren hatte sich von da aus an die von Lindus in Rhodus Olymp. 22, 2 v. Chr. Geb. 690 ausgehende Colonie, welche Gela in Sicilien gründete, angeschlossen. Einer von dessen Nachkommen, Namens Telines, hatte in Gela seiner Familie das erbliche Priesteramt eines Hierophanten der Ceres und Proserpina erworben. Das ist Alles, was wir über Gelon's Familie wissen. Über die Jahre seiner Kindheit und Jugend wird uns Nichts berichtet. Unter Hippokrates, welcher in der Alleinherrschaft über Gela seinem Bruder Kleander gefolgt war, trat Gelon in die Leibwache dieses Fürsten und schwang sich bald durch seine ausgezeichnete Tapferkeit so hinauf, indem er sich in den Kriegen des Hippokrates gegen Kallipolis, Narus, Zankle, Leontium, Syrakus und gegen viele Barbaren als einen herrlichen Mann zeigte, daß er zum Befehlshaber der ganzen Geloischen Reiterei bestellt wurde [1]). Hippokrates starb nach einer siebenjährigen Regierung in der Nähe von Hybla, im Kriege gegen die Sikuler. Die Geloer wollten diese Gelegenheit benutzen, um sich frei zu machen; Gelon aber überwand den Aufstand, indem er sich dabei das Ansehen gab, als wolle er blos den beiden Söhnen des Hippokrates ihres Vaters Herrschaft erhalten; sowie er aber den Aufstand überwältigt hatte, führte er im eigenen Namen die Regierung. Es geschah dies Olymp. 72, 2 v. Chr. Geb. 491. Es war übrigens für ihn die höchste Zeit, dies zu thun, indem ihm sonst Anesidamus, der mit ihm in der Leibgarde des Hippokrates gewesen war, zuvorgekommen wäre, was ihm dieser, als ihm der Anschlag gelang, dadurch zu erkennen gab, daß er ihm Kottabosbecher zuschickte [2]). In der 73. Olympiade 488 v. Chr. siegte Gelon [3]) mit dem Viergespanne in Olympia und stellte daselbst einen Wagen als Weihgeschenk auf mit der Aufschrift: „Gelon, der Sohn des Deinomenes, aus Gela hat es geweiht." In seinem ganzen Leben zeigte Gelon entschiedene Vorliebe für Aristokratie, und großen Haß gegen die Demokratie; darum übernahm er es auch als Herr von Gela, den aus den großen Grundbesitzern bestehenden Adel von Syrakus, die sogenannten Gamoroi, welche von der Demokratie und ihren eigenen Leibeigenen aus ihrer Vaterstadt verjagt waren und sich nach Kasmene zurückgezogen hatten, wieder in Syrakus einzusetzen, er gelangte dadurch selbst zur Herrschaft auch über diese Stadt, eine Begebenheit, welche in Olymp. 73, 4 v. Chr. 485 fällt [4]). Bei seiner bleibenden Übersiedelung nach Syrakus überließ er seinem ältesten Bruder Hieron die Leitung von Gela. Er selbst ließ sich seitdem das Wachsthum von Syrakus besonders angelegen sein, verpflanzte hierher alle Bürger von Kamarina, welches er zerstörte und die Hälfte der Bürger von Gela. Die Stadt Megara [5]) in Sicilien zwang er durch

1) Nach Timäus, beim Schol. *Pind.* N. IX, 95, scheint Gelon damals schon eine große Popularität in Gela genossen zu haben und diese auch auf Hippokrates bei seiner Ernennung von Einfluß gewesen zu sein. 2) *Herodot.* VII, 153. *Aristot.* Rhet. I, 12: *„λέγεται Ἀνησίδημος Γέλωνι πέμψαι κοττάβια ἀνδραποδισαμένῳ ὅτι ἐφθασεν, ὡς καὶ αὐτὸς μέλλων."* 3) *Paus.* VI, 9 stellt die abenteuerliche Vermuthung auf, daß der hier genannte Sieger nicht der Tyrann, sondern ein ihm völlig gleichnamiger Privatmann gewesen sei; als Grund für diese, schon an sich höchst unwahrscheinliche, Annahme gibt er an, daß Olymp. 73, 1 Gelon bereits die Herrschaft von Syrakus gehabt hätte und sich daher damals viel eher als Syrakusaner würde haben ausrufen lassen; das ist aber, wie sich aus unserm Texte ergibt, falsch. Ebenso unrichtig ist die Angabe des Schol. zu *Pind.* O. I, 1, daß Hieron und nicht sein Bruder Gelon in dieser Olympiade mit dem Viergespann gesiegt habe. *Boeckh*, Explic. Pind. p. 100. 4) Gegen diese Zeitbestimmung Böckh's, welche auch Clinton angenommen hat, streiten allerdings Pausanias und die Parische Chronik; jener nämlich läßt Gelon schon Olymp. 72, 2 Syrakus besetzen, was nur aus Verwechselung damit hervorgegangen sein kann, daß Gelon in diesem Jahre Herr von Gela geworden war; diese aber läßt Epoch. 53 erst Olymp. 75, 3 ihn zur Regierung von Syrakus gelangen, während dies das Jahr seines Todes und der Nachfolge seines Bruders Hieron war; vergl. Böckh zum Corp. Inscr. Gr. P. II. p. 339. 5) Nach Polyän (I, 27, 2) hat Gelon, um Megara aufzuheben, theils dorische Colonisten dahin eingeladen, theils dem

eine Belagerung, sich ihm zu ergeben; die dortigen Aristokraten, welche Schuld am Kriege gewesen waren und das Schlimmste besorgten, verpflanzte er zwar nach Syrakus, ertheilte ihnen aber hier das Bürgerrecht; dagegen die Demokraten von Megara, welche am Kriege ganz unschuldig gewesen und darum Nichts für sich befürchteten, brachte er zwar auch nach Syrakus, aber verkaufte sie als Sklaven auf die Bedingung, daß sie außerhalb Siciliens ausgeführt würden. Dieselbe unterscheidende Behandlung des Adels und der Plebs erfuhren von ihm die Einwohner der sicilischen Stadt Eubóa [6]). Auf diese Weise wurde Gelon ein mächtiger Alleinherrscher, Syrakus eine große Stadt, wie sie Pindar im Anfange des zweiten pythischen Gedichts *μεγαλοπόλιες Συράκοσαι* nennt und der Staat mächtiger, als jeder andere griechische der damaligen Zeit [7]). Die nachher zu erwähnende griechische Gesandtschaft nennt ihn darum den Herrscher Siciliens, dem in dieser Insel nicht der kleinste Theil Griechenlands gehorche [8]). Er hatte, ich weiß nicht wann, einen Kampf gegen die Carthager, an die sich auch die Einwohner der sicilischen Stadt Segeste angeschlossen hatten, zu bestehen und dazu sich die Hilfe Sparta's erbeten, welches er aufsodern ließ, wenigstens den Tod seines Königssohns Dorieus, Sohns des Anarandrides, zu rächen, der in einer Schlacht gegen die Carthager und Segestaner geblieben war [9]) und mit ihm die griechischen Handelsplätze zu befreien. Die Spartaner waren auf dieses Verlangen nicht eingegangen [10]). Als nun die Gefahr von Xerres sich näherte, schickten die Griechen, wie nach Coreyra und Creta, so auch nach Sicilien an Gelon Gesandte, um seine Beihilfe beim bevorstehenden Kampfe zu erbitten [11]). Gelon erklärte den Abgeordneten, daß er nicht gedenken wolle, wie man früher sein Gesuch um Hilfe abgewiesen habe, sondern bereit sei, mit 200 Kriegsschiffen, 20,000 Mann schwerbewaffneter Infanterie, 2000 Reitern, 2000 Bogenschützen, 2000 Schleuderern und 2000 Mann leichter Reiterei zu kommen und für die ganze Dauer des Krieges für das gesammte griechische Heer das nöthige Getreide zu liefern; er verlange nur, daß man ihn zum Oberanführer des gesammten griechischen Heeres ernenne. Als diese Foderung von den Gesandten abgelehnt wurde, wollte er sich begnügen, wenn man ihm nur entweder den Oberbefehl über das Landheer, oder den über die Flotte überlassen würde. Als die Gesandten aber auch dies Verlangen verwarfen, hieß er sie eiligst zurückreisen und ihren Auftraggebern melden, sie hätten aus dem Jahre den Frühling genommen, indem sie das griechische Heer seiner Hilfsmacht beraubten [12]). Herodot erzählt nun weiter, Gelon habe auf die Nachricht, die Perser hätten den Hellespont überschritten, den Sohn des Skythes, Kadmos aus Kos, welcher freiwillig die Tyrannis über seine Vaterstadt aufgegeben und sich nach Zancle oder Messana in Sicilien zurückgezogen hatte, mit einer großen Geldsumme nach Delphi geschickt und ihm den Auftrag gegeben, auf den Fall, daß die Perser siegen sollten, ihnen das Geld einzuhändigen und seine (des Gelon) Unterwerfung ihnen anzubieten, würde sich aber das Glück für die Griechen erklären, dann zurückzukommen; nachdem nun die Griechen die Schlacht gewonnen und Xerres das Land verlassen, wäre jener mit allen ihm anvertrauten Schätzen nach Sicilien zu Gelon zurückgereist. Leicht möglich, daß Herodot hier unwahren Berichten und Gerüchten gefolgt ist; die Bewohner Siciliens wenigstens sagten, daß Gelon den Griechen auch auf die Bedingung hin, sich unter lacedämonischen Oberbefehl zu stellen, zu Hilfe geeilt wäre, wäre nicht um dieselbe Zeit unter Anführung Amilkar's, Sohns des Annon, ein unermeßliches carthagisches Heer nach Sicilien gekommen [13]). Und man muß zugeben, daß, sobald er von dieser Sicilien drohenden Gefahr Kenntniß hatte, sie allein hinreichendes Motiv abgab, ihn vom Absenden eines bedeutenden Hilfscorps gegen Xerres abzuhalten. Bei einigen griechischen Schriftstellern findet sich die Nachricht, daß die Gleichzeitigkeit des Angriffs von Xerres auf Griechenland und von den Carthaginiensern auf die Griechen Siciliens das Werk gegenseitiger Verabredung zwischen Xerres und den Carthagern gewesen sei. Für blos zufällig möchte ich sie auch keineswegs halten; aber wahrscheinlicher ist mir doch, daß die Nachricht vom bevorstehenden Feldzuge des Xerxes zu den Carthagern, vielleicht durch die Vermittelung der Phönicier, gelangt ist und jene die Zeit, wo sie sicher waren, daß von Griechenland aus den Griechen Siciliens keine Hilfe zukommen könnte, benutzt haben, um die letztern anzugreifen. Sehr vermißt man bei der nun folgenden Darstellung die Geschichtswerke des Timäus und Ephorus, aus denen uns in Diodor und im Schol. zu Pindar nur einiges Wenige erhalten ist. Nach Herodot (VII, 163) haben Terillos, der Sohn des Krinippos, Tyrann von Himera, welcher durch Theron, den Herrn von Agrigent, aus Himera verjagt worden war, und der Schwiegersohn des Ersteren, der Tyrann von Rhegium, Anarilas, um sich an Theron zu rächen, die Carthager nach Sicilien gerufen, Anarilas gar seine eigenen Kinder dem Amilkar als Geiseln gegeben. Zunächst war also der Angriff der Carthager gegen Theron gerichtet, diesem aber eilte Gelon, als sein Schwiegersohn, zu Hilfe. Das carthagische Heer war nach Herodot 300,000 Mann stark, es gehörten dazu auch Libyer, Iberer, Ligurer, Helisyker, Sardinier und Corsikaner; die Anzahl der Kriegsschiffe betrug nach Diodor (XI, 20) über 2000, die der Transportschiffe über 3000. Man muß übrigens bei allen diesen Zahlenangaben nicht vergessen, daß die Griechen (Graecia mendax) es damit nicht genauer genommen haben, als weiland Bonaparte in seinen Armeebulletins. Beim Übersetzen über das mittelländische Meer verun-

megarischen Staatschef Diognetus übermäßige Contribution auferlegt, der sie nun wieder den Bürgern abforderte; das habe die Bürger so zur Verzweiflung gebracht, daß sie, um der Entrichtung der Contribution zu entgehen, nach Syrakus zogen.

6) *Herodot.* VII, 156. 7) Ibid. VII, 145. 8) Ibid. c. 157. 9) Ibid. V, 46. 10) Ibid. VII, 158. 11) Ibid. VII, 145. 12) Ibid. VII, 157—162.

13) *Herodot.* VII, 163 seq. Den Feldherrn nennt *Diodor.* XI, 20 *Ἀμίλκων*, *Polyaen.* I, *Ἰμίλκων*; vergl. hierüber *Wesseling* zu *Diod.*

glückten die Schiffe, auf welchen sich die Reiter und die Wagen befanden. Die Carthager landeten in Panormum, ruhten hier drei Tage aus und benutzten diese Zeit dazu, um die durch den Schiffbruch erlittenen Verluste zu ersetzen. Darauf rückten sie gegen Himera, bezogen hier ein doppeltes Lager, das eine für das Landheer, das andere für die Flotte, die Kriegsschiffe zogen sie ans Land und umgaben sie mit einem Graben und einer hölzernen Mauer; ebenso befestigten sie das Lager für das Landheer, die Transportschiffe wurden ausgepackt und dann wieder abgeschickt, um von Neuem Getreide und andere Lebensmittel aus Afrika und Sardinien zu holen. Mit den besten Soldaten rückte darauf Amilkar gegen die Stadt Himera und schlug den Ausfall, welchen die Einwohner gemacht, zurück, wobei viele von den letztern umkamen. Das brachte so großen Schrecken hervor, daß Theron von Agrigent, welcher mit einer ansehnlichen Macht die Stadt beschützte, die dringende Bitte an Gelon richtete, ihm doch eiligst zu Hilfe zu kommen. Gelon hielt seit langer Zeit ein schlagfertiges, wohlgerüstetes Heer, war daher vollkommen im Stande sich sehr bald mit 50,000 Mann Infanterie und 5000 Mann Cavalerie Himera zu nähern. Mit seiner Ankunft gewannen gleich die Einwohner neuen Muth. Er schlug in der Nähe der Stadt ein befestigtes Lager auf und entsandte seine Reiterei gegen die Feinde, die zum Fouragiren und Plündern ausgegangen waren und sich im Lande zerstreut hatten. Die unerwartete Erscheinung dieser Reiter bewirkte, daß sie über 10,000 Feinde gefangen nahmen und als Kriegsgefangene in die Stadt schickten. Dies Glück machte, daß die Himeräer zu Gelon großes Vertrauen faßten und den Feind in eben dem Maße zu verachten anfingen, als sie ihn vorher gefürchtet hatten. Gelon ließ nun alle Stadtthore, welche Theron hatte verrammeln lassen, öffnen und beschloß bald einen entscheidenden Schlag auszuführen. Ein Bote der Selinuntier wurde von Gelon's Reiterei aufgefangen und zu Gelon gebracht; man fand bei ihm ein Schreiben, in welchem die Selinuntier dem Amilkar ankündigten, daß sie auf den von ihm bestimmten Tag ihm ihre Reiterei zu Hilfe schicken würden. Es war dies der Tag, an welchem Amilkar ein herrliches Opfer dem Neptun bringen wollte; Amilkar befand sich bereits zu diesem Zwecke in seinem Seelager. Gelon schickte nun in aller Stille seine Reiterei mit dem Befehle ab, einige benachbarte Orte zu besetzen, von da sollte sie mit Anbruch des Tages dem feindlichen Seelager sich nähern, sich hier, als ob sie die erwartete selinuntische Hilfe wären, Aufnahme zu verschaffen suchen, und sobald sie diese gefunden, den Amilkar tödten und die Schiffe verbrennen. Zugleich schickte er auf einige der nächsten Höhen Kundschafter, denen er den Auftrag ertheilte, sowie sie sehen würden, daß seine Reiterei im feindlichen Seelager wäre, ihm dies durch ein Zeichen anzuzeigen. Er selbst stellte mit Anbruch des Tages sein Heer in Schlachtordnung und wartete auf das verabredete Zeichen. Mit Sonnenaufgang brachen auch seine Reiter auf, ritten an das feindliche Seelager heran und wurden hier von den aufgestellten Wachen als Verbündete aufgenommen; alsbald drangen sie zu Amilkar vor, der eben mit dem Opfer beschäftigt war, tödteten ihn und zündeten die feindlichen Schiffe an. Die aufgestellten Kundschafter gaben nun das Zeichen, bei dessen Anblick führte Gelon sein Heer gegen das feindliche Lager. Die Carthager rückten ihm aus demselben entgegen und es kam nun zur entscheidenden Schlacht. Von beiden Seiten wurde mit großer Tapferkeit gekämpft, der Sieg blieb lange unentschieden, bis das Feuer von den angezündeten Schiffen sichtbar wurde und die Nachricht von dem Tode Amilkar's zu beiden streitenden Heeren gelangte; von da an faßten die Griechen neue Zuversicht des Sieges und drangen mit neuem Muthe und mit erhöhtem Kriegsgeschrei gegen den Feind ein, der aus demselben Grunde am Siege verzweifelnd sich zur Flucht wandte; Gelon verbot den Seinen Pardon zu geben, es wurde daher ein furchtbares Gemetzel unter den flüchtigen Carthagern angerichtet und sollen an 150,000 Mann geblieben sein; der Rest zog sich auf einen befestigten Platz zurück, sah sich aber durch Wassermangel genöthigt, sich am Ende dem Sieger zu ergeben. So Diodor; nach Herodot (VII, 166) wäre Amilkar, der nach ihm nur von Vaters Seite ein Carthager war, von mütterlicher Seite aber aus Syrakus stammte, nachdem die Schlacht für ihn verloren gegangen, verschwunden, ohne daß man je erfahren, was aus ihm geworden; Gelon habe zwar alles durchsuchen lassen, aber nirgends habe man weder den Lebenden, noch seine Leiche gefunden; die Carthager selbst erzählten, die Schlacht habe vom frühen Morgen bis spät am Abend gedauert, Amilkar während der Zeit im Lager fleißig geopfert, zufällig bei der Spendung die Flucht der Seinigen bemerkt und sich dann selbst in den Scheiterhaufen geworfen, auf dem er die Opferthiere verbrannte. Genug, wie er auch verschwunden, die Carthager opferten ihm als einem Heroen und errichteten Denkmäler ihm zu Ehren in ihren Colonien, das größte in Carthago selbst. Eine eigene Nachricht über Amilkar's Tod hat Polyän (I, 27. 2); darnach hätte Gelon den Anführer seiner Bogenschützen, Pediarchos, der ihm sehr ähnlich war, sein eigenes königliches Gewand anziehen lassen und ihm befohlen, auf den Altären vor seinem Lager zu opfern; eine Anzahl Bogenschützen in weißer Kleidung mit Myrthenzweigen und unter diesen ihre Bogen verbergend hätten ihm folgen müssen und wie dann Amilkar, Nichts fürchtend, vorgekommen wäre und geopfert hätte, sei er von vielen Geschossen zugleich getroffen und getödtet worden. — Das ist der herrliche Sieg an den schönen Ufern des Himeras, der nach Pindaros (P. I, 76 seq.) für die Griechen Siciliens nicht geringeren Werth hatte, als die Schlacht bei Salamis für die Athener, die bei Platäa für die Spartaner, welchen dieser Sieg in der öffentlichen Meinung und im Gedächtnisse der Nachwelt gleichgestellt wurde, das der Sieg, welcher Gelon zu dem Range der ersten Feldherren der Griechen erhob. Noch nie hatte ein Grieche in einer einzigen Schlacht eine größere Anzahl Barbaren weder getödtet, noch gefangen genommen, noch nie so große Feldherrnklugheit und mit solchem Erfolge sich gezeigt. Die Schlacht bei Himera

fiel, wie es heißt, auf denselben Tag, an welchem in Griechenland bei Salamis gekämpft wurde, d. h. auf den 20. Boedromion von Olymp. 75, 1, oder in den September des J. 480 v. Chr. Herodot (VII, 166) erwähnt das Zusammentreffen beider Schlachten nur als Sage; nach Aristoteles (Poetic. XXIII, 3) fielen sie nicht sowol auf denselben Tag, als nur ungefähr auf dieselbe Zeit; weniger Glauben verdient jedenfalls Diodor (XI, 24), nach welchem der Sieg bei Himera mit der Schlacht bei Thermopylä auf einen Tag fiel. — Einigen Antheil an der Ehre des Sieges scheint Gelon auch seinem Schwiegervater Theron eingeräumt zu haben; wenigstens scheint dafür der Ausdruck Herodot's [14]) zu sprechen. Größern Antheil aber bewilligt er entschieden seinen drei Brüdern, Hieron, Polyzelos und Thrasybulos; denn nicht blos in seinem, sondern auch in ihrem Namen wurde der goldene Dreifuß geweiht, welcher einen Werth von 16 Talenten oder 24,000 Thalern hatte, den er als Dankgabe für den Sieg dem delphischen Gotte im Tempel von Delphi darbrachte. Simonides [15]) nannte alle vier Brüder in dem gewiß auf Gelon's Befehl zu dem Weihgeschenke verfaßten Epigramme:

Φημὶ Γέλων', Ἱέρωνα, Πολύζηλον, Θρασύβουλον
Παῖδας Δεινομένευς τοὺς τρίποδας θέμεναι,
βάρβαρα νικήσαντας ἔθνη, πολλὴν δὲ παρασχεῖν
Σύμμαχον Ἕλλησιν χεῖρ' ἐς ἐλευθερίην.

Ohne Zweifel hat Gelon auch in dieser Schlacht die Hilfe des Phormis aus Mänalos genossen, der ja unter ihm und seinem Bruder und Nachfolger Hieron ein bedeutender General war und herrliche Thaten vollbracht hat [16]). Zwanzig carthagische Kriegsschiffe waren dem Brande entgangen, auf diesen suchten sich eine große Anzahl Flüchtlinge zu retten, aber die Schiffe wurden auf diese Weise überfüllt, und hierdurch, sowie durch einen Sturm, der sich erhob, kam auch von diesen Schiffen der größte Theil um, sodaß nur einige Wenige in einem kleinen Kahne gerettet wurden, die den Carthagern die Nachricht vom Verluste ihres ganzen Heeres brachten. Hier verbreitete sie nicht nur Trauer in allen Häusern, da fast jede Familie Einen wenigstens aus ihrer Mitte eingebüßt hatte, sonden den lebhaftesten Schrecken; denn man fürchtete, daß Gelon mit seinem siegreichen Heere selbst nach Afrika übersetzen möchte. Sie schickten daher alsbald an Gelon eine aus den ausgezeichnetsten Personen bestehende Gesandtschaft, und gaben ihr die unbeschränkteste Vollmacht für den Abschluß des Friedens. Die Gesandten verschafften sich die Gunst der zärtlich geliebten Gemahlin Gelon's, Damarete, und es wurde ihren Bitten bei dem von Natur gemäßigten, von allem Übermuthe im Glücke weit entfernten Charakter Gelon's leicht, den Frieden auf billige Bedingungen zu erlangen. Die Carthager mußten als Entschädigung für die Kriegskosten 2000 Talente (3,000,000 Thaler) an Gelon bezahlen, überdies auf ihre Kosten zwei Tempel errichten, in welchen der Friedensvertrag aufgestellt werden sollte; Diodor (XI, 26), der dies berichtet, hat vielleicht bei der letzten Angabe eine Verwechselung sich zu Schulden kommen lassen, indem Gelon, wie er selbst weiter unten meldet, aus dem Ertrage der Beute zwei Tempel errichtete; der Gattin Gelon's verehrten die Gesandten einen goldenen Kranz, der einen Werth von 100 Talenten (150,000 Thaler) hatte. Noch wird, und zum Theil mit Berufung auf Theophrast und das 14. Buch des Timäus, eine Friedensbedingung gemeldet, welche für die Humanität Gelon's ein sprechendes Zeugniß ablegen würde, nämlich, daß die Carthager hinfort sich und für immer der Menschenopfer enthalten und namentlich nicht länger ihre Kinder an den Saturn opfern sollten. Aber die Nachricht ist wenig glaublich; Menschenopfer kommen bei den Carthagern auch späterhin vor, und dem Iphikrates wird dasselbe Verdienst mit ebenso wenig Grund nachgerühmt [17]).

Gelon belohnte fürstlich die Reiter, durch welche Hamilkar gefallen, sowie alle andern Krieger, welche sich in der Schlacht ausgezeichnet hatten. Von der Beute bestimmte er das Schönste zum Schmucke der Tempel von Syrakus; Manches für die angesehensten Tempel von Himera; den Rest und die Kriegsgefangenen ließ er unter die verbündeten Städte nach Verhältniß des Contingents, welches sie zur Schlacht gestellt hatten, vertheilen. Besonders erhielt Agrigent eine große Anzahl von Kriegsgefangenen, indem es nicht nur sehr bedeutende Truppenmacht zur Schlacht geschickt, sondern auch sehr viele carthagische Flüchtlinge, welche sich auf sein Gebiet gerettet, zu Gefangenen gemacht hatte. — Gegen diejenigen Staaten und Dynasten, welche sich ihm feindlich bewiesen hatten, jetzt aber um Verzeihung baten und für die Folge ihm Gehorsam gelobten, zeigte Gelon sich freundlich, nachsichtig und schloß mit ihnen auf billige Bedingungen Bundesverträge ab. Man erzählte, daß er nach dem Siege die Absicht gehabt habe, den Griechen gegen die Perser zu Hilfe zu kommen und Alles schon dazu vorbereitet gewesen sei; da wäre ihm aus Korinth die Nachricht gekommen, daß die Griechen bei Salamis gesiegt und die Perser unter Xerres zum Theil schon Griechenland verlassen hätten, seine Hilfe also nicht mehr nöthig wäre.

Einige Zeit nach der Schlacht bei Himera foderte er die Syrakusaner auf, sich bewaffnet in der Volksversammlung einzufinden; er selbst erschien in derselben nicht nur ohne Trabanten, sondern auch ohne Waffen, im bloßen Ober-, ohne Unterkleid, legte vor ihnen Rechenschaft über sein ganzes Leben, seine ganze Regierung ab, namentlich über seine Kriegsführung, über die Waffen, Kriegsschiffe, Reiter, welche er angeschafft, erklärte sich bereit, wenn sie es wünschten, die Regierung niederzulegen, und soderte sie auf, indem er sich ganz bloß vor ihnen, die bewaffnet wären, zeigte, wenn man irgend eine Gewaltthätigkeit ihm Schuld

14) *Herodot.* VII, 166: „*συνέβη τῆς αὐτῆς ἡμέρης ἔν τε τῇ Σικελίῃ Γέλωνα καὶ Θήρωνα νικᾶν Ἀμίλκαν τὸν Καρχηδόνιον καὶ ἐν Σαλαμῖνι τοὺς Ἕλληνας τὸν Πέρσην.*“ 15) *Schneidewin*, Simonid. Cei. p. 182. Der Plural *τοὺς τρίποδας* kann bei Simonides dichterisch sein, und beweist Nichts für die Richtigkeit des Plural im Schol. *Pind.* P. I, 155 gegenüber dem ausdrücklichen Zeugniß des *Diodor.* XI, 26 und *Athen.* VI, 231 seq. für den Singular. 16) *Paus.* V, 27, 1.

17) Vergl. Göttler in Timaeum p. 232 seq.

geben könne, ihn, mit welcherlei Waffen sie wollten, zu tödten. Aber von allen Seiten begrüßte man ihn als Retter, Wohlthäter und König [18]). Ein Bild, welches diese Scene darstellte, stand in einem Tempel der Juno in Syrakus; Gelon erschien hier im Unterkleide ohne Gurt [19]). In Syrakus errichtete er aus der Kriegsbeute herrliche Tempel der Ceres und Proserpina. Auch am Ätna fing er an einen Tempel der Ceres zu errichten, der Tod aber hinderte ihn an der Vollendung desselben [20]). In Olympia im Schatzhause der Carthager stand als Weihgeschenk von ihm und den Syrakusanern wegen ihres Land- oder Seesiegs über die Punier eine große Statue des Zeus und drei leinene Panzer [21]). Daß er auch ein goldenes Gewand dem olympischen Jupiter aus der carthagischen Beute geschenkt habe, wird von Cicero (N. D. III, 34) in einer Geschichte berichtet, die sehr fabelhaft aussieht. Mit großer Mäßigung, verständig und gerecht führte Gelon sein Regiment über Syrakus und damit auch über Sicilien; alle Städte erfreuten sich, unter dem Schutze weiser Gesetze, großen Wohlstandes und Reichthums an allen Lebensmitteln, der es ihm möglich machte, auch die Römer mit einem bedeutenden Geschenke an Getreide zu unterstützen [22]); gegen alle seine Nachbarn bewies er sich mild und menschenfreundlich; er genoß daher auch in ganz Sicilien große Achtung, und Gehorsam bewies er selbst den Gesetzen von Syrakus, wie er denn auch namentlich Anordnungen traf, daß die Luxusgesetze, welche der Verschwendung bei Begräbnissen steuerten, auch in Beziehung auf ihn beobachtet würden; sein Leben floß daher von jenem Siege an in ungetrübtem Frieden dahin [23]). Er starb, nachdem er fünf Jahre über Syrakus geherrscht, im Jahre Olymp. 75, 3, vor Chr. Geb. 478, und zwar nach Aristoteles an der Wassersucht, an der er ebenso gelitten, wie sein Bruder Hiero an Steinschmerzen. Sein Nachfolger hielt sich streng an die von Gelon selbst über sein Begräbniß getroffenen Anordnungen. Auf einem Grundstücke seiner Frau in den sogenannten „Neun Thürmen" wurde seine Leiche beigesetzt; aber, obgleich dieser Ort 200 Stadien (beinahe fünf Meilen) von der Stadt entfernt war, so folgte doch der Leiche eine sehr große Menschenmenge aus Syrakus; das Volk errichtete ihm ein kostbares Monument und ehrte ihn als einen Heros. Das Monument wurde später von den Carthagern bei einem Feldzuge gegen Syrakus, die neun Thürme aus Neid von Agathokles zerstört [24]). Gewiß mag zur Erhaltung und Vergrößerung seines Ruhmes als eines vortrefflichen menschenfreundlichen Fürsten der Umstand nicht wenig beigetragen haben, daß seine Nachfolger Hiero und Thrasybul ihm so unähnlich waren und sich so sehr verhaßt machten. — Wir haben seiner Gattin Damarete, die eine Tochter des Tyrannen Theron war, bereits gedacht; nach ihr wurde das Goldstück Damaretion benannt, welches man mit Böckh für eine Goldmünze zu halten hat; nach Diodor ist dasselbe aus dem von den Carthagern für die Erlangung des Friedens ihr geschenkten goldenen Kranze, nach Pollux ist es aus dem im patriotischen Interesse eingeschmolzenen Schmuck der Damarete und der sicilischen Frauen geprägt worden [25]). Von dieser Frau hinterließ Gelon, wie es scheint, einen einzigen minderjährigen Sohn, und um diesem die dereinstige Nachfolge zu sichern, bestimmte er letztwilliglich, daß nach seinem Tode sein ältester Bruder Hiero die Herrschaft übernehmen, sein zweiter Bruder Polyzelus aber das Armeecommando erhalten, überdies seine Witwe Damarete heirathen und die Vormundschaft über seinen Sohn führen solle, und substituirte in der Vormundschaft dem Polyzelus für den Fall seines Todes seine beiden Schwäger Chromius und Aristonus, an die er früher seine beiden Schwestern verheirathet hatte; Chromius, der Sohn des Agesidamus, hatte sich bei Gelon schon beliebt gemacht, als dieser noch blos Anführer der Reiterei in Gela war, mit ihm später den Aufenthalt in Gela gegen den von Syrakus vertauscht und ihn als tapferer und geschickter Officier in seinen Schlachten unterstützt [26]). Hiero's Eifersucht und Neid verfolgte seinen Bruder Polyzelus und zwang diesen zu seinem Schwiegervater Theron zu fliehen. Gelon's weise Vorsicht wurde indessen dadurch vereitelt, daß wahrscheinlich Polyzelus vor Hieron starb, nach Hiero's Tod aber sein schändlicher Bruder Thrasybul zugleich Nachfolger im Regiment wurde, wie in den Besitz von Gelon's Sohn gelangte, und er diesen, um ihn untauglich zur Regierung zu machen, oder ihm wenigstens die Lust zum Regieren zu benehmen, durch sinnliche Ausschweifungen zu Grunde zu richten suchte [27]). Der Geschichtschreiber Philistus [28]) erwähnt auch die große Treue von Gelon's Hunde, welcher Pyrrhus hieß; der Hund schlief mit ihm in einer Stube und befreite ihn ein Mal durch sein Bellen von einem beängstigenden Traume, der ihm laute Schmerzensrufe abgenöthigt hatte [29]).

2) Gelon, der älteste Sohn des Königs Hiero II. von Syrakus, welcher von Vaters Seite seinen Ursprung auf Gelon I. zurückführte [30]), hatte im zweiten punischen Kriege nach der Niederlage der Römer bei Cannä die Absicht von den Römern, welchen sein alter Vater ein treuer Verbündeter war, abzufallen und sich mit den Carthagern zu verbinden, auch bereits dazu mehre vorbereitende Schritte gethan, da ereilte ihn der Tod, so für die Römer gelegen und so plötzlich, daß selbst der Vater nicht vom Verdachte verschont blieb, ihn herbeigeführt zu haben [31]). Als Beweis seiner Leutseligkeit wird erzählt, daß er sich in Kleidung, Schmuck, Begleitung ebenso wenig als sein Vater irgend von andern Bürgern unterschieden habe [32]). Er war mit der Nereis, der Tochter des Königs Pyrrhus von Epirus, verheirathet [33]).

18) *Diodor.* XI, 26. *Polyaen.* I, 27, 1. Sie stimmen freilich nicht in allen Punkten überein. 19) *Aelian.* V. H. VI, 11. 13. 37. 20) *Diodor.* l. c. 21) *Paus.* VI, 19, 7. 22) *Dionys. Hal.* A. R. VIII, 71; VII, 20. 23) *Diodor.* XI, 38. 67. 24) *Diodor.* XI, 38.

25) Vergl. Böckh, Staatshaush. d. A. I, 37 fg. der zweiten Ausg. Metrolog. S. 304 fg. 26) Diffen Explicat. Pind. N. p. 348. 27) *Aristot.* Pol. V, 8, 19. Schol. *Pind.* N. IX, 95. *Boeckh*, Explic. Pind. p. 118. 28) *Plin.* H. N. VIII, 40, 61. §. 144. 29) *Aelian.* H. A. VI, 62. V. H. I, 13. Andere fabelhafte Geschichten über diesen Hund hat *Tzetz.* Chil. IV, 277 seq. 30) *Justin.* XXIII, 4. 31) *Liv.* XXIII, 30, 12. 32) Ibid. XXIV, 5. 33) *Paus.* VI, 12, 3.

3) Andere Träger dieses Namens sind minder bedeutend, z. B. hieß so ein Anführer der Phoker[34]). (*H.*)

GELON, eine Quelle in Phrygien, nicht weit von der Stadt Keläná. *Plin.* H. N. XXXI, 16: „Non procul ab eo duo sunt fontes, Claeon et Gelon, ab effectu Graecorum nominum dicti. (*Krause.*)

GELONI (Γελωνοί), eine in alter Zeit eingewanderte griechische Völkerschaft im Gebiete der Budini in Skythien, mit einer großen, aus hölzernen Häusern und Tempeln bestehenden Stadt Gelonos (Γελωνός). Sie waren ursprünglich aus griechischen Küstenstädten hierher gekommen und hatten dann feste Wohnsitze genommen. Sie verehrten auch später noch griechische Gottheiten und begingen z. B. ein trieterisches Fest zu Ehren des Dionysos, bedienten sich jedoch halb griechischer, halb skythischer Sprache. Herodot (IV, 108. 109), welcher bemerkt, daß von den Hellenen auch die Budini mit dem Namen Geloni belegt worden seien, da doch beide unterschieden werden müssen. Vergl. *Plinius* IV, 26. Mannert 4. Th. S. 138 fg. (*Krause.*)

GELONIUM. Unter diesem Namen sind von zwei verschiedenen Botanikern zwei Pflanzengattungen aufgestellt, welche zu verschiedenen Familien gehören. Die von Gärtner gegründete Gattung dieses Namens gehört zu der Familie der Sapindaceen und fällt mit dem ältern Namen Cupania von Plumier zusammen, die andere, welche Roxburgh zum Autor hat, ist ein Glied der Euphorbiaceen mit folgendem Charakter:

Die Blüthen sind zweihäusig. Der fünftheilige, zurückgeschlagene Kelch ist in der Knospenlage zusammengerollt. Die Blumenkrone fehlt. In den männlichen Blüthen sind zwölf oder mehre dem halbkreisförmigen, vieldrüsigen Fruchtknoten eingefügte Staubgefäße vorhanden, deren Fäden hervorstehen und deren Staubbeutel nach Außen gewandt, länglich und angewachsen sind. Die weiblichen Blüthen haben folgende Beschaffenheit: der einer drüsigen, gekerbten Scheibe aufsitzende Eierstock ist zwei- oder dreifächerig, mit eineiigen Fächern. An der Spitze des Eierstocks befinden sich 2—3 sitzende, breite, geschlitzte Narben. Die Kapsel besteht aus 2—3 ziemlich kugeligen, einsamigen Karpellen.

Zu dieser Gattung gehören einige in den Tropengegenden Asiens einheimische Sträucher mit wechselständigen, gestielten, am Grunde mit zwei Nebenblättern versehenen, ganzrandigen, oder an der Spitze gesägten, lederartigen, ganz kahlen, glänzenden Blättern, welche in der Jugend bisweilen von einem einfachen, scheidenartigen, bald abfallenden Nebenblatte eingeschlossen werden und mit achselständigen, büschelförmig gedrängten Blüthen.

Von dieser Gattung waren Willdenow, in dessen Species plantarum Tom. IV. Pars II. p. 831 sie zuerst charakterisirt ist, nur zwei Arten bekannt und auch Sprengel führt in seinem Systema vegetabilium Vol. II. p. 465 nur diese beiden Arten an. Wir lassen hier die Willdenow'sche Beschreibung folgen:

1) Gelonium bifarium *Roxburgh* in *Willd.* spec. plant. l. c. mit elliptischen, etwas zugespitzten Blättern.

Ihre Heimath ist Ostindien.

Die runden Zweige sind mit einer grauen Rinde versehen. Die wechselständigen Blätter sind gestielt, 3—5 Zoll lang, elliptisch mit verschmälertem, etwas ungleichseitigem Grunde und in eine kurze Spitze vorgezogen, welche selbst wieder am äußersten Ende etwas stumpf ist, am Rande uneingeschnitten, auf der Oberseite glänzend und freudig-grün, unterseits blaß gelblich, kahl und aderig. Die Blüthen befinden sich in den Blattachseln in sitzenden, etwas gebogenen Dolden. Bei der männlichen Blüthe ist der Kelch fünftheilig mit stumpfen, concaven, ungleichen Zipfeln. Die Blumenkrone fehlt hier, wie bei der weiblichen Blüthe. Die zwölf fadenförmigen Staubfäden tragen längliche, zweifächerige Staubbeutel. Bei der weiblichen Blüthe sind die Zipfel des fünftheiligen Kelches rundlich, stumpf und concav. Der oberständige Fruchtknoten ist eiförmig. Drei geschlitzte Narben sitzen auf dem Fruchtknoten. Die dreifächerige, dreiklappige Kapsel enthält in jedem Fache einen eiförmigen Samen.

Ähnlich, wie bei den Gattungen Ficus, Coccoloba, Piper und andern befindet sich bei diesem Geschlechte ein bald abfallendes Nebenblatt, welches das Blatt vor seiner Entwickelung bedeckt und am Grunde des Blattstiels einen Ring zurücklaßt.

2) Gelonium lanceolatum *Willdenow* mit länglich-lanzettlichen, stumpfen Blättern.

Diese Species wurde von Klein in Ostindien aufgefunden.

Die wechselständigen, runden Zweige sind, wie bei der vorigen Art, mit einer grauen Rinde bekleidet. Die Blätter weichen nur in der Form von der vorigen ab, indem sie eine länglich-lanzettliche Gestalt mit verschmälertem Grunde und stumpfer Spitze haben, übrigens gleichfalls gestielt, 2—3 Zoll lang, am Rande uneingeschnitten, lederartig, kahl und oberseits glänzend-dunkelgrün, unterseits blaß sind. Der Kelch hat bei der männlichen Blüthe dieselbe Beschaffenheit als bei G. bifarium; dagegen sind die Staubfäden in größerer Anzahl (etwa 35) vorhanden und die Staubbeutel sind eiförmig und aufrecht. Bei der weiblichen Blüthe haben die dachziegelig sich deckenden Blättchen des fünfblättrigen Kelches eine eiförmige Gestalt. Der Fruchtknoten ist eiförmig, sechseckig. Die drei Narben sind zweitheilig. Die Kapsel ist dreifächerig und dreisamig. (*Garcke.*)

GELSEMIEEN. Mit diesem Namen belegte Fenzl die fünfte Abtheilung der eigentlichen Apocyneen, welche selbst wieder die dritte Unterclasse der natürlichen Familie der Apocynaceen ausmachen. Diese Familie zerfällt nämlich in die drei Unterclassen der Carisseen mit einem einzigen zweifächerigen Fruchtknoten und der Scheidewand eingefügten Placenten, oder einem einfächerigen Fruchtknoten mit seitenständigen Placenten und mit einer Beeren-, sehr selten mit einer Kapselfrucht, der Ophioxyleen mit einem doppelten Fruchtknoten und einer Steinfrucht und der Euapocyneen mit doppeltem Fruchtknoten, aber

34) *Paus.* X, 1, 5.

einer Schlauchfrucht. Diese letzte Unterclasse wird nun wieder in fünf Tribus getheilt, deren erste den Namen Plumerieen trägt und sich durch schopflose, sehr häufig schildförmige Samen auszeichnet. Die zweite Tribus umfaßt mit nur einer einzigen Gattung die Alstonieen, mit lederartigen Schlauchfrüchten und schildförmigen, langgewimperten Samen, die dritte, viele Gattungen umfassende Tribus der Echiteen hat lederartige oder häutige, gesonderte, oder seltener in eine Kapsel verwachsene Schlauchfrüchte und am Nabel schopfförmige Samen, die vierte führt den Namen Wrightieen und umfaßt die Gattungen, bei denen die Samen an der dem Nabel gegenüberstehenden Seite schopfförmig behaart sind, bei der fünften endlich, den Gelsemieen, wohin nur die Gattung Gelsemium gehört, sind die schildförmigen Samen an der obern Seite schopfförmig behaart und die Lappen der viertheiligen Narbe zurückgerollt. (*Garcke.*)

GELSEMIUM oder GELSEMINIUM. Den ersten dieser Namen wählte Jussieu zur Bezeichnung einer Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Apocynaceen, den zweiten wandte Catesby für dieselbe Gattung an, deren Charakteristik hier folgt:

Der Kelch ist fünftheilig und gleich. Die unterständige, trichterförmige Blumenkrone hat einen fünftheiligen Saum, deren Zipfel einander gleich und stumpf sind, in der Knospenlage dachziegelig sich decken und während der Blüthe abstehen. Die fünf ganz am Grunde der Blumenkronröhre eingefügten Staubgefäße sind gleich lang und etwas länger als die Blumenkrone; die Staubfäden sind pfriemlich, die Beutel zweifächerig, länglich, am Grunde angeheftet, mit gleichen, parallelen, am Grunde getrennten Fächern. Die beiden Fruchtknoten sind an der Bauchnaht mit einander verwachsen; die in zwei Reihen stehenden Eichen steigen schräg auf und sind halbgegenläufig. Der fadenförmige, einfache Griffel trägt an der Spitze die zweitheilige Narbe, deren Lappen mit dem Rücken der Fruchtknoten parallel gehen und abermals in zwei linealisch-fadenförmige, zurückgekrümmte Zipfel getheilt sind. Die beiden Schlauchfrüchte sind getrennt, lang und rundlich. Die Samen sind schildförmig, linealisch-keilförmig, zusammengedrückt, an der obern breitern Seite mit einem Schopfe versehen, an der untern sehr verschmälert und kahl. Der in der Achse des fleischigen Eiweißes liegende Keim ist dünn und aufrecht; die Keimblätter sind linealisch und kürzer, als das rundliche, verlängerte, aufrechte Würzelchen.

Zu dieser Gattung gehört nur ein in Nordamerika einheimisches strauchartiges Gewächs mit gegenüberstehenden, gestielten, einfachen, lanzettlichen, ganzrandigen Blättern, achselständigen, büscheligen Blüthen und gelben Blumenkronen. Diese Species wurde von Linné Bignonia sempervirens, von Michaux Gelsemium nitidum genannt. Da jedoch der ältere Linné'sche Speciesname aufrecht erhalten werden muß, so ist diese Art als Gelsemium sempervirens zu bezeichnen. (*Garcke.*)

GELSTER, ein Flüßchen in Kurhessen, entspringt am Hirschberge im Kaufunger Walde, fließt erst südöstlich, dann entschieden nördlich, berührt Almerode, Trabenhausen und Handelshausen und mündet nach einem Laufe von zwei Meilen bei der Stadt Witzenhausen, unweit der cassel-berliner Kunststraße in die Werra. Merian: „Die Gelster, welcher ein starker Forellenbach, scheidet das Amt Ludwigstein in der Mitten und leufft durch die Stadt Witzenhausen, allda er auch, nachdem er etzliche Mühlen getrieben, in die Werra fleußt." (*Daniel.*)

GELT (in gemeinen Mundarten Ober- und Niederteutschlands gält, gölt, geld, geel, gill u. s. w.), wird von weiblichen Thieren gebraucht, welche entweder niemals trächtig gewesen, oder doch dieses Jahr nicht sind, so z. B. ein gelt es Schwein, eine gelte Ziege, gelt es Vieh, Geltvieh, in der Waidmannssprache ein gelt es Thier oder Geltthier, ein Thier, das in der Brunst den Beschlag nicht angenommen hat, eine gelte Ricke, eine Rehgais, die nicht trächtig ist, oder kein Rehkalb hat und säugt; die Kuh geht gelte, ist dieses Jahr nicht trächtig. Bildlich wird gelt für leer gebraucht, ein gelt es Treiben, ein Treiben, bei dem man kein Wild findet. Graff [1]) stellt das althochteutsche *Gialta* (Accus. Substant. foem.), durch welches sterilem erklärt wird, unter *Alt*, und deutet es durch: „vor Alter unfruchtbar." Das *Gi* wäre also das untrennbare Präfix; aber auch das Altnordische, was dieses Präfixes entbehrt, hat *Gielt-Fie*, verveces im Ind. Verel. Daher kann man auch nicht wohl zu dem mittelhochteutschen *Galt*, *gelte*, vom Milchvieh: trocken, keine Milch gebend (Stalder's Schweizerisches Idiotikon I, 417), nicht trächtig, gelte (Gloss. bei Hoffmann, Sumerlaten II, 4), das althochteutsche *altinon*, differre, galtinôti, difficultas, mit Ziemann stellen [2]), besser das böhmische galowy Dobeneck; denn das Böhmische hat galowy, gelt, unfruchtbar, infoecundus, sterilis, Galowice, die Kalbe, Färse, vitula, juvenca, *Galowicna*, in der Verkleinerungsform eine kleine Kalbe. Sowie das teutsche *Güste* (s. Geestland), muß auch gelt ehemals eine ausgedehntere Bedeutung gehabt haben; denn Jerowisch nennt ein unfruchtbares Feld ein gelde Feld, und die Niedersachsen die männlichen Hanfstengel, da sie keinen Samen tragen, und also, obschon sie befruchten, unfruchtbar scheinen, *geelje Hemp* [3]), abgeschliffen aus *gelde*, nach der Analogie von Gelde-Kuh, eine Kuh, die noch nicht trächtig ist. Im Dänischen wird *gold* für unfruchtbar vom Viehe und taub von Blüthen gebraucht [4]), im Schwedischen *gall* für unfruchtbar, gelt, nicht trächtig, welche Bedeutungen durch die Redensarten: Kon går gall i år, die Kuh geht dieses Jahr gelte, und die Zusammensetzungen Gallko, gelte Kuh, Gallfisk, ein Fisch, der weder Milch, noch Rogen hat, Gallhn umla, Zimmelhopfen, Gallmark, unfruchtbares Feld, und Gallstrand, sandiges, steiniges Ufer, erläutert werden. Das ältere Skandinavische hatte auch Gäle, Brachfeld, und das Russische noch Gelahn von derselben Bedeutung, das Isländische

1) Althochteutscher Sprachschatz. I. Th. S. 197. 2) Mittelhochteutsches Wörterbuch S. 95. 3) s. Tiling, Versuch eines bremisch-niedersächsischen Wörterbuchs II. S. 497. 4) Vergl. die dänischen Substantiva *Goldamme*, trockene Amme, die ihr Kind nicht säugt, *Goldhed*, Unfruchtbarkeit, Taubheit (von Blüthen).

Argalli, Theurung. Diejenigen, welche das Unvermögen zur Zeugung für die erste eigentliche Bedeutung von gelt halten, leiten dieses von Geile, testiculus, und geilen, entgeilen, und Andere, welche Unfruchtbarkeit überhaupt als die ursprüngliche Bedeutung nehmen, von Galle, in der im gemeinen Leben üblichen Bedeutung von verschiedenen Arten von Mängeln, besonders fehlerhaften Flecken oder Stellen [5]). Aber die Verbreitung des Wortes nicht blos in den germanischen, sondern auch in den slawischen Sprachen, im Betreff deren noch das *jalov* der krainischen Wenden anzuführen ist, läßt noch weiter gehen und auch Gallus in der Bedeutung von verschnittenem Priester der Cybele hereinziehen. Das T am Ende von gelt muß man als aus dem Particip der Vergangenheit beibehalten annehmen, sodaß gelt soviel ist als gállt, mit augmentischem Präfix gegállt, einer oder eine, der oder die zum Unfruchtbaren oder zur Unfruchtbaren gemacht ist. Für das Althochteutsche muß man in Beziehung auf Gialta als Wurzel die Form *Gial* annehmen. Aus dem aus der participialischen Form der vergangenen Zeit entsprungenen gelt hat man durch die Form, die mittels des z gebildet wird, wie z. B. ách, áchzen, von ach, in gemeinen Mundarten in Ober- und Niederteutschland gelzen (gelsen, gölsen, gältzen u. s. w.), castriren, gebildet. Vorzüglich wird dieses Wort von Schweinen gebraucht, nämlich gesagt, die Schweine gelzen, sie schneiden, Gelze, ein verschnittenes Schwein, Gelzer oder Gelzenschneider, Schweinschneider. Statt der Form mit S oder Z ist auch in einigen Gegenden die reine Form gelten, gelden, verschneiden, üblich, womit zu vergleichen das isländische gállda, schwedisch gälla, englisch to geld, verschneiden, entmannen, wallachen (Gelding, das Verschneiden, der Wallach, und gelt, gelte, verschnitten, der Wallach, Kapaun). Adolf Wagner [6]) stellt zu to geld „angels. gylte, ein Hämling, teutsch Geldevieh, verschnittenes Vieh; verwandt mit coles, coleus, Geilen, Hoden, wovon holl. ghelten, verschneiden, schwed. gald, *χήλη*, Hodenbruch; hebr. *gal*, Stein, denn Stein und Hoden waren durch den Mythus in den Sprachen Eins; vergl. gole, geil." Sehr zweifelhaft ist, ob man zu gelt das angelsächsische Gylte, Sau, wie geschehen ist [7]), und das osnabrückische Gelt-Swin, Muttersau, bei Strodtmann, wie Tiling thut, stellen kann; denn das Altnordische hat Göltr, Eber, welches besonders durch das berühmte Sónar-Göltr [8]) wichtig ist, ohne Zeichen des Nominativs Gölt. Wenn man im Schwedischen und Dänischen bei Galt, verschnittener Eber, diese Bedeutung als die ursprüngliche annehmen könnte, so müßte allerdings das anglische Gylte und das osnabrückische Gelt-Swin, Muttersau, zu gelt gestellt werden. Aber bei dem Schwedischen und Dänischen hat wahrscheinlich das gall, dänisch gold, gelt, dahin gewirkt, dem Worte Galt die Bedeutung von verschnittener Eber zuzuführen, sodaß man im Schwedischen, um das altnordische Göltr verres Fargalt (Vater-Eber) auszudrücken, Galt sagen muß. Da auch das isländische Göltr außer der Bedeutung von verres auch die von verschnittener Eber hat, so wird von Biórn Haldorson im isländisch-lateinisch-dänischen Wörterbuche bemerkt: „Göltr, m. verres, en Orne, Galt, so stellt Finn Magnusen im Glossar zum 2. Thle. der Edda Saemundar zu Gaulltr, m. verres, das teutsche Gelze, sucula, zur Vergleichung. Gudmundus Magnäus im Glossar zum 1. Thle. dagegen sagt: *Gaulltr* m. Dativo Gellti, porcus, verres, das Femininum ist gylltur, porca, englisch yelt, porcetra, angelsächsisch gilte, suilla, sucula bei Edw. Lye zu Junius. Gaulltr in unserer Sprache wird auch genannt der Porcus integrae virilitatis s. non castratus; s. Landnamabók p. 230, was gegen Gudmundus Andreä, Ihre und mehre ist, welche dieses Wort von at gelda, castrare, ableiten, welchem Zeitworte verwandt sind griechisch *κολοΐειν*, amputare, und *γάλλος*, Spado, eviratus; denn es ist nicht wahrscheinlich, daß die Benennung von dem schlechteren Theile hergeholt sei, wenn nicht vielleicht deshalb, weil dieser Theil zahlreicher als der andere gewesen." Auch kann man vielleicht sagen, die verschnittenen Eber seien, weil sie speisbar, wichtiger gewesen, als die unverschnittenen. Gudmundus Magnäus fährt fort, der Porcus castratus werde zwar von den Dänen Galte, bei den Norwegern aber Gragalte der Verres genannt; das Erstere sei für die angeführte Ursprungsableitung, das Letztere sei gegen sie, Gragalte sei genannt gleichsam Grad-galti, gradr gaultr, admissarius. Ihm (Gudmundus Magnäus) seien Gaulltr und Gylltur entweder (vel) von at vellta, volutare ob libidinem animalis in luto se volutandi; oder (vel) vom lateinischen Gula, Gulo, Gulator in den Glossen, ob animalis ingentem aviditatem s. voracitatem, er füge das Ebräische stercus. ob sordes animalis hinzu. Wichtig ist das teutsche Keuler für männliches wildes Schwein, aper. Man kann dieses durch: ein heftiger Schläger, nach der Analogie von Hauer, von keilen ableiten [9]); doch heißt der männliche Frischling schon, wenn er zwei volle Jahre alt ist, zweijähriger Keuler, und erst, wenn er fünf Jahre alt ist, ein hauendes Schwein. Wir nehmen deshalb das auch dem indogermanischen Sprachstamme angehörige lithauische Kuilys, lettisch Kuilis, verres, zu Hilfe, und für Keule und Gaulltr eine Wurzel Keul, Göll an, und erklären das osnabrückische Gelt-Swin, Muttersau, durch Eberschwein, hier nicht ein Schwein, das ein Eber, sondern für den Eber ist, und das altnordische Gylltur, anglisch Gylte, für Eberin, nach der Analogie des lithauischen Kiaulė, Sau, und billigen nicht, wenn Adolf Wagner zu dem englischen Yelt, die junge Sau, nicht blos das schottische yeld, yeald, yell, eild, sondern auch das isländische gelld [10]), gall, unfruchtbar, das dänische gold, vergl. glib, verschneiden, stellt. (*Ferdinand Wachter.*)

5) s. Krünitz, Ökonom. Encyklop. 15. Th. S. 720 fg. und 17. Th. S. 118. 6) Baily-Fahrenkrüger's Wörterbuch der englischen Sprache. 12. Aufl. 1. Th. S. 405. 7) *Joh. Georg. Wachter*, Glossar. Germ. col. 549. 8) s. Ferd. Wachter, Forum der Kritik. 1. Bds. 2. Abth. S. 103. 104.

9) s. a. d. Winckel, Handb. für Jäger. 2. Aufl. 1. S. 306. 10) Mit dem Zeichen des Nominativs géldr, siccus, non lactus, lactarvus, gelt, die nicht milkt, Géld-kú, gelte Kühe, Geldfé, geltes Vieh, Schafe oder Kühe, die nicht melken, Géld-saudr,

GELTAR, ein Minnesinger, über dessen Lebensgeschichte Nichts bekannt ist; ja sogar der Name selbst mag vielleicht nur ein angenommener sein. Die pariser Handschrift enthält von ihm vier Gedichte in neun Strophen (abgedruckt in von der Hagen's Minnesingern 2, 173), welche theils die sentimentalen Übertreibungen des Minnegesanges in geschickter Weise verspotten, theils zu den wenigen Versuchen in der durch Neidhart eingeführten volksmäßigen Lyrik der Höfe gehören. Diese Dichtungsform, sowie eine persönliche Anspielung, lassen die Heimath des Dichters in Österreich vermuthen. (*Zacher.*)

GELTE, eine Art Gefäß, welches meistentheils hölzern [1]), jedoch auch aus Blech, Zink oder Messing vorkommt [2]), ist entweder mit einem Stiele, oder mit zwei oben herausgehenden Handgriffen versehen. Ihre vielfache Anwendung geht aus folgender Zusammensetzung: Biergelte (das Bier mit der Gelte in Fässer schöpfen), Füllgelte, Schöpfgelte, Milchgelte, Wassergelte u. s. w., hervor. Durch das althochteutsche Gellida, Gelida, Gellita, Kellita, Gellate, Gelta, Gelda (altniedert. Gelete) wird crater, wird gallida, gallica, callida, galeola, calicula, pandula, mulgarium ausgedrückt. Im Latein des Mittelalters kommt Galo, Galona (Galone) als Flüssigkeitsmaß, Galeta, Galleta als Verkleinerung, als Weinmaß, Galetus als Getreidemaß, und davon abgeleitet auch als Feldmaß vor [3]). Die verschiedenen Formen im mittleren Latein: Galenum, Galida, Gelita, Gella, Gelta, Gallo, Gillo, Jaletus, Jalla, Jalleata, Eglita u. s. w., lassen alle die Annahme einer Wurzel zu, welche dem griechischen *γαῦλος*, von welchem Suidas bemerkt: *τὸ ποιμενικὸν ἀγγεῖον, ὃ δέχεται τὸ γάλα* (ein Hirtengefäß, das die Milch aufnimmt, *γαυλὸς*, Gefäß zum Schöpfen aus dem Brunnen, hölzernes Weingefäß, *γαῦλος*, Lastschiff), entspricht. Kelle wird im Oberteutschen in der Bedeutung von Gelte, welches bei den Schweizern Kalte lautet, gebraucht. Auch wird Gelte im Oberteutschen für ein großes Gefäß gebraucht, in welchem man Wasser zur Abwendung von Feuersgefahr aufbewahrt. Man nimmt als mit Gelte verwandt Gölle, Kelch, Kelle, hohl u. s. w. an [4]). Joh. Georg Wachter stellt, da im Angelsächsischen Gellet, alveus, orca, trulla, poculum majus, cantharus sich findet, Gelte als Diminutiv von Kelle, alveolus, dar, und sagt, daß alle diese Wörter sich auf den Begriff von Bauch zurückführen lassen; denn im Gothischen bedeute Kilthei Luc. 31 venter (*γαστὴρ*), und im Isländischen kiolta bei Verel. im Ind. gremium. Von dem Bauche sei die Bedeutung auf das bauchartige Gefäß übertragen [5]). (*Ferdinand Wachter.*)

Geltung, musikalische, s. Note, Tempo und Zeitmass.

GELÜBDE. 1) Was die begriffliche Bestimmung betrifft, so ist das Gelübde eine specifische Form des Versprechens, der Zusage, und enthält also eine zukünftige Leistung. Diese specifische Form ist durch Besonderheiten bedingt, deren einheitliche Eigenschaft indessen nicht überall bei der Anwendung des Wortes inne gehalten wird. Aber obgleich der gegenwärtige Sprachgebrauch auch das von einem Menschen einem anderen in einfacher Weise gegebene Versprechen einer negativen oder positiven Leistung, z. B. die vom Sohne dem Vater gethane Zusage, nicht wieder zu lügen oder eine demselben widerfahrene Unbill zu rächen, hin und wieder ein Gelübde nennt, so hat doch das Wort, wenn es im bewußten und berechtigten Unterschiede von seinem Gattungsbegriffe, dem Versprechen, auftritt, einen engeren Inhalt, zunächst durch das Moment der Feierlichkeit, der Förmlichkeit, der feierlichen Förmlichkeit, indem das Versprechen mit einem gewissen Pathos im Wort, mit einem gewissen Cerimoniell, z. B. mit dargereichter oder etwa auf die Bibel oder an ein Kreuz gelegter Hand, gegeben wird, sodaß sich dadurch das Gelübde formell und von der einen Seite materiell dem Schwure nähert. Man hat daher das Gelübde im Allgemeinen auch als ein feierliches Versprechen definirt, ohne ein anderes Moment der Beschränkung einzuführen. Sofern aber die höchste Feierlichkeit eine religiöse, eine auf Gott bezügliche ist, kann das Gelübde als ein religiöses Versprechen bezeichnet werden, näher als ein solches, welches einestheils Gott (Deo), resp. seinem heiligen Willen gemäß, etwas zu leisten verspricht, anderntheils Gott als Zeugen und als den anruft oder nennt, welchem das Recht der Strafe oder der Entziehung einer Wohlthat expreß beigelegt wird, ohne daß dabei grade stets ein feierliches Cerimoniell erfoderlich wäre. Erst in dieser Bestimmtheit, namentlich durch den Charakter einer Gott geleisteten That, wird das Versprechen zum Gelübde. Wenn z. B. ein Volksvertreter vor seinen Committenten auf das Feierlichste, etwa mit der zum Himmel erhobenen Hand und unter Anrufung Gottes, das Versprechen gibt, für die Freiheit der Kirche zu stimmen, so ist dies kein Gelübde im eigentlichen und wahren Sinne, sondern höchstens ein Gelöbniß oder vielmehr ein eidliches Versprechen, und geloben ist durchaus nicht identisch mit „ein Gelübde thun." Außerdem wird hier Etwas zugesagt, was in sofern durchaus nicht in dem Belieben des Deputirten liegt, als es erst die Bedingung seiner Wahl gewesen ist, wogegen im Gelübde die Bedeutung des Willkürlichen, des Beliebigen mehr oder weniger enthalten ist. — Zwar kann Jemand

ein geschnittener Widder, Hammel, Geldingr, 1) ein Castrat, 2) ein Hammel, Géldinga-madr, castrator, dänisch Gilder, Gélding, 1) Castration, dänisch Gilden, 2) die letzte Milch des Schafes, bevor es lammt; gelda, castrare, dänisch gilde; kyrnar géldaz, dänisch kjöernes blive golde, die Kühe werden gelte, d. h. die Milch der Kühe nimmt ab, sie geben keine Milch mehr; géldaz, dänisch blive gold, gelt werden, d. h. die Milch verlieren, trocken stehen; géldir, castratus, dänisch gildet, s. *Biörn Haldorson*, Lex. Island. Lat. Dan. Vol. I. p. 275.

1) Aus länglichen und schmalen Dauben gefertigt. 2) Das Gefäß im Tempel Ebr. 9, 4 *στάμνος* wird von Luther „die güldene Gelte" genannt. 3) s. die Nachweisungen bei Graff, Althochteutscher Sprachschatz. 4. Th. S. 264. Im Betreff des mittelhochteutschen s. Ziemann, Mittelhochteutsches Wörterbuch S. 104, wo *Gelte* aus den Glossen bei Hoffmann, Sumerlaten als Gefäß zum Weine (2 pocula), zum Öle, zur Milch u. s. w. nachgewiesen. 4) s. *Du Fresne*, Gloss. Lat. s. v. *Galo.*

5) s. Krünitz, Ökonom. Encykl. 17. Th. S. 119. *Joh. Georg. Wachter*, Glossar. s. v. *Gelte*, zugleich mit Verweisung auf *Bauch* und *Kessel.*

versprechen, Etwas thun, z. B. einer Kirche eine Altarbekleidung schenken, oder einer Stadt ein Krankenhaus bauen zu wollen, ohne ausdrücklich zu erklären, daß es eine Leistung gegen Gott (die Götter) sei; er kann expreß geloben, seinem verstorbenen Vater die Leistung eines Denkmals erfüllen zu wollen; wenn es aber ein Gelübde sein soll, so liegt schon an und für sich in ihm der Begriff einer Leistung gegen Gott. Die Verpflichtung wird eingegangen wesentlich vermöge der Anerkennung oder des Bewußtseins, entweder im Allgemeinen, daß die Leistung, welche zwar äußerlich nicht in nothwendiger Verbindung mit der Wohlthat steht, aber dennoch irgendwie einen psychologischen Causalnexus hat, eine ihm angenehme, wohlgefällige Handlung, oder im Besonderen, daß er der Urheber einer Wohlthat sei, welche dem Gelobenden widerfahren ist, resp. widerfahren soll. So kann z. B. Jemand das Klostergelübde ablegen, nicht weil er etwa durch Gott aus einer Gefahr gerettet worden ist, oder von ihm eine solche Rettung erbittet, sondern weil er im Allgemeinen das Klosterleben für ein Gott wohlgefälliges hält. Indessen tritt doch auch hier, wenn die Sache tiefer gefaßt wird, das Gelübde nicht blos als eine Gott dargebrachte Leistung, sondern noch specieller als eine Gegenleistung auf, sei es, um so zu sagen postnumerando für die Wohlthat des bisherigen Lebens, sei es praenumerando für die ewige oder eine besonders hohe zukünftige Seligkeit. Auch in dem Falle, wenn z. B. Jemand das Gelübde ablegt, d. h. unter dem Gedanken an Gott, in religiöser Haltung, verspricht, künftig des Genusses geistiger Getränke sich enthalten zu wollen, darf als im Hintergrunde als Äquivalent stehend die (göttliche) Wohlthat der physischen Gesundheit, des Seelenfriedens angesehen werden. Wir dürfen daher in Rücksicht auf solche, wenn auch gleichsam latente, Voraussetzungen das Gelübde als eine der göttlichen Gnade oder Gott überhaupt versprochene Gegenleistung definiren, wenn wir den Begriff in seinem eigentlichen Charakter, obgleich noch nicht in seiner letzten Zuspitzung, hinstellen wollen, und das um so mehr, als einestheils das Object des Gelübdes, z. B. ein Altarleuchter, ein Tempel, ein Kreuzzug, fast stets ein Emolument für die religiösen Tendenzen und Anstalten ist, und anderntheils das Gelübde eine specielle Veranlassung oder mindestens einen speciellen Grund hat. Auch für das Klostergelübde werden wir den speciellen Grund in dem Glauben an das Klosterleben als an ein Gott besonders wohlgefälliges, von ihm besonders gewolltes finden. Sehen wir von solchen continuirlichen Handlungen ab, wie sie in dem Klosterleben versprochen werden, so sind die Gelübde zumeist und in ihrer wesentlichen Bedeutung einmalige Handlungen oder Leistungen, und auf solche wendet der Sprachgebrauch, wenn er keinen besondern Beisatz macht, das Wort vorwiegend an, während man, um die vorhin genannte Erscheinung des Begriffes als eine besondere, gleichsam als eine Abart zu bezeichnen, das specielle Wort des Mönchs- oder Klostergelübdes zu bilden sich veranlaßt sah. Hat sich uns so der Begriff in seiner Verwirklichung κατ' ἐξοχήν herausgestellt, so finden wir doch auch hier wiederum die Nothwendigkeit einer Unterscheidung, nicht des negativen von dem positiven Gelübde, denn beide sind im Grunde eins und jenes auf dieses, sowie umgekehrt, zu reduciren, sondern in den Ursachen, die entweder einfach als solche, als vorhergegangene Thatsachen, oder als conditionelle sich darstellen können. Ein Gelübde, als versprochene zukünftige Leistung, wird abgelegt, entweder in Veranlassung einer schon empfangenen göttlichen Wohlthat, z. B. einer glücklich vollbrachten gefahrvollen Reise, oder in Veranlassung einer supponirten, erwarteten, noch zu empfangenen göttlichen Wohlthat, z. B. einer Errettung aus schwerer Krankheit. Dieser letzte Fall ist recht eigentlich wie die letzte Wurzel so die letzte Spitze des Gelübdes, und stellt dessen Charakter als einer conditionellen Gegenleistung in ein helles, wenn wir nicht sagen dürfen, in ein grelles Licht. Auf dieser Stufe erscheint das Gelübde in der ganzen Nacktheit des Satzes: Wenn Du mir Dies oder Das gethan haben wirst, so werde ich Dir Dies oder Das leisten; wenn Du es nicht thust, so thue auch ich es nicht, und die Verwerfung dieser Form hat auch auf die Verwerfung anderer Formen eingewirkt, hat nicht selten die berechtigten Elemente, die Berechtigung manches psychologisch-theologischen Causalnexus übersehen lassen. Obgleich daher das Gelübde in seiner einseitigen Gestalt als ein förmlicher Schacher zwischen Menschen und Göttern erscheint, und das höher entwickelte religiöse Bewußtsein dieselbe von sich abgestreift hat, so dürfen wir dennoch derselben die Berechtigung nicht absprechen, welche sie auf der niedern Stufe hat, und sie nicht ohne Weiteres als unsittlich bezeichnen. Der Glaube, daß Gott eine specielle Leistung mit einer speciellen Gegenleistung belohne, ist an sich nicht unsittlich.

2) Doch hiermit sind wir auf das Gebiet der geschichtlichen Entwickelung versetzt. Die vorchristliche Welt, als eine durch und durch religiöse, welche alle Erscheinungen zu unmittelbaren Thaten Gottes oder der Götter macht, ist erfüllt von Gelübden. Abgesehen von den orientalischen Völkern, treffen wir sie und ihre Denkmale in dieser Weise bei den alten Griechen, und zwar in naher Verbindung mit dem Opferwesen. Tempel, Weihgeschenke, Opfer aller Art, verdanken der εὐχή ihre Entstehung. Im weitesten Sinne darf man die beabsichtigte Opferung der Iphigenia als die Folge eines Gelübdes ansehen, sofern dadurch eine Strafe abgewendet, und somit eine negative Wohlthat der Götter bezweckt wurde. Mit den griechischen Gelübden stimmen im Wesentlichen die Vota der alten Römer überein (s. d. Art. Votum). Das ursprüngliche Judenthum gestattet Gelübde, ohne sie grade zu fördern. Wenn man die in der Mosaischen Gesetzgebung vorgeschriebenen Opfer, z. B. das Darbringen eines Lammes, als Gelübde ansehen will, so erweitert man den Begriff des Gelübdes, in dessen Natur es liegt, eine willkürliche, freiwillige, selbstgewählte, nicht eine vom Gesetz vorgeschriebene Leistung zu sein, in ungebührlicher Weise. Indem Moses die Gelübde nicht verbietet — und die Mosaische Priesterschaft sie gefördert haben mag — fodert er bei Strafe die Erfüllung derer, die einmal gethan sind, und stellt diese unter die Garantie seiner theokratischen Gesetzgebung. „Wenn Du dem Herrn,

Deinem Gotte, ein Gelübde (נֶדֶר) thust: so sollst Du es nicht verziehen, und halten; denn der Herr, Dein Gott, wird's von Dir fordern, und wird Dir (die Nichterfüllung) Sünde sein;" 5 Mos. 23, 21; vergl. 4 Mos. 30, 3. Das 30. Capitel des zuletzt genannten Buches erklärt ausdrücklich, daß ein von einer noch in väterlicher Gewalt befindlichen Tochter, von einer Frau und von einem Dienstboten abgelegtes Gelübde nur dann verbindlich sein soll, wenn Vater, Mann und Herr noch an demselben Tage es schweigend (wissend) oder ausdrücklich billigt, und zwar mit einer Ausführlichkeit, welche beweist, daß unter den Juden Gelübde nicht selten sein konnten. Zumeist scheinen Opfergaben, besonders Thiere, das Object der Gelübde gewesen zu sein, aber auch die Gelobenden selbst und ihre Häuser, indem sie sich oder diese dem Herrn „heiligten." Diese Gelübde waren ablösbar, und 3 Mos. Cap. 27. stellt das von den Priestern zu schätzende Geldäquivalent fest, welches im Falle der Ablösung gegeben werden soll. Im späteren Judenthume wurde das Gelübde immer mehr ein Stück der Werkheiligkeit, und in den Sprüchwörtern (20, 25) heißt es: „Es ist dem Menschen ein Strick (Fallstrick), das Heilige lästern, darnach Gelübde suchen." Von besonderer historischer Wichtigkeit ist das jüdische Nasiräatsgelübde geworden, vermöge dessen z. B. Samuel sich dem Dienste Gottes weihete (von seinen Ältern geweihet ward), wobei er sich das Haar wachsen ließ, des Weines sich enthielt u. s. w., sodaß wir hier den jüdischen Anfang des christlichen Mönchsgelübdes haben. Auch das Gelübde des Jephtha (Richt. 11, 30) weihete dessen Tochter auf ähnliche Weise dem Dienste Jehova's, aber nicht, wie man oft angenommen hat, als ein blutiges Opfer, welches erst durch den Dienst in der Stiftshütte abgelöst worden sei. — Man hat für das alte Testament Heiligungsgelübde, wodurch Menschen, Thiere und Sachen zum heiligen Gebrauche, zur Verherrlichung Gottes bestimmt wurden, Ablobungsgelübde, wodurch man sich verpflichtete, Erlaubtes zur Ehre Gottes zu meiden, und Verbannungsgelübde, wodurch Menschen, Thiere und Sachen der Vertilgung geweiht wurden, unterschieden. Die alttestamentlichen Bestimmungen gelten im Ganzen noch für die jetzigen Juden, jedoch mit mehren Zusätzen, welche namentlich im talmudischen Tractat Nedarim enthalten sind. Darnach kann z. B. ein unbedachtes Gelübde durch einen Gelehrten oder drei Personen überhaupt aufgelöst werden. Am Tage vor dem großen Versöhnungstage pflegen orthodoxe Juden alle ihre etwa vergessenen Gelübde lösen zu lassen.

Aus der Zeit des Urchristenthums kennt man nur wenige Gelübde; der neue Glaube beschränkte sie um so mehr, als er im Gegensatze zum jüdischen Priesterthume sich geltend machte, welches sie aus irdischem Vortheil förderte; indessen sind sie durch die Lehre Christi und der Apostel, sofern sie einer höheren Pflicht nicht widerstreiten, nicht verboten. Von dem Apostel Paulus wird (Apostelgesch. 18, 18) erzählt, daß er ein Gelübde (εὐχή) gehabt, und in Folge dessen sein Haupt geschoren habe (ein Nasiräatsgelübde, welches z. B. für Samuel grade das ungeschorene Haupt zur Pflicht machte). Während das spätere Christenthum wieder mehr auf die Gelübde, wie sie in der Mosaischen Gesetzgebung bestimmt sind, zurückkommt, erwächst in der katholischen Kirche eine immer mehr ausgebildete Theorie der kirchlichen Gesetzgebung, namentlich in Folge der Klostergelübde. Man empfahl die Gelübde immer mehr als etwas Verdienstliches, und theilte sie ein in feierliche, welche öffentlich vor den Priestern abgelegt wurden, und in einfache, wobei diese cerimonielle Förmlichkeit fehlte. Eine genauere Eintheilung ist: 1) nach dem Object a) in persönliche, b) in sachliche, c) in gemischte; 2) nach der Form a) in feierliche, b) in einfache, c) in ausdrückliche, d) in stillschweigende, e) in zeitliche, f) in ewige, während die Definition dahin festgestellt wird, daß ein Gelübde eine nach vernünftiger und reifer Überlegung Gott, der Kirche oder einer frommen Stiftung geleistete Zusage eines guten, auf etwas Gutes sich beziehenden und zu halten möglichen guten Werkes sei. Die Erfüllung, welche eine heilige Pflicht ist, kann nur aufgehoben werden durch die sogenannte Irritation (Nichtigkeitserklärung), vermöge welcher Derjenige, der ein Recht hat, die Handlung zu bestimmen, z. B. der geistliche Obere, der Ehemann, der Hausvater, das auf Gegenstände seines Herrschaftsrechts einwirkende Gelübde seiner Untergebenen aufheben kann, ferner durch den Mangel der Materie, wenn wegen veränderter Umstände die gelobte Handlung physisch und moralisch unmöglich wird, und drittens wenn die Ursache des Gelübdes aufgehört hat, indem nämlich der Gelobende sich überzeugt, daß die Unterlassung oder wol gar das Gegentheil des Gelübdes für ihn eine Nothwendigkeit, eine Pflicht geworden sei. Damit sich aber Niemand in dem Urtheil über den Wegfall der Ursache zu seinem Seelenschaden irre, so ist für die geänderte Überzeugung die kirchliche Sanction erforderlich. Dies ist die Dispensation, deren es indessen nicht bedarf, wenn die versprochene Leistung in eine offenbar bessere umgewandelt wird, wol aber wenn sie in eine scheinbar gleiche oder weniger werthvolle umgewandelt werden soll. Alle Dispensationen werden von den gewöhnlichen Kirchenoberen ertheilt, mit Ausnahme von fünf Fällen, für welche die Entbindung vom Papste eingeholt werden muß; diese sind das Gelübde der Keuschheit, das Gelübde, in einen geistlichen Orden zu treten, das Gelübde der Wallfahrt nach Rom, das Gelübde der Wallfahrt nach Compostella und das Gelübde eines Kreuzzuges (votum ultramarinum). — Das Mittelalter bietet in der römisch-katholischen (wie in der griechischen) Kirche zahlreiche Gelübde dar, unter welchen mehre eine welthistorische Bedeutung erlangt haben, z. B. das Gelübde Ludwig's IX. von Frankreich und anderer Fürsten zu einem Kreuzzuge gegen die Ungläubigen. — Schon bald nach dem Auftreten des Christenthums übernahmen viele Jungfrauen das Gelübde, in ewiger Keuschheit unter Jünglingen zu leben; aber es war dies an sich kein Nonnengelübde, und wenn die Einsiedler der ersten Zeit, der beschaulichen Frömmigkeit gewidmet, sich aus der Welt zurückzogen, so waren sie doch noch nicht an die Gelübde in ihrer späteren Form gebunden. Erst mit Benedict von Nursia, also mit den Benedictinern vom Monte Cassino (529), werden die

ewigen Gelübde der Keuschheit, der Armuth und des unbedingten Gehorsams, von welchen nur das letzte in seiner Strenge durchgeführt ward, üblich. Zu diesen Mönchs- und Nonnengelübden gesellten sich seit dem 11. Jahrh. die Orden der geistlichen Ritter, welche außer jenem dreifachen Klostergelübde auch das des ununterbrochenen Kampfes gegen die Ungläubigen ablegten.

Die protestantische Kirche nimmt zu den Gelübden, deren Sitte übrigens noch eine lange Zeit mehrfach in sie hineinreicht, eine wesentlich andere Stellung ein, zunächst und vorzugsweise durch die Verwerfung des Klosterlebens. Luther (über die geistlichen und Klostergelübde, 1522, Werke, Theil 19, S. 1808 fg.) und Melanchthon (De votis monasticis, im Corpus doctrinae, Leipzig 1572, S. 217 fg.), sowie Zwingli erklärten sich entschieden gegen die Mönchs- und Nonnengelübde, in welchen sie nicht blos etwas Widernatürliches, sondern auch die verwerfliche Absicht werkheiliger, überverdienstlicher Unternehmungen sahen. Noch stärker spricht sich die protestantische Kirche und Moral gegen diejenigen Gelübde aus, welche in bestimmter conditioneller Weise Gott Etwas verheißen, da man mit Gott nicht handeln dürfe, und Alles seiner freien Gnade überlassen werden müsse, an die man sich nur im Bittgebet und mit reinem Wandel zu wenden habe. Was an sich pflichtmäßig sei, z. B. die Enthaltung von der Lüge, von dem Rausche, müsse schon an sich, ohne Gelübde, geschehen; sei aber ein solches abgelegt, so gebe es dafür keine kirchliche, sondern blos eine Gewissensdispensation, d. h. eine solche, welche jeder selbst zu verantworten habe, und ein in Bezug auf eine blos erlaubte, also adiaphoristische That übernommenes Handeln sei ohne Weiteres, ohne Skrupel widerruflich, sobald eine geänderte Überzeugung, resp. ein geänderter physischer Zustand eintrete; indessen sei es doch schon um der sittlichen Consequenz willen gerathen, auch solche Gelübde, wenn man sie einmal gethan, und wenn sie höheren Pflichten keinen Abbruch thun, zu halten. Die protestantische Kirche unterwirft daher kein Gelübde einer kirchlichen Cognition oder Sanction, während sie allerdings ihre Mitwirkung erforderlichen Falls nicht versagt, wie dies z. B. mehrfach geschah, als in den Befreiungskriegen (1813 fg.) viele Kämpfer ihre Gelübde (falls man dergleichen gemeinsame Entschließungen so nennen darf) durch den Genuß des Abendmahles besiegelten; sie nimmt z. B. Altargeschenke, welche in Folge eines erlaubten Gelübdes gegeben werden, ohne Weiteres an; sie leiht ihre Mitwirkung, wenn diese dazu dient, einen guten Vorsatz in der Kraft der Ausführung zu erhöhen; aber wenn derselbe nicht erfüllt wird, so hat und handhabt sie keine Strafe für die Unterlassung, weil sie es nicht für nothwendig erklärt; sie sucht die Ansichten darüber aufzuklären, und sie selbst dem Einflusse des Aberglaubens, der Schwärmerei, der Werkheiligkeit, der Überverdienstlichkeit, der Gewinnsucht zu entziehen. So z. B. in wesentlicher Übereinstimmung mit den Reformatoren Mosheim, Reinhard, Ammon in ihren Sittenlehren. Während die Moralliteratur der katholischen Kirche mit den Gelübden sich meist sehr angelegentlich beschäftigt, treten diese in der protestantischen immer mehr in den Hintergrund, und zwar um so mehr, je seltener sie in Folge der anfänglichen Polemik werden; während die katholische Ethik sich mehr positiv vorschreibend verhält, verfährt die protestantische mehr negativ corrigirend und läuternd.

3) Die Etymologie des teutschen Wortes Gelübde führt auf das Zeitwort geloben. Das mittelhochteutsche geloben bedeutet zunächst wie das althochteutsche kilopon (= gilopon = kilobon = gilobon), welches aus ki (= gi = ge) und dem althochteutschen lopon (= lobon oder loban), loben, zusammengesetzt ist, soviel als Beifall zu Etwas geben, dann beifällig erheben, sich beifällig wozu verpflichten, eine Bedeutung, welche schon in dem althochteutschen kilop (= gilop) durchbricht. Bei Willeram findet man geliuben, im Niedersächsischen gelaven, im Dänischen belove. Eine andere, nicht damit zu verwechselnde Wurzel erscheint in dem Zeitworte kiloupan, gilonban, kalaupan, galauban, glauben. Jenes gehört zu der Wurzel lup, welcher auch das althochteutsche liupan, liuban, lieben entstammt. Im Althochteutschen erscheint das Gelübde in der Form von diu gelubeda, welches ursprünglich die Geneigtheit, das Belieben, die Verabredung bedeutet, im Mittelhochteutschen in der Form von dass gelübede (z. B. bei Bertholdt, Predigten, 81), und zwar mit der gegenwärtigen Bedeutung. Im ältesten Neuhochteutsch (15. Jahrh.) tritt gelöbde auf, und Luther hat die Form Gelübde, die schon als gelübd im Theuerdank (Cap. 91) und als geluibde bei den schwäbischen Dichtern erscheint. Im Niedersächsischen und Schwedischen findet man löfte, gegenwärtig im Sächsischen hin und wieder den Singularis die Gelübde, dessen sich z. B. auch Rabener bedient. Die Form Gelöbniß ist neben Gelübde mehrfach üblich, jedoch meist nur in gewissen Verbindungen, z. B. eidliches Gelöbniß, Handgelöbniß. Vergl. Adelung: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochteutschen Mundart, 2. Ausg. 1796, 2. Th. S. 541 fg.; Weigand: Wörterbuch der teutschen Synonymen, 1843, III. S. 1008 fg. Diefenbach: Vergleichendes Wörterbuch der gothischen Sprache, 2. Band, 1851, S. 143 fg. (*J. Hasemann.*)

GELÜBDE (bei den Germanen), nebst *Geheiss*, welcher letztere Ausdruck in der Bedeutung von votum als der ältere anzunehmen ist. Das Althochteutsche drückt nämlich durch *Gelubeda* blos aus favor, judicium, durch *Gelubedo* foedere, durch *fone Gelubedo* placito, durch *after dero gelubedo* secundum placitum, und im Betreff des Zeitwortes galobon, geloben, durch (*er*) *gilopat*, adprobat, durch *gelobontemo* annuente (Jove) [1]. Durch Geheiz (Geheiß) dagegen pollicitatio, promissio, promissum, propositum, adsponsio, und durch *eribinnah keiheizze* heredes secundum promissionem, und durch *lant keheizzis* terram promissionis, nach Notker 44, 3, welcher 104, 42 sagt: „er ir hugeta sines keheizzes, den er *abrahae* teta sinemo trute;“ 85, 16: were dinen geheiz unde gib mir dinemo kinde gewalt; früher auch schon Otfrid I, 15, 8: „giwerota

1) s. die Nachweisungen bei Graff, Althochteutscher Sprachschatz. 2. Th. S. 63—65.

inan thes giheizes;“ I, 15, 4: „beitota (er wartete) er thar suazo thero giheizo.“ Durch das Zeitwort *gahaizen* findet man ausgedrückt nominare, vocari, dici (wie durch das einfache haizen) [2]); ferner promittere, polliceri, spondere, devovere, confiteri, affirmare, adnuere, durch *antheizan* (buchstäblich entheißen) vovere, immolare, spondere, polliceri u. s. w. [3]), durch *Antheiz* (buchstäblich Entheiß) masc. votum [4]), propositum, professio, hostia, durch *Antheiza* foem. votum [5]), devotatio, votivum, durch *Anthaizo* masc. devotus, durch *Antheizida* libamina, durch *Antheizeri* sponsor, durch *gaanthaitzan*, vovere, devotare, immolare, durch *bihaizan*, *sih bihaizan*, devovere, polliceri, conjurare [6]), confiteri, exhortari u. s. w., durch *Bihaiz* promissus, durch *Bihaiz* (Beheiß) masc. devotio, devotatio, conjuratio, durch *foragahaizan* promittere, durch *Foraheiz* (Verheiß) professio, durch *Furheizo* (Verheißer, Bürge) sponsor (fidei), durch *Urheiz* devovatio, conjuratio. Das Anglische oder sogenannte Angelsächsische hat Gehat und Bihat, die Verheißung, und das Gothische gibt durch *Gahait* [7]) ἐπαγγελία, Versprechen, durch *gahaitan* συγκαλεῖν, zusammenrufen, und ἐπαγγέλλεσθαι, verheißen, durch *faurgahaitan* προκαταγγέλλειν, zuvor verheißen. Im Altnordischen, welches das Präfix ga, ge nicht hat, bedeutet *Heit* n. Verheißung, Gelübde, Drohung, und spielen die Redensarten *strengia* (stringere, festbinden) *heit*, votum facere, vovere, dänisch gjøre et højtideligt Løfte [8]), und *Heitstrenging*, wörtlich Verheißes-Strengung, Verheißungs-Bindung, Gelübde [9]), eine große Rolle. Das Isländische hat zwar auch außerdem noch *lofa*, loben, geloben, erlauben; doch spielt dieses in den Denkmälern der alten Sage und Geschichte keine Rolle in den Stellen, wo von Gelübden die Rede. Das Schwedische drückt Gelübde durch löfte, heligt löfte, dänisch Løfte, et højtideligt (hochbedeutsames, hochwichtiges) Løfte, und durch lofva (dänisch love), geloben, aus. Das Niedersächsische hat Löfte, Gelübde. Das Mittelhochteutsche Gelübede, Versprechen, Verheißung, z. B. bei Berhtold [10]): „nû bist du meinedic diner *glübde*,“ in Urkunden [11]) *Glöbd*, obligatio, *Glöbde*, pacta, und *geheizen*, heißen (genannt werden), versprechen [12]) (Gutes und Böses), z. B. bei Berhtold: „daz geheizen (gelobte) lant,“ Geiheizaere, stipulator, promissor, und *Geheiz*, Versprechen, Zusage, verheißene Belohnung, z. B. im Nibelungenliede 621: „von geheize und von gabe man mohte wunder sagen etc.“ Das Altfriesische Onheta, verheißen, Onhetinge, Verheißung [13]).

Die Gelübde bei den Germanen bezogen sich vornehmlich auf Kampf, und wurden bei irgend einem Lebensabschnitt, und besonders wenn der Knabe ins Jünglingsalter trat, gethan. Sobald der Katte zum Jünglinge geworden, ließ er sich Haupthaar und Bart lang wachsen, und legte diese zum Zwecke der Tapferkeit gelobte Tracht des Gesichts, oder mit den Worten des Tacitus (Germ. 31): „votivum obligatumque virtuti oris habitum,“ nicht eher ab, als bis er einen Feind erschlagen. Über dem Blute und den dem Feinde genommenen Waffen nahm er der Stirn diesen Haarschleier, und glaubte jetzt erst, daß er würdig vergolten habe, gekoren zu sein, und daß er des Vaterlandes und der Ältern oder Blutsverwandten würdig sei. Den Thatunkräftigen und Unkriegerischen blieb die entstellende Tracht. Dieses Gelübde war bei den Katten ein heiliger Gebrauch. Bei den andern Völkern geschah es nicht so häufig, und war Privatentschluß, den die faßten, die dazu sich kühn genug fühlten. Das Wachsenlassen des Haares des Hauptes und des Bartes genügte nicht allen. Die Tapfersten trugen deshalb, weil dieses bei der Nation für schimpflich galt, noch überdies einen Ring, von dem sie nur die Erschlagung eines Feindes befreite. Besonders thaten dieses sehr viele Katten, und diese bildeten die erste Schlachtreihe und begannen die Schlachten. Was Tacitus durch squalor ausdrückt, wird in teutschen Denkmälern durch „sich nicht kämmen“ und „sich nicht waschen“ gegeben. So z. B. heißt es in der Wöluspâ Str. 31, wo davon gehandelt wird, wie Wali den Tod seines Bruders Baldur rächt: „Er wusch nimmer die Haare, noch kämmte er das Haupt, bevor er Baldur's Widersacher auf den Scheiterhaufen trug.“ Es war jenes so gewöhnlich bei Gelübden, daß der Verfasser der Wöluspâ es anbringt, ohne daß es hier sehr große Bedeutung hat, weil er unmittelbar vorher sagt: „Baldur's Bruder ward bald geboren. Der Sohn Odhin's begann einnächtig (eine Nacht alt, welches sich auf die Sommersonnenwende bezieht) zu erschlagen.“ Das sich nicht Waschen und sich nicht Kämmen währte also hier nicht lange. Länger bei Harald dem Haarschönen, welcher den früheren Bezeichnungsnamen Lúfa (Zottiger) hatte, nachdem er das Gelübde gethan: „Dessen binde ich Verheiß [14]) (theiss streingi ec heit) und sende das zu dem Gotte (oc thwi

2) Nämlich durch haizan (gothisch haitan, nordisch heita, anglisch haetan, hatan, vocare, vocari, jubere) gibt das Althochteutsche nominare, vocare, appellare, dicere, nominari, vocari, appellari, dici, jubere, praecipere; s. Graff 4. Th. S. 1077—1091. 3) Durch *anthiez* pepigit, durch *inthiez* proposuerit. 4) Bei Notker, Ps. 55, 14; 64, 2; 115, 18 und bei Andern; s. Graff a. a. O. IV. S. 1087. 5) Auch in der Mehrzahl in biblischen Glossen, z. B. votorum, *antheizono*. 6) Daher durch das untrennbare Präfix verstärkt gabihaizon, conjurare, und das Substantiv Piheizzunga (Beheißung), conjuratio, *Piheizunga*, vota. 7) Durch das einfache Haiti, fem. *κέλευσμα*, *ἐπιταγή*. Befehl, durch das Zeitwort haitan, aus dem dieses gebildet, a) *καλεῖν* und *λέγειν*, heißen, nennen; b) passiv gebraucht *λέγεσθαι*, *χρηματίζειν*, *ὄνομά ἐστί τιν.*, heißen, genannt werden; c) *καλεῖν*, rufen, *φωνεῖν*, auch *ἀντακαλεῖν*, einladen; d) *κελεύειν*, *εἰπεῖν*, *ἐρωτᾶν*, *διαστέλλεσθαι*, heißen, befehlen; s. die daraus gebildeten und zusammengesetzten Wörter bei *de Gabelentz* et *Loebe*, Ulfilas, Gloss. p. 58. 8) *Biörn Halldorson*, Lex. Island. Lat. Dan. Vol. II. p. 343. 9) s. Ferd. Wachter, Snorri Sturluson's Weltkreis (Heimskringla). 1. Bd. S. 156. 10) Berhtoldes Predigten S. 81.

11) s. bei *Ludewig*, Reliq. Manuscr. Tom. I. p. 377. 382. Ein Beispiel der Redensart bei Huldigungseiden: „mit Gelubd und Eyden,“ s. bei *Struvius*, Synt. Jur. Feud. p. 160. 12) Minnesänger bei Bodmer, Man. I. S. 73. 126. Schmeller, Bair. Wörterb. II. S. 246. 13) s. v. Richthofen, Altfr. Wörterb. S. 964. 14) Dazu mache ich mich durch ein Gelübde verbindlich.

skyt ec til gudhs thess), der mich schuf und über Alles waltet, daß (man) niemals mein Haar scheeren, noch kämmen soll, bevor ich mir ganz Noreg (Norwegen) mit Schatzungen, Zinsen und Herrschaft zugeeignet habe, sondern sterben (will ich) in anderm Fall." Weiter unten erzählt ebenfalls Snorri Sturluson [15]): „König Harald war zu Schmause in Mări bei Jarl Rögnwald; er hatte damals sich das ganze Land zugeeignet. Da nahm König Harald Bad, und dann ließ er sein Haar kämmen, und dann schor Jarl Rögnwald sein Haar, aber vorher war (es) ungeschoren und ungekämmt zehn Winter gewesen; er ward vorher genannt Lúfa (Zottiger), aber nachher gab Rögnwald ihm Bezeichnungsnamen und nannte ihn Harald hinn Hárfagra [16]) (den Haarschönen) u. s. w." In dieser Sagengeschichte desselben wird das Gelübde an die Sage geknüpft, nach welcher Gydha Harald's Liebe verschmäht haben soll, weil er Alleingewaltskönig von Norwegen sei. Aber das Gelübde ist schon hinlänglich an sich verständlich, auch wenn es nicht an diese Sage von der spröden Gydha geknüpft ist, sowie in der Egilssaga Cap. 3: „Harald, der Sohn Halfdan's des Schwarzen, hatte das Reich nach seinem Vater genommen. Er hatte dessen Verheiß gebunden (hann hafdhi thess heit streng), sein Haar nicht scheeren, noch kämmen zu lassen, bevor er Einwalldz konúngr (Alleingewaltskönig) über Norwegen wäre. Er ward genannt Haralld Lúfa (Zottiger) u. s. w." Es läßt sich schließen, daß Harald das Gelübde gethan, als er die Todtenfeier seines Vaters hielt und die Regierung feierlich antrat. Beispiele von Gelübden, welche zum Behufe großer Unternehmungen bei Erbtrinken gethan wurden, haben wir im Art. Erfi angeführt, und im Art. Full S. 77. 78 angegeben, wie beim Trinken des Bragafulls Gelübde zur Ausführung schwieriger Werke gethan wurden. Im Art. Opfer S. 95. 96 haben wir den Zusammenhang der Kriegsgelübde mit den Blutopfern gezeigt, und vornehmlich durch das große Gelübde erläutert, welches die Katten thaten, als sie mit den Hermunduren wegen des an Salzquellen reichen Flusses im Kriege waren. Auch im christlichen Mittelalter spielten Gelübde eine große Rolle, und zwar nicht blos Keuschheitsgelübde der Ritterorden und Klostergelübde, sondern auch solche zum Behufe von schwierigen Unternehmungen. So z. B. thaten die Herzoge Bernhard und Heinrich im J. 1417 dem heiligen Veit das Gelübde, daß wenn sie das Schloß Everstein eroberten, sie dem Abte Dietrich Runst von Corvei in Bevern, Sulbeck, auch in dem Solingo wohlthun und ihn im ruhigen Besitze seiner Rechte lassen wollten [17]). Herzog Albrecht von Sachsen, der im J. 1488 von dem Kaiser Maximilian I. die Statthalterschaft in Brabant und die Vormundschaft über seine Kinder übertragen erhielt, gelobte, seinen Bart nicht eher abnehmen zu lassen, als bis er dem Kaiser und dessen Kindern ein friedliches Land übergeben [18]). Albrecht fand wenig Geld und viele Feinde; doch hatte er das Land glücklich zum Gehorsam gebracht, als der Kaiser 1489 nach Mastricht kam, wo er seinen Kindern ein Banket gab. Herzog Albrecht trug einen langen Bart. Der Kaiser stellte seine Schwiegermutter, die Herzogin von Burgund, und Margaretha, seine Gemahlin, an. Jede hielt eine Scheere in der Hand und schnitt dem Herzoge ein Stück Bart ab. So ward er genöthigt, sich denselben vollends abnehmen zu lassen. Unter den Gelübden der Ritter (s. Ritterwesen) war in Frankreich ein specielles, welches an die heidnischen Opfermahle erinnert, nämlich das Pfauen- oder Fasangelübde. Es ward nämlich ein Pfau, ein Fasan oder ein anderer edler Vogel auf die Tafel gebracht, und jeder an derselben befindliche Ritter that ein Gelübde zum Nutzen der Frauen darauf, und der Vogel ward dann so zerschnitten, daß an jeden ein Stückchen kam, das er aß. Selbst auch die unschmackhaften Reiher mußten auf der Tafel den Vogel spielen, auf welchen Ritter Gelübde thaten, welche Reihergelübde hießen. Selbst auch die Frauen aßen von dem Reiher [19]). (*Ferd. Wachter.*)

GELÜSTE. Bei Schwangern kommen häufig, zumal zu Anfange und in der ersten Hälfte der Schwangerschaft, verschiedenartige Störungen in den Verdauungsorganen vor, darunter manchmal als die bemerkenswerthesten, die sogenannten Gelüste (Pica, Malacia, Citta), nämlich ein fast unwiderstehlicher Trieb, bestimmte Speisen oder Getränke, aber auch ganz ungenießbare Sachen, wie Erde, Kreide, Kalk, Sand, Thon, Schiefer, Werg u. s. w., zu verschlucken. Ziemlich verbreitet ist das Vorurtheil, daß solchen Gelüsten Folge gegeben werden müsse, wenn nicht Nachtheile für die Mutter, oder für die Frucht entstehen sollen. Übrigens ist das Vorkommen solcher Gelüste nicht auf die Schwangerschaft beschränkt; bei Chlorotischen, bei Wassersüchtigen kommen sie bisweilen in ähnlicher Weise vor, desgleichen auch bei jungen Mädchen zur Zeit der Geschlechtsentwickelung.

Man hat aber auch bei Schwangeren den Begriff der Gelüste auf das psychische Gebiet ausdehnen wollen, ein Vorkommen von Willensgelüsten annehmend, denen sie nicht zu widerstehen vermöchten; man hat einzelne Diebstahlsfälle vor Gericht durch den unwiderstehlichen Reiz eines Gelüstes entschuldigen wollen. Hofbauer, Henke, Friedreich neigen zu dieser Ansicht, die auch in Frankreich ihre Vertreter fand. Doch gilt diese Unwiderstehlichkeit psychischer Gelüste in der gerichtlichen Medicin durchaus nicht als eine ausgemachte Sache. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GEM (Gemes, Zizime; sprich Dscham, mit kurzem englischen a, als Appellativum = Sonne), war der jüngere Sohn des Sultans Muhamed II., welchem 1481 sein älterer Sohn Bajazid II. (— 1512) folgte. Dscham empörte sich in Natolien gegen seinen Bruder, wurde wiederholentlich von Bajazid's Feldherrn Ahmad und von jenem selbst geschlagen, floh nach Ägypten, wo er ein

15) s. Ferd. Wachter a. a. O. 1. Bd. S. 156—158. 200. 16) Nominativ Hárfagri. 17) Annales Corbeiens. bei *Paullini*, Synt. p. 415. 18) *Joh. Rathaler*, De meritis Alberti Ducis Saxoniae, locum tenentis generalis per Brabantiam, ap. *Menckenium*, Scriptt. Rer. Germ. T. II. col. 2122.

19) s. das Nähere bei Büsching, Ritterzeit und Ritterwesen. 1. Bd. S. 169—174. 257. 258.

neues Heer sammelte, mußte aber, aufs Neue besiegt, nach Rhodus flüchten, von wo ihn der Großmeister nach Frankreich schickte. Für seine Bewachung zahlte der Sultan ein bedeutendes Jahrgehalt, welches er auch fortsetzte, nachdem Dscham in die Hände der Päpste Innocenz VIII. und Alexander VI. überliefert war. Gift machte endlich, auf Betrieb seines Bruders, dem Leben Dscham's ein Ende. Es wird erzählt, daß er bei seiner Flucht seinen Sohn in Ägypten zurückgelassen habe, daß dieser später nach Rhodus geflüchtet, Christ geworden und bei der Einnahme von Rhodus durch Suleiman II. (1522) mit seinen zwei Söhnen von diesem getödtet sei, seine beiden Töchter aber nach Constantinopel mitgeschleppt seien. (*Haarbrücker.*)

Gemälde, Gemäldegalerie, Gemäldesammlung, s. Malerei.

Gemappe, s. Jemappes.

Gemara, s. Talmud und Jüdische Literatur. 2. Sect. 27. Bd. S. 367.

GEMARJA und die vollere Form Gemarjahu (Jahve hat's vollendet), sind die Namen zweier von Jeremias erwähnten Männer aus der letzten Zeit des bestehenden jüdischen Reiches. Gemarja, der Sohn Hilkia's, war einer der beiden Boten, welche der König Zedekias an Nebukadnezar schickte und welchen Jeremias ein Ermahnungsschreiben an die mit Jechonja weggeführten Israeliten mitgab, sich nicht durch die Vorspiegelungen ihrer falschen Propheten zu empörerischen Schritten hinreißen zu lassen, sondern ruhig das Strafgericht Gottes über Babel abzuwarten (Jerem. 29, 3). Gemarjahu, der Sohn Schaphan's, war nach Jerem. 36, 10 derjenige, in dessen Celle beim Tempel Baruch im fünften Jahre des Königs Jojakim die von ihm in eine Buchrolle zusammengeschriebenen Reden des Propheten Jeremias vorlas und der, wiewol vergeblich, beim Könige mit Anderen Fürbitte einlegte, die Rolle nicht zu verbrennen. (*Haarbrücker.*)

GEMARKE, ein zwischen Ober- und Unter-Barmen im Wupperthale liegendes und mit beiden, wie mit den Dörfern Wupperfeld, Rittershausen, Hecklinghausen und Wichlinghausen, zu einer Stadt erhobenes Dorf; s. unter Barmen. (*H. E. Hössler.*)

GEMATRIA, גמטריא, das griechische *γεωμετρία* [1]), in dieser seiner ursprünglichen Bedeutung in der Mischna Abot 3, 18 [2]) vorkommend, ist die Bezeichnung für die Auslegungsweise, wonach der Zahlenwerth der einzelnen Buchstaben eines hebräischen Wortes [3]) zusammengezählt wird, um durch die Übereinstimmung mit dem Zahlenwerthe eines andern Wortes die Identität beider zu erweisen und daraus historische, exegetische, dogmatische u. a. Resultate zu ziehen [4]), oder vielmehr für solche eine Anlehnung zu finden, oder auch chronologische Daten zu erzielen [5]). Das schon im Talmud und Midrasch zuweilen vorkommende Verfahren hat vorzüglich in den jüngeren kabbalistischen Schriften, auch wol bei Beziehungen von Büchertiteln zu den Namen von Autoren u. dgl. [6]) ganz besonders bei den Datenbestimmungen von Handschriften und Druckwerken [7]) Anwendung und Ausbreitung erhalten, wobei es natürlich zuletzt zur bloßen witzelnden Spielerei herabgesunken ist. Über einige an Gematria's besonders reiche Schriften spricht Asulai im Vaad la-Chachamim, II, ג, 8. Zunz, Zur Geschichte und Literatur S. 76. 77. 103. (*David Cassel.*)

GEMAURTHOF, ein kurländisches Dorf in der Nähe von Mietau. Hier erlitten die Russen unter Scheremetew am 26. (nach Eichhorn am 16.) Juli 1705 durch die Schweden unter Löwenhaupt eine bedeutende Niederlage, wobei jedoch die Sieger verhältnißmäßig ebenso starke Verluste an Mannschaft hatten. Peter der Große betrachtete deshalb diese Niederlage schon als einen Vortheil mit dem Bemerken: „Ich kann immer 2—3 Mann gegen einen Schweden entbehren." (*H. E. Hössler.*)

GEMBANGA, ist der Name einer von Blume aufgestellten Palmengattung, welche mit Corypha von Linné zusammenfällt. Bei den Arten dieser Gattung sitzen die zweigeschlechtlichen Blüthen an einem von mehren unvollkommenen Scheiden umgebenen Kolben. Der becherförmige Kelch ist an der Spitze mit drei Zähnchen versehen. Die Blumenkrone besteht aus drei in der Knospenlage klappigen Kronblättern. Die Fäden der sechs Staubgefäße sind am Grunde breiter und hängen zusammen; die Staubbeutel haben eine eiförmige Gestalt. Die drei Karpidien des Fruchtknotens hängen zusammen. Die pfriemlichen, später verwachsenen Griffel tragen eine einfache Narbe. Meist kommt nur eine einzige, einsamige Beere zur Entwickelung. Das Eiweiß ist gleichflächig, der Samenkeim vertical.

Die zu dieser Gattung gehörenden Arten haben im tropischen Asien ihre Heimath; sie besitzen einen hohen,

1) Nach Andern *γραμματεία*. 2) גמטריאות geometrische Sätze; für diese Auffassung (gegen Aruch und Bertinoro) spricht nicht nur der Zusammenhang, sondern auch der Umstand, daß die Anwendung von Gematria's, und noch mehr dieser Name einer jüngern als der mischnischen Zeit angehört. Vgl. J. Karo zu Maimon. Jesode ha-Tora 4, 13. David de Pomis und Mufakia s. v., Löwe b. Bezalel und Heller zu Abot 3, 18. Letzterer weist darauf hin, daß der Autor jenes Spruches, Elieser Chisma, auch sonst (Horajot 10 a) wegen seiner mathematischen Studien gerühmt wird. 3) Bekanntlich dienen im Hebräischen, wie im Griechischen die Buchstaben zugleich als Zahlzeichen.

4) Der Spruch: נכנסין יצא סוד („geht der Wein hinein, geht das Geheimniß heraus" = in vino veritas), wird Sanhedrin 38 a damit begründet, daß die Gematria von יין wie von סוד = 70 sei. — Für die 613 Gebote: תורה (5 Mos. 33) = 611 und dazu die beiden ersten der Zehngebote. In dieser dem Trakt. Makkot angehängten Haggada wird der Ausdruck גמטריא selbst gebraucht. Ob die von Burtorf (s. v. גמטריא) angeführten Targumstellen wirklich auf Gematria's beruhen, mag dahingestellt bleiben. 5) ורשתם (5 Mos. 4, 25) = 852 ist die Zahl der Jahre, welche die Israeliten im Lande Palästina (von Josua bis Zedekiah) hätten zubringen sollen (von denen aber noch zwei abgingen). Gittin 88 a. — ודרו (1 Mos. 42, 2) = 210 die Zeit des Aufenthalts der Israeliten in Ägypten nach jüdischer Chronologie. Ber. R. c. 91. f. 78 b (ed. Amst.) 6) אלעזר (Elasar = רקח. Vergl. Rabia c. 21. Note 199—214. 7) Vergl. den Artikel Jüdische Typographie in dieser Encyklopädie 2. Sect. 28. Th. S. 27 und Jüdische Literatur das. 27. Th. S. 422. Anm. 30.

mit ringartigen Blattnarben versehenen Stamm, dessen Spitze große hand- oder fächelförmige Blätter mit fein zertheilten Zipfeln trägt, einen endständigen, großen, von mehren unvollständigen Scheiden eingeschlossenen Blüthenkolben, kleine grünliche Blüthen und gelbliche Beeren.

(*Garcke.*)

GEMBERLEY (Ernst Ignatz), geb. den 31. Dec. 1723 zu St. Pölten in Unteröſterreich, verdankte seine Elementarbildung den Piaristen zu Wien. Auf der dortigen Universität widmete er sich der Rechtswissenschaft. Nach beendigten Studien wollte er als Jurist prakticiren. Der Tod seines Vaters veränderte (1745) diesen Lebensplan. Er war genöthigt die Bewirthschaftung eines bei Tuln in Unteröſterreich gelegenen Gutes zu übernehmen, das ihm als väterliches Erbe zugefallen war. Mit großem Eifer widmete er sich der Ökonomie, die er nicht blos praktisch betrieb, in der er auch durch die Lecture der vorzüglichsten Schriften in diesem Fache schätzbare theoretische Kenntnisse sammelte. Eine Feuersbrunst raubte ihm 1752 den größten Theil seines Vermögens. Fast die Hälfte der Stadt Tuln ward ein Raub der Flammen. Durch seine Verheirathung mit der Witwe des Postmeisters auf dem Stromberg in Unteröſterreich erhielt er dessen Stelle, die er bis zu seinem 1784 erfolgten Tode bekleidete. Durch die Beantwortung der Frage: „wie die in Niederöſterreich zu vertheilenden Viehweiden am besten anzulegen wären," erhielt er 1769 von der k. k. Nationalökonomie-Ackerbaugesellschaft den auf jenen Gegenstand ausgesetzten Preis einer goldenen Medaille von 36 Dukaten an Werth. Seine gekrönte Abhandlung wurde 1770 zu Wien gedruckt. Gegenstände der Ökonomie boten ihm auch den Stoff zu seinen übrigen Schriften. Dahin gehört seine praktische Abhandlung von Anlegung, Verbesserung und Vermehrung des Düngers, und Erfindung, wie man den Abgang desselben leicht ersetzen könne. (Wien 1771.) Gleichzeitig erschien ebendaselbst von Gemberley die in mehrfacher Beziehung wichtige Schrift: „Welches ist das erste, nothwendigste und leichteste Mittel, die Ökonomie ohne kostbare Staatsanstalten zu befördern und die Bauern zu ermuntern, sodaß der übrige Industriezustand des ganzen Landes davon abhängt u. s. w."*).

(*Heinrich Döring.*)

GEMBITZ, Stadt mit 1000 Einwohnern im Kreise Mogilno des preußischen Regierungsbezirks Bromberg, am rechten Ufer der Netze in einer niedrigen, sumpfigen Gegend. Die Stadt hat zwei Kirchen und treibt Ackerbau und Gewerbe. (*H. E. Hössler.*)

GEMBLOUX oder GEMBLOURS, Stadt im Bezirke Namur der belgischen Provinz Namur, nordwestlich von der Hauptstadt der Provinz, von dem Flüßchen Orneau durchströmt, mit 2000 Einwohnern, hat Messerfabriken und eine ehemals berühmte Benedictinerabtei, deren Abt unmittelbar unter dem Papste stand, sich als Besitzer der Stadt Graf von Gembloux nannte, erster Graf von Brabant war und in den ständischen Versammlungen den Vorsitz vor den Herzogen und Prinzen hatte. In der Nähe der Stadt siegten unter Don Juan von Österreich, dem Gouverneur der Niederlande, die Spanier über das Heer der Generalstaaten (s. d. folg. Art.).

(*H. E. Hössler.*)

GEMBLOUX (Treffen bei, den 31. Jan. 1578.). Das Treffen bei Gembloux ist eins der bedeutenderen Ereignisse während des Kampfes der Niederländer gegen die spanische Herrschaft. Vergeblich waren bisher die Maßregeln der Strenge gewesen, durch welche Philipp II. von Spanien die in den Niederlanden um sich greifende Aufregung mit Gewalt niederzudrücken versuchte. Die eiserne Härte des Herzogs von Alba, während dessen sechsjähriger Statthalterschaft gegen 18,000 Ketzer und Aufrührer durch Henkers Hand gefallen waren, hatte nicht den beabsichtigten Erfolg gehabt und Philipp fing an, zu besorgen, daß dieser Weg ihn von dem erwünschten Ziele einer baldigen Wiederunterwerfung der empörten Niederländer eher entfernen, als demselben nähern könne. Alba, dem dieses Bedenken des Königs nicht unbekannt blieb, legte daher, um einer wahrscheinlichen Abberufung zuvorzukommen, die Statthalterschaft im J. 1573 nieder, und Don Luis de Requesens y Zuniga, der bisherige mailändische Statthalter, wurde Alba's Nachfolger in den Niederlanden. Dieser, ein ebenso geschickter Feldherr als Staatsmann und zugleich ein Gegner des von seinem Vorgänger befolgten Verfahrens, versuchte den Weg der Milde. Die Erbitterung der Gemüther hatte indessen bereits einen zu hohen Grad erreicht, als daß dieser Weg jetzt von einem günstigen Erfolge hätte sein können, und so sah sich auch Don Luis de Requesens gezwungen, den Krieg fortzusetzen. Er führte ihn mit Kraft und Eifer, jedoch setzte sein schon im März 1576 eintretender Tod seinen weiteren Erfolgen ein baldiges Ziel, ein um so glücklicheres Ereigniß für die im Aufstande begriffenen Niederländer, da Mangel an Einigkeit auf die Ausführung eines kräftigen Widerstandes hemmend einwirkte. Im November desselben Jahres traf der neue Statthalter, Don Juan de Austria, ein Halbbruder Philipp's II., in Lurenburg ein. Auch er versuchte Anfangs die empörten Staaten durch Unterhandlungen zu beruhigen und verstand sich zu mannichfachen Concessionen, er erkannte durch einen Vergleich, das ewige Edict genannt, die genter Pacification, ein durch Vermittelung des Prinzen von Oranien 1576 geschlossenes Bündniß unter den Provinzen und entließ sogar die spanischen Soldaten. Den Gegenmaßregeln des Prinzen von Oranien gelang es jedoch, alle Versuche Don Juan's die Wiederunterwerfung der Niederländer auf friedlichem Wege zu bewerkstelligen, zu hintertreiben. Es blieb daher nur noch die Hoffnung übrig, die Ruhe durch die Gewalt der Waffen wiederherzustellen, und die dazu nöthigen Heeresrüstungen vorzunehmen. Schon gegen Ende des J. 1577 wurden die spanischen Truppen aus dem genuesischen Gebiete, wohin sie vor sieben Monaten von Don Juan geschickt worden waren, vom Könige Philipp zur schleunigen Rückkehr nach den Niederlanden beordert und zwar unter der Führung des Alexander Far-

*) Vergl. de Lucas' Gelehrtes Österreich. 1. Bd. 1. St. S. 143 fg. Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 82.

nese, Prinzen von Parma. Dieser Alexander, ein Sohn des Octavio Farnese, Herzogs von Parma und Piacenza und mütterlicher Seits ein Enkel Karl's V., war ein Mann von ausgezeichneter Kriegserfahrung und Kühnheit und seine persönliche Theilnahme an dem sich vorbereitenden Kampfe von nicht minderer Wichtigkeit, als die 6000 Mann theils aus Spaniern, theils aus Italienern bestehenden Hilfstruppen, die er dem Don Juan zuführte. Außerdem war auch der Graf Karl von Mansfeld mit teutschen und burgundischen Kriegsleuten zu ihm gestoßen. Auf diese Weise befand sich Don Juan an der Spitze eines Heeres von etwa 18,000 Mann, welches sich bei Marche, einer kleinen Stadt im Luxemburgischen, versammelt hatte. Das von den niederländischen Staaten in der Nähe von Namur zusammengebrachte Heer betrug gegen 20,000 Mann, stand jedoch in seiner Ausbildung und Kriegserfahrung dem spanischen Heere entschieden nach. Auch soll, nach der Angabe des Geschichtschreibers Famianus Strada, eines Jesuiten, der Muth dieses letzteren Heeres noch dadurch bedeutend erhöht worden sein, daß um jene Zeit eine Bulle des Papstes Gregor XIII. eintraf, worin er dem Prinzen Don Juan und allen denen, die seiner Partei anhingen, einen gänzlichen Erlaß ihrer Sünde zusicherte*). Außerdem trat noch ein Umstand hinzu, welchen Don Juan benutzen zu müssen glaubte, um das niederländische Heer ohne Verzug anzugreifen. Er hatte nämlich durch Kundschafter erfahren, daß mehre höhere Officiere und namentlich der Graf Philipp von Lallain, Führer des Fußvolks, der Vicomte Robert von Gent, Führer der Reiterei und Valentin Pardeus, der Befehlshaber der Artillerie, sich von dem feindlichen Heere entfernt hatten, unter dem Vorwande, in Brüssel einer Hochzeit, zu deren Feier große Veranstaltungen getroffen waren, beizuwohnen, in der That aber, weil sie mit den Planen und Absichten des Prinzen von Oranien nicht einverstanden waren. Außer diesen hatten auch noch einige andere Officiere, denen die Beschwerden einer Wintercampagne zu unbequem waren, das Heer der Verbündeten verlassen und sich nach der Stadt begeben. Hieraus geht genügend hervor, wie mangelhaft die Kriegszucht und Ordnung in diesem Heere beschaffen war und Antoine de Goignies, unter dessen Oberbefehl dasselbe stand, hatte eine um so schwierigere Stellung, als er auch durch das Mistrauen und die Unentschlossenheit der verbündeten Staaten in der Freiheit und Selbständigkeit seiner Handlungen sehr beschränkt war. Es lag Anfangs im Plane der Verbündeten, offensiv gegen Don Juan de Austria zu verfahren, und hatte sich deren Heer zu diesem Behufe bereits in Bewegung gesetzt. Auf die erhaltene Nachricht aber, daß die Streitkräfte Don Juan's bedeutend stärker seien, als man erwartet hatte, wurde dieser Plan wieder aufgegeben und der Rückzug nach Gembloux beschlossen. In der Nacht zum 31. Jan. 1578 brach Goignies mit seinem Heere von dem in der Grafschaft Namur gelegenen Flecken St. Martin in der Richtung nach Gembloux auf. Die Vorhut unter Führung des Emanuel de Montigni bestand aus den Regimentern Montigni und Hese, und wurde in den Flanken durch leichte Reiterei gedeckt. Das Hauptcorps bildeten das teutsche und das wallonische Regiment, nebst 3 Compagnien französischer und 13 Compagnien schottischer und englischer Truppen unter dem Befehle des Grafen Bossut, welcher erst kurz vorher die Partei des Königs verlassen hatte. Die Nachhut befehligte der Graf Egmont und von der Mark; sie enthielt die Hauptstärke der Reiterei, drei Regimenter. Don Juan folgte dem Heere der Verbündeten in geringer Entfernung. Die Vorhut, aus 1000 Reitern bestehend, führte Alexander Farnese und Ottavio Gonzaga; das Hauptcorps bestand aus der teutschen und spanischen Infanterie; die Nachhut bildeten die burgundische Reiterei und ein Regiment wallonischer Infanterie unter dem Grafen Peter von Mansfeld. Es lag eigentlich nicht in der Absicht Don Juan's, es hier zu einem allgemeinen und entscheidenden Gefechte kommen zu lassen. Allein die Kühnheit einiger zum Drängen der feindlichen Nachhut beorderter spanischer Truppen veranlaßte den Beginn des Kampfes. Alexander Farnese, der aus den schwankenden Bewegungen der auf ihrem Rückzuge eben an einem tiefen Hohlwege angelangten niederländischen Truppen auf die Unsicherheit ihrer Vertheidigung schloß, erkannte hierin einen günstigen Moment zur Ausführung eines entscheidenden Angriffs, und fiel, sich selbst an die Spitze der Reiterei setzend und alle Terrainschwierigkeiten überwindend, mit solchem Ungestüm in die Flanke der feindlichen Reiterei, daß diese sogleich geworfen wurde und auf ihre eigene Infanterie stürzend, auch diese in Verwirrung brachte. Vergeblich waren die mehrfach von Goignies unternommenen Versuche, das Gefecht wiederherzustellen. Nach kurzem Kampfe und einem geringen Verluste des spanischen Heeres hatte das niederländische Heer eine gänzliche Niederlage erlitten. Der Oberbefehlshaber de Goignies nebst mehren angesehenen Führern, 30 Fahnen, 4 Standarten, fast sämmtliche Geschütze und Kriegsfahrzeuge geriethen in die Hände des Siegers. Nur dem die Vorhut befehligenden General de Montigni, der schon einen weitern Vorsprung hatte und dem größten Theile der niederländischen Reiterei gelang es durch eine schnelle Flucht nach Brüssel zu entkommen. Die Folgen dieser Niederlagen waren für die Niederländer sehr nachtheilig. Gembloux öffnete ohne Widerstand dem Sieger die Thore und Brüssel wurde sogleich von den dort versammelten Ständen, sowie von dem Prinzen von Oranien verlassen. Don Juan hielt sich indessen für nicht stark genug, um bis dahin vorzurücken, dagegen bemächtigte er sich vieler festen Plätze in Flandern und Brabant nach kurzem Widerstande, wodurch bedeutende Vorräthe an Lebensmitteln, Waffen und anderen Kriegsgeräthschaften in seine Hände fielen. (*C. Baer.*)

*) cf. *Famiani Stradae* Romani e societate Jesu de bello Belgico liber nonus, edit. III. p. 555.

GEMEIN (sprachlich), kann zwar nicht, wie Helvigius thut, von dem lateinischen communis abgeleitet werden, hat jedoch eine mit der lateinischen mun in communis, immunis, munus befindliche urverwandte Wurzel, welche man mit *mi*, mein (mittelhochteutsch mîn)

meiner zusammengestellt findet [1]). Im Altnordischen fehlt zwar *men* (gemein) als Adjectiv. Doch ist auch hier die Wurzel vorhanden, aber so gebildet, als wenn sie von madhr (in der Beugung *mann*) komme, nämlich in *almennr* [2]) ordinarius, communis, vulgaris (dänisch saedvanlig, almindelig), almennt, communiter (dänisch almindeligen), *almennilegr* 1) soviel als almennr, 2) universalis (dänisch almindelig, universel, generel), *Almenníngr* universitas (dänisch Almenhed), 3) expeditio universalis (dänisch almindelig Ledding); *Almenníngsvegr* via regia v. publica (dänisch Landvej, Alfarevej); *Almenníngar* m. pl. loca communia, compascua (dänisch Graesgange, som ere, tilfuelles, Faelleder [Gemeinweiden]); *Almindinger* (Almänden). Vergleicht man das zusammengesetzte *Almenníngr* und almennilegr mit dem einfachen *Menníngr*, numerus homium (dänisch Folke-Tal) [3]) und mit mennilger, männlich, so kann man nicht anders als annehmen, daß die Nordmannen bei *almennr* mann (Nominativ madhr, Mann, Mensch), wie in fiölmennr, einer der viele, allfiölmennr, einer der ganz viele Mannschaft hat, als Wurzel genommen. Doch läßt sich auch das mein in gemein auf Man (Mann, Mensch, d. h. denkendes Wesen) [4]), als aus dem Umlaute entstanden, zurückführen. Deshalb darf nicht übergangen werden, daß man bemerkt findet: gemein gehöre zu dem Geschlechte der Wörter *manch* und *Menge*, welches letztere noch bei Otfrid *Meina* laute [5]). Das *ge* ist nicht aus dem lateinischen com (con) in communis verderbt, sondern das augmentative Präfix. Das Schwedische, welches aus dem Altnordischen allmän, allmänelig, allgemein, jedermännlich, alltäglich, gewöhnlich, det Allmän, das Publicum, Allmän, Allmänlighet f., Publicum, i Allmänlighet, im Allgemeinen, Allmänning m., Gemeinzeit, Almände, Allmänning af skog, Gemeindewald, Betesallmänning, Gemeindeweide, hat, hat aus dem teutschen *gemen*, gemein, allgemein, gewöhnlich, gering, schlecht [6]); *gemena folket*, der gemeine Mann, af gem. härkomst, von gemeiner Herkunft, *i gemen*, gemeiniglich, desgleichen gemenligen, ferner gemensam, gemein, gemeinschaftlich, Gemenskap und Gemensamheit, Gemeinschaft. Das Schwedische hat nämlich gemen aus dem Niedersächsischen entlehnt. Das Altsächsische hat *gimeni*, gemein. Das Mittelniedersächsische braucht das meen, mene, z. B. um des menen Besten, dem menen Gude, treu sein wollen (Schwur der bremer Rathsherren), von der Stadt menen Guderen entrichten, de mene Koupmann, die gesammte Kaufmannschaft, mene Borgere, alle Bürger, ein mene Orlog, ein allgemeiner oder öffentlicher Krieg, meenlik, meenliken, sämmtlich, männiglich allzumal [7]), Meente, Gemeinheit, Allgemeinheit, communitas, 1) eine Gemeinde, Bürgerschaft, Bauernschaft, die gesammten Einwohner eines Orts; das gemeine Gut, besonders eine gemeinschaftliche Trifft oder Wiese, ohne das augmentative Präfix. Tiling bemerkt: „Jetzt verlängern wir, mit den Hochteutschen, lieber dies Wort, mit dem entbehrlichen Zusatze *ge* und sagen *gemeen*." So auch die Holländer [8]). Das Altfriesische hat *mene* (gemein), 1) gemein, allgemein, gesammt, z. B. thettet mene fiardandel (das gesammte, ganze Gerichtsviertel), thet mene (das ganze, gesammte) land (auch lond), die mena broerschip aunen menen wei' (auf dem öffentlichen Wege); 2) gemein, gewöhnlich z. B. in dae thrim mena ierum [9]) (gemeinen Jahren). Das dem Altfriesischen so nahe verwandte Anglische, oder sogenannte Angelsächsische hat maene, und gemaene. 1) gemeinsam (communis), z. B. Matth. 8, 29: hwaet is the and us gemaene, quid est tibi et nobis commune; 2) gemein (vilis), genaenlic, gemein, Gewaennis, Gemeinschaft. Von gemaene ist das schwache Femininum gemâna, daher Gemâna substantivisch Gemeinde. Mit dem Beiworte gemaene (gemeinsam) finden sich auch mehre Zusammensetzungen sibgemaene, durch Verwandtschaft, oder Frieden, vröhtgemaene, zur Rache verbunden, handgemaene, handgemein. Gemeinsam lautet mânsum, daraus amânsumjam, aus der Gemeinde ausschließen, excommuniciren. Das Englische drückt jetzt gemein adj. durch common, ordinary; *mean*, low, vulgar; familiar, unclean; public; general aus, und adj. durch commonly, *meanly*, vulgarly u. s. w. aus. Die Form mean (sprich mihn) ist wichtig, weil man zu gemein, angelsächsisch maene, bemerkt findet: „Im Englischen ist Main, das Ganze, und main, mittelmäßig." Aber dieses wird nicht, wie mean, mihn, sondern Mehn gesprochen. Daher bemerkt ein Anderer [10]) zu

1) Chr. Fr. Meyer, Handwörterbuch teutscher sinnverwandter Ausdrücke S. 71. 2) Dieselbe Bildungsform haben auch die andern Beiwörter, als fiölmennr, allfiöllmennr u. s. w.; s. Ferd. Wachter, Snorri Sturluson's Weltkreis. 1. Bd. S. 232. 3) Vergl. *Biörn Haldorson*, Lex. Lat. Island. Dan. Vol. I. p. 26. II. p. 72. 73. 4) s. Mensch. 5) Krünitz, Ökonem. Encyklopädie. 17. Th. S. 133, welcher dem gefolgt ist, was Tiling (Versuch eines bremisch-niedersächsischen Wörterbuchs. 3. Th. S. 146) sagt, nämlich *Meen*, *Mene*, gemein, allgemein, publicus, communis, sei ohne Zweifel von dem unbestimmten Vorworte *man*, *men*, oder von *Man*, *Mensch*; und so sehe man leicht, wie *mannig*, *maenig*, *manch*, folglich das hochteutsche *Menge*, vor Zeiten *Meinge*, multitudo, mit diesem *meen*, gemein, von einem Stamme sei. Über die Form des Wortes meen vergl. bei *Schneller*, Der Laien Doctrinâl p. 228: „*Meine*, adj., allgemein; *Mene* f. *Mene*, Ménheid, Gemeinheit, Gemeine, Gemeinde; Ménheid f., Gemeine; Civitas, Bürgerschaft," und Schigt-Bök der Stad Brunswyk p. 298: „*Meinheid* f., Gemeinde, Gemeine." 6) Vergl. das Adverbium *gement*, gemein, niedrig, schlecht, pöbelhaft, unanständig.

7) Tiling bemerkt zu *meenlik* adj. *meenliken* adv., hier sehe man deutlich die Übereinkunft mit männiglich, männig, mantik, malk ein jeder, und die Verwandtschaft dieser Wörter mit Mann. 8) *gemeen*, gemein, allgemein, gemeinschaftlich; bekannt, gewohnt, schlecht; 't Gemeen, das gemeine Wesen, Republik, Gemeinde, das Publicum; 't Gemeenebest, das gemeine Wesen, die Republik; gemeenlik, gemeiniglich; Gemeenskap, Gemeinschaft, Verhältniß, übereinstimmung, Gesellschaft, Gemeinde, Vereinigung vieler Personen zu einer Religion; Gemeente, Gemeinde, Bürgerschaft, Kirchenversammlung, gemeine Weide, gemeine Hut; Gemeentsman, Vorsteher des Volkes, Zunftmeister; gemeenzaam, leutselig, gesprächig, freundlich, vertraut, gesellig; gemeenlyk, vertraut; Gemeenzamheid, Leutseligkeit, Vertrautheit. 9) s. die Nachweisungen und mehre Beispiele bei v. Richthofen, Altfriesisches Wörterbuch S. 919. 10) Ad. Wagner,

Main (hauptsächlich, vornehm, groß, weit, herrschend; kernhaft, stark, wichtig; der Hauptheil, das Große, Ganze, der Kern; die Macht, Stärke; Höhe, das weite Meer, Weltmeer; feste Land): „sanskritisch maha u. ma, persisch mah, meh, wovon mehr, *μέγας*, magnus, angelsächsisch maegen, und zu Mean, mihn (mitten, mittel, zwischen; gemein, gering, schlecht, elend; das Mittel, die Mittelzeit, Mittelstraße, das Maß, der Tenor), verwandt mit many, man, communis, ferner mit moyen, aus medius." Doch ist das englische Mean, Mittel, wol ein anderes Wort als mean, gemein. Im Betreff der Rückführung des Maine auf *ma* ist noch hinzuzufügen, daß von einem Andern zu gemein bemerkt wird: „Wurzel *mi*. Nebenform von *ma*, Stamm des pron. der ersten Person sing. u. s. w. [11]). Graff stellt, jedoch nur fragend, mein in Meineid, althochteutsch *mein* nefas, nordisch *mein* ulcus, dolor, noxa mit dem angelsächsischen *maene*, gothisch *gamains*, communis; nefas zusammen und auch im-munis, com-munis zur Vergleichung [12]). Aber das nordische *Mein*, malum, damnum, morbus, pestis, pernicies, noxa, obstaculum [13]), venerum (anglisch Mân, facinus, Frevel, dänisch Meen, Fehler, Gebrechen), mit welchem Finn Magnusen das lateinische *mendum*, anglisch *Maim* defectus, mutilatio membri, griechisch *μανία*, furor in Vergleichung stellt, hat, sowie auch in dem ebenfalls altnordischen *meinligr*, malus, malignus, sowie im Althochteutschen mein, nefas eine zu stark ausgeprägte Bedeutung, als daß das *gamain* und das ebenfalls althochteutsche *mein*, nefas und *Mein*, sacrilegium, als ein und dasselbe Wort genommen werden könnten. Sagt man, daß im Gothischen *gamains*, communis, nefas bedeute, so braucht man wol im Betreff des letztern ein zu starkes Wort. Es wird nämlich in der gothischen Bibelübersetzung durch *gamains*. *κοινός* ausgedrückt, welches communis und in der abgeleiteten Bedeutung niedrig, gering, und in der heiligen Schrift profanus, impurus, immundus bedeutet. Das Gothische drückt durch gamains 1) *κοινός* Tit. 1, 4 und in den Skeir l. a betitelten Bruchstücken von Abhandlungen in der Bedeutung von gemeinschaftlich; 2) *συγκοινωνός*, Röm. 2, 17, theilhaftig und *συγκοινωνεῖν*, Philipp. 4, 14 durch briggan gamainana; 3) *κοινός*, Marc. 7, 2; Röm. 14, 14 unheilig aus und ebenso durch das Zeitwort gamainja (gemein machen); 1) *κοινωνεῖν*, Röm. 12, 13; Gal. 6, 6; Philipp. 4, 15 mittheilen; 2) *κοινωνὸν εἶναι*, 1 Kor. 10, 18, *συγκοινωνεῖν* Eph. 5, 11, Theil haben; 3) *κοινῶν*, Marc. 7, 15. 18. 20 entheiligen und durch gagamainjan ebenfalls *κοινοῦν*, Marc. 7, 23, entheiligen. Es braucht aber blos in gutem Sinne gaimainja (Theilnehmer) wisan (sein), Gamainai, *κοινωνία*, Gemeinschaft, Theilnahme und dafür auch Gamainduths und für *ἐκκλησία* Gamaints (Gemeinde) [14]). Durch das althochteutsche *gamein*, *gameini* wird communis, publicus, generalis ausgedrückt. So z. B. communis durch *gemeine zala*, communio durch *gemeine* lib und gesagt: dero apostolorum lera ist *gemeine*, disa diga habe *gemeina* sament *martyribus*, catolica fides, *die gemeine gelouba*, generalis, *gemeine* huotare, si compascuus ager est, *ist diu weida gemeine*. Durch ungameini (ungemein, d. h. der oder das nichts Gemeinschaftliches hat) wird diversus ausgedrückt. Zusammensetzungen sind das Adverbium gimeinmôto, so im Otfrid IV, 4, 53: thersolbo liut quato *gimeinmuato*, im Boetius socia fide gemeinmuoto, ferner die weiblichen Substantiva *Gemeinmuoti*, concordia, *Gemeinmuotogi*, foedus, und das männliche *Gameinscezzo* (collega). Das Adverbium gameino wird z. B. gebraucht bei congaudet, *frawit sih gameino*. Das Beiwort *gameinlih*, gemeinlich, im Origenes sumelichiu (wort) sint *kemeinlih*, sumelichiu einluzlih, Compar. *gemeinlicher*, communis. Das Adverbium gameinliho drückt aus generaliter, consonanter und simpliciter wird durch kemeinlicho ze sagene, communi nomine (nuncupantur) durch kemeinlicho, und compascere durch gemeinlicho niezen, durch das Hauptwort *Kimeni* f. participatio, durch *Gemeinschaf* f. (Gemeinschaft), commercium, compendium, durch kameinsam, gemeinsam catholice und communis (regula), durch *kimensamlikho*, communiter, *unkimeinsamlih* incommunicabile, durch *Gameinsami* f. communio und das Gegentheil Ungameinsami, durch *gameinsamon* communicare, participare, commune esse, durch *Armeinsami* excommunicatio, durch *armeinsamon*, excommunicare, *Formeinsami*, *Firmeinsami*, anathema, durch *firmeinsamon* excommunicare [15]), durch Chimeinith, *Gimeinidi*, *Gimeinida*, communio gegeben. Im Mittelhochteutschen bedeutet *Gemeinde*, *Gemeine*, Gemeinschaft; die Commune, Gemeindeversammlung; der ganzen Gemeinde gehörige liegende Gründe, *Gemeinder*, der mit Jemandem in Gemeinschaft oder Gesellschaft stehende, der Associé. Gemeinschaft wird von den Dichtern für Vertraulichkeit, in Urkunden für communio, consortium feudi [16]), und für officium Superioris Arbitri s. personae communis gebraucht; s. d. Art. Gemeiner. Für Gemeinschaft. communio ward auch *Gemeinsame* [17]) gebraucht, davon gemeinsamen communicare, z. B. in der rothweiler Gerichtsordnung 2. Th. Tit. 12: „es were, dass si begnadet, offene Aechter zu enthalten und zu *gemeinsamen*." Häufiger ward das Zeitwort gemeinen, einem etwas mittheilen, sich mittheilen, mit einem Gemeinschaft haben, gebraucht, und das Beiwort, aus dem

Bailey-Fahrenkrüger's Wörterbuch der englischen Sprache. 1. Th. S. 592 u. 610.

11) Chr. Fr. Meyer a. a. O. S. 71. 12) s. Graff, Althochteutscher Sprachschatz. 2. Th. S. 779—781. 13) *Finn Magnusen*, Spec. Gloss. zum 2. Bde. S. 724 bemerkt zu dem, was er zu *Mein*, malum, stellt: „Hinc quibusdam isl. *meina* (Dan. *formene*) prohibere. Cfr. Arab. *Mena*, inhibitio, prohibitio; Pers. *mena-kerden*, prohibere."

14) s. die Nachweisungen bei *de Gabelentz* et *Loebe*, Ulfilas. Glossar. p. 115. 15) s. die Nachweisungen bei Graff a. a. O. 2. Th. S. 694. 785—787. 16) s. *Schilter*, De Simult. Invest. C. II. §. IV. p. 520. 522. 17) s. *Haltaus*, Gloss. col. 651.

es gebildet, nämlich *gemein* [18]), hat die Bedeutungen gemeinsam (mutuus) gemeinschaftlich [19]); sämmtlich, allgemein, viele, alle betreffend, z. B. der gemeine tôt (qui omnes manet) und unparteiisch. Von einzelnen Anwendungen, so z. B. *Gemeine Hand* (s. d. Art.), *Gemeinlehn*, *Gemeines Recht* (s. d. Art.), ferner sind solche *Gemeinschreiber*, wovon es bei Tengler, Laienspiegel Bl. 5. 6 heißt: *das gemaine schreiber* ambt, zu latein genannt officium notariatus oder tabellionatus, in den neuern Zeiten, vornehmlich in Oberteutschland, noch Gemeinschreiber für Gemeindeschreiber. So wird auch Gemeinhirt für Gemeindehirt, Gemeinochs für Heerdochse der Gemeinde, Gemeinschenke für Gemeindeschenke, *Gemeinbier* [20]), Bier, das die Gemeinde zusammen trinkt, *Gemeinanger*, ein der ganzen Gemeinde gehöriger Anger; *Gemeintrift*, *Gemeindeweide*, 1) soviel als Gemeinheit, nämlich die Grundstücke, auf welche die ganze Gemeinde ihr Vieh gemeinschaftlich treiben darf; 2) das Recht der Gemeinde, ihr Vieh auf Grundstücke, die nicht der Gemeinde gehören, treiben zu dürfen. *Gemeinherrschaft*, 1) die Herrschaft, die einer mit einem oder mehren über einen Ort gemeinschaftlich ausübt; 2) das, über was die Herrschaft von zweien oder mehren gemeinschaftlich ausgeübt wird. Die Beschreibung der Gravamina, so dem Stifft Bamberg occasione des 7., 9. und 29. Punkten aufwachsen wollen, da den Protestirenden über der maxima wegen der Landes-Fürstlichen Obrigkeit und daran zu hangen prätendirenden Enderung der Religion condescendirt wurde vom J. 1633 (bei *Ludewig*, Bamberg. Episcop. Scriptt. col. 1022. 1023) sagt: „Zum sechsten haben wir in Francken die gemein Herschafft, auch ein novum vocabulum, sogar neu, daß bei wenig Jahren in camera imperiali über Extrahirung eines Mandats super constitutione pignoratus, wegen streitiger Gemeinherrschaft ein Vor-Decret ergangen, wann Supplicant das novum jus besser acquirendum besser liquidiren wird, so soll alsdenn ergehen u. s. w. u. s. w. Wohlan, es finden sich, wenn einer wohl nechst bey Bayreuth oder Culmbach, bei Bamberg u. s. w. in ein Dorff zeucht, der erste Bauerhoff, oder die Selden, wenn er etwa Edelmannisch, so hat der Edelmann, dem sie zugehirt, sein Wappen daran geschlagen und hat diß gemeiniglich cum jurisdictione wie obstehet; der ander Hoff verbi gratia, ist etwan eines Fürsten, der dritte pro re nata, wie sichs fugt, Prälatisch, der vierte wieder Edelmännisch, oder Fürstlich, oder Städtisch, in summa in einem Dorfe konnen wol funfferlei Herrschaften sein, jede mit ihrer Jurisdiction, auf den Ihrigen Lehen oder Afterlehen, da trägt sichs denn zu, welche Herrschaft die meiste Höff, Leut und Guter (in einem Dorf zwar wird offt prätendirt und bey den wenigern Theil Unterthanen) dieweil Gemeinherrschaft sein, daran hangen etliche Jura, als die Rügen und Strafen auf der Gassen, auf gemeinen Wasen, der Hirtenstab und was dergleichen. Die Gemeinherrschaft giebt keinem Obrigkeit Herrns Ordnung über und in seinem Lehen oder Afterlehen, et hic saepe magna seges litium. weil jeder Gemein Herr sein, praesertim minorum gentium domini haben zu wehren prae magnis, doch hat etwa die Gemeinherrschaft einer vom Adel auch, bevorab die Fürstl. Hintersassen zu wenig und etwan bei ihren residirenden, neque haec species est jurisdictio territorialis proprie vocanda. Außer der Hauptbedeutung von gemeinschaftlich hat gemein noch eine andere Hauptbedeutung, nämlich die von untergeordnet, oder von niederem Range, zu der Menge gehörig. Diese Bedeutung spielt auch z. B. in dem Ausdrucke: der gemeine Mann, die gemeinen Städte (im Gegensatze zu der Hauptstadt), z. B. in einer Urkunde des Erzbischofs Walram von Cöln vom J. 1345: unde Stat van Munster und der Gemeynen Steden in dem Stichte van Münster, womit daselbst zu vergleichen Burgemeister, Rayt (Rath) unde *Gemeyne* Bürgere tho Zoest [21]) eine Rolle. Gemeines Geschrei, Geschrei bei Feuer, oder einer Gefahr durch Feinde, oder wenn ein Verbrechen begangen worden, Todtschlag oder Nothzucht wird in den lateinischen Urkunden durch clamor populi und clamor publicus gegeben [22]). Kalendarisch auch wird gemein gebraucht, z. B. gemeines Jahr im Gegensatze zum Schaltjahre, Gemeine Woche, Gemeindewoche, die Woche nach Michaelis, Gemeine Meß, die aurea missa, Sonnabend vor dem zweiten Sonntage nach dem Michaelistage [23]). (*Ferd. Wachter.*)

GEMEINDE, die bürgerliche.

A. Etymologie und Sprachgebrauch.

I. Die Etymologie des teutschen Wortes „Gemeinde" oder „Gemeine", führt uns auf das adjectivische Stammwort mein zurück, welches im Niedersächsischen (noch jetzt neben mein) meen (z. B. „meene Borger = gemeine Bürger"), im Angelsächsischen maene, im Schwedischen men lautet, und in Menge vorhanden, häufig bedeutet, sodaß mit ihm wahrscheinlich auch „Menge" und „manch" verwandt ist. Als abgeleiteter Begriff ergibt sich auf der einen Seite „gemein," „gewöhnlich," „niedrig," im Vergleich mit dem Ungewöhnlichen und Höheren, wie er z. B. im house of commons, dem englischen Unterhause, zu Tage tritt; und zwar haben sowol die mit der ursprünglich eine Sammlung, eine Gemeinsamkeit bedeutenden Vorsylbe ge versehenen, als auch die ihrer entbehrenden Eigenschaftswörter diesen Sinn. Auf der anderen Seite leitet sich, ebenfalls von selbst, der Begriff des Allgemeinen, im Gegensatz zu dem Besonde-

18) s. die Nachweisungen bei Ziemann, Mittelhochteutsches Wörterbuch S. 105. 19) Daher die Ausdrücke: die gemeinen Frawen, das gemeine Frauen-Haus, de gemeinen openbahren wiver, unkusche gemeine wip für feile Frauenzimmer in den gemeinen Häusern; s. die Nachweisungen bei *Haltaus* s. v. *Gemeine Weiber* s. *Frauen*, mulieres communes, in locis communibus, communi omnium libidini prostantes etc. 20) Auch Gesellbier.

21) s. *Haeberlin*, Analecta p. 304. 305. 22) s. *Haltaus*, Glossar. col. 685. 686. 23) s. *Haltaus* col. 134. Klein, Handbuch der historischen Wissenschaften S. 129.

ren, davon her, und daran schließt sich der des Gemeinsamen, Gemeinschaftlichen an. Wenn nun schon in der Wurzel mein (main, meen, men) die Bedeutung der Menge, des Allgemeinen, des Gemeinschaftlichen enthalten ist, so wird sie in dem Hauptwort „Gemeinde" noch verstärkt durch die Vorsylbe ge (ke, ga, cha, chi, gi, ki), deren ursprünglicher Begriff, wie im Gebirge, der des Sammelns, des Vereinigens, des Vereinigten, des Gemeinsamen ist. Unser „gemein" findet sich im Gothischen als gamains, im Althochteutschen als kameini, gameini, kimeini, gimeini, im Angelsächsischen als gemaene. In der gothischen Übersetzung des neuen Testaments von Ulfilas ist ἐκκλησία, welches ursprünglich die berufene Versammlung bezeichnet, meist durch gamainths, an einzelnen Stellen aber auch durch gamainei wiedergegeben. Im Althochteutschen treffen wir dafür meist die Form gimeinda, z. B. bei Ottfried, daneben auch kemeine, z. B. bei Notker (als geistliche Gemeinde) und chimeindh, z. B. bei Isidor. Doch erscheint gemeinde, auch gemeynde geschrieben, schon bei den schwäbischen Dichtern oder Minnesängern seit dem 12. Jahrh., während später besonders die Formen gemeyne, ghemeyne, auch das gemeine u. s. w. hinzutreten. Vergl. Lorenz Diefenbach, „Vergleichendes Wörterbuch der gothischen Sprache," 2. Bd. 1851. S. 17 ff. F. L. K. Weigand, „Wörterbuch der deutschen Synonymen," 1843. Th. I. S. 544. Adelung, „Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart" 2. Ausg. 1796. 2. Thl. S. 548 ff. J. C. A. Heyse und K. W. L. Heyse, „Handwörterbuch der deutschen Sprache," 1833 ff. Artikel „Gemeinde."

II. Wird nach der Geschichte des Sprachgebrauchs gefragt, so läßt sich freilich nicht sagen, wer das Wort zum ersten Male gebildet, ausgesprochen, angewendet, auf welchen Gegenstand, in welcher Bedeutung; allein wo wir es zuerst auftauchen sehen, da bezieht es sich ausschließlich auf eine Gesammtheit, einen Verein menschlicher Individuen, und aus diesem Kreise ist es bis jetzt noch nicht herausgetreten, man müßte denn etwa die schon sehr alte „Gemeinde der Heiligen," als dem menschlichen Gattungsbegriffe enthoben betrachten. Aber es läßt sich nicht blos aus der Voraussetzung, welche man in Betreff der Entwickelung einer jeden Sprache vom Concreten zum Abstracten zu machen berechtigt ist, sondern auch aus historischen Documenten beweisen, daß dem Worte „Gemeinde" oder „Gemeine" zunächst der Begriff des Sich Sammlens, der Versammlung entsprochen habe, wie dies z. B. in der alten schweizerischen Bezeichnung „eine Landgemeinde halten," noch jetzt erkennbar ist. Damit stimmt auch überein, daß in den ältesten schriftlichen Sprachdenkmalen, namentlich in der Übersetzung des Ulfilas, ἐκκλησία durch Gemeinde übersetzt ist, ein Wort, welches seine Bedeutung frühzeitig mit mehren anderen, wie Gemeine und Gemeinheit, getheilt hat, wobei nicht behauptet werden kann, daß diese letztere, offenbar dem mehr Abstracten dienende Form den Act des Versammelns bezeichne, obgleich sie auf die versammelte Menge angewandt worden ist. Übrigens ward das Wort in den ersten Jahrhunderten seiner Existenz nicht ausschließlich nur von einer Art der Gemeinschaft, sondern von verschiedenen Genossenschaften menschlicher Persönlichkeiten gebraucht, wie wir davon bereits in der kirchlich-christlichen Gemeinde und der Gemeinschaft der Heiligen Beispiele gesehen haben. Doch scheint das Wort Anfangs vorzugsweise kirchliche Gemeinschaften bezeichnet zu haben. So finden wir in der Lutherischen Bibelübersetzung die „Gemeine (קְהַל) Israel," die „Gemeine Gottes," die „Gemeine der Todten," sowie in alten Documenten aus dem Anfange des 14. Jahrh. die „Capitel-Gemeine" (Domcapitel, resp. dessen Versammlung). In anderer Richtung ist ferner z. B. von der „Landesgemeinde," als der Versammlung der stimmfähigen Bürger eines schweizerischen Cantons, von der „Schulgemeinde" (coetus) u. s. w. noch gegenwärtig die Rede.

Die Stätte derjenigen Bedeutung von Gemeinde, auf welche es im ferneren Verlaufe des Artikels ausschließlich ankommt, haben wir in den Städten des Mittelalters zu suchen, wo sich zuerst der Begriff einer teutschen bürgerlichen Gemeinde im Sinne des Artikels für die Anschauung des Teutschen herausbildete, während die fremden, dem teutschen Ohre zugänglichen Sprachen Anfangs kaum etwas enthalten, was eine Gemeinschaft von Menschen innerhalb der quest. engen Grenzen bezeichnet hätte. Obgleich die fränkischen Markgenossenschaften annähernd Dem entsprechen, was wir gegenwärtig eine (ländliche) bürgerlich-politische „Gemeinde" nennen, so finden wir sie doch eben gleichzeitig nicht durch dieses Wort bezeichnet, freilich ohne daß wir wissen, ob es dennoch geschehen sei. In alten Documenten der Stadt Cöln aus dem 12. Jahrh. wird den consules (Rathsherren) und fraternitates (Innungen) ausdrücklich der populus communitatis entgegengesetzt, und außerdem mit dem Namen alii populares, sowie dem einfachen communitas bezeichnet, während andere Schriftstücke aus dem 13. Jahrh. das Wort commune in seiner Anwendung auf eine Gemeinde ein nomen novum abominabile nennen. Der damalige teutsche Ausdruck für communitas resp. commune konnte kaum ein anderer als Gemeinde oder Gemeine sein, und zwar in diesem Falle mit dem Nebenbegriffe des niedriger Stehenden. Da in gleichzeitigen kaiserlichen Urkunden die, wahrscheinlich von Frankreich nach Teutschland verpflanzte, Bezeichnung commune civitatis Coloniensis (daneben freilich auch commune et universitas civitatis Coloniensis) vorkommt, so scheint daraus und aus bischöflichen Briefen desselben Alters hervorzugehen, daß von Seiten solcher höheren Auctoritäten der Begriff und das unzweifelhaft schon damals für diesen Zweck existirende Wort Gemeinde oder Gemeinheit nicht auf die niedere resp. damals unzünftige, sondern auf die ganze irgendwie in Betracht kommende Einwohnerschaft angewandt wurde. Doch hielten im Ganzen die Städte, wie wir aus rathhäuslichen und anderen Urkunden ersehen, den Unterschied zwischen Schultheiß, Schöffen, Rathmannen, Innungsmeistern, Innungen auf der einen, und Gemeinde (communitas, universitas) auf der anderen Seite noch geraume Zeit fest. Indessen treffen wir bereits im Anfange

des 14. Jahrh., z. B. in Magdeburg und Halle, den einfacheren Gegensatz zwischen der Bürger-Gemeinde (Borger-gemeyne) und Rath incl. Schöffen, eine Erweiterung des Begriffes der Gemeinde, welche sich von da an wol nicht wieder einengen läßt, obgleich das Wort noch immer nicht den weiten Umfang hatte wie gegenwärtig, wo — etwa seit der französischen Revolution — wir damit nicht blos wie früher die allein berechtigte Bürgerschaft, sondern die ganze Einwohnerschaft eines Ortes sammt Wohnungen und Feldmark belegen. Der noch jetzt in vielen Dörfern übliche Ausdruck: „die Gemeinde ist versammelt," umfaßt nur die stimmfähigen Mitglieder.

Suchen wir in anderen Sprachen ein Wort, welches mit unserem Wort „Gemeinde" congruent ist, so kommen wir bei den alten Sprachen zu einem negativen Resultate, welches indessen nicht befremden darf, da eben das Wort in der jetzigen Allgemeinheit des Usus das Ergebniß einer Entwickelung und einer Abstraction ist, zu deren Höhe eben das Alterthum als solches noch nicht emporgestiegen sein konnte. Indessen kommt doch schon das hebräische עֵדָה, welches einerseits den Begriff der Gesammtheit des israelitischen Volks, andererseits als ἐκκλησία im neuen Testamente den der engeren, localen theokratisch-politischen Synagogengemeinde in sich trägt, wenn auch ursprünglich und etymologisch nach der Seite der Berufung, der Versammlung hin, unserer Gemeinde ziemlich nahe, freilich zum Theil deshalb, weil dieses die Lutherische Übersetzung des hebräischen Wortes ist. Dagegen ist die classische ἐκκλησία auf den Begriff der Berufung resp. der berufenen Bürgerschaft beschränkt, und geht nicht im Allgemeinen auf die Gesammtheit der local firirten Gemeinde über. Zwar sind φύλη, φρήτρη, δῆμος, πόλις u. s. w. Gemeinden oder Gemeinschaften; aber sie entsprechen mehr anderen teutschen Worten als dem der Gemeinde im speciellen Sinne des Artikels. Δῆμος und πόλις können als Bezeichnungen für Bürgerschaft angesehen werden; aber die Bürgerschaft erfüllt nicht das ganze Wesen der heutigen Gemeinde. Erst das später auftauchende κοινὸν hat die allgemeine Bedeutung einer Gemeinschaft oder Gesammtheit, aber einer größeren, provinziellen, nicht einer örtlichen. Dasselbe was von φύλη, δῆμος, φρήτρη, πόλις, gilt auch von den römischen Bezeichnungen tribus, centuria, curia, civitas; sie alle sind in einem gewissen Sinne Gemeinschaften, resp. aus gleichberechtigten Einzelnen bestehende Gesammtheiten; aber keins dieser Worte ist die allgemeine Bezeichnung aller untersten localen Gemeinschaften. Am nächsten dürfte der Gemeinde die res publica in ihrem allgemeinen Begriffe stehen; aber sie findet im Sprachgebrauche meist ihre Anwendung auf das Staatsganze, abgesehen davon, daß die sprachliche Ableitung eine ganz andere ist. Dagegen gesellt sich wegen der Etymologie recht eigentlich commune unserer Gemeine bei, obgleich es im classischen Latein, z. B. bei Cicero, als Hauptwort nicht eine locale städtische oder ländliche Gemeinde, sondern einen Verband mehrer Ortschaften, resp. Gemeinden, bezeichnet. Dagegen ist es im mittelalterlichen Latein, wenn auch mehr in der Form communitas, wofür nicht selten univĕrsitas gebraucht wird, das eigentliche Äquivalent für „Gemeinde," und hat als „Commune" selbst teutsches Sprach-Bürgerrecht erlangt. Deshalb wird unser „Gemeinde" auch von dem französischen la commune vollständig gedeckt, was ebenfalls von dem englischen commonalty und community gilt, obgleich sie in der Anschauung des Engländers nicht dieselbe Allgemeinheit eines ganz bestimmten Begriffs behaupten, da hier wenigstens eine städtische Gemeinde meist durch corporation bezeichnet wird, und örtliche Landgemeinden nur in entfernter Analogie zu örtlichen Stadtgemeinden auftreten. Wenn man gegenwärtig in der teutschen Sprache nicht selten auf Ausdrücke trifft, welche mit Municipium zusammengesetzt sind, z. B. Municipalwesen, Municipalwahlen u. s. w., so muß bei dem Anspruche, welchen dergleichen Bezeichnungen auf die Congruenz mit Gemeindewesen, Gemeindewahlen u. s. w. machen, daran erinnert werden, daß municipium nicht unserer Gemeinde überhaupt, sondern im Besonderen nur unserer Freistadt oder Stadt entspricht, obgleich die von municipium abgeleiteten Adjectiva in Italien, Spanien, selbst Frankreich gegenwärtig in dem Sinne des Gemeindlichen, freilich meist nur in der besonderen Anwendung auf Städte gebraucht werden.

Ehe das Wort „Gemeinde" die jetzige Höhe und Allgemeinheit des Sprachgebrauchs erreichte, mußte die Gemeinde selbst erst durch eigene Thätigkeit, Staatsgesetzgebung u. s. w. das werden, was sie gegenwärtig ist. Der Sprachgebrauch geht Hand in Hand mit dem für das menschliche Bewußtsein sich entwickelnden Objecte. Dieses ist noch jetzt in der Bildung, im Werden begriffen, indem noch keineswegs, selbst innerhalb der teutschen Nation allgemein feststeht, wer zur Gemeinde gehöre, welche Stellung die Gemeinde zur Staatsgewalt haben solle u. s. w. Der volle Begriff der localen Gemeinde, im bestimmten Unterschiede von allen anderen Gattungen von Gemeinden, welche in diesem Falle wol auch den Namen der Gemeinde aufgeben müßten, hat sich noch nicht allgemein, wenn auch relativ auf den verschiedenen Stufen der Zeiten und der Nationalitäten, realisirt. Es läßt sich daher im Grunde nur sagen, was die Gemeinde innerhalb einer bestimmten Zeit und Nationalität sei. Wenn wir indessen ein Recht haben — und kaum anders können —, die Zustände der verschiedenen Zeiten und Völker an dem gegenwärtigen Begriffe der teutschen Gemeinde zu messen, so sind wir bei der Definition vorzugsweise an die Gesammtheit mehrer Gleichberechtigten oder wenigstens durch gemeinsame Rechte und Pflichten unter sich Verbundenen gewiesen, welche an einer abgeschlossenen Localität, der andere Localitäten und Gesammtheiten dieser Art, innerhalb desselben Staats- oder Nationalitätsganzen an der Seite stehen, in mehren oder wenigeren Angelegenheiten sich als diese Gesammtheit selbst bestimmen, resp. regieren. Den Gattungsbegriff einer Gemeinde, diese als Art gefaßt, darf man in der Corporation suchen.

B. Den allgemeinen Begriff dessen, was eine Gemeinde sei, zu definiren, hat dieselbe Schwierigkeit wie jede andere Definition. Wird etwa gesagt, eine Gemeinde sei eine zu einem Verein gebildete Abthei-

lung des Volks, welche einen Bestandtheil des Regierungsorganismus des Staates bilde, ein besonderes Gebiet, eine eigene Verfassung und Verwaltung habe, und hinsichtlich ihres Vermögens Dritten gegenüber als juristische Person erscheine; so gehören zwar alle diese Momente, richtig verstanden, zu dem Begriff der Gemeinde; allein es fragt sich, wie die Bildung, der Bestandtheil u. s. w. gemeint sei, und andererseits könnte man einige Momente vermissen, welche zur Completirung des Begriffes gehören. Wenn die Definition (Rotteck's), daß Gemeinden geschlossene gesellschaftliche Vereinbarungen zwischen näher zusammen Wohnenden und daher sich unmittelbar berührenden Einzelnen und Familien seien, welche gemeinsame Pflichten und Rechte haben, dahin bemängelt werden kann, daß manche Gemeinde ihren Grund nicht in einer Vereinbarung habe, daß Mitglieder verschiedener Gemeinden nicht selten näher an einander wohnen als Mitglieder einer und derselben Gemeinde u. s. w., so sind dies Mängel, welche kaum durch andere Bestimmungen corrigirt werden können; dagegen kann es ohne Beeinträchtigung der Genauigkeit vermieden werden, Elemente der genetischen Definition mit Elementen der Realdefinition zu mischen. Indessen wird jede Definition wegen der nicht absoluten Congruenz der Objecte an Mängeln leiden, und sie muß es, sofern wir nicht blos das Cadaver vergangener Zustände, oder etwa ein einzelnes concretes Object vor uns haben; und daher machen auch die von den verschiedenen Staaten gegebenen Gemeindegesetze in der Regel nicht den Versuch einer allgemeinen Definition, sondern definiren meist nur, was der Gemeindebürger, der Gemeindebezirk, das Gemeindegut u. s. w. sei. Auch hat die Staatsgesetzgebung und die praktische Justiz wie Administration nicht das philosophische Bedürfniß einer solchen Verbaldefinition, da die einzelnen in Betracht kommenden Gegenstände speciell bestimmt sind.

Seinem Wesen nach ist zwar auch der Staat (mindestens in einem seiner Theile), sowie die Provinz u. s. w. eine Localgemeinde, sofern er eine Continuität von zusammenhängenden Grundstücken mit den darauf wohnenden Menschen darstellt, und der Sprachgebrauch redet z. B. von den großen κοινωνίαι im östlichen römischen Reiche, von communia auf Sicilien, von Communallandtagen der Niederlausitz (wo die auf den Landtagen Abstimmenden eine Gemeinde bilden) u. s. w.; allein der gegenwärtige Sprachgebrauch wendet das Wort „Gemeinde" vorwiegend auf die im Staate befindliche unterste Stufe der localen Gesammtheiten oder Gemeinschaften an, welche sich aus den Individuen resp. Familien oder Haushaltungen und deren innerhalb eines bestimmten Rayons befindlichen Häusern und liegenden Gründen zusammensetzt, obgleich sie besondere Gesellschaften, Vereine, Corporationen u. s. w. wiederum als Zwischenglieder zwischen Haushaltung und Gemeinde in sich begreift, wobei es indessen nicht Regel, sondern mehr Zufall ist, daß die Mitglieder dieser Gesellschaften, Vereine, Corporationen auch localiter sich zusammenschließen. Wenn wir daher auch hier auf die locale Zusammengehörigkeit zurückgewiesen werden, so ist doch keineswegs die absolute, ununterbrochene Continuität des Bezirks überall schon als ein allgemeines Wesen durchgeführt, obgleich mit Nothwendigkeit dahin strebend, indem streitig und selbst gesetzlich bestimmt sein kann, daß z. B. ein in einer Ortschaft liegendes Rittergut (in alten Zeiten z. B. auch das Militärviertel), oder Kloster, oder ein Residenzschloß (wie gegenwärtig in Berlin) nicht zur Gemeinde gehöre, obgleich auch dessen Äcker untermischt mit den Äckern der Gemeindeangehörigen liegen können. Wenn gefragt wird, ob das Terrain in seiner Continuität oder die darauf hausende Bevölkerung in ihren gegenseitigen exclusiven Rechten und Pflichten, resp. ihrer Selbstbestimmung das Grundwesen der Gemeinde bilde, so kann man sich zwar für keine der beiden abstracten alternativen Seiten entscheiden, indem z. B. weder ein Stück Landes, noch jede Gemeinsamkeit zwischen verschiedenen Personen für sich eine Gemeinde im specifischen Sinne constituirt; aber das Zusammenwohnen und das daraus sich ergebende Zusammenwirken zu gemeinsamen Zwecken ist nothwendig durch die Einheit des Territoriums bedingt, und dieses bildet bei dem Wechsel der Personen und zum Theil der Verfassung wenigstens ein constantes Element, obgleich es aufhört, der Träger einer Gemeinde zu sein, wenn die Einwohner verschwunden oder neben einem Berechtigten die anderen Bewohner nicht mehr in der Gesammtheit berechtigt sind. Nicht wer in dem Bezirk einer Gemeinde ein Grundstück besitzt, ist deshalb ein Mitglied derselben, sofern er nicht in ihr wohnt, und sofern Jeder streng genommen nur zu Einer Gemeinde gehören kann; das gekaufte Grundstück folgt dem Käufer nicht als ein Bestandtheil der Gemeinde seines Wohnorts. Da aber jedes Grundstück einen Besitzer haben muß, so sind die in seinem Gemeindebezirk wohnenden Grundeigenthümer, sofern sie sich als persönliche Individuen darstellen (im Gegensatze zu den moralischen Personen milder Stiftungen u. s. w.) und nicht ausdrücklich eximirt sind (wie z. B. die Rittergutsbesitzer in mehren Staaten), ursprünglich und eigentlich Gemeindemitglieder mit ihren in der Gemeinde wohnenden Angehörigen. Mit den Ansässigen treten aber auch Nichtansässige, bloße Einwohner oder Einlieger (incolae) in die Gemeinde, wenn auch mit modificirten Pflichten und Rechten.

Die Gemeinde kann also nur als ein durch einen Territorialbezirk äußerlich abgegrenzter und bestimmter Verein von Individuen, resp. Familien existiren, welche auf Grund einer Verfassung, resp. stillschweigenden Übereinkunft, gegenseitige Rechte und Pflichten zur Erreichung eines Gesammtzweckes haben, und trotz eines gewissen, zum Begriffe der Gemeinde nothwendig gehörenden Maßes von Selbstbestimmung in einem bestimmten Abhängigkeitsverhältnisse zur Staatsgewalt sich befinden. Es ist nicht zulässig, daß eine allgemeine Definition der Gemeinde das Moment des Verhältnisses derselben zum Bezirk, zur Provinz u. s. w. aufnehme, da diese Zwischenstufen zwischen Staat und Gemeinde fehlen können, der Staat aber als das höhere Ganze überall vorhanden sein muß, wo Gemeinden sind. Bildet eine Gemeinde einen Staat für sich, so ist und bleibt sie zwar eine Gemeinde, aber eine Staatsgemeinde, nicht in dem Sinne, wie ihn der Artikel festhält, und der gegenwärtige Sprachgebrauch ihn immer

excluſiver ſanctionirt. Wo eine ſolche Gemeinde zu ihrem Begriffe kommen ſoll, da müſſen in einem Staatsganzen mehre Gemeinden derſelben Art vorhanden ſein. Mögen in dem Staate über der Gemeinde noch andere höhere Einheiten oder Zuſammenfaſſungen zu gewiſſen Individualitäten exiſtiren oder nicht, die Gemeinde bildet die nächſte höhere Einheit über der Familie, und iſt daher in den Culturſtaaten der gegenwärtigen menſchlichen Geſellſchaft vom Individuum aufwärts die dritte natürliche Stufe, welcher bei den noch nicht ſtaatlich organiſirten Nationen der Stamm oder die Horde einigermaßen entſpricht. Einer ſolchen Gemeinde darf man eine größere Conſtanz, eine dauerndere, untheilbarere Exiſtenz als ſelbſt dem Staate zuſchreiben; denn man theilt wol Staaten, aber nicht Gemeinden, ſofern ſie Ortſchaften bilden. In dem adminiſtrativen Organismus des Staates iſt die Gemeinde das unterſte, aber ſolideſte Glied, verſteht ſich, ſofern ſie namentlich dem Erforderniß der localen Concentration entſpricht. Die Anſiedelungen in den teraniſchen Prairien und Wäldern ſchließen ſich zwar nicht zu Gemeinden wie die Bauernhöfe der Mark Brandenburg zuſammen; aber ſie bilden Cantons, und vorläufig ſind dieſe die unterſten Glieder des Staates. Wo ein Staat im eigentlichen Sinne nicht exiſtirt, ſondern etwa nur nomadiſirende Volksſtämme, da gibt es auch keine Gemeinden; denn es fehlt ihnen die ſtaatliche Garantie; man wird daher ſchwerlich von Gemeinden der Hykſos oder der tatariſchen Hirten reden. Hier gibt es keine localiſirten Gemeinſchaften Mehrer, welche durch eine gewiſſe Gleichberechtigung auf Grund des Wohnens an dem beſtimmten Orte unter einander verbunden wären, ſondern nur erſt vagirende Haufen ſolcher Individuen, welche die gemeinſame Abkunft zuſammenhält. Wie das Individuum oder die Familie als ſolche nur Privatrechte hat, ſo beginnt mit dem Gemeinderecht das öffentliche Recht, während von einem Cantonal-, Arrondiſſements- und Departementsrecht wegen des ſchwachen einheitlichen Weſens des Cantons, des Arrondiſſements und des Departements kaum die Rede ſein kann. Die Gemeinden ſind, wenigſtens für die jetzigen Zuſtände der Culturſtaaten, in dieſer Hinſicht die Individuen des Staates, wie die Bäume die Individuen des Waldes, und wo der Gemeindebegriff noch nicht zu ſeinem allumfaſſenden Rechte gekommen iſt, da iſt es auch der des Staates ſelbſt noch nicht.

Das Beſtehen der Gemeinde weiſt auf ihre Entſtehung zurück, welche wir hier nicht nach den geſchichtlichen Vorgängen bei den einzelnen Völkern, ſondern nach den allgemeinen, bei jeder Nation mehr oder weniger ſich wiederholenden Verhältniſſen in's Auge faſſen. Der Anfang jeder menſchlichen Gemeinſchaft iſt die Ehe oder die Familie. Sofern die von Einem Vater abſtammenden Individuen, welche wiederum Familien gründen, unter dem Einen Familienhaupte oder dem Erben ſeiner patriarchaliſchen Gewalt zuſammenbleiben, entſteht der Stamm, die Horde, und dieſe Geſellſchaftsverfaſſung beſteht weſentlich auch dann fort, wenn ein ſolcher Stamm ſich in mehre ſpaltet, deren jeder wiederum patriarchaliſch regiert wird, ſowie wenn das Oberhaupt nicht grade der Familienerbe ſeiner Gewalt, ſondern etwa ein Häuptling iſt, welcher durch Eigenmächtigkeit oder ſtillſchweigende Übereinkunft u. ſ. f. ſeinen Platz einnimmt, und ihn durch ſich ſelbſt behauptet. Sobald aber ein gewählter Häuptling an die Spitze einer Anzahl von Familien tritt, womit gewiſſe Bedingungen (Wahlcapitulationen) und eine gewiſſe Berechtigung der Wähler neben ihm ſich geltend zu machen pflegen, da iſt das Weſen des patriarchaliſchen Stammes gebrochen, und das um ſo mehr, je mehr mit einer ſolchen Horde Familien anderer Abſtammung ſich vereinigen, wie dies z. B. zwiſchen den Römern und Samnitern der Fall war, wogegen es Niemandem einfallen wird, etwa die unter Abraham oder Lot vereinigten Individuen eine Gemeinde oder einen Staat zu nennen. Erſt wenn ſich die Horden nach Localitäten und in ſtabilen Wohnungen fixiren, und zwar unter Ausſchluß der abſoluten Gewalt eines Einzigen, bei dem Vorhandenſein von mehren Gleichberechtigten, mit Einſchluß von Angehörigen anderer Geſchlechter, oder wenigſtens unter verſchwindender Bedeutung und Erinnerung der einheitlichen Familienabſtammung, iſt der Grund zu einer Gemeinde im weiteren Sinne gelegt; aber eine ſolche Gemeinſchaft kann noch nicht als eine Gemeinde im Sinne des Artikels gelten, ſo lange nicht ein höheres ſtaatliches Ganzes — alſo nicht blos die Einheit der Nationalität — über ihr adminiſtrativ und judiciell waltet, ſodaß in ihm eine Mehrheit von Gemeinden vorausgeſetzt werden muß. Iſt das zum Anfange einer Gemeinde Erforderliche auf dieſe Weiſe namentlich in negativer Weiſe geſchehen, ſo bildet ſich der Begriff der Gemeinde beſonders auch in ſofern zu ſeiner Vollendung weiter, als das Territorium immer mehr aus der Allgemeinheit und Unbeſtimmtheit in die individuelle Beſtimmtheit des Beſitzes übergeht, Grund und Boden nach feſten privatrechtlichen, wenn auch nicht ſofort geſchriebenen Geſetzen erblich werden, die Gleichheit der Pflichten und Rechte ſich auf immer mehr Individuen ausdehnt, die gemeinſame Aufgabe des Schutzes u. ſ. w. immer deutlicher zum Bewußtſein kommt, und je länger je wirkſamer gelöſt wird, die Obrigkeit nach immer beſtimmteren Normen ihre Einſetzung, ihre Geſchäfte u. ſ. w. findet, die geſammte Verfaſſung, namentlich in Hinſicht auf das Verhältniß der Gemeinde zum Einzelnen und zur Staatsgewalt, ſich immer ſicherer und organiſcher geſtaltet. — Man hat im Alterthume vielleicht nie, aber in der neuern Zeit hin und wieder gefragt, wie viel Perſonen das Minimum zur Conſtituirung einer Gemeinde bilden. Einige Theoretiker und Staatsrechtslehrer nehmen als ſolches drei an, während andere darüber hinausgehen, und die meiſten Staatsgeſetze die Bildung einer Gemeinde weſentlich auch von anderen Verhältniſſen abhängig machen. Daſſelbe gilt als Antwort auf die Frage, wann eine Gemeinde zu exiſtiren aufgehört habe. Vom allgemeinen begrifflichen Standpunkte dürfte auch hier das Minimum von drei berechtigten Gemeindegliedern anzunehmen ſein, während die praktiſchen Verhältniſſe vielleicht bei einer weit höheren Zahl das Aufhören erforderlich machen.

Abgeſehen von einer vorhandenen Zahl Gleichberech-

tigter und dem mehr oder weniger selbständigen Leben der Gemeinschaft in einem Staate, gehört zu dem Wesen der Gemeinde das locale Abgegrenztsein gegen andere wesentlich gleiche Genossenschaften, und dieses hat bei allen Völkern auf der Stufe des Überganges von der Wildheit zur Cultur, zum eigentlichen Staatsleben die gemeinsame Vertheidigung gegen Feinde zu einem Hauptzwecke, wogegen mit dem Stadium der höheren Cultur die Mauer den Graben wieder ausfüllt, und die Staatsgewalt mit einem moderirten obrigkeitlichen Recht einzieht. Solche feste Ortschaften sind die Städte gewesen, während das, was wir jetzt Burgen nennen, zu einer nothwendigen Voraussetzung nicht die Gemeinschaft Gleichberechtigter und deren Selfgovernment hat. Bei fast allen Völkern erscheinen, soweit wir Kunde haben, die ersten bedeutenden Localgemeinden in der Form befestigter Städte, mit welchen wegen der großen concentrirten Einwohnerzahl bald die Existenz und dann das Recht des Marktes, sowie der eigenen Justizpflege zusammenfiel. Nur in Indien, China, Ägypten, bei mehren germanischen Stämmen, besonders in Dänemark, Friesland u. s. w. scheinen gleichzeitig, ja bei den Germanen sogar vor den Städten schon bedeutendere Landgemeinden existirt zu haben, während sie in dieser Priorität namentlich den alten Griechen und Römern, den romanischen und slawischen Völkern fehlen. Sobald aus den einzelnen Ansiedelungen sich größere befestigte Ortschaften, Städte, heraushoben, hatten sie meist mit den etwa vorhandenen Gruppen ländlicher, unbefestigter Ortschaften, Dörfer, so wenig gemeinsam, daß bei diesem Mangel auch ein Begriff oder ein Wort mangeln mußte, durch welches, wie durch „Gemeinde," beide Ortschaften zugleich bezeichnet wurden. Während in den geschichtlichen Anfängen der einzelnen Nationen oder Staaten das, was wir Städte nennen, überall sofort mit großer Bestimmtheit sich gegen alle anderen Arten gemeinsamer Ansiedelungen heraushebt, ist dagegen das höchst schwankend, was etwa unserem gegenwärtigen Begriff und Wort Dorf entsprechen könnte. Am nächsten kommt ihm bei den Hebräern חָצֵר, bei den Griechen κώμη, obgleich beide oft ebenso passend durch kleine Stadt oder Flecken übersetzt werden können. Ähnlich steht es mit den lateinischen locus, pagus, vicus u. s. w. Eine allgemeinere Coordination der Dörfer mit den Städten, ein Nivelliren aller Ortschaften unter der durchgreifenden Staatsgewalt in den Culturländern der neueren Zeit hat erst die französische Revolution angebahnt, indem z. B. erst durch sie eine eigene Vertretung der Dörfer auf den Land- oder Reichstagen herbeigeführt worden ist. Daher haben auch die meisten neueren nicht-teutschen Sprachen, z. B. die französische und englische, Wörter, welche ohne Weiteres mit unserem Dorf zusammenfallen, was auch bei den slawischen Völkern der Fall ist, während z. B. in Italien das Moment der Landgemeinden bis jetzt zu keiner bedeutenden Stellung gekommen ist. Nachdem die befestigsten Städte sich gebildet hatten, bedurfte es vieler Jahrhunderte, um die zwischen Stadt und Dorf liegenden Zwischenstufen zu eliminiren, ein Proceß, welcher namentlich da noch nicht vollendet ist, wo sich bis jetzt das Element des Adels und der Hierarchie gegen das Aufgehen in die Gemeinde spröde zeigt.

Erst als in Teutschland das Dorf (villa seit der fränkischen Zeit, auch vicus) die allgemeine Bezeichnung für diejenigen Ortschaften wurde, welche das platte Land im Gegensatz zu den Städten bezeichnen, fing man an, es auf ähnliche Ansiedelungsgruppen oder Ortschaften bei anderen, namentlich den alten Völkern, zu übertragen, wobei lange Zeit eine große Unsicherheit in sofern herrschen mußte, als der Begriff von Dorf selbst noch vielfach schwankte. So spricht man z. B. auch von Indianerdörfern; aber es fehlt die Indianerstadt, als der Gegensatz des Correlates. Umgekehrt mangelt namentlich bei den alten Griechen und Römern den Städten das allgemeine Gegenbild und Gegengewicht der Dörfer, als der andern Staatsindividuen. Die Städte des Mittelalters sind meist Staaten im Staate, nicht blos wegen ihrer unabhängigen Stellung zur Staatsgewalt, sondern auch weil sie kleinere Städte und Landgemeinden, welche deshalb oft als Gemeinden nicht gelten können, unter ihrer Botmäßigkeit haben, wogegen die großen Städte des classischen Griechenthums, des mittelalterlichen Italiens, der Schweiz, Rußlands u. s. w. in derselben Zeit als Republiken dastehen, die Städte des Orientes dagegen zu allen Zeiten mehr oder weniger dem Herrscher gegenüber fast gar keine Selbständigkeit hatten, und in sofern mit den etwa vorhandenen Dörfern auf gleicher, ja selbst auf einer niedrigeren Stufe standen.

Bildete sich für das teutsche Bewußtsein der Begriff der Gemeinde im modernen Sinne durch das Heraustreten des Gemeinsamen, welches den in gleichem oder analogem Verhältniß zum Staate, unter sich aber in einem gewissen Gegensatze der Größe, der Zahl der Einwohner, der Administrativgeschäfte, der Institute, der Gewerbe u. s. w. stehenden Dörfern und Städten (Land- und Stadtgemeinden) eigen ist, so währte es geraume Zeit, ehe die Städte von ihrer Erhabenheit über den Dörfern so tief herabstiegen, und die Dörfer so hoch zu ihrem Niveau sich erhoben, daß aus der Parallele der Begriff der beide umfassenden politisch-bürgerlichen Gemeinde resultirte. Erst wenn die Städte ihre Bedeutung, Staaten im Staate zu sein, Zünfte, Handwerker, Märkte u. s. w. allein zu besitzen, sowie das Bannrecht über das platte Land aufgeben, ihre Mauern und Gräben schwinden lassen oder sehen, andererseits die Dörfer in die Marktgerechtigkeit hinübergreifen, an Größe und Wohlstand der Einwohnerschaft, an Zahl der Gemeindebehörden, an umfassenderem Verwaltungsorganismus zunehmen, Handwerker aufnehmen und andere, vordem ausschließlich städtische, Gewerbe zu treiben anfangen, sich von der Grundherrschaft emancipiren, dieselbe directe Stellung zu Staatsgewalt einnehmen: verschwindet mehr und mehr die Differenz, und arbeiten sich die Dörfer zu derjenigen Höhe des Gemeindebegriffes empor, auf welcher die Städte stehen, sodaß die neuere Zeit — aber erst diese — Gemeindeordnungen kennt, welche gleichmäßig für Stadt und Dorf gelten. Die noch bestehenden Unterschiede gleicht in den Culturstaaten die Gegenwart und die nächste Zukunft mit geschäftiger

Hand mehr und mehr aus. Dennoch haben sich hier noch nicht alle Bewohner des platten Landes, abgesehen von der Sonderstellung des Adels, zu concentrirten Gemeinden gestaltet, namentlich bei den nördlichen germanischen Völkern, und zwar jenseit der Linie, welche durch Westfalen und die lüneburger Haide läuft und sich östlich von der Mark Brandenburg wieder fortsetzt. Sind also hiernach die beiden speciellen Existenzen der Stadt- und Landgemeinden noch nicht so bestimmt, daß von ihnen mit Sicherheit der allgemeine Begriff der Gemeinde zu abstrahiren wäre, so zeigt sich diese Unbestimmtheit auch in dem Namen der Flecken, welche noch sehr zwischen Dorf und Stadt schwanken, obgleich sie unzweifelhaft Gemeinden sind, und deren Name sich nicht mit Sicherheit auf andere Länder und Zeiten übertragen läßt, außerdem aber in den Ansiedelungen der Rittergüter, Klöster u. s. w. mit ihren Umgebungen, sofern sie einestheils gesetzlich nicht zu Gemeinden gehören und doch die Tendenz zu dieser Eigenschaft in sich tragen, andererseits aber vieler Elemente entbehren, um selbst Gemeinden zu sein. Inzwischen arbeitet der innerliche Trieb der gebildeten Nationen einestheils vermöge des Bedürfnisses der Regierenden nach gleicher administrativer Eintheilung, anderntheils vermöge der Tendenz der Regierten, unter sich möglichst freie und gleichberechtigte Gemeinschaften zu bilden und Vorrechte aufzuheben, mit unaufhaltsamem Erfolge an der Aufgabe, Land und Leute ohne Exemption nach Gemeinden zu verfassen, wobei im Grunde nur die locale Trennung der einen Gemeinde von der andern als Grenze übrigbleiben kann. Je mehr aber die vorhandenen oder sich neu bildenden Gemeinden von den particularen traditionellen Observanzen ihres gemeinsamen Lebens zu geschriebenen und durch höhere Mächte garantirten Verfassungen oder Gemeindeordnungen kommen, Anfangs zu bloßen einzelnen Privilegien, dann zu zusammenfassenden Localstatuten, ferner zur landesherrlichen Codification ihrer Rechte und Pflichten, endlich zu allgemeinen vom Staate ertheilten Gemeindeordnungen, wobei besonders die Stadtverfassungen zum Vorbilde dienen, desto mehr verwirklicht sich der Gemeindebegriff, und zieht alles noch Widerstrebende in sich hinein. Gesteht man dem Staate das Recht zu diesem Krystallisationsproceß zu, welcher alles Gleiche anzieht und so überwältigt, dagegen alles Unreine, Fremde, in der Mutterlauge ausscheidet, so wird man es auch den Elementen nicht wehren, aus welchen der Staat sich zusammensetzt. — Wir haben hier nur noch hinzuzufügen, daß es nicht befremden wird, wenn der geschichtliche Theil des Artikels sich bis zur französischen Revolution vorzugsweise mit den Städten beschäftigt; denn bis dahin realisirt sich der Gemeindebegriff vorzugsweise in der Erscheinung der Städte, während erst nachher auch die Dörfer als allmeinere und bedeutsamere Erscheinungen des Begriffes in die Geschichte eintreten, wobei übrigens nicht verschwiegen werden soll, daß dieser Mangel der früheren Zeit zum Theil auch darin begründet ist, daß die geschichtlichen Nachrichten, welche die mit dem Namen der Dörfer zu bezeichnenden Gemeinden betreffen, weit sparsamer fließen als die Nachrichten über die Städte.

C. Explicirter Inhalt des Gemeindebegriffs.

Wenn wir jetzt im Hinblicke auf die Geschichte, welche die Beispiele zu liefern hat, es versuchen, die einzelnen Momente des explicirten Begriffs, d. h. Dasjenige im Einzelnen darzulegen, was eine Gemeinde constituirt, oder als von ihr getrennt nicht gedacht werden kann, so werden wir uns an das allen Gemeinden Gemeinsame halten, obgleich es bis jetzt besonders die Städte sind, an welchen das im Begriff Gegebene zur durchgebildeten Existenz kommt.

1) Gemeindebezirk. Wenn die in der neuesten Zeit wieder sehr stark betonte Foderung, daß jedes Grundstück, welches einen Besitzer hat, zu einer Gemeinde gehöre, berechtigt ist, so muß das ganze Gebiet des Staates in einzelne Gemeindebezirke zerfallen. Eine weitere, und zwar nicht blos aus einer abstracten Theorie sich ergebende, sondern auch auf dem praktischen Gebiete zur vollen Verwirklichung hindrängende Consequenz dieser Foderung ist die, daß der Gemeindebezirk eine in sich abgeschlossene, nicht durch andere Bezirke unterbrochene Continuität bilde. Wollte man auch z. B. ein innerhalb eines Gemeindebezirks gelegenes landesherrliches Schloß als nicht zu demselben gehörig betrachten, so würde es ein Widerspruch sein, daß ein Theil eines Gemeindebezirks so gelegen sei, daß er von dem Bezirke einer anderen Gemeinde umschlossen würde. Wenn eine in einer andern Gemeinde ansässige und wohnhafte Person in der einen ein Grundstück besitzt (als Forense), so muß dasselbe zu dem Bezirke dieser Gemeinde gehören, und an ihren Grundlasten Theil nehmen, wie dies, mit Ausnahme der Ritter- und landesherrlichen Güter, gegenwärtig wol in allen Verfassungsstaaten der Fall ist. Aber noch existiren Feld- oder Wiesen-Gemarkungen oder Waldungen, welche nicht an die Hauptgemarkung der Gemeinde grenzen, sondern entweder ganz innerhalb der Mark einer andern Gemeinde liegen, oder von den Marken zweier, dreier oder mehrer Gemeinden umschlossen werden. Es findet noch jetzt nicht selten, namentlich, wo eine solche Gemarkung eine sogenannte wüste Mark ist, und ehemals ihre besondere Ortschaft hatte, der Fall statt, daß für sie innerhalb der Gemeinde, zu welcher sie als Ganzes gehört, eine Specialgemeinde mit einem besonderen Schulzen existirt. Das Vorhandensein von Allmanden (Allmenden), welche durch mehre Gemeinden benutzt werden, die Hutungsgerechtigkeit eines Dominiums auf Gemeindefeldern, die Verschiedenheit der Gerichtsstellen für verschiedene Grundstücke u. s. w. sind fernere Hindernisse für die einheitlichen Verhältnisse des Gemeindebezirks. Wenn nun die Gesetzgebung namentlich seit der französischen Revolution wenigstens die Neubildung solcher Inconvenienzen erschwert, da sie der einheitlichen Polizei und Justiz viele Hemmnisse bereiten, so hat sie andererseits die positive Tendenz, dergleichen Enclaven durch Tausch oder auf andere Weise zu beseitigen, die Specialgemeinden in die Hauptgemeinde aufgehen zu lassen, die Hutungsgerechtigkeiten zur Ablösung zu bringen, die Justiz auf gleichen Fuß zu stellen u. s. w., wie diese Reformen in Teutschland gegenwärtig wol überall im Zuge und größtentheils bereits ausgeführt

sind. Sollte die Gesetzgebung sich nicht herbeilassen, einem auswärts Wohnenden den Ankauf eines Gemeindegrundstückes zu untersagen, was nach den gegenwärtigen Rechtsansichten ein nicht zu rechtfertigendes Verbot wäre, durch welches die Freiheit in der Verfügung über das Privateigenthum betroffen wird, so sorgen schon die Gemeindeangehörigen, zumal auf dem Lande, dafür, daß die Gemeindegrundstücke wo möglich in ihrem Besitze bleiben; und es ist nicht zu leugnen, daß die Einheit und Leichtigkeit der Gemeindeverwaltung durch die Existenz von Forensen oder Ausmärkern vielfach beeinträchtigt wird. Doch ist, wie gesagt, die Einheit und Reinheit des Gemeindebezirks (territorium), zu dessen Feststellung Grenzsteine (termini), Karten und Flurbücher gehören, abgesehen von einzelnen Ländern, wie Frankreich, wo die Staatsumwälzung die Begriffe der Logik oft in zu unbeugsamer Consequenz als eine nüchterne Schablone auf die Romantik des Mittelalters gelegt hat, noch weit von ihrem Ziele, indem namentlich in den meisten teutschen Ländern die Rittergüter, Domainen, Klöster u. s. w. noch nicht zu integrirenden Bestandtheilen der betreffenden Gemeinden geworden sind, da die früheren Grundherren dies für eine Beeinträchtigung ihrer alten Rechte halten. Die preußische Gesetzgebung nahm 1850 den Anlauf, die Rittergüter in die Homogeneität der Gemeinde aufgehen zu lassen; allein bald kamen die leitenden Personen von dieser Tendenz zurück, um die Realisirung der Zukunft zu überlassen. Dessenungeachtet ist in Bezug hierauf der einigende und reinigende Proceß bei fast allen Nationen unverkennbar. Kann man auch für die Mehrzahl der durch den Staat gegründeten Gemeinden (Colonien) annehmen, daß ihnen bei der Entstehung eine größere Homogeneität ihres Bezirkes eigen war, und die mannichfaltigen Verschlingungen erst später entstanden sind, so finden wir dennoch z. B. im römischen Reiche unter der nivellirenden Kaiserherrschaft eine weit vorgeschrittene Sonderung des Staatlichen und Gemeindlichen, der Mutter- und Tochter- oder unterthänigen Gemeinden mit ihren Territorien, in Teutschland nach Beendigung der Napoleonischen Kämpfe, die Beseitigung der noch bestehenden Unterschiede zwischen Städten und Vorstädten, sodaß auch hierin die Einheit des Bezirks Fortschritte gemacht hat. Wo, wie in der ersten Zeit des dänischen Volkes und gegenwärtig noch zum Theil in Ostindien und Rußland, die Landgemeinden eine durchaus gemeinschaftliche Bewirthschaftung der Felder durchführen, ist dies ein Grund zur Erhaltung eines einheitlichen Territoriums, wozu selbst die Schlag- und Dreifelderwirthschaft mit der Brache, den gemeinsamen Heerden u. s. w. beiträgt, wogegen die innerhalb der letzten Jahrzehnde in Teutschland so vielfach durchgeführte Separation, welche z. B. in Norwegen und Schweden vom Anfange an bis jetzt im Wesentlichen bestanden hat, dahin zu führen scheint, daß die Feldmark mehr und mehr in gesonderte Privatgrundstücke zerfällt, welche nicht mehr durch die obigen Bande zusammengehalten werden.

Man kann den engeren und weiteren Gemeindebezirk unterscheiden, wovon jener die mit den Wohnungen oder Höfen besetzte Localität, diese die zur Gemeinde gehörigen Felder, Wiesen und Waldungen u. s. w. begreift, ein Unterschied, welcher bei den Landgemeinden vielfach ein sehr fließender ist. Denn diese bestanden und bestehen, z. B. die Tribus und die Demen bei den Griechen und Römern, die Kirchspiele in Norwegen, oft aus zerstreuten Ansiedelungen, während in neuester Zeit die Separation das sogenannte Hinausbauen nicht wenig befördert hat. Das Letztere gilt auch von den Städten, namentlich seitdem sie ihre Befestigungswerke verloren haben. Vorher war bei ihnen der Unterschied zwischen der inneren und der äußeren Stadt (den Vorstädten) ein so wesentlicher, daß diese vielfach besondere Magistrate hatten, und einer andern Jurisdiction unterworfen waren. Gegenwärtig dürfte dieser Gegensatz mit wenigen Ausnahmen, z. B. in Indien, der Türkei u. s. w., überall verschwunden sein. — Wenn bei ländlichen Gemeinden mit zerstreuten Höfen nach dem Mittelpunkte derselben gefragt wird, so hat als solcher unzweifelhaft, wenn vorhanden, das Gemeindehaus oder die Kirche oder die Wohnung des Vorstehers zu gelten.

2) Sammtgemeinden. Wo eine Ortschaft an Einwohnern, resp. stimmfähigen Mitgliedern, an Vermögen, Landbesitz u. s. f. für sich zu unbedeutend ist, um der Aufgabe einer Gemeinde mit Erfolg zu genügen, da hat theils die Staatsgesetzgebung, theils das Bedürfniß der Ortschaft selbst dahin gearbeitet, dieselbe mit einer oder mehren andern zusammenzulegen, oder es sind einzelne von der Muttergemeinde abgesonderte Ansiedelungsgruppen mit dieser als eine Unter- oder Theilgemeinde in Verbindung geblieben. Abgesehen indessen von den Rittergutsgemeinden, haben sich in der neueren teutschen Geschichte auch viele andere Gemeinden in dem dadurch gefoderten Aufgeben ihrer Selbständigkeit sehr spröde bewiesen, sodaß die Vereinigung nicht selten sogar an der Frage gescheitert ist, wie die Sammtgemeinde zu nennen sei, oder welcher Name bei einem zusammengesetzten die erste Stelle einzunehmen habe. Eine reelle Schwierigkeit liegt freilich in den bei einer Ortschaft etwa vorhandenen milden Stiftungen, deren Verwaltung eine eigene Ortsbehörde erfodert; und ist eine solche da, so ist dies eben ein Merkmal einer eigenen Gemeinde, welches dem Aufgehen in eine andere widerstrebt, während der Begriff der Civilgemeinde, wie ihn der Artikel vorzugsweise im Auge hat, den Anspruch macht, daß jede Gemeinde mit der andern innerhalb des Staates sich auf gleicher Höhe des Wesens halte, also ihr coordinirt sei. Entweder also muß die Einzelgemeinde oder die Sammtgemeinde die eigentliche Gemeinde sein, wobei im erstern Falle die letztere zu einem Bezirk wird. Das Institut der Sammtgemeinden (Bürgermeistereien des platten Landes), welches hier vorher schon in Rheinland und Westfalen bestand, suchte in Preußen die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 weiter durchzuführen, hauptsächlich zu dem Zwecke, um für jede Gemeinde diejenige Anzahl von Gemeindebürgern zu haben, bei welcher eine Gemeindevertretung ausführbar ist. Im alten Griechenland kann der Demos, im römischen Reiche die Tribus als eine Art von Sammtgemeinde gelten, sofern sie aus einzelnen Wohnungscomplexen zusammengesetzt waren, und selbstgewählte Obrig-

keiten hatten. Später traten z. B. auf Island im 11. Jahrh. und anderwärts dergleichen Gesammtheiten auf. Obgleich Selbstverwaltung und Trennung in local entfernte Untergruppen das Charakteristische der modernen Sammtgemeinden ist, so hat es trotz dem Vorhandensein desselben seine eigenthümlichen Bedenken, diesen Namen auf das Alterthum und Mittelalter zu übertragen, und etwa die alten teutschen Gaue oder Hundrede Sammtgemeinden zu nennen.

3) Gemeindegut oder Gemeindevermögen. Dieses ist von der Gesammtheit des den Privaten gehörigen Eigenthums, welches nur im uneigentlichen Sinne Gemeindegut genannt werden kann und allerdings im Nothfalle für die Verpflichtungen der Gemeinde aufkommen muß, wohl zu unterscheiden, und kann zunächst in bewegliches und unbewegliches eingetheilt werden. Das unbewegliche besteht in Feldern, Wiesen, Triften, Waldungen, Wegen, Plätzen, Teichen, Brunnen und andern Gewässern, Kuren, Kothen, Gemeindehaus, Back-, Brau-, Hirten-, Kranken-, Wirths- und andern Häusern u. s. w., auch in der Weise, daß einzelne dieser Bestandtheile zu einem geschlossenen Gut vereinigt sind. Dienen diese Güter zum Nutzen für die Gesammtheit, so ist ihre Eigenschaft unzweifelhaft; dagegen ist es eine mehrfach streitige Frage, ob z. B. Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude mit den dazu gehörigen Grundstücken als Gemeindegut anzusehen seien. Wo z. B. jüdische Familien in der Gemeinde ansässig, steuerpflichtig, wahlberechtigt, also wirkliche Gemeindeglieder sind, da haben diese von den christlichen Kirchen und Religionsdienern offenbar keinen Nutzen, und diese können also nur den christlichen Gemeindegliedern, nicht der ganzen Gemeinde, als Gemeindegut angehören. Kirche und Pfarre können also nur der am Orte befindlichen christlichen Einwohnerschaft als einer Corporation angehören. Ein christlicher Staatsmann würde entschieden dagegen protestiren müssen, daß z. B. die christlichen Heiligthümer von Jerusalem der hierosolymitanischen, d. h. Muhammedanischen Gemeinde, als der bevorrechteten angehören, wenn dies nicht durch Specialverträge festgesetzt ist. Umgekehrt dürfte es wol Niemandem beikommen, die in einer teutschen Stadt belegene Synagoge als solche für Gemeindeeigenthum zu erklären. Ebenso wenig kann eine evangelische Kirche der Gesammtheit der Evangelischen im Staate, geschweige denn auf der ganzen Erde angehören, da nur Diejenigen Besitzer sein können, durch welche sie errichtet, erhalten und benutzt wird, und dies ist die evangelische Localgemeinde. Zwar leistet in vielen Staaten die Staatscasse Zuschüsse zu Kirchen und Pfarren, wozu auch die Steuern der Juden verwandt werden; allein diese Zuschüsse haben da, wo nicht eine einzige Confession absolut rein vorhanden ist, als bloße Unterstützungen zu gelten, auch wenn der Staat das Patronatsrecht übt. Kirchen und Pfarren sind demnach bei klar gesonderten Verhältnissen nicht Gemeindegut, und die Kirchencassen sorgfältig von den Gemeindecassen zu sondern, um nicht die Beiträge der einen Confession zum einseitigen Emolument einer andern zu verwenden. Wenn daher der Magistrat einer Stadt das Patronatsrecht über eine religiöse Gemeinde übt, so kann er es nicht als Behörde der Civilgemeinde, sondern nur als der Confession persönlich angehörig und in ihr ein Amt übend thun. — Nach den vorstehend entwickelten Principien wird es nun bei den Schulen in der Frage, ob sie Gemeindeeigenthum seien oder nicht, darauf ankommen, ob sie von allen Confessionen oder nicht benutzt werden, wobei außerdem wesentlich auf die Stiftungsurkunden Rücksicht zu nehmen ist. Dasselbe gilt im Wesentlichen von den milden Stiftungen; ist hier in Ermangelung besonderer urkundlicher Nachrichten über den Willen des Testators die Behörde der Civilgemeinde als solche die Verwalterin, so sind dergleichen Stiftungen wol als Gemeindegut anzusehen, namentlich wenn die Gemeindecasse, in welche alle Gemeindeangehörige steuern, Zuschüsse macht. Erst die neuere Zeit hat innerhalb der christlichen Gemeinden diese und ähnliche Fragen klarer beantwortet, sowie sie auch die Frage nach den in Erbpacht befindlichen Gemeindegrundstücken immer mehr zur Lösung bringt, und zwar dadurch, daß sie in der Regel den Erbpächter auf Grund einer gesetzlich bestimmten Ablösungssumme zum Eigenthümer erklärt. — Überblicken wir die Geschichte des Gemeindewesens, so tritt uns die Erscheinung entgegen, daß innerhalb der einzelnen Staaten mit zunehmender Zahl der Einwohner das in Wiesen, Waldungen, Feld u. s. w. bestehende Gemeindegut fortgehend an Umfang verloren hat, indem es entweder veräußert oder an die Gemeindeglieder vertheilt worden ist; denn die Erfahrung lehrt, daß dergleichen Grundstücke in der Verwaltung der Privaten weit einträglicher sind als in der von Gemeinden. Doch tritt zuweilen auch der umgekehrte Proceß ein, z. B. in der Zeit der späteren römischen Kaiser, wo die Privaten die Steuern nicht erschwingen konnten, und ihr Besitzthum der Gemeinde, resp. den Decurionen, überließen, welche es übernehmen mußten. Während gegenwärtig verhältnißmäßig die Landgemeinden mehr liegende Gemeindegrundstücke besitzen als die Städte, sind doch diese in einzelnen Ländern, z. B. in Italien und Spanien, noch im Besitze sehr ausgedehnter Communalgrundstücke.

Sondern wir von dem beweglichen Gemeindevermögen zunächst die den gottesdienstlichen Gebäuden gehörigen Mobilien ab, so verbleiben in dieser Kategorie die Utensilien des Rathhauses, der Domainen, der Backhäuser u. s. w., die Fahnen und andere Insignien, die Waffen der Bürgerwehr, sofern sie nicht Privateigenthum sind, die Spritzen, die Feuerleitern u. s. w., die der Gemeinde gehörigen Zugthiere, die Zuchtochsen (Gemeindeochsen) u. s. f. Im griechischen und römischen Alterthume und selbst im christlichen Mittelalter besaßen viele Communen auch Sklaven oder Leibeigene, wie dies z. B. die Heloten in Sparta waren, obgleich die spartanische Gemeinde zugleich eine Staatsgemeinde war. Zum beweglichen Gemeindevermögen dürfen wir ferner die Cassenbestände und die ausgeliehenen Capitalien rechnen, obgleich diese letzteren zu den selteneren Fällen gehören dürften. — Im Allgemeinen ergibt sich, daß im Laufe der Geschichte das bewegliche Vermögen in demselben Grade zugenommen, wie das unbewegliche abgenommen hat, obgleich nicht vergessen werden darf, daß die städtischen Communen im Mittelalter meist ein gewaltiges Kriegsmaterial besaßen.

Ein zweiter Unterschied ergibt sich daraus, daß gewisse Stücke des Gemeindegutes, wie Domainen, Kothe, Kure u. s. f., ihre Revenuen unmittelbar in die Gemeindecasse fließen lassen, während die Erträgnisse von anderm Communalgut, wie von Wäldern, Wiesen, Torfstichen u. s. w., durch die einzelnen Gemeindemitglieder nach einem bestimmten Maßstabe genutzt werden, worüber besonders die neueren südteutschen Gemeindeordnungen eingehende Vorschriften enthalten.

Spricht man von dem Communalvermögen im engeren Sinne, so wird darunter meist der baar vorhandene Cassenbestand und das ausgeliehene Geld verstanden; allein der Begriff des Vermögens läßt eine Scheidung in engeres und weiteres nicht zu. Beide gehören ungetrennt in das Verzeichniß des Vermögensinventars.

Eine nicht in derselben Weise müßige Frage ist die, ob das Gemeindevermögen als indirectes oder überhaupt gar nicht als Staatsgut anzusehen sei. Wenn Staatsgut solches Gut ist, welches der Gesammtheit der Staatsbürger angehört, von der Centralstaatsbehörde verwaltet wird, und dessen Revenuen zum allgemeinen Besten verwendet werden, resp. in die Staatscasse fließen, so gehören zu ihm offenbar die Gemeindegüter nicht. Trotz dieses theoretischen Begriffes ist den nochdas Gemeindegut nicht selten zu Gunsten der Staatscasse angegriffen worden, z. B. in Frankreich unter Ludwig XIV., in der Revolution, welche das Gemeindegut für Staatsgut erklärte. Ähnliches geschah in Preußen unter Friedrich Wilhelm I., welcher die Überschüsse vieler Gemeindecassen in die Staatscasse abführen ließ. Ebenso schalteten auch die römischen Kaiser willkürlich mit dem Gemeindevermögen, um von den asiatischen Despotien gar nicht zu reden. Es muß zugegeben werden, daß der Staat, wenn auch kein specielles Gesetz dafür vorhanden ist, über Alles Macht hat, und in Zeiten der Noth nicht anders kann, als Theile des Gemeindegutes an sich zu ziehen, was vielfach identisch ist mit einer dauernden Erhöhung der Steuern, namentlich sofern diese gemeindeweise nach Contingenten erhoben werden, eine Befugniß, welche Niemand dem Staate absprechen wird.

4) Gemeinheitstheilung. Von dem Falle, wo die Erträgnisse gewisser Gemeindegrundstücke, wie der Wiesen, Wälder, Brunnen, an alle Gemeindemitglieder nach Belieben oder nach bestimmten Quoten vertheilt werden, wird unter 7) die Rede sein. Es tritt aber auch häufig der Fall ein, daß selbst Grundstücke zur Vertheilung kommen, namentlich da, wo die directe Gemeindeverwaltung oder die Nutznießung durch die Einzelnen oder die Verpachtung einen sehr niedrigen Gewinn abwirft. Entweder gestattet die Gesetzgebung die Vertheilung aller Gemeindegrundstücke, wobei natürlich Brunnen, Wege u. s. w. ausgenommen sind, oder sie verbietet die Parcellirung gewisser Grundstücke, vorzugsweise der Wälder, weil eine Gewinn bringende Waldwirthschaft nur auf einem großen Terrain möglich ist, oder sie schreibt vor, daß ein gewisses Quantum von Gemeindegrundstücken überhaupt reservirt bleibe, um die Gemeindesteuern zu vermindern, wenn nicht ganz überflüssig zu machen, für außerordentliche Fälle als Succurs zu dienen u. s. w. Es kann im Allgemeinen nicht entschieden werden, ob diese letztere Rücksicht oder die Bewirthschaftung durch einzelne Eigenthümer den Ausschlag zu geben habe, da sehr viel auf locale Verhältnisse ankommt. Soviel aber steht fest, daß, wenn das Vermögen der einzelnen Gemeindeglieder wächst, auch die Steuerkraft der ganzen Gemeinde erhöht wird, und aus diesem Grunde sind in der neueren Zeit immer mehr dergleichen Parcellirungen vorgenommen worden. Bei vielen Gemeinden kommt die Vertheilung in der Weise zur Ausführung, daß die Höfe oder Häuser, welchen Stücke zugefallen sind, für alle Zeiten mit einer gewissen Steuer an die Communalcasse belastet werden, sodaß die Vertheilung eine Art von Erbpacht ist, wobei die Kaufsumme als ein eisernes Capital stehen bleibt, der Werth des Pachtgeldes stets sinkt, derjenige des Grundstückes dagegen stets wächst, was ein Hauptbedenken gegen die Parcellirung ist, dem aber das andere entgegengehalten werden muß, daß die private Verwerthung es weit höher bringt als die communale, und die Gemeinde ja doch eben aus einzelnen Familien oder Höfen besteht, um deren willen alle Emolumente vorhanden sind. In großen städtischen Gemeinden ist die Vertheilung an die große Zahl der Ansässigen (Nichtansässige oder Nichteigenthümer können nur in ganz außerordentlichen Fällen, etwa in kleinen Gemeinden, welche der Populationsvermehrung bedürfen, und an Gemeindeland großen Überfluß haben, an der Vertheilung partiepiren) unthunlich, ebenso meist, wenn zum Behufe der communalen Bewirthschaftung ein Complex von Wirthschaftsgebäuden vorhanden ist, welche durch die Vertheilung werthlos würden. Über die Richtigkeit der Vertheilung haben naturgemäß nicht die Gemeinden selbst, resp. deren Vertreter oder Behörden, sondern die Landesgerichte, resp. die dazu speciell eingesetzten Staatsbehörden bei etwanigen Streitigkeiten zu entscheiden. Außerdem hat das Staatsgesetz zu bestimmen, wie viele Gemeindemitglieder, oder ob etwa ein Beschluß der Gemeindebehörden dazu erforderlich sei, um eine Gemeinheitstheilung zu provociren. Im Allgemeinen dürfte bei dieser Frage, welche in ihrer vollen Stärke für Teutschland namentlich mit dem 19. Jahrh. aufgetreten ist, welches zugleich die Ablösungen massenhaft in Angriff zu nehmen begonnen hat, sich als das Zweckmäßigste erwiesen haben, daß nicht eine Minderheit, sondern die Mehrheit der Gemeindeglieder, resp. der Vertreter, dazu erforderlich sei. Wenn die Gesetzgebung auch eine Minderheit dazu befähigte, so geschah es wol meist, um den widerstrebenden Großbauern gegenüber auch den kleineren Leuten ein Stück Landes außer Hof und Garten zuzuweisen, und sie so vor dem Verfall in das Proletariat zu retten, oder das vorhandene Proletariat zu beseitigen. Der Vertheilungsmaßstab muß wesentlich stets in der Größe des Grundbesitzes liegen, welchen der Einzelne in der Gemeinde hat, nicht in den schwankenden directen Gemeindesteuern, welche bei vielen Landgemeinden gar nicht vorhanden sind. — Die Staatsgenehmigung zu dergleichen Operationen, welche gegenwärtig wol in allen Ländern, etwa mit Ausnahme der nordamerikanischen und anderer Republiken, erforderlich ist, wie sie es auch in der römischen Kaiserzeit war, brauchte bei den größeren

Städten des Mittelalters, welche sich selbst verwalteten, nicht eingeholt zu werden.

5) Verkauf von Gemeindegut. Während im Alterthume, mit Ausnahme der despotischen Staaten und der römischen Kaiserzeit, noch allgemeiner im Mittelalter die selbständigen städtischen Gemeinden hierbei an keine Genehmigung der Staatsbehörde gebunden waren, wie dies z. B. noch gegenwärtig in Nordamerika der Fall ist, hat in der neueren Gemeindegesetzgebung, namentlich seit den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts, die Staatsgewalt diesen Consens sich wol überall vorbehalten, wenn auch nur bei größeren Objecten, und das Minimum für dieselben im Geldwerthe bestimmt. Die Gründe der Veräußerung sind im Ganzen dieselben wie bei der Gemeinheitstheilung, nur daß in der Regel die Foderung gestellt ist, die Verkaufssumme blos im Nothfalle zur Bestreitung laufender Ausgaben, sonst zu dauernden Zwecken, etwa zum Ankauf besser rentirender Grundstücke, zur Melioration von Äckern, zum Bau des Gemeindehauses, allenfalls zum Ankauf verzinslicher Werthpapiere zu verwenden. Zum Verkauf kleinerer Grundstücke, sowie von Utensilien bedarf es nur in den Staaten der Bevormundung, wie dies z. B. in Frankreich unter Napoleon der Fall war, der Erlaubniß der Landesbehörden.

6) Ankauf von Gemeindegut, besonders von Grund und Boden. Da Gemeindegrundstücke erfahrungsmäßig einen geringen Betrag abwerfen, sei es, daß sie direct durch die Gemeinde bewirthschaftet werden, sei es, daß sie verpachtet sind, etwa mit Ausnahme der Waldungen, so wird ein Ankauf nur in seltenen Fällen stattfinden, meist nur dann, wenn ein anderes gleichwerthiges Grundstück wegen des geringen Ertrages, der Entfernung u. s. w. verkauft wird. Es werden demnach Überschüsse der Einnahmen nur dann zu solchen Käufen verwendet werden, wenn die Gemeindelasten höchst gering sind, und für die laufenden Ausgaben, namentlich das Armenwesen, hinlänglich gesorgt ist. Die Frage nach der Staatsgenehmigung ist dieselbe wie unter Nr. 5.

7) Vertheilung von Erträgnissen des Gemeindegutes. Während einige Provenienzen, wie das Wasser der öffentlichen Brunnen, jedem Gemeindeeinwohner zur beliebigen Benutzung zustehen, und vielleicht nur ein zu weit gehendes Maximum, etwa das Ausschöpfen eines spärlichen Baches durch eine große Fabrik, verboten ist, werden die meisten anderen Erträgnisse der Communalgrundstücke, sofern sie nicht in die Gemeindecasse fließen, nach einem an den verschiedenen Orten verschiedenen Maßstabe an die Einzelnen vertheilt, z. B. das Holz und die Streu des Waldes, die Erzeugnisse eines Torfstiches, das Gras eines Angers (durch gemeinsames Abhüten). Es gibt Gemeinden, wo jedes Haus einen gleich großen Antheil erhält, andere, wo das Quantum sich nach der Größe des Privateigenthums innerhalb der Gemeinde richtet, andere, wo nur gewisse (primitive) Grundeigenthümer participiren, wogegen später entstandene Häuser ausgeschlossen sind. Eine allgemeine Regel außer der negativen, daß fast überall die Nichtansässigen ausgeschlossen sind, läßt sich hier kaum abstrahiren, da örtliche Observanzen, bestimmte auf speciellen Titeln beruhende Verhältnisse u. a. m. ins Spiel kommen. Tritt der Fall ein, daß z. B. mit dem Zwecke der Vertheilung des jährlich gewonnenen Holzes ein Wald aus den Erträgnissen der Gemeindecasse gekauft wird, wozu auch Miethsleute, etwa durch den Zuschlag bei der Mahl- und Schlachtsteuer, contribuiren, so können diese Contribuenten von der Theilnahme nicht ausgeschlossen werden. Da indessen solche Ankäufe gegenwärtig äußerst selten geschehen, so handelt es sich fast nur um althergebrachte Gemeindegrundstücke, deren Erträgnisse in den früheren Zeiten als eine erkaufte Rente erworben, oder nach einzelnen Classen des Quantums an die Höfe vertheilt worden sind, welche damals vielleicht in dem Verhältniß dieses Quantums standen. Ein sehr weit verbreitetes, namentlich in den Landgemeinden, und bis in die ältesten Zeiten hinaufreichendes Participalrecht dieser Art ist die Hutung, wonach die Einwohner, je nachdem sie Groß- oder Kleinbauern, Kossathen oder Häusler sind, eine verschiedene Anzahl von Stücken Vieh, welche nach den einzelnen Thierclassen genau bestimmt zu sein pflegt, auf die Gemeindeweiden wie auf die Gemeindebrache treiben dürfen. Da eine Gesellschaftsrechnung nach dem unendlich verschiedenen Besitzstande an Fläche nicht aufgestellt werden kann, so sind in der Regel nur einige Classen, etwa vier, festgestellt. Doch sind auch diese Hutungsgerechtigkeiten mit dem Umsichgreifen der Gemeinheitstheilungen, der Separationen, der Stallfütterungen u. s. w. immer mehr im Verschwinden, sowie die großen Communen, wie Berlin, Wien, seit langer Zeit die Vertheilung der Erträgnisse von Gemeindegrundstücken an die Gemeindebürger als unausführbar unterlassen und als Pacht in die Kämmerei haben fließen lassen. Eine Prüfung der Communalgeschichte aller Länder und Zeiten ergibt, daß wir es hier mit Verhältnissen zu thun haben, welche ihrer Natur nach überall fast ganz gleich sind, und in deren vordem meist starre Natur erst etwa seit der französischen Revolution eine Bewegung, nämlich die Tendenz der möglichsten Beseitigung, gekommen ist.

8) Gemeindeeinkünfte. Wie man von einem Staatseinkommen aller Einwohner des Staates spricht, so könnte auch unter dem Gemeindeeinkommen die Summe alles Dessen verstanden werden, was die gesammten Gemeindeglieder, etwa jährlich, als Ertrag ihrer Arbeit, ihrer Grundstücke, ihrer ausgeliehenen Capitalien u. s. w. einnehmen; allein im eigentlichen und currenten Sinne bildet weder diese Summe noch der Antheil der Einzelnen an den Gemeindenutzungen (Nr. 7) die Gemeindeeinkünfte, welche vielmehr in allen an die Gemeindecasse abgeführten oder abzuführenden Erträgnissen bestehen, mögen sie Pachtsummen von Gemeindegütern, Grund-, Vermögens-, Accise- und andere Steuern, Zinsen von ausgeliehenen Capitalien, Sporteln von der Gerichtspflege, polizeiliche Strafgelder u. s. w. sein, wobei natürlich die bei dem Verkauf von Einnahmequellen gewonnenen Summen nicht in Anschlag kommen. Man könnte, obgleich es kein üblicher Sprachgebrauch ist, auch die persönlichen Leistungen, die Fuhren, die Dienste in der Gemeindemiliz u. s. w. hierher rechnen. Wie anderwärts, so sind auch hier von

den laufenden die außerordentlichen oder einmaligen, von den aus Grundstücken resultirenden die durch Umlagen aufgebrachten Einkünfte zu unterscheiden. Gehen wir in die Geschichte zurück, so sehen wir bei dem Anfange der Staaten die Einkünfte der Gemeinden, außer in Arbeitsleistungen, zumeist in den Naturalerträgnissen aus dem Gemeindegut und in Naturalleistungen der Mitglieder bestehen. Zu ihnen gesellen sich erst später Markt-, Brücken-, Zollgefälle und directe Steuern, entweder Grund- oder Vermögenssteuern, und vielleicht im Allgemeinen schon vorher Straf- und Bußgelder. Die directen Gemeindeeinkommensteuern von Grund und Boden sind im Ganzen von altem, dagegen die Einkommensteuern meist von neuem Datum, in Teutschland besonders seit 1848, wo gleichzeitig der alte Unterschied zwischen den Grundbesitzern und den Miethsleuten einen neuen Bruch erhielt. Was früher mehr supplementäre Einkünfte waren, nämlich die Einkommensteuern, macht jetzt Miene die Hauptquelle der Einkünfte zu werden, wenn auch zunächst erst für die großen städtischen Gemeinden, wie wir diese Bewegung ja auch auf dem Gebiete des Staatslebens seit den französischen Revolutionskriegen bemerken. — Fließen gewisse Einnahmen in eine unter besonderer Verwaltung stehende Casse, welche von der Hauptcasse getrennt ist, so setzt dies auch eine besondere, also nicht allgemeine Verwendung voraus, und können demnach dergleichen Einkünfte nicht als Gemeindeeinkünfte gelten. Haben sie dennoch an sich die Natur allgemeiner Gemeindeeinkünfte, z. B. die Grundsteuern, obgleich sie nur von gewissen Einwohnerclassen geleistet werden, so ist die Gemeinde noch nicht zur formellen Einheit des Cassenwesens gelangt, wovon jedoch gegenwärtig nur noch wenige Beispiele in Culturstaaten zu finden sein dürften.

9) Gemeindeausgaben. Wenn wir darunter alle durch die Gemeindecasse zu leistenden Zahlungen verstehen, so könnte es scheinen, als ob dieser Begriff in sofern nicht hinreichend wäre, als einestheils manche Gemeinden Ausgaben in natura machen, anderntheils namentlich in ländlichen Communen viele Besoldungen, und zwar in den ältesten und neuesten Zeiten der verschiedensten Staaten, z. B. des Feldhüters, dadurch bewirkt werden, daß derselbe von den einzelnen Feldbesitzern eine Anzahl von Garben empfängt. Allein die Leistung der Gemeinde in natura reducirt sich von selbst auf ein Geldquantum, und dasselbe gilt bei der Besoldung des Feldhüters durch die Einzelnen in natura. Im letztern Falle ist die Sache speciell so zu fassen, als ob die Verpflichteten ihre Garben an die Gemeindereceptur einlieferten, und diese die Ablieferung an den Feldhüter besorgte, wobei freilich, um dies Beispiel beizubehalten, die Besoldung je nach den Getreidepreisen in den einzelnen Jahren sehr ungleich ist, weshalb auch die Landgemeinden allmälig von dieser Weise abgehen. — Man kann die Communalabgaben am zweckmäßigsten in laufende und in außerordentliche oder einmalige eintheilen. Zu jenen gehören die Besoldungen für die Beamten, die Zinsen für aufgenommene Capitalien, die etatsmäßigen Baufchquanta für Reparaturen, die Beiträge für Provinzialheilanstalten u. s. w., zu diesen die Ausgaben für Neubauten und Processe, die Gratificationen für milde Stiftungen, Lehrer u. s. w. Man kann zu ihnen auch den Aufwand für die Armen — in England die Hauptausgabe der Kirchspiele, in Teutschland seit der Beendigung der französischen Kriege eine steigende Belastung für die großen Städte — rechnen, obgleich es in der praktischen Verwaltung auf den Namen nicht ankommt, da hier nur nach dem gefragt wird, was nothwendig ist. Aus diesem Grunde wurden schon in den späteren Zeiten des Mittelalters einzelnen Communen, z. B. in den Niederlanden, etatisirte Budgets oder Voranschläge durch die Staatsgewalt vorgeschrieben, was später in Preußen unter Friedrich Wilhelm I. geschah, während andere Gemeinden dasselbe freiwillig thaten; seit dem Anfange dieses Jahrhunderts bestehen solche Einrichtungen wol ohne Ausnahme.

Wichtiger ist die Frage, bis zu welcher Höhe die Ausgaben festgestellt werden. Die erste Antwort ist die, welche das Bedürfniß gibt. Ferner ist die Regel festzuhalten, daß nicht mehr verausgabt werden soll, als vereinnahmt wird, jedoch nicht so, daß die etwa thatsächlich bestehenden Einnahmen resp. Steuern, sondern die Steuerkräfte der Gemeinde, mit Rücksicht auf mögliche Gleichheit oder Verhältnißmäßigkeit in allen Landesgemeinden, den Maßstab geben sollen. Die Hauptrücksicht bleibt das Bedürfniß, welches in Kriegsfällen nicht nach der Steuerkraft und andern Umständen fragt. Was diejenige Autorität betrifft, welche die Höhe des Ausgabeetats festzustellen hat, so ist diese nach der Staatsverfassung verschieden. In den despotischen Staaten des Orients befiehlt der fürstliche Statthalter, oder ist die Höhe den Gemeinden selbst ganz überlassen, und wird nach Belieben und Willkür von Oben eingegriffen. In Sparta, Athen, Rom war die Bürgerversammlung die bewilligende Behörde, welche außerdem den unterworfenen Gemeinden die Contingente ihres Tributes vorschrieb, welche diese dann nach freiem Ermessen auf ihre Angehörigen zu vertheilen hatten. Die Rolle des Populus in Rom übernahm später der Kaiser. Im romanischen, germanischen und slawischen Mittelalter ist diese Befugniß meist ausschließlich bei dem Gemeindevorstande (der größeren selbständigen Städte) ohne Einfluß der Bürgerschaft darauf, sodaß die Bürgerschaft sehr oft Klagen darüber laut werden ließ, und der Landesfürst gegen die Regel sich zur Einmischung veranlaßt fand. Gegenwärtig sind die Gemeinden in den Republiken von Nordamerika, der Schweiz u. s. w. in diesem Zweige durch die Staatsgewalt nicht gehemmt, und können die Vertreter hier und da mit Zustimmung der Gemeindeversammlung beliebige endgültige Bestimmungen treffen, während in denjenigen Staaten, welche sich seit Napoleon constitutionell eingerichtet haben, die Bestimmung über Ausgabe und Einnahme resp. Steuerhöhe durch den gemeinsamen Beschluß des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung resp. der Gemeinde festgesetzt wird, wozu die Regierung ihre, fast nie verweigerte Zustimmung gibt. Im Falle der Differenz zwischen Vorstand und Vertretung der Gemeinde hat die Regierung, wenn die Streitfrage an sie gelangt, zu entscheiden, jedoch so, daß hierbei der Gemeindevertretung das

Hauptgewicht anheimfällt. Je mehr eine Gemeinde sich selbst constitutionell verwaltet, desto mehr steht die Entscheidung über den Geldpunkt bei der Vertretung, und hat die Regierung nur dann eine Einmischung, wenn es sich um streitige außerordentliche Ausgaben handelt, welche eine gewisse Höhe erreichen. Es gehört zu den glücklich überwundenen mittelalterlichen Anomalien, welche indessen bis in das 19. Jahrh. bestanden haben, wenn Stadträthe sich selbst ohne irgend eine Controle Gratificationen von beliebiger Höhe bewilligten, wie dies z. B. in bairischen Städten geschehen ist.

10) Gemeindeschulden. Daß Gemeinden Schulden oder Anleihen contrahiren können, liegt in ihrem Begriffe als dem einer Corporation; aber es fragt sich, ob sie mit oder ohne Genehmigung einer höhern Autorität dazu befugt seien. Der Zweck der Anleihe kann hauptsächlich ein doppelter sein: entweder der Ankauf einer rentablen Einkommenquelle oder die Deckung eines Deficits, resp. einer Ausgabe für nothwendige Gegenstände, wozu die laufenden Einnahmen und die übrigen Quellen nicht ausreichen. Nur wo die Gemeinde sich in einem ganz losen Verbande mit dem Staate befindet, und dieser sich um weiter Nichts bekümmert, als daß die Gemeinde ihr Contingent an Soldaten und Steuern abliefere, wie unter der osmanischen Herrschaft, überläßt er die Gemeinde in diesen und in andern Stücken sich selbst; wo aber die Gemeinde in den Organismus des Staates als ein integrirendes, wenn auch vielfach selbständiges Glied aufgenommen ist, und der Staat nicht blos Rechte, sondern auch Pflichten ihr gegenüber anerkennt, bedarf die Commune zur Aufnahme von Schulden, welche besonders die zukünftigen Generationen belasten, der staatlichen Genehmigung; diese wird gegenwärtig, mit Ausnahme einiger veralteter ultrademokratischer Staaten oder wie in der nordamerikanischen Union überall gefodert. Namentlich kann der Staat die Erlaubniß zur Emission von Papiergeld nicht aus der Hand geben. — In den meisten Ländern werden seit längerer Zeit die Kriegsschulden der Gemeinden, wenigstens theilweis, vom Staate übernommen, da manche Gemeinde ohne ihre Schuld oft viel drückendere Contributionen als eine andere zu leisten hat, und der Feind den Krieg nicht gegen die einzelne Gemeinde, sondern gegen den Staat führt. Ähnlich ist der Fall, wenn eine Gemeinde von außerordentlichen Naturereignissen betroffen wird. — Als Zeiten und Länder, wo die Gemeinden mit großen Schulden belastet waren, sind die spätere römische Kaiserperiode und die Periode unter Ludwig XIV. bekannt.

11) Gemeindelasten. Diese kommen innerhalb des allgemeinen Begriffs, wonach man darunter alle Verbindlichkeiten sowol der Gemeindemitglieder gegen die Gemeinde, als auch dieser gegen dritte verstehen kann, hauptsächlich in dreifacher Rücksicht in Betracht.

a) Verbindlichkeiten, welche die Gemeinde gegen einen Dritten hat, z. B. Leistungen an den Kreis, die Provinz, den Staat, sofern die Gesammtcommune, als solche, Einquartirungen trägt, Fuhren leistet, Steuercontingente zu zahlen hat u. s. w., wobei es eine besondere Frage ist, wie die Gemeinde dieselben auf ihre einzelnen Mitglieder repartirt. Auch kann man füglich die Gemeindeschulden, resp. die Verpflichtung zur Rückzahlung des Capitals und zur Erlegung der Zinsen, hierher rechnen.

b) Gemeindesteuern oder Gemeindeumlagen in Geld. Wo solche für die Ausgaben der Gemeindecasse erfoderlich sind — und die Ausnahmen werden gegenwärtig bei den größeren städtischen Communen selten sein — da handelt es sich zunächst um die Frage, wer oder was überhaupt die Steuern zu tragen habe, resp. wer oder was davon eximirt sei. Als allgemeines Princip wird hier gelten müssen, daß, wer von den Gemeindegütern oder Anstalten oder von beiden zugleich Nutzen hat, auch steuerpflichtig sei. Da selbst ein Fremder, welcher in der Gemeinde, wenn auch nur kurze Zeit, weilt, dieses Nutzens theilhaftig ist, so wird auch ihn eine Steuer treffen, sei es Octroi, Brücken- und Pflastergeleitsgeld, sei es Brod- und Fleischsteuer u. s. w. Allein da gegenwärtig die meisten dieser Abgaben eingezogen sind, mindestens in den kleinern Städten und in den Dörfern zum größten Theil nicht bestanden haben, so kann seine Besteuerung nur eine indirecte sein. Im Alterthum bestand für die Fremden vielfach ein hohes Schutzgeld, welches namentlich im Mittelalter auch die Juden betraf, jetzt aber meist als ein Rest der Barbarei betrachtet wird. Als vorübergehende Bewohner sind ferner die Soldaten zu betrachten, für welche deshalb gegenwärtig wol überall eine Exemption in Betreff aller Steuern, mit Ausnahme der indirecten, besteht. Ihnen zunächst stehen die bloßen Miethsleute (Einlieger, incolae). Da sie, wenn auch nicht von den Naturalemolumenten der Gemeindegüter, doch von den Gemeindeanstalten, z. B. von dem Institut der Nachtwächter, der Beleuchtung, der Armenpflege u. s. w., einen Genuß haben oder erwarten, so ist ihre Besteuerung gerechtfertigt, wie auch das Alterthum und das Mittelalter hierin nicht sehr bedenklich und nachsichtig war, obgleich sie bei vielen derselben wegen der Armuth nicht in Ausführung gebracht werden kann. Dagegen findet jetzt bei den Grundeigenthümern, falls die Einnahmen von den Communalgütern, wie in Görlitz, Wittenberg u. s. w., nicht sehr bedeutend sind, keine Exemption statt. Sie ist allenfalls nur da gerechtfertigt, wo gewisse Classen von Gemeindeangehörigen, z. B. die Feldbesitzer, besondere Ausgaben, z. B. für die Besoldung eines Feldhüters, erfoderlich machen. Freilich kann man principiell fragen, ob es zulässig sei, daß wo eine Anstalt wie diese unter der Auctorität und Aufsicht der für die ganze Gemeinde eingesetzten Obrigkeit steht, die Ausgabe dafür von einer besondern Classe getragen werden soll. Man wird hierauf mit Ja zu antworten haben und im vorliegenden Falle ist diese Bejahung die wol überall übliche Praxis, während die größeren Städte, wenn auch nicht in dieser Angelegenheit, weit mehr als die kleinen Communen zur einheitlichen Administration fortgeschritten sind.

Aus dem Princip, daß wer von einer mit Kosten verbundenen Anstalt der Gemeinde Nutzen zieht, auch Steuern zahle, folgt unmittelbar der Satz, daß diese

Steuer sich nach der Höhe dieses Nutzens richte. Offenbar ist die besoldete Gemeindebehörde für Alle gleichmäßig da, nur daß umfangreiche Besitzungen mehr als geringe ihre Mühwaltung in Anspruch nehmen, wie z. B. von dem Waldwärteramt diejenigen den meisten Nutzen ziehen, auf welche bei der Naturalvertheilung die größten Antheile fallen. Den meisten Gewinn von den Gemeindeanstalten haben in der Regel die, welche in der Gemeinde den größten Grundbesitz haben, und mit ihrer Familie und Dienerschaft in ihr wohnen, sodaß die Gemeindesteuer hauptsächlich nach dem Verhältniß des Grundbesitzes aufzubringen und darnach Grundsteuer ist. Und zwar dürfte es das Zweckmäßigste sein, den Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Schulden zum Maßstabe zu nehmen, zur Ausgleichung aber für die dadurch entstehenden Inconvenienzen zugleich eine Einkommensteuer hinzustellen und von allen übrigen Steuern zu abstrahiren; denn z. B. eine Lurussteuer, wie auf Hunde, ist im Grunde nichts anderes als eine Einkommensteuer, während die Schlacht- und Mahlsteuer offenbar die ärmeren Classen unverhältnißmäßig hart betrifft. Für mehre Partieularsteuern, welche den einzelnen Classen aufzulegen seien, könnte man z. B. die Steuer auf das Reinigen der Essen anführen, welche nur im Besitze von Grundbesitzern sind; aber abgesehen davon, daß auch die Miethsleute indirecten Vortheil davon haben, müßte dieses Prineip, weiter verfolgt, zu einer unendlichen Menge von verschiedenen Steuern führen. Wir erklären uns demnach inmitten der chaotischen Steuerzustände für Staat und Gemeinde unter den gegenwärtigen Verhältnissen mit Entschiedenheit für das Nebeneinanderbestehen der Grund- und der Einkommensteuer mit Ausschluß aller anderen, da sie die gegenseitigen Correcturen sind. Je größer der Grundbesitz, desto mehr nimmt er die administrativen, präservativen und andern Thätigkeiten der Gemeindeorgane in Anspruch, und dafür muß er das Seinige zahlen; andererseits würden aber dadurch die reichen Geldleute, denen die Gemeinde ihre Reichthümer durch den Schutz u. s. w. garantirt, nicht getroffen, und deshalb muß eine Einkommensteuer hinzukommen. Darnach würden z. B. die Forensen, welche keinen persönlichen Genuß von den Gemeindeanstalten haben, von der Einkommensteuer frei bleiben, welche übrigens voraussetzt, daß sie nur in Einer Gemeinde erhoben werde. Der Gemeindeschutz wird wesentlich nur den zwei Kategorien: Sachen und Personen, zu Theil. Die seit 1848 vielfach in großen Städten eingeführte Einkommensteuer hat ihre Schwierigkeit nicht blos in dem Widerstreben der reicheren Leute, sondern auch in den principlosen und verworrenen Steuerzuständen, in deren Reform noch ein gewaltiges Werk für Staats- und Gemeindegesetzgebung aufgespaart ist. Wenn nach der Besteuerungsart in den ausgebildetsten Gemeinden der fortgeschrittensten Culturländer, also z. B. Englands, Frankreichs, Belgiens, Hollands, gefragt wird, so dominirt in ihnen jetzt die indirecte Verzehrsteuer, das Octroi, und noch mehr bildet dieses die Hauptquellen für die Gemeinden des größten jüngsten Staates, Nordamerika's. In den Staaten des Orients herrschen ziemlich einfache Steuerverhältnisse für die Gemeinden: Kopf- und Grundsteuer, nicht selten mit Natural-, Markt- und Strafgefällen, Wege- und Brückengeldern; noch einfacher sind die Steuern im römischen Reiche: meist Grundsteuer; in den mittelalterlichen Gemeinden der Germanen, Romanen und Slawen bilden Anfangs die Strafgelder mit den Naturalleistungen die Hauptquelle der Communalcassen; dazu treten dann Markt-, Wege-, Thor-, Brücken- und andere Gefälle; ferner die Fremden-, besonders Judensteuern u. s. w., sodaß vor der französischen Revolution ein seltsames Gemisch der verschiedensten Auflagen an der Tagesordnung war, in welchem erst seitdem eine Vereinfachung begonnen hat.

Welche Gattungen von Steuern bestehen sollen, darüber hat in einem geordneten Staate die Gemeinde zwar Vorschläge zu machen, aber die Staatsbehörde die Entscheidung zu treffen, da hierin für das ganze Staatsgebiet möglichste Gleichheit bestehen muß. Wo es sich um die Zahl der Simpla handelt, hat nach dem constitutionellen System die Gemeinde selbst, resp. ihre Repräsentation die Bestimmung zu treffen, und liegt es im Geiste dieser Verfassung, daß bei der Zustimmung des Gemeindevorstandes die so beschlossene Summe ohne Einmischung der Staatsgewalt erhoben werde. Wo dagegen eine Einigung nicht zu Stande kommt, da hat nothwendig die Staats- oder Provinzialbehörde zu entscheiden. Das gegen das Selbstbesteuerungsrecht der Gemeinden oft vorgebrachte Bedenken, es könne dadurch zu hoch gegriffen werden, gilt in derselben Stärke von der Anordnung durch den Staat, auch wird die Gemeinde schwerlich ohne Noth eine Erhöhung eintreten lassen, wodurch viele wohlhabenden Einwohner fortgetrieben würden. Ein zu niedriger Griff ist in sofern ein Unding, als der Etat ein Minimum von Ausgaben unabänderlich feststellt. Anders war es in den selbständigen Communen des spätern Mittelalters, wo der Gemeinderath ohne die Bürger zu fragen, die Steuern decretirte, sowie in den asiatischen Gemeinden der despotischen Staaten, wo die durch die Gemeinde aufgebrachte Steuer meist vollständig an den Herrscher abgeliefert werden mußte.

c) *Gemeindedienste.* Den Übergang zu ihnen bilden die an den Gemeindeempfänger zu machenden Naturalleistungen, wie Pfähle für einen Damm, Garben für den Feldhüter, Brode für das Armenhaus u. s. w., womit meist auch persönliche Arbeitsleistung verbunden ist. Für die Vertheilung derselben auf die einzelnen Personen, Höfe, Häuser, Grundstücke kommen im Allgemeinen dieselben Regeln wie unter 11 b in Betracht, nur daß hier der Bedarf nicht so gleichmäßig ist wie bei den Steuern in Geld, sodaß je nach dem Bedürfniß ein größeres oder geringeres Quantum eingezogen wird, wobei die Pflichtigen meist einer nach dem anderen an die Reihe kommen. Auch gehört hierher das in ländlichen Gemeinden seit alten Zeiten übliche Reiheumessen gewisser Gemeindediener, z. B. selbst des Katecheten, und die Einquartirung der Truppen. Diese hatte im Alterthum und im Mittelalter, wo die Bürger die Streitmacht bildeten, und im Winter das Waffenhandwerk meist ruhete, bis zu der Errichtung

der stehenden Heere einen anderen Charakter als gegenwärtig. In jenen Zeiten, besonders im Mittelalter, wußten sich die städtischen Communen von dem Einlegen landesherrlicher Truppen meist frei zu halten, wie dies noch jetzt in England und Nordamerika der Fall ist. In den anderen civilisirten Staaten wird gegenwärtig die Einquartirung theils als eine Gemeinde-, theils als eine Staatsangelegenheit behandelt; aber in beiden Fällen bleibt die Frage nach der Repartition auf die einzelnen Wohnungen factisch dieselbe. Bisher hat meist der Grundsatz gegolten, daß nur bewohnbare Räume in Betracht kommen, daß diese desto mehr Einlage erhalten, je größer sie sind, und daß lediglich die Besitzer derselben zur Aufnahme und Unterbringung verpflichtet sind. Abgesehen von der stets streitigen Frage, was als bewohnbarer Raum im Sommer, was im Winter zu gelten habe, machen sich jedoch in neuerer Zeit immer mehr Stimmen geltend, welche auch die Miether in die Mitleidenschaft ziehen wollen, wogegen jedoch die Militärverwaltung als gegen eine Erschwerung ihrer Geschäfte mit Recht Einsprache erhebt, obgleich es wahr ist, daß bei dem System, wonach nur der Hausbesitz die Einquartirung zu tragen habe, jener Grundsatz außer Anwendung bleibt, daß die Lasten nach der Höhe des Vermögens oder Einkommens zu vertheilen seien. Eine Entschädigung aus der Staatscasse ist das einfachste Mittel, jenen Klagen abzuhelfen und das Einquartirungsgeschäft bei möglichster Einfachheit zu lassen.

Die eigentlichen positiven Gemeindedienste oder Frohnden, wie Gestellung eines Arbeiters, eines Gespannes u. s. w., bilden seit den ältesten Zeiten namentlich in den kleinen städtischen und den ländlichen Gemeinden bis jetzt einen sehr wesentlichen Theil der Gemeindelasten, da hier der Ersatz durch Geldsteuern auf große Schwierigkeiten stößt, während sie in den größeren Städten nur bei außerordentlichen Fällen, z. B. in Feuers- und Wassersnoth, im Kriege, Platz greifen, und hier seit der Zeit des sich mehrenden Geldes, also besonders seit der Entdeckung von Amerika, dieses als der bequeme Repräsentant der Arbeit auf den Schauplatz tritt. Die vor jener Epoche liegende geldarme Zeit mußte sich vorzugsweise an Naturalleistungen (im weitesten Sinne) halten. Es versteht sich von selbst, daß bei solchen Leistungen noch weniger als bei Geldsteuern das Quantum genau nach dem jedesmaligen Vermögens- oder Besitzstande abgemessen werden kann, weil man damit in die unrealisirbaren Brüche gerathen würde; aber ebendeshalb und wegen der auf diese Weise sehr geringen Arbeit ist es auch eine unvollkommene Art der Gemeindelasten. Es sind daher meist einige Classen und einheitliche Quanta von Diensten, etwa die Tagearbeit eines erwachsenen Mannes, festgestellt. Während z. B. die erste Classe einen Wagen mit zwei Pferden und einem Manne stellt, fällt auf die zweite ein Wagen mit einem Pferde und einem Manne, wobei vielleicht obiges Zweigespann gleich vier Mann geschätzt ist, und auf Erfodern dieses Äquivalent gestellt werden muß, sodaß die Dienste je nach Bedürfniß der Reihe nach geleistet werden. Selten dürfte der Fall eintreten, daß einzelne solche Dienste gegen Geld ablösbar sind, da aus dieser theilweisen Ablösung der Gemeindeverwaltung leicht Verlegenheiten erwachsen. Es ist notorisch, daß in den meisten Landgemeinden, wo in der Regel der Stand der großen Bauern bei der Verwaltung das Übergewicht hat, schon seit alten Zeiten darüber Klage geführt wird, daß z. B. bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten die ärmeren Einwohner unverhältnißmäßig stark zu Frohnden herangezogen sind, wogegen jedoch grade bei solchen Bauten geltend gemacht werden kann, daß die kirchlichen und Schulinstitute nicht dem Grundbesitz oder dem Vermögen, sondern den Seelen oder Personen zu Gute kommen.

Eine eigenthümliche Art der persönlichen Gemeindeleistungen liegt in der Gemeindemiliz oder Bürgergarde vor. So lange keine stehenden Heere bestanden, war der Gemeindebürger als Staatsbürger Soldat des Landesfürsten, welcher das Aufgebot zum Auszuge ergehen ließ; eine besondere Communalgarde existirte zuweilen nur in dem Falle, wenn der Fürst seine Soldaten aus der erobernden Nation nahm, wie dies z. B. in China stattfand und noch stattfindet, wobei jene Miliz wesentlich nur Polizeidienste im Auftrage des Herrschers verrichtet. Im alten Griechenland und Rom war der Gemeindebürger als Staatsbürger Soldat, und erst als in Rom die großen Heere aufkamen, welche auch Winterfeldzüge machten, also von der Heimath dauernd abwesend waren, trat der Bürger als solcher nach und nach seinen Waffendienst an die Prätorianer und Legionen ab, welche eine irgendwie selbständige Bürgermiliz nicht duldeten. Im beginnenden Mittelalter waren die Vereinigungen zu den ersten Gemeinden, z. B. die Scholae in Italien und die Gilden in England, zugleich bewaffnete Gemeindecorps, ebenso die Freien in den germanischen Landgemeinden. In den eigentlichen mittelalterlichen Städten, wo Anfangs meist nur die Vollbürger (Patrizier) das Waffenrecht hatten, war durch die Privilegien genau bestimmt, in welcher Weise dem Aufgebot des Landesherrn Zuzug zu leisten sei, und dieser ward nicht selten verweigert, da die ganze Organisation dieser Truppenkörper von der Gemeinde abhängig war. Als seit dem 15. Jahrh. die größeren stehenden Heere der Landesfürsten mit dem Gebrauche des Schießpulvers aufkamen, verschwand der Waffendienst der Gemeindebürger, zu welchem auch die Zünfte, durch ihre Massen meist den Ausschlag gebend, den Zutritt erlangt hatten, und das in der Folge einheitlich, resp. absolutistisch organisirte Staatswesen mußte die Bedeutung der Bürgermiliz noch mehr herabdrücken, sodaß sie vor der französischen Revolution, mit Ausnahme der Colonialländer, fast ganz bedeutungslos dastand oder verschwunden war. Der nordamerikanische Freiheitskrieg und die darauf in vielen europäischen Ländern eingeführten Constitutionen schufen die moderne Nationalgarde, welche bei den meisten Staatsumwälzungen wesentlich von Entscheidung, aber zugleich auch ein Beweis war, daß Staat und Gemeinde noch nicht das rechte gesetzliche Verhältniß zu einander gefunden hatten. Denn es kann nicht geleugnet werden, daß die Communalgarde im Grunde die bewaffnete Protestation gegen die Staatsgewalt und der Widerspruch gegen

die stehenden Armeen derselben ist. Entweder muß eine Staatsarmee oder eine Gemeindearmee bestehen, außer wo letztere gegen innere Gemeindeunruhen u. s. w. unumgänglich nothwendig, zugleich aber ein Zeugniß dafür ist, daß die Staatsgewalt noch nicht ihrem Begriffe entspricht. Nachdem diese bald nach 1848 sich wieder befestigte, hat sie auch in vielen Staaten die Gemeindemiliz entweder auf die reicheren, conservativen Bürger beschränkt oder ganz beseitigt. Anders ist es in den Republiken der Schweiz und Nordamerika's, wo der Grundsatz gilt, daß alle Gewalt vom Volke ausgehe, sowie in den Republiken von Mittel- und Südamerika, welche aus der permanenten Revolution noch nicht herausgekommen sind. In den geordneten constitutionellen Staaten hat der Gemeindebürger wegen der Ansprüche, welche die Arbeit an ihn macht, wenig Lust zu einem langen Waffendienste, und ist hier die Communalgarde ein ziemlich irrationelles Institut zwischen Linien- und Polizeisoldaten. Die geordneten modernen Staaten sind meist Industrie-, nicht Militairstaaten. Aber auch der moderne Militairstaat kann die Communalgarde nicht brauchen.

12) Gemeindeverwaltung. Sie begreift Alles, was zur Handhabung der für die Gemeinde bestehenden Gesetze und Observanzen gehört, woran sich auch der Staat betheiligt. Hier kann jedoch nur von dem Antheile die Rede sein, welchen die Gemeinde selbst oder ihre Behörde hat. Sie erstreckt sich demnach auf fast alle Punkte, welche in dem explicirten Gemeindebegriffe zur Sprache kommen, also auf die Conservirung, Abrundung des Gemeindebezirks, das Verhältniß der Einzelgemeinde zur Sammtgemeinde, die Erhaltung, Vermehrung, Verpachtung des Gemeindegutes, die Auskunft, Begutachtung bei den Gemeinheitstheilungen, den Beschluß und die Ausführung eines Ankaufs oder Verkaufs von Gemeindegut, die Vertheilung der Erträgnisse desselben, die Vereinnahmung und Verrechnung der Gemeindevenüen und der Gemeindeausgaben, den Beschluß und die Ausführung von Anleihen und Abzahlungen für dieselben, die Ausschreibung, Vertheilung oder Beseitigung von Gemeindelasten, den Beschluß und die Einziehung der Steuern, die Anstellung und Entlassung von Gemeindebeamten, die Berufung, Leitung und Schließung der Gemeindeversammlungen, die Ertheilung, Überwachung und Entziehung von Concessionen, die Handhabung der Gerichtsbarkeit (wo sie der Gemeinde zusteht), die Anordnung von Commissions-, Repräsentanten- und anderen Wahlen, die Ertheilung und Entziehung des Bürgerrechts und des Aufenthaltes in der Gemeinde, die Ausfertigung von Diplomen, die Handhabung des Gemeindesiegels, die Correspondenz mit Staatsbehörden, Corporationen und Einzelnen im Namen der Gemeinde. Die meisten dieser Punkte finden unter anderen Nummern ihre Erledigung, und haben wir hier nur dasjenige zu erörtern, was dem speciellen Begriffe der Gemeindeverwaltung zugerechnet zu werden pflegt.

a) Gemeindehaushalt. Er besteht wesentlich in der Disposition und der Verwaltung des Gemeindegutes, der Einnahmen, der Ausschreibung und Vereinnahmung von Steuern und der Ausgaben, man darf im Allgemeinen sagen, der materiellen Angelegenheiten, sofern sie sich in Geldäquivalenten oder in Geld selbst darstellen. In den frühern Zeiten, wo das Geld noch nicht die gegenwärtige Bedeutung erlangt hatte, konnte daher die Gemeindeverwaltung nicht wie jetzt ihren Mittel- und Schwerpunkt in dem Haushalte finden, sondern documentirte sich vorzugsweise in dem Gerichtswesen, welches die moderne Zeit mehr und mehr dem Staate überwiesen hat. Dagegen ist gegenwärtig der Haushalt recht eigentlich das Gebiet der communalen Thätigkeit, und zwar so, daß die Gemeindevertretung oder (in kleinen Gemeinden) die Gemeindeversammlung die Beschlüsse in Betreff der Finanzen faßt, und der Vorstand die Ausführung derselben übernimmt, welche der Controle der Vertreter oder der Gemeinde, sowie des Staates unterliegt. Der Letztere hat namentlich die Recognition in Betreff des aufgestellten Etats, dessen Überschreitungen seiner Genehmigung unterliegen. Es ist jetzt von den constitutionellen Staatsmännern fast allgemein anerkannt, daß, wenn irgendwo, der Staat hierin der Gemeinde freie Hand zu lassen habe, und selbst absolut regierte Staaten befolgen diesen Grundsatz. In der alten Zeit begegnen wir begreiflicher Weise wenigen Streitfragen über den Haushalt; sie tauchen aber verstärkt in den Städten des Mittelalters auf, wo der Rath meist ohne alle Controle die Gelder verwaltete, und der Staat keine Notiz davon nahm, während in den einer Grundherrschaft unterworfenen Gemeinden diese eine Hauptstimme hatte, und oft dictatorische Anordnungen ergehen ließ. Seit Ludwig XIV. nahm in vielen Staaten der Landesfürst den Haushalt in seine Verwaltung; aber bald mußte man einsehen, daß dies der Ruin der Gemeinden sei. In der Union wie in der Schweiz findet so gut wie keine Einmischung des Staates statt.

b) Wahl der niederen Gemeindebeamten, Beaufsichtigung, Beschäftigung, Entlassung derselben. Waren diese, z. B. in Indien, wie noch gegenwärtig, zum Theil erblich, und zwar als Diener nicht der gesammten Gemeinde, sondern der einzelnen Corporationen oder Kasten, so wurden und werden sie in den größeren Communen der asiatischen Despotien durch die oberste Behörde ernannt und entlassen, wie dies auch in Griechenland und im römischen Reiche geschah, obgleich wir wenig über sie, z. B. die apparitores der Magistrate, wissen. In den romanischen, germanischen und slawischen Städten des Mittelalters zeigt sich die Tendenz, die Wahl derselben denen zu überweisen, welche auch die Magistrate (Schöffen und Rathmannen) wählen, obgleich im Ganzen die Linie zwischen den Magistratsbeamten und den Unterbeamten schwer zu bestimmen ist, indem es z. B. zweifelhaft sein kann, ob der Seckelmeister (Kämmerer) und der Schreiber (Secretair) ein höherer oder ein niederer Beamter sei. Im Princip werden diejenigen Beamten, welche durch den Gemeindevorstand, d. h. die verwaltende Behörde, ernannt werden, als niedere Beamte zu gelten haben, und deren Ernennung, Entlassung u. s. w. muß dann als eine eigentliche Verwaltungssache bezeichnet werden, obgleich wiederum zweifelhaft sein kann, welche Behörde wir als die eigentlich verwaltende zu betrachten

haben. So z. B. hatten in Rom nicht blos die Magistrate, sondern auch der Senat Verwaltungsfunctionen. Die seit Ludwig XIV. üblich gewordene Praxis, wonach der Staat oder der Fürst auch die unteren Beamten anstellte, hat seit der französischen Revolution in den constitutionellen Staaten meist ihre Endschaft gefunden, jedoch nicht überall in der Weise, daß die Ernennung an den Gemeindevorstand übergegangen ist, indem z. B. in den Dörfern der Nachtwächter, der Feldhüter u. s. w. oft von der Gemeindeversammlung ernannt wird.

c) Gemeindepolizei. Diese zerfällt in die eigentliche oder Sicherheitspolizei (Verhaftung, Haussuchung, Einschreitung bei Prügeleien u. s. w.), und in die Branchen der Gesundheits-, Markt-, Wege-, Strom-, Bau-Polizei u. s. w. Jene nennt man wol auch die höhere, diese die niedere. Alle diese Functionen sehen wir in der ältern Zeit, selbst zum großen Theil in den orientalischen Reichen, durch die Gemeinde selbst, d. h. durch Personen ausgeübt, welche von ihrer Wahl abhängen, wohin z. B. im römischen Staate die aediles der Gemeinde gehören. Auch im Mittelalter haben die selbständigen oder erimirten Städte die Polizei, welche sich damals als eng verbunden mit der Gerichtsbarkeit erweist, und, wie der Name zeigt, in einer sehr ausgedehnten Bedeutung, wenigstens bei den späteren wissenschaftlichen Darstellungen, aufgefaßt wurde, sodaß sie alles das umfaßte, was etwa jetzt zum Ressort des Ministeriums des Inneren gehört. Das Streben, die Polizei innerhalb der Gemeinde zu einer directen Staatsfunction zu machen, datirt von dem französischen Absolutismus des 17. und 18. Jahrh., und ist seitdem und noch mehr seit den constitutionellen Staatsverfassungen des 19. Jahrh. in immer größerer Allgemeinheit durchgeführt worden, wenn auch, z. B. in Preußen, nur für die größeren Städte, sowie für die Landgemeinden, auch die gutsherrlichen, und es läßt sich nicht leugnen, daß hier die Staatspolizei wirksamer, wenn auch oft härter, als die Gemeindepolizei ist. In den absolut regierten Staaten, wie Rußland und Österreich, bildet die durchgeführte Staatspolizei einen starken Gegensatz gegen die Gemeindeverwaltung. In England, Nordamerika, der Schweiz ist sie durchaus communal.

d) Gemeindegerichtsbarkeit. Man ist zwar seit ungefähr einem halben Jahrhundert an die Foderung gewöhnt, die Administration begrifflich und factisch von der Justiz zu trennen, wogegen sich während dieser Zeit besonders die obersten Staatsministerien gesträubt haben; allein im weitern Sinne begreift jene diese in sich, und thatsächlich um so mehr, je weiter wir in das Alterthum, resp. in die Anfänge der einzelnen Staaten oder Gemeinden, zurückgehen, wo beide Zweige nicht blos in vielfacher Verschlingung mit einander existiren, sondern auch die Justiz als die Hauptthätigkeit der Gemeindeverwaltung erscheint. Wenn wir die notarielle, schiedsrichterliche, civile und criminelle Justiz unterscheiden, so sind diese einzelnen Zweige im Laufe der Geschichte ungefähr nach der umgekehrten Ordnung von der Gemeinde an den Staat übergegangen. Zuerst verlor die Commune gemeiniglich die Entscheidung über Verbrechen, welche Todesstrafe involvirte (falls sie dieselbe hatte), ihr folgte die übrige Strafgerichtsbarkeit, den Schluß machte die Civilrechtspflege, deren erste Instanz am längsten der Gemeinde inhärirt hat und vielfach noch jetzt inhärirt. Die mit demselben Processe in andere Hände, namentlich die des Staats, übergehende Wahl oder Anstellung der Richter hängt naturgemäß ebenfalls mit der allgemeinen Ursache, nämlich mit dem Umstande zusammen, daß die (größeren) Gemeinden ihre Eigenschaft als Staaten im Staate, sowie die Befugniß zur selbständigen Aufstellung von Gesetzen allmälig verloren haben. Aber auf der anderen Seite entsteht die Frage, wie die Gemeinden nach und nach zur Justizpflege gelangt seien. Ehe die Gemeinde sich bildete, war die Justiz bei den freien Männern des Stammes, Gaues u. s. w., und zwar in ihrem ganzen Umfange; je mehr aber durch locale Ansiedelungen die socialen Verhältnisse sich vervielfältigten und die Gemeinden vorbereitet wurden, kam sie in die Hände der Ältesten oder eines Ausschusses; zuweilen, wie bei vielen orientalischen Horden, hatte der Häuptling die Entscheidung über Alles, also auch Streitigkeiten und Verbrechen. Doch ist in diesem ersten und zweiten Stadium die Justiz noch sehr davon entfernt das zu sein, was sie später war, namentlich da zwischen den Richter und die Streitenden vielfach deren eidesbelfende Parteien traten. Nach der Constituirung wirklicher Gemeinden nimmt sie bei den einzelnen Nationen eine sehr verschiedene Richtung.

Im Orient ist vorzugsweise der (eine) Richter die Hauptauctorität der Gemeinde, sei er nun (wie in China, bei den Osmanen u. s. w.) von Obenher eingesetzt, oder durch die Gemeinde gewählt, oder ein erblicher Beamter. In den größeren Städten findet sich hier und da ein Collegium als richterliche Behörde, welche aber meist zugleich die ganze Administration führt. Bei den Juden ruht die Justiz im Collegium des Ältestenrathes, bei den Phöniziern im Senate oder einem Ausschusse desselben. Bei den altgriechischen Gemeinden betheiligen sich in den demokratischen Staaten alle freien Bürger an der Rechtspflege; aber die sich mehrenden Fälle machen getrennte Gerichtshöfe erfoderlich, namentlich den Areopag, während die Senate sich ebenfalls gewisse Fälle vorbehalten und das Volk bei Staatsverbrechen oft gewaltsam die Entscheidung in die Hand nimmt. In Rom findet sich während der ersten Jahrhunderte ebenfalls kein rein richterliches Personal im modernen Sinne; die Civiljustiz ist bei den Prätoren, die criminelle bei dem Senate; aber das Volk greift in beide ein. In den späteren Municipien dagegen scheiden sich die duumviri J. D. als richterliche Beamte schon bestimmter von den übrigen, obgleich sie noch vielfach mit andern Geschäften betraut sind. Ihre Wahl geschah Anfangs, wie bei den alten Griechen, durch das Volk, später durch die curia, welche nach und nach erblich wurde, vielfach aber auch durch die kaiserlichen Statthalter, wenn nicht der praefectus oder advocatus reipublicae eine Art von militairischer oder dictatorischer Gewalt, welche alle Angelegenheiten umfaßte, in die Hand nahm. Nach dem Sturze der römischen Herrschaft zog meist der germanische Adel und das Epi-

skopat die Justiz an sich und theilte sie Anfangs mit den wiedererstandenen freien Gemeinden, namentlich so, daß ihm, resp. dem Kaiser, der Blutbann zustand, während die Gemeinden die Civilgerichtspflege übten. Nachdem Kaiser, Adel und Geistlichkeit aus der Gemeindeverwaltung herausgedrängt waren, stand bei dieser die ganze Justiz, deren Gesetze und Beamte meist von der Signorie, d. h. dem Senate oder der Adelscorporation, abhängig waren, während in den kleineren Gemeinden die Patrimonialgerichtsbarkeit über die Zeit der wieder eingeführten Monarchie hinaus, resp. bis auf die neueste Zeit fortbestanden hat, wenn auch der Blutbann und die höhere Criminalpflege meist an die fürstlichen Tribunale überging. In Spanien, wo die freien Gemeinden fast gleichmäßig durch Exemptionen aus fürstlicher, adeliger und bischöflicher Gewalt entstanden, erhielten sie meist gleich im Anfange die ganze Justiz, jedoch mit Ausschluß der höheren criminellen, während die Mediatgemeinden der Jurisdiction der Grundherrschaft unterworfen blieben. Wie sehr in der älteren Geschichte dieses Landes die Function des obersten Communalbeamten eine judicielle war, geht schon aus dem Namen des Alcalden hervor. Seit Ferdinand's des Katholischen Zeiten ging ein großer Theil der Rechtspflege in den freien wie in den botmäßigen Gemeinden an den Fürsten über. In Frankreich bezeichnet hauptsächlich Ludwig XIV. den Wendepunkt, welcher in Spanien mit Ferdinand eintritt; auch hier sondern sich erst in später Zeit die richterlichen Gemeindecollegien von den administrativen im engern Sinne. In Teutschland und den Niederlanden übte die Entscheidung in Streitigkeiten und die Bestrafung der Verbrecher Anfangs die Versammlung der Freien in den Gauen; später ging sie an besondere Ausschüsse über, an deren Spitze die Grafen standen, während in den Markgenossenschaften die freien Männer nach wie vor über geringere Sachen selbst erkannten. Nach dem Verfall der fränkischen Monarchie erlangten die Vasallen gesteigerte Justizgerechtsame und mit ihnen die Bischöfe, sodaß selbst der Blutbann in ihrer Besugniß lag. Aber als die freien Gemeinden der Städte entstanden, erlangten diese nach und nach durch Gewalt, Kauf, Petition u. s. w. mit den Gerichtseinkünften die Gerichtspflege über ihre Angehörigen, welche in dieser Hinsicht vorher unter dem gräflichen oder bischöflichen Burggrafen oder Schultheiß gestanden hatten. Die Schöffen, welche in diesen Gemeinden Recht sprachen, bildeten bis in das 13. Jahrh. und darüber hinaus zugleich die allgemeine verwaltende Behörde der Gemeinde; aber von diesem Zeitpunkte an trennen sie sich von dem Rathe oder den Rathmannen, und beschränken sich wegen der steigenden Geschäfte auf die Justiz. Bald nachher verwandelte sich ihre Wahl durch die Bürger allmälig in die Selbstergänzung, welche seit dem 16. Jahrh. fast ganz allgemein war, während in den Mediatgemeinden die Patrimonialgerichte sich wesentlich bis auf die französische Revolution behaupteten. Durch diese wurden sie theilweis aufgehoben, und die Aufhebung ist bis jetzt fortgeschritten. Gleichzeitig entzog man, z. B. in Preußen (seit 1808), den Städten die bisher besessene Justiz über die Einwohner gänzlich, während in anderen Staaten, wie Österreich, Hanover, nur in sofern eine Änderung eintrat, als die Richtercollegien schärfer als bisher vom Magistrate getrennt wurden. In England ist die höhere Justiz frühzeitig allgemein beim Staate gewesen, wogegen die Städte die niedere durch ihre Beamten bis jetzt üben, die Grafschaften ihre Richter für niedere Sachen ebenfalls selbst wählen, aber in Irland die Gutsherrschaft noch die mittelalterliche Patrimonialgerichte behalten hat. In Nordamerika und in der Schweiz wählt sich das Volk, wenn auch in den ländlichen Bezirken nicht gemeindeweise, seine Richter für die erste Instanz selbst und auf Zeit, wogegen in den teutschen Ländern die Lebenslänglichkeit fast stets Regel gewesen ist, wenigstens seitdem die Schöffen das ausschließliche Richtercollegium gebildet haben. — Während in Frankreich die richterliche Gewalt gegenwärtig den Namen der Magistratur führt, treffen wir in den teutschen Dörfern als Gemeindevorsteher oft sogenannte „Richter," selbst in den gutsherrschaftlichen. Sie hatten früher niedere, namentlich schiedsrichterliche Befugnisse, haben sie aber schon längst verloren, während der mit „Schulze," „Grewe" u. s. w. abwechselnde Name geblieben ist. — In den privilegirten skandinavischen und slawischen Städten, welche letztere sich fast ganz nach teutschem Vorbild entwickelten, bestand im Mittelalter Anfangs noch keine Trennung der Justiz- und der Verwaltung; beide wurden durch die oberste Gemeindebehörde geführt, nachdem bei der Entstehung der Städte die Justiz die vorwiegende Thätigkeit des Vorstandes gewesen war. In Rußland betheiligten sich die größeren Städte bis in die letzten Jahrhunderte selbst an der Wahl der Richter für die höheren Instanzen.

e) Gemeindeconcessionswesen, excl. die Aufnahme in die Gemeinde. Es versteht sich bei der jetzigen Entwickelung des Staatslebens von selbst, daß Gesuche um Advocaturpraxis, Apothekergerechtigkeit u. s. w., welche nicht blos über die Grenze der Gemeinde hinausgreifen, sondern auch der Staatsprüfung unterworfen sind, der Concession durch den Staat bedürfen, außer wo dieser, wie in Nordamerika, auf der Basis der Demokratie beruht. Für die niederen Gewerbe, wie die der Schänkwirthe, Mäkler, Kaufleute, Handwerker, gilt eine verschiedene Praxis. Einestheils bestehen Zunftzustände (in den meisten teutschen Ländern, in Rußland, Schweden), welche nur eine gewisse Zahl von Gewerbtreibenden, resp. nur eingeborne Meistersöhne, zulassen, anderntheils liegt die Concessionsertheilung in der Hand einer der Gemeindebehörden, oder der Gemeindeversammlung, oft mit Vorbehalt der Ergreifung des Recurses an eine Staatsstelle, und diese letztere Modalität dürfte in constitutionellen Staaten, wo der Regierung in streitigen Fällen die Entscheidung zusteht, die rationelle sein, während in demokratischen Republiken nur die Gemeindegewalt darüber zu bestimmen hat. Um in eine geschichtliche Entwickelung hierüber einzutreten, erscheint der Gegenstand, andern gegenüber, zu geringfügig.

f) Communalschriftführung. Die Ausfertigung der Correspondenz, der Urkunden, Erlasse u. s. w.

ist gegenwärtig wol bei allen Gemeinden in die Hand des Gemeindevorstandes gelegt, welcher sich hierdurch und durch die damit verbundene ausschließliche Führung des Gemeindesiegels von anderen Gemeindebehörden, namentlich der Gemeindevertretung, sehr scharf unterscheidet. Alle communalen Schriftstücke, resp. Correspondenzen, gehen unter dem Siegel und der Unterschrift des Vorstandes. Die frühere Zeit kannte diese geschäftliche Zuspitzung in dieser Einen Behörde meist nicht, daher fand oft eine getrennte Correspondenz zwischen den Staatsbehörden und anderen Gemeindeauctoritäten, resp. Corporationen, statt.

13) Verwaltende Gemeindebehörde, Gemeindevorstand. Kaum existirt in der Geschichte des Gemeindewesens Etwas, was in Rücksicht auf Ernennung, Zusammensetzung, Befugnisse, Amtsdauer, Name u. s. w. eine so außerordentliche Mannichfaltigkeit zeigt, wie die oberste verwaltende Communalobrigkeit. Namentlich ist die Vergleichung einer derartigen Behörde in der Gegenwart mit einer solchen in der Vergangenheit dadurch erschwert, daß Functionen, welche sie damals hatte, jetzt auf andere Schultern übertragen worden sind. Wir können diese Verschiedenheiten am füglichsten nur durch eine historische Revue zur Anschauung bringen. In den größeren Städten des despotischen Orients treffen wir zumeist fürstliche Statthalter, oder militairische Gouverneure, von deren Anordnungen die Gemeindeverwaltung direct abhängt, sodaß etwa nur den einzelnen gewerblichen Corporationen und den Kasten ein beschränkter Kreis der freien Bewegung übrig bleibt. Am Entschiedensten ist dieses System in dem chinesischen Mandarinenthum ausgebildet. In den kleineren Gemeinden ist die Regierung meist einem gewählten oder erblichen Vorsteher überlassen, welcher, z. B. der Potail in Indien und der Kadi im türkischen Reiche, vorwiegend mit richterlichen Functionen zu thun hat, da andere Functionen sehr unbedeutend sind, indem das Meiste im Geleise alter Traditionen sich bewegt und der Finanzverwaltung die Geldsummen fehlen. Bei den Juden tritt frühzeitig das Collegium der Ältesten auf, welches, unter David und seinen nächsten Nachfolgern zum Theil durch fürstliche Beamte zur Seite gedrängt, Justiz und Administration führte. Zur Zeit Christi finden wir das Septemviralgericht (κρίσις), ebenfalls ein Collegium, dessen vorwiegende Amtsthätigkeit der Name bezeichnet. In den großen phönizischen Städten (seit dem 14. Jahrh. v. Chr.) kann es zweifelhaft sein, ob man den Gemeindevorstand, der hier zugleich Staatsvorstand ist, in dem erblichen Könige, oder in dem Senate suchen soll, namentlich da Senatscommissionen mit einzelnen Verwaltungszweigen, z. B. der Einsetzung der Gemeindevorsteher in den unterworfenen Ortschaften, betraut waren. Wenn aber die Gemeindevertretung vorwiegend auf die Seite des Senats fällt, so müssen wir die Könige (ἄρχοντες) als die Vorsteher gelten lassen, und ein ähnliches Verhältniß bietet sich in Creta wie in Sparta dar, wo die ebenfalls erblichen Könige als die obersten administrativen, wenn auch zugleich theilweis als richterliche und militairische Spitzen dastehen, obgleich die βουλή und die ἔφοροι vielfach in die Verwaltung eingreifen und der König fast nur als Präsident der βουλή anzusehen ist. Ähnlich gestaltete sich das Verhältniß in den Gemeinden der Lacedämonier. Nicht anders ist es in Athen mit seinen Königen und Archonten und seinem Rathe, welcher thatsächlich die Verwaltung führt, wenn auch oft durch besondere Commissionen. Die Amtszeit der Functionaire war schon früh einjährig. Wenig abweichend von den Archonten und dem Rathe der griechischen Stadt- und Staatsgemeinden ist die Verfassung Roms in der Königszeit. Nach der Vertreibung der Könige ist die Gemeindevorsteherschaft bei den beiden jährlich vom Volke gewählten Consuln, neben welchen jedoch die nach und nach zugekommenen Ädilen, Prätoren, Quästoren u. s. w. als Magistrate gelten, obgleich sie weder unter sich, noch mit den Consuln ein Collegium bilden. Anderntheils bietet doch auch der Senat wegen seiner verwaltenden und vielfach entscheidenden Stellung manche Vergleichspunkte mit einem teutschen Stadtrathe, oder mindestens den englischen Aldermen. In den späteren Municipien, welche mehr als Rom bloße Gemeinden sind, darf die Anfangs vom Volke jährlich gewählte curia (die Decurionen) mit unseren Stadtverordneten zusammengestellt werden, sodaß die Rolle des Gemeindevorstandes den ebenfalls jährlich gewählten quatuorviri, besonders den Ädilen und Prätoren zufiele. Aber die duumviri haben nicht den collegialischen und anderweitigen Charakter des modernen Gemeindevorstandes, namentlich da sie fast ausschließlich Richter sind, und so müssen wir wol der curia, die später erblich, sogar von dem Kaiser oder dessen Beamten jährlich ernannt wurde, die Rolle des Gemeindevorstandes zuweisen, wenn überhaupt eine solche Parallele zulässig ist. Eine Besoldung, wenn auch Sporteln, bezogen die bis jetzt aufgezeigten Gemeindevorsteher nicht.

Im mittelalterlichen Italien setzte sich Anfangs bei den großen städtischen Communen das Municipalsystem, obgleich modificirt, fort, sodaß namentlich die Signorie, durch Wahl aus den Patriciern, später auch aus den Zünften und theilweis durch das Loos bestimmt, meist mit sehr kurzer, oft sogar nur viermonatlicher Amtsdauer der Einzelnen, an die Stelle des Senats, oder der Curie kam. Doch tritt hier frühzeitig Ein oberster Gemeindebeamter, seit dem 12. Jahrh. meist der Podesta, wozu fast nur ein auswärtiger Edelmann, höchstens auf fünf Jahre, gewählt ward, auf den Schauplatz und dieser darf ohne Zweifel als der Gemeindevorsteher bezeichnet werden, während in einigen Städten (z. B. Venedig und Genua) der Doge seine Stelle vertrat. Indessen hat die Signorie als eine Art von Stadtrath zu gelten, wenn wir dabei uns erinnern, daß sie zugleich oberste, ständige Staatsbehörde war, was auch von dem Podesta gilt. In den botmäßigen Städten setzte die Signorie die Potestaten ein, welche noch heutzutage in Ober- und zum Theil Mittelitalien den obersten Gemeindebeamten bezeichnen, während z. B. Rom seinen vom Papste ernannten Senator mit einem Stadtrathe hat, worin der Adel dominirt. — In Spanien traten seit dem Emporkommen der eigentlichen Städte, also besonders seit dem 11. Jahrh., als oberste Gemeindeobrigkeiten die zugleich mit der Justiz be-

trauten, meist von den Bürgern auf ein Jahr gewählten Alkalden mit dem Collegium der übrigen Richter, resp. Administrativbeamten auf, welche ein Collegium bildeten, neben welchem jedoch noch andere von der Gemeinde meist auf ein Jahr ernannte Beamte, wie die Geschworenen, die Schreiber u. s. w., bestanden. Seit Ferdinand dem Katholischen kam die Ernennung der Alkalden immer mehr in die Gewalt der Könige, wie dies besonders unter den ersten Bourbonen der Fall war. — Die französischen größeren Städtegemeinden weisen im Anfange, namentlich seit dem 11. und 12. Jahrh., im Süden meist consules, im Norden meist einen major (maire) auf, welche jährlich durch die aristokratische Bürgerzunft gewählt wurden, neben welchen meist 13 Schöffen als Gemeinderath und Gemeindegericht fungiren. Dieses eine Collegium spaltete sich später in ein richterliches und ein administratives, in die scabini und jurati, wovon die letzteren in der Folge als der eigentliche Gemeinderath zu gelten haben. Maire (consul) und Gemeinderath regierten die Gemeinden nach Gutdünken, sodaß nicht viel Widerstand geleistet ward, als später die Könige mehr und mehr die Maires selbst ernannten, während die Wahl des Stadtrathes (échevins) bei der Gemeinde blieb. Nachdem im 15. Jahrh. die Gemeinde die Wahl der Maires wieder erlangt hatte, verfielen unter Ludwig XIV. ihre Ämter der Käuflichkeit, welche der König auch für die übrigen Stadtbeamten einführte, ein Gräuel, der jedoch bald nach ihm aufhörte.

Auf teutschem Boden ist der freigewählte Graf der Vorsteher der Markgenossenschaft, der Schultheiß der ebenso gewählte Vorsteher der Stadtgemeinde nach ihrer Emancipation von der Gewalt des früheren Herrn. Wir finden ihn frühzeitig im einjährigen Amte und an der Spitze des Schöffencollegiums, neben welchem seit dem 13. und noch mehr seit dem 14. Jahrh. das Collegium der Rathmannen auftritt, dessen Vorsteher seit dieser Trennung meist Bürger- oder Rathsmeister heißt und als eigentliches Oberhaupt der Stadt gilt, während der Schultheiß an der Spitze der Schöffen steht. Letztere bilden später wieder mehr eine bloße Abtheilung des Rathes und haben den Schultheiß als Oberhaupt verloren. Der Anfangs durch die Bürger gewählte, dann vielfach doppelte, nämlich äußere (Zunft-) und innere Rath, in welchem neben dem jeweiligen auch der vorjährige Rathsmeister einen bedeutenden Einfluß hatte, erlangte seit dem 16. Jahrh. und später die Selbstergänzung und ward so zu einer verrotteten und uncontrolirten Behörde, deren Demüthigung durch die Fürsten seit dem 17. und noch mehr 18. Jahrh. bei den Bürgern wenig Bedauern erregte, zumal gleichzeitig die Zahl der müßigen Mitglieder sehr beschränkt ward. Den Mediatortschaften setzte die Grundherrschaft den Bürgermeister oder Schultheiß (Schulzen), während die Schöppen auch hier nicht selten durch die Einwohner gewählt wurden. Der jährliche Wechsel erhielt sich fast überall bis zum Ende des 18. Jahrh. Die Niederlande gewähren im Ganzen dasselbe Bild des Gemeinderathes und des Schultheißen. — Auch in England behauptete sich von den ersten Zeiten an eine kurze, meist ein- bis dreijährige Periode der Amtsdauer für den Mayor und die Aldermen, deren Wahl durch die Bürger hier fast nur ein Mal, nämlich durch die Stuarts, auf kurze Zeit unterbrochen gewesen ist. Die Befugniß der Aldermen war von jeher eine sehr weitgreifende und selbständige, namentlich der Regierung gegenüber ganz ohne gesetzliche Verantwortlichkeit, wie dies auch in der Union der Fall ist, wo der Mayor fast nur als ausführendes Organ der beiden Räthe auftritt. Letztere haben hier alle beschließende Gewalt, sind aber von kurzer Wahlperiode. Während in England die Gilden noch einen vorwiegenden Einfluß bei der Wahl des Vorstandes haben, was auch von den Städten der skandinavischen Länder seit den frühesten Zeiten gilt, ist derselbe in Nordamerika nie vorhanden gewesen. Dagegen unterliegt der Vorstand der Landgemeinden in Irland, Dänemark, Schweden (nicht Norwegen) u. s. w. vielfach beengenden Eingriffen durch die Grundherrschaft, welche in Rußland den Vorstand solcher Communen noch mehr beeinflussen, obgleich sogar hier eine Wahl durch die Gemeindeglieder vielfach gestattet ist, welche selbst die preußischen Landgemeinden noch nicht haben erlangen können. In den republikanischen russischen Städten (seit dem 12. Jahrh.) besaß der Bürgermeister (Possadnik κατ' ἐξοχήν) meist eine sehr ausgedehnte Gewalt, die mit der des Bürgermeisters von Lübeck oder Amsterdam in den blühenden Zeiten dieser Städte verglichen werden kann. Derselbe war nur meist auf kurze Zeit durch die Gemeinde gewählt, aus welcher ebenso der Stadtrath (resp. das Collegium der Possadniks) hervorging.

Die französische Revolution schuf, zunächst für Frankreich selbst, die durch die Regierung gewählten und von ihr absolut abhängigen Maires, welche jedoch mit ihren Adjuncten, die ebenfalls durch die Regierung ernannt wurden, keine collegialische Verwaltung führten. Diese bureaukratisch-centralistische Stellung des Gemeindevorstandes hat sich in Frankreich bis jetzt erhalten, während sie in andern Ländern, wo sie eine Zeit lang unter französischem Einflusse bestand, namentlich in einigen teutschen, wieder beseitigt worden ist. Am längsten erhielt sie sich im preußischen Rheinlande. Die preußische Städteordnung von 1808 und 1831 hielt an der collegialischen Zusammensetzung des Gemeinderathes fest, gab ihm als Ursprung die Wahl durch die Stadtverordneten, seit 1831 wieder mehr Macht diesen gegenüber, um das Gleichgewicht herzustellen, theilte die Stadträthe in besoldete und unbesoldete, ertheilte dem Bürgermeister in allen Städten eine längere, aber nicht lebenslängliche Amtszeit u. s. w., Maßregeln, wodurch der Gemeindevorstand eine sichere Stellung zwischen den verschiedenen Auctoritäten und Functionen gewann. Alle seit dem Anfange des 19. Jahrh. in andern teutschen Ländern durchgeführten Gemeindereformen haben im Wesentlichen denselben Charakter des Vorstandes festgehalten, aber mehr als Preußen auch den kleinen Gemeinden vertraut, daß sie in der Regel durch die eigene Wahl ihren, sowie den staatlichen Interessen nicht schaden würden.

14) Gemeindevertreter. Wie wir gegenwärtig dieselben auffassen, sind sie verhältnißmäßig ein sehr jun-

ges Institut. In den orientalischen Gemeinden vermissen wir eine Communalrepräsentation gänzlich, müssen aber einräumen, daß dasjenige Stadium, wo die Horde zur Gemeinde wird, an und für sich wol nie die Geburtsstätte derselben sein kann, da der Geschäfte wenige und die Bürger nicht geneigt sind, sich von diesen zurückzuziehen und sich etwa blos auf Wahlen zu beschränken. Die Ältesten bei den Juden, die Senatoren bei den Phöniziern und Carthaginiensern, bei den Griechen (Geronten) und in Rom haben etwas von einer Gemeindevertretation an sich; allein einestheils liegen ihnen viele laufende Verwaltungsgeschäfte ob, sodaß sie Eigenschaften des Vorstandes besitzen, anderntheils betheiligt sich hieran auch die Gemeinde selbst in sehr häufigen Versammlungen und hat weder Lust, noch Bedürfniß sich hierin vertreten zu lassen. Dagegen liegt in den spartanischen Ephoren und den römischen Volkstribunen der Keim und Charakter der Volksvertretung, freilich meist in staatlicher Hinsicht. In den Municipien könnten die Decurionen, namentlich seit dem Aufhören der Comitien, zum Theil als Stadtverordnete gelten; aber anderntheils sind sie wesentlich ein Stadtrath, analog dem römischen Staatsrathe (dem Senate) und als nicht mehr gewählt, schon deshalb keine Vertreter. Im Wesentlichen dieselbe Stellung, wie der Senat und die Curie im römischen Reiche nimmt die italienische Signorie der republikanischen Städte ein, namentlich in der Zeit, wo der niedere Bürgerstand (die Zünfte) ihn mit oder allein wählte. Allein auch sie betheiligt sich sehr wesentlich an der laufenden Verwaltung, und neben ihr versammeln sich die Bürger nicht blos zu Wahl- und Controlzwecken. Ebenfalls zugleich Vorstand, weil verwaltend und repräsentativ, weil gewählt durch die Bürger, sind die Collegien der Alkalden in Spanien, der Schöffen (Richter und Rathmannen, échevins) in Frankreich, der Schöffen und Rathmannen (jurati) in den Niederlanden, der Aldermen in England, der mittelalterlichen Staroſten in den russischen Städten u. s. w. Dasselbe gilt von den Schöffen, resp. Rathmannen im teutschen Mittelalter bis zur neuern Zeit, nur daß man hier etwas einer Gemeindevertretation Ähnliches seit dem 13. und 14. Jahrh. in denjenigen Deputirten der Zünfte finden kann, welche als ein besonderes Collegium in den Rath der Patrizier, oder äußerer, controlirender Rath ihm zur Seite treten; aber sie vertreten nur die Zünfte, sind also keine Gemeindevertreter. Diese sind erst eine Schöpfung der constitutionellen Staatsform, namentlich in Teutschland, obgleich die Oberalten und Bürgercollegien in den Hanseſtädten bereits eine Übergangsstufe bilden. In Teutschland war es namentlich Preußen, welches 1808 in dieser Weise die Gemeinde zur Verwaltung heranzog, ohne alle einzelnen Bürger zu nöthigen, ihre Zeit häufig wiederkehrenden Versammlungen zu widmen, welche wegen ihrer großen Zahl von Köpfen, wegen der darin leicht zum Übergewichte gelangenden Schreier und Querulanten, wegen der ihnen fehlenden Besonnenheit und Ruhe für die Berathung nicht geeignet sind, ein Regiment zu führen, wobei viele Verwaltungsdetails eingehend behandelt sein wollen. Die preußische Städteordnung von 1808 dehnte das active und passive Wahlrecht weit genug aus und gab den Stadtverordneten eine so überwiegende Stellung gegenüber dem Magistrate, daß dieser fast nur als ausführende Behörde einer Republik dastand. Das J. 1831 stellte das Gleichgewicht her, und die Revolution von 1848, welche durch häufige Gemeindeversammlungen im demokratischen Sinne die Gemeinde verwalten wollte, sodaß fast jede Repräsentation überflüssig geworden wäre, brachte das Experiment der Dreiclassenwahl. Die meisten andern teutschen Länder folgten dem preußischen Vorbilde, nur daß z. B. im Süden hier und da ein doppelter Bürgerausschuß aufgestellt ward. Das Hauptgewicht dieser Vertretung liegt in der Geldbewilligung, resp. Besteuerung der Gemeinde, sowie in der Wahl des Vorstandes. In der Schweiz und der nordamerikanischen Union hat die Gemeindevertretung deshalb weniger Sinn und Bedeutung, weil hier die Gemeindeversammlung selbst mehr in die Verwaltung eingreift, obgleich sie in den großen nordamerikanischen Städten fast nur zusammenkommt, um die beiden councils, oder Räthe, zu wählen, von denen der eine (das Unterhaus) als eine Stadtverordnetenversammlung gelten kann. — In kleineren Gemeinden, besonders ländlichen, ist die Gemeindevertretung zwar theilweis auch in Teutschland eingeführt, aber nicht eben populär und ebenso wenig eine Nothwendigkeit. — Auf einer höchst niedrigen Stufe steht die Gemeindevertretation in Frankreich, wo sie bis jetzt nur eine berathende Stimme errungen hat, obgleich der Maire ihren Geldbewilligungen selten eine Schranke setzt, wenn er dadurch in den Augen der Staatsbehörde glänzen kann. — Die Amtsdauer der Gemeindevertreter, wenn diese ihrem Begriffe entsprechen sollen, darf nicht lebenslänglich sein, damit die Wähler dieselben durch andere ersetzen können, falls sie nicht mehr ihre Meinung vertreten; sie ist meist drei-, selten sechsjährig; damit aber nicht alle Vertreter zugleich ihren Functionen entsagen und die Continuität der Erfahrungen und Kenntnisse erhalten werden, scheidet meist nur ein Drittheil auf ein Mal aus. Andere Bestimmungen, z. B. über die Vorschrift, daß ein Theil aus Grundbesitzern zu bestehen habe, überlassen wir der Specialgeschichte der einzelnen Länder, und fügen nur noch die doppelte Bemerkung bei, ein Mal, daß die Institution der Gemeindevertreter in den Städten sich für das Gedeihen derselben so wirksam erwiesen hat, wie kaum eine andere Einrichtung der neuern Gesetzgebung, und dann, daß es keine bessere Vorschule für den constitutionellen Staatsbürger geben kann, als das Collegium der Stadtverordneten.

15) Gemeindecommissionen oder Deputationen. Dergleichen sind für besondere außerordentliche Geschäfte wol zu allen Zeiten gebildet worden; aber eine, wenn auch nur kurze, Entwickelungsgeschichte derselben zu geben, dürfte, bei dem Mangel an hinreichender Kenntniß, kaum ausführbar sein. Gegenwärtig bestehen sie meist in den Städten für Einquartirung, milde Stiftungen, Verschönerungen, Besichtigungen, Untersuchungen von schadhaften Gebäuden u. s. w., und werden am zweckmäßigsten aus Vorstands- und repräsentativen Mitglie-

dern gebildet, wozu nicht selten andere Gemeindemitglieder zugezogen werden. Eine wichtige Stellung nimmt in vielen Ländern, z. B. in England, die Armencommission ein; in den preußischen Städten sind zu diesem Zwecke Bezirksvorsteher und Armenväter eingesetzt, deren einheitliche Verwaltung durch ein Mitglied des Magistrats vermittelt wird.

16) Gemeindeversammlung („Gemeinde," ἐκκλησία, comitia u. s. w.). Während der Orient dergleichen Erscheinungen nicht, höchstens Zunftversammlungen kennt, haben sie in dem alten Griechenland und Rom eine hohe Bedeutung, indem in ihrer Hand die Wahl der meisten Beamten und die Entscheidung der wichtigsten Stadt- und Staatsangelegenheiten lag, obgleich es lange Zeit keine geschriebenen Gesetze darüber gab. Die Totalität der Bürgerschaft, zu welcher später auch die Ärmeren Zutritt erlangten, war hier recht eigentlich die souveraine Gewalt; aber die comitia verschwinden in Rom seit Tiberius auch formell, in den Municipien einige Zeit darauf, und bleiben ihnen nicht einmal Beamtenwahlen übrig. Im Mittelalter, namentlich in Teutschland, hatten die Versammlungen der Freien in den Gau- und Markgenossenschaftsgemeinden Anfangs dieselbe Bedeutung, wie der römische populus in den Comitien. In den gleichsam an die Stelle tretenden Städten (seit dem 9. und 10. Jahrh.) war zunächst nur ein engerer Kreis gemeindeberechtigt; aber neben ihm, der die Gemeinde vertrat, entstanden, besonders seit dem 13. Jahrh., die Zunftversammlungen. Patrizier und Zünfte versammelten sich nicht gern gemeinschaftlich; und so kam es eigentlich nie recht zu allgemeinen gesetzlichen Gemeindeversammlungen im wahren Sinne, und wenn sie stattfanden, waren sie meist tumultarisch und die Gemeindeverwaltung nicht fördernd. Sie hörten fast ganz auf und es trat die Selbstergänzung der Räthe ein, während sie in den Landgemeinden, wo freilich ein Rathscollegium fehlte, meist fortbestanden und überall jetzt bestehen. In der Reformationszeit tauchten sie in den Städten, besonders für die Wahl von Predigern, wieder auf, wobei jedoch die Zusammenkünfte unter den einzelnen Viertelsmeistern geschahen. Sie zeigen sich im 17. und 18. Jahrh., mit Ausnahme der Niederlande, der Schweiz u. s. w., in den Städten fast gar nicht mehr. Wo sie eingegangen waren, da wurden sie meist durch die französische Revolution wieder ins Leben gerufen; aber sie haben seitdem fast überall nur die Aufgabe, die Wahlen der Vertreter vorzunehmen. Ihrer Häufigkeit ist nicht blos der Fortschritt der Zeit, resp. der immer mehr zunehmenden industriellen Privatgeschäfte der einzelnen Gemeindebürger, sondern auch das Klima ungünstig. Wenn z. B. in Sparta oder Athen der Bürger kaum etwas Anderes zu thun hatte, als auf dem sonnigen Platze, oder unter den schattigen Bäumen der Gemeindeversammlung und Berathung zu pflegen, so mangelt dem industriellen Nordländer dazu die Zeit und die Sonne, oder er besucht lieber außerordentliche Meetings. Und diese selbe Industrie ist die Schwierigkeit, welche sich in den Staaten der Arbeit vielfach der extremen demokratischen Gemeindeorganisation entgegenstemmt, selbst wenn es möglich wäre, daß eine Zahl von 10,000 Bürgern an Einem Orte versammelt würde und einen vernünftigen Beschluß über praktische Verwaltungsangelegenheiten faßte. Anders steht es in den Landgemeinden, wo die Zahl der Theilnehmer gering und zur Bildung einer Repräsentation kein Grund und keine breite Unterlage vorhanden, außerdem der Vorstand nicht in der Lage ist, Alles gehörig zu beurtheilen; und deshalb versammeln sich die Landgemeinden nicht blos zur Vornahme von Wahlen, sondern auch zur Besorgung vieler laufenden Verwaltungsgeschäfte. — Die Befugniß, an den Gemeindeversammlungen mit Sitz und Stimme Theil zu nehmen, ist identisch mit dem Gemeindebürgerrecht, welches in dem nächsten Abschnitte zur Erörterung kommt.

17) Gemeindeeinwohner, besonders Gemeindebürger. Zu allen Zeiten und bei allen Nationen hat, abgesehen von der Classification nach Männern, Frauen, Witwen, Unmündigen u. s. w., ein Unterschied unter den Ortseinwohnern oder den selbständigen männlichen Individuen stattgefunden, sodaß neben die Vollbürger (populus, Patrizier), welche zu allen Ämtern fähig sind, die Halbbürger, etwa die Zunftbürger, treten, welche vielleicht nur ein actives Wahlrecht haben, neben ihnen diejenigen stehen, welche nur den Schutz der Gemeinde in ihrem Gewerbe genießen (Schutzverwandte, Pfahlbürger), von diesen wiederum die nur zum zeitweiligen Aufenthalt berechtigten Fremden sich unterscheiden u. s. w. Durch diese verschiedenen Classen mit den verschiedenen Verpflichtungen und Berechtigungen, wie Übernahme eines Gemeindeamtes (welches auch lästig sein kann, wie das der Armenvorsteher in Teutschland, oder der Decurionen unter den letzten römischen Kaisern), Antheil an dem Erträgnisse der Allmenden, activem und passivem Wahlrecht u. s. f., zieht sich jedoch ein Hauptunterschied hindurch, nämlich die Eintheilung in Grundbesitzer (wovon wiederum die Forensen zu trennen sind) und bloße Einlieger (Miethsleute, incolae, μέτοικοι). Wird gefragt, woran erkannt werde, ob Einer Ortsbürger sei oder nicht, so fand früher in den meisten Orten eine urkundliche Verleihung des Bürgerrechts statt, wogegen die neueren Staaten, wie Nordamerika, diese Formalität wol nur bei aufgenommenen Fremden vollziehen, und in den Städten, wo der Begriff des städtischen Gewerbes, an welches, wie an den Grundbesitz mit Haus und Hof im Mittelalter das Bürgerrecht meist nothwendig geknüpft war, sehr schwankend geworden ist, die Verbindung zwischen der Pflicht, Bürger zu werden, und der Art der Beschäftigung überall locker zu werden beginnt, oder schon aufgehört hat. Dagegen versteht es sich von selbst, daß, so lange Unterschiede bestehen, der mit einem Haus in der Stadt, die er bewohnt, Ansässige das Recht und die Pflicht hat, Gemeindebürger zu sein. Der Hausbesitzer in der Stadt, der Feldbesitzer auf dem Dorfe ist an und für sich Gemeindebürger, obgleich, wie besonders die früheren Zeiten beweisen, ein solcher deshalb noch nicht zu den Höchstberechtigten (Patriziern, Großbürgern) gehört, deren Berechtigung z. B. durch ursprüngliche Ansiedelung, oder auf dem Hause, resp. der Familie, ruhende Verleihung entstanden sein kann. Mag nun ein

Bürgerbrief ertheilt, resp. bezahlt worden sein, oder nicht, mag eine höhere oder geringere Quote der Theilnahme an Allmendgenüssen stattfinden, oder nicht; mag formell ein Gemeindebürgerrecht durch Geburt, resp. Abkunft, von einem Ortsbürger, oder durch Einkauf oder Schenkung oder Adoption u. s. w. erworben sein, so ist das sicherste factische Kennzeichen das passive und active Wahlrecht, mindestens das letztere, für Gemeindebeamte. Meist kann Jemand innerhalb desselben Landes nur an Einem Orte Gemeindebürger, in Baden kann man es jedoch an zwei Orten zugleich sein, wogegen Jemand in den verschiedensten Staaten es erwerben kann, während er nur in Einem Lande Staatsbürger sein darf. Das Staatsbürgerrecht ist an sich nicht das Gemeindebürgerrecht und umgekehrt; denn in den modernen Staaten haben viele Miethsleute das Stimmrecht bei der Wahl eines Kammerdeputirten, während sie an den Gemeindewahlen sich nicht betheiligen, folglich nicht Gemeindebürger sind; dagegen konnte man in einem römischen Municipium Ortsbürger sein, ohne an der Ausübung des Staatsbürgerrechts Theil zu haben, obgleich man im weitern Sinne ein Staatsbürger war. Sofern Staat und Gemeinde gegen Jemand Pflichten anerkennen, etwa der Unterstützung in Armuthsfällen, ist derselbe im weitesten Sinne ein Staats- oder Gemeindebürger, sodaß auf diese Weise der Begriff des bloßen Einwohners in den des Bürgers übergeht. — Die Geschichte aller Nationen beweist, daß das Gemeindebürgerrecht, welches z. B. in Rom und Athen, wie in Mailand und Florenz, zur Zeit der Republik zugleich das Staatsbürgerrecht war, im Laufe der Zeit auf immer mehr Einwohnerclassen übertragen worden ist, namentlich in den Städten, z. B. in Athen auf die Ärmeren, in Rom selbst auf Sklaven, und zwar massenweise, im germanischen und romanischen Mittelalter auf die niedern Handwerker, in den republikanisch-russischen Städten auf die „Gäste" oder fremden Kaufleute, welche dadurch zur mächtigsten Classe wurden. Frankreich ertheilte es bei der Revolution im weitesten Umfange, und hob die bisherigen Schranken auf, welche in dem Hausbesitz und dem Gewerbe lagen, und Ähnliches, wenn auch nicht in derselben Ausdehnung, geschah seitdem in den von der Bewegung jenes Landes ergriffenen Reichen.

Was die Aufnahme von Individuen als Einwohner in eine Gemeinde betrifft, so finden wir, wenn sie nicht Bürger werden wollten, in den alten Staaten des Orients, Griechenlands und Roms wenig Schwierigkeiten, und als die mittelalterlichen Städte sich in der Gründung und dem Aufblühen befanden, sehen wir Adelige, wie Hörige scharenweise nach ihnen wandern, ohne daß die Aufnahme mit lästigen Bedingungen verknüpft war. Als jedoch diese Städte einen gewissen Abschluß, viele ausschließliche Erwerbsrechte, bedeutenden Wohlstand, mannichfache milde Stiftungen erlangt hatten, erschwerte man die Aufnahme neuer Einwohner immer mehr, namentlich durch Anzugsgelder. Während z. B. Preußen seit 1808 die Freizügigkeit und die Aufnahme in eine Gemeinde auf das Äußerste erleichterte, sodaß nur noch der Nachweis einer Wohnung erfoderlich war, setzten andere, z. B. südteutsche Staaten in dem Grade höhere Anzugsgebühren fest, als die Ortsemolumente, z. B. Antheil an Allmendgenüssen, an reichen Krankenhäusern u. s. w., bedeutender waren. In der That erscheint es nicht ungerechtfertigt, wenn Gemeinden, welche bisher in blühendem Wohlstande und im Besitze einer von einem ihrer Bürger gegründeten wohldotirten milden Stiftung waren, sich gegen massenweisen Zuzug Unbemittelter schützen, welche gegen den Verfall in das Proletariat keine Garantien bieten. Darum haben in neuerer Zeit mehre größere Communen, z. B. Berlin, angefangen, von jedem Anziehenden ein Einstandsgeld zu fodern, welches als eine Art Assecuranzcapital eventuell im Verarmungsfalle als Hilfe dient — eine Einrichtung, welche man bei dem Blicke in die Zukunft allen Communen wünschen muß, wenn auch mit nothwendigen Ausnahmen, z. B. bei gewissen Beamten und solchen, welche ein irgendwie bedeutendes Grundstück am Orte kaufen. Es ist dies ein nicht ungerechtfertigtes indirectes Erschwerungsmittel gegen das leichtsinnige Heirathen, diese Geburtsstätte des Proletariats. — Eine Specialgesetzgebung hat in den meisten christlichen Ländern bis jetzt gegen das Niederlassungsrecht der Juden bestanden, welche im Mittelalter meist nur in einzelnen Städten ein Ghetto gegen schweres Schutzgeld fanden, meist hart bedrückt und verfolgt wurden, keine Grundstücke und Gemeindebürgerrechte erwerben durften. Erst in den letzten Jahrhunderten, besonders seit der französischen Revolution, haben die einzelnen Länder diese Beschränkungen aufzuheben begonnen, namentlich England, Frankreich, Holland, Belgien, Rußland, Preußen, Nordamerika, Norwegen u. a. In Frankreich und England sind sie zum vollen Bürgerrechte in der Gemeinde berechtigt, und in letzterem Lande haben schon seit längerer Zeit große Städte jüdische Lordmayors gehabt. In Nordamerika sind sie staatlich und gemeindlich den Christen vollkommen gleichgestellt, da hier Kirche und Staat Nichts mit einander zu schaffen haben, während die ebenfalls demokratische Schweiz für die communale wie staatliche Judenemancipation erst geringe Anfänge gemacht hat. In Preußen ließ die Städteordnung von 1808 und 1831 die Israeliten zu Gemeindeämtern (welche nicht mit religiösen Verhältnissen complicirt waren) zu; die Landgemeindeordnung von 1853 schließt sie ausdrücklich von Gemeindeämtern aus. Aber auch Christen excludirten sich gegenseitig von Gemeinderechten; so geschah es in Frankreich unter Ludwig XIV. gegen die Reformirten, in Irland gegen die Katholiken.

18) Abhängigkeit der Gemeinde von einer höheren Gewalt, namentlich vom Staate. Neben der Staatsgewalt haben wir hier gewisse Privatgewalten zu berücksichtigen, welche auf die Gemeinden einen obrigkeitlichen Einfluß ausüben, und im Allgemeinen unter den Begriff der Grundherrschaft fallen, ohne daß wir sagen können, der Einfluß werde im Auftrage des Staates geübt. Wenn wir in China und Indien eine Art von Unterkönigen finden, so dürfen wir sie wesentlich als Statthalter der Oberkönige betrachten, obgleich sie in Hinterindien den germanischen Vasallen sehr nahe kommen; und wenn in China die kleinere Stadt unter der größeren

steht, so ist es der kaiserliche Mandarin dieser, welcher eine staatliche Gewalt übt. Im classischen Griechenland hangen die kleineren Gemeinden von der des Hauptortes ab, und dieser repräsentirt wesentlich die republikanische Staatsgewalt, wie dies auch in den ersten Jahrhunderten mit Rom der Fall war, und in ein ähnliches Verhältniß treten unter den römischen Kaisern die kleineren zu den größeren Gemeinden, in welchen letzteren jedoch die Hauptgewalt bei den kaiserlichen Befehlshabern ist. Das classische Griechenthum und Römerthum kennt demnach die obrigkeitliche Gewalt eines feudalen Grundherrn über die Gemeinden nicht. Obgleich seit dem Verfalle des republikanischen Geistes in Italien und anderwärts sich enorme Latifundien einzelner Besitzer bildeten, so haben wir doch in ihnen, wobei die Bewirthschaftung durch Sklaven geschah, neben welchen andere, grundbesitzende Leute nicht existirten, kaum das zu suchen, was man eine Gemeinde nennen kann. Dieser Zustand tritt in seiner allgemeinen Ausbildung erst unter der normannisch-germanischen Lehens- oder Feudalverfassung auf, namentlich da, wo die einzelnen Herzoge oder Barone durch eigene Gewalt erobertes Terrain in Besitz nahmen, und hier fast ohne alle Controle durch Kaiser oder König schalteten. Während dieser Zeit geriethen im ganzen romanischen und germanischen Mittelalter, in Italien, Spanien, Frankreich, Teutschland, England, Skandinavien u. s. w., auch ehemals freie Leute in die Gewalt solcher Herren, oder begaben sich des Schutzes und des Gewinnes wegen freiwillig unter dieselbe, sodaß aus ihnen und den vorhandenen Colonen botmäßige Quasigemeinden entstanden, welchen der Grundherr Verfassung und Beamte gab. Mit der Errichtung der Bischofssitze und der Klöster erwarben auch deren Vorsteher (Bischöfe und Äbte) gutsherrliche Rechte über die auf ihrem Territorium vorhandenen Gemeinschaften, was auch von den Hausbesitzungen der Könige und Kaiser gilt. Je mehr sich die großen oder größer werdenden Städte seit dem 9. und 10. Jahrh. durch Emunitäten von den Grundherrschaften frei machten und in ein directes, wenn auch sehr unabhängiges, Verhältniß zu den Kaisern oder Landesherren stellten, desto mehr kamen die kleineren Städte und die Dörfer in die Abhängigkeit von den Territorialherren, oder auch von den emancipirten Städten, welche ihnen die Ortsvorsteher setzten, immer mehr Frohnden auferlegten und Gesetze vorschrieben, woraus sich ein vollständiges Hofrecht über die Untergebenen entwickelte. Dieser Proceß schritt in allen Ländern, etwa mit Ausnahme Nordamerika's, bis zur französischen Revolution ununterbrochen fort, und nur einige Landesfürsten, wie in Italien, Österreich, Dänemark, ergriffen kurz vor derselben Maßregeln zur Beseitigung der drückendsten gutsherrlichen Lasten. In Frankreich beseitigte die Revolution mit Einem Schlage die Feudalgewalt über die Gemeinden, sammt der Patrimonialgerichtsbarkeit, und stellte alle Communen direct unter den Staat, und ein Gleiches geschah in den von Frankreich eroberten oder direct beeinflußten Ländern, wie in Italien, in Holland und Belgien, in einem großen Theile von Teutschland, während in Rußland und England dieser Einfluß sich nicht geltend machen konnte. Nach dem Sturze der Napoleonischen Gewalt erhielten zwar außerhalb Frankreichs die Gutsherrschaften einen Theil ihrer obrigkeitlichen Befugnisse, namentlich die Gerichtsbarkeit über die vordem unterthänigen Städte, zurück; allein die Ablösung der gutsherrlichen Lasten ist seitdem mit unbezwinglicher Gewalt fast überall im Fortschreiten gewesen, und gegenwärtig arbeiten selbst Irland, Ungarn, Österreich, Rußland an dieser Emancipation. In Preußen befreite die Gesetzgebung seit 1807 die Städte von dem Einflusse der Gutsherren, und sprach die Aufhebung der Gutsunterthänigkeit selbst für die Landgemeinden aus; und haben auch hier die Grundherren z. B. noch die Ernennung der Schulzen, so ist doch die Patrimonialgerichtsbarkeit und ein Stück von den Unterthanenlasten nach dem andern gefallen, sodaß auch diese Gemeinden entschieden auf dem Wege zur directen Unterstellung unter die Staatsgewalt sich befinden.

Was die Stellung der Gemeinden zur Staatsgewalt im Laufe der Geschichte betrifft, so zeigen die meisten orientalischen Reiche, wie China, Indien, Assyrien, Babylonien, Persien, Ägypten, die fast absolute Unterwerfung der Communen unter den fürstlichen Willen, der über sie nach Gutdünken verfügt, obgleich er aus Mangel an Personal und Soldaten nicht allen eine Obrigkeit oder eine Garnison setzen kann, sodaß sie in der eigenen Verwaltung vielfach große Freiheiten genießen, so lange es dem Fürsten nicht einfällt, sich einzumischen, oder sofern sie nicht Schöpfungen seiner Macht sind, wie dies besonders in den mittelasiatischen Reichen (Assyrien, Babylonien) und in Ägypten der Fall war. Der Fürst betrachtet sie fast lediglich als Quellen für seine Armeen und seinen Privatschatz, während sie durch Selbstbestimmung nicht im gliedlichen Organismus des Staates stehen. Dagegen gehen in Phönicien, in Griechenland und in der ersten Römerzeit die Untergemeinden fast ganz in die Hauptgemeinde auf, gegen deren staatliche Bedeutung sie fast ganz verschwinden. Erst die Kaiser stellen die Coordination zwischen Rom und den Municipien dadurch her, daß sie jenes wie diese unter ihre gleichmäßige Gewalt stellen und die Centralisation durch das ganze Reich ausführen. Zuletzt nehmen hier die Kaiser die Gemeinden mehr und mehr in ihre directe Verwaltung, um das möglich größte Steuerquantum zu erzielen, sodaß die Gemeindeselbständigkeit seit Constantin nur noch ein Schein ist. Als es in Italien, besonders seit dem 11. Jahrh., vielen großen Städten, wie Florenz, Mailand, Genua, Venedig u. a., gelang, sich ein hohes Maß von Selfgovernment zu erwerben, ging dieses seit dem 12. und 13. Jahrh. in die volle republikanische Unabhängigkeit über, während Rom, die Städte im Neapolitanischen und in Savoyen nie dazu gelangen konnten. Nachdem in Italien seit dem 15. und 16. Jahrh. fast überall die fürstliche Gewalt sich wieder erzeugt und alle Gemeinden in dasselbe Abhängigkeitsverhältniß gebracht hatte, bestanden fast nur Genua und Venedig bis zur französischen Revolution als Republiken fort; doch beließen die Fürsten ihre Gemeinden großentheils in der Wahl ihrer Beamten und in der Selbstverwaltung des Haushaltes. In Spanien hatten die großen

Städte seit dem 11. Jahrh. eine von den Königen höchst unabhängige Stellung; aber diese schlug nur hier und da auf kürzere Zeit in die republikanische Selbständigkeit um. Seit Ferdinand dem Katholischen, noch mehr seit Philipp II. und den Bourbonen, gelang es den Fürsten, sie besonders durch Ernennung der Alkalden in eine größere Abhängigkeit zu bringen und so die Staatscentralisation zu verstärken; indessen gewannen noch vor der französischen Republik viele Städte einen Theil der alten fueros und eine hohe Selbständigkeit in der Wahl der Beamten, wie in der inneren Verwaltung wieder. In Frankreich hatten die eximirten Stadtgemeinden im 15. Jahrh. die höchste Unabhängigkeit von der Staatsgewalt, wenn auch nach manchen Wechselfällen, erlangt; seit dieser Zeit erkämpften sich zwar einzelne Städte, namentlich in den Reformationskriegen, eine factische Unabhängigkeit; allein diese war bald wieder gebrochen, und Ludwig XIV. verkaufte fast alle Communalämter zu Gunsten seiner, resp. der Staatscasse.

Die größeren teutschen Städte standen im 13. und 14. Jahrh., mit Ausnahme der Mark und einiger anderen Länder, fast ganz abgetrennt von dem Kaiser und den Landesherren da, mit welchen sie Contracte über Steuercontingente, Heeresfolge u. s. w. schlossen, denen sie nicht selten Huldigung und Einlaß verweigerten, wodurch eine Zahl von freien, republikanisch organisirten Reichsstädten entstand. Fast nie ist es hier seitdem einem Kaiser oder Landesherrn gelungen, ihnen den Gemeindevorstand zu setzen. Die Unterwerfung unter die Fürstengewalt erfolgte erst seit dem 17. und 18. Jahrh., wo z. B. Friedrich Wilhelm I. von Brandenburg die Communen, welche bis dahin sich ziemlich frei hingestellt hatten, dem commissarius loci unterwarf, ihre Cassen selbst verwaltete, die Überschüsse einzog u. s. w. In den Niederlanden waren besonders während des 13., 14. und 15. Jahrh. die großen Städte, wie Gent und Brügge, mit den Landesfürsten im permanenten Kampfe, und erst den Oraniern gelang es, sie in den Staatsgehorsam organisch einzuordnen, während in der Schweiz der Unterschied zwischen den herrschenden und den unterthänigen Gemeinden bis zum Ende des 18. Jahrh. sich aufrecht erhielt. In England haben zwar die Städte frühzeitig weitgehende Exemptionen von der Fürstengewalt genossen, z. B. das Recht der Zustimmung zu königlichen Gesetzen, das Recht, sich nicht mit Soldaten belegen zu lassen u. s. w.; allein sie sind ebendeshalb fast nie im Aufruhr gegen die Landesherren begriffen gewesen, außer etwa zur Zeit der Stuarts, welche es versuchten, ihnen die Obrigkeit zu setzen. Dagegen stellen sich in Rußland die großen Handelsstädte, wie Nowgorod, während des Mittelalters seit dem 12. Jahrh. mehre Jahrhunderte hindurch mit ihren Possadniks (Bürgermeistern) als factische Republiken dar, welche nach Belieben die Unterfürsten vertreiben und den Großfürsten gehorchen, bis sie durch diese am Ende des 15. Jahrh. gedemüthigt werden und fast alle Selbständigkeit verlieren, die ihnen erst Peter der Große mit der Selbstwahl der Beamten und mit der eigenthümlichen Unterordnung unter den Hauptmagistrat zu Petersburg zurückgibt. In Polen und Ungarn sind die Städte stets von geringer staatlicher Bedeutung gewesen. — Die Reichsstandschaft oder Landstandschaft hatten im Mittelalter die Städte seit dem 13. Jahrh. fast überall.

Erst die Epoche der französischen Revolution führte in den meisten Ländern eine verhältnißmäßig gleiche Stellung der Gemeinden zur Staatsgewalt herbei, indem die größeren ihre Exemptionen zum Theil verloren und die kleineren zu ihrem Range meist emporgehoben wurden; aber fast nur in Frankreich ging die Centralisation so weit, daß der Staat den Gemeindevorstand (maire) einsetzte, was sich bis jetzt behauptet hat. Während in den von der Revolution berührten Ländern die kleineren Communen sich von der Position der grundherrlichen Abhängigkeit mehr in die des directen Verhältnisses zum Staate setzten, verloren die größeren zum Theil ihre aparte Standschaft und alle, auch die Landgemeinden, kamen zur Vertretung in den Provinzial- oder Reichslandtagen. Der Staat ließ oder gab — in Preußen z. B. mit Ausnahme der Landgemeinden — den Gemeinden die Wahl der Vorsteher und Vertreter, sowie die Vermögensverwaltung, behielt sich aber die Bestätigung der obersten Beamten und die Controle der Finanzverwaltung vor, während die Gemeinde sich willkürlich neue Gesetze nicht geben durfte. Auch in den übrigen Ländern (England, Rußland u. s. w.) vollzog sich seitdem, wenn auch langsamer, derselbe Proceß, welcher alle Gemeinden gleichmäßig in das Staatsverhältniß und die rechte Mitte zwischen republikanischer Selbständigkeit und selbstloser Existenz stellt, sodaß erst dadurch der Staat zur wirklichen organischen Gliederung gelangt ist, und darnach die zuweilen aufgeworfene Frage, ob die Gemeinde eine Staatsanstalt sei oder nicht, beantwortet werden mag, wenn man nicht vorzieht, die Antwort von Gemeindezuständen früherer Zeiten zu abstrahiren. Wenn das, was der Staat gründet und aus seinen Fonds, sowie lediglich durch seine Gewalt erhält, was außerdem nur für allgemeine staatliche Zwecke da ist, eine Staatsanstalt genannt wird, so fällt die Gemeinde nicht unter diese Rubrik. Im modernen Staate muß der mit den Vertretern verbundenen fürstlichen Gewalt unbedingt das ausschließliche Recht der Gesetzgebung für die Gemeindeverfassung, das Eingreifen gegen Gesetzesüberschreitungen, die Controle über die Finanzverwaltung und vielleicht auch die ausschließliche Gerichtsbarkeit zugestanden werden, während den Gemeinden hauptsächlich die Verwaltung und Verfügung über die Finanzen gebührt.

19) Gemeindeverfassung, Gemeindegesetz, Gemeindeordnung. Wo eine Gemeinde besteht, hat sie auch eine Verfassung oder Ordnung, d. h. eine Regel, wonach sich die Pflichten und Rechte der Mitglieder unter einander, die Ernennung der Beamten, deren Befugnisse, die Stellung zu anderen Gewalten u. s. w. bestimmen. Aber diese Regel braucht nicht grade schriftlich verzeichnet, sie kann als traditionelle Observanz vorhanden sein, wie wir dies bei allen Völkern bis zu der Zeit der allgemeinen Schriftkunde beobachten. Und zwar werden da, wo eine solche Aufzeichnung statthat, zunächst nur einzelne Punkte, nicht der ganze Complex der Verwal-

tung u. s. w., näher bestimmt, etwa mit Ausnahme von größeren Colonialgemeinden, welche der Staat auf Ein Mal ins Leben ruft. Den Anfang machen in der Regel verbriefte Sicherstellungen der Nicht- oder Minderberechtigten gegen die Vollberechtigten, wie im griechischen und im römischen Staate, sowie Exemptionen von einer höhern Gewalt, wie im Mittelalter bei der Städtegründung der Romanen, Germanen und Slawen und zwar in einzelnen auf einander folgenden Privilegien (fueros, Keuren, Corporationsconcessionen), welche die Kaiser, Landesherren, Grundherren, Bischöfe u. s. w. ertheilen. Haben die Verhältnisse zwischen dem Herrn und der Gemeinde ihre schriftliche Fixirung, resp. derartige Wiederholung bei Thronbesteigungen u. s. w. gefunden, so pflegt die Aufzeichnung des inneren Processes der Verwaltung, besonders der Gerichtspflege und des Steuerwesens, an die Reihe zu kommen, namentlich um den künftigen Organen des Regiments als Norm und Belehrung, anderen Gemeinden aber als Vorbild zu dienen (Weisthümer). So entsteht in den einzelnen Orten, namentlich in den größeren Städten, wenig oder gar nicht in den Dörfern, allmälig eine Sammlung von Documenten, die entweder als öffentliche Inschriften (Griechenland, Rom), oder als rathhäusliche Documente auftreten. Das nächste Stadium mußte, wenn auch nicht allgemein, darin bestehen, daß die einzelnen Urkunden zu einem einheitlichen, systematischen Statut verarbeitet wurden, also die Gemeinde ihre besonderen Immunitäten, Privilegien, Observanzen, Contracte u. s. w. codificirte und wo es erfoderlich schien, durch die höhere Auctorität bestätigen ließ. Das letzte Hauptstadium des vorliegenden Processes erweist sich in der von Seiten des Staats, resp. der Herrschaft, emanirten allgemeinen Gemeindeordnung, zunächst in der Regel nur für einzelne Orte, besonders Städte, dann für größere Gebiete, ferner für ganze Classen von Gemeinden, zuletzt für alle Communen des Staats. Es darf hierbei auf die eigenthümliche Erscheinung hingewiesen werden, daß fast alle sogenannte Constitutionen oder Landesverfassungsurkunden, namentlich die seit der französischen Revolution zu Stande gebrachten (von früheren kann in diesem Sinne kaum die Rede sein), in ihren von den höchsten Spitzen (Fürst und Kammern) zu den niederen Kreisen herabsteigenden Bestimmungen an dem Punkte abbrechen, wo man in theoretischer Folge das Gemeindegesetz erwarten sollte. Die Gemeindeordnung ist entweder, und zwar meist nur für die Städte, schon früher erlassen, oder es wird ihre zukünftige Emanation verheißen. Die allgemeinen Gemeindeordnungen sind, mit wenigen Ausnahmen, z. B. in Rußland unter Peter dem Großen, von späterem Datum als die Staatsverfassungen; und wenn es der theoretischen Betrachtung als ein abnormer Proceß erscheint, daß die Kuppel früher errichtet werde, als die Grundmauer, so ist zu bedenken, daß einerseits in den größeren Gemeinden die constitutionelle Verfassung wenigstens factisch meist früher da ist, als im Staate, andererseits aber die Staatsconstitutionen meist das Werk der Revolutionen sind, welche nicht warten, bis die kleinste Dorfgemeinde die Codification ihrer Rechte empfangen hat, sodaß die Geschichte der modernen Staaten zuerst gewöhnlich die Staats-, dann die Stadt-, ferner die Dorf-, zuletzt die allgemeine Gemeindeordnung erzeugt. Übrigens versuchen die in vielen Staaten den Constitutionen voraufgehenden Landrechte (Preußen, Rußland u. s. w.) mehrfach eine Zusammenstellung der die Communen betreffenden Rechtsbestimmungen.

Während bei mehren Völkern alle Stationen des angegebenen Processes durchlaufen worden sind, namentlich bei denen, welche noch jetzt als ältere Culturstaaten bestehen und vermöge ihres längeren Lebens die Momente des Gemeindelebens der früheren Zeiten und Völker positiv oder negativ sich haben aneignen können, ist bei anderen die angedeutete Entwickelung in der Aufzeichnung der Gemeindegesetze entweder nur bis zu den ersten Stufen gediehen, oder gar nicht eingetreten. Zwar sind unsere Kenntnisse der betreffenden Documente bei den alten Chinesen, Indern, Assyrern, Persern, Ägyptern, Mexicanern, Peruanern u. s. w. sehr mangelhaft; aber man darf wol annehmen, daß, abgesehen von den vagen Bestimmungen in den allgemeinen Gesetzbüchern, z. B. des Manu in Indien, Gemeindeordnungen auf Stein oder Pergament weder für gewisse Classen von Ortschaften, noch für alle gegeben worden seien, wobei freilich nicht ausgeschlossen, sondern angenommen werden muß, daß wiederholt Anordnungen erlassen worden sind, welche mehr oder weniger für alle Communen Geltung hatten, da ein schablonenartiges Reglementiren und Theilen fast allen Nationen auf denjenigen Stufen ihres Lebens eigen ist, wo der Übergang in die staatlich-socialen Anfänge beginnt. Was bei den alten Griechen an politischer Gesetzgebung vorhanden war, bezog sich nicht sowol auf die Verwaltung der Gemeinde, als vielmehr auf die des Staates, in welchen die communale Thätigkeit, sofern sie da ist, aufgeht. Privilegien, Statuten, Gesetze u. s. w. für die Verwaltung anderer als der Hauptgemeinden sind nicht erlassen worden, oder nicht mehr vorhanden. Für das römische Reich sind die mittelalterlichen Städteprivilegien, jedoch mehr in der Weise eines einmaligen umfassenden Statuts, durch die einzelnen Decrete repräsentirt, durch welche die Staatsgewalt von Rom gewisse Städte zu Municipien erhob. Unter Julius Cäsar im J. 45 vor Chr. ist die sogenannte tabula heraclaeensis, genauer lex Julia, verfaßt, welche in ihrem zweiten Theile eine Art Communalgesetz enthält, doch nicht für alle Gemeinden, sondern nur für die Italiens und nicht für alle Gemeindeangelegenheiten; aber die Kaiser geben allgemeinere centralisirende Gesetze, wenn auch nur für die herrschenden Hauptgemeinden der einzelnen Communalverbände, worunter besonders die betreffenden Bestimmungen des codex Theodosianus hervorzuheben sind. Bei den romanischen, germanischen und slawischen Völkern waren es vor allen die großen Städte, welche seit dem 9. Jahrh. Verbriefungen der ihnen gewährten Freiheiten erhielten, wozu von ihnen selbst verfaßte Keuren, Statuten u. s. w. kamen, sodaß daraus die Weisthümer, als die gesammte Verfassung enthaltende Aufzeichnungen (in Teutschland seit dem 13. Jahrh.), entstanden. Diese sporadische Gesetzgebung für

die Gemeinden, wobei bald die eine, bald die andere Stadt ein neues oder erneutes Privilegium oder Stadtrecht erhielt, währte in Teutschland bis in das 18., ja theilweise (wie in Hanover) bis in das 19. Jahrh. Zwar erließen die Staatsgewalten schon vorher, namentlich seit der absolutistischen Staatsform Ludwig's XIV., im Einzelnen allgemeine Bestimmungen für die Communen, namentlich über Rekrutirung und Steuerzahlung, weil das mittelalterliche Bunterlei nicht mehr in den neuen Staat paßte; aber solche Gesetze, welche große Gruppen von Gemeinden in fundamentaler Reform umfassen, hat erst die französische Revolution geschaffen, zunächst für Frankreich, wo sie noch bestehen, dann für viele Nachbarländer, wo sie zum Theil den alten Gesetzen wieder Platz gemacht haben, ohne jedoch ihren uniformirenden Einfluß ganz zu verlieren, zuletzt selbst für Länder, welche Anfangs fast trotzig sich jeder von Frankreich ausgehenden Reform widersetzten. So entstanden in Teutschland seit 1808 die Städteordnungen, nachdem Österreich schon unter Joseph diese Bahn betreten hatte. Dem preußischen Beispiele folgten die meisten teutschen Länder, von welchen die südlichen (Baiern, Würtemberg, Baden, Kurhessen) bald allgemeine Gemeindeordnungen erließen. Seit 1848 sind besonders auch die noch in Rückstande gebliebenen teutschen Landgemeinden reglementirt worden, wie sie es auch gewesen sind, denen die neueste Bewegung durch die vom Staate geförderten Ablösungen u. s. w. am meisten genützt hat. Unter den größeren constitutionellen Staaten ist wol nur noch England ohne ein allgemeines Communalgesetz, wenn auch nur für eine der beiden Gemeindekategorien. Alle einzelnen Gesetze mit dem Datum ihres Erlasses und ihrem Hauptinhalte anzuführen, gehört in den speciell geschichtlichen Theil des Artikels.

Von dem Gemeinderechte, zu dessen Firirung die Gemeindegesetze dienen, im Besonderen zu sprechen, haben wir keinen Grund, da jeder der bisher behandelten Punkte, deren Gesammtheit das Gemeindewesen constituirt, auch eine Partikel des Gemeinderechts enthält. Speciell ist das Gemeinderecht der Inbegriff aller einzelnen Berechtigungen, welche sowol der Gemeinde in ihrer Totalität als Corporation, als auch ihren einzelnen Mitgliedern und Behörden, sowie moralischen Personen zustehen.

D. Geschichte des Gemeindewesens.

Wollte diese Darstellung die rein geschichtliche Aufeinanderfolge zum Princip machen, und darnach etwa zuerst die sogenannte alte, dann die mittlere, zuletzt die neuere und neueste Zeit dem Blicke vorführen, so würde zwar dadurch im Ganzen die allmälige Ausbildung des Gemeindewesens sich übersichtlich entwickeln lassen, aber mit dem Mangel behaftet bleiben, daß um einer Jahreszahl willen die Geschichte vieler Völker mitten in ihrem Werden abgebrochen und erst nach einem großen Zwischenraume wieder aufgenommen werden müßte. Wir wählen daher die Darstellung nach Völkergruppen, welche es möglich macht, das Gemeindeleben des einzelnen Volkes in ununterbrochenem Zusammenhange zu entwickeln, somit die ganze individuell-nationale Eigenthümlichkeit zur Anschauung zu bringen, und erst da abzubrechen, wo eine Nation entweder untergeht oder ihre Selbständigkeit verliert, indem sie einer anderen unterthänig wird, ohne ihr die eigene Cultur zu geben. Skizziren wir nun in dieser Weise zuerst das Gemeindewesen der asiatischen Völker und Ägyptens mit Einschluß der auch über Europa verbreiteten Osmanen, dann die betreffenden Verhältnisse bei den alten Griechen und Römern, welchen die romanischen und germanischen Völker mit Berücksichtigung der slawischen folgen werden, so wird sich dennoch eine Modification des obigen Nationalitätsprincips durch das Zeitprincip in sofern als zweckmäßig erweisen, als das Gemeindewesen der meisten Culturvölker im westlichen und zum Theil im mittleren Europa durch die französische Revolution von 1789 eine solche Umgestaltung erfahren hat, daß hier ein neuer Ausgangspunkt genommen werden muß, dessen Wiederholung bei allen diesen einzelnen Nationen zu lästigen Weitläufigkeiten führen würde. Das mittelalterliche Communalwesen (der romanischen und einestheils der germanischen Nationen) hat, abgesehen von den Umwandlungen durch die Auffindung des Seeweges nach den beiden Indien, der Reformation und Ludwig's XIV. absolutistischem Regiment, welches den Gemeinden nicht sowol ein neues Leben gab, als vielmehr ihnen überhaupt das Leben nahm, während fast allein Peter's des Großen Regierung das Gegentheil in dieser Zeit that, erst durch die französische Revolution von 1789 seinen Abschluß gefunden. Zwar haben auch die Ereignisse von 1830 und 1848 ihre Einflüsse weithin geltend gemacht, allein für das Gemeindeleben nicht in dem Grade, daß sie berechtigt wären, in unserer Darstellung einen allgemeinen Anfangspunkt für alle Völker zu begründen.

I. Die asiatischen Völker und die alten Ägypter.

Die Geschichtsforschung hat bis jetzt das Resultat festgestellt, daß aus dem Schooße Asiens, dessen klimatischer Charakter auch von Ägypten getheilt wird, wahrscheinlich die ersten Menschen hervorgegangen sind. Hier liegen demnach auch die ersten Anfänge zur Gemeinde und zum Staate, obgleich sie hier bis jetzt kaum über dergleichen Anfänge hinausgekommen sind, während sie in Europa und Amerika es zu einer weiteren Entwickelung gebracht haben.

1) Wir beginnen mit den Indern. Obgleich sich in der Geschichte dieses Volkes mehre Perioden, von denen die erste bis zur Einwanderung der brahmanischen Arjas, die zweite bis zur Eroberung Alexander's, die dritte bis zur Herrschaft der Muhammedaner, die vierte bis zur Entdeckung des Seeweges nach Ostindien, die fünfte bis zur Unterwerfung durch die Engländer reicht, mit ziemlicher Bestimmtheit unterscheiden lassen, so ist doch der chronologische Fortschritt der socialen Entwicklung, namentlich innerhalb der zweiten Priode, welche den Mittelpunkt der eigentlichen indischen Geschichte bildet, noch sehr wenig festgestellt, und am allerwenigsten läßt sich aus den bisher kritisch festgestellten Momenten eine einigermaßen genügende Geschichte des Communalwesens construiren, so-

daß wir darauf beschränkt sind, die wenigen zugänglichen Data zusammenzustellen, meist ohne sagen zu können, ob sie ihren Ursprung und ihr eigentliches Leben in einer frühern oder späteren Zeit haben. Indessen darf der Schluß, daß was wir innerhalb der brahmanischen Inder, selbst in einer verhältnißmäßig späten Zeit, finden, vermöge der notorischen Stabilität des indischen Geistes und vermöge dieses dem Communalwesen überhaupt anhaftenden Charakters, meist in eine ältere Zeit hinaufreiche, im Allgemeinen als zulässig gelten. Das altindische brahmanische Leben wird, abgesehen von der eigentlichen religiösen Dogmatik und Praxis, hauptsächlich durch zwei, hier in Betracht kommende, Mächte bestimmt, nämlich durch das Königthum und das Kastenwesen, wovon das erstere fast nur an dem Letzteren eine Schranke hat, namentlich sofern dieses im Brahmanenthum erscheint. Die monarchischen Gesetze und Traditionen machen den Fürsten nicht blos zum despotischen Herrn der Unterthanen, sondern auch zum Besitzer von Grund und Boden, welchen er seinen Vasallen gleichsam zum Lehn gibt, aber ohne daß diese (wie im Germanenthum) gesetzlich eine ständische Macht des Staates dem Fürsten gegenüber bilden. Überall dominirt der König, ohne welchen das indische Leben kaum zu denken ist, sodaß griechische Schriftsteller als eine seltene Anomalie sogenannte königslose oder freie Völker erwähnen. In den beiden großen Epen, dem Ramayana und dem Mahabharata, treten — vielleicht zufällig — noch keine königlichen Befehlshaber der Städte und Dörfer auf (nach Lassen); aber in dem Gesetzbuche des Manu, dessen Schlußredaction freilich ebenso wenig feststeht wie seine allmälige Entstehung, werden sie erwähnt, und ist dem Könige zur Pflicht gemacht, in ihnen (sowie in den Districten von je 10, je 100 Ortschaften u. s. w.) sogenannte Pati (Herren, ἀστυνόμοι) einzusetzen. Andererseits bemerken die Indologen, daß die indischen Communen, abgesehen von den königlichen Steuern, eine von den Königen sehr unabhängige, selbständige Verwaltung gehabt hätten. Soll diese Behauptung mit den Foderungen im Gesetzbuche Manu's übereinstimmen, so bietet sich als das Wahrscheinlichste die Annahme dar, daß jene Foderung, welche ohnehin wegen ihrer Kategorien nach zehn, hundert u. s. w. Ortschaften sehr abstract-ideologisch aussieht, obgleich wir dieses Zahlenprincip fast bei allen Völkern in der Periode ihrer ersten staatlichen Organisation wiederfinden, in ihrer Allgemeinheit nicht zur Praxis und namentlich an dem Mangel der geeigneten Anzahl von Beamten (falls sie nicht aus den Ortsangehörigen genommen werden) zur Unmöglichkeit geworden sei, sodaß die Könige nur in den größeren Städten ihre Gouverneure, resp. militairischen Commissare oder Unterfürsten, eingesetzt haben mögen, welche wol meist erblich waren und vielfach — je nach Gelegenheit — sich unabhängig machten. Wo die Geschichte von der Unbotmäßigkeit oder Empörung einer (größeren) Stadt gegen den König berichtet, da tritt als Haupt der Bewegung fast nie eine städtische Magistratsperson oder eine Art von Bürgermeister auf, sondern stets ein mächtiger Unterfürst (erblicher Vasall), an dessen Namen sich der ganze Vorgang anknüpft. Zwar findet sich fast in der ganzen Geschichte der eingeborenen Inder ein ziemlich ausgebildetes centralisirendes Beamtenthum; allein dieses hatte es, mindestens in den kleineren Gemeinden, wol nur mit den Landessteuern, dem Militairwesen und der höheren Gerichtspflege zu thun. Dagegen kann man als feststehend annehmen, daß in allen Städten, wo entweder Ober- oder Unterkönige residirten, durch diese die Magistrate (der einzelnen Kasten) ernannt wurden, welche in absoluter Abhängigkeit von ihnen standen, sofern nicht der Unterkönig selbst die Verwaltung unmittelbar selbst führte. Es werden Gesetze und Fälle namhaft gemacht, wonach die Fürsten selbst die untersten Beamten, z. B. die Nachtwächter, anstellen.

Wo die Städte eine andere als von Oben (durch die Fürsten oder Unterfürsten) eingesetzte Behörde haben, da scheint sie vermöge des hierbei zur Wirksamkeit kommenden Kastenwesens meist nicht eine für die gesammte Einwohnerschaft gemeinsame, sondern eine für die einzelnen Kasten besondere gewesen zu sein; aber fast nie ist in der alten indischen Geschichte von Volkswahlen die Rede, da das Princip der Erblichkeit herrscht. Daher mochte wol in den meisten Fällen z. B. die Vorsteherschaft der Zünfte vom Vater auf den Sohn forterben, doch auch hier und da eine Abweichung von dieser Regel stattfinden, weil das Ständewesen keineswegs immer und überall in absoluter Unvermischtheit bestand. Und wenn es in den Gesetzbüchern den Brahmanen verboten ist, sich mit weltlichen Dingen zu befassen, so finden wir sie doch hier und da an der Spitze einer Stadt, und zwar nicht als direct vom Fürsten ernannte Beamte. Nach dem Griechen Megasthenes, welcher um 300 vor Chr. Indien besuchte, gab es in einer größeren Stadt sechs, je aus fünf Personen bestehende Stadtbehörden. Von ihnen führte die erste (etwa die Obermeister der Zünfte) die Aufsicht über die Handwerker; die zweite sorgte für die Fremden, wies ihnen Ärzte zu u. s. w.; die dritte zeichnete die Geburten und Sterbefälle auf; die vierte beaufsichtigte den Kleinhandel; die fünfte regelte die Thätigkeit des Kunstfleißes; die sechste erhob für den König die Abgaben von den verkauften Waaren, in der Regel den Zehnten. In anderen Städten mag die Verwaltung eine andere gewesen sein, namentlich in den von der Kriegerkaste bewohnten; und befand sich in einer Stadt eine Kriegerabtheilung, so scheint sie nicht, wie in der Mantschuzeit China's, ein eigenes Viertel bewohnt zu haben. — Die Dörfer, in welchen die Kastenunterschiede weniger schroff waren, weil sie nur von einigen Kasten bewohnt wurden, hatten, wie man aus den jetzigen Zuständen schließen darf, eine analoge vielgestaltige Verwaltungseinrichtung. Gegenwärtig bildet (nach dem Engländer Wilks) jedes indische Dorf ein ziemlich republikanisches Gemeinwesen, und hat fast überall zwölf Gemeindebeamte, nämlich einen Richter (Potail), den Registrator oder Einnehmer, zwei Wächter, den Wasservorsteher, den Astrologen (welcher z. B. die Zeit der Aussaat kund macht), den Schmied, den Zimmermann, den Töpfer, den Wäscher, den Barbier und den Silberschmied. Diese Beamten, von welchen der Potail fast überall ein sehr hohes Ansehen und Vertrauen genießt,

erhalten eine Vergütung, welche entweder in einem Antheil an den Gemeindeäckern oder in Naturallieferungen von Seiten der Einwohner besteht, und sind meist erblich, sofern nicht hier und da eine kastenweise Wahl stattfindet. Die Felder eines Dorfes werden zuweilen gemeinschaftlich, meist aber von den einzelnen Besitzern für sich bearbeitet. — Frühzeitig treten in der indischen Geschichte, z. B. in den Vedas, Dörfer und Städte auf, die Städte meist mit Mauern, die Dörfer in ziemlich großem Umfange, sodaß zerstreut liegende Ansiedelungen zu den Ausnahmen gehören. Der Hauptunterschied zwischen beiden scheint darin begründet zu sein, daß in jenen Handel und Kunst überwog, und ein Unterfürst oder königlicher Gouverneur residirte, während in diesen der Ackerbau vorwaltete und die Befestigung fehlte. Außerdem existirten schon im Alterthume viele Burgen, entweder als Stationen königlicher Garnisonen oder als Sitz adliger Geschlechter, welche mehrfach als Grundherren von Dörfern und kleineren Städten angesehen werden zu müssen scheinen.

Als Alexander nach Indien kam, standen unter fürstlicher Herrschaft viele große und blühende Städte und Dörfer, und Alexander selbst fügte zu den ersteren mehre neue hinzu, wogegen das System der Städtegründung durch eingeborene Fürsten, wovon selbstverständlich auch die Art der Verwaltung abhängt, im alten Indien von geringem Umfange gewesen zu sein scheint. Um dieselbe Zeit (Alexander's) werden auch Städte mit einem aristokratisch eingerichten Senate erwähnt, ohne daß man etwas Näheres über ihre innere Verfassung sagen kann; indessen dürfte sie sich der phönizischen Städteverfassung genähert haben, so auffallend es auch ist, mitten in der monarchischen Umgebung dergleichen republikanische Anomalien anzutreffen. Ebenso wenig wissen wir von dem Communalwesen in der kurzen Zeit der griechisch-indischen Könige, welche die neuere Geschichtsforschung (z. B. Lassen) hauptsächlich aus den aufgefundenen Münzen und Inschriften herausconstruirt hat. — Als die Muhammedaner in Indien eindrangen, und etwa im 10. Jahrh. die Unterwerfung vollendet hatten, ließen sie, außer in den größeren Städten, wo ihre Militaircommandanten residirten, die indische Gemeindeverfassung, namentlich in den kleinen Städten und in den Dörfern, bestehen, zufrieden mit der pünktlichen oder doch reichlichen Ablieferung der Staatssteuern und dem Antheil an den Äckern, welche sie sich vorbehielten, und durch eingeborene Erbpächter (Colonen) bebauen ließen. — Noch weniger Einfluß auf das Gemeindeleben der Eingeborenen übten die meist nur an den Küsten sich ansiedelnden Portugiesen und ihre europäischen Rivalen seit dem 15. Jahrh., und als die Engländer sich zu den Herren des Landes machten, beließen sie Städte und Dörfer bei der bestehenden Einrichtung. Man darf behaupten, daß durch diese Nichteinmischung (welche übrigens wegen des Mangels an disponiblen englischen Individuen sich von selbst versteht) und die Unterwerfung der indischen Fürsten unter die englische Oberhoheit die Gemeinden einen größeren Grad von Unabhängigkeit und Selbständigkeit erlangt haben, als sie früher besaßen, obgleich ihr Wohlstand durch die Muhammedanischen Nabobs, die Ausartung der Muhammedanischen Regierung und die mit den Engländern geführten Kriege dahin ist. Die größeren Städte entbehren gegenwärtig um so mehr der communalen Einheit, als neben dem nach dem Kastenwesen getheilten Stamme der Ureinwohner nicht blos die Europäer, sondern auch die Muhammedaner ein eigenes Gemeinwesen für sich haben.

Hinterindien, von dessen alter Geschichte wir viel weniger als von der Vorderindiens wissen, bietet gegenwärtig ungefähr dasselbe Bild wie Vorderindien zur Zeit der Eroberung durch die Engländer dar. Die alte Geschichte dreht sich, soweit sie bekannt ist, fast lediglich um die herrschenden und sich unter einander bekämpfenden Dynastien, welche auf ihre Unterthanen meist einen drückenden und grausamen Despotismus ausübten, sodaß in den Städten, wo ein solcher Despot oder sein Vasall residirte, von einem freien und blühenden Gemeindewesen nicht die Rede sein kann. Aber grade wegen dieser despotischen Herrschaft, welche nur auf eine beschränkte Anzahl von Garnisonen sich stützt, scheinen auch in Hinterindien die kleineren und wol alle Dorfgemeinden, sofern sie nur ihre Steuercontingente abtrugen, eine sehr selbständige Verfassung gehabt zu haben, die freilich eben nur so lange bestand, als die Willkür der Despotie sie nicht antastete, und soweit die Ackerbauern nicht die Sklaven oder wenigstens die hörigen Colonen des Adels waren, wie dies hier weit umfassender als in Vorderindien der Fall gewesen sein zu scheint, und noch jetzt der Fall ist. Außerdem finden sich in der Geschichte Hinterindiens auffallend viele Städte als Schöpfungen der Könige verzeichnet, und auch dies liegt im Charakter des asiatischen Despotismus, welcher die Besiegten nach Belieben als Colonisten verwendet. Das erbliche Kastenwesen ist jetzt vielfach gebrochen, oder vielmehr wol nie so streng durchgeführt gewesen wie in Vorderindien. In Cochinchina wählen die nicht unter einem Grundherren stehenden Dörfer ihre Bauermeister, welche freilich meist die lästige Pflicht haben, für die richtige Ablieferung der fürstlichen Gefälle einzustehen, frei aus ihren Bewohnern.

2) In China zeigen während der älteren Zeit, wo die büreaukratische Reichseinheit noch nicht so streng durchgeführt war, wie in der späteren, die größeren Städte zuweilen eine bedeutende Selbständigkeit, welche mehrfach zur offenen Empörung gegen den Oberherrn sich steigerte; aber diese Selbständigkeit erweist sich nicht als eine communale, da sie ihre Kraft nicht sowol in einer directen, gesetzlich geordneten Theilnahme der Bürger an der Verwaltung, als vielmehr in der hervorragenden Stellung eines Vasallen des Oberherrn hatte. Seitdem um die Mitte des 3. Jahrh. vor Chr. durch die Tsindynastie die Reichseinheit durchgeführt worden war, legte sich über das ganze Land die Schablone des büreaukratischen Mandarinenthums als Ausfluß der kaiserlichen Alleinherrschaft. Die Städte wurden in drei Classen getheilt, und jede erhielt einen von Oben ernannten Mandarin nebst einer Anzahl von Beisitzern, welche unter ihm die administrative und judicielle Gewalt übten. Vermöge des allwaltenden

abstracten Mechanismus hingen die Städte dritter Ordnung von einer Stadt zweiter Ordnung und eine solche wiederum von dem Mandarin einer Stadt erster Ordnung ab. Zwar traten auch noch jetzt oft Perioden ein, wo sich einzelne oder mehre Städte der kaiserlichen Auctorität widersetzten; allein die Seele der Empörung war meist der kaiserliche Gouverneur, welcher seine alte Dynastie zu restauriren oder eine neue aufzurichten strebte, und welchem die Einwohner in knechtischem Gehorsam unterthänig waren. Höchst selten sind die Beispiele, daß eine Stadt soviel Unabhängigkeitssinn zeigte, um den Versuch zur Selbstregierung zu machen. Die Masse des Volkes hatte und hat keinen Sinn und kein Geschick für das Selfgovernment, und verstand es auch nicht, die städtische Miliz zu diesem Zwecke zu verwenden. Neben der Praxis, welche Alles von Obenher anordnet, finden sich kaum schwache Spuren einer Wahl der Gemeindebeamten von Untenher; und wo diese (in den kleinern Ortschaften, resp. für einzelne Corporationen innerhalb der Gesammtheit) existiren, da stehen sie in absoluter Abhängigkeit von den Mandarinen, deren Verhältniß zum Volk seit der Herrschaft der Mantschutataren noch mehr wie früher das der erobernden Kaste zu der sklavisch gehorchenden ist. Daher kommt es auch, daß in vielen großen Städten die tatarischen Soldaten ein eigenes befestigtes Quartier bewohnen und unter sich eine militairische Verfassung haben, während von ihrem Befehlshaber die chinesischen Viertel mit ihren Zunftvorstehern und (kaiserlichen) Polizeimeistern abhängig sind, wenn nicht ein besonderer Civilgouverneur vorhanden ist. — Obgleich in dem eigentlichen China die Bevölkerung seit unvordenklichen Zeiten in großen Städten und Dörfern sich localisirt hat, wovon selbstredend die gebirgigen Districte hin und wieder eine Ausnahme machen, so besteht doch kein eigentliches communales Leben, namentlich in den Städten, während die Dörfer aus Mangel an Bedeutung im Einzelnen für die Centralregierung und an der hinreichenden Zahl von Beamten sich einer größeren Gemeindeselbständigkeit erfreuen. Diese finden wir bei den tributären Nationen in einem noch höheren Grade, und stehen hier nur die größeren Städte vermöge der kaiserlichen Beamten und Besatzungen in unmittelbarer Botmäßigkeit. So z. B. wählt sich auf Formosa jede Ortschaft der Eingeborenen drei oder mehre Älteste, welche die Verwaltung und die richterlichen Functionen der niederen Instanzen in den Händen haben. Dagegen hat die Regierung an solchen Localitäten einen aus der Zahl der Eingeborenen gewählten Dolmetscher, welcher den Mandarinen bei den Steuerrepartitionen u. s. w. behilflich sein muß, und oft für die Einwohner zu einem kleinen Tyrannen wird. — Während in Japan ähnliche Zustände wie in China obwalten, kann bei den Tataren und Mongolen nur hier und da von einer fixirten Gemeinde (Stadt) die Rede sein, da hier das Leben im Wesentlichen noch nomadisch ist. Die tibetanischen Zustände liegen zwischen den chinesischen und tatarischen in der Mitte, nur mit größerem Einflusse der hierarchischen Gewalt des Dalai-Lama und seiner Priesterschaft.

3) Dem indischen und chinesischen Gemeindewesen ist das altägyptische nahe verwandt, sofern in dasselbe die wenigen noch vorhandenen Nachrichten einen Blick thun lassen. Obgleich Herodot von 20,000 Städten redet, welche Ägypten zu seiner Zeit gehabt habe, so dürfen wol die meisten derselben nur als Dörfer gelten, in welche sich die Ansiedelungen der Landbebauer wegen der Nilüberschwemmungen und der gegen diese, wie für die Bewässerung zu ergreifenden Maßregeln frühzeitig zusammendrängen mußten, während die Zahl der eigentlichen Städte sicher gering und zumeist ein Werk der Könige, zuweilen auch der Priester war. Was wir von der Regierungsweise der Könige, von ihrem streng monarchisch-priesterlichen Regiment, von den durch sie ausgeführten Bauwerken, von der Eintheilung des Landes in Nomen (Districte) unter Sesostris u. s. w. wissen, läßt auf ein durchaus sklavisch regiertes Volk schließen, dessen Verhältnisse und Charakter eine communale Selbständigkeit und Ausbildung ausschließen. Zwar hatte nothwendig jede Ortschaft ihre Vorsteher; aber diese waren entweder königliche Beamte, wie in den größern Städten, oder wenn durch die Einwohner gewählt, unter allen Umständen Werkzeuge des königlichen Willens, besonders zum Zwecke der Frohnden und der Steuereintreibung. Nur die Krieger und Priester, welche einen Theil des Bodens steuerfrei besaßen und erblich waren, bildeten gewisse Corporationen, die sich in vielen Stücken von der königlichen Willkür emancipirt erhielten; die große Volksmasse bestand aus Frohnbauern, bauete die dem Könige oder den Kriegern oder den Priestern (welche seit Psammetich ihre Macht zum großen Theil an den König abtreten mußten) eigenthümlich gehörenden Äcker, und war vollständig den Befehlen der von Oben eingesetzten Behörden unterworfen. Von der inneren Verfassung der einzelnen Ortschaften ist eine sichere Kenntniß nicht vorhanden, und nur von den seit dem 7. Jahrh. in Naukratis und an anderen Orten angesiedelten Griechen wissen wir, daß sie ein selbständiges, dem des Mutterlandes analoges Gemeindewesen, selbst mitten in einer ägyptischen Stadt, und von dieser durchaus gesondert, hatten.

4) Auf fast gleicher Linie der Ausbildung des Gemeindelebens mit den genannten Ländern stehen die alten assyrischen, medischen und persischen Monarchien, nur daß hier, wie das gänzliche Verschwinden dieser Nationalitäten beweisen dürfte, die Despotie und somit die Unselbständigkeit der Individuen und Communen wo möglich einen noch tieferen Stand einnahm, jedoch unter der Modification, daß eine Ortschaft um so mehr (factische) Freiheit in ihrer Verwaltung hatte, je weiter sie von den Stationspuncten der fürstlichen Gewalt entfernt war. Dies muß besonders von der Zeit vor Darius I. gelten, wo die Könige ihre Macht durch Heereszüge geltend machten, außerdem aber die Begründer der großen Städte wurden, in welche sie auf das Willkürlichste die erfoderlichen Arbeiter und Einwohner verpflanzten. Daß z. B. Cyrus mindestens in den entfernteren Provinzen ein ziemlich freies Selfgovernment gestattete, geht aus der Ansiedelung der aus der Gefangen-

schaft in ihr Land zurückkehrenden Juden hervor. Die unter Einsetzung der Satrapen von Darius I. durchgeführte centralisirte Verwaltung des Reichs erhält später, namentlich durch die Sassaniden, für den Zweck des Steuerwesens eine weiter gehende Ausbildung, welche das Band zwischen der Gemeinde und dem Staate muthmaßlich noch straffer anzog. Obwol die Details der Communalverwaltung gänzlich unbekannt sind, mit Ausnahme einiger griechischer Berichte, so läßt sich doch soviel behaupten, daß die Geschichte dieser Nationen einen Charakter darlegt, welchem ein durch freiere innere Einrichtungen gestütztes frisches Gemeindeleben fremd bleiben mußte. Übrigens dürfte auch hier das gelten, was wir im Betreff der übrigen asiatischen Nationalitäten bereits bemerkt haben, nämlich daß die kleineren Ortschaften in ihrer inneren Verwaltung durch höhere Auctoritäten weit weniger beschränkt waren als die größeren, sofern deren Bewohner nicht aus bloßen Zinsbauern bestanden, welche aus der Eroberung der Waffen hervorgegangen waren. Ein durch die Einwohner frei gewählter Bürgermeister von Ninive oder Babylon erscheint eben so undenkbar wie ein Lordmayor von Memphis oder Peking.

5) Wesentlich orientalisch, wenn auch durch die Art der Eroberung stark modificirt, ist das Gemeindewesen unter der Herrschaft der Osmanen (resp. Türken), die zwar erst im Mittelalter bedeutender werden und über einen großen Theil von Europa als ein eigenthümlicher Anachronismus sich ausbreiten, aber die Wurzel ihres Grundwesens in Arabien, wo in den ältesten Zeiten das Horden- und Häuptlingswesen bestand und noch jetzt besteht, indem sich Scheichs an der Spitze der einzelnen Stämme befinden, welche vielfach wandernde Genossenschaften mit den die Gewalt des Scheichs beschränkenden Ältesten bilden, anderntheils in der administrativen Einheit des neupersischen Reichs haben. Indem sie sich erobernd über einen großen Theil der Erde verbreiteten, constituirten sie ihrer geringen Zahl wegen an den einzelnen Ortschaften, wo sie sich ansiedelten, nur den kleineren Theil der Einwohnerschaft, der sich aber, als dem herrschenden Volke, in der Regel den dritten Theil des Grundes und Bodens als Eigenthum zusprach, während der Khalif oder Sultan als der Obereigenthümer des ganzen Landes galt. Schuf auch dieses Eroberungssystem die Mehrzahl der Staatsangehörigen zu Unterthanen um, welche kein staatliches Recht hatten, so blieb doch in der Regel mit Ausnahme der Orte, wo der Khalif oder ein Pascha seinen Sitz hatte, die alte Gemeindeeinrichtung bestehen, mit welcher natürlich die etwa am Orte wohnenden Osmanen Nichts gemein hatten. Auch diejenigen der Eroberer, welche sich als die großen Grundeigenthümer oder Lehnsgrundherren (Sipahis) ansiedelten, wehrten ihren ungläubigen Zinsbauern nicht, Gemeinden mit selbstgewählten Vorstehern zu bilden; und was die absichtliche Staatsklugheit der herrschenden Kaste that, das wurde (und wird) nicht wenig unterstützt durch die ihr eigene Indolenz, welche sich um das Thun und Lassen der Ungläubigen fast gar nicht kümmerte, wenn sie nur die vorgeschriebenen Steuern an den Staatsschatz und die Frohnden an die Grundherren leisteten. Dessen ungeachtet mußten sich die Gemeinden der Rajas, welche ja rechtlos dastanden, die willkürlichsten Eingriffe der Paschas und Steuerpächter gefallen lassen, sodaß diese Stellung und die gänzliche staatliche Nullität, sowie die Zusammensetzung der Einwohnerschaft so vieler Orte aus disparaten Nationalitäten und Rechtssubjecten ein kräftiges und einheitliches Gemeindewesen unmöglich machen mußten. Diejenigen Städte, welche, wie Bagdad und Cordoba, eine Zeit lang in hohem Glanze strahlten, verdankten diesen meist der Hofhaltung der Herrscher. Die großen Bewegungen innerhalb des Osmanischen Reichs knüpfen sich nicht wie anderwärts an die Namen bedeutender Städte, sondern bedeutender Gewalthaber.

Die jetzt bestehenden Einrichtungen der Türkei und der tributären Länder rühren wesentlich noch von der Civilgesetzgebung des Sultans Soliman II. (1519 bis 1566) her. Während in der europäischen Türkei die Dörfer meist von Rajas bewohnt werden, und in Abhängigkeit von den Muhammedanischen (zum Theil auch christlichen) Grundherren stehen, ist die Bevölkerung der Städte eine sehr gemischte, sodaß jedes Quartier seine eigene Communalverfassung mit Zunftmeistern, Marktaufsehern u. s. w. hat, die Gesammtheit aber aller Quartiere unter türkischer Administration und Justiz steht. Die letztere wird in erster Instanz, sofern sie nicht den einzelnen Corporationen, resp. Confessionen, überlassen ist, durch die von Oben herab ernannten Kadi's verwaltet. In Ägypten, Arabien und den anderen Muhammedanischen Ländern Afrika's haben die kleineren Gemeinden für die Herrscher meist nur in sofern Interesse, als sie Recruten zu stellen und Steuern zu zahlen haben, während die größeren Städte einer fürstlichen Militairverwaltung unterworfen sind, welche den Zunftgemeinden und anderen Corporationen, sofern diese nicht unter der Jurisdiction mächtiger Gesandten oder Consuln stehen, nur einen beschränkten Wirkungskreis übrig läßt. Den Districten sind hier Scheichs, den Ortschaften Kadi's oder (in den Dörfern) Naibs als richterliche Beamte vorgesetzt, die indessen auch administrative Functionen haben, und durch die höheren Beamten removirt werden können, sowie sie auch von Oben her eingesetzt werden. Bekannt ist, wie sich einst Mehemed Ali in Ägypten zum alleinigen Grundbesitzer des Landes, was er de facto schon war, auch formell erklärte, wodurch den einzelnen Ortschaften noch mehr die Selbständigkeit, z. B. die Verfügung über Gemeindeweiden, welche im Orient von Alters her eine sehr hohe Bedeutung und Ausdehnung gehabt haben, unmöglich gemacht wurde. Eine so einheitlich durchgreifende Civilgesetzgebung und Staatsverwaltung, wie sie Soliman II. hergestellt hat, ist seitdem nicht wieder ins Leben getreten; der Hattischerif von Gülhane (1839) berührt die Communalverhältnisse nur indirecter Weise. Von den slawischen Provinzen der europäischen Türkei, wo die Gemeindeverwaltung zum größeren Theil durch eine erbliche Aristokratie oder durch frei gewählte Beamte oder durch die Geistlichkeit, zum kleineren Theil durch türkische Behörden gegenwärtig geführt wird, und von den Zuständen in Spanien unter der Muhammedani-

schen Herrschaft wird weiter unten die Rede sein, sowie wir die betreffenden Verhältnisse in Ostindien bereits berührt haben. — In Persien besteht jetzt hauptsächlich der Gegensatz zwischen den Nationalitäten der Tatschik's, welche die Hauptmasse bilden und einer willkürlichen Satrapenherrschaft, meist durch die königlichen Prinzen, unterworfen sind, und der von der herrschenden Dynastie mehr unabhängigen Ihlat's, bei welchen indessen ebenfalls eine bevorrechtete Aristokratie die Gleichberechtigung der Masse der Ortsangehörigen unmöglich macht.

6) Mit der Geschichte der Juden betreten wir den Boden eines freieren und kräftigeren Gemeindewesens bei den orientalischen Völkern. Während nach den Berichten der Bibel der Aufenthalt in der Wüste unter Moses die alte Verfassung der Stämme und Geschlechtsverbände mit der Eintheilung nach 10, 100 und 1000 Männern wieder herstellte, jedoch so, daß nicht die Fürsten oder Obersten (נְשִׂיאִים) und die Ältesten (זְקֵנִים), sowie die Richter, sondern die Gemeindeversammlungen sowol innerhalb der einzelnen Stämme als auch innerhalb des ganzen Volkes die Entscheidung aller wichtigen Angelegenheiten in letzter Instanz herbeiführten, bestand diese republikanische Einrichtung auch nach der festen Ansiedelung in Kanaan viele Jahrhunderte lang fort. In der Richterzeit sehen wir die Richter nur bei allgemeinen Kriegsangelegenheiten eine concentrirte Gewalt in ihrer Hand vereinigen; in gewöhnlichen Zeitläuften aber besitzen die einzelnen größeren Städte, welche befestigt waren, — von Dörfern ist fast gar nicht die Rede — resp. die Versammlungen der „Bürger," z. B. in Gades, in Sichem u. s. w., die Communalgewalt, und die Ältesten erscheinen vorwiegend nur in richterlichen Functionen bei Civilstreitigkeiten. Da das ganze Volk schon frühzeitig neben den obersten Führern seine Repräsentanten hatte, so läßt sich wol für jene Zeiten auch bei den einzelnen Localgemeinden eine, wenn auch nicht immer gewählte, Repräsentation voraussetzen, und das um so mehr, als die Nation, abgesehen von den Sklaven, nicht in verschiedene Kasten getheilt war, deren eine etwa vor der andern aristokratische Privilegien besessen hätte. So bildeten wenigstens die größeren Städte eine Art von Republiken, welche gegenseitig und von der obersten Staatsgewalt sehr unabhängig waren. Erst das Königthum, namentlich die Herrschaft David's, brach diese Selbständigkeit zu Gunsten der administrativen Reichseinheit. David ernannte die Fürsten und Richter (die Amtleute) der Stämme, welche bis dahin durch das Volk gewählt, und wol meist erblich waren; aber die „Ältesten," welche damals vorzugsweise richterliche Behörden repräsentirten, finden wir in den Städten auch noch unter ihm und seinen Nachfolgern, z. B. unter Salomo, welcher das System der Amtleute, als den Hebel für die Beitreibung der Steuern und die Regulirung der immer lästiger werdenden Frohnden, weiter ausbildete, die Gemeindeversammlungen jedoch daneben fortbestehen gelassen zu haben scheint. Die Fremdherrschaft der Assyrier und Babylonier setzte eine Satrapenverwaltung ein, welche indessen begreiflicher Weise nur an den Sitzen ihrer Gewalt die Communalverwaltung in die Hand nehmen konnte. Als Cyrus den Juden erlaubte, Jerusalem und den Tempel wieder aufzubauen, finden wir an der Spitze des Volkes Priesterfürsten, wie Esra und Nehemia; allein die Volksgemeinde, Anfangs mit der Specialgemeinde der Hauptstadt zusammenfallend, gab in den Hauptangelegenheiten die entscheidende Stimme, und wählte sich selbst ihre Obersten (in den Büchern der Maccabäer Fürsten genannt), Ältesten und Richter in den Städten, obgleich die Wahl fast überall auf die hervorragendsten Geschlechtshäupter fallen mochte. Doch läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen, in welcher speciellen Weise die Obersten, Ältesten, Rathsherren und Richter sich in die Stamm- und Gemeindefunctionen theilten, obgleich überall die Unterscheidung der einzelnen Geschlechtshäupter und neben ihnen der sich besonders seit der Maccabäerzeit hebenden Gewalt des Priesterstandes hervorleuchtet, welcher von jetzt ab in den einzelnen Städten eine große Auctorität auch in civilen Localangelegenheiten erlangte, sodaß daraus und aus der sich bald nachher entwickelnden Synagogenverfassung das sogenannte Siebenmännergericht (κρίσις) hervorging, welches zu Christi Zeiten die locale Obrigkeit, eine eigenthümliche Verbindung von geistlichen und weltlichen Elementen, bildete (nach den Rabbinern sollte es aus 23 Mitgliedern bestehen, nach Josephus bestand es aus sieben), während der große oder hohe Rath (συνέδριον) zu Jerusalem und der Hohepriester das Obergericht, eine auch in localer Hinsicht nicht einflußlose Behörde neben der fürstlichen Gewalt, constituirten.

7) Die Brücke zwischen dem orientalischen und griechisch-römischen Gemeindewesen ist in der Verfassung der phönizischen Städte gegeben, deren eigenthümliche Einrichtung und bedeutender Wohlstand mindestens bis in das 14. Jahrh. v. Chr. hinaufreicht. Die Mutterstädte, deren Zahl sich auf mehre beläuft, standen unter sich in dem Verhältniß der Glieder einer föderativen Republik, in welcher Sidon eine Zeit lang den Vorrang einnahm, bis es ihn an Tyrus abtrat. In den einzelnen Städten stand an der Spitze ein erbliches Königsgeschlecht, welches aber von Seiten der durch ihren Reichthum sich fühlenden Bürger und des Senats vielen Beschränkungen unterlag. Namentlich war der König gesetzlich an die Zustimmung des Richtercollegiums gebunden, welches sich aus den Ältesten der Geschlechter zusammensetzte. Man weiß aber nicht, ob die Geschlechter in Verbände und Genossenschaften eingetheilt waren, ob jeder dieser Verbände seinen bestimmten lebenslänglichen Vertreter in den Rath (von den Griechen βουλή, von den Lateinern senatus genannt) sendete, wie dies in Carthago und in den aristokratisch regierten griechischen Städten Kleinasiens der Fall war u. s. w. Der Rath von Sidon scheint im 4. Jahrh. v. Chr. aus 500 bis 600 Ältermännern bestanden zu haben (Diodor und Curtius). Nach Justin stellte der Rath leitende Ausschüsse von 10 oder 30 Männern an die Spitze der Verwaltung, und es scheinen damals die Könige nicht mehr den frühern Einfluß gehabt zu haben. Als die Communal-, resp. Staatsauctoritäten in Tyrus nennt Josephus die Archonten (Könige?), den Rath und das Volk, welches in vielen Fällen bei großen Staatsactionen auf gewaltsame Weise den Ausschlag gab. Die kleineren benachbarten

Ortschaften waren von den großen Städten wahrscheinlich in derselben Weise wie in Griechenland abhängig und empfingen von ihnen ihre obersten Magistratsbehörden. In loserem Zusammenhange mit den Mutterstädten standen, schon wegen der Entfernung, die zahlreichen Colonialortschaften, unter welchen sich Carthago schon frühzeitig unabhängig machte, und anstatt der Königsgeschlechter zwei vom Senate auf Lebenszeit gewählte Suffeten (Richter) aufstellte. Im Übrigen war ihre Verfassung derjenigen der Mutterstädte analog ausgebildet, sodaß die Familien, welche die Ansiedelungen ursprünglich gründeten, sich in eine Anzahl von Geschlechtsverbänden theilten, deren Vorsteher oder Ältesten den Senat constituirten, während das umliegende Landgebiet durch das Loos an die Familien der Stadt fiel, welche dadurch zu aristokratischen Grundherrschaften wurden.

II. Die alten Griechen und Römer.

1) Das griechische Gemeindewesen. Mit diesem Übergange auf den europäischen Boden eröffnet sich ein selbstbewußtes und reges Gemeindeleben, welches im ersten Stadium zwar in seiner hervorragendsten Erscheinung zugleich ein staatliches ist, aber die Vorbilder derjenigen Corporationen liefert, welche als eigentliche Gemeinden dastehen, indem es in seinem Fortschritt von der spartanischen zur attischen Eigenthümlichkeit den Unterschied der herrschenden aristokratischen Minderheit und der blos gehorchenden Mehrheit abstreift, aber auch mit dem dadurch hervorgerufenen Extrem der ultrademokratischen Verfassung die heilsamen monarchischen Elemente und somit die Kraft der Gemeinschaft bricht.

Wir beginnen mit Sparta, wobei die Einrichtungen auf Creta als die, auch local vermittelnden, Zwischenglieder betrachtet werden können. Wie überall in Griechenland, so bestanden auch in Sparta vor der Einwanderung der siegenden Kaste (der Dorier) jene patriarchalisch-heroischen Zustände, welche den Übergang von dem vagirenden zu dem stabilen Leben bilden. Könige mit ihren Räthen der Ältesten, an deren Beirath oder Zustimmung, sowie nicht selten an den Beschluß der Volksgemeinde, sie gebunden waren, regierten die einzelnen Stämme (*φῦλαι*), welche kaum schon als Staaten gelten können, da Gemeinden, in einer Mehrheit local fixirter und in sich organisirter Corporationen, deren zusammenfassende Totalität und Obmacht eben der Staat ist, noch nicht existirten. Mit dem Beginn der historischen Zeit scheiden sich in dem Grade, wie die feste Ansiedelung zunimmt, die Königsgeschlechter, die Adelsfamilien, die Gemeinfreien, die Halbbürger, die Schutzverwandten (besonders die fremden Kaufleute), die Hintersassen (Colonen), die Leibeigenen und Sklaven mehr und mehr von einander, jedoch so, daß die verschiedenen Staaten alle Verfassungsnüancen, von der oligarchisch-aristokratischen, wie in dem dorischen Sparta, bis zur ochlokratisch-demokratischen, wie in dem ionischen Athen, darbieten. In ackerbautreibenden Staaten wohnte Anfangs der Grundadel (*εὐγενεῖς*, *εὐπατρίδαι*) meist in befestigten Städten, während die auf dem platten Lande, meist einzeln, angesiedelten Colonen seine Äcker bauten, und in den See- und Handelsstädten frühzeitig eine unberechtigte Menge vorhanden war. So finden wir in Sparta (wobei jedoch immer wieder daran erinnert werden muß, daß im Wesentlichen die Stadt zugleich der Staat, die Stadtbehörde zugleich die Staatsbehörde war) vor Lykurg die Trennung der Einwohner in die Kaste der herrschenden Bürger (der Spartiaten) und die abhängigen Lacedämonier wie die unterthänigen, ja leibeigenen Heloten, als die besiegten Kasten. Nur die Spartiaten (Dorier) haben eigentliche politische Rechte oder Privilegien. Lykurg's Verfassung bestand im Wesentlichen darin, daß zwei erbliche, zwei verschiedenen Adelsgeschlechtern angehörige, Könige an der Spitze des Staates, resp. der in mehre Viertel getheilten Stadt, sich befanden (*βασιλεῖς*), jedoch sehr bedeutend beschränkt, zunächst durch den Rath (*γερουσία*, *γέροντες*, Älteste), dessen Mitglieder vom Volk, d. h. von den politisch berechtigten oder bevorrechteten Spartiaten, jährlich gewählt wurden. Während die Könige — oder einer von ihnen — fast nur im Kriege eine hervorragende Machtstellung einnahmen, dagegen im Frieden und daheim fast nichts anderes als die Vorsitzenden im Rath und in den Bürger- oder Gemeindeversammlungen waren, lag die hauptsächlichste Befugniß der Geronten in der obersten Criminalgerichtspflege. Die Volks- oder Bürgerversammlung dagegen, an welcher alle mindestens 30 Jahre alten Bürger mit Sitz und Stimme theilnahmen, entschied über die höchsten Angelegenheiten, wie über Krieg und Frieden, Abschaffung alter, Bestätigung neuer Gesetze, Wahl und Bestrafung der Beamten. Der mehrfache Streit zwischen Rath und Volk führte, wenn auch noch nicht in der Lykurgischen Zeit, zur Erwählung der (fünf) Ephoren, welche als eine Art von Volkstribunen die Könige und die Geronten zu überwachen und gegen sie ein Veto hatten, wodurch sie sich, da sie namentlich nur ihren Nachfolgern verantwortlich waren, oft über Könige und Senat erhoben.

Wenn nun gefragt wird, wie es sich mit der nicht in Sparta wohnenden Bevölkerung, mit den Städten und Dörfern des Gebietes, verhalten habe, so erscheinen diese localen Gemeinschaften in einer durchaus untergeordneten Stellung. Abgesehen von den Äckern des Staats und der Staatsbürger, welche wol meist durch dienstpflichtige Arbeiter bebaut wurden, deren Wohnungen nicht zu besonderen Communen vereinigt waren, hatten die *περίοικοι* (Lacedämonier) das um Sparta und seine Feldmark liegende Land inne, stellten die ihnen auferlegte Zahl von Soldaten und zahlten eine bestimmte Steuersumme (meist in natura, wenigstens Anfangs), durften aber nicht an den politischen Vorrechten der Spartiaten Theil nehmen, von denen übrigens im Laufe der Zeit auch viele in die Stellung der *περίοικοι* und selbst der Proletarier kamen. Das Territorium der *περίοικοι* mit seinen etwa 100 Städten und Dörfern war in fünf bis zehn Districte getheilt, deren jeder einen von Sparta eingesetzten Beamten hatte, während die einzelnen Communen (*πόλεις* oder Städte, *κῶμαι* oder Dörfer) ihre Angelegenheiten wahrscheinlich durch gewählte Magistrate selbst verwalteten, und deshalb keineswegs ein hartes Loos hatten. Dagegen stand die Sklavenbevölkerung der Heloten ohne irgend ein Self-

government unmittelbar unter den spartanischen Herren, wenn sie auch nicht deren, sondern des Staats Eigenthum war. — Die Lykurgische Verfassung erhielt sich in ihren Grundzügen 500 Jahre lang bis zur macedonischen Herrschaft.

Die kleineren Reiche Attika's wurden hauptsächlich durch Theseus zu einem einzigen vereinigt, in welchem bis auf Kodrus (1068) eine durch den Adel beschränkte Monarchie bestand, indem der König einen Senat zur Seite hatte, welcher die oberste Rechtspflege verwaltete, somit den später sogenannten Areopag bildete. Den kleineren, jedoch persönlich freien, Ackerbauern (γεωμόροι) und den besitzlosen, aber ebenfalls persönlich freien, Arbeitern (δημιοργοί) war kein Antheil an den Ämtern der Staats- resp. Stadtgewalt gestattet. An der Spitze der einzelnen Districte (δῆμοι) standen die Adelsgeschlechter. Auch als die Erbmonarchie in die Herrschaft der lebenslänglichen, dann der zehnjährigen und endlich der neun einjährigen Archonten, welche den εὐπατρίδαι angehörten, überging, geschah den nach einem Antheile an der Staats- resp. Communalgewalt strebenden, nicht privilegirten Classen kein Genüge, bis Solon (um 590) das Bürgerrecht wesentlich ausdehnte, und die Bürger nach dem Vermögen, resp. dem Einkommen von dem Grundbesitz, also nicht nach der Herkunft, in vier Classen theilte, von denen jedoch nur die drei ersten ämterfähig waren, während die vierte auf das active Wahlrecht sich beschränkt sah. Er setzte den Rath der 400, welche durch die Bürgerversammlung aus den drei ersten Classen gewählt wurden, den Archonten an die Seite, und stellte den Areopag, welcher Anfangs vielleicht nur ein Ausschuß des Senats war (bis er später aus der Zahl der gewesenen Archonten gebildet ward), als oberste Gerichtsbehörde für gewisse Criminalfälle wieder her. Die Beamten wechselten meist jährlich, waren ohne regelmäßige Besoldung und wurden zum Theil durch den Zufall des Looses, welches die republikanische Furcht vor Gefahren der Parteiungen eingeführt hatte, für die einzelnen Functionen bestimmt. — Die Bürger, d. h. die mindestens 30 Jahre alten, versammelten sich von Zeit zu Zeit und entschieden über alle wichtigen Staats- und Stadtangelegenheiten, sodaß dadurch eine entschiedene Demokratie, mindestens in der Stadt Athen, durchgeführt war. Die Sklaverei blieb bestehen. — Waren vor Theseus die (12?) Städte von Attica in der Stellung gleichberechtigter Corporationen, welche mit einander einen republikanischen Verband bildeten, und die einzelnen Häupter des umliegenden Landes gewesen, so verloren sie seitdem allmälig diese Selbständigkeit an Athens Hegemonie, gingen in den Demen unter und traten gegen die Hauptstadt nach und nach ganz in den Hintergrund. Während die Stämme (φῦλαι) und Gaue (Demen), welche letztere nicht immer und überall einen geschlossenen territorialen Complex repräsentirten, und zum Theil aus Hetärien und andern Corporationen bestanden, ihre eigenen, jedoch von dem Volke zu Athen sehr abhängigen Magistrate hatten, ist von localen Stadt- und Dorfgemeinden (πόλεις, κῶμαι) im Gebiete von Attica nach Solon wenig mehr die Rede, sodaß man sich die Einwohnerschaft von Attica vorzugsweise in einzelnen Meiereien, Höfen und Häusern angesiedelt zu denken hat, obgleich die Behörde der Tribus und der Demarch seinen Sitz an solchen Orten gehabt haben mag, welche in der Vorzeit selbständigere Städte gewesen waren.

Das durch Solon halbwegs hergestellte Gleichgewicht zwischen Aristokratie und Demokratie konnte jedoch nicht lange aufrecht erhalten werden. Den Archonten ward Schritt für Schritt ihre Gewalt verringert, und diese zuletzt besonders auf einige richterliche Functionen beschränkt, wobei auch der Areopag, der Volksgewalt gegenüber, oft machtlos dastand. In den Senat, welchen Klisthenes auf 500 Mitglieder vermehrte, durften seit Aristides auch die Bürger der vierten Classe eintreten; viel später wurde er aus 600 Männern zusammengesetzt. Hatte er auch gesetzlich die Befugniß, die an die Volksversammlung (ἐκκλησία) zu bringenden Gesetze vorzubereiten, so ergriff doch diese nicht selten die unmittelbare Initiative zu neuen Gesetzen; war ihm auch vertragsmäßig die Ausführung der Volksbeschlüsse, die Verwaltung der Gelder, die Entscheidung gewisser Justizsachen übergeben, so griff doch das Volk mehr und mehr tumultuarisch in diese seine Gerechtsame ein, während zu den Bürger- oder Volksversammlungen zuweilen auch die Bürger des platten Landes berufen wurden. Nachdem einzelne Volksführer, wie Pisistratus (561), abwechselnd mit aristokratischen Gegnern, eine hohe Gewalt in sich vereinigt und sich zeitweilig zu Tyrannen (Dictatoren) gemacht hatten, wodurch die ganze Verfassung factisch suspendirt war, sind es besonders die Perserkriege und später die Herrschaft des Perikles (seit 469), welche die ausgelassenere Demokratie, an deren Gewalt jetzt auch die große Masse der Besitzlosen und viele emancipirte Sklaven Theil hatten, begründeten, wogegen die Bundesgenossen zwar in ihren inneren Communalangelegenheiten ziemlich selbständig blieben, aber immer mehr unter harten Steuerndruck kamen, und deshalb theilweise abfielen. Nach der kurzen, bei der Beendigung des peloponnesischen Krieges durch die Spartaner eingesetzten Oligarchie (der 30 Tyrannen) arbeitete sich zwar Athen seit 403 wieder zur Demokratie hindurch, aber der Gehorsam gegen die Gesetze und somit die Grundlage für ein festes und gedeihliches Gemeinwesen war dahin, wie dies namentlich die Unterjochung durch die Macedonier beweist.

Von den übrigen griechischen Städten zu reden, ist überflüssig, da sich in ihnen mehr oder weniger die Verfassung von Sparta oder Athen wiederholt. — Die Colonien hatten meist eine von der Mutterstadt, der sie aber Hilfstruppen und Tribut schicken mußten, unabhängige Verfassung (ἄρχοντες, βουλή, δῆμος), welche den eigentlichen griechischen Staats- und Hauptstadtsverfassungen nachgebildet war, während die Bürger der Colonialhauptstadt ihr Grundbesitzerrecht auf das umliegende Territorium (die κληρουχίαι) noch weit entschiedener geltend machten, weil dessen Bewohner barbarischen Ursprungs waren. — Da die verworrenen und tumultuarischen Zustände zwischen der Zeit Alexander's und der römischen Herrschaft nicht das Bild einer reinen und dauernden Communalverfassung, sondern

nur die Stadien des Überganges von der staatlichen zur rein communalen Stellung der (größeren) Städte darbieten, so werden wir das griechische Gemeindewesen erst wieder unter der Oberherrschaft der Römer aufnehmen. Wir schließen mit dem Resultate, daß Griechenland in der Zeit seiner nationalen Unabhängigkeit eigentliche locale Gemeinden im Sinne des Artikels nicht gehabt hat. Die griechischen Republiken waren Stadtgebiete und Stadtherrschaften, worin die staatlich allein berechtigte Bürgerschaft herrschte und eine Gliederung in einzelne gleichberechtigte Gemeinden nicht zuließ.

2) Das römische Communalwesen. Im Anfang der römischen Geschichte haben wir es mit einer Commune zu thun, welche zugleich der Staat, mit einem städtischen Bürgerrecht, welches zugleich das Staatsbürgerrecht, mit einer Gemeindebehörde, welche zugleich die Staatsbehörde ist. Zwar hat auch diese erste Periode des Römerthums ihre bestimmten localen Unterabtheilungen für das ganze Staatsgebiet, namentlich die tribus; allein diese Abtheilungen weichen von den modernen Communen in sofern bedeutend ab, als sie, wie zum Theil in Griechenland, mehr oder weniger erst nachträglich aus einem Ganzen herausgeschnitten sind, nicht eine Ortschaft von unmittelbar aneinandergefügten Ansiedelungen darstellen, und doch wieder andererseits eine solche Ortschaft, nämlich Rom, mit ihren Theilungslinien durchschneiden. Trotz dieser Scheidung ist das alte Rom mit seiner Umgebung und diese mit ihm so zusammengewachsen, daß diese Elemente nur eine Gemeinschaft, nicht eine Gemeinde constituiren, zu deren Realisirung im eigentlichen Begriffe eine Mehrheit innerhalb desselben Staates erfoderlich ist. Erst mit der Vergrößerung des Reichs und der localen Entfernung der Reichsangehörigen und ihrer Ortschaften von Rom beginnt die Bildung, resp. Anerkennung von Gemeinden, welche nicht wie die alten ländlichen Tribus mit Rom verwachsen sind, sondern ein selbständiges Leben führen, indem sie namentlich als Municipien auftreten. Als die italienischen Bundesgenossen, die wir ebenso gut als die Unterthanen Roms bezeichnen können, das römische Bürgerrecht erhielten, war zwar die theoretische Anerkennung ihrer Städte als mit Rom gleichberechtigter Gemeinschaften ausgesprochen; allein die Ausübung des Wahlrechts für die Magistrate des Reichs blieb für die meisten eine Unmöglichkeit, und so war diese Civität der nicht in oder unmittelbar bei Rom wohnenden Bürger keine communale, sondern eine staatliche Eigenschaft. Die Gemeinde, resp. die berechtigte Bürgerschaft von Rom regierte den Staat, indem sie die Reichsbehörden, namentlich die Consuln und den Senat, einsetzte, während allerdings die ebenfalls von ihr gewählten Ädilen und einige andere Magistrate, in ihren Amtsfunctionen mehr auf das Gebiet von Rom beschränkt, also mehr communale Beamte waren. Obgleich sie jedoch auch in engster Beziehung zum Senate u. s. f. standen, also auch auf die ganze Staatsverwaltung influirten, und daher es unmöglich ist, die Communal- und die Staatsverwaltung im alten Rom streng von einander zu scheiden: so müssen wir doch von der letzteren möglichst abstrahiren, da der Art. es nicht mit der Staatsverfassung zu thun hat. Erst von der Zeit an, wo durch die Kaiser das Volk (populus) oder die Bürgerschaft von Rom die Wahl der Reichsbehörden verliert, und unter der kaiserlichen Herrschaft Rom zu einer den andern Communen gleichstehenden Stadt herabgedrückt ist, hat die Residenz eine von der Staatsverfassung wesentlich verschiedene Sonderverfassung, und sind die übrigen Communen nicht mehr von Rom abhängige, sondern ihm coordinirte Corporationen, obgleich unter ihnen wiederum die größeren Städte für die benachbarten kleineren Ortschaften das repräsentiren, was Rom in Bezug auf sie selbst früher war. Das römische Kaiserreich hat seine Communen wesentlich in den Territorialherrschaften der größeren Städte, welchen die kleineren, sowie die Dörfer untergeben sind.

Unter den Bewohnern des römischen Staates unterschied man Freie und Unfreie, unter den ersteren wieder Staatsbürger (cives Romani), Latiner, denen ein Theil der ausschließlichen Rechte dieser zukam, und Peregrinen. Das römische Bürgerrecht (civitas), welches alle damit Beliehenen dem Bürger der Hauptstadt gleichstellte, obgleich die Entfernten das staatliche Wahlrecht in Rom nicht leicht ausüben konnten, wurde bereits seit dem 3. Jahrh. vor Chr. einzelnen Völkerschaften, resp. Städten, z. B. den Antiaten und der Stadt Tusculum (im J. 268), verliehen. Im J. 122 machte C. Gracchus den Antrag, es allen italischen Bundesgenossen zu verleihen und sie zu den Comitien in Rom zuzulassen. Zwar ging dies Mal der Antrag in dieser Allgemeinheit nicht durch; allein seine Realisirung war unabweisbar. Die Bundesgenossen foderten es 91 mit erneuerter Heftigkeit, und bald darauf (88) mußte es ihnen zugestanden werden. Indessen verhinderte die Entfernung einen wesentlichen Einfluß der neuen cives auf die Comitien und die Staatsverwaltung. Als Caracalla 212, mit geringer Ausnahme, allen freien römischen Unterthanen das römische Bürgerrecht schenkte, um von ihnen allen die Erbschaftssteuer erheben zu können, hatte es keinen besondern staatlichen Werth mehr. Das jus italicum, eine Bezeichnung, welche wahrscheinlich aus der Zeit des Augustus stammt, machte den Boden fähig des römischen Eigenthums und gab den Orten italische Steuerfreiheit. Den eroberten Ortschaften ließ man entweder ihre frühere Verfassung — und dies war wol am häufigsten der Fall, namentlich in den kleineren und denjenigen, welche den Widerstand vor der Anwendung der äußersten Gewalt aufgegeben hatten —, oder man löste diese auf, und die Einwohner wurden der angesiedelten römischen Gemeinde (colonia), resp. dem Reichscommissar, unterworfen und in das Verhältniß von Unterthanen gebracht, sodaß es also in solchen Städten cives romani ohne staatliches Stimmrecht gab. Als eine besondere Classe von Gemeinden in den unterworfenen Landschaften documentirten sich frühzeitig die sogenannten coloniae, welche Anfangs durch römische Bürger, seit Sulla vorzugsweise durch Soldaten (Militaircolonien, besonders an den Grenzen des Reichs, z. B. in Teutschland) angelegt wurden. Doch waren sie in ihrer inneren Rechtsverfassung von einander wenig verschieden, sobald sie nicht bloße militairische Posten oder Garnisonen repräsen-

tirten. Bei ihrer Anlegung wurde in der Regel das erste Drittheil des den Besiegten abgenommenen Ackers zu gemeinsamen Viehweiden bestimmt, das zweite zur Erhaltung der Tempel und ihrer Diener, sowie anderer Communalanstalten, das dritte für Staatseigenthum erklärt. Die innere Verfassung, welche überall auf einer speciellen Urkunde beruhte, bildete sich ganz analog derjenigen aus, welche in Rom bestand, sodaß, mit Ausschluß der obersten (staatlichen) Spitzen, ein Senat, eine Anzahl von Magistraten und eine Bürgerversammlung fungirte, während die nächsten umliegenden Ortschaften oder Districte der Eingeborenen ihre Gesetze und Vorsteher von der Colonie empfingen, die entfernteren aber meist nur die auferlegten Steuern zu zahlen hatten. Der Unterschied zwischen coloniae und municipia, und welche von beiden einen höheren Rang und besseres Recht hatten, ist ungemein schwankend.

Die municipia (Städte) hatten Anfangs, je nachdem sie im eigentlichen Italien oder in den Provinzen lagen, eine verschiedene Stellung zum Staate und eine verschiedene Verfassung. Ursprünglich bezeichnete ein Municipium wol eine den Römern unterworfene Stadt in Italien, deren Bürgerschaft dann mit der römischen durch Ertheilung des vollen römischen Bürgerrechts (civitas) und Aufnahme in die Tribus mit dem ursprünglichen Gebiete vereinigt ward, wobei eine selbständige Verwaltung des Gemeindewesens (mit Senat, Magistraten und Bürgern) stattfand. Nach der Unterwerfung der Latiner (im 4. und 5. Jahrh. vor Chr.) ward dieses Recht sehr freigebig, später sparsamer ertheilt. Während die Municipien Italiens ihre eigene Gerichtsbarkeit hatten, welche sie später, man weiß nicht bestimmt, wann, verloren, waren die Municipien in den Provinzen, wo Gades in Spanien als eine der ersten Städte (durch Cäsar) das Municipalrecht erhielt, der Gerichtsbarkeit der Statthalter unterworfen. In der späteren Kaiserzeit wurde fast jede Stadt, mit Ausnahme Roms, durch diesen Namen bezeichnet.

Das Bild, welches Rom mit seiner Umgebung, resp. seinem weiteren Stadtgebiete darstellt, wiederholt sich durch das ganze römische Reich in sofern, als wir fast überall die größeren Städte in einer gewissen Domination über die benachbarten kleineren finden, welche mit den Dörfern oder Meiereien das Stadtgebiet bilden. Wichtig für unsere Frage ist es, daß der Begriff eine Commune (commune schon bei Cicero) bei den Römern nicht eine einzelne Stadt, oder ein einzelnes Dorf, sondern einen Verband von Ortschaften bezeichnete, an deren Spitze eine größere Stadt stand, wie diese Bezeichnung namentlich von Sicilien bekannt ist. In den asiatischen Provinzen ward ein solches Gemeinwesen, welches wir durch „Communalverband" bezeichnen können, obgleich nur die untergeordneten Ortschaften unter sich in Gleichberechtigung standen, mit dem Worte κοινὸν belegt. Ihre Obrigkeiten waren hauptsächlich für die nach Rom abzuliefernden Staatssteuercontingente verantwortlich. Darnach darf man etwa drei Classen von Städten unterscheiden: 1) solche, welche kein römisches Bürgerrecht und kein eigenes Gemeindewesen, 2) solche, welche kein römisches Bürgerrecht, wol aber ein eigenes Gemeindewesen, und 3) solche, welche beides besaßen, vorzugsweise die municipia und die coloniae im älteren Sinne und Zustande.

Von den Provinzen ist, wenigstens bis in die Zeit der ersten Kaiser, das eigentliche Italien zu unterscheiden. Die hier gelegenen Städte und Ortschaften waren Anfangs vor denen in den Provinzen bevorzugt, sodaß Provinzialstädte die Kaiser um Verleihung des jus italicum baten. Die Stadtgebiete bildeten auch in Italien die Grundeinheiten der Eintheilung und Gliederung des Landes, und umfaßten die Flecken und Dörfer; doch gab es keine Dörfer in unserem Sinne, da das platte Land meist mit einzelnen Ansiedelungen bedeckt war. Schon seit der Zeit der Gracchen (etwa seit 123 vor Chr.) war der freie grundbesitzende Bauernstand, welcher früher mit den Grundbesitzern überhaupt zusammenfiel, bedeutungslos geworden; die früheren Grundbesitzer waren theils verarmt, theils zu reichen Herren geworden; das Land zerfiel in sehr bedeutende Latifundien, welche durch Sklaven für ihre in Rom und anderen großen Städten wohnenden Herren bebaut wurden; die übrige Masse des Grundes und Bodens war Staatseigenthum. Die Gracchen suchten diese großen Gütercomplexe zu beschränken, resp. unter die Ärmeren zu vertheilen, aber zunächst ohne erheblichen Erfolg. — Zur Zeit Cäsar's kann man in Italien folgende Ortschaften und kleinere Gemeinden unterscheiden: 1) municipia; 2) coloniae; 3) praefecturae, welche unter einem Beamten der Staatsgewalt, dem von Rom hingeschickten praefectus juri dicundo, standen; die fora (Marktflecken), conciliabula, vici (Dörfer, wie pagi, oder Flecken) und castella sind kleinere, meist unselbständige Ortschaften.

Die Provinzialstädte zerfallen in drei Hauptclassen. I. Städte mit freier einheimischer Verfassung. 1) Civitates liberae et foederatae. Sie hatten eigene selbstgewählte Obrigkeit nebst eigener Verfassung, und waren von Rom formell — wenn auch nicht reell unabhängig. Zu ihnen gehörten z. B. Massilia, Athen (doch mit zeitweiligem Verluste dieses Rechts), Rhodus. 2) Civitates liberae. Sie waren ebenfalls innerlich selbständig, hatten eine selbstgeschaffene Communalverfassung, waren wie die civitates liberae et foederatae frei von römischer Besatzung, hatten eigene Gerichtsbarkeit nach einheimischen Gesetzen, in welche sich Rom und der Provinzialgouverneur nicht einmischte, und dieser Gerichtsbarkeit waren selbst die im Bezirk wohnenden Römer unterworfen; ihre Bürger besaßen freies Eigenthum und hatten keine Grundsteuer zu zahlen. 3) Die civitates liberae et immunes hatten keine indirecten, wol aber directe Leistungen an den Staat, und befanden sich ihrer Hauptzahl nach in Griechenland, Asien, Syrien und Afrika. Es bezeichnen übrigens die drei Namen keineswegs streng geschiedene Abtheilungen. — Nach und nach wurden diese drei Classen der Städte abhängiger vom Kaiser gemacht und in ihnen namentlich auf hohem Census beruhende Verfassungen eingeführt, und zwar schon im ersten Jahrhundert nach Chr. II. Die Städte mit römischer Verfassung, nämlich die Colonien, die Municipien und die mit dem jus Latii versehenen Städte. Unter ihnen nehmen die

durch Veteranen angelegten Colonien, welche schon im 3. Jahrh. n. Chr. ganz romanisirt waren, den Hauptrang ein. Ihnen theilte man meist die umliegenden Flecken, Dörfer, Häuser u. s. w. mit ihren Bewohnern als förmlichen Unterthanen zu, und diesen wurden dann durch den Hauptort Präfecti gesetzt. III. Die botmäßigen Städte, welche entweder unter größeren Städten oder den vom Staate bestellten Statthaltern standen.

Nach den einzelnen Hauptprovinzen bieten die Gemeinden während der Kaiserzeit folgende Zustände dar. Auf Sicilien, welches zur Zeit Cicero's in 67 Communalverbände zerfiel, an deren Spitze je eine Stadt stand, änderte sich dieses Verhältniß später nur wenig. In jeder dieser Städte war ein Senat, dessen Mitglieder lebenslänglich durch die stimmfähigen Bürger gewählt wurden, und welcher im Wesentlichen die Stadt und das umliegende Gebiet verwaltete. In Spanien, Gallien, Britannien und Germanien waren sich die Verhältnisse der Communen ziemlich gleich, indem die bedeutenderen Städte ihre Gründung meist den Militaircolonien oder Lagern verdankten, und jus italicum erhielten, wie dies z. B. mit Cöln der Fall war. Übrigens sind hier nur von wenigen römischen Städten, z. B. außerdem von Massilia, Regensburg, Freiburg im Br., die Verfassungen bekannt, wogegen von Städten bei den Eingeborenen kaum die Rede ist. In der Hispania Tarraconensis zählte man in der Zeit des Augustus 179 selbständige Communen, nämlich 12 coloniae, 13 oppida civium romanorum, 18 oppida mit jus Latii, 1 urbs foederata und 135 civitates stipendiariae, außerdem 293 unselbständige Orte, welche jenen 179 unterworfen waren. Von Massilia weiß man z. B., daß die Senatoren lebenslänglich fungirten, und von der Stadt Nemausus, daß ihr 24 Flecken unterthänig waren. Die griechischen Städte behielten meist ihre alten Verfassungen und ihre eigenen Obrigkeiten mit dem früheren Stadtgebiete. So war es namentlich in Athen, welches aber eine Zeit lang diese Selbständigkeit verlor, bis die Gnade des Kaisers sie der Stadt zurückgab. Dabei führten jedoch die Römer überall an der Stelle der demokratischen eine auf Census beruhende oligarische Wahlgemeinde der Bürger ein, und knüpften an diese Bedingung auch das passive Wahlrecht zu Gemeindeämtern. Außerdem kamen als ein neues, römisches Element in den größeren Städten die Censoren hinzu, welche hauptsächlich zum Zwecke der Staatssteuern die Bürgerrollen feststellten und die lectio des Senats übten. Viele Städte erhielten auch für die Polizei, welche ihnen entzogen ward, eine besondere kaiserliche Behörde. Daß die Städtebündnisse aufgelöst wurden, versteht sich von selbst. Ähnlich gestaltete sich das Communalwesen in Macedonien. Wo es, wie in Pannonien, an Städten mangelte, richteten die Römer die Bezirke der pagi ein, welche in vici zerfielen.

Was Asien betrifft, so kennt man mit einiger Vollständigkeit nur die Verfassung derjenigen größeren Städte, welche die Häupter der Communalverbände (κοιναὶ) waren. Diese κοιναὶ sind einestheils Gesammtheiten zur Einsammlung und Absendung der Staatssteuern, anderentheils bilden sie Genossenschaften zur Feier gemeinsamer Feste im nationalen Cultus und zum Zwecke einer Art von Communallandtagen. Auf diese letzteren, welche man bereits vorfand, wurden die ersteren gegründet, sofern man jene nicht auflöste. Die Hauptstädte mit ihren Gebieten (διοικήσεις) behielten in der Regel ihre eigene Verwaltung incl. Justiz, und namentlich in den gebirgigen Districten ihre alten Dynastien, wovon z. B. der König Herodes von Judäa ein Beispiel ist. Den Hauptstädten des Orients sind vorzugsweise die δεκάπρωτοι eigenthümlich, welche als ein jährlich wechselnder Ausschuß der βουλὴ die Steuern beizutreiben und für deren Ausfall persönlich und solidarisch zu haften hatten. Von den bithynischen Städten weiß man im Besonderen, daß die Senatoren lebenslänglich waren und sich durch diejenigen ergänzten, welche städtische Ämter verwaltet hatten. In Ägypten ließen die Römer fast überall die Ptolemäische Eintheilung und Verwaltung bestehen, sodaß das Land mit seinen zahlreichen Ortschaften, von denen nur wenige als bedeutendere Städte gelten können, nicht in eine Anzahl von mehr oder weniger selbständigen Communalverbänden und städtischen Territorien, sondern in centralisirte Abtheilungen zerfiel, deren unterste Glieder die κῶμαι (Flecken oder Dörfer) und die ihnen ziemlich gleich stehenden τόποι (Landdistricte) waren. Mehre derselben bildeten eine Toparchie, und diese wiederum faßten sich zu νόμοι zusammen, sodaß eine Toparchie einige Städte und mehre Dörfer unter sich begriff. Einzelne Dörfer hatten, wie dies auch in Judäa der Fall war, ihren Mittelpunkt in der Hauptgemeinde einer μητροκωμία, sodaß sie eine Art von Sammtgemeinde constituirten. Während die Städte keine einheitlichen Communen bildeten, sondern in einzelne Bezirke (κῶμαι) zerfielen, hatte jeder seine eigene, meist nach den Nationalitäten und Ständen gesonderte Verwaltung, wie die Flecken und die τόποι. Die Beamten, welche wahrscheinlich von Oben her ernannt wurden, hießen κωμογραμματεῖς und τοπογραμματεῖς, von denen wol die ersteren den letzteren vorgesetzt waren. Davon sind jedoch die griechischen Städte, wie Alexandria und Ptolemais, auszunehmen; diese hatten eine eigene, griechische Communalverfassung (σύστημα πολιτικὸν), waren (wenigstens Alexandria) in Phylen und Demen eingetheilt, und hatten eine auf dieser Eintheilung beruhende βουλὴ mit einem ἄρχων. Die βουλὴ, welche Alexandria durch Augustus verlor, erhielt es unter Septimius Severus wieder. Aber neben der Hauptbevölkerung (der griechischen) hatte auch jede von den übrigen Nationalitäten (der römischen, jüdischen, ägyptischen) ihre eigene Gemeindeverfassung, und näherten sich so die Zustände den Verfassungen der Städte in vielen anderen orientalischen Ländern, wie dies z. B. auch in Kyrene der Fall war. — In der Provinz Afrika, sowie in Numidien und Mauretanien, finden wir fast alle Gattungen der Gemeindeverfassung.

Gehen wir jetzt auf die innere Organisation der Städte, vorzugsweise der Municipien — und mit diesem Namen bezeichnete man frühzeitig in Italien und später auch in den Provinzen überhaupt alle mit einer Gemeindeverfassung versehenen Ortschaften — näher ein, so sind in den Gemeinden, wo es wirkliche Bürger gibt, welche

an der Selbstverwaltung Theil nehmen, von ihnen die bloßen Einwohner (incolae, μέτοικοι im Gegensatz zu den πολῖται) verschieden. Diese hatten einen Theil der Gemeindepflichten mit zu übernehmen, und konnten durch Aufnahme von Seiten der Bürgerschaft das communale Bürgerrecht erwerben, welches außerdem durch Adoption von Seiten eines Ortsbürgers, durch Freilassung (aus dem Sklavenverhältniß) und durch Abstammung von einem Bürger erlangt wurde. Ebenfalls in der letzten Zeit des Reichs erhielten die incolae Theil an städtischen Ehrenstellen, obgleich sie Bürger derjenigen Gemeinden blieben, denen sie nach der Abstammung angehörten. Die eigentlichen Bürger (municipes, nicht Staatsbürger), welche man als populus, auch als plebs, bezeichnet findet, sind alle die, welche das active und passive Wahlrecht haben. Sie bildeten die Volksversammlungen (comitia), durch welche der Senat und die Magistrate gewählt und alle die Gemeinde betreffenden für Alle verbindlichen Beschlüsse gefaßt wurden. Sie bestanden so lange (in Italien) oder etwas länger (in den Provinzen), wie sich die Comitien in Rom hielten, wo sie durch Tiberius beseitigt wurden. Wo sie seitdem noch fortbestanden, wurden sie (resp. das active und passive Wahl- und das Beschlußrecht überhaupt) durch einen von den Kaisern eingeführten Census auf die Wohlhabenderen oder die größeren Grundbesitzer eingeschränkt, wobei die übrigen municipes die Masse der inactiven Gemeindebürger repräsentirten. Aber auch dieser bevorrechtete Bürgerstand verlor bald seine Bedeutung, und die Wahl der Magistrate fiel dem Senate anheim. Zwar versammelte sich das Volk noch zuweilen, aber es geschah, wenn nicht in einem Aufstande, meist nur zum Behufe von Petitionen und ähnlichen Zwecken.

Der dem römischen oder griechischen oder phönizischen nachgebildete Senat (senatus, ordo, ordo decurionum, decuriones, curia, βουλή) bestand meist aus lebenslänglichen Mitgliedern, welche man gern in der Zahl von 100 feststellte, und zeigte schon von der ersten Kaiserzeit ab fast überall eine große Gleichförmigkeit seiner Zusammensetzung und Verrichtung. Seit Augustus wurde das Alter der Decurionen von 30 auf 25 Jahre herabgesetzt, sowie ein Vermögenscensus als Bedingung aufgestellt; auch durfte der in den Senat Aufzunehmende kein unanständiges Gewerbe treiben. Freigelassene durften Anfangs nicht Decurionen werden, sondern erst deren Söhne. Wie in Rom außer den eigentlichen Senatoren auch die höhern Beamten im Senate Sitz und Stimme hatten, so auch in den Municipien, wo ein honor gestus in den Senat führte. Seit der Zeit der Severe mußte man Senator sein, um eine Magistratsperson zu werden, und wurden auch immer mehr die Decurionen die alleinigen Wähler und Wahlfähigen für die höheren Stadtämter. Da das Amt eines Senators eine immer drückendere Last wurde, namentlich weil die Decurionen für die Staatssteuern verantwortlich waren, zu deren Zweck der Grundbesitz in stehende Steuerhufen eingetheilt wurde, so wurden die fehlenden Senatoren (wie die Magistratspersonen, neben welchen auch in den abhängigen Städten Senate bestanden) sogar zwangsweise durch die kaiserlichen Beamten ergänzt, obgleich namentlich die Besitzenden diesem Amte sich zu entziehen suchten, sodaß die Kaiser die strengsten Verordnungen, z. B. selbst für Urlaubsfälle, gaben. Zum Theil aus diesem Grunde machten die Kaiser die Senatorwürde erblich, sodaß die Söhne der Decurionen oft schon mit dem 18. Jahre eintraten. Konnte auf diese Weise die Vollzähligkeit der Curie nicht bewirkt werden, so wurden ihr später auch municipes, selbst Freigelassene und Leibeigene, ja Verbrecher, einverleibt. Auch steckten die kaiserlichen Beamten oft Leute zur Strafe in die Curie. Innerhalb der curia bestanden verschiedene Rangelassen, und um das lästige Amt einigermaßen annehmbar zu machen, hatten die Decurionen im Theater und an andern öffentlichen Orten einen besonderen Platz, und zeichneten sich durch eine eigene Amtskleidung aus. Diese Veränderungen in der Curie gingen bald nach der Zeit der Antonine vor sich, und mit Constantin trat ihre völlige Entwürdigung ein. Die volle Gleichförmigkeit der curia (dieser Name trat später fast überall an die Stelle der Bezeichnung durch senatus) in den verschiedenen Städten ist im ganzen Reiche gesetzlich wol erst durch die Einführung des codex Theodosianus 438 nach Chr. hergestellt worden.

Die ursprünglichen Magistrate der Colonial- und Municipalstädte waren die sogenannten quatuorviri (Viermänner, zuweilen auch blos triumviri oder Dreimänner), welche in zwei Abtheilungen zerfielen, nämlich 1) die duumviri (oder Zweimänner) juri dicundo (zum Rechtsprechen), den praetores in Rom vergleichbar, und 2) die aediles, die wol meist in der für die römischen Institutionen so charakteristischen Zweizahl vorhanden waren. Bekleideten die vier Genannten einen honos (Ehrenamt), so waren andere für ein munus (ein mit Einkünften, wenn auch nur Sporteln, ausgestattetes Amt) bestimmt, z. B. die quaestores, welche die meist aus Pachtungen fließenden Communaleinnahmen verwalteten. Die duumviri hatten die Berufung des Senats, den Vorsitz in ihm und die Jurisdiction, die aediles die Polizei für die Bauten, Straßen, Spiele und die Marktaufsicht. Diese drei Hauptmagistrate (duumviri, aediles und quaestores) waren mit Amtsinsignien versehen, hatten ihre Unterbeamten (apparitores) und verwalteten ihr Amt meist ein Jahr lang, ohne jedoch unter einander ein Collegium für die wichtigern Angelegenheiten zu formiren, da die Gemeindeverwaltung sich in einzelne, geschiedene Branchen sonderte. Ihre Wahl erfolgte, wie schon gesagt, früher durch die Bürgerversammlungen, seit Tiberius mehr und mehr durch die Decurionen. Diejenigen duumviri oder quatuorviri (also die Richter mit den Ädilen), in deren Amtszeit die meist in jedem fünften Jahre wiederkehrende Censur, d. h. Ausschließung aus dem Senate resp. Ergänzung desselben, fiel, hießen quinquennales (die fünfjährigen, ein Name, welcher erst seit der Kaiserzeit gefunden wird), welche in dieser Befugniß einen großen Einfluß auf die Zusammensetzung der curia übten, namentlich da sie bei dieser ihrer Censur außer den kaiserlichen Statthaltern Niemandem verantwortlich waren. In den italienischen Städten werden (excl. Rom) die ziemlich gleichbedeutenden Censoren seit dem zweiten puni-

schen Kriege erwähnt. In den Provinzen und wol auch in Italien wurden mit dem Aufhören der Comitien die quinquennales zu einer besonderen einjährigen Behörde, deren Wahl von der curia, wol auch von den kaiserlichen Befehlshabern ausging, und deren Befugnisse, außer in der Censur, in der Aufstellung der Bürgerlisten und der Aufsicht über die Leistungen an den Staat lagen. Zuweilen existirten statt der duumviri vom Staate eingesetzte praefecti, mit welchem Namen nicht selten auch die durch die duumviri der herrschenden Stadt in die kleineren Ortschaften delegirten Richter (Ortsschulzen) bezeichnet wurden. Erst seit dem 4. Jahrh. findet sich hier und da die für jene Zeit etwas seltsame Erscheinung der defensores reipublicae, einer Art von Gemeinde- oder Volkstribunen, welche die Commune gegen die Übergriffe der Staatsgewalt schützen sollten. — Von den innerhalb der Gemeinden vorhandenen Privatcorporationen nennen wir vorzugsweise die unter den Kaisern in fast allen größeren Städten eingeführten Augustales, welche vom Hause aus religiöse Genossenschaften für den Cultus des Augustus, dann des Kaisers überhaupt, später eine Zwischenstufe zwischen der curia und dem populus oder plebs bildeten (sodaß decuriones Augustales u. plebs [populus, coloni oder vicani] einander entgegengestellt wurden), ohne jedoch ein officiell-nothwendiges Glied in dem Organismus der Commune zu sein. Als das Institut später in die Erblichkeit überging, begann es für seine Mitglieder eine Last zu werden.

Es ist schon vielfach von dem Verhältniß der kaiserlichen oder Staatsgewalt zu den Communen die Rede gewesen; wir fassen es hier übersichtlich zusammen. Waren Anfangs von der republikanischen oder kaiserlichen Staatsgewalt die Urkunden für die coloniae, municipia u. s. w. im Einzelnen ertheilt worden, so folgten später die allgemeinen nivellirenden Gemeindegesetze. Als ein solches muß namentlich die in der sogenannten tabula heraclaeensis bruchstücksweise noch erhaltene lex Julia municipalis des Cäsar aus dem J. 45 betrachtet werden, obgleich sie wahrscheinlich nicht alle Beziehungen des gesammten Municipalwesens und nicht alle Provinzen umfaßte. Sie war ein Schritt zu jenem bureaukratischen Centralisations- und Ausgleichungssystem, welches durch den Codex Theodosianus von 438 vollendet worden ist. Der Hauptzweck der kaiserlichen Gesetzgebung war mit wenigen Ausnahmen die Vernichtung der communalen Selbständigkeit, wozu namentlich die Einführung des Census für das active und passive Wahlrecht der Bürgerschaft, später die gänzliche Beseitigung der Comitien (seit Tiberius), ferner die Erblichkeit des Senats und die Ernennung der Magistrate durch diesen, sowie die gänzliche Machtlosigkeit der curia (besonders nach den Antoninen, noch mehr durch Constantin) führte. Der Druck der Abgaben, für deren Beitreibung vielfach die Statthalter die Gemeindeverwaltung thatsächlich und gänzlich an sich rissen, wobei die Decurionen und Magistrate als gezwungene Helfer dienen mußten, ward immer größer, und an vielen Orten wurden, besonders nach Trajan sogenannte curatores reipublicae (Staatsanwälte) eingesetzt, welche, meist aus der Zahl der widerstrebenden Decurionen gewählt, das Communalvermögen ohne Controle von Seiten der Gemeinde verwalteten, während an anderen Orten alle Gemeindeangelegenheiten in die Hände eines praefectus gelegt wurden. Zwar zeigten sich die Kaiser von Trajan bis auf Diocletian, zu denen man auch Julian und die beiden Theodosius zählen darf, der communalen Selbständigkeit nicht abgeneigt, allein auch sie waren vielfach in dem System der alles individuelle Leben tödtenden Centralisation befangen, und was sie etwa frei machten, das banden die Zwischenkaiser oder die Nachfolger wieder, sodaß namentlich seit Constantin von der Selbständigkeit der Gemeinden kaum eine Spur noch übrig war.

Wäre es unsere Aufgabe, die Völkergeschichte in allen Einzelnheiten auf die communalen Zustände zu prüfen, so müßten wir vor dem Übergange zu den romanischen, germanischen und slawischen Völkern namentlich noch dem Gemeindewesen des byzantinischen Reiches eine ausführlichere Abhandlung widmen; allein abgesehen von den nothwendigen Raumgrenzen des Artikels liegt hier nur eine weitere Degeneration des römischen Kaiserdespotismus und des Volkscharakters, keine reine Nationalität mehr vor. Die alten griechischen und römischen Formen und Namen der Gemeinde bestanden großentheils noch fort, aber verknöchert und gebunden durch hierarchischen Einfluß, juristische Klauseln und verderbten Volkssinn, während trotz dieser scheinbaren Einheitskräfte die einzelnen Gemeinden wegen der politischen und religiösen, sowie nationalen und Hofparteiungen nicht zur wahren Einheit kommen konnten. Zwar machten sich größere Städte nicht selten von der Obergewalt des Kaisers frei, und im Besonderen übte das Volk von Constantinopel fortgehend einen großen Einfluß bei der Besetzung des Thrones; aber dieser Einfluß war nur die Kraft der Empörung und des inneren Bürgerkrieges, neben welchem ein gesetzlich geordnetes Communalwesen nicht zur gedeihlichen Wirksamkeit gelangen konnte, da dergleichen Aufstände von militairischer Parteidictatur unzertrennlich sind. Die letzten Reste der gesetzlichen Gemeindefreiheiten in den Städten gingen im 10. Jahrh. auch formell vollends zu Grunde, während die Geschichte über die ländlichen Communen uns wenig Nachrichten aufbewahrt hat. Da die feindlich hereinbrechenden Völker, besonders die Bulgaren (vom Norden her) und die Türken (von Süden her) immer weiter auf Constantinopel eindrangen, so entstand in vielen Orten der Gegensatz verschiedener Gemeinden, welche ein entgegengesetztes Interesse und eine durchaus verschiedene Verfassung hatten. Selbst Constantinopel mußte schon vor seiner Eroberung (1453) den Türken einen besonderen Stadttheil mit einem eigenen Oberbeamten (dem Kadi) einräumen.

III. Die romanischen, germanischen und slawischen Völker vom Untergange des weströmischen Reichs bis zur französischen Revolution (1789).

Die Eintheilung in romanische, germanische und slawische Völker leidet zwar an manchen Mißständen, indem

z. B. in ihr die keltischen keinen Raum finden, die Magyaren eine unsichere Stellung einnehmen, die heutigen Griechen weder zu den einen noch zu den andern mit Sicherheit gezählt werden können, die Franzosen zwischen den eigentlichen Romanen und den Germanen mitten inne stehen; allein von der Communalverfassung der Kelten wissen wir nur sehr wenig, den Magyaren und Griechen zu Liebe kann kein nationales Hauptconto geführt werden, und um die Schattirungen nicht ins Ungewisse zu erweitern, müssen wir die Franzosen einer der großen Nationalitäten zuweisen. Wir vereinigen sie mit den Italienern, Spaniern und Portugiesen zu den Romanen, welche den Südwesten von Europa einnehmen, während die Germanen (Teutschen, Schweizer, Holländer, Engländer, Skandinavier) die Mitte dieses Erdtheils ausfüllen. Wenn einmal die Nationalität, welche sich außer in der Sprache und Literatur vorzugsweise auch in dem Gemeindeleben documentirt, das Eintheilungsprincip abgibt, so werden wir den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo das gesetzliche Gemeindewesen auf seinem Wege vom asiatischen Orient durch Europa die Stufe der höchsten Selbständigkeit erreicht hat, ohne Staaten im Staate zu bilden, ihren Platz neben England anweisen müssen, wohin auch die Schotten gehören. Zwar sind die alten Iren kein germanisches Volk; allein wegen des schon in der frühesten Zeit bei ihnen dominirenden faro-britannischen Einflusses auf das Communalleben dürfen wir sie von dieser Nachbarschaft nicht trennen. Daß wir das Gemeindewesen der spanischen Colonien in Mittel- und Südamerika dem Gemeindewesen Spaniens und Portugals beifügen, bedarf keiner weiteren Rechtfertigung, während die amerikanischen Ureinwohner auf eine andere als anhangsweise Berücksichtigung keinen Anspruch machen dürfen. Die slawische Nationalität, welche den Ring zwischen Europa und Asien wieder schließt, nimmt den Osten Europa's ein, und zu ihr gehören nicht blos die Polen und Russen, sondern auch die Völker an der untern Donau. Ihr gebührt der letzte Platz, nicht weil sie im Sinne des Artikels auf dem Culminationspunkte steht, sonden weil sie, die jüngste der großen Nationen, das Gemeindewesen im Ganzen bis jetzt nur sehr unvollkommen entwickelt und vielfach die Formen des germanischen Gemeindelebens von Außen auf ihren Boden verpflanzt hat, weshalb diese hier großentheils wieder zu Grunde gegangen sind, wogegen den Romanen die geschichtliche Priorität in dieser Periode zukommt, da sie die modificirte Continuität des classischen Römerthums sind, von welchem die germanische Gemeinde (in den Städten) viele Elemente adoptirt hat, obgleich sie im Ganzen die einzige ist, welche während der vorliegenden Periode eine neue Urschöpfung hervorgebracht und anderntheils auf die Romanen, besonders in Italien, zurückgewirkt hat.

a) Die romanischen Völker.

1) Italien. Die Auflösung des Alterthums, resp. Römerthums, war zunächst durch die Imperatoren- und Prätorianerherrschaft, sowie durch die damit in Wechselwirkung stehende Entsittlichung des Volkes und die Aufnahme von Elementen aus den unterworfenen Ländern vollzogen worden. Der Despotismus von Oben und Unten hatte die Frische und Selbständigkeit des Einzellebens zerstört, welches übrigens erst in einzelnen Centralpunkten zur Existenz gekommen und noch nicht zur allgemeinen Organisation geworden war, da die Gemeinden der kleineren Städte und des platten Landes noch unter den größeren standen und sich nicht ebenso wie diese in ein unmittelbares Verhältniß zur Staatsgewalt gesetzt hatten. Die Auflösung der Gemeinden, sowie des ganzen Staatsorganismus setzte sich fort durch die Ausbreitung des christlichen Glaubens, welcher Gemeinden in den Gemeinden stiftete, sodaß die hierarchische und die alte städtische Obrigkeit mit einander in einen Conflict geriethen, welcher theilweise mit der Beherrschung der letzteren durch die erstere, sowie durch das Feudalwesen endete. Der Zersetzungsproceß griff weiter durch die germanischen (namentlich gothischen, longobardischen und normannischen), griechischen und sarazenischen Eroberungen. Erst als aus diesen verschiedenartigen Elementen, welche namentlich in Italien auf Einem Territorium zusammentrafen, sich besonders durch die katholische Kirche und die Besiegung der Fremden wieder eine Einheit herausgearbeitet hatte, welche wir als die mittelalterliche italienische Nationalität bezeichnen dürfen, bildete sich in Italien seit dem 10. und 11. Jahrh. ein neues Gemeindewesen, und knüpfte vielfach an die alten Formen wieder an. Freilich war es auch so noch nicht ein allgemeines Gemeindewesen, sondern die Herrschaft einzelner Städterepubliken, welche als Herrinnen der unterworfenen Ortschaften dastanden. Aber eben dieses Verhältniß, die damit verbundene Ultrademokratie, andrerseits die verknöcherte Aristokratie, gebaren die Dictatur Einzelner, welche zur Auflösung der Republiken in Monarchien führte, unter denen erst die unterworfenen Gemeinden ihren Begriff staatlich realisirten, obgleich mit dem Mangel freier innerer Organisation vielfach behaftet.

Die ersten Einfälle der Barbaren (unter Attila, Geiserich, Ricimer u. A.) waren zu vorübergehender Natur, als daß sie in dem Communalwesen beträchtliche Veränderungen hätten bewirken können. Doch bereiteten sie, noch mehr Odoacher's und Theoderich's Herrschaft, das auf das Recht der Eroberung gestützte Feudal- oder Lehnswesen vor, sowie sich, auch unabhängig von diesen Einflüssen, in derselben Zeit (5. und 6. Jahrh.) die Besitzverhältnisse dahin änderten, daß die großen Latifundien immer mehr zu einzelnen Kolonaten (mit lebenslänglichen kleineren, an die Scholle gebundenen Pächtern) und Naturalzins wurden, und daher zwischen den zwei Ständen der possessores und servi der Stand der coloni sich ausbildete. Der Besitzer durfte den colonus nicht von dem Grund und Boden, sondern nur mit diesem verkaufen, wie dies im Wesentlichen noch jetzt der Fall ist. Zwar setzten sich besonders die Ostgothen in den Besitz dessen, was bis dahin den Decurionen angehört hatte; aber für sie war in ihrer verantwortlichen und drückenden Lage diese Veränderung kein Unglück, wobei freilich gleichzeitig der alte Stand der nicht zur curia gehörigen possessores mehr und mehr verdrängt ward. Auch unter

der Eroberung der Griechen (seit 554) erhielt sich im Wesentlichen die bisherige Municipalverfassung, nur daß von jetzt ab in ihr namentlich das neue Element der Corporationen nach Nationalitäten und Beschäftigungen, die Einrichtung der scholae, Platz griff. Was insbesondere Rom betrifft, so rotteten hier schon die Gothen den Senat aus und setzten erbliche consules ein, während in den Municipien an die Stelle der verschwindenden duumviri oder quatuorviri die dativi traten, welche durch die Könige ernannt wurden und namentlich richterliche Functionen übten. Das Collegium der consules oder decuriones hieß das consulare der Stadt.

Als 568 die Longobarden in Italien ihr Reich begründeten, theilten sie das Land nach dem, bei fast allen Völkern in ihrer ersten staatlichen Periode beliebten, Decimalsysteme unter ihren Heerbann und begründeten ein durchgeführtes Lehenswesen mit den (36) Herzogen (an der Westküste). Die noch übrigen decuriones und possessores mußten ihre Besitzungen an die neuen Herren abtreten, denen die Colonen, als ihre Meier und Schutzhörige tributär, jedoch persönlich ziemlich frei, blieben. In den Städten erhielten sich zwar die früheren militairisch organisirten Zünfte (scholae), wurden aber den lombardischen Lehensherren zinsbar, wogegen die wesentlich durch die scholae bedingte Communaleinrichtung an den nicht unterworfenen (östlichen) Küstenstrichen sich eine Zeit lang in ihrer Unabhängigkeit conservirte. Die lombardischen Barone, auf welche nicht selten der Name der Decurionen übertragen ward, legten sich in Rom den Namen der Senatoren bei und besetzten als solche meist den päpstlichen Stuhl. Ähnlich den lombardischen Grundherren hatten schon damals die meisten Klöster und Bischöfe ihre Hörigen (Erbpächter), deren mehre später Zeitpächter wurden. Von einer Wahl der Communalbeamten durch die Masse der Bürger, sowie von einer auf diesem Grunde ruhenden Verfassung war damals in den Städten und vollends auf dem platten Lande keine Rede. — Auf den durch Handel reich gewordenen venetianischen Inseln erhielt sich ein vom Patriarchen und den Longobarden fast ganz unabhängiges Gemeinwesen, als Rest des Exarchats, und hatte seine Spitzen in den militairischen Obern (den duces, wovon doge abzuleiten ist).

Die seit Karl dem Großen (774) in Italien herrschenden Franken hoben die Lehensverfassung der Longobarden auf, und setzten an ihre Stelle die Verfassung der Gaue und Centenen mit den Grafen und anderen Behörden. Doch gewährten sie sehr bald, namentlich vielen Bischöfen und Äbten, die Immunität von der Grafengewalt, sodaß hierin ein Keim zu der späteren republikanischen Gemeindeselbständigkeit einzelner, besonders bischöflicher, Städte lag. Mehre Ortschaften waren von Vorn herein der Gauverfassung entzogen, welche sich sehr bald ganz auflöste, sodaß in den größeren Städten meist entweder unmittelbare kaiserliche Beamte oder Bischöfe (Äbte) die Verwaltung monarchisch führten. In demselben Grade schwand auf dem platten Lande der Stand der freien Besitzer, und deren Gemeinden wurden allmälig den Prälaten, Grafen und Herzogen unterthan. Um 950, wo bereits fast alle größeren Städte, namentlich durch Otto I., die Immunität von der Grafengewalt erlangt hatten, herrschte in Rom der geistliche und weltliche Ritterstand, unter welchem das Volk kein gesetzliches Recht besaß. Inzwischen ward in den größeren Städten durch die von den Bischöfen eingeführte einheitliche Gerichtsbarkeit die Möglichkeit des Bürgerthums und dessen spätere Herrschaft vorbereitet. Die Exemption und die gleiche Gerichtsbarkeit schuf den Bund der Hintersassen und Dienstleute mit den fast nur von Germanen abstammenden Gemeinden oder Corporationen (Ständen) der Freien und vereinigte die Schöffencollegien, von welchen das Volk mehr und mehr zum Widerstande gegen die bischöfliche und kaiserliche Gewalt aufgerufen ward. Gleichzeitig reorganisirte sich das Zunftwesen, zuerst besonders in Ravenna, und recrutirte sich die städtische Einwohnerschaft durch eine große Zahl Adeliger, welche vom Lande in die Stadt zogen, wo sie bald durch Reichthum, Kenntniß und ritterliche Tapferkeit zu hohem Einfluß kamen. Waren die Bischöfe besonders durch die Ottonen mächtig geworden, so suchten deren Nachfolger ihre Macht zu brechen. Namentlich arbeitete Kaiser Konrad ihrem Einflusse entgegen, indem er die republikanische Herrschaft der Bürger und die Ausdehnung der Corporationen begünstigte. Ihrerseits räumten aber auch die Bischöfe, um eine Stütze gegen den Kaiser zu haben, den städtischen Einwohnern eine Freiheit nach der andern ein.

So entstanden etwa seit 1050 die städtischen Republiken, welche namentlich seit Kaiser Heinrich's III. Tode (1056) den Kampf der italienischen Nationalität gegen den Feudalismus und das Beamtenthum der teutschen Kaiser immer glücklicher durchführten. Sind sie auch auf der einen Seite Staaten, so können sie doch andererseits ebenso gut als Gemeinden betrachtet werden, deren Vorbild für die Communen der monarchischen Länder nicht ohne großen Einfluß war. Aber sie zeigen je nach dem Gebiete unter einander so manche Differenz in der innern Einrichtung und der Stellung nach Außen, daß wir die einzelnen Länderstriche sondern müssen. Wir nehmen unsern Weg von dem Süden nach dem Norden, da er im Ganzen auch die Gradation von der geringern zur größern communalen Selbständigkeit ist.

In Sicilien hat, wie im Neapolitanischen, die gebirgige Terrainbeschaffenheit von den ältesten Zeiten bis jetzt auf die Gestaltung des Gemeindewesens einen großen Einfluß geübt. Aber merkwürdiger Weise findet sich hier als charakteristische Ansiedelungsweise nicht die große Zahl einzelner Höfe, wie anderwärts, sondern vielmehr eine Menge kleiner Städte (an 350), neben denen verhältnißmäßig nur wenig Dörfer existiren. Nachdem die Normannen und Sarazenen an einzelnen Küstenorten ihr Lehenswesen eingerichtet hatten, ward die ganze Insel eine Domaine der Hohenstaufen, welche die Gemeinden nicht durch aus der Mitte der Bürger und durch diese gewählte Podesta's, sondern durch ihre Beamten regierten. Dies änderte sich, als König Friedrich von Aragonien im Anfange des 14. Jahrh. den Thron der Insel bestieg. Er wandelte viele vorher königliche Beamte in den Städten

zu städtischen um, welche durch die Gemeinde gewählt wurden, aber seiner Bestätigung bedurften, namentlich den Bailli (welcher die oberste Administration, die Polizei und die niedere Gerichtsbarkeit übte) mit seinen Beisitzern (den giudici) und den Geschworenen, aber auch die Notare und Civilrichter, was für jene Zeit um so wichtiger war, als die Communen noch wenig mobiles Eigenthum besaßen, und die Bürger in ihren persönlichen Angelegenheiten besonders dahin strebten, vor kein ihnen feindliches oder fremdes Forum gezogen zu werden, wie dies ja einen Hauptstreitpunkt im ganzen Mittelalter bildete. Neben dem städtischen Rathscollegium (Bailli, giudici und Geschworenen) wurde in wichtigen Fragen auch eine Anzahl von Bürgern, jedoch ohne gesetzliches Recht, zu Rathe gezogen. Den Adel schloß Friedrich, welcher die Municipalfreiheiten in seinem Mutterlande lieb gewonnen hatte, von den Ämtern in den Städten aus, deren Vertreter zuerst durch ihn in das Parlament berufen wurden. Doch gilt Vorstehendes nur von den königlichen Städten, nicht von den Städten der Barone und Prälaten, in denen sich zwar auch eine ähnliche Verfassung zu bilden begann, aber der Bailli und die übrigen Beamten unter ihrem maßgebenden Einflusse standen. Nach Friedrich's Tode (1350) verfielen auch die meisten königlichen Städte der Herrschaft der Adels- und Prälatenfamilien. Nur einige wenige größere, wie Palermo und Messina, bewahrten sich eine gewisse Selbständigkeit ihrer Bürger, deren mächtigsten jedoch dem Adel angehörten. Die übrige Insel bildete mehr und mehr das Eigenthum ziemlich unabhängiger und gegen die Centralgewalt oft widerspenstiger Adelsfamilien und war den Patrimonialgerichten derselben unterworfen.

Ähnliche Zustände finden sich in Neapel, wo das vielfach coupirte Terrain ebenfalls die Selbständigkeit particularer Existenzen erleichterte und die Centralisation der königlichen Gewalt erschwerte. Dazu kam das Gemisch vieler Nationalitäten, welche für sich, oft in derselben Ortschaft, abgesonderte Gemeinschaften gründeten und dem einheitlichen Gemeindewesen mit der Gleichberechtigung Vieler nicht günstig waren, sodaß den Vasallen oder Baronen die Herrschaft über die einzelnen Orte leicht gemacht war. Auch die um die Mitte des 13. Jahrh. unmittelbar unter dem Landesherrn stehenden Communen wurden durch Beamte verwaltet, welche ihre Gewalt durch jene besaßen. Aber nachdem die normannische und dann die hohenstaufische Herrschaft gefallen war (in der Mitte des 13. Jahrh.), befanden sich die größeren städtischen Gemeinden, sowie die adeligen Vasallen, denen die kleineren Städte und die ländlichen Ansiedelungen als Eigenthum angehörten, in einer von dem Monarchen ziemlich unabhängigen Stellung. Zwar hob sich seitdem der Reichthum und die Größe Neapels, als des Herrschersitzes, aber in demselben Grade verlor es seine Communalfreiheit. Der Adel des platten Landes und der kleinen Städte begab sich immer massenhafter an den königlichen Hof und bekümmerte sich wenig mehr um das Wohl der Hintersassen auf seinen Gütern. Übrigens bietet das Gemeindewesen, welches sich in diesem Zustande während der endlosen inneren Unruhen und Bürgerkriege bis zum Anfange des 16. Jahrh. und im Grunde bis zur französischen Revolution erhielt, wenig Momente einer Umgestaltung. Die beschränkten Communalfreiheiten hatten neben der königlichen Gewalt und der Feudalherrschaft des Adels wenig Bedeutung. So besaß z. B. die Stadt Neapel um 1620 einen eletto; aber dieser war in großer Abhängigkeit von den spanischen Statthaltern oder Vicekönigen, welche jedoch zur Zeit Leopold's von Toscana (am Ende des 18. Jahrh.) dessen Reformen auch im Neapolitanischen theilweise einführten, soweit sie nicht durch die von den Baronen eingesetzten Richter auf dem Lande und deren Gouverneure in den Städten daran gehindert waren.

Was wir gegenwärtig den Kirchenstaat nennen, bestand bis tief in das Mittelalter hinein aus vielen kleinen Gebieten (adeligen, klösterlichen, bischöflichen, städtischen Besitzungen), welche sowol unter einander, als auch vom Papste ziemlich unabhängig waren, und gewissermaßen einzelne Gemeindewesen bildeten, in welchen Dörfer mit einer von Unten aufgebauten Verfassung nicht existirten, da Grund und Boden den größeren Besitzern gehörte, welche auf ihm ihre hörigen Zinsbauern hatten. In den Städten dominirte während der ersten Jahrhunderte der Adel, welcher später seine Gewalt mit dem gewerbtreibenden Bürger theilen, oder auch an diesen vollständig abtreten mußte, bis er dann wieder in einzelnen seiner Glieder durch die Parteikämpfe auf den Präsidentenstuhl der Gemeinden erhoben ward. Wir finden hier im Ganzen dieselbe Entwickelung wie auf dem toscanischen und lombardischen Gebiete. In Bologna errangen 1228 die Zünfte dieselbe politische communale Bedeutung, wie sie vorher ausschließlich von den schöffenbarfreien Bewohnern behauptet worden war. Was im Besondern Rom betrifft, so hat seine Verwaltung von diesem Zeitraume an, bis auf die neueste Zeit, wesentlich unter dem Einflusse aristokratischer Gewalten, sei es des weltlichen Adels, sei es der Hierarchie, gestanden, obgleich die Volksmassen nicht selten durch blutige und unblutige Aufstände auf kürzere Zeit ihren Willen zur Geltung brachten, jedoch fast stets mit dem Erfolge, daß sie hohe aristokratische Persönlichkeiten, meist weltliche, an ihre Spitze stellten, und eine dauernde Demokratie oder Bürgerherrschaft einzurichten unfähig waren, was auch bei der unmittelbaren Gegenwart des Papstes und (in den ersten Jahrhunderten) der kaiserlichen Macht seine große Schwierigkeiten hatte. In Rom hat sich nie ein durch Zahl, Reichthum und Bildung bedeutender gewerblicher Bürgerstand entwickelt. Aber ebenso wenig gelang es Anfangs dem Papste, in seiner Residenz seine Macht gegen die des Kaisers und der Aristokratie, wie des Volkes, dauernd zu begründen. Wie wechselvoll in Rom, welches der Zankapfel fast aller christlichen Parteien und Mächte war, die Zustände sich gestalteten, beweist z. B. das J. 1142, wo Volk und Adel die altrömische Verfassung einführten, einen Senat wählten, Volksversammlungen hielten u. s. w. — ein Spiel, das man jedoch bald wieder aufgeben mußte. Nachdem es dem Papste Innocenz III. (starb 1217) gelungen

war, sich vorübergehend zum souverainen Herrn von Rom zu machen, welches bis dahin nominell unter der kaiserlichen Gewalt stand, finden wir um 1230 wieder einen aus dem Adel gebildeten Senat, sowie, nach dem Vorbilde fast aller größeren Städte, an dee Spitze der Stadt einen Podesta, der jedoch größtentheils vom Papste abhängig war. Im J. 1252 gelangte wieder ein Mal das Volk zur Herrschaft, wählte sich einen Senator (= Podesta) und richtete so gegen den Willen des abwesenden Papstes das Gemeindewesen ein. Auch 1257 finden wir an der Spitze der Civilgemeinde von Rom wieder einen Senator, dessen Name und Würde später oft wieder auftauchte; oft war es ein Fürst, sogar ein souverainer auswärtiger, zuweilen der Papst selbst. Zuweilen gab es auch zwei Senatoren neben einander. Im J. 1330 war der popolo (die nichtadelige, höhere Bürgerschaft) von Rom in 13 rioni (reuniones) eingetheilt, deren jede einen Vorsteher hatte; diese 13 caporini, welche den Prioren von Florenz vergleichbar und wol nachgebildet sind, hatten einen aus 52 Köpfen bestehenden Volksrath zur Seite. An der Spitze des popolo, als der politischen Gemeinde, stand der Präfect, während der Senator, das Oberhaupt von ganz Rom, also auch des Adels, war, der damals von den popularen Ämtern ausgeschlossen sein mochte. Außerdem bildeten die militairischen Anführer eine besondere Macht. Die Volksherrschaft — analog den ähnlichen Vorgängen in Mittel- und Oberitalien — steigerte sich, als 1347 Niccolo vom Volke zu seinem allmächtigen Tribun erhoben ward, welcher den übermüthigen Adel, in dessen Händen fast der ganze Grundbesitz um die Stadt und in der Stadt sich befand, aus Rom vertrieb. Aber schon 1349 erfolgte sein Sturz, welchen nicht blos der Adel und die Geistlichkeit, sondern auch das Volk selbst veranlaßte. Zwar erhoben sich bald wieder andere Tribunen, aber es gelang dem Papste, die Stadt von Avignon aus sich wieder zu unterwerfen. Um 1360 treffen wir schon wieder auf eine wilde Volksherrschaft, neben welcher sich indessen viele Adelsfamilien in ihren Schlössern bei Rom behaupteten und zu Herrschern vieler vom Papste unabhängiger Städte machten. Im J. 1380 erhielt Papst Urban die Oberhand, beherrschte den Senator von Rom und unterdrückte die Volksvenner. Zu Anfange des 15. Jahrh. erfolgte die Ernennung des Senators meist durch den Papst, welcher überhaupt von jetzt ab seine politische und Civilgewalt über die Stadt mehr und mehr zu befestigen verstand. Doch besaß sie mit ihrer Signorie oder dem Senate (den 13 caporini) immer noch eine gewisse Selbständigkeit, während der Stadttheil Trastevere der unmittelbaren Herrschaft des Papstes schon seit Langem unterworfen war. Die Stadt kam zwar in der Folge oft auch in die Gewalt eines fremden Eroberers, welcher den Senator ernannte; aber die Würde des letzteren, sowie die Signorie, behauptete sich trotz dieser mannichfachen Wechselfälle, der inneren Aufstände und des durch ganz Italien gehenden gewaltigen Gegensatzes zwischen Guelfen und Ghibellinen. Vom Anfange des 16. Jahrh. bis zur französischen Revolution trat in Rom ein mehr geordneter, aber von den Päpsten beherrschter Zustand ein, während das Ländergebiet derselben sich fortwährend vergrößerte, und die Verwaltung desselben durch Legaten geführt ward, unter welchen die Gemeinden viele Freiheiten, wenn auch oft nur durch Connivenz, besaßen.

Zu weit höherer Blüthe, als in den bisher besprochenen Landestheilen gelangte das Communalwesen, als eine Corporation mehrer Gleichberechtigten, in den Landstrichen, welche gegenwärtig ungefähr das Großherzogthum Toscana bilden, obgleich diese freie, republikanische Selbständigkeit nur einzelnen größern Städten zu Theil und für die unterworfenen Orte oft zu einer Tyrannis ward. Als in der Mitte des 11. Jahrh. die Gewalt der teutschen Kaiser fast ganz gebrochen war, zerfiel das Land in eine Menge kleinerer adeliger Territorien, neben welchen einzelne Städte sich zu einem Gemeinwesen erhoben. Die Mehrzahl der Städte blieb noch längere Zeit der Gewalt der Grundaristokratie und der Hierarchie unterworfen und es währte fast noch ein volles Jahrhundert, ehe diese und die formell noch fortbestehende kaiserliche Gewalt, welcher z. B. der Eid der Treue von Seiten der Gemeindevorstände geleistet werden mußte, der Volksherrschaft wich. Von den Städten constituirte 1250 unter dem Einflusse der gebrochenen Gewalt der Hohenstaufen Florenz seine neue Verfassung mit einem capitano del popolo an der Spitze, dem zwölf Volksälteste berathend zur Seite standen, während die Masse des Volks sich militairisch organisirte. Da hierdurch dem Adel (il grandi) die Alleinherrschaft genommen war, so suchte er sie unter mehrfachen Kämpfen wieder zu gewinnen; allein der popolo blieb Sieger und jener mußte seine Befestigungen in der Stadt großentheils abtragen. Das Territorium erweiterte sich in dem Maße, als die Stadt an Größe und Reichthum zunahm, über die benachbarten, theils eroberten, theils durch freien Vertrag angeschlossenen, Ortschaften, deren meisten, wie man dies z. B. vom J. 1264 weiß, der um diese Zeit aus 300 Männern bestehende große Rath den Podesta setzte. Die Popularenherrschaft führte 1282 zur Constituirung des eigentlichen Zunftregiments, welches in der Niederhaltung des Adels und der Unterwerfung der benachbarten Ortschaften fortfuhr und besonders seit 1293 eine fast ultrademokratische Gestalt hatte. Doch milderte sich in der Folge der Gegensatz dahin, daß 1328 eine aus dem mittleren Bürgerstande (popolo grasso), den höheren Zünften (besonders den Kaufleuten) und dem Adel, oder höheren Bürgerstande zusammengesetzte Verfassung zu Stande kam, welche in dem damals jährlich mit 15,240 Lire besoldeten Podesta gipfelte. Das republikanische Mistrauen und die republikanische Sucht nach dem Antheil Aller an der Herrschaft ließ schon damals die meisten Vertretungsämter zum großen Nachtheil der Consolidirung alle vier Monate wechseln, wobei man einen Theil der Beamten durch das Loos bestimmte, um dem Factionsgeiste ein Gegengewicht zu geben. Ein Theil des Adels hatte in jener Zeit zwar in Florenz (oder anderen herrschenden Städten) seinen Wohnsitz und Antheil an der Verwaltung, besaß aber zugleich in der Umgegend große Landgüter mit festen Schlössern und Höri-

gen, welche durch die Bürgerschaften der Städte gegen ihre Grundherren, nicht selten auch mit Waffen, unterstützt wurden. Dagegen wußte sich der Adel auch in den Städten durch seinen Reichthum oft einen bedeutenden Anhang zu gewinnen. So machte sich 1342 in Florenz der Herzog von Athen zum Herrn (signore, oder Tyrannen) der Stadt und zwar mit Hilfe des Adels und des Pöbels. Indessen ward er schon 1343 sammt dem noch in der Stadt wohnenden Adel durch den popolo grasso vertrieben, welcher die Herrschaft des popolo minuto (der niederen Zünfte) folgte. Aber auch dieser setzte sich, um gegen die anderen Einwohnerclassen gesichert zu sein, mehrfach einen Herrn aus der hohen und reichen Aristokratie, in dessen Händen sich um 1350 die meisten kleineren Städte des Landes befanden. Im J. 1368 finden wir in Florenz die Gewalt bei dem Adel; aber schon 1369 ward ihm diese durch den popolo minuto (die Masse der Zünfte) genommen, dem indessen bereits 1378 das niedere Volk Vieles abtrotzte. Die unaufhörlichen Parteireibungen führten mehr und mehr zur Gewalt einzelner Demagogen, die Anfangs stets von kurzer Dauer war, aber schon in ihrem eigenen Interesse die früheren Formen fortbestehen ließ. Um 1380 finden wir die priori der Zünfte als die eigentlichen Herren, welche zuweilen allgemeine Volksversammlungen beriefen. Die Parteikämpfe und Verwirrungen nahmen mehr und mehr überhand und der Gemeinderath (die Signorie oder die priori) hatte es bereits zu einer Dauer von nur zwei Monaten gebracht. Die um 1433 aus dem Justizdirector und acht Prioren bestehende Signorie stand schon früher unter dem wachsenden Einflusse der reichen und kunstliebenden Medici, welche vor ihrer formellen Monarchie schon lange Zeit die factischen Monarchen der Republik waren. Namentlich war es seit 1435 Cosimo von Medici, welcher in der Verwaltung einen unwiderstehlichen Einfluß ausübte und bei den in den Volksversammlungen oft mit Hilfe der Waffen geführten Controversen meist den Ausschlag gab. Im J. 1480 setzte Lorenzo von Medici eine permanente Rathsversammlung von 70 Bürgern durch, von welchen (eigentlich durch Lorenzo) namentlich alle Ämter vergeben wurden, während mit seiner Hilfe bis 1490 fast das ganze jetzige Toscana, Pisa eingeschlossen, der Stadt Florenz unterworfen ward. Indem so die Mediceer sich zu den Herren der Stadt und des Landes machten, entstanden einige dagegen gerichtete Bewegungen, namentlich die des Franziskanermönchs Savonarola, welcher auf kurze Zeit eine durchaus demokratische Verfassung einführte, bei der ein großer Rath von 800 (und bald noch mehren) Bürgern alle Ämter besetzte. Das war aber auch das Ende der Demokratie; denn die zurückkehrenden Mediceer brachten um 1512 eine aristokratisch-oligarchische Verfassung und durch sie mehr Concentration und Stetigkeit in das Gemeinwesen. Als ihre Familie, namentlich in Folge der in Italien anwesenden französischen, österreichischen und spanischen Armeen, seit 1531 auch formell die Fürstengewalt erhielt, wurde zwar die Gemeindeverfassung von Florenz nicht wieder in ihrer früheren Form hergestellt, aber gleichzeitig traten die vorher der Metropole unterthänigen Ortschaften (wie dies fast überall der Erfolg einer in die Monarchie sich umwandelnden Republik gewesen ist) zu ihr in das Coordinationsverhältniß gleichberechtigter Communen, während auch die Willkür des Landadels beschränkt ward, obgleich eigentliche Dorfgemeinden vermöge der Besitzverhältnisse nur in sehr beschränkter Zahl und Befugniß vorhanden waren. — Die anderen größeren Städte in der Umgebung von Florenz, wie Pisa und Lucca, erhoben sich nach dem Falle der kaiserlichen Macht ebenfalls zu freien Republiken, welche mit Florenz in mannichfachem Kampfe lagen und deshalb oft (namentlich im 14. Jahrh.) die Signorie einem auswärtigen Fürsten übertrugen. In Pisa finden wir bis 1190 an der Spitze der Republik Consuln, welche von da ab der in fast ganz Italien aufkommenden Podestawürde weichen mußten. Eine ähnliche Wendung nahmen die Dinge in Lucca, wo um 1300 die Zünfte und Waffengenossenschaften die Staats-, resp. Gemeindeämter besetzten, zum Podesta aber und Capitano (Heerführer) meist einen tapferen auswärtigen Edelmann wählten. Vor der allmächtig gewordenen Demokratie mußte 1310 der Adel aus den Ämtern weichen, was ungefähr gleichzeitig auch in Siena und anderen Städterepubliken geschah. — Als Toscana in der Eigenschaft einer Secundogenitur an das Haus Österreich gekommen war, führte namentlich der freisinnige und edelmüthige Großherzog Leopold, Joseph's II. Bruder, seit 1765, wie in allen Zweigen der Verwaltung, so auch in dem Gemeindewesen, Reformen ein, welche schnell in ganz Italien populär wurden, und die bald darauf folgenden Napoleonischen Schöpfungen in gewisser Weise vorbereiteten. Er hob z. B. einen großen Theil der wenig nutzbaren Gemeindeweidungen auf, drang auf den Verkauf oder die Vererbpachtung der Gemeindegrundstücke (sodaß noch jetzt Toscana dasjenige Land Italiens ist, wo verhältnißmäßig die meisten freien Grundbesitzer leben), hob die Zünfte durch eine theilweise Gewerbsfreiheit auf, beschränkte die Macht des Adels und der Hierarchie über Individuen und Gemeinden und ward so der Schöpfer eines hohen materiellen, wie geistigen, Volkswohlstandes.

Auf den höchsten Grad stieg das republikanische Communalleben in den lombardischen Städten, besonders in dem mächtigen Mailand, wo Geld und Demokratie schon frühzeitig gegen Hierarchie, Kaiser und Feudalismus siegreich ankämpften. War um 1020 in Mailand der Kaiser formell der Herr der Stadt, so übte der Erzbischof factisch die Herrschaft, hatte aber schon damals neben sich eine Gemeinde freier Bürger und vieler mächtigen Adeligen. Nachdem die Stadt unter wechselndem Geschick es versucht, ein umfassendes freies bürgerliches Gemeinwesen zu schaffen, und seit dem Anfange des 12. Jahrh. den alten Adel gestürzt hatte, unterlag sie 1162 den Waffen des Kaisers Barbarossa, welcher sie theilweise zerstörte, was einer zeitweiligen Unterdrückung aller nationalen Unabhängigkeitsbestrebungen in Italien gleichkam. Der durch ihn eingesetzte Podesta war ein militairischer Gouverneur, welcher die Stadt in strenger Unterwürfigkeit halten sollte; unter ihm standen als eigentliche Communalbeamte zwei oder

drei Consuln, sowie ein Collegium von Rathsherren (consiliarii), welche durch die Bürger gewählt wurden. Aber schon 1167 brachte Mailand den lombardischen Städtebund zu Stande, und schüttelte so das kaiserliche Joch wieder ab, welches Friedrich II. nicht wieder herzustellen vermochte. Im Anfange des 13. Jahrh. vertrieb das Volk die Adelstyrannen, worauf sich aus den bürgerlichen und zum Theil adeligen Corporationen die Signorie bildete, eine Art von Senat, welcher wie im ganzen übrigen Italien der Macht allgemeiner Bürgerversammlungen ebenso abgeneigt war, wie es nur immer die Monarchie sein konnte, im Übrigen aber Alles that, um das stolze Gefühl eines republikanischen Gemeinwesens zu erhalten und zu fördern. Als communale Spitze fungirte der Podesta, dessen, sowie der Signorie Gewalt seit dem 14. Jahrh. mehr und mehr durch die vom Volke gehobenen Adelsfamilien der Visconti und Sforza vernichtet ward, bis dieselben 1492 eine fürstliche Gewalt mit militairischer Dictatur gründeten. Unter den Visconti und Sforza hatten die einzelnen Städte einen Polizeihauptmann unter dem Namen des Podesta, welcher alle sechs Monate wechselte und vom Fürsten ernannt wurde; ihm zur Seite stand ein großer und ein kleiner, von den Bürgern gewählter Rath, welcher Anfangs viel Selbständigkeit besaß, sie aber nach und nach verlor, indem den fürstlichen Beamten nach und nach mehre seiner Functionen übertragen wurden. Der Form nach blieb Mailand bis zur Herrschaft der Spanier ein Freistaat, und nicht selten vertrieb das Volk seine Fürsten in offenem Aufruhr. Die spanische Herrschaft setzte einen königlichen Statthalter mit militairischen Attributen ein, neben welchem zwar ein Senat (Gemeinderath) fortbestand, aber fast ausschließlich durch den Adel besetzt. Eine ähnliche Verfassung hatten damals die übrigen lombardischen Städte, welche somit in den Rang ihrer ehemaligen Herrin traten. Unter der österreichischen Herrschaft (seit 1706) ward die communale Selbständigkeit noch mehr als zuvor der polizeilichen Staatscentralisation untergeordnet, obgleich die Wahl der städtischen Behörden bei den Bürgern und ein starker Rest der ehemaligen Selbständigkeit selbst in einer Zeit übrig blieb, wo sie in Frankreich und Teutschland längst zu Grabe getragen war, und die Regierung Joseph's II. Reformen einführte, welche hier einen besseren Boden als in seinen teutschen Ländern fanden. — So sehr Italien seit dem 17. Jahrh. in den staatlichen Absolutismus Machiavelli's versunken war, so wenig ließ sich doch auf dem Gebiete des Gemeindewesens die alte Freiheit und Selbständigkeit vertilgen.

Der Demokratie Toscana's und der Lombardei gegenüber behauptete Venedig eine aristokratische Verfassung, die freilich nicht selten durch Volksaufstände und gewaltsame Einsetzung eines Dogen unterbrochen ward. Schon 697 ist die oberste Gewalt bei einem Dogen, der damals noch aus der ziemlich demokratisch organisirten Bürgerschaft hervorging. Als der Doge sich mehr und mehr eine willkürliche Gewalt anmaßte, constituirte sich 1172 die Versammlung der nobili als oberste Auctorität, welcher auch die frühere Demokratie weichen mußte, sodaß mit Erfolg die Begründung einer geschlossenen Aristokratie gelang, namentlich am Ende des 13. und zu Anfange des 14. Jahrh. Am Ende des 12. Jahrh. finden wir als fest begründete Institution einen Dogen, die aus Patriciern (nobili) bestehende Signorie, den kleinen (verwaltenden) und den großen Rath. Der bürgerliche Adel ward später mehr und mehr durch den höheren Adel aus den Ämtern verdrängt, und ein Mitglied der herrschenden Kaste zu sein, hatte hier um so mehr Bedeutung, als die Stadt frühzeitig große Landstrecken an den Küsten des östlichen Mittelmeeres eroberte und die lucrativen Statthalterposten durch Venetianer besetzt wurden. Die insulare Lage der Hauptstadt gab zwar der Verfassung eine Stetigkeit, wie sie in dem übrigen Italien unbekannt war; aber die auch hier nicht fehlenden Factionsbewegungen veranlaßten 1503 dennoch die Einsetzung einer neuen, der Censorgewalt, nämlich der drei Staatsinquisitoren, welchen eine weitgreifende Befugniß in der Ausmärzung unwürdiger Glieder aus den Räthen u. s. w. beigelegt wurde. Als die Franzosen, Spanier und Teutschen ihre italienischen Kriege führten, mußte Venedig ihnen viele Concessionen machen, auch in der inneren Verfassung. So setzte es namentlich Karl V. durch, daß von 1532 ab ein lebenslänglicher Doge ernannt wurde, neben welchem jedoch der große Rath, wie fast in allen damaligen italienischen Republiken, die Besetzung der Ämter hatte. Ämter- und regierungsfähig war nach wie vor nur der Nobile; wer nicht Nobile war, mochte er auch von noch so altem und reichem Adel sein, blieb ebenso wie die Masse des Volks davon ausgeschlossen. In der französischen Revolution war die Verfassung Venedigs ein so verknöcherter Zustand, daß sie sich selbst durch die vom Adel bewilligte Demokratie nicht wieder beleben ließ.

Stand Venedig in vielfachem Contact mit dem despotischen Osten, so entwickelte sich Genua's Gemeindewesen hauptsächlich im Conflict mit dem Westen. Im 11. Jahrh. war die kaiserliche und bischöfliche Gewalt factisch an die Stadtbürger übergegangen, welche sich damals in acht militairisch eingerichtete (nicht blos Handwerker-) Zünfte oder Compagnien theilte. Aus ihnen gingen die acht Gemeindevertreter hervor, neben welchen die drei oder 6 Consuln de communi die laufende Verwaltung und den Befehl der Heeresmacht führten. Doch wechselten schon im 12. Jahrh. die beiden Podesta's mit einander in der obersten Leitung. Die Stadt war damals in zwei Theile geschieden, die eigentliche Stadt (civitas) und die Vorstadt (burgus). Beide hatten gleichen Theil an der Regierung, und zu den sechs Consuln stellte jeder drei. Seit dem Anfange des 13. Jahrh. veranlaßte das Bedürfniß einer einheitlichen Verwaltungsspitze die Erwählung nur Eines Podesta, den man von 1217 bis 1250 stets aus dem Auslande berief, dem aber eine controlirende Behörde zur Seite stand, nämlich der seit 1218 begründete, oben erwähnte, Rath der Achtherren (signorie), deren jeder sein Amt 1 Jahr lang inne hatte. Während diese vorzugsweise die Finanzen verwalteten und den beherrschten Ortschaften die Potestaten setzten, bestand in jedem der beiden Stadttheile eine besondere Jurisdiction.

Nur zuweilen, nicht regelmäßig gesetzlich, fanden allgemeine Gemeinde- oder Bürgerversammlungen statt. Dennoch setzten die Volksmassen gegen den Willen und das Interesse des Achtherrenrathes gewaltsame Verfassungsänderungen durch, namentlich die Wahl des seit 1339 eingeführten Dogen, dessen Amt später (namentlich im 16. Jahrh.) vorzugsweise an die Familie der Doria kam. Mehr und mehr bildete sich, seit der Mitte des 13. Jahrh., mit der zunehmenden Macht des Staates, ein alter und ein neuer Adel aus, der den Populären die Gewalt entriß. Dafür griffen diese gegen ihn öfter zu den Waffen und nahmen ihm, z. B. 1506, einen Theil der Ämterbesetzung, während das niedere Volk sich einen eigenen, aus acht Tribunen bestehenden, Magistrat erzwang. Aber schon 1528 ward diese Verfassung wieder umgestürzt, und ein aus den Adelsgeschlechtern hervorgehender Senat von 400 besetzte wieder alle Ämter, während ein zweijähriger Doge an die Spitze des Staates kam. Nachdem es so dem alten Adel gelungen war, das Volk von dem Antheile an der Regierung völlig auszuschließen, sah er sich seit 1576 genöthigt, dafür dem neuen Adel eine Concurrenz in der Verwaltung einzuräumen. Genua bestand, als Republik bis in die Napoleonische Zeit, und zwar zuletzt meist unter zweijährigen Dogen. Diese finden sich z. B. noch 1745, und wurden damals durch den aus allen Nobili zusammengesetzten großen Rath gewählt, während der zweijährige, aus 200 Mitgliedern bestehende, kleine Rath die Entscheidung in den höchsten eigentlichen Verwaltungssachen hatte. Das Kammercollegium, in welchem alle gewesenen Dogen saßen, hatte die Finanzverwaltung.

In den *savoyischen*, resp. sardinischen, Landen erhielt sich bis auf die neuere Zeit das von den germanischen Einwanderern gestiftete Feudalwesen der sich unter einander bekämpfenden Adelsfamilien oder Vasallen, welche sich von der kaiserlichen Herrschaft mehr und mehr frei machten, bis die Obergewalt dem Einen savoischen Hause (seit 1416) zufiel. 1718 ward Savoyen mit Piemont ein Königthum. Unter den früheren Feudalzuständen konnte ein eigentliches Gemeindewesen nicht aufkommen; die meisten städtischen und ländlichen Ortschaften waren Adelsdominien, und erst die Herzoge begannen als Gegengewicht gegen den Adel einem selbständigen Communalwesen in den wenigen größeren Städten aufzuhelfen, indem sie als Könige, besonders seit dem 18. Jahrh., die Ablösbarkeit der Feudallasten erleichterten, sodaß von nun an auch ländliche Gemeinden sich constituirten, welche freilich wie die Mehrzahl der kleineren Städte in wesentlicher Abhängigkeit von den großen Grundherren standen.

Die mehr beispielsweise angeführten, als dem Zwecke der Vollständigkeit dienenden Thatsachen zeigen innerhalb der einzelnen italienischen Länder und Zeitläufte eine große Verschiedenheit; allein mitten durch diese ziehen sich doch auch einige Fäden wesentlicher Gleichheit in der mit der Zeit sich ausbildenden Communalverfassung. Nachdem die Longobarden fast überall die alte städtische Decurionenverfassung beseitigt hatten, errichteten sie auf den Trümmern derselben ein rohes, aber ritterliches Feudalsystem, nach dessen Begründung in den größeren Städten sich aus den früheren Genossenschaften bald das System der militairisch organisirten Zünfte (scholae) herausbildete, welche aber noch lange Zeit den Grundherren zinsbar blieben, während die ohnedies nicht zahlreichen Landgemeinden fast gänzlich verschwanden, und die ländlichen Arbeiter sich in Colonen (Erbpächter) oder auch große Grundbesitzer umwandelten, was sie im Wesentlichen bis jetzt geblieben sind. An die Stelle des lombardischen Lehnswesens trat (seit 774) die fränkische Gauverfassung, welche jedoch nicht von langer Dauer war, da schon die fränkischen und noch mehr die sächsischen Kaiser immer mehr Immunitäten gestatteten, wodurch besonders die unter der bischöflichen und der Bildung eines freien Bürgerstandes günstigen Herrschaft stehenden Städte sich hoben, welche freilich außerdem noch unter kaiserlicher Oberhoheit standen. Aber deren Macht war schon am Ende des 11. Jahrh. meist nur noch nominell, und in dieser Zeit bildeten sich die bedeutendsten der späteren republikanischen Städteverfassungen, namentlich in Mailand, Florenz, Genua und Venedig. Während des 12. Jahrh. geht diese Bildung Hand in Hand mit der Verdrängung der Mehrheit der consules und der Einsetzung der besonders dem Adel angehörigen, militairischen Podesta's, welche damals noch durch Eid und Capitulation gebunden und seit dem 12. Jahrh. in fast ganz Italien zu finden sind. Ihre Wahl erfolgte auf ein, selten bis auf fünf Jahre. Gleichzeitig mit den großen Städten (im 12. Jahrh.) machten sich auch viele kleine Städte von der aristokratischen, bischöflichen oder kaiserlichen Gewalt los, und gaben sich consules, bald nachher Podesta's. Aber die Mehrzahl derselben mußte sich in kurzer Zeit den größeren Communen unterwerfen, die ihnen zwar gegen Steuerzahlung u. s. w. im Wesentlichen die alte Verfassung (scholae, großer und kleiner Rath) ließen, aber in der Regel den Podesta zusandten, der seine Macht vielfach im egoistisch-lucrativen Interesse benutzte. In den Städten des 12. Jahrh., denen sich wegen des in ihnen schnell steigenden Lebenscomforts die meisten Adelsfamilien des platten Landes anschlossen, waren damals nur die drei schöffenbarfreien Stände der Capitane, Valvassoren und höheren Bürger die Inhaber des activen und passiven Wahlrechts, während die Masse des Volkes, namentlich die kleineren Gewerbetreibenden, sich von dem Regiment des gemeinen Wesens ausgeschlossen sah, obgleich sie sich schon damals nicht selten von einzelnen Adelsgeschlechtern zur Erhebung derselben auf den Stuhl der obersten Macht benutzen ließ.

Mit dem Anfange des 13. Jahrh., aus dessen erstem Viertel die meisten geschriebenen Statuten (Stadtrechte) herrühren, gewannen auch die wohlhabenden höheren Zünfte (der popolo grasso) rechtlichen Einfluß auf die Verwaltung, die sie in mehren Städten ausschließlich in die Gewalt bekamen, aber meist nur dadurch behaupteten, daß sie einen mächtigen Edelmann, selbst Fürsten, welcher gewöhnlich einem auswärtigen Geschlechte angehörte, als Podesta mit militairischer Gewalt an die Spitze stellten, während die übrigen mächtigen Adelsfamilien um die Mitte und gegen das Ende des Jahrhunderts der Übermacht des Bürgerstandes und somit aus der Stadt weichen

mußten. Im Anfange des 14. Jahrh. sind noch die reichen Zunftprioren die eigentlichen Herren; aber bald nachher erheben sich fast in allen größeren (herrschenden) Städten, durch das niedere Volk gegen die bisherigen Machthaber, die Bourgeoisie, unterstützt, einzelne Adelsgeschlechter: in Florenz die kunstliebenden Medici, in Mailand die Visconti und Sforza, zur factischen Alleinherrschaft, unter welcher noch lange Zeit die republikanischen Formen und die vielen Volksaufstände mit den Volkstribunen, sowie die Adelsintriguen fortbestehen. Seit dem Anfange des 15. Jahrh. befestigt sich, mit Ausnahme von Genua und Venedig, fast überall die factische Fürstengewalt, welche auch formell geworden im 16., den Communen eine stetigere, aber vorwiegend aristokratische Verfassung gab, und die Hauptstädte wesentlich zu dem Range der Provinzialstädte, oft mit fürstlichen Commissaren, degradirte, wogegen die ehemals unterworfenen Gemeinden in vieler Hinsicht ein erweitertes Selfgovernment erlangten. Aber der vorher so stolze und frische Geist des Gemeinwesens in den großen Städten war gebrochen, und blieb es bis zur französischen Revolution.

Die vorstehende Skizze gilt vorzugsweise von den Ländern der eigentlichen Communalfreiheit, von der Lombardei und Toscana; im Norden und Süden, incl. Rom, nahm die Entwickelung vielfach einen anderen Verlauf, obgleich überall, mit Ausnahme Genua's und Venedigs, das Charakteristische derselben die Bildung der fürstlichen Gewalt war, welche in Savoyen und Neapel erst der Anfang eines allgemeineren geordneten Gemeinwesens wurde, während es in Genua und noch mehr in Venedig zu einer Patrizierherrschaft verknöcherte. In der Zeit vom 12. bis 15. Jahrh. finden wir auf dem Schauplatze des frischen Gemeindelebens fast überall die auf Zeit gewählten Podesta's (oder Dogen) und neben ihnen einen Rath (oder zwei), welcher, dem alten römischen Senate vergleichbar, die eigentliche Staats- und Stadtgewalt repräsentirt; außer dieser besteht die Bürgerversammlung, in Mailand und Florenz mit hoher, wenn auch nicht stets gesetzlicher Gewalt, in den anderen Städten nur für einige Wahlgeschäfte eingesetzt, aber trotz dem oft gewaltsam das Ruder ergreifend. Ihre mangelnde Allgemeinheit befremdet bei der Nachahmung altrömischer Zustände einigermaßen, ist aber nicht vorzugsweise die Erklärung für die wiederholten Volksaufstände. — Von Dorfgemeinden ist in der vorliegenden Periode wenig zu sagen, da die Bewohner des platten Landes fast nur aus den Colonen der großen Grundbesitzer bestanden, und alle wohlhabenden und gebildeten Leute, sowie die Handwerker ihren Wohnsitz in den Städten nahmen. Einen freien grundbesitzenden Bauernstand hat Italien bis heut nur als sporadische Erscheinung, welche fast ganz auf Toscana beschränkt ist. Die so häufigen und wesentlichen Änderungen der Gemeindeverfassungen in der mittelalterlichen Zeit Italiens erklären sich zum Theil daraus, daß die Hauptgemeinden zugleich staatliche Geltung hatten, und Staatsverfassungen sind weit mehr als Gemeindeverfassungen der Wandelung unterworfen. — Die kleineren Landestheile, wie Friaul, Parma, Modena, Corsica u. s. w., haben wir übergangen, da die Geschichte der benachbarten größeren auch für sie als Exemplification anwendbar ist.

2) Spanien mit Portugal und deren Colonien in Amerika. Als die römische Herrschaft und Municipalverfassung mit ihren beklagenswerthen decuriones und ohnmächtigen defensores civitatum durch die Alanen, Sueven und namentlich Westgothen gestürzt war, richteten diese eine Lehnsverfassung ein, und eigneten sich drei Viertheile des Bodens an, den sie durch die Besiegten als Schollenpächter bebauen ließen. Es gab daher von jetzt ab die zwei Stände der Freigeborenen, wohin hauptsächlich der Adel gehörte, und der Hörigen mit den Freigelassenen. Nur der Adel, der jedoch meist einzeln auf seinen Burgen hauste, und die Freigelassenen konnten das Material zu Communen abgeben, während die bald sehr zahlreich werdenden christlichen Geistlichen nicht Bürger einer weltlichen Gemeinde, sondern (in ihren Bischöfen und Äbten) die Herren der vielen ihnen unterworfenen, zum Theil von ihnen erbauten Ortschaften waren, in welchen ihre Hörigen als Erbpächter den Acker berarbeiteten oder ein tributäres Gewerbe trieben. Es lag hier wie überall, wo das germanische Lehnswesen mit der Hierarchie Platz griff, in der Natur der Sache, daß die Colonen des platten Landes nur in sehr einzelnen Fällen, dagegen die Hörigen in den Städten, namentlich durch Gewerbe und Handel, weit allgemeiner die Mittel erwarben, ihre Freilassung zu erlangen und einen massenhaften dritten oder Bürgerstand neben Adel und Geistlichkeit hinzustellen. Da der westgothische Adel eine vorwiegende Neigung für Ackerbau, Viehzucht und Jagd zeigte, so war er der Ausbildung der städtischen Gemeinden um so weniger hinderlich, und es handelte sich daher Anfangs hauptsächlich um die Beziehung zur königlichen und bischöflichen Gewalt. Jede bedeutende Stadt hatte an ihrer Spitze einen vom König eingesetzten, die Steuern und das Heerwesen verwaltenden Graf, neben welchem auch eigentliche Gemeindebeamte existirten, über deren Wahlen, Functionen u. s. w. man indessen im Allgemeinen wenig weiß, vielleicht daß sie eine modificirte Fortsetzung der römischen Municipalbeamten waren, da wir in den fortbestehenden Städten meist die alten römischen sehen, und erst später die Könige wie die Geistlichen neue gründeten. Als ein traditionelles Erbstück aus der Römerzeit erhielt sich oder wurde bald wieder eingeführt der defensor civitatis, welcher die Gerechtsame der Gemeinde gegenüber der königlichen Grafengewalt zu wahren hatte, und von dem Bischof in Verbindung mit der Gemeinde gewählt ward, Anfangs auf ein Jahr, später lebenslänglich. Die seniores repräsentirten den Gemeinderath, wurden wol meistens nach Zünften gewählt und hatten wahrscheinlich in der Regel die weltliche Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme des dem Grafen zustehenden Blutbannes. In besonders wichtigen Angelegenheiten beriefen sie oder der defensor civitatis oder der Bischof die Gemeinde der Bürger, d. h. der Ansässigen und Gewerbetreibenden. Daß damals die Bischöfe mit ihrer Geistlichkeit vermöge ihrer Verdienste um das Emporkommen der Städte und ihrer Bildung einen großen Einfluß übten, ist einleuchtend, sowie daß an ge-

schriebene Municipalgesetze noch nicht zu denken war. In den kleineren Ortschaften, soweit sie nicht dem Adel oder den Bischöfen gehörten, verwaltete ein königlicher villicus die Steuern und die Justiz.

Die Araber, welche seit 711 fast die ganze iberische Halbinsel sich unterwarfen, erklärten zwar Grund und Boden mit seinen Häusern, soweit er ihnen zusagte, für ihr Eigenthum; aber sie ließen die bisherigen Besitzer als zinspflichtige und ziemlich freie Colonen und Gewerbetreibende fortbestehen. Ihren Machthabern kam es wesentlich nur auf die Beitreibung der Steuern an, zu welchen besonders die Städte herangezogen wurden, wogegen sie die Christen in ihren Armeen nicht gebrauchen konnten. Ihre verhältnißmäßig geringe Zahl reichte nicht hin, um die Communalämter zu besetzen; das Interesse der zu wahrenden Herrschaft beschränkte sie Anfangs auf die Festungen und Burgen, und ihre orientalische Lebensanschauung konnte sie nicht geneigt machen, sich mit dem Detail der Gemeindeverwaltung bei den Ungläubigen zu befassen. Es gab daher zwar in allen größeren Städten eine Anfangs militairische, später civile Gemeinde der Osmanen neben der christlichen; aber die letztere ward in ihrer vorgefundenen Verfassung mit dem Grafen und seiner richterlichen Gewalt belassen. Da der Graf keine militairische Gewalt mehr besaß, die Bischöfe die ihrige sehr beschränkt, die Feudalherren die ihrige ganz vernichtet sahen, so hatte das bürgerliche Element einen um so freieren Spielraum, für die Zukunft den Grundstein zu einem tüchtigen Communalwesen zu legen. Die Araber mischten sich fast nie in dasselbe, außer wo es sich um die Steuern handelte. Ihre eigenen Gemeinden standen unter einem militairischen Alcaiden, woher wahrscheinlich der Name „Alcalde" abzuleiten ist.

Die erste Zeit der gegen die Araber geführten Freiheitskriege, namentlich seit dem 10. Jahrh., ist die Wiege der später so bedeutungsvollen Municipalfreiheiten der Städte (ciudades), wogegen die ländlichen Bewohner ihrer Masse nach sich nicht zu Gemeinden zu erheben vermochten, da der Grund und Boden das wieder gewonnene Eigenthum der Könige, der Geistlichkeit, des Adels und der Städte war, und sie selbst im Stande unterthäniger Colonen blieben. Die Hebung der städtischen Selbständigkeit ging von dem Norden aus, wo sich von den Arabern unabhängige christliche Königreiche behauptet hatten. Die einzelnen Könige konnten die Widerstandsfähigkeit ihrer Gebiete, sowie ihre eigene Macht dadurch am meisten stärken, daß sie sich, nicht blos den Arabern, sondern auch der Hierarchie und den Vasallen gegenüber, einen ihnen zur Dankbarkeit und Hilfe verpflichteten, wohlhabenden und kriegsmuthigen Stand, den Bürgerstand, schaffen halfen. Sie gaben daher den bereits bestehenden städtischen Ortschaften nicht blos große Ländereien von ihrem Hausvermögen, sondern auch urkundlich verbriefte Freiheiten und Privilegien (fueros), wodurch sie zu ihren Gunsten auf vorher besessene Rechte in Bezug auf Steuern, Zölle, Münze, Justiz u. s. w. verzichteten. Aber diese fueros sind umfassender als die gleichzeitigen Privilegien der teutschen Kaiser, indem sie meist auf einmal gaben, was diese nur nach und nach gewährten. Doch dienten auch in Spanien gewisse, in den ersten Zeiten verliehene fueros als vorbildliche Präcedentien für spätere Fälle. So ist besonders, weil noch vorhanden, der vom König Alfons 1020 der Stadt Leon verliehene fuero municipal, dessen Hauptbestimmungen das Gerichtswesen betreffen und sehr vielen späteren fueros zu Grunde gelegt sind, von geschichtlichem Werthe. Hierdurch ward eine gewisse Anzahl von Einwohnern zu einer Gemeinde erhoben, welche sich selbst regierte, aber der Vasall des Königs blieb und die genaueste Anweisung über die ihm zu leistende Heerfolge erhielt. Je nachdem ein Bürger zu Roß oder zu Fuß dem königlichen Aufgebot in den Krieg folgte, hatte er verschiedene Rechte und Pflichten. Die zu Pferd dienenden hatten sich mit Einschluß des Pferdes selbst auszurüsten, waren aber von allen anderen Abgaben an den König, namentlich in Geld, frei und bildeten den ersten Stand, dessen Beleidigungen härter als an Anderen bestraft wurden. Es ist dies der Stand der caballeros, aus denen sich die späteren hidalgos (der gemeine Adel) herausbildeten, die aber von dem ursprünglichen Grundadel verschieden sind. In einigen Gemeinden waren alle Mitglieder von königlichen Steuern befreit.

Der König setzte über die (städtischen) Gemeinden einen Beamten oder Commissar, welcher hauptsächlich das Militairwesen, die auf die einzelnen Einwohner vertheilten, nicht aus der Gemeindecasse zu zahlenden Steuern an den König und die Controle der Gemeindeverwaltung unter sich hatte. Zu einem solchen dominus, senior oder consul ernannte der König einen großen Grundbesitzer der Gegend, welcher jedoch, trotz seiner sonstigen bedeutenden Gewalt, keinen Ortseinwohner willkürlich vor sein Forum ziehen durfte; dessen Unterbeamten wurden unter der Mitwirkung der Gemeinde aus dieser gewählt. Neben, resp. unter dem Herrn stand als erster eigentlicher Gemeindebeamter der Alcalde, welcher, mit dem dominus im Streithaufen der Vornehmste, Anfangs bei dem geringen Umfange der Ortschaften nicht blos administrative, sondern auch richterliche Befugnisse hatte, welche beide an kleineren Orten auch in der späteren Zeit in seinen Händen vereinigt blieben. Er wurde in der Regel jährlich, entweder zu Johannis oder Michaelis, durch die Bürger in öffentlicher Versammlung gewählt, und während er der Bestätigung durch den Ortsherrn (dominus), resp. den König, bedurfte, so hielt doch die Gemeinde mit der äußersten Eifersucht auf seine sonstige Unabhängigkeit, sodaß er nie im Beisein des Ortsherrn Gericht halten durfte, was meistens an einem offenen Orte in der Nähe eines Thores geschah. In den größeren Städten standen neben dem Alcalden die ebenfalls von der Gemeinde gewählten, aber auch durch den König, resp. den dominus, zu bestätigenden Richter (Schöppen), welche eine bestimmt abgegrenzte, aber nicht den Blutbann umfassende Befugniß hatten. Sie sind nur eine erweiterte und dann specificirte Function des Alcalden, dessen Name an kleineren Orten zugleich und besonders das Richteramt bezeichnet. Daher heißen hier alle Mitglieder des Gemeinderathes Alcalden und ist

dessen Vorsteher der Alcalde κατ' ἐξοχήν. In Leon und in einigen anderen Residenzen ernannte der König die Richter (Alcalden, Gemeinderath). Der Alcalde κατ' ἐξοχήν durfte nur nach drei Jahren wieder gewählt werden. Die Alcalden ernannten zwar ihre Unterbeamten selbst, z. B. die Gemeindeabwäger, die vereideten Makler, die Gerichtsdiener, allein diese mußten der versammelten Gemeinde Rechenschaft legen. Die übrigen Beamten, wie die Geschworenen, die öffentlichen Schreiber (Notare und Secretaire), die Waldaufseher, der caballero (ein militairischer Functionär), wurden jährlich von der Gemeinde, resp. den Gilden, gewählt, an vielen Orten auch die Gemeindeabwäger und die Makler. Über die Eigenmächtigkeit und die Härte der Gerichtsdiener finden sich bei den alten Schriftstellern wiederholte bittere Klagen.

Die vorstehenden Einrichtungen hatten Anfangs nur in den königlichen, darum aber auch in den großen Städten Geltung, während die kleineren sammt den Dörfern in Abhängigkeit von weltlichen oder geistlichen Grundherren blieben, und so einer selbständigen Verwaltung entbehrten. Doch führten die größeren von ihnen allmälig immer mehr die Verfassung der königlichen Städte ein, und streiften meist auch die Feudalgewalt der Grundherren ab. Dabei führten indessen auch die größeren (städtischen) Gemeinden ein Dominium über eine Anzahl kleinerer Ortschaften, welche sich zum Theil freiwillig in diese Abhängigkeit begeben hatten. Viele Orte waren halb königlich, halb herrschaftlich. Die Gemeindegüter der größeren (herrschenden) Städte hatten in der Regel eine sehr große Ausdehnung, und bestanden meist in Weideland. Strenge Gesetze und strenge Observanz verboten die Theilung unter die Gemeindeglieder. Sehr wichtig ist ferner in dem Zeitraume vom 10. bis 15. Jahrh. die Stellung eines sogenannten populador, welcher neue Gemeinden gründete, und dafür vieler Exemtionen von der königlichen Gewalt und besonderer Rechte über die Gemeinde genoß. — Seit dem 13. Jahrh. gewannen die mit fueros begabten Städte neben dem Stande des Adels und der Geistlichkeit Sitz und Stimme in den Cortes, während alle kleineren Ortschaften, namentlich die Dörfer, durch einen der drei Stände vertreten wurden, doch nicht als Auftraggeber, da sie unter Vormundschaft standen. Dagegen stellten die selbständigen Städte, namentlich in Aragonien und in den baskischen Landen, fast Staaten im Staate dar.

Nachdem durch die Besiegung der Mauren die Könige ihren nächsten Zweck erreicht hatten, und die Communalverwaltung in vielfache oligarchische Misbräuche gerathen war, gelang es der königlichen wie der bischöflichen und Adelsgewalt, die Städte vielfach wieder ihrer Botmäßigkeit zu unterwerfen, resp. das Band der vorher fast gar nicht vorhandenen Centralisation fester anzuziehen. Zwar brachen Ferdinand der Katholische und Isabella am Ende des 15. und am Anfange des 16. Jahrh. die staatliche Macht des Adels und des Klerus; allein sie unterwarfen auch die Städte ihrem Absolutismus. Als jedoch Ferdinand vom Schauplatze abgetreten war, erwachte in den Städten der alte Freiheitssinn von Neuem; fast überall ging man in der Wiedergewinnung der Selbständigkeit über die früheren Grenzen hinaus, und führte demokratische Verfassungen ein, welche man durch Städtebündnisse sich gegenseitig garantirte. Nachdem indessen schon Karl V. die königliche Gewalt mehr gekräftigt hatte, verlor unter Philipp's II. Tyrannei nicht blos das Land, sondern auch das Gemeindewesen fast alle seine früheren verfassungsmäßigen, durch fueros und Stände garantirten Rechte, zu deren Niederhaltung auch die später auf den Thron gelangenden Bourbonen die ihnen geeignet erscheinenden und in Frankreich gelernten Maßregeln fortsetzten. Nur den baskischen Provinzen gelang es, einen guten Theil der alten fueros als einen Keim für zukünftige Zeiten sich zu bewahren. Im übrigen Lande blieben zwar die Alcalden, sowie andere Würden der früheren Zeiten, dem Namen nach bestehen; allein sie führten ihr Amt meistens nur durch Ernennung des Königs und als dessen gehorsame Diener, nicht als eigentliche Communalbeamte, während das Gemeindevermögen der Willkür der Staatsgewalt preisgegeben war.

In Portugal nahm die Ausbildung des Gemeindewesens fast ganz denselben Gang; auch hier fueros, Alcalden, Heeren u. s. w., sowie Reichsstandschaft der Städte seit dem 13. Jahrh. Die Demüthigung des Adels, namentlich durch Johann II., war zugleich die Hebung der städtischen Communen, von denen die am Meere gelegenen, wie Lissabon, frühzeitig zu großen Reichthümern gelangten, besonders durch die Auffindung des Seeweges nach Ostindien und die Entdeckung Amerika's, wodurch der Welthandel seine Stapelplätze von Italien nach der pyrenäischen Halbinsel verlegte.

In ihren amerikanischen Colonien führten die Spanier (und Portugiesen) die Municipalverfassung des Mutterlandes in soweit ein, als die Verhältnisse eines eroberten Landes es gestatteten. Wir finden daher namentlich in den größeren Städten die communalen Namen des Mutterlandes wieder, während die Pfropfreiser der Landaristokratie in der vorhandenen Verfassung der Incas (Peru) und der Azteken (Mexico) einen geeigneten Stamm fanden. In Peru und Mexico nämlich bildeten die Institutionen der Besiegten ein streng aristokratisch-priesterliches Feudalsystem, unter welchem die Masse der Einwohner, selbst innerhalb der großen Ortschaften, ohne Eigenthum am Grund und Boden und so gut wie rechtlos waren. Um so leichter konnten die Eroberer, namentlich die conquistadores (die Anführer und Unternehmer einer Eroberungsexpedition) sich mit ihren Ansprüchen auf den Landbesitz festsetzen und ihre haciendas gründen. Die besiegten Indianer wurden, oder blieben vielmehr zum Theil die Zinsleute (Zehntner) der herrschenden Grundbesitzer, für welche sie unter Gewährung einer ärmlichen Wohnung und eines Stückchens schlechten Landes, auf welchem sie nicht einmal alle beliebigen Früchte bauen durften, den Boden bearbeiten mußten, sodaß ihr Zustand von dem der Sklaven sich kaum unterschied, und ihre Gesammtheit (bei einer und derselben Hacienda) nicht im Entferntesten die Eigenschaft einer irgendwie be-

rechtigten Commune besaß. Zum Theil aber erhielten die Indianer eigene Districte zu Wohnplätzen angewiesen, wo sie in Etwas selbständigere Gemeinden bildeten, deren Vorsteher, meistens 6—8 bejahrte Männer, von ihnen selbst gewählt wurden, oder erblich, und in diesem Falle auch in einer Mehrzahl, waren. Aber die spanischen Intendanten schalteten wie die benachbarten Conquistadoren mit dem Gemeindeeigenthum derselben ganz willkürlich, obgleich die von Spanien aus erlassenen königlichen Gesetze vom Geiste der Humanität dictirt waren. Einen großen, wenn auch nicht immer verfassungsmäßigen, Einfluß übten die katholischen Geistlichen, namentlich die Jesuiten, in den Indianerdörfern, indem sie meist die wohlthätigen Rathgeber und Schiedsrichter in persönlichen und communalen Angelegenheiten wurden, sodaß ihr Ansehen weit über dem der Dorfältesten stand. — Eine weit freiere und selbständigere Stellung zu den königlichen Gouverneuren behaupteten die Besitzer der Haciendas, deren untheilbare Majorate durch Gesetz und Interesse streng aufrecht erhalten wurden, und so dem Emporkommen eines freien, grundbesitzenden Bauernstandes hinderlich waren. Die Haciendado's lebten die größte Zeit des Jahres über in den Städten, wo sie ebenfalls Eigenthum besaßen, und vermöge ihres Unabhängigkeitssinnes im Verein mit den reichen Kaufleuten ein sehr selbständiges und selbstbewußtes Communalleben aufrecht zu erhalten wußten. Andere, noch jetzt fortbestehende, Verhältnisse werden erst weiter unten zur Sprache kommen.

3) In Frankreich gestalteten sich die Gemeindezustände beim Einbruche der Vandalen, Gothen u. s. w. ganz ähnlich wie in Spanien um dieselbe Zeit. Erst die Herrschaft der Franken führte festere und allgemeinere Institutionen herbei, obgleich Anfangs unter ihnen nur wenig zahlreiche größere Localgemeinden existirten. Die ganze Bevölkerung theilte sich damals in Freie (nämlich Gemeinfreie und Adelige, von denen jene diesen an Ansehen und Reichthum nachstanden), Hörige (Zins- oder Lehnsbauern oder Colonen auf den Gütern des Grundadels, der Geistlichkeit und des Königs) und Leibeigene oder Sklaven. Die Gemeinfreien wohnten vermöge eines militairischen Schema's in Gauen (mit den Grafen), Centenen oder Hundreden u. s. w., während der Adel der Inhaber der Hauptlehen war. In den einzelnen Centenen hatte der Thungin bei den Gerichten, worauf sich damals in den Friedenszeiten die Hauptthätigkeit der Gemeinden beschränkte, den Vorsitz, und jeder Freie konnte an dem Finden des Urtheils Theil nehmen. Die aus der Römerzeit fortbestehenden Städte bewahrten sich noch eine lange Zeit hindurch die frühere Verfassung, nur daß der Stand der Decurionen und Possessoren verschwand, indem die Eroberer ihr Eigenthum an sich nahmen, und die Einwohner ihnen zinspflichtig wurden. Nach und nach traten die königlichen Administrativbeamten in den Hintergrund, und auf der einen Seite nahm die Macht der Kirche, auf der anderen die des Adels überhand, sodaß unter Ludwig dem Frommen fast überall die Auflösung in die mehr oder weniger locker mit der Königsgewalt verbundenen großen und kleinen Lehen sich vollzogen hatte, und damit der Stand der Gemeinfreien fast ganz verschwunden war. Die Städte, meistens eines größeren Vasallen Herrensitz und ihm oder einem Bischof unterworfen, waren noch von kleinem Umfange und geringer Bedeutung, so z. B. um 885 Paris, dessen innere Stadt (cité) eine Befestigung hatte. Das Landvolk begann, unbeschadet seiner Abhängigkeit von dem Grundbesitzer, um 880 unter Karlmann zum Schutze gegen die Räubereien der Raubritter unter sich bewaffnete Gilden zu errichten und legte so den Grund zu geschlossenen Dorfgemeinden, welche daher in Frankreich früher als in Italien und Spanien zu einiger Bedeutung kamen.

Während die Städte im Norden fast ganz der Herrschaft der großen Vasallen unterworfen wurden und daher ohne ein freies bürgerliches Gemeindewesen waren, erhielten sich die südlichen Städte die lebendige Erinnerung an ihre Municipalfreiheiten aus der römischen Zeit, und wußten manchen Bestandtheil der alten Verfassung, sowie mehrfach die Unabhängigkeit vom Lehnsadel zu retten. Schon um 1080 finden wir einzelne Städte neben Adel und Geistlichkeit auf den Ständetagen (Parlamenten) vertreten. Im 12. Jahrh. gelang es den Städten des Südens, wo (in Montpellier um 1140) damals und wol schon früher wieder consules als oberste, durch die Bürger frei und ohne Bestätigung gewählte Gemeindebeamte auftreten, sich eine noch größere Selbständigkeit zu erwerben, welche mehrfach zur förmlichen republikanischen Unabhängigkeit wurde. Die Städte des Nordens mußten sich ihre Verfassung mehr neu schaffen, theils durch offene, dem Adel entgegengesetzte Gewalt, theils durch das in Handel und Gewerbe erlangte Geld, womit sie dem Grundherrn die Privilegien abkauften. Den auf unmittelbarem königlichen Grund und Boden gelegenen Ansiedelungen ertheilte namentlich Ludwig VI. (1108—1137) Stadtrechte, wahrscheinlich nach dem Vorbilde der italienischen. Die so Privilegirten und Eximirten hatten dafür besonders die Pflicht der persönlichen Heerfolge, wogegen ihre Gemeinde sich die Obrigkeit durchaus ohne fremden Einspruch wählte und innerhalb ihrer selbst die Corporationen des Zunftwesens zur Blüthe brachte. Auch hob Ludwig auf seinen Gütern die Leibeigenschaft auf, sodaß der Adel hinter ihm nicht füglich zurückbleiben durfte. Die freien Einwohner jener Städte traten namentlich seit dem 12. Jahrh. zu den sogenannten communia oder communitates (daher in Frankreich vorzugsweise und frühzeitig der Name commune als Bezeichnung einer localen Civilgemeinde) massenweise zusammen, versammelten sich öfter zur Verwaltung ihrer Angelegenheiten, wählten einen Gemeindevorstand, sowie Richter zur Entscheidung der Streitsachen u. s. w. Aber schon um 969, namentlich in Cambray, regte sich dieser Geist der bürgerlichen Freiheit und kämpfte siegreich gegen Bischöfe und Adel; 1070 verbanden sich die Leute von Mans gegen ihren Herrn zu einer „communio," und seit dem 12. Jahrh. folgten viele solche Aufstände mit dem Losungswort „commune." Die Vereinigung zu solchem Zwecke ward dadurch sehr erleichtert, daß manche Stadt mehren unter sich in Streit lebenden Herren angehörte, und die Könige diese Vorgänge in den Gebieten

ihrer Vasallen nicht ungern sahen, während sie die Bildung solcher Genossenschaften auf den eigenen Territorien zu hindern suchten. Als die Könige sich eine größere Macht über die Vasallen erworben hatten, betrachteten sie die Städte mit Selbstverwaltung als die ihrigen, und diese fanden bei solcher Stellung meist ihre Rechnung. Seit dem 13. Jahrh. kam die Meinung auf, daß nur die Könige, nicht der Adel und die Geistlichkeit, Städteprivilegien verleihen dürften. Rasch stieg die Zahl der selbständigen städtischen Communen, besonders unter Ludwig VII. und August (gest. 1223) im 12. und 13. Jahrh., wo auch die königlichen Vasallen sich zu dergleichen Exemptionen von ihrer Gewalt willig fanden oder finden mußten. Nur wenige größere Stadtgemeinden datiren aus einer späteren Zeit. Die Verfassung stellte sich meist in einem Collegium von 13 Schöffen oder Richtern dar, von denen einer die Verwaltung und bereits zuweilen den Namen des major (woraus maire) führte. Der ungeordnete, kriegerische, rohe, von Geld und anderem beweglichen Eigenthum entblößte Zustand der damaligen Gesellschaft macht es erklärlich, daß nicht blos in Frankreich an dem Gemeinderathe nicht sowol die finanziell-administrative, als vielmehr die richterliche Function weit in den Vordergrund trat, während überhaupt noch lange Administration und Justiz vereinigt blieben.

Das Wesen einer „Commune" (auch communia, Genitiv communiae) bestand Anfangs näher in der eidlichen Verbindung der Bürger, resp. Gemeinfreien und auch Zinspflichtigen zu einer in Schutz und Trutz vereinigten Gesammtheit mit wesentlich gleichen Rechten Aller, mit usurpirter Befugniß zur Selbsthilfe der Gemeinschaft, mit der Errichtung einer engeren und weiteren Gerichtsbarkeit für die Verbündeten, mit der eigenen Wahl der Beamten, mit der statutarischen Aufzeichnung der Pflichten und Rechte gegen die Grundherren, resp. den König. Adel und Geistlichkeit wurden, obgleich sie am Orte wohnten, meist von der Verbrüderung ausgeschlossen. Wer von Auswärts aufgenommen sein wollte, mußte sich zur baldigen Erwerbung oder Erbauung eines Hauses verpflichten. Während die Stadt den Herren Steuern zu entrichten und den genau vorgeschriebenen Heerbann zu leisten versprach, gelobte dieser in der Regel, ebenfalls schriftlich, daß er die Bürger nicht willkürlich besteuern, nicht vor sein Forum ziehen, ihnen die freie (nicht durch Abgabe von Lehenswaare gehinderte) Vererbung des Eigenthums u. s. w. gestatten wolle. In manchen Communen behielt sich der Herr die ganze Gerichtsbarkeit vor; aber meistens erwarben sich die Communen die niedere Gerichtsbarkeit, zuweilen auch die höhere (Blutbann u. s. w.), und Ausdehnung ihrer gerichtlichen Befugnisse über andere Ortschaften. Der Gemeindevorsteher hieß gewöhnlich im nördlichen Frankreich major, im südlichen consul; er war zugleich Vorsteher des Stadtgerichts und schrieb ebenfalls unter Zuziehung der jurati (Schöffen, scabini, pares, Pairs) die Umlagen aus. Die Wähler dieser Beamten bildeten fast überall einen kleinen aristokratischen Kreis, welcher Anfangs alle der Commune Angehörige umfaßt hatte. Als sich später die Zahl der Geschäfte vermehrte, spaltete sich das Eine Collegium in mehre Behörden, vorzugsweise in zwei, eine judicielle und eine administrative, sodaß in der Regel jene durch die jurati, diese durch die (12 bis 40) scabini repräsentirt war. Die Amtsdauer erstreckte sich fast überall nur auf ein Jahr. Andere Städte erhielten zwar ihre Behörden durch die Ernennung des Königs oder des Territorialherrn, resp. des Bischofs, dabei aber viele Privilegien und sonstige Begünstigungen, wozu nothwendig die Rivalität zwischen den einzelnen Grundherren und deren Classen das Ihrige beitrug. — So trat zwischen den Stand der alten weltlichen und geistlichen Lehensträger und die Unfreien der neue Stand der städtischen Bürger.

Aber schon unter Philipp II. August im Anfange des 13. Jahrh. waren viele Städte durch Privilegien und Gewerbthätigkeit so bedeutend geworden, daß der König ihre steigende Macht zu fürchten begann, und ihnen meist die nachgesuchte Erweiterung der Privilegien versagte, während er sie bereitwillig den kleineren Immediatstädten einräumte. Die größeren erhielten 1303 Sitz und Stimme in den états généraux neben Adel und Geistlichkeit, was bei den alten Parlamenten nur ausnahmsweise geschehen war, und lockten durch ihren steigenden Wohlstand immer mehr Bewohner des platten Landes an, von denen sich viele Hörige der Grundherren dahin flüchteten, wo sie gegen deren Reclamationen meist in Schutz genommen wurden. Um diesem Übelstande abzuhelfen, mußte sich der Landadel vielfach entschließen, seine Leibeigenen oder Hörigen freiwillig zu emancipiren, wodurch Gemeinden freier Landbauern entstanden, welche sich nach Möglichkeit eine der städtischen analoge Verfassung gaben. — Es konnte indessen in den Städten der Gegensatz zwischen Reichen und Armen, Regierenden und Regierten und mancher andere Misstand nicht ausbleiben; namentlich wurden immer mehr Klagen gegen die Geldverwaltung der Maires laut, welche mit Hilfe ihrer verwandtschaftlichen Cliquen allmälig eine absolutistische Stellung erlangt hatten, sodaß sich Ludwig IX. um 1250 veranlaßt sah, den Maires eine ihm zu leistende Rechnungslegung vorzuschreiben. Dies geschah natürlich auch da, wo, wie in der Normandie, er die Maires selbst wählte. Für neu aufzulegende Steuern ließ er aus den Bürgern eine Commission wählen, an deren Mitwirkung der Maire gebunden war. Die Gemeindeversammlungen (der aristokratischen Minderheit der Bürger) der damaligen Zeit fanden fast nur zu Wahlzwecken statt.

Das gewaltthätige Verfahren, welches Philipp der Schöne im Anfange des 14. Jahrh. gegen die Gemeinden einschlug, setzten mehre seiner Nachfolger fort, großentheils um Geld zu erpressen, welches sie im Kriege gegen England brauchten, und ihnen nachahmend verfuhren Adel und Bischöfe in ähnlicher Weise gegen ihre Städte und Dörfer. An Karl V. schlossen sich vorzugsweise die Städte an, um gegen den Adel geschützt zu sein, obgleich der König diese Schutzherrlichkeit mehrfach zur Beschränkung der communalen Selbständigkeit, ja bis zur gänzlichen Aufhebung derselben benutzte, namentlich da, wo sie der königlichen Souveränetät gefährlich zu werden

drohete, während er kleineren Städten ziemlich liberale Communalverfassungen gab. Als jedoch Karl's Intentionen gegen die großen Städte immer unverhüllter hervortraten (im Interesse der Reichseinheit), schlossen die meisten derselben 1358 gegen ihn einen Bund, welcher indessen nicht blos den Zweck hatte, seine Übergriffe abzuwehren, sondern auch dazu diente, bei dem damals wüthenden Fehde- und Bürgerkriege, welcher auch die Bauern gegen den Adel zum Aufstande trieb, Personen und Eigenthum vor Gewaltthätigkeiten sicher zu stellen. Viele große Gemeinden, vorzugsweise solche, welche Wall und Graben hatten, waren damals factisch unabhängige Republiken. Zugleich ist die Mitte des 14. Jahrh. die Zeit, wo die Regungen des bis dahin wenig berechtigten niederen Bürgerstandes gegen den höheren erfolgreich auftraten, sodaß sich die (eigentlichen, niederen) Zünfte nicht selten Theilnahme am Regiment erkämpften. Am Ende des Jahrhunderts erhielt der König wieder das Übergewicht über die particularen Mächte, und namentlich war es seine Residenz Paris, welcher er 1383 ihre communale Selbständigkeit nahm und einen militairischen Justizchef gab, während er den Innungen die Zusammenkünfte verbot. Erst 1411 erhielt die Stadt den grade hier vorher höchst einflußreichen Prevot (Vorsteher) der Kaufmannschaft, das Rathhaus und andere Gerechtsame zurück. Zwar befand sich seit dieser Zeit in Paris meist ein königlicher Befehlshaber; aber dieser wurde durch das Volk nicht selten gewaltsam vertrieben, und besonders 1419 schaltete in der Stadt eine mordende und sengende Pöbelherrschaft. Überhaupt stellten sich wieder in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. fast alle größern Städte mit ihren Burgen und Mauern, ihren Reichthümern und bewaffneten Bürgern, dem Staatsoberhaupte gegenüber als Corporationen hin, welche ihm beliebig den Gehorsam leisteten und aufsagten, sowie sie gleichsam als ebenbürtige Paciscenten mit ihm Bündnisse schlossen, wobei die innere Verfassung demokratisch oder demagogisch war, da nur durch die Massenaufgebote diese Stellung nach Außen möglich erschien. — Nach und nach unterwarfen sich die Könige die Städte wieder, ließen jedoch gewöhnlich die Verfassungen bestehen, nur daß sie sich fast überall die Ernennung des Maire vorbehielten. Karl VII. (gest. 1461) begünstigte zwar Anfangs die Freiheiten der Städte, sprach es aber später immer unumwundener aus, daß sie nur von seinem Belieben abhängig wären, nahm oder beschränkte ihnen später besonders die Gerichtsbarkeit, und gab ihnen zum Öftern Communalbeamte seiner Wahl. Ludwig XI. (1461—1483), welcher sich besonders die Vernichtung der Macht des Vasallenadels angelegen sein ließ, und diesen Zweck großentheils erreichte, begünstigte deshalb vorzugsweise die Städte, sowie die Emancipation der Hörigen auf dem Lande, gab daher jenen eine freiere Communaleinrichtung zurück, vermöge deren sie namentlich ihre Beamten selbst wählen und die Finanzen selbst verwalten durften. Die meisten derartigen Rechte erhielt Tours (1462), wo die Bürger mit Einschluß der niederen Zünfte und nur mit Ausschluß der Geistlichen von jetzt an den Maire jährlich und 24 Echevins (Schöppen) auf Lebenszeit wählten, und diese Beamten durch den König in den Adelsstand erhoben wurden. Sie durften, so oft sie wollten, allgemeine Bürgerversammlungen berufen, und die Einwohner wurden von allen dem Könige zu leistenden Kriegsdiensten freigesprochen, wovon (unter gleichzeitiger Bildung der stehenden Heere) die Folge war, daß der kriegerische Sinn der Städter anderen Interessen Raum gab. Ähnliche Privilegien erhielten damals andere Städte, welche sich dadurch materiell außerordentlich hoben.

Obgleich Franz I. (1515 ff.) in allen privilegirten, also in den größeren Immediatstädten königliche Commissare zur Controlirung der Gemeindebeamten und der Bürgerversammlungen einsetzte, so erhielten oder machten sich doch, besonders während der damaligen Religionsstreitigkeiten, viele reformirte Städte auf längere oder kürzere Zeit factisch zu Republiken, welche dem Landesherrn nicht selten die Thore schlossen. Noch im 16. Jahrh. hießen die ersten Gemeindevorsteher des Südens Consuln, während in Paris schon seit längerer Zeit der Prevot der erste städtische Beamte war, der seine Auctorität bis in das 17. Jahrh behauptete. Die Widersetzlichkeiten vieler (reformirten) Städte, die Bündnisse zu diesem Zwecke, das Geben und Nehmen von Privilegien u. s. w. dauerte noch im 17. Jahrh. fort, wo immer noch nur die größeren Städte in den Reichsversammlungen vertreten waren. Cardinal Richelieu (1624—1643) setzte zwar eine vorher nie erreichte Reichseinheit und staatliche Bureaukratie durch, und bestellte in misliebigen Gemeinden, wie Larochelle, einen königlichen Commissar, ließ aber im Übrigen diese Städte bei der hergebrachten Verfassung und ihren alten Privilegien, worin ihm auch im Ganzen sein Nachfolger Mazarin ähnlich war. Dies geschah z. B. auch mit Paris, obgleich es trotz des Commissars selbst den König in offenem Aufruhr vertrieben hatte. Freilich wurde durch diesen Proceß die oligarchische Form des Gemeinderegiments wie des Wahlcollegiums begünstigt, und die Steuerquote immer mehr erhöht; aber dessenungeachtet erhielten sich die Städte unter diesen beiden Ministern noch in leidlichem Wohlstande, während der Bauernstand zwar auch die Zahl seiner freien Gemeinden vermehrte, dabei aber in seinen Finanzen auf das Tiefste sank. Wenngleich Ludwig XIV. noch unter Colbert für Handel und Gewerbe viel that (freilich meist im Sinne des Mercantil- und Schutzzollsystems, welches später seine verderblichen Folgen offenbarte), so brach er doch durch seine absolutistische Politik, welche die Regierung immer willkürlicher und centralistischer organisirte, das Selbstgefühl und das Selfgovernment der Gemeinden gänzlich; die Stadtbeamten (maire und échevins) bildeten eine reiche und geschlossene Kaste, welche für sich und ihre Verwandten egoistisch sorgten und den niedern Bürgerstand bedrückten. Ein neuer harter Schlag traf die Communen, als Ludwig die Einnahmen von ihrem Octroi mit Beschlag belegte, sodaß sie immer tiefer in Schulden geriethen, und noch mehr Gemeindegrundstücke als früher verkaufen mußten. Ludwig ordnete deren Rückkauf und die Einrichtung an, daß die Städte seinen Intendanten einen bestimmten Etat vorlegen mußten; es wurden wieder Gemeindever-

sammlungen erlaubt, um so neue Auflagen zu beschließen, jedoch nur unter königlicher Genehmigung, sowie auch für Anleihen, was vorher nicht geschehen war, die Erlaubniß des Intendanten eingeholt werden mußte. 1690 wurde in allen Städten ein erbliches Greffieramt eingeführt, die bisher durch die Bürger gewählten Syndici abgeschafft und an ihre Stelle Procuratoren gesetzt, deren Ämter der König verkaufte. Die Besoldung dieser Procuratoren, welche eine Art königlicher Staatsanwaltschaft repräsentirten, mußten die Gemeinden aufbringen. 1692 wurden die bis dahin in den Städten gewählten Maires und andere obere Gemeindebeamten aufgehoben, und an ihre Stelle, mit Ausnahme der Prevots von Paris und Lyon, neue Maires, als erbliche königliche Magistrate eingesetzt, welche ihre Ämter dem Könige abkauften, ihre Besoldung aber von der Stadt erhielten. Ihnen an die Seite traten sogenannte Assessoren, deren Zahl der König bestimmte. Die Städte selbst durften zwar diese Ämter käuflich an sich bringen, allein sie hatten dazu bei den Versteigerungen meistens nicht die erfoderlichen flüssigen Geldmittel. 1694 wurden in allen Städten und Flecken die bisherigen Officiere der Bürgermiliz abgesetzt, ihre Stellen in erbliche königliche Ämter verwandelt und gegen Geld verauctionirt. 1702 wurden alle Communen, welche die vorstehenden Neuerungen noch von sich abzuwenden gewußt hatten, ihnen unterworfen. 1704 kamen auch die Ämter der Echevins und der übrigen Gemeindebeamten an die Reihe, indem sie in königliche Functionen umgeschaffen wurden. Bis 1709 war die Zahl der städtischen Beamten gegen den Bestand im Anfange der Regierung Ludwig's XIV. verdoppelt, und somit der Gewinn der königlichen Chatoulle gesteigert. Wo noch keine Zünfte bestanden, mußten sich solche bilden und auch deren Ämter verkaufte Ludwig, eine Käuflichkeit, welche bis tief in die Zeit Ludwig's XV. hinein bestand. Den Reformirten, wo sie noch geduldet waren, gestattete Ludwig XIV. nur dann ein Gemeindeamt zu kaufen, wenn es doppelt vorhanden war. Am Ende seiner Regierung waren Städte und Dörfer entsetzlich verarmt, in den Städten die Einnahmen auf zehn Jahre im Voraus für die königliche Casse erhoben; aber es ist auch zu keiner Zeit und in keinem christlichen Lande das Gemeindewesen so tief herabgewürdigt worden, wie zur Zeit Ludwig's des Großen in Frankreich. Am Ende des 18. Jahrh. besaßen Adel und Geistlichkeit zwei Drittheile vom Grund und Boden, während Bürger und Bauern fast alle Staatssteuern zu tragen hatten. Auch in den Städten bestanden neben einem versumpften Zunftwesen mannichfache Privilegien; der Bauernstand war den Frohnden und Patrimonialgerichten der Grundherren unterworfen und hatte auf den Landtagen keine Vertretung, sodaß ihm ein wesentliches Merkmal zur Dignität freier Gemeinden fehlte. Die Dörfer dieser Frohnbauern hatten zwar eine Art von Verfassung mit Vorstehern, aber diese waren nur die unterthänigen Organe der Grundherrschaft.

Das Gemeindeleben in Frankreich hat mit dem in Teutschland von den ältesten Zeiten bis auf die neueren eine große Übereinstimmung, wie dies schon aus der Verwandtschaft der Nationalität hervorgeht. Es gilt daher Vieles, was wir erst bei der Besprechung der teutschen Gemeinden specieller berühren werden, auch von Frankreich, namentlich von den älteren Zeiten.

b) Die germanischen Völker.

1) Teutschland.

Wie die ältesten glaubhaften Schriftsteller, namentlich Cäsar und Tacitus, berichten, waren die Germanen zur Zeit Christi in verschiedene größere und kleinere Volksstämme vereinigt, deren Häuptlinge nur in Kriegszeiten eine gewisse absolute Gewalt ausübten. Auf die Zustände bis zum Emporkommen des Merovingischen Königsgeschlechtes werfen fast nur die Rückschlüsse aus einer späteren Zeit ein erhellendes Licht. Darnach zerfielen die Volksstämme in Sammtgemeinden (Landschaftsvereine oder Gaue) und diese wieder in kleinere Vereinigungen, nämlich mehr oder weniger geschlossene Localgemeinden oder Markgenossenschaften, innerhalb deren, wie noch jetzt in Westfalen, die Höfe meist zerstreut umherlagen, ein jeder auf dem Grund und Boden, den der Einzelne besaß. Wie die Volksstämme ihre Fürsten (Häuptlinge), die Gaue ihre Grewen (Grafen, eigentlich Ältesten), die Gesammtbürgschaften ihre Dekane, die Hundrede ihre centenarii hatten, so die Markgenossenschaften ihren Vorsteher, den gravio, welcher in kleineren Rechtssachen allein Recht sprach. Jede größere oder kleinere Vereinigung Mehrer war in ihren innern Angelegenheiten selbständig. Die Volksgemeinde bestand aus dem herrschenden Volke, d. h. den Adelingen oder Edelingen, welche größeren Grundbesitz hatten, zu den höheren Ämtern fähig waren, Dienstgefolge halten durften, das Schutzrecht über Unfreie übten, die der Volksgemeinde vorzulegenden Beschlüsse ihrer Vorberathung unterzogen u. s. w., und den (Gemein-) Freien, neben welchen mit beschränktem Privatrecht, aber ohne öffentliches Recht, die Unfreien auf den Gütern der Edelinge lebten, theils als Leibeigene (Kriegsgefangene, Sklaven), theils als Hofhörige (liti), theils als Frohnpflichtige, theils als unfreie Dienstmannen (ministeriales). Die Gemeinfreien blieben, als der besitzlose Adel schon längst mit seinem Gefolge auf kriegerische Unternehmungen auszog, noch lange ruhig in ihren Localitäten. Wo aber die Germanen erobernd in ein fremdes Land eindrangen, da ließen sie sich nicht blos eine Quote des Landes mit den darauf befindlichen Colonen abtreten, sondern bildeten auch unter sich militairische Abtheilungen zu je 10, 100, 1000 Männern. Bei den Angelsachsen machten je 10 mal 10 einen Friborg aus. Die Berathung und Entscheidung wichtiger öffentlicher Angelegenheiten, z. B. über den Beginn eines Krieges, geschah nach Majoritäten in Volksversammlungen, bei welchen für den Fall einer ganze Stämme umfassenden Angelegenheit neben den Vorstehern der Markgenossenschaften auch die Grafen (der Gaue) und die Fürsten erschienen, während die inneren Angelegenheiten der einzelnen Markgenossenschaften in ähnlicher Weise verwaltet wurden, und zwar ohne daß der Gaugraf oder der Fürst das Recht hatte hineinzureden.

Nur die Freigeborenen (Frilinge) stimmten bei den Volksversammlungen und Gerichten.

Die Ansiedelung der alten Teutschen bestand zwar vorwiegend, aber nicht ausschließlich in einzelnen Höfen und Häusern. Schon zur Zeit des Tacitus gab es im Innern des Landes größere zusammenhängende Ortschaften, welche von den Römern Städte genannt wurden, z. B. Mattium im Kattischen, und befestigte Burgen, welche den Kern späterer Städte bildeten, z. B. die Burgen des Segest und des Marbod. Bei den Germanen des linken Rheinufers fanden die Römer größere befestigte Ortschaften (Städte) in noch größerer Anzahl, ebenso bei den Rhätiern, Bojern, Norikern, z. B. Bojodurum (Passau). Doch weiß man nichts Näheres über die Verfassung solcher Ortsgemeinden. Nach und nach wurden auch in andern Gegenden die einzelnen Ansiedelungen zu zusammenhängenden größeren Ortschaften, welche im Latein jener Zeiten villae genannt wurden, sofern sie namentlich noch keine Mauern hatten, und mehr Dörfer waren. In den Villen, wo nur Freie (nicht Edelinge, welche auf ihren einzeln gelegenen Höfen wohnten) sich aufhielten, galt das Volksrecht, welches z. B. die Gleichheit des Eigenthumsanspruches an die abgetheilten Grundstücke feststellte, die Freiheit gab, die Benutzung der Allmande oder Allmende oder gemeinen Mark selbst zu reguliren, über die Aufnahme neuer Genossen in die Mark selbst zu entscheiden, das Gemeinde- oder Markgericht zu halten u. s. w. Bei den schutz- und grundherrlichen Villen waren um das äußere Gehöfte (curia, curtis, Herrenhof) kleinere Höfe (mansi) angelegt, welche mit einem Grundstück bald an Freigeborene oder an Unfreie allein, bald an Freie und Unfreie zugleich, entweder auf Lebenszeit oder auf Zeitpacht oder auf Widerruf verliehen wurden. Der Gutsherr bestimmte für diese Hintersassen das Hofrecht oder die Bedingungen ihres Thuns und Lassens, wobei die Freien leichtere Dienste leisteten und einen geringeren (Natural-) Pacht gaben, wol auch das Recht hatten, eine Art von Verein oder Gemeinde unter sich zu bilden. Auch regulirte er das Markrecht, d. h. den Antheil der Hintersassen an der gemeinsamen Feldmark, und nahm zuweilen Handwerker auf, welche indessen keinen Antheil an der Allmende hatten (casati, Kossäthen, Köthner). Durch ihn erfolgte die Ernennung des Ortsvorstehers (Schultheiß), der wol meistens aus den Hintersassen genommen war, eine um so größere Macht erlangte, je seltener der Herr sich am Orte aufhielt, und zuweilen eine Art Gemeinde aus seinen Genossen zu gründen wußte.

Westlich vom Rheine und südlich von der Donau legten die Römer Städte (in ihrer ersten Begründung meist Lager und dann Militärcolonien) an, welche, zum Theil wol schon vorher germanische Ansiedelungen, bald zu blühenden Ortschaften wurden, z. B. Argentoratum (Strasburg), Colonia Trevirorum (Trier), Noviomagus (Speier), Moguntiacum (Mainz), Confluentes (Coblenz), Colonia Agrippina (Cöln), Augusta Vindelicorum (Augsburg), Castra regina (Regensburg), Batava castra (Passau), Vindobona (Wien), Juvavia (Salzburg), Tergeste (Triest). Es bestand hier eine vollständige römische Verfassung, besonders nachdem alle Städte des Kaiserreichs zur Schöpfung der Municipaleinrichtungen gekommen waren. Die Decurionen bildeten mit ihren Vorstehern auch hier die regelmäßige Localobrigkeit, wenn das exclusiv militärische Wesen dem civilen Platz gemacht hatte. Neben der Decurionenverfassung mit den Magistraten (Richtern, Censoren, Ädilen, Quästoren u. s. w.) bestand eine Zunftverfassung durch Vereinigung der Handwerker und Kaufleute zu Collegien und Corporationen, welche indessen an der Civität keinen Antheil hatten, und der Aufsicht der Decurionen wie Magistrate unterworfen waren. Als diese römisch constituirten Gemeinden in die Herrschaft der Germanen übergingen, blieb in ihnen nichtsdestoweniger vielfach die alte Verfassung mit einigen Modificationen bestehen. Aber man kennt die Geschichte derselben zwischen dem Aufhören der Römerherrschaft bis zum 10. und 11. Jahrh. noch sehr wenig. Nur von Cöln, welches das jus italicum hatte, Freiburg im Breisgau, Regensburg und Strasburg hat man einige sichere Kunde aus dieser Periode. Während z. B. die römische Stadtgemeinde zu Cöln neben der germanischen, welche überall ein Schöffencollegium einrichtete, frei blieb, ward die strasburger dienstbar.

Die ersten einigermaßen sicheren Nachrichten über die Einrichtung der teutschen Städte beginnen mit den Merovingern und Karolingern, in deren Zeit die Villen sich vergrößerten und viele sich mit Mauern umgaben. Karl der Große gab ein besonderes capitulare (Gesetz) de villis, von denen die größeren, wohin sich gern die umwohnenden Freien und die Handwerker wandten, zu Städten heranwuchsen. Es schieden sich demnach besonders zur Zeit der Karolinger die Villen in Dörfer und Städte, während die Burgen der kaiserlichen Besatzung und des Adels besondere Ansiedelungen (keine Gemeinden) bildeten. Je mehr in Folge dieser Scheidung die Städte an Selbständigkeit gewannen, desto mehr hörten auf dem platten Lande die Gemeinden der Freien auf und dominirte hier der Adel von seinen Schlössern aus über die Hintersassen. Unter den letzten Karolingern werden die Nachrichten über die Städte zusammenhängender, und reihen sich an die im fränkischen und in andern germanischen Reichen früher vorhandenen, im Wesentlichen aus der frühesten germanischen Zeit herstammenden Verfassungen an. Man kann in dieser Zeit unterscheiden: 1) Orte, welche lediglich eine Gemeinde freier Leute oder freier Eigenthümer mit deren Familienmitgliedern, sowie deren freiem oder unfreiem Gesinde umschlossen. 2) Herrschaftliche Orte, welche einem Grund- oder Schutzherrn gehörten, zu welchem die Einwohner in dem Verhältnisse dinglicher und persönlicher Abhängigkeit standen. Solche Herrenrechte hatte theils der König, theils der Adel, theils die höhere Geistlichkeit (Bischöfe und Äbte). 3) Gemeinschaftliche Ortschaften, wo neben einer völlig freien Gemeinde ein Theil der Feldmark und der Höfe einem oder mehren (Herren) gehörte. Die Orte unter 1) standen in wesentlicher Beziehung zu der Verfassung der Grafschaften, in welche jede Provinz des fränkischen Reichs zerfiel. An der Spitze jeder Grafschaft stand ein königlicher Beamter

(Graf oder comes), welcher die höchste ordentliche richterliche, militairische und polizeiliche Gewalt über die freien Leute übte, als Vorsteher derjenigen Gemeinde oder Gesammtheit, welche aus den von keiner Herrschaft abhängigen Freien (boni hominès) zusammengesetzt war. Aus den Freien wurden die Schöffen (boni homines im engeren Sinne) genommen, welche unter dem Vorsitz des Grafen das Grafschafts- oder Landgericht bildeten. Es stand also unter dem Grafen eine Anzahl von Ortschaften, welche wesentlich fast nur Landgemeinden bildeten, mit ihren Feldmarken (centum gravii oder centenarii). Den einzelnen von freien Leuten bewohnten Ortschaften war ein Dekan (gravio villae) vorgesetzt, welcher ebenfalls als königlicher Beamter dem Grafen Gehorsam zu leisten hatte. Den Dekanen waren an den größeren Orten bei der Entscheidung über die Aufnahme neuer Genossen, über die Theilnahme an den Gerechtsamen, über Streit- und Polizeisachen u. s. w. mehre Beisitzer gegeben, da die ganze Gemeinde nur bei wichtigeren Fällen sich versammelte und abstimmte. Der Beamte, welcher in den herrschaftlichen Orten der Rechtspflege, der Polizei und dem Kriegswesen, in der Regel auch dem Haushalte vorstand, hieß Voigt oder Schultheiß (villicus, judex, actor). Zu dem königlichen Grafen standen diese Ortschaften nicht in gleicher Unterordnung, wie die von keiner Grundherrschaft abhängigen. Es bestand vielmehr für die Besitzungen des Königs (dessen Privatdomainen), des Adels und der Kirche eine Freiheit (Immunität oder Emunität) von der Gewalt des Grafen und dessen Unterbeamten, sodaß diesen nur ausnahmsweise eine Einwirkung gestattet war, besonders in Bezug auf die Rechtspflege. Zu der Exemption von der judiciaria potestas der ordentlichen königlichen Beamten kam später diejenige Exemption, welche den Städten vor andern Ortschaften besondere positive Privilegien verlieh. In gemischten Ortschaften bestanden die erwähnten Einrichtungen für die verschiedenen Höfe und Ländereien neben einander.

Gehen wir jetzt näher auf die Einrichtung der Gemeinden und die übrigen hierher gehörigen Verhältnisse in der nachkarolingischen Zeit ein, so müssen wir wiederholt daran erinnern, daß die Geschichte eines Ortes selten bis zu dessen erstem Anfange hinaufreicht. Man findet in der Zeit der letzten Karolinger meist die Ortschaften der späteren und der neueren Zeit wieder, und wenn z. B. Thietmar von Merseburg im 10. Jahrh. von urbes antiquae et novae spricht, so sind wol auch die meisten novae Erweiterungen älterer Wohnplätze. Doch wurden auch noch später mehrfach neue Burgen oder Schlösser angelegt, in deren Umgebung oder unter deren Schutze Ortschaften entstanden. Solche Burgen errichtete namentlich Kaiser Heinrich I. in den nördlichen und östlichen Marken, besonders gegen die Normannen, Slawen und Ungarn. Sie bildeten aber nicht die Constitution neuer bleibenden Localverfassungen als den Keim der späteren Stadtrechte, sodaß Heinrich I. in dieser Hinsicht mit Unrecht der Städtegründer genannt werden dürfte. Dagegen hat man nach Gaupp*) die ersten eigentlichen rein teutschen Städte im Osten zu suchen, aber nicht vor dem 9. Jahrh., und hat man von solchen erst aus den letzten Jahren Karl's des Großen sichere Kunde. Namentlich war Hamburg schon um 830 eine feste Stadt (civitas, urbs). Unter den in diesem Jahrhundert vorhandenen und wol meistens aus einer früheren Zeit herrührenden urbes und civitates sind (nach Gaupp) nicht blos Burgen oder Schlösser (castra, castella) zu verstehen, sodaß viele von Kaiser Heinrich I. angelegte urbes und civitates als Städte gelten müssen. Der Name Burg, z. B. in Strasburg, Regensburg, bedeutet (nach demselben) sehr oft einen befestigten größern Ort, nicht blos eine Burg im heutigen Sinne, sodaß jene Orte factisch schon Städte waren, auch ehe sie diesen Namen erhielten, und unter burgenses hier wirkliche Bürger oder Stadtbewohner zu verstehen sind. In diesem Falle ist daher Burggericht soviel als Stadtgericht und Burggraf soviel wie comes civitatis, welcher von dem Gaugraf wesentlich nicht verschieden war, und jenen Namen nur führte, weil eine Burg oder Stadt den Hauptbestandtheil seines Sprengels ausmachte, sodaß er nicht (blos) als Anführer der an dem Orte stationirten Dienstmannen fungirte.

Die Entstehung des Stadtrechts ist besonders bei solchen Ortschaften zu erkennen, welche ganz oder zum Theil einer Herrschaft unterworfen und namentlich der Sitz eines Bischofs waren. Die Privilegien der Bischöfe erhoben bis zum Ende des 9. Jahrh. nach und nach alle ihre Sitze zu Immunitäten, wobei die Grafengewalt, besonders die richterliche, auf bischöfliche Voigte oder Burggrafen überging. Da die Kaiser um dieselbe Zeit große Gebiete, worin kaiserliche Herrschaften lagen, zu besonderen Reichsvoigteien machten, so bekamen auch viele andere Orte in sofern die Verfassung der bischöflichen Immunitäten, als die Grafengewalt auf einen besonderen kaiserlichen Voigt übertragen ward. Nach Gaupp sind mindestens gleichzeitig mit den bischöflichen Städten die kaiserlichen Reichsvoigteistädte entstanden, und ist zu bezweifeln, daß der Ursprung der ersten teutschen Städteverfassungen in der Exemption von der Gauverfassung liege. — Die nächste Folge der in Betreff solcher Orte erweiterten Immunitätsrechte war die, daß dieselben aus der bisherigen juristischen Verbindung mit der Umgegend (der Grafschaft, dem Gau, der Cent) heraustraten, und eine abgeschlossene Verfassung dergestalt erhielten, wie sie regelmäßig nur eine ganze Grafschaft hatte. Die Localverfassung solcher Territorien wurde durch zwei herrschaftliche Beamte gehandhabt, welche in der Regel Voigt (Burggraf, Präfect u. s. w.) und Schultheiß hießen. Der bischöfliche Burggraf von Magdeburg z. B. hatte nicht blos hier, sondern auch in Halle den Vorsitz bei den drei Male im Jahre gehaltenen regelmäßigen Dingen zu führen. Das Regiment der bischöflichen, adeligen und kaiserlichen Voigte oder Burggrafen (beide sind nicht immer identisch) findet sich besonders im 10., 11., 12. und 13. Jahrh. — Elemente zu

*) Wir sind in Hinsicht der teutschen Städtegeschichte meist Rönne und Simon gefolgt, und machen, wo es nöthig ist, die davon abweichenden Autoritäten namhaft.

einer Gemeindeverfassung finden sich an den meisten Orten schon im früheren Mittelalter, und selbst für unfreie Leute bestanden corporative Vereine. Solche Verhältnisse wurden durch die Ausdehnung der herrschaftlichen Rechte über einen Ort fast nie unterdrückt; es war vielmehr die Absonderung der Bisthümer aus der Gauverbindung und die Verwandlung der königlichen Herrschaften in Reichsvoigteien von förderndem Einflusse auf die Fortentwickelung des städtischen Gemeindelebens. Man kann nicht sagen, die so geordneten Städte seien eine Fortsetzung der freien altgermanischen Gemeinden, da die Städtebewohner Anfangs meist die Hörigen des Grundherrn waren, obwol sich in ihnen in der Regel einige Freie vom Anfang an befunden haben mögen. Indem nach und nach alle Städte, wo sich Bischofssitze fanden, sowie alle befestigten Städte (civitates) und öffentlichen Villen (Flecken), die in das Gebiet der Reichsvoigteien mit eingeschlossen waren, dadurch in die Immunität traten, wodurch die Gewalt der Grafen in ihnen auf die bischöflichen oder kaiserlichen Voigte überging, konnte die Rechtspflege thätiger werden, die Verwaltung sich lebendiger bewegen, und die Ausbildung der inneren Gemeindeverhältnisse sich selbständiger entwickeln, je näher die Organe der Verwaltung mit den Localitäten verbunden wurden. Die schon äußerlich durch ihre Festungswerke isolirten Städte sonderten auch in ihren inneren Verhältnissen sich später, wo Mauer und Graben eine Wirkung dieser inneren Organisation waren, immer mehr von dem platten Lande ab, und nahmen stetig an Einwohnern, Gewerben, Verkehr, Kunst, Wissenschaft, Vielseitigkeit der Interessen u. s. w. zu. Sie bauten Kirchen, schufen Märkte und Niederlagen, errichteten gemeinnützige und milde Stiftungen. Auch die Rechtsbestimmungen für Personen und Eigenthum entwickelten sich immer specieller, und die Organe der Verwaltung wurden immer mehr ins Detail ausgebildet. So entstand ein städtisches Gemeinderecht mit einem städtischen Privatrecht, und hierzu war ein relativ vollendetes Vorbild bereits in der Einrichtung der römischen Municipien gegeben. Die Selbständigkeit und die im Detail ausgebaute innere Verwaltung des römischen Wesens verband sich mit dem germanischen Geiste, welcher den Gemeinden der Freien die Unabhängigkeit für ihre inneren Angelegenheiten sicherte.

Indem einzelne Institute sich von Stadt zu Stadt verbreiteten, entstand eine gewisse Gleichförmigkeit der Verfassung durch ganz Teutschland, und so bildete sich auch die Stellung der Städte in politischer wie privatrechtlicher Hinsicht zu einem Systeme, dem sogenannten Weichbilde oder Weichbildrechte (Stadtrechte, Wikbilde) aus, über dessen Ableitung von vic = vicus, Stadt resp. Dorf, oder von Bild oder von bill (= Gesetz) die Meinungen noch immer getheilt sind. Das Weichbild- oder Stadtrecht, welches in den Städten an die Stelle des alten Landrechts trat, hatte zum Gegenstande: die Gewalt der Voigte und Schultheißen, die Justizpflege durch Richter oder Schöppen, die Wahl und Befugniß der Bürgermeister und des Gemeinderathes (sofern dieser von dem richterlichen Amte getrennt war), die Bedeutung des Bürgerrechts, die Vertretung der Bürgergemeinde und ihre Mitwirkung bei der Verwaltung, die Verfügung über das Gemeindegut, die Beglaubigung des Haus- und Feldbesitzes und der darin vorgehenden Veränderungen, die Grundabgaben und persönlichen Leistungen, die Ordnung der Handwerker, das Verhältniß der Beisassen (Pfahlbürger, Ausbürger), Schutzverwandten und Fremden, die Grenze der Mitleidenheit beim Kriegsdienste, die Freiheit der Bürger von Zöllen und außerordentlichen Steuern, das Eherecht, die Form der Testamente, das Erbrecht, die Vormundschaften, das Baurecht, die Miethscontracte, Maß und Gewicht, das Markt- und Münzrecht, das Bannrecht für den Betrieb einzelner Gewerbe innerhalb bestimmter Grenzen u. s. w. Es entstand zuerst in bischöflichen Städten, also an Orten, welche ursprünglich römische Verfassung gehabt hatten, und gewann so manche Eigenthümlichkeit. Die Städte mit erhaltener römischer Verfassung besaßen in dem fortgesetzten Stande der Decurionenfamilien eine Gemeinde (cives), welcher die Verwaltung des Gemeindegutes, die Polizeigewalt und besonders die Aufsicht über die Markt- und Handwerkerverhältnisse geblieben war. Diese ließ sie durch einen Gemeinderath (cives im engeren Sinne, später consules genannt) ausüben. Aus diesem Rathe und den Schöffen der hinzutretenden freien teutschen Gemeinde bildeten dann der an die Stelle des Grafen tretende Voigt und der die Stelle des ordentlichen öffentlichen Localbeamten einnehmende Schultheiß ihre Schöffen. Diese Verbindung übertrug die römischen Gemeindeeinrichtungen auch auf die teutsche Gemeinde, und ein aus beiden zusammengesetzter Rath dehnte allmälig die unabhängige Verwaltung des Gemeindegutes und der Polizei zu einer selbständigen Verwaltung aller öffentlichen Angelegenheiten der Stadt in ihren inneren und äußeren Verhältnissen weiter aus, wobei die Vorsteher des Gemeinderathes (magistri civium, magistri consulum, Bürgermeister) dem herrschaftlichen Voigt oder Schultheiß nur eine geringe Mitwirkung gestatteten. Die Handwerker, welche nach römischer Einrichtung in Genossenschaften vereinigt waren, obgleich sie zur Gemeinde der Bürger noch nicht gehörten, und an der Verwaltung des Rathes keinen Antheil hatten, schlossen sich doch eng an diese Obrigkeit an, um sich gegen die Anmaßungen der Herrschaft zu schützen, welche das Hofrecht auf sie auszudehnen strebte. Diese Einrichtungen gingen bald auch auf solche Städte über, in welchen der Decurionenstand bei der Vertreibung der Römer sich in eine Dienstmannschaft (familia) des Fürsten verwandelt hatte. Es existirte zwar hier an Stelle eines Gemeinderathes nur eine Anzahl herrschaftlicher Beamten, welche die anderwärts den Rathmannen zustehenden Rechte verwalteten; aber die Dienstmannschaft, aus welcher sie genommen wurden, erzwang hier die Bildung eines Gemeinderathes mit Hilfe der freien Bürger, welche das Weichbildrecht mit ihr zu Einer Gemeinde verband, und welche von einer Theilnahme an ihren Geschäften nicht ausgeschlossen werden konnten, seitdem sie ihre Gerichtsgenossen geworden waren. In den Städten endlich, welche ihre Entstehung dem einer teutschen Villa ertheilten Weichbildrecht verdankten, nahmen die Schöffen von selbst die Form eines Gemeinderathes

an, sobald das Emporkommen von Handel und Gewerbe die römischen Polizei- und Markteinrichtungen und somit eine Vereinigung der Handwerker und Gewerbetreibenden in Innungen erfoderlich machte.

Alle Städte suchten demnächst auch außer ihren Mauern ihre Macht durch Erwerbung von Grundeigenthum und durch Ansiedelung, resp. Erwerbung von Pfahl- oder Außenbürgern fester zu begründen; dazu zogen immerfort viele freie Leute von dem Lande in die Städte, indem sie einen Meier auf ihr Gut setzten, weil sie dort eine größere Sicherheit und, so lange die Handwerker noch nicht zur Gemeinde gehörten, ein für ehrenvoll gehaltenes Corporationsverhältniß fanden. Auch das Wandern der Hörigen oder Hintersassen des Adels in die Städte, wo sie meistens nach Jahr und Tag frei wurden, dauerte fort, sodaß die Landgemeinden, mochten sie nun aus Freien oder aus Unfreien oder aus beiden zugleich gebildet sein, in dieser Periode an Bedeutung abzunehmen fortfuhren. So fing das Weichbildrecht an, die Grenze des ursprünglichen Stadtgebietes zu überschreiten, und begriff auch diejenigen Landgebiete (resp. viele umliegende Villen der Freien und einige des Adels) in sich, deren Besitzer das Bürgerrecht in der Stadt gewonnen hatten. Je mehr aber der Kreis, auf welchen die Stadt unmittelbar einwirkte, sich vergrößerte, desto kräftiger erwachte in der Gemeinde das Gefühl der Selbständigkeit, welches ihre Bestrebungen leitete. An die Kaiser knüpfte die Städte das gemeinsame Interesse, dem Systeme der Hoheit entgegenzuwirken, welches der Adel einzuführen suchte. Es war für sie nicht leicht, der oft in Angriff genommenen Unterdrückung durch die großen Vasallen zu entgehen, und nur durch festes Anschließen an einander und an die kaiserliche Gewalt gelang es ihnen, ihre Freiheit zu sichern. Die Kaiser begriffen mehr und mehr den Werth der Städte für ihre eigene Gewalt und daher bestärkten sie die Anhänglichkeit der freien Gemeinden durch die Vermehrung der Privilegien, wodurch ihre Selbständigkeit für die innere Verwaltung befestigt ward. Die Verfassung der Städte war im 11. und im Anfang des 12. Jahrh. wesentlich monarchisch und von der übrigen Landesverfassung nicht sehr verschieden, da sie noch factisch unter ihren Herren standen. In den Dörfern ging das alte Recht der Freien mehr und mehr an das Herren- und Hofrecht verloren.

Mit dem 12. Jahrh. beginnen sichere Nachrichten über die Entstehung vieler Städte, zumeist aus Villen oder Dörfern oder Burgen. Das bis dahin ausgebildete Stadtrecht, welches so in Coordination zum Landrechte und Lehensrechte stand, und mit diesen aus dem alten Volksrechte und Hofrechte herfloß, finden wir damals in mehren Städten eingeführt, wobei in der Regel das Stadtrecht einer bestimmten älteren oder anderen Stadt angenommen ward, und ein verwandtschaftlicher Zusammenhang der teutschen Städteverfassungen, ein wesentliches Einheitsmoment für ganz Teutschland entstand. Namentlich ist das alte Stadtrecht von Cöln wol allen späteren Städten, zunächst den rheinischen, mehr oder weniger Vorbild geworden, und die Städte, welche der Ausgangspunkt neuer Gruppen von Stadtrechten geworden sind, also namentlich Lübeck, Magdeburg, Soest, Freiburg, Bern, stehen in Abhängigkeit von Cöln. Freilich geschah nicht die Übertragung einer ganzen Verfassung in allen Stücken, sondern mehr einzelner Grundeinrichtungen, welche der Umbildung des germanischen Geistes unterlagen. Im Einzelnen kann man etwa folgende Gruppen von Stadtrechten unterscheiden: cölnisches Recht (Cöln, Freiburg im Breisgau, die zähringischen Städte, wie Bern, Zürich u. s. w.), soester Recht (Soest, Minden, Lübeck), lübisches Recht (Lübeck, Oldenburg, Kiel, Rendsburg, Rostock, Wismar, Schwerin, Stralsund, Colberg, Anklam, Greifswald, Wolgast u. s. w.), schwerinisches Recht (Schwerin, Güstrow, Malchow u. s. w.), magdeburgisches Recht (Magdeburg, Halle, Leipzig, viele böhmische Städte, Breslau, Brieg, Posen — die neue Stadt —, Stettin, Prenzlow, Salzwedel u. s. w.), stendalsches Recht (Stendal, Wittstock, Kyritz u. s. w.), wozu noch die Gruppen der jetzigen bairischen und der österreichischen Städte kommen. Die meisten Städtegründungen des späteren Mittelalters sind von den Landesherren ausgegangen; aber da, wo die Kaiser Domainen hatten, ertheilten sie noch im Anfange des 12. Jahrh. Stadtrechte. Bisweilen thaten dies auch solche Herren, welche, selbst einem Landesherrn untergeben, sich nur im Besitz einer der Landeshoheit nähernden herrschaftlichen Gewalt befanden. Vor Entstehung der Landeshoheit war zur Begründung einer Stadt nur der Kaiser berechtigt; im späteren Mittelalter ertheilten auch weltliche und geistliche Landesherren in ihren Gebieten das Stadtrecht, wie dies besonders im nördlichen Teutschland geschah, z. B. in Mecklenburg, Pommern, Preußen und der Mark. War das Stadtrecht früher zunächst und unmittelbar zu Gunsten der Herrschaft verliehen worden, so geschah es jetzt meist zu Gunsten des Ortes selbst, welcher dadurch große Vortheile erlangte, namentlich in sofern er ein wichtiger Sitz des Handels und der Gewerbe wurde, wenn auch nur durch das mit dem Stadtrechte stets verbundene Marktrecht. Als die drei charakteristischen Merkmale einer Stadt müssen der Markt, das Gericht und die Befestigung gelten.

Die Städte wurden so im 12. Jahrh. aus bloßen Immunitäten selbständige Corporationen, die sich nach dem eigenen, fast ganz unbeschränkten Willen ihrer (berechtigten) Bürger regierten. Sie waren in dieser Zeit überall bestrebt, die noch bestehenden herrschaftlichen Befugnisse einzuschränken oder gänzlich zu beseitigen und so für sich eine ganz unabhängige Selbständigkeit zu gewinnen. Dies geschah meist mit Erfolg, wenn auch nicht selten durch den Aufwand großer Geldsummen. Anfangs war der Kauf ein Wiederkauf für die andere Seite; da aber die Verkaufenden in der Regel das Geld zum Wiederkauf nicht aufbringen konnten, so vermochten sie auch das verkaufte Recht nicht wieder einzulösen, wobei sie nicht selten dasselbe zwei oder mehre Male sich bezahlen ließen. So befreiten sich die Städte allmälig von den Lasten der Hörigkeit, den Grundzinsen, den Frohnden, den persönlichen Abgaben, und erlangten Einschränkung oder Aufhebung der Theilnahme herrschaftlicher Beamten an den Geschäften des Raths, Beschränkung oder gänzliche Beseitigung

des Rechts, die Stadt mit Kriegsvölkern zu belegen, Befreiung von Kriegsdiensten u. s. w. Dabei gelangten sie vielfach selbst zu herrschaftlichen Rechten, namentlich dem Rechte des Zolles, der Münze, der Jagd, der Fischerei, der Gerichtsbarkeit, sogar der criminalen und in zweiter Instanz; ferner zu neuen Gerechtsamen, wie Markt- und Meßgerechtigkeiten, Zollfreiheiten, Stapel- und Umschlagsgerechtsamen, Ausschließung der Bewohner des platten Landes von Handel und Handwerk. Die so nur noch unmittelbar unter dem Kaiser, nicht unter einem Landesherrn stehenden Städte, wo die Voigtei auf die Stadträthe überging, sind die sogenannten freien Reichsstädte. Anfangs beriefen die Kaiser deren Vertreter nach Belieben zu den Reichstagen; später aber wurde diese Vertretung ein Recht und die ganze Stellung dem Kaiser gegenüber eine sehr unabhängige. Die Grundherren widersetzten sich zwar vielfach diesen Freiheitsbestrebungen der Städte, und die hohenstaufischen Kaiser sprachen es wiederholt aus, daß in den Städten keine communiones, colligationes, confoederationes und conjurationes bestehen, sondern die Verwaltungsangelegenheiten in den Händen der von der Herrschaft ernannten Officialen verbleiben sollten; aber dies war im Ganzen eine schwache Opposition gegen eine Tendenz, welche überdies dem Kaiser zu Gute kam.

Besonders durch Handel und Gewerbe bildete sich das materielle Leben der Städte kräftig aus; es entstanden neben den herrschaftlichen und am Regiment ausschließlich betheiligten Geschlechtern der Patricier die Genossenschaften (fraternitates) der Kaufleute, Krämer, Künstler, Doctoren u. s. w. Ihr Emporkommen machte die Städte erst recht eigentlich zu Städten; denn die Patricier waren zum großen Theil noch wesentlich Feldbesitzer. Die Handwerker kamen erst später zu selbständigeren Vereinigungen und zur Theilnahme am Regiment. Zur Vertheidigung der Stadt führten alle Bürgerrechtsgenossen Waffen; die Glieder der altbürgerlichen Geschlechter und die reicheren Kaufleute bildeten die Reiterscharen, während sich die Handwerker, doch mehr in der spätern Zeit, nach Genossenschaften (Zünften) und Stadtvierteln geordnet, in die Reihen der Fußmiliz stellten. Die Selbstbewaffnung schützte die städtische Betriebsamkeit in einer Zeit, wo räuberische Fehden an der Tages- und Nachtordnung waren; es entstand ein Bürgerstand voller Kraft, Selbstgefühl — und nicht selten Anmaßung, der fähig war, das rohe Ritterthum der friedlichen Civilisation zu unterwerfen und dessen Übergriffe gebührend zu züchtigen. Bei den Schwankungen der geschwächten Reichsauctorität, den gefährlichen Bewegungen aristokratischer Coterien, den Stürmen des Fehdewesens und der Anarchie des Faustrechts traten die Städte zu Schutz- und Trutzbündnissen für die Sicherheit des Handels und Gewerbes zusammen. Den ersten solchen Bund von größerer Bedeutung schlossen 1241 Hamburg und Lübeck, und bald traten andere Städte bei. Im J. 1247 ward diesem Vorgange gemäß von 60 Städten der rheinische Städtebund, in den letzten Decennien des 13. Jahrh. von 70 Städten der Hansebund, 1379 von 34 Städten der schwäbische Bund errichtet, abgesehen von kleineren Vereinigungen dieser Art, wie dem nachmals oft erneuerten Bunde zwischen Magdeburg und Halle im J. 1324 gegen die Erzbischöfe von Magdeburg.

Was die innere Verwaltung der städtischen Gemeinden betrifft, so war wol bis zum 12. Jahrh. das Collegium der Schöppen und Rathmannen ohne Unterschied des Namens Eine Behörde; doch behauptet Eichhorn, daß z. B. in Magdeburg schon im 10. Jahrh. Schöffencollegium und städtischer Rath verschiedene Behörden gewesen seien, neben welchen ein herrschaftlicher Burggraf und Schultheiß bestanden habe. Wo (später) ein Schultheiß auftritt, ist er meist des Burggrafen Stellvertreter. Im Ganzen war damals die Obrigkeit fast ganz selbständig und in ihrer Verwaltung von der Gemeinde unabhängig; sie leitete ihr Recht über die Gemeinde nicht aus einer Bewilligung oder einem Auftrage derselben her, sondern behauptete, dasselbe in sich selbst zu tragen, was auch eine fast unbestrittene Ansicht der Zeit war. Dies beruhete bei einigen Städten, namentlich römischen Ursprungs, auf den gleich bei ihrer Gründung eingewurzelten aristokratischen Gestaltungen und auf den fränkischen Staatseinrichtungen, indem vermöge der römischen Verfassung die Wahl der Communalbeamten nur aus gewissen Geschlechtern stattfand. Bei anderen Städten (von fränkischem oder späterem teutschen Ursprunge) hatte die Selbständigkeit der Obrigkeit ihren Grund darin, daß gleich bei der Gründung vom Könige oder Grundherrn ein Befehlshaber über die Gemeinde gesetzt und die Rechtspflege ebenfalls durch von obenher ernannte Functionaire verwaltet ward, welche die Schöffen (als ihre Gerichtsbeisitzer) aus den dazu Geeigneten und Berechtigten frei wählten. Wien, welches schon um 1150 als Stadt auftritt, erhielt 1198 ein reformirtes Stadtrecht, wornach es 1 jährlich vom Landesherrn ernannten Stadtrichter, 100 aus der Mitte der Bürger durch diese gewählte Stadträthe und 20 vereidete Handelsvorsteher hatte, welche ebenfalls durch die Bürgerschaft erwählt wurden. Andere Städte, welche im 12. Jahrh. (theils zum ersten Male, theils neue) Stadtrechte, Marktrechte, Freiheitsbriefe, Schiedskunden (feuda) u. s. w. von Kaisern, Herzogen, Bischöfen, Grafen u. s. w. erhielten, sind z. B. Freiburg im Breisgau, Mainz, Soest, Magdeburg, Lübeck, Leipzig, Augsburg, Aachen, Bremen.

Im 13. Jahrh. bestand die Behörde einer Stadt aus einem praefectus (herrschaftlichen Voigt), sowie einem judex oder scultetus mit einem Collegium von Consuln oder Schöffen. Die consules hießen zu Teutsch vielfach auch schon damals Rathmannen und ihre Vorsteher Rathsmeister (magistri consulum, oder civium), während oft noch die Justiz- und Administrativbehörde unter dem Einen Namen des Raths begriffen ward. In Cöln gab es schon vorher einen großen Reichthum von Gemeindeobrigkeiten, im Besonderen die curia (welche sich seit dem 13. Jahrh. wieder zu großer Macht emporschwang), ferner selbstgewählte magistratus, später (seit der Einführung der Gauverfassung) auch einen Burggraf, dessen Stellvertreter der vicecomes, oder judex, oder vicarius hieß und außerdem das teutsche Schöffencollegium. Schon vorher als getrennte Behörden fungirend,

die scabini (Schöffen) als richterliche, die consules (Rathmannen) als administrative, stehen seit dem 13. Jahrh. in den meisten Urkunden jene vor diesen, seit dem 14. diese vor jenen. In vielen, vielleicht den meisten Städten ging der städtische Rath (welcher an vielen Orten cives oder consules hieß und bei den römischen Städten seine Wurzel in den Decurionen hatte) aus dem Schöffencollegium hervor; so beginnen z. B. in Halle seit dem 13. Jahrh. die scabini sich consules zu schreiben (Gaupp), was aber nicht so zu verstehen ist, als ob nicht neben den vorzugsweise mit der Justiz beschäftigten Beamten andere existirt hätten, welche mit anderen Branchen betraut waren. In einigen Städten bildeten die Schöffen, welche rechtsgelehrte Männer (seit der Ausbildung des Rechts und dessen Scheidung von dem Volksbewußtsein) sein mußten, schon damals nur eine Abtheilung des Magistrats zum Behufe des Rechtsprechens, wobei jedoch in manchen Städten einzelne Corporationen, z. B. die Besitzer der Salzwerke in Halle, ihre besondern Gerichte hatten. — Die Selbständigkeit der Gemeinderäthe, welche sich nach Einführung des Weichbildrechts in den Städten bildete, erhielt einen neuen Zuwachs, seitdem ihr von Seiten der Kaiser oder der Landesherren die ausdrückliche Bestätigung zu Theil geworden war. Noch wichtiger wurde das Verhältniß der Rathsbehörde zur Gemeinde, nachdem der Kaiser und die Landesherren in vielen Städten den Einfluß auf die Wahlen der Gemeinderäthe und ihrer Vorsteher aufgegeben hatten und die Voigtei oft auf die Rathsbehörde übertragen worden war. Im Rathe ruhete jetzt die ganze Repräsentation der Stadt und unter seiner Leitung entwickelten sich die Stadtrechte weiter. Die Autonomie der Städte schuf die urkundliche Feststellung der in Übung gekommenen Rechte und Gewohnheiten, namentlich der auf den Verkehr sich beziehenden Bestimmungen, welche sich, namentlich in den Seestädten, immer mehr von dem allgemeinen Landrechte entfernten; und solche Statuten erhielten leicht die kaiserliche oder landesherrliche Bestätigung. Im 13. Jahrh. empfingen von ihren Herren geschichtlich merkwürdige Statuten, Privilegien u. s. w. Rostock, Wien, Schwerin, Braunschweig, Düsseldorf, Strasburg, Cassel, Stettin, Hanover, Inspruck, Nürnberg, Regensburg, Ulm, Wetzlar, Goslar, Brünn, Hamburg, Halberstadt, Wesel, Dresden, Nordhausen, Freiberg. Seit dem Beginne desselben Jahrhunderts wurden fast allgemein die aufgezeichneten Urkunden oder Rechtsquellen der einzelnen Ortschaften Weisthümer genannt, welche ursprünglich die durch die Schöffen ertheilten Rechtsanweisungen bezeichneten. Beiläufig sei hier bemerkt, daß man in Teutschland im 13. Jahrh. das Wort Commune (commune) ein nomen novum abominabile nannte.

Während in den Städten die Justiz von der Administration, das Schöffencollegium von den Rathmannen, sich persönlich schied, blieben bei den Landgemeinden beide Gewalten meistens in der Hand Eines Beamten vereinigt, welcher entweder der Gutsherr selbst, oder eine durch diesen, oft aus der Zahl seiner Unterthanen, ernannte Persönlichkeit war. Das Gemeindewesen des platten Landes machte auch im 12. und 13. Jahrh. entschiedene Rückschritte; die alten freien Markgenossenschaften gingen in den meisten Gegenden ganz unter; die ländlichen Ansiedelungen kamen fast alle unter die Gewalt der großen Gutsbesitzer (des Landadels), und ihre Bewohner wurden deren Hörige oder Hintersassen, welche ihnen gegenüber keine gemeinheitliche Selbständigkeit besaßen; nur in Westfalen, Friesland und einigen andern nördlichen Landstrichen erhielten sich ganz freie Bauerngemeinden. Doch lebten auch auf den unmittelbaren kaiserlichen und landesherrlichen Domainen die Bauern (Kronbauern) in ziemlich freien und unbeschwerten Verhältnissen, obgleich ihnen ein Hauptmerkmal der vollen Freiheit, das freie Eigenthumsrecht, abging.

Seit dem Anfange des 14. Jahrh. trat ein wichtiges Moment hinzu, um die Kraft der städtischen Gemeinde zu erhöhen, nämlich die Beschränkung des aristokratischen Princips, welches seit dem 12. Jahrh. in der Verfassung vorgeherrscht hatte. So lange die altbürgerlichen Geschlechter, welche vielfach vom Landadel abstammten, oder mit ihm verwandt, also ritterbürtig waren, durch größeren Güterbesitz oder Reichthum ein überwiegendes Ansehen behaupteten, stand die aristokratische Form des Stadtraths unangefochten da. Allmälig aber ward dieses Regiment schlaff und selbstsüchtig und wälzte die Lasten immer mehr auf die Schultern der gemeinen Bürgerschaft. Die Verbreitung größeren Wohlstandes und höherer Bildung unter den übrigen Classen und die Gestaltung der Gewerbsgenossenschaften zu Zünften brachte bei der größeren Zahl der Einwohner ein höheres Kraftgefühl, sowie den sehr natürlichen Wunsch hervor, an der Verwaltung Theil zu nehmen. In vielen Städten vereinbarten sich Rath und Zünfte auf gütlichem Wege, in andern erzwangen sich die Innungen das Recht von den altadeligen, patrizischen Geschlechtern (welche bis dahin allein schöffenbar, resp. rechtsfähig waren), jedoch so, daß Anfangs nicht sofort alle Zünfte in den Kreis der Berechtigten eintraten. In einigen Städten wurde das vorhandene, nur aus den Patriziern gewählte, Rathspersonal mit einer Abtheilung vermehrt, welche man aus der Gemeinde der Zünfte wählen ließ, z. B. in Nürnberg, wo 1378 je ein Mitglied von acht (nicht allen) Zünften zum Rathe gezogen ward. In andern Städten wurde die ganze Bürgerschaft, einschließlich die älteste, bevorrechtete Classe (Patrizier), in Zünfte (auch Constaffel genannt) eingetheilt und der Gemeinderath aus gewählten Vertretern dieser Corporationen zusammengesetzt und dies ist das eigentliche Zunftregiment. In noch anderen wurde der in der alten Form belassenen, oder aus Alt- und Neubürgern zusammengesetzten, oder durch Gewählte aus den Zünften gebildeten Rathsbehörde eine neue, aus allen Bürgerclassen gewählte Corporation an die Seite oder gegenüber gestellt, um die erstere bei der Verwaltung zu controliren, bei den wichtigsten Sachen ein selbständiges Stimmrecht auszuüben und Beistand zu leisten. So entstand der große (äußere oder weitere) Rath neben dem kleinen (innern oder engern) Rathe. Schon im 13. Jahrh. bestand zu Frankfurt a. M. der

Rath aus einer Schöffenbank, einer Bank der „Gemeine" und einer aus den Zünften genommenen Abtheilung. Im J. 1370 wurde in Cöln, 1410 in Hamburg ein solcher äußerer, aus den Zünften, resp. den Nichtpatriziern genommener, Rath dem vorhandenen an die Seite gestellt. Zuweilen kam sowol neben dem Zunftregimente, als auch neben dem doppelten Rathe der Patrizier und der Zünfte ein äußerer Rath vor, welcher z. B. in Nürnberg aus der „ehrbaren und gemeinen Bürgerschaft" gewählt war. Das sogenannte Zunftregiment, welches die demokratische Periode der Städteverfassungen bildete und in den meisten großen Städten bis zur Mitte des 15. Jahrh. durchdrang, wurde z. B. 1304 in Speier, 1332 in Mainz und Strasburg, 1335 in Zürich, 1368 in Augsburg, 1430 in Halle eingeführt und ward die weitere Veranlassung, daß sich immer bestimmter das richterliche Collegium (der Schultheiß — scultetus — mit seinen Schöffen — scabini) von dem administrativen (der oder die Rathsmeister mit den Rathmannen) schied. Die Schöffen mit dem Schultheiß bildeten indessen bald eine stabile Behörde, indem sie sich selbst ergänzten (meist aus ansässigen Rechtsgelehrten), und lebenslänglich fungirten. Die Polizei- und eigentliche Gemeindeverwaltung führten die Rathmannen, welche zu gewissen Zeiten von der Gemeinde und den Zünften gewählt und erneuert wurden. Die Häupter des Rathes (Rathsmeister, Bürgermeister, magistri consulum) wechselten jährlich und wurden gemeinsam von den Schöffen und Rathmannen gewählt, wobei der Bürgermeister des Vorjahres stets eine bedeutende Auctorität auch im nächsten repräsentirte. Im 14. Jahrh. wurden von den betreffenden Grund- oder Landesherren wichtige Privilegien, Schiedskunden u. s. w. verliehen an die Städte Celle, Bremen, Erfurt, Oldenburg, Halle, Verden, Münster, Salzwedel, Wien, München, Göttingen, Weimar, Dortmund u. s. w.

Indem die Städte im 14. und 15. Jahrh. durch Vermehrung des Wohlstandes und der Bevölkerung zum höchsten Flor kamen, erhielten sie eine Macht, welche weit mehr über ihre Stellung zu der Herrschaft entschied, als die Verfassung, durch welche jene rechtlich bestimmt war. Es existirte daher damals zwischen den Reichsstädten und Landstädten in den inneren Einrichtungen wenig Unterschied und selbst ihre äußeren Verhältnisse waren sich, bis auf die Theilnahme der letzteren an den landschaftlichen Verbindungen (Vertretung bei den Landständen), fast ganz gleich. Der Handel und das Gewerbe in den teutschen Städten jener Jahrhunderte erreichte eine Entwickelung und Vollkommenheit, wie in keiner andern Periode der teutschen Geschichte, ehe die Entdeckung Amerika's und des Seeweges nach Ostindien den eigentlichen Welthandel eröffnet hatten. Zum Schutze ihrer Existenz und ihres Handels bedurften sie eines ausgebildeten Kriegswesens, und auch in dieser Hinsicht haben sie eine große Energie entwickelt, indem sie sich nicht blos auf ihre Befestigungen beschränkten, sondern sich auch in einem großartigen Maßstabe die durch das Schießpulver veränderte Kriegsweise, welche die kriegerische Kraft des Adels brach, aneigneten. Die Flotten der Hansa boten der Seemacht ganzer Länder Trotz und setzten mächtige Könige ab. — Neue Statuten erhielten im 15. Jahrh. z. B. Rudolstadt, Zerbst, Hildesheim, Marburg, Eilenburg, Zwickau, Bamberg, Gera.

Schon am Ende des 15., noch mehr am Anfange des 16. Jahrh. nahm die Macht und Bedeutung der Städte ab und somit die Blüthe des Handels, der Kunst, der Poesie u. s. w. Es ist der Übergang aus dem Mittelalter in die neuere Zeit, bewirkt durch Ereignisse, welche sich in wenige Jahrzehnde zusammendrängten. Diese wirkenden Elemente sind die Erfindung der Buchdruckerkunst, die neue Literatur und Wissenschaft, die Entdeckung Amerika's und des Seeweges nach Ostindien, der ewige Landfriede, die Neugestaltung der Reichsverfassung unter Kaiser Maximilian I., die Reformation. Dies Alles mußte deprimirend auf die Herrlichkeit des städtischen Gemeindewesens einwirken. Im 16. Jahrh. hielten sie sich noch so ziemlich auf der frühern Höhe, brachten aber, mit wenigen Ausnahmen, z. B. in Lübeck, wo 1530 der aristokratische Rath durch einen demokratischen ersetzt ward, keine neuen Entwickelungen mehr zu Stande. Literatur und Wissenschaft wirkten umgestaltend auf Politik und Staatsrecht; die allgemeinen politischen Ansichten des Mittelalters, welche sich in der Vorstellung vom Wesen des Papstthums und Kaiserthums concentrirten, wurden durch die Reformation in ihren Grundfesten erschüttert; sie wirkten geschwächt auch in den katholisch gebliebenen Ländern fort. Hierher gehört außerdem als im Besonderen einflußreich das Studium des classischen Alterthums, welches dahin führte, daß man die Zustände des Mittelalters zu verachten begann, was die richtige Auffassung und Behandlung der damaligen Zustände sehr erschwerte. Noch wichtiger ward für den Rechtsstand, für Privat- und Staatsrecht das im 16. Jahrh. steigende Ansehen des königlichen Rechts, indem besonders die Juristen und Politiker die landesherrliche Macht zu heben suchten. Dem Landesherrn schrieb man das ausschließliche Waffenrecht zu, ferner das Gesetzgebungs- und Besteuerungsrecht, auch wol den Anspruch auf Dienstleistungen der Unterthanen im Allgemeinen, ohne speciell begründetes Dienstverhältniß; von seiner Genehmigung machte man die Rechtmäßigkeit jeder corporativen Vereinigung abhängig. Vieles, was sich unabhängig von der landesherrlichen Erlaubniß oder Anordnung ausgebildet und so eine rechtliche Existenz hatte, wurde auf vermeintliche Begnadigungen und Privilegien, welche widerruflich wären, zurückgeführt, sowol in den Mediat-, als auch in den Immediatstädten. Indessen kam diese Erweiterung der landesfürstlichen Macht mehr den landesherrlichen Beamten, als dem Landesherrn selbst zu Gute; es begann die moderne Beamtenhierarchie sich zu bilden.

So verloren alle Stände der Unterthanen, welche in der älteren Verfassung als Hauptstände, als Grundbestandtheile des Landes gegeben waren, an Bedeutung und Selbständigkeit, namentlich die Städte. Der Bürgerstand im ursprünglichen Sinne, dessen politische Existenz mit der Existenz der Städte identisch ist, und an welchem nicht alle Einwohnerclassen, sondern nur, in ver-

schiedenen Abstufungen, die eigentlichen Bürger Antheil hatten, gab seine Bedeutung theilweise an den Bürgerstand als dritten Stand, an den sogenannten Mittelstand ab, an die große, unbestimmt begrenzte Masse der sogenannten Gebildeten, die nicht gradezu zum Adel oder zur Geistlichkeit gehörten. Der Bürgerstand im letztern Sinne hat mit den Städten keinen andern Zusammenhang, als daß er hauptsächlich aus den vorher bei dem Regimente nicht betheiligten Einwohnern hervorgeht. Er ist die Pflanzschule der Beamten und hat seine Bedeutung gleichsam auf Kosten aller andern Stände, namentlich des Bürgerstandes im alten Sinne des Wortes, durch das Ansehen wirklicher und vermeintlicher Wissenschaft, durch die Beamtenhierarchie, die sich aus ihm ergänzte, erlangt. Seine Ansichten und Bestrebungen bezweckten die Steigerung der monarchischen Gewalt und ihrer Dienerschaft auf Kosten der Selbständigkeit des im Communalverbande lebenden Bürgerstandes. Zu diesen in der veränderten Ansicht der Machthaber liegenden Gründen traten noch besondere, welche die selbständige Stellung der Städte herabdrückten, namentlich der Verfall des teutschen Handels und Gewerbes durch die veränderte Gestaltung des Welthandels seit der Colonisation in Asien und Amerika, ferner der Charakter der großen Kriege in Teutschland, wie des schmalkaldischen und 30jährigen, wobei das Kriegswesen und die Kriegsmacht der einzelnen Städte, deren Befestigungen sich vielfach gegen die Macht der Geschütze nicht mehr halten konnten, nicht ins Gewicht fiel, wogegen sie durch Steuern, Einquartirungen u. s. w. im höchsten Grade verarmten. Es waren die großen stehenden Heere aufgekommen, und die Städter hatten, schon wegen der Ausdehnung der gewerblichen Interessen, die persönliche Betheiligung an Kriegszügen aufgegeben. — Neue Statuten empfingen im 16. Jahrh. z. B. Reutlingen, Meißen, Würzburg, Wien, Weißenfels, Prag, Brieg, Naumburg, Zittau, die vereinigten würtembergischen Städte, Altenburg, Breslau, Gotha, Schweidnitz. Wir verweilen beispielsweise bei Wien. Nach der „Ordnung und Freiheit," welche Ferdinand I. 1526 dieser Stadt ertheilte, sollten 100 Männer aus den besten, angesehensten und behausten Bürgern, welche kein Handwerk trieben, von den Bürgern gewählt werden. Davon bildeten 12 mit dem Bürgermeister den Stadtrath und 12 das Stadtgericht, die übrigen 75 den äußeren Rath. Jede dieser Abtheilungen schlug zur jährlichen Bürgermeisterwahl einen Candidaten vor und aus diesen drei Candidaten wählte der Landesherr.

Mit den Einwohnern und Gemeinden des platten Landes stand es am Anfange des 16. Jahrh. sehr schlimm. Der immer mehr lastende Druck, welchen Adel und Geistlichkeit auf sie ausübten, sowie die reformatorischen Ideen Luther's veranlaßten, nach mehren vorhergegangenen kleineren Aufständen, den furchtbaren Bauernkrieg der J. 1524 und 1525, welcher sich von der Nähe der Schweiz, wo damals die Bauern über ihre Herren siegten, von Schwaben über die Rheinlande, Thüringen und Sachsen verbreitete. Ihre Foderungen waren in den bekannten zwölf Artikeln enthalten: 1) Freie Wahl der Pfarrer; 2) Verwendung des Getreidezehnten, soweit es nöthig sei, für die Pfarrer, für die Armen und für andere gemeine Bedürfnisse; 3) Aufhebung der Leibeigenschaft; 4) Aufhebung der ausschließenden Gerechtsame der Bischöfe, des Adels und der Fürsten auf Jagd und Fischerei; 5) Rückgabe der Waldungen, welche die weltlichen und geistlichen Herren sich zugeeignet hätten, an die Gemeinden; 6—8) Aufhören der willkürlichen Mehrung und Erhöhung der Dienste, Abgaben und Pachtgelder; 9) gerechte und unparteiische Handhabung der Gesetze und Strafen nach festen Bestimmungen; 10) Zurückgabe aller den Gemeinden entzogenen Äcker und Wiesen; 11) Abschaffung des Todfalles, nach welchem ein Theil des bäuerlichen Erbes der Herrschaft anheimfiel und so den Witwen und Waisen entzogen wurde; 12) man wolle davon abstehen, wenn der eine oder der andere Artikel sich als nicht gegründet in Gottes Wort erweisen sollte. Man sieht hieraus, was alles damals auf den Bauern lastete und wie ihre Foderungen keineswegs die Rechte der Grundherrschaft überhaupt aufzuheben, sondern nur unbillige Beschwerungen und willkürliche Maßregeln abzustellen suchten. Einzelne vom Adel und von den kleinern Städten schlossen sich freiwillig oder gezwungen an; aber die durch die Bauern begangenen Excesse, die damit verbundene, zu gefährlichen Consequenzen führende religiöse und politische Schwärmerei, die geänderte Meinung Luther's und andere Umstände bewirkten die Besiegung der Bauern, welche von jetzt ab nur um so härter unter dem Drucke gehalten wurden, sodaß ihre Gemeinden vollends alle selbständige Bedeutung verloren. Nur einzelne Districte im Norden zeichneten sich noch durch freie Bauerngemeinden mit Schulzen und Schöppen aus.

Seit 1650 offenbarten die oben dargelegten Ursachen in Bezug auf die Städte ihre Wirkungen immer deutlicher. Es begannen damals die öffentlichen Besprechungen in Büchern, Flugschriften, Hörsälen u. s. w. über Ursprung und Wesen des Rechts (Hugo Grotius, Pufendorf u. A.), sowie der Gesellschaft und der Politik überhaupt. Es machte sich immer mehr eine materialistische Ansicht vom Staate geltend; man stellte die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit als das höchste Princip, die Sicherheit als den Zweck des Staates hin; deshalb müsse man große stehende Heere halten, wozu vor Allem Geld und Menschen mit den darauf gerichteten Maßregeln erfoderlich waren, durch deren Erlangung sich die Macht der Landeshoheit steigerte. Daraus entsprangen vielfach Maßregeln gegen die Städte, namentlich die Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten; Industrie und Gewerbe wurden auch auf das platte Land verpflanzt, resp. durch die Obrigkeit hier geduldet, und die Protestation der Städte zurückgewiesen. Der gemeinnützige Bürgersinn in den Städten schwand; das Interesse am Gemeinwesen nahm immer mehr ab. Dagegen wuchs das Interesse an Bildung und Wissenschaft unter dem höheren Bürgerstande, nützte aber den Städten Nichts, sondern lenkte den Blick und die Theilnahme von dem einzelnen Orte auf entferntere Dinge, auf größere Wirkungskreise, auch für das praktische Leben. Namentlich ward der Staatsdienst bei der Vervielfältigung der lan-

desherrlichen Ämter und bei den Vortheilen, welche er im Vergleich mit den Gemeindebehörden bot, für eine immer größere Zahl von Leuten das erstrebte Lebensziel, sodaß den Gemeinden die edelsten Kräfte entzogen wurden. Gleichzeitig aber vermehrte sich in Folge der modernen Gestaltung des Geschäftswesens die Arbeit für die städtischen Beamten, und es ward von Jahr zu Jahr mehr eine specielle Beamtenbildung erfoderlich, wozu übrigens auch ausdrückliche landesherrliche Verordnungen das Ihrige beitrugen. Wo die Staatsregierung oder — gar eine unbedeutende Grundherrschaft (in den Mediatvasallenstädten) noch städtische Freiheiten, vielleicht nur deren Trümmern, übriggelassen hatte, da befanden sie sich meistens in den Händen eines Stadtrathes, welcher unter Mithilfe der Grund- und Landesherren nach und nach fast überall in Teutschland seine Selbstergänzung durchgesetzt hatte, einer Corporation, welche streng auf die Vererbung des Herkömmlichen hielt, mochte es auch verhältnißmäßig nicht alt sein, und sogar an manchen Orten, wie in Dresden und Leipzig, von aller Rechenschaft über den Haushalt durch landesherrliche Privilegien befreit war, sodaß der Bereicherung auf Unkosten der Gemeinde Thor und Thür geöffnet war. Überall hatte der Stadtrath, jetzt vielfach Magistrat genannt, den Sieg über die gewerblichen Corporationen davon getragen; fofern aber diesen eine Mitwirkung noch zustand, lag sie in den Händen lebenslänglicher, gut besoldeter Bürgerdeputirten, welchen Juristen als Consulenten zur Seite standen. Die Bürgerschaft war zufrieden, wenn sich ihr Nahrungsstand nicht verschlechterte, und wenn nur Zunft gegen Zunft in herkömmlicher Trennung der Betriebsarten, vornehmlich in der Ausschließlichkeit des Betriebes gegen Schutzverwandte, die zur bürgerlichen Nahrung keine Berechtigung hatten, geschützt war. — Im Anfange des 18. Jahrh. fanden auch mehre teutsche Fürsten und Herren an Ludwig's XIV. Maßregeln gegen die Städte und an der durchgeführten Centralisation Geschmack, und strebten schon jetzt nach äußerlicher Gleichheit in Verfassung und Verwaltung. Man schrieb den Stadträthen Alles mehr und mehr im Detail vor und begann das System des Hin- und Herschreibens; man entzog ihnen einen Theil der Polizei und der Justiz, besetzte viele Posten durch Invaliden, welche man anderwärts nicht brauchen konnte; man errichtete in den Städten immer mehr fürstliche Gerichte, welche in Verbindung mit den schon seit Langem bestehenden Universitäts- und anderen Gerichten der, freilich sehr mangelhaften, städtischen Justiz viel Abbruch thaten. Außerdem bereitete sich in diesem Jahrhundert die Auflösung der Zünfte vor, und zwar durch das Aufkommen fabrikmäßiger Betriebsarten, durch die wachsende Volkszahl, durch die Starrheit der Zünfte selbst und ihre oft lächerlichen Misbräuche, durch die Verbesserungen im Landbau, durch die Hebung der Dörfer, denen die Landesherren hier und da die Ausübung eines bisher nur in den Städten betriebenen Gewerbes gestatteten, obgleich die Landmeister Anfangs keine Lehrlinge und Gesellen halten durften. Außerdem mehrte sich die Zahl der Marktflecken. Länger als in den Immediatstädten hielten sich in den Mediatstädten die alten Zustände. — Während im übrigen Teutschland bis zur französischen Revolution die alten Zustände im Ganzen unverändert fortbestanden, erlitten sie schon vorher in den beiden größten Staaten, in Österreich und Preußen, bedeutende Veränderungen, dort im Sinne einer liberalen Reform, hier seit dem 18. Jahrh. im Sinne Ludwig's XIV. Wir haben daher auf die Gemeindeangelegenheiten dieser beiden Staaten noch in Kürze einzugehen.

Was Preußen betrifft, so hatten in der Mark Brandenburg die meisten der noch jetzt vorhandenen Städte schon im 12. Jahrh. durch Privilegien der Markgrafen ihre Gemeindeverfassungen, ihre Innungen, ihre Bau- und ausschließenden Rechte (gegenüber den Dörfern), ferner Magistrate, welche durch die Bürgerschaft gewählt wurden, überhaupt volle städtische Institutionen erhalten. Namentlich wurden sie durch die Markgrafen der ersten askanischen Dynastie zu Flor und Freiheit erhoben. Man kennt aus jener Zeit fast gar nicht die anderwärts so häufigen Streitigkeiten zwischen den Fürsten und den Städten, zwischen diesen und dem Landadel. Aber diese Einigkeit verlor sich in der letzten Zeit der Askanier. Als die Städte erst gestiftet wurden und aufzublühen begannen, trug der Landadel selbst zu ihrem Aufblühen bei, indem viele seiner Genossen in die Städte zogen und sich hier in den Besitz der Ämter setzten. Allein dieser Stadtadel, aus welchem die Patrizier entstanden, fing bald an, den Landadel und umgekehrt zu befehden; die Fürsten hielten es mehr mit den Städten, als den Landedelleuten und ertheilten ihnen viele einträgliche Privilegien, sowie Grund und Boden. So erhielt z. B. Berlin von Otto V., Otto VI. und Albrecht das Münzrecht gegen einen jährlichen Kanon von zehn Pfund Brandenburgisch, ferner das Niederlagsrecht für Waaren, das Jahrmarktsgeld, einen Wasserzoll vom Holze u. s. w. Ähnliche Begünstigungen wurden um dieselbe Zeit den Städten Salzwedel, Stendal, Brandenburg, Treuenbritzen, Rathenow, Prenzlow u. a. zu Theil. Unter den folgenden Dynastien, nämlich der bairischen (1320—1370) und der luxemburgischen (1373—1417), erreichten die Städte und Stände den höchsten Grad von Selbständigkeit. Den Magistrat bildeten um diese Zeit meistens zwölf Rathsherren, von denen jedoch nur drei durch die Gilden, einer durch die gemeinen Bürger gewählt wurden, während vier aus der gemeinsamen Wahl der Gilden und der gemeinen Bürgerschaft hervorgingen, die übrigen Rathsstühle aber den Patriziergeschlechtern gehörten. Die Bürgermeister heißen in dem damaligen Latein proconsules, die Rathsherren consules. Besondere Kämmerer verwalteten die Finanzen. Ein Gesetz konnte nicht rechtskräftig werden, wenn nicht die Gilden zu den Vorschlägen des Raths ihre Zustimmung gegeben hätten. Später gewannen die Patrizier wieder mehr Einfluß, jedoch nicht in dem Maße der frühern Zeit.

Die Hohenzollern (seit 1417) begannen eine wirksame Reaction gegen die Selbständigkeit der Stände im Allgemeinen und der Städte im Besondern. So ward namentlich durch Joachim I. die Städteverfassung in diesem Sinne durchgreifend verändert. Die Statuten,

welche sich die Städte bisher selbst gegeben hatten, wurden ihnen von ihm octroyirt und 1515 erließ er für sie eine Polizeiordnung, welche weitere Einrichtungen auf dieser Bahn bezweckte. Darnach sollte die volle Zahl der Mitglieder des alten und des neuen Raths aus vier Bürgermeistern und zwölf Rathsherren bestehen (ein Beweis, daß damals die Städte sich an Umfang noch ziemlich gleich, d. h. alle noch ziemlich klein waren), welche sich selbst zu ergänzen hatten, und jedes Jahr der Rath wechseln. Diese Verordnung scheint nur in einigen unbedeutenden Städten zur Ausführung gekommen zu sein. Indessen lag die Concentration aller Gewalt in der Hand des Staatsoberhauptes nicht blos in dessen persönlichem Interesse, sondern auch in der Stellung des Landes zum Reiche, namentlich zur Dynastie der Habsburger, und von diesem Gesichtspunkte aus sind vorzugsweise die Maßregeln des großen Kurfürsten, sowie des Königs Friedrich Wilhelm I. gegen Stände (in welchen die Bauern nicht vertreten waren) und Städte zu erklären. Indem der Erstere in den Städten die Accise mit den Steuercommissarien einführte und bei den Huldigungen die alten Privilegien nur zum Theil bestätigte, ward die Bedeutung des Stadtrathes für die Polizei- und Finanzverwaltung sehr geschmälert und die Stellung des späteren commissarius loci vorbereitet. König Friedrich Wilhelm I. dehnte sein soldatisches Regiment auch auf die Städte aus, ergriff die strengsten Steuer- und Oberaufsichtsmaßregeln, gab den Magistraten detaillirte Instructionen für die Geschäftsführung u. s. w. Doch hatte seine Regierung für die Städte auch wohlthätige Folgen, z. B. die Beschränkung der übergroßen Zahl der Rathsherren (in manchen Städten gab es vor ihm sogar dreifache Stadträthe) und die Reduction der verschiedenen Collegien auf ein einfaches. Das folgenreichste von ihm ausgehende Institut ist das des commissarius loci, dessen Hauptinstruction vom 6. Mai 1712 datirt. Dieser hatte meist mehre Städte unter sich, hielt sie in der strengsten Botmäßigkeit, konnte den Rath zu jeder Zeit visitiren, ließ Nichts ohne seine Einwilligung geschehen u. s. w. Außerdem unterlagen die Gemeinden der strengsten Vormundschaft von Seiten der Kriegs- und Domainenkammern. Das Kämmerei- und Societätsvermögen wurde nach einem Etat verwaltet, welcher von dem Steuerrathe, der Kammer, der Oberrechenkammer und der Generalcontrole revidirt und dann erst von dem Könige genehmigt ward. Über die Benutzung jedes Grundstückes mußte die Genehmigung der Kammer, oft selbst der obersten Landesbehörde eingeholt werden. Viele Magistrats- und Polizeistellen mußten mit Invaliden besetzt werden. Der Garnisonchef behandelte die Bürgermeister nach Belieben in brutaler Weise. In den kleineren Städten stand der Magistrat besonders unter der Auctorität der Richter, deren Function vielfach in die Verwaltung eingriff. Friedrich Wilhelm I. verkaufte Rathsstellen, ließ die Überschüsse der Kämmereien sich abliefern und übernahm 1716 und 1717 in Cleve und Mark alle Kämmereien selbst. Im Ganzen blieb jedoch die Art der Magistratswahl die alte; er ergänzte sich meist selbst aus den Großbürgern, neben welchen Pfahl-, Außen-, Schutz- und andere Bürger existirten, und wo die Zünfte noch einen Antheil hatten, bestand dieses Recht fort. Jedoch behielt sich der König die Bestätigung vor, von welcher in der ältern Zeit nie die Rede ist. Auch behielten die Städte zum großen Theil ihre eigene Polizei und Gerichtsbarkeit, sowie das Patronatsrecht über Kirchen und Schulen. Die vorstehenden Änderungen wurden übrigens nicht durch ein einzelnes allgemeines Gesetz, sondern für die einzelnen Städte durch ebenso viele „rathhäusliche Reglements" bewirkt. — Friedrich der Große handelte den Gemeinden gegenüber im Ganzen wie seine unmittelbaren Vorgänger, sodaß unter ihm das selbständige Communalleben immer mehr verfiel. Doch brachte er mehr Einheit in die Verwaltung der Gemeinden durch das unter ihm vorbereitete allgemeine Landrecht, dessen Bestimmungen (Theil II. Titel 7, nebst Titel 6 von den Corporationen) in den östlichen Provinzen für die Landgemeinden wesentlich bis auf die neueste Zeit Geltung behalten haben. Darnach werden z. B. die Schulzen und Schöppen durch die Gutsherrschaft, resp. den königlichen Landrath, gewählt, welcher in Bezug auf die durch die Gutsherrschaft gewählten keine Bestätigung ausübt. Die gleichzeitigen Gesetzgebungen der meisten europäischen Länder gewähren der Wahlfreiheit für die Vorsteher der Landgemeinden einen größeren Spielraum. Die den Städten durch das allgemeine Landrecht ertheilte Vertretung der Bürgerschaft ist wegen ihrer in dem Zunft- und Corporationswesen ruhenden Basis und der höchst beschränkten Befugniß von keiner reformatorischen Bedeutung.

In Österreich war es am Ende des 18. Jahrh. besonders Kaiser Joseph II., welcher das Gemeindewesen, jedoch nur in den größeren Städten und durch einzelne Gesetze, nicht durch eine allgemeine durchgreifende Verordnung, nach den provinziellen Eigenthümlichkeiten einer theilweisen Reorganisation unterwarf, welche fast ohne Ausnahme ein Fortschritt zum Besseren genannt werden muß, obgleich die Gemeinden unter strenger Controle der Staatsregierung blieben, und für alle wichtigen Angelegenheiten die Genehmigung der Landesstellen einzuholen, oder auch vom Staate eingesetzte Magistrate hatten. Joseph ging dabei im Allgemeinen von dem Grundsatze aus, daß ein örtliches lebendiges Gemeindeleben nothwendig, die alte Verfassung aber abgestorben und daher eine neue auf allgemeinen Wahlen von Unten beruhende einzuführen sei, welche das allgemeine Organ der Bürgerschaft ohne Zunft- und andere Unterschiede zu schaffen habe, wie dies auch später die leitenden Gedanken in Preußen seit 1808, in Baiern seit 1818, in Würtemberg seit 1818 und 1822, sowie in Baden waren. Die betreffenden Gesetze sind besonders die successiv publicirten Jurisdictionsnormen für die Provinzen Niederösterreich, das Land ob der Enns, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska und Triest, Tyrol, Böhmen, Mähren und Schlesien; die Instruction für die Kreisämter vom 21. Jan. 1783; das Patent vom 1. Nov. 1783, die Organisation des Magistrates der Haupt- und Residenzstadt Wien betreffend; die allgemeine Gerichtsinstruction

für die Justizstellen vom 9. Sept. 1785; die Hofverordnung von demselben Tage, die Organisation der Magistrate in den landesfürstlichen Ortschaften des flachen Landes betreffend; das Hofdecret vom 26. Mai 1786. Darnach wurde zunächst in Wien das durch frühere Anordnung vom Magistrate abgesonderte, mit der Criminaljustizpflege in der Stadt beauftragte Stadtgericht mit dem Magistrate, welcher von jetzt ab (1785) aus drei Senaten bestand, wieder vereinigt und dieser zur ausschließlichen Obrigkeit der ganzen Stadt erklärt, wobei alle Nichtadeligen bei ihm ihren Gerichtsstand bekamen und der eximirte Gerichtsstand einzelner Behörden und Corporationen aufgehoben ward. Der Magistrat von Wien vereinigte daher wieder die Criminaljustiz mit der Polizei und dem Haushalte in seiner Hand. Auf ähnliche Weise wurden die Magistratsgerechtsame in den übrigen Hauptstädten (Prag, Linz, Grätz, Klagenfurt, Laibach, Innsbruck, Botzen, Freiburg im Breisgau u. s. w.) regulirt. Allen übrigen Magistraten in den landesfürstlichen Ortschaften des flachen Landes (d. h. der Städte und Märkte außer den Hauptstädten), in den freien Ortschaften (Städten und Märkten, welche als Gemeinden gutsherrliche Rechte oder Dominien besaßen) und in den obrigkeitlichen (gutsherrlichen) Municipal- oder Schutzstädten und Märkten wurde gleichfalls die Ausübung der Gerichtsbarkeit bestätigt. Doch stellte der Kaiser innerhalb der Magistratscorporationen nach ihrer persönlichen Zusammensetzung Unterschiede der Competenz auf. So hießen organisirte Magistrate die, bei denen die Gerichtsbarkeit durch ein Collegium von mindestens fünf Personen ausgeübt ward, während man regulirte Gerichte diejenigen nannte, deren Mitglieder die juristische Prüfung bestanden hatten, dagegen nichtregulirte die, wo nur Ein geprüfter Richter angestellt war. Durch dieselben Reformen ward von Neuem auch der Einfluß gekräftigt, welchen die Bürgerschaft durch die von ihnen zu wählenden Ausschüsse auf die Wahl der Bürgermeister, Magistratsräthe und Rathmannen, sowie auf die Verwaltung der Finanzen ausüben sollten. Es ward im Einzelnen vorgeschrieben, wie die Magistrate bei der Wahl ihrer zu gerichtlichen oder administrativen Functionen bestimmten Mitglieder zu verfahren und welchen Einfluß hierauf, sowie auf die Communalverwaltung überhaupt die höhern Administrativ- und Justizbehörden auszuüben hätten.

Die Thätigkeit des Kaisers in der Reorganisation der Gemeinden erstreckte sich auch auf Ungarn, wo er immer mehr das teutsche Element zur Kräftigung führte. Obgleich die überwiegende Bevölkerung dieses Landes ursprünglich nicht germanisch, aber auch vielleicht nicht slawisch, sondern vielmehr eine mongolische oder finnische ist, so dürfen wir doch wegen der späteren Verbindung mit Österreich hier einen Rückblick auf die ältere Geschichte des Landes werfen. Das uranfängliche magyarische Horden- und Häuptlingswesen gestaltete zuerst König Stephan gründlich um, indem er 1016 die im Wesentlichen bis 1840 bestehende Verfassung einführte, und namentlich teutsche Colonisten veranlaßte, die ersten Städte zu gründen, in einer Weise, welche der unten bei Polen zu besprechenden analog ist. Nachdem auch die Magyaren seit dem 12. Jahrh. sich an städtisches Leben etwas gewöhnt hatten, wurde dieses besonders durch König Bela (1235 bis 1270) auf eine neue Stufe erhoben. Derselbe vermehrte die Zahl der bestehenden königlichen (Frei-) Städte durch solche Orte, welche er aus dem Feudalnexus mit dem Adel eximirte und mit eigener Gerichtsbarkeit, aber auch mit oligarchischer Verfassung belehnte. Ludwig I. (1342 bis 1382) begünstigte ebenfalls die Städte, bedrückte aber die Bauern, welche, von den frühesten Zeiten den Magnaten unterthan, bis dahin noch nie eigentliche Gemeinden gebildet hatten. Erst Sigismund (seit 1387) gab ihnen Freizügigkeit und 1405 den Städten die Reichsstandschaft. Nachdem Maria Theresia 1765 die Unterthanenverhältnisse durch das sogenannte Urbarium, welches viele drückende Frohnden u. s. w. aufhob, und so die Möglichkeit von Bauerngemeinden anbahnte, verbessert hatte, decretirte Joseph II. die Aufhebung der Leibeigenschaft der Bauern, des sie beschwerenden Zunftzwanges und anderer Lasten. Aber die Indolenz glaubte sich bei den alten Zuständen besser zu befinden, und machte von den dargebotenen Gütern wenig Gebrauch. Die Bezirksgemeinden (Varmegye) gestalteten sich in ihrer Organisation, welche wesentlich die Wahlrepräsentation war, ziemlich unabhängig von den Landesstellen. — Aus dem Angeführten, namentlich aus der Berufung der Bürgergemeinden zu selbständiger Mitwirkung bei der Verwaltung geht hervor, daß Österreich schon früher als Preußen die städtischen Gemeinden auf eine höhere Stufe der Selbständigkeit erhob, obgleich es später in dieser Hinsicht hinter seinem Rivalen weit zurückblieb.

2) Die Schweiz.

In den ältesten Zeiten, bis zu welchen die einigermaßen sicheren Nachrichten hinaufreichen, war das Land großentheils von Germanen bewohnt, welche, meist in zerstreuten Häusern oder Höfen wohnend, als Hauptglieder des Stammes oder der Volksgemeinde Gaugemeinden bildeten, und keine Hörigkeit oder Leibeigenschaft, sowie auch keine Feudalherrschaft kannten, sodaß selbst die gewählten Vorsteher neben der Versammlung der Familienhäupter wenig selbständige Gewalt besaßen, und die Verfassung durchaus demokratisch-republikanisch war, woran auch die Stiftung von Klöstern und Bischofssitzen wenig änderte. Als mit dem 11. und 12. Jahrh. benachbarte Herren sich einzelne Landstriche mit ihren Gemeinden unterwarfen und andere aus dem Schweizervolke selbst sich erhoben, wodurch die Unterdrückung der gemeinen Volksfreiheiten begann, wurden gleichzeitig auch die ersten eigentlichen Städte gegründet, namentlich Freiburg und Bern, welche vermittels der kaiserlichen Statthalter, der Herzoge von Zähringen, vom Kaiser das (cölnische) Stadtrecht erhielten, und Anfangs mit Hilfe der dem bürgerlichen Wesen freundlich gesinnten Zähringer vielfach der Hort des Friedens, des Handels, der Arbeit, der Kunst und der aus den Gebieten der benachbarten Ritter sich flüchtenden Hörigen wurden. Als sich ihre Zahl (durch Zürich, Basel u. s. w.) vermehrte, schlossen sie unter einander Bündnisse, machten

und hielten sich von ihren ehemaligen Herren unabhängig, und führten eine Verfassung durch, welche mit der der rheinischen Städte aus der damaligen Zeit übereinstimmte, nur daß in ihnen mehr eine republikanische Gleichheit der Einwohner, resp. der Grundbesitzer, Raum fand. Neben ihnen und durch sie oft unterstützt, hielten sich freie Landdistricte, welche ebenfalls keine Herren hatten, und deren Bewohner sich unter einander selbst richteten und besteuerten. Als Kaiser Albrecht den Versuch machte, seine Voigteherrschaft in der Urschweiz einzuführen, und die Volksfreiheiten zu vernichten, brach 1308 der Aufstand los, und die Hirten des Landes warfen auch die früheren oberhoheitlichen Rechte des Kaisers von sich ab. Die neue Freiheit konnte nur dadurch Bestand haben, daß die Einzelnen unter einander das Verhältniß der Gleichberechtigung hatten. Doch behaupteten schon damals die Waldstädte mit ihren Grundbesitzern eine factische Auctorität über die umliegenden Ansiedelungen, welche wenig geschlossene Gemeinden bildeten, ohne daß jedoch sofort irgendwie ein gesetzlicher Unterschied zwischen Regierenden und Regierten sich begründete. Je mehr aber andere Eidgenossen dem Bunde der Waldstädte beitraten, und je holder diesen das Glück blieb, desto mehr bildete sich allmälig das Verhältniß der herrschenden Städte zu den blos bundesgenössischen und unterthänigen Gebieten, der wenigen reichen Familien zu der Mehrzahl der ärmeren, der regierenden zu den gehorchenden Leuten aus, jedoch nach den einzelnen Localitäten verschieden. Die ursprünglich bäuerliche oder Hirtengleichheit hörte auf; über die Masse, wenn auch durch diese oft mit den Waffen angefeindet, erhoben sich die reichen Patriziergeschlechter, welche jetzt in den Städten wohnten. Aber auch die Städte hielten sich nicht im Range der Coordination zu einander; denn es entstanden unterthänige neben den herrschenden, sodaß der Bürger (Patrizier) in den letzteren nicht blos deren Gemeindebürger, sondern auch, wie in Sparta, Athen, Rom, Florenz, Mailand u. s. w., privilegirter Staatsbürger war, der den Bürger in den kleinern Ortschaften dem von ihm als dem Herrn gehandhabten Staatsrecht unterwarf. Wir haben deshalb in dem späteren schweizerischen Mittelalter meist städtische Oligarchien vor uns, gegen welche die regierten Gemeinden kein Gegengewicht an einer Fürstengewalt fanden.

In dieser Zeit hatten die Städte in den Urcantonen und anderwärts sogenannte große und kleine Räthe, von denen der erstere die souveraine, gesetzgebende, der letztere die executive Behörde war, während die Bürgerschaftsausschüsse, welche ursprünglich den Zweck der Bürgerrepräsentation hatten, die Entscheidung in den wichtigsten Angelegenheiten gaben. Aber diese Behörden hatten es nach und nach dahin gebracht, daß sie sich selbst ergänzten, in Zürich, Schaffhausen, Basel u. s. w. aus allen Zünften, in Bern, Freiburg, Solothurn, Luzern u. s. w. nur aus einer beschränkten Anzahl von Familien. So blieb es wesentlich in den meisten Cantonen bis 1789; fast die ganze Schweiz, mit Ausnahme der Haupt- und einiger Municipalstädte, sowie die altgefreiten Landbezirke, resp. deren Gemeinden, in den kleinen, mehr demokratischen Cantonen, bestand aus regierenden Geschlechtern und Unterthanen, welche durch jene von allem Antheil an der Regierung der Cantone ausgeschlossen, in ihrem eigenen Gemeindeleben beschränkt und zum Theil mit schweren Steuern und Frohnden bedrückt waren. Auf der Höhe des staatsbürgerlichen Rechts und der staatsbürgerlichen Freiheit standen nur die Großbürger der Hauptstädte. — In Betreff der größeren Stadtgemeinden wird es genügen, etwas specieller bei Bern, Basel und Genf zu verweilen. Bern wurde am Ende des 12. Jahrh. durch einen Herzog von Zähringen in der Eigenschaft einer Stadt constituirt, und zwar hauptsächlich als befestigte Schutzwehr gegen den räuberischen Adel; 1218 mit umfassendem Stadtrecht vom Kaiser begabt, behielt es bis in das 16. Jahrh. in seiner Verfassung die demokratische Gleichheit aller Ansässigen, jedoch mit der Modification, daß nach und nach auch ohne gesetzliche Vorschrift die ersten Ämter in die Hände der Reicheren, des Stadtadels, kamen. Am Ende des 13. Jahrh. ordnete sich die Verfassung dahin, daß dem Rath, an dessen Spitze ein Schultheiß stand, ein gesetzgebender Ausschuß der Bürgerschaft von 200 Männern an die Seite gesetzt wurde, sodaß es nicht mehr nöthig war, die jetzt mehr mit der Industrie beschäftigte Bürgerschaft so oft wie früher zur Urgemeinde zu versammeln. Doch behielt sich die in vier Quartiere getheilte Bürgerschaft die Hauptentscheidung in den wichtigsten Fragen vor, und jedes Quartier hatte eine Art von Volkstribun. Um 1536, zum Theil in Folge der Reformation, hörte diese demokratische Einrichtung auf; die Versammlungen der gemeinen Bürgerschaft gingen ein; die 200 wurden souverain, und ergänzten sich von jetzt ab aus einer kleinen Zahl von Geschlechtern, welche fortan eine geschlossene Oligarchie bildeten. Von der regierenden Minderheit schied sich die regierte Mehrheit, und diese war in der Stadt ohne eigene Vertretung, während sie in den der Hauptstadt unterworfenen Ortschaften oder Bezirken zu mehr oder weniger demokratischen Gemeinden organisirt blieb, denen jedoch die Patrizier ihre Voigte als oberste Localbehörden hinaus sandten. Dieser Zustand hielt sich bis zur französischen Revolution. — In der Stadt Basel, welche wahrscheinlich römischen Ursprungs ist, behaupteten seit der Einführung des Christenthums und noch mehr seit der Auflösung der von den Franken eingeführten Gauverfassung nach und nach, zum Theil neben einander, der Bischof, der kaiserliche Voigt, der Adel und die Bürgerschaft das oberste Regiment, resp. die Besetzung der ersten Gemeindeämter, welche teutsche Namen und Attribute hatten. Im Laufe der Zeit gelangte die Bürgerschaft immer mehr zum demokratischen Selbstregiment, und erreichte um 1516 die fast völlige Unterdrückung des Adels. Die Verwaltung war bei einem großen und einem kleinen Rathe, von welchen dieser jährlich wechselnde Bürgermeister, jener Zunftmeister an der Spitze hatte. Beide Räthe ergänzten sich durch das Loos aus den 15 Zünften. Aber nach und nach wußte der kleine Rath, der mit den ihm verwandten Geschlechtern die Natur des Patriziates erlangte, die ganze richterliche, gesetzgebende und administrative Gewalt in sich zu ver-

einigen, sodaß den Zünften und dem mit diesen fast identischen großen Rathe wenig Antheil übrig blieb. Das umliegende Landgebiet gliederte sich zwar nach Gemeinden, innerhalb deren keine Oligarchie bestand, war aber im Unterthanenverhältniß zur Hauptstadt und von dieser selbst in localen Angelegenheiten sehr abhängig. — Nachdem sich Genf 1533 von der Feudalherrschaft der savoyischen Herzoge losgerissen und die Bischöfe vertrieben hatte, richtete es, namentlich unter dem Einflusse des 1541 berufenen Calvin, ein puritanisch-sittenstrenges, ziemlich demokratisches Regime ein, bei welchem die gesammte Bürgerschaft, doch mit Ausschluß der untersten Classen, der Souverain war, die Controle aller Staats- und Gemeindefunctionen, die Entscheidung über Krieg und Frieden und sogar die Gerichtsbarkeit (mit Einschluß der höchsten, z. B. der Verbannung) übte. Dem kleinen Rathe lag die vollziehende Gewalt ob, während der 1529 eingesetzte große Rath die Repräsentation der Bürgerschaft für gewisse Fälle, namentlich in der Gesetzgebung, führte. Als aber allmälig die Berufung der allgemeinen Bürgerschaft eingeschlafen, und die beiden Räthe die Selbstergänzung an Stelle der Wahl durch die Bürgerschaft zu setzen gewußt hatten, schieden sich immer mehr drei Classen von einander: 1) die citoyens, als die eigentlichen, der höheren Ämter allein fähigen Patrizier; 2) die bourgeois, welche zwar nicht an der Regierung, wol aber an den übrigen Emolumenten Antheil hatten; 3) die wenigen Bewohner der Dörfer, welche wie in Baselland, Bern, Schwyz und den meisten anderen Cantonen, zu unterthänigen Gemeinden vereinigt waren. Erst durch die französische Revolution ward auch dieser Oligarchie ein Ende gemacht.

3) Die Niederlande.

Unter diesem Namen fassen wir für das Mittelalter und die spätere Zeit im Allgemeinen die Territorien des jetzigen Holland und Belgien zusammen. Hier erhielten sich auch nach der Auflösung der Gauverfassung neben der Herrschaft der Bischöfe und derjenigen Grafen, an welche die Gewalt der ehemaligen fränkischen Gaugrafen durch Emunitäten übergegangen war, viele Gemeinden freier, schöffenbarer Leute, und zwar nicht blos in Städten, sondern auch auf dem Lande unter den Bauern (Kerlen). Und zwar treffen wir bis in die neuere Zeit um so mehr freie und selbständige Landgemeinden mit den Schöffen und deren Vorsteher, dem Schuten oder Schulteten (Schultheiß) an der Spitze, je weiter wir nach dem Nordosten, nach Ostfriesland, den Blick wenden, während vorzugsweise in Flandern der unabhängige, republikanische Sinn der Städte (Gent, Brügge, Ypern) sich ausbildete, indem auch hier die schöffenbaren Leute der alten Gaue ihre Schöffengerichte aus der fränkischen in die spätere Zeit mit hinüber nahmen. Antwerpen findet sich bereits im 9., Brügge im 10. Jahrh. erwähnt. Im 10. und 11. Jahrh. war das Element der freien Gemeinden durch die Bischöfe und die Grafen auf das Minimum beschränkt; diese hatten ihre Viegrafen, Burggrafen, Castellane oder Voigte, welche in der Regel mehren Ortschaften vorgesetzt waren, während die Baillis oder Schultheten mit den Schöffen die Localbehörden repräsentirten, aber meist durch die Grafen oder Bischöfe, resp. deren Beamte, ernannt. Die nicht vollfreien Hintersassen des Adels und der Kirche auf dem platten Lande waren zwar zu Gemeinden verbunden, aber unter einem von der Grundherrschaft eingesetzten Schöffengericht.

Schon zu Anfange des 11. Jahrh., wo die meisten damals bedeutenden Städte sich mit Wall und Graben umgeben zu haben scheinen, gestattete Graf Balduin von Flandern den Bürgern (resp. den Freien) zu Brügge das Recht, aus den neun Stadtvierteln 13 Schöffen zu wählen, von denen sie einen zum Bürgermeister machten, und dies war vielleicht nur die Bestätigung eines älteren Herkommens. Auch zu Gent bestand damals in ähnlicher Weise eine aus einem Bürgermeister und zwölf Schöffen zusammengesetzte Communalbehörde, welche Justiz und Administration in sich vereinigte. Am längsten unter den großen Städten war wol Lüttich ohne eine Gemeinde der Freien, die sich erst zu Anfange des 12. Jahrh. entwickelte. Bis dahin war hier der Bischof der fast unumschränkte Herr, welcher die Schöffen und Schultheißen seiner Ortschaften, die Voigte der Dörfer und die Vorsteher der Klostergüter ernannte. Dagegen hatte die Stadt Utrecht schon um das Jahr 1000 sich von dem Bischof viele Rechte erworben, und waren viele Einwohner nicht mehr seine Zinspflichtigen und Dienstleute. Doch standen auch hier noch später die Freien unter dem bischöflichen Burggrafen (comes, castellanus), welchem der villicus, sowie der Schout (Schultheiß) mit den Schöppen untergeordnet war. Im 12. Jahrh. tauchen schon mehrfach umfassende geschriebene Privilegien (Stadtrechte, resp. Bestätigungen von Keuren oder Küren) auf. So fügte Graf Philipp von Flandern 1178 den von seinem Vater der Stadt Gent ertheilten Rechten neue hinzu, erhob wie dieser immer mehr Hörige — wahrscheinlich meistens gegen Geld — in den Stand der Freien, und gewährte später namentlich mehre Zollbefreiungen. Gegen die so geschaffenen, als Gemeindeglieder allein berechtigten Bürger, welche schon frühzeitig in ihren mächtigen Geschlechtern sich unter einander blutig befehdeten, und aus welchen die Schöffen sich selbst ergänzten, revoltirten jedoch um 1163 in Gent die noch zinspflichtigen niederen Handwerker, namentlich um das active und passive Wahlrecht für die Schöffencollegien zu erzwingen.

Im Jahre 1212 änderte die Gräfin Johanna die Verfassung von Gent dahin ab, daß die Schöffen nicht mehr lebenslänglich fungirten, sondern jährlich erneuert wurden, jedoch so, daß die Wahlmänner der neuen durch die alten zu ernennen waren. Diese Bestimmung ward indessen bereits 1228 dahin modificirt, daß die Schöffen 5 und diese noch 34 Männer wählten. Von diesen waren 13 die Schöffen, 13 die Rathmannen und 13 die Substituten beider, sodaß jetzt Justiz und Administration jede ihr besonderes Organ hatten. Im nächsten Jahre wurden nach diesen Bestimmungen die Rathmannen Schöffen, die Schöffen Substituten, die Substituten Rathmannen. Starb einer von den 39, so wurde die

Lücke durch die Wahl der Schöffen ausgefüllt. Geht schon hieraus die gegenseitige Eifersucht der Bürger von Gent hervor, so ist ein neuer Beleg hierfür der Umstand, daß von 1228 an nach einer gräflichen Bewilligung weder der Schulthete noch einer seiner Unterbeamten ein geborener Genter sein durfte. Um 1240 war in Gent der alte Unterschied der Schöffenbarfreien und der Nichtschöffenbarfreien fast ganz verschwunden; unter den 39 befanden sich nicht blos reiche Kaufleute, sondern auch Handwerker, und diese neue Classe der Machthaber, welche z. B. 1274 einen Bund mit den Standesgenossen in Mecheln, Brüssel, Löwen, Lier u. s. w. schlossen, verfuhr immer gewaltsamer gegen die ehemaligen Patrizier, von denen damals viele verbannt wurden. Diesem Übermuthe trat 1275 die Gräfin Margaretha entgegen, hob das Collegium der 39 auf, setzte wieder 13 Schöffen, daneben 13 Rathmannen für Polizei und Finanzen, sowie 4 Seckelmeister (Kämmerer) ein, und zwar wahrscheinlich nur aus der Classe der Patrizier. Diese 30 sollten jährlich ihre Nachfolger ernennen. Aber schon 1276 erzwang die demokratische Partei die Herstellung des Neunundreißigercollegiums.

Auch in Brügge wurden seit 1240 die Schöffen jährlich bestellt, und 1241 ertheilte der Graf das brügger Stadtrecht mehren andern Orten, jedoch so, daß die Schultheißen in einer von ihm noch sehr abhängigen Stellung standen. Graf Gui von Flandern that — freilich vielfach gegen Geld — neue Schritte zur Hebung des selbständigen Gemeindelebens in den Städten, indem er ihnen viele seiner Hoheitsrechte abtrat, zugleich aber auch neben ihnen feste Burgen errichtete. 1287 gestand er der Stadt Nieupoort zu, daß das Schöffengericht nicht mehr durch Adoption, sondern durch jährliche Wahl aus den Bürgern ergänzt werden sollte. Aber wie er die Empörung von Brügge — durch Geld, weniger durch Beschränkung der communalen Freiheiten — strafte, so suchte er auch den Übermuth der Genter zu demüthigen. Zunächst foderte er von den 39 eine jährliche Rechnungslegung, dann setzte er 1291 eine Art von weiterem Rath aus „guten Leuten" neben ihnen ein, und dieser sollte besonders die niederen Handwerker gegen die von den Neunundreißig aufgebürdeten Steuerlasten schützen. Doch mischte sich, auf sein angebliches Oberlehnsrecht gestützt, am Ende des 13. Jahrh. der König von Frankreich ein, und nahm sich meistens der Städte gegen den Grafen an. So änderte er 1299 die Verfassung von Gent, indem er namentlich die Macht der 39 brach. Von jetzt an sollten vier der Wahlmänner für die städtischen Behörden durch ihn und je vier durch die drei Collegien gewählt werden. Den Schultheiß, welcher so zu seinem Statthalter ward, setzte er selbst ein. Eine ähnliche Reaction der höheren Bürgerclassen gegen die niederen Handwerker, resp. die Zünfte, fand damals mit Hilfe der Franzosen auch in Brügge statt, bis im Jahre 1302 durch Gui und seine Partei die Franzosen gänzlich aus dem Lande vertrieben wurden. — Was die übrigen Gemeinden in Flandern betrifft, so waren namentlich die Landleute um 1250 im Vergleich mit den früheren Zeiten weit freier geworden, hauptsächlich durch die Ablösung des Besthauptes und anderer Zeichen der Hörigkeit. Aber trotz dem zogen viele von ihnen in die Städte, wo sie steigenden Wohlstand und Luxus fanden, und hoffen konnten, auch unter den Schöffen und Rathmannen einen Sitz zu erhalten. Auf ihren villae hatten damals die Grafen und ihre Unterlehnsträger einen villicus, welcher in den Dörfern seine Gewalt dem scultetus oder Dorfrichter übertrug. Ebenso stiegen in den kleineren Städten die Leibeigenen immer mehr zur Stufe der Schutzhörigen und von dieser zur Stufe der Freien empor.

Während im Hennegau, resp. Brabant, im 13. Jahrh. namentlich Mons 1209 das Stadtrecht erlangte, und hauptsächlich durch die Zunft der Tuchmacher, von welchen Graf Guillaume ermordet ward, sich fester organisirte, wobei jedoch die Zünfte unter dem von der Herrschaft noch sehr abhängigen Schöffengericht standen, welches ihnen jährlich die sechs Vorsteher und den Prevot setzte, wurden Stadtrechte und erweiterte Privilegien auch anderen Städten, z. B. Brüssel und Löwen, zu Theil. Alle solche Städte hatten für Civilsachen ihre eigenen Schöffengerichte, an deren Spitze ein Schultheiß (villicus, mayeur) stand, wogegen der Herzog den Blutbann übte. Die Landschaften gehörten zu den städtischen Gerichtsgebieten oder zu den herzoglichen Voigteien, welche unter ihren adligen Voigten eine ähnliche Verfassung wie die Städte unter ihren Schultheißen hatten. In analoger Weise waren die Gemeinden der geistlichen Herrschaften mit den Kirchenvoigten eingerichtet. Doch bestanden noch damals die schöffenbaren Leute auch in den Städten aus den ritterlichen Dienstleuten, resp. Patriziern. In Brüssel, wo der Schultheiß Ammann hieß, wurden die sieben Schöffen nur aus den sieben Adels- oder Patriziercorporationen gewählt, wie dies wol auch im Anfange des 13. Jahrh. zu Antwerpen der Fall war. In Herzogenbusch finden wir indessen schon um 1250 gemeine Zunftbürger unter den Schöffen. — Lüttich erhielt um 1200 von seinem Bischofe einen Freibrief, welcher die Gemeinde republikanisch constituirte und namentlich in der Justizpflege von seinen Gerichtshöfen entband. Aber die lütticher Bürger, welche größtentheils aus den ritterlichen Familien der bischöflichen Ministerialen bestanden, oder von solchen abstammten, griffen mit Gewalt weiter, suchten auch die bischöflichen Unterthanen ihrem Schöffengericht zu unterwerfen, wofür sie z. B. 1250 in den Bann kamen, vertrieben den Bischof nicht selten aus der Stadt, und die bischöfliche Voigtei, welche jetzt besonders in militairischen Attributen bestand, kam in die Hände der Schöffen, deren Zahl bisher 14 war, und nun um zwei jurati zur Wahrnehmung der Interessen der ehemaligen Zinspflichtigen und Hörigen, welche fernerhin den Rang von Schlechtfreien behaupteten, vermehrt wurde. Die jurati hießen hier auch Bürgermeister, und einer von ihnen durfte ein Schlechtfreier sein. In anderen brabantischen Städten wußten die Zünfte sich ähnliche Tribunen neben den Schöffen zu erringen. — Auch in Gröningen standen im Anfange des 13. Jahrh. die Bürger gegen den bischöflichen Schultheiß, das Haupt der Schöffen, auf, sowie in Utrecht am Ende des Jahrhunderts die Zünfte einige erfolgreiche Versuche machten, das Regiment der Patrizier

zu brechen, wodurch diese auf die Seite des Bischofs hinübergetrieben wurden und so ihre Gewalt wieder befestigten. — In Luxemburg und Namur vereinigten noch im 13. Jahrh. die Schöffen, mit dem Schultheiß an der Spitze, die judicielle und administrative Gewalt in ihrer Hand.

In der Grafschaft Holland mit Zeeland und Friesland kam unter den steten Fehden der Lehnsherren mit den Lehnsträgern und dieser unter einander allmälig der Stand der Bürger empor, deren in Utrecht um 1200 Erwähnung geschieht. 1277 gab Graf Wilhelm im Verein mit der Gräfin von Flandern der Stadt Middelburg, wo schon seit längerer Zeit fast blos Freie wohnten, neue Keuren, denen zufolge, wie fast in allen damaligen niederländischen Städten, die Hauptbehörde aus einem Schöffengericht mit dem Schultheiß als Vorsitzenden bestand. Die Verfassung Middelburgs wurde bald nachher auf andere Städte übertragen, namentlich auf Delft und Haarlem, wo sie jedoch mit Elementen des friesischen Gemeinderechts versetzt war, und die Einwohner schon längst nur Freie waren, da die Friesen damals keine Herren kannten. In den genannten beiden Städten stand ein vom Grafen ernannter Schultheiß an der Spitze der Schöffen, welche den Gemeinderath und das Gemeindegericht bildeten, und von den Bürgern gewählt wurden. Das steigende Selbstgefühl der freien Bauern, welche um 1270 im Norden (Friesland) die Landritterschaft zum Theil ausrotteten, und der wachsende Reichthum der Städte zwang die Grafen zu immer neuen Concessionen an die Gemeinden. Da die alten Urkunden um 1290 in Middelburg als städtische Auctoritäten nur Bürgermeister, Schöffen, geschworene Räthe und gemeine Bürgerschaft kennen, so scheint damals der gräfliche Schultheiß, welcher in der Sprache jener Zeit auch den Namen Burgvoigt u. s. w. führte, nicht mehr existirt zu haben.

In Flandern, wo die großen Städte Gent, Brügge und Ypern in republikanischen Rechten den Schwesterstädten der anderen niederländischen Territorien vorangeeilt waren, lernten sich zu Anfange des 14. Jahrh. die Zünfte dem Grafen, dem Adel und den herrschenden Bürgern (den Grundbesitzern und Kaufleuten) gegenüber immer mehr fühlen; aber sie lebten nicht blos mit diesen, sondern auch unter sich in blutigen Fehden, sowie auch oft Stadt gegen Stadt zu Felde lag; denn wenigstens zu Gent waren im Anfange des 14. Jahrh. die Interessen der drei Classen der cives (Patrizier, resp. Grundbesitzer, große Kaufleute, Rentiers), der Wollengewerke und der übrigen Ambachten (niederen Zünfte) scharf von einander geschieden. Ritter wurden von Handwerkern und diese von jenen in wilder Fehde gemordet, und die Städte schlugen ihren Fürsten die Thore vor oder hinter ihnen zu. Als 1328 der Graf der eigenmächtigen Städte wieder Meister ward, verfuhr er gegen sie dennoch äußerst mild, und änderte die Verfassung nur in einigen Punkten ab. Zwar wurde die gräfliche Schultheißenwürde restaurirt, aber bald wußten die Städte deren Macht wieder auf ein Minimum herabzudrücken. Als der Graf 1337 denen zu Brügge die ausgedehntesten Freiheiten gab, war die Folge davon, daß diese Stadt 1338 mit Gent und Ypern einen Bund schloß, und die drei von jetzt ab das Land als Gebieterinnen regierten, namentlich unter der Führung des auf die Handwerker, besonders die in ganz Niederland damals äußerst zahlreichen und übermüthigen Wollenweber, sich stützenden Artevelde von Brügge, dessen bewaffnetes demagogisches Zunftregiment 1343 in der höchsten Blüthe stand, bis er 1345 von seiner eigenen Partei erschlagen ward. Doch hielt sich in den Dreistädten auch über diesen Zeitpunkt hinaus das Zunftregiment, und die Schöffen- wie Rathsstühle wurden nach wie vor aus den Zünften besetzt, während das ehemalige Patriziat zurückgedrängt blieb. An der Spitze der einzelnen Zünfte standen „Dekens" (decani), durch deren Collegium, also nicht durch eine allgemeine Bürgerversammlung, welche schon wegen der Trennung der einzelnen Bürgerclassen hier wie fast in ganz Niederland nicht gut denkbar war, die städtischen Behörden fast ausschließlich gewählt wurden. Ein Operdeken (Oberdekan) bildete je die Spitze der drei Stände, welche wir oben bei Gent angeführt haben. Brügge hatte damals 73 Dekens und 1 Operdeken. Außerdem bestand in den drei Städten (den „drei Gliedern") von Flandern damals noch eine militairische Commission (Kriegsrath), sodaß diese vier Collegien „het groot ghemeente" der 74 Rathsherren bildeten. Als der Graf 1349 die drei Städte sich wieder unterwarf, und namentlich die Zunft der Weber, welche aus Handelsinteresse von England unterstützt worden war, fast ganz ausrottete, setzte er in jeder derselben einen Bailli (Stadtcommissar) ein. Dennoch tritt uns um 1380 in Gent nicht blos der exorbitanteste Luxus und eine unerhörte Ausschweifung, sondern auch der gewaltthätigste Zustand in Fehde und Mord entgegen, besonders unter den reicheren Bürgergeschlechtern; und wie die großen, so waren auch die kleinen Städte. In dem genannten Jahre brach zu Gent wieder ein blutiger Aufstand des vom Regiment ausgeschlossenen Volkes gegen die Stadtobrigkeit und den Grafen Luis aus, welcher den übrigen Städten ein Privilegium über das andere bot, um mit ihrer Hilfe Gent zu unterwerfen. Hier dominirten über Stadt und Rath gewaltthätige Volksführer; 1382 erhielt jeder Waffenfähige Sitz und Stimme in den Bürgerversammlungen; die genter Zünfte wütheten gegen die zu Brügge, weil diese den Grafen unterstützten, und die bewaffneten Handwerker waren an Tapferkeit und kriegerischem Geiste selbst den Rittern überlegen. Bald war van Artevelde der Dictator der Stadt, der auch in vielen umliegenden unterworfenen Ortschaften seine Gewaltboten als oberste Gemeindebehörden einsetzte, während die ihm anhangenden Bauern und Bürger ihre Herren vertrieben. Der höhere Bürgerstand war natürlich auf der Seite des Grafen und des diesen unterstützenden Königs von Frankreich. Die factische Unabhängigkeit Gents, wo nach Artevelde's Sturz Ackermann mit den Dekens der Zünfte dominirte, währte bis 1385, wo sich die Stadt dem Herzoge Philipp von Burgund schimpflich unterwerfen mußte. Dieser beließ sie bei den alten Privilegien und stellte die vor dem Aufruhr bestandene Verfassung wieder her; gleichzeitig aber

setzte der burgundische Herr in den Städten seinen Bailli ein, welcher die höchste Ortsobrigkeit repräsentirte. Dessenungeachtet war der Trotz der Besiegten noch nicht gebrochen, und noch oft, z. B. bei Huldigungen, mußte sich der Herzog zu Unterhandlungen mit den Städten bequemen, wie mit gleichberechtigten Mächten.

Im Hennegau finden wir, außer etwa zu Mons und Valenciennes, während des 14. Jahrh. kein so reges Gemeindeleben wie in Flandern. Zu Mons wurden seit 1313, anstatt sieben, jährlich zehn Schöffen gewählt, entweder durch den Grafen selbst oder seinen Grandbailli, und bald darauf die Meßprivilegien sehr erweitert. Zu Maubeuge bildeten 1340 die jährlich durch die Kanonissinnen und den gräflichen Grandbailli ernannten sieben Schöffen und ein Prevot die Justiz- und Verwaltungsbehörde. Außerdem erhielten in diesem Landestheile um jene Zeit auch einige andere Städte die Erlaubniß, sich mit Mauern zu umgeben, ohne daß jedoch dadurch die herrschaftliche Gewalt geschwächt wurde. — In Geldern und Zütphen erhielt Graf Raynald die Städte in noch größerer Abhängigkeit von sich. So ertheilte er 1298 zwar der Stadt Staverden einige Privilegien, aber mit der Bestimmung, daß die Einwohner seine „Eigenleute" (Hörigen) bleiben und die Schöffen durch ihn ernannt werden sollten. Als er in der Folge durch seine Schultheißen die Städte mit vermehrten Lasten bedrückte, kam es 1343 zu einem Bündniß zwischen den größeren Gemeinden und bald zu einem bewaffneten Widerstande, welcher die Erringung vieler Freiheiten zur Folge hatte. — In Lüttich arbeiteten sich die niederen Zünfte während des 14. Jahrh. noch mehr als im 13. zu einem Antheil am Stadtregiment neben den Patriziern empor; denn um 1334 existirten hier neben den Schöffen Geschworene, durch welche die Gewalt derselben fast ganz paralysirt war, und gleichzeitig schwanden auch die letzten Reste der Hörigkeit. Schon 1312 war in einem Aufstande der größte Theil der Patrizier ausgerottet worden. Nachdem sich 1330 der Bischof, um nicht ganz unterdrückt zu werden, mit der Zunftbehörde in die Verwaltung der Stadt getheilt hatte, ließen sich 1384 die noch übrigen oder heimgekehrten Patrizier in die Zünfte einschreiben, weil sie nur so zu den Bürgermeister- und Rathsstühlen gelangen konnten. Über dem allmächtigen Bürgermeister von Lüttich stand zwar damals ein bischöflicher Schultheiß, aber fast nur nominell. — In Brabant machten 1306 zu Brüssel, wo damals ein Theil der Schöffen durch den Herzog, der andere durch die Patrizier gewählt wurde, die Zünfte einen gegen dieses Patrizierregiment gerichteten Aufstand, wurden aber unterdrückt; dagegen erzwangen sie sich in Löwen neben eilf patrizischen eilf eigene Stadträthe; beide hatten die Verwaltung, während die Schöffen schon früher nur mit der Justiz zu thun hatten. Die Zünfte wurden hier zwar bald unterdrückt; allein schon 1378 setzten sie wieder ihre eigenen Vertreter neben denen der Patrizier im Rathe durch, wobei sie sich besonders auf die Hilfe Gents stützten.

Im Anfange des 15. Jahrh. treffen wir bei den Städten von Holland und Zeeland auf wenig Widersetzlichkeit gegen ihre Fürsten, sodaß sich die Gemeindeauctoritäten (in Haarlem, Delft, Leyden, Amsterdam, Rotterdam u. s. w. aus Schouten oder Schultheißen, Borghemeesters, Schepene und Raden oder Rathmannen bestehend) meistens in dem Geleise der bestehenden Ordnung bewegen. Dagegen nöthigten die durch Handel und Gewerbe immer mehr aufblühenden brabantischen Städte seit jener Zeit dem burgundischen Hause noch manche Concessionen ab. So erzwangen sich 1421 in Brüssel die Zünfte das Recht, neben den Patriziern im Magistrat und Schöffencollegium zu sitzen. Bald darauf vertrieben die wieder reich und zahlreich gewordenen Weber in Gent mehre Beamte ihres burgundischen Herzogs, und 1435 mußte Philipp namentlich mit den flandrischen Städten förmlich unterhandeln, deren Gemeindeauctoritäten: Bürgermeister, Schöffen, Rathsherren und Dekens ihm harte Bedingungen stellten. Gent, wo zwei jährlich gewählte Bürgermeister regierten, schwelgte damals in großen Reichthümern, und noch waren die Bürger nicht der früheren persönlichen Tapferkeit entwöhnt. Auch Brügge empörte sich 1437 mit den Waffen gegen den Herzog und behauptete das Oberhoheitsrecht über die Stadt Sluis, ward aber 1438 unterworfen. Um 1449 sehen wir in Gent die jährliche Wahl der beiden Bürgermeister, neben oder unter welchen die Schöffen, Rathleute, Schreiber und Seckelmeister fungiren, ruhig vor sich gehen, während der Herzog ebenso das Recht übt, den Stadtschultheiß zu ernennen, dessen Amt in der frühesten Zeit der Niederlande in dem Vorsitz des auch die Administration führenden Schöffencollegiums, später in dem Präsidio der auf die Justiz beschränkten Schöffen, zuletzt in der Repräsentation des landesfürstlichen Localcommissariats bestand. Aber schon 1451 ersteht in Gent die Schreckensherrschaft von Neuem, und wüthet mit Raub und Mord gegen die herzoglichen Beamten. Bei der Unterwerfung im J. 1453 wurden dem demokratisch-zünftigen Regiment die Spitzen abgebrochen, die Rechte der Patrizier zum Theil hergestellt und der Stadt die Gerichtsbarkeit über andere Gemeinden genommen, während sie 350,000 Goldriders Strafe zahlen mußte. Durch diese Demüthigung, welche der mächtigsten Stadt der Niederlande widerfuhr, wurden gleichzeitig die Zünfte anderer Städte, z. B. Utrechts, in ihrer Feindseligkeit gegen den Stadtadel einigermaßen zurückgehalten.

Eine weit größere Demüthigung erlitt der städtische Republikanismus durch Herzog Karl von Burgund. Zwar erzwangen sich die genter Zünfte von ihm Anfangs viele Zugeständnisse; allein 1467 ward er ihrer Herr, und in demselben Jahre brach er die Mauern von Lüttich, nahm der Stadt alle Gerichtsbarkeit über andere Ortschaften, und brannte sie zum größten Theil nieder. Ähnlich erging es der Stadt Nymegen. Wo er einer Gemeinde ein Recht ließ, that er es meist für Geld. Aber als seine schwache Nachfolgerin, Maria von Burgund, den Thron bestieg, regten sich die Zünfte sofort wieder. In Gent ermordeten oder vertrieben sie die 26 Schöffen und Rathsleute der gegnerischen Partei, und thaten der Herzogin die bitterste Demüthigung an, welche ihr auch von Seiten anderer Städte widerfuhr. Der ihr in der Regie-

rung folgende Maximilian von Habsburg wußte sie jedoch zu rächen, namentlich an den Städten, welche es mit der Partei der Hoeks hielten. Er setzte ihnen selbst ihre Magistrate. Auch die Zünfte in Brüssel, welche unter Philipp, Karl und Maria die Gewalt über Rath und Schöppen erlangt hatten, wurden durch ihn bezwungen, indem er 1480 die Communalordnung von 1373 durch die von 1420 ersetzte, wodurch den Patriziern der frühere Einfluß bei der Wahl des Magistrats und der Schöffen zurückgegeben ward. Darnach fand die Wahl jährlich statt, jedes der 7 patrizischen Geschlechter sollte 1 Schöffen ernennen; die Patrizier zusammen wählten jährlich den Oberbürgermeister; die Geschworenen der 9 Nationen (Gilden) ernannten 18 Männer, aus denen die Commissare des Herzogs 1 Bürgermeister und 3 Schöffen zu wählen hatten, welche mit dem Oberbürgermeister und den 7 patrizischen Schöffen die Justiz verwalteten. Zur Administration der Finanzen erwählten die Patrizier und die Nationen je 3 Männer; der Deken und die 4 Achter der Nationen sollten durch die Schöffen und Bürgermeister, der Deken und die 4 Achter der Patrizier durch die patrizischen Schöffen aus den Patriziern ernannt werden. Auch anderwärts restaurirte Maximilian in dieser ziemlich künstlichen Combination theilweis die Gewalt des alten Stadtadels, sodaß einige Zeit überall wieder Ruhe und Ordnung herrschte. Allein schon 1488 empörten sich Gent, Brügge, Rotterdam und andere Städte wieder. Doch wurden sie bereits 1489 durch Albrecht unterworfen, der ihnen viele Privilegien nahm. Auch Philipp der Schöne fuhr seit 1494 in den Maßregeln fort, wodurch das Privilegienwesen beschränkt, die rupublikanische Verfassung der Städte allmälig vernichtet, und überhaupt das frühere, gleichsam nur contractliche, Verhältniß der Gemeinden zum Landesherrn in ein organisch-obrigkeitliches verwandelt wurde. Auch in Utrecht befestigte um diese Zeit der Bischof sein oberherrliches Regiment. Zwar gab sich 1491 die Stadt eine neue Verfassung, wornach 12 Schöffen und 24 Rathmannen die oberste Behörde bildeten, die abgehenden Schöffen aus den Rathmannen, diese aus dem Collegium der Vierziger, diese aus der gemeinen Bürgerschaft ergänzt wurden, sodaß also auch hier das alte erbliche Schöffenamt erloschen war; allein schon 1493 gelang es dem Bischof, diese Verfassung in seinem Interesse zu beseitigen.

Unter Kaiser Karl V. befestigte sich mehr und mehr die durch seine Vorgänger angebahnte Stellung der großen Städte zur Staatsgewalt. Um 1539 bestand in Gent noch die frühere Verfassung; 2 Collegien, jedes zu 13 Mitgliedern, führten die Justiz, Polizei und Administration, und neben ihnen existirten die 3 Einwohnerclassen der Patrizier oder Poorters, des Tuchgewerkes und der übrigen Innungen unter je einem Deken. Als eine neue, besonders während des Befreiungskrieges in ganz Niederland wichtige, gleichsam vermittelnd über den verschiedenen Classen stehende Behörde hatte Gent schon damals einen Pensionarius, welchen man am füglichsten mit dem Syndicus der teutschen Städte vergleichen kann. In dem genannten Jahre versuchten zwar zu Gent die niederen Classen in einem Aufruhr die frühere Gewalt wieder zu gewinnen; allein 1540 ward der Aufstand überwältigt, und der Stadt durch Karl eine Zwingburg gesetzt. — Indessen war die absolutistisch-monarchische Concentration aller im Staate befindlichen Gewalten noch immer weit von ihrem Ziele. Der Kaiser mußte z. B. wegen der Kriegssteuern im Einzelnen mit den Ständen verhandeln, und bei diesen waren nicht blos die größeren Städte, sondern auch — außer dem Adel und der Geistlichkeit — die Landschaften vertreten, in welchen die kleineren Städte und die Dörfer zwar noch vielfach unter Adel und Geistlichkeit standen, aber auch schon eine große Anzahl freier Bauerngemeinden, besonders im Friesischen, existirte, welche ebenfalls Vertreter in die Generalstaaten sandten. Auch durften die größeren Städte den ihnen untergeordneten Landgemeinden nicht willkürlich Steuern auflegen, sondern mußten dazu die Einwilligung ihrer Vertreter einholen. Doch war von jetzt ab ein Moment, wodurch die freien Gemeinden früher eine so große Widerstandskraft gegen äußere Gewalt besessen hatten, nämlich der persönliche Kriegsdienst, für immer gebrochen. Philipp II. führte die einheitliche Landesverwaltung, somit die Vernichtung des Lehenswesens und des städtischen Republikanismus, noch weiter als sein Vorgänger durch, obgleich er in dem formellen Mechanismus der Communalverfassung wenig sichtbare Modificationen eintreten ließ. Noch immer bestanden z. B. die früheren Stadträthe, deren Häupter von jetzt ab meist Bürgermeister, selten (z. B. in Antwerpen) Schouten (Schultheißen) oder Baljuw's genannt wurden. Für die Justiz war fast überall ein eigenes Collegium bestellt, und neben der Administrativbehörde bestand vielfach eine Art von Bürgerrepräsentation, z. B. in Amsterdam die Vroetschaft der Sechsunddreißig.

Die Ausbreitung der Reformation, zu welcher sich besonders der Adel und die niederen Volksclassen in den Städten hinneigten, fand Anfangs an den meisten Stadtmagistraten einen, wenn auch nur passiven Widerstand, dem die damit verbundenen Aufregungen unbequem waren; die Besiegung desselben mußte dahin führen, daß die gemeine Bürgerschaft zu einem größeren Antheile an der Gewalt gelangte, während der Adel durch die vielen Kämpfe verarmte und decimirt wurde, weshalb viele der ihm vorher unterthänigen Ortschaften sich zu freien Gemeinden emancipirten, und in dieser Gestalt wie die kleineren Städte, wo die Bischöfe zum Theil ihre frühere Gewalt verloren hatten, zu einer Vertretung in den Generalstaaten gelangten. Es konnte nicht fehlen, daß in der Zeit des Kampfes besonders die größeren befestigten Städte sich fast ganz unabhängig hinstellten; namentlich war es das Anfangs meist protestantisch gesinnte Gent, wo eine republikanische Verfassung Jahre lang unangetastet bestand. Unter den Statthaltern begünstigte besonders Moritz von Oranien das demokratische Element; dennoch blieben im Ganzen die aristokratischen Stadträthe bestehen, welche noch um 1600 sich meistens selbst ergänzten, in den Familien der reicheren Bürger sich fortpflanzten, und die Deputirten in die Generalstaaten entsandten. Den Streit zwischen ihnen und der niederen

Bürgerschaft konnte Moritz in einigen Fällen nur dadurch schlichten, daß er nicht die eine Partei zur Wahlherrschaft zuließ, sondern selbst den Rath einsetzte, wie dies z. B. 1618 in Utrecht geschah, wo die von ihm ernannten Rathsherren lebenslänglich sein sollten. Zu demselben Mittel griff am Ende des 17. Jahrh. nicht selten der Statthalter Wilhelm, welcher außerdem mehre Städte, die sich, die Behörden an der Spitze, mit Waffengewalt gegen ihn auflehnten, mit einer Besatzung belegte, und ihnen auch andere Privilegien entzog. Als 1702 die Staaten (Stände) von Geldern den Statthalter des Rechtes, die Stadträthe zu ernennen, verlustig und die Städte für die Inhaberinnen dieses Rechtes erklärten, und 1703 in Nymegen, Arnhem und anderwärts die Gemeinsmänner (Vertreter der Bürgerschaft) mit Hilfe der Gildemeister und des niederen Volkes den Bürgermeister und die Schöffen der aristokratischen Partei ab- und dafür demokratische einsetzten, traten die Generalstaaten dagegen auf und stellten die frühere Einrichtung mit Waffengewalt wieder her. Zu Amersfoort, wo in der ersten Zeit der Republik (d. h. der reformatorischen Kämpfe) die Bestimmung vereinbart worden war, daß der Magistrat aus den vornehmsten Bürgern ausgeloost werden sollte, wurde ebenfalls durch die Gemeinsmänner und das Volk im Anfange des 18. Jahrh. der alte patrizische Magistrat mit einem demokratischen, nicht lebenslänglichen vertauscht; bald führten indessen auch hier die Generalstaaten den früheren Modus zurück, doch mit dem Unterschiede, daß von jetzt ab ein städtisches Amt nicht mehr wie früher Gelegenheit zur persönlichen Bereicherung bot. Bemerkenswerth ist, daß in der Mitte des 18. Jahrh. die Bürgerschaft gegen den Willen des Magistrats dessen Ämter zum Verkaufe ausbot, wogegen Statthalter Wilhelm, welcher dem demokratischen Gemeindewesen gegen das aristokratische, das in dem Rathe seine Hauptstütze fand, zu einem bedeutenden Übergewichte verhalf, nichts einzuwenden hatte. Dessenungeachtet übte in jener Zeit die Staatsgewalt vielfach die Befugniß, die erledigten Magistratsämter zu besetzen, wozu ihnen von den im Amte befindlichen die Candidaten vorgeschlagen wurden, während andererseits viele Gemeinden von ihr sehr unabhängig waren, eine Heteronomie, welche bei der Constituirung der monarchischen Gewalt in die Gleichheit aufgelöst ward. — In dem bei Spanien erhaltenen und dann an Österreich abgetretenen Theile der Niederlande, dem heutigen Belgien, ließ man die alten Communaleinrichtungen im Ganzen fortbestehen, wobei der Gegensatz zwischen Patriziern und (niederen) Zünften bis in das 18. Jahrh. abwechselnd mehr aristokratisch oder mehr demokratisch gefärbte Behörden zu Tage förderte. So trotzten 1613 in Lüttich die Zünfte dem Bischof eine demokratische Wahlform ab, welche nebst den Zünften selbst 1649 durch ihn wieder beseitigt wurde. 1676 reconstituirten sich die Zünfte, wurden aber mit der demokratischen Wahlart des Magistrates 1684 durch den Bischof von Neuem aufgehoben, welcher am Ende des 17. Jahrh. die Hälfte aller Gemeinderäthe in seinem Gebiete selbst ernannte.

4) England, Schottland und Irland.

Wenn während der vorliegenden Periode in Teutschland, Niederland und andern Ländern die Totalität des Volks sich ziemlich durchgängig und ausschließlich aus der Reichseinheit in die lose verbundenen großen Lehen und später in die Landesherrschaften, diese in die sehr unabhängigen Gemeinden, resp. die ihnen coordinirten Dominien auflösen, vollzieht sich zwar in England eine ähnliche Gliederung; aber die Gemeinden haben hier nicht diese selbständige Stellung noch den hervorstechenden einheitlichen Charakter; was anderwärts die Gemeinde thut, das thun hier die Grafschaft und andere Gewalten; die großen Städte sind nicht in demselben Maße Staaten im Staate. Man kann sagen, daß England seit den frühesten Zeiten aus vielen einzelnen Corporationen zusammengesetzt und die Localgemeinde nur eine Art derselben ist, aber nicht so gleichmäßig äußerlich abgegrenzt, wie in andern Ländern. Was anderwärts die Municipalfreiheit, das ist hier die Corporationsfreiheit.

Nachdem die römische Stadtverfassung mit ihren Municipien, Colonien und Latinitätsrechten durch die Picten und Scoten vollends zerstört war, brachte erst die Einwanderung der Angelsachsen, unter denen die Eintheilung in einzelne Hundrede (militairische Compagnien) bestand, worin, mit dem Dienstadel an der Spitze, die Freien mit Ausschluß der Hörigen Volksversammlungen hielten, wieder eine durchgreifende und geordnete Localverfassung hervor, und wurden die Unterworfenen den Siegern zum Theil in derselben Weise tributär, wie wir dies z. B. in Italien und Spanien gesehen haben. Namentlich war es Alfred der Große, welcher den gemeinsamen Ansiedelungen der Freien durch ein strenges Justizwesen, das in England bis auf die neuere Zeit ein Hauptpfeiler der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt gewesen ist, gegen die Gewaltthätigkeiten des Adels Schutz gewährte, und zu diesem Zwecke Privilegien, resp. Exemptionen von der königlichen oder Lehensgewalt gewährte. So entstanden schon im 5. und 6. Jahrh. von Neuem Städte und Dörfer, welche indessen hier fast gar nichts von der römischen Municipalverfassung sich aneigneten. Die Haupteinheiten in der localen Eintheilung waren indessen Anfangs die Gaue. — In Irland, wo die alten keltischen Einwohner stammweise unter ihren erblichen Häuptlingen lebten, bauten im 8. Jahrh. die einwandernden Skandinavier die ersten Städte (cities), deren Zahl sich indessen erst seit dem 12. Jahrh. unter dem Einflusse der christlichen Hierarchie vermehrte, jedoch so, daß bis in die neueste Zeit das Landleben für die eigentlichen Iren das prädominirende geblieben ist.

Auch in England mußte Anfangs zum Zwecke der Einheit in der Macht der skandinavischen Eroberer ein strenges militairisches Lehenswesen Platz greifen, sodaß die monarchisch gegliederte Gewalt sich bald in einzelnen Häuptlingen concentrirte. Um die Schlösser dieses Grund- und Lehensadels, sowie überhaupt auf seinem Grund und Boden, waren die Hörigen angesiedelt, welche trotz der fort-

bestehenden Gewalt des Grundherrn bald zu Genossenschaften (Gilden) zusammentraten, Anfangs, wie es scheint, hauptsächlich zum Zwecke gemeinschaftlicher heidnischer Opfer. Sie nahmen in ihre Mitte nur Standesgenossen auf, verbanden sich unter einander auch solidarisch zur Schlichtung ihrer eigenen inneren Streitsachen, zur Eideshilfe gegen Andere, zur Aufbringung der Gerichtsbußen, zu gemeinschaftlicher Hilfeleistung in materiellen Lebenszwecken u. s. w. Während aus den größeren solcher Vereine, welche man besonders seit 940 näher kennt, an günstigen Localitäten eigentliche Zünfte und Städte mit ihrer Bannmeile entstanden, fügte man hier zu den bestehenden Einrichtungen bald auch den gegenseitigen bewaffneten Schutz, wie Wall und Graben, hinter welchen frühzeitig Guildhallen (die z. B. zur Zeit des domesdaybooks um 1080 häufig erwähnten Rathhäuser) erstanden. An der Spitze solcher Gilden finden wir sehr bald Ältermänner (colderman oder elderman, woraus earl, war ursprünglich der Name des königlichen Richters), welche diejenigen Angelegenheiten verwalteten, die der königliche oder adelige oder geistliche Burgvoigt nicht in sein Ressort zog, z. B. die Marktpolizei, aus welcher sich in England vorzugsweise die Rathsverfassung entwickelte. Dabei blieben jedoch in den ersten Jahrhunderten die so constituirten Ortschaften oder Genossenschaften den Grundherren meist zinspflichtig. In den von Dänen bewohnten oder beherrschten Orten lag die Verwaltung in den Händen von 12 Laghamannen (Schöffen). Trotz der Abhängigkeit von dem Grundherrn und dem Könige, wenn ein solcher factisch regierte, wußte die Gemeinde der Gilden oder ursprünglichen Corporationen doch manches Recht sich zu erwerben, und sich sehr ausschließend gegen andere Einwohner zu erhalten, deren Aufnahme in die regierende Zunft durch viele Bedingungen erschwert war. Die Stadt theilte sich, wie dies fast überall im Mittelalter der Fall war, in mehre Viertel, hier besonders wegen der königlichen Justiz, welche in England früher als in den meisten andern Ländern über die Patrimonialgerichtsbarkeit die Oberhand gewann, und wegen der dem Könige (auf dessen Privat- oder Krongütern) oder dem Lehensherrn persönlich zu leistenden Kriegsfolge. Die Gemeinde, welche sich frühzeitig in Vollberechtigte und Halbberechtigte, in Groß- und Kleinbürger schied, versammelte sich in der Regel jährlich drei Male, wie man dies wenigstens von London aus der damaligen Zeit weiß, um die nöthigen Wahlen vorzunehmen, und die wichtigsten anderweitigen Angelegenheiten selbst zu entscheiden. Bei den städtischen Gerichten, welche durch die obersten Gewalthaber für gewisse privatrechtliche und gewerbliche Angelegenheiten concessionirt wurden, und deren Beisitzer, sowie die Unterbeamten durch die Gemeinde gewählt waren, hatte besonders der Gerichtsbote, dessen Functionen hauptsächlich in den Verhaftungen und Pfändungen lagen, gleich seinem spanischen Collegen eine für unsere Zeit kaum begreifliche Gewalt. — Um 1000 war London bereits eine so bedeutende Stadt, daß sie z. B. 24,000 Helme für ihre bewaffneten Bürger besaß.

Wilhelm der Eroberer (seit 1066) führte das strenge normannische Feudalsystem mit den großen Lehen (der Barone), den Unterlehen, den Burgen und Burgmannen ein oder vielmehr weiter durch. Alle Freien waren dabei zu Zehenschaften (oder Kirchspielen oder kleinern Lehensherrschaften), diese zu Hundertschaften, diese zu Gauen (Grafschaften) vereinigt. Dieses System besteht formell-theoretisch noch jetzt, sodaß der König und der Adel streng genommen bis auf den heutigen Tag die Besitzer selbst desjenigen Grundes und Bodens sind, worauf die großen Städte stehen. Doch ließ Wilhelm die Privilegien der angelsächsischen und dänischen Herren, sofern sie die innere Verfassung der Städte betrafen, meist unangetastet, da diese Verfassung mit der Zweitheilung der Regierenden und Regierten seinem Feudalsystem analog war, obgleich seine in viele feste Städte gelegten Kriegsscharen sich nicht selten Gewaltthätigkeiten gegen das neben ihnen existirende bürgerliche Wesen erlaubten. Dagegen machte unter ihm und seinen nächsten Nachfolgern das Gemeindewesen auf dem platten Lande, welches um 1066 viel mehr eigentliche Dörfer aufwies als gegenwärtig, entschiedene Rückschritte, indem das hier mit geringeren Hindernissen durchgeführte Lehenswesen fast allen Grund und Boden an seine Barone vertheilte, deren Hörige, welche ihre Erbpächter mit Naturalzins wurden, wegen der geringen um einen Burghof angesiedelten Zahl und wegen der mangelnden materiellen Mittel unter sich keine berechtigte und irgendwie bedeutende Corporation zu repräsentiren vermochten, wobei übrigens die Lage der Hörigen und Leibeigenen keine sehr drückende war.

Dieser Zustand mit seinen Burgen, welche auch die Bischöfe sich bauten, seinen Fehden und Räubereien, wogegen nur größere Vereinigungen sich einigermaßen zu schützen vermochten, dauerte bis zur Thronbesteigung des Hauses Plantagenet (1154), und ließ nur wenige eigentliche Städte mit Handel und Gewerbe aufkommen. Eine bessere Zeit für die Gemeinden trat gleich unter dem ersten Könige aus dem Geschlechte der Plantagenet ein, unter Heinrich II. von 1154 bis 1189, welcher den Städten viele Privilegien ertheilte, ihren Wohlstand und ihr Selbstgefühl dadurch hob, und das Feudalwesen beschränkte. Die magna charta vom 15. Juni 1215 bestätigte allen „Städten, Marktflecken, Ortschaften und Häfen" neben dem streng aufrecht erhaltenen Lehenswesen ihre bis dahin besessenen Privilegien. Das strenge Feudalsystem der Landaristokratie, resp. der Clans, herrschte auch in Schottland, bis in das 14. Jahrh., und die seit 1326 auf den Ruf des Königs Bruce im Parlament vertretenen Städte (boroughs), noch 1472 erst acht an Zahl, waren ganz bedeutungslos. Unter ihnen hatten die königlichen Städte noch die meisten Freiheiten. — In England zog 1283 König Eduard I. zum ersten Male auch Abgeordnete der Städte (boroughs, corporations), deren es im Anfange seiner Regierung kaum 30 gab, in das Parlament, um durch sie, die Anfänge der späteren commoners, seine Gewalt gegen den Lehensadel zu stärken, und ertheilte zu demselben Zwecke mehren Ortschaften die sie zu Städten und Flecken (beide zusammen hießen damals mit Einschluß der Seehäfen oft towns) erhebenden Corporationsacten. Doch sahen diese — es waren am Ende seiner Regierung 120 Städte und Flecken — das dadurch erworbene Recht

der Vertretung im Parlament damals wegen der damit verbundenen Kosten noch als eine Last an, weshalb sich viele in dem Parlament lieber gar nicht vertreten ließen. Wenn eine Wahl für das Parlament zu Stande kam, so waren die mayors oder bailifs, als die Ortsvorsteher, und die Großhändler die gesetzlichen Wähler; jedoch ließ man aus Connivenz oft auch andere Ortseinwohner als Wähler zu. Während später das Wahlrecht für das Parlament gesetzlich weiter ausgedehnt wurde, geschah dies nicht in gleichem Verhältniß in Bezug auf das Wahlrecht für die mayors, bailifs u. s. w. — Seit 1485, wo das Haus Tudor auf den Thron kam, und auf dem platten Lande nur noch die geistlichen Herren Leibeigene hatten, wandte sich die königliche Macht nicht nur gegen die Parlamente überhaupt, sondern auch gegen den Adel und die Städte im Besondern, gegen die letztern, weil sie in der voraufgehenden Zeit sich durch die Privilegien der Fürsten, sowie die Gewerbthätigkeit und die strenge (aristokratisch-oligarchische) Ordnung ihrer Verwaltung die Stellung ziemlich unabhängiger Existenzen im Staate gewonnen hatten. — Ein Gesetz von 1495 ordnete innerhalb der irischen Corporationen das Verhältniß der freemen zu den aldermen.

Unter Heinrich VIII. (seit 1509) wurde das System der königlichen Absolutie gegen das Parlament und die Corporationen, also vorzugsweise gegen die Städte, in welchen schon seit längerer Zeit keine königliche Verordnung Gesetzeskraft erhielt, wenn nicht die Corporation ihre Zustimmung gab, mit Erfolg fortgesetzt, während der Adel für die in dem Parlament geschmälerte Macht sich dadurch entschädigte, daß er immer mehr Grund und Boden an sich zog. Übte er auch gegen seine Hintersassen oder Colonen nicht mehr den Druck früherer Zeiten, so verschwand doch mehr und mehr der freie grundbesitzende Bauernstand (freeholder) und somit das Material für wirkliche Localgemeinden unabhängiger, gleichberechtigter Leute. — Zur Zeit der Königin Elisabeth, welche 60 Ortschaften (d. h. den freemen derselben, die damals von den bloßen Einwohnern sehr verschieden waren) Corporationsrechte (Stadtrechte, charters) verlieh, und den elenden Zustand der irischen Gemeinden zu heben suchte, obgleich sie 600,000 acres zu Gunsten des Staates und der Hochkirche confiscirte, finden sich die in den Gemeinden berechtigten Mitglieder meist in freeholders, citiziens und burgesses eingetheilt, welche in Analogie mit den counties, cities und boroughs stehen. Der Unterschied der beiden letztern ist kein wesentlicher, da sie gleichberechtigt durch die verliehenen Privilegien und in ihrer Verfassung fast ganz gleich organisirt sind, nur daß die cities (welches der alte Name der Provinzialhauptstädte ist) eine größere Mannichfaltigkeit der Communalbehörden wie der Einrichtungen überhaupt besitzen. Dem entsprechend unterscheiden sich auch die citiziens nicht wesentlich von den burgesses, welche nur in den älteren Zeiten, und zwar lange vor den corporate acts, die freien Hausbesitzer einer (später corporirten) Stadt bezeichnen. Dagegen sind unter den freeholders (freehold war früher ein freies Lehensgut, resp. Freigut) jener Zeit nicht blos die nichtadeligen freien Ackerbesitzer, sondern auch die Colonen zu verstehen, welche selbstverständlich von den Grundherren abhängig waren, und in ihnen ihre erblichen Gemeindehäupter hatten. Das, was man eine englische Landgemeinde nennen kann, tritt weder damals noch jetzt unter dem Namen einer corporation oder eines corporate body auf, was vielmehr die charakteristische Bezeichnung der städtischen Gemeinde, d. h. der Genossenschaft der Berechtigten in ihr ist. Dagegen findet das Wort community auf Stadt und Land zuweilen Anwendung. Man darf es eine Eigenthümlichkeit in der Entwickelung des englischen Gemeindewesens nennen, daß in England bis auf Elisabeth und weiter herunter weit weniger als in andern Ländern von blutigen Zwistigkeiten zwischen den einzelnen Einwohnern der Städte, zwischen den niederen und höheren, etwa zur Erlangung der Gleichberechtigung jener mit diesen bei der Besetzung der Communalämter, berichtet wird, obgleich hier fast ohne Ausnahme eine Minderheit der Einwohner zu dem Regiment berechtigt gewesen ist.

Mit dem Hause Stuart, seit 1603, beginnt eine Reihe von Gewaltthätigkeiten der Könige gegen alle Corporationen, in welchen sich besonders der Protestantismus festgesetzt hatte, und hierher gehören vorzugsweise die städtischen Gemeinden, welche vermöge ihres Freibriefes namentlich eine einflußreiche Jurisdiction durch ihre Magistrate übten, wie dies von einem chartered town nicht getrennt zu denken war. Doch hatten z. B. Jacob's I. Gewaltschritte gegen die Lehensmacht des protestantischen Adels in Irland andererseits den Zweck, in diesem Lande den Feinden der Krone freie katholische Landsassen, resp. Gemeinden, gegenüber zu stellen, indem er alle Einwohner der Insel für freie Leute erklärte, obgleich der Erfolg nur gering war, da die Leute dadurch weder zu einem genügenden Eigenthum, noch zu der für das Corporationswesen erfoderlichen Gesinnung kamen. Karl I., welcher einzelnen Ortschaften, z. B. Mancheſter, municipale Privilegien ertheilte, ging auf dem Wege seines Vorgängers weiter, führte aber dadurch seine Entthronung und die Republik herbei, unter welcher die Ausdehnung der Gemeindefreiheiten sowie der Theilnahme der unteren Classen an der Verwaltung ein günstiges Terrain fand, obgleich die fast überall in der Hand der Protestanten befindlichen Hauptbehörden gegen die Katholiken nicht minder ausschließend verfuhren wie die Stuarts gegen die Protestanten. So confiscirte das Parlament 1641 in Irland 2½ Mill. acres zu seinen Gunsten, und ließ die Localverwaltung durch seine Commissare führen; kein Katholik durfte Grundeigenthum erwerben. Karl II. setzte im Sinne seiner Partei, namentlich eines Theils des Adels und der niederen katholischen Bevölkerung in den Städten, eine allgemeine Corporationsacte durch, verletzte aber dadurch die mächtige Partei der Presbyterianer, deren Hauptstärke damals in den kleinen Oligarchien der Corporativstädte lag. Da überhaupt der städtische Bürgerstand, welcher das Communalregiment führte, ihm die heftigste Opposition machte, besonders in London, so entzog er mehren Städten, namentlich seiner Hauptstadt, den Freibrief, gab alle Gemeindeämter, besonders die des mayor, des sheriff und des recorder, den

Tories, und setzte neue Magistrate ein. Überhaupt sollte kein Mayor oder Sheriff ohne seine Zustimmung existiren (vorher bedurfte es der königlichen Zustimmung nie), und falls eine Wahl seine Billigung nicht fand, behielt er sich selbst die Wahl vor; der Hof der Aldermen sollte aus seiner Mitte nur unter Approbation des Königs Jemand ausschließen dürfen, dafür aber ein veto bei der Wahl der common councilmen haben u. s. w. Der Form wegen ließ der König die common councils (Bürgerversammlungen) fragen, und diese gaben aus Furcht, noch mehr Freiheiten zu verlieren, ihre Zustimmung. Trotz dem büßte die londoner (City-) Corporation Nichts von ihrem Wohlstande und Glanze ein; dem Mayor folgte bei seinem Umzuge ein prächtiges Reitergeschwader; die in 12 Regimenter zu Fuß und zwei Regimenter zu Roß eingetheilte städtische Miliz bestand nach wie vor, geführt von den Gemeinderäthen als Hauptleuten und den Aldermen als Obersten, während eine Commission angesehener Bürger den Kriegsrath repräsentirte. Übrigens existirte damals eine Bürgergarde nicht blos in den Städten, deren wenigste noch befestigt waren, sondern selbst auf dem platten Lande. — In der oben angedeuteten Weise unterwarf sich Karl II. auch andere Corporationen, namentlich durch das Recht der königlichen Bestätigung für die gewählten Gemeindebeamten und durch ein oligarchisch eingerichtetes Stadtregiment, wie dies Alles in den neuen Privilegien (Statuten), welche er an die Stelle der alten setzte, vorgesehen war. Dennoch blieben viele Stadtcorporationen bestehen, in welchen die Wahl des Mayors und der Aldermen von dem Einflusse der königlichen Gewalt unabhängig war. Auch lebte auf dem Lande damals noch eine nicht unbedeutende Zahl von Freisassen (yeomenry), welche mit den Gutsherrschaften zu Kirchspielen vereinigt waren, und an ihrer Spitze headboroughs (eine Art von Dorfschulzen) hatten, die ihre Angelegenheiten im Verein mit den übrigen Gemeindegliedern ziemlich unabhängig von den Einflüssen der Krone und des Adels verwalteten.

Noch gewaltthätiger als Karl II. trat Jacob II. auf, welcher mehr als 100 Burgflecken ihrer Freibriefe beraubte, auf die willkürlichste Weise Mayors, Aldermen, Stadtschreiber und Innungsvorsteher ein- und absetzte, und in diesen Ämtern keine whigistische und dissentische Persönlichkeit duldete, wogegen er Alles aufbot, um sie an Katholiken zu übertragen. Die Aldermen, welche in allen cities und boroughs bestanden, in mancher Stadt an 50, und die Eigenschaft der Bürgervertreter mit der des obersten Verwaltungsdepartements vereinigten, hatten für den König besonders in sofern Bedeutung, als sie die Parlamentsdeputirten wählten. Namentlich änderte Jacob in seinem Sinne 1681 die Gemeindezustände Londons, welches damals der Hauptsitz der ihm widerstrebenden demokratisch-whigistischen Partei war, wobei jedoch unter Demokratie nicht die Herrschaft der Arbeiter, sondern der wohlhabenden Bürger zu verstehen ist. Während er Anfangs den irischen Corporationen befahl, auch Katholiken zu den Municipalämtern zuzulassen, und als dies wenig fruchtete, diese fast alle mit seinen Anhängern durch einfache Ordonnanz besetzte, inhibirte er 1686 auf ähnliche Weise in Schottland alle Wahlen zu den Stadtrathsämtern, und brachte in diese nach und nach römisch-katholisch Gesinnte. Als er in den letzten Jahren mehre aufgehobene Municipalcorporationen wieder herstellte, war es für ihn zu spät, um den Haß zu versöhnen, der ihn vom Throne stieß. — Die Thronbesteigung Wilhelm's von Oranien (1688) beseitigte die Ordonnanzen der Stuarts, ohne jedoch in der aristokratischen Verfassung der Städte etwas Wesentliches zu ändern. Auch unter dem Hause Hanover (seit 1714) ward dieser Zustand conservirt; und wenn von jetzt an sich die Städte zu großen Reichthümern und ihre Einwohner von der vorher meist sehr geringen (fast mit einziger Ausnahme Londons) Zahl sich zu einer ungeahneten Höhe erhoben, so lag der Grund hierfür zumeist in dem von Holland nach England übergehenden Seehandel, nicht in etwanigen Modificationen der Communalverfassung, oder der Vertretung im Parlament; doch machten sich besonders seit der Mitte des 18. Jahrh. die kleineren boroughs von dem Einflusse des Landadels und der Peers immer mehr frei, und in Irland geschah 1782 durch die Bestimmung, daß die Katholiken wieder Grundeigenthum erwerben durften, ein Schritt zur Gründung nationaler Gemeinden für freie Bürger. In Schottland, wo bis dahin der Landadel Alles beherrschte, und namentlich die ländlichen freeholders unter seiner Botmäßigkeit hielt, kamen erst seit 1707, also seit der dauernden Vereinigung mit England, die Städte zu Flor und Bedeutung.

Die englischen Colonien in Nordamerika vermochten wegen des nicht mit hinüber genommenen Hochkirchthums und Feudalwesens der Grundaristokratie ihr Gemeindewesen noch freier als selbst die Städte im Mutterlande auszubilden, wozu auch die Entfernung der königlichen Gewalt das Ihrige beitrug, obgleich Anfangs wegen des in die politische Verwaltung verflochtenen religiösen Fanatismus viel Ausschließlichkeit und wegen der noch über den Einzelnen stehenden mittelalterlichen königlichen Gewalt mancherlei Privilegienwesen herrschte, wozu sich bald die Rechtlosigkeit der Sklaven gesellte. Indessen gewährten auch die geringsten königlichen Freibriefe den Ansiedelungen die ausgedehntesten Freiheiten, z. B. nicht selten das Recht, sich keine militairische Besatzung einlegen zu lassen, und namentlich bei Gesetzen die Initiative der Gemeindeauctoritäten, gegen deren Beschlüsse der königliche Statthalter, wenigstens in den größeren Städten, das Veto einlegen konnte. Da auch das Gilde- oder Zunftwesen in dem neuen Erdtheile nicht recht haften wollte, so hatten die Städte, als deren erste Jamestown in Virginien (1607) erscheint, schon frühzeitig eine allgemeinere Bürgerrepräsentation, als dies in England der Fall war, und entwickelte sich hieraus namentlich in den Befreiungskriegen diejenige republikanische Verfassung, von der die gegenwärtigen, unten weiter zu schildernden, Zustände nur die Ausführung im Detail sind. Während auch die Städte nicht die spröden Individuen des germanischen Mittelalters sind, kamen in noch geringerem Grade die Landgemeinden zu einem abgeschlossenen Wesen, da sie meist nur im Entstehen und in steter Vergrößerung der Ansiedelungen und der Bewohner begriffen waren, und

ein ländlicher Bezirk, welcher kurz vorher noch als Eine Gemeinde gelten konnte, in zwei Gemeinden zerfiel, wozu es gar keiner großen Formalitäten bedurfte. Noch weniger als jetzt konnten damals sogenannte locale Dorfgemeinden die untersten Glieder der Landeseintheilung neben den Städten bilden; diese Glieder bestanden vielmehr aus den Ansiedelungen der einzelnen Familien, deren zusammenfassende höhere Einheit der Bezirk (der Canton) war.

5) Die skandinavischen Völker.

a) Soweit von Dänemark die geschichtliche Kunde zurückreicht, war hier das Element der freien Bauern das vorherrschende, und stand unter seiner Souverainetät auch das Königthum. Frühzeitig finden wir diese Bauern in kleinen und großen Dörfern zusammenwohnend, deren mehre eine Harde ausmachen, diese Grundeintheilung des Landes, welche zu irgend einer Zeit aus der Abgrenzung der Einwohnerschaft nach je 100 Familien (Hundreden) entstanden zu sein scheint. Einzeln liegende Höfe gab es wenige. Die ganze Feldmark eines Dorfes, welches seine durch die selbständigen Bewohner frei gewählten Vorsteher hatte, war in mehre Kampe (Schläge) dergestalt eingetheilt, daß der einzelne Besitzer sich nach der Feldwirthschaft des Ganzen richten mußte. Die bei Kriegen oder anderen Ereignissen entstandenen Ungleichheiten der Antheile oder Verrückungen der Grenzen wurden sorgfältig wieder hergestellt. Wo sich Nebendörfer abzweigten, standen sie Anfangs unter der Gewalt der Edelbauern des Mutterdorfes, ein Unterschied, welcher, abgesehen von den bis in die älteste Zeit hinaufreichenden Sklaven (Kriegsgefangenen u. s. w.), sich später zu einer anders gearteten Kluft zwischen Herrschenden und Unterthänigen umformte. Die Oberbeamten der Harden (die Voigte) setzten schon im 9. Jahrh. und vielleicht noch früher die Könige ein, während das Hardesgericht aus freien Bauern bestand, welche z. B. noch unter Knud im Anfange des 11. Jahrh. den Grundquell der politischen Gewalt repräsentirten, und dieselbe erst etwa seit 1050 mit der emporkommenden (königlichen Dienst-) Aristokratie und der Hierarchie zu theilen begannen. Diese Corporationen, sowie die wol schon im 10. Jahrh. auftauchenden Städte eximirten sich allmälig aus dem Hardesgericht, indem der Handel mit den an gewissen Küstenpunkten landenden Fremden andere als die Landesgesetze nothwendig machten, und an solchen Localitäten Gilden erwuchsen, welche, analog den oben geschilderten englischen Zuständen, zu gegenseitiger Hilfe und Justiz zusammentraten. Nachdem schon seit dem Anfange des 9. Jahrh. Itzehoë als eine Art von Stadt existirt hatte, stand lange Zeit als die bedeutendste Stadt Schleswig da, welches, auf königlichem Grund und Boden erbaut, als obersten Beamten einen königlichen Voigt hatte, der indessen der Gerichtsverfassung der Gilden einen sehr freien Spielraum ließ, und schon um 1200, bis wohin mindestens das Stadtrecht des Ortes zurückreicht, gab es hier neben dem Voigt des Königs einen gewählten Rath, welcher aus vier besoldeten Ältesten bestand, aber nur die Verwaltung, nicht die Justiz, übte, für welche ein besonderes Collegium bestellt war. Nachdem Schleswig 1250 mit anderen Städten in die Reichsstandschaft eingerückt war, erwarb es auch das Recht, den Voigt selbst (zunächst durch den Rath und die Bürgermeister) zu wählen, welcher von nun an Stadtvoigt (Byvogd) hieß; ferner das Recht der Zollfreiheit in ganz Dänemark und andere Privilegien. Während hier und in anderen Städten die Gilden, unter welchen jedoch nicht die späteren teutschen Handwerkerzünfte zu verstehen sind, da sie diese nur als eine untergeordnete Abtheilung in sich begriffen, trotz der Vorrechte des Rathes (der sich ohne die Zustimmung der Ältermänner der Gilden nicht ergänzen durfte) und des Voigtes eine außerordentliche Auctorität besaßen, sodaß selbst Könige sich in sie einschreiben ließen, bildete sich in anderen Städten das einer mehr oligarchischen Verfassung günstige lübische Stadtrecht aus, welches namentlich auf Fünen zur Geltung gelangte. Doch finden wir vorher z. B. auch zu Roeskilde im 12. Jahrh. die Gildeverfassung, und 1158 ward hier die Gilde der Sachsen (Teutschen) durch die der Einheimischen blutig ausgerottet. Im 12. Jahrh. tritt Kopenhagen bereits als eine nicht unbeträchtliche Stadt mit einigen Anfängen zu Gilden auf; aber der Bischof verbot in dem zweiten Stadtrechte von 1294 Alles, was etwa als Gilde (convivium) sich geriren wollte. Ebenso waren hier damals Voigt und Rath vom Bischofe abhängig. Aus dem Jahre 1370 finden wir in Kopenhagen ein Gesetz, nach welchem in den Rath nur Kaufleute und andere (angesehene) Bürger, aber keine Mitglieder aus den Ämtern (Handwerkerzünften) aufgenommen werden durften, wie dies ebenfalls in Lübeck der Fall war. — Zwar hatten am Ende des 14. Jahrh., besonders auf Fünen, die Städte vor dem platten Lande das alleinige Recht des Handwerks, die Gleichheit aller Bürger (neben welchen es keine Leibeigenen gab) vor dem Gesetze und freies Eigenthum; aber der König, nicht die Bürgerschaft, wählte den Voigt, und der Rath ergänzte sich selbst. Da die Städte besonders seit dem 14. Jahrh., wo sie aus dem Vertragsverhältnisse in das ordentliche obrigkeitliche Verhältniß zu ihm übergingen, sich stets an den König fest anschlossen, um vereint mit ihm dem Adel und der Hansa zu widerstehen, so finden wir sie nicht, wie die damaligen Städte in Teutschland, Holland u. s. w., im Kampfe mit der königlichen Gewalt, oder in einer von ihm unabhängigen Stellung, und sein Voigt übte unangefochten die ihm zustehende Gewalt; fast nie ist er durch eine Stadt aus dieser vertrieben worden; fast nie hat eine Stadt dem Landesherrn die Thore zugeschlossen. Die allgemeine Communalverfassung, welche König Erich 1422 den Städten auf Seeland gab, ist der Ausdruck des so eben Gesagten.

Je mehr sich aber die Städte, die Könige, der Adel und die Hierarchie hoben, desto tiefer sanken die Landgemeinden der freien Bauern. Adel, Bischöfe und Städte eximirten sich allmälig aus der Gewalt des Hardestinges, und der königliche Hardesvoigt, welchen der König aus den reicheren berittenen Edelbauern nahm, zog mehr und mehr Gewalt an sich. Schon um 1250 gelang es vielen Edelbauern, durch königliche Ämter, Exemptionen von dem Hardesgericht, persönliche Gewaltthätigkeiten, sich

über die vormaligen Standesgenossen emporzuschwingen, bäuerliches Land in größeren Massen an sich zu kaufen und die vormaligen Besitzer sich zinspflichtig (und an die Scholle gebunden) zu machen, sodaß die Communalgewalt der Dörfer mehr und mehr in ihre Hand überging. Indessen kommen auf den königlichen Gütern schon vorher viele Zinsbauern vor. Der Proceß der Unterjochung der freien Bauern durch den Adel griff, namentlich unter Beihilfe der Könige, welche ihn durch Erleichterung im Ackertausche und andere Maßregeln förderten, im 14. Jahrh. immer weiter um sich, sodaß am Ende desselben die meisten ehemaligen freien Landgemeinden zu einzelnen Aggregaten dienstpflichtiger Leute, welche sich von Leibeigenen kaum mehr unterschieden, umgewandelt waren, obgleich der Adel noch nicht die Gerichtsgewalt erlangte. Um 1460 standen im heutigen Schleswig fast alle Dörfer und Städte unter der Herrschaft mächtiger Adelsfamilien, während z. B. die Ditmarschen ihre freien Bauerngemeinden noch längere Zeit hindurch aufrecht zu erhalten wußten. Um 1550, unter dem fortwirkenden Einflusse der Reformation, war der Stand der Zinsbauern auf das Tiefste gesunken; sie wurden, wie das Vieh, verhandelt und verkauft; der Edelmann erschlug sie oft ungestraft. Um 1650 gab es im ganzen heutigen Dänemark kaum noch 5000 freie Bauern, wovon circa 3400 in Jütland wohnten. — Im Anfange des J. 1522 erließ König Christian II., welcher im Jahre vorher verbot, die Bauern zu verkaufen, für die Städte eine allgemeine Verfassung, wornach jede Stadt — nach niederländischem Vorbilde — statt des bisherigen königlichen Voigtes einen königlichen Skultus (Schultheiß) haben sollte, welcher für die 4 Bürgermeister und den aus 7 Schöffen bestehenden Rath die Oberbehörde war und die Polizei übte. Diese 12 wurden aus 30 der vornehmsten Bürger, welche der Skultus designirte, ausgewählt und bildeten zusammen das Richtercollegium. Es ward den Dörfern streng verboten, Markt zu halten, den Städten eine Bannmeile gegeben, und die innere Verwaltung derselben vom Könige bis in das kleinste Detail vorgeschrieben. Dem Adel gegenüber hießen damals die Bürger, nicht minder wie die Bauern, die unfreien Stände. Nichtsdestoweniger waren es hauptsächlich die städtischen Gemeinden, welche das Königsgesetz von 1660 und somit die fürstliche Absolutie durchführen halfen, wofür ihnen die Könige als Belohnung einige weitere Freiheiten, z. B. die Wahl der Geistlichen durch die gesammte Gemeinde, die jedoch später an die Stadträthe überging, einräumten. Die Aufhebung der Leibeigenschaft im J. 1702 war ein vorbereitender Schritt zu den am Ende des Jahrhunderts erfolgenden Maßregeln zur Rehabilitirung freier ländlicher Gemeinden.

b) In der ältesten Geschichte Schwedens tritt uns das rohe Treiben der Horden mit ihren Kriegskameradschaften und Eroberungszügen entgegen, ohne daß wir etwas Bestimmtes über die Gruppirung zu Gemeinden wissen. Bei solchen Zuständen mußte vorzugsweise der freie, unabhängige Mann Geltung haben, soweit er sie durch persönliche Kraft behauptete; und erst aus dem Rechte des Einzelnen konnte das Gemeinderecht entstehen. Erst mit dem 9. Jahrh. wird es heller in der schwedischen Geschichte. Die unterste Einheit war damals die Familie mit ihrem Haupte, welches sich wie seine erwachsenen männlichen Angehörigen vorzugsweise auf das Waffenrecht stützte und daher oft blutigen Fehden oblag. Neben diesen freien, in einzelnen Ansiedelungen, nicht in geschlossenen Ortschaften wohnenden Landeigenthümern (den Odalbönderne = Odalbauern) und in ihrer Gewalt lebten Unfreie, welche ihren Zustand vorzugsweise der Kriegsgefangenschaft verdankten. Mehre Familien mit ihren Besitzungen bildeten den Härad (was hundert bedeutet und demnach der Hundrede gleichkommt) und aus einer Vielheit derselben bestand die einzelne Nation oder Landschaft, in welcher ein gewählter Lagman (Gesetzesmann) die oberste Justiz im Härad übte, neben welchem je zwölf gewählte Odalbauern zu Gericht saßen. Der Spruch hatte jedoch nur dann Gültigkeit, wenn die (Mehrzahl der übrigen) freien Bauern ihre Zustimmung gaben. Die souveraine Gewalt des Landes war bei den Odalbauern, ohne deren Einwilligung der König kein Gesetz geben, keine Steuern u. s. w. fodern durfte, wobei die Gesammtheit derselben durch den Lagman, welcher die Würde eines Volkstribunen repräsentirte, vertreten ward. Als größere Ortschaften werden schon frühzeitig namentlich Upsala, wo die Könige ihre Opferfeste hielten, Kalmar und Birka erwähnt.

Nach der Einführung des Christenthums war es besonders die höhere Geistlichkeit, welche, obgleich Anfangs, wie die niedere, durch das Volk erwählt, sich seit dem 11. und 12. Jahrh. über das Niveau der Gemeinfreien und deren Gemeinschaften erhoben und in dieser Stellung an der weltlichen Regierung participirten. Dasselbe geschah mit dem Adel, welcher sich dadurch bildete, daß wohlhabende Bauern dem Könige zu Roß Kriegsdienste leisteten, dadurch mehr an seinen Hof herangezogen und steuerfrei wurden, wie dies besonders König Magnus durchzuführen begann. So hatten sich namentlich seit der Mitte des 13. Jahrh., aus welchem die ersten (hauptsächlich die Strafjustiz betreffenden) Gesetze stammen, die beiden höheren Stände im Verein mit dem Könige zu einer hohen Gewalt emporgeschwungen, obgleich die Zustimmung des Volkes zu den Landesgesetzen auf den Allshärjarting (allgemeinen Versammlungen) eingeholt ward und ein eigentliches Lehenswesen in Schweden nie Wurzel gefaßt hat. — Unter den wenigen, besonders aus Märkten, Königs- und Bischofssitzen erwachsenen Städten ist Stockholm um die Mitte des 13. Jahrh., in welchem es bereits Stadtrecht erhielt, nach Einigen schon im 12. Jahrh. erbaut worden. Die ihnen ertheilten Stadtrechte waren meist den dänischen oder teutschen Städten entlehnt, sowie in ihnen das teutsche Element ein so großes Übergewicht behauptete, daß zum Mindesten in den Handelsstädten bis 1470 die Hälfte der Magistratspersonen aus teutschen Einwohnern (meist Kaufleuten) genommen werden mußte. Unter den einzelnen Städterechten ist eins der ältesten das sogenannte Björköarecht. Eine umfassendere Communalordnung ward unter der Re-

gierung des Königs Magnus Erichson (1333—1374) gegeben, ohne jedoch in der Stellung und inneren Verfassung der Städte viel zu ändern. Die im 13. und 14. Jahrh. sowol auf dem platten Lande, als auch in den Städten existirenden Gilden, in welche sich selbst Könige aufnehmen ließen und welche in religiöser Sanctionirung vornehmlich den gegenseitigen Schutz zum Zwecke hatten, gestalteten sich in den Städten speciell zu Handwerkerzünften, von welchen sich die Gilden der hanseatischen oder teutschen Kaufleute und der anderen höhern Bürgerclassen meist getrennt hielten. Im Anfange des 14. Jahrh. (1319) sollen bereits einige Städte ihre Vertreter auf dem Reichstage gehabt haben, und schloß eine Zahl derselben gegen den König ein Bündniß, welches jedoch nicht von Bestand war.

Während so die Bürgergemeinden der Städte, in welchen 1471 die teutsche Hälfte des Raths durch eine zweite, aus Schweden bestehende, ersetzt ward, zu höherer Bedeutung gelangten, stiegen die bäuerlichen (die Härade) von der ihrigen herab; schon um 1460 wurden sie bei der Steuerausschreibung nicht mehr gefragt und um dieselbe Zeit begegnen wir Hörigen auf den Gütern des Adels und der Geistlichkeit. Als Gustav Wasa im ersten Viertel des 15. Jahrh. die Herrschaft der vom Adel unterstützten dänischen Dynastie vom Throne stieß, war es besonders die (nationale) Partei der Bauern, mit deren Hilfe er den Sieg erfocht, sodaß von jetzt an eine Zeit lang wieder die Bauerndemokratie vorherrschte. Indessen war diejenige Einheit der Bauernhöfe, welche damals eine Gemeinde bildete, nicht das geschlossene Dorf, sondern der Gerichtsbezirk (Härad), neben welchem und innerhalb dessen die Kirchspiele unterschieden wurden. In ihnen führten die Bauern, welche meist noch freie Besitzer waren, auf Grund der Wahlen ihrer Vorsteher eine sehr unabhängige Selbstverwaltung. Von dem Bauernstande hatte sich schon damals nicht blos der Stand des Adels, der Geistlichkeit und der Kaufstädter, sondern auch der Stand der Bergleute abgesondert. Gustav Wasa ließ sich indessen durch die Dankbarkeit gegen den Bauernstand nicht abhalten, von dem Gemeindegute viele Grundstücke zu Gunsten der Krone einzuziehen, die hörigen Bauern in ihrem Stande zu belassen und die Städte zu heben, denen er die erste allgemeine Zunftordnung gab und seine Maßregeln zur Förderung des Handels fast aufnöthigte. Im J. 1557 erhielt Stockholm durch ihn eine Polizeiverordnung. Der Adel, welchen er niedergehalten hatte, ward durch seine Nachfolger wieder vorwiegend begünstigt, sodaß er die Bauern in immer größerer Zahl zu seinen Unterthanen machte und die Grafen die Ernennung der Bezirksrichter, deren Wahl durch die Bauern somit aufhörte, innerhalb ihrer Grafschaften vollzogen. Obwol die Bauern am Ende des 16. Jahrh. noch im Reichstage vertreten waren, befanden sich doch damals alle Staatsämter bereits in den Händen des Adels. Karl IX. (von 1600 an) erweiterte die noch bestehenden Freiheiten der Bauern bedeutend, verordnete in jedem Kirchspiele einen Fjerdingsman und in jedem Bezirke (Härad) einen Länsman als obersten Gemeindebeamten, zähmte den Adel in dem auf die unterthänigen Bauern ausgeübten Drucke, und gab eine Städteordnung, wonach die Städte in Stapelstädte und Landstädte zerfielen.

Unter Gustav Adolf, welcher die Privilegien und Rechte des Adels in hohem Grade vermehrte, hatte dieser fast alle Bauern zu seinen unmittelbaren, also des Königs mittelbaren, Unterthanen gemacht, sodaß deren Gemeinden, sofern man sie noch so nennen darf, vom Adel und zum Theil von den durch ihn ernannten Geistlichen verwaltet wurden. In den Reichstag berief er als Vertreter der vier Stände, wen es ihm beliebte, und von einem Steuerbewilligungsrecht war nicht mehr die Rede. Durch ihn erhielten viele Städte erweiterte Privilegien und 1619 alle eine Städteordnung, wonach jedes Gewerbe von dem anderen scharf gesondert und eine fruchtbare Theilung der Arbeit unmöglich war, obgleich alle diese Maßregeln den Wohlstand der Städte nicht zu heben vermochten, da der Bürgerstand sich einem höchst verschwenderischen Leben ergeben hatte. Die von Gustav Adolf eingeführte bureaukratische Verwaltung ward von Axel-Oxenstirna, welcher Nichts that, um das verrottete Zunftwesen der Städte zu reformiren, weiter ausgebildet. Nach seinem Tode bedrückte der Adel, welcher fast durchgängig die Steuerfreiheit erworben hatte, die Bauern immer mehr, obgleich diese persönlich frei und im Reichstage als vierter Stand vertreten blieben. Die von Karl XI. (1660—1697) begonnene Beseitigung vieler Adelsprivilegien zu Gunsten der Bauernemancipation fand auch an Gustav III. (seit 1771) einen Beförderer.

c) Norwegens communalen und socialen Zustände gleichen denen von Schweden und Dänemark in den meisten Stücken, nur daß hier nie eine Adelsaristokratie aufgekommen ist, wogegen die Bauern das vorherrschende Element bis jetzt geblieben sind. König Harald (um 860) machte sie sich zwar lehns- und zinspflichtig und seine Jarle regierten die einzelnen Bezirke (Harden, welche, mit einzelnen Höfen besetzt, die untersten Haupteinheiten der Landeseintheilung bildeten); aber sie warfen dieses Joch bald ab und standen bereits um 1000 wieder in ihren freien Gemeinden mit selbstgewählten Vorstehern da, welche es vorzugsweise mit richterlichen Functionen zu thun hatten. Nach ähnlichen Gemeinden (man darf sie wegen ihrer Unterabtheilungen Sammtgemeinden nennen, hier heißen sie Repps) gruppirten sich die Ansiedelungen der freien Bauern auf Island, jedoch so, daß die Goden, eine Art von Erbschulzen, die Gemeinden fast in allen Dingen repräsentirten, bis die republikanische Verfassung der Insel der königlichen Herrschaft weichen mußte. Der wiederholte Versuch des Königs Schönhaar, einen Lehensstaat mit mächtigem Adel und mächtiger Hierarchie zu gründen (in Norwegen), mislang ebenfalls, da die Bauern, welche fest an ihrer Hardesverfassung mit dem Hardesting hielten, bei welchem die Gemeinde endgültig entschied, ihm kräftig widerstanden, und jeden Dienstmann des Königs mit instinctmäßigem Hasse verfolgten. Innerhalb der Harden bestehen noch jetzt die ziemlich ausgedehnten Kirchspiele, in welchen die Geistlichen auch gesetzlich an der Staats- und Gemeinde-

verwaltung einen großen Antheil haben. — Unter den wenigen Städten war zwar Trontjem (Drontheim), welches schon um 1200 ein geschriebenes Stadtrecht hatte, oft der Sitz der Könige; aber vor allen ragte durch Handel und Reichthum, sowie durch die wiederholte Hofhaltung der Könige Bergen hervor, dessen ältestes, noch jetzt vorhandenes Stadtrecht aus dem J. 1276 herrührt. Schon vorher (um 1186) hatte es die civile und criminelle Gerichtspflege, obgleich der König, wenn er am Orte residirte, das Stadtting berief und (im 13. und 14. Jahrh.) den Stadtrath ernannte. In vielen Angelegenheiten versammelte sich die Stadtgemeinde und faßte selbständige Beschlüsse, ohne daß Behufs der Theilnahme ein aristokratischer Unterschied, oder ein Census bestand. Die Mitglieder der einzelnen, ziemlich streng von einander gesonderten Zünfte wohnten damals in besonderen Straßen beisammen. Später gelangte die Wahl der Stadträthe in den Städten an die Bürger, welche sich zunftweise daran betheiligten. Im Übrigen haben die norwegischen Gemeindezustände sich bis jetzt nicht wesentlich geändert.

c) Die slawischen Völker.

Wenn man die Bewohner Rußlands, Polens, der Donaufürstenthümer u. s. w. als Slawen zu bezeichnen gewohnt ist, so muß man sich dessen ungeachtet erinnern, daß die Gründung des Gemeindelebens in den großen Städten hauptsächlich durch teutsche Einflüsse zu Stande gekommen ist, wogegen freie nationale Landgemeinden sich wegen der Domination des Adels (der Bojaren, Wojewoden, Knäse u. s. w.) nie zu hervorstechender Bedeutung haben erheben können; und wo es ihnen gelang, waren sie verhältnißmäßig nur von kurzer Dauer. Wir werden hier von den slawischen Nationen, welche ehemals weit nach dem jetzigen Teutschland hereinragten, vorzugsweise die Polen und Russen hervorheben und nur gelegentlich auf andere Reiche, z. B. Böhmen, Rücksicht nehmen.

1) Polen. In den ältesten Zeiten sonderten sich die Freien, neben welchen auch schon Unfreie lebten, vorzugsweise nach Geschlechtsverbänden oder Familien, deren mehre hier, wie bei den Böhmen, Russen, Sorben u. s. w., das auch local einigermaßen begrenzte Rechtsinstitut der vicinia (opole) bildeten, innerhalb dessen die Parteien Gesammtbürgschaften, z. B. bei einem Raube, Morde u. s. w., übernahmen. Von den Freien erhoben sich jedoch bald die Einen zu Reichthum und Macht und setzten so den Stand der szlachta zusammen, welche weder ein Lehens- oder Dienstadel, noch der Nachwuchs eines erobernden Stammes ist, während die Anderen (die emetones oder kmieci) zwar Anfangs persönlich freiblieben, aber es nicht dinglich und daher dem Adel unterthan oder dienstpflichtig waren. Frühzeitig ist in Polen Jeder adelig, der ein freies Eigenthum besitzt; dieser allein bildet die berechtigte Nation; einen freien Bauernstand, im Unterschiede von dieser Classe, hat es nie gegeben. König Boleslaw (am Ende des 10. und im Anfange des 11. Jahrh.), unter welchem die Gliederung in Szlachta (Adel), Kmeten (Zinsbauern) und Leibeigene bereits fest begründet war, und zu dessen Zeit die Städte oder städteartigen Ortschaften Danzig, Gnesen, Krakau, Prag u. a. schon vorhanden waren, theilte das Reich in Castellaneien ein, welche die Dörfer (mit dem Gutsherrn und seinen Bauern) und die wenigen Städte umfaßten und mit ihren Unterabtheilungen (opole) bis zum 14. Jahrh. bestanden. Der Zustand der damals noch persönlich freien Kmeten, welche sogar zum Theil noch erbberechtigt — aber nicht mit liegendem Eigenthume — und freizügig waren, verschlimmerte sich seit dem 13. Jahrh. je mehr und mehr, sodaß sie allmälig zu eigentlichen, mit schwerern Diensten belasteten, nicht erbberechtigten und nicht freizügigen Hörigen (unter welchen Bäcker, Fleischer, Köche, Jäger u. s. w. waren) herabsanken.

Nachdem seit dem 12. Jahrh. und noch mehr seit dem 13. mit dem teutschen Elemente der katholische Glaube nach Polen eingedrungen war, entstanden mit mancherlei Immunitäten von der Gewalt des Königs, resp. des Castellans und des Adels, viele Bischofssitze, und namentlich Klöster, auf deren Grund und Boden sich besonders seit dem 13. Jahrh. immer mehr freie teutsche Bauerngemeinden ansiedelten, welche durch ihre Stellung die Castellaneiverfassung vollends zersprengen halfen. Sie hatten ihr eigenes (teutsches) Gericht und Recht, sowie an ihrer Spitze einen Schulzen, der meistens ein Gut mit besondern Freiheiten besaß, und neben sich Schöffen (scabini) fungiren ließ. Indessen gelang es dem polnischen Adel, diese Schulzengüter im 14. Jahrh. an sich zu kaufen und so die anderen Bauern sich unterthänig zu machen. — Eine andere teutsche Gemeindeverfassung ward um dieselbe Zeit (seit dem Anfange des 13. Jahrh.) in den Städten begründet, zu deren Entstehung nicht blos die Kirche, sondern auch Anfangs der Adel und besonders die Könige beitrugen. Die schon vorher existirenden nationalen Städte, deren Bewohner in dem Verhältnisse der Kmeten standen, also eine eigentliche freie Commune nicht darstellten, wurden als königliches Eigenthum angesehen und durch königliche Beamte verwaltet. Erst im Anfange des 13. Jahrh. finden sich auch bischöfliche und adelige Städte, zu deren Anlegung die Könige Erlaubniß und Privilegien ertheilten. In Schlesien tritt Breslau spätestens seit 1242 mit teutschem (magdeburgischem) Stadtrechte auf; ihm folgen (um 1244) Sendomir und Krakau, welche ihre Verfassung aus derselben Quelle geschöpft haben, und um 1250 (oder 1253) entsteht Posen (auf dem linken Ufer der Warthe). Ihnen schlossen sich bald darauf und im 14. Jahrh. andere, wesentlich teutsche, Städte an. Hatte der Fürst oder eine andere Grundherrschaft den Plan, eine Stadt zu gründen, so übertrug er die Ausführung zunächst einem oder mehren zuverlässigen Männern (locatores), stellte diesen die Urkunde über die der neuen Anlage zu gewährenden Besitzungen und Rechte aus, überließ ihnen Colonisten herbeizuziehen, den Boden zu vertheilen u. s. w. Zuweilen wurden einer solchen Stadt auch freie Fischerei, ein naher Wald, mehre Dörfer, Erlaubniß zum Bau eines Kaufhauses gewährt. Die Einwohner waren wol stets von fast allen Lasten des polnischen Rechts befreit und genossen Exemption von der polnischen Gerichtsbarkeit, sodaß in Polen eine bis dahin

ganz unbekannte Gemeindeverfassung entstand. An die Spitze der Gemeinde traten zunächst die locatores und ihre Erben als Voigte (advocati, woyt); diese erhielten steuerfreie Grundflächen als Eigenthum, Antheil an den Einnahmen von den Fleisch-, Schuh- und andern Bänken, vom Schlachthause u. s. f.; ferner die niedere und einen Theil der höheren Gerichtsbarkeit mit einem Drittel der Strafgelder. Gewöhnlich hielt der Voigt drei Mal im Jahre öffentliches Gericht, in Posen (und wol auch in den anderen teutschen Städten) mit den durch ihn erwählten Schöffen (scabini). Die eigentliche Administration der Stadt, besonders des Communalvermögens, hatten andere Beamte, namentlich der Bürgermeister und die Rathsherren (proconsul, consules und jurati; letztere sind wol die Vorsteher der Zünfte), obgleich man die Wahl, die Amtsdauer, die nähere Befugniß derselben nicht näher kennt. Obwol die Bürger dem Fürsten von ihren Häusern einen mäßigen Zins zahlten, so hatten sie doch keine Frohnden und andere ähnliche Verbindlichkeiten zu leisten, sodaß mit zunehmendem Handel und Gewerbe der Wohlstand dieser Städte sich bald hob, welche freilich besonders dem Adel ein Dorn im Auge waren. Da nun auch die Könige durch dergleichen Immunitäten ihre Gewalt geschwächt sahen, so wurden sie seit dem 14. Jahrh. allmälig beschränkt, und seitdem sind die Städte in Polen nie wieder zu einer Bedeutung gelangt. Wenn Kasimir III. (1333—1370) gleichzeitig mit der Hebung der Bauern und der Stärkung der Reichseinheit die Städte befestigte, so geschah dies mehr in seinem oder dem Reichsinteresse, als dem der Städte. Nach ihm brach über Polen die genugsam bekannte Herrschaft des Adels herein, welcher bereits 1331 eine Art von Reichstag für sich erlangt hatte und dem freien Communalwesen nicht geneigt war. Zwar hielt namentlich der tolerante Sigismund II. August (1548—1572) den Adel nieder; aber nach seinem Tode setzte sich dieser factisch in das Recht, die Nation allein zu vertreten, ein Recht, welches den städtischen und ländlichen Gemeinden vollends die Bedingungen einer gedeihlichen Existenz entzog. Hob auch Sigismund III. (von 1587 bis 1632) namentlich die Stadt Warschau, welcher er viele materielle Vortheile zuwandte, zum Theil aus Abneigung gegen den Adel, so geschah doch Nichts für die Selbständigkeit eines wahren Communallebens, und konnte um so weniger geschehen, als Polen bis zu seinem Untergange nicht aus seinen inneren Unruhen und Adelskämpfen herauskam. Auch die beiden sächsischen Könige August II. und August III. wollten und konnten in dieser Richtung Nichts thun. Die Constitution von 1791 — welche wir aus der nächsten Periode anticipiren — machte zwar auch dadurch einen Versuch zur Rettung vor dem Untergange, daß sie den größeren Städten eine Vertretung auf dem Reichstage gab (die von 1815 stellte 51 solcher Deputirten auf); allein es war zu spät; zu früh hatten die Machthaber Polens vergessen, daß freie Gemeinden eine der wichtigsten Bedingungen für ein kräftiges und gesundes Staatsleben sind.

2) In Rußland führten vor der Einwanderung der skandinavischen Waräger die Scythen, Sarmaten, Alanen, Gothen u. s. w. ein nomadisches Stammleben, unter dessen Einfluß die einzelnen Horden, auch nachdem sie festere Wohnsitze genommen hatten, die Verfassung der Presbyter besaßen, jedoch so, daß die Hauptentscheidung für alle wichtigen Unternehmungen bei der Urversammlung war, an welcher alle freien Familienhäupter Theil nahmen. Nur bei Kriegszügen übten die Häuptlinge eine größere Gewalt, und eine Anzahl von Sklaven war ein Antheil an der Siegesbeute. Als die älteste nationale Stadt wird Kiew angesehen und seine Gründung in das 5. oder 6. Jahrh. nach Chr. gesetzt. Schon vorher hatten im Süden einige römische Städte existirt. Nachdem Rurik die Häupter seiner Kampfgenossen mit den eroberten Gebieten und Ortschaften, welche durch sie fast ganz unabhängig verwaltet und vererbt wurden, belohnt hatte, führte schon Oleg (seit 879) seine Statthalter ein, welche er willkürlich an die Stelle der erblichen Adelsfürsten in die Hauptorte (Anfangs meist Burgen) setzte, wo sie mit Hilfe ihrer Besatzung die Gewalt übten, soweit sie vermochten. Dies sind die damaligen Possadniks, von denen frühzeitig besonders der Possadnik in dem von Oleg sehr begünstigten Kiew eine Bedeutung erlangte. Aus diesem Verhältnisse der Statthalter, welche sich vielfach zu Häuptern republikanischer Städte erhoben, erklärt sich der Umstand, daß wir in der russischen Geschichte nicht, sowie in andern Ländern, gleichzeitig auf permanente Kämpfe der Oberfürsten mit mächtigen Vasallen treffen. Das Land zerfiel Jahrhunderte lang in mehre kleine Gebiete, worin entweder absolut regierende Fürsten oder mächtige Städte herrschten.

Wladimir I. (980 fg.) begünstigte durch Zulassung von Einwanderern (Colonisten) und innere Einrichtungen für den Verkehr die Gründung und die Blüthe von Städten, deren es bei seinem Tode 24, besonders im Süden und Westen seiner ausgedehnten Herrschaft gab, und unter denen besonders Kiew und Nowgorod (gorod heißt Stadt) hervorragten. Indem der (Groß-) Fürst als Obereigenthümer des Grundes und Bodens galt, übten seine Statthalter (Possadniks) in den größeren Städten die Justiz, während in den kleinern Städten und den ländlichen Districten die Staroste (Ältesten) diese und andere Communalfunctionen hatten. Das Volk schied sich damals in Bojaren (grundbesitzenden Adel), Freie, Geistliche und Sklaven. Die Bojaren, zu welchen nicht jeder Grundbesitzer gehörte, wohnten zum Theil in den größeren, nachmals eigentlichen städtischen Ortschaften, welche noch keinen Bürgerstand im wahren Sinne des Wortes kannten. Die Bauern, von denen es ungewiß ist, ob sie freien eigenen Grundbesitz hatten, waren persönlich frei und lebten wol noch nicht in geschlossenen Dörfern, sondern auf ihren zerstreut liegenden Ansiedelungen, wo sie später zu Leibeigenen wurden. Erst unter dem Einflusse des Christenthums entwickelten sich Dörfer und andere größere Gemeinheiten. Die christliche Geistlichkeit behauptete gleich Anfangs den Fürsten und Bojaren gegenüber eine große Selbständigkeit, namentlich eine eigene Justiz, wodurch indessen nur theilweise die Gleichberechtigung der Glieder in den entstehenden Gemeinden behindert war. —

Einen großen Einfluß auf die Hebung des städtischen Elements übte der Großfürst Jaroslav Wladimirowitz, indem er z. B. Kiew befestigte, Dorpat bauete und das erste geschriebene Stadtrecht, nämlich der schon um 862 existirenden Ortschaft Nowgorod, zwischen 1019 und 1054 ertheilte. Nowgorod erhielt dadurch den Keim zu jener Gewalt, vermöge deren die im Handel reich gewordene Bürgerschaft den Stadtfürsten nach Belieben ein- und absetzte. Doch war es mit seinem Gebiete meist von den Großfürsten abhängig, unter welchen schon Jaroslav einen seiner Söhne ihm als Statthalter gab. Dieser ernannte die Stadthäupter, welche man damals etwa mit den teutschen Bürgermeistern vergleichen darf. Doch machte sich die Stadt bald zu einer fast ganz unabhängigen Republik, und schon von 1132—1140 wählte das Volk (die Bürgerschaft), welches in seinen allgemeinen Urversammlungen die souveraine Gewalt in allen Angelegenheiten ausübte, selbst seine Possadniks, deren Zahl zuweilen auf acht stieg. Von den der Stadt Nowgorod schon frühzeitig unterworfenen Städten machte sich Pscov schon 1137 unabhängig und wählte von jetzt ab seine Possadniks in den Volksversammlungen selbst. Auch in Kiew war um jene Zeit die Urgemeinde Selbstherrscherin der Stadt, vertrieb den Fürsten, wenn er ihr nicht genehm war, setzte einen andern ein, verfuhr ebenso mit dem Metropoliten u. s. f. In ruhigen Zeiten hatten diese Städte meistens nur Einen Possadnik, welcher neben dem, fast nur mit titularer Gewalt bekleideten, Fürsten eine große Macht besaß, die jedoch vielfach von der wechselvollen Volksgunst abhängig war, während unter derselben Bedingung die Bojaren eine Art von oligarchischem Stadtrath bildeten. Im Verein mit dem Fürsten handhabte der Possadnik die Gerichtsbarkeit, auch die höchste criminelle.

Um das J. 1220, wo Nischni Nowgorod erbaut ist, lassen sich die Städte, zu welchen schon 1147 das durch den Großfürst Georg Dolgorucki gegründete Moskau kam, in Haupt- und Nebenstädte eintheilen; jene sind der Sitz eines (Unter-) Fürsten, diese stehen zu ihm und der Hauptstadt in Abhängigkeit, haben jedoch ebenfalls Possadniks und überhaupt eine der in den Hauptstädten bestehenden analoge Verfassung und zwar schon im 11. Jahrh. Die Flecken sind späteren Ursprungs, und entstanden wol meist durch Ansiedelung persönlich freier Leute (Handwerker u. s. w.), welchen durch den Grundherrn Freiheiten von gewissen Abgaben, Frohnden u. s. w. bewilligt wurden. Auch datiren aus jener Zeit die unter den Mauern der festen Städte und Burgen angelegten Vorstädte mit ihren Hintersassen als Pfahlbürgern und Burgsassen. Wie die Fürsten, so besaßen auch die Klöster, Kirchen und Prälaten einige Städte und Dörfer, mit besondern Rechten und Freiheiten, sowie mit der indirecten Stellung unter der Oberherrschaft des Großfürsten. — Zu Nowgorod, welches damals durch exorbitante Privilegien und großen Reichthum sich vor allen Städten auszeichnete, hatte im 13. Jahrh. das Volk sich fast ganz souverain gemacht, indem es durch seine Versammlungen, in welchen Anfangs nach den fünf Stadtvierteln, später nach der Majorität der Versammelten, abgestimmt ward, über Krieg und Frieden entschied, den Fürsten, den (oder die) Possadnik, die Tausendmänner, sowie andere höhere Beamte und selbst den Bischof wählte. Der Fürst, welcher bei seiner Wahl die Freiheiten der Stadt beschwören mußte, übte damals noch die höchste Civil- und Criminalgerichtsbarkeit mit dem oder den Possadniks, welche (vielleicht schon vor Rurik eine der obersten Ortsauctoritäten) zuweilen lebenslänglich, zuweilen nur auf ein Jahr gewählt wurden. Im J. 1282 waren fünf Possadniks neben einander im Amte. Die Tausendmänner waren eine Art von Volks- oder Zunfttribunen und hatten niedere richterliche, sowie polizeiliche Competenz. Auch legte sich das Volk die Macht bei, die ernannten Behörden abzusetzen, oder zur Strafe zu ziehen. Die Abgaben an seine Fürsten nannte es z. B. 1263 und öfter „Geschenke." Von den einzelnen patrizischen Einwohnerclassen, als Bojaren, Reichen, Kriegern, Kaufleuten, waren besonders die beiden ersten zu den höhern Ämtern fähig. Von den höheren Classen scheiden sich sehr bestimmt die „gemeinen Leute," deren sich einzelne Patrizier sehr oft zur Erlangung der Macht bedienten. Ein geschriebenes Stadtrecht, als fürstliches Privilegium, hatte damals wol nur erst Alt-Nowgorod.

Die unterthänigen Landleute sanken im 13. und 14. Jahrh. immer mehr in die Knechtschaft der Grundherren herab, welche den Pacht (meist in natura) und die Frohnden fortwährend steigerten, wozu im 13. Jahrh. ein verwüstender Einfall der Tataren kam. Indessen existirte schon damals eine Anzahl von geschlossenen Dörfern, deren Gemeinden durch den Grundherrn (Großfürst. Fürst, Bojar, Bischof, Kloster, Stadt) ein Oberaufseher gesetzt war, während die Bauern selbst mehre von diesem abhängige Staroſten (Älteste) und einen Schulzen wählten, woran jedoch die durch Kriegsgefangenschaft, Selbstverkauf u. s. w. entstandenen Leibeigenen keinen Antheil hatten.

Am Ende des 14. Jahrh., in dessen Laufe Moskau als der Sitz des Großfürsten mächtig aufblühete und wie die übrigen größern Städte seine von dem Großfürsten abhängigen Possadniks, Tausendmänner und anderen Beamten hatte, begann Altnowgorod trotz mehrer glücklicher Raubzüge zu sinken, und sah sich unter anderm genöthigt, einigen seiner unterworfenen Städte die Wahl des Possadnik freizugeben. Nach vielen Kämpfen mit dem Großfürsten Iwan Wassiljewitsch, welcher mit kräftigem Arme seine Alleinherrschaft und die Reichseinheit durchführte, und sich alle particulare Gewalten unterwarf, erfuhr es seine erste empfindliche Demüthigung durch diesen im J. 1471, z. B. mußte es die höhere Justizpflege an den Erzbischof abtreten. 1478 nahm Iwan mit dem Verbot der Volksversammlungen der Stadt vollends ihre Selbständigkeit. Bald folgten auch andere Städte, wie Twer, Moskau und besonders Pscow, wo bis dahin mehre Possadniks und die Staroſten an der Spitze der Gemeinde und mit dem großfürstlichen Statthalter vielfach im Kampfe standen, vom Volke gewählte Richter (wahrscheinlich die Tausendmänner) die niederen Streitigkeiten schlichteten, und die Volksversammlung (wetsche), welche auch in den unter-

worfenen oder Nebenstädten existirte, namentlich durch die Wahl der obersten Communalbeamten die Gewalt in den Händen hatte. In Pscow, welches 1510 der Großfürst Wassili IV. Iwanowitsch unterjochte, werden als Einwohnerclassen der damaligen Zeit besonders hervorgehoben die Bojaren, die Ältesten, die Kaufleute und die ansässigen Bürger. Die angesehensten von ihnen wurden in andere Städte verpflanzt oder vertrieben, die städtischen Ämter mit großfürstlichen Commissaren besetzt, die Dörfer der vertriebenen Bojaren an moskowitische Bojaren verschenkt. In die 12 Nebenstädte von Pscow setzte der Großfürst sogenannte Bojarensöhne als Statthalter, welche mit 12 aus den Pscowitern ernannten Ältesten, deren Macht jedoch sehr untergeordnet war, die Justiz und die Polizei wie die Finanzen verwalteten. Einige Zeit darauf ließ der Großfürst in Pscow wie in Nowgorod durch einen seiner Beamten sogenannte Geschworene wählen, welche hauptsächlich mit der Civilgerichtspflege betraut wurden.

Um dieselbe Zeit ward durch Wassili außer Kasan auch Smolensk unterworfen, eine Republik, als deren verschiedene Einwohnerclassen damals der Bischof mit der Geistlichkeit, die Beamten, die Okolnitschi (d. h. wol solche adelige Grundeigenthümer, welchen neben dem Statthalter ein Antheil an dem Stadtregiment blieb), die Knäse, die Bojaren, die Bürger und die „schwarzen Leute" (d. h. das gemeine Volk) erwähnt werden. Während in der Stadt durch Wassili ein Statthalter eingesetzt ward, welcher hauptsächlich die Justizpflege hatte, wurden die umliegenden Bezirke, resp. die vormaligen Nebenstädte und die Dörfer smolenskischen Bojaren zur Verwaltung untergeben. — Der Wütherich Iwan II. Wassiljewitsch (von 1534—1584) duldete noch weniger als seine Vorgänger irgend eine Communalfreiheit, und hielt die Gemeinden in harter Unterwürfigkeit. So stand damals in Moskau an der Spitze der Stadt ein großfürstlicher Gouverneur, welcher es durchaus mit den dem Bürgerstande verhaßten Bojaren hielt, und die Vorsteher (Staroste) der Innungen ernannte. Durch diese Vorsteher wiederum wurden die Hundertmänner gewählt, welche weiter die Zehnmänner einsetzten. Auch die Wahl der Geschworenen bei den Kaufleuten (welche letztere früher den allgemeinen Namen der „Gäste" oder Fremden in Rußland führten und die Hauptbegründer des städtischen Reichthums geworden waren), sowie anderer Gildebeamten, wozu meist Fremde genommen wurden, ging von dem Zar aus, und es war von da an bis auf Peter den Großen den Städten überhaupt jede Wahl von Unten herauf genommen. Die Okladtschiks, welche man im Anfange des 17. Jahrh. in den Städten findet, sollten Vertreter der Gemeinde sein, wurden aber auch durch die zarischen Beamten oder Commissare ernannt, denen sie hauptsächlich odiöse Dienste, z. B. bei der Rekrutirung, zu leisten hatten.

Während des Interregnums, welches der Dynastie Romanow voranging, erlangten zwar die Städte wieder einige Selbständigkeit; aber schon um 1640 wurden sie durch die Bojaren (adelige Commissare des Zaren) auf das Äußerste tyrannisirt, und von einer Verwaltung auch der niedern Justiz durch die Bezirksältesten (gubnyje starosti) war nicht mehr die Rede, wogegen die früher gesonderten bürgerlichen Classen mehr und mehr in eine gleichartige Masse verwandelt worden waren. Übrigens läßt sich die Nothwendigkeit der Verwaltung von Oben einigermaßen aus der Natur der Sache zum Mindesten in denjenigen Städten erklärlich finden, welche, besonders im 16. und 17. Jahrh., von den Zaren durch Übersiedelung aus andern Gegenden gegründet wurden, und deren Zahl sehr bedeutend ist. — Auf dem platten Lande standen die Leute durchaus unter dem Regiment entweder der kaiserlichen Domanialverwalter (Kronbauern) oder des Adels oder der Geistlichkeit. Sie zerfielen in rechtlose Knechte und in freie Handarbeiter, welche aber kein liegendes Eigenthum hatten, und deren Umzug von einem Herrn zum andern seit dem 16. Jahrh. sehr erschwert war. Sie pachteten sich Land, gaben dafür Naturalpacht und leisteten Frohnden für den Grundherrn, meist fünf Tage in der Woche. Waren die Kronbauern nicht ganz so schlimm daran, so konnte doch auch bei ihnen das, was des Namens einer Gemeinde würdig ist, nicht bestehen. — Während der Adel dem Range nach in die Knäse (meist Nachkommen der ehemaligen Theilfürsten und jetzt meist sehr unterdrückt) und die Bojaren sich schied, begriff er dem Besitzstande nach solche in sich, welche Erbgüter, und solche, welche Dienstgüter, meist zur Belohnung für die dem Zaren geleisteten Dienste, inne hatten. Selbst der Willkür des Zaren unterworfen, setzten sie das Druck- und Raubsystem nach Unten gegen die von ihnen beherrschten Bürger und Bauern fort. Nur zuweilen schenkte der Zar die Güter eines in Ungnade gefallenen Bojaren an Bürger oder Bauern, ohne jedoch sie dadurch zu freien Besitzern zu machen. Die in jener Zeit erwähnten Freidörfer sind im Wesentlichen Krondörfer, in welchen der auf die Bauern ausgeübte Druck weniger hart war als in den Dörfern des Adels, und der Schulze mit den Geschworenen einige Functionen selbständig übte. Auch in den Dörfern des Adels bestanden Älteste, jedoch von dem Grundherrn in jeder Weise abhängig.

Mit Peter dem Großen begann wieder eine größere Selbständigkeit und Blüthe der Gemeinden, namentlich der städtischen, sowie ein gesetzlich geordneter, der Willkür der Beamten, wenn auch nicht des Kaisers, entzogener Instanzengang für Beschwerden, Bitten u. s. w., wodurch einigermaßen besonders der Bestechlichkeit der früher mit der Gemeindeverwaltung betrauten Wojewoden abgeholfen wurde. Die Grundlage der neuen Institutionen war die durch Gemeindeglieder selbst gewählte Communalobrigkeit (natschalstwo). In den Städten, welche ausschließlich Handel treiben durften, theilte Peter die Einwohner mit Ausnahme der Leibeigenen in drei Classen, deren zwei ersten Gilden hießen. Jede Gilde wählte selbst ihre Ältesten (starschin) oder Vorsteher, von denen einer der Starost war, und jährlich wechselte, während sein Beisitzer oder Gehilfe (pomotschnik) alle zwei Jahre gewählt wurde. Diese vertraten in Verbindung mit den Zehnmännern (dessätskië) und Ältesten der dritten Einwohnerclasse, welche ebenfalls gewählt wurden, ihre Mandanten bei dem Magistrate, trugen ihm ihre Bitten und Beschwerden vor,

machten ihm Vorschläge zu Gunsten der durch sie Vertretenen, und der Magistrat mußte sie bei allen wichtigen Angelegenheiten zu Rathe ziehen. Der schon vorher (1700) in den Städten eingeführte und hauptsächlich mit der Justiz und Vermögensverwaltung beauftragte Magistrat wurde durch die Mitglieder der ersten Gilde (also die Bankiers, Großhändler, Ärzte, Juweliere, Maler u. s. w.) aus den vermögendsten Bürgern ihres Standes und zwar auf drei Jahre gewählt. Doch bedurften die Gewählten der Bestätigung durch den Hauptmagistrat, nämlich den Magistrat der 1703 gegründeten Residenz Petersburg, dessen Präsidenten Peter selbst ernannte. Überhaupt war diese, später aufgehobene, Behörde die höchste Instanz für die Magistrate aller andern Städte, und hatte namentlich die Bestätigung der durch diese gefällten Todesurtheile. Die Anzahl der Magistratsmitglieder war nach der Größe der Städte verschieden, welche je nach der Zahl der Höfe (erstens über 2000; zweitens über 1600; drittens über 500; viertens über 250) in vier Classen eingetheilt wurden. In den Städten der ersten Classe bestand der Magistrat aus einem Präsidenten und vier Bürgermeistern, in denen der zweiten aus einem Präsidenten und drei Bürgermeistern, in denen der dritten und vierten aus zwei Bürgermeistern, in den Flecken aus einem Bürgermeister. In den größern Städten hatte jeder Bürgermeister zwei Rathmänner unter sich, und in wichtigen Fällen mußte der Magistrat mit den Bürgern der zwei ersten Gilden Rath pflegen. Das richterliche Collegium wurde in den größern Städten aus einem Bürgermeister und einigen Rathmännern zusammengesetzt, in den übrigen aus sämmtlichen Magistratsmitgliedern. Die Polizei war ebenfalls in der Competenz des Magistrats. In Petersburg wurde die Communalbehörde wegen der Festung einem kaiserlichen Gouverneur, welcher besonders in höheren Polizeisachen die Entscheidung hatte, untergeordnet. Unter den für die Städte erlassenen kaiserlichen Verordnungen sind die wichtigsten die Hauptinstructionen der Magistrate vom 16. Jan. 1721 und vom 6. Dec. 1724. — Auch für das platte Land führte der Kaiser Gemeindevorstände ein, deren Mitglieder (der Schulze mit den Ältesten) durch die mit eigenem Haushalt versehenen Bauern gewählt wurden. In die erste Classe der Bauern setzte Peter die Odnodworzen (Einhöfer), wohin auch viele verarmte Bojaren gehörten. Sie wählten ihre Ältesten (Staroste), Hundert- und Zehnmänner, sowie ihre Kreishauptleute und andere Beamte selbst. In die zweite Classe gehörten die Hälftner. Jene gehörten zu den Kronbauern, mit welchen die auf den kaiserlichen Chatoullengütern und dem Grunde der Kirchen oder Klöster wohnenden Bauern ziemlich gleiche Rechte hatten. Weit unselbständiger waren die Bauern des Adels (der Bojaren oder Wojewoden), ohne dessen Erlaubniß sie ihren Herrn nicht wechseln durften, und der die Patrimonialgerichtsbarkeit über sie besaß. Die Hauptverordnungen über die bäuerlichen Verhältnisse sind die Ukase vom 16. und 23. Februar 1723.

Leider waren die russischen Völker für dergleichen Institutionen noch nicht reif oder wieder unreif geworden, sodaß sie nicht überall die gehofften guten Früchte brachten. Peter's nächste Nachfolger, besonders Katharina II., ließen im Wesentlichen die von ihm getroffenen Einrichtungen, ohne sie jedoch mit lebendigem Geiste zu beleben, und waren hauptsächlich bemüht, neue Orte zu gründen und die vorhandenen durch Einwohner zu vergrößern.

IV. Die romanischen, germanischen und slawischen Völker seit der französischen Revolution von 1789 bis jetzt.

Die Zeit von 1789 bis jetzt ist die Periode der verfassungsmäßigen Regierungen und der geschriebenen Landesconstitutionen. Constitution folgte auf Constitution; aber ihr Wechsel hat nicht sowol die Gemeindeverhältnisse als vielmehr die Stellung der obersten Staatsgewalten betroffen. Die meisten Constitutionen enthalten nicht, sondern verheißen nur die Reform der Communalverfassungen, und diese lassen sich nicht so schnell umformen, als es möglich ist, dem Staate seine Spitzen abzubrechen. Daher ist die Regelung der Gemeindeverhältnisse der Feststellung der allgemeinen Landesconstitution allmälig und langsam nachgefolgt, obgleich einzelne Länder, wie Preußen, den Bau von Unten, bei den Gemeinden begonnen haben. Da die französische Revolution in ihrem Mutterlande die Reform und Uniformität der Verwaltung wie in dem Staate so in der Gemeinde schuf, so konnte dies nicht ohne Einfluß auf die von ihr und ihren Folgen ergriffenen Länder, man darf sagen auf fast ganz Europa und Amerika bleiben. Das Privilegienwesen, die starren Unterschiede, die einzelnen Concessionen zu einer Gemeinde oder deren Umgestaltung hörten auf, und an ihre Stelle traten allgemeine Communalgesetze, welche zunächst die Städte, dann aber auch die Dörfer betrafen, oder beide zugleich umfaßten. Gemäß dem parlamentarisch-constitutionellen Princip erhielten die Städte eine allgemeine, nicht auf eine Vielheit von Corporationen basirte Vertretung und die Erweiterung des Wahlrechtes, während der Einfluß der Zünfte auf das Regiment und die Selbstergänzung der Magistrate aufhörte. Noch wichtiger aber wie für die Städte ist diese Periode für die Landgemeinden geworden, welche durch die Aufhebung der Gutsunterthänigkeit und der Patrimonialgerichte, durch die Ablösung der Feudallasten, wie der Frohnden, Hutungen, durch die Emancipation des bäuerlichen Grundes und Bodens zu freiem Eigenthum, durch die Gemeinheitstheilungen, durch die freie Wahl der Vorsteher, durch die ihnen gegebene Vertretung auf den Reichs- oder Landtagen u. s. w. erst zu wirklichen Gemeinden sich erheben konnten. Erst von 1789 ist von Gemeinden des platten Landes in dem allgemeinen Sinne die Rede, welcher den Städten diese Geltung schon längst gegeben hatte. Aber grade das Land, woher der gewaltige Anstoß zu diesen Reformen kam, fügte sehr bald die emancipirten Gemeinden als höchst unselbständige Glieder in die Staatsmaschine ein, während sie vorzugsweise bei den Germanen die rechte Selbständigkeit, welche keine republikanische Unabhängigkeit ist, und die wahre individuelle, aber nicht vom Staate abgelöste Lebendigkeit theils erlangten, theils sich bewahrten.

A. Die romanischen Völker.

1) Frankreich. In diesem Lande führten die unbilligen Privilegien, die ungerechten Steuerfreiheiten des Adels und der Geistlichkeit, welche ⅔ des Grundes und Bodens besaßen, die Gutsunterthänigkeit, die Patrimonial- und besonderen Gerichtsstände, die durch und durch verarmten Bauern, die verschuldeten Städte, die käuflichen Communalämter, das starre Zunftwesen u. s. w. die Revolution herbei, wodurch diese Zustände zunächst gewaltsam und dann gesetzlich beseitigt wurden. Das Gesetz vom 18. Dec. 1789 hob die äußerst verschiedenen Stadtverfassungen auf, und setzte an deren Stelle gleichberechtigte uniforme Municipalitäten, deren Mitglieder von den Bürgern der Commune frei gewählt wurden. Daß das Wahlrecht Anfangs ein bis zu den Grenzen der äußersten Demokratie ausgedehntes war, braucht nicht erst gesagt zu werden. Durch das Gesetz vom 17. März 1790 erfolgte formell die Aufhebung der Zünfte. Die Bürgerrechtsbestimmungen, welche Stadt und Land trennten, wurden im Interesse der wesentlichen Gleichstellung beider modificirt. Jeder durfte frei seinen Beruf wählen und Arbeit suchen, sodaß viele Handwerker aus den Städten in die Dörfer zogen. Das Verbot, sich nicht überall im Staate niederzulassen, ward auch für die Juden beseitigt, und die Erwerbung des Localbürgerrechts von seinen früheren Schranken befreit; man brauchte als Bedingungen für die Erwerbung desselben nicht mehr den Besitz von Grundstücken und Häusern oder den Betrieb eines städtischen Gewerbes aufzuweisen; es kam nicht mehr auf dingliche, sondern auf einfache persönliche Verhältnisse an. Das gesetzliche Domicil, welche der Franzose in irgend einer Stadt- oder Dorfcommune erwarb, berechtigte ihn von jetzt ab zum vollen Genusse der allgemeinheitlichen Emolumente, zum Theil auch an der Nutznießung der Gemeindegüter. Während die Lasten der Gemeinde, zu welcher fortan auch die Edelhöfe und ähnliche bisher eximirte Ansiedelungen gehörten, vorzugsweise auf die Grundbesitzer übertragen wurden, blieben die auswärts wohnenden Besitzer von Gemeindegrundstücken bei den persönlichen Leistungen und Abgaben befreit, und kam die Kategorie der Schutzverwandten ganz in Wegfall. — Unter diesen Umständen erweiterten sich besonders die Dörfer, denen ebenfalls die freie Wahl der Gemeindebeamten gegeben ward, und begannen sich an Wohlstand und Selbstgefühl zu heben, obwol die fortwährenden Kriegslasten diesen Aufschwung in vielen Stücken hinderten.

Allein bald wurden die freien Communen von den Republikanern die Schlupfwinkel der Royalisten genannt, und ward mit ihrem Vermögen sehr willkürlich geschaltet, indem man nicht selten ihre gemeinsamen Gründe für die Staatscasse einzog. 1793 ward alles Gemeindegut für Staatsgut erklärt, sodaß viele Städte sich offen gegen die pariser Staatsgewalt erklärten, und zu den Waffen griffen. Die Directorialregierung hob fast alle Selbständigkeit der Gemeinden auf, und Napoleon's Consulargewalt ging seit 1800 hierin bis zum Extrem der militairisch centralisirten Verwaltung, indem als oberste Communalbeamte und zur Handhabung der Polizei, der Staatssteuergesetze u. s. w. Maires (je einer in jeder Gemeinde) eingesetzt wurden, welche in den größeren Gemeinden, d. h. in solchen, welche über 5000 Einwohner hatten, der Minister des Inneren, in den kleineren der Präfect auf 5 Jahre aus den Gemeinderäthen (conseillers) wählte und beliebig absetzen konnte. Ihm untergeordnet waren die ebenso gewählten und absetzbaren Adjuncten, sodaß damit die collegialische Gemeindeverwaltung gänzlich beseitigt war. Der aus 10 bis 30 Bürgern bestehende Gemeinderath ward Anfangs durch den Präfecten gewählt, wobei jedoch von der Cantonalversammlung zwei aus den Höchstbesteuerten vorgeschlagen werden durften, dann durch die Maires, zuletzt durch die Gemeindeglieder; er hatte sich nur einmal im Jahre auf kurze Zeit, höchstens auf 14 Tage, unter dem Vorsitz des Maire zu versammeln, dessen Diener er war; er durfte nur Petitionen stellen, die von dem Unterpräfecten abzunehmenden Rechnungen über Einnahme und Ausgabe einsehen u. s. w. Dabei ging die Bevormundung des Maire, dessen Interesse nicht das Wohl der Commune, sondern die Gunst der Oberen war, wenn er anders auf Beförderung bedacht war, soweit, daß für die kleinsten Veränderungen die Genehmigung des Präfecten oder des Ministers eingeholt werden mußte. So durften z. B. einst in Hamburg fünf Bäume erst nach achtmonatlichem Hin- und Herschreiben zwischen Hamburg und Paris, gefällt werden. Doch blieben die früheren Bestimmungen über die Erwerbung des Ortsbürgerrechts, die freie Arbeit, die Aufhebung des Zunftzwanges (freilich im Widerspruch mit den Prohibitivzöllen an den Reichsgrenzen), der Zehnten, der Frohnden, der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit — fast ohne Entschädigung — bestehen, und so tröstelen sich viele Gemeinden über die verlorene Selbständigkeit, namentlich da die Gesetzgebung fortfuhr, in Bezug auf die materiellen Erwerbsverhältnisse manche heilsame Einrichtung zu schaffen. Auch war es eine, wenn auch nicht in allen Fällen, heilsame Veranstaltung, daß kleinere Gemeinschaften, welche für sich dem Gemeindezwecke nicht wirksam genügen konnten, unter Einem Maire vereinigt wurden, wobei ein aus allen Untergemeinden genommener gemeinsamer Rath bestand. — Dieselben Gemeinde-Institutionen wurden fast in allen von Frankreich eroberten oder abhängigen Ländern, wie in Holland, Westfalen u. s. f., eingeführt.

Die Restauration von 1814, namentlich die octroyirte Verfassung vom 4. Juni desselben Jahres, änderte einige, aber nicht sehr wesentliche Punkte im Napoleonischen Communalwesen zu Gunsten der Gemeinden, und gab ihnen einen Theil der früher eingezogenen Gemeindegüter zurück, während sie es nicht wagte, die Erschwerung der Bürgerrechtsgewinnung, den Zunftzwang, die Zehnten die Frohnden, die Patrimonialgerichtsbarkeit u. s. w. wieder herzustellen. Die Ernennung der Maires, Adjuncten und Gemeinderäthe von Oben her blieb bestehen. Unter Karl X. arbeitete besonders der Minister Martignac daran, eine größere Decentralisation einzuführen, und legte einen dahin zielenden Gesetzentwurf der Deputirtenkammer am 9. Februar 1829 vor, allein seine Plane scheiterten an

der Vertreibung Karl's X. Weitere Modificationen traten durch die Constitution vom 7. Aug. 1830 unter Louis Philipp ein, namentlich durch das organische Municipalgesetz vom 21. März 1831 für die Städte, deren Gemeinderäthe (conseils municipaux) von jetzt ab nicht mehr durch die Organe der Regierung, sondern durch die höchstbesteuerten Glieder der Gemeinde, unter Zuziehung sogenannter Capacitäten, deren Zahl jedoch nicht mehr als ein Drittel der Wähler ausmachen durfte, wie der Richter, der Schuldirectoren u. s. w., gewählt wurden, wogegen dem Könige, resp. dem Präfect des Departements, die Ernennung des Maire und seiner Adjuncten vorbehalten blieb. Das Municipalgesetz vom 18. Juli 1837 gab den Gemeinden etwas mehr Selbständigkeit, besonders in Bezug auf die Finanzverwaltung, Ausgabebewilligungen durch die Gemeinderäthe, welche von jetzt ab auch in den Landgemeinden von den Gemeindegliedern gewählt wurden, sodaß damit eine Anomalie beseitigt war, welche schon längst fast nur noch in Frankreich bestand. Aber immer noch standen die vierteljährig auf zehn Tage versammelten und nur berathenden Gemeinderäthe ohne wesentliche Macht neben dem herrisch entscheidenden und ihren Zusammenkünften präsidirenden Maire, welcher in jedem Augenblicke Ausnahmedecrete über die Gemeinde verhängen konnte, immer noch der Absetzbarkeit durch seine Oberen ohne richterlichen Spruch unterlag, und jetzt in den Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern durch den König ernannt wurde. Zwar sah die Gemeinde den Kreis derjenigen Angelegenheiten, worüber der Maire (in Paris mehre, jeder mit einem besonderen Stadttheile) den Beirath der Municipalräthe anzuhören hatte, erweitert und den, wenn auch nicht formell entscheidenden Einfluß derselben auf die Feststellung des Haushalts vergrößert; aber noch hemmte das büreaukratische Hin- und Herschreiben den raschen praktischen Geschäftsgang, wozu der dreijährige Wechsel des Maire kam, welcher freilich nach Ablauf seiner Amtszeit wieder ernannt werden konnte. Die Zahl der Gemeinderäthe war in Ortschaften von 500 Einwohnern und darunter auf 10, in größeren bis auf 36 bestimmt. Sie durften keine Adressen an die Gemeinde erlassen, während der Session nicht mit einander correspondiren und ihren Berathungen keine Öffentlichkeit geben. Doch ward der Census für die active Wählerschaft zum Theil ermäßigt, zum Theil diese auf alle unbescholtenen Männer ausgedehnt.

In Folge der Bewegungen von 1848 trat schon im nächsten Jahre vielfach ein von der Presse, aber nicht in demselben Grade von der an das Reglementiren von Oben herab schon zu sehr gewöhnten öffentlichen Meinung unterstütztes Streben nach Decentralisation ein, und 1850 schlugen die Volksvertreter vor, daß die Maires durch die Gemeinden selbst gewählt werden sollten; aber die Minister Louis Napoleon's bekämpften den Vorschlag, und so verlief er sich mit einigen anderen im Sande. Schon 1851 nahmen in der Nationalversammlung die Republikaner und Legitimisten den Vorschlag wieder auf; aber durch die Opposition der Bonapartisten und Orleanisten fiel er abermal zu Boden, sowie man auch vergeblich den Versuch machte, das Gesetz vom 31. Mai 1850, durch welches das active und passive Wahlrecht für die Volksvertretung auf die breiteste Basis gestellt war, auf das Communalwahlrecht auszudehnen. Die octroyirte Staatsverfassung vom 15. Januar 1852 setzte ausdrücklich fest, daß die Wahl der Maires durch die Regierung zu vollziehen sei, und das Ministerium hat bis jetzt einen ausgedehnten Gebrauch von der Befugniß gemacht, in Fällen der Opposition gegen die Staatsgewalt nicht blos einzelne Mitglieder der Gemeinderäthe zu suspendiren, sondern auch diese in ihrer Totalität aufzulösen, sodaß es gegenwärtig in Frankreich der Gemeindevertretung nicht gestattet ist, eine andere Meinung zu haben als die kaiserliche Regierung. Durch das sogenannte Decentralisationsdecret wurde die Wahl der Maires nicht den Gemeinden eingeräumt, indessen in mehren Punkten das hemmende Unwesen der Genehmigung durch den Minister oder Präfecten für jede Kleinigkeit beschränkt, und namentlich in der Bewilligung von Geldern für öffentliche Zwecke zeigte sich der Gemeinderath weniger als zuvor genirt; es haben sich jedoch auch die schon seit langer Zeit nicht glänzenden Finanzverhältnisse der meisten Communen eher verschlechtert als verbessert, indem in der neuesten Zeit immer neue außerordentliche oder Zusatzsteuern bewilligt worden sind.

2) Italien. Als hier innerhalb weniger Jahre die alten Monarchien durch Napoleon und die einheimische liberale Partei gestürzt, und an ihre Stelle Republiken getreten waren, 1797 die cisalpinische und ligurische, 1798 die römische und parthenopeïsche u. s. w., erfuhr auch die Stellung der bisher Unberechtigten zu den Berechtigten in allen Verhältnissen eine totale Umgestaltung, indem nicht blos die Gutsunterthänigkeit, die Feudalaristokratie, das Frohndenwesen, die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben, sondern auch in die Gemeindeverfassungen das demokratische Princip des Wählens von Unten herauf eingeführt wurde, und zwar bis zum Oberhaupt der Gemeinde, dessen Wahl Napoleon hier — nicht wie in Frankreich — aus eigenem Interesse nicht den Staatsorganen, sondern der Gemeinde gab. Eine einzige Schablone der Eintheilung, Verwaltung u. s. w. legte sich mechanisirend über ganz Italien. So wurde z. B. 1797 die cisalpinische Republik in dipartimenti, diese in distretti, diese in communita (Gemeinden) eingetheilt. Jede dieser Stufen hatte ihre Wähler und gewählten Behörden, mit Ausnahme der obersten Verwaltungsbeamten. In demselben Jahre erhielt auch Genua eine demokratische Municipalität und im folgenden Venedig, wo von jetzt ab der Bürgerstand gegen den alten Adel und dessen Oligarchie die Oberhand hatte. Aber trotz dem wußte Napoleon durch List oder Gewalt alle diese Kreise factisch zu beherrschen, und die Gemeinden mußten ihre neuen Freiheiten durch schwere pecuniäre Opfer erkaufen, sodaß man z. B. zur Veräußerung vieler Gemeindegüter sich genöthigt sah.

Nach dem Sturze Napoleon's kehrte in vielen Stücken die alte Ordnung, besonders die Gewalt der Grundherren über die Landgemeinden (so vor Allem im Königreich Sardinien) und die oligarchische Verfassung in den Städten zurück. Indessen wagten die Gewalthaber nicht, alle französischen Gemeindereformen aufzuheben, na-

mentlich blieb es in Neapel bei der unter Murat errichteten Städteverfassung. Die Bewegung von 1820 und 1821 zwang die Regierung von Neapel, das zum Theil wieder eingeführte Lehnswesen aufzuheben, während im Königreich Sardinien die spanische Constitution von 1812 zur Herrschaft kam, ohne jedoch im Gemeindewesen Vieles zu ändern, was auch von der ihr folgenden, durch Österreich unterstützten, Reaction gilt. Zwar konnten es die ländlichen Bewohner trotz der sehr beschränkten Feudallasten wegen ihrer eigenthümlichen Lage (Zerstreutheit der Ansiedelungen) und der Besitzverhältnisse (vermöge deren Grund und Boden sich meistens in den Händen des Adels, der Kirche und der Städte befand und befindet, und Colonen in Erbpacht gegeben war, welche übrigens noch jetzt keinen drückenden Pacht zu erlegen haben) nicht zu hoher communaler Concentration bringen; aber die größeren Städte behielten, mit wenigen Ausnahmen, wohin vorzugsweise die Residenzen gehören, nach wie vor in der Wahl ihrer Beamten und in der Finanzverwaltung eine Selbständigkeit, welche selbst in mehren constitutionellen Ländern nicht zu finden war. Im Kirchenstaate ward die Communalverfassung mit Ausnahme Roms und Bologna's, wo die alten Einrichtungen fortbestanden, durch das Statut von 1831 gleichmäßig geordnet, und im Wesentlichen auf der Basis des Selfgovernments belassen. Zu Rom wählte (und wählt noch jetzt) der Papst den Senator oder Stadtpräsident, wozu er meistens eine hohe aristokratische Person designirt, unter welchem die Conservatoren als Stadtrath die Einzelheiten der Verwaltung besorgen. Die seit 1847 von Rom ausgehende Bewegung schuf zwar in fast ganz Italien demokratische Staatsformen; aber die Masse wußte sie weder zu halten noch in der rechten Weise zu nützen, und so mußten sie den früheren Zuständen wieder weichen, ohne Zeit gehabt zu haben, die Communalverfassungen zu reformiren. Nur in Sardinien hat sich die liberale Constitution vom 5. März 1848 mit den ihr folgenden Gesetzen über die Gemeinden bis jetzt erhalten, wonach diese selbst auf dem platten Lande eine große, auf die Wahl der Vorsteher und Vertreter gestützte Selbständigkeit genießen und von dem Drucke des Feudalwesens befreit sind. Die 1851 für Rom octroyirte Communalverfassung gibt dem Papste die absolute Gewalt über die Stadt, und macht die Adelsaristokratie zur Beherrscherin des bürgerlichen Elements. Im lombardisch-venetianischen Königreiche besteht, freilich neben der mächtigen Staatspolizei, bis jetzt ein freieres Gemeindewesen, als es die eigentlichen österreichischen Städte haben.

3) Spanien und Portugal mit ihren amerikanischen Colonien. Als 1808 gegen die Napoleonische Herrschaft, welche nirgends tief in die Gemeindeverhältnisse hatte eindringen können, der Kampf ausbrach, waren besonders die zahlreichen größeren Städte, wo sich communales Selbstgefühl und communale Selbständigkeit ziemlich unangetastet fortgeerbt hatten, der Sitz der nationalen Bewegung, und die königliche Gewalt der wieder eingesetzten Bourbonen mußte in der Charte von 1812 und in den bald darauf erlassenen organischen Gesetzen den Gemeinden für ihre Hilfe zunächst nur dankbar sein. Aber bald begann eine traurige Reaction im Geiste der Inquisition und Absolutie unter Philipp II. auch gegen die größeren Städte, welche sich seit Langem als die Hauptherde des bürgerlichen Liberalismus gezeigt hatten. Dies führte zu dem Aufstande von 1820, welcher die Constitution von 1812 und somit die municipalen Freiheiten herstellte. Aber Ferdinand überwältigte mit Hilfe der französischen Bourbonen, der europäischen Diplomatie, der Priester und des niederen Volkes die liberale Partei, und es begann wieder die Reaction, wobei durch Ordonnanz vom October 1824 die Ortsobrigkeiten im ganzen Königreich ernannt und so die hauptsächlichsten Rechte der Gemeinden, ihre Alcalden selbst zu wählen, aufgehoben wurden, obgleich dadurch der glühende Freiheitssinn, namentlich in den Seestädten, wie Cadiz, Sevilla, Barcelona u. s. w., nicht gedämpft war. Der Wohlstand der Communen und ihrer höheren Bürgerclassen war gebrochen, und mußte während der folgenden Karlistischen Kriege immer mehr schwinden, obgleich unterdessen die Wahl der Ortsobrigkeit den Städten zurückgegeben wurde, und diese, da die meisten Städte sich gegen Don Carlos erklärten, eine größere Selbständigkeit, namentlich in Folge der Constitution von 1834, erhielt. Indessen ließ der Zustand des Bürgerkrieges die Pöbelmassen oft über die Gemeindebehörde siegen. Die Landesobrigkeit löste sich in Provinzialjunten auf. Als es endlich Espartero gelungen war, das Land der Auctorität Isabella's zu unterwerfen, wußte es die dem französischen Büreaukratismus ergebene Partei der Moderados durchzusetzen, daß 1839 den Cortes ein in diesem Geiste gehaltener Entwurf zu einem Municipalgesetz vorgelegt ward, welcher zum großen Theil die Municipalfreiheiten aufhob, und 1840 trotz des Widerstandes von Seiten der Exaltados und des durch sie erregten Aufstandes Gesetzeskraft erlangte, aber wegen des fortdauernden Widerstandes nicht zur Ausführung kam. 1843 setzten sich die Basken selbst wieder in den Besitz ihrer alten Fueros. Aber gleichzeitig versuchten es Naroaez und Maria Christina, das Ayuntamientogesetz von 1840 in Wirksamkeit zu setzen, und dadurch namentlich die Ernennung der Alcalden nach französischem Muster der Regierung zuzuweisen. Das Gesetz ward in den Cortes angenommen, unterm 31. Dec. 1843 promulgirt, und trotz des gewaltsamen Widerstandes der größeren Städte, wie Saragossa, Sevilla, Barcelona u. a., eingeführt. Der Sieg über den Widerstand hatte zur Folge, daß die Regierung die Bestimmungen des Gesetzes, welche ihrer Kräftigung als die günstigsten erschienen, um so strenger zur Ausführung brachte. Das Ministerium hatte zwar die Ernennung der Alcalden durch dasselbe, wodurch soviel böses Blut verursacht worden war, fallen gelassen, brachte aber von jetzt ab die, übrigens nach wie vor durch die Gemeindebürger ernannten ayuntamientos (Gemeinderäthe), welche bisher eine mit der monarchischen Staatsform kaum verträgliche Unabhängigkeit von der Staatsgewalt hatten, in größere Abhängigkeit von derselben, und übte eine einschränkende Controle über die Alcalden durch die politischen Chefs. Am unselbständigsten ist unter den großen Städten Ma-

drid gestellt, welches factisch unter dem von der Königin ernannten Gouverneur steht, und somit das Loos der meisten Residenzen theilt. — Die Stellung der kleineren Städte und der Landgemeinden zu den Grundbesitzern, nämlich zu dem Adel und den großen Städten, welche wie jener die ausgedehntesten, aber schlecht benutzten Bodenflächen besitzen, macht es ihnen nicht möglich, die communale Selbständigkeit der größeren Gemeinden einzunehmen, obgleich die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben ist, und die Leistungen an die Grundherrschaft in nicht hohen Naturalerzeugnissen, nicht aber in schweren Frohnden bestehen.

Das Gemeindewesen in Portugal, namentlich die Verfassung und Bedeutung der Städte, ist seit 1789 so wenig von dem spanischen verschieden, daß wir seine Specialitäten übergehen. Die 22 Verfassungen von 1820 bis 1842 haben in den Communen (Städten), welche eigene Wahl der Gemeinderäthe und Vorsteher, sowie selbständige Verwaltung der Finanzen unter einem nicht drückenden Bestätigungsrecht der Regierung besitzen, wenig Veränderungen bewirkt.

Die spanischen Colonien in Mittel- und Südamerika schöpften bei der seit 1808 beginnenden Losreißung von dem Mutterlande ihre besten Kräfte aus dem Bürgerstande der Städte, deren Verfassungen bei der Schwäche der spanischen Regierung sich allmälig fast zu vollständigen Republiken umgestaltet hatten. Die thätigsten Mitglieder der Revolutionsjunten waren die Gemeinderäthe, deren Collegium unter dem Vorsitze des Alcalden über alle Angelegenheiten endgültige Beschlüsse faßte, welche durch die Regierung nur selten beanstandet wurden, während die bis jetzt überall bestehende Municipalgarde die Übersetzung dieser Selbständigkeit in die eigene Waffengewalt war. Daß nach der Losreißung von Spanien die Gemeinden ihre Selbständigkeit behielten, braucht kaum erst gesagt zu werden, da die neuen Republiken anstatt des französischen Übermaßes einen höchst geringen Sinn für Centralisation, einen desto größeren für Ungebundenheit besaßen und besitzen. Ist auch im Laufe der vielfachen Revolutionen über die Gemeinden manche dictatorische Maßregel, wie in Bolivia durch Bolivar die Suspension der freien Municipalcorporationen, verhängt worden, unterscheiden sich auch die einzelnen Staaten in den Befugnissen der Gemeinden vielfach von einander (z. B. Brasilien durch seine liberalen Institutionen seit 1824, ebenso Venezuela von Bolivia), so haben doch die Städte, welche z. B. in Mexico mehre Alcalden neben einander als Stadtrath haben, im Ganzen dieselbe Stellung und Verfassung wie in Spanien; auf dem platten Lande, wo es in der Regel bei den Europäern nur zerstreute Ansiedelungen (haciendas) gibt, lassen sich die Zustände der kleineren Ackerbauer, z. B. durch Aufhebung der Majorate in Chile 1828, wodurch es auch den Unbemittelten möglich ward, Grundbesitz zu erwerben, sich allmälig zur Bildung eines freien Bauernstandes an, obgleich diese Elemente noch weit davon entfernt sind, ein allgemeines System geschlossener Dorfgemeinden zu bilden. Hat übrigens eine Ortschaft eine nur irgendwie bedeutende Anzahl von Häusern und freien Grundbesitzern, so legt sie sich auch oft bald den stolzen Namen einer Stadt (ciudad) bei. Die villas kann man mit unsern kleinen Flecken, die um eine hacienda angesiedelten Gruppen von Häusern, welche ihren juez, wie die villas haben, mit unsern Dreschерhäusern (in Sachsen) vergleichen, während ein pueblo sich mehr einer Stadt nähert. In den Districten, wo die Europäer sich angesiedelt haben — dies sind überall die für den Erwerb wie für die Annehmlichkeit des Lebens günstigeren —, herrscht auf dem Lande noch immer das System der haciendas (unseren Rittergütern vergleichbar) mit ihren haciendados (Besitzern) vor, welche ihre Äcker theils durch freie Arbeiter, theils und zwar meist durch farbige Inquilinos bebauen lassen, wofür diese eine Hütte und ein karges Stück Landes zur Erzeugung ihrer Bedürfnisse, aber nicht als Eigenthum, erhalten. — Schon hieraus geht hervor, daß die Communen auf dem platten Lande (man müßte bei den meisten Ländern vielmehr sagen: gebirgigen Lände) nicht geschlossene Dörfer, sondern größere Districte bilden, welche eine Anzahl von Ansiedelungen, Haciendas, umfassen. So ist in Venezuela die Municipalassemblée eines solchen Districts die durch dessen freie Bürger, besonders die Haciendados, gewählte repräsentative Versammlung, durch welche die Alcalden ernannt werden. Eine andere, oft auch in politischer Beziehung nicht unwichtige Eintheilung ist die in Kirchspiele. In jedem Cantons- oder Districtshauptorte besteht ein consejo (Rath) municipale, welches aus den durch die Provinzialdeputationen ernannten Räthen und einem Municipalprocurator zusammengesetzt ist.

Eine Erwähnung verdienen noch die Indianergemeinden, welche dadurch entstanden sind, daß die Regierungen (auch in Nordamerika) von Alters her die Maxime durchgeführt haben, die eingeborenen Farbigen in gewissen Districten zusammenzuhalten, von den Weißen zu trennen, bis zu einem gewissen Grade zu cultiviren und an einen festen Wohnort zu gewöhnen. Wir wählen vorzugs- und beispielsweise Peru. Hier existiren (wie in Brasilien an den großen Strömen) viele große Indianerdörfer, z. B. in dem Stamme der Cholonen, deren mit der Polizeigewalt bekleidete Alcalden aus der Mitte der Einwohner gewählt sind. In den östlich von den Anden gelegenen Districten werden die Tenientes (Dorfschulzen) durch die sehr willkürlich verfahrenden Subpräfecten angestellt; neben ihm fungirt jedoch ein erblicher Häuptling (oder auch mehre), nämlich der curaca, d. h. ein kazikischer Adliger. In anderen Dörfern stehen an der Spitze zwei (oder ein) Alcalden, welche die Aufsicht über die Arbeitspflichtigen führen, die Communalarbeiten vertheilen, die Sicherheitspolizei gegen Diebstähle, Raufereien u. s. w. üben. Unter ihnen stehen mehre fiscales als Gehilfen und andere Unterbeamte, welche wie die vorhin genannten, mit Ausschluß des curaca, jährlich ernannt werden. Der curaca, die Alkalden und die Ältesten der fiscales, die während ihrer Amtszeit von persönlichen Leistungen frei sind, bilden die Gemeindeobrigkeit, welche indessen meist wie die ganze Gemeinde unter dem höheren Einflusse des Priesters steht. Während am Ma-

rannon viele Dörfer durch den Pfarrer, statt durch einen Teniente, administrirt werden, sind andere in den letzten Jahren von ihren Pfarrern, denen die Staatsbehörde den Einfluß und das Einkommen geschmälert hat, verlassen worden, und verfallen deshalb und aus andern Gründen mehr und mehr. — In der Republik Hayti dürfen nach der 1844 erlassenen Constitution die Weißen nicht Staats- und Ortsbürger sein, sondern sind auf die Stellung von Schutzverwandten beschränkt.

B. Die germanischen Völker.

1) Teutschland. Auch für Teutschland ging von der französischen Revolution ein gewaltiger Impuls zur Reform des Gemeindewesens aus, der trotz aller in der ersten Zeit gemachten Misgriffe um so heilsamer war, da Teutschland als das Land bezeichnet werden muß, wo nächst Frankreich die Gemeinden am Ende des vorigen und im Anfange dieses Jahrhunders theils durch die Indolenz der eigenen Bürger, theils durch den egoistischen Sinn der sich selbst ergänzenden Gemeinderäthe, welche die Zünfte aus den Rathsstühlen verdrängt oder ihre Mitwirkung auf gut besoldete Deputirte beschränkt hatten, theils durch die Gewaltmaßregeln der Fürsten oder der Gutsherrschaften, welche unter solchen Umständen freilich viel Entschuldigung fanden, auf das Tiefste herabgewürdigt waren, während einigermaßen selbständige Landgemeinden sich nur in wenigen Gegenden, wie in Friesland, erhalten hatten. Der Sturm von Westen segte zum großen Theil den alten Unrath aus, hob die Unzahl der einzelnen Gebiete und selbständigen Städte (der Freistädte bis auf sechs) auf, welches für die dadurch vergrößerten Länder die Nothwendigkeit neuer Communalverfassungen herbeiführte, beseitigte die, fast nirgends wieder hergestellten Frohnden, Patrimonialgerichte u. s. f. auf dem Lande und in den Städten, brachte aber auch für mehre Gebiete die bureaukratisch-französische Verwaltung der Gemeinden, namentlich im Rheinland und im Königreich Westfalen 1807. Da trat 1808 Preußen mit dem denkwürdigen Musterbeispiel seiner ersten Städteordnung auf, durch welche der bisherige Staatsabsolutismus den Muth documentirte, dem Bürger zu vertrauen, daß er sein eigenes Hauswesen zu führen verstehe, und zwar um so besser, je weniger er mit der Justiz zu thun habe, welche den staatlichen Organen zufiel. Dieser Schritt ist einer von diesen gewesen, welche dem Staat wieder aufhalfen und das fremde Joch abwarfen. Die meisten teutschen Länder betraten nach und nach dieselbe Bahn, und ernteten dieselben Früchte. Hier und da begann man schon frühzeitig, das Communalgesetz auch auf die Landgemeinden auszudehnen, während sich andere, namentlich Preußen, vorläufig damit begnügten, Maßregeln zur Befreiung des Bauernstandes von gutsherrlichen Lasten und Banden zu treffen, wodurch einige Grundsteine zu selbständigen Landgemeinden gelegt wurden. Indem die süd- und westteutschen Länder theils mehr dem preußischen, theils mehr dem französischen Vorbilde folgten, verharrte der äußerste Norden bei den mittelalterlichen und Österreich bei den modificirten Josephinischen Zuständen. Wo im Drange der Zeit Nichts für die Reform der Gemeindegesetzgebung geschehen war, erfolgte auch wenig während der Restauration und gefahrloseren Periode von 1815 an, oder man reformirte im rückschreitenden Sinne.

Da ging zum zweiten Male von Frankreich ein Anstoß für Teutschland aus. Die dortige Julirevolution veranlaßte mehre Regierungen im Verein mit den Ständen, das Communalwesen codificirend und reformirend zu behandeln, was theilweis, z. B. 1831, im Sinne des zu verstärkenden Einflusses der Regierung und der Abrogirung demokratischer Institutionen geschah. Die Revolution von 1848 unterbrach die mehrfach friedlich eingeleiteten Reformen; als damals der Anfang mit vielen neuen Gemeindegesetzen gemacht war, welche auf constitutioneller oder demokratischer Basis, in Übereinstimmung mit den frankfurter Grundrechten ruheten, folgte sehr bald die Reue über die gewährten, vielfach übereilten oder erzwungenen Concessionen, und fast überall ist man bis jetzt zu den vor 1848 bestehenden Institutionen zurückgekehrt, sodaß es nicht lohnt, diese ephemeren Erscheinungen überall im Detail zu erörtern, und etwa eine Geschichte der, auch in vielen Dörfern errichteten, Bürgerwehren zu geben. Doch sind den Städten neben einigen Beschränkungen auch dauernde Erweiterungen der Rechte, z. B. für die Wahl der Vertreter, zu Theil geworden, den Landgemeinden und Bauern ist das geblieben, was nach dem Zeugniß der neueren Geschichte der Reaction fast nie gelungen ist, ihnen wieder zu nehmen, nämlich der Fortschritt in der Befreiung von den feudalen Banden, wenn auch, was nur gebilligt werden kann, wo die rechtlose Gewalt nicht bestimmt nachzuweisen ist, gegen mäßige Entschädigung bei materiellen Verlusten auf Seiten der vorher Berechtigten. Dies ist besonders der Punkt, worin Österreich der Bildung selbständiger Gemeinden auf dem Lande seit 1848 näher gerückt ist, wogegen z. B. in Mecklenburg die Ritterschaft sich in ihren mittelalterlichen Obrigkeitsrechten über die Bauern bis jetzt am glücklichsten zu schützen gewußt hat.

a) Österreich mit seinen Nebenländern. Hier geschah nach den fast für das ganze Land berechneten, aber nicht in allen Stücken ausgeführten Reformen Joseph's II. lange Zeit nichts Durchgreifendes für das Gemeindewesen, und die französische Revolution hatte den Erfolg, daß die von ihr ins Leben gerufenen Neugestaltungen geflissentlich von dem Lande fern gehalten, und selbst die entgegengesetzten Zustände mit um so größerem Eifer conservirt oder restaurirt wurden. Doch ward im Einzelnen organisirt, und konnten einzelne Landestheile nicht wol länger mindestens ohne Codification der einzelnen über das Gemeindewesen erlassenen Decrete bleiben. So wurde 1802 für alle landesfürstlichen (nicht grundherrlichen) Städte die Lebenslänglichkeit der Bürgermeister angeordnet, und erschien unter dem 26. Oct. 1819 für die kleineren, zum Theil unter Patrimonialgerichten stehenden, Städte von Tyrol und Vorarlberg eine Verordnung, wonach diese ihre Gemeindevorsteher und Ausschüsse (Vertreter) selbst zu wählen haben, jedoch beide nur unter Bestätigung der landesherrlichen Behörden, resp. der Patrimonialgerichts-

herren. Unter den übrigen, die Gemeinden betreffenden, Gesetzen bis 1824 heben wir hervor: Die Verordnung über den Wirkungskreis der Landesstelle in Niederösterreich vom 29. Jan. 1800; die Hofcanzleidecrete vom 25. April 1802, vom 7. Jan. 1803, vom 24. März 1804, vom 11. Aug. 1806; das Regierungsdecret vom 14. Jan. 1808; das Hofcanzleidecret vom 3. März 1808; die Instruction für die landesfürstlichen Ortschaften vom 1. Dec. 1808; die Hofcanzleidecrete vom 19. Jan. 1809, vom 10. Juli 1815, vom 17. Dec. 1818; die allerhöchsten Entschließungen vom 20. Nov. 1820, vom 7. Juli 1821 und vom 5. April 1824. Für Ungarn legte der Kaiser den Ständen im J. 1832 ein neues Urbariargesetz vor, welches damals verworfen, aber 1835 angenommen ward. Dadurch verlor der Adel einen Theil seiner Gewalt über die Bauern, und diese sahen sich aus der alten Rechtlosigkeit um einige Schritte erlöst. Der ungarische Reichstag von 1839 und 1840 ging auf dem betretenen Wege weiter, gewährte den Bauern zu den schon 1836 eingeführten noch weitere Rechte der Ablösbarkeit aller gutsherrlichen Lasten, und gab ihm so die Fähigkeit, volles freies Eigenthumsrecht an Grund und Boden zu erlangen. Als auf demselben Reichstage die königlichen Freistädte sich beschwerten, daß sie in ihm nicht gleiches Recht (meistens nur berathende Stimme) mit den Deputirten der Comitate hätten, erbot sich der Adel, dieses Gravamen abzustellen, wenn die Städte ihrerseits ihre verrotteten Einrichtungen reformiren, namentlich, statt die Reichstagsdeputirten aus der Wahl der Magistratscorporation hervorgehen zu lassen, der Bürgerschaft das Recht der freien Wahl der Deputirten wie des Magistrats und den Juden mehr communale Rechte einräumen wollten. Allein die Städte, d. h. deren Magistrate, gaben nur den Juden erweiterte Rechte, und gingen auf die übrigen Propositionen nicht ein, sodaß seinerseits auch der Adel ihnen das Gesoderte nicht bewilligte. Zwar gestand der Reichstag von 1842 und 1844 den Städten 32 Stimmen zu, aber der Adel blieb dennoch das durchaus dominirende Element, namentlich da auch Bauern bisher weder zu bedeutendem Wohlstande noch zu selbständigen Gemeinden, geschweige denn zur Vertretung auf dem Reichstage, und die Juden noch zu keinem eigentlichen Gemeinderecht gelangt waren, wie sie der staatlich-politischen Rechte entbehrten. — Im J. 1839 empfing Triest eine neue Communalordnung, insbesondere eine bis dahin entbehrte Gemeindevertretung, welche durch die Bürger gewählt ward, und durch einen engeren Ausschuß gemeinsam mit dem Magistrate die ökonomischen Angelegenheiten zu verwalten hatte.

Der Zustand der österreichischen Gemeinden vor 1848 (im J. 1844) war folgender. In fast allen Städten der teutschen Provinzen bestanden „Bürgerausschüsse" (Stadtverorduete), welche aus der freien Wahl der Bürger, jedoch unter vielen Beschränkungen des Wahlrechts, hervorgingen; ihre Zahl richtete sich nach der Größe der Stadt. Sie hatten nur eine beschränkte Mitwirkung bei dem Haushalte, dessen Feststellung wie die ganze Vermögensverwaltung durch die Magistrate in ziemlicher Unabhängigkeit von der Regierung besorgt ward, wählten aber ohne Concurrenz des Magistrates in den landesfürstlichen Ortschaften die ungeprüften (also die nicht mit der Justiz betrauten) Magistratsmitglieder oder vielmehr die Candidaten für diese Ämter, und aus ihnen ernannte dann die Regierung die ihr genehmen Senatoren. Die besoldeten, namentlich also die mit der Justiz beschäftigten Magistratsmitglieder waren in den landesfürstlichen Städten meist lebenslänglich. Die meisten größeren Städte und Märkte (337 an der Zahl) der teutschen Provinzen, wo keine Gutsherrschaft diese Function übte, hatten die in den Händen der (geprüften) Senatoren liegende Civiljustiz. In Linz, Triest, Görz, Insbruck dagegen bestanden dafür wie in dem österreichischen Italien kaiserliche Gerichtshöfe. Auch die Competenz der Criminalgerichtspflege war damals bei den (56) größeren Städten, besonders in den nördlichen teutschen Landen, deshalb war der Magistrat von Wien, der aus 1 Bürgermeister, 2 Vicebürgermeistern und 76 geprüften Räthen bestand, welche zusammen den inneren, in 3 Senate zerfallenden Rath bildeten und den äußeren Rath wählten, waren die Magistrate von Prag und den übrigen teutschen Hauptstädten meist mit Rechtsgelehrten besetzt. Die Bürgermeister, welche lebenslänglich waren, ernannte der Kaiser, resp. die betreffende kaiserliche oder gutsherrliche Behörde. Die Vertretung der Städte auf den teutschen Landtagen war, wie in Ungarn, eine ganz untergeordnete und machtlose gegenüber dem Adel, indem sie sich fast nur auf eine berathende Stimme beschränkt sah; die Großmuth des böhmischen Adels, welcher hierin Concessionen machen wollte, fand 1846 höheren Orts Schwierigkeiten. 1844 ging auf dem ungarischen Reichstage die reformirte Städteordnung durch; die Magnaten bewilligten den 47 (1846: 65) königlichen Freistädten, in denen allein das bürgerliche Element vertreten war, mit welchem die kaiserliche Regierung, um daran ein Gegengewicht gegen den Adel zu haben, Hand in Hand ging, 16 resp. 32 halbe Stimmen auf dem Reichstage, während die Ständetafel in der Erweiterung der städtischen Municipalfreiheiten weiter zu gehen bereit war, als die Regierung es für gut hielt, jedoch in der Absicht, um die Gewalt der von der Regierung gestützten aristokratischen Magistratscorporationen zu brechen, und der Bürgerschaft in demokratischem Sinne mehr Rechte einzuräumen. Denn der innere Rath, welcher die niedere Civilgerichtsbarkeit übte, wurde hier zwar durch gewisse Bürgerkategorien gewählt, aber auf Lebenszeit, und der äußere Rath, welcher aus der Gesammtheit der Wahlbürger bestand, ergänzte sich selbst.

Die bäuerlichen Verhältnisse im teutschen Österreich standen damals noch auf einer sehr niedrigen Stufe, namentlich innerhalb der gutsherrlichen Territorien, wo der Gutsherr die Gerichtsbarkeit erster Instanz hatte, und die feudalen Verbindlichkeiten noch wenig zur Ablösung gekommen waren; dagegen hatten sie (hauptsächlich die persönlichen Frohnden oder Roboten) auf den kaiserlichen Gütern und den Staatsdomainen schon seit längerer Zeit fast ganz ihr Ende erreicht, sodaß hier die Bauern als freie Besitzer ein lebendigeres Interesse für die, freilich den kaiserlichen Landesstellen gegenüber noch sehr unselb-

ständigen, Gemeinden haben konnten. In Ungarn war die Ablösung der bäuerlichen Gemeinden von den gutsherrlichen Frohnden bis 1844, wo ein Theil des Adels sogar die Patrimonialgerichtsbarkeit freiwillig aufgeben wollte, nur um ein Geringes fortgeschritten, die beiweitem größte Zahl der Bauern bestand noch aus Nutznießern der adeligen Güter, wenn auch gegen geringe Leistungen und unter einer sehr human gewordenen Behandlung. An eine wirkliche staatsbürgerliche Vertretung der Landgemeinden auf dem Reichstage war natürlich damals in Ungarn ebenso wenig zu denken, wie in den teutschen Provinzen (nur in Tyrol hatten sie ein berathendes Stimmrecht), wo die Ablösung der Roboten mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Das betreffende Gesetz für Böhmen vom J. 1846 hatte wenig Erfolg. Desto wirksamer war 1846 in Galizien der blutige Aufstand der Bauern gegen die (meist polnischen) Grundherren. Die Roboten wurden hier durch die Bauern mit Gewalt beseitigt, und die nachträgliche Vermittelung der Regierung diente nur dazu, den Beschädigten einige Ablösungs-Äquivalente zu gewähren.

Die Revolution von 1848 brachte den Bauern mehr materielle Vortheile als den Städtern. Während die einzelnen Städte, wie Wien, Prag u. a., die freie Wahl der Magistratspersonen durch die Bürger, ausgedehntere Befugnisse der Ausschüsse für die Finanzverwaltung soderten, ließ der Reichstag, auf welchem nach dem demokratischen Wahlprincip auch die Bauern vertreten waren, den Entwurf zu einer Land und Stadt umfassenden, aber ebendeshalb bei den so verschiedenen localen Bedürfnissen des Reichs mangelhaften Gemeindeordnung, von demokratischem Charakter publiciren. Er kam nicht zur Ausführung; aber die Regierung octroyirte unter dem 17. März 1849 eine andere, sehr liberale Gemeindeordnung, welche für die gesammte Monarchie, mit Ausnahme von Ungarn, Kroatien, Slavonien, Siebenbürgen und dem lombardisch-venetianischen Königreiche Geltung haben sollte, und zugleich die Bezirks- und Kreisordnungen enthielt. Die Ortsgemeinde ist darnach in der Regel die als selbständiges Ganzes vermessene Catastralgemeinde; einzelne kleinere Gemeinden haben das Recht, sich mit einander zu einer Ortsgemeinde zu verbinden; als Repräsentation der Gemeinde besteht ein Ausschuß, welcher aus und durch die Gemeinde durch deren Mitglieder frei gewählt wird; diese theilen sich zu diesem Zwecke in zwei bis drei Steuerclassen; die Wahl der Vertreter, deren Zahl sich nach derjenigen der Gemeindewähler richtet, geschieht durch öffentliche und mündliche Abstimmung; der Ausschuß wählt aus seiner Mitte den Gemeindevorstand, der aus einem Bürgermeister und mindestens zwei Gemeinderäthen besteht, und wie der Ausschuß drei Jahre lang fungirt; der Gemeindeausschuß hat die wirksame Controle über die Verwaltung des Vermögens und die Feststellung des Budgets; größere Umlagen darf er nur unter Zustimmung der Kreisvertretung ausschreiben; übersteigt sie aber 15 Proc. der directen oder 20 Proc. der indirecten Steuern, so können sie nur kraft eines Gesetzes stattfinden; Darlehen, welche die Hälfte des jährlichen Gemeindeeinkommens überschreiten, sind an die Genehmigung der Kreisvertretung gebunden; den Vorsitz im Gemeindeausschusse wie im Gemeindevorstande führt der Bürgermeister, welcher die Beschlüsse des Ausschusses auszuführen hat; glaubt er aber, daß ein solcher Beschluß der Gemeindeordnung oder den Landesgesetzen zuwider oder der Gemeinde nachtheilig sei, so hat er die Sache an die Bezirksbehörde zu bringen, und der Bezirkshauptmann kann den Beschluß suspendiren; der Bürgermeister übt außerdem die Polizei und kann auf Strafen bis zu 10 Fl. erkennen; der Bezirksausschuß wird von den Ausschüssen sämmtlicher Bezirksgemeinden aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt u. s. w. Zugleich ward erklärt, daß für die größeren Städte eine eigene Städteordnung erscheinen solle, was auch für Wien und Prag geschehen ist.

Nur in wenigen Punkten ist dieses Gesetz zur Ausführung gekommen. Es ward 1850 und dann wieder 1852 revidirt, wobei namentlich die Rittergüter aus dem Gemeindeverbande schieden. Ähnlich erging es der 1848 vom ungarischen Reichstage proclamirten ultrademokratischen Gemeindeordnung, wobei (am 18. März 1848) die volle Unabhängigkeit der Bauern vom Adel, demnach die Aufhebung aller Feudallasten und die Freiheit des bäuerlichen Besitzes ausgesprochen ward. Der Kaiser verwarf zwar 1850 die ungarische Gemeindeordnung, ließ aber einige von den Neuerungen bestehen, sofern sie nicht der kaiserlichen Monarchie zu nahe traten, und erklärte 1852 bei der wiederholten Aufhebung der Constitution vom 4. März 1849 ausdrücklich, daß es überall bei der Beseitigung der bäuerlichen Gutsunterthänigkeit und Hörigkeit, und zwar gegen eine sehr geringe Entschädigungssumme von Seiten der Verpflichteten sein Bewenden habe, sodaß sich die Urbarialverhältnisse bei Übernahme eines Drittheils der Entschädigung durch die Bauern, des andern durch den Staat und des gänzlichen Wegfalls des dritten allmälig abwickeln, und Communen entstehen, welche sich nach und nach auf die eigenen Füße stellen. Wenn in den italienischen Provinzen die alten Communalfreiheiten der Städte, namentlich die Wahl der Podesta's und der Stadträthe noch fortbestehen, so ist doch überall die kaiserliche Polizei ihnen gegenüber in den letzten Jahren immer mächtiger geworden, abgesehen von den durch die Revolution herbeigeführten Belagerungszuständen, welche hier in die Permanenz überzugehen drohen. Für die nächste Zukunft sind Gemeindegesetze nach Maßgabe der Verschiedenheit zwischen Provinz und Provinz, zwischen Stadt und Land und mit Rücksicht vieler exceptionellen Zustände verheißen und zu erwarten.

b) Preußen. Nicht die in Frankreich seit der Revolution erlassenen Gemeinde- und andere Gesetze, sondern erst das Jahr des Unglücks, 1806, öffnete den Regierenden wie den Regierten die Augen über die großen Mängel in den Land- und Stadtgemeinden. Nachdem bereits einige Anfänge zur Hebung der Gemeindezustände in den Städten gemacht waren, worunter wir das Edict vom 9. Oct. 1807 nennen, welches Jedem die freie Wahl des Gewerbes gestattete, wandten sich zu einer Zeit, wo die französische Communalverfassung in Westfalen und

Berg bestand, die Ältesten der Bürgerschaft von Königsberg an König Friedrich Wilhelm III. mit einer Immediatvorstellung vom 15. Juli 1808, worin sie hervorhoben, daß der Hauptmangel der bisherigen städtischen Verfassung in der Unmöglichkeit liege, den wahren Gesammtwillen der Bürgerschaft zu erkennen; die königsberger Bürgerschaft zerfalle in drei Classen: die Kaufmannschaft, die Malzbrauer und die Gewerke; die zwei ersten seien durch eine Hauptdeputation einigermaßen vertreten, die zwölf Ältesten der Gewerke aber gäben ihre Erklärungen separat beim Magistrate ab, und allen dreien mangele die Eigenschaft, die Gesammtbürgerschaft zu repräsentiren. Der König ließ die Sache sofort berathen und legte sie in die rechten Hände. Die Minister v. Stein und v. Schrötter erkannten die Nothwendigkeit einer gründlicheren Vertretung, einer größeren Unabhängigkeit der Verwaltung von der Staatsregierung, der aufzuhebenden Trennung zwischen den einzelnen Classen der Bürgerschaft und der Scheidung der Justiz von der Administration, um den Städten ein lebendigeres patriotisches Interesse an den Communalangelegenheiten einzuflößen; aber sie sollten nicht wieder Staaten im Staate werden. Nach den gewissenhaftesten Berathungen kam somit die Städteordnung vom 19. Nov. 1808 zu Stande, deren Hauptinhalt folgender ist. Der Staat nimmt die bisher städtische Justiz an sich, und behält die Oberaufsicht, wie die Einwirkung auf die Städte, damit Nichts gegen das allgemeine Staatsgesetz und Staatsinteresse geschehe; die Städte zerfallen in große (10,000 Einwohner und mehr), in mittlere (3500 bis 10,000 Einwohner) und in kleine; jede Stadt theilt sich nach Befinden in mehr oder weniger Bezirke, deren jeder einen Vorsteher hat; die Einwohner bilden nur zwei Hauptclassen: Bürger und Schutzverwandte; jeder Unterschied zwischen den Bürgern ist aufgehoben; keinem ansässigen unbescholtenen Manne darf das Bürgerrecht verweigert werden; wer nicht Bürger ist, darf kein Grundstück besitzen und kein städtisches Gewerbe treiben; die Schutzverwandten haben nur eine beschränkte Befugniß zu Gewerben; die Verschiedenheit der christlichen Religion begründet hierin keinen Unterschied (seit 1809 durften auch Juden in den Magistrat und die Stadtverordneten eintreten, und 1812 erhielten sie noch weitere Rechte); Jeder, welcher städtische Gewerbe treibt und Grundstücke in der Stadt besitzt, muß Bürger werden; die Bürgerschaft wird in allen Beziehungen durch die Stadtverordneten — diese neue Hauptschöpfung — vertreten; zu dem activen und passiven Wahlrecht für sie ist in den größeren Städten ein jährliches Einkommen von mindestens 200, in den kleineren von mindestens 150 Thalern erfoderlich; sie bestehen mindestens zu zwei Drittheilen aus Hausbesitzern; ihre Zahl ist mindestens 24 und höchstens 102; außer ihnen wird unter den obigen Bedingungen eine Anzahl von Stellvertretern gewählt; jährlich scheidet ein Drittheil der Stadtverordneten aus; das Stadtverordnetencollegium wählt die unbesoldeten Magistratspersonen, die Oberbürgermeister, welche in den großen Städten neben dem Bürgermeister bestehen, die Bürgermeister und Kämmerer aus der Bürgerschaft auf sechs Jahre, die übrigen besoldeten Beamten auf zwölf Jahre; die Oberbürgermeister bedürfen der Bestätigung durch den König, alle übrigen gewählten Beamten (jedoch nicht die Stadtverordneten, welche freilich in einem uneigentlichen Sinne Beamte sind) durch die Regierung; die Stadtverordneten vertreten die Stadt in allen Angelegenheiten, und haben in allen Fragen, z. B. auch hinsichtlich der Bürgerrechtserlangung, die Hauptentscheidung; ihren Sitzungen darf von den Magistratsmitgliedern nur der Syndikus beiwohnen; die eigentliche Verwaltung, resp. die Ausführung der Stadtverordnetenbeschlüsse, hat allein der Magistrat; die Controle desselben ist bei den Stadtverordneten; für einige Geschäfte bestehen gemischte Deputationen; die Stadtverordneten haben Antheil an allen allgemeinen, d. h. das Ganze der Stadt betreffenden, Beschlüssen und speciell an der Communalgesetzgebung; sie haben die Bewilligung der Communalsteuern, der Ausgaben, der Zulagen u. s. w.; beiden Behörden sind Amtskleider vorgeschrieben. — Trotz der mehrfachen Mängel, namentlich der ihr zum Vorwurfe gemachten Nivellirung und Schablonirung, fand doch diese Städteordnung bei den Betheiligten die günstigste Aufnahme, ward allmälig in allen Städten eingeführt, zuerst in Königsberg, und trug die schönsten Früchte. Sie war der fruchtbare Keim und das Vorbild im Kleinen für eine spätere constitutionell-repräsentative Landesverfassung, deren nächstes Stadium die Provinziallandtage waren, welche demjenigen Stadium in dem Städteleben entsprachen, auf welchem die einzelnen Corporationen noch eine getrennte Vertretung haben.

Gleichzeitig geschahen ähnliche Schritte zur Hebung der Landgemeinden. Das Edict vom 9. Oct. 1807 hob die Gutsunterthänigkeit auf, soweit sie gewisse persönliche Leistungen (z. B. Botengänge) betraf, während die gewöhnlichen Hand- und Spanndienste bestehen blieben. Ebenso ward das Zwangs- und Bannrecht, somit ein wesentlicher Unterschied zwischen Stadt und Land beseitigt, sodaß sich von 1810 ab auch Handwerker auf dem Lande etabliren durften. Das Edict vom 14. Sept. 1811 ließ weitere Ablösungen zu und setzte eine billige Entschädigung fest, während das sogenannte Gendarmerieedict die Grundzüge einer Landgemeindeordnung brachte und in derselben Zeit die Aufhebung der patrimonialen Gerichtsbarkeit verheißen ward. Es gab Ortschaften, welche z. B. unter einer fünffachen Gerichtsbarkeit standen. Die gutsherrliche Justiz und Polizei, sowie die Ernennung der Dorfschulzen und Schöppen durch den Grundherrn (resp. durch die Regierung in den Dörfern, welche landesherrlichen Dominiums waren) blieben zwar noch lange, zum Theil bis jetzt, bestehen; aber der Adel brachte freudig die geforderten und noch weitere Opfer. Auch trug man sich nach dem Erlasse der Städteordnung mit einer allgemeinen Landgemeindeordnung, welche indessen nicht zur Ausführung kam. — Nach dem Frieden änderte sich die Situation; die Monarchie hatte neue Landestheile mit sehr abweichenden Gemeindeverhältnissen gewonnen, und die Grundaristokratie, welche besonders seit 1816 zu großem Einfluß gekommen war, suchte ihrerseits Verlorenes wieder zu gewinnen. Die Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 für die öst-

lichen Provinzen versagte den kleinen bäuerlichen Besitzern die Dienstablösungsfähigkeit, desgleichen das Gesetz vom 8. April 1823 im Besonderen für Posen und einen Theil von Westpreußen, sowie das vom 13. Juli 1829, vom 18. Juni und 4. Juli 1840 für Westfalen und Theile von Rheinland und Sachsen. Bei der Errichtung der Landstände, resp. der Provinziallandtage, 1824 erhielten zwar die Land- und Stadtgemeinden ihre Vertreter; aber diese waren, trotz der itio in partes für gewisse Fälle, dem Adel gegenüber, machtlos. Im J. 1833 wurden die Juden des Schulzenamtes für unfähig erklärt.

Unterdessen modificirten sich auch, zum Theil in den Städten selbst, die Ansichten über die Zweckmäßigkeit vieler Bestimmungen der Städteordnung von 1808. Man fühlte das Bedürfniß eines neben ihr gültigen, locale Eigenthümlichkeiten berücksichtigenden Statuts; der Magistrat erschien in seinen Befugnissen zu sehr verkürzt, der Wechsel seiner Personen zu schnell; die eingeführte Gewerbefreiheit stimmte nicht mit der Vorschrift, daß das Bürgerrecht in der Befugniß bestehe, städtische Gewerbe zu treiben; denn diese Ausschließlichkeit hatte bereits 1810 aufgehört; die 1814 erworbenen Provinzen, namentlich Neuvorpommern, wo eine Communalverfassung mit Zünften, Selbstergänzung des Magistrats, städtischer Civil- und Criminaljustiz bestand, sowie Rheinland mit dem französischen Gemeindewesen, bedurften einer revidirten Städteordnung, um den ältern Provinzen homogener gemacht zu werden; 1818 hörte die Thoraccise auf; 1820 schwand der Unterschied zwischen städtischen und ländlichen Steuern; die Zahl der Stadverordneten war offenbar zu groß; man hielt in den Regierungskreisen das Oberaufsichtsrecht des Staates für zu sehr beschränkt, den Census für die active und passive Wahl für zu niedrig; ja eine Partei wollte die kleinern Städte den früheren Immediatherren wieder unterwerfen. Im J. 1825 wünschten die Städte der Provinz Sachsen die verlorene Justiz zurück und auf dem Landtage von 1826—1827 petitionirten alle größeren Städte der Rheinprovinz um eine freiere Verfassung und zwar um eine Gemeindeordnung für Stadt und Land, weil hier der Unterschied beider fast ganz verwischt sei. Indem die Staatsregierung die verschiedenartigsten Berathungen für eine neue Städteordnung pflog, suchte sie den Inconvenienzen zunächst durch Declarationen abzuhelfen, welche jedoch so zahlreich wurden, daß hierdurch eine neue Städteordnung sich nur um so nothwendiger erwies, obgleich die darum befragten Provinzialstände von Brandenburg, Pommern, Preußen und Schlesien den dringenden Wunsch aussprachen, daß man ihnen die Städteordnung von 1808 belassen möge.

Das Ministerium entschied sich für ein neues Gesetz, welches in den Städten aller Provinzen eingeführt werden sollte, und so erschien die Städteordnung vom 17. März 1831. Durch sie erhielt der Magistrat ausgedehntere Befugnisse zum Einspruche gegen die Beschlüsse der Stadtverordneten; seine Mitglieder durften den Sitzungen der Stadtverordneten und umgekehrt beiwohnen; er erhielt die Mitentscheidung über Bürgerrechtsgesuche; das Übergewicht der Stadtverordneten in den Deputationen und Commissionen ward aufgehoben; ihre Zahl verminderte sich auf 9—60 und den Städten selbst ward die nähere Bestimmung innerhalb dieser Grenzen überlassen; Grundbesitz war nur noch für die Hälfte der Stadtverordneten Bedingung; alle besoldeten Mitglieder des Magistrats mußten stets auf zwölf Jahre gewählt werden und unter der Genehmigung der Regierung konnte die Wahl bei der Übereinstimmung beider städtischen Behörden eine lebenslängliche sein; den Oberbürgermeister ernannte der König aus drei durch die Stadtverordneten vorgeschlagenen Candidaten; das active Wahlrecht für die Stadtverordneten ward an den Besitz eines städtischen Grundstücks von mindestens 300 Thlr. Werth (in den größeren Städten bis zu 800, in den größten bis zu 2000), oder an ein städtisches Gewerbe von mindestens 200 Thlrn. (bis 600) reines Einkommens, oder an ein sonstiges jährliches Einkommen von 400—1200 Thlrn. geknüpft, wozu noch ein zweijähriger Aufenthalt in der Stadt kommen mußte; doch waren für das active Wahlrecht und zum Theil für das passive einige Ausnahmen zulässig; jeder Einwohner ist zu Grundbesitz und Gewerbebetrieb berechtigt; Schutzverwandte haben kein Stimmrecht; die Lasten der Gemeinde werden durch Bürger und Schutzverwandte ohne Ausnahme getragen; auch bei geringerem Vermögen gibt persönliche Würde Anspruch auf das Bürgerrecht; jede bedeutendere Besitzveränderung bedurfte der Genehmigung der Staatsbehörde; in einer entstehenden Differenz zwischen Magistrat und Stadtverordneten (worauf 1808 keine Rücksicht genommen war), wobei jener das Gemeindewohl für gefährdet hielt, hatte die Regierung das Recht, durch einen Commissar einzugreifen; der Bürgermeister, zu dessen Amte kein Jude mehr befähigt war, durfte Beschlüsse der Stadtverordneten suspendiren, wenn er sie für gefährlich hielt; der König bekam das Recht, eine widerspenstige oder parteisüchtige Stadtverordnetenversammlung aufzulösen und die Schuldigen ihrer Function für verlustig zu erklären. So war also das Übergewicht, welches die Stadtverordneten nach dem Gesetze von 1808 hatten, gebrochen und dasselbe zum Theil auf die Seite des Magistrats gelegt, während die Staatsbehörde ihren Einfluß erweiterte; außerdem wurde die Errichtung eines Statuts für unerlaßlich erklärt.

Da es den Städten freigestellt war, entweder das Gesetz von 1808 (mit einigen Modificationen) beizubehalten, oder die Städteordnung von 1831 anzunehmen, so erklärten sich die meisten Städte, welche die Städteordnung von 1808 bereits hatten, für deren Beibehaltung, besonders wegen derjenigen Bestimmungen des Gesetzes von 1831, welche der Regierung die Befugniß beilegen, die Stadtverordnetencollegien aufzulösen und die Schuldigen (ohne richterliches Erkenntniß) zu strafen. Selbst mehre preußische und schlesische Städte erhielten auf ihren Wunsch nach Erlaß des Gesetzes von 1831 die Städteordnung von 1808. Dagegen kam das Gesetz von 1831 in Sachsen (auch meist da, wo die Städteordnung von 1808 bestand), Westfalen (bis zum Anfange des J. 1838 in 37 Städten — für 39 kleinere blieb sie noch ausgesetzt, weil sich nicht genug tüchtige Senatoren und Stadt-

verordnete fanden) und viele Städte Posens, wo noch keine Städteordnung bestand, zur Ausführung, für welche sich später auch andere entschieden, bis 1838 zusammen in der ganzen Monarchie 220 Städte. In der Rheinprovinz blieb es noch bei der französischen Gemeindeverfassung (mit Ausnahme von Wetzlar, welches 1839 die Städteordnung von 1831 empfing), und fand die Einführung der Städteordnung von 1831 besonders darin ein Hemmniß, weil sie einen hier misliebigen Unterschied zwischen Stadt und Land begründete. Demnach ernannte in der Rheinprovinz noch 1844 der König, resp. die Bezirksregierung, die Bürgermeister und deren Beigeordneten, ebenso — eine merkwürdige Anomalie in Teutschland! — die Gemeinderathsmitglieder aus der dreifachen Zahl der vom Bürgermeister vorgeschlagenen Candidaten. Nicht weniger abweichend von der in den übrigen Landestheilen gültigen Stadtverfassung war in jener Zeit auch die von Neuvorpommern und Rügen. Hier ward nach wie vor der lebenslängliche Bürgermeister durch den sich selbst ergänzenden Rath gewählt, dessen besoldete Mitglieder ebenfalls lebenslänglich waren und welcher in den vier größten Städten die volle Civiljustiz, selbst in zweiter Instanz und die volle Criminaljustiz (incl. Todesstrafe) übte. Die übrigen Städte hatten (und haben noch) diese doppelte Befugniß nur in der niedern Instanz.

Unterm 31. Oct. 1841 ward für Westfalen eine Landgemeindeordnung erlassen und unter demselben Datum eine Gemeindeverfassung für die kleinern Städte der Provinz, welche damals die revidirte Städteordnung von 1831 noch nicht hatten, doch mit der Maßgabe, daß es ihnen gestattet war, nach Bedürfniß bei sich auch die Landgemeindeordnung einzuführen. Diese letztere behielt die Bürgermeistereien bei, welche unter Umständen durch zwei oder mehre Untergemeinden gebildet wurden, denen besondere Gemeinderäthe concedirt waren, während solche auch die ganze Bürgermeisterei hatte. Den Bürgermeister wählte die Regierung. Die Rittergüter hatten die Wahl, dem Gemeindeverbande beizutreten oder nicht. Sie wählten das Letztere, was auch, mit Ausnahme von Rheinland, in den übrigen Landestheilen stattfand, wo seit 1812 Nichts geschehen war, um die Landgemeinden selbständiger und namentlich von den Grundherren unabhängiger zu machen (im Rheinlande sind die Patrimonialgerichte und andern Feudaleinrichtungen seit der französischen Occupation nie wiederhergestellt worden), oder den großen Unterschied zwischen den Vollbauern, Kossathen, Häuslern u. s. w. auszugleichen, während gleichzeitig besonders die Separationen und Gemeinheitstheilungen äußerst günstig auf den ländlichen Wohlstand wirkten. — Nachdem die seit 1842 von fast allen großen Städten ausgehenden Anträge auf die Öffentlichkeit der Stadtverordnetensitzungen, sowie die Beschwerden der kleinern Städte über die, wie sie behaupteten, entwürdigende Unterordnung unter den Kreislandrath von der Staatsregierung, welche indessen 1842 die Aufhebung der noch bestehenden Patrimonialgerichte in Aussicht stellte, abgewiesen worden waren, kam es unter dem 23. Juli 1845 zu einer Stadt und Land umfassenden Gemeindeordnung für die Rheinprovinz, welche im Ganzen auf das Princip der revidirten Städteordnung von 1831 und die durch Berücksichtigung der Landgemeinden nöthig gewordenen Abänderungen basirt war, jedoch die Selbständigkeit der Communen mehr beschränkt als die Städteordnungen von 1808 und 1831. Darnach gilt auch in Rheinland die Eintheilung in Bürgermeistereien. Die Städte hatten die Wahl (von welcher auch einige Gebrauch machten), sich die Städteordnung von 1831 auszubitten. In Gemeinden, worin mehr als 18 Gemeindebürger wohnten, ward ein Gemeinderath festgesetzt, welchen die Bürger wählen, während der Landrath den Gemeindevorsteher der Landgemeinden (Bürgermeister) ernennt. In den Städten blieb die Wahl des Bürgermeisters bei dem Könige; die Wahl der Stadtverordneten kam an die Bürger. — Im J. 1847 ward von allen Seiten wiederum die Öffentlichkeit der Stadtverordnetensitzungen angestrebt und von der Regierung endlich den Städten bewilligt, wo Magistrat und Stadtverordnete darin einig wären. Die ersten öffentlichen Sitzungen der Stadtverordneten (Nordhausen) fanden im Anfange des J. 1848 statt.

Als 1848 die preußische Nationalversammlung zusammengetreten war, wurden in ihr auch mehre Anträge auf eine zeitgemäße Umgestaltung der Gemeindeverfassungen, namentlich auf eine für alle Städte und Dörfer, mit Einschluß der Rittergüter und anderer eximirten Ansiedelungen, berechnete Gemeindeordnung eingebracht. Die Regierung legte einen desfallsigen höchst liberalen Entwurf vor; aber die äußerste Linke (d'Ester, Waldeck) stellten ihm einen andern entgegen, welcher die demokratischen Principien (Entscheidung fast aller Angelegenheiten durch die Urversammlung, wie in der Schweiz, fast absolute Machtlosigkeit des Staates den Gemeinden gegenüber u. s. w.) auf die Spitze trieb. Nachdem noch vorher (1848) das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden (ohne Entschädigung), sowie (1849) die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben worden waren (im November 1849 hatten von den 37,570 Gemeinden die meisten [982] Städte, aber nur 6,866 Dörfer eine vollständige Verfassung), wurde der mehrfach modificirte Entwurf der Regierung mit Zustimmung der Kammern unterm 11. März 1850 als Gesetz für alle Stadt- und Landgemeinden publicirt. Schon am 2. März 1850 war ihm das Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, vorausgegangen. Nach dem Gesetze vom 11. März 1850 erhielten die Gemeinden eine große Selbständigkeit und wurden in den meisten Fällen an die Stelle der Regierung als Aufsichtsbehörden gewählte Kreis- und Bezirksausschüsse gesetzt. Den Gemeindevorstand bildeten ein Bürgermeister, ein Beigeordneter und je nach der Größe der Gemeinden 2—10 Schöffen; seine Wahl gebührte dem Gemeinderathe; die Bürgermeister wurden auf zwölf, die Beisitzer auf sechs Jahre gewählt und schied von ihnen alle drei Jahre die Hälfte aus; nur der Bürgermeister bedurfte der Bestätigung, welche in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern dem Könige, in allen kleinern Orten dem Regierungspräsidenten zustand; dieser hat jedoch dabei den

Bezirksrath zu hören; der Gemeinderath besteht aus 12 Mitgliedern in Gemeinden von weniger als 4500 Einwohnern; die Zahl steigt bis 60 bei Gemeinden von 120,000 Seelen und für jede weitern 50,000 treten immer sechs neue hinzu; Gemeindewähler ist jeder selbständige Preuße, wenn er seit einem Jahre im Bezirke wohnt, die Gemeindeabgaben bezahlt hat, keine öffentlichen Gemeindeunterstützungen empfängt und jährlich mindestens zwei Thaler an directen Steuern entrichtet; für die Wahl des Gemeinderathes werden sämmtliche Wähler in drei Abtheilungen gebracht, deren jede ⅓ der Gemeindesteuern aufbringt; die Hälfte jedes Drittheils muß aus Grundbesitzern bestehen, die Wahl findet auf sechs Jahre statt, jedoch so, daß jährlich der dritte Theil ausscheidet; einzelne Gemeinden, welche dem Gemeindezwecke nicht genügen, werden zu Sammtgemeinden verbunden, wobei jedoch jede Theilgemeinde für ihre Specialinteressen ihren besondern Gemeinderath und Gemeindevorstand behält, während die Gesammtheit ihre weitere Vertretung sammt Vorstand hat; die Rittergüter gehören zu den Gemeinden.

Der Einführung dieses etwas übereilten und zu allgemein gehaltenen Gesetzes stellten sich viele Schwierigkeiten entgegen: theils die Abneigung der Gemeinden selbst gegen die Classenwahl, die bedeutende Beschränkung der frühern Zahl der Wähler, die Neubildung von Sammtgemeinden u. s. w., theils der Verdruß der Rittergutsbesitzer, welche von den Gemeinden und den Gemeindelasten entfernt bleiben und ihren alten Einfluß nicht einbüßen wollten, theils die Reue der Regierung, welche glaubte, zu viel von ihrem Oberaufsichtsrechte geopfert zu haben. Die Ausführung begann zwar in einzelnen Städten und Landestheilen, besonders in der Rheinprovinz und Westfalen; aber immer stärker ward die durch die Regierung geleitete Opposition. Im J. 1852 stimmten die Kammern für die Beseitigung, welche denn auch durch Gesetz vom 19. Juni 1852, resp. 24. Mai 1853 erfolgte. Dadurch ward der vor 1850 im Wesentlichen bestehende Zustand überall wieder hergestellt, mit Ausnahme der Patrimonialgerichte und anderer Bestimmungen zu Gunsten der Landgemeinden, welche überhaupt seit 1831 weit mehr Fortschritte zu größerer Selbständigkeit und größerm Wohlstande als die Städte machten, hierin aber auch weiter zurückgeblieben waren. Die seit 1853 in Angriff genommenen Gemeindeordnungen für die einzelnen Provinzen und zwar getrennt für Stadt und Land, kommen seit 1853 nach und nach zur Publication, und ist namentlich die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen unterm 30. Mai 1853 erschienen. Darnach haben auch die Landgemeinden ihre Vertreter, sind die Rittergüter von den Gemeinden getrennt, bleiben die hier und da bestehenden Erb- und Lehnschulzen, dürfen die Gemeinden ihren Vorstand noch nicht selbst wählen, und die Juden von dem Amte eines ländlichen Gemeindevorstehers ausgeschlossen, finden die Wahlen nach den drei Classen statt, hat die Regierung (in den Städten) ein gegen früher etwas vermehrtes Bestätigungsrecht, wird stark betont, daß der Gemeindevorstand, nicht die Gemeindevertretung die Ortsobrigkeit sei u. s. w. Im Übrigen bleibt es bei den Bestimmungen von 1831, 1841, 1845 und 1850. Merkwürdiger Weise hat auch diese neueste Gemeindeordnung es noch nicht vermocht, bis auf die Reform der Justiz, die alten Gemeindeinstitutionen von Neuvorpommern zu beseitigen. — Die Vertretung der Land- und Stadtgemeinden in den Kammern seit 1848 ist so geordnet, daß es hierbei nur auf die Volkszahl, nicht auf den Unterschied zwischen Stadt und Land ankommt.

c) Königreich Sachsen. Hier bestanden bis nach Beendigung der Napoleonischen Kriege in den Städten die mittelalterlichen Einrichtungen mit den Zünften u. s. w., mit sich selbst ergänzendem Magistrate (z. B. in Dresden und Leipzig), welche durch landesherrliche Privilegien von jeder Rechenschaft über die Verwaltung des Haushaltes befreit waren. Nachdem ein Regulativ von 1817 in den beiden genannten Städten eine Stadt- und Communalrepräsentation eingeführt hatte, folgte unter dem 30. Dec. 1818 das Mandat, die Aufsicht über das Kämmerei- und Communvermögen der Städte und über ihre Communcassen betreffend. Indessen ward kein allgemeineres Gemeindegesetz erlassen, bis die Verfassung vom 4. Sept. 1830 auch in dieser Richtung die Bahn der zeitgemäßen Reformen eröffnete, namentlich durch die Städteordnung vom 2. Febr. 1832, welche durch den Nachtrag dazu vom 13. Sept. 1833 und das Gesetz vom 9. Dec. 1837 einige Abänderungen erlitt und mehre Localstatute zur Folge hatte, deren es 1842 bereits 52 gab. Darnach ist die Zunftverfassung nur modificirt, das Bürgerwerden nicht wesentlich erleichtert, während in der Regel auf drei Jahre gewählte, aus allen Classen, mit Ausnahme der ärmeren, rekrutirte Wahlcollegien bestehen, deren jedes mindestens ein Zwanzigstel der Bürger enthalten und zur Hälfte aus Angesessenen zusammengesetzt sein soll, sodaß also das indirecte Wahlsystem eingeführt ist. Die Bürgermeister (der erste durch den König aus den von Rath und Repräsentanten vorgeschlagenen drei Candidaten) und besoldeten Rathsherren (die unbesoldeten meist auf sechs Jahre) werden auf Lebenszeit gewählt, jedoch nur in Dresden und Leipzig durch die Stadtverordneten; in den übrigen Städten tritt zu diesem Behufe zu den Stadtverordneten ein größerer Bürgerausschuß, welcher mindestens noch ein Mal soviel Mitglieder enthalten muß, als das Collegium der Stadtverordneten, mit diesen den Stadtrath wählt und seine Zustimmung zu den Veränderungen in dem städtischen Vermögen zu geben hat; ist er hierin mit dem Magistrate einig und bleibt die Substanz des Vermögens nebst seinem jährlichen Ertrage ungeschmälert, so bedarf es bei Beschlüssen darüber der Genehmigung der Regierung nicht, ebenso wenig, wenn es sich um Abtretung oder Erwerbung von Grundstücken handelt. Die Stadtverordneten dürfen ihre Versammlungen öffentlich halten und drucken lassen. Die Gerichtsbarkeit verbleibt den Städten, muß jedoch durch ein besonderes, vom Magistrate gewähltes, Collegium oder einen Einzelrichter geübt werden. Die kleineren (Mediat-) Städte verharrten unter der Gerichtsbarkeit der Grundherren, jedoch mit manchen für sie günstigen Änderungen; die Polizei ward den Ma-

gistraten belassen, jedoch nur widerruflich. Die Abgeordneten zum Landtage wurden nicht mehr durch den Rath allein, sondern durch diesen und die Stadtverordneten gewählt. Dresden und Leipzig, sowie sechs andere vom König dazu designirte Städte sandten ihre Bürgermeister als permanente Deputirte in die erste Kammer. — Unter dem 7. Nov. 1838 erschien eine „Landgemeindeordnung," wornach die Patrimonialgerichtsbarkeit bestehen blieb und die Rittergüter von dem Communalverbande freigelassen wurden, jedoch ein Gemeinderath in allen Ortschaften, welche über 25 Angesessene zählen, sich constituirte. Er besteht aus dem Gemeindevorsteher (Richter), einem oder mehren Ältesten und mehren Ausschußpersonen, welche alle durch die Gemeinde gewählt werden. Ein sehr zweckmäßiges Gesetz emancipirte die Landgemeinden noch weiter aus der Gutsunterthänigkeit. — Das Gesetz vom 17. Nov. 1848 brachte für die Städte, wo sie noch nicht bestand, die directe Wahl der Stadtverordneten; aber 1853 ward in Dresden die Polizei königlich.

d) Die herzoglich sächsischen und übrigen thüringischen Länder. *α*) In Weimar ward bis auf die neuere Zeit das Princip befolgt, den einzelnen Städten nach und nach besondere Verfassungen zu geben. Eine solche erhielt Weimar unter dem 21. Dec. 1810, welche nebst den übrigen der königlich sächsischen von 1832 nicht unähnlich ist. Sie ward aufgehoben durch die, auch nur für die Residenz erlassene, Stadtordnung vom 28. Aug. 1838. Ähnliche Statute empfingen Eisenach unterm 19. April 1813, Neustadt a. d. O. unterm 24. März 1817, Ilmenau unterm 14. Dec. 1824, Jena unterm 20. Dec. 1825 (wodurch die frühere vom 16. Juni 1810 aufgehoben ward), Triptis unterm 23. Sept. 1842 u. s. f. Dabei wurde den Städten die Jurisdiction belassen, aber in den kleineren Städten eine vom Magistrat gesonderte Abtheilung dafür geschaffen, während in den größern die Justiz durch ein besonderes Collegium verwaltet ward, das mit dem Magistrate Nichts zu schaffen hatte. Eigentliche Stadtverordnete hatten die weimarschen Städte nicht, dafür die größern sogenannte Berathungsausschüsse, für welche das active Wahlrecht an den Hausbesitz geknüpft war. In der Stadt Weimar wählte die Regierung aus den durch den Ausschuß präsentirten Candidaten, während alle Bürgermeister, sowie die juristischen und meist auch die übrigen Magistratsmitglieder auf Lebenszeit angestellt wurden. Eine „allgemeine Landgemeindeordnung" ward unterm 2. Febr. 1840 erlassen, gemäß welcher diejenigen Rittergüter, welche es nicht schon waren, vom Gemeindeverbande eximirt werden, alle Gemeindeangehörigen entweder Nachbarn oder Heimathsgenossen oder Schutzgenossen oder Flurgenossen (Feldnachbarn, Ausmärker, Forenser) sind, die Gemeinde sich nur für die wichtigsten Geschäfte, besonders die Ordnung des Haushaltes, versammelt, den Ortsvorstand der Schultheiß und die Gemeindevorsteher bilden, jener von der Regierung resp. der Patrimonialgerichtsherrschaft, diese von der Gemeinde gewählt, aber durch die Regierung resp. Grundherrschaft reprobirt werden können. Die seit 1848 zu Stande gebrachte Gesetzgebung hat zunächst besonders den Landgemeinden große Emolumente gebracht, indem sie die, gegenwärtig vielfach gemeindeweise zur Ausführung kommende, Ablösung der grundherrlichen Gefälle ungemein erleichtert. Ultrademokratisch ist die, auch für das platte Land geltende, Gemeindeordnung von 1850. Sie ist eine Nachbildung der in der preußischen Nationalversammlung von d'Ester und Waldeck proponirten, und ward schon 1848 auch in Schwarzburg und Reuß (sowie Anhalt) eingeführt. Darnach wird der Gemeinderath von allen großjährigen männlichen Mitgliedern der Gemeinde gewählt, die nicht die bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig verloren haben oder unter Vormundschaft stehen, ohne irgend einen Census oder eine Classeneintheilung; der Gemeinderath ist von der Staatsbehörde fast absolut unabhängig; in gewissen Fragen, wie bei bedeutenden Veräußerungen des unbeweglichen Grundvermögens, bei Verwendung von Überschüssen u. s. w., steht die Entscheidung bei der Urversammlung; Bürgermeister und Beigeordnete haben nur die Beschlüsse des Gemeinderaths oder der Urgemeinde auszuführen. Indessen steht zu erwarten, daß die Regierung ihre Absicht, das Stimmrecht nach dem Steuerbeitrage zu reformiren, die Bestätigung der Gemeindevorsteher sich beizulegen, pflichtwidrige Gemeinderäthe auflösen zu dürfen u. s. w., mit Hilfe der Landesdeputirten durchsetzen werde. — *β*) Gotha-Coburg. Hier ist die „Verordnung über die künftige Verwaltung des gemeinen Wesens der herzoglichen Residenzstadt Gotha" vom 16. Jan. 1832 das mehr oder weniger vorleuchtende Beispiel für die spätere Gemeindegesetzgebung geworden. Ihr gemäß wurden „Stadtverordnete" eingeführt, welche überwiegend aus der Wahl der Höchstbesteuerten, resp. Grundbesitzer, und reicheren Gewerbetreibenden, hervorgingen, und die Stadträthe wählten, während der Landesherr die zwei Bürgermeister aus zwei durch die Stadtverordneten vorgeschlagenen Candidaten ernannte. Die später erlassenen Verordnungen setzten die Wahl der Bürgermeister in allen Städten auf Lebensdauer, und beließen allen Städten nebst der Polizei die bisher inne gehabte Civil- und niedere Criminaljustiz, welche durch ein vom Magistrat getrenntes Collegium gehandhabt wurde, dessen Mitglieder, wie die meisten andern Rathsherren, auf Lebenszeit gewählt wurden. Die „Verordnung über die künftige Regulirung der Gemeindeverwaltung" vom 30. Mai 1834 gilt den Landgemeinden. Sie setzt einen Gemeindeausschuß ein, welcher aus dem Schultheiß und Gemeindebevollmächtigten besteht, zu denen die Gerichtsschöppen nicht gehören. Die Gemeinde, welche in pleno über die wichtigsten, namentlich die Geldangelegenheiten entscheidet, erwählt die Bevollmächtigten, und präsentirt für das Amt des Schultheiß der Regierung drei Candidaten. Die seit 1848 erlassenen Bestimmungen nähern sich den gleichzeitig in Weimar gegebenen; gegenwärtig ist man mit einem umfassenden Ablösungsgesetz beschäftigt. — *γ*) In Altenburg erhielten Eisenberg unterm 14. Aug. 1829, die Residenz unterm 17. Juni 1831 u. s. w. Städteordnungen, das Grundgesetz vom 29. April 1831 (in Abtheilung III.) brachte allgemeine Bestimmungen über die Gemeinden. Dasselbe theilt die Gemeindeangehörigen in Vollbürger, Forenser und Schutzverwandte, trennt in den Städten die Justiz (nämlich da,

wo diese bestand) von der Administration, bestellt für jene eine besondere Abtheilung des Raths, läßt dessen juristische Mitglieder lebenslänglich, die andern auf Zeit durch die Stadtverordneten (und einen allgemeinen Wahlausschuß in der Stadt Altenburg) wählen, setzt in den kleineren Städten lebenslängliche Bürgermeister ein, gibt in der Residenz die Wahl des ersten Bürgermeisters (aus drei durch die allgemeine Bürgervertretung präsentirten Candidaten) in die Hand des Landesherrn u. s. w. — Die schon vorher, unterm 14. Aug. 1829, für die Stadt Eisenberg, dann nachher, unterm 3. Febr. 1832 für Kahla, unterm 4. April 1835 für Ronneburg erlassenen besonderen Bestimmungen weichen nicht wesentlich von obigem allgemeinen Gesetze ab, wogegen die seit 1848 eintretende Bewegung manches im Sinne der größeren Selbständigkeit der Gemeinden und des erweiterten Wahlrechts, sowie der Ablösung gutsherrlich-bäuerlicher Lasten geändert hat. — δ) Meiningen begann seine Communalreform besonders am Ende der 20er Jahre, indem es z. B. durch die Edicte vom 21. Jan. und 7. Mai 1829, die Organisation der Justizbehörden betreffend, den Städten die Gerichtsbarkeit nahm, aber nur um ihnen dafür Verfassungen zu geben, welche z. B. für Saalfeld 1834, für Salzungen 1838 zum Vollzuge kamen. Darnach haben sie freigewählte Vertreter und aus deren Wahl hervorgehende, nicht lebenslängliche, Magistratsmitglieder. Das „Edict, die Verwaltung und Verfassung der Landgemeinden betreffend," vom 15. Aug. 1840 stellt an die Spitze der Gemeinden, deren Mitglieder Nachbarn und Ortsnachbarn (diese nicht mit vollem Gemeinderecht) sind, den Schultheiß und den Einnehmer, welche durch den Gemeindeausschuß oder (in kleineren Dörfern) durch die Gemeinde selbst gewählt werden. Der Gemeindeversammlung in pleno steht da, wo Ausschüsse existiren, in der Regel nur die Wahl der Beamten und die Bestätigung resp. Nichtbestätigung der Gemeinderechnung zu. Die Rittergüter gehören zu den Gemeinden, und haben über diese keine Herrschaft mehr. Die Zeit von 1848 fand in Meiningen nicht mehr viel zu reformiren vor, und sind daher auch hier die anderwärts bemerkbaren Reactionen nicht eingetreten. — ε) Schwarzburg-Rudolstadt begann schon vor Meiningen den Städten repräsentative Verfassungen zu geben, wozu die „Verordnung über die Verfassung des Stadtrathes von Rudolstadt" vom 10. Mai 1821 einer der ersten Schritte war. Die Städte behielten im Ganzen ihre früheren Institutionen, z. B. die Gerichtsbarkeit, bestellten aber für diese besondere lebenslängliche Richter, empfingen einen Berathungsausschuß, die Wahl des Magistrats durch diesen u. s. w. Die „Gemeindeverwaltungsordnung" vom 19. Dec. 1827 ist für die Landgemeinden bestimmt, denen dadurch ebenfalls ein aus der Wahl der Gemeinde hervorgehender Gemeinderath („Gemeindevormundschaft" genannt) und ein durch diesen gewählter Schultheiß gegeben ward, welche beide der Bestätigung von Oben bedürfen. Der allgemeinen Gemeindeordnung, welche das Jahr 1848 brachte, ist bei Weimar bereits gedacht worden. — ζ) In Schwarzburg-Sondershausen sind die Gemeinden denen von Rudolstadt analog organisirt, und haben im Ganzen dieselben Schicksale gehabt. — η) In Gera erhielt die Stadt Gera durch Verordnung vom 13. Sept. 1831 eine auf indirectem Wege gewählte Repräsentation mit dem übrigen Zubehör im Sinne der damaligen Vorgänge bei den Nachbarn. Saalburg folgte am 24. Febr. 1842. Die Gerichtsbarkeit blieb bei den Städten, ward jedoch einem vom Magistrat abgesonderten Personale übertragen. — ϑ) Im Fürstenthum Reuß-Lobenstein und Ebersdorf erschien unterm 1. Nov. eine Gemeindeordnung für die Städte Lobenstein und Hirschberg, über welche sich wie über die Communaleinrichtungen der nicht speciell genannten thüringischen Länder, die Umgestaltungen seit 1848 und speciell die ländlichen Gemeinden im Ganzen nur das bereits Angeführte sagen läßt.

e) Die anhaltischen Länder. α) In Dessau machte die Städteordnung vom 10. Dec. 1832 den alten Zuständen in den Städten zum Theil ein Ende, indem neben den fortbestehenden, aber mit dem Gemeinderegiment nicht mehr verbundenen Zünften, die Stadtverordneten, zu deren Ämtern Bürger von 200—600 Thlrn. jährlichen Einkommens fähig waren, nach preußischem Vorbild eingeführt wurden. Doch blieben die Städte im Besitz der Justiz und der meist lebenslänglich fungirenden Magistratsmitglieder, die nur zum Theil von den Stadtverordneten, zum Theil vom Landesherrn gewählt wurden, welcher auch das Bürgerrecht ohne Zustimmung der städtischen Behörden ertheilen konnte. Dagegen verwalteten diese die Finanzen fast ohne alle Einmischung der Regierung. Nach Beseitigung der ultrademokratischen Gesetze von 1848 ward 1852 eine Land und Stadt umfassende Gemeindeordnung octroyirt, welche zwar die Staatsaufsicht sehr betont, aber auch frühere Anomalien der repräsentativen Verfassung ausmärzt. Die Patrimonialgerichtsbarkeit ist seit 1848 aufgehoben und die Ablösung der Frohnden weit gefördert. Doch haben hier die Landgemeinden seit dem 18. Jahrh. nicht sowol in Abhängigkeit von Rittergütern, deren es wenige gab, als vielmehr von den landesfürstlichen Dominien gestanden. — β) Im Köthen'schen erleichterte die ebenfalls schon früher durchgeführte Verwandlung der Rittergüter in fürstliche Domainen die 1811 erfolgende Einführung der französischen Gemeindeordnung, welche auf dem Lande bis in die neuesten Zeiten fortbestand, während die Städte, wo z. B. noch 1844 der lebenslängliche Bürgermeister durch den Rath gewählt ward, die Justiz an den Staat abgeben mußten. 1848 ward eine fast republikanische Verfassung für Staat und Gemeinde durchgesetzt; allein die seitdem erfolgte Vereinigung mit Dessau hat im Ganzen dessen Gesetze auch auf Köthen übertragen. — γ) In Bernburg befanden sich die städtischen wie die ländlichen Gemeinden bis 1848 in ähnlicher Lage wie in Köthen, was z. B. aus den Verordnungen für die Magistrate vom 6. Nov. 1823 und 21. März 1825 hervorgeht. Das Jahr 1848 brachte auch hier ein Übermaß an repräsentativem Wahlprincip; die Verfassung von 1850 reducirte es auf zweckmäßigere Einrichtungen.

f) Baiern. Durch das „Edict über das Gemeindewesen" vom 24. Sept. 1808 wurden die früheren städtischen Corporationsverfassungen aufgelöst, an deren Stelle

in ihren Befugnissen durch die Staatsgewalt sehr beschränkte Municipalräthe nach dem gleichmachenden französischen Princip eingeführt, und diese Verwaltung zum Theil auch auf die Landgemeinden ausgedehnt. Die Verwaltung des Gemeindevermögens aller Städte mit mehr als 5000 Einwohnern führten Regierungsbeamte. Durch die „Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden" vom 17. Mai 1818 stellte König Max die älteren Magistratscorporationen mit erweiterten Befugnissen wieder her, und setzte ihnen (in den Städten) eine selbständige Controle durch Communalrepräsentanten nach preußischem Muster an die Seite, jedoch so, daß die Lebenslänglichkeit der Magistratsmitglieder (bei der Wiederwahl nach einer Probezeit von zwei oder drei Jahren) und das Übergewicht des Magistrats über die Gemeindevertretung, der nur eine, den Magistrat nicht bindende, berathende Stimme eingeräumt war, einen nicht unbedeutenden Unterschied begründeten. Die Justiz blieb dem Magistrate entzogen, dagegen wurde ihm als königlichem Organ, mit Ausnahme der Residenz und der Universitätsstädte, die Polizei übertragen. Indessen ging es mit dem Wohlstande der Städte immer mehr rückwärts; die meisten derselben, besonders im Oberdonaukreise, hatten Deficits, und Augsburg, wo kurz vorher ungeheure Summen zum Empfange des Königs votirt worden waren, machte bankrott, während an mehren Orten die Magistrate sich Gratificationen ertheilten. Nachdem unterm 5. Aug. 1818 die Gemeindewahlordnung und unterm 21. Sept. desselben Jahres die Instruction für die Geschäftsführung der Magistrate in den Städten und Flecken erschienen war, kam es unterm 1. Juli 1834 zu dem „Gesetz über einige Abänderungen der Verordnung vom 17. Mai 1818 in Beziehung auf die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden." Darnach soll jeder Hof, jede Mühle u. dgl. wenigstens polizeilich zu einer Gemeinde gehören, und werden unterschieden: 1) größere Gemeinden (Städte und größere Flecken), 2) kleinere Gemeinden (kleinere Marktflecken und die Dörfer). In den größeren Gemeinden werden die Magistratsbeamten mit Einschluß des Bürgermeisters, welche beide auf Zeit sind, durch die auf neun Jahre, aus Wahlcollegien hervorgehenden Gemeindebevollmächtigten gewählt, welche außerdem eine wirksame Controle bei dem Haushalt und mit dem Magistrat die Abordnung der Deputirten zum Landtage haben, aber in den größeren Städten nur aus dem höchstbesteuerten Drittel gewählt werden dürfen. Die Magistrate führen, mit Ausschluß Münchens und anderer größerer Städte, wo sie von dem mit vieler Gewalt bekleideten Stadtcommissar verwaltet wird, die Polizei, sind aber mit der Justiz, welche schon früher den königlichen Collegien übergeben, resp. den Grundherren (auch über kleinere Städte) belassen worden ist, nicht mehr betraut. Bei Erwerbungen und Veräußerungen ist nur dann die Genehmigung der Kreisregierung einzuholen, wenn das Object über 1000 Fl. beträgt. — Die kleineren oder Ruralgemeinden haben einen Ausschuß, zusammengesetzt aus dem Gemeindevorsteher, dem Stiftspfleger und drei bis fünf Gemeindepflegern, wobei die Ämter der beiden letzten Kategorien auch in Einer Person vereinigt sein können. Alle werden durch die Gemeinde gewählt, sind aber durch die königliche, resp. gutsherrliche, Gewalt zu bestätigen. — In der Pfalz bestand auch nach der Reform von 1837, welche in den übrigen Landestheilen, namentlich dem Gemeinderathe eine gegen früher würdigere Stellung einräumte, die französische Mairieverfassung fort, sodaß nach wie vor die Regierung den Bürgermeister und dessen Beigeordnete, jener (auf Zeit) den Gemeindeausschuß ernannte, und demnach kein ständiges Magistratscollegium vorhanden war. Aber auch hier ward die Gemeindeverfassung der im übrigen Lande bestehenden durch das Jahr 1848 und seine Folgen näher gebracht. Während in der neuesten Zeit (seit 1848) die Stadtverfassung im diesseitigen Baiern eine wesentliche Modification nicht erfahren hat, und die Stadtcommissare ihre gegen demokratische Einflüsse gerichtete Gewalt im vollsten Umfange gehandhabt haben, sind die Landgemeinden seit dem 1. Oct. der gutsherrlichen, an den Staat übertragenen Gerichtsbarkeit entnommen worden, die Rittergüter indessen nicht verpflichtet worden, der Gemeinde anzugehören.

g) Würtemberg. Die hauptsächlichsten neueren Communalgesetze des Landes sind das Edict über die Gemeindeverfassung vom 31. Dec. 1819, das fünfte Capitel der Landesverfassungsurkunde vom 25. Sept. 1819, das Verwaltungsedict für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen vom 1. März 1822, das Gesetz über das Bürger- und Beisitzrecht vom 15. April 1828, das revidirte Gesetz über denselben Gegenstand vom 4. Dec. 1833. Nach diesen für städtische und ländliche Communen geltenden Bestimmungen, welche die Ortschaften nach Städten, Flecken und Dörfern classificiren, behielt ein Theil der Standesherren, der vormaligen Reichsritter und des altsässigen Adels die ihm 1805 wieder zugestandene gutsherrliche Gewalt über ihre Dörfer und kleineren Städte, einen Antheil bei der Entscheidung über die Erwerbung u. s. w. des Bürgerrechts, sowie die niedere Gerichtsbarkeit, wogegen die größeren (sogenannten königlichen) Städte die Justiz in ihren wichtigeren Angelegenheiten an den Staat abtreten mußten. In allen Städten wählt die Gemeinde den Gemeinderath (Magistrat), sowie den Bürgerausschuß, an dessen Zustimmung besonders die wichtigern Haushaltsangelegenheiten gebunden sind, wogegen Objecte über 1000, über 500 und über 250 Fl. je nach der Größe der Gemeinde der obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen. Seine sowie des Gemeinderaths Mitglieder wechseln alle zwei Jahre; die Gesammtheit der Bürger schlägt der Regierung resp. der Grundherrschaft drei Candidaten zur Auswahl des Stadtschultheiß vor, dessen Lebenslänglichkeit sehr begünstigt ist. Während Gemeinderath und Bürgerausschuß gemeinsam die Deputirten für den Landtag designiren, übt der Ortsvorstand im königlichen Auftrage die Polizei (mit Ausnahme der Residenz und der Universitätsstädte) und außerdem mehre andere Functionen, wodurch er im Ganzen ein Übergewicht gegen den Ausschuß hat. Dem Vorstehenden analog ist die Verfassung der Landgemeinden, zu denen die Standesherren und die Rittergutsbesitzer nicht zu gehören brauchen, welche bei der Ertheilung des Ortsbürgerrechts concurriren, den Schultheiß

aus drei von der Gemeinde präsentirten Candidaten wählen und die niedere Gerichtsbarkeit üben. — Die Bewegung von 1848 hat im Innern der Gemeinden keine wesentlichen und dauernden Änderungen bewirkt.

h) Von den hohenzollern'schen Ländern erhielt Hechingen 1814 eine allgemeine Communordnung, welche durch die „Gemeindeordnung" vom 19. Oct. 1833, für Stadt und Land gültig, ersetzt ward. Darnach bestehen die Ortsgerichte (Ortsvorstände mit einiger niedergerichtlichen Befugniß) mit ihrem Voigt an der Spitze fort, und werden die Mitglieder desselben durch die ganze Gemeinde gewählt, welche dem Fürsten zur Auswahl für den Voigt drei Candidaten vorschlägt. Ein ebenfalls durch die Gemeinde gewählter Bürgerausschuß hat dieselbe Bedeutung wie der gleichnamige in Würtemberg. Eine von diesen Bestimmungen nicht wesentlich abweichende Stadtordnung für die Residenz ist vom 15. Jan. 1835. — In Sigmaringen ward die Stadtordnung vom 5. Juni 1810, welche die städtische Gerichtscompetenz sehr beschränkte, durch das für alle Gemeinden gültige „Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden" vom 6. Juni 1840 aufgehoben, und dadurch bestimmt, daß in jeder Gemeinde ein Gemeinderath (Bürgermeister und Gemeinderäthe), wie in Hechingen auf Zeit, und ein Bürgerausschuß bestehen soll, welcher wie jener durch die Gemeinde gewählt wird, während beide der Bestätigung durch die Regierung bedürfen. Das sehr ausführliche Gesetz enthält außerdem genaue Bestimmungen über den Allmendengenuß, und erlaubt, mehre kleine Ortschaften zu einer Gemeinde zu verbinden. Die städtische Justiz erfuhr dadurch weitere Beschränkungen. Im Übrigen ist es hier wie in Hechingen oder Würtemberg, und hat die Zeit von 1848 bis jetzt die Verfassung der Communen nicht dauernd umgestaltet.

i) In Baden war unter dem Einflusse der Bewegung in Frankreich die Patrimonialgerichtsbarkeit beseitigt worden, wurde aber später den Standesherren und 1819 den vormals freien Reichsrittern nebst der niederen Polizeistrafgewalt wieder eingeräumt, worauf letztere 1823 verzichteten. Die Berathung über eine allgemeine Gemeindeordnung begann im J. 1822, kam aber zunächst erst in dem Gesetz über die Verfassung und die Verwaltung der Gemeinden vom 31. Dec. 1831, in dem Gesetz über das Bürgerrecht von demselben Tage, sowie in dem Gesetz über die Wahlen zu Gemeindeämtern vom 1. Juni 1832 zum Abschluß; das Gesetz über die Wahlberechtigung bei den Wahlen der Bürgermeister und der Gemeinderäthe vom 3. Aug. 1837, sowie die dazu gehörige Vollzugsverordnung vom 15. Sept. desselben Jahres führte einige Beschränkungen der Wahlfreiheit ein, nachdem schon das Gesetz von 1831 das Repräsentationssystem, welches vorher in den Städten galt, in einigen Punkten auf geringere Befugnisse reducirt hatte. Die Bestimmungen von 1831 schreiben Antrittsgelder für das durch Geburt und Aufnahme erworbene Gemeindebürgerrecht vor, theilen die Gemeinden in städtische und ländliche, classificiren die Einwohner als Gemeindebürger, staatsbürgerliche Einwohner und Insassen, gewähren den Grundherren Befugnisse bei der Ertheilung des Bürgerrechts neben der Bestätigung der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) in den ihnen untergebenen Gemeinden, lassen den Gemeinderath (Magistrat) auf sechs Jahre und den, in kleinen Gemeinden nicht nothwendigen, Bürgerausschuß (Gemeindevertreter) auf 4 Jahre durch die Bürger wählen, geben der Regierung (mit Ausnahme der gutsherrlichen Ortschaften) die Bestätigung des ebenfalls durch die Gemeinde gewählten Bürgermeisters, der jedoch bei der dritten Wiederwahl der Bestätigung nicht mehr bedarf, räumen der Gemeindeversammlung die Entscheidung der Differenzen zwischen Rath und Stadtverordneten (engerem Ausschuß) ein, geben dem Gemeinderathe (Magistrate) in den Städten eine beschränkte Justiz, einen Theil der nicht streitigen Rechtspflege und die Polizei und dem Ausschusse, dessen Functionen in kleinen Ortschaften die ganze Gemeinde ausübt, eine entscheidende Stimme bei dem Haushalt, schreiben den Antheil der Einzelnen an dem Genusse der (in Südteutschland nicht unbedeutenden) Allmenden genau vor, wonach z. B. die Gemeindewaldungen nie unter die Berechtigten vertheilt werden dürfen, lassen die Vertreter der Städte auf dem Landtage gemeinsam durch den Ausschuß und den Rath wählen, sodaß die ehemaligen Mediatstädte nicht mehr durch ihre Grundherren vertreten werden. Nachdem 1833 die Wählerschaft provisorisch durch einen Census eingeengt worden war, ging das Gesetz vom 3. Aug. 1837 in der Beschränkung einige Schritte weiter. Dieses theilt die Bürgerschaft der Städte in die drei Classen der Höchst-, Mittel- und Niedrigbesteuerten, läßt die erste aus $\frac{1}{6}$, die zweite aus $\frac{2}{6}$, die dritte $\frac{3}{6}$ der Bürger bestehen, und jede eine gleiche Zahl von Mitgliedern in den von da an für die Gemeinden von mehr als 3000 Einwohnern angeordneten größeren Ausschuß wählen, welchem die sonst den allgemeinen Bürgerversammlungen gegebenen Beschlußfassungen über die laufenden Angelegenheiten, die Wahl des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des kleineren (oder engeren) Ausschusses zustehen, sodaß von 1837 ab das Hauptgewicht des Gemeinderegiments nicht mehr in der Hand der Gesammtheit, sondern dieses Ausschusses (welcher blos die Wahl zum Gemeinderathe und zum engeren Ausschusse der Gemeinde läßt), resp. der reicheren Bürger liegt. Nach dem Gesetz von 1831 war es den größeren Städten freigestellt, einen weiteren Ausschuß zu wählen. — Die staatlichen Umwälzungen der Zeit von 1848 bis jetzt haben außer den Ablösungsverhältnissen, welche den Landgemeinden vortheilhafter geworden sind, auf die Gemeindeverfassung keinen dauernden Einfluß geübt.

k) Kurhessen. Hier hat die Gemeindeordnung für die Stadt- und Landgemeinden in der Verfassungsurkunde (§. 42 bis 48) vom 23. Oct. 1834 im Wesentlichen noch jetzt Gültigkeit. Darnach kann die Gemeinde, von welcher die Rittergutsbesitzer sich fern halten dürfen und die Standesherren sich fern halten, aus mehren kleineren Ortschaften zusammengesetzt werden, was auch vielfach geschehen ist, und werden die Ortsbürger von den Beisassen und Schutzverwandten unterschieden. Wo besondere Allmend- und andere ähnliche Nutzungen bestehen, kann als Einkaufsgeld der fünf- bis zehnfache jährliche

Betrag erhoben werden. In den größeren städtischen Gemeinden besteht ein durch die Ortsbürger (deren Wahlrecht durch Berufsart und Census beschränkt ist) gewählter größerer Ausschuß, welcher die doppelte Anzahl der Glieder des engeren Ausschusses enthalten muß. Der engere Ausschuß, welcher in den Städten 12 bis 48 Bürger umfaßt und durch die Gemeindewähler ernannt wird, jedoch so, daß mindestens die Hälfte aus den Höchstbesteuerten genommen werden muß, hat in allen wichtigeren Geldangelegenheiten eine mitentscheidende Stimme abzugeben, und wählt die Mitglieder des Vorstandes (Stadtrathes in den Städten), und zwar mit einer doppelten Anzahl außerordentlicher Wähler (dem größeren Ausschusse), aus welchen er sich selbst zu ergänzen hat. Engerer Ausschuß, Rath und Bürgermeister werden durch diesen Wahlkörper auf fünf Jahre gewählt; jedoch können die Oberbürgermeister und die Bürgermeister mit kurfürstlicher Erlaubniß auch auf Lebenszeit ernannt werden. Der gesammte Vorstand, incl. Oberbürgermeister und Bürgermeister, bedürfen der Genehmigung der kurfürstlichen, resp. der, nur für wenige Gemeinden bestehenden, gutsherrlichen Patrimonialobrigkeit. Die städtischen Vertreter auf den Landtagen entsendet, nach dem Gesetz von 1834, der Gemeinderath im Verein mit den combinirten Ausschüssen, eine Bestimmung, welche 1848 im Sinne einer nicht mehr gemeindeweisen Wahl modificirt worden ist. Die Jurisdiction der Städte existirt seit 1834 nicht mehr, sondern gebührt dem Staate, welcher dafür die Verwaltung der Finanzen durch die Gemeinde selbst keiner beengenden Controle unterstellt. Seit dem 1. Oct. 1848 ist jeder gutsherrliche Verband gegen Entschädigung aufgehoben, aber seit 1852 den Juden das staatliche, und 1853 auch die Befugniß entzogen, ein Gemeindeamt zu verwalten. Seitdem dürfen alle Gemeindevorsteher auf Lebenszeit gewählt werden.

l) Hessen-Darmstadt. Das im Wesentlichen noch geltende und seit 1848 wenig im germanischen Geiste der communalen Selbständigkeit modificirte „Gesetz, die Gemeinde-Ordnung betreffend," vom 20. Juni 1821, welches ländliche und städtische Communen begreift, ist fast durchaus dem französischen Centralisationsprincip entnommen. Ihm gemäß sind Bürgermeistereien gebildet, denen sich die Rittergüter nicht einzuordnen brauchen, mit je einem Bürgermeister (auch auf dem Lande so genannt) und einem oder mehren Beigeordneten an der Spitze; jede Untergemeinde, wo der Bürgermeister nicht wohnt, hat wenigstens Einen Beigeordneten in ihrer Mitte, und kann einen besonderen Gemeinderath haben; der aus 9 bis 30 Mitgliedern zusammengesetzte Gemeinderath muß zum dritten Theil aus der Hälfte der Höchstbesteuerten gewählt werden; jährlich scheidet davon ein Drittheil aus; er hat nur eine berathende Stimme, und versammelt sich jährlich nur einmal auf 14 Tage, die wahlberechtigten Einwohner schlagen drei Candidaten der landes- oder gutsherrlichen Obrigkeit für den durch diese auf Zeit zu ernennenden Bürgermeister, sowie für jeden Beigeordneten vor; zu jeder Gemeindeumlage ist die Genehmigung der Regierung erfoderlich; die frühere städtische Justiz ist an den Staat übertragen; die städtischen Vertreter auf dem Landtage (in den Kammern) werden nicht mehr durch den Gemeindevorstand, sondern den Gemeinderath, seit 1848 durch die Bevölkerung nicht gemeindeweise gewählt. Die Patrimonialgerichte blieben auf dem linken Rheinufer, seit der französischen Occupation, aufgehoben.

m) Nassau. Bis 1848 hat hier das Gemeindeedict vom 5. Juni 1816 Gültigkeit gehabt. Es begreift nach französischem Vorbilde alle Gemeinden, und einverleibt diesen die Rittergüter, sowie die fürstlichen Domainen, während die Standesherren, Adligen, Geistlichen und Staatsdiener persönlich von Gemeindeverbindlichkeiten frei sind, aber auch die ersteren beiden seit der französischen Herrschaft, mit zwei Ausnahmen, die Patrimonialgerichtsbarkeit verloren haben. Der von den Bürgern gewählte, aus zwei bis zwölf Mitgliedern zusammengesetzte, Gemeinderath versammelt sich zur Controle der Rechnungen jährlich einmal. Die Rathsherren (in den Städten) und die Feldgerichtsschöffen (auf dem Lande) werden aus drei von den Gemeindebürgern vorgeschlagenen Candidaten durch die Regierung auf Lebenszeit ernannt, ebenso der Schultheiß (Stadtschultheiß, Oberschultheiß), welcher im landesherrlichen Auftrage die Polizei verwaltet, und in allen Punkten von der Regierung äußerst abhängig ist. Zu dem Gemeinderechner schlägt der Ortsvorstand drei Candidaten vor, aus welchen das Amt wählt. Für den Verlust der Jurisdiction empfingen die Städte das Recht, ihre Vertreter auf den Landtagen durch die Gemeindebürger zu wählen. Erst 1848 kam dieses Gesetz zum Fall und mußte anderen Bestimmungen weichen, durch welche die Gemeinden durchaus demokratisch organisirt, die Vorsteher von Unten her gewählt und wirkliche Repräsentanten geschaffen wurden. Gegenwärtig ist man mit der Revision dieses neuesten Gemeindegesetzes beschäftigt. — Auch in Luxemburg bestand bis in die neuere Zeit wesentlich die französische Gemeindeverfassung.

n) Lippe-Detmold. Die erste „Landgemeindeordnung" ist vom 2. März 1841. Dieselbe erlaubt und fördert das System der Sammtgemeinden, ermächtigt aber die Rittergüter, dem Gemeindeverbande nicht beizutreten. Jede Dorf- oder Bauernschaft wählt sich einen oder mehre Vorsteher selbst, und kann, wenn umfangreich, auch einen Ausschuß aufstellen, der sie vertritt. Mehre Ortsgemeinden bilden eine Amtsgemeinde mit einem Gemeinderathe. Auch die Städteordnung vom 16. Mai 1843 ist mit ihren Stadtverordneten u. s. w. auf das Princip des repräsentativen Wahlsystems mit der erfoderlichen Controle durch den Staat gegründet, läßt aber den Städten die niedere, durch besondere Richter, als Magistratsmitglieder, verwaltete Gerichtsbarkeit. — In Lippe-Schaumburg sind die Gemeinden wesentlich wie in Lippe-Detmold verfaßt.

o) Waldeck hat Gemeindezustände, welche von den lippe'schen nicht sehr abweichen. Die Patrimonialgerichtsbarkeit ist seit der westfälischen Herrschaft aufgehoben. 1816 erhielten die drei Deputirtenstädte ihre frühere Justiz zurück, jedoch unter Errichtung besonderer Stadtgerichte.

p) Hanover. Seit 1819 begann die Reform der schriftsässigen (d. h. von den Grundherren nicht abhängigen) Städte, welche nach und nach einzelne Verfassungsurkunden erhielten. Ihrer waren bis 1831 22, unter ihnen Hanover (vom 12. März 1824), Aurich, Göttingen u. a. Die dabei befolgten Hauptgrundsätze waren folgende. Das Magistratscollegium behält wie früher die Verwaltung der Gemeindesachen, die Justiz und die Polizei, sodaß der Polizeidirector, auch wo ihn die Regierung einsetzt, Mitglied desselben ist; der Magistrat übt als ungetheiltes Collegium die Wahlen der Prediger (wie dies in fast allen teutschen Städten an den meisten Kirchen der Fall ist, wo nicht besondere Kirchencollegien zu diesem Zwecke bestehen, oder die Gemeinde das Recht hat, selbst in Hanover), der Lehrer und der städtischen Deputirten bei der Landesvertretung, hat den Cassenabschluß, ist aber für die laufenden Geschäfte in zwei Sectionen getheilt, nämlich den verwaltenden Magistrat (incl. Polizeidirector) und das Stadtgericht; in den meisten Städten bestehen die Zünfte, ohne jedoch die Grundlage der Gemeinderepräsentation zu bilden; zu den Wählern gehören die Besitzer von Grund und Boden, sowie die höchstbesteuerten Inquilinen; durch sie werden die Bürgervorsteher (das „Bürgercollegium") gewählt; diese vertreten die Bürgerschaft in allen Angelegenheiten, haben namentlich die Geldzuschüsse, die Steuern und Lasten überhaupt u. s. s. zu bewilligen; bei einem Dissens zwischen ihnen und dem Magistrate entscheidet die Landdrostei, resp. das Ministerium; zur Wahl der Magistratsmitglieder, von denen die juristischen stets, die übrigen in den meisten Fällen lebenslänglich sind, vereinigt sich in der Regel der Magistrat mit den Bürgervorstehern, wobei diese nicht mehr Stimmen als jener haben, und präsentirt zur Auswahl je drei Candidaten dem Ministerium, welches indessen die Vorgeschlagenen sämmtlich verwerfen, und namentlich die Stelle des Magistratsdirectors ohne Präsentation besetzen kann. Das Staatsgrundgesetz vom 26. Sept. 1833 gab die Wahl des Stadtrathes mit Einschluß des Bürgermeisters in die Hand der Vertreter, behielt aber die Bestätigung dem Könige vor. Als es durch diesen 1837 vernichtet ward, begann auch in den Gemeinden die Restauration früherer Zustände, namentlich die Auswahl der meist auf Lebenszeit fungirenden Magistratsmitglieder und des ebenfalls lebenslänglichen Bürgermeisters durch die Regierung aus je drei präsentirten Candidaten, während für das vier oder sechs Jahre amtirende Bürgercollegium die Höchstbesteuerten einen überwiegenden Einfluß erhielten. Doch behielten die (Immediat-)Städte auch nach dem Landesverfassungsgesetz vom 6. Aug. 1840 die Justiz, die Verwaltung ihres Vermögens, die Wahl der Stadtverordneten, des Magistrates und der Landtagsdeputirten. 1842 wurden die Juden von Gemeindeämtern ausgeschlossen und wurde bestimmt, daß die Polizei überall königlichen Beamten übertragen werden könne, auch machte die Regierung von dieser Befugniß je länger je mehr Gebrauch. Die Landgemeinden hatten ihre Vorsteher selbst zu wählen, jedoch unter Bestätigung durch die Landdrosten, resp. die gutsherrlichen Patrimonialbehörden. Von der 1848 verheißenen allgemeinen Gemeindeordnung sind nur einige Punkte zur Ausführung gekommen, welche der Selbständigkeit der Behörden einige Concessionen machen.

q) Braunschweig. Nachdem die „neue Landschaftsordnung" nebst Wahlgesetz vom 12. Oct. 1832 im dritten Capitel einige allgemeine Grundsätze, wie die Zugehörigkeit jedes Grundstückes und jeder Person zu einer Gemeinde, die Bildung von Sammtgemeinden, die Verwaltung des Vermögens durch die Gemeinde, die Wahl der Communalbehörden durch die Gemeindebürger u. s. w. aufgestellt, und eine allgemeine Städte-, sowie Landgemeindeordnung verheißen hatte, erschien unter dem 4. Juni 1834 die allgemeine Städteordnung, wonach aus der freien Wahl der Bürger die Stadtverordneten hervorgehen, deren Wähler zu ⅔ aus censirten, zu ⅓ aus allen übrigen unbescholtenen Bürgern bestehen, durch die Stadtverordneten und den Magistrat die Magistratsmitglieder auf Zeit, die Bürgermeister lebenslänglich, die Landtagsdeputirten nicht mehr durch den Magistrat allein gewählt werden sollen u. s. w. Die unter der westfälischen Herrschaft aufgehobene städtische Gerichtsbarkeit wurde nicht wieder hergestellt. Die seit 1848 erlassenen Bestimmungen haben in der städtischen Verfassung wenig geändert; ebenso ist es bei der in der westfälischen Zeit beseitigten Patrimonialgerichtsbarkeit geblieben.

r) In Oldenburg hat von Alters her neben dem städtischen auch das ländliche, durch gutsherrliche Gewalt nicht gehemmte Gemeindewesen eine durch seine Selbständigkeit sehr bedeutende Stellung eingenommen, und es erhielten hier die Landgemeinden früher als die Städte eine allgemeine Verfassung, nämlich durch die „Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden" vom 28. Dec. 1831. Hiernach blieben die Kirchspiele die unteren Abtheilungen (die Dorfgemeinden) des Landes, so jedoch, daß die in ihren Bezirken liegenden Städte ihre abgesonderte Verfassung haben können, und die Bauernschaften als Unterglieder fortbestehen, wogegen im Übrigen jedes Grundstück und jeder Bewohner einem Kirchspiel angehören muß. Die selbständigen, resp. ansässigen, Kirchspielsmitglieder wählen den Ausschuß, und dieser schlägt für das Amt des Kirchspielvoigts drei Candidaten vor, aus denen die Regierung einen wählt. Unter den Städten empfing Oldenburg, unterm 12. Aug. 1833, eine besondere Verfassung; danach wurden auf Lebenszeit der Stadtdirector und der Syndikus durch die Regierung, die Senatoren, besonders alle juristischen, durch den Magistrat und die 12 Stadtverordneten gewählt. Auch in den übrigen Städten hatte der lebenslängliche Magistrat die Justiz neben der laufenden Verwaltung, während dem „Stadtrath" (d. h. den Stadtverordneten) seine Wahl, sowie die wirksame Controle des Haushaltes zukam. Den ersten Bürgermeister ernannte die Regierung aus drei durch den „Stadtrath" vorgeschlagenen Candidaten. Daneben bestand die Eigenthümlichkeit, daß auch einige Staatsbeamten aus der Wahl der Gemeinderepräsentanten hervorgingen. Die seit 1848 eingeführten Reformen haben der städtischen Verfassung mehr Gleichförmigkeit auf Grund

des repräsentativen Wahlprincips und der größeren Selbständigkeit gebracht, während uns von einer Modification der ländlichen Gemeindeverfassung Nichts bekannt geworden ist.

s) In Holstein und Lauenburg besteht für die Städte noch ein nicht unbedeutender Einfluß der Gildecorporationen, aus denen, ähnlich wie in Hamburg, die Stadtcollegien hervorgehen. Aus ihrer Wahl nämlich entspringt zunächst das Deputirtencollegium, welches durch Anträge u. s. w. mit dem Rathe (Magistrate) verhandelt, der den Bürgermeister auf Lebenszeit wählt, und dessen Mitglieder (zum Wenigsten die juristischen) ebenfalls lebenslänglich fungiren. Die Magistrate haben, wie in Schleswig, wo die Stadtverfassungen in analoger Weise eingerichtet und die Patrimonialgerichte seit 1853 aufgehoben sind, auch die Justiz, zum Theil selbst die criminelle, und ist zu diesem Zwecke in ihnen ein eigenes Collegium formirt.

t) Die beiden Mecklenburg. Hier haben, wie in Neuvorpommern, die Zünfte, namentlich die Kaufleute und Gewerke, bis jetzt einen wesentlichen Antheil an dem Regiment der Städte, besonders an der Ergänzung der Stadträthe (Magistrate). Doch bestanden in ihnen seit dem Erlaß besonderer Verordnungen für einzelne Städte (seit dem 29. Dec. 1830 für Wismar, seit dem 19. April 1832 für Parchim) nach den Quartieren durch die (zünftigen) Bürger gewählte Bürgerausschüsse mit einer den Rath controlirenden Befugniß. Die Stadträthe, deren juristischen Mitglieder wie die durch den Rath gewählten Bürgermeister stets, deren anderen meist lebenslänglich sind, verwalten auch die Justiz, zum Theil auch in Obergerichten. Die Verfassung Mecklenburg-Schwerins vom 11. Oct. 1849, welche eine Reform der Gemeinden im Sinne constitutioneller Grundsätze und mit Beseitigung der mittelalterlichen Zustände anbahnte, hob der Großherzog 1850 wieder auf. Die Landgemeinden stehen hier wie in keinem andern teutschen Lande noch in strengster Abhängigkeit von den Gutsherrschaften, welche eine absolutistische Polizei und Gerichtsbarkeit ausüben. Sie haben keine Vertretung auf den Landtagen wie der Ritter- und der Bürgerstand.

u) Die freien Städte. Sie repräsentiren mehr oder weniger noch die mittelalterliche Städteherrschaft, indem die privilegirten Bürger und die Behörden der Hauptstadt zugleich die Machthaber des ganzen Gebietes, folglich auch der andern Gemeinden sind. In Hamburg gliedern sich die Gewalten so, daß an der Spitze der Senat steht, welcher zu seiner Ergänzung der erbgesessenen Bürgerschaft je drei Candidaten für einen lebenslänglichen Senator vorschlägt, worauf nach Unten die Oberalten, die Sechziger und die Hundertundachtziger folgen. Soll daher ein Gesetz zu Stande kommen, so muß es meist den schleppenden Instanzenzug dieser privilegirten aristokratischen Körperschaften durchlaufen. Die sogenannte Steuerverfassung von 1848, welche von da an bis jetzt stets in der Revision begriffen ist, wollte das zünftige Wahlrecht beseitigen, die Gewalten nach dem repräsentativen Wahlprincipe einfacher hinstellen, die Selbstergänzung des Senats (durch Vorschlag der drei Candidaten von Seiten der Bürgerschaft) aufheben u. s. w., allein sie hat bei der Opposition von Seiten des Senats, der Privilegirten und des teutschen Bundestages bis jetzt noch keine Reform bewirkt. Dagegen haben Lübeck und Bremen, wo bis dahin die Verfassungen der hamburgischen sehr nahe standen, seit 1848 bedeutende Concessionen in Betreff des erweiterten Wahlrechts und der Umgestaltung anderer mittelalterlichen Institutionen gemacht, obgleich namentlich die Selbstergänzung der Senate stehen geblieben ist. In Frankfurt a. M. theilte der aus 42 Mitgliedern bestehende Senat seit 1818 mehr als zuvor seine Plenipotenz mit der Bürgerschaft, resp. der ständigen Bürgerrepräsentation und die „Gemeindeordnung der zur freien Stadt Frankfurt gehörigen Ortschaften" vom 12. Aug. 1824 bewilligte den Dorfcommunen mehr Selbständigkeit, als sie zuvor hatten. Darnach hat jedes Dorf einen Schultheiß, einen oder mehre Beigeordnete desselben und einen Ausschuß. Zum Schultheiß schlägt die Gemeinde drei Candidaten vor, aus welchen der Senat wählt und ebenso wird es mit den Beigeordneten gehalten. Zu jeder Gemeindeumlage ist die Genehmigung des Senats erforderlich. Der Letztere besteht zum Theil aus Juristen, zum Theil aus zwölf durch die Zünfte gestellten Männern, ferner aus Angehörigen anderer Stände und Corporationen. Außerdem fungirte seit 1818 die gesetzgebende Versammlung, welche sich vor 1848 aus 20 Senatoren, 45 Bürgerrepräsentanten, einer Deputation der Landgemeinden u. s. w. zusammensetzte. Nach den theilweisen Reformen von 1848 fg., wo die Dominialherrschaft der Stadt über die Dörfer einen neuen Abbruch erhielt und diese die Fähigkeit ihrer Bewohner auch zu Staatsämtern erlangten, stellt sich die Organisation des städtischen Staates in dem Senate, dem ständigen Bürgercollegium der 51 und dem gesetzgebenden Körper dar.

2) Die Schweiz.

Die unterworfenen Gemeinden mit ihren Einwohnern hatten hier bis zur französischen Revolution wesentlich dieselbe Stellung zu den regierenden Städten, wie in den Territorien der freien teutschen Reichsstädte. Dies änderte sich 1798 mit dem Einmarsche der Franzosen, unter deren Mitwirkung nicht nur die staatlichen, sondern auch die communalen Verfassungen ultrademokratisch wurden und die bis dahin das Regiment fast ausschließlich führenden Patricier ihre Privilegien verloren. Die Unterthanen erklärten sich für frei von den herrschenden Städten und constituirten von jetzt ab Gemeinden, welche rechtlich sich diesen coordinirten und ihre Repräsentanten zu den Staatsbehörden delegirten. Es ward ein durch sehr wenige Bedingungen beschränktes Wahlsystem für die Gemeindeobrigkeiten in Stadt und Land eingeführt, während die Urversammlungen, namentlich in den kleinern Orten, sich außerdem die Entscheidung über die wichtigsten Fragen selbst reservirten. Die 1803 in Paris dictirte Verfassung änderte wenig an diesen Zuständen, nur daß sie für die ganze Schweiz der Centralisation mehr Vorschub leistete. Die Restauration von 1814 und 1815

führte zwar in Bern und einigen andern größern Hauptstädten, resp. Cantonen das Patrizierregiment zurück, ließ aber das Unterthanenverhältniß aufgehoben und restituirte die Decentralisation, wie dies in der Bundesurkunde vom 7. Aug. 1815 sanctionirt ist. War Anfangs die Stellung der Hauptstädte und der Patricier keine so exclusive wie früher, so riß doch das alte Wesen, z. B. die Ergänzung der Behörden, namentlich der Stadträthe, wieder ein. Die Bewegung seit 1831 hatte wieder einige demokratische Rückwirkungen, besonders in Bern, wo die Gemeinden das Urwählerprincip, z. B. die Wahl der Behörden auf sechs Jahre, von Neuem befestigten und die Notablen der Landstädte neben den alten Aristokraten der Hauptstädte einen großen Einfluß gewannen. In Genf kam es schon 1796 zu einer demokratischen Verfassung, und hatten die Gemeinden, seitdem das Land dem französischen Reiche einverleibt war, dessen Schicksalswechsel mit zu tragen. Bei dem Rückfalle an die Schweiz 1815 ward die durchgreifende Wahl von Unten und die demokratisch gewählte Executive des Cantons hergestellt. Aber noch hatte die Stadt selbst keinen Gemeinderath und dieser ward erst durch die 1842 entstandenen Unruhen eingeführt, worauf 1848 die noch vorhandenen Reste des Patriziats gänzlich fielen. Im baseler Canton erhielten seit 1814 die Stadt wieder das Übergewicht über den Landdistrict und die Rathsstellen die Lebenslänglichkeit, sodaß der Landdistrict sich 1833 von der Stadt gewaltsam trennte und in Staat wie Gemeinde sich durchaus demokratisch organisirte. Dies wirkte auch auf die Stadt zurück, welche in demselben Jahre die Trennung der Gewalten einführte, die Lebenslänglichkeit der Behörden aufhob, der Mehrheit der stimmfähigen Bürger die Entscheidung in den wichtigsten Fragen verlieh, dem kleinen Rathe mit zwei jährlich wechselnden Bürgermeistern die Executive überwies, während, wie es jetzt überall in der Schweiz der Fall ist, der große Rath mit der gesetzgebenden Gewalt für den Staat, resp. die Stadt, betraut ward. In Zürich wurden 1838 auch auf die Gemeinden sich erstreckende repräsentativ-demokratische Institutionen eingeführt. Dasselbe war schon 1831 in Luzern geschehen; aber die Verfassung vom 1. Mai 1841 legte ihr manche Beschränkungen, besonders das Veto von Oben, auf. In Schwyz setzten die Unterthanen auch für ihre Gemeinden eine ultrademokratische Verfassung ein. In den übrigen Urcantonen ist das seit Langem bestehende demokratische Gemeindeleben, mit den Abstimmungen in der Urgemeinde u. s. w., durch die Vorgänge des 19. Jahrh. wenig geändert worden. Die in staatlicher Hinsicht für die ganze Schweiz centralisirende Bundesverfassung von 1848 ließ nicht blos die vorhandenen ultrarepublikanischen Communaleinrichtungen bestehen, sondern begünstigte auch ihre Einführung da, wo sie noch nicht bestand.

3) Holland und Belgien.

Schon 1789 begannen einige niederländische Städte, z. B. Lüttich, auf die französische Revolutionspartei gestützt, eine demokratische Wahl der Magistrate unter Theilnahme aller Volksclassen einzuführen. Im J. 1791 erfolgte zwar eine Restauration der frühern Zustände, aber 1795 kehrten mit dem Siege der Franzosen die ultrademokratischen Communalverfassungen zurück und verbreiteten sich schnell über das ganze Land. Gleichzeitig ward überall das Unterthanenverhältniß und die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben. Aber bald, namentlich seit 1810, führte Napoleon das bureaukratisch-centralisirende französische System ein, wenn auch zum Theil mit einer scheinbar fortbestehenden Wahlfreiheit, bis 1813 die vorfranzösischen Einrichtungen wieder hergestellt wurden. — In Belgien bestand schon vor der Occupation der Franzosen ein ziemlich unabhängiges Gemeindeleben; jährlich mußte ein Mal in allen Städten, Burgvoigteien und Dörfern die Gemeinderechnung vorgetragen werden und unterlag in Gegenwart der Magistrate, der Richter, der Repräsentanten, der Bürger, der Insassen, der adhérés und Notablen einer öffentlichen Kritik; in einigen Städten durfte sie nur unter Zustimmung der Repräsentanten endgültig geschlossen werden. Nach der Vereinigung Belgiens mit Holland gab der König 1817 ein sehr freisinniges Gemeindegesetz, 1825 aber trat an dessen Stelle ein so absolutistisches Regiment, daß dadurch die Selbständigkeit der Städte, welche dergleichen Beschränkungen fast nie gesehen hatten, fast ganz vernichtet war, und darin ein Hauptgrund zur Losreißung Belgiens von Holland lag, in welchem auf Grund solcher Erfahrung bald nachher die meisten Beschränkungen zurückgezogen wurden und repräsentative Wahlprincipien mit selbständigem Haushalte wieder Eingang fanden. Jedoch reservirte sich der König die Wahl der Bürgermeister. Das Jahr 1848 hat in den holländischen Gemeindeverfassungen fast gar Nichts geändert.

Die belgische Verfassung vom 25. Febr. 1831 setzte die Grundzüge der Communalverfassung dahin fest, daß eine directe Wahl der Magistratspersonen durch die wahlfähigen Bürger, jedoch vorbehaltlich der in Betreff der Bürgermeister noch zu treffenden nähern Bestimmungen, stattfinden, die innere Gemeindeverwaltung selbständig von den Gemeinden, vorbehaltlich der durch ein Gesetz bezeichneten Genehmigung der Staatsregierung in einigen Punkten, geführt werden, die Öffentlichkeit für die Verhandlungen der durch die Bürger zu wählenden Gemeinderäthe, aber auch ein Veto des Königs gegen ungesetzliche Handlungen stattfinden sollte. Den Juden ward, wie in Holland, Frankreich, England, Nordamerika, das volle Gemeindebürgerrecht zuerkannt. Im J. 1835 kam auf Grund dieser vorläufigen Bestimmungen das Gemeindegesetz (für Stadt und Land) zu Stande, welches dem Könige die Ernennung des Bürgermeisters (maire) in die Hand gab, aber 1842 dahin modificirt ward, daß der König nicht mehr blos aus den von den Gemeindewählern ernannten Gemeinderäthen, sondern aus den Gemeindewählern überhaupt wählen konnte. Auch wurden ihm in Hinsicht der Absetzbarkeit des Bürgermeisters weitere Befugnisse eingeräumt, während im Übrigen die Gemeindeinstitutionen, namentlich die Selbständigkeit der Communen in ihrem Haushalte, bis jetzt, auch durch die Bewegung von 1848, unberührt geblieben sind.

4) England.

Es gibt gegenwärtig keinen Culturstaat, wo das mittelalterliche Gemeinde-, besonders Städtewesen sich bis jetzt so conservirt hat, wie England und deshalb keinen, wo die städtischen Corporationen so unabhängig von der Staatsgewalt dastehen. Bedürfen doch königliche Truppen der Erlaubniß, um den Weg durch gewisse Städte zu nehmen. Von den seit der französischen Revolution, welche in England das Gegentheil des Reformprocesses hervorrief, erlassenen, die Gemeinden betreffenden Gesetzen führen wir zuvörderst die Parlamentsreform an, sofern sie die Vertretung der Städte im Unterhause berührt. Tief herabgesunken waren viele Burgflecken (rotten boroughs), welche, wie überhaupt die kleinern Flecken und Städte, meist unter dem Einflusse der großen Grundaristokratie standen, ihre eigenen Vertreter im Unterhause hatten, während viele blühende und große Städte, wie Manchester, gänzlich ohne Vertretung waren. Die Parlamentsreform vom J. 1832 gab vielen der letztern eine Vertretung und nahm sie 56 verkommenen Burgflecken, während gleichzeitig der Kreis der Wähler durch Ermäßigung des Census ausgedehnt ward. Aber auch die innere Verwaltung der meisten Städte entsprach nicht mehr den Zeitumständen: die Magistrate ergänzten sich selbst, bedrückten die Einwohner, von welchen die meisten keine gemeindebürgerlichen Corporationsrechte hatten, mit willkürlichen Steuern, verhinderten das Bürgerwerden (d. h. die Aufnahme in die Corporation) durch alle Mittel u. s. w. Da nahmen beide Häuser, selbst das Oberhaus, welches dadurch seinen Einfluß geschwächt sah und sich auch Anfangs dagegen sträubte, Russel's Bill (die „Corporationsacte") an, wonach die städtischen Beamten aus freier Wahl der Bürger hervorgingen und jeder das Wahlrecht empfing, welcher städtische Steuern zahlte. Dessenungeachtet ist der Zustand der englischen Städte noch wesentlich ein mittelalterlicher; es gibt meist Magistrats- (Corporations-) Rechte, oder vielmehr der Magistrat (die Aldermen) hat ein Recht, aber es gibt keine umfassenden Communalrechte für die Bürgerschaft, da diese an der Verwaltung des städtischen Wesens, mit Ausnahme der Wahlen, fast gar keinen Antheil nimmt, obgleich andererseits sehr liberale Bestimmungen bestehen, sodaß z. B. auch Juden (wenn sie nur Geld haben) Mayors werden können, was z. B. in London schon längst der Fall gewesen ist. Die Magistratscorporation der zuletzt genannten Stadt (eigentlich nur der City von London) besteht hauptsächlich aus dem jährlich wechselnden und mit 135,000 Thalern besoldeten Mayor und 26 Aldermen, welche die Gesetzgebung, die Administration, die Polizei und die Justiz üben, während außerdem ein council besteht, aber die Bürgerclassen durch viele Monopole getrennt, die Berechtigungen und Verpflichtungen sehr ungleich sind und die Zünfte eine hervorragende Rolle spielen. Ähnlich ist der Zustand in allen englischen Städten, die sich nach dem Vorstehenden von den Städten anderer constitutioneller Staaten hauptsächlich dadurch unterscheiden, daß sie keine durchgreifende allgemeine Repräsentation haben, indem diese großentheils in der Hand der wenig controlirten Aldermen und des Mayors liegt. Außerdem ist wichtig, daß sich die großen Städte in Kirchspiele trennen, welche besonders wegen des Armenwesens, das sie unabhängig von einander verwalten, eine große Selbständigkeit und eigene, selbstgewählte Beamte haben.

Was die irischen Städte betrifft (die schottischen stehen den englischen sehr nahe), so bewirkte hier die französische Revolution mindestens den Anfang der gemeindebürgerlichen Emancipation für die unterdrückten Katholiken, indem sie zu niederen Gemeindeämtern zugelassen wurden, und seit 1800 die Städte wie die Flecken eine Vertretung im Unterhause erhielten. Von 1829 an waren zwar den Katholiken alle Gemeindeämter zugänglich, aber noch sah es um die städtische Verfassung traurig aus; nur protestantische Bürger bildeten die städtischen Corporationen, welche sich selbst ergänzten, und die Nichtprivilegirten mit Steuern heimsuchten. Den Katholiken fehlten meist die pecuniären Mittel zum Eintritt in die Corporation. Das whigistische Ministerium mit Russell an der Spitze brachte daher 1836 im Parlament eine Bill ein zur Verbesserung des irischen Städtewesens, um dieses nach dem Muster der oben erwähnten Corporationsacte für England zu reformiren; allein sie scheiterte an dem Widerstande des Oberhauses, welches bei dieser Gelegenheit den Vorschlag machte, die Städte Irlands durch königliche Beamte verwalten zu lassen. Ein wiederholter Versuch desselben Ministeriums war ebenfalls ohne Erfolg.

Wenn man, wie dies Russell 1853 im Parlament that, die Gemeinden von England in solche eintheilt, welche eine organisirte Municipalität haben, und in solche, welche deren entbehren, so gehören zu den letzteren vor allen die Landgemeinden, welche die Grafschaftsdistricte (im Gegensatz zu den boroughs und cities) zusammensetzen. Hier, wo die großen Grundbesitzer des Adels fast alles Land besitzen, ihre Pächter in voller Abhängigkeit von sich halten, ein eigentlicher grundbesitzender Bauernstand fehlt, und die übrigen Bewohner theils die Arbeiter des Adels resp. der Pächter sind, theils wie in Irland sehr willkürlich mit Steuern bedrückt werden, obgleich die höhere Gerichtsbarkeit durch königliche, die niedere durch die vom Volke (freilich unter dem Einflusse der großen Grundbesitzer) gewählten Friedensrichter geübt wird, kann von eigentlichen Landgemeinden, d. h. local geschlossenen Vereinen oder Corporationen selbständiger, gleichberechtigter, ihr gemeinsames Leben selbst bestimmender Individuen nicht die Rede sein. Die Hauptuntereintheilung ist hier das Kirchspiel (parish), dessen durch die Gutsbesitzer und freeholders (Nichtadelige), Pächter u. s. w. gewählten Beamten es hauptsächlich mit der Armenpflege und der Polizei zu thun haben. Was man ein Dorf im teutschen Sinne nennen könnte, und in England kaum vorhanden ist, existirt dagegen in Irland, wo es sehr große Dörfer gibt, welche jedoch aus Mangel an freien grundbesitzenden Bauern fast ganz unter der Botmäßigkeit der Grundaristokratie stehen — Die Gemeinden der englichen Colonien in Canada, Capland, Australien u. s. w. haben dieselbe unabhängige Stellung der Staatsregierung gegenüber wie die Städte des Mutterlandes, aber eine nicht auf dieselbe aristokratisch-

corporative und privilegirte Verschiedenheit der Bewohner basirte Repräsentativverfassung.

5) Die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Nach der Losreißung von England hörten die Privilegien auf, wodurch der König einzelne Ortschaften nach Belieben zu städtischen Corporationen erhoben hatte. Die einzelnen Bundesverfassungen enthalten keine Bestimmungen über die Gemeinden, resp. Cantone, sondern überlassen diese Angelegenheit den Sonderstaaten, welche wiederum einer Ansiedelung fast volle Freiheit geben, sich das Stadtrecht beizulegen, das oft factisch schon besteht, ehe es formell eingeführt wird, da hier Alles noch im Werden ist. Wo im vergangenen Jahre noch wenige Hütten standen, deren Verein eine „Ortschaft" heißt, was übrigens nicht gleichbedeutend mit unserm „Dorf" ist, da ragt in diesem Jahre eine stolze Stadt. Mehre einzelne Höfe oder Häuser, die zerstreut liegen, sind zu einem Bezirk, einer District- oder Cantonsgemeinde, besonders in dem noch wenig bevölkerten Westen, verbunden, aber ohne diejenige compacte Einheit zu bilden wie die Städte, obgleich sie ebenfalls ihre Organisation haben, die freilich mehr eine staatliche als communale Bedeutung hat. Eine Grundaristokratie mit gutsherrlichen Rechten ist gänzlich unbekannt; jeder mündige Einwohner hat das active und meist nach wenigen Jahren das passive Wahlrecht zu jedem Amte. Unter den Indianern haben fast nur die Cherokees geschlossene Dörfer, in welchen Häuptlinge das Regiment führen.

Da die Centralisation mit Ausnahme des Congresses, der Armee, der Obergerichte und einiger andern Zweige höchst gering ist, so fallen den Gemeinden, besonders den städtischen (townships) eine Menge Thätigkeiten anheim, welche anderwärts staatliche sind, z. B. die Polizei, die niedere Gerichtsbarkeit, welche von den durch das Volk gewählten Friedensrichtern geübt wird. Über das, was der Staat einmal im Wesentlichen den Gemeinden überläßt, behält er sich auch nicht eine Controle vor, wie sie in Europa in der Ordnung gefunden wird. Jede Gemeinde darf ohne staatliche Erlaubniß thun, was sie will, falls sie kein Staatsgesetz verletzt. Überall herrscht das Wählen der Gemeindebeamten von Unten auf; an den Bürgerversammlungen, welche in den größern Städten fast nur Wahlen vollziehen, und im Übrigen Alles den gewählten Behörden (selectmen) überlassen, nimmt fast überall Jeder Theil, welcher 21 Jahre alt, mündig und unbescholten ist, ein Jahr in der Gemeinde wohnt und Steuern zahlt; nach Steuerclassen wird nicht gewählt. Die Communalbeamten werden auf ein, auch auf zwei Jahre gewählt, haben eine geringe Besoldung und keine Pension, dafür aber Sporteleinnahmen, sind nicht überall blos für die Geschäfte der Centralbehörde bestellt, sondern übernehmen oft auch andere Functionen, und erhalten dafür besondere Remunerationen, während sie nicht selten dem Staate für seine Verwaltung geliehen werden. Sie sind wieder wählbar. In den meisten Städten bestehen zwei ziemlich gleichberechtigte Collegien (councils, Räthe), neben ihnen ein für sich machtloser Bürgermeister (mayor). Von jenen hat das eine in der Regel die Gesetzgebung, das andere die laufenden Geschäfte, jedoch so, daß dem einen gegen das andere ein Veto zukommt, und beide in einem ähnlichen Verhältniß zu einander stehen, wie der Senat zur Deputirtenkammer. Der Geldbedarf wird meist durch Markt-, Hafen-, Schiffs- und ähnliche Gebühren, Licenzen (für Concessionen), Hunde-, Wasser- und andere Steuern aufgebracht, und ist, wie die Schuldenlast, meist nicht unbedeutend, da die Gemeinden die großartigsten gemeinnützigen Anstalten ausführen. Um einige Beispiele anzuführen, so hat Newyork ein nach den 17 Stadtvierteln aus (früher censirten, jetzt uncensirten) Urwahlen hervorgehendes Collegium von 17 Aldermen und ebenso viele assistant aldermen als eine zweite Kammer. Die Mitglieder beider werden wie der Bürgermeister auf ein Jahr gewählt; alle Beschlüsse müssen von beiden Räthen sanctionirt sein, und der Bürgermeister, welcher 3000 Dollars Gehalt bezieht, hat kein Veto, sondern die Beschlüsse der Räthe einfach auszuführen. Die Stadt hatte 1844 an 13 Mill. Thlr. Schulden, meist eine Folge der errichteten großartigen Wasserwerke. Ähnlich sind die Verfassungen und Zustände in Washington, Boston (wo acht aldermen, deren Vorsitzender der mayor ist, und 48 councilmen bestehen), Pittsburg und andern Städten. In Baltimore wählt jedes der 14 Viertel für den ersten Rath jährlich zwei Personen, welche 21 Jahre alt sein und mindestens 300 Dollars Vermögen besitzen müssen, für den zweiten auf zwei Jahre je eine Person, welche 25 Jahre alt sein, 500 Dollars Vermögen haben muß u. s. w. Der Bürgermeister wird ebenfalls auf zwei Jahre gewählt, muß wenigstens 25 Jahre alt sein, fünf Jahre lang in der Stadt gewohnt haben u. s. w. Er hat das Recht, Gesetzes- und Verwaltungsvorschläge den Räthen zurückzugeben, worauf bei einem zweiten gleichen Beschlusse zu einer von ihm nicht mehr zu hindernden Durchführung zwei Drittheile der Stimmen in jedem Rathe erfoderlich sind. In Richmond werden jährlich 27 Männer gewählt, welche aus sich den Mayor und 11 Aldermen ernennen, während die übrigen den sogenannten gesetzgebenden Rath bilden. In einigen Städten, wie Charlestown (wo 12 Aldermen und ein Bürgermeister, beide jährlich gewählt, die Stadtbehörde constituiren) und Philadelphia, existirt keine zweite Kammer.

6) Die skandinavischen Reiche.

a) In Dänemark begann mit der Verordnung vom 20. Juli 1788, welche die volle persönliche Freiheit proclamirte, von Neuem die Emancipation des Bauernstandes von der Herrschaft des Grundadels, worauf weitere Schritte zur Ablösung der dinglichen Verbindlichkeiten folgten. Das Edict vom 19. Dec. 1804 verordnete die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Herzogthümern. Da um dieselbe Zeit der Adel auch andere Vorrechte verlor, so mußte dadurch die Selbständigkeit der Dorfgemeinden gefördert werden. Doch sind die Bauern bis jetzt mehr lebenslängliche Pächter, als freie Eigenthümer, obgleich sie bei den Wahlen zum Reichstage durch ihre Zahl ein bedeutendes Gewicht, innerhalb ihrer Gemeinden viel Selbständigkeit haben, und

vielfach wieder zu materiellem Wohlstande gelangt sind. Gegenwärtig arbeitet man an Gesetzen, welche den Zweck haben, sie noch weiter zu emancipiren, ihre Pachtgüter abzulösen und ihre Gemeindewahlen zu reformiren. Die städtischen Gemeinden sind zwar bis in die neuere Zeit zum Theil auf die Verfassung der Zünfte basirt gewesen; allein schon seit 1788 durften die Juden in die Zünfte, und bald darauf auch in die Stadtbehörden eintreten. Christian VIII. (seit 1839) gab neben einer besonderen Communalordnung für Kopenhagen eine allgemeine Städteordnung, welche an die Stelle der früheren, mehrzünftigen, eine allgemeinere Bürgerrepräsentation und die Verwaltung in den Stand setzte, die inneren Angelegenheiten in freier und ersprießlicher Weise zu fördern. Die Staatsverfassung vom 5. Juni 1849 hat den Gemeinden im Allgemeinen die bis dahin innerhalb des Staates erreichte Stellung befestigt.

b) In Schweden nehmen die Bauern, die eben ganz freie Grundbesitzer sind, resp. deren Gemeinden, welchen zwei Drittheile des Grundes und Bodens gehören, ein noch selbständigeres Verhältniß als in Dänemark ein. Es darf zwar kein Handwerker auf dem Lande für einen Städter arbeiten; aber diese Gemeinden haben, obgleich sie größtentheils aus einzelnen Ansiedelungen zusammengesetzt sind, nicht minder das Recht wie das Selbstgefühl der Corporationen, handeln in der Wahl ihrer Vorsteher und in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch diese wie in Urversammlungen sehr unabhängig von der Staatsgewalt und vom Adel; ja die Bauern haben sogar noch einen Antheil bei der Besetzung der niedern Gerichte. In den Städten, von denen gegenwärtig nur vier den Aufenthalt der Juden gestatten, herrscht noch fast ganz ungebrochen das Zunftwesen des späteren Mittelalters und das entsprechende Regiment mit der städtischen Gerichtsbarkeit wie in Neuvorpommern. Sowol die Bauern als auch die Städte bilden auf dem Reichstage neben Adel und Geistlichkeit je einen besonderen Stand.

c) In keinem europäischen Lande hat der Bauernstand einen so überwiegenden Einfluß als in Norwegen, wo er, dem kein Grundadel zur Seite steht, namentlich auf dem Storthing die Aristokratie bildet, und mit großer Zähigkeit am Hergebrachten festhält. Geschlossene Dörfer gibt es wenige; die Landgemeinden stellen sich als Kirchspiele dar, zu welchen die zerstreuten Häuser, Höfe, Mühlen, Bergwerke u. s. w. vereinigt sind. In ihnen fungiren zwar politische Vorsteher, welche frei durch die Grundbesitzer gewählt werden, allein neben ihnen sind die durch den König ernannten Geistlichen von großem Einfluß auf die Communen, innerhalb deren sie, zum Theil im speciellen königlichen Auftrage, mehre politische Functionen üben. In den vier Stiftsstädten bilden die Bürgermeister, in den übrigen, welche sehr unbedeutend sind, die Voigte die unmittelbare Obrigkeit; im Übrigen sind die städtischen Gemeinden fast ganz wie in Schweden organisirt. Den Juden ist seit 1851 die Ausübung eines beschränkten Bürgerrechts im Lande gestattet. — Die noch zu Recht bestehende Verfassungsurkunde vom 4. Nov. 1814 enthält kein Wort über die Gemeindeverfassungen.

C. Die slawischen Völker.

1) Rußland.

Die Anzahl der Städte ist im Verhältniß zur Größe des Reichs immer noch sehr gering, und befinden sich darunter viele der elendesten Ortschaften. Die Verfassung derselben hat bis jetzt im Wesentlichen die Grundlage nicht verlassen, welche ihr Peter der Große gegeben hatte, doch ist ihre Selbständigkeit seitdem im Einzelnen durch den Willen der Zaren eher verringert als vergrößert worden. So degradirte z. B. Paul in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts mehre derselben, die sein Mißfallen erregt hatten, zu dem Range der Marktflecken, und nahm ihnen manche Freiheiten, welche sie erst durch Alexander zurückerhielten. Nachdem dieser das städtische Leben vielfach begünstigt und deren Selfgovernment erweitert hatte, kam unter Nicolaus mit der Sammlung der allgemeinen Reichsgesetze (des Swod, von 1826 bis 1833) auch die Codification der communalen, welche sich für die Städte im neunten Theile befinden, zu Stande. Hiernach übt zwar der Statthalter des Gouvernements oder Regierungsbezirks das strengste Oberaufsichts- und Genehmigungsrecht, hat der Militairbefehlshaber in den größern Städten eine weitgehende Vollmacht, ist die höhere Polizei nur in der Hand kaiserlicher Beamten u. s. w.; allein die Städte haben ein ausgedehntes Wahlrecht für ihre Ämter und selbst noch die alterthümliche Volks- oder Bürgerversammlung, bei welcher nicht blos gewählt wird. Die Versammlungen sind entweder allgemeine für alle Bürger, oder besondere nach Classen und Stadttheilen. Die allgemeinen, in welchen alle 25 Jahre alten, unbescholtenen, mit einem Grundstück von mindestens 15 Rubel Silber Ertrag angesessenen Bürger, sowie in die Gilden eingeschriebenen Adeligen, nicht aber Bauern, auch wenn sie in der Stadt Häuser besitzen, Sitz und Stimme haben, während unselbständige Bürgerssöhne u. A. als Zuhörer anwesend sein dürfen, finden regelmäßig jedes dritte Jahr statt, sie berathschlagen über die Propositionen des Regierungschefs, machen ihm Vorschläge über die Besetzung gewisser Ämter, dürfen Beschwerden an die Minister einreichen (nachdem der Hauptmagistrat zu Petersburg seine frühere Competenz verloren hat) u. s. w., Rechte, welche freilich dem Willen des Gouverneurs und des Polizeichefs gegenüber wenig zu bedeuten haben. Dagegen wählt die allgemeine dreijährige Versammlung auch das Stadtoberhaupt, die Bürgermeister, die Stadträthe, welche für die laufende Verwaltung aus sich einen Ausschuß bilden, ferner (nach Stadtvierteln) die Repräsentanten (welche indessen keineswegs die ausgedehnte Befugniß der preußischen Stadtverordneten haben), die Schiedsmänner, die Mitglieder des Ausschusses für die Wohnungen und die Vertheilung der Steuern, die Schwurmänner für die Rekrutirung u. s. w. Alle Wahlen, mit Ausnahme der einjährigen für die Schiedsmänner, die Abgeordneten und die Viertelsmeister, sind dreijährig und bedürfen der Bestätigung von Oben. Den städtischen Deputirten steht die Wahl für eine gewisse Anzahl von Beisitzern der ordentlichen Gerichtshöfe zu. Jede Körperschaft, welche eine Stimme in der Gemeinde hat, ist im

Stadtrathe durch einen besonderen Abgeordneten vertreten. Jede Corporation besteht aus mehren Gilden, deren z. B. die Kaufmannschaft der größern Städte drei hat. Während jede Corporation, deren es eine sogar für die freien Tagelöhner gibt, ihre Makler und Notare, Aufseher der Elementarschulen, Controleurs der edlen Metalle u. s. w. auf ein Jahr wählt, hat jede Gilde ihren gewählten Gildemeister, jede Meisterschaft ihren Ältesten, die Gesammtheit der Meisterschaften ihren Syndikus. Die im Communalwesen bevorzugtesten Gilden sind die der (ehemaligen Gäste) Kaufleute; die Mitglieder ihrer ersten Gilde brauchen nur die Ämter des Stadtoberhauptes (Possadnik) und der Räthe beim Friedensgericht, die der zweiten Gilde nur die Ämter der Bürgermeister und der Rathmänner anzunehmen. Die zahlreiche, durch Ukas vom 10. April 1832 geschaffene, Classe der Ehrenbürger ist solchen Verpflichtungen überhaupt nicht unterworfen. Die Communalämter werden vorzugsweise als Ehrenämter betrachtet, und haben daher eine geringe regelmäßige Besoldung. — Die polnischen Städte verloren unter Nicolaus durch die Revolution von 1830 noch den Rest von Freiheiten, welche sie aus der Zeit der Republik besaßen.

Um die Hebung der bäuerlichen Bevölkerung und ihres Gemeindewesens, haben Alexander und Nicolaus große Verdienste. Der erstere erklärte durch eine Reihe von Ukasen die 20 Mill. Kronbauern für persönlich der Leibeigenschaft entnommen. Obwol sie dadurch nicht zu völlig freien Besitzern umgeschaffen wurden, noch die Freiheit erhielten, Wohnsitz und Gewerbe nach Gutbefinden zu wählen, so wurden sie doch dadurch mehr als früher in gemeinsamen ländlichen Ansiedelungen fixirt, welche allerdings einer strengen Aufsicht von Seiten der Behörden unterliegen. Nachdem Nicolaus durch mehre Ukase, besonders aus den Jahren von 1842 bis 1846, die Leibeigenschaft der gutsherrlichen Bauern, von welchen nur ein Theil auf dem Grund und Boden des Herrn wohnt, und ihn baut, während Alle drei Tage in der Woche Frohnden oder deren Äquivalent zu leisten haben, in vielen Punkten, namentlich für die teutschen Provinzen gemildert hatte, erlaubte der Ukas vom 20. Nov. 1847 diesen Unterthanen in einem noch höheren Grade als früher, sich loszukaufen und so den Kronbauern gleichzustellen. Doch war noch 1846 ein Drittheil der russischen Bevölkerung den Herren leibeigen, ohne unbewegliches Eigenthum, folglich gemeindeunfähig; und auch die noch nicht überall vollzogene Verwandlung der Kronbauern in Zinspächter mit Erbrecht, wartet noch auf die Stufe der vollen Eigenthumsfreiheit, um Gemeinden im wahren Sinne des Wortes zu bilden. Die Zahl der freien, von Dominien unabhängigen Coloniſtengemeinden ist gering.

Eine Gemeindeverfassung, zunächst nach Wolosten (Districten) und dann nach Dörfern (selo) mit Wahlen für die Beamten haben nur die Kronbauern, nicht die Bauern des Adels. Für die Districtsvertretung wählt jedes Dorf zwei Wahlmänner, welche 30 Jahre alt, Familienväter und unbescholten sein müssen, auf zehn Häuser oder Haushaltungen; diese Wahlmänner versammeln sich alle drei Jahre in einer Stadt des Districts, und wählen für zwei Beisitzer im Friedensgericht, wovon der eine zugleich Mitglied des Ausschusses für die öffentliche Wohlthätigkeit ist, sowie für einen Zemski (Polizeibeamten) u. s. s. je drei Candidaten, aus welchen die Domainenkammern diese Beamten ernennen. Die Wahlen, welche auch von Adligen und von kaiserlichen Beamten angenommen werden können, gelten auf drei Jahre und bedürfen der Bestätigung durch den Gouverneur. In den Landgemeinden (als den nächsten Unterabtheilungen der Wolosten), zu welchen kleinere Dörfer zusammengelegt werden (Sammtgemeinden), wenn sie für sich dem Gemeindezwecke zu genügen nicht groß genug sind, wählen die Wahlmänner den Dorfältesten, die Gemeindevorstände, die Steuereinnehmer, die Aufseher der Getreidevorräthe, die Forstwächter, die Unterschiedsmänner, die Starosten für die Feuersbrünste. Die Sotski's und die Dessiatski's, oder Aufseher über je zehn und je 100 Häuser, jene auf drei Jahre, diese auf einen Monat, werden direct durch die Gemeindeglieder des einzelnen Dorfes gewählt. In Sibirien, wo die Kronbauern, wie in Kaukasien, keine Abgeordneten zur Ernennung der Gerichtsbeisitzer senden, erfolgen alle Districts- und Gemeindewahlen jährlich, und zwar erstere durch Abgeordnete, deren jeder 100 Bewohner vertritt. Die Wahlen sind hier in den Wolosten auf die des Gemeindevorstandes, des Starosten und des Schreibers, in den einzelnen Dörfern auf die der Gemeindeältesten und der Dessiatski's beschränkt. — Die Kirgisen und andere Nomadenstämme wählen sich ihre Vorsteher in der freiesten Weise selbst.

Die Eigenthümlichkeit einer echtrussischen Dorfgemeinde, besonders in Großrußland, erfodert noch einige Worte. Die ganze Bevölkerung einer solchen Gemeinde wird als eine Einheit nach den Grundsätzen einer gewissen Solidarität angesehen; ihr gehört die ganze Feldmark an Äckern, Wiesen, Waldungen u. s. w., wenn auch nicht als freies Eigenthum. Jede männliche Seele hat Anspruch auf einen ganz gleichen Antheil an allen Nutzungen des Grundes und Bodens, dieser Antheil variirt deshalb stets nach der Anzahl der männlichen Bevölkerung. Denn jeder in einer Familie der Gemeindegenossen neugeborene Knabe tritt mit einem neuen Rechte hinzu, wogegen der Antheil jedes gestorbenen männlichen Mitgliedes an die Gemeinde zurückfällt. Die Waldungen und Weiden bleiben ungetheilt, Jeder nimmt mit gleichen Rechten an ihren Nutzungen Theil, wogegen Äcker und Wiesen wirklich in kleine Parcellen (Streifen) zerlegt werden, wozu in jeder Gemeinde gewandte Agrimensoren angestellt sind. Die einzelnen Parcellen werden verlooſt, für die oben angedeuteten Veränderungen im Personalstande jedoch Reservestücke ausgeschieden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Feldmark den Gemeinden eigenthümlich gehört (freie Coloniſten), oder ob sie blos (bedingungsweise) Besitzerin, wie bei den Kronbauern, oder auch nur Inhaberin, wie bei den gutsherrrlichen Bauern, ist. Bei der Obrokverfassung, welche den Bauern blos auf Geldabgaben setzt, erhält jeder männliche Kopf gleichen Antheil an Grund und Boden, und zwar der Vater für jeden noch unerwachsenen Sohn; aber jeder männliche Kopf hat einen

gleich hohen Betrag des Obroks zu entrichten. Bei der Frohndenwirthschaft geschieht die Theilung des Landes nach dem sogenannten Taiglo, einem Mitteldinge zwischen Ehepaar und Familie, indem z. B. jeder verheirathete, aber im Gehöft des Vaters wohnen bleibende Sohn neben der des Vaters ebenfalls eine Frohnde zu leisten hat, und dafür eine Landportion für sich erhält. Daß in dieser Art der Gemeinsamkeit manches Hemmniß für den Fortschritt der Ackerbaucultur liegt, versteht sich von selbst. Da fast jeder russische Bauer, besonders im Winter, sein eigener Handwerker ist, so folgt daraus, daß das Handwerk an sich nicht zu den trennenden Momenten der ländlichen und städtischen Communen gehört, obgleich das zünftige nur in diesen seinen Sitz hat. In den Ostseeprovinzen bestehen ländliche Gemeindeverhältnisse, welche denen in Mecklenburg ziemlich nahe kommen.

2) Die Donaufürstenthümer.

In ihnen haben nur die wenigen größeren Städte ein etwas ausgebildetes Gemeindewesen, während die Dörfer, wo viele Bewohner Leibeigene oder Zinspflichtige der Bojaren (des Grundadels) sind, unter dem sehr willkürlichen Regiment der letzteren stehen. Nur in Serbien findet man einen geringeren Grad der Unterthänigkeit der Bauern dem Grundadel gegenüber; doch hat auch in der Moldau und Walachei unter dem russischen Protectorat Kisseleff eine Art von Gemeindeverfassung eingerichtet. Darnach wählen z. B. in der Moldau die Bauern aus ihrer Mitte die Dorfvorsteher (Vorniks) und die Friedensrichter (Pacinicks). Durch diese wiederum werden die Chefs der Kreise (Privigitors) erwählt. Rußland wollte dadurch die ihm meist feindlich gesinnten Bojaren demüthigen; allein sie behaupten trotz dem einen großen Einfluß auf die Gemeinden. — Bei der slawischen oder überhaupt christlichen Bevölkerung der Türkei hat jede Familie ihren Ältesten (Staroschin), den sie wählt; ebenso wählen sich die ländlichen Gemeinden ihre Ältesten selbst, welche Richter und Steuereinnehmer sind. Mehre Gemeinden zusammen wählen den Vorsitzenden (Knes) des Friedens- oder Kreisgerichts. Die Gemeinde ist in ihren inneren Angelegenheiten fast ganz unabhängig von dem Staate, resp. den Paschas und übt so ein bedeutendes Selfgovernment

D. Griechenland.

Als Griechenland (dessen Bevölkerung ihrer Hauptmasse nach wol nicht slawischen Ursprungs ist) sich von der türkischen Herrschaft gelöst hatte, erhielt es durch König Otto, meist nach belgischem Vorbilde, nicht blos eine, freilich erzwungene (1843) und 1844 durch ihn beschworene, Verfassung für den Staat, sondern auch schon vorher eine, hauptsächlich durch den Staatsrath Maurer entworfene höchst liberale Gemeindeordnung, vermöge deren die Dimarchen (Bürgermeister oder Ortsschulzen) und deren Paredroi (Beisitzer) durch die Gemeinde gewählt werden. Doch liegen trotz dem die Verhältnisse, namentlich der Landgemeinden, welche zum großen Theil aus zerstreuten Wohnungen bestehen, bei der Unwissenheit, Rohheit und Verdorbenheit der Dimarchen, wie dem für eine regelmäßige Verwaltung noch wenig empfänglichen Sinne der Einwohner noch sehr im Argen. — Die Gemeinden griechischer Nationalität im türkischen Asien, bei welchen, wie in den europäischen Provinzen, die Geistlichen einen großen Einfluß üben, erfreuen sich, sofern sie die Steuern regelmäßig abliefern, einer großen Selbständigkeit; sie verwalten sich, wenn auch unter zeitweiliger willkürlicher Einmischung der Pascha's, fast ganz selbst und haben ebenso die freie Wahl ihres Gemeinderathes, dessen Mitglieder (besonders auf den Inseln) die Primaten sind.

V. Literatur des Communalwesens.

Als Quellen für die Kenntniß des Gemeindelebens in seiner historischen Entwickelung sind zunächst die über die einzelnen Länder oder Nationen geschriebenen größeren Werke zu benutzen. Für den vorstehenden Artikel haben uns in dieser Hinsicht gedient v. Bohlen, Benfey, Lassen über Indien, Duncker über Ägypten, Assyrien, Phönizien u. s. w. v. Hammer über die osmanische Staatsverfassung, Leo über Italien, Schäfer über Spanien, Schmidt über Frankreich, Leo über die Niederlande, Lappenberg, Hallam, Macaulay über England, Dahlmann über Dänemark, Geijer über Schweden, Mickiwicz und Röpell über Polen, Strahl und Herrmann über Rußland u. s. w. Jedoch liefern nicht alle dieser Werke ein ausführliches historisches Material zur Geschichte des Gemeindelebens, und einige gehen nur gelegentlich darauf ein oder lassen es gänzlich unberührt. So sucht man z. B. in den ausführlichen Werken von du Halde und Gützlaff vergeblich auch nur ein Wort über diesen Gegenstand. Kommt auch meist das Städtewesen zur Erörterung, so bleiben doch fast überall die Verhältnisse der Landgemeinden ziemlich unberührt, wobei zugegeben werden muß, daß bis 1789 die Landgemeinden im Verhältniß zu den städtischen für die große Geschichte der Völker eine nicht sehr in die Augen springende Rolle spielen, und die hierüber etwa Auskunft gebenden literarischen Documente bis jetzt sehr spärlich fließen.

Unter den Reisewerken beginnen erst die neueren (z. B. die von Pöppig über Südamerika, v. Raumer über Nordamerika, v. Haxthausen über Rußland) die Aufmerksamkeit auf die Verfassungen der Gemeinden zu lenken, während in dieser Hinsicht die älteren fast durchweg unbrauchbar sind, da sie meistens nur die von Außen empfangenen Eindrücke notiren, und höchstens die allgemeine Staatsverfassung besprechen. Aber selbst viele der neuesten Reisebeschreibungen, z. B. von Ziegler über Spanien, welches im Übrigen auf das Sorgfältigste beschrieben ist, lassen den Leser im Stich, wenn er sich über die Gemeindeverfassungen unterrichten will. Auch bei den statistischen Werken über die Gesammtzustände der Staaten, z. B. A. v. Humboldt's über Mexiko, und den betreffenden Artikeln in sonst sehr guten Encyklopädien, Conversationslexika und Handbüchern ist es zu bedauern, daß die Darstellung der einzelnen Länder, nachdem sie meist sehr eingehend die obersten Staatsgewalten, die Finanzen, das Gerichtswesen, das Heer u. s. w. besprochen haben,

an der Schwelle der Communalzustände angekommen, meist abbrechen. Von den Verfassungsurkunden der einzelnen Länder berühren, wie schon bemerkt, die wenigsten das Gemeindewesen, und die wenigen, welche es thun, fast nur in kurzen principiellen Zügen, wogegen die Handbücher des Staatsrechts oft auch eine gute Ausbeute für die Gemeindegesetzgebung liefern. Von den Kammerverhandlungen der einzelnen Länder über Gemeindeangelegenheiten sind einzelne zum besonderen Abdrucke gelangt; aber es ist ebenso schwierig, diese, wie die gedruckten Gesetze, selbst in hinreichender Vollständigkeit sich zu verschaffen.

Eine zusammenfassende und eingehende Behandlung für einzelne Zeiten und Länder (besonders Griechenlands, des römischen Reiches und Teutschlands) haben in der teutschen Literatur bisher nur die Städte erfahren; es gehören hierher namentlich die weiter unten näher zu bezeichnenden Werke von Eichhorn, von Savigny, Schömann, Wachsmuth, Marquardt, Becker, Hüllmann, Gaupp, v. Rönne und Simon, Reichard u. A. Einzelne Städte haben sehr treffliche Chroniken und Geschichtswerke aufzuweisen, und in Teutschland hat fast jede bedeutende Stadt ihre Monographie gefunden. Eine Geschichte der Entwicklung des städtischen Wesens von seiner Entstehung bis in die Gegenwart hat weder die teutsche noch eine ausländische Literatur aufzuweisen. Ebenso wenig existirt ein Versuch, den allgemeinen Entwicklungsproceß der Landgemeinden darzustellen, und außer einigen Arbeiten über die betreffende teutsche Gesetzgebung seit 1789 (z. B. v. Weiske) werden in der teutschen Bücherwelt auch Specialschriften über diesen Gegenstand für andere Zeiten und Länder schmerzlich vermißt. Hier und da berührt ein mit dem Städtewesen sich befassendes Buch gelegentlich die gleichzeitigen Zustände in den Landgemeinden, sowie überhaupt die literarischen Auslassungen über den allgemeinen Begriff und die allgemeine Geschichte der Gemeinde bis jetzt fast nur an der Specialität der städtischen Communen zur Erscheinung gekommen sind. Die encyklopädischen Werke von Rotteck, Hartleben, Brockhaus, Pierer u. A. kommen schon wegen des beschränkten Raumes nicht viel weiter als zu einer allgemeinen Darstellung des logischen Organismus, in welchem sich der Gemeindebegriff gliedert, wobei nur auf die zur Zeit des Verfassers und in seiner Nähe existirenden Zustände Rücksicht genommen ist. Gehen sie auf geschichtliche Zustände ein, so sprechen sie beispielsweise etwa von den römischen Municipien und der Gemeindegesetzgebung des teutschen Vaterlandes, in der Regel aus der neuern Zeit. — Aus dem Bisherigen erhellt genugsam, mit welchen Schwierigkeiten zur Zeit noch ein Versuch, die Geschichte des Communalwesens von seinem Ursprunge bis jetzt, wenn auch nur in den Grundzügen, darzustellen, zu kämpfen hat.

Bei der Anführung der von den Gemeinden speciell oder mindestens zum großen Theil handelnden Werke beschränken wir uns auf die teutsche Literatur seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts, und werden wegen der verwandtschaftlichen Beziehungen nur einige französische Schriften mit heranziehen. Eine sachliche Ordnung, etwa mit Rücksicht darauf, ob das städtische oder das ländliche Gemeindewesen oder beides zugleich zur Darstellung komme, oder nach den verschiedenen Ländern und Perioden läßt sich kaum durchführen, da diese verschiedenen Beziehungen in vielen Werken sich kreuzen, die Einleitungen oft über den speciellen Inhalt des Buches weit hinausgehen, und Gebiete berühren, welche der Titel des Buches kaum vermuthen läßt, manches Buch mehre Zeitperioden und Territorien umfaßt, ohne daß es vorwiegend in die eine oder die andere Kategorie gebracht werden kann u. s. w. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als die einzelnen literarischen Arbeiten in der historischen Folge ihrer Erscheinung an einander zu reihen, wobei mindestens der Gewinn entsteht, daß sich die relative literarische Fruchtbarkeit oder Sterilität der einzelnen Jahrzehnde in Betreff des Gemeindewesens beurtheilen läßt.

L. F. Gabke: „Grundriß eines Stadt- und Bürgerrechts nebst einer kurzen Theorie vom Ursprunge der Städte." (Hamburg 1782.) — E. L. A. Eisenhart: „Versuch einer Anleitung zum teutschen Stadt- und Bürgerrechte." (Braunschweig 1791.) — C. G. Th. Chladenius: „Versuch über die Errichtung einer Dorfordnung." 1791. — Kropatscheck: „Staatsverfassung Österreichs." 1796—1810. 1. Bd. S. 408 fg. 468 fg. — *Fr. Roth:* „De re municipali Romanorum." 1801. — Meyer: „Über die Gemeinheitstheilung." (Celle 1801.) — J. v. Destouches: „Über den Verfall der Städte und Märkte und die Mittel, ihnen wieder aufzuhelfen." (Ulm 1803.) — Jacobi: „Beschäftigungen mit Gemeinheitstheilungsmaterialien." (Hanover 1803.) — Runde: „Grundsätze des gemeinen teutschen Privatrechts." II. Buch. 4. Hauptstück. §. 423—480 (über Städteverfassungen). 4. Aufl. 1806. — K. F. Eichhorn: „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte." 1. Aufl. 1808—1818. 2. Aufl. 1821—1823. — Derselbe: „Über den Ursprung der städtischen Verfassung." In der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft von v. Savigny, Eichhorn und Göschen. 1. Bd. Nr. 8. 2. Bd. Nr. 6. — C. W. F. Grattenauer: „Ordnung der Städte der preußischen Monarchie." 1809. — J. Schulz: „Ordnung für sämmtliche Städte der preußischen Monarchie, verbunden mit allen zur Erklärung und Vervollständigung derselben bis jetzt erschienenen Rescripten und Verordnungen, nebst einem ausführlichen Sachregister." 1811. — v. Savigny: „Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter" (worin Abhandlungen über die Städteverfassungen der späteren Römerzeit). (1. Ausg. Heidelberg 1815—1831. 2. Ausg. 1834.) — L. v. Vincke: „Über die Verwaltung Großbritanniens." 1816. — (J. W. Schunken) „Allgemeine Städteordnung für die preußische Monarchie, nach ihrem wesentlichen Inhalte und mit dessen erfolgten Erläuterungen und näheren Bestimmungen." 1816. — v. Hammer-Purgstall: „Des osmanischen Reichs Staatsverfassung und Staatsverwaltung." (Tübingen 1816.) — Pagenstecher: „Die deutsche Gemeindeverfassung." (Darmstadt 1818.) — *Berton:* „Aperçus historiques sur les communes dans leur rapport avec la liberté et l'égalité politique." (Paris 1818.) — *Du-*

vergier de Hauranne: „Reflexions sur l'organisation municipale.“ (Paris 1818.) — v. Brederlow: „Über Leben und Verfassung in Kreisen und Gemeinden.“ 1820. — Klebe, „Grundsätze der Gemeinheitstheilung.“ (Berlin 1821.) — E. P. v. Sensburg: „Entwurf einer Gemeindeordnung.“ (Karlsruhe 1821.) — *Fievé:* „Lettres sur l'organisation municipale.“ (Paris 1821.) — *Henrion de Pansey:* „Du pouvoir municipal et des biens communaux.“ (Paris 1821.) — Ch. G. Fr. Frech und J. B. Kapferer: „Entwurf einer Gemeindeordnung für constitutionelle Staaten.“ (Karlsruhe 1822.) — K. J. v. Sparre-Wangenstein: „Entwurf der Grundzüge einer Gemeindeordnung“ (für Hanover). (Hanover 1823.) — Dupin d. Ält.: „Lois des communes.“ 1823. — v. Arretin, fortgesetzt durch C. v. Rotteck: „Staatsrecht der constitutionellen Monarchie.“ (Altenburg, 1. Ausg. 1824, 2. Ausg. 1838 und 1839.) Abschnitt „Gemeinde“ im 3. Bde. — E. Th. Gaupp: „Über teutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild im Mittelalter.“ (Jena 1824.) — H. Leo: „Entwickelung der Verfassung der lombardischen Städte.“ (Hamburg 1824.) — K. F. Eichhorn: „Einleitung in das teutsche Privatrecht. Th. II. Bd. 6. Cap. 2. §. 374—379. (Göttingen 1825, 4. Aufl. 1836.) — v. Hodenberg: „Abhandlungen aus der Erfahrung über Staats- und Gemeindeverwaltung.“ 1825. — L. v. Vincke: „Über die Gemeinheitstheilung.“ (Berlin 1825.) — Thiel: „Die preußische Städteordnung und ihr Einfluß auf die Volksbildung,“ in den schlesischen Provinzialblättern, 1825 u. 1826. — E. W. G. Wachsmuth: „Hellenische Alterthumskunde.“ (1. Aufl. Halle 1826—1830. 2. Aufl. 1843—1846.) — Hüllmann: „Städtewesen des Mittelalters. (Bonn 1826—1830.) — E. Th. Gaupp: „Altes magdeburgisches und hallisches Stadtrecht.“ 1826. — Mittermaier: „Grundsätze des gemeinen teutschen Privatrechts.“ Einleit. §. 24 und 28. I. Buch. 2. Abtheil. §. 56. §. 67—71. 1826. — Kortüm: „Entstehungsgeschichte der freistädtischen Bünde im Mittelalter und in der neueren Zeit.“ (Zürich 1827—1830.) — Fr. v. Raumer: „Über die preußische Städteordnung, nebst einem Vorwort über bürgerliche Freiheit nach französischen und teutschen Begriffen.“ 1828. — Streckfuß: „Über die preußische Städteordnung. Beleuchtung der Schrift des Hrn. Prof. v. Raumer unter gleichem Titel.“ 1828. — K. Fr. Horn: „Bemerkungen zu der Schrift des Hrn. Prof. v. Raumer: Über u. s. w.“ (Königsberg 1828.) — Wehnert: „Über die Reform der preuß. Städteordnung.“ 1828. — W. Perschke: „Versuch einer Metakritik der Kritik der Herren v. Raumer, Streckfuß, Horn, Wehnert und Thiel über die preußische Städteordnung.“ 1829. — F. J. Hasemann: „Die preußische Städteordnung, nebst den über dieselbe ergangenen neueren Gesetzen, Verordnungen und Rescripten bis zum Jahre 1827 incl.“ (Leipzig 1829.) — Wiese: „Über die preußische Städteordnung mit Rücksicht auf die Schriften von v. Raumer, Streckfuß u. s. w. und auf die äußeren Einrichtungen im Städtewesen und Bürgerthum.“ 1829. — Von einem Laien: „Über das Städtewesen und die preußische Städteordnung.“ 1829. — W. L. v. Lancizolle: „Grundzüge der Geschichte des teutschen Städtewesens mit besonderer Rücksicht auf die preußischen Staaten.“ (Berlin und Stettin 1829.) — Fr. v. Ulmenstein: „Die preußische Städteordnung, verglichen mit dem Entwurfe zu einem neuen Communalgesetz für Frankreich, wie solches der französischen Deputirtenkammer am 9. Febr. 1829 durch den Minister des Innern vorgelegt worden ist.“ 1829. — Rauschnik: „Das Bürgerthum und Städtewesen der Teutschen im Mittelalter.“ (Dresden 1829. — Raindl: „Die Gerichtsverfassung der zum teutschen Bunde gehörigen Länder und Gebiete des österreichischen Kaiserthums,“ in den „Gerichtsverfassungen der teutschen Bundesstaaten,“ herausgegeben von Hufnagel und Scheuerlen. 1. Bd. S. 45—356. 1829. — *Raynouard:* „Histoire du droit municipal en France.“ 1829. — Vergl. auch: „Recueil des ordonnances“ (in Frankreich). 11. u. 12. Bd., wo sich die Communalgesetze finden. — *Leber:* „Histoire critique du pouvoir municipal .... en France.“ 2. Ausg. 1829. — Reutz: „Versuch über die geschichtliche Ausbildung des russischen Staates und der Rechtsverfassung.“ 1829. — H. G. Reichard: „Historisch-politische Ansichten und Untersuchungen, betreffend die Frage von der praktischen Ausbildung der städtischen Verfassungen in Teutschland.“ (Leipzig 1830.) — E. M. Schilling: „Lehrbuch des Stadt- und Bürgerrechts der teutschen Bundesstaaten.“ (Leipzig 1830.) — A. v. Mylius: „Die heutige Gemeindeverfassung.“ (Cöln 1830.) — F. Gans: „Über die preußische Städteordnung,“ in den „Beiträgen zur Revision der preuß. Gesetzgebung.“ 1830—1832. — Fr. v. Ulmenstein: „Verhandlungen der französischen Deputirtenkammer über das Gemeindegesetz.“ 1830. — W. E. Wilda: „Das Gildewesen des Mittelalters.“ (Halle 1831.) H. Beisler: „Betrachtungen über Gemeindeverfassung und Gewerbewesen, mit besonderer Bezugnahme auf Baiern.“ (Augsburg 1831.) — G. A. Scherpf: „Streiflichter“ u. s. w. (gegen Beisler). (Augsburg 1831.) — H. Müller: „Über Gemeindeverfassung, zunächst in Kurhessen“ u. s. w. (Hanau 1831.) — H. G. Reichard: „Ansichten über die revidirte Städteordnung in der preuß. Monarchie vom 17. März 1831, im Vergleiche mit der älteren Städteordnung vom 19. Nov. 1808, nach ihrem Verhältniß zum Ganzen der preußischen Staatsverfassung“ u. s. w. in A. Müller's „Archiv für die Gesetzgebung aller teutschen Staaten.“ 2. Bd. S. 351—452. 1831. — v. Savigny: „Über die (preußische) Städteordnung,“ in Ranke's historisch-politischer Zeitschrift. 3. Heft. S. 392 fg. 1832. — F. H. v. Strombeck: „Die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 mit den seit Publication der älteren Städteordnung bis jetzt erlassenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Gesetzen, Verordnungen und Ministerialverfügungen.“ 1832. — Bielitz: „Zusammenstellung der hauptsächlichsten Abweichungen der revidirten Städteordnung von der älteren“ in der „Juristischen Zeitschrift“ S. 416 fg. Jahrg. 1832. — Fr. Bülau: „Kritische Bemerkungen über die königl. sächsische allgemeine Städteordnung vom 2. Febr. 1832,“ in Müller's „Archiv.“ 2. Bd. S. 634—666. 1832. —

C. v. Rotteck: „Über das badische Gemeindegesetz vom 31. Dec. 1831," in Müller's „Archiv." Jahrg. 1832. — Graf v. Blome: „Über Gemeindewesen, mit besonderer Rücksicht auf Schleswig und Holstein." (Hamburg 1832.) — A. v. Harthausen: „Gutachten über den Entwurf einer Gemeindeordnung für Rheinland und Westfalen." 1833. — J. D. F. Rumpf: „Die preußische Städteordnung vom 19. Nov. 1808, mit den gesetzlichen sowol als regelmäßigen ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, nebst der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 und einer Vergleichung beider." 6. Ausgabe. 1834. — *Dumortier:* „Rapport sur l'organisation communale fait au nom de la section centrale" (in der belgischen Deputirtenkammer). 1834. — F. W. Schubert: „Handbuch der allgemeinen Staatskunde Europa's." (Königsberg 1835—1846.) — Dahlmann: „Die Politik auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt." 1. Bd. Cap. IX. Abtheil. 2. §. 238—248. 1835. — Janke: „Abhandlungen über einige der wichtigsten Theile der preuß. Städteordnung, Städteverwaltung und Communalverfassung." Eine Zeitschrift in Quartalheften. 1. Jahrgang. 1835. — Derselbe: Fortsetzung der „Abhandlungen," sowie über die königl. sächsische allgemeine Städteordnung vom 2. Febr. 1832. 2. Jahrgang. 1835. „Allgemeine vaterländische Staatskunde oder Abriß der Verfassung und Verwaltung des Königreichs Hanover." 1835. — Fr. Bülau: „Die Behörden in Staat und Gemeinde." (Leipzig 1836.) — Kratzsch: „Tabellarische Übersicht des Justizorganismus der sämmtlichen teutschen Bundesstaaten." 1836. — Pfister: „Geschichtliche Entwickelung des Staatsrechts des Großherzogthums Baden und der verschiedenen darauf sich gründenden öffentlichen Rechte." 1836 und 1838. — *K. G. Zumpt:* „Decretum municipale Tergestinum." 1837. Vergl. auch dessen „Commentationes epigraphicae." — Maurerbrecher: „Grundzüge des teutschen Staatsrechts." 1837. — A. Zimmermann: „Versuch einer historischen Entwickelung der märkischen Städteverfassungen." (Berlin 1837—1840.) — Schulz: „Die Gemeindeordnung des Königreichs Würtemberg." (Stuttgart 1837). — Weiß: „System des öffentlichen Rechts des Großherzogthums Hessen." 1837. — *G. F. Schömann:* „Antiquitates juris publici Graecorum." (Greifswald 1838.) — C. v. Rotteck und Welcker: „Staatslexikon oder Encyklopädie der Staatswissenschaften." 6. Bd. Artikel „Gemeinde" und „Gemeindeverfassung." 1838; ferner 15. Bd. Artikel „Städte," „Städtische Verfassung, ihre Entstehung und Wirkung und ihre jetzige Aufgabe in Teutschland." 1843. — Graf v. Barth-Barthenheim: „Das Ganze der österreichischen politischen Administration." 8. und 9. Lieferung. 1838. — Abhandlung über die preuß. Municipalverfassung in der „teutschen Vierteljahrsschrift." Jahrgang 1838. 4. Heft. — Abhandlung über die Städte in Teutschland und ihre Verfassungen von E. S. in der „teutschen Vierteljahrsschrift." 1839. 3. Heft. — Starke: „Darstellung der bestehenden Gerichtsverfassung im preußischen Staate." 1839. — J. Grimm: „Weißthümer" (alte teutsche). (Göttingen 1840—1842.) — J. G. Paul: „Neues Gemeinderecht." (Leipzig 1840 u. 1841.) — L. v. Rönne: „Die preuß. Städteordnungen vom 19. Nov. 1808 und 17. März 1831." (Breslau 1840.) — v. Mohl: „Das Staatsrecht des Königreichs Würtemberg." 2. Bd. das Verwaltungsrecht. 2. Aufl. 1840. — K. Streckfuß: „Die beiden preußischen Städteordnungen verglichen." 1841. — J. G. Blumenschein: „Vollständiger Commentar zur revidirten (preußischen) Städteordnung vom 17. März 1831." 1841. — *M. de Cormenin:* „Manuel du contentieux de l'administration municipale." 1841. — „Über die Erfolge der preuß. Städteordnungen," in der „deutschen Monatsschrift" von K. Biedermann. Jahrgang 1842. — „Die Landgemeindeordnung für die Prov. Westfalen" u. s. w., kritisch beleuchtet von dem Verfasser der westfälischen Zustände." 1842. — Über die Communalordnung der hanoverschen Städte, in der Rheinischen Zeitung. Nr. 345 fg. Jahrgang 1842. — W. A. Becker (fortgesetzt von Marquardt): „Handbuch der römischen Alterthümer." (Leipzig 1843—1851.) — v. Sparre: „Teutschland, die Städteordnung und die Landgemeindeordnung." 1843. — L. v. Rönne und H. Simon: „Die preußischen Städteordnungen vom 19. Nov. 1808 und vom 17. März 1831 mit ihren Ergänzungen und Erläuterungen" u. s. w. (Die Einleitung gibt eine Entwickelung des teutschen und speciell des preußischen Städtewesens von seinem Beginn bis zum Anfange des 19. Jahrh.) (Breslau 1843.) — Kolb: „Die dermalige Gemeindeordnung in der bayerischen Pfalz, deren wesentlichen Mängel und Vorschläge zu einer neuen Communalorganisation," in den „Neuen Jahrbüchern der Geschichte und Politik" von Fr. Bülau. 1843. — H. G. Reichard: Statistik und Vergleichung der jetzt geltenden städtischen Verfassungen in den monarchischen Staaten Teutschlands." (Altenburg 1844.) — B. König: „Der Schade Joseph's an unsern (preußischen) Landgemeinden." 2. Ausg. 1844. — (Stüve:) „Zwei Entwürfe zu einer neuen Stadtverfassung für Osnabrück" u. s. w. 1844. — C. Hegel: „Geschichte der Städteverfassung von Italien." 1847. — J. Weiske: „Sammlung der neuern teutschen Gemeindegesetze. Nebst einer Einleitung: Die Gemeinde als Corporation" (Behandelt nur die Landgemeindeordnungen und die allgemeinen Gemeindeordnungen, soweit sie die Landgemeinden betreffen.) (Leipzig 1848.) — Derselbe: „Über Gemeindegüter u. s. w. Nebst einer beurtheilenden Darstellung des neuen österreichischen Gemeindegesetzes." (Leipzig 1848.) — Neigebauer: Über die Moldau und Wallachei, in den Jahrbüchern der Politik und Geschichte von Fr. Bülau. 1848. September und October. — C. F. Neumann: „Entstehung und Ausbildung des Städtewesens im Mittelalter," in der Zeitschrift „Hermes." 30. Bd. 1. Heft. S. 39 fg.

(*J. Hasemann.*)

GEMEINDE, die kirchlich-religiöse. Gemeinden in diesem Sinne kennt der gegenwärtige Sprachgebrauch nur auf dem jüdischen und christlichen Gebiete. Die hebräischen Ausdrücke עֵדָה (von יָעַד, constituit) und besonders קָהָל (von קָהַל, convocavit, congrega-

vit) sind in den teutschen Übersetzungen des alten Testaments, besonders in der Lutherischen, fast ausschließlich durch das Wort Gemeinde oder Gemeine wiedergegeben, und bezeichnen hier nicht einen blos localen Theil der Verehrer Jehovah's, sondern das ganze israelitische Volk, wenn auch, wie dies besonders in der Etymologie von קָהָל liegt, mit Rücksicht auf die Berufung oder Versammlung an einem Punkte, sodaß der Begriff der Gemeinde mit dem der Gemeindeversammlung mehr oder weniger zusammenfällt. Die Gemeinsamkeit der Vielen beruht in der Einheit des Glaubens an Jehova, in der Einheit der gottesdienstlichen Formen und der Priesterschaft, hauptsächlich in der Einheit des Cultuslocals, der Stiftshütte oder des Tempels. Gleich in den ersten Zeiten des Christenthums ward die aramäische Übersetzung von קָהָל, oder dieses Wort selbst auf die Gemeinschaft (verschiedene einzelne Gemeinschaften gab es Anfangs nicht) der an Christum Gläubigen übertragen und in der griechischen Sprache des neuen Testaments ist ἐκκλησία (von καλεῖν = קָהָל) und zwar meist mit dem Beisatze τοῦ θεοῦ oder τοῦ χριστοῦ der stehende Ausdruck, welcher nur hier und da an ποίμνιον und andern Worten ein poetisches Synonym hat. In dem spätern kirchlichen Latein findet man fast ausschließlich ecclesia, hier und da grex, congregatio u. s. w. Das neue Testament versteht unter ἐκκλησία meist die Gesammtheit der Christen, welche ja im Anfange auch eine einzige locale Einheit (die der Gemeinde von Jerusalem) bildeten. Als mehre christliche Gemeinschaften auftraten, ward jeder von ihnen diese Bezeichnung beigelegt, während die Gesammtheit aller denselben Namen, dem das teutsche Wort Kirche entspricht, nicht aufgab. Schon die gothische Sprache gibt in der Bibelüberfetzung des neuen Testaments das Wort ἐκκλησία durch gamainths oder gamainei wieder. Vergl. Diefenbach: Vergleichendes Wörterbuch der gothischen Sprache. 2. Bd. 1851. S. 17 fg.; ferner in Betreff des weitern Gebrauchs im Althochteutschen Adelung: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart. 2. Ausg. 1796. 2. Thl. S. 549 fg.; Weigand: Wörterbuch der deutschen Synonymen. 1843. 1. Abtheilung. S. 544.

Schon vor der Reformation beschränkte der Sprachgebrauch das Wort Gemeinde oder Gemeine auf die einzelne, locale Gemeinschaft (Parochie), während der Begriff der Gesammtgemeinschaft der Christen durch Kirche wiedergegeben ward. Jedoch versteht der biblisch-erbauliche Sprachgebrauch unter der Gemeinde Gottes oder Christi noch immer ebenso wol die Gesammtgemeinschaft, wie die einzelne Gemeinde. Abgesehen von dieser gleichsam archäologischen Tradition unterscheidet man gegenwärtig mehre Modificationen im Begriffe der (Local-) Gemeinde. Im weitesten Sinne ist eine Gemeinde der Inbegriff aller der Christen, welche zu einer Pfarrei (wo die Kirchenbücher geführt, die Zeugnisse ausgestellt werden u. s. w.), oder unter einen Pfarrer gehören, welcher, wenn die Gemeinde mehre Kirchen hat, bei der Haupt- oder Mutterkirche angestellt ist. Indessen braucht man in diesem Sinne gewöhnlich den Ausdruck Parochie oder Sammtgemeinde, und der eigentliche, resp. geläufigste Begriff einer Gemeinde besteht darin, daß sie eine Gemeinschaft von Christen ist, welche dasselbe Gotteshaus benutzen und einen, vielfach eigenthümlichen localen Ritus befolgen. Verwaltet in einer solchen Gemeinde der Geistliche an einer andern Kirche den Gottesdienst, so ist sie eine Filial- oder Tochtergemeinde, während die Gemeinde, wo der Geistliche (oder die Geistlichen) seinen Wohnsitz hat, die Muttergemeinde heißt. Eine Schwestergemeinde (Schwesterkirche) ist eine solche, welche zwar von dem Pfarrer einer andern verwaltet wird, aber sonst der Muttergemeinde vollständig coordinirt ist, etwa einen andern Patron, das Recht, den Pfarrer wechselsweise zu ernennen hat u. s. w. Übrigens eignen der Filialgemeinde ihre besondern Kirchenbücher ebenso wie der Muttergemeinde. Die in die Mutter- oder Filialgemeinde eingepfarrte Gemeinde hat kein Gotteshaus, sondern benutzt das der Mutter- oder Filialgemeinde, während sie einen eigenen Kirchenvorstand, welcher gewisse Rechte hinsichtlich des Kirchenvermögens, der Pfarrerwahl u. s. w. ausübt, haben kann. Alle diese Gemeinden sind meist local begrenzt, ihre Mitglieder bewohnen meist ausschließlich das Territorium, die Grenzen der politischen oder Civilcommune fallen meist mit denen der kirchlichen Gemeinde zusammen. So besonders in den Dörfern und kleinen Städten derjenigen Landestheile, in welchen eine Confession die allein herrschende ist. Wo dagegen in einer Ortschaft mehre Confessionen vertreten sind, pflegen deren Bekenner gemischt unter einander zu wohnen, wenngleich jede Religionspartei ihre besondere Kirche (oder Kirchen) hat. Hier bildet vor Allem das Gotteshaus und der an ihm angestellte Geistliche (die Geistlichkeit), sowie das gemeinsame Ceremoniel, den Mittelpunkt und Zusammenhalt der Gemeinde. Wo eine Confession vorherrscht, betrachtet man den ganzen Bezirk, in welchem deren Anhänger wohnen, als den Gemeindebezirk, die Mitglieder einer andern dagegen wohnen in der Zerstreuung (ἐν διασπορᾷ) und bilden so eine Art von Personalgemeinde, im Gegensatze zu der Localgemeinde. Der eigentliche Begriff der Personalgemeinde besteht jedoch darin, daß Personen von gewissem Stande, gewisser abgegrenzter äußerer Lebenslage zu einer kirchlichen Gemeinschaft mit einem bestimmten eigenen (oder mitbenutzten) Gotteshause mit einem (oder mehren) bestimmten Geistlichen (falls nicht dem Geistlichen einer andern Gemeinschaft die Functionen mit übertragen sind), mit bestimmtem Ritual, bestimmten Stunden des Gottesdienstes u. s. w. sich zusammenschließen. Eine solche Personalgemeinde ist z. B. eine Militairgemeinde, eine Hospitalgemeinde, eine Zuchthausgemeinde. Wo sie aus Mitgliedern mehrer Confessionen besteht, wie dies besonders in den größern Städten (z. B. Preußens) der Fall ist, können und müssen sogar die Ceremonien von Geistlichen der verschiedenen Confessionen verrichtet werden, sodaß die Einheit wesentlich nur in der äußern Verwaltung, sowie in dem äußern Beisammensein der Mitglieder sich ausprägt. Indessen ist die Trennung nach den verschiedenen Confessionen keineswegs überall durchgeführt; wir erinnern an die Protestanten in den

italienischen Hospitalgemeinden. — Überirdisch ist die „Gemeinde der Heiligen," wie sie z. B. in dem apostolischen Glaubensbekenntnisse genannt wird, und ihr biblisches Fundament in Hebr. 12, 23 („Gemeinde der Erstgeborenen") hat. Es ist die Gemeinschaft der seligen Christen in der Vollendung der Ewigkeit. Auf ihre verschiedenen Benennungen, z. B. himmlische Gemeinde, können wir hier ebenso wenig eingehen, wie auf die ideale Gemeinde, sofern sie dasselbe sein soll, wie die unsichtbare Kirche.

Die Verfassung der kirchlichen Gemeinde ist zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten eine höchst verschiedene. Zwar die innere und geistige Verfassung, vermöge deren sie eine Gemeinschaft von Christen ist, welche in Christo, als dem Stellvertreter Gottes, ihr Haupt und sein heiliges Leben als das ihrige durch Predigt und Sacrament, durch Sitte und Zucht zu realisiren hat, erleidet keine Abweichung von dieser ihrer Aufgabe; allein die Art der äußeren Organe und ihrer Wirksamkeit, die Bestimmung über Rechte und Pflichten der verschiedenen Glieder, die Gliederung selbst u. s. w. zeigt eine große Mannichfaltigkeit. Eine Christengemeinde der ersten Zeit war einfach eine Gemeinschaft solcher, welche an Christum glauben und der Unterschied zwischen den Verwaltern der heiligen Gebräuche von den übrigen Gliedern war ein geringer, ein verschwimmender; Activität und Passivität der verschiedenen Seiten griffen mehrfach durch einander. Doch stellte sich ein Unterschied bald heraus; es bildete sich der Gegensatz des Priesterthums und des Laienstandes in jeder Gemeinde; die Laien verloren mehr und mehr das Recht, ihre Priester zu wählen, auf Lehre, Cultus u. s. w. bestimmend einzuwirken; Alles, was das religiöse Leben betraf, fiel mehr und mehr lediglich der Hierarchie anheim; auch wo die Laien sich ein einschlägliches Recht gewahrt hatten, war kein Gemeindestatut vorhanden, in welchem die Pflichten und Rechte aus der lebendigen Praxis auf das beschriebene Papier übergegangen wären. Vrgl. den Artikel: „Geistlich. Geistlichkeit." — So blieb es in der katholischen Kirche des Morgen- und Abendlandes bis auf die Zeit der Reformation. Hin und wieder erhielten die Gemeinden bei einzelnen Sekten, namentlich solchen, welche von Laien gegründet worden waren, gewisse Rechte für die Ernennung der Geistlichen, die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Bestimmung in Lehre und Cultus. Nur in Betreff der Verwaltung eines Theils des Kirchenvermögens und in Betreff der baulichen Angelegenheiten hatten schon frühzeitig auch viele katholische Gemeinden des Mittelalters eine Art von weltlichem Kirchenvorstand, die sogenannten Vitrici oder Bauherren, welche meist aus einer bestimmten Anzahl von Personen (z. B. acht, daher die Achtmänner, welche vielfach auch in die Reformation übergingen) bestanden.

Da die Reformation vielfach von den Laien, im Gegensatz zu den widerstrebenden Geistlichen, eingeführt wurde, so war es natürlich, daß die Gemeinden, zunächst die Lutherischen, in den Besitz einiger Rechte, namentlich für die Wahl der Geistlichen und die Verwaltung äußerer Angelegenheiten, gelangten, und diese Rechte statutarisch feststellten. Indessen hat sich bei den Lutherischen Gemeinden bis auf die neueste Zeit keine Verfassung ausgebildet, in welcher die Gemeinde entweder selbst oder durch eine frei gewählte Repräsentation wesentliche Rechte gegenüber den Geistlichen, resp. dem Kirchenregimente und den Patronen ausübt. In den Gemeinden, wo das Pfarramt durch Privatpatrone vergeben wird, ist in deren Händen, mit Zustimmung des Kirchenregiments vorwiegend das jus circa sacra. Die durch sie oder durch die Geistlichen erwählten Kirchenvorsteher sind nur die von ihnen abhängigen Organe. Das jus in sacris steht theoretisch bei den Bekenntnissen und Principien der Kirche, praktisch und factisch bei den kirchenregimentlichen Organen, d. h. im Grunde bei der Staatsgewalt. In den größeren Städten hat meistens die städtische Behörde das Patronat und oft ein besonderes Kirchencollegium, das sich nicht selten selbst ergänzt, einen Antheil an der Verwaltung der kirchlichen Gemeindeangelegenheiten. Die Lutherischen Gemeinden haben, vermöge der Art, wie die Lutherische Reformation zu Stande kam, im Ganzen eine monarchische Verfassung, die religiös-kirchlichen Angelegenheiten werden in den wesentlichsten Punkten von dem Kirchenregimente, d. h. von dem Landesfürsten als summus episcopus, verwaltet. Nur hier und da ist in der neuesten Zeit dem Verlangen der Gemeinde einen größeren Antheil zu gewähren und namentlich Laien in die zu bildenden Presbyterien und Synoden aufzunehmen, eine Concession gemacht worden; aber grade die specifisch Lutherisch gesinnten Geistlichen widerstreben, im Gegensatze zu den Unionsfreunden, dieser Demokratisirung, und fodern, daß Gemeinde wie Kirche nicht von Unten, sondern von Oben her regiert werden. Die Fragen nach dem Verhältniß des Staates zur Kirche, der Gemeinde zu der geistlichen Gewalt, ob das Kirchengut, das Kirchengebäude der Gemeinde gehöre, Nichtchristen zu christlichen Gemeindezwecken beizusteuern haben u. s. w., erwarten noch ihre Lösung. — Dagegen ist bei den reformirten Gemeinden gleich Anfangs dem Laienthume ein erweitertes Recht in der Verwaltung verfassungsmäßig zu Theil geworden, es hat sich namentlich die Presbyterial- und Synodalverfassung hier ausgebildet und bis jetzt erhalten. Die beiden Elemente in der Gemeindeverfassung, die Gewalt der Geistlichen und die Gewalt der Laien, halten bei den Reformirten sich formell ungefähr die Wage. Bei den seit den vierziger Jahren gegründeten sogenannten freien Gemeinden ist das Übergewicht verfassungsmäßig auf der Seite des Laienelements. — Auf die katholische Kirche haben diese akatholischen Tendenzen nicht die mindeste Rückwirkung gehabt, was Zulassung des Laienthums in der Verwaltung der kirchlichen Gemeindeangelegenheiten betrifft.

Literatur. Zunächst sind hier zu vergleichen die allgemeinen und größeren Werke über die Kirchengeschichte, sowie über das Kirchenrecht. Über die christlichen Urgemeinden insbesondere vergl. *C. M. Pfaff:* De originibus juris ecclesiastici. 4. Ausg. 1759; Greiling: Urverfassung der apostolischen Christengemeinde. 1819; Bretschneider: Die Kirchenverfassung zur Zeit der Apostel repräsentativ-demokratisch oder aristokratisch? (in der Allg. Kirchenzeitung. 1833. Nr. 103 fg.); Rothe: Die An-

fänge der christlichen Kirche und ihrer Verfassung. 1837; Neander: Geschichte der Pflanzung und Leitung der christlichen Kirche durch die Apostel. 4. Ausg. 1847; Schwegler: Das nachapostolische Zeitalter. 1846; Lechler: Das apostolische und das nachapostolische Zeitalter. 1851. Die betreffende Literatur hat besonders seit den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts eine neue Bereicherung erfahren, jedoch vielfach nur in der Richtung einer raisonnirenden Parteikritik und Parteitendenz. Namentlich ist seit dem Buche von Rothe das Verhältniß zwischen Kirche und Staat und somit die Gemeindeverfassung Gegenstand der Literatur geworden *). (*J. Hasemann.*)

GEMEINE HAND, homo sequester, is cujus fidei industriam utraque pars in ponenda re litigiosa vel communi secuta est, wird in lateinischen Urkunden durch communis manus ausgedrückt. So z. B. in einem alten Document über die Rechte der hildesheimer Schirmvoigtei [1]): „Si quis equum furatum impetit, ille qui habet equum, debet ipsum equum XIIII noctibus tenere, ille vero qui impetit equum ipse debet aliis XIIII noctibus tenere, postea debet idem equum XIIII noctibus *in communem manum committere*.“ Dat erste Brunswickische Stadtrecht St. 20 [2]) sagt: „Swat eyn man anevanget gudes, dat schal he don mit dem richte, und schal id *don an ene ghemeyne hant* wante vor gherichte, dat id dar gheendet werde. Kan he sines waren nicht hebben, he schall sweren, dat he sines hoves, noch sines huses, noch sines namen nicht en were, unde geve dat weder, eder bringe sinen waren an ses weken.“ Eine Urkunde des Grafen Günther von Schwarzburg, Richters des Reichshofgerichts vom J. 1417 [3]): „die briefe, die ihn (ihnen) in einer Gemeinschaft zugehörten, das er die in ein gemein Handt legte, do man ihn (ihnen) beiden damit gewärtig were.“ Lorentz von Schaumburg zu der Lauterburg, ein geordneter Richter anstatt und von wegen des Edeln Herrn Heinrich von Brandenstein, Ritter, Verweser und Pfleger zu Coburg, bekennt in der Urkunde vom J. 1474 [4]): „und der Briff halben antworten sy, wy In [5]) meyn gnediger herr Hertzog Wilhelm von Sachsen u. s. w. etlich Briff zu getreuer hand eyngeben, di hetten sy In (ihnen) allen zu gut *in eyn gemein hant* eyngelegt und hetten die in Irer gewalt nicht, hofften und getrauen, meynen herrn von Veylsdorf nicht schuldig und pflichtig seyn solten, solche brif on geheysen, willen und wissen des genanten meyns gnedigen Herrn von Sachsen zu behenden oder eyn zuben. (*Ferdinand Wachter.*)

GEMEINE LEUTE, 1) unparteiische [1]) Leute (homines neutrius partis, communiter aequi partibus), im Mittellateinischen personae communes. So z. B. in einer Urkunde vom J 1323 [2]): „Si vero inter nos nostramque Ecclesiam Mag. et Col. ecclesiam aliquam fortassis contingeret discordiam suboriri; in illa discordia, per se et suas municiones, ac homines suos, praedicti fratres *communes personae* esse debent, et *communiter se tenere, neutram earundem Ecclesiarum quomodolibet adjuvando*.“ Graf Heinrich von Orlamünda sagt in einer Urkunde vom J. 1313 [3]): „zu ervarne ir recht unde ir unrecht, an wisen rittern und knechten unde an *gemeinen rechten luten*.“ Der Schwabenspiegel Cap. 377: „Wie ain Rihter urtail fragen sule. §. 4. Der Rihter sol fragen umb ain iegliche sache *gemain lüte* (d. h. unparteiische Menschen). §. 5. Daz ist also, daz er nit dez ersten fragen sol der lüte friunde oder mage, der diu sache ist, wan daz waere gevaerlich an dem Rihter.“ 2) Gemeine Leute, mit gemeinsamer Einwilligung der beiden Parteien erwählte Schiedsrichter (arbitri fiducia integritatis communi partium consensu electi), im Latein des Mittelalters viri communes. So in einer Urkunde des Grafen Gotfrid von Cigenhagen vom Jahre 1265 [4]): „et discuciatur coram *bonis viris communibus* de nostra nocentia vel innocentia, sicut reputabitur justum esse.“ Die Bedeutung, in welcher hier communis gebraucht wird, erklärt sich aus dem Teutschen. So z. B. in der Urkunde der Gesellschaft des Schildes des heiligen Georg vom J. 1463 [5]): „Und welche also durch unss gemainlich oder den Meren teil erwölt und gesezt werden u. s. w. die sollen — — — aid zu Gott und den heiligen, *unser yeglichen* ainem alss dem andern *glich fürderlich und gemaind* zu sind.“ Eine Urkunde vom J. 1393 [6]) sagt: „dass soll man usstragen mit Freundschaft oder mit dem Rechten, uff gemein tagen oder (n. a. und) vor *gemeinen Leuten*, und was also wurdt ussgesprochen, dabey soll es bleiben.“ Speciell werden gemeine Leute die Obmänner (superarbitri) genannt; s. den Art. Gemeiner, b) persona communis. (*Ferdinand Wachter.*)

GEMEINER, a) socius, particeps castri alicujus, quod habetur in communione, welche Genossen

*) Die Composita von Gemeinde, als Gemeinde-Bezirk, -Gut, -Vermögen, -Abgaben, -Lasten, -Ordnung u. s. w., s. im Artikel Gemeinde.

1) Bei *Grupen*, Antiq. Hanover. p. 234. 2) Bei *Leibnitz*, Rer. Brunsvic. Scriptt. T. III. p. 435. 3) Vergl. *Haltaus*, Glossar. Germ. s. v. *Gemeine Hand* col. 639. 4) Bei *Schoettgen* et *Kreyssig*, Diplomat. T. II. p. 650. 5) Ihnen.

1) Vergl. die Beschwerden der Edeln gegen den Senat zu Strasburg im J. 1420 (bei Schilter zu Jac. von Königshoven S. 837): „und also sind die *Gerichte* nit glich noch *gemeyne*,“ und in der Antwort der Stadt Art. II (ebendaselbst S. 856): „Do tümt sü uns unrecht ane dann wir habent einen *gemeine* glich *Gerichte*“ u. s. w. In dem Bündnisse des Bischofs von Strasburg vom J. 1362 (ebendaselbst S. 889): „Wo aber daz ieman überfur wer der were der mit guter *gemeiner* kuntschaft busswürdig funden wirde da er daran missetan hette durch mutwillen und mit geverden“ u. s. w. Ferner bei Ottokar von Horneck Cap. 107, wo er dem Grafen Rudolf von Habsburg sagt: „Ain Schermer Witib und Waisen, gut und *gemeiner* Richter.“

2) Dipl. Mattiae Archiep. Mog. de ano. 1323, quo Thylonem et Joh. Fratres de Ittere Ecclesiae Mog. Castrenses recipit ap. *de Gudenum*, Cod. Dipl. Vol. III. p. 200. 3) Die Stelle bei *Haltaus*, Glossar. Germ. s. v. *Gemeine Leute*, personae communes, col. 640. 4) Bei *Gudenus* l. l. Vol. II. p. 156. 5) Bei *Datt*, De Pace publica p. 242. 6) Bei *Wencker*, De Usburg. p. 194.

der Gemeinschaft lateinisch durch participes bezeichnet werden. So in einer Urkunde der Ritter Johann und Dietrich von Randeckin vom J. 1295 [1]): „quod super hujusmodi feodo, per quod Symon de Richenbach Armiger a nobis et nostris *Particípibus* jure feodali jam dudum fore dinoscitur infeodatus etc. de nostro consensu et nostrum *participum* voluntate.“ Gemeiner, welches noch jetzt in Schwaben in der Form *Gemeinder* einen Compagnon, einen der mit einem andern in Gemeinschaft steht, bedeutet, hatte die specielle Bedeutung von Ganerbe, sowie Schilter unter *Ganerben* [2]) die Urkunde Friedrich's von Meckenheim vom Jahre 1406 anführt, in welcher dieser sagt: „— — — um die Burg Guntheim, die mir mein Herr der Röm. König Albrecht seliger, und meinen Kindern beiden (d. h. sowol als) Söhnen und Töchtern lieh zu einem rechten Lehen, das wir und unsre Nachkömmlinge sie immer mehr zu einem rechten Lehen haben von dem Reiche, um dieselbe Burg habe ich einen Bescheid gemacht, als hiernach geschrieben steht: Meine Kinder, meine Töchtermänner und meine Enkel, die sollen nach meinem Tode die Burg Guntheim mit einander besitzen, also daß sie keinen unrechten Krieg davon (Streit darüber) sollen „gehalten“ (halten). — Wo Söhne sind, da sollen keine Töchter zu Theil gehen. Gewinnen sie aber Töchter und haben Töchter ohne Söhne, denselben Töchtern ihre Lehen tragen ohne allen Schaden der Töchter, also lange sie es bedürfen. Käme es auch also, das *der Gemeiner* einer sin teil verkeufende wurde an der Burge, das sal er nymanne anders zu kauff geben denn den andern *Gemeinern* mit einander, und sol es yn auch nit durer geben, denn umbe zehen pfunt heller. Wurde yn ein Burglehen (d. h. zu dieser Burg gehöriges Subfeudum) das sollen sie mit einander lihen oder aber mit einander halten: wollen sie es aber mit einander lihen, so sol es der dann der alter (der Ältere, der Älteste) ist, von ir allerwegen lihen. — Keine mynes Sönes wib (keins von den Weibern meiner Söhne) soll nach ihres Mannes Tode „kein“ (ein) Recht zu der Burg haben, sie wolle denn darauf sitzen, dieweile sie unverändert (unverheirathet) ist. Würde auch „keinerslaht“ (irgend einer Art) Zweiung unter ihnen, dazu sollen sie nehmen fünf Ritter, die meiner Kinder „Gemeinmage“ (gemeinsame Blutsverwandte) sind, und die sollen Macht haben, ihre Zweiung zu verrichten (schlichten). Wolte sich aber *der gemeiner* keiner (einer) dawider setzen, den sollen die andern „usser“ (aus) seinem Theile werfen, also lange biss er sins unrechten widerkommt (von seinem Unrechtthun zurückkommt).“ Die Ganerben werden in einer Exspectativa des Dominii directi, welche K. Karl IV. im J. 1374 dem Erzbischofe Cuno von Trier ertheilte, die Gemeinere und huysgenossen zu S., und in einer von demselben in demselben Jahre gegebenen Exspectativa ähnlichen Inhalts: Burggreven und *Gemeinere zu Hammerstein*, und in einer ähnlichen Exspectativa desselben vom J. 1356: Die Lute und *Gemeinere zu Schöneck* uf dem Hundsruck. Die *Ganerben zu Kallenfels* sagen in dem Schreiben an Karl V. [3]): „Dieweyl nun — — alle Gemeyner, gegen oder mit eyn ander nicht wytters noch mehr zusammen gethon oder verbunden sin, dan eynig das sie das Schloß Kallensellß als eyn gemeyn hererbt Huß, und darin eyn Burckfrieden vast enger Moß haben, ist kein Gemeyner dem andern wytters verpflicht, hat sich auch dessen nichts zu mächtigen.“ Mit gemein kommt Ganerben [4]) in der Frankfurter Reformation 2. Th. Tit. 5 in dieser Verbindung vor: „Von verkauff der liegenden güter, so vielen als Ganerben gemein sind.“

b) *Gemeiner*, persona communis, arbiter superior (Obmann), communiter a partibus electus, ein von beiden Parteien zum Oberschiedsrichter erwählter Landgraf Heinrich, Herr des Hessenlandes, sagt in dem Vergleiche und dem Bündnisse mit dem Erzbischofe Gerhard von Mainz gegen den Herzog Albert von Braunschweig vom J. 1293 [5]): „Et ut praemissa inviolabiliter observentur; Promittimus, quod si violata fuerint, omnia, seu aliqua praemissorum, et hoc illi quatuor Compromissiarii, quos in Literis de communi consensu elegimus, sentiaverint, seu pronuntiaverint concorditer: Vel, si concordare non poterunt, Nobilis Philippus de Falkenstein, *persona Media seu communis utrinque* electa, nos pronuntiaverit violasse, poenam incidemus etc., so solle der Landgraf in eine Strafe von 1000 cölnischen Mark und in eben dieselbe der Erzbischof fallen, wenn über ihn, daß er das Versprochene verletzt, per compromissarios vel *personam Mediam* antedictos ausgesprochen werde. In einer schweizerischen Urkunde vom J. 1447 [6]) heißt es: „so sollend si bi denselben Iren Eyden, ein *Gemeinen Mann* usserthalb der Eydgnosssschafft in einer Richstatt nemmen und erkiesen, der si zeu der sach *schidlich* und *gemein* beduncke ze sin.“ In einer ebenfalls die Schweiz betreffenden Urkunde vom Jahre 1259 [7]): „ut si inter nos superdictis bonis — — — aliquod dubium oriatur. — — — nos Episcopus unam personam, nos quoque Abbas aliam viris discretis H. de Clingenberch, ecclesiae Const. Canonico, et Dno Rudolfo de Guttingen (qui *duo* debent esse *una communis persona*) adjungamus, et illi *duo*, qui *sunt una persona communis*, decidant et diffinian illud dubium.“ In einer Urkunde Bodo's, Herrn von Homburg, vom J. 1259 [8]): „*Arbitrum* ex utraque parte eligemus, *qui utrique parti praesumatur esse fautor equalis*, et ille, causa cognita, quicquid in jure, vel amicitia, sive gratia, diffiniverit ratum erit.“ In einer fuldaischen Urkunde vom J. 1343 [9]):

1) Bei *Gudenus*, Cod. Diplomat. Vol. III. p. 1182. 2) coheredes, qui in communione permanere obligati sunt veluti per sententiam ultimae voluntatis. *Schilterus*, Glossar. Teuton. p. 343.

3) Bei *Senkenberg*, Select. Jur. Tom. VI. Praef. p. 120. 4) Quilibet possessores rerum communium, socii et consortes. 5) Bei *Gudenus*, Cod. Diplom. T. I. p. 869. 6) Bei *Tschudi*, Chron. Helvet. T. II. p. 495. 7) Bei *Heergott*, Geneal. Habsburg. Vol. II. p. 350. 8) Bei *Scheid*, Orig. Guelf. T. IV. p. 502. 9) Bei *Schannat*, Hist. Fuld. p. 260.

„Wir Eberhart von Hohenberg, gemeyne Leute von u. s. w. Herrn Otten Bischoffe zu Würtzburg von einer Syten und Herren Heinrich Apt zu Fulde von der anderen Syten, ubir alle Zweyunge, daran sich die viere Schidlute, — — — — zweynten in der Sach, um glich und gemein zu machen Lute, Recht, Gewalt und Gut, die vor der Roën ligen u. s. w." In der Friedensconstitution Albrecht's II.[10]: „Möchte das nit gesin, so sollen sie beder sit ein zal Irer Rete oder Freunden, nemlich vier oder darunter, soviel sie wollen, und nicht darüber, mit eim glichen zusaz die nicht sach walter sint, darzu geben, uf einen Gemeinen, daß sie sich beedersit vereinen sollen. Möchten sie sich aber keines Gemeinen vereinen, so sollen sie das beedersit auch an uns bringen, die vorderung und ansprach zuverhören, und mit rechte zu entscheiden; oder Inen einen glichen Gemeinen zugeben; und wen Wir Inen also zu eim Gemeinen gebent, zu dem sollent sie Ire Ret oder Freunde bedersit sezen, yglich teyl drey und nicht darüber." Die Obliegenheit des Gemeinen, das heißt des bei Compromißtädigungen der Parteien gemeinschaftlichen und das ganze Geschäft leitenden Obmanns[11]) hieß *Gemeinschaft*. So in einer Urkunde vom J. 1433[12]): „Landvogt in Schwaben, *ein gemain Mann* mit glichem Zusatz u. s. w. Als han ich mich der *Gemainschaft* von ir baider Theil ernstlicher Bitt wegen verfangen und angenommen." Es trugen nämlich zu jener Zeit nicht Wenige großes Bedenken, jedes beschwerliche, selbst mit der Gefahr, einen Fehdebrief zu erhalten, verbundene Amt anzunehmen.

(*Ferdinand Wachter.*)

GEMEINER (Karl Theodor), geb. den 10. Dec. 1756 zu Regensburg, studirte die Rechte, und ward später in seiner Vaterstadt zum Syndikus, Actuar und Bibliothekar ernannt. Im J. 1799 ward er Comitialgesandter der Reichsstadt Bremen, Windsheim und Rothenburg. Das Jahr 1804 brachte ihm die Ernennung zum kurerzkanzlerischen Landesdirectionsrath und Generalarchivar in seiner Vaterstadt Regensburg. Die königlich bairische Akademie der Wissenschaften ernannte ihn zu ihrem Mitgliede. Er starb den 30. Nov. 1823 mit dem Ruhm eines rastlos thätigen Mannes, der sich besonders als Schriftsteller einen geachteten Namen erworben hatte. Gewissenhaft und mit unermüdetem Fleiß benutzte er manche seltene und wenig bekannte Urkunden zu historischen Forschungen und Darstellungen, besonders in Bezug auf die Geschichte seines Vaterlandes. Zu der älteren bairischen Landes- und Rechtsverfassung lieferte er manchen gediegenen Beitrag. Er begann seine literarische Laufbahn mit „Nachrichten von merkwürdigen und seltenen Büchern aus dem funfzehnten Jahrhundert in der Stadtbibliothek zu Regensburg." (Regensburg 1785.) Aus Urkunden und alten Chroniken schöpfte er seine Geschichte des Herzogthums Baiern unter Kaisers Friedrich I. Regierung. (Regensburg 1790.) Anonym erschien von ihm das erste Heft einer „kurzen Beschreibung der Handschriften in der Stadtbibliothek der kaiserlichen freien Reichsstadt Regensburg. (Regensburg 1791. 4.) Ebenfalls ohne Bezeichnung seines Namens und ohne Angabe des Druckorts erschien von ihm 1792 eine kurze Geschichte der Kirchenreformation in Regensburg. Manche bisher obwaltende Zweifel über den Ursprung der kurfürstlichen Würde beseitigte er in einer zu Baireuth 1793 herausgegebenen Schrift. Ebendaselbst 1793 erschienen von ihm Berichtigungen im teutschen Staatsrecht und in der Reichsgeschichte. Die öffentlichen Verhandlungen des im Jahre 1794 begonnenen Reichstages zu Regenburg sammelte er in einem Werke, das zu Nürnberg 1794—1796 in drei Quartbänden erschien. In seiner regensburger Chronik (Regensburg 1800. 4.) schilderte er die wichtigsten und merkwürdigsten Ereignisse dieser Stadt von ihrem Ursprunge bis auf die neuesten Zeiten. Einen Beitrag zur Handelsgeschichte seines Vaterlandes lieferte er in einer anonym herausgegebenen Darstellung des alten regensburgischen und passauischen Salzhandels. (Regensburg 1810. 4.) Ebenfalls anonym ließ er zu Regensburg 1811 in Quart drucken: Auswahl einiger für die Geschichte und zur Kenntniß der ältern bairischen Landesverfassung vorzüglich wichtigen Urkunden. Die Materialien zu diesem Werke, unter dessen Zueignung er sich nannte, hatte er aus den Urkunden des ehemaligen bischöflichen regensburger Archivs geschöpft. Im J. 1814 erschien von ihm zu Regensburg eine nach den zuverlässigsten Quellen kritisch bearbeitete Geschichte der altbairischen Länder, ihrer Regenten und Einwohner. Einen Beitrag zur allgemeinen Handelsgeschichte lieferte er in dem 1817 zu Regensburg herausgegebenen Werk: Über den Ursprung der Stadt Regensburg und aller alten Freistädte, namentlich der Städte Basel, Strasburg, Speyer, Worms, Mainz und Cöln. In der Actenregistratur des Hochstifts Regensburg entdeckte Gemeiner eine echte Handschrift des lateinischen Urtextes der augsburgischen Confession, die er 1817 zu Regensburg in 4. drucken ließ; von seiner Chronik der Stadt und des Hochstifts Regensburg vom Jahre 1430—1496, nach bisher unbenutzten Quellen bearbeitet, erschienen zu Regensburg 1816—1819 in Quart gedruckt, sechs Lieferungen. Eine seiner letzten Schriften erschien zu Regensburg 1818 unter dem Titel: Einige besondere Umstände aus der Reformationsgeschichte, welche zu Berichtigung der zu Regensburg von einem Katholiken unter dem Titel: Noli laetare Israel nec insultare erschienenen, zum wenigsten verbreiteten Ansichten der künftigen Jubelfeier der Protestanten dienen können; gesammelt und mit eigenen Anmerkungen begleitet. Beiträge lieferte Gemeiner zu G. E. Waldau's Biographie, Joh. Albr. Widmanstadt's und zu Professor Beesenmeyer's Recension derselben, in dem leipziger allgemeinen literarischen Anzeiger 1797. S. 241 fg., 1426 fg., außerdem Aufsätze in mehre Journale*). (*Heinrich Döring.*)

GEMEINER PFENNIG (Reichsgeschichte), „universalis pecuniarum exactio, vulgo communis num-

10) Bei *Datt*, De Pace publ. p. 179 b. 11) s. Westenrieder, Beitr. S. 191. 12) Bei *Heider*, Lind. Ded. p. 760.

*) Vergl. Baader's Gel. Baiern. Meusel's Gel. Teutschland. 2. Bd. S. 322 fg. 9. Bd. S. 410. 11. Bd. S. 263. 17. Bd. S. 684 fg. 22. Bd. 2. Abth. S. 322 fg.

mus (sive denarius), ex edicto concessa Caesari universalis provinciarum exactio per totum regnum *Germanicum*“ [1]). Die Reichsstädte gaben im J. 1471 vor, als wenn der Anschlag auf den gemeinen Pfennig eine bisher unerhörte Sache im teutschen Reiche sei. Doch findet man schon unter dem K. Sigismund Spuren davon. Der Kurfürst Friedrich von Brandenburg stellte nämlich auf dem Reichstage im November 1427 vor, daß man bei der bisherigen Art Krieg wider die Hussiten zu führen, niemals einen guten Fortgang zu hoffen hätte, da die in der Eile zusammengerafften Reichsvölker gegen die kriegserfahrenen Böhmen Nichts ausrichten konnten. Es erfoderte daher die Nothwendigkeit, daß man geworbene Kriegsvölker oder Söldner wider sie ins Feld führte. Hierzu war aber Geld nothwendig. Hierdurch kam das Beitragleisten von Geld zu Reichsheerfahrten in Teutschland auf. Zum Behufe dessen wurde auf dem erwähnten Reichstage eine Verordnung wegen des gemeinen Pfennigs gemacht, was und wie viel ein jeder im teutschen Reiche zu der neuen Heerfahrt gegen die Hussiten, welche man vorhatte, beisteuern, wie es erlegt und auf was für eine Art man es anwenden sollte. Doch konnte man in Frankfurt nicht völlig mit einander übereinkommen. Auch war der Kurfürst von der Pfalz abwesend. Man hielt deswegen eine Zusammenkunft zu Heidelberg und hier wurde der Anschlag wegen des gemeinen Pfennigs zur Richtigkeit gebracht. Doch hatten die Kurfürsten schon von Frankfurt aus, Ausschreiben an die Reichsstände und einige Städte erlassen, daß sie ihr Contingent zur rechten Zeit (den 3. Dec.) ins Feld stellen sollten [2]). Auf dem Reichstage zu Regensburg 1471 wurde wegen der dem Kaiser zu bewilligenden Hilfe wider die Türken ein einstimmiger Reichsschluß gemacht. Es ward ein Ausschuß anfänglich von 16, hernach von vier Personen verordnet, daß er einen Anschlag entwerfen sollte, wie die 10,000 Mann Hilfsvölker und hernach auch der Zusatz auf die Reichsstände einzutheilen, was für Hauptleute zu bestellen und was sonst noch für Anstalten vorzukehren wären. Der Ausschuß brachte einige Aufsätze zu Papiere, welche die Anschläge enthielten, wie die bewilligten 10,000 Mann, Geld und andere Nothdurften, einzutheilen und zusammenzubringen. Der Kaiser ließ die Aufsätze den 22. Juli 1471 vorlesen. In dem Anschlage zu dem allgemeinen Kriegszuge wider die Türken wurde wegen des Geldbeitrags der gemeine Pfennig, nämlich eine Vermögensteuer, nach welcher der zehnte Pfennig von allen unmittelbaren und mittelbaren Ständen und Gliedern des teutschen Reichs entrichtet werden sollte, vorgeschlagen, welchen vormals der Papst Paulus II. dem Kaiser Friedrich III. zu Rom als das beste Mittel vorgestellt hatte. Nach dem gemeinen Pfennig wurde die Vertheilung unter die Reichsstände so eingerichtet, daß, wer 1000 Dukaten jährlicher Einkünfte hätte, einen Reiter, wer 500 hätte, einen Fußgänger halten sollte. Die Kurfürsten und einige Fürsten sahen die Nothwendigkeit dieser Maßregel ein und ließen sich dieselbe gefallen. Nicht so die Gesandten der kurzsichtigen Reichsstädte. Sie machten den 23. Juli (1471) allerlei Schwierigkeiten und baten sich aus, hierüber erst an ihre Oberen berichten zu dürfen. Der Kaiser hatte um so mehr Grund, über diese Erklärung unzufrieden zu sein, da die Reichsstädte sich schon vorher zu den 10,000 Mann anheischig gemacht hatten, und das kaiserliche Ausschreiben zum Reichstage dahin lautete, daß ein jeder mit voller Gewalt, ohne weiteres Hinterbringen auf dem Reichstage, erscheinen sollte. Dem zufolge verlangte der Kaiser von dem reichsstädtischen Gesandten, daß sie sich nochmals mit einander bereden und hierauf näher erklären sollten. In der Antwort, welche sie den folgenden Tag (den 24. Juli) gaben, beharrten sie bei ihrer vorigen Erklärung und fügten hinzu, daß die Städte in dem neuen Anschlage zu hoch geschätzt wären und sie könnten in diese Neuerung ohne Vorwissen ihrer Herren und Freunde nicht willigen. Der Kaiser wollte ihnen nur eine 14tägige Frist geben, um ihre Schlußerklärung zu Regensburg einbringen zu können. Aber die reichsstädtischen Gesandten erklärten den 26. (Juli), daß es ihnen unmöglich wäre, den Entschluß ihrer Oberen sich in so kurzer Zeit zu verschaffen. Es ward dem Kaiser von Seiten der Reichsstädte versprochen, daß sie den 2. Sept. (1471) zu Frankfurt eine Zusammenkunft auf Mariä Geburt deshalb halten wollten. Auf dem Städtetage an dem genannten Orte vom 8. Sept. an, nahmen sie den 11. Sept. den regensburger Anschlag auf den zehnten Pfennig zuerst vor und faßten den 12. Sept. den Beschluß in denselben nicht einzuwilligen, und entwarfen einige Beschwerdepunkte über denselben, um sie dem Kaiser durch eigene Abschickung vorzustellen. Als die aus den Städten Strasburg, Basel, Lübeck, Augsburg, Nürnberg, Ulm und Frankfurt an den Kaiser Abgeordneten den 8. Nov. in Wien bei dem Kaiser zur Audienz gelassen wurden, stellten sie ihm schriftlich vor, daß die Städte, wegen vieler bisher erlittener Schaden, Hemmung des Handels und Wandels und Armuth des gemeinen Mannes nicht im Stande wären, in den neuen Anschlag auf den zehnten Pfennig einzuwilligen, sich hingegen zu einem neuen Heerzuge wider die Türken erböten, wenn die Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, Ritter und Knechte, die des Reichs Lehnleute seien, sich hierzu ebenfalls aufmachen würden. Der Kaiser, welcher auf seiner Meinung im Betreff des zehnten Pfennigs beharrte, ließ den reichsstädtischen Abgeordneten durch den anwesenden Kurfürsten von Mainz die Billigkeit und Gerechtigkeit auf das Nachdrücklichste vorstellen. Nach Ablauf der Bedenkzeit, welche die Abgeordneten sich hierauf erbaten, äußerten sie den 11. Nov., daß sie weiter keinen Befehl hätten, als den Kaiser zu bitten, die Städte des Anschlags nach dem Pfennig zu entlassen und dagegen den Heerzug, wie von Alters hergekommen, vorzunehmen. Der Kaiser, der trotz ihres kurzsichtigen Betragens die Abgeordneten, welche sich auf nichts Weiteres einlassen, sondern es erst ihren Freunden hinterbringen wollten, die Gesandten wieder

1) *Achilles Pirminius Gassarus*, Annal. Augsburgenses ap. *Menckenium*, Rer. Germ. Scriptt. T. I. col. 1722. 1726. 2) s. Häbertin, Die Allgem. Welthist. Neue Hist. 5. Bd. S. 431 fg.

vorließ, bedeutete ihnen auf das Ernstlichste, daß alle Schadenerstattung auf die Städte fallen sollte, wenn durch ihre Widersetzlichkeit der Zug verhindert und von den Türken noch mehr Schaden angerichtet würde. Dieser mußte mittels Hemmung des Handels vornehmlich die Städte treffen und dennoch wollten sie keine kräftige Vorkehrungen, die nur durch Soldtruppen ausgeführt werden konnten, treffen helfen, weil Krämerpolitiker blos die Kosten und nicht den Nutzen derselben berechneten. Auf der Zusammenkunft, welche die sieben Deputirten der Städte wegen des ernstlichen und bedrohlichen Vorhalts des Kaisers auf Fabian und Sebastian des folgenden Jahres (den 20. Jan. 1472) nach Frankfurt ausschrieben, konnten sie sich nicht mit einander vergleichen, und faßten auf der den Sonntag Judica (den 15. März 1472) daselbst wiederholten Zusammenkunft den Beschluß, daß sie bei ihrer ersten, dem Kaiser gegebenen, Antwort bleiben und ihm dieses schriftlich erklären wollten [3]). Durch die von den Reichsstädten gemachten Schwierigkeiten wurde der zu Regensburg beschlossene kräftige allgemeine Kriegszug gegen die Türken vereitelt. Nachdem auf dem großen Reichstage in Worms 1495 sowol eine schleunige und beharrliche Hilfe wider die Türken und Frankreich als Reichsfeinde, als auch ein Reichsrath oder Reichsregiment und ein besonderes Kammergericht bestellt werden sollten, so ward zur Bestreitung der dazu erfoderlichen Kosten der gemeine Pfennig in Vorschlag gebracht. Die Gedanken, welche über die Bewilligung desselben die Reichsstädte hatten, enthält die Registratur vom 28. April 1495. Kurz darauf ward jedoch ein anderer Entwurf hervorgebracht, wie die Satzung des gemeinen Pfennigs einzurichten sei. Der römische König Maximilian machte darin einige Änderungen. Da die so nachdrücklich verlangte Hilfe auf ein Anlehen gesetzt werden mußte, so ward beschlossen, den gemeinen Pfennig zur Bezahlung der Gläubiger zu verwenden und sogar den gemeinen Pfennig zum Unterpfande einzusetzen. Die beiden höhern Reichscollegien hatten Mühe mit dem Reichsstädtischen über die Art und Weise der Anlegung des gemeinen Pfennigs einig zu werden. Die von den höhern Reichscollegien entworfenen neuen Plane wurden von den Reichsstädten durch neue Erinnerungen bestritten, es sei nämlich bedenklich, die Aufzeichnung des Vermögens, sowie auch die Erhebung des gemeinen Pfennigs einem andern, als demjenigen, den eines jeden Ortes Magistrat dazu verordnen würde, zu überlassen. Der Kurfürst von Mainz brachte sie aber durch seine hinlängliche Erklärung vom 26. Juli (1495) dahin, daß sie dem Beschlusse der höhern Reichscollegien beitraten. Den 27. Juli beschlossen alle drei Reichscollegien, daß Mailand, Ferrara, Montferrat und andere italienische Stände, die dem Reiche unterwürfig wären, den gemeinen Pfennig erlegen sollten, indem es billig sei, daß sie, wenn sie vom Reiche beschützt werden sollten, auch die Bürden mit tragen müßten. Dem römischen Könige war misfällig, daß mit Erlegung des gemeinen Pfennigs in seinen und seines Sohnes, des Erzherzogs Philipp, Ländern der Anfang gemacht werden sollte. Weil ferner die Furcht und Gefahr im Betreff der Türken und Franzosen sich vergrößerte, hielt er die erst auf Weihnachten dieses Jahres (1495) zum Anfange des Geldabtrags gesetzte Zeit für all zu lang, verlangte die Geldhilfe ohne weitern Aufschub und ließ den 27. Juli seine Beschwerden den Ständen vorstellen. Den folgenden Tag hielten diese Berathschlagungen hierüber und der römische König ließ ihnen seine weiteren Gedanken wissen, nämlich, daß die Zeit in seinen erblichen und seines Sohnes Landen gleich gesetzt und in denselben sowol, als in den nächst anliegenden Ländern und Städten mit dem Abtrage des gemeinen Pfennigs auf St. Ägidientag (den 1. Sept.) der Anfang gemacht, in den entfernteren Provinzen und Städten aber die vorgeschlagene Zeit, Weihnachten nämlich, gehalten werden möchte. Die Reichsstände aber gaben eine damit nicht übereinstimmende Antwort von sich, weil die Punkte wegen Friedens, Rechts und Ordnung noch nicht zur Richtigkeit gebracht waren. Wegen der Schatzmeister, welche den gemeinen Pfennig erheben sollten, verglichen sie sich dahin, daß es sieben sein sollten und von ihnen ein jedes Collegium die Seinigen wählen könnte. Zu seiner jährlichen Besoldung erhielt jeder 300 Gulden ausgeworfen. Den 7. Aug., denselben Tag, wo auch der Landfriede und die Kammergerichtsordnung publicirt wurden, geschah dieses auch mit der Ordnung wegen des gemeinen Pfennigs [4]). Es ward darin zur Unterhaltung des Kammergerichts sowol, als auch zur Vertheidigung des Reichs wider die Türken und andere Feinde bewilligt, daß alle und jede Unterthanen im H. R. R., unmittelbare und mittelbare, von 500 rheinischen Gulden ihres Vermögens einen halben Gulden, von 1000 Gulden einen ganzen Gulden und die noch mehr Vermögen hätten, was ihnen über einen Gulden beliebte, diejenigen aber, welche unter 500 Gulden Vermögen besäßen und 15 Jahr alt wären, den 24. Theil eines Gulden; Fürsten aber, Prälaten, Grafen, Herren und Communen nach ihrem Stande und etwas mehr bezahlen sollten. Ein jeder Jude endlich Mann und Frau, jung und alt wurden auf einen jährlich zu zahlenden Gulden angesetzt. Der römische König mußte (den 13. Aug.) schriftlich bei seinen königlichen Worten und Glauben versprechen, nach Verlauf der vier Jahre den gemeinen Pfennig von Niemandem mehr, wer er auch sei, zu fodern. Den sieben Schatzmeistern, von welchen einer wegen des Königs, der andere wegen der Kurfürsten, der dritte wegen der sämmtlichen geistlichen und weltlichen Fürsten, der vierte wegen der Prälaten, der fünfte wegen der Grafen und Herren, der sechste wegen gemeiner Reichsritterschaft und der siebente wegen

3) Müller, Reichstags-Theater unter Friedrich III. 2. Th. 5. Vorst. Cap. 24. — Lehmann, Speierische Chr. Buch VII. Cap. 112, wo sich S. 970—973 (der Ausgabe von 1612) auch der Anschlag der Vertheilung der 10,000 Mann auf die Kurfürsten, Erzbischöfe, Bischöfe, weltliche Fürsten, wälsche Fürsten, Grafen und Herren, die Äbte und Prälaten, den teutschen Orden, S. Johannsorden, die Städte und die Eidgenossen findet.

4) Bei Müller, Reichstags-Theater unter Maximilian I. 1. Th. S. 437.

der Reichsstädte bestellt wurde, ward Frankfurt am Main, welche Stadt vom Könige einen Befehl erhielt, sie anzunehmen, zum Aufenthalte angewiesen. Die den gemeinen Pfennig betreffende Satzung ward nicht blos im Namen des Königs, sondern auch der Kurfürsten und Fürsten publicirt. Von dem Betrage des gemeinen Pfennigs waren dem römischen Könige 150,000 Gulden zu einer eilenden Hilfe wider die Türken und Franzosen zugestanden worden. Aber bei Erhebung des gemeinen Pfennigs erhoben sich viele Schwierigkeiten. Kurz nach Beendigung des wormser Reichstags vom J. 1495 beschlossen die Reichsstädte auf der Versammlung, welche sie zu Speier hielten, mit Einsammlung des gemeinen Pfennigs bis auf den bevorstehenden frankfurter Reichstag Anstand zu nehmen und zu warten, ob die auf dem wormser Reichstage wegen Feststellung des allgemeinen Landfriedens gemachten Ordnungen vollzogen werden würden. Den Reichsstädten war es ein erwünschter Vorwand, daß der frankfurter Reichstag nicht vor sich ging. Sie glaubten dadurch das nicht Einsammeln des gemeinen Pfennigs entschuldigen zu können; aber der König schrieb einen Reichstag nach Lindau aus und schickte seine Commissarien in Teutschland herum, um den gemeinen Pfennig einzusammeln. Auf dem abermaligen Städtetage zu Speier, den 26. Juli (1496), beschlossen die Reichsstädte, daß sie die Punkte wegen des von dem römischen Könige geschehenen Aufgebots zum Kriegszuge nach Italien und wegen der Erhebung des gemeinen Pfennigs bis auf den lindauer Reichstag verschieben wollten, um daselbst in Kenntniß zu bringen, wozu die höhern Reichsstände sich entschließen würden. Doch ließen einige Reichsstädte zu, daß bei ihnen noch vor dem lindauer Reichstagsbeschlusse der gemeine Pfennig durch die königlichen Commissarien erhoben ward. Wider die Abtragung des gemeinen Pfennigs setzte sich auch stark die Reichsritterschaft. In Ansehung der fränkischen Ritterschaft sollten, nach dem Beschlusse des wormser Reichstages, die Bischöfe von Bamberg und Würzburg und der Markgraf Friedrich von Brandenburg verhandeln, daß sie den Beitrag willig liefern möchte. Noch im J. 1495 beriefen die drei Genannten den fränkischen Reichsadel auf einen Convent nach Schweinfurt. Dieser ritt dahin auf 3000 Mann stark und protestirte auf das Feierlichste, indem er sagte, es sei eine unerhörte Neuerung, und wider des alten reichsritterlichen Standes Freiheit und Herkommen, als welcher vielmehr dem Reiche persönliche Dienste mit Verschwendung seines Blutes im Kriege geleistet hätte und noch zu leisten bereit sei. Ebenso wenig, wie bei der fränkischen, konnte auch bei der Ritterschaft der vier Viertel des S. Georgenschildes in Schwaben ausgerichtet werden. Auf den verschiedenen anderen Zusammenkünften, welche hierauf die gesammte Reichsritterschaft im J. 1496 in dieser Angelegenheit hielt, beschloß sie nicht nur, den gemeinen Pfennig nicht zu entrichten, sondern sie verband sich auch unter einander, ihre alten Freiheiten benöthigten Falls zu vertheidigen [5]). Da von dem gemeinen Pfennige ein Theil zum Unterhalte des Reichskammergerichts bestimmt war und jener von den wenigsten Ständen bezahlt wurde, so litten darunter die kammergerichtlichen Personen. Diese vertröstete der Kurfürst von Mainz bei den Verhandlungen auf dem Reichstage zu Lindau. 1496. Auf dem Reichstage zu Worms warf der Kurfürst von Mainz den Reichsständen ihre Langsamkeit in Erfüllung der Reichsbeschlüsse und Erlegung des gemeinen Pfennigs vor. Auch beschwerte sich der König durch seine Commissarien, daß die ihm auf dem vorigen wormser Reichstage bewilligte Geldhilfe von 150,000 Gulden wider die Franzosen und Türken noch nicht entrichtet worden, und ersuchte die Reichsstände, daß er obige Summe von dem gemeinen Pfennig, der in seinen und seines Sohnes, des Erzherzogs Philipp, wie auch der Herzoge von Jülich, Berg und Cleve Ländern einkommen würde, erheben dürfte, und daß man ihm von dem bereits baar eingenommenen gemeinen Pfennig mit etwas baarem Gelde aushelfen möchte. Nach langem Zaudern bewilligte beides endlich die Reichsversammlung, und zwar von dem baar eingegangenen Gelde 4000 Gulden, doch unter der Bedingung, daß der König darüber dem Reiche Rechnung ablegen sollte. Die königlichen Räthe und Commissarien und der Kurfürst von Mainz, welche sehr hart auf den ungesäumten Abtrag des gemeinen Pfennigs drangen, bewirkten, daß er wirklich abgetragen ward. Zugleich wurde ein Beschluß in Betreff des verwilligten Anlehens wegen derjenigen gemacht, welche den gemeinen Pfennig bisher erlegt hätten, oder noch abtragen würden. Die königliche Propoſition auf dem Reichstage zu Freiburg im J. 1498 enthielt drei Hauptpunkte: 1) wegen Hilfe wider Frankreich, 2) wegen Erlegung des gemeinen Pfennigs, 3) wegen Handhabung des Friedens und Rechts. Auf das Ersuchen, daß die Reichsstände die noch rückständigen Gelder, an denen ihm vor drei Jahren zu Worms bewilligten 150,000 Gulden, erlegen und sich erklären möchten, was er und sein Sohn als Reichsmitglieder sich zu ihnen zu versehen hätten, erklärten die Reichsstände, daß sie dasjenige, was an den 150,000 Gulden noch fehlte, von dem gemeinen Pfennig abtragen lassen wollten, doch daß vorher von dem durch den römischen König bereits erhobenen Gelde Rechnung abgelegt würde. Die Reichsversammlung bewilligte dem Könige auf sein Verlangen abschläglich 15,000 Gulden auf den Rückstand der 150,000 Gulden von dem vorräthigen gemeinen Pfennige zum Sold für die Truppen, die er auf den Beinen hatte. Im Betreff des übrigen Restes der Geldhilfe wurden auch Bestimmungen [6]) getroffen, von denen wir nur die auf den gemeinen Pfennig bezügliche bemerken, daß nämlich der Rest von 51,000 Gulden von dem bisher eingehobenen gemeinen Pfennig durch die verordneten Schatzmeister ausgezahlt werden sollte. Da nicht blos der römische König, sondern auch diejenigen Reichsstände, welche ihren Antheil bisher erlegt hatten, über die übrigen, welche in dessen Entrichtung noch immer säumig

5) Cap. Lerchens von Dürenstein, Ber. von des Reichsritterl. Adels Herkommen und Freiheit. 2. Grundd. bei *Jo. Steph. Burgermeister*, Bibl. equestr. T. I. p. 311 seq.

6) S. das Nähere bei Häberlin a. a. O. 9. Bd. S. 112.

waren, sich gar sehr beschwerten, wurde auf dem genannten Reichstage zu Freiburg mit den in Rest stehenden Reichsständen darüber verhandelt, und sie leisteten das Versprechen, daß sie denselben zwischen hier und nächstem Michaelis zu Frankfurt an die verordneten Schatzmeister erlegen wollten. Im Betreff der Abwesenden wurde der Beschluß gefaßt, daß der römische König an dieselben ernstliche Befehle wegen Bezahlung erlassen wollte. Würde sich ein oder der andere Reichsstand ferner weigern, den gemeinen Pfennig zu entrichten, so sollte auf dem nächsten Reichstage darüber berathschlagt werden, wie man dergleichen Ungehorsame strafen und zu Gehorsam bringen könnte. Wider die in der Bezahlung widerspenstigen Unterthanen sollte ihren Herrschaften und Obrigkeiten von Rechtswegen beigestanden werden. Endlich ward im Betreff derjenigen, welche gleich Anfangs auf den gemeinen Pfennig ein Darlehn gethan hatten, bestimmt, daß dieselben wegen der Rückzahlung ihres Anlehens vorerst noch in Geduld stehen möchten, bis man erst sehe, was der gemeine Pfennig eintragen werde [7]). Während des Reichstages im J. 1498 erließ der römische König den 25. Juli an die in den Landen des Herzogs Albrecht von Sachsen gesessenen Bischöfe und Prälaten einen Befehl, daß sie ihren Antheil zum gemeinen Pfennig an den genannten Herzog entrichten sollten. Auf dem großen Reichstage zu Cöln im J. 1505 wurde dem römischen Könige Hilfe wegen der ungarischen Unruhen und zum Römerzuge bewilligt, und er erklärte dagegen, daß er den gemeinen Pfennig fallen lassen wollte. Auf dem Reichstage zu Nürnberg im J. 1543 wurde verabschiedet: „Und dieweil solche Hilfe (gegen die Türken nach dem zu Worms 1521 gemachten Anschlage zum Römerzuge bewilligt) von der Stände eigen Kammer-Gütern, in Ansehung etlicher Ursachen zu leisten, beschwerlich und unmöglich sein möchte: ist geordnet und zugelassen, daß eine jede Obrigkeit alle ihre Unterthanen, die sie vermög der Rechten und altem besitzlichem Herkommen, zu steuern und zu belegen hat auf den gemeinen Pfennig, wie hiebevor in dem Reich bewilliget, doch allein derselben Obrigkeit zu guten, oder sonst durch ein Steuer oder Anlag, wie ein jede Obrigkeit für gut ansehen würd, anlegen und einziehen möge, und soll in solcher Anlag niemand ausgeschlossen sein, noch verschont werden. Doch sollen die Obrigkeiten hierin nicht anders, dann sich von Rechts wegen, wie sie es in ruhigem Gebrauch und Herkommen haben, fürnehmen und insonderheit den armen gemeinen Mann, soviel möglich, vor andern nicht beschweren, sondern nach eines jeden Vermögen Gleichheit halten" [8]). (*Ferd. Wachter.*)

GEMEINES RECHT [1]). Der Ausdruck „gemeines Recht" bedeutet seinem Wortlaute nach an sich nichts anderes als „gemeinsames, gemeinschaftliches Recht." Er wird aber in diesem Sinne nur vom objectiven Rechte, nicht auch von gemeinschaftlichen subjectiven Rechten gebraucht, und bezeichnet daher ein Recht, welches als solches für einen gewissen größern Umkreis von Menschen oder Verhältnissen gilt, sie verbindet, ihnen gemein ist. Da indessen alles objective Recht schon seinem Begriffe nach stets einen gewissen Kreis von Menschen, für die es gilt, voraussetzt, so leidet der besondere Begriff eines gemeinen Rechts nur da Anwendung, wo ein Gegensatz eines größern und mehrer in ihm unterschiedener kleinerer Kreise oder wenigstens ein Gegensatz von Regel und Ausnahme stattfindet. Das gemeine Recht ist dann das allen Kreisen oder der Regel nach gemeinsame Recht im Gegensatze zu den besonderen Rechten der einzelnen Kreise oder den besonderen Ausnahmen von der gemeinsamen Regel. Mit dem Begriffe der Gemeinsamkeit verbindet sich also hier die Kategorie des Allgemeinen oder Generischen, Generellen im Gegensatze zu dem Besondern der einzelnen Theile oder Arten.

Ein solcher Gegensatz ist nun aber in einer dreifach verschiedenen Beziehung möglich: in räumlicher oder geographischer, d. h. in Beziehung auf die geographische Ausdehnung der Geltung eines Rechtes; in gegenständlicher, d. h. in Beziehung auf den Umkreis der Rechtsverhältnisse, die den Gegenstand der Rechtsnormen bilden; in systematischer oder logischer, d. h. in Beziehung auf das Verhältniß der Regel und Consequenz des Rechts und der Ausnahmen davon. In der ersten Beziehung unterscheidet der heutige Sprachgebrauch gemeines und particuläres Recht, in der zweiten gemeines und specielles, in der dritten gemeines und anomales Recht. 1) In der ersten oder der geographischen Beziehung bedeutet gemeines Recht ein Recht, welches mehren Gebieten gemeinsam ist, sie alle beherrscht und zu einem größern Gesammtgebiete vereinigt, im Gegensatze zu den Rechten, welche die einzelnen Gebiete für sich allein haben. In dieser Bedeutung wird der Ausdruck gemeines Recht am häufigsten und vorzugsweise gebraucht, und diese Bedeutung ist es auch allein, die im vorliegenden Artikel weiter unten genauer auszuführen ist. Die Römer haben für diese Bedeutung von gemeinem Rechte zwei Ausdrücke, jus commune und jus generale. Der erste bezeichnet mehr das gemeinsame, der zweite mehr das allgemeine generische. Den ersten gebrauchen sie daher, wenn sie von mehren an sich selbständigen Gebieten ausgehen, was aber bei ihnen nur noch theoretisch bei dem jus commune omnium hominum geschieht; den Gegensatz

7) Bei Müller a. a. O. 2. Th. S. 529 fg. 8) In Joh. Jac. Schmaußen's Corp. Jur. Publ. S. R. Imperii academ. Ausg. von 1794. p. 116.

1) Eine vollständige und allseitige Abhandlung über diesen Gegenstand gibt es gar nicht. Die vollständigste Schrift darüber ist die von Wächter, Gemeines Recht Teutschlands, insbesondere gemeines teutsches Strafrecht (Leipzig 1844.), die sich zwar hauptsächlich auf die Geschichte des gemeinen teutschen Strafrechts bezieht, daneben aber vielfach auch auf die allgemeineren Fragen eingeht. In geringerem Grade ist dieses auch bei den Schriften der Fall, die über die Existenz eines gemeinen teutschen Privatrechts teutscher Quelle geschrieben sind, von denen die vollständigste die von Gerber, Das wissenschaftliche Princip des gemeinen teutschen Privatrechts (Jena 1846.) ist, die zugleich die frühere Literatur enthält. Unter den Compendien, die den Gegenstand am betreffenden Orte kurz berühren, ist in Betreff der allgemeinen Begriffsbestimmungen besonders hervorzuheben Thöl, Einleitung in das teutsche Privatrecht. (Göttingen 1851.)

bildet dann das jus proprium populorum [2]). Den zweiten gebrauchen sie, wenn sie von dem praktischen gemeinen Rechte des römischen Reichs sprechen [3]), wo dann namentlich auch die dazu gehörigen Gesetze durch generale edictum, praeceptum, rescriptum [4]) oder generalis lex, epistola, constitutio [5]) bezeichnet werden. Für das particuläre Recht haben sie hier keinen technischen Ausdruck, sondern bezeichnen es nur durch lex municipalis, consuetudo civitatis oder provinciae und ähnliches. Im heutigen Sprachgebrauche sind dagegen seit dem Mittelalter die Ausdrücke jus commune (auch universale) und particulare zur Bezeichnung dieses Gegensatzes ziemlich feststehend [6]).

2) In der zweiten Beziehung bedeutet gemeines Recht das Recht, welches gleichmäßig alle in die örtliche Herrschaft des Rechtes fallenden Personen, Sachen und Verhältnisse umfaßt, im Gegensatze zu denjenigen Rechtssätzen, die sich nur auf einzelne Arten und Classen von Personen, Sachen und Verhältnissen beziehen, wie z. B. gemeines Sachenrecht und besonderes Recht der Mobilien und Immobilien, gemeines Vertragsrecht und besonderes Recht des Kaufes, der Miethe u. s. w. Die Römer brauchen für diesen Gegensatz wol die Worte commune und proprium [7]), bei uns ist die Bezeichnung jus generale und speciale üblich.

3) In der dritten Beziehung bedeutet gemeines Recht das auf der Rechtsconsequenz beruhende regelmäßige Recht, im Gegensatze zu den aus besondern Gründen zugelassenen Ausnahmen davon, den sogenannten Privilegien, sowol den generellen, die wieder einen Bestandtheil des objectiven Rechts bilden, als den speciellen, die nur in der Ertheilung einzelner subjectiver Rechte an einzelne bestimmte Personen bestehen. Das gemeine Recht in diesem Sinne heißt bei den Römern jus commune oder ratio juris, das anomale objective Recht dagegen jus singulare oder privilegium [8]), und die speciellen Privilegien werden durch speciale oder privatum privilegium oder beneficium, specialis largitas oder indulgentia [9]) und ähnliches bezeichnet. In dieser Beziehung stimmt der heutige Sprachgebrauch mit dem römischen überein, nur daß man das Wort privilegium vorzugsweise für die speciellen Privilegien gebraucht.

Übrigens ist der Ausdruck gemeines Recht in diesem dritten Sinne, als Gegensatz zu den Privilegien, im heutigen Sprachgebrauche auch auf die subjectiven Rechte übertragen, indem man von gemeinen und privilegirten Pfandrechten, Foderungsrechten, Testamenten u. a. spricht. Im römischen Rechte findet sich dieses noch nicht, und ebenso wenig findet es heutzutage bei den beiden andern Bedeutungen von gemeinem Rechte statt.

Was schließlich das gegenseitige Verhältniß dieser drei Begriffe von gemeinem Rechte und ihrer Gegensätze betrifft, so stehen sie sämmtlich selbständig neben einander, und können in der verschiedensten Weise mit einander verbunden werden. Das örtliche gemeine Recht kann im Einzelnen seinem Gegenstande nach sowol generell als speciell, und seinem Grunde nach sowol regelmäßig als anomal sein; dieselben Unterschiede sind aber beim particulären Rechte möglich; ebenso kann das gegenständlich gemeine Recht seinem Grunde nach sowol regelmäßig als anomal sein; dasselbe ist bei dem gegenständlich speciellen Rechte u. s. f. der Fall. Es beruht daher auf einer Vermischung ganz verschiedener Eintheilungsprincipien, wenn manche Schriftsteller das particuläre Recht nur als Unterart des speciellen Rechts aufführen [10]), oder eine Trichotomie von jus generale, speciale und particulare [11]), oder von jus commune, speciale und singulare [12]) aufstellen [13]).

Eine genauere Ausführung ist an dieser Stelle nur über den ersten obigen Begriff des gemeinen Rechts zu geben, da der zweite überhaupt keiner weiteren Bestimmungen bedarf, und das Nähere über den dritten unter dem Art. Privilegien nachzusehen ist. Bei dieser weitern Ausführung ist zunächst der Begriff an sich genauer festzustellen und dann seine historische Gestaltung in den wichtigsten Rechten nachzuweisen.

A. Der Begriff des gemeinen Rechts im örtlichen oder geographischen Sinne und der Gegensatz des gemeinen und particulären Rechts beruht im Allgemeinen auf dem Verhältnisse eines größern Rechtsgebietes zu seinen einzelnen Theilen. Jedes Recht hat ein bestimmtes geographisch abgegrenztes Gebiet, welches es beherrscht, auf das es aber auch beschränkt ist. Der Umkreis dieses Gebietes bestimmt sich nach den Rechtsquellen. Soweit ein Gebiet eine gemeinsame Rechtsquelle oder eine gemeinsame Rechtsbildung, sei es durch Gesetz oder Gewohnheit, hat, soweit hat es ein gemeinsames oder gemeines Recht; denn soweit hat sein Recht einen gemeinsamen Grund seiner Kraft und seiner Verbindlichkeit, und soweit erscheint es daher auch als ein einziges allgemeines Recht für das ganze Gebiet. Neben einem solchen gemeinen Rechte ist nun die Entstehung von particulären Rechten für die einzelnen Theile des Gesammtgebietes in doppelter Weise möglich, theils dadurch, daß die einzelnen Theile neben der allgemeinen Rechtsquelle auch noch ihre besonderen Rechtsquellen und ihre besondere Rechtsbildung für sich

2) *Gaj.* 1, 1. Pr. §. 1. J. de jure nat. (1, 2). L. 1. §. 3. l. 6. pr. l. 9. D. de J. et J. (1, 1.) 3) L. 2. C. de legibus (1, 14). 4) L. un. C. de strator. (12, 25.) L. 4. C. Th. de const. princ. (1, 1.) L. 3. §. 5. D. de sepulcro viol. (47, 12.) 5) L. 3. C. de legibus (1, 14). L. 1. §. 2 de fugit. (11, 4.) §. 6. J. de jure nat. (1, 2.) 6) So lange im Mittelalter das Princip der Persönlichkeit des Rechtes galt, bedeutete jus commune übrigens nicht sowol den Gegensatz zum Particularrechte als zu den Volksrechten, so z. B. Lex Pipp. 46 unten Not. 40. 7) z. B. communis alienatio und propria rerum mancipi und nec mancipi bei *Ulp.* XIX, 3. 7. 9. Commune beneficium legis Corneliae — propria actio sponsorum. *Gaj.* III, 124. 127; s. auch *Paul* III, 4 a. §. 3. L. 59. §. 4. D. mandati (17, 1); l. 6. D. de injuriis (47, 10); l. 1. C. de pactis pign. (8, 35.) §. 7. J. de nupt. (1, 10). Das jus commune wird in l. 32. §. 24. D. de don. i. v. e. u. (24, 1) auch jus vulgatum genannt. 8) L. 15. D. de legib. (1, 3); l. 51. §. 2. D. ad leg. Aquil. (9, 2); l. 2. 3. 20 pr. D. de test. mil. (29, 1.) 9) L. 37 pr. C. de inoff. test. (3, 28.) §. 6. J. de her. qual. (2, 19); l. 4. C. Th. de itin. mun. (15, 3); l 6. C. de fruct. (7, 51); l. 2. 4. 5. 7. C. de sent. poss. (9, 51.)

10) So Schilling, Institut. und Gesch. des röm. Privatr. 2. Bd. §. 14. 11) So Mühlenbruch, Lehrb. des Pandektenrechts. 1. Bd. §. 48. 12) So Schweppe, Das röm. Privatrecht. 1. Bd. §. 5. S. 12. 13) Die richtige Ansicht macht namentlich Wächter a. a. O. Not. 2. 3 geltend.

haben, theils dadurch, daß die allgemeine Gesetzgebung selber neben dem allgemeinen Rechte für das ganze Gebiet des besondern Bedürfnisses wegen für einzelne Theile besondere particuläre Rechtsbestimmungen erläßt. Eine solche Scheidung von gemeinem und particulärem Rechte liegt mehr oder weniger fast bei jedem größeren Rechtsgebiete in der Natur einer wahrhaft organischen Rechtsbildung. Denn stets besteht ein jeder größere Rechts- oder Volksorganismus aus verschiedenen mehr oder weniger selbständigen Gliedern, die neben ihrer allgemeinen Verbindung doch auch wieder ihr besonderes Rechtsleben, ihre besondern Anschauungen, Bedürfnisse und Verhältnisse haben, und eben darum auch bis auf einen gewissen Grad ihr besonderes Recht neben dem allgemeinen verlangen. Dabei versteht es sich denn weiter von selber, daß in den einzelnen Haupttheilen eines größeren Gebietes wieder kleinere Gliederungen möglich sind, und daß sich bei diesen dann das Verhältniß von gemeinem und particulärem Rechte im kleinern Maßstabe wiederholen kann, indem das Particularrecht des Haupttheiles seinen kleinern Abtheilungen gegenüber relativ wieder als ein gemeines Recht erscheint. Ein Beispiel der Art ist das sogenannte gemeine sächsische Recht, welches im Verhältnisse zum gemeinen teutschen Rechte ein particuläres, im Verhältnisse zu den Rechten der einzelnen sächsischen Länder ein gemeines ist.

Wesentlich für den Begriff des gemeinen Rechts ist übrigens, daß die Gemeinsamkeit des Rechts scharf geschieden werde von der bloßen Gleichheit des Rechts, d. h. von dem Falle, wenn die Rechte verschiedener selbständiger Rechtsgebiete mit selbständigen und getrennten Rechtsquellen nur in ihrem Inhalte mehr oder weniger, sei es zufällig oder absichtlich, übereinstimmen. Hier kann von einem gemeinen Rechte keine Rede sein, selbst dann nicht, wenn ein ganzes Gesetzbuch eines Staates von einem andern bei sich eingeführt wird, wie z. B. der Code Napoléon in Baden. Denn der Begriff eines gemeinen Rechts schließt wesentlich Einheit des Rechts in sich; nun ist aber das, was ein Recht zum wirklichen Rechte macht, nicht sein Inhalt, daß es Rechtsbestimmungen enthält, denn es gibt auch todte Rechte, sondern seine Geltung, daß es eine verbindende Kraft hat, und diese beruht stets auf der Quelle des Rechts, Gesetz oder Gewohnheit; ohne deren Einheit ist daher auch keine Rechtseinheit vorhanden. Man hat in neuerer Zeit vorgeschlagen [14]), die Fälle der bloßen Gleichheit des Rechts, als factisch oder historisch oder materiell gemeines Recht, und die Fälle der wirklichen Gemeinsamkeit dagegen als juristisch oder formell gemeines Recht zu bezeichnen. Dies ist auch in sofern ganz passend, als in den Fällen der Gleichheit in der That dem Inhalte nach ein Recht oder wenigstens ein Rechtssatz oder Rechtsprincip mehren Rechtsgebieten gemein ist, wenn auch seine Geltung in jedem auf einem selbständigen rechtlichen Grunde beruht. Genau genommen müßte man die Fälle der absichtlichen Gleichheit als factische oder je nach Umständen historische Gemeinsamkeit, und die zufällige Übereinstimmung als blos materielle Gemeinsamkeit bezeichnen. Andere wollen für die bloße Gleichheit des Rechtes den Ausdruck „allgemeines Recht" im Gegensatze von gemeinem Rechte gebrauchen [15]). Allerdings spricht man auch bei Rechtssätzen, die sich gleichmäßig bei einem größern Kreise von Völkern finden, wol von einem allgemeinen Rechte derselben, z. B. einem allgemeinen Rechte aller europäischen oder aller civilisirten Staaten, indessen als technischer Ausdruck und namentlich bei kleinern Kreisen, etwa einer Rechtsgleichheit nur zweier Staaten, paßt der Ausdruck offenbar nicht.

Die Hauptfrage für die ganze weitere Bestimmung des Begriffes des gemeinen Rechts ist nun die, wie der Begriff der gemeinsamen Rechtsbildung und der gemeinsamen Rechtsquellen zu bestimmen sei, wie danach die Grenzen der Rechtsgebiete abzustecken sind, und unter welchen Voraussetzungen dem zufolge die Annahme eines Gegensatzes von gemeinem und particulärem Rechte zulässig ist. Die Frage ist bei den beiden Rechtsquellen, Gesetz und Gewohnheit [16]), verschieden zu beantworten.

1) Gesetz kann nur innerhalb eines Staates Rechtsquelle sein. Der Factor der Gesetze ist die gesetzgebende Staatsgewalt des einzelnen Staates, und diese kann stets nur für den Umkreis des ihr unterworfenen und zum Staate gehörigen Gebietes Gesetze geben. Auch bei einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung mehrer Staaten, wie z. B. bei der teutschen Wechselordnung, dem thüringischen Strafgesetzbuche, löst sich, wenn die Staaten wirklich selbständig und unabhängig neben einander stehen, die gemeinschaftliche Gesetzgebung rechtlich stets für die einzelnen Staaten in ebenso viele einzelne Gesetzgebungen auf. Selbst bei einem Staatenbunde, wie z. B. dem teutschen Bunde, ist dieses nicht anders, da auch hier die Bundesbeschlüsse nur erst durch die besondere Gesetzgebung der einzelnen Staaten zu wirklichen Gesetzen für dieselben werden. Nur wenn verschiedene Staaten so mit einander verbunden sind, daß sie eine Centralgewalt mit unmittelbarer Gesetzgebungsgewalt für sämmtliche Staaten haben, also wenn sie ein Reich, wie das alte teutsche, oder wenigstens einen Bundesstaat, wie die Schweiz und Nordamerika, bilden, ist eine allgemeine Gesetzgebung für alle einzelnen verbundenen Staaten möglich.

Die Frage nach der Möglichkeit eines gemeinen Rechts durch Gesetz beantwortet sich hiernach von selber dahin, daß dasselbe nur entweder in einem einheitlichen Staate durch das Verhältniß der Staatsgesetzgebung für den ganzen Staat zu der für einzelne Provinzen oder sonstige Theile desselben und der etwanigen selbständigen Rechtsbildung dieser Theile, oder in einem Bundesstaate durch das Verhältniß der Centralgesetzgebung zu der Gesetzgebung und sonstigen Rechtsbildung der einzelnen Staaten stattfinden kann. Dagegen kann bei bloßer gemeinschaftlicher Gesetzgebung getrennter und selbständiger Staaten, sowie bei den Gesetzen eines Staatenbundes nicht von einem gemeinen Rechte dieser verschiedenen Staaten, sondern nur von einer Gleichheit des Rechts in denselben oder einem Bundesrechte zwischen

14) Wächter in den Not. d. cit. Schrift S. 6. 10.

15) So namentlich Thöl in der Note 1 cit. Schrift §. 47.

16) Wissenschaft ist keine dritte selbständige Rechtsquelle. Sie kann nur einerseits den materiellen Stoff für Gesetze und Gewohnheiten liefern, andererseits das in ihnen enthaltene Recht darlegen.

denselben die Rede sein. Bundesrecht ist kein gemeines Recht. Es fehlt hier die Einheit der Rechtsquelle und darum die Einheit des Rechtsgebietes und des Rechtes selber. Auch das völkerrechtlich gemeine Recht, welches man in neuerer Zeit dem obigen staatsrechtlich gemeinen Rechte hat an die Seite setzen wollen[17]), kann im Grunde nur als ein Fall der Gleichheit des Rechtes verschiedener Staaten angesehen werden. Es soll dasselbe bei Staatsverträgen, namentlich Friedensschlüssen, Bündnissen, Verträgen über internationalen Verkehr u. dgl., eintreten, indem solche Staatsverträge eine gemeinschaftliche Rechtsquelle für beide contrahirenden Staaten bilde. Allein dabei ist doch wol übersehen, daß Verträge, auch Staatsverträge, als solche überhaupt gar kein objectives Recht, sondern nur subjective Rechte der Contrahenten, also bei Staatsverträgen völkerrechtliche Rechte der contrahirenden Staaten gegen einander begründen, daß aber der Inhalt des Staatsvertrages zum wirklichen Rechte und Gesetze in dem einzelnen Staate nur dann und dadurch wird, wenn und weil er in ihm als Gesetz publicirt wird.

Schließlich ist noch als Consequenz der aufgestellten Grundsätze anzuführen, daß wenn ein Staat, der ein gemeines Recht durch Gesetz hat, aus einander fällt, oder wenn einzelne Theile von demselben abgelöst werden, das bisherige gemeine Recht aufhört ein wirklich gemeines zu sein, und nur eine bloße Gleichheit des Rechtes übrig bleibt, da bei dem Gesetzesrechte das Gesetz und der Staatswille nicht nur für die Entstehung, sondern auch für die Fortdauer der Geltung den rechtlichen Grund und die Quelle bildet, somit in jenen Fällen an die Stelle des gemeinsamen Staatswillens der der einzelnen Staaten tritt. Beispiele dafür sind die teutschen Staaten in Betreff der Reichsgesetze und die Rheinländer in Betreff des Code Napoléon.

2) Wesentlich anders verhält sich dieses Alles beim Gewohnheitsrechte. Der Factor des Gewohnheitsrechtes ist nicht der politische Begriff des Staates, sondern der natürliche Begriff des Volkes. Den Ausgangspunkt für dasselbe bildet nicht die Gesetzgebungsgewalt des Staates, sondern die gemeinsame rechtliche Überzeugung des Volkes. Diese aber hat ihre allgemeine Grundlage in der gemeinsamen Nationalität, der besondern Individualität des Volkes, und wird dann im einzelnen vermittelt durch die gemeinsamen Lebensverhältnisse, Bedürfnisse, politische und historische Schicksale, Wissenschaft, socialen und commerziellen Verkehr u. s. w. Nun versteht es sich von selber, und beweist sich namentlich am teutschen Volke, daß die Trennung eines Volkes in verschiedene Staaten keineswegs nothwendig eine vollständige Trennung seiner Nationalität, seiner Schicksale, Lebensweise, Wissenschaft, kurzum aller der Umstände, die vorhin als die einzelnen Factoren der Rechtsüberzeugungen und damit auch der Rechtsgewohnheiten eines Volkes aufgeführt sind, mit sich bringt. Somit können sich auch in einem Volke trotz seiner Trennung in verschiedene Staaten doch Rechtsüberzeugungen und Gewohnheiten bilden, die sich nicht nur factisch über das ganze Volk durch alle Staaten hindurch erstrecken, sondern die man auch rechtlich als gemeinsame Überzeugungen und Gewohnheiten des ganzen Volkes als solchen ansehen muß, eben weil sie nur auf einer Thätigkeit der Gesammtheit des Volkes unter gegenseitiger Wechselwirkung seiner einzelnen Theile beruhen. Es ist dieses besonders dann möglich, wenn, wie namentlich früher in Teutschland, die einzelnen Staaten meistens klein sind, wenn sie nicht stammesweise, sondern mehr zufällig und willkürlich getrennt sind und local mit ihren Gebieten in einander greifen, und wenn namentlich die gemeinsame Rechtsbildung durch lebendige Gemeinschaft der Wissenschaft oder selbst der Praxis unterstützt wird. Man würde die Bedeutung solcher Gewohnheiten wesentlich verkennen, wollte man sie nur als eine Masse an sich getrennter und nur materiell gleicher Gewohnheiten der einzelnen Staaten auffassen. Man muß hier vielmehr das gesammte Volk, soweit es an der Gewohnheit Theil nimmt, als ein Ganzes, sein gesammtes Gebiet daher als ein in dieser Beziehung ungetrenntes Rechtsgebiet, und das auf diese Weise entstehende Recht als ein gemeines Recht des ganzen Volkes ansehen. Nur versteht es sich, daß man solche gemeine Gewohnheiten wohl von dem Falle unterscheiden muß, wenn sich wirklich nur factisch und zufällig, ohne eigentlichen Zusammenhang, bei einzelnen Theilen eines Volkes materiell gleiche Gewohnheiten bilden, was bei der Gleichheit der Verhältnisse sehr leicht geschehen kann, und häufig, ja fast meistens der Anfang der Bildung der gemeinen Gewohnheiten sein wird. Dieses kann selbst bei ganz verschiedenen Völkern geschehen, namentlich wenn sie, wie die alten germanischen Völker eine gewisse Stammesverwandtschaft, oder wie die gegenwärtigen europäischen Völker eine gewisse Gleichheit der Cultur und der Lebensverhältnisse haben. Solche Gewohnheitsrechte bilden wegen der Getrenntheit der Rechtsquelle natürlich kein gemeines Recht der Völker, sondern nur einen Fall der Gleichheit ihres Rechtes, wie bei der zufälligen Übereinstimmung ihrer Gesetze[18]).

Von dem Dasein einer gemeinschaftlichen Gesetzgebungsgewalt ist diese gewohnheitsrechtliche Bildung eines gemeinen Rechtes an sich völlig unabhängig. Allerdings versteht es sich von selbst, daß das Dasein einer solchen Gewalt und überhaupt eines engen politischen, namentlich staatsrechtlichen, Verbandes des Volkes factisch sehr wesentlich für die Bildung von allgemeinen Rechtsgewohnheiten in ihm sein muß. Denn je größer die politische Einheit eines Volkes ist, um so einheitlicher kann und muß sich natürlich auch seine Nationalität und sein gesammtes Rechtsleben gestalten. Ohne eine gewisse staatsrechtliche Einheit kann eine gemeinsame Rechtsbildung nur schwer aufkommen, und vollständige spätere politische Trennung wird auch die Gemeinsamkeit des Rechts allmälig wieder aufheben. Allein von diesem factischen und mittelbaren Einfluß einer staatsrechtlichen Einheit ist natürlich die eigentliche rechtliche Nothwendig-

17) Wächter in der angef. Schrift S. 11. 14.

18) Unrichtig ist es daher, wenn Thöl a. a. O. S. 123 hier von einem gemeinen germanischen oder europäischen Rechte spricht.

keit derselben wohl zu unterscheiden. Rechtlich kann man weder die Entstehung noch die fortdauernde Kraft solcher Gewohnheiten auf das Dasein einer allgemeinen Gesetzgebungsgewalt und Staatsvereinigung zurückführen. Wenn diese auch da ist, so entstehen die Gewohnheiten doch nicht aus ihr, sondern unmittelbar aus dem Volke selber, und bekommen ihre Kraft nicht von der Gesetzgebung, sondern aus der Überzeugung und Gewohnheit des Volkes. Sie können ebendeshalb aber auch entstehen, wenn keine solche Gewalt da ist, oder wenn sie so schwach und bedeutungslos ist, wie die des teutschen Reiches in den letzten Jahrhunderten. Nicht weniger ist ebendeshalb auch ihre geographische Ausdehnung durchaus nicht an die politischen Abgrenzungen gebunden, sondern kann sich ganz selbständig gestalten. So erstreckte sich z. B. das gemeine teutsche Gewohnheitsrecht, wozu auch das römische Recht gehört, keineswegs über das ganze Reich, z. B. nicht über die Schweiz, so lange diese noch zum Reiche gehörte, wogegen es sich in Schleswig, Preußen und Polen wenigstens zum Theil über die Grenzen des Reichs hinaus erstreckte. Ebenso können sich relativ gemeine Gewohnheitsrechte einzelner Theile unabhängig von den politischen Eintheilungen bilden, wie z. B. die sächsischen, die niederteutschen, die rheinischen Gewohnheitsrechte.

Eine wichtige Folge dieser ganzen Natur des auf Gewohnheit beruhenden gemeinen Rechtes ist, daß wie die Entstehung und das Dasein desselben von dem Dasein eines politischen Reichs- oder Staatsverbandes unabhängig ist, so auch die Auflösung des Verbandes, der etwa Anfangs da war, für die Fortdauer desselben gleichgültig ist, dasselbe vielmehr nachher denselben Charakter eines wirklichen gemeinen Rechts behält, den es vorher hatte. Denn natürlich kann das Wegfallen eines Umstandes, der von Anfang an rechtlich gleichgültig war, einen rechtlichen Einfluß nicht ausüben. Zwar könnte es auffallend erscheinen, daß ja hiernach, wenn ein Staat, der ein gemeines Recht theils durch Gesetz theils durch Gewohnheit hat, aus einander fällt, dann sein gemeines Recht, soweit es auf Gewohnheit beruht, unverändert bleiben soll, soweit es dagegen auf Gesetzen beruht, den Charakter der Gemeinsamkeit verlieren und zu verschiedenen gleichen Rechten zerstückelt werden soll. Allein darin liegt nicht etwa ein Widerspruch, sondern einfach der wirkliche Sachverhalt, der bei solchen politischen Zerstückelungen eintritt. Das Volk selber, seine Rechtsüberzeugungen und sein Rechtsleben, also grade die Elemente, die das Gewohnheitsrecht bilden, werden dabei nicht mit zerstückelt, sondern behalten unverändert ihren gemeinsamen volksmäßigen Charakter; das was wirklich zerstückelt wird, ist nur die Staats- und Gesetzgebungsgewalt. Man denke z. B. nur an die Zerstückelungen und Zusammenwürfelungen der Jahre 1803, 1806, 1814. Allerdings *kann* mit der politischen Trennung eine vollständige Trennung des ganzen Rechtslebens durch Gesetz verbunden werden, wie z. B. in den Gebieten des gemeinen Rechts, die 1814 an Preußen fielen und das preußische Landrecht erhielten; auch kann die politische Trennung ohne besonderes Gesetz allmälig in der Gewohnheit selbst zu einer Trennung und Geschiedenheit des Rechtslebens führen. Allein natürlich sind diese Arten der Aufhebung der Gemeinsamkeit von der unmittelbaren Bedeutung der politischen Trennung als solcher wohl zu unterscheiden. Daß aber überhaupt mit einer Gemeinsamkeit des Gewohnheitsrechts eine particuläre Verschiedenheit der Gesetzgebung in Verbindung stehe, ist ja ein anerkannt zulässiges Verhältniß.

Der ganze hier entwickelte Unterschied in dem rechtlichen Charakter des gemeinen Rechts, je nachdem es auf Gesetz oder Gewohnheit beruht, ist übrigens in unserer Literatur noch nicht gehörig gewürdigt. Es beruhen darauf die Streitigkeiten, ob ein gemeines Recht nur in einem oder auch in mehren Staaten sein könne, ob es nach der Auflösung des teutschen Reiches noch ein gemeines Recht in Teutschland gebe, und ähnliche, die eben offenbar verschieden für das gemeine Recht durch Gewohnheit und durch Gesetz entschieden werden müssen [19]).

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über Begriff und Entstehung des gemeinen Rechts ist schließlich noch über das Verhältniß desselben zu den unter ihm stehenden Particularrechten Folgendes auszuführen.

Zunächst ist die sprachliche Bemerkung vorauszuschicken, daß um von einem gemeinen Rechte eines Staates oder Volkes sprechen zu können, nicht gerade nothwendig ist, daß alle Theile desselben daran Theil nehmen. Zwar kann man eigentlich, wenn auch nur ein kleiner Theil ausgenommen ist, nur von einem gemeinen Rechte für die übrigen Theile sprechen, indessen berücksichtigt der Sprachgebrauch solche kleinere Ausnahmen natürlich nicht. Ebenso wenn etwa erst später ein Theil aus der Gemeinsamkeit ausscheidet. Wenn die Ausnahmen sich indessen vermehren, so kann man dann allerdings nur noch von einem ehemaligen gemeinen Rechte, oder einem gemeinen Rechte der übrig gebliebenen Theile sprechen, und muß dann, wie in Teutschland, Länder des gemeinen und der besondern Rechte unterscheiden. Particularrechte kann man diese besondern Rechte dann nicht mehr nennen, selbst wenn sie materiell einen großen Theil des gemeinen Rechtes mit in ihre Gesetzgebung aufgenommen haben sollten, da dasselbe dann durch die neue besondere Rechtsquelle den Charakter der Gemeinrechtlichkeit verloren hat.

Das Verhältniß des gemeinen Rechtes zu den von ihm beherrschten einzelnen Gebieten kann ein doppeltes sein, es kann entweder eine absolute oder nur eine subsidiäre Geltung in Anspruch nehmen, also wie man sagt, ein absolutes oder ein subsidiäres (auch bedingtes, hypothetisches) gemeines Recht sein. Das erstere ist, wenn das gemeine Recht keinen entgegenstehenden particulären Rechtssatz zulassen will, ihre Fortdauer aus der Vergangen-

19) Thöl a. a. O. §. 46 nimmt den Unterschied im Grunde an, wenn er das gemeine Recht stets soweit reichen läßt, als die Einheit einer Rechtsquelle reicht, und dann von einem gemeinen germanischen, ja sogar europäischen Rechte spricht, wo doch nur von Gewohnheit, nicht aber von Gesetz die Rede sein kann. Hervorgehoben und durchgeführt ist aber der Unterschied bei ihm nicht. Bei Wächter findet sich der ganze Unterschied dagegen gar nicht, und es liegt darin der Grund, daß Wächter die Existenz, ja die Möglichkeit eines gemeinen Rechts in Teutschland seit der Aufhebung des Reiches ganz leugnet. S. 205. 206. Das Nähere darüber s. unten.

heit und ihre Entstehung für die Zukunft verbietet. Ein solches gemeines Recht kann natürlich nur durch Gesetz entstehen, nicht auch durch Gewohnheit. Je centralisirter ein Staat ist, desto mehr wird seine allgemeine Gesetzgebung diesen absoluten Charakter haben. In Rom z. B. war eigentlich alles gesetzliche gemeine Recht absolutes, wogegen im teutschen Reiche nur wenige Bestimmungen diesen Charakter hatten. Das subsidiäre gemeine Recht ist das, welches der particulären Rechtsbildung volle Freiheit läßt, und daher im Einzelnen nur da zur Anwendung kommt, wo keine entgegenstehende particuläre Bestimmungen vorhanden sind. Ob die particulären Bestimmungen auf Gesetz oder Gewohnheit beruhen, ist dabei gleichgültig, ebenso ob sie nur negativ ein gemeinrechtliches Institut nicht zulassen oder ausschließen, oder ob sie positiv bei einem gemeinrechtlichen Institute anderweitige abweichende Bestimmungen haben. Die letzteren müssen dann aber natürlich ganz im Einzelnen beurtheilt werden, sodaß die Seiten des Rechtsinstitutes, auf welche sich die particulären Bestimmungen nicht erstrecken, wieder nach dem gemeinen Rechte beurtheilt werden müssen, also eine Verbindung beider Rechte eintritt.

Dabei kann das Massenverhältniß der beiden Rechte wieder sehr verschieden sein. Entweder kann das gemeine Recht die Grundlage des ganzen Rechts bilden, sodaß die particulären Bestimmungen mehr nur als concrete Ausbildungen desselben erscheinen. Dann muß das Princip der Geltung beider so ausgedrückt werden: das gemeine Recht gilt stets, sofern es nicht durch particuläre Rechtsbildung verdrängt oder modificirt ist. Dieses ist im Allgemeinen das Verhältniß in Teutschland. Es kann aber auch umgekehrt das particuläre Recht wenigstens im Einzelnen die Hauptgrundlage und Masse bilden, sodaß das gemeine Recht nur im Einzelnen zur Ergänzung von Lücken Anwendung findet. Dann ist das Princip umgekehrt so zu bestimmen: das gemeine Recht gilt nicht außer in Fällen von Lücken des particulären Rechts. Dies ist in größerer oder geringerer Ausdehnung der Fall, wenn ein einzelnes Land ein vollständiges Gesetzbuch oder wenigstens ein vollständiges Gesetz über ein einzelnes Rechtsinstitut erläßt, und dabei nur zur Aushilfe für etwa übersehene Lücken das gemeine Recht beibehält, wie z. B. bei dem bairischen Civilgesetzbuche oder dem würtembergischen Pfandgesetze. Es ist offenbar einseitig, wenn manche Rechtslehrer das Verhältniß des gemeinen und particulären Rechts nur nach dem ersteren obigen Principe bestimmen wollen [20]).

Bei dem subsidiären gemeinen Rechte haben manche noch einen weiteren Unterschied machen wollen, zwischen bedingt und unbedingt subsidiärem Rechte, je nachdem die Anwendung desselben im einzelnen Lande stets ohne Weiteres stattfindet, oder nur, wenn zuvor positiv erwiesen ist, daß das betreffende gemeinrechtliche Institut sich hier auch wirklich vorfinde [21]). Daß indessen dieses sogenannte bedingt subsidiäre gemeine Recht in der That gar kein wirkliches gemeines Recht ist, sondern höchstens ein relativ gemeines Recht für die Gegenden, wo sich das betreffende Institut findet, ist bereits von andern überzeugend nachgewiesen [22]).

B. Bei der historischen Betrachtung der Begriffe von gemeinem und particulärem Rechte drängt sich zunächst der allgemeine Gegensatz auf, der in dieser Beziehung zwischen dem Alterthume und der modernen Welt seit dem Mittelalter stattfindet. Das Alterthum hat jene Begriffe zu keiner großen Ausbildung gebracht, in Griechenland war die Getrenntheit der einzelnen Stämme und Staaten zu überwiegend, in Rom umgekehrt, die Einheit des ganzen Staats. In der modernen Welt findet sich dagegen der Gegensatz von gemeinem und particulärem Rechte in größerer oder geringerer Ausdehnung und Ausbildung, und mit mehr oder weniger Bewußtsein, wol fast bei allen Völkern, am vollständigsten in Teutschland. Es beruht diese Erscheinung darauf, daß überhaupt erst in der modernen Welt die Aufgabe einer gleichmäßigen organischen Ausbildung sowol des Ganzen als aller seiner Glieder im Staats- und Volksleben zum Bewußtsein und zur Lösung gekommen ist.

Die Griechen hatten, soviel wir wissen, überhaupt gar kein eigentlich gemeinsames oder gemeines Recht, sondern nur eine gewisse größere oder geringere materielle Ähnlichkeit ihrer verschiedenen Stamm- und Stadtrechte, und außerdem verschiedene Bundesrechte. Genaueres wissen wir aber überhaupt nicht darüber.

In Rom fehlte es natürlich Anfangs ganz an den Elementen zur Bildung eines Gegensatzes von gemeinem und particulärem Rechte. Diese entstanden erst allmälig im Verlaufe der Republik, dann aber in doppelter Weise, theils durch die Aufnahme verschiedener Städte und Völker in die Civität, theils durch die Unterwerfung verschiedener Peregrinenvölker unter die römische Jurisdiction. In der ersteren Beziehung nimmt man zwar häufig an, daß die Aufnahme in die Civität stets die volle Einführung des römischen Rechts mit sich geführt habe [23]). Allein der einzige Grund dafür ist eine Stelle von Gellius [24]), wo es heißt, daß die Sponsalienklage des alten lateinischen Rechts bis zur Aufnahme von ganz Latium in die Civität fortbestanden habe. Dadurch wird aber jene Annahme nicht bewiesen und daß in der That die Ertheilung der Civität nur das Recht der Theilnahme am römischen jus civile gab, nicht aber nothwendig eine Aufhebung des bisherigen Rechtes bewirkte, sieht man aus *Gell.* XVI, 13, wo es noch aus Hadrian's Zeit

20) So z. B. Thöl a. a. O. S. 126. Puchta, Vorlesungen über das heutige römische Recht. 1. Bd. S. 16. 17. Nur auf die Verallgemeinerung des letztern Princips paßt daher, was Puchta davon sagt: „Es beruht auf derselben spießbürgerlichen Gesinnung, wie wenn ein Berliner sagen wollte: Ich bin ein Berliner, kein Preuße, ausgenommen wo in meinem berliner Leben eine Lücke ist: oder ein Preuße: Ich bin ein Preuße und nur in subsidium, wo ich schlechterdings nicht anders kann, ein Teutscher."

21) So namentlich Beseler, System des gemeinen teutschen Privatrechts. 1. Bd. §. 2. 22) Thöl a. a. O. §. 48. N. 3. Vergl. Wächter, Würtemb. Privatr. 1. Bd. S. 1082. 1083 und in der Not. 1 cit. Schrift S. 13. N. 8. S. 183. N. 223. 23) Walter, Römische Rechtsgeschichte. 1. Bd. §. 212. Not. 18. 24) *Gell.* Noct. att. IV, 4.

als Unterschied der Municipien und Colonien angeführt wird, daß jene trotz der römischen Civität doch suis moribus legibusque et suo jure uti possent, diese dagegen jura institutaque omnia populi Romani non sui arbitrii hätten, weil sie nur effigies parvae simulacraque quaedam populi Romani esse videntur. Ebenso aus *Livius* VIII, 14, verglichen mit IX, 20, wo es erst heißt, daß Antium und Capua die Civität bekommen hätten, und dann, daß bei ihnen auf ihre besondern Bitten das römische Recht eingeführt wäre [25]), wobei Livius hinzufügt: nec arma modo, sed jura etiam Romana late pollebant. Daß indessen mit dem Eintritte in die Civität neben der Fortdauer des alten Rechts doch auch eine gewisse Rechtsgemeinschaft mit Rom entstehen mußte, versteht sich von selbst [26]), ebenso auch, daß die Particularrechte der Municipien sich sämmtlich allmälig in das allgemeine römische Recht auflösen mußten, wie denn auch Gellius a. a. O. sagt: obscura obliterataque sunt municipiorum jura, quibus uti jam per innotitiam non queunt.

In anderer Weise bildete sich für die Peregrinen in dem jus gentium eine Art gemeines Recht, unter welchem die alten Volksrechte die Stellung von Particularrechten einnahmen. Anfangs war das jus gentium im praktischen Sinne zwar nur das allgemeine Peregrinenrecht, welches der praetor peregrinus in Rom bei seiner Jurisdiction über die Peregrinen zur Anwendung brachte. Allmälig muß dasselbe aber unter Vermittelung der Provinzialedicte und der allgemeinen Gesetze und Senatusconsulte für alle Provinzen [27]) zu einem allgemeinen Rechte für alle Provinzen ausgebildet sein und man hat in demselben mit ein Hauptmittel zu der allmäligen Anbahnung der vollen Rechtseinheit im ganzen Reiche zu sehen. Lange Zeit behielten indessen die alten Volksrechte in der Stellung von Particularrechten daneben noch eine größere oder geringere Geltung. Bei Gajus und Ulpian werden sie noch mehrfach erwähnt [28]), und wir sehen daraus, daß die Peregrinen, namentlich im Familien-, Vormundschafts- und Erbrechte in der Regel nach ihrem Heimathsrechte beurtheilt wurden; ein allgemeines testamentum juris gentium gab es gar nicht [29]).

Alle diese Verschiedenheiten wurden nun aber in der Kaiserzeit, namentlich seit der Verleihung der Civität an alle Unterthanen des Reiches durch Caracalla, immer mehr und mehr ausgeglichen und allmälig eine fast vollständige Rechtseinheit des ganzen Reiches durchgeführt. Da die Particularrechte nirgends eine eigentliche Pflege, nirgends einen selbständigen Halt hatten, so war es gar nicht möglich, daß sie sich gegen das ungeheure Übergewicht der Wissenschaft und der kaiserlichen Jurisdiction und Gesetzgebung halten konnten. Dazu kam das Princip, daß in subsidium überall im ganzen Reiche das Recht der Stadt Rom galt [30]), und daß Particulargewohnheiten und Statuten nie gegen die allgemeinen Gesetze Kraft haben konnten [31]). Das Einzige, was sich daher in der spätern Zeit noch von Particularrechten findet, ist das besondere jus Italicum für Italien und die sonst damit beliehenen Städte [32]), die leges municipales der einzelnen Städte, die sich indessen wol meistens nur auf Verwaltungssachen bezogen [33]), und endlich unbedeutendere Gewohnheitsrechte einzelner Gegenden [34]).

In den modernen Staaten seit dem Mittelalter findet sich der Gegensatz eines gemeinen und particulären Rechts fast überall, jedoch mit sehr verschiedener Entwickelung je nach den politischen Schicksalen der einzelnen Länder. In Italien, wo die politische Verbindung schon lange so vollständig aufgehoben ist, daß Italien nur noch, nach Metternich's bekanntem Ausspruche, einen geographischen Begriff bildet, ist auch der Begriff eines gemeinen Rechts für ganz Italien vollständig verschwunden. In Frankreich ist dagegen grade umgekehrt bei der immer zunehmenden Centralisation des ganzen Landes die Einheit des Rechts so vollständig ausgebildet, daß Particularrechte nur noch in sehr untergeordneter Weise existiren. In England ist die Rechtseinheit gleichfalls mehr als die Particularisation entwickelt, jedoch nicht in dem Maße wie in Frankreich. Am meisten hat sich eine gewisse Gleichheit von Einheit und Particularisation in Teutschland erhalten, doch ist der Gang der Rechtsbildung schon längst so sehr auf Particularisation gerichtet, daß die Zeit, wo das gemeine Recht ganz verschwinden wird, vielleicht nicht mehr fern ist.

Die Entwickelung des gemeinen Rechts in England hat natürlich ihren ganz selbständigen, von den übrigen Ländern getrennten Gang gehabt. Die englischen Schriftsteller führen den Ursprung desselben auf Alfred d. Gr., oder wenigstens Eduard d. Bek. zurück, die beide zur Beseitigung der Zersplitterung des Rechts eigentliche Gesetzbücher abgefaßt haben sollen. Jedenfalls beruht indessen das ganze gegenwärtige sogenannte common law auf Gewohnheit und gilt als unwritten law. Es steht im Gegensatze einerseits zu dem sogenannten statute oder written law, d. h. den Parlamentsacten, die aber natürlich mit zum gemeinen Rechte in unserm Sinne zu zählen sind, andererseits zu den particular customs einzelner Grafschaften und Städte und den peculiar laws einzelner Gerichte, wohin namentlich das römische und kanonische Recht gehören [35]).

In Italien, Frankreich und Teutschland, be-

25) Livius sagt: „dati ab senatu ad jura statuenda patroni." Solche Gesetzcommissarien scheinen bei den spätern großen Civitätsertheilungen nach dem Bundesgenossenkriege sehr häufig gewesen zu sein. Darauf bezieht sich Tab. Heracl. l. 85—89: „qui lege permissus est, ut leges in municipio daret." 26) So namentlich in Betreff der allgemeinen römischen Gesetze. Schon bei dem SC. de bachanal. sagt *Liv.* XXXIX, 14: „censuit senatus — per totam Italiam edicta mitti." 27) Solche Gesetze werden mehrfach erwähnt z. B. *Gaj.* I, 47. 183. 185. III, 122. *Ulp.* XI, 18. 20. 28) *Gaj.* I, 92. 189. 193. 197. 198. III, 96. 120. 134. *Ulp.* XX, 14. Andere Beispiele s. bei Walter, Röm. Rechtsgesch. I. Bd. §. 295. Not. 46. 29) *Ulp.* XX, 14.

30) L. 32. pr. D. de legibus (1, 3). 31) L. 3. §. 5. D. de sepulcro viol. (47, 12.) L. 2. C. quae sit longa (8, 53). 32) Savigny, Vermischte Schriften. I. Bd. S. 29—80. 33) Derselbe a. a. O. 3. Bd. S. 354 fg. 34) Guyet, Das particuläre Gewohnheitsrecht. Arch. f. d. civil. Praxis. 35. Bd. S. 12 fg. 35) *Blackstone*, Commentaries on the laws of England. B. I. sect. 3.

ruhen die ersten Anfänge der Bildung eines gemeinen Rechts gleichmäßig auf der Vereinigung der verschiedenen germanischen Volksstämme im fränkischen Reiche. Eine große Ähnlichkeit und innere Verwandtschaft fand freilich von jeher zwischen den Rechten der verschiedenen germanischen Rechte statt, allein daß man darauf nicht den Begriff eines gemeinen germanischen Rechts stützen könne, ist bereits oben gesagt. Erst in den allgemeinen Capitularien der fränkischen Könige entstand zuerst ein wirkliches gemeines Recht. Es ist nicht richtig, wenn man die Bedeutung der Capitularien der Karolinger, namentlich Karl's d. Gr., mitunter so aufgefaßt hat, daß sie nicht allgemeine Reichsgesetze, sondern immer nur besondere Gesetze für die einzelnen zum Reiche gehörigen Völker gewesen seien[36]). Allerdings haben viele Capitularien nur diese Bedeutung, allein Karl d. Gr. faßte, wie das namentlich in dem berühmten Capit. vom J. 802 hervortritt, nach seiner Kaiserkrönung seine gesammte Herrschaft als ein Reich auf, für welches er allgemeine Reichsversammlungen hielt und allgemeine Gesetze erließ. Nach der Pertzischen Ausgabe der Capitularien lassen sich diese allgemeinen Capitularien, die „Omnibus" sind, von denen, die nur pro lege, d. h. als Volksgesetz im alten Sinne gelten sollen, sehr wohl unterscheiden[37]). Auch ist der Inhalt dieser gemeinrechtlichen Capitularien gar nicht so unbedeutend, als man oft annimmt. Namentlich ist das Kirchenrecht, insbesondere die Kirchendisciplin darin in sehr umfassender Weise geordnet[38]). Ebenso kommen über Strafrecht wichtige Bestimmungen darin vor, namentlich Einführung von Leibesstrafen statt der alten Compositionen[39]), und endlich sind auch bekanntlich die Anfänge des eigentlichen Lehnrechts in den Capitularien enthalten.

Nur Italien bekam allerdings als longobardisches Königreich bald wieder eine etwas gesonderte Stellung, und hier finden sich dann bald die Anfänge eines gemeinen italienischen Rechts. Zunächst galt hier zwar auch das Princip der persönlichen Rechte, die Longobarden hatten das longobardische, die Römer und die Kirche das römische Recht. Allein es finden sich unter den Gesetzen der Könige seit Karl d. Gr. doch bald manche, die ausdrücklich allgemein für alle Unterthanen erlassen sind, oder wenigstens ihrem Inhalte nach für alle gegolten haben müssen[40]). Nothwendig hätte dieses allmälig zu einer vollständigen Verallgemeinerung des longobardischen Rechts führen müssen, wenn dasselbe nicht in dieser Beziehung mit dem römischen Rechte hätte concurriren müssen. Einer solchen Concurrenz war es natürlich nicht gewachsen und so wurde es bald vollständig wieder auf die Stelle eines persönlichen Rechts der Longobarden beschränkt. Als solches dauerte es aber bis in das spätere Mittelalter, und in einzelnen Gegenden scheint es sogar wirklich die Stellung eines jus commune neben oder vielmehr vor dem römischen Rechte, welches in subsidium hinter ihm galt, eingenommen zu haben[41]).

Die vollständige und allgemeine Herrschaft über Italien erlangte das römische Recht. Daß diese zur Zeit der Glossatoren vollendet war, ist außer Zweifel, indessen muß man die Anfänge davon schon früher setzen. Wenigstens wurde das römische Recht in der Lombardistenschule in Pavia bereits im 10. und 11. Jahrh. zur Ergänzung des lombardischen Rechts benutzt, und in den Glossen zur Lombarda aus dem 11. Jahrh. heißt es bereits gradezu: Lex romana, quae omnium est generalis[42]). In der Kirche scheint diese Ansicht von der Allgemeinheit des römischen Rechts neben der Geltung desselben als persönlichen Rechts schon früher Eingang gefunden zu haben, wenigstens nennt bereits Benedictus Levita[43]) die lex romana die mater omnium humanarum legum. Daß man später seit den Glossatoren das römische Recht vielfach gradezu für das allgemeine und gemeine Recht der gesammten Menschheit, oder wenigstens der Christenheit, erklärte und daß es in der That nahe daran war, daß dasselbe durch allgemeine Gewohnheit wirklich zum gemeinen Rechte des ganzen Abendlandes geworden wäre, ist bekannt[44]). Die weitere Geschichte des römischen Rechts als gemeinen Rechts von Italien, sowie die Bildung der Particularrechte in den einzelnen Städten und Ländern von Italien ist hier nicht näher auszuführen.

Anders war der Entwickelungsgang des gemeinen Rechts in Frankreich. Die Anfänge, die die Capitularien in der Bildung desselben gemacht hatten, wurden hier in der nächstfolgenden Zeit nicht verfolgt. Vielmehr schieden sich vom Standpunkte der persönlichen Rechte aus die nördlichen Theile, wo die Franken, und die südlichen, wo die Romanen überwiegend waren, ziemlich vollständig in die sogenannten pays du droit coutumier und du droit écrit. In den letztern wurde das römische Recht bald zu einem territorialen jus commune, wogegen sich in den ersteren das fränkische Recht unter dem Zutritte des normannischen Rechts mehr in eine Menge verschiedener coutumes der einzelnen Provinzen zersplitterte. Erst seit dem 13. Jahrh. wurde mit der Entwickelung der königlichen Macht und der Centralisation von den Königen unter Mitwirkung der Wissenschaft eine größere Einheit des Rechts durch Vereinigung der cou-

36) Savigny, Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter. 1. Bd. S. 173. 37) In dem Capit., welches in der Regel in das Jahr 820 gesetzt wird, heißt es gradezu: „capitula — legi Salicae addita — non capitula, sed tantum lex dicantur, imo pro lege teneantur." 38) Daß diese Bestimmungen wirklich allgemeines Recht waren, stellt auch Savigny nicht in Abrede. 39) Eine Zusammenstellung s. bei *Merkel*, De republ. Alamannorum p. 76. n. 19. 40) z. B. Loth. sen. c. 70. Henr. I. c. 1. Otto II. c. 10. Das c. 46 von Pipin, worin es ausdrücklich von Longobarden und Römern heißt: „communi lege vivamus, quam Carolus edicto adjunxit," ist zwar wahrscheinlich unecht und aus einer Glosse der früheren Lombardisten entstanden, zeigt aber doch, daß diese schon die Gesetze Karl's d. Gr. als jus commune ansahen. *Pertz*, Monum. Leg. I. p. 192. c. 6.

41) Savigny, Gesch. 2. Bd. §. 76. 7. Bd. S. 63—66. (Zusatz von Merkel.) 42) Merkel, Geschichte des Longobardenrechts S. 30. 55. Not. 25. 43) Bened. add. IV. 160. 44) Vergl. Savigny, Gesch. 3. Bd. §. 33. Unger, Römisches und nationales Recht S. 1 fg. Otto von Freisingen stellt es in seiner Chronik als ein Problem hin: „quare unius urbis imperio totum orbem subjici, unius urbis legibus totam orbem informari dominus orbis voluerit?"

tumes unter sich und mit dem römischen Rechte angebahnt. Zwar wurde die Geltung des römischen Rechts als eines eigentlichen jus commune für ganz Frankreich noch im Anfange des 16. Jahrh. von Chr. de Thou mit Erfolg bekämpft [45]), indessen wurde jedenfalls schon unter Ludwig XIV. die Rechtseinheit von ganz Frankreich soweit begründet, daß dem Code Napoléon in dieser Beziehung nicht mehr sogar viel zu thun übrig blieb.

In Teutschland sind bei der Geschichte des gemeinen Rechtes folgende Entwickelungsstufen zu unterscheiden:

1) Die ersten Anfänge durch die Capitularien der Karolinger sind bereits oben besprochen. Die weitere Bildung eines gemeinen teutschen Rechtes, namentlich eines gemeinen Privatrechtes, geschah erst in der Gewohnheit des Volkes selbst im 10. bis 13. Jahrh., in jener Zeit, wo nach der Trennung des französischen und teutschen Reiches die teutschen Volksstämme in eine engere politische Verbindung mit einander traten, der Verkehr unter ihnen sich mehrte, das Princip der Territorialität des Rechts an die Stelle der Personalität trat und die neuere Gestaltung der ganzen Reichsverfassung sich bildete. Alle diese Umstände bewirkten, daß zunächst die gesammte particuläre Weiterbildung des Rechts materiell mehr eine gleiche Richtung nahm, daß sich dabei durch die Oberhöfe und die kaiserlichen Gerichte allmälig eine gegenseitige Wechselwirkung bildete, und daß dann namentlich in den Verhältnissen, die in das öffentliche Recht einschlugen, wie besonders Standesverhältnisse und Lehnswesen, allmälig gewisse Grundsätze formell als solche eine allgemeine Geltung erlangten. Durch die Reichsgesetzgebung wurde diese Rechtsbildung wenigstens im Privatrechte und Processe nicht viel gefördert, mehr schon im Lehnrechte und im Strafrechte. Für das letztere hatten namentlich die Landsfrieden von Friedrich I. keine geringe Bedeutung, da sie auch noch dem Sachsen- und Schwabenspiegel zu Grunde liegen. Eine größere Ausdehnung und eigentliche Festigkeit erhielt dieses ganze gemeine Recht indessen erst mit der Abfassung der Rechtsbücher, des Sachsen- und Schwabenspiegels im 13. Jahrh. Als Aufzeichnung und Zeugniß eines damals bereits fertigen und als solchen anerkannten eigentlichen gemeinen Rechts kann man den Sachsenspiegel zwar keinenfalls ansehen; allein seine schnelle Verarbeitung im Schwabenspiegel, sowie die darauf folgende rasche Verbreitung beider Rechtsbücher durch ganz Teutschland, zeigen deutlich, daß die materielle Übereinstimmung des Rechts bereits überall so groß war, daß man in jenen Aufzeichnungen überall die Grundlagen des bisher schon üblichen Rechtes wiederfand, und daß es daher nur ihrer gemeinsamen Aufzeichnung bedurfte, um eine wirklich gemeinsame Grundlage des Rechts für ganz Teutschland zu gewinnen und das Bewußtsein der Gemeinsamkeit des Rechts auszubilden. Man hatte nun einerseits einen Anhalt, worauf man alles übereinstimmende Recht zurückführen konnte, und an den sich eine gemeinsame Weiterbildung des Rechts knüpfen konnte; andererseits konnte es nicht fehlen, daß dadurch eine gewisse Ausgleichung mancher particulärer Verschiedenheiten bewirkt wurde, da man wenigstens in dubio gewiß überall gern auf die allgemein anerkannten Rechtsbücher zurückging. Daß man aber die Rechtsbücher jedenfalls sehr bald mit vollem Bewußtsein als gemeines Recht ansah, zeigt sich in der Verbindung, in die man sie mit dem Kaiser, der natürlich der Repräsentant alles Gemeinsamen im Reiche und Rechte war, setzte. Der Richtsteig des Landrechts II, 8 sagt: „welches dan das Kayser recht wil, das müssen alle land leyden und halten, wan der Kayser ist vater des reichs." Die holländische Ausgabe des Sachsenspiegels von 1479 schließt mit den Worten: „Hier eyndet dat boec der Keyser rechten, gheheten die spieghel van Sassen." Noch bestimmter sagt der Schwabenspiegel [46]) selber: „also stet an diesem buoche deheiner landreht, — wan ez — von Karls rehte her chomen ist — und darumbe haizet ditz buoch daz lantreht buoch, daz elliu diu reht, diu an diesem buoche sint, uber alliu lantreht sint" [47]). Ebendarauf beruht denn auch der Name Kaiserrecht, der für den Schwabenspiegel und ähnliche Arbeiten schon im 14. Jahrh. üblich wird. Auch der Ausdruck „gemeines Recht," „jus commune," bildet sich im 13. Jahrh. Schon im Sachsenspiegel [48]) findet sich der Gegensatz: „nah irme sunderlichen dorfrechte, mer nah gemeineme landrechte." Allerdings bedeutet hier das gemeine Landrecht im Gegensatze zu einem Dorfrechte wol nicht grade das gemeine Reichsrecht, sondern mehr nur das gemeine Sachsenrecht. Indessen sagt eine Glosse zu III, 33. §. 5 gradezu: „di coninghe hebben gegeven en gemeine recht al der wereld, det het Keiser recht;" und in Urkunden des 13. Jahrh. findet sich jus commune im Sinne von gemeinem Rechte des Reiches öfters [48 a]). In den Reichsgesetzen kommt der Ausdruck zuerst bei dem Gegensatze der gemeinen Landsfrieden zu den besondern für einzelne Theile des Reiches vor [48 b]); die Form „nach gemeinen Rechten" findet sich zuerst im Landfrieden von 1438. §. 25.

2) Wenn nun aber auch die Existenz eines wirklichen gemeinen Rechts von größerer Ausdehnung seit den Rechtsbüchern im Allgemeinen außer Zweifel ist, so darf man sich doch nicht verhehlen, daß der Umfang und die Geltung desselben doch in einem hohen Grade schwankend und unsicher war, und man läuft gewiß leicht Gefahr, sich die durch die Rechtsbücher bewirkte Gemeinsamkeit des Rechtes größer zu denken, als sie wirklich war. Noch weniger aber darf man sich darüber Illusionen machen, auf wie schwachen Füßen dieselbe eigentlich ruhte, und

45) *Duck*, De usu et auctor. juris civ. II, 30. Hugo, Gesch. des röm. Rechts seit Justin. S. 257.

46) Schwabenspiegel, ed. Laßberg, Art. I a. E. 47) Der Art. 56 des Schwabenspiegels: „Die Keiser hant ditz reht gesetzet etc." wo manche Handschriften „ditz gemeine reht" haben, gehört nicht hierher. Die Worte beziehen sich nur auf die römische Verjährung, und der Gegensatz „gemeine reht — sunderlich reht" bezeichnet nur die Ausnahmen von der ordentlichen Verjährung für Kaiser und Städte. 48) Landrecht III, 79. §. 2. 48 a) s. die Urk. bei Kraut, Teutsches Privatr. §. 17. Nr. 29—33 vom J. 1245 an. Schon vom J. 1218 ist die bei *Merkel*, De republ. Alamann. p. 75. not. 4, wo es heißt: „Homo liber nulli nisi de communi jure subjectus." 48 b) Kaiser Wenceslaus Landfr. von 1389: „das wir eins gemeinen lantfridens überkommen sin."

wie wenig sie im Stande gewesen wäre, sich in der nun folgenden Zeit, wo nach der Entwickelung der Landeshoheit die Ausbildung der modernen Particularisation Teutschlands ihren Anfang nahm, sich gegen deren Macht zu erhalten. Ohne ein neues kräftiges Bindemittel wäre dieses wol rein unmöglich gewesen. Ein solches Bindemittel hätte an sich entweder eine kräftige gemeinrechtliche Gesetzgebung oder eine bedeutende gemeinrechtliche Wissenschaft sein können. Wie wenig aber die erstere möglich war, ist bekannt. Die Möglichkeit der Entstehung der letztern kann man zwar wol nicht ganz leugnen[49]), allein wenn man sieht, auf welcher Stufe die ersten Anfänge derselben im 14. und 15. Jahrh. stehen, so wird man sich sagen müssen, daß es Jahrhunderte bedurft hätte, um sie auszubilden; während dieser Zeit würde ihr aber der ganze Boden unter den Füßen geschwunden sein. Nach historischer Berechnung würde daher die kaum errungene Rechtseinigung in nicht gar langer Zeit wieder ziemlich vollständig zerfallen sein, und die Stadt- und Landrechte des 14. und 15. Jahrh. bilden bereits einen sehr deutlichen Anfang dazu. Um dieses zu verhindern, bedurfte es eines ganz neuen außerordentlichen Elements. Ein solches fand sich nun aber in der jetzt eintretenden Reception des römischen Rechts. Man mag über diese sonst denken, wie man will, das wird man jedenfalls bei ihr anerkennen müssen, daß sie für die Festhaltung und Kräftigung der Rechtseinheit Teutschlands wenigstens thatsächlich, wenn man etwa an sich auch andere Erreichungsmittel dieses Zweckes für damals möglich halten sollte, die wesentliche Hauptgrundlage gewesen ist. Das römische Recht war grade als fremdes Recht ganz besonders zur Begründung der Rechtsgemeinsamkeit in Teutschland geeignet. Bei ihm war von particulärer Entstehung und Färbung, wie beim Sachsen- und Schwabenspiegel, keine Rede, es stand als reines kaiserliches Recht von selbst über allen Territorien. Seine Anwendung konnte nur durch Vermittelung der Wissenschaft geschehen, und diese konnte von selbst nur eine gemeinsame von ganz Teutschland, ja von halb Europa sein. Ebendarum und dann namentlich auch wegen seines schroffen Gegensatzes zu dem ganzen bisherigen Volksleben konnte sich ferner seine Anwendung nicht so leicht particularrechtlich zersplittern, wie dieses bei den Rechtsbüchern, die in enger Verbindung mit dem gesammten bisherigen particulären Rechtsleben standen, der Fall war. Nimmt man nun noch die bekannte Thatsache hinzu, daß und mit welchem Erfolge die Romanisten die alten teutschen Gewohnheiten, die gemeinen wie die particulären, zu verdrängen oder wenigstens in die gemeinrechtlichen römischen Formen hineinzuzwängen versuchten, so kann darüber, daß mit dem durch das römische Recht begründeten gemeinen Rechte das alte der Rechtsbücher weder dem Umfange noch der Festigkeit nach irgend einen Vergleich aushalten kann, kein Zweifel sein. Ob man freilich in dieser Rechtseinheit überhaupt etwas Wünschenswerthes sehen will, oder ob man sie nicht wenigstens um den Preis der Zerstörung des nationalen Rechts für zu theuer erkauft halten will, sind andere Fragen, die jedoch je nach der Verschiedenheit des Standpunktes sehr verschieden beantwortet werden müssen.

Die nähere Beschreibung der Reception des römischen Rechts gehört natürlich nicht hierher; ebenso genügt es, die Verbindung des kanonischen Rechts und des longobardischen Lehnrechts mit dem römischen als Bestandtheile des gemeinen Rechts hier nur anzuführen. Hervorzuheben ist dagegen noch, daß, da das römische Recht, wie gegenwärtig Niemand mehr bestreitet, nicht durch Reichsgesetze, sondern durch Gewohnheit eingeführt ist, es auch trotz seiner ursprünglichen Gesetzesnatur doch in Teutschland nur die Bedeutung eines gemeinen Rechts durch Gewohnheit in dem oben angegebenen Sinne und mit allen dessen Consequenzen hat. Wenn es auch ursprünglich als kaiserliches Recht angesehen und bezeichnet wurde, so beruht seine spätere Geltung in Wahrheit doch nicht auf dem Kaiser und der Reichsverfassung, sondern lediglich auf der Gewohnheit des Volkes.

3) Eine besonders wichtige Folge der neuen Gestaltung des gemeinen Rechts durch die Reception des römischen Rechts war, daß damit auch für eine gemeinrechtliche Weiterbildung des Rechts nicht nur ein viel bestimmterer Anhalt, sondern auch ein lebendigerer Antrieb gegeben und ein leichterer Weg gebahnt war. Es gilt dieses für beide Quellen des Rechts, die Gesetzgebung wie die Gewohnheit. Die Reichsgesetzgebung mußte nothwendig grade durch die Geltung des römischen Rechts und seine Anwendung auf die modernen Verhältnisse mehrfach Veranlassung bekommen, durch positive Bestimmungen in die Gestaltung des Rechtslebens einzugreifen. Im Strafrechte und im Civilprocesse ist dieses auch in ziemlich ausgedehnter Weise geschehen. Im Privatrechte freilich ungleich weniger, dafür war aber hier in der wissenschaftlichen Bearbeitung des römischen Rechts und der damit in Verbindung stehenden, weit ausgedehnten, Universitätspraxis eine völlig gemeinsam wirkende Thätigkeit ins Leben gerufen, die nothwendig bald nicht nur diejenigen Institute des alten Rechts, die sich bei der allgemeinen Zerstörung gerettet hatten, in ihren Kreis ziehen und ihnen eine gemeinrechtliche wissenschaftliche und praktische Pflege angedeihen lassen mußte, sondern die auch neue Keime zur gemeinsamen Entwickelung bringen und namentlich die materielle Ähnlichkeit oder Gleichheit der particulären Rechtserscheinungen mit einander verbinden und zu wahrer Gemeinsamkeit erheben konnte. Es geschah dieses namentlich im 17. und 18. Jahrh. unter dem besonders durch Stryk und Schilter berühmt gewordenen Titel: usus modernus oder praxis hodierna juris Romani. Diese romanistische Behandlung des teutschen Rechts war zwar für das richtige Verständniß des eigentlichen Geistes der teutschen Rechtsinstitute grade nicht sehr zuträglich, für die Erhaltung und Weiterbildung der Gemeinrechtlichkeit des teutschen Rechtes war sie dagegen in hohem Grade förderlich. Die romanistische Wissenschaft und Praxis suchte in den Kreis ihres gemeinen Rechts vom teutschen Rechte hereinzuziehen, was sich

49) Wie Briegleb, Geschichte des Execut.-Proc. 1. Bd. S. 12 thut.

irgend hereinziehen ließ. Sie schuf gradezu aus der Verbindung des römischen und teutschen Rechts neue gemeinrechtliche Institute, wie z. B. die Familienfideicommisse und die Erbverträge, und verband die gleichartigen particularrechtlichen Institute, soweit es irgend ging, zu einem gemeinrechtlichen Ganzen, indem sie den gemeinsamen Charakter hervorsuchte, an das römische Recht anknüpfte, und in seinen weiteren Consequenzen verfolgte. Bei der engen Verbindung von Theorie und Praxis, die damals noch auf den Universitäten war, mußte dieses nothwendig sehr stark wieder auf die Praxis und Gewohnheit und selbst Gesetzgebung der einzelnen Länder selbst zurückwirken. Diese hatten selten das Streben sich zu isoliren, sondern waren im Gegentheil bei der Dürftigkeit der speciellern particulären Bestimmungen froh, wenn sie sich an eine gemeinsame Grundlage anschließen konnten. Auf diese Weise traten eine Menge particulärer Gewohnheiten durch Vermittelung der gemeinrechtlichen Wissenschaft in eine rechtliche Verbindung mit einander und erhielten einen eigentlich gemeinrechtlichen Boden, indem sie in der particularrechtlichen Gewohnheit selber nicht mehr als isolirte selbständige Erscheinungen, sondern als Zweige und Modificationen eines gemeinsamen Rechtsinstituts aufgefaßt wurden. Man darf in solchen Fällen, wo die Gemeinsamkeit der Wissenschaft in die Gewohnheit selber mit übergegangen ist, offenbar nicht mehr blos von einer gemeinsamen Wissenschaft verschiedener Rechte sprechen, sondern muß hier eine Gemeinsamkeit des Rechtes selber, also wirkliches gemeines Recht anerkennen. Nur die Modification ist dabei, daß die Gemeinsamkeit sich hier nicht grade immer über ganz Teutschland erstreckte, sondern oft nur über einzelne größere Theile, in denen allein die betreffende Gleichartigkeit der Rechte stattfand. Dann kann man natürlich nur von einem relativ gemeinen Rechte für diese Gegenden sprechen [50]). Die Beispiele für diese verschiedenen Fälle liegen sehr nahe, da eigentlich der größere Theil unsers heutigen, sogenannten teutschen Privatrechts hierher gehört, namentlich die Reallasten, Bannrechte, Güterrecht der Ehegatten, die Rechte der Bauergüter u. s. w.

Mit diesen Bemerkungen ist nun auch von selbst die Beantwortung der in neuerer Zeit so streitig gewordenen Frage gegeben, ob es neben dem römischen Rechte auch noch ein gemeines Privatrecht teutscher Quelle, abgesehen von den Reichsgesetzen, gebe [51]). Die Praxis hat die Frage von jeher stillschweigend bejaht und thut es noch fortwährend, wie jeder, der gemeinrechtliche Praxis ausgeübt hat, weiß, da sie ohne dieses bei den dürftigen Particularrechten gar nicht fertig werden könnte. Sobald man den Begriff des gemeinen Rechts nicht auf die unmittelbar im Volksleben gemeinsam entstandenen Gewohnheiten beschränkt, sondern den oben beschriebenen Vermittelungsproceß durch die Wissenschaft mit hereinzieht, möchte wol kein Grund sein, die Frage zu verneinen und den Standpunkt der Praxis direct oder indirect zu misbilligen. Zu einer weitern Erörterung der Frage ist indessen hier nicht der Platz.

4) Die eigentliche Glanzzeit des gemeinen Rechts war das 16. und 17. Jahrh. Seit dem 18. Jahrh. wird die Particularisation namentlich in der Gesetzgebung immer überwiegender, nicht nur werden die Gesetze, die das gemeine Recht im einzelnen abändern, häufiger und wichtiger, sondern seit der Mitte des 18. Jahrh. beginnt nun auch die ganze Reihe größerer Gesetzgebungen, die das gemeine Recht im Ganzen oder in einzelnen Hauptheilen für eine Reihe von Ländern ganz aufheben, und ihm somit den Charakter der Gemeinrechtlichkeit für ganz Teutschland vollständig nehmen, eine Reihe, die noch keineswegs beendigt ist, die vielmehr erst über kurz oder lang mit der vollständigen Aufhebung alles gemeinen Rechts in Teutschland geschlossen werden wird. Den Anfang machte Baiern im J. 1751 mit der Aufhebung des gemeinen Strafrechts durch seinen Codex juris criminalis [52]). Im J. 1768 folgte in Betreff des Strafrechtes Österreich durch das Strafgesetzbuch von Maria Theresia, 1781 Preußen in Betreff des Civilprocesses durch das corpus juris Fridericianum. Eine vollständige Aufhebung des ganzen gemeinen Rechts geschah zuerst in Preußen durch das preußische Landrecht vom J. 1794. Hierauf folgt wieder ein Strafgesetzbuch in Bamberg von 1795, dann kommt im J. 1803 die Einführung des französischen Rechts in den Ländern jenseit des Rheins, und 1809, jedoch nur in Betreff des Civilrechts, auch in Baden. Zwei Jahre später wird in Österreich das gesammte gemeine Recht aufgehoben. Einen gewissen Abschluß macht dann im J. 1813 das neue Strafgesetzbuch für ganz Baiern, welches 1814 auch in Oldenburg angenommen wird. Von da an ruht die Codification 20 Jahre lang, sei es, daß die Schrift von Thibaut über die Abfassung eines allgemeinen Gesetzbuches für Teutschland die Hoffnung einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung, woran merkwürdigerweise bis dahin Niemand gedacht zu haben scheint, erweckt hatte, oder daß umgekehrt die Gegenschrift von Savigny, über den Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung, Zweifel an diesem Berufe hervorgerufen hatte. Erst im J. 1832 wird das gemeine Recht wieder durch ein Gesetzbuch aufgehoben, nämlich in Betreff des Civilprocesses durch die badische Proceßordnung. Dann aber folgen seit 1838 bis in die neueste Zeit wieder eine Reihe von Strafgesetzbüchern und Strafproceßordnungen, die die Geltung des gemeinen Strafrechts auf wenige Länder, Mecklenburg, Holstein, die freien Städte, Kurhessen, Nassau, Lippe, Waldeck beschränkt haben. Im Privatrechte ist dagegen seit dem badischen Gesetzbuche noch kein neues Gesetzbuch zu Stande gekommen, obgleich mehre vorbereitet sind. Doch ist das gemeine Recht noch in mehren im J. 1814 an Preußen gefallenen Bezirken durch Einführung des preuß. Landrechts aufgehoben, obgleich in einigen Bezirken (Stralsund, Ehrenbreitstein) das gemeine Recht geblieben ist.

5) Endlich ist noch die Frage zu erwägen, welchen Einfluß die Aufhebung der Reichsverfassung im J. 1806

50) Die Bezeichnung hypothetisch-subsidiäres gemeines Recht, die Manche gebrauchen, ist unpassend, weil darin immer eine vollständige Allgemeinheit ausgedrückt ist, die hier aber nicht stattfindet.
51) s. darüber die Not. 1 cit. Schrift von Gerber.
52) Das Civilgesetzbuch vom J. 1756 ließ das gemeine Recht subsidiär in Kraft.

auf das gemeine Recht gehabt hat. Die Antwort kann nach dem in den bisherigen Ausführungen eingenommenen Standpunkte nur die sein, daß dadurch lediglich der letzte formelle Schein einer gemeinrechtlichen Gesetzgebungsgewalt und wirklich gemeinrechtlicher Gesetze weggefallen, im Übrigen aber gar nichts verändert ist. Eigentlich und der That nach war die Gesetzgebungsgewalt des Reichs schon längst auf die Reichsverfassung beschränkt, und das ganze Gebiet des Privat- und Strafrechts, sowie des Proceſſes ihr vollständig entzogen. Seitdem Preußen das gesammte gemeine Recht, und Baiern, Österreich und Bamberg wenigstens das gemeine Strafrecht aufgehoben hatten, beruhte die Kraft der Reichsgesetze eigentlich gar nicht mehr auf der Gesetzgebungsgewalt des Reiches, sondern der der einzelnen Länder, die sie beibehielten. Sie waren im Grunde schon längst nur noch Particulargesetze. Durch die Aufhebung des Reiches wurden sie dieses nun auch in aller Form, und ein gemeines Recht durch Gesetz existirt von da an in keiner Weise mehr. Nur soweit der Inhalt der Reichsgesetze in die gemeine Gewohnheit übergegangen war, und darin einen neuen Rechtsboden gewonnen und diesen beibehalten hatte, kann dieser noch als eigentlicher Bestandtheil des gemeinen Rechts angesehen werden. Daß auch an die Stelle der Reichsgesetzgebung keine andere gemeinrechtliche Gesetzgebungsgewalt getreten ist, daß weder die Bundesgesetze noch die zwischen einzelnen Staaten vereinbarten Gesetze, selbst die teutsche Wechselordnung nicht, als eigentliches gemeines Recht angesehen werden können, folgt von selber aus dem, was oben über die Bedeutung von Bundesgesetzen und Staatsverträgen überhaupt gesagt ist.

Dagegen hat nun aber die Aufhebung des Reiches auf die gesammte übrige Masse des gemeinen Rechts, die nicht auf der Gesetzgebung des teutschen Reichs, sondern der Gewohnheit des teutschen Volks beruht, also namentlich auf die gesammte Geltung des römischen und der beiden andern fremden Rechte, rechtlich gar keinen Einfluß gehabt. Wenn das gemeine Gewohnheitsrecht seine rechtliche Kraft nicht aus der Reichsgewalt und der Reichsverfassung, sondern der durch Wissenschaft und Praxis vermittelten Gewohnheit des Volks entnahm, so mußte auch, wenn diese blieb, das Wegfallen jener rechtlich völlig gleichgültig für sie sein. Daß zum Gewohnheitsrechte wenigstens eine allgemeine Anerkennung der Gewohnheit als Rechtsquelle von der Staatsgewalt gehört, steht dem nicht entgegen, da diese auch von einzelnen Staaten für eine gemeinsame Gewohnheit stattfinden kann, und längst von diesen zur Geltung des gemeinen Gewohnheitsrechts nöthig gewesen war. Wie völlig unverändert aber das gesammte innere gewohnheitsmäßige Rechtsleben mit Einschluß der Wissenschaft und Gerichtspraxis nach der Aufhebung des Reichs in den Ländern, die überhaupt noch das gemeine Recht hatten, fortdauerte, ist bekannt, und zeigt sich namentlich darin, daß die Wissenschaft jene Aufhebung überhaupt in gar keiner andern Beziehung in Betracht zog, als in der, daß damit bestimmte einzelne Rechtsverhältnisse, das Reichsstaatsrecht, die Reichsgerichtsbarkeit, die Verbrechen gegen das Reich weggefallen waren. Erst in neuerer Zeit hat man angefangen, die Existenz eines gemeinen Rechts seit der Auflösung des Reiches in Zweifel zu ziehen, und die Behauptung aufzustellen, daß es seit 1806 kein eigentlich oder juristisch gemeines, sondern nur noch ein uneigentlich oder factisch gemeines Recht mehr gebe [53]). Allein diese Ansicht beruht lediglich auf einer unzulässigen Verallgemeinerung der allerdings eingetretenen Unmöglichkeit gemeinrechtlicher Gesetze, verkennt oder vergißt aber, daß die Staats- und Gesetzgebungsgewalt nicht die einzige Quelle des Rechts ist. Die allgemeine Verschiedenheit eines gemeinen Rechts durch Gesetz und durch Gewohnheit ist schon oben ausgeführt. Sie bestätigt sich namentlich bei der Anwendung auf das gemeine teutsche Recht. Wenn man juristisch gemeines Recht das nennt [54]), dessen „Gemeinsamkeit sich auf eine für die verschiedenen Bezirke gleichmäßig bestehende juristische Nothwendigkeit gründet," so kann man doch gewiß nicht sagen, daß für das gemeine teutsche Gewohnheitsrecht jene Nothwendigkeit bis zum J. 1806 in der Reichsgewalt gelegen habe. Und wenn man den praktischen Unterschied zwischen einem juristisch und factisch gemeinen Rechte darin setzt, daß bei jenem eine gemeinsame Weiterbildung möglich sei, bei diesem nicht, so kann man doch gewiß nicht sagen, daß die Möglichkeit einer gemeinsamen gewohnheitsmäßigen Weiterbildung des teutschen Rechts vor dem J. 1806 irgend größer gewesen sei als nachher. Die Gemeinsamkeit des teutschen Volkslebens, der Wissenschaft und Praxis, wurde doch durch das J. 1806 nicht mehr auseinandergerissen, als es bereits in der ganzen zweiten Hälfte des 18. Jahrh. gewesen war, und die Reichsverfassung hatte doch schon in jener Zeit auf die Bildung gemeinsamer teutscher Gewohnheiten auch nicht den allergeringsten Einfluß? [55]) Offenbar müßte man daher entweder die Unmöglichkeit gemeinsamer gewohnheitsmäßiger Rechtsbildung schon vor dem J. 1806 annehmen, oder muß man sie auch nachher noch zulassen. Damit zeigen aber eben diese Betrachtungen wol deutlich, daß es unrichtig ist, an die Beurtheilung der Möglichkeit und der wirklichen Entstehung, Existenz und Geltung von Gewohnheitsrechten, grade weil sie nur auf dem factischen Verhalten der Nation beruhen, den Maßstab der rechtlichen Staatseinheit anlegen zu wollen.

Das soll freilich nicht im mindesten geleugnet werden, daß *factisch* die Schwierigkeiten für die Fortdauer und die Weiterbildung des gemeinen Rechts durch die immer mehr zunehmende Particularisation fortwährend größer werden. Allein selbst hierauf ist die Aufhebung des Reichs ohne großen Einfluß gewesen, da die Ursachen davon längst vor derselben vollständig begründet waren. Die Aussichten auf die Zukunft in dieser Beziehung sind aber freilich sehr traurig: ein Land nach dem andern fängt an, eine neue selbständige Civilgesetzgebung vorzubereiten, und die im J. 1848 wieder aufgetauchte Hoffnung eines gemeinsamen Gesetzbuches ist schnell wieder ganz verschwunden; es wird

53) So namentlich *Wächter* in der Not. 1 cit. Schrift S. 171 fg. 205 fg. 54) Wie doch *Wächter* selber a. a. O. S. 10 thut. 55) Nicht einmal auf das Reichskammergericht darf man großes Gewicht legen, da dessen Praxis durch die vielen Exemtionen und seine eigene Langsamkeit in der letzten Zeit keinen großen Einfluß mehr hatte.

daher die Zeit nicht allzu fern sein, wo, wie schon jetzt im Strafrechte, so im ganzen Rechte nur eine Reihe verschiedener mehr oder weniger ähnlicher Gesetzbücher da sein, das alte gemeine Recht nur noch in wenigen kleinern Staaten bleiben, und die alte Rechtseinheit von Teutschland nur noch in der Erinnerung und der Wissenschaft fortleben wird. (*G. Bruns.*)

GEMEINE WALD oder **GEMEINWALD** (der), ein großer Walddistrict in der Grafschaft Stolberg, und zwar im stolberg-roßla'schen Amte Ufstrungen. Er gehört sieben Gemeinden und beginnt bei dem 1¼ Stunde von Stolberg gelegenen Dorfe Schwenda. In der Vorzeit, als Alles noch dichter Wald war, verschwand, wie die Sage berichtet, dem Grafen von Stolberg ein Kind. Die Einwohner aus sieben Gemeinden machten sich auf, es zu suchen, fanden es und brachten es dem betrübten Vater zurück. Dieser sagte den Findern als Belohnung so viel Wald zu, als eine hochschwangere Frau in einem Tage umreiten könnte. Die Bedingung wurde erfüllt und der bedeutende Wald Eigenthum der sieben Gemeinden. Nur die Gemeinde von Rottleberode erhielt keinen Antheil an der Belohnung, weil deren zum Mitaufsuchen des Kindes abgeordnete Einwohner so lange beim Genusse von Würsten im Wirthshause verweilten, daß sie erst ankamen, als das Kind bereits gefunden war. Man gibt es den Rottleberodern noch jetzt manchmal anzuhören, „daß sie ihr Recht in Bratwürsten verfressen haben."

(*H. E. Hössler.*)

GEMEINGEFÜHL. Unter Gemeingefühl oder Gemeinsinn (Coenaesthesis) im physiologischen Sinne versteht man die Wahrnehmung des eigenen Körperzustandes durch besondere Empfindungen, bald des gesammten Organismus, bald nur einzelner Theile desselben. Das Object des Gemeingefühls ist also ein ganz anderes, als das der Sinnesempfindung; denn durch die letztere werden wesentlich immer nur Zustände und Einwirkungen der Außenwelt zum Bewußtsein gebracht. Gegen die angeführte Definition des Gemeingefühls kann man nicht den Einwurf erheben, daß der Schmerz, welcher auf einen Streich folgt, auf etwas Äußeres hinweise; denn nicht der Schlag an und für sich, sondern die locale oder selbst weiter verbreitete Umänderung des organischen Bestandes ist in diesem Falle das Object der Wahrnehmung. Andererseits haben zwar die sogenannten subjectiven Sinnesempfindungen das mit dem Gemeingefühle gemein, daß durch sie innere Körperzustände empfunden werden; allein die Empfindung correspondirt doch der bekannten Qualität des Sinnesorgans als Licht-, Schallempfindung u. s. w., während die Gemeingefühlsempfindungen von den Sinnesempfindungen ganz verschieden sind.

Sinnesempfindungen und Gemeingefühlsempfindungen lassen auch in anderen Beziehungen Verschiedenheiten wahrnehmen. Die Empfindung in einem Sinnesorgane beginnt mit der Einwirkung des betreffenden Reizes und hört mit diesem auf; eine solche zeitliche Begrenzung läßt sich nun bei den angenehmen und unangenehmen Gefühlen, beim Schmerze, beim Kitzel u. s. w., nicht nachweisen. Bei den Sinnesempfindungen können wir ferner auf leicht verständliche Weise eine Menge Abstufungen oder Grade der Quantität sowol als der Qualität unterscheiden, oder mit andern Worten, wir erhalten bei ihnen klare Vorstellungen. Die Gemeingefühlsempfindungen müssen wir im Vergleich damit als unbestimmte und unklare bezeichnen.

Als allgemeinste Form des Gemeingefühls kennen wir das Gesundheitsgefühl und das Krankheitsgefühl. Das Gesundheitsgefühl, das Gefühl des Wohlbefindens, das Kraftgefühl, die Lebenslust, oder wie man es sonst nennen mag, ist entweder ein andauerndes, oder es wird nur vorübergehend durch eine Belebung des Gefäß- und Nervensystems hervorgerufen, z. B. durch den Genuß geistiger Getränke in angenehmer Gesellschaft; ja selbst die plötzliche Beseitigung eines Schmerzes, z. B. das Ausziehen eines Zahns, kann momentan das Gesundheitsgefühl hervorrufen. Das Krankheitsgefühl gibt sich in der Form des Misbehagens, der Unlust, der Verstimmung, der Abgeschlagenheit, des Schwächegefühls, bei fieberhaften Krankheiten als Frost, als Hitze, kund.

Sehr mannichfaltig sind die Formen des mehr localisirten Gemeingefühls. Dahin gehören die Gefühle des Hungers, des Durstes, der Geschlechtslust, des Ekels, des drängenden Bedürfnisses der Stuhl- und Harnentleerung, die idiosynkratischen Affectionen des Nervensystems durch die Nähe von Metallen, von Wasser (Siderismus), durch die Nähe von Katzen u. s. w., die Gefühle der Angst, der Beklemmung, des Lufthungers, der Ermüdung, endlich die mancherlei Gefühlsmodificationen in der Haut und in den Schleimhäuten, die man als Jucken, Brennen, Kitzel und im allgemeinsten Ausdruck als Schmerz bezeichnet. Letzterer erscheint aber wieder in verschiedenen Modificationen als stechend, bohrend, schneidend, brennend, klopfend, reißend, stumpf, drückend, ziehend, nagend, schießend, spannend u. s. w.

Die Gemeingefühlsempfindungen werden durch Nerven vermittelt. Daher entbehren die Haare, die Nägel, der Schmelz der Zähne, die Oberhaut des Gemeingefühls, und die sogenannte Empfindlichkeit der Haare hat nicht in diesen Gebilden ihren Sitz, sondern in der Haut, worin sie wurzeln. Daher entbehren auch Theile, deren Nerven insgesammt durchschnitten wurden, des Gemeingefühls nicht minder, als des einfachen Gefühls. Nach Durchschneidung der Hufnerven kann man einem Pferde den Huf mit Zangen abreißen und das Thier verräth dabei keinen Schmerz.

Welche Nerven vermitteln nun aber das Gemeingefühl? Sind es die nämlichen Nervenfasern, welche in den Sinnesempfindungen und in den reflectorischen Vorgängen der verschiedenen Processe die centripetale Leitung vermitteln, oder gibt es vielleicht neben diesen Nervenfasern noch solche, welche blos für Gemeingefühlsperceptionen bestimmt sind? Die Physiologen sind allgemein der Ansicht, daß es keine besondern Gemeingefühlsnerven gibt. Doch kommen im Bereiche des Hautgefühls allerdings mehre Erscheinungen vor, deren Erklärung bei dieser Ansicht sehr schwer fällt. Personen, welche der Einwirkung des Äthers oder Chloroforms hinlänglich ausge-

setzt wurden, verlieren vorübergehend mehr oder weniger vollkommen das Gemeingefühl, da die Durchschneidung von Hautpartien, die Zerrung der empfindlichen Zahnnerven mit keiner Schmerzensempfindung verbunden ist; sie behalten aber dabei in gewissem Grade das Bewußtsein und den Gebrauch der Sinne, sie nehmen die Berührungen der Körpertheile wahr, sie hören, was zu ihnen gesprochen wird u. s. w. Etwas Ähnliches wird auch manchmal bei Gefühlsparalysen beobachtet, namentlich bei Bleivergiftung. Man findet dann wol einzelne Hautstellen, wo eine einfache, selbst leise Berührung empfunden wird, und die man doch ohne allen Schmerz kneipen und stechen kann. In sehr auffallender Weise war dies bei dem genfer Arzte Vieusseur der Fall. Derselbe hatte an der rechten Seite des Rumpfs und der Extremitäten und an der linken Kopfseite das Gemeingefühl gänzlich verloren, sodaß er Stechen, Kneipen der Haut, die Wirkung spanischer Fliegen nicht empfand, und nichtsdestoweniger vermochte er mit der rechten Hand den Puls zu fühlen. Es kommen aber auch die umgekehrten Fälle hin und wieder bei Hemiplegischen vor; sie fühlen an der gelähmten Extremität die Berührung, die Wärme und Kälte nicht, erfahren aber heftige Schmerzen durchs Einreiben von Salben, welches ihnen im gesunden Zustande nicht die geringste Unannehmlichkeit verursachen würde. Hier ist also das Gefühl erloschen, das Gemeingefühl aber erhalten oder selbst gesteigert. Es findet dieser Fall sein Analogon in der bekannten Erscheinung, daß in einem eingeschlafenen Gliede ein unangenehmes Prickeln und Stechen entsteht, wenn dasselbe einfach berührt oder gedrückt wird, wenn man z. B. den eingeschlafenen Fuß auf den Boden aufstellt. Auf die vorstehenden Erfahrungen gestützt hat Beau bei Bleivergiftungen die Anästhesie der Berührung (des Gefühlsinns) und die Anästhesie des Schmerzes (des Gemeingefühls) unterschieden.

Die Ansichten der Physiologen über die Gemeingefühlsnerven gehen übrigens in sofern wieder aus einander, als man entweder allen centripetal leitenden Fasern die Gemeingefühlsempfindung beimißt, oder aber die Fasern der höhern Sinnesnerven hiervon ausschließt. Die letztgenannte Annahme stützt sich auf die von Magendie u. A. ausgeführten Versuche, welche darthun, daß mechanische Reizungen oder Verletzungen des Sehnerven, des Hörnerven, des Geruchsnerven keinen Schmerz erregen, sondern immer nur die specifische Energie dieser Nerven in Wirksamkeit setzen, nämlich Licht-, Schall-, Geruchsempfindung hervorrufen. Indessen fehlt es nicht an Beweisen, daß andere Reize neben den mechanischen Insulten in den sensuellen Nervenfasern wirklich Schmerz hervorrufen können. Die Empfindungen durch die höhern Sinnesnerven werden z. B. nicht selten unangenehm, ja schmerzhaft, wenn der entsprechende Reiz absolut oder relativ zu stark ist. Es gibt ferner Fälle von Amaurose, wo Licht und Farbe gar nicht empfunden werden, zugleich aber doch eine ausnehmende Lichtscheu vorhanden ist, weil der Eintritt des Lichtes in den Augapfel sehr schmerzhaft empfunden wird.

In den Synovialhäuten, in den fibrösen Gebilden, in den Knochen, lauter Theilen, welche nur sparsame Nervenfasern enthalten, kommt das Gemeingefühl nur in der Form des Schmerzes vor, der aber oftmals einen sehr hohen Grad erreicht bei entzündlichen Reizungen.

Von den Schleimhäuten gehen schon im gesunden Zustande mancherlei Gemeingefühlsempfindungen aus. In der Nasenschleimhaut kommt der Kitzel vor, gleichwie in der äußern Haut. Die Conjunctiva ist mit einem feinen Gefühle für die Einwirkung von Dämpfen, für die Anwesenheit auch der kleinsten fremden Körper ausgestattet; die Kehlkopfsschleimhaut ist gegen die Berührung tropfbarer und fester Körper, sowie gegen reizende Gase empfindlich; auch die Harnröhrenschleimhaut ist ziemlich empfindlich. In allen Schleimhäuten treten aber bei entzündlicher Reizung mehr oder weniger empfindliche Schmerzen auf.

Im Muskelsysteme kommt das Gefühl der Ermüdung als eine eigenthümliche Gemeingefühlsempfindung vor. Die Muskeln werden auch der Sitz von Schmerzen, obwol im gesunden Zustande die eigentliche Muskelsubstanz nur sehr geringe Empfindlichkeit besitzt, wie ihre Durchschneidung bei Amputationen lehrt. So entstehen in den von tonischem Krampfe befallenen Muskeln, z. B. in den Wadenmuskeln manchmal ausnehmend heftige Schmerzen. Die continuirliche Contraction ist hier ohne Zweifel die veranlassende Ursache; denn schon die anhaltende Muskelcontraction, welche nöthig ist, um den Oberarm und Vorderarm in einer festen gespannten Lage horizontal zu erhalten, kann nach einer Dauer von sechs bis acht Minuten Schmerzen in den wirkenden Muskeln hervorrufen, die auch nach eingetretener Ruhe eine Zeit lang fortdauern. E. H. Weber vermuthet, daß in dem anhaltend contrahirten Muskel eine länger dauernde Mischungsveränderung zu Stande kommt und diese schmerzhaft empfunden wird. Auch in den organischen Muskeln treten bei starker und anhaltender Contraction Schmerzen auf, so die Wehen bei den Contractionen der bisher unthätigen Gebärmutter, der Stuhlzwang bei den Contractionen des Mastdarms, die Kolikschmerzen durch Contraction der Gedärme. Weber ist sogar geneigt, der Contraction der Samenbläschen und der Vorsteherdrüse eine Rolle beim Wollustgefühle zuzuschreiben.

In der äußern Haut rufen Circulations-, Absonderungs- und Nutritionsstörungen, wie sie durch äußerliche Reizmittel, durch spontane Hautausschläge u. s. w. zu Stande kommen, mehr oder weniger schmerzhafte Gemeingefühlsempfindungen hervor. Etwas Eigenthümliches ist das Gefühl des Schauders, welches zu Stande kommt, wenn die Haut des Rückens mit der Fahne einer Feder leise gestrichen wird. An andern Körperstellen bewirken derartige leise Berührungen das Gefühl des Kitzels. Manche Menschen sind fast in der gesammten Ausdehnung der Haut kitzelig, während sich meistens die Empfänglichkeit für den Kitzelreiz auf die Lippen, die Nasenlöcher, die Fußsohlen, vielleicht auch noch die Achselhöhlen beschränkt.

Besondere Untersuchungen über die Beziehung der Wärme und Kälte zur Gemeingefühlsempfindung der Haut hat E. H. Weber angestellt. Wirken höhere Grade von

Wärme oder von Kälte auf die Haut ein, so werden dieselben schmerzhaft empfunden. Dieser Schmerz ist aber nicht etwa ein gesteigerter Grad der gewöhnlichen Temperaturwahrnehmung, denn sowie eine extreme Temperatur den Schmerz hervorgebracht hat, ist an der betreffenden Stelle das normale Temperaturgefühl aufgehoben oder doch ungemein geschwächt. Zieht man die Hand, welche in heißem Wasser ein Brennen empfindet, heraus und berührt man damit einen kalten Körper oder taucht man sie schnell auf einen Moment in kühles Wasser, so empfindet man die Kälte des letztern nicht. Wiederholt man das Eintauchen mehrmals schnell hinter einander, so nimmt man die allmälige Wiederkehr der Kälteempfindung wahr, indem beim dritten, vierten Eintauchen die Kälte des Wassers wirklich empfunden wird. Der Schmerz von excessiven Temperaturen beginnt da, wo das Leitungsvermögen der Nerven für die mittlern Temperaturen schwächer zu werden beginnt, d. h. bei etwa 39° R. einerseits und bei 10—9° R. andererseits, vorausgesetzt, daß die genannten Temperaturen längere Zeit und auf einen größeren Körpertheil einwirken. Offenbar gehen bei diesen Temperaturen physikalische Veränderungen der Nervenröhren, namentlich ihres Inhalts vor sich, die erst wieder ausgeglichen sein müssen, bevor das Gefühl für die Temperatur wiederkehrt. Auf die Schmerzerzeugung durch excessive Temperaturen übt aber auch die Größe des dem Versuche unterworfenen Theils einen Einfluß. In Wasser von 39° R. (48,7° C.) kann ein Fingerglied lange Zeit eingetaucht werden, denn die unangenehme Empfindung läßt sich ertragen; beim Eintauchen der ganzen Hand in dieses Wasser dagegen wird der Schmerz zu heftig. Das Nämliche zeigt sich, wenn Wasser von 5° R. zu einem solchen Versuche benutzt wird.

Sehr belehrend ist auch folgender von Weber mitgetheilter Versuch. Wird ein Finger einige Zeit in Wasser von 40½° R. gehalten, ein Finger der andern Hand in Wasser von 9° R., und bringt man dann beide Finger in Berührung mit einander, so wird weder Kälte noch Wärme gefühlt, d. h. keiner nimmt die Temperatur des andern wahr. Nimmt man dagegen zu dem nämlichen Versuche Wasser von 30,5° und von 9° R., dann fühlt der wärmere Finger die Kälte des andern, und nimmt man Wasser von 41° und von 19° R., dann fühlt der kältere Finger die Temperatur des schmerzenden.

Begreiflicher Weise werden auf der Wärmeseite die niedrigern Temperaturgrade den unerträglichen Schmerz minder schnell hervorrufen, als die höhern. Dies hat Weber durch mehre Versuchsreihen deutlich nachgewiesen, von denen ich wenigstens eine mittheilen will. Es konnte nämlich der Finger in Wasser von

44°	R.	28	Secunden bleiben
45°	=	23	= =
46°	=	17	= =
47°	=	14	= =
48°	=	12	= =
49°	=	10	= =
50°	=	9	= =
51°	R.	8	Secunden bleiben
52°	=	7	= =
53°	=	7	= =

Bekannt genug ist es, wie heftige mechanische Insulte der Gefühlsnerven Gemeingefühlsempfindung, nämlich Schmerz, hervorrufen, namentlich die Durchschneidung der Nerven und ebenso Druck auf dieselben, sei es äußerer, etwa durch enge Schuhe, oder sei es innerer, z. B. durch entzündliche Anschwellung. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GEMEINGEIST oder **GEMEINSINN**, insbesondere politischer (Sittengeschichte, Ethik und Politik, Volks- und Staatspädagogik). Das teutsche Wort „Gemeingeist" bezeichnet, wie die ähnlichen Ausdrücke in fremden Sprachen (z. B. das griechische *κοινωνία* und *κοινοπροσύνη*, das englische *public spirit*, zum Theil auch das französische esprit de corps), die eigenthümliche und überwiegende Richtung der Gedanken, Gefühle und Willensbestrebungen, insbesondere dieser letzteren als des eigentlichen Mittelpunktes des menschlichen Gemüths und des Hebels aller Thatkraft eines Individuums oder Mehrer, oder einer Gesammtheit auf das Wohl des Ganzen, welchem man sich angehörig ansieht oder fühlt, und für dessen Bestes oder Zwecke man sich thätig erweist. Der Hauptbestandtheil dieses Doppelworts, „Geist," wird dabei in der schon früher (im Art. „Geist" 56. Bd. S. 265) erörterten Bedeutung gebraucht, wonach derselbe das bewegende Princip oder die wirkende Kraft, die den Äußerungen oder Erscheinungen zum Grunde liegt, zugleich das Kernhafte, Eigenthümliche, Charakteristische bezeichnet, ebenso wie in den Wörtern Soldaten-, Mönchs-, Kaufmanns-, Zunft-, Studenten-, Flatter- oder Schwindel-Geist u. d. m. Der andere Bestandtheil „Gemein" wird hier gleichbedeutend mit „allgemein" genommen, wie in den Ausdrücken „gemeiner" Menschenverstand (der Allen zukommt) „gemeine" Meinung, die „gemeine" Liebe 2 Petri 1, 7 (die sich auf Alle bezieht), das „gemeine" Gebet, ein „Gemeinwesen," das „Gemeinbeste;" es bildet demnach das „Gemeine" hier den Gegensatz gegen das Individuelle oder Einzelne und Besondere. Da diese Bezeichnungen Begriffssphären, mithin Größenvorstellungen betreffen, für die es keinen absoluten Maßstab gibt, und da das dem Einzelnen entgegengesetzte Particulare in Bezug auf jenes als ein Allgemeines erscheinen, andererseits aber selber wiederum als eine Einzelheit im Gegensatz zu einem noch höheren Ganzen gedacht werden oder wirklich stehen kann: so ist auch der fragliche Begriff „Gemeingeist" in keinen festen Grenzlinien umschlossen, sondern gehört zu den relativen Vorstellungen, die noch einer nähern Determination bedürfen; ein Punkt, der besonders in Bezug auf den politischen Gemeingeist von praktischer Wichtigkeit ist, was Joh. Müller in den Worten andeutet: „es ist nicht groß oder klein, was auf der Landkarte so aussieht, es kommt auf den Geist an; jeder ist, wozu er sich macht!"

Der Gemeingeist gehört zu den Thatsachen der Sittengeschichte, ist eine Äußerung des vernünftigen Menschengeistes, ein ethischer Begriff, und steht in dieser

Hinsicht entgegen zunächst dem Egoismus, der Ich- oder Selbstsucht, die in ihrem Denken, Fühlen und Wollen nur das eigene Ich als Mittelpunkt anerkennt und geltend macht, nur den eigenen Vortheil als maßgebend anerkennt und diesem alle anderen Rücksichten aufopfert; sodann dem Particularismus, welchem das Wohl einer beschränkten Gemeinschaft mehr als das des Ganzen gilt. In beiden Fällen ist somit Uneigennützigkeit das erste und wesentlichste Prädicat und zwar die negative Grundbedingung des Gemeingeistes. Positiv gehört jedoch hierzu noch als ein zweites Moment ein bestimmtes Interesse der Liebe oder Zuneigung für irgend ein Anderes, ein Nicht-Ich, welches zum Ich in dem Verhältniß des Allgemeinen zum Besonderen steht; ein Erforderniß, welches schon Aristoteles in Bezug auf die wichtigste Art des Gemeingeistes, den politischen (κοινωνία πολιτική) als solches namhaft macht, indem er sagt: „Zur Gemeinschaft gehört Liebe; mit demjenigen, welchen man haßt, mag man nicht einmal dieselbe Straße gehen" [1]), während in gleichem Sinne Platon im Symposion den Aristophanes sagen läßt, daß Verlangen und Streben nach dem Allgemeinen oder Ganzen (τοῦ ὅλου) Liebe heißt [2]). So schildert auch Cicero [3]) den Gemeingeist als *amor* ad salutem communem defendendam und David Hume drückt sich ähnlich aus [4]), indem er die Nothwendigkeit hervorhebt, „mit dem größten Eifer in jedem freien Staate diejenigen Formen und Einrichtungen zu behaupten, durch welche die Freiheit gesichert, das Gemeinwohl berathen und die Habgier und Herrschsucht einzelner Menschen gehemmt und bestraft wird. Nichts macht der menschlichen Natur mehr Ehre, als sie einer so edlen Leidenschaft empfänglich zu sehen, sowie Nichts eine stärkere Anzeige von Herzensniederträchtigkeit an einem Menschen sein kann, als wenn man sieht, daß er dafür keinen Sinn hat. Ein Mensch, der nur sich liebt, sonder Achtung für Freundschaft und Verdienst, kann nicht hart genug getadelt werden, und einem Menschen, der nur für Freundschaft empfänglich ist, ohne Gemeingeist oder Achtung für das Gesammtwohl, fehlt es an dem wesentlichsten Stücke der Tugend."

Offenbar bezeichnet „Gemeingeist," ebenso wie die Ausdrücke Liebe, Freundschaft, Edelsinn u. dgl. m., nicht eine vorübergehende ethische Aufwallung, sondern eine bleibende Gemüthsstimmung, eine Tugend im eigentlichen Sinne, wie ebenfalls schon Aristoteles diesen Begriff bestimmt, nach welchem derselbe nicht in einzelnen Thaten des Menschen besteht, sondern eine bleibende Eigenschaft des Geistes, und zwar nicht schon angeborenes Vermögen, Affect, Temperament u. dgl. m., sondern durch Übung und Gewohnheit erlangte lobenswerthe Fertigkeit (ἕξις) ist [5]), oder wie auch die neuere Ethik diesen Begriff feststellt, eine Stärke der guten Gesinnung, Kraft der Selbstbeherrschung in der Unterwerfung des Willens unter die Gebote der Pflicht oder der Schönheit der Seele [6]). Im vollen Sinne des Worts ist demnach der Gemeingeist, der aus Liebe zum Gemeinwohl hervorgehende Sinn und Trieb für jenes zu wirken, in sofern dieser Viele oder Alle auf dauernde Weise beseelt und somit zu einer wirklichen Tugend gebildet oder entwickelt worden ist.

In den allgemeinen Classificationen der Tugenden gehört der Gemeingeist offenbar zu den geselligen, welche das Verhältniß der Coexistenz und Wechselwirkung der Menschen als vernünftig-sinnlicher Wesen voraussetzen, und noch näher zu denjenigen, welche auf das öffentliche oder Gesammtleben, insbesondere auf die bürgerliche Gesellschaft und den Staat, im Gegensatze zu dem Familienleben, sich beziehen; und wiewol der Gemeingeist auch auf noch andere Gebiete sich erstrecken kann, z. B. das kirchliche, wissenschaftliche, künstlerische, das akademische Leben u. dgl. m., so ist doch das politische seine Hauptsphäre. Da nun die maßgebende Norm für die gegenseitige Behandlungsweise in jenem Verhältniß das Recht, und die bleibende Willensstimmung diese Norm anzuerkennen und nicht etwa in den Collisionsfällen die Gewalt oder physische Stärke entscheiden zu lassen, die Gerechtigkeit ist (wie schon Hesiod dieselbe als dem Menschen eigenthümlich bezeichnet hat [7]), da ferner der Schutz des Rechts den Staat voraussetzt, so ist klar, daß der Gemeingeist mit der Gerechtigkeit zu einer und derselben Classe der politischen Tugenden gehört, oder mit andern Worten, daß er einerseits mit dem Rechtsgefühl oder Rechtssinn am nächsten verwandt erscheint, und andererseits mit dem Patriotismus, der Vaterlandsliebe, die eigentlich nur ein auf die ganze Sphäre des Staats oder der Nation und ihrer Angelegenheiten sich erstreckender oder mit Einem Worte ein nationaler Gemeingeist ist.

Vom Standpunkte der Sittengeschichte und Psychologie entsteht nun zunächst die Frage nach der ursprünglichen Quelle, dem psychischen Entstehungsgrund aller dieser ethischen Begriffe oder Ideen, oder die Frage, wie es kommt, daß es in unserm Geiste außer dem Egoismus noch einen Gemeingeist gibt? Nach den Lehren der Psychologie geht alles Handeln von gewissen dem Geiste eingepflanzten Grundtrieben aus; denn Handeln bezeichnet, als das dem Menschen eigenthümliche Thätigsein, im Gegensatze gegen das blinde Wirken der Naturkräfte und des thierischen Instincts, ein Thätigsein nach Zwecken, d. h. Vorstellungen, welche dem Thun vorausgehen und es bewirken. Diese Causalität haben Vorstellungen nur durch Mitwirkung des Gefühlsvermögens (s. Gefühl 56. Bd. S. 23), daher ist der Ursprung alles Thuns immer nur in eingepflanzten Trieben zu suchen, und es ist ein anerkanntes psychologisches Axiom, daß wozu einen Menschen nicht irgend ein Trieb antreibt, dazu kann ihn Nichts bringen [8]). Nun ist dem Menschen schon als thie-

1) Wiese, Philosophie des Aristoteles II. S. 495. 2) Vgl. Hemsterhuis, Verm. philos. Schriften. 1782. I. S. 82. Fortlage's Meditat. über Platon's Symposion. 3) *Cic.* De rep. , 1. 4) David Hume, Politische Versuche, übersetzt von Kraus, S. 213. 5) *Aristot.* Eth. ad Nicom. II.; vergl. VII, sq. ad Eud. II, 7. Magn. mor. II, 416.

6) Fries, Ethik S. 174 fg. (Handbuch der prakt. Philos. I. §. 43 fg.) 7) Hauslehren V. 275. 8) Vergl. *Aristot.* De anima III, 19, 10 und die Artikel Geist und Wille.

rischem Wesen ein sympathetisches Gefühl der Zuneigung zu seines Gleichen, ein Trieb zur Geselligkeit eingepflanzt oder angeboren [9]), welcher dem Triebe des Egoismus zwar nicht an Stärke gleichkommt, immer aber doch schon ein Gegengewicht gegen denselben bildet und gleichsam dem Gemeingeist zuerst die Bahn bricht. Dies deutet auch Bacon's bekannter Spruch an: Inest ingenio humano motus quidam arcanus et tacita inclinatio in *amorem aliorum*, qui si non insumatur in unum vel paucos, naturaliter se diffundit in plures [10]). Der Mensch ist aber nicht blos ein geselliges Wesen, welches lieber mit seines Gleichen als einsam lebt, sondern er ist, nach des Aristoteles Ausdruck, ein politisches Thier (*ζῶον πολιτικόν*), d. h. er fühlt sich getrieben, mit Andern ein gemeinsames Werk zu treiben [11]), und darum in eine bürgerliche Gesellschaft oder den Staat zu treten, sich einem gemeinsamen höheren Willen unterzuordnen, was die anderen, von Aristoteles sogenannten politischen Thiere (die Bienen, Ameisen, Biber) instinctmäßig thun, der Mensch aber mit Freiheit und Selbstbewußtsein. Der Mensch ist aber mehr als jene Geschöpfe zum Staatsleben bestimmt, weil er Sprache und Vernunft, nicht blos niedere, sondern auch höhere Triebe hat, als Vernunftwesen einer übersinnlichen Ordnung der Dinge sich angehörig fühlt [12]), Wahrheit und Wissenschaft, Schönheit und Kunst um ihrer selbst willen anstrebt, in allen diesen Gebieten aber ohne die Beihilfe Anderer, ohne Erziehung gar Nichts ausrichten würde. Daher ist er von Natur ebenso sehr zum Staats-, wie zum Familienleben hingetrieben [13]), an die Gemeinsamkeit mit Andern, an das eigentliche politische oder Leben im Staate gewiesen, welcher letztere als die vollendete Formbestimmung, als die organisch gegliederte Totalität, das eigentlich Substantielle, nach Aristoteles, der Idee nach von Natur früher als die Familie und jeder Einzelne ist [14]). So gewiß nun der Mensch als Vernunftwesen ein Unendliches in sich trägt, aber als Einzelwesen in seiner Entfaltung von allen Seiten sich gehemmt und dadurch sich zu der Vereinigung mit Andern getrieben fühlt, ebenso gewiß bringt er als ein Ego den ihm angeborenen Egoismus mit in den Staat, und so geht, weil jeder Einzelne als solcher zunächst nur sein eigenes Wohl erstrebt, die Nothwendigkeit einer höheren geistigen Gemeinsamkeit hervor, durch welche die Gegensätze der sich sonst einander bekämpfenden individuellen Bestrebungen ausgeglichen und einer höchsten Einheit unterworfen werden müssen. Der Mensch, sagt Kant [15]), hat eine Neigung, sich zu vergesellschaften, weil er in einem solchen Zustande sich mehr als Mensch, d. i. die Entwicklung seiner Naturanlagen, fühlt. Er hat aber auch einen großen Hang, sich zu vereinzelnen (isoliren), weil er in sich zugleich die ungesellige Eigenschaft antrifft, alles blos nach seinem Sinn richten zu wollen, und daher allerwärts Widerstand erwartet, sowie er von sich selbst weiß, daß er zu solchem Widerstande gegen Andere geneigt ist. Kant setzt nun näher aus einander, wie auf diesem Antagonismus, auf der „ungeselligen Geselligkeit" der Menschen („die einander nicht wol leiden, aber auch nicht von einander lassen können") und dem daraus hervorgehenden Kampf und Streit die ganze geistige Entwicklung oder Geschichte der Menschheit, alle wahre Civilisation und Cultur, beruht [16]). Er zeigt ferner: daß der Mensch ein Thier ist, welches, wenn es unter andern seiner Gattung lebt, einen Herrn nöthig hat; denn er misbraucht gewiß seine Freiheit in Ansehung anderer Seinesgleichen, und obgleich er, als vernünftiges Geschöpf, ein Gesetz wünscht, welches der Freiheit Aller die nöthigen Schranken setzt, so verleitet ihn doch seine selbstsüchtige thierische Neigung, wo er darf, sich selbst auszunehmen. Er bedarf also einen Herrn, der ihm den Eigenwillen breche und ihn nöthige, einem allgemeingültigen Willen, dabei Jeder frei sein kann, zu gehorchen. — In gleichem Sinne sagt ein neuer Rechts- und Staatsphilosoph: „Die Natur des menschlichen Willens enthält einen doppelten Trieb, den einen, sich als Theil des Ganzen zu fühlen und in der Einheit mit diesem sich fortwährend zu entwickeln, und den andern, auf Kosten eben dieses Ganzen, ja wenn es möglich wäre, auf die Gefahr seiner Vernichtung, sich zu erheben und auszubreiten. Es darf Jeder nur in den eigenen Busen greifen, um die unzweideutigen Keime dieser streitenden Richtungen in sich zu gewahren" [17]). Diese sind auch weder ganz zu trennen, noch die eine durch die andere schlechthin zu unterdrücken, sondern beide zu versöhnen und in das rechte Verhältniß zu einander zu bringen. „Denn ein Wille, der sich ganz aufgäbe in seinem Anschließen an die Gesammtheit, würde in seiner Schwäche auch für diese Nichts leisten können, während ein Wille, der über die Sorge für sich selbst das Anschließen an die Gesammtheit vergäße, mit der Reinheit der Gesinnung das wahre Ziel und der unbedingte Werth seiner Handlungen verschwinden würde. „Also selbst zu wollen, ist der Charakter des eigenen

9) *Aristot.* Pol. I, 9. *Cic.* fin. III, 19. V, 23. Monboddo, Ursprung der Sprache I, 184. Buffon, Allgem. Naturgesch. 7. Th. S. 11. Garve, über Geselligkeit ꝛc. Ørstedt, Geist in der Natur (München 1850.) S. 276. 10) *Baco*, Sermon. fidel. X. (Op. omn. [Lips. 1694.] p. 1154.) 11) *Aristot.* Pol. I, 1, 9; vergl. *Arist.* Hist. anim. I. *Cic.* fin. III, 19. V, 23. 12) Scheidler, Psychol. 1833. S. 469 fg. 13) *Aristot.* I, 2. III, 6. Eud. VIII, 10. Eth. VIII, 14; vergl. Wiese, Philos. des Aristot. II, 292. 14) Pol. I. („*τὸ γὰρ ὅλον πρότερον ἀναγκαῖον εἶναι τοῦ μέρους*"). 15) In der „Idee zu einer allgem. Geschichte in weltbürgerl. Absicht" (Verm. Schr. II, 661).

16) „Ohne jene an sich zwar eben nicht liebenswürdigen Eigenschaften der Ungeselligkeit, woraus der Widerstand entspringt, den Jeder bei seinen selbstsüchtigen Anmaßungen nothwendig antreffen muß, würden in einem arkadischen Schäferleben bei vollkommener Eintracht Genügsamkeit und Wechselliebe alle Talente auf ewig in ihren Keimen verborgen bleiben; die Menschen, gutartig wie die Schafe, die sie weiden, würden ihrem Dasein kaum einen größern Werth verschaffen, als dies ihr Hausvieh hat; sie würden die Leere der Schöpfung in Ansehung ihres Zwecks als vernünftige Natur nicht ausfüllen. Dank sei also der Natur für die Unverträgsamkeit, für die nicht zu befriedigende Begierde, zu haben oder auch zum Herrschen" u. s. w. (S. 670). 17) L. Thilo, Die Volkssouverainetät in ihrer wahren Gestalt. 1833. S. 25 fg. Vgl. dessen Der Staat. 1827. S. 150 fg.

Willens und in jeder Beziehung ein Lob, auch sich selbst zu wollen ist kein Tadel und gestattet eine Deutung, die mit der höchsten Würde eins ist; nur sich selbst mehr als alles Andere zu wollen, ist die selbstsüchtige Verirrung, die als Eigenwillen zu bezeichnen" [18]).

Hiermit ist zugleich ausgesprochen, daß diesen Eigenwillen in den eigenen Willen und dann diesen zum Gemeingeist umzubilden, als eine der nothwendigsten und wichtigsten Aufgaben der Menschheit, sowie als die Grundbedingung alles politischen, sittlichen und höheren Lebens überhaupt erscheint, da ein Wesen, das außer dem Staate lebt, nur ein Gott oder ein Thier sein kann [19]).

Es ist zu bekannt, um speciell auseinandergesetzt zu werden, daß in Bezug auf den Gemeingeist und seine wichtigste Form den politischen, das classische Alterthum die erste Stelle in diesem Gebiete der Cultur- oder Sittengeschichte einnimmt, und wenn Jean Paul vom Plutarch sagt [20]), daß die „bloßen Ahnenbilder in seiner Westminsterabtei die Aussaat des göttlichen Worts tiefer ins Herz werfen, als ein oder ein Paar tausend Predigtbände voll Kanzelberedsamkeit," so gilt dies besonders in Bezug auf die Erweckung des echten politischen Gemeingeistes, wofür die Griechen auch das eigenthümliche Wort „πολιτεύειν" haben, als leben und weben für den Staat [21]). Da nun dieser Gemeingeist als „Geist" nur aus dem eigenen freien Willen hervorgehen kann, so sahen die Alten es als eine Hauptaufgabe ihrer Politik an, durch die Mittel ihrer Religion und der Erziehung für den Staat ihn zu erwecken und zu entwickeln, und ihre gesammte praktische Philosophie kann in dieser Hinsicht als Volks- und Staatspädagogik, sowie diese als Wissenschaft und Kunst der Erziehung zum politischen Gemeingeist bezeichnet werden [22]). Indessen so gewiß auch in dieser Hinsicht die großen Alten als unsere Musterbilder anzusehen sind, so hatte, weil überhaupt nach dem Ethos jener der Bürger über dem Menschen schlechthin stand, der Staat Alles in Allem war, diese Sache doch auch ihre Schattenseiten, was in Bezug auf die Römer ebenfalls schon Hume treffend bemerkt hat. „Die Zeitalter des größten Gemeingeistes sind nicht immer die glänzendsten von Seiten der Privattugend. Gute Gesetze können Ordnung und Mäßigung in den Staatsgeschäften erzeugen selbst da, wo die Sitten und Gebräuche den Gemüthern der Menschen noch wenig Humanität oder Gerechtigkeit eingeflößt haben. Die glorreichste Periode der römischen Geschichte, aus einem politischen Gesichtspunkte betrachtet, ist die zwischen dem Anfange des ersten und dem Ende des letzten punischen Krieges; als das gehörige Gleichgewicht zwischen dem Adel und Volk durch die Kämpfe der Tribunen festgestellt und durch den Umfang der Eroberungen noch nicht verloren worden war. Gleichwol war grade zu dieser Zeit das gräßliche Verbrechen des Vergiftens so gemein, daß während noch nicht eines Jahres ein Prätor über 3000 [23]) Personen in einem Theile von Italien wegen dieses Verbrechens am Leben strafte und dabei noch immer mit Anklagen dieser Art vollauf zu thun hatte. Ein ähnliches oder vielmehr ärgeres Exempel findet sich in den frühern Zeiten der Republik [24]). So verderbt im Privatleben waren jene Leute, welche wir in ihren Geschichten so sehr bewundern. Ich zweifle nicht, daß die Römer wirklich tugendhafter während der Zeit der zwei Triumvirate waren, als sie ihr Vaterland in Stücken rissen und Tod und Verwüstung über den Erdboden verbreiteten, blos um sich Tyrannen zu wählen" [25]).

In Hinsicht der Griechen kann an die mancherlei Irrthümer und Auswüchse der Gesetzgebungen und selbst der Ansichten der Philosophen (z. B. in Bezug auf das Aussetzen der Kinder, die Misachtung des weiblichen Geschlechts, die Abtreibung der Leibesfrucht, welche Aristoteles, die Weibergemeinschaft, welche Platon empfahl [26]) u. dgl. m.) hingewiesen werden, welche ihren letzten Grund doch eben nur darin hatten, daß Jenen der Staat zu sehr Alles in Allem war; was namentlich für das wegen seines politischen Gemeingeistes so gefeierte Sparta gilt [27]), welches eigentlich Nichts als ein großes militairisches Kloster war, sowie seine sogenannten Familien aus Kinderfabriken, die ihre Waare dem Staate überlieferten [28]). Doch war wenigstens Consequenz oder „Methode in diesem Wahnsinn," indem auch die Könige in diesem Fabrikzweige der Aufsicht der Ephoren unterworfen waren, welche z. B. den Archidamos zu einer Geldstrafe verurtheilten, weil er eine zu kleine Frau geheirathet, da diese keine Fürsten, sondern nur „Fürstlinge" gebären würde [29]). — Kurz, auch hier zeigte sich die Wahrheit des Spruchs von Shakespeare: „in Laster wandelt sich Tugend falsch geübt!"

Wie nun überhaupt in dieser ganzen Welt- und Lebensansicht das Christenthum, welches den Menschen über den Bürger stellt, eine totale Revolution bewirkte, so bildet es auch einen entscheidenden Wendepunkt in Bezug auf den politischen Gemeingeist, der fortan nicht mehr dieselbe große Rolle spielen konnte. Am wenigsten grade die höchste Entwickelung desselben, die des nationalen Gemeingeistes, da jenes sich nicht auf eine Nationalgeschichte, nicht auf ein bestimmtes Volksthum bezieht, sondern einen schlechthin kosmopolitischen Charakter hat, auch Staat und Kirche streng von einander scheidet. Auch entwickelte sich dasselbe im Gegensatze gegen alles Staatsleben und unter steten Verfolgungen von Seiten des Heidenthums, dem es als ein menschen- und staats-

18) Thilo a. a. O. 19) *Aristot.* Pol. I, 1. Eth. I, 5. Vergl. Schmitthenner, Zwölf Bücher vom Staate I. S. 14. 20) Jean Paul, Levana §. 8. 21) Schelling u. Hegel, Krit. Journ. der Philos. Bd. 2. St. 2. S. 71. 22) Vergl. Kapp, Platon's Erziehungslehre, oder dessen Prakt. Philos. 1833 (besonders S. 313 fg.). Dessen Aristoteles' Staatspädagogik. 1837. (S. 80 fg.) Cramer, Gesch. der Erzieh. Bd. 2. Vorr. S. XXXVII.

23) *Tit. Livii* lib. 40. c. 43. 24) *Idem* lib. 8. c. 18.

25) L'aigle contre l'aigle, Romains contre Romains,
Combattant seulement pour les choix de tyrans.
Corneille.

26) Vergl. Schmitthenner, Zwölf Bücher vom Staate I. S. 202. 27) Manso's Sparta I, 148. Filangieri, Syst. der Gesetzgeb. VII. S. 22. Fr. Jacobs, Des Demosthenes Staatsreden S. 87. 28) Ancillon, über die Staatswiss. S. 158. 29) Hüllmann, Staatsrecht des Alterthums S. 200.

eindlicher Aberglaube (odium humani generis nennt es Tacitus)[30]) erschien, weil es seine Anhänger abhielt, an den öffentlichen Vergnügungen, diesem wichtigen Beförderungsmittel des politischen und nationalen Gemeingeistes, sowie an den Staatsämtern Theil zu nehmen[31]). Dagegen zeigte es in seiner eigenen Sphäre gleich Anfangs einen großen religiösen oder kirchlichen Gemeingeist, der sogar zu dem Übermaße der Gütergemeinschaft führte, übrigens auch in dem Heroismus der Märtyrer sich kund gab, „vor deren Kraft und Weltüberwindung selber die Stoiker in Zwerge einschwinden"[32]). Nur zu bald wurde bekanntlich die Religion Christi in der Kirche mehr und mehr ihrem ursprünglichen Charakter entfremdet, und unter anderm auch dahin gemisdeutet, als müßte aus ihm nothwendig eine totale Verachtung alles „weltlichen" oder staatlichen Lebens, mithin auch alles politischen Gemeingeistes hervorgehen. Allein das echte Christenthum selber steht mit dem echten politischen Gemeingeist nicht in Widerspruch; eben weil es die Religion der Liebe ist, ausdrücklich lehrt „nicht auf sich sehe Jeder, sondern auf das Wohl der Andern" (Philipp. 2, 4) und „Niemand hat größere Liebe denn die, daß er sein Leben läßt für seine Freunde" (Joh.). Die Ansicht eines blos jenseitigen Ziels ist nicht die wahrhaft christliche; „alles Christenthum ist That, ja weltliche That, damit alles von ihm erfüllt und durchdrungen werde"[33]), und es ziemt auch den Christen „mit ganzer Seele an den bürgerlichen Vereinigungen oder dem Staate zu hängen"[34]). Nur jene antike Übertreibung verwirft es und mit Recht.

So lehrt denn auch die Geschichte, daß der Gemeingeist in neuern christlichen Völkern, besonders seit der Reformation, sich ebenfalls findet. Am höchsten steht in dieser Beziehung unter den dermaligen Hauptculturvölkern das britische; am tiefsten dagegen leider noch immer das teutsche; ein Punkt, dessen vollständige Erörterung hier zu weit führen würde. Wir beschränken uns auf dasjenige, was unmittelbar in praktisch-politischer oder bestimmter volks- und staatspädagogischer Beziehung mit der Aufgabe der Erziehung unserer Nation zum Gemeingeist, und zwar insbesondere zum politischen und nationalen zusammenhängt, welche Aufgabe für uns Teutsche ein um so wichtigeres und dringenderes Bedürfniß ist, je weniger derselbe bisher bei uns sich hat entwickeln können und je größer die derselben entgegenstehenden Hindernisse sind. Das bedeutendste derselben ist ohne Zweifel die in unserm Volksthum selbst liegende, aus der der Anlage nach trefflichen, aber bei uns zu großen individuellen Freiheitsliebe hervorgegangene und durch den ganzen Verlauf unserer politischen Geschichte nur zu sehr begünstigte Sonderthümlichkeit, die an sich schon das direete Gegentheil des Gemeingeistes ist und uns nicht nur eine Art der Apolitie, sondern selbst eine Misodemie, ja einen Hang zur Anarchie eingeimpft hat[35]). Schon aus dem Tacitus ist dieser Grundzug zu ersehen; die Teutschen, ohnehin in eine Unzahl kleiner Völkerstämme zerstückelt, haßten nach ihm alles Zusammenwohnen, mochten keine Dörfer und Städte, Straßen u. s. w., ja Jeder aß sogar an seinem eigenen Tische (Germ. c. 22) und „die einzige Spur von einem gewissen Zusammenhalten, von einer Art von Gemeinsinn in den Gauen war die sogenannte Gesammtbürgschaft, d. h. das Haften der ganzen Gemeinde für die Unthaten ihrer einzelnen Glieder"[36]). Auch die ganze Reihe der folgenden Jahrhunderte machte die Sache nicht besser. Selbst als Teutschland vom Frankenreiche getrennt (seit 843), vor einem Jahrtausend ein eigenes politisches Ganzes bildete, war dies ein nur zu loses äußeres Band[37]), und durch die unselige Form des Wahlreichs wurde der Grund der Herabwürdigung der Macht des Kaisers gelegt, zuletzt bis zu einem Schatten, der erst am Ende des 15. Jahrh. die Einführung eines allgemeinen Landfriedens (durch Stiftung des Reichskammergerichts, 1495) und selbst diesen nicht vollkommen durchzusetzen vermochte (man denke an Sickingen und Götz von Berlichingen!). Daher denn auch, da erst durch solchen Rechtsschutz der Staat sich vom Naturstand unterscheidet, von jenem früher gar nicht die Rede sein konnte[38]), und mithin auch von

30) Annal. XV, 44; cf. *Sueton.* Nero 16. 31) Gieseler, Kirchengesch. I, 135. 32) Jean Paul, Versch. d. Ästhetik III, 958. 33) Steffens, Die Familien Walseth u. Leith. 34) s. Schleiermacher's treffliche Predigt (Sammlung II.) darüber.

35) Vollgraff, Politik. III. Bd. S. 40 fg. Gutzkow, Deutschland am Vorabend u. s. w. 1848. S. 225. 36) Rogge, Gerichtswesen der Germanen S. 25. Vollgraff, Politik III. S. 43 fg. 37) Vergl. Fichte, Staatslehre. 1820. S. 60 fg.: „Ein Stamm, der sich Franken nannte, zog aus und eroberte eine der schönsten Provinzen des römischen Reichs, die er auch bis auf unsere Zeit in unverrückter Folge behauptet hat. Die große Begebenheit, durch die sie in ihrem eigenen Bewußtsein Eins, ein Volk wurden und es blieben, war gegeben; die Mitcroberer waren in der Eroberung Eins. Mit dieser Einheit und von ihr aus erhielten sie nun alles Übrige, Christenthum, Buchstaben, im Verlaufe der Zeiten sogar Sprache, Eigenthum und die Künste, dasselbe zu genießen; kurz alle Bildung der Einzelnen ging aus von der Volkseinheit, keineswegs ging umgekehrt die Volkseinheit aus von der Bildung der Persönlichkeit. — Die Zurückgebliebenen fingen erst an, durch Widerstand einen dunkeln Begriff von sich als einem Stamme zu bekommen; indem sie diese Ausgewanderten unterschieden, begriffen sie sich als Teutsche, zum Stamme Gehörige. Der Einheitsbegriff kam ihnen von Außen, im Innern blieben sie in ihrer Unabhängigkeit von einander, in ihrer Sprache und Leerheit an Bildung. Indessen kam auch an sie Christenthum und mit ihm Buchstaben und mancherlei Verbesserung des Lebens, wohlgemerkt an Jeden für sich; der Mensch, die Person, die Familie höchstens ausgebildet — nicht der Bürger: das Gute ohne Bürgerthum an den Freien. Um die schon so Gebildeten legte sich ein Reichsverband, aber äußerst locker. Die Anziehungen höchstens in einzelnen Provinzen durch die besonderen Fürsten, in Kämpfen gegen benachbarte Wenden, Slawen; aber immer keine gemeinsamen Thaten und Geschichte, durchaus kein Unternehmen der Art. Höchstens Stamm- und Spracheinheit, nicht Volks- und Geschichtseinheit. Diese Trennung consolidirte sich durch die Unabhängigkeit der Fürsten, nun mehre Völker, feindlich gegen einander, Erbfeinde; nur noch zusammengehalten durch den Reichsverband, der jetzt ausgesprochen wurde als das, was er schon in der That war, kein Staat, sondern ein Staatenbündniß. Die Teutschen ein Stamm, ähnlich in negativer Geschichte, zurückweisend jegliche Verschmelzung zur Einheit, aber niemals, was auch Gelehrte ihnen aufzudringen suchten, ein Volk." 38) Zachariä, 40 Bücher vom Staate IV, 48. Selbst das Wort „Staat" in unserm jetzigen Sinne kam erst im 16. Jahrh.

keinem politischen Gemeingeist. Dazu kam dann durch die Reformation noch die religiöse Trennung, in Bezug auf welche Herder schon prophetisch gesagt hat: „Einmal für alle ward Teutschland durch den Streit um die Reformation zertheilt und, wenn ich so sagen darf, seinem Gemeingeist entrissen; es scheint nicht, daß es zu diesem sobald zurückkehren werde“ [39]). Der westfälische Friede consolidirte das „Erb- und Grundübel, an welchem unsere Nation seit Jahrhunderten elendiglich darniederliegt, die Quelle alles unseres historischen Unglücks, unserer Ohnmacht und Verkrüppelung unsers Nationalgeistes — die Kleinstaaterei“ [40]). In der That zählten wir noch am Anfang dieses Jahrhunders (bis zum Lunéviller Frieden 1801 und dem Reichsdeputationshauptschluß von 1803) fast so viele Territorialsouverainetäten als Jahre seit Christi Geburt, nämlich 324 reichsständische Territorien und 1475 reichsritterschaftliche Gebiete [41]) (zusammen 1799!); wobei natürlich der nationale Gemeingeist in die entsprechenden „Brüche“ ging. Ist es auch gewiß, daß die Klein- und Vielstaaterei als solche nicht schlechtweg jenen Gemeingeist aufhebt und daß Goethe's Wort „ein kleiner Mann ist auch ein Mann!“ ebenfalls auf Staaten anwendbar ist, wie Griechenland und eine Zeit lang unser teutsches Städtewesen im Mittelalter bewiesen [42]), so gilt dies doch nur unter der Voraussetzung, daß für jene noch ein allgemeines national-politisches Band und ein dadurch ermöglichter Gemeingeist vorhanden ist. Sonst aber kann von letzterm in sogenannten souverainen Duodezstaaten um so weniger die Rede sein, als ihnen selber eigentlich die Qualität eines Staats gar nicht zukommt, wie Niebuhr gezeigt hat [43]).

Nicht weniger schlimm, als jene unselige Pantokratie, welcher Napoleon ein Ende machte, indem er freilich den Teufel nur durch den Beelzebub austrieb, die Landeshoheit in volle Souverainität, wenn auch nur für 31 umwandelte [44]), war die ebenfalls wälsche und allen Gemeingeist erstickende Bureaukratie, deren Joch nach dem Verfall des teutschen Reichs nicht nur, sondern selbst nach dem so ruhmvollen Befreiungskriege fort und fort auf unserer Nation lastete, wie des Freiherrn v. Stein bekannte Klage es so bitter wie treffend ausspricht [45]). Dazu kam endlich, daß seit 1815 nicht nur jedwede Regung des nationalen Gemeingeistes als „burschenschaftlich“ und mithin (!) „hochverrätherisch“ verfolgt, sondern auch das Repräsentativsystem, welches einen politischen Gemeingeist zu erwecken allerdings geeignet und bestimmt ist, zur bloßen Quasiconstitutionalität herabgedrückt ward. — Daß selbst die große Bewegung von 1848, die abgesehen von dem verbrecherischen Un- und Wahnsinn zügelloser Demokraten eine wohlberechtigte war, an dem Mangel eines echt national-politischen Gemeingeistes scheiterte, ist klar und schon inmitten jener (in d. Allgem. Ztg. v. 9. Aug. 1848) prophetisch ausgesprochen worden [46]).

Bei dieser Lage der Dinge erklärt sich zur Genüge, daß, während ein Römer sein *Civis romanus sum!* mit dem edelsten Hochgefühle aussprach, der Teutsche „beim Bürgerrecht nur an die Befugniß Bier- und Branntwein zu schenken, oder einen Kramladen zu eröffnen dachte“ [47]) und daß „der Staat, dieses seiner Natur nach allgemeinste, bekanntlich bei uns Teutschen immer noch ein Geheimdienst, zu dem nur den Priestern der Zugang gestattet, der ungeheuern Mehrzahl des Volkes aber etwas Fremdes, Verborgenes ist, dessen Existenz sie nur merken in den Opfern, die er von ihnen fodert, in den Beschränkungen, die er ihnen auflegt. Daß sie selbst es eigentlich sind, die ihn bilden, daß es sogar in Wahrheit gar keinen Staat gibt, als nur soweit er im Volke und seinem Bewußtsein, seiner Bildung, seiner Theilnahme lebendig wird, — diese so einfache, so natürliche Wahrheit ist der Mehrzahl des teutschen Volkes kaum auch jemals durch den Kopf gegangen!“ [48]).

---

auf; s. Zachariä, Kampf d. Grundeig. gegen d. Grundherrlichkeit. 1832. S. 41.

39) Nachlese z. sch. Lit. u. K. (W. 1830. XX. S. 218.) 40) v. Rochau in Arndt's und Biedermann's Zeitschrift Germania. 1851. I. S. 117. 41) s. Staatslexikon sub „Deutsches Reich.“ 42) Fichte, Reden an die teutsche Nation S. 204. 43) „Staat kann nur heißen, was in sich Selbständigkeit hat, fähig ist, den Willen zu fassen sich zu behaupten und sein Recht geltend zu machen; nicht was einen solchen Gedanken gar nicht hegen kann, was einem fremden Willen sich anschließen und unterordnen muß.“ Preußens Recht u. s. w. S. 29. 44) s. Louis Napoleon's Napol. Ideen, übers. v. Biedenfeldt. S. 95. 45) „Wir werden regiert von besoldeten Buchgelehrten, interesselosen, ohne Eigenthum seienden Büratisten“ u. s. w. (Briefwechsel mit dem Freih. von Gagern S. 91.)

46) „Niederschlagend ist es überall zu lesen, wie jeder Landstrich, jede Staatsverwaltung in Teutschland, wenn es an ernstliche Vereinigung gehen soll, sich windet und krümmt und sich zu wehren beginnt, damit nur sie nicht aufgehen in Teutschland; das Aufgehen und Untergehen nehmen sie beiläufig gleichbedeutend. Das ist vor Allem das Geschrei aus den Kehlen der Bureaukratie; jeder einzelne Beamte, jeder Zöllner, jeder Höfling zittert für seine Existenz bei dem Gedanken, daß aus solchem Aufgehen in Teutschland seine Kanzlei, seine Landesgrenze, sein fürstlicher Hof aufgehoben und seine Besoldung geschmälert werden könnte! Nächst an sie schließen sich die Scharen von Handwerksleuten an, welche ihren Erwerb aus den Bedürfnissen der Besoldeten ziehen. Auf diese wirkt man, hetzt das Gespenst der Gewerbefreiheit hinter ihren Rücken, hetzt sofort die Nationalgarden auf und damit das ganze Philisterium groß und klein in seiner unendlichen Kurzsichtigkeit. Jeder stellt sich vor, nur er solle auf- und untergehen. Ist denn aber nicht jeder Ost- oder Westpreuße, jeder Breslauer oder Berliner nicht größer, wenn er des großen und mächtigen Teutschlands Einer ist, als des nur ein Drittel so großen Preußens? Will man lieber ein Österreicher aus dem Salzkammergute, ein Krainer, ein Vorarlberger, ein Egerländer heißen; lieber am Ende aus der Eifel, aus der Paar, aus dem cölnischen Sauerlande sein, als ein Teutscher? Wenn das besser und ehrenvoller wäre, so würde ein Reichsstädter, ein Spießbürger am Ende an Rang und Ansehen obenan stehen. Alles liefe zuletzt auf Isolirung hinaus, auf Ohnmacht, Wehrlosigkeit, Geringschätzung und Knechtschaft, wie Teutschland ihnen erlag, als es 330 Herren besaßen. Man mache einmal einem ehrgeizigen Franzosen, einem stolzen Briten den Vorschlag, ein Herzogthum Burgund, ein Guienne und Gascogne, ein Schottland, ein Wales, ein Lancaster selbständig wieder herzustellen, Stücke aus diesen großen, durch Vereinigung zu so hohem Rang emporgestiegenen Reichen herauszuschneiden und sie mit Selbstregierung auszustatten — welcher Entrüstung würde man begegnen?“ 47) Ed. Platner, Beitr. z. attischen Recht, Vorr. S. XX. 48) Prutz, „Sieben Jahr“ S. 5.

Kein Wunder, daß bisher wie im Leben so auch in unserer teutschen Literatur der „Gemeingeist" nur selten vorkam und meist blos beiläufig abgehandelt worden, z. B. in den bekannten Schriften von Garve, Zimmermann u. A. über Patriotismus, Nationalstolz u. dgl. m. Doch sind Fichte's Reden an die teutsche Nation 1808 (besonders die achte: Was ein Volk sei und was Vaterlandsliebe?) hier besonders zu erwähnen, auch Arndt's Geist der Zeit und dessen Schrift, das preußische Volk und Heer im J. 1813. Speciell handelte hiervon Ewald in seinen „Ideen zur Aufregung des Gemeingeistes." (Berlin 1801.) Ein Pfarrer Gös im Bairischen hat im letzten Jahrzehnd des vorigen Jahrhunderts eine Predigt über den „Gemeingeist" veröffentlicht, sodann dasselbe Thema in einer Abhandlung in seinem „Schulfreund" (2. Heft), endlich in einer ausführlichern Schrift: „Der Gemeingeist nach seiner Natur, Wirkung und Entstehung, mit Belegen aus der Geschichte, vorzüglich der Griechen und Römer" (Frankf. a. M. 1814.) besprochen, in welcher übrigens diese historischen Belege die Hauptsache sind. Auch Pestalozzi hat in den „Figuren zu meinem ABCbuch" dieses Themas zwei Mal gedacht; in der einen Stelle setzt er den Unterschied zwischen Gemeingeist und Gemeinkraft aus einander [49]), in der zweiten den zwischen Gemeingeist und esprit de corps [50]). Andere Schriftsteller erwähnen den Gemeingeist oder Gemeinsinn nur, um ihre Klagen über seinen Mangel auszusprechen. So z. B. Herder: „Sollte außer der Tapferkeit und Ehrlichkeit nicht unserm Vaterlande noch etwas anders noth sein? — Licht, Aufklärung, Gemeinsinn?", und bekanntlich hat Herder in der That diesem Bedürfnisse abzuhelfen mehrfach gestrebt [51]). So sagt auch der Graf Benzel-Sternau: „O du hehrer Schutzgeist des geselligen Lebens, du Staatenseele — Gemeinsinn — wie viele Enormo's (die Nichts davon wissen wollen) gibt es nicht!" — Und Campe (in seinem Wörterbuche): „Was Gemeinsinn ist, wissen wir in Teutschland so wenig, daß man sogar nach dem Worte in Adelung's Wörterbuche vergeblich sucht [52]).

---

49) „Ein schwatzender Gaukler klagte, es sei so wenig Gemeingeist unter den Menschen. — Ein Bauer, der ihn hörte, antwortete ihm: ich fodere von meinem Zugvieh keinen Gemeingeist, ich fodere von ihm nur Gemeinkraft. — Dieses Wort ist im Munde eines Mannes, der mit Vieh umgeht und das Vieh braucht, ganz passend, aber für das Menschengeschlecht ist es beiweitem nicht auf gleiche Weise anwendbar. Gemeinkraft ohne Gemeingeist ist für das Menschengeschlecht keine Menschenkraft, sie ist für dasselbe eine reine, völlig vom menschlichen Geiste und vom menschlichen Herzen entblößte Thierkraft; aber wenn man denkt, was es braucht, ein Volk zu der menschlichen Kraft zu erheben, die nicht blos Spielerei des Gemeingeistes, sondern wahrer Gemeingeist ist, so muß man in Rücksicht auf die Kunstführung der Völker, die man Politik nennt, auch das Wort anwenden, das uns in religiöser Hinsicht gegeben ist: der Geist ist zwar geneigt, aber das Fleisch ist schwach. Wir können es uns nicht verhehlen, der Geist und Sinn unserer Zeit ist in der Bildung der Gemeinkraft der Völker weit, sehr weit mehr vorgeschritten, als in der Bildung seines Gemeingeistes." 50) „Lehrer. Irre dich nicht! setze die Grundsätze fest und unterscheide genau: die Ruhe des Staats ist das höchste Gesetz. Dieser Ruhe ist der Gemeingeist entgegen, also sondere das Volk in Gemeinheiten. Das übrige wird dann die Natur für dich selbst thun. — Schüler. Wie das? — Lehrer. Sie wird im getheilten Volke den Geist der Gemeinheiten (esprit de corps) erzeugen und mit diesem wird der Gemeingeist dahin sein. — Schüler. Also pereat Gemeingeist! Vivant Gemeinheiten! — Lehrer. Ja, ja, es kann nicht anders sein; der Gemeingeist muß dem Geiste der Gemeinheiten untergeordnet werden. — Schüler. Es ist doch etwas stark, pereat Gemeingeist, vivant Gemeinheiten. — Lehrer. Es versteht sich, psychologisch getrennte Gemeinheiten. — Schüler. Ich verstehe das nicht, ich meine: pereat Gemeingeist, vivant Gemeinheiten wolle nichts weniger sagen als vivat l'esprit de corps! Pereat Patriotisme! — Lehrer. Der esprit de corps kann psychologisch zum Patriotismus erhoben werden. — Schüler. Ist das wahr? Kann der esprit de corps wirklich so leicht zum Patriotismus erhoben werden? Und ist es thatsächlich und geschichtlich richtig, daß dieses vielseitig wirklich geschieht, und daß man den esprit de corps gewöhnlich nur darum mit soviel Sorgfalt, Kunst und Gewandtheit cajolirt, damit man ihn dadurch zum Gemeingeist, zum Patriotismus erhebe? — Lehrer (den Kopf schüttelnd). Ich will das eigentlich nicht behaupten, aber gewiß ist immer: die Ruhe des Staates ist das höchste Gesetz."

51) Daß kein anderer unserer großen Dichter so lebhaft wie Herder von vaterländischem Gemeingeist beseelt war, ist unbestreitbar, und erst noch neuerdings (von Gust. Pfizer) in der Deutschen Zeitung vom 28. März 1850 näher gezeigt worden. Hierher gehört besonders seine (dort nicht angeführte) „Idee zum ersten patriotischen Institut für den Allgemeingeist Teutschlands" (W. z. Ph. u. G. VIII. S. 203), in der sich Herder auch als echten Propheten zeigt. „Da Einheit und Mannichfaltigkeit die Vollkommenheiten sind, die alle dauernden Werke der Natur und ihrer Nachahmerin, der Kunst, bezeichnen, so ist es wol unzweifelhaft, daß auch die höchste, schwerste und nützlichste Kunst der Menschen, die Einrichtung einer Nation zur allgemeinen Wohlfahrt, nach diesen Eigenschaften streben müsse und unvermerkt strebe. Je getheilter eine Nation ist, desto mehr Kräfte kann sie vielleicht haben; die Kräfte werden sich aber einander nicht kennen, mithin auch nicht auf einen gemeinschaftlichen Endzweck wirken. Ein Beispiel davon gibt die mittlere europäische, insonderheit die teutsche Geschichte. An Mannichfaltigkeit und Kraft hat es unserer Nation von jeher nicht gefehlt. Von jenen Zeiten an, da Teutschland ein Tummelplatz von Stämmen und ziehenden Völkern war, durch alle Jahrhunderte hin, da einzelne Gebiete und Provinzen kämpften, stritten, arbeiteten, strebten und erfanden, bis vielleicht selbst auf unsere Zeit, war unser Vaterland ein Staatskörper, der seine eigenen Kräfte nicht immer kannte, sie also auch nicht zu Einem gemeinschaftlichen Zweck mit gehaltener Festigkeit anwenden konnte, ja vielmals zu falschen und fremden Zwecken, gegen sich selbst misbrauchte. Es ist also wol kein Zweifel, daß, je mehr Licht in diesen ungeheuern Wald menschlicher Bemühungen kommt, je mehre helle Köpfe und thätige Hände sich zu dem Einen großen Endzweck, der Nationalwohlfahrt, verstehen und verbinden lernen, desto mehr Festigkeit, Ordnung und gesetzmäßige Freiheit muß der Staat von Innen, desto mehr bestimmte Macht, Würde und Weisheit muß er in seinen Wirkungen von Außen gewinnen; und in beiden Fällen wird er dem höchsten Vorbilde einer belebten Maschine, dem menschlichen Körper selbst, nacheifern, in dessen sämmtlichen Gliedern nur Eine gemeinschaftliche Seele lebt. Nach unserer teutschen Verfassung sind also alle Bemühungen ruhmwürdig, die nicht nur Licht zu verbreiten, sondern auch Licht zu vereinigen suchen, daß Eine gemeinschaftliche Flamme werde. Alle Bemühungen, die dahin zwecken, daß die sämmtlichen Völker und Provinzen Teutschlands sich in ihren besten Köpfen, in ihren thätigsten Gliedern einander kennen, verstehen und in ihren Arbeiten fürs Wohl des Ganzen helfen und beistehen lernen, damit allenthalben nur Ein Gesetz der Vernunft und Billigkeit regiere und jede blinde Parteilichkeit entkräftet werde, sind unsterbliche Wohlthaten für die gesammte Nation, die sich mit jedem Schritte mehr belohnen und tausendfache Früchte hervorbringen müssen." 52) Campe

In der That gehört das Wort „Gemeingeist" erst der neuern Zeit an und ist gewissermaßen ausländischen Ursprungs, nämlich eine Übersetzung des englischen public spirit, wenn auch nicht in Abrede gestellt werden kann, daß in beschränkterem Sinne die durch dasselbe bezeichnete Gesinnung unserm Volke auch früher nicht unbekannt war. Dies findet sich näher schon vor 60 Jahren in Berens' Bonhommien (Riga 1792.) entwickelt, deren Herder rühmend und ausführlich gedenkt und worin ein eigener Abschnitt vom „Gemeingeiste" handelt, welcher zugleich sehr treffend die eine Hauptursache unsers modernen Mangels an dieser Tugend bezeichnet [53]). — Wie wenig im Allgemeinen unsere moderne Philosophie dieser ersten und wichtigsten der politischen Tugenden gedacht hat, dafür braucht man nur die Systeme, Hand- und Lehrbücher der Ethik aufzuschlagen, in welchen von allen möglichen Tugenden und Lastern et quibusdam aliis die Rede, nur nicht vom Gemeingeist und seinem Mangel! Wenigstens ist dies die Regel und unsers Wissens macht nächst Fichte nur Fries und Schleiermacher — der wenigstens in seinen „Monologen" eine sehr schöne Stelle über den politischen und nationalen Gemeingeist hat und auch praktisch sich von demselben immer beseelt erwiesen — eine ehrenvolle Ausnahme. Fries hat zunächst in seinem philosophisch-politischen Romane „Julius und Evagoras" (I. S. 296) und sodann in seiner Ethik (Handbuch der praktischen Philosophie. I. Th. S. 143. 320) die hohe Bedeutung des Gemeingeistes gehörig gewürdigt und sein ganzes Wesen wissenschaftlich erörtert [54]). Ebendeshalb und weil die Erziehung zum Gemeingeiste eine der allerwichtigsten Aufgaben der teutschen Volks- und Staatspädagogik der Gegenwart und Zukunft ist, glauben wir es gerechtfertigt, hier wenigstens die Hauptideen des Genannten mitzutheilen. Ausgehend davon, daß die letzten Zwecke des Menschenlebens und Staats theils Beherrschung der äußern Natur durch Technik (Landbau, Gewerbe und Handel), theils Stiftung der vernünftigen Geselligkeit durch Recht, Gesetzgebung und Regierung, theils Geistesbildung des ganzen Volks, Forterbung derselben durch die Geschlechter und eigene Fortbildung ist, zeigt Fries, wie durch solche geistige Entwickelung im Volke eine öffentliche Meinung entsteht, „die geistigste unter allen Formen der Gesellschaft," und daß durch diese erst die geistige Volkseinheit und Persönlichkeit, ein Nationalverstand aus dem zerstreuten Leben der Einzelnen gebildet wird. „Diese öffentliche Meinung ist es, welche den Regierungen, den positiven Gesetzen, den positiven Religionen, den Sitten und Gebräuchen, kurz aller geistigen Verfassung und öffentlichen Einrichtung allein die Gewähr leisten kann. Öffentliche Meinung ist aber nicht ein abgezähltes Urtheil der Mehrheit, oder irgend Einzelner aus dem Volke, denn oft entzünden Einzelne dies Urtheil neu und gewaltig, wie Propheten, oft aber bleibt es auch, noch fast von aller Privatmeinung verlassen, dennoch öffentliche Form. Gleichsam nur die chemische Mischung der Meinung der Einzelnen in Gewohnheiten übergetragen, bestimmt die Sprüche dieses Nationalgeistes der Volksthümlichkeit. Wer im Großen auf die Menschen einwirken will, muß nothwendig diese öffentliche Meinung zu ergreifen, festzuhalten, oder gar zu leiten wissen. Nur was in diese eingreift, ist volksthümlich von Erfolg; was sie nicht trifft, geht bald unbemerkt vorüber, so wichtig es an sich sein mag. Lebendige, kräftige, öffentliche Meinung ist aber der Gemeingeist, in diesem also allein wird das selbstthätige, gesunde Leben der Gesellschaft gefunden, in ihm soll auch das Leben jedes Einzelnen seine Erhebung finden. Durch den Gemeingeist wird daher dem Volke und dem Staate die Seele eingeathmet, aber gleichsam nur instinctartig, so lange einzig die Gewohnheit die Form sichert, in welcher der Geist sich bewegt. Daher fodern wir in dem öffentlichen Leben über den Gemeingeist noch die Bildung einer besonnenen Regierung, durch welche der Geist verständiger Selbstbeherrschung wieder in die Form tritt, um die öffentlichen Angelegenheiten planmäßig zu leiten. So wird dann das höchste Gesetz des öffentlichen Lebens: die

---

will Gemeinsinn und Gemeingeist so unterscheiden, daß letzteres von der Richtung des Gemüths und der Handlung auf das allgemeine Beste von Seiten eines Volks oder doch einer ganzen Gesellschaft, ersteres von einer solchen von Seiten einzelner Personen gebraucht werden solle. Allein dies ist unpassend. Beide Wörter sind dem gemeinen und wissenschaftlichen Sprachgebrauche zufolge synonym.

53) „Das Alterthum hatte soviel öffentliche Gebäude, prächtig durch ihre Größe, Akademien, Colisäen, Theater u. s. f., die wie die Luft zum freien Gebrauche waren. Die neuere Zeit hat lauter eingeschränkte Besitzungen, öffentliche Gebäude, wo der Eintritt vor der Thür bezahlt wird. Sind in unsern engen Kreisen Herz und Geist beschränkter, wie in jenem uns romantischen Alter, so streben wir jetzt desto sicherer nach einem nicht zu hoch gesteckten Ziele. — Gemeingeist (public spirit), diese Benennung stammt von der britischen Insel; wir verehrten ihn aber lange vorher unter dem ehrbaren Namen der Stadt Bestes. Dieses Wort hatten unsere Voralten oft im Munde. Ihre Errichtungen und Verwaltungen, von welchen wir noch die Vortheile genießen, bezeugen, daß sie die Sorge für das Beste der Stadt auch im Herzen getragen haben. Die Stadt ist ebenso glücklich auf die Vorstellung: wir arbeiten zusammen für uns und unsere Kinder, als auf ihre Lage gegründet. — An der tödtenden Gleichgültigkeit für ein örtliches allgemeines Beste waren Regierungen weniger schuld als Theologen, Staatsbeamte, Philosophen. Die Theologen zuerst sagten: die Erde sei ein Gasthaus für Durchreisende, die nur im Himmel Bürger wären, als wenn der dort ein guter Bürger werden könnte, der hier ein schlechter war. Die niedern Staatsbeamten redeten nur von einem Kroninteresse; ein Wort, worin kein Sinn ist, wenn dieses Interesse mit dem allgemeinen Wohl in Widerspruch genommen wird. Und nun die Philosophen mit ihrer Allerweltsbürgerschaft, die nirgends zu Hause ist! Ich bin ein Bürger der Stadt, und Nichts, was meinen Mitbürger darin angeht, ist mir fremd. — Diese Gesinnung ist beschränkter, hat aber mehr Energie als der Terenzische Ausspruch vom Theater gesagt: homo sum etc., „„da bist du was rechts!"" antwortete Lessing von der neuern Bühne. Und was ist auch in einer bestimmten bürgerlichen Gesellschaft der Mensch in abstracto und ein Bürger in concreto der ganzen Welt?" (Vergl. Herder, Werke zur Philos. u. Gesch. XIV, 41 fg.)

54) Zu vergleichen ist auch die Schrift eines Schülers von Fries, des bekannten Biographen und Commentators Schiller's, Hoffmeister, „Romeo, oder Erziehung und Gemeingeist." 1831.

wahre Ausbildung als des Menschen eignes Werk kann nur gedeihen in einem Volke mit eigenem Geiste, belebt von fleißigem, tapferem und rechtlichem Gemeingeiste, dessen öffentliche Angelegenheiten durch patriotische Regierung geleitet werden. — So ist der Gemeingeist die natürliche Bedingung, ohne welche auch die rechtliche Gesetzgebung nicht hervorgebildet werden und die gebildete keine innere Dauer erlangen kann. Den Lebensathem des Gemeingeistes haben wir für die Gesundheit jedes Völkerlebens zu fodern; denn ohne ihn ist weder Kraft noch Leben, weder Ehre noch Freiheit. Deswegen müssen wir alle öffentlichen Formen im Leben so hoch halten — für Regierung, Religion, jedes edle Werk der Menschenbildung. Denn sollen sie auch für untergeordnete Zwecke minder fördernd sein, so bleibt doch das Entscheidende, das sie dem Gemeingeiste dienen. Das Öffentliche belehrt Jeden auf die gleiche Weise, weckt die Nacheiferung und den Trieb zur Auszeichnung, macht des Volkes Angelegenheit zur volksthümlichen Angelegenheit. — Neben dieser unmittelbaren Rede für den Gemeingeist sagen wir nun aber hier noch, auch von rein sittlicher Bedeutung, zwar nicht um der Pflicht, aber um der Schönheit der Seele willen sind die Ideale des Gemeingeistes; mit der innern Schönheit der Vereinigung alles Lebens im Volke zu einem Gesammtinteresse macht das Ideal der Freundschaft seine Ansprüche an das öffentliche Leben der Staaten; im Gemeingeiste waltet der Geist der Freundschaft im Völkerleben. — Die Formen des Gemeingeistes im Völkerleben sind Religionseifer und Vaterlandsliebe. Religionseifer in der reinen Begeisterung für Ideen; Vaterlandsliebe in dem öffentlichen Interesse für die Selbständigkeit eines Volkes. — Die mächtigste Geisteskraft, welche aus dem Innersten des Gefühls in das öffentliche Leben hervorbricht, ist die Begeisterung des Religionseifers. — Seltener tritt diese in der Geschichte mit voller Gewalt hervor, aber nur durch sie kann die ganze innere geistige Verfassung des Völkerlebens ihre Umbildungen erhalten. Nur durch die Begeisterung der Religionen wird die Bildung der Völker im Großen sittlich wahrhaft fortschreiten. Die Umwandelungen des Innersten der Lebensansicht sind Umwandelungen des religiösen Geistes. Nur diese Begeisterung vermag es fortschreitend von Stufe zu Stufe endlich auch den weltbürgerlichen Idealen der allgemeinen Menschenfreundschaft Bedeutung im Leben zu bringen; dem christlichen Geiste der Gerechtigkeit, welcher zugleich der Geist der Liebe ist, die Herrschaft vorzubereiten, zu gründen, allmälig weiter zu verbreiten. — Minder tief eingreifend, aber darum auch öfter, dient der Geistesschönheit der Gemeingeist der Vaterlandsliebe, welcher den Völkern die innere Kraft des selbständigen Lebens verleiht, ihnen die Tapferkeit gibt, welche den Sieg gefesselt hält. Wo gar kein Gemeingeist das Ganze eines Volkes belebt, da wird das Volk nur durch die Furcht vor der Macht eines Despoten zur Einheit zusammengeballt, kann nur durch die Herrschsucht des Despoten geleitet werden. Nur sowie der Gemeingeist nach und nach an Kraft gewinnt, können auch öffentliche Tugend und Gerechtigkeit allmälig im Volke emporblühen" [55]).

Mögen demnach diese Mahnungen wenigstens in der Zukunft besser, als bisher beherzigt werden und fortan jeder Teutsche des Worts unsers großen Dichters eingedenk sein, worin die kürzeste und vielleicht darum kräftigste Auffoderung oder Erweckung des Gemeingeistes liegt:

„Immer strebe zum Ganzen! Und kannst du selber kein Ganzes
Sein, als dienendes Glied schließ' einem Ganzen dich an!

(*K. H. Scheidler.*)

GEMEINHARDT (Johann Martin), geb. 1758 zu Stralsund, widmete sich dem Handelsstande und ließ sich nach mehren Reisen als Kaufmann in seiner Vaterstadt nieder. Er bekleidete dort zugleich die Stelle eines Administrators bei dem Kloster St. Jürgen. Später ward er zum königl. schwedischen Commissionsrath zu Stralsund ernannt. Im J. 1804 verließ er seine Vaterstadt und begab sich nach Rostock, wo er jedoch bereits im nächsten Jahre starb. Er war ein tüchtiger Geschäftsmann und seiner Redlichkeit wegen allgemein geachtet. Als Schriftsteller machte er sich bekannt durch eine Abhandlung über den Anbau der Tannen in Pommern und Rügen. (Stralsund 1797. 4.) Er schrieb außerdem: An-

55) Dazu gehört noch folgende Stelle aus Julius und Evagoras 1, 296 fg.: „Man kann uns allerdings ein öffentliches Leben im Staate berechnen, in welchem der Pflicht und dem Rechte vollkommene Genüge geschieht, indem eine allgemeine Rechtlichkeit des Verkehrs, der Verfassung und Verwaltung durch gute Gesetzgebung hergestellt wäre, ohne daß irgend ein öffentliches Interesse des Gemeingeistes das Volk zu einem Ganzen verbände. Allein einem solchen Staate würde nicht nur die Schönheit, sondern alle innere Kraft seines Lebens fehlen, er wäre in jedem Augenblicke der Gefahr an das Ausland verrathen und verkauft. — Aus der Freundschaft hohen Idealen entsprungen, ist es also der Gemeingeist allein, welcher den Völkern die innere Kraft des selbständigen Lebens, die wahre Gesundheit des Völkerlebens verleiht, ihnen die Tapferkeit gibt, welche den Sieg gefesselt hält, den unüberwindlichen. — Wie wollt ihr ohne solchen Gemeingeist nur alle das Einzelleben der Menschen zu einem Ganzen des Völkerlebens, zum lebendigen Staat verbinden? — Unmöglich! Nichts bleibt euch als die Furcht vor dem Despoten, womit ihr die ganze Sklavenheerde in einen Pferch zusammentreiben könnt. Oder auch noch jenes gemeine Leben nach gewöhnlicher Weise sogenannter gebildeter Völker, wo wol Jeder sich gegen den Andern brüstet, von Andern gelobt, verehrt, unter dem Volke ausgezeichnet sein will, Keiner aber für den Andern, für das Ganze etwas zu thun weiß. — Wie erbärmlich steht dies da neben den Idealen republikanischer Tugend, wo gleicher Geist des Volkes Einen zum Andern treten, Jeden für die gleiche Idee leben und sterben läßt. Nur da kann die volle Kraft des sittlichen Lebens, der Tugend walten unter den Völkern. Denkt an die Tugend edler Griechen, die Epaminondas und Timoleon, denkt an die Zeit der Scipione oder an den unüberwindlichen Geist sarazenischer Heere. — Doch dabei müssen wir uns wol besinnen, daß wir diesen Gemeingeist lebend nicht nach dem Maße der Pflicht und des Rechts messen, sondern nach dem Maße der Schönheit über diese hinzu. Der Geist der Rechtlichkeit im Volke ist feiner und höher als jener Gemeingeist, aber nicht ohne ihn. Daher kann der Gemeingeist oft sehr roh und in bloßer Gewaltthätigkeit erscheinen. — Der Geist der Gerechtigkeit aber als Gemeingeist und seine Begeisterung wäre die reine öffentliche Tugend, die zugleich Pflicht ist. In ihm vereinigen sich Größe und Schönheit der Seele zum vollen Ideal des Völkerlebens."

merkungen und Vorschläge über einige wichtige Gegenstände zur Beförderung unsers Wohlstandes in Pommern. (Greifswald 1803. 4.) Eine seiner letzten Schriften waren seine 1804 ohne Angabe des Druckorts herausgegebenen Briefe über die jetzigen Zeiten und drückende Theurung *). (*Heinrich Döring.*)

GEMEINLEHEN, feudum commune, communio feudalis, ubi duo vel plures idem feudum in solidum, simultanee et pro indiviso habent, nach der Überschrift des 16. Capitels des schwäbischen Lehnrechts: Do zwene ein lehen gemeine hant, welches besagt: In einer Sache von einem (Lehen) [1]) mögen (können) zwei Mann wol „getzig“ (Zeugen) sein (nach dem sächsischen Lehnrecht nicht zug sin, nicht Zeugen sein), dieweil (so lange) sie das Lehen nicht getheilet haben; und theilen sie das Lehen mit einander, so ist jedweder wol des andern Getzug (Zeuge) an dem Lehen. Ist, daß zwei Mann ein Gut von einem Herrn zu Lehen haben und den „Nutz“ beide mit einander nehmen, deren keiner mag (kann) das Gut ohne den andern aufgeben (auflassen) dem (seinem) Herren, noch keinen Wandel [2]) (Veränderung) damit thun, daß es dem andern schaden möge, es sei denn, daß sie das Lehen und die „Nutze“ vertheilen. Kurfürst Friedrich von der Pfalz bekennt im J. 1458 [3]): „daß Wir unsere Teile des Gerichts zu Obirndorff — — zu Manlehen mit usnemunge unser Manne und eyns yglichen rechten daran gelihen han, das mit Adam synem Bruder in rechter Gemeynschaft zu besitzen — — — und er und syn Manlehns Erben sollen auch fürbas allezyt und als dicke des noit gescheen würdet, dasselbe Manlehn mit dem genannten Adam synem Bruder in rechter Gemeynschaft von uns — — — empfahen haben und tragen.“ Die Gebrüder Gottfrid und Rudolf von Habsburg bezeugten im J. 1365: „offenetent vor gericht, das inen der allerdurlühtigost oberest Furste, Kaiser Karle von Rome geliliet mit einander *unverschaidenlich*, und das och sii in *rechter Gemainde* von im enphangen hant ze rechtem Lehen die Grafschaft in *Kleggow*“ u. s. w., und Gotfrid sagt, daß er seinen Theil seinem Bruder verkauft habe, „für sich und sin erben, recht und redelich fur recht Lehen von dem hailigen Romschen“ u. s. w. Johann Graf von Habsburg gibt im J. 1396 ein feudum commune „ze einen *rechten gemeynen lehen* ze habende“ [4]). König Wenzel sagt in der wormser Urkunde vom J. 1300 [5]): „ob jemandt in *Gemeinen Lehen* sesse und des Stiefftes geniesse von derselben Lehen wegen, ob der auch dem Stiffte nicht gebunden sulle seyn gleich den andern, die dieselbe Lehen empfangen haben.“ (*Ferdinand Wachter.*)

GEMEINPLATZ (locus communis) nennt man einen Satz und Gedanken, der sich theils auf keinerlei Individuelles und Specielles bezieht, vielmehr so allgemein gehalten ist, um überall oder nirgends zu passen, theils so einleuchtend ist, daß kein halbweg vernünftiger Mensch daran zweifeln kann. Darum sind Gemeinplätze langweilig, und wer selbst eine scharf ausgeprägte Eigenthümlichkeit besitzt, wird nicht leicht von ihnen Gebrauch machen. (*H.*)

Gemeinschaft der Güter, s. Gütergemeinschaft.

Gemeinschaft der Naturen Christi, s. Naturen.

GEMEINSCHAFT DER WEIBER [1]). Von den Peucinen, welche einige Bastarnen nennen, sagt Tacitus [2]), daß sie an Sprache, Lebensart, Sitz und Wohnungen wie die Germanen leben, aber durch Vermischung oder Verwirrung der Heirathen etwas zur Beschaffenheit der Sarmaten verhäßlichet werden, welches am wahrscheinlichsten [3]) auf Gemeinschaft der Weiber zu beziehen ist, denn die skythischen Nomaden hatten Alles, nur nicht Schwert und Becher, und sogar Weiber und Kinder und Verwandte gemeinschaftlich, welches bei den Griechen sehr berühmt war, weil es der Platonischen Lehre entsprach [4]), und weil man aus dieser Gemeinschaft erklärte, warum sie so rechtschaffen gegen einander lebten, und wie Homer dazu gekommen, die Galaktophagen und Abier die gerechtesten Menschen zu nennen und Aschylus zu sagen, Skythia's gerechtes Pferdekäse speisendes Volk. Die Gemeinschaft der Weiber hatte verschiedene Abstufungen. Die niedrigste war die der Machlyer in Libyen, denn hier wohnten Mann und Weib nicht bei einander, sondern liefen, um sich zu begatten, wie die Thiere [5]) zusammen. Bei den Massageten war Ehe und Gemeinsamkeit der Weiber gewissermaßen verbunden. Es heirathete zwar jeder eine Frau, aber sie bedienten sich derselben gemeinschaftlich. Gelüstete es einen nach einem Weibe, so hängte er seinen Köcher vor den Wagen, und vermischte sich mit ihr ohne Scheu [6]). Der sittliche Beweggrund wird im Betreff

*) Vergl. Biederstädt's Nachrichten von dem Leben und Schriften neuvorpommerscher Gelehrten. Meusel's Gel. Teutschl. 22. Bd. 2. Abth. S. 323.

1) Mit dem schwäbischen Lehnrecht bei *Schilter*, Cod. Jur. Feudal. Alem. p. 19. 20; vergl. bei demselben das sächsische Lehnrecht Cap. 7. 8. S. 7 und den Comment. ad Cap. XVI. Jur. Feud. Alem. De simultanea investitura p. 142—145; ad Cap. LXV. De investitura simultanea plurium fratrum p. 331—335. 2) Vergl. das sächsische Lehnrecht: „Ab zwene mit eineme lehen belehnt, des gutes ichtlichen eine manne ir nichem en mac den andern an me gute sime manne nicht verteilen, noch uflaze sime herren, als ez deme andern saden diewile si an me gut unbeteilit sin.“ 3) Vergl. *Haltaus*, Glossar. Germ. col. 639 aus *de Senckenbery*, Meditat. Jur. Publ. Fasc. I. p. 81.

4) s. *Herrgott*, Gen. Habsb. Vol. III. p. 720 und 774. 5) Bei Lünig, Reichsarchiv, Cont. III. Spicil. Eccles. p. 1300.

1) s. Platon und Platonischer Staat. 2) Germ. 46. 3) connubiis mixtis nonnihil in Sarmatarum habitum foedantur, könnte man auch so verstehen, daß bei den Peucinen nicht wie bei den übrigen Germanen auf standesmäßige Heirathen gesehen worden sei; denn unmittelbar geht vorher: sordes omnium ac torpor procerum. Aber Tacitus erwähnt nicht, daß bei dem Heirathen die Germanen an ihren Stand gebunden, wiewol es aus dem, was von den Heirathen der Fürsten anderwärts erzählt wird, mit der größten Wahrscheinlichkeit zu schließen und sich für die spätere Zeit aus den Gesetzen erweisen läßt. 4) s. Strabon 7. Buch. Cap. 3 an zwei Stellen, übers. von Kärcher. 5. Bdch. S. 566 u. 569. 5) s. Herodot 4. Buch. Cap. 170. 6) Herodot 1. Buch. Cap. 215. Strabon 11. Buch. Cap. 8. Ersterer sagt im 1. Buche. Cap. 162 von den Nasamonen in Li-

der Agathyrsen von Herodot [7]) auf diese Weise angegeben: Sie brauchen ihre Weiber gemeinschaftlich, um gleichsam als Brüder unter einander zu sein, und insgesammt als Hausgenossen mit einander zu leben, ohne einigen Neid oder Feindschaft gegen einander zu beweisen. Dieser Beweggrund zur Gemeinschaft der Weiber, um sich gleichsam alle wie Brüder und Verwandte ansehen zu können, kann sich wol nicht über das ganze Volk erstreckt haben, sondern es hatte die Gemeinschaft der Weiber vielleicht nur auf ähnliche Weise statt, wie bei den Britannen. Bei diesen hatten die Eheweiber je zehn oder zwölf gemeinschaftlich, und vornehmlich die Brüder mit Brüdern und die Ältern mit den Kindern, und diejenigen, welche aus ihnen entsprossen, wurden für die Kinder derjenigen gehalten, von welchen zuerst jede Jungfrau geheirathet worden.

So nach Julius Cäsar [8]), welcher diese Sitte als zu seiner Zeit bestehend angibt. Daß sie auch noch einige Zeit nachher, als die Römer sich Britanniens bemeistert, gewährt, hierfür führt man folgende Anekdote an: Julia, die Gemahlin des Kaisers Severus, machte einstmals einem britischen Frauenzimmer diesen, andern Völkern so zuwiderlaufenden, Gebrauch zum Vorwurfe und erhielt die dreiste Antwort: „Wahrhaftig die römischen Frauen dürfen uns dieser Sache wegen keinen Vorwurf machen, denn wir thun öffentlich mit den besten Männern nicht mehr, als was sie heimlich mit den nichtswürdigsten ihrer Freigelassenen und Sklaven thun." Einige Geschichtschreiber Englands haben von dem Verlangen, ihre Vorväter von diesem Vorwurfe freizusprechen, die Sache in Zweifel gezogen, und angenommen, Cäsar habe sich dadurch täuschen lassen, daß er mehre in einer Hütte friedlich beisammen wohnend gefunden. Andere [9]) führen dagegen an, daß Cäsar ein zu guter Beobachter und Forscher sei, als daß er sich so sehr habe täuschen können. Daß wir die Gemeinschaft der Weiber nicht auch bei den Galliern auf dem Festlande finden, hat darin seinen Grund, daß die Britannier, wie Strabon bemerkt, in ihren Sitten zwar den (eigentlichen) Galliern ähnlich, aber noch einfältiger und barbarischer waren [10]). Da die Britannier, wie Strabon auch bemerkt, weniger rothhaarig als die Menschen in Gallien waren, und, wie Cäsar berichtet, sich alle mit Waid färbten, so läßt sich schließen, daß sie, als sie sich auf der Insel niedergelassen, sich nicht rein erhalten, sondern mit den Einwohnern, welche vorhanden, vermischt haben. Wahrscheinlich waren diese ebenso barbarisch, als die auf der Nachbarinsel [11]). Strabon sagt von der Insel Jerne (Irland): „Von dieser kann ich nichts Gewisses sagen, außer daß die Einwohner derselben wilder als die Britannier sind: es sind Menschenfresser und Grasfresser, und halten es für anständig, ihre verstorbenen Ältern aufzuzehren: Sie vermischen sich öffentlich [12]) nicht nur mit fremden Weibern, sondern auch mit ihren Müttern und Schwestern. So habe ich dies erzählen hören, ohne jedoch glaubwürdige Zeugen dafür zu haben." Nach der Schilderung des Cosmas von Prag [13]), bei welcher jedoch ungewiß bleibt, ob er aus einer einheimischen Quelle, etwa einem alten Liede, geschöpft, oder ob er, was er im Betreff mancher anderen rohen Völker gelesen, auf die ältesten Böhmen übertrug, oder aber ob er rein aus der Phantasie geschöpft, kannten die ältesten Böhmen die Ehe gar nicht, sondern es herrschte die freieste Weibergemeinschaft. Er sagt nämlich: „Wie der Sonnenschein und die Feuchtigkeit des Wassers, so waren die Gefilde und Wälder, ja auch selbst die Connubien ihnen gemeinschaftlich. Denn nach Art des Viehes brachten sie auf jede Nacht neue Hymenäen hervor, und wenn Aurora sich erhob, brachen sie das Band der drei Gratien und die eisernen Fesseln des Amor, und wo die Nacht einen jeden überrascht hatte, genoß er, auf das Gras hingestreckt, unter dem Schatten eines zweigreichen Baumes den süßen Schlaf. Nestor [14]) sagt: „Die Drewier lebten auf thierische Weise, wie Vieh. Einer brachte den Andern um, alles Unreine aßen sie. Ehen hatten sie gar nicht, sondern mit Gewalt entführten sie Jungfrauen und legten sie sich als Weiber bei. Die Radimitschen, Wintitschen und Severier hatten einerlei Sitten. Sie lebten im Walde wie Thiere und aßen alles Unreine. Vor Ältern und Schwiegertöchtern führten sie unzüchtige Rede ohne allen Respect gegen sie. Ehen hatten sie nicht, sondern sie stellten lustige Spiele an, da liefen sie zusammen, spielten, tanzten und sangen teuflische Lieder, und da entführte sich jeder das Weib, mit dem er eins geworden. Auch hatten sie zwei bis drei Weiber." Also hatte Gemeinsamkeit der Weiber und Mehrweiberei zugleich statt.

(*Ferdinand Wachter.*)

GEMEINSCHAFT (des Menschen) MIT GOTT.

Der im Allgemeinen vieldeutige und darum schwer faß- und definirbare, obwol in gewissen Beziehungen dogmatisch fixirte Begriff der Gemeinschaft mit Gott ist zunächst von den beiden Subjecten der Gemeinschaft abhängig, deren eins in Gott gegeben ist. Je nachdem dieser entweder als eine concrete, mehr oder weniger anthropomorphistische Persönlichkeit oder als ein abstractes, pantheistisches Wesen, etwa als der Begriff des Absoluten, als die absolute Idee vorgestellt oder aufgefaßt wird, muß

byen: „Jeder von ihnen pflegt viele Weiber zu haben; und sie beschlafen sie fast auf die Art, wie die Massageten, nachdem sie einen Stab vor die Stelle, wo sie sich eben befinden, aufgepflanzt haben. Wenn ein Nasamone zum ersten Male heirathet, muß die Braut ihren Sitten gemäß in der ersten Nacht bei allen Gästen schlafen; und jeder, welcher sich ihrer bedient, gibt ihr ein Geschenk, welches er von Hause mitbringt."

7) 4. Buch. Cap. 97. 8) De Bello Gallico Lib. V. Cap. 14. Auch Dio Cassius in dem von Xiphilinus gemachten Auszuge (Buch 63), welcher die Anekdote im Betreff der Antwort, welche die Frau des Briten Argentocorus der Julia gab, S. 255 enthält, sagt von den nördlichen Britannen, daß sie, die nackt in ihren Hütten gelebt, ihre Weiber gemeinschaftlich gehabt. 9) z. B. *Millar*, The Origin et Ranks p. 24. 25. 10) Mela (Lib. III. Cap. 6) sagt von den Bewohnern von Iverna: Cultores ejus inconditi sunt etc.

11) Im Betreff dieser Unzüchtigkeit der Mossynöker oder Mossynier s. *Apollonius Rhodius*, Argon. Lib. II. v. 1024—1026. *Diodorus Siculus* Lib. XIV. p. 680. *Pomponius Mela* Lib. I. Cap. 19. 12) Chronicae Lib. I. ap. *Mencken*, Scriptt. T. I. col. 1970. 13) trium gratiarum copulam. 14) Nestor, Russische Annalen, übers. von Schlözer. 2. Th. S. 125. 126.

sich von dieser Seite her auch der Begriff der Gemeinschaft des anderen Subjectes mit ihm modificiren, wie sich dies in der unten folgenden dogmengeschichtlichen Skizze ergeben wird. Auch das mit Gott in Gemeinschaft stehende Subject kann begreiflicher Weise sehr verschieden sein. Man kann zwar nicht eigentlich (obgleich es mehrfach geschehen ist, z. B. mit der seufzenden Kreatur, Röm. 8, 19 fg., sofern darunter nicht blos Menschen verstanden werden) von der Gemeinschaft eines unbeseelten, bewußtlosen, unpersönlichen Wesens mit Gott reden; allein es ist auch unter den persönlichen Subjecten der andern Seite eine Mannichfaltigkeit gegeben, sofern die Religion eine Vorstellung von der Gemeinschaft der Menschen, der Engel, Christi, der Halbgötter u. s. w. mit (dem höchsten) Gott hat. Wir beschränken uns hier auf die Gemeinschaft des Menschen mit Gott und zwar vorzugsweise innerhalb der christlichen Dogmatik und Religionsphilosophie. Die Gemeinschaft Christi mit Gott ist eine wesentlich andere, und gehört in die Christologie, in die Lehre von der Person Christi und von der Dreieinigkeit.

Es fragt sich aber weiter nach der Natur dieser Gemeinschaft, die, wie gesagt, wesentlich von der Natur der beiden Subjecte bedingt ist. Wird die für sich bestehende, wesentlich von der göttlichen verschiedene Persönlichkeit des Menschen, sowie in der Vorstellung Gottes der strenge Theismus (die von der Welt verschiedene Persönlichkeit Gottes) festgehalten, wie dies wesentlich in der sanctionirten Kirchenlehre, im Supranaturalismus, im Rationalismus u. s. w. geschieht, so stellt sich die Gemeinschaft der in wesentlicher Trennung neben einander fortbestehenden Subjecte überwiegend als eine moralische, als eine Übereinstimmung des gegenseitigen Willensinhaltes dar, wobei allerdings eine bis zum persönlichen Umgange des Menschen mit Gott gesteigerte Gemeinschaft hier und da mit hereinspielt und andererseits eine essentielle Mittheilung göttlicher Gaben an den Menschen oft nicht streng ausgeschlossen ist. Wird dagegen die menschliche Existenz mehr als eine Accidenz Gottes, als eine in ihn zurückkehrende Emanation, als eine mehr oder weniger in seiner Fülle und Allgegenwart verschwindende Größe, und Gott in pantheistisch-mystischer Weise als die allgemeine Weltsubstanz, als der Urgrund, welcher Alles in sich zurück- und aufnimmt, als die absolute Macht des Einzelnen (nicht als der absolute Begriff, denn so wäre er kein Subject mehr, und es könnte nicht von der Gemeinschaft eines anderen Subjectes mit ihm die Rede sein) gefaßt, so potenzirt sich die Gemeinschaft von einem bloßen Verhalten, von einer Einheit der Unterschiedenen zu einer wirklichen gegenseitigen, reellen Durchdringung, ja bis zum Verschwinden des Einen (Menschen) in dem Anderen (Gott), zu einem Aufgehen des Menschen in Gott, obgleich dasjenige religiöse Bewußtsein, in welchem wir die Prämissen zu diesem Resultate finden, namentlich das der Mystiker und vieler Pantheisten, vielfach gegen die volle Consequenz protestirt, und trotz jener Prämissen doch noch eine Dualität in der Einheit behaupten will, um dem Menschen den persönlichen Genuß der seligen Anschauung Gottes nicht zu rauben.

Liegt der Idee jeder Religionsform trotz der Entzweiung, die sie eben heilen will, die Einheit des Menschen mit Gott zum Grunde, resp. in der Aufgabe, obgleich es z. B. im Judenthume factisch fast gar nicht dazu kommt, und ist besonders das Christenthum auf diese Einheit gegründet, namentlich sofern Christus die Einheit Seiner mit Gott prädicirt, und als Mittler auch die Menschen zu dieser Einheit führen will; so wird auch die Gemeinschaft des Menschen mit Gott in dieser Idee enthalten und ein oder das Ziel der religiösen Lehre und Praxis sein. Aber während die Einheit, als ein weiterer Begriff, auch in der Entzweiung enthalten und die allgemeine Möglichkeit der Versöhnung ist, außerdem namentlich auf eine gleichsam substantielle, an sich seiende Wesenseinheit hinweist, liegt in der Gemeinschaft speciell das selbstbewußte, active Verhalten des Menschen zu Gott, die mehr oder weniger durch ein Thun des Menschen oder Gottes vermittelte Einheit, ein freies Hinüber und Herüber, also eine Aufgabe, welche wesentlich das Resultat, das selige Ende des Glaubens, der Zustand des Lebens nach dem Tode ist. Doch fällt wiederum die Gemeinschaft mit Gott nicht ganz mit diesem schließlichen Resultate der religiösen Praxis, des Versöhnungswerkes, mit dieser unio mystica (siehe diesen Artikel) zusammen, sowie diese, resp. die Vereinigung mit Gott, nicht ausschließlich an das Ende des religiösen Processes fällt, sondern (bei den mystischen Sekten) auch schon vorher eintritt, wenn auch nur als ein momentaner Act oder Zustand. — Demnach hat der Begriff der Gemeinschaft mit Gott (unio, communio, commercium, κοινωνία, ὁμιλία, ἕνωσις u. s. w.) innerhalb der Dogmatik und der Religionsphilosophie eigentlich überall seinen Sitz, selbst in der Lehre von der höchsten Entzweiung (Sünde); einen in der Dogmengeschichte speciell herausgebildeten locus findet sie selbst nicht in der Lehre vom Abendmahle, dagegen in dem Dogma von dem Zustande der Seligen in der Ewigkeit, aber auch hier nur in Verbindung mit der, namentlich durch die Protestanten bearbeiteten Heilsordnung, und zwar als unio mystica, obgleich wiederholt gesagt werden muß, daß dieser lateinische Ausdruck mit dem teutschen „Gemeinschaft mit Gott" keineswegs ganz congruent, und daß er specielleren Inhaltes ist, obwol er hin und wieder so übersetzt wird.

Hat außerhalb des Christenthums, namentlich der religiöse Geist der Inder, die Gemeinschaft oder Vereinigung des Menschen mit der Gottheit zur Aufgabe, und zwar so, daß der Mensch sich willenlos und quietistisch in Gott versenkt und in dessen unendlicher, verzehrender Substanz untergeht, woraus sich als schließliches Resultat die absolute Indifferenz und Indolenz ergibt, indem die menschliche Activität vor der göttlichen verschwindet; so bildet dieser Begriff, aber weit mehr in einem Processe lebendiger Vermittelung, wobei die beiden Momente, Mensch und Gott, meist wesentlich erhalten bleiben, auch in der griechischen Theosophie und Religionsphilosophie ein wichtiges Moment, wie er ja überhaupt in keiner Dialektik fehlen kann, welche die beiden Begriffe: Gott und Mensch verarbeitet. Es ist z. B. eine wesentliche Lehre des Heraklit, daß der

menschliche Geist in Verbindung mit der göttlichen Vernunft das Allgemeine und Wahre denkt, und fast durch die ganze griechische Philosophie zieht sich der Gedanke, daß das Erkennen Gottes nur möglich sei durch die wesentliche Gleichheit des Subjectes und Objectes. Ist nach Pythagoras die Welt eine Einheit zwischen Gott und Welt, so hob Xenophanes diesen Gedanken noch specieller hervor, und Platon ist es vor Allen, welcher in den Ideen die Vermittlung der Gemeinschaft des Göttlichen mit dem Menschlichen (und der Welt überhaupt) construirte, während Aristoteles sich von diesem Gebiete mehr auf das der concreten Welt des Einzelnen begab, und die meisten späteren Schulen, mit Ausnahme der Neuplatoniker, das Verhältniß Gottes zum Menschen ebenfalls nicht zur dogmatischen Hauptaufgabe machten. Dagegen geht Philo, durch die Platonische Philosophie angeregt, wieder mehr auf die Idee dieser Einheit zurück, wenn auch unter Annahme nothwendiger Vermittlungen (λόγοι u. s. w.), welche durch die jüdische Kabbala noch weiter ausgesponnen wurden, ganz dem Geiste des Judenthums angemessen, welches Gott und Mensch soweit als möglich trennt. Dieselbe Bahn betreten wesentlich die Gnostiker, welche selbst bis zum schärfsten Dualismus fortgehen, aber mit dem Erfolge, daß im Gegensatz zu ihnen die Kirche um so schärfer die (vermittelte) Einheit pointirt. Die Vermittelungen fielen im Neuplatonismus (Plotin, Porphyrius, Proclus u. A.), welcher die Einheit oder Gemeinschaft in die intellectuelle Anschauung Gottes setzte, und sich vielfach der seligen, absoluten Anschauung Gottes rühmte, obgleich auch er gewisse Mittel der Erreichung dieses Zieles gelten ließ.

Trotz der im Allgemeinen abstracten Überweltlichkeit Jahve's im Judenthume ist doch hier nicht selten, namentlich bei den Propheten und in den Psalmen, von einem Wohnen Gottes im Menschen die Rede, abgesehen von den unmittelbaren Offenbarungen, welche Einzelnen, z. B. Mose, den Propheten u. s. w., zu Theil werden, sodaß hier die Gemeinschaft mit Gott sich als persönlicher Umgang mit ihm darstellt, wie dies an der Schwelle fast jeder Religion zur Erscheinung kommt. Christus nennt (Joh. 10, 30) sich und den Vater eins, und will ein Eins sein der Menschen in sich und in Gott (Joh. 17, 21). Außerdem ist im neuen Testamente oft die Rede von dem Sein (Wohnen) Gottes im Menschen (im erlösten Christen), sowie des Menschen in Gott; z. B. 1 Joh. 4, 12 und Act. 17, 28 („In Gott leben, weben und sind wir" — wobei nicht gesagt ist, daß blos die Erlösten zu verstehen seien). Außer dieser allgemeinen Gemeinschaft des Menschen mit Gott, resp. der schon während des irdischen Lebens stattfindenden kennt das neue Testament noch die specielle, welche nach dem Tode in der seligen Ewigkeit beginnt, in welcher die Erlösten „bei Gott" sind, dessen Anschauung sie sich erfreuen, ohne jedoch diese Existenz anders als durch solche und ähnliche allgemeine Bilder vorstellig zu machen; und in dieser Fassung ist die Vorstellung wesentlich Kirchenlehre geblieben. Während Origenes (gest. 254) und seine Schule den Zustand so geistig wie möglich zu fassen suchte, haftete Tertullian (gest. 220) und die von ihm ausgehende Dogmatik mehr an den sinnlichen Bildern, bis Augustin (gest. 430) eine Art von Verschmelzung beider Seiten durchbildete. Hoher Gottesfriede und Anschauung Gottes sind nach ihm die wesentlichen Momente dieser Gemeinschaft, und an dieser Auffassung ist bis jetzt in der Kirchenlehre Nichts wesentlich geändert. Gregor von Nazianz (um 370) betonte im Besondern die erhöhete Erkenntniß Gottes (im Gegensatze zum Glauben vor dem Tode), und nahm an, daß die Seele schon vor ihrer Wiedervereinigung mit dem Leibe zu Gottes Gemeinschaft und zu einer innerlichen Verbindung mit ihm komme, während die Meisten dieselbe erst nach der Auferstehung und dem Weltgericht beginnen ließen. Fast allgemein wurden und werden innerhalb dieses Zustandes Stufen vom Unvollkommeneren zum Vollkommeneren angenommen. Was in Gregor anklang, bildete sich in der Schule des Dionysius Areopagita und den verwandten Sekten mehr zu einem Mysticismus aus, wo die Seele nahe daran ist, in Gott gänzlich unterzugehen — eine Weiterbildung der Johanneisch-Paulinischen Anschauung, während die synoptische der Typus der mehr nüchternen Trennung in der äußerlichen Gemeinschaft ist, die Kirchenlehre dagegen wiederholt den Satz betonte, daß der Glaube u. s. w. eine innige Gottesgemeinschaft bewirke. So sagt z. B. der Lehrer des Origenes, Clemens von Alexandria (Paedag. 1, 13. p. 160): „τέλος δέ ἐστι θεοσεβείας ἡ ἀΐδιος· ἀνάπαυσις ἐν τῷ θεῷ."

Die Kirchenlehre erhielt sich in ihrer — wir dürfen so sagen — bildlichen Unbestimmtheit, auch als der gewaltige Einfluß des Scotus Erigena (um 880) die mystisch-pantheistische Einkehr und Versenkung der Seele in den göttlichen Urgrund lehrte; aber die Verstandesarbeit der Scholastik bemühte sich vergeblich, den Zustand in scharfe logische Kategorien umzusetzen, wogegen die mystische Scholastik der Theologen von St. Victor — Hugo gest. 1141, Richard gest. 1173, Walter gest. 1180 — sich mit ihrer Gefühlscontemplation, welche die Seele in die selige Anschauung Gottes und ihr selbst entrückt, wieder mehr dem Erigena näherte, und die protestirenden Sekten (Katharer u. s. w.) meist mehr nach der Seite der Unmittelbarkeit als nach der Seite der kirchlich-scholastischen Vermittelung neigten, wobei jedoch immer der Unterschied zwischen dem Zustande vor dem Tode von dem nach der Erlösung und dem vor dem Glauben festgehalten werden muß. Die Sekten des Amalrich von Bena und des David von Dinanto (um 1200) lehrten, daß Gott in jedem Menschen die Menschwerdung vollziehe, und beseitigten somit die Mittlerschaft Christi und die Gnadenmittel, weshalb sie von der Kirche verdammt wurden. Dagegen machte sich in dem heiligen Franziskus (Anfang des 13. Jahrh.), in Bonaventura (gest. 1274) u. A. eine nicht verdammte mystische Auffassung der abstracten Trennung der Scholastiker gegenüber geltend. Dem Bonaventura ging der ganze Heiligungsproceß in die Versenkung in Gott auf. Da die tieferen religiösen Gemüther durch die Scholastik sich nicht befriedigt fühlten, so bildete sich seit dem 14. Jahrh. immer mehr die Gottesgemeinschaft der Mystiker aus, wie wir sie z. B. in der Gottgleichheit und Wollust des Todes in Gott bei Tauler (gest. 1361) finden

dessen Lehre bei Meister Eckart (gest. 1350) zur schwärmerischen Phantastik sich verkehrt hatte. Ungefähr gleichzeitig mit ihm practicirten die Mönche des Athos als Hesychasten und Nabelbeschauer den Quietismus, der durch Stillesein zur Gemeinschaft mit Gott, zur Anschauung des göttlichen Lichtes zu gelangen meinte, und zum Theil wirklich in ein magnetisches Hellsehen gerathen sein mag, während Andere in der Verzückung des sinnlichen Genusses schwelgten, und in der Ekstase aus dem Körper traten. An Tauler schließen sich an Heinrich Suso (gest. 1365), Johann Gerson (gest. 1429) mit einer besonneneren Mystik, Nicolaus von Cusa (gest. 1464), die „teutsche Theologie" (im 15. Jahrh.), Thomas a Kempis (gest. 1471) u. A.

Durch die protestantische Theologie erhielt die Lehre von der Gemeinschaft des Menschen mit Gott eine Fortbildung, oder wenn man will eine genauere Fixirung, und zwar namentlich den pietistischen Erscheinungen gegenüber und als Schutzmittel gegen sie. Man stellte nämlich, um die Praxis der Versöhnung nicht zu einem durch die kirchlichen Mittel nicht vermittelten Proceß werden zu lassen, die Heilsordnung in verschiedenen Stufen auf, als deren letzte vielfach die *unio mystica* cum deo galt, während Andere die sanctificatio zum Schlußsteine machten. Als Justus Feuerborn, um den Proceß dieser unio näher zu entwickeln, die Lehre stellte, daß eine approximatio der — von der Kirche als unwandelbar gefaßten — göttlichen Substanz an die menschliche stattfinde, und von Anderer Seite behauptet ward, daß die unio eine Gegenwart der göttlichen Substanz in der menschlichen, resp. eine Verbindung mit ihr sei, trug in dem Streite der leipziger und wittenberger Theologen mit den tübingern und helmstedtern die altchristliche Lehre den Sieg davon, indem es wesentlich bei dem Bilde der seligen Anschauung und der Behauptung der klareren Erkenntniß blieb, sodaß im Grunde zwischen der katholischen und protestantischen Lehre kein Widerspruch besteht. Dagegen machte sich eine mehr oder weniger substantielle oder sinnlich schwärmerische Auffassung geltend bei Paracelsus (gest. 1541), G. Bruno (gest. 1600), J. Böhme (gest. 1624), den späteren Pietisten, vielen Jansenisten (seit 1640), den Quäkern, Weigel (gest. 1654), Silesius (gest. 1677), Bourignon (gest. 1680), Molinos (gest. 1696), Gichtel (gest. 1710), und namentlich Schwedenborg (gest. 1772), welcher Momente der unmittelbaren Gemeinschaft und des unmittelbaren Umganges mit den Engeln hatte. Bei den Rationalisten (Wolff, Semler, Döderlein, Wegscheider, Bretschneider, Röhr u. A.) mußte die unio ihr Beiwort mystica streichen, und schon Ernesti wollte von der unio mystica wenigstens im Volksunterrichte Nichts wissen, während die neueste Mystik und selbst Schleiermacher nicht fern von ihr sind, und zwar in einer mehr mystischen (freilich auch an pantheistische Anschauungen anstreifenden) Form, als ihr selbst die älteren Dogmatiker gegeben hatten. Die ersten und eigentlichen Symbole der protestantischen Kirche, welche unter dem Einflusse der Reformatoren (Luther, Melanchthon, Zwingli, Calvin u. A.) entstanden sind, haben auf diesem Felde keine neuen Bestimmungen gegeben. Nach Nitzsch, welcher als ein Repräsentant der neuesten speculativ-orthodoxen protestantischen Dogmatik gelten kann, wird in der Ewigkeit die Eigenheit des Menschen zur Selbstheit in Gott, d. h. zur Gemeinschaftlichkeit und Gottinnigkeit aufgehoben — also auch zu nichts Neuem, wogegen unter den neueren Philosophen Spinoza, Jacobi, Schelling u. A. auf die mystisch-pantheistische Seite, Kant, Fichte, Hegel, sofern bei ihnen von einem persönlichen Gotte, mit welchem allein der Mensch eine Gemeinschaft haben kann, die Rede sein darf, auf die Seite der Abstraction gehören. (*J. Hasemann.*)

GEMEINSINN (theoretische Philosophie, Logik und Erkenntnißtheorie). Außer dem schon im Art. Gemeingeist erörterten Sinne des Wortes Gemeinsinn, welches in allen Gebieten der praktischen Philosophie als synonym mit jenem gebraucht wird, hat dasselbe noch in der Terminologie, der Logik oder der Erkenntnißtheorie (sogenannte Kritik der Vernunft) eine doppelte, ganz eigenthümliche. Wie das Bewußtsein und die Erfahrung lehrt, hat der Mensch fünf verschiedene sogenannte Sinne, oder richtiger Sinnesorgane, durch welche er das Sein der Dinge, die sogenannte Sinnen- oder Außenwelt in Raum und Zeit erkennt, wobei es aber der Geist selbst, nicht das Auge, Ohr u. s. w. ist, welcher durch jenes sieht, hört u. s. w. Sinn (Sinnlichkeit) heißt daher in dieser Hinsicht die Vernunft oder der Geist selber, in sofern sie oder er einer äußern Anregung, eines Eindrucks auf das Organ bedarf, um zur Erkenntniß des Gegenstandes zu gelangen, im Gegensatze zu solchen Erkenntnissen, die der Geist aus sich selbst zu schöpfen vermag (aus der sogenannten reinen Vernunft). Jene sinnliche Erkenntnißweise ist nun eine ganz verschiedene, indem das Auge uns nur die Welt der Farben, das Ohr die der Töne, der Geruch die der Düfte u. s. w. eröffnet, jeder Sinn also seine eigene Welt, sodaß keiner die Sprache des andern versteht, wie sich aus der bekannten Thatsache ergibt, daß man dem Blindgebornen nicht durch Töne, dem Taubgebornen nicht durch Farben begreiflich machen kann, was Farben oder Töne sind. Durch die fünf Sinne würden wir daher nur ein Chaos einander widerstreitender Vorstellungen erhalten, wenn nicht in unserm Geiste noch über die Anschauungsweise jedes einzelnen Sinnes es eine gemeinschaftliche, sie alle vereinigende gäbe, wodurch alle jene Vorstellungen in die eine und gleiche Anschauung zusammenfallen, nur eine Welt der Dinge außer uns bilden. Dies ist die sogenannte mathematische Anschauung von Raum und Zeit, und diese der eigentliche Gemeinsinn in dieser Hinsicht. Einen Gegenstand, z. B. eine Flöte, kann man durch das Gesicht, das Gehör, das Getast kennen lernen, aber ihre Farbe, ihren Ton u. s. w. bezieht man nur als Eigenschaften auf den einen und gleichen Gegenstand, auf dies bestimmte Instrument, welches zu dieser Zeit, an diesem Ort, unter dieser Gestalt gegenwärtig ist. Das Nähere hierüber findet sich in Kant's Kritik der reinen Vernunft (transscendentale Ästhetik) und in Fries' Logik (§. 16), neue Kritik der Vernunft (I.) und psychol. Anthropol.

Eine zweite Bedeutung hat das Wort „Gemeinsinn," in sofern darunter der sogenannte gemeine Men s-ench

verſtand (vgl. Scheidler, Hodegetik, 3. Ausg. S. 97 fg. 127 fg.), die empiriſche Kenntniß, die, im Gegenſatze gegen die wiſſenſchaftliche, ſich jedem von ſelbſt darbietet, „Jedermanns Ding" iſt, verſtanden wird. Gemeinſinn iſt dann die Überſetzung des in der Philoſophie der Engländer (ſeit Locke und Shaftesbury) eine ſo bedeutende Rolle ſpielenden *common sense*, worüber die Artikel des Thomas Reid, Jeames Beattie und Thom. Oswald, ſowie die Schriften über Geſchichte der Philoſophie das Nähere enthalten. (*K. H. Scheidler.*)

GEMELLA. Mit dieſem Namen belegte Loreiro in ſeiner Flora von Cochinchina eine ſchon von Linné mit Schmidelia bezeichnete Pflanzengattung der Sapindaceen, weshalb dieſe letztere Benennung, als die ältere beizubehalten iſt. Der Charakter dieſer Gattung beſteht in Folgendem:

Der Kelch iſt durch Verwachſung der beiden obern Blättchen viertheilig, ſeine beiden äußern Abſchnitte ſind kleiner als die übrigen. Die vier dem Fruchtboden eingefügten, mit den Kelchzipfeln abwechſelnden Kronblätter ſind auf der Innenſeite kahl oder mit einem Schüppchen verſehen. Eine unvollſtändige Scheibe trägt vier den Kronblättern gegenüberſtehende Drüſen. Die acht dem Fruchtboden eingefügten Staubgefäße umgeben den Eierſtock; die Fäden ſind frei oder am Grunde verwachſen, oft von ungleicher Länge und pfriemlich-fadenförmig, die nach Innen gewandten, zweifächerigen, am Rücken angehefteten, beweglichen Staubbeutel ſpringen der Länge nach auf. Der ſitzende excentriſche Fruchtknoten iſt mehr oder weniger tief zwei- oder dreilappig und zwei- oder dreifächerig, mit ſtumpfen Lappen. In jedem Fache befindet ſich ein einziges vom Grunde des Centralwinkels aufſteigendes Eichen. Der zwei- oder dreitheilige Griffel iſt der Centralare eingefügt, ſeine Lappen ſind fadenförmig, abſtehend und auf der Innenſeite der Länge nach mit den Narben beſetzt. Die nicht aufſpringende, ein- bis dreilappige und ein- bis dreifächerige Frucht iſt trocken oder fleiſchig und mit einer kruſtenförmigen Steinſchale verſehen. In jedem Fache befindet ſich ein einziger Samen mit einer häutigen Samenſchale. Das Eiweiß fehlt. Die Keimblätter des gekrümmten Keimes liegen auf einander und ſind in der Quere doppelt gefaltet; außerdem iſt ein unteres kurzes Würzelchen vorhanden.

Zu dieſer Gattung gehören Bäume und Sträucher der tropiſchen und ſubtropiſchen Gegenden beider Halbkugeln mit wechſelſtändigen, geſtielten, ſehr ſelten einfachen Blättern, gezähnten, geſägten oder ganzrandigen, oft punktirten Blättchen und vielehigen Blüthen, welche in achſelſtändigen Trauben ſtehen. (*Garcke.*)

GEMELLA. Name einer römiſchen Legion, weil ſie aus zwei Legionen gebildet wurde (ſ. d. Art. Legio); daher zwei Städte in Spanien, die eine im Taraconenſiſchen, die andere in Bätica gelegen, in welchen dieſe Legion ihre Standquartiere hatte, ebenſo hießen (ſ. die folgenden Artikel). (*H.*)

GEMELLA AUGUSTA, Tucci colonia in Hispania Baetica. *Plin.* H. N. III. 1, sect. 3. §. 12. (*H.*)

GEMELLAE wird im Itinerarium Antonini als ein Ort auf der Inſel Sardinien, 25 Millien von Tibula, ſüdlich von dem heutigen Flecken Claramonte, wo noch Ruinen ſichtbar ſind, aufgeführt. Vgl. Mannert IX. Th. 2. Abth. S. 502. (*Krause.*)

GEMELLENSES, eine Völkerſchaft aus der colonia Accitana im taraconenſiſchen Spanien, eins der 65 populi, welche nach Neu-Carthago, als dem Orte ihrer Jurisdiction, zuſammenkamen. Die Gemellenses hatten ebenſo wie Libiſoſona Foroauguſtana das jus Italiae erhalten. *Plinius* H. N. III, 3. sect. 4. §. 25. (*Krause.*)

GEMELLI, Zwillingsmuskeln, heißen zwei verſchiedene Muskelgruppen an der untern Extremität:

a) Gemelli femoris ſind zwei kleine, horizontal verlaufende Muskeln, welche am Sitzbeine und in der Grube des Trochanter major angeheftet ſind und die Auswärtsrollung des Oberſchenkels bewirken helfen. Man unterſcheidet den Gemellus superior, welcher vom Sitzbeinſtachel entſpringt, und den Gemellus inferior, der am Winkel und Knorren des Sitzbeins angeheftet iſt. Die Sehne des Obturator internus liegt zwiſchen den beiden Muskeln, und alle drei verſchmelzen am Trochanter major mit einander. Manchen Säugethieren (Fledermäuſe, Känguruh, Schnabelthier) fehlen beide Gemelli, manchen Affen fehlt wenigſtens der Gemellus superior.

b) Gemelli surae, Wadenzwillingsmuskeln. Der Strecker des Fußes beſteht aus einer tiefer liegenden einfachen Portion, dem Sohlemuskel (Soleus) und aus einer oberflächlichen zweiköpfigen Portion, dem Wadenmuskel oder Zwillingsmuskel (Gastrocnemius s. Gemellus surae). Beide Portionen gehen nach Unten in die Achillesſehne über. Man unterſcheidet am Zwillingsmuskel den äußern und den innern Kopf, die in ihren fleiſchigen Theilen ganz von einander getrennt bleiben, nach Unten aber an eine gemeinſchaftliche breite Sehne ſich begeben, welche weiterhin mit der Sehne des Soleus zum Tendo Achillis zuſammenfließt. Der Gemellus externus entſpringt ſehnig auf der Außenfläche des äußern Schenkelbeinknopfes und umſchließt hier immer einen Sehnenknochen oder wenigſtens einen Sehnenknorpel. Der Gemellus internus entſpringt hinten über dem innern Gelenkknopfe des Oberſchenkels; er umſchließt nur ausnahmsweiſe bei dem Menſchen einen Sehnenknochen oder einen Sehnenknorpel. — Die Wadenzwillingsmuskeln erhalten eigene Arterien aus der Kniekehlpulsader, die ſogenannten Arteriae gemellae, und dieſe werden von Venae gemellae begleitet. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GEMELLI-CARERI (Giovanni Francesco), ein berühmter italieniſcher Reiſender, im J. 1651 zu Neapel geboren, ſtammte aus einer angeſehenen Familie und widmete ſich der Rechtswiſſenſchaft. Nach der Beendigung ſeiner Studien durchreiſte er Frankreich, England, Belgien, Holland und Teutſchland, diente im J. 1687 in Ungarn als Freiwilliger gegen die Türken, beſuchte dann Portugal und Spanien und kam im J. 1689 nach ſeiner Vaterſtadt zurück, wo er ſich häuslich niederzulaſſen gedachte. Unangenehme Verhältniſſe mit ſeiner Familie und unverdiente Verfolgungen von andern Seiten beſtimmten ihn aber,

von Neuem den Wanderstab zu ergreifen und seine unbegrenzte Begierde, fremde Länder zu sehen, zu befriedigen. Er schiffte sich am 13. Juni 1693 zu Neapel ein und ging über Sicilien und Malta nach Alexandrien, von wo aus er die Ufer des Nils bis Kahira besuchte und seine Aufmerksamkeit besonders den Pyramiden und andern alten Denkmälern widmete. Auf einem Ausfluge nach Palästina besah er Jerusalem und die andern heiligen Orte und begab sich dann von Alexandrien nach Smyrna und Adrianopel, wo sich damals der türkische Hof befand, und kam von da im Januar 1694 nach Constantinopel, welche Stadt er ziemlich genau beschreibt. Seine Neugierde erlaubte ihm nicht, irgend eine merkwürdige Örtlichkeit unbesucht zu lassen; als er aber sich allzu unvorsichtig ein kleines Geschwader, welches grade ausgerüstet wurde, näher in Augenschein nehmen wollte, ergriff man ihn und warf ihn in ein mit Verbrechern jeder Art überfülltes Gefängniß. Nachdem er nur durch einige nicht unbedeutende, an rechter Stelle angebrachte Geschenke sich aus dieser mislichen Lage gebracht hatte, schiffte er sich nach Trapezunt ein und eilte von da durch Armenien und Georgien über Erzerum und Tauris nach Ispahan, der Hauptstadt Persiens, wo er am 17. Juli eintraf. Hier sammelte er den Stoff zu seiner weitläufigen Schilderung der Sitten und Gebräuche der Bewohner dieses Landes, besuchte dann Schiras und die Ruinen von Persepolis, schiffte sich zu Bender Abassi nach Hindostan ein und landete daselbst am 11. Jan. 1695 bei der portugiesischen Stadt Daman. Von hier aus trieb ihn seine Wißbegierde nach Surate und Bazaim, wo er die ihm angebotene Stelle eines Arztes der angesiedelten Europäer ausschlug, nach dem berühmten Götzentempel auf der Insel Salsette, welchen er sehr genau schildert, nach Schaul und endlich nach Goa, der Hauptstadt der portugiesischen Besitzungen. Hier wandelte ihn die Lust an, den Großmogul Aurengzeb, welcher das Gebiet von Nizapur erobert hatte und zu Galgala im Lager stand, zu sehen und er führte sogleich trotz des mühseligen und gefährlichen Weges sein Vorhaben aus. Er hatte eine längere Unterredung mit dem berühmten Eroberer, lehnte aber das Anerbieten desselben, ihn in seine Dienste zu nehmen, höflich ab. Von Goa aus, wohin er von Galgala zurückkehrte, ging er im August auf einem portugiesischen Schiffe über Macao nach Canton und von da über Nanking nach Peking, der Hauptstadt des chinesischen Reiches. Hier will er eine Audienz bei dem Kaiser gehabt haben und beschreibt sogar dieselbe bis in die kleinsten Umstände. Trotz dem stellen die Missionäre in ihren Berichten diese Thatsache gradezu in Abrede und beschuldigen den Reisenden einer offenbaren Lüge. Da es bekanntlich äußerst schwierig, man möchte sagen, fast unmöglich ist, eine Privataudienz bei dem Beherrscher des himmlischen Reiches zu erhalten, da man aber auch die Eifersucht, womit damals die Missionäre ihren Einfluß gegen jeden ihrer Gesellschaft nicht Angehörenden zu wahren sich bemühten, hinlänglich kennt, so dürfte die Entscheidung, auf welcher Seite die Wahrheit liegt, nicht leicht sein. Mag nun aber die Audienz wirklich stattgefunden haben oder erdichtet sein, jedenfalls müssen die übrigen Nachrichten, welche der kühne Reisende über China mittheilt, als höchst wichtig anerkannt werden. Am 22. Nov. 1695 kehrte Gemelli von Peking nach Canton zurück und begab sich an Bord eines Fahrzeuges, welches über Macao nach den Philippinen segelte, wo er am 8. Mai 1696 zu Manilla landete. Nach einem kurzen Aufenthalte daselbst schiffte er sich auf der jährlich den stillen Ocean durchkreuzenden spanischen Galione ein und erreichte nach einer höchst langweiligen Fahrt von fünf Monaten am 12. Jan. 1697 Acapulco, von wo er sich nach Mexico begab, um von hier aus das Land nach allen Richtungen zu durchreisen und genau zu untersuchen. Seine Beschreibung des mexicanischen Reiches, welche auch sehr anziehende geschichtliche Bemerkungen über die Eroberung desselben durch die Spanier enthält, ist einer der wichtigsten Theile seiner Reisebeschreibung. Man hat ihm zwar auch in Bezug auf Mexico den Vorwurf gemacht, er habe die meisten Gegenden, welche er schildert, nie betreten, sondern nur fremde Berichte nachgeschrieben. Zu seiner Rechtfertigung genügt aber schon das vollgültige Zeugniß unseres durch seine rücksichtslose Wahrheitsliebe ebenso sehr als durch die Fülle seines Wissens berühmten Landsmannes Alex. v. Humboldt, welcher dieselben Landstrecken bereiste und die Schilderungen Gemelli's als höchst genau und zuverlässig anerkennt. Am 14. Dec. schiffte sich Gemelli nach Europa ein, landete am 4. Juni 1698 zu Cadiz und kam am 3. Dec. nach seiner Vaterstadt Neapel zurück, wo er noch lange lebte und allgemeine Achtung genoß. Er veröffentlichte sogleich seine Reise um die Welt (Giro del mondo (Napoli 1699. 12.) 6 Voll. N. E. Napoli 1708. 12. 6 Voll. c. figg.) und sodann seine Reisen durch Europa (Viaggi di Europa [Napoli 1711.] 2 Voll.) In die spätern Ausgaben des Giro del mondo (Venezia 1719. 9 Voll. und Napoli 1721, 9 Voll.) wurden auch die Reisen durch Europa und eine Reise Karl's III. von Wien nach Barcelona (Viaggio di Carlo III. da Vienna a Barcellona) aufgenommen. Eine französische Übersetzung der Reise um die Welt von Eust. le Noble (Voyage du tour du monde, traduit de l'Italien par *M. L. N...* [Paris 1719. 12. 6 Voll. und 1727. 12. 6 Voll. c. figg.]) ist schlecht und ungenau. Ein guter Auszug bildet den zweiten Band von Berenger's Collection de tous les voyages faits autour du monde. (Paris 1788.) Die Hindostan, China, die Philippinen und Mexico betreffenden Nachrichten findet man abgekürzt in der von Prevost d'Exiles herausgegebenen Histoire générale des voyages (Paris 1744 sqq. 4.), Vol. V. p. 469—503 und Vol. XI. p. 461—561 und in der „Allgemeinen Historie der Reisen zu Wasser und zu Lande (Leipzig 1747 fg. 4.), 5. Bd. S. 478—511 und 12. Bd. S. 470—576. Ein mit Sachkenntniß veranstalteter Auszug würde jetzt noch von Nutzen sein. (*Ph. H. Külb.*)

GEMELLOS (*Γέμελλος*), ein nicht ganz seltener Name, besonders in der spätern Zeit, z. B. *Alciphr.* III, 27 sq. C. J. Gr. no. 4188. 6777. *Ross*, Inscr. II, 187. *Letronne* recueil. Tom. II, no. 389. 361. (*H.*)

GEMENGE. 1) Unter Gemenge versteht man eine Vereinigung ungleichartiger Körper in der Weise, daß die einzelnen Bestandtheile mit den Augen erkannt oder

durch mechanische Hilfsmittel ausgeschieden werden können. Die Bestandtheile der Gemenge hängen entweder gar nicht an einander, oder nur durch Adhäsion, nicht durch eine chemische Verwandtschaft. Im weitern Sinne wendet man diese Bezeichnung auch auf solche Verbindungen an, deren verschiedene Bestandtheile zwar nicht durch die Augen unterschieden werden können, deren Vereinigung aber nicht durch die chemische Verwandtschaftskraft bedingt wird, wie z. B. die Lösungen der Salze in Wasser, Metallegirungen, die atmosphärische Luft u. a. m. Meistens belegt man aber sowol die eben genannten Verbindungen, sowie die eigentlichen, nach bestimmten Verhältnissen stattfindenden chemischen Verbindungen mit dem Namen Gemische. Vergl. diese Artikel. (*J. Loth.*)

2) s. Glasbereitung.

Gemengschäferei, s. Schäferei.

Gemenos. Flecken bei Marseille; s. Marseille.

GEMERT oder GEMERTEN, 1) Canton im Bezirke von Eindhoven in der niederländischen Provinz Nordbrabant. 2) Dorf in der Provinz Nordbrabant im Gebiete von Herzogenbusch (Bois le Duc), zwischen den Städten Grave (an der Maas) und Helmond (an der Aa), 2½ Meilen nordöstlich von Eindhoven, an einem Nebenflüßchen der Aa, früher eine Kommende des teutschen Ordens, welcher sie im J. 1662 den Holländern für 40,000 Fl. unter der Bedingung abkaufte, daß darin kein Kloster erbaut werden dürfte. Zur Zeit der französischen Republik bildete Gemert nebst Zubehör einen Canton des Roerdepartements, kam aber durch den pariser Vertrag vom 15. Jan. 1800 gegen eine Zahlung von 600,000 Franks wieder an die batavische Republik zurück. Berühmt ist das Dorf durch die feine, dort gefertigte Leinwand, von welcher die Elle oft mit fünf Gulden verkauft wird. (*H. E. Hössler.*)

Gemes, s. Gem.

Gemignano, s. Geminiano.

GEMINI (Thomas), ein in London lebender Kupferstecher, gab anatomische Abbildungen heraus, die im Wesentlichen nichts anderes sind, als Vesal'sche Darstellungen, nämlich: Compendiosa totius anatomiae delineatio aere exarata. (Lond. 1545. Fol.) Mit englischem Texte erschien das Werk als Anatomy of the inward parts. (Lond. 1553. Fol. und Lond. 1559. Fol.) (*Fr. Wilh. Theile.*)

Gemini (Astron.), das Sternbild, s. Zwillinge.

GEMINIACUM, nach dem Itinerarium Antonini eine Stadt im alten Gallien, gegenwärtig Gempties. Vergl. Sickler, alt. Geogr. Bd. I. S. 110. (*Krause.*)

GEMINIANI (Francesco), geb. um das J. 1666 zu Lucca, zeigte früh Talent und Neigung zur Musik. Im Violinespiel unterrichtete ihn Carlo Ambrogio Leonati, gewöhnlich il Gobbo genannt, einer der größten Violinvirtuosen der damaligen Zeit. In Rom war Geminiani ein Schüler Corelli's, unter dessen Leitung er seine musikalischen Studien beendete. Alessandro Scarlatti soll ihn im Contrapunkt unterrichtet haben. Sein Ruf als Violinspieler muß schon weit verbreitet gewesen sein, weil man ihm bei seiner Ankunft in Neapel die Direction des dortigen Orchesters übertrug. Er soll indessen den Erwartungen, die man von ihm hegte, nicht ganz entsprochen haben. Sein Vortrag, bald sehr lebhaft, bald wieder schwankend und ungleich, brachte seine Mitspieler völlig in Verwirrung. Keiner vermochte seinem tempo rubato zu folgen. Großen Beifall erntete er in London ein, wohin er sich 1714 begeben hatte. Kenner und Dilettanten drängten sich hinzu, ihn zu hören. Sein kunstreiches Spiel erwarb ihm viele Freunde und Gönner, vorzüglich unter dem englischen Adel. In nahe Verbindung trat er mit dem Baron Kilmansegge, dem Kammerherrn und Günstling Georg's I. Diesem feinen Kunstkenner dedicirte Geminiani 1716 XII Sonate a Violino, Violone e Cembale. Seinem Gönner flößte er dadurch eine so hohe Meinung von seinen Talenten ein, daß der Baron Kilmansegge ihn überall empfahl, und selbst den König für das erwähnte Werk zu interessiren suchte. Dem Verlangen Georg's I., ihn zu hören, entsprach Geminiani sofort. Doch bat er, daß Händel ihn auf dem Clavier begleiten möchte. Dies geschah, und Geminiani erfüllte durch sein gewandtes und kunstreiches Spiel die höchsten Erwartungen. Zu bedauern war, daß er seine musikalischen Ideen nicht mit der Poesie zu vereinigen im Stande war. Zum dramatischen Componisten schien er ebenso wenig geschaffen als zum Orchesterdirector. Er blieb daher Zeitlebens von seinen Gönnern und ihren Geschenken, sowie von den Erwerbsquellen abhängig, die er sich durch Ertheilung von Unterricht in der Musik eröffnete. Nachtheilig ward für ihn, bei seinen mäßigen Einkünften der Hang, Gemälde zu sammeln. Diese Liebhaberei betrieb er so leidenschaftlich, daß er sein Violinspiel und seine Unterrichtsstunden gänzlich darüber vernachlässigte. Ohne Kunstkenner zu sein, kaufte er, blos um sie zu besitzen, überall Gemälde, die er bald wieder verkaufen mußte, um leben zu können. Seine Lage ward immer drückender. Um sich vor der Verfolgung seiner Gläubiger zu retten, ließ er sich unter die Dienerschaft des Grafen Esser, eines seiner ehemaligen Schüler, aufnehmen. Auch in dieser veränderten Stellung fand er keine Ruhe. Einer seiner Gläubiger ließ ihn, einer geringfügigen Schuld wegen, in Marshalsea verhaften. Seinem früher erwähnten Gönner, dem Baron von Kilmansegge, verdankte Geminiani seine Freiheit wieder. Der Graf Esser nahm sich seiner an, indem er ihn 1727 zu einer erledigten Capellmeisterstelle in Irland empfahl. Das ihm angetragene Amt war ebenso ehrenvoll, als einträglich. Geminiani lehnte es jedoch ab, angeblich, weil er den von ihm geforderten Übertritt zur katholischen Kirche nicht mit seiner religiösen Überzeugung vereinigen zu können glaubte. Wahrscheinlich diente ihm jedoch die Religion nur zum Vorwande, um seine Unkunde in der Kirchenmusik, deren Direction jenes Amt von ihm foderte, zu verbergen. Der Hang zum ungebundenen Leben mochte wol auch ein Beweggrund für ihn sein, jenen Antrag abzulehnen. Aus ähnlichen Gründen verzichtete er einige Jahre nachher auf eine Pension von 100 Pf. St., die ihm der Prinz von Wales ausgesetzt hatte. Um seine Subsistenz zu sichern, griff er um diese Zeit (1732) wieder zur Feder. Außer

einigen musikalischen Compositionen gab er einige Solo's von Corelli mit Clavierbegleitung heraus. Eine seiner geschriebenen Compositionen gerieth auf unerlaubtem Wege in den Besitz des Notenhändlers, der so keck war, bei ihm anzufragen, ob er die Correctur seines Werks übernehmen oder dasselbe, auf die Gefahr seines Autorruhms hin, mit allen Fehlern erscheinen lassen wollte. Geminiani fand sich durch diesen Antrag beleidigt. Er leitete gegen Welsh einen Proceß ein, den dieser jedoch gewann. Die Concerti grossi wurden nun unter Geminiani's Aufsicht gedruckt. Der Gewinn, den er von der Herausgabe seiner Werke zog, war indessen gering und für seine Bedürfnisse nicht ausreichend. Er mußte auf anderweitige Erwerbsquellen denken. Mit einem Concerto spirituale, das er 1748 auf dem Drurylanetheater dirigirte, machte er wenig Glück. Seine alte Reiselust erwachte wieder. Nach längerem Herumschwärmen begab er sich nach Paris, wo er mehre seiner Compositionen mit Verbesserungen und Zusätzen stechen ließ. 1755 kehrte er wieder nach London zurück. Ein Musikfreund, der ihn dort besuchte, fand ihn in einem mit Gemälden angefüllten Dachstübchen. Geminiani gestand ihm, daß er die Malerei weit höher schätze als die Musik. Unter einem Haufen von Papieren suchte er einen blinden Tobias von Michel Angelo und eine Venus von Correggio hervor. „Diese Gemälde," äußerte Geminiani, „kaufte ich in Paris. Sie sind unschätzbar, und meine Verwandten sollen sie nach meinem Tode von mir erben. Manche hinterlassen ihren Anverwandten große Summen Geldes; den meinigen werde ich mehr als Geldeswerth hinterlassen: zwei Gemälde, dergleichen in der Welt schwerlich mehr zu finden sind." In diesem Tone sprach Geminiani fort, ohne auf irgend einen musikalischen Gegenstand einzugehen oder auf den Antrag des Fremden, der einige seiner Concerte kaufen wollte, etwas zu erwiedern.

In Frankreich hatte Geminiani der charakteristischen Musik und musikalischen Malerei, die dort damals an der Tagesordnung war, ein besonderes Interesse abgewonnen. Dieser Geschmacksrichtung huldigte er in seinem „bezauberten Walde" (Enchanted Forest), dem ersten Tonstück, das er bald nach seiner Ankunft in England herausgab. Ohne beigefügten Text sollte diese Composition die aus dem dreizehnten Gesange von Tasso's befreitem Jerusalem benutzte Episode darstellen, wo ein Zauberer die sämmtlichen Bäume eines Waldes beseelt, um sie vor dem Schicksal zu bewahren, zu Kriegsinstrumenten umgehauen zu werden. Dies Werk erregte wenig Sensation. Geminiani ward dadurch von weitern Versuchen in dieser Gattung abgeschreckt. Er beschäftigte sich mit der Umarbeitung von mehren seiner frühern Werke. Einzelne Violinsolo's, die er in Trio's oder Concerte verwandelt hatte, sandte er so ungeformt abermals in die Welt. Seine Erfindungskraft schien erschöpft. Um seine erschöpfte Casse zu füllen, nahm er seine Zuflucht zu allerlei, größtentheils unglücklichen Speculationen. Eine freundliche Aufnahme fand er 1761 auf einer Reise nach Irland bei dem Capellmeister Dubourg, einem seiner ehemaligen Schüler. In dem Hause seines Freundes beschäftigte er sich mit der Ausarbeitung eines schon vor mehren Jahren begonnenen musikalischen Werks, von welchem er sich einen großen Erfolg versprach. Sein Schmerz über den Verlust seines Manuscripts, das ihm diebischer Weise entwendet worden, war so groß, daß seine schon längst erschütterte Gesundheit immer mehr wankte. Er starb den 17. Sept. 1762.

Zu den Compositionen, durch welche Geminiani sich in der musikalischen Literatur einen geachteten Namen erwarb, gehören mehre Concerte, Solo's, Sonaten u. s. w. meist in größern Lieferungen aus den J. 1716—1758. Besondere Erwähnung verdienen unter diesen Werken: XII Solos for a Violin. (London 1716.) VI Concertos in 7 Parts. (Ibid. 1732. Paris 1755.) XII Solos for a Violin. (London 1739.) VI Concertos. (London 1741.) XII Sonatas for the Violin. (London 1758.) u. a. m. [1]). Das früher erwähnte Tonstück: der bezauberte Wald (Enchanted Forest) findet man in einem zu London 1755 in zwei Heften erschienenen Werke, betitelt: The Harmonical Miscellany, containing sundry modulations on a Bass, calculated the improvement of students in music, and the practice of the Violin and Harpsicord. Vielen Beifall fand eine seiner letzten Compositionen, seine Favourite Minuet, with Variations for the Harpsichord. Auch um die Theorie der Musik machte sich Geminiani durch mehre Schriften verdient. Seine Rules for playing in Taste (London 1716) und eine Abhandlung verwandten Inhalts, Treatise on good Taste betitelt (London 1747.) haben für unsere Zeit wenig Werth mehr, und nur ein historisches Interesse. Durch zweckmäßige Anordnung empfahl sich eine von ihm zu London 1740 herausgegebene Violinschule: The Art of playing the Violin, containing all the Rules necessary to attain Perfection on that Instrument, with 12 Compositions or Solos, a Work calculated to qualify the Student for executing any Piece of Music, with Taste and Facility [2]). Geminiani ist auch Verfasser einer Guitarrenschule. Zu diesem Werke (Art of playing a Guittar) fügte er späterhin noch Instructions for a Guittar. Als Harmoniker machte er sich mehrfach verdient, besonders durch seine Guida armonica. Der vollständige Titel dieses theoretischen Werks, das viel zur tiefern Kenntniß der Modulation u. s. w. beitrug, lautet: Guida armonica, o Dizzionario armonico, being a sure guide to Harmony and Modulation. (London 1742.) [3]) In die letzte Zeit seines Lebens fällt noch eins seiner ausführlichsten Werke: The Art of Accompaniment, containing a new and well-digested Method to learn to perform thorough

1) Ein in keiner dieser Sammlungen enthaltenes, sehr vorzügliches Violinsolo theilt Hawkins mit in seiner History of Music. (London 1776.) Vol. V. p. 243 seq. 2) Ins Französische übersetzt ward dies Werk unter dem Titel: L'Art de jouer le Violon, contenant les règles nécessaires pour la perfection etc. Eine teutsche Übersetzung erschien 1785 zu Wien. 3) Französisch unter dem Titel: Le Guide harmonique ou Dictionnaire harmonique etc. (Paris 1756.) Vergl. Hiller's Nachrichten, die Musik betreffend. 2. Bd. S. 82 fg.

Bass on the Harpsichord, Organ etc. with Propriety and Elegance. Treating also of Position and Motion of Harmony, and the Preparation and Resolution of Discords. Two Books. (London 1755.) Nach Burney's Urtheil (in seiner General History of Music. [London 1776.]) war Geminiani ein gründlicher musikalischer Theoretiker. Seine Compositionen dagegen glichen mehr freien Phantasien, als vollendeten und regelmäßigen Tonwerken. Tartini bezeichnete ihn mit dem Namen: il furibondo Geminiani, wahrscheinlich wegen seines feurigen Spiels. Jedenfalls stand er als Virtuos viel höher, denn als Componist und eigentlicher Künstler [4]).

(*Heinrich Döring.*)

GEMINIANO (St.) oder GEMIGNANO, 1) ein Vicariat im toscanischen Gebiete von Florenz in Italien. 2) ein Marktflecken gleiches Namens mit 2600 Einwohnern, welche Weinbau treiben. (*H. E. Hössler.*)

GEMINIANUS, Bischof von Modena in der zweiten Hälfte des 4. Jahrh. und jetzt in dieser Stadt als Heiliger und Patron verehrt, stammte aus einem angesehenen Geschlechte, erhielt eine vorzügliche Erziehung, einen gründlichen Unterricht in den freien Künsten und widmete sich dem geistlichen Stande. Durch seine Frömmigkeit und Wohlthätigkeit erwarb er sich die Liebe seiner Mitbürger in so hohem Grade, daß sie ihn trotz seiner Weigerung zu ihrem Bischofe erkoren. Zu dieser Zeit herrschte im römischen Reiche der Kaiser Jovianus, und dieser hatte eine einzige Tochter, welche wunderschön und der Liebling ihrer Ältern [1]), aber von einem Teufel besessen war; dieser erklärte wiederholt aus dem Munde des Mädchens, daß er sich von Niemandem austreiben lasse, als von einem Bischofe, welcher Geminianus heiße. Der Kaiser schickte nun Boten nach allen Theilen des Reiches, um einen Bischof dieses Namens aufzusuchen und zu ihm zu bringen. Sie fanden nach langem Umherirren zu Modena den Gesuchten und brachten ihn nach dem Morgenlande in den kaiserlichen Palast, wo ihm die Austreibung des hartnäckig widerstrebenden Teufels glücklich gelang. Nachdem er noch viele Heiden zum Christenthume bekehrt hatte, wurde er reich beschenkt, auf einem kaiserlichen Schiffe nach Italien zurückgebracht [2]). Unterdessen war Attila, der Hunnenkönig, in dieses Land eingebrochen [3]), verwüstete auf seinem Wege Städte und Dörfer und erschien auch vor Modena. Geminianus ging zu ihm hinaus, und als Attila sich im Zwiegespräche als Geisel Gottes ankündigte, welche die Menschen für ihre Schandthaten zu züchtigen habe, öffnete ihm der Bischof, auf Gottes Beistand vertrauend, die Thore. Die wilden Kriegsscharen brachen sogleich herein, zogen aber lärmend und um sich schlagend, gleich Blinden, durch die Stadt, ohne irgend einen Schaden anzurichten und ohne Jemanden zu verletzen [4]). Nach diesem Ereignisse bat der Bischof, der Mühseligkeiten der Welt müde, fortwährend und inbrünstig um seine Auflösung und sein Wunsch wurde bald erfüllt. An seinem Grabe geschahen viele Wunder. Soweit die Legende. Da diese zwischen den beiden Wunderthaten des Bischofs einen Zeitraum von beinahe hundert Jahren verstreichen läßt, so muß man entweder die Glaubwürdigkeit der Legende sehr gering anschlagen, oder, wie die Bollandisten gethan haben, zwei verschiedene Geminianus annehmen. Die Legende scheint übrigens im 8. Jahrh., oder doch nicht viel später, geschrieben zu sein, man kennt aber den Verfasser nicht; sie ist am besten in den Act. SS. Januarii Vol. II. p. 1097—1100 herausgegeben. Die Kirche von Modena feiert den Gedächtnißtag des Geminianus am 31. Jan., das Andenken des Durchzugs Attila's durch die Stadt aber am 26. Jan.

(*Ph. H. Külb.*)

GEMINUS, ein Beiname in der Familie der Cäpionen, in der römischen gens Servilia. Die ersten, welche diesen Namen führten, waren die Zwillingssöhne des Q. Servilius Cäpio, die Enkel des Cn. S. C., welche sich so ähnlich sahen, daß man sie nicht leicht von einander unterscheiden konnte [1]). Der eine von ihnen hieß Quintus, der andere Publius; der letztere war in den Jahren der Stadt 502 und 506 (v. Chr. G. 252 und 248) Consul. Von ihnen ist dann der Beiname auf ihre Nachkommen übergegangen. Wir erwähnen davon Folgende:

1) C. Servilius Geminus, einer der drei nach Placentia zur Anweisung von Grundstücken an die römischen Colonisten (ad agrum assignandum) abgeschickten Commissarien; er wurde, sowie Hannibal den Ebro überschritten hatte, von den im Einverständnisse mit Hannibal handelnden Bojern bei einem in der Nähe des Po gelegenen Flecken Tanetum mit seinem Amtsgenossen auf eine hinterlistige Weise im J. 536 d. St. (218 v. Chr.) gefangen genommen und erst 16 Jahre später 551 (203) durch seinen Sohn, den Consul C. Servilius Geminus, aus der Gefangenschaft befreit [2]). Man war in Rom lange der Meinung gewesen, er sei von den Bojern getödtet wor-

4) Vergl. Hawkins in s. History of Music. (London 1776.) Burney (in s. General History of Music. [Ibid. 1776.]), Laborde (in s. Essai sur la Musique. [Paris 1780.]), Gerber's Lexikon der Tonkünstler. I. Th. S. 486 fg. Dessen Neues Tonkünstlerlexikon. 2. Th. S. 279 fg. Gaßner's Universallexikon der Tonkunst S. 335 fg.

1) Erat autem Augusto unica filia puella admodum pulcherrima, patri et matri supra modum carissima, omnibusque proceribus gloriosissima. Vita Geminiani Cap. 2. Der Kaiser hatte von seiner Gemahlin Chariton zwei Kinder, von denen das eine, der Kronprinz Varronianus, zur Zeit seiner Erhebung auf den Thron geboren wurde, das ältere muß also eine Tochter gewesen sein. Vergl. *Tillemont*, Histoire des Empereurs. (Paris 1697. 4.) Tom. IV. p. 577. Die Legende liefert also einen Beitrag zur Familiengeschichte des Kaisers Jovian. 2) Da Jovian am 24. Juni 363 in Assyrien zum Kaiser ausgerufen wurde und am 17. Febr. 364 auf seinem Rückzuge nach Constantinopel zu Dadastana in Bithynien starb, so sind Zeit und Ort der Handlung gegeben.

3) Dies geschah im J. 452. Der Verfasser der Legende irrt sich hier in der Zeitrechnung um fast 100 Jahre. 4) Actum est, ut portis apertis executus cum suo rege per mediam civitatem transiret, huc illucque saevientes et quasi caeci palpitantes sine alicujus laesione vacui et confusi urbe egressi sunt. Vita Geminiani Cap. 3. Der Historiker mag diesen Beitrag zur Geschichte des Einfalles Attila's in Italien näher prüfen.

1) *Cicer.* Acad. II, 18, 56; ibid. XXVI, 84. 2) *Liv.* XXI, 25; XXX, 19.

den und erfuhr erst zehn Jahre später, daß er noch am Leben sei und sich in der Gewalt der Feinde [3]) befinde.

2) Cn. Servilius Geminus wurde im J. 537 (217) mit C. Flaminius Nepos Consul [4]). Beide Consuln veranstalteten die Aushebung unter Bundesgenossen und Bürgern, erbaten sich auch Hilfe vom Könige Hieron, der ihnen deshalb 500 Kreter und 1000 Peltasten zuschickte. Sie erhielten den Auftrag, die Zugänge nach Rom vor jeder Annäherung des Feindes zu bewachen; Servilius nahm deshalb bei Ariminum, wohin er seine Magazine verlegt hatte, mit dem Consularheere, welches ihm sein Amtsvorgänger Scipio übergeben hatte [5]), eine vorläufige Stellung [6]) ein, bestand einige unbedeutende Gefechte mit den Galliern, und schickte, auf die Nachricht vom Eindringen Hannibal's in Etrurien, da er selbst noch nicht mit dem ganzen Heere kommen konnte, 4000 Reiter unter C. Centenius als Prokonsul zur Unterstützung seines Collegen ab; sie trafen leider erst kurz nach der Niederlage am trasimenischen See, in der Flaminius geblieben war, in der Nähe des Schlachtfeldes ein und wurden vom Heere Hannibal's theils getödtet, theils gefangen genommen [7]). Sobald Servilius jene Niederlage erfuhr, marschirte er in die Nähe von Rom, indem er das Schlimmste für dasselbe besorgte [8]). Der unterdessen zum Dictator, oder eigentlich zum Prodictator ernannte Q. Fabius Maximus ging ihm und seinem Heere entgegen, beide traf er in der Gegend von Ocriculum und übernahm hier das letztere. Dem Servilius indessen ertheilte Fabius den Befehl, eiligst nach Ostia aufzubrechen, die feindliche Flotte zu verfolgen und die Küste Italiens zu beschützen [9]), an der Stelle aber des gebliebenen Flaminius ließ der Dictator den M. Atilius Regulus zum andern Consul erwählen [10]). Eine carthagische Flotte von 70 Segeln steuerte jetzt zuerst nach Sardinien, dann nach Pisa, in der Hoffnung, sich da mit Hannibal zu vereinigen, kehrte aber auf die Nachricht, daß eine römische Flotte von 120 Segeln unter Befehl des Servilius gegen sie in Anzug sei, erst nach Sardinien, später nach Carthago zurück. Cn. Servilius verfolgte sie einige Zeit, so lange er sie einzuholen und zur Schlacht zu zwingen hoffte. Als er diese Hoffnung aufgab, schiffte er mit seiner Flotte um die Küsten von Sardinien und Corsica, ließ sich von beiden Inseln Geiseln stellen, landete bei Lilybäum in Sicilien und steuerte darauf nach Afrika, brandschatzte die Insel Meninx oder Cercina und landete darauf in Afrika, verlor aber hier durch unbesonnenes Plündern, dem sich die Mannschaft überließ, an 1000 Mann mit dem Quästor Bläsus; er steuerte daher zurück nach Lilybäum in Sicilien, wo er die Flotte dem Prätor T. Otacilius übergab [11]), und da unterdessen die Zeit der Dictatur des Fabius abgelaufen war, ging er mit seinem Collegen auf Aufforderung des Fabius zu diesem und übernahm gegen Ende des Herbstes das Heer des gewesenen Magister equitum M. Minucius, wie Regulus das des Dictators. Beide Consuln bezogen früh die Winterquartiere und führten den Krieg einträchtig und mit der List und der Methode des Fabius [12]), und das mit gutem Erfolge [13]). Im folgenden Jahre 538 (216) überließen die neuen Consuln L. Ämilius Paulus und C. Terentius Varro dem Servilius Geminus eine römische Legion und eine Anzahl von 2000 Bundesgenossentruppen [14]) in einem kleinern Lager. Sie gaben ihm dabei den Auftrag, jede größere Schlacht zu vermeiden, aber häufig und mit Energie kleinere Treffen zu versuchen, um so durch Übung die jungen Soldaten zur Kriegsführung auszubilden. Dieser Weisung folgte Servilius; daher ist auch nichts Bedeutendes hierüber zu melden [15a]). Das Unglück bei Cannä konnte er, da er allein der Meinung des Ämilius Paulus beigetreten war und den unbesonnen Planen Varro's widersprochen hatte, nicht hintertreiben [15b]); er hatte in der Schlacht den Befehl über das mittlere Treffen [16]) und fiel mit Ämilius Paulus und so vielen andern hohen Staatsbeamten mit großer Tapferkeit und Roms würdig [17]).

3) C. Servilius Geminus wurde im J. 542 (212) vom Prätor P. Cornelius nach Etrurien zum Ankaufen von Getreide geschickt [18]), im J. 544 (210) wurde er Pontifex an der Stelle des verstorbenen T. Otacilius Crassus [19]), 545 (209) plebejischer Ädil [20]), 546 (208) curulischer Ädil und Magister equitum beim Dictator T. Manlius Torquatus [21]), in der erstern Eigenschaft wurden von ihm die römischen Spiele, zum ersten Male seit der Besetzung Italiens durch Hannibal, um einen Tag verlängert [22]); unbekannt ist es mir, in welchem Jahre er Volkstribun wurde; daß er es wurde, ergibt sich aus *Liv.* XXX, 19, 9; XXVII, 21, 10, welche Stellen indessen nur soviel erweisen, daß er das Tribunat vor der plebejischen Ädilität verwaltet hat. Im J. 548 (206) wurde er Prätor [23]) und erhielt zur Verwaltung die Provinz Sicilien; er sollte dasselbe, wie sein Amtsvorgänger, mit zwei Legionen von Cannä behaupten; der Proconsul M. Valerius mußte ihm 30 Kriegsschiffe überlassen [24]). Im J. 551 (203) dem 16. des 2. punischen Krieges, bekleidete er mit Cn. Servilius Cäpio das Consulat [25]); durchs Loos mit seinem Collegen fiel ihm als Amtsbezirk Etrurien und Ligurien zu [26]); er drang aber auch nach dem cispadanischen Gallien vor, ohne indessen Etwas von Wichtigkeit auszurichten, nur daß er seinen oben unter 1) genannten Vater und den C. Lutatius aus der Gefangenschaft bei den Boiern rettete, in welcher sie bereits 16 Jahre geschmachtet hatten; bei seiner Rückkehr nach Rom hatte er sie daher, den Einen an seiner rechten,

3) *Liv.* XXVII, 21, 10. 4) Ibid. XXI, 57. 5) *Appian.* VII, 8. 6) *Polyb.* III, 75. 7) Ibid. III, 86. *Liv.* XXII, 8. Kleine Abweichungen bei *Appian.* VII, 12. 8) *Liv.* XXII, 9. 9) *Polyb.* III, 88. *Liv.* XXII, 11. 10) Ibid. XXII, 25. 11) *Liv.* c. 31. *Polyb.* III, 96.

12) *Liv.* c. 32. 13) Ibid. c. 39. §. 17. 14) Ibid. c. 40. 15a) *Polyb.* III, 106. 15b) *Liv.* c. 43, 8. *Appian.* c. 19. 16) *Polyb.* III, 114. *Liv.* c. 45, 8. 17) *Polyb.* III, 116. *Cicer. Tusc.* I, 37. *Liv.* XLIX, 16. *Appian.* c. 24. 18) *Liv.* XXV, 15. 19) Ibid. XXVII, 6, 15. 20) Ibid. XXVII, 21, 9. 21) Ibid. XXVII, 33. 22) Ibid. XXVII, 36: „ludos Romanos semel instauratos ab aedilibus curulibus Q. Metello et C. Servilio;" denn das bedeuten die Worte nach der Auseinandersetzung von Ritschl im N. Rh. Mus. I, 70 fg. 23) *Liv.* XXVIII, 10. 24) Ibid. u. XXVIII, 45, 8. 25) Ibid. XXIX, 38, 3. 26) Ibid. XXX, 1. §. 2. 8.

den Andern an seiner linken Seite. Hier wurde eine Indemnitätsbill für ihn des Inhalts gegeben, es sollte ihm nicht zum Nachtheile gereichen, daß er, den es verbietenden Gesetzen zuwider, bei Lebzeiten seines Vaters, der ein curulisches Amt bekleidet hatte, das plebejische Tribunat und die plebejische Ädilität übernommen, da ihm davon damals Nichts bekannt war, daß sein Vater noch am Leben wäre. Nach der Annahme dieser Bill kehrte er in seinen Verwaltungsbezirk zurück [27]). Durch ihn wurde P. Sulpicius zum Dictator ernannt [28]). In Etrurien veranstaltete er, in Gemäßheit eines Beschlusses des Senats, Untersuchungen über die Verschwörungen einiger dortigen sehr vornehmen Personen. Ob diese Untersuchungen ihm doch Zeit gelassen haben, selbst zum Abhalten von Wahlversammlungen nach Rom zu kommen, oder er diese durch den von ihm ernannten Dictator hat abhalten lassen, darüber waren die Schriftsteller, welche Livius [29]) benutzen konnte, uneinig. Im folgenden Jahre 552 (202) wurde ihm sein Commando in Etrurien für den Fall verlängert, daß der ihm zum Nachfolger bestimmte Consul M. Servilius Puler Geminus (s. Nr. 4) vom Senate veranlaßt würde, in der Nähe von Rom zu bleiben [30]), was wirklich eintrat [31]). Ehe dieser zum Antritte seines Commandos abreiste, ernannte er, um nicht der Wahlen wegen genöthigt zu sein, nach Rom zurückzukehren, unsern C. Servilius Geminus zum Dictator und dieser wählte sich den P. Älius Pätus zum magister equitum [32]). Im J. 553 (201) wurde er Mitglied einer Commission, welche die römisches Staatseigenthum gewordenen samnitischen und appulischen Grundstücke ausmessen und (unter die römischen Bürger) vertheilen sollte [33]). Im J. 559 (195) wurde er mit noch zweien andern als Gesandter nach Carthago geschickt, der Angabe nach, um gewisse Streitigkeiten der Carthager mit dem numidischen Könige Masinissa auszugleichen, in Wahrheit aber, um gegen Hannibal, wegen dessen geheimer Intriguen beim macedonischen Könige Philipp und dann bei Antiochus, dem Könige von Syrien, Anträge zu stellen, deren Ausführung sich jedoch Hannibal durch zeitige Flucht entzog [34]). Im J. 560 (194) weihete Geminus als Duumvir in der Tiberinsel einen Tempel des Juppiter, welchen sechs Jahre vorher L. Furius Purpureo als Prätor in einer Schlacht gegen die Gallier gelobt und dessen Ausführung derselbe 558 (196) als Consul in Verding gegeben hatte [35]); doch gab es hierüber auch andere Nachrichten [36]). Im J. 571 (183) wurde er an der Stelle des am Anfange des Jahres verstorbenen P. Licinius Crassus zum pontifex maximus erwählt [37]); er fungirte in dieser Eigenschaft im J. 574 (180), als schnell hinter einander der eine der Consuln, ein Prätor und viele andere vornehme Personen gestorben waren und man dieses Unglück für ein Prodigium ansah [38]); desgleichen hatte er mit L. Cornelius Dolabella eine Debatte, indem er, um ihn als Opferkönig (rex sacrificus) zu weihen, von ihm verlangte, daß er vorher das Amt eines duumvir navalis niederlegen solle, und da er sich dessen weigerte, ihm eine Geldstrafe auferlegte, über die auf eingelegte Provocation die Tribusversammlung entschied [39]). Am Ende dieses Jahres starb er, nachdem er von geistlichen Ämtern auch, wir wissen nicht, seit wann, die Stelle eines decemvir sacrorum bekleidet hatte [40]).

4) M. Servilius Pullex Geminus wurde im J. 543 (211) Augur an der Stelle des verstorbenen Sp. Carvilius Maximus [41]); im J. 550 (204) curulischer Ädil mit C. Livius, beide haben in dieser Eigenschaft goldene Quadrigen im Capitol aufgestellt und die römischen Spiele um zwei Tage verlängert [42]). Im J. 551 (203) nahm ihn der Dictator P. Sulpicius zum magister equitum und bereiste mit ihm die Städte Italiens, welche im Kriege von den Römern abgefallen waren, um genauere Kenntniß von jedem speciellen Falle zu nehmen [43]). Im J. 552 wurde er mit T. Claudius Nero Consul [44]). Als Amtsbezirk erhielt er durchs Loos Etrurien [45]). Doch wurde er angewiesen, so lange in der Nähe von Rom zu bleiben, bis man über den Erfolg der Unternehmungen in Afrika Nachrichten hätte [46]). Als dies eingetreten war, ernannte er, wie bereits unter Nr. 3 erzählt wurde, um nicht zur Abhaltung von Wahlversammlungen nach Rom zurückkehren zu müssen, den C. Servilius Geminus zum Dictator [47]). Er hatte in Etrurien zwei Legionen unter seinem Befehle und wurde ihm nachher das Commando noch auf ein Jahr verlängert [48]). Im J. 553 (201) wurde er Mitglied derselben Commission, zu welcher der unter Nr. 3 genannte C. Servilius gehörte [49]); in den J. 557 (197) und 560 (194) wurde er Mitglied von zweien andern Commissionen, zur Ausführung gewisser Colonien [50]). Im J. 587 (167) bemühte er sich mit allem Eifer, daß dem L. Ämilius Paulus, dem Besieger, des macedonischen Königs Perseus, nicht durch schmähliche Intriguen der reich verdiente Triumph entzogen würde; in der Rede, welche Livius ihn bei dieser Gelegenheit halten läßt (XLV, 35 seq.), sagt er auch von sich selbst (c. 39), daß er 23 Mal mit den Feinden persönlichen Zweikampf bestanden und von allen, mit denen er in Handgemenge gerathen wäre, Spolien erlangt habe, sein Leib mit ehrenvollen Narben bedeckt sei, Tag und Nacht sei er nicht vom Pferde gekommen. — Schade, daß wir die Umstände nicht näher kennen, unter denen er jene Kämpfe bestanden, jene Wunden erhalten hat.

5) M. Servilius Geminus war im J. 694 (60 v. Chr.) Volkstribun und wurde von Metellus Celer repetundarum angeklagt (*Cicer.* ad famil. VIII, 8. ad Attic. VI, 3). (*H.*)

GEMINUS, im Griechischen *Γέμινος*, bei Proclus *Γεμῖνος*, ein griechischer Astronom, dessen Lebensverhält-

27) *Liv.* XXX, 19. 28) Ibid. XXX, 24; XXXVI a. E. 29) Ibid. XXX, 26. 30) Ibid. XXX, 27, 6. 31) Ibid. XXX, 38, 6. 32) Ibid. XXX, 39, 4. 33) Ibid. XXXI, 4. 34) Ibid. XXXIII, 47 seq. 35) Ibid. XXXIV, 53. 36) Ibid. XXXV, 41. 37) Ibid. XXXIX, 46. 38) Ibid. XL, 37.

39) *Liv.* XL, 42. 40) Ibid. 41) Ibid. XXVI, 23. 42) Ibid. XXIX, 38. 43) Ibid. XXX, 29. 44) Ibid. 26. 45) Ibid. c. 27. 46) Ibid. c. 38, 6. 47) Ibid. c. 39, 4. 48) Ibid. c. 41, 3. 49) Ibid. XXXI, 4, 3. 50) Ibid. XXXII, 29, 4; XXXIV, 45, 2.

nisse uns jedoch gar nicht weiter bekannt sind, sodaß nicht einmal die Zeit seines Lebens mit aller Sicherheit und Genauigkeit sich bestimmen läßt. Wol kann der Name Geminus auf römische Abkunft oder Abstammung führen: schon Petavius [1]) war daher auf die Vermuthung gekommen, es könnte dieser Geminus der Freigelassene oder Client eines angesehenen Römers aus dem Geschlecht der Servilii, bei welchem für die eine Branche der Beiname Geminus [2]) vorkommt, gewesen sein und daher diesen Namen angenommen haben. Wenn auch Halma später diese Vermuthung aufgegriffen hat, so läßt sich doch durchaus Nichts weiter im Besondern anführen, was zur Bestätigung derselben dienen könnte, schwerlich aber auch auf der andern Seite dieselbe durch die Behauptung entkräften, daß der Name des griechischen Astronomen, wegen der Länge der vorletzten Sylbe (*Γεμῖνος*), Nichts mit dem römischen Worte *Geminus*, dessen vorletzte Sylbe kurz sei (was allerdings richtig ist: Gĕmĭnus), gemein habe [3]), zumal die Schreibart *Γέμῖνος* blos bei Proclus [4]) sich findet, im Übrigen aber, wenn der Name im Nominativ oder Accusativ vorkommt, *Γέμινος* gefunden wird [5]). Wenn wir demnach über die Person dieses Astronomen und seine Lebensverhältnisse gänzlich im Dunkeln gelassen sind, so läßt sich, was die Heimath und das Vaterland desselben betrifft, aus der seinen Namen tragenden Schrift nur soviel entnehmen, daß Geminus zu Rhodus und vielleicht auch in Rom sich aufgehalten, und daß er insbesondere an dem erstgenannten Orte auch die noch vorhandene Schrift abgefaßt habe. Es spricht dafür die Erwähnung von Rhodus gleich nach dem Eingange der Schrift [6]), wo von dem längsten Tage und der längsten Nacht die Rede ist, und hier vorzugsweise diese Insel erwähnt wird; ebenso die Stelle am Schlusse des zweiten Abschnittes, wo von dem Sterne Canopus die Rede ist, der zu Rhodus kaum gesehen werde, während er zu Alexandrien vollkommen sichtbar sei [7]). Ebenso wird an einer andern Stelle der längste Tag zu Rhodus dem zu Rom gegenübergestellt [8]); und auf Rhodus [9]) auch anderwärts Bezug genommen in einer Weise, welche, da anderweitige Beispiele, von andern Localitäten entnommen, nicht vorkommen, allerdings uns dahin führen muß, auf Rhodus jedenfalls einen Aufenthaltsort des Geminus, oder doch irgend welche nähere Beziehungen des Geminus zu diesem Eilande, dem Sitze gelehrter Bildung und Wissenschaft in der späteren hellenischen Zeit, anzunehmen; wol mag er dann Ägypten [10]), wo, zumal in Alexandrien, astronomische Studien so sehr blüheten, ebenfalls besucht und Rom gleichfalls [11]), gesehen, vielleicht auch dort einige Zeit zugebracht haben; indessen sind dies lauter, wenn auch nahe liegende, Vermuthungen, welchen weitere Begründung oder Bestätigung abgeht: aus der Art und Weise, in welcher im sechsten Abschnitt insbesondere die Lehren der griechischen Astronomen erwähnt und ihnen die der Ägyptier entgegengestellt werden, könnte man allerdings schließen, daß der Verfasser, eben als ein Astronom römischer Abkunft mit den griechischen Astronomen in eine gewisse Opposition getreten, wenn dieser Schluß nicht allzu gewagt wäre, da Anderes uns wieder auf Griechenland, als die Heimath und als den Standpunkt des Verfassers hinweist, wie z. B. die Stelle des vierten Abschnittes, in welcher von den arktischen Kreisen die Rede ist: *ὁμοίως δὲ οὐδὲ οἱ ἀρκτικοὶ (κύκλοι) ἀπὸ τῶν πόλων τὴν ἴσην ἀπόστασιν ἔχουσι κατὰ πᾶν ἔγκλιμα, ἀλλ' οἱ μὲν ἐλάσσονα, οἱ δὲ πλείονα· καταγράφονται μέντοι γε πᾶσαι αἱ περιφέρειαι πρὸς τὸν ἐν τῇ Ἑλλάδι ὁρίζοντας*; oder Capitel 14 die Erwähnung des Berges Cyllene, des höchsten Berges im Peloponnes, beispielshalber neben der Erwähnung des atabyrischen Berges auf Rhodus [12]). Bei dieser Sachlage, bei dem Mangel anderweitiger Nachrichten, welche zur näheren Bestimmung der Lebensverhältnisse und insbesondere der Lebenszeit des Geminus dienen könnten, sind wir einzig und allein auf die kleine unter dem Namen dieses Geminus auf uns gekommene Schrift, eine Einleitung in die Astronomie, *Εἰσαγωγὴ εἰς τὰ φαινόμενα*, wie die Aufschrift lautet, gewiesen, um aus ihr einigen Aufschluß über die Lebenszeit des Geminus und damit auch zugleich über die Zeit, in welche diese Schrift zu verlegen ist, zu gewinnen. Diesen bietet aber, abgesehen von einigen andern Punkten mehr allgemeiner Art, welche in der Sprache und Darstellungsweise, im Ausdrucke u. dgl., ebenso sehr liegen, wie in dem ganzen Charakter und der ganzen Fassung der Schrift, sowie in den darin citirten Schriftstellern, eine im sechsten Abschnitte der Schrift vorkommende Stelle [13]), in welcher Geminus die Meinung der meisten Hellenen, welche darin

1) In der Praefatio. Ebenso *G. J. Vossius*, De nat. artt. III, 16. §. 3. 2) s. nur die Zusammenstellung in Pauly Realencyklopädie VI. S. 1114 fg. Dort ist auch das Weitere über die Herleitung und den Grund dieses Beinamens von dem Adjectiv *geminus* bemerkt. 3) So lesen wir bei Schöll, Gesch. d. griech. Literat. von M. Pinder. 2. Bd. S. 693. Note. 4) In der Schrift über die Sphäre, deren Inhalt zu einem namhaften Theil aus Geminus entnommen ist. 5) So z. B. bei *Simplicius* ad Physicc. II. p. 61. B. *Alexander Aphrodis.* ad Meteorolog. III. p. 118. Vergl. Göttling, Allgem. Lehre vom Accent S. 203 unter c, vergl. S. 171. 6) Cap. 1 der *Εἰσαγωγή*. Ebenso auch Cap. 4. Daß von Athen nicht die Rede sein kann, wie Alphons a Caranza glaubte, hat schon Petavius (Varr. Diss. II, 6) zur Genüge gezeigt. 7) „*οὗτος μὲν ἐν Ῥόδῳ δυσθεώρητός ἐστιν ἢ παντελῶς ἀφ' ὑψηλῶν τόπων ὁρᾶται· ἐν Ἀλεξανδρείᾳ δὲ ἐστι παντελῶς ἐμφανής· σχεδὸν γὰρ τέταρτον μέρος τοῦ ζῳδίου ἀπὸ τοῦ ὁρίζοντος μετεωρισμένος φαίνεται.*“ 8) s. Cap. 5 bald nach dem Anfange. 9) Cap. 14, wo vom Hundsstern die Rede ist: „*ἐν Ῥόδῳ μὲν γὰρ μετὰ λ' ἡμέρας τῆς τροπῆς ἐπιτέλλει ὁ ἀστήρ· ἐν ἄλλοις δὲ τόποις μετὰ μ' ἡμέρας τῆς θερινῆς τροπῆς, οἷς δὲ μετὰ ν'.*“

10) Dafür wird auch wol die noch weiter unten zu besprechende Stelle Cap. 6 angeführt werden können. 11) Die Stadt Rom, der Pontus, Rhodus und die Stadt Alexandria werden Cap. 14 neben einander erwähnt. 12) Vergl. dazu *Delambre*, Hist. de l'astronom. anc. I. p. 205 seq. 13) Die Worte des Textes lauten (nach der Ausgabe des Petavius): „— — *δι' ἣν αἰτίαν καὶ τὸ περιφερόμενον ἀμάρτημα παρὰ τοῖς Ἕλλησιν, ἐκ πολλῶν χρόνων παραδοχῆς ἠξιωμένον μέχρι τῶν καθ' ἡμᾶς χρόνων πεπίστευται· ὑπολαμβάνουσι γὰρ οἱ πλεῖστοι τῶν Ἑλλήνων ἅμα τοῖς Ἰσίοις καὶ Ἀλγυπτίοις καὶ καὶ Εὔδοξον εἶναι χειμερινὰς τροπάς· ὅπερ ἐστὶ παντάπασι ψεῦδος· μηνὶ γὰρ ὅλῳ παραλλάσσει τὰ Ἴσια πρὸς τὰς χειμερινὰς τροπάς· ἐρρέθη δὲ τὸ ἁμάρτημα ἀπὸ τῆς προειρημένης αἰτίας·*

auf die Ägyptier und Eudorus sich stützen, von einem Zusammentreffen des Isisfestes mit dem Wintersolstitium als eine durchaus irrthümliche (παντάπασι ψεῦδος) bezeichnet, da die Differenz einen ganzen Monat betrage. Der Grund dieses Irrthums sei der gewesen, daß vor 120 Jahren allerdings ein solches Zusammentreffen stattgefunden; die Differenz betrage aber alle vier Jahre einen Tag, und sei also jetzt, nach Verlauf von 120 Jahren, auf einen vollen Monat (30 Tage) gestiegen, was allerdings nicht zu übersehen gewesen sei, wenn es auch wohl begreiflich sei, daß man die Differenz eines und des andern Tages dabei übersehen. Man sieht aus dieser Angabe, an deren Richtigkeit, namentlich was die darin vorkommenden Zahlen betrifft, zu zweifeln kein Grund vorliegt, daß jedenfalls in einem Zeitraume von 120 Jahren vor Abfassung dieser Schrift ein Zusammenfallen des Wintersolstitiums mit dem Isisfeste stattgefunden, und daß um ebendiese Zeit, also 120 Jahre vor Geminus, auch Eudorus dieses Factum bemerkt, und ihm freilich eine Ausdehnung gegeben, die den gerechten Tadel des Geminus hervorrufen konnte. Hiernach versuchte schon Wilhelm Bonjour in einer zu Rom 1696. 4. erschienenen Abhandlung De nomine Josephi a Pharaone imposito das Zeitalter des Geminus, d. h. die Zeit, in welche die Abfassung der Schrift fällt, auf das Jahr 137 vor Chr. oder Olymp. 160, 4 zu bestimmen, wobei er von den römischen Kalendern ausging, welche das Fest der Isis auf die Tage vom 28. Oct. bis 1. Nov. verlegen, welche Tage dem ägyptischen Monat Athyr, Tag 1 bis 5, entsprechen: sodaß das von Geminus erwähnte ägyptische Isisfest auf diese Tage gefallen; und da nun im Jahre 257 vor Chr. der erste Athyr auf das Wintersolstitium gefallen, so werde wol füglich Geminus 120 Jahre später, also 137 vor Chr., zu setzen sein: eine Berechnung, welche, vorausgesetzt, daß die römische Isisfeier ganz adäquat der ägyptischen gewesen und hier keine Veränderung in der Bestimmung der Zeit eingetreten (was wir nicht glauben) allerdings auf einer ziemlich sichern Basis zu stehen scheint: edenfalls dürfte sich daraus immerhin mit einiger Sicherheit herausstellen, daß Geminus nicht vor dem Jahre 137 vor Chr. diese Schrift abgefaßt haben kann, wol aber nach derselben, wenn auch in nicht allzu großer Entfernung. Verschieden von dieser Berechnung, aber nach unserer Überzeugung auch minder haltbar, erscheint der von Petavius [13]) gemachte Versuch, die Abfassungszeit der Schrift des Geminus auf das Jahr 93 vor Chr. zu bestimmen, wobei er von der Annahme ausgeht, daß in der Stelle des Geminus das vom 17. bis 20. Athyr in Ägypten gefeierte Fest der Isis gemeint sei, der 17. Athyr aber auf den 30. Dec. im Jahre 4501 per. Julian. gefallen, damals also das Zusammenfallen des Isisfestes mit dem Wintersolstitium eingetreten sei; von dieser Zeit an also müßten 121 Jahre verflossen gewesen sein bis zur Abfassung der Schrift, welche mithin auf das Jahr 4621 per. Julian. oder 93 vor Chr. zu setzen wäre. Späterhin hat derselbe Gelehrte [15]) seine Meinung dahin geändert, daß er das Jahr des Zusammentreffens der Isisfeier (wobei er am 17. Athyr festhält, den er mit dem 26. Dec. zusammenfallen läßt) auf das Jahr 4517 der Julianischen Periode ansetzt, und somit für Geminus auf das Jahr 4637 derselben Periode, oder 77 vor Chr. gelangt. *Sullae itaque tempore floruit Geminus noster* ist das Resultat seiner Forschung. Zu einem ähnlichen, wenn auch nicht ganz gleichen, Resultat waren auch andere Gelehrte, wie Vossius, Sarius [16]) insbesondere, gelangt, welche den Geminus um das Jahr 66 vor Chr. ansetzen zu können glaubten, und hier zunächst auf eine Stelle des Simplicius [17]) sich stützten, wonach Geminus einen Auszug aus der ἐξήγησις μετεωρολογικῶν des Posidonius geschrieben, dieser Posidonius aber sei wol kein anderer, als der berühmte stoische Philosoph dieses Namens aus Rhodus gewesen, den Cicero selbst noch gehört, und Pompejus auf der Rückreise nach Rom, nach dem Ende des Krieges mit Mithridates, zu Rhodus besucht [18]) hat, sodaß Geminus, wenn auch gleich damals Posidonius schon ein Mann in vorgerückten Jahren gewesen, immerhin noch in das Zeitalter des Pompejus und des Cicero herabreiche, mithin in die dem letzten halben Jahrhundert vor Christo vorausgehende Zeit unmittelbar mit seiner Schrift zu verlegen sei. Von andern Behauptungen, wie z. B. der von Montucla [19]) und Halley, welche den Geminus noch vor Hipparchus, der doch in der Schrift des Geminus citirt wird, setzen wollten, wird ebenso wenig die Rede sein können, als von der entgegengesetzten des F. Brucäus [20]) und F. Blancanus [21]), welche den Geminus nach Pappos von Alexandria, um das Jahr 400 nach Chr. ansetzen zu können vermeinten, während doch schon ein Blick in die Schrift selbst, eine Beachtung der Sprache und des Ausdruckes, wie der ganzen Darstellungsweise zur Genüge zeigen kann, daß es sich hier um keine Schrift des vierten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung handelt, vor deren Eintritt jedenfalls diese Schrift und ihr Verfasser zu setzen ist. Ob aber derselbe so nahe diesem Zeitraum zu

πρὸ γὰρ ρκ' ἐτῶν συνέπεσε κατ' αὐτὰς τὰς χειμερινὰς τροπὰς ἄγεσθαι τὰ Ἴσια· ἐν ἔτεσι δὲ τέταρσι μιᾶς ἡμέρας ἐγένετο παράλλαγμα· τοῦτ' οὖν οὐκ αἰσθητὴν ἔσχε παραλλαγὴν πρὸς τὰς κατ' ἔτος ὥρας· ἐν ἔτεσι δὲ μ' ἡμερῶν ι' ἐγένετο παράλλαγμα· οὐδ' οὕτως αἰσθητὴν εἶναι συμβαίνει τὴν παραλλαγήν. Νυνὶ μέντοι γε μηνιαίας γενομένης παραλλαγῆς ἐν ρκ' ἔτεσιν, ὑπερβολὴν οὐ διαλείπουσιν ἀγνοίας οἱ διαλαμβάνοντες, ἐν τοῖς Ἰσίοις κατ' Αἰγυπτίους καὶ κατ' Εὔδοξον τὰς χειμερινὰς τροπὰς εἶναι· μιᾷ μὲν γὰρ ἡμέρᾳ ἢ δυσὶ διενεχθῆναι ἐνδεχόμενόν ἐστι· μηνιαῖον δὲ παράλλαγμα ἀδύνατόν ἐστι λαθεῖν κ. τ. λ.

14) De doctrina tempp. II, 6.

15) In einer Note zu *Geminus* Cap. VI. p. 19 und ebenso in der Praefatio. 16) Onomastic. I. p. 147. *G. J. Vossius*, De nat. artt. III, 34. §. 7. So auch im Ganzen *Weidler*, Histor. Astron. p. 144. 17) ad *Aristotel.* Physic. II. p. 64 b. edit. *Aldin.*: „ὁ δὲ Ἀλέξανδρος φιλοπόνως λέξιν τινὰ τοῦ Γεμίνου παρατίθησιν ἐκ τῆς ἐπιτομῆς τῆς Ποσειδωνίου μετεωρολογικῶν ἐξηγήσεως κ. τ. λ." 18) Nach der Berechnung von Bake ist Posidonius im J. 619 u. c. oder 135 vor Chr. geboren und in einem Alter von 84 Jahren gestorben 703 u. c. oder 51 vor Chr. 19) Histoire de la mathématique I. p. 276. Halley in der Praefat. zu Apollonius von Perga. 20) Im Catalogus astrologorum hinter der Schrift: De motu primo libri tres. 1604. 21) Chronol. mathemat. p. 52.

setzen ist, wie Petavius, Sare u. A. anzunehmen geneigt sind, wird schon aus dem Grunde zweifelhaft erscheinen, weil es keineswegs ausgemacht ist, daß der Posidonius, dessen meteorologische Schrift Geminus nach obiger Stelle des Simplicius in einen Auszug gebracht hat (angenommen nämlich, daß hier an denselben Geminus zu denken ist, der auch die *Εἰσαγωγή* verfaßt hat), wirklich der bekannte und berühmte Stoiker dieses Namens aus Rhodus und nicht vielmehr Posidonius von Alexandria[22]) gewesen ist, den Diogenes von Laerte (VII, 38) unter den Schülern des Stoikers Zeno anführt, derselbe vielleicht auch, den Diogenes (VII, 138) in demselben Abschnitt und in derselben Schrift, die wol von der durch Simplicius genannten nicht verschieden ist, *ἐν τῇ μετεωρολογικῇ στοιχειώσει*, und weiter unten (VII, 152) *ἐν τῇ μετεωρολογικῇ* anführt, während an einer andern Stelle (VII, 135 *Ποσειδώνιος ἐν τρίτῳ περὶ μετεώρων*) nach dem ganzen Zusammenhang eher an den Stoiker Posidonius von Rhodus gedacht werden könnte. Freilich bezeichnet an keiner dieser Stellen Diogenes von Laerte bestimmt den Posidonius von Alexandrien, sodaß man allerdings überall, wo diese meteorologische Schrift genannt wird, ebenso gut auch an den Stoiker denken kann, zumal da er die Schriften von diesem mehrfach anführt, und zwar stets ohne einen besondern, auf den Rhodier und Stoiker verweisenden, Zusatz, sodaß also auch an diesen Stellen nur an den Einen und selben Stoiker gedacht werden konnte. Daneben ist andererseits die Ungenauigkeit des Diogenes in seinen zahlreichen Anführungen bekannt genug, um es als möglich erscheinen zu lassen, daß er bei den Anführungen der meteorologischen Schriften auch einen andern Posidonius, also den Alexandriner, im Auge gehabt habe. Dieser würde als Schüler des Stoikers Zeno allerdings in eine viel frühere Zeit zu verlegen sein, auch angenommen, daß er den Tod seines Lehrers (Olymp. 130 = 259 vor Chr.) lange überlebt habe. Indessen wird auf der andern Seite auch wol zu beachten sein, daß Geminus, wie wir eben gesehen, jedenfalls in Rhodus gelebt und geschrieben hat, der berühmte Posidonius aber, durch welchen dieses Eiland so berühmt geworden, auch als gefeierter Schriftsteller dem Geminus gewiß näher lag, als der jedenfalls weit weniger bekannte Posidonius aus Alexandrien.

Wenn demnach mit voller Gewißheit kaum aus den angeführten Angaben ein sicherer Schluß auf die Lebenszeit des Geminus und auf die Abfassungszeit der unter seinem Namen erhaltenen Schrift gemacht werden kann, so sind wir genöthigt, auch Anderes, was in dem Inhalt der Schrift gegeben ist, heranzuziehen, um so ein sicheres Resultat zu gewinnen. Wir haben daher zuvörderst die in der Schrift selbst von Geminus citirten Schriftsteller[23]) in Betracht zu ziehen und zu untersuchen, ob daraus nicht etwas Näheres über die Zeit sich gewinnen läßt, in welche die Abfassung der Schrift zu verlegen ist, oder doch wenigstens im Allgemeinen die Zeitperiode bestimmt werden kann, über welche wir, bei Bestimmung der Abfassungszeit nicht weiter rückwärts zu gehen vermögen. Wir sehen dabei ab von den allgemeinen Anführungen der Ägyptier, der Chaldäer, der Hellenen, der Mathematiker, der Pythagoreer; wir sehen gleichfalls ab von den Anführungen der älteren Dichter, wie Homerus, Hesiodus, und selbst von der Anführung des Aratus aus dem dritten vorchristlichen Jahrhunderte, da wir in keinem Falle soweit rückwärts bei der Bestimmung der Lebenszeit des Geminus zu gehen vermögen; wir sehen ebendeshalb auch weiter ab von den Anführungen eines Demokritus, eines Pytheas von Massilia, eines Aristoteles und seines Schülers Dicäarchus, eines Kallimachus (gest. um 240 — 236 vor Chr.) und selbst eines Eratosthenes (gest. 194 vor Chr. nach Lucian Macrob. 27); wir rechnen dahin auch die Anführung des Kleanthes, in sofern bei der Stelle des Geminus Capitel 13 (*τινὲς τῶν ἀρχαίων — ὧν ἐστι καὶ Κλεάνθης ὁ Στωϊκὸς φιλόσοφος*) doch wol kaum an einen andern Kleanthes, als an den berühmten stoischen Philosophen dieses Namens aus Assos, welcher in hohem Alter um 263 vor Chr. gestorben ist, gedacht werden kann, ohne daß aus dem Umstande, daß derselbe hier den *ἀρχαῖοι* beigezählt wird — wir wissen nicht, aus welchem Grunde und in welchem Sinne — ein genügender Einwand gegen diese Annahme erhoben werden dürfte[24]), indem grade durch den Zusatz *ὁ στωϊκὸς φιλόσοφος* dieser Kleanthes von dem andern Kleanthes aus Pontus (*Diogen. Laert.* IX, 15), wie von dem angeblichen Mathematiker dieses Namens aus Samos (bei *Plutarch.* De fac. in orb. lun. p. 923. *Fabric.* Bibl. Graec. III. p. 554 ed. *Harl.*) oder andern gleichnamigen Gelehrten, welche wir jedoch nicht kennen, auf das Bestimmteste unterschieden wird. Um diese Zeit, oder etwas später, mag dann auch der Cap. 14 im vierten Buch einer Erklärung des Aratus citirte Boethus (*Βόηθος ὁ φιλόσοφος*) fallen, unter welchem wir den auch bei Cicero De nat. deorr. I, 8 angeführten stoischen Philosophen verstehen, welchen wir wol noch vor Chrysippus' Tod (gest. 207 vor Chr.) ansetzen zu können glauben[25]). Näher zu der Bestimmung der Lebenszeit des Geminus möchte schon der einige Male in dessen Schrift (Cap. 5, 13) angeführte Krates führen, indem es hier wol keinem Zweifel unterliegen kann, daß nur an den berühmten Grammatiker dieses Namens, den Krates aus Mallus, welcher um 167 vor Chr. nach Rom kam und muthmaßlich um 145 — 142 vor Chr. gestorben ist[26]), gedacht werden kann. Dasselbe ist der Fall bei der Anführung des Polybius, auf die wir Cap. 13 der Schrift stoßen: *Πολύβιος οὖν ὁ ἱστοριογράφος πεπραγμάτευται βιβλίον, ὃ ἐπιγραφὴν ἔχει περὶ τῆς περὶ τὸν ἰσημερινὸν οἰκήσεως.* Daß hier an keinen andern, als an den berühmten Geschichtschreiber Polybius gedacht werden kann, zeigt schon der Zusatz *ὁ ἱστοριογρά-*

22) Dies sucht insbesondere Brandes wahrscheinlich zu machen in dem Aufsatze: „Über das Zeitalter des Astronomen Geminos und des Geographen Eudoxos," in den Jahrbb. für Philol. und Pädagogik, Supplementb. XIII. S. 202. 23) s. das Verzeichniß bei *Fabricius*, Bibl. Graec. IV. p. 32. 33 und p. 895. ed. *Harl.*

24) Brandes a. a. O. S. 205. 25) s. meinen Artikel in Pauly's Realencyklopädie des class. Alterthums I. S. 1139. Brandes a. a. O. S. 204. 26) s. meinen Artikel bei Pauly a. a. O. II. S. 740.

ϱος zur Genüge, sowie der Umstand, daß Spuren des hier genannten Werkes auch sonst[27]) vorkommen; es muß aber auch damals, als Geminus diese Worte niederschrieb, Polybius als Geschichtschreiber bereits bekannt gewesen sein, um in dieser Weise von Geminus bezeichnet werden zu können. Dies konnte aber Polybius doch wol nicht durch seine in jüngern Jahren abgefaßte, von ihm selbst angeführte (X, 24) Biographie des Philopömen geworden sein, als vielmehr durch sein Hauptwerk, die ἱστορία καθολική, welche, da sie bis zum Jahre 146 hinabreicht, jedenfalls erst nach diesem Zeitpunkt veröffentlicht und so weiter bekannt geworden sein kann: und selbst dann, wenn wir annehmen, daß diese Verbreitung bald nach jenem Zeitpunkt und in rascher Weise stattgefunden, so werden wir doch kaum vor das Jahr 140 vor Chr. als den äußersten Punkt zurückschreiten dürfen, in welchem dies stattgefunden, sodaß dann auch die Schrift des Geminus keineswegs vor diesem Jahre abgefaßt sein kann[28]).

Gehen wir nun zu den Astronomen über, welche in dieser Schrift in Bezug auf die von ihnen gemachten Beobachtungen, oder die in ihren Schriften niedergelegten Nachrichten genannt werden, so werden wir auch hier von den in eine frühere Zeit fallenden Astronomen (Cap. 6, 14) Meton, Euktemon und Kallippus ebenso absehen dürfen, wie von dem Astronomen Philippus, welcher (nach Cap. 6) die Metonische Periode zu verbessern suchte, und hiernach in gleiche Zeit mit Kallippus, oder selbst noch vor denselben angesetzt werden kann[29]); auch der Cap. 16 einige Male genannte Dositheus dürfte nach unserer Ansicht immerhin um 200 vor Chr., wo nicht früher angesetzt werden können[30]). Wichtiger für die vorliegende Frage und deren Entscheidung ist die Erwähnung des Hipparchus und des Eudorus. Was den ersteren betrifft, der von Geminus Cap. 2 einige Male angeführt wird, so sind wir zwar über die Lebensverhältnisse desselben nicht näher unterrichtet, jedoch wird nach den von ihm selbst gemachten und uns bekannten Beobachtungen, seine Lebenszeit und seine Thätigkeit, als Astronom, zwischen die Jahre 162 — 127 vor Chr. jedenfalls zu verlegen sein. Wir würden hiernach also für Geminus und dessen Schrift etwa das Jahr 126 vor Chr. als die Zeit festzusetzen haben, vor welcher die Abfassung der Schrift nicht stattgefunden haben könnte, wenn nicht dabei der, schon von Brandes[31]) hervorgehobene Umstand zu berücksichtigen wäre, daß Geminus Cap. 6 die Kallippische Periode, deren zwar auch Hipparchus sich bedient, als die beste erwähnt, dagegen die von Hipparchus selbst, aber wol später, aufgebrachte Periode von 304 Jahren mit 112 Schaltmonaten[32]) übergeht, sei es, daß er dieselbe bei Abfassung der Schrift noch nicht kannte, was wol glaublicher erscheint, oder daß er dieselbe nicht billigte, oder nicht annehmen zu können glaubte, was doch wol eine gewagtere Annahme ist. Immerhin bleibt es auffallend, daß die Erwähnung dieser Periode des Hipparchus ausgefallen ist, nachdem doch vorher (Cap. 2) dreimal dieser Astronom citirt wird, also dem Geminus jedenfalls bekannt gewesen sein muß. Wäre es freilich erwiesen, daß Geminus diese Periode des Hipparchus nicht kannte, in sofern ihre Bestimmung in die spätere Lebensperiode des Hipparchus fällt, so wäre damit auch die Zeit der Abfassung der Schrift des Geminus jedenfalls um einige Jahre früher, also vor das Jahr 127 vor Chr., zu setzen. Mehr Schwierigkeit bieten, hinsichtlich der näheren Zeitbestimmung, die Anführungen des Eudorus, welcher, wie wir schon oben gesehen haben, hinsichtlich des von ihm erwähnten Zusammentreffens des Isisfestes mit dem Wintersolstitium, was 120 Jahre, bevor Geminus schrieb, sich zugetragen, Cap. 6 und ebenso am Schlusse des Cap. 14 nach Aristoteles angeführt wird, und zwar mit dem Zusatz καὶ ἕτεροι πλείονες τῶν ἀστρολόγων, während Cap. 16 vielfach die Beobachtungen des Eudorus neben denen des Euktemon, Philippus, Dositheus u. A. erwähnt werden. Hiernach sowol, wie auch wegen des Zusatzes καὶ ἕτεροι πλείονες τῶν ἀστρολόγων liegt es gewiß nahe, bei diesen Anführungen an den berühmten Astronomen Eudorus aus Knidus zu denken, dessen Blüthezeit Diogenes von Laerte (VIII, 90) um die Olymp. 103 (also 368 — 365 vor Chr.) ansetzt, sodaß er jedenfalls geraume Zeit vor Geminus und Hipparchus gelebt haben muß. Und auch bei der erstgenannten Stelle des Cap. 6 vor dem Eintritte des Isisfestes kann es nicht allzu fern liegen, an denselben Eudorus zu denken, welcher nach Ägypten reiste, dort einen Aufenthalt von fast anderhalb Jahren machte (*Diogen.* VIII, 86) und so Manches, was er dort erfahren, nach Griechenland zurückbrachte und in seinen verschiedenen Schriften benutzte. Da nun Plutarch in der Schrift über Isis und Osiris mehrmals Mittheilungen über diese ägyptischen Gottheiten (Cap. 6. 21. 52. 62. 64) unter dem Namen des Eudorus und aus dessen Schriften — wahrscheinlich aus der einmal auch ausdrücklich im zweiten Buch citirten περίοδος τῆς γῆς; s. Cap. 6 — bringt, jedoch ohne irgend einen Zusatz, wie ὁ Κνίδιος oder dergl. zu geben, so scheint es auch hier ziemlich nahe zu liegen, an den berühmten Astronomen aus Knidus, der auch geographische Werke, sowie Anderes aus dem Gebiete der Mythologie und Astronomie geschrieben, auch eine derartige Schrift (κυνῶν διάλογοι, oder wie Semler Erläuter. des ägypt. Alterth. S. 172 vermuthet, νεκύων διάλογοι) aus dem Ägyptischen ins Hellenische übersetzt hatte, zu denken, wie dies auch, namentlich in Bezug auf die Stellen des Plutarch in der andern Schrift von den meisten Gelehrten, namentlich auch von dem letzten Bearbeiter dieser Schrift G. Parthey S. 164 angenommen worden ist: eine Annahme, die selbst dadurch Bestätigung gewinnt, daß in den Anführungen dieses geographischen Werkes, welche zwar meist nur unter dem Namen des Eudorus ohne weiteren

27) So z. B. bei *Strab.* II. p. 96. ed. *Casaub.* Achilles Tatius in der Isagog. in Phaenom. Cap. 31. 28) s. Brandes a. a. O. S. 206. 29) Ebendas. S. 205. 30) s. meinen Artikel bei Pauly II. S. 1257. Brandes S. 204. Die von mir gemachte Vermuthung, daß dieser Dositheus von Kolones bei Athen gewesen (ἐν Κολωνῷ statt ἐν Κολωνείᾳ), dürfte nach *Osann*, Anecd. Rom. p. 321. not. zurückzunehmen sein. 31) a. a. O. S. 205. 32) s. *Censorin.*, De die natal. Cap. 18.

Zusatz vorkommen[33]), doch einige Male[34]) auch ausdrücklich der Zusatz ὁ *Κνίδιος* beigefügt erscheint, und sonach dieses Werk ganz bestimmt als ein Werk des berühmten Astronomen von Knidus bezeichnet wird. Da aber dieser, wie wir gesehen, in der ersten Hälfte des vierten vorchristlichen Jahrhunderts 368—365 blühete, so müßte Geminus, welcher 120 Jahre nach ihm schrieb, in das dritte vorchristliche Jahrhundert, um 248—245, zu verlegen sein, was, nach den andern, bei ihm vorkommenden Anführungen von Schriftstellern, welche nach jener Periode gelebt haben, nicht wohl möglich ist, zumal da in dem Texte des Geminus keinerlei Spur eines Verderbnisses, sowol was die Namen der angeführten Schriftsteller, als die angeführten Zahlen betrifft, hervortritt. Es wird daher bei dieser chronologischen Schwierigkeit kaum eine andere Annahme zur Hebung derselben übrig bleiben, als daß wir wenigstens bei dem im 6. Cap. des Geminus angeführten Eudorus, welcher 120 Jahre vor Geminus oder vielmehr vor die Abfassung seiner Schrift fällt, an einen andern Schriftsteller dieses Namens, als an den berühmten Astronomen von Knidus denken, an einen Eudorus, welcher geraume Zeit nach dem Astronomen gelebt und geschrieben und einer dem bemerkten Zeitpunkt vor Geminus nahe liegenden Periode angehört. Unter den verschiedenen aus dem Alterthum uns bekannten Männern, zunächst Gelehrten oder Schriftstellern, dieses Namens (s. *Diogenes Laert.* VIII, 90) wird aber kaum ein anderer in Betracht hier kommen können, als der Geschichtschreiber Eudorus, der gleichfalls aus Rhodus war, in dieser Beziehung schon dem Geminus näher lag und wahrscheinlich doch auch bekannt war. Freilich ist uns wenig von seiner gelehrten Thätigkeit und seinen Schriften bekannt, indem außer der Anführung seines Namens bei Diogenes, nur an zwei Orten ausdrücklich desselben Erwähnung geschieht, bei *Apollonius*, Hist. com. 24 und in dem Etymol. magn. s. v. *Ἀδρίας*, wo dieser Eudorus aus Rhodos im neunten Buch seiner Geschichten — *ἐν ἐννάτῳ ἱστοριῶν* — angeführt wird. Denn eine Bestimmung der Blüthezeit des Eudorus von Knidus, welche bei Diogenes a. a. O.[35]) vorkommt und, wie Einige glauben, aus der *περίοδος γῆς* des Eudorus stammen soll, kann, wie jetzt gezeigt worden[36]), nicht auf diesen sich beziehen, sondern auf den vorher angeführten Apollodorus, kann also in vorliegendem Falle nicht weiter in Betracht kommen. Von dem sicilischen Komödiendichter Eudorus, wie von dem knidischen Arzt Eudorus, welche Diogenes anführt, wird natürlich hier keine Rede sein können, ebenso wenig von dem Eudorus aus Cyzicus, der uns blos als Seefahrer bekannt ist[37]) und überdies in eine dem Geminus ziemlich nahe liegende, vielleicht gar gleichzeitige, Periode — um 125 vor Chr., wo er seine Reisen nach Indien und andern Ländern unternommen haben soll — fällt. Wir sind demnach auf den Historiker Eudorus aus Rhodus gewiesen, ohne daß wir jedoch mit aller Sicherheit die Lebenszeit desselben zu bestimmen im Stande wären: wäre es freilich sicher, daß der Eudorus, auf welchen sich Älianus (Hist. Ann. XVII, 19) bei einer Nachricht von den Galliern oder Galatern in Kleinasien beruft, der Geschichtschreiber aus Rhodus, und kein anderer ist, so hätten wir damit doch wenigstens einen Anhaltspunkt gewonnen, indem dann dieser Eudorus in keinem Falle vor Olymp. 125, 3. ($27^{8}/_{9}$ vor Chr.), in welchem Jahre die Einwanderung der gallischen Stämme in Kleinasien erfolgte[38]), zu setzen wäre, was zu der Zeit des Geminus, welche circa 120 Jahre später fällt, eher passen würde. So nimmt auch Brandes[39]) an, welcher bei der Anführung des Eudorus in dieser Stelle an das oben schon erwähnte, dem Eudorus bald im Allgemeinen, bald mit dem Zusatz ὁ *Κνίδιος* beigelegte Werk *περίοδος γῆς* denkt, was allerdings auch möglich sein kann, ohne die Möglichkeit der andern Annahme, welche an die Historien des Eudorus von Rhodus denkt, auszuschließen: wenigstens sehen wir keinen uns zu der Annahme drängenden Grund, daß hier nur an die *περίοδος γῆς* zu denken sei. Ist diese *περίοδος γῆς* aber wirklich für ein Werk dieses Eudorus von Rhodus zu halten, wie dies Brandes[40]) zu vermuthen geneigt ist, so wäre damit das gleiche Resultat gewonnen, obwol es uns allerdings noch immerhin gewagt erscheint, diese Schrift, den ausdrücklichen Zeugnissen, die wir oben angeführt, zuwider, dem Astronomen und Philosophen Eudorus von Knidus abzusprechen und für ein Werk des Historikers Eudorus von Rhodus, verfaßt zwischen 260—250 vor Chr., zu halten. Für die hier vorliegende Frage wird diese Bestimmung ohne weitern Einfluß dann sein, wenn wir annehmen, daß das, was Geminus Cap. 6. und Älianus a. a. O. von Eudorus berichten, nicht aus der *περίοδος γῆς* genommen ist, sondern aus den Geschichtsbüchern des Eudorus von Rhodus, was doch ebenso gut möglich sein kann[41]). Immerhin stimmen wir dann mit dem auch von Brandes gewonnenen Resultate überein, nach welchem die Abfassung der Schrift des Geminus zwischen 140—130 vor Chr. zu setzen ist, also ziemlich um dieselbe Zeit, auf welche schon Bonjour, wie wir oben gesehen haben, mit dem Jahre 137 vor Chr. mittels seiner astronomischen Berechnung gelangt war.

Von der gelehrten Thätigkeit und der wissenschaftlichen Bildung des Geminus kann jetzt nur noch die einzige

33) s. die Zusammenstellung der Fragmente dieses Werkes bei Brandes S. 222 fg. 34) Bei *Apollonius*, Hist. mirr. 38. *Sext. Empiric.* Pyrrh. hypot. I, 14. *Athenneus* IX. p. 392. *Stephanus Byz.* s. v. *Ζυγαντές*; in 19 andern Stellen dieses Autors (wenn wir anders richtig gezählt haben) fehlt der Zusatz ὁ *Κνίδιος* und wird einfach *Εὔδοξος* genannt. 35) Es heißt hier nämlich: „*γεγόνασι δὲ Εὔδοξοι τρεῖς· αὐτὸς οὗτος* (der Astronom von Knidus) *ἕτερος Ῥόδιος, ἱστορίας γεγραφώς· τρίτος Σικελιώτης — καθά φησιν Ἀπολλόδωρος ἐν χρονικοῖς· εὑρίσκομεν δὲ καὶ ἄλλον ἰατρὸν Κνίδιον, περὶ οὗ φησιν Εὔδοξος ἐν γῆς περιόδῳ, ὡς εἴη κ. τ. λ. ὁ δὲ αὐτὸς φησι τὸν Κνίδιον Εὔδοξον ἀκμάσαι κατὰ τὴν γ΄ καὶ ρ΄ ὀλυμπιάδα κ. τ. λ.*“ Hier geht ὁ δὲ αὐτὸς auf Apollodor und dessen vorher genannte Chronik, nicht auf Eudorus. 36) s. Brandes S. 209 fg. Parthey a. a. O.

37) s. bei *G. J. Voss.*, De hist. Graec. p. 59. ed. *Westerm.* 38) s. *Pausan.* X, 23. 39) S. 217 fg. am oben angef. Orte. 40) S. 220 fg. 41) Wir kennen wenigstens keinen Grund, der uns nöthigte, bei dieser Stelle nur und ausschließlich an die *περίοδος γῆς* zu denken.

unter seinem Namen auf uns gekommene Schrift Zeugniß geben, welche in den Handschriften den Titel führt *Εἰσαγωγὴ εἰς τὰ φαινόμενα*, und dadurch selbst die Veranlassung gab, den Geminus unter die Reihe der Ausleger des Aratus, zunächst der *φαινόμενα* desselben, zu setzen, obwol dies doch nur in weiterem Sinne gemeint sein kann, indem Geminus allerdings den Aratus mehrfach in dieser Schrift anführt oder Lehren desselben bespricht, keineswegs aber eine Art von Commentar oder Exegese der Phänomena des Aratus geliefert hat, sondern seinen eigenen Weg nimmt, wie es der Zweck seines Büchleins, das eine Einleitung in das Studium der Astronomie zu geben beabsichtigt, erheischen mochte. Hiernach beginnt Geminus [42]) mit den zwölf Zeichen des Thierkreises, geht dann zu dem Laufe der Sonne über; darauf handelt er weiter von den Fixsternen, von den verschiedenen Constellationen, von Axe, Pole, von den Kreisen der Sphäre, von Tag und Nacht, von Monat und Jahr, wie von den größern Jahresperioden, vom Monde und dessen Lauf, von den Finsternissen der Sonne wie des Mondes, von den Planeten, von Auf- und Untergang, von den Zonen, von den bewohnbaren Theilen der Erde und der Eintheilung der bewohnten Erde überhaupt in drei Theile (Europa, Asien, Libyen), von den Zeichen der Gestirne, als Vorboten und Anzeigen der Veränderungen in der Luft u. dgl., vom Exeligmos [43]), d. i. der zusammenstimmenden Sonnen- und Mondperiode; im letzten Abschnitte (Cap. 16) geht er die zwölf Zeichen des Thierkreises durch, unter Angabe der Zeit des Sonnenlaufes durch jedes dieser Zeichen und weiterer Angabe der innerhalb dieser Zeit eines jeden Zeichens eintretenden Erscheinungen und Witterungsanzeigen nach den Beobachtungen des Eudoxus, Kallippus, Euktemon u. A. Es werden ebendiese Angaben an die einzelnen Tage angereiht, welche die Sonne in diesen Zeichen, welche die Stelle der Monate vertreten, zubringt und damit ein zu dem Kalenderwesen der Griechen nicht unwichtiger Beitrag gegeben [44]). Überhaupt ist es die Schrift des Geminus, welche für die richtige Bestimmung des griechischen Jahres [45]), der Monate, der Länge und Kürze des Tages nach den verschiedenen Jahreszeiten die wichtigsten Aufschlüsse bringt, die wir, zumal bei dem Verluste anderer Quellen und in Betracht der Schwierigkeit und Dunkelheit des ganzen Gegenstandes, nicht hoch genug anschlagen können. Dasselbe Lob wird auch den Abschnitten von den Finsternissen zu ertheilen sein [46]). Geminus bietet in seiner im Ganzen nicht umfangreichen Schrift doch für uns eine Hauptquelle zur Kenntniß der ältern griechischen Astronomie; er zeigt sich durchweg als einen von Vorurtheilen und Aberglauben jeder Art, wie er in derartige Forschungen schon so früh eingedrungen und später so große Ausdehnung erlangt hat, freien Mann, der auf dem Standpunkt der wissenschaftlichen Forschung steht. So tadelt er z. B. Cap. 14. die Unwissenheit derjenigen, welche den Wechsel in der Temperatur nicht von den Ausdünstungen der Erde ableiten, sondern dem Auf- und Untergange der Gestirne einen Einfluß auf die Witterung und deren Wechsel zuschreiben u. s. w. Wenn daher auch einige Irrthümer oder Verstöße des Geminus, die aber kaum allein auf seine Person, sondern zugleich auf die Forschungen der alten Astronomen vor und mit ihm fallen, sich nachweisen lassen, wenn selbst Mangel an genauer Kunde der Geometrie wahrgenommen wird [47]), so ist doch dies nicht von dem Belang, um den Werth, den die Schrift und ihr Verfasser in unsern Augen hat, wesentlich zu schmälern. Auch die Darstellung ist einfach und natürlich, frei von allem rhetorischen Schmuck u. dgl.; Sprache und Ausdruck im Einzelnen entsprechen ganz der Zeitperiode, in welche wir oben die Abfassung der Schrift und damit auch die Lebenszeit des Verfassers gesetzt haben: es ist eine schlichte, einfache Prosa, um so klarer und verständlicher, als sie von der gewöhnlichen Redeweise keine Abweichung bietet. Nicht ohne Absicht scheinen bei der Bestimmung der Schrift die mehrfachen Anführungen von Stellen des Homerus und Hesiodus zu sein, die beide in der alten Welt und Erdkunde überhaupt eine so bedeutende Stelle einnehmen: sie bringen selbst in den an und für sich trockenen Stoff etwas Leben und Abwechselung; und wenn die Erwähnungen des Aratus nicht befremden können, so wird die des Kallimachus, den er zum Urheber der als Locke der Berenice bekannten Constellation [48]) macht (Cap. 2), um so weniger auffallen: Proklus, der in seiner kleinen Schrift *Σφαῖρα* die Schrift des Geminus nicht blos benutzt, sondern zu einem Theile wörtlich abgeschrieben hat [49]), erwähnt auch dieses sonst noch viel besprochenen Punktes in seinem letzten Abschnitte gleichfalls.

Die erste Ausgabe dieser Schrift, d. h. des griechischen Textes mit einer beigefügten lateinischen Übersetzung, erfolgte zu Altdorf 1590 von Edo Hildericus, welcher, wie er im Vorwort versichert, den Text nach einer Handschrift des Sambucus, mittheilte. Ein zweiter Abdruck dieser Ausgabe (*Gemini* elementa astronom. graece et latine, *Ed. Hilderico* interprete) erschien zu Leiden 1603. Ein dritter, aber theilweise verbesserter Abdruck findet sich in des Jesuiten Dionysius Petavius großem Werke De Doctrina temporum Tom. III. 5. Uranologium, gleich zu Anfang, in der pariser Ausgabe (1630. Fol.), in der antwerpner (1703. Fol.) und in der veroner (1736. Fol.). Der Herausgeber fügte die lateinische Übersetzung des frühern Herausgebers unverändert bei, gab aber dem Texte in Manchem eine bessere und lesbare Gestalt, wobei er zwei Handschriften benutzte, die eine, die

42) *Delambre*, Hist. de l'astronom. ancienn. I. p. 190 seq. mustert im Einzelnen prüfend den Inhalt der Schrift. 43) s. das Nähere bei *Delambre* l. c. p. 206 seq. 44) Vergl. Ideler, Lehrbuch der Chronologie S. 148 fg., s. auch S. 105 fg. 45) Vergl. *Delambre* l. c. p. 201. 46) s. besonders *Petavius*, Ad auctar. op. de doctr. temp. Varr. Diss. II, von Cap. 2 seq. an. Vergl. auch C. Hermann, Gottesdienstl. Alterthümer der Griechen §. 45 mit den Noten.

47) s. *Delambre* l. c. p. 211, vergl. p. 197. 204. 48) Vergl. *Delambre* l. c. l. p. 192. 49) Dies hat schon J. A. Fabricius in der Abhandlung De *Procli* scriptis editis hinter der Vita Procli von Marinus (Hamburg 1700. 4.) p. 103 richtig erkannt, indem er sagt: „libellus totus fere depromptus ex Gemini Rhodii Isagoge in Phaenomena." Ebenso Petavius im Vorworte zu Geminus.

er selbst besaß, die andere zu Oxford, deren Collation ein junger Gelehrter und Mathematiker (Henricus Briggius) ihm besorgt hatte. Einen erneuerten, mit einer französischen Übersetzung begleiteten Abdruck des griechischen Textes gab Halma bei den Tables chronologiques des règnes etc. (Paris 1819. 4.), wobei er eine, jedoch nicht vollständige, Handschrift der pariser Bibliothek zu Grunde legte.

Andere Schriften des Geminus sind uns nicht bekannt: indessen scheint es doch kaum zweifelhaft, daß seine gelehrte Thätigkeit auch noch Anderes auf dem Gebiete der mathematischen und astronomischen Wissenschaften zu Stande gebracht hat, was im Laufe der Zeiten untergegangen ist. Eines von ihm verfaßten Auszuges der *ἐξήγησις μετεωρολογικῶν* des Posidonius haben wir nach der Anführung des Simplicius schon oben gedacht; denn an einen andern Geminus, als den Verfasser der *Εἰσαγωγή* zu denken, ist wol schon aus dem Grunde unzulässig, als kein ähnlicher Schriftsteller dieses Namens uns bekannt ist. An denselben Geminus wird aber wol auch bei den öfteren Anführungen zu denken sein, welche wir bei Proklus in seinem Commentar zu Euklid's erstem Buch finden, also bei demselben Autor, der die *Εἰσαγωγή* des Geminus in seine *Σφαῖρα* zum Theil wörtlich aufgenommen hat. Es führt dies allerdings auf ein größeres Werk des Geminus über Geometrie, oder wol über Mathematik im Allgemeinen; vielleicht ist es dasselbe, welches Eutocius in seinem Commentar zu Apollonius in einem sechsten Buch anführt, während Pappus [50]) eine Schrift des Geminus über die Ordnung und Reihenfolge der mathematischen Disciplinen anführt. So theilt uns namentlich Proklus [51]) unter Anderm, was den Beweis seiner Forschungen auf dem Gebiete der alten Mathematik und Geometrie constatirt, auch die Eintheilung der gesammten Mathematik mit, wie dies Geminus bestimmt hat; hiernach fiel die ganze Mathematik in zwei Theile, von welchen der eine *τὰ νοητά*, der andere *τὰ αἰσθητά* befaßt: zu dem ersten rechnete Geminus die Arithmetik und Geometrie, zu dem andern die Mechanik, Astrologie (d. i. Astronomie), Optik, Geodäsie u. s. w., wobei auch die weiteren Unterabtheilungen noch besonders bestimmt wurden. Jedenfalls haben wir den Verlust dieses Werkes sehr zu beklagen: die früher gemachte Angabe von einem Vorhandensein dieses Werkes in einer englischen Bibliothek beruht, wie sich inzwischen herausgestellt hat, auf einem Irrthum [52]); sodaß allerdings kaum eine Hoffnung vorhanden scheint, dieses Werk oder irgend eine andere Schrift des Geminus wieder aufzufinden. Verschieden von dem bisher besprochenen Mathematiker und Astronomen Geminus wird jedenfalls der Geminus aus Tyrus sein, welcher über die Träume geschrieben hatte: sein aus drei Büchern bestehendes Werk ist uns jedoch nur aus der einzigen Anführung des Artemidorus (Oneirocritt. II, 44) bekannt, wo dieser Geminus neben Demetrius von Phalerum und Artemon von Milet, welche über denselben Gegenstand geschrieben haben, genannt wird. Ebenso wenig bekannt ist der Geminus, unter dessen Namen eine kleine Schrift über die grüne Farbe, welche an einen Kaiser [53]) (welchen?) gerichtet ist, in einer madrider Handschrift [54]) sich befindet, aus welcher Iriarte dasselbe in dem Catalog. mss. biblioth. Matrit. pag. 429—434 hat abdrucken lassen, ohne daß es ihm jedoch gelingen konnte, über den Verfasser dieses Schriftchens, sowie über dieses selbst irgend eine Notiz anderswo aufzufinden. Nicht fern scheint uns jedoch die Vermuthung, daß wir hier das Product irgend eines byzantinischen Gelehrten vor uns haben, dessen Lebenszeit genau zu ermitteln jedoch schwer fallen dürfte.

Endlich wird hier auch noch der griechische Dichter Geminus (*Γέμινος*) zu nennen sein, unter dessen Namen zehn kleine Gedichte in der griechischen Anthologie stehen, von welchen jedoch eigentlich nur zwei (Ep. 1. und 7) diese Aufschrift, und zwar mit dem Zusatz Tullius (*Τυλλίου Γεμίνου*), tragen, woraus die Bezeichnung Tullius Geminus entstanden ist, welche man jetzt diesem sonst gar nicht weiter bekannten Dichter gibt; bei Ep. 2. 3. 4. 5. 6. 8 lautet die Aufschrift *Γαμίνου;* bei Ep. 9 steht in der vaticanischen Handschrift *Τυλλίου Σαβίνου*, bei Planudes *Τυλλίου Γεμίνου*, weshalb man auch an den Laurea Tullius muthmaßlich denken wollte; Ep. 10 wird auch dem Germanicus beigelegt. Über das Leben des Dichters, oder für die Bestimmung seiner Lebenszeit bieten die ihm beigelegten Epigramme keinen Anhaltepunkt, außer etwa in sofern, als sie sämmtlich auf Werke der Kunst sich beziehen und einen ziemlich gleichmäßigen Charakter an sich tragen. So beziehen sich die beiden ersten auf ein Bild des Eros, welches Praxiteles der Phryne zum Geschenk gemacht hatte; wir finden dieselben in ihrer ganzen Fassung etwas gesucht und im Ganzen frostig; das dritte Epigramm ist an ein Bild des die Blitze des Zeus nachahmenden, aber dann von den Blitzen des Zeus erschlagenen Salmoneus gerichtet; das vierte an ein Standbild des Herkules, ein Werk des Lysippus: etwas besser erscheint das fünfte, auf einen dem Ares gewidmeten Denkstein auf dem Schlachtfeld von Chäronea; das sechste bezieht sich auf die Kuh des Myro; das siebente war vielleicht die Unterschrift einer Statue des Flusses Strymon in Thracien, indem der Fluß hier in eigener Person spricht und sich in seinem Umfang mit dem Meere vergleicht, sowie an Fruchtbarkeit noch über den Nil setzt. Das achte (auf Paliuros) und neunte (auf eine Maus) sind unbedeutende Spielereien; das zehnte auf Themistokles macht keinen bessern Eindruck. Nach alledem werden wir den Verfasser schwerlich in eine frühere Zeit als die römische zu setzen vermögen. Siehe den Abdruck in *Brunckii* Analectt. T. II. p. 279 seq. in der Anthologie von Jacobs T. II. p. 254 seq. und dazu den Com-

50) Lib. VIII. p. 448. 51) l. c. p. 31, vergl. p. 11; s. auch *Weidler*, Hist. Astronom. p. 145. not. 52) s. bei *Fabricius*, Bibl. Graec. IV. p. 33. 34, wo auch mehre Handschriften der *Εἰσαγωγή* an verschiedenen Orten erwähnt werden.

53) Er wird *σοφώτατε Καῖσαρ* am Eingange der Schrift angeredet. 54) Es heißt daselbst: „*Γεμίνου οἶμαι πρὸς τὸν Καίσαρα ἢ ὑπὲρ πρασίνων.*“ Der eben erwähnte Anfang lautet: „*Χρωμάτων περὶ καὶ φύσεως αὐτῶν καὶ γενέσεως πολλοὶ πολλάκις, σοφώτατε Καῖσαρ, ἐπραγματεύσαντο κ. τ. λ.*“

mentar Tom. IX. p. 309 seq. Vergl. auch *Fabricii* Bibl. Graec. IV. p. 498. ed. *Harl.* (*Baehr.*)

GEMISKHANE (Gumysch-Hane oder Gümüsch-Chane), Districtstadt in der Landschaft Tarabosan (Trapezunt) in der asiatischen Türkei, an der Karawanenstraße von Trapezunt nach Erzerum, sechs Stunden von Ardassa, mit 2000 Häusern und etwa 10,000 ziemlich wohlhabend aussehenden Bewohnern, Silber- und Bleigruben. Sie ist interessant durch ihre höchst merkwürdige Lage, indem sie zwischen hohe nackte Granitfelsen gleichsam eingekeilt ist. In dem von dem Flusse Gumysch-Hane-su oder Gümüsch-Chane-Yermak durchströmten Thale, an der Landstraße, liegen blos die Vorstädte, Güseller-Muhallä, mit 60—70 Häusern, unter denen sich die Briefpost, die Polizei und mehre Kaffehäuser befinden. Üppige Obstgärten an beiden Ufern des Flusses verleihen dem Orte einen besondern Reiz und machen ihn zu einem angenehmen Ausruhungspunkte. Die Erzeugnisse dieser Gärten, namentlich Birnen, werden weit und breit, sogar nach Constantinopel, zu Markte gebracht. Die eigentliche Stadt, nach welcher vom Thale eine sehr gute Straße führt, liegt in der Entfernung einer halben Stunde auf der Anhöhe an beiden Seiten einer engen Schlucht, die von einem in den Gümüsch-Chane sich ergießenden Wildbache durchströmt wird. Beide Stadttheile sind durch eine über diese Schlucht gebaute Brücke verbunden. Die halb aus Erde, halb aus Stein gebauten schmutzigen Häuser sind an dem steilen Abhange amphitheatralisch gruppirt, die Westseite der Stadt erscheint in einiger Entfernung, wie an die schroffe Felswand angeklebt. In der Nähe befinden sich die Silberbergwerke, von welchen Stadt und Fluß ihren Namen herleiten. Die ganze Einrichtung und die unverständige Leitung geben Zeugniß, daß das Bergwesen hier noch in seiner Kindheit ist. Es sind nur zwei Öfen vorhanden, von denen immer nur einer im Gange ist. Es werden 50 Arbeiter dabei verwendet. Die Silbergrube scheint übrigens nicht sehr ergiebig zu sein, da sie dem Pascha von Trapezunt nur 60—66 Oken reines Silber abwirft. Zur Bearbeitung aller Bergwerke in den Statthalterschaften Trapezunt und Erzerum — 36 an der Zahl — soll der District von Gemiskhane nicht weniger als 1370 Hüttenarbeiter zu stellen haben, welche sämmtlich Frohndienste thun und von denen jährlich der vierte Theil unter den Anstrengungen erliegt. Außer Silber wird in Gemiskhane auch Blei gewonnen. (*H. E. Hössler.*)

GEMISCH. Unter Gemisch oder Mischung versteht man eine Vereinigung von verschiedenartigen Körpern, welche dem auch noch so gut bewaffneten Auge als gleichartig erscheint. Zwar stimmen nicht alle Chemiker in der Auffassung dieses Begriffs überein, indem einige die Vereinigungen von Gasen nach unbestimmten Gewichtsverhältnissen, oder die Verbindungen tropfbarer Flüssigkeiten mit Gasen, bei denen diese ihre Gasgestalt verlieren u. a. m. für mechanische Gemenge halten, jedoch lassen sich alle diese Ansichten vereinigen, sobald man verschiedene Arten der Mischung, je nachdem die verschiedenen Bestandtheile durch stärkere oder schwächere Kräfte zusammengehalten werden, annimmt. Die erstere Abtheilung der Mischungen begreift die eigentlich-chemischen Verbindungen, deren Bestandtheile von sehr entgegengesetzten Eigenschaften und nach bestimmten Gewichts- oder Raumverhältnissen unter Hervortretung neuer eigenthümlicher Eigenschaften, vereinigt sind. Die Kraft, durch welche die Bestandtheile zusammengehalten werden, ist die Affinität oder Verwandtschaft. Die zweite Abtheilung der Mischungen begreift diejenigen Verbindungen, deren Bestandtheile einander mehr ähnlich, oder wenigstens nicht stark entgegengesetzt und nicht nach bestimmten Gewichts- oder Raumverhältnissen unter Hervortretung weniger abweichender Eigenschaften vereinigt sind. Hierzu gehören namentlich alle Gemische tropfbarer Flüssigkeiten unter einander und alle Auflösungen fester Körper in tropfbaren Flüssigkeiten, sobald sie nicht proportionirt sind, wie die Mischungen von Wasser und Weingeist, von Weingeist und flüchtigen Ölen, die Auflösungen von Säuren, Alkalien, Salzen in Wasser, Weingeist u. s. f. Mitscherlich leitet diese Verbindungen von der Adhäsion ab, Berzelius von einer Modification der Affinität, während nach ihm die eigentlichen chemischen Verbindungen nicht durch die Affinität, sondern durch die elektrische Anziehung hervorgebracht werden; Dumas nimmt eine Kraft der Auflösung an, welche zwischen der Cohäsion und Affinität in der Mitte stehen soll.

In den meisten Fällen nimmt die Verbindung einen kleinern Raum ein, als die Bestandtheile zusammen vor ihrer Verbindung; es tritt meistens Verdichtung ein, seltener erfolgt eine Ausdehnung, oder auch keins von beiden.

Bei der Vereinigung elastisch-flüssiger Bestandtheile zu elastisch-flüssigen Verbindungen erfolgt weder Verdichtung, noch Ausdehnung in folgenden anorganischen Körpern: Jod-, Chlor-, Brom-, Cyanwasserstoff, flüchtiges Chlorcyan, Stickoxyd, Schwefelwasserstoff-Jodwasserstoff, Bromwasserstoff-Phosphorwasserstoff, Chlorwasserstoff-Ammoniak, Cyanwasserstoff-Ammoniak, zweifach Schwefelwasserstoff-Ammoniak, einfach kohlensaures Ammoniak.

Ausdehnung erfolgt in der Verbindung von Schwefel und Quecksilber zu einfach Schwefelquecksilber.

Die Verbindung fester oder tropfbar flüssiger Stoffe geht nie ohne Volumveränderung vor sich. Meistens tritt Verdichtung ein; sehr selten Ausdehnung und zwar eine sehr schwache bei der Verbindung des Jod mit Kalium, Blei, Quecksilber oder Silber, des Schwefels mit Arsenik zu rothem Schwefelarsenik, mit Kupfer zu Halb-Schwefelkupfer, und mit Kadmium, des Bleis mit Zinn, Gold oder Platin und eine starke bei der Verbindung des Kohlenstoffs (3,5 spec. Gew.) mit Schwefel (2,0 spec. Gew.) zu Schwefelkohlenstoff (1,272 spec. Gew.). Bei dieser Verdichtung und Ausdehnung zeigt sich hingegen kein so einfaches Verhältniß, wie es bei den Verbindungen von Gasen allgemein stattfindet.

Die Aggregatzustände der Verbindungen im Vergleiche zu denen der Bestandtheile sind sehr mannichfaltig, wie es aus folgender Zusammenstellung von Beispielen ersehen werden kann. Die Temperatur, welche hierbei in Betrachtung genommen ist, ist die gewöhnliche mittlere.

1) Feste Verbindungen können entstehen:
   a) aus zwei Gasen. So verdichtet sich Chlorwasserstoffgas mit Ammoniakgas zu Salmiak;
   b) aus einem gasförmigen und einem tropfbarflüssigen Stoffe, wie z. B. durch Verbindung von Queckſilber mit Sauerstoffgas oder Chlor;
   c) aus einem gasförmigen und einem festen Stoffe. So absorbiren die Metalle Sauerstoffgas und andere Gase, und die Oxyde flüchtige Säuren;
   d) aus zwei flüssigen Stoffen; so bildet das flüssige Queckſilber mit dem flüssigen Brom das feste Bromqueckſilber;
   e) aus einem tropfbaren und einem festen Stoffe; dahin gehören die Verbindungen mehrer Metalloxyde mit Wasser zu Hydraten, die Aufnahme von Krystallwasser, die Auflösung von Metalloxyden in flüssigen Säuren u. a. m.;
   f) aus zwei festen Stoffen; so die Verbindung der Metalle mit Schwefel, oder die Legirungen.

2) Tropfbare Verbindungen entstehen ebenfalls aus allen sechs Combinationen:
   a) aus zwei Gasen; dahin gehört die Bildung von Wasser aus Wasserstoffgas und Sauerstoffgas;
   b) aus einem elastisch-flüssigen und einem tropfbarflüssigen Stoffe; so verschluckt Wasser die flüchtige Salzsäure oder Ammoniakgas u. a. m.
   c) aus einem gasförmigen und einem starren Stoffe; hierher gehören die Verbindungen von Arsenik, Antimon und Zinn mit Chlorgas.
   d) Aus zwei tropfbaren Flüssigkeiten; z. B. Wasser und Weingeist, Wasser und Schwefelsäure u. a. m.;
   e) aus einem tropfbarflüssigen und einem festen Stoffe; hierhin gehören die Auflösungen der Salze und anderer Verbindungen in Wasser, die Auflösungen der Harze in Weingeist oder Äther, die Auflösung des Bleis in Queckſilber u. a. m.;
   f) aus zwei starren Stoffen. In der Kälte vereinigen sich Eis und Kochsalz, Wismuthamalgam und Bleiamalgam, in der Glühhitze Kohlenstoff und Schwefel zu flüssigen Verbindungen.

3) Gasförmige Verbindungen entstehen:
   a) aus zwei permanenten Gasen, z. B. Wasserstoffgas und Chlorgas;
   b) aus einem permanenten Gase und einem flüssigen Stoffe; z. B. Wasserstoffgas und Brom;
   c) aus einem permanenten Gase und einem festen Stoffe; z. B. Wasserstoffgas und Schwefel, Sauerstoffgas und Kohlenstoff;
   d) aus zwei flüssigen, zwei starren und einem flüssigen mit einem festen Stoffe können keine elastisch flüssigen Verbindungen entstehen.

Über die Zahlenverhältnisse, in welchen sich die verschiedenen Stoffe mit einander mischen, findet man in andern Artikeln, namentlich Atom, Äquivalent, Mischungsgewicht u. a. m., nähere Auskunft. (*J. Loth.*)

Gemistios, s. Plethon.

GEMITES, ein Edelstein bei *Plin.* H. N. XXXVII, 11. sect. 73. (*H.*)

GEMMA, eine an mehren Orten Frankreichs, besonders in den Diöcesen von Saintes, Soissons und Paris als Heilige verehrte Jungfrau und Märtyrin, über deren Lebenszeit und eigentliche Verdienste keine zuverlässige Nachricht vorhanden ist. Daß sie aber, obgleich Manche zweifeln, ob eine solche Heilige je gelebt habe, während des Mittelalters in großem Ansehen stand, beweisen die Kirchen, Klöster und Altäre, welche ihr zu Ehren gestiftet wurden und besonders das von dem Grafen Wido von Poitou (1058—1086) bei der Stadt Brouage erbaute und ihr gewidmete Priorat. Die Sage, welche freilich nur sonst völlig unbekannte Namen von Städten und Leuten nennt, erzählt: „Gemma, eine Königstochter, sei in der Stadt Planatia geboren und habe sich von früher Jugend an durch fromme und keusche Sitten ausgezeichnet. Von ihrem Vater, dem Könige Catillius, zur Braut eines Sohnes des mächtigen Kaisers Blandualdus im Lande Eycinnia, welcher die Christen mit großer Wuth verfolgte, bestimmt, habe sie ihre Einwilligung verfagt; nachdem alle Mühe, sie von diesem Entschlusse abzubringen, vergeblich gewesen sei, habe man sie in das Gefängniß geworfen, und als auch diese Strafe ihren Sinn nicht zu beugen vermochte, sieben Burschen mit blanken Schwertern auf sie eindringen lassen; diese hätten sich aber wechselseitig selbst durchbohrt und seien, nachdem Gemma sie durch ihr Gebet wieder ins Leben zurückgerufen, durch den Bischof von Capua zum Christenthume bekehrt und dann auf Befehl des christenfeindlichen Kaisers enthauptet worden. Dieser ließ auch Gemma ins Feuer werfen, und als sie auch hierin unverletzt blieb, wurde sie endlich von seinem Sohne getödtet." Die katholische Kirche feiert ihr Andenken am 20. Juni. (Vergl. Act. SS. Junii Tom. IV. p. 8—10.) — Eine andere weit spätere Gemma wird in der Diöcese von Sulmona als Heilige verehrt. Sie war die Tochter eines armen Bauers aus einem kleinen Dorfe, welches am nördlichen Ufer des Lago di Celano in einem anmuthigen Thale liegt, wo sie das Vieh hütete und eifrig dem Gebete oblag. In ihrem zwölften Jahre zeichnete sie sich bereits durch ihre Schönheit so sehr aus, daß der Graf Roger von Celano sie als Opfer seiner Lust ersah und durch seine Knechte von der Weide rauben ließ. Sie wußte aber durch ihre begeisterten Reden den Grafen zu bewegen, daß er nicht nur ihre Unschuld schonte, sondern ihr auch auf ihre Bitten an der Kirche des Dorfes eine Zelle bauen ließ, worin sie 42 Jahre als Einsiedlerin und von Almosen lebte. Um diese Zeit fing sie an zu kränkeln und sie starb am 13. Mai 1429 knieend. Bei ihrem Tode begannen, wie die Sage erzählt, die Glocken der Kirche von selbst zu läuten. Ihr Körper wurde in der Kirche neben ihrer Zelle beigesetzt und ihr Andenken wird bis jetzt von den Bewohnern der Ufer des Lago di Celano am 13. Mai gefeiert. (Vergl. Act. SS. Maji Tom. III. p. 182.) (*Ph. H. Külb.*)

GEMMA. I. *Reinerus Gemma*, auch *Frisius* benannt, und daher vielfach blos Gemma *Frisius* (Phry-

sius) bezeichnet, war geb. am 8. Dec. des Jahres 1508 zu Doccum in Westfriesland, weshalb er auch den bemerkten Beinamen *Frisius* erhielt, der ihn nicht blos von andern dieses Namens unterschied, sondern auch, bei der Bedeutung des friesischen Stammes und den zahlreichen, in gelehrter Bildung jeder Art hervorragenden Männern, welche um diese Zeit und in der nächst folgenden, aus diesem Lande hervorgegangen sind [1]), als eine Art von Ehrennamen erscheint, der dem, der ihn trägt, eine gewisse Auszeichnung verleiht. Von Doccum ward Gemma alsbald durch seine Ältern nach Gröningen zu dortigen Anverwandten gesendet; in dieser Stadt erhielt er diejenige wissenschaftliche Vorbereitung, die ihn in den Stand setzte, die Universität zu Löwen zu beziehen und hier seine Studien fortzusetzen; er fand dort viele, die mit ihm oder kurz vor ihm in Gröningen ihre Vorstudien gemacht hatten; und da er an diese sich während der Studienzeit anschloß, so haben ihn Manche auch wol für einen geborenen Gröninger gehalten. Seine Studien an der damals so berühmten Hochschule waren insbesondere auf Mathematik und Medicin gerichtet; der nachher als praktischer Arzt und Gelehrter so berühmt gewordene Vesalius war sein Freund und Studiengenosse; er erlangte auch im J. 1542 die medicinische Doctorwürde und begann darauf alsbald seine praktische Thätigkeit als Arzt, während seine Privatstudien ihn an die Mathematik fesselten, in der er ausgezeichnete Kenntnisse besaß, auch Unterricht ertheilte; es brachte ihn dies zugleich in Berührung mit dem belgischen Adel, der sich zahlreich in seiner Wohnung einfand, seine mathematischen Instrumente besah, und seinen Erklärungen und Erörterungen zuhörte. Auf diese Weise scheint sein Ruf bis zu Kaiser Karl V. gedrungen zu sein, der ihn, wie versichert wird, an seinen Hof zu berufen gedachte, was jedoch Gemma dankbar ablehnte, da er seine behagliche Ruhe und Muße nicht mit einem Hofleben zu vertauschen gesonnen war, wenn er auch gleich manchmal der besonderen Einladung des Kaisers nach Brüssel folgte. Gemma war von Natur klein und schmächtig am Körper, von bleicher Gesichtsfarbe, und da er in dem Professor der Medicin Jeremias Triverus einen seiner treuesten Freunde besaß, mit diesem oftmals verkehrte und ausging, so nannten die Studenten dieses gelehrte Freundespaar, da Triverus ein großer, starker, etwas corpulenter Mann mit einem frischen blühenden Gesichte war, *Lovanensium medicorum par impar;* indem Beide in ihren Gesinnungen und Neigungen ganz mit einander harmonirten. Eine pestartige Krankheit raffte Beide in nicht langer Zeit nach einander hin; zuerst starb Triverus; Gemma folgte ihm bald nach am 14. Mai 1555 im 47. Jahre seines Lebens, nachdem er längere Zeit — über sieben Jahre — am Stein gelitten hatte. Er hinterließ nur einen Sohn, Cornelius Gemma, s. unter II. Er ward zu Löwen in der Dominikanerkirche begraben, wo, wie Miräus [2]) versichert (also 1609), dem Grabsteine sein Bild beigefügt ward mit einigen Versen, welche sich zunächst auf die Bedeutung und den Ruhm des Mannes wegen seiner mathematischen und astronomischen Leistungen, namentlich auf die von ihm verfertigten Instrumente beziehen. Darauf waren auch seine wissenschaftlichen Bestrebungen und seine gelehrte Thätigkeit, die seinen Namen auf die Nachwelt gebracht hat, vorzugsweise gerichtet; von seinen Leistungen in der Medicin ist uns Nichts weiter bekannt, als einige Bemerkungen über die Gicht und deren Heilung (Consilia quaedam de arthritide), welche in den von Garet zu Frankfurt a. M. 1592 herausgegebenen Consultationes medicae sich finden, aber keine besondere Bedeutung ansprechen können. Ungleich bedeutender, namentlich für die Zeit, in welche das Auftreten dieses Mannes überhaupt fällt, erscheinen die übrigen Schriften, welche mehr in das Gebiet der Mathematik und Astronomie, sowie der damit verbundenen Geographie einschlagen. Wir nennen unter diesen Schriften zuerst ein Lehrbuch der Arithmetik, welches, nach den öftern Auflagen zu schließen, welche davon, auch nach Gemma's Tode, noch gemacht wurden, eine große Verbreitung gewonnen hat: Arithmeticae practicae methodus (Antverp. 1540.), und später, nach Gemma's Tode, cum annotationibus *Jacobi Peletarii* zu Paris 1563. 1572. Antverp. 1581. (mit den Annotationes *Joan. Stienii* et *Jac. Peletarii*) zu Cöln 1565. 1592., zuletzt noch cum scholiis *Joannis Pauli Resenii* zu Wittenberg 1604. Mehr in das Gebiet der Astronomie schlägt die Schrift ein: Usus annuli astronomici, *Gemma Frisio* auctore (Antverp. 1548.) und später, nach Gemma's Tode 1564, ebenso auch in mehren Ausgaben der von Gemma verbesserten und erweiterten Cosmographia des Peter Apianus (Antverp. 1539. 4. 1550. 4. und 1584. 4. p. 210 seq.). Gemma macht, wie er ausdrücklich in der an Johann Khrautter, Secretair der Königin von Ungarn, gerichteten Zuschrift bemerkt, keineswegs den Anspruch, der Erfinder des astronomischen Ringes zu sein, wol aber glaubt er Manches dieser Erfindung hinzugefügt und so dieselbe erweitert zu haben, sodaß der bisher blos zur Bestimmung der Stunden des Tags und der Bezeichnung der vier Weltgegenden angewendete Ring nun auch zu solchen Dingen gebraucht werden könne, zu welchen bisher andere mathematische Instrumente, z. B. der Quadrans, Cylinder, das Astrolabium, angewendet worden,

1) Daher Friesland von Erasmus *felicissima ingeniorum parens* genannt wird. 2) Elogia Belgica (Antverp. 1609.) p. 96. Das eine hier abgedruckte Distichum lautet:

Ut simulat solem radiantis gemma pyropi
Sic *Gemmam* artifici picta tabella manu,
Haec vultum dedit, ipse animi monumenta perennis,
Ne quid in exstincto non superesse putes.

Das andere Gedicht von Johannes Secundus lautet:

Gemma, cui secti patuerunt invia mundi
Et quidquid longâ vidit vertigine Phoebus,
Cui nubes superare vagas, sedesque repostas,
Mente datum sanctâ est, et avito currere coelo,
Fatalesque rotas tereti suspendere ligno;
Immortale feres nomen, dum gemma feretur
In digitis, fulvoque decens radiabit in auro,
Phoeboeique terent iteranda volumina currus.

Bei Foppens am unten angef. Orte findet sich dieses Gedicht unter das Bild des Sohnes, des Cornelius Gemma, gesetzt.

insbesondere zu Bestimmung der Polhöhe, der Länge- und Breitegrade, der Entfernungen u. s. w. In einen ähnlichen Kreis gehören die Schriften: De radio astronomico et geometrico liber (Antverp. 1545. 4.), auch bei *P. Apiani* Cosmographia (Antverp. 1584.) p. 282 seq. und De Principiis astronomiae et cosmographiae, deque usu globi ab eodem editi. Item de orbis divisione et insulis rebusque nuper inventis. (Lovan. 1530. Fol. Antverp. 1548. 8. [die Abhandlung de usu globi auch bei des *Apianus* Cosmograph. p. 224 seq.]) eine französische Übersetzung von Boissière. (Paris 1582.) Die erstgenannte Schrift, die allerdings für Geographie und Astronomie, für Geometrie und Optik, manches Beachtenswerthe enthält, ist außer dem von Joachim Polites aus Antwerpen zur Empfehlung der Schrift in Distichen abgefaßten Gedicht, welches der Schrift beigedruckt ist, eingeleitet durch eine längere Zuschrift an Don Pedro Fernando de Corduba und Figuera, Grafen von Feria; der Verfasser sucht darin den Nutzen des Radius und den Gebrauch desselben in ausgedehnterer Weise, als dies vor ihm der Fall gewesen war, nachzuweisen, und auf diesem Wege zur Förderung der Wissenschaft selber beizutragen. Ähnlicher Art, aber von größerem Umfang und Ausdehnung, ist die Schrift: De astrolabio catholico liber (Antverp. 1556.), und bei *Apiani* Cosmograph. p. 354 seq. In dieser Schrift wird der mannichfache Gebrauch und die Anwendung des Astrolabiums ausführlich beschrieben, und ebenso auch manches andere dahin Einschlägige aus dem Gebiet der Astronomie und der mathematischen Geographie erörtert. Gemma erlebte die Vollendung der Schrift nicht mehr, indem er vor der Vollendung starb; sein Sohn Cornelius Gemma bearbeitete den noch fehlenden Rest, von cap. 82 an bis cap. 100, um so das Ganze nicht in unvollendeter Gestalt dem Publicum zu übergeben; auch besorgte er die Herausgabe des Werkes, das insbesondere zu dem Ansehen und der Bedeutung des Mannes bei den Zeitgenossen beigetragen zu haben scheint; ein dem Werke vorgedrucktes Gedicht eines Cornelius Valerius aus Utrecht verbreitet sich in den ungemessensten Lobeserhebungen über den Verfasser, der hier das Vollkommenste geliefert und deshalb die Zierde der Gelehrten Frieslands und der brabantischen Akademie genannt wird. Auch wird weiter bemerkt, daß Martinus Everhard von Brügge das Werk in einen Auszug gebracht habe.

Mit der gleich zu nennenden Herausgabe der Kosmographie des Apianus in Verbindung steht wol die kleine Schrift: libellus de locorum describendorum ratione deque eorum distantiis inveniendis, mit einer Zuschrift an Thomas Bombellus (Antwerp. 1533. 4.), und in der schon mehrfach erwähnten Cosmographia *Apiani* p. 193 seq. Nach einigen in dieser Zuschrift enthaltenen Worten [3]) zu schließen, wäre Gemma kaum für den eigentlichen Verfasser dieser Schrift anzusehen, wol aber wäre dieselbe von ihm in einer vollkommeneren und ihrem Zwecke entsprechenderen, sowie mit manchen Zusätzen bereicherten Gestalt vor das Publicum gebracht worden; es wäre dann wol, wie auch Reimmann [4]) schon vermuthet hat, Apianus für den ursprünglichen Verfasser der Schrift zu halten. Dieser Gelehrte nämlich, *Petrus Apianus*, zu teutsch Bienewitz, war zuerst mit einem Werke aufgetreten, welches in dem einen Theile ein ziemlich vollständiges System der mathematischen Geographie nach den Grundsätzen der gelehrten Mathematiker Werner und Schoner entwickelte, und damit im zweiten Theile eine allgemeine Erdbeschreibung verband, welche mit Tabellen, auf welchen die einzelnen Orte nach den Längen- und Breitengraden aufgeführt werden, schloß. Gemma, bei der Gleichheit seiner Studien auf dieses Werk geführt, dessen erstes Erscheinen in das J. 1524 fällt [5]), lieferte zu demselben einzelne Berichtigungen, Zusätze, Erweiterungen, und ward so der spätere Herausgeber des Werkes, das fortan mit diesen Zusätzen abgedruckt, bei der Bedeutung des Werkes für jene Zeit, mehrmals erschienen ist, unter dem Titel: *Petri Apiani* Cosmographia per *Gemmam Frisium* apud Lovanienses Medicum et Mathematicum insignem restituta etc. (Antverp. 1539. 4.), dann mit etwas verändertem Titel 1550 und 1584. 4. Auch eine französische Übersetzung wird angeführt: La Cosmographie de *Pierre Apien*, traduite par *Gemma Frison*, mathématicien de Louvain avec autres libres du même Gemma. (Anvers 1544.); es mag auch daraus die Bedeutung des Werkes, wie seines Herausgebers in jener Zeit erkannt werden; von dem Letzteren wird überdies auch noch eine große Weltcharte (Charta s. *Mappa Mundi*) angeführt, die er zu Löwen 1540 erscheinen ließ und mit einer Zueignungsschrift an Kaiser Karl V. begleitete, an welchen Gemma aus besonderer Dankbarkeit sich wendete, nachdem der Kaiser ihm zuvor auf einem ähnlichen Versuch einen Fehler nachgewiesen, den er nun berichtigt hat.

Noch bemerken wir, daß, was die Form dieser Schriften betrifft, die Darstellung klar und deutlich ist, die Sprache einfach, der Ausdruck im Ganzen gewählt und fließend, den Mustern der classischen Schriftsteller entsprechend; die erwähnten, mehren Schriften vorangestellten Zuschriften entfalten selbst eine gewisse Eleganz der Sprache, die uns wenigstens zeigen kann, daß Gemma eine tüchtige humanistische Bildung, zumal in der römischen Literatur erhalten haben muß, und daß er auch in dieser Hinsicht eine Zierde Frieslands, wie ihn seine Verehrer einige Male bezeichnet haben, genannt werden kann. Im Allgemeinen vergl. über diesen Gemma: *Valer. Andreae* Bibliotheca Belgica (Lovan. 1643. 4.) p. 258 seq. *Aubert*

3) Es heißt: „— quamquam laudem hanc non equidem jure mihi vindicare possim, sed potius *auctorem* spectet suum. At nonnihil etiam nobis cedet, si vetus exemplar cum nostro conferatur: adde etiam nisi nostro impulsu factum fuisset, nunquam in tam multorum manus pervenisset;“ und nun folgen weitere Angaben über das, was er zur Verbesserung und Vervollkommnung der Schrift gethan.

4) s. Versuch einer Einleitung in die Histor. literar. III, 2 (IV). p. 399 seq. 5) Cosmographicus liber *Petri Apiani* (Landshut 1524.); s. Ebert I. S. 71.

Miraei Elogia Belgica (Antverp. 1609. klein Fol.) p. 96. *Jo. Franc. Foppeus*, Bibliotheca Belgica (Bruxellis 1739. 4.) Tom. I. p. 331, wo auch sein Bild beigefügt ist. J. Fr. Reimmann's Versuch einer Einleitung in die Histor. liter. (Halle 1710.) III, 2. p. 397 seq.

II. *Cornelius Gemma*, der Sohn des eben genannten Reinerus Gemma, war geboren am letzten Februar des J. 1535 zu Löwen und folgte bald der gelehrten Laufbahn seines Vaters, wie er denn von spätern Lobrednern als ein vorzüglicher Dichter, Redner, Philosoph und Mathematiker wie Arzt gepriesen wird; da er in allen diesen Zweigen sich durch eigene Leistungen auszeichnete. In die mathematischen und astronomischen Studien durch seinen Vater eingeführt, scheint er doch mehr, als dieser, auf die Medicin sich gelegt zu haben, indem er als Professor derselben an der Universität, bald nachdem er die medicinische Doctorwürde (1570) erhalten hatte, genannt wird, und wenn wir nach seinen Schriften urtheilen dürfen, insbesondere die philosophische Begründung der Medicin, oder deren Zurückführung auf allgemeine philosophische Principien sich zur Hauptaufgabe gemacht hatte. Aber schon im 45. Lebensjahre ward er durch eine epidemische Krankheit zu Löwen im October 1579 der Wissenschaft entrückt; seine Beisetzung erfolgte in der Dominikanerkirche, wo er neben seinem Vater ruht; er hinterließ zwei Söhne, von welchen der eine Philipp als Arzt später bekannt geworden ist, der andere, Raphael, als Kanonicus und Scholasticus bei der Peterskirche zu Löwen erscheint. Das auf das Grab des Cornelius Gemma von einem seiner Freunde Mar. Brintius gesetzte Epigramm [6]) lautet folgendermaßen:

Quibus lapis hic? *Gemmae*. *Gemmam* lapis an tegit? inquis.
At condi in *gemma* debuerat potius.
Non ita. Nam quaevis minor illo *gemma* fuisset,
Et posito a *Gemma gemma* fit iste lapis.

Unter den Schriften, welche von der gelehrten Thätigkeit des Mannes Zeugniß geben, erscheint an erster Stelle das von ihm in der ersten Periode seiner Studien, als er kaum die Mitte der dreißiger Jahre erreicht hatte, abgefaßte, zu Antwerpen 1569. 4. in officin. Plantin. erschienene, an Philipp II. gerichtete Werk: De arte cyclognomica Tomi tres, oder vielmehr drei Bücher, welche, wie der Verfasser selbst angibt, enthalten sollen: „doctrinam ordinum universam unâque philosophiam Hippocratis, Platonis, Galeni et Aristotelis in unius communissimae ac circularis methodi speciem, quae per animorum triplices orbes ad sphaerae coelestis similitudinem fabricatos, non medicinae tantum arcana pandit mysteria, sed et inveniendis constituendisque artibus ac scientiis ceteris viam compendiariam patefacere pollicetur.“ Noch näher erörtert er selbst in der Vorrede den Inhalt des Werkes dahin: Primum de methodo exemplari, quae cunctis antiquior in universo naturae delituit sinu, libro peculiari nobis est exarandum. Secundo libro de causis ejusdem propioribus de circulis animae rationalis ad constitutionem methodi altius pertinentibus disseretur. Cujus idem sequetur protinus universalis et absoluti methodi forma, tertiam operis partem occupatura, qua facultates artium et scientiarum omnium inveniri probe ut ante promisimus, constitui et indicari possint. Gemma hat in diesem Werke ein neues philosophisches System aufzustellen versucht, welches als die Grundlage aller Wissenschaften dienen, insbesondere in das Studium der Naturwissenschaft und der Medicin einführen und zu einer richtigen und ersprießlichen Behandlung derselben führen sollte; wobei er sich einer eigenthümlichen, zum Theil mathematischen Methode und Beweisführung bedient, welche durch beigefügte Figuren, Kreise u. dgl. unterstützt wird. Der Verfasser, wenn er auch gleich anerkennt, daß bei den alten Philosophen und gelehrten Ärzten, wie Platon und Aristoteles, Hippokrates und Galenus, einzelnes Gute und Wahre sich findet, vermißt doch bei ihnen den innern Zusammenhang und die systematische Form, die er der Wissenschaft und deren fernerer Behandlung durch sein Werk zu geben bemüht ist, deren Richtigkeit aber durch mathematische Beweise erhärtet werden soll; während, was den Inhalt selbst betrifft, das Werk eine vollständige Physik, Metaphysik, Logik in ihrem innern Zusammenhange, sowie in ihrer Verbindung mit der Medicin darstellen soll [7]) und darum allerdings eine Masse von Kenntnissen und Betrachtungen, Erfahrungen u. dgl. bietet, welche von der gelehrten Bildung des Mannes einen vortheilhaften Begriff geben; aber auf der andern Seite leidet auch das Ganze an einer großen Breite und Weitschweifigkeit, an Unklarheit und selbst Verworrenheit der Ansichten, was bei der Eigenthümlichkeit des Ganzen im Inhalte sowol, wie in der Methode die Auffassung erschwert und daher auch die Verbreitung des Werkes, das auch höchst selten geworden ist, wie denn der gelehrte Morhof [8]) kein Exemplar davon zu Gesicht bekommen konnte, nicht befördert hat. Dazu kommen manche sonderbare Behauptungen, welche schon damals Aufsehen und Befremden erregt haben mögen, namentlich auch das Hereinziehen der Astrologie, in sofern der Verfasser den Bewegungen und dem Lauf der Gestirne einen Einfluß auf die Bestimmung irdischer Ereignisse zuerkennt, oder vielmehr diese daraus abzuleiten, oder aus dem ganzen Gange der Natur zu erklären und damit in Verbindung zu bringen sucht, was schon den Tadel des gelehrten Possevinus [9]), der sich sonst

6) s. *Aub. Miraei* Elogia Belgica p. 97.

7) Er selbst sagt in dieser Hinsicht: „Habes totius Physicae, Metaphysicae et Logicae complexum admirabilem, qui Medicinam praecipue, deinde et facultates artesque caeteras per universalem methodum cum illa philosophia triplici componat atque conglutinet; habes foecundissimum omnis fere peritiae, prudentiae sapientiaeque seminarium ex multis rivulis in unum Oceanum refluens etc. etc.“ 8) Polyhistor. Lib. I. Cap. V. §. 39. p. 356. 9) Bibliothec. select. de ratione studiorum T. II. (Venet. 1603. fol.) Lib. XIV. Cap. XVIII, wo es unter Anderem von dieser Schrift heißt: „Placent multa, quibus divinum cultum morumque compositionem extollit rerumque sub oculos cadentium et adeo universi aspectabilis hujus mundi speciem proponit ad excitandam mentis aciem ad ea, quae sunt invisibilia: at nolim quisquam tribuat imperiorum ac regnorum conversio-

mit aller Anerkennung über das geistreiche und gelehrte Werk ausgesprochen hat, hervorrief. Eine andere Schrift, die sich auf demselben Grunde naturphilosophischer, mit medicinischer Beobachtung in Verbindung gebrachter Anschauungen erhebt, ist die Schrift: De naturae divinis characterismis, seu raris et admirandis spectaculis, causis, indiciis, proprietatibus rerum in partibus singulis universi libri II. (Antverp. 1575.) Beigefügt dieser Schrift am Schlusse erscheint die Beschreibung eines merkwürdigen Krankheitsfalles (De casu mirabili cujusdam abscessus in puella Lovaniensi) und eine zweite Abhandlung über ein zu Löwen beobachtetes epidemisches Fieber (De raro genere epidemicae febris ac pestilentis etc.). Auch in dieser Schrift waltet die Ansicht vor, die aus gewissen Erscheinungen der Natur, aus den Bewegungen der Gestirne u. dgl. die einzelnen Ereignisse, wie sie eintreten, abzuleiten und zu erklären, oder auch den Eintritt gewisser Ereignisse daraus im Voraus zu bestimmen versucht, wie denn z. B. alle ungewöhnlichen monströsen Bildungen in der Natur für außerordentliche Werke Gottes erklärt werden, die irgend Etwas im Voraus andeuten; weshalb der Verfasser bemüht ist, zu zeigen, welche Vorhersagungen oder Vorherbestimmungen daraus im Einzelnen entnommen werden können. So hatte z. B. Gemma in diesem Werke auch die ungewöhnliche Erscheinung eines Sternes besprochen, welcher am 8. Nov. des J. 1572 in der Constellation der Cassiopeia erschienen und in ungewohnter Helle und Klarheit am Himmel längere Zeit leuchtete, wie denn nach Gemma's Versicherung seit Christi Geburt kein derartiges Phänomen am Himmel erschienen sei; da das Erscheinen dieses Sterns als der Vorbote großer, und zwar Unglück bringender Ereignisse betrachtet ward, so ließ der Herzog von Alba, der damals in Nymwegen verweilte, dorthin den Cornelius Gemma kommen, um seinen Rath über diese wundervolle und außerordentliche Erscheinung zu vernehmen. So erzählt wenigstens *Thuanus*, Hist. univ. Lib. LIV [10]). Andererseits finden wir aber auch in diesem Werke Manches, das für die Naturwissenschaften und die Heilkunde nicht ohne Belang ist, wie z. B. die Nachricht über die im J. 1572 in Holland und den Niederlanden, besonders in den Städten (Harlem, Delfs, Brüssel, Löwen u. A.) herrschende Seuche [11]), welche eine solche Ausdehnung erlangt hatte, daß zu Löwen eine Zeit lang täglich an 500 Menschen gestorben sein sollen. Gemma beschreibt uns die bei dieser Krankheit, einer Art von Typhus, hervortretenden Erscheinungen und gibt die Art und Weise einer Heilung derselben an; er zeigt, wie die einzig heilsame Krise in einem Schweiß bestand, weshalb Mittel zur Erregung des Schweißes, verbunden mit leichter Abführung, nicht aber Aderlasse, wodurch die Krankheit nur gesteigert ward, sich als ersprießlich zeigten.

In die Reihe dieser Schriften gehört noch die ebenfalls zu Antwerpen 1578. 12. erschienene kleine Schrift: De prodigiosa specie naturaque cometae anni 1577 cum adjuncta explicatione duorum chasmatum anni 1575. Diese Schrift ward veranlaßt durch die unerwartete Erscheinung eines Kometen, des größten und furchtbarsten, der nach der Ansicht der Zeitgenossen je erschienen war, und ebendaher als ein schweres Unglück, insbesondere den Tod ausgezeichneter Männer, oder den Untergang von Reichen u. dgl., andeutendes Zeichen [12]) angesehen ward, das große Aufmerksamkeit erregte und verschiedene Deutungen und Erklärungen der Gelehrten hervorrief, zu welchen auch diese Schrift des mit derartigen Gegenständen, wie wir schon oben gesehen, sich insbesondere beschäftigenden Gemma gezählt werden muß. Eben im Hinblicke auf die durch diesen Kometen angedeuteten schweren Ereignisse verfertigte auch Gemma ein in einen Dialog zwischen der Sibylla Erythraea und der Virgo Belgica eingekleidetes Gedicht, welches dieser Schrift beigefügt ist unter dem Titel: Eidyllion fatalis vicissitudinis in Belgico statu; ebenso wie auch schon früher Gemma dem erst genannten Werke De arte cyclognomica auch ein solches Gedicht beigefügt hatte, welches den Titel führt: Menti rerum architectrici, divini amoris et Psyches Hymenaeum Cornelius Gemma loco hymni magici consecravit. Es können diese Gedichte wenigstens zeigen, daß Cornelius Gemma, gleich seinem Vater, eine gute humanistische Bildung besaß, die ihn befähigte, mit aller Gewandtheit auch in der lateinischen Poesie sich zu bewegen. Es werden auch noch andere lateinische Gedichte erwähnt, welche in der löwener Bibliothek (früher wenigstens) sich handschriftlich vorfanden [13]): De mundi coelestis cum elementari symmetria; Emblemata philosophicae ruinae belgicae; ferner eine Comoedia: Fabula mulieris redivivae; auch eine Rede: de necessitudine mutua praxeos et theoriae in arte seu facultate quolibet. Diesen Gedichten und Reden läßt sich noch beifügen ein in Distichen abgefaßtes Gedicht auf das Hinscheiden seines Vaters: Carmen panegyricum Cornelii Gemmae in obitum patris Gemmae Frisii; es findet sich dasselbe bei gedruckt der oben erwähnten Ausgabe der Cosmographia *Petri Apiani* vom J. 1584, auf dem letzten Blatte, ganz am Schlusse des Bandes. Anderes, was Cornelius Gemma herauszugeben beabsichtigte, scheint durch seinen frühen Tod unterbrochen und so unausgeführt geblieben zu sein; wir rechnen dahin, was *Melch. Adami* Vitt. medicc. p. 105 anführt: historiae medicae ac *παρατηρήσεις* morborum singularium rariorcsque casus in unum volumen relati et praxeos suae curriculum, desgleichen anatomicorum commentariorum libri.

Im Allgemeinen vergl. über Cornel. Gemma: *An-*

nes siderum motibus aut eccentricitati; quod quidem ille videtur innuere cap. VIII prioris libri etc." Vergl. auch Reimmann am oben angef. Orte III. S. 174 fg.

10) Die an einigen Orten angeführte Schrift: De stella peregrina, quae superiori anno apparere coepit, Cornel. Gemmae et Guil. Postelli judicia (1573. 4.), bezieht sich auf diesen Gegenstand. 11) Vergl. Sprengel, Geschichte der Arzneikunde. 3. Ausg. 3. Bd. S. 247. Häser, Geschichte der Medicin S. 479. 488.

12) s. *Thuani* Histor. Lib LXV. 13) s. bei *Andreae* Biblioth. Belgic. p. 149.

dreae Bibl. Belg. *Miraei* Elog. Belgic. p. 97. *Foppens*, Bibl. Belgic. I. p. 200 (wo auch sein Bild beigefügt ist). *Melch. Adami* Vitt. medicc. p. 106. (*Baehr.*)

Gemma (Astron.), s. Krone.

GEMMAE (antiquarisch). 1) Die rohen edlen Steine, 2) die geschnittenen Steine der Alten. Wir handeln zuerst von den edlen Steinen, deren Anzahl bei den Alten, namentlich bei den Römern, erstaunlich groß war, in ihrem natürlichen Zustande [1]). Die Bewohner des Orients mochten in uralter Zeit Jahrhunderte hindurch zufällig aufgefundene edle Steine besitzen, ohne deren Natur, Seltenheit und specifischen Werth genauer zu kennen, wenn man auch ihre Reinheit, Schwere, Form, Glanz und Farbe bewunderte, dieselben aufbewahrte oder zur Verzierung verschiedener Gegenstände verwendete. Namentlich mögen die Herrscher des Orients besonders in Indien, Baktrien, Assyrien, Persien, Phönicien u. s. w. schon zu Salomo's Zeiten derartige Kostbarkeiten aufzuweisen gehabt haben. In Ägypten war wenigstens in uralten Zeiten die Bearbeitung halbedler Steine zu Scarabäen heimisch, und nach der Darstellung des Philo war (nach der Verordnung des Moses) die Gewandung des Hohenpriesters der Israeliten schon zur Zeit dieses Gesetzgebers mit edlen Steinen verziert [2]). Vom Oriente aus konnten dann auch schon durch die handeltreibenden Phönicier kostbare Steine nach Hellas gebracht werden, ebenso wie Bernstein, Elfenbein und ähnliche Stoffe, welche das Homerische Epos dem heroischen Zeitalter zueignet. Die bezeichneten Gesänge enthalten Andeutungen von edlen glänzenden Steinen, welche zum Schmuck dienten, ohne jedoch bestimmte Namen derselben aufzuführen. Hier legt nämlich die Here ihre prächtigste Gewandung an und versiehet auch die Ohren mit kostbaren Gehängen, deren glänzende, geäugelte Substanz sich nicht ganz sicher bestimmen läßt [3]). Der Dichter nennt dieselben *ἕρματα — τρίγληνα, μορόεντα* von strahlender Anmuth (*χάρις δ' ἀπελάμπετο πολλή*). Der Freier Eurymachos spendet der Penelope ein künstlich gearbeitetes Halsband, mit Bernstein verziert, glänzend wie die Sonne; Eurydamas dagegen einen Ohrenschmuck, welcher mit denselben Worten beschrieben wird, als der der Here [4]). Ein solcher Ohrschmuck muß also wenn auch nicht im heroischen, doch wenigstens im Homerischen Zeitalter unter den Gegenständen der Toilette fürstlicher Frauen zu finden gewesen sein. Jedenfalls war der Bernstein dem epischen Sänger bekannt. Er nennt ihn zwar nur an einer Stelle, jedoch darf hier kein Zweifel obwalten, daß wirklich Bernstein gemeint sei. Ich meine die bereits erwähnte Stelle, wo Eurymachos der Penelope einen mit Elektron verzierten Halsschmuck spendet (*ὅρμον χρύσεον, ἠλέκτροισιν ἐρμένον, ἠέλιον ὥς*). Das metallinische Elektron, welches im Homerischen Epos mehrmals vortommt, kann hier nicht gemeint sein. Elektron als Metall stand dem Golde nach und war von blasserer Farbe. Es würde also zur Ausstattung eines goldenen Schmuckes weniger passen, als der durchsichtige schöne Bernstein, dessen Schein durch den Glanz des benachbarten Goldes noch erhöht wird [5]). Wenn aber Elektron zur Verzierung des Schildes sowol bei Homer als bei Hesiodus erwähnt wird, so wird man billigerweise an das dem Golde ähnliche Metall zu denken haben [6]), wie angelegentlich Ph. Buttmann sich auch bemühet hat zu beweisen, daß an diesen Stellen ebenfalls unter Elektron nur Bernstein verstanden werden müsse [7]). Von den übrigen edlen Steinen, welche die späteren Griechen kannten, dem Diamant, Smaragd, Rubin, Sapphir, findet man im Homerischen Epos noch keine Spur. Im Verlaufe des 7. und 6. Jahrh. vor Chr. G. gelangten die Hellenen bereits zu einiger Kenntniß der edlen Steine und die Herrscher in den griechischen und halbgriechischen Ländern begannen nun schon Siegelringe mit gravirten Gemmen zu tragen. Theodoros der Jüngere von Samos wird uns als der erste Steinschneider genannt [8]). Der vielgenannte Schicksalsring des Polykrates war diesem Herrscher nicht allein durch den kostbaren Stoff, sondern auch durch die darauf verwandte Arbeit so werthvoll, wie uns dies Herodotos beschrieben hat [9]).

1) Die Masse der von Plinius (XXXVII) aufgeführten gemmae übersteigt beiweitem die Zahl der edlen Steine, welche von den neueren Mineralogen für wirkliche gemmae oder edle Steine gehalten werden. Vergl. Nöggerath, über die Kunst Gemmen zu färben, in den Jahrbüchern des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande X. (Bonn 1847.) S. 82 fg. Isidorus Hispalens. (Etymologiarum libr. XVI, 6. p. 263. ed. Rom. 1801.) bemerkt: „Genera gemmarum innumerabilia esse traduntur, e quibus nos ea tantum, quae principalia sunt sive notissima, annotabimus, gemmae vocatae, quod instar gummi transluceant." Durch gummi wird hier das helle, durchsichtige Harz an Bäumen bezeichnet. Bekannt ist die Ableitung des Wortes gemma von den Augen an Bäumen, welche ebenfalls gemmae genannt werden (wie man angenommen hat, von *γέμω*, turgeo, plenus sum). Vergl. d. Interpp. zu *Isidorus* l. c. und G. H. Martini, Literair-Archäologie I, 3. S. 65. 2) *Philo Judaeus*, Vita Mosis libr. III. c. 11: „*Λίθοι δὲ ἐπὶ τῶν ἀκρωμίων ἐνηρμόζοντο σμαράγδου πολυτελοῦς δύο τιμαλφέστατοι, οἷς ὀνόματα τῶν φυλάρχων ἐξ καθ' ἑκάτερον ἐνεχαράττετο, δώδεκα τὰ σύμπαντα. Καὶ καιὰ τὸ στῆθος ἄλλοι λίθοι πολυτελεῖς δώδεκα διαφέροντες ταῖς χρόαις, σφραγῖσιν ἐοικότες, ἐκ τριῶν τετραστοιχεῖ· οὗτοι δὲ ἐνηρμόζοντο τῷ προσαγορευομένῳ λογείῳ κ. τ. λ.*" Er beschreibt hier das heilige Gewand (*ἱερὰν ἐσθῆτα*) des Hohenpriesters und dessen mystische Bedeutung. 3) Il. XIV, 183. *Τρίγληνα* bezieht sich entweder auf die dreigetheilte oder dreifache Masse, aus welcher der eingelegte Ohrenschmuck bestand, oder der eingelegte glänzende Stein hatte drei Augen, drei Sterne, drei glänzende Punkte u. s. w. In letzterem Falle würde der eingelegte Stein nicht sowol ein Diamant, Smaragd, Rubin u. s. w., als vielmehr ein Sapphir, oder Achat, Onyx u. s. w. gewesen sein. Vergl. Aub. Louis Millin, Mineralogie des Homer. Aus dem Französ. von Fr. Th. Rink. S. 17.

4) Odyss. XVIII, 294 seq.:

ὅρμον δ' Εὐρυμάχῳ πολυδαίδαλον αὐτὶξ ἔνεικεν,
χρύσεον, ἠλέκτροισιν ἐρμένον, ἠέλιον ὥς.
ἕρματα δ' Εὐρυδάμαντι δύω θεράποντες ἔνεικαν,
τρίγληνα, μορόεντα· χάρις δ' ἀπελάμπετο πολλή.

5) Odyss. XVIII, 294 seq. 6) *Hesiod. Ἀσπ.* 141—143: „*πᾶν μὲν γὰρ κίκλῳ τιτάνῳ λευκῷ τ' ἐλέφαντι, ἠλέκτρῳ δ' ὑπολαμπὲς ἔην, χρυσῷ τε φαεινῷ λαμπόμενον.* 7) Buttmann, Mythol. II. S. 339 fg. *Herodot.* III, 41. 8) Vergl. Fr. Thiersch, Epochen der bildenden Kunst unter den Griechen S. 182 fg. 9) *Herodot.* III, 41: „*ἦν οἱ σφρηγὶς, τὴν ἐφόρεε χρυσόδετος, σμαράγδου μὲν λίθου ἐοῦσα, ἔργον ἦν δὲ Θεοδώρου τοῦ Τηλεκλέος Σαμίου.*"

§. 2. Onomakritos, ein Priester und Begründer der hellenischen Mystik (um 500 Jahre vor Chr. G.), verfaßte unter dem Namen des Orpheus ein Gedicht *περὶ λίθων*, worin er über alle oder die meisten damals bekannten edlen Steine handelt, und diesen wunderbare mysteriöse Kräfte beilegt. Er beginnt mit der Beschreibung des Krystalls (*χρύσταλλος*), welches Mineral die Fähigkeit haben soll, Licht zu verbreiten und sogar dürres Holz anzuzünden. Wer mit diesem Steine in den Händen sich in einen Tempel begebe, dessen Bitten könne die Gottheit nicht widerstehen, er werde sicher erhört werden [10]). Auch der Galaktites soll die Wunderkraft besitzen, dem die Gottheit anflehenden Sterblichen ihren Beistand zu ermitteln [11]). Dann werden der Petrakes und der Achates in ähnlicher Beziehung gepriesen als geeignet, die Gunst der Gottheit dem Besitzenden zu verschaffen [12]). Die seltsamsten Eigenschaften schreibt er dem Steine, welcher den Namen Hirschhorn (*κέρας ἐλάφου*) führte, zu. Er soll den Kahlköpfen frische Haare bringen, das Band der Ehe durch Eintracht unauflösbar machen u. s. w. [13]). Von den übrigen mögen nur noch der Jaspis, der Topazos, der Opalios, der Magnetis, der Gagates, der Ostrites, der Skorpios, Koryphodes, Koralion, der Neuritis, Chalazios genannt werden. Allen diesen Steinen, von deren Namen mehre freilich der kritischen Berichtigung und einer sachkundigen Auslegung bedürfen, werden wunderbare göttliche Eigenschaften verschiedener Art beigelegt [14]).

§. 3. Von dieser Zeit ab nahm die Kenntniß der edlen Steine immer mehr zu. Herodotus kannte gewiß schon viele derselben genau. Er erwähnt außer dem Smaragd im Ringe des Polykrates noch oftmals Siegelringe, wie den des Dareios (*σφρηγῖδα τὴν Δαρείου*), und beschreibt die Smaragdsäule im Tempel des Herakles zu Tyrus, welche des Nachts einen außerordentlichen Glanz verbreitete [15]). Ebenso kannte auch Platon die wichtigsten Edelsteine. Denn um diese Zeit blühete bereits der Verkehr mit dem Oriente; Schiffahrt und Handel hatten die größte Ausdehnung gewonnen, auch wurde in den hellenischen und hellenisirten Staaten Bergbau getrieben, sodaß auf vielfache Weise edle Mineralien gewonnen und verbreitet werden konnten. Platon erwähnt den Sard, den Jaspis, den Smaragdos [16]). Auch ist ihm der Diamant, welchen er als *χρυσοῦ ὄζος* bezeichnet, nicht unbekannt [17]). Gewiß ist wol, daß ein Freund der Naturgeschichte und ein solcher Kenner ihrer merkwürdigen Erscheinungen wie Aristoteles, in diesem Gebiete viel weiter vorgeschritten war als Platon und die Merkmale und besonderen Eigenschaften der edlen Steinarten weit genauer kannte. Ist auch kein specielles Werk *περὶ λίθων* von ihm ausgegangen oder uns wenigstens nicht erhalten worden, so berührt er doch hier und da dieses Gebiet, namentlich in seinen Problemata und in den naturhistorischen Schriften. Von seinem Schüler Theophrastos besitzen wir eine kleine Schrift *περὶ λίθων*, welche sich vorzüglich auf die edlen Steinarten bezieht. Er betrachtet die Steine überhaupt zunächst von geologischem und chemischem Standpunkte, unterscheidet als Urstoffe der Metalle und Steine Wasser und Erde und theilt den Metallen das Wasser, den Steinen die Erde als primitives Element zu [18]). Auch unterscheidet er Metalle und Steine nach der Schmelzbarkeit durch Feuer [19]). Den Smaragdos zählt er zu denjenigen Steinen, deren Farbe die Farbe des Wassers nachahme (*ἔνιοι δὲ τοῖς χρώμασιν ἐξομοιοῦν λέγονται δυνάμενοι τὸ ὕδωρ, ὥσπερ ἡ σμαράγδος*) [20]). Als seltene und kleine Steine führt er außer dem Smaragd noch den Sard, den Anthrax (carbunculus), den Sapphir auf [21]). Den Anthrax bezeichnet er noch insbesondere als einen sehr kostbaren Stein, welcher gern zu Siegelringen benutzt werde, von rother Farbe und gegen die Sonne gehalten einer brennenden Kohle ähnlich. Ein sehr kleiner Stein dieser Art werde mit vierzig Goldstücken bezahlt [22]). Eine geringere Art des Anthrax war der, welcher bei Milet gefunden wurde, in Betreff seiner Gestalt *γωνιοειδὴς*, bisweilen mit sechs Winkeln (*ἑξάγωνα*) [23]). Auch den Sarder, den Jaspis und Sapphir bezeichnet er vorzugsweise als diejenigen edlen Steine, welche zu Siegelringen verwendet wurden. Von dem Sapphir wird bemerkt, er sei *ὥσπερ χρυσόπαστος*, also gleichsam mit Goldkörnern oder Goldstaub bestreut. Dem Smaragd theilt er gewisse Eigenschaften oder Kräfte (*δυνάμεις*) mit. Auch sei er den Augen dienlich und werde auch in dieser Beziehung gern zu Siegelringen verwendet (*διὸ καὶ τὰ σφραγίδια φοροῦσιν ἐξ αὐτῆς ὥστε βλέπειν*). Dann beschreibt er ihn als selten und nicht

10) *Orphei* De lapidibus p. 198 seq. cur. *Andr. Chr. Eschenbachii* (Traj. ad Rhen. 1689.):

v. 1: *χρύσταλλον φαέθοντα διαυγέα λάζεο χερσὶ λᾶαν, ἀπόῤῥοιαν περιφεγγέος ἀμβρότου αἴγλης.*

v. 4: *τὸν κ' εἴπερ μετὰ χεῖρας ἔχων περὶ νηὸν ἵκηαι, οὔτις τοι μακάρων ἀρνήσεται εὐχωλῆσι κ. τ. λ.*

11) Ibid. p. 200 seq.:

δεύτερον εὐχομένῳ τοι ἀρήγονα λᾶαν ὀπάσσω, θεσπεσίοιο γάλακτος ἐπίπλεον, ἤύτε μαζὸν προτοτόκου νύμφης ἢ μηκάδος οὐθαιοέσσης. τὸν ῥα παλαιγενέες μὲν ἀναχτίλον ἀδάμαντα κλείουσ', ὅτι γνάμπτει μακάρων νόον κ. τ. λ.

12) Ibid. p. 202 seq. 13) Ibid. p. 204 seq. 14) Ibid. p. 206—240. 15) *Herodot.* III, 128; II, 44. Welcher Art aller Wahrscheinlichkeit nach dieser Smaragd gewesen ist, wird unten §. 6 unter dem Artikel Smaragd erörtert. 16) *Platon.* Phaedon. c. 39. p. 110 c.: „*ὧν καὶ τὰ ἐνθάδε λιθίδια εἶναι ταῦτα τὰ ἀγαπώμενα μόρια, σάρδιά τε καὶ ἰάσπιδας καὶ σμαράγδους.*“

17) *Platon.* Timaeus p. 59 b. Im Staate II, 359. 360 erwähnt er den goldenen Zauberring des Gyges, mit einer *σφενδόνη*, welche zur Einlegung eines edlen Steines diente. Hier wird aber des Steines nicht gedacht, sondern der Ring nur ein goldener genannt. 18) Cap. I. p. 686. ed. *Jo. Gott. Schneider* (Opera *Theophrasti* Tom. I.): „*Τῶν ἐν τῇ γῇ συνισταμένων τὰ μέν ἐστι ὕδατος, τὰ δὲ γῆς· ὕδατος μὲν τὰ μεταλλευόμενα, καθάπερ ἄργυρος καὶ χρυσὸς καὶ τἆλλα, γῆς δὲ λίθος τε καὶ ὅσα λίθων εἴδη περιττότερα, καὶ εἴ τινες δὴ τῆς γῆς αὐτῆς ἰδιώτεραι φύσεις εἰσὶν ἢ χρώμασιν ἢ λειότησιν ἢ πυκνότησιν ἢ ἄλλῃ τινὶ δυνάμει.*“ 19) Ibid. p. 688. 20) Ibid. p. 687. 692. 21) Ibid. p. 688: „*ἔνιοι δὲ καὶ σπάνιοι πάμπαν εἰσὶ καὶ σμικροὶ καθάπερ ἥ τε σμάραγδος καὶ τὸ σάρδιον καὶ ὁ ἄνθραξ καὶ ἡ σάπφειρος.*“ 22) Ibid. p. 690; er nennt ihn hier *ἄκανσιον* und läßt ihn aus Karcheden und Massalia kommen. 23) Ibid. l. c.

sehr groß, es sei denn, daß man den Schriften über die ägyptischen Könige Glauben schenke. Einige berichten, fährt Theophrast fort, es sei einst ein Smaragd unter den Geschenken des Königs von Babylon von vier Ellen Länge und drei Ellen Breite gebracht worden. Auch befinden sich im Tempel des Zeus vier Obelisken aus Smaragd von 40 Ellen Länge, und theils zwei, theils vier Ellen Breite. Von den sogenannten baktrischen Smaragden sei der größte derjenige, welcher sich in Tyrus im Tempel des Herakles befinde, eine große Säule, im Fall man diesen Smaragd nicht für einen unechten zu halten habe [24]). Die echten Smaragde werden selten von der Größe eines Siegels oder Siegelringes (oder Steines im Siegelringe, *σφραγίδος*) gefunden, die meisten sind kleiner. Daher braucht man ihn auch zur Löthung oder Verbindung des Goldes. Denn es verbindet wie Chrysokolla [25]). Daher haben Einige auch angenommen, daß Smaragd und Chrysokolla eine und dieselbe Natur haben. Chrysokolla findet man aber im reichlichern Maße in Gold- und noch mehr in Erzbergwerken, sowie in denen bei Stoboi. Der Smaragd scheint aus dem Jaspis zu entstehen. Einst soll auf der Insel Kypros ein Stein gefunden worden sein, dessen eine Hälfte Smaragdos, die andere Jaspis gewesen sei, sofern der eine Theil noch nicht aus dem Wasser zu einer neuen Gestaltung übergegangen war. Auch gibt es eine Bearbeitung, wodurch der Smaragd Glanz erlangt. Denn in rohem Zustande hat er keinen Glanz. Auch hat er eine besondere Kraft wie das Lynchurion (Lynkurion, Luchsurin): auch aus diesem werden Siegelringe geschnitten und es ist ein sehr harter Stein. Er zieht Gegenstände an gleich dem Elektron; nicht allein Holzspäne und Flocken, sondern auch dünne Stückchen Erz und Eisen. Er ist durchsichtig und kalt und kann nur von sachkundigen Leuten aufgefunden werden. Denn der Luchs verbirgt es, wenn er den Harn gelassen und bedeckt diese Stelle mit Erde. Auch kommt eine besondere Bearbeitung desselben in Anwendung. Bei diesen Angaben beruft sich Theophrastos auf den Diokles als seinen Gewährsmann [26]). Dann erwähnt Theophrastos das Elektron, welches Gegenstände an sich ziehe, wobei er zugleich in einer lückenhaften oder verdorbenen Stelle den Eisen an sich ziehenden Magnet berührt, obgleich dieser Name hier nicht genannt wird. Hierauf werden das Anthrakion, der Omphax, der Krystall und der Amethyst als edle Steine aufgeführt, welche ebenfalls gravirt werden (*ἐξ ὧν τὰ σφραγίδια ποιεῖται*). Der Sard werde mit den beiden letztgenannten auch in zerschlagenen Felsenstücken gefunden. Das durchscheinende Röthliche am Sard bezeichne den weiblichen, das durchscheinende Schwärzliche den männlichen Stein. Derselbe Unterschied finde auch bei dem Lynkurion und bei dem Kyanos statt. Am Onyx (*τὸ ὀνύχιον*) spiele das Weiße und das Dunkele in einander. Der Amethyst (*τὸ ἀμέθυστος*) habe eine Weinfarbe. Ein schöner Stein sei auch der Achat, von dem Flusse Achates in Sikelien so benannt und werde um hohen Preis verkauft [27]). Zu Lampsakos wurde einst in den Goldbergwerken ein bewundernswürdiger Stein dieser Art gefunden, daraus ein Siegelring geschnitten und als ein vortreffliches Exemplar dem Alexandros geschickt [28]). Der Achat verbindet mit der Schönheit zugleich Seltenheit. Die Achate aus Griechenland sind geringerer Art, sowie das Anthrakion aus dem arkadischen Orchomenos. Der griechische Achat ist schwärzer als der von Chios und man bereitet Spiegel daraus. Der trözenische Achat ist bunt befleckt, theils mit purpurnen, theils mit weißen Stellen. Auch der korinthische besitzt diese bunten Farben, nur daß er etwas blassere Farbe hat. Von dieser Sorte findet man viele, allein die ausgezeichneten sind selten, in den Gebieten von Karchedon, Massalia und der ägyptischen Katadupen, zu Syene bei Elephantine und in der Landschaft Psege. Kypros liefert den Smaragd und den Sapphir. Diejenigen aber, welche man als Bindemittel braucht (*εἰς τὰ λιθοκόλλητα*), kommen aus Baktrien in der Nähe der Wüste. Berittene Männer sammeln sie nur dann ein, wenn der Wind den Sand aus einander wehet. Diese Steine sind aber nicht groß. Zu den beliebtesten Steinen gehört auch die sogenannte Perle, von Natur durchsichtig. Sie dient zu kostbaren Halsbändern (*πολυτελεῖς ὅρμους*). Auch gibt es noch einige andere kostbare Steine, wie ausgegrabenes Elfenbein (*ὁ ἐλέφας ὁ ὀρυκτὸς*), bunt von schwarzen und weißen Flecken, und der, welchen man Sapphir nennt. Dieser ist schwärzlich und kommt der dunkeln Farbe des männlichen Kyanos nahe. Dann der Prasitis, an Farbe den Veilchen ähnlich. Hierauf beschreibt Theophrastos das Koralion und geht auf allgemeine Eigenschaften der Mineralien über, wobei er bemerkt, daß einige derselben durch Eisen, andere durch andere Steine bearbeitet werden können, einige wegen ihrer Weichheit verschiedene Bearbeitung zulassen. Dann kommt Theophrastos auf verschiedene Farbestoffe, wie Oker, Sinope, Miltos, die verschiedenen Arten des Kyanos (unserm Gyps oder Kalk zu vergleichen), Zinnober (*κιννάβαρι*), dann die verschiedenen Kreidearten (*ἡ Μήλιας, ἡ Κιμωλία, ἡ Σαμία, ἡ Τυμφαικὴ*), welche Gegenstände hierher nicht weiter gehören.

Spätere griechische Autoren reden nur gelegentlich von dem einen oder andern edlen Steine, je nachdem sich ihnen Veranlassung dazu darbot. So gedenkt Strabon der indischen Smaragde, der indischen Beryllı und Carbunculi (*λιθοκόλλητα τὰ πλεῖστα σμαράγδοις καὶ βερύλλοις καὶ ἄνθραξιν Ἰνδικοῖς*) [29]).

§. 4. Eine weit vollständigere Kenntniß der edlen Steine mußte denjenigen Römern möglich werden, welche sich mit Naturwissenschaften und namentlich mit Mineralogie beschäftigten, wenigstens während der Kaiserherrschaft, während welcher alle Gattungen kostbarer Naturproducte und Kunstschätze nach der Weltstadt gebracht wurden. Dem Plinius blieb es aufbewahrt, auch diesen Theil der Natur-

24) Hierüber gibt, wie schon bemerkt, auch Herodot Bericht (libr. II. c. 44). 25) *Theophrast. περὶ λίθων* p. 693 seq. 26) Ibid. p. 693. Auch hat man den Namen *Ανγκούριον* von den Ligurern (*Λίγυες*) abgeleitet. Vergl. *Heyne* ad *Virgil.* Tom. III. p. 114.

27) *Theophrast.* l. c. p. 694. 28) Ibid. p. 694, was auch Plinius (H. N. XXXVII. c. 74) erwähnt. 29) *Strab.* XV. p. 718. ed. *Casaub.*

wissenschaften in Angriff zu nehmen. Ihm mochten bei seiner Beschreibung die schönsten Exemplare edler Steine vorliegen, sowie ihm eine reichhaltige Literatur hierüber zu Gebote stand. Nur ist zu beklagen, daß Kritik und Genauigkeit nicht immer bei ihm zu finden sind. Daher streifen auch seine Berichte nicht selten ans Fabelhafte. Dennoch bleibt die von ihm uns hinterlassene reichhaltige Übersicht für uns die ergiebigste Quelle. Gleich im Eingange seiner Darstellung bekundet er seinen Respect vor diesen Naturproducten und betrachtet die edlen Steine als eine in arctum coacta rerum naturae majestas [30]). Er hatte Verehrer derselben kennen gelernt, denen eine einzige Gemme zu einer genauen und vollkommenen Naturbetrachtung hinreichend erschien [31]), d. h. hinreichend, um die Größe, Herrlichkeit und Macht der Natur zu erkennen.

§. 5. Plinius beginnt mit dem Diamant, schon damals für den kostbarsten aller Stoffe gehalten, welche die Erde bietet. Lange Zeit hindurch, meint Plinius, war er nur wenigen Machthabern genauer bekannt, nur in Goldbergwerken gefunden und auch da nur selten. Man glaubte, daß er nur im Golde wachse. Bei den Alten herrschte die Meinung, daß der Diamant nur in den Bergwerken der Äthiopier, und zwar zwischen dem Tempel des Mercurius und der Insel Meroe, angetroffen werde, und daß er an Größe den Kürbiskernen gleichkomme, im Fall er aber größer sei, er eine andere Farbe habe. Gegenwärtig, fährt Plinius fort, kennt man sechs Arten des Diamants, den indischen, welcher nicht im Golde wächst und mit dem Krystall einige Verwandtschaft hat, da er ganz durchsichtig und sechswinkelig in eine Spitze ausläuft oder in zwei Spitzen, als wenn die breiten Flächen zweier Kreisel an einander gefügt würden. Diesem ähnlich ist der arabische, nur kleiner, aber auf ähnliche Weise entstehend. Die übrigen haben die blasse Farbe des Silbers und haben ihren Ursprung nur in dem gediegensten Golde. Diese können auf dem Ambos geprüft werden, weisen jeden Schlag zurück, daß eher Hammer oder Ambos zerspringt. Ihre Härte ist unbeschreiblich, sie besiegen das Feuer, ohne glühend zu werden. Daher der Name Adamas. Eine Sorte derselben bezeichnet man mit dem Namen Cenchron, von der Größe eines Hirsekorns; eine andere nennt man die macedonische, in den philippischen Goldbergwerken gefunden, von der Größe eines Kürbiskernes. Nächst diesen kommt der cyprische, auf Kypros gefunden und der Erzfarbe sich nähernd, von einer ganz besondern Heilkraft. Nächst ihm ist der Siderites zu nennen, mit dem Glanze des Eisens, an Gewicht die übrigen übertreffend, jedoch von ungleicher Natur. Er kann durch den Hammer zerschlagen, auch durch einen andern Diamant durchbohrt werden, was auch bei dem cyprischen der Fall ist. Diese letzteren Arten sind eigentlich als degeneres zu betrachten, behaupten jedoch ihren Namen als Diamante. Eine seltsame Erfindung war es, den Diamant mit warmem Bocksblut zu erweichen und ihn dadurch dem Hammer zugängig zu machen. Hat ihn der Hammer einmal zertrümmert, dann kann er in zahllose kleine Stückchen zerspalten werden. Diese werden dann von den Toreuten gekauft, in Eisen eingefaßt und jeder harte Gegenstand damit bearbeitet [32]).

§. 6. Wie Theophrastos, so zählt auch Plinius die Perlen (margaritae) zu den edlen Steinen und gibt ihnen den nächsten Rang nach den Diamanten [33]). Die dritte Stelle behauptet der Smaragd, der anmuthigste der Gemmen, wegen seiner grünen Farbe. Der Smaragd ist der einzige unter ihnen, welcher die Augen niemals sättigt. Wenn die Schärfe des Auges durch die Betrachtung anderer Edelsteine geschwächt ist, wird es durch den Anblick des Smaragds wieder belebt. Daher den Gemmenschneidern keine Arbeit angenehmer als diese. Die skythischen und ägyptischen sind von solcher Härte, daß sie nicht verwundet werden können. Plinius kennt zwölf Arten des Smaragdes. Für die edelsten hält er die skythischen. Sie haben die größte Härte und die wenigsten Fehler, und wie weit die Smaragde (abgesehen vom Diamant) die übrigen Gemmen übertreffen, soweit die skythischen Smaragde alle übrigen Smaragde. Ihnen zunächst kommen die baktrischen, welche man in Felsenritzen während der Etesienwinde aufsucht. Denn dann nur erkennt man sie an ihrem Glanze, während der Sand von den Winden bewegt wird. Dann kommen die ägyptischen, welche in der Gegend von Koptos auf den Hügeln von Thebais aus Felsen hervorgesucht werden. Die übrigen Arten findet man in Erzbergwerken; die cyprischen sind die besten unter ihnen [34]). Was bereits Theophrastos von kolossalen Smaragden erwähnt hat, finden wir auch bei Plinius wieder [35]). Derselbe fügt noch hinzu, daß Apion mit dem Beinamen Pistonikes vor nicht langer Zeit berichtet habe, es befinde sich im Labyrinth Ägyptens ein kolossaler Serapis von neun Ellen aus Smaragd. Daß jene enormen Massen nicht aus edlem Smaragd bestanden haben, ist jedem Sachkundigen einleuchtend. Es war ein anderer grünlicher Stein, welcher von Natur eine schöne grüne Farbe hatte, die wol auch durch Politur noch erhöht werden mochte, wahrscheinlich der Aquamarin [36]). Wie

30) Histor. rerum natur. XXXVII. c. 1. 31) *Plinius* l. c.

32) *Plinius*, H. N. XXXVII, 16. Eine ausführliche Darstellung des Diamant gibt *Anselm. Boetius de Boot*, Gemmarum et lapidum historia libr. II. c. 1 seq. p. 115 seq., wo er seine Natur, die Entstehung, Eigenschaften u. s. w. entwickelt und das Fabelhafte des Plinius und anderer alten Autoren widerlegt. Derselbe gibt aber ebenfalls fabelhafte Berichte über Diamanten von unerhörter Größe, welche im indischen Bienager gefunden worden seien, S. 120 fg. Eine ausführliche Widerlegung der fabelhaften, dem Diamant beigelegten Eigenschaften findet man S. 122 fg. 33) Eine interessante Beschreibung ihrer Entstehung gibt Ammian. Marcellinus (XXIII, 6, 419. ed. *Gronovii*) und zählt sie ebenfalls zu den edlen Steinen (lapides, gemmae). Eine besondere Schrift ist J. P. Eberhard's Abhandlung von dem Ursprunge der Perlen. (Halle 1751.) 34) *Plin.* H. N. XXXVII, 18 seq. 35) Ibid. c. 19: „Theophrastus tradit in Aegyptiorum commentariis reperiri, regi eorum a rege Babylonio missum smaragdum munere quatuor cubitorum longitudine et trium latitudine. Et fuisse apud eos in Jovis delubro obeliscum e quatuor smaragdis, XL cubitorum longitudine, latitudine vero in parte quatuor, in parte duorum. Se autem scribente, esse in Tyro Herculis templo stantem pilam e smaragdo, nisi potius pseudosmaragdus sit." s. oben §. 3. S. 257. 36) *Aub. Louis Mellin*, à l'étude d. pierr. grav. p. 10, ren dem Smaragd der Alten: „ils réunissaient sous ce nom toutes les pierres vertes,

Plinius berichtet, sah Nero die Gladiatorenkämpfe durch einen Smaragd [37]). Den hellen Glanz der Smaragde beweist Plinius auch durch folgenden Bericht: Auf der Insel Kypros befand sich auf dem Grabmal des Königs Hermias ein Löwe aus Marmor mit Augen aus Smaragd, welche so stark in das benachbarte Meer strahlten, daß die Thunfische davon erschreckt zurückflohen, bis endlich Fischer, welche diesen Umstand lange bewundert hatten, andere Edelsteine in die Augen setzten, worauf jene Erscheinung aufhörte [38]). Hierauf geht Plinius die Fehler der verschiedenen Smaragde durch. Die cyprischen gehen auf verschiedene Art ins Bläuliche über und haben an manchen Stellen nicht die skythische Sprödigkeit. Bei einigen ist die Farbe von schattigen Stellen getrübt und gleichsam matt, bei andern wiederum zu hellblaß. Die äthiopischen sind sehr lebendig grün, aber nicht leicht rein oder einfarbig; die persischen sind nicht ganz durchsichtig, aber von einer angenehmen und gleichmäßigen Farbe. Die medischen haben ein reichliches Grün, sind aber wellenartig und enthalten Bilder von Gegenständen, wie Mohn, Vögel, Federn, Haare und Ähnliches. Diese sind sehr groß. Durch Wein und Öl können diejenigen, welche nicht ganz grün sind, verbessert werden. Die kalchedonischen waren zur Zeit des Plinius nicht mehr in Gebrauch. Auch waren sie gering und klein, zerbrechlich und von unbestimmter Farbe, oft den Federn am Schweife der Pfauen oder am Halse der Tauben ähnlich, auch mit Adern oder Schuppen. Dann werden noch einige Arten geringerer Smaragde erwähnt, wie der Tanos aus Persien, der Chalkosmaragd aus Kypros u. s. w. [39]).

§. 7. Von derselben oder von ähnlicher Natur scheint Vielen der Beryll zu sein, wie Plinius fortfährt. Sein Vaterland sei Indien, anderswo werde er selten gefunden. Die Berylle werden durch die Hand des Künstlers sämmtlich in sechskantiger Form geschliffen, weil sie matt werden, falls die ohnehin stumpfe Farbe nicht durch den reciproken Reflex der Kanten und Flächen gehoben wird. Werden sie auf andere Weise geschliffen, so haben sie nicht denselben Glanz. Die echtesten unter ihnen sind diejenigen, welche die Farbe des reinen Meeres wiedergeben. Ihnen zunächst stehen diejenigen, welche den Namen Chrysoberylli führen, ein wenig blasser sind und einen in Goldfarbe auslaufenden Glanz haben. Auf diese folgt eine noch blassere Sorte, eine besondere Art, welche man Chrysoprasus nennt. Die vierte Stelle nehmen die hyacinthartigen Berylle ein (hyacinthizantes). Eine fünfte Gattung bilden die luftfarbigen (aeroides), eine sechste die wachsfarbigen, eine siebente die ins Olivenfarbige spielenden. Die letzte und geringste Classe machen diejenigen aus, welche fast den Krystallen ähnlich sind und Haarbüschel, sowie Schmutzflecken enthalten, außerdem von fast erloschener Farbe sind. Die Inder lieben vorzüglich längliche Berylle in Cylinderform und bezeichnen die Berylle als die einzigen Gemmen, welche ohne goldene Einfassung sich schöner ausnehmen. Daher durchbohren sie dieselben und tragen sie an Elephantenhaaren (elephantorum setis). Die vollkommen fehlerfreien durchbohrt man aber nicht, sondern faßt ihre Köpfe oder Enden in goldene Kapseln (umbilicis tantum ex auro capita comprehendentibus). Die Inder verstehen sich darauf Gemmen zu verfälschen, besonders die Berylle, indem sie Krystall färben und dieses für Beryll ausgeben [40]).

§. 8. Vom Beryll kommt Plinius zum Opal und bezeichnet Indien als sein Vaterland. Er gehört zu den herrlichsten Gemmen und bietet eine gewisse Schwierigkeit für eine genaue Beschreibung dar. Das liebliche Farbenspiel in demselben bezeichnet Plinius mit trefflichen Worten, welche man kaum in ähnlicher Kürze wiedergeben kann: „Est enim in his carbunculi tenuior ignis, est amethysti fulgens purpura, est smaragdi virens mare et cuncta pariter incredibili mixtura lucentia. Alii summo fulgoris augmento colores pigmentorum aequavere, alii sulphuris ardentem flammam aut etiam ignis oleo accensi [41]). Aus dieser Beschreibung ersieht man deutlich, daß der Opal des Plinius mit dem der modernen Mineralogie identisch ist, da sonst nicht wenige Edelsteine des Plinius in der neuern Zeit als verschieden von denen, welche bei uns denselben Namen führen, erwiesen worden sind. In Betreff der Größe vergleicht Plinius die Opale mit einer Haselnuß (magnitudo nucem Avellanam aequat). Allein die mineralogischen Sammlungen der Gegenwart, sowie die Sammlungen und Museen von Kunstschätzen, enthalten weit größere Opale. So besitzt z. B. die berliner Kunstkammer einige Opale von der Größe eines Hühnereies. Fehler des Opals waren es, wenn sich seine Farbe der Blüthe des Heliotropiums oder dem Krystall oder dem Hagel näherte, wenn Salz oder rauhe Flecken oder Punkte dazwischen laufen.

les prases, les crystaux colorés, les jaspes, les malachites etc.; les colonnes, les statues, les grandes smaragdes cités par les anciens étaient de ce genre.“ Beltheim, Über den Smaragd des Nero S. 131 u. 134 (in dessen Abhandlungen) hat behauptet, daß die Alten unsern Smaragd gar nicht gekannt haben, und daß die smaragdi scythici des Plinius nichts anderes gewesen seien, als die sechsseitigen Aquamarinsäulen, die wir jetzt in einer beinahe unglaublichen Größe und von außerordentlicher Schönheit von den uralischen und den altaischen Gebirgen erhalten. Vergl. Brückmann, Beiträge zur Abh. von den Edelsteinen II. S. 84.

37) *Plinius* XXXVII, 16. über diesen Smaragd haben wir, wie schon bemerkt, eine besondere Abhandlung von Beltheim, über Nero's Smaragd, in der Sammlung einiger Aufsätze historisch-antiquarisch-mineral. Inhalts. 2. Th. S. 119—135, wo er auch diejenigen anführt, welche früher über diesen Gegenstand gehandelt hatten. 38) *Plinius*, H. N. XXXII, 17. 39) Ibid. c. 18. 19.

40) *Plinius*, H. N. XXXVII, 20. In ähnlicher Weise *Isidorus*, Etymol. XVI, 7. p. 265. ed. Rom. 4.: „Beryllus in India gignitur, gentis suae lingua nomen habens, viriditate similis smaragdo sed cum pallore. Politur autem ab Indis in sexangulas formas, ut hebetudo coloris repercussu angulorum excitetur. Aliter politus non habet fulgorem. Genera ejus novem.“ 41) Ibid. XXXVII. c. 21. Plinius erzählt hier, daß er noch einen Opal gesehen, an welchen sich das Schicksal eines durch M. Antonius proscribirten Mannes, des Senators Nonius, knüpfte. Er wurde nämlich seines kostbaren Opalringes wegen verbannt, weil er diesen dem Antonius nicht überlassen wollte. Es war das Einzige, was er von seinem Vermögen auf seiner Flucht mitnahm. Er wurde centum sestertium viginti millibus geschätzt, gegen 1,500,000 Fl. Ibid.

Keine edlen Steine werden in Indien mit größerer Täuschung aus Glas nachgemacht als der Opal [42]).

§. 9. Plinius geht nun zum Sardonyx über, bei dessen Beschreibung er mehre ältere Werke benutzt hat. Er führt ausdrücklich den Ismenias, Demostratos, Zenothemis und Sotakus auf [43]). Bevor wir jedoch den Sardonyx in Betracht ziehen, müssen wir zuvor seine Bestandtheile, den Sard und den Onyx genauer kennen lernen. Der Sard war ein im ganzen Alterthum beliebter Stein [44]) und wird schon von Platon und von Theophrastos erwähnt [45]). Der letztere hatte bereits männliche und weibliche unterschieden, die von durchsichtiger röthlicher Farbe als weibliche, die von durchsichtiger dunkler oder bräunlicher Farbe als männliche betrachtet [46]). Auch Plinius deutet auf einen solchen Unterschied hin [47]). In Siegelringen hatte der Sard zwei Vorzüge vor andern edlen Steinen, wie Plinius bemerkt: erstens, daß das Wachs nicht an ihm kleben blieb, zweitens, daß das abgedruckte Bild deutlich hervortrat [48]). Diese Steinart ward zuerst zu Sardes, die schönste aber um Babylon gefunden [49]), als hier einige Steinbrüche eröffnet wurden. Er hing am Felsen in Gestalt eines Herzes. Auch Paros und Assos lieferten Sarder. In Indien werden drei Arten desselben gefunden, ein rother, eine Art großer Sarder, welche man Denium (von seiner Fettigkeit, nach anderer Lesart dionum) nannte, und eine dritte Art, welcher beim Einfassen ein Silberblatt untergelegt wurde. Die aus Indien sind durchsichtig, die aus Arabien haben einen dichteren, weniger klaren Stoff (crassiores sunt Arabicae). Andere hat man in Ägypten und um Leukadia in Epirus gefunden, welche auf ein Goldblatt eingelegt werden. Kein Stein war bei den Älteren mehr in Gebrauch als der Sard. Mit diesem brüstet man sich auf der Bühne in den Stücken des Menander und des Philemon [50]). Die arabischen zeichnen sich durch die stark helle Weiße eines Cirkels aus, nicht etwa an der Kante des Steins, sondern in der Mitte, auch haben sie eine schwarze Unterlage, welche bei den indischen wachsfarbig oder hornartig ist, mit weißen Kreisen. Auch bemerkt man an dem letztern gleichsam einen Anhauch des Regenbogens. Die Oberfläche aber ist röthlicher als die Schalen der Meerheuschrecken. Die honig- oder hefenfarbigen haben keinen Beifall. Auch gibt es armenische Sarder, nicht zu verachten, jedoch mit blassem Ringe [51]).

Hierauf geht Plinius zum Onyx über, welchen Ktesias und auch Theophrastos bereits erwähnt haben. Der Letztere läßt ihn aus einer Mixtur, oder vielmehr einer Verbindung des Weißen und Braunen oder Dunklen bestehen, nämlich so, daß beide Stoffe neben einander liegen (*τὸ δὲ ὀνύχιον μικτὴ λευκῷ καὶ φαιῷ παρ' ἄλληλα*) [52]). Damals bezeichnete man also Onyx und Sardonyx mit einem und demselben Namen, Onyx, Onychion. Ausführlicher sind die Nachrichten des Plinius, welcher ältere Autoren vor sich hatte. Nach seiner Annahme hat der Onyx den Übergang zur Gemme aus einer Steinart Karmaniens genommen. Sudines berichtet, im Onyx befinde sich eine dem menschlichen Nagel ähnliche Weiße, auch die Farbe des Chrysolith, des Sarder, des Jaspis. Zenothemis bemerkt, der indische Onyx habe mehre Varietäten, man finde feuerfarbenen, schwarzen, hornartigen, von weißen Adern, wie mit Augen umgeben, indem sich zugleich Querstreifen durch die Augen ziehen. Sotacus erwähnt auch den arabischen Onyx, welcher sich von den übrigen unterscheide, sofern der indische feuerige Stellen besitze, von einzelnen oder mehren weißen Reifen umgeben. Die arabischen dagegen seien schwarz mit weißen Reifen. Satyrus gibt an, daß die indischen Onyxe fleischig seien, bald in die Farbe des Carbunkels, bald in die des Amethyst, bald in die des Chrysolith spielend, verwirft aber diese ganze Sorte und bemerkt, der echte Onyx besitze mehre und verschiedenartige Adern mit milchweißen Reifen, welche im Übergange eine unaussprechliche Schönheit der Farbe zeigen und sich in einer anmuthigen und harmonischen Weise wieder vereinigen [53]). Aus Onyx wurden auch kostbare Trinkbecher bereitet, wie wir weiter unten in einem besondern Abschnitte über „Gefäße aus edlen Steinen" erörtern werden. Die in den gegenwärtigen Museen noch vorhandenen Onyxkameen werden in dem Abschnitte über die geschnittenen Steine in Betracht gezogen. Einst, berichtet Plinius, verstand man unter Sardonyx, wie schon aus dem Namen hervorgeht, die Weiße (d. h. die weiße Lage) auf dem Sard, welche ebenso, wie der Nagel auf dem Fleische, durchsichtig ist. Von solcher Beschaffenheit sind die indischen Sardonyche, wie Ismenias, Demostratus, Zenothemis und Sotacus berichten. In der Folge verstand man unter Sardonyx edle Steine von mehren Farben, an welchen der Grund, oder die unterste Lage schwarz oder schwarzbräunlich war; darauf folgte eine markige weiße und auf diese eine zinnoberrothe Schicht, welche da, wo sie das Weiße berührt, fast einen Übergang ins

42) *Plinius*, H. N. XXXVII. c. 22. Über das sogenannte Weltauge, welches zu den Opalgattungen gerechnet worden ist, hat U. Fr. Bened. Brückmann, Abhandl. von den Edelsteinen C. 28. S. 246 fg. und Beiträge dazu S. 279 fg., ausführlich gehandelt. 43) *Plinius* XXXVII, 23. 44) Ibid. c. 23: „nec fuit alia gemma apud antiquos usu frequentior." 45) s. oben §. 3. S. 257. Der Name *Σάρδιον* kommt von Sardes, nicht von *σάρξ*, was Einige angenommen. Vergl. *Plinius* XXXVII, 31. 46) *Theophr. περὶ λίθων* p. 694. ed. *Schneid.* (*Theophr.* opera Tom. I.) 47) *Plin.* XXXVII, 31: „et in his autem mares excitatius fulgent, feminae pigriores sunt et crassius nitent." 48) *Plin.* l. c. c. 23. 49) *Id.* l. c. 50) *Id.* l. c. c. 31. Ausführlicher handelt hierüber der Verfasser einer zu Göttingen 1801 erschienenen Schrift, „Untersuchung über den Sard, den Onyx und den Sardonyx" S. 11 fg. (von U. F. B. Brückmann). Er beleuchtet und widerlegt viele unrichtige Meinungen, welche im vorigen Jahrhundert über den Sard verbreitet waren. S. 52 bemerkt derselbe, „daß Alles, was man in den Lehrbüchern der Steinkunde über den Carneol und Sard vorfinde, voller Unrichtigkeiten sei." Vergl. dazu Köhler, Kl. Abhandll. Th. I, 159 fg.

51) *Plin.* l. c. c. 23. 52) s. oben §. 3. *Theophrast.* l. c. p. 694. *Ktesias*, Index ad calc. Herodoti *Wesseling.* p. 827. Sect. 5: „*περὶ τῶν ὄρων τῶν μεγάλων, ἐξ ὧν ἥ τε σαρδὼ ὀρύσσεται καὶ οἱ ὄνυχες καὶ αἱ ἄλλαι σφραγῖδες.*" 53) *Plinius* XXXVII, 24. Die Worte des Plinius lassen sich kaum wiedergeben: „veram autem onychem plurimas variasque cum lacteis zonis habere venas, omnium in transitu colore inenarrabili et in unum redeunte concentum, suavitate grata."

Purpurroth zu verkündigen schien. Bei den Indern standen diese Steine in keinem Ansehen, obgleich sie eine solche Größe haben, daß man hier Degengriffe daraus verfertigte. In der Folge wurden die Inder durch die Römer bewogen, auch an diesen Steinen Gefallen zu finden. Man macht dort von durchbohrten Sardonyxen Gebrauch, jedoch mehr Leute der untern Classen und nur zum Halsschmuck [54]). Auch Isidoros versteht unter Sardonyx Steine mit schwarzem Grunde, auf welchen eine weiße und dann eine röthliche Lage folgt (subterius nigro, medio candido, superius minio) [55]). Der Unterschied zwischen dem Onyx und dem Sardonyx bestand also darin, daß, wo der gelbe, braune, röthliche, dunkle Grund des Steines mit weißen Adern unregelmäßig durchzogen, wenn also diese Adern bald Streifen und Ringe, bald Flecken oder Augen bilden, der Stein als Onyx zu betrachten ist, hat aber der Stein regelmäßige Schichten, die eine über der andern mit verschiedenen Farben, möge nun die weiße Schicht sich mit dem männlichen oder weiblichen Sard, d. h. mit dem dunklen oder röthlichen verbinden, möge er zwei, drei, vier, fünf und noch mehr Lagen über einander haben, so ist der Stein als Sardonyx zu bezeichnen, indem der Sard und der Onyx hier vereinigt erscheinen, indem der Sard die dunklere Grundlage und der Onyx darüber die weiße Schicht bildet, womit sich dann noch andere Schichten vereinigen können. Der Sard hat aber, wie schon bemerkt, viele Abstufungen, in gelblich, röthlich, roth, braun, bräunlich, dunkelfarbig überhaupt. Die Römer verstanden unter Sardonyx gewöhnlich nur einen Stein von drei Schichten und unter diesen waren wiederum diejenigen sehr beliebt, deren oberste Schicht ein schönes Roth enthielt (superficies ejus probatur, si meracius rubet) [56]). Übrigens haben neuere sachkundige Gelehrte bemerkt, daß man in den ausgesuchtesten Sammlungen antiker Kameen unter einigen Hunderten von Sardonychen kaum einen findet, welcher außer der weißen Schicht noch eine rothe besitzt [57]). Als die allergrößte Seltenheit muß es betrachtet werden, wenn man, wie Plinius erwähnt, Steine mit einer schwarzen, weißen und rothen Schicht findet. Die Kostbarkeit und der Preis solcher Steine konnte daher wol leicht dazu locken, künstliche Steine dieser Art herzustellen und in der That entwickelte man darin eine bedeutende Kunstfertigkeit, wie Plinius berichtet [58]). Wie groß muß die Zahl der ausgezeichnetsten Sardonyche im Alterthume, namentlich in der Kaiserwelt, gewesen sein, da sich bis auf unsere Zeit so herrliche Exemplare erhalten haben [59])! Der berühmte Sardonyx zu Paris besteht aus fünf Lagen, der nicht weniger schöne zu Wien aus zwei Lagen (brauner Grund, weiße Überschicht). Ein höchst seltenes Exemplar besitzt die kaiserliche Sammlung zu Petersburg, einen Karneolonyx mit sieben Schichten, mit vorzüglicher Arbeit aus der neuern Zeit [60]). Diese großen Kameen bestehen sämmtlich aus indischem Sardonyx, welcher in geraden Schichten gewachsen ist. Zenothemis und Sotacus bezeichneten alle Sardonyxarten, welche nichts Durchscheinendes haben, als blinde, und haben darunter wahrscheinlich die arabischen verstanden, von denen Plinius bemerkt, daß sie keine Spur vom Sard an sich haben (nullo sardarum vestigio Arabicae sunt) [61]). Diese arabischen Steine waren aber ganz besonders zur vertieft gravirten Arbeit, zu Intaglio's, geeignet, und kamen deshalb frühzeitig in Gebrauch. Der ältere Scipio Africanus war der erste Römer, welcher einen Ring mit Sardonyx trug [62]). Zur Zeit der Dichter Martialis, Juvenalis und Persius waren Ringe dieser Art sehr beliebt [63]). Ja während dieser Zeit verstand man unter dem Namen Sardonyx gewöhnlich nur die arabischen Steine (quae nunc nomen abstulere bemerkt Plinius) und diese waren so allgemein im Gebrauche, daß Solinus es für überflüssig hielt, noch von ihnen zu reden [64]). Die Geographen des Alterthums, namentlich Ktesias und Ptolemäos, haben auch die indischen Onyrgebirge erwähnt [65]), und von Veltheim hat die Lage jener Gebirge nachzuweisen versucht [66]).

§. 10. Von dem Sardonyx geht Plinius zu dem carbunculus über, welchen er als den ersten unter den flammenden, feurigen Steinen (ardentium gemmarum) bezeichnet (principatum habent carbunculi a similitudine ignium appellati). Er nennt sie unverbrennbar (acausti). Als besondere Arten erwähnt er die indischen und die garamantischen, welche letzteren man auch als karchedonische betrachte, wegen der hervorragenden Macht Carthago's in Afrika. Zu diesen kamen noch äthiopische und alabandische. Die letzteren wurden auf dem orthosischen Felsen gefunden und zu Alabanda zubereitet [67]).

54) *Plin.* l. c. c. 23. Vergl. die Untersuchung über den Sard, den Onyx und den Smaragd S. 80 fg. 55) *Isidor.* Origines LXIV, 8. 56) *Solinus*, Polyhistor. c. 33. p. 46 seq. 57) Vergl. *Mariette*, Descript. d. pierres propr. à la gravure p. 184. 58) *Plin.* H. N. XXXVII. c. 75: „Sardonyches e ternis glutinantur gemmis, ita ut deprehendi ars non possit; aliunde nigro, aliunde candido, aliunde minio, sumptis omnibus in suo genere probatissimis." 58) *Gori*, Dactyliotheca Smithiana p. 64: „Exstat in meis Cimeliis bulla rotunda ex Achate Sardonyche, quae clauditur et aperitur tanquam thecula, opere pulcherrimo expolita et strigibus eminentibus ad centrum euntibus elaborata limboque argenteo in utriusque partis labris circumdata, quam vel voto damnatam alicui deorum dearumve vel etiam nobilis pueri insigne fuisse pro amuleto continendo non invitus reor."

60) Vergl. Brückmann's Untersuchung über den Sard, den Onyx und den Sardonyx der Alten S. 98 fg. 61) *Plinius* XXXVII, 23. 62) *Idem* l. c. 63) *Martial.* II, 28, 2. XI, 37, 2. *Juvenal.* VI, 382. *Persius*, II, 16. 64) *Polyhist.* c. XXXIII. p. 46 C: „nec multum de ea disserendum puto, adeo sardonyx in omnium venit conscientiam." Und ebendaselbst: „ex istius (arabici) litteris sinu, Polycrati regi advecta sardonyx gemma prima in orbe nostro luxuriae excitavit facem." 65) Ktesias in Indic. ad calc. Herodot. *Wesseling.* p. 827. Sect. 8 und *Ptolem.* p. 199. 203. Tab. X. Asiae. 66) Abhandlung unter dem Titel: „Etwas über die Onyrgebirge des Ktesias und den Handel der Alten nach Ostindien" (Helmst. 1797.), und in der Sammlung einiger Aufsätze. 2. Th. S. 203 — 262. (Helmst. 1800.) 67) *Plinius* XXXVII, 25, vergl. V, 29. Theophrastos (*περὶ λίθων* p. 690. ed. *Schneid.*) gibt folgende Beschreibung: „*ἄλλο δέ τι γένος ἐστὶ λίθων ὥσπερ ἐξ ἐναντίων πεφυκός, ἄκαυστον ὅλως, ἄνθρακι καλούμενος, ἐξ οὗ καὶ τὰ σφραγίδια γλύφουσιν, ἐρυθρὸν μὲν τῷ χρώματι, πρὸς δὲ τὸν ἥλιον τιθέμενον ἄνθρακος καιομένου ποιεῖ χρόαν.*"

Der Carbunculus, der Rubin der neuern Mineralogie, habe seinen Namen von der Ähnlichkeit mit dem Feuer, sowie ihn Theophrastos mit der brennenden Kohle vergleicht (daher ἄνθραξ, carbunculus von carbo, Rubin a rubeo). Die männlichen haben einen hellern Glanz, als die weiblichen, und unter den männlichen haben wiederum einige eine hellere, andere eine dunklere Flamme. Auch geben einige in der Sonne einen stärkern Feuerstrahl als andere. Die besten seien die amethystfarbenen (amethystizontes), d. h. deren letzter Schein oder Feuerstrahl (igniculus) in das Violet des Amethyst auslaufe. Ihnen am nächsten kommen die sogenannten sititae, welche mit einem ihnen eigenthümlichen Glanze strahlen. Salyrus behaupte, die indischen Carbunculi seien nicht hell, sondern gewöhnlich schmutzig und immer von einem rauhen Glanze; die äthiopischen dagegen fett und das Licht nicht durchlassend, indem sie mit einem zusammengedrängten Feuer strahlen. Callistratus versichert, der Glanz des Carbunculus müsse rein sein, wenn er ruhig daliege, nur beim Nachschimmer, oder letztem Scheine dürfe sich etwas wolkiges Licht einmischen (extremo visu nubilantem); sobald er aber aufgehoben werde, müsse er erglühen. Diejenigen indischen Steine, welche matter und schwächer glänzen, nenne man lithizontas. Die karchedonischen carbunculi seien um Vieles kleiner. Aus den indischen bereite man auch Gefäße bis zu dem Umfange eines Sextarius. Archelaus versichert, die karchedonischen Steine geben zwar einen dunklern Anblick, erglühen aber beim Feuer, oder in der Sonne, oder beim Neigen stärker als andere. Dieselben haben im schattigen Zimmer eine Purpurfarbe, im Freien spielen sie Flammen, in der Sonne sprühen sie gleichsam Funken; wenn man mit Ringen aus diesem Steine Wachs siegele, so schmelze es, obgleich im Schatten. Viele haben berichtet, daß die indischen reiner und heller seien, als die karchedonischen, daß aber ihr Glanz, wenn man sie von der entgegengesetzten Seite umwendet, stumpfer werde; auch erglühen in den männlichen karchedonischen inwendig Sterne; die weiblichen ergießen ihren ganzen Glanz nach Außen hin. Die alabandischen seien dunkler, als die übrigen und mit rauhen Stellen versehen. Auch in Thrakien werden Steine von derselben Farbe gefunden und zwar schwärzer, aus welchen man auch Spiegel bereite[68]). Ferner gebe es verschiedene trözenische mit weißen unterlaufenden Flecken, ebenso korinthische, blasser und heller, auch bringe man Carbunculi aus Massilia. Bei diesen Steinen war der Betrug leicht, namentlich in schon gefaßten Steinen, weil man durch die untergelegte Folie bei den falschen einen bessern Glanz hervorbrachte[69]). Plinius erwähnt nun noch den Anthracites, welcher in Thesprotia ausgegraben werde und den Kohlen ähnlich sei (carbonibus similis). Jedenfalls versteht hier Plinius brennende Kohlen und ist in diesem Falle der anthracitis nichts Anderes, als eine Art ἄνθραξ, carbunculus. Mit ihm sei auch der Sandaresus verwandt, welcher auch Garamantitis genannt werde und in Indien entstehe. Er werde auch im südlichen Arabien gefunden. Er war besonders bei den Chaldäern beliebt, weil er ein Bild der Hyaden, sowol der Zahl, als der Stellung der Sterne nach, abspiegele. Auch hier unterschied man männliche und weibliche. Der männliche streut einen lebendigen Schein auf die nahegehaltenen Gegenstände aus. Die indischen sollen sogar die Augen abstumpfen. Den weiblichen ist eine mildere Flamme eigen, auf das Auge mehr angenehm einwirkend, als entzündend. Einige ziehen die arabischen den indischen vor, indem sie jene als einem beräucherten Chrysolith ähnlich betrachten. Ismenias behauptete, der Sandareson könne wegen seiner Zartheit gar nicht polirt werden; es seien daher diejenigen im Irrthume, welche von sandaricae (als geschnittenen Steinen) reden und diese so bezeichnen[70]). Je größer die Zahl der Sterne, desto höher steige ihr Werth.

Zu den flammenden Steinen zählt Plinius noch den Lychnis, so benannt von den angezündeten Lampen, bei deren Schein er eine besondere Schönheit erhält[71]). Er wird in der Gegend von Orthosia und in ganz Karien gefunden, sowie in den benachbarten Regionen, aber den besten gewährt Indien, welchen Einige als eine Art Karbunkel von gelinderem Glanze oder Lichte betrachten. Den zweiten Rang behauptet derjenige, welcher in Jonien gefunden wird. Der Unterschied ist, daß die eine Art purpurfarbig strahlt, die andere coccosfarbig und das Gemeinschaftliche ist, daß sie von der Sonne, oder durch Reiben mit den Fingern erwärmt Spreu und Papierblättchen an sich ziehen[72]). Dasselbe soll auch der karchedonische leisten, obgleich er viel geringer ist, als die bezeichneten. Er wird auf den Gebirgen der Nasamonen gefunden, und zwar, wie die Bewohner glauben, wird er durch einen göttlichen Regen (imbre divino) gespendet. Er wird insbesondere während des Vollmondes aufgefunden. Einst wurde er nach Carthago gebracht. Archelaus berichtet, daß er auch in Ägypten in der Gegend von Theben entstehe, jedoch zerbrechlich, voll von Adern und absterbenden Kohlen ähnlich. Sowol aus diesem als aus dem Lychnis wurden auch Trinkgefäße gefertigt. Allein diese Steinarten widerstreben der Arbeit des Steinschneiders und in Siegelringen lassen sie einen Theil des Wachses in dem Siegel zurück[73]). Hierauf kommt Plinius

68) *Plinius* l. c. c. 25. 69) Ibid. c. 26: „Adulterantur vitro simillime, sed cote deprehenduntur sicut aliae gemmae factititiae.“ Vorher: „nec est aliud difficilius quam discernere haec genera; tanta est in eis occasio artis, subditis per quae translucere coguntur.“

70) Hier hat sich Plinius etwas zu kurz oder zu unbestimmt ausgedrückt, XXXVII, 28: „Ismenias vero negat poliri sandareson, propter teneritatem: et ob id in magno errore sunt, qui sandaricas vocent. Inter omnes constat, quantum numero stellarum accedat, tantum et pretio accedere. Affert errorem aliquando similitudo nominis, sandasel, quod Nicander sandareseon vocat, alii sandareson. Quidam vero hanc sandastron, illam sandaresum, in India nascentem illam quoque et loci nomen custodientem, mali colore aut olei viridis, omnibus improbatam.“ 71) *Plin.* XXXVII, 29. Auch hier hat sich Plinius mit einer Kürze ausgedrückt, welche den Sinn nur errathen läßt: „ex eodem genere ardentium lychnis appellata a lucernarum accensu, tamen praecipuae gratiae.“ 72) *Plin.* l. c. 73) *Plin.* l. c. c. 30 heißt es: „es bleibt ein Theil des Wachses an dem Siegelringe kleben.“

noch ein Mal zum Sard und Sardonyx zurück, welcher ohne Wachs mitzunehmen das Bild des Siegels rein ausprage und kommt dann zum Topaz.

§. 11. Auch noch gegenwärtig, fährt Plinius fort, wird dem Topaz (topazium) große Hochschätzung zu Theil, welcher sein eigenthümliches Grün besitzt und als man ihn fand, allen vorgezogen wurde. Man fand ihn auf der arabischen Insel Cytis, wo die räuberischen Troglodytä durch Hunger und stürmisches Wetter lange heimgesucht Kräuter und Wurzeln aufzusuchen gezwungen wurden und so den Topaz auffanden. Dies war die Meinung des Archelaus. Juba dagegen berichtete, daß im rothen Meere eine Tagesfahrt vom festen Lande, eine Insel Topazon liege, voll Nebel und deswegen von den Seefahrern oft gesucht [74]). Von dieser Insel habe dieser Stein den Namen erhalten. Von diesem Orte aus habe Philemon, ein königlicher Präfect, den ersten Topaz der Königin Berenice überbracht, welcher ihr ausnehmend wohlgefallen habe. Ja von dieser Steinart habe man der Arsinoë, der Gemahlin des Ptolemäos Philadelphos, eine vier Ellen hohe Statue hergestellt, welche in dem sogenannten goldenen Tempel als Weihgeschenk aufgestellt worden sei [75]). Die neuesten Autoren, fährt Plinius fort, versichern, daß diese Steinart auch in der Gegend von Alabastrum in Thebais entstehe und theilen denselben in zwei Arten ein, den Prasoid und den Chrysopteros, welcher dem Chrysopras ähnlich ist; denn seine ganze Farbe nähert sich dem Safte des Lauches (porrum, πράσον, daher Chrysopras) [76]). Dieser Stein wird von größtem Umfange gefunden (amplissima gemmarum) und empfindet allein unter den Gemmen die Feile. Die übrigen werden durch den naxischen Staub und durch Wetzsteine polirt. Es begleitet diesen Stein ein anderer ähnlicher, der Kallais, welcher von grünlicher Farbe ins Blasse übergeht. Er wird in Hinterindien bei den Phykarern, den Bewohnern des kaukasischen Gebirgs, bei den Sakern und Dahern gefunden und ist von beträchtlicher Größe, allein er ist löcherig (fistulosa) und schmutzig. Viel reiner und trefflicher hat man ihn in Karmania. In beiden Ländern wird er auf unzugänglichen, kalten Gebirgen gewonnen, indem er in Gestalt eines Auges hervorragt und nur leicht an dem Felsen hängt, nicht wie angewachsen, sondern wie angelegt oder angesetzt (apposita). Jene an das Reiten gewöhnte Völker sind daher zu träg, um diese Felsen zu Fuß zu ersteigen, auch werden sie von der Gefahr davon abgeschreckt. Daher werfen sie aus der Ferne vermittels der Schleuder danach und lösen sie so sammt dem Moose vom Felsen ab. Dieses ist ihnen eine Einnahme, welche zum erfreulichen Schmucke am Halse und an den Fingern dient. Hierin besteht ihr Census, hierin besteht ihr Ruhm, indem sie die Zahl der von Jugend auf herabgeschleuderten Steine angeben und sich ihrer rühmen, wobei das Glück sehr verschieden ist. Einige erhalten auf den ersten Wurf vortreffliche, Andere durch vieles Bemühen gar keine. Von den grünlichen Steinen gibt es noch mehre Arten.

Zu den geringern Classen gehört der Prasius, von dem eine besondere Art mit blutartigen Punkten bezeichnet, eine dritte Art mit drei weißen Streifen versehen ist. Diesen wird der Chrysoprasius vorgezogen, welcher ebenfalls die Farbe des Lauchsaftes darstellt, zugleich aber von dem eigentlichen Topaz ab und zum Golde sich hinneigt. Dieser Stein wird von solchem Umfange gefunden, daß man sogar eine Art Geschirr (cymbia, länglich rundes Trinkgeschirr, auch Lampen) daraus bereitet. Cylinder macht man sehr schnell daraus [77]). Indien erzeugt sowol diese Steine, als auch das Nilion mit stumpfem, kurz währendem und täuschendem Schimmer. Sudines behauptet, es werde auch in einem attischen Flusse, dem Syveros, gefunden. Seine Farbe ist die eines beräucherten Topaz, bisweilen auch honigfarbig. Juba berichtete, daß er in Äthiopien entstehe an den Küsten eines Flusses, welcher den Namen Nil führe, und von diesem habe er den Namen erhalten [78]). Ein nicht durchscheinender Stein ist der Molochites (Malachit) mit einem dichteren und fetteren Grün als der Smaragdos, welcher den Namen von der Farbe der Malve erhalten. Er ist zum Ausprägen des Siegelbildes sehr geeignet und wird auch als Schutzmittel der Kinder gegen gewisse Gefahren gebraucht. Sein Geburtsort ist Arabien [79]).

§. 12. Plinius geht nun zum Jaspis über mit folgender Beschreibung: Der Jaspis hat grünliche Farbe und ist oft durchscheinend, und obgleich er von vielen andern edlen Steinen übertroffen wird, behauptet er doch den Ruhm seines Alters. Man findet ihn bei mehren Völkern. Bei den Indern ist er smaragdähnlich. Kypros erzeugt einen harten und durch fettes Meergrün ausgezeichneten Jaspis. Die Perser haben einen luftähnlichen oder luftfarbenen Jaspis, welcher aërizusa genannt wird (ἴασπις ἀερίζων). So ist auch der kaspische beschaffen. Blauer Jaspis wird um den Fluß Thermodon gefunden, in Phrygien dagegen purpurfarbener; in Kappadokien aus dem Purpur ins Bläuliche spielend und ohne Wiederschein. Auch Amisos liefert eine der indischen ähnliche Art Jaspis, Chalkedon dagegen einen trüben. Der beste Jaspis ist der, welcher etwas Purpur enthält, der zweite, welcher etwas Rosenfarbe, der dritte, welcher etwas vom Smaragd hat. Diesen verschiedenen Arten haben die Griechen nach ihrer Natur die Namen gegeben [80]). Eine vierte Art hat den Namen Borea erhal-

74) *Plin.* XXXVII, 32: „nebulosam et ideo quaesitam saepe navigantibus, ex ea causa nomen accepisse. Topazin enim Troglodytarum lingua significationem habere quaerendi.“ Der Sinn ist also: die Schiffer suchten diese nebelige Insel oft und konnten sie nicht gleich finden, bis ihnen dies endlich gelang. Von diesem Suchen (topazin vielleicht nur das abbrevirte und verdorbene τοπάζειν, τόπον ζητεῖν) habe also diese Insel den Namen Topazon, und von diesem der Stein den Namen Topazion erhalten. 75) *Plin.* l. c. c. 32. 76) *Plin.* ibid.: „Ejus enim tota similitudo ad porri succum dirigitur.“

77) *Plin.* XXXVII. c. 34; cymbium heißt sonst auch kleiner Nachen; also hat man wol ein kleines Gefäß in Gestalt eines Nachens darunter zu verstehen, wie unsere ovale Assiette. 78) Ibid. c. 35. 79) Ibid. c. 36. 80) Ibid. c. 37. Die Namen sämlich τῆς πορφυριζούσης, ῥοδιζούσης, σμαραγδιζούσης oder

ten, dem herbstlichen Frühhimmel ähnlich, und dieser Stein ist es, welcher den Namen Aërizusa erhalten hat. Auch ist er dem Sard ähnlich und ahmt die Veilchen nach. Noch gibt es verschiedene andere Species, welche den Fehler haben, daß sie ins Bläuliche fallen; auch sind einige dem Krystall, andere dem myxis ähnlich [81]). Ferner gibt es eine Art Terebinthizusa, mit einem uneigentlichen Namen und gleichsam aus vielen Gemmen derselben Art zusammengesetzt. Daher die besten derselben so eingefaßt werden, daß sie frei stehen und das Gold nur die Ränder umfaßt. Der Jaspis wurde auch in Glas nachgemacht, was man leicht daran erkennt, wenn er seinen Schein nach Außen hin wirft und nicht in sich selbst zusammenhält. Von diesen sind jene nicht verschieden, welche man sphragidas nennt, indem man sie geschnitten allgemein zum Siegeln braucht, weil sie das Siegelbild am besten abdrücken. Im Oriente trägt man den smaragdähnlichen und quer mit einer weißen Linie durchzogenen als Amulet. Diese Steinart wird auch Grammatios und Polygrammos genannt. Man glaubte auch, er sei den Rednern dienlich durch seine magische Wirkung. Auch ist eine Jaspisart mit Onyxpunkten versehen, welcher Jasponyx genannt wird, eine Wolke und auf der obersten Fläche Schnee zeigt. Ein anderer ist mit röthlichen Punkten, wie mit Sternen versehen; auch ahmt mancher das Salz nach, ein anderer ist gleichsam mit Rauch überzogen und wird Kapnios genannt. Wir haben einen großen Jaspis von 15 Unzen Schwere gesehen, aus welchem das gepanzerte Bildniß des Nero gearbeitet wurde [82]). Nachdem nun Plinius noch den Kyanos erwähnt hat, von welchem er drei Arten, den skythischen, den kyprischen und den ägyptischen, unterscheidet, geht er zum Sapphir über.

§. 13. In den Sapphirn glänzt das Gold mit bläulichen Punkten, fährt Plinius fort. Von denjenigen Sapphirn, welche mit Purpur versehen sind, findet man die besten bei den Medern, doch sind diese niemals durchsichtig und eignen sich nicht zum Graviren wegen der in ihm vorkommenden Krystallkörner. Die von bläulicher oder meerblauer Farbe halte man für die männlichen. Eine andere Rangordnung gebühre den purpurfarbigen und denen, welche in abwärts gehender Abstufung auf ihn folgen.

§. 14. Unter den Amethysten behaupten die indischen den Vorzug. Aber auch im steinigen Arabien, welches an Syrien grenzt, in Kleinarmenien, in Ägypten und in Galatien werden Amethyste gefunden, die schmutzigsten und geringfügigsten liefern Thasos und Kypros. Den Grund des Namens hat man darin gefunden, daß dieser Stein die Farbe des Weines anstrebt, aber nicht erreicht; denn bevor sie dieser Farbe gleichkommen, verschwindet der Schein ins Violet (in violam desinit fulgor). Auch ist in ihnen ein gewisser Purpurglanz bemerkbar, welcher nicht ganz ins Feurige, sondern in Weinfarbe sich auflöst. Alle Amethyste sind durchsichtig und spielen ins Violet. Auch sind sie für die Glyptik leicht zu bearbeiten. Die indischen haben die vollendete Purpurfarbe, und diese zu erreichen bemühen sich die Werkstätte derer, welche sich mit Verfälschung beschäftigen. Sie gießen diese von Anblick milde Purpurfarbe sanft aus und werfen keine Strahlen in die Augen, wie die carbunculi [83]). Eine andere Gattung derselben nähert sich dem Hyacinth. Diese Farbe nennen die Inder Sakon und eine derartige Gemme Sakondion. Ist sie heller, wird dieselbe auch Sapenos genannt. Derselbe heißt auch Pharanitis nach einem an Arabien grenzenden Volke. Die vierte Gattung hat die Weinfarbe. Eine fünfte nähert sich dem Krystalle, indem der Purpur ins Weißliche ausläuft. Diese findet am wenigsten Beifall, weil eigentlich beim Hochhalten der echte Amethyst, wie der Carbunculus einen ins Purpurfarbene spielenden rosigen Schein ausstrahlen muß. Einige wollen diese Steine mit dem Namen Päderotes benannt wissen, Andere mit dem Namen Anterotes, Viele nennen sie Venusgemmen, weil Gestalt und Farbe derselben vorzüglich ansprechen [84]). Die eitle Aussage der Magier verkündigte, daß diese Steine der Trunkenheit widerstehen, wovon sie den Namen erhalten haben sollen. Noch andere magische Eigenschaften werden ihnen ebenso, wie den Smaragden, beigelegt.

§. 15. Weit vom Amethyst unterscheidet sich der Hyacinth, und doch ist er gleichsam nur eine benachbarte Stufenfolge abwärts. Der Unterschied beruht darauf, daß jener violette Strahl des Amethyst im Hyacinth klarer oder reiner ist, gleichsam verdünnt oder gewässert (dilutus). Bei dem jedesmaligen ersten Anblick wirkt jener Schein angenehm, verschwindet aber noch vor der Sättigung; er erfüllt die Augen so wenig, daß er sie kaum berührt, indem er schneller als die gleichbenannte Blume abstirbt. Sowol die Hyacinthe, als die Chrysolithe, bei welchen ein goldener Schein durchschimmert, sendet Äthiopien [85]). Den äthiopischen Chrysolithen werden aber die indischen vorgezogen, ebenso die Tibaraner, falls sie nicht in der Farbe variiren. Die schlechtesten sind die arabischen, weil sie trübe, variirend, von wolkigen Flecken unterbrochen sind. Auch wenn sie hell und rein erscheinen, sind sie doch mit rauhen Stellen bedeckt. Die besten sind diejenigen, welche ihr Gold zwingen in einen Silberschein überzugehen und weißlich zu werden. In ihrer Reinheit werden nur die ausgezeichneten eingefaßt (funda ineluduntur). Den übrigen dient Aurichalcum zur Folie. Einige von diesen, welche jedoch nicht zu Gemmen der Ringe dienen, werden auch Chryselektri genannt, indem

---

πορφυρίζοντος ἰάσπιδος, ῥοδίζοντος, σμαραγδίζοντος, nach den Auslegern des Plinius.

81) *Plin.* XXXVII, 37. Über myxis, was man mit mucis = pituitae vertauschen wollte, vergl. die Ausleger l. c. 82) Ibid. c. 37.

83) *Plin.* XXXVII, 40. Er redet nämlich hier wieder von den echten Steinen, nicht von den nachgemachten der tingentium officinae. 84) Ibid. c. 40. 85) *Arrian.*, Periplus maris Erythraei, ed. *B. Fabric.* p. 26 seq.: „ἥρεται δὲ καὶ μαργαρίτης ἱκανὸς καὶ διάφορος καὶ ἔλεφας καὶ ὀθόνια ξηρικά καὶ νάρδος ἡ Γαγγιτικὴ καὶ μαλάβαθρον ἐκ τῶν ἔσω τόπων εἰς αὐτὴν καὶ λιθία διαφανὴς παντοία καὶ ἀδάμας καὶ ὑάκινθος καὶ χελώνη ἡ χρυσονησιωτική κ. τ. λ."

sie in die Farbe des Elektrums übergehen und nur, wenn man sie im Vormittagslichte betrachtet, angenehm erscheinen. Die aus dem Pontus erkennt man an ihrer Leichtigkeit. Einige sind hart und röthlich, einige weich und schmutzig. Bocchus berichtete, daß er einen Chrysolith von zwölf Pfund Gewicht gesehen habe [86]). Auch gibt es Leukochrysi, durch eine dazwischenlaufende weiße Ader ausgezeichnet, ferner solche, welche wie beräuchert erscheinen (capniae). Andere sind gläsernen ähnlich, indem sie gleichsam einen Wiederschein von Safrangelb gewähren. Die gläsernen kann man nicht sowol durch das Auge, als durch das Gefühl von den echten unterscheiden; die gläsernen sind weniger kalt, als die echten. Dahin gehören auch die Melichrysi, bei welchen gleichsam reines Honig durch Gold durchschimmert. Solche liefert Indien, jedoch in Betreff der Härte zerbrechlich. Ebenso die gelblichen, eine plebejische Gemma. Unter den weißen Edelsteinen ist der Päderos der vorzüglichste. Es vereinigen sich in ihm der durchsichtige Krystall, die in ihrer Art gleichsam grünliche Luft, zugleich der Purpur und ein gewisser Farbenduft des Weines, sowie des Safrans, welcher immer zuletzt im Auge bleibt. Auch ist keiner der Edelsteine flüssiger und heller und den Augen angenehmer. Den vortrefflichsten liefert Indien, bei welchen er Sagenon genannt wird. Der nächstfolgende wird in Ägypten gefunden, wo er den Namen Tenites hat. Die dritte Art liefert Arabien, allein diese hat rauhe Stellen. Gelinder strahlen der pontische und der asiatische. Der galatische, thrakische und cyprische sind weicher. Ihre Fehler bestehen in Mattigkeit des Glanzes und in Vermischung mit andern Farben. Der ihm nächststehende der weißglänzenden Steine ist der Asteria, durch die Eigenthümlichkeit seiner Natur den Vorzug behauptend, daß er das in sich verschlossene Licht nach Art der Pupille des Auges zusammenhält und bei der Wendung gleichsam von einer Stelle zur andern gießt, so gleichsam ein ambulantes Licht hat und gegen die Sonne gehalten, die weißglänzenden Strahlen der Sonne zurücksendet, woher ihm der Name geworden. Er ist schwer zu bearbeiten. Dem indischen wird der karmanische vorgezogen. Eine ähnliche Weiße besitzt der Astrios, dem Krystall verwandt und in Indien zu finden, auch an den Küsten von Pallene. Von dem innern Kerne aus leuchtet er, wie ein Stern mit dem Glanze des Vollmondes. Einige haben den Namen davon abgeleitet, weil er, gegen die Gestirne gehalten, ihren Glanz aufnehme und zurücksende. Der beste, fehlerfreie werde in Karmania gefunden. Auch werde eine geringere Sorte Keraunia genannt. Die schlechteste gleiche dem Lampenlichte. Dann werden noch der Astroites mit wunderbaren magischen Eigenschaften, und der Astrobolos, den Fischaugen ähnlich und in der Sonne weißstrahlend erwähnt [87]). Der Iris wird auf einer Insel des rothen Meeres, 60 m. p. von der Stadt Berenice entfernt gefunden. Man hat ihn für die Wurzel des Krystalls gehalten. Wird er im Zimmer vom Strahle der Sonne berührt, so bringt er an der Wand die Farben des Regenbogens hervor, indem er sein Farbenspiel ein Mal nach dem andern ändert und durch die Mannichfaltigkeit desselben Bewunderung erregt. Er ist, wie der Krystall, sechskantig. Einige derselben haben verschiedene Fehler, wie rauhe Seiten, ungleiche Winkel u. s. w. Die besten sind diejenigen, welche die größten und schönsten Regenbogen bilden. Nachdem so Plinius die edlen Steine von den vorzüglichsten Farben durchgegangen, kommt er zu den geringeren und beginnt mit dem Achates.

§. 16. Der Achates stand einst in großem Ansehen, gegenwärtig nicht mehr, fährt Plinius fort. Zuerst wurde er in Sicilien gefunden neben dem Flusse gleichen Namens. Dann fand man ihn an verschiedenen Orten, mitunter Stücke von großem Umfange und von großer Mannichfaltigkeit. Daher die vielen Beinamen desselben: Jaspachates, Cerachates, Sardachates, Hämachates, Leukachates, Dendrachates, der letztgenannte gleichsam mit Zweigen bezeichnet; Antachates, nach Myrrhen duftend, wenn er verbrannt wird; der Corallachates, mit goldenen Tropfen nach Art des Sapphirs bestreut, wie er am häufigsten auf Kreta gefunden und daselbst der Heilige (ἱερὰ, sacra) genannt wird. Man glaubte nämlich, daß er gegen die Stiche der Spinnen und Skorpione nützlich sei, was Plinius in Beziehung auf Sicilien glaubhaft findet, da beim ersten Luftzuge oder Hauche von dieser Provinz das Gift der Skorpione schon unschädlich werde [88]). Auch die in Indien gefundenen sollen diese und noch andere Wunderkräfte besitzen. Sie geben die wunderbarsten Gestalten wieder, Flüsse, Haine, Zugvieh, Wagen, kleine Statuen Pferdeschmuck [89]). Die Ärzte machen kleine Wetzsteine daraus. Es nützt auch den Augen, sie anzublicken. Auch stillen sie den Durst, wenn man sie in den Mund nimmt. Die phrygischen haben nichts Grünliches. Die zu Theben in Ägypten gefundenen entbehren der röthlichen und weißen Adern. Auch diese wirken gegen den Biß der

86) *Plin.* XXXVII, 44. 87) Ibid. c. 48—50.

88) *Plin.* l. c. c. 54: „quoniam primum ejus provinciae afflatu scorpionum pestis exstinguitur;“ dies kann wol nur soviel heißen, daß die Skorpione der Insel Sicilien nicht mehr, wie die afrikanischen, ein tödtendes Gift haben, sondern ihr Stich ohne große Gefahr sei. 89) Es ist nicht wahrscheinlich, daß bereits im Alterthume durch die Kunst Figuren eingebeizt wurden. Da wir noch gegenwärtig Achate mit natürlichen Figuren von wunderbarer Schönheit finden, so können im Alterthume viel seltnere und merkwürdige Erscheinungen dieser Art vorgekommen sein. U. Fr. B. Brückmann, Abhandlung von den Edelsteinen, bemerkt Bd. I. S. 234: „In den Achat, besonders in den Chalcedon, werden durch die Kunst allerlei Figuren gebeizt, und mancher Leichtgläubige wird damit betrogen. Des Pyrrhus Achat, mit dem Apoll und den neun Musen, war sonder Zweifel ein solcher durch die Kunst gebeizter Stein, als wohin auch die berühmte Schüssel zu Wien, auf welcher der Name Christus mit griechischen Buchstaben steht, zu rechnen ist.“ Dagegen ist einzuwenden, 1) daß die Natur in diesen Steinarten, welche zur Gattung des Achates gehören, die wunderbarsten Gebilde hervorzubringen pflegt; 2) daß, wenn im Alterthume die Kunst, Figuren beliebig einzubeizen, bekannt gewesen wäre, nicht nur ein einziger, sondern gewiß viele Steine mit wunderbaren Gebilden verhanden gewesen und auch uns theilweise bekannt geworden wären, entweder durch Beschreibung der Alten, oder durch Überlieferung einiger Exemplare dieser Art. Die neun Musen auf dem Steine des Pyrrhus waren gewiß nicht wie ein exactes Gemälde anzusehen, sondern nur in flüchtigen Umrissen und verschwimmenden Gestalten.

Skorpione. Dieselbe Macht sollen auch die kypriſchen beſitzen. Einigen gefällt an ihnen insbeſondere die glasartige Durchſichtigkeit. Man finde auch in Thracien, um den Öta, auf dem Parnaſſos, auf Lesbos und in Meſſene Achate, welche den Blumen an Fußſteigen ähnlich ſeien, ebenſo auf Rhodos. Bei den Magiern werden ihnen mannichfache Unterſchiede gegeben. Die dem Löwenfelle ähnlich ſehen, ſollen gegen den Stich der Skorpione ſichern. In Perſien glaubt man, daß, wenn man dieſelben anzündet und damit räuchert, Stürme und Blitze abgewendet werden können. Ein Beweis ihrer Echtheit ſei, wenn dieſelben, in ſiedende Keſſel gelegt, kalt werden. Wenn ſie wirken ſollen, müſſe man ſie an Haare von der Löwenmähne binden. Man verabſcheue jene, welche dem Haar der Hyäne ähnlich ſeien. Der durchaus einfarbige mache die Athleten unüberwindlich. Seine Echtheit bewähre ſich darin, daß er, wenn er in einem mit Öl und Farben gefüllten Gefäße gekocht werde, alle Farben in die eine des Minium verwandle. Der Akopos ſei dem Nitrum ähnlich, porös, mit goldnen Tropfen beſternt. Öl mit dieſem heiß gemacht und in den Leib eingerieben, vertreibe die Mattigkeit. Den Alabaſtrites liefern Alabaſtrum in Ägypten und Damaskus in Syrien. Er zeichnet ſich durch weißen mit verſchiedenen Farben untermiſchten Glanz aus. Alectoriä werden diejenigen genannt, welche in dem Magen der Hühnerhähne gefunden werden, dem Kryſtalle ähnlich, von der Größe einer Bohne. Einen ſolchen ſoll der Krotoniate Milon bei ſich getragen und dadurch in den Wettkämpfen unbeſiegbar erſchienen ſein. Der Androdamas hat den Glanz des Silbers, wie der Diamant, vierkantig undimmer Würfeln ähnlich. Ob der Argyrodamas mit ihm ein und derſelbe Stein ſei, haben die Alten nicht erörtert. Der Antipathes läßt ſchwarze Gegenſtände nicht durchſcheinen. Die Probe deſſelben beſteht darin, daß man ihn in Milch kocht, welche er Myrrhen ähnlich macht. Der arabiſche iſt dem Elfenbein ähnlich und man könnte ihn dafür halten, wenn ſeine Härte nicht das Gegentheil bezeugte. Man glaubt, er ſei gegen Nervenleiden dienlich. Der Aromatites ſoll ebenfalls in Arabien entſtehen, auch in Ägypten um Pyrä, überall ſteinig und der Myrrha ähnlich an Farbe und Geruch, deshalb bei den Königinnen beliebt. Der Asbeſtos entſteht auf den Gebirgen Arkadiens und hat die Farbe des Eiſens. Den Aſpilates läßt Demokritos in Arabien entſtehen und gibt ihm eine Feuerfarbe. Ein anderer deſſelben Namens ſoll in Leukopetra gefunden werden, mit Silberfarbe ſtrahlend. Der Atizoes ſoll in Indien, in Perſien, auf dem Gebirge Ida entſtehen, mit dem Glanze des Silbers und von der Größe dreier Finger, von der Geſtalt einer Linſe, von angenehmem Geruche. Der Augites ſcheint vielen ein anderer Stein zu ſein, als der Callais. Der Amphitane wird mit einem andern Namen auch Chryſokolla genannt. Er ſoll dieſelbe Natur haben, wie der Magnet, nur mit dem Unterſchiede, daß er auch Gold an ſich zieht. Der Aphrodiſiace geht aus dem Weißlichen ins Röthliche über. Der Apſyktos behält, wenn er warm gemacht wird, ſeine Wärme ſieben Tage lang, iſt ſchwarz und ſchwer, indem ihn röthliche Adern durchziehen. Von dem Balanites gibt es zwei Arten, grünlich und dem korinthiſchen Erz ähnlich, der eine aus Koptos, der andere aus dem Gebiete der Troglodyten kommend. Eine flammende Ader zieht ſich mitten durch. Koptos ſendet auch die Batrachiten, die eine Art von der Farbe des Froſches, die andere dem Ebenholz ähnlich. Der Baptes iſt weichlich und zeichnet ſich durch ſeinen Geruch aus. Das Auge des Belus iſt weiß, eine ſchwarze Pupille umgebend, deren Mitte mit goldenem Glanze leuchtet. Dieſer Stein iſt wegen ſeiner Geſtalt dem am heiligſten verehrten Gotte der Aſſyrier geweiht. Ein anderer, mit dem Namen Belus bezeichneter, Stein wird zu Arbela gefunden, wie Demokrit berichtet, hat die Größe einer Nuß und iſt von Anſehen dem Glaſe ähnlich. Der Baroptenus, oder auch Barippe genannt, iſt ſchwarz mit blutigen und weißen Knoten. Von Einigen wird er der heilige, oder der ominöſe genannt. Der Botrytes iſt bald ſchwarz, bald einem Fichtenzapfen, oder der beginnenden Traube ähnlich. Zoroaſtres nennt den, welcher den Frauenlocken ähnlicher iſt, Boſtrychites. Der Bucardia, einem Rindsherz ähnlich, wird nur zu Babylon gefunden. Plinius führt noch eine große Zahl verſchiedener Species auf, welche man bei ihm ſelbſt nachleſen möge [90]). Der Achat, zu welchem Plinius alle jene zahlreichen Ab- und Nebenarten zählt, hatte für die Glyptik die größte Bedeutung und die europäiſchen Sammlungen geſchnittener Steine liefern noch gegenwärtig eine große Anzahl ſchöner Exemplare. Der große koſtbare Sardonyx zu Paris wurde einſt ebenfalls für einen Achat ausgegeben und Le Roy gab unter dem Titel Achates Tiberianus eine beſondere Schrift über denſelben heraus (Amstelod. 1683. fol.), obwol ſchon damals deſſen Annahme Zweifel erregte und der gelehrte Peireſc geneigt war, denſelben eher für einen arabiſchen Sardonyx zu halten [91]). Plinius geht dann zum Heliotropium über, welcher in Äthiopien, Afrika, Kypros gefunden werde, lauchgrüne Farbe habe und mit blutigen Adern durchzogen ſei. Der Name komme daher, weil er in ein mit Waſſer gefülltes Gefäß gelegt, den Glanz der Sonne im blutrothen Reflex wiedergebe, vorzüglich der äthiopiſche. Außerhalb des Waſſers nimmt er das Bild der Sonne, wie ein Spiegel auf, zeigt die Sonnenfinſterniß, indem er den allmälig herannahenden Mond erkennen läßt. Auch der Hephäſtitis hat die Natur des Spiegels, obgleich mit röthlichem Glanze. Hierauf läßt Plinius wiederum eine große Anzahl verſchiedener Species mit unbekannten Namen folgen, welche wir hier nicht weiter aufführen wollen [92]). Über den Bernſtein ſ. d. Art. und Succinum. Auch gehört derſelbe eigentlich nicht hierher, da er mehr zu den Harzen, als edleren Steinen zu rechnen iſt, wenigſtens Siegelringe von den Alten daraus nicht geſchnitten wurden.

90) *Plin.* H. N. XXXVII, 42—60. 91) *Le Roy*, Achates Tiberian. p. 24. Vergl. *Eckhel*, Choix d. pierres gravées ou cabinet imperial d. antiques. (Wien 1788. Fol.) p. 1 seq. Über die Natur des Achates überhaupt vergl. *Andr. Baccius*, De gemmis, ed. *Wolfg. Gabel.* (Frankf. 1603.) p. 88 seq. Brückmann, Abhandlung von Edelſteinen. Bd. I, 234 fg. II, 153 fg. 92) Lib. XXXVII. c. 60—73.

§. 17. Die neuere Mineralogie vermag nicht alle edlen Steine, welche die Alten, namentlich Plinius, unter dem Namen Gemmen begriffen, nachzuweisen [93]), auch hatten mehre bei den Alten ganz andere Namen, als sie gegenwärtig führen [94]). Ich will hier nur einige nennen. Der ἄνθραξ der Griechen, der carbunculus der Römer, ist unser Rubin, welcher Name von rubeo abgeleitet ist, weil er röthliche Farbe hat, wie eine glimmende Kohle. Der Sapphir der Alten ist unser Lapis Lazuli, mit welchem man auch den Kyanos der Alten identificirt hat [95]). Der Carneol (richtiger Corneol) ist von den Alten zu dem Sardergeschlecht gezogen worden, und wird übrigens nur selten genannt [96]). So waren der Sard, der Topaz, der Beryll, der Hyacinth, der Amethyst der Alten von diesen Steinen in der neueren Mineralogie mehr oder weniger verschieden [97]).

Größeres Interesse haben für uns die allgemeinen Betrachtungen des Plinius über die edlen Steinarten. Er glaubte z. B., daß bisweilen plötzlich neue, unbekannte, ohne Namen entstehen. Ein solcher sei einst zu Lampsakus in den dortigen Goldbergwerken gefunden und wegen seiner Schönheit dem Alexander übersandt worden, wie Theophrastos berichte [98]). Einige Gemmen, wie die Cochlides, erhalten erst durch die Kunst ihre volle Schönheit. Die genannte Steinart müßte sieben Tage und sieben Nächte ohne Unterbrechung in Honig gekocht werden, wodurch alles Erdartige und Fehlerhafte verschwinde und der reine Stoff zurückbleibe, welchen dann die Künstler auf mannichfache Weise herrichten, sodaß Adern und Züge von Flecken hervortreten. Überhaupt erhalten alle Gemmen durch Kochen in Honig einen größern Glanz. In Betreff der Gemmen ist das Oblongum vorzüglich beliebt, dann auch die Linsenform, und die runde: die eckigen finden wenig Beifall. Die echten von den falschen zu unterscheiden ist schwierig, weil man aus wirklichen echten Gemmen andere von einer andern Gattung macht. So werden (wie schon oben erwähnt) die Sardonyche aus drei verschiedenen Steinen, einem schwarzen, einem weißen, einem rothen, künstlich zusammengesetzt, sodaß die Kunst kaum wahrgenommen werden kann. Ja, es gibt sogar Commentare gewisser Autoren über diese Verfälschungskunst, welche ich nicht nennen mag. Ich will vielmehr die Art und Weise, wie man solchen Betrug entdecken kann, angeben. Die durchsichtigen muß man Vormittags prüfen, oder um die vierte Stunde des Tages. Später ist es nicht rathsam. Die Prüfung findet auf verschiedene Weise statt: zunächst durch das Gewicht, denn die schwereren sind die echten; dann durch die Kälte, man empfindet dieselben im Munde viel kälter; dann durch ihre Masse. An den falschen erscheinen kleine Bläschen in der Tiefe, rauhe Stellen auf der Oberfläche, im Strahlenbüschel Unbeständigkeit des Glanzes, welcher verschwindet, bevor er zu den Augen gelangt. Die Probe des Zerreibens eines abgeschlagenen Stückchens und die Prüfung der Feile verweigern natürlich die Gemmenhändler. Stückchen vom Obsidian können echte Gemmen nicht ritzen. Alle können vom Diamant angegriffen werden.

§. 18. Die Kunst, den edlen ähnliche Steine durch Färben herzustellen, war bei den Römern erstaunlich weit gediehen; denn der große Gewinn steigerte die Geschicklichkeit [99]).

---

93) Vergl. U. F. B. Brückmann, Abhandl. von den Edelsteinen. 1. Bd. Vorrede S. 2 fg. 94) Nöggerath, Abhandl. über die Kunst, Gemmen zu färben, in den Jahrbüchern des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande. 10. Th. S. 82 fg. (Bonn 1847.) bemerkt: „Die Steine, welche die Alten Gemmen nannten, waren viel zahlreicher und mannichfaltiger als unsere Edelsteine, unter denen nur eine mäßige Zahl von Steinen begriffen wird, welche sich durch Farbe, Durchsichtigkeit, Glanz, Härte, Schwerzerstörbarkeit u. s. w. und durch eine größere Seltenheit als Schmucksteine auszeichnen;" und dann weiterhin: „Die vielen Namen der Alten für ihre Gemmen gründen sich zwar häufig auf sehr geringe Unterschiede der Farbe und anderer sehr untergeordneter Charaktere, auf welche die strengere Wissenschaftlichkeit der heutigen Mineralogie für die wesentliche Sonderung, die nur eigene Namen erheischt, keine Rücksicht nimmt, und überdies ist es sehr oft ganz unmöglich, aus den unvollkommenen Beschreibungen, welche Plinius an sehr zahlreiche Namen knüpft, irgend zu ermitteln, was er und seine Landsleute darunter verstanden haben mögen. Rechnen wir aber auch alles dieses ab, so bleibt noch eine große Zahl sehr gut erkennbarer Plinianischer Gemmen übrig, die wir nicht mehr zu den Edelsteinen rechnen. Dahin gehören namentlich die sehr zahlreichen, schön gefärbten, sowol einfarbigen als mannichfach gestreiften und gefleckten Arten und Varietäten der Quarzgattung, die man wol sonst mit noch einigen anderen Mineralien Halbedelsteine nannte; eine Benennung, welche die vorgeschrittene Wissenschaft aber auch mit vollem Rechte abgeworfen hat, und wovon selbst die Technik, der eigentlich diese Benennung allein angehörte, kaum noch einigen Gebrauch macht." 95) Vergl. Museum Odesc. praef. p. XVII seq. 96) s. Museum Odesc. praef. p. XVII seq. Nach Brückmann (Abhandl. von den Edelsteinen Cap. 23. S. 201) machten die Alten keinen Unterschied zwischen Sarder und Carneol; nach demselben Verfasser der Abhandlung über den Sard, Onyx und Sardonyx S. 44 unterschieden die Alten den Carneol vom Sard. 97) Im Museum Odescalchum s. thes. antiquarum gemmarum ed. *N. Galeotti*, Tom. I. praef. p. IX wird bemerkt: „Verum illud perincommode cadit, quod gemmae non paucae longe aliter nunc appellentur, quam a veteribus etiam sacrorum librorum scriptoribus nominatae olim fuerint, ut recte monet *Pererius* Tom. I. in Genes. etc. Quod attinet ad scriptores reliquos, audiendus Cornel. a Lapide, qui in cap. 21 Apocalyps.: „Quam ob rem, inquit, in gemmis nonnullis valde discrepant novi scriptores, Nilus, Anastasius et alii ab antiquis, puta, a Theophrasto et a Plinio, quem sequitur Isidorus et alii; sive quia nomina gemmarum quandoque variata et mutata sunt, sive quod gemmae veteres nonnullae interierint et novae earum species subnatae aut a gemmariis substitutae sint, uti praestantes gemmarii, quibuscum Romae egi, mihi fassi sunt; ipseque ego singulas gemmas perlustrans et manu oculisque pertractans easque conferens cum illis, quae de iisdem scribit Plinius, re ipsa deprehendi. Vidi enim Sardium olim opacum, nunc esse pellucidum, Topazium olim aureum et porraceum, nunc tantum esse aureum et fulvum, Sapphirum olim coeruleum aureis punctis collucentem, nunc esse violaceum sine punctis et pellucidum, Beryllum olim viridem, nunc albicare ut vitrum, immo a gemmariis vocari Vitrum, Hyacinthum olim coeruleum et violaceum, nunc melleum." Quocirca *Anselmus Boethius* libr. II. de gemmis c. 30: „Plinii, ait, Hyacinthus hodie inter Amethysti genera ponitur, quemadmodum Amethystus veterum nunc Granati nomen obtinet. Aetas et gemmariorum imperitia nomina ita confudit, ut vix aliquid certi hac in re statui possit."

98) *Plin.* XXXVII. c. 74. *Theophrast.* περὶ λίθων §. 32. p. 694 (Opera, ed. *Schneider.*) Vol. I. 99) Plinius bemerkt XXXVII, 75: „neque est ulla fraus vitae lucrosior." Töl-

Man benutzte dazu Krystall und Glas. Ebenso verstand man es, die Farben echter Steine durch künstliche Mittel noch zu verschönern. Plinius spricht an verschiedenen Orten seines 37. Buches hierüber [1]). Namentlich wurde der Carbunculus, der Jaspis, der Cyanos (welchen man mit unserm Lapis Lazuli identificirt hat) in Glasflüssen nachgemacht [2]). Plinius kannte Schriften, in welchen gelehrt wurde, wie man den Bergkrystall zu Smaragden und andern durchsichtigen Gemmen färben, sowie man den Sarder in Sardonyx verwandeln könne [3]). Auch kannte man bereits das Unterlegen der Folie, um Glanz und Farbenspiel des Steines zu erhöhen. Früher als zu Rom hatte man bereits in Indien durch Färbung des Bergkrystalls den Beryll nachgeahmt [4]). Die sogenannten antiken Pasten bilden in den Daktyliotheken Europa's einen bedeutenden Theil dieser uns aus dem Alterthum erhaltenen Kunstschätze, und manche Paste hat wegen ihres vortrefflichen Bildwerks sogar einen höheren Werth als mancher wirkliche Edelstein mit einem geringfügigen Gebilde [5]). Von den Äthiopen berichtet Plinius, daß sie mattere Carbunculi 14 Tage lang in Essig (aceto) erweichten, worauf sie ebenso viele Monate einen größern Glanz behaupteten [6]). Eine künstlich zubereitete Steinart war auch die, welche Plinius mit dem Namen cochlides bezeichnet und die Art und Weise der Behandlung derselben angibt [7]). Die Beschreibung des Plinius ist vielfach misverstanden worden und erst Nöggerath hat vor kurzer Zeit eine genügende Erklärung mitgetheilt. Er meint, daß Plinius in dieser Stelle den Achat und die Steinarten der Quarzgattung, deren Mengung den Achat bildet, im Sinne gehabt habe [8]). Dann erzählt er, wie auch noch gegenwärtig seit 20 bis 25 Jahren ein ähnliches Verfahren zur Verschönerung der Achate, Chalcedone, Onyxe und Carneole zu Oberstein und Idar im Fürstenthum Birkenfeld stattfinde [9]).

§. 19. Einen Abschnitt über die Gemmen hat auch Isidorus, Bischof von Sevilla, welcher um 630 nach Chr. blühete, seiner Encyklopädie (Originum s. etymologiarum libri XX.) eingefügt. Nachdem er de lapidibus vulgaribus, dann de lapidibus insignioribus und de marmoribus gehandelt [10]), geht er zu den Gemmen über [11]). Zunächst handelt er über die edlen Steine von grünlicher Farbe, unter welchen der Smaragd die erste Stelle behauptet [12]). Der Smaragd hat seinen Namen von seinem hohen Grün (a nimia viriditate). Denn alles Fettgrüne wird amarum genannt. Keiner der edlen Steine, keins der grünen Kräuter hat ein herberes Grün als der Smaragd (nullis enim gemmis vel herbis major quam huic austeritas est). Er übertrifft die grünen Kräuter und Blätter und gibt selbst in seiner Nähe der Luft einen grünlichen Schein. Daher den Steinschneidern die Bearbeitung des Smaragdes als Erholung für die Augen gilt [13]). Auch gibt seine breite Fläche die Gegenstände wie ein Spiegel zurück. Nero betrachtete die Wettkämpfe der Gladiatoren in einem Smaragd [14]). Nun führt Isi-

---

ken, Verzeichniß der vertieft geschnittenen Steine der preußischen Gemmensammlung, Vorrede S. VIII, bemerkt über die Pasten oder Glasflüsse: „Ihre Menge, die Sammlung enthält 826, beweist die Ausdehnung dieser gewinnreichen Industrie, die in uralte Zeit zurückgeht (man s. z. B. Cl. II. Nr. 5 u. Nr. 37)." Vergl. *Ant. Franc. Gorii* Dactyliotheca Smithiana p. 65.

1) Eine Abhandlung über die Kunst, Gemmen zu färben, von Nöggerath findet man in den Jahrbüchern des Vereins von Alterthumsfreunden. 10. Th. S. 82 fg. 2) *Plin.* XXXVII. c. 26. 37. 38. 3) *Plin.* l. c. c. 75: „Quin immo exstant commentarii auctorum, quos non equidem demonstrarim, quibus modis ex crystallo tingantur smaragdi aliaeque translucentes, sardonyx e sarda, item ceterae ex aliis." 4) *Plin.* l. c. c. 20. 5) Vergl. E. H. Tölken, Verzeichniß der vertieft geschnittenen Steine der preuß. Gemmensammlung. Vorrede S. IX. 6) *Plin.* XXXVII, 26. 7) Ibid. c. 74: „Cochlides quoque nunc vulgatissimae *fiunt verius* quam nascuntur: in Arabia repertis ingentibus glebis, melle excoqui tradunt septenis diebus noctibusque sine intermissione: ita omni terreno vitiosoque decusso purgatam puramque glebam artificum ingenio varie distribui in venas ductusque macularum, quam maxime vendibili ratione sectantium: quondamque tantae magnitudinis fecere, ut equis regum in Oriente frontalia atque pro phaleris pensilia facerent." Dann bemerkt er über das Kochen im Honig überhaupt: „Et alias omnes gemmae mellis decoctu nitescunt, praecipue corsici: in omni alio usu acrimoniam abhorrentes etc." 8) Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande X. (Bonn 1847.) S. 86 fg. S. 89 bemerkt derselbe über den Namen Cochlides: „In ihr (der Stelle des Plinius) ist nur von Achaten und solchen Steinarten die Rede, welche die Achatkugeln, Mandeln oder Drüsen bilden helfen, wie ich schon oben dargethan habe. Wer die Form dieser natürlichen Massen kennt, sowie sie im Melaphyrgebirge vorkommen, oder auch anderwärts aus dem zerstörten Melaphyr lose umherliegend oder in Flüssen gefunden werden, wer es dabei erwägt, daß diese Kugeln oder Mandeln auch häufig in ihrem Innern hohl sind, wird ihre Vergleichung mit Schneckenhäusern, und wenn sie durchgeschlagen sind, auch mit Muscheln, Bivalven ganz passend finden. Daher der an solche Körper erinnernde Name Cochlides." Belehrend ist auch die Abhandlung von Franz Leydolt: „Eine neue Methode, die Achate und andere quarzhältige Mineralien naturgetreu darzustellen," im Jahrbuch der k. k. geologischen Reichsanstalt. 1851. Jahrg. II. Nr. 2 (April — Juni). (Wien 1851.) S. 124 fg., nebst Abbildungen.

9) S. 92 a. a. O.: „Es bleibt mir nur noch übrig, näher zu schildern, wie jetzt im Fürstenthume Birkenfeld das Färben und Verschönern der Steinarten, wovon im Vorstehenden zunächst die Rede gewesen ist, bewirkt wird. Der Gegenstand hat seine geschichtlich, naturwissenschaftlich und technisch interessanten Seiten. Alle drei verdienen eine nähere Entwickelung ꝛc." Dann S. 94: „Jene Kunst beruhet auf der Eigenthümlichkeit, daß die feinen Streifen von Chalcedon, welche in den sogenannten Achatkugeln oder Mandeln über einander liegen, oder dieselben auch ganz erfüllen, und welche sich oft blos durch ganz geringe, meist nur lichte Farbennuancen und sehr unbedeutende Unterschiede im Durchscheinen des Lichtes zu erkennen geben, je nach diesen Streifen in sehr verschiedenen Graden von färbenden Flüssigkeiten durchdringbar sind. Dadurch wird es möglich, sehr unansehnliche, kaum matt gefärbte Steine in sehr schöne Onyxe u. s. w. zu verwandeln, welche sich zu Kameen mit verschiedenen über einander liegenden Farben eignen, und überhaupt sehr viele Achate, welche zu anderen Zwecken verarbeitet werden, bedeutend in der Höhe und selbst in der Art und der Zeichnung der Farben zu verschönern ꝛc." 10) Etymolog. lib. XVI. c. 1—5. p. 245—263. ed. *Faust. Arevalo.* (Rom. 1801.) 11) Ibid. c. 1. p. 263 seq. 12) Er bemerkt hier c. 7. p. 264: „cui veteres tertiam post margaritas et uniones tribuunt dignitatem." 13) Dasselbe hat bereits *Plinius* XXXVII, 16 berichtet; s. oben S. 259. §. 6. 14) Dasselbe hat ebenfalls *Plinius* XXXVII, 16 schon angegeben: „Nero princeps gladiatorum pugnas spectabat smaragdo." Isidorus sagt hier: „quippe Nero Caesar gladiatorum pugnas spectabat in smaragdo," sofern derselbe gleichsam als Spiegel gedient habe. Plinius setzt einfach den

dorus verschiedene Arten des Smaragds auf, wobei ihm Plinius als Wegweiser dient. Der Chalkosmaragdus wird so genannt, weil er grün, dunkel und mit Erzadern versehen ist. Er wird in Ägypten und auf Kypros gefunden. Der Prasius hat den Namen von seiner grünlichen Farbe (dem Schnittlauch ähnlich), aber von geringem Werthe. Eine zweite Sorte von diesem ist mit blutigen Punkten bedeckt. Eine dritte Art ist mit drei weißen Streifen versehen [15]). So werden der Beryllus, der Chrysoberyllus, der Chrysoprasus, der Jaspis, der Topazion u. a. ziemlich in derselben Weise, wie bei Plinius beschrieben. Als Steine von grünlicher Farbe werden hier noch Callaica (colore viridis sed pallens), Malachites (spissius virens et crassius quam smaragdus), Heliotropium (viridi colore et nubilo, stellis puniceis supersparsa), Sagda (gemma prasini coloris apud Chaldaeos), Myrrhites (quod in eo myrrhae color est), Melichlorus (bicolor, ex una parte viridis, ex altera melli similis), Choaspites (a flumine Persarum dicta est, ex viridi fulgoris aurei) erwähnt. Dann handelt er c. 8 von den rothen Edelsteinen (rubris gemmis), zu welchen er Corallium, Sardius, Onyx, Sardonix, Hämatites, Succinus, Lynkurius zählt; c. 9 über die purpurfarbenen Edelsteine, als da sind Amethystus, Sapphirus, Hyacinthus, Hyacinthizon, Amethystizon, Chelidonia, Cyanea, Rhodites. C. 10 werden die weißen (candidi), c. 11 die schwarzen, c. 12 die von mannichfacher Farbe in Betracht gezogen. Im 13. Capitel wird über die Krystalle gehandelt, worauf er c. 14 zu den feurigen (igniti) übergeht. Unter diesen behauptet der carbunculus, der Feuerkohlenstein, unser Rubin, das Principat. Dann nennt er noch besonders den Anthracites (ἄνθραξ der Griechen), welcher mit dem carbunculus identisch ist. Hierauf folgen als lapides igniti der Sandastrus, der Lychnites, der Carchedonia, der Alabandina, der Chrysoprasus, der Phlogites, der Syrtites, der Hormesion. Hierauf werden c. 15 die lapides aurei aufgezählt, d. h. Steine mit Goldschimmer, Goldglanz. Die erstgenannten derselben sind der Chrysolithus, der Chryselectrus, der Chrysolampis, der Ammochrysus, der Leukochrysus, Chrysokolla, Androdamas u. s. w., von denen die meisten bereits von Plinius genauer beschrieben worden sind. Darunter kommen fabelhafte Steine mit magischen Kräften vor, auch solche, welche kaum zu den Steinen gerechnet werden können, wie der Chelonites (Chelonites oculus est indicae testudinis, varius et purpureus. Per hunc magi impositum linguae futura praenunciari fingunt). Nach dieser Entwicklung geht Isidorus auf das vitrum und die Metalla über [16]).

§. 20. Außerdem besitzen wir noch zwei Schriften über die edlen Steine, die eine von Psellos, die andere von Marbodus, beide aus dem 11. Jahrh., die erstere in griechischer Prosa, die letztere in lateinischen Versen. Beiden Autoren stand noch eine große Zahl von Werken älterer Schriftsteller zu Gebote, welche für uns verloren gegangen sind. Psellos, über dessen Leben und Zeitalter Leon Allatius und Fabricius gehandelt haben [17]), hatte sich zur Aufgabe gemacht, nur die Eigenschaften und Kräfte der bekannten edlen Steine aus einander zu setzen, ohne unbekannte, blos dem Namen nach existirende zu berücksichtigen [18]). Er beginnt mit dem Diamant (ἀδάμας), bezeichnet ihn glasfarben oder glasähnlich (ἑλίζουσαν) und glänzend (στιλπνὴν), fest und schwer zu zerbrechen. Wenn man ihn am Leibe trägt, vertreibt er die halbdreitägigen Fieber (ἡμιτριταίους πυρετοὺς σβέννυσιν). In dieser Weise behandelt Psellos den Hämatites, den Amethystos, den Anthrax, den Äschates (Achat), den Beryllos, den Galaktites u. s. w. Er erhebt also die edlen Steine gleichsam zu Talismanen, zu Schutzmitteln gegen verschiedene Krankheiten. In mineralogischer Hinsicht hat demnach seine Darstellung nur geringen Werth. Vieles ist aus der Schrift des Theophrastos. Einiges auch aus dem Plinius entlehnt [19]).

§. 21. Wie Onomakritos und Psellos, so hat auch Marbodus vorzüglich die mysteriös dynamischen Eigenschaften der edlen Steine beschrieben, welche Absicht er in der Dedication an den Kaiser Tiberius, sowie im Prologus angegeben. Wie Onomakritos seine Schrift von Orpheus, so läßt Marbodus die seinige von einem Könige der Araber, dem Evax, ausgehen, als einem Zeitgenossen des Tiberius. Er befolgt eine andere Reihenfolge als seine Vorgänger, beginnt jedoch ebenso mit dem Diamant, welchen er aus dem fernsten Indien stammen und aus den Krystallbergwerken (de crystallorum metallis) gewinnen läßt. Seine meisten Angaben hat er dem Plinius entlehnt, wie diejenige, daß der Diamant nur durch warmes Bocksblut erweicht werden könne und daß mit spitzigen Splittern desselben edle Steine geschnitten werden [20]). Dann unterscheidet er die verschiedenen Arten des Diamanten. Der arabische sei weniger hart, werde ohne Bocksblut zerbrochen, habe weder gleichen Glanz noch gleichen Werth, obgleich er an Gewicht schwerer und an Masse größer sei. Den dritten Rang behaupte der von Kypros, den vierten der aus dem Bergwerke zu Philippi. Er habe ebenso wie der Magnet die

Ablativ und wollte jedenfalls sagen, daß jener Kaiser durch einen Smaragd die Gladiatorenkämpfe betrachtet habe; s. oben §. 6. Anmerk. A. F. v. Bettheim, Sammlung einiger Aufsätze. 2. Th. S. 47 und 119 fg. (Helmst. 1800.) behauptete, daß Nero ein Myops, der Smaragd aber, dessen er sich bei den Fechterspielen bediente, ein hohlgeschliffener Aquamarin gewesen sei.

15) Libr. XVI, 7. p. 265. 16) c. 16. 17. p. 284 seq.

17) *Leon Allatius*, Diatr. p. 59 seq. u. *Fabricius*, Bibl. Vol. V. ed. 1723. 18) *Psellus*, De lapidum virtutibus, Graece et Latine cum notis *Ph. Jac. Maussaci* et *Jo. Steph. Bernard.* (Lugd. B. 1745.) p. 2: „Ἑκάστης δὲ τῶν διεγνωσμένων ἡμῖν λίθων καὶ ὡς μάλιστα ἀγαπῶμεν οἱ ἄνθρωποι τὰς ἐνούσας δυνάμεις ἀναλέγεσθαι σοι, ἵνα ἐν καιροῖς αὐτοῖς χρῶο, καί τινα ὠφέλειαν καρπίζοιο παρ' αὐτῶν, καὶ ἵνα τὰς ἀγνώστους ἡμῖν λίθους ἐάσω τὸν Ὀνοκάρδιον καὶ τὴν Ὀλκάδα καὶ τὸν Σπογγίτην, τόν τε Λεμωνιάτην" u. s. w. 19) Am Schlusse seiner Schrift bemerkt er: „τούτων δὲ τῶν παρὰ τοῖς λίθοις δυνάμεων αἰτίας πολλοὶ ἐθάρρησαν ἀποδοῦναι, ὧν μὲν ἀρχαιοτέρων σοιφῶν Ἀναξαγόρας καὶ Ἐμπεδοκλῆς καὶ Δημόκριτος· τῶν δὲ οὐ πολὺ πρὸ ἡμῶν ὁ ἐκ τῆς Ἀφροδισίας Ἀλέξανδρος, ἄνθρωπος περὶ πάντων ἁπλῶς εἰπεῖν, καὶ τῶν ἀποῤῥήτων τῆς φύσεως προχειρότατος." 20) *Marbodi* liber lapidum seu de gemmis v. 20:

Quae tamen hircino calefacta cruore fatiscit,

und v. 32:

Hujus fragmentis gemmae sculpuntur acutis.

Macht, das Eisen an sich zu ziehen, und in seiner Nähe vermöge dies der Magnet nicht, eine ebenfalls dem Plinius entnommene Angabe. Dann beschreibt er seine magischen Kräfte [21]). Hierauf geht er zu dem Achates über, bei dessen Beschreibung er wiederum den Plinius vor Augen hatte. So erwähnt er, was bereits Plinius berichtet hatte, daß der König Pyrrhus einen herrlichen Achates an den Fingern getragen habe, dessen Oberfläche die neun Musen mit dem Apollon Kitharódos darstellte, ohne daß ihn die Hand des Künstlers berührt hatte. Es war ein bewundernswürdiges Werk der Natur. Kreta liefere dem Kerall ähnliche Achate, dessen Fläche von goldenen Adern durchzogen sei. Dann beschreibt er die magischen Kräfte desselben [22]). Der vom Indus gibt mannichfache Gestalten, bald Baumzweige, bald wilde Thiere nunc nemorum frondes, nunc dantem signa ferarum). Hierauf kommt der Dichter zum Alectorius (bei Plinius Alectoria genannt), die Hahngemme, welche in den Eingeweiden des Hahnes entstehe und die Größe einer Bohne erreiche. Diesem Steine werden viele ganz außerordentliche magische Kräfte beigelegt [23]). Dann geht er zum Jaspis über, von welchem man 17 Species kenne. Derselbe habe viele Farben. Der beste sei der grüne durchsichtige (viridi translucentique colore). Er soll gegen Fieber und Wassersucht schützen, gebärenden Frauen beistehen, angenehm und mächtig machen, schädliche Phantasmen vertreiben und in Silber gefaßt noch größere Gewalt haben [24]). In dieser Weise werden die meisten bereits von Plinius beschriebenen edlen Steine durchgenommen und vorzüglich ihre magischen Eigenschaften hervorgehoben. Wir erkennen aus dem Bisherigen hinreichend den Geist und Gang der Darstellung, und es wäre überflüssig, weitere Proben mitzutheilen [25]).

§. 22. Zur Zeit der Ptolemäer in Ägypten und der Seleuciden in Syrien war im Oriente ein erstaunlicher Luxus mit edlen Steinen eingetreten. Dieselben dienten zur Verzierung der mannichfachsten Gegenstände, namentlich der Trinkgeschirre aus edlen Metallen, der Krateren, Becher, der Candelaber und Leuchter und verschiedener Luxusgegenstände [26]). Das Höchste in dieser Art hatten die jungen Seleuciden zu Antiochia zur Zeit des Cicero und Verres geleistet. Sie hatten einen Candelaber aus den hellsten Edelsteinen mit bewundernswürdiger Kunstfertigkeit herstellen lassen, um ihn zu Rom auf dem Capitolium in der Cella des Jupiter Optimus Maximus als Weihgeschenk aufzustellen. An diesem Werke wetteiferte die Kunst mit dem Glanze des Stoffes, indem dazu die vortrefflichsten und reinsten Edelsteine verwandt worden waren [27]). Die Lollia Paulina trug zur Zeit des Gaius Caligula am ganzen Leibe Smaragde und Perlen von unermeßlichem Werthe [28]). So wurden Saiteninstrumente mit kostbaren Gemmen besetzt [29]) und Elogabalus trug sogar geschnittene Steine an seinen Schuhen, was deshalb als thöricht belacht wurde, weil auf diese Weise die Arbeit des Künstlers gar nicht wahrgenommen werden konnte [30]). Unter den spätern Kaisern wurden verschiedene Gefäße,

---

21) V. 43:

Ad magicas artes idem lapis aptus habetur,
indomitumque facit mira virtute gerentem;
et noctis lemures et somnia vana repellit.
Atra venena fugat, rixas et jurgia mutat.
Insanos curat durosque reverberat hostes.

22) V. 63 fg.:

Iste nocens virus fugat et quod vipera fundit.

V. 66: Hic sedare sitim visumque fovere putatur.

V. 70: Portantem munit viresque ministrat achates
facundumque facit gratumque bonique coloris,
et persuasorem mundoque Deoque placentem.
Hoc Anchisiades comitante pericula vicit.

23) V. 73 fg. V. 81:

Invictumque reddit lapis hic quemcunque gerentem etc.

Nachdem er dasselbe, was Plinius von dem Milo angegeben, gesagt, fügt er hinzu:

V. 84: Hoc etiam multi superarunt proelia regea.
Hic expulsorum promptus solus esse reductor,
acquiritque novos, veteresque reformat honorea.
Hic oratorem verbis facit esse disertum,
constantem reddens cunctisque per omnia gratum etc.

24) V. 92—102. 25) *Marbodus*, Lib. lapidum s. de gemmis varietate lectionis et perpetua annotatione illustratus a *Jo. Beckmanno*. Additis observationibus *Pictorii*, *Alardi*, *Cornarii*. (Gotting. 1799.) Mit einer sehr alten französischen Übersetzung, welche beinahe so alt sein soll, als das lateinische Original. Vergl. das Proömium zu dieser Übersetzung. Dieser Ausgabe ist noch ein kleineres poetisches Schriftchen über mehre Gemmen in lateinischen Versen beigegeben: *Marbodi* sive potius incerti auctoris versus aliquot primum editi ab *Alardo* p. 76 repetiti a *Gorlaeo* et *Beaugendre*. Es werden hier der Capnites, der Ophthalmius, der Obsidianus, der Ignites, der Diadochos etc. behandelt.

26) *Cicero*, Verr. IV. c. 27. §. 62: „exposuit suas copias omnes, multum argentum, non pauca etiam pocula ex auro, quae ut mos est regius, et maxime in Syria, gemmis erant distincta clarissimis.“ Martialis erwähnt dergleichen oft, wie gemmatum aurum. Vergl. *Salmasius* ad *Flav. Vopisc.*, Saturninus c. 10. p. 729. Script. hist. Aug. T. II. (Lugd. Batav. 1671.) *Plinius* XXXVII, 6: gemmata potoria, sowie *Athenaeus* XI, 781: ποτήρια λιθοκόλλητα. 27) *Cic.* l. c. c. 28. §. 63 charakterisirt dieses Werk mit folgenden Worten: „candelabrum e gemmis clarissimis opere mirabili perfectum etc.“ §. 65: „Quo posteaquam attulerunt involucrisque rejectis constituerunt: iste clamare coepit, dignam rem esse regno Syriae, dignam regio munere, dignam Capitolio. Etenim erat eo splendore, qui ex clarissimis et pulcherrimis gemmis esse debebat: ea varietate operum, ut ars certare videretur cum copia: ea magnitudine, ut intelligi posset, non ad hominum apparatum, sed ad amplissimi templi ornatum esse factum.“ 28) *Plin.* H. N. IX, 58: „vidi smaragdis margaritisque opertam, alterno textu fulgentibus toto capite, crinibus, spira, auribus, collo, monilibus, digitisque: quae summa quadringenties H-S. colligebat: ipsa confestim parata, mancupationem tabulis probare.“ *Sueton.* Calig. c. 52 von dem Caligula: „saepe depictas gemmatasque indutus paenulas.“ c. 55 wird ein monile e gemmis für ein circensisches Kampfroß erwähnt. 29) *Lucianos*, Adv. indoct. c. 8 von dem goldenen Lorbeerkranze: „ὡς ἀντὶ καρποῦ τῆς δάφνης σμαράγδους εἶναι ἰσομεγέθεις τῷ καρπῷ,“ und dann von der Kithara: τὴν μέν γε κιθάραν αὐτὴν, ὑπέρφυές τι χρῆμα εἰς κάλλος — ἀμφαγῆσαι δὲ καὶ λίθοις ποικίλοις κατακεκοσμένην κ. τ. λ.“ Euangelos selbst (c. 9): „εἰσέρχεται οὖν ὅλος περιλαμπόμενος τῷ χρυσῷ καὶ τοῖς σμαράγδοις καὶ βηρύλλοις καὶ ὑακίνθοις.“ Wäre dies auch nur Fiction, so kamen doch gewiß solche Verzierungen mit Gemmen zur Zeit des Lukianos vor. 30) Vergl. Museum Odesc. p. XXXVIII. Auch *Gallienus:* caligas gemmatas annexuit. *Treb. Pollio*, Gallieni duo c. 16.

namentlich Trinkbecher (paterae und scyphi) mit den kostbarsten Steinen besetzt [31]). Auch Götterbilder wurden mit edlen Steinen ausgestattet, was jedoch nur der spätern Zeit angehört. So die Statue der syrischen Göttin, welche Lukianos beschrieben hat [32]). Auch wurden während dieser Zeit Statuen künstliche Augen aus Edelsteinen eingesetzt, sowie aus edlen Metallen [33]). Ferner wurden Leibgürtel mit edlen Steinen besetzt, wie solche (*λιθοκολλήτους ζωστῆρας*) Themistius erwähnt hat [34]). In der spätern Kaiserzeit finden wir sogar die Waffen der Gladiatoren mit Edelsteinen und Gold geschmückt [35]). Constantius saß bei seinem glänzenden Einzuge in Rom auf einem goldenen Wagen, welcher mit edlen Steinen ausgeschmückt einen strahlenden Schein verbreitete [36]). Auch wurden Lanzen, welche als Fahnen dienten, am oberen Theile mit Gemmen geschmückt [37]).

§. 23. Bevor wir nun die geschnittenen Steine vom archäologischen Standpunkte betrachten, erwähnen wir noch die Gefäße aus edlen und halbedlen Steinen, von denen sich im Alterthume vortreffliche Exemplare vorfanden, und von welchen sich noch gegenwärtig mehre in den europäischen Antikensammlungen finden. Zu den ältesten mochten die Salbgefäße aus Alabastrum gehören. Herodotos erzählt, daß Kambyses, der König der Perser, unter andern Geschenken ein *μύρου ἀλάβαστρον* an den König der Äthiopen gesandt habe [38]). Diese Steinart hat die Eigenschaft, die Salben lange frisch zu erhalten [39]). Noch gegenwärtig haben sich schöne Alabastergefäße aus dem Alterthume erhalten [40]). Ebenso diente der Onyx zu Gefäßen, namentlich zu kleineren Trinkbechern und Schalen. Noch gegenwärtig befindet sich eine vortreffliche Onyxschale mit schönen Figuren zu Neapel, welche in mehren Werken abgebildet und beschrieben worden ist [41]). Ein großer Freund von solchen Gefäßen war Mithridates, König von Pontus. Er besaß nicht weniger als 2000 Trinkgefäße aus Onyx, welche, wie die übrigen Kostbarkeiten dieser Art, dem Lucullus zur Beute wurden [42]). Es läßt sich leicht begreifen, daß unter so vielen Onyxgefäßen Exemplare der seltensten Art und gewiß nicht wenige von dem schönsten Sardonyx waren. Auch diente der Onyx zu Salbgefäßen [43]). P. Lentulus Spinter soll Amphorä von der Größe chiischer irdener Fässer (chiorum magnitudine cadorum) aus Onyx gezeigt haben, wie Cornelius Nepos berichtete [44]), und fünf Jahre später habe derselbe Corn. Nepos Säulen von 32 Ellen Länge aus diesem Steine gesehen. Daß diese letzteren Angaben sich nicht auf echten Onyx beziehen können, ist leicht begreiflich [45]). Übrigens war der Onyx noch keineswegs der kostbarste Stein, aus welchem Gefäße gebildet wurden. Zu kleineren Gefäßen wurden noch viel edlere Steine verwendet. Plinius berichtet, daß die indischen carbunculi (die *ἄνθρακες* der Griechen, unser Rubin) zu Gefäßen bis zur Größe eines Sextarius (ein Gefäß von circa einem Nösel) ausgehöhlt worden seien [46]). Diese waren jedoch nur Seltenheiten, ebenso wie die Becher oder kleinen Gefäße aus Chrysopras, welche Plinius ebenfalls erwähnt [47]). Ein Salbengefäß

31) Schon Martialis erwähnt solche Becher, XIV, 109: „Gemmatum Scythicis ut luceat ignibus aurum, adspice, quot digitos exuit iste calix. *Trebell. Pollio*, Vita Divi Claudii c. 17. p. 399 (Script. hist. Aug. Vol. II. ed. Lugd. Bat. 1671.): „misi autem ad eum pateras gemmatas trilibres duas. Scyphos aureos, gemmatos trilibres duos.“ Anastasius braucht den Ausdruck calices in gemmis für gemmati calices. Vergl. *Salmasius* ad *Trebell. Pollionem* Vit. Divi Claudii c. 14. p. 382. Script. hist. Aug. Tom. II. 32) *Lukian.* De dea Syria c. 32: „*ἔχουσδε δὲ οἱ χρυσός τε ἄλλος περικέαται, καὶ λίθοι κάρτα πολυτελέες, ὧν οἱ μὲν λευκοὶ, οἱ δὲ ὑδατώδεες, πολλοὶ δὲ πυρώδεες. ἔτι δὲ ὄνυχες οἱ Σαρδῶοι πολλοὶ καὶ ὑάκινθοι καὶ σμάραγδοι, τὰ φέρουσι Αἰγύπτιοι καὶ Ἰνδοὶ καὶ Αἰθίοπες καὶ Μῆδοι καὶ Ἀρμένιοι καὶ Βαβυλώνιοι.*“ 33) Gori in der Dactyliotheca Smithiana p. 63 (Venet. 1767.) führt aus *Jo. Sarisberiensis* folgende Stelle an: „Quis non irruat in eum, qui aureos Jovis oculos eruit, aut argento gemmisque sublatis vestem nititur excoecare? Quis de Martis capite adamantinum lumen temerariis effodit unguibus?“ Wir finden noch gegenwärtig antike Statuen, in deren Augenhöhlen derartige Augen eingesetzt waren, welche später herausgenommen worden sind. 34) *Themist.* Orat. XI. *Δεκτηρικὸς ἢ περὶ τῶν πρεπόντων τῷ βασιλεῖ* p. 169. ed. *Dindorf.* So Trebell. Pollio von dem Gallienus (Gallieni duo c. 16. p. 232): „gemmato baltheo usus est. 35) *Jul. Capitolin.* c. 8. p. 552. Script. hist. Aug. Tom. I. (Lugd. Bat. 1671.): „armaque gladiatoria gemmis auroque composita.“ 36) *Ammianus Marcellinus* XVI, 10, 141 seq. ed. *Gronov.*: „insidebat aureo solus ipse carpento, fulgenti claritudine lapidum variorum, quo micante, lux quaedam misceri videbatur alterna.“ 37) Ibid.: „Eumque post antegressos multiplices alios, purpureis subteminibus texti circumdedere dracones, hastarum aureis gemmatisque summitatibus illigati, biatu vasto perflabiles etc.“ 38) *Herodot.* III, 20. *Athen.* XVI. p. 686: „*ἐν ἀλαβάστροις μύρα.*“ 39) *Theophrast. περὶ ὀσμῶν* p. 747. ed. *Schneid.* (Opera Vol. I.): „*Διὸ καὶ εἰς ἀγγεῖα μολυβδᾶ ἐγχέουσι καὶ τοὺς ἀλαβάστρους ζητοῦσι τοιοῦτον λίθον· ψυχρὸν γὰρ καὶ πυκνὸν καὶ ὁ μόλυβδος καὶ ὁ λίθος ὁ τοιοῦτος· καὶ ἄριστος τοῖς μύροις ὁ μάλιστα τοιοῦτος.*“

40) Vergl. *Franc. Inghiarmi* Monumenti Etruschi Tom. I. p. 350. 41) Vergl. *Maffei*, Mus. Veron. 356. Osserv. lett. T. II. p. 339. *Visconti*, Mus. P. Clem. III, 75. t. C. n. 1. cf. III. t. A. 9. *Millingen*, Anc. unedit. mon. II. pl. XVII. p. 29. Jos. Arneth, Kameen S. 10. Ein ähnliches Gefäß, ein runder Becher, ehemals im Besitze der Gonzaga's, Herzoge von Mantua, gegenwärtig im Besitze des ehemaligen Herzogs von Braunschweig, Karl, $7\frac{1}{8}$′ breit, $5\frac{1}{8}$′ hoch, abgebildet in *Gronov.* Thes. Ant. Gr. VII. p. 72. Arneth S. 11. 42) *Appianus*, Bell. Mithridat. c. 15: „*διαχίλια μὲν ἐκπώματα λίθου τῆς ὀνυχίτιδος λεγομένης εὑρέθη χρυσοκόλλητα, καὶ φιάλαι καὶ ψυκτῆρες πολλοὶ κ. τ. λ.*“ Die unzufriedenen Kriegsmänner, der langen Märsche müde, warfen dem Lucullus vor: er habe *ἁμάξας καὶ καμήλους ἐκπωμάτων χρυσῶν καὶ διαλίθων γεμούσας* in Besitz genommen, ꝛc. *Plutarch.* Lucull. c. 34 u. 37 (*χρυσῶν ἐκπωμάτων* etc.). Auch die Römer hatten Gefäße dieser Art in Menge, namentlich während der Kaiserzeit. *Aelius Lamprid.* Vit. Heliogab. c. 32. p. 872: „in myrrhinis et onychinis minxit.“ 43) *Horat.* Carm. IV, 12: „nardi parvus onyx.“ 44) *Plinius* XXXVI, 12: „Onychem etiam tum in Arabiae montibus, nec usquam aliubi nasci putavere nostri veteres: Sudines in Germania (Carmania). Potoriis primum vasis inde factis, deinde pedibus lectorum sellisque. Nepos Cornelius tradit, magno fuisse miraculo cum P. Lentulus Spinter amphoras ex eo Chiorum magnitudine cadorum ostendisset: post quinquennium deinde triginta duorum pedum longitudine columnas vidisse se etc.“ 45) A. F. v. Beltheim hat, wie schon oben erwähnt, eine Abhandlung über die Onyxgebirge des Ktesias und den Handel der Alten nach Ostindien, in der Samml. einiger Aufs. 2. Th. S. 203 herausgegeben. 46) *Plin.* XXXVII, 25: „Indicos etiam in sextarii unius mensuram cavari.“ 47) Ibid. c. 34: „huic et

aus Onyragath, 3″ groß, worauf die cista mystica des Dionyſos, Widderkopf und Fell, Weintrauben, Thyrſus, Kopf einer Bacchantin dargeſtellt ſind, befindet ſich in dem Münz- und Antikencabinet zu Wien (S. Joſ. Arneth, Kameen des Münz- und Antikencabinets S. 42. Taf. XXII, 4). Ebendaſelbſt eine runde Schale aus dem größten bekannten orientaliſchen Agathe (Arneth, l. c. S. 43. XXIII. 2). Ferner befinden ſich daſelbſt eine ovale Schale aus Onyragath, eine tiefe Schale aus dem ſchönſten Onyx, ein hohes Gefäß aus Onyragath, eine flache Kanne aus Kryſtall [48]). Gewöhnlicher und mehr in Gebrauch waren die vasa murrhina, über deren Stoff die Gelehrten ſeit länger als einem Jahrhundert geſtritten haben. Welcher Stoff war denn nun eigentlich die murra (murrha, *μύρρα*, *μυρρίνη*)? Man hat denſelben für chineſiſches Porzellan, für Glaspaſten, für Rubinglas, für Sardonyx, für Dendrachat oder buntfarbigen Flußſpath, für eine Art Bernſtein, für Meerſchaum, auch für eine feine Art Thon, ſogar für Muſcheln gehalten [49]). A. F. v. Beltheim dagegen, welcher dieſe Annahmen durchgeht und widerlegt, combinirt aus zwölf Stellen der Alten, daß die murra nichts anderes geweſen als chineſiſcher Speckſtein [50]).

Allein aus den neueſten Unterſuchungen, Combinationen und Folgerungen gelehrter Mineralogen und Archäologen darf man mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß jener Stoff nichts anderes geweſen ſei als eine edle Art Flußſpath, in welchem ſich alle Eigenſchaften und Kennzeichen vereinigen, welche von Plinius den murrina beigelegt werden. Dieſes hat mit Klarheit und Entſchiedenheit beſonders der Franzoſe Rozière nachgewieſen [51]), welchem mehre Andere beigetreten ſind.

Wir wenden uns nun zu den Angaben der Alten, unter welchen Plinius die erſte Stelle einnimmt. Er ſtellt zunächſt die vasa murrhina neben die crystallina und läßt beide Stoffe aus dem Schooße der Erde zu Tage gefördert werden (murrhina et crystallina ex eadem terra effodimus), ein Beweis, daß der Stoff der murrhina mit dem Kryſtall doch irgend einige Ähnlichkeit hatte und beide Foſſile waren, was auf den Flußſpath ganz vorzüglich paßt [52]). Ebendaſelbſt wird bemerkt, daß die Zerbrechlichkeit noch den Werth dieſer Gefäße erhöhe [53]). Ferner läßt er die murrhina aus dem Orient kommen, wo ſie an verſchiedenen Orten, namentlich im parthiſchen Reiche, beſonders in Carmania, gefunden werden. Man glaubt, daß dieſelben aus Flüſſigkeit hervorgehen, welche unter der Erde durch Wärme verdichtet wird [54]). Auch dieſes läßt ſich auf den Flußſpath anwenden. In Betreff des Umfanges werden nirgends große Stücke gefunden, ſondern nur von der Größe eines Abacus, noch ſeltener von ſolcher Stärke, welche zu einem Trinkbecher erfoderlich iſt (vasi potorio). Ebenfalls auf den Flußſpath anwendbar, welcher mehr ſcheiben- oder tafelartig als in compacten dicken Stücken gefunden wird. Der Glanz iſt ohne Kraft und mehr ein Schein als ein Glanz zu nennen. Aber die Mannichfaltigkeit der Farben, fährt Plinius fort, gibt ihnen Werth, indem ſich die Flecken in Purpur und Weiß herumwinden, aus beiden ins Feurige übergehen oder auch ins röthliche Milchweiß [55]). Einige loben an ihnen beſonders die Extremitäten und einen gewiſſen Reflex oder Widerſchein der Farben (quosdam colorum repercussus), wie man dieſelben an dem Regenbogen wahrnimmt [56]). Einigen gefallen die fettigen Flecken (maculae pingues). Ein Fehler iſt das Durchſcheinen oder Erblaſſen. Ebenſo Salzkörner und Warzen. Eine beſondere Empfehlung gibt auch der Geruch [57]). Die älteren griechiſchen Autoren kennen die myrrhina gar nicht, die ſpäteren erwähnen dieſelben nur ſelten. Arrianos und Pauſanias gedenken dieſes Stoffes neben dem Kryſtall [58]), ſowie auch Plinius die myrrhina dem Kryſtall vorausgeſchickt hat: ein Beweis für den Flußſpath, welcher mit dem Kryſtall verwandt iſt. Pompejus brachte nach ſeinem Siege über die Seeräuber zuerſt murrhina nach Rom, und zwar lapides et pocula, welche er nach ſeinem Triumphe über dieſen Sieg dem capitoliniſchen Jupiter weihete. Von dieſer Zeit ab verfertigte man Putztiſchchen und Speiſegefäße aus dieſem Stoffe und die Beliebheit

amplitudo ea est, ut cymbia etiam ex ea faciunt;“ ſ. oben. Wahrſcheinlich hat man auch bei Älius Lampridius (Vit. Heliogabal. c. 33. p. 876. Script. Hist. Aug. Vol. I.) in den Worten: „paraverat et in cerauniis et hyacinthis et in smaragdis venena, quibus se interimeret, si quid gravius immineret,“ Gefäße aus dieſen edlen Steinen zu verſtehen.

48) Vergl. Joſ. Arneth, Monumente (Kameen) S. 44. XXIII, 3—6. 49) Vergl. *Christ*, De Murrhinis veterum. (Lips. 1743.) *Mariette*, Traité des pierres gravées. (Par. 1750. fol.) T. I. p. 218. Dissertation de l'abbé le Blond sur les vases murrhins (in d. Mém. de l'acad. d. inscr. et bell. lettr. Tom. XLIII. [Paris 1786.]). *Biscari*, Ragionamento de' vasi murrini. (1781. 4.) Auch haben Cardan, Scaliger, Desmareſt, d'Arcet, Raspe über dieſen Gegenſtand gehandelt, welche bereits Beltheim über die vasa murrina p. 6 seq. aufgeführt hat. 50) A. F. v. Beltheim, über die vasa murrina (Helmſt. 1791.) S. 18: „Offenbar ſind die vasa murrina nichts anderes, können auch ſchlechterdings nichts anderes geweſen ſein, als Gefäße aus chineſiſchem Speckſtein, welche von China aus nach Kermen (Caramania des Plinius) vermuthlich durch den Küſtenhandel gebracht wurden, und welchen die Chineſen ſchon damals einen Muskusgeruch mitzutheilen pflegten.“ Dann fährt er fort: „Dies wäre alſo das große Problem; und ich fodere einen jeden gründlichen Mineralogen hiermit öffentlich auf, daß er mir eine Steinart und Gefäße aus dem Orient, auch jenſeit Kermen, nenne, womit Alles, ohne Ausnahme, ſo übereinſtimme, als mit dieſer. Ich beſitze ſelbſt eine nicht unbeträchtliche Sammlung von chineſiſchem Speckſtein, worunter einige Gefäße von gewiß ſeltener Schönheit und Größe ſind, und an dieſen getraue ich mir alles dasjenige deutlich zu zeigen, was die Alten je von Murrino geſagt haben. Denn beinahe möchte man fragen, ob des Plinius Beſchreibung nach dieſen Gefäßen, oder die Gefäße nach des Plinius Beſchreibung gemacht wären“ u. ſ. w.

51) Mémoire sur les vases murrhins qu'on apportait jadis en Égypte et sur ceux qui s'y fabriquaient (in der Descript. de l'Égypte. Tome VI. p. 227—250), und dann im Journal des Mines XXXVI. 52) *Plin.* XXXIII, 2. 53) Ibid.: „quibus pretium faceret ipsa fragilitas.“ 54) *Plin.* XXXVII, 8. 55) Ibid. 56) Ibid. 57) So *Plin.* l. c. 58) *Arrian.* Peripl. rubr. mar. p. 28. *Huds.*: „*ὀνυχίνη λιθία καὶ μυρρίνη πλείστη*,“ und „*καὶ λιθίας ὑαλῆς πλείονα γένη καὶ ἄλλης μυρρίνης τῆς γενομένης ἐν Διοσπόλει*.“ *Pausan.* VIII, 18, 2: „*ὕαλος μέν γε καὶ κρύσταλλος καὶ μύρρια* (ed. *Sieb.*, Walz l. *μύρρια*) *καὶ ὅσα ἐστὶν ἀνθρώποις ἄλλα λίθου ποιούμενα*.“

desselben war bis zur Zeit des Plinius immer höher gestiegen. Augustus nahm aus dem Schatz der Kostbarkeiten der Kleopatra in Alexandria nichts für sich als einen Murrhinabecher (murrhinum calicem), während er die goldenen Gefäße (vasa aurea assiduissimi usus) einschmelzen ließ [59]). Zu Plinius' Zeit wurde ein Trinkbecher, welcher gegen drei Nösel faßte (capaci plane ad sextarios tres calice), für 70 Talente verkauft [60]). Aus ihm hatte ein Consularis getrunken, sodaß der Rand abgenagt war, was den Werth dieses Gefäßes nur noch erhöhete. Zugleich bemerkt hierbei Plinius, daß diese leicht abzunutzende Weichheit des Stoffes ein Beweis für seine Echtheit sei. Jener Consularis war Titus Petronius, welcher eine solche Menge kostbarer Gefäße dieser Art besaß, daß Nero dieselben seinen Kindern wegnahm und ein besonderes Theater damit ausstattete. Allein sein kostbarstes Stück, eine Schöpfkelle (oder ein Mischgeschirr) aus demselben Stoffe (trullam murrhinam), welche Petronius für 300 Talente gekauft hatte, zerbrach er noch vor seinem Tode, um dieselbe nicht auf Nero's Tisch kommen zu lassen [61]). Nero selbst hatte aber einen kleinen Becher aus diesem Stoffe (capidem) für ebendenselben Preis sich verschafft [62]). Außerdem haben auch spätere Dichter der murrhina vielfach als kostbarer Gefäße gedacht [63]). Namentlich waren die Trinkbecher (calices, vasa potoria) aus diesem Stoffe sehr beliebt. Ist es nun als ausgemacht anzunehmen, daß die murrha nichts anderes gewesen als Flußspath, worin die neuesten Untersuchungen tüchtiger Gelehrter übereinstimmen, so ist doch jedenfalls ebenso ausgemacht, daß es nicht unser gewöhnlicher, sondern eine edlere Art des Flußspathes aus dem Oriente war, und aus diesem wiederum nur die vortrefflichsten Stücke ausgesucht und verarbeitet wurden [64]).

Wie die murrhina, so waren auch die vasa crystallina bei den Römern sehr beliebt. Xenokrates hatte von einem krystallenen Gefäß von der Größe einer Amphora berichtet. Andere hatten Gefäße von vier Sextarien Umfang aus indischem Krystall gesehen [65]). Auch diese Gefäße (besonders trullae und calices) aus Krystall waren zu Rom sehr geschätzt, und wurden zu hohen Preisen verkauft [66]). Eins der größten Gefäße aus edler Steinart, welche ich jedoch nicht genauer angeben kann, ist das sogenannte mantuanische in der herzoglichen Sammlung zu Braunschweig, worauf die eleusinischen Gottheiten mit den Horen in erhabener Arbeit dargestellt sind. Dies Gefäß ist jedoch berühmter durch seine Größe und Gestalt als durch die Feinheit der Arbeit [67]). Allein nicht nur zu Gefäßen, sondern auch zu Spielbreten, zu Tafeln, welche zur Zierde eines Putztisches, eines Schmuckkästchens, eines Gefäßes verwendet wurden, brauchte man edlere Steinarten. Eine beträchtliche Tafel dieser Art von fünf verschiedenen Lagen (also gewiß ein Sardonyx), auf welcher der Triumph des Dionysos mit der Ariadne, von Kentauren gezogen, vorgestellt ist, befand sich einst in der Sammlung der vaticanischen Bibliothek, ist aber mit den übrigen Kunstschätzen, welche Napoleon aus Italien nach Paris brachte, mit fortgeschafft worden [68]).

Abschnitt II.

Die geschnittenen Steine.

§. 1. Die geschnittenen Steine bieten ein ebenso reichhaltiges als fruchtbares Feld im Bereiche der Kunstarchäologie dar, sowol in Betracht der bewundernswürdigen Masse derer, welche sich aus dem Alterthume bis auf unsere Zeit erhalten haben und in den europäischen Antikensammlungen vertheilt sind, als in Beziehung auf die feine, zierliche, kunstvolle Arbeit. Sie gewähren uns die saubersten und correctesten Werke der antiken Glyptik, welche einen so hohen Grad der Kunstfertigkeit erreicht

59) *Sueton.* Auguat. c. 71. 60) *Plinius* XXXVII, 7. 61) *Plin.* l. c. Eine der kostbarsten trullae mochte diejenige sein, welche Cicero beschrieben hat: Orat. in Verrem IV, 27, 62: „erat autem vas vinarium ex una gemma pergrandi, trulla excavata, manubrio aureo;" — dann §. 63 trulla gemmea. Wir erfahren aber nicht, aus welcher Steinart dieselbe gearbeitet war. Cicero wußte es gewiß: er vermied aber überall eine genauere Beschreibung, um nicht als Kunstkenner oder Kunstliebhaber zu erscheinen. Wahrscheinlich bestand dieses Gefäß ebenfalls aus murrha oder aus Onyx. Dieses Gefäß gehörte den jungen Seleuciden aus Syrien, welche durch Verres ihrer Kostbarkeiten beraubt wurden. 62) *Plin.* l. c. Wie weit der Luxus dieser Art überhaupt zur Zeit des Nero gediehen war, zeigt *Seneca* Epist. 123: „Omnes (honesti homines) jam mulos habent, qui crystallina et murrina et caelata magnorum artificum manu portent." Einer der kostbarsten und theuersten Trinkbecher war auch der des Pompejus Cäcilius Agricola, welcher unter Sept. Severus zum Tode verurtheilt, bevor er sich die Adern aufschnitt, τὸ ποτήριον, ὃ πέντε μυριάδων ἐώνητο, συνέτριψε, ebenso wie früher Titus Petronius seinen kostbarsten Becher zertrümmerte. Es war überhaupt unter den reichen luxuriösen Römern Sitte geworden, ein großes Vermögen in einem einzigen Trinkbecher zu besitzen. Welcher Art und aus welchem Stoffe jenes ποτήριον war, hat Dion Cassius (LXXVI, 5) nicht angegeben. 63) So *Martialis*, Epigr. libr. XIV. N. CXIII:

Si calidum potas ardenti myrrha Falerno
Convenit et melior fit sapor inde mero.

und X, 80:

plorat Eros quoties maculosae pocula myrrhae
inspicit etc.

Juvenal. VI, 155 seq.:

grandia tolluntur crystallina, maxima rursus
myrrhina, deinde adamas notissimus etc.

Hier läßt sich der hohe Werth dieser Gefäße schon aus der Zusammenstellung mit dem Adamas erkennen.

64) Man kann über die murrhina noch Fr. Thiersch (über die vasa murrhina der Alten) in den Abhandlungen der münchener Akademie. 1835. I. Bd. S. 443—509 und Chr. Walz s. v. murrhina vasa in der Realencyklopädie d. classischen Alterth. 5. Bd. S. 253—259 vergleichen. 65) *Plin.* XXXVII, 10. 66) *Plin.* l. c.: „Alius hic furor, H. S. CL. M. trullam unam non ante multos annos mercatam a matrefamilias, nec divite. Idem Nero amissarum rerum nuncio accepto, duos calices crystallinos in suprema ira fregit illisos." *Juvenal.* VI, 155: „grandia tolluntur crystallina." Vergl. *Martialis* XIV, 111: frangere dum metuis, frangis crystallina. Welcher Art das Spielbret war, welches Plinius mit folgenden Worten erwähnt (XXXVII, 6): „alveum cum tesseris lusorium e gemmis duabus latum pedes tres, longum pedes quatuor," wissen wir nicht; gewiß aber war es ein kostbares Stück von großem Werthe. 67) Vergl. Böttiger's Amalthea. 2. Bd. S. 7 fg. (Eine Abhandlung von A. Hirt, über die Steinschneidekunst S. 1—62). 68) Vergl. Aloys. Hirt, Amalthea. 2. Bd. S. 7.

hatte, daß es nur wenige der neuern Steinschneider vermochten, zu einer solchen Höhe der Kunstvollendung zu gelangen. Zugleich gewähren uns die Gemmengebilde durch ihren Reichthum, ihre Vieldeutigkeit und sinnreiche Bezüglichkeit ein hohes Interesse [69]). Offenbar hatten bei den Griechen die anderweitigen Kunstzweige, welche bereits früher ihrer Vollendung entgegengeeilt waren, einen wichtigen Einfluß auf die Glyptik, namentlich die vielgestaltige Plastik in Erz und Marmor und die Malerei. Die Gemmen bieten uns daher mit ihren Bildwerken in mannichfacher Hinsicht einen Ersatz für verlorene größere Werke der antiken Kunst und lassen sich in dieser Hinsicht mit den Vasenbildern und Münzgeprägen vergleichen [70]). Diese drei vielumfassenden Gebiete enthalten so manche Miniaturcopie der herrlichsten und größten Kunstdenkmäler, welche einst Jahrhunderte hindurch bewundert, dann zu Grunde gegangen und uns nur durch spärliche Berichte alter Autoren bekannt geworden sind [71]). Ebendeshalb dienen uns dieselben auch als erwünschte Stütze zur Erklärung alter Bildwerke, ganz besonders für das reichhaltige Gebiet der Mythologie und des heroischen Zeitalters. Sie erfodern aber auch einen durch umfassende Lecture der alten Autoren, sowie durch Autopsie im Gebiete antiker Kunstdenkmäler vielseitig geübten Interpreten, um überall ein richtiges Verständniß zu ermitteln [72]); denn abgesehen von den Kameen größeren Umfangs gestattete der beschränkte Raum keinen solchen Bilderreichthum als Reliefwerke und Gemälde. Fast jeden Mythenkreis hat die Glyptik in ihr Bereich gezogen und von den Göttern und Göttinnen, Heroen und Heroinen finden wir viele auf Gemmen dargestellt. Ebenso Könige, Fürsten und hervorragende Personen aus der geschichtlichen Zeit.

§. 2. Die ersten Anfänge der Steinschneidekunst lassen sich weder bei den Völkern des Orients, noch bei den Griechen genau nachweisen. Im Oriente war der Gebrauch der Siegelringe weit früher, als in Hellas eingetreten. Nach dem Zeugnisse des Herodotus trug jeder Babylonier einen Siegelring [73]). Wahrscheinlich aber bestanden dieselben Anfangs nur aus Metall und wurden erst im Verlaufe der Zeit mit geschnittenen Steinen ausgestattet. Man liebte hier besonders die Cylinderform der Gemmen, welche, wie Plinius berichtet, auch bei den Indern in Gebrauch war [74]). Die babylonischen Steine bestanden gewöhnlich aus Chalcedon, Hämatit und Achat. Die Cylinderform hatte ihre Bedeutung bei den Babyloniern auch im Culte und ging von den Chaldäern zu den Magern über, oder von der Baalreligion zum Ormuzddienste [75]). Auch bei den Äthiopen waren Siegelringe mit geschnittenen Steinen frühzeitig im Gebrauche und werden schon von Herodot erwähnt [76]). Ebenso müssen auch die Israeliten frühzeitig geschnittene Steine gehabt haben, da solche bereits in den Mosaischen Schriften genannt werden [77]), auch nach Mosaischer Verordnung edle Steine zur Verzierung des hohenpriesterlichen Gewandes dienten [78]). Die Israeliten konnten wenigstens neben an-

69) Vergl. Franz Passow, Vermischte Schriften S. 319. Bei der Betrachtung der vertieft geschnittenen Steine ist übrigens zu berücksichtigen, daß wir die bewundernswürdige Schönheit und Sauberkeit der Arbeit gewöhnlich erst in den Abdrücken deutlich wahrnehmen, oder durch ein Vergrößerungsglas, oder bei durchsichtigen Steinen, wenn man sie gegen das Licht hält und die Rückseite betrachtet, wo dann das Bildwerk ebenso erscheint, wie im Abdrucke. In einzelnen Fällen kommt jedoch uns grade das Gegentheil vor, daß kein Abdruck die Schönheit und Feinheit des Originals ganz wiederzugeben vermag. 70) C. O. Müller, über den Apollon des Kanachos 2. Bd. S. 538 der kleinen teutschen Schriften, bemerkt: „Wahrscheinlicher Weise ist uns dieser Apollon auf einer Gemme erhalten worden, welche die steife, bewegungslose, stämmige Gestalt des alten Bildes trefflich wiedergibt." Vergl. *Millin*, Galerie mythol. p. 33. 474. 71) Man kann hierher den milesischen Apollon, die ephesische Artemis, rechnen. 72) In dieser Beziehung hat bereits J. Scaliger (Ep. III, 234) treffend bemerkt: „Mirum quam multa et abstrusa et ignota in gemmis reperiuntur, in quibus interpretandis saepe puto ludi operam. Non enim dubium est, quin multa verisimilia dici possint, sed quod verum praestare nemo potest, nisi qui nimis judicio suo confidunt et alienum contemnunt."

73) *Herodot.* 1, 195: „σφρηγῖδα δ' ἕκαστος ἔχει καὶ σκῆπτρον χειροποίητον." 74) *Plinius* XXXVII, c. 20: von den Beryllen der Inder: „Inde mire gaudent longitudine eorum etc.; und ideo cylindros ex iis facere malunt, quam gemmas, quoniam est summa commendatio in longitudine." Hieraus muß man folgern, daß diese Gemmencylinder nicht sowol zu Siegelringen, als vielmehr zu anderen Zwecken dienten. Über diese assyrischen Cylinder und die Inschriften auf denselben vergl. *Raoul-Rochette*, Mémoires d'Archéologie comparée Asiatique, Grecque et Etrusque. (Par. 1848.) p. 7 seq. Pag. 80 handelt er über die Zigzags auf den babylonischen Cylindern (vergl. Oriental Cylinders by *A. Cullimore* n° 84. 151. 122 et n° 54. 60. 67. 70. 119. 132). Vergl. p. 114 seq. Raoul-Rochette besitzt selbst einen Cylinder der Art von kostbarem orientalischen Stoffe (un cylindre d'une superbe matière orientale) p. 115 ibid., und p. 133 bemerkt derselbe: „c'est un cylindre du cabinet imperial de l'Ermitage (s. pl. VII. n. 17) ou Hercule, vêtu du costume assyrien et coiffé de la tiare cannelée tient de chaque main un lion ailé, à tête humaine coiffée de même etc.," und p. 352: „Ce sont des cylindres offrant la plupart des inscriptions en caractères cunéiformes du système Babylonien etc.," und p. 353: „pour revenir à votre cylindre du Musée britannique, le groupe symbolique d'Hercule et du lion s'y trouve répeté deux fois etc." Cf. p. 354. Vergl. auch *Lenormant*, Lettre à J. de Witte sur trois nouveaux vases historiques (Par. 1848.) p. 43. 75) Auf eine frühzeitige Blüthe der Steinschneidekunst in Babylon deuten auch verschiedene Namen von Steinen bei Plinius, wie Belusauge, *Plinius* XXXVII, 55, Belusstein u. a. (Vergl. O. Müller, Archäol. d. Kunst S. 297. 3. Ausg.) Einen ähnlichen Namen hat die neuere Gemmenkunde, Weltauge, worüber Urb. Benedict Brückmann, Abhandlung von den Edelsteinen Cap. 28. S. 246 fg., dazu die Beiträge S. 179—203, gehandelt hat. 76) *Herodot.* VII, 69: „ἀντὶ δὲ σιδήρου ἐπὴν λίθος ὀξὺς πεποιημένος, τῷ καὶ τὰς σφρηγῖδας γλύφουσι." 77) Exod. c. 28. Vergl. *Philo*, Mosis vit. libr. III. c. 11. *Eichhorn*, De gemmis scalptis Hebraeor. in den Commentt. soc. Gott. rec. Tom. II. p. 18 seq. Die Namen der zwölf Stämme (nach Philo ὀνόματα τῶν φυλάρχων) waren diesen Steinen eingegraben. Vergl. *Philo* l. c. Bellermann, Urim und Thumim. (Berl. 1824.) Bei den Israeliten wurde also die Steinschneidekunst zur Zeit der Entstehung der Mosaischen Schriften geübt. Da zur Zeit des Salomo bei den Israeliten auch bereits Münzen geprägt wurden (vergl. Itinéraires de la Terre Sainte, trad. de l'Hébreu par *E. Carboly*. [Brux. 1847.] p. 473), so läßt sich auch aus diesem Grunde nicht bezweifeln, daß sie auch bereits Siegelringe mit eingeschnittenen Gebilden, sei es auf Metall oder edlen Steinen, gehabt haben. 78) *Philo*, Vit. Mos. l. c.

dern Künsten auch die Steinschneidekunst in Ägypten gelernt haben, wo dieselbe in uralter Zeit in Gebrauch war, wie die noch erhaltenen, gewöhnlich durchbohrten und als Amulete getragenen Skarabäen-Gemmen mit Hieroglyphenschrift und andere im altägyptischen Style geschnittenen Denkmäler dieser Art bezeugen können [79]).

§. 3. In Griechenland sind jedenfalls die ersten Versuche der Steinschneider bereits im 7. Jahrh. vor Christi Geburt gemacht worden. Die ältesten Siegelringe mochten hier aus reinem Metalle (Kupfer oder Erz, Silber, Gold) bestehen, ohne eingelegten Stein [80]). Für einen solchen würden wir wol den Ring des Minos zu halten haben, wenn wir hier auf Mythisches Rücksicht nehmen wollten [81]). Obgleich der historischen Zeit um Vieles näher gerückt, bleibt doch auch der Ring des Gyges mit seiner unsichtbar machenden Zauberkraft für uns nur ein fabelhaftes Werk [82]). Auch läßt sich aus der Beschreibung bei Platon nicht mit Gewißheit ermitteln, ob derselbe einen eingelegten Stein gehabt habe oder nicht [83]). Dagegen darf man wol als höchst wahrscheinlich annehmen, daß der seit Herodot's Episode vielgenannte und vielbesungene Ring des Polykrates einen kostbaren geschnittenen Edelstein gefaßt habe [84]). Er warf, bekanntlich der Mahnung seines ägyptischen Freundes Amasis folgend, diesen Ring, als das ihm theuerste Stück seiner großen Besitzthümer, in das Meer, als Sühnopfer seines bis dahin unwandelbaren Glücks, empfing denselben aber bald darauf aus den Eingeweiden eines in die fürstliche Küche abgelieferten großen Fisches zurück. Aus dem hohen Werthe, welchen Polykrates auf diesen Ring legte, darf man folgern, daß dieser nicht allein auf der Schätzung des eingelegten Edelsteines, sondern zugleich und vielleicht noch mehr auf der künstlerischen Arbeit und Darstellung beruhte. Zur Zeit des Polykrates hatte Samos bereits einen bedeutenden Kunstbetrieb. Namentlich hatte hier bereits vor der Zeit des Polykrates eine Künstlerfamilie geblüht, auf deren Ahnherrn selbst die Erfindung des Erzgusses zurückgeführt worden ist [85]) und welche jedenfalls mit ägyptischen Kunstgenossen in genauer Verbindung standen. Auch wird der Ring des Polykrates von Herodotos ausdrücklich als ein Werk des Theodoros bezeichnet, sowie Pausanias berichtet, daß ein Künstler dieses Namens dem bezeichneten Herrscher das Gebilde auf dem Smaragde in jenem Siegelringe gefertigt habe [86]). Die späteren Griechen glaubten demnach, daß jenes herrliche Werk in einem mit großer Kunst geschnittenen Smaragde bestanden habe. Herodot und Pausanias mußten wol darüber urtheilen können, ob in jener Zeit die Steinschneidekunst schon soweit gediehen war, um so vortreffliche Gebilde hervorzubringen [87]). Von der Zeit des Polykrates ab verbreitete sich die Gravirkunst schnell in den hellenischen und kleinasiatischen Staaten, und dies um so mehr, als sie zugleich dem Bedürfnisse diente und nun der Siegelring im häuslichen und öffentlichen Verkehre eine wichtige Rolle behauptete [88]). Auch

79) Vergl. Joh. Joach. Bellermann, über die Skarabäen-Gemmen S. 25 fg. (Berl. 1821.) und E. H. Tölken, Erklärendes Verzeichniß der antiken vertieft geschnittenen Steine der königl. preuß. Gemmensammlung. I. Abth. S. 7 fg. Die ältesten und rohesten dieser altägyptischen Käfer-Gemmen haben halbkugelförmige Vertiefungen und sind größtentheils Carneole. Vergl. H. Meyer, Kunstgesch. I, 10. Abbild. Taf. I. Auf ägyptischen Mumien und in den Katakomben der Ägypter überhaupt hat man noch in der neuesten Zeit viele geschnittene Steine gefunden. Vergl. Jos. Arneth, Monumente d. k. k. Münz- und Antiken-Cabinets S. 4. (Wien 1849.) über die Unterschiede in den Käfergemmen vergl. Köhler, Abhandlung über die geschnittenen Steine mit den Namen der Künstler S. 18 fg. Die Gemmen mit dem Abraxasbilde gehören natürlich einem viel spätern Zeitalter an. Vergl. Joh. Joach. Bellermann, über die Gemmen der Alten mit dem Abraxasbilde. Stück I—3. (Berlin 1817, 1818 u. 1819.) (drei Schulprogrammata). 80) Plinius (XXXIII, 4) bemerkt über die Bezeichnung des Ringes: „Quamquam et de nomine ipso ambigi video: Graeci a digitis appellavere (nämlich *δακτύλιος*), apud nos prisci ungulum vocabant, postea et Graeci et nostri symbolum." Symbolum bezeichnet hier eigentlich das Bildniß des Ringes (*σφραγὶς*, sigillum, *ἐκμαγεῖον* u. s. w.). Nach Hesychius v. *Θριπόβρωτος* sollen die Griechen in der ältesten Zeit sogar mit Holz von Wurme durchlöchert gesiegelt haben. Vergl. Winckelmann, Gesch. d. Kunst d. Alterth. I. Th. S. 18. (Dresd. 1764, 4.) 81) *Paus.* I, 17, 3. *Isidor. Hispal.* Etymol. XVI, 6. p. 263 (ed. Rom. 1801.) läßt sogar schon den Prometheus einen Ring mit einem Steine tragen: „primordia earum a rupe Caucasi. Fabulae ferunt, Prometheum primum fragmentum saxi ejus inclusisse ferro ac digito circumdedisse: iisque initiis coepisse annulum atque gemmas." Ähnlich XIX. c. 32: „primus Prometheus fertur circulum ferreum, incluso lapide, digito circumdedisse." 82) Platon, Staat II, 359 fg. 83) Platon a. a. O.: „*τυχεῖν τὴν σφενδόνην τοῦ δακτυλίου περιαγαγόντα πρὸς ἑαυτὸν εἰς τὸ εἴσω τῆς χειρός* etc.;" und weiterhin: „*καὶ πάλιν ἐπιψηλαφῶντα τὸν δακτύλιον στρέψαι ἔξω τὴν σφενδόνην.*" Die *σφενδόνη* bezeichnet allerdings, wie funda, den ovalen Behälter des eingelegten Steines (so genannt von dem Theile der Schleuder, auf welchen der abzuwerfende Stein gelegt wurde). Allein ein goldener Ring ohne eingelegten Stein konnte ja wol ebenfalls die Gestalt einer Sphendone an der betreffenden Stelle darbieten, nur daß diese dann nicht als eine hohle, sondern als massive zu denken wäre.

84) Vergl. *Herodot.* III, 41. 125 und *Plinius*, H. N. XXXIII, 1. 85) Vergl. *Pausan.* III, 12, 8; VIII, 14, 5 und Fr. Thiersch, Epochen der bildenden Kunst bei den Griechen (2. Ausg.) S. 181 fg. 86) *Herodot.* III, 41: „*ἦν οἱ φρηγὶς, τὴν ἐφόρεε χρυσόδετος σμαράγδου μὲν λίθου ἐοῦσα, ἔργον ἦν δὲ Θεοδώρου τοῦ Τηλεκλέος Σαμίου κ. τ. λ.*" *Pausan.* VIII, 14, 5: „*Θεοδώρου δὲ ἔργον ἦν καὶ ἐπὶ τοῦ λίθου τῆς σμαράγδου σφραγὶς, ἣν Πολυκράτης ὁ Σάμου τυραννήσας ἐφόρεί τε τὰ μάλιστα καὶ ἐπ' αὐτῇ περισσῶς δή τι ἠγάλλετο.*" Dieser Theodoros war jedenfalls ein Enkel oder Verwandter des älteren Theodoros, dem ersten samischen Meister im Erzgusse. Nach dem Berichte des Diogenes Laert. (VIII, 1) war der Vater des Pythagoras von Samos ein *δακτυλιογλύφος*. So dürften wir also wol folgern, daß Samos auch in dieser Kunst eine Schule gehabt habe, wenigstens dieser Kunstzweig hier lange geblüht habe. 87) Man könnte wol bezweifeln, ob man schon in jener Zeit es verstanden habe, den Smaragd zu schneiden (vergl. *Plinius* XXXVII, 4); allein erstlich fragt es sich, ob jener Stein wirklich ein Smaragd, oder nur ein Beryll oder irgend ein anderer dem Smaragd verwandter Stein gewesen sei. Denn keine andere edle Steinart wurde so häufig verwechselt als diese, sowie überhaupt die Smaragde der Alten von denen der gegenwärtigen Mineralogie ganz verschieden waren. Zweitens könnte man annehmen, daß der Stein im Ringe des Polykrates nicht gravirt gewesen, sondern die Einfassung künstliches Bildwerk enthalten habe. Allein sowol Herodot als Pausanias (l. c.) reden von der *σφραγὶς τοῦ λίθου*, also von dem Bildwerke auf dem Steine. 88) Sowol bei den Griechen als bei

wurde das Wohlgefallen an Ringen als Zierde der Hände immer allgemeiner und wie derselbe im Oriente und in Hellas, so wurde er später auch in Rom beliebt [89]). Zur Zeit des Solon müssen zu Athen bereits *δακτυλιογλύφοι* existirt haben. Wenigstens erwähnt Diogenes Laertius ein Solonisches Gesetz, welches dem *δακτυλιογλύφος* verbietet, von dem verkauften Ringe, ein Schema, einen Abdruck (*σφραγῖδα*) zurückzubehalten [90]).

§. 4. Von der Zeit der Perserkriege ab bis zu dem poloponnesischen waren Siegelringe und Petschafte überhaupt im allgemeinen Gebrauche. Die Magistrate der Städte bedienten sich bereits zur Besiegelung öffentlicher Urkunden ihrer bestimmten *σφραγῖδες*, Machthaber, Staatsmänner und Feldherren ihrer wohlbekannten Siegelringe: ebenso wichtige Privatpersonen [91]). Behörden, Magistrate, Schatzmeister, Vorsteher von Corporationen u. s. w. hatten wol in den meisten Fällen nur metallene Petschafte, ohne eingelegte Steine, gewöhnliche Stempel, wie es noch gegenwärtig der Fall ist [92]). Gewiß wurden nicht selten auch Ringe getragen, welche nicht zum Siegeln, sondern nur zur Zierde dienen sollten und deshalb nicht mit geschnittenen, sondern nur mit polirten, theils halb, theils ganz edlen Steinen ohne Bildwerk ausgelegt, oder mit Kameen ausgestattet waren. Unter den halb edlen Steinen wurden am liebsten solche dazu gewählt, welche Naturgebilde, natürliche, schön geformte Streifen, Figuren, sogenannte Naturspiele (*Physes*) enthielten. So soll der König Pyrrhus einen Achat besessen haben, auf welchem die Natur selbst die neun Musen mit ihren Attributen und den Apollon mit der Kithara dargestellt hatte [93]). Noch so manches vortreffliche Exemplar dieser Art mochte existirt haben, von welchem uns keine Kunde geworden ist. Überhaupt wollte man die durch ihr Farbenspiel, ihre Reinheit und ihren Glanz ausgezeichneten Exemplare edler und halbedler Steine lieber in ihrem natürlichen Schmucke ohne Bildniß fassen, als sie dem Instrumente des Künstlers aussetzen [94]). So urtheilten wenigstens Kenner und Liebhaber edler Steine in ihrem natürlichen Zustande.

§. 5. Daß zur Zeit des peloponnesischen Krieges die Glyptik in Hellas bereits große Fortschritte gemacht und weite Verbreitung gefunden hatte, kann man schon daraus abnehmen, daß der Eleier Hippias, der Sophist, sich zu Olympia rühmen konnte, unter andern auch seinen eigenen Fingerring verfertigt zu haben [95]). Die Finger mit prächtigen Ringen zu schmücken, war unter den wohlhabenden Freunden des Luxus schon Sitte geworden [96]). Eine neue glänzende Epoche für diesen Kunstzweig war zur Zeit Alexander's eingetreten. Pyrgoteles war der stattliche Meister dieser Epoche, welchem Alexandros allein verstattete, sein Bildniß auf Gemmen zu graviren [97]). Es liegt hierin zugleich der Beweis, daß mehre andere Meister im Gebiete der Glyptik neben ihm existirten, welche aber nicht gleiche Kunstfertigkeit erreicht hatten. Von der Zeit des Pyrgoteles ab behauptete die Steinschneidekunst fortwährend ihre Geltung, und es haben bis zur anhebenden Kaiserzeit mehre namhafte Meister existirt [98]). Von den auf geschnittenen Steinen vor-

den Römern wurden die Vorräthe, die Behälter, auch die Eingänge zu Räumen mit werthvollen Sachen gewöhnlich versiegelt, wozu natürlich ebenso wol Petschafte aus geringen Stoffen, Erz, Stein, Holz u. s. w., als Ringe gebraucht wurden. Am sorgfältigsten geschah dies bei den ökonomischen Römern. Belehrende Stellen geben Plautus und Terentius. Über das Versiegeln der *ταμιεῖα* vergl. C. A. Böttiger, Kunstmythologie S. 272.

89) *Plautus*, Poenul. V, 2, 20: „Atque, ut opinor, digitos in manibus non habent, — quia incedunt cum annulatis auribus;" von Puniern zu Rom, welche Ohrringe trugen. 90) *Diogenes Laert.* VIII, I. 91) *Herodot.* III, 128; „*σφρηγῖδά σφι ἐπέβαλε τὴν Δαρείου κ. τ. λ.*" *Thucylid.* I, 132: „*καὶ παραποιησάμενος σφραγῖδα*," von dem Nachbilden eines Siegels. Das Vorzeigen des königlichen Siegels galt als zuverlässige Bestätigung: *Thucylid.* I. c. 129: „*καὶ τὴν σφραγῖδα ἀποδεῖξαι*," von dem Siegel des persischen Königs. 92) *Strab.* IX, 416 (ed. *Casaub.*): „*καλοῦνται δ' οἱ μὲν ἑσπέριοι Δοκροὶ καὶ Ὀζόλαι, ἔχουσί τε ἐπὶ τῇ δημοσίᾳ σφραγῖδι τὸν Ἕσπερον ἀστέρα ἐγκεχαραγμένον.*" Solche Petschafte und Stempel hatten wol alle Gemeinden und Genossenschaften. Auf griechischen Inschriften werden solche häufig erwähnt. *Boeckh*, Corp. Inscr. n. 2332, 15: „*τοῖς ἄρχουσιν ἀποστεῖλαι εἰς Ἱεραπύτναν τόδε τὸ ψήφισμα, σφραγισαμένους τῇ δημοσίᾳ σφραγῖδι;*" und n. 2347 c.: „*σφραγισάμενοι τῇ δημοσίᾳ σφραγῖδι.*" Über das Siegel des Schatzmeisters zu Athen vergl. Böckh, Staatshaush. der Athener. I. Bd. S. 226 fg. 2. Aufl. Zum alltäglichen Gebrauche der Versiegelung der Briefe mit Wachs diente der gewöhnliche Fingerring. *Plutarch.* De educ. liber. c. 5. §. 13: „*καθάπερ γὰρ σφραγῖδες τοῖς ἁπαλοῖς ἐναπομάττονται κηροῖς.*" 93) *Plinius* XXXVII, 3: „post hunc annulum regia fama est gemmae Pyrrhi illius, qui adversus Romanos bellum gessit. Namque habuisse traditur Achatem, in quo novem Musae et Apollo citharam tenens spectarentur, non arte sed sponte naturae ita discurrentibus maculis, ut Musis quoque singulis sua redderentur insignia." U. Fr. Bened. Brückmann (Abhandlung von den Edelsteinen. I. Bd. S. 234) meinte, daß der Achat des Pyrrhus ein durch die Kunst gebeizter Stein gewesen sei, worin er jedenfalls zu weit gegangen ist. Wäre dies wirklich der Fall gewesen, dann würden wir über eine so wichtige Erfindung gewiß durch Plinius einige Nachricht erhalten haben.

94) *Plinius* XXXVII, I: „Tantum tribuunt varietati, coloribus, materiae, decori: violari etiam signis gemmas nefas ducentes." 95) *Platon.* Hippias p. 368 b: „*πρῶτον μὲν, δακτύλιον — ὃν εἶχες, σαυτοῦ ἔχειν ἔργον, ὡς ἐπιστάμενος δακτυλίους γλύφειν καὶ ἄλλην σφραγῖδα, σὸν ἔργον κ. τ. λ.*" 96) Die *σφραγιδονυχαργοκομῆται* des Aristoph. nub. 332 geben dafür hinreichendes Zeugniß. Der Komiker versteht darunter Leute, welche die Finger bis an die Nägel mit Ringen ausgestattet hatten. Zu Athen trugen aber auch unbemittelte Bürger Ringe zum Werthe einer Drachme, welche natürlich nicht mit eingelegten, am wenigsten mit geschnittenen Steinen versehen sein konnten. *Aristophanes*, Plutus 883 f: „*οὐδὲν προτιμῶ σου. φασὶ γὰρ πριάμενος τὸν δακτύλιον τονδὶ παρ' Ἐὐδάμου δραχμῆς.*" Es waren wahrscheinlich eherne übergoldete Ringe, oder mit geringen halbedlen Steinen versehene, ohne Figuren. 97) *Plinius*, H. N. VII, 37; XXXVII, I. 4. Siegelringe mit Bildnissen sind von dieser Zeit ab allgemein verbreitet. Nur läßt sich bei der Benennung *σφραγὶς* nicht immer genau ermitteln, ob das Bildwerk in das Metall des Ringes selbst, oder in den eingelegten edlen Stein eingegraben war. Die Einlegung des Steines war jedoch das Gewöhnlichere. Nur die Petschafte bestanden überall blos aus Metall. Fürstliche Personen führten stets Ringe mit gravirten edlen Steinen. Dies darf man voraussetzen, wo es nicht bestimmt angegeben ist. *Plutarch*, Alex. c. 2; von dem Könige Philippos, Alexander's Vater: „*εἶδεν ὄναρ αὐτὸν ἐπιβάλλοντα σφραγῖδα τῇ γαστρὶ τῆς γυναικός· ἡ δὲ γλυφὴ τῆς σφραγῖδος, ὡς ᾤετο, λέοντος εἶχεν εἰκόνα.*" 98) Die europäischen Gemmensammlungen enthalten ganz ausgezeichnete Arbeiten, Intaglios und Kameen aus der Zeit der griechischen

kommenden Künstlernamen sind freilich nur wenige durch anderweitige Belege sicher verbürgt [99]) und selbst der Name des Pyrgoteles ist betrügerischer Weise auf geschnittene Steine gesetzt worden [1]). Wenn nun aber dennoch die Glyptik nicht zu einer so hohen Bedeutung und allgemeinen Geltung gelangte, wie die Plastik und Malerei, so dürfte ein wichtiger Grund wol darin zu suchen sein, daß die Meister in diesem Gebiete weniger durch eigene Erfindung in ihren Gebilden als durch treue Nachahmung großer berühmter Werke sich auszeichneten und daß zugleich diese mühsame Mikrotechnik keine den Augen der Welt sich öffentlich darbietenden Werke lieferte. Daher wir auch über die Fortschritte und Epochen dieser Kunst von den Alten nicht dieselben Berichte erhalten, welche sie uns über die Sculptur und Malerei hinterlassen haben [2]). Alexandros bediente sich in Persien des Siegelrings des Darius, was er gewiß nicht gethan haben würde, wäre dieser Ring nicht ein vortreffliches Werk der Glyptik gewesen [3]). Gewiß war die Glyptik in allen civilisirten Staaten Asiens um diese Zeit nicht weniger, als in Hellas heimisch und die kostbarsten geschnittenen Steine mochten die Siegelringe wohlhabender Herrscher schmücken [4]).

Kunstblüthe; in der wiener Sammlung z. B. ein Kameo mit der Darstellung des Zeus im Gigantenkriege; vergl. Jos. Arneth, Monumente Taf. X. Beschreibung S. 20. 21. Ein ähnlicher Kameo mit dem Namen des Künstlers Athenion, auf welchem unter dem Viergespann des Zeus zwei Giganten angebracht sind, war einst im Besitze der Farnesen. Eine Abbildung hat Winckelmann, Gesch. d. Kunst 2. Th. Titel-Vignette (Dresden 1764.) gegeben. Einer der schönsten Steine aus dem Alterthume mit der Darstellung des Theseus und der von ihm erschlagenen Amazone (wie es Winckelmann erklärt hat) befand sich einst in dem Farnesischen Museum zu Neapel, war aber 20 Jahre früher, als Winckelmann seine Geschichte der Kunst schrieb, aus demselben entwendet worden. Er gibt eine Abbildung von dem 4. Cap. des 1. Theiles seiner Kunstgeschichte. So ein Poseidon auf dem Isthmos, die Entführung des Adonis, Orestes und Klytemnestra und mehre andere aus der wiener Sammlung (Arneth a. a. O. S. 4 fg.). In der Gemmensammlung zu Berlin findet man die vortrefflichsten Werke aus der Zeit der griechischen Kunstblüthe. Vergl. Tölken, Verzeichniß S. 63 fg. 192 fg.

99) Aus dem ersten Jahrhundert der Kaiserzeit werden uns neun Namen als zuverlässige angegeben und ihr Zeitalter nach den Kaisern, unter welchen sie lebten, näher bestimmt. Nämlich Älius unter Tiberius, Alpheus und Arethon unter Caligula, Evodus und Nikander unter Titus, Anteros, Hellen und Herophilus unter Hadrianus, Apolianus unter Marc Aurelius. Hierüber ist nun freilich Köhler, Abhandlung über die geschnittenen Steine mit den Namen der Künstler S. 97 fg. und gegen diesen Tölken, Sendschreiben S. 54 fg. und a. a. O. zu vergleichen. Eine weit größere Anzahl hat man aus den Inschriften geschnittener Steine aufgestellt, ohne auch nur eine Zeitbestimmung zu versuchen, welche natürlich auch gar nicht ausführbar ist, abgesehen, daß die meisten dieser Namen sich als Künstlernamen gar nicht behaupten können. Diese Namen sind: Aetion, Agathemeres, Alexander M. Lollius, Ammonios, Antiochos, Apelles, Apollodotus, Apollonios, Aristen, Athenion, Areochos, Bokthos, Chäremo, Chryses, Dassus, Decimii (Brüder), Domes, Emon? Epitenos, Euthos, Gaios, Gamos, Gauranes, Glykon, Hyllos, Kleon, Kronios, Lysandros, Midias, Musikos, Mykon, Myron, Nestor, Nikephoros, Nikomaches, Neisos, Onesas, Oros, Pamphilos, Pazalias, Pharnakes, Philemon, Phokas, Poemos, Pollion, Polykrates, Polytimos, Polykleitos, Protarchos, Pygmon, Pylades, Seleukos, Semon, Skylax, Skymnos, Sokrates, Sostratos, Teukros, — welche entweder aus Hellas oder aus kleinasiatischen Staaten gestammt, oder auch nur griechische Namen geführt (mitunter wol auch Pseudonymoi) und unter den Römern, zu Rom oder in italischen Städten gearbeitet haben sollen. Mit griechischen, jedoch römisch endenden, Buchstaben sind folgende Namen auf Gemmen von geringerer Bedeutung eingegraben: Aquilas, Calpurnius Felix. Noch andere ganz mit lateinischen Buchstaben: Lucius, Quintillus, Rufus, Vibius, Zosimus. Ich will hier nicht auf die weitschichtige Streitfrage eingehen, wie weit überhaupt die Gemmen mit Künstlernamen echt sind, und wie weit der Betrug reicht, welcher auf diesem Felde seit Jahrhunderten seine Rolle gespielt hat. Die ausführlichste kritische Beurtheilung und Erörterung dieses Thema's hat H. K. E. Köhler „Abhandlung über geschnittene Steine mit den Namen der Künstler" geliefert (in den gesammelten Schriften desselben, herausgegeben von Lud. Stephani. 3. Bd. [Petersburg 1851.]). Er geht gleich im Eingange seiner Schrift die Leistungen und Verfälschungen, die Leichtgläubigkeit und Nachlässigkeit der einzelnen Gelehrten vom Fache durch (Stosch, Vettori, Galeotti, Bracci, Mariette u. s. w.), und zeigt ihre Blößen von allen Seiten. S. 55 bemerkt Köhler: „Die Gemmen des Alterthums mit Aufschriften, von denen man so viele für Namen der Künstler gehalten hat, lassen sich in folgende Unterabtheilungen zusammenfassen, und gehören zu einer von ihnen. Sie enthalten entweder:

1) den Namen der vorgestellten Sache, oder
2) einen an das Vorgestellte gerichteten Zuruf; zuweilen
3) den Namen dessen, der die Gemme in einen Tempel geweihet; am öftersten
4) den Namen des Besitzers. Oder es sind
5) Inschriften, deren Bedeutung nicht zu bestimmen, die aber auf keine Weise für Namen der Künstler zu halten sind."

Hierauf gibt er erstens ein Verzeichniß echter Gemmen mit den Namen des vorgestellten Gegenstandes; zweitens ein Verzeichniß der Gemmen, die mit den Namen ihrer Besitzer versehen sind; drittens eine Gemme, welche die Namen derer enthält, welche sie in den Tempel geweihet haben u. s. w. Seine allerdings etwas übertriebene Skepsis hat Tölken (Sendschreiben [Berlin 1852.]) gründlich nachgewiesen, wenn auch das Verdienst der Sichtung seiner Arbeit nicht ganz abgesprochen werden kann. Offenbar haben seit Bracci's unkritischer Arbeit auch berühmte Archäologen weit mehr Künstlernamen als echt und sicher angenommen, als sich rechtfertigen läßt. Aus der Zeit der Constantine ist ein Stein in der Sammlung Rinucci in Florenz zu erwähnen, auf welchem CONSTANTIUS AUG. bei Cäsaria (*ΚΕΣΑΡΙΑ ΚΑΠΠΑΔΟΚΙΑ*) einen Eber jagend vorgestellt wird. Während der byzantinischen Kaiserzeit bestanden die Bildwerke der Gemmen in religiösen Gegenständen. In der Gemmensammlung des Münz- und Antikencabinets befinden sich mehre Exemplare dieser Art. Vergl. Joseph Arneth, Monumente Taf. II. Nr. 4. 5. 16. 19. 20. 21. 30. Über die Künstlernamen auf geschnittenen Steinen hat Bracci (Commentaria de antiquis scalptoribus, qui nomina sua inciderunt in gemmis et cameis. Florent. 1786. Fol. 2 Bde.) am Ausführlichsten gehandelt, dessen Resultate freilich durch Köhler's bezeichnete Forschungen ziemlich in Nebel sich auflösen. S. 6 schreibt Köhler (a. a. O.): „Man muß überhaupt bemerken, daß kein Zweig der Denkmälerlehre so sehr das widrige Schicksal erfahren hat, Schriften aus völlig unkundigen Federn zu erhalten, als die Gemmen." Den hier bezeichneten Männern fehlte es nicht an Autopsie, wol aber an oft gründlicher Erudition im Gebiete der alten Literatur und in übrigen Zweigen der Kunstarchäologie.

1) Vergl. Winckelmann 6. Th. S. 107 fg. Fiorillo, über den griechischen und italienischen Pyrgoteles (Kl. Schriften II. S. 185). Vergl. *Visconti*, Opere varie T. II. p. 119 und *R. Rochette*, Lettre *à* M. Schorn p. 151. 2) Vergl. Aloys Hirt, Amalthea II. S. 4 fg. 3) *Plutarch.* Alex. c. 39. 4) Ebenso in Großgriechenland und Sicilien. Vergl. *Plutarch.* Timoleon c. 31.

§. 6. Während der Herrschaft der Ptolemäer und der Seleuciden blühete die Gemmenglyptik nicht allein in Ägypten und Syrien, sondern auch noch fort und fort in Hellas und den kleinasiatischen Staaten; und von der Zeit des zweiten punischen Krieges ab auch in Rom und Italien. Aus der Zeit der genannten beiden Dynastien hat sich wenigstens noch ein ausgezeichneter Kameo erhalten [5]). Ausführlichere Nachrichten haben wir aus dem Leben der Römer über Ringe mit geschnittenen Steinen. Nach der Darstellung des Livius haben bereits die Sabiner zur Zeit des Romulus Ringe mit edlen Steinen getragen, was er jedoch selber nur als Fabel bezeichnet [6]). Bei den Etruskern dagegen war auch die Steinschneidekunst heimisch und die Römer mochten ihre ersten Ringe mit geschnittenen Steinen aus Etrurien erhalten. Noch gegenwärtig finden sich vortreffliche Werke dieser Art in den Gemmensammlungen [7]). Die Namen auf den etruskischen Gemmen bezeichnen gewöhnlich die im Bildwerke vorgestellte Person, während sie bei den Griechen häufiger den Künstler, bei den Römern gewöhnlich den Besitzer vorstellen. Goldene Ringe trugen die Römer bereits im samnitischen Kriege [8]). Die aus der Niederlage bei Cannä gewonnenen und im Vestibulum der Curie zu Carthago ausgeschütteten goldenen Ringe sollen nach Einigen drei und einen halben Modius, nach Andern wenigstens einen Modius, betragen haben [9]). Ob unter diesen goldenen Ringen auch solche sich befunden, welche mit gravirten edlen Steinen ausgestattet worden, läßt sich nicht entscheiden. Sulla siegelte mit einem Ringe, auf welchem die Übergabe des Jugurtha dargestellt worden war, jedenfalls mit einem gravirten Steine [10]). Scaurus, Stiefsohn des Sulla, besaß zu Rom die erste Gemmensammlung, Daktyliothek genannt. Dieselbe blieb lange die einzige in Rom, bis Pompejus die weit vortrefflichere Sammlung des Mithridates erbeutete und dieselbe unter den Weihgeschenken auf dem Capitolium aufstellte [11]). Der eigene Siegelring des Pompejus, welchen seine Mörder in Ägypten dem Cäsar überreichten, hatte das Bild eines schwerttragenden Löwen [12]). Um den Pompejus auch in dieser Hinsicht zu übertreffen, ließ Cäsar sechs Daktyliotheken im Tempel der Venus Genetrix aufstellen [13]). Der Prätor Verres hatte unter seinen zusammengeraubten Kunstschätzen auch manchen durch künstlerisches Gebilde ausgezeichneten Siegelring [14]). Auch Marcellus, der Sohn der Octavia, brachte eine Daktyliothek als Weihgeschenk in die palatinische Cella des Apollon [15]). Welchen Umfang diese Sammlungen gehabt haben, läßt sich nicht bestimmen. Allein gewiß waren sowol in Beziehung auf Werth und Schönheit der edlen und halbedlen Steine, als in Betreff der Arbeit und künstlerischen Darstellung auf denselben die vorzüglichsten Exemplare darunter zu finden. Zu Rom vereinigte sich ja mit der anhebenden Kaiserzeit Alles, was auf diesem und jedem andern Felde der Kunst Großes und Schönes geleistet worden war. Da Plinius selbst von diesen Sammlungen die Bezeichnung dactyliotheca braucht, so muß man annehmen, daß die darin enthaltenen Gemmen in Fingerringe (δακτύλιοι) eingefaßt waren, ebenso wie in den Gemmensammlungen unserer Antiken-Museen. Während des letzten Jahrhunderts des Freistaates und des ersten der Kaiserzeit wurden auf kostbare Fingerringe mit geschnittenen edlen Steinen ungeheure Summen verwendet und der Luxus in diesem Gebiete war allgemein verbreitet [15]).

5) Vergl. Jos. Arneth, Monumente des k. k. Münz- und Antiken-Cabinets S. 18 fg. 6) *Livius* I. c. 11: „additur fabula, quod vulgo Sabini aureas armillas magni ponderis brachio laevo gemmatosque magna specie annulos habuerint." 7) Vgl. Tölken, Verzeichniß S. 64. Nr. 90. Winckelmann, Geschichte der Kunst I. S. 99 (Dresden 1764.): „Einer der ältesten geschnittenen Steine, nicht allein unter den hetruriſchen, sondern überhaupt unter allen, die bekannt sind, ist ohne Zweifel derjenige Carneol im Stosch'schen Museo, welcher eine Berathschlagung von fünf griechischen Helden zu dem Zuge wider Theben vorstellt, und welcher auf dem Titelblatte dieses ersten Theiles in Kupfer steht. Die zu den Figuren gesetzten Namen zeigen den Polynices, Parthenopäus, Adrastus, Tydeus und Amphiaraus, und von dem hohen Alterthume desselben zeugt sowol die Zeichnung, als die Schrift ꝛc." 8) *Livius* IX, 7. Das Tragen des Ringes war zu Rom eine alte Sitte der Nobiles und das jus annuli aurei gehörte auch den Equites. Vergl. *Juvenal.* III, 154 seq. *Dion Cass.* XLVIII, 45. *Plin.* H. N. XXXIII, 6: „frequentior autem usus annulorum non ante Cn. Flavium, Annii filium, deprehenditur." Vergl. das Folgende. Über die Finger, an welchen der Ring getragen wurde, ibid. c. 6. *Isidorus*, Etym. XIX, 32. p. 475 (ed. Rom. 1801.) bemerkt: „Apud Romanos annuli de publico dabantur et non sine discrimine. Nam dignitate praecipuis viris gemmati dabantur, ceteris solidi. Annulum aureum neque servus neque libertinus gestabat in publico: sed annulo aureo liberi utebantur: libertini argenteo: servi ferreo, licet et multi honestissimi annulo ferreo utebantur." Über die Zahl der zu tragenden Ringe bemerkt derselbe p. 476: „Apud veteres ultra unum annulum uti infame habitum viro. Gracchus in Maenianum: Considerate, Quirites, sinistram ejus, cujus auctoritatem sequimini, qui propter mulierum cupiditatem ut mulier est ornatus. Crassus, qui apud Parthos periit, in senectute duos bubuit annulos, causam praeferens, quod pecunia ei immensa crevisset. Multi etiam Romanorum pro gravitate annulum gestare in digito abstinuerunt. Feminae non usae annulis, nisi quos virgini sponsus miserat: neque amplius quam binos annulos aureos in digitis habere solebant. At nunc prae auro nullum feminis leve est atque immune membrum." In der ältern republikanischen Zeit trugen selbst triumphirende Feldherren annulos ferreos. L. Piso, Prätor in Hispania, ließ sich zu Cordova auf dem Forum von einem aurifex einen goldenen Ring herstellen, nachdem er den seinigen zerbrochen hatte. *Cic.* in Verr. IV, 27.

9) *Liv.* XXIII, 12. 10) *Plinius*, H. N. XXXVII, 4. Hier bemerkt auch Plinius noch: „Est apud auctores, et Interciensem illum, cujus patrem Scipio Aemilianus ex provocatione interfecerat, pugnae ejus effigie signasse: vulgato Stilonis Praeconini sale, quidnam fuisse facturum eum, si Scipio a patre ejus interemtus esset?" — Nach Dion Cassius (XLII, 18) hatte er auch einen Ring mit drei Tropäen, wie später Pompejus. 11) *Plinius*, H. N. XXXVII, 5. 12) *Plutarch.* Vit. Pompeji c. 80. Nach Dion Cassius (XLII, 18) bestand das Bildwerk des Ringes aus drei Tropäen, wie einst das im Ringe des Sulla. Möglich ist es, daß Plutarch nur den Löwen, Dion Cassius nur die Tropäen nennt, daß aber beides in dem Gebilde des Ringes vereinigt war. 13) *Plinius* l. c. 14) *Cicero* in Verr. IV. c. 26: „Quam multis istum putatis hominibus honestis de digitis annulos abstulisse? Nunquam dubitavit, quotienscunque alicujus aut gemma aut annulo delectatus est. Cum Valentio ejus interpreti epistola Agrigento allata esset, casu signum iste animadvertit in cretula. — Dann ita L. Titio cuidam, civi Romano, annulus de digito detractus est." 15) *Plinius* l. c. 16) Bei *Petronius*, Satyricon c. 71. p. 461. ed. *Petr. Burm.*

§. 7. Augustus bediente sich Anfangs eines Siegelringes mit einer Sphinx. Da dies aber zu witzigen Ausfällen über seine geheimnißvolle und oft zweideutige Politik Veranlassung gab, wählte er einen Ring mit dem Bildnisse des Alexander. Noch später bediente er sich eines Ringes mit seinem eigenen Bilde, von welchem dann auch die folgenden Kaiser Gebrauch machten [17]). Dieser letztgenannte Siegelring wird als Werk des Dioskorides bezeichnet [18]). Der Siegelring des Mäcenas hatte in seinem Gebilde einen Frosch, welcher wegen der Beitreibung der Contributionen durch Mäcenas ein wahres Schreckbild geworden war [19]). Von dem Kaiser Galba wissen wir, daß das Bildwerk im Steine seines Siegelringes in einem Hunde bestand, welcher aus dem Vordertheile eines Schiffes hervorragte [20]). Der Kaiser Adrianus trug einen Ring mit seinem eigenen Bildnisse [21]). Während der Kaiserzeit, namentlich von der Zeit des Augustus ab bis Hadrianus, gewann die Steinschneidekunst sowol im Occidente, als im Oriente wiederum einen hohen Aufschwung, und zu Rom selbst strebten talentvolle Künstler treffliche Arbeiten zu liefern [22]). Außer Pyrgoteles und Dioskorides werden von Plinius Apollonides und Kronius als berühmte Steinschneider angegeben, deren Zeitalter wir jedoch nicht genauer bestimmen können [23]). Seit der Zeit des Kaisers Tiberius wurden den eingelegten Steinen in den Ringen häufig die Bildnisse der Kaiser eingegraben. So trug Paulus, ein vornehmer Römer, welcher Prätor gewesen war, einen Ring mit einem Kameo, welcher mit dem Bildnisse des Tiberius ausgestattet worden [24]). Zu bewundern ist es, daß Plinius aus dieser Zeit nicht eine größere Anzahl von Steinschneidern aufführt, da doch gewiß diese einträgliche Kunst zu Rom sowol während des letzten Jahrhunderts des Freistaates, als während der Kaiserzeit vielfach ausgeübt worden ist. Der Grund darf wol nur darin gesucht werden, daß von vielen nur sehr wenige sich auszeichneten und zu einem so glänzenden Namen, wie Pyrgoteles und Dioskorides, gelangten. Diejenigen Künstler, welche ihre Namen zu ihren Gebilden auf geschnittenen Steinen gesetzt haben, werden anderweitig nicht genannt. Daß aber die Glyptik fort und fort in Übung blieb und stets unter fabrikmäßigen Künstlern auch einige hervorragende Meister blühten, darf schon daraus gefolgert werden, daß selbst noch unter den byzantinischen Herrschern vortreffliche Werke dieser Kunstgattung geliefert worden sind. Wir wollen hier nur den berühmten, dem Marchese Rinuccini gehörenden, 53 Karat wiegenden Sapphir erwähnen, auf welchem eine Jagd des Kaisers Constantius dargestellt ist, mit der Aufschrift CONSTANTIUS AUG. und der im Vordergrunde liegenden weiblichen, die Stadt Cäsarea in Kappadokien veranschaulichenden Gestalt (*KECAPIA KAΠΠΑΔΟΚΙΑC*), auch mit dem Namen des Ebers, welcher hier *ΞΙΦΙΑC* genannt wird. Der Kaiser Constantius erlegt hier den Eber mit eigener Hand [25]).

§. 8. Wir wenden uns zur Betrachtung der Technik in der Bearbeitung der edlen Steine. Eine Hauptabtheilung der geschnittenen Steine ist die in vertieft geschnittene (Intaglio) und erhaben gearbeitete (Cameo, bei Plinius die erhabene Arbeit durch ectypa scalptura bezeichnet) [26]). Die Zahl der vertieft geschnittenen Steine

verordnet Trimalchio testamentarisch, daß nach seinem Tode die Statue auf seinem Monumente mit fünf goldenen Ringen geschmückt werden solle: „et me in tribunali sedentem praetextatum, cum annulis aureis quinque et nummos in publico de sacculo effundentem etc.“

17) *Sueton.* August. c. 50: „In diplomatibus libellisque et epistolis signandis initio Sphinge usus est: mox imagine Magni Alexandri: novissime sua, Dioscoridis manu sculpta, qua signare insecuti quoque principes perseveraverunt.“ Nach der Darstellung des Plinius (XXXVII, 4) hatte er unter den Ringen seiner Mutter zwei Siegelringe mit der Sphinx von nicht unterscheidbarer Ähnlichkeit gefunden. Von dem einen machte er selbst, von dem anderen seine Freunde während seiner Abwesenheit zur Zeit des Bürgerkrieges Gebrauch, wo es der Vortheil erfoderte; und darauf scheint Plinius die spöttischen Ausfälle bezogen zu haben, was er auf andere Weise als Suetonius berichtet: „non infaceto lepore accipientium, aenigmata afferre eam sphingem.“ 18) *Sueton.* l. c. Man hat bisher sieben Gemmen als dem Dioskorides angehörig betrachtet und für echt gehalten, zwei mit dem Kopfe des Augustus, einen sogenannten Mäcen, einen Demosthenes, zwei Merkure, einen Palladienraub. *Stosch*, Pierr. grav. p. 25 seq. *Bracci*, Mem. degli Incis. tab. 57. 58. Winckelmann, Werke. 6. Bd. Taf. 8b. O. Müller, Archäolog. S. 231. Nach Köhler's Kritik in seiner Abhandlung über die geschnittenen Steine mit dem Namen der Künstler ist natürlich auch hier noch keine sichere Gewähr zu finden. Über das entschieden römische Gepräge in diesen Werken der Glyptik von Augustus bis Hadrian vergl. Frz. Passow, über die sogenannte Apotheose des Augustus in der Antikensammlung zu Wien, Vermischte Schriften S. 318. 19) *Plinius* l. c.: „Quin etiam Maecenatis rana per collationem pecuniarum in magno terrore erat.“ 20) *Dion Cass.* LI. c. 3. Er war nämlich der erste Kaiser, welcher von dem Siegelringe des Augustus keinen Gebrauch machte, sondern sich des von seinen Vorfahren überkommenen bediente (*προγονικῷ τινι σφραγίσματι*). 21) *Aelius Spartianus* c. 26: „Annulus, in quo imago ipsius sculpta erat, sponte de digito delapsus est.“ Ob er sich desselben statt des Augusteischen zum Siegeln bedient habe, wird hier nicht bemerkt. Wahrscheinlich war es der Fall. Der von Augustus stammende war vielleicht während der Kriege zwischen Otho, Vitellius und Vespasianus verloren gegangen. Jos. Arneth (Monumente S. 5. Anm. 9) berichtet, daß das k. k. Hausarchiv zu Wien eine Urkunde von Ludwig dem Teutschen vom Jahre 831 aufbewahre, worauf der sehr schön gearbeitete Kopf des Hadrianus als Siegel abgedruckt sei.

22) Tölken (Sendschreiben sc. I. S. 37) bemerkt: „Allein grade in der Glyptik rief die Prachtliebe der Cäsaren, wie die Kameen von Wien und Paris, unser Onyxgefäß und das alles übertreffende Urtheil des Paris beweisen, eine hohe Virtuosität hervor.“ 23) *Plinius* XXXVII, 4. Vergl. O. Müller, Archäol. der Kunst S. 442. Anmerk. 2. (3. Aufl. von Fr. Welcker). Über die zahlreichen Namen auf Gemmen, welche der Kunstgeschichte sehr geringe Dienste leisten, vergl. Winckelmann, Werke. 6. Bd. S. 107 fg. (Dresd. 1808.) Fiorillo, Kleine Schriften II. S. 185. *Franc. Ficoronii* Gemmae antiquae litteratae, illustr. a *P. Nicol. Galeotti*. (Rom. 1747. 4.) *Bracci*, Comment. de antiquis scalptoribus, qui sua nomina inciderunt. (1786. Fol.) Vol. I. 2. (Text und Kupfer) und der Visconti-Millin'sche Katalog der Gemmenschneider in Visconti's Opere varie. Tom. II. p. 115. 24) *Seneca*, De beneficiis III, 26. 25) Eine ausführliche Beurtheilung und eine Geschichte der Auslegung dieser Gemme, namentlich der Aufschrift *Ξιφιας*, hat H. K. E. Köhler, Abhandlung über die geschnittenen Steine mit den Namen der Künstler S. 64 fg. gegeben. 26) *Plinius* XXXVII. c. 63: gemmae caelatae und

mußte natürlich schon deshalb weit größer sein, als die mit erhabener Arbeit, weil nur jene zu Siegelringen gebraucht werden konnten. Dazu kommt, daß zu den Intaglio's die kleinsten und härtesten Steine benutzt wurden, während zu den Kameen größere Stücke gehörten und nur solche, welche sich durch Schönheit und mehre Lagen auszeichneten, dazu dienten. Auch war die Herstellung der Intaglio's einfacher und leichter, als die der Kameen. Das Bildwerk des Steines zum Siegelringe war gewöhnlich einfach und weniger figurenreich (wenn auch einige Ausnahmen vorkommen), das des Kameo, welcher als Kunstwerk auf Schmuck und Zierde berechnet war, hatte in der Regel größern Umfang und Figurenreichthum. Zu den vertieften Arbeiten wurden theils einfarbige und durchsichtige, theils fleckige, wolkige, gestreifte Steine gewählt. Unter den erstern theils edle, theils halb edle, unter den letztern gewöhnlich nur halb edle. Unter den ganz edlen kamen der Hyacinth, der Rubin, der Smaragd, der Amethyst, unter den halb edeln insbesondere der Achat, der Carneol, der Sarder, der Chalcedon, der Onyx, bei den Ägyptern auch der Jaspis in verschiedenen Farben (schwarz, roth, grün, gelb) zur Bearbeitung [27]). Zu den bezeichneten Steinen gesellte sich noch der schon früh im Oriente beliebte Lapis Lazuli, der antike Sapphir, welcher bis in das Mittelalter hinein seine Geltung behauptete [28]). Außerdem wurde, wie schon bemerkt, auch Glas zu vertieft geschnittenen Steinen verwendet und noch gegenwärtig findet man in den Gemmensammlungen eine bedeutende Anzahl solcher Glassteine (Glaspasten, *σφραγῖδες ὑάλιναι*) nicht selten mit den vorzüglichsten Gebilden [29]). Dagegen wählte man zu den Kameen am liebsten mehrfarbige Steinarten, namentlich solche, welche aus mehren verschiedenfarbigen Lagen bestanden, wie die Onyxe und Sardonyxe, aus welcher Gattung die Alten aus dem Oriente die seltensten und kostbarsten Exemplare erhalten mochten, welche wol gegenwärtig nicht mehr in solcher Schönheit gefunden werden [30]). Auch der Chalcedon wurde häufig zu Kameen verwendet und man findet in der wiener Gemmensammlung noch mehre Exemplare dieser Art [31]). Der Türkis ist nur selten dazu benutzt worden, doch findet sich in der bezeichneten Sammlung ein Kameo aus dieser Steinart [32]). Auch der Jaspisachat kommt mehrmals vor [33]).

§. 9. Was nun zunächst die vertieft geschnittenen Steine betrifft, so mochten die ersten Versuche in den hellenischen Staaten mit halb edlen Steinen von geringer Härte und schönem Farbenspiel gemacht werden, sofern die Schönheit dieser Steinarten den Künstler zu Versuchen einladen mußte und die Arbeit ohne Schwierigkeit ausgeführt werden konnte. Der Schleifer (politor), welcher sich laut der Angabe des Plinius Anfangs cyprischer, dann armenischer Schleifsteine bediente [34]), gab dem zu bearbeitenden Steine entweder eine ebene oblonge, oder eine etwas convexe Gestalt, welche zu Siegelringen vorzüglich geeignet erschien. Hierauf nahm ihn der Steinschneider (*γλυπτῆρ* und *γλυπτὴς*, *δακτυλιογλύφος*, gemmarum insignitor, scalptor, cavarius) in Arbeit und griff ihn mit verschiedenen Instrumenten an [35]). Jene

scalptae. Vergl. den Excurs zu Vitruvius, ed. *Poleni* et *Simonis Stratico*. Vol. IV. P. II. p. 134 seq. Der durch den Intaglio bewirkte Abdruck wurde bei den Griechen *ἐκμαγεῖον*, *ἀποσφράγισμα*, *ἐκτύπωμα*, auch einfach *σφραγὶς* genannt, obgleich der letztere Ausdruck auch den Siegelring oder das Petschaft selbst bezeichnet. Das Material, auf welches das Siegel eingedrückt wurde, bestand in den kleinasiatischen Staaten gewöhnlich in der creta asiatica, creta sigillaris genannt, in Rom gewöhnlich in Wachs (cera). *Cicero* pro Flacco c. 16: „Haec quae a nobis prolata laudatio, obsignata erat creta illa Asiatica, quae fere est omnibus nota nobis; qua utuntur omnes non modo in publicis, sed etiam in privatis literis etc.;" *Cic.* in Verrem IV. c. 26: „casu signum iste animadvertit in cretula."

27) In Beziehung auf die reichhaltige berliner Gemmensammlung bemerkt E. H. Tölken, Erklärendes Verzeichniß der antiken vertieft geschnittenen Steine ꝛc. S. I der Vorrede: „Carneol, Sarder und Chalcedon, Achat und Onyx bilden unter den Steinen der Sammlung die Mehrzahl; sie wurden am frühesten bearbeitet, sind verwandter Gattung und blieben besonders zu Siegeln immer vor allen andern sogenannten Halbedelsteinen geeignet und beliebt." Eine lange Reihe geschnittener Sarder führt Franc. Ficoroni (Gemmae antiquae litterat. ill. *Galeotti* p. 1—7) auf. Über den Jaspis bei den Ägyptern s. Tölken, Verzeichniß S. 15 fg., welcher ägyptische Gemmen von grünem und von schwarzem, von rothem und gelbem Jaspis aufführt. Vergl. Köhler, Abhandl. S. 92. Der Rubin in hellerem Farbenspiel kommt in der berliner Sammlung Abth. IV. Nr. 1189 vor. Der Smaragd Abth. V. Nr. 1215. 28) Vergl. Tölken a. a. O. S. VI fg. und S. 135. Nr. 413. Die Onyxe der berliner Sammlung haben gewöhnlich nur zwei Lagen, einige Male auch drei und vier Lagen. Vergl. Nr. 612. 617. 634. 648. 651. 656. — Einige der Onyxgemmen von kleiner Form steigen konisch so hoch über die Einfassung heraus, daß nur ein sehr kleiner Raum zu dem Gebilde eines weiblichen Kopfes übrig bleibt, welches natürlich auch nur einen kleinen Umfang hat. So ein Intaglio von drei Lagen, braun, blau, schwarz, unter den neu erworbenen Gemmen (in der sechsten Reihe von der Rechten zur Linken, von oben Nr. 3. Vergl. Cl. IV. Nr. 7 [theban. Heroen]). Die berliner Gemmensammlung besitzt einen Sardonyx von vier Lagen (Cl. VII, 271) und sogar einen Sardonyx von sechs Lagen mit der Darstellung eines jugendlichen Heros; vergl. Tölken, Serdschr. ꝛc. S. 70. Vom Lapis Lazuli besitzt die berliner Gemmensammlung mehre prächtige Exemplare, wie Sect. III. Nr. 113. 287.

29) Die *σφραγῖδες ὑάλιναι* werden in Böckh's Corp. Inscr. n. 150 erwähnt. Glasgemmen wurden häufig für echte edle Steine verkauft; *Trebell. Poll.*, Gallieni duo c. 12. p. 218: „quum quidam gemmas vitreas pro veris vendidisset ejus uxori etc." 30) *Lukian.* Dial. meretr. IX, 2 bezeichnet einen Sardonyx dieser Art durch *ψῆφος τῶν τριχρώμων, ἐρυθρὰ ἐπιπολῆς*; s. oben §. 9. Abschn. I. *Plin.* XXXVII, 31: „nec fuit alia gemma apud antiquos usu frequentior," von derselben Steinart. 31) Vergl. Joseph Arneth, Monumente des k. k. Münz- und Antiken-Cabinets Taf. I. Nr. 2. Taf. II. Nr. 22. S. 39. XX, 27. 28 u. a. 32) Arneth a. a. O. S. 5. Taf. I. Nr. 1. 33) Arneth a. a. O. S. 39. Taf. XX. Nr. 26. Dagegen kam der Blutjaspis erst spät in Anwendung. H. K. E. Köhler, Abhandl. über die geschnittenen Steine mit den Namen der Künstler (gesamm. Schriften, herausgeg. von Lud. Stephani. 3. Bd. [Petersb. 1851.]) S. 16 bemerkt: „Denn nie haben Griechen und Römer in Blutjaspis geschnitten, am allerwenigsten die Griechen in jenen frühen Zeiten: kaum daß sich diese Steinart geschnitten in den Zeiten der späteren griechischen Kaiser entdecken läßt." 34) *Plinius* XXXVI, 10. 35) *Pollux*, Onomasticon VII, 179 (p. 316. ed. *Bekker.*) gibt folgende Bezeichnungen: *„δακτυλιογλύφος· δακτυλιουργὸν αὐτὸν εἶρηκε Φερεκράτης· τὸ δὲ γλύφειν Κρατῖνος καὶ τὸ γλύμμα Εὔπολις· δακτύλιος, δακτυλίδιον. καὶ τοῦ δακτυλίου τὸ μέν τι ὁ κύκλος, τὸ δέ, ἵνα ὁ λίθος ἐναρμόζεται, πέλος τε καὶ πυελίς, ὡς ἔφη Ἀνδίας. τὸν δὲ περιφερῆ καὶ ἀλιθαν*

Instrumente hatten verschiedene Formen und waren sowol zum Einschneiden, als zum Bohren geeignet. Seitdem man aber die vortheilhafte Anwendbarkeit der Diamantspitzen kennen gelernt hatte, brauchte man dieselben zur Bearbeitung härterer Steine und vermochte nun die meisten der edelsten und härtesten Gemmen damit zu graviren. Auch dienten dazu die Splitter des Ostracias oder Ostracitis, einer harten, dem Achat ähnlichen Steinart [36]). Sowol diese, als die Diamantsplitter wurden natürlich eingefaßt, bevor sie zur Anwendung kamen. Alle diese zum Graviren dienende Instrumente wurden durch ein Rad und einen damit in Verbindung stehenden Mechanismus in ähnlicher Weise, wie noch gegenwärtig, in Bewegung gesetzt und der zu bearbeitende Stein an die Spitze des Instrumentes gehalten, sodaß die Arbeit langsam, aber sicher von Statten ging. Je heißer das Instrument am Steine geworden war, desto leichter wurde das Bohren und Schneiden [37]).

§. 10. Hatte nun der Stein seine Gestalt, sein Bildwerk und die vollkommene Politur erhalten, so wurde er von dem Goldarbeiter (aurifex) eingefaßt, und zwar am liebsten so, daß der Behälter des Steines am Ringe dem Behälter des abzuwerfenden Steines an der Schleuder ähnlich war. Daher bei den Griechen diese Vertiefung am Ringe, *σφενδόνη*, bei den Römern funda genannt wurde [38]). Das Farbenspiel eingelegter durchsichtiger Steine wurde schon im Alterthume bisweilen noch durch eine untergelegte Folie erhöht, was man natürlich ebenso wie in der neuern Zeit nicht selten zu täuschendem Betruge benutzte. In der Sphendone hatte der Stein eine tiefe und sichere Lage. Bisweilen wurde derselbe jedoch auch so gefaßt, daß das Gold nur den äußersten Rand umschloß [39]). Silber wurde weit seltener als Gold und gewöhnlich nur zur Einfassung geringerer Steine oder zu Glaspasten verwendet [40]). Auf den eingelegten Steinen wurde entweder eine Bezeichnung der dargestellten Person oder Sache, oder der Name des Besitzers, dieser wenigstens häufiger als der des Künstlers, eingegraben, und man hat oft genug irriger Weise jene Bezeichnungen als Künstlernamen aufgeführt [41]). Außerdem wurden diese Gemmen mit verschiedenen andern Aufschriften versehen, welche theils Liebkosungsworte (wie Amor meus), Ermahnungsworte (wie Pudeat), Glückwünsche (wie Multis annis) u. s. w., auch die Namen derjenigen Person, welcher der Ring gewidmet werden sollte, enthielten. Ein beträchtliches Verzeichniß solcher Steine hat Franz Ficoroni in seinem Werke de gemmis antiquis literatis mitgetheilt [42]), worunter gewiß so mancher unechte, in dem Jahrhunderte der Gemmenfälschung entstandene, sich befinden mag.

§. 11. Die Intaglio's bilden beiweitem die größte Zahl der geschnittenen Steine, welche die europäischen Antikensammlungen aus dem Alterthume überkommen haben. Eine der umfangreichsten und ausgezeichnetsten ist die

---

δακτύλιον ἄπειρον καλοῦσιν." VII, 108: „*καὶ δακτυλιογλύφοι· τὸ ὄνομα παρὰ Κρησὶν καὶ Ἰλλάτωνι, Φιλίλλιος δὲ ἐν Πόλεσι δακτυλιουργὸν ὠνόμασεν.*" Hier wäre nun freilich möglich, daß *δακτυλιουργὸς* blos den Verfertiger des metallenen Ringes bezeichnete und *δακτυλιογλύφος* den Steinschneider. *Hesych.* v. p. 879. Alb. Tom. I. bemerkt: „*Δακτύλιος, Ἀττικῶς διέστελλον. καὶ τὸν μὲν ἁπλοῦν δακτυλίδιον ἐκάλουν· τὸ δὲ γλυφὴν ἔχον. σμυριδίον.*" — *Suidas* v. *Δακτύλιος, ἢ σμυρὶς.* Bei der Bearbeitung des Steines kam das Naxium, wie Einige meinen, naxischer Staub oder Schmirgel, oder auch Schleifsteine, in Anwendung, um dadurch die Instrumente zu schärfen. Bei Plinius (XXXVII, 32) kommt das Naxium jedoch auch als der Stoff vor, mit welchem die Gemmen polirt wurden. Wenn von Schärfung der Instrumente die Rede ist, mag Naxium richtiger auf Schleifsteine bezogen werden. Aloys. Hirt (Amalthea II. S. 9) hat es auch für Schleifpulver aus cyprischen Steinen genommen.

36) *Plin.* XXXVII, 65: „duriori tanta inest vis, ut aliae gemmae scalpantur fragmentis ejus." 37) *Idem* XXXVII, 76: „Tanta differentia est, ut aliae ferro scalpi non possint, aliae nonnisi retuso, verum omnes adamante: plurimum vero in his terebrarum proficit fervor." *Fronto.* Epist. IV. 3. p. 98. ed. Rom. 1823: „Verba prorsus alii vecte et malleo, ut silices moliuntur; alii autem caelo et marculo, ut gemmulas exsculpunt etc." Vgl. *Augustin*, De civit. dei c. 21 und *Isidor.*, Etymol. XIX. c. 32. 38) *Euripid.* Hippol. v. 876: *τύποι σφενδόνης χρυσηλάτου.* *Plin.* XXXVII, 37: funda clauduntur. *Idem* XXXVII, 42. Bei Pollux (VII, 179) wird dieser Theil des Ringes *πύελος* und *πυελίς* genannt (nach Lysias). Bei Suidas (V. p. 1164. Tom. I. ed. *Bernh.*) dagegen *Δακτυλήθρα* (*ἡ τοῦ δακτύλου σφενδόνη*). Daß sich selbst Frauen mit dem Einfassen der Gemmen und Perlen beschäftigten, geht aus einer Inschrift hervor; Ant. Franc. Gori (Dactyliotheca Smithiana p. 57) bemerkt: „Claruisse apud Romanos et feminas, quae auro includerent gemmas et margaritas, ex antiquis inscriptis marmoribus mihi compertum est. Discimus etiam eas conspicuo urbis loco, nempe in via sacra officinas habuisse, in quibus praesertim mundi muliebris ornamenta ostendebant et vendebant. Testem adfero lapidem sepulcralem inter Doricanos a me editum, qui haec habet: Marcia T. F. Severa Auraria et Margariteria de via sacra etc."

39) *Plinius* l. c.: „nec praeterquam margines auro amplectente." 40) Tölken (Verzeichniß der ant. vertieft geschnittenen Steine, Vorrede S. X) bemerkt in Beziehung auf die berliner Gemmensammlung: „Fünfundsechzig Fassungen sind antik, worunter blos in diesem Theile der Sammlung 23 antike goldene Ringe, manche von schöner und merkwürdiger Form, ein Amulet ebenfalls in Gold mit gravirter, schöner Verzierung. Neun Steine sind in silberne Ringe, 15 in Bronze, 16 in Eisen, einer in Blei gefaßt, alle von antiker Arbeit." 41) Vergl. O. Müller, Archäol. der Kunst. 3. Ausg. S. 441. §. 315. Insbesondere H. K. E. Köhler, Abhandlung über die geschnittenen Steine mit dem Namen der Künstler S. 67 fg. Er bemerkt hier, daß die Namensaufschriften der Besitzer sich von der äußerst geringen Anzahl der Künstlernamen durch die mehr bemerkbare Größe der Buchstaben unterscheiden. Sollte der Name den Besitzer anzeigen, so war er eine der Hauptsachen des Siegels und mußte sogleich ins Auge fallen. Sollte er aber den Künstler anzeigen, so war er nur für den Suchenden da. S. 68 folgert Köhler aus zwei antiken Glaspasten, von denen die eine einen Schuh, die andere zwei Schuhe mit großer Sauberkeit dargestellt enthalte, daß der Eigenthümer dieser Gemmen sich mit Anfertigung dieser Fußbekleidung beschäftigt habe. 42) *Franciscus Ficoronii* Gemmae antiquae literatae aliaeque rariores. Accesserunt vetera monumenta ejusdem aetate reperta. coll. illustr. a *P. Nicolai Galeotti.* (Romae 1757. 4.) — Da in Italien namentlich im vorigen Jahrhundert auf diesem Felde viel Betrug vorgekommen ist, so wäre freilich für die Echtheit dieser sämmtlichen Steine noch ein auf Autopsie gegründetes Zeugniß eines bewährten Kunstkenners zu wünschen. Waren die sämmtlichen von Ficoroni aufgeführten Steine echt antik, so mögen die meisten aus der spätern Kaiserzeit, etwa aus dem 4., 5. und 6. Jahrh., stammen; denn während der classischen Zeit des Freistaates und der ersten zwei Jahrhunderte der Kaiserherrschaft waren Aufschriften dieser Art schwerlich im Gebrauche.

königl. preußische Sammlung im Antiquarium des Museums zu Berlin. Die Zahl der antiken und echten Kameen ist hier eine sehr geringe im Verhältnisse zu der ungeheuren Masse der vertieft geschnittenen Steine, von welchen letzteren E. H. Tölken ein beschreibendes Verzeichniß geliefert hat [43]), welche aber freilich nach Köhler's kritischen Erörterungen eine bedeutende Anzahl unechter oder werthloser Steine enthält. Die vortrefflichsten der uns erhaltenen vertieft geschnittenen Steine findet man vorzüglich unter den in Carneol gearbeiteten. So besitzt z. B. die kaiserl. russische Sammlung einen Carneol von der herrlichsten Arbeit, nämlich mit einem Brustbilde des Antinous als Harpokrates. Über diesen Stein bemerkt Köhler: „Die Arbeit ist auf das Schönste, mit einer unbeschreiblichen Zartheit beendigt, und der Ausdruck der Schwermuth in den jugendlichen Zügen bewundernswerth. Die Haare sind in einem besonderen, nur dieser Gemme eigenen Geschmacke, in schön gelegten, nur wenig gekrümmten Locken mit Abwechselung und Leichtigkeit gearbeitet" [44]). Auf einem kleinen Carneol in der großherzogl. Sammlung zu Florenz bemerkt man einen vortrefflichen mit Lorbeeren und Hauptbinde geschmückten Kopf des Apollon, mit der Aufschrift: *ΔΑΛΙΟΝ* (den delischen, sc. seht ihr hier, oder „verehre ich" oder „sollt ihr verehren"), welchen Köhler jedenfalls am richtigsten erklärt hat [45]). Im berliner Museum befindet sich ein unvergleichlicher indischer Carneol, fast von der Klarheit eines Hyacinth, mit dem Kopfe des Sextus Pompejus und der Aufschrift: *ΑΓΑΘΑΝΓΕΛΟΥ*. Unter allen in Stein geschnittenen Bildnissen, bemerkt Tölken, ist dieses das naturwahrste und seelenvollste, in dessen charakteristischen, obwol nicht energischen Zügen gleichsam das Leben zittert [46]). So enthalten auch Amethyste ausgezeichnete Arbeiten aus dem besten Zeitalter. So veranschaulicht ein dem Fürsten Avella in Neapel angehöriger blasser Amethyst einen unbeschreiblich schönen Minervakopf, von welchem Tölken eine genauere Beschreibung gegeben hat [47]).

§. 12. Zu den Kameen wurden, wie schon bemerkt, mehrfarbige Steine, am liebsten solche, welche aus verschiedenen Lagen bestanden, gewählt [48]): Solche waren besonders der Sardonyx, der Achatonyx, auch der Onyx [49]). Je mehr Lagen, desto kostbarer der Stein [50]). Die schönsten Steine dieser Art waren die, welche auf dunklem Grunde eine weiße Lage hatten; und noch höheren Werth erhielten sie, wenn über der weißen Lage noch eine dritte farbige Schicht lag, welche dem Künstler dazu diente, Theile des Gewandes, Attribute, Haupthaar, um das Haupt gewundene Kränze, vielleicht auch das Angesicht daraus zu bilden, alles übrige aber aus der unterliegenden weißen Schicht zu arbeiten [51]). Für weniger schön wurden diejenigen Steine gehalten, an welchen die ganze obere Schicht entweder schwarz, oder roth oder gelb war, sodaß der Künstler das ganze Bildwerk nur aus dieser Schicht herauszuarbeiten hatte. Hier war die Schönheit der weißen Schicht mit farbigen Stellen nicht vorhanden [52]). Auch sind bisweilen Steine ohne mehre Lagen, welche sich durch Schönheit auszeichneten, mit erhabener Arbeit versehen worden. Allein durchsichtige Steine wurden nicht zu erhabenen Arbeiten genommen oder höchst selten, und es gehört daher das auf einen Granat erhaben geschnittene Brustbild einer jungen Frau auf einem Ringe der florenzer Sammlung zu den größten Seltenheiten [53]). Die Arbeit des Künstlers war bei den Kameen natürlich eine ganz andere als bei den Intaglio's. Das dem Steine zu gebende Bild wurde ganz wie ein Reliefwerk (daher ectypa scalptura, und eminens gemma) herausgearbeitet und hatte gewöhnlich einen größern Umfang [54]). So besitzen noch gegenwärtig einige Antikensammlungen Europa's Exemplare von außerordentlichem Umfange und seltener Schönheit. Die schönsten derselben bestehen aus Sardonyx oder aus Onyx [55]). So

43) In der Vorrede S. V bemerkt er, daß die Zahl derer, welche in diesem Verzeichnisse beschrieben und erklärt worden sind, nicht weniger als 3640 beträgt. Allein die Gesammtmasse (der beschriebenen und nicht beschriebenen) ist natürlich eine weit größere. 44) H. K. E. Köhler, Abhandlung über die geschnittenen Steine mit den Namen der Künstler S. 57. 58. 45) Ebendaselbst S. 61. 62. 46) Tölken, Verzeichniß. Nachtrag S. 459 fg., jetzt unter den römischen Bildnissen aufgestellt Cl. V. Nach Nr. 103. Vergl. Sendschreiben ꝛc. S. 75 fg. 47) E. H. Tölken, Sendschreiben an die kaiserl. Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg I. S. 24 fg. u. 35: „Allein bei der klaren Durchsichtigkeit des Amethysts erblickt man von der Rückseite das Bild der Göttin in höchster Schönheit und daneben den Namen des Künstlers hell und lesbar." 48) Vergl. Al. Hirt, Amalthea. 2. Bd. S. 6 fg. Nöggerath, Die Kunst, Gemmen zu färben, in den Jahrbüchern des Vereins von Alterthumsfreunden X. (Bonn 1847.) S. 83 bemerkt: „Diese Arten und Varietäten des Quarzes waren es aber besonders, welche die Alten sehr hoch schätzten, und vorzüglich darum, weil sie für die Kunst ein vortreffliches und werthvolles Material lieferten, weil sie durch ihre verschiedenen Farbenstreifen sich selbst besser, als die eigentlichen, meist einfarbigen Edelsteine zu in Relief geschnittenen Steinen, zu Kameen eigneten, bei welchen die verschiedenen gefärbten Lagen die Kunst in der Schönheit und Mannichfaltigkeit ihrer Erzeugnisse trefflich unterstützten."

49) Vergl. Tölken, Verzeichniß ꝛc. S. 44. Jos. Arneth, Kameen S. 26. XV, 4. Die Zahl der Onyxe in der wiener Gemmensammlung ist beträchtlich, namentlich die von brauner und weißer Lage. Arneth a. a. O. S. 38. XX, 15 u. a. 50) Vergl. Al. Hirt a. a. O. 51) So besitzt die wiener Gemmensammlung einen Kameo mit dem Kopfe des jungen Claudius (wenn nicht des Nero) mit einem Eichenkranze, zu welchem die braune Lage des Steines benutzt worden ist. Vergl. Jos. Arneth, Kameen S. 26. Nr. XV, 4. 52) Vergl. Al. Hirt a. a. O. 53) Vergl. *Gorii* Mus. Flor. Tom. II. tav. 11 sq. 1—5. p. 27—32. Reale Gallerie di Firenze ill. Ser. V. tav. 25. p. 139—200. H. K. E. Köhler, Abhandl. über die geschnittenen Steine mit den Namen der Künstler S. 82. 54) Kameen wurden nur selten in Ringe gefaßt; doch geschah es bisweilen, und dann war der Ring ein *δακτύλιος ἀσύμβυγος*, *ἔκτυπος*, das Bildniß eine imago ectypa, enimens. Seneca (De beneficiis III, 26) bezeichnet dies auf folgende Weise: „Paulus, praetorius, in convivio quodam imaginem Tiberii Caesaris habens exsculptam eminente gemma." von einem Fingerringe; denn es folgt gleich darauf: „servus ei ebrio annulum extraxit," nämlich um seinen Herrn gegen die Gefahr zu schützen, welche ihm durch einen Ankläger drohete. *Plin.* XXXVII, 63: „hae sunt gemmae, quae ad ectypas sculpturas aptantur." 55) Wir finden jedoch auch vertieft geschnittene Steine aus Sardonyx von drei Lagen. Vergl. Tölken, Verzeichniß ꝛc. S. 173. Nr. 806. Geschnittene und ungeschnittene Onyxe von 32 und 276 Drachmen an Gewicht werden auf Urkunden über den Bestand der Weihgeschenke, welche der Minerva in ihrem Tempel zu Athen waren dargebracht worden, erwähnt. Vergl. Köhler, Abhandlung ꝛc. S. 86.

ist der ausgezeichnete Kameo in der wiener Gemmensammlung, die Gemma Augustea, mit einer überaus reichhaltigen Darstellung, in welcher man seit Jahren die Apotheose des Augustus veranschaulicht glaubte, ein aus braunen und weißen Lagen bestehender Onyx. Das Bildwerk besteht in folgender Vorstellung: Augustus erscheint als Mittelpunkt, eine sitzende Gestalt im reifsten Mannesalter, in ruhig gebietender Haltung. Er trägt den Lituus, das Zeichen der Auspicien. Neben ihm bemerkt man den Capricornus, sein Thema genethliacum. Außerdem ist er mit den Attributen des Jupiter dargestellt, neben der personificirten Roma thronend. Terra, Oceanus, Abundantia umgeben den Thron und umkränzen ihn. Roma als mitthronende Gottheit (θέα σύνθρονος), hält in der rechten Hand, welche auf der Thronlehne ruhet, einen Speer, in der Linken das Schwert. Zur Rechten der Roma stehet ein kriegerischer Jüngling mit Panzer und Feldherrnmantel, die Rechte auf die Hüfte gestützt, mit der Linken den Griff des Schwertes zeigend. Es ist Germanicus, welchen man sich mit der Ehre des Triumphes geschmückt vorzustellen hat. Ihm zur Rechten steht eine vortrefflich ausgeführte geflügelte Victoria, welche die drei den Triumphwagen ziehenden Rosse hält, von welchem Tiberius in der Toga, das Haupt mit Lorbeer umwunden, in der Rechten eine Schriftrolle, in der Linken eine Hasta haltend, im Begriff steht abzusteigen, entweder um dem Augustus Bericht über seine Siege gegen die Pannonier zu erstatten, oder (was wol richtiger ist) um ihm seine Ehrfurcht zu bezeigen und seine Huldigung darzubringen [56]). Im untern Felde wird von römischen Kriegern ein Tropäum errichtet, an welchem ein Schild mit einem Scorpion (wahrscheinlich das Thema genethliacum des Tiberius, wie der Capricornus des Augustus) befestigt ist. Unter dem Tropäum sitzt ein gefesselter Mann mit seiner Frau, wol einer der feindlichen Heerführer, welcher im Triumphe aufgeführt worden. Zwei andere Gefangene, Mann und Frau, werden von der andern Seite von leicht bewaffneten römischen Hilfstruppen beim Haar ergriffen und herbeigezogen. Diese Darstellung ist zuerst von Peiresc als Apotheose des Augustus bezeichnet worden, worin ihm auch Eckhel beigetreten ist. Der Letztere meinte jedoch, man könne diese Darstellung auch für eine Familienscene halten [57]). Allein gewiß ist, daß dieses Gebilde nichts anderes bezeichnet, als die unter den Auspicien des Augustus verdienten und begangenen Triumphe des Tiberius und dessen Adoptivsohnes Germanicus. Franz Passow hat dies in seiner Abhandlung über diesen Kameo zur evidenten Wahrheit gebracht. Er bemerkt (S. 330): Sonach scheint es einzuleuchten, welcher Werth der hergebrachten Benennung Apotheose des Augustus zuzusprechen ist. Es ist vielmehr Augustus auf dem höchsten Gipfel seiner irdischen Größe durch den Sieg, welchen Tiberius unter Germanicus' Mitwirkung über die furchtbarsten Feinde des römischen Reichs errungen hat, mit Roma diese Größe theilend, die von Erde und Meer huldigend anerkannt, durch die Segnungen, die aus einer milden und weisen Regierung hervorgehen, vollendet wird [58]). Joseph Arneth erklärt die ganze Darstellung für des Augustus pannonischen Triumph, im Einzelnen ohne wesentliche Abweichung von der bisher gegebenen Erläuterung [59]).

§. 13. Noch größer als der wiener ist der berühmte pariser Kameo, welcher 13 Zoll hoch und 11 Zoll breit ist (da der wiener nur 9 Zoll hoch und 8 Zoll breit ist). Er ist ein aus fünf Lagen bestehender Sardonyx, welcher von Einigen für ein Werk der Augusteischen Zeit gehalten, von Andern dem 3. Jahrh. n. Chr. zugeschrieben worden ist. An Feinheit, Schönheit und Werth der künstlerischen Bearbeitung steht er dem wiener nach. Zuerst wurde er ausführlicher von Le Roy in einer besondern Schrift unter dem Titel „Achates Tiberianus" beschrieben (Paris 1683), nachdem bereits Peiresc auf denselben aufmerksam

56) *Sueton.* Tiber. c. 20: „ac prius quam in capitolium flecteret, descendit e curru seque praesidenti patri ad genua submisit." Frz. Passow hat das Herabsteigen des Tiberius vom Siegeswagen mit Bestimmtheit auf diese Stelle des Suetonius bezogen, l. c. p. 329. Möglich ist, daß Suetonius selbst diese Handlung des Tiberius in einer bildlichen Darstellung, vielleicht in einem großen Gemälde, von welchem unser Kameo eine Nachbildung sein konnte, gesehen hatte. 57) Vergl. *Eckhel*, Pierres gravées pl. I und Doctr. Num. VI. p. 20 seq. u. 109. *Mongez* pl. 19. Köhler, über zwei Gemmen der k. k. Antikensammlung zu Wien, Taf. 2. *Millin*, G. M. 179. 677. Jos. Arneth, Beiträge zur Geschichte von Österreich II. S. 118. Darstellung der Familie des Augustus im Jahre 12, und derselbe Monumente des k. k. Münz- und Antikencabinets S. 12 fg.

58) Franz Passow, über die sogenannte Apotheose des Augustus in der Antikensammlung zu Wien, in den vermischten Schriften S. 319—333. 59) Jos. Arneth, Monumente des k. k. Münz- und Antikencabinets S. 12 fg. Die Erklärung Passow's bleibt jedenfalls die richtige, da in ihr Tiberius und Germanicus ihre bedeutsame Stelle erhalten und durch die Triumphe beider Augustus, unter dessen Auspicien ja alle Siege gewonnen wurden, zugleich verherrlicht wird. H. K. E. Köhler (Abhandl. über die geschnittenen Steine mit den Namen der Künstler S. 39) bemerkt in Betreff der Künstler, von denen dieser und die übrigen Kameen dieser Zeit gearbeitet worden sind, Folgendes: „Auffallend ist es allerdings, daß die Vorstellung von des Tiberius Triumphaufzug, und Tiberius umgeben von seiner Familie, über der seine vergötterten Vorfahren Julius Cäsar und Augustus nebst der Göttin Roma schweben, Werke, die man Niemand Anderem als den damaligen ersten Künstlern Roms übertragen konnte, kostbare Arbeiten auf damals, sowie noch mehr jetzt, höchst seltenen Sardonyxen, von nicht viel bedeutenden Künstlern gearbeitet wurden, zu einer Zeit, wo es nach Visconti und denen, die ihm folgen, zu Rom Künstler gegeben haben soll, deren Leistungen die trefflichsten Werke des Phidias und Praxiteles übertrafen. Wollte Jemand sagen, daß damals die Kunst sich blos in Marmor ausgezeichnet habe, so würde man einwenden müssen, daß in diesem Falle jene großen Männer, die man in diese Zeiten versetzen will, die Vorbilder in Wachs oder in Thon würden geliefert haben, wenn es damals dort deren gegeben hätte. Kurz, wenn sich keine anderen Gründe anführen ließen, um das Nichtige jener neuen Kunstgeschichte zu beweisen, so würde das Mittelmäßige aller römischen Gemmen von ungewöhnlicher Größe allein zureichen, das ganz Verfehlte jener Lehre an den Tag zu legen." Diese einzige Stelle beweist hinreichend, daß Köhler entweder absichtlich oder wunderbar irre geleitet eine falsche Hyperkritik geübt hat, in welcher ihm gewiß Wenige beipflichten werden. Auf einem so kostspieligen, spröden, leicht zerbrechlichen Material, wie der Sardonyx ist, hat die damalige Kunst gewiß das Höchste geleistet, zumal da die Hauptfiguren zugleich Portraitbilder sein sollten, welchen nicht ein frei gewählter Typus aufgedrückt werden konnte."

gemacht hatte[60]). Hier wird die Familie des Augustus einige Zeit nach dessen Tode veranschaulicht. Das obere Feld besteht aus folgender Darstellung: Augustus von dem Äneas im Himmel bewillkommnet, Divus Julius und Drusus daneben. In der Mitte Tiberius als Jupiter Ägiochus neben Livia Ceres, unter dessen Auspicien Germanicus im J. 17 n. Chr. sich nach dem Oriente begibt. In der Nähe derselben die ältere Agrippina, Caligula, Drusus der zweite (Sohn des Tiberius); dann Klio und Polymnia. Unten die überwundenen Völker Germaniens und des Orients. In dieser Weise haben dieses Gebilde die meisten gelehrten Kunstkenner erklärt (Eckhel, Visconti, Mongez, Thiersch, Arneth u. A.). Aloys Hirt dagegen hat dasselbe auf Nero und dessen Aufnahme in das Julische Geschlecht bezogen[61]). Ein dritter ausgezeichneter Kameo ist der niederländische, ebenfalls ein Sardonyr, jedoch nur aus drei Lagen bestehend und zehn Zoll hoch. Der Entwurf der Zeichnung ist vorzüglich, die Ausführung dagegen (und somit der Kunstwerth) der des wiener und des pariser Kameen weit nachstehend[62]). Hier ist Claudius als triumphirender Jupiter dargestellt (in Bezug auf seinen Sieg in Britannia), Messalina, Octavia, Britannicus auf einem Wagen, von Kentauren als Tropäenträger gezogen, indem die Victoria voranfliegt. Eine ähnliche Darstellung findet man auf einem pariser Kameo von geringerer Größe, nämlich Germanicus und Agrippina als Triptolemos und Demeter Thesmophoros durch die Länder fahrend[63]). Der größte aller uns bekannten Kameen ist der des Cardinals Carpegna, ehemals in der Bibliothek des Vatican's befindlich, dann in dem Musée Napoléon. Im J. 1848 existirte derselbe noch in den königlichen Gemächern der Tuilerien. Er ist 1′ 3⅛″ breit und 10¾″ hoch und besteht aus fünf Lagen, also ebenfalls ein Sardonyr. Das Bildwerk stellt den Triumph des Dionysos und der Demeter dar, auf einem von vier Kentauren (zwei männlichen und zwei weiblichen) gezogenen Wagen[64]). Aus derselben Zeit stammen noch mehre andere vorzügliche Kameen, deren Urheber wir ebenso wenig als der genannten bestimmen können. Augustus und Livia bildeten ein Lieblingsthema dieser Zeit, und zwar beide als Gottheiten, Livia vorzüglich als Magna Mater[65]). Eine schwer zu entscheidende Frage bleibt es, ob diese herrlichen Werke der Glyptik aus dem ersten Jahrhundert der Kaiserzeit von griechischen oder von römischen Künstlern gearbeitet worden sind[66]). Gewiß ist wol, daß griechische Künstler, welche lange in Rom lebten und hier ihre Werkstatt aufgeschlagen hatten, von römischem Geschmack und römischem Typus nicht ganz frei geblieben sind, sowie römische Künstler sich bemühen mochten, die classische Form der Griechen sich mehr und mehr zu eigen zu machen, ohne grade den römischen Charakter völlig aufzugeben. Blieb aber bei aller physiognomischen Ähnlichkeit der Kaiserköpfe auf Münzen griechischer Staaten der griechische Charakter des Gepräges vorherrschend, so muß man bedenken, daß diese Münzen auf griechischem Boden entstanden und zunächst zum Verkehr in den griechischen Staaten berechnet, außerdem auch die Münzstempel von griechischen Stempelschneidern auf heimischem Boden hergestellt worden waren.

§. 14. Die wiener Sammlung hat noch mehre Prachtstücke dieser Art, wenn auch von geringerer Größe, z. B. die beiden Köpfe des Ptolemäus Philadelphus und der zweiten Arsinoe auf einem Kameo von der vortrefflichsten Arbeit (Glasschrank IV, N. 21), welche uns das Alterthum überliefert hat, wenn auch immerhin ein apodiktischer Beweis nicht geführt werden kann, daß diese Köpfe wirklich den bezeichneten Personen angehören[67]). Ebendaselbst ist auch der Kameo mit dem Adler ein schönes Werk von beträchtlicher Größe[68]). Endlich haben wir

60) Vergl. *Millin*, Gal. myth. 181, 676. *Mongez* pl. 26. *Eckhel*, Pierr. grav. p. I seq. *Franc. Inghirami*, Monumenti Etruschi. Tom. I. p. 58 seq. Jos. Arneth, Monumente des k. k. Münz- und Antikencabinets S. 9 fg. Köhler (Abhandlung über die geschnittenen Steine mit den Namen der Künstler) bemerkt über die Schichten dieses Steines: „Als ein Werk von solcher Ausdehnung in Höhe und Breite erhält der pariser Kamee durch die dritte Schicht einen neuen Werth. Die weiße Schicht, welche an einem so großen Werke für eine der Hauptsachen anzusehen, ist nur in der Mitte etwas dichter als an den Seiten, im Ganzen aber nirgends vollkommen rein, undurchsichtig und glänzend. Die oberste oder dritte Schicht ist meistens gelb, schwach gefärbt und unbestimmt, nur an wenigen Stellen und nie in größeren Flecken braun und dunkel. Die größte Masse in der braunen Schicht bildet die Bekleidung der schwebenden Figur in phrygischer Kleidung. An einigen Orten zeigen sich kleine weiße Stellen als vierte Schicht. So ist, zur Linken des Betrachtenden, des gehenden Knaben Kopf und Arm aus einer weißen vierten Schicht, sein Kleid nebst den Stiefeln aus der fünften dunkelbraunen Schicht gearbeitet. Unter allen großen Kameen von drei Schichten nimmt dieser wegen der geringen Wirkung, welche die dritte Schicht hervorbringt, die unterste Stelle ein. Obgleich durch diese dritte Lage reicher, als sie ohne diese sein würde, dürfte diese Gemme dennoch schöner ins Auge fallen, wenn sie der dritten Schicht ermangelte, so wenig auch die weiße Ansprüche auf Vollkommenheit machen kann. Weil die braune Schicht nur geringe Dicke besaß, ward der Steinschneider genöthigt, sowol die Oberfläche der durch sie braun oder gelb gefärbten Gestalten, als auch die der andern, welche in Ermangelung der braunen Schicht weiß bleiben mußten, völlig flach zu halten, wodurch das wegen des Reichthums seiner Figuren und ihrer kraft- und charaktervollen Darstellung so treffliche Werk Nichts verloren hat." Also doch kraft- und charaktervolle Darstellung von nicht viel bedeutenden Künstlern, wie er die besten Steinschneider dieser Zeit S. 39 bezeichnet hat; s. vorige Anmerkung. 61) Hirt, Analekten I, 11. S. 332 (von F. A. Wolf). Vergl. O. Müller, Archäol. der Kunst. 3. Aufl. S. 232. 62) *De Jonge*, Notice sur le Cabinet de médailles du roi des Pays Bas. I Suppl. 1824. p. 14. *Millin*, Gal. Myth. 177, 678. *Mongez* pl. 29.

63) Memoir. de l'Académie des Inscr. I. p. 276. *Millin*, Gal. Myth. 48, 220. *Mongez* pl. 29. 64) Vergl. Joseph Arneth, Monumente der k. k. Münz- und Antikencabinets (Kameen) S. 9 fg. 65) Köhler, über zwei Gemmen ꝛc. Taf. 2. O. Müller, Archäol. der Kunst S. 233. 3. Aufl. 66) Auch der sonst keck entscheidende H. K. E. Köhler, welcher (Abhandlung über die geschnittenen Steine mit den Namen der Künstler) diese Frage S. 42 fg. berührt, hat sie nicht zur Entscheidung gebracht. 67) Vergl. *Eckhel* l. c. X und *Visconti*, Iconographie Grecq. pl. I. III. Tom. III. p. 209. 213. 68) Jos. Arneth a. a. O. S. 18 (II. III.): „Der außerordentlich große römische Adler, welcher in der rechten Kralle einen Palmzweig, in der linken einen Eichenkranz hält, ist erhaben in die braune Lage des Onyx gearbeitet; auf der Rückseite sehr tief, ganz in die weiße Lage des Onyx eingeschnitten befindet sich der mit der Ägis auf dem schönen Paludamente versehene Kopf des Augustus."

noch den durch seine Arbeit und Größe ausgezeichneten Kameo Gonzaga (gegenwärtig im Besitz des russischen Kaisers) zu erwähnen, mit den Köpfen des Ptolemäus II. und der ersten Arsinoe, fast einen halben Fuß lang und die Arbeit im schönsten Styl ausgeführt [69]). Von diesem Werke befindet sich in der wiener Sammlung eine gute Nachahmung [70]). Einige andere kostbare geschnittene Steine und mit Bildwerken versehene Gefäße im Louvre und anderwärts findet man bei Joseph Arneth erwähnt [71]). Von den wiener Kameen sind noch zwei Chalcedone zu nennen, von welchen der erstere den halb entkleideten, auf einem mit einer Sphinx verzierten Stuhle sitzenden Augustus, der andere den Tiberius darstellt. Beide von ziemlicher Größe und schön gearbeitet [72]). Ein ganz vorzüglicher Onyx mit vier Köpfen, zwei männlichen und zwei weiblichen, soll den Kaiser Claudius neben der Messalina, gegenüber den Tiberius mit der Livia vorstellen. Dieser Kameo ist 4″ 7½‴ hoch, 5″ 9½‴ breit [73]). Ein vortrefflicher Onyxkameo aus der Zeit des Augustus, welcher der k. neapolitanischen Sammlung angehört, stellt den auf einem Viergespann dahersahrenden und die Giganten mit Blitzen zerschmetternden Zeus dar und trägt die Aufschrift *ΑΘΗΝΙΩΝ* [74]). Die berliner Gemmensammlung besitzt einen vortrefflichen Onyxkameo mit der Darstellung des den Cerberus fesselnden Herakles von hervorragender Schönheit. Daher auch verschiedene Copien desselben existiren [75]). Die Bibliothek von S. Marco in Venedig hat einen prachtvollen Kameo (Zaliani), dessen Bildwerk ein mit Eichenlaub bekränzter Zeus ist [76]).

§. 15. Eine kritische Geschichte der Gemmensammlungen und Gemmensammler, der dabei vorgekommenen Fälschungen sowol durch neue Arbeiten als durch neue Aufschriften, namentlich alter aus Plinius entnommener Künstlernamen, wie Apollonides, Dioskorides u. s. w. hat H. K. E. Köhler in seiner Abhandlung über die geschnittenen Steine mit den Namen der Künstler mit ebenso großer Ausführlichkeit als scharfer Kritik gegeben. Mehre solcher Gemmensammlungen sind späterhin zerstreut worden, wie die von Abraham Gorley nach England gekommene bei Cromwell's Throngelangung [77]). Obgleich durch Autopsie nur wenig geübt hatte doch schon Lessing bemerkt: „daß der wahren alten geschnittenen Steine vielleicht viel weniger seien als wir glauben, und daß der Verdacht gegen die Daktyliothek des Gorley, der H. Genoseva, des Mariette sehr gegründet sei [78]).

§. 16. Die wichtigsten der gegenwärtigen Gemmensammlungen sind folgende: 1) die königl. preußische zu Berlin im Antiquarium des Museums, welche in Betreff der Intaglio's wahrscheinlich die umfassendste unter allen genannt werden darf, in Betreff der Kameen dagegen sehr unbedeutend. Ein Verzeichniß hat E. H. Tölken (Berlin 1835.) geliefert. 2) Die kaiserl. österreichische im Münz- und Antikencabinet zu Wien, in Betreff der Intaglio's nicht beträchtlich, in Beziehung auf Kameen eine der schönsten und reichhaltigsten. Eine ältere Beschreibung dieser Sammlung stammt von *Eckhel*, Choix des pierres gravées (Vienne 1788.), die neueste von Jos. Arneth, Monum. des k. k. Münz- und Antikencabinets, die ant. Kameen. (Wien 1849. Fol.) 3) Die Sammlung des Großherzogs von Toscana (beschrieben in der Galeria di Firenze. Serie V. Camei ed Intagli [Firenze 1824.] 2 Bde.). 4) Die französische zu Paris, beschrieben von Mariette, Recueil des pierres gravées en creux du Cabinet du Roi. Fol. (Paris 1750). 5) Die des Kaisers von Rußland (beschrieben von *de la Chau* et *Leblond*, Description du Cabinet des pierres gravées du Duc d'Orleans [Paris 1780—84]. 2 Bde. Fol.). 6) Die des Königs von Neapel (nur eine Auswahl im Museo Borbonico beschrieben). 7) Die des Königs der Niederlande (beschrieben von *Jonge*, Notice sur le Cab. des med. et d. pierres grav., à la Haye 1823). 8) Die des Königs von Dänemark mit der von Thorwaldsen; 9) die des Herzogs von Blacas, von welchen beiden letztern Sammlungen mir keine Beschreibungen bekannt geworden sind.

§. 17. Die Literatur: Die Gemmenkunde in mineralogischer und artistischer Beziehung hat eine reiche Literatur, aus welcher wir nur das Wichtigste herausheben wollen. Abgesehen von den ältesten allgemeinen Gemmensammlungen, deren Herausgeber O. Müller, Archäol. S. 444. 3. Ausg., erwähnt hat, und abgesehen von den ältesten Schriften über die edlen Steine überhaupt, wie die des Andr. Bacc. Elpidianus (de gemmis et lapidibus pretiosis [Frankf. 1603.]) ist zu nennen: das Museum Odescalcum s. thesaurus antiquarum gemmarum etc. (Rom. 1747. Fol.) vol. 1. 2. *Gori*, Thesaurus gemmarum astriferarum (Florenz 1750. Fol.). *Franc. Ficoronii* Gemmae antiquae literatae etc. coll. ill. *Nic. Galeotti* (Rom. 1757. 4.). *Lippert*, Dactylioth. *Stosch*, pierr. gravées. (Fol. 1760.) *Winckelmann*, Descr. d. pierres grav. de *Stosch* (Florent. 1760. 4.)

69) Vergl. *Visconti*, Iconograph. pl. 53 und Museum Odescalch. Tom. I. tab. 15, wo diese beiden Köpfe abgebildet und im Texte (p. 19 seq.) für Olympias und Alexander gehalten worden sind. Franz Passow (Vermischte Schriften S. 320) bemerkt über dieses Werk: „Aber den Gipfel dieser Kunst bezeichnet der Kameo Gonzaga, jetzt im Besitze des Kaisers von Rußland, das Brustbild des Ptolemäos Philadelphos und seiner Schwester und Gemahlin Arsinoe. Zwar hat der Künstler sich nicht genannt, sowie überhaupt die bildenden Meister des Alterthums gern ihre Werke für sich sprechen lassen, aber einstimmig ist dieser Onyx als das Schönste, Zarteste und Geistreichste anerkannt, was in dieser Art auf uns gekommen, wogegen selbst der schöne wiener Kameo, der denselben Gegenstand darstellt, nur als schwache Nachbildung erscheint." 70) Joseph Arneth S. 18 (Nr. V). 71) Kameen a. a. O. S. 9—11. 72) Arneth, Kameen S. 18. 19. 73) Derselbe a. a. O. S. 19 u. 20. 74) Visconti und Köhler hielten denselben für ein Werk griechischer Kunst; allein Tölken (Sendschreiben ꝛc. S. 38 fg.) hat nachgewiesen, daß er dem Augusteischen Zeitalter angehöre. 75) Vergl. Tölken, Sendschreiben ꝛc. S. 40—42. Mariette hielt diesen Kameo für das vollkommenste Meisterstück, für das Urbild von allen Vorstellungen dieser That des Herakles. Vergl. *Visconti*, Esposizione etc. Opere varie Vol. II. p. 223 seq. 76) Vergl. Em. Braun, Antike Monumente, Dec. I. S. 5. (Leipzig 1843. Fol.)

77) Köhler a. a. O. S. 45 fg. 78) Lessing's Antiquarische Briefe. 2. Bd. S. 185. 186. Desselben Collectanea zur Literat. 1. Bd. S. 262. 263.

(wiederholt in Schlichtegroll's Choix des princ. pierr. grav. [Nuremb. 1792—1805. Überſetzt Berlin 1826.]). *Franc. Gorii* Dactyliotheca Smithiana. Vol. 1. 2. Gemmarum ectypa et historiam glyptographicam continens. ed. Jo. Bap. Pasqualius. (Venet. 1767. 4.) *Mariette*, Traité d. pierr. grav. (Paris 1750. 4.) und Cabinet d. pierr. ant. gravées etc. tirées du Cabinet de Gorlée (Paris 1778. 4.) 2 voll. *Tassie* und *Raspe*, Catalog. raisonn. d'une coll. génér. d. pierr. grav. ant. et mod. (London 1791.) Recueil d. pierr. grav. etc. von *Raponi*. (Rom. 1785.) *Eckhel*, Choix de pierr. grav. ou cabinet imperial des antiques (Vienne 1788. Fol.). *Millin*, pierr. grav. ined. (opus postumum Paris 1817. 4.). *Vivenzio*, Gemme ant. ined. (Rom. 1809. 4.) E. H. Tölken, Erklärendes Verzeichniß der ant. vertieft geſchnittenen Steine der königl. preuß. Gemmenſammlung. (Berlin 1835.) Einige andere Werke dieſer Art kann man in dem Handbuche der Archäologie von C. O. Müller. S. 444 fg. (3. Auflage) nachſehen. — Auch ſind zahlreiche einzelne Abhandlungen ſowol in mineralogiſcher als artiſtiſcher Beziehung erſchienen: *Victorius*, Diss. glyptogr. (Rom. 1739. 4.). Klotz, Über den Nutzen und Gebrauch der alten geſchnittenen Steine. (Altenburg 1768.) *G. A. Aldini*, Institutioni glitto grafiche. (Cesena 1785.) *Millin*, Introduct. à l'étude des pierr. grav. (Paris 1797.) *G. H. Martini*, De gemmis et aliis lapidibus nobilioribus (in den Litt. Archaeol. l. c. 3. p. 65 seq. (Altenburg 1796.) Aloys Hirt, Die Steinſchneidekunſt in C. A. Böttiger's Amalthea 2. Bd. S. 3 fg. Ed. Gerhard, Zur Gemmenkunde im archäolog. Intelligenzblatt 1833. St. 7. 8. Joſ. Arneth, Monumente des k. k. Münz- und Antikencabinets zu Wien (die ant. Kameen). Wien 1849. Fol. Theod. Panoſka, Gemmen mit Inſchriften in den königl. Muſeen zu Berlin und Haag, mit 185 Bildwerken. (Berlin 1847.) H. K. E. Köhler, Abhandlung über die geſchnittenen Steine mit den Namen der Künſtler, geſammelte Schriften 3. Bd. herausgegeben von L. Stephani. (Petersburg 1851.) Als Erwiderung, Tölken, Sendſchreiben. (Berlin 1852.) Außerdem gibt es zahlreiche Werke, in welchen die Gemmenkunde, insbeſondere Beſchreibungen von Gemmenſammlungen mit bildlichen Darſtellungen nur einen größeren oder kleineren Abſchnitt bilden, oder nur beiläufig mit aufgenommen worden ſind, wie im Museum Crotonense, in quo vetera monumenta complectuntur, anaglypha, toreumata, gemmae inscalptae insculptaeque, quae in Academia Etrusia ceterisque nobilium virorum domibus asservantur, in plurimis tabulis aeneis distributum, a Valesio, Gorio, Veneti illustratum. (Romae 1750. 4.) Dieſes Werk enthält vortreffliche Darſtellungen berühmter Gemmen. Ebenſo das Museum Florentinum (auch franzöſ. Musée Flor.). So das Museum Worsleyanum, von H. W. Eberhard und H. Schäfer herausgegeben, in welchem die Lieferungen V. und VI. die Gemmen enthalten. *Gorii* Symbolae literariae, signa, lapides, numismata, gemmas complectentes, vol. 1—10. (Rom. 1702—1754.) vol. VIII. p. 117—240 duarum veterum gemmarum Musei Oliverii explicatio auctore *Jo. Checotio* und vol. X. Isis in Achate annulari bicolori, p. 184 seq.) Der Tresor de Numismatique et de Glyptique ou Recueil général des médaill. monn. etc. enthält ebenfalls viele Abbildungen antiker Gemmen, namentlich Tom. XII. (Nouv. Galérie mythologique [Paris 1850. Fol.].) Auch F. G. Welcker hat in ſeinen Alten Denkmälern Th. II. (Basreliefs und geſchnittene Steine), Gött. 1850 von S. 320 ab einen hierher gehörigen Abſchnitt. So noch andere geringere Werke aus dieſem Gebiete. Ferner gibt es Abhandlungen über einzelne ausgezeichnete Gemmen, wie die oben erwähnte von *Le Roy*, Achates Tiberianus, und die von Frz. Paſſow über die ſogenannte Apotheoſe des Auguſtus in der Antikenſammlung zu Wien (in den vermiſchten Schriften S. 318—333), und über einzelne Gattungen von geſchnittenen Steinen, wie die Programmata von Joh. Joach. Bellermann, über die Skarabäengemmen, über die Gemmenkäfer und Käfergemmen u. ſ. w. (Berlin 1821 fg.) — Über Edelſteine in mineralogiſcher Beziehung ſind zu erwähnen: Brückmann, Abhandlung von den Edelſteinen, Bd. 1. 2. (Braunſchw. 1773.) 2. Aufl. Dav. Jefferies, Abhandlung von den Diamanten und Perlen. (Danzig 1756.) *Maur. Pinder*, De adamante commentatio antiquaria. (Berol. 1829.) Über Edelſteine im Allgemeinen: *Anselm Boetius de Boot*, Gemmarum et lapidum historia, recens. *Adrian. Toll.* (Lugd. Bat. 1636.) *De Laet* de gemmis et lapidibus libri II, quibus praemittitur *Theophrasti* liber de lapidibus Graece et Latine. (Lugd. Bat. 1647.)

(*J. H. Krause.*)

GEMMARURIS (*Γεμμαρουρίς*), wird von Ptolemäus als eine Stadt oder ein Ort in Idumäa in Paläſtina angegeben. *Ptol.* V, 16. §. 10. (*Krause.*)

GEMMI (die Etymologie „Zwillingsfelſen" ſehr zweifelhaft) iſt ein Joch, welches quer durch die Hauptkette der berner Alpen vom ſüdlichen Theile des kander Thales in Richtung von Nordnordoſt nach Südſüdweſt in das Thal der Dala nach den leuker Bädern hinzieht. Schon nach dem kander Thal fällt die Gemmi ſehr ſteil ab, noch viel abſchüſſiger an vielen Stellen ſogar überhängend nach der walliſer Seite zu. Im J. 1736 wurden hier viele Felſen geſprengt, der Weg an den meiſten Stellen 7 Schuh breit gemacht und an den abſchüſſigſten Orten Mauerwerk aufgeführt; an einer Stelle iſt der Weg 10,129 F. lang durch Felſen geſprengt. Die Oberfläche der Gemmi (über welche die Waſſerſcheide zwiſchen Aar und Rhone zieht) iſt uneben und an vielen Stellen mit den Trümmern herabgeſtürzter Felshörner bedeckt. Der höchſte Punkt heißt die Daube. Drei kleine Seen, von welchen der Daubenſee der größte iſt, liegen auf der Gemmi und eine Hütte, Schwaribach genannt, liegt unter 25° 18′ 5″ L. und 46° 47′ Br., 6295′ über dem Meere, 2752′ über Kanderſteg und 1684′ über Leuk. Der Gemmipaß, nur ein ſchmaler, reitbarer Pfad, führt in ſechs Stunden Weges von Kanderſteg nach Leuk. (*Daniel.*)

GEMMINGEN (in der alten Form Gemmineheim), Dorf mit Pfarrkirche im Großherzogthume Ba-

den, Mittel-Rheinkreis, Bezirksamt Eppingen, Hofgericht Rastadt — im alten Craichgau und zu Reichszeiten im Amte Bretten der Unterpfalz. Das Dorf, bei Älteren auch wol Städtlein mit Schlosse genannt, liegt 1½ Stunde östlich von Eppingen, unweit der würtembergischen Grenze, hat 190 Häuser mit 1300 Einwohnern. Darunter sind die meisten evangelisch und etwa 230 Juden. Der Ort treibt Weinbau und starke Viehzucht und hat mehre Weinwirthschaften und Bierbrauereien. Er gehört zu ⅝ den Freiherren von Gemmingen, zu ⅜ dem Grafen von Neipperg und hat im J. 1570 Marktrechte erhalten. (*Daniel.*)

GEMMINGEN. Dieses alte, in Schwaben, Franken und am Rhein noch in vielen Linien blühende Geschlecht, welches schon im Anfang des 12. Jahrh. sich in mehre Stämme auf seinen ansehnlichen Besitzungen ausgebreitet hatte, gehört zu den wenigen Familien, die im 9. Jahrh. den Geschlechtsnamen von einem Schlosse führten, und das ihre Nachkommen noch heute bewohnen. Bei den meisten andern, aus dieser Zeit herrührenden und noch existirenden Geschlechtern ist das bekanntlich nicht der Fall. Noch seltener wird es jedoch sein, daß ein Geschlecht ein Standesbestätigungsdiplom vom Kaiser Friedrich I. aufzuweisen habe. Bernolf und Heinrich von Gemmingen wurden auf dem Reichstag zu Mainz am 25. Mai 1182 von diesem Kaiser als Reichsdynasten anerkannt. Erst seit Beginn dieses Jahrhunderts, wo man anfing, die bis dahin größtentheils hermetisch verschlossenen Archive zu öffnen, ist man von der einseitigen und fast allgemeinen Behauptung abgegangen, daß der Geschlechtsname wie das Wappen bei dem niedern Adel erst im 13. Jahrh. aufgekommen sei; ebenso von der Ansicht, daß der Name eines Edeln von einem Schlosse, das ihm durch fürstliche Huld und Gnade verliehen oder ihm als Burgmann zur Beschützung anvertraut worden, herzuleiten sei, während es sich jetzt herausstellt, daß der Namensträger eines Schlosses dasselbe häufig den Fürsten zum Schutz seiner Besitzungen in der fehdenreichen Zeit zu Lehn aufgetragen und zur Zeit wieder genommen hat. So trugen die von Gemmingen ihr Schloß Gemmingen der Kirche von Speier zu Lehn auf, und empfingen es wieder. Als aber die Devotion für den Heiligen erkaltete, so sahen sie sich genöthigt, im 14. Jahrh. das Schloß dem Grafen von Würtemberg zu Lehn aufzutragen. Noch eine andere vorgefaßte Meinung ist durch die ans Licht gebrachten Urkunden widerlegt worden, nämlich die: daß der Geschlechtsname nicht allein den Ort bezeichnete, wo die Wiege desjenigen, der den Namen zuerst führte, gestanden, sondern dessen Eigenthum gewesen, wenn gleich die Nachkömmlinge sich des ersten Besitzes nicht mehr zu erfreuen hatten. Noch mehr aber hielten es manche Geschichtschreiber für eine lächerliche Behauptung, daß man ein Diplom aus dem 12. Jahrh. aufzuweisen vermöge, welches eine Standeserhöhung oder Bestätigung beurkundete. Man verwechselte nämlich diese mit dem Briefadel und den Wappenbriefen, deren Urheber war Kaiser Karl IV., und damit wurde großer Misbrauch getrieben. Das gemmingische Diplom steht übrigens nicht allein da; es sind aus demselben Zeitalter der Kaiser Friedrich I. und Friedrich II. noch mehre andere entdeckt worden.

Den Ursprung eines teutschen adeligen Geschlechts aus einem alten Römergeschlechte gleiches Namens herleiten zu wollen, ist gewiß eine misliche Sache. Dennoch wollen wir hier nicht verschweigen, daß die teutschen Gemmingen aus dem alten römischen Geschlechte der Gemini ihren Ursprung ableiten. Schon seit mehr als 500 Jahren lebt in diesem Geschlechte die Sage, daß mit Kaiser Alexander Severus im J. 224 n. Chr. im römischen Heere viel junge Männer aus den ersten römischen Geschlechtern über die Alpen, nach Alemannia gekommen und vom Kaiser Grund und Boden am Neckar, Main und Rhein zum Besitz erhalten, um diesen Strich in Teutschland auf diese Art besser behaupten zu können. Zu denselben habe der Centurio Geminus gehört, welcher in der Mitte der Legion seine eigene Wohnung oder Schloß (Castellum) gehabt habe. Dasselbe sei Geminehaim, dann „Gemini's Heimath" genannt worden und daraus habe der Volksmund Gemmingen gemacht. So nach dem Verfasser der traditionum Laurishamensium. Nach einem alten rhythmischen Tractat „denkwürdige Sprüche" (Apophthegmata) wird das Lob über sechs Geminer (Gemminger) Bodo, Dedo, Gothardus, Gotlieb und Conradus nobiles viri ausführlich beschrieben. Die nobiles viri Bodo et Dedo de Geming wären mit König Dagobert von Frankreich, aus ihrem unweit Paris gelegenen Stammhaus gleiches Namens, um das J. 668 nach Chr. über den Rhein gekommen, und hätten hier in Teutschland ihr Geschlecht fortgepflanzt, obgleich es in Frankreich noch fortgeblüht, bis zur Schlacht bei Cresci anno 1346, zwischen den Franzosen und Engländern, wo der letzte von dieser französischen Linie erschlagen worden sei. Ecco de Geming wird ein vir justissimus, ideo alter Aristides cognominatus genannt (ums J. 687). Gothardus habe wegen seiner Sprachkenntniß ein großes Lob erlangt; er habe sieben Sprachen verstanden (ums J. 734). Gottlieben sei bei Kaiser Karl dem Großen wegen seiner Kunstfertigkeit im Malen in großen Ansehen gewesen, indem es auch, wie es in den Apophthegmata weiter heißt:

> auf jede frage gab er behend
> antwort aufm rechten fundament
> man hats nicht bald von einem erhört
> er war gar mächtig hoch gelehrt!

Conradus de Gemming sei ein Hofbursch bei Kaiser Ludwig dem Frommen gewesen (circa 817) der ihn wegen seiner Geschicklichkeit und Beredsamkeit unter seine Räthe aufgenommen haben soll. Jener Verfasser will dieses alles aus: Willibaldi Eichstadiensis libro de familiis Germanorum und aus dem itinerario Hedonis summi doctoris Argentiae circa annum Christi 734, genommen haben. Ob und wo diese Manuscripte in Bibliotheken zu finden sind, ist nicht angeführt.

Eine Prüfung der Glaubwürdigkeit dieser Schriftsteller kann hier nicht angestellt werden. Ebenso wenig kann die Aufzeichnung derjenigen dieses Geschlechts geschehen, welche als Zeugen in den erst durch den Druck bekannt gewordenen Urkunden vorkommen. Ein künftiger

Genealog wird mit leichter Mühe die Filiation bis in das 9. Jahrh. fortführen können, da sich so viele Personen dieses Namens aus dem 10., 11. und 12. Jahrh. gefunden haben, die den früheren Geschichtschreibern des gemmingischen Geschlechts unbekannt geblieben waren. Um von dem eben erwähnten Bodo de Gemming und den folgenden aus dem 7., 8. und 9. Jahrh., die einer Prüfung noch bedürfen, abzusehen, soll Ulricus de Gemmingen genannt werden, der um das J. 872 lebte und als Wohlthäter des damals gestifteten Klosters Murhard urkundlich vorkommt, und Bernolfus de Gemmingen, der als Zeuge in einer Dotationsurkunde des nämlichen Klosters 972 erscheint. Auf dem Turnier zu Merseburg 969 wird ein Bernolf von Gemmingen angeführt, ein ungewöhnlicher Name, der aber in den gemmingischen Geschlechtsregistern bis in die neueren Zeiten beliebt war.

Im 12. Jahrh. war das Geschlecht schon in mehre Linien getheilt, die Beinamen von ihren Besitzungen führten, die Beinamen traten später mit Auslassung des Geschlechtsnamens an dessen Stelle. Öfter war es des Adels Gebrauch, mit der Veränderung des Namens auch ein anderes Wappenbild anzunehmen; allein bei sechs bis sieben verschiedenen Stämmen, die durch Beinamen sich unterscheiden und bis auf die beiden Stämme Gemmingen zu Gemmingen und Gemmingen zu Massenbach erloschen sind, blieb das Wappenbild unverändert und die Umschrift des Siegels beurkundet die allgemeine Abstammung. Warmund von Massenbach, genannt von Gemmingen, erscheint im zweiten Jahrzehnd des 12. Jahrh. als Mitunterzeichner einer Urkunde des Klosters Hirschau, und wird als Stammvater dieses noch blühenden Geschlechts angenommen, welches sich auch seit den Zeiten des Heermeisters Hermann von Salza in Preußen ausbreitete und bis jetzt daselbst noch ansehnlich begütert ist (s. d. Art. Massenbach). Bernolf und Heinrich von Gemmingen, Brüder, der letztere Hofmeister des Herzogs Konrad von Schwaben, zwei durch Reichthum wie durch Macht ausgezeichnete Männer sind es, deren freie Geburt Kaiser Friedrich I. auf dem Reichstag zu Mainz (1182) bestätigte, und die er in dem vom 25. Mai des nämlichen Jahres datirten Diplom „dynastas et viros nobiles," wie schon oben erwähnt ist, benennt. Ob Johannes von Gemmingen, kaiserlicher Landvoigt zu Sinsheim, der das Turnier zu Würzburg 1235 besuchte, dessen Leichenstein mit der Jahreszahl 1259 in der Kirche zu Gemmingen im 16. Jahrh. noch zu sehen war, Sohn oder Enkel von Bernolf oder Heinrich war — ist nicht urkundlich zu entscheiden. In den Geschlechtsregistern wird er aber mit seiner Frau Anna von Grumbach, der Tochter Heinrich's von Grumbach, des Voigts und Schirmherrn zu Neustadt, als einer der Stammväter aufgeführt. Erst von dieser Periode an beginnt auch die zuverlässige Filiation, die sich bis auf den heutigen Tag ununterbrochen verfolgen läßt. Die verschiedenen Stämme, die in diesem Jahrhundert durch Beinamen unterschieden werden, lassen vermuthen, daß sie nicht die Söhne von Johannes von Gemmingen, sondern schon damals geschieden waren. Schweikart von Gemmingen, Ritter zu Schweikers, genannt der Felscher, tritt mit seiner Ehefrau, Engeltrut, 1274 zuerst urkundlich auf; ihre Descendenz blühte bis 1552 in mehren Linien und erlosch mit Hans, Obervoigt zu Heidelberg. Seine Nachkommen, die sich größtentheils in kurpfälzischen Diensten befanden, trugen andere von ihnen selbst angenommene oder ihnen von Andern beigelegte Beinamen, die sich aber nur auf ihre Person erstreckten. Götz Felscher von Gemmingen, den die schwäbischen Chronisten als einen der berühmtesten Ritter seiner Zeit anführen, 1350, wird der Krieger von Stebach genannt; Schweikart der alte Schwarze und dessen Sohn Schweikart der junge Schwarze (letzterer blieb im Städterkrieg gegen die von Reutlingen 1377); Philipp genannt der Grünewald starb 1544. Ravan von Gemmingen war Rath und Kammermeister bei Kurfürst Ruprecht I. von der Pfalz 1450. Sein Sohn Wendelin bekleidete die nämliche Stelle bei dem Kurfürsten Ruprecht II., sein Enkel Philipp beim Kurfürsten Ruprecht III. Philipp von Gemmingen führte den Beinamen „Schellig," er starb am 8. Febr. 1520 und hinterließ vier Söhne und zwei Töchter. Eberhard war Hofmeister beim Bischof von Worms; Philipp zeichnete sich unter dem Heere der Landsknechte des Kaisers Karl V. in Italien und Frankreich so aus, vorzüglich aber bei der Eroberung von Tunis (1535) in Gegenwart des Kaisers selbst, daß er die Ritterwürde erhielt. Wilhelm war Anführer der pfälzischen Reisigen im Bauernkrieg 1525, und Hans, kurpfälzischer Obervoigt zu Heidelberg, dem in seiner Ehe mit Susanne von Neuhausen nur Töchter geboren wurden, beschloß 1552 diese Linie.

Ein zweiter Stamm, der mit dem obigen, der Felscher, um gleiche Zeit urkundlich vorkommt, nannte sich nach seiner im Craichgau liegenden Besitzung von „Hofen." Dietrich von Gemmingen, Ritter, trug die Hälfte des Schlosses Hofen nebst dessen Zubehör dem Burggrafen von Burgau zu Lehn auf, und nahm es wieder zum Schutz und Trutz seiner übrigen Güter 1274. Seine drei Söhne waren Urheber ebenso vieler Linien: Konrad genannt „der Meier (villicus) zu Wesingen" im Craichgau, Dietrich „der Giener zu Sinsheim" und Albrecht, der Jüngste führte die Linie „zu Hofen" mit diesem Beinamen fort. Mit seinem Urenkel Dietrich oder Dieter erlosch diese 1409. Sein Bruder Albrecht, der ebenfalls kinderlos starb, nannte sich „der Pfaff."

Die Linie der „Meier zu Wesingen" aus der vorhergehenden Linie durch Konrad I. abstammend, starb in der siebenten Generation mit Heinrich von Gemmingen im Anfang des 16. Jahrh. aus. Ein Enkel von Konrad I., Konrad III., verkaufte den dritten Theil von Schloß und Herrschaft Gemmingen an Gerold von Gemmingen den Jungen 1376. Auch in den Turnierregistern kommen die Meier zu Wesingen, genannt von Gemmingen, mehrmals vor. Auf dem Turnier zu Eßlingen 1374 und zu Schaffhausen 1392 werden Reinhard und Adolf erwähnt.

Von einem dritten gemmingischen Stamme „die Giener" erscheint zuerst Diether als Reichsministerial und Burgmann der kaiserl. Burg zu Sinsheim 1323, daher er

und seine Nachkommen sich „Giener von Sinsheim" schrieben. Als darauf der Kaiser Ludwig die Burg nebst der Reichsstadt Sinsheim den Pfalzgrafen Rudolf und Ruprecht um 6000 markklöthigen Silbers, 1330, verpfändete, wurde auch die Reichslehnbarkeit in pfälzisches Lehn verwandelt. Eberhard, ein Sohn Diether's, begab sich in das zu Sinsheim vom Grafen Walram im Craichgau gestiftete reiche, später in ein Chorherrenstift verwandelte Benedictinerkloster, wurde daselbst zum Abt erwählt 1541 und starb 1551. Ravan von Gemmingen wurde vom Kurfürsten Ludwig III. von der Pfalz zum Rath und Kammermeister zu Heidelberg ernannt, 1444, starb 1458 mit Hinterlassung eines Sohnes, Hans, von Anna von Vellberg geboren, der zwar verheirathet war, aber ohne Nachkommen 1503 als der letzte dieser Linie starb.

Der vierte oder vielmehr der erste Stamm, welcher das Hauptschloß Gemmingen besaß, blüht bis auf den heutigen Tag in mehren Linien; von diesem erscheint Albrecht von Gemmingen zu Gemmingen, Ritter (kein Bruder von den Stiftern der ebenerwähnten Linie, wie einige behaupten), zuerst in Urkunden aus den Jahren 1277 bis 1282.

Einer seiner Söhne, Albrecht II. von Ensheim genannt, versetzte die Feste Ochsenberg an die Reichsstadt Speier 1328. Schon in der dritten Generation theilte der Stamm sich mit Hans und Diether in zwei Hauptzweige, den älteren und den jüngeren.

A. Der ältere Hauptast.

Hans I., Ritter, lebte 1335 auf dem mittlern Schloß in Gemmingen und besaß (außer seinem Antheil an Schloß und Herrschaft Gemmingen) zum dritten Theil die Herrschaft vor dem Hagenschieß mit dem Schloß Steineck, seine Nachkommen bekamen im 14. Jahrh. dasselbe ganz in Besitz, desgleichen später die Burgen und Dörfer Widdern, Guttenberg, Fürfeld, Nieder-Steinach und die Hälfte des Städtchens Heimesfeld. Diether III., Ritter, auf den Turnieren zu Eßlingen 1374, zu Darmstadt 1403 und zu Heilbrunn 1408 wohl bekannt, war von seinen beiden Frauen Elisabeth von Sachsenheim und Elisabeth von Frankenstein, Vater von drei Söhnen, nämlich von Konrad, der die Linie zu Widdern, Diether IV., der die zu Steineck, und Hans II., der die auf der Stammburg Gemmingen fortpflanzte.

Die erloschenen Linien.

Die Linie Steineck, Tiefenbrunn, Mühlhausen, Heimesheim und Liebenfels in Turgau. Diether IV. (geb. 1398, gest. 1472), war ein wegen eines seltenen Muthes und seiner Tapferkeit gefürchteter Ritter, der nicht nur mit seinen Nachbarn, auch mit den Grafen von Würtemberg und Zollern in Fehden stand, wenn diese auf ihre Macht trotzten und seinen gerechten Foderungen nicht gerecht werden wollten. Als ihm unter andern das Städtchen Heimesheim, nebst andern Gütern, Erbschaftswegen von dem Grafen Eberhard von Würtemberg und Eidelfritz von Zollern streitig gemacht, von ihnen belagert und zweimal erobert wurde, verglich er sich endlich dahin, daß ihm die Hälfte dieser Besitzungen blieb. Das war auch wol die Ursache, daß mehre Stifter und Klöster ihn zum Schirmvoigt wählten. Diether IV. besaß nach dem Absterben Erkard's von Merklingen, 1414, dessen Antheil an der Herrschaft im Hagenschieß, indem sein Vater sich mit Konrad von Stein zu Steineck, der auch ein Mitbesitzer derselben war, dahin verglichen hatte, daß ihm mehr als zwei Drittheile davon überlassen wurden. Diese Herrschaft, welche nach dem darin gelegenen Schloß auch Steineck genannt wird, lag an dem großen Waldgebirge Hagenschieß und enthielt auf einem Flächeninhalt von circa zwei Meilen das Schloß und Dorf Steineck, den Markt Tiefenbrunn und die Dörfer Neuhausen, Hamberg, Hohenwart, Schöllbrunn, Mühlhausen und Lieningen, welche als ein gemeinschaftliches Besitzthum den von Gemmingen, von Merklingen und von Stein seit undenklicher Zeit als ein Allodium gehörte. Daß schon im Anfang des 12. Jahrh. die Gemmingen Herren davon waren, will man aus einem, 1752 bei Abbrechung einer alten Kapelle in Schöllbrunn und Erbauung einer neuen gefundenen mit dem Wappen derer von Gemmingen, und mit den Worten „anvanc der Chapell anno Domini MCXXXIII" versehenen Stein schließen. Diether IV. verkaufte seinen Antheil an der Herrschaft 1438 dem Markgrafen Jacob von Baden um 4020 Goldgulden, nämlich: „Die Dörfer Neuhausen und Lieningen mit ihren Zubehörungen, den sechsten Theil in den Dörfern Tiefenbrunn, Friolzheim und Mühlhausen mit ihren Zubehörungen, sowie Theil an dem Weyer auf der Strut, die Zinsen und Rechte, die er gehabt und genossen in den Dörfern Reichenbach, Hohenwart, Schöllbrunn und Minklingen, seinen Theil an dem Hagenschieße, alle seine Wildbahnen ausgenommen am Schönbühl und an Merklingen, seinen Antheil an der Eisenmühle und der Zubehörde. Alle diese Dörfer, Leute und Güter mit ihren Zubehörungen, Voigteien, Zwingen, Bannen, Beeten, Steuern, Zusteuern, Diensten, Frohndiensten, Umgelten, Zinsen, Nutzen, Fällen, Feldern gebaut und ungebaut, ob der Erde und darunter, Äcker, Wiesen, Wasser, Wälder, Wonnen und Weiden, auch sonst mit allen andern Herrlichkeiten (Regalien), Nutzen, Rechten, Gewohnheiten zu und Ingehörungen, wie er und seine Vorältern das alles und jegliches inne gehabt und genossen, als sein recht Eigenthum" (Allodium). Zwei Jahre später 1440 verkaufte der Nämliche an den Nämlichen als sein recht Eigenthum, seinen Theil an Steineck, der Burg und dem Thal (Dorf) mit Leuten, Gütern, Rechten, Gewohnheiten, Herrlichkeiten u. s. w. „wie man das alles mit besondern Worten benennen möchte, nichts ausgenommen," um 450 Goldgulden. Wieder einige Jahre später (1446) verkaufte Eitel Wolf von Stein seinen Theil vom Schloß Steineck und vom Thal und seine fünf Theile von Mühlhausen, Tiefenbrunn und Schöllbrunn u. s. w. an den Markgrafen Jacob von Baden um 550 Goldgulden. Diether hinterließ von seiner Ehefrau Agnes von Selbach nur einen Sohn gleiches Namens. Diether V. starb 1475.

Als Landhofmeister in Baden bei den Markgrafen Jacob und Karl stand er in großem Ansehen, sodaß Markgraf Karl ihm die ganze Herrschaft Steineck, die von Diether's Vater und Eitel Wolf von Stein erkauft war, als ein Erblehn von Neuem, nebst noch einigen andern Gefällen um 240 Goldgulden übergab. Es heißt darin: „das haben wir angesehen syn flysige Bitt auch syn getruve willige Dienst, die er unserm lieben Bruder auch gethan hat, und für basser in künftigen Zyten thun mag, und haben ihm vor solligen Dienst wegen und von besondern unsern Gnaden dieselbigen Güter also geliehen u. s. w." Der Lehnbrief im J. 1461 ausgestellt enthält das Schloß und die Dörfer mit allen deren Gerechtigkeiten u. s. w. wie sie Diether IV. von Gemmingen und Eitel Wolf von Stein an den Markgrafen verkauft hatten. Doch hatte Diether V. vom Markgrafen schon viel früher einen Theil von der Herrschaft Steineck zum Erblehn erhalten. Aus seiner Ehe mit Agnes von Sickingen waren fünfzehn Kinder entsprossen; der größere Theil starb in der Jugend, drei Töchter waren Klosterfrauen zu Pforzheim, auf den Frauen Alb und zu Hochheim bei Worms; von den Söhnen pflanzten Otto und Bernhard diese Linie fort, Christoph aber, der 1460 als Domherr zu Mainz aufgeschworen, resignirte 1472 und starb 1480. Bernhard hinterließ von Anne Truchseß von Bucheshausen Otto und Diether VI., Stammväter einer zahlreichen Nachkommenschaft, die in mehre Zweige sich spaltete und bis am Ende des vorigen Jahrhunderts, wo sie ausstarben, eine Anzahl Männer hervorbrachten, die im Dienst der Kirche und des Staats sich einen Namen erwarben. Otto (geb. 1475, gest. 1558), der Stifter der Linie zu Steineck, Liebenfels und zu Mühlhausen, war für den geistlichen Stand bestimmt, resignirte aber dem Kanonikate des Ritterstifts zu St. Alban in Mainz und erwählte den Kriegerstand, zeichnete sich auch in jungen Jahren so aus, daß er von Kaiser Max I. 1508 den Ritterschlag empfing. In Italien gegen die Franzosen und in Ungarn gegen die Türken führte er eine Fahne Reiter, verließ aber diese Laufbahn, als Herzog Ulrich von Würtemberg durch Landgraf Philipp's von Hessen kriegerische Hilfe sein Land wieder eroberte und durch den cadanischen Vertrag darin geschützt wurde (1532). Als Obermarschall des Herzogs und Obervoigt zu Eltingen, später als Oberhofmeister der Herzogin, beschloß er in hohem Alter sein thatenreiches Leben; durch Maya Güß von Güßenberg war seine Nachkommenschaft an Söhnen und Töchtern gesichert, deren Wohlstand er durch die Erwerbung des Schlosses und Herrschaft Liebenfels in Turgau vermehrt hatte. Der älteste der Söhne, Hans Jacob, war Domcapitular zu Speier, Hans Georg (geb. 1515) war mit dem Kaiser Karl V. im Kriegszug gegen die Türken und blieb bei der Eroberung von Tunis 1535; Hans Christoph, Hans Otto und Hugo Dietrich wählten die nämliche Laufbahn, die ihnen Ruhm und einen frühzeitigen Tod verschaffte. Hans Dietrich (geb. 1516) pflanzte mit Maria Magdalena Monprat zu Spielberg die Linie mit sieben Söhnen und fünf Töchtern fort, das Ehepaar beschloß an demselben Tage, am 30. April 1566 seinen Lebenslauf. Von den Söhnen ist außer Johannes Diepold, Johann Christoph II. und Johann Jacob II., welche verheirathet eine zahlreiche Nachkommenschaft hinterließen, Johann Otto (geb. 1543, gest. 1598) zu bemerken. Er war Domherr zu Augsburg und Eichstädt (1560), darauf Domdechant zu Augsburg 1580. Als nach Absterben des Fürstbischofs Martin von Schaumberg die einhellige Wahl des Domcapitels auf ihn fiel, lehnte er, ungeachtet der dringenden Vorstellungen des Herzogs Wilhelm von Baiern und anderer Fürsten diese Würde ab, nahm aber die Wahl der Domherren zu Augsburg nach dem Tode des Fürstbischofs Marquard vom Berg am 21. März 1591 an. In seiner siebenjährigen Regierung war er unablässig bemüht, die römisch-katholische Religion in seinem Sprengel durch neue Verordnungen zu erheben und zu befestigen. Daher führte er in den Schulen den Katechismus von Kanisius ein, foderte die Diöcesangeistlichen zur Erfüllung ihrer Pflichten um so mehr auf, da durch die neue Lehre von Luther und Calvin ein großer Theil der Einwohner schwankend gemacht, und zum Protestantismus übergetreten waren. Er unterstützte den päpstlichen Abgeordneten Peter Paul de Benalis, als Visitator der Benedictinerklöster, rief die Jesuitenmissionaire in sein Land, führte eine neue Consistorialordnung, desgleichen eine kirchliche Strafordnung ein, worin vorzüglich den Seelsorgern das Katechisiren anbefohlen ward. Bei Gelegenheit des von Papst Clemens VIII. ausgeschriebenen Jubelfestes führte er damals das römische Brevier und Meßbuch in allen Kirchen seiner bischöflichen Diöces ein (1597). Die milden Stiftungen seines Vorgängers, Bischofs Marquard, bestätigte er, außerdem machte er selbst viele wohlthätige Stiftungen, wie er auch viel Geld für die Verschönerung der Domkirche verwandte, die er durch die von ihm erbaute Jacobskapelle, wo auch sein Leichnam beigesetzt wurde, vergrößerte. Sein hinterlassenes Vermögen bestimmte er für Schulen, Hospitäler und Kirchen, nur für seine sieben Nepoten suchte er durch kirchliche Pfründen zu sorgen und sie zu treuen Dienern der Kirche oder zu Kämpfern gegen den Erbfeind der Christenheit zu erziehen. So waren Georg und Otto in den geistlichen Ritterorden des heiligen Johannes zu Jerusalem aufgenommen, ersterer blieb in kaiserlichen Kriegsdiensten vor Antwerpen 1584, letzterer, der in Malta mehre Karavanen gegen die Türken gemacht, starb kämpfend während der Belagerung Malta's als Commandeur dieses Ordens, in seinem 29. Jahr (1609). Johann Rudolf trat in den teutschen Orden, und nachdem er in verschiedenen Feldzügen gegen die Türken und Franzosen gefochten, starb er als Landcommandeur von Österreich 1629. Christoph wurde frühzeitig Domherr zu Eichstädt, Dompropst zu Augsburg und Domdechant zu Ellwangen, wegen seiner Geistesgaben und seines strengen moralischen Charakters; diese Eigenschaften würden ihn auch zum bischöflichen Stuhl von Augsburg geführt haben, hätte ihn nicht der Tod in seinem 45. Jahr ereilt (1616). Johann Dietrich, Georg Dietrich und Julius Heinrich bekleideten alle Domcapitularstellen zu Eichstädt und Augsburg in doppelter Weise, sie starben aber in jungen Jahren, nur Philipp Otto,

der in den Jesuitenorden trat, lebte noch 1669. Johann Diepold (geb. 1554, gest. 1612), einer der Brüder des Bischofs Johann Otto, der durch seine Reisen in Italien, Arabien und Palästina bekannt ist, ließ sich bei seiner Anwesenheit zu Jerusalem unter die Ritter des heiligen Grabes aufnehmen. Daß er daselbst zur Würde eines Comthurs der Johanniter Hospitalritter gelangt sei, ist nicht glaublich, indem er nach seiner Zurückkunft mit Barbara von Venningen sich vermählte und der Stammhalter der Linie wurde, die erst in der Mitte des vorigen Jahrhunderts erlosch. Seine Nachkommen widmeten sich in der folgenden Generation alle den Wissenschaften. Georg Diepold (gest. 1624) ward augsburgischer Rath und Pfleger zu Schönneck, Wolf Ludwig (gest. 1692) mit Maria Juliana Gräfin von Fugger und nach ihrem Tode mit Felicitas von Kaltenthal vermählt, war Rath in den Diensten des Bischofs von Augsburg und wurde als Pfleger über mehre Ämter gesetzt. Trotz des Reichthums der Gräfin Fugger hinterließ er eine ansehnliche Schuldenmasse, sodaß der Rittercanton Neckar die Güter Mühlhausen und Lieningen in Administration zu nehmen sich genöthigt sah. Dessen Sohn, Wolf Dietrich, fürstl. eichstädtischer geheimer Rath und Pfleger zu Abensberg (geb. 1680, gest. 1738), hinterließ von Maria Elisabeth, Freiin von Freiburg, einen Sohn, Wolf Reinhard, und eine Tochter, Maria Anna. Diese starb als Äbtissin des fürstlichen Stifts zu Lindau 1735, kurz nach ihrer Wahl, im jugendlichen Alter von 24 Jahren. Wolf Reinhard (geb. 1710, gest. 17..), der die Stelle seines Vaters bekleidete, auch Oberforstmeister daselbst war, kam endlich in den Besitz der großväterlichen mit Schulden überlasteten Güter. Da er sie nicht abzutragen vermochte und seine Creditoren auf Bezahlung ihrer Foderungen drangen, verpfändete er diese Güter an seinen Vetter Johann Dietrich von Gemmingen zu Steineck 1747. Um aber einen höhern Pfandschilling zu erhalten, ließ er sich mit dem Haus Baden in einen Contract ein, der aber bei seinem Absterben 1760 nicht vollzogen wurde; es geschah dieses durch seine zurückgelassene Witwe, worauf Mühlhausen und Lieningen in badischen Besitz kamen. Es entstand aber zwischen dem Rittercanton Neckar und den Markgrafen von Baden ein langjähriger Proceß über diese Pfandschaft, da Baden die Steuern nicht zur Cantonscasse bezahlen wollte, und über die Herrschaft Steineck die Landeshoheit in Anspruch nahm. Der Proceß erreichte erst mit der Auflösung des teutschen Reichs sein Ende.

Diether VII. (gest. 1542), ein Bruder von Otto (dem Fortsetzer der ebenbeschriebenen Linie), bekam Tiefenbrunn, Steineck und Neuhausen vor dem Hagenschieß, und war mit seiner Ehefrau, Katharina von Neuhausen, Stifter dieser Linie. In der dritten Generation bestieg ein Enkel von Diether VII., Sohn von Diether VIII. und Lya von Schallenberg, nämlich Johann Konrad, den bischöflichen Stuhl zu Eichstädt (geb. 1561, gest. am 7. Nov. 1612). Früh in den Wissenschaften unterrichtet, dabei von hellem Verstand, Wißbegierde und Gedächtniß unterstützt, erwarb er sich große Fertigkeit in der lateinischen, italienischen und französischen Sprache. Daher bestimmten ihn die Ältern für den geistlichen Stand und das um so mehr, da sein Vetter, Johann Otto, Domdechant zu Augsburg und Domherr zu Eichstädt war. In beiden Hochstiften erhielt er Präbenden und schon in seinem 32. Jahr wurde er durch das Domcapitel zu Augsburg zum Dompropst gewählt, als sein Vetter Johann Otto den bischöflichen Stuhl bestieg. Wegen Kränklichkeit des Fürstbischofs Kaspar von Seckendorf wurde er zu dessen Coadjutor ernannt, und als dieser am 28. April 1595 starb, vom Domcapitel einmüthig zum Nachfolger im 34. Jahr seines Alters erwählt. Er war der Erbauer des prächtigen Schlosses auf dem Willibaldsberg, und des berühmten Gartens hinter seiner Residenz, der mit seinen ausländischen Gewächsen noch ein Jahrhundert nach seinem Tode durch das Prachtwerk: Basili Besler Hortus Eichstettensis verewigt wurde, im letzten Jahrhundert aber in einen bloßen Gemüsegarten ausgeartet ist. Außer diesen neuen Einrichtungen beschränkte er sich in seinen Ausgaben so sehr, daß er, ungeachtet der Bezahlung vieler Landesschulden und des Ankaufes kostbarer Kirchengeräthe, viel baares Geld hinterließ. Nach seinem Tode ließ sein Nachfolger, der Bischof Johann Christoph von Westerstetten, zu Ehren seines Andenkens ein metallenes Bild von ihm in Lebensgröße, wo er auf einem Ruhebett liegend dargestellt ist, im Dom errichten. Von den sieben Brüdern des Bischofs traten Hans und Georg in den teutschen Ritterorden, ersterer starb als Commandeur zu Mühlhausen in Franken und letzterer in gleicher Würde in der Meinau bei Constanz. Ein dritter, Hans Ernst, blieb in kaiserlichen Kriegsdiensten vor Antwerpen 1596 und nur der älteste, Wolf Dietrich (geb. 1550, gest. 1601), der ebenfalls in kaiserlichen Kriegsdiensten seine Laufbahn eröffnete, dann ein schwäbisches Kreisregiment, Baden-Durlach, als Oberstlieutenant commandirte und eichstädtischer Rath und Pfleger zu Köpfenburg war, setzte diese Linie mit Ursula von Neuneck durch vier Söhne und sieben Töchter fort. Dessen Enkel Eitel Dietrich bildeten die Speciallinien zu Tiefenbrunn und Steineck; der Begründer, Eitel Dietrich (geb. 1629, gest. 1689), war Director der schwäbischen Reichsritterschaft und Oberamtmann zu Lauterburg, verheirathet mit Maria Franziska von Stein zum Rechtenstein. Die Linie erlosch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in der Person von Johann Dietrich, Herrn zu Steineck, Tiefenbrunn, Neuhausen, Hamberg, Hohenwarth und Schöllbrunn, kaiserlicher Rath und Ritterrath der Cantone am Neckar und im Schwarzwald; zugleich badischer geheimer Rath, Kammerpräsident, Oberhofmarschall und Ritter des Ordens de la fidelité.

Die jüngern Söhne aller dieser Linien, die bis zu ihrem Erlöschen der römisch-katholischen Religion zugethan blieben, fanden in den Domstiftern eine Versorgung, die wir noch nachholen wollen. Ein Bernhard war Domherr zu Speier 1550, ein anderer Bernhard (geb. 1585, gest. 1627) zeichnete sich so aus, daß er im dreißigsten Jahr seines Alters Dompropst zu Eichstädt und zugleich Domcustos zu Augsburg wurde. Wolf Christoph (gest. 1660) und Karl (gest. 1674), waren beide Domherren zu Augs-

burg und Eichstädt, Franz Dietrich (gest. 1684) war Domcapitular zu Constanz.

Die blühenden Linien.

Der Stammvater dieser Linien zu Gemmingen, Fürfeld, Guttenberg und Bonfeld ist Hans II., der Reiche genannt, ein Bruder Diether's IV., dessen Nachkommenschaft, wie wir oben angegeben haben, mit Johann Diether erlosch. Dieser Hans II. (geb. 1394) lebte in einer Zeit, wo in Teutschland die Wissenschaften von Neuem aufblühten, die Fehden des Mittelalters durch die erneuerten Landfriedensgesetze zu Grabe gingen und der Adel anfing, auf einer friedlichen Bahn sich Ruhm und Ansehen zu verschaffen. Hans II. hatte in Prag und in Padua den juridischen Studien obgelegen und die Doctorwürde daselbst erlangt. Seine Rathschläge bei verschiedenen Fürsten verschafften ihm Ansehen und Vertrauen und erwarben ihm einen Reichthum, durch welchen er zu dem Beinamen „des Reichen" gelangte. Im J. 1437 wurde er Vicedom zu Amberg, 1446 Rath des Pfalzgrafen Ludwig, hier half er mit Andern den Krieg zwischen Herzog Albrecht von Österreich einer- und den Schweizern andererseits vertragen. Als der Kurfürst Friedrich I. oder der Siegreiche 1462 zu Heidelberg ein Hofgericht errichtete, wurde Hans zum Beisitzer ernannt. Reinhard von Gemmingen erzählt in seiner handschriftlichen Hausgeschichte in seiner treuherzigen Sprache, indem er die vielen Vergleiche und andere wichtige Geschäfte anführt, die Hans verrichtet hätte: „Aus diesem allen erhellt, daß er ein wohl qualificirter Mann und zu allen Sätteln gerecht gewesen, kundreuden und indem wie man sagt, ließ sich zu judicial und Regimentsachen brauchen, diente auch Freunden bei Verträgen, gab einen Schützen und einen Reuter, und lag ungeachtet habenden großen Reichthums bis in sein 80. Jahr nicht auf der Bärenhaut." Hans erkaufte 1441 von dem Reichserbkämmerer Konrad, edlen Herrn von Weinsberg, das Schloß Guttenberg am Neckar mit der Voigtei und den Dörfern Hüffelhardt, Mühlbach und Kölbertshausen sammt zugehörigen Herrschaften und Herrlichkeiten, und empfing darauf vom Bischof Reinhardt von Worms den Lehnbrief 1452. Hans nannte sich öfters von Guttenberg, mit Weglassung seines Geschlechtsnamens, zur Unterscheidung von den vielen gleichnamigen Gemmingen. Außer seinem väterlich erworbenen dritten Antheil am Schloß und Herrschaft Gemmingen, einem vierten Theil in Bönigheim und Erligheim, einem Theil an Widdern, halb Ittlingen und sonst noch vielen Hofgütern, erhielt er von Kurpfalz zum Pfandschilling die Aemter Neuenstadt und Meckmühl, wie auch das Städtlein Eppingen; von dem Grafen von Würtemberg in der nämlichen Eigenschaft Klein-Gartach, Niederhofen, Stetten und die Hälfte von Groß-Gartach. Er war ein gesunder und starker Mann, sodaß er einmal in einem Tage von Amberg in der Oberpfalz bis nach Neuenstadt am Kocher ritt, denselben Tag auf die Jagd ging und auch einen Wettlauf hielt. Hansens Frau war Katharina Landschad von Neckarsteinach, mit der er ebenfalls ein schönes Erbgut bekam, wie er auch der Erbe seiner reichen Schwester wurde. Er starb 1490 im 94. Jahre seines Alters, und war der Gründer aller noch jetzt blühenden wie auch der erloschenen Linien.

Die Linie zu Gemmingen, Guttenberg, Bonfeld und Fürfeld, gestiftet von Schweikard, auch Pleikard genannt (gest. 1515), dem jüngsten Sohn Hans' des Reichen. Er war Anfangs Canonicus zu Wimpfen; da er aber sah, daß sein Bruder Diether nur eine an Friedrich Kämmerer von Worms, genannt von Dalberg, verheirathete Tochter, Katharina, sein anderer Bruder Philipp aber gar kein Kind hinterlassen würde, so verließ er den geistlichen Stand und, nachdem er seines Namens Gedächtniß durch eine jährliche Stiftung von einer Tonne Häringe im Stift verewigt hatte, auch das Stift und trat 1478 als Mitglied der Eselsgesellschaft auf. Im nämlichen Jahr war er auf dem Turnier zu Worms, 1484 auf dem zu Stuttgart, zwei Jahre nachher wurde er von Kaiser Max I. bei der Krönung zum Ritter des heiligen römischen Reichs geschlagen, 1496 half er mit der Turniergesellschaft eine Seelenmesse in der heiligen Geistskirche zu Heidelberg stiften, 1512 stiftete er die Präbende in Gemmingen zu Ehren der heiligen Dreifaltigkeit und der heiligen zwölf Apostel. Von Anna wurden ihm sieben Söhne und zwei Töchter geboren, von denen Hans Domherr zu Speier, Philipp Landvoigt zu Wimpfen, Wolfgang und Dietrich die Stifter der Linie zu Fürfeld, Gemmingen und Guttenberg wurden. Diese drei Brüder kauften 1516 von Sebastian von Helmstadt Schloß und Dorf Fürfeld und die Bannhöfe darin, Odersbach, Erstatt und Treschklingen um 11,550 rheinische Goldgulden.

Dietrich, der in der brüderlichen Theilung das Schloß und die Herrschaft Guttenberg und Odersbach mit Zubehör erhielt, war nach Crusius 1495 mit dem Herzog Eberhard im Bart von Würtemberg auf dem Reichstag zu Worms. Er erklärte sich sehr früh für die Sache der Reformation. Als der Reformator Erhard Schnepf, der die neue Lehre in Weinsberg (1521) gepredigt hatte, dort verjagt wurde, bereitete ihm Dietrich auf seiner Burg Guttenberg mit Frau und Kind eine Freistätte, wo er in der Schloßkapelle die neue Lehre ungestört verkündigen konnte. Er war ihm so hold, daß er ihm auch einen Sohn aus der Taufe hob, und ihm seinen Namen gab. Schnepf blieb bis nach Dietrich's Tode (1526) auf der Burg zu Guttenberg, dem er auch die Leichenrede hielt, worauf er nach Wimpfen als Pfarrherr berufen wurde. Das Andenken Schnepf's verlor sich auch in späterer Zeit nicht in der gemmingischen Familie; als vielmehr 1548 Schnepf, damals Professor in Tübingen, sich dem Interim widersetzte und als ein Mann, der seinem Gewissen keine Gewalt anthun lassen wollte, am 22. Nov. mit Frau und Kindern Tübingen verließ, ohne zu wissen, wo er eine bleibende Stätte finden werde, gewährte ihm Eberhard von Gemmingen auf seiner Schloßburg Schutz und Aufenthalt.

Philipp der Weise, auch der Reiche genannt, war einer der vier Söhne von Dietrich und von Ursula von Nippenburg. Er und seine Brüder wurden durch ihren

Hofmeister Kaspar Greber (der als Rector zu Heilbronn gestorben ist und sich in der Reformationszeit durch die Herausgabe eines Katechismus berühmt gemacht hat), den Wissenschaften zugeführt. Philipp studirte zu Tübingen und Heidelberg und erhielt wegen seines Scharfsinns und seiner Kenntnisse in der Mathematik den Beinamen des Weisen. Er brachte auf seinem Schloß Guttenberg eine ansehnliche Bibliothek zusammen, wie man sie damals wol selten bei Gelehrten antraf, besonders war sie reichlich mit mathematischen Instrumenten versehen. Er vermachte dieselbe an seinen Neffen, Christoph Landschad von Neckarsteinach, nach Aussterben des Geschlechts, 1690, wurde sie verkauft.

Er war früher zweibrückischer Amtmann zu Neu-Castell, später Vicedom zu Amberg und Statthalter zu Neuburg. Nachher setzte er sich zu Ruhe, und wohnte auf der Burg Guttenberg, wo Reinhard von Gemmingen noch sein Bild sah; er hielt hier einen seinem Reichthum angemessenen Haushalt, hatte viel Gesinde und Reisige um sich, hielt sogar auf Guttenberg ein eigenes Turnier und drei Pförtner; ja er soll oft mit 20—30 Reisigen geritten sein. Selbst nachdem er sich von öffentlichen Geschäften zurückgezogen hatte, wurde er noch von vielen Freunden, selbst von seinem Lehnherrn, zu Tagsatzungen, Mann- und Lehngerichten als Berather zugezogen, besaß auch selbst zu Worms ein Mannlehengericht, worüber Reinhard beim J. 1549 einen Lehnbrief mittheilt. Er baute auch ein Schloß zu Bonfeld, wo er zuletzt wohnte. Als Kaiser Maximilian II. im J. 1570 auf den Reichstag nach Speier zog, hielt er in der Nähe des Schlosses eine offene Mahlzeit, bei der er sich von Philipp speisen ließ. Es wurden von dem Schlosse aus alle Speisen getragen, während die ihn begleitenden Adeligen und Reisigen im Schlosse selbst aßen. Zum Gedächtniß dieser Mahlzeit hat man an dem Orte, wo sie gehalten worden, eine Säule aufgerichtet.

Er heirathete noch sehr jung im J. 1538 Margaretha von Velberg, von der er nur ein einziges Töchterchen erhielt, das bald starb. Zum zweiten Male verheirathete er sich mit seiner Base, Katharina von Gemmingen-Michelfeld. „Man hieß sie," sagt Reinhard sehr naiv, „in ihrer Jugend das hübsch Kätherle, aber in dem Alter verging ihr die Schöne häßlich, denn sie bekam einen Bart, darub sie auch stets über Tisch ein Schleyerlein umb den Mund trug, daß man nichts als kaum die Leffzen sehen kunt, mir gedenkt schwerlich, das ich sie zu Maißenbach in meiner Altmutter Haus gesehen, und mit ihr gessen hab." Sie gebar einen einzigen Sohn, Weinreich, der 1574 unvermählt starb.

Wolfgang (gest. 1555) aus der Linie zu Gemmingen war der erste, welcher der Reformation huldigte, ein eifriger Anhänger und Beförderer derselben im Craichgau wurde, und die Lutherische Lehre daselbst einführte. Außerdem machte er sich verdient durch die Stiftung einer adeligen Schule zu Gemmingen, welche Männer wie Irenicus und Bussius unter ihren Vorstehern zählte, und sich des Besuchs von Jünglingen aus den ersten Adelsfamilien der umliegenden Gauen zu erfreuen hatte. Unter letztern befand sich auch Wolfgang von Dalberg, Kämmerer von Worms, nachmaliger Kurfürst von Mainz und der berühmte Theolog Dr. David Chyträus, später Professor zu Rostock. Reinhard von Gemmingen hat in seiner Familiengeschichte über Wolfgang noch Folgendes: „Er war ein redlicher, alter Teutscher, und bei männiglich wohl gelitten, man hat auch wegen seines krummen Halses ein Sprüchwort über ihn gemacht, indem man sagte: sein Hals sei krumm, aber sein Gemüth schlicht und eben." Chyträus hat in seiner Oratio de Craichgovia viel von ihm und seinen Brüdern erzählt. Als in dem schmalkaldischen Kriege Kaiser Karl V. nach Heilbronn kam und Wolf sich auch unter andern craichgau'schen Edelleuten einfand, um ihm seine Ehrfurcht zu beweisen, erinnerte ihn der Kaiser, er solle doch bei der katholischen Religion bleiben, und seine neuen Prediger abschaffen. Allein Wolf gab ihm die freimüthige Antwort: „ob ihm wohl herzlich leid wäre, Ihre kaiserl. Mayestät als sein nächst Gott oberstes Haupt und Herrn zu betrüben, oder ihm etwas zuwider zu handeln, so wollte er doch solches eher thun, als Gott erzürnen und seine reine Lehre abschaffen." „Allein seine Aufrichtigkeit," sagt Reinhard, „seine Frömmigkeit, Standhaftigkeit und Reichthum konnten ihn dennoch nicht vom Tode erlösen, er starb lebensfatt, 70 Jahre alt." Daß Wolfgang bei seinem Leben die Liebe seiner Unterthanen genoß, hat sich im Bauernaufstand 1525 bewiesen. Als der Bauernhäuptling Pfaff Eisenhut, von Eppingen aus, die Bürger zu Gemmingen durch schwere Drohungen aufbot, sich an ihn anzuschließen, ließ Wolfgang seine Unterthanen durch einen Trommelschläger zusammen fodern, stellte sich ihnen auf der Seite gegenüber, erinnerte sie seines treuen Regiments und seiner Gutthaten und rief zuletzt: wer gut gemmingisch ist, der trete herüber zu mir, worauf die ganze Gemeinde zu ihm trat, bis auf vier Bürger. Von seiner Ehefrau Anna Marschall von Ostheim wurden ihm Söhne und Töchter geboren, von denen Dietrich VII. und Pleickard die Linie zu Gemmingen und Eschenau fortsetzten, welche letztere in der vierten Generation erlosch. Diether VII. (geb. 1526) wurde auf der Adelsschule zu Gemmingen erzogen unter Franz Irenicus und Wolf Bussius. Er kam dann an den Hof des Herzogs Wolfgang von Pfalz-Zweibrücken, wo er in großem Ansehen stand. Auch war er Ritterrath im Canton Neckar und half viele Streitigkeiten schlichten. Im J. 1570 erwirkte er vom Kaiser Maximilian II. die Freiheit, jährlich an Mariä Himmelfahrt zu Gemmingen einen Markt halten zu dürfen. Herzog Christoph von Würtemberg kündigte ihm und den Vormündern seines Bruders Pleickard die auf diese Zeit anberaumte Ablösung eines Pfandschillings auf die Dörfer Klein-Gartach, Stetten und Niederhofen wieder ab, weil sie Lehen seien, und die Vorältern der jetzigen Besitzer sich um das Haus Würtemberg sehr wohl verdient gemacht haben, auch sich diese drei Orte selbst sehr ungern von der gemmingen'schen Familie trennten. Die Ablösung wurde noch auf 15 Jahre hinausgeschoben. Im J. 1574 kaufte er das Schloß Vilseck bei Göppingen sammt dem Hof Weilenburg.

Er hatte zwei Frauen; die erste war Philippe von Schwarzenburg, eine Tochter des Johann von Schwarzenburg; sie gebar ihm drei Söhne, nämlich Johann, Wolf Dietrich, Eberhard; und eine Tochter, Rosina, starb aber schon 1554 und liegt zu Gemmingen begraben.

Seine zweite Hausfrau war Anna von Neipperg, eine Tochter Ludwig's von Neipperg von der adelshofischen Linie. Sie gebar ihm nicht weniger als 16 Kinder, von denen 13 Vater und Mutter überlebten. Er starb 1587 den 2. Jan. und liegt vor dem Predigerstuhl zu Gemmingen begraben.

Dietrich's Söhne, denen Guttenberg nun zufiel, waren Johann, Wolf Dietrich, Eberhard, Philipp Ludwig, Hans Pleickard, Ludwig, Christoph und Johann Friedrich.

Johann war geboren 1549, kam 1557 an den pfalzzweibrückischen Hof in die Gesellschaft Pfalzgraf Philipp Ludwig's, mit dem er auch 1566 an den kaiserlichen Hof kam und von da nach Ungarn. Er bekleidete am zweibrückischen Hofe mehre Ämter, begab sich aber 1588 zu Ruhe und ging nach Hause. In Gemmingen baute er ein neues Haus und starb 1599. In der Nacht vor seinem Tode soll ihm geträumt haben, er sei in dem Chor der Kirche zu Gemmingen, und es seien alle Todte, die in der Kirche begraben liegen, lebendig geworden, daher man auf ihn folgendes Distichon machte:

Spe cubo surgendo, ceu vates surgere vidi
Aeger in hoc noctu membra sepulta Choro.

Seine Gemahlin war Anna Hardin von Hohenburg, mit der er mehre Kinder erzeugte, deren Nachkommen mit Hans Rudolf, als dem letzten dieser Nebenlinie, 1680 ausstarben.

Wolf Dietrich, geboren 1550, war ein sehr frommer, redlicher Mann; stellte das untere Schloß zu Gemmingen wieder ganz her, heirathete Maria von Gemmingen-Bürg, und starb 1595. Er ward der Stifter durch seine beiden Söhne Dietrich VIII. und Wolfgang Dietrich II. von zwei Linien, die sich innerhalb zweier Jahrhunderte in neuen Linien ausbreiteten.

Eberhard, geboren 1551, war ein großer Freund von Reisen und Kriegswesen. Kaum 20 Jahre alt, war er den 7. Oct. 1571 bei jenem berühmten Seetreffen zwischen der türkischen Flotte und den Flotten des Papstes, Spaniens und Venedigs. Später verheirathete er sich mit Maria von Angeloch, wohnte in dem alten Stammhause zu Gemmingen und starb 1612.

Philipp Ludwig, geboren 1557, bekam in der Theilung die Burg Guttenberg, hielt sich aber nicht viel daselbst auf, sondern brachte seine meiste Lebenszeit an dem gräflich Erbach'schen Hofe zu, zog nachher unter Fürst Christian von Anhalt nach Frankreich und kam dann nach Guttenberg zurück, wo er unverheirathet starb und auch begraben liegt.

Von Hans Pleickard hat man eigentlich gar keine Nachricht.

Ludwig war geboren 1565, wurde Hofjunker und Jägermeister zu Neuburg, wo er seine erste Frau, eine Oberpfälzerin von Zant, heirathete. Nach deren kinderlosem Absterben verheirathete er sich mit Rosina, einer Tochter Hans Pleickard's von Gemmingen zu Steineck und Anna Elisabetha von Venningen. In dieser letztern Ehe zeugte er einen Sohn, Hans Pleickard, welcher ganz Guttenberg bekam. Von dem Todesjahre Ludwig's hat man keine Nachricht. Nach seinem Tode verheirathete sich seine Witwe zum zweiten Mal.

Christoph war geboren 1567, und machte unter Fürst Christian von Anhalt einen Zug nach Frankreich. In der brüderlichen Theilung fiel ihm Guttenberg zu. Seine Hausfrau war Anna von Arv. Diese gebar ihm drei Söhne und eine Tochter, Ernst Dietrich, Georg Wilhelm, Hans Bernhard und Maria Katharina. Sein Todesjahr ist nicht bekannt, er liegt zu Guttenberg mit seiner nach ihm verstorbenen Hausfrau begraben. Seine Söhne dienten alle im dreißigjährigen Kriege; der älteste starb zu Guttenberg 1626 und liegt auch dort begraben; der jüngste blieb in der berühmten Schlacht bei Wimpfen; der mittlere starb in Braunschweig bei der kaiserlichen Armee.

Der Antheil dieser Brüder an der Burg Guttenberg fiel auf ihre Vettern und endlich durch einen sonderbaren Vergleich auf Hans Pleickard, Ludwig's Sohn, allein, sodaß derselbe ganz Guttenberg mit allem Zubehör besaß.

Johann Friedrich, geboren 1571, stürzte mit dem Pferde und wurde dadurch zu allen Geschäften untauglich, in der Theilung fiel ihm Bilseck zu, 1588 starb er und wurde zu Gemmingen begraben.

I. Die Linie zu Gemmingen im Großherzogthume Baden.

Dietrich VIII. (geb. 1585, gest. 1658), Director der Reichsritterschaft des Cantons Craichgau, setzte in einer vierfachen Ehe, mit Agnes von Reischach, Anastasia von Degenfeld, Juliane Sibylle von Elz und Eva Magdalena von Fechenbach mit dem Sohne Pleickard Dietrich aus der zweiten Ehe von Anastasia von Degenfeld seine Descendenz zu Gemmingen fort, wie auch Bernolf Dietrich, ein Sohn aus der vierten Ehe mit Eva Magdalena von Fechenbach geboren, der Stifter der Linie zu Fürfeld wurde.

Pleickard Dietrich (gest. 1695) hatte das nämliche Schicksal seines Vaters, daß ihm drei Frauen, Amalia von Zocha, Anna von Rabitz und Sabine von Welmarshausen, hinter einander starben. Der Kindersegen mit sieben Kindern wurde ihm erst in der vierten Ehe von Marie Philippine von Adelsheim zu Theil. In der vierten Generation verzweigte sich die Linie zu Gemmingen durch die beiden Söhne von August Wilhelm (gest. 1795) in zwei Äste, die von August Karl Franz (geb. 1792), mit Amalie von Gemmingen-Michelfeld verehelicht, großherzogl. badischer Kammerherr, und von Ludwig Friedrich (geb. 1794), mit Emma von Gemmingen-Bonfeld verheirathet, großherzogl. badischer Kammerherr und Oberforstrath, gebildet wurden. Ihre Nachkommenschaft ist in dem Taschenbuche der freiherrlichen Häuser von 1853 zu ersehen.

II. Die Linie zu Fürfeld und Bonfeld im Königreiche Würtemberg.

Bernolf Dietrich (geb. 1644, gest. 1698), Bruder und zugleich Schwager von Pleickard Dietrich (beide

hatten zwei Schwestern und zwar Fräulein von Adelsheim zu Frauen), ist der Begründer dieser Linie. Sein einziger Sohn Johann Dietrich (geb. 1675, gest. 1725), Ritterhauptmann des Cantons Craichgau, pflanzte mit Christine Hofer von Lobenstein dieselbe fort; in der dritten Generation theilten sie sich durch die vier Brüder Maximilian Rudolf (gest. 1829), August Otto (gest. 1831), Karl Ludwig (gest. 1825) und Ludwig (gest. 1850) in vier Zweige, deren Nachkommenschaft in dem Adelsbuch für das Königreich Würtemberg aufgezeichnet sind.

III. Die Linie zu Bonfeld im Königreiche Würtemberg.

Zu den Besitzungen dieser Linie gehören noch im Königreiche Würtemberg die Rittergüter Niedersteinach, Altenberg und Neubronn, im Großherzogthum Baden aber das Schloß und die Herrschaft Guttenberg, die Dörfer Mühlbach, Wollenberg, Hüffenhart, Kälbershausen und Damhof. Wolf Dietrich II. (geb. 1595, gest. 1650), der Sohn von Wolf Dietrich I., königl. schwedischer Regierungsrath, war der Gründer der Linie, er erheirathete 1622 die Rittergüter Niedersteinach und Altenberg mit Regine von Craitsheim (1622). Dessen Sohn Wolf Friedrich (geb. 1645, gest. 1690), baden-durlachischer Oberstallmeister, erheirathete mit Eva Maria Göler von Ravensburg die Voigtei Daisbach und Dautenzell im damaligen Oberamte Heidelberg und erzeugte ebenfalls nur einen Sohn, Friedrich Christoph (geb. 1776); dieser wurde nach dem Tode seines Vater mit dem Amte desselben betraut, wurde zugleich aber Oberstlieutenant eines schwäbischen Kreisregiments und verlor als solcher in dem Treffen bei Hüningen am 14. Oct. 1702 sein Leben. Er hinterließ von Helena von Gemmingen, die in dem Dorfe Altenberg 1709 als Vormünderin ihrer Kinder eine eigene Pfarrei stiftete, drei Söhne und zwei Töchter. Reinhard starb als baden-durlachischer Kammerdirector und Obervoigt zu Emmendingen unverheirathet. Philipp (geb. 1702, gest. 1760) wurde von Wilhelmine von Rackenitz Vater von Philipp Dietrich; dieser, geb. 1736, gest. 1800, wurde kursächsischer Geheimerath und Comitialgesandter zu Regensburg und starb kinderlos. Friedrich Kasimir (geb. 1694, gest. 1750), brand.-ansbach. Kammerherr und Appellationsrath, wurde von Eleonoren von Wöllwarth der Stammvater der jetzt noch zu Guttenberg-Bonfeld im Obernschloß blühenden Linie. Sein ältester Sohn, Karl Friedrich Reinhard (geb. 1738, gest. 1800), Ritterhauptmann des Cantons Odenwald und brandenb.-ansb. Geheimer Staatsminister, starb ohne Erben. Ludwig Eberhard (geb. 1750, gest. 184..) hatte vier Söhne und sah bei seinem in einem Alter von etlichen 90 Jahren erfolgten Tode einen fröhlichen Kreis von Urenkeln um sich versammelt. Die Söhne waren:

1) Karl Philipp I. (geb. 1771, gest. 1831), Domherr zu Camin, königl. preuß. Kammerherr und königl. preuß. Gesandter in München, verheirathet mit Eberhardine von Degenfeld. Seine Söhne sind: a) Karl Philipp II. (geb. 1797), herzogl. sachsen-meining. Hofjägermeister und Kammerherr, mit Emma von Uttenhofen vermählt (die Nachkommenschaft ist im erwähnten genealog. Taschenbuche nachzusehen). b) Eduard Friedrich (geb. 1807, gest. 1847), großherzogl. badischer Kammerherr, hat von Louise von Gemmingen zu Hornberg eine Descendenz hinterlassen.

2) Ludwig Reinhard (geb. 1777, gest. 184..), königl. würtemb. Oberhofmeister der Königin.

3) Karl Friedrich (geb. 1779, gest. 184..), königl. würtemb. Kammerherr und Oberforstmeister zu Ulm, verheirathet mit Friederike Freiin von St. André, deren Ehe mit Kindern gesegnet war.

4) Philipp Albrecht (geb. 1781, gest. 184..), königl. würtemb. Kammerherr, Oberst und Gestütsdirector in Stuttgart, mit Emilie von Rauch und Karoline von Lützow vermählt, aus welchen beiden Ehen Kinder entsprossen sind (siehe Genealog. Adelsbuch des Königr. Würtemberg).

B. Der jüngere Ast.

Derselbe besitzt im Königreiche Würtemberg die Herrschaften und Rittergüter Beihingen, Rappenau, Hornberg, Thalheim, Bürg, Ilgenberg, Steinsfeld und Antheile der Ganerbschaften an Widdern und Mayenfels, im Großherzogthume Baden die Herrschaften und Rittergüter Michelfeld, Treschklingen, Breiteneck, Presteneck, Neckarzimmern, Liebenstädt, Lehnen, Buttenhausen, Stockau, Ittlingen, Burg-Adersbach, Rauhof und Eichhof, nebst einigen Hofgütern, Zehnten und Gefällen in beiden Ländern, im Großherzogthume Hessen die Herrschaft Fränkisch Grumbach.

Diether II. von Gemmingen, Sohn von Diether I., und ein jüngerer Bruder Hans, ist der Stammherr des jüngern Astes. Er starb 1359 und hinterließ von Anna von Gösheim mehre Söhne und Töchter, von denen Gerhard der Alte (gest. 1402) denselben mit Anna von Liebenstein fortsetzte. Sein Enkel, Eberhard I. (gest. 1480), war Oberküchenmeister des Kurfürsten Friedrich I. von der Pfalz und später Voigt zu Germersheim, er hatte in seiner Ehe mit Barbara von Neipperg 23 Kinder — 11 starben in der Jugend, die übrigen Söhne und Töchter bis auf zwei, Hans und Eberhard III., welche den Stamm in zwei Linien fortsetzten, traten in den geistlichen Stand, Peter, Wipprecht und Schweikard waren Kanonici der Ritterstifter zu Wimpfen und Odenheim, Diether Klosterherr zu Hirschau, Walter Abt zu Selz und Reinhard Kanonikus des Ritterstifts St. Alban zu Mainz. Drei Töchter waren Klosterfrauen zu Lichtenstein und eine zu Reichenhausen. Hans I. (gest. 1487), der Stifter der ausgegangenen Linie zu Michelfeld, wurde der arme oder auch der kecke Hans genannt; den Beinamen erhielt er in der Schlacht bei Seckenheim (30. Juni 1462), wo er den Grafen Ulrich von Würtemberg gefangen nahm, der ihm zur Urkunde dessen seinen Faustkolben und Blechhandschuhe überließ. Diese Trophäen bewahrte die Familie lange Zeit im Schlosse zu Michelfeld, bis sie in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, bei einem daselbst entstandenen Brand ein Raub der Flammen wurden. Er war kurpfälz. Voigt zu Germersheim und von Brigitte von Neuenstein Vater von 21 Söhnen und Töchtern. Auch von diesen starben eilf

in der Kindheit, die übrigen bis auf einen, Orendal, auch Uriel, den Stammhalter, wandten sich der Kirche zu.

Elisabeth starb als Äbtissin des Benedictinerklosters zu St. Magdalene in Speier 1533. Georg, Erpho und Uriel wurden alle drei in Padua Doctoren beider Rechte. Georg war Domcapitular zu Worms und Speier, auch Erzdiakon zu Neustadt und starb als Dompropst zu Speier 1511. Er hat mehre lateinische Reden hinterlassen, nicht geistlichen, sondern kriegerischen Inhalts, z. B. über den Zweikampf, über Kriegsmaschinen, über die Beschwerlichkeiten des Kriegs u. s. w.

Johann war Propst zu Germersheim 1490, wurde darauf zum Abt des Ritterstifts zu Herdt erwählt 1499, schlug aber diese Stelle aus.

Erpho J. V. D., Domcapitular zu Worms, Speier und des Ritterstifts zu Odenheim, wurde wegen seiner Gelehrsamkeit und anderer guten Eigenschaften sowol zum Domdechanten zu Worms, als auch zum Dompropst zu Speier gewählt. Er starb am 14. Nov. 1533.

Uriel (Uradiel oder Orendal, auch Eitel) wurde am 27. Juli 1468 geboren, besuchte im J. 1488 mit seinen Brüdern die Hochschule zu Padua, wo alle drei die Doctorwürde erhielten. Wegen seiner Gelehrsamkeit ernannte ihn Kaiser Max 1501 zum Assessor des eben errichteten Kammergerichts zu Speier, ob er gleich Domcapitular zu Mainz, zu Worms und Kanonikus des Ritterstifts zu St. Alban in Mainz war, welche Stelle er aber bald niederlegte, da ihn die Wahl zum Domdechanten nach Mainz rief, wie er auch schon früher die Stelle eines Domcustos in Worms bekleidete. Nach dem Tode des Erzbischofs Jacob von Liebenstein zu Mainz (1508) wurde er auf den erzbischöflichen Stuhl erhoben, den er bis zu seinem durch einen Schlagfluß am 8. Febr. 1514 herbeigeführten Tod, sieben Jahre mit Ruhm besaß. Er war ein strenger Regent, der die Rechte des Erzbisthums gegen Sachsen, Pfalz und Hessen streng wahrte, daher er Sorge trug, daß im J. 1502 das errichtete kurfürstliche Bündniß zu Worms am 17. März 1509 von allen Theilhabern beschworen wurde. Als Reichskanzler unterstützte er den Kaiser Max in allen seinen Bestrebungen, den Reichsfrieden zu erhalten. Die Einnahmen und Ausgaben des Erzstifts regelte er auf die sparsamste Weise, um die Schulden seines Vorfahren und die 24,000 Gulden, welche für sein Pallium nach Rom gezahlt und bei dem damaligen reichen Wechselhaus der Fugger in Augsburg aufgenommen worden waren, abzutragen. Mit den Gelehrten seiner Zeit stand er im Briefwechsel, namentlich mit Reuchlin und mehren Andern. Einer von diesen beklagt in seinen Briefen dessen Tod „immaturam tanti luminis extinctionem“ und nennt ihn pontificem prudentissimum. Der Erzbischof Albrecht von Brandenburg ließ ihm in der Domkirche zu Mainz ein prächtiges Epitaphium setzen. Latomus hat über sein Ende folgenden abenteuerlichen Bericht: als sorgsamer Hausherr habe er vor dem Zubettegehen seine Diener untersucht und sie einmal alle trunken im Keller gefunden, wo sie sich bei dem Kellermeister versammelt hatten und in der Hitze den treulosen Verwalter mit einem hölzernen Weinfaßhammer unversehens erschlagen. Darauf habe der Erzbischof schnell den Entschluß gefaßt, seine Reue dadurch zu bezeigen, daß er den Kellermeister unter dem Vorgeben, der Erzbischof sei plötzlich am Schlag gestorben, in das erzbischöfliche Gemach und Bett legen und als solchen feierlichst begraben ließ; Uriel aber habe sich heimlich in ein entferntes Carthäuserkloster begeben und seine übrige Lebenszeit unerkannt in Buße zugebracht. Joannes (Rerum Mogunt. p. 822) und andere Schriftsteller erklären diese Erzählung für eine Erdichtung, blos der erste Theil davon sei wahr. — Nur ein Sohn vom kecken Hans, auch Uradiel oder Orendal genannt (es gab noch einen dritten Bruder gleiches Namens, der aber jung starb, wie die Stammtafel besagt), geb. am Charfreitag 1464, gest. am 8. Sept. 1520, verheirathete sich mit Katharina von Sickingen und setzte seine Linie fort. Wie seine Brüder hatte er den Wissenschaften auf den Hochschulen Strasburg, Heidelberg und Tübingen obgelegen. Der Kurfürst Philipp von der Pfalz ernannte ihn zu seinem Kammermeister; dieses Amt war seit 100 Jahren von vier Personen aus diesem Geschlechte verwaltet worden, was vermuthen läßt, daß sie treue Haushalter gewesen und die außerdem dazu erfoderlichen Eigenschaften besessen haben. Wie seinem Vater und Großvater, wurde auch ihm die Voigtei zu Germersheim anvertraut. Doch legte er alle diese Stellen nieder, da ihn sein Bruder, der Erzbischof von Mainz, zum Vicedom im Rheingau ernannte. Sein einziger Sohn, Wyrich (geb. 1493, gest. 2. Oct. 1548), kurmainz. Rath und Burggraf zu Starkenburg, verehelicht mit Dorothea von Handschuchsheim und Benedicte von Rippenburg, hinterließ mehre Söhne; einer von ihnen, Sebastian, der Dicke genannt, war durch seine Abnormität von 3½ Ellen Körperumfang bekannt. Mit Wyrich II., Enkel von Wyrich I., starb 1613 diese Linie aus und dessen Besitzungen gingen an die andern Linien über.

1. Die Linie zu Bürg im Königreiche Würtemberg mit ihren ausgestorbenen Nebenlinien zu Mayenfels, Widdern und Presteneck oder Breiteneck im Großherzogthume Baden.

Eberhard I. (geb. 1422, gest. 1501), ein Bruder von Hans dem Kecken, Stifter der Linie zu Michelfeld, war der Gründer dieser wie der noch blühenden Linien zu Hornberg, Treschklingen und der jüngern zu Michelfeld im Königreich Würtemberg und Großherzogthum Baden, die an seinem Enkel Reinhard I. ihren Urheber haben. Eberhard war Kammermeister bei dem Kurfürsten Friedrich I. von der Pfalz; als seine erste Frau Elisabeth von Hohenried nach langer kinderloser Ehe starb, heirathete er noch im 70. Jahre seines Alters Magdalene von Adelsheim, welche die Stammmutter dieser Linie wurde. Mit seinen Söhnen Bernolf, Eberhard IV. und Johann Konrad verzweigte sich dieselbe; Letzterer wurde Stammherr der Äste zu Widdern und zu Mayenfels, welche in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, trotz einer zahlreichen Nachkommenschaft, erloschen. Eberhard IV. setzte aber die seinige mit drei Frauen dauerhaft fort, nämlich mit Benigna Greck von Kochendorf, mit Sibylle von Gemmingen und mit Anne Amalie von Menzingen, von denen allen er mit

Kindern erfreut wurde. In der dritten Generation war Reinhard (geb. 1699, gest. 1770) herzogl. würtemberg. Staatsminister, Geh. Rath und Statthalter zu Mömpelgard; er wurde vom Herzog Karl zum Ritter des Jagdordens 1748 ernannt, wie er auch den badischen Orden de la fidelité erhielt. Sein Sohn Philipp Dietrich (geb. 1755, gest. 1807) hinterließ von Auguste Freiin von Degenfeld nur Töchter, wovon Sophie Stiftsdame von Oberstenfeld noch lebt. Friedrich Karl Gustav Kasimir, Herr zu Presteneck, Bürg, Igenberg, Widdern, Mayenfels und Liebenstädt, ein Enkel von Kasimir und älterer Bruder von Reinhard, würtemberg. Staatsminister ist der letzte männliche Sprosse dieser Linie. Er war geb. 1. Nov. 1770, königl. würtemberg. Kammerherr und Oberforstmeister, lebte auf seinem Schloß mit seiner Gemahlin Maria Anna Freiin Truchseß von Wetzhausen und erbte von den ausgestorbenen Linien deren Güter (siehe Würtemberg. Adelsbuch 1839. S. 214).

II. Die Linie zu Hornberg-Treschklingen, Fränkisch-Grumbach und Michelfeld.

Reinhard I. (geb. 1532, gest. 1598), Sohn von Eberhard II. und von Barbara Wolfskeel von Fetzburg, Enkel von Eberhard I., der gemeinschaftliche Stammvater dieser Linie, erhielt in der Theilung mit seinen Brüdern Treschklingen und Rappenau, und wurde durch seine Gemahlin, Helene von Massenbach, der Gründer dieses verzweigten Astes.

Einer seiner Söhne, Reinhard II. (geb. 1576, gest. 1636), studirte zu Tübingen und Heidelberg, wurde kurpfälzischer Rath und machte sich vorzüglich dadurch um sein Geschlecht verdient, daß er dasselbe in genealogischer und historischer Hinsicht mit diplomatischer Genauigkeit und kritischem Scharfsinn beschrieb, aus welcher Beschreibung Manches hier angeführt worden ist.

Nach Absterben Wyrich's von Gemmingen, seines Vetters, erbte er Michelfeld, auch kaufte er das damalige schöne und feste Schloß Hornberg am Neckar, unweit des Schlosses Guttenberg von Hans von Heussenstamm 1600, der es von Philipp, einem Enkel von Götz von Berlichingen zu Sennfeld, ebenfalls käuflich erworben hatte. Dieses Schloß ist durch Götz von Berlichingen interessant, dessen Wiege hier gestanden, wie dessen Rüstung noch heute hier aufbewahrt wird, daher bei jedem Besucher dieses auf einem Felsen mit vielen Thürmen erbaute Schloß in seinen wohlerhaltenen Ruinen einen herzerhebenden Eindruck macht; im J. 1645 wurde dieses Schloß geplündert und darin zerstört, was sich zerstören ließ, später wieder hergestellt. Noch in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts war es im bewohnbaren Zustande, wurde aber von einem gemmingischen Beamten aus misverstandenem Diensteifer durch Abnahme der Dächer unbewohnbar gemacht. Doch sind in dem imposanten Thurm einige Zimmer vorhanden, wo das Archiv und Götzen's Rüstung aufbewahrt werden *).

Reinhard von Gemmingen war drei Male verheirathet, nämlich mit Anastasia von Helmstedt, Regina Blick von Rothenburg und mit Rosine Marie von Helmstedt; aber nur aus der ersten Ehe hinterließ er drei Söhne, Hans Christoph, der zu Michelfeld, Wiprecht und Wolfgang, die zu Hornberg und Rappenau residirten.

Wolfgang (geb. 1610, gest. 1657), der Gelehrte genannt, machte seine juridischen Studien in Strasburg und Tübingen, und war Beisitzer am kaiserlichen Kammergericht zu Speier. Als Gesandter der Reichsritterschaft in Schwaben unterschrieb er auch das osnabrückische Friedensinstrument (1648). In dem vortrefflichen Kupferwerk: Pacificatores orbis Christiani etc. (Roterod. 1697. Fol.) mit 131 Abbildungen findet sich aber nicht dessen Bildniß. Er starb frühzeitig, hatte sich jedoch schon durch seine scharfsinnigen Deductionen in der juristischen Welt großes Ansehen erworben. In der Deductionsbibliothek von Holzschuher zu Herlach Bd. II. S. 1071 bedauert der Verfasser, daß von den berühmtesten Männern des teutschen Adels, welche sich als Rechtsgelehrte ausgezeichnet hätten, aus der ältern Zeit so wenig Nachrichten zu finden wären und fodert den Senior dieses Geschlechts auf, in dem Archiv darauf gerichtete Nachforschungen anzustellen.

Wiprecht I. (geb. 1608, gest. 1680) war Ritterhauptmann des fränkischen Reichscantons Odenwald, wie auch Director aller sechs löblichen Orte in Franken. Wie sein Vater hatte auch er sich drei Mal verheirathet, nämlich mit Anne Benedicte von Gemmingen aus dem Hause Fürfeld, darauf mit Katharine Freiin von Hohenfeld und endlich mit Sabine von Wolmarshausen; aus den beiden ersten Ehen wurden sechs Söhne, Erpho, Wiprecht II., Uriel oder Orendal, Reinhard, Eberhard und Ludwig Friedrich geboren, wovon Wiprecht, Uriel und Reinhard die Stifter ebenso vieler Linien waren.

a) Die Linie zu Fränkisch-Grumbach.

Wiprecht II. (geb. 1642, gest. 1702) machte seine akademische Laufbahn zu Strasburg und Tübingen, kam dann in badische Dienste als Kammerjunker und Hofrath 1667, und wurde 1672 zum Präsidenten und Oberamtmann in der hintern Grafschaft Sponheim von Baden und Pfalz bestellt. Als kurpfälzischer Hofrichter wurde er nach Heidelberg berufen 1678, aber noch im nämlichen Jahre trat er in die Dienste des Landgrafen Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt als Regierungs- und Kammerpräsident mit dem Titel eines geheimen Raths. Er starb 1702 am Schlagfluß, zu Heidelberg, wohin er von seinem Hof an den römischen König Joseph abgesendet worden war. Durch Kauf erwarb er die ansehnliche Herrschaft Fränkisch-Grumbach. Er hinterließ von seiner Gemahlin Escher Katharina, Gräfin von Geyersberg und Osterburg, mehre Kinder, von denen allen aber nur Ernst Ludwig seine Linie fortsetzte.

*) Eine interessante Beschreibung über Hornberg, wie auch über Guttenberg von dem Pfarrherrn Karl Jäger zu Bürg befindet sich in Gottschalk, Ritterburgen Teutschlands. 6. Bd. S. 72 und 9. Bd. S. 249.

Dieser, geboren am 2. Sept. 1685, bekleidete schon im 30. Jahr seines Alters die Stelle eines Regierungspräsidenten in Darmstadt und Gesammthofrichters in Marburg mit dem Titel eines geheimen Raths. Er starb 1743 in seinem 59. Jahre; von den Kindern, die ihm von Barbara Dorothea von Utterodt zum Scharfenberg geboren wurden, waren Ludwig Eberhard (geb. 1719, gest. 1782) und Johann Wiprecht (geb. 1723, gest. 17..), beide königlich großbritannische und kurhanoverische geheime Räthe und Staatsminister, ausgezeichnete Staatsmänner mit deren kinderlosem Tode diese Linie erlosch. Die Herrschaft Fränkisch-Grumbach erbte seine Schwester, Sophie Dorothea, die an Franz Karl Freiherr von Gemmingen zu Treschklingen, k. k. Kämmerer und Oberstwachtmeister vermählt war. Die Rittergüter Steinsfeld und Lehnen kamen an die Linie zu Hornberg.

b) Die Linie zu Rappenau.

Uriel (Drendal), geb. 1644, gest. 1707, kaiserl. wirklicher Rath und Director der schwäbischen Ritterschaft beim Canton Craichgau. Seine Nachkommenschaft von Ursula Esther Rothafft von Hohenberg bestand aus sechs Söhnen und vier Töchtern; von Jenen standen in würtembergischen Diensten Johann Adam (geb. 1689, gest. 1750), als geheimer Rath und Kammerpräsident, Karl Ludwig (geb. 1700, gest. 1760), ebenfalls als geheimer Rath, und Uriel (geb. 1707, gest. 17..) als Oberstlieutenant.

Wir vermögen nicht anzugeben, wer von diesen drei Brüdern verheirathet und der Vater von Karl Friedrich Reinhard war, der als brandenburgisch-ansbacher Staatsminister und Ritterhauptmann des Cantons Odenwald 1791 noch lebte.

c) Die Linie zu Hornberg und Treschklingen.

Reinhard I. (geb. 1645, gest. 1707), der jüngste Sohn von Wiprecht und Anne Benedicte von Gemmingen a. d. H. Fürfeld ist durch seine Söhne Reinhard II., Eberhard und Friedrich der Stammvater der jetzt noch blühenden Linien geworden.

Ein anderer Sohn, Ludwig (geb. 1694), königlich großbritannischer und kurbraunschweigischer Oberappellationsrath zu Celle, scheint unverheirathet gestorben zu sein.

Reinhard I. bereiste, nach Beendigung seiner Universitätsstudien, Frankreich, die Niederlande und England, und begab sich in die Dienste des Markgrafen von Baden-Durlach. Seine ehrenvolle Laufbahn beschloß er in diesem Dienste als geheimer Rath, Obermarschall und Regierungspräsident, auch hatte ihn der Canton am Kocher zum Ritterrath erwählt (1693). Von seiner Gemahlin Marie Elisabeth von Neipperg zu Gleichenberg hinterließ er eine zahlreiche Nachkommenschaft von sechs Söhnen und sechs Töchtern; von letzteren war Auguste Sophie (geb. 1697) Kammerfräulein bei der Gemahlin des Prinzen Georg von Hanover, nachherigen Königs Georg II. von Großbritannien, deren vertraute Freundin sie war; sie starb als Hofmeisterin der königlichen Kinder zu London 1723.

Der älteste Sohn, Reinhard II. (geb. 1677, gest. 1750) erhielt in der Theilung die Rittergüter Babstadt, Beihingen, Buttenhosen, Dautenzell und Neckarzimmern u. s. w. Wegen seiner Kenntnisse und auf seinen Reisen gemachter Bekanntschaften am kaiserlichen und andern kur- und fürstlichen Höfen wurde er zum Ritterhauptmann des Cantons Odenwald und zum Generaldirector aller sechs Orte der fränkischen Reichsritterschaft erwählt, deren Geschäften er am kaiserlichen Hofe sehr gut vorstand, auch landgräflich hessen-darmstädtischer Geheimerrath. Seine Ehe mit Maria Dorothea Freiin von Künsberg zu Thurnau war mit eilf Kindern gesegnet, aber nur einer, Reinhard III. (geb. 1710, gest. 1775), kais. königl. Kämmerer, Feldmarschallieutenant, Ritter des Maria-Theresien-Ordens und Inhaber des 42. Infanterieregiments, pflanzte diese Linie fort, die aber mit dessen Söhnen Wilhelm und Ludwig Friedrich (lebten 1780) erloschen zu sein scheint. Reinhard trat schon in seinem 18. Jahre als Hauptmann in das Regiment ein (1728), welches er später als Inhaber besaß, und rückte schnell zum Major, Oberstlieutenant und am 15. Oct. 1745 zum Obersten vor. Er focht mit dem Regimente 1734 in Neapel, war im Türkenkriege bei der Belagerung von Usiza (1737) und dann in der Schlacht bei Dettingen, Rocour und Lawfeld. Am 13. März 1750 wurde er Kämmerer und im J. 1755 Generalmajor. Der siebenjährige Krieg gab ihm mehr Gelegenheit, seinen Muth und seine Talente geltend zu machen; im Treffen am Holzberge (7. Sept.) und in der Schlacht bei Breslau (22. Nov.) wurde er verwundet, später mit der Besatzung in dieser Festung kriegsgefangen. Bei Hochkirchen verdiente er sich den Maria-Theresien-Orden. Im Januar 1759 wurde er Feldmarschallieutenant bei der Hauptarmee und befehligte an der Grenze Böhmens, konnte aber nicht verhindern, daß die Preußen von Sachsen her einfielen und mehre Magazine zerstörten. Im Treffen bei Pretschendorf am 29. Oct. befehligte er die Nachhut, stürzte vom Pferde und gerieth abermals in Gefangenschaft. Er starb am 27. Nov. 1773.

Der zweite Sohn von Reinhard I., Eberhard, der in der Theilung Treschklingen erhielt, war am 2. Nov. 1678 zu Hornberg geboren und trat im J. 1696 in kaiserliche Dienste als Volontair ein. Die Feldzüge der kaiserlichen Heere in Teutschland, den Niederlanden und Italien gegen Frankreich, in Ungarn gegen die Türken und gegen die Preußen in Schlesien bis zum aachener Frieden (1748) brachten ihn nach und nach zum Obersten des arembergischen Regiments und endlich zum Generalmajor. Wegen seiner vielen Wunden ließ er sich nach Beendigung des schlesischen Krieges als Feldmarschallieutenant pensioniren und starb 1767.... Aus seiner Ehe mit Anna Clara von Zülenhard zu Widdern hinterließ er vier Söhne und einige Töchter.

1) Eberhard (geb. 1713) starb als würtembergischer Oberstlieutenant 1760. 2) Siegmund (geb. 1727) war k. k. Feldzeugmeister, Kämmerer, Ritter des Maria-Theresia-Ordens und Inhaber des 21. Infanterieregiments. Er trat am 6. Aug. 1739 als Freiwilliger bei dem 28.

Infanterieregiment ein, wo sein Vater als Oberster stand, rückte im September 1741 zum Fähnrich, im Januar 1742 zum Hauptmann, 1743 zum Major vor und focht bei Dettingen, Rocoux und Lawfeld, sowie er auch die Belagerung von Mastricht (1748) mitmachte. Im December 1754 war er Oberstlieutenant; er zeichnete sich bei Kollin und Breslau rühmlich aus, wurde bei letzterer Gelegenheit verwundet und bei der Übergabe Breslau's gefangen. Im J. 1758 ranzionirt, wurde er im October zum Obersten befördert und erhielt am 20. Jan. 1760 wegen bewiesener Tapferkeit bei Kollin das Ritterkreuz des Maria-Theresien-Ordens; er fand auch noch Gelegenheit, sich bei Torgau und Pretschendorf, dann bei Freiberg (1762) auszuzeichnen. Am 1. Jan. 1771 rückte er zum Generalmajor, am 1. Mai 1773 zum Feldmarschallieutenant vor und wurde 1778 Inhaber des obigen Regiments. Bei Ausbruch des Türkenkrieges erhielt Gemmingen mit der am 31. März 1788 erfolgten Ernennung zum Feldzeugmeister das Commando des Reservecorps bei Semlin, ohne mit besonderem Erfolge eingewirkt zu haben. Im April 1790 trat er in den Ruhestand; die letzten Tage verlebte er zu Raab, wo ihn am 17. Dec. 1806 der Tod ereilte. 3) Otto Heinrich, geb. 1727, gest. 1800, convertirte, wurde Reichshofrath in Wien und starb als k. k. Kämmerer und Geheimerrath. 4) Franz Karl (geb. 1730, gest. 18..), k. k. Kämmerer und Oberstwachtmeister, nahm nach dem siebenjährigen Kriege seinen Abschied und zog sich auf seine Besitzungen in Schwaben zurück. Von Dorothea Sophie Freiin von Gemmingen, Erbin der Herrschaft Fränkisch-Grumbach, wurde ihm ein Sohn geboren, Siegmund II., gestorben 1843 als Kämmerer und großherzogl. badischer Oberst der Cavalerie, dessen vier Söhne Franz Karl, Gustav, Siegmund und Adolf Stifter besonderer Linien sind; ihre Descendenz ist in dem Taschenbuche der freiherrlichen Häuser nachzusehen.

d) Die Linie zu Michelfeld.

Der dritte Sohn von Reinhard Friedrich (geb. 1691, gest. 1756) war mit Maria Freiin von Thumb zu Neuburg vermählt und Besitzer der Rittergüter Beihingen, Liebenstädt, Widdern, Steinsfeld und Lehren. Wahrscheinlich war Ludwig I., der mit Regine Albertine von Gemmingen sich verehelichte, ihr Sohn.... Ein anderer Sohn Ernst war Director des Rittercantons im Craichgau, königl. preußischer Kammerherr und Gesandter am königl. bairischen Hofe in München (gest. am 3. Mai 1813). Seine Söhne Ludwig (geb. 1793) und Ernst II. (geb. 1798) haben diese Linie fortgepflanzt, deren Nachkommenschaft im Taschenbuche der fraglichen Häuser und im Adelsbuche für das Königreich Würtemberg nachzuschlagen ist.

Ob Otto Heinrich II., geb. zu Heilbronn, kurpfälzischer Kammerherr und badischer Geheimerrath, gestorben zu Wien 1800, ausgezeichnet als dramatischer Schriftsteller, über den in einem besondern Artikel gehandelt werden wird, zu dieser Linie gehört, läßt sich nicht bestimmt behaupten, ist aber wahrscheinlich.

Dasselbe ist der Fall mit Eberhard Friedrich (geb. 1726, gest. 1802), herzoglich würtembergischer Kämmerer und Geheimerrath, von dem ebenfalls noch ein besonderer Artikel folgt; allem Vermuthen nach gehört er zu diesem jüngern Ast.

Die Besitzungen dieses Geschlechts, die wahrscheinlich auch nach der Auflösung des teutschen Reichs sein Eigenthum geblieben, sind theilweise geschlossene Territorien (Herrschaften), von einer bis mehren □Meilen, theils einzelne Städte und Dörfer mit Rittergütern und Höfen, theils ganerbschaftliche Besitzungen, d. h. Besitzungen, welche sie mit andern Geschlechtern gemeinschaftlich hatten. Alles dieses gehörte zu der fränkischen Reichsritterschaft des Cantons Odenwald, zu den schwäbischen der Cantone am Neckar, Schwarzwald und am Kocher und zu den mittelrheinischen. Sie standen daher im Reichsverbande, waren keinem Fürsten unterworfen und genossen die nämlichen Rechte, die allen Reichsständen gebührten, bis im J. 1806 diese Besitzungen mediatisirt und unter die Souverainität des Königs von Würtemberg und der Großherzoge von Baden und Hessen geriethen. Wir haben zwar bei den verschiedenen Linien die ihnen gehörigen Besitzungen angeführt, zur deutlichen Übersicht aber wollen wir sie hier alphabetisch wiederholen, nach den beiden Hauptstämmen getheilt.

Der ältere Ast besitzt: Altenberg, Bonfeld, Damhof, Daisbach, Dautenzell, Dörzbach, Eschenau, Fürfeld, Friolzheim, Schloß Guttenberg, Heimsheim (Städtchen), Hamberg, Hohenwarth, Huffenhart, Kälbershausen, Schloß Liebenfels, Lieningen, Mühlhausen, Minklingen, Neuhausen, Niedersteinach, Neubronn, Ober-Schuff, Ober-Gartach, Reichenbach, Schloß Steineck, Schöllbrunn, Tiefenbrunn, Thalheim, Schloß Vilseck, Wollenberg, Weckbach. Der jüngere Ast besitzt: Beihingen, Bürg, Breiteneck, Buttenhausen, Burg Adersbach, Binsheim, Liebenstädt, Lehren, Michelfeld, Schloß Mayenfels, Menchingen, Neckarzimmern, Unter-Schuff, Unter-Gartach, Presteneck, Rappenau, Rauhof, Fränkisch-Grumbach, Ittlingen, Ilgenberg, Schloß Hornberg, Steinsfeld, Sachsenflur, Treschklingen, Uffingen, Widdern ꝛc.

Dieses Geschlecht gehört zu den wenigen, die sich ihren angebornen Freiherrnstand in neuern Zeiten weder haben bestätigen, noch in den Reichsgrafenstand erheben lassen, dennoch hat weder der kaiserliche, noch haben die andern Höfe Anstand genommen, den Titel anzuerkennen. Das Wappen im blauen Felde zwei goldene Balken; auf dem Helme zwei blaue Büffelshörner, jedes mit goldenen Balken belegt, Helmdecke golden und blau.

(*Albert Freih. von Boineburg-Lengsfeld.*)

GEMMINGEN, 1) Eberhard Friedrich, Freiherr von, ward am 5. Nov. 1726 zu Heilbronn am Neckar geboren. Sein Vater bekleidete die Stelle eines Oberhofmeisters bei der verwitweten Herzogin Johanna Elisabeth von Würtemberg. Früh entwickelten sich seine Geistesanlagen. Unter der Leitung seines Lehrers Volz erwarb er sich gründliche Kenntnisse in den alten Sprachen. Er studirte fleißig die römischen und griechischen Classiker. Im Lateinischen wußte er sich noch in höherem

Alter mit gleicher Gewandtheit auszudrücken, wie in seiner Muttersprache. Auch im Französischen, Englischen und Italienischen machte er rasche Fortschritte. Um sich der Jurisprudenz zu widmen, ging er nach Tübingen. Das Studium der Rechte wurde ihm durch seine genaue Bekanntschaft mit den römischen Classikern erleichtert. Seinem Scharfblicke entging nicht eine Lücke in der Ausbildung seines Geistes. Er fühlte, daß sein Gedächtniß in der Jugend zu wenig geübt worden war; um diesem Mangel abzuhelfen, lernte er täglich einige Verse aus einem römischen Dichter auswendig, mitunter auch einzelne Gesetze aus den Pandekten, und stärkte sein Gedächtniß in einem seltenen Grade.

Von Tübingen begab sich Gemmingen zur Fortsetzung seiner Studien nach Göttingen. Er knüpfte dort mehre interessante Bekanntschaften an. Mit Haller blieb er bis zu seinem Tode in einem fast ununterbrochenen Briefwechsel. Seine Lehrer waren zugleich seine Freunde. Der Professor Pütter nannte ihn einen seiner fleißigsten Zuhörer. In die Zeit seines Aufenthalts zu Göttingen fällt auch sein erster schriftstellerischer Versuch, eine ohne Angabe des Druckorts 1748 in Quart gedruckte „Rede auf die Ankunft König Georg's II. von Großbritannien" [1]). Die Liebe zu den Wissenschaften überwog in ihm jede andere Neigung. Er lebte anständig, aber sparsam, ungeachtet ihm sein früh verstorbener Vater in seinem Testamente ein Legat von 6000 Fl. zu seiner freien Disposition ausgesetzt hatte. Einen Theil dieses Geldes verwandte er zu einigen Reisen durch Teutschland, die er nach Beendigung seiner akademischen Laufbahn unternahm. Im J. 1745 wohnte er der Kaiserkrönung in Frankfurt am Main bei. Drei Jahre später (1748) ward er würtembergischer Regierungsrath und 1767 geheimer Rath und Regierungspräsident. Durch seine Kenntnisse und seinen Fleiß rechtfertigte er diese frühzeitige Beförderung. In seltenem Grade besaß er das Talent, in den verwickeltsten Acten den eigentlichen Fragepunkt hervorzuheben und die gewichtigsten Gründe für seine Ansicht mit so ungemeiner Klarheit geltend zu machen, daß er damit durchdrang. Sein einfacher Geschäftsstyl war um so verdienstlicher, wenn man die Zeit bedenkt, in welche seine Bildung fiel.

Mit neuen, wichtigen Erfahrungen bereicherte sich Gemmingen, als er den Herzog von Würtemberg im Laufe des siebenjährigen Krieges nach Böhmen begleitete. Mitten unter dem Kriegsgewühl beschäftigte er sich mit den schönen Wissenschaften und mit der Poesie, für welche ihm seit seiner Jugend ein lebhaftes Interesse geblieben war. Mehre seiner poetischen und prosaischen Arbeiten, die er späterhin herausgab, entstanden in dieser Zeit. Was Menschen- und Localkenntniß, verbunden mit rastloser Thätigkeit, vermögen, zeigte Gemmingen, als er 1767, wie früher erwähnt, als Präsident an die Spitze des Collegiums trat, in welchem er fast 20 Jahre als Mitarbeiter beschäftigt gewesen war. Selten versäumte er eine der täglichen Regierungssitzungen. Die einzelnen Geschäfte vertheilte er mit großer Umsicht unter diejenigen, die er ihren Fähigkeiten nach dafür besonders geeignet hielt. Ein Hauptgegenstand seiner Aufmerksamkeit war die Landescultur [2]). Mehr als das Fabrikwesen begünstigte er den Ackerbau. Dabei war er ein Gegner aller ausschließenden Privilegien, des Zwangs und der Hemmung der Industrie, sowie der Vorschüsse aus Landescassen bei weit aussehenden und ungewissen Projecten aller Art. Bei der Ausübung der Staatsprincipien leitete ihn die strengste Unbestechlichkeit. Die kleinsten, wie die größten Gaben wies er von sich und erhielt sich dadurch in allgemeiner Achtung. Er war ein echter Patriot, der sein Vaterland und dessen Verfassung wahrhaft liebte. „Die Gesetze waren ihm," wie einer seiner Freunde sagt [3]), „erhaben über alle Macht und Willkür. Er ehrte der Fürsten unverletzliches Recht in der Verbindung mit dem Wohle des Staats."

Auf den Namen eines Gelehrten im eigentlichen Sinne des Worts hatte Gemmingen gegründete Ansprüche. In seinem Fache hatte er sich schon in seiner Jugend gründliche Kenntnisse erworben, die er im Laufe seines Lebens zu berichtigen und zu erweitern bemüht war. Überzeugt von dem innigen Zusammenhange aller Wissenschaften war ihm kein Zweig der Literatur völlig fremd geblieben. Sein Lieblingsstudium war die Geschichte. Sie galt ihm als eine Lehrerin der praktischen Weisheit im öffentlichen und im Privatleben. Durch die schwerfälligsten und ungenießbarsten Werke sich mühsam hindurchzuarbeiten, fehlte es ihm nicht an Geduld. Mit philosophischem Geiste zog er aus den einzelnen Begebenheiten immer irgend eine Nutzanwendung. Sein treues Gedächtniß bewahrte ihm manche interessante Stellen. Vorzüglich bewandert war er in der vaterländischen Geschichte. Jeder junge Mann, der sich für die Wissenschaften interessirte, fand bei ihm Zutritt, Rath und Aufmunterung. Dabei verzichtete seine Bereitwilligkeit, Andern zu dienen, gern auf jeden Dank. „Wohlthaten von Menschen verdienen und Undank erhalten," äußerte Gemmingen, „ist das Glück der Tugendhaften, eine Gabe des Himmels, womit er diejenigen sich selbst ähnlich macht, die er liebt." Mit ähnlicher Resignation schrieb er im Alter noch einem Freunde: „Nur von der Nachwelt kann man Gerechtigkeit erwarten, und mir scheinen eher Märtyrerpalmen bestimmt zu sein, als Bürgerkronen. Doch auch dies soll mich nicht irre machen, meinen Gang fortzusetzen. — Undank war immer das Loos derer, die Dank verdienten und wird es in Ewigkeit bleiben. Was aber Allen widerfährt, darüber hat der Einzelne kein Recht, sich zu beklagen. So sprach Seneca, der Mann, der dies Alles in noch weit höherem Grade erfuhr, als wir andern, auf einer Dorfbude hüpfenden Marionetten."

So gelind aber Gemmingen im Allgemeinen die Menschen beurtheilte, so streng war er in seiner Kritik

1) s. Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 83.

2) Das von W. G. v. Moser herausgegebene Forstarchiv. 1790. 6. Bd. S. 163 fg. enthält von Gemmingen Gedanken über den Holzmangel im Würtembergischen und über die Mittel dagegen.

3) s. Schlichtegroll's Nekrolog auf d. J. 1791. 2. Bd. S. 138.

über literärische Erzeugnisse, und durch offnen, doch nie verletzenden Tadel hat er manche junge Männer von der Autorlaufbahn abgehalten; doch hielt er seinen Tadel zurück, sobald er etwas Gutes dadurch zu unterdrücken fürchtete. Die Literatur verdankt ihm einige dankenswerthe Gaben zu einer Zeit, wo der Geschmack in den schönen Wissenschaften eben angefangen hatte, eine bessere Richtung zu nehmen. Ohne Angabe des Druckorts erschienen von Gemmingen: „Lieder, Oden und Erzählungen, in zwei Büchern“ [4]). Seine Liebe zu den Schönheiten der Natur schilderte er in seinen „Poetischen Blicken in das Landleben“ [5]). Dieser Schrift folgten seine „Briefe, nebst andern poetischen und prosaischen Stücken“ [6]). Gemmingen hatte dabei den Verdruß, daß zu Leipzig, wo diese Schrift gedruckt ward, ein Corrector aus der Gottsched'schen Schule sich erlaubte, nicht nur die Orthographie, sondern auch den Sinn einzelner Stellen zu ändern und selbst getrennte Gedichte in einander zu verschmelzen. Sehr übel deutete es Gemmingen dem Dichter Zachariä in Braunschweig, als er, ohne Zustimmung des Verfassers von jener Sammlung eine neue und vermehrte Ausgabe veranstaltete [7]). Diese jugendlichen Versuche, die er längst vergessen glaubte, wieder ans Licht gezogen zu sehen, war für Gemmingen eine unangenehme Überraschung, über die er sich nicht ohne Bitterkeit gegen seinen alten Universitätsfreund öffentlich erklärte [8]), doch, als dieser sich zu rechtfertigen suchte, die literärische Fehde abbrach.

Die wenig bekannten Äußerungen Gemmingen's über diese eigenmächtige Handlung verdienen hier als ein Beitrag zu seiner Charakteristik auszugsweise eine Stelle. „Der Verfasser,“ heißt es [9]), „findet sich in die Nothwendigkeit versetzt, das Publicum zu belehren, daß er an dieser neuen Ausgabe nicht den geringsten Antheil nehme, daß sie wider seinen Willen und sein Wissen veranstaltet worden und daß ihn der unvermuthete Anblick derselben in Erstaunen und Misvergnügen versetzt habe. Ein Unternehmen dieser Art, die Werke eines noch lebenden Autors, ohne seine Beistimmung neu aufzulegen, kann durch Nichts in der Welt, selbst durch den Vorwand freundschaftlicher Absichten nicht, gerechtfertigt werden. Kaum konnte der Verfasser seinen Augen trauen, da er einige neue Stücke in dieser Auflage erblickte, die ihm verriethen, daß es einer seiner alten Freunde, Herr Zachariä, sei, der ihm diesen dankfosen Dienst gethan, unreife und einer freundschaftlichen Kritik anvertraute Brochuren den Augen der Welt bloßzustellen. Wie unfreundschaftlich! Alle die Versuche der ersten Jugend, die der Verfasser theils gänzlich vertilgt, theils vollkommen umgeschaffen hätte, leben in dieser Ausgabe wieder auf, und er sieht sich dadurch in die Nothwendigkeit versetzt, noch ein Mal in der Stellung eines um Nachsicht flehenden jungen Autors vor dem Publicum zu erscheinen, zu einer Zeit, da er Ursache zu haben glaubte, auf diejenige allgemeine Amnestie stolz zu sein, welche die Welt nach Verlauf einiger Jahre jeder jugendlichen Autorsünde widerfahren läßt. Diese Demüthigung würde dem Verfasser erspart worden sein, wenn der Herausgeber mit minderer Eilfertigkeit und mit mehr Rücksicht auf die Denkart des Verfassers, seinen Zweck verfolgt, und hauptsächlich, wenn es ihm gefallen hätte, von seinem Vorhaben einige Nachricht zu geben. Man würde ihn ersucht haben, dasselbe entweder gar schwinden zu lassen, oder doch einen großen Theil der alten Stücke der Vergessenheit nicht zu entreißen. Man würde vielleicht aus des Verfassers „poetischen Blicken in das Landleben,“ die Bodmer herausgegeben, und aus seinen in reifern Jahren verfertigten, noch ungedruckten Stücken einige gewählt haben, welche den Platz der zur Vergessenheit verurtheilten Jugendproben mit mehr Ehre ausgefüllt hätten. Es ist geschehen! Das Publicum mag aus dieser Erklärung schließen, daß der Verfasser weiß, was er demselben schuldig ist; daß er den Horazischen Ausspruch: mediocribus esse poetis etc. als eine höchst begründete Wahrheit an sich selbst fühlt und endlich, daß er untröstlich wäre, wenn diese Auflage für etwas Anderes angesehen werden sollte, als für eine unordentliche Sammlung unvollkommener Versuche seiner Jugend. Sollte das Publicum wider alles Verhoffen durch diese Erklärung nicht befriedigt sein, so würde dem Verfasser Nichts übrig bleiben, als eine eigene Herausgabe seiner Kleinigkeiten zu besorgen und durch die schärfste Kritik darin den Leser thätig zu überzeugen, wie wenig er mit der gegenwärtigen Sammlung zufrieden sei. Gewißlich eine schwere Arbeit unter seinen gegenwärtigen Umständen. Allein, aliter haec sacra non constant!“

Gemmingen zeigte durch sein Beispiel, daß, wer die Poesie liebt, sich auch leicht mit den schönen Wissenschaften überhaupt und mit den Künsten befreundet. In der Musik war er mehr als bloßer Dilettant. Seine Jugend fiel in die Zeit, wo der Capellmeister Jomelli am würtembergischen Hofe die Musik zu einem seltenen Grade von Vollkommenheit erhoben hatte. Gemmingen spielte das Clavier mit ungemeiner Fertigkeit und componirte

---

4) s. Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 83. 5) Zürich 1752. 4. (mit lateinischen Lettern gedruckt). Diese Schrift, von Bodmer herausgegeben und mit einer kurzen Vorrede begleitet, besteht aus sechs Gedichten, theils in Hexametern, theils im Sapphischen Versmaß, unter den Überschriften: „Blicke in das Landleben;“ „Einsamkeit im Winter;“ „der Name bei der Nachwelt;“ „Streit zwischen der Ehrsucht und der Ruhe;“ „der menschenfreundliche Staatsmann;“ „die stille Landlust seines Freundes.“ 6) Frankfurt und Leipzig 1753. 7) Sie erschien unter dem Titel: „Poetische und prosaische Stücke von dem Freiherrn von G***.“ Neue sehr vermehrte und verbesserte Ausgabe. (Braunschweig 1769.) Enthalten sind in dieser Sammlung: 1) „Moralische Gedichte“ (theils in Alexandrinern, theils in Hexametern, theils in Prosa) S. 1—32. 2) „Oden und Lieder“ S. 33—70. („Seltsame Schicksale des Menschen;“ „Über den Verlust seiner Geliebten;“ „An Doris;“ „Klagen über unbelohnte Treue“ u. a. m.). 3) „Erzählungen“ S. 71—81. 4) „Schreiben über Burkard Waldis“ (den Gemmingen gegen den Vorwurf der Derbheit vertheidigt und die Analogie einiger seiner Fabeln und der von La Fontaine nachweist) S. 82—106. 5) „Briefe über verschiedene Gegenstände“ S. 107—164 (z. B. „Über ein altes Siegeslied an den fränkischen König Ludwig“ S. 141 fg. und das „Siegeslied“ selbst, mit einer freien Bearbeitung, S. 147 fg.). 8) s. Allgem. Deutsche Bibliothek. 8. Bd. 2. St. S. 321 fg. 10. Bd. 1. St. S. 309 fg. 9) s. den Almanach der deutschen Musen auf das J. 1770. S. 55 fg.

selbst mehre Lieder und Arien, sechs große Orchestersymphonien, mehre Quartette, Terzette und Duette für verschiedene Instrumente, vor allen aber einige Clavierconcerte, die für die schönste Ausbeute seiner regen Phantasie gehalten werden [10]). Unter seinen vertrauten Freunden waren einige gründliche Musikkenner und willig folgte er ihrem Rathe und ihrer Belehrung. Im Adagio, worin er eine vorzügliche Stärke besaß, zeichnete er sich durch eine sanfte Melancholie aus. Seine Compositionen waren einfach und kunstlos. „Er rührte das Herz," sagt einer seiner Freunde, „ohne das Ohr durch Schnörkel zu bestechen und zu betäuben." Die überladene Manier hielt Gemmingen, seinen eigenen Worten nach, von der wahren Musik ebenso weit entfernt, als die Gaukelei oder Seiltänzerei von Noverre's echter Tanzkunst.

Ein Freund der schönen Natur und ein Alterthumskenner, liebte Gemmingen auch die bildenden Künste und suchte den Umgang von Männern, die sich darin auszeichneten. Mit dem Maler Guibal, einem Schüler des berühmten Mengs, und mit dem ausgezeichneten Landschaftsmaler Harper lebte er in vertrauten Verhältnissen. Der wechselseitige Austausch verschiedenartiger Kenntnisse knüpfte dies Band noch fester. Den Künstlern, die er oft zu seiner Tafel zog, gab er noch den Vorzug vor den Gelehrten, weil er von jenen immer etwas Neues lernen konnte. Vielleicht lag darin auch der Grund einer gewissen Zurückhaltung, die ihm bei den ihm abgestatteten Besuchen fremder Reisenden eigen gewesen sein soll. Er schadete sich dadurch selbst, wenigstens in sofern, daß er bei seinen Lebzeiten die Celebrität nicht erlangte, auf die er durch seine Talente und sonstigen liebenswürdigen Eigenschaften gerechte Ansprüche hatte.

Gemmingen war nie verheirathet. Mangel an zarten Empfindungen hielt ihn schwerlich von einer ehelichen Verbindung ab, eher der Aufwand, den seine Stellung erforderte und die Gewissenhaftigkeit, womit er seine Einnahmen und Ausgaben berechnete. Ersatz bot ihm die Freundschaft. An wen er sich einmal angeschlossen, dem blieb er unveränderlich treu. Den Unterschied der Stände ließ er dabei gänzlich unberücksichtigt. „Seinen Adel," sagt einer seiner Freunde [11]), „schätzte Gemmingen, wie in jeder vernünftige Mann ein Erbstück schätzt, das einen Werth hat, ob er sich gleich bewußt ist, daß ihn der Abgang desselben weder arm, noch unglücklich gemacht hätte. Er zählte seine Ahnen nicht, sondern er wog sie, ermunterte sich mit den würdigsten darunter, und machte, seines eignen Werthes sich bewußt, den eiteln Adelstolz durch mehre beißende Stellen seiner Gedichte lächerlich. Unter seinen Ahnen hielt er sich durch einen Reinhard, Weiprecht und Wolfgang viel mehr geehrt, als durch einen Uriel, von dem man weiter Nichts weiß, als daß er zu Anfange des 16. Jahrh. Kurfürst von Mainz war und seinen Kellermeister mit dem Küferhammer todtschlug." Ohne Adelstolz wählte Gemmingen daher zu seinem Freunde, wem Eigenschaften des Geistes und Herzens Ansprüche auf diesen Namen erwarben. Mit der Herablassung von Höhern gegen Niedere hatte seine Freundschaft Nichts gemein. Sie war ein inniges Verhältniß, auf gegenseitigen Austausch der Gefühle und Ansichten, sowie auf rege Theilnahme an Freud' und Leid gegründet.

In seinem Hause hatte Gemmingen ohne überflüssigen Prunk und Aufwand für eine bequeme und geschmackvolle Einrichtung gesorgt. Der Garten an seiner Wohnung war einfach und kunstlos, der Hof mit Hausgeflügel belebt, worunter man auch bisweilen einige ausländische Arten und gezähmtes Wild erblickte, das frei umherlief. Einfach, wie seine Lebensweise, war Gemmingen's gewöhnliche Kleidung. Er liebte nicht den äußern Glanz und machte sich ein Gewissen daraus, seine Einkünfte zu überschreiten und sich eine Schuldenlast aufzubürden. Sich von Gläubigern bestürmt zu sehen, war ihm ein unerträglicher Gedanke. Selten gab er große Gastmale; wenn es aber geschah, befriedigte seine Tafel die verwöhntesten Gäste. Er machte dann selbst den Haushofmeister, der Alles anordnete und sich selbst zu dem Unterrichte seiner Bedienten herabließ. Bei solchen Festlichkeiten zeigte er sich als ein freundlicher, unterhaltender Wirth, der durch seine harmlose Fröhlichkeit den Kreis seiner Freunde belebte. Die Humanität seines Charakters zeigte sich besonders gegen seine Untergebenen. Seine Bedienten, oder, wie er sie selbst in seinem Testamente nannte, seine Hausgenossen, wurden alt in seinem Hause, wenn sie nicht irgend eine Versorgung erhielten, oder durch grobe Fehler ihre Entfernung selbst verschuldeten. Für die geringsten außerordentlichen Dienstleistungen zeigte Gemmingen seine Erkenntlichkeit. Nach der Wiedergenesung von einer lebensgefährlichen Krankheit im J. 1783 belohnte er die ihm gewordene Pflege aufs Freigebigste und in seinem Testamente bestimmte er beträchtliche Summen für seine männlichen und weiblichen Dienstboten. Von den erstern soll jeder 1250 Fl., von den letztern jede 500 Fl. empfangen haben. Sein Wohlwollen erstreckte sich auch auf die Armen. Er unterstützte die zweckmäßigen Anstalten, durch welche man der Bettelei zu steuern suchte. Durch das Verbot, Almosen zu geben, hielt er sich indessen nicht gebunden, den Bedürftigen seine Hilfe zu entziehen. Er spendete überall seine Gaben und in seinem Testamente fand sich unter andern ein Legat von 3000 Fl. für arme Blinde.

Ländliche Vergnügungen waren seine Erholung nach angestrengten Berufsarbeiten. Seine Ferien benutzte er gewöhnlich zu kleinen Reisen. Oft besuchte er auch das bei Stuttgart gelegene Bad Deinach, wo man noch eine von ihm selbst verfaßte Inschrift findet [12]). Leidenschaft-

10) Von seinen Compositionen sind unter andern gestochen worden: Trois Sonates à quatre mains (Offenb. 1786.); s. Gerber's Lexikon der Tonkünstler. 2. Th. S. 488. Dessen Neues Tonkünstlerlexikon. 2. Th. S. 287 fg. Gaßner's Universallexikon der Tonkunst S. 336. 11) Johann Friedrich August Gazner, gräflich degenfeldischer Hofrath, in seinen Materialien zu einem Denkmal des Freiherrn E. F. v. Gemmingen. (Frankf. a. M. 1791; auch gedruckt in dem Journal von und für Deutschland. 1792. 9. St.)

12) Umbrosa vallis
Limpideque fons

lich liebte er die Jagd, besonders wegen der damit verbundenen heilsamen Körperbewegung. In seiner Jugend hatte er, wie er selbst erzählte, einst bei der Rückkehr von einem Spaziergange einen tollen Hund erschossen. Seine Freude über die erworbene Fertigkeit im Schießen weckte später in ihm die Neigung zur Jagd. Mitunter begleitete ihn in die Wälder ein Vorleser, der ihm aus einem mitgebrachten Buche einzelne Stellen halblaut recitirte, während Gemmingen unter einer Jägerlaube auf das Wild lauschte, nach der Art und Weise, wie es der jüngere Plinius von sich erzählt, wie denn überhaupt Gemmingen's Freunde zwischen ihm und jenem edlen Römer in Gesinnung, ja sogar im Styl, eine auffallende Ähnlichkeit bemerkt zu haben glaubten [13]). Ein anderer Zeitvertreib, den er ebenfalls sehr liebte, war das Schachspiel. Um indessen seine Augen zu schonen, die in früher Jugend sehr gelitten und ihm das Schreiben, besonders bei Lichte, sehr erschwerten, spielte er in den letzten Jahren selten mehr selbst. Er überließ die Schachpartie seinen ihn besuchenden Freunden und beschäftigte sich mit Briefschreiben oder Clavierspielen. Nur mitunter, wenn er von dem im Nachtheile sich befindenden Spieler zu Hilfe gerufen ward, trat Gemmingen hinzu, überschaute mit Einem Blicke das Spiel und gab oft durch einen einzigen von ihm angerathenen Zug der Partie des Schwächern wieder eine günstige Wendung. Dem Kartenspiele, dem er in höherem Alter dann und wann einige Stunden opferte, vermochte er in seiner Jugend keinen Geschmack abzugewinnen. „Auf Ihren Spielplan," schrieb er einem Freunde, „halte ich gar Nichts. Diese Kinderei ist Ihnen zu schwer und zu leicht; und ich prophezeie Ihnen, daß Sie in Zukunft Ihren Ennui bezahlen werden, da Sie ihn doch bis dahin umsonst hatten."

In seinem Äußern empfahl sich Gemmingen durch eine schöne Gestalt. Seine einnehmende Beredsamkeit machte ihn zu einem Manne, dem überall Vertrauen und Liebe entgegenkam. „Popularität," schrieb er einst, „ist in Monarchien eine Anständigkeit, in Freistaaten eine Schuldigkeit. Ich hätte nach meinem natürlichen Hange leicht ein Publicola werden können." Sein wohlgebauter und abgehärteter Körper schien ihm eine lange Lebensdauer zu versprechen. Auch war er selten krank, doch bei seinem sehr reizbaren Nervensysteme oft Anfällen von Hypochondrie unterworfen. Gehemmte Circulation des Bluts verursachte ihm in den letzten Jahren seines Lebens oft schmerzhafte Krämpfe. Immer schien er bald wieder genesen, weil er sich in leidensfreien Augenblicken sogleich wieder seinen Berufsgeschäften und Studien mit gewohnter Thätigkeit hingab. Eine nie versiegende Quelle des Trostes in seinen Leiden war sein religiöser Sinn. Frei von jedem Skepticismus hielt er fest an den Lehren der protestantischen Kirche und fand darin volle Beruhigung. Mit solchen Gesinnungen starb er den 19. Jan. 1791 im 65. Jahre. Am Tage vor seinem Tode verließ er, von furchtbaren Krämpfen überfallen, einen freundschaftlichen Cirkel, der sich auf der Post versammelt hatte, mit den Worten: „Die Barmherzigkeit Gottes sei über mir!" Nach Hause gebracht, kämpfte er die Nacht hindurch mit furchtbaren Schmerzen. Völlig erschöpft entschlummerte er am Abende des folgenden Tages. Der Herzog hatte angeordnet, daß Gemmingen in der Hospitalkirche feierlich beerdigt und ihm dort ein Denkmal errichtet werden sollte. Gemmingen selbst aber hatte den schriftlichen Wunsch ausgesprochen, auf seinem Gute Bürg [14]) seine Ruhestätte zu finden. Das dortige Erbbegräbniß seiner Familie empfing seine irdischen Überreste. Die schöne Grabschrift, die er sich selbst verfertigte, lautet:

Salvete ossa vicina,
cujuscunque sitis!
Juxta requiescam placide:
vivens enim amicus eram
vicino omni [15]).

Ohne ein Dichter erster Größe zu sein, versuchte sich Gemmingen in den bereits früher erwähnten poetischen Sammlungen mit Glück, theils in der didaktischen, theils in der lyrischen Gattung. Auch seine Prosa ist fließend, rein und ungekünstelt. Mehre Elegien, die zu seinen vorzüglichen Gedichten gehören, befinden sich in dem Göttinger Musenalmanach vom J. 1771 und 1774. Eine Auswahl lieferten Eschenburg [16]) und Matthisson [17]). Als Epigrammatist erneuerte Weißer Gemmingen's Andenken durch die Aufnahme mehrer Sinngedichte in seine epigrammatische Anthologie [18]).

Ein Schattenriß Gemmingen's befindet sich vor den zu Frankfurt a. M. 1791 von J. F. A. Kazner herausgegebenen Materialien zu einem Denkmale des Freiherrn Eberhard Friedrich von Gemmingen [19]).

2) **Otto Heinrich Gemmingen, Freiherr von,** ward 1755 zu Heilbronn am Neckar geboren. Sein Vater war der k. k. geheime Rath Heinrich Otto von Gem-

---

Et garrule amnis
Vosque amica nemora
Aeternum valete.
G. M.DCCLXXXVI.

5) Schlichtegroll a. a. O. 1792. 2. Bd. S. 361. 13) s. a. a. O. 1791. 2. Bd. S. 154. 14) Gemmingen war Herr auf Bürg und Pesteneck. 15) „Ich grüß' euch, nachbarliche Gebeine, weß ihr auch seid! Ungestört werde ich neben euch ruhen; denn auch im Leben war ich ja jedem Nachbar ein Freund." 16) In seiner Beispielsammlung zur Theorie und Literatur der schönen Wissenschaften. 4. Bd. S. 59 fg. 417 fg. 17) In seiner lyrischen Anthologie. 4. Th. S. 90 fg. 18) 4. Th. S. 1 fg. Vergl. Bibliothek der redenden und bildenden Künste. 6. Bd. 2. St. S. 255. 19) Vergl. außer der eben erwähnten Schrift Haug's Schwäbisches Magazin. 1777. S. 856 fg. Schlichtegroll's Nekrolog auf das Jahr 1791. 2. Bd. S. 131 fg. 1792. 2. Bd. S. 358 fg. Denkmal des herzogl. würtembergischen Regierungspräsidenten Eberhard von Gemmingen. Seinen freundlichen Manen gewidmet von dem Regierungsrathe Huber. (Stuttgart 1793. 4.) Allgemeine Literaturzeitung. 1791. Intell.-Bl. Nr. 30. S. 233. 1795. 1. Bd. Nr. 91. S. 727 fg. Journal von und für Teutschland. 1792. 9. St. (Kütner's) Charaktere teutscher Dichter und Prosaisten S. 356 fg. Jördens in dem Lexikon teutscher Dichter und Prosaisten. 2. Bd. S. 88 fg. 6. Bd. S. 156 fg. Bouterwek's Geschichte der Poesie und Beredsamkeit. 11. Bd. S. 280. H. Döring's Galerie teutscher Dichter und Prosaisten. 1. Bd. S. 332 fg. Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 82 fg.

mingen; seine Mutter stammte aus dem gräflichen Geschlechte Wesselrode. Unter einer sorgfältigen Erziehung durch Hauslehrer entwickelten sich die von regem Fleiße unterstützten Geistesanlagen des talentvollen Knaben. Das Studium der Rechte, zu welchem ihn sein Vater bestimmte, entsprach seiner eigenen Neigung. Nach Beendigung seiner akademischen Laufbahn vermählte sich Gemmingen 1779 mit einer Gräfin von Sickingen. Mehre Jahre lebte er als kurpfälzischer Kämmerer und Hofkammerrath zu Mannheim. Die dortige teutsche Gesellschaft ernannte ihn zu ihrem Mitgliede. Das regere Leben, welches sich nach dem Regierungsantritte Joseph's II. in den österreichischen Staaten zu entwickeln begann, zog ihn nach Wien. Aus der genannten Residenz, wo er sich der besondern Gunst des Kaisers erfreute, begab er sich in den achtziger Jahren wieder in seine Heimath zurück. Im J. 1797 privatisirte er eine Zeit lang in Würzburg. Von da ging er auf seine Güter, wo er sich landwirthschaftlichen Beschäftigungen und der Erziehung seiner Kinder widmete. Reichsritterschaftliche Angelegenheiten riefen ihn zu dem Congresse in Rastadt [20]). Im J. 1799 übertrug ihm der damalige Markgraf und nachherige Großherzog Karl Friedrich von Baden die Wahrung der Interessen des nachherigen Kurfürstenthums Baden am kaiserlichen Hofe zu Wien. Im J. 1803 kehrte Gemmingen wieder auf seine Güter zurück. Nach Auflösung des teutschen Reichs lebte er in gänzlicher Zurückgezogenheit den Wissenschaften und seiner Familie. Er starb in hohem Alter als großherzogl. badischer geheimer Rath zu Heidelberg den 15. März 1836 [21]).

Bis zu seinem Lebensende blieb ihm ein reges Gefühl für das Erhabene und Schöne in der Natur und in den Wissenschaften und Künsten. Religiosität, Wahrheitsliebe und Achtung für Menschenwohl und Menschenrechte waren, nach dem einstimmigen Urtheile aller, die ihn näher kannten, die Grundzüge seines Charakters, durch die er sich gerechte Ansprüche auf allgemeine Achtung erwarb. Rühmlich bekannt machte sich Gemmingen auch als Schriftsteller. Durch seinen „deutschen Hausvater," ein Seitenstück zu Diderot's Père de famille [22]), erlangte er unter den dramatischen Dichtern Teutschlands einen ehrenwerthen Platz. Dies Schauspiel gehörte zu den ersten bedeutenden Versuchen, Darstellungen aus dem Kreise des häuslichen Lebens auf die Bühne zu bringen. Es ward mit um so größerem Beifall aufgenommen, da damals schon der Geschmack an dem Wilden und Ausschweifenden sich verloren hatte [23]). Das Glück, welches diese Gattung der dramatischen Poesie machte, wurde noch durch den Umstand bestimmt, daß um die Zeit, als Gemmingen seinen „deutschen Hausvater" erscheinen ließ, die Teutschen in Iffland einen Schauspieler erhielten, der gleichsam für diese Gattung geboren zu sein schien [24]). Von geringerer Bedeutung sind Gemmingen's übrige dramatische Arbeiten, sein „Pygmalion" [25]), das Lustspiel „die Erbschaft" [26]) und die Bearbeitung von Shakespeare's „Richard III." für die Bühne [27]). Aus dem Englischen übersetzte Gemmingen zwei Gedichte Milton's [28]). Philosophische und ästhetische Abhandlungen, Erzählungen, Dialogen und Gedichte bilden den Inhalt einer von ihm herausgegebenen Wochenschrift, „der Weltmann" betitelt [29]). Eine Art von Fortsetzung dieses Journals, mit gleicher Tendenz lieferte er in seinem „Magazin für Wissenschaften und Literatur" [30]), und in den „Wiener Ephemeriden" [31]). Gemmingen ist auch Verfasser einer „Mannheimischen Dramaturgie" [32]). Mehre Aufsätze von ihm findet man in den „Rheinischen Beiträgen" [33]).

(*Heinrich Döring.*)

20) Sein Interesse an diesen Angelegenheiten zeigte sein schon einige Jahre früher herausgegebenes Werk: „Über die königl. preußische Association zur Erhaltung des Reichssystems." (Mannheim 1785.) 21) Merkwürdig sind die verschiedenen Angaben seines Todesjahres. Raßmann (in s. Literar. Handwörterbuch der verstorbenen teutschen Dichter S. 256) läßt ihn 1800, Lindner 1822 sterben; s. dessen Fortsetzung von Meusel's Gel. Teutschland. 22. Bd. 2. Abth. S. 324. 22) „Der deutsche Hausvater oder die Familie." Ein Schauspiel in fünf Acten von Otto Freiherrn von Gemmingen. (München 1780. Berlin 1781. Mannheim 1782. Berlin 1784. Mannheim 1790.) Vergl. Allgem. Deutsche Bibliothek. 49. Bd. 1. St. S. 126 fg. Dramatischer Versuch über den „deutschen Hausvater," von dem Freiherrn von Dreis in dem Theaterjournal für Teutschland. 1783. 21. St. S. 10 fg. Cranzen's Berlinische Correspondenz historischen und literarischen Inhalts. 1783. 1. St. S. 11 fg. Ein Seitenstück zu diesem Schauspiele von einem ungenannten Verfasser erschien unter dem Titel: „Die deutsche Hausmutter." (Mannheim 1790.)

23) In seiner Jugend interessirte sich Schiller, dessen Geist bald nachher in den „Räubern" eine ganz andere Richtung nahm, lebhaft für das erwähnte Familiengemälde. „Ich höre," schrieb er aus Stuttgart den 12. Dec. 1781, „daß ein Herr Baron v. Gemmingen der Verfasser des „„deutschen Hausvaters"" ist, und wünschte die Ehre zu haben, diesem Manne zu versichern, daß ich ebendiesen „„Hausvater"" ungemein gut gefunden und einen vortrefflichen Mann und sehr schönen Geist darin bewundert habe. Doch was liegt dem Verfasser des „„deutschen Hausvaters"" an dem Geschwätz eines jungen Candidaten? ꝛc." s. Schiller's Briefe an den Freiherrn v. Dalberg S. 35 fg. Schiller's Auserlesene Briefe, herausgegeben von H. Döring. 1. Bd. S. 19 fg. 24) Vergl. Manso in den Nachträgen zu Sulzer's Allgem. Theorie der schönen Künste. 8. Bd. 2. St. S. 243 fg. 25) Eine lyrische Handlung, aus dem Französischen des Hrn. Rousseau. (Mannheim 1778. 8.) Für das Clavier von G. Benda. (Leipzig 1780. 4.) 26) Mannheim 1779. 27) Ebendas. 1782. Vergl. Allgem. Deutsche Bibliothek. 53. Bd. 1. St. S. 134. 28) Milton's Allegro und Penseroso, für seine Freunde übersetzt von O. H. v. Gemmingen. (Mannheim 1782.) Mit dem englischen Texte, acht Vignetten und einem Titelkupfer. Vergl. Allgem. Deutsche Bibliothek. 53. Bd. 1. St. S. 134 fg. 29) Wien 1782—1783. 3 Bde. 30) Bd. 1. Th. 1 u. 2. (Wien 1784—1785. gr. 4.) Vergl. Allgem. Deutsche Bibliothek. 65. Bd. 1. St. S. 261 fg. 31) Wien 1786. Ersten Bandes erstes, zweites und drittes Stück. Vergl. Allgem. Literaturzeitung. 1787. 5. Bd. Nr. 9. S. 68 fg. 32) Mannheim 1779. 33) Vergl. Historisches Portefeuille zur Kenntniß der gegenwärtigen und vergangenen Zeit. Juni 1786. S. 682 fg. (Fr. Schulz) Literarische Reise durch Teutschland. 4. Heft. S. 26 fg. Theaterjournal für Teutschland. 1783. 21. St. S. 10 fg. Manso in den Nachträgen zu Sulzer's Theorie der schönen Künste. 8. Bd. 2. St. S. 243 fg. Jördens in s. Lexikon teutscher Dichter und Prosaisten. 6. Bd. S. 157 fg. H. Döring's Galerie teutscher Dichter und Prosaisten. 1. Bd. S. 331. Meusel's Gel. Teutschland. 2. Bd. S. 523. 9. Bd. S. 410. 14. Bd. S. 613. 22. Bd. 2. Abth. S. 324. Bouterwek's Geschichte der Poesie und Beredsamkeit. 11. Bd. S. 457. Blum's und Hertzsohn's Theaterlexikon. 4. Bd. S. 31. Raßmann's Literarisches Handwörterbuch der verstorbenen teutschen Dichter

GEMMULARIA, ist der Name einer von Rafinesque aufgestellten Pilzgattung der Gasteromyceten. Da aber die von Fries gegebene Benennung Pachyma älter ist als Gemmularia, so ist dieser Name als Synonym des erstern zu betrachten.

Zu dieser Gattung, welche durch ein verschieden gestaltetes, holzig-schuppiges oder höckeriges, einen gleichartigen, fleischig-korkigen Kern einschließendes Peridium charakterisirt ist, gehören sehr große, unterirdische Pilze der wärmeren Gegenden der Erde, welche von den Malayen, den Chinesen und den Eingeborenen von Nordamerika wegen ihrer arzneilichen Wirkungen sehr geschätzt sind. (*Garcke.*)

GEMMULUS, ein Märtyrer, dessen Lebenszeit sich nicht bestimmen läßt, welchen aber die Bewohner der Umgegend von Varese im Mailändischen (Delegation Como) bei großer Dürre um Regen anzurufen pflegen. Die Sage erzählt: Gemmulus, der Enkel eines teutschen Bischofs, habe diesen auf seiner Wallfahrt nach Rom begleitet und sei bei Ganna, einem in der Nähe von Varese liegenden Dorfe, von Räubern, denen er das seinem Oheim gestohlene Pferd wieder abverlangte, ermordet worden. Er habe darauf den ihm abgeschnittenen Kopf wieder aufgesetzt und so noch den Bischof erreicht, von welchem er begraben worden sei, und noch jetzt seien die Steine in der Quelle, in welche sein Blut floß, roth und auch die Steine, welche man hineinwerfe, nähmen diese Farbe an. (*Ph. H. Külb.*)

GEMONIAE SCALAE. So vollständig findet es sich nur bei *Valer. Max.* VI, 3, 3, bei *Aurel. Vict.* Caes. 8 und bei *Oros.* VII, 8; Plinius (H. N. VIII, 40. sect. 61) hat dafür gradus gemitorii, oder nach anderer Lesart gradus gemonii; dagegen bei *Sueton.* Tib. 53. 61. 75. *Vitell.* 17 und bei *Tacitus* hist. III, 74 ist blos in Gemonias abjicere, in Gemonias abjectus, apud Gemonias excarnificatus, ad Gemonias pepulere, woraus sich ergibt, daß die Ellipse scalas hier gewöhnlich war. Aus diesen Stellen, namentlich denen Sueton's, erhellt, daß in Rom eine besonders schimpfliche Hinrichtungsart darin bestand, wenn der Delinquent erdrosselt, die Leiche in oder ad Gemonias geworfen und von da mit einem in den Hals oder das Kinn eingeschlagenen Haken (uncus) in die Tiber geschleift wurde; Vitellius wurde selbst hier getödtet und von da mit dem Haken in den Fluß gezogen. Sichere Erwähnung der Gemoniae haben wir erst aus der Zeit Tiber's; denn die sich auf eine ältere Begebenheit beziehende Erwähnung bei Valer. Maximus klingt wenig wahrscheinlich und wie ein Anachronismus. Der sogenannte regionarius P. Victor setzt diese Treppe in die 13. Region des Aventin; es wird aber aus *Dio Cass.* 58, 19 wahrscheinlich, daß sie in der Nähe des Criminalgefängnisses war (vergl. Sachse, Beschreibung d. alt. St. Rom. I. S. 244 fg.). Der Name mag wol mit gemere zusammenhängen und „Seufzertreppe" bedeuten. (*H.*)

S. 256. Den Neuen Nekrolog der Teutschen. Jahrg. XIV. 1. Th. S. 261 fg.

GEMRIGHEIM, Pfarrdorf im Oberamte Besigheim, Neckarkreis, Königreich Würtemberg, am rechten Ufer des Neckar, ¼ Meile im Norden von Besigheim, 1100 Einwohner. (*Daniel.*)

Gems
Gemsbock } s. Antilope.

Gemshorn, s. Orgel.

GEMÜND, 24° 10′ L., 50° 34′ Br., Stadt im Kreise Schleiden des preußischen Regierungsbezirks Aachen, 3¼ Meilen südlich von Düren. Die Stadt liegt im Roerquellengebiete, am linken Ufer der Urft, wo diese von der linken Seite die Olef aufnimmt, im tiefen Thale. Gemünd hat 250 Häuser, eine Lutherische Kirche und (am 3. Dec. 1852) 1043 Einwohner, die sich von Viehzucht, Weberei und Gerberei nähren. Eisenfabrik, Papierfabrik, Schieferbrüche. Zu den Zeiten der Römer führte eine Straße von Gemünd nach Cöln; nach der Reichseintheilung lag Gemünd im Amte Niedecken des Herzogthums Jülich. Ein nach der preußischen Besitznahme gebildeter Kreis Gemünd ist später mit dem Kreise Schleiden vereinigt. (*Daniel.*)

GEMÜND oder **GMÜND** *), Stadt im Kreise Villach des österreichischen Kronlandes Kärnthen, 5½ Meilen nordnordwestlich von Villach, liegt am Südabhange der Tauern am rechten Ufer der Lisar, in welche sich hier von Rechts her die Mallenthin ergießt. 900 Einwohner, Eisengruben, Stahlwaare, Schmelzöfen, ansehnliche, aber unbewohnte Burg; in der Nähe, bei dem Dorfe Radel, ein Sauerbrunnen. — Gemünd ist der Hauptort einer Herrschaft, welche Leonhard von Kertschach, Erzbischof von Salzburg, von Maximilian I. um 30,000 Gulden erkaufte; er that viel für den Aufbau der vor Kurzem durch Feuer verheerten Stadt. Unter Ferdinand I. entstand Streit über den Besitz der Herrschaft Gemünd; 1564 wurde sie von dem Hause Österreich wieder eingelöst. Nachdem verschiedene Geschlechter im Besitze gewesen, ging sie 1639 an die Grafen von Lodron über, welche sie noch jetzt besitzen. (*Daniel.*)

GEMÜNDEN, 1) Landstadt im Kurfürstenthume Hessen, Provinz Oberhessen, Kreis Frankenberg, Justizamt Rosenthal, 3⅕ Meilen nordöstlich von Marburg, 2⅕ Meilen westnordwestlich von Ziegenhain. Die Stadt liegt im lieblichen Thale der Wohra, an ihrem rechten Ufer, hat 250 Häuser und 1400 Einwohner. Die Kirche zeichnet sich durch ihren schönen Thurm aus. Gemünden ist der Sitz eines Stadtrathes und einer Polizeicommission und hat eine Knaben- und Mädchenschule. Landwirthschaft und Viehzucht, Garnspinnerei und Leinweberei machen die Beschäftigung der Bewohner aus.

*) Eine Menge teutscher Orte haben von der Mündung eines Flusses in das Meer oder dem Zusammenfließen mehrer Gewässer ihren Namen. In Niederteutschland ist gewöhnlich der Flußname mit Münde zusammengesetzt: Uckermünde, Stolpemünde, Warnemünde, Angermünde ꝛc. Das Volk gebraucht auch bei einigen von diesen nur das Wort Münde. In Oberteutschland bildet sich die Form Gmünd, Gemünd, Gemünden, Gmünden, oft mit dem Beisatze des Flusses (Saargemünd, Neckargemünd ꝛc.), oft ohne diesen. Die Artikel, die oben nicht vorkommen, suche unter Gmünd und Gmünden.

Sechs Jahrmärkte. — Gemünden ist der Sage nach aus sieben Dörfern entstanden und bildete sonst ein eigenes Amt und einen Theil der Grafschaft Ziegenhayn. Am 27. Sept. 1583 schädigte ein Brand die Stadt. Einige, zu ihrer Zeit einst namhafte Theologen: Dr. Conrad Dietericus, Superintendent zu Ulm, Dr. Johannes Dieterich, Superintendent zu Gießen, Christoph Scheibler, Superintendent zu Dortmund, sind in Gemünden geboren. Wappen: Ein Adler mit zwei Sternen.

2) Gemünden (bei Älteren Gmin, Gmina), 27° 24′ 40″ Länge, 50° 4′ 40″ Breite, Stadt im gleichnamigen Landgerichte in der Landschaft Unterfranken des Königreichs Baiern, zu Reichszeiten ein Oberamt des Stifts Würzburg, 4½ Meilen nordnordwestlich von Würzburg, 5 Meilen ostnordöstlich von Aschaffenburg. Das hübsche mit Thorthürmen umgebene Städtchen liegt am rechten Ufer des Main, wo sich die fränkische Saale, über welche eine Brücke führt, mündet; in der Nähe mündet auch die Sinn. Es ist malerisch an den Abhängen der Rhön und des Spessart hingelagert und von den ansehnlichen Trümmern der Burg Scherenberg überragt. Am untern Ende des Ortes ein neues Gefangenhaus. Man zählt in etwa 300 Häusern 1500 katholische Einwohner, welche Holzhandel, Gerberei, Fischerei, Schifferei, Wein-, Obst- und Futterbau treiben. Im J. 1643 wurde Gemünden von dem französisch-weimarischen Heere besetzt. — Das Landgericht Gemünden hat auf 6 □Meilen 13,000 Einwohner, welche sich mit Wein- und Getreidebau beschäftigen.

3) Gemünden, Marktflecken im Kreise Simmern des preußischen Regierungsbezirks Coblenz, 1⅕ Meile südsüdwestlich von Simmern am Simmerbache auf dem Hundsrück, gehört dem Freiherrn von Schmiedeberg, hat ein Schloß, zwei Kirchen und gegen 1000 Einwohner. In Reichszeiten im badisch-badischen Antheile der Grafschaft Sponheim gelegen. (*Daniel.*)

GEMÜNDEN (Georg Peter von), geboren den 4. Juli 1773 zu Mannheim, besuchte in früher Jugend die Schule zu Otzberg, wo sein Vater ein Materialgeschäft hatte, späterhin genoß er den Privatunterricht des Pfarrers Culman in Herning, wohin er täglich eine Stunde Wegs wandern mußte; die Lehrgegenstände betrafen hauptsächlich die lateinische und griechische Sprache, Naturgeschichte, Geographie, allgemeine Weltgeschichte, auch das Clavierspielen. Seiner wissenschaftlichen Ausbildung auf einer höhern Lehranstalt, die er 1787 beziehen wollte, stellte die wenig bemittelte Lage seines Vaters unüberwindliche Hindernisse entgegen. Im December des genannten Jahres trat Gemünden bei der Leibcompagnie als Fourier in kurfürstliche Dienste. Im J. 1789 wurde er Actuar bei der Ökonomiecommission, 1790 Quartiermeister und 1791 Aufseher über das Cadettencorps in der Militairakademie zu München. In diesem neuen und großen Wirkungskreise erwarb er sich bald die Achtung und Liebe seiner Vorgesetzten und Untergebenen. Mit rastlosem Eifer widmete er sich dem Erziehungsgeschäfte. Neben seinem fortgesetzten Studium der neuern Sprachen, namentlich des Französischen, Italienischen und Englischen, beschäftigte er sich viel mit Mathematik und Geschichte. In der Musik brachte er es auf einzelnen Instrumenten, besonders der Violine und Flöte, zu einer ungemeinen Fertigkeit. Im J. 1797 wurde er zum Professor an der Militairakademie ernannt. Wegen seiner gründlichen Kenntnisse in der französischen Sprache wurde er beim Anrücken der französischen Heere (1800) als Commissaire interprète nach Schongau beordert, dann nach Freising, von wo er 1801 wieder zu seinen Vorlesungen am Cadettencorps in München zurückkehrte. Er verheirathete sich um diese Zeit und lebte mit seiner Gattin, die ihm 14 Kinder gebar, in einer sehr glücklichen Ehe, welche ihr Tod nach 18 Jahren wieder trennte. Einen unzweideutigen Beweis der öffentlichen Achtung und Anerkennung seiner Verdienste erhielt Gemünden im J. 1803. Er ward um diese Zeit Lehrer bei dem Prinzen Pius, dann bei dem Prinzen Karl und der Prinzessin Auguste von Baiern, nachherigen Herzogin von Leuchtenberg. Von dem Könige Max I., der ihn bei den Prüfungen im Cadettencorps kennen gelernt hatte, ward Gemünden 1807 ausschließlich zum Lehrer und Hofmeister des Prinzen Karl von Baiern ernannt. Er legte um diese Zeit seine Stelle im Cadettencorps nieder. Als 1810 der Unterricht des Prinzen Karl beendet war, erhielt Gemünden mit einem Belobungsdecret eine Gratification und die Zusicherung eines lebenslänglichen Jahrgehalts. Er ward zugleich bei dem Finanzministerium als wirklicher Rath und geheimer Secretair definitiv angestellt. Mit dem Tode des Königs Max verdunkelte sich sein Glücksstern. Seinen Lebensmuth vermochte der Wechsel seiner Verhältnisse nicht zu beugen. Im J. 1825 ward er quiescirt. Er lebte seitdem zurückgezogen mit seiner Familie in einem von ihm selbst erbauten Häuschen und in dem daran stoßenden Garten, wo er die Blumenzucht mit großem Eifer betrieb. Mit den bedeutendsten Blumisten stand er in Briefwechsel und seine, besonders an Pelargonien reiche Blumensammlung, die er mit verhältnißmäßig geringem Geldaufwande durch Umsicht und naturgemäße Pflege zusammengebracht hatte, erregte die bewundernde Aufmerksamkeit aller Kenner. Die Gartenbaugesellschaft zu Frauendorf ernannte ihn zu ihrem Mitgliede. Auch mit schriftstellerischen Arbeiten, die er schon früher mit Erfolg betrieben, beschäftigte er sich in seiner ländlichen Abgeschiedenheit. Mit fast ununterbrochener Gesundheit und beinahe ungeschwächten Geisteskräften erreichte er das 77. Jahr. Er starb 1849. Die Fassung, die er in allen wechselnden Lebensverhältnissen gezeigt, verließ ihn auch im Tode nicht; mit Resignation ging er dem letzten Schicksale entgegen.

Durch mehre grammatikalische Schriften und Compendien, meist für den Schulgebrauch bestimmt, in leicht faßlicher Sprache und Darstellung machte sich Gemünden besonders um die Bildung der Jugend verdient. Er begann seine schriftstellerische Laufbahn mit einer „Anweisung zur teutschen Orthographie“ [1]). Aus den besten

1) Nebst den teutschen Redetheilen, derselben Arten und Defi-

französischen Autoren veranstaltete er eine Blumenlese unter dem Titel: Cahiers de Lecture, à l'usage de la Jeunesse, recueillis des meilleurs écrivains français et éclaircis de notes allemandes. (à Munic et à Nuremberg 1796.) Im nächsten Jahre gab er zu München ein „Lehrbuch der teutschen prosaischen schriftlichen Ausdrucksart" heraus. Einen gemeinnützigen Zweck verband er mit seiner zu Straubingen 1802 gedruckten „Anweisung zur richtigen und zweckmäßigen Abfassung von Geschäftsaufsätzen, die im Privat- und niederen Amtskreise vorkommen"[2]). Schon 1800 hatte Gemünden zu München Hilfstabellen zur Erlernung der Weltgeschichte herausgegeben, bei denen er die bekannten historischen Compendien von Eichhorn, Gatterer, Nitsch u. A. zum Grunde gelegt hatte. Für die Erweiterung der historischen Kenntnisse, mit besonderer Berücksichtigung der Jugend, sorgte er auch in spätern Schriften, bei denen er besonders die Vaterlandskunde im Auge hatte. Von seiner 1802 zu Landshut herausgegebenen Übersicht der Weltgeschichte, als Leitfaden für die Jugend bearbeitet, erschien nur der erste Theil, der die alte Geschichte enthielt. Für den Schulgebrauch schrieb Gemünden eine „Chronologische Darstellung der bairischen Geschichte." (Nürnberg 1804.) Verwandten Inhalts mit diesem Werke war seine „Übersicht der bairischen Geschichte, als vorbereitender Leitfaden für die vaterländische Jugend." (Nürnberg 1804.) Er schrieb außerdem: „Hilfstabellen zur Erlernung der Weltgeschichte in zwei Abtheilungen, die neuere Geschichte enthaltend" (Sulzbach 1805. Fol.), eine „Geschichtstabelle von Pfalzbaiern, vom Erscheinen der Nation 591 vor Chr. bis zum Entschädigungsvertrage 1803" (Sulzbach 1805. Fol.), eine „Culturtabelle der Baiern vom Ursprunge der Nation bis zum 18. Jahrh." (Ebendas. 1805. Fol.) u. a. m. Eins seiner letzten Werke, zu Landshut 1815 gedruckt, führt den Titel: „Der deutsche Sprachreiniger, oder Sammlung der in Künsten und Wissenschaften, in der Gerichts- und Geschäftssprache und in dem gewöhnlichen Umgange vorkommenden entbehrlichen und unentbehrlichen fremden Wörter." Außerdem lieferte Gemünden Beiträge zu mehren Journalen, namentlich Artikel über Blumenzucht und Gartenkunde[3]).

(*Heinrich Döring.*)

GEMÜTH — gemüthreich oder -voll, gemüthlos, Gemüths-Art, -Stimmung, -Bewegung, -Ruhe, -Zustand, insbesondere Gemüthlichkeit und Gemüthsbildung (Psychologie, teutsche Synonymik und Volksthümlichkeit, sowie teutsche Volks- und Staatspädagogik). — Wie die bereits erörterten Ausdrücke „Geist" und „Herz," so hat auch „Gemüth" in unserer Sprache sehr verschiedene Bedeutungen, welche weder im Sprachgebrauche des gemeinen Lebens, noch in dem der Wissenschaft festbestimmt sind. In sofern das Wort „Gemüth" einerseits mit den zwei erstgenannten, sowie mit dem noch zu erörternden „Seele" und selbst öfters mit „Vernunft" als synonym gebraucht wird, nimmt es an der Unbestimmtheit und Vieldeutigkeit aller dieser Ausdrücke Theil, während dasselbe als Gegensatz gegen jene, namentlich gegen „Geist" oder „Verstand" aufgefaßt, auf das Gebiet der Gefühle (s. d. Art.), mithin auf das dunkelste der ganzen Psychologie versetzt wird, woraus sich zugleich erklären läßt, daß selbst die Männer von Fach, die Psychologen oder Anthropologen, sich immer noch nicht über Begriff und Wesen des „Gemüths" geeinigt haben. Hierzu kommt noch der Umstand, daß unser teutsches Wort „Gemüth" besonders in dem Sinn einer eigenthümlichen bleibenden Eigenschaft oder Richtung, die durch „gemüthlich" und „Gemüthlichkeit" bezeichnet zu werden pflegt, mit diesem letzteren in die Classe derjenigen Wörter gehört, bei welchen die Volksthümlichkeit eine so bedeutende Rolle spielt, daß sie in andern Sprachen gar nicht vollkommen entsprechend wiedergegeben oder übersetzt werden können; ein Ausdruck, welcher, weil die dadurch bezeichnete Sache eine hohe sittengeschichtliche und nationale Bedeutung hat, besonders erörtert zu werden verdient.

Um mit dem Sprachlichen zu beginnen, so ist zunächst in Bezug auf die Etymologie die Abstammung des Worts „Gemüth" (im Altteutschen Muat, im Angelsächsischen Gemynd, im Niedersächsischen Gemöth, in Schlesien Gemütte, in Oberschwaben Gemüat) von Muth, klar und unbestritten, welches letztere ein in der teutschen Sprache überreiches Wort ist[1]), über dessen ursprüngliche Bedeutung aber die Ansichten noch verschieden sind.

Gewiß ist, daß dasselbe in den ältesten Zeiten theils die ganze geistige Thätigkeit des Menschen, theils den Willen oder die Thatkraft, das sogenannte Begehrungsvermögen, das Herz und die Herzhaftigkeit bezeichnete (in welchem Sinne es beim Isidor Muot, beim Kero Muat heißt), später aber veraltete und durch unser „Gemüth" ersetzt ward. [Muot bedeutete auch manchmal soviel wie

---

nitionen, Declination des Verbi u. s. w. Für Studirende und Nichtstudirende bearbeitet. (München 1795.)

2) Eine zweite umgeänderte Ausgabe dieses Werkes erschien unter dem Titel: „Der Geschäftsstyl für Jedermann, oder Anweisung zur richtigen und zweckmäßigen Abfassung der Geschäftsaufsätze, die im Privat- und niederen Amtskreise vorkommen; mit einem Anhange über den Tabell-Vertrag und das Rechnungsführen, vorzüglich für die königl. bairischen Staaten eingerichtet, doch auch für andere Länder brauchbar gemacht und nach den neuesten Geschäfts-Verordnungen verbessert." (Straubingen 1806.) 3) Vergl. Baader's Gel. Baiern. 1. Th. S. 379 u. 640. Meusel's Gel. Teutschland. 2. Bd. S. 574. 11. Bd. S. 264. 13. Bd. S. 452. 22. Bd. 2. Abth. S. 324. Den Neuen Nekrolog der Teutschen. Jahrg. XXVII. 2. Th. S. 1186 fg.

1) Vergl. Creuzer, Symbol. u. Mythol. 1819. I. S. 44 fg. (Creuzer hält es für verwandt mit dem griechischen *μῦθος*. Mone [in einer Anmerkung zu dieser Stelle S. 45] verweist auf Wachter's Glossar, der es mit *mens* und *μήτις* zusammenhält, ohne die allgemeine Bedeutung des Wortes genau anzugeben; Mone meint, das altteutsche Muat habe vielleicht seine eigene letzte Bedeutung in Mutter, altteutsch Muater. Dies scheint aber doch unpassend, und richtiger ist wol Adelung's Ansicht, daß Muth, wie das verwandte angelsächsische *Mod* und *Mode*, das niedersächsische *Mood*, d. h. Zorn, Hitze [auch das lateinische motus animi, Gemüthsbewegung], ursprünglich die Ausbrüche jenes Zorns [des *θυμὸς*] bezeichnet habe, weil überhaupt fast alle Benennungen des Geistes und seiner Fähigkeiten in fast allen Sprachen Figuren von der Bewegung sind, und jener Zorn sich am deutlichsten durch Bewegungen offenbart.)

Gedanke, z. B. in den Nibelungen V. 1121 [2]); so ist auch dem Homerischen „μνθήσατο πρὸς ὃν θυμόν“ („er sprach zu seinem Gemüthe,“ Il. XVII, 200), ganz analog in den Nibelungen: „Er daht in sinem muote“ (V. 1153), ferner V. 69: „Chriemhilt in ir muote sich minne gar bewach,“ und in andern Stellen (V. 5493, 5544, 5559, 5635), welche alle auf die ursprüngliche Einheit oder Verbindung der geistigen Vermögen im Denken und Handeln hindeuten.) Noch bei Logau ist „Muth“ soviel wie „Gemüth“ [3]).

Seit das Wort „Gemüth“ aufgekommen und man bestimmter die einzelnen sogenannten Seelenvermögen zu unterscheiden anfing, hat es vorzugsweise die praktische Seite des geistigen Menschenlebens, das sogenannte Gefühls- und Willensvermögen oder die Thatkraft, bezeichnet, im Gegensatz gegen den Geist, die Intelligenz, den Verstand oder die Denkkraft. So in den bekannten Redensarten: sein ganzes Gemüth auf etwas richten, furchtsam oder knechtisch von Gemüth sein, ein gutes, böses Gemüth u. dgl. m. Da der Mensch, wie Goethe treffend sagt [4]): „kein lehrendes, sondern ein lebendes, handelndes und wirkendes Wesen ist, das sich seines Lebens nur durch Wirkung und Gegenwirkung erfreut,“ da er „zum Thun und nicht zum Vernünfteln erschaffen ist“ [5]), da ferner im Handeln als einem Thätigsein nach Zwecken, d. h. Vorstellungen, welche durch die Gefühle der Lust oder Unlust oder des Interesses, die sich damit verknüpfen, Causalität in Hinsicht ihrer Gegenstände erhalten (indem durch jenes Interesse die Thatkraft angeregt wird, das Vorgestellte zu bewirken), mithin alle Momente des geistigen Lebens in der That oder Handlung sich vereinigt finden, so bezeichnet Gemüth den Mittel- oder Kernpunkt des ganzen geistigen Menschenlebens oder auch die Seele schlechtweg. So namentlich in den Ausdrücken: die Stimmung der Gemüther. „Es muß in den Gemüthern der Menschen etwas vorhanden sein, was der Aufnahme der Wahrheit, auch wenn sie noch so hell leuchtete, und der Annahme derselben, auch wenn sie noch so lebendig überzeugte, im Wege steht.“ (Schiller, Ästh. Briefe. Nr. 8.) In gleichem Sinne heißt es ebenfalls in Schiller's Musenalmanach für 1796:

„Nieder am Staube zerstreu'n sich unsre gaukelnden Wünsche,
Eins wird unser Gemüth droben, ihr Sterne, bei euch.“

Ähnlich bei Herder [6]): „Gleichergestalt trieb unter Tyrannen, wie Antiochus war, die Noth der äußersten Unterdrückung das Gemüth des Menschen dahin, einen Richter der Tyrannen zu suchen und ein künftiges Weltgericht zu glauben. Dahin hatten Propheten und Psalmen vorbereitet, diese Zuversicht entwickelt die Rede gegen Tyrannen, das Buch der Weisheit. Denn das Gemüth der Menschen ist unbezwinglich; nehme man ihm seinen Trost, seine Freude in diesem Leben: er stärkt sich mit Hoffnungen eines zukünftigen, eines andern Lebens.“

Bei Goethe findet sich u. A. Folgendes:

Zunächst die bekannte Überschrift: Gott, Gemüth und Welt, wo offenbar Gemüth gleich Seele oder Geist (oder Mensch überhaupt) gebraucht ist; sodann in dieser Abtheilung selber:

„Aus tiefem Gemüth aus der Mutter Schooß
Will Manches dem Tage entgegen.
Doch will das Kleine je werden groß,
So muß es sich rühren und regen.“

In dem Gedichte: Neologen:

„Das nenn' ich doch originale Gemüther!“

In dem Abschnitt „Sprichwörtlich:“

„„Wo ist der Lehrer, dem man glaubt?““
„Thu, was dir dein kleines Gemüth erlaubt.“

Vorzugsweise aber bezeichnet „Gemüth“ bei Goethe das Gefühls- und Thatvermögen, im Gegensatz gegen die Intelligenz.

„Epheu und ein zärtlich Gemüth
Heftet sich an und grünt und blüht.
Kann es weder Stamm noch Mauer finden,
Es muß verdorren, es muß verschwinden.“

Ebenso Schiller's allbekannter:

„Und was kein Verstand der Verständigen sieht,
Das übet in Einfalt ein kindlich Gemüth.“

Diese Beziehung auf das Innere und Innige der Gefühle, besonders der sympathetischen, im Gegensatz gegen äußerliche Bezeigungen, denen nichts Wahrhaftes vielleicht entspricht, deutet Goethe (a. a. O. II, 265) in den Worten an:

„Ohne Umschweife
Begreife,
Was dich mit der Welt entzweit;
Nicht will sie Gemüth, will Höflichkeit.“

Ferner:

„Gemüth muß verschleifen,
Höflichkeit läßt sich mit Händen greifen.“

Hierauf beziehen sich auch die selbstverständlichen Ausdrücke: gemüthreich oder -voll und gemüthlos. Ferner gehört hierher, daß das Wort gemüthlich öfters soviel heißt, wie sich zu weniger Begabten herablassend, oder seine geistige Überlegenheit nicht geltend machend, mit „gutmüthig“ gleichbedeutend gebraucht wird; so z. B. in einem Aphorismus in Gutzkow's Unterhaltungen. 1853. Nr. 51. S. 816 („Über die Gefahren der Gutmüthigkeit“): „Es ist Menschen von vielem Geist und Herzen eigen, sich gemüthlich zu geben. Gleichgestimmten Seelen gegenüber kommt man damit vortrefflich aus. Aber mit dummen Menschen ist diese Umgangsform gefährlich, denn die Dummen nehmen die künstliche und freiwillige Schwäche der Gescheidten meist für eine natürliche und können, da sie daran gewöhnt sind, immer geradeaus zu tappen, es sogar dahin bringen, daß der gescheidteste Mensch ihnen gegenüber durch seinen Humor ins Gedränge kommt.“ Im gewöhnlichen Sinn ist „gemüthlich“

2) „Wil manich recke tumber des tages hete muot,
Das er an ze sehene den Vroowen waere guot.“

3) „Denen doch an Leib und Muthe
Selbsten mangelt alles Gute.“

4) Werke. 1829. XXVI. S. 211. 5) Lessing, Werke. 1825. VII. S. 190. 6) Werke. Zur Religion und Theologie. XV, 98.

der Neigung des Gemüths entsprechend, gemäß, gelegen (z. B. es ist mir heute nicht gemüthlich spazieren zu gehen), öfters soviel wie „wohlgemuth" (womit die Etymologie von dem veralteten, bei den schwäbischen Dichtern häufig vorkommenden Gemeit, d. h. froh, angenehm, fröhlich, zusammenstimmt). „Dort waren sie ganz gemüthlich in dem blühenden Buschgange." Benzel-Sternau. — In gleichem Sinne sagt Diesterweg: „Des Lernens ist zu viel; diese Behauptung bezeichnet den Hauptgrund, warum die Gemüthlichkeit aus den Schulen gewichen" (Rhein. Blätter, Jan.—Juni 1841, Nr. 369). Auch kann man das berühmt gewordene Wort Hansemann's aus dem ersten vereinigten preußischen Landtage 1847 auf den Gegensatz zwischen Gemüth und Verstand beziehen: „In Geldsachen hört die Gemüthlichkeit auf!" Ebenso wird gesagt in W. Menzel's teutscher Literatur (II, 88) vom J. 1813: „Damals war in Teutschland sehr viel Gemüth vorhanden, aber wenig Verstand," und in Bezug auf die gewaltige, aber sehr bald gedämpfte Aufregung des J. 1848, in welchem die Teutschen endlich zu politischem Verstande und zu politischer Thatkraft gekommen zu sein schienen, in einem vielgelesenen Blatte (Frkf. OPAmts-Zeit. vom 2. Aug. 1848. Conversat.-Bl. S. 800): „Die Epoche des guten Herzens ist vorüber. Ist es doch in Teutschland so weit gekommen, daß Leute behaupten, man sei gegenwärtig in England und in Frankreich viel sentimentaler und viel gemüthlicher als bei uns." Neuere Schriftsteller machen von gemüthlich häufig einen weitern Gebrauch und drücken dadurch den Zustand eines tief in der Seele gegründeten und dunkel gefühlten, dabei sanften, ruhigen und behaglichen Verlangens aus und etwas, was darin gegründet ist. „Da ist sie uns das Symbol (Sinnbild) der Mutterliebe, des gemüthlichsten, reinsten und zartesten Triebes." Goethe. — „Als erst eine beschränkte Thätigkeit in einer trocknen, ja traurigen Nachahmung des Unbedeutenden, sowie des Bedeutenden verweilte, sich darauf in ein lieblicheres, gemüthlicheres Gefühl gegen die Natur entwickelte." Derf. — Man gebraucht es auch in derselben Bedeutung als den Gegenständen beigelegt. „An den Genien bemerkt man schöne gemüthliche Köpfe und überhaupt gute Formen." Derf.

Da die „Gemüthlichkeit" der Teutschen zugleich, wie schon bemerkt worden, einer der hervorstechendsten, praktisch einflußreichsten und darum national-pädagogisch, wichtigsten Grundzüge des teutschen Volksthums ist, so kommen wir später speciell auf dieselbe, sowie auf die Gemüthsbildung zurück und bemerken hier nur in Bezug auf das Wort „Gemüth," daß dasselbe im vorigen Jahrhundert wo nicht außer Gebrauch, so doch stark in Miscredit gekommen war. Dies ergibt sich aus folgender Äußerung Klopstock's[7]): „Gemüth hat die eingeschränkte Bedeutung, daß man nur noch ein ganz gut Gemüth sagen kann. Es ist schwer, den auszuhören, welcher, indem er von der Seele und dem Herzen spricht, das schwache und nun beinahe nichtssagende Gemüth braucht. Es war freilich in älteren Zeiten bedeutender, aber das hilft ihm jetzo zu nichts." In Campe's teutschem Wörterbuch (1808. s. v. Gemüth. Bd. II. S. 304) heißt es dagegen: „Seit einigen Jahren ist Gemüth zum Modewort für Seele geworden." Dies ist richtig in Bezug auf die Synonymen „gemüthvoll" und „seelenvoll," „Gemüthsruhe" und „Seelenruhe;" daß indessen doch der Sprachgebrauch im gemeinen Leben und wenigstens zum Theil in der Wissenschaft, vorzugsweise das „Gemüth" nicht auf die ganze Seele, sondern nur auf die Gefühle und Willensbestrebungen bezog, ergeben die obigen Belege, und zeigt sich auch in Hinsicht der Begriffe: Gemüthsart, Gemüthsstimmung, -Bewegung und -Ruhe, worüber man ziemlich einverstanden ist. Gemüthsart ist der Inbegriff oder die natürliche Beschaffenheit der Gefühle und Willensbestrebungen, durch welche der Charakter eines Menschen bestimmt wird. Daher auch oft das Wort Gesinnung dieselbe bezeichnet. Sie verhält sich zwar keineswegs wie Krug unter „Gemüthsart" im philos. Lexikon behauptet, schlechtweg zur Denk- oder Denkungsart wie das Praktische zum Theoretischen, sodaß erstere immer durch letztere bestimmt würde; denn Erkennen und Thun gehören verschiedenen Grundvermögen an, und auch bei der aufgeklärtesten besten Denkart kann das: video meliora proboque, deteriora sequor! in Anwendung kommen. Aber im Allgemeinen ist richtig, daß die Gemüthsart eines Menschen vorzugsweise das praktische oder That-Vermögen desselben offenbart. In diesem Sinne sagt z. B. Schiller:

„Denn nie hielt ich's der Mühe werth, die kühn
Umgreifende Gemüthsart zu verbergen."

Gemüthsstimmung bezeichnet den jedesmaligen Zustand des allgemeinen Lebensbewußtseins, in sofern derselbe von angenehmen oder unangenehmen Gefühlen ausgeht. Das Wort „Stimmung," welches offenbar von musikalischen Instrumenten entlehnt ist (sowie auch „Verstimmung"), deutet an, daß diese Zustände von Außen oder passiv angeregt sind; eine solche selber kann entweder vorübergehend oder auch bleibend sein. Im ersteren Fall wird sie durch das Wort Laune bezeichnet, im letztern durch das Wort Temperament, sofern dadurch die aus der Körperbeschaffenheit (besonders der des Blutes, der Galle und Nerven) hervorgehende Prädisposition für gewisse Gefühle und Neigungen oder Leidenschaften bezeichnet wird. Gemüthsbewegung ist lebhafte Aufregung des Gefühls und bezeichnet eine solche Stimmung des Gemüths, welche aus starken oder heftigen Gefühlen (der Freude oder Trauer) hervorgeht, die sich körperlich — besonders durch den Blutumlauf — kundgeben und geistig mehr oder weniger die Herrschaft des freien Willens hemmen; es ist das teutsche Wort für Affect (s. d. Art. u. d. Art. Gefühl. S. 25. 30). Rückert sagt[8]):

„Wenn du dein Leiden selbst in That verwandeln kannst,
Dann magst du rühmen dich, daß Freiheit du gewannst.

7) Klopstock, Die Bedeutsamkeit, im Berl. Archiv. 1795. Mai.

8) Weisheit d. Brahmanen II, 214. Vergl. Jean Paul, Museum S. 190 fg. („Über die Kunst, stets heiter zu sein.") Schleiermacher, Monolog, passim.

Gemüthsbewegungen lös' auf in dein Erkennen,
Dann thu'st du, leidest nicht, und magst so frei dich nennen."

Den Gegensatz hierzu bildet die Gemüthsruhe oder Seelenruhe, als aus der Abwesenheit oder Besiegung der Affecte und Leidenschaften hervorgehende Fassung des Gemüths. Dieselbe, die allerdings in aller echten praktischen Philosophie als wahres summum bonum angesehen werden muß, ist als solches bekanntlich am entschiedensten von den Stoikern anerkannt und mit verschiedenen Namen bezeichnet worden (vgl. d. Art. Apathie, Athambie, Ataraxie, Euthymie). Als Übertreibung oder Carricatur derselben ist der Quietismus zu betrachten.

Was nun die genauere wissenschaftliche Bestimmung des Begriffs und Wesens des Gemüths betrifft, so ist schon angedeutet, daß hierüber die Ansichten verschieden sind, wie es denn freilich überhaupt die Psychologie noch nicht zu ganz allgemeiner Anerkennung ihrer Grundbegriffe und höchsten Grundsätze gebracht hat. Auf eine vollständige Erörterung jenes Begriffs und der damit zusammenhängenden Controvers über die verschiedenen sogenannten Gemüthsvermögen kann natürlich hier nicht eingegangen werden; es ist dafür auf d. Art. Psychologie, Seele und Seelenvermögen zu verweisen. Hier sind nur die Ansichten einiger der bedeutendsten Männer von Fach kürzlich aufzuführen, die jedenfalls beachtenswerthe Beiträge für das allgemeinere Verständniß jenes darbieten.

Beginnen wir wie billig mit Kant, so findet sich, daß derselbe das Wort „Gemüth" theils für den denkenden Geist schlechtweg gebraucht, theils für das Vermögen, welches die gegebenen Vorstellungen zusammensetzt und die sogenannte Einheit der empirischen Apperception bewirkt. Letzteres in den „Vermischt. Schriften" in der Abhandlung: „Zu Sömmering, über das Organ der Seele" (Halle 1799.) III. 295. Vgl. Mellin, Encykl. Wörterb. der krit. Philos. II, 857; Ersteres in der pragmatischen Anthropologie S. 58, woselbst das Gemüth als das Vermögen zu empfinden und zu denken erklärt wird. Das „Gemüth" unterscheidet Kant als solches (animus) von der Seele, als Substanz (anima) nach ihrer von der Materie ganz unterschiedenen Natur, von der man alsdann abstrahirt, „wodurch (wie Er sagt) das gewonnen wird, daß wir in Ansehung des denkenden Subjectes nicht in die Metaphysik überschreiten dürfen, als die es mit dem reinen Bewußtsein und der Einheit desselben a priori, in der Zusammensetzung gegebener Vorstellungen mit dem Verstande zu thun hat, sondern indem wir in der Physiologie bleiben." Daß es ein solches die Sinnenvorstellungen erst zusammensetzendes Vermögen gibt, wird von Andern bestritten (vgl. G. E. Schulze's psych. Anth. 3. Ausg. S. 292) und richtig ist jedenfalls, daß jene Bestimmung gänzlich mit der Sprache streitet, da selbst jenes Vermögen angenommen, dasselbe doch nie die Grundlage von einem edeln und guten oder boshaften und schlechten Gemüthe sein könnte.

Im Wesentlichen stimmt der Kant'schen Ansicht auch Fries in der ersten Ausgabe seiner „Neuen Kritik der Vernunft" Bd. I. Einleit. bei; in der zweiten hat Fries dieselbe jedoch fallen lassen und hält sich in seiner „psychischen Anthropologie" (Bd. I. S. 1. 9. 36. 47. 185) auch an die von den meisten übrigen Psychologen angenommene Bezeichnung des „Gemüths" als des Vermögens der Gefühle oder des Herzens. — In Kant's Abhandlung: „Von der Macht des Gemüths durch den bloßen Vorsatz seiner krankhaften Gefühle Meister zu sein" 1797. (Schr. Bd. III. S. 389) bedeutet offenbar „Gemüth" die Kraft der Selbstbeherrschung oder den Verstand im Denken sowol als im Wollen, und sonach gewissermaßen den Gegensatz zu dem Gemüth im gewöhnlichen Sinn als Gefühlsvermögen.

G. E. Schulze[9]) befaßt unter dem Ausdruck „Gemüth" die Gesammtheit derjenigen Äußerungen des geistigen Lebens im Menschen, welche Gefühle und ein durch diese bestimmtes Begehren ausmachen. „Es steht zwar mit dem Geiste in inniger Verbindung, muß aber doch von ihm unterschieden werden und ist auch einer besondern Ausbildung fähig, die nicht immer zugleich mit der Ausbildung der Fähigkeiten des Verstandes vorkommt: denn mancher starke Geist hatte ein schwaches Gemüth." — Biunde, der ebenfalls über die zu vage Bedeutung des Wortes Gemüth klagt[10]): „Gemeiniglich denkt man das Gemüth als das Princip der Gefühle und Begierden, legt ihm das Fühlen, Gefühl und das Verlangen, die Begierde bei; aber mit Rücksicht darauf, daß das Verlangen und die Begierde wol mehr als die Folgen des Gefühls in den Bereich des Gemüths gehören, denn für sich selbst und mit Rücksicht darauf, daß sehr gute Schriftsteller und beiweitem die meisten gewöhnlichen Redensarten, worin das Wort Gemüth gebraucht wird, eine Hindeutung auf das Gefühl enthalten, scheint es uns zulässig und der Wissenschaft mehr förderlich zu sein, die Bedeutung des Gemüths auf das mehr leidentlich bestimmte Gefühlsvermögen einzuschränken, zumal da wir Worte genug haben, um die Zweige des Begehrungsvermögens eigentlich zu benennen. Gemüth ist daher die Seele als Gefühlsvermögen genommen und ein Synonym von Herz, welches letztere das Gemüth ist, aber mit besonderer Rücksicht auf die sympathetischen Gefühle."

Im Gegensatz hierzu sieht Sigwart[11]) die Vereinigung von Gefühl und Willensthätigkeit als dasjenige an, was man das Gemüth des Menschen nennen müsse.

Bei Suabedissen[12]) finden sich folgende Bestimmungen über den Begriff Gemüth und das Verhältniß des Herzens zu demselben, sowie über den der Gemüthsstimmung, Gesinnung und Laune: „Die Seele, wiefern sie die Gefühle und die Neigungen als unfreiwillige Zustände in sich trägt, wird das Herz genannt; auch wol darum, weil sich in dem leiblichen Herzen und überhaupt in der Brust — indem sich da die Nerven des Gehirnsystems und des Gangliensystems, also der geistigen und

9) Psychische Anthropol. 3. Ausg. §. 139. 10) Psychologie II, 117. 11) Grundzüge der Anthropologie S. 136. 12) Grundzüge der Lehre von dem Menschen S. 229.

der leiblichen Lebensseite, am innigsten einigen — die meisten Gefühle und Neigungen durch Wallungen, Beklemmungen, Erleichterungen und leiblichen Gemeingefühle vernehmlich machen. In einem engern Sinne des Worts wird der natürliche Muth, die Zuversicht nämlich, die aus einem starken Lebensgefühle quillt, Herz genannt. — Das Herz wird zum Gemüthe, wenn das Natürliche, das Unfreiwillige der Gefühle und Neigungen gleichmäßig von dem Geistigen des Lebens durchdrungen ist. Das Gemüth ist also das Herz selbst, aber das in Geistigkeit emporgehobene, also veredelte Herz, und darum ist es ein Lob, Gemüth zu haben. Sinnig ist dann auch das Gefühl und die Neigung. Von der andern Seite erscheint der Geist in Milde zugleich und in Innigkeit, wenn er das Herz in sich aufgenommen hat, und also zum Gemüthe geworden ist. Und so entsteht in dieser Durchdringung die recht menschliche Lebendigkeit. — Zu erwarten aber ist, daß diese Durchdringung selten bei einem Menschen ganz vollkommen und gleichmäßig sein wird. Sein Gemüth wird vielmehr entweder mehr Herz oder mehr Geist, wird auch bald mehr Herz, bald mehr Geist sein. Und alle Beschaffenheiten des geistigen und des leiblichen Lebens treten in das Gemüth ein und geben ihm, wiefern sie in ihm lebendig sind, seine Eigenschaften. Gute Eigenschaften des Gemüths sind Reinheit und Lauterkeit, Klarheit, Güte, Gelassenheit, Sanftheit, Offenheit und Empfänglichkeit, Größe, Tiefe, Reichthum und Lebhaftigkeit. — Bleibende Gemüthsstimmungen, welche mehr von der geistigen Seite her in das Gemüth eingetreten sind, heißen Gesinnungen. Die sogenannten Gemüthsstimmungen aber rühren mehr von der leiblichen Seite her und sind in der That Verstimmungen. Es sind nämlich einseitige Hinneigungen des Gemüths. Wenn sie oft und schnell wechseln, ohne daß man weiß warum, so heißen sie Launen, besonders wenn sie leicht in ihr Gegentheil überspringen."

Nach Gruber[13]) bezeichnet das Wort Gemüth weder ein substantielles Wesen wie Geist und Seele, noch ein Organ, an welches man sich psychische Eigenschaften gebunden denkt, wie Herz, sondern einen abstracten Begriff, unter welchem bald mehr bald weniger befaßt wird. „Man wird hier unterscheiden müssen unter dem philosophischen und dem gemeinen Sprachgebrauche. Nach jenem unterscheiden sich Geist, Seele und Gemüth so: Geist bezeichnet im Allgemeinen ein unkörperliches, denkendes, freies, selbstthätiges Wesen, Seele bezeichnet dasselbe in seiner Verbindung mit organischen, insbesondere animalischen Naturen, jedoch von der rein geistigen Seite; unter Gemüth dagegen versteht man den lebendigen Inbegriff aller Seelenvermögen in der Vereinigung mit der Organisation und betrachtet es als sinnlich-geistiges Princip." Gruber bemerkt sodann, daß man zwar von Pflanzen- und Thierseelen, auch von einer Weltseele spricht, nie aber in diesen Beziehungen von Gemüth, welches man ausschließlich dem Menschen zueignet, und zwar nennt man bei ihm „Gemüth" die Gesammtheit aller Anlagen, Fähigkeiten, Kräfte und Triebe, in deren Vereinigung das Wesen der menschlichen Natur besteht und aus deren Ausbildung die Menschheit hervorgeht. Die Psychologie faßt den Menschen nach seiner Seele, die Anthropologie nach seinem Gemüth auf." Auch meint Gruber, daß dieser zunächst philosophische Sprachgebrauch des Wortes Gemüth von dem gemeinen nicht so sehr entfernt, vielmehr aus diesem abgeleitet sei; denn einerseits bezeichne nach dem letztern Sprachgebrauch Gemüth nicht das Begehrungsvermögen an sich, überhaupt kein einzelnes Seelenvermögen, sondern einen Verein mehrer Bestimmungen des Seelenlebens, in welchem das fühlende und wollende Princip vorherrscht, andererseits entspräche auch die ursprüngliche Bedeutung des Wortes Muth keineswegs einer Beschränkung auf das bloße Begehren, sondern bezeichne eine Stimmung des Menschen, wie aus den Redensarten erhelle: „Ich weiß nicht, wie mir zu Muthe ist; mir ward ganz wohl, oder sehr übel dabei zu Muthe." Wer sagt, daß er sein Müthlein (Müthchen) an einem gekühlt habe, anstatt zu sagen, er habe sich an ihm gerächt, der bezeichnet dies von der Seite seiner durch die genommene Rache veränderten Stimmung. Diese Stimmung ist nicht bloße Seelenstimmung, sondern zugleich auch körperliche und also des ganzen Menschen. Von dieser Bedeutung des Wortes Muth hat Gemüth seine Bedeutung. Das vorgesetzte Ge bezeichnet die Allheit, den Inbegriff der in dem Menschen möglichen Stimmungen, und hiernach Gemüth als Abstractum die Fähigkeit dieser Stimmungen in dem Menschen. Das Wort ist auf dieselbe Weise gebildet wie Gedächtniß. Aus der nähern Untersuchung über diese Stimmungen ergibt sich, daß die wirkende Ursache derselben allezeit in dem Gefühle liege. Gefühl ist also wesentliche Bedingung des Gemüths, aber nicht das Gemüth selbst; zu diesem gehört allerdings auch Begehren, aber in seinem Verhältnisse zu dem Gefühl. Man würde daher Gemüth erklären können als die Fähigkeit, durch das Gefühl zum Begehren gestimmt oder bestimmt zu werden, wenn nicht diese Erklärung zweifelhaft machte, ob nicht Gemüth, welches man das eigentlich Menschliche im Menschen genannt hat, auch den Thieren zukomme. Soll es den Thieren abgesprochen werden, so müssen dabei nothwendig solche psychische Thätigkeiten eintreten, welche dem Menschen eigenthümlich sind; ohne Zweifel also Vernunft und Wille. In dem Worte Gemüth liegt durchaus kein Grund, dieses anzunehmen; allein dem Sprachgebrauche ist es gemäß, und in sofern erklärt sich auch dieser für das Gemüth als Einheit aller Anlagen der menschlichen Natur. Es kommt nämlich hierbei hauptsächlich der Gebrauch des freien Willens in Betracht. Wo dieser überhaupt nicht angetroffen wird, da nehmen wir auch kein Gemüth an; aber auch ebenso wenig da, wo ein freier Wille durch Gefühl nicht bestimmbar ist. Der eiserne Wille wird durchaus dem Gemüth entgegengesetzt und daher nennt man ebenso das Schicksal wie die ewige unabänderliche Nothwendigkeit gemüthlos. Der eiserne Wille ist kalt, hart, unbeugsam; grade das Ge-

13) Synonymik III. S. 109.

gentheil zeigt sich bei dem freien Willen, auf welchen das Gemüth Einfluß hat, mag nun der Wille zu Handlungen bestimmen, welche der erregten Stimmung gemäß sind, oder sich aus Gründen der Vernunft für Unterdrückung des Gefühls entscheiden. Diesem nach wird Gemüth zu erklären sein als diejenige Beschaffenheit eines menschlichen physisch-psychischen Organismus, vermöge deren der Wille durch das Gefühl bestimmbar ist."

Im Wesentlichen stimmt hiermit Leuhoffek [14]) überein, der dabei auch sehr beachtenswerthe pädagogische Bemerkungen macht: „Man hat ziemlich allgemein angenommen, daß sich Geist und Gemüth wechselseitig beschränken; daß hohe Geistesanlagen und höhere Bildung des Verstandes das Gemüth unthätig machen und daß die freie Thätigkeit des Geistes um so mehr zurücktrete, je stärker das Gemüth hervortritt. Es läßt sich zwar nicht leugnen, daß die Gemüthlichkeit mit der Geisteskraft nicht selten im umgekehrten Verhältnisse steht; daß sich die Stärke der Seele mit der Geistesgröße bisweilen umgekehrt verhält; daß das gute Herz manchmal mit schlechtem Verstande, wol auch mit Einfältigkeit gepaart ist (bonhomme) und daß man umgekehrt Gemüthlichkeit bei geistvollen Menschen bisweilen vermißt. Allein es steht mit der Vollkommenheit der menschlichen Natur in offenbarem Widerspruche, wenn man behauptet, daß Geist und Gemüth als entgegengesetzte Kräfte sich wechselseitig beschränken müssen, und daß die gesteigerte Thätigkeit des einen die Energie des andern nothwendig unterdrücke. Dieser Vorwurf trifft blos die einseitige und excentrische Bildung und Thätigkeit des Geistes oder des Gemüths mit Vernachlässigung und Unthätigkeit des andern; — und es ist nicht zu verkennen, daß wahre Seelengröße und eigentliche Vollkommenheit des Menschen einzig und allein aus der harmonischen Wechselwirkung des Geistes und des Gemüths hervorgehen können. Das Gemüth muß nämlich den Geist anregen und die Geistesoperationen müssen in das Gemüth eingreifen, wenn Genialität im Denken und Handeln stattfinden soll und das Gemüthliche muß durch die Vernunft geleitet werden, damit die Freiheit im Willen und Thun bestehe. Je höher daher die Geistesthätigkeit bei entsprechender Gemüthlichkeit steht, desto größer ist der Werth des Menschen." — An einer andern Stelle sagt er: „Der Geist zeichnet sich durch Helle und Klarheit aus und ist daher das Licht; das Gemüth dagegen durch Tiefe und Innigkeit und ist die Wärme der Seele."

Heinroth [15]) weist bei der Erörterung dieses Begriffs darauf hin, wie das Begehren, das fast bei allen Psychologen, welche die bekannte dreifache Eintheilung der Seelenvermögen annehmen, als das dritte oder die Thatkraft bestimmt wird — keineswegs dieser Bestimmung entspricht und im Gegentheile ebenso wesentlich zum Gefühlsvermögen gehört, als der Wille nicht zum Gemüth. „Die Seele als Gemüth entwickelt sich auf eigenthümliche Weise und zwar aus dem ersten aller Triebe, aus dem Lebenstriebe. Die Seele begehrt das Leben; sie begehrt es, wiefern sie Gemüth ist. Das Gemüth erscheint also zuerst als Begehrungsvermögen. Man ist in der psychologischen Analyse hierbei stehen geblieben und hat das Begehrungsvermögen als ein Grundvermögen aufgestellt, ja man hat noch mehr gethan, man hat ein Vermögen ganz anderer Art in das Gebiet des Begehrens gezogen, nämlich den Willen, und hat geglaubt, hiermit das Begehrungsvermögen zu erschöpfen. Allerdings ist der Inhalt des Gemüths mit dem Begehren nicht erschöpft; aber es ist nur nicht der Wille, oder wenn man will, das schaffende Vermögen, was das Gemüth vollständig macht, sondern eine ganz andere Eigenthümlichkeit des Gemüths, die man hinwiederum gegen dessen innerste Natur von ihm getrennt hat. Wir meinen das Gefühlsvermögen, welches ebenso gewiß zum Gemüthe gehört, als der Wille nicht zu ihm gehört. Der Wille gehört so wenig zum Gemüthe, als in der äußern Natur die Expansivkraft ein wesentlicher Theil der Contractivkraft ist. Wie diese beiden zwar einander postuliren und sollicitiren, aber einander polarisch entgegenstehen, so in der Sphäre des Seelenlebens Wille und Gemüth. Das Begehren spricht blos ein Bedürfniß aus und regt den Willen zur Befriedigung dieses Bedürfnisses auf, ist aber selbst kein Wille, d. h. keine sich zum Handeln, zum Schaffen bestimmende Kraft. Eher könnte man das Begehren ein Leiden nennen; wie sich ihm dann, wenn es heftig wird, allezeit ein Schmerz zugesellt. Der Moment des Schmerzes, also des Fühlens im Begehren, ist aber von dem Momente des Handelns und Schaffens gänzlich verschieden und der Zustand der Seele im ersten Falle darf mit dem im letztern durchaus nicht verwechselt werden. Kurz, Begehren und Wollen ist unterschieden, wie Lebenstrieb und Bildungstrieb, so sehr beides, nicht etwa blos im gemeinen Leben, sondern auch in der Psychologie verwechselt wird; denn nimmermehr wird das Aneignen und das Ausbilden ein und dasselbe Geschäft werden, obgleich beide genau mit einander verbunden sind. Das Gefühlsvermögen ist es, was wir besagtermaßen vom Begehrungsvermögen nicht trennen dürfen. Läßt sich auch wol ein Begehren ohne ein Fühlen denken? Oder bestimmter: werden wir uns unsers Begehrens anders als durch Gefühl bewußt? Es ist zunächst das Gefühl des Bedürfnisses, was uns reizt, das zu begehren, was wir nicht haben."

Endlich verdient auch die Ansicht eines namhaften Ästhetikers über diesen für das Gefühl des Schönen in der Natur und Kunst so wichtigen Begriff hier erwähnt zu werden, worin zugleich auch der hierher gehörige Begriff der Schönheit der Seele (besser als in Goethe's Wilhelm Meister!) entwickelt wird, nämlich die Worte Fr. W. Tittmann's in seiner trefflichen Schrift über die Schönheit und die Kunst [16]): „Soweit auch die Schönheit mit der Intelligenz wahrgenommen wird und nur Anerkennung, nicht Reiz und Lust in Betrachtung kommt,

14) Darstellung des menschl. Gemüths in seinen Beziehungen zum geistigen und leiblichen Leben. (Wien 1824.) 15) Psychologie S. 67.

16) 1841. S. 194.

immer übt doch die Schönheit eine Gewalt über Gefühl und Willen, ähnlich der Erkenntniß des Sittlichen. Sie ist ihrem Wesen nach, soweit sie erkannt wird, nie ohne Wirkung. Und da die Schönheit nur mit dem Geiste, nicht mit den Sinnen wahrgenommen wird, so ist es das Gemüth, was den Eindruck des Schönen, wie alles geistig Ästhetischen empfängt. Das Gemüth ist der Sitz der Bewegung der Seele durch den Geist; es ist das auf den Geist sich beziehende Empfindungsvermögen, der Gegensatz des sinnlichen Empfindungsvermögens. Aller aus Geistigem hervorgehende Seelenzustand gehört dem Gemüthe, das Gefühl für das Sittliche und das Schöne und nicht minder die Begeisterung von Wissenschaftlichem. — In dem Gemüthe ist ferner der Grund nicht nur des Empfindens, sondern auch des Begehrens und des Willens. Es ist in ihm der Berührungspunkt für Gefühl und Willen, der Grund der Übereinstimmung zwischen beiden; in dem Gemüthe erhält der Wille vom Gefühle seine Richtung. — Weiter bestimmt bezieht sich das Gemüth, weil es im Geiste und nicht in den Sinnen ruht, auf jene edlere Bewegung der Seele, welche nicht das Selbst, folglich nicht Lust und Unlust, sondern das, was außerhalb des Selbst liegt, zum Gegenstande hat, das Gefühl für Andere, für das Allgemeine, für das Gute, das Treffliche, das Schöne. Es ist demnach in diesem Sinne der Sitz vorzugsweise der Rührung, welche ebenfalls zu ihrem Charakter hat, nicht aus dem Gefühle des eigenen Zustandes hervorzugehen, sondern aus dem Gefühle für das, was außer dem Selbst liegt. — Sodann ergibt sich eine noch näher bestimmte Bedeutung des Gemüths aus jenem, von dem Gefühle bestimmter Gemüthsbewegungen noch zu unterscheidenden, wiewol eng damit zusammenhängendem Zustande unbestimmter oder gegenstandloser Gemüthsbewegung, wie wir auch bestimmte Gefühle ohne Gegenstand haben, wie wir Liebe und Wohlwollen ohne Gegenstand empfinden, von welchem Zustande des Gemüths man passend das Wort Weichheit brauchen kann, da er zugleich die leichte Empfänglichkeit für die Aufnahme von Eindrücken ist. Und dieses Gefühl ohne Gegenstand, diese Stimmung ohne bestimmten Inhalt ist das Reinste und Höchste der Bewegung der Seele, rein aus dem Innern kommend. Hier hat die Wärme und die Begeisterung ihren Grund, die Innigkeit und die Tiefsinnigkeit des Gefühls. In dieser unbestimmten Erregung und Erregbarkeit des Gemüths ruht das Tiefste des Charakters, das Bleibende und das Totale der Richtung, das Innerlichste der Sittlichkeit, das Wesen einer schönen Seele. Und ebenso gehört sie, wie zum Grunde der Schönheit, so auch zur Wirkung des Schönen. Namentlich ist in aller Kunst, vor Allem in der Musik, dieser Ausdruck unbestimmter Bewegung des Gemüths ein hauptsächlicher Theil unklarer Bedeutung, geheimnißvollen Sinnes und der daraus hervorgehenden Schönheit und wieder ist diese unbestimmte Bewegung hauptsächliche Wirkung alles Schönen, der landschaftlichen Natur, wie der Kunst und insonderheit der Musik. Was wir im Tone der Stimme Seele nennen, ist diese unbestimmte Bewegung."

Schließlich kommen wir nun noch speciell auf die Erörterung der Begriffe Gemüth und Gemüthlichkeit, in sofern diese einen Haupt- oder Grundzug der teutschen Volksthümlichkeit bilden und somit auch auf die Gemüthsbildung zu sprechen, in sofern diese letztere in gleicher Beziehung als eine der wichtigsten Aufgaben der teutschen Nationalbildung der Gegenwart erscheint.

Mit dem Begriffe der Volksthümlichkeit ist nun von selbst gegeben, daß hier Licht- und Schattenseiten neben einander stehen, wie Herder schon andeutet[17]: „Was ist Nation? Ein großer ungejäteter Garten voll Kraut und Unkraut! Wer wollte sich dieses Sammelplatzes von Thorheiten und Fehlern, von Vortrefflichkeiten und Tugenden ohne Unterscheidung annehmen?" Ganz besonders gilt aber in Bezug auf unser Thema das Wort in Goethe's Götz von Berlichingen: „Wo viel Licht ist, ist viel Schatten!" und ebendeshalb ist möglichste Selbsterkenntniß dieser Seite unsers Volksthums in praktischer Hinsicht so wichtig.

Daß das „Gemüth" in dem erörterten Sinne des höhern, besonders des sympathetischen Gefühlsvermögens im teutschen Volksthume die Hauptrolle spielt, ist unbestreitbar und stellt sich am schärfsten in dem Contraste des Nationalcharakters unsers westlichen Erbfeindes, der Franzosen, dar, und zwar eben durch die zwei Wörter *esprit* und Gemüth, von denen jedes der resp. Sprache so eigenthümlich ist, daß es keine erschöpfende Übersetzung gestattet. Es ist hierauf auch um deswillen näher einzugehen, weil dadurch der Begriff des „Gemüths" selber in helleres Licht gesetzt wird. „Die Franzosen sind gemüthlos, selbstsüchtig, eitel, habsüchtig und ohne Liebe und Treue," schreibt der Freiherr von Stein an Gagern (unterm 27. Nov. 1830)[18]. — Ähnlich äußert sich Venedey in der Schrift: „Die Teutschen und die Franzosen nach dem Geiste ihrer Sprachen und Sprüchwörter" (Heidelb. 1842.): „Der Franzose hat unstreitig mehr *esprit*, als der Teutsche; der Teutsche dagegen mehr Gefühl. Ich habe früher die Familie die Schule des Gefühls genannt und wenn dem so ist, so darf es nicht auffallen, daß das Gefühl bei einem Volke, das beinahe ausschließlich in der Familie lebt, das sie ehrt und alles fürchtet, was sie bedrohen könnte, sich höher entwickelt zeigt. Es möchte schwer sein, zu sagen, was hierbei Ursache, was Folge. Aber es würde nicht so schwer sein, zu beweisen, daß Eins ohne das Andere nicht möglich ist. Es ist dies wieder die alte Streitfrage vom Huhne und vom Ei, und es wird wol noch eine Weile unentschieden bleiben, welches vor dem andern da war. Aber soviel wissen wir nun einmal: ohne Familie keine Entwickelung des Gefühls, ohne Gefühl keine Familie. — Die Liebe, die aus Achtung vor dem Weibe in Teutschland im Frauenkleide auftritt, ist in der teutschen Sprache etwas ganz

17) W. z. Ph. u. Gesch. 1829. 13. Bd. S. 162. Scheidler, Hodegetik. 3. Ausg. 1847. S. 168 fg., woselbst auch die Literatur über das teutsche Volksthum sich findet. 18) v. Gagern, Antheil an der Politik IV. S. 323.

Anderes, als in der französischen. Jene hütet sich, ein Wort zu entwürdigen, das sie nur mit Scheu und Ehrfurcht ausspricht. Der Teutsche, wenigstens der Sprache nach, liebt nur Gott und die Menschheit, seine Ältern und seine Kinder, seine Frau und seinen Schatz. Der Kreis ist rund und groß genug. Nie aber liebt er ein Stück Rindfleisch, eine Hammelscarbonade, eine Suppe oder Ähnliches, wie der Franzose in den Ausdrücken: j'aime le boeuf, j'aime les cotelettes, j'aime la soupe etc. und wenn der Teutsche sich bei solchen Gelegenheiten des Wortes lieben bedient, so ist es erweislich Nichts als französische Reminiscenz, ein Gallicism. Selbst dem Freunde gegenüber wendet der Teutsche das Wort lieben nicht oder nur unrichtig an. Er hat ihn gern, er mag ihn leiden, er will ihm wohl, sind hier die eigentlichen Ausdrücke. Endlich haben die Worte Freund, Freundschaft entfernt Nichts mit der Liebe gemein, während ami von amour stammt und die französische Sprache der Armuth sowol in Bezug auf die Worte, als auf die Gefühle angeklagt, indem sie Freundschaft und Liebe, so verschiedene Begriffe, so nahe neben einander stellt. Die Worte Liebkosung, liebevoll, liebreich, Liebreiz, liebwerth und viele andere, die alle sehr schwer ins Französische zu übersetzen sein würden und jedenfalls nur durch eine Umschreibung wiedergegeben werden können, bekunden weiter den Reichthum der teutschen Sprache an Ausdrücken des Gefühls. — Das Herz spielt darum in Teutschland und in der teutschen Sprache eine viel größere Rolle, als in Frankreich und seiner Sprache. Herzen ist ein so schöner Ausdruck, daß er hier obenan zu stehen verdient. Was den Teutschen innig und wohlthätig berührt, ist ihm herzerhebend; er liebt herzinnig seine Braut, seine Geliebte ist sein herzallerliebster Schatz, und was er endlich mit Freuden thut, thut er von Herzen gern. Es liegt in diesen Ausdrücken soviel tiefes, inniges Gemüth, daß sie allein im Stande sind, den Charakter eines Volks in dieser Beziehung aufzudecken. Die französische Sprache ist hier viel kälter, viel prosaischer, oft beinahe frivol. Im Teutschen empört sich das Herz eines Vaters, wenn er sieht, daß seinem Sohne Unrecht geschieht; im Französischen empören sich seine Eingeweide. Hierher gehört auch das Wort trauen, das heirathen und vertrauen zugleich bedeutet. Die teutsche Sprache besitzt eine Menge Worte, die denselben Ursprung haben und welche man meist vergebens versuchen würde, ins Französische zu übersetzen. Vertraut ist mehr als familier und intime; traulich ist ganz ohne annähernd bezeichnendes Wort in der französischen Sprache; traut ist sicher viel inniger als cher. Alle diese und ähnliche von trauen abstammende Worte sind aber um so bezeichnender, da sie durch ihr Stammwort im Sprachsinne ohne allen Eigennutz sind. Man würde ebenso vergebens eine treffende Übersetzung für hold suchen. Affectionné, aimé, favorable würden das Wort nur wiedergeben, wenn man aus allen ein einziges machen könnte; dasselbe gilt von huldvoll, holdselig, Holdseligkeit. — Das gefühlvolle Wesen des Teutschen enthüllt sich vollends in seiner ganzen Fülle in den Worten Gemüth, Sehnsucht, Wonne und Wehmuth, vier Worte der höchsten Poesie. Gemüth und Gefühl sind zwei verschiedene Worte, die man beide im Französischen mit sentiment übersetzen muß, obgleich der Unterschied unendlich groß ist. Gemüth bezeichnet eigentlich die Allgemeinheit der Gefühle. Der scharfe Unterschied zwischen Gemüth und Gefühl aber zeigt sich schon in den Worten selbst. Das eine kommt von Muth (Herz), das andere von Fühlen, das erste weist somit auf eine innere Thätigkeit der Seele, das zweite auf eine äußere hin, und dies ist auch der bezeichnende Unterschied. Das Gemüth schafft die Gefühle aus sich heraus, das Gefühl empfängt sie von Außen angeregt und theilt sie dem Innern mit. Er hat Gemüth, heißt: in seinem Innern liegt ein fruchtbarer Keim zu allen tiefen, schönen und erhabenen Gefühlen; er hat Gefühl, heißt: er bleibt nicht theilnahmlos, wenn er von Außen angeregt wird, wenn Großes, Erhabenes, Schreckliches, das Unrecht und die Noth ihm entgegentreten. Ein tiefes Gemüth und ein feines Gefühl bezeichnen diesen Unterschied klar genug. Und die Franzosen kennen in ihrer Sprache diesen Unterschied nicht, sie haben kein Wort für Gemüth und sind meist, wie ihre Sprache, gemüthlos"[19]).

Auch ein neuer französischer Schriftsteller hat in seinem Buche: Les Allemands, par un Français[20]),

19) „Sehnsucht ist ebenso wenig zu übersetzen. Désir ardent, heißes Verlangen, ist der Ausdruck, wodurch man sie gewöhnlich wiederzugeben versucht, aber die teutsche Sehnsucht ist sehr oft ein Verlangen ohne bestimmten Zweck, beinahe krankhaft. Der Teutsche sehnt sich die Wiesen wiederzusehen, auf denen er mit den Gespielen seiner Jugend sich tummelte, zu wissen, was hinter den Bergen lebt, die er noch nicht bestiegen hat, mit den Schwalben, mit den Wolken zu ziehen und die Sterne am Himmel zu umarmen. Die teutsche Sehnsucht ist rein Gefühl, Poesie, und sie zeigt sich besonders bei den im Auslande lebenden Teutschen in jener Krankheit, von der wir schon gesprochen, und die der Franzose durch das teutsche Wort Heimvé, oder durch den nichtssagenden Ausdruck mal de pays bezeichnet. — Wonne übersetzt man in Frankreich durch délice, plaisir, jouissance. Aber diese Worte bedeuten eher Lust, Freude, Wollust oder Genuß. Wonne ist ebenfalls ein rein teutsches Gefühl, das nur in einem teutschen Gemüthe lebt. Sie ist die Poesie des Genusses, der Freude, ein rein geistiger Genuß, der über dem Leben und der Materie steht, wie der Geist über dem Körper. Wehmuth endlich, was die Franzosen durch douleur, tristesse, affliction zu übersetzen suchen, ohne auch nur entfernt dem Begriffe nahe zu kommen, ist — wie die Wonne die Poesie der Freude — die Poesie des Schmerzes, des Kummers, der rein geistige Schmerz des teutschen Spiritualisten, der mit Wehmuth die Schwäche des neugebornen Kindes, die Gebrechen des hinsterbenden Greises betrachtet, der mit Wehmuth dem Kosen zweier Liebenden, dem Sehnsuchtsliede der Nachtigall zuhört. — Die teutschen Verkleinerungswerte vermehren die gefühlvolle Tiefe der teutschen Sprache nur noch mehr; denn sie sind nicht nur Ausdrücke der Verkleinerung, sondern auch der Zuneigung, der Anhänglichkeit, und es sollte schwer sein, ein Adjectiv zu finden, welches die Worte: Mutter, Schwester, Bruder, noch freundlicher machen könnte, als sie es in Mütterchen, Schwesterchen ꝛc. schon sind. — So ist es denn auch ganz natürlich, daß der Franzose bei dem Teutschen lieh, als er ein Wort suchte, um die Sprache des Gemüths, des traulichen Austausches zwischen Freunden und Geliebten zu bezeichnen. Nur die Teutschen konnten das Wort kosen (causer) erfinden."

20) Teutschland und die Teutschen. Von einem Franzosen. Teutsch von R. Binder. (Leipzig 1846.)

in dem Abschnitt über teutsche Sitten, Gebräuche und Gewohnheiten das Wort Gemüth und die dadurch bezeichnete Sache als etwas den Teutschen ganz Eigenthümliches bezeichnet und seinen Landsleuten erklärlich zu machen gesucht. Er geht dabei von einem der hervorstechendsten Contraste aus, den der Unterschied der französischen und teutschen Nationalerziehung in Bezug auf die allgemeine Weltansicht und namentlich auf das Wechselverhältniß vom öffentlichen und häuslichen Leben hervorgebracht hat. Diesen Unterschied leitet er im Allgemeinen von dem Umstande ab, daß in Teutschland, wo es kein öffentliches Leben wie in Frankreich gab, die bürgerlichen Sitten und Gewohnheiten, d. h. diejenigen vorherrschten, welche den Menschen an den nahen Kreis der Neigungen und Pflichten fesseln, in den ihn das Schicksal eingesetzt hat, die ihn abhalten, über diesen Kreis hinauszugehen, ihm denselben aber auch lieb und werth machen und alle seine Fähigkeiten und Seelenkräfte darin concentriren. „In diesem Sinne kann man von Teutschland sagen, daß es bürgerliche Sitte und Gewohnheit viel länger, als Frankreich bewahrt habe. Die Einwirkung eines übermächtigen Centralpunktes beseitigte bei uns mehr und mehr jede Schranke und erlaubte jeglichem Auge in die Weite zu blicken, ja sie zwang es dazu; zudem war dieser Mittelpunkt, von welchem der Einfluß ausging, wo alle Bestrebungen der Masse zusammenströmten, ein Hof, nämlich eine Vereinigung von Leuten, bei denen das Bedürfniß, einem Herrn zu gefallen und sich allen seinen Launen zu fügen, viel mächtiger als jede Regel und jede Überlieferung war; von müßigen Leuten obendrein, die sich den Müßiggang zur Pflicht und zur Ehre machten, sodaß bei ihrer innern Leere einer dem andern zufiel, weil Jeder sich selbst floh. Der Art Leute verzichten auf ein inneres und arbeitsvolles Leben, um in dem zu leben, was man Welt nennt, inmitten von allerlei Kämpfen der Leerheit, durch die sie ihre angeborne Thätigkeit beschwichtigen."

Nachdem nun der Verfasser bemerkt hat, daß die bevorzugte Stellung solcher Leute, die man deshalb zum Muster der Lebensart nahm, und deren glänzende Seiten ebenso, wie ihre unzähligen Kleinlichkeiten und Laster sich dem französischen Nationalcharakter einimpften, die Franzosen zu dem sozusagen edelmännischsten Volke von Europa gemacht, welchem das Leben nicht sowol eine ernste Angelegenheit, als vielmehr eine Spielpartie ist, die man ohne Plan und System, nur an den gegenwärtigen Augenblick denkend, abspielt, fügt er hinzu: daß für die Teutschen das Leben eine ganz andere Bedeutung hat. „Das Bedürfniß, einen Hausstand zu gründen, sich bürgerlich niederzulassen, seine eigene Familie, seine Beschäftigung zu haben, macht sich bei ihnen weit eher fühlbar und man betrachtet das nicht, wie es sehr oft bei uns geschieht, wie eine Sache, in die man sich ergibt, da es nicht anders geschehen kann. Der Teutsche ist von unserer Rührigkeit in der Jagd nach dem Vergnügen weit entfernt; für ihn ist es ein Bedürfniß, im Leben etwas minder Flüchtiges und mehr Solides zu suchen. — Die Liebe zu seinem Hauswesen oder vielmehr das Gefühl seines Behagens darin, wird im Teutschen mit dem eigenthümlichen Namen „Häuslichkeit" ausgedrückt, wofür in unserer Sprache kein ebengültiges Wort existirt. Es behaupten auch die Teutschen nur zu gern, daß dies ein germanisches Gefühl sei, das im Blute liege. Unser Wort: Domesticité würde, wenn es nicht durch den Gebrauch eine doppelsinnige Bedeutung erlangt hätte, den teutschen Begriff ziemlich gut ausdrücken, nur müßte man es in demselben Sinne verstehen, wie man sagt: bonheur domestique, vie domestique. Als Thatsache steht fest, daß Weib, Kinder, Hauswesen in der Existenz eines Teutschen mehr gelten, als in der eines Franzosen. — Ein anderes in Teutschland sehr verbreitetes und mit dem Vorstehenden verwandtes Gefühl ist noch die Liebe zur Gemächlichkeit, die noch etwas Anderes besagt, als das Wort Comfort (die Bequemlichkeit). Der Großvaterstuhl, der Schlafrock und die Pantoffeln sind in Teutschland wesentliche Dinge, deren keiner, sei er noch so jung und hitzig, sich entschlagen mag. Im Ganzen gilt dem Teutschen das innere Leben im Hause und mit dem Hause als eine wichtige Sache, der das Leben außer dem Hause und in der Welt immer untergeordnet bleibt. Diese Neigungen der Seele verleihen allen Gefühlen nach der Art, in welcher die Eindrücke von Außen aufgenommen werden, ein eigenthümliches Gepräge; man ist angenehm oder unangenehm, selbst gut oder böse in einer andern Manier. Der Teutsche kann nicht leicht sich selbst und seine Gewohnheiten vergessen; wenn er Jemanden mit Vergnügen in seinem Hause empfängt, so wird er doch nicht sein Haus nach dessen muthmaßlichem Geschmacke, nicht für die Fremden einrichten; dagegen wird er versuchen, den Fremden seinem häuslichen Leben anbequemen, ihn darin sich einrichten zu machen; gibt er sich Jemandem hin, so gibt er ihm sein Selbst, sein innerstes Wesen; ein Geschenk, das höher im Preise steht. Der Teutsche entäußert sich nie seiner Persönlichkeit; seine individuelle Natur bleibt ihm in seinen Zuneigungen, seinen Gefühlen, seinen Urtheilen treu; er kommt deshalb ungleich schwerer zur Begeisterung; denn um dahin zu gelangen, muß der Gegenstand gewissermaßen die individuelle Natur, die er nicht ablegen kann, durchdrungen haben. In solchem Falle aber bemächtigt sich der Enthusiasmus seiner viel vollständiger; er ist stärker und fester. In Allem, was der Teutsche thut, sagt, fühlt, bleibt er gewöhnlich bei sich selbst; von diesem Punkte aus wird jede Sache von ihm angesehen, während wir uns von den Eindrücken der Dinge oft ganz überwältigen lassen. Ich müßte mich sehr irren, wenn darin nicht die Erklärung für eine gewisse allgemeine Gefühlsweise liegen sollte, welche die Teutschen wie einen ihrer Race eigenthümlichen Charakterzug betrachten und mit dem Ausdrucke „„Gemüth"" benennen. Dieses Wort ist in allen seinen speciellen Bedeutungen coeur, humeur, sensibilité etc. leicht übersetzbar, aber nicht in dem allgemeinen Sinne, den man ihm beilegt und der ihn etwas ganz speciell Teutsches ausdrücken läßt. — Das „„Gemüth"" ist auch das, was den eigenthümlichen Charakter der teutschen Gefühlspoesie ausmacht. Es macht die Freude zurück-

haltender, minder rauschend, aber offenherziger, selbstgewisser; es verleiht der Empfindungsweise etwas Innerlicheres und Tieferes. Das Herz will aus sich heraustreten, sich verlieren und findet sich doch immer wieder. — Die teutsche Gefühlspoesie ist also um vieles und wahrhaft inniger, als jede andere, und dies kommt daher, weil sie wahrhaft teutsch, weil sie ein natürliches Product der Nationalerziehung ist, wie die leichte Poesie es bei uns war."

Derselbe Verfasser setzt übrigens hinzu (S. 185): „Ich habe der sittlichen Anlage, welche ich so eben abzuschildern versuchte, den Namen Gemüth gegeben und das ist nicht ganz genau, denn im eigentlichen Sinne bezeichnet Gemüth nur die gute und liebenswürdige Seite davon, auch jene, die man am meisten zu äußern sucht und aus der man sich mit Recht eine Ehre macht. Unglücklicherweise äußert sich diese Anlage nach andern Seiten hin nur zu oft, z. B. durch Engherzigkeit, Selbstgenüglichkeit, wo das Individuum sich auf sich selbst beschränkt und alles Andere misachtet und einer um so größeren Selbstsucht fröhnt, ohne sich dessen bewußt zu sein."

Dies ist leider! ebenfalls nur zu wahr und führt uns zur Erörterung der Schattenseite unserer teutschen Gemüthlichkeit. Diese zeigt sich zunächst in Bezug auf die viel zu große Hinneigung zu dem idyllischen Leben in der kleinen Welt der Familie, die Überschätzung des „gemüthvollen" Anschließens oder Anlehnens und was weiter hieran sich knüpft, besonders die sogenannte Sentimentalität. Alles dies ist ebenfalls schon öfters, auch von uns Teutschen selbst klar erkannt und in seiner Verderblichkeit nachgewiesen worden. So auch erst noch neuerdings von Gutzkow gleich in der ersten Nummer seiner trefflichen Zeitschrift „Unterhaltungen am häuslichen Herd" S. 9: „Was wir Gemüth nennen, ist es denn nicht so oft nur unsere Muthlosigkeit, ja gradezu unsere Trägheit? Die ganze teutsche Nation beschönigt ihre Muthlosigkeit und ihre Trägheit mit diesem blumengeschmückten Aushängeschilde des Gemüths"[21]).

Da die Teutschen bekanntlich als das „Volk der Denker" gelten, die „Großhändler der Gelehrsamkeit" (wie sie schon Robertson nannte) sind, da „Teutschland sich mitten in Europa wie eine große Universität erhebt" (wie die Revue française, Juni 1828, sich ausdrückte)[22]) und jedenfalls für kein anderes Land und Volk die Universitäten von jeher solche Wichtigkeit gehabt und noch haben wie für das unsrige[23]), da endlich das teutsche Studentenleben gleichsam eine Silhouette unseres Staatslebens (eine *μικροπολιτεία*) von jeher war und noch ist, so ist natürlich auch die Gemüthlichkeit jenen Anstalten nicht fremd. Im Gegentheil spielt sie von jeher und noch dort eine Hauptrolle; nur treten freilich ihre Schattenseiten ebenfalls dort vorzugsweise sehr grell hervor, und da von einer desfallsigen Reform sehr viel abhängt, so muß es immerhin als ein bedeutender Gewinn angesehen werden, daß in der neuern Zeit eine bessere Einsicht in das Wesen der wahren oder höhern und der gemeinen oder niedern „Gemüthlichkeit" in der Studentenwelt selbst verbreitet worden. Dahin gehört besonders ein Aufsatz in Nr. 2 der Zeitschrift für Teutschlands Hochschulen, vom 15. Mai 1844, „über die Gemüthlichkeit des teutschen Studentenlebens." Es wird zunächst jener Unterschied treffend hervorgehoben[24]), sodann richtig be-

21) „Du gibst dich den nächsten und zufälligsten Umständen hin, weil du nicht wagen willst, dir andere zu erobern. Diese große Welt, die dir bis jetzt nur verschlossene Thüren und den Rücken gezeigt hat, will erobert, gewonnen, von der Hand eines kräftigen, markvollen Ringers gebändigt sein. Du fürchtest diesen Kampf vielleicht nicht aus Trägheit, ich denke, du kennst ihn nur nicht. Du glaubst, die hingeworfene Verurtheilung dieser großen Welt als einer nur herzlosen, kalten, egoistischen Sphäre genüge vollkommen, sie dir werthlos zu machen. Und was ist die Folge dieser Verachtung? Du setzest in deinem Werthe dich selbst herab. Ich kenne vollkommen den Reiz dieser kleinen Welt, wo uns Alles mit offenen Armen entgegen kommt, ja durch unsere Herablassung sich geehrt fühlt. Aber selbst an dem stolzen Egmont unseres Goethe hab' ich doch nie leiden mögen, daß der Dichter uns die ritterliche Gestalt eines Helden, der sein Haupt für die Freiheit seines Volkes auf den Block legen mußte, in einer allen geschichtlichen Erinnerungen unverantwortlich widersprechenden Art zum galanten Cavalerielieutenant, zum tändelnden nächtlichen Buhlen eines Bürgermädchens macht, die mit dem goldenen Schnur- und Litzenwerk seines spanischen Costums tändelt. Es hat einen wohlthuenden Reiz, ein gutes Mädchen zu kennen, das, wenn uns ein Knopf am Rocke losgegangen ist, ihr Nähtischchen öffnet und ihn mit Handumwenden wieder annäht; allein sich so mit seinem ganzen Werthe, mit seiner ganzen Zukunft an eine Idylle und an einen solchen Knopf mit annähen zu lassen, das kann nur ein Brackenburg thun, der mir immer wie ein weichmüthiger, neuetablirter junger Tischlermeister erschienen ist, trotz dem, daß er von Brutus spricht und auf der Schule lateinische Exercitien gemacht haben will."

22) Vergl. Vollgraff, Politik I. S. 182. 23) Meiners, Verf. u. Verw. I. Vorr. v. Savigny, Wesen u. Werth der teutschen Universitäten in Ranke's Hist.-polit. Zeitschr. I. Bd. S. 569 fg. 24) „Wenn wir von Gemüthlichkeit sprechen, dürfen wir niemals vergessen, daß das menschliche Gemüth die verschiedenartigsten Empfindungen in sich begreift. Der junge Mann, in dessen Gemüth der Drang nach Essen und Trinken vorherrschend ist, findet es sehr gemüthlich zu tafeln. Ist er ein Raucher, so erscheint es ihm besonders gemüthlich, bei einer Pfeife Tabak dem Genusse des Bieres sich hinzugeben. Einem andern jungen Manne, der starke Neigung zum andern Geschlecht hat, scheint Nichts gemüthlicher, als ein schönes Mädchen im Arme zu haben. Einem dritten, der sehr kampflustig ist, kommt ein Studentenduell außerordentlich gemüthlich vor. Es läßt sich nicht leugnen: das Essen, Trinken, Rauchen, die Befriedigung des Geschlechtstriebes und das Raufen — alles dieses hat auch seine gemüthliche Seite, in sofern als es den Gemüthszuständen des einen oder des andern entspricht. Allein ist dieses eine edle Gemüthlichkeit? Ist es eine solche, von welcher sich ein junger Mann dauernde Freudigkeit, einen Impuls zum Bessern, den Anfang einer schönern Zukunft versprechen dürfe? Diese Fragen wird wol Jedermann verneinen, welcher das Leben kennt. Auf die Genüsse, welche die oben geschilderte Gemüthlichkeit bietet, folgen unwandelbar immer Nachwehen: der Katzenjammer, Krankheit oder Alimentationsklage, Carcer oder Wunden; von den tiefer liegenden Leiden der Seele, von Gewissensbissen, geistigem und moralischem Sein gar nicht zu sprechen. Auch das Schwein ißt und trinkt, auch der Hengst befriedigt seinen Geschlechtstrieb, auch die Dogge hat Lust am Kämpfen. Eine Gemüthlichkeit der eben bezeichneten Art erhebt uns daher nicht über die Thierwelt. — Einen ganz andern Charakter hat die Gemüthlichkeit, welche sich gründet auf die Gefühle des Wohlwollens, der Ehrerbietung, der Gewissen-

merkt, daß das Universitätsleben nicht dazu bestimmt ist, um die bloße Gemüthlichkeit, sondern um Wissenschaftlichkeit und Charakterbildung sich anzueignen. "Grade in dieser Hinsicht wirkt aber die sogenannte Gemüthlichkeit des Corpswesens sehr schlimm [25]).

Am schädlichsten mußte der Natur der Sache nach die teutsche Gemüthlichkeit in ihren Schattenseiten offenbar in Bezug auf das Staatsleben wirken, da leider unsere nun einmal thatsächlich gegebene und auch culturgeschichtlich unleugbar vortheilhafte Viel- und Kleinstaaterei ganz vorzüglich diesem Übel Vorschub that. Aus ihr entsprang vornehmlich daher denn jene politische Apathie und Apolitie u. s. w., wovon bereits im Art. Gemeingeist gesprochen worden, daher hier nur noch Einiges als Ergänzung hinzuzufügen ist. Vor Allem gehört hierher die leidige Apragmosyne, nicht bei öffentlichen allgemeinen Bewegungen oder Kämpfen Partei ergreifen, sondern aus gemüthlicher Liebe zum Frieden neutral bleiben zu wollen; ein Mangel der bekanntlich im classischen Alterthum als ein Verbrechen galt, auf welches Ehrlosigkeit (nach Andern sogar Todesstrafe) gesetzt war [26]), und welchen den Teutschen noch am Anfange unsers Jahrhunderts, nach den ungeheuern Erschütterungen der französischen Revolution und den daraus hervorgegangenen Kriegen, Hegel mit nur zu gutem Grunde vorwarf [27]). Aber auch noch in der großen Periode der Freiheitskriege oder doch gleich nach denselben, war es das damals vorherrschende Gemüth oder die Gemüthlichkeit, welche hauptsächlich uns um die Früchte unserer Siege brachte, wie früher schon von Niebuhr angedeutet [28]) und von W. Menzel bestimmter ausgesprochen worden ist [29]).

Noch ein Menschenalter später klagte Dahlmann (in seinem ersten in Bonn im November 1842 gehaltenen und damals veröffentlichten Vortrag), daß der Teutsche alles Mögliche, aber nur nicht den Staat studire, dessen eigenstes Wesen nicht gründlich kennen lerne, sondern ihn eben nur als Object seiner Gefühle und Neigungen hinnehmen wolle. Ganz besonders aber war uns Teutschen in Bezug auf die große Bewegung von 1848 wiederholt der Vorwurf gemacht, daß wir noch ABCschützen in der Politik oder politische Kinder wären, daß wir eben nur eine Gefühls- oder Gemüthspolitik trieben, während im wirklichen Staatsleben doch nur der scharfe Verstand und der kräftige Wille entscheiden [30]).

---

haftigkeit, der Hoffnung ꝛc. Gefühle dieser Art erheben uns über die Thierwelt. Sie haben eine weitere Sphäre als die Kneipe, das Schlafzimmer und die Mensur, sie umfassen nicht blos die Mitglieder derselben Verbindung. Sie greifen von diesem Leben in ein höheres ewiges Leben hinein, sie führen zur Milde und Wohlthätigkeit gegen alle Menschen, zur Verehrung dessen, was verehrungswürdig ist; sie drängen uns wahr zu sein und recht zu thun unter allen Umständen, sie öffnen uns den Blick in eine schönere Zukunft."

25) „Weit entfernt, den Studirenden in den Zwecken seines akademischen Lebens zu fördern, raubt das Corpsleben ihm in der Regel ein oder zwei Semester gänzlich, ein oder zwei wenigstens theilweise. Statt dem Körper und dem Geiste eine gesunde und wohlthätige Erholung zu bieten, untergräbt es die körperliche und geistige Gesundheit des Jünglings. Die jungen Corpsburschen leben sich nach und nach in den Gedanken hinein, das müßte so sein, und wer nicht so lebe, sei ein Kameel, nur ein halber Student und kein guter Kamerad. Sie nennen es mit Wilhelm Falkenheiner in den Grenzboten gemüthlich, dem einen Götzen des Comments zu Ehren alle Tage Jahr aus, Jahr ein einige Stunden des Tages Libationen auszugießen und zu räuchern, dem andern zu Ehren Waffen zu schleppen, Secundanten- oder Zeugendienste zu versehen, Duelle auszumachen und gelegentlich im Carcer zu sitzen. Diese Gemüthlichkeit ist sehr niedrig, und derjenige junge Mann ist zu bedauern, der keiner höheren fähig ist. Allerdings mag auch in den Corps neben dieser Gemüthlichkeit bei manchen ihrer Mitglieder eine weit bessere sich finden. Allein sie hat keine Gelegenheit, sich zu entfalten, sie wird zurückgedrängt, bei den einen erstickt, bei den andern wenigstens geschwächt. Die höhere bessere Gemüthlichkeit findet in diesen Verbindungen keine Nahrung, die niedrige Gemüthlichkeit findet allzu reiche Nahrung. Was Wunder, daß jene durch Mangel an Nahrung zu Grunde geht, diese durch Überfütterung üppig wird. Wer das Treiben kennt, welches in den Kneipen der Corps herrscht, wer den Reden gefolgt ist, welche Jahr aus, Jahr ein daselbst wiederkehren, wer Kunde hat von den Verhandlungen der Corps in den Seniorenconventen, wer den Ursachen der hunderte von Duellen nachgeforscht hat, welche jährlich auf teutschen Universitäten ausgefochten werden, wird in alle dem gewiß die höheren besseren Elemente der Gemüthlichkeit nicht gefunden haben, wol aber die niedrigeren Elemente derselben, wie wir sie im Eingange dieses Aufsatzes geschildert haben." Vergl. Scheidler, Deutscher Studentenspiegel. 1844. Einleit. 26) Filangieri, System der Gesetzgeb. 4. Bd. S. 464 (woselbst die Stellen aus Plutarch und Aul. Gellius näher angeführt sind).

27) „Lieber sich 10 Millionen mit Gewalt nehmen, sich ins Gesicht spucken, sich mit Füßen treten, sich prügeln lassen, als eine Million freiwillig geben, freiwillig sich einer Wunde aussetzen, indem man Wunden austheilt — das ist der Sinn der teutschen Nation! Mit dem zehnten Theile des Aufwandes an Geld und Naturalien, mit dem tausendsten Theile der Leiden, mit Ersparung des Gebirges von Schande, die die Teutschen der vergangene Krieg gekostet hat, konnten sie $^{9}/_{10}$ des Verlorenen, $^{999}/_{1000}$ der Leiden abwenden und statt der Schande Ehre erwerben. Aber die Teutschen wollen lieber die Ehre haben, neutral zu bleiben, d. h. von beiden Theilen sich ausscheiden zu lassen, als einem Theile anhangen. Sie haben die Befriedigung, doch für sich geblieben zu sein. Sie sind die Quäkernation von Europa! Nehmen lassen sie sich Alles, den Rock, und aus Gutmüthigkeit, um kein böses Gesicht zu bekommen, geben sie noch das Wams. Wenn sie einen Backenstreich von einer Seite, von einer der kriegführenden Mächte bekommen, so setzen sie sich in die Stellung, von der andern auch einen bekommen zu müssen. Wie Tertullian die Christen beschreibt!" s. Rosenkranz, Leben Hegel's S. 555. 28) Über geh. Verbindungen S. 27. 29) „In der Periode der Befreiungskriege war sehr viel Gemüth vorhanden, aber wenig Verstand! Wo hätte auch der Verstand herkommen sollen? Die Leute waren plötzlich mit beiden Füßen in die Politik hineingerathen, von der sie vorher nie etwas gewußt hatten. Es fehlten ihnen die ersten Rudimente, das politische ABC. Es schwebten ihnen dunkle Begriffe vor von allgemeiner Freiheit, von Repräsentation u. dgl., aber sie waren weit entfernt, den Staat nach allen Beziehungen der Verfassung und Verwaltung in allen Theilen von Unten bis Oben durchsichtig klar zu sehen. Auf den Schulen, in den Bildungsanstalten und selbst in der Literatur war herkömmlich alles Politische ignorirt, als etwas höchst Langweiliges beseitigt und belächelt worden. Goethe's Antipathie gegen die Politik hatte sich beinahe dem ganzen gebildeten teutschen Publicum mitgetheilt. In guter Gesellschaft etwa von Municipalverfassung, von einem Strafcodex, von einem Steuerkataster zu sprechen, wäre Niemandem eingefallen. Man wußte von diesen Dingen Nichts und gähnte, wenn man nur einmal die Namen hörte." W. Menzel, Deutsche Literat. 2. Aufl. I, 188. 30) Näheres hierüber findet sich besonders in der Deutschen Zeitung vom 30. März 1848. Nr. 90; Nr. 216 vom 4. Aug. in der Bei-

Leider sind diese Vorwürfe auch nur zu gegründet gewesen, da es feststeht, daß an jenen Mängeln hauptsächlich jene große Bewegung gescheitert ist, die abgesehen von einzelnen Unthaten und Auswüchsen in ihrem eigentlichen Ursprung und Zweck doch eine durchaus berechtigte war, deren Ziel daher auch sicherlich späterhin, wenn erst die Teutschen sich von jenem Mangel befreit haben, auch noch erreicht werden wird.

Bei der Wechselwirkung aller Hauptpotenzen im Leben und weil nach dem Goethe'schen Spruch dieses letztere „besser lehrt als Redner und Buch," wird sobald nur ein wirklicher Anfang eines wahren großartigen Staatslebens bei uns gemacht worden, dies ohne Zweifel auch die wünschenswertheste Rückwirkung auf die zweite dermalige Hauptschattenseite unsers teutschen Gemüths haben, nämlich den Mangel an Energie des Willens oder der Thatkraft, mit einem Worte des Charakters. Wie könnte ein solcher auch sich ohne großen nationalen Hintergrund entwickeln, ohne welchen, wie erst noch neuerdings richtig bemerkt worden [31]), „das Leben in die Kümmerlichkeit der Privatexistenz sich auflöst, sich öde, matt, dürr und schwerfällig in den Fesseln des Schlendrians und der Pedanterie hinschleppt." Auch Schiller's bekanntes Wort aus dem Gedicht „Shakespeare's Schatten" kann man auf diese so verderblichen Wirkungen der Kleinstaaterei anwenden.

— — Uns kann nur das Christlich-Moralische rühren,
Und was recht populär, häuslich und bürgerlich ist.
„Was? Es dürfte kein Cäsar auf euern Bühnen sich zeigen,
Kein Achill, kein Orest, keine Andromache mehr?" —
Nichts! Man siehet bei uns nur Pfarrer, Commerzienräthe,
Fähndriche, Secretairs oder Husarenmajors.
„Aber ich bitte dich, Freund, was kann denn dieser Misere
Großes begegnen, was kann Großes denn durch sie geschehn?" —
Was? Sie machen Cabale, sie leihen auf Pfänder, sie stecken
Silberne Löffel ein, wagen den Pranger und mehr.

Kein Wunder, daß schon so oft in dieser Hinsicht Klagen ertönt sind, z. B. eben von Goethe [32]) selber: „Das Schwache ist ein Charakterzug unsers Jahrhunderts. — Es lebt ein schwächeres Geschlecht, von dem es sich nicht sagen läßt, ob es so ist durch die Zeugung oder durch schwächere Erziehung und Nahrung. — Mangel an Charakter der einzelnen forschenden und schreibenden Individuen ist die Quelle alles Übels unserer neuesten Literatur. — Ein Mann wie Lessing thäte uns noth. Denn wodurch ist dieser so groß, als durch seinen Charakter, durch sein Festhalten? So kluge, so gebildete Menschen gibt es viele, aber wo ist ein solcher Charakter." — Ebenso von Niebuhr [33]): „Was den Teutschen fehlt, ist Charakter, und was er zu viel hat, ist seine Vielwisserei und sogar seine Vielseitigkeit, wenn sie nicht großartig ist." Ähnlich Arndt: „Man hat uns Teutschen die Ehre angethan (welche Ehre Manche schon zu sehr breiten und glänzenden Folgerungen ausgeschmiedet haben), uns die Hellenen der Neuzeit, uns das denkende Volk zu nennen, welches von Gott bestimmt sei, für die andern Europäer zu denken und zu erfinden. Wir dürfen ohne Übermuth annehmen, daß diese Benennung allerdings eine gewisse Wahrheit in sich habe; aber wir dürfen dabei auch nicht vergessen, daß wir für alle übrigen Europäer und vor allen übrigen Europäern die Träumer sind; wir dürfen uns nicht verhehlen, daß wir unglückliche Jahrhunderte gleichsam verträumt, daß wir auch in unsern Tagen, wo es galt, die von einem gnädigen Gott gegebenen Siege festzuhalten, glücklichste Augenblicke verträumt und verdämmert haben und daß wir die listigen und lauischen Fremden mit einem guten Theile der Früchte unsers Schweißes und Blutes haben durchgehen lassen. Wir sind ein träumerisches, grüblerisches, revenisches Volk, wir sind, wie die Westfalen sagen, berevet (gleichsam von Träumen besessen) und auch darum thut uns fast mehr als allen Völkern Aufschüttelung und Zusammenschüttelung noth, damit wir unser selbst, unsers Muthes und unsrer Kraft in rechter Klarheit uns bewußt werden" [34]). Von neuerem Datum und specieller auf den Hauptgrund dieses Übels eingehend, ist, was Gervinus in seiner 1845 erschienenen, damals vielbesprochenen Schrift über den Teutsch-Katholicismus in dieser Hinsicht gesagt hat [35]).

Nur kurz kann hier angedeutet werden, wie auch in andern Gebieten die Gemüthlichkeit in ihrem einseitigen Überwiegen mannichfachen Nachtheil bringt, namentlich in Bezug auf das religiöse; da die hierauf bezüglichen

---

age zu Nr. 329 vom 13. Dec.; desgl. Beil. zu Nr. 342 u. 243 vom 27. v. 28. Dec. 1848. Auch in den Verhandlungen der ersten preußischen Kammer in Berlin vom 17. Aug. 1849 (s. Protokoll S. 768).

31) Ed. Platner's Festrede an dem 100jährigen Geburtstage Goethe's. 1849. S. 9. 32) Gespräche mit Eckermann I, 224. 226. II, 64. 68. 33) Über geh. Verbindungen S. 26.

34) Schrift. für und an seine lieben Deutschen. 1845. III. S. 270. 35) „In dem Geschlechte dieser Tage ist die Fähigkeit zu handeln, die Bereitwilligkeit, Opfer zu bringen, die Erhebung der Seele zu großen Entschlüssen, die Freiheit, die Niemand wehren kann, die Freiheit, eine Überzeugung rücksichtslos zu bekennen, in diesem Geschlechte ist der Aufschwung zu einer Handlungsweise, die außer dem gewöhnlichen Gleise liegt, noch gar zu selten und neu! — Wir Teutsche bedürfen vor allen Andern jeder Vorübung zu Ausdauer, zu Standhaftigkeit, zu erhabenen Anstrengungen, die nicht zu thörichten Excessen werden sollen. Durch einen revolutionairen Geist aufgeregt, der in der Luft von ganz Europa fährt und seine ansteckenden Kräfte wirken läßt, haben wir uns bis jetzt nur fähig gezeigt zu Handlungen der fliegenden Hitze, der aufbrausenden Begeisterung und Neuerungssucht; wir haben noch wenig von der beharrlichen Energie des Engländers verrathen, der große staatliche, industrielle und sittliche Aufgaben in den entferntesten Stadien aufgreift und im Nothfalle selbst mit dem Princip des gutta cavat lapidem zu einem glücklichen Ende bringt. Bei uns findet sich leider für alle Werke dieser Art selten ein Mann von Geist, von Einfluß und besserer Einsicht, der es nicht für eine Compromittirung ansähe, anders als im Amte thätig zu sein; es scheitert alles Größere bei uns an der Armseligkeit des Gesichtskreises oder der Muthlosigkeit unserer Beamtenwelt, an der Engherzigkeit unseres Adels, an dem Mangel an nationaler und geistiger Unabhängigkeit, an dem Mangel an verbundener Intelligenz und Kraft. Denn dies ist bisher immer unser Verderb gewesen, daß es unserer Einsicht überall an Energie und unserer Energie überall an Einsicht gefehlt hat." Vgl. Dahlmann, Politik S. 261. Frh. v. Stein an v. Gagern (dess. „Antheil" 4. Bd. S. 341). Scheidler, Hodegetik. 3. Ausg. 1847. S. 12 fg. 539 fg.

Erscheinungen der übertriebenen Sentimentalität und Gefühlsschwärmerei, der Schönseligkeit, sowie des Mysticismus, Pietismus und Quietismus grade in unserm Vaterlande nur zu häufig und darum zur Genüge schon allgemein bekannt sind. — Daß auch im Gebiete der Philosophie mit einer bloßen Gefühls- und Glaubenslehre, die nicht zugleich ihre Welt- und Lebensansicht den Forderungen der Wissenschaft gemäß zu rechtfertigen vermag, mit Einem Worte, mit einer bloßen Gemüthsphilosophie die großen Probleme jener nicht gelöst werden können, bedarf ebenfalls, wie die Geschichte der neuern Philosophie besonders in Bezug auf F. H. Jacobi lehrt (s. den Art. Jacobi und Philosophie), keines weitern Beweises, wenngleich es allerdings ebenso gewiß ist, daß eine bloße Verstandes- oder Reflexionsphilosophie ebenfalls unzulänglich erscheint (s. den Art. Fries).

Indessen gilt jenes Goethe'sche Wort: „Wo viel Licht ist, ist viel Schatten," jedenfalls in Bezug auf unser teutsches Gemüth und seine Gemüthlichkeit auch umgekehrt und zwar in der Art, daß bei einem Abwägen der Mängel und Vorzüge oder Licht- und Schattenseiten jener (ebenfalls mit Goethe zu reden) „bleibt Saldo uns gewogen!" Nur kommt es freilich hauptsächlich darauf an, daß zunächst eine echte Gemüthsbildung bei uns sich entwickelt; eine Aufgabe, die zu den allerwichtigsten Problemen der Gegenwart und nächsten Zukunft gehört.

Was jene Lichtseiten der teutschen Gemüthlichkeit betrifft, so gehört natürlich zunächst überhaupt jene bereits zur Genüge erörterte Thatsache hierher, daß das Gemüth und die Gemüthlichkeit im teutschen Charakter als ein hervorstechender Grundzug vorkommt, während die letztere andern Völkern, man kann sagen, den allermeisten und selbst den ursprünglich stammverwandten, den Franzosen (s. oben) und den Nord- oder Neuamerikanern, namentlich den eigentlichen Yankees abzusprechen ist. Mit Recht sagt in dieser Hinsicht Wilhelm v. Humboldt (in seinem Briefwechsel mit Schiller. 1830. S. 34): „die tiefere und wahre Richtung im Teutschen liegt in seiner größern Innerlichkeit, die ihn der Wahrheit der Natur näher erhält, in dem Hange zur Beschäftigung mit Ideen und auf sie bezogenen Empfindungen und mit Allem, was hieran geknüpft ist; dadurch unterscheidet er sich von den meisten neuern Nationen und die nähere Bestimmung des Begriffs der Innerlichkeit wieder auch von den Griechen." Offenbar ist hiermit die wahre höhere Gemüthlichkeit beschrieben und indem Humboldt hieraus das den Teutschen eigenthümliche Bestreben ableitet, Poesie und Philosophie nicht von einander zu trennen, sondern sie zu verbinden, hat er zugleich in der Folgerung, daß so lange dieses Streben in der Nation fortlebt, auch der Impuls fortdauern und neue Kräfte gewinnen wird, den mächtige Geister in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gegeben haben, — damit der hohen Wichtigkeit jener und einer entsprechenden Gemüthsbildung das schönste Zeugniß ausgestellt. Nächst jener Richtung auf die Ideen und das Ideale zeichnet das teutsche Gemüth (wie auch Humboldt schon angedeutet hat) vorzugsweise der Sinn für die Natur, ein ganz eigenthümliches Naturgefühl aus, wie dies schon Arndt in den Worten ausgesprochen: „bei den Germanen zeigt sich vorzugsweise die Naturliebe, ein stilles Verständniß, eine innige Freundschaft und ein zarter Umgang mit der Natur;" ein Punkt, der neuerdings in einer Abhandlung des bekannten Literaten Koberstein „über das gemüthliche Naturgefühl der Teutschen ꝛc"[36]) ausführlicher erörtert worden ist.

Eine der schönsten Seiten des teutschen Gemüths ist dann ohne Zweifel der lebendige Sinn für das Recht und zwar namentlich das wahre Recht der Gerechtigkeit, die angebornen oder allgemeinen Vernunft- und Menschenrechte, insbesondere das wichtigste derselben, das Recht der Denk-, oder religiösen Glaubens- und Gewissensfreiheit. In dieser Beziehung darf nie vergessen werden, daß aus dieser Richtung des teutschen Gemüths in Verbindung mit der schon erörterten Idealität und tiefern Innerlichkeit desselben die culturhistorisch größte weltgeschichtliche That der neuern Zeit hervorgegangen ist — die Reformation. Dies hat u. A. am besten Fichte in seinen denkwürdigen „Reden an die teutsche Nation" in einer Stelle erörtert, die wir hier auch aus dem Grunde anführen, weil sie zugleich jene edlere Natur unserer teutschen Gemüthlichkeit auf das Treffendste entwickelt. Nachdem derselbe von den vorangehenden Anregungen oder Vorbereitungen und frühern Reformversuchen gesprochen, heißt es[37]):

„Auf diese Weise nun fiel die Einsicht, die lange vor ihm sehr viele Ausländer wol in größerer Verstandesklarheit gehabt hatten, in das Gemüth des teutschen Mannes Luther. An alterthümlicher und feiner Bildung, an Gelehrsamkeit, an andern Vorzügen übertrafen ihn nicht nur Ausländer, sondern sogar Viele in seiner Nation. Aber ihn ergriff ein allmächtiger Antrieb, die Angst um das ewige Heil, und dieser ward das Leben in seinem Leben und setzte immerfort das Letzte in die Wage und gab ihm die Kraft und die Gaben, die die Nachwelt bewundert. Mögen Andere bei der Reformation irdische Zwecke gehabt haben, sie hätten nie gesiegt, hätte nicht an ihrer Spitze ein Anführer gestanden, der durch das Ewige begeistert wurde; daß dieser, der immerfort das Heil aller unsterblichen Seelen auf dem Spiele stehen sah, allen Ernstes allen Teufeln in der Hölle furchtlos entgegenging, ist natürlich und durchaus kein Wunder. Dies nun ist ein Beleg von teutschem Ernst und Gemüth. — Daß Luther mit diesem rein menschlichen und nur durch jeden selbst zu besorgenden Anliegen an Alle und zunächst an die Gesammtheit seiner Nation sich wendete, lag, wie gesagt, in der Sache. Wie nahm nun sein Volk diesen Antrag auf? Blieb es in seiner dumpfen Ruhe, gefesselt an den Boden durch irdische Geschäfte und ungestört fortgehend den gewohnten Gang, oder erregte die nicht alltägliche Erscheinung gewaltiger Begeisterung blos sein Gelächter? Keineswegs, sondern es wurde wie durch ein fortlaufendes Feuer ergriffen von derselben Sorge für das Heil der Seele, und diese Sorge eröffnete schnell auch ihr Auge der vollkommenen Klarheit, und sie nahmen auf im Fluge das ihnen Dargebotene. War diese Begeisterung nur eine augenblickliche Erhebung der Einbildungskraft, die im Leben und gegen dessen ernsthafte Kämpfe und Gefahren nicht Stand hielt? Keineswegs, sie entbehrten Alles und trugen alle Martern und kämpften in blutigen zweifelhaften Kriegen, lediglich damit sie nicht wieder unter die Gewalt des verdammlichen Papstthums geriethen, sondern ihnen und ihren Kindern fort das allein seligmachende Licht des Evangeliums schiene; und es erneuten sich an ihnen in später Zeit alle Wunder,

36) s. Album des lit. Vereins in Naumburg. 1846. S. 45 fg. Vgl. Arndt, Geist d. Zeit IV, 592. 37) Fichte, Reden S. 184 fg.

die das Christenthum bei seinem Beginnen an seinen Bekennern darlegte. Alle Äußerungen jener Zeit sind erfüllt von dieser allgemein verbreiteten Besorgtheit um die Seligkeit. Sehen Sie hier einen zweiten Beleg von der Eigenthümlichkeit des teutschen Volkes. Es ist durch Begeisterung zu jedweder Begeisterung und jedweder Klarheit leicht zu erheben, und seine Begeisterung hält aus für das Leben und gestaltet dasselbe um. — Auch früher und anderwärts hatten Reformatoren Haufen des Volkes begeistert und sie zu Gemeinden versammelt und gebildet; dennoch erhielten diese Gemeinden keinen festen und auf dem Boden der bisherigen Verfassung gegründeten Bestand, weil die Volkshäupter und Fürsten der bisherigen Verfassung nicht auf ihre Seite traten. Auch der Reformation durch Luther schien Anfangs kein günstigeres Schicksal bestimmt. Der weise Kurfürst, unter dessen Augen sie begann, schien mehr im Sinne des Auslandes als in dem teutschen weise zu sein; er schien die eigentliche Streitfrage nicht sonderlich gefaßt zu haben, einem Streite zwischen zwei Mönchsorden, wie ihm es schien, nicht viel Gewicht beizulegen, und höchstens blos um den guten Ruf seiner neu errichteten Universität besorgt zu sein. Aber er hatte Nachfolger, die weit weniger weise denn er, von derselben ernstlichen Sorge für ihre Seligkeit ergriffen wurden, die in ihren Völkern lebte und vermittels dieser Gleichheit mit ihnen verschmelzen bis zu gemeinsamem Leben oder Tod, Sieg oder Untergange. — Sehen Sie hieran einen Beleg zu dem eben angegebenen Grundzuge der Teutschen als einer Gesammtheit, und zu ihrer durch die Natur begründeten Verfassung. Die großen National- und Weltangelegenheiten sind bisher durch freiwillig auftretende Redner an das Volk gebracht worden und bei diesem durchgegangen. Mochten auch ihre Fürsten Anfangs aus Ausländerei und aus Sucht, vornehm zu thun und zu glänzen wie jene sich absondern von der Nation und diese verlassen oder verrathen, so wurden sie doch später leicht wieder fortgerissen zur Einstimmigkeit mit derselben und erbarmten sich ihrer Völker. — Ungeachtet man nun bekennen muß, daß in der Angst jenes Zeitalters um das Heil der Seelen eine Dunkelheit und Unklarheit blieb, indem es nicht darum zu thun war, den äußern Vermittler zwischen Gott und den Menschen nur zu verändern, sondern gar keines äußern Mittlers zu bedürfen und das Band des Zusammenhanges in sich selber zu finden: so war es doch vielleicht nothwendig, daß die religiöse Ausbildung der Menschen im Ganzen durch diesen Mittelzustand hindurch ginge. Luther'n selbst hat sein redlicher Eifer noch mehr gegeben, denn er suchte, und ihn weit hinausgeführt über sein Lehrgebäude. Nachdem er nur die ersten Kämpfe der Gewissensangst, die ihm sein kühnes Losreißen von dem ganzen bisherigen Glauben verursachte, bestanden hatte, sind alle seine Äußerungen voll eines Jubels und Triumphs über die erlangte Freiheit der Kinder Gottes, welche die Seligkeit gewiß nicht mehr außer sich und jenseit des Grabes suchten, sondern der Ausbruch des unmittelbaren Gefühls derselben waren. Er ist hierin das Vorbild aller künftigen Zeitalter geworden und hat für uns Alle vollendet. — Sehen Sie auch hier einen Grundzug des teutschen Geistes. Wenn er nur sucht, so findet er mehr als er suchte; denn er geräth hinein in den Strom lebendigen Lebens, das durch sich selbst fortrinnt und ihn mit sich fortreißt."

Vor allem aber gehört die Lichtseite des teutschen Familienlebens hierher, in sofern nur in dieser urthümlichen Anlage des teutschen Gemüths jene höhere Achtung des weiblichen Geschlechts und der Ehe hervorgegangen ist, welche ebenfalls als Thatsache der Geschichte sich nur und allein bei den germanischen Völkern findet; ein Grundzug, den am schönsten Immermann in seinen Memorabilien [38]) nachgewiesen hat. Daß grade darum, weil die Familienverbindung nicht nur die Grundlage des menschlichen Geschlechts, sondern auch des Staats, sowie aller Erziehung, somit aller höhern Civilisation und Cultur, das teutsche Gemüth, welchem jene höhere Auffassung eigenthümlich ist, auch den Boden für die höchsten Aufgaben für die Geschichte der Menschheit vorbereitet hat, ergibt sich hieraus von selbst und ist auch von unsern vorzüglichsten Staatsgelehrten auf das Klarste nachgewiesen worden. Gleichergestalt ergibt sich aus allen diesen Hauptmomenten zur Genüge, worauf eine jene Schattenseiten möglichst beseitigende und die Lichtseiten möglichst hervorhebende teutsche Gemüthsbildung zu richten ist, um jenes große Ziel zu erreichen. Da dies offenbar nur durch Erziehung möglich ist, so muß es ebenfalls als eine culturhistorisch wichtige Thatsache anerkannt werden, daß nicht nur überhaupt in unserm teutschen Volke, wie allgemein anerkannt, die Wissenschaft und Kunst der Erziehung, die Pädagogik, in unermeßlich höherm Grade, als bei andern Culturvölkern ausgebildet ist, sondern daß auch unter den Heroen dieses Fachs der einflußreichste für die Gegenwart und Zukunft ein Teutscher ist, der selber in seiner Individualität als ein sozusagen wahres Prachtexemplar teutscher Gemüthlichkeit erscheint, nämlich Pestalozzi. Auch dies hat Fichte in treffenden Worten, mit denen wir diese Andeutungen schließen wollen, geschildert [39]):

„An Pestalozzi hätte ich ebenso gut wie an Luther die Grundzüge des teutschen Gemüths darlegen und den erfreuenden Beweis führen können, daß dieses Gemüth in seiner ganzen wunderwirkenden Kraft in dem Umkreise der teutschen Zunge noch bis auf diesen Tag walte. Auch er hat ein mühevolles Leben hindurch im Kampfe mit allen möglichen Hindernissen, von Innen mit eigener hartnäckiger Unklarheit und Unbeholfenheit, und selbst höchst spärlich ausgestattet mit den gewöhnlichsten Hilfsmitteln der gelehrten Erziehung, äußerlich mit anhaltender Verkennung, gerungen nach einem blos geahneten, ihm selbst durchaus unbewußten Ziele, aufrecht gehalten und getrieben durch einen unversiegbaren und allmächtigen und teutschen Trieb, die Liebe zu dem armen, verwahrlosten Volke. Diese allmächtige Liebe hatte ihn ebenso wie Luther'n, nur in einer andern und seiner Zeit angemesseneren Beziehung, zu ihrem Werkzeuge gemacht, und war das Leben geworden in seinem Leben, sie war der ihm selbst unbekannte, feste und unwandelbare Leitfaden dieses seines Lebens, der es hindurchführte durch alle ihn umgebende Nacht, und der den Abend desselben — denn es war unmöglich, daß eine solche Liebe unbelohnt von der Erde abtrete — krönte mit seiner wahrhaft geistigen Erfindung, die weit mehr leistete, denn er je mit seinen kühnsten Wünschen begehrt hatte. Er wollte blos dem Volke helfen; aber seine Erfindung, in ihrer ganzen Ausdehnung genommen, hebt das Volk, hebt allen Unterschied zwischen diesem und einem gebildeten Stande auf, gibt statt der gesuchten Volkserziehung Nationalerziehung, und hätte wol das Vermögen, den Völkern und dem ganzen Menschengeschlechte aus der Tiefe seines dermaligen Elendes emporzuhelfen." (Dr. *K. H. Scheidler.*)

GEMÜTHSKRANKHEIT, wird bisweilen als gleichbedeutend mit Geisteskrankheit, oder psychischer Krankheit, oder Seelenstörung gebraucht. In der Regel aber soll mit dem Worte Gemüthskrankheit, auch Gemüthsstörung oder Gefühlsstörung genannt, nur ein beschränktes Gebiet der Geisteskrankheiten bezeichnet werden. Je nachdem nämlich vorwaltend die Intelligenz (Wahnsinn), oder das Gemüth (Melancholie) leidet, hat man Geisteskrankheiten und Gemüthskrankheiten als zwei coordinirte Abtheilungen unterschieden, denen man auch wol noch eine Abtheilung von Willenskrankheiten zuge-

38) 1840. S. 98 fg. Die Hauptstellen finden sich auch in Scheidler, Prop. der prakt. Philos. S. 141.

39) Fichte, Reden S. 239 fg.

rechnet hat, wozu die Tobsucht gehören dürfte. Es besteht aber nur ein gradativer Unterschied zwischen diesen verschiedenen Formen. Die Störung der Intelligenz ist auf die Dauer niemals frei von Störungen des Gemüths; letztere gehen nämlich voraus, oder sie sind gleichzeitig vorhanden, oder sie treten nach Beseitigung der intellectuellen Störung längere oder kürzere Zeit hervor. Das Vorausgehen einer Gemüthsstörung ist so gewöhnlich, daß Manche ein Stadium melancholicum als wesentlichen Bestandtheil des Wahnsinns betrachten. Andererseits üben aber auch die Gemüthsstörungen bei längerer Dauer, oder bei einem hohen Grade der Entwickelung immer eine gewisse Störung auf die Intelligenz aus. (*F. W. Theile.*)

GEMURSA. Plinius führt unter diesem Namen eine Krankheitsform auf, die aber schon zu seiner Zeit nicht mehr vorgekommen sein soll. Von einer Art Elephantiasis redend, sagt er nämlich (Hist. Nat. Libr. 26. Cap. 5): hic quidem morbus celeriter in Italia restinctus est: sicut et ille, quem *gemursam* appellavere prisci, inter digitos pedum nascentem, etiam nomine obliterato. Die Krankheit bestand in einer schmerzhaften Geschwulst in der Gegend der kleinen Zehe, und zwar unter dieser nach Festus, oder zwischen den Zehen nach Plinius. Eine sonderbare Ableitung des Namens gibt Festus: Gemursa sub minimo digito pedis tuberculum, quod *gemere* faciat eum, qui id gerat. Nach Triller wäre die Gemursa nichts Anderes gewesen, als die Gumretha der Hebräer, und das Wort wäre durch Transposition aus dem hebräischen Worte entstanden. (*F. W. Theile.*)

GEMUSAEUS (Hieronymus [eigentlich Gschmuss]), ein berühmter Philolog und Arzt, geboren 1505 in der damals schweizerischen Stadt Mühlhausen im Elsasse. Bis in sein 18. Jahr besuchte er die Schulen seiner Vaterstadt mit dem glücklichsten Erfolge. Eine seltene Lernbegierde unterstützt durch vorzügliche Anlagen zeichnete ihn vor seinen Mitschülern aus. Zur Fortsetzung seiner Studien wurde er dann 1523 auf die Hochschule nach Basel gesandt. Die raschen Fortschritte, die er hier unter Glareanus im Griechischen und Lateinischen machte, empfahlen ihn seinem Lehrer so sehr, daß ihm derselbe oft die Ertheilung des Unterrichts übertrug, wenn er selbst verhindert war. Indessen beschränkte sich Gemusäus nicht auf die alte Literatur; seine Studien waren sehr vielseitig, ohne oberflächlich zu werden. Schon 1524 erhielt er den Grad eines Baccalaureus und 1525 denjenigen eines Magister in der philosophischen Facultät. Zur Fortsetzung seiner philosophischen und naturwissenschaftlichen Studien, mit denen er auch die Arzneiwissenschaft verband, reiste er dann nach Frankreich. Er muß sich mehre Jahre dort aufgehalten haben, wahrscheinlich zu Paris. Nähere Angaben über diese Zeit finden sich aber nicht und es wird nur erwähnt, daß seine gründliche Kenntniß des Platon und des Aristoteles, den Orakeln für alle Schulen jener Zeit, ihm überall die höchste Achtung erwarb. Wir finden ihn dann 1533 zu Turin, wo ihm in der Pfingstwoche der Grad eines Doctors der Medicin auf die ehrenvollste Weise ertheilt wurde. Im J. 1534 kam er nach Basel zurück, wo er zum Professor der Physik ernannt wurde. Bei seinen Vorträgen legte er den griechischen Text der Aristotelischen zur Naturkunde gehörigen Schriften (unter denen freilich manche unechte sind) zum Grunde. Im J. 1537 wurde er zu der nach den damaligen Einrichtungen höhern Stelle eines Professors des Organon des Aristoteles (d. h. der Aristotelischen Philosophie) berufen. Indessen blieb seine Lernbegierde sich immer gleich, sodaß der allgemein geachtete Professor der Philosophie im J. 1540 sich noch ein Mal unter die Schüler setzte, um unter Sebastian Münster die hebräische Sprache zu erlernen und die Bibel in der Grundsprache zu studiren. Als er dann aber im Herbste 1542 eine Reise nach Italien unternahm, wohin er zu einer ärztlichen Consultation von einem dortigen Fürsten berufen wurde, erkrankte er unterwegs. Zwar kehrte er nach Basel zurück, starb dann aber den 20. Jan. 1543 im 38. Altersjahre, oder nach andern Nachrichten 19. Juni 1544 im 59. Jahre. Letztere Angabe ist aber offenbar unrichtig und scheint durch einen Schreibfehler (5 statt 3) veranlaßt zu sein. — Seine Gattin, Sibylle, war die Tochter des Buchdruckers Andreas Cratander (s. d. Art.), von welcher er zwei Söhne hatte, Polykarpus und Hieronymus; beide, besonders der Letztere, als Buchdrucker zu Basel bekannt. — Man hat von Gemusäus eine kritische Ausgabe des Lehrbuches der Heilkunde von Paulus v. Ägina (starb nach der Mitte des 7. Jahrh.) mit Anmerkungen (Basel bei Cratander 1538. Fol.). — Ferner eine lateinische Übersetzung des Auszugs aus Strabon, die sich bei der baseler Ausgabe des Strabon (Basel 1539. Fol.) und in *Hudson*, Geographi minores findet. — Eine sehr ausführliche Vorrede zu der Ausgabe von Galenus (Basel 1538. Fol.), ebenso zu dem Almagest des Ptolemäus (Basel 1541. Fol.), zu den Werken des Theophrastus (Basel 1534 und 1541.), zu Aristoteles, von dem er mehre Schriften ins Lateinische übersetzte und über die Analytica posteriora einen Commentar ausgearbeitet hat, in *Aristotelis* opera omnia latinitate a viris doctissimis donata. (Basil. 1542. fol.) 2 Vol. (*Escher.*)

GENABUM (alte Geographie und Geschichte), Stadt in Gallien, heißt so bei Cäsar VII, 4. 11 u. 18. Die Formen ihres Namens bei Ptolemäus und in den Itinerarien haben wir im Art. Gallia S. 120 angegeben. Das Ἀχμήναβος bei Strabon (IV, 2. 3) hat Xylander nach Cäsar in Γήναβος und andere nach Ptolemäus in Κήναβος verwandelt. Strabon, welcher in Beziehung auf den Ligeris (der Loire) ῥεῖ δ' οὗτος παρὰ Κήναβον, τὸ τῶν Καρνούτων ἐμπόριον κατὰ μέσον που τὸν πλοῦν συνοικούμενον sagt, gibt die Lage dieses Handelsplatzes als ungefähr in der Mitte des Laufes des Ligeris an diesen Fluß sich schließend an. Die Stadt hatte eine Brücke über den Liger, wie Cäsar (VII, 11) sagt: et quod oppidum Genabum pons fluminis Ligeris continebat, fürchtete er, der vor der Stadt sein Lager aufgeschlagen hatte, daß die Genabenser des Nachts aus der Stadt flöhen. Er ließ zwei Legionen in den Waffen wachen. Die Genabenser gingen etwas vor Mitternacht aus der Stadt und begannen über den Fluß zu

gehen. Als Cäsar dieses durch die Späher erfuhr, schickte er die Legionen, die er expedirt hatte, in die Stadt, bemächtigte sich derselben, bekam fast alle Genabenser gefangen, weil die Enge der Brücke und der Wege der Menge die Flucht abgeschnitten hatte, plünderte und zündete die Stadt an, schenkte die Beute den Soldaten, führte das Heer über den Ligeris und kam ins Gebiet der Bituriges (deren Hauptstadt Avaricum, jetzt Bourges, war). In Beziehung auf die Belagerung und Erstürmung dieser letztern Stadt sagt Cäsar (VII, 18) von seinen Soldaten: sic et Genabensi caede et labore operis incitati, verschonten sie weder die durch Alter Gebeugten, noch die Weiber, noch die Kinder. Man kann dieses so verstehen, daß die Soldaten durch das Blutbad, das in Genabum angerichtet, noch blutgieriger gemacht worden. Aber der Metaphrast umschreibt Genabensi caede durch *τῷ τῶν ἐν Γενάβῳ πόλει Ῥωμαίων ὑπὸ τῶν Γαλλων γεγενημένῳ φόνῳ* und richtig; denn wie Cäsar (VII, 2 u. 3) erzählt, hatten die Carnuten, als die Gallier, eine Erhebung unter Anführung des Vercingetorix vorbereiteten, versprochen, daß des gemeinen Wohles halber für die ersten keine Gefahr sein, und sie unter allen die ersten sein wollten, zu helfen, daß die Freiheit wieder erobert werde. Am bestimmten Tage gaben auch die Carnuten das Zeichen zu dieser Erhebung. Sie strömten unter Anführung des Cotuatus und Conetodunus nach Genabum und tödteten die römischen Bürger, welche des Handels wegen sich daselbst aufhielten und unter ihnen den römischen Ritter C. Fusius Cotta, welcher auf Befehl Cäsar's dem Proviantwesen vorstand und bemächtigten sich der Habe der Erschlagenen. Das Gerücht langte schnell an alle Staaten Galliens, indem die Nachricht nach gallischem Brauche durch Geschrei im Freien, das die, die es hörten, auch erhoben und so weiter verbreiteten, befördert ward. So erfuhr man, was bei Aufgang der Sonne in Genabum geschehen war, vor Vollendung der ersten Nachtwache im Gebiete der Arverner, was ungefähr 160,000 Schritte von Genabum entfernt war. Mannert[1]) nimmt an, daß Genabum die eigentliche Hauptstadt des Volkes der Carnuten gewesen sei. Doch erhielt später nicht sie, sondern Autricum die Benennung civitas Carnotum in der Not. Galliar. In derselben heißt Genabum Civitas Aurelianorum, ein Umstand, durch welchen Le Maire[2]) veranlaßt worden ist, anzunehmen, Kaiser Aurelianus habe bei seiner Reise in Gallien die Stadt Orleans wieder erbaut. Aus den Itinerarien läßt sich schließen, daß Genabum, wie sie es nennen, auf der Stelle des heutigen Orleans lag. (*Ferdinand Wachter.*)

GENAPPE (Gennap, Genèpe, lateinisch Genapius Vicus), kleine Stadt von 1800 Einwohnern, unter 22° 7′ d. L., 50° 37′ 30″ nördl. Br., im District Nivelles der belgischen Provinz Brabant, an dem gleichnamigen Bache, der sich hier in die Linke des Flusses Dyle ergießt, eine Meile nordöstlich von Nivelles, 3½ Meilen südsüdöstlich von Brüssel. Fast ¾ Meile südlich von Genappe liegen die vier Häuser Quatre Bras, bei denen am 16. Juni 1815 Wellington mit 36,000 Teutschen und Engländern 40,000 Franzosen unter Ney schlug. Ludwig XI., König von Frankreich, lebte als Dauphin mit seiner Gemahlin länger als fünf Jahre in dieser Stadt. (*H. E. Hössler.*)

Genargento, s. Gennargentu.

GENAUIGKEIT. Das Wort genau kommt offenbar von nah (daher es auch noch im Niedersächsischen einfach nau heißt, im Holländischen nauw, im Dänischen noye, im Schwedischen noga) und bedeutet daher (nach Adelung) ursprünglich und eigentlich soviel wie nahe, enge, eng anliegend, knapp (z. B. genaue Schuhe, im Niedersächsischen ein genaues, d. h. enges Zimmer); im Hochteutschen wird es in dieser Bedeutung nur als Nebenwort (das Kleid liegt genau an) gebraucht. Figürlich bedeutet es dann 1) nahe oder enge im sittlichen Verstande (z. B. genaue Bekanntschaft, Freundschaft); 2) alle einzelnen Theile oder Umstände eines Ganzen beachtend oder kennend (genaue Nachrichten haben, etwas genau kennen, Befehle genau befolgen, mit der Reinlichkeit es nicht genau nehmen); 3) mit einer Sache und allen ihren Theilen oder Umständen übereinkommend, nicht mehr enthaltend, als wesentlich an derselben befindlich ist (genau soviel ausgeben, als einnehmen, mit genauer Noth, der genaueste Preis, d. i. der nächste, unter welchem eine Waare nicht abgelassen wird); 4) so sparsam, daß man auch den kleinsten Theil zu erhalten, oder zu ersparen sucht (sehr genau dingen, handeln, sich behelfen). Die Genauigkeit ist nun der Zustand, wo ein Ding genau in einer der vier angegebenen figürlichen Bedeutungen ist (die Genauigkeit einer Nachricht, Befehlsausführung, Rechnung, Haushaltung), oder auch das Verfahren, worin man jene Maxime befolgt. (Dr. *K. H. Scheidler.*)

GENAUNI (*Γεναῦνοι*, auch Genaunes), eine zu den illyrischen Stämmen gehörige Völkerschaft der rhätischen Alpen, welche mit den Vindeliciern und Norikern verbündet, oder unter ihrem Einflusse stehend, mit diesen gemeinschaftliche Einfälle und wilde Streifzüge bald in das Gebiet der Helvetier und Sequaner, bald in das der Boier und Germanen unternahm. *Strab.* IV, 6, 206. *Cas.* Nach Strabon sowol, als nach Dion Cassius (LIV, 20. 22) waren diese Bergvölker bei ihren Raubzügen wild und grausam, und ermordeten alles Männliche, selbst die Kinder im Mutterleibe, wenn ihnen ihre *μάντεις* andeuteten, daß die Geburt eine männliche sein würde (*ἀλλὰ καὶ τὰς ἐγκύους γυναῖκας κτείνοντας, ὅσας φαῖεν οἱ μάντεις ἀῤῥενογονεῖν*). Von Strabon sowol, als von Plinius werden sie neben den Breuni genannt (*Plin.* H. N. III, 24), aus welchem Namen man auch Brenni, Brenci, Breones, Briones gemacht hat (*Cellarius*, Orb. ant. Vol. I. p. 529). Beide Völkerschaften sind auf der von Plinius erwähnten Inschrift eines Alpen-Tropäums mit unter denjenigen aufgeführt, welche unter den Auspicien des Augustus durch Drusus, Tiberius und Publ. Silius nach hartnäckigen Kämpfen besiegt und dem römischen Reiche unterworfen wurden, welcher Sieg auch von Horatius (Carm. IV, 14, 10 seqq.: milite nam

1) Geogr. der Griechen u. Römer 2, 1. S. 149. 2) Antiq. d'Orléans c. 3. p. 9.

tuo Drusus Genaunos, implacidum genus, Brencosque veloces — immanesque Raetos auspiciis pepulit secundis) verherrlicht worden ist. Vergl. *Sueton.* Tiber. c. 9. *Dion. Cass.* LIV. c. 20. 22. Chr. Cellarius (Not. orb. ant. Vol. I. p. 530) hat auf seiner Karte (zu p. 514) die Genauni neben den Breuni auf die Gebirge zwischen den Flüssen Athesis und Aenus (Etsch und Inn) angesetzt, welche Lage den Angaben der Alten am meisten entspricht. Auch hat man die Genauni mit den Nauni für identisch gehalten und ihre Wohnsitze in die hohen tyroler Gebirge, in die Gegend des heutigen Sterzing am Fuße des Brenners verlegt, wo noch gegenwärtig ein Thal von ihnen den Namen haben soll. J. B. d'Anville, Handbuch der alten Erdbeschreibung. 1. Th. (Europa), neue Auflage von Heeren. S. 301. Mannert (Bd. III, 523 [2. Aufl.]) meinte sogar, daß die allgemeine Benennung der Genauni *Launi* oder *Leuni* gewesen sei, da Ptolemäos Leuni kenne, als deren westliche Nachbarn er die Beulanni, als östliche Nachbarn die Alauni nenne, welche er in das angrenzende Noricum, oder in den südlichsten Theil Salzburgs setzt. Allein auf die Namen des Ptolemäus ist wenig Gewicht zu legen, da die Genauni von Strabon, Horatius, Plinius mit Bestimmtheit genannt werden. Gesner zu *Horat.* l. c. vermuthet aus etymologischen Gründen, daß die Genauni die Clienten der Brenci gewesen seien, da Kenauon in der alten Sprache der Gallier servi bedeute, Wreng = Breneus = Franeus einen freien Mann. Etymologische Mährchen, an welchen gar Viele ihr Vergnügen finden. Spätere Autoren haben statt Breuni, Brenci die Namen Breones, Briones. So *Paul. Diacon.* Langobard. II. 18. (*Krause.*)

GENCE (Jean Baptiste Modeste), ein berühmter Schriftsteller, Dichter und Philosoph, war zu Amiens den 14. Juni 1755 geboren, studirte die alte Literatur, neuere Sprachen und Philosophie auf der Universität zu Paris, hielt sich besonders zu Delille und Sélis, später zu dem Grammatiker Wailly und dem ehemaligen Bibliothekar der Cölestiner, Pater Daire. Er fand einen großen Gefallen an den ernsten philosophischen Wissenschaften, aber auch an der Dichtkunst. Der Horaz und das berühmte Erbauungsbuch de imitatione Jesu Christi waren seine Lieblingsschriften, die er häufig in der Tasche, auch auf Reisen, mit sich herum trug. Zu seiner weitern Ausbildung bereiste er nach Vollendung seiner akademischen Studien Flandern und Italien, durchforschte dort die wissenschaftlichen Anstalten und die Klöster. Durch einige Übersetzungen lateinischer Poesien, die in Journalen aufgenommen wurden, dem Abte Coger bekannt geworden, wurde er auf dessen Empfehlung Lehrer (maître de quartier) an der pariser Unterrichtsanstalt Navarra, doch von da bald in das Archiv des Justizministeriums berufen, studirte er die alten Urkunden und fertigte mehre Foliantenauszüge aus denselben an. Dieses Amt verlor er beim Ausbruche der Revolution, begleitete hierauf einen seiner Freunde, der nach Italien auswanderte, bis Marseille, und da es ihm auch hier mißfiel, folgte er demselben bald nach Rom nach. Man hielt diesen Schritt für Auswanderung; gleichwol aber kam er schon 1791 wieder nach Paris zurück und nahm an Urban Domerque's Redaction des Journal de la langue française, sowie an Maret's, nachmaligen Herzogs von Bassano, Journal oder bulletin de l'assemblée nationale thätigen Antheil. Als dieser auf des Buchhänders Panckoucke Anrathen dieses politische Blatt wieder aufgab und zur Herausgabe des Moniteur gezogen wurde, nahm auch Gence an demselben noch eine Zeit lang Theil; jedoch gab er dem Journale Domerque's den Vorzug, für welches er die allgemeine Grammatik so lange behandelte, bis das Blatt unterbrochen wurde. Hierauf verband er sich mit dem ältern Wailly und Vaurcelles zur Bearbeitung der fünften Ausgabe des dictionnaire de l'académie française, kehrte gegen Ende 1793 in die Kanzlei des Justizministeriums zurück und wurde Hauptrevisor in der Staatsdruckerei. In dieser Eigenschaft corrigirte er das bulletin des lois, die Ausgaben der Gesetzbücher (codes) und mehre bedeutende wissenschaftliche Werke der alten und neuen Literatur. Dieses Correcturamt behielt er bis zur Restauration 1814, als die königliche Druckerei einen besondern Director bekam und Gence bis zu weiterer Verfügung entlassen, jedoch nie wieder angestellt wurde. Inzwischen und nachher verband er sich mit Michaud bei Herausgabe der Biographie universelle zur Bearbeitung mehrer bedeutender Artikel, als z. B. über Gerson, Girard, Harris, Massillon und Montaigne, gab 1815 die Revue littéraire de la quinzaine zum Mémorial religieux heraus und betheiligte sich in den folgenden Jahren durch weitläufige Recensionen von Werken an den Annales politiques, morales et littéraires. Später wurde er auch noch Mitarbeiter an der Encyclopédie des gens du monde und andern Journalen, als z. B. an dem Journal général de littérature und am Mémorial de l'église gallicane. Nebenbei war er thätig als Mitglied eines antiquarischen Vereins und der Gesellschaft für christliche Moral. Im Ganzen zersplitterte dieser vielseitig gebildete Gelehrte, wenn man seine langjährigen Studien über das Buch von der Nachfolge Christi abrechnet, sein Leben durch eine Menge kleiner Schriften mannichfaltigen Inhalts, die nicht zur allgemeinen Kenntniß des großen Publicums gelangten, noch weniger außerhalb Frankreichs in Betracht gezogen wurden. Nur die obengenannten Studien, auf welche er den größten Theil seines Lebens verwendete, verschafften ihm einen ausgebreiteten Ruf. Sie betrafen umfassende kritische Untersuchungen über die verschiedenen in Frankreich, Belgien, Teutschland und Italien vorhandenen Handschriften, die mannichfaltigen Ausgaben, die vielen, besonders französischen Übersetzungen und ganz besonders über den seit Jahrhunderten in Zweifel gestellten Verfasser des berühmten Andachtsbuchs de Imitatione Jesu Christi (von der Nachahmung oder Nachfolge Christi), sowie endlich über das Leben und die Werke des pariser Kanzlers Johann Gerson, welchen er mit Vielen, trotz aller Gegenbeweise, für den Verfasser jener zu seinen Lebzeiten in Umlauf gekommenen Erbauungsschrift hielt und dies nachmals mit großem Aufwande von Gelehrsamkeit und Fleiße be-

harrlich zu beweisen und zu verfechten suchte, ungeachtet ihm nicht gelang, die Originalhandschrift vom Urtexte aufzufinden. Er ist und blieb der Ansicht, Gerson habe das Werk unter der Regierung des unglücklichen Königs Karl VI. geschrieben und der bekannte Augustinermönch Thomas von Kempen sei nur der Abschreiber eines alten belgischen Codex davon gewesen. Der Urtext desselben gewann durch seinen Fleiß zwar an Reinheit, auch an Vollständigkeit (denn er vermehrte das dritte Buch mit einem neuen Capitel, Contra hujus mundi vanitatem überschrieben, welches er in einer Handschrift des 15. Jahrh. entdeckt hatte und das noch nicht in den lateinischen Text aufgenommen worden war); allein er vermochte nicht, seine Ansicht von dem Verfasser des Buches, wie sich nachher ergeben wird, zur allgemeinen Annahme unter den Gelehrten zu bringen.

Als Vorläufer seiner kritischen Untersuchungen gab er im Septemberhefte eines französischen Predigerjournals 1810 eine Notice sur le caractère des éditions ou traductions françaises les plus remarquables de l'Imitation de Jésus-Christ heraus. Dann folgten seine Considérations sur la question relative à l'auteur de l'Imitation de J.-Chr., welche Abhandlung in Barbier's Werke sur les (60) traductions françaises de l'Imitation etc. (Paris 1812 in 8. u. 12.) abgedruckt steht [1]). Hierin tritt er namentlich gegen die Italiener Napione und Cancellieri, welche kurz zuvor glaubten nachgewiesen zu haben, daß ein Abt des Benedictinerklosters von St. Stephan zu Vercelli in der ersten Hälfte des 13. Jahrh., Namens Johann Gesen, Gessen, Gersem oder Gersen (so schreiben die italienischen Handschriften diesen Namen) der wahre Verfasser des Buches sei, mit Scharfsinn auf, und stellte überhaupt die Existenz dieses Abtes in Zweifel. Gence setzte indessen seine kritischen Arbeiten zu einer neuen vollständigen Ausgabe des Urtextes fort, gab aber vor deren Erscheinung erst eine neue französische Übersetzung davon 1820 zu Paris in zweierlei Formaten heraus. Sechs Jahre später folgte endlich der Urtext mit einem kritischen Apparate und einer Menge erläuternder Anmerkungen, sowie mit sechs Kupferstichen geziert, unter dem Titel: De Imitatione Christi libri quatuor, ad pervetustum exemplar, Internarum consolationum dictum, nec non ad codices complures ex diversâ regione ac editiones aevo et notâ insigniores, variis nunc primum lectionibus recensiti et indicibus locupletati, studio etc. (Paris u. London 1826.) Allerdings überwog diese Arbeit alle bisher erschienene Ausgaben, vorzüglich die neueste von P. Lambinet (1810), die ohnehin größtentheils nur ein Wiederabdruck der vom Pater Cusson 1660 besorgten Ausgabe ist; auch beförderte die Regierung den Absatz des Werkes, indem der Hof allein 20 Exemplare ankaufte und alle gelehrte Anstalten Frankreichs dasselbe für ihre Bibliotheken anschaffen mußten [2]); allein Gence blieb in Absicht auf den Verfasser des Buches nicht ohne durchdringende Anfechtungen. Denn sofort trat Grégory gegen ihn in seinem Mémoire sur le véritable auteur de l'Imitation de Jésus-Christ (Paris 1827. [teutsch von Weigl, Regensburg 1832.]) auf und suchte die vorige Meinung von der Verfasserschaft dieses Buches zu Gunsten des Benedictinerabtes Gerson von Neuem mit Gründen zu befestigen, aber auch die herrschende Ansicht, daß Thomas von Kempen der Verfasser sei, zu widerlegen. Gence wehrte sich dagegen in seinen Nouvelles considérations historiques et critiques sur l'auteur et le livre de l'Imitation de Jésus-Christ, ou Précis et résumé des faits et des motifs qui ont déterminé la restitution de ce livre à *Jean Gerson*, chancelier de l'église de Paris (Paris 1832.), nachdem er schon 1829 einen Précis en vers, avec des remarques sur l'Imitation de J. C. et son auteur ebendaselbst herausgegeben hatte. Ferner folgten noch sein *Jean Gerson* restitué et expliqué par lui-même dans ses parallèles de passages extraits de ses Oeuvres morales et du livre de Imitatione J. Christi; précédé de nouveaux motifs à l'appui de nos considérations sur l'auteur de l'Imitation, et suivi, entre autres pièces, d'un procès-verbal relatif au prétendu Jean Gerson, fuyant en Bavière la persécution (Paris 1836.); hierauf seine Nouvelles stances sur le prétendu livre du treizième siècle, et sur les éditions et les traducteurs français de l'Imitation de J. C., suivies des décisions du conseil royal de l'instruction publique concernant l'adoption de l'édition latine et de la traduction française de ce livre (Paris 1837.); daran reihten sich noch folgende Schriften von ihm, und zwar die beiden nächstfolgenden in Stanzen: 1) La grande oeuvre latine, définitivement rattachée au pélerin Jean Gerson, refugié dans un monastère en Autriche, ou la Question simplifiée sur l'auteur de l'Imitation de J. C. etc. 1838. 2) La Modulation dans la grande oeuvre latine du pélerin Jean Gerson, divisée en trois livres qui forment la consolation intérieure, et avec le livre eucharistique sont l'objet et la fin de l'imitation de J. C., dont le génie de Gerson a été declaré digne d'être l'auteur par l'aigle de l'éloquence sacrée, 1838, und 3) Dernières Considérations sur le véritable auteur de la grande oeuvre latine, le pélerin Jean Gerson, qui se décèle non seulement dans ses diverses oeuvres, mais dans l'Imitation elle-même, que des faits positifs demonstrent antérieure au vieux français. 1838. Auch seine Motifs d'unité et d'ordre dans l'édition de l'Imitation polyglotte de Lyon, sous le nom principal de Gerson, par l'alliance de la bibliographie avec la philanthropie littéraire, 1839, sind in Stanzen geschrieben.

Trotz seines gelehrten Eifers und seiner bitteren Leidenschaftlichkeit drang Gence mit seiner Meinung über die Verfasserschaft der vier Bücher von der Nachfolge Christi nicht durch, ungeachtet er durch die Entdeckung einer neuen Handschrift von dem Werke in Valenciennes 1837 damit gesiegt zu haben glaubte, regte aber die Forschungen darüber vielfältig an. Er behielt, außer Barbier, blos den

1) Vergl. den Moniteur vom 3. Oct. 1812 u. 10. Oct. 1813.
2) Vergl. den Moniteur 1827. S. 64. 185 u. 287.

gelehrten Onesime le Roy in seinen Etudes sur les Mystères et sur divers Manuscrits de Gerson (1837.) auf seiner Seite, während der strasburger Theolog Karl Schmidt in seiner vortrefflichen Charakteristik jenes verdienstvollen Kanzlers der pariser Universität: Essai sur Jean Gerson (Strasburg 1839.), ihm siegreicher entgegentrat, und nachwies, daß Gerson's Bruder, welcher dessen Werke nach seinem Ableben sammelte und herausgab, die Nachfolge Christi davon ausgeschlossen habe. Auch von Wessenberg zu Constanz gab diesen Einwendungen Beifall und stellte der Ansicht Gence's noch zwei wichtige Gründe entgegen, nämlich der Styl des Buches von der Nachfolge voll edler Einfalt sei vom Style der bekannten Werke Gerson's, von welchen nur seine Schrift de pueris ad Christum trahendis sich jenem einigermaßen nähert, wesentlich verschieden, und alsdann lassen eine Menge Stellen des Buches vermuthen, daß der Verfasser ein Mönch gewesen, der Gerson nie, aber wol Thomas von Kempen gewesen war. Gerson war ein großer Verehrer dieses Buches, vielleicht auch der Erste, der es ins Französische übersetzte. Styl und Geist desselben stimmen mit der Sprache und Gesinnung des Thomas von Kempen vollkommen zusammen, und es müßten stärkere Beweise, als die bekannten, vorgebracht werden, um uns von der herrschenden Meinung abzubringen[3]). Über den von Gence gefeierten Kanzler Gerson erschien von demselben noch la vraie philosophie de l'histoire, ou la Lutte, la renaissance et le triomphe du bien, poëme philosophique et moral, dont le sujet est appliqué à l'éloge de Gerson, voté en France par l'académie au 19e. siècle, 1837.

Außer einer Menge Gelegenheitsschriftchen und Gedichte, letztere meist moralischen Inhalts, wie er denn überhaupt die trockensten Gegenstände in Versen zu behandeln verstand, schrieb Gence noch folgende bemerkenswerthe Abhandlungen und Aufsätze: Examen raisonné de la composition du tableau de David, représentant Socrate prêt à boire la ciguë, und Examen analytique du livre de la Mécanique morale d'Antoine Lasalle. Beide Aufsätze stehen im Journal encyclopédique 1787 u. 1790. Wichtiger sind seine Odes philosophiques et sacrées, unter welchen die erste Dieu, ou l'être infini, ou le principe, vers lequel tend l'intelligence humaine (Paris 1801.) das größte Aufsehen machte. Er las diese Ode auch in einer Sitzung der Akademie der Wissenschaften zu Paris vor, in der zugleich Martin de Bussy sein atheistisches, dem Lucrez nachgebildetes, Gedicht sur la Nature vortrug. Diese Ode wurde 1804 und 1806 mit einer Vorrede und vielen Anmerkungen nochmals gedruckt, und wenn auch viele öffentliche Blätter sie lobten, so störten doch die Ausstellungen des Journal de l'Empire daran den Absatz derselben. Indessen wurde sie, mit Citaten aus der heiligen Schrift versehen, nachmals 1825 wieder aufgelegt. Seine Oraison dominicale in Versen bildet einen Bestandtheil von des Orientalisten Joh. Jac. Marcel Prachtwerke: Oratio dominica CL linguis versa et propriis cujusque linguae characteribus plerumque expressa (Paris 1805.), und ist auch in Bodoni's elegantem Druckwerke derselben Art 1806 wieder aufgenommen worden. Sein Tableau méthodique des connaissances humaines avec une explication (Paris 1816. in Fol.) wurde als philosophisches Werk geschätzt, während seine Notice biographique des Pères et autres auteurs, cités par *Bourdaloue*, in der vollständigen Ausgabe von dessen Werken (Versailles 1812.) aufgenommen wurde. Christlichen Sinn und Frömmigkeit zu erwecken und zu verbreiten, gab er 1821 ein livre de prières et de Méditations religieuses, nach Brunner's Muster, heraus, darauf folgte 1828 sein Panorama de la nature et de la création, und endlich pflanzte er mit Monnard durch eine französische Bearbeitung die allbekannten Stunden der Andacht auf französischen Boden. Das Werk erschien unter dem Titel: Méditations religieuses, en forme de discours pour toutes les époques, circonstances et situations de la vie domestique et civile, traduites d'après l'ouvrage allemand die Stunden der Andacht. (Paris, Strasburg und London 1830 fg. in 16 Bänden.)

Seine Moralphilosophie legte er in folgenden Schriften dar, als in der Analyse des principes de la connaissance humaine, rétablie d'après Descartes, sur la base des notions de la spiritualité de l'ame et de l'existence de Dieu etc. (Paris 1828.) Resumé et application des motifs exposés dans les Principes de la philosophie rationnelle (Paris 1836.) und la vraie phrénologie, ou l'Unité d'un principe intellectuel et moral dans l'homme, fondée sur l'accord de l'expression rationnelle du verbe et de la conscience du moi, avec la notion de l'être universel. (Paris 1836.) Noch kurz vor seinem Tode gab er zur Förderung der praktischen Moral Pensées, sentences et maximes, les plus généralement et moralement utiles, des pères et docteurs de l'Eglise les plus éloquents, traduits du latin en français 1839 heraus. Im Übrigen war er Theosoph, der Kern aller seiner philosophischen Schriften ist Theosophie, und er hatte die Lehren des bekannten Schwärmers St. Martin in sich aufgenommen. Er schrieb nicht nur eine Notice biographique sur Claude Louis, Marquis de Saint-Martin, ou le philosophe inconnu (Paris 1824.), sondern er versuchte auch, so scheint es wenigstens, durch das Schriftchen: Entretien sur les principes de la philosophie etc. (Paris 1830.), die theosophische Lehre dieses sogenannten unbekannten Philosophen zu verbreiten. Übrigens setzte er seinem Freunde, dem Übersetzer und Commentator der philosophischen und historischen Werke Bacon's, Anton Lasalle, mit dem er verschiedene Reisen gemacht hatte, ein Denkmal in der Notice biographique et littéraire du philosophe français Antoine Lasalle, ancien officier de marine. (Paris 1837.) Auch den Magnetismus zog er, eben wegen des bei ihm eingeschli-

3) Vergl. auch *Paulin Paris*, Sur les manuscrits français de la bibliothèque du Roi II, 115 seq. und v. Wessenberg's Große Kirchenversammlungen des 15. u. 16. Jahrh. II, 266 fg.

chenen Mysticismus, in den Kreis seiner Studien, und legte seine Ansichten darüber in der Schrift la vérité du magnétisme, prouvée par les faits; extrait des notes et des papiers de Mme Alina d'Eldir, née dans l'Indoustan; par un ami de la vérité, suivie d'une Notice inédite sur Mesmer (Paris 1829.) nieder. Endlich gab er noch Jugements motivés sur l'âge du Codex de advocatis 1835 heraus, sodann einen Aufsatz: sur les travaux du Poussin, und in seinen früheren Jahren hatte er auch an der französischen Übersetzung von Micali's Werke: „Italien vor der Herrschaft der Römer," einigen Antheil genommen, während man ihm auch noch die Herausgabe der Tables analytiques de l'histoire des monuments de l'art par *Séraux d'Aquicourt* verdankt. Gence starb zu Paris den 17. April 1840 in einem öffentlichen ehrwürdigen Ansehen [4]). (*B. Röse.*)

GENDARMEN und GENDARMERIE. Beide Ausdrücke stammen aus dem Französischen (gensd'armes, bewaffnete Leute) her, und hierin liegt der Grund, daß wir diese Wörter im Teutschen häufig mit einem s am Ende der ersten Sylbe geschrieben finden (Gensdarmen und Gensdarmerie). Diese Orthographie ist indessen aus dem Grunde nicht zu rechtfertigen, weil beide Wörter von den französischen Schriftstellern selbst und namentlich in dem für die französische Orthographie als entscheidende Norm geltenden dictionnaire de l'académie Française ohne jenes vorbemerkte s geschrieben werden, also: gendarmes und gendarmerie.

Was nun die Bedeutung dieser beiden Ausdrücke betrifft, so ist dieselbe eine zweifache, und in beiden Beziehungen von einander wesentlich verschiedene. Unter Gendarmen und Gendarmerie wird nämlich verstanden:

1) eine bestimmte Art von Kriegstruppen (hommes oder gens de guerre) und

2) ein militair-polizeiliches Institut.

Beide Einrichtungen fanden in Frankreich ihren Ursprung. Wir betrachten zuvörderst die erstern:

1) Gendarmen und Gendarmerie als Kriegstruppen.

Die Einrichtung des unter dem Namen der Gendarmerie in Frankreich bekannten Cavaleriecorps reicht bis zur Regierung Karl's VII. in die Mitte des 15. Jahrh. hinauf. Bis zu den Zeiten dieses Königs lag es dem Adel allein ob, die französische Cavalerie zu bilden. Die Erschöpfungen in Folge der immerwährenden Kriege unter Karl VII. und seinen unmittelbaren Vorgängern hatten die frühere Bereitwilligkeit und den Eifer des Adels, sich um die Standarten des Königs zu schaaren, sehr geschwächt. Die Schwierigkeit, welche Karl VII. gefunden hatte, auf diesem Wege eine dem Bedürfniß entsprechende Masse von Reiterei zusammen zu bringen, brachte ihn zu dem Entschluß, bleibende Abtheilungen der in Rede stehenden Waffengattung zu errichten, die immer kampfbereit und bei allen vorkommenden Gelegenheiten sogleich zu seiner Verfügung stehen sollten. Dem zufolge bildete er im J. 1445 15 Compagnien, denen er den Namen: compagnies d'hommes d'armes de ses ordonnances (zu seinem Befehl stehende Abtheilungen bewaffneter Leute) oder einfach compagnies d'ordonnances gab. Karl VII. wählte zur Bildung der Stämme dieses neuen Cavaleriecorps die tapfersten und kriegserfahrensten Männer, die er um jene Zeit in seinem ganzen Reiche aufzufinden vermochte. Eine jede dieser Compagnien erhielt 100 schwer bewaffnete Lanzenträger (lanciers oder hommes d'armes); da aber Karl VII. zur Erreichung seiner Absicht einer größeren, ihm zur Verfügung stehenden Cavaleriemasse bedurfte, als die so gebildeten 1500 Mann, so bestimmte er, daß jeder dieser Lanzenträger sich mit einem Gefolge (suivants oder aides), bestehend aus drei Archers [1]), einem Knappen (von seinem Seitengewehr, coutil, coutillier genannt) und einem Pagen oder Diener, versehen sollte. Auf diese Weise erlangte jede Ordonnanzcompagnie eine Stärke von 600 Mann, die sämmtlich beritten und mit Handhabung der Waffen vertraut waren; Karl VII. hatte sich also dadurch in den Besitz eines für seine Zeit sehr beträchtlichen Cavaleriecorps von 9000 Pferden gesetzt.

Bei jeder Ordonnanzcompagnie befand sich ein Capitain, ein Lieutenant, ein Fähndrich, ein Standartenjunker und ein Quartiermeister als Officierchargen. Diese Officiere gehörten sämmtlich dem höhern Adel an; alle zu den Ordonnanzcompagnien gehörigen Lanzenträger mußten aber Edelleute sein. Da nun demnach eine große Standesverschiedenheit zwischen den Lanzenträgern und deren Gefolge stattfand, so unterschied man die ersteren durch die Benennung: Herren (maîtres), welche die übrigen Cavaleristen nicht erhielten. Der Name: hommes-d'armes, welchen diese 100 Herren einer Ordonnanzcompagnie ebenfalls führten, kam mit der Zeit außer Gebrauch, und wurde durch die Benennung: Gendarmen ersetzt, welche sich bis zu den neuern Zeiten erhalten hat. Der Zeitpunkt, in welchem der Ausdruck: hommes d'armes durch denjenigen: Gendarmen verdrängt wurde, ist nicht genau bekannt, indessen ist soviel gewiß, daß bald darauf die Ordonnanzcompagnien, um sie kürzer zu bezeichnen, den Namen: Gendarmerie erhielten. Diese Gendarmerie zeichnete sich durch Muth und Tapferkeit so vortheilhaft aus, daß sie lange Zeit der Gegenstand der

4) Benutzt wurden noch Biographie des hommes vivants III, 242 seq. Biographie des Contemporains VIII, 46 seq. *Quérard*, La France littéraire III, 302 seq. und die Fortsetzung dieses Werkes: La littérature française contemporaine par *F. Bourquelot* et *A. Maury* (Paris 1852.) IV, 53 seq., nebst dem Moniteur 1840. S. 748. Überdies vergl. noch Dictionnaire encyclopédique de M. *Lebas*, La Biographie de M. Gence (Par. 1835.) und das Eloge de M. Gence par M. *Villeneuve*, 1840; doch konnte der Verfasser diese drei letzten Schriften nicht einsehen.

1) Archers heißen ursprünglich die Bogen- und Armbrustschützen; diese Benennung wurde indessen in Frankreich auch noch beibehalten, nachdem die Bogen und Armbrüste in Folge der Anwendung des Schießpulvers zum Kriegszwecke verschwanden, und bezeichnet dann den untersten Grad eines militairisch-organisirten Körpers, was wir unter Gemeinen verstehen, so namentlich auch bei den maréchaussées.

Nacheiferung der übrigen Truppencorps in Frankreich wurde.

Nach der Regierung Franz' I. verringerte sich die Stärke des Gendarmeriecorps bedeutend, obgleich es seinen erlangten Ruhm der Tapferkeit ungeschmälert erhielt. Es existirten von den ehemaligen 16 Compagnien nur die vier ersten, deren Chef der König selbst war und noch einige, welche andern Gliedern der königlichen Familie zugehörten, und von denen sie die Namen führten. Hieraus erklären sich die Benennungen: gendarmes de Berry, gendarmes de Bourgogne, gendarmes de la reine. Die Ursache dieser Verringerung scheint darin zu liegen, daß nach und nach eine beträchtliche Masse leichter Cavalerie errichtet wurde, welche, wie das bei neuen Einrichtungen gewöhnlich der Fall ist, sich vor der bisherigen schweren Cavalerie mancher Begünstigungen zu erfreuen hatte, und daher bei mehren Gendarmen die Lust erweckte, zu dem neuen Truppencorps überzutreten.

Unter der Regierung Heinrich's IV. trat bei dem Gendarmeriecorps die Veränderung ein, daß die Rüstung von Kopf bis zum Fuß, welcher sich bis dahin die schweren Cavaleristen bedienten, abgeschafft wurde, sodaß die Gendarmen sich fast nur noch durch den Namen und die ihnen zustehenden Vorrechte von der leichten Cavalerie unterschieden. Zur Zeit der Schlacht bei Fleurus im J. 1690 waren von dem Gendarmeriecorps nur noch acht Compagnien vorhanden. Aber Ludwig XIV., der von dem Helden dieses Schlachttages, dem Marschall von Luxemburg, erfahren hatte, daß man die bei Fleurus gepflückten Lorbeeren hauptsächlich der außerordentlichen Tapferkeit der Gendarmerie verdankte, beschloß dieses Cavaleriecorps wieder zu seinem früheren Glanze zu erheben. Er fügte daher den 8 noch bestehenden Compagnien 8 andere hinzu, und diese 16 Compagnien Gendarmen haben bis 1788 ohne Unterbrechung existirt, in welchem Jahre sie durch eine Verfügung Ludwig's XVI. aufgelöst wurden.

Außer dem vorstehend besprochenen Corps der Gendarmerie bestand auch ein Theil der königlichen Garde- oder Haustruppen aus Gendarmen. Schon unter Karl VII. finden wir einer Compagnie Gendarmen Erwähnung gethan unter dem Namen: la compagnie des Gendarmes Ecossais du roi (die Compagnie der schottischen Gendarmen des Königs). Der genannte König wählte nämlich, um den Schotten seine Dankbarkeit für die ihm in den Kriegen gegen England geleistete Unterstützung an den Tag zu legen, aus den schottischen Hilfstruppen 200 Mann aus, um sie seinen Gardetruppen einzuverleiben, aus denen er eine Compagnie Archers und eine Compagnie Gendarmen bildete. Es scheint aber, daß die Gendarmencompagnie nur kurze Zeit zu den königlichen Gardetruppen gehört hat, und daß dieselbe von Karl VII. als Muster und Vorbild den im J. 1445 gebildeten 15 Compagnien Gendarmen zugetheilt worden ist. Wenigstens finden wir in allen Fällen, in denen der 15 Compagnien Gendarmen Erwähnung geschieht, die Compagnie der schottischen Gendarmen an ihrer Spitze. Die Stiftung der eigentlichen Gardegendarmen rührt dagegen von Heinrich IV. her. Derselbe wählte nämlich 200 der bravsten Gendarmen aus dem bestehenden Gendarmeriecorps aus, um daraus eine Art Eliteescadron zu bilden, an deren Spitze er selbst an den Kämpfen Theil nehmen wollte. Sie erhielt 1609 den Namen: compagnie des Gendarmes des ordonnances du dauphin; wurde jedoch erst bei der Thronbesteigung ebendieses Dauphins, als Gardegendarmencompagnie unter die Gardetruppen des königlichen Hauses aufgenommen. Diese Compagnie hatte an Officieren: einen Capitainlieutenant als Commandeur (den Rang als Capitain und Chef behielt der König Ludwig XIII.), einen Unterlieutenant, einen Fähndrich, einen Standartenjunker. Unter Ludwig XIV. wurden die drei letztgenannten Officiergrade noch vermehrt. Diese Truppe stand in großem Ansehen, und es fand daher ein großer Andrang zum Eintritt in dieselbe statt. Die Officiere hatten einen höhern Rang in der Armee, und es konnten nur Söhne aus den höchsten Familien dazu gelangen. Selbst die Gemeinen mußten, wenn auch nicht einer adeligen, doch einer angesehenen Familie angehören.

Nach den Mustern dieser französischen Gendarmen gebildet, existirte auch in der preußischen Armee ein schweres Cavalerieregiment unter dem Namen Gendarmen. Der Ursprung dieses Regiments fällt in das J. 1691, indem der damals regierende Kurfürst von Brandenburg, Friedrich III. (seit 1701, als König von Preußen, Friedrich I.), unter dem 7. Dec. an den Oberst von Natzmer den Befehl ertheilte, aus den beiden Compagnien Grands-Mousquetaires ein gewisses Corps Gendarmes zu errichten. Diese Grands-Mousquetaires gehörten ursprünglich zur Infanterie, waren jedoch durch eine Verfügung des Kurfürsten vom 16. Juni 1688 beritten gemacht worden.

Im J. 1691 wurden zuvörderst zwei Compagnien Gendarmen, und aus diesen im J. 1713 zwei Escadrons gebildet. Durch das Hinzustoßen von Mannschaften der Garde du Corps zu dem Gendarmenregiment im J. 1714 wurde das letztere auf vier Escadrons gebracht, denen vier Jahre später noch eine fünfte Escadron hinzugefügt wurde. Zur Zeit Friedrich's des Großen und bis zu seinem Ende bestand das Regiment ebenfalls aus fünf Escadronen, deren jede in zwei Compagnien getheilt war, wie dies noch gegenwärtig bei dem preußischen Cuirassierregiment Garde du Corps der Fall ist. Das Regiment Gendarmen nahm an den glänzenden Waffenthaten in den Kriegen Friedrich's des Großen einen ruhmwürdigen Antheil. Nach Beendigung dieser Kriege garnisonirte das Regiment in Berlin bis zum Ausbruch des unglücklichen Krieges, den Preußen im J. 1806 gegen Frankreich führte. Bei der fast gänzlichen Zertrümmerung des preußischen Heeres in den Schlachten bei Jena und Auerstädt fand auch dieses Regiment seinen Untergang, und wurde bei der Reorganisation der Armee nicht wieder hergestellt. Das Regiment Gendarmen war im Bezug auf Mannschaften, Pferde und Ausrüstung eins der stattlichsten des preußischen Heeres, und wenn es auch nicht zu den eigentlichen Gardetruppen (die um jene Zeit nicht sehr zahlreich waren) gehörte, so nahm es doch vermöge seines Ansehens und seiner glänzenden äußern Erscheinung eine ähnliche Stellung ein. Aus diesem Grunde und da das

Regiment in der Hauptstadt garnisonirte, wurden die Officierstellen in demselben von den Söhnen der angesehensten und reichsten adeligen Familien gesucht, welche diese häufig nach kurzer Dienstzeit wieder aufgaben, weil es ihnen bei ihrem Eintritt mehr darauf ankam, die Reize des Lebens als Officier in der Hauptstadt auf einige Jahre zu genießen, und sich einen militairischen Rang zu erwerben, als um ein Unterkommen und eine Versorgung, deren sie nicht bedurften, zu finden. Daß unter solchen Verhältnissen der Muth der jüngern Officiere zuweilen etwas übersprudelte, ist wol eine nichts weniger als befremdende Erscheinung, und dürfte der herbe Tadel, den man hierüber mitunter ausgesprochen findet, ebenso wenig gerechtfertigt erscheinen, als es unbegründet sein würde, das unglückliche Ende, welches das Regiment gefunden hat, diesem selbst oder dessen Officiercorps zuschreiben zu wollen.

2) Gendarmen und Gendarmerie als militair-polizeiliches Institut.

Die Einführung des Ausdrucks: Gendarmen und Gendarmerie zur Bezeichnung eines militair-polizeilichen Instituts schreibt sich vom J. 1791 her, indem bei dem Ausbruch der damaligen Revolution in Frankreich durch ein Decret vom 16. Jan. des gedachten Jahres die zu gleichem Zwecke bis dahin in Wirksamkeit gewesene maréchaussée abgeschafft, und die neuere französische Gendarmerie an deren Stelle gesetzt wurde.

Schon seit den frühesten Zeiten waren die Regenten Frankreichs darauf bedacht, die Ordnung und Sicherheit im Innern des Reichs, welche besonders auch durch die Zügellosigkeit der eignen Kriegsleute (gens de guerre) [2]) bedroht wurden, aufrecht zu erhalten. Sie errichteten zu diesem Behuf militairisch organisirte und zugleich unter den Civilgerichtsbehörden stehende Abtheilungen, welche seit dem J. 1060 den Namen: maréchaussées erhielten [3]), weil sie unmittelbar den Marschällen Frankreichs untergeordnet waren. Eine maréchaussée (oder Maréchausséecompagnie) war etwa 100 Köpfe stark, und wurde von einem prévôt befehligt, dem einige lieutenants zur Unterstützung untergeordnet waren; unter letztern standen wieder die exempts, die brigadiers und die sous-brigadiers; die den untersten Grad einnehmenden Mannschaften hießen bis zum Jahre 1763: archers, von dem gedachten Jahre an wurden sie cavaliers genannt. In der letzteren Zeit wurden die exempts und sous-brigadiers abgeschafft, und dafür die sous-lieutenants und maréchaux-de-logis, als Zwischengrade zwischen den lieutenants und brigadiers eingeführt. Die prévôts hatten die Befugniß in gewissen Fällen Recht zu sprechen (cas prévotaux).

Die maréchaussées wurden im Laufe der Zeit beträchtlich vermehrt, da sie aber dennoch nicht überall dem Bedürfniß genügten, so wurden auf den Antrag einiger Provinzen und auf deren Kosten noch einige maréchaussées errichtet, die man maréchaussées subsidiaires nannte. Die Gesammtstärke aller maréchaussées betrug im J. 1790 etwa 4300 Köpfe. Außer der Sorge für die öffentliche Ruhe und Sicherheit mußten die in den Provinzen stationirten Abtheilungen der maréchaussées auch die Truppen auf ihren Durchmärschen begleiten und darauf sehen, daß sich Niemand von denselben entferne oder zurückbleibe. Ebenso lag es ihnen ob, beim Eintreffen des Königs, der zur königlichen Familie gehörenden Glieder, der Marschälle von Frankreich und anderer hohen Würdenträger des Reichs die Ehrenescorte zu leisten.

Wie bereits bemerkt trat an die Stelle der mit dem J. 1791 aufgelösten Maréchaussée die neuere französische Gendarmerie. Sie hieß bei ihrer Errichtung Nationalgendarmerie (gendarmerie nationale) und behielt diesen Namen bis zum J. 1805, in welchem derselbe durch die Bestimmung Napoleon's I. vom 17. Nov. in die Benennung kaiserliche Gendarmerie (gendarmerie Impériale) umgewandelt wurde.

Nach einem Beschluß vom 31. Juli 1801 über die Stärke und Organisation der Gendarmerie [4]) bestand dieselbe aus 1826 berittenen Brigaden und 888 Fußbrigaden; jede Brigade aus 1 Unterofficier (entweder maréchal-des-logis oder brigadier) und 5 Gendarmen [5]). Die Organisation der Gendarmerie war folgende: Das ganze Corps der Gendarmerie war in 28 Legionen oder Divisionen eingetheilt; eine jede Legion enthielt 2 Escadrone, jede Escadron 2 Compagnien, jede Compagnie eine Anzahl (2 bis 5) Lieutenantschaften, jede Lieutenantschaft eine verschiedene Anzahl von Brigaden. Die Lieutenantschaften und die höhern Abtheilungen waren demnach von sehr verschiedener Stärke, und auf diese Weise wurde der Zweck erreicht, für die Dienstleistung in jedem Departement immer nur eine Compagnie zu bestimmen, der man nach Verhältniß der Ausdehnung des Departements eine größere oder geringere Stärke gab. Eine jede der vorbemerkten Abtheilungen wurde durch einen Officier des entsprechenden Grades befehligt; die Chefs der Legionen hatten den Oberstrang. Außer diesen 28 Departementallegionen existirten noch 6 Compagnien Gendarmen, welche denjenigen Legionen zugetheilt waren, in deren Bereich sich große Häfen oder Seearsenale befanden (gendarmerie de ports et arsenaux maritimes). Diese

2) Bei Gelegenheit der Verfügung Franz' I. zur Errichtung einiger maréchaussées an denjenigen Orten, die deren am meisten bedurften, heißt es: „Les motifs de ces ordonnances étaient fondés sur ce que les gens de guerre à cheval et à pied et autres vagabonds oppriment grandement notre pauvre peuple." 3) Tenaille-Champton erklärt, daß jene militairisch-organisirten Abtheilungen vor dem Jahre 1060 compagnies d'ordonnances geheißen haben; dieselben sind jedoch jedenfalls von denjenigen compagnies d'ordonnances zu unterscheiden, welche von Heinrich VII. 1445 errichtet wurden, und die den Ursprung der zu den Kriegstruppen gehörenden gendarmes anemachten (s. Histoire de la gendarmerie depuis sa création etc. par *Tenaille-Champton.*)

4) Manuel de la gendarmerie Impériale. (Paris 1808.)
5) Mit Ausnahme von 119 Fußbrigaden der 27. und 28. Legion, deren jede noch durch 2 Fuß- und 2 berittene Gendarmen verstärkt war, und daher 10 Köpfe enthielt.

Compagnien waren in Bezug auf ihre Dienstleistung den Seepräfecten zur Disposition gestellt.

An der Spitze des ganzen Corps stand der Generalinspecteur der Gendarmerie mit dem Range eines Divisionsgenerals. Er hatte die Oberaufsicht und die Leitung sämmtlicher die Gendarmerie betreffenden Angelegenheiten; in letzterer Beziehung hatte er sich jedoch mit den Ministerien des Krieges, der Polizei und der Justiz in Einverständniß zu setzen. Unter ihm standen 2 Inspecteure mit dem Range eines Brigadegenerals, welche von Zeit zu Zeit die verschiedenen Theile des Reichs bereisen, und die darin stationirten Abtheilungen der Gendarmerie inspiciren mußten, wobei sie darauf zu sehen hatten, daß von sämmtlichen Legionen der Dienst mit der erfoderlichen Thätigkeit und Gleichförmigkeit ausgeübt werde. Außer diesen beiden etatsmäßigen Inspecteuren der Gendarmerie waren noch 2 Divisionsgenerale dazu bestimmt, Inspicirungen in besonderen Aufträgen des Generalinspecteurs der Gendarmerie auszuführen.

Die Functionen der Gendarmerie bestanden im Allgemeinen darin, für die Ruhe und Ordnung im Innern des Reichs, für die prompte Ausführung der Gesetze und für die Sicherheit der Landstraßen zu sorgen. Für die Dienstleistung in der Residenz oder dem Hauptquartier des Regierungsoberhaupts war eine besondere Gendarmerieabtheilung unter dem Namen Elitenlegion oder Elitengendarmerie durch berittene Gendarmeriemannschaften gebildet, die zu diesem Behuf von den andern Legionen abcommandirt wurden. Diese Mannschaften verblieben während der Zeit ihrer Dienstleistung als Elitengendarmen in allen übrigen Beziehungen im dienstlichen Verbande mit den Brigaden und Compagnien, aus denen sie entnommen waren, und wurden auch in deren Stammlisten als zu ihnen gehörig fortgeführt [6]). In Zeiten des Krieges wurden aus der Gendarmerie besondere Detachements gebildet, die den Heeren folgten, und für die polizeiliche Ordnung in den Lagern und Cantonnements zu sorgen hatten; sie mußten besonders darauf sehen, daß von den im Felde stehenden Truppen sich Niemand ohne genügenden Ausweis entferne, und daß die den Heeren nachzusendenden Mannschaften richtig an die Orte ihrer Bestimmung gelangten.

Bei der Auswahl zur Gendarmerie wurde mit großer Sorgfalt zu Werke gegangen. Die in dieselbe aufzunehmenden Individuen mußten nicht unter 25 und nicht über 40 Jahr alt, und von kräftiger Körperbeschaffenheit sein, fertig lesen und schreiben können, und bereits fünf Jahre, mit Einschluß eines Campagnejahrs, bei einem andern Truppentheil gedient haben, und von diesem mit einem untadelhaften Führungszeugniß versehen sein. Vor allen Dingen wurde darauf gehalten, Leute von praktischer Umsicht und einem ebenso kaltblütigen wie energischen Charakter für die Gendarmerie zu erwerben. Die vielen Kriege, welche Frankreich während der Revolution und unter der Regierung Napoleon's I. führte, gaben eine nicht leicht wiederkehrende Gelegenheit, daß bei der Auswahl von Mannschaften zur Gendarmerie den vorbemerkten Bedingungen in einem sehr reichlichen Maße entsprochen werden konnte. Die Gendarmen waren selbst den höheren Officieren der Armee gegenüber mit sehr ausgedehnten Befugnissen versehen, wogegen sie auch große Verantwortlichkeiten hatten; auch waren die ihnen ertheilten Instructionen ganz geeignet, um ihnen bei der Ausübung ihrer schwierigen Dienstpflichten diejenige angemessene Haltung zu geben, die ihnen sowol das Vertrauen ihrer Kameraden sicherte, als auch dazu diente, daß sie die Rücksichten auf den Rang höherer Vorgesetzten mit dem gehörigen Anstande beachteten [7]). Unter solchen Verhältnissen war es natürlich, daß die französische Gendarmerie ein ausgezeichnetes Corps der Armee ausmachte, und sowol im Lande als bei den Truppen ein großes Ansehen erlangte. Sie erhielt sich auch nach dem Sturze Napoleon's I. während der wiederhergestellten Regierung der Könige aus der ältern bourbon'schen Linie.

Nach der Vertreibung dieser Dynastie durch die im Juli 1830 in Paris ausgebrochene Revolution verschwand gleichzeitig mit mehren andern Einrichtungen, die unter der Regierung der bourbon'schen Könige bestanden hatten, auch die Gendarmerie. Es wurde dagegen ein anderes, zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung be-

6) Für die Benennung der Elitengendarmerie kommt auch der Ausdruck gendarmerie des chasses vor, weil es zu ihren Dienstverrichtungen auch gehörte, das Reichsoberhaupt auf den Jagden zu begleiten.

7) Zum Beweise obiger Angabe diene der nachstehende Auszug: Extrait de l'ordre général du 25 fructidor an 11 (12. Sept. 1803). Le premier inspecteur général n'a sans doute pas besoin de rappeler aux brigades les égards, qu'elles doivent aux officiers généraux, qui peuvent à chaque instant parcourir leurs arrondissemens, ainsi qu'aux officiers, qui portent leurs ordres, et à ceux, qui se rendent à leurs destinations respectives. — Ce n'est pas envers des militaires attachés à l'armée, qu'il doit être utile, de déployer le genre de surveillance, que provoquent naturellement des hommes inconnus. Le nom d'un officier-général, qui passe avec sa suite ou avec les marques distinctives de son grade suffit, sans qu'il soit necessaire, d'arrêter sa marche, pour lui demander des passeports ou d'autres papiers; l'appareil même, qui l'entoure, constate sa qualité. — Lorsque, conformément à la loi, les feuilles de route ou d'ordres de service sont demandés aux officiers de différens grades, que ce soit toujours avec la plus grande honnêteté, et de manière à leur prouver, que l'arme remplit une obligation, et ne cherche à faire parade d'un droit, ni à exercer une tracasserie. — La surveillance ne peut manquer d'être plus scrupuleuse à l'égard de simples militaires, parcequ'il est essentiel de discerner le soldat, qui refuserait de rejoindre, ou qui songerait, à quitter son poste, de celui, qui s'y rend. Mais alors même les procédés sont commandés entre camarades, au moins jusqu'à ce qu'il soit présumable, que le militaire, qu'on rencontre est en contravention aux lois ou aux réglemens. — En un mot, la gendarmerie doit rechercher toutes les occasions de resserrer de plus en plus les liens de fraternité, qui l'attachent à l'armée, de montrer, que, recrutée dans les rangs des braves, elle met sa gloire à en faire toujours partie, de se concilier leur attachement et l'estime de leurs chefs, et de prouver à tous, que les plus pénibles de ses devoirs sont ceux, qui la forcent de trouver quelquefoi en défaut des militaires, dans qui elle voudrait n'apercevoir jamais que des camarades et des amis. — Manuel de la gendarmerie Impériale. (Paris 1808.) p. 78.

stimmtes und ebenfalls militairisch organisirtes Corps unter dem Namen der garde municipale errichtet. Dieses Corps, welches wiederum aus ehemaligen Militairs von besonders kräftigem Körperbau und bewährter Entschlossenheit zusammengesetzt war, genügte der ihm obliegenden Verpflichtung während der Regierung Louis Philipp's oft unter den schwierigsten Verhältnissen mit günstigem Erfolge. Wie aber Institute, welche für Aufrechterhaltung der polizeilichen Ordnung zu sorgen haben, in der Regel der großen Masse der Bevölkerung verhaßt sind, so traf dieses Loos auch die pariser Municipalgarde, und mit dem Umsturz der monarchischen Verfassung in Frankreich durch die Revolution im J. 1848 mußte auch dieses militair-polizeiliche Institut sein Ende erreichen. In den darauf folgenden unruhigen und verworrenen Zuständen, während der neu erklärten Republik, wurde der militairpolizeiliche Dienst, soweit dies damals möglich war, durch die garde républicaine versehen. Nachdem es dem Neffen des Kaisers Napoleon I., Louis Napoleon, gelungen war, sich als Präsident an die Spitze der neuen Republik zu stellen, trat in Folge seines Bestrebens, die früheren Einrichtungen seines kaiserlichen Oheims wieder ins Leben zu rufen, auch die Gendarmerie von Neuem in Wirksamkeit, und leistete ihm bei der Verwirklichung seines Plans, die Monarchie durch die Erwählung seiner Person zum Kaiser der Franzosen wieder herzustellen, sehr wesentliche Dienste.

Die bedeutenden Vortheile, welche die französische Gendarmerie dem Lande und der Armee gewährt hatte, und das Ansehen, welches sie sich namentlich unter der Regierung Napoleon's I. auch im Auslande erworben hatte, gaben den meisten europäischen Regierungen eine Veranlassung, in ihren Staaten derartige Institute einzurichten, namentlich war dies, mit Ausnahme Englands, bei den europäischen Großmächten der Fall.

In Preußen wurde die Gendarmerie durch eine Cabinetsordre vom 30. Juli 1812 eingerichtet, und durch eine königliche Verordnung vom 30. Dec. 1821 in folgender Art reorganisirt.

Die Gendarmerie ist in Rücksicht auf Ökonomie, Disciplin und übrige innere Verfassung militairisch organisirt, und unter dem Oberbefehl eines Generals, als Militairchef [8]), dem Kriegsministerium; in Ansehung ihrer Wirksamkeit und Dienstleistung aber, unter den in Bezug kommenden Civilbehörden, dem Ministerium des Innern und der Polizei untergeordnet.

Das Corps der Gendarmerie theilt sich in 8 Brigaden und jede Brigade in 2 Abtheilungen; jeder Brigade steht 1 Brigadier, jeder Abtheilung 1 Commandeur vor [9]); unter jedem Abtheilungscommandeur stehen 2 Officiere (Districtsofficiere). Die Stärke des Corps an Mannschaften beträgt 96 Wachtmeister und 1240 Gendarmen, von welchen letzteren 1080 beritten und 160 unberitten sind.

Die Vertheilung der Gendarmen erstreckt sich auf alle Theile der Monarchie nach Maßgabe des Bedürfnisses. Die Officiere der Gendarmerie werden aus den Officieren der Armee entnommen, welche wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit sich nicht mehr vollständig zur Leistung des Feldkriegsdienstes eignen, aber noch im Stande sind, den Garnisondienst zu verrichten. Sie werden durch den König auf den Vorschlag des Chefs der Gendarmerie ernannt. Die Einstellung der Wachtmeister und Gendarmen erfolgt durch den Chef der Gendarmerie, wobei noch hinlänglich körperlich kräftige, halbinvalide Unterofficiere der Armee vorzugsweise zu berücksichtigen sind; jedenfalls müssen die in die Gendarmerie einzustellenden Individuen vorher bei andern Truppen gedient haben. Sie müssen ferner den unverletzten Ruf der Treue, Nüchternheit und eines untadelhaften Lebens sich erhalten haben, ganz fertig lesen, verständlich schreiben und in den vier Species rechnen können, von starkem, gesundem Körperbau sein und gute natürliche Geistesanlagen besitzen. Die Geeignetheit wird durch Prüfungen festgestellt, wozu auch eine zu leistende sechsmonatliche Probedienstthätigkeit gehört. Eine spätere Entlassung kann nur erfolgen: bei eintretender Ganzinvalidität, durch kriegs- oder standrechtlichen Spruch und bei der dritten Bestrafung wegen Verletzung der Dienstpflichten.

Das Corps der Gendarmerie hat bei gemeinschaftlicher Dienstleistung mit den Linientruppen den Vorrang. Die Gendarmen haben den Rang der Unterofficiere in der Armee, die Gendarmenunterofficiere den Rang der Wachtmeister.

Die Functionen der Gendarmen bestehen im Allgemeinen darin, die Polizeibehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu unterstützen. Sie haben daher den dahin an sie ergehenden Requisitionen Folge zu leisten; aber auch ohne besondere Anweisung auf die Befolgung der zu den vorgedachten Zwecken bestehenden Gesetze und Anordnungen zu wachen, daher allen Zusammenlauf und Tumult zu unterdrücken, Verbrecher gegen die öffentliche Sicherheit zu erspähen, flüchtige Contravenienten, namentlich Deserteurs, zu verfolgen und auf Vagabunden, unsichere und verdächtige Leute zu vigiliren, desgleichen auf die Befolgung der Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen, namentlich der Verbreitung ansteckender Krankheiten, zu achten und Übertreter derselben den vorgesetzten Behörden anzuzeigen. Zu diesem Behufe haben sie daher fleißig die Landstraßen und Wege zu patrouilliren, die Gasthöfe und Krüge zu visitiren und die Pässe zu prüfen. Es liegt den Gendarmen ferner ob, nöthigenfalls Posten und Transporte zu decken, bei Truppenmärschen die Nachzügler und Excedenten anzuhalten und an ihre Corps abzuliefern, sowie er griffene Verbrecher zu transportiren. Dagegen dürfen sie nicht als Boten verwendet werden, und ebenso wenig ist es den Gendarmerieofficieren gestattet, die Gendarmen zu persönlichen Dienstleistungen zu benutzen.

Jedermann ist verpflichtet, den Anordnungen der

8) Dieser Oberbefehl wurde immer dem jedesmaligen Commandanten von Berlin übertragen. 9) Die Abtheilungscommandeure erwiesen sich im Laufe der Zeit als entbehrlich, und wurden daher abgeschafft, sodaß die Districtsofficiere unmittelbar unter dem Brigadier standen.

Gendarmen Folge zu leisten; auch alle Militairpersonen jeden Grades sind dieser Verpflichtung unterworfen. Die Gendarmen haben bei Ausübung ihrer Amtsverrichtungen die Rechte und Prärogative der Schildwachen, Widersetzlichkeiten gegen dieselben werden daher wie gegen Vorgesetzte angesehen; auch ist es den Gendarmen gestattet, unter Umständen von ihren Waffen Gebrauch zu machen. Beschwerden über ungesetzliches Verfahren der Gendarmen werden dagegen untersucht und nach Befinden streng bestraft.

Die Gendarmen werden zur Erhaltung der Disciplin und in Bezug auf Bekleidung und Ausrüstung von ihren Militairvorgesetzten gemustert. Die Anweisungen zu ihren Amtsverrichtungen erhalten sie von den Civilbehörden. Behufs Bestrafungen der Gendarmen müssen sich die Militair- und Civilbehörden in Einvernehmen setzen; die Vollstreckung der Bestrafungen geschieht durch die Militairvorgesetzten.

Civil- und Militairbehörden der Gendarmen stehen im coordinirten Verhältnisse. Die ersteren sind allein für die Rechtmäßigkeit der Anweisung zum Einschreiten der Gendarmen verantwortlich, die Gendarmen nur für die pünktliche Ausführung der erhaltenen Anweisung.

Außer dem vorbemerkten Bestande der Gendarmerie in ihren 8 Brigaden wurde mit ihrer Reorganisation noch eine besondere Abtheilung von Grenzgendarmen gebildet. Ihre Stärke betrug 6 Sectionen, die in militairischer Beziehung dem Chef der gesammten Gendarmerie, in Beziehung auf ihre Dienstleistung dem Finanzministerium und den von diesem ressortirenden Unterbehörden und zwar den Regierungen, den Oberzoll- und Grenzinspectoren und den Obercontroleuren untergeordnet waren. Jede Section bestand aus 2 Officieren, 4 Wachtmeistern, 22 berittenen und 22 unberittenen Gendarmen. Die Bestimmung der Grenzgendarmen bestand darin, für die Aufrechterhaltung der Zoll- und Steuergesetze mitzuwirken; sie hatten daher die gleichen Functionen, wie die Grenzaufseher und wurden zu diesem Zweck den an den Grenzen stationirten Obercontroleuren nach Maßgabe des Bedürfnisses zur Verstärkung der Grenzaufseher zugetheilt. Da indessen diese Einrichtung sich nicht als zweckmäßig bewährte, so erhielt sie sich nur wenige Jahre hindurch.

Dagegen besteht seit dem 1. März 1844 im preußischen Staate eine Hafengendarmerie und zwar aus 2 Commandos, von denen das eine in Memel, das andere in Swinemünde stationirt ist. Das in Memel stehende Commando besteht aus: 1 Hauptmann, 1 Secondelieutenant, 30 Unterofficieren und 30 Gendarmen, das in Swinemünde stehende Commando aus: 1 Premierlieutenant, 1 Secondelieutenant, 30 Unterofficieren und 30 Gendarmen.

Diese Truppen stehen mit der Landgendarmerie in keiner Verbindung, sondern unter dem directen Befehle der in Bezug kommenden Generalcommandos. Die Mannschaften werden zu diesem Dienste von den Reservebataillonen und zwar aus den dazu sich eignenden Halbinvaliden commandirt und in Bezug auf Verpflegung bei den respectiven Bataillonen geführt; die Bekleidung der Mannschaften (welche der von der Fußgendarmerie getragenen ähnlich ist) wird dagegen von den Commandos selbstständig unterhalten. Die Unterofficiere der Hafengendarmerie haben den Rang der Unterofficiere, die Gendarmen den Rang der Gemeinen in der Armee; sämmtliche Mannschaften sind unberitten.

Die Function der Hafengendarmerie besteht darin, daß sie eine Polizei- und Steuerbehörde für die Schiffe der Häfen bildet; die einlaufenden Schiffe werden daher von Mannschaften dieser Gendarmerie besetzt, die darauf zu sehen, daß keine unversteuerten Gegenstände aus den Schiffen geschafft werden.

Neben dem vorstehend besprochenen Gendarmeriecorps existirte im preußischen Staate auch noch die sogenannte Armeegendarmerie [10]) in einer Stärke von 1 Officier, 1 Wachtmeister, 11 Unterofficieren und 139 Gendarmen, welche letztern auch den Unterofficierrang hatten. Diese Gendarmerie, deren sämmtliche Mannschaften beritten waren, war in allen Beziehungen von der Landgendarmerie getrennt und diente durchaus nicht zur Erreichung militair-polizeilicher Zwecke. Ihre Bestimmung bestand darin, den Stamm zu künftigen Stabswachen für den Fall eines Krieges zu bilden. Im Frieden wurden sie als berittene Ordonnanzen verwendet, zu welchem Zwecke sich 1 Wachtmeister, 2 Unterofficiere, 20 Gendarmen bei der Person des Königs befanden (dieselben führten auch den Namen Leibgendarmen). Von den übrigen Armeegendarmen waren jedem der 9 commandirenden Generale 1 Unterofficier und 3 Gendarmen, jedem Divisionscommandeur 2 Gendarmen und jedem Brigadecommandeur 1 Gendarm als Ordonnanzen zugetheilt.

Durch die in Folge der Bewegungen des J. 1848 auch im preußischen Staate eingetretenen Reformen haben bei der Gendarmerie folgende Abänderungen stattgefunden:

1) Die Gendarmerie ist von dem Militairetat, zu welchem sie bis dahin gehörte, zum Etat des Ministeriums des Innern übergegangen.

2) Es existirt nicht mehr ein besonderer Chef für die gesammte Gendarmerie, sondern der in Berlin stehende Brigadier der dritten Gendarmeriebrigade ist zugleich Commandeur der sämmtlichen Gendarmerie.

3) Die militair-polizeiliche Function der Gendarmerie in Berlin hat aufgehört, indem zu diesem Zwecke daselbst die Schutzmannschaft errichtet worden ist.

4) Die Stärke der im Lande vertheilten Gendarmerie ist vermehrt worden und beträgt nunmehr 43 Officiere und 1921 Mann, von denen 653 unberitten sind.

5) Die Armeegendarmerie ist aufgelöst worden und wird der Dienst der früher zu des Königs Person commandirten Armeegendarmen (Leibgendarmen) durch zeitweise abzulösende Ordonnanzunterofficiere von der Gardecavalerie geleistet, welche den Namen: königliche Ordonnanzen führen und von einem besondern Wachtmeister befehligt werden.

10) Im Gegensatz zu dieser Armeegendarmerie wurden die das militairpolizeiliche Institut bildenden Gendarmen auch Land- oder Polizeigendarmen genannt.

Im österreichischen Staate bildete bis zu den durch die Ereignisse des J. 1848 herbeigeführten Umgestaltungen die Gendarmerie ein aus 5½ Escadronen bestehendes Regiment, welches in der Lombardei und in Südtyrol stationirt war. Der Inspecteur der Gendarmerie war ein Feldmarschallieutenant, dem zur Besorgung seiner Dienstgeschäfte 3 Officiere und 5 Unterofficiere beigegeben waren. Der Stab des Regiments bestand aus 1 Oberst, als Commandeur, 1 Major, 1 Rechnungsführer, 6 Fourieren und 1 Montirungsaufseher. Das Regiment wurde gebildet aus 5 ersten und 5 zweiten Rittmeistern, 12 Oberlieutenants, 10 Unterlieutenants, 16 Fourieren, 31 berittenen und 21 unberittenen Wachtmeistern, 25 berittenen und 38 unberittenen Corporalen, 20 berittenen und 39 unberittenen Vicecorporalen, 10 Trompetern, 11 Tambours, 278 berittenen und 457 unberittenen Gendarmen.

Eine halbe Escadron, oder ein Flügel bestand aus zwei Zügen, jeder Zug aus mehren Sectionen und jede Section aus zwei oder drei Brigaden von ungleicher Stärke. Jeder Flügel wurde von einem Rittmeister ganz unabhängig commandirt, der auch dessen Ökonomie führte. Der Oberlieutenant commandirte den einen, der Unterlieutenant den zweiten Zug, der Wachtmeister die Section und der Corporal oder Vicecorporal eine Brigade.

In Bezug auf das dienstliche Verhältniß der Gendarmen und in Betreff der an dieselben Behufs ihrer Einstellung zu machenden Anfoderungen galten folgende Bestimmungen:

Die Gendarmen können im Kriege wie jede andere Truppe vor dem Feinde, aber auch zur Handhabung der Armeepolizei gebraucht werden. Im Frieden liegt es ihnen ob, für die öffentliche Ruhe und Sicherheit Sorge zu tragen. Die Gendarmen dürfen von Niemandem in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen gehemmt oder gestört werden, sondern Jedermann muß ihrer Aufforderung, als im Namen des Landesfürsten geschehend, Folge leisten. Ihre Person ist unverletzlich und obgleich die Gendarmen niedern Grades vom Wachtmeister abwärts keinen Officier (mit Ausnahme, wenn er in ihrer Gegenwart ein am Tage liegendes Verbrechen begehen sollte) verhaften dürfen, so ist doch jeder Officier bis zum Major verpflichtet, dem Gendarmen jeden Ranges auf Verlangen Namen, Charge, Regiment und Aufenthaltsort schriftlich anzugeben und auf die an ihn ergehende Aufforderung den Ort, wo er sich außerdienstlich befindet, sogleich zu verlassen, wogegen der Gendarm in solchem Falle gleichfalls seinen Namen und die Station seiner Brigade dem Officier auf dessen Verlangen schriftlich einhändigen muß und für seine Handlung streng verantwortlich bleibt. Gegen eine Militairperson, die sich an einem in der Ausübung seines Dienstes befindlichen Gendarmen vergreift, wird kriegsrechtlich und zwar ebenso verfahren, als ob dieselbe sich an einer auf Posten stehenden Schildwache vergriffen hätte. In Kriegszeiten werden die Strafen für thätliche Vergehungen gegen Gendarmen noch erhöht. Jeder Officier, der sie in ihren Amtsverrichtungen stört, wird vor ein Kriegsgericht gestellt und cassirt. Jeder Gemeine oder Unterofficier, der sich an einem Gendarmen vergreift, kann von demselben auf der Stelle niedergemacht werden; ist dies dem Gendarmen selbst nicht möglich, so wird er nach standrechtlichem Spruch erschossen. Auch von einer Truppe, die der Aufforderung eines Gendarmen nicht Folge leistet, werden die Schuldigen hart bestraft und sind dabei Thätlichkeiten vorgekommen, so wird der zehnte Mann erschossen.

Zum Eintritte in die Gendarmerie ist die Erfüllung nachstehender Bedingungen erforderlich: Der Aufzunehmende muß bereits bei andern Truppen gedient haben, aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche gebürtig und wenigstens über 22 Jahre, aber nicht über 35 Jahre alt sein. Er muß ferner von starkem, gesundem Körperbau (5 Fuß 5 Zoll groß) sein und lesen und schreiben können; auch muß er nie eine Regimentsstrafe erlitten, oder in Criminaluntersuchung sich befunden haben, nie defertirt und überhaupt von ausgezeichneter Führung gewesen sein. Die Aufnahme eines allen vorstehenden Bedingungen entsprechenden Individuums kann indessen erst dann definitiv erfolgen, wenn dasselbe seine praktische Geeignetheit zur Gendarmerie durch eine halbjährige Probedienstleistung dargethan hat. Auch Unterofficiere der Armee können bei ihrem Übertritte zur Gendarmerie in der Regel nur als Gemeine aufgenommen werden; es genügt jedoch für ihre definitive Einstellung eine dreimonatliche Probedienstleistung.

In Folge der stürmischen Bewegungen des J. 1848, die den Organismus des österreichischen Staates in seinem innersten Zusammenhange erschütterten und die bis dahin bestandene Ordnung der Dinge zu zertrümmern drohten, wurde die Gendarmerie sehr bedeutend vermehrt und über alle Theile der Monarchie verbreitet. Besonders wurde in Ungarn eine ansehnlich starke Gendarmerie in Wirksamkeit gesetzt, wo sie auch bei der noch immer nicht genügend hergestellten Ruhe und Sicherheit im Innern des Landes ein reiches Feld ihrer Thätigkeit findet.

An der Spitze des in Rußland existirenden Gendarmeriecorps steht ein General der Cavalerie, welcher zugleich Polizeiminister ist, als Chef desselben, unter ihm ein Generallieutenant und ein Oberst. Das ganze Corps hat eine Stärke von 127 Officieren und 2234 Mann und zwar besteht dasselbe aus einer Garde-Halbescadron mit 4 Officieren und 100 Mann, aus einem Gendarmerieregiment mit 39 Officieren und 937 Mann und aus drei Gendarmeriedivisionen, eine jede zu 28 Officieren und 400 Mann.

In militairischer Beziehung ist das Corps der Gendarmen in Commandos von 13—15 Mann Stärke, die in ihrer Organisation den französischen Brigaden entsprechen, eingetheilt. Ihre Functionen bestehen, den andern derartigen militair-polizeilichen Instituten analog, in Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, und sind sie zu diesem Behufe im Reiche, acht Bezirke bildend, vertheilt, die nach folgenden Hauptpunkten benannt werden: erster Bezirk von Petersburg, zweiter Bezirk von Moskau, dritter Bezirk von Warschau, vierter Bezirk von Wilna, fünfter Bezirk von Odessa, sechster Bezirk von Tiflis, siebenter Bezirk von Kasan und ach-

ter Bezirk von Omsk. Nie ist eine geringere Anzahl Gendarmen als ein ganzes Commando an einem Orte stationirt; stehen dagegen mehre Commandos in einer Stadt, so erstreckt sich ihr Functionsbereich zugleich in verhältnißmäßiger Entfernung auf die Umgegend.

Wenn wir die vorstehenden Betrachtungen über das Entstehen und die spätere weitere Verbreitung der Gendarmerie zusammenfassen, so zeigt sich ein doppelter Zweck, der dieser Einrichtung zum Grunde liegt und der auch, vermöge der Natur dieses Instituts, dadurch vollständiger als durch andere Einrichtungen erreicht wird. Der Vortheil einer gut eingerichteten Gendarmerie besteht einmal darin, daß eine militairisch organisirte Behörde zu einer prompten und nachdrücklichen Execution polizeilicher Sicherheitsmaßregeln im Allgemeinen vorzugsweise geeignet ist; demnächst aber wird die an sich schwierigere Ausführung polizeilicher Einschreitungen gegen Militairs unstreitig erleichtert, wenn die Executivbehörde sich mit dem Militair in derselben Standesclasse befindet. Sehen wir nun dessenungeachtet, daß bei einer so bedeutenden europäischen Macht, wie England, die Ruhe und Ordnung ohne ein solches militair-polizeiliches Institut erhalten werden kann, so dürfte sich leicht ein Zweifel über die Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit desselben regen. Allerdings genügt in London das Erscheinen einiger nur mit einem Stabe versehenen Constabel, um die größte Aufregung wogender Volksmassen in Schranken zu halten. Es würde aber ein großer Irrthum sein, den inneren Grund dieser Erscheinung in der Wirkung des Constabelstabes zu suchen, indem derselbe vielmehr nur in der nationalen Eigenthümlichkeit des englischen Volks zu finden ist, vermöge welcher auch die große Masse von einer so hohen Achtung vor dem Gesetze durchdrungen ist, daß es eben nur der Kundgebung eines äußern Zeichens bedarf, es handle sich um die Aufrechterhaltung des Gesetzes, um sie von der offenbaren Verletzung desselben zurückzuhalten. Auf einer solchen Stufe der geistigen Entwickelung, zu welcher ein Volk, wofern es überhaupt dazu befähigt ist, erst nach heftigen innern Stürmen durch lange und blutige Kämpfe gelangt, stehen aber die Bevölkerungen der übrigen Staaten Europa's nicht und bei ihnen ist daher die Gendarmerie als eine zweckmäßige Einrichtung zu betrachten. Wenn nun aber auch zugegeben werden kann, daß England einer Gendarmerie in der einen Richtung ihrer Wirksamkeit, in sofern sie zur kräftigern Unterstützung der nöthig werdenden Ausführung polizeilicher Maßregeln im Allgemeinen dient, nicht bedarf, so ist es nicht ebenso erwiesen, daß die andere Richtung der Wirksamkeit einer gut organisirten Gendarmerie, welche nämlich in der Handhabung der Armeepolizei besteht, nicht auch in England von einem nützlichen Erfolge sein würde; wenigstens ist es sehr beachtenswerth, daß in der englischen Armee die körperlichen Züchtigungen noch für erfoderlich erklärt und beibehalten wurden, während bei den meisten übrigen europäischen Kriegsheeren diese entwürdigende Bestrafungsart abgeschafft werden konnte. (*C. Baer.*)

GENDARUSSA, ist der Name einer von Nees von Esenbeck aufgestellten, zu der natürlichen Familie der Acanthaceen gehörigen Pflanzengattung, deren Charakteristik in Folgendem besteht: An dem fünftheiligen Kelche sind die Zipfel von gleicher Länge. Die unterständige rachenförmige Blumenkrone besitzt eine kurze Röhre, eine gewölbte Oberlippe und eine dreitheilige, fast gleich lange Unterlippe. Die vier Staubgefäße sind dem Grunde der Blumenkrone eingefügt; die Staubbeutel haben zwei halbeiförmige Fächer, welche an dem rhombisch-lanzettlichen Mittelbande schräg über einander stehen, das untere Fach ist bisweilen gespornt. Der Fruchtknoten hat zwei Fächer mit je zwei Eichen. Der Griffel ist einfach, die Narbe pfriemlich. Die am Grunde benagelte, zweifächerige, viersamige Kapsel hat zwei fachspaltig-aufspringende Klappen, welche in ihrer Mitte die Scheidewände tragen. Die Samen befinden sich an besondern Haltern.

Zu dieser Gattung gehört nur eine einzige, in Ostindien wachsende Art, welche von Nees von Esenbeck Gendarussa vulgaris genannt wurde. Sie ist strauchartig; ihre Blätter sind lanzettlich und glatt und besitzt endständige, fast wirtelförmige, am Grunde beblätterte Ähren und kleine Schuppen. Linné's Sohn rechnete diese Species zur Gattung Justicia und bezeichnete sie als Just. Gendarussa. Ihre Blüthen stehen an jedem einzelnen der untern Wirtel meist zu zehn, indem fünf aus jeder Seite kommen, von denen zwei oder drei büschelförmig vereinigt sind. Unter jedem einzelnen Büschel befindet sich eine einzige, aus breiterem Grunde pfriemliche Schuppe. Ein Paar der kleinern Blätter stützt die untern Wirtel, die obern sind dagegen blattlos. Die Kelchzipfel sind linealisch-pfriemlich und von gleicher Länge. Die Blumenkrone hat eine mennigroth-purpurne Farbe. Die lanzettliche Kapsel ist einen halben Zoll lang.

Eine Abart von dieser Species mit an der Spitze geschweift-gekerbten Blättern ist beobachtet und von Nees von Esenbeck mit dem Namen Dohona belegt worden. (*Garcke.*)

GENDARUSSEEN. Mit diesem Namen belegte Nees von Esenbeck die zweite Unterabtheilung der Justicieen, welche selbst wieder eine Abtheilung in der großen natürlichen Familie der Acanthaceen bilden. Zu dieser Unterabtheilung gehören die Acanthaceen mit zwei, oder sehr selten mit vier Staubgefäßen, parallelen oder divergirenden Staubbeutelfächern und benagelter, viersamiger Kapsel mit folgenden Gattungen:

1) Rostellaria *Nees v. Esenb.* Kelch vier- oder fünftheilig, mit zwei obern, oft kleinern Zipfeln und, wenn überhaupt vorhanden, einem ganz kleinen hintern Zipfel. An der unterständigen, zweilippigen Blumenkrone ist die Oberlippe flach und abgestutzt-zweizähnig, die Unterlippe dreilappig. Die zwei Staubgefäße sind der Blumenkronröhre eingefügt. Die Staubbeutel haben zwei schräge Fächer, von denen das am Grunde sterile untere in einen Schnabel verlängert, das obere von geringerer Größe ist. Das Mittelband (connectivum) ist an der Spitze verdickt. Der Fruchtknoten hat zwei Fächer mit je zwei Eichen. Der Griffel ist einfach, die Narbe zweitheilig. Die Kapsel ist zweifächerig, viersamig, fachspaltig-zweiklappig, die Klappen tragen in der Mitte die Scheide-

wände. Die Samen sitzen an kurzen, lamellenartigen Haltern.

Die Arten dieser Gattung wachsen nur in Ostindien und bestehen aus jährigen oder ausdauernden, oft niedergestreckten, behaarten Kräutern mit gegenüberstehenden Blättern, end- oder achselständigen Ähren, einzelnen kreuzständigen, mit zwei Schuppen versehenen Blüthen und den Kelchzipfeln ähnlichen und mit ihnen abwechselnden Schuppen.

2) Hemichoriste *Wallich.* Der fünftheilige Kelch hat gleichlange Zipfel; an der unterständigen, rachenförmigen Blumenkrone ist die Oberlippe ganzrandig, die Unterlippe dreitheilig. Die vier zweinäthigen Staubgefäße sind der Blumenkronröhre eingefügt; die Staubbeutel der längern Staubgefäße haben zwei getrennte, auseinandertretende, am Grunde gespornte Fächer, jene der kürzern Staubgefäße sind einfächerig, am Grunde gespornt oder verkümmert. Der mit einem Nagel versehene Fruchtknoten hat zwei Fächer mit je zwei Eichen. Der Griffel ist einfach, die Narbe stumpf, zweitheilig. Die Beschaffenheit der Kapsel ist noch unbekannt.

Zu dieser Gattung gehört nur eine einzige, in Ostindien einheimische, Art mit krautartigem, aufrechtem, steifem, unbehaartem, vierkantigem, röhrigem Stengel, gegenüberstehenden, länglichen, ganzrandigen, freudig-grünen Blättern, verlängertem, von gegenüberstehenden Trugdolden fast quirlartigem Blüthenstrauße und ziemlich breiten, entfernten Schuppen und Schüppchen.

3) Graptophyllum *Nees v. Esenb.* Der fünftheilige Kelch hat gleich lange Zipfel. An der unterständigen, rachenförmigen Blumenkrone ist die Oberlippe gewölbt, aufrecht und am Rande zurückgeschlagen, die Unterlippe dreitheilig. Die beiden Staubgefäße sind der Blumenkronröhre eingefügt; die zweifächerigen, pfeilförmigen, gekrümmten Staubbeutel haben parallele, gleich lange, stumpfe Fächer. Der Fruchtknoten hat zwei Fächer mit je zwei Eichen. Der Griffel ist einfach, die Narbe zweitheilig. Die geschnäbelte Kapsel hat zwei Fächer, vier Samen und zwei fachspaltig-aufspringende Klappen, welche in ihrer Mitte die Scheidewände tragen. Die Samen sitzen an besondern Haltern.

Hierher gehört Justicia picta *Linné*, ein Halbstrauch in Ostindien, mit gegenüberstehenden, länglichen oder eiförmigen, zugespitzten, unbehaarten, gefleckten Blättern, achsel- und endständigen Blüthentrauben, kleinen, am Grunde der Blüthenstiele stehenden Schuppen und Schüppchen und schön purpurroth gefärbten Blumenkronen.

4) Beloperone *Nees v. Esenb.* Der fünftheilige Kelch hat ziemlich breite Zipfel. An der unterständigen, rachenförmigen Blumenkrone ist die Röhre aufrecht, die Oberlippe concav, die Unterlippe dreitheilig. Die beiden Staubgefäße sind der Blumenkronröhre eingefügt; die Staubbeutel haben zwei stumpfe oder am Grunde gespornte, an dem halb-pfeilförmigen Mittelbande schräg auseinandertretende, oder sich fast berührende und übereinanderliegende Fächer. Der Fruchtknoten hat zwei Fächer mit je zwei Eichen. Der Griffel ist einfach, die Narbe pfriemlich. Die am Grunde verschmälerte, zweifächerige, viersamige Kapsel hat zwei fachspaltig aufspringende Klappen, welche in ihrer Mitte die Scheidewände tragen. Die scheibenförmigen gefärbten Samen befinden sich an besondern Haltern.

Die zu dieser Gattung gehörigen Kräuter und Sträucher wachsen im tropischen Asien und Amerika, und haben gegenüberstehende Blätter, achsel- und endständige kurze Ähren, wechselständige Blüthen, lange, schmale Schuppen und Schüppchen und ansehnliche, scharlachrothe Blumenkronen.

5) Gendarussa *Nees v. Esenb.* Der fünftheilige Kelch hat gleich lange Zipfel. Die unterständige, rachenförmige Blumenkrone besitzt eine kurze Röhre, eine gewölbte Oberlippe und eine dreitheilige, fast gleichlange Unterlippe. Die vier Staubgefäße sind dem Schlunde der Blumenkrone eingefügt; die Staubbeutel haben zwei halb-eiförmige Fächer, welche an dem rhombisch-lanzettlichen Mittelbande schräg übereinanderstehen, das untere Fach ist bisweilen gespornt. Der Fruchtknoten hat zwei Fächer mit je zwei Eichen. Der Griffel ist einfach, die Narbe pfriemlich. Die am Grunde mit einem Nagel versehene, zweifächerige, viersamige Kapsel hat zwei fachspaltig-aufspringende Klappen, welche in ihrer Mitte die Scheidewände tragen. Die Samen befinden sich an besondern Haltern.

Die zu dieser Gattung gehörige strauchartige Art hat ihre Heimath im tropischen Asien und besitzt gegenüberstehende Blätter und ährenförmige Blüthenstände.

6) Rhytiglossa *Nees v. Esenb.* Der fünftheilige Kelch hat gleiche Zipfel. An der unterständigen, rachenförmigen Blumenkrone ist die Oberlippe gewölbt und gekrümmt, die dreitheilige Unterlippe hat einen runzeligen Gaumen. Die beiden Staubgefäße sind dem Schlunde der Blumenkrone eingefügt; die Staubbeutelfächer stehen quer über einander, sind getrennt und stumpf. Der Fruchtknoten besitzt zwei Fächer mit je zwei Eichen. Der Griffel ist einfach, die Narbe pfriemlich. Die am Grunde mit einem Nagel versehene, zweifächerige, viersamige Kapsel hat zwei fachspaltig-aufspringende Klappen, welche in ihrer Mitte die Scheidewände tragen. Die Samen befinden sich an besondern Haltern.

Am Cap der guten Hoffnung wachsende Halbsträucher mit gegenüberstehenden Blättern, achsel- und endständigen Ähren, großen, stehenbleibenden Schuppen und kleinen Schüppchen bilden die Arten dieser Gattung.

7) Leptostachya *Nees v. Esenb.* Der fünftheilige Kelch besitzt gleiche Abschnitte. Die unterständige, rachenförmige Blumenkrone hat eine kurze Röhre, einen aufgeblasenen Schlund, eine breit gewölbte Oberlippe und eine schwächer gewölbte, dreitheilige Unterlippe. Die beiden Staubgefäße sind dem Schlunde der Blumenkrone eingefügt; die Staubbeutel haben zwei schräg übereinanderstehende, parallele, stumpfe Fächer. Der Fruchtknoten besitzt zwei Fächer mit je zwei Eichen. Der Griffel ist einfach, die Narbe zweitheilig. Die am Grunde mit einem Nagel versehene Kapsel hat flache Nähte, ist an der Spitze zusammengedrückt, zweifächerig, viersamig und besitzt zwei fachspaltig aufspringende Klappe welche in ihrer

Mitte die Scheidewände tragen. Die weichstacheligen Samen befinden sich an besondern, an der Spitze zweitheiligen Haltern.

Die zu dieser Gattung gehörigen kleinen Sträucher sind im tropischen Asien und Amerika einheimisch und besitzen gegenüberstehende Blätter, sehr schlanke, aus entfernt-stehenden, gegenständigen, gehäuften oder einzelnstehenden, kleinen Blüthen gebildete Ähren und kleine Schuppen und Schüppchen von gleicher Gestalt.

8) Gymnostachyum *Nees v. Esenb.* Der Kelch hat fünf Zipfel, von denen der hintere kürzer ist. Die unterständige, zweilippige Blumenkrone besitzt eine ziemlich schmale zweizähnige Oberlippe und eine dreitheilige Unterlippe. Die beiden Staubgefäße sind der Blumenkronröhre eingefügt und von derselben eingeschlossen; die Staubbeutel haben zwei gleiche, parallellaufende, am Grunde bespitzte Fächer. Der Fruchtknoten ist länglich; der Griffel einfach, die Narbe zweitheilig, mit zusammengedrückten Zipfeln. Die Beschaffenheit der Kapsel ist noch unbekannt.

Aus dieser Gattung ist bis jetzt nur eine einzige, in Ostindien wachsende, Art bekannt mit am Grunde wurzelndem, fast vierkantigem, behaartem Stengel, gegenüberstehenden, länglichen, gerippten, oberseits behaarten Blättern, schlanker, etwas überhängender, ährenförmiger Traube, entfernt stehenden, sehr kurzgestielten Blüthen, ganz kleinen, pfriemlichen, fast gegenüberstehenden Schuppen und fehlenden Schüppchen. (*Garcke.*)

GENDOS, alter Name eines Flusses in Bithynien bei *Plin.* H. N. V, 32. sect. 42. (*H.*)

GENDRON, 1) Claude Deshaies, Leibarzt des Bruders Ludwig's XIV. und späterhin des Herzogs von Orleans, des Regenten, hatte in Paris einen ausgedehnten Wirkungskreis und stand namentlich als Augenarzt in besonderm Rufe. Im Alter zog er sich nach Auteuil zurück in das Haus, wo sein Freund Boileau gelebt hatte und dort starb er in einem Alter von 87 Jahren am 3. Sept. 1750. Er schrieb: Recherches sur la nature et la guérison des cancers. (Paris 1700. 12.)

2) Louis Florentin Deshaies Gendron, auch wol unter dem Namen Deshaies-Gendron aufgeführt, ein Neffe des Leibarztes Claude Gendron, war zu Orleans geboren, studirte in Montpellier Medicin und ließ sich in Paris als Arzt nieder. Dort erlangte er einen großen Ruf als Augenarzt. Auch wurde er 1762 zum Demonstrator der Augenheilkunde an der chirurgischen Schule ernannt. Er schrieb: Lettre à M. sur plusieurs maladies des yeux, causées par l'usage du rouge et du blanc. (Paris 1760.) Lettre à M. sur un bandage élastique pour guérir l'hydropisie du sac lacrimal. Traité des maladies des yeux et des moyens et opérations propres à leur guérison. (Paris 1770. 12.) 2 Voll. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GENEA. Diese von Vittadini aufgestellte, unter dem Namen Trüffelnuß bekannte Pilzgattung gehört zu der Abtheilung der Gasteromyceten. Das Peridium ist bei den Arten dieser Gattung rundlich, faltig-grubig, hohl und öffnet sich an der Spitze unregelmäßig. Das Fruchtlager befindet sich zwischen den Wänden der Falten mit walzenförmigen, achtsporigen Schläuchen, welche quer und parallel stehen und mit fadenförmigen Paraphysen gemischt sind; die Sporen sind fast kugelförmig, warzig und stehen in Reihen.

Die wenigen Arten dieser Gattung wachsen in der Lombardei und zwar, wie die echten Trüffeln, unter der Erde, nur eine Species, Genea verrucosa, ist vermittels abgerichteter Trüffelhunde von Wallroth auch bei Straußberg unweit Nordhausen aufgefunden. Es gehören hierher:

1) Gen. verrucosa *Villadini.* Dieser ungefähr haselnußgroße rundliche Pilz ist etwas unregelmäßig eingefaltet; sein Peridium ist hart, außen und innen braunschwarz, warzig und hat sehr zarte, wurzelnde Fasern; die Fleischsubstanz ist weißlich, die Sporen sind kugelförmig.

Dieser Pilz mit sehr starkem, widrigem, in trockenem Zustande aber verschwindendem Geruche lebt einzeln in thonhaltigem Boden in lichten Laubwäldern in der Lombardei um Mailand und im Harze bei Straußberg.

2) Gen. papillosa *Villadini.* Diese Art ist kleiner als die vorige, ihr Peridium ist weich, elastisch, auf beiden Seiten röthlich-warzig und hat wurzelnde Fasern; die Sporen haben eine eiförmige Gestalt.

Sie kommt in Eichenwaldungen in der Lombardei vor und ist selten größer als eine Erbse.

3) Gen. bombycina *Villadini.* Dieser Pilz hat eine rundlich-eckige, etwas niedergedrückte Form; das Peridium ist gelblich und mit zarten, dichten, flockigen Fäden bedeckt; die Sporen haben eine sphärische Gestalt.

Der Geruch dieser in feuchtem Boden in der Nähe von Eichen und Weiden, besonders um Wurzeln der Althaea officinalis in der Lombardei wachsenden, haselnußgroßen Art ist stark und ekelhaft. (*Garcke.*)

GENEALOGIE, ein aus dem griechischen *γενεαλογία* abstammendes Wort, bedeutet im weitern Sinne die Ableitung eines Dinges von seinem Ursprunge und kann demnach auf eine Menge Gegenstände angewendet werden, sodaß man von einer Genealogie der Wörter, der Begriffe, der Systeme, der Pflanzen, der Thiere, z. B. der Pferde u. s. w., sprechen kann; allein auf die Abstammung der Menschen von einander ausschließlich bezogen, wie es in engerm Sinne geschieht und auch in diesem Artikel verstanden werden soll, versteht man unter Genealogie die Kenntniß von dem Ursprunge und der Fortpflanzung der Geschlechter (genera, gentes) in ihrer unmittelbaren Generationenfolge und deren verwandtschaftlichem Umfange, oder aber die systematische Darstellung aller von einem Vater herstammenden Personen beiderlei Geschlechts (sexus) zugleich, oder nur eins von beiden in den hierzu entsprechenden Formen, mit Rücksicht auf Berechnung der Nähe oder Ferne ihrer Abstammung und Verwandschaft unter einander, d. h. die Gradberechnung, Computation.

Mit der Geschichte innig verwachsen, wenn auch nicht ausschließlich auf sie angewendet, bildet die Genealogie einen wesentlichen Theil dieser Wissenschaft und kann von ihr, streng genommen, nicht getrennt werden. Sie steht vielmehr, als Hilfswissenschaft derselben, wenn sie als

solche bezeichnet werden soll, nicht in sich so abgeschlossen und vereinzelt ihr gegenüber, wie Heraldik, Numismatik, Chronologie und Geographie, von welchen Allen zwar eigenthümliche, auch der Geschichte im weitern Sinne unentbehrliche Kenntnisse vorausgesetzt werden, bei denen aber doch nicht, wie bei der Genealogie, die Gemeinschaft des Stoffes und in vielen Fällen auch der Form mit ihr stattfindet. Allerdings hat sie Gatterer in seinem Abrisse der Genealogie (Göttingen 1788.) als eine für sich bestehende Hilfswissenschaft der Historie bearbeitet, ihr aber doch auch diese Eigenschaft wieder abgesprochen, und Niemand hat ihm in seiner Ansicht bis jetzt widersprochen. In der That umfaßt die Genealogie auch in gewissem Sinne den Grundstoff der Geschichte, ja sie ist diese selbst zu nennen und ebenso alt, als diese. Die Geschichte der Völker setzt das Vorhandensein von Familien und Geschlechtern voraus und kann ohne diese nicht bestehen. Soweit sie in die Vergangenheit zurückreicht, ebenso weit lassen sich auch die Familien zurückführen, ja es läßt sich im Allgemeinen nicht einmal, wie von der Geschichte, von einem Alter derselben reden, weil ihr Ursprung sich ins Unendliche verliert. Man würde sich aber dabei in ein unabsehbares Labyrinth von Mythen und Sagen verirren, wenn nicht gewisse Regeln und Grundsätze der wissenschaftlichen Kritik Einhalt thäten, welche jegliche Unsicherheit und Unhaltbarkeit in den Sagen und Fabeleien vom Alter derselben bekämpfen, hingegen Wahrheit und Zuverlässigkeit in dem Ursprung, Bestand und Umfang der Geschlechter herzustellen versuchen müssen. Sichere Anfangs- und Ausgangspunkte hierfür zu suchen, ist demnach die Aufgabe unserer Wissenschaft, ebenso sie mit Nutzen für die Glaubwürdigkeit der Geschichte anzuwenden, doch aber dieser nicht allein, sondern auch der Heraldik (s. d. Art.), mit welcher sie in enger Verbindung steht [1]), sowie der Staatsrechts-, bürgerlichen und kanonischen Rechtswissenschaft nach deren Anfoderungen, ja sogar Privatabsichten und persönlichen Vortheilen, welche Familienvermächtnisse in Aussicht stellen, in die Hände zu arbeiten. Dieser vielseitigen praktischen Beziehungen wegen, wodurch sie unendlich vielen Nutzen vom Belange stiften kann und ehemals bis in die neuere Zeit herein wirklich auch gestiftet hat und noch stiftet, muß sie, abgesehen von ihrem natürlichen Zusammenhange mit der Geschichte, als eine besondere Hilfswissenschaft betrachtet werden.

Die alten gebildeten Völker, welche keine Stammnamen führten, haben keinen besondern Werth auf die Genealogie gelegt. Gleichwol lassen sich aus den geschichtlichen Quellen derselben viele Geschlechter bis zu ihrem Untergange nachweisen. Griechen und Ägypter waren zwar darauf bedacht, Geschlechtstafeln ihrer Götter zu entwerfen, vernachlässigten aber ihre eignen. Dagegen legten die morgenländischen Völker, wie die Hebräer und jetzt noch die Araber, welche sogar Geschlechtsregister von ihren Pferden auf etliche Jahrhunderte zurückführen, einen großen Werth auf die Geschlechterkunde; und es ist bekannt, daß die Geschichte des erstern Volkes von Geschlechtsregistern ausgeht. Hatten doch die Hebräer eine Art von genealogischen Beamten, welche die Aufzeichnung der Geschlechter besorgen mußten. Aus solchen rohen Anfängen bestehen die Geschlechtsregister der Genesis. Die genealogische Wissenschaft aber verlangt mehr als eine solche Aufzählung mythischer Familien, sie verlangt Sicherheit und Glaubwürdigkeit für die Aufstellung derselben, klare Begriffe von den verschiedenen Zweigen der Verwandtschaft, Kenntnisse vom Begriffe des Geschlechts (gens), von der Einrichtung der verschiedenen Arten von Stammtafeln und Stammbäumen, vom Ursprunge, von der Deutung und Einführung erblicher Geschlechtsnamen, vom Gebrauche und der Bedeutung der Tauf- oder Vornamen, von der Berechnung der Verwandtschaftsgrade und überhaupt Kenntnisse von in Einzelnheiten eingehenden Vorsichtsmaßregeln und Grundsätzen, welche ausschließlich dieser Wissenschaft unentbehrlich sind. Hiermit würde sich der Umfang des theoretischen Theils der Genealogie begrenzen lassen, während der praktische Theil sich mit der Anwendung jener Kenntnisse und Regeln, mit der Darstellung der einzelnen Geschlechter selbst in ihrer Abstammung und Verzweigung befaßt, d. h. mit der Anweisung zur Abfassung der verschiedenen Arten von Geschlechtsbüchern, zur Fertigung von Tabellen und Stammbäumen, ingleichen mit der Beweisführung dazu, und besonders auch mit der Anwendung auf die Lebensverhältnisse, wie sie die juristische Praxis (vormals mehr, als gegenwärtig) zu mannichfaltigen Zwecken verlangt.

Der theoretische Theil der Genealogie. Familie und Geschlecht sind Ausdrücke, die im gemeinen Leben oft, freilich ganz falsch, mit einander verwechselt werden. Unter Familie versteht man entweder die Vereinigung der Ältern und deren unter ihrer unmittelbaren Obhut stehenden Kinder, oder die Verbindung der durch Blutsverwandtschaft mit einander vereinigten Geschlechter überhaupt, und unter Geschlecht die Mehrheit von Personen, die zu einer Familie oder zu einem Stamme gehören. Sowie Geschlecht sich nicht ohne einen gemeinschaftlichen Stammvater, ebenso läßt sich Familie nicht ohne Ältern (parentes) und Kinder (liberi), genau genommen, nicht ohne Geschlecht (genus, gens) denken. Ebenso haben jene wieder ihre Vorfahren und diese ihre Nachkommen, als Stammesgenossen. Diese zusammen bilden im weiteren Sinne auch den Inbegriff von dem, was man Familie nennt. Als festes Band ist die Familie die Grundlage aller menschlichen Genossenschaft; allein im Laufe der Zeiten treten mancherlei Verbindungen hinzu, welche dasselbe allmälig lockern, ja nicht selten gänzlich auflösen. Stamm bezeichnet den Urvater einer ganzen Geschlechtsverwandtschaft; Äste die aus ihm entsprossenen Geschlechter und Zweige der aus jedem einzelnen Geschlechte hervorgegangenen Familien. Der Ausdruck Ältern bedeutet überhaupt die Ascendenten, während unter Kindern oft auch die Enkel und Nachkommen verstanden werden, und sie zusammen Descendenten heißen. Der Ausdruck filii filiaeve hat nicht selten dieselbe Bedeutung. Die Ausdrücke Ältern und Kinder im ange-

1) Vergl. hierüber besonders Gatterer's Praktische Heraldik. (Nürnberg 1791.)

gebenen weiteren Sinne bilden den Begriff von Blutsverwandtschaft (consanguinitas). Diese zerfällt wieder in die Verwandten väterlicher (agnati) und in die Verwandten mütterlicher Seite (cognati). Jene haben den Vortritt vor diesen und theilen sich in Descendenten und Seitenverwandte. Bei ihnen allen wird ihre Abstammung aus gesetzlicher Ehe vorausgesetzt. Weil aber auch Kinder durch außerehelichen Beischlaf erzeugt, oder andere an Kindes statt (durch Adoption) in Familien aufgenommen werden, so tritt bei jenen eine natürliche, bei diesen eine bürgerliche Verwandtschaft ein.

Die von einem gemeinschaftlichen Ahnherrn abstammenden Personen bilden eine Linie; diese aber zerfällt wieder in die gerade aufsteigende oder obere (linea recta ascendens oder superior), in die gerade absteigende oder untere (linea recta descendens oder inferior) und in die Seiten- oder Nebenlinie (linea obliqua, collateralis, ex transverso oder a latere). Die Eintheilung der Blutsfreundschaft in die cognatio superior, inferior und ex transverso oder a latere, d. h. in die Ober- und Untersippschaft und in die Seitenverwandtschaft ist ganz dasselbe. Zur ersteren gehören die Ascendenten, zur zweiten die Descendenten und zur dritten die Collateralen, welche nicht von einander, sondern nur von einem gemeinschaftlichen Vater abstammen. Ihre Reihenfolge ist entweder eine gleiche (linea aequalis), wenn auf beiden Seiten gleichviele Glieder, eine ungleiche (linea inaequalis), wenn auf der einen Seite mehr Glieder als auf der anderen gezählt werden. Die Geschwister sind entweder leibliche (consanguinei) oder Stiefgeschwister (comprivigni), je nachdem sie von einem Aelternpaare oder nur von einem Individuum desselben abstammen. Einige unterscheiden sie auch entweder als unilaterales, vollbürtige, oder als bilaterales, halbbürtige, sodaß die Abstammung jener auf einem Aeltern-paare (ex utroque parente conjuncti), die Abstammung dieser auf einer einzigen Person, die in verschiedenen Aeltern-paaren erscheint, beruht, mithin ihnen nur die Hälfte des Aeltern-paares gemeinschaftlich ist, und sie sonach Halbgeschwister (ex uno parente conjuncti) genannt werden; und man pflegt sie uterini, sobald sie von einer Mutter, oder consanguinei, sobald sie von einem Vater abstammen, zu nennen. Daraus läßt sich nun auch der Ausdruck Stiefvater und Stiefmutter erklären. Allein sogenannte Stiefgeschwister (comprivigni oder privigni) sind im strengen Sinne des Wortes keine Verwandten unter sich; denn sie sind die von einem Witwer und einer Witwe, die sich mit einander verheirathen, aus früheren Ehen derselben zusammengebrachten Kinder, welche in der dadurch neugestifteten Familie einander weder einen gemeinschaftlichen Vater, noch eine gemeinschaftliche Mutter aufzuweisen haben [2]).

Zu den Gattungen der Verwandtschaft gehört noch die Schwägerschaft (affinitas), welcher Ausdruck das durch den Abschluß einer Ehe entstandene Verhältniß zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten des andern bezeichnet. Daher alle Verwandte des Mannes mit seiner Frau und alle deren Verwandte mit ihrem Manne verschwägert sind. Dagegen findet zwischen den beiderseitigen Verwandten des Gatten und der Gattin unter einander keine Schwägerschaft statt, sowie auch jenes Verhältniß mit dem Erlöschen der Ehe, als der alleinigen Quelle derselben, gänzlich wieder verschwindet.

Noch sind die Ausdrücke Generation, Parentel und Sippschaft erklärend nachzuholen. Unter Generation pflegt man im engern Sinne des Wortes die Zeugungen eines Aeltern-paares, d. h. die von einem gemeinschaftlichen Stammvater zunächst entsprungenen Personen, im weitern, doch nicht hierher gehörenden Sinne aber ein durch Zeugung auf einander folgendes Menschengeschlecht zu verstehen. Parentel (parentela, parentilla) ist im Grunde dasselbe, was Generation im engern Sinne bedeutet; auch nimmt man diesen Ausdruck für Geschlecht überhaupt, oder für ein einzelnes Glied desselben. Wenn aber Rechtslehrer unter Parentel die Gesammtheit derer verstehen, die ihre Abkunft von einem gemeinschaftlichen Stammvater herleiten, so können unter diesen wieder so viele einzelne Parentelen entstehen, als nähere gemeinschaftliche Stammväter für diesen oder jenen Theil derselben vorhanden sind. Sippe oder Sippschaft schließt denselben Begriff in sich, da zumal dieses altteutsche Wort Stamm, Geschlecht, Blutsverwandtschaft bedeutet [3]). Weniger passend ist hier Philipps' Erklärung, weil, wenn Sippschaft diejenigen Personen in sich begriffe, die durch die Gemeinschaft des Blutes ganz vorzüglich im Verhältnisse des Friedens zu einander stehen, ein Glied desselben aber, sobald es den Frieden mit seinen Unverwandten bräche, dadurch doch nicht aus der Gemeinschaft des Blutes herausgestoßen werden kann. Ein Bruderkrieg tilgt die Stammesverwandtschaft zwar sittlich, aber nicht physisch. Jede einzelne Zeugung eines Aeltern-paares, mithin jedes seiner Kinder, oder jedes von deren leiblichen Nachkommen ist ein Glied in der verwandtschaftlichen Kette und wird auch gewöhnlich Glied geheißen; sobald aber von der Nähe oder Entfernung einer oder mehrer Personen von gemeinschaftlichen Aeltern die Rede ist, bedient man sich des Ausdruckes Grad. Dieses aus dem lateinischen gradus stammende Wort, bedeutet sonach Staffel, Stufe, Schritt, Steigerung und

2) Folgendes Schema mag dies veranschaulichen:

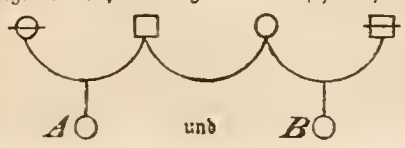

sind sogenannte Stiefgeschwister, während

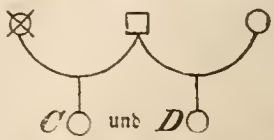

Halbgeschwister heißen. Im gemeinen Leben verwechselt man häufig diese Ausdrücke.

3) Aus Sippe bildete man späterhin den Ausdruck Sippstamm, woraus im vorigen Jahrhundert irrig Siebstamm entstand.

wurde von den Römern schon in dem hier angegebenen genealogischen Sinne gebraucht und so ist es bei uns, namentlich in der Geschichte, üblicher von Verwandtschaften im zweiten, dritten und vierten Grade, als in ebenso vielen Gliedern zu reden, weil die Ausdrücke Grad und Glied in der Genealogie in der That auch nicht gleichbedeutend sind, sondern ganz verschiedene Begriffe in sich schließen. Geschwister sind verschiedene Glieder einer Familie, bilden aber in eben genanntem Sinne nicht verschiedene Grade in derselben. In gleichem Grade mit einander verwandt sein, heißt demnach, von gemeinschaftlichen Ältern in Absicht auf Abstammung gleichweit entfernt sein, als es z. B. leibliche Geschwister, Bruder und Schwester, Geschwisterkinder, d. i. die Kinder derselben, Geschwisterenkel, d. i. die Kinder der Geschwisterkinder u. s. w. sind. Die ersten sind im ersten, die zweiten im zweiten und die dritten im dritten Grade mit einander verwandt. Alle Sprachen der gebildeten Nationen des Alterthums und der Gegenwart haben zur Bezeichnung der verschiedenen Verwandtschaftsgrade an den einzelnen Individuen, zu deren Unterscheidung besondere Ausdrücke, sodaß dadurch die Vorfahren und Nachkommen bis zu gewissen Entfernungen vom Stamme aus, sowol in gerade aufsteigender, als auch in gerade absteigender und in der Seitenlinie genau bezeichnet werden können. Man nahm sich hierin die Römer zum Muster, welche in dieser Hinsicht die Kunstausdrücke am sorgfältigsten ausgebildet haben. Diese sind für die gerade aufsteigende Linie: pater und mater, avus und avia, proavus und proavia, abavus und abavia, atavus und atavia, tritavus und tritavia, protritavus und protritavia; weiter hinaus werden die Vorfahren majores (Ahnen) genannt. Zur gerade absteigenden Linie rechneten sie filius und filia, nepos und neptis, pronepos und proneptis, abnepos und abneptis, adnepos und adneptis, trinepos und trineptis, protrinepos und protrineptis; weiter hinab hießen die Nachkommen posteri. Die Teutschen haben, ungeachtet der Bildungsfähigkeit ihrer Sprache, sich lange mit diesen römischen Ausdrücken beholfen und fingen erst kaum vor anderthalben Jahrhunderten an, sie in der Muttersprache folgerecht wiederzugeben, ohne daß aber bis heute, trotz der Sprachforschungen Adelung's und Campe's, eine Übereinstimmung der Ausdrücke festgesetzt worden ist [4]). Im vorigen Jahrhunderte schwankte man in den Ausdrücken für die Vorfahren des Großvaters und der Großmutter zwischen Ältervater und Ältermutter, Oberältervater und Oberältermutter, Urältervater und Urältermutter und zwischen Ältervater, Urältervater und Oberältervater, was doch mit nächst vorhergehendem Ausdrucke einerlei ist, auch sagte man statt dessen Urahnvater. Die Vorfahren vom Ältervater nannte man auch nach den Graden, erster, zweiter, dritter u. s. w. Oberältervater; oder man ließ nach dem Oberältervater den Oberälter-Ältervater, dann den Oberälteräter-Ältervater ꝛc. folgen. Die richtigern Ausdrücke dürften sein für pater und mater bis zum protritavus und protritavia: Vater und Mutter, Großvater und Großmutter, Ältervater und Ältermutter, Groß- oder Oberältervater und Groß- oder Oberältermutter, Urältervater und Urältermutter, Ururältervater und Ururältermutter, Ururururältervater und Ururururältermutter, wenn man nicht statt der Vorsylbe Ur die Wörter Ober oder Groß wiederholend gebrauchen will. Ebenso ist nun bei den Nachkommen in gerade absteigender Linie verfahren und man hat von Enkel und Enkelin ab, diesen Ausdrücken bald Groß, bald Ur vorgesetzt und sie nach der Zahl der Grade wiederholt, wie noch jetzt es in der Regel geschieht. Es folgen demnach auf Sohn und Tochter, Enkel und Enkelin die Ausdrücke Großenkel und Großenkelin, oder Urenkel und Urenkelin, alsdann Urgroßenkel und Urgroßenkelin, Ururgroßenkel und Ururgroßenkelin u. s. w. Weit genauer und bestimmter verfuhren die Franzosen seit dem 15. Jahrh.; sie bedienten sich für die gerade aufsteigende Linie neben ayeul und ayeule (Großvater und Großmutter) der Ausdrücke taïon und taïonne bis zum tritaïon und tritaïonne. Späterhin und jetzt noch wurden und werden diese Grade durch aïeul und aïeule allein mit den vorgesetzten Wörtern bis, troisième, quatrième u. s. w. bezeichnet. Für die gerade absteigende Linie gebrauchten sie, nach dem Vorbilde der Römer ehedem nepveu und niepce bis zu trinepveu und trinièpce herab; späterhin und jetzt bilden sie diese Grade durch die den Hauptwörtern fils und fille vorgesetzten Adjective petit und arrière. Die Italiener sind noch genauer und drücken die Grade der letztern Linie durch nipote, pronipote, bisnipote u. s. w. aus, während sie die Grade der erstern mit avolo und avola, bisavolo und bisavola, arcavolo und arcavola, bisarcavolo und bisarcavola, terz- oder trisavolo und terzavola bezeichnen.

Die Seitenverwandten belangend, so gehören zu ihnen außer den Geschwistern und deren Nachkommen, für welche letztere es keine besondern Kunstausdrücke gibt, noch die von väterlicher und die von mütterlicher Seite. Zu erstern gehören des Vaters Bruder und des Vaters Schwester (patruus und amita, Oheim und Base), ferner in Ermangelung üblicher feststehender teutscher Ausdrücke patruus magnus, amita magna (Kinder des proavus und der proavia), patruus major und amita major, oder auch propatruus und proamita (Kinder des abavus und der abavia), patruus maximus und amita maxima (Kinder des atavus und der atavia); zu letztern gehören in gleicher Abstammung, wie die vorigen, der Mutter Bruder und der Mutter Schwester, avunculus und matertera, d. h. Kinder des Großvaters und der Großmutter, ferner avunculus magnus, matertera magna, oder proavunculus und promatertera, sodann avunculus major und maximus, sowie matertera major und maxima.

Die Glieder der Schwägerschaft zerfallen ebenfalls in eine Reihe von bezeichnenden Ausdrücken, als da sind socer, Schwiegervater, d. i. der Vater des Gatten oder der Gattin, socrus, Schwiegermutter, d. i. die Mutter eines von beiden ebengenannten, vitricus, Stiefvater, d. i.

4) Man vergleiche nur unsere neuesten und neuesten teutschen Wörterbücher.

Vater solcher Kinder, die ihm seine Gattin aus einer andern Ehe zubringt, noverca, Stiefmutter, d. i. Mutter derjenigen Kinder, welche ihr ihr Gatte aus einer andern Ehe zubringt, gener, Schwiegersohn (oder Eidam, Tochtermann), der Gatte der Tochter, nurus, Schwiegertochter oder Schnur, die Gattin des Sohnes, privignus und privigna sind Sohn und Tochter des Ehemannes von einer anderen Ehefrau im Gegensatze der Kinder, die eine zweite Gattin ihm gebiert, und umgekehrt Kinder der Ehefrau aus einer anderen Ehe, levir, Schwager, ist des Gatten oder der Gattin Bruder[5]), glos, Schwägerin, des Mannes oder des Weibes Schwester, sororius, Schwager, d. i. der Gatte der Schwester, fratria, Schwägerin, d. i. des Bruders Weib. Man hat die Schwägerschaft ebenfalls in eine gerade auf- und absteigende und in eine Seitenlinie abgetheilt und zu ersterer diejenigen gezählt, welche durch die Ehe in das Verhältniß von Ältern und Kindern gegen einander getreten sind, als Stiefvater und Stiefmutter, Großstiefvater und Großstiefmutter, Stiefsohn, Stiefenkel, Stieftochter und Stiefenkelin, Schwiegervater und Schwiegermutter, Großschwiegervater (prosocer oder socer magnus) und Großschwiegermutter (prosocrus oder socrus magna), Schwiegersohn und Schwiegertochter, Untereidam (progener) und Unterschnur (pronurus); und man pflegt in den ersteren Fällen diese Schwägerschaft eine Stiefverwandtschaft, in letzteren aber Schwiegerverwandtschaft zu nennen. Zur Seitenlinie, auf welche in der Regel wenig ankommt, werden gerechnet die Seitenverwandten des andern Ehegatten, als Vaterbruders Frau, Mutterschwester Mann, Frauen Bruder (profrater), Frauen Schwester (prosoror), des Mannes Bruder, des Mannes Schwester, oder der Schwester Mann und des Bruders Frau. Dieses Verhältniß nennt man Schwägerschaft im eigentlichen Sinne. Das römische Recht erkennt in der Schwägerschaft keine Grade, weil diese nur durch Generationen entstehen und aus einem gemeinschaftlichen Stamme hervorgehen; das kanonische aber, nach dessen Vorschriften auch sie nicht erlischt, wenn ihr Urheber gestorben ist, nimmt aus dem Grunde der Einheit des Fleisches Grade in der Schwägerschaft an und zählt hier ebenso, wie in der Blutsfreundschaft. Sowie also im ersten Grade der letztern Vater und Mutter in der geraden aufsteigenden, Sohn und Tochter in der geraden absteigenden und Bruder und Schwester in der Seitenlinie mit mir verwandt sind, ebenso sind auch im ersten Grade der Schwägerschaft aufwärts der Stiefvater und die Stiefmutter, der Schwiegervater und die Schwiegermutter, abwärts Stiefsohn und Stieftochter, Schwiegersohn und Schwiegertochter und seitwärts der Frauen Bruder und Schwester, des Mannes Bruder und Schwester mit mir verwandt. Ebenso lassen sich der zweite, dritte und die übrigen Grade der Schwägerschaft nach der Analogie der Blutsverwandtschaft berechnen und bestimmen. Im Übrigen entsteht auch ein der Schwägerschaft nachgebildetes Verhältniß aus der Adoption, welche jedoch nicht zur Genealogie gehört. Ebenso wenig hat sie auf die Titel oder Ausdrücke des vornehmen Kanzleistyls, der sich aus bloßer Höflichkeit der Worte Sohn, Bruder, Vetter, Vater und Oheim, oder Tochter, Schwester, Base und Mutter in der schriftlichen Anrede bedient, Rücksicht zu nehmen.

Zur Versinnlichung aller dieser Verwandtschafts- und Abstammungsverhältnisse sind schon frühzeitig gewisse bildliche Darstellungen in verschiedenen Formen entworfen worden, wobei man die Gradzählung oder Computation zu Hilfe nahm. Der Ausdruck Grad aus dem lateinischen Worte gradus führte die römischen und nachher auch die kanonischen Rechtslehrer auf den Gedanken, jene Darstellungen (schemata, stemmata) stufen- oder treppenartig zu formen und an die Figuren von Bäumen (arbores consanguinitatis oder affinitatis) war ursprünglich im Geringsten nicht zu denken, obschon man jene vielfältig dafür ausgegeben und auch so genannt hat. Was man also Verwandtschafts-, Ahnen- oder Stammbäume oder Geschlechts-, auch Stammtafeln heutzutage nennt, davon hatte man zur Römerzeit und nachmals fast im ganzen Mittelalter keinen Begriff. Jene treppenartigen Figuren oder Schemata kamen nur bei Erbschafts- und Erbfolgefällen, sowie im christlichen Mittelalter bei Schließung der Ehen in Frage und in Anwendung. Vor Einführung des Christenthums kommen keine Eheverbote in den ursprünglichen Volksrechten vor: Ehen unter Verwandten und Verschwägerten mögen also nichts Seltenes, sowie auch in andern Fällen späterhin die Anwendung solcher Schemata da, wo es an vollständigen erblichen Familiennamen fehlte, nicht ohne Schwierigkeit gewesen sein. Daher kommt, daß man in frühem Mittelalter sich nicht zu finden verstand, aber auch mit der Gradberechnung sowol, als mit Erforschung der verwandtschaftlichen Verhältnisse es nicht so genau nahm. Im Übrigen rührt jene von den Römern her, und wenn die Kanonisten sie auch für das Kirchenrecht aufnahmen, so wichen sie doch allmälig, um die Verwandtschaftsverhältnisse ins Ungebührliche auszudehnen, von der Methode der römischen Juristen soweit ab und trieben in Ehesachen mit den Graden einen solchen Misbrauch, daß die Leute selbst oft keine Kenntniß von ihrer Verwandtschaft hatten. Erst mit dem siebenten Grade meinten sie, höre alle Blutsverwandtschaft auf, weil man sich von da auf- oder abwärts und seitwärts, zumal in Ermangelung richtig bezeichnender Ausdrücke, keines Verwandtschaftsverhältnisses unter den Contrahenten einer Ehe mehr erinnern konnte. Übrigens muß bemerkt werden, daß man in Kirchensachen ursprünglich und Jahrhunderte hindurch über den Anfang, d. h. den Punkt, von dem aus gezählt werden sollte, gar nicht einig war; ebenso uneinig war man, ob man Grad und Generation für gleichbedeutend nehmen sollte oder nicht.

Anders bei den römischen Rechtslehrern. Diese gaben zur Regel: quot sunt generationes, tot sunt gradus inter personas, de quarum cognatione quaeritur, d. h. so viele Zeugungen, so viele Grade. Demnach sind

5) Bei den Juden ist levir blos des Ehemanns Bruder. Hiervon die berüchtigte Leviratsehe im christlichen Mittelalter, welche die Kirche nicht dulden wollte.

Vater und Tochter im ersten, Großvater und Enkelin im zweiten Grade der geraden Linie, Geschwister im zweiten, Neffe und Tante im dritten und Geschwisterkinder im vierten Grade der Seitenlinie mit einander verwandt; aber es ergibt sich auch durch diese römische Gradzählung der merkwürdige Unterschied, daß die erste und zwar die aufsteigende wie absteigende gerade Linie immer vom ersten Grade, die Seitenverwandtschaft aber vom zweiten Grade anfängt. Diese Methode hat sich, wie Böhmer nachweist, auch bei den Griechen erhalten. Sie erhielt sich gleichfalls in der römischen Kirche, ungeachtet sie schon seit dem 9. Jahrh. die Eheverbote wegen Blutsfreundschaft bis zum siebenten Grade ausdehnte, auf welchen auch die westgothische Interpretation die Grenze der Verwandtschaft stellte, nachdem sich zuvor die Verwandtschaft mit dem sechsten Grade, d. i. den Sobrinen, erschöpft hatte. Im 11. Jahrh. aber wurde, als sich im Laufe der Zeit durch den Verkehr mit den germanischen Völkern ein anderes Verhältniß entwickelt hatte, diese Computation in Ehesachen von der kanonischen Berechnungsart der Grade und zwar seit Papst Alexander II. verdrängt. Nun stimmt zwar diese mit jener darin überein, daß beide die Grade für Generationen nehmen und beide Ausdrücke als synonym betrachten; sie zählt auch die Grade in der geraden Linie ebenso, wie die römische. Allein in Berechnung der Seitenlinie weichen sie von einander ab, indem, wie Papst Alexander II. sich ausdrückt, immer zwei gradus legales, d. h. zwei römische Grade, einen kanonischen Grad ausmachen [6]). Also sind Geschwister, welche nach dem römischen Rechte im zweiten Grade mit einander verwandt sind, nach dem kanonischen Rechte im ersten, Geschwisterkinder nach dem römischen Rechte im vierten, nach dem kanonischen im zweiten, Geschwisterenkel nach jenem im sechsten, nach diesem im dritten Grade der Seitenlinie mit einander verwandt und so werden dann weiter diejenigen, welche nach diesem Rechte im vierten und fünften Grade mit einander verwandt sind, nach jenem im achten und zehnten Grade gezählt werden müssen. Mithin zählt das kanonische Recht in der Seitenlinie nur die in der einen Linie vorhandenen Generationen bis zum gemeinschaftlichen Stamme und bestimmt von diesem aus nach jener Zahl den Verwandtschaftsgrad zwischen den Personen, von deren verwandtschaftlichem Verhältnisse die Rede ist. In Absicht auf die stattfindende Gleichheit oder Ungleichheit der Seitenlinien ergeben sich aber folgende Regeln: 1) in der gleichen Seitenlinie sind zwei Personen mit einander in dem Grade verwandt, in welchem die eine derselben, oder vielmehr beide von dem gemeinschaftlichen Stamme abstehen; 2) in der ungleichen wird auf die längere Seite gesehen und dabei zur Regel genommen, daß derjenige in dem Grade, in welchem er vom gemeinschaftlichen Stamme entfernt ist, auch mit dem verwandt ist, welcher dem gemeinschaftlichen Grade näher steht [7]). Vermöge dieser Regel, die auch Gregor IX. festhielt, ist sonach der Neffe mit seines Vaters oder seiner Mutter Schwester, sowie mit seinem Großvater im zweiten Grade verwandt, wofür aber das römische Recht drei Grade zählt. Weil aber die Tante ihrem Vater, d. i. dem Großvater ihres Neffen, um einen Grad näher steht, so ist diese Regel von einigen protestantischen Kirchenrechtslehrern, so von den beiden Böhmer und von Schnaubert, getadelt worden, weil aus der bloßen Angabe des Entfernteren die Distanz des Nähern vom gemeinschaftlichen Stamme nicht erkennbar sei und ebendeshalb auf diesen ebenso wol wie auf jenen gesehen werden müsse. Dies ist zwar ganz richtig, wenn man aber den Misverstand, der lediglich in der Kürze des Ausdruckes liegt, beseitigen will, so muß man den nähern und entferntern Seitenverwandten genau bezeichnen.

Der Ursprung dieser kanonischen Gradeberechnung ist nicht genau nachzuweisen. Sie ist keine Erfindung der Päpste, auch nicht aus einem Irrthum des Papstes Gregor des Großen entsprungen, vielmehr ist sie die alte teutsche Computation, welche von teutschen Völkern, vielleicht von den Longobarden, nach Italien gebracht und von den Päpsten angenommen wurde. Die Berechnung der Grade wurde wegen der dem altteutschen Rechte eigenthümlichen Successionsordnung nicht nach der Entfernung des Erben vom Erblasser, sondern vom gemeinschaftlichen Stammvater sowol in der geraden als in der Seitenlinie nach der Regel gemacht: je näher dem Sipp (stipes communis), desto näher dem Erbe. Zu dieser Methode stimmen auch der Sachsen- und Schwabenspiegel, wenn sie gleich in der Angabe der Sippzahl von einander abweichen. Ebenso findet sie sich schon in den Capitularien des 8. Jahrh., sowie in mehren Stellen des Gratianischen Decretes, deren wahrer Verfasser gleichwol ungewiß ist; nur läßt sich nicht beweisen, daß sie schon im 6. Jahrh. gebräuchlich gewesen sei. Indessen mag sie in Teutschland früher, als in Italien bekannt gewesen sein, da sie in den Lehnsgesetzen der Longobarden schon enthalten war, und diese sich nicht anders als von der bekannten kanonischen Computation erklären lassen. Freilich wurde nun die Sippzahl danach berechnet, die aber bereits in Abnahme gekommen war.

Im Übrigen war die römische Computation, die sich bis ins 11. Jahrh. herab erhalten hatte, durch jene teutsche nur mit Mühe zu verdrängen gewesen, wie der Streit zwischen dem Cardinalbischof Peter Damiani und den Lehrern der Rechtsschule zu Ravenna über die Berechnungsart der Verwandtschaftsgrade in jenem Zeitalter beweist. Derselbe erhob sich 1059 über eine, nachmals von Alexander II. erneuerte, Bestimmung des Papstes Nicolaus II., wonach Niemand eine Frau aus seiner Verwandtschaft bis zur siebenten Generation, oder soweit die Parentele erkennbar wäre, heirathen solle. Es fragte sich, wie diese siebente Generation zu deuten sei. Die Rechtslehrer in Ravenna wollten sie nach der römischen oder Civilcomputation berechnen mit Berufung auf ein Kirchengesetz des 9. Jahrh., welches die Eheverbote schon bis auf die siebente Generation und soweit die Verwandtschaft erkennbar sei, ausgedehnt und sich dabei auf das römische

6) Die Regel heißt: duo gradus legales unum gradum canonicum constituunt. 7) Die Regel heißt: quoto gradu in linea transversa inaequali remotior distat a communi stipite, eodem gradu distat ab eo, qui communi parenti gradu proximior est.

Recht berufen hätte, welches nach dem selbst von der Kirche anerkannten Ausspruche des alten römischen Juristen Julius Paullus sieben Grade der Verwandtschaft bei der Erbfolge annimmt, über welche hinaus es für letztere keine Namen mehr gebe. Ihnen widersprach Damiani in seinem Buche de parentelae gradibus, und da er sie nicht überzeugen konnte, so bewog er den Papst Alexander II. im J. 1065, die kanonische Computation bei Kirchenstrafe gesetzlich vorzuschreiben. Daraus folgt, daß diese Sache, wenigstens in Italien, bis dahin gar nicht entschieden, nicht aber, daß die kanonische Computation eine neuerfundene gewesen war. Zwar führte sie Alexander erst ein, d. h. er bestätigte sie als eine in dem Kirchengebrauche schon längst bekannte und auch gebrauchte Berechnungsart, nahm sie sonach für echt an, wenn sie auch in den Verordnungen Gregor's des Großen (geb. 604) und Zacharias' ihrem Ursprunge nach unecht erscheint und das Schwanken in der kirchlichen Berechnungsweise der Verwandtschaftsgrade immer noch sichtbar blieb. Sie ist ihrem Ursprunge nach eine teutsche und wurde von den Päpsten wohl weniger aus Politik und Furcht vor den in Italien zur Übermacht gelangten Longobarden, als vielmehr im Interesse der Kirche der römischen Computation vorgezogen. Ihr zufolge beginnt erst mit den Enkeln der Stammältern, d. h. mit den Geschwisterkindern, die Gradzählung. Auch darin, daß man in einem gewissen Grade die Verwandtschaft anfangen ließ, stimmen kanonisches und teutsches Recht zusammen; nur ist nicht erwiesen, daß ersteres durch die spanische Kirche dazu gebracht worden wäre. Stand doch der Bischof Isidor von Sevilla (gest. 636) bei seiner Darstellung der Verwandtschaftsgrade, wenn anders dieselbe von ihm herrührt, in seinem Buche de originibus unbestritten noch unter dem Einflusse des römischen Rechtes und seine Zusammenstellung der Verwandtennamen erinnert deutlich an die des Paullus, ohne doch dieselbe zu sein. Er nahm die Zeugungen für Grade, hielt die Geschwister, wie auch das römische Recht, für den ersten, Geschwisterkinder für den zweiten und trinepos und trineptis für den sechsten Grad, dagegen zählte er aufwärts die Ältern eben auch zum ersten Grade, weil er nach dem Vorbilde der römischen Rechtsgelehrten sich bei der Gradberechnung eine dritte Person, Ipse oder Ego genannt, dachte, von welcher aus gezählt zu werden pflegte.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß auch die bildlichen Darstellungen der Verwandtschaftsgrade verschiedene waren und von einander abweichen mußten. Man verdankt dieselben eigentlich zunächst den alten römischen Juristen. Sie machten, wie bereits bemerkt wurde, stufen- oder treppenartige Abbildungen (scalae, stemmata cognationis, auch arbores juris genannt) zur Veranschaulichung der Abkunft und der verwandtschaftlichen Verhältnisse in auf- und absteigender Linie, so Julius Paullus in der ersten Hälfte des 3. Jahrh. nach Christus, ebenso der kaiserliche Gesetzgeber Justinian im 6. Jahrh. Ihre Schemata oder Figuren sind aber verloren gegangen. Das Werk des J. Paullus de gradibus et adfinibus ist ohnehin nur noch in einem Auszuge Justinian's vorhanden, dessen Zeitgenosse Ulpian, wie Böcking behauptet, ähnliche Abbildungen gemacht hat, die aber ebenfalls verloren gegangen sind. Spätere Kirchenrechtslehrer ersetzten diesen Verlust. Der Bischof Isidor von Sevilla, der in der ersten Hälfte des 7. Jahrh. starb, gab in seinen Etymologiis seu originibus am Schlusse des sechsten Capitels §. 28 und 29 mehre bildliche Darstellungen der römischen Verwandtschaft und zwar fast in allen Ausgaben drei, anscheinend immer in derselben Ordnung. Aus seinen Ausdrücken zu schließen, da er von stemmatibus und ramusculis spricht, hat er unbezweifelt das Bild vom Baume dazu entlehnt, obschon die Figuren Nichts davon ersehen lassen. Die erste Figur hat nach Unten in die Breite ausgehende Stufen, zwischen welche die römischen Verwandtschaftsnamen eingeschlossen sind. An die Spitze ist das Wort Ipse gestellt, als Bezeichnung desjenigen, dessen Verwandtschaft berechnet werden soll, links folgen von Oben herab pater und mater, rechts filius und filia, sodaß abwärts die im gleichen Grade entfernten Verwandten immer neben einander, doch durch die Stufen von einander abgesondert stehen. Das zweite Schema ist die den Ausgaben der Institutionen Justinian's gewöhnlich beigefügte, auch von Böcking mit seinem Ulpian neuerlich wieder herausgegebene, einem Baume in seiner Form fast ähnliche Figur. Im Grunde ist das ganze Bild nur aus regelmäßigen Staffeln zusammengesetzt, und zwischen die dadurch gebildeten Fächer, fälschlich ramusculi genannt, das Verzeichniß der römischen Verwandtschaftsnamen mit Angabe der Gradentfernung, sowol in der auf- und absteigenden geraden, als auch in der Seitenlinie[8]). Es wird hier nicht von Oben herab rechts, links und in der Mitte, sondern von der Mitte aus, wo pater und mater das Centrum bilden, ohne Beigabe der eingebildeten Person, deren Verwandtschaft zu suchen wäre, gezählt. Dieses Schema zählt nach allen Seiten hin sieben, das erste aber nur sechs Grade. Endlich wird auf der dritten, rad- oder scheibenähnlichen Figur die Verwandtschaft mittels mehrer concentrischer, von Diametern durchschnittener Kreise dargestellt, deren mittelster einen Ausgangspunkt einnimmt, welcher nicht durch Ipse oder Ego, wie sonst gewöhnlich, sondern durch die Worte Vox filii utriusque Sexus bezeichnet wird. Über denselben stehen die Ascendenten, unter denselben die Descendenten, und die Collateralen zu beiden Seiten. Fächer, hier ebenfalls ramusculi genannt, zwischen welchen die Namen stehen, werden theils durch die Kreislinien, theils durch die von Außen nach dem Centrum gleich weit von einander abstehenden strahlenartig gezogenen geraden Linien gebildet. Die Ascendenten und Descendentenreihen sind mit den bekannten römischen Verwandtschaftsnamen bezeichnet, sodaß man von Außen oben herablesend zuletzt zum avus und pater kommt, sowie auf dem grade entgegengesetzten Theile der Scheibe von Außen her in derselben Weise vom adnepos auf den filius stößt. Der Grade auf diesem Schema sind überall nur sechs. In der neuesten Ausgabe des Isidor von Lindemann findet

8) Wenn selbst Mittermaier diese Figur einen Baum mit Zweigen nennt, so hat er selbst sie nicht gesehen, sondern sich nach den lateinischen Ausdrücken gerichtet.

sich keine Verschiedenheit der Handschriften in Absicht auf diese drei Verwandtschaftsschemata. Zwar hat der Spanier Grial die dritte, radähnliche Figur in seiner Ausgabe (1599) nach dem Vorgange der ältesten Handschriften ausgelassen, allein der Italiener Arevali hat sie auf das Ansehen seiner Quellen in seiner Ausgabe des Isidor (1798) wieder aufgenommen.

Diese Isidorischen Abbildungen, mochten sie echt oder unecht sein, erhielten sich durch einen großen Theil des Mittelalters hindurch als die damals noch einzig vorhandenen Schemata im Ansehen, gingen in die Synodalbriefe über und Egbert von York (gest. 767) nahm sie in sein Pönitentiale auf, durch welche Schrift sie in Frankreich und Teutschland verbreitet wurden. Burkhard von Worms, der im 11. Jahrh. lebte, nahm diese Auffassungsweise gleichfalls auf, wenn er auch anders zählte und rechnete. Nämlich er zählt die Geschwisterkinder zum ersten, Isidor aber zum zweiten Grade u. s. w. Ebenso verfährt Bischof Ivo von Chartres in seinem Decrete und Peter der Lombarde, während Gratian statt trinepotis nepos, wie Isidor im zweiten Schema den siebenten Grad in gerader absteigender Linie irrig nennt, trinepotis filius setzt.

Daraus ergibt sich, daß trotz der Bestimmungen Alexander's II., welcher bereits von einer pictura arboris consanguinitatis spricht und sich auf ein solches Gemälde bezieht, über die Gradzählung dieselbe doch bis ins 13. Jahrhundert herein streitig blieb. Bis dahin hatte man die Kinder der Stammältern, d. h. die Geschwister, oft als Stamm (truncus) genommen und von ihnen aus gezählt, wenn sie gleich den ersten Grad bilden; also gingen die alten Kirchenlehrer bei der Gradzählung sehr unsicher. Denn zunächst wußten sie nicht gewiß, ob der Stammvater, welchen die Juristen heutzutage noch mit zählen, mitgezählt werden solle oder nicht, dann verwechselten sie Grad und Generation und endlich hat auch, abgesehen von der Unlauterkeit der Quellen über die Gradzählungen, die Ungenauigkeit des Sprachgebrauches darauf mit eingewirkt. Denn wenn z. B. in der juristischen Sprache des späteren römischen Rechtes und in den Justinianischen Rechtsquellen Consobrini noch streng für Geschwisterkinder gebraucht wird, so fällt dies doch im germanischen Westen weg, wo sich die weitschweifige Bedeutung des romanischen Cousin (Vetter), z. B. im salischen Gesetze und in mehren Concilien entwickelte, sodaß die Bedeutung der Consobrinen von der der Sobrinen nicht deutlich und genau genug geschieden wurde und über die dritte und vierte Generation hinausgriff. Ebenso ungenau wurde cognata für Schwägerin und nepos für Neffe gebraucht, daher man schon im 6. Jahrh. gradezu unterscheiden mußte: nepotes, qui de filio und qui de fratre nascuntur. Bei Pipin wird nepta für das altteutsche Nistel, also in ganz allgemeiner Bedeutung gebraucht. Sonach befolgte das germanische Mittelalter Sorglosigkeit in den juristischen Bezeichnungen und verfuhr ungenau, während die Kirche sich bestrebte, die Verwandtschaftsverhältnisse wegen der Ehehindernisse möglichst zu erweitern; allein grade sie schwankte in den Eheverboten wie in der Berechnungsart der Grade. Die teutsche Kirche, die mit dem 8. Jahrh. beginnt, unterschied sich darin von der römischen: Diese wollte alle Verwandtschaftsehen verbieten, in jener aber widerstrebte die alte Volkssitte. Nur allmälig glich es sich aus[9]).

Inzwischen blieb die alte Art der bildlichen Darstellung hinsichtlich der Verwandtschaftsverhältnisse im Ganzen dieselbe mehr oder weniger deutlich und verworren. An Bäume, arbores consanguinitatis, war, wenn man auch des Ausdruckes sich schon bediente, dabei, streng genommen, nicht zu denken. Man fuhr fort, sie auf verschiedene Weise zu entwerfen und zu malen. Eine ganz neue Art hatte der Spanier Johann de Deo (nicht der Stifter der barmherzigen Brüderschaft, welcher in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. lebte) ersonnen, die aber wegen der dabei aufgestellten Regeln so verunstaltet und verdunkelt wurde, daß sie Niemand verstehen konnte. Daher der scharfsinnige Kanonist zu Bologna, Johann Andreä (s. den Art.), welcher in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. lebte, und von Vielen für den Erfinder des Stammbaumes gehalten wird, die vorhandenen bildlichen Darstellungen bis auf Isidor zurück und deren Erklärungen studirte, mit seltenem Scharfsinne das ganze verworrene Bild in übersichtliche Klarheit brachte und aus den Schriften aller seiner Vorgänger einen Verwandtschaftsbaum (arbor consanguinitatis) in vier Graden kanonischer und in acht Graden römischer Zählung, mit Stamm, Ästen und Zweigen entwarf. Derselbe ist das klarste und deutlichste Bild von den römischen Verwandtschaftsnamen in strengster Stufenfolge auf-, ab- und seitwärts gerechnet. Die Zählung der Grade beginnt von der Mitte aus nach Oben und Unten und zu beiden Seiten hin. Jeder der Namen steht auf einem Schildchen, über denselben die Gradzahl der kanonischen, und unter denselben die der römischen Computation durch Punkte bezeichnet, die späterhin, jene in römische, diese in arabische Zahlzeichen verwandelt wurden. Das ganze Bild ruht auf einem mit vielen Zweigen gezierten dicken Weinstockstamme. Das mittelste Schildchen, von welchem aus die Verwandtschaft berechnet wird, ist leer gelassen, später mit einem menschlichen Gesichte ausgefüllt. Früher nannte man diesen Ausgangspunkt, wie schon bemerkt, Ipse oder Ego, dann auch wol Joachim, oder Protheus, auch schlechthin trun-

9) Vergl. die Zeitschrift für teutsches Recht und teutsche Rechtswissenschaft von A. L. Reuscher und W. E. Wilda VII, 1, 173 fg., über die sogenannte Gregerianische Computation von O. Mejer; ferner Chr. Friedr. Glück's Ausführliche Erläuterung der Pandekten (Erlangen 1822.) XXIII. 1. u. 2. Abtheil.; C. J. A. Mittermaier's Grundsätze des gemeinen teutschen Privatrechtes. (Regensburg 1842.) 1. Th.; H. Zöpfl's Geschichte der teutschen Rechtsinstitute (Stuttgart 1847.), und außer den bekannten Werken von K. F. Eichhorn und Äm. L. Richter noch K. E. Weiß's System des teutschen Staatsrechtes (Regensburg 1843.), nebst Hannesen's lucubrationes selectior. th. pract. circa doctrinam de computatione graduum (Göttingen 1736. 4.) und Joh. Friedr. Christoph Meister's Anleitung zur Berechnung der Verwandtschaftsgrade. (Stuttgart 1781.) Das neueste auf die Praxis berechnete Werk ist von Graynon-Lacoste, Manuel de généalogie légale, ou manière de calculer les degrés de parenté dans les partages des successions. (Brüssel 1852.)

cus, Stamm. Andreä wollte aber bescheiden sein, und setzte keinen Namen in dieses Fach, sondern dachte sich dabei seinen Universitätspedell Petruccio, wie er denselben in dem Commentare zu dem Baume nennt. Derselbe Name ist auch nachmals in die Glossen zum kanonischen Rechte, da, wo von dieser Sache gehandelt wird, übergegangen, weil man seinen Stammbaum der Blutsfreundschaft allenthalben zum Grunde legte. Ein Gleiches that man mit seinem Schwägerschaftsbaume (arbor affinitatis), der in vier Grade verfaßt von Oben herabzählt. Auch hierzu ist die Figur von einem wirklichen Baume genommen. Er schrieb zu beiden Figuren einen tractatus solemnis de arbore consanguinitatis et affinitatis, der verschiedentlich gedruckt und dann als Glossen in die kanonischen Werke aufgenommen worden ist. So findet man ihn sammt den beiden Bäumen in der Ausgabe der Decretales D. Gregorii IX. (Taurini 1621 fol.) und im Corpus juris canonici. (Coloniae Munat. 1682 in 4.) Auch J. H. Böhmer hat diese Bäume in seinem Corpus juris canonici (Halle 1747 in 4.) S. 1100 wieder abbilden lassen [10]). Im 15. Jahrh. beschäftigten sich mit dem Verwandtschaftsbaume Stephan Costa, Johann Cyntholz und Hieronymus Mangaria, und legten zu ihren Arbeiten die Ansichten Andreä's zu Grunde. Im folgenden Jahrhunderte, wo man schon anfing, dieselben vielseitig anzuwenden und Stammbäume der Geschlechter fertigen und von Künstlern malen ließ, fingen französische Rechtsgelehrte, wie der berühmte Cujas, Anton Contius und Ludwig Charondas an, die verloren gegangenen Schemata von Paullus und Justinian durch neue Entwürfe, mithin ausschließlich nach den Vorschriften des römischen Rechtes, zu ersetzen und diese ihren Ausgaben der Institutionen beizugeben. Dies geschah wenigstens von den letzteren beiden. Anton Contius fügte auch seiner Abhandlung de gradibus zwei solche Schemata bei, deren eine nach seinem Vorgeben von J. Paullus selbst sein soll. Cujas fand in einem Codex Theodosianus eine alte Abbildung von Bluts- und Seitenverwandten und theilte sie, als die angeblich allerälteste vorhandene, in seinen observationibus et emendationibus (1591, S. 266) mit. Sie ist einseitig und stellt in Absicht auf die Seitenlinie blos die Verwandten väterlicher Seits im Mannsstamme, d. h. die Agnaten, dar. Charondas vervollständigte sie, zog die Verwandten des Vaters im Weiberstamme zur Seitenlinie, läßt die wirklichen Cognaten weg und theilt dieses Schema in seinen Pandectes au digestes du droict français (Paris 1607 Fol.) S. 419 mit. Die Figur ist dem zweiten Schema bei Isidor sprechend ähnlich nachgebildet, sowie vermuthet werden darf, daß außer ihm auch Cujas dasselbe gekannt habe. Charondas gibt S. 420 auch ein Schema nach dem französischen Rechte seiner Zeit, das im Grunde nur eine Übersetzung der lateinischen Verwandtschaftsnamen ins Französische ist, worauf die Stufenfolge jedoch natürlicher läuft und jedes Fach mit einer Gradzahl versehen ist, welche bei seinem Schema des römischen Rechtes fehlt. Endlich gibt er S. 425 zum Besten des kanonischen Rechtes noch eine figura graduum affinitatis, aufwärts in sechs, abwärts in fünf Graden sehr anschaulich und mit den Gradezahlen versehen, wenngleich er selber gesteht, daß das Civilrecht keine Grade der Affinität anerkennt. Die Juristen, selbst die teutschen, blieben bei dieser Spielerei, die nach allen Seiten hin nur sechs Grade annimmt, bis ins vorige Jahrhundert stehen, wo noch Johann Gottl. Heinecke (Heineccius) im J. 1730 es der Mühe werth hielt, des Franzosen Cujas einseitiges Schema, arbor genannt, in seinem syntagma antiquitatum romanorum jurisprudentiam illustrantium lib. III. tit. 6. §. 4, und zwar nicht ganz fehlerfrei, wieder abbilden zu lassen. Die Juristen, die nun immer von Bäumen sprachen und schrieben, fertigten sogar auch arbores jurisdictionum. Die Schemata der neuern Juristen haben andere Gestalten, wie allgemein bekannt, und sind nur für Heiraths- und Erbschaftsfälle berechnet. Die Namen werden durch Buchstaben oder Zahlen ersetzt [11]). Sie sind den wirklichen Geschlechtstafeln der Historiker abgeborgt worden, ungeachtet es bei diesen Regel ist, von Oben herab, sowie auf den Stammbäumen von Unten hinauf die Geschlechtsfolge zu ordnen. Auf jenen früheren juristischen Figuren spielt, mit Ausnahme der von Contius, das Ego als eingebildete Person, deren Verwandtschaftsverhältnisse bestimmt werden sollen, seine Rolle im Mittelpunkte zur Veranschaulichung. Nur ist sein Platz irrig ganz abgesondert angewiesen, sodaß das Wort in gerader Linie zwischen pater und filius und seitwärts unter frater und soror, obgleich diese beiden nicht zu den Erzeugern, sondern zu den Erzeugten gehören, gestellt worden ist, während Andreä ganz richtig seinen Pedell, der hier die Stelle des Ego vertritt, zwischen frater und soror setzt, und von da aus auf- und absteigend zählt. Jenen Irrthum aber hat die Justinianische und überhaupt römische Rechtsansicht veranlaßt, wonach die Geschwister mit einander im zweiten Grade verwandt sind. Dies weiß Andreä zwar auch, hat aber gleichwol die Verwandtschaftsnamen richtig gesetzt und nicht verrückt, wie es die Franzosen und Teutschen thaten; daher erhalten patruus und amita eine ganz falsche Stellung bei ihnen. Im Übrigen ist auch die Zusammenstellung gedachter Namen bei jenen nicht so vollständig wie bei diesem angeordnet. Bei jenen fehlen die Namen der Verwandten von der Stammmutter gänzlich, welche Andreä auf der rechten Seite seines Schemas oder Baumes aufgestellt hat; daher bei genauer Betrachtung seines Entwurfes der Gedanke erweckt wird, daß ihm schon die Regeln zur Bildung des Ahnenbaumes der späteren Zeit vorgeschwebt haben müssen. Eine Nachbildung mit

10) Da alle obigen Werke nicht selten, sondern auf allen guten Bibliotheken vorrätdig sind, so hat der Verfasser dieses Aufsatzes nur auf dieselben verwiesen, und deshalb weder Schemata, noch sogenannte Verwandtschaftsbäume zur Erläuterung abdrucken lassen.

11) Man bediente sich dieser Formen noch zu Anfange des vorigen Jahrhunderts auch zuweilen zu historischen Stammtafeln, wie in Georg Beyer's von Jenichen Notitiae auctorum juridicor. specimen II, 44 seq. an den dort abgebildeten Stammtafeln (genealogiae genannt) über Kaiser Justinian's Verwandtschaft zu sehen ist.

teutschen Benennungen davon gibt Stridbeck in seinen Stammtafeln, während 100 Jahre zuvor Spener die lateinischen in der Form von Ahnen-Quertafeln zusammengestellt hatte [12]).

Zu diesen alten Figuren der Verwandtschaftsgrade, die sonach in die Gattungen von Stiegen oder Stufen, von Rad oder Scheibe und von Baume zerfallen, gehört endlich noch eine vierte ganz eigenthümliche Gattung, welche die Form eines menschlichen Körpers an sich trägt, und nach der Damiani (gest. 1072) und der Sachsenspiegel in Übereinstimmung mit dem schwäbischen Landrechte, wenn sich auch dieses in der Gradzählung von jenem unterscheidet, die Verwandtschaftsgrade ausstellen. Die hiervon vorhandenen Figuren hat man freilich nicht ursprünglich vorgefunden, sondern sie sind erst neuerlich (so von Hommel) nach den Beschreibungen dieser alten Rechtsquellen entworfen worden. Von einem Älternpaare, das seinen Sitz im Haupte hat, geht die Verwandtschaft aus; die von ihnen erzeugten Kinder, leibliche Geschwister, sitzen am Halse der Figur, Enkel und Enkelin an der Stelle, wo Schultern und Arme sich vereinigen und bilden nach dem Sachsenspiegel die erste Sippschaft, wenn sie gleich sonst das zweite Glied ausmachen, wie es auch das schwäbische Landrecht thut, und die Geschwister für das erste Glied erklärt. Nach dem Sachsenrechte bilden ferner die Großenkel (pronepotes und proneptes) die zweite, nach dem schwäbischen die dritte Sippzahl, und sitzen am Ellbogen. Im Gliede, das die Hand mit dem Arme verbindet, stehen, die abnepotes und abneptes als dritte Sippzahl nach jenem und als vierte nach diesem Rechte. Im ersten Gelenke des Mittelfingers stehen die atnepotes und atneptes als vierte und fünfte Sippschaft, im zweiten Gliede desselben Fingers die trinepotes und trineptes und im dritten Gliede desselben die quadrinepotes und quadrineptes, jene als fünfte, diese als sechste Sippzahl nach dem Sachsen-, nach dem schwäbischen Rechte als die sechste und siebente Sippzahl. Mit dem Nagel dieses Fingers endet sich die Sippe, welche Nagelmagen oder Nagelfreunde heißen. Die menschliche Figur, an welcher diese Verwandtschaftsnamen sitzen, hält in der rechten Hand eine Lanze, auf die Agnaten hindeutend, in der linken eine Spindel (Spinnstab, Spinnrocken oder Kunkel), die Cognaten bezeichnend; daher auch am rechten Arme die männlichen, am linken die weiblichen Nachkommen angebracht sind. Aus demselben Grunde heißen jene Schwert- oder Lanzenmagen, diese Spindel-, Kunkel- oder Spillmagen [13]). Diese Ausdrücke, sowie Schwertseite und Spillseite, galten bis zum 15. Jahrh. in Teutschland. Sipp-, Mag oder Magenschaft bezeichnete die Verwandtschaft im Allgemeinen. Im engeren Sinne trennten die Rechtsbücher die Kinder des ersten Grades durch den Ausdruck Busen von der Magschaft. Mag, Mog und Magen heißt der Verwandte; Nagelmog, ein Glied in der Verwandtschaft und unter Vatermagen verstand man die Verwandten durch den Vater, unter Muttermagen die Verwandten durch die Mutter. Doch hatten diese Ausdrücke auch noch weitere Bedeutungen, wie denn überhaupt die Rechtsquellen nicht deutlich genug in die speciellen Unterscheidungen der Verwandtschaft blicken lassen, gleichwie die nach ihnen entworfene Figur eine nur höchst einseitige genannt werden kann.

Diese Bemerkungen über die bestehenden verschiedenen Gradzählungen, sowie über die mit ihnen zusammenhängenden Verwandtschaftsbäume mancherlei Art und ihrer Aller Ursprung muß zum gründlichen Verständnisse der Geschlechtstafeln und Stammbäume, deren äußere Einrichtung als bekannt vorausgesetzt werden darf, vorangehen, wenn diese auch dem Stoffe nach mit jenen Nichts gemein haben. Diese versinnlichen die Abstammung und Verwandtschaft der Geschlechter, jene befassen sich nur mit deren verwandtschaftlichen Verhältnissen und mit den dabei üblichen Kunstausdrücken ohne Beifügung der Geschlechtsnamen, auf welche es aber in der Genealogie zunächst ankommt, die sich noch überdies nicht bei der juristischen und kanonischen Frage, ob mit dem 14. oder 7. Grade die Verwandtschaft ein Ende habe, beruhigen darf, sondern weiter forschen und übersichtlich zusammenstellen muß, als die Quellen zu den genealogischen Aufgaben nur immer ausreichen. Es reicht für sie z. B. nicht aus, zu wissen, daß Karl X. König von Frankreich direct von Heinrich IV. und dieser wieder von Philipp von Valois abstamme, sondern daß dieses französische Herrschergeschlecht sich bis auf Hugo Capet und noch einige Glieder weiter hinauf mit Sicherheit in der Geschlechtsfolge zurückführen lasse. Dagegen aber wird, um bei diesem Geschlechte stehen zu bleiben, auch die genaue Angabe gefodert, in welchem Grade Franz I. oder Ludwig XII. mit Karl V. wie mit Ludwig XI. verwandt sind u. s. w.

Es ist in dieser Art von Aufgaben bereits sehr viel geschrieben worden [14]), und die Menge von solchen Schriften sind entweder in die Gattung der genealogischen Tafeln oder in die der genealogischen Bücher zu bringen. Beide jedoch beschäftigen sich mit der alten, mittleren, neuen und neuesten Geschichte, oder mit einem Theile von ihnen. Vor Mitte des vorigen Jahrhunderts, als die allgemeine Geschichte noch nach den vier Monarchien behandelt zu werden pflegte, wurden die allgemeinen genealogischen Werke auch nach dieser Methode geordnet. Indessen stellte man auch schon alle Familien (Häuser) ohne Rücksicht auf die Länder, von einerlei Stande, Würde und Amte zusammen, als kaiserliche, königliche, kurfürstliche, fürstliche oder herzogliche, gräfliche, dynastische und adelige, ferner Familien von Reichsbeamten, Kanzlern,

12) s. dessen Theatrum Nobilitatis Europeae I, 167, worin die Ahnen bis zum sechsten Grade hinaufsteigen. 13) s. K. F. *Hommel*, Jurisprudentia numismatibus illustrata p. 99 seq., nebst einer Abbildung daselbst, die sich auch im Titelkupfer zu dessen Oblectamentis juris feudalis wieder findet.

14) s. die Literatur dazu in *J. F. Reimanni* Historia literaria de fatis studii genealogici apud Hebraeos, Graecos, Romanos et Germanos etc. 1702. Dessen Literariae exotericae et acroamaticae particula etc. 1710, und J. Hübner's Bibliotheca genealogica, d. i. ein Verzeichniß aller alten und neuen genealogischen Bücher von allen Nationen in der Welt. (Hamburg 1729.)

Connetabeln, Großkammerherren, Marschällen u. s. w. Genealogische Atlasse nach Art der geographischen könnte man zwar auch entwerfen, sind aber bis jetzt noch nicht ausgeführt worden. Es bleiben sonach zwei Hauptgattungen von genealogischen Werken zu berücksichtigen übrig, die genealogischen Bücher im Allgemeinen und die genealogischen Tabellen nebst Stammbäumen insbesondere.

A. Die ersteren zerfallen wieder in verschiedene Classen, je nachdem Zweck und Einrichtung ihre Verfasser dabei geleitet hat. Es gibt demnach:

I. Geschlechtshistorien, d. h. Werke, welche aus Genealogie und Geschichte bestehen, ohne doch durchweg ein zusammenhängendes Ganze zu bilden. Sie sind auf urkundliche Beweise gestützte Geschichte der Geschlechter, in absteigender Linie abgehandelt, zuweilen auch mit Abhandlungen über Nebensachen, welche die Familien angehen. Die besten Werke dieser Art sind von Köhler, Gatterer, Schlieffen und Gebhardi. Außer ihnen haben noch Treuer, Lohmeier, Herrgott, Schöpflin und Reiner Reineccius (Reinecke), welcher letztere der Schöpfer dieser Art von Werken ist, dergleichen geliefert.

II. Genealogische Geschichtsbücher, deren Grundlage genealogisch, die Ausführung aber historisch-genealogisch ist, wie z. B. Schöpflin's historia Zaeringo-Badensis.

III. Geschichtsbücher mit Stammtafeln, worin letztere blos erläuternde Zugaben der ersteren sind. Eine Menge specialgeschichtliche Werke, Biographien und Annalen und neuerdings die Anemonen von Hormayr können zu dieser Classe gerechnet werden; und sind sie aus den Quellen geschöpft, so dürfte man auch auf Zuverlässigkeit der Stammtafeln derselben schließen, was aber nicht immer der Fall ist. Auch sind sie öfters nicht ausreichend.

IV. Die genealogischen Handbücher oder Staatshandbücher, die genealogischen Kalender und Almanache sind seit dem dritten Decennium des vorigen bis zu Anfange dieses Jahrhunderts nach einander entstanden und fast durchweg für jedes Jahr berechnet. Alphabetisch geordnet umfassen die Staatshandbücher und Kalender alle teutsche regierende und Dynastengeschlechter, nebst allen europäischen Regentenhäusern, die Türkei ausgenommen, setzen das lebende Haupt der Familie an die Spitze, und die erstere Classe geht von diesem aufsteigend in alle Seitenlinien des Stammes, der am Schlusse auch genannt wird, bis zu den Großältern und deren Geschwister durchaus erschöpfend und vollständig mit kurzen Angaben der Titel und Würden jedes Familiengliedes zurück, während die zweite blos auf alle lebende Glieder der aufgestellten Häuser vollständig sich beschränkt. Beiden ist für jeden Jahrgang ein Kalender vorgesetzt. Die dritte Classe ist genealogisch-historisch-statistischen Inhaltes, erschien oder erscheint auch jährlich, behandelt zuerst die europäischen Großmächte, dann den teutschen Bund, hernach die übrigen europäischen und zuletzt die außereuropäischen Herrscherhäuser mit kurzen historischen und statistischen Bemerkungen. Aus den europäischen Reichs- oder Staatshandbüchern entstand der gotha'sche genealogische Hofkalender, welcher nebst jenen beiden Classen von Schriften die besten, zuverlässigsten Quellen für die neuere und neueste Genealogie gewährt. Eigenthümlich ist zwar die Grundlage des weimar'schen Almanachs, aber die Ausführung nicht für jedes Jahr mit gleichmäßigem Fleiße bearbeitet und für die Genealogie nur vorsichtig brauchbar.

V. Genealogisch-kritische Bücher und Abhandlungen sind wahre Quellenschriften für die Geschlechterkunde, bekämpfen die Fabeleien und Ungenauigkeiten der Abstammung und zielen auf gründliche Zuverlässigkeit hin. Leibnitz, Lenz, Croll, Kremer, Preuschen, Gebhardi, neuerdings Hormayr und von Stieglitz haben sich unter den Teutschen, und unter den Franzosen Vignier, Duchesne und später mehre Mitglieder der pariser Akademie der Wissenschaften und anderer gelehrter Gesellschaften ganz besonders hervorgethan.

VI. Genealogische Lexika sind in alphabetischer Folge mit Beschreibung der Familien einzelner Länder eingerichtet.

VII. Die Adelslexika enthalten nur alphabetische Verzeichnisse der Adelsfamilien in größerer oder geringerer Ausdehnung, in der Regel nur von einem Lande.

B. Was die Stammtafeln und Stammbäume betrifft, so sind sie ursprünglich aus den Stammverzeichnissen der alten Chronisten hervorgegangen. Zu ihnen gehören die Stammlisten, d. h. Verzeichnisse von stammführenden Familienvätern zur bloßen Übersicht der Geschlechter, und die Stammtafeln, welche alle von einem gemeinschaftlichen Vater abstammende Personen in ihre Aufzeichnungen aufnehmen. Sie zerfallen (ehedem in sechs, jetzt) in sieben Gattungen; als:

I. Die Geschlechts- oder wirklichen Stammtafeln (tabulae stemmatographicae oder stemmata überhaupt). Sie beginnen in der Regel mit dem erweislich ältesten Stammvater einer Familie oder eines Hauses und lassen auf diesen alle bekannte Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes, die ihre Abkunft von jenem haben, in absteigender Linie und nach der Seitenlinie in der Geburtsfolge bis auf die jüngsten Nachkommen folgen. Zuweilen aber, besonderer Zwecke wegen, beginnt man von einem spätern Stammhalter bis auf die letzten Nachkommen, z. B. die Zollern vom ersten Markgrafen von Brandenburg an, bis auf die jetzigen Glieder des königlich preußischen Herrscherhauses. Diese Geschlechtstafeln sind der Grund von allen übrigen genealogischen Tafelgattungen, und verlangen daher die möglichste Vollständigkeit und Genauigkeit [15]). Herkunft, Stand, Amt und Würden, Zeit und Ort der Geburt und des Todes, sowie der Vermählung und der Kinder beiderlei Geschlechtes müssen bemerkt werden, die Nachkommen der Töchter indessen nur dann, wenn sie nach dem Erlöschen der

15) In sofern dürfen auch die Bastarde sammt ihren Müttern (Concubinen) nicht darauf fehlen.

männlichen Nachkommen, wie z. B. im Hause Habsburg-Österreich, den Stamm fortführen, oder wenn sonst Etwas vom Belange auf der weiblichen Nachkommenschaft beruht, wie z. B. im erloschenen Hause der alten Landgrafen von Thüringen, oder der Fürsten von Cleve-Jülich. Daher der Töchter Vermählung eben auch durchweg angegeben werden muß. Bei der Zeitbestimmung dürfen die Monatstage nicht fehlen. Die Formen zu solchen Veranschaulichungen sind entweder Tabellen, auf welchen von Oben nach Unten, oder in der Quere von der linken zur rechten Hand die Stammfolge der Geschlechter abgefaßt, oder in Gestalt von Bäumen mit Zweigen, auf welchen der Stammvater unten, gleichsam an der Wurzel sitzt, folglich von Unten nach Oben hin gezählt wird [15]).

II. Die Ahnentafeln (tabulae progonologicae). Diese haben zum Zwecke, die Abstammung einer einzelnen Person, sei sie männlich oder weiblich, in aufsteigender Linie sowol von väterlicher als mütterlicher Seite bis zu gewissen Gliedern ihrer Vorfahren, soweit es eben der Zweck verlangt, zu versinnlichen. Sind nur 2 Grade nöthig, so muß man 4 Ahnen, 2 auf väterlicher und 2 auf mütterlicher Seite, suchen, erstreckt sich die Tafel auf 3 Grade, so sind der Ahnen 8, auf 4 Grade, so sind 16 Ahnen, auf 5 Grade, so sind 32 Ahnen erfoderlich u. s. w., wovon die eine Hälfte auf den Manns-, die andere Hälfte auf den Weiberstamm kommt. Zur Ahnentafel sind die vollständigen Tauf- und Geschlechtsnamen ohne weitere Zusätze nöthig, um desto leichter den ganzen Zusammenhang der Abstammung auf einmal und ununterbrochen übersehen zu können. Ihre Form ist entweder eine Quertabelle von der linken zur rechten Hand, oder auch wie die Salverschen von Unten aufwärts, oder endlich die Figur eines Baumes. Die Verbindung des Ahnenbeweisers, welcher in diesem Falle unten am Stamme des Baumes sitzt, mit seinen unmittelbaren Vorfahren oder Ahnen, wird gewöhnlich durch blätterreiche Zweige, in jenem Falle aber durch Linien oder Striche, welche seidene Schnuren bedeuten, bezeichnet. Sollen die Ahnentafeln zur Ahnenprobe dienen, so muß das Wappen neben jeder oder über jeder darauf verzeichneten Person vollkommen nach den heraldischen Anfoderungen gesetzt werden [17]).

III. Die Regenten- oder Regierungssuccessionstafeln scheiden alle Personen aus, welche nicht zur Regierung gelangt sind, oder keine Ansprüche an dieselbe haben, und weisen blos die Abstammung derer nach, die Regenten gewesen, oder mit Ansprüchen zur Regentenfolge behaftet sind. Sie bestehen in Tabellen. Mit ihnen stehen

IV. die Erbfolgestreitstafeln in Verbindung. Diese stellen mehre Linien einer Familie oder mehre Familien (Geschlechter, Häuser) dergestalt neben einander, daß man aus den Graden der Verwandtschaft das Erbfolge- oder Näherrecht an dem strittigen Gegenstande leicht übersehen kann, mag nun der Streit Länder, Güter oder andere Gerechtsame, welche in Erbschaftsfällen zur Frage kommen, betreffen. Es werden auf diesen Tafeln nur solche Personen aufgenommen, welche an dem Streite Antheil nehmen oder genommen haben, vielleicht auch mit sorgfältiger Angabe der Umstände, aus welchen der Grund der Ansprüche ersichtlich ist. Ingleichen kommt es hierbei auf die genaueste Bestimmung der Jahre, oft auch auf die Monatstage an. Ihre Form ist die gewöhnliche der Tabellen mit Bindestrichen. Ihrem Zwecke nach sind mit ihnen

V. die synchronistischen Tafeln verwandt, welche aus neben einander gestellten Stammtafeln mehrer Familien oder Häuser gebildet werden, um daraus die Gleichzeitigkeit derselben zur Erleichterung des historischen Überblickes von gewissen Begebenheiten wahrnehmen, oder um deren Verwandtschaft, doch ohne Rücksicht auf daraus herzuleitende Ansprüche nachweisen, oder um den Erwerb von Ländern, Gütern und Gerechtigkeiten, sei es durch Verwandtschaft, Heirath, Erbverträge oder Erbverbrüderung, klar vergegenwärtigen, oder endlich um die Erbfolgestreitigkeiten zwischen gedachten Familien, welche ihre Rechte nicht auf die Abstammung, sondern auf Vermächtnisse, Verträge und dergleichen begründen, desto deutlicher verstehen zu können. Diese Gattung von Stammtafeln ist schwierig zu entwerfen und setzt Erfahrung und Übung voraus. Außerdem daß sie einen tabellarischen Kopf verlangen, werden sie wie die Geschlechtstafeln eingerichtet zu Folge einer Auswahl, welche die Absicht dabei bestimmen muß [18]).

---

16) Gute Muster zu den drei Arten von genealogischen Darstellungen findet man in vielen Werken der am Ende dieses Artikels verzeichneten Literatur. 17) Gute Muster hierzu findet man in den Werken der Literatur zum praktischen Theile der Genealogie, welche weiter unten an ihrem Platze verzeichnet stehen. Vor Spener, bis zu Kaiser Maximilian's I. Zeiten zurück, beschäftigte man sich zwar auch schon damit, dieser aber gab dazu die ersten genauen Regeln, wenn er selbst sie auch nicht durchgehends streng befolgte.

18) Zum Beispiel die Übersicht der im 12. Jahrh. bestehenden Verwandtschaft sowol der Welfen mit den Hohenstaufen und den Markgrafen von Brandenburg, als der Hohenstaufen mit den Markgrafen von Österreich, wie folgt:

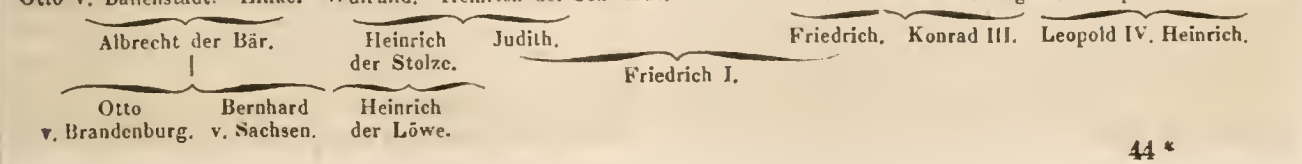

VI. Die historischen Stammtafeln unterscheiden sich von der ersten Gattung der Geschlechtstafeln dadurch, daß sie nebst der Abstammung der Familienglieder auch noch deren Lebensumstände oder doch die wichtigsten Ereignisse aus deren Leben in gedrängter Kürze verzeichnen. Mithin werden sie auch wie die Geschlechtstafeln entworfen, sind aber ein unseliges Mittelding zwischen Stammtafeln und Biographien. Der Überblick der Hauptsache, welche die Genealogie verlangt, wird durch die daran klebende Geschichte, die aber nicht ausreicht, erschwert. Mit einem Worte, sie enthalten für die Geschichte zu wenig, für die Genealogie zu viel. Wenn die Stammtafeln, wie Gatterer richtig bemerkt, sich zur Geschichte verhalten, wie die Landkarten zur Geographie, so dürfen brauchbare Stammtafeln nicht mit historischen Erzählungen angefüllt werden, dürfen keine historischen Stammtafeln sein. Der lichtvolle Überblick der Abstammung, worin doch Wesen und Werth der Geschlechtstafeln bestehen, wird gestört und der genealogische Zusammenhang durch die historischen Zugaben zerrissen. Gleichwol gibt es viele Arbeiten dieser Art, als z. B. von Reiner Reinecke, Henniges, Lohmeier, Gebhardi u. A., bis in die neueste Zeit herein. Am erträglichsten sind noch die sächsischen von Lange. Auch die Franzosen haben sich hin und wieder dieser Methode befleißigt. Nützlicher dagegen sind

VII. Die Ländervereinigungs- oder Ländertrennungstafeln, welche außer der Fortpflanzung der Familien- oder Regentenstämme auch die Ab- oder Zunahme des Länderbestandes oder des Vermögens derselben in ihre Aufzeichnungen aufnehmen, d. h. es werden in diese Tafeln nur Personen aufgenommen, von welchen der Erwerb oder Verlust herrührt, nebst kurzer Anzeige des Erwerbes oder Verlustes an Ländern, Gütern und Gerechtsamen, welche Jene verursacht haben. Man kann diese Gattung von Tafeln auch auf den Besitzstand des hohen und niedern Adels anwenden [19]).

Es ist nun nicht genug, daß man weiß, wie vielerlei Gattungen von genealogischen Tafeln man entwerfen und fertigen kann, sondern es sind auch dabei gewisse unvermeidliche Ansprüche an die Genealogen in Absicht auf wissenschaftliche Kenntnisse und Vorsichtmaßregeln vorauszusetzen, die zwar die Geschichtsforschung ausschließlich berühren, aber doch hier in der Kürze angedeutet werden müssen, um zu bezeichnen, was dazu gehört, wenn man Überzeugung von der Zuverlässigkeit der genealogischen Tafeln, d. h. genealogische Wahrheit bezwecken will. Wo diese nicht stattfindet, da fehlt es auch an historischen, d. i. an aus den Quellen entnommenen, Beweisen, auf welche sich lediglich jene stützen muß. Die specialgeschichtliche Literatur besitzt hin und wieder dergleichen Tafeln in den betreffenden Geschichtswerken, aber vollständige, auf Quellenstudium gestützte Sammlungen in einem besonders die Genealogie Europa's oder auch nur eines Landes davon, wie Teutschland, Frankreich u. s. w., enthaltenden Tabellenwerke besitzen wir unter den angegebenen Bedingungen noch nicht. Die Grundlage von allen obigen Arten der genealogischen Tafeln sind, wie schon bemerkt, die erstgenannte Gattung davon, die Geschlechtstafeln. Sind diese vollständig und zuverlässig, so kann man mit vollkommener Beruhigung aus ihnen auch die anderen Gattungen entwerfen. Die Beweise zur begründeten Überzeugung von der Wahrheit dieser Tafeln werden in der alten Genealogie aus den Schriften, Münzen und Denkmälern der alten Völker geschöpft. Weit umfangreicher und zahlreicher sind die Quellen, aus denen die Beweise zur Genealogie der mittleren und neueren Zeit geschöpft werden müssen. Sie sind die Quellenschriften, Zeitbücher, Urkunden in ausgedehnter Bedeutung, Nekrologien, Registraturen, Kirchen- und Lehnsalbücher, Geschlechts-, Wappen- und Familienstammbücher, Personalien, Leichenpredigten, Siegel, Münzen, Medaillen, Grabdenkmäler, Grabschriften, aufgeschworene Stammbäume u. s. w. Hier, bei der Genealogie des Mittelalters, stößt man vornehmlich auf Schwierigkeiten, welche bis ins 17. Jahrh. hinein mit größter Leichtfertigkeit, vielleicht auch aus Schmeicheleien der Geschlechter selbst von sonst ganz tüchtigen Männern übersehen wurden. Auch hat Ahnenstolz und Unwissenheit, sowie Misverstand der Geschlechtsnamen selbst Antheil an diesem Unsinne. Daher die Fabeleien vom Ursprunge gewisser angesehener Familien von Adam oder Noah, von Homer oder aus dem trojanischen Pferde, vom Kaiser Augustus und dessen Nachfolgern, von anderen bekannten alten römischen Familien, ferner von Karl dem Großen oder dessen Geschlechtsvorfahren und Nachkommen, endlich auch von Heinrich dem Vogelsteller, dem Sachsen Wittekind und angesehenen italienischen Familien. Eins der merkwürdigsten Beispiele gibt das Geschlecht der Reußen. Bekanntlich leiten sie mit Recht ihren Ursprung von den Verwaltern der Reichsvoigteien im heutigen Voigtlande ab. Einer dieser Voigte, Heinrich der Reiche, hatte zu Ende des 12. Jahrh., nachdem sein Amt Erbeigenthum geworden war, seine ansehnlichen Hausgüter unter seine drei Söhne vertheilt, welche die Linien Plauen, Weida und Gera stifteten. Ein Sprößling der ersteren hatte eine böhmische Fürstentochter, deren Mutter eine Russin war, zur Gattin; daher der Name Reuße, und reuß-plauensche Linie.

Ein Beispiel von Familienreibungen wegen Ansprüche aus der pfalzbairischen Geschichte, wie folgt:

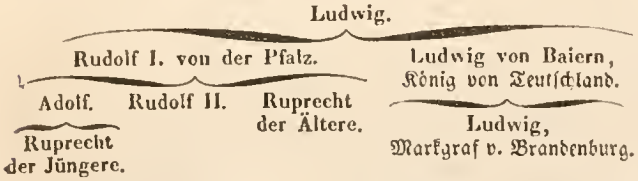

Andere Beispiele sind früher und neuerdings nicht wenige, zum Theil mit Luxus, ausgeführt werden. Aus der früheren Zeit erinnere ich an Konr. Ludw. Wagner's genealog. Beweis, daß das Haus Sachsen-Gotha mit allen hohen Potentaten in Europa nach dem Geblüte verwandt ꝛc. (Gotha 1714. Fol.); aus der neuesten Zeit an Jaup's Prachtwerk, die Abstammung des Gesammthauses Hessen von Kaiser Karl dem Großen und die Abstammung aller jetzo regierenden christlichen Dynastien, deren Häupter die königl. Ehren besitzen, vom Landgrafen Ludwig V. von Hessen-Darmstadt. (Mainz 1840. gr. Fol.), und an die Tafeln in Hormayr's Anemonen (1845 fg.).

19) Über die meisten dieser Tabellenarten geben die bekannten Koch'schen gute Muster.

Gleichwol leiteten sie ihren Ursprung von einem alten edeln Römergeschlechte ab, und Burggraf Heinrich V., der jener ersten Linie angehörte, ließ diese lächerliche Ansicht sogar durch Kaiser Karl V. in seinem Lehnbriefe vom 25. Mai 1548 sanctioniren und der Genealog Beckler bestätigte sie nachmals in seinem Werke über die Herren Reußen[20]). Freilich gab es von jeher in Europa, Asien und Nordafrika Familien im historischen, aber nicht allenthalben Geschlechter im heutigen genealogischen Sinne, bei welchen die Verwandtschaft im Zusammenhange nachzuweisen ist. Denn bei den alten Völkern, ausgenommen die Römer, wechselten die Familienglieder in der Regel die Namen, und selten wird ein feststehender Geschlechtsname unter ihnen erkennbar. Zu den Ausnahmen gehören die Seleuciden im macedonischen Reiche, die Ptolemäer in Ägypten, die Xerxes in Persien, die Arsaciden im parthischen Reiche. Das Haus David gab dem Reiche Juda 20 Könige nach einander, da aber Jeder von ihnen einen besonderen Namen führte, so ist ihre Abstammung daraus ganz unkenntlich. So streng auch die Israeliten auf Erhaltung ihrer Geschlechter hielten, so wechselten die Generationen doch die Namen und liebten ebenfalls das Romanhafte in der Abstammung, so z. B. bei David. Die Griechen hielten nicht viel von der Genealogie. Die Römer endlich, welchen wir die Gradberechnung und die Verwandtschaftsschemata verdanken, sahen genauer auf Fortpflanzung ihrer Geschlechtsnamen. Nach dem Zeugnisse des Tacitus suchten die vornehmen Familien bei ihnen ihren Ursprung gern weit zurückzuführen. Bekannt ist, daß Pomponius Atticus, Cicero's Freund, sich mit der Genealogie abgab, auch M. Terentius Varro, M. Valerius Corvinus Messala, C. Julius Hyginus und spätere Römer. Obgleich sie viele Namen an ihrer Person liebten, so fehlte doch der eigentliche Geschlechtsname nicht. Sie führten praenomen, nomen, cognomen und auch wol ein agnomen, wovon das zweite den Geschlechts- oder Stammnamen, das dritte den Familiennamen anzeigte. Ihre Geschlechter (gentes) zerfielen in verschiedene Linien, die sie in familiae und stirpes eintheilten. So sind aus dem Geschlechte des Cornelius mehre Linien hervorgegangen. Die alten Römer unterschieden auch, so Tacitus, die nächsten Verwandtschaftsgrade. Leute von Familie in unserem Sinne waren ihre nobiles und gentiles, ihre proceres und principes. Auch das teutsche Wort Adelig, Adeling und Edelmann heißt seiner Etymologie nach ein Mann von Familie. Dieselbe Bedeutung hat das schwedische Ättling. Die Germanen hielten, so verrathen es viele Merkmale in den Anfängen des Mittelalters, auf die Geschlechter und legten auf die Abstammung werthvolle Vortheile. Die Artinger oder Astinger der Vandalen waren vermuthlich ein Zweig, die Silinger oder Salinger Glieder des königlichen Stammes. Indem man für sich gern einen Ursprung suchte, ihn aber nicht finden konnte, so leitete man ihn von den Göttern her, so Hengist und Horsa, und die Könige der Gothen. Auch die Römer wußten, daß die Germanen auf ihre Geschlechter hielten; so spricht Tacitus an vielen Stellen von einem teutschen Adel, der von Geschlecht zu Geschlecht forterbe. Vellejus Paterculus nennt den Cheruskerfürsten, Segest, einen Mann von berühmten Ahnen. Wir sind aber nicht im Stande, aus Quellen dies nachzuweisen, da sich keine Literatur dazu aus jenen Zeiten erhalten hat; vielmehr wissen wir blos im Allgemeinen, daß Odoaker zum Geschlechte der Turcelinger gehörte, daß ein Geschlecht der Nibelungen über Burgund, die Agilolfinger über Baiern, die Amaler über die Ostgothen, die Balten über die Westgothen, die Lithinger über die Lombarden, die Merowinger, vielleicht ein sigambrisches Geschlecht, über die Franken herrschte. Überall findet man die Familienherkunft hervorgehoben, aber nicht immer die geeigneten Quellen, um zuverlässige, glaubwürdige Beweise für den genealogischen Zusammenhang zu führen. Man nimmt zwar an, daß die alten Germanen ihren Kindern schon in zarter Jugend Namen beigelegt haben, aber diese Kindesnamen wurden in späteren Jahren gegen andere vertauscht und mit eintretendem Alter scheint wieder ein Namenswechsel eingetreten zu sein. Auch nahmen sie wol statt ihres Namens den von öffentlichen Würden und Ämtern oder von verrichteten, kühnen, preiswürdigen Thaten an[21]). Dieser Wechsel der Namen verschwand erst mit Annahme des Christenthums, welches den Taufnamen feststellte, womit man sich lange Zeit hindurch begnügte. Mithin gabs weder erbliche Geschlechtsnamen (Personennamen), noch Geschlechtsadel und Gesetze, welche das Successionsrecht auf den Geburtsstand stützten, also auch kein Erbrecht der Herrscherwürde. Erst im fränkischen Reiche beginnen, doch nur im Herrschergeschlechte der Merowinger selbst, die Anfänge mittelalterlicher Genealogie. Die Erblichkeit der Herzogthümer, der Markgraf- und Grafschaften, sowie des Grundbesitzes und der Ämter, wie der abgesonderten Stände, welche Familien und Geschlechter bildete, entstand viel später, ebenso auch die Erblichkeit der Personennamen; allein die Bei- oder Eigennamen, welche in jener alten Zeit geführt wurden und mit den Personen, welche sie führten, erloschen, gewähren der Geschlechterkunde keine Stütze und haben, beiläufig bemerkt, nicht die schlimme Bedeutung, wie öfters ist gesagt worden. Sie deuteten auf Ehre, Sieg, Adel, Treue u. s. w. hin. Sie gingen meistens auch später in erbliche Geschlechts- oder doch in die Taufnamen über. Es ist also in der Genealogie des Mittelalters ein Haupterforderniß, daß man wisse, wann und wie der Ursprung der Geschlechtsnamen festzustellen sei.

Sowie Kaiser, Könige, Fürsten und andere dynastische Geschlechter, d. h. der hohe Adel ihre Namen von

20) Schon Kaiser Friedrich that ihnen 1232 diesen Gefallen; s. Peter Beckler's Gräflich Reußplauische Stammtafel sammt historischen Erläuterungen (Schleiz 1684. Fol.) S. 97, und Trgo. Märcker's Burggrafthum Meißen S. 329 fg.

21) Einen solchen Namenwechsel fand Viehbeck (s. dessen Namen der alten Teutschen [Erlangen 1818.] S. 80 fg.) noch unter den eigenthumslosen Wenden in der Niederlausitz, wo der Inhaber eines Bauerngutes, welches er als sogenannte Losnahrung besitzt, keinen wirklichen Geschlechtsnamen hat, sondern ihn von seinem Gute, woran derselbe haftet, annimmt. Wurde er von dem Gutsherrn versetzt, so verlor er auch den Namen und konnte bald darauf einen anderen Namen wieder haben.

den Ländern und Gebieten, die sie beherrschten, erhielten, ebenso nahm nachmals der niedere Adel seine forterbenden Geschlechtsnamen entweder von seinem Grundbesitze oder seinen Dienstverhältnissen zunächst an, sobald jene wie diese in den Familien erblich geworden waren. Unter den Merowingern und Karolingern sind die Fälle im hohen Adel noch selten. Nur in Sachsen und Schwaben gab es unter der Herrschaft der letzteren mächtige Dynastengeschlechter, welche das Grafenamt ausnahmsweise regelmäßig vom Vater auf den Sohn vererbten, so das uralte Geschlecht der Welfen. Indessen nahmen die Kaiser nicht immer Rücksicht auf die Verwandtschaft des letzten Inhabers solcher Lehen- oder Reichsämter, sondern verliehen sie häufig nach Gutdünken, als z. B. in Franken, Schwaben, Lothringen, Baiern. Erst in der zweiten Hälfte des 11. und im Anfange des 12. Jahrh. schließt sich der Bildungsproceß der Erblichkeit unter Begünstigung äußerer Umstände, und zwar unter der stürmischen Regierung Kaiser Heinrich's IV. ab [22]). Die Fürsten streiften nun den alten Amtscharakter der Reichsämter vollends ab und nannten sich nach den Reichsgütern, die sie bisher ohne Vererbung auf ihre Nachkommen verwaltet hatten. Es entstanden Herzogthümer, Pfalz-, Mark-, Land- und eigentliche Grafschaften, als Reichslehen, in welchen die Erbfolge vom Vater auf den Sohn meistens ungestört stattfand. Gleichwol aber sind die darauf bezüglichen Urkunden über die Belehnung solcher Geschlechter, die uns zur genealogischen Quelle für sie dienen sollen, nicht durchweg zuverlässig, weil die Ausfertigung derselben erst nach Entfernung der Belehnten häufig von den Kanzlern gemacht, die Namen derselben also aus dem Gedächtnisse verzeichnet und dabei aus Mangel an gehöriger Familienkenntniß öfters Fehlgriffe gemacht wurden. So finden wir z. B. den Markgrafen Albrecht im 12. Jahrh. bald von Sachsen und Salzwedel, bald von Brandenburg genannt. Sogar in der Fassung selbst hat einst der Ausfertiger einer königlichen Urkunde die Ungenauigkeit begangen, denselben Markgrafen zehn Jahre vor dem bleibenden Besitze als Markgrafen von Brandenburg vorzustellen. Lassen sich auch, soviel die Grafengeschlechter angeht, hier und da schon früher, in der Karolingischen Zeit Grafentabellen der einzelnen Gaue, wie Stälin in seiner würtembergischen Geschichte für die schwäbischen Gaue gethan hat, entwerfen, so begegnet man auf ihnen doch nur Vornamen ohne Beisätze, welche selten einen Geschlechterzusammenhang verrathen, also auch die Schlußfolgerung nicht zulassen, ob ein bestimmter Grafenbezirk vom Vater auf den Sohn, oder in fremde Hände erbte, was ebenso viel heißt, ob der Name, welchen der Vater davon trug, auch auf den Sohn forterbte. Selbst ein festgestellter Vorname in einem Geschlechte läßt bei seiner häufigen Wiederkehr nur mit Wahrscheinlichkeit auf den Fortbestand desselben schließen. Mithin ist eine Genealogie der Grafengeschlechter erst von da an möglich, wo sich die Grafen nach ihren Gebieten oder Stammburgen zu nennen anfingen und dieselben nicht mehr wechselten, was zuvor nicht selten vorkam [23]). Indessen dauerte es immer noch lange, ehe diese Beinamen eine gewisse Stetigkeit erlangten, weil häufig dieselbe Familie, ja auch ihr Stammführer selbst unter verschiedenen Beinamen aufgeführt wurden und Brüder verschiedene Zunamen führten. Zuweilen hilft der Umstand, daß gewisse Grafenfamilien im 11. Jahrh. eine Vorliebe für irgend einen Zunamen bewiesen und denselben mehre Generationen hindurch führten, als z. B. das ostfränkische Grafengeschlecht der Sterker (Starckother, Stercother) im Grabfelde. Die größte Schwierigkeit liegt freilich in dem Mangel an zuverlässigen Nachrichten für die Genealogie aller kleinen Dynasten (des hohen Adels), sodann in dem Umstande, daß diese Geschlechter nach und nach ihren Besitzstand zu theilen anfingen und daraus wieder verschiedene Zunamen der unter sich abgetheilten Zweige hervorgingen, so z. B. die Grafen von Arnstein, und von Diez im Anfange des 11. Jahrh., die Grafen von Gleichen, die zu derselben Zeit sich in die von Gleichen und Tonna, später noch in die Linie von Gleichenstein, Blankenhain und Remda zersplitterten. Ein gleiches Schicksal hatten die Grafen von Orlamünde, Weimar, Stolberg, Käfernburg und die Burggrafen von Kirchberg. Das schwäbische Grafengeschlecht von Calw zersplitterte sich im 12. und 13. Jahrh. in die Linien Calw und Löwenstein, die von Helfenstein gleichzeitig in die von Helfenstein, Sigmaringen und Spitzenberg, die von Tübingen in die Linien von Tübingen, Montfort und Werdenberg. Ein Gleiches fand statt bei den Grafen von Katzenelnbogen und Hohenstein, von Diez und Weilnau, von Isenburg und Rammersdorf. Eine sichere Genealogie der Grafen von Henneberg ist erst seit dem 11. Jahrh. möglich und zwar seitdem der Gebrauch eines Familiennamens unter dem hohen Adel üblich wurde, während vermuthlich die früheren Gaugrafen des Grabfeldes, die blos Vornamen hatten, Ahnherren dieses Grafengeschlechtes gewesen sein mochten. Sobald die Gauverfassung sich auflöste und der darauf ruhende Amtscharakter nicht mehr feststand, theilten auch diese Grafen und zerfielen im 13. Jahrh. in drei Linien, obschon im 12. Jahrh. die Theilungen in vielen Grafenhäusern bereits regelmäßig waren. Die henneberg'schen Grafen theilten sich in die schleusinger, aschacher und hartenberg'sche Linie. Fast durchweg

22) Doch nicht durchgehends; denn es geschah oft, daß z. B. die Pfalzgrafen nicht von der Landschaft, der sie vorstanden, sondern von ihren Stammsitzen und Burgen genannt wurden, als in Sachsen die von Gosek im 11., dann im 12. Jahrh. einige Grafen von Sommerschenburg, in Baiern in selbiger Periode die Grafen von Scheyern und Wittelsbach, im 13. Jahrh. die von Ortenburg u. s. w.

23) Nach dieser Gewohnheit nannten sich z. B. die Grafen von Anhalt-Ballenstädt, sobald sie sich in Aschersleben niedergelassen hatten, nach diesem Orte. Abgekürzt wurde daraus Ascharien (so noch im 15. Jahrh.) oder Ascarien und endlich Ascanien. Die Grafen von Nassau waren ursprünglich nur Reichsfreiherren von Laurenburg an der Lahn, sobald sie aber die Burg Nassau im Erzstifte Trier erhielten und nachher auch das Grafenamt über die dortige Umgegend, nannten sie sich (nach der Mitte des 12. Jahrh.) Grafen von Nassau und theilten sich in die beiden jetzt noch blühenden Linien, die Ottonische und Walramische. Sie erwarben nachmals immer mehr Lehnstücke und theilten sich in eine Menge Nebenzweige.

nahmen die abgezweigten Nebenlinien einen neuen Namen an, welchen sie in den Urkunden ausschließlich zu gebrauchen pflegten. Freilich wird es nicht selten schwer, ihren genealogischen Zusammenhang zu ermitteln. Zuweilen hilft bei ihnen, sobald sie im Siegel den Namen der ursprünglichen Stammburg noch fortführten, was wenigstens noch in den ersten Generationen zu geschehen pflegte. So nannte sich Graf Konrad von Grüningen auf seinem Siegel zur Urkunde von 1228 noch Graf von Würtemberg. Eine andere Schwierigkeit liegt in der Sitte älterer Zeiten, die nachgeborenen Brüder der Herzoge und Markgrafen als Grafen zu bezeichnen, gleichwie in den Grafenhäusern die jüngeren Söhne nur edele Herren oder Junker genannt wurden. Eine andere teutsche Familiensitte, die Verwirrung in die Genealogie bringen kann, war, daß in vielen Geschlechtern der erstgeborene Sohn oft den Vornamen des Vaters und den der Mutter die älteste Tochter erhielt, sodaß zum wenigsten ganze Regentenreihen denselben Vornamen führten, und nur eine Unterbrechung alsdann eintrat, wenn der Stammführer ohne leibliche Nachkommen starb und ein Nachgeborener an seine Stelle rückte. So hieß das alte Grafengeschlecht von Stade bis zu seinem Erlöschen das Geschlecht der Udonen, weil mehre Glieder desselben Udo hießen; ebenso das Grafengeschlecht der Sterker in Franken. Eine größere Rolle spielten die Vornamen Ludwig im älteren Hause der Landgrafen von Thüringen, Berthold in der alten zähringischen Herzogslinie, Hermann im markgräflich baden'schen Hause, wo man, beiläufig bemerkt, bis heute noch nicht weiß, wie viele Hermanne hier gezählt werden sollen, Alwig im Hause des Grafen von Sulz, Heinrich in den Familien der Voigte zu Weida, Plauen und Gera, und Günther noch jetzt im Hause des schwarzburgschen Dynastengeschlechtes. Zuweilen hieß auch der mittelste und jüngste wie der älteste Bruder, oder sämmtliche Brüder und deren männliche Nachkommen hatten und haben, wie bei den reußischen Dynasten, einerlei Taufnamen, und diese Sitte war hin und wieder in manchen Familien so einheimisch, daß zur Qual der Genealogen fast alle Mitglieder derselben mehre Generationen hindurch einerlei Namen führten. In Frankreich war der Vorname Johann (Jean), in Schottland der Name Jacob (James), in Spanien Ferdinand (Hernan, Hernando) in den höheren Familien sehr beliebt.

Zur Schonung der Genealogen war aber in Frankreich die Theilungssucht nicht so arg, wie in Teutschland, weil dort das aristokratische Staatsinteresse des Lehnsadels selber und die Krongesetze die großen Lehen, wie die Dienstlehen des Ritterstandes zusammenhielten und nicht theilbar werden ließen. Ausnahmen davon machten die Häuser Bourbon und Orleans, aber doch nur erst seit den drei letzten Jahrhunderten des Mittelalters. Dieser Umstand beförderte auch die Primogenitur, gleichwie diese nebst dem Majorate und Seniorate immer eine feste Genealogie der Geschlechter voraussetzte. In Teutschland aber, wo die Väter allen ihren Söhnen gern gleiche Theile ihres Vermögens und Besitzstandes zukommen ließen, ist auch die Primogenitur, nachdem die goldene Bulle Karl's IV. 1356 den ersten Anlaß dazu gegeben hatte, eine sehr späte Frucht der Standes- und Staatsverhältnisse geworden[24]). Auffallend widerstrebten ihr noch im 16. und 17. Jahrh. Sachsen, Hessen und Nassau, wo es von Speciallinien wimmelte.

Im Ganzen war der Bildungsproceß der Standesverhältnisse unter den Geschlechtern im übrigen Europa derselbe, wie in Teutschland und Frankreich; die Aldermänner und größern Thane der Engländer, sowie die Jarls der Dänen waren Ämter. Die Erblichkeit der Lehen entstand in England erst durch die Normannen; von den Würden aber wurden nur die Earls erblich, die Grafenämter nicht. Hier, wie in Schottland, Spanien, Portugal, auch theilweise in Italien wurde der höhere Adel, d. i. der Stand der Herren und Barone, nur Majoratsadel, d. h. die Titel desselben erbten und erben blos auf den ältesten Sohn fort, die jüngern Söhne treten im Wesentlichen in die Volksmasse zurück. In England darf zum hohen Adel (nobility. den Lords) sich Niemand rechnen, wenn er nicht dazu erhoben wird und so lange der Vater lebt, erhält dessen Sohn seinen zweiten Titel, oder schlechthin den Titel Lord, sobald der Vater keinen andern weiter als den Titel Baron besitzt; im Kanzleistyle wird er Esquire (escuyer, armiger) genannt. Auch werden die ältesten Söhne der Ritter und die jüngern der Pairs Esquires geheißen und sie vererben diesen Titel nach der Erstgeburt auf ihre Nachkommen. Die Ritterwürde, die Knights, ist nicht erblich, während zum niedern Adel (gentry) in England gesetzlich alle diejenigen gehören, die von adeliger Abkunft sind, mithin auch die jüngern Söhne des hohen Adels und deren Nachkommen. In Spanien, Portugal und Italien erfolgte und erfolgt die Vererbung des höhern Adels (der titulatos, als Fürsten, Herzoge, Marquis und Grafen) durch den Willen der Monarchen und an diesen Titeln haften in der Regel auch Güter und oft sehr kleine Lehen; daher die Menge solcher Grafen in Oberitalien, die Menge solcher Titel oder Hüte in den großen Familien Spaniens und Portugals. Beide Nationen liebten die pomphafte Ausdehnung ihrer Namen, neuerdings haben die Spanier darin nachgelassen, allein die Portugiesen bewahren bis heute noch die langen Namenreihen und werden deshalb von ihren Nachbarn verspottet. So ist z. B. im Namen der Portugiesin Doña Maria Emilia Correa de Vasconcellos de Sousa Pereira Coelho Henriques das Wort Donna der bloße Höflichkeitstitel[25]), Maria Emilia der Tauf-

24) Vorzugsweise theilten auch diejenigen Grafenhäuser gern, die allmälig zur Reichsstandschaft gelangt waren, und so geschah es, daß besonders die Rheingegenden von einer Unzahl kleiner unmittelbarer Grafengeschlechter wimmelten, und daß die Reichsgesetzgebung dagegen einschreiten mußte. Vergl. Hüllmann's Geschichte des Ursprungs der Fürstenwürde S. 184. Gute Bemerkungen finden sich auch in dem gründlichen Werkchen von Herm. Joh. Friedr. Schulze, Das Recht der Erstgeburt in den teutschen Fürstenhäusern u. s. w. (Leipzig 1851.) 25) Der Titel Don und Doña ist aus dem lateinischen dominus und domina entstanden, die älteste Form wird *dom* gewesen sein, wie sie noch jetzt in Portugal üblich ist. Durch die Spanier kam er nach Italien, wo

name und alles Übrige der Familienname. In Unteritalien bildeten sich die Geschlechter in den Standesclassen durch den Einfluß des französischen Feudalismus aus. In Frankreich blieb der Adel an sich ein gemeinschaftliches Recht ganzer Familien, bis auf die Pairswürde, die sich nach der Erstgeburt vererbte, bis sie in neuerer Zeit die Erblichkeit ganz verlor. Hier hat sich aber der hohe Adel am frühesten ausgebildet. In Schweden und Dänemark gab es keinen hohen Adel mit Landesherrlichkeit, während in Norwegen der Adel überhaupt bald in Verfall kam. In Ungarn waren die Grafen bis zu Eingange des 13. Jahrh. bloße Beamten, dann wurde dieser Titel ein erblicher Standestitel. Die Jobagyen waren Reichsbarone und dieser Titel haftete erblich auf den Geschlechtern, aber es entstand kein erblicher Ritterstand in diesem Lande, der nur in Teutschland sich entwickelte und hier ausschließlich festwurzelte. Aus allen diesen Bemerkungen geht hervor, wie schwierig es ist, die europäischen, besonders die teutschen Dynastiegeschlechter genealogisch in ein so hohes Alter zu stellen, wie es seit dem 16. bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts herrschende Sitte war.

Noch ist zu bemerken nöthig, daß gewisse Namen im Mittelalter nicht hohe Geschlechts-, sondern Parteinamen bildeten, wie die Waiblinger, Wibelinger oder Ghibellinen im Kampfe mit den Welfen. Nicht minder schwierig ist die Ableitung gewisser Geschlechter aus dunkeln Eigen- oder Beinamen. Die Herzoge von Brabant, die im 15. Jahrh. erloschen, stammen aus dem Geschlechte der Grafen von Bratusprantium, die auch Löwen erwarben und sich zuweilen nach dieser Stadt nannten; es ist aber nicht ausgemacht, daß aus jenem Worte der Name Brabant entstanden sei. Ursprünglich hießen sie, als sie 1106 die herzogliche Würde erhielten, bekanntlich Herzoge von Niederlothringen und als diese Amtsbenennung erlosch, so verschwand auch der Titel dazu und der von Brabant trat erblich an dessen Stelle. Eine andere Schwierigkeit bieten die leeren fürstlichen Titel dar. Als z. B. das Herzogthum Sachsen zergliedert wurde, blieb die Benennung gleichwol fortdauernd, ebenso die Benennung nach den Provinzen Engern und Westfalen. Die Großenkel Albrecht's des Bären, Johann I. und Albrecht II., theilten sich nach der Mitte des 13. Jahrh. in die väterlichen Lande und gründeten die beiden Herrscherzweige Lauenburg und Wittenberg. Beide nannten sich, nach dem Vorgange ihres Großvaters, Bernhard von Ascanien, bis zu ihrem Erlöschen im Mannesstamme (jener zu Ende des 17., dieser in der ersten Hälfte des 15. Jahrh.) Herzoge von Sachsen, der erstere auch noch von Engern und Westfalen, während im Grunde keins dieser drei Fürstenthümer nach der frühern Bedeutung mehr bestand. Nur an der jüngern wittenberger Linie wurde jener sächsische Titel vom Reiche anerkannt, die Kur durch Kaiser Karl IV. daran gebunden, und so geschah, daß, als Sachsen und Wittenberg an die Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen überging, diese auch jenen Titel ihren andern bedeutenderen vorsetzten und seit dem Erlöschen der lauenburger Linie sich auch noch die Titel von Engern und Westfalen, deren Bereich man gar nicht mehr nachweisen, geschweige den Besitz davon ansprechen könnte, wenn nicht die Diplomatie eben das alte Herzogthum Lauenburg darunter verstände, zulegten. Das gegenwärtige Haus Sachsen, der Ernestinische und Albertinische Zweig, führte früher mit dem Besitze die Titel von der Markgrafschaft Meißen und später auch von der Landgrafschaft Thüringen, allein der Ursprung dieser Dynastie ist noch nicht ermittelt. Bald soll sie aus einem slawischen Geschlechte, bald unmittelbar von dem Sachsen Wittekind, wie es Jh. A. Gensler, Lange und Frühere angenommen haben, bald endlich von jenem thüringer Herzoge Burchard, Bucco, Buzico abstammen, der 908 gegen die Ungarn blieb. Soviel ist indessen gewiß, daß sie von Dietrich aus dem Hause Buzici, einem Manne von großer Freiheit, zu Ende des 10. Jahrh. abstammt, dessen Geschlecht sich nachmals nach der Familienburg Wettin an der Saale nannte. Mehr Verschiedenheit herrscht in der Ansicht von der Abstammung der alten Landgrafen von Thüringen, die im 13. Jahrh. im Mannesstamme erloschen, indem sie die Einen für Abkömmlinge Karl's des Großen, die Andern für Nachkommen von einer fränkischen und noch Andere von einer elsasser Familie halten, ohne die Sache ins Reine bringen zu können.

Andere leere Fürstentitel waren, ohne irgend ein Recht daran binden zu können, die Herzogstitel von Schwaben und Franken, von welchen der letztere noch bis in die neuere Zeit herab von den Inhabern des reichsunmittelbaren Hochstifts Würzburg, so lange dieses bestand, ununterbrochen geführt wurde, während andere Ländertitel, welche manche große Geschlechter noch jetzt tragen, sich entweder auf den vormaligen Erwerb derselben durch ihre Vorfahren, oder auf Ansprüche beziehen, welche diese ihren Stammesgenossen daran errungen, oder ihnen durch Vererbung rechtlich überlassen hatten.

Was ferner die Geschlechter des niedern, d. h. mittelbaren, Adels, welcher ursprünglich aus den Dienstmannen- oder Ministerialverhältnissen des frühern Mittelalters hervorgegangen ist, anbelangt, so bildeten sich deren feste Namen als Unterscheidungszeichen zum Theil aus dem erblich gewordenen Lehenbesitz, analog dem des hohen Adels, ganz in derselben Weise allmälig aus, wenn nicht, wie bei dem bürgerlichen Stande, andere zufällige Umstände die Quelle dazu geworden waren. Ihre feststehenden oder erblichen Geschlechtsnamen wurden sonach auch den bereits ihnen aufgelegten Beinamen, oder den Dienstverhältnissen, in denen sie standen, den Wohnsitzen, Gütern, Burgen, Schlössern, Höfen, Häusern, Dörfern oder Städten, die sie ganz oder zum Theil als Lehen besaßen, ferner auch den einzelnen Plätzen, bei und in solchen Ortschaften, der körperlichen Gestalt, den körperlichen oder moralischen Vorzügen und Gebrechen, den väterlichen Taufnamen, den Namen der Thiere und Insekten, oder gewissen Handlungen und andern zufälligen Ereignissen entlehnt. Später wurden die Kaiser in Teutschland (seit Karl IV.) und fast gleichzeitig die Monarchen anderer

er sich erhalten hat. Man setzte ihn stets vor die Familiennamen, in Spanien aber vor die Taufnamen.

Länder, doch in Frankreich schon König Philipp III., die Quelle der Adelsverleihungen oder der Adelsgeschlechter [26]). Doch rühren die meisten adeligen Geschlechtsnamen, von welchen freilich sehr viele wieder erloschen sind, vom erblich gewordenen Lehnbesitze her und ihnen gebührt auch im Allgemeinen das Recht, denselben die Partikel von (lateinisch *de* oder *a*) vorzusetzen. Statt derselben gebrauchte man auch die Partikeln in, auf, aus und zu in derselben Absicht. Man darf aber daraus nicht immer auf die Adelsqualität schließen, weil theils viele Adelsfamilien diese Partikeln Anfangs, und sogar bis ins 16. Jahrh. herein gar nicht gebrauchten, theils in manchen Gegenden, wie in Thüringen, in Ober- und Niedersachsen im 14. Jahrh. und früher, in Westfalen und am Niederrhein auch bürgerliche Familien ihrem Geschlechtsnamen dieselben vorsetzten, um dadurch ihre Abstammung von gewissen Orten anzudeuten. Übrigens drückten sie ja auch bei dem Adel Nichts weiter aus, als die Beziehung auf den Ort der Herkunft, des Besitzes oder der Wohnung, auf das Dienstgut des Dienstmannen oder Ritters, oder auch auf den Ort seiner Dienstbarkeit selbst. Man sehe z. B. auf die alte Namensbildung Joannes apud Ecclesiam de Thungesbrucken. Also bildeten jene Partikeln und insbesondere das Wörtchen von keinen wesentlichen Bestandtheil der Familien- und Geschlechtsnamen, ebenso auch keine ausschließende Standesgenossenschaft. Nicht nur mehre Personen, die mit einander nicht geschlechtlich verwandt waren, wurden nach einem Orte genannt, sondern Brüder führten auch Namen von verschiedenen Orten. In Thüringen, Hessen und Meißen findet sich dies bis zu Anfange des 14. Jahrh. noch sehr häufig. So kommen in dieser Zeit eine Menge Ritter oder Truchsesse von Slatheim (Schlotheim) vor, die nebenher auch noch andere Namen trugen, welche durchaus keine Geschlechtsverwandtschaft unter ihnen bezeichnen. Sie waren im Gesammtbesitze des Schlosses Schlotheim und nannten sich darnach, ohne ein Geschlecht von Schlotheim zu bilden. Ein ähnliches gleichzeitiges Beispiel geben die Ritter von Nossen, deren Name sich in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. verliert und an ihre Stelle das Geschlecht der von Maltitz tritt [27]). Ebenso waren Knappen und Knechte, wie selbständig, im Besitze von Grundstücken für zu leistende Dienste. Aus solchen ritterlichen Dienstverhältnissen ging jedenfalls der nachmalige Stand der Ritter weniger in allen Ländern Europa's, wie vielfältig behauptet wird, als vielmehr in Teutschland fast ausschließlich hervor. Die zu den Ämtern gehörenden Güter wurden, wie bei dem hohen Adel, in allen Ländern Erbgüter und somit der Anfang von feststehenden Geschlechtsnamen. Dies geschah freilich erst im 14. und 15. Jahrh. Durchaus unzuverlässig ist also der Gebrauch des Wortes von als Bezeichnung des Adelsprädicats. Überdies führten ja Ritter auch Namen, die mehr Beis als Stammnamen waren, ohne Zusatz der Partikel von nach Art späterer Namensbildung im Bürgerstande, als Winter, Mootz, Schott, Schütz, Kalb, Pilgrimm, Stange, Spiegel, Schlegel, Pack, Knaut, Löser, Trützschler, Bose, Streckfuß, Pfaffegans, Goldacker, Metzsch, Vogel u. s. w. [28]). Und als es den Adeligen einfiel, ihre Namen zu latinisiren, aus Spegel und Spiegel Speculum, aus Heller Obolus, aus Holzschuher Calceator, aus Reiche Dives machten, so fiel dieses Adelsprädicat ohnehin weg [29]). Ein adeliges Vorrecht wurde dasselbe vielleicht erst dann, als die Güterbesitzer anfingen, sich nach ihren Gütern zu nennen und diesen Namen auf ihre Familienglieder zu vererben. Die Erlangung der Ritterwürde war ursprünglich gleichfalls kein Vorrecht dieses Standes, weil auch Bürger dieselbe ehedem annahmen, so z. B. in Frankreich, wenngleich Kaiser Friedrich II. die Standesschranke schon gezogen und den Grund zu dem spätern Adel gelegt hatte. Der berühmte französische Rechtslehrer Charondas behauptet gradezu, daß die Lehen nicht adelten. Ebenso war das Erforderniß von Ahnen, als Genossenschaft dieses Standes, eine spätere Einrichtung. Man verlangte aber nicht mehr als 2—4 Ahnen, und damit wurde angenommen, daß diese zuerst den rittermäßigen Stand begonnen hatten. Für den ersten Erwerber desselben war also die Geburt kein Hinderniß. Das Erforderniß von Ahnen bezog sich sonach nur auf einen geschlossenen Stand, während die Ritterbürtigkeit an sich lediglich Fähigkeit zum Besitze von Ritterlehen oder zur Kriegsdienstpflicht erheischte. Doch konnten bis ins 16. Jahrh. herein auch Bürger Lehen erwerben. Zwar hing die Ritterwürde mit Zulassung zu den Turnieren zusammen, weil aber in manchen Ländern auch Bürger von derselben nicht ausgeschlossen waren, so wurden sie ebenfalls zu jenen, besonders in der ersten Hälfte des 13. Jahrh., zugelassen.

Die Wappen, welche seit dem Beginne der Kreuzzüge immer häufiger zu werden anfingen, geben nicht immer einen Beweis vom Alter der Geschlechtsnamen ab. Sie sind in der Regel älter als diese und stimmen auch nicht immer mit der wahren Bedeutung der letztern zusammen. Allerdings gibt es einzelne adelige Familien, deren Geschlechtsnamen ins 11. Jahrh. zurückgehen, doch nur wenige, so z. B. das noch blühende österreichische Geschlecht der von Dietrichstein (de Lapide Theodorici). Ob aber die Starhemberge, Bosensteine, Hohenberge und Gratze Nachkommen der steierschen Ottokare gewesen sind, wie Freiherr von Stadel, die Jesuiten Halloy, Latz und Preuenhuber behaupten, hat Hormayr in seinem Archive genügend gewürdigt. Der Starhemberge, oder Herren v. Steyer Documente reichen nur bis in die letzten Tage Barba-

26) Man nennt diesen Adel den Briefadel, nobilitas codicillaris, im Gegensatze von Ur- oder Ahnenadel, nobilitas avita. Eine höchst seltene Ausnahme vom Alter des Briefadels würde Kaiser Friedrich's II. Diplom von 1221 für die tyrolische Familie von Arco machen, wenn dasselbe als echt anerkannt werden könnte.

27) S. hierüber F. W. Tittmann's Geschichte des Markgrafen Heinrich des Erlauchten I, 216 fg. und S. 261 fg.

28) S. besonders Hommel's Observationes feudales p. 59, wo es heißt: Nobiles familiae quaedam et illae quidem vetustissimi generis suis nominibus notam „von" non praefigunt.

29) Ein Gleiches bei anderen Nationen, so bei den Franzosen z. B. Thuanus aus de Thou. Dagegen bewahrten teutsche Familien, wie die von Ende in de Fine, die von Hayn oder Heine in de Indagine, die von Hof oder Hoff in de Curia und die von Stein in de Lapide das Adelsprädicat auch in dem lateinischen Ausdrucke.

rossa's hinauf. Eins der ältesten Geschlechter des tyroler Pusterthales sind die von Welfberg (Welfperg).

In Frankreich, so in Languedoc, waren beim Adel im 12. Jahrh. noch keine feststehenden, d. h. erblichen, Namen gebräuchlich. In Dänemark gab König Friedrich I. 1526 seinem Adel einen Befehl hierzu. In Teutschland waren allerdings schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. eine Menge erblicher Geschlechtsnamen im niedern Adel üblich, aber wiederum unzählige, die nur einen Vornamen ohne Beisatz führten, woraus weder Abkunft noch Geschlechtsverwandtschaft gefolgert werden kann. Gewiß ist im Allgemeinen, daß noch im 13. Jahrh. die Familiennamen nicht feststanden und daß die Bezeichnung der männlichen Familienglieder sich nach den eigenen Besitzungen oder Wohnsitzen bestimmte, daß diese aber dieselben wechselten, während das Titelwesen im Ganzen doch noch sehr ungeregelt war und Adelige späterhin noch, wie die Dynasten, nicht selten den Namen des Stammsitzes ihrer Gemahlinnen annahmen, wodurch der ihrige unterdrückt wurde. Daß indessen die Geschlechtsnamen, ja auch nur die bloßen Beinamen schon im 12. Jahrh. Geltung hatten, geht aus den damaligen Urkunden hervor, wonach man die Zeugen mit bloßen Tauf- oder Beinamen in manchen Gegenden an den Ohren zu zupfen (per aurem trahere) pflegte. Trotz dieser historischen Beweise findet man allenthalben eine Menge Adelsfamilien, besonders in Thüringen und Sachsen, welche ihren Stamm gegen alle gültigen Zeugnisse, lediglich auf Sagen gestützt, in das graue Alterthum zurückleiten. So sollen die Grafen von Beichlingen mit Julius Cäsar nach Teutschland gekommen und von diesem als kaiserliche Burggrafen zu Kifthausen in der goldenen Aue bestellt worden sein, da sie doch erst zu Ende des 13. Jahrh. als solche dort erscheinen. Ingleichen sollen die v. Seebach, v. Hopfgarten, v. Berlepsch, v. Erfa, v. Riedesel, v. Wangenheim, Waitz u. A. m., nach deren eigenen Sagen mit zum Theile wunderlichen Ausschmückungen entweder im 10. und 11. Jahrh. mit den Ungarn in Thüringen eingewandert, oder mit der heiligen Elisabeth von dort hierher gekommen sein. Die Grafen v. Werthern sollen, so wird noch zu Anfange des vorigen Jahrhunderts behauptet, aus einem vornehmen lombardischen Geschlechte stammen und durch Karl den Großen nach Thüringen versetzt worden sein. Die von Griesheim sollen schon um 934 geblüht und das Städtchen gleichen Namens bei Frankfurt a. M. gegründet haben. Notorische Betrügereien trieben mit ihrer Abkunft der Graf Heinrich v. Brühl und Ernst Johann v. Biron im vorigen Jahrh. Die von Ende sind bescheidener und geben wenigstens nur an, daß ihr Geschlechtsname ohne Bestimmung der Zeit durch die Schlichtung eines kaiserlichen Streites, wobei einer ihrer Geschlechtsvorfahren siegreich betheiligt gewesen, veranlaßt worden sei. Noch bescheidener sind die Löser, die ihr Geschlecht mit einer Legende beginnen, welche dasselbe weit jünger macht, als es historisch wirklich nachgewiesen werden kann. Sie behaupten nämlich, gegen alle historische Wahrheit, daß einer ihrer Geschlechtsvorfahren Namens Rehfeld — so hätten sie vor 1312 geheißen — Markgrafen Friedrich mit dem Bisse aus des Markgrafen Waldemar von Brandenburg Gefangenschaft befreit oder erlöst habe, wofür der Fürst ihn zum Andenken an die That habe Erlöser nennen wollen, Rehfeld aber aus Verehrung gegen Christus blos den Namen Loser oder Löser angenommen habe. Noch mehr Unsinn findet man in B. Königs und Anderer Adelshistorien. Ebenso unhaltbar, wenigstens bedenklich ist, daß sich die Geschlechter von Metzsch, Pöllnitz, Creutzen und Techwitz für eine Familie ansehen, ihren Stamm bis K. Heinrich den Finkler zurückleiten wollen, und daß die beiden erstern vom Kaiser Karl IV. aufgelegte Namen trugen. Sie irren aber ebenso stark, als die von Heßler und Burckersroda, welche ebenfalls aus einem Stamme hervorgesprost zu sein glauben. Sie alle sind jedoch nicht im Stande, ihre Ahnentafeln nach den genealogischen Grundsätzen über das 15. Jahrh. hinaus, die meisten nur bis in die Mitte desselben und andere wieder bis zu Anfange des 16. Jahrh. zurückzuführen. Daß die ehemaligen Grafen v. Gleichen, Kesernberg und Frankenstein bis in die Mitte des 5. Jahrh. ihren Stamm verfolgen können, ist zwar behauptet, aber noch nicht erwiesen worden. Das alte Geschlecht von Geisau findet nur bis zur Mitte des 15. Jahrh. einen geschlechtlichen Zusammenhang, obschon es selbst glaubte, es habe schon um 1200 bestanden. Schon war in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die allgemeine Klage, daß die meisten sächsischen Adelsgeschlechter ihr Alter nicht auf 32 Ahnen bringen könnten.

Merkwürdig ists, daß es in Böhmen seit der prager Schlacht am weißen Berge Schwierigkeiten hat, alte Geschlechter aufzufinden. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. war der lange verschmähte teutsche Reichsgrafenstand das Ziel des Ehrgeizes böhmischer Urstämme. Als Wladyken allerdings ebenso viel, wenn nicht mehr als die teutschen Grafen, wurde es ihnen zu jenem Zwecke förderlich, nachweisen zu können, daß sie ursprünglich aus Teutschland stammten. Darum ward es auch bei den Genealogen Sitte, die Wurzel böhmischer Geschlechter außerhalb Böhmens zu suchen und sie aus Teutschland einwandern zu lassen [30]). In Italien war's anders, da leiteten manche Geschlechter, so im Venetianischen, wie in Sicilien, ihre Geschlechtsnamen bis in die ältesten Römerzeiten zurück. Zu den Widersinnigkeiten bei Feststellung adeliger Geschlechtsnamen gehört die Sitte, daß diejenigen, welche dieselben von dem Namen ihrer Dienstwürde hernahmen, als Marschall, Truchseß, Vitzthum, Kämmerer, Schenk, Küchenmeister, Kammermeister, Voit (Voigt oder Vogt) denselben seit dem 16. Jahrh. das Prädicat von auch gleichwol vorsetzten. Die aber hingegen, welche die Namen ihrer Urväter, von Thieren entlehnt, beibehielten, als Wolfskeel, Hund, Rüd, Fuchs, Bibra, Riedesel, Zobel, Geyer, Gans u. s. w., schrieben sich nicht von Fuchs, von Zobel, von Gans ꝛc., sondern Gans von Denstedt oder von Putlitz, Hund von Altenstein, Wolfskeel von Reichenberg, Otto Fuchs von Dornheim, Eberhard Rüd von Callenberg, Dietrich Zobel von Giebelstadt, Geyer von Geyersberg u. s. w., also nach den Gü-

30) Vergl. die Wiener Jahrbücher (1827.) XL, 89 fg.

tern oder Ortschaften, die sie besaßen. Ebenso machten es die Spegel oder Spiegel, die sich Spiegel von Desemberg oder von Pickelsheim nannten. Noch andere Geschlechter behielten die ihnen vermuthlich aufgedrungenen Namen Anfangs zwar bei, scheinen sie aber in der Folge unterdrückt zu haben, als z. B. die v. Ehenheim, genannt Grummat, v. Seckendorf, genannt Pfaff oder Hórauf, Konrad Pfefferbalg, von Ingelheim, Ritter, genannt Speckbraten, v. Wonnenstein, genannt der glissende Wolf (Brandwolf), Grauel, den man nennt, den uns Golt gab (auch im Französischen ósters Donnédieu oder Dieudonné), Spring in Born, genannt Krummhals u. s. w.[31]). Im Übrigen führten noch viele Geschlechter des Adels bis zur Mitte des 16. Jahrh. ihre Namen ohne den Vorsatz von ganz einfach, wie die oben angeführten Beispiele bezeugen, während bis zu derselben Epoche in den alten Schriften eine Menge von ihnen blos mit dem schlichten Vornamen verzeichnet gefunden werden, was dem Verständnisse der Geschlechter nicht geringe Schwierigkeiten verursacht. Die Auslassung der Partikel von, im Niederländischen van, oder der gänzliche Mangel derselben, schützte seit dem 17. Jahrh. und neuerdings nicht immer gegen Streitigkeiten wegen Anerkennung des Geschlechtsadels einzelner Familien, wenn er ihnen auch ehedem nicht bestritten worden war, während wiederum ihr Zusatz nicht durchweg die Adelsqualität beweist. Daher in Teutschland mehre Geschlechter, wie die Schlegel und Gerstenberge, ihren Adel vom Kaiser erneuern ließen und ihrem Geschlechtsnamen nun das Prädicat von vorsetzten. Das holländische Wörtchen de, der Artikel, ersetzt niemals diese Eigenschaft. Weshalb aber neuerdings den Nachkommen des berühmten Hugo de Groot (Grotius) der Adel angefochten wurde, blieb zwar unbekannt, allein es ist documentirt, daß er ihnen im 17. Jahrh. in Teutschland wie anderwärts ohne Schwierigkeiten gegeben worden war.

Die Geschlechter des Städteadels oder der in Städten vorkommenden Patricier, Stadtjunker belangend, so sind sie ihrer Entstehung nach, auch nicht über das 14. Jahrh. hinaus zu datiren. Sie sind theils aus den Abstämmlingen der zur Römerzeit schon blühenden senatorischen Familien, theils aus alten Burgministerialen, oder aus eingewanderten Adeligen, wenn nicht aus anderen freien, reichen Familien, oder endlich aus manchen schon früh blühenden Geschlechtern durch Verhältnisse des Ritterwesens entstanden, indem angesehene Bürger Ritter wurden und schildbürtige Familien gründeten. Ursprünglich waren sie zunächst in königlichen und bischöflichen Städten einheimisch. Sie wurden vorzugsweise zu Magistratsstellen gebraucht uud ihre Abstämmlinge galten für adelig und ritterbürtig bis zur Mitte des 14. Jahrh., wo der Sieg der Zünfte ihre Vorrechte schmälerte. Diese Geschlechter hielten ebenfalls auf Reinheit des Blutes[32]).

In Thüringen pflegte man bis in das 17. Jahrh. herein auch eine Menge vornehme oder reiche bürgerliche Geschlechter in Städten, wie Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen, zu den Patriciern zu zählen, weil sie Wappen, zum Theil mit Helmen geziert, führten, nur unter sich heiratheten und wie die Stadtjunker die ersten Magistratsstellen bildeten. Sie führten im genealogischen Zusammenhange ihre Vorfahren theils bis zu Ende, theils bis zur Mitte, theils auch bis zu Anfang des 15. Jahrh. zurück und hielten auf Stamm- und Ahnentafeln, so die Hirschbach, Ilgen, Hüttner, Utzberg, Stark, Vogel, Mönch, Nese, Schütze, Kelner, Ziegler, Leutholf oder Ludolf, von der Sachsen, von der Martha, von Milwitz, Nacke, Salfeld genannt von der Gemeine, Schade, Schwengfeld, Sömmering und Tromsdorf. Manche von ihnen hatten zur Unterscheidung noch allerlei Zusätze zu ihren Namen. So hieß z. B. der Sohn des ersten mit seinem Nachkommen erweislich im genealogischen Zusammenhange stehenden Tromsdorf oder Trumbstorff zu Erfurt, Volkmar zum krummen Hechte, dessen Söhne: Volkmar zum rothen Sterne bei St. Augustin und Junker Christoph der Ältere. Dieses Junkers Christoph Sohn war Junker Christoph der Jüngere zum krummen Hechte bei St. Viti, und dessen Söhne waren Meister Heinrich der Gipser auf dem Flechtners Sande und Meister Georg der Gipser an der Straße.

Noch gibts einen in neuerer Zeit durch Ordensverleihungen entstandenen Personen- oder Verdienstadel, der blos an die Person, welche die Auszeichnung trägt, ausschließlich geknüpft ist und nicht erblich werden kann, sobald er nicht ausdrücklich zum Geburtsadel erhoben wird. Auch dies ist vom Genealogen zu berücksichtigen.

Die Zu- oder Geschlechtsnamen der Volksgenossen, des Bürger- und Bauernstandes kamen zwar nach und nach auch als erbliche auf, doch meistens später, als bei dem Adel. Sie entsprangen in allen europäischen Ländern ebenfalls aus unzähligen Ursachen. Diese sind zum Theil dieselben, wie die oben beim Adel angeführten, zumeist aber sind sie von persönlichen Eigenschaften, Vorzügen und Gebrechen, zufälligen Umständen, vom Gewerbe und von zur Unterscheidung aufgedrungenen Beinamen, wie Guillaume dictus cum baculo herzuleiten[33]). Daher die Menge Namen von guter, böser, gleichgültiger, lächerlicher und spöttischer Bedeutung, welche in der Folge jedoch theilweise verändert oder gar, wie in Teutschland, getilgt wurden. So gab es z. B. ehemals eine Menge italienischer Namen, welche

31) s. Matricula nobilium saec. XII—XIV in *Jungii* Miscellan. Tom. I. und *Gudeni* Sylloge varior. diplomat. praef. p. 18.

32) Vergl. hierüber besonders K. F. Hüllmann's Geschichte des Ursprungs der Stände in Teutschland II, 29 fg. und Mittermaier a. a. O. S. 207 fg. Es muß hier noch bemerkt werden, daß bis zum Schlusse des Mittelalters viele Adelsfamilien zum Bürgerstande herabgesunken und eine große Menge in fast allen Ländern ausgestorben war. Dies erweist sich z. B. aus einer 1537 aufgezeichneten trierischen Übersicht, wornach bis dahin 53 gräfliche, 121 dynastische und 800 ritterliche Familien erloschen waren. Vgl. *Hontheim*, Historia Trevirensis II, 656 und Mittermaier a. a. O. I, 202.

33) Dahin gehören auch die Namen Conradus van Oldenberghe (Oldenburg) gheheten de Westere (Wechsler) de do Honover (Hanover) wonet, Tilo bey de Slippen ze Eisten und Burkhard genannt der Schönhals, welcher letztere Name aber bald Geschlechtsname wurde, während Buß, Bosse und Busso im 13. Jahrh. bald als Vor-, bald als Zuname erscheint.

mit Caca zusammengesetzt waren[34]). Sehr viele Geschlechtsnamen bezeichnen indessen die väterliche Abkunft, wie Friederici, Jacobi, Martini, Bernhardi, Ernesti u. s. w., ingleichen Paulsen, Petersen, Dirksen, Jacobs, Friedrichs u. s. w., gleichwie dies auch bei den Russen, Schweden, Dänen, Spaniern, Italienern, Engländern, insbesondere bei den Morgenländern und heutigen Griechen nachgewiesen werden kann. Andere sind aus Verlängerung oder Verkürzung der Taufnamen entstanden, z. B. aus Heinrich: Heinrici, Heincius, Heineccius, Heinecke, Heinze, Heine und Hein; aus Bruno: Braun; aus Bonifacius: Facius u. dergl. m. Ferner sind ihre Quellen bei allen europäischen Nationen die Namen der Thiere aller Gattungen bis zu den Vögeln, Fischen und Insekten herab, die Münzen, Naturerscheinungen, Standesclassen, Monate, Jahreszeiten, Früchte, Pflanzen, Berge, Thäler, Länder, Völker u. s. w. Von allen diesen Namen aber sind viele nicht in der ursprünglichen Reinheit auf unsere Zeit gekommen, sondern durch die Volkssprache, wie dies auch bei den Taufnamen der Fall war, verunstaltet worden und haben ebendeshalb theilweise eine ganz andere Bedeutung erhalten. Der heutige Stammname Schmalstich z. B. ist durch Misverstand aus dem alten Worte Smalstik, Schmalsteig entstanden. Im Übrigen gilt hier wie beim Adel, dieselbe Bemerkung, daß der Genealog die Geschlechtsnamen der Bürgerlichen aus den alten Schriftdenkmälern, besonders Urkunden bis ins 16. Jahrh. herein, gleichwol nicht leicht ermitteln kann, weil dieselben darin bis zu genanntem Zeitpunkte häufig weggelassen wurden und nur die Vornamen der Personen, sinds Handwerker, Künstler, Ärzte oder Gelehrte, mit dem Beisatze Meister, Magister oder Doctor, auch bei den ersteren drei Classen oft mit Erwähnung des Geschäfts in Teutschland sowol, als anderwärts pflegten verzeichnet zu werden. So z. B. Doctor Martinus (Luther), Magister Philipp (Melanchthon), Meister Lucas schlechthin oder mit dem Beisatze der Maler (Cranach), Meister Lucas, der Goldschmidt, Meister Johann, der Schneider, Meister Hermann, der Arzt, Meister Heinrich, der Steinmetz, Meister Jacob, der Baumeister u. s. w. Auch nach der Mitte des 16. Jahrh. findet man diese Sitte noch herrschend, z. B. Meister Peter, der Maler, nämlich Gothland, wie er sich auch nannte, statt Peter Rudestedt aus Gothland. Vor dem 17. Jahrh. wurden die bürgerlichen Geschlechtsnamen, wenigstens in Teutschland und Holland, nicht allgemein gebräuchlich. Einzelne Fälle vom Gegentheile kommen als Ausnahmen bis ins 13. Jahrh. zurück nur bei solchen Geschlechtern vor, die in mannichfachem Verkehre oder aus besondern Rücksichten Anderen vorgezogen wurden, während in Italien aus demselben Grunde die Namen verändert wurden. Auf der pyrenäischen Halbinsel ists noch heute allgemeine Sitte, die Leute blos bei ihren christlichen Tauf- oder Kalendernamen zu nennen. In den unteren Classen gibts Viele, welche ihren Zunamen völlig vergessen haben und selbst im Mittelstande Manche, die seit 30 Jahren nicht mehr mit jenem genannt werden. Diese Gewohnheit ist so überwiegend, daß sogar die Behörden oft nicht nach dem Zunamen fragen, sondern den doppelten Taufnamen als Unterscheidungszeichen annehmen. Auch findet man dort die seltsame, bisweilen in England, am häufigsten aber in Wales eingeführte Sitte, die Familiennamen zu verdoppeln, sobald verschiedene Zweige eines Hauses sich mit einander vermählen, z. B. Don José Alvarez Pestaña y Pestaña. Auch leidet der Nationalstolz nicht, die Vornamen blos mit Anfangsbuchstaben zu schreiben, sondern sie müssen, so viele ihrer auch sind, lang ausgebreitet auf dem Papiere stehen[35]).

Überdies muß hier noch berücksichtigt werden, daß diejenigen bürgerlichen Geschlechter, welche von ihren Landesfürsten mit Wappenbriefen, sei's erblichen oder persönlichen, begnadet oder ausgezeichnet worden waren, dadurch keineswegs in den Adelstand erhoben wurden. So findet man zwar Lucas von Cranach, den berühmten sächsischen Hofmaler zuweilen, doch selten urkundlich genannt; allein es läßt sich ebenfalls urkundlich nachweisen, daß dieses Adelsprädicat auch in seinem Wappenbriefe blos seine Herkunft von der Stadt Cranach, heutzutage Cronach, bezeichnet und er selbst sich stets L. Cranach schrieb. Dieses Beispiel aber lehrt zugleich auch, daß Bürgerliche ihre Stammnamen mit anderen Namen vertauschten und dieselben für die Nachwelt, wie bei diesem Cranach es der Fall ist, völlig verloren gingen. Eine andere Schwierigkeit für die Deutung der bürgerlichen Stammnamen bietet besonders unter den Gelehrten des 16. und 17. Jahrh. die übele Sitte dar, ihre Geschlechtsnamen zu latinisiren oder gar ins Griechische zu übersetzen, wodurch augenscheinlich der Zusammenhang der Stammverwandtschaft zerrissen wurde, während wiederum zu erwägen ist, daß im 15. und 14. Jahrh. dergleichen Namen in lateinischen Urkunden nicht immer Geschlechtsname, sondern ein Amtsprädicat bezeichnen, als z. B. Scultetus, unser Schultheiß oder Schulze, woraus der Geschlechtsname Schultes entstand, Kamerarius, unser Kämmerer oder Kammermeister, und Sagittarius, Schütze, wie Vicedominus, Vitzthum bei den Adelsgeschlechtern. Was jene Rüge des Latinisirens der Stammnamen anbelangt, so sei nur ein Beispiel aus dem 16. Jahrh. statt mehrer angeführt. Der berühmte Arzt Kaspar Peucer (s. d. Art.) schrieb sich Peucerus, woraus seine Nachkommen eben das Wort Peucer machten; allein durch jene Unsitte hatte dieses Geschlecht seinen ursprünglichen Namen verloren und man weiß bis heute noch nicht, ob der Stammname Beutzer, Peuker, Peucker, Päucker oder Beuker geheißen habe[36]).

Im Allgemeinen mögen noch Beispiele aus alten Urkunden zum richtigen Verständnisse heutiger Stammnamen (worauf andere Nationen, selbst die Franzosen, bisher ein geringes Gewicht gelegt haben) des Bürger-

34) Vergl. v. Raumer's Geschichte der Hohenstaufen ꝛc. 2. Aufl. VI, 773.

35) s. Blätter für literarische Unterhaltung. 1853. Nr. 5. S. 116 fg. 36) Über die Namen vergleiche besonders F. W. Viehbeck, Die Namen der alten Teutschen (Erlangen 1818.) und Wiarda, über die teutschen Vornamen und Geschlechtsnamen (Berlin und Stettin 1800.), nebst J. M. Fleischner's Onomatologie. (Erlangen 1826.) Über die Namen der Araber gab neuerdings (1852) Hammer-Purgstall ein besonderes Schriftchen zu Wien heraus. Im übrigen ist hier noch besonders auf den Artikel Namen zu verweisen.

und Adelstandes, wie der Amtsnamen, welche der Adel im Mittelalter zugleich führte und die häufig in wirkliche Geschlechtsnamen übergegangen sind, aufgeführt werden, um nicht blos Verwechselungen der Namen zu verhüten, sondern auch falschen Deutungen derselben zu begegnen. Das mittelalterliche Amtsprädicat Vogt oder Voigt (Advocatus), woraus der gleichnamige Geschlechtsname in beiden Wortformen hervorgegangen ist, hieß im 13. und 14. Jahrh. Voygeth, Voygith, Voygth, Voyth oder Phoyt und im 15. Jahrh. Voit, in der plattteutschen Mundart Vaget und Vagt, woraus Vagel entstand (daher Vageland für Voigtland), was manche Genealogen nicht glauben wollen. Das Dienstprädicat und nachmals der erbliche Titel vieler teutschen Geschlechter, Burggraf, aus dem mittelalterlichen Latein Burggravius entstanden, wird zu Anfange des 12. Jahrh. auch durch Comes burgi, Comes oder Praefectus civitatis oder urbis, zu vielen auch durch Capitaneus und ausnahmsweise auch durch Castellanus (obgleich castellum und castrum mit burgum nie gleichbedeutende Wörter sind), nie aber durch advocatus bezeichnet. Die teutschen Formen dafür sind Burggrafe, Borcgraue, Boregreve und Borcgraffe oder Borchgrave [37]). Der mittelalterliche Name Voil oder Voyl ist unser Vogel, Vos ist Fuchs. Das sehr alte Adelsgeschlecht von Krosigk wurde zu Anfange des 12. Jahrh. Crossuc und im 13. Jahrh. Croyczck geschrieben, die sächsischen Geschlechter von Dolzig hießen früher Dolczk oder Tolczck, von Dreisig, Drevsig und Drovzk, von Bora Zbore, Boyr, Bór und Bohr; die von Beulwitz, Bulewitz, die von Schlieben Slowin, Zlowin, Slywin und Sluwin; die von der Planitz Plauwenitz, Plauwnitz und Plawnitz; die von Rußwurm Ruzuwurm, Rußworm, Roßworm und Roßwurm; die von Rockhausen Rogehusen, Rochusin, Rogkhusen, Roghusen, Rugehusen und Rochhusen; die von Haugwitz Hawgewicz, Hugewicz, Hugwitz, Haubitz, Hawbitz und Habitz; die von Gabelentz Gabelenzeck und Cabulentz; die von Schleinitz Slinitz, Slyniez, Zlinitz und Zlyniez; die von Selwitz Selbitz, Selbicz, Sellwitz, Selwicz, Seluwitz und Sylawitz, nicht aber Selewitz und sind nicht mit Selmnitz zu verwechseln, wie's zuweilen geschehen ist; die von Poseck Possecke, Passzeck und Passeck; die von Priesnitz Priecz; die von Vippach Vipeche und Pipecha; die von Minckwitz Minckewitz; die von Riedesel Rytessel und Reitesel; die von Berlepsch noch gegen Ende des 15. Jahrh. Berletz; die Burggrafen von Leisnig Lizinic und Lisenic; die Burggrafen von Werben Wirbin und Wirbene; die von Nossen Nuzzin; die Truchsesse von Borna Burne; die von Burgau Bergowe; die Schurzauffe Schurzhoff, Schurzuff, Schorzoff und Zorzoff; die Grafen von Mansfeld Manesvelt; die Grafen von Schwarzburg Swarczburg, Swarzburg und Svareburc; die von Taubenheim Tubinheym, Thubenheym und Tubenheim; die von Schwanditz Schwantz und Schwencz; die Grafen von Oldenburg Aldenburg oder Oldenbergh, die von Stolberg, Stalbere und Stalburgk; die von Wolfersdorf Wolfistorf und scheinen mit denen von Wolframsdorf, sowie die von Weisenbach und von Weisbach, in einerlei Stamm auszulaufen; die Knaut Knut; die Warbecke Warwegk; die von Honsberg Honsperg, Honesberc und Hoynsberg; die von Griesheim Grysheim und Greysheim; die von Bünau Bunowe, Bonowe und Bonuwe; die Burggrafen von Deben bei Grimma Dewin, sowie die von Dohna Donin, welche, obschon in mehre Zweige getheilt, doch durchgehends diesen Familiennamen beibehielten und nur ausnahmsweise nannte sich Einer von Letzteren zu Ende des 13. Jahrh. zuweilen Burggraf von Gräfenstein. Ob unter den Burggrafen von Luuine Lubin, Luben, Lubene, Luwine und Luwel die von Leuben zu verstehen sind, bleibt unerörtert. Die Grafen von Wettin hießen Wydin und Witthyn; die von Polentz Polencik, Polenczk, Palenczig, Polentzk und Polenzk; die von Wizleben Wiceleubin und Wiczeleiben; die von Colditz Collidiz; die Grafen von Hohenlohe Hohinloch und Hollach; die Grafen von Beichlingen Bichelingen; die von Meckau Mecks, so noch im 16. Jahrh.; die Burggrafen von Kiffhausen Kuffese, Kauffhusen, Göffhusen, Kyffhusen und Kipphusen; die Burggrafen von Magdeburg Maydeburgh; die von Witterda oder Witterde können nicht, obschon es geschehen ist, mit den von Werthern verwechselt werden. Die von Seebach hießen Sebec oder Sebeche; die von Kannewurf hießen Canneweffe, Cannewerfen, Kanwerff, Canonworff und Kaneworff; die von Kötschen können nicht Kozschave oder Kotzau, sondern Kezschen und Koczschen geheißen haben. Ebenso bedenklich ist, die von Wölkern mit den von Wolckersdorf oder Volkersdorf oder Volkensdorf, wenn sie auch einerlei Wappen führten, auf einen Stamm zurückzuführen. Die von Luchau, die ihren Namen vom Städtchen Laucha an der Unstrut hatten, hießen Loucha, Luchowe, Louchow und Luchouw. Die von Balgstädt, welche ihren Namen von dem gleichnamigen Stammhause bei Freiburg an der Unstrut führten, hießen ehedem Balginstete, Balgenstete und Balgestete, nicht aber, wie es irrig behauptet worden ist, Balstet, Baldestete, Bolestete, Bolstet, Baldenstet und Boylstete, weil diese Formen das gothasche Dorf Boilstedt bezeichnen. Die von Lobeda oder Lobdaburg hießen Loubedeburg. Die Schenken von Nebra und Bedra hießen Nebere und Bedere; die von Aue Obe, Owe, Owa und Awe. Das alte erloschene fränkische Geschlecht von Schaumburg hieß Schouwenbure, Schouwenberg, Schowenberg, Scovenbere, Schowenborch (1313), Schawenburg (1371), Schaumberg (1468), Schawinberg (1477) und Schaumburgk 1765); das Geschlecht der von Schönberg hieß früher Sconinbere, Schonenbere, Schonenberch, Schomberch, Schonenberg und Schonberg, vielleicht vom Stammorte Schönberg bei Görlitz so genannt. Ein Glied dieses Geschlechtes, Kaspar von Schönberg, ging im 16. Jahrh. in französische Dienste und gründete das bekannte Geschlecht der von Schomberg in Frankreich, mit welcher Namensveränderung Spener in seinen Geschlechtstabellen sich nicht zurecht finden kann. Schwierig ist, das Geschlecht der Schönberge von dem Dynastengeschlechte von Schönburg zu unterscheiden, weil für diesen Namen in

37) Das Amtsprädicat Schenke übersetzten die Teutschen durchweg mit pincerna, die Franzosen dagegen stets durch buticularius, woraus bouteillier und boutillier geworden.

alten Urkunden folgende Wortformen vorkommen, als Sconenberg (1175 und 1270), Sconenburg (1224), Scunenburg (1220), Schonenberc (1251), Sconenberch (1228), Schoninburg (1357), Schonenburg (1411), Sconeburch (1222), Schoinburg (1440), auch Sconinberg und im 16. Jahrh. noch oft Schonberg [38]). Die Freiherren von Beſtein oder Betzſtein am Niederrhein nahmen, als ſie im 16. Jahrh. in franzöſiſche Dienſte traten nach und nach den Namen Baſſompierre an. Das alte Geſchlecht der von Seinsheim vertauſchte zu Anfange des 15. Jahrh. ſeinen Stammnamen mit dem von Schwarzenberg, nachdem es dieſe Herrſchaft erworben hatte. Die alten Grafen von Wied (Weda im Mittelalter), welche im 15. Jahrh. im Mannsſtamme erloſchen, ſetzten ihren Stamm durch die von Runkel, von welchen einer die Erbtochter von Wied heirathete, im Familiennamen Wiedrunkel fort. Die Grafen von Breuner, auch Preiner geſchrieben, ſind ein echt teutſches alt rheinländiſches Geſchlecht, welches im 14. Jahrh. nach Steiermark und Öſterreich überſiedelte, und darum nicht aus Ähnlichkeit des Namens aus den franzöſiſchen Häuſern Brienne oder Braine, wie die Breuner ſelbſt es glaubten und vom Könige Johann von Jeruſalem gern abzuſtammen wünſchten, abzuleiten. Wenn man in den teutſchen diplomatiſchen Schriften aus den erſten Jahrzehnten des 16. Jahrh., wie z. B. in den Spalatin'ſchen, dem Namen Schifers begegnet, ſo iſt dabei nicht an das alte freiherrliche Geſchlecht Schifer von Freyling zu denken, ſondern es muß darunter Wilhelm von Croy, Herr von Chievres, Karl's V. berühmter Miniſter, verſtanden werden. Der Wechſel der harten und weichen Mitlauter und anderer Buchſtaben in den Geſchlechtsnamen darf den Genealogen in manchen Fällen nicht irre leiten, ſobald er z. B. Puſch ſtatt Buſch, Perger ſtatt Berger, Kirchperg ſtatt Kirchberg und Praun ſtatt Braun geſchrieben findet. Auffallender iſt dieſe Wahrnehmung in den Urkunden des 16. Jahrh., als man anfing, dieſelben mit Unterſchriften zu bekräftigen. Wegen der Glieder von Familien, die in Stiftern, Ordenshäuſern und Pfarreien ſaßen, iſt von großem Werthe, daß auch die Orte ſolcher Inſtitute aus den alten verunſtalteten Namen genau ermittelt und richtig auf die heutigen Namen übergetragen werden, ſo iſt Gewiſſe das heutige Gebeſee, Tucherin Teuchern, Grobezce Gröbitz, Cice Zeitz, Goſk Goſeck, Slowitz oder Slowicz, Slewitz, Schlewitz und Schleutz, Schleiz im Voigtlande, Goriz, Groiz, Groytſchs, Grouz, Grevitz, Grewcz, Greutz und Grutz, Greiz ebendaſelbſt; Gerawa, Gerau, Geraw, Gera; Krimaſchowwe und Crimſchow Krimmitſchau, püsiwe Bosau u. ſ. w. Andererſeits iſt wieder richtig, die mittelalterlichen Beinamen der einzelnen Glieder von Geſchlechtern nicht für Stammnamen oder für ihr Beſitzthum zu erklären, weil dergleichen Bezeichnungen mit den Perſonen, an welchen ſie hafteten, wieder erloſchen. In Nicolaus de molendino, dictus de Burcwerben, zeigt z. B. Borchwerbyn oder Burgwerben nicht den Ortsbeſitz, ſondern wahrſcheinlich den Wohn- oder Geburtsort des Nicolaus v. der Mühlen, welches ſein Geſchlechtsname iſt, an. Zu En des 13. und Anfangs des 14. Jahrh. kommt ein Otto v Ylburg (Eilenburg) cognomine Slauus vor, der ſich dur dieſen Beinamen von Andern ſeines Geſchlechtes unterſchie Die von Altenſee zu Goſeck führten bis zur Mitte d 16. Jahrh. den Beinamen „ſonſt Wachtmeiſter." Ot von Donin (Dohna) zu Anfang des 14. Jahrh. unte ſchied ſich durch den Beinamen Heyde von ſeinen gleid namigen Brüdern. Gleichzeitig begegnet man einem Hei rich Schenk von Apolda, der mit ſeinen Stammesgeno ſen zum Geſchlechte der Schenken von Vergula gehört und dictus de Polonia genannt wurde. Fürſt Johan Wilhelm von Naſſau-Oranien hieß bei ſeinen Zeitgenoſſe der Friese und der letztverſtorbene Herzog von Naſſau nannt ſich Belgicus. Dieſe Beinamen und ihre Veranlaſſung ſin leicht zu erklären und waren bei dem niedern Adel ſo gu wie bei dem hohen gewöhnlich; wenn aber gegen dief und eine Menge anderer urkundlichen Beiſpiele derſelbe Art, welche eben hiſtoriſch beweiſen, daß ſolche Name mit den Perſonen, an welchen ſie klebten, wieder er loſchen, gleichwol der Name Reuß, der eine ähnlich Veranlaſſung gehabt zu haben ſcheint, an den aus dem oſterrodaer Grafengeſchlechte entſproſſenen voigtländiſchen Dynaſten haften geblieben und wirklicher Stammname derſelben geworden iſt, ſo verdient dieſes Beiſpiel als Ausnahme von der Regel auch hier in der Kürze eine Erläuterung.

Es iſt früher und neuerlich über den Urſprung des Namens Reuß und über die Veranlaſſung ſeines Fortbeſtehens in gedachter Herrſcherfamilie viel geſchrieben, die Sache aber doch nicht zu klarer Überzeugung gebracht worden [39]); vielmehr hat ſie der Pfarrer Limmer in ſeinen Schriften über den Urſprung deſſelben (Gera 1824.) und über das Voigtland (Gera 1825.) durch ſeine widerſinnige Hypotheſe wieder recht verwirrt. Derſelbe leitet das Wort Reuße von einem ſarmatiſchen Volksſtamme her, der im Voigtlande geſeſſen und gegen alle hiſtoriſche Zeugniſſe die Voigtei Ruſſe gebildet habe, ſowie gleichzeitig die Vogteien Plauen, Gera und Weida auf andere Weiſe gebildet worden oder entſtanden waren. Von einer ſolchen ruſſiſchen Voigtei oder einem Ruſſengaue aber weiß die teutſche Specialgeſchichte Nichts, gleichwie das Wort Reuß auch nicht aus Gawrewcz oder Gaw Rouze entſtanden ſein kann. Dieſes Wort war ſchon um die Mitte des 11. und zu Anfang des 12. Jahrh. in den Wortformen Rizo, Ricelinus und Razo als männlicher Vorname am Niederrhein und an der Moſel, ſo im Trierſchen, nicht ungewöhnlich, wie correcte Urkunden aus jener Zeit ſattſam nachweiſen [40]); bei den Voigten von

38) Die Genealogie der Dynaſten von Schönburg, durch Vogel bearbeitet, iſt in G. Kp. Kreyſig's Beiträgen zur Hiſtorie der Kur- und fürſtl. ſächſ. Lande, Theil 3, zu finden.

39) Vergl. die Abhandlung de nomine Rutheni, quo Advocati de Plauen jam ab aliquot seculis utuntur in Schöttgen's und Kreyſig's Diplomat. et scr. hist. med. aevi II, 470 seq. und *Koppy*, De nomine Rutheni (Jena 1691.), vor Allen aber F. Alberti's Aphorismen zur Erklärung des fürſtl. Geſchlechtsnamens Reuß in dem 15. Jahresberichte des Voigtländ. Alterthumsforſchenden Vereins (Gera 1840.) S. 63—79. 40) Höfer's Zeitſchr. für Archivkunde, Geſch. ꝛc. II, 551 u. 564.

Plauen aber kommt es, bis jetzt erweislich zum ersten Male 1271 (nicht 1289, wie bisher geglaubt wurde) als Beiname Heinrich's, Advocatus de Plawe, dictus Ruthenus (latinisirt aus Rewez, Rwez und Ruth) vor [41]). Nun ist freilich noch nicht ermittelt worden, ob dieser Heinrich Reuß derselbe ist, welcher in einer Urkunde Heinrich's des Jüngern, Voigt von Plauen vom Jahre 1289, schlechthin Henricus dictus Ruse, miles, nebst seinem Bruder Henricus dictus Bohemus, miles, als dessen Sohn unter den Zeugen aufgeführt wird, oder ob er nicht selbst, wenn nicht gar ein Dritter, auch Heinrich genannt, darunter verstanden werden müsse. In dieser Ungewißheit nimmt man, anderer Erklärungen zu geschweigen, mit Berufung auf Schöttgen's Forschungen, an, daß jener Heinrich der Jüngere, Voigt von Plauen, drei gleichnamige Söhne hatte, von welchen der älteste, Heinrich, Voigt von Plauen wurde und sein Geschlecht 1572 im Mannesstamme beschloß, der zweite Heinrich, der Böhme, der unbeerbt starb, und der dritte Heinrich, der Jüngere, der Reuße oder Russe genannt wurde und daß, obschon irrig, dieser Name erst 1289 entstanden und auf dieses Heinrich des Jüngeren Nachkommen bis zur Gegenwart fortgeerbt worden sei. Die Veranlassung dazu, freilich noch nicht urkundlich erwiesen, soll in dem Umstande liegen, daß der Vater dieser drei Söhne dieselben mit einer Tochter des aus altem böhmischen Königsstamme entsprossenen Fürsten Brzetislav IV., Namens Marie, deren Mutter, zu Folge der Stammtafeln von Bohusl. Balbinus, eine russische Prinzessin gewesen sein und auch Marie geheißen haben soll, gezeugt habe. Also habe man, wird ehedem und jetzt noch behauptet, die beiden jungen Voigte, Heinrich den Böhmen und Heinrich den Reußen oder Russen, zu Ehren der Mutter und Großmutter und zum Andenken ihrer ausländischen Abstammung von mütterlicher Seite, nach dem Vaterlande dieser beiden Fürstinnen genannt; und man glaubt gegen alle historische Zeugnisse dieser Art, sei's aus Gefälligkeit oder aus Schmeichelei gegen das erlauchte Geschlecht der Reußen, daß Heinrich des Böhmen Nachkommen, wenn er deren hinterlassen hätte, auch die Böhmen genannt worden wären, sowie des jüngeren Heinrich des Russen Nachkommen die Russen oder Reußen genannt wurden. Indessen ist gewiß, daß die Nachkommen des älteren Bruders, die 1572 im Mannsstamme erloschen, diesen Ritter- oder Ehrennamen Reuß nie angenommen haben, und daß von des jüngsten Bruders Heinrich, mit dem Beinamen der Reuße, drei Söhnen, nur der jüngste denselben getragen hat, während der zweite, Heinrich der Lange, Voigt zu Plauen, geheißen wurde, dessen einziger Sohn im geistlichen Stande kinderlos starb, sein Neffe aber, der einzige Sohn Heinrich's des Jüngern, Reuße genannt, und fast alle dessen männliche Nachkommen die Beinamen Reuß von Plauen, Herren von Greiz ihrem Vornamen Heinrich beigelegt haben. Latinisirt finden wir denselben in urkundlichen Nachrichten bei Beckler und anderwärts Ruze, Ruzzo, Rüzze, Reuzz, Rutho und Ruthenus, teutsch Ruzze, Reuzze, Rutze, Ruze, Ruzen, Ruzin, Rewz, Rews, Ruß, Russe und Reuße. Ohne Vornamen finden wir urkundlich zum Jahre 1329 schlechthin „der Ruze von Plauwin" und 1394 Gaudencia Rusinne, des ältern Herrn Heinrich Rusen, Herrn zu Greuwez (Greiz) Gattin, die ihren Gemahl auch noch besonders Heinrich den eltern Ruse Hrn czu Greuwez nennt [42]). Ermegart, Witwe Heinrich's „Russen von Plauwen, etwann Hern czu Grewez" nennt ihre beiden Söhne in einer Urkunde von 1452 Heinrich, Heinrich Russen von Plauwen, Herren zu Greiz. Seit Anfang des 16. Jahrh. unterscheidet die kursächsische Kanzlei die Reußen von Plauen zu Greiz und die Herren von Plauen schlechthin, und der Stadtrath zu Gera spricht 1538 in einem Schreiben von einem Stamme der Reußen, und von einem der Herren v. Plauen, gegenüber den Herren von Gera, Schleiz und Lobenstein. Vergleicht man den Kanzleistyl ungedruckter Urkunden und Briefschaften, z. B. nur aus dem Zeitraume von 1514/79, so ergibt sich daraus, daß die Glieder der jüngeren plauen'schen Linie, d. i. der reußplauen'schen, sich selbst bald Heinrich Reuß von Plauen, der Ältere, Mittlere, Jüngere, bald (und zwar am häufigsten) Heinrich der Ältere, Mittlere und Jüngere, Reußen von Plauen, bald (doch selten) Heinrich Reuß, Herren von Plauen nannten und schrieben und ebenso schwankend von den sächsischen Fürsten, ihren Lehnherren, betitelt wurden. Daraus folgt, daß der Beiname Reuß in jener Zeit weder als Stamm- oder Geschlechtsname, noch als Dynastentitel feststand, doch von den Betheiligten bis dahin niemals ausgelassen wurde, wenn auch von Kaiser und Reich kein diplomatischer, am wenigsten ein staatsrechtlicher Werth darauf gelegt worden war [43]). Wann aber jene allgemein anerkannte Feststellung eintrat, bleibt ebenso sehr, als die Sage, der erste Reuße habe durch eine Reise nach Rußland und durch dort verrichtete ritterliche Thaten sich diesen Beinamen erworben, noch gründlichen archivalischen Forschungen anheimgegeben. Aus den Stammtafeln Heinrich's XIII. von Untergreiz, welche unter dem Titel Genealogia Ruthenorum

41) Lepsius, Geschichte der Bischöfe von Naumburg I, 165. Note 332, und die Urk. auf S. 305 fg. Die Wortformen Ruthenus und Ruthenia kannten und gebrauchten die Flanderer und Franzosen im Mittelalter auch. Das Wort findet man ja auch in dem alten Rothomagium. An Russen kann man dabei nicht denken, und ebenso wenig glaubt der Verfasser dieses Aufsatzes, daß der ursprüngliche Beiname des plauischen Dynastengeschlechtes jüngerer Linie, Reuße oder Russe, wirklich einen Russen bezeichnen soll, so lange nicht überzeugendere Gründe dafür beigebracht werden.

42) Dieser Gaudencia, welche die reußischen Genealogen nicht zu kennen scheinen, wird in einer Urkunde von 1446 als einer nobilis domina Gaudencia Ruszin de Greutz gedacht; s. die Mittheilungen der osterländischen Geschichts- und Alterthumsf. Gesellschaft zu Altenburg I, 4, 108 fg. 43) In den Urkunden von den Kaisern Maximilian I. und Karl V., d. d. Salzburg 22. Febr. 1490 und d. d. Augsburg 19. Sept. 1530, worin der älteren plauen'schen Linie der Gebrauch des Titels Burggrafen von Meißen u. s. w. auf ewige Zeiten verheißen wird, ist diese Gunst auch auf die reuß-plauen'sche Linie ausgedehnt, die sich derselben nach dem Erlöschen der älteren ebenfalls bedienen soll. Doch heißen in beiden Urkunden die Reußen blos der Burggrafen Vettern des Stammes, Wappens und Geschlechts von Plauen. Mithin galt dieser Beiname immer noch als aufgelegter Zuname, wie der Name Capet, der bei den französischen Königen auch zum Stammnamen wurde.

Comitum et Dominorum in Plauen 1715 zu Nürnberg in Fol. erschienen und bis jetzt das beste, wenn auch nicht das erschöpfendste und kritische genealogische Werk über die Reußen sind, ist blos zu ersehen, daß dieselben jene Heirathssage als historisch wahr und als den alleinigen Ursprung des Namens Reuße in ihrer Familie aufgenommen hatten.

Die Familienwappen und Siegel belangend, so muß der Genealog, wenn er zumal aus ihnen die Geschlechtsnamen ermitteln soll, wissen, daß diese nur zum geringen Theile aus jenen hervorgegangen und mit jenen allmälig erblich geworden sind. Die Wappen aber wurden eine geraume Zeit hindurch von den Familien, selbst von königlichen, verändert [44]). Da die Siegel bis in die ersten Decennien des 16. Jahrh. herein die Stelle der Unterschriften in Urkunden und Briefen vertraten, so ist deren Studium für die Geschlechtsnamen von großer Wichtigkeit, wenngleich ihr Ursprung oder ihre Deutung durch sie nur selten erklärt werden kann. Denn eine Menge Wappen, welche doch ohne Ausnahme in die Siegelbilder übergingen, sind, wie schon bemerkt, aus Misverstand der Namen entstanden, besonders solcher teutschen, die aus dem Wendischen hergeleitet werden müssen. Das Siegelrecht der Familien hängt zwar mit deren Wappenrechte zusammen, doch darf man es, wenigstens seit dem 15. Jahrh., nicht als ausschließliches Vorrecht des Adels betrachten, weil in dieser Zeit schon eine Menge Bürgerliche mit Siegeln versehen waren, während manche Adelige, wie auch Bürgerliche, wenn ihnen das eigene Siegel fehlte, mit fremden Siegeln oder Petschaften siegelten, was indessen in den alten Schriftstücken durchgehends bemerkt zu werden pflegte. Hatten doch fürstliche Brüder im 15. Jahrh. oft nur ein Siegel, das für den Ältesten ausschließlich gestochen worden war. Vor dem 13. Jahrh. hatten eine Menge Geschlechter noch gar keine Siegel, sondern ließen für sich die Hochstifter, Stifter, Klöster und Stadträthe, in späteren Zeiten bis ins 16. Jahrh. durch andere glaubwürdige Personen siegeln. Inzwischen stand eine geraume Zeit hindurch zunächst doch nur denjenigen der Gebrauch des Siegels zu, welche von Anderen unabhängig, entweder Häupter der Familien oder nicht Dienstmannen waren, mithin selbständig Urkunden ausstellen konnten.

Andere Vorsichtsmaßregeln beim Studium der Geschlechter, welche lediglich der Kenntniß der Urkundensprache und dem Gebrauche guter Glossare zufallen, oder den eigenthümlichen Verfassungen der Staaten, in welchen die Geschlechter heimisch sind, können hier übergangen werden; selbst die Bedeutung solcher jetzt völlig ungebräuchlichen Wörter der verschiedenen lebenden Sprachen, welche die Abstammung und die Grade der Verwandtschaftsverhältnisse bezeichnen. Nothwendiger ist, Etwas über die Vor- oder Taufnamen und deren Deutung mit Ausschluß aller solchen aufgelegten Namen, die nicht wirkliche Geschlechtsnamen sind, hier noch zu sagen. Von der letzteren Namensgattung sei jedoch soviel bemerkt, daß sie als Bei- oder Zunamen (agnomina), d. h. als Beisatz zum Geschlechts- oder Stammnamen verstanden werden müssen, welche die Herkunft oder eine Auszeichnung, einen Tadel, eine Tugend oder ein Laster, oder auch ein körperliches Gebrechen und einen körperlichen Vorzug bezeichnen und von Anderen aufgedrungen wurden; als der Afrikaner, der Schwarze, der Kleine, der Große, Kahle, Schöne, Blödsinnige, Einfältige, Sanftmüthige, Bucklige u. s. w. Der Vorname (praenomen), d. h. der Name, welcher dem Geschlechtsnamen (nomen) als erblichem Unterscheidungszeichen vorgesetzt zu werden pflegt, wird heutzutage auch Eigen- oder Taufname genannt. Seit Einführung des Christenthums können wir Christen in dieser Hinsicht unter unseren Religionsgenossen nur von Taufnamen reden, welche ursprünglich bei der Bekehrung der Ungläubigen den Erwachsenen, nachmals den von christlichen Ältern geborenen Kindern entweder von diesen, oder von Geistlichen und Pathen aufgelegt wurden. Bis zum 16. Jahrh. herein hatte jedes Individuum bei allen christlichen Völkern nur einen Taufnamen, später erhielten die Kinder mehre, bis endlich in manchen Familien, wie heutzutage noch, ein großer Misbrauch damit getrieben wurde, obgleich — nur bei den Spaniern und Portugiesen und den meisten dynastischen Geschlechtern überhaupt nicht — das Kind oder der Erwachsene nur bei einem solchen Namen genannt oder gerufen zu werden pflegt. Bei den Römern pflegte man den Vornamen außer dem Geschlechtsnamen auch noch den Familiennamen (cognomen) hinzuzufügen, und der erstere wurde in der Schriftsprache, grade wie im Mittelalter bei den Teutschen und Franzosen in Urkunden, durch den Anfangsbuchstaben (Sigle) allein, oder noch durch einige andere Buchstaben, wie A. (Aulus), Ap. (Appius), Sex. (Sextus) bezeichnet. Bei anderen Völkern der alten Welt gab es keine Geschlechts-, sondern nur Eigennamen als wirkliche Unterscheidungszeichen, die aus verschiedenen Quellen flossen, daher von Vornamen keine Rede sein kann; und sollten die Personen noch besonders bezeichnet werden, so fügte man ihren Namen den väterlichen bei, oder man gab denselben überhaupt die Form, daß sie die Abkunft vom Vater bezeichneten. Nur da konnten diese Namen sich rein erhalten, wo die Schriftsprache üblich war, wo sie nicht, wie dies im frühen Mittelalter besonders bei den Germanen der Fall war, blos gehört wurden. Daher sind die echten germanischen Eigennamen nur selten rein, meistens verstümmelt und verschroben auf uns gekommen und deshalb falschen Auslegungen ausgesetzt worden. Hierzu kommt die Veränderung der Sprache selbst und deren Dialekte, die das Ihrige zur Verstümmelung beitrug, als in Eyler, Eiler, Ether und Elger, während Gither auf Rechnung eines Lesefehlers kommt; in Goczce, Gotzkone für Götze,

---

44) Noch sind die Franzosen nicht einig, wann ihre Könige die Lilien in ihr Wappen als erbliches Attribut setzten. Vergl. Fontemagne in den Mémoires de littérature, tirés des reg. de l'académie roy. des inscriptions XX, 579 seq. Wappen und Waffen sind ursprünglich einerlei, und die Franzosen haben bis heute noch nur ein Wort zur Bezeichnung beider Begriffe, armes. Wappen werden die auf den Waffen, d. i. auf Schild und Helm befindlichen erblichen Unterscheidungszeichen der Familien, vorzugsweise des Adels, genannt.

in Cuneżko für Kunze, Konrad, in Franczelin für Franz, Fränzchen, in Henczil, Henzschil, Hensil und Hannusyn für Hänsel, Häuschen und Hans, in Apetzko, Apetz, Apitz für Opitz. Haben doch auch die Heiligennamen im Laufe der Zeit bis zur unkenntlichen Verunstaltung Veränderungen erlitten, z. B. Christophilz für Christoph, Michahele für Michael, Gilgen für Ägidius, Vincz für Vincenz u. s. w. Hierzu kommt, daß die Annahme des Christenthums Anlaß zur Einführung fremder Eigen- oder Taufnamen gab, die dann jedes Volk sich mundrecht zu machen suchte. Seit Überhandnahme der Hierarchie wurden sie erst recht herrschend und bis zum 15. Jahrh. hatten sie besonders in Teutschland die alten teutschen Vor- und Eigennamen fast gänzlich verdrängt. Die ergiebigste Quelle für diese war das alte und neue Testament, die Legenden und die Heiligen in den Kalendern. Slawen und Italiener, welche die ihrigen behielten, letztere auch die Namen aus den Römerzeiten, verpflanzten häufig dieselben in die andern abendländischen Völkerschaften über, während diese nach und nach neue Eigen- oder Taufnamen zu bilden anfingen, so die Teutschen ihren Gotthilf, Gottlieb, Gottlob, Christlieb, Lebrecht u. s. w. Die Weibernamen waren und sind diesem Geschlechte ausschließlich eigen, oder entstanden aus Mannsnamen, welche vielfacher Umwandlung fähig sind. Nur bei den Portugiesen und Spaniern wurde der Name Jesus Taufname, und der Taufname José, besonders mit der Zusammensetzung von Maria, wie ehedem Fernando (Hernando, Hernan), der Liebling in den Familien. Dieser Name ist dort unzählige Male anzutreffen und man erzählt sich aus den Zeiten der französischen Usurpation, daß man damals, weil der spanische König aus dem Hause Bonaparte auch Joseph hieß, aus Haß gegen denselben, diesen Namen auszusprechen vermied und alle die Personen, welche José hießen, als esposo de la virgen anredete. Alle Weibernamen sind bis auf den Namen Maria in katholischen Ländern, wo ihn auch Männer tragen und wo mit demselben wunderlicher Unsinn getrieben wird, doch dem zweiten Geschlechte ohne Ausnahme eigenthümlich geblieben. Weil aber das Mittelalter die ursprüngliche Form dieser Namen meistens bis ins Unkenntlichste verunstaltet hat, so liegt dem Genealogen ob, sie sorgfältig zu studiren, in die gebräuchlichen der Gegenwart aufzulösen und nicht mit andern zu verwechseln [45]). So ist aus Elisabeth: Isabelle, Elsabe, Lise, Elise, Elsche, Else; aus Margarethe: Grete; aus Katharine: Käthe, Trine; aus Justus: Just, Jost, Jobst und Joest, nur nicht Jacob; aus Bartholomäus: Mewes; aus Balthasar: Balz; aus Erasmus: Asmus; aus Nicolaus: Clas, Claus; aus Christian: Carsten; aus Meinher: Megenhere; aus Bruno: Brunicke; aus Siegfried: Sywarder, Seifert und Syffarth; aus Lucas: Laur; aus Friedrich: Frerk, Ferri und Fritz gemacht worden. Indessen fragt sichs immer noch, ob Fritz ursprünglich Fricco und Frizzo, dann im 13. und 14. Jahrh. Fritzold, Frittzolt, Friczkone, Frytzken, Friczoldo, Fricz, Fritsche und im 15. Jahrh. Fritzsche, eigentlich von Friedrich abgeleitet werden könne. Eine andere Verunstaltung der Taufnamen verursacht der Volksdialekt, wie z. B. der österreichische statt des Buchstaben B ein W gebraucht, also aus Bernhard: Wernhard macht und umgekehrt aus Wilibald: Bilibald. Ingleichen hat sich der Genealog zu hüten, keine Vornamen bei den Geschlechtern aus den Quellen heraus zu deuteln, die niemals üblich gewesen sind, wie z. B. den Namen Jojada, welchen der Ritter von Lang und der Graf Mailath in den Worten des alten Chronisten Lambert von Aschaffenburg Sorore Jojada finden wollten, da dieselben doch nichts weiter bedeuten als die Schwester des Joas, also eine Tochter Königs Bela I. von Ungarn [46]).

Im Übrigen ist zu bemerken, daß seit dem Mittelalter nur die Herrscher- und Dynastengeschlechter statt des Stammnamens blos Taufnamen führen und diese, wenn sie gleichnamig sind, entweder in der Stamm- oder Regentenfolge gezählt zu werden pflegen, wie die Könige Ludwig I. bis XVIII. von Frankreich [47]). An der Stelle der Geschlechtsnamen stehen bei ihnen die Namen der Länder und Gebiete, die sie inne haben. Ingleichen begnügten und begnügen sich die Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte, Pröpste, Dechanten und andere Prälaten auch blos mit Taufnamen, die, wenn sie in einem Stifte mehrmals wiederkehren, ebenfalls gezählt werden; statt der Geschlechtsnamen gebrauchen sie die Namen der Kirchen und Stifter, welchen sie vorstehen. Auch die geistlichen Ordenspersonen führen bloße Taufnamen; ebenso im Mittelalter die Pfarrer und Kaplane. Ferner ist zu berücksichtigen wichtig, daß die Taufnamen in den alten Schriftdenkmalen, besonders Urkunden, wenn deren mehre hinter einander ohne Interpunction vor den Geschlechtsnamen, was im Mittelalter sehr häufig geschah, folgen, getrennt werden, und jeder von ihnen durchweg für eine Person gelten muß, weil es Regel war, daß bis fast zur Mitte des 16. Jahrh. ein Jeder nur einen Taufnamen hatte. Wirft man sie aber zusammen, so kann man aus vier, sechs und acht leicht nur eine, zwei oder drei Personen machen, wodurch Fehler in der Genealogie entstehen würden. Diese Schwierigkeit ist jedoch bei aufmerksamem Studium der alten Schriftwerke, vorzugsweise der ungedruckten leichter zu beseitigen, als die Ermittelung einer Geschlechtsverwandtschaft von Personen, deren Taufnamen man ohne Zusatz des Geschlechtsnamens vorfindet. Da entstehen, wenn die Siegel nicht aushelfen, oder sonst sichere Hilfsmittel nicht zu Rathe gezogen werden können, freilich Lücken in Familienstammtafeln. Gleiche Schwierigkeiten verursachen dem Genealogen die sogenannten Siglen (siglae der Diplomatik) in den Urkunden jener Zeiten, vorzüglich

45) So wurden z. B. noch 1587 die Vornamen Statius und Kurt mit Eustachius und Gerhard verwechselt. Ein doch nicht vollkommen erschöpfendes Verzeichniß solcher unkenntlichen Taufnamen gibt Gatterer in seinem Abrisse der Genealogie S. 45 fg.

46) Vergl. Wedekind in seinen historischen Noten (Hamburg 1821.) I, 188 fg. und Höfer's Archivkunde ꝛc. I, 182 und II, 583.

47) So einfach diese feststehende Sitte ist, so verwickelt bietet sie sich, als einzige Ausnahme, bei dem Dynastengeschlechte der Reußen dar, wo die ältere Linie ihre Heinriche bis Hundert zählt und dann wieder von Eins anfängt, die jüngere aber ihre Zählung mit jedem Jahrhundert erneuert.

aus dem 13. Jahrh. Es wurden nämlich bis ins 14. Jahrh. herab in den Urkunden, selbst bei den vornehmsten Personen, zur Bezeichnung der Taufnamen blos deren Anfangsbuchstaben ohne Beisatz des Stammnamens verwendet, zuweilen wol auch ausgelassen, sodaß bei ihrer Erklärung die größte Verlegenheit daraus erwachsen kann. Es kann z. B. das W. bald Wernherus, bald Withego, das G. bald Gebehardus, bald Gothofredus, oder Gerhardus, Gualtherus, Gotschalcus, Godebaldus u. s. w. heißen. Häufiger ist dieser Gebrauch (nur zuweilen durch den Zusatz des zweiten Buchstabens vom Vornamen verständlich) bei der Zeugenangabe in Urkunden, wo doch fast immer der Geschlechtsname, oder auch ein diesen erklärender Zusatz zugefellt ist, als H. marchio de Badin, E. comes de Fribure, L. praepositus Numburgensis, C. decanus, Th. praepositus Czytcensis, Al. de Griezheim, H. de Starkenberg, O. de Indagine, Ul. de Ostrowe, H. de Issenberg, A. caplanus noster, H. de zwem, prothonotarius noster, dominus H. dapifer de Burnis, th. dictus pulz, dominus R. de czahowe. Manche solcher Siglen lassen sich nur muthmaßlich, im Allgemeinen, aber lediglich durch die Urkunden selbst, in welchen sie gefunden werden, erklären. Eine andere Pein der Genealogen ist die Vorliebe mancher mittelalterlichen Familien aus niedern Standesclassen, für gewisse Taufnamen, sodaß die Anhäufung von einerlei Namensbezeichnungen dieser Gattung oft durch den größten Fleiß und Scharfsinn genealogisch nicht entwirrt werden kann.

Verfasser von genealogischen Werken und Tabellen müssen nothwendig, wenn sie Überzeugung von der Wahrhaftigkeit ihrer Arbeiten gewinnen wollen, alle die so eben aufgezählten Kenntnisse, Grundsätze und Vorsichtsmaßregeln besitzen und auch anwenden, sowie die dabei aufstoßenden Schwierigkeiten überwinden können. Wer die ersteren zu entwerfen versteht, wird auch die anderen zusammenstellen können, und verfährt er mit Gründlichkeit, Umsicht, Faßlichkeit und Klarheit dabei, so wird er die Überzeugung von Zuverlässigkeit und Wahrheit seiner Leistungen in Anderen erwecken und dadurch wissenschaftlichen Nutzen stiften. Es bildet jedoch die Anwendung jener Kenntnisse, Grundsätze und Regeln einen besonderen Abschnitt, d. h. den zweiten oder praktischen Theil der genealogischen Wissenschaft, mit Angabe des Zweckes, welcher Form und Umfang des Stoffes bedingt. Es ist aber der Zweck für alle Standesclassen hindurch ein sehr verschiedener, für die historischen Wissenschaften zunächst ein belehrender in Absicht auf Kenntniß vom Bestande eines oder mehrer geschichtlich-merkwürdigen Geschlechter; dann aber auch ein persönlicher oder reeller, der dem Fürsten, dem Adel und dem Bürger, je nachdem die Interessen sich daran knüpfen, immer von bleibendem Werthe und Nutzen sein wird. Hat auch der niedere Adel zu Folge der meisten heutigen Staatsverfassungen durch die Genealogie nicht so viele Ansprüche mehr zu machen, oder Vortheile zu erreichen, als noch vor 40 Jahren und drüber, so gehört es doch zur Vollständigkeit dieser Wissenschaft, das ihr zugeschobene, nun veraltete kunstgerechte Verfahren zu erwähnen, womit gedachte Standesclasse ihre Fähigkeit zur ausschließlichen Erlangung gewisser Vortheile staatsrechtlich beurkunden mußte.

Als nämlich die Volksclassen sich von einander zu trennen anfingen und jeder Stand, als ein für sich abgeschlossener, nur auf seines Gleichen sehen, mit seines Gleichen sich verheirathen, singen, beten, dienen, kämpfen, leben und handeln wollte, da begann auch die Geschlechterkunde ein Bedürfniß zu werden und praktischen Werth für die Lebensverhältnisse zu erhalten. Sie bildete sich demnach nach deren Anfoderungen in verschiedenen Formen aus. Dies war namentlich und vorzugsweise bei der Genealogie des niedern Adels der Fall, sobald dessen Geschlechter die Reinheit ihrer Abstammung, ihr Alter und ihren Ursprung zu beweisen genöthigt waren, oder aus Eitelkeit und Vorurtheil von selbst anfingen, darauf Acht zu haben. Die Turniere, sobald sie (im 12. Jahrh.) eine bestimmtere Gestalt angenommen hatten, drängten zuerst darauf hin, ferner nach und nach und bis zur Mitte des 13. Jahrh. die hierfür fast als allgemein geltende Regel bei Aufnahme in Stifter, Klöster und andere geistliche Orden, in weltliche Ritterorden, bei Bewerbung um gewisse Staatsämter, um Ritterlehen und andere Vorrechte, sodann die Fähigkeit zur persönlichen Landstandschaft in der ritterschaftlichen Curie (im Königreiche Sachsen noch bis zur neuen Verfassung, 1831, als Erfoderniß zur Aufnahme gültig), die Hoffähigkeit, d. h. die Aufnahme in die unmittelbare Umgebung der Fürsten, die Ganerbschaften und vorzugsweise in Teutschland das Festhalten an ebenbürtigen Ehen. Man hielt ursprünglich auf Geschlechtsregister und Stammbücher, um die Ahnen zählen zu können; daraus gingen dann im 15. und 16. Jahrh., sobald das Bedürfniß zu strengen Beweisen vom Alter des Adels ausgedehnter und dringender wurde, die Ahnenbäume, Geschlechts- und Ahnentafeln und die sogenannten Adels-, Ahnen- und Ritterproben hervor; wofür sich im 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrh. der größte Eifer offenbarte. Der Begriff vom alten und neuen Adel, von welchem jener auch Ahnenadel genannt wird, ist freilich ein relativer, je nachdem in dem einen Falle mehr, in dem anderen weniger Ahnen nachgewiesen werden sollen. Daher können die Abkömmlinge eines jeglichen Adeligen, wenn in seinem Geschlechte der Adel mehre Generationen hindurch behauptet wird, einst zum alten Adel gezählt werden. Vier Ahnen oder zwei Verwandtschaftsgrade eines Dritten sind gar kein Alter des Adels zu nennen. Anders ist es, wenn Jemand den Adel seiner Stammesgenossen seit fast unvordenklichen Zeiten nachweisen kann, wie namentlich Frankreich ehedem sehr streng darauf hielt. Zur Vorstellung bei Hofe foderte man z. B. dort einen 400jährigen Adel, also einen Adel von mindestens 13 Generationen. Ein solcher wird zum Uradel gerechnet. Der Briefadel, der diesen Adelsclassen entgegensteht, stützt sein Alter auf die Zeit des Briefes, welchem dieses oder jenes Geschlecht seine Standeserhöhung verdankt. Im preußischen Landrechte wird das J. 1740 in dieser Hinsicht als Normaljahr angesehen; wer sich damals selbst oder in der Person seiner Vorfahren in un-

gestörtem Besitze des Adels befand, genießt für denselben, seit der Abfassung des Landrechtes, auch einen gesetzlichen Schutz.

Der praktische Theil der Genealogie beschäftigt sich zunächst mit der Methode, die genealogische Wahrheit, die eine evidente, überzeugende sein muß, in allen diese Wissenschaft angehenden Leistungen, zu befestigen. Sie besteht in der klaren Übereinstimmung der Quellen, mit den aus ihnen hergeleiteten Sätzen. Um dies einleuchtend zu machen, müssen die genealogischen Sätze und Beweisstellen, d. h. unmittelbar unter einander zusammen, als Belege zu solchen Arbeiten gestellt werden, nur nicht nach der Duchesne'schen Methode, welcher der bequeme Überblick mangelt; daher die empfohlene Gatterer'sche Methode, sobald man der Sätze und wörtlich wiedergegebenen Beweisstellen bedarf, den Vorzug hat [48]). Bei beurkundeten Stammtafeln ist dies nothwendig und Muster dazu findet man sowol in Gatterer's Abrisse der Genealogie S. 78 fg., wie in dessen historischer Bibliothek 12. Bd. S. 18 fg. Nicht beurkundete Stammtafeln, wie die Hübner'schen und Spener'schen nebst vielen anderen, haben keinen Quellenwerth und sind auch der überzeugenden Wahrheit nicht fähig. Gatterer vergleicht sie mit Landkarten, welchen keine urkundlichen Beweise beigefügt worden sind. In den Geschlechtshistorien dagegen, dem Gemische von Genealogie und Geschichte, hat man allerdings die Stammtafeln zu beweisen und die Wahrheit ihrer Sätze zur Überzeugung zu bringen, wie es auch Herrgott, Schöpflin, Köhler, Treuer und Gatterer in ihren bekannten Werken dieser Gattung versucht haben [49]). Ein Gleiches haben genealogisch-kritische Schriften zu beobachten, wie die von Lenz und Gebhardi, oder wie es Friedrich von Raumer in seinen Bemerkungen zur zweiten Stammtafel der Hohenstaufen in seinem Werke über dieses Geschlecht und G. Wilh. von Raumer in seinen Stammtafeln zur brandenburgischen Geschichte gethan haben. Die Geschlechtstafeln selbst dürfen, um die Übersicht zu erleichtern, nicht mit andern Dingen belästigt, noch mit geschichtlichen Notizen vermengt werden. Zu ihnen gehört, genau genommen, Nichts, als was zur Kenntniß der Abstammung und zur Unterscheidung der Personen gehört. Nöthigen Falles sind Verweise auf den Text zu machen, wenn ein solcher sie begleitet. Wie man gründlich dabei zu verfahren habe, läßt sich aus nachfolgenden Andeutungen über Ahnentafeln schon hinlänglich entnehmen, vor Allem aber ist auf die Fähigkeit des Geschichtsforschers selbst, wenn er Stammtafeln entwerfen will, zu bauen [50]). Diesen indessen zu bilden, oder ihm Vorschriften zur Fertigung von beurkundeten Stammtafeln zu geben, ist hier der Platz nicht.

Es schließt sich hieran demnach noch die Erwähnung solcher Tafeln und Prüfungen, die vormals ganz besonders praktischen Werth und von Spener eine oberflächliche wissenschaftliche Bearbeitung erfahren hatten. Hierhin gehören namentlich die Ahnentafeln der niederen Adelsgeschlechter, welchen jedoch, wenn sie Gültigkeit haben sollen, der Beweis des Adelsstandes vorangehen muß. Dieser Beweis wird geführt: 1) durch die Adelsprobe, wobei es auf den adeligen Stand des Vaters, in Teutschland auch auf den der Mutter, und auf die eheliche Geburt oder auf den Adel Desjenigen ankommt, welcher beweisen soll, daß ihm dieser Stand zukomme. Weit genauer wird der Adel bewiesen 2) durch die Ahnenprobe, d. h. das schulgerechte Verfahren, womit überzeugend nachgewiesen wird, daß Jemand aus einem altadeligen Geschlechte durch eine gewisse statutenmäßig erfoderliche Anzahl von Ahnen aus rechtmäßiger und standesmäßiger Ehe abstamme [51]). Diese Probe, welche nur der alte Adel zu führen hat, wenn er auf Rechte Anspruch machen will, zu deren Erwerbung eine gewisse Anzahl von Ahnen (von den Franzosen quartiers oder lances genannt) gehört, besteht a) in der Filiationsprobe, d. i. dem beurkundeten Beweise, daß alle in der Ahnentafel als Ahnen aufgeführte Personen wirklich in einer kirchlich und bürgerlich gültigen Ehe gelebt haben, und daß der von diesem Ehepaare als Abkömmling aufgeführte Ahne mit Einschluß des Ahnenprobirers, aus einer solchen Ehe geboren worden sei; b) in der Ritterprobe, d. h. dem Beweise der Ritterbürtigkeit und Stiftsmäßigkeit eines jeden auf dem Stammbaume vorkommenden Geschlechtes. Veranlaßt wurde diese Probe durch die alten, in manchen Fällen nothwendigen Beweise der Freiheit und seit dem Entstehen gewisser Erfodernisse der Ritterwürde durch die Turnierordnungen [52]), späterhin aber durch jene Anstalten, zu deren Genusse die Statuten alten Adel foderten, worin schon die Ansicht zum Grunde lag, daß man das durch Alter Begründete schützte und daher ein durch lange Zeit im Besitze des Adels befindliches Geschlecht als adelig anerkannte. Wie viele Ahnen von einem Candidaten verlangt wurden, hing von den Statuten ab. Oft gaben die Kaiser in den Adelsverleihungsurkunden 4 oder 8 Ahnen. Wer nun 8 Ahnen zu beweisen hat, richtet den Beweis zuerst auf seinen Vater und seine Mutter, dann auf deren beider Ältern, d. i. seine Großältern, und zuletzt auf die Urgroßältern, also auf 4 Urgroßältern auf jeder Seite. Bei der Ahnenprobe von 16 Ahnen erstreckt sich die Probe bis zu den Ururgroßältern auf jeder Seite. Nach dem Kunstausdrucke gibt sonach der Adel der Ältern 2, der Großältern 4, der Urgroßältern 8 und der Ururgroßältern 16 Ahnen; weil aber immer nur, wie Kohler annimmt, die letzte, d. h. die älteste Reihe des Stammbaumes gezählt wird, so gehören auch zum Beweise von 16 Ahnen, deren 32 und zum Beweise von 32 deren 64 [53]). Die

48) Vergl. Gatterer's Allgem. historische Bibliothek XII, 1—18. 49) Ein in neuester Zeit erschienenes gutes Werkchen, das hierher gezählt werden kann, sind G. v. Flotow's Beiträge zur Geschichte der Familie von Flotow mit einer Stammtafel. (Dresden 1844. Fol.) 50) Gatterer spricht hierüber in seinem Abrisse der Genealogie S. 78—105.

51) Nur in Teutschland hat sich dieser strenge Grundsatz ausgebildet, in anderen Ländern nicht so; in England und Frankreich wurde bei der Ahnenprobe nicht auf die mütterliche Linie gesehen. 52) Die angebliche Turnierordnung vom Kaiser Heinrich 934, auf welcher vier Ahnen die Zulassungsfähigkeit bedingte, ist natürlich unecht, weil die Turniere später entstanden sind. 53) Vergl. *Scheffer*, De jure natur. nobil. german. (Tubingae 1733.)

Grundlage zur Ahnenprobe ist die Ahnentafel. Sie stellt die Abstammung einer Person in aufsteigender Linie väterlicher und mütterlicher Seite dar, wobei der Stammbaum, der nur den Stammvater mit seinen Nachkommen angibt, zum Erleichterungsmittel und Belege dient. Die Ritterprobe erfodert auch eine Angabe der Wappen der auf der Ahnentafel vorkommenden Geschlechter und die Nachweisung, daß sie adelige Wappen sind. Die einem Adeligen in seinem Ahnenbriefe ertheilten (gemalten) Ahnen können nicht gezählt werden, so wenig ein Neugeadelter, weil er nicht von adeliger Geburt ist, mitgezählt werden kann. Ein Hauptbeweismittel ist außer den Kirchenbüchern die adelige Kundschaft, d. h. das eidliche oder schriftliche mit Unterschriften und Siegeln bekräftigte Zeugniß adeliger Standesgenossen über die Richtigkeit der Ahnentafel. Dieses Überbleibsel des alten Eidhelfereides pflegt man technisch das Aufschwören zu nennen.

Das Verfahren bei Aufstellung einer Ahnentafel ist, wenn auch nicht schwieriger, doch umfangreicher, als bei Anfertigung einer Geschlechtstafel. Es wird nicht blos der Stoff für Personen aus einer Familie, sondern von so vielen Familien verlangt, als Ahnen in der letzten, obersten Reihe aufgestellt werden sollen, also auf eine Ahnentafel von 16 Ahnen der Stoff zu ebenso vielen, oder, nach der strengen Kohler'schen Methode, zu 32 Familien. Der gesammelte Stoff für jede Person muß zu drei Sätzen und zu deren Beweisen dienen. Der erste betrifft die Abstammung des Ahnenprobirers vom Vater, der andere die von der Mutter und der dritte die standesgemäße Verehelichung beider. Diese Beweisthümer werden wieder in zwei Hauptabtheilungen, eine für die väterliche, die andere für die mütterliche Seite dergestalt getrennt, daß in jeder derselben die einzelnen Stücke nach der Personenfolge auf der Tabelle, aufsteigend geordnet werden müssen. Der Stoff wird natürlich zuerst für den Text, dann für die Tabellen benutzt. Bei einer Tabelle von 4 Ahnen muß man schon ein ganzes Jahrhundert, bei 16 auf fast 200 und bei 64 Ahnen auf mindestens 250 Jahre in die Vorzeit zurückgehen. Da kann es denn freilich zuweilen am Stoffe fehlen. Indessen gibts noch viele Adelsfamilien, besonders in Teutschland, welche ihre 16, 32, oder auch 64 Ahnen streng beweisen können. Die Ahnentafeln können — versteht sich, mit vollständiger Angabe der Vor- und Zunamen — in Form von Quertabellen von der linken zur rechten Hand, oder in Gestalt eines Baumes, wo der Ahnenbeweiser unten im Stamme sitzt und, wenn es der Zweck erfodert, auch mit Wappen gebildet werden. Zum Wappen gehört Schild und Helm, nebst Helmkleinodien, Helmdecke und Schildhalter, wenn deren üblich gewesen waren. Die Verbindung des Ahnenbeweisers mit seinen Geschlechtsvorfahren wird gewöhnlich durch blätterreiche Zweige, oder gemalte Schnuren angedeutet. Vormals wurde, so von Estor noch, bei Fertigung der Ahnentafeln für den progonologischen Text die Deductionsform, d. i. die juristische, angewendet; sie führt aber zu keiner klaren Übersicht und unterläßt auch, da sie die Beweise aus dem Probationscoder blos citirt, die nothwendige wörtliche Anführung derselben, sodaß es an Ausstellungen daran und an Erinnerungen nicht fehlen kann. Daher ists besser, unter den doch einfach verfaßten Sätzen die Worte der Urkunde anzuführen, die zum Beweise dienen sollen und aus welchen der darüber stehende Satz gezogen worden ist. Die Sätze müssen mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet werden [54]).

Die Ahnenprobe, auch ein für sich bestehender Theil der praktischen Genealogie, obschon sie nicht ohne Ahnentafel gedacht werden kann, besteht in dem Ahnenbaume, im Filiationstexte, in der Adelsprobe und sobald es sich um die Aufnahme in den teutschen Orden handelt, in einer Bescheinigung der Karawanen (Feldzüge) und endlich im Probationscoder. Im frühern Mittelalter konnten diese Bedingungen nicht so streng erfüllt werden, weil den Familien die erblichen Geschlechtsnamen und die erblichen Wappen mangelten. Bei den Turnieren wurden nur Beweise für vier Ahnen verlangt, was gar wol, auch vor Entstehung der Erblichkeit der Namen und Wappen, geleistet werden konnte. Ebenso minder streng waren in einigen, doch nicht in allen Ländern, die Anfoderungen für Aufnahme in Domstifter noch im 13. und 14. Jahrh. Erst im 15. und 16. Jahrh. trat die Strenge von 16 Ahnen ein und da mochte es im erstern Falle freilich zuweilen viel Mühe gemacht haben, die Ahnen bis ins 13. Jahrh. hinauf zu beurkunden. Bei Sammlung und Ordnung des Stoffes dazu verfährt man, wie bei den Ahnentafeln, außer daß jede Beilage zur Leistung der Ahnenprobe in einem besondern Actenstücke verfaßt sein muß. Aus dem Stoffe sind der Ahnenbaum, der Filiationstext und die Filiationsbeilagen zu ziehen. Der Ahnenbaum ist nichts Anderes als eine in die Gestalt eines Stammbaums verwandelte Ahnentafel, sei's auf Pergament oder Papier mit gemalten Wappen für jede darauf vorkommende Person, welche jedoch bei der Filiationsprobe nicht verlangt werden. Der Filiationstext zu Ahnenbäumen ist im Grunde nichts Anderes, als der genealogische oder progonologische Text für Ahnentafeln. Hat man in demselben die Abstammung vom Vater und von der Mutter, sowie deren standesmäßige Verehelichung dargethan und die Wahrheit dieser drei Sätze durch wört-

Telgmann, Von der Ahnenzahl. (Hamm 1733.) *J. G. Estor*, De probatione nobilitatis avitae. (Marburg. 1744.) Dessen Praktische Ahnenprobe. (Marburg 1750. 4.) Runde's Grundsätze §. 376—384 und Namestock, Darstellung des Adels- und Wappenbeweises nach allgemeinen und österreichischen Gesetzen (Wien 1824.) 3 Thle., nebst *J. G Crameri* Commentarii de juribus et praerogativis nobilitatis avitae, ejusque probatione. Tom. I. (Lips. 1739. 4.) Chr. Ludw. Scheidt's Historische und diplomatische Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland ꝛc. (Hanover 1754.) und dessen Mantissa documentorum (1755. 4.) und J. B. Christyn's Jurisprudentia heroica T. I. p. 150 seq. und dessen Observationum eugenial. Lib. I. Cap. 7.

54) Ein Beispiel hierzu in Gatterer's Abrisse der Genealogie S. 111 fg. nach der lichtvolleren Methode; weniger empfehlenswerth ist das Beispiel in Estor's Prakt. Anleitung zur Ahnenprobe S. 157—168, verglichen mit 242—253. Ein sehr deutliches Schema dazu in Form einer Quertabelle gibt auch Stridbeck in seinen historischen Geschlechtstabellen am Ende dieses Werkchens.

liche Anführung der Beweisstellen aus den Quellen progonologisch nachgewiesen, so hat man auch auf die überzeugendste Weise den Filiationstext verfertigt. Die Beilagen zur Filiationsprobe sind der Probationscoder selbst, wie bei den Ahnentafeln. Sie zerfallen, wie diese, in zwei Abtheilungen mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet. Nur müssen bei der Ahnenprobe zur Aufnahme in Ritterorden, Ganerbschaften und Stifter die Originale der Beweisthümer mit ihren Abschriften handschriftlich übergeben werden, damit die betreffenden Kanzleien beide genau vergleichen können. Sind letztere richtig, so werden sie vidimirt und haben Gültigkeit. Gewöhnliche Abschriften finden Widerspruch, wenn sie nicht sehr alt, oder gleichzeitig, oder auch aus Archiven, wie man gewöhnlich aus Vorurtheil annimmt, entnommen worden sind, und den Inhalt anderer glaubhaften Zeugnisse nicht widerlegen [55]). Die Adelsprobe muß beweisen, daß jede im Ahnenbaume aufgenommene Familie nicht nur vom alten, ritterbürtigen, turnier- und stiftsmäßigen Adel sei, sondern auch das Wappen grade so geführt habe, oder noch so führe, wie es der Ahnenbaum darstellt. Der Stoff hierzu ist also von dreierlei Art und kann theils aus guten gedruckten Geschlechtsbüchern, theils aus Urkunden, theils aus Adels- und Wappenbriefen, vorzüglich aber aus alten Siegeln geschöpft werden. Eine besondere Art von Quellen, die hierbei nothwendig, sind die sogenannten todten und lebendigen Zeugnisse. Erstere bestehen in der beurkundeten Aufführung solcher Personen aus einer Familie, welche vormals schon von einem Ritterorden, Domstifte, oder einer ganerbschaftlichen Ritterschaft entweder selbst aufgenommen, oder bei der Aufnahme irgend eines Mitglieds aus einer andern Familie, die namentlich angeführt werden muß, zugleich mit aufgeschworen worden sind. Letzteres besteht in einem Bekenntnisse von zwei oder mehren offenbar ritterbürtigen Adeligen, oder von einer ganzen ritterschaftlichen oder ganerbschaftlichen Körperschaft, oder endlich von einem ganzen Stiftscapitel. Das Zeugniß jener Adeligen muß, wenn es gelten soll, die Formel „an leiblichgeschworenen Eides statt" unter Beifügung ihrer angebornen Siegel enthalten, das Zeugniß der zweiten Classe nimmt man zuweilen zwar ohne diese Formel an, aber alle Mitglieder jener Körperschaft müssen kundbar stiftsfähig und überdies muß das Zeugniß von zwei Mitgliedern unterschrieben und besiegelt, sowie mit dem Cantons- oder Burgsiegel versehen sein. Das Domcapitel braucht jene Formel nicht beizufügen, sobald es mit dessen Siegel und mit der Unterschrift des Propstes versehen ist. Die Zusammenstellung des Stoffes, die den Probationscoder zur Adelsprobe bildet, richtet sich nach der Ordnung der Ahnen in der obersten Reihe des Ahnenbaumes von der rechten zur linken Hand und zwar in so viele numerirte Abtheilungen, als diese oberste Reihe Familien enthält. Diese Abtheilungen müssen nach einander Alter, Ritter- und Stiftsmäßigkeit und Wappen jeder Familie mit Beigabe einer Abbildung der letztern, folglich in drei Hauptsätzen, beweisen. Der Beweis, der unter jedem der drei Hauptsätze stehen muß, ist entweder durch bloße Citate der Quellen, oder durch wörtliche Angabe derselben zu führen. Eine solche Arbeit nennt man den Adelsprobetext [56]).

Kommt es dem Adeligen nicht auf die Aufnahme in den teutschen Orden, wozu jedoch, wie bemerkt, ein gültiges Zeugniß des Candidaten über seine verrichteten Feldzüge (Karawanen genannt) noch erfodert wird, sondern auf andere Institute an, so hat der Aspirant bei Leistung der Ahnenprobe außer dem Ahnenbaume, der abgesondert bleibt, noch den Filiations- und Adelsprobetext, sowie den Probationscoder in Form eines Actenstücks zu übergeben. Ein sehr einleuchtendes Beispiel findet man in Gatterer's Abrisse der Genealogie S. 145 fg. nebst einem Ahnenbaume.

Durch ein solches Verfahren mit der Ahnenprobe, die manche Rechtslehrer ein Rechtsinstitut nennen, hat sich der niedere Adel der geistlichen hohen Stifter bemächtigt und es blieb dieselbe auch auf die Würden dieser Stifter, auf einige Ritterorden und vielleicht auf die Turniere beschränkt. Für den hohen Adel, obschon derselbe auch eine Classe von Unterthanen im Staate bildet, hat die Ahnenprobe niemals eine Bedeutung gehabt, auch nicht in dem Sinne, in welchem daraus, daß einige Familien die von hohen Stiftern vorgeschriebenen Ahnen nachweisen konnten, ein stiftsmäßiger Adel entstand, welcher sich einem nichtstiftsmäßigen entgegensetzte. Dennoch erscheint in manchen Hausgesetzen, z. B. in dem Familienvertrage des Hauses Fugger von 1723 stifts- und standesmäßig als gleichbedeutend, dafern es keine Verwirrung der Begriffe sein soll. Denn ein stiftsmäßiger Adel von 62 oder mehren Ahnen ist kein hoher zu nennen. Dies ist oft der Maßstab, nach welchem der Consens der Agnaten seine Richtung ehedem genommen hat [57]). In einigen Ländern bestehen bis jetzt noch solche Ansoderungen, auf deren Gewährung die Fähigkeit zur Erlangung gewisser Ämter, Würden und Vorzüge fast ausschließlich gegründet ist.

Noch weniger bedürfen in solchen Fällen die Fürsten-, d. h. die souverainen Geschlechter, jenes Rechtsinstituts. Hier ist in Sachen der Ansprüche das Erstgeburts-, Geblüts- und Erbfolgerecht, wie die Erbfolgeordnung in Geltung zu bringen. Sind Beweise der Abstammung nothwendig, so führt man sie auf den ersten notorischen Erwerber der Staatsgewalt zurück; genügt dieser noch nicht, so wird die leibliche Abstammung aus einer kirchlich und bürgerlich-vollgültigen, ebenbürtigen und haus-

55) Es ist ein großer Irrthum, wenn man glaubt, daß für die Glaubwürdigkeit gewöhnlicher, nicht collationirter Abschriften von Urkunden schon genug ist, zu wissen, sie seien aus Archiven entlehnt. Denn diese Anstalten verwahren eine Menge fehlerhafter Abschriften dieser Art aus allen Zeiträumen.

56) Vergl. zu der bereits angeführten Literatur hierzu noch *J. G. Estor*, De ratione usitata et explorata in demonstrando nobilitatem proavitam insigniaque gentilitia (Marburg. 1745.) und H. v. Hattstein's Vollständige Proben der Ahnen unverfälschter adeliger Familien. (Fulda 1729—1740. Fol.) 3 Bde. 57) Vgl. J. C. Kohler's Handbuch des teutschen Privatfürstenrechtes (Sulzbach 1832.) S. 154 fg. §. 47 und C. J. A. Mittermaier, Grundsätze des gemeinen teutschen Privatrechtes. (Regensburg 1842.) 1, 222 fg.

gesetzlichen Ehe geführt, dafern nicht noch andere Umstände Hindernisse drein legen. Ausgeschlossen vom Geblütsrechte sind die unehelichen, wenn auch legitimirten Nachkommen, die Kinder aus den Ehen zur linken Hand, und aus Misheirathen, wofür jede Ehe gehalten wird, die mit einer nicht ebenbürtigen Person geschlossen wird und endlich die Descendenten, welche aus einer zwar standesmäßigen, aber nicht hausgesetzlichen, d. i. nicht mit ausdrücklicher Einwilligung des regierenden Familienhauptes eingegangenen Ehe abstammen. Dies Alles ist bei Anlegung gewisser Arten von genealogischen Tafeln zu berücksichtigen, gleichwie der Umstand, ob das eine oder andere Regentenhaus sich in mehre Zweige oder Linien abtheilt, oder ehedem abgetheilt hatte. Dergleichen weist die teutsche Geschichte bis heute viele auf und ehedem gab es deren auch mehre in den Ländern der großen Kronvasallen Frankreichs.

Die Literatur der Genealogie. Systematisch ist diese wichtige Wissenschaft vor und nach Gatterer (s. d. Art.), auch von Ausländern nicht, sondern bis heute nur von diesem rastlosen vielseitig gebildeten Geschichtsforscher allein in dem Eingangs dieses Artikels und dann mehrmals noch erwähnten Werkchen bearbeitet worden, während die übrigen historischen Hilfswissenschaften, mit Ausnahme der Heraldik, welche auch verlassen blieb, beiweitem Werthvolleres für sich aufzuweisen haben. Die Schriften von Reimmann liefern blos beurtheilende Literaturnotizen über Genealogie und verrathen keine Ahnung dessen, was dieselbe in sich begreift[58]). Besser sind die Nachrichten von Koch, aber auch nicht ausreichend. Daher bleibt jener Abriß von Gatterer immer noch das Beste, wenn er gleich nicht ohne Mängel und Wiederholungen gefunden wird und Wesen und Werth dieser Wissenschaft nicht erschöpft. Der Anfänger in derselben kann sich indessen durch die darin ertheilten Rathschläge und gegebenen Beispiele hinlänglich belehren.

Der genealogischen Werke und Tabellen gibt es eine sehr große Zahl von freilich sehr ungleichem Werthe, die hier nicht alle namentlich aufgeführt werden können. Gleichwol kann man, soviel die Genealogie des Mittelalters betrifft, kein Werk nennen, welches durchaus erschöpfend und zuverlässig wäre. Es gehört in der That mehr als ein Menschenleben dazu, in diesem Zeitraume gründlich aufzuräumen und genealogische Wahrheit herzustellen. Freilich sind hierzu noch nicht alle Quellen zugänglich gemacht worden, während dagegen für die alte Welt der Umfang derselben hierzu als abgeschlossen angesehen werden darf. Indessen sind außer den Hübner'schen Tabellen dem Verfasser keine neuern Geschlechtstafeln über die alte Welt bekannt. Für die römische Geschichte sind blos die Tabellen von W. Drumann und G. Alex. Ruperti zu nennen[59]). Für die sogenannte mittlere Geschichte machte die ersten Versuche der Mönch Alberich im 13. Jahrh. mit Geschlechtsregistern, welche nachmals Leibnitz (1698) herausgegeben hat. Ihm folgte der Florentiner Joh. Boccaccio im 14. Jahrh. mit einer genealogia deorum, libri XV, oder Opus de gencalogiis Deorum gentilium. (Venedig 1494, dann 1511 in Fol.) Erst im 16. Jahrh. erwachte das Studium der Genealogie, freilich noch in schwachen Versuchen. Da trat der mailänder Benvenuto de San-Georgio mit der Montis ferrati marchionum et principum regiae propaginis, successionumque series (Asti und Turin 1515. 4.) hervor. Ihm folgte der Savoyarde Philibert Pingon mit der Arbor gentilitia Sabaudiae Saxoniaeque Domus (Turin 1521. Fol.) mit vielen Kupfern. Inzwischen hatte sich der erste teutsche Genealog Franz Irenicus aus Ettlingen mit der Exegesis Germaniae (Hagenau 1518. Fol.) bemerkbar gemacht und weil grade in dieser Zeit das Verlangen unter den Fürsten nach Kenntniß von ihren Vorfahren sich allenthalben fast leidenschaftlich offenbarte, diese anfingen sich Stammbäume anfertigen und von Künstlern ausschmücken und malen zu lassen, auch sogar selbst, zum Nachtheile der Wahrheit, die genealogischen Untersuchungen leiteten, wie z. B. Kurfürst Joh. Friedrich von Sachsen die derartigen Arbeiten Spalatin's und ein Jahrhundert zuvor Kaiser Friedrich III., alsdann dessen Sohn ihre Historiographen, so entstand von jetzt an plötzlich ein gewaltiger Eifer für genealogische Forschungen. Dieselben unterstützten besonders Kaiser Maximilian und andere teutsche Fürsten, wie Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen und sein vorhin genannter Neffe; namentlich ließ der Erstere Ladislaus Suntheim und Jacob Manlius nebst fünf anderen Gelehrten in Teutschland, Italien, Frankreich und Spanien reisen, und dort Untersuchungen über die großen Geschlechter, vor Allem aber über das seinige, anstellen, während sein Historiograph Johann Stabius für ihn und andere Fürsten Stammbäume ausarbeitete. Des Manlius Sammlungen sind in Handschrift ein Eigenthum der kaiserlichen Bibliothek zu Wien geblieben, während Suntheim's Forschungen nur zum Theil bekannt, zum Theil auf Cuspinian vererbt und nachmals von Pistorius und Andern ausgebeutet wurden. Von ihm und unter seinem Namen sind blos bekannt: Der löblichen Fursten vnd des Landes Österreich Altherkommen vnd Regierung (Basel 1491. Fol. [anonym]), welche Schrift auch in Öfele's scriptores rerr. boicar. Tom. II. aufgenommen worden ist, wo auch seine familiae Germaniae principum zu finden sind. Die Schriften beider Gelehrten sind zwar sorgfältiger, als die ihrer andern Zeitgenossen, aber doch noch sehr unreif. Dies gilt auch von G. Spalatin's in Handschrift verbliebenen genealogischen Forschungen, die er auf Begehren des Kurfürsten Friedrich des Weisen von Sachsen, in dessen Diensten er war, 1514 begann und bis an seinen Tod mit Unterbrechungen fortführte. Über den Ursprung der alten Landgrafen von Thüringen und der Markgrafen von Meißen verbreitete er am kursächsischen Hofe falsche Ansichten, die, als Haustradition, bis in die neueste Zeit herein nicht zu vertilgen waren. Vorsichtiger ging er beim Studium der Adelsgeschlechter zu Werke, wobei er

58) Außer den bereits angeführten Schriften von Joh. Friedr. Reimmann ist noch dessen Specimen de necessitate scepticismi in studio genealogico anzuführen. 59) Von Ersterem zu seiner Geschichte Roms (Königsberg 1834.), von Letzterem die Tabulae genealogicae, sive Stemmata nobiliss. gentium Romanorum. (Göttingen 1794 und 1811.)

Urkunden zur Hand nahm. Ebenso mangelt es des Strasburgers Hieronym. Gebwiler Epitome regii ac vetustissimi ortus Caroli V. et Ferdinandi I. omniumque Archiducum Austriae et Comitum Habsburgensium (Strasburg 1527, mit Holzschnitten [vollständiger zu Hagenau 1530.] in 4. und zu Löwen 1650. in 8. ohne Holzschnitte), sowie des Flamländers Jacob Meyer Flandricarum rerum tomi X. de origine, antiquitate, nobilitate ac genealogia Comitum Flandriae (Brügge 1531. in 4. und Antwerpen 1531. in 8.) an Sicherheit und Glaubwürdigkeit. Sie enthalten alle noch Mährchen und Legenden der Geschlechter; allein in Absicht auf Abenteuerlichkeit der Stammableitungen, die den Heiligensagen gleichgestellt werden kann, trieb doch Georg Rürner in seinem berüchtigten Werke: Anfang, vrsprung vnd herkommen des Thurniers in Teutscher nation (Siemern 1530. Fol.) und später öfters wieder aufgelegt, die Frechheit auf die Spitze. Besonnener sind schon, wenngleich von Abenteuerlichkeiten nicht frei, des Lothringers Edmund de Bouillay genealogies des très-illustres et très-puissants princes, les Ducs de Lorraine (Metz 1547, 1549 und 1574), ingleichen des Baiern Wiguleus Hund aus Sulzemmoß Baiersches Stammbuch von den abgestorbenen Fürsten, Grafen u. s. w. (Ingolstadt 1581 und 1598. Fol.) 2 Bde.; der dritte Theil davon befindet sich im 3. Bande der Sammlung historischer Schriften und Urkunden von Freiberg und ein Bruchstück davon in Buder's symm. observation. Tom. II. Johann Jac. Fugger's Adelsbuch, das noch nicht gedruckt, 1555 in zwei starken Folianten beendet wurde, soll viele Vorzüge haben [60]). Unsicherheiten und Fabeleien behielten gleichwol immer noch die Oberhand, so in Ph. Melanchton's theatrum genealogicum (Magdeb. 1598.), in den bekannten genealogischen Versuchen Kasp. Peucer's, in Lazius' (Lazen's) Schrift de aliquot gentium migrationibus etc. (1555 und Frankf. 1600. Fol.) und in Chyträus' Chronicum Saxoniae. Der Pfälzer Kurfürst Ludwig VI. spielte mit den Geschlechtsregistern seiner Familie sogar in mit Prosa vermengten Reimen, welche von Fischer in der novissima scriptorum ac monumentorum rerum germanicarum collectio zu Halle 1781. 4. 2 Bde. herausgegeben wurden [61]).

Erst Reiner Reineccius (Reineck) aus Helmstedt brachte mehr wissenschaftliche Forschung in die Genealogie, die er in ihrem ganzen Umfange zu bearbeiten unternahm, und erregte unter seinen Zeitgenossen Aufsehen durch sein Syntagma de familiis, quae in monarchiis tribus prioribus rerum potitae sunt (Basel 1574—1580. Fol.) 4 Bde. und durch seine Historia Julia, seu syntagma heroicum (Helmstedt 1594—1597. Fol.) 3 Bde. Ihm folgte der Schüler Melanchthon's, Hieronym. Henniges aus Lüneburg, in derselben Richtung mit seinen fleißigen, aber völlig unkritischen Werken, genealogicarum tabularum tomi I. II. (Ülzen 1584—1587. Fol.) und theatrum genealogicum, ostentans omnes omnium aetatum familias. (Magdeburg 1598. Fol.) 4 Bde. Mehr Verdienst, aber immer noch mit vorsichtiger Beschränkung, gebührt Pontus Heuter in seinen wenig gekannten genealogischen Abhandlungen über einige französische und belgische Familien und dem Schüler Reineck's, Elias Reusner aus Lemberg, in seinem Opus genealogicum de familiis Romanis (Frankfurt 1589. Fol.) und in dem weit wichtigeren Opus genealogicum catholicum. (ebendas. 1589 und 1592, neue Aufl. 1612. Fol.) In seinem stemma Wittichindeum (Jena 1592 und 1597. Fol.) sucht er die Abkunft mehrer Fürsten von Wittekind nachzuweisen, während er die ersten bekannten teutschen Fürstengeschlechter von Japhet und Homer ableitet. Ubbo Emmen's aus Ostfriesland genealogia universalis (Leiden 1620. Fol.) blieb durch Anton Albizzi's principum germanorum etc. stemmata (Kempten 1600. Augsburg 1608 und 1617. Fol., teutsch zu Strasburg 1612 und 1617. Fol. unter dem Titel: Christlicher Potentaten und Fürsten Stammbäume) in Schatten gestellt. Dieses Werk erlebte fünf Auflagen und wurde, so zu sagen, verschlungen. Weit vorsichtiger gingen Rudolf Diepholt und sein Fortsetzer Heinrich Sannemann zu Werke, die sich, um den Fabeleien zu entgehen, in ihren genealogischen Forschungen nicht über das 15. Jahrh. hinaus wagten. Ihnen war ein Ungenannter mit lateinischen Stammtafeln vorangegangen und zum Nachfolger hatten sie den bekannten Nicolaus Rittershausen aus Altdorf und Phil. Jac. Spener aus dem Elsaß, welcher letztere, durch den Einfluß des berühmten französischen Heraldikers Menestrier angeregt, anfing, die Heraldik zwar mit der Genealogie zu vereinigen, aber doch noch in Übertreibungen bei Feststellung der Adelsgeschlechter verfiel. Nur jener schnitt mit gesunder und vorsichtiger Kritik die fabelhaften Jahrhunderte von den adeligen Stammtafeln ab und ließ denselben kaum das letzte Viertel des Mittelalters übrig. Dieser that zwar in einigen seiner genealogischen Werke ein Gleiches, versteckte aber seine leichten Compilationen in die Formen der Ahnentafeln, schmeichelte dadurch die lebenden Geschlechter und förderte die genealogische Wissenschaft damit im Geringsten nicht. Rittershausen begann erst mit 1400 seine Genealogiae Imperatorum, Regum, Ducum, Comitum praecipuorumque aliorum procerum orbis christiani (Altdorf 1653 und Tübingen 1658, 1664, 1674 und 1683. Fol.), womit seine exegesis historica genealogiarum praecipuorum orbis christiani procerum (Tübingen 1674.) und seine, ohne des Verfassers Namen erschienenen XIV tabulae genealog., quibus exhibentur praecipuae familiae hodiernorum principum Imperii (ebendas. 1655, 1660, 1668 (?), 1670, 1685 und 1692. Fol.) verbunden werden müssen. Sind diese Tabellen wirklich von ihm, so haben an den spätern Ausgaben derselben doch Andere gearbeitet und die letzte ist mit Andr. Rüttel's Zusätzen

60) Vergl. Aretin's Beiträge, Octoberheft 1803. S. 49 fg. und über Hundt J. E. des Ritters v. Koch-Sternfeld Abhandlung über D. W. Hundt's bair. Stammbuch, im Oberbairischen Archive für vaterländische Geschichte ꝛc. (München 1852.) 12. Bd. S. 61 fg. 61) Dieses Beispiel ist nicht das einzige aus jener Zeit. Der Pfarrer Eckstorm zu Walkenried schrieb 1592 eine Genealogie der Grafen von Hohenstein in lateinischen und teutschen Versen, die aber in Handschrift geblieben zu sein scheint.

versehen. Gerühmter blieben indessen trotz ihrer vorhin gerügten Übertreibungen und Mängel die Schriften Spener's, als dessen historia insignium Illustrium, s. Operis heraldici pars specialis (Frankf. 1680, pars generalis, ebendas. 1690 und 1707. Fol.) 2 Bde., als etwas ganz Ungewöhnliches, ferner sein Theatrum nobilitatis Europaeae, tabulis progonolog. exornatum (ebendas. 1668—1678. Fol.) 4 Bde., welchem Werke die progonologicae aliquae tabulae, zu Strasburg 1658 erschienen, als erster Versuch vorangegangen waren, sodann seine Insignia serenissimae familiae Saxonica (Frankfurt 1668. 4.), ferner seine sylloge genealogico historica (ebendas. 1675. [? 1677]) und Illustriores Galliae stirpes tabulis genealog. comprehensae (ebendas. 1689. Fol.). Ihm zur Seite steht Tob. Wagener mit seinen descriptiones genealogicae praecipuarum familiar. in Europa. (Ulm 1663.) Hierbei verdienen Joh. Wolfg. Rentsch und Lairitz in sofern bemerkt zu werden, als der Letztere mit seinem historisch-genealogischen Palmwalde (Nürnb. 1686. Fol.) und der Erstere mit seinem brandenburgischen Cedernhaine (Bair. 1682.), die ersten Versuche machten, diese Wissenschaft teutsch zu behandeln.

Mit Übergehung der frühern immer noch an Fabeleien hängenden Arbeiten von Hosmann, Hoppenrade, Flinsbach, Pistor, Zeelle und Aitzinger und der spätern, viel verdienstlicheren, doch auch noch mit vielen Vorurtheilen behafteten, des Benedictinermönchs Gabriel Buzelin zu Weingarten gehen wir zu Werken über, in welchen zwar die historische Kritik, aber nicht die gründliche Forschung immer sichtbarer wurde, so in denen von Joh. Ge. Eckart, Leibnitz und vor Allen in denen des vielseitigen Jac. Wilh. von Imhoff aus Nürnberg, wiewol bei Letzterem nur die teutsche Geschlechtsgeschichte am meisten Anerkennung verdient. Derselbe hinterließ das Spicilegium Rittershusianum etc. (Tübingen 1683—1685. Fol.) 2 Bde.; Notitia Procerum S. R. G. Imperii (ebendas. 1684. 8., 1687. 4. und 1699. Fol.); Historia genealogica regum pariumque M. Britanniae (Nürnb. 1690 und mit einem Anhange 1691. Fol.); Historia Hispaniae et Italiae genealogica (ebendas. 1701. Fol.) 2 Bde.: Genealogia historica caesarearum, regiarum et principalium familiarum etc. (Frankfurt und Leipzig 1701. Fol.) und stemma regum Lusitaniae. (Amsterdam 1708. Fol.) Ihm folgte mit sorgfältiger Vermeidung von Übereilungen Ge. Lohmeier aus Lüneburg mit historischen Stammtafeln der kaiserl., königl. und fürstlichen Geschlechter ꝛc. (Lüneburg 1690. Fol.), vermehrt durch J. W. v. Imhoff (ebendas. 1695 und Frankfurt und Leipzig 1701. Fol.), die sich durch gute übersichtliche Zusammenstellung empfehlen. Wie ungereimt man noch zu Anfange des 18. Jahrh. in genealogischen Dingen verfuhr, beweist eine sauber gearbeitete Stammtafel der Landgrafen von Hessen, die deren Ursprung bis auf Adam zurückführt und nachweist, daß der erste Landgraf Heinrich das Kind, welcher 1306 starb, im 91. Gliede von Adam abstammt. Nachdem Joh. Ehrenfr. Zschackwitz aus Kösen mit seinem historisch-genealogischen Schauplatze ꝛc. (Lemgo 1724. 4.) einen unglücklichen Versuch gemacht hatte, trat nun Joh. Hübner zu Hamburg mit seinem Lexicon genealogicum portatile (Hamburg 1729.) und den genealogischen Tabellen auf, die zwar allgemein verbreitet und bekannt wurden, die Wissenschaft aber an Gründlichkeit und Zuverlässigkeit der Forschung, wie an Vollständigkeit des Stoffes um keinen Schritt weiter brachten und außerordentlich Vieles noch zu wünschen übrig ließen. Die Tabellen erschienen zuerst in Leipzig 1708—1730. Quersol. 4 Bde., nebst den kurzen Fragen aus der Genealogie, ebendas. 1719—1737. 12. 4 Bde., neue Auflage beider Werke durch Krebel, ebendas. 1737—1766. Hieran schließen sich Sam. Lenzen's aus Stendal historisch-genealogische Untersuchungen und Erläuterungen dieser Hübner'schen Tabellen (Köthen 1756. 4.) und der Königin Sophie von Dänemark mit Fleiß und Zuverlässigkeit ausgearbeitete Supplemente zu jenen in 6 Lieferungen (Kopenhagen 1822—1825. Quersol. Hierzu kommen noch Cp. Saxii tabulae genealogicae (Utrecht [Leipzig] 1783. Fol.), die wieder in Faseleien zurückfielen, mit mehr Verdienst aber Gatterer's Stammtafeln zur Weltgeschichte, wie auch zur europäischen Staaten- und Reichshistorie (Göttingen 1790. gr. 4.) und Joh. Stridbeck's histor. Geschlechtstafeln, Augsburg o. J. in Querquart. Hieran schließen sich aus neuerer Zeit *Ch. E. de Wendt*, stemma sist. imperatores, reges etc. Europae, a Bothone VII. comite Stolbergae et Wernigerodae descendentes (Nürnberg 1820. Fol.) und Joh. Flammenstein's genealogisch-historische Skizze des Regentenstammes der Bourbons in Frankreich, Spanien, beider Sicilien und Portugal. (Prag 1816.)

Inzwischen hatte sich mit mehr Gründlichkeit, als seine Vorgänger, Joh. Ludw. Levin Gebhardi aus Braunschweig auf dieses Fach geworfen und die Lohmeier'schen Tafeln durch seine historisch-genealogischen Erläuterungen der europäischen kaiserl. und königl. Häuser (Lüneburg 1730. Fol.) 3 Bde. verbessert. Auch verbreitete derselbe durch seine Reges Francorum Merovingici documentorum auctoritate asserti (Lüneburg 1736. 4.) und durch seine historisch-genealogischen Abhandlungen (ebendaselbst 1747. 4.) 4 Theile mehr Licht in die Dunkelheiten der Geschlechterkunde. Vorzüglicher jedoch sind die Leistungen seines Sohnes, Ludw. Albr. Gebhardi, die leider nicht beendet worden sind. Sein ausgezeichnetes Werk sind drei Bände genealogischer Geschichte der erblichen Reichsstände Teutschlands. (Halle 1776—1785. 4.) Joh. Steph. Pütter's aus Westfalen tabulae genealogicae ad illustrandam historiam Imperii (Göttingen 1768. 4.) haben nur systematischen Werth, während des berühmten Staatsmannes Christoph Wilh. von Koch aus dem Elsaß tables généalogiques des maisons souveraines de l'Europe (Strasburg 1782. 4.) in aller Hinsicht weit mehr Verdienste haben. Es erschien aber damals nur die erste Abtheilung vom ganzen Werke, während die teutsche Übersetzung, zu Berlin 1808, nicht von dieser, sondern aus seinem tableau des révolutions de l'Europe (Paris 1813.) 4 Bde. entnommen worden ist. Erst nach seinem Tode gab Schöll das ganze Werk unter dem Titel tables généalogiques des maisons souve-

raines du Nord et de l'Est de l'Europe, ouvrage posthume (Paris 1815. 4.) heraus. Hieran schließen sich, doch mit geringerem Verdienste, G. A. von Breitenbauch's und F. Lebr. Schönemann's europäische Regententafeln (Leipzig 1785. fg.) und Jac. Trg. Plant's neue europäische Regententabellen (ebendas. 1795. fg. Jahre). Traug. Gotth. Voigtel's genealogische Tabellen zur Erläuterung der europäischen Staatengeschichte (Halle 1811—1829. Querfol.) sind nur eine Abkürzung und Verbesserung der Hübner'schen, mit Fortsetzungen bis auf des Verfassers Zeiten. Neuerdings machte sich, nachdem die zu Karlsr. 1824—1827 anonym erschienene Genealogie der regierenden Häuser Europa's, sowie J. F. Dammberger's Fürstentafel der Staatengeschichte (Regensburg 1831.) keine Aufmerksamkeit erweckt hatten und die genealogischen Tabellen von Börmel nicht fortgesetzt worden sind, Frdr. Max Oertel durch genealogische Tabellen zur Staatengeschichte der germanischen und slavischen Völker im 19. Jahrh., mit einer genealogisch-statistischen Einleitung (Leipzig 1846. Queroct.) sehr verdient. Alljährlich ist bis jetzt (1852) ein Nachtrag dazu geliefert worden [62]). Erwartet werden die so eben angekündigten Stammtafeln zur Erläuterung der Geschichte von F. T. Richter, als ein Ersatz des Hübner'schen Werkes, in vier Abtheilungen.

Nachträglich können zwei Werke von Franzosen hier nicht übergangen werden, deren eins sich stets großen Beifalles unter den Dilettanten erfreut, das andere einen bleibenden wissenschaftlichen Werth haben wird. Jenes ist Lesage's (Grafen Las Cases) atlas historique généalogique, chronologique et géographique etc. (Paris 1803—1804 und 1826. Fol.), teutsch unter dem Titel: Historisch-geographisch-genealogischer Atlas ꝛc. 4. Ausg. in 42 Tabellen, übersetzt aus dem Französischen, zum Theil verbessert, zum Theil umgearbeitet von Aler. Dusch und Jos. Eyselein. (Karlsruhe 1835. Fol.) Dieses ist das große, ursprünglich von französischen Benedictinermönchen in kleinem Umfange für die Chronologie ausschließlich angelegte, nun aber umgearbeitete und sehr erweiterte Werk: L'art de vérifier les dates etc. (Paris 1820—1838), obgleich nicht mit Stammtafeln versehen, so doch für die auf Quellenforschungen beruhende Genealogie, besonders der französischen, italienischen und pyrenäischen großen Geschlechter eine vorzügliche Aushilfe. Die neue Umarbeitung dieses Werkes begann Biton von Saint-Allais; der Ritter de Courcelles und nach ihm der Marquis von Fortia d'Urban setzten es fort. Die Quartausgabe, die noch fortgesetzt werden soll, enthält bis jetzt zehn, die Octavausgabe 23 Bände. Die Folioausgabe, die auch vorhanden sein soll, ist mir nicht bekannt.

Es kann hier nicht unerwähnt bleiben, was im 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrh. von einzelnen Genealogen für diese Wissenschaft mit mehr oder weniger Geschick geleistet worden ist mittels der Correspondenz, sei's zur Unterstützung genealogischer Werke, die von Anderen unternommen und von denselben dann herausgegeben wurden, oder zum Behufe eigener Arbeiten für die Veröffentlichung, welche nachmals überblieb, oder der Liebhaberei einzelner angesehener Geschlechter für Stamm- und Ahnentafeln, wovon die Literatur ebenfalls keine Kenntniß bis jetzt erhalten hat. Zu diesen Gelehrten gehört zunächst ein pfalzneuburgischer Beamter, Jacob Kneupel (auch Knipel und Kneipel genannt), zu Düsseldorf und Creuznach, der sich um die Mitte des 17. Jahrh. sehr fleißig, aber ohne gediegene Kenntnisse mit der Genealogie abgab, und Willens war, ein Werk von genealogischen Stammtafeln über alle bekannte Geschlechter der alten, mittlern und neuern Zeit herauszugeben, aber wie aus seinem Briefwechsel hervorgeht, keinen Verleger dazu fand. Er stand mit einer Menge hoher Personen und Gelehrten in fleißigem Briefwechsel, allein seine Arbeiten, die in Handschrift geblieben und dem Verfasser dieses Aufsatzes zur Einsicht verstattet waren, sind ohne alles tiefe Studium und meistens Nachahmungen des Elias Reusner. Ein zweiter viel verdienstlicherer Genealog ist Georg Philipp von Greiffenclau, kurmainzischer geheimer Rath, welcher dem frankfurter Genealogen Joh. Mar. von Humbracht (s. d. Art.) in Bearbeitung seiner Stammtafeln des teutschen Adels wesentliche Dienste geleistet hat. Ein dritter Gelehrte dieses Faches ist der sehr kenntnißreiche und gründliche schwedische Kanzler im Herzogthume Zweibrücken, Christoph Nicolaus von Greiffencrantz, der, im letzten Decennium des 17. Jahrh. zu Esens in Ostfriesland lebend, mit Fürsten und anderen vornehmen Personen, die sich um das Alter und die Wappen ihrer Geschlechter bekümmerten, sowie mit Imhoff, Leibnitz und anderen Gelehrten, die sich mit der Geschlechterkunde beschäftigten, einen sehr lehrreichen Briefwechsel führte, welchen Friedr. Karl Moser in seinen diplomatischen und historischen Belustigungen zu Leipzig und Frankfurt 1755 Band 2. S. 199—368 unter dem Titel: Ein historisch-genealogischer Briefwechsel des weyl. königlichschwedischen Kanzlers ꝛc. von Greiffencrantz herausgab. Greiffencrantz, im Besitze einer reichen Sammlung von Druck- und Handschriften über Genealogie aller europäischen Länder und mit herrlichen Kenntnissen in dieser Wissenschaft ausgestattet, gab die beachtenswerthesten Winke allen denjenigen, die seinen Beistand für die Geschlechterkunde suchten. Er verstand die Arbeiten des berühmten Dubouchet gegen die Leistungen des Pater Labbe zu würdigen, und that nicht unrecht, wenn er Henniges und Reusner vor den Franzosen zurückstellte. Wir erfahren auch von ihm, daß Pater Butkens genealogische Handschriften hinterlassen habe, und daß der bekannte hildesheimer Arzt Konr. Barth. Behrens (s. d. Art.) im J. 1695 an einem genealogischen Werke über die ausgestorbenen Geschlechter, worin ihn Greiffencrantz mit Material unterstützte, arbeitete, welches allem Vermuthen nach nicht im Drucke erschienen ist. Von weit geringerem Werthe ist die Sammlung genealogischer Arbeiten von K. W. Schumacher aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, die in Handschrift geblieben und dem Verfasser dieses Aufsatzes gleichfalls einzusehen verstattet war. Sie haben fast keinen wissenschaftlichen Werth und bestehen meistens

62) Seit 1814 wurde auch das Haus Bonaparte in einem genealogischen Versuche bearbeitet. (Karlsruhe 1815.) 2. Aufl.

in Stamm- und Ahnentafeln von einer Menge Adelsgeschlechter Sachsens und Thüringens, die aber alle ihr Alter im genealogischen Zusammenhange nicht über das 15. Jahrh. zurückdatiren konnten, während mehre von ihnen dasselbe gern soweit als möglich wünschten zurückführen zu können.

Endlich darf für diesen Abschnitt der Literatur nicht übersehen werden, daß seit Ende des 17. Jahrh. bis zur Gegenwart sich eine lobenswerthe Thätigkeit, besonders in Teutschland, für die Genealogie der ersten und vornehmsten europäischen Familien in verschiedenen Abstufungen entwickelte, welche gründliche, zur Abfassung genealogischer Tafeln sehr brauchbare Quellenschriften unter verschiedenen Titeln und Stoffeinkleidungen zu Tage förderte. Zuerst trat Michael Ranfft aus Sachsen mit seinem genealogischen Archivarius (Leipzig 1732 fg. in 8 Bänden), dann mit seinen genealogisch-historischen Nachrichten (ebendas. 1739 fg. in 12 Bänden), und mit neuen genealogisch-historischen Nachrichten (ebendas. 1752 in 12 Bänden), hervor. Das jetzt herrschende Europa dagegen begonnen 1697 von Peter Andr. Lehmann, wurde von 1705—1710 durch Melissantes und hernach bis 1725 durch Nicolaus von Castelli fortgesetzt. Von da ab übernahm seine alljährliche Fortsetzung Johann Christoph Spieß; von 1732—1793 aber erst ein Ungenannter, hernach Glo. Schumann und Glo. F. Krebel unter dem Titel: Genealogisches Reichs- und Staatshandbuch (Leipzig). Von 1793—1800 erschien es von Ch. F. Jacobi bearbeitet alle zwei Jahre noch ein Paar Male. Diesem Werke war indessen die Varrentrapp'sche Verlagshandlung zu Frankfurt a. M. mit dem neuen genealogischen Reichs- und Staatshandbuche gr. 8. seit 1738 entgegengetreten, welches bis 1804 fortgesetzt und 1811 in zwei Bänden zum letzten Male erschien. Neben demselben gab Joh. Dav. Köhler den Geschichts-, Geschlechts- und Wappenkalender der durchlauchtigsten Welt von 1722—1755 in Nürnberg in gr. 8. heraus. Joh. Chr. Gatterer setzte es alle zwei Jahre unter dem Titel fort: Handbuch der neuesten Genealogie und Heraldik, ebendas. 1759—1763. Dann kam es bis zu seinem Verschwinden 1772 in andere Hände. Hieran schließt sich Ge. Andr. Will's Lehrbuch einer statistischen Genealogie der sämmtlichen europäischen Potentaten und der vornehmsten teutschen Fürsten jetziger Zeit ꝛc. (Altdorf 1777.); ferner die Werke von Ad. Chr. Gaspari, G. Hassel und L. Lüders. Der erstere gab für das Jahr 1800 einen allgemeinen genealogischen Regentenalmanach von Europa zu Weimar, mit Kupfern und Tabellen 1800 heraus, dann folgte der zweite in Verbindung mit H. Schorch mit einem allgemeinen europäischen Staats- und Adreßhandbuche (Weimar, 1809—1811.) 2 Bde. mit Kupfern und Tabellen. Dasselbe Werk für das Jahr 1816 ebendas. in zwei Bänden mit Kupfern. Hassel gründete allein, nicht mit F. W. Benicken, wie angenommen wird, den genealogisch-historisch-statistischen Almanach für das Jahr 1823—1824 zu Weimar in 16., welcher alsdann alle Jahre, seit Hassel's Tode (1829) von verschiedenen Dilettanten dieses Faches, mit ungleichem Fleiße und Geschicke in demselben Formate, neuerdings aber seit 1846 in neuer Bearbeitung mit Geschlechtstafeln bis zu zu seinem Erlöschen (1848) in gr. 12. von Ziegler fortgesetzt worden ist, zusammen 25 Jahrgänge[63]). Unter den genealogischen Taschenbüchern steht wegen Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der jährlich mit Kupfern erscheinende gothaische genealogische Hofkalender (teutsch und französisch), in neuesten Zeiten mit einem diplomatisch-statistischen Jahrbuche versehen, oben an, bis jetzt (1853) zusammen in 90 Jahrgängen. Seit 1825 wurde jedem Jahrgange auch ein genealogisches Taschenbuch der teutschen gräflichen Häuser, sowie seit 1851 ein genealogisches Taschenbuch der freiherrlichen Häuser in gleichem Formate zugegeben. Neben diesem Werkchen erschien von Kasp. Friedr. Gottschalk zu Sondershausen ein genealogisches Taschenbuch zu Dresden in 16, bis 1847 in 17 Jahrgängen. Ingleichen gab L. Lüders die Europa, d. i. statistisch-heraldisch-genealogisches Taschenbuch zu Leipzig 1818—1820, 3 Jahrgänge heraus, dazu ein diplomatischer Codex, ebendas. 1819—1822, 2 Bände und ein dritter Band von Pölitz (1823). Inzwischen erschien der Kronos, oder genealogisch-historisches Taschenbuch für 1816—1822 (Leipzig in 12.), mit Kupfern, und G. M. C. Masch, Einleitung in die Genealogie der Fürstenhäuser Europa's und Beschreibung ihrer Wappen. (Tüb. 1824.)

Die Specialgenealogie Deutschlands, für welche in Absicht auf die mittlere Zeit noch Vieles zu erforschen und zu berichtigen übrig bleibt, nun belangend, so sind schon oben in der allgemeinen Literatur mehre Werke enthalten, welche mit derselben ausschließlich sich befassen, sich aber aus dem Überblicke der geschilderten Leistungen nicht herausreißen ließen. Das älteste Werk für diesen Zweig der Literatur bleibt des oben erwähnten Mönchs Gabr. Buzelin's (Butzlin's): Germania topo-chronostemmatographia, sacra et profana, Frankfurt und Ulm 1655—72. 4 Bde. Fol.) mit vielen Stammtafeln; ferner Jac. Wilh. v. Imhoff's Notitia S. R. Germ. Imperii procerum, von Joh. Dav. Köhler (1732—36, 2 Bde. Fol.) von Neuem herausgegeben. Letzterer erwarb sich durch seine disputationes de genealogia familiae augustae Staufensis (Altdorf 1721, vorm. 1726 und 1737. 4.), ein Verdienst, das auch neuerlich von Raumer nicht geschmälert wurde; ferner de familia augusta Lucemburgensi (ibid. 1722. 4.); de familia aug. Carolingica (ibid. 1725 u. 1733. 4.); die historia genealogica Comitum de Wolfstein (ibid. 1726. 4.); de familia aug. Franconica (ibid. 1722 u. 1735. 4.) und die stemmatographia aug. Saxonica (ibid. 1731. 4.). Über die fürstlichen, gräflichen, reichsritterschaftlichen und patricischen Familien des fränkischen Kreises mit Einschlusse der Ritterschaft des Voigtlandes und des Hochadeligen Patriciats zu Nürnberg gab Joh. G. Biedermann, während ihm Johann Chr. Gatterer mit seiner musterhaften historia genealogica dominorum Holzschuherorum ab Aspach etc. (Nürnberg 1755. Fol.) nachgefolgt war, zehn besondere Schriften, theils Genealogie, theils Geschlechtsregister überschrieben, in der Kürze nach einander von 1745—1752 an

63) Davon die Jahrgänge 1839, 1841, 1843 und 1845 nur durch Nachträge zu dem jedesmaligen vorhergehenden Jahrgange gebildet wurden.

verschiedenen Orten heraus, wozu Gottfr. Stieber 1771 ein Register und Ge. Andr. Will einen Beitrag in seinem Geschlechtsregister mehrer hochadeligen Familien zu Nürnberg (Altdorf 1772. Fol.) lieferte.

Für Österreich sind, der Fabeleien Heinrich's von Gundelfingen (1476), Schönleben's, D. Lequile's und Anderer zu geschweigen, die unreifen Leistungen von Wolfgang Lazius in seine Commentariorum in genealogiam Austriacam libri II. (Basel 1564. Fol.) und Abrah. Hosmann in seiner Genealogia Austriaca (Leipzig 1612. 4.); Sigm. v. Birken's Ehrenspiegel des Erzhauses Österreich (Nürnberg 1668. Fol.); ferner des Pater Marq. Herrgott, seine Vorgänger übertreffende genealogia diplomatica aug. gentis Habspurgica (Wien 1737. 3 Bde. Fol.) mit Fried. Kopp's Vindiciis actorum Mur. (Münster 1750. 4.) und außer dem Werke des Fürsten Lichnowski (1836) noch Jac. A. F. Hyrtle's fürstliche, gräfl. und freiherrliche Familien des österreich. Kaiserstaates (Wien 1851.) bis jetzt 2 Bände zu nennen. Früher gab Leupold ein allgemeines Adelsarchiv in Österreich zu Wien 1789 in 3 Bänden heraus, woran sich Megerle's v. Mühlfeld Österreichisches Adelslexikon des 18. und 19. Jahrh. (Wien 1822—1824. 2 Bde.) schließt. Über die Herzoge von Meran schrieb Joh. Dav. Köhler eine disputatio de ducibus Mer. ex comitibus de Andechs etc. (Altdorf 1729. 4.); über die Grafen von Görtz *Coronini* tentamen genealogico-chronologicum etc., mit Kupfertafeln (Wien 1752. 4.) und über die Herzoge von Steiermark das anonyme Werk von Schez (Grätz 1728. Fol.), der verdienstvollen Forschungen Hormayr's zu geschweigen.

Über Sachsen ist die Literatur sehr zahlreich, aber von sehr verschiedenem Werthe. Außer den älteren Schriften von R. Reineck, Agricola, Spangenberg, Albinus, Wolfg. Krauß (1588), Ad. Remp (1594), Lorenz Faust, Peckenstein, Menzen, El. Reußner, Hagelganß, Kilian, Klauder, Hönn und Zollmann (des Letztern Schriften zum großen Theile noch ungedruckt), erschienen anonym die accuraten genealogischen Tabellen des ganzen Hauses Sachsen. (Leipzig 1786. Fol.) Das Hauptwerk ist indessen K. Lange's historische Stammtafeln des Hauses Sachsen, genealogisch, historisch und heraldisch dargestellt. (Leipzig 1824. gr. Fol.) Die vom verstorbenen Staatsminister von Gersdorff 1842 zu Weimar in Fol. erschienenen Stammtafeln betreffen blos das Haus Sachsen-Weimar-Eisenach bis auf seinen erweislichen Stammvater zurück und seine Verwandtschaft mit mehren hohen europäischen Regentenfamilien. Lichtvolle Überzeugung verbreitete zuerst C. L. v. Stieglitz in seiner vortrefflichen Schrift über den ältesten Ursprung des Durchl. Hauses zu Sachsen. (Dresden 1847.) Über den Adel des obersächsischen Kreises schrieb zuerst Hieronym. Henniges eine genealogia aliquot familiarum nobilium in Saxonia (Hamburg 1560. Fol.). Spät erst folgte Val. König's genealogische Adelshistorie der sächsischen Länder (Leipzig 1727—1729. Fol. 3 Bde.), voller, zum Theile gröblicher Irrthümer, wenn gleich der Verfasser von den Familien selbst Nachrichten erhielt, und M. E. v. Schlieffen's vortrefflich bearbeitete Nachrichten von dem pommerschen Geschlechte der v. Schliffen (Cassel 1780. 4.). Endlich A. W. Bh. v. Uechteritz Geschlechtserzählungen der in Sachsen florirenden adeligen Familien (Leipzig 1787. 1. Thl. Quersol.). Die Geschlechtstabellen der Nachkommenschaft des Kanzlers Heinr. Schneidewein (Altenburg 1835. Fol.), gehören in die Classe der bürgerlichen Familien.

Über Baiern und die Pfalz sind außer Wigul. Hund's schon gedachtem Werke zu nennen: Wolfg. Kilian's Geschlechtsregister der Herzoge in Baiern ꝛc. (Augsb. 1623. Fol.); Ant. Nagel's Notitiae et origines Domus Boicae saec. X. XI. illustr. etc. (München 1804), mit Tabellen und Kupfern; die anonymen Stammtafeln der ausgestorbenen eigenen Regenten von Baiern (Leipzig 1778. Fol.) und Herm. Scholliner's berichtigte Reihe der herzoglichen Linie in Niederbaiern, von Herzog Heinrich I. bis Johann den Letzten mit 3 Tafeln. (Augsburg 1786. 4.) Aus früherer Zeit sind noch zu nennen die Schriften von G. Chr. Croll, als verbesserte Probe einer vollständigeren und richtigeren pfälzischen Geschichte in einer genealogisch-historisch-diplomatischen Nachricht von der Elisabeth von Sponheim ꝛc. (Zweibrücken 1762. 4.); sodann erster Versuch einer erläuternden Geschichte der ältesten Ahnherren des bairischen Hauses (Zweibrücken 1776. 4.); Genealogia veterum Comitum Geminipontis (ebendas. 1755.); Origines Bipontinae (1757, 1760 und 1769. 4.); Vorlesung von dem ersten Geschlechte der alten Grafen von Veldenz und deren gemeinschaftliche Abstammung mit den älteren Wildgrafen von den Grafen im Nohgau in den hist. et comment. academ. Palat. vol. II, 241—305, und Vorlesung vom zweiten Geschlechte der Grafen von Veldenz aus dem Hause Gerolzeck in der Ortenau, ebendas. S. 271—401; Heintz, Geschichte des ehemaligen Fürstenthums Zweibrücken, mit vielen Tabellen, in den Denkschriften der königl. bairischen Akademie der Wissenschaft zu München Band XI. Theil 1, ist eine vortreffliche Arbeit. Auch die erloschenen und noch blühenden altadeligen bairischen Familien (Regensburg 1798. 4.); Benno Ortmann's Geschichte des altadeligen Spretischen Hauses ꝛc. (Nürnberg 1806.); K. H. Ritter von Lang, Adelsbuch des Königreichs Baiern (München 1815 und 1820.) und Stetten, Geschichte der adeligen Geschlechter in Augsburg (Augsburg 1762.) verdienen der Erwähnung.

Über Baden schrieb J. v. Türkheim, doch ohne Nennung seines Namens, tablettes généalogiques des illustres maisons des ducs de Zaeringen, Margraves et Granddues de Bade. (Darmstadt 1810.) Das frühere Werk von Joh. Dan. Schöpflin, historia Zaringo-Badensis, erschien zu Karlsruhe 1763—1766, 7 Bände in 4. und vor ihm Matth. Merian's genealogische Herführung der hochfürstlichen Häuser Baden (Frankfurt 1672. Fol.), dürfen so wenig, als P. W. Maler, Historisch-genealogische Nachrichten von der Familie Maler, einem der ältesten altbadischen bürgerlichen Geschlechte ꝛc. (Karlsruhe 1820.) und F. Cast, historisches und genealogisches Adelsbuch des Großherzogthums Baden (Stuttgart 1845.) nebst Krieg's Geschichte der Grafen von Eberstein (Karlsruhe 1836.), übergangen werden.

Über Heſſen ſchrieb außer Joh. Ge. Eſtor, Piſtor und Peckenſtein, K. Dahl, Die Urabſtammung des heſſiſchen Hauſes (Darmſtadt 1815. 4.) und J. v. Türkheim (anonym), histoire généalogique de la maison souveraine de Hesse etc. (Strasburg 1819—1820. 2 Bände).

Über Naſſau: außer Tertor von Häger, Ubbo Emmen, Joh. Orler und Arnoldi beſonders die Généalogie des illustres Comtes de Nassau etc. (Leyden 1615. fol.), J. G. Hagelgans Naſſauiſche Geſchlechtstafel des Walramiſchen Stammes u. ſ. w. (Frankfurt a. M. 1753. Fol. mit Kpfrn.) J. Mt. Kremer, Entwurf einer genealogiſchen Geſchichte des Ottoniſchen Aſtes des Saliſchen Geſchlechtes u. ſ. w. (Wiesbaden 1779. gr. 4.) 2 Thle., nebſt Deſſen Originum Nassoicarum pars altera diplomatica (ebendaſ. 1779. 4.) und Deſſen genealogiſche Geſchichte des alten ardennen Geſchlechts, insbeſondere des zu demſelben gehörigen Hauſes der ehemaligen Grafen zu Saarbrück (Frankfurt a. M. 1785. gr. 4. mit Tabellen und Kpfrn.).

Über die Wild- und Rheingrafen ſchrieb derſelbe Kremer eine kurzgefaßte Geſchichte aus Urkunden zur Erläuterung ihrer Verfaſſung, Erb- und Lehnfolge (Mannheim 1769. Fol.), und Preuſchen im Anhange zur Lehnsfolge der Seitenverwandten in theilbaren Lehen nach Stämmen. (Frankfurt 1751. Fol.)

Über das Dynaſtengeſchlecht der Reußen iſt, da Limmer's Schriften: Urſprung des hochfürſtlichen Namens Reuß (Gera 1824.) und Entwurf einer urkundlichen Geſchichte des geſammten Voigtlandes (Gera 1825.) keine gründlichen genealogiſchen Studien beurkunden, das alte Werk von Beckler, stemmata Ruthenorum, fol., nebſt der Genealogia Ruthenorum Comitum et Dominorum in Plaven (Nürnberg 1717. Fol.) das Allerbeſte.

Über Anhalt erſchien von Sam. Lenz Becmannus enucleatus, suppletus et contin., oder hiſtoriſch-genealogiſche Fürſtellung des hochfürſtlichen Hauſes Anhalt-Köthen und Deſſau. (Köthen 1747. Fol. u. n. A. 1759. in 4.)

Über die Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Sondershauſen erſchienen J. F. Treiber's Genealogia Schwarzburgica etc. (Leipzig und Arnſtadt 1718.) und deſſen Geſchlechts- und Landesbeſchreibung des fürſtlichen Hauſes Schwarzburg (Arnſtadt 1756.), L. Alb. Walther's Neue und vermehrte Geſchlechtstafel der ſchwarzburgiſchen Regenten aus dem Hauſe Käfernburg (Rudolſtadt 1785. Querfolio.), J. W. Treiber, Über den Urſprung der alten Grafen von Käfernburg und jetzigen Fürſten von Schwarzburg (Jena 1787 und 1790.) und J. Ch. v. Hellbach's Grundriß der zuverläſſigen Genealogie des fürſtlichen Hauſes Schwarzburg. (Rudolſtadt 1820. 4.)

Über die Welfen erſchienen Origines Guelficae etc., ed. *Chr. Ludov. Scheidt* (Hanover 1750 und 1753. Fol. 4 Bde.), mit *Joh. Henr. Jungii* originum Guelficar. Tom. V. (Hanover 1780. Fol.), Mich. Geringer's Genealogia ducum Brunswicensium et Luneburg. etc. (Zelle 1630. 4.), die anonymen Tabellen des Hauſes Braunſchweig (1741. 4.), G. Spt. And. v. Praun's Braunſchweig- und lüneburgiſches Siegelcabinet, mit diplomatiſch-genealogiſchen und hiſtoriſchen Erläuterungen, herausgegeben von Jul. A. Remer (Braunſchweig 1789.), Ant. Chr. Wedekind's Stammtafel des durchl. Geſammthauſes Braunſchweig und Lüneburg, in bloßer Hinſicht auf Erbtheilung und Länderregierung. (Lüneburg 1802. 1 Blatt.) Stammtafeln über dieſes Fürſtengeſchlecht findet man auch in mehren Geſchichtswerken über daſſelbe bis auf das neueſte von Havemann herein. Ch. Grote ſchrieb ein beſonderes Geſchlechts- und Wappenbuch des Königreichs Hanover und des Herzogthums Braunſchweig mit einer Menge Tabellen. (Hanover 1852. gr. 4.) Ferner J. L. Pricelius, Stammtafel des teutſchen Welfenhauſes, mit Bemerkungen der wichtigſten Thaten und Schickſale ſeiner Glieder u. ſ. w. (Braunſchweig 1830.)

Über Niederſachſen und Weſtfalen ſchrieb Cosmann ein hiſtoriſch-genealogiſches Magazin für den teutſchen Adel, vorzüglich in Niederſachſen und Weſtfalen. (Frankfurt 1798.) Schrader, die älteren Dynaſtenſtämme zwiſchen der Leine und Weſer (Göttingen 1832.), Wilken, Geſchichte der alten Reichsedeln und Dynaſten von Steinfurt (Münſter 1826.), N. Kindlinger, Geſchichte der Familie und Herrſchaft von Vollmenſtein (Osnabrück 1801. 2 Bde.), Wohlbrück, Geſchichtliche Nachrichten von dem Geſchlechte von Alvensleben und deſſen Gütern (Berlin 1819. 2 Bde.), G. Chr. Crollius, Vorleſung von den Grafen v. Werla in Weſtfalen und ihrer Verwandtſchaft mit dem ſaliſch kaiſerlichen Hauſe in der hist. et comment. academ. Palat. vol. II, 474—524. Über die Grafen von Valkenſtein am Harze iſt das gründliche Werk mit Stammtafeln von A. F. H. Schaumann (Berlin 1847.) zu empfehlen.

Über die erloſchenen Fürſtenhäuſer Sachſen-Lauenburg und Wittenberg (letzteres die Kurlinie) ſind Dan. Mitthoff's Geſchlechtstafeln nach Urkunden (o. O. 1636 und 1694. Fol.) ſehr brauchbar; ingleichen die Tabellen in deſſen Gründlicher Fürſtell- und Erweiſung, daß die Succeſſion in vnd an dem Fürſtenthumb Niederſachſen dem Hochfürſtl. Hauſe Anhalt allein von Rechtswegen gebühre (1689. Fol.), ſowie in Levin von Ambeer's (Weber's) S. Lauenburg ſtreitiger Anfall, aus derſelben Zeit.

Über die Schleswig-Holſtein'ſchen Fürſten aus dem Hauſe Oldenburg gibt die Chronik dieſes Landes von Ad. Olearius (1674. 4.) Geſchlechtsregiſter, ſowie die Schriften von J. H. Schlegel und Joh. Juſt. Winkelmann.

Über Mecklenburg ſind außer Gebhardi's Origines ducum Meclenburg., documentorum auctoritate assertae (Braunſchweig 1762. Fol.) die Geſchlechtstafeln in Rudloff's pragmatiſchem Handbuche der mecklenburgiſchen Geſchichte und in Beehr's res Meclenburgicae zu nennen. Eine Urkundenſammlung zur Geſchichte des Geſchlechts von Malzan begann G. C. F. Liſch (Schwerin 1851.), bis jetzt 3 Bde. zu bearbeiten.

Über die erloſchenen ſchleſiſchen Fürſten- und hohen Adelsgeſchlechter ſind außer den genealogiſchen Schriften von Dan. Zepken, Joh. Schramm und Eleaſ. Tiliſch noch die Tafeln in Fr. W. Sommersberg's scripto-

res rerr. Silesiacar. (Leipzig 1729. Fol.) 2 Bde. zu nennen, nebst den Genealogischen Tabellen einiger gräfl., freiherrl. und adeliger Geschlechtslinien in Schlesien (Ols 1765. Querfol.).

Für Würtemberg sind Joh. G. Waltzen's Fürstlich würtembergische Stamm- und Namensquellen (Stuttgart 1657. 4.), Pregitzer's Würtembergischer Cedernbaum ꝛc. (Stuttgart 1734. Fol.) 6 Thle. und F. Cast's Historisch-genealogisches Adelsbuch (Stuttg. 1839—1844.) anzuführen. Hiermit kann verbunden werden die pragmatische Geschichte des Hauses Geroldseck, wie auch der Herrschaften Hohengeroldseck, Lahr und Mohlberg in Schwaben (Frankfurt und Leipzig 1766. 4.) und G. E. L. von Preuschen, Geschlechtsreihe des Hauses Geroldseck ꝛc. (1774. Fol.)

Über die hohen Geschlechter am Oberrhein handelt der Fürst Lichnowski in seiner Geschichte des Hauses Habsburg. 1. Bd. Über die Pfalzgrafen zu Aachen und Niederlothringen gab Ge. Chr. Croll „die erläuternde Reihe" (Zweibr. 1764—1775. 4.) heraus.

Für Preußen und das Geschlecht der Zollern sind außer den frühern Leistungen von Wolfg. Justus (s. d. Art.), Reineck, Lor. Peckenstein, Balthas. Menzen und Remschel, noch nachzuweisen Sigm. von Birken's Brandenburgischer Ulysses (Baireuth 1676. 12.) und Joh. Wolfg. Rentsch's Brandenburgischer Cedernhain (ebendas. 1682.), nebst Sinold's von Schütz genealogischen Tabellen. Zu den unsichern Versuchen, dem erlauchten Geschlechte der Zollern einen sehr alten Ursprung zu ertheilen, gehört auch Joh. Mich. Heinecke's gelehrte Diatribe genealogica de Domus Augustae Prussico-Brandeburgicae ex stirpe Carolina originibus (Quedlinb. 1707. Fol.), wonach die Zollern und das preußische Königshaus von einer Tochter des unglücklichen Herzogs Karl von Lothringen, welcher in Hugo Capet's Gefangenschaft starb, und somit der erste König von Preußen im 37. Gliede vom fränkischen Hausmeier Karlmann abstammen sollen. Die neuern und neuesten genealogischen Leistungen sind J. F. Michaelis' Brandenburgische Regententafeln ꝛc. (Berlin 1796—1811.) in 5 Abtheil., J. C. Cederholm's Historisch-genealogische Darstellung aller Regenten in der Mark Brandenburg u. s. w. (Berlin 1810, neue Auflage 1824. Fol.), K. von Reinhard's Stammbaum des Hauses Zollern (Berl. 1827 und 1831.), F. Krüger's Alphabetisches Verzeichniß der zum königl. preuß., kurfürstl. und markgräfl. brandenburgischen Hause des hohenzollerschen Namens gehörigen Prinzen und Prinzessinnen ꝛc. (Berl. 1812.) und Arn. W. Möller's Geschichte des Hauses Brandenburg von seinem Ursprunge bis auf die gegenwärtige Zeit in ausführlichen gleichzeitigen Tafeln. (München 1822. 4.) Eine kurmärkische Adelshistorie erschien von Just. Chr. Dithmar zu Frankfurt a. d. O. 1737. Fol. und ein Neues preußisches Adelslexikon von L. von Zedlitz-Neukirch zu Leipzig 1836. fg. 4 Bde., und neue Auflage 1843, welches den Erwartungen nicht entsprochen hat.

Über das ausgestorbene Cleve-Jülicher Fürstenhaus sind von Egbert Hoppen und Northof, sowie über die dortigen Geschlechter mit Stammtafeln, ist das Werk von A. Fahne vorhanden; es heißt: Geschichte der kölnischen, jülichschen und bergischen Geschlechter und der neben ihnen ansässig gewesenen cleveschen, geldrischen und moersischen ꝛc. (Köln 1853. Fol.) 2 Thle. Über das Henneberg'sche Fürstenhaus Sebast. Glaser's Genealogie der gefürsteten Grafen von H. von 1100—1568 (Meiningen 1755. Fol.) und die diplomatische Geschichte von J. A. Schultes (Leipzig 1788. fg. 4.) 2 Bde. und über die Grafen von Ostfriesland Johann Hübner's tabula genealog. sereniss. domus Frisiae Orient. fol. 4. vorhanden. Die ausgestorbenen teutschen Fürstenhäuser seit 1648 im Allgemeinen sind in der Minerva, Jahrg. 1825. Bd. 2 behandelt worden.

Über den teutschen Adel im Allgemeinen sind außer Spangenberg's Adelsspiegel, Mich. Praun's Adeliges Europa und noch viel edelere Teutschland (Speier 1685.); Joh. Friedr. Gauhen's des heil. röm. Reichs genealogisch-historisches Adelslexicon (Leipz. 1717—1719.); ferner außer Joh. Mar. Humbracht's großem Werke (s. d. Art.), das schon oben erwähnte Werk von Dam. Hartard von und zu Hattstein, Die Hoheit des teutschen Reichsadels, oder vollständige Proben der Ahnen ꝛc., wovon noch die Ausgabe zu Hildburghausen 1754. Fol. 3 Bde., mit einem Specialregister darüber (Bamberg 1781.) zu bemerken ist; Joh. Octav. Salver's Proben des hohen teutschen Reichsadels, insbesondere der würzburger Domstiftsherren (Würzburg 1775. Fol.); Schannat's Clientela Fuldensis; Friedr. L. Ant. Hörschelmann's Genealogische Adelshistorie (Gotha 1772—1775. Fol.) 2 Thle., nebst v. Hellbach's Adelslexikon, oder Handbuch über die Nachrichten vom Adel (Ilmenau 1825.) 2 Bde. und das Genealogische Jahrbuch des teutschen Adels für 1844—1847 (Stuttgart) 4 Bde. zu empfehlen. Auch das Werk von K. Fr. Fd. v. Strantz, Geschichte des teutschen Adels von seinem Ursprunge bis auf die neueste Zeit (1845.) 3 Thle. und das so eben erschienene, leider nicht vollständige, Prachtwerk: Die teutschen Grafenhäuser der Gegenwart, in heraldischer, historischer und genealogischer Beziehung von E. H. Kneschke (Leipzig 1852. fg.) 2 Bde. können noch hier angeführt werden. Über die Geschlechter des Johanniterordens schrieb Just. Chr. Dithmar Genealogisch-historische Nachrichten. (Frankfurt a. d. O. 1737. 4.)

In Frankreich hielt die genealogische Literatur ursprünglich gleichen Schritt mit der teutschen und wurde ebenfalls mit Frechheiten und Unsinne überschüttet. Die Wuth dazu, besonders die Adels- und Regentengeschlechter dieser Monarchie bis zum trojanischen Kriege zurückzuführen, war bereits durch die mittelalterlichen Romane, wie Brut, Chevalier au Cygne u. s. w. entzündet worden und man scheute sich nebenher, selbst unter Besonnenen nicht, die Genealogie der französischen Könige nicht etwa bis Pharamund, sondern bis zu Adam (jusqu'au premier homme) zurückzuführen[64]) und die abgeschmacktesten Mährchen über die Entstehung der alten Adelsfamilien zu ersinnen, wie Anton du Pinet in seinen plans,

64) s. *Collin de Plancy*, Legendes de l'histoire de France (Paris 1846.) p. 347—386.

pourtraicts et descriptions de plusieurs villes et forteresses (Lyon 1564. Fol.), welche von Rabelais bekanntlich schon derb verspottet worden sind. Man scheute sich nicht, solche Familien in die Verwandtschaft mit der Jungfrau Maria zu bringen. Die chronique de Savoie von Symphorien Champier (Paris 1516.), worin die Genealogie der Könige von Frankreich und Herzoge von Savoyen, wird nicht frei von ähnlichen Fehlern sein. Des Bischofs von Bajonne, Johann du Fraisse (de Montiers), Premier livre des Etats et maisons illustres de la chrestienté (Paris 1549.) ist gleichfalls unter uns nicht bekannt, und darum nicht zu beurtheilen. Indessen konnte sich der fleißige Forscher Claude Paradin aus Cuiseaux von dem alten abergläubischen Schlendrian noch nicht losmachen in seinen Alliances généalogiques des Rois et Princes de Gaule (Lyon 1561. 1606. und Genève 1636. fol. [65]). Auch wurden die Gelehrten veranlaßt, dergleichen Widersinn zu Tage zu fördern, um darauf Befriedigung der Herrschsucht und Ländergier zu gründen. Dies findet sich namentlich durch den Ehrgeiz des lothringer Fürstenhauses bestätigt. Für dieses schrieb in solcher Absicht der schon Eingangs dieses Literaturabschnittes erwähnte Edm. de Bouillay seine Généalogies des très-illustres et très-puissants Princes, les Ducs de Lorraine. Weiter aber trieb Franz de Rosières aus Bar-le-Duc die Frechheit in seinen Stemmata Lotharingiae ac Barri Ducum tomi VII. ab Antenore Trojanarum reliquiarum ad paludes Maeotidas rege ad haec tempora etc. (Paris 1580. Fol.), worin er den Ursprung des Hauses Guise, dessen Prinzen er besonders diente, bis auf die Karolinger zurückzuführen und den Anspruch derselben auf den französischen Königsthron dadurch zu beweisen, in so auffallend betrügerischer Weise versucht hatte, daß er den Frevel fast mit dem Leben bezahlt hätte. Gleichwol sind des Paters Vignier aus Gefälligkeit für die Träumereien Herzog Karl's III. v. Lothringen geschriebene véritable origine de la Maison de Lorraine (1649.) und des Paters Benoit Origine de la très illustre Maison de Lorraine (als Ergänzung seiner französisch geschriebenen Geschichte des Hauses Lothringen [Toul 1712—1714.]) nicht viel besser, nachdem doch schon Peter Pitou durch seine Généalogie des Comtes de Champagne et de Brie und besonders A. Duchesne (s. d. Art.) Kritik in die Genealogie der französischen Regenten und des hohen Adels gebracht hatten, so z. B. Letzterer durch folgende Werke: histoire généalogique de la maison royale de Dreux; histoire de la Maison de Chastillon sur Marne (Paris 1621. Fol.); histoire généalogique de la Maison de Montmorency et de la Val. (ibid. 1624. fol.); histoire généalog. de la maison de Vergy (ibid. 1625. fol.); histoire généalog. des ducs de Bourgogne de la maison de France, des daufins de Viennois et des Comtes de Valentinois (ibid. 1628. 4.) und histoire généalog. des maisons de Guines, d'Ardres, de Bethune, de Gand, d'Allost, et de Coucy etc. (Ibid. 1631. fol.) Gegen seine Ansichten trat Joh. Jac. Chifflet aus Besançon auf, um besonders die Capetinger von der weiblichen Linie der Karolinger abzuleiten und sie in nähere Verwandtschaft mit dem Hause Habsburg-Österreich zu bringen. Er schrieb deshalb die Vindiciae Hispanicae (Antw. 1643. 4. 1645. fol.); ferner: Ad vindicias Hispanicas lumina nova genealogica (ibid. 1648. fol.) und Opera politico-historica (ibid. 1649. 2 Bde. Fol.). Duchesne aber erhielt tüchtige Vertheidiger in Joh. du Bouchet's Véritable origine de la seconde et troisième ligne de la maison (royale) de France (Paris 1646 und 1661. Fol.) und in Dav. Blondel's (aus Chalons a. d. Marne) Genealogiae francicae plenior assertio vindiciarum Hispanic. eversio. (Amstelod. 1655. 2 Bde. Fol.) Bouchet's übrige genealogische Schriften siehe im Artikel über ihn. Er hatte von Jugend auf sich diesen Studien ergeben, hatte als Haushofmeister des Königs 38 Feldzüge mitgemacht, in Begleitung von einem Dutzend Schreibern, die ihm die Urkunden in den Klöstern der feindlichen Länder, die er nicht mitnehmen durfte, für seine genealogischen Studien abschreiben mußten, während er sonst in den eroberten Plätzen an Urkunden zusammenstahl, was nur fortzubringen war. Nicht so tief wie er gingen, doch mit anerkennenswerthem Fleiße, nachdem sich August Galland (s. d. Art.) mit seinen genealogischen Forschungen über die gräflichen Häuser des südlichen Frankreich nicht über das Gewöhnliche erhoben hatte, in ihren Forschungen die Zwillingsbrüder Scevole und Louis de Sainct-Marthe aus Loudun zu ihrer histoire généalogique de la maison royale de France (Paris 1619. 4. 1628 und 1647. Fol. 2 Bde.) vorwärts. Doch feste Sicherheit in die Genealogie des französischen Königshauses der drei Racen und einer Menge anderer Geschlechter brachte der kritisch-fleißige Augustinermönch Anselme (eigentlich Peter de Guibours) aus Paris durch seine histoire généalogique et chronologique de la maison royale de France, des grands officiers de la couronne et de la Maison du Roy etc. (Paris 1674. 4. 2 Bde. verbessert, vermehrt und nach seinem Tode fortgesetzt von einem seiner Freunde [*H. Caillé du Fourny*] ebendas. 1712. Fol. 2 Bde. und von Neuem vermehrt herausgegeben von *Ange de St. Rosalie et Simplicien*, ibid. 1726—1733. Fol. 9 Thle.) Die Werke von Legendre und Limiers können kaum in Erwähnung kommen, weil sie fast durchweg wörtlich dem obigen Werke von Anselme entlehnt sind. Nur in des Letzteren annales de la monarchie française (Amsterdam 1724. Fol. 2. Thl.) ist ein Stammbaum originell, der die Verwandtschaft der französischen Könige mit den

65) In Paradin's Fußtapfen trat Peter de St. Julien, s. den Art über ihn. Hier sind nur noch seine Mélanges historiques (Paris 1589.) nachzutragen, worin das zweite Buch von mehren französischen Familien handelt. Stephan von Lusignan's Histoire contenant une sommaire description des généalogies etc. (Paris 1579.) ist, wie die andern historischen Schriften dieses Gelehrten, ein schwaches Werk. Derselbe ist übrigens der erste französische Genealog, der seine Forschungen auch über Geschlechter außerhalb Frankreich ausdehnte. Ein Jahrhundert später folgten ihm Andere mit genealogischen Arbeiten über die Regenten in Portugal, Spanien und beiden Sicilien nach. Besondere Auszeichnung verdient Ducange (Karl Dufresne) mit seinen Stammtafeln des byzantinischen Kaiserhauses im 1. Theile seiner Historia Byzantina duplici commentario illustrata. (1680. fol.)

übrigen Herrscherhäusern Europa's nachweist. Dagegen sind noch die genealogischen Schriften von Du Tillet, Clabault, dem Pater Jourdan und Epernon, mit mehr oder minder Verdienst zu erwähnen. Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts erhielt die Genealogie der französischen hohen Häuser durch gründliche Forschungen mehrer Mitglieder der Akademie der schönen Wissenschaften zu Paris eine große Gediegenheit, während sich Chazot durch seine unvollendet gebliebenen Généalogies historiques des Rois, Empereurs, et toutes les maisons souveraines (Paris 1736—1738. 4. 4 Bde.), besonders für die hohen französischen Geschlechter Verdienste erwarb.

Inzwischen hatte auch die Genealogie der französischen Adelsgeschlechter dadurch eine gewissenhaftere Pflege erhalten, daß König Heinrich IV. durch eine Verfügung vom 9. Jan. 1595 für das Institut des 1578 gestifteten heiligen Geistordens einen Genealogisten auf die Dauer bestellte, der alle Stammtafeln der Ritter und Commandeure dieses Ordens nebst den Beweisen dazu zusammenstellen mußte, sodaß Niemand in denselben aufgenommen werden konnte, dessen Ahnenprobe nicht bewährt gefunden worden war. Auch mußte dieser Ordensgenealog in den Capitelversammlungen von den Stammbäumen der Ordensmitglieder, die ihren Adel mindestens auf drei Generationen zurückführen sollten, Rechenschaft ablegen [66]). Fast gleichzeitig, nämlich seit 1615, wurde es beim Adel Sitte, öffentliche Register zu halten, worin die Namen, Wappen und bedeutendsten Verrichtungen desselben, verzeichnet wurden [67]). Man schuf sogar Ämter für Wappenrichter (1615) und für Genealogen (1649). Solche Ämter bekleidete unter Anderen der berühmte Peter d'Hozier (geb. 1592, gest. 1660), der erste große Genealog in Frankreich, welcher, wie sein Sohn Karl d'Hozier, mit dieser Wissenschaft das Studium der Heraldik verband. Beide arbeiteten, nachdem Jacob de Bie mit seinen familles de France etc. (Paris 1636. Fol.) ihnen vorangegangen war, ein Werk unter dem Titel: Généalogies des principales familles de France avec beaucoup de titres servant de preuves, in 150 Folianten aus, welches die damalige königliche Bibliothek erhielt. Dieses bereits selten gewordene Werk gab erst Ludwig Peter d'Hozier, Enkel des obigen Peter, unter dem Titel: Armorial général de France zu Paris 1736—1768 in 10 Folianten heraus. Demselben gingen noch voraus: Livre contenant la généalogie et deseinte de ceux de la maison de Croy, par Jacques de Bye (Antw. 1610.), sodann das Nobiliaire de Breton in 3 Folianten (Paris 1668.) unter der Leitung einer Commission, die Ludwig XIV. zu Nachforschungen über den bretagner Adel in diese Provinz geschickt hatte. Das Werk ist mit Wappen geziert. Nach Peter d'Hozier bildete sich Clairembault de Godefroy, dessen Werk noch nicht gedruckt worden zu sein scheint. Er hinterließ nämlich eine Sammlung von Genealogien der vornehmsten französischen Familien in alphabetischer Ordnung mit urkundlichen Belegen handschriftlich in 200 Folianten. In gleiche Fußtapfen traten Chr. Justel (s. d. Art.), Johann Lelabourcur und der Pater Philipp Labbe, die sich auch mit französischen Geschlechtern beschäftigten. Das Werk von *Tabary*, essai sur la noblesse de la France (Paris 1732.) ist wenig bekannt geworden. Der schon oben erwähnte Chazot (von Nantigny) schrieb auch tablettes historiques, généalogiques et chronologiques. (Paris 1749—1757. in 8 Bändchen mit allgemeinen Taf.) Ihm folgte Aubert de Lachenaye-Desbois aus Ernée in Maine mit seinem, von Bardier ergänzten, jetzt selten gewordenen Adelswörterbuche: Dictionnaire de la noblesse. (Paris 1770—1786. 4. 12 Bde.) Einige Decennien früher machte sich Joh. Baptist Guillaume aus Besançon verdient um die genealogische Geschichte der Herren von Salins und anderer Adelsfamilien in Burgund, sowie um die des Hauses Beaufremont und später der Graf de Combles mit seinem tableau généalogique etc. (Paris 1786 fg. 12. 9 Bde.) Im Laufe dieses Jahrhunderts machten sich verdient: J. Baptiste Pierre Julien de Courcelles aus Orleans, theils durch seine histoire généalogique de pairs de France, 12 Bände in 4., theils durch seinen Dictionnaire universel de la noblesse de France (Paris 1820—1822. 5 Bde.), ferner *de Milleville*, armorial historique de la noblesse de France (Paris 18...), sodann Nic. Viton de St. Allais aus Langres durch seine Nobiliaire universel de France, faisant suite au dictionnaire de la noblesse (Paris 1814—1843. 21 Bde.), und durch seine généalogie historique des branches de la maison de Drummond etc. (Paris 1840.), endlich P. L. Lainé aus Paris durch seine Archives généalogiques et historiques de la noblesse de France (Paris 1828—1843. 8 Bde.). Einige Jahre später erschien von Traversier und Vayssc ein Armorial national de France 4. in 4 Serien, illustrirt, aber ohne wissenschaftliche Bedeutung. Im Übrigen ist noch zu bemerken, daß die Franzosen sehr selten genealogische Tafeln, sondern nur hin und wieder Stammbäume, wie der des Hauses Bourbon von Deformeaux, ausgearbeitet haben [68]).

Die Regentengenealogie Lothringens ist zwar von Calmet, Eckard und Schöpflin sehr gründlich behandelt worden; allein die von Vignier darüber erweckten Widersprüche konnten von ihnen nicht getilgt werden.

Was Belgien und die Niederlande betrifft, so haben für die Genealogie der höhern Geschlechter dort Barland, Bertholet, Duchesne, Vignier, der kritische Burkens, Vaddere in seinem traité de [illegible] et duché de Brabant und außer Carpentier vor Allen Oliver Vrede in seiner Genealogia Comitum Flandriae (Brügge 1642. Fol.), welche mit urkundlichen Belegen gespickt ist, nebst einem Bande Siegel (1639) und einem Bande Geschichte dieser Grafen (1650), zuerst gehörig aufgeräumt und Unsinn zu verbannen gesucht. Unter

66) s. P. Anselme in dem oben angeführten Werke II, 1647.

67) Gleichwol war man dadurch vor Betrug und Täuschung nicht sicher geblieben; denn noch 1702 erließ Ludwig XIV. einen Befehl, vornach sich der Adel seines Reiches neuen Untersuchungen unterwerfen und die Rechtmäßigkeit seines Standes genau nachweisen sollte.

68) Schon Koch klagte darüber, daß dergleichen Arbeiten die Franzosen nicht verfaßt hätten.

Allen ist das Werk von Brede wegen des in ihm aufgenommenen Umfangs der Anzahl von Geschlechtern und seiner Bestrebungen nach Gründlichkeit das vorzüglichste. Neuerdings hat sich Warnkönig in seiner flandrischen Rechtsgeschichte auch um die Genealogie der Grafen von Flandern verdient gemacht. Allgemeine Adelswörterbücher für eine Lande schrieben *Jean le Roux*, théâtre de la noblesse de Flandre et d'Artois et autres provinces (Lille 1708. 1715. und Douay 1784. 4.) und J. C. de Visiano, Herr de Hoove: Nobiliaire de Pays-Bas et du comté de Bourgogne, mit Supplementen und Verbesserungen (Löwen und Mecheln. 1760—1780. 12. in 8 Bden.

Zur Genealogie Savoyens dienen *Sam. Guichenon*, histoire généalogique de la royale maison de Savoye (Lyon 1660. Fol. 2 Bde.) und *Francesco Maria Ferrero's* Sabaudiae domus arbor gentilitia. Aug. Taurin. 1702. fol. als gute Grundlage.

Das übrige Italien bekam indessen frühzeitig eine ziemliche Anzahl von genealogischen Schriften, vorzüglich über Einzelne seiner größern Geschlechter; allein die Erdichtungen trieben auch hierin ihr Spiel. Bemerkenswerth sind erst aus dem 17. Jahrh. folgende Werke, als das schon oben erwähnte von dem in Teutschland lebenden Antonio Albizzi aus Florenz, dann von *Giovanni Pietro Crescenzi*. Corona della nobilità d'Italia (Bologna 1639—1642. 4. 2 Bde.); Anfiteatro Romano, in cui si tratta delle famiglie de' Potentati d'Europa, amplif. c. molte aggiunte d. c. di Guardamiglia (ibid. 1693. fol.). Nachdem das genealogische Studium eine Zeit lang geruht hatte, kamen specielle Arbeiten dieser Art nach und nach zu Tage, so die Untersuchungen *Muratori's:* Antichità estensi ed italiane (Modena 1717—1740. Fol. 2 Bde.); dann über Toscana *Eugenio Camurrini's:* Istoria genealogica delle famiglie nobili toscane ed Umbre (Florenz 1668—1685. Fol. 5 Bde.); über Neapel *Scipio Ammirato's:* Famiglie nobili napolitane (Florenz 1580. und 1651. Fol. 2 Bde.) und *Carlo Lellis':* Discorsi famiglie nobili del regno di Napoli (Neapel 1654—1701. Fol. 4 Bde.); über Sicilien *Philadelpho Mugnos' Leontino's:* Teatro genealog. delle famiglie nobili etc. del regno di Sicilia (Palermo 1647—1655. Fol. 2 Bde.) und F. M. E. Gaetani's, Marchesen von Villa Bianca: Della Sicilia nobile (Palermo 1754—1775. 4. [? 5] Bde. Fol.). In neuerer Zeit gab der Graf *Pomponio Litta:* Famigli celebri d'Italia (Mailand 1819 fg. Fol.) heraus. Über die frühesten Herrscher jener beiden Reiche sind die arbor genealogica Principum Normannorum in Muratori's bekannten Antiquitäten V, 542, *Camilli Peregrinii* stemmata Principum Capuae Normannorum und *Ptolemaeus von Lucca:* Roberti Guiscardi et aliorum regum Siciliae genealogia im thes. antiq. et hist. Siciliae, bemerkenswerth.

In Spanien war die älteste Genealogie ebenfalls mit vielen Fabeln versetzt worden, so von Fernan Meria in seinem Libro intitulado nobiliario. (Sevilla 1492. Fol.) Dahin gehören auch des Teutschen *Joh. Pistorius* tabulae regum Aragoniae in *Schott*, Hispania illustr. tom. III. Gewissenhafter ging jedoch schon Juan de Arce y Otalora zu Werke in seiner Summa Nobilitatis Hispanicae et immunitatis regiorum tributorum caussas, jus, ordinem, judicium et excusationem breviter complectens (Granada 1553., Salam. 1559 und 1570. Fol.), bis Alfons Lopez de Haro in seinem Nobiliario genealog. de los reyes y titulos de España (Madrit 1622. Fol. 2 Bde.), mehr Licht auf die Genealogie der spanischen Könige warf, aber doch heftigen Widerspruch fand. Dessenungeachtet schrieb er noch mehre Genealogien über spanische Adelsgeschlechter. Für die neuere Regentengenealogie bemühte sich das Specimen genealogicum progon. Corinini S. R. J. Comites de Cronberg ad illustrandam Aug. Habsb. Lothar. prosapiam, Licht zu verbreiten.

Portugal hat sich mit dem Adelsbuche des Dom Pedro, Grafen von Bracelos (um 1290), als dem Denkmale seiner alten Literatur, begnügt. Dieses Nobiliario erschien von J. B. Lavaña herausgegeben zu Rom 1640 Fol. Um die Genealogie der dortigen Könige erwarben sich, außer Anton de Sousa und Duard Nonius, der Franzose Theodor Godefroy durch seinen traité de l'origine des Rois de P. issus en ligne masculine de la Maison de France (Paris 1612. 4.) ein Verdienst und P. Anselme, nebst dem teutschen Staatsrechtslehrer J. J. Schmauß.

In England wurde, nachdem schon Arthur Kelton in seinem Chronicle (London 1547.) eine genealogische Stammtafel von König Eduard VI. mitgetheilt hatte, zwar ziemlich spät, aber mit desto größerer Gewissenhaftigkeit die Genealogie der Könige von Franz Sandford in der genealogical History of the Kings and Queens of England (London 1707. Fol.) behandelt [69]). Zuvor erschien ein Adelslexikon, von William Dugdale ausgearbeitet unter dem Titel Baronage of England (London 1675. Fol. 3 Bde.); welches nebst allen nachbenannten Arbeiten dieser Art fast aus einer Quelle geflossen ist, als von Thomas Mador in seiner Baronia anglicana (London 1736. Fol.); von William Segar in seinem Baronagium genealogicum etc. cont. by Edmondson (London 1764—1784. Fol. 6 Bde.); the booke of honor and armes (ebendas. 1590. Fol.) und Honor military and civill. (ebendas. 1602. Fol.); von William Playfair in seiner British familiary antiquity (London 1809. 4. 9 Bde.); von Thom. Watton in the english baronetage (London 1741. 4. [? 5] Bde.); von T. C. Banks in the dormant and exstinct baronage of England, from the norman conquest to 1806 (London 1807. 4. 3 Bde.); von Arthur Collins in Peerage of England with very considerable alterations and improvements and brought to the present time by S. Egerton Brydges (London 1812. 9 Bde.); von Robert Douglas in the peerage of Scotland, rev. and corr. by J. Ph. Wood (Edinburg 1813. Fol. 2 Bde.); von John in the peerage of Ireland, rev. enl. and cont. by Mervyn

69) Über die schottischen Könige vergl. *Thom. Ruddimanni* Tabula genealog. competitorum Regni Scotiae a 1291 in den Annotat. ad Buchan. p. 425.

Archdall (Dublin 1789. 7 Bde.) und von Edm. Lodge in the peerage of the British empire. (London 1832. 15. Ausg. 1846.) Inzwischen erschien des Grafen Ókelly d'Aghrim Essai historique sur l'Irlande, contenant l'origine de toutes familles nobles de ce pays etc. (Brüssel 1837.) Ganz neuerlich hat sich J. Bern. Burke (1851) um die Genealogie verdient gemacht, sowol durch seine Royal families of England, Scotland and Wales, als auch durch sein genealogical and heraldic dictionary of the peerage and baronetage of the british Empire. Gleichfalls verdanken wir einem Briten das erste genealogische Werk über bürgerliche Familien, dies ist John Burke's genealogical and heraldic history of the commoners of Great Britain and Ireland. (London 1832.) Das neueste Werk über die englischen Könige ist das Prachtwerk von *F. von Reden*, tableaux généalogiques et historiques de l'Empire britannique. (Hanover 1830. Fol.)

Für Polen hatte Bartholomäus Paprocki von Glogol die Genealogie des dortigen Adels in schlechten Reimen verewigt und dadurch dem Fleiße Kaspar Niesicki's vorgearbeitet. Von diesem erschienen bei seinem Leben Korona polska (Lwow 1728—1743. fol.) 4 Bde. und hundert Jahre nach seinem Tode Herbarz polski, powiększony dodatkami z późniejszych Autorów, rekopismów, dowodow urzędowych i wydany przez *J. N. Bobrowicza* (w Lipsku 1839—1845.) 10 Bde. Hierzu noch Dodatek do Herbarza polsk. K. Niesieckiego itd. zebrany i utozony pr. *J. N. B.* (ib. 1844.)

In Schweden schlummerte das genealogische Studium bis zum 17. Jahrh., wo man erst langsam anfing, die Adelsgeschlechter zu bearbeiten; so gab Johann Messenius ein Theatrum Nobilitatis Suecanae zu Stockholm 1616. Fol. heraus, dann folgten nach langer Unterbrechung, die Wappenkunde mit dieser Wissenschaft verbindend, G. Cederkrona mit seinem Sveriges Ridderskaps och Adels Vapne-Bok (Stockholm 1746. Fol.); P. Carlstiöld mit seinem Svea Rikes-Wapn-Bok utgifven 1764, med nyaste Tillökningar till 1783 (Stockholm Fol.), und Erich Kjellberg mit seiner Sver. R. Riddlerskaps och Ad. Wapne-bok. (Stockholm 1734. Fol.) Die Genealogie der schwedischen Regenten belangend, so war diese von jeher in Mythen mit einer Masse von hinzugefügten Lügen eingekleidet, welche noch bis in die neuere Zeit herab Verwirrungen hervorgebracht haben. Erst seit Ende des vorigen Jahrhunderts bestrebten sich scharfsinnige und kenntnißreiche Männer, diesen aufgespeicherten Wust in der Genealogie der alten Königsgeschlechter hinwegzuräumen, so E. G. Geijer (s. d. Art.) in seiner Urgeschichte Schwedens. Nicht viel besser steht es um die Genealogie der Königsgeschlechter der heidnischen und ersten christlichen Zeit in Dänemark und Norwegen. Hier herrschten die Fabeln ebenfalls Jahrhunderte hindurch und erst in neuerer Zeit bestrebte man sich, dieselben mit historisch-kritischem Sinne zu verbannen, nachdem Saxo Grammaticus, Hvitfeld und Suhm vorgearbeitet hatten. Doch haben die Dänen neuerdings so wenig, als die Schweden, eigentliche genealogische Werke geschrieben. Die alten Werke dieser Art sind Langenbeck's genealogia stirpis Reginae Danorum, aevo Anschariorum, und Val. Nicol. von Dummrade's stemmata principum Daniae. (Schleswig 1643. 4.) Was weiter darin gethan, ist früher von Teutschen, so von Olearius über den Königsstamm aus dem Hause Oldenburg geleistet worden, neuerdings aber von dem Dänen J. P. F. Königsfeldt in seinen genealogiske Tabeller over den Oldenborgske Stamme (Kopenh. 1840.) mit anerkannter Sorgfalt. Weniger gekannt ist Ant. Ch. Wedekind's tabula Waldemari I., regis Daniae, tam matris Ingeburgis, quam reginae Sophiae. (Lüneburg 1816. Fol.) Über den dänischen Adel ist kein genealogisches Werk bekannt.

Schlimmer steht es um die Genealogie Rußlands. Aus Karamsin's bekanntem Geschichtswerke wissen wir zwar das Vorhandensein russischer Geschlechtsbücher und Register, welche mindestens bis zu Anfange des 13. Jahrh. zurückreichen, sie sind aber nicht gedruckt worden. Allgemein bekannt sind blos Bths. Frhrn. von Campenhausen's Genealogische und chronologische Geschichte des allerdurchl. Hauses Romanow und seines väterlichen Stammhauses (Leipzig 1805.) und Kruse's Genealogische Tabellen zur Geschichte Rußlands. (Dorpat 1845. fg. Fol.)

Für Ungarn steht oben an das freilich nicht vollendete Werk von Chrysost. Hanthaler: Recensus diplomatico-genealogicus Archivi Campiliensis etc. tom. I. (Wien 1819. Fol.) Zuvor gab, freilich meist heraldischen Inhalts, Fr. K. Palma ein heraldicae Regni Hungariae specimen, Regia, Provinciarum Nobiliumque scuta complectens zu Wien 1766. gr. 4. heraus. Ihm folgten der Jesuit Karl Wagner mit seinen bis jetzt nur zum Theil gedruckten Collectanea genealogico-historica Hungariae familiarum, Decas I. (Ofen 1778. Fol.) und Dn. Corindes mit seinem Buche: regum Hungariae, qui saecul. XI. regnavere, genealogiam illustrat atque ab objectatione Ant. Ganoscy vindicat. (Presb. und Kaschau 1778. 4.) Hierauf folgte Anton Lehotzky's Adelslexikon unter dem Titel: Inclyti regni Hungariae et partim eidem annexorum statuum et ordinum sive nobilium familiarum stemmatographia zu Posen 1798. 4. 2 Bde.

Für Böhmen machte sich zunächst der Jesuit Bohuslav Al. Balbinus (s. d. Art.) durch genealogische Schriften und Stammtafeln über den dasigen Adel (Prag 1687. Fol.) verdient, sowie durch sein tabularium Bohemico-genealogicum. (Presburg o. J. 4.) Neuerlich gab Wz. Dinzenhofer 28 genealogische Tafeln der böhmischen Fürsten, Herzoge und Könige mit Anmerkungen erläutert, nebst einer chronologischen Tafel der böhmischen und mährischen Fürsten zu Prag 1805. gr. 4. heraus.

Für nichteuropäische Fürsten und Geschlechter sind zunächst — obschon Spalatin und besonders El. Reusner anfingen, nichtchristliche Herrschergeschlechter genealogisch zu bearbeiten und man sich im 17. Jahrh. um die alten mexicanischen und tunesischen Fürstenfamilien, wie um die Mohrenkönige in Afrika und Spanien gern bekümmerte — Herm. Wesseling's Genealogia Imperatorum e domo Ottomannica (Köln 1662.), als-

dann Ge. Aug. von Breitenbauch's Stammtafeln der vornehmsten außereuropäischen Fürstenhäuser des mittlern und neuern Zeitalters (Leipzig 1804. Querfol.) und des Prinzen Hubboff Genealogische Tabellen der armenischen Könige bis 1829 zu erwähnen, welche sehr oberflächlich sein sollen. Sie sind von J. Glen ins Englische übersetzt und zu finden in den Miscellan. translat. from orient. lang. (London 1834.) tom. II, 1—94. Ferner gab Fd. Wüstenfeld neuerdings genealogische Tabellen der arabischen Stämme und Familien in 2 Abtheilungen aus den Quellen zusammengestellt zu Göttingen 1852. Querfol. heraus, wozu ein Register ebendas. 1853. Auch der Araber Ibn Alathir schrieb ein weitläufiges genealogisches Werk und einen Auszug daraus in drei Bänden [70]). (*B. Röse.*)

GENEBALD, erster Bischof von Laon, dessen Lebensverhältnisse als ein Beitrag zur Sittengeschichte seiner Zeit gelten können. Er war nicht weniger durch seine Geburt als durch sein Wissen ausgezeichnet und lebte in weltlichen Verhältnissen und im Ehestande. Als er aber durch Remigius, den berühmten Bischof von Rheims (um das Jahr 497), auf den bischöflichen Stuhl von Laon erhoben wurde, verließ er, wie es scheint, sehr ungern, seine Frau. Die Besuche, welche diese von Zeit zu Zeit bei ihm abstattete, verleiteten ihn bald zur Verletzung seines Gelübdes und er zeugte mit ihr einen Sohn, welchen er, weil er heimlich in die Welt eintrat, Latro (Dieb) nannte. Da sein Vergehen unbekannt blieb, so setzte er den Umgang mit seiner früheren Frau, welche seine Schwäche benutzt zu haben scheint, fort und sie gebar ihm eine Tochter, welche er, weil er durch weibliche List zu dieser zweiten Sünde verführt wurde, Vulpecula (Füchschen) nannte. Jetzt aber sah er die Größe seines Vergehens ein und bekannte es dem Bischofe Remigius, welchem er sich reuevoll zu Füßen warf. Dieser verschloß ihn zur Sühnung des gegebenen Ärgernisses in eine Celle, worin er sieben Jahre mit Bußübungen zubrachte. Später führte er einen so erbaulichen Lebenswandel, daß ihn die Kirche zu den Heiligen zählt und am 5. Sept. sein Andenken feiert. Er starb um die Mitte des 6. Jahrh. *). (*Ph. H. Külb.*)

Genebaldus, s. Genobaudes.

Genebaldus (fränkischer Herzog), s. Genobaudes.

GENEBRARD (Gilbert), ein nicht weniger durch sein Wissen, als durch seinen fanatischen Eifer bekannter französischer Gelehrter, wurde um das J. 1537 zu Riom in Auvergne (Departement Puy de Dôme) geboren und ließ sich nach der Beendigung der nöthigen Vorstudien in der nicht weit von seiner Vaterstadt liegenden Abtei Maussac in den Benedictinerorden aufnehmen. Da ihm aber hier die Gelegenheit fehlte, einen solchen Grad wissenschaftlicher Ausbildung, wie er ihn erstrebte, zu erreichen, so begab er sich nach Paris und fand hier an Guillaume Duprat, Bischof von Clermont, welcher sein ungewöhnliches Talent erkannte, einen freigebigen Gönner. In der Theologie diente ihm Claude de Sainctes, in der Philosophie Jacques Charpentier und in der griechischen Literatur André Turnebe als Lehrer und Führer. Mit ganz besonderer Vorliebe und mit unermüdlichem Fleiße widmete er sich dem Studium der hebräischen Sprache und erhielt, nachdem er im J. 1563 die Doctorwürde in der Theologie erlangt hatte, die Professur der hebräischen Literatur am königlichen Collegium und die Priorate von Saint Denis de la Chartre und Ferrieres. Der Ruf seiner Gelehrsamkeit verbreitete sich bald über die Grenzen seines Vaterlandes, und als er auf einer Reise durch Italien Rom besuchte, ward er von dem Papste Sixtus V. und den Cardinälen mit der größten Auszeichnung behandelt. Bis jetzt hatte er nur der Wissenschaft gelebt und sich wenig um das Treiben der Parteien im Staate bekümmert, als ihm aber bei der Besetzung des ihm versprochenen Bisthums Lavaur ein Bruder des einflußreichen Präsidenten Pibrac vorgezogen wurde, ließ er sich durch seine gekränkte Eitelkeit hinreißen, als entschiedener Vorkämpfer der Ligue, welche die katholische Religion in Frankreich wieder zur Alleinherrschaft zu bringen suchte, aufzutreten und schrieb und predigte bei jeder Gelegenheit mit maßloser Erbitterung gegen die Feinde derselben und die Anhänger des Königs. Durch diese nicht immer sehr ehrenhaften Bestrebungen und durch die Bemühungen seiner Partei gelang es ihm, im J. 1592 seine Ernennung zum Erzbischofe von Aix und seine Bestätigung von Seiten des Papstes zu erwirken, da aber der König seine Einwilligung verweigerte und die Bürgerschaft von Aix dem König anhing, so war er gezwungen, sich nach Avignon zurückzuziehen. Seine fortwährenden Angriffe auf den König und sein offenkundiges Bestreben, den ersehnten Frieden zwischen den Katholiken und Protestanten auf jede Weise zu hintertreiben, veranlaßten endlich einen Parlamentsbeschluß (vom 26. Jan. 1596), welcher seine Entsetzung vom Erzbisthume Aix und seine Verbannung aus Frankreich für immer aussprach. Heinrich IV. milderte nach seiner gewohnten Güte dieses Urtheil und erlaubte dem seines Wissens wegen allgemein geachteten Manne, sich in sein ziemlich einträgliches Priorat Semur in Burgund zurückzuziehen, wo er am 16. Febr. 1597 starb. Genebrard war unstreitig einer der gelehrtesten Männer seiner Zeit, und seine Verdienste um die Wissenschaften und besonders um die Verbreitung der zu seiner Zeit von den christlichen Theologen noch wenig betriebenen hebräischen Literatur [1]) müssen ihm ungeschmälert bleiben, wenn man auch sein Benehmen im Kampfe gegen eine andere Partei als unklug und verwerflich verdammen muß. Er

70) Vergl. über die Literatur dieser Wissenschaft Reimmann's bereits angeführte Schriften, Ebert's Literatur der Geschichte und deren Hilfswissenschaften, nebst Gräße's Literaturgeschichte IV, 2, 992 fg. und v. Hormayr's Anemonen. (Jena 1845—1847.) Hierzu wurden noch benutzt die genealogischen Collectaneen und Miscellaneen der großherzogl. Bibliothek zu Weimar in Handschrift, die mir durch die Gunst des Hrn. Oberbibliothekars Dr. Preller einzusehen vergönnt waren.

*) Eine von dem Bischofe Hincmar von Rheims im 9. Jahrh. verfaßte kurze Biographie Genebald's findet man in den Act. SS. Antverp. Septembris. Tom. II. p. 537—540.

1) Vergl. *P. Colomesii* Gallia orientalis (Hagae Comitum 1665. 4.) p. 87 seq., wo man jedoch nur sehr unbedeutende Notizen findet.

genoß übrigens im Privatleben als redlicher und tugendhafter Mann die höchste Achtung und vor seinem Auftreten als Parteimann lebte er ausschließend den Wissenschaften. Dreizehn Jahre soll er, wie man erzählt, täglich 14 Stunden studirt und seinen Hund abgerichtet haben, ihn zu wecken, wenn er über der Arbeit einschlief [2]). Von seinen zahlreichen Werken, welche fast alle in lateinischer Sprache, aber nicht selten in einem nachlässigen Style und ohne Geschmack geschrieben sind, dürften folgende zu nennen sein: 1) De clericis praesertim Episcopis, qui participarunt in divinis scienter et sponte cum Henrico Valesio post Cardinalicidium T. P. (Theologi Parisiensis) assertio. (Parisiis 1589.) Französisch unter dem Titel: Excommunication des Ecclesiastiques, principalement des Evesques, Abbés et Docteurs, qui ont assisté au service divin sciemment et volontairement avec Henry de Valois après le massacre du Cardinal de Guise, traduit du Latin d'un Docteur par *J. M. Gourbin.* (S. l. 1589.) Eine sehr heftige, aber für die Geschichte jener Zeit nicht unwichtige Parteischrift. 2) De sacrarum electionum jure et necessitate ad Ecclesiae Gallicanae redintegrationem. (Parisiis 1593. 12. Lugduni 1594. 12. Leodii 1601. 8.) Dieses Buch, worin das Recht der Kirchen, ihre Bischöfe zu wählen, entschieden vertheidigt und das Concordat Leo's X. verworfen wird, wurde von dem Parlamente der Provence verbrannt und gab die nächste Veranlassung zu der Landesverweisung des Verfassers. 3) Oraison funèbre sur le trepas de Messire Pierre Danes, Evesque de Lavaur. (Paris 1577.) Kein Meisterstück der Beredsamkeit, aber ein Muster von Grobheit gegen Leute von anderer Gesinnung. 4) De S. Trinitate libri tres contra hujus aevi Trinitarios, Antitrinitarios et Antitheanos. (Parisiis 1569. Ibid. 1585.) 5) Ad Jac. Schegkium assertionibus sacris de Deo sese temere immiscentem ac tribus ipsius de S. Trinitate libris modo pro Sabellianis, modo pro Trinitariis inconstantissime obtrectantem responsio. (Parisiis 1576.) 6) Ad Lamb. Danaeum Sabellianismo doctrinam de S. Trinitate inficientem responsio. (Parisiis 1581.) Diese drei Schriften besprechen gründlich einen zu jener Zeit viel behandelten dogmatischen Gegenstand. 7) Isagoge ad legenda et intelligenda hebraeorum et orientalium sine punctis scripta (Parisiis 1587. 4.); auch in Adr. Reland's Analecta rabbinica. (Ultrajecti 1702.) 8) Lexicon rabbinicum breve alphabeticum. (Parisiis 1567. 4.) 9) Alphabetum hebraicum. (Parisiis 1567. Ibid. 1572. Ibid. 1584.) 10) Notae in Nic. Clenardi Grammaticam hebraicam. (Antverp. 1564. 4. Parisiis 1582. 4.) 11) Psalmi Davidis, calendario hebraeo, syro, graeco, latino, argumentis et commentariis genuinum sensum hebraismosque aperientibus instructi. (Parisiis 1577. 8. Ibid. 1582. 8. Ibid. 1588. Fol. und öfter 12.) 12) Trium Rabbinorum Salomonis Jarkii, Abrahami Ben-Esrae et Anonymi commentaria in Canticum Canticorum in latinam linguam conversa a *G. Genebrardo*, cum ejus commentariis. (Parisiis 1570. 4.) 13) Canticum Canticorum versibus jambicis et commentariis explicatum adversus trochaicam *Theod. Bezae* paraphrasim. (Parisiis 1585.) 14) Joel Propheta cum chaldaca paraphrasi et commentariis Salomonis Jarchii, Abrahami Aben-Ezrae et Danielis Kimchi, latine, interprete *G. Genebrardo*, cum ejus enarratione. (Parisiis 1563. 4.) Genebrard hatte Bemerkungen über das ganze alte Testament ausgearbeitet, welche sich handschriftlich in dem Jesuitencollegium zu Paris befanden; seine Commentare wurden zu seiner Zeit allgemein geschätzt und als die vorzüglichsten betrachtet, obgleich er auch hierin alle Mäßigung vergißt und die Ausleger, welche anderer Meinung sind, als er, mit schonungsloser Grobheit behandelt [3]). 15) Objecta Hebraeorum ex ipsorum vernaculis latine facta et confutata cum argumentis *R. Joseph Albo.* (Parisiis 1566.) 16) Symbolum fidei Judaeorum e Rabbi Mose Aegyptio. Precationes eorumdem et ritus nuptiarum e libro Machyor. (Parisiis 1569.) 17) Seder Olam Sutta sive Hebraeorum breve chronicon ab orbe condito usque ad annum Domini 1112, hebraice, una cum initio סֵ֚דֶר עוֹלָ֣ם, cum versione latina. (Parisiis 1572.) Genebrard's Übersetzungen rabbinischer Schriften gelten als sehr genau; nur sind sie zu paraphrastisch. Die meisten derselben findet man in den Varia opuscula e Rabbinis translata. (Parisiis 1575. Fol. Ibid. 1554. Fol.) 18) Chronographiae ab orbe terrarum condito ad annum 1566 libri IV. (Parisiis 1567. F.) Eine zu ihrer Zeit beliebte und in sehr vielen bis zu Anfang des 17. Jahrh. wiederholten Ausgaben vorhandene Übersicht der Geschichte. 19) Notae chronicae sive ad chronologiam et historiam universam methodus. (Parisiis 1584.) 20) Chronologiae sacrae liber. (Lovanii 1570. 12. Coloniae 1571. 8.) Genebrard's geschichtliche Schriften sind jetzt vergessen und verdienen auch nach dem heutigen Stande der historischen Kritik keine Beachtung mehr. 21) Histoire de Flave Joseph, mise en français. (Paris 1578. F. Ibid. 1609. F. Eine sehr ungenaue und freie Übersetzung, welcher nur die zum Theil sehr brauchbaren Anmerkungen noch einigen Werth geben. 22) Eldad Danius de Judaeis clausis eorumque in Aethiopia imperio. (Parisiis 1563.) Außerdem lieferte Genebrard noch lateinische Übersetzungen einzelner Werke griechischer Kirchenväter (Origenes, Basilius, Gregorius, Dionysius Areopagita und Zacharias) und besorgte mehre Schriften lateinischer Kirchenväter (Hilarius, Honoratus und Euche-

2) Vergl. über Genebrard's Leben und Schriften *J. P. Niceron*, Mémoires pour servir à l'histoire des hommes illustres (Paris 1727. 12.) T. XXII. p. 1 seq. (teutsch von Rambach. [Halle 1758.] 16. Bd. S. 141 fg.); *A. Teissier*, Eloges des hommes savans (Genève 1683. 12.) T. II. p. 255 und die Biographie universelle. T. XVII. p. 62.

3) En effet jamais homme ne fut plus éloigné de la douceur d'un disciple de Jesus-Christ, que Genebrard l'était; car ses écrits sont remplis de médisances et de calomnies contre ses adversaires et il employe plus d'injures que de raisons à les combattre. *Ant. Teissier* l. c. p. 256.

rius) zum Drucke. Vgl. *Gilb. Genebrardi* Librorum a se editorum Catalogus. (Parisiis 1591. 12.)

(*Ph. H. Külb.*)

GENELLI, 1) Christoph, aus Berlin gebürtig, stammt aus einer ursprünglich in Italien ansässigen Familie, unter deren Gliedern sich der Maler Bonaventura Genelli auszeichnete. In Breslau begann und vollendete Genelli seine theologischen Studien. Nachdem er dort die Priesterweihe empfangen, ward er in Schlesien als Kapellan angestellt. Durch treuen Diensteifer und durch seinen liebenswürdigen Charakter gewann er Achtung und Liebe unter den gebildeten Ständen, wie unter dem Volke. Von der Stelle eines Regens an dem Priesterseminar zu Culm ward er später zum Domcapitular an der dortigen Kathedrale erhoben. Seine amtliche Thätigkeit fand allgemeine Anerkennung. Gleichwol fühlte er innere Sehnsucht nach einem anderweitigen Berufe. Er wünschte in den vielfach angefeindeten Jesuitenorden einzutreten, und dieser Wunsch reifte bald in seiner Seele zum festen Entschlusse. Mit Aufopferung seiner ehrenvollen Stellung und mancher vortheilhaften Aussichten in die Zukunft trat er 1842 zu Insbruck in die Gesellschaft Jesu. Im J. 1848 traf ihn das Schicksal, mit den übrigen Mitgliedern des Jesuitenordens aus Österreich vertrieben zu werden. Er begab sich nach Nordamerika in den Staat Missouri, wo er im Collegium zu St. Louis Dogmatik und Kirchengeschichte lehrte. Das Klima äußerte jedoch einen so nachtheiligen Einfluß auf seine Gesundheit, daß er sich zur Rückkehr nach Teutschland entschloß. Krank kam er in Cincinnati an, wo er bald das Bette hüten mußte. Seine Krankheit, scheinbar durch ärztliche Hilfe beseitigt, nahm bald eine gefährliche Wendung. Er starb den 12. Juni 1850.

Als Gelehrter erwarb sich Genelli einen geachteten Namen. Noch als Domcapitular in Culm machte er sich rühmlich bekannt durch mehre theologische Abhandlungen, die er theils in die tübinger theologische Quartalschrift, theils in den Religions- und Kirchenfreund von Würzburg einrückte. Noch bekannter ward er als religiöser Dichter. Außer mehren in Journalen zerstreuten Poesien gab er eine Gedichtsammlung unter dem Titel: „Lyrisches" heraus (Neiße 1840.) und bald nachher ein episches Gedicht, „St. Christophorus" betitelt. (Augsburg 1841.) Unter den neuern katholischen Dichtern Pyrker, Diepenbrock, Smets u. A. behauptete Genelli eine ehrenvolle Stelle. Dem Jesuitenorden, in den er eingetreten und für dessen Zwecke er rastlos thätig war, empfahl er sich durch die 1847 zu Insbruck herausgegebene Schrift: „Das Leben des Ignaz von Loyola" [1]).

2) Hans Christian Genelli, geb. 1791 in Berlin, Architekt daselbst und Mitglied der Akademie der bildenden Künste, gestorben zu Medlitz den 3. Dec. 1823. Unter seinen Schriften verdienen Erwähnung: „Idee einer Akademie der bildenden Künste." (Braunschweig 1802.) „Exegetische Briefe über des Marcus Vitruvius Pollio Baukunst. An August Rode." (Braunschweig und Berlin 1801—1804. 4.) 2 Hefte. Mit 44 Kupfern. „Das Theater zu Athen, hinsichtlich auf Architektur, Scenerie und Darstellungskunst überhaupt erläutert u. s. w." (Berlin 1818. 4.) Mit 4 Kupfertafeln [2]). (*Heinrich Döring.*)

GENEMUYDEN, ein Marktflecken von etwa 1200 Einwohnern an der Mündung des Zwartewaters (hier zwollsches Diep genannt) in den Zuyderzee, 1¾ Meile nordwärts von Zwolle. Auf dem rechten Ufer des Zwartewaters das Fort zwarte Sluis, welches die Mündung des Zwartewaters beherrscht. Fabriken von Binsengeflechten und bedeutender Handel mit denselben.

(*H. E. Hössler.*)

GENERAL. 1) Militairisch. Dieses aus dem lateinischen generalis (allgemein) herstammende Wort bezeichnet, dem entsprechend, zuvörderst einen Officier, welcher keiner der drei Haupt-Specialwaffen, als Infanterie, Cavalerie oder Artillerie, allein, sondern allen dreien gemeinsam angehört. Der Ausdruck General bezeichnet aber demnächst auch, unabhängig von dieser ursprünglichen Bedeutung überhaupt einen Officier von einem höhern Grade, als dem des Obersten. In dieser zweiten Bedeutung gibt es daher, allerdings im Widerspruche mit dem Ursprunge des Wortes, Generale, die nur einer der vorbemerkten Specialwaffen angehören, als Infanteriegenerale, Cavaleriegenerale und Artilleriegenerale. Auch im Ingenieurcorps werden die einen höhern als den Oberstrang einnehmenden Officiere zu den Generalen gerechnet. Der gleiche Fall findet bei denjenigen höhern Officieren statt, die andere Functionen, als die Befehligung von Truppen zu leisten haben, wie z. B. im Kriegsministerium, als Adjutanten, oder in andern besondern Aufträgen. Bei den Generalen der Armee eines größern Staates, welche in ihrer Gesammtheit unter der Benennung Generalität verstanden werden, sind folgende vier Grade zu unterscheiden, denen, wenn die Generale Truppen zu befehligen haben, bestimmte Functionen zugewiesen sind:

1) Der Generalmajor nimmt den niedrigsten Generalsgrad, also die nächste auf den Obersten folgende Rangstufe ein; er commandirt bestimmungsmäßig eine Brigade, d. h. eine aus zwei Regimentern gleicher Waffengattung bestehende Truppenmasse.

2) Der Generallieutenant besitzt den nächst höhern Generalsrang [1]) und commandirt als Truppenbefehlshaber

1) Vergl. den Wahrheitsfreund von Cincinnati. 1850; den Neuen Nekrolog der Teutschen. Jahrg. XXVIII. 2. Th. S. 949 fg.

2) Vergl. Meusel's Gel. Teutschl. 9. Bd. S. 411. 13. Bd. S. 453. 17. Bd. S. 685. 22. Bd. 2. Abth. S. 324.

1) Zur Erklärung der anscheinenden Anomalie, daß der Generallieutenant über den Generalmajor rangirt, diene folgende Erläuterung. In früheren Zeiten existirten nur drei Hauptofficiergrade und zwar: 1) der Capitain oder Rittmeister, 2) der Oberst als Chef des Regiments und 3) der General, als Commandeur eines größern Truppencorps. Jeder Hauptgrad hatte noch zwei Abstufungen, nämlich den Lieutenant oder Stellvertreter und den Wachtmeister, der für die Ordnung der Wachen zu sorgen hatte. Demnach gab es für die Compagnie (Schwadron) den Capitain (Rittmeister), Lieutenant und Wachtmeister; für das Regiment den Oberst, den Oberstlieutenant und den Oberstwachtmeister; für die größere Heeresabtheilung den General, den Generallieutenant und

eine aus mehren Infanteriebrigaden, einer Cavaleriebrigade und einigen Batterien bestehende Division. Dieser Generalsgrad entspricht also zuerst der ursprünglichen Bedeutung des Wortes General, indem der Inhaber desselben alle drei Hauptwaffen befehligt. Über dem Generallieutenant steht

3) der General der Infanterie oder Cavalerie; er ist der bestimmungsmäßige Commandeur eines aus mehren Divisionen bestehenden Armeecorps und führt daher auch den Namen commandirender General.

4) Der Generalfeldmarschall besitzt den höchsten Generalsrang und commandirt im Felde eine aus mehren Armeecorps zusammengesetzte Armee.

Die vorstehende Classification der Generalsgrade und die ihnen bei der Truppenführung zugewiesenen Functionen können als die gegenwärtig bei den europäischen Kriegsheeren im Allgemeinen eingeführten betrachtet werden, nachdem die Veränderungen in der Heeresorganisation Frankreichs, während der am Ende des vorigen Jahrhunderts ausgebrochenen Revolution und unter Napoleon I., namentlich die Eintheilung der Armee in Corps, Divisionen und Brigaden, auch von den übrigen Mächten Europa's angenommen worden sind [2]). Es ist jedoch hierbei zu bemerken, daß bei einigen Armeeorganisationen Abweichungen in der Benennung der einzelnen Generalsgrade vorkommen. In der österreichischen Armee ist für den General der Infanterie die Benennung General-Feldzeugmeister, für den Generallieutenant der Titel Feldmarschall-Lieutenant eingeführt und der Generalmajor wird zuweilen auch General-Feldwachtmeister genannt. In der englischen Armee existirt für diejenigen Generale, welche die nächste Stufe nach dem Feldmarschall einnehmen, die also nach der vorstehenden Classification durch die Generale der Infanterie oder Cavalerie repräsentirt werden, nur die einfache Benennung General. In der französischen Armee bezeichnet major-général denjenigen General, der sich stets bei der Person des Oberbefehlshabers befindet und die Functionen eines Chefs des Generalstabs der Armee versieht (wie die Generale Berthier und Duroc bei Napoleon I.). Auch die Benennung colonel-général kommt in der französischen Armee vor und bezeichnet einen mit der Beaufsichtigung einer gesammten Specialwaffengattung, als: Jäger, Husaren, Dragoner ꝛc. beauftragten General. Der General des niedrigsten Grades oder der Generalmajor wird im Französischen durch maréchal de camp ausgedrückt.

Den in der vorstehenden Classification bemerkten drei obersten Generalsstufen ist das Prädicat Excellenz beigelegt, mit welchem die Generale dieser Grade angeredet werden; bei der Anrede eines Generalmajors bedient man sich nur des Wortes General.

Die verschiedenen Rangstufen der Generale befinden sich indessen keineswegs immer mit den ihnen bestimmungsmäßig zugewiesenen Functionen in Übereinstimmung; es kommt vielmehr, namentlich in der preußischen Armee, häufig vor, daß der Oberst eine Brigade, der Generalmajor eine Division und der Generallieutenant ein Armeecorps commandirt. Zweckmäßiger war daher die Einrichtung in der französischen Armee unter Napoleon I., nach welcher ein General durch die ihm zugewiesene Function zugleich seinen Rang erhielt. Der eine Brigade commandirende General hieß demnach Brigadegeneral, und ebenso bezeichnete der Ausdruck Divisionsgeneral zugleich die Benennung und den Rang desjenigen Generals, der eine Division befehligte. Die in jener Zeit sehr starken Armeecorps wurden von Marschällen commandirt, was bei der großen Anzahl der vorhandenen Marschälle keine Schwierigkeiten hatte. Den Oberbefehl über eine größere Armee führte Napoleon entweder selbst, oder er übertrug denselben einem seiner Marschälle.

Die Benennung Generale zur Bezeichnung der höhern Truppenbefehlshaber kommt erst mit dem Ende des 16. Jahrh. vor. Früher wurde ein solcher Befehlshaber Feldhauptmann und der an der Spitze des ganzen Heeres stehende Feldherr, oft in der Person des Landesfürsten vertreten, Oberst-Feldhauptmann genannt, für welche letztere Bezeichnung auch die Namen Feldoberst und Generaloberst vorkommen. So stellten sich die Kaiser Ferdinand I. und Maximilian II. als Feldobersten an die Spitze ihrer Kriegsvölker und im J. 1566 wurde dem Kurfürsten August zu Sachsen mit der Würde eines Generaloberſten, als Vertreter der kaiserlichen Person, der Oberbefehl über das österreichische Heer übertragen. Außerdem war noch der Feldmarschalk [3]) der besondere Oberbefehlshaber über die sämmtliche Reiterei; die gesammte Artillerie befehligte der General-Feldzeugmeister. Ein jeder, mit einem Commando betraute Officier hatte seinen Stellvertreter, welcher Lieutenant genannt wurde. Auch die Kriegsfürsten, die Feld- oder Generalobersten hatten ihre Stellvertreter, welche Feldherrn-Lieutenants, Feldobersten-Lieutenants oder Generallieutenants hießen. Diese Generallieutenants wurden, in sofern sie Vertreter des römischen Kaisers waren, aus den Reichsfürsten genommen und mit ausgedehnten Vollmachten versehen. Lazarus Schwendi, Freiherr von Hohenlandsberg, wird als der erste genannt, der unter dem Titel eines Generallieutenant in der Mitte des 16. Jahrh. an der Spitze der kaiserlichen Truppen stand. Den Ober-

den Generalwachtmeister. Für den Oberstwachtmeister kam später die Benennung Major in Gebrauch (auch jetzt noch wird der Major in der Anrede von Untergebenen Oberstwachtmeister genannt), und dem entsprechend wurde auch die Benennung der untersten Generalstufe in Generalmajor umgewandelt.

2) In früheren Zeiten fand ein derartiges Verhältniß statt, daß nur der Oberfeldherr für immer ernannt und ihm eine Anzahl Generale beigegeben wurden, denen er zeitweise und für besondere Zwecke, oft nur für einzelne Schlachten, das Commando einer Abtheilung, eines Treffens oder eines Flügels übertrug.

3) Das Wort Marschalk, welches bereits am Ende des 16. Jahrh. in Marschall umgewandelt wurde, und von dieser Zeit an auch seine Bedeutung veränderte, indem es nunmehr den Oberbefehlshaber über das ganze Kriegsheer bezeichnete, leiten Einige aus dem lateinischen Mars (Kriegsgott oder Krieg), Andere aus dem altteutschen Worte Mähre (Pferd) ab. Die letztere Ableitung ist die beiweitem wahrscheinlichere, wofür auch die mit diesem Ausdrucke ursprünglich bezeichnete Würde eines Oberbefehlshabers der gesammten Reiterei spricht.

befehl über die österreichischen Truppen als Generallieutenants führten später noch die Feldherren Wallenstein, Tilly, Piccolomini, Montecuculi u. a. m. Auch der Prinz Eugen von Savoyen führte noch im vorigen Jahrhunderte neben der Würde eines General-Feldmarschall auch den besondern, die höchste Militairrangstufe bezeichnenden Titel eines Generallieutenant. Hierin liegt offenbar der Grund, weshalb die Österreicher auch in ihrer neuern Armeeorganisation den im Range eines Divisionscommandeur stehenden General nicht Generallieutenant, wie er bei den übrigen europäischen Mächten heißt, genannt, sondern dafür die Benennung Feldmarschall-Lieutenant gewählt haben.

Zur Zeit des 30jährigen Krieges legte man dem Oberbefehlshaber eines Heeres zuweilen den Titel Generalissimus bei. Dieser Titel bildet indessen keinen besondern militairischen Rang, sondern es wird dadurch, sowie durch den gleichbedeutenden Ausdruck General en chef, derjenige General jeglichen Ranges bezeichnet, welchem der Landesfürst den Oberbefehl über sein ganzes Kriegsheer anvertraut. So führten Wallenstein und Tilly diesen Titel und in der letztern Zeit des 30jährigen Krieges wurde dem Erzherzog Leopold Wilhelm der Oberbefehl über die österreichische und Reichsarmee als Generalissimus übertragen. Auch Montecuculi, der Prinz Eugen von Savoyen, der Prinz Karl von Lothringen und in neuerer Zeit der Erzherzog Karl von Österreich haben diesen Titel geführt.

Was die erfoderlichen Eigenschaften eines Generals betrifft, so liegt es in der Natur der Sache, daß, je höher die Stellung eines Officiers ist, auch die Anfoderungen um so größer sein müssen, die an ihn zu machen sind. Der General muß außer den im Allgemeinen erfoderlichen Kenntnissen eines Officiers mit der Waffenkunde und Taktik in Beziehung auf alle Waffengattungen vertraut sein. Strategie, Kriegsgeschichte und Terrainkunde sind ebenso wol wie statistische und militair-administrative Kenntnisse unerläßliche Gegenstände des Wissens für einen General. Wichtiger aber als alle diese durch Studien erlernbaren Kenntnisse ist für ihn und namentlich für den an der Spitze eines größeren Heeres stehenden Feldherrn das zu einem solchen Berufe ihm angeborene Ingenium. Der als Heerführer berühmte Marschall von Sachsen stellt mit Recht den Muth an die Spitze der Eigenschaften, die er von einem General verlangt. Muth ist allerdings die allgemein an jeden Krieger zu stellende Anfoderung als die nothwendige Bedingung für seine Leistungsfähigkeit. Wenn aber für den auf einem untergeordneten Standpunkte kämpfenden Soldaten ein Muth hinreicht, der ihn entweder in stürmischer Aufregung sich auf den Feind stürzen, oder dessen Angriff in starrer Resignation aushalten läßt, so bedarf der Feldherr eines anderen, höheren Muthes, der weder den drohendsten Gefahren einer blutigen Schlacht, noch der Spannung des Geistes durch das Bewußtsein der Verantwortlichkeit, die um so bedeutender ist, je Größeres auf dem Spiele steht, auch nur die mindeste Einwirkung auf die Klarheit seines Blickes und die Ruhe seiner Überlegung gestattet. In diesem Gebiete reicht auch die sonst so wichtige Kenntniß der Kriegsgeschichte nicht mehr aus; denn die großen Feldherren machen eben die Kriegsgeschichte, und stehen daher über derselben. Sie zerbrechen die Schranken und Fesseln, welche die bisher geltende Observanz der Kriegführung auferlegte. So erlangte Napoleon I. bei seinem ersten kriegerischen Auftreten die wesentlichsten Vortheile durch die Einführung des Requisitionssystems, wodurch er seinen Operationen eine Freiheit und Ausdehnung gab, welche seine Gegner, die in dem Verpflegungsrayon der Truppen eine nothwendige Beschränkung kriegerischer Unternehmungen erblickten, für unmöglich hielten. Der Feldherr muß vor allen Dingen es verstehen, das unbedingteste Zutrauen und die hingebendste Liebe seiner Untergebenen zu gewinnen. Dies ist aber nur durch eine bedeutende Überlegenheit seines Geistes und Charakters, sowie durch eine tiefblickende Menschenkenntniß erreichbar. Vermöge der letzteren Befähigung sehen wir auch gewöhnlich in der Umgebung großer Feldherren vorzügliche Unterbefehlshaber und Generale erscheinen; Alexander der Große, Friedrich der Große und Napoleon I. liefern für dieses Kriterium eines großen Feldherrn die geschichtlichen Beweise. (*C. Baer.*)

2) In geistlichen Dingen, das meistens durch Wahl auf Lebenszeit ernannte Oberhaupt oder oberster Chef gewisser Mönchsorden; vgl. d. Art. Ordensgeneral*). (*H.*)

GENERALADJUTANT. Diese Benennung hat in verschiedenen Heeren auch eine verschiedene Bedeutung. Am bestimmtesten ist dieselbe in der preußischen Armee, in welcher darunter ein Adjutant des Königs verstanden wird, der selbst den Generalsrang besitzt; die einen niedrigeren Grad einnehmenden Adjutanten des Königs heißen Flügeladjutanten. Sowol die General- als die Flügeladjutanten behalten oft auch diesen Titel bei, während sie andere, ihrer Charge entsprechende Dienstleistungen in der Armee versehen.

In der österreichischen Armee gibt es ebenfalls General- und Flügeladjutanten, und werden darunter diejenigen Officiere verstanden, welche bei dem Monarchen, den Prinzen, Feldmarschällen und hohen Generalen den Adjutantendienst versehen, und oft dem Range nach selbst Generale sind. Den Namen Flügeladjutanten führen sie in Bezug auf ihre Functionen, indem sie die Bestimmung erhalten, in der Schlacht die Befehle des Oberfeldherrn an die einen Flügel der Armee commandirenden Generale zu bringen, oder auch den General, der einen Flügel oder ein abgesondertes Corps auf dem Flügel commandirt, beigegeben sind.

Die Benennung Generaladjutant kommt zuerst im dreißigjährigen Kriege vor; bei den Heeresabtheilungen, welche im J. 1647 unter dem Befehle des Generallieutenant Gallas standen, gab es sechs Generaladjutanten, welche den Rang eines Oberstlieutenant hatten.

(*C. Baer.*)

Generaladvocat, s. Ministère public und Staatsanwaltschaft.

*) Die aus General zusammengesetzten Wörter, welche sich weiter unten nicht finden, suche man unter den Simplicia, z. B. Generalbeichte unter Beichte. (*R.*)

Generalarzt, s. Militairarzt.

Generalate, s. Militairgrenze, österreichische und Österreich.

Generalauditeur / Generalauditoriat } s. Militairgericht.

GENERALBASS [1]), in der weitern Bedeutung des Wortes, ist der Inbegriff der Regeln, nach welchen man gleichzeitig erscheinende Töne zu ordnen und neben einander fortzuführen hat, um sie in eine kunstgerechte Verbindung zu bringen, und ist in sofern gleichbedeutend mit dem Worte „Harmonielehre" [2]). In dem engern Sinne des Wortes bezeichnet man damit die Fertigkeit: Tonstücke auf einem angemessenen Instrumente mit geeigneten Harmonien zu begleiten. Das Material unsrer musikalischen Schöpfungen besteht in Tönen (oder Klängen von bestimmter, vergleichbarer Höhe) [3]). Das Verhältniß, in welchem zwei mit einander verglichene Töne stehen, nennen wir „Intervall," und bezeichnen es durch Angabe der Zahl der Tonstufen (den ersten, wie den letzten Ton mit gerechnet), die ihre Entfernung von einander auf dem Notenplane umfaßt. In dieser Bedeutung nennen wir den Ton, welchen wir zur Vergleichung mit den übrigen Tönen festsetzen, zum Grunde legen, Prime, und die mit ihm verglichenen nach der Folge ihres Auftretens in der Tonleiter: Secunde, Terz, Quarte, Quinte, Sexte, Septime ꝛc. Beträgt diese Entfernung nur eine Stufe, so pflegen wir sie auch Ton zu nennen; in dieser Beziehung unterscheiden wir halbe und ganze Töne. Den betreffenden Unterschied zwischen ganzen und halben Tönen werden wir bei der hier folgenden Auseinandersetzung der mathematischen Verhältnisse der für die praktische Musik als brauchbar angenommenen Intervalle kennen lernen. Die Höhe und Tiefe der Töne hängt nämlich von der Zahl der Schwingungen ab, welche sie in einer bestimmten Zeit machen [4]), und aus der Vergleichung der Zahlen, durch die sich das Schwingungsverhältniß zweier mit einander verglichenen Töne darstellen läßt [5]), erkennen wir den Umfang, die Größe des Intervalls, und zwar nach folgender in der Natur begründeten Erscheinung. Wenn wir nämlich eine Saite in zwei gleiche Theile theilen und lassen eine Hälfte davon erklingen, so erhalten wir die Octave, oder vom Grundton an gerechnet, den achten Ton. Theilen wir die Saite in drei gleiche Theile und lassen zwei davon klingen, so erscheint die Quinte, oder vom Grundton an gerechnet, der fünfte Ton. Theilen wir die Saite in vier gleiche Theile und lassen drei davon erklingen, so erscheint die Quarte, oder der vierte Ton, vom Grundton an gerechnet. Theilen wir die Saite in fünf gleiche Theile und lassen wir vier davon erklingen, so erscheint die große Terz; und theilen wir sie endlich in sechs gleiche Theile und lassen fünf davon erklingen, so erscheint die kleine Terz (in bei-

1) Man hat zwar häufig einen Italiener Namens Viadana für den Erfinder des Generalbasses ausgegeben, weil sich auf dem Titel der in Frankfurt bei Emelius im Jahre 1620 erschienenen Sammlung seiner Compositionen die Bemerkung findet: „cum basso continuo et generali organo adplicato, novaque inventione pro omni genere et sorte Cantorum et Organistarum accomodata. Auctore excellentissimo Dn. *Ludovico Viadana*, hujus novae artis inventore primo etc." — Indessen scheint diese Bemerkung nur eine Speculation des Verlegers gewesen zu sein; denn wir haben mehre gleichzeitig, ja sogar um Jahrzehnte früher erschienene Werke jener Zeit, welchen schon ebensolche Generalbaßstimmen beigegeben sind. So z. B. hat ein gewisser Kaspar Vincentius zu der bekannten kolossalen Motettensammlung, welche der berühmte Abraham Schadäus unter dem Titel: Promptuarium musicum, in den Jahren 1611 bis 1617 zu Strasburg herausgab (acht starke Klein-Folio-Bände), eine Generalbaßstimme geschrieben, welche gleichzeitig (in Royal-Folio) erschien, und in welcher sich bereits das ♯ zur Bezeichnung der großen Terz, das ♭ zur Bezeichnung der kleinen Terz, und die Zahlen 2 bis 7 zur Bezeichnung der übrigen Intervalle angewendet finden. 2) Eine Reihe von Tönen, welche nicht gleichzeitig, sondern nach einander, successiv, erscheinen, nennt man eine melodische Tonverbindung, Melodie; erscheinen aber mehre Reihen von Tönen, in gegenseitigem Bezuge auf einander, gleichzeitig, so nennt man dies eine harmonische Tonverbindung, Harmonie. Die Lehre, succedirende Töne zu einem größeren oder kleineren Tonstücke zu verbinden, heißt die Lehre von der Melodie, die Lehre, gleichzeitige Töne zu verbinden, Harmonielehre. Die Lehre, welche die Regeln über das Schaffen tonischer Kunstwerke umfaßt, mögen diese dem Gebiete der einstimmigen, also melodischen, oder mehrstimmigen, also harmonischen Tonverbindungen zuzuzählen sein, heißt Compositionslehre. 3) Es gibt, wie die Akustik lehrt, dreierlei Arten der Bewegung, in welche ein Körper gesetzt werden kann, 1) „die fortschreitende," 2) „die drehende," 3) „die schwingende." Diese letzte ist es, durch welche alle hörbaren Objecte zu unserem Gehör gelangen, und zwar entweder dadurch, daß bewegte Körper durch ihre Bewegung andere Körper in schwingende Bewegung setzen, oder daß sie selbst, in schwingende Bewegung gesetzt, diese schwingende Bewegung andern Körpern mittheilen. Der allgemeinste Ausdruck für alle hörbaren Objecte ist „Laut;" ein hörbarer Laut von mehr oder weniger elastischen Körpern wird Schall; ein stätig fortdauernder Schall wird Klang genannt. (Stätig ist ein Schall, wenn seine Theile unmittelbar zusammenhängen, nicht durch Absätze oder Lücken getrennt werden, sondern ununterbrochen fortdauern.) Ein Klang, welcher eine bestimmte, mit andern derartigen Klängen vergleichbare Höhe hat, heißt „Ton."

4) Gewöhnlich nimmt man für den angeblich tiefsten, dem menschlichen Ohre vernehmbaren Ton (das große C einer 32füßigen Orgelstimme) 32 Schwingungen in einer Secunde und für den höchsten desgleichen unterscheidbaren Ton (das c der fünfgestrichenen Octave) 8192 Schwingungen an. Beiläufig gesagt, würde also das große C einer 8füßigen Orgelstimme 128 u. s. f., bei 8füßigen Orgelregistern, das kleine c aber 256, das c der eingestrichenen Octave 512, das c der zweigestrichenen Octave 1024, das c der dreigestrichenen Octave 2042, das c der viergestrichenen Octave 4096 Schwingungen in einer Secunde machen. 5) Man bedient sich bei dem Abmessen der Verhältnisse, in denen die Töne gegen einander rücksichtlich ihrer Höhe stehen, dreier verschiedener Arten dieses Abmessens, und zwar 1) der Berechnung nach Schwingungen, 2) nach Saitenlängen und 3) nach dem Gewichte. Durch alle drei Arten wird ein und dasselbe Resultat gewonnen, nur mit dem Unterschiede, daß bei der Vergleichung der Töne, nach Schwingungen berechnet, jedes Mal die kleinere Zahl des gefundenen Verhältnisses den tiefern, und die größere Zahl den höhern Ton anzeigt, während bei der Berechnung nach Saitenlängen die größere Zahl jedes Mal den tiefern, und die kleinere Zahl den höheren Ton anzeigt. Dagegen verhalten sich die Glieder eines bei Vergleichung der Intervalle nach Gewicht gefundenen Verhältnisses zu den Gliedern eines nach der Zahl der Schwingungen bezeichneten Verhältnisses, wie das Quadrat zu seiner Wurzel. So würde das nach Schwingungen berechnete Intervall der großen Terz 4 : 5, nach Gewicht berechnet, mit 16 : 25 bezeichnet werden. Da von diesen drei Arten der Berechnung die Berechnung nach Schwingungen von der Mehrzahl der musikalischen Schriftsteller gebraucht wird, so wollen auch wir uns hier der Berechnung nach Schwingungen bedienen.

den Fällen der dritte Ton vom Grundton, jedoch bei 4 : 5 in seinem größern, bei 5 : 6 aber in seinem kleinern Verhältnisse). Bis soweit, nämlich von 1 bis 6, lassen sich die Zahlen in ununterbrochener Reihenfolge zur Darstellung von musikalisch-praktischen Verhältnissen gebrauchen, und diese ununterbrochene Reihenfolge der Verhältnisse 1 : 2, 2 : 3, 3 : 4, 4 : 5, 5 : 6 nennt man gewöhnlich die mathematische Progression. Mit der Zahl 6 aber schließt sich diese Reihenfolge, denn die Zahl 7 bietet weder vor- noch rückwärts ein für die praktische Musik brauchbares Verhältniß. Wollten wir eine Saite in sieben gleiche Theile theilen und sechs davon erklingen lassen, so würden wir ein Verhältniß bekommen, das für die Terz zu klein wäre; und ebenso würden wir, wenn wir die Saite in acht gleiche Theile theilen und sieben davon klingen lassen wollten, ein Verhältniß bekommen, das für einen ganzen Ton der Tonleiter zu groß sein würde. Somit fällt die Zahl 7 nothwendig weg. Beginnen wir demnach die Fortsetzung der Untersuchung der Schwingungsverhältnisse mit der Zahl 8 und theilen eine Saite in neun gleiche Theile, wovon wir acht erklingen lassen, so erhalten wir das Verhältniß 8 : 9, oder den *großen ganzen Ton*; lassen wir ferner von einer in zehn gleiche Theile getheilten Saite neun klingen, so erhalten wir das Verhältniß 9 : 10, oder den *kleinen ganzen Ton*. Beide sind um das syntonische Komma 80 : 81 verschieden, welcher Unterschied jedoch in der praktischen Musik beim Gebrauche des ganzen Tons nicht in Betracht kommt, sondern nur bei der Zusammenstellung größerer Intervalle, als z. B. bei der großen Terz 4 : 5, welche aus einem großen ganzen Tone 8 : 9, und einem kleinen ganzen Ton 9 : 10 zusammengesetzt ist, sodaß also $8 : 9 \times 9 : 10 = 4 : 5$ [6]) das Verhältniß der großen Terz bildet. Jetzt fallen nun wieder die weiteren Zahlen aus bis zu 15. Theilt man nämlich

6) Da einmal hier von Tonberechnungen die Rede ist, so können wir es nicht füglich übergehen, eine nähere Erklärung darüber zu geben, auf welchem Wege man die gegenseitige Höhe und Tiefe der Töne mit Sicherheit auffinden kann, was besonders deshalb wichtig ist, weil wir leider in der praktischen Musik kein Tonverhältniß, die Octave ausgenommen, in seiner mathematischen Reinheit (das heißt in dem Schwingungsverhältnisse, in welchem es in der mathematischen Progression, oder der Aliquottheilung der Töne erscheint) brauchen können, sondern mehre schärfen, andere dagegen mildern müssen, um sie in jeder der verschiedenen Tonarten und der verschiedenen Stufen der Tonleiter derselben gleichmäßig anwenden zu können. Weil nun aber die Octave das einzige mathematische Verhältniß ist, welches in der praktischen Musik rein und unverändert beibehalten werden kann, modificiren wir alle übrigen Verhältnisse nach dem Verhältniß der Octave. Dies Modificiren nennt man *Temperiren* (Temperatur) und die Berechnung der für die praktische Musik anzunehmenden Größe der Intervalle nennen wir *Temperatur-Berechnung* im engeren Sinne des Wortes. Die Grundsätze, nach denen man früher diese Modificationen feststellte, waren verschieden. Zu ihrer Feststellung bediente man und bedient sich noch jetzt der *Addition* und *Subtraction* der Verhältnisse, und zur Vergleichung einzelner Glieder der Verhältnisse gegen einander der Comparation. Behufs der Addition der Tonverhältnisse setzt man ihre Glieder — wenn nämlich die dadurch bezeichneten Intervalle beide gehörig auf- oder absteigend dargestellt werden — jedes Mal so an, daß die Vorderglieder unter einander zu stehen kommen und ebenso die Hinterglieder, multiplicirt dann die Vorderglieder unter sich und ebenso die Hinterglieder. Die hieraus gefundenen Zahlen bezeichnen das Verhältniß des durch die Addition gesuchten Intervalls. Weil aber dies Verhältniß mehrentheils nicht in den Wurzelzahlen vorkommt, so wird es nachher in bekannter Art reducirt; z. B. eine Quinte und eine Quarte betragen, zusammen addirt, eine Octave.

Quinte 2 : 3
Quarte 3 : 4
6 : 12 = 1 : 2 = Octave.

Bei der Subtraction der Tonverhältnisse werden die Glieder der angesetzten Verhältnisse über das Kreuz multiplicirt, wie bei der Division der Brüche; z. B. wenn man eine kleine Terz von einer vollkommenen Quinte abzieht, bleibt eine große Terz Rest:

Quinte 2 : 3
Kleine Terz 5 : 6
12 : 15 = 4 : 5 = große Terz.

Die *Comparation* oder *Vergleichung* der Tonverhältnisse (s. Türk's Anleitung zur Berechnung der Tonverhältnisse §. 113 u. s. w.) ist eine Rechnungsart, vermittels welcher man findet: 1) ob zwei oder mehre Verhältnisse einerlei Größe haben, oder nicht; 2) welches davon das größere, welches das kleinere ist, und um wieviel sie von einander verschieden sind. Sie schließt sich also gleichsam an die Subtraction an und kann in gewisser Rücksicht, wenigstens zum Theil, als die Fortsetzung derselben betrachtet werden. Bei Tonberechnungen dient die Comparation hauptsächlich dazu, daß man durch sie erfährt, wie viel einem zu großen Intervalle abgezogen, oder einem zu kleinen zugesetzt werden muß, wenn es das ihm zukommende, nach Umständen relativ oder absolut, reine Verhältniß bekommen soll. In sofern ist daher diese Rechnungsart unter andern vorzüglich bei der Prüfung der Temperatur von entschiedenem Nutzen. Als Beispiele dieser Rechnungsart mögen folgende dienen: ad 1) das Verhältniß 2 : 3, verglichen mit dem Verhältniß 18 : 27, ergibt, daß beide Verhältnisse gleich sind:

a) 2 : 3 × 18 : 27 = 54 : 54
b) 2 : 3 / 27 : 18 = 54 : 54
c) 2 : 3 × 18 : 27 | 54 / 54

dagegen haben die beiden Verhältnisse 5 : 6 und 27 : 32 nicht gleiche Größe:

a) 5 : 6 × 27 : 32 = 160 : 162
b) 5 : 6 / 32 : 27 = 160 : 162.

Die Differenz derselben ist nämlich 160 : 162, durch 2 reducirt = 80 : 81. ad 2) das Verhältniß 5 : 6 und 8 : 9 verglichen, ergibt, daß die kleine Terz 5 : 6 um 45 : 16 (einen großen halben Ton) größer ist, als der große ganze Ton 8 : 9.

a) $\frac{5}{6} \times \frac{8}{9} \mid \frac{45}{54} : \frac{48}{54} = \frac{15 : 16}{54 : 54}$

Die beiden gefundenen Zähler 45 und 48, reducirt durch 3, geben die Quotienten 15 : 16 = (der große halbe Ton). — Die Theoretiker haben, wie schon erwähnt, mit Hilfe dieser Rechnungsarten bestimmt, um wie viel dieses oder jenes Intervall von seiner natürlichen Reinheit verlieren müsse, um für die praktische Musik brauchbar zu werden. Es ist leicht zu erwarten, daß die von denselben dabei angenommenen Grundsätze nicht übereinstimmen, und somit sind sehr viele verschiedene Temperaturen entworfen worden, welche sich darin wesentlich unterscheiden, daß einige Theoretiker ein und dasselbe Intervall, z. B. Terz oder Quinte, nicht gleichmäßig verkleinerten oder vergrößerten, sondern einzelne Quinten oder Terzen weniger und die übrigen Quinten und Terzen mehr abweichend von ihrer natürlichen Reinheit berechneten, während andere Theoretiker das, was einem Intervalle von seiner natürlichen Reinheit abgenommen oder zu demselben hinzugesetzt werden mußte, gleichmäßig unter die Zahl der gleichnamigen Intervalle vertheilten, z. B. jede

eine Saite in sechszehn gleiche Theile und läßt funfzehn davon klingen, so erhält man das Verhältniß 15 : 16 oder den großen halben Ton; theilt man (mit Übergehung der folgenden Zahlen) eine Saite in fünfundzwanzig gleiche Theile und läßt vierundzwanzig davon erklingen, so bekommt man das Verhältniß 24 : 25, oder den kleinen halben Ton. Beide sind um die sogenannte kleine Diesis 125 : 128 von einander verschieden, nämlich

$$24 : 25 \times 125 : 128 = 15 : 16$$

ein Unterschied, zu dessen Darstellung freilich unsere Tasteninstrumente zur Zeit nicht geeignet sind, weil wir zur Darstellung des cis und des des nur eine und dieselbe Taste haben, sowie dies bei dis und es, e und fes, fis und ges, gis und as, ais und b, his und c derselbe Fall ist, jedoch haben wir diesen Unterschied wol im Auge zu behalten, weil wir bei dem Vortrage jedes dieser Halbtöne auf andern Instrumenten, sowie auch beim Singen allerdings unserm natürlichen Gefühle folgend, die Höhe und Tiefe des einen wie des andern der Art motiviren, wie es die richtige Intonation der jedesmaligen modulatorischen Verhältnisse erfodert, und somit die Beachtung dieses Unterschiedes jedenfalls von wesentlichem Einflusse auf die praktische Ausführung unserer Tonstücke ist [7]). Außer den vorgenannten Intervallen (der Octave, Quinte, Quarte, großen und kleinen Terz, sowie dem großen und kleinen ganzen Tone und dem großen und kleinen halben Tone) gebrauchen wir noch mehre Intervalle in der praktischen Musik, welche sich in verschiedener Weise bilden. Die erste und wichtigste Art derselben sind die, welche durch Umkehrung eines der bisher gefundenen Verhältnisse

---

große Terz in gleichem Maße erhöhten (weil bekanntlich drei große Terzen den Raum der Octave nicht erreichen, ihrer natürlichen Größe also etwas hinzugesetzt werden muß), ferner jede kleine Terz in gleichem Maße erniedrigten (weil vier kleine Terzen zusammengerechnet den Raum der Octave übersteigen), sowie auch jeder Quinte einen gleichen Theil ihrer Größe abzogen (weil zwölf reine Quinten im Raume einer Octave zusammengerechnet dieselbe übersteigen) u. s. w. Die erste erwähnte Art der Temperatur nennt man die ungleich schwebende, und es gibt derselben sehr verschiedene; die letztere Art nennt man die gleich schwebende. Es bedarf wol keiner Erörterung, daß die letztere Art für die praktische Musik die einzig brauchbare ist; denn bei der ersteren konnte man aus einigen Tonarten des Quintencirkels wegen der zu großen Unreinheit einzelner Intervalle gar nicht spielen. So z. B. zogen einige Theoretiker den ersten fünf Quinten des Quintencirkels (eg, gd, da, ae, eh) Alles ab, was den sämmtlichen zwölf in dem Raume der Octave zusammengerechneten Quinten abgezogen werden sollte, und man konnte also aus fis dur und den übrigen Tonarten gar nicht spielen, weil ihre Quinte zu auffallend groß und die Replik derselben, die Quarte, zu klein war, also beide Hauptintervalle zu viel von ihrem für die praktische Musik nöthigen Größenverhältnisse verloren. Hierin mag auch der Grund jener abenteuerlichen Auseinandersetzungen liegen, mit denen man die Wirkungen der verschiedenen Tonarten (ihren Charakter, ihre Klangfarbe u. s. w.) zu bezeichnen suchte und leider noch in manchen neueren Lehrbüchern zu bezeichnen sucht. Allerdings macht diesen Demonstrationen die gleichschwebende Temperatur ein Ende; denn sobald die Intervalle in jeder Dur- oder Molltonleiter ein und dasselbe Größenverhältniß haben, welches ihnen in irgend einer beliebigen Dur- oder Molltonleiter zuerkannt wird, so findet auch zwischen der Wirkung der einzelnen Durtonleitern, sowie der einzelnen Molltonleitern, kein weiterer Unterschied statt als der, welcher auf der Höhenlage ihrer verschiedenen wesentlichsten Tonstufen beruht. Es macht z. B. einen wesentlichen Unterschied aus, ob in einem für den Discant geschriebenen Satze das zweigestrichene g als Octave der Tonika [1]) (wie in G dur), oder als Quinte der Tonika [2]) (wie in C dur), oder als Terz der Tonika [3]) (wie in Es dur), oder als kleine Septime der Dominante [4]) (wie in D dur), oder als große Septime der Tonika [5]) (wie in As dur), oder als None der Tonika [6]) (wie in F dur), oder als Quarte der Dominante [7]) (wie in G dur), oder als Sexte der Mediante [8]) (wie in G dur), oder als Secunde der Unterdominante [9]) (wie in C dur) u. s. w. gebraucht wird — der Anwendungen in den Molltonarten noch gar nicht zu gedenken — und es wird jeder fühlen, daß die Wirkung einer Tonart sich darnach modificiren muß, ob in derselben nach Maßgabe der Stimmlage des Discant (oder der andern Stimmen) die Hauptconsonanzen oder Dissonanzen in die Höhe, in die Mitte oder in die Tiefe zu liegen kommen, weil sich hiernach der häufigere oder seltnere Gebrauch des einen oder andern Intervalls (je nachdem die in dem Tonstücke auszudrückende Empfindung es fodert) richten muß. Mozart läßt im ersten Finale der Oper Don Juan die Zerline in ihrer größten Angst und Gefahr ihren Hilferuf auf den gemeinhin höchsten Ton der Stimmlage, auf As (in Es dur) legen, also auf die Septime der Dominante. Wir fragen jeden Unbefangenen, ob dieser Hilferuf auf As in Des dur (also auf der Quinte), oder in Fes dur (also auf der Terz), oder in As dur (also auf der Octave) — folglich auf consonirenden Intervallen — dieselbe Wirkung thun würde, als es hier auf der Septime, auf einem dissonirenden Intervalle (denn von den späteren Modificationen dieses Hilferufs soll hier nicht die Rede sein) — der Fall ist. Dieses einzelne Beispiel wird genügen, den oben ausgesprochenen Satz zu bestätigen, daß es bei der Charakteristik der Tonarten nur darauf ankomme, ob in einer Tonart die vollkommenen und unvollkommenen Consonanzen ihrer Lage nach weniger oder mehr bequem erreichbar und somit weniger oder mehr anwendbar sind, und ob die auf diesen Consonanzen beruhenden dissonirenden Accorde, z. B. der Dominant-Septi-

menaccord, nach Maßgabe der sich mehr nach der Höhe oder Tiefe ausdehnenden jedesmaligen Tonleiter mehr oder weniger oft vorkommen, wobei es auch noch in Erwägung zu ziehen ist, ob die Dissonanz oben auf oder in die Mitte des Accords zu stehen kommt. Das Weitere hierüber würde in eine ausführliche Theorie der Tonkunst gehören.

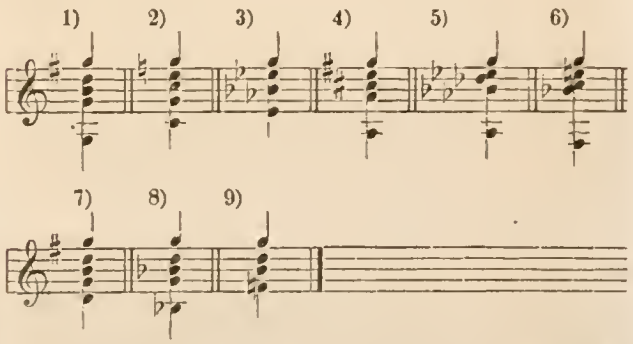

7) Dieses Mißverhältniß, daß wir für zwei verschiedene Tonhöhen auf den Tasteninstrumenten nur eine Taste haben, hat schon oft Veranlassung gegeben, diesen in der Theorie begründeten Unterschied überhaupt aufzuheben und ein für alle Mal ein Notensystem zu schaffen und einzuführen, bei welchem dieser Unterschied nicht mehr stattfände. Es sind bis jetzt jedoch alle dergleichen Versuche verunglückt und werden auch ferner keinen Erfolg finden, da wir uns nicht ableugnen können, daß dieser Unterschied wirklich besteht, ja, daß wir selbst, oft ohne uns desselben klar bewußt zu sein, ihn, wie schon erwähnt, in der praktischen Ausführung überall geltend machen, wo uns nicht die Mangelhaftigkeit der Tasteninstrumente daran verhindert.

entstehen. Diese Umkehrung eines Intervalls besteht darin, daß wir den tiefern Ton desselben um eine Octave höher versetzen, während wir den höhern Ton unverändert in seiner Stellung beibehalten, wodurch letzterer somit als tieferer Ton des auf diesem Wege gewonnenen Intervalls auftritt. Solche Intervalle nennen wir „Repliken." Hierzu haben wir zu rechnen:

1) Die kleine Serte (z. B. e, c) als Umkehrung der großen Terz (c, e); ihr Verhältniß ist 5 : 8 (wenn man nämlich den untern Ton der großen Terz, 4, in die Octave versetzt, also zu 8 macht, und es hinter das obere Glied, 5, welches nunmehr das tiefe wird, setzt, so erhält man das Verhältniß 5 : 8).

2) Die große Serte 6 : 10 = 3 : 5 (z. B. c, a), als Umkehrung der kleinen Terz 5 : 6 (A, c).

3) Die kleine Septime 9 : 16 (d, c) als Umkehrung des ganzen Tons 8 : 9 (c, d).

4) Die große Septime 16 : 30 = 8 : 15 (f, e) als Umkehrung des halben Tons (e, f).

Die zweite Art derselben sind die Intervalle, welche sich bilden, wenn wir zwei Töne einer Tonleiter, aus deren Inhalt, vergleichen, ohne den Grundton der Tonleiter dabei zuzuziehen. In der Durtonleiter finden wir von dieser Art nur ein Intervall, welches eine von den auf den Grundton basirten Intervallen verschiedene Größe hat, nämlich das Verhältniß der übermäßigen Quarte (f : h) 32 : 45 und ihrer Replik, der verminderten Quinte (H, f) 45 : 64.

In der Molltonleiter (bei deren Beleuchtung wir leider fortwährend an den endlosen Streit über die Construction des Perpetuum mobile erinnert werden) — angenommen — wie wir weiterhin auseinandersetzen werden — daß die Serte klein und die Septime groß ist — erhalten wir auf der zweiten Stufe dasselbe Verhältniß der verminderten Quinte und der übermäßigen Quarte, wie in der Durtonleiter, außerdem aber noch auf der dritten Stufe das Verhältniß der übermäßigen Quinte, mit ihrer Replik, der verminderten Quarte, auf der vierten Stufe nochmals die übermäßige 4 und ihre Replik, die verminderte 5, auf der sechsten Stufe die übermäßige 2, und ihre Replik, die verminderte 7.

Die dritte Art solcher noch zu suchenden Intervalle erhalten wir mit Hilfe der chromatischen und enharmonischen Tonleiter, indem wir die gebräuchlichen diatonischen Tonstufen durch die bekannten Versetzungszeichen entweder erhöhen oder erniedrigen. Die hierdurch gebildeten Intervalle bezeichnet man, wenn man die diatonischen Stufen erniedrigt, mit den Beiwörtern „unrein, vermindert, verkleinert" u. s. w., und wenn man sie erhöht, mit dem Beiworte „übermäßig, unrein, vergrößert" u. s. w. So wäre die Entstehung sämmtlicher Intervalle aufgeführt, aus denen sowol die kleineren Tonverbindungen der frühesten Zeit, und die nach und nach entstandenen Octavengattungen der spätern Zeit, sowie auch die Tonarten der Gegenwart zusammengesetzt sind. Ehe wir aber zur Aufstellung derselben übergehen, haben wir zuvor noch das Verhältniß der Intervalle, welches wir jetzt in gemeinsamem Bezuge aufgestellt haben, in besonderem Bezuge auf ihre harmonische Eigenschaft zu untersuchen.

Nach einem bekannten Gesetze der Physik ist jedes Schwingungsverhältniß um so leichter begreiflich, in je kleineren Zahlen es sich ausdrücken läßt, und wird seine Überschauung um so beschwerlicher, je größer die Zahlen werden, die zur Bezeichnung eines solchen Schwingungsverhältnisses nöthig sind. Je kleiner nämlich die Zahlen sind, durch die sich ein Schwingungsverhältniß ausdrücken läßt, je leichter compensiren sich die Schwingungen in unserm Gehörorgan. Man nehme z. B. das Verhältniß 1 : 2, und schlage, um diese Compensation der Schwingungen äußerlich zu beobachten, mit dem Finger der einen Hand eine Zeit lang in gleichmäßigen Zeiträumen nach einander fort, nur einen Schlag, während man mit der andern Hand in der Zeit, die die erste für einen Niederschlag braucht, jedes Mal zwei Mal niederschlägt, und es wird Niemandem schwer werden, diese zwei gleichen Schläge mit dem jedes Mal auf den ersten dieser beiden Schläge der einen Hand zusammentreffenden einen Schlage der andern Hand zugleich zu fassen, und ihr gegenseitiges Verhältniß als ein leicht überschauliches zu erkennen. Versuche man dagegen zur äußern Darstellung des Verhältnisses 2 : 3 mit der einen Hand in einer Secunde zwei gleiche Zeit einnehmende Schläge zu thun (sodaß jeder Schlag eine halbe Secunde bekommt) und dagegen mit der andern Hand in einer Secunde drei Schläge zu thun (sodaß also jeder Schlag eine Drittelsecunde dauert), und man wird sich überzeugen, daß dies viel größere Schwierigkeiten macht, als zwei kürzere Zeit einnehmende Schläge gegen einen die doppelte Zeit der kürzeren Schläge erfodernden Schlag. Noch viel schwieriger wird es sein, mit der einen Hand vier Schläge und mit der andern Hand zugleich in derselben Zeit nur drei Schläge zu machen u. s. w.

Solche Intervalle nun, deren Auffassung uns leicht wird, bezeichnen wir mit dem Namen „Consonanzen" oder „leichtfaßliche, beruhigende," wogegen wir die Verhältnisse, deren Darstellung größere Zahlen verlangt, „Dissonanzen, schwer faßliche, beunruhigende" nennen. In sofern aber die Progression (wie wir gesehen haben) in den Schwingungsverhältnissen sich von dem Verhältniß 1 : 2 ohne Unterbrechung bis zu dem Verhältniß 5 : 6 ausdehnt, so dehnen wir ebenso die Eigenschaft des Consonirens bis zum Verhältniß 5 : 6, oder der kleinen Terz aus, und schließen die Repliken der Terzen, die große und kleine Serte, als nur umgekehrte solche kleine Zahlverhältnisse mit ein; theilen aber diese Consonanzen nach Maßgabe der größern oder kleinern Zahlen, durch welche sich ihre Schwingungsverhältnisse bezeichnen lassen, in „vollkommene" und „unvollkommene," je nachdem ihr Verhältniß in unserer Progression früher oder später erscheint. Somit nennen wir das Schwingungsverhältniß 1 : 2, welches in unserer Tonreihe eine Octave bildet, „die vollkommenste Consonanz"; 2 : 3, die Quinte, „die nächstvollkommenste;" 3 : 4, die Quarte, „eine zwischen den vollkommenen und unvollkommenen Consonanzen in der Mitte stehende Consonanz;" die große Terz 4 : 5 mit ihrer Replik, der klei-

nen Sexte, 5 : 8 und die kleine Terz 5 : 6, mit ihrer Replik, der großen Sexte, 3 : 5 „unvollkommene" Consonanzen [8]). An diese consonirenden Verhältnisse schließen wir demnächst das bereits bezeichnete Intervall der übermäßigen Quarte 32 : 45, und seiner Replik 45 : 64, als zwischen den Con- und Dissonanzen in der Mitte stehend an, und nennen beide Neutra oder Halbconsonanzen [9]). Von hier gehen wir sodann zu den dissonirenden Verhältnissen über, und zwar zu denen, welche sich von dem Verhältniß 8 : 9 an aus den natürlichen Tönen der Tonleiter, d. h. solchen, deren ursprüngliches Verhältniß zur Tonleiter nicht verändert wird, bilden lassen, nämlich 8 : 9 und 9 : 10, den beiden ganzen Tönen und deren Replik, der kleinen Septime, sowie 15 : 16 und 24 : 25, den beiden halben Tönen und deren Replik, der großen Septime. Diese nennen wir „wesentliche Dissonanzen," wogegen wir alle Dissonanzen, welche durch willkürliche Erhöhung oder Erniedrigung einer Tonstufe entstehen, „zufällige Dissonanzen" nennen. Diese sämmtlichen zufälligen Dissonanzen haben wir nicht nöthig speciell zu bezeichnen, weil sie sich erstens dem Namen nach, und zweitens ihrer Eigenthümlichkeit nach (ob consonirend oder dissonirend) aus der hier folgenden Übersicht leicht erkennen lassen.

Übersicht der Intervalle.

1) Consonanzen.

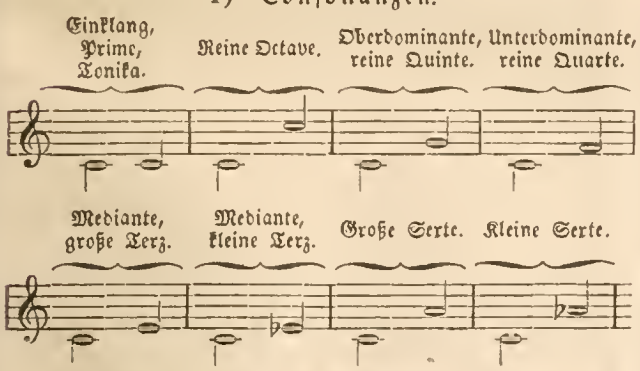

2) Zwischen den Con- und Dissonanzen in der Mitte stehend, Neutra, von Einigen auch gradezu für Dissonanzen erklärt.

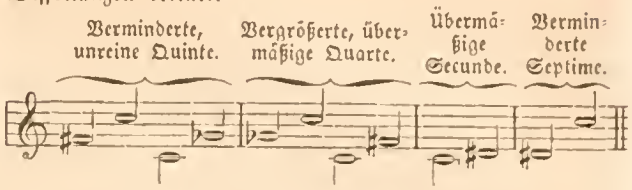

3) Dissonanzen, wesentliche.

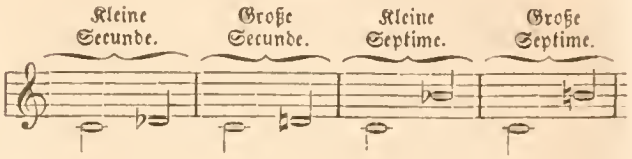

4) Dissonanzen, zufällige.

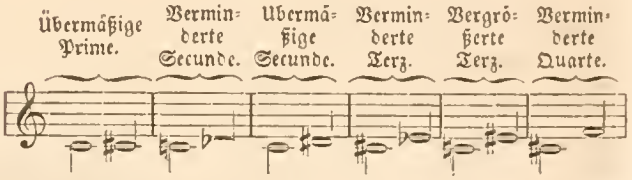

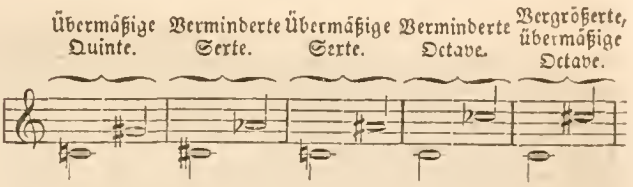

Hier sollten nun noch einige über die Octave hinausgreifende Intervalle folgen, da aber die hierher gehörigen Nonen Nichts als Secunden sind, deren oberer Ton um eine Octave erhöht ist, ebenso die Decimen, welche Terzen sind, deren oberer Ton um eine Octave erhöht ist, und sich sehr leicht in gleicher Weise die Undecimen, Duodecimen und Terzdecimen gestalten lassen, so können wir die Aufzählung derselben füglich übergehen.

Nachdem wir vorstehend die Intervalle auch in Rücksicht auf ihre harmonischen Verhältnisse aufgezählt haben, gehen wir jetzt zur Zusammenstellung derselben zu größern Tonreihen über [10]). Diese haben wir ebenfalls von zwei

8) Das Wort „Consoniren," sowie das „Dissoniren," kann man zwar nicht füglich als ein richtig bezeichnendes annehmen; denn consoniren heißt eigentlich „wohl klingen" und dissoniren „übelklingen," und somit müßten alle Intervalle, deren Schwingungsverhältnisse sich nicht in den Zahlen 1 bis 6 befinden, übel klingen, was aber keineswegs der Fall ist, da grade sehr häufig die dissonirenden Intervalle in einem richtigen Zusammenhange mit den consonirenden eine sehr angenehme Wirkung hervorbringen. Wir möchten also die Consonanzen lieber „beruhigende," die Dissonanzen aber „aufregende" Intervalle nennen, wie dies bereits hier eben angedeutet ist. Indessen da der Sprachgebrauch die Ausdrücke „consoniren" und „dissoniren" rechtfertigt, so wollen wir sie beibehalten, indem wir beim Gebrauche dieser Wörter unter dem Consoniren jedes Mal das mehr oder minder Beruhigen, und unter dem Dissoniren das mehr oder minder Aufregen verstehen. 9) Einige Theoretiker nennen auch die übermäßige Secunde (c, dis) Neutrum, und wol nicht ganz mit Unrecht, insbesondere weil in der Molltonleiter die sechste zur siebenten Stufe das Intervall einer übermäßigen Secunde bildet (in a moll, f, gis), und schon weil es in der Folge der Tonleiterstufen sehr häufig ohne Vorbereitung, somit gewissermaßen als consonirend erscheint, sich also der Name Neutrum dafür rechtfertigt; wir können dies aber hier füglich übergehen und sie unter die Dissonanzen rechnen, da die übermäßige Secunde in vielen Fällen doch nicht ohne Weiteres frei eintreten darf.

10) Da es uns zu weit führen würde, wenn wir alle die verschiedenen kleineren und größeren Tonreihen aufsuchen wollten, welche sich in der frühesten Zeit und aus derselben bis zum Mittelalter geltend gemacht haben mögen, zumal die Meinungen und Ansichten der Historiker über diese Gestaltungen und über die Zeitepochen ihrer Erscheinung einerseits unsicher, andererseits nicht übereinstimmend sind, so wollen wir uns hier nur auf diejenigen älteren beschränken,

Seiten zu beleuchten, erstens von der allgemeinen, die Melodie und Harmonie gleichzeitig, und zweitens von der die Harmonie speciell betreffenden. Was nun diese Tonverbindungen in ihrem allgemeinen Bezuge auf Melodie und Harmonie anbelangt, so haben wir Folgendes zu berücksichtigen. Eine ununterbrochene Reihe von Tönen, deren letzter Ton das Intervall der Octave zu dem ersten die Reihe beginnenden Tone (sei es auf- oder abwärts) umfaßt, nennen wir eine Octavenreihe, nach Umständen auch Octavengattung, wol auch Tonleiter, und zwar eine aufsteigende, wenn sie von irgend einem angenommenen Tone nach Oben bis zur Wiederkehr dieses Tones steigt, bei welcher Wiederkehr natürlich der betreffende Anfangston in verjüngtem Maßstabe, nämlich in dem Verhältniß der Octave, 1 : 2, erscheint. In diesem Falle nennen wir den Anfangston den Grundton. Diesen Namen Grundton behält der tiefere Ton auch dann, wenn wir von der oben liegenden Octave stufenweise bis zum Anfangstone wieder zurückgehen, weil die Beschaffenheit der Intervalle einer abwärts führenden Octavenreihe von der Beschaffenheit der Intervalle derselben Octavenreihe, sobald sie aufwärts führt, abhängig ist, und zwar der Art, daß jedes hinabsteigende Intervall genau in demselben Verhältnisse zum Grundtone bleiben muß, in welchem es zu ebendiesem Grundtone bei seinem Hinaufsteigen steht, oder mit andern Worten, weil jede Stufe der Octavenreihe (event. Tonleiter) nur einmal besetzt werden darf, und folglich ein und dasselbe Verhältniß zum Grundtone behalten muß, sie möge auf- oder absteigen. Die nähere und bestimmtere Bezeichnung einer Octavenreihe hängt nun ab 1) von der Größe ihrer Intervalle, 2) von der Ordnung, in welcher dieselben auf einander folgen und 3) von der Zahl der in einer Octavenreihe enthaltenen Intervalle. Ad 1) bemerken wir: daß eine Reihe von acht auf einander folgenden Tönen, welche von einem angenommenen Grundtone bis zur Octave steigen, wobei aber jede Stufe des Notenplans nach Willkür erhöht oder erniedrigt sein kann, falls nur keine doppelt besetzt wird, zwar eine Octavenreihe genannt werden kann, für uns aber hier keine Bedeutung hat. Ebenso hat eine solche keine Bedeutung für uns, wenn sie nur aus einer beliebigen Reihe ganzer und halber Töne besteht, obwol sie uns als diatonische Tonreihe schon mehr interessirt. Ad 1 und 2). Besteht eine diatonische Octavenreihe aus fünf ganzen und zwei halben Tönen, gleichviel in welcher Ordnung diese auf einander folgen, so gehört sie zu den sogenannten Octavengattungen. Von diesen Octavengattungen ist die, deren Grundton C ist, unsere neuere Normal-Durtonleiter, welche wir aber hier noch übergehen, da wir derselben erst bei Auseinandersetzung unserer neuen Dur- und Molltonleiter gedenken wollen. Ebenso erwähnen wir hier ad 3) nur beiläufig, daß man eine Reihe von dreizehn halben Tönen, oder vielmehr zwölf auf einander folgenden Intervallen einer kleinen Secunde (nämlich jede Stufe des Notenplans in zweifacher Art benutzt) als z. B. c, cis, d, dis, e, f, fis, g, gis, a, ais, h, c oder c, des, d, es, e, f, ges, g, as, a, b, h, c eine chromatische Tonleiter, und eine den Raum einer Octave einnehmende Reihe von 21 noch kleineren Intervallen (nämlich jede Stufe des Notenplans in dreifacher Gestaltung — einmal erniedrigt, das zweite Mal in ihrem natürlichen Verhältnisse, und das dritte Mal endlich erhöht —), als z. B. c, cis, des, d, dis, es, e, eis, fes, f, fis, ges, g, gis, as, a, ais, b, h, his, ces, c, eine enharmonische Tonleiter nennt. Über diese letztgenannten Tonleitern uns weiter auszusprechen, halten wir nicht für nöthig, und erwähnen nur noch, daß weder die chromatische, noch die enharmonische Tonleiter selbständig ist, sondern beide nur im Zusammenhange mit der diatonischen Tonleiter in Anwendung gebracht werden. Nur eines Umstandes haben wir noch zu gedenken, auf dessen Erwähnung uns die chromatische, sowie die enharmonische Tonleiter führt. Man kann nämlich eine Tonleiter in doppelter Weise versetzen, d. h. irgend eine beliebige Tonstufe derselben zum Grundtone wählen, auf welchem man sodann die anderen Intervalle der Tonleiter aufbaut. Dies kann einmal so geschehen, daß man alle Intervalle, soweit es nöthig ist, durch Erhöhungs- oder Erniedrigungszeichen der Art motivirt, daß sie dem Verhältnisse, in welchem diese Intervalle zu dem früher gewählten Grundtone standen, auch bei dem neu gewählten Grundtone vollständig entsprechen, ein Verfahren, was wir eigentlich mit dem Worte „versetzen, transponiren" bezeichnen, und welches wir sehr häufig bei dem Gebrauche unserer neueren Dur- und Molltonleitern anwenden, worauf wir demnächst zurückkommen werden. Dagegen kann man zweitens die Versetzung der Art einrichten, daß man ebenfalls aus einer angenommenen Tonleiter irgend einen beliebigen Ton zum tiefsten Tone der Tonleiter wählt, jedoch bei dieser Versetzung sämmtliche Tonstufen in ihrem gegen den vorherigen Grundton stattgehabten natürlichen Verhältnisse beläßt, ohne sie durch Erhöhungs- oder Erniedrigungszeichen anders zu gestalten, obgleich sie durch diese Versetzung gegen den neu angenommenen Grundton in andere Verhältnisse treten, als die, in denen sie zu dem frühern Grundtone standen. Dies Verfahren bezeichnet man näher mit dem Worte Verlegen. Angenommen nun, wir wollten die Octavengattung c, d, e, f, g, a, h, c in der vorgenannten Weise um sechs Töne höher verlegen, und den Ton a zum Grundtone machen, so würden wir die kleine Terz c in der Octavengattung a nicht erhöhen, obwol in der Octavengattung c die Terz e groß ist, wie wir denn auch die kleine Sexte c in der Octavengattung a nicht zur großen Sexte cis umgestalten würden, obwol in der Tonleiter c die Sexte a eine große Sexte ist; und in gleicher Weise würden wir auch nicht die Septime g zur großen Septime gis erheben, obwol in der Octavengattung c die Septime h eine große Septime ist. Wir pflegen jetzt (wenn dies auch nicht früher geschah) die Octavengattung c, d, e, f, g, a, h, c als erste und den übrigen zu Grunde liegende Octavengattung anzusehen. In Berücksichtigung des Umfangs dieser

deren Erzeugnisse in größerer Zahl noch jetzt in unsern Kirchen und Kunsthallen einheimisch sind, nämlich auf die sogenannten Kirchentonarten, und wollen erst nach deren Beleuchtung uns zu unsern neueren Dur- und Molltonarten wenden.

Octavengattung, welche (wie alle aus ihrer Versetzung hervorgehenden Octavengattungen) außer dem Grundtone und seiner Octave noch sechs Tonstufen umfaßt, können wir dieselbe sechs Mal versetzen, resp. verlegen, nämlich wenn wir d oder e und ebenso f g a oder auch h zum Grundton annehmen und die übrigen Töne der Octavengattung c in gleicher Weise transponiren. Auf diesem Wege erhalten wir sieben Octavengattungen:

1) C, D, E, F, G, A, H, c.
2) D, E, F, G, A, H, c, d.
3) E, F, G, A, H, c, d, e.
4) F, G, A, H, c, d, e, f.
5) G, A, H, c, d, e, f, g.
6) A, H, c, d, e, f, g, a.
7) H, c, d, e, f, g, a, h [11]) [12]).

Es unterliegt keinem Zweifel und läßt sich sehr leicht beweisen, daß diese sieben Octavengattungen wirklich alle von einander verschieden sind, und jede ihren eignen Ambitus hat; denn in der Octavengattung C bis c liegen die fünf ganzen Töne auf der ersten zur zweiten, der zweiten zur dritten, der vierten zur fünften, der fünften zur sechsten und der sechsten zur siebenten Stufe, während die beiden Halbtöne von der dritten zur vierten und von der siebenten zur achten Stufe liegen.

Dagegen liegen in der Octavengattung

D die beiden Halbtöne auf der zweiten zur dritten und auf der sechsten zur siebenten Stufe,
E die beiden Halbtöne auf der ersten zur zweiten und auf der fünften zur sechsten Stufe,
F die beiden Halbtöne auf der vierten zur fünften und auf der siebenten zur achten Stufe,
G die beiden Halbtöne auf der dritten zur vierten und auf der sechsten zur siebenten Stufe,
A die beiden Halbtöne auf der zweiten zur dritten und auf der fünften zur sechsten Stufe,
H die beiden Halbtöne auf der ersten zur zweiten und auf der vierten zur fünften Stufe.

Von diesen sieben Octavengattungen nahm der Bischof von Mailand, Ambrosius (im 4. Jahrh. n. Chr.), bei der von ihm ausgehenden Verbesserung des Choralgesanges nur vier, nämlich d, e, f und g, als in der Kirche brauchbar an. Im 6. Jahrh. that Gregorius der Große, der den Kirchengesang wiederum verbesserte, noch vier Tonarten hinzu. Diese neueren vier Tonarten unterschieden sich aber von denen des Ambrosius durch Nichts weiter als dadurch, daß sie sich von der Dominante (der Quinte der Tonleiter) um die Tonika (den Grundton) herum bis wieder zur Dominante bewegten, während die ältern vier Tonarten mit der Tonica anfingen und sich bis zu deren Octave erstreckten, sich also ungefähr so unterschieden, wie bei der Quintenfuge der Dux und Comes [13]), nur mit dem Unterschiede, daß die neuen dieselben Tonschlüsse hatten wie die alten. Die vier alten wurden, weil sie den Grundstoff zu den vier neuen enthielten, „authentische," die vier neueren aber „plagalische" genannt; und die Ordnung, in der man sie aufzählte, war die, daß immer erst die authentische, und dann die von ihr entlehnte plagalische auf einander folgten, sodaß die alten Tonarten auf die ungeraden, die neuen auf die geraden Zahlen fielen.

1) d, e, f, g, a — a, h, c, d. 2) a, h, c, d — d, e, f, g, a.
3) e, f, g, a, h — h. c, d, e. 4) h, c, d, e — e, f, g. a, h.
5) f, g, a, h, c — c, d, e, f. 6) c, d, e, f — f, g, a, h, c.
7) g, a, h, c, d — d, e, f, g. 8) d, e, f, g — g, a, h, c, d.

Man theilte sie nämlich harmonisch oder arithmetisch [14]), und nach dieser Art der Theilung sind sie

11) Daß man diese alten Octavengattungen auch in der zuerst genannten Art transponiren konnte, nur daß dies seltener geschah, als wir es mit unserer neuen Dur- und Moll-Tonleiter thun, bedarf wol keiner weiteren Erläuterung. Nur sei noch erwähnt, daß solche transponirte Sätze früher auch musica ficta genannt wurden, ja Ornitheparchus in seinem micrologus musicae activae zeichnet sie sogar dadurch aus, daß er die Notensysteme und die Noten mit weißer Farbe auf schwarzes Papier drucken ließ. 12) Wenn wir uns hier zur Darstellung der obigen Octavengattungen großer und kleiner Buchstaben bedienen, so geschieht dies, um das Fortschreiten aus der ersten in die zweite Octave u. s. f. nach einem alten, aber in sich selbst gerechtfertigten Gebrauche zu bezeichnen. Bei der Erklärung desselben sei uns ein kleiner Umweg erlaubt. In früheren Jahrhunderten, wo die italienische Tabulatur noch nicht in Teutschland eingeführt war, wurden die sieben ersten Buchstaben des Alphabets a, b, c, d, e, f, g zur Darstellung der Tonreihe gebraucht; zur Beseitigung mehrer anderweitiger Irrthümer schob man späterhin noch ein b zwischen diese Buchstaben, und nannte das eine b rotundum, das andere b quadratum. Da das letztere, nämlich das b quadratum, — ♮ — Ähnlichkeit mit dem Buchstaben h hatte, verwechselte man mit der Zeit den Buchstaben b mit dem Buchstaben h, und da man ferner späterhin die Tonreihe nicht mehr mit A, sondern mit C anfing, so wurde die Tonreihe folgendermaßen zusammengestellt: C, D, E, F, G, A, H, c, und die Tonstufe H, die eigentlich B heißen müßte, wurde nur dann B genannt, wenn sie durch die Vorzeichnung eines b rotundum erniedrigt wurde. Je mehr sich aber nach und nach die Zahl der Töne vergrößerte, je mehr wurde es nöthig, ein Unterscheidungszeichen zwischen den verschiedenen Octaven zu finden, und man wählte zur Bezeichnung der unteren Octave große Buchstaben, zur Bezeichnung der nächsten Octave kleine Buchstaben; für die nächstfolgende höhere Octave setzte man einen Querstrich unter die Buchstaben, für die noch höhere zwei Querstriche, und benannte nach diesen Zeichen die Octaven:

Große Octave.	Kleine Octave.
C, D, E, F, G, A, H	c, d, e, f, g, a, h
Eingestrichene Octave.	Zweigestrichene Octave.
c, d, e, f, g, a, h	c, d, e, f, g, a, h

c und so fort,

eine Benennung, deren wir uns noch jetzt bedienen, wenngleich unsere aus der italienischen Tabulatur entlehnten Noten derselben eigentlich nicht entsprechen.

13) Dux nennt man das Thema einer Fuge, comes die dem dux antwortende Stimme, welche den dux in solcher Art motivirt wiederholt, daß, wenn der dux in einer andern Tonart endet, der comes in dieser beginnt und sodann zur Haupttonart zurückführt; geht aber der dux nicht aus der Haupttonart, so schließt der comes in der Quintenfuge mit einem, dem Schlußtone des dux entsprechenden, Intervalle der Dominantentonleiter, wie dies in andern Fugen in analoger Weise geschieht. 14) Harmonische

in der Mitte getrennt, wie hier. Bei den authentischen nämlich umfaßt die untere Hälfte der Tonleiter fünf, und die obere Hälfte vier Tonstufen; während bei den plagalischen die untere Hälfte vier, und die obere Hälfte fünf Tonstufen umfaßt; und man nannte sie theils nach der Zahlenordnung, in der sie einander folgten, als z. B. erste, zweite, dritte Tonart u. s. w., theils nach den frühern, griechischen Namen. In der Mitte des 16. Jahrh. fügte Glarean diesen vier authentischen Tonarten noch zwei, und ebenso den plagalischen noch zwei bei, sodaß das Zwölf-Tonartensystem entstand, welches wir unter dem Namen Kirchentöne oder Kirchentonarten kennen. Diese eben sind es, die unsere volle Aufmerksamkeit erheischen, da theils schon die Zeitgenossen Glarean's, theils die Meister der Folgezeit sie nach und nach zu einer solchen Ehrfurcht gebietenden Würde erhoben, und ihnen einen so wahrhaft gewichtigen, innern Gehalt gaben (von dem Glarean selbst, wie sich aus seinem Dodekachordon vermuthen läßt, wol nur eine schwache Ahnung haben mochte), daß wir noch jetzt ihre größern und kleinern Kunstgebilde, als z. B. die vielen alten Choräle, die unleugbar den größern und bessern Theil unseres Kirchengesanges ausmachen, und die mancherlei umfangreichern tonischen Meisterwerke, die uns leider selten, aber mit desto größeren Erfolgen in unseren kunstgeweihten Sälen noch vorgeführt werden, mit Bewunderung anstaunen, und sie als leuchtende Muster großartigen Strebens und segenvollen Gelingens allen denen, welchen es mit der Förderung höherer, heiliger Musik Ernst ist, auf das Sorgsamste an das Herz legen müssen.

Diese von Glarean eingeführten Tonarten begannen zwar Anfangs noch, wie früher, mit der dorischen, bald aber wurde die ionische vorangestellt, sodaß sie in folgender Ordnung erschienen:

A. Die sechs authentischen.

1) Jonisch: c, d, e, f, g — g, a, h, c.
2) Dorisch: d, e, f, g, a — a, b, c, d.
3) Phrygisch: e, f, g, a, h — h, c, d, e.
4) Lydisch: f, g, a, h, c — c, d, e, f.
5) Mixolydisch: g, a, h, c, d — d, e, f, g.
6) Äolisch: a, h, c, d, e — e, f, g, a[15]).

B. Die sechs plagalischen.

1) Hypoionisch: g, a, h, c — c, d, e, f, g.
2) Hypodorisch: a, h, c, d — d, e, f, g, a.
3) Hypophrygisch: h, c, d, e — e, f, g, a, h.
4) Hypolydisch: c, d, e, f — f, g, a, h, c.
5) Hypomixolydisch: d, e, f, g — g, a, h, c, d.
6) Hypoäolisch: e, f, g, a — a, h, c, d, e[16]).

Daß aber diese Kirchentonarten nicht allein das Element waren, aus dem soviel Erhabenes, Großes und gleichmäßig Sinn und Geist Ergreifendes hervorging, sondern daß die durch diese Tonarten (welche sich nicht so leicht harmonisch behandeln ließen, als unsere jetzigen, auch eine viel besonnenere Anlage der Modulation erheischten, als die letzteren) bedingte die ganze Meisterschaft der Tonkunst mit allem Ernst in Anspruch nehmende Harmonisirung, die kaum erwachende, schöpferische Kraft zu höherer geistiger Weihe steigerte, und somit außerordentliche Mittel zu den uns vorliegenden außerordentlichen Leistungen aufgeboten wurden, bedarf wol nicht erst einer Auseinandersetzung. Auch können wir uns hier auf eine weitere Beleuchtung jener Meisterwerke nicht füglich einlassen, sondern müssen dies für einen gelegenern Ort vorbehalten. Um aber für die, die diese Tonarten näher kennen lernen wollen und doch nicht im Besitz ausreichender Quellen sind, einige Fingerzeige zu geben, so wollen wir (da sich wol die älteren Choralmelodien ziemlich in allen, auch in den kleinsten Privatsammlungen finden) wenigstens für jede Tonart einige in derselben componirte Choräle nennen.

1) Jonischer Tonart sind z. B. die Choräle:

Vom Himmel hoch, da komm ich her ꝛc.
Ein' feste Burg ist unser Gott ꝛc.
O Ewigkeit, du Donnerwort ꝛc.

2) Hypoionischer.

Wach auf mein Herz und singe ꝛc.
Die Seele Christi heil'ge mich ꝛc.
Nun lob mein Seel' den Herren ꝛc.
Freu dich sehr, o meine Seele ꝛc.
Alle Menschen müssen sterben ꝛc.

3) Dorischer.

Christ ist erstanden ꝛc.
Wir glauben all an einen Gott ꝛc.
Jesus Christus unser Heiland ꝛc.
Mit Fried und Freud fahr' ich dahin ꝛc.
Erschienen ist der herrlich' Tag ꝛc.

---

und arithmetische Theilung der Octave sind früher gebräuchliche Verhältnisse. Die Alten verdoppelten, um die Octave harmonisch zu theilen, beide Glieder des Verhältnisses, durch welches man die Octave darstellt, also $\frac{1:2}{2:4}$, dann addirten sie diese beiden Glieder (verdoppelt) zusammen, Summa 3, und setzten diese Summe zwischen die gefundenen Producte, also: $2:3:4 = 2:3 + 3:4$ (c : g + g : c). Bei der harmonischen Theilung kam also die Quinte unten zu stehen. Wollten sie die Octave arithmetisch theilen, so multiplicirten sie das bei der harmonischen Theilung gefundene Product 2 . 3 . 4 in folgender Ordnung: erst das erste Glied mit dem zweiten, $2 \times 3 = 6$, dann das erste mit dem dritten, $2 \times 4 = 8$, und dann das zweite Glied mit dem dritten, $3 \times 4 = 12$; gibt das Product: 6, 8, 12 = 3 : 4 + 2 : 3. Bei der arithmetischen Theilung kam also die Quarte unten zu stehen. Die harmonische Theilung wendeten sie an bei der Theilung der Octavengattung von der Tonika bis zur Wiederkehr der Tonika; die arithmetische bei der Theilung der Octavengattung von der Dominante bis zur Wiederkehr der Dominante, sodaß die harmonische Theilung dem Verhältnisse der authentischen, die arithmetische Theilung der Octave aber dem der plagalischen Tonarten entsprach.

15) und 16) Die Tonart h nahm Glarean nicht zu den authentischen Tonarten auf, weil sie keine harmonische Theilung, und f nahm er nicht zu den plagalischen Tonarten auf, weil sie keine arithmetische Theilung erlaubte.

4) Hypodorisch.

Christ lag in Todesbanden ꝛc.
Von Gott will ich nicht lassen ꝛc.

5) Phrygisch.

O Haupt voll Blut und Wunden ꝛc.
Ich glaub an einen Gott allein ꝛc.

6) Hypophrygisch.

Aus tiefer Noth schrei ich zu dir ꝛc.
Mensch! willst du leben seliglich ꝛc.

7) und 8) Lydisch und Hypolydisch

gibt es wol keine Kirchenmelodie mehr, in der nicht wegen der Härte des h dies in b verwandelt, also die Tonart nicht mehr ursprünglich rein wäre.

9) Mixolydisch.

Komm, Gott Schöpfer ꝛc.
Dies sind die heilgen Zehngebot ꝛc.
(auch schon nicht ganz der Tonart treu).

10) Hypomixolydisch.

Gelobet seist du Jesus Christ ꝛc.
Denn du bist drei in Ewigkeit ꝛc.
Gott sei gelobet ꝛc.

11) Äolisch.

Ich ruf zu dir, Herr Jesu Christ ꝛc.
Auf meinen lieben Gott ꝛc.
Nun kommt der Heiden Heiland ꝛc.
Erhalt uns Herr bei deinem Wort ꝛc.

12) Hypoäolisch.

Was mein Gott will ꝛc.
Herzliebster Jesu, was hast du verbrochen ꝛc.
Allein zu dir, Herr Jesu Christ ꝛc.

Die hier genannten Lieder werden zu der beabsichtigten Übersicht genügen.

Über den Charakter der alten Kirchentonarten finden sich in mehren älteren Werken folgende Notizen:

Murschheuser.	Prinz.	Buttstedt.	Mattheson.	Kircher.
Jonisch.				
jucundus, fröhlich,	lustig, aufmunternd,	munter, lustig,	lieblich, freudig,	jucundus. lascivus.
Hypoionisch.				
flebilis, kläglich,	muthig,	munter, lustig,	nicht so freudig als das ionische,	weichlich.
Dorisch.				
frisch, munter, aufgeräumt,	andächtig und erfreulich,	munter (und) zuversichtlich,	fröhlich (und) freundlich,	gravis et bellicosus.
Hypodorisch.				
traurig,	lieblich und etwas traurig.	demüthig,	ernsthaft,	habet gravitatem.
Phrygisch.				
herb, unfreundlich,	mürrisch, melancholisch.	traurig, auch lieblich,	hart,	religiosus.
Hypophrygisch.				
annehmlich, liebkosend,	traurig, demüthig,	kläglich, weinerlich,	etwas härtlich,	impetus.
Lydisch.				
unartig,	hart und heftig,	drohend,	rauh,	stürmisch.
Hypolydisch.				
			Friederici.	Gumpelheimer.
sanft,	gelinde,	kläglich,	ungeschickt,	lenis.
Mixolydisch.				
unfreundlich,	lästig,	ernsthaft,	vermahnend,	indignans.
Hypomixolydisch.				
besänftigend,	gelind,	bescheiden,	sehr lieblich.	pla
Äolisch.				
lieblich,	angenehm,	lieblich,	freundlich,	suavis.
Hypoäolisch.				
betrübt,	etwas traurig,	weinerlich,	tröstlich,	tristis.

Wie weit diese Andeutungen zu berücksichtigen sein dürften, mag jeder Prüfende selbst entscheiden. Wir wenden uns jetzt zu den Klanggeschlechtern der Kirchentonarten. Wie es scheint, mögen die Ausdrücke Tonart und Klanggeschlecht[17]) damals ziemlich gleichbedeutend gewesen sein, wie denn z. B. das Dorische weder moll noch dur genannt werden kann, da es gleichzeitig eine kleine Terz und eine große Sexte in sich faßt. Auch mochte damals, wo in jeder Tonart die halben Töne auf einer andern Stelle standen als bei uns — das ionische und äolische abgerechnet — überhaupt die Terz und Sexte nicht wie bei uns über das Klanggeschlecht allein entscheiden, sondern es kam gewiß auch die eben erwähnte verschiedene Lage der halben Töne dabei in Betracht, was uns auch aus den vielen transponirten älteren Tonstücken hervorgeht, die, obgleich auf eine andere Tonstufe versetzt, rücksichtlich der Lage der halben Töne der Originaltonleiter treu blieben, sodaß, gleichwie wir nur zwei Tonarten (dur und moll) haben, die wir auf jeder beliebigen Tonhöhe erbauen können, die Alten im Besitz einer größern Zahl Tonarten waren, die sie auf jeder beliebigen Tonhöhe erbauen konn-

17) Vergleiche die bei Übersicht der neueren Dur- und Molltonart gegebene Erklärung des Wortes Klanggeschlecht.

ten und somit den Alten ein beiweitem größerer Reichthum an Tonarten und deren gegenseitigem Wechsel zu Gebote stand als uns.

Was die Tonschlüsse und Modulationen betrifft, deren sich die Alten bei dem Gebrauche der Kirchentonarten bedienten, so wollen wir einige der gebräuchlichsten folgen lassen, um denen, welche sich weniger mit dem Studium der Werke der Vorzeit zu beschäftigen Gelegenheit gehabt haben, die Übersicht zu erleichtern.

Proben von Tonschlüssen und Modulationen, wie sie sich in den Chorälen und anderen Werken finden, welche in der frühern Zeit in den alten Kirchentonarten componirt sind.

1. Jonisch.

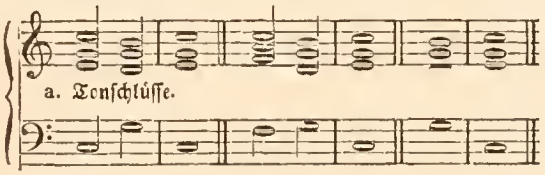

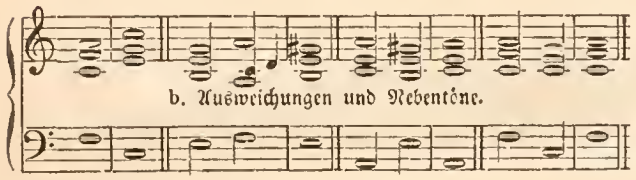

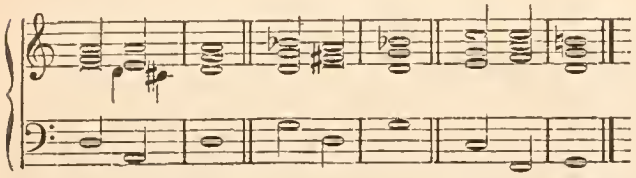

2. Dorisch.

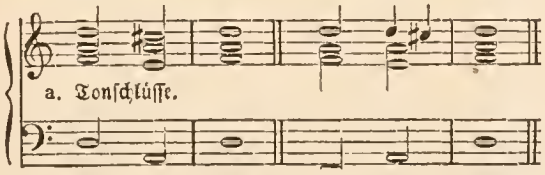

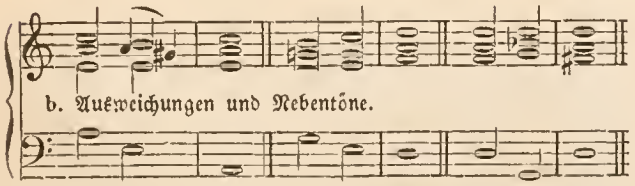

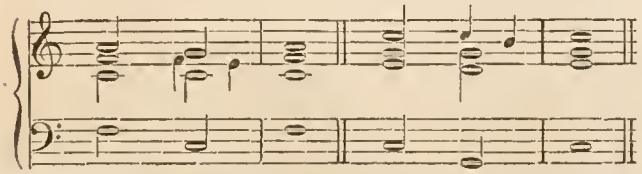

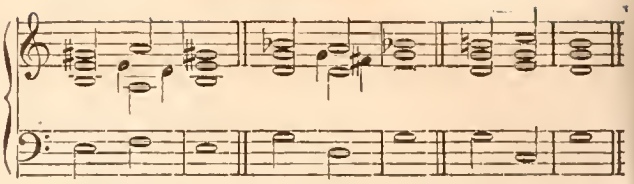

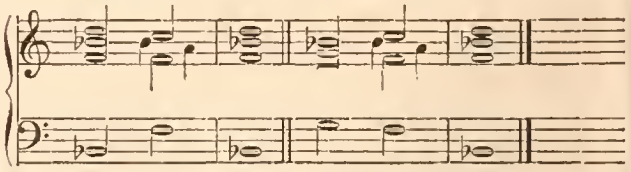

3. Phrygisch.

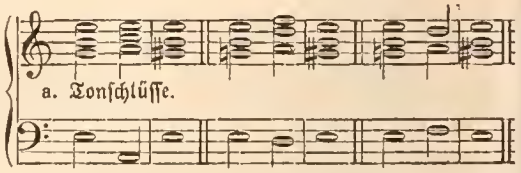

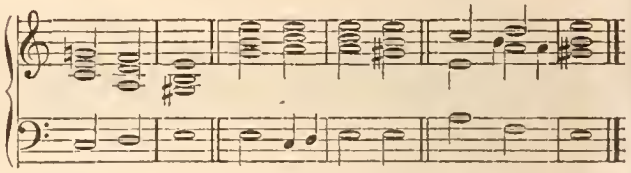

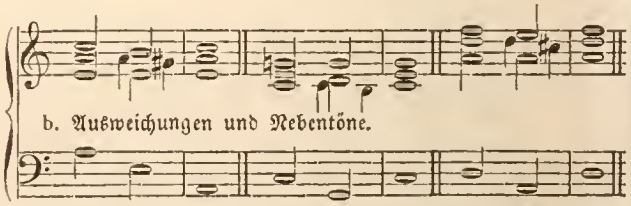

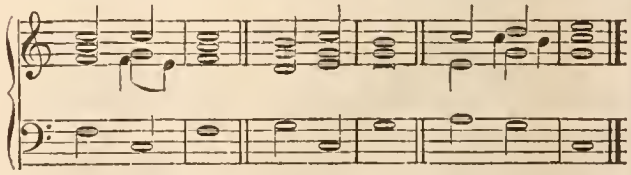

4. Lydisch.

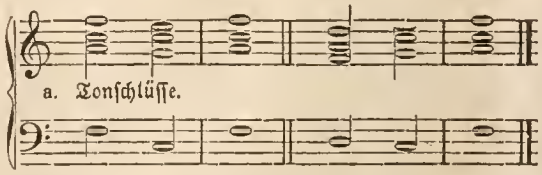

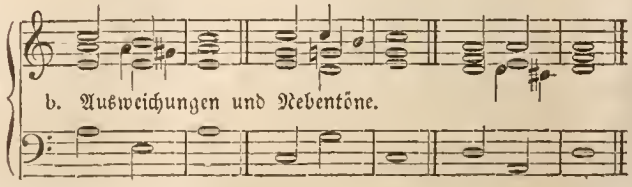

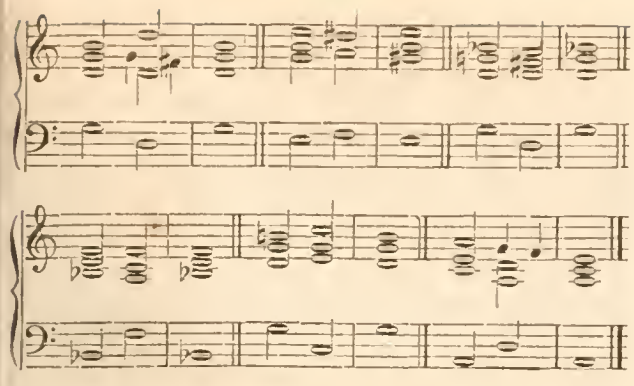

5. Mixolydisch.

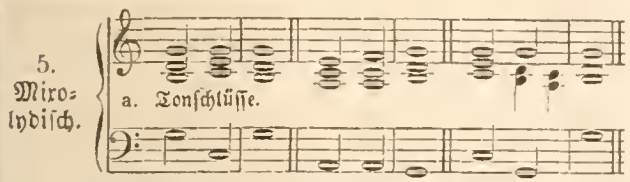

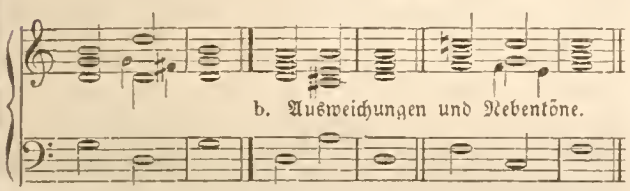

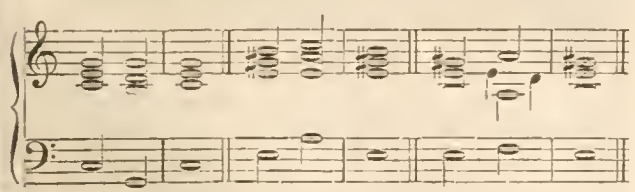

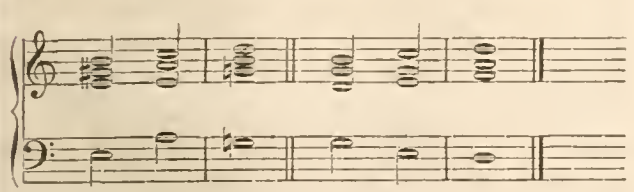

6. Äolisch.

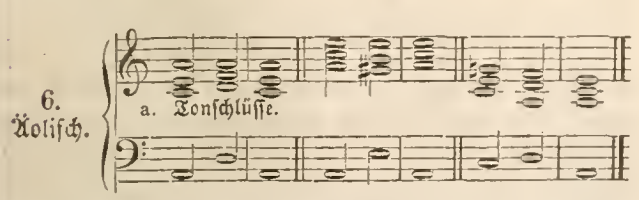

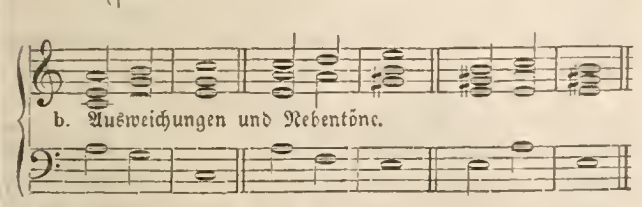

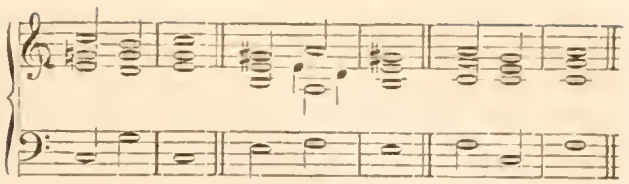

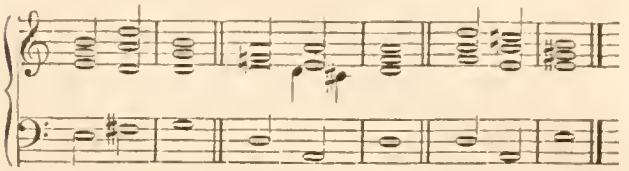

Zu tieferem Studium dieses Gegenstandes können wir folgende zwei wichtige Erzeugnisse der neuern Zeit empfehlen: 1) den Schatz des evangelischen Kirchengesanges von G. Freiherrn von Tucher und 2) die Geschichte des protestantischen Kirchengesanges von Karl von Winterfeld, welche allgemein als sehr vortreffliche, ebenso viel Genialität als reiche Erfahrung, wissenschaftliche Bildung und richtigen Scharfblick bekundende Werke anerkannt sind. Daß wir hier keine Excerpte daraus mittheilen, liegt in der Beschränktheit des uns für unsern Aufsatz zu Gebote stehenden Raumes, auch hat Verfasser dieses Aufsatzes sich ein für allemal zur Pflicht gemacht, nie ältere Citate, oder daraus gezogene Combinationen aus neueren Werken mitzutheilen, ohne sie in den Urquellen selbst aufgesucht zu haben. Was ihm aber über diesen Gegenstand aus Urquellen bekannt geworden ist, hat er bereits in obiger Auseinandersetzung mitgetheilt [18]).

Wir gehen nun zur Untersuchung und Darstellung unserer neueren Tonleitern und Tonarten über. Es ist zwar wahrscheinlich, daß unsere neueren Tonleitern aus den alten Octavengattungen entlehnt sind, wie denn Manche die Durtonleiter aus der ionischen, und die Molltonleiter aus der äolischen Octavengattung herleiten; indessen hat

18) Verfasser dieses Artikels beabsichtigte nämlich früher selbst eine Geschichte des Kirchengesanges zu schreiben, und sammelte deshalb auf seinen Reisen durch Teutschland, Italien ꝛc. mit großem Kostenaufwande eine Reihe der wichtigsten theoretisch- und praktisch-musikalischen Werke der Vorzeit, unter denen sich namentlich die Notentypendrucke von Ottaviano dei Petrucci da Fossembrone, Johann von Berg (Montanus), Antonio Gardane, Katharina Gerlach, Hieronymus Graphäus, Ulrich Neuber, Georg Nigrinus, Johann Petreius, Petrus Phalesius, Georg Rhau, Peter Schöffer, Ottaviano Scotto, Tilman Susato u. dgl. m. befanden, und wovon er späterhin, durch äußere Verhältnisse an seinem früheren Plane verhindert, über 3000 größere und kleinere Bände an die große königliche Bibliothek in Berlin bereits vor mehr als 20 Jahren lieferte, damit diese kostbare Sammlung nicht etwa nach seinem Tode wieder zerstreut werden möchte, sondern solchen Musikgelehrten, denen es an Zeit und Mitteln zum Sammeln fehlen dürfte, zu weiteren Forschungen dienen könnte. Zur großen Freude des Referenten lieferte diese Sammlung dem Herrn von Winterfeld die Mehrzahl der wichtigsten Quellen zu dessen „Geschichte des evangelischen Kirchengesanges," und ist doch somit schon ein ehrenwerther Anfang zur weiteren Benutzung derselben gemacht, wie es in der Absicht des Sammlers derselben lag.

man für die Construction unserer neuern Dur- und Molltonleiter auch noch andere Motive von wesentlicher Bedeutung aufgestellt, deren wir hier Erwähnung thun und sie weiter entfalten wollen. Nehmen wir auch hierbei (wie bei der Aufstellung der Intervalle) die mathematische Progression zu Hilfe, und verbinden sie mit den betreffenden Erscheinungen der Sympathie der Töne, indem wir uns vorbehalten, auch die übrigen Erscheinungen der Sympathie der Töne an geeignetem Orte weiter zu entfalten.

Zwei mit einander in Verbindung gesetzte Töne nennt man, wie wir gesehen haben, ein Intervall. Zwei zusammen verbundene Intervalle nennt man einen Accord. Ein Accord muß also aus wenigstens drei Tönen bestehen. Diese drei Töne müssen, was den Bau der diatonischen Tonleiter betrifft, wie wir später sehen werden, consonirend sein, weil dissonirende Accorde wol in Verbindung mit consonirenden von zweckmäßiger Wirkung sind, aber nicht selbständig eine Harmoniefolge bilden können, indem eine ununterbrochene Folge von Dissonanzen dem Grundbegriffe eines Harmoniegebäudes widerspricht.

Das erste Intervall, das in der Sympathie der Töne nach dem Grundtone erscheint, ist die Octave, das zweite die Quinte, das dritte (zwar nicht vom Grundtone, sondern von der Quinte aus gerechnet) die Quarte, das vierte die große Terz, das fünfte die kleine Terz (letztere wieder nicht von dem Grundtone, sondern von der großen Terz aus gerechnet). Die Tonverhältnisse (Intervalle) erscheinen also in der Sympathie der Töne in derselben Ordnung nach einander, in der sie in der mathematischen Progression einander folgen. Zugleich stellt uns die Sympathie der Töne in dieser Erscheinung das Bild desjenigen Accordes auf, der bei dem Anschlagen jedes tiefen Tones in der Natur und somit in unsern Herzen mitklingt und den wir demnach unbestreitbar als die Grundlage aller harmonischen Verbindungen zu betrachten haben. Dies ist der aus dem Grundtone, der reinen Quinte und der großen Terz bestehende Dreiklang, den wir vorzugsweise den harmonischen Dreiklang nennen, wobei wir jedoch bemerken müssen, daß der harmonische Dreiklang in der vorgenannten Beschaffenheit, um ihn näher zu bezeichnen, das Prädicat „harter oder Durdreiklang" erhält, unter anderen Bedingungen aber auch, wie wir weiterhin sehen werden, zu einem weichen oder Molldreiklange umgestaltet werden kann, ohne seine wesentliche Bedeutung zu verlieren. Das erste Intervall, welches sich bei der einfachsten Theilung einer Saite darstellt, und dessen Schwingungsverhältniß sich durch die kleinsten Zahlen der Progression bezeichnen läßt, ist also das der Octave. Nehmen wir nun zu dieser Octave die bei dem Erklingen des Grundtons in der Sympathie der Töne mitklingenden (durch die Schwingungen der Aliquottheile der Saite erzeugten) Intervalle, nämlich die Quinte und die große Terz, so erhalten wir, wie vorerwähnt, den Durdreiklang des angenommenen Grundtones oder der Tonika, z. B. falls wir C zur Tonika annehmen, erhalten wir den Dreiklang C dur — C, E, G —; suchen wir sodann in der Progression das nächsterscheinende Intervall 2 : 3, hier die Quinte G, und gesellen dazu die bei dem Anschlagen des Tones G mitklingenden Sympathietöne, so erhalten wir den Dreiklang G dur — G, h, d. — Wenden wir uns nochmals zur Progression und nehmen das nach der Quinte zunächst erscheinende Intervall der Quarte, 3 : 4, hier also, von der Tonika C aus gerechnet, die Quarte F, und gesellen dazu ebenfalls die nach den Gesetzen der Sympathie der Töne mitklingenden Aliquottheile, die Quinte und große Terz, so erhalten wir den harmonischen Dreiklang F dur — F, A, c —; alle drei Accorde zusammengenommen, also die Töne C E G, G H d f a c; und es sind uns hierin alle Stufen unserer Durtonleiter als in der Natur selbst begründete gegeben. Wir werden dabei unwillkürlich auf einen uns ebenfalls höchst wichtigen Gegenstand aufmerksam gemacht. Es stehen nämlich in der von uns aufgebauten Tonleiter die Töne nicht in derselben Ordnung, in der wir sie erwarten, und zwar keineswegs von Secunde zu Secunde, sondern von Terz zu Terz, sodaß diese von uns auf oben bezeichnetem Wege gefundene Tonleiter zwei Octaven umfaßt. Dies entspricht aber vollkommen den sich aus der Natur der Sache entwickelnden Grundsätzen, und zwar auf folgende zwei Gründe gestützt. 1) Wir haben bei Untersuchung der Progression gesehen, daß das kleinste Intervall, welches wir für die praktische Musik gebrauchen, den Stufen des Notenplanes nach eine Secunde ist — sie möge so groß oder so klein sein, wie sie wolle, als z. B. c : d große Secunde, c : des kleine Secunde, cis : des verminderte Secunde, c : dis übermäßige Secunde u. s. w. — mithin die Secunde den kleinsten Baustein zur Melodie abgibt (denn von den doppelt benutzten Tonstufen kann hier nicht die Rede sein) und somit die Octave der diatonischen Tonleiter in Rücksicht auf die Melodie sieben secundenweise auf einander folgende Tonstufen enthält, z. B. C, D, E, F, G, A, H, c. 2) Dagegen haben wir uns aus der Aufstellung der mathematischen Progression (wie gehörigen Orts erwähnt) überzeugt, daß das letzte consonirende Schwingungsverhältniß das Intervall der Terz ist (hier gleichviel, ob groß oder klein), nämlich 4 : 5 und 5 : 6.

Dies Verhältniß, das der Terz, welches wir als das kleinste consonirende Verhältniß anerkennen müssen, müssen wir sonach unbedingt auch für den kleinsten Baustein erklären, der uns für den Bau der Harmonie zur Disposition steht; denn unmöglich kann man den Bau der Harmonie aus Dissonanzen herstellen, indem diese immer nur die Würze oder Zierde des Baues sein können, während unter allen Umständen die harmonischen Intervalle seine Träger und Stützen bleiben. Nehmen wir aber die Terz zum Bausteine der Harmonie, und die Secunde zum Bausteine der Melodie, so liegt es klar vor Augen, daß die harmonische Octave die doppelte Größe der melodischen Octave haben muß.

Bei dem Aufstellen der harmonischen Tonleiter können wir somit nicht die Secundenstufen der melodischen Tonleiter anwenden, sondern schreiten von Intervall zu Intervall in Terzen fort. Zwei über einander gestellte Terzen, deren eine groß, die andere klein ist (gleichviel, ob die

große oder die kleine unten zu liegen kommt), bilden den harmonischen Dreiklang.

Von diesen beiden Terzen ist die obere jedes Mal die Quinte des Grundtons, und es bleiben uns somit (nach Abzug dieser beiden Intervalle, nämlich der Quinte und der Terz) nun noch vier Intervalle der melodischen Tonleiter zum Aufbau der harmonischen Tonleiter übrig. Nehmen wir z. B. C zum Grundtone an, so haben wir die Tonstufen C, E und G durch den harmonischen Dreiklang besetzt, und es bleiben uns noch die vier Töne H, D, F, A übrig. Setzen wir diese terzenweis über die bereits genannten Bestandtheile des harmonischen Dreiklangs (hier C, E, G), so erhalten wir die harmonische Tonleiter C, E, G, H, d, f, a, c, grade dieselbe, welche wir oben aus der mit der Sympathie der Töne zusammengestellten mathematischen Progression erhielten, und dürfen nur aus dieser harmonischen Doppeloctave die Intervalle der melodischen Tonleiter, die wir außer den in der harmonischen Tonleiter bereits an geeigneter Stelle liegenden Intervallen noch nöthig haben, um eine Octave tiefer versetzen, um die melodische Tonleiter vollständig herzustellen, wie es hier nachstehend geschieht:

Melodische Tonleiter.

1) C, Tonika, Grundton,
2) D, Secunde, aus der Oberoctave der harmonischen Tonleiter genommen,
3) E, Terz, aus der Unteroctave,
4) F, Quarte, wiederum aus der Oberoctave genommen,
5) G, Quinte, aus der Unteroctave,
6) A, Sexte, aus der Oberoctave,
7) H, Septime, aus der Unteroctave,
8) c, Einfache Octave in der melodischen, Doppeloctave in der harmonischen Tonleiter.

Harmonische Tonleiter.

1) C, Tonika, Grundton, in der melodischen Tonleiter 1,
2) E, in der melodischen Tonleiter 3,
3) G, in der melodischen Tonleiter 5,
4) H, in der melodischen Tonleiter 7,
5) d, in der melodischen Tonleiter 2,
6) f, in der melodischen Tonleiter 4,
7) a, in der melodischen Tonleiter 6,
8) c, in der melodischen Tonleiter 8.

Somit wäre die melodische Durtonleiter nach den oben angegebenen Principien hergestellt, und wir hätten nunmehr auch die (neuere) Molltonleiter in ähnlicher Weise zu bauen. Zu diesem Zweck müssen wir uns nochmals zur mathematischen Progression zurückwenden. Das letzte consonirende Verhältniß, welches sie uns bot, war die Terz, in ihrem größern Verhältnisse 4 : 5, in ihrem kleinern Verhältnisse 5 : 6.

Das hier genannte größere Verhältniß der Terz 4 : 5 haben wir bei dem Bau der Durtonleiter in Anspruch genommen, indem wir es in jedem der drei Dreiklänge (des der Tonika, des der Quinte, und des der Quarte) als Mittelglied angewendet haben. Es bleibt uns nun noch übrig, auch die kleine Terz, 5 : 6, als Mittelglied dieser drei Accorde, aus denen wir die Durtonart gebildet haben, anzuwenden, in welchem Falle wir unsere neuere Molltonleiter erhalten. Wir haben jedoch hierbei zu berücksichtigen, daß wir die kleine Terz in dem Dreiklange der Quinte nicht füglich in Anwendung bringen können, denn es würde uns sonst der nach unsern gegenwärtigen Ansichten nothwendige Leitton auf der siebenten Stufe der Tonleiter (die sogenannte note sensible) fehlen, und dürfen wir somit die kleine Terz nur in dem Dreiklange der Tonika und dem Dreiklange der Quarte anwenden, während wir in dem Dreiklange der Quinte die große Terz behalten müssen. Nehmen wir zum Bau der Molltonleiter den Ton A als Tonika an, so erhalten wir, nach dem bei der Construction der Durtonleiter beobachteten Verfahren, 1) den Dreiklang der Tonika A, c, e, 2) den Dreiklang der Quinte e, gis, h — (vergl. obige Bemerkung über die Anwendung der großen Terz bei dem Dominantenaccorde) — 3) den Dreiklang f, a, c, somit die harmonische Molltonleiter: A, c, e, gis, h, d, f, a, diese zur melodischen Tonleiter ebenso wie bei Dur umgewandelt, erhalten wir die Molltonleiter: A, H, c, d, e, f, gis, a. Wir könnten auch, um der Verlegenheit zu entgehen, bei dem Baue der Molltonleiter inconsequent gegen unser Verfahren bei der Durtonleiter zu erscheinen, das Princip aufstellen, daß wir das Intervall der Terz in der Durtonleiter in seinem größern Verhältnisse 4 : 5 und ebenso das Intervall der Sexte in seinem größern Verhältnisse 3 : 5 anzuwenden, dagegen aber bei dem Baue der Molltonleiter das Intervall der Terz in seinem kleineren Verhältnisse 5 : 6 und das der Sexte ebenfalls in seinem kleineren Verhältnisse 5 : 8 anzuwenden hätten, wobei wir allerdings das Verhältniß der Septime unberührt ließen, indessen würde dies in der Hauptsache nicht viel abändern. Wir wollen daher den seit Jahrhunderten geführten Streit um die Construction der Molltonleiter ruhen lassen, und die Fortschreitung von der kleinen Sexte zur großen Septime, obgleich sie nicht eigentlich als diatonische Fortschreitung passiren kann, dennoch annehmen, und somit die Molltonleiter in der vorbezeichneten Weise A, H, c, d, e, f, gis, a, gelten lassen[19]). Den Unterschied zwischen

19) Verfasser dieses Aufsatzes räumt zwar hier ein, daß der Dreiklang auf der fünften Stufe der Molltonleiter ein Durdreiklang sein dürfe, weil sonst der Tonleiter die große Septime der aufwärts führende Leitton (note sensible) fehlen würde. Er kann sich aber dabei des Gedankens nicht enthalten: Wie nun, wenn der Gebrauch der großen Septime in der Molltonleiter, der sich durch Nichts rechtfertigt, als durch die Nachahmung der Tonschlüsse der Durtonleiter, der auch rücksichtlich des Baues der Molltonleiter aller Consequenz entbehrt, indem wir doch annehmen, daß der Unterschied des Durklanggeschlechts gegen das Molklanggeschlecht darin beruhe, daß in dur die bei der Progression erscheinende letzte Consonanz die Terz und deren Reptik, die Sexte in ihrem größeren Verhältnisse, nämlich 4 : 5 und 5 : 8; bei der Molltonleiter aber in ihrem kleineren Verhältnisse 5 : 6 und 3 : 5 benutzt oder angewendet werde, und somit wie in der Durtonleiter der Dreiklang auf der ersten Stufe, auf der vierten und auf der fünften jedes Mal ein harter ist, umgekehrt in Molltonleitern nicht nur der Dreiklang auf der ersten

der Dur- und Molltonleiter bezeichnen wir mit dem Namen Klanggeschlecht, und zwar schreiben wir der Tonleiter, in der wir die große Terz und große Sexte annehmen, das Dur- oder harte Klanggeschlecht zu, wogegen wir der Tonleiter, in der wir die kleine Terz und die kleine Sexte annehmen, das Moll- oder weiche Klanggeschlecht zuschreiben. Rücksichtlich der Eigenschaft des Con- oder Dissonirens der einzelnen Stufen der Dur- und Molltonleiter haben wir eine weitere Erklärung nicht nöthig, da das Nähere hierüber bereits in der Aufstellung der Intervalle mitgetheilt ist. Wol aber haben wir einen andern hierher gehörigen Gegenstand zu berühren. Wir haben schon früher erwähnt, daß man mittels der bekannten Versetzungszeichen, nämlich des ♯, des erhöhen-

und vierten, sondern auch der Dreiklang auf der fünften Stufe jedes Mal ein weicher sein müsse, wobei wir noch dazu in Berücksichtigung zu ziehen haben, daß das nächste Intervall, welches in der Sympathie der Töne über der kleinen Terz (dort Doppelquinte vom Grundtone) erscheint, die kleine Septime ist, also daß uns daselbst die kleine Septime gleichfalls in der Natur begründet erscheint, indem sie auch in der Progression als Replik der ersten Dissonanz, nämlich der großen Secunde, erscheint, — c : d = 8 : 9, und d : c = 9 : 16 — — — Wie nun also, fragen wir, wenn der Gebrauch der großen Septime in der Molltonleiter, als eine Nachahmung der siebenten Stufe der Durtonleiter, nur in der Meinung des Zeitgeschmacks nothwendig erschiene, und somit der Streit um die eigentliche Beschaffenheit der Molltonleiter noch nicht geschlichtet, sondern nur vorläufig durch ein Surrogat beseitigt wäre?? Ja, wenn spätere Zeiten es als ein aus unbefangenem Urtheil hervorgehendes, in der Natur der Sache begründetes und durch den Ambitus der Progression gerechtfertigtes Verhältniß aufstellten, daß die Molltonleiter sich überhaupt dadurch von der Durtonleiter unterscheide, daß alle veränderlichen Verhältnisse — NB. die Quinte und Quarte gehören zu den unveränderlichen, also nicht hierher — nämlich die Secunde, Terz, Sexte und Septime in der Durtonleiter in ihrem größeren, in der Molltonleiter aber in ihrem kleineren Verhältnisse gebraucht würden, sodaß also die Tonleitern sich in folgender Weise gegenüberständen:

Durtonleiter: c : d	c : e	c : f	c : g
großer ganzer Ton	große Terz	reine Quarte	reine Quinte
Molltonleiter: A : H	A : c	A : d	A : e
kleiner ganzer Ton	kleine Terz	reine Quarte	reine Quinte

c : a	c : h	c : c̄	, sodaß also, da die
große Sexte	große Septime	Octave	
A : f	A : g	A : a	
kleine Sexte	kleine Septime	Octave	

Durtonleiter (c, d, e, f, g, a, h, c) mit der ionischen Kirchentonart, die Molltonleiter (A, H, c, d, e, f, g, a) mit der alten äolischen Kirchentonart vollkommen übereinstimmte und sich die Molltonleiter, wie sie sich in ihrer Intervallengröße von der Durtonart unterscheidet, auch durch eine ihren Intervallengrößen entsprechende eigenthümliche — nicht der der Durtonleiter nachgemachte — Art des Tonschlusses und in Folge dessen auch durch eine von der Modulationsart der Durtonleiter abweichende, ihr eigenthümliche Modulationsart unterschied, wie dann??? Jedoch ich will der Zeit nicht vorgreifen, aber ich fühle und möchte wol behaupten, daß es so kommen wird und muß, nur kann eine solche Privatmeinung sich nicht füglich gegen die Gesammtmeinung der Gegenwart geltend machen.

den ♮, des ♭, und des erniedrigenden (oder die stattgehabte Erhöhung einer Tonstufe widerrufenden) ♮ sowol die Dur- als auch die Molltonleiter auf jeder beliebigen Stufe der Normaltonleiter (als welche wir für die Durtonleitern C dur, für die Molltonleitern A moll anerkennen), aufbauen können, indem wir irgend eine Stufe der Normaltonleiter zur Tonika wählen, und die übrigen Tonstufen durch Erhöhung oder Erniedrigung demselben Verhältniß entsprechend motiviren, in welchem diese Stufen in der Normaltonleiter zur Tonika stehen, als z. B. große Terz in C dur e, in D dur fis, in E dur gis u. s. w., oder in A moll die kleine Sexte f, in D moll b, in C moll as u. s. w., und pflegen wir diese transponirten Tonleitern mit dem Namen ihres Tonikatones, als z. B. A dur, E dur, H moll, Fis moll u. s. w. zu bezeichnen, wie wir denn auch zur Erleichterung der Übersicht der erhöhten oder erniedrigten Stufen diese Erhöhungen und Erniedrigungen nicht vor jeder einzelnen Note eines Tonstücks angeben, sondern sie zum Anfange jedes Tonstücks (noch vor der Taktbezeichnung) ein für allemal dadurch bemerkbar machen, daß wir bei den erhöhten Tönen auf dem Notenplan das ♯ oder ♮, und bei den erniedrigten das ♮ oder ♭ auf der betreffenden Linie oder nach Umständen auf dem betreffenden Spatium des Notensystems angeben, welches Verfahren man vorzeichnen (Vorzeichnung) nennt. Sonderbar genug ist es dabei, daß man den siebenten Ton der Molltonleiter nicht vorzeichnet, z. B. in A moll gis, in D moll cis u. s. w., obwol diese mangelhafte Vorzeichnung uns gleich bei dem Anfange eines Tonstücks in Zweifel läßt, ob wir aus der vorgezeichneten Durtonart oder aus deren Parallelmolltonart spielen sollen, sowie auch in dem Fortgange eines Tonstücks das Erkennen der Modulationsschritte uns durch diese mangelhafte Vorzeichnung erschwert wird, indessen die Gewohnheit behauptet ihr Recht, und wir können also nur als Wunsch aussprechen, daß es anders sein möchte, denn es bekümmert sich leider Niemand um die Gründe, die dafür oder dawider sprechen möchten. Dies wäre, was wir rücksichtlich der melodischen Tonleiter auseinanderzusetzen hatten, und wir wenden uns nun nochmals zur harmonischen Tonleiter, und zwar, um uns mit einer andern Eigenthümlichkeit derselben bekannt zu machen. Wir haben bereits gesehen, daß das kleinste Glied des harmonischen Baues die Terz ist, und daß der erste Accord, den wir aus der Sympathie der Töne kennen lernen, der harmonische Dreiklang, eine Zusammenstellung von zwei Terzen, ist, wobei wir noch zu bemerken haben, daß dieser harmonische Dreiklang nicht aus zwei gleichen Terzen, sondern aus einer großen und einer kleinen Terz besteht, und zwar: wenn die untere Terz desselben eine große, die obere aber eine kleine ist, 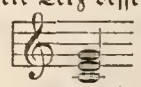 derselbe ein harmonischer Durdreiklang, wenn aber die untere Terz klein und die obere groß ist, 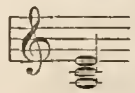 wir ihn einen harmonischen Molldreiklang nennen (worauf wir späterhin zurückkom-

men werden). Der Dreiklang ist, da er aus nur drei Tönen besteht, ein dreistimmiger Accord, setzen wir noch eine Terz über denselben, so erhalten wir einen vierstimmigen, bei dem Darübersetzen der vierten Terz einen fünfstimmigen, bei dem weitern Darübersetzen der fünften Terz einen sechsstimmigen, und zuletzt bei dem Übersetzen einer sechsten Terz einen siebenstimmigen Accord, womit unsere Tonleiter schließt, denn das Aufsetzen einer siebenten Terz führt uns zur Octave (Doppeloctave) der Tonika zurück.

In Hinsicht auf das Con- und Dissoniren dieser Accorde haben wir zu bemerken, daß ein consonirender Accord aus lauter Consonanzen, d. h. solchen Intervallen bestehen muß, die sowol gegen die Tonika, als gegen die übrigen Bestandtheile des Accordes in einem consonirenden Verhältnisse stehen. Der einzige Accord dieser Art ist der harmonische Dreiklang. Somit stellt sich fest, daß nur ein dreistimmiger Accord ein consonirender sein kann, wogegen jeder mehrstimmige Accord zu den dissonirenden gerechnet werden muß, denn sofern ein einziges Intervall eines Accordes ein dissonirendes ist, wird der Accord ein dissonirender genannt. Bemerkenswerth ist bei dem Baue der harmonischen Tonleiter, daß, sobald wir aus der unteren Hälfte derselben (aus der ersten Octave) — wir wollen hier C dur zum Grunde legen — also von C, E, G, H zur oberen Hälfte (zur zweiten Octave) der harmonischen Tonleiter, hier d, f, a, c übergehen, wir grade in derselben Weise durch die Repliken der in der unteren Octave gebrauchten Intervalle bis zur Doppeloctave des Grundtons in umgekehrter Ordnung aufwärts schreiten, wie wir mit den betreffenden Intervallen selbst in der unteren Octave vorwärts gegangen sind. Die Folge der Töne ist nämlich, vom Grundtone C aus, erstens E, die Terz des Grundtons, zweitens G, die Quinte des Grundtons, drittens H, die Septime des Grundtons, alles in der unteren Hälfte der harmonischen Octave. Setzen wir nun unsern Bau fort, so erhalten wir durch weiteres Aufsetzen einer Terz (auf H) das d in der oberen Hälfte der harmonischen Tonleiter, d aber, die None, oder in die Octave versetzte Secunde, ist die Replik von H, nämlich der Septime des Grundtons. Bauen wir noch weiter eine Terz darüber, so erhalten wir f, f aber ist die in die Octave versetzte Quarte des Grundtons, also die Replik der in der unteren Octave aufgestellten Quinte; durch nochmaligen Aufbau einer Terz erhalten wir a (die in die Octave versetzte Sexte des Grundtons) die Replik der ersten unten aufgebauten Terz E, und wenn wir nun noch eine Terz darauf setzen, erhalten wir die Doppeloctave des Grundtons, sodaß wir also durch die Repliken derselben Intervalle in der oberen Hälfte der harmonischen Tonleiter zu dem Anfangstone derselben zurückgekehrt sind, durch welchen wir in der unteren Hälfte der harmonischen Tonleiter die betreffenden Intervalle, die Terz, Quinte und Septime, gewonnen hatten, ja wir gehen ebenso von den Dissonanzen durch Consonanzen in der oberen Hälfte der harmonischen Tonleiter zur Tonika zurück, wie wir in der unteren Hälfte der harmonischen Tonleiter von den Consonanzen zu den Dissonanzen gekommen waren:

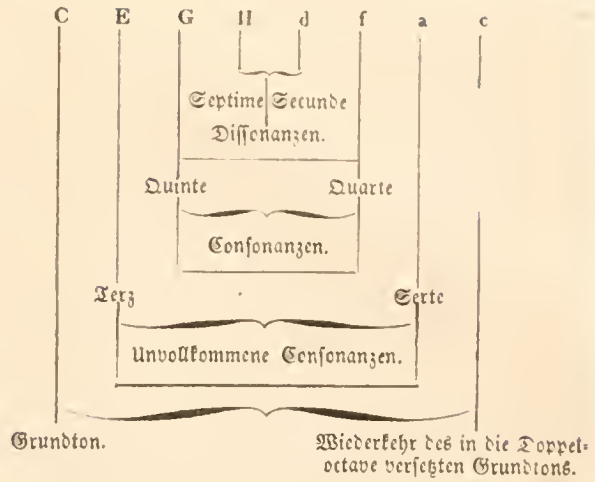

Ebenso wie wir hier die harmonische Durtonleiter gebaut haben, bauen wir auch die harmonische Molltonleiter mit dem Unterschiede, daß wir, wie schon erwähnt, zu dem Mittelgliede des Tonikadreiklangs und des Dreiklangs der Quarte die kleine Terz nehmen, wogegen wir (wie ebenfalls schon auseinandergesetzt) für den Dominantendreiklang die große Terz behalten. — A zum Grundton angenommen, gestaltet sich der Bau der harmonischen Octave für die Molltonleiter folgenderweise:

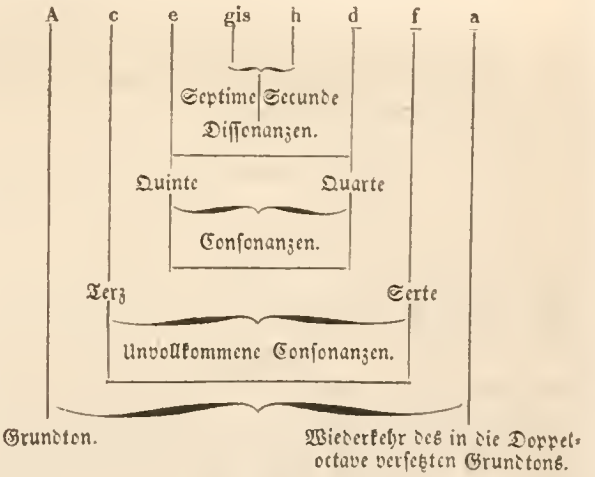

Wir gehen nach diesem kleinen Abwege zum Bau der Accorde zurück.

Die Theoretiker sind über die Aufstellung der Accorde schon von älteren Zeiten her nicht einig. Rameau und seine Anhänger erklären die Accorde, welche terzenweise gebauet sind, gleichviel, ob ihre Bestandtheile die Octave übersteigen, von den dreistimmigen an bis zu den siebenstimmigen, für Grundaccorde (wenn auch verschiedenen Ranges). Eine andere Meinung stellen Kirnberger und seine Anhänger auf, indem sie nur den Dreiklang und Septimenaccord Grundaccorde nennen, dagegen aber diejenigen Accorde, die in die zweite (die obere) Octave unserer harmonischen Tonleiter hinaufsteigen, nicht für

Grundaccorde, sondern für Vorhaltsaccorde erklären und die in der oberen Octave der harmonischen Tonleiter liegenden Intervalle solcher Accorde Vorhalte nennen.

Da alle Consonanzen und Dissonanzen, gleichviel, ob sie Stamm- oder Vorhaltsaccorden angehören, bei ihrem Fortschreiten einer und derselben Behandlung unterworfen sind (wie wir später sehen werden), so können wir dies hier unberücksichtigt lassen, und gehen gleich zu einem andern, den Bau der Accorde betreffenden, Gegenstande über.

Man kann die Accorde nicht nur so gebrauchen, wie sie bei ihrem Bau durch das Übereinandersetzen von Terzen entstehen, sondern man kann jedem einzelnen Tone derselben eine veränderte Stellung anweisen. So lange man dabei den tiefsten Ton (Grundton) des Accordes in seiner ursprünglichen Stellung behält und nur die übrigen Töne mit und unter einander in ihrer Stellung wechseln läßt, nennt man dies die Töne verlegen. Sobald man aber die Stellung des Grundtons der Art verändert, daß dieser Grund- oder tiefste Ton über einen der anderen Töne des Accordes zu stehen kommt, so nennt man dies den Accord versetzen. Solcher Versetzungen ist jeder Accord so oft fähig, als er Töne außer seinem Grundtone umfaßt. Nehmen wir z. B. den Dreiklang c dur an, also die Töne c, e, g, oder wir können auch das c verdoppeln c, e, g, c und lassen diese Töne in nachstehender Ordnung folgen: C, c, e, g, oder C, g, e, c, oder C, g, c, e, so nennen wir dies nur eine Verlegung der Accordtöne, sofern wir aber dem Grundton selbst eine höhere Stellung anweisen, sodaß er über einen der höheren Töne zu stehen kommt, als z. B. wenn wir die drei Töne c, e, g in folgender Ordnung: e, g, c, oder auch g, c, e aufstellen, so heißt dies den Accord versetzen. Wir haben also Grundaccorde und versetzte Accorde. Das Kennzeichen eines Grundaccords ist die terzenweise Lage seiner Glieder, so z. B. liegen alle Glieder des hier folgenden Septimenaccords terzenweise über einander,

während die Glieder der versetzten Accorde nie alle in eine terzenweise Lage zu bringen sind, wenn auch einige terzenweis liegen. So z. B. liegen bei der ersten Versetzung des Septimenaccords, welche Quintsertenaccord genannt wird, nur drei Glieder terzenweise, das obere aber bildet zum dritten eine Secunde

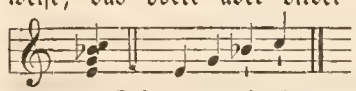

und wollte man auch die einzelnen Glieder des Quintsertenaccordes durch Verlegung in die Octave terzenweise zu bauen suchen, so wird dies doch nie gelingen, als z. B.

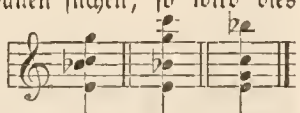

Dagegen kann man jeden versetzten Accord auf seinen Grundaccord zurückführen, wenn man dasjenige seiner Glieder, welches in dem Grundaccorde, aus dem ein solcher versetzter Accord entsprungen ist, der tiefste Ton war, wiederum zum tiefsten Tone macht, wie z. B. wenn man das C des hier gebrauchten Quintsertenaccordes

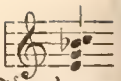

oben wegnimmt und es unter die drei übrigen Töne b g e setzt

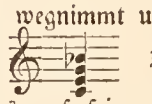

Dieses Zurückführen eines versetzten Accordes auf seinen Grundaccord (d. h. das Verlegen oder Versetzen seiner Glieder in eine terzenweise Lage) ist uns in Bezug auf die Behandlung der Dissonanzen wichtig, weil, wie wir später sehen werden, die Dissonanzen in den versetzten Accorden jedes Mal so behandelt werden müssen, als sie im Grundaccorde zu behandeln sind, da bei allen Versetzungen der Accorde jedes Mal derselbe Ton, welcher in dem Grundaccorde dissonirte, auch in dessen Versetzungen ein dissonirender Ton bleibt.

Demnächst haben wir noch folgender Gestaltungen zu gedenken. Setzen wir Töne eines Accordes, zu welchem wir übergehen wollen, im Voraus mit anderen Tönen eines Accordes zusammen, den wir eben gebraucht haben, so nennen wir die Töne des folgenden Accordes, die wir schon vorher erscheinen lassen, ehe der Accord selbst eintritt, anticipirte Töne; lassen wir umgekehrt Töne eines vergangenen Accordes liegen, während ein neuer Accord eintritt, so nennen wir das retardirende Töne, nennen auch wol die so zusammengestellten harmonischen Glieder verschränkte Accorde. Die schon von uns erwähnten Vorhalte (Vorhaltsaccorde) werden dadurch gebildet, daß man statt eines oder mehrer Accordtöne einstweilen andere nimmt, und diese dann in die wirklichen Accordtöne überführt, so z. B. wir nehmen statt $\begin{matrix}\underline{e}\\ \underline{c}\\ g\\ c\end{matrix}$ die Töne $\begin{matrix}\underline{f}\\ h\\ g\\ c\end{matrix}$ und lassen nachher das f in e und das h in c gehen, wie hier $\begin{matrix}\underline{f} & — & \underline{e}\\ h & — & \underline{c}\\ g & — & g\\ c & — & c\end{matrix}$, so nennen wir den Accord c g h f einen Vorhaltsaccord, und die Töne h und f (welche wir nachher zu c und e herüberführen) Vorhalte. Obwol diese Vorhalte nicht allgemein so genannt, sondern andrerseits als Glieder eines Grundaccordes vom zweiten Range dargestellt werden, so wollen wir doch in der hier folgenden Übersicht der Accorde diese Vorhalte mit aufnehmen, weil uns das Kirnberger'sche System mit seinen nur zwei Grundaccorden (dem harmonischen Dreiklange und dem Septimenaccorde auf der fünften Stufe der Tonleiter g, h, d, f) und seinen Vorhalten theilweise eine leichter faßliche Anschauung zu gewähren scheint, als das Rameau'sche System mit seinen sieben Grundaccorden ersten und zweiten Ranges und seiner eigenthümlich hergeleiteten Molltonleiter. Wir werden dasselbe jedoch soweit als möglich mit einschließen, weil ja in den meisten Fällen die Namen der Accorde übereinstimmen und nur die Art ihres Entstehens verschieden dargestellt wird. Den Sitz der Accorde, nämlich die Tonstufe, auf der einer oder der andere der wichtigsten Accorde am häufigsten erscheint, werden wir in der hier folgenden Übersicht der Accorde mit berücksichtigen.

Übersicht der Accorde.

I. Grundaccorde (ersten Ranges) und deren Versetzungen.

Ordnungszahl.	Name des Accordes und seiner Bestandtheile. NB. r. bezeichnet: rein, gr. bez.: groß, kl. bez.: klein, üb. bez.: übermäßig, ver. bez.: vermindert, tf. bez.: tiefster Ton.	Darstellung des Accordes in C dur. NB. Der tiefste Ton des Accordes zeigt zugleich diejenige Stufe der Tonleiter an, auf der der Accord seinen Sitz hat.	Darstellung des Accordes in A moll. NB. Wie bei C dur, zeigt auch hier diejenige Stufe der Tonleiter, auf welcher der tiefste Ton des Accordes steht, den Sitz des Accordes an.
1. a.	Harmonischer Dur- oder harter Dreiklang, 1. gr. 3. r. 5.	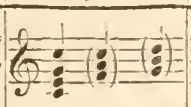	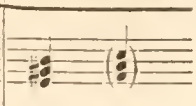
b.	Dessen erste Versetzung: Sertenaccord, tf. kl. 3. kl. 6.	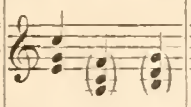	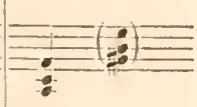
c.	Dessen zweite Versetzung: Quartsertenaccord, tf. r. 4. gr. 6.	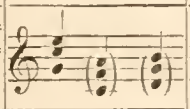	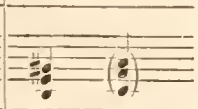
2. a.	Harmonischer Moll- od. weicher Dreiklang, 1. kl. 3. r. 5.	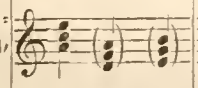	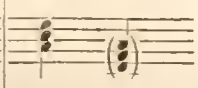
b.	Dessen erste Versetzung: Sertenaccord, tf. gr. 3. gr. 6.	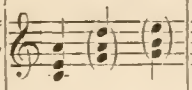	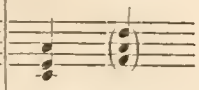
c.	Dessen zweite Versetzung: Quartsertenaccord, tf. r. 4. kl. 3.	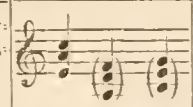	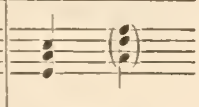
3. a.	Der verminderte Dreiklang, 1. kl. 3. ver. 5.	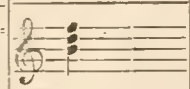	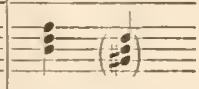
b.	Dessen erste Versetzung: Sertenaccord, tf. kl. 3. gr. 6.	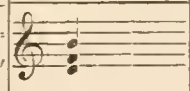	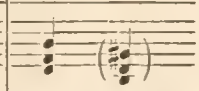
c.	Dessen zweite Versetzung: Quartsertenaccord, tf. üb. 4. gr. 6.	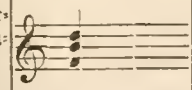	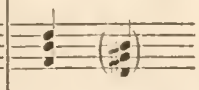
4. a	Übermäßiger Dreiklang (uneigentlich vergrößert), 1. gr. 3. üb. 5.	existirt in Dur, nur bei Erhöhung oder Erniedrigung vorkommend, als z. B.: bei zufälliger Erhöhung der 5 desselben.	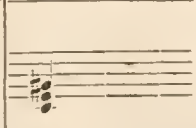
b.	Dessen erste Versetzung: Sertenaccord.	wie sein Grundaccord bei zufälliger Erhöhung seiner 3.	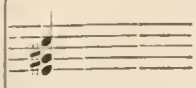
c.	Dessen zweite Versetzung: Quartsertenaccord.	wie sein Grundaccord, bei zufälliger Erhöhung seines tiefsten Tones.	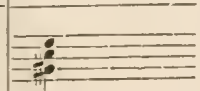

Ordnungszahl.	Name des Accordes und seiner Bestandtheile.	Darstellung des Accordes in C dur.	Darstellung des Accordes in A moll.
5. a.	Zweiter Grundaccord: Septimenaccord, 1. gr. 3. r. 5. kl. 7.		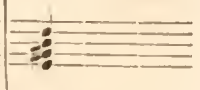
b.	Davon abstammender Quintsertenaccord, tf. kl. 3. ver. 5. kl. 6.	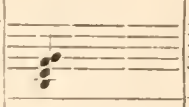	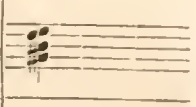
c.	Desgleichen Terzquartenaccord, tf. kl. 3. r. 4. gr. 6.	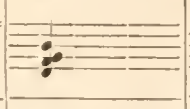	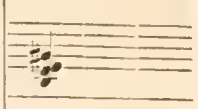
d.	Desgleichen Secundenaccord, tf. 2. üb. 4. gr. 6.	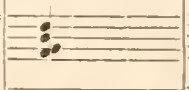	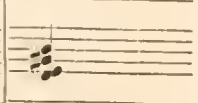
6. a.	Nachgebildeter Septimenaccord: weicher Dreiklang, kl. 3 darüber.	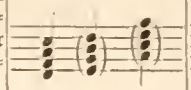	
b.	Davon abstammender Quintsertenaccord, tf. gr. 3. r. 5. gr. 6.	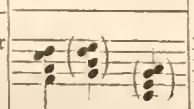	
c.	Desgleichen Terzquartenaccord, tf. kl. 3. r. 4. kl. 6.	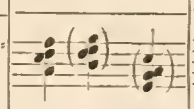	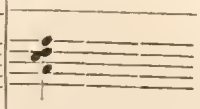
d.	Desgleichen Secundenaccord, tf. 2. r. 4. gr. 6.	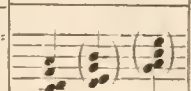	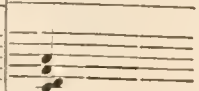
7. a.	Nachgebildeter Septimenaccord, harter Dreiklang mit darüber gesetzter gr. 3.	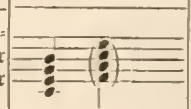	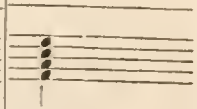
b.	Davon abstammender Quintsertenaccord, tf. kl. 3. r. 5. kl. 6.	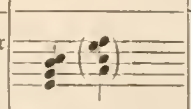	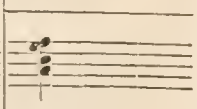
c.	Desgleichen Terzquartenaccord, tf. gr. 3. r. 4. gr. 6.	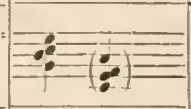	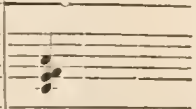
d.	Desgleichen Secundenaccord, tf. 2. r. 4. kl. 6.	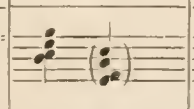	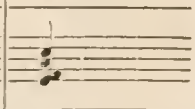
8. a.	(Nachgebildeter) verminderter Septimenaccord. Verminderter Dreiklang mit darüber gesetzter kl. 3.	kann in Dur nur bei zufälliger Erhöhung oder Erniedrigung vorkommen.	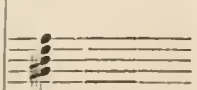

Ordnungszahl.	Name des Accordes und seiner Bestandtheile.	Darstellung des Accordes in C dur.	Darstellung des Accordes in A moll.
b. c. d.	Dessen erste, zweite und dritte Versetzung: Quintsertenaccord, tf. kl. 3. ver. 5. gr. 6. Terzquintenaccord, tf. kl. 3. üb. 4. gr. 6. Secundenaccord, tf. üb. 2. üb. 4. gr. 6.	wie vorstehend.	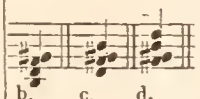 b. c. d.
9. a.	Nachgebildeter Septimenaccord. Verminderter Dreiklang mit darüber gesetzter gr. 3.		
b. c. d.	Dessen erste, zweite und dritte Versetzung: Quintsertenaccord, tf. kl. 3. r. 5. gr. 6. Terzquartenaccord tf. gr. 3. üb. 4. gr. 6. Secundenaccord, tf. 2. r. 4. kl. 6.	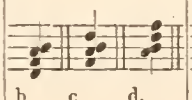 b. c. d.	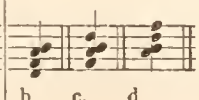 b. c. d.
10. a.	Nachgebildeter Septimenaccord. Weicher Dreiklang mit darüber gesetzter gr. 3.	in Dur nur mit zufälliger Erhöhung oder Erniedrigung vorkommend.	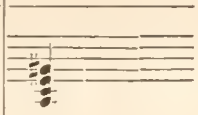
b. c. d.	Dessen drei Versetzungen: Quintsertenaccord, tf. gr. 3. üb. 5. gr. 6. Terzquartenaccord, tf. gr. 3. r. 4. kl. 6. Secundenaccord, tf. 2. ver. 4. kl. 6.	wie vorstehend.	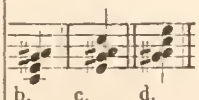 b. c. d.
11. a.	Nachgebildeter Septimenaccord. Übermäßiger Dreiklang mit darüber gesetzter kl. 3.	wie vorstehend.	
b. c. d.	Dessen drei Versetzungen: Quintsertenaccord, tf. gr. 3. r. 5. kl. 6. Terzquartenaccord, tf. kl. 3. ver. 4. kl. 6. Secundenaccord, tf. 2. r. 4. gr. 6.	wie vorstehend.	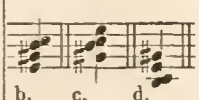 b. c. d.

II. Accorde mit Vorhalten (Grundaccorde zweiten Ranges) und deren Versetzungen.

NB. Die Intervalle sind in dieser zweiten Abtheilung, wie in der ersten Abtheilung, mit Zahlen bezeichnet; was aber den Sitz der Accorde betrifft, so ist es hier nicht nöthig, ihn besonders anzugeben, weil sie alle ihren Sitz auf denselben Stufen haben, welche in der ersten Abtheilung bei den Accorden angegeben sind, deren Vorhalte sie bilden, resp. deren Intervalle durch sie aufgehalten werden. Noch ist zu bemerken, daß bei mehren Vorhaltsaccorden auch die Namen angegeben sind, unter denen sie in verschiedenen Systemen vorkommen.

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Vorhaltsaccorde.	Darstellung derselben in C dur.	Darstellung derselben in A moll.
12. a.	Der Dreiklang mit durch die 9 aufgehaltener 8, Nonenaccord.	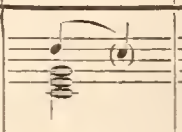	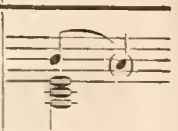
b.	Der Dreiklang mit durch die 7 aufgehaltener 8.	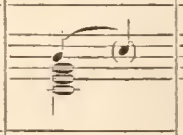	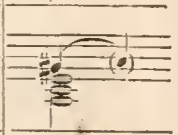
c.	Der Dreiklang mit durch die 6 aufgehaltener 5.	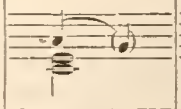	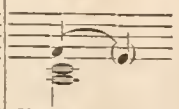
d.	Der Dreiklang mit durch die 4 aufgehaltener 3, Undecimen- oder auch Quartquintenaccord.	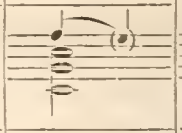	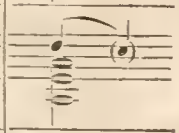
e.	Der Dreiklang mit durch die 2 aufgehaltener 3, unvollständiger Nonenaccord.	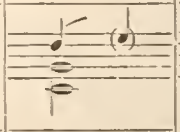	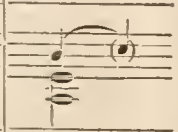
13. a.	Der Sertenaccord mit durch die 9 aufgehaltener 8, Nonserten- oder Sertnonenaccord.	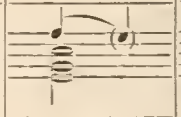	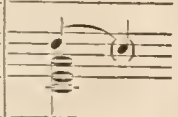
b.	Der Sertenaccord mit durch die 4 aufgehaltener 3.	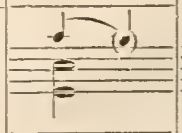	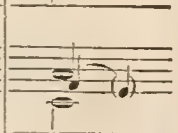
c.	Der Sertenaccord mit durch die 7 aufgehaltener 6.	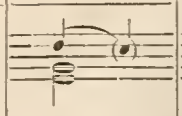	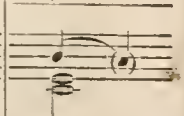
d.	Der Sertenaccord mit durch die 5 aufgehaltener 6.	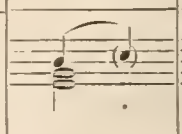	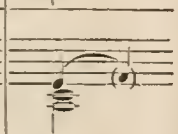
14. a.	Der Quartsertenaccord mit durch die 9 aufgehaltener 8, auch Sertquartenaccord genannt.	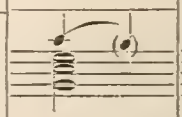	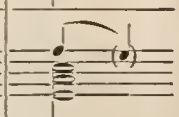
b.	Der Quartsertenaccord mit durch die 7 aufgehaltener 6.	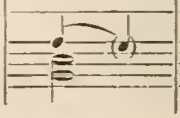	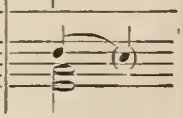

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Verhaltsaccorde.	Darstellung derselben in C dur.	Darstellung derselben in A moll.
c.	Der Quartsextenaccord mit durch die 5 aufgehaltener 6.	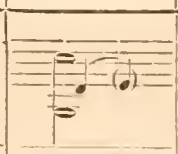	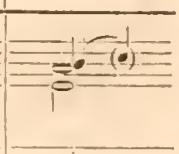
d.	Der Quartsextenaccord mit durch die 5 aufgehaltener 4.	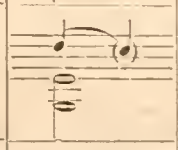	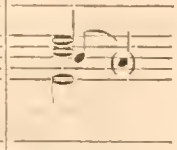
e.	Der Quartsextenaccord mit durch die 3 aufgehaltener 4.	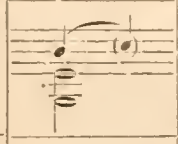	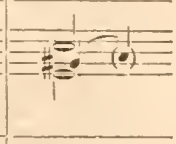
15. a.	Der Dreiklang mit durch die 9 und 4 aufgeh. 8 und 3, unvollständiger Undecimenaccord, auch Quartnonenaccord genannt.	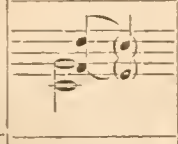	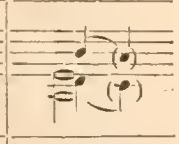
b.	Der Dreiklang mit durch die 7 und 4 aufgehaltener 8 und 3.	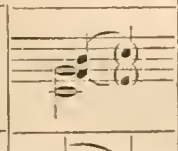	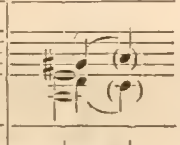
16. a.	Der Sextenaccord mit durch die 9 und 7 aufgehaltener 8 und 6; Nonenaccord.	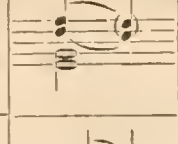	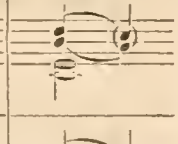
b.	Der Sextenaccord mit durch die 4 und 2 aufgehaltener 3 und 8.	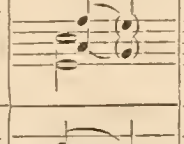	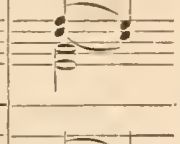
c.	Der Sextenaccord mit durch die 7 und 5 aufgehaltener 6.	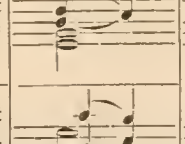	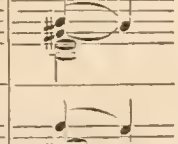
d.	Der Sextenaccord mit durch die 5 und 1 aufgeh. 6 und 3; unvollständiger Undecimenaccord.	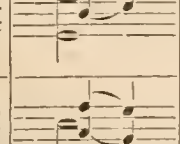	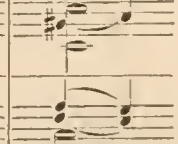
17. a.	Der Quartsextenaccord mit durch die 9 und 7 aufgehaltener 8 und 6, Nonseptimenaccord.	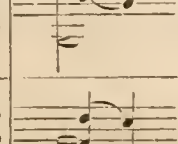	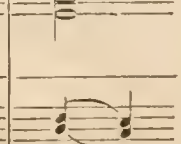
b.	Der Quartsextenaccord mit durch die 7 und 5 aufgehaltener 6 und 4.	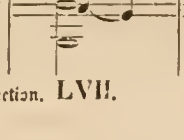	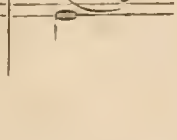

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Verhaltsaccorde.	Darstellung derselben in C dur.	Darstellung derselben in A moll.
c.	Der Quartsextenaccord mit durch die 7 und 3 aufgehaltener 6 und 4.	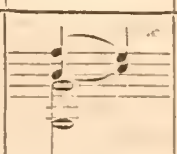	
d.	Der Quartsextenaccord mit durch die 5 und 3 aufgehaltener 6 und 4.	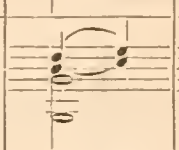	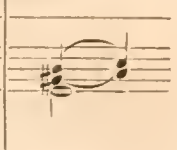
18.	Der Dreiklang mit durch die 7, 4 und 2 aufgehaltener 8, 3 und 1, Quartnonenaccord, Undecimenaccord.	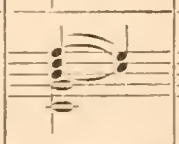	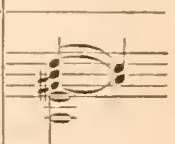
19.	Der Sextenaccord mit durch die 9, 7 und 5 aufgehaltener 8 und 6.	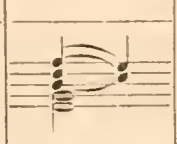	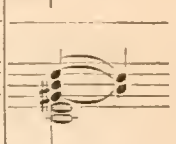
20.	Der Quartsextenaccord mit durch die 9, 7, 5 aufgehaltener 8, 6, 4, Nonenaccord.	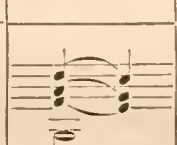	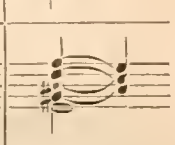
21.	Der Dreiklang mit durch die 9, 7, 6, 4 aufgehaltener 10, 8, 5, 3, Quartnonenaccord mit der großen Septime.		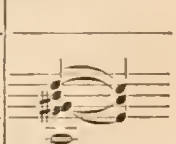
22.	Der Sextenaccord mit durch die 9, 7, 5, 4 aufgehaltener 8, 6, 3.	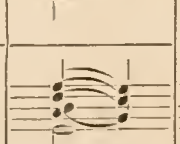	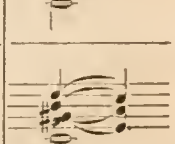
23.	Der Quartsextenaccord mit durch 9, 7, 5, 3 aufgehaltener 8, 6, 4; Nonenaccord.	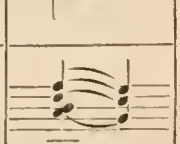	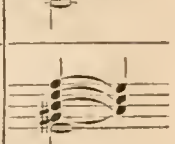
24. a.	Der Sextimenaccord mit durch die 6 aufgeh. 5; Sextseptimenaccord.	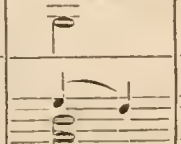	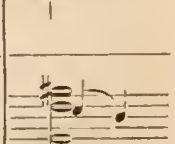
b.	Derselbe mit durch die 4 aufgehaltener 3; Quartseptimenaccord.	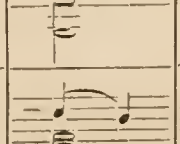	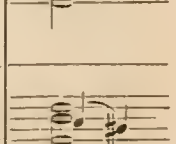

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Vorhaltsaccorde.	Darstellung derselben in C dur.	Darstellung derselben in A moll.
c.	Derselbe mit durch die 9 aufgehaltener 8 des Grundtons; Nonseptimenaccord.	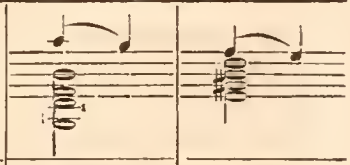	
d.	Derselbe mit der durch die 6 aufgeh. 7, unvollständiger Terzdecimenaccord.	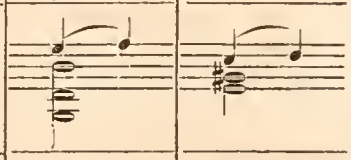	
25. a.	Der Quintsertenaccord mit durch die 7 aufgehaltener 6.	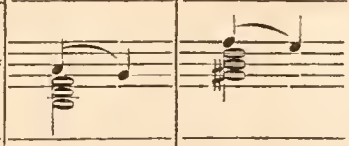	
b.	Derselbe mit durch die 4 aufgehaltener 3.	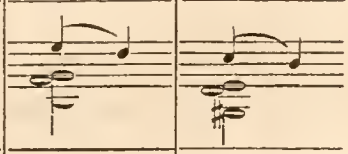	
c.	Derselbe mit durch die 4 aufgehaltener 5.	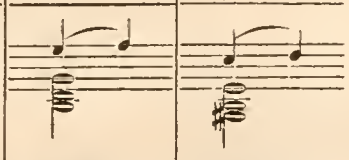	
26. a.	Der Terzquartenaccord mit durch die 7 aufgehaltener 6; unvollständiger Undecimenaccord.	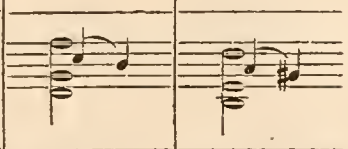	
b.	Derselbe mit durch die 5 aufgehaltener 4; unvollständiger Terzdecimenaccord.	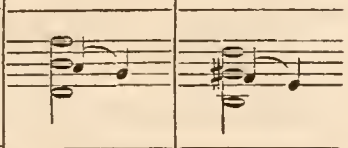	
c.	Derselbe mit durch die 2 aufgehaltener 3.	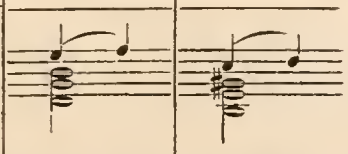	
27. a.	Der Secundenaccord mit durch die 7 aufgehaltener 6.	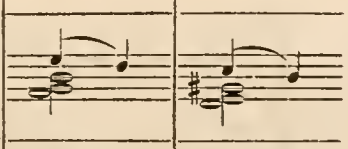	
b.	Derselbe mit durch die 5 aufgehaltener 4; unvollständiger Terzdecimenaccord.	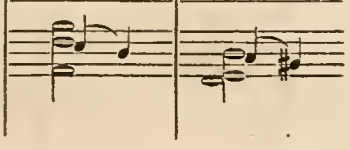	

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Vorhaltsaccorde.	Darstellung derselben in C dur.	Darstellung derselben in A moll.
c.	Derselbe mit durch die 3 aufgehaltener 2; unvollständiger Undecimenaccord.	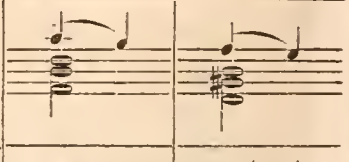	
28. a.	Der Septimenaccord mit durch die 9 und 4 aufgehaltener 8 und 3; Undecimenaccord.	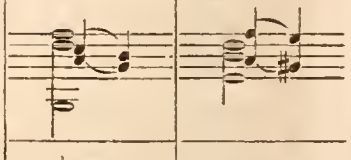	
b.	Derselbe mit durch die 6 und 4 aufgehaltener 5 und 3, unvollständiger Terzdecimenaccord.	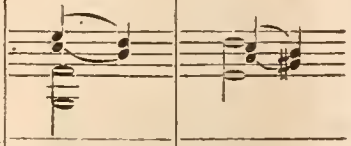	
c.	Derselbe mit durch die 9 und 6 aufgehaltener 8 und 5.	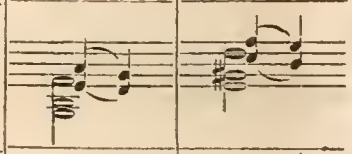	
d.	Derselbe mit durch die 9 und 4 aufgehaltener 10 und 5; Undecimenaccord.	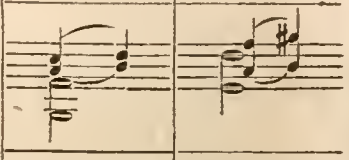	
29. a.	Der Quintsextenaccord mit durch die 7 und 4 aufgehaltener 6 und 3.	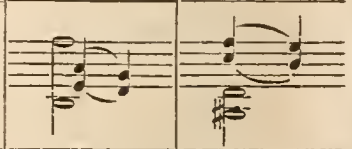	
b.	Derselbe mit durch die 6 und 4 aufgehaltener 5 und 3; unvollständiger Terzdecimenaccord.	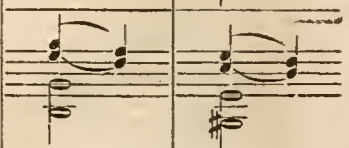	
c.	Derselbe mit durch die 4 und 9 aufgehaltener 5 und 10.	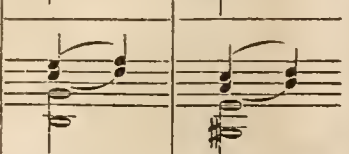	
30. a.	Der Terzquartenaccord mit durch die 7 und 5 aufgehaltener 6 und 4.	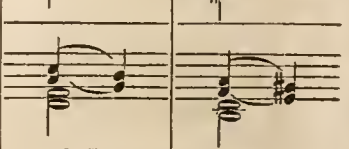	
b.	Derselbe mit durch die 9 und 7 aufgehaltener 8 und 6.	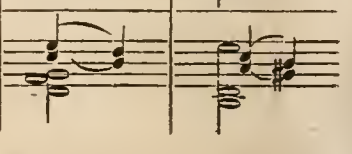	

Benennung.	Bezeichnung der Vorhaltsaccorde.	Darstellung derselben in C dur.	Darstellung derselben in A moll.
c.	Derselbe mit durch die 7 und 5 aufgehaltener 6 und 4.	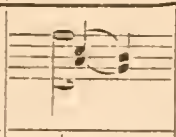	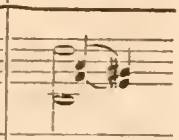
31. a.	Der Secundenaccord mit durch die 7 und 5 aufgehaltener 6 und 4.	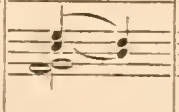	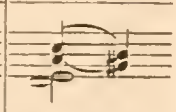
b.	Derselbe mit durch die 5 und 3 aufgehaltener 4 und 2.	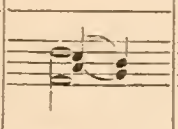	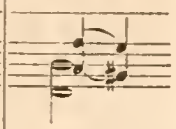
c.	Derselbe mit durch die 7 und 3 aufgehaltener 6 und 2.	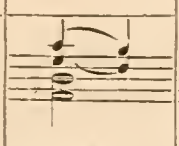	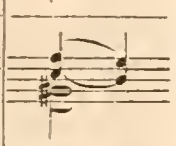
32.	Der Septimenaccord mit durch die 9, 6 und 4 aufgehaltener 8, 5 und 3.	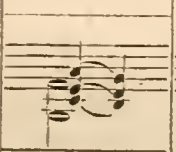	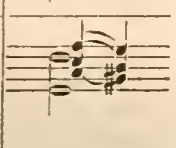
33.	Der Quintsertenaccord mit durch die 9, 7 und 4 aufgehaltener 8, 6 und 3.	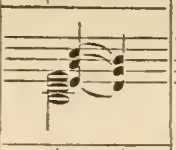	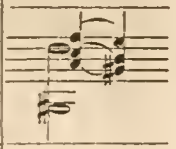
34.	Der Terzquartenaccord mit durch die 9, 7 und 5 aufgehaltener 8, 6 und 4.	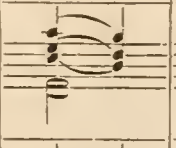	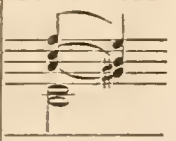
35.	Der Secundenaccord mit durch die 7, 5 und 3 aufgehaltener 6, 4 und 2.	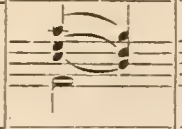	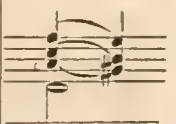
36.	Der Dreiklang mit durch Retardation des Basses aufgehaltenem Grundtone.	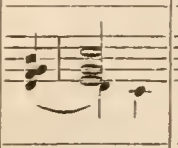	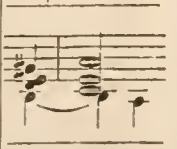
37.	Der Sertenaccord mit durch Retardation des Basses aufgehaltenem tiefsten Tone.	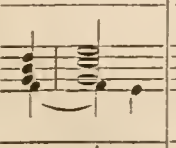	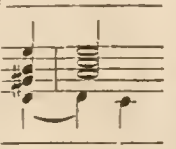
38.	Ebenso der Quartfertenaccord.	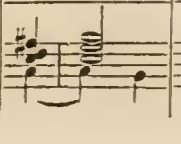	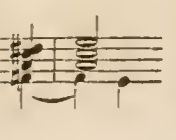
39.	Ebenso der Septimenaccord.	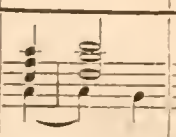	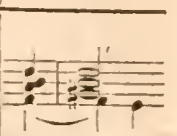
40.	Ebenso der Quintsertenaccord.	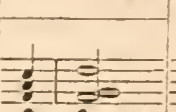	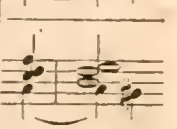
41.	Ebenso der Terzquartenaccord.	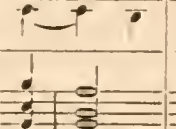	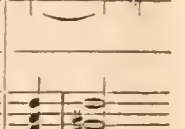

Daß manche dieser Vorhaltsaccorde sehr selten oder wol gar nicht vorkommen, daß ferner die meisten derselben auf jeder Stufe der Tonleiter gebraucht werden können, auch, daß mehre sich leichter als Grundaccorde vom zweiten Range (gleichviel, ob sie mehr oder weniger vollständig sein mögen), nämlich als Nonenaccorde, a) Undecimenaccorde, b) und deren Versetzungen, sowie ebenfalls als Terzdecimenaccorde, c) — mit mehr oder weniger

a) b) c)

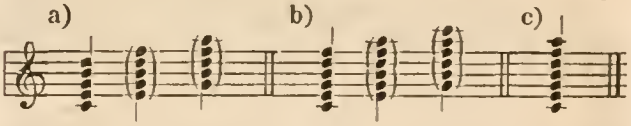

weggelassenen Intervallen — behandeln lassen, bedarf wol keiner weitern Erklärung. Ebenso glauben wir weitere Beispiele von verschränkten Accorden, deren sich schon genug unter den Vorhaltsaccorden finden, hier übergehen zu können. Wir hätten somit nur noch erstens der gemischten Accorde zu gedenken, welche dadurch entstehen, daß man einzelne Intervalle derselben aus verschiedenen Tonleitern entlehnt, als z. B.: zum Quintfertenaccorde gis aus der A moll-Tonleiter und b aus der D moll-Tonleiter, 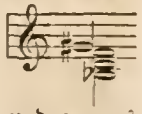 oder zum Sertenaccorde, e aus der C dur- und as aus der F moll-Tonleiter 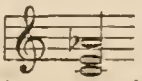 und dergleichen, von welchen wir jedoch, da sie durch zufällige Erhöhungen und Erniedrigungen entstehen, die sich in jedem Accorde anbringen lassen, eine zu große Masse aufstellen müßten, als daß wir uns hier darauf einlassen könnten, noch dazu, da dies unnütz sein würde, weil ihre Behandlung sich nach der allgemeinen Vorschrift über die Fortschreitung der Intervalle richten muß und somit keine besonderen Regeln dafür nöthig sind. Auch bleibt uns zweitens noch die Er-

wähnung derjenigen Accorde übrig, welche in dem sogenannten Orgelpunkte vorkommen. Orgelpunkt nennt man nämlich eine manchmal in der Mitte, mehrentheils aber gegen das Ende eines Tonstücks vorkommende Stelle, durch welche man im ersten Falle den Eintritt eines Hauptabschnitts, im letztern Falle aber den Schluß des ganzen Tonstücks vorzubereiten sucht, indem man entweder im Basse oder in einer Oberstimme die Tonika des Stückes, oder die Dominante, auch wol die Mediante desselben längere Zeit fortdauernd erklingen läßt, während man über, unter, oder um diesen liegen bleibenden Ton herum eine Folge von meist contrapunktischen Geweben oder auch einfachen Accorden an einander reiht, die zu diesem liegen bleibenden Tone in Beziehung stehen. Da dies vorzugsweise bei Fugen und anderen Orgelsachen geschieht, so nennt man eine solche Tonverbindung gemeiniglich Orgelpunkt. Die Accorde, welche in solchen Tonverbindungen erscheinen, nehmen allerdings gegen den liegen bleibenden Ton manche ungewöhnliche Gestaltung an, bedürfen aber keiner nähern Erklärung, da sie größtentheils in ihrer Folge und Ordnung so behandelt werden, wie sie ohne Rücksicht auf den liegenbleibenden Ton behandelt werden würden, nur daß sie zuletzt mit demjenigen Accorde schließen müssen, welchen sie eigentlich nur als eine Kette von Zwischenharmonien [20]) aufgehalten haben und in welchem der mehrerwähnte liegen bleibende Ton allerdings von wesentlichem Belange sein muß. Als kleines Beispiel theilen wir eine solche Stelle aus einem Chore des berühmten Oratoriums „Die Schöpfung" von Haydn mit.

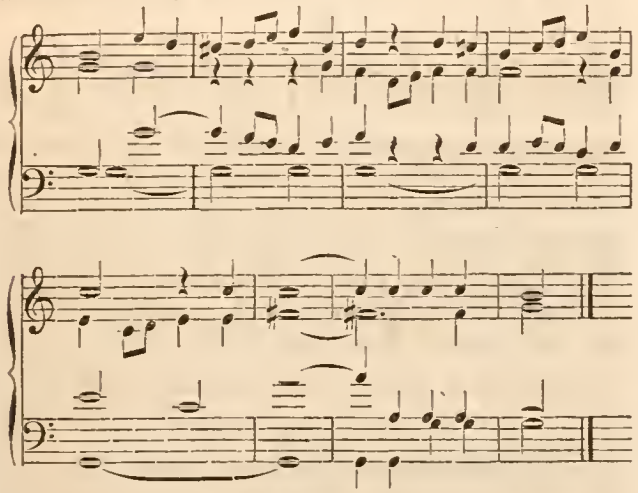

Hiermit schließen wir die gegebene Übersicht der Accorde, und gehen nun zur Erklärung der Eigenthümlichkeit der Accorde in Hinsicht auf ihre Behandlung und Fortschreitung über. Was man Con- und Dissoniren nennt, haben wir bereits gesehen, und haben hier nur noch die verschiedene Art der Wirkung und den auf dieselbe gegründeten verschiedenen Gebrauch der Con- und Dissonanzen und deren Behandlung zu erläutern.

Rücksichtlich der Consonanzen wird uns dies um so leichter werden, da alle Consonanzen an jeder beliebigen Stelle eintreten können, ohne daß ihr Eintritt einer Vorbereitung bedarf und ohne daß ihr Fortschreiten einem Zwange unterworfen ist; dies nennt man frei eintreten und frei fortschreiten. An speciellen Regeln möchte Folgendes zu merken sein.

Man darf nicht mehre vollkommene Consonanzen nach einander in gleicher, gerader Bewegung [21]) auf einander folgen lassen; dies gilt namentlich von den Octaven und Quinten, weil dieselben jede für sich einen zu bestimmten Eindruck machen und weil die Quinten gewissermaßen immer den Eintritt einer neuen Tonart ahnen lassen, wodurch also der Zusammenhang oder die Einheit des Stückes gestört wird. Solche leicht zu erkennende Octave 1) und Quinte 2)

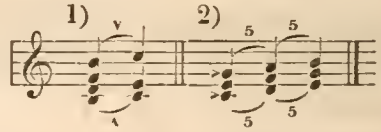

nennt man zum Unterschiede von anderen schwerer zu findenden derartigen Verhältnissen offenbare Octaven und Quinten, wogegen man jene verdeckt nennt. Diese verdeckten werden zwar nicht eigentlich gehört, auch legt man jetzt nicht mehr soviel Werth auf ihre Vermeidung als früher, aber ein geübtes Ohr empfindet sie allerdings und fühlt sich unangenehm durch sie berührt. Sie lassen sich dadurch erkennen, daß man bei der Fortschreitung zweier Stimmen in gerader Bewegung, sobald eine Stimme einen Sprung macht, während die andere stufenweise fortschreitet, diejenigen Töne, welche übersprungen worden, in den dadurch entstandenen leeren Raum schreibt, z. B.:

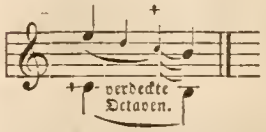

nämlich e durchschreitet hier auf dem Wege nach h auch c und macht somit den Weg

20) Wenn wir hier das Wort Zwischenharmonie brauchen, so müssen wir bemerken, daß zwar das Wort Harmonie nicht allein für längere Harmoniefolgen, sondern auch für einzelne Accorde gebraucht wird, wie z. B. der C dur Accord auch die C dur Harmonie, der A moll Accord auch die A moll Harmonie genannt wird, und sofort jeder Accord nach seinem Grundtone. Im obigen Falle hat aber das Wort Harmonie die Bedeutung einer längeren Tonverbindung, namentlich einer solchen, die in einer Fuge zwischen der beenderen Durchführung des Fugenthema und dem Eintritte einer neuen Durchführung gebraucht wird, theils um diese Durchführungen mit einander zu verbinden, theils um Abwechselung in die Fuge zu bringen.

21) Das Wort Bewegung ist hier gleichbedeutend mit dem Worte Fortschreitung. Die Art der Fortschreitung (Bewegung) nennt man eine gerade (motus rectus), wenn zwei oder mehre Stimmen zugleich steigen oder fallen (aufwärts oder abwärts schreiten). Wenn dagegen eine Stimme aufwärts geht, während die andere abwärts schreitet, so nennt man dies Gegenbewegung (motus contrarius); steigt oder fällt eine Stimme, während die andere auf ihrer Stelle bleibt (stillsteht), so nennt man dies die schräge, vermischte oder Seitenbewegung (motus obliquus). — In einem andern Sinne bedeutet Bewegung den Fortschritt der Töne nach der Zeit berechnet; folgen viele Töne in kurzer Zeit auf einander, so heißt die Bewegung eine geschwinde und umgekehrt eine langsame.

mit der untern Stimme von c ab in Octaven; derselbe Fall tritt hier bei den aufwärts schreitenden

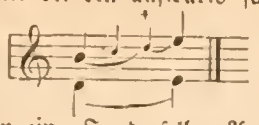

verdeckten Octaven ein. In derselben Art findet man auch die verdeckten Quinten

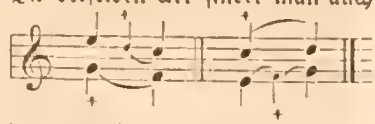

Solche Quinten und Octaven wurden allerdings besonders von den älteren Theoretikern streng verboten; aber, wie gesagt, jetzt legt man nicht mehr so großen Werth auf ihre Vermeidung und namentlich hält man die verbotenen Octaven und Quinten, welche durch Sprünge von der Tonika zur Dominante und umgekehrt entstehen, als z. B. die hier

Octaven.

folgenden für erlaubt,

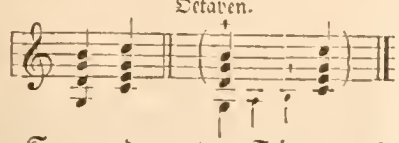

obwol, wenn man den Sprung der untern Stimme ausfüllt, verdeckte Octaven erscheinen.

Desgleichen Quinten.

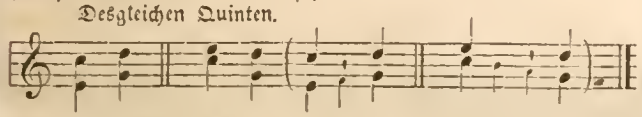

Übrigens lassen sich solche Quinten leicht erkennen und vermeiden, denn man darf nur von zwei auf einander folgenden Quinten die zweite prüfen; ist diese keine reine Quinte, so können auch keine verdeckten Quinten zwischen zwei solchen Harmonien existiren; und ebenso können wiederum keine verdeckten Octaven vorhanden sein, wenn von zwei harmonischen Gliedern das letzte keine Octave umfaßt.

Was die Dissonanzen betrifft, so ergibt es sich von selbst, daß alle schwer zu überschauenden Verhältnisse auf eine möglichst leicht faßliche Weise eingeführt werden müssen, was am sichersten dadurch geschieht, daß man einen Ton der dissonirenden Intervalle zuvor in einem consonirenden Verhältnisse erscheinen läßt. Dies nennt man *vorbereiten*. Die kleine Septime, wenn sie auf der Dominante erscheint, bedarf, nach der Meinung der meisten Theoretiker, keiner Vorbereitung. Jedes dissonirende Intervall aber, und besonders die eben genannte, kleine Septime, verlangt als ein aufregendes, beunruhigendes Verhältniß in ein beruhigendes Verhältniß, in eine Consonanz überzugehen. Dies nennt man *auflösen*. Also die Consonanzen können frei eintreten und beliebig fortschreiten, die Dissonanzen aber sind in ihrem Eintreten und Fortschreiten beschränkt, d. h. sie müssen vorbereitet (präparirt) und aufgelöst (resolvirt) werden. Als allgemeine Regel des Auflösens läßt sich annehmen, daß alle Dissonanzen, welche erhöht (groß, übermäßig) sind, aufwärts, alle erniedrigte (kleine, verminderte) Dissonanzen abwärts fortschreiten, oder auch, daß alle Dissonanzen, welche zur Erreichung einer Consonanz des nächstfolgenden Accordes nur einen *halben* Ton aufwärts zu schreiten haben, *aufwärts*, und dagegen Dissonanzen, welche zu einer Consonanz des nächstfolgenden Accordes nur einen *halben* Ton abwärts zu schreiten haben, *abwärts* aufgelöst werden müssen, daß aber, sofern sie zur nächstliegenden Consonanz des folgenden Accordes einen *ganzen* Ton aufwärts oder abwärts zu schreiten haben, es gleichviel ist, ob sie auf- oder abwärts schreiten, vorausgesetzt, daß nicht der Ton, in welchen sie zu schreiten haben, bereits anderweitig besetzt ist. Übrigens kann auch eine Dissonanz auf derselben Stelle, wo sie steht, also ohne fortzuschreiten (oder im Stillestehen, während des Fortschreitens der übrigen Accordtöne) in ein consonirendes Verhältniß verwandelt werden, sowie auch ihre Auflösung durch Versetzung (in ein anderes Intervall) und durch Verwechselung ihres Namens (z. B. durch die Verwandelung von b in ais, gis in as u. s. w.) erreicht werden kann. Daß aber keine Dissonanz verdoppelt werden darf, ist deshalb als Regel angenommen worden, weil die meisten Dissonanzen eine bestimmte Fortschreitung haben, mithin solche doppelt gebrauchte Dissonanzen auch beide in gleicher Weise auf- oder abwärts schreiten müßten, wodurch eben die verbotenen Fortschreitungen in Octaven herbeigeführt würden. Es gibt allerdings Fälle, wo man mehre Octaven auf einander folgen läßt, aber dies kann nur geschehen, wenn man eine Melodie entweder ohne harmonische Begleitung erscheinen läßt, oder die Melodie selbst durch Verdoppelung in der Octave verstärken, mehr hervortreten lassen will. Was die Behandlung der zu Accorden verbundenen consonirenden, sowie dissonirenden Intervalle betrifft, so haben wir nachstehende Regeln zu beobachten.

Ein Accord, dessen Glieder sämmtlich consonirend sind, wird ein consonirender genannt, wenn aber nur ein Glied desselben dissonirt, so heißt er ein dissonirender.

Der einzige consonirende Accord, den wir haben, ist der Dreiklang und seine Versetzungen; alle übrigen Accorde und ihre Versetzungen, sowie auch alle Vorhaltsaccorde sind dissonirend. Der Dreiklang ist ein dreistimmiger Accord, und es ist also jeder Accord, welcher mehr als dreistimmig ist, dissonirend, abgesehen davon, daß auch dreistimmige Accorde dissonirend sein können, sofern eins ihrer Glieder dissonirend ist. Wenngleich nun alle Consonanzen frei eintreten und frei fortschreiten können, so gibt es doch Fälle, in denen auch der consonirende Dreiklang in seiner Fortschreitung beschränkt ist. Dies ist namentlich der Fall, wenn er auf mehren in der Tonleiter unmittelbar auf einander folgenden Stufen gebraucht werden soll, sei es in auf- oder absteigender Linie, weil man hierbei leicht in Gefahr kommt, den bereits gerügten Fehler der verbotenen Octaven und Quinten zu machen. In solchen Fällen hat man die Gegenbewegung anzuwenden, bei welcher sich diese Fehler leicht vermeiden lassen. Eine zweite allgemeine Regel bei der successiven Verbindung mehrer Accorde ist die, daß man bei der Wahl derselben alle durch sie entstehenden Sprünge in schwer zu treffende Intervalle zu vermeiden hat, wohin zunächst die erhöhten, übermäßigen, sowie die verkleinerten, vermindert-

ten Intervalle zu rechnen sind. Was die dissonirenden Accorde betrifft, so hat man immer vorzugsweise die dissonirenden Intervalle derselben im Auge zu behalten. Bei den Versetzungen des dissonirenden Accordes bleibt jederzeit die ursprüngliche Dissonanz im dissonirenden Verhältniß und ist als solche vorzugsweise sorgfältig zu behandeln, als z. B. im Quintsextenaccorde (h d f g) die Quinte (f), welche im Stammaccorde (dem Septimenaccorde) die dissonirende Septime war und ebenso im Secundenaccorde (f g h d) der tiefste Ton (f), weil dieser als Septime des Stammaccordes zwar weniger der Vorbereitung, aber doch jedes Mal der Auflösung bedarf. Daß solche Dissonanzen nicht verdoppelt werden dürfen, haben wir schon erwähnt, daß wir aber auch selbst mit der Verdoppelung der Consonanzen vorsichtig zu Werke gehen müssen, und daß uns hierin die Sympathie [22]) der Töne

---

22) Sympathie der Töne nennen wir das Mitklingen anderer Töne außer dem angeschlagenen Tone eines Instrumentes entweder auf einem und demselben, oder auch auf andern Instrumenten. Das Mitklingen der Töne äußert sich in dreierlei Art:

1) daß ein klingender Körper mehr als einen Ton zu gleicher Zeit angibt;
2) daß ein klingender Körper einen andern oder mehre andere mitklingen macht;
3) daß zwei klingende Körper einen dritten tiefern Ton erzeugen oder mithören lassen.

Die erste Art dieses Mitklingens läßt sich am besten bei Saiten beobachten. Während eine Saite ihrer ganzen Länge nach schwingt, schwingen zugleich die einzelnen aliquoten Theile derselben, jeder für sich:

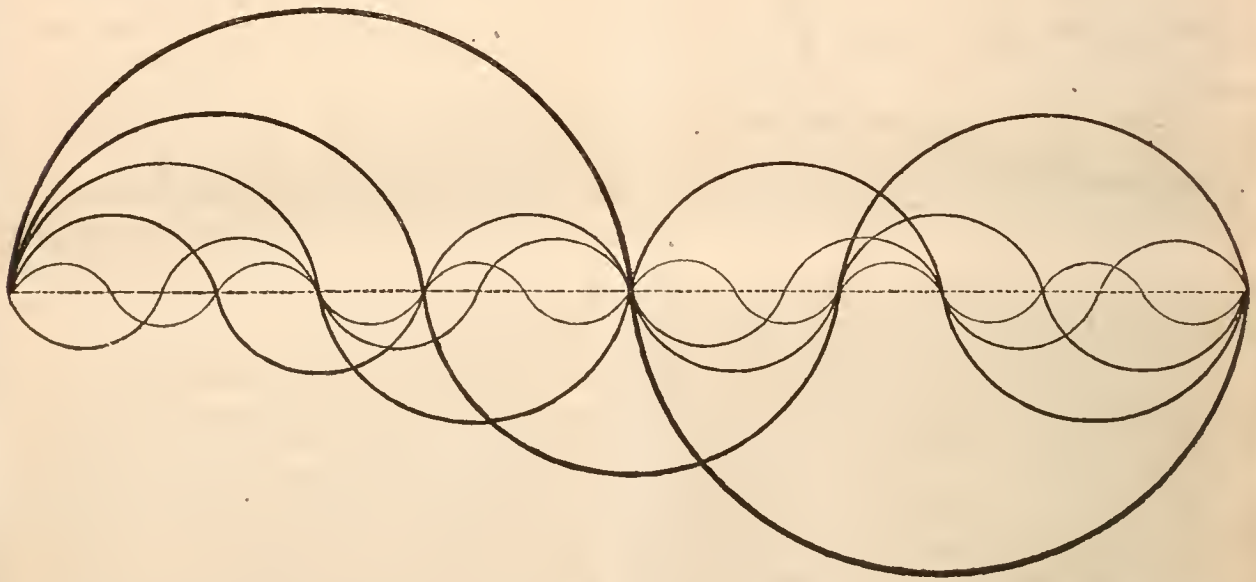

Diese Schwingungen der einzelnen Theile werden bei einer etwas langen, in gewöhnlicher Weise gespannten Saite dem Ohre neben dem Tone der ganzen Saite hörbar, obwol nach Verhältniß schwächer, und die durch sie hervorgerufenen Töne erscheinen in derselben Ordnung, in welcher bei der Erzeugung der Töne dieselben in der bekannten mathematischen Progression folgen. Angenommen: der tiefste Ton der Saite oder der Ton, welchen die ganze Länge der Saite hervorbringt, wäre c 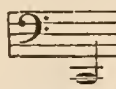 , so ist der nächstmitklingende Ton die Octave c 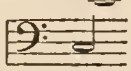 , ihm folgt die doppelte (die in die Octave versetzte) Quinte g 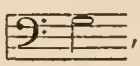 , dieser folgt die doppelte Octave des Grundtons c, 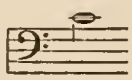 , welche zugleich Quarte des g ist, ihr folgt die dreifache (in die Doppel-Octave versetzte) große Terz des Grundtons e 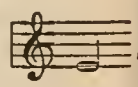 , welche zugleich große Sexte des g ist, und dieser folgt sodann die (in die Doppel-Octave versetzte) Quinte des Grundtons g 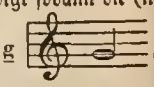 , welche zugleich kleine Terz von der vorhin genannten großen Terz ist, — die weiter erscheinenden kleineren Intervalle sind nur in seltenen Fällen vernehmbar — sodaß sich folgender Zusammenklang darstellt: 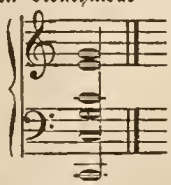 . Dies ist die erste und zugleich diejenige der oben genannten drei Arten, in denen sich die Sympathie der Töne äußert, welche von uns als Norm für die Verdoppelung der Consonanzen angenommen wird; denn es erscheint in ihr die

einen Fingerzeig gibt, indem nämlich in derselben die Octave außer dem Grundtone noch zwei Mal, also im Ganzen drei Mal, die Quinte aber im Ganzen nur zwei Mal, die Terz jedoch überhaupt nur einmal erscheint, und daß wir somit lieber die Octave als die Quinte, und diese wieder lieber als die Terz verdoppeln, dürfen wir nicht unbemerkt lassen. Bei der großen Terz, zumal vom Grundton oder der Quinte der Tonleiter ausgegangen, tritt noch ein anderer Grund hinzu, die Verdoppelung derselben zu vermeiden, weil die erste zur Quarte hinauf, und die zweite zur Octave hinauf, beide nur einen halben Ton zu schreiten haben, welchen Schritt sie also auch in den meisten Fällen in der Verdoppelung thun müssen, und wodurch somit die schon erwähnten verbotenen Octaven entstehen würden. Uebrigens ist unter diesen beiden Tönen, die im Laufe der Tonleiter nach Oben hin nur einen halben Ton zu schreiten haben, der auf der siebenten Stufe beiweitem der wichtigste und wird deshalb vorzugsweise der aufwärts führende Leitton genannt, weil er bei dem Tonschlusse fast immer der Tonika vorausgeht, kann auch, wo er als solcher erscheint, in keinem Falle verdoppelt werden, wenn

---

Octave zwei Mal über dem Grundtone, also der Grundton ein Mal in seiner ursprünglichen Tiefe und zwei Mal um die Octave erhöht, die Quinte aber erscheint überhaupt nur zwei Mal, die große Terz nur ein Mal — (die kleine Terz erscheint zwar auch, aber nicht vom Grundton aus gerechnet) — daher verdoppeln wir am liebsten den Grundton durch seine Octaven, dann erst verdoppeln wir die Quinte, und nur, wenn die genannten Verdoppelungen durch andere Verhältnisse verhindert werden, verdoppeln wir die Terz. Auf dieser ersten Art der Sympathieäußerung beruhen, beiläufig gesagt, die Flageolettöne. — Die zweite Art, in der die Sympathie der Töne sich äußert, ist die, daß ein schwingender Körper einen andern zum Mitschwingen oder Miterzittern veranlaßt. Auch diese läßt sich am leichtesten bei Saiten wahrnehmen. Wenn man z. B. die E Saite auf zwei Violinen ganz gleich hoch stimmt und läßt diese Seite auf der einen Violine erklingen, so klingt die E Saite der andern Violine von selbst mit. Dies macht sich besonders leicht auf dem Pianoforte anschaulich. Wenn man nämlich auf die Saiten c c̲ c̿ ein kleines ganz leichtes Stückchen Papier legt und (bei aufgehobenem Dämpfer) das große C anschlägt, so springen die Papierblättchen von den andern c c̲ c̿ Saiten ab; ja man kann dies ebenfalls mit den zu den Sympathietönen gehörenden Intervallen, nämlich der Quinte und der Terz, in den durch die Folge der Sympathietöne bezeichneten Entfernungen thun, und sobald man das tiefe c anschlägt, springen auch von diesen die Blättchen ab, während die Blättchen, welche man versuchsweise auf f, a, h oder d legt, selbst in der Nähe der C Saite ungestört liegen bleiben. Dies scheint man schon sehr früh gekannt zu haben. So z. B. sagt Aristides Quintilianus, ein musikalischer Schriftsteller, der etwa in den Jahren 130 der christlichen Zeitrechnung lebte, in seinem lib. 2 de musica: „Si quis enim in alteram ex duabus chordis eundem sonum edentibus parvam imponat ac levem stipulam, alteram autem longius inde tentam pulset, videbit chordam stipula onustam *evidentissime una moveri*." — Die dritte Art, wie sich die Sympathie der Töne äußert, ist die, wo zwei klingende Körper einen dritten, und zwar tieferen, Ton erzeugen. Dies Mitklingen eines tieferen Tones bei dem Angeben zweier höheren Töne hängt von folgenden Ursachen ab. Es empfindet nämlich das Ohr nicht nur das Verhältniß der Schwingungen bei den zwei angegebenen Tönen, sondern auch außerdem das Zusammentreffen der Schläge, auf eben die Art, wie es einen für sich bestehenden Ton empfinden würde, bei welchem die Schwingungen in den Zeiträumen des Zusammentreffens geschähen. — Man hört also ein Mitklingen eines tieferen Tones, welches mit der Zahl 1 übereinkommt, wenn die beiden wirklich angegebenen Töne durch die kleinsten Zahlen ausgedrückt werden. Z. B. das Verhältniß der großen Terz 4 : 5

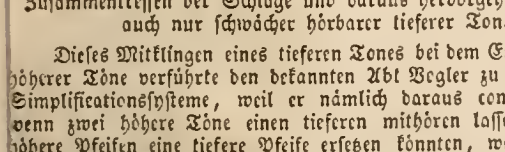

Zusammentreffen der Schläge und daraus hervorgehender, wenn auch nur schwächer hörbarer tieferer Ton.

Dieses Mitklingen eines tieferen Tones bei dem Erklingen zweier höherer Töne verführte den bekannten Abt Vogler zu seinem Orgel-Simplificationssysteme, weil er nämlich daraus combinirte, daß, wenn zwei höhere Töne einen tieferen mithören lassen, auch zwei höhere Pfeifen eine tiefere Pfeife ersetzen könnten, weil neben den, denen beiden Pfeifen eigenthümlichen, zwei höheren Tönen ein tiefer Ton von selbst mitklingen müßte, ohne daß es dazu erst einer dritten (größeren und als solche einen tieferen Ton angebenden) Pfeife bedürfe. Bekanntlich hat sich dies als ganz unpraktisch erwiesen. — Marpurg gründete auf diese Erzeugung tieferer Töne die Mollaccorde und die Molltonleiter, und unterscheidet dabei die erste Art der Sympathieäußerungen, auf welche er die Durtonleiter und Duraccorde baut, von dieser dritten dadurch, daß er die erste als unmittelbar, diese dritte aber als mittelbar aus der Natur hervorgehend bezeichnet. — Bei der ersten nämlich erzeugen sich alle Nebentöne von selbst, und zwar aus einer einzigen tiefen Saite, wie denn auch in der bekannten Ordnung der Progression. — Bei dieser dritten Art der Sympathieäußerung sind mehre Saiten zur Erzeugung eines Tones nöthig. — Die von Rameau hierin aufgestellte Erfahrung ist folgende: Stimmt man mit einer höheren Saite, z. B. c̿, fünf andere so, daß die nächste (oder hier die erste von diesen fünf Saiten) den Ton c̿ als die einfache Unteroctave, die zweite den Ton f als die doppelte Unterquinte, die dritte den Ton c als die untere Doppeloctave, die vierte den Ton As als die untere, drei Octaven tief gesetzte Terz, und die fünfte den Ton F als die dreifache (um drei Octaven tiefer gesetzte) Unterquinte des zum obersten Tone angenommenen c̿ angibt, so sollen diese fünf Saiten mitklingen, sobald man die obere Saite c̿ anschlägt, also abwärts

c̿, c̄, f, c, As, F
1, 2, 3, 4, 5, 6

(was, beiläufig gesagt, kein richtiges Verhältniß der Zahlen in Bezug auf die Schwingungszahlen ist, sondern nur die Ordnungszahlen angibt, in denen die Saiten auf einander folgen). — Dieses Mitklingen der genannten tieferen Saiten bei dem Anschlagen der einen höheren Saite ist es eben, woraus Rameau und mit ihm Marpurg den weichen Dreiklang (f, as, c̲) und mit ihm die weiche Tonleiter zugleich herleiten wollen, und dabei behaupten, der harte Dreiklang sei deshalb vollkommener, als der weiche, weil er sich unmittelbar aus der Natur entwickle, während der weiche Dreiklang nur mittelbar durch Nachhilfe aus der Natur hervorgehe. Chladni, dem wir aber in Hinsicht auf die akustischen Verhältnisse der Töne unstreitig ein großes Übergewicht zugestehen müssen, sagt dagegen, daß dies keineswegs der Fall sei, sondern daß der harte Dreiklang deshalb vollkommener sei als der weiche, weil seine Schwingungsverhältnisse $\frac{4 : 5 : 6}{c, e, g}$ einfacher seien, als die des weichen Dreiklanges $\frac{10 : 12 : 15}{e, g, h}$. Abgesehen aber von solchen einzelnen Behauptungen, ist das Rameau-Marpurg'sche System überhaupt mangelhaft, indem es zwar die harten und weichen Dreiklänge zu baurn sucht, aber die übrigen Dreiklänge, als z. B. der verminderte und der übermäßige, sich in dieser Weise gar nicht bauen lassen. — Zu den Erscheinungen der Sympathie der Töne würden nun noch die sogenannten Klirrtöne gehören; da sie aber für die praktische Musik vollkommen unbrauchbar sind, so können wir sie füglich übergehen.

auch sonst Fälle eintreten, wo sowol das von der dritten zur vierten als das von der siebenten zur achten Stufe schreitende Intervall des halben Tones verdoppelt werden dürfte [23]). Bei der kleinen Terz fällt dies fort und steht daher ihrer Verdoppelung Nichts im Wege, nur daß natürlich zuerst die Verdoppelung der Octave, dann die der Quinte und erst, wo diese beiden aus anderen Gründen nicht zweckmäßig oder anwendbar sind, die Verdoppelung der kleinen Terz zu wählen ist. Wie die Dissonanzen nach Maßgabe ihrer jedesmaligen Eigenthümlichkeit und des Zusammenhanges, in dem sie erscheinen, ihre bestimmte Fortschreitung haben, so nehmen auch die stellvertretenden Töne, Vorhalte, regelmäßig eine bestimmte Fortschreitung, nämlich in die Intervalle, deren Stelle sie vertreten, und wird diese Fortschreitung nur dann verändert, wenn die vorgehaltenen Accorde nicht vollständig in ihrer natürlichen Beschaffenheit erscheinen, sondern ein

23) Dem aufwärts führenden Leittone auf der siebenten Stufe der Tonleiter (semitonium modi, charakteristische Note, note sensible) steht der abwärts führende Leitton (nämlich der von der vierten zur dritten Stufe der Durtonleiter hinunter) gegenüber. Auch er darf nicht verdoppelt werden, sobald er als vierter Ton in einem auf der Unterdominante, oder als siebenter Ton in einem auf der Oberdominante gebauten Accorde erscheint

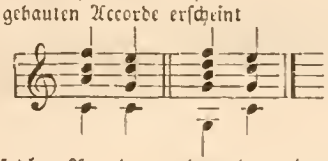

wogegen er in solchen Accorden verdoppelt werden darf, welche auf andere Stufen der Tonleiter basirt sind, als z. B. im Sextenaccorde

auf der sechsten Stufe 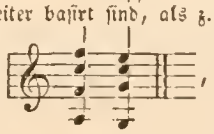 , im Sextenaccorde auf

der zweiten Stufe der Durtonleiter 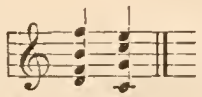 u. s. w.

Diese beiden Leittöne sind, beiläufig gesagt, für modulatorische Fortschreitungen von außerordentlicher Wichtigkeit; denn obwol beide eigentlich ihre bestimmte Fortschreitung haben, nämlich der eine nach Oben, der andere nach Unten, so begnügt sich doch das Ohr, sobald nur einer von beiden den ihm gebührenden Weg geht [1]), oder überhaupt, wenn sich nur einer von beiden in der ihm angewiesenen Richtung bewegt, wenn er auch einen ganzen Ton fortschreitet [2]), oder unter Veränderung seines Namens stehen bleibt [3]), ja wol gar in solchen Fällen, wo der abwärts führende Leitton zum aufwärts führenden und umgekehrt der aufwärts führende zum abwärts führenden gemacht wird [4]). Die hierdurch entstehenden Tonschlüsse nennt man Trugschlüsse, falsi bordoni, und sind dieselben oft von großem Erfolge.

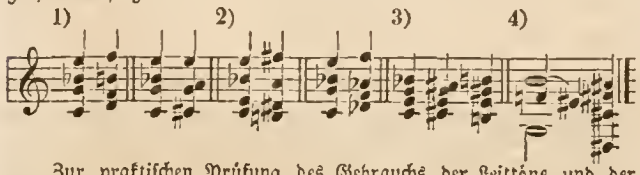

Zur praktischen Prüfung des Gebrauchs der Leittöne und der falsi bordoni folgt am Schlusse dieses Bandes in drei Notentafeln: 1) eine Reihe Ausweichungen von C dur; 2) eine dergleichen vom Septimenaccord und 3) eine dergleichen vom verminderten Septimenaccorde ausgehend.

oder mehre Intervalle derselben in motivirter Höhe oder Tiefe vorkommen, oder wol ganz übergangen werden, wie auch dann, sobald Töne eintreten, die nicht zu dem nächsten Accorde gehören, sondern nur vorübergehend erscheinen. Dergleichen Töne nennt man durchgehende und theilt sie gewöhnlich in zwei Classen. Wenn nämlich solche durchgehende Töne dissonirende sind, und auf die schlechten [24]) Taktheile fallen, sodaß die zum Grunde liegende Harmonie sich auf die wirklichen Haupt- oder guten Noten bezieht, und auf diesen guten Taktheilen angegeben wird, so heißt der Durchgang ein regelmäßiger; fallen aber solche durchgehende dissonirende Töne auf die guten oder Haupttaktheile selbst, so heißt der Durchgang ein unregelmäßiger. Das Wort Durchgang wird auch noch für solche Fälle gebraucht, wo ein liegen bleibender Ton durch die neben ihm fortgehenden Töne zur Dissonanz wird und bei dem weiteren Fortschreiten dieser andern Töne wieder als Consonanz erscheint, ohne seine Stelle zu verändern, sodaß die Dissonanz nicht in der gewöhnlichen Art aufgelöst wird. Von solchen Dissonanzen sagt man: sie kommen im Durchgange vor. Es gibt nun noch eine Art von Intervallen, die zwar an sich nicht dissonirend sind, aber dennoch eine so widrige Wirkung machen, daß es zur Vorschrift geworden ist, sie möglichst zu vermeiden. Dies sind die sogenannten Querstände. Einen Querstand nennt man eine Folge von zwei Tönen einer Stimme, welche zwar der Zeit nach im Zusammenhange mit zwei Tönen einer andern Stimme erscheinen, aber keinen harmonischen Zusammenhang haben. So z. B. nennt man das einen Querstand, wenn die eine Stimme d, h, die andere aber gleichzeitig h, dis singt, sodaß also die Töne der einen Stimme in die Moll-, die der andern in die Durtonleiter gehören, oder d, b und h, d, wo die ersten der Tonleiter b oder f, die andern aber der Tonleiter g oder c angehören, sodaß bei dem Erklingen beider sich Harmoniesprünge, resp. Lücken, in der Harmonie fühlbar machen, welche den guten Zusammenhang stören, als z. B.:

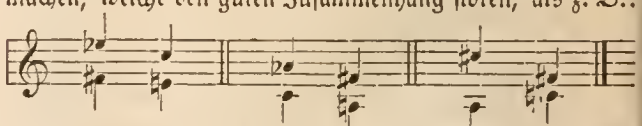

Dergleichen Doppelwirkungen kann man nicht, wie die Dissonanzen, durch Vorbereiten und Auflösen beseitigen, sondern muß sie ganz vermeiden; wie man denn überhaupt alle dem guten Zusammenhange eines Tonstückes entgegenwirkende harmonische Fortschreitungen zu vermeiden hat.

Ein ganz anderes und den guten Zusammenhang keineswegs störendes Verhältniß tritt ein, wenn man in einer und derselben Stimme eine Tonstufe, die man eben in ihrer natürlichen Höhe gebraucht hat, durch ein ♯ erhöht oder durch ein b erniedrigt, z. B. a zu ais oder a zu

24) Die Bestandtheile eines Taktes fallen entweder auf die gute, schwere Zeit der Takte (auf den Niederschlag), oder auf die leichte Zeit (das Aufheben der Hand). Die ersten nennt man gute, die zweiten schlechte Taktheile. Die noch kleineren Bestandtheile eines Taktes, welche sich an diese Taktheile anschließen, nennt man Taktglieder.

as macht. Solche Erhöhungen und Erniedrigungen sind entweder blos zum Schmuck der Melodie angebracht, oder werden dazu angewendet, den beabsichtigten Übergang in eine andere Tonart zu erleichtern, wobei sie aber durchaus keine nachtheilige Wirkung auf den Zusammenhang des Tonstückes haben, also ohne Weiteres als erlaubt erscheinen. Neben den hier vorstehend aus einander gesetzten Regeln des reinen Satzes [25]), haben wir nun noch eines sehr wichtigen auf dieser Grundlage ruhenden Theiles des Generalbasses, nämlich der Modulation, zu gedenken; es sei jedoch erlaubt, zuvor einen Blick auf den frühern Zustand und die successive Entwickelung und Verbesserung des reinen Satzes oder der Harmonie zu wenden, da sich die Haltbarkeit der hier gegebenen Auseinandersetzungen darauf gründet.

In der ganz frühern Zeit, wo man über Umfang und Inhalt der verschiedenen Theile der Tonlehre noch schwankende Begriffe hatte, nannte man Harmonie eine geschickte Vereinigung verschiedener Theile und wandte daher diesen Ausdruck nicht allein auf Musik an, sondern überhaupt auf Gegenstände, bei welchen mehre Theile zusammengesetzt wurden, z. B. auf Malerei, Zeichenkunst, Redekunst u. s. w. Jedoch ging diese allgemeine Bedeutung sehr bald vorzugsweise auf Gegenstände des Klangreiches über und bezeichnete das Verhältniß, in welchem einzelne Töne auf einander folgten, also das, was wir jetzt Melodie nennen. Diese Bedeutung scheint sich lange erhalten zu haben, wie denn z. B. Tinctor am Ende des 15. Jahrh. in seinem gradus ad Parnassum die Definition gibt, „melodia idem est quod harmonia.“ Die gleichzeitige Verbindung der Töne, die man schon vor der Zeit des Guido (im 11. Jahrh.) neben der successiven kennen zu lernen anfing und welche jetzt mit dem Worte Harmonie bezeichnet wird, nannte man damals Contrapunkt. So z. B. schreibt der genannte Tinctor: Contrapunctus est cantus per positionem unius vocis contra aliam punctatim effectus. Anfangs war dieser Contrapunkt so einfach, daß alle gegen einander gesetzten Töne nur einerlei Werth hatten (contrapunctus simplex, aequalis, wie wir ihn in der einfachsten harmonischen Bearbeitung der Choräle finden). Als späterhin (nach Guido und seinem Zeitalter) die eigentliche Mensural-Musik erfunden wurde, und sich nach und nach verbreitete, fing man an, mehre kleinere, weniger geltende Noten der einen Stimme gegen größere, oder gar nur eine Note der andern Stimme zu setzen und so entstanden nach und nach verschiedene Arten des Contrapunktes. Diese contrapunktischen Figuren erschienen Anfangs allerdings fremdartig und verwirrend, weil man seit Jahrhunderten gewohnt war, nur im Einklange, oder auch mit Männer- und Knabenstimmen in der Octave zu singen, indessen, wenn auch die weniger geübten Ohren bei einer solchen contrapunktischen Bearbeitung die Melodie nicht klar zu erkennen vermochten, so wurde doch der Werth solcher Bearbeitungen von den Sachverständigen sehr geschätzt. Unter die besten Schriftsteller für den Contrapunkt der frühern Zeit können wir den Zarlino, Vossius, Tevo und Stillingfleet rechnen, wogegen Glarean, Salinas, Artusi, Mersenne, Kircher, Wallis, Bontempi, Martini, Marpurg und Rousseau sich ungünstig über den Contrapunkt der Alten äußern.

Was etwa im 8. Jahrh. unter Karl dem Großen in Rücksicht auf Harmonie gethan worden sein mag, ist völlig unbekannt. — Der erste unter allen bekannten Schriftstellern, der etwas von der vielstimmigen Musik, die er Diaphonie nannte, schrieb, war Hucbald im 10. Jahrh. — Auch Guido (im 11. Jahrh.), obgleich er die Harmonie zu bereichern versuchte, hatte sich keiner glücklichen Erfolge zu erfreuen. Franco (nach Forkel gegen Mitte des 11. Jahrh., nach Kiesewetter später) zeigt in seinen Arbeiten Spuren von Fortschritten in der Zusammensetzung mehrer Töne und gebraucht außer der Octave, Quinte und Quarte auch die Serte, empfiehlt dabei, zuweilen auch die Dissonanzen einzumischen, und was besonders zum Fortschritt geführt haben mag: nicht immer die verschiedenen Stimmen mit einander auf- und abwärts, sondern jede für sich ohne Rücksicht auf das Fortschreiten der andern aufsteigen, oder auch abwärts gehen zu lassen. — (Also schon so früh ein Wink, den wir noch jetzt im Auge zu behalten Ursache haben!)

Marchettus von Padua (im Anfange, nach Andern gegen das Ende des 13. Jahrh.) gibt in seinem Lucidarium musicae planae einige Lehren, von denen seine Vorfahren Nichts gewußt zu haben scheinen, und man sieht, daß er bereits das diatonische, chromatische und enharmonische Klanggeschlecht kannte, obwol man seine Versuche im Gebrauche chromatischer Intervalle, als z. B. $\frac{c,}{f,}\ \frac{cis,}{e,}\ \frac{d}{d}$ und $\frac{f,}{F,}\ \frac{fis,}{D,}\ \frac{g}{C}$ eben nicht für empfehlenswerth erkennen kann. Beachtenswerth ist hierbei, daß dieser Marchettus von Padua schon ziemlich richtige Begriffe von der Natur der erniedrigten und erhöhten Töne und der Dissonanzen hatte. So z. B. sagt er: „die Dissonanzen streben nach den Consonanzen, erhöhte Töne wollen aufwärts gehen, erniedrigte Töne ziehen sich abwärts u. s. w.“ (Es ist in der That merkwürdig, daß schon damals ein Grundsatz über die Auflösung der Dissonanzen ausgesprochen wurde, den wir noch jetzt als einen der wichtigsten und unverkennbar richtigen für die Fortschreitung der Dissonanzen aufstellen!)

Johann de Muris (im 14. Jahrh.) ging auf der von Marchettus gebrochenen Bahn schnell vorwärts, und brachte mehr Deutlichkeit in die Lehre von der Verbindung und Fortschreitung der Consonanzen, erfand neue Regeln für neue Fälle und lehrt überhaupt Vieles, was von den Harmonisten folgender Jahrhunderte unverändert beibehalten werden konnte. So gab er z. B. die gute Regel: „der Dis-

25) Das Wort Satz wird in doppelter Bedeutung gebraucht, einmal in Bezug auf die richtige Folge und Ordnung der Töne in jeder Stimme für sich und in dem gemeinschaftlichen Wirken mehrer Stimmen; in dieser Hinsicht unterscheidet man reinen und unreinen Satz, und fodert von dem reinen Satze, 1) daß alle in einem Tonstücke vorkommenden einzelnen Intervalle und Accorde richtig behandelt sind, und 2) daß sie in ihrer Folge unter einander in einem guten natürlichen Zusammenhange stehen, wogegen wir einen Satz, bei dem das nicht der Fall ist, unrein nennen. In einer andern Bedeutung bezeichnen wir mit dem Worte Satz die Zahl der gegenseitig zu einem Tonstücke zusammenwirkenden Stimmen, und sagen in dieser Beziehung, ein Satz sei drei-, vier-, fünf-, auch mehrstimmig.

cant muß mit einer vollkommenen Consonanz angefangen und geendigt werden!" Eine Regel, die noch jetzt in voller Geltung steht, wie ferner: „Zwei vollkommne Consonanzen hinter einander sollen soviel als möglich vermieden werden" (da ist ja schon die Andeutung der verbotenen Quinten und Octaven!)

Johannes Tinctor (zu Ende des 15. Jahrh.) erwähnt außer dem schlichten Contrapunkte auch den ungleichen (floridum). Als Intervalle, die zum Contrapunkte gebraucht werden, zählt er auch:

a) Den Einklang; b) die kleine und große Secunde; c) die kleine und große Terz; d) die kleine (reine) und große (übermäßige) Quarte; e) die unvollkommene (verminderte), vollkommene (reine) und die übermäßige Quinte; f) die kleine und große Sexte; g) die kleine und große Septime, und h) die verminderte, die reine und übermäßige Octave. — Consonanzen nennt er, eine dem Ohre angenehme Vermischung verschiedener Töne, Dissonanzen, die ihrer Natur nach dem Gehör unangenehm sind. Ferner sagt er, daß mehre vollkommene Consonanzen (nämlich die Octave, Quinte und Quarte) nicht hinter einander folgen dürfen, und zwar weder aufwärts noch abwärts. Den unvollkommenen Consonanzen (nämlich den Terzen und Sexten) gestattet er freien Fortschritt.

Nach ihm brachte Franchinus Gafor, Professor der Musik in Verona (zu Ende des 15. und Anfangs des 16. Jahrh.), die Kunst des reinen Satzes wieder um einige Schritte weiter. In seinem Werk: „practica musica" erlaubt er unter andern auch den Gebrauch zweier vollkommenen Consonanzen nach einander, sofern sie von verschiedener Art sind, z. B. die Quinte nach der Octave und umgekehrt die Octave nach der Quinte. Consonanzen einerlei Art erlaubt er nur in der Gegenbewegung. Auch gebraucht er schon Dissonanzen im Contrapunkte, aber sehr vorsichtig, nämlich nur bei Rückungen und im Durchgange. Es ist wirklich interessant zu sehen, wie schon so frühzeitig die angemessensten Schritte im Gebiete der Harmonie gefunden und weiter verfolgt wurden.

Aus dem 15. Jahrh. haben wir noch einige Niederländer zu erwähnen, namentlich den Johann Obrecht, welcher nach Glarean's Bericht (vergleiche dessen Dodekachordon) soviel Feuer und Erfindungskraft besaß, daß er im Stande war, in einer einzigen Nacht die vortrefflichste Messe zu componiren. — Hierher gehört ferner Johann Ockenheim, der zu seiner Zeit gleich einem Sebastian Bach verehrt wurde. — Der dritte und merkwürdigste Componist aus der niederländischen Schule im 15. Jahrh. war Josquin. Er wird zwar für einen Niederländer von Geburt gehalten, jedoch ist sein Geburtsort nicht näher bekannt und also diese Angabe unbestimmt. Übrigens soll er unter Sixtus IV. (1471—1484) Sänger der päpstlichen Kapelle gewesen, nachher aber nach Cambray in Flandern als Kapellmeister gekommen sein. So sorgfältig er auch in seinen Arbeiten war und so vor- und umsichtig er sie auch corrigirte, was ihm jedenfalls viel Zeit gekostet haben mag, so componirte er doch sehr viel und seine Compositionen mochten auch wol seine Vorgänger und Zeitgenossen übertreffen, jedoch zeugen seine Werke mehr von kanonischen Künsteleien, als von fließender Melodie, Erfindung und Geschmack, bleiben jedoch auch noch für unsere Zeit rücksichtlich ihrer wahren kirchlichen, wenn auch etwas steifen, Haltung von Werth.

Die vorgenannten Kunstheroen der niederländischen Schule waren es vorzugsweise, durch welche die Harmonie überhaupt, insbesondere aber die kanonischen Künste, schon im 15. Jahrh. theils weiter ausgebildet, theils mehr verbreitet wurden.

Die Franzosen fingen fast zu gleicher Zeit mit ihnen an, sich um die Ausbildung und Ausbreitung der Harmonie und des Contrapunktes verdient zu machen, und es zeichnete sich unter ihnen besonders Pierre de la Rue als ein sehr beachtenswerther Zeitgenosse Josquin's aus. — So rechnet auch Glarean den Antonius Brumel zu den vorzüglichsten Componisten jenes Zeitalters, spricht ihm aber mehr Kunst als Genie zu, wenngleich sich aus andern Beurtheilungen herausstellt, daß Brumel durch geschickte Anwendung bald des einfachen, bald des künstlichen Contrapunktes zweckmäßig Licht und Schatten in seine Arbeiten zu bringen wußte, und beiweitem mehr Geschmack und Beurtheilung zeigte als Josquin mit allen seinen verwickelten und versteckten kanonischen Künsteleien. — Noch einfacher und von dem wahren Ausdrucke frommer und andächtiger Gesinnungen beseelt waren die Compositionen des gleichfalls der damaligen französischen Schule angehörenden Pieton Loyset. Dagegen sind die Compositionen eines mehr bekannten Componisten aus der französischen Schule der damaligen Zeit, des Johann Mouton viel steifer und schwerfälliger und die Modulation derselben armseliger und ungenügender. — Was Italien betrifft, so scheint es um diese Zeit wenig zur Ausbildung und Verbreitung des Contrapunktes beigetragen zu haben.

Mehr Ansprüche auf weitere Ausbildung der Kunst dürfen sich die Teutschen jener Zeit anmaßen, wozu vielleicht der Handelsverkehr der teutschen Kaufleute in Nürnberg und Augsburg mit den Niederländern beigetragen haben mag, indem sie durch diese auf die weitern Fortschritte der Tonkunst aufmerksam gemacht wurden. Einer der ältesten teutschen Contrapunktisten ist Johannes Godendach, von seinen Schülern Bonadies genannt, welcher Lehrer Gafor's war. Er lebte in der Mitte des 15. Jahrh. (nach Gerber 1450—1473) und schrieb schon ziemlich fließend. Zu ebenderselben Zeit lebte Heinrich Isaak, welcher durch seine eigenthümlichen Harmonien (von denen Kircher sagt, „velut undae vento agitatae in mari circa scopulum ludere solent") die Kirchengesänge sehr verschönert haben soll; dessen weltliche Lieder aber besonders durch Klarheit des Gesanges, durch schön und richtig markirten Rhythmus und reine und zwanglose Harmonie von einem weit über sein Zeitalter hinaus gebildeten Geschmack Zeugniß geben. Nicht minder lobenswerthen Geschmack bezeugen auch die Arbeiten, die uns Stephan Mahu hinterlassen hat. Eine im Forkel eingerückte weltliche Composition dieses Meisters ist merkwürdig 1) wegen der Deutlichkeit der Stimmführung, da im Tenore gleichsam die Melodie als cantus firmus einfach einherschreitet, während die übrigen Stimmen zwar

nicht ganz so einfach, aber doch ebenfalls sehr sangbar gehalten sind; 2) weil bei aller Sangbarkeit und Verständlichkeit auch die Harmonie nicht allein völlig rein gehalten ist, sondern auch zugleich in dem Kreise der Tonarten sehr reich und mannichfaltig modulirt; 3) sich neben den genannten Vorzügen auch noch eine vortrefflich gehaltene einfache und keineswegs gekünstelte Imitation in den verschiedenen Stimmen bemerkbar macht und 4) in dem ganzen Stücke eine Lebendigkeit und Frische herrscht, daß, wenn dasselbe nur einigermaßen dem in ihm wohnenden Geiste entsprechend vorgetragen wird, es auch noch jetzt Kennern und Liebhabern gefallen wird.

Was England betrifft, so wurde zwar dort die Musik schon sehr frühzeitig mit Eifer betrieben, wurde auch von den Königen selbst beschützt und gepflegt, durch öffentliche Lehranstalten befördert und auch in praktischer Hinsicht ausgebildet, aber um so mehr blieben späterhin die Engländer in der Vervollkommnung der Harmonie zurück. Nur vom Anfange des 16. Jahrh. an wurde England einige Zeit hindurch reicher an Contrapunktisten, als es in der neuesten Zeit ist, jedoch die Harmonie blieb steif und gezwungen, auch die Deutlichkeit in den rhythmischen Verhältnissen fehlte, und von Declamation, Ausdruck, Geschmack, Erfindung u. s. w. findet sich leider nur zu wenig in den contrapunktischen Arbeiten der Engländer.

Je mehr nun aber auch bei den bisher genannten Musikern der verschiedenen Schulen und Völker die Gewandtheit, der Scharfsinn und eine zuweilen glückliche Handhabung der contrapunktischen Kunstmittel hervortritt, um so schulgerechter sie gewissermaßen ihre Rechenexempel (denn so kann man ohne Übertreibung eine große Zahl jener Arbeiten nennen) ausführten, um so mehr trat der Mangel an natürlicher Einfachheit, Lebendigkeit, Anmuth, Würde und andern für die mannichfaltigen Gattungen der Tonstücke wünschenswerthen charakteristischen Entfaltungen hervor, sodaß sich eine gewisse Einförmigkeit und Eintönigkeit, ja selbst oft Unverständlichkeit in diesen mit contrapunktischen Künsteleien überfüllten Compositionen geltend machte, die am wenigsten geeignet war, einen gemüthlichen Eindruck auf die Zuhörer zu machen. Dies war besonders der Fall mit der Kirchenmusik, da man damals den Werth einer religiösen Musik vorzugsweise von der Zahl und Art der contrapunktischen Kunststücke abhängig machte, welche ein solches Tonstück enthielt; ein Vorurtheil, das leider noch jetzt so manchen, übrigens braven Musiker und Dilettanten beherrscht. — So kam es denn endlich soweit, daß man von Seiten des katholischen hohen Klerus wirklich dahin strebte, der Kirchenmusik eine geeignetere Richtung zu geben, oder falls dies nicht gelänge, sie ganz aus der Kirche zu verweisen. — In dieser für die Kirchenmusik bedenklichen Krisis trat ein junger geistvoller, bereits durch mehre gelungene und von den damals eingerissenen Misbräuchen befreite kirchliche Compositionen rühmlichst bekannter Tonkünstler hervor, nach seinem Geburtsorte Palestrina genannt, welcher, seinem richtigen Gefühle vertrauend, sich über die Gebrechen der damaligen Musik erhob und durch edle Einfachheit seiner Compositionen den glänzendsten Sieg über die aller relativen Schönheit entbehrenden und nur in grammatikalischer Hinsicht beachtenswerthen Arbeiten seiner Zeitgenossen davon trug. Er hatte das Glück, durch sein bekanntes Meisterwerk, die sogenannte Missa Papae Marcelli, welche er am Ostersonntage 1555 in Rom aufführte, die Kirchenmusik zu retten und von Paul IV. zum Componisten seiner Kapelle ernannt zu werden. Von da ab erhielt die einfache, gleichmäßige Stimmführung, die man früher alla capella nannte, die Bezeichnung alla Palestrina. Sein Ruhm erscholl durch ganz Europa und überall suchte man seine Manier nachzuahmen, sodaß die contrapunktischen Künsteleien eine Zeit lang ganz in den Hintergrund traten und eine unverkennbare Klarheit und anziehende Reichhaltigkeit in den Harmonieschritten hervortrat, wie man sie früher nie gekannt hatte, deren Vorzüge aber einleuchtend genug waren, um dem hochgefeierten Palestrina den Namen eines Vaters der Harmonie zu erwerben, um so mehr, da die Harmonie eben dadurch, daß die früher vernachlässigte relative Schönheit tonischer Werke nunmehr in den Vordergrund trat, unleugbar neue wesentliche Vorzüge gewann, indem sie zugleich zur Bezeichnung charakteristischer Darstellungen benutzt und somit in mannichfacher Beziehung bereichert wurde, sodaß ihre Lehrsätze, die bis dahin theilweise als eine bloße Gedächtnißsache auftraten, eine festere Haltung bekamen und je mehr und mehr auf künftgerechte Principien geführt und im Geiste derselben entwickelt wurden. Wie viel Großes und Schönes sich nach dieser Zeitepoche in Frankreich, Italien, Teutschland u. s. w. in der musikalischen Kunstwelt entwickelte, wie namentlich in Frankreich die mit dem Erfolge des Strebens, der französischen Sprache eine antike classische Färbung zu geben, gleichzeitig entstehenden herrlichen Opernterte einen bedeutenden Einfluß auf die Verbesserung der Tonkunst ausübten, wie ferner mit der Blüthenzeit der Reformation die Tonkunst in Teutschland theils dadurch, daß der Kirchengesang nicht mehr blos dem Klerus überlassen war, sondern volksthümlich wurde und somit die Gesangsbildung im Allgemeinen gewann, anderntheils durch die weitere Ausbildung der Mensuralmusik das ganze Wesen der Tonkunst einen neuen Aufschwung erhielt, wovon die Compositionen eines Eckart, Hammerschmidt, Prätorius, Schein, Scheidt, Schütz und anderer Meister Zeugniß geben, nach deren Erwähnung wir noch der beiden Kunstheroen Händel und Sebastian Bach als flammender Gestirne unsres teutschen Kunsthimmels gedenken müssen, denen sich Haydn, Mozart und Beethoven, als nicht minder glanzvoll leuchtend anschließen; — wie ferner in Italien die große neapolitanische und andere Schulen der Tonkunst neues Leben und tiefe Bedeutsamkeit verliehen, dies alles ist uns in neueren viel verbreiteten musikalisch-historischen Werken ausführlich mitgetheilt und möchte wol zu bekannt sein, als daß wir es hier wiederholen sollten, zumal Zweck und Raum unsres Aufsatzes eine weitere Ausführung nicht füglich erlauben, weshalb wir diese kleine historische Rundschau mit Palestrina schließen wollen.

Was nun aber die Aufstellung der angedeuteten Principien betrifft, so nennen wir ein aus geistigem Forschen hervorgegangenes Bild, welches die ganze Tonfamilie darstellt, wie sie in mehr und weniger wichtigen Schritten

sich aus ihrem Stammbaume hervordrängt, ein System der Harmonie. Einer der ersten und geistvollsten musikalischen Schriftsteller, der uns ein solches geordnetes System der Harmonie überliefert, war Rameau (1722); ihm folgten, sein System erläuternd und mit den nöthigen Verbesserungen verbreitend, Alembert, Marpurg und Serre (1753). Ähnliche, aber verschieden motivirte Systeme der Harmonie schrieben Tartini (1754), Sorge (1760), Kirnberger (1773), Portmann (1798) und Andere, denen sich auch Türk beizählen läßt, da er, wenngleich nicht ein neues System schrieb, so doch die wichtigsten Systeme, das von Marpurg und das von Kirnberger, sehr verständig beleuchtete. In der neuesten Zeit versuchte Gottfried Weber in seiner Theorie der Tonkunst einzelne Gegenstände der vorhandenen Systeme nach seinen Ansichten zu berichtigen, jedoch ohne ein genügendes Resultat zu erlangen, obwol wir diese Berichtigungen bei weiterem Forschen als bedeutsame Fingerzeige betrachten dürfen.

Gehen wir jetzt zu der versprochenen Erläuterung eines Hauptgegenstandes der Harmonielehre, nämlich zur Lehre von der Modulation, über, mit welchem Kunstausdrucke wir sowol die Folge einzelner Accorde oder Harmonieglieder, als auch das Aneinanderreihen und Ineinanderverschmelzen größerer Reihen von Harmoniegliedern bezeichnen.

Ein allgemeines Gesetz der Ästhetik lehrt uns, daß Alles, was schön sein soll, Einheit und Mannichfaltigkeit in sich verbinden muß. Es würde somit ein Tonstück nicht schön genannt werden können, welches in seiner größern oder kleinern Ausdehnung fortwährend einen und denselben Accord gebrauchen wollte, und wir benutzen daher bei der Construction eines Tonstücks die uns gegebene Möglichkeit, auf jedem beliebigen Tone der Tonleiter jedweden beliebigen Accord bauen und gebrauchen zu können, nur müssen wir uns dabei zum Gesetze machen, daß in dieser mannichfaltigen Erscheinung und Verbindung der Töne und Tonleitern und der auf sie gegründeten Accorde stets Einheit herrscht. Die Fertigkeit oder Geschicklichkeit, Accorde so zusammenzustellen, daß sich in ihrer Folge Einheit und Mannichfaltigkeit zusammenfinden, ist also die Aufgabe des Modulirens, oder die Kunst der Modulation. Eben durch sie lernen wir die Verhältnisse der verschiedenen Accorde der Art wählen und ordnen, daß uns ihr äußerer und innerer Zusammenhang leicht überschaulich wird. Dies kann erstens geschehen, wenn wir solche Accorde auf einander folgen lassen, die einen oder mehre Töne mit einander gemein haben, sie mögen einer und derselben Tonleiter angehören, oder aus verschiedenen entnommen sein, und zweitens dadurch, daß wir uns solcher Accorde bedienen, die rücksichtlich der Tonleitern, auf deren Stufe sie ihren Sitz haben, sich in den Vorzeichnungen, die zu ihrer Herstellung nöthig sind, einander nähern, sowie auch drittens, wenn wir die Tonart, die wir unserm Tonstücke zu Grunde gelegt haben (also seine Haupttonart) verlassen und in kunstgerechter Weise nach und nach in eine oder mehre andere Tonarten übergehen und uns eine Zeit lang in denselben aufhalten, bis wir wieder zur Haupttonart zurückkehren. Die Art und Weise nun, in welcher wir solche überschauliche Accorde schaffen, wird uns erleichtert und bezeichnet durch die Verwandtschaft, in welcher die verschiedenen Tonleitern und ihre Tonarten mit einander stehen. Man classificirte früher diese Verwandtschaftsgrade einzig und allein nach der Zahl der Töne, welche eine Tonleiter mit der andern gemein hat und regelte sie nach der Zahl der Tonstufen, welche durch Vorzeichnung eines ♯, ♭ oder ♮ in die Tonhöhe gebracht wurden, die nach Maßgabe ihres Grundtons (nämlich desjenigen Tones, auf dem wir anfingen, sie zu bauen und den wir auch Tonika nennen) im Vergleiche zur Normaltonleiter einer Erhöhung oder Erniedrigung bedurften. So nannte man G dur im ersten Grade verwandt mit C dur, weil sich die Tonleiter G dur nur durch ein einziges ♯ von der Tonleiter C dur unterscheidet; D dur nannte man dagegen mit C dur im zweiten Grade verwandt, weil es zwei Kreuze hat, ebenso A dur, welches drei Kreuze in seiner Vorzeichnung hat, im dritten Grade mit C dur verwandt und sofort E dur (mit seinen vier Kreuzen) im vierten Grade, H dur (mit fünf Kreuzen) im fünften Grade und Fis dur (mit sechs Kreuzen) im sechsten Grade verwandt mit C dur. In derselben Weise unterschied man wiederum die Tonarten nach der Zahl der vorgezeichneten ♭, welche zu ihrer Bildung nöthig waren und nannte F dur, welches nur ein b und zwar auf der vierten Stufe der Tonleiter nöthig macht, im ersten Grade verwandt mit C dur, ferner B dur desgleichen im zweiten, Es dur im dritten, As dur im vierten, Des dur im fünften und Ges dur (welches letztere sechs Mal b in seiner Vorzeichnung hat) im sechsten Grade verwandt mit C dur. In gleicher Weise nannten wir G dur, welches nur ein ♯ hat, mit D dur, welches zwei Kreuze hat im ersten Grade mit einander verwandt, und ebenso F dur, welches nur ein ♭ hat, im ersten Grade mit B dur verwandt, weil sich beide Tonleitern nur dadurch unterscheiden, daß B dur ein ♭ mehr in der Vorzeichnung hat, als F dur. Da nun jedes Mal, wo ein neues ♯ in der Vorzeichnung erscheint, die Tonart, die wir mittels einer solchen um ein ♯ vermehrten Vorzeichnung erhalten, eine Quinte höher steht, als die Tonart, von der wir ausgingen und umgekehrt die Tonart, welche wir durch Vorzeichnung eines ♭ erhalten, eine Quinte tiefer steht, als die Tonart, von der wir ausgingen, so nannten wir diese Verwandtschaften Verwandtschaftsgrade nach dem Quintenzirkel und bezeichneten also die nähere oder entferntere Verwandtschaft nach der Zahl der ♯ und ♭, durch die sich die Tonleitern von einander unterscheiden. — Eine andere Art der Verwandtschaftsgrade bildeten die Moll-Tonarten zu denjenigen Dur-Tonarten, die mit ihnen gleiche Vorzeichen hatten, als z. B. C dur : A moll, F dur : D moll, G dur : E moll und nannte man diese Verwandtschaft „Paralleltonarten," die denn auch wieder unter einander in einem nähern oder fernern Zusammenhange standen, je nachdem sie sich durch die Zahl ihrer Vorzeichnungen unterschieden. Der bekannte Theoretiker Gottfr. Weber, wohl fühlend, daß diese Arten von Verwandtschaftsgraden bei dem Fortschreiten von einer Tonart in die andere nicht als maßgebend ausreichen können, setzte einen neuen Verwandtschaftsgrad dazu, welchen er „das Spiel auf der Tonika" nannte, sodaß die Dur-Tonart und die Moll-

Tonart auf einer und derselben Stufe der Tonleiter, obwol sie ganz verschiedene Vorzeichnungen hatten, von ihm als im nächsten Grade verwandt bezeichnet wurden, und setzte so das hier folgende Bild der Verwandtschaft zusammen:

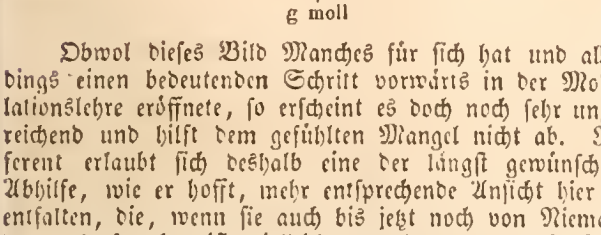

Obwol dieses Bild Manches für sich hat und allerdings einen bedeutenden Schritt vorwärts in der Modulationslehre eröffnete, so erscheint es doch noch sehr unzureichend und hilft dem gefühlten Mangel nicht ab. Referent erlaubt sich deshalb eine der längst gewünschten Abhilfe, wie er hofft, mehr entsprechende Ansicht hier zu entfalten, die, wenn sie auch bis jetzt noch von Niemandem ausgesprochen ist, vielleicht manchem an das Herkommen gefesselten Musiker bedenklich, aber dem unparteiischen Forscher dennoch berücksichtigenswerth erscheinen dürfte. Die Hauptabweichung dieser Ansicht von der bisherigen Modulationsdarstellung liegt nämlich darin: **Daß Referent nicht etwa die Modulationsschritte durch das Intervall der Quinte, eventuell der Ober- und Unter-Dominante, die man allerdings längere Zeit als die alleinigen Bestimmungselemente der Verwandtschaftsgrade betrachtet, für solche hält, sondern die Verwandtschaftsmotive auf alle Consonanzen ausdehnt und zwar in der Ordnung, in welcher sie einander in der bekannten mathematischen Progression der Schwingungsverhältnisse erscheinen,** diesen genannten Motiven aber sowol das Verwandtschaftsmotiv der Paralleltonarten, sowie auch das von Weber sogenannte Spiel auf der Tonika (oder die Verwandtschaft der auf einem und demselben Grundton ruhenden Dur- und Moll-Tonleiter) beigesellt. Somit weichen wir erstens in die Tonart der Quinte aus, nämlich in das Progressionsverhältniß 2:3, da die Octave 1:2 nur das die Tonika im vergrößerten (2:1) oder verkleinerten (1:4) Maßstabe repräsentirende Bild der Tonika ist. Diese Quintenausweichung führt uns z. B. von C dur nach G dur, von G dur nach D dur und so fort, soweit der Quintenzirkel reicht, und wir ordnen diese Quintenausweichungen nach der Zahl der ♯ und ♭, durch welche sie sich in ihrer Vorzeichnung unterscheiden, sodaß wir also eilf Ausweichungen in dem Quintenzirkel erhalten. II. Diesen Ausweichungen in die Quinte folgen sodann die Ausweichungen in die Quarte (3:4), welche wieder ihre Unterabtheilungen in der Zahl der ♯ und ♭ finden, durch deren Vorzeichnung sich die weitern Quartenausweichungen unterscheiden, als z. B. F dur, welches nur ein ♭ in seiner Vorzeichnung hat gegen B dur, das zwei ♭ in seiner Vorzeichnung zählt u. s. f., soweit sich der Quartenzirkel (C, F, B, Es, As, Des, Ges, His, Eis, Ais, Dis, Gis, Cis, Fis, Ces, Fes, H, E, A, D, G, C) ausdehnt [26]). III. Den Quartenausweichungen folgen die Ausweichungen in die große Terz, 4:5 (also C dur : E dur, E dur : Gis dur / As dur, As dur : C dur / Gis dur : His dur). IV. Den Ausweichungen in die Tonart der großen Terz folgen die in die große Sexte, 3:5 (also C dur : A dur, A dur : Fis dur, Fis dur : Dis dur / Es dur, Es dur : C dur). V. Den Ausweichungen in die große Sexte folgen die Ausweichungen in die Tonart der kleinen Terz, 5:6 (C dur : Es dur, Es dur :

26) Indem wir das Verwandtschaftsmotiv von der Tonika zu deren Quarte annehmen, beseitigt sich zugleich ein lang gehegter Irrthum. Man hielt nämlich die Ausweichung in die Quarte bisher für eine Ausweichung in die Quinte abwärts, und unterschied daher die Ausweichungen, die nach der Oberdominante gehen, von den nach der Unterdominante gehenden, und zwar der Art, daß man dabei den Tonarten, welche nach dem Quintenzirkel aufwärts schritten, den Vorzug gegen die gab, welche durch den Quintenzirkel abwärts schritten, indessen doch bei beiden annahm, daß der Unterschied zwischen der Zahl der Kreuze (Erhöhungs-) und der Zahl der ♭ (Erniedrigungszeichen) einer und derselbe sei, daß also C dur mit G dur im ersten Grade und ebenso C dur und F dur im ersten Grade verwandt wären, während man wol fühlte, daß die Entfernung von C dur nach F dur größer war, als die von C dur nach G dur, und sich dabei der Ausweichungen in die Oberquinte viel häufiger und länger bediente, als deren in die Unterquinte. Wir haben also seither schon immer die Ausweichungen in die Quarte gebraucht, nur daß wir sie nicht Ausweichungen in die Quarte, sondern Ausweichungen in die Unterdominante nannten. Die Quarte aber ist ein weniger consonirendes Intervall als die Quinte; denn das Verhältniß 3:4 ist jedenfalls schwerer zu fassen als 2:3, eben weil sich das Verhältniß der Quinte in kleineren Zahlen darstellen läßt, als das der Quarte, und somit ergibt sich von selbst, daß die Ausweichungen in die Quinte der Tonika näher stehen müssen, als die Ausweichungen in die Quarte. In derselben Weise stehen aber auch wiederum die Ausweichungen in die große Terz 4:5 den Ausweichungen in die Quarte 3:4 nach, und ebenso stehen schließlich die Ausweichungen in die kleine Terz 5:6 den Ausweichungen in die große Terz 4:5 nach. Überhaupt erscheint dem Referenten diese Ansicht von den Verwandtschaftsmotiven ganz in der Natur begründet; denn dasselbe Prioritätsverhältniß, welches wir der Octave vor der Quinte und dieser vor der Quarte einräumen, und ebenso dasselbe Prioritätsverhältniß, welches wir dem Dreiklange auf der Tonika vor dem Dreiklange auf der Quinte und dem Dreiklange auf der Quinte wieder vor dem Dreiklange auf der Quarte einräumen, müssen wir auch den Ausweichungen zugestehen, und somit gebührt der Ausweichung in die Quinte der Vorzug vor der in die Quarte, der Ausweichung in die Quarte aber der Vorzug vor der Ausweichung in die Tonart der großen Terz, wie denn endlich der Ausweichung in die große Terz der Vorzug vor der Ausweichung in die kleine Terz gebührt. Die Schwingungsverhältnisse 1:2, 2:3, 3:4, 4:5 und 5:6, welche wir für die Ordnung annehmen, in der die Consonanzen nach einander erscheinen, nehmen wir ja auch für die Ordnung der Accordfolge auf den verschiedenen Stufen der Tonleiter an, und haben somit gar keinen Grund, dieselbe Ordnung bei der Bestimmung der Verwandtschaftsmotive zu verleugnen.

Ges dur / Fis dur : A dur, A dur : C dur) und endlich den Ausweichungen in die kleine Terz folgen VI. die Ausweichungen in die kleine Sexte, 5 : 8 (C dur : As dur, As dur / Gis dur : E dur, E dur : C dur).

Wenn wir nun schon hierdurch eine große Auswahl von Ausweichungen erhalten, so wird diese Auswahl doppelt so reich, indem wir wieder jeder auf diesem bezeichneten Wege erreichten Tonart ihre Parallel-Molltonart als ein abermaliges Verwandtschaftsmotiv zugesellen können. Ja nehmen wir schließlich das von Weber angeregte Spiel auf der Tonika noch dazu — welches allerdings viel für sich hat, da dem Übergange von dur zu moll, sowie von moll zu dur auf einer und derselben Tonika sich um so wenigere Schwierigkeiten in den Weg stellen, als sowol der aufwärts, als auch der abwärts führende Leitton in der Dur- wie in der Molltonleiter einer und derselben Tonika dieselben bleiben und auch der Weg ihrer Auflösung bei dem Übergange von moll zu dur, sowie von dur zu moll unverändert bleibt[27]) — so entfaltet sich uns ein Reichthum von Ausweichungen, wie wir ihn nur irgend wünschen können, zumal wenn wir noch dabei im Auge behalten, daß wir ganz nach Gefallen aus jedem solchen Verwandtschaftsmotive in ein beliebiges anderes, als z. B. aus den Quintenfortschreitungen in die Quarten-, Terz- und Sextenmodulationen, sowie aus diesen (mit denen uns ja ebenso gut der Wechsel unter einander frei steht) zu dem Quintenzirkel übergehen können, und Referent dürfte also gewissermaßen mit Zuversicht die allgemeine Annahme seiner Ansichten erwarten.

Es möchte nun unsere nächste Aufgabe sein, eine Tabelle aufzustellen, in welcher die von uns angenommenen verschiedenen Verwandtschaftsgrade, nämlich die des Quinten-, die des Quarten-, die des großen und kleinen Terzen-, sowie die des großen und kleinen Sextencirkels, alle unter Beiordnung der betreffenden Paralleltonart und zugleich unter Benutzung des sogenannten Spiels auf der Tonika, in gegenseitiger Beziehung zu einander erscheinen.

Zu diesem Behufe wollen wir C dur an die Spitze stellen und über demselben sofort c moll (als die durch das sogenannte Spiel auf der Tonika dem C dur nächstverwandte Molltonart) folgen lassen und alsdann von Quinte zu Quinte jedes Mal mit Darübersetzen der Molltonart auf derselben Tonstufe fortfahren, bis der Quintenzirkel erschöpft ist. Daneben wollen wir eine zweite Abtheilung eröffnen, welche wir mit a moll beginnen, dem wir oberwärts die Paralleltonart C dur folgen lassen und in derselben Art mit dem Bau der Molltonarten aufsteigen, bis auch in dieser zweiten Abtheilung der Quintencirkel erschöpft ist, sodaß wir also zwei Quintencirkel neben einander aufstellen, und zwar den ersten unter Beifügung der jedesmaligen Molltonleiter derselben Stufe, auf der die Durtonart steht und das zweite Mal unter Beifügung der Parallel-Molltonart, nur mit dem Unterschiede, daß wir in der ersten Abtheilung bei jeder erscheinenden Durtonart die Molltonart derselben Tonstufe darüber setzen, in der zweiten Abtheilung aber bei jeder Durtonart die Parallel-Molltonart derselben unter die Durtonart setzen. Da wir auch die Terzen- und Sexten-Verwandtschaften zu berücksichtigen haben, lassen wir aber nicht die ganze Quintenfolge in ununterbrochener Reihe aufsteigen, sondern theilen die zwölf Quinten in drei gleiche Theile und lassen sie so in beiden Abtheilungen unserer Tabelle nach einander aufsteigen, sodaß uns die Grade der Verwandtschaft der Dur- und Molltonarten, wir mögen sie nach Quinten oder Terzen ꝛc. prüfen, gleich leicht übersichtlich werden.

Modulations-Tabelle.

Erste Abtheilung.	Zweite Abtheilung.	Fortsetzung der ersten Abtheilung.	Fortsetzung der zweiten Abtheilung.	Schluß der ersten Abtheilung.	Schluß der zweiten Abtheilung.
a moll	A dur	cis / des moll	Cis / Des dur	eis / f moll	F dur
A dur	fis / ges moll	Cis / Des dur	ais / b moll	F dur	d moll
d moll	D dur	fis / ges moll	Fis / Ges dur	ais / b moll	B dur
D dur	h / ces moll	Fis / Ges dur	dis / es moll	B dur	g moll
g moll	G dur	h / ces moll	H / Ces dur	dis / es moll	Es dur
G dur	e / fes moll	H dur	gis / as moll	Es dur	c moll
c moll	C dur	e moll	E dur	as / gis moll	As dur
C dur	a moll	E dur	cis / des moll	Gis / As dur	f moll

Für den Gebrauch dieser Tabelle haben wir zu erinnern, daß die darin genannten Tonarten, welche unmittelbar über einander oder unmittelbar neben einander stehen, unbedenklich nach einander gebraucht werden können und daß man 1) von Stufe zu Stufe aufwärts, sowie abwärts, in der Modulation fortschreiten; 2) ebenso in jeder Zeile querüber rückwärts wie vorwärts schreiten; 3) bei jeder beliebigen Stelle aus jedem aufwärts steigenden Fache in das neben ihm stehende Seitenfach einlenken und darin nach Belieben fortfahren kann, sowie 4) daß man an das unterste Fach jeder Abtheilung unbedenklich das obere Fach derselben Abtheilung anschließen und seitwärts ebenso gut, als wieder heruntergehen kann, sowie man auch an das letzte Fach jeder Querlinie das vordere Fach derselben wieder anschließen und sich beliebig weiter bewegen kann. Für diejenigen, denen es Schwierigkeiten machen möchte, von Oben nach Unten, oder von Hinten nach Vorn zu lesen, folgt hier eine ausführlichere Tabelle in vier Gestaltungen.

27) Rücksichtlich des sogenannten Modulationsspiels auf der Tonika haben wir nur zu bemerken, daß dieser Wechsel zwischen den Dur- und Molltonleitern auf einem und demselben Grundtone einer vorsichtigen Behandlung bedarf, damit nicht ein Schwanken zwischen dem Dur- und Mollklanggeschlechte daraus hervorgehe. Es muß nämlich, wie bei jeder andern Modulation, zuvor durch den eine angemessene Zeit fortdauernden, ununterbrochenen Gebrauch einer dieser beiden Tonarten — sei sie Dur oder Moll — erst der Eindruck derjenigen von beiden befestigt werden, welche man zu der Grundlage des betreffenden Tonstücks, oder einer seiner Abtheilungen wählt, damit die erfolgende Ausweichung auch wirklich nur als Ausweichung oder nur als temporärer Gebrauch des zur Ausweichung gewählten Klanggeschlechts hervortritt, weil sonst die nöthige Einheit des Eindrucks gestört werden möchte.

Modulations-Tabelle.

Reihe.	Fach I.	Fach II.	Fach III.	Fach IV.	Fach V.	Fach VI.	Fach VII.
1	C	a	E	cis	Gis, As	f	C
2	f	F	a	A	cis, des	Des	f
3	F	d	A	fis	Cis, Des	b	F
4	b	B	d	D	fis, ges	Ges	h
5	Ais, B	g	D	h	Fis, Ges	es	B
6	dis, es	Es	g	G	h, ces	Ces, H	dis, es
7	Dis, Es	c	G	e	H, Ces	as, gis	Dis, Es
8	gis, as	As, Gis	his, c	C	e, fes	Fes, E	gis, as
9	Gis, As	f, eis	His, C	a	E, Fes	des, cis	Gis, As
10	cis, des	Des, Cis	eis, f	F	a	A	cis, des
11	Cis, Des	b, ais	Eis, F	d	A	fis	Cis
12	fis, ges	Ges, Fis	ais, b	B	d	D	fis
13	Fis, Ges	es, dis	Ais, B	g	D	h	Fis
14	h, ces	Ces, H	dis, es	Es	g	G	h
15	H, Ces	as, gis	Dis, Es	c	G	e	H
16	e, fis	Fes, E	gis, as	As, Gis	his, c	C	e
17	E, Fes	des, cis	Gis, As	f, eis	His, C	a	E
18	a	A	cis, des	Des, Cis	eis, f	F	a
19	A	fis	Cis, Des	b, ais	Eis, F	d	A
20	d	D	fis	Fis	ais, b	B	d
21	D	h	Fis	dis	Ais, B	g	D
22	g	G	h	H	dis, es	Es	g
23	G	e	H	gis	Dis, Es	c	G
24	c	C	e	E	gis, as	As	c
25	C	a	E	cis	Gis, As	f	C

Erste Umgestaltung.

Reihe.	Fach I.	Fach II.	Fach III.	Fach IV.	Fach V.	Fach VI.	Fach VII.
1	C	f	As, Gis	cis	E	a	C
2	c	As	as, gis	E, Fes	fes, e	C	c
3	G	c	Es, Dis	gis, as	Ces, H	e	G
4	g	Es	es, dis	H, Ces	ces, h	G	g
5	D	g	B, Ais	dis, es	Ges, Fis	h	D
6	d	B	b, ais	Fis, Ges	ges, fis	D	d
7	A	d	F, Eis	ais, b	Des, Cis	fis	A
8	a	F	f, eis	Cis, Des	des, cis	A	a
9	E	a	C, His	eis, f	As, Gis	cis, des	Fes, E
10	e	C	c, his	Gis, As	as, gis	E, Fes	fes, e
11	H	e	G	c	Es, Dis	gis, as	Ces, H
12	h	G	g	Es	es, dis	H, Ces	ces, h
13	Fis	h	D	g	B, Ais	dis, es	Ges, Fis
14	fis	D	d	B	b, ais	Fis, Ges	ges, fis
15	Cis	fis	A	d	F, Eis	ais, b	Des, Cis
16	cis	A	a	F	f, eis	Cis, Des	des, cis
17	Gis, As	des, cis	E	a	C, His	eis, f	As, Gis
18	gis, as	Fes, E	e	C	c, his	Gis, As	as, gis
19	Dis, Es	as, ges	Ces, H	e	G	his, c	Es, Dis
20	dis, es	Ces, H	h	G	g	Es	es
21	Ais, B	es, dis	Fis	h	D	g	B
22	ais, b	Ges, Fis	fis	D	d	B	b
23	Eis, F	b, ais	Cis	fis	A	d	F
24	eis, f	Des, Cis	cis	A	a	F	f
25	His, C	f, eis	Gis	cis	E	a	C

Zweite Umgestaltung.

Reihe.	Fach I.	Fach II.	Fach III.	Fach IV.	Fach V.	Fach VI.	Fach VII.
1	C	a	E, Fes	des, cis	Gis, As	f	C
2	c	C	e, fes	Fes, E	gis, as	As	c
3	G	e	H, Ces	as, gis	Dis, Es	c	G
4	g	G	h, ces	Ces, H	gis, as	Es	g
5	D	h	Fis, Ges	es, dis	Ais B	g	D
6	d	D	fis, ges	Ges, Fis	ais, h	B	d
7	A	fis	Cis, Des	b, ais	Eis, F	d	A
8	a	A	cis, des	Des	f	F	a
9	E, Fes	des, cis	Gis, As	f	C	a	E
10	e, fes	Fes, E	gis, as	As	c	C	e
11	H, Ces	as, gis	Dis, Es	c	G	e	H
12	b, ces	Ces, H	dis, es	Es	g	G	h
13	Fis, Ges	es, dis	Ais, B	g	D	h	Fis
14	fis, ges	Ges, Fis	ais, h	B	d	D	fis
15	Cis, Des	b, ais	Eis, F	d	A	fis	Cis
16	cis, des	Des, Cis	eis, f	F	a	A	cis
17	As	f	C	a	E	cis	Gis, As
18	as	As	c	C	e	E	gis, as
19	Es	c	G	e	H	gis, as	Es
20	es	Es	g	G	h	H, Ces	es
21	B	g	D	h	Fis	dis, ges	B
22	h	B	d	D	fis, ges	Ges	b
23	F	d	A	fis	Cis, Des	b	F
24	f	F	a	A	cis, des	Des	f
25	C	a	E	cis	Gis, As	f	C

Dritte Umgestaltung.

Reihe.	Fach I.	Fach II.	Fach III.	Fach IV.	Fach V.	Fach VI.	Fach VII.
1	C	f	As, Gis	cis	E	a	C
2	f	Des	des, cis	A	a	F	f
3	F	b	Des, Cis	fis	A	d	F
4	b	Ges	ges, fis	D	d	B	b
5	B	ges, fis	Fis	h	D	g	B
6	es	Ces, H	b	G	g	Es	es
7	Es	as, gis	H	e	G	c	Es
8	as, gis	E	e	C	c	As	as
9	Gis	cis	E	a	C	f	As
10	cis	A	a	F	f, eis	Cis, Des	des, cis
11	Cis	fis	A	d	F, Eis	ais, b	Des, Cis
12	fis	D	d	B	b, ais	Fis, Ges	ges, fis
13	Fis	h	D	g	B, Ais	dis, es	Ges, Fis
14	h	G	g	Es	es, dis	H, Ces	ces, b
15	H	e	G	c	Es, Dis	gis, as	Ces, H
16	e	C	c	As	as, gis	E, Fes	fes, e
17	E	a	C	f	As, Gis	cis, des	Fes, E
18	a	F	f	Des	des, cis	A	a
19	A	d	F, Eis	ais, b	Des, Cis	fis	A
20	d	B	b, ais	Fis, Ges	ges, fis	D	d
21	D	g	B, Ais	dis, es	Ges, Fis	h	D
22	g	Es	as, gis	H	h	G	g
23	G	c	Es, Dis	gis, as	Ces, H	e	G
24	c	As	as, gis	E	e	C	c
25	C	f	As, Gis	cis	E	a	C

Zum nähern Verständniß dieser Modulations-Tabellen folgen am Schlusse dieses Bandes in den Noten-Tafeln 4 und 5 einige Abtheilungen in Noten dargestellt.

Wir schließen hiermit den ersten und wichtigern Theil unserer Abhandlung, nämlich die Auseinandersetzung der Kenntnisse, die der Generalbaß in der weitern Bedeutung des Wortes erfodert und gehen zu der Auseinandersetzung der Gegenstände über, welche das Wort Generalbaß in seiner engern und untergeordneten Bedeutung umfaßt.

Generalbaß in der engern Bedeutung des Wortes nennt man die Fertigkeit, Tonstücke auf einem geeigneten Instrumente mit kunstgerechter Harmonie zu begleiten und gebrauchte ihn früherhin zugleich als Mittel, den Takt eines Tonstückes festzuhalten, sowie auch den Sängern bei Recitativen, oder überhaupt bei schwer zu treffenden Tönen einzuhelfen. Das Begleiten der Tonstücke durch die denselben zu Grunde liegenden Accorde, sowie das Markiren des Taktes durch den Generalbaßspieler (auf dem Pianoforte, oder auch der Harfe u. s. w.) ist in der neuern Zeit ganz außer Gebrauch gekommen und nur das Anschlagen der Accorde bei Recitativen findet hier und dort noch statt, obwol man dieses Accordangeben vorzugsweise jetzt nicht mehr einem Clavieristen, sondern dem Cellospieler aufträgt und für denselben auch bisweilen die Stimmen noch in früherer Weise bezeichnet. Zu diesem Zwecke und zugleich zur Erleichterung des Studiums älterer Meisterwerke, für deren Aufführung die betreffenden Componisten eine solche Generalbaßbegleitung vorausgesetzt und der Baßstimme die dazu nöthigen Zeichen beigefügt haben, wollen wir hier diese Bezeichnung erklären. Sie ist doppelter Art und zwar ein Mal zur Angabe der zu greifenden höhern oder tiefern Intervalle und zweitens zur Bezeichnung der Takttheile und Glieder bestimmt, zu denen Accorde angeschlagen werden sollen. Der allgemeine Name für solche Zeichen ist Signatur.

Was erstens die Signaturen betrifft, mit denen man die zu greifenden Intervalle und Accorde bezeichnet, so beschränken sie sich ein Mal nur auf einzelne wichtige Intervalle, zu denen man von selbst die übrigen Intervalle eines Accordes mitgreift, wie sie in der Tonleiter enthalten sind (nämlich die natürlichen Intervalle, welche weder erhöht noch erniedrigt sind) und zweitens zeichnet man auch wol alle Intervalle eines Accordes vor, entweder in Bezug auf die Folge der Melodietöne, oder in Bezug auf die Erhöhungen und Erniedrigungen, welche die einzelnen Intervalle bedürfen, wenn sie nicht der Tonleiter entsprechend gegriffen werden sollen, in welchem Falle man diese Intervalle zur Unterscheidung von den vorgenannten natürlichen Intervallen künstliche nennt. Sämmtliche harmonische Intervalle werden übrigens ebenso bezeichnet, wie die melodischen, nämlich die Prime mit der Zahl 1, die Secunde mit der Zahl 2, die Terz mit 3, die Quarte mit 4, die Quinte mit 5, die Sexte mit 6, die Septime mit 7, die Octave mit 8.

Die Intervalle, welche die Octave übersteigen, werden meistens mit den Namen und Zahlen, welche sie in der untern Octave haben, bezeichnet, als z. B. die None mit 2, die Decime mit 3, die Undecime mit 4, die Duodecime mit 5 u. s. w., obwol auch rücksichtlich der Melodieschritte, die der Generalbassist zu beobachten hat, in manchen Fällen auch die None mit 9, die Decime mit 10, die Undecime mit 11, die Duodecime mit 12 und die Terzdecime mit 13 bezeichnet wird. Sollen diese Intervalle erhöht werden, so setzt man entweder ein ♯ oder ein erhöhendes ♮ neben die Zahl, oder macht oberwärts einen kleinen Strich durch die Zahl, sollen sie erniedrigt werden, so setzt man ein ♭ oder ein erniedrigendes ♮ neben die Zahl. Diese Signaturen findet man nach Umständen über oder auch unter den Noten der Baßstimme geschrieben. Der Dreiklang, wenn er so gegriffen werden soll, wie ihn die Tonleiter (ohne zufällige Erhöhung oder Erniedrigung eines seiner Töne) enthält, bedarf gar keiner Signatur. Soll aber die Terz größer sein, als die Tonleiter sie angibt, so bezeichnet man dies ausnahmsweise durch ein ♯ (oder nach Umständen durch ein erhöhendes ♮) ohne die Zahl 3 dabei zu setzen, und soll umgekehrt die Terz kleiner sein, als die Tonleiter sie angibt, so setzt man nur ein ♭ oder (erniedrigendes) ♮ über die Baßnote, ohne die 3 dazu zu setzen, weil jedes einzelne ♯, sowie jedes einzelne ♮, und ebenso ein ♭, bei dem keine Zahl steht, sich ein Mal für alle Mal auf die Terz bezieht. Der Dreiklang wird also entweder gar nicht vorgezeichnet, oder er wird durch ein ♯, ein ♮, oder ein ♭ angedeutet. Alle übrigen Accorde dagegen müssen jedes Mal, wo sie gebraucht werden sollen, durch die ihnen zugehörige Signatur (mit den etwa erfoderlichen Versetzungszeichen) angedeutet werden.

Meistentheils aber werden die Accorde so mangelhaft bezeichnet, daß der Generalbaßspieler oft nicht wissen kann, welche Töne er außer den über dem Basse angezeigten Tönen zu greifen hat, und wollen wir deshalb hier wenigstens einige Fingerzeige folgen lassen.

Stehen über der Baßnote die Zahlen:

2, so greift man dazu $\left\{\begin{matrix}4\\6\end{matrix}\right.$

$\left\{\begin{matrix}4\\2\end{matrix}\right.$ ∘ ∘ ∘ ∘ 6

$\left\{\begin{matrix}4\\2\end{matrix}\right.$ ∘ ∘ ∘ ∘ nichts.

$\left\{\begin{matrix}3\\2\end{matrix}\right.$ ∘ ∘ ∘ ∘ 5

$\left\{\begin{matrix}3\\2\end{matrix}\right.$ ∘ ∘ ∘ ∘ nichts.

4 ∘ ∘ ∘ ∘ $\left\{\begin{matrix}8\\5\end{matrix}\right.$ oder $\left\{\begin{matrix}5\\5\end{matrix}\right.$

5 ∘ ∘ ∘ ∘ $\left\{\begin{matrix}8\\3\end{matrix}\right.$ oder $\left\{\begin{matrix}3\\3\end{matrix}\right.$

5♭ oder 5♮ ∘ ∘ $\left\{\begin{matrix}6\\3\end{matrix}\right.$

zu 6 nimmt man $\left\{\begin{matrix}6\\3\end{matrix}\right.$ oder $\left\{\begin{matrix}3\\3\end{matrix}\right.$ oder $\left\{\begin{matrix}8\\3,\end{matrix}\right.$

∘ $\left\{\begin{matrix}6\\5\end{matrix}\right.$ ∘ ∘ 3

∘ 7 ∘ ∘ entweder $\left\{\begin{matrix}5\\3\end{matrix}\right.$ oder $\left\{\begin{matrix}8\\3,\end{matrix}\right.$ auch $\left\{\begin{matrix}3\\3,\end{matrix}\right.$

zu $\left.\begin{matrix}7\\2\end{matrix}\right\}$ nimmt man die 4,

„ $\left.\begin{matrix}7\\4\end{matrix}\right\}$ „ „ „ 5 oder 8,

„ $\left.\begin{matrix}7\\6\end{matrix}\right\}$ „ „ „ 3,

„ $\left.\begin{matrix}8\\6\end{matrix}\right\}$ „ „ „ 4, allenfalls 3,

„ $\left.\begin{matrix}8\\3\end{matrix}\right\}$ „ „ „ 5,

„ 9 „ „ „ $\left.\begin{matrix}5\\3\end{matrix}\right\}$,

„ $\left.\begin{matrix}9\\3\end{matrix}\right\}$ „ „ „ 5,

„ $\left.\begin{matrix}9\\4\end{matrix}\right\}$ „ „ gleichfalls die 5.

„ $\left.\begin{matrix}9\\6\end{matrix}\right\}$ „ „ die 3,

„ $\left.\begin{matrix}9\\7\end{matrix}\right\}$ „ „ auch die 3.

Wer übrigens in zweifelhaften Fällen nicht aus dem Fortgange des Musikstücks zu erkennen vermag, welche Accorde er zu greifen hat, dem müssen wir rathen, daß er bei solchen Stellen lieber die Begleitung wegläßt und den Baß allein spielt. Durch einen Bogen (⁀) bezeichnet man, um Verwechselungen zu vermeiden, die Accorde, welche mit der verkleinerten Quinte gegriffen werden sollen, sowie auch die, welche entweder als unvollständig, oder in anderer Weise, eine sorgsame Beachtung nöthig machen. Es gibt auch Fälle, wo der Generalbaßspieler einzelne wiederholte Noten ohne Begleitung vorübergehen zu lassen, sowie auch wieder den Accord bis in einen andern Takttheil hinein zu verzögern hat, beides muß leider der Generalbaßspieler oft aus dem Zusammenhange eines Stückes errathen, obwol es wünschenswerth wäre, daß man in Bezug auf das eine Pausen in der Bezeichnung und in Betreff des andern Punkte hinter den Signaturen eingeführt hätte, was aber beides selten vorkommt. Die noch theilweise hierher gehörenden Erklärungen des geraden (—) und des schrägen (⁄) Querstriches folgen weiterhin unter Nr. 6 und 7.

Was den Anschlag der Accorde betrifft in Bezug auf die Zeit, in der sie einander folgen sollen, so sind folgende Regeln dafür angenommen:

1) Im mäßig geschwinden Zeitmaße wird mit jedem Takttheile die ihm zukommende Harmonie angegeben.

2) Bei sehr geschwinder Bewegung begleitet man nur die guten Takttheile, wogegen man bei sehr langsamer Bewegung auch die Taktglieder begleiten kann.

3) Wenn auf schlechte Takttheile, oder auch nur auf Taktglieder eine Baßnote fällt, die nicht blos durchgehend ist, sondern eine andere Harmonie andeutet, als die eben vorhergehende, und es steht keine Bezeichnung über einer solchen Note, so greift man den betreffenden Dreiklang dazu.

4) In Musikstücken, welche triplirte Taktarten haben, gibt man in $^3/_8$ und $^3/_4$ Takt bei mäßiger Bewegung nur zum ersten Taktgliede den Accord an und läßt die beiden andern unbegleitet vorübergehen; bei langsamem Zeitmaße aber begleitet man auch das dritte Glied jedes Taktes (außer dem ersten). Bei langsamen $^3/_4$ oder $^9/_4$ Takte begleitet man jedes Taktglied; bei schnellem $^9/_8$ Takte das erste und vierte Taktglied, bei $^3/_2$ jedes der drei Glieder, bei geschwindem $^9/_8$ das erste, vierte und siebente Taktglied u. s. w.

5) Stehen zwei oder mehre Ziffern über einer Note über einander, so bezieht sich dies nicht auf den Takt, sondern nur auf die Tonhöhe der zu greifenden Intervalle, stehen aber zwei Ziffern über einer Note neben einander, so bekommt jeder der beiden dadurch bezeichneten Accorde die Hälfte der Zeitdauer der Note. Von drei auf einander folgenden Ziffern über einer Note in zweitheiligen Taktarten bekommt der durch die erste Ziffer angezeigte Accord den halben Taktwerth der Note und die andern beiden jeder ein Viertel. Stehen im Tripeltakt drei Ziffern über einer dreitheiligen Note, so erhält jeder durch diese Ziffern bezeichnete Accord ein Drittheil des Taktwerthes derselben; stehen zwei Ziffern über einer dreitheiligen Note, so bekommt die erste Ziffer $^2/_3$ des Taktwerthes und die dritte das noch übrige $^1/_3$; stehen vier Zahlen über einer dreitheiligen Note, so erhalten die ersten beiden Ziffern jede $^1/_3$, die beiden letzten Ziffern aber jede $^1/_6$ des Taktwerthes; stehen fünf Ziffern über einer dreitheiligen Note, so bekommt die erste derselben $^1/_3$, die übrigen vier aber jede $^1/_6$ des Taktwerthes der Note.

6) Ein Querstrich (—) zeigt an, daß man in den begleitenden Stimmen den vorhergehenden Accord beibehält und in derselben Taktweise angibt, als da wo entweder gar keine Bezeichnung steht und der Dreiklang wiederholt angegeben wird, oder wo bei einer oder mehren senkrecht über einer längern Note stehenden Ziffern der dadurch bezeichnete Accord in der hier vorstehend in 1—5 angegebenen Takteintheilung wiederholt wird. Bei zwei und mehren solchen über einander stehenden Querstrichen bleibt die hier in Nr. 6 angegebene Taktbegleitung dieselbe und sie beziehen sich nur auf die Mehrzahl der dazu zu greifenden Intervalle.

7) Ein schräger Strich (⁄) bedeutet, daß man zu der Note, über welcher er steht, schon im Voraus die Signatur greift, welche erst über der folgenden Note steht, ohne daß dadurch die von 1—5 gegebenen Regeln über das die Takttheile betreffende Harmonieanschlagen aufgehoben werden. Liegt der Querstrich umgekehrt (\), so behält man den vorhergehenden Accord bei.

Noch wäre hier zu erwähnen, daß der Generalbaßspieler nach Umständen bei seiner Begleitung entweder sämmtliche Intervalle außer dem Basse mit der rechten Hand greift, dies nennt man ungetheilte Begleitung; getheilte nennt man die, wenn man außer dem Basse noch einen oder mehre Töne der vorkommenden Accorde mit der linken Hand spielt.

Zuletzt haben wir hier der Anwendung des Generalbasses bei dem Orgelspiel der Choräle zu gedenken, da die Mehrzahl der ältern Choralbücher die Choräle nicht vierstimmig enthält, sondern nur die Melodie derselben

und den Baß, über welchem die Signaturen stehen, nach denen die Mittelstimmen gegriffen werden sollen; hierzu bedarf es indessen keiner besondern Anweisung, sondern nur der Befolgung der hier vorstehend rücksichtlich der Signaturen für den Generalbaßspieler gegebenen Regeln. Die Orgelbegleitung des Altargesanges, wo dieser noch üblich ist, ist zwar auch ein Gegenstand, der gewöhnlich dem Generalbassisten zufällt, indessen müssen wir, da es für den Zweck dieses Aufsatzes zu fern liegt, auf die diesen Gegenstand betreffenden Schriften, als z. B. „Musikalische Agende von Naue" (Halle 1819.), oder dessen „Altargesänge" (Halle 1845.), sowie die zweite Auflage von „den wichtigsten Pflichten eines Organisten von Türk" (Halle 1849.) verweisen. (Dr. *Naue.*)

GENERALBEFAHRUNG, bezeichnet einen Act der Bergbehörde über den Zustand eines Bergwerks. Nach den bestehenden Bergordnungen oder den Landesberggesetzen wird eine solche Verhandlung in der Regel alljährlich vorgenommen; sie umfaßt die Revision der Bergwerke in Beziehung auf die im Laufe eines Jahres ausgeführten Betriebsdispositionen, den augenblicklichen Zustand der Grubenbaue, den Stand der Gedinge- und Schichtlöhne, die Verwendung der Materialien, und bezweckt endlich die Feststellung des Betriebsplanes für das nächstfolgende Jahr. Die Generalbefahrungs-Verhandlungen werden in den Fällen, in welchen die landesherrliche Bergbehörde nur die Pflicht der Bergpolizei auszuüben und eine allgemeine technische Aufsicht zu führen hat, stets unter Zuziehung der Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten abgehalten. Die Vorschläge und Erinnerungen dieser Privaten werden, sobald eine Vereinigung nicht zu Stande kommt, der obern Bergbehörde zur Entscheidung vorgelegt. Die Generalbefahrungen erstrecken sich speciell

1) auf Entwerfung und Ausführung eines den Lagerungsverhältnissen des Minerals in dem für die Grube bestimmten gesammten Felde angemessenen Bergbauplans;
2) auf die möglichst beste Benutzung des Minerals, den möglichst reinen Abbau und reine Förderung, überhaupt auf Verhütung alles Raubbaues;
3) auf Sicherung der Grenzen mit Nachbargruben und auf zweckmäßige Wahl der Räume zur Auf- und Abstürzung der geförderten Mineralien;
4) auf hinlängliche Sicherheit des Ausbaues, der Fahrungs- und Förderungsvorrichtungen bei unterirdischen Gruben, auf gute Wetterlosung, auf Anwendung der Sicherheitslampe, und überhaupt auf möglichste Verhütung alles dessen, wodurch das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter gefährdet werden kann;
5) auf genügende und wohlfeile Wasserlosung durch Röschen und Stolln, richtige Wahl des Ansatzpunktes und der Directionslinie und Bestimmung der Sohle, damit auf dem kürzesten Wege die größte Teufe eingebracht werde; auf zweckmäßige Anlage und gute Unterhaltung der Röschen und Stolln;
6) in Ermangelung derselben oder bei Tiefbauen auf ausreichende Kraft und zweckmäßige Einrichtung der Maschinen, auf deren gute Instandhaltung, Wartung und Benutzung;
7) auf gute Instandhaltung, Vollständigkeit und richtige Nachtragung der Grubenrisse; und endlich
8) auf Sicherung der Landstraßen und Wege, sowie der Tagegebäude, welche durch den Bergbau gefährdet werden können.

Hinsichtlich der Form der Registratur einer Generalbefahrung — das Generalbefahrungsprotokoll — zerfällt dieselbe in vier Hauptabschnitte:

I. die Betriebsgeschichte für die bereits verflossene Zeit des Jahres;
II. die Vergleichung der wirklich aufgegangenen Kosten gegen die disponibeln Ansätze;
III. die Betrachtung über den augenblicklichen Zustand des Werks, die bei der Befahrung vorgenommenen Erörterungen, die gegenwärtige Belegung, und endlich
IV. die nächstjährigen Veranstaltungen. (*Reinwarth.*)

Generalcapitain, s. Spanien (Militairverfassung) und Venedig (vormalige Republik, Geschichte derselben).

GENERALCOMMANDO. In der preußischen Armee bedeutet Generalcommando die einem Armeecorps vorgesetzte Militairbehörde. Außer dem an der Spitze desselben stehenden commandirenden General gehören dazu: der Generalstab, die Adjutantur, der Corpsauditeur, der Generalarzt und der Militairoberprediger des Corps. Zur Besorgung der Verpflegungs-, Bekleidungs- und Wohnungsangelegenheiten der Truppen existirt für jedes Armeecorps eine Intendantur, als eine besondere, gleichzeitig unter dem Generalcommando und direct unter dem Kriegsministerium stehende Behörde. Mit Ausnahme des Gardecorps ist jedem Generalcommando ein Territorialdistrict des Staatsgebiets zugewiesen, weshalb auch die letztern im Gegensatze zu dem des Gardecorps Provinzial-Generalcommandos genannt werden. Da die preußische Armee außer dem Gardecorps acht Armeecorps enthält, so theilt sich auch der preußische Staat in acht Generalcommandobezirke. Der Sitz der Generalcommandos befindet sich in folgenden Städten:

Für das Generalcommando des ersten Armeecorps in Königsberg in Preußen.
Für das Generalcommando des zweiten Armeecorps in Stettin.
Für das Generalcommando des dritten Armeecorps in Frankfurt a. O. (zur Zeit in Berlin).
Für das Generalcommando des vierten Armeecorps in Magdeburg.
Für das Generalcommando des fünften Armeecorps in Posen.
Für das Generalcommando des sechsten Armeecorps in Breslau.
Für das Generalcommando des siebenten Armeecorps in Münster.
Für das Generalcommando des achten Armeecorps in Coblenz.

Auch das österreichische Staatsgebiet ist in Militairgeneralcommandos eingetheilt; die Zahl derselben beträgt 12, welche in folgenden Orten ihren Sitz haben:

1) für Österreich ob und unter der Ens und Salzburg in Wien;
2) für Inneröſterreich, Tyrol und Illyrien in Grätz;
3) für Böhmen in Prag;
4) für Mähren und Schlesien in Brünn;
5) für Galizien in Lemberg;
6) für Ungarn in Ofen;
7) für das lombardisch-venetianische Königreich in Verona;
8) für Slavonien und Syrmien in Peterwardein;
9) für das Banat in Temeswar;
10) für die vereinigte banal-warasdiner-karlstadter Grenze in Agram;
11) für Siebenbürgen in Hermannstadt;
12) für Dalmatien, Albanien und Ragusa in Zara.

Alle in einer Provinz des Kaiserstaats befindlichen Truppen, Festungen, Extracorps und Verwaltungsbranchen sind dem dort befindlichen Generalcommando untergeordnet. Jedes Generalcommando, an dessen Spitze der commandirende General steht, enthält fünf Departements, und zwar: 1) das Militairdepartement, 2) das politische Departement, 3) das ökonomische Departement, 4) das Verpflegungsdepartement und 5) das Justizdepartement. Auch befindet sich bei jedem Generalcommando eine feldärztliche Direction unter dem dirigirenden Stabsfeldarzt und ein Feldsuperiorat für die militairischen Kirchenangelegenheiten unter einem Feldsuperior.

Die einem commandirenden General untergeordneten Truppen bestehen aus mehren Divisionen, und enthalten sowol leichte als schwere Infanterie und Cavalerie, eine verhältnißmäßige Artillerie, Fuhrwesensabtheilungen, Laufbrückenequipagen u. s. w., aus welchen nach Bedarf augenblicklich mobile Armeecorps formirt werden können.

In kleinern Staaten pflegt man die Militairbehörde, welche der den Oberbefehl über die Truppen führende General mit den ihm zu diesem Behuf zugewiesenen Officieren und Beamten bildet, ebenfalls das Generalcommándo zu nennen. (*C. Baer.*)

Generalcontroleur der Finanzen. Unter diesem Titel verwaltete Colbert das Finanzministerium in Frankreich, s. Th. XVIII. S. 227.

General der Infanterie, General der Cavalerie, s. General.

Generaldirectorium, s. Preussen (Verwaltung).

Generalfeldmarschall
Generalfeldmarschalllieutenant
Generalfeldwachmeister
Generalfeldzeugmeister
} s. General.

GENERALGEWALTIGER oder GENERALPROFOS (Grand Prévôt), ein besonderer Beamter im Heere. Er war in früherer Zeit bei der Armee ein Stabsofficier hohen Ranges, der in Begleitung mehrer Reiter und mit einem Gefolge von Bütteln und Henkern im Bezirke des Lagers oder der Quartiere umherritt, und diejenigen Soldaten, welche er im Plündern antraf, sogleich hängen lassen durfte.

Der Generalgewaltige kommt auch jetzt noch in der österreichischen Armee vor, wird aber nur in Kriegszeiten angestellt, und gehört zum Quartiermeisterstabe. Er hat gegenwärtig die polizei-gerichtlichen Functionen im Heere zu versehen, besitzt den Rang eines Unterlieutenants, und trägt die Uniform eines Stabsprofosen, jedoch mit den Abzeichen eines Officiers. (*C. Baer.*)

GENERALI (Pietro), soll Mercandetti nach seinem Familiennamen geheißen haben, war den 4. Oct. 1783 zu Rom geboren. Sein früh erwachtes musikalisches Talent bildete er durch den sorgfältigen Unterricht aus, den ihm Giovan Massi, ein Schüler Durante's, ertheilte [1]). Generali widmete sich Anfangs ausschließlich der Kirchenmusik, für welche er, nach vollendeten Studien, mehre Werke schrieb. Bereits im J. 1800 debutirte er jedoch mit der Oper: Gli amanti ridecoli. Noch größern Beifall, als dies Werk, fanden seine Opern: Roma liberata und Il Duca Nottolone. Er führte seitdem ein Wanderleben und wechselte oft seinen Aufenthalt. Für die Bühne blieb er als Componist fortwährend thätig. Bis zum Jahre 1817 hatte er einige dreißig meist komische Opern geschrieben, die nicht blos auf den italienischen Theatern, sondern auch in Teutschland an mehren Orten eine günstige Aufnahme fanden. Dies war wol auch der Grund, weshalb er seitdem nur wenig für die Kirche schrieb. Im J. 1817 begab er sich nach Barcelona, um von da ganz Europa zu durchreisen und seine Werke auf alle Bühnen zu verpflanzen. Lockende Anerbietungen führten ihn jedoch bald wieder nach Italien zurück, wo er als Capellmeister an der Domkirche zu Novara angestellt ward. Dort starb er im November 1832. Als Componist gehörte er zu den ersten Repräsentanten der italienischen Schule. Den Beifall, den seine Werke erhielten, verdankte er weniger ihrem Kunstwerth, als der Neuheit seines Styls. Seine Compositionen waren leicht und gefällig, und in technischer Beziehung tadellos; doch meist auf den theatralischen Effect berechnet, mangelte ihnen die Gediegenheit und Einheit eines vollendeten musikalischen Kunstwerks. Bei der feierlichen Einweihung eines Denkmals, welches Generali im Mai 1835 auf dem Gottesacker zu Novara erhielt, wurden mehre seiner Kirchencompositionen öffentlich vorgetragen [2]).
(*Heinrich Döring.*)

GENERALINSPECTION. Diese Benennung führen in der preußischen Armee die obersten Militairbehörden, welche an der Spitze des Artillerie- und des Ingenieurcorps stehen; der Chef der erstern heißt: Generalinspecteur und Chef der Artillerie, der Chef der letztern: Generalinspecteur der Festungen und Chef der Ingenieure

1) Wegen seiner musikalischen Fortschritte pflegte ihn sein Lehrer in der Basilica de S. Maria *Generale* zu nennen. Er behielt seitdem diesen Namen unter seinen Freunden und Bekannten, und endlich auch als Componist bei, jedoch mit der abgeänderten Endigung i. In seinem Testamente hieß er daher Pietro Mercandetti, mit dem Zunamen (surnomata) Generali. 2) Vgl. *C. Piecoli:* Elogio del Maestro di Capella Pietro Generali. (Novara 1835.) Gaßner's Universallexikon der Tonkunst. S. 338. Blum's und Hertopfsohn's Theaterlexiken. 4. Bd. S. 34.

und Pioniere. Auch der Chef des Militairunterrichts- und Bildungswesens der Armee führt den Titel: Generalinspecteur. Die Generalinspectionen stehen in gleichem Range mit den Generalcommandos. (*C. Baer.*)

Generalintendant der Armee, s. Intendant S. 298 b und Kriegscommissair.

Generalintendant der Theater, meistens eine höhere Hofstelle, welche die Aufsicht über die Hof- und landesherrlichen Theater führt; s. Intendant S. 298 a und Theaterverwaltung.

Generalissimus, s. General.

Generalität, s. General.

Generalität in Frankreich, s. Generalités.

GENERALITÄTSLANDE hießen diejenigen Gebietstheile des Königreichs der vereinigten Niederlande, welche während der bürgerlichen Kriege durch die sieben vereinigten Provinzen (Holland, Geldern, Seeland, Utrecht, Friesland, Ooer-Yssel und Gröningen mit Drenthe) erobert waren und von den Generalstaaten regiert wurden, ohne an den Privilegien oder an der Regierung der sieben Provinzen Antheil zu haben. Sie wurden gleichsam als die Domainen der vereinigten Provinzen betrachtet. Sie umfaßten Nordbrabant und mehre Districte, in denen die Städte Herzogenbusch, Oosterhout, Tilburg, Eindhoven, Helmont, Osch, Grave, Kiek, Ravenstein, Week, Breda, Willemstadt, Steenbergen, Bergen op Zoom und die Forts Lillo und Kruyzschanz lagen; den District von Maastricht mit der Stadt Maastricht und der kleinen Grafschaft Vrohenhowe, einen Theil des Herzogthums Limburg, worin Falkenberg (Fauquemont), Dalem und Gulpen; einen Theil von Obergeldern, darin Venloo und das Fort Stefanswerd, einen Theil von Flandern mit Sluys, Aardenburg, Ysendyk auf der Insel Kadzand, Hulst, Axel und Sas van Gent. Der Erbstatthalter war zugleich Generalgouverneur dieser Lande, welche ihre alten Rechte und Freiheiten behielten, aber keine besondern Gouverneurs, keine Provinzialstimme in den Versammlungen der Generalstaaten hatten. Die Generalstaaten und der Staatsrath sandten jährlich aus ihrer Mitte einige Deputirte ab, welche die wichtigsten Angelegenheiten abmachten und der Versammlung Bericht erstatteten. Rechtssachen wurden durch eigene Collegien in den Generalitätslanden selbst abgemacht, und zwar für Brabant und Limburg durch den Hof von Brabant, welcher seinen Sitz im Haag hatte, für Flandern durch den Rath von Flandern, der sich in Middelburg versammelte und für das geldernsche Gebiet durch den Hof des Oberquartiers von Gelderland, der sich zu Venloo aufhielt. Dem größten Theile nach bilden sie die jetzige niederländische Provinz Nordbrabant und Niederländisch-Limburg; s. Niederlande.

(*H. E. Hössler.*)

GENERALITÉS. So hießen in Frankreich vor der Revolution die 25 Steuerbezirke, in die das Land ohne strenge Beachtung der geographischen Ordnung und der übrigen Provinzialeintheilung getheilt war; an der Spitze einer généralité stand ein bureau de trésoriers de France. Man sprach also von der Généralité de Paris, de Moulins u. s. w. (*H.*)

Generallieutenant, Generalmajor } s. General.

GENERALMARSCH, ein mit der Trommel gegebenes Signal, wodurch den Truppen der Befehl kund gegeben wird, sich unverzüglich mit Waffen und Gepäck aus ihren Quartieren auf die ihnen angewiesenen Alarmplätze zu begeben. Auf Sorgfältigkeit des Anzuges wird hierbei nicht gesehen; der Soldat muß jedoch sowol gefechtsbereit als marschfertig erscheinen, und darf daher Nichts von seinen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen zurücklassen. Für die Signalhörner der mit solchen statt der Trommeln versehenen Truppentheile und für die Trompeten der Cavalerie gibt es zu gleichem Zwecke dienende Signale, mittels deren zum Alarm oder zum Ausrücken geblasen wird. (*C. Baer.*)

Generalmilitaircasse, s. Kriegsministerium.

Generalprocurator, s. Ministère public u. Staatsanwaltschaft.

Generalprofos, s. Generalgewaltiger.

Generalquartiermeister, s. Generalstab.

GENERALSTAATEN, états généraux. 1) So hieß man in Frankreich die äußerst selten berufene allgemeine Versammlung der Reichsstände, welche einen Gegensatz bildete zu den Provinzialständen, aber wie diese aus den drei Ständen clergé, noblesse und tiers état zusammengesetzt war. Zum vorletzten Mal war sie im J. 1614 einberufen gewesen und es hatten Priesterschaft und Adel damals ein solches Übergewicht in derselben, daß sie mit großem Übermuthe den dritten Stand behandelten und ihm bei den Verhandlungen die demüthigendsten Formen auferlegten, wie denn z. B. der Präsident des dritten Standes seine Rede knieend halten mußte. Abgestimmt wurde nicht nach Köpfen, sondern nach Ständen u. s. w. — 174 Jahre waren seit dieser letzten Berufung vergangen, wenige wußten recht von ihrer Geschichte und Bedeutung, ja nur eine dunkle Erinnerung war zurückgeblieben, daß durch sie manche heilsame Einrichtung getroffen worden wäre: als 1788, unter dem Druck von allerlei vorübergehenden Verlegenheiten oder auch langwierigem Übel, von den verschiedensten Seiten in Frankreich die Einberufung der Generalstaaten von der Regierung verlangt und am Ende durchgesetzt wurde. Die Kämpfe, unter welchen diese Versammlung mit Beseitigung des Unterschieds der Stände sich sehr bald zur allgemeinen Nationalversammlung umbildete, machen den Anfang der französischen Revolution aus (s. Frankreich I. Th. XLVII. S. 353 fg. und Revolution, französische). (*H.*)

2) In den vereinigten Niederlanden nannte man Generalstaaten die Versammlung der Deputirten der sieben Provinzen, die ihren Sitz im Haag hatte und nach Abschüttelung des spanischen Joches die höchste Gewalt ausübte. Jede Provinz sandte sechs bis sieben Abgeordnete und hatte, trotz der Verschiedenheit der Provinzen an Umfang und Wohlstand, in der Versammlung nur eine Stimme. Die Abgeordneten waren von den Provinzialständen mit Vollmacht auf drei oder sechs Jahre oder auch auf Lebenszeit ernannt, und mit genauen Instructionen versehen. Ausgeschlossen von der Wahl zu den

Generalstaaten waren der Statthalter und sämmtliche Militairpersonen. Der Vorsitz in der Versammlung wechselte von Woche zu Woche. Zu wichtigen Beschlüssen über Krieg und Frieden, über Bündnisse, Abänderung der Grundgesetze, Auflegung neuer Steuern war Einstimmigkeit sämmtlicher Provinzen nöthig. Die Versammlung empfing auch die fremden Gesandten.

Waren die Generalstaaten nicht versammelt, so übte der dem Generalstatthalter zur Seite stehende, in drei Collegien für Polizei, Finanzen und Marine getheilte hohe Rath die Rechte derselben aus. Gewöhnlich übten Adel und Städte die Souverainetätsrechte aus, in Gröningen und Friesland hatten auch nichtadelige Grundbesitzer, wenn ihr Grundstück eine bestimmte Größe hatte, das Recht, Abgeordnete zu den Provinziallandtagen zu senden. In Utrecht hatte selbst die Geistlichkeit Sitz und Stimme auf den Landtagen. Am mächtigsten war die Provinz Holland, welche ganz allein mehr als die Hälfte zu den gemeinschaftlichen Ausgaben beisteuerte. Der Provinziallandtag von Holland, welcher jährlich vier Mal zusammentrat, bestand aus den berechtigten Edelleuten, die aber alle nur eine Curiatstimme hatten und 36 Deputirten von 18 Städten mit eben soviel Stimmen. Den Vorsitz führte der von den Ständen der Provinz gewöhnlich auf fünf Jahre gewählte Anwalt von Holland, oder der Rathspensionair, wie er später genannt wurde. Dieser wichtige Beamte, der erste nächst dem Statthalter, leitete nicht nur die Angelegenheiten in dem die Verwaltung der Provinz dirigirenden Rathe von Holland, sondern befand sich auch stets unter den Deputirten Hollands zu den Generalstaaten und hatte Sitz und Stimme in dem Polizei-, Finanz- und Marinerathe der Versammlung. Die Generalstaaten führten den Titel „Hochmögende Herren." Seit der Bildung des Königreichs der vereinigten Niederlande vom J. 1815 nennt man Generalstaaten die allgemeine Landesrepräsentation, welche in zwei Kammern zerfällt. Die Mitglieder der ersten Kammer werden vom König auf Lebenszeit ernannt, die der zweiten vom Volke gewählt und auf drei Jahre in die Versammlung deputirt. Die Völker der außereuropäischen Besitzungen sind von dieser Vertretung ausgeschlossen. Jede Provinz hat daneben noch ihre Provinzialstände. Vergl. d. Art. Niederlande. (*H. E. Hössler.*)

GENERALSTAB. Unter Generalstab versteht man ein besonderes (gewöhnlich auch durch seine Uniform von den andern Truppentheilen sich unterscheidendes) aus Officieren verschiedener Grade bestehendes Corps.

Der Generalstab hat den Zweck, die höhern Befehlshaber in ihren vielverzweigten Dienstobliegenheiten, namentlich in fofern sie sich auf taktische und strategische Verhältnisse beziehen, zu unterstützen. Unter Gustav Adolf finden wir bei dem schwedischen Heere zuerst die Einrichtung eines permanenten Generalstabes, mit welchem auch das Ingenieurcorps zum Theil verbunden war. Wenn indessen der Generalstab erst in der neuern Zeit eine bestimmte Form erhalten hat, so bestand er doch seinem Wesen nach schon, so lange Kriege geführt worden sind, weil der Feldherr, als eine einzelne Person allen seinen so vielseitigen Obliegenheiten unmöglich allein genügen kann. Selbst noch im siebenjährigen Kriege war der Geschäftskreis des Generalstabes sehr beschränkt und der Name Generalquartiermeisterstab, den er damals in allen Heeren führte und den er auch bei seiner gegenwärtigen ausgedehnteren Wirksamkeit in der österreichischen Armee jetzt noch beibehalten hat, bezeichnet schon, daß er damals meist nur mit Besorgung der Quartiere und Abstecken der Lager beschäftigt wurde. Zur Führung der Colonnen wurden in jener Zeit besondere Officiere, häufig auch Feldjäger verwendet, die Karten durch die Plankammer angefertigt *).

Die Erweiterung des dem Generalstabe zugewiesenen Wirkungskreises erfolgte erst mit den Reformen in der Organisation der europäischen Heere, welche durch die Kriege Frankreichs während der ersten Revolution und unter der Regierung Napoleon's I. überhaupt herbeigeführt worden sind.

In der preußischen Armee hat der Generalstab einen General höhern Ranges zum besondern Chef und zählt im Frieden 50 Officiere verschiedener Grade vom Obersten bis zum Lieutenant, deren Anzahl jedoch im Kriege theils durch Verstärkung der eigentlichen Generalstabsofficiere, theils durch Commandirung von Officieren aus den andern Truppentheilen der Armee bedeutend vermehrt wird. Der Generalstab wird in den großen Generalstab und in die Generalstäbe der Armeecorps eingetheilt. Der große Generalstab hat den Zweck, alle Hilfsmittel zu sammeln, welche zur Kenntniß der eigenen und der fremden Armeeorganisationen, sowie zur Erlangung einer genauen Erforschung der möglichen Kriegsschauplätze dienen. Die Plankammer, welche eine Sammlung aller wichtigern Karten und Plane enthält und die zur Landesvermessung bestimmte trigonometrische und topographische Abtheilung, sowie das lithographische Institut stehen unter dem großen Generalstabe. Seitens der erwähnten Vermessungsabtheilungen wird der preußische Staat in einem Maßstabe von $\frac{1}{25000}$ durch dazu aus der Armee eigends commandirte Officiere aufgenommen und durch das lithographische Institut werden diese Aufnahmen in einem verkleinerten Maßstabe vervielfältigt.

Der Generalstab eines Armeecorps besteht aus zwei Generalstabsofficieren, von denen der älteste, als Chef dieses Generalstabes, Stabsofficier sein muß. Es liegt demselben ob, die wichtigern auf organisatorische, taktische und strategische Verhältnisse sich beziehenden Bureaugeschäfte zu betreiben und den commandirenden General in der Truppenführung zu unterstützen. Es versteht sich von selbst, daß im Kriege das Personale des Generalstabes eines Armeecorps einer bedeutenden Verstärkung bedarf, weil dann auch den Divisionscommandeuren zu ihrer Unterstützung Generalstabsofficiere zugetheilt werden müssen. Zum Stabe des commandirenden Generals gehören außer seinen Adjutanten die Commandeure der zum Corps gehörigen Artillerie und Pioniere, die Intendantur mit den

1) Franz Müller, Die kaiserl. königl. österreichische Armee ꝛc. (Prag 1845.)

dazu gehörigen Unterbeamten, das ärztliche Personal, die Militairgerichtsbeamten, das kirchliche Personal, das Feldpostwesen und die zu Versendungen bestimmten Ordonnanzen, der Commandant des Hauptquartiers mit der Stabswache und der Militairpolizei. Wenn diese zum Stabe des commandirenden Generals gehörigen Personen und Behörden auch nicht mehr zu dem eigentlichen Generalstabe zu rechnen sind, so gehören sie doch zum Ressort des dem Generalstabschef zugewiesenen Geschäftsbereichs. Wo ein besonderes Wegweiserpersonal organisirt ist (wie in Frankreich das corps des guides und in Österreich die Wegepartei) steht dasselbe unmittelbar unter dem Generalstabe.

Bei der österreichischen Armee wird unter dem Ausdrucke Generalstab im ausgedehnteren Sinne die gesammte Generalität, das Personal der General-, Flügel- und Corpsadjutanten und dasjenige Officiercorps begriffen, welches bei den andern Mächten unter Generalstab verstanden, bei den Österreichern aber Generalquartiermeisterstab genannt wird.

Dieser Generalquartiermeisterstab besteht im Frieden aus einem Chef, welcher den Titel Generalquartiermeister führt und wenigstens den Rang eines Feldmarschall-Lieutenant besitzen muß, sowie aus 62 Generalstabsofficieren vom Obersten- bis zum Oberlieutenantsrange. Außerdem ist dem Generalquartiermeisterstabe ein besonderes Personal von Rechnungs- und andern Civilbeamten zugetheilt. Die Beschäftigungen des Generalquartiermeisterstabes im Frieden bestehen außer den laufenden Arbeiten, die ihm von dem Hofkriegsrathe übertragen werden, hauptsächlich in den Vorarbeiten für den Krieg. Dem zufolge scheidet sich derselbe in folgende Abtheilungen:

1) Die Directionskanzlei, welche das Centralbureau unter der unmittelbaren Leitung des Generalquartiermeisters bildet. Von hier aus werden alle Verhandlungen an den Hofkriegsrath berichtet und den Unterabtheilungen die erfoderlichen Anweisungen ertheilt.

2) Das Marsch- und Dislocationsbureau, welches sich mit Arbeiten beschäftigt, die sich auf Märsche und Dislocation der Truppen beziehen.

3) Die Abtheilung für Landesbeschreibungs-Arbeiten, mit der Bestimmung, den militairischen Werth der Landestheile und Grenzen zu prüfen und ein Urtheil über die Wichtigkeit einzelner Punkte zur Anlage befestigter Lager, verschanzter Stellungen ꝛc. abzugeben.

4) Die Abtheilung für kriegsgeschichtliche Arbeiten zur Abfassung einer Kriegsgeschichte nach den im Archive befindlichen Originalquellen.

5) Das Kriegsarchiv zur Sichtung und Ordnung aller für die Kriegsgeschichte vorhandenen Materialien und zur Bereithaltung aller Mittel an Büchern und Karten, die theils zur Ausbildung der einzelnen Mitglieder des Corps bestimmt sind, theils zu Operationsentwürfen für künftige Kriege nothwendig werden dürften. Demgemäß theilt sich das Archiv in die Registratur zur Sichtung der Originalfeldacten, in die Kriegsbibliothek und in die topographische Abtheilung.

6) Das militairgeographische Institut, dessen Beschäftigung in der militairischen Landesaufnahme und der daraus hervorgehenden Anfertigung von Karten und Planen besteht. Dasselbe zerfällt in mehre Unterabtheilungen.

Die Bearbeitung mehrer, vorstehend nicht besonders bemerkter Gegenstände, wie z. B. die Censur militairischer Werke, die Sammlung von Notizen über den Stand und die Verfassung fremder Heere ꝛc., werden den verschiedenen Abtheilungen des Generalquartiermeisterstabes von Seiten des Chefs besonders zugewiesen.

In Friedenszeit befinden sich in den größern Generalcommandos Abtheilungen des Generalquartiermeisterstabes. Jede dieser Abtheilungen besteht aus einem Stabs- und einem Oberofficier. In Italien, wo mobile Armeecorps aufgestellt sind, ist der Stand derselben bedeutender und es bestehen dort auch die sonst nur zum Kriegsstande gehörigen Stabsquartiermeister. Die Officiere dieser Abtheilungen sind dem commandirenden Generale zugewiesen, der sie bei den taktischen Übungen der Truppen zur Anfertigung von Entwürfen und Aufnahme von Planen zu den Manövern verwendet.

Im Kriege fallen nach der österreichischen Armeeorganisation der ersten Abtheilung des Armeecorpscommandos unter dem Namen der Operationskanzlei vorzugsweise diejenigen Obliegenheiten zu, welchen bei andern Heeren der Generalstab zu genügen hat. Diese Abtheilung besteht unter der Leitung des Generalquartiermeisters, als Chefs derselben, aus Stabs- und Oberofficieren des Generalquartiermeisterstabes. Zu ihrem Geschäftsbereiche gehören alle Meldungen an das Staatsoberhaupt, an den Hofkriegsrath und an die Landesbehörden, alle auf taktische und strategische Operationen sich beziehende Arbeiten, als Marschbefehle, ordres de bataille und Dispositionen, die Erledigung aller auf die Operationen Bezug habenden Meldungen und Berichte, die Kundschaftsangelegenheiten, die Ausforschung der Gefangenen und Deserteure, die Aufsicht über die Ausübung der Militairpolizei und die Wirksamkeit des Generalgewaltigen, die Ausfertigung der Pässe, die Verrichtungen der Wagen-, Wege- und Stabsquartiermeister, sowie des gesammten Botenpersonals. Zu dieser Abtheilung gehören auch die bei dem Ausbruche eines Krieges zu errichtenden und zur Dienstleistung im Hauptquartiere bestimmten Stabsdragoner und Stabsinfanteriedivisionen.

Die zweite Abtheilung des Armeecorpscommandos bildet die Detailkanzlei, deren Vorsteher der erste Generaladjutant des Commandirenden ist und dem die nöthige Anzahl von Officieren beigegeben wird. In dieser Abtheilung werden alle auf das Innere des Dienstes Bezug habende Armeebefehle, Bekanntmachungen von Beförderungen und Gnadensachen, Commandirungen, Stand- und Dienstabellen, Rapporte, Verlusteingaben ꝛc. angefertigt. Dem Generaladjutanten liegt ferner die Abfertigung der Adjutanten, sowie die Expedition aller sowol mit der Post, als durch die Ordonnanzen ab- und eingehenden Sachen ob.

Die dritte Abtheilung des Armeecorpscommandos führt die Benennung Armeegeneralcommando und

faßt unter der Leitung eines Generals, als Stellvertreters des Commandirenden, alle Heeresadministrationszweige in sich, als das Feldkriegscommissariat, das Fuhr- und Packwesen, die Sanitätsanstalten, die Rechtspflege, die kirchlichen Angelegenheiten und das Feldpostwesen.

Die beiden ersten Abtheilungen des Armeecorpscommandos befinden sich stets mit dem den Oberbefehl führenden General in dessen Hauptquartier, wogegen das Armeegeneralcommando immer in der Entfernung von einem oder mehren Tagesmärschen zurückbleibt.

Bei der Erweiterung des Wirkungskreises, welche der Generalstab gegenwärtig erlangt hat, ist es einleuchtend, daß der Generalstabsofficier nicht unbedeutende Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen muß, wenn er den an ihn zu machenden Anfoderungen vollständig genügen soll. Außer der allgemeinen, von einem jeden Officier zu fodernden militairischen Ausbildung muß der Generalstabsofficier eine genaue Kenntniß von der Eigenthümlichkeit aller Waffengattungen in Bezug auf ihren Gebrauch und ihre Wirkungsfähigkeit besitzen, auch von der Praxis der Ingenieure soviel verstehen, daß er im Stande ist, den Bau kleinerer Werke der Feldbefestigung zu entwerfen und zu leiten. Zur Erreichung dieser Kenntnisse besteht in einigen Staaten, namentlich in Frankreich, die zweckmäßige Einrichtung, daß der zum Eintritt in den Generalstab sich vorbereitende Officier nach Beendigung seiner Studien auf den für alle größeren Heere vorhandenen höhern Militair-Unterrichtsanstalten noch vor seiner Aufnahme in den Generalstab bei jeder Waffengattung eine Zeit hindurch den praktischen Dienst geleistet haben muß. Der Generalstabsofficier muß ferner in der Terrainlehre und im Verständniß der Karten besonders erfahren, auch im Stande sein, eine Gegend selbst aufzunehmen. Sauberes Zeichnen ist hierbei weniger erfoderlich, als die Fähigkeit, von einem Terrainabschnitte in kurzer Zeit und unter schwierigen Umständen, selbst im feindlichen Feuer, ein brauchbar correctes Croquis nach dem Augenmaße zu entwerfen. Auch Sprachkenntnisse dürfen dem Generalstabsofficier nicht fehlen, er muß nicht allein die Muttersprache vollständig in seiner Gewalt haben, sondern auch wenigstens noch in der französischen Sprache soweit vorgeschritten sein, daß er sich darin mündlich und schriftlich mit Präcision auszudrücken vermag. Die ausgedehnteren wissenschaftlichen Studien dürfen jedoch nicht seine praktischen Übungen beeinträchtigen, namentlich muß er gut zu Pferde sein, wobei es weniger darauf ankommt, daß er der höhern Schulreiterei und Pferdedressur kundig, als daß er ein dreister Reiter ist, dem ein Terrainhinderniß nicht zu leicht eine unüberwindliche Schwierigkeit darbietet. Vor allen Dingen muß der Generalstabsofficier einen guten Orientirungssinn, sowie einen raschen Überblick und ein schnelles Auffassungsvermögen besitzen, weil im Kriege und besonders während der Actionen weder Zeit zu langen Betrachtungen, noch zu weitläufigen Auseinandersetzungen vorhanden ist.

Vorzugsweise schwierig ist indessen die Erfüllung der Berufspflichten des Generalstabschefs; denn abgesehen von der Vielseitigkeit der ihm obliegenden Leistungen, indem alle Zweige der Heeresleitung und Verwaltung in ihm ihren Ausgangs- und Vereinigungspunkt finden, so führt noch seine Stellung zu dem en chef commandirenden General, die eine eigenthümliche und von allen übrigen Individuen des Heeres wesentlich verschiedene ist, besondere Schwierigkeiten mit sich. Wenn auch er allerdings zu seinem Chef sich in dem Verhältnisse des Untergebenen befindet und somit die allgemeine Pflicht des demselben zu leistenden militairischen Gehorsams theilt, so soll er doch zugleich der genaueste Vertraute des Oberbefehlshabers sein, dem dessen geheimste Absichten und Plane nicht verborgen bleiben dürfen. Ihm allein im ganzen Heere steht das Recht zu, die Beschlußnahmen des Oberbefehlshabers einer Beurtheilung zu unterwerfen und seine etwa abweichenden Ansichten auszusprechen. Aus diesem Rechte erwachsen ihm aber sehr schwierige Verpflichtungen; denn er würde ebenso wenig frei von Verantwortlichkeit bleiben, wenn er bei dem unglücklichen Ausfalle einer zu gewagten Unternehmung seine warnende Stimme zurückgehalten, als wenn er es unterlassen hätte, seinen Rath zur activen Benutzung einer sich darbietenden, zur Erlangung wichtiger Vortheile besonders günstigen Gelegenheit zu ertheilen. Mit den an jeden Generalstabsofficier schon zu machenden bedeutenden Anfoderungen muß daher der Generalstabschef noch Charakterstärke, Umsicht und Gewandtheit des Geistes in einem hohen Grade vereinigen, wenn er den Pflichten seiner schwierigen Stellung genügen soll. (*C. Baer.*)

Generalstabsarzt, s. Militairärzte.

Generalsuperintendent, s. Superintendent und Kirchenverwaltung, protestantische.

Generalvicar, s. Kirchenverwaltung, katholische.

Generatio, s. Zeugung.

GENERIDUS, berühmter römischer Heerführer, von Abkunft ein Nichtrömer und Nichtgrieche, oder nach dem eigenthümlichen Ausdrucke der Griechen und Römer, ein Barbar, mit Anlage zu jeder Tugend begabt und von Habsucht ganz fern, wurde vom Kaiser Honorius im Jahre 409 über alle Truppen in Dalmatien gesetzt und zugleich zum Heerführer über alle andern Truppen, welche das obere Pannonien und die Noriker und die Rhätier bis zu den Alpen bewachten, gemacht. Er hing noch den vaterländischen Gebräuchen an (war noch Heide) und wollte sich von der Verehrung der Götter nicht abbringen lassen. Es war ein Gesetz gegeben worden, daß die, welche nicht Christen waren, an dem kaiserlichen Hofe den Gürtel nicht tragen dürften. Der Kaiser wollte mit Generidus eine Ausnahme machen. Dieser entgegnete, er werde das ihm übertragene Amt nicht annehmen, wenn das Gesetz, das für alle, die nicht Christen seien, ehrenrührig, aufgehoben würde. Auch trat er wirklich sein Amt nicht eher an, als bis die Ausnahme in Betreff seiner dahin ausgedehnt wurde, daß das Gesetz auch in Beziehung auf die übrigen aufgehoben wurde. Dieses that denn der Kaiser endlich. Mit dieser Großherzigkeit fing Generidus an und verwaltete seine Heer-

führerstelle auf das Trefflichste, übte die Soldaten durch anhaltende Anstrengungen immer fort, duldete nicht, daß von dem Proviant, den er den Soldaten gab, Jemand etwas, wie sonst gebräuchlich war, entzog. Ja! auch von dem, was er aus der Staatscasse für seine Person erhielt, gab er denjenigen, welche durch Anstrengungen sich vor andern auszeichneten, angemessene Belohnungen. Durch dieses sein Verfahren flößte er den nahe wohnenden Barbaren Furcht ein und war den Nationen, denen er zur Bewachung gegeben war, zum sichern Schutze *).

(*Ferdinand Wachter.*)

Générosité, Orden de la, s. Mérite, Orden pour le und Militairorden.

GENERSICH, 1) Christian, ward 1756 zu Käsmark in der zipser Gespanschaft in Ungarn geboren. Sein Vater, ein wohlhabender Kaufmann, sorgte vereint mit seiner Gattin, einer wackern, rastlos thätigen Hausfrau, für die Erziehung des talentvollen Knaben. Die Religiosität seiner Ältern gab auch seinem Gemüth früh eine ähnliche Richtung. In dem evangelisch-lutherischen Lyceum zu Käsmark zeichnete er sich durch Fleiß und Wißbegierde aus. Gegen seinen Wunsch zu studiren, hatte sein Vater Nichts einzuwenden. Auf der Universität zu Göttingen, wo er an Heyne einen wohlwollenden Gönner fand, widmete er sich der Philologie, Philosophie und Theologie.

Nach der Rückkehr in seine Vaterstadt ward er Rector des Gymnasiums zu Sejo Gömör. Diese Stelle vertauschte er nach einigen Jahren mit einer Professur der Philosophie an dem Lyceum seines Geburtsortes Käsmark. Auch als er dort zweiter Prediger geworden war, hielt er noch in den J. 1797—1799 als außerordentlicher Professor der praktischen Theologie, öffentliche Vorlesungen über biblische Exegese und Pastoraltheologie mit Einschluß der Homiletik, Katechetik und Symbolik. In spätern Jahren gewann er der Mineralogie und Topographie ein entschiedenes Interesse ab. Den genannten Wissenschaften widmete er einen großen Theil seiner Mußestunden. Fleißig studirte er zugleich die Kirchen- und Gelehrtengeschichte seiner Vaterstadt. Immer aber kehrte er wieder zu den erwähnten Lieblingsbeschäftigungen zurück. Um Fossilien zu sammeln, durchstreifte er oft das Tatragebirge, einen Theil der Karpathen [1]). Von diesen Wanderungen kehrte er mit reicher Ausbeute zurück. Als Schriftsteller machte er sich in seinem Lieblingsfache durch einzelne Abhandlungen in Zeitschriften rühmlich bekannt. Die mineralogische Societät zu Jena ernannte ihn zu ihrem Mitgliede. Er hinterließ, als er am 9. März 1826 starb, eine sehr beträchtliche Sammlung von zipser Fossilien.

Als Theolog huldigte Genersich Anfangs, bald nach seiner Rückkehr aus Göttingen, dem Rationalismus. In spätern Jahren änderten sich seine theologischen Ansichten. Er ward ein Anhänger und Vertheidiger des streng orthodoxen Systems. Außer einigen Casualpredigten [2]) und mehren Beiträgen zu Stäudlin's und Tzschirner's Archiv für ältere und neuere Kirchengeschichte (1813 u. fg. J.) machte er sich in der theologischen Literatur vorzüglich bekannt durch seine Theologia pastoralis. (Leutschaviae 1790.) Zahlreicher und umfassender sind seine topographischen und mineralogischen Schriften. Eine der bedeutendsten sind seine „Merkwürdigkeiten der königlichen Freistadt Käsmark in Oberungarn am Fuße der Karpathen." (Kaschau 1804. 2 Bde.) Außer einem schon früher erwähnten topographischen Aufsatze lieferte Genersich für das vierte Bändchen von Bredetzky's Beiträgen zur Topographie (S. 160—185) eine physisch-topographische Beschreibung der zipser Gespanschaft [3]). Unter seinen Beiträgen zu dem von Sartorius herausgegebenen malerischen Taschenbuche sind zu erwähnen: „Das dunajetzer Schloß und seine Umgebungen" (Jahrg. I. 1812. S. 134—148). „Der weiße und grüne See in den Karpathen." „Das Schwefelbad und die leibitzer Berge" (Jahrg. 4. 1816. S. 3—17) u. a. m. In der von Schadius herausgegebenen „Zeitschrift von und für Ungarn" (1803. Bd. 3. Heft 5. S. 315 fg. Heft 6. S. 379 fg.) theilte Genersich ein Verzeichniß der aus dem zipser Comitat gebürtigen, oder jetzt dort lebenden Schriftsteller mit. Mehre Aufsätze von ihm findet man in dem „Magazin für Geschichte, Statistik und Staatsrecht des österreichischen Kaiserstaats." (Göttingen 1806—1808. 2 Bde.) Auch die schönen Künste waren ihm nicht fremd geblieben. Poetische Beiträge lieferte Genersich zu dem von Glatz herausgegebenen Taschenbuche für die teutsche Jugend auf das J. 1805. In Rumy's Musenalmanach von und für Ungarn auf das J. 1808 lieferte er einen Aufsatz über den Einfluß der Musik auf die Geistesbildung. In den letzten Jahren seines Lebens beschäftigte sich Genersich mit einer ausführlichen Beschreibung der Karpathen. Auch sammelte er Materialien zu einer protestantischen Kirchengeschichte. Die Vollendung dieser Werke unterbrach sein Tod [4]).

2) Johann Genersich, jüngerer Bruder von Christian Genersich, war 1761 zu Käsmark in der zipser Gespanschaft in Ungarn geboren. In Göttingen widmete er sich dem Studium der Theologie. Er verband damit historische und philologische Studien. An dem Gymnasium seiner Vaterstadt, welchem er seine Elementarbildung verdankte, wurde er 1819 zum Professor der Geschichte und Politik ernannt. 1821 folgte er einem Ruf nach Wien. An der dortigen Universität erhielt er die Professur

*) *Zosimus*, Hist. Lib. V. Cap. 46.

1) s. seine ausführliche Beschreibung dieses Gebirges in Bredetzky's Neuen Beiträgen zur Topographie und Statistik von Ungarn S. 6—238; auch besonders abgedruckt unter dem Titel: Reise in die Karpathen, mit vorzüglicher Rücksicht auf das Tatragebirge. (Wien 1807.)

2) Predigt am Dankfeste für den glücklichen Fortgang der Waffen Sr. k. k. Majestät, auf Veranlassung der letzten Siege in Italien, gehalten am 1. Sept. 1799. (Leutschau 1799.) Zwei Predigten über Tod und Unsterblichkeit. (Ebendas. 1806.) 3) Nachträge a. a. O. S. 312—333. 4) s. Spangenberg's Neues vaterländisches Archiv. (Lüneburg 1825.) 4. Heft. Meusel's Gel. Teutschl. 11. Bd. S. 264. 13. Bd. S. 453 fg. 22. Bd. 2. Abth. S. 324 fg. Den Neuen Nekrolog der Teutschen. Jahrg. IV. 2. Th. S. 819 fg.

des protestantischen Kirchenrechts und der Kirchengeschichte. Er starb am 18. Mai 1823, geschätzt als ein Mann von vielseitiger Bildung. Auch als Schriftsteller erwarb er sich einen geachteten Namen. Seine literarische Laufbahn begann er mit der Herausgabe von Beiträgen zur Schulpädagogik. (Wien 1793.) Durch seine Schrift: „Von der Liebe zum Vaterlande" (ebendas. 1793. 2 Thle.) suchte er den Patriotismus in jugendlichen Gemüthern zu wecken. Belehrung und Unterhaltung der Jugend war der Zweck, den er mit dem größern Theil seiner Schriften verband. Mit einem von ihm entworfenen „Lebensgemälde des römischen Kaisers Trajan" (Wien 1811. 2 Bde.) eröffnete Generich eine Reihe von biographischen Schilderungen der größten und ausgezeichnetsten Männer aller Zeiten und Völker. Unter dem Titel: „Wilhelmine" schrieb er zur Bildung des Herzens und Geschmacks für das weibliche Geschlecht ein Lesebuch (Wien 1811. 2 Thle.) und ein ähnliches: „Alfred" betitelt, für Jünglinge (ebendas. 1812. 2 Thle.); späterhin auch seinen „Sophron" für Jünglinge reiferen Alters (Leipzig 1816.) und ein Seitenstück dazu unter dem Titel: „Agathon" (Brünn 1819. 2 Thle.) Ein Pendant zur „Wilhelmine" war die von ihm herausgegebene Schrift: „Cornelia" für reifende Mädchen. (Pesth 1819. 2 Bde.) Erwähnung verdienen unter seinen zur Bildung des weiblichen Geschlechts dienenden Schriften noch folgende: „Weltgeschichte für gebildete Frauenzimmer, mit vorzüglicher Rücksicht auf Völkersitten und berühmte Frauen aller Zeiten." (Leipzig 1817. 5 Thle.) „Über die Bestimmung des weiblichen Geschlechts und einige Verhältnisse des geselligen Lebens, in Briefen; nebst einer lyrischen Anthologie und einigen Idyllen und Gleichnissen für die Lectüre in Erholungsstunden." (Pesth 1819.) „Historischer Frauenspiegel und weibliche Charaktergemälde zur Beherzigung und Warnung guter Töchter; nebst einem Anhange von Fabeln, Romanzen und poetischen Erzählungen." (Pesth 1819.) Zur Beruhigung des Herzens unter den Stürmen der Zeit, wie er auf dem Titel bemerkte, schrieb Generich „Reden über vorzüglich wichtige Gegenstände der Religion." (Pesth 1817.) Eine ähnliche Tendenz hatten seine „Reden zur Weckung der Andacht" (Leipzig 1819.) und die nach seinem Tode erschienene Schrift: „Eusebios. Für Freunde der Religion." (Brünn 1824. 2 Bde.) Eine schätzbare Anthologie veranstaltete er unter dem Titel: „Blüthen von J. P. Fr. Richter und J. G. v. Herder." (Kaschau 1821.) Als Historiker zeigte er sich von einer beachtenswerthen Seite durch das umfassende und gründliche Werk: „Geschichte der österreichischen Monarchie von den ältesten Zeiten bis zum Schluß des wiener Friedenscongresses." (Wien 1815. 7 Bde. m. Kpfrn.) Schon früher (1812) hatte er eine kurze allgemeine Weltgeschichte, nach Beck, Eichhorn und Schütz für Studirende bearbeitet, in drei Octavbänden herausgegeben. Nach seinem Tode erschien noch zu Tyrnau 1824 ein kurzer Abriß der Geschichte von Österreich, Böhmen und Ungarn. Beiträge lieferte Generich zu unserer Encyklopädie und außerdem zu mehren Zeitschriften und Almanachen, besonders zu dem von J. Glatz herausgegebenen „Taschenbuch für die teutsche Jugend"[5]). (*Heinrich Döring.*)

Genesaras, s. Genezareth.

GENESE (*Γενέση*), alter Name einer Stadt in Lakonien nach Stephanus von Byzant. (*H.*)

GENESEE. 1) Ein Fluß in den vereinigten Staaten Nordamerika's, im Staate New-York, entspringt in der Grafschaft Ontario und strömt dem Ontariosee zu. Sein ganzer Lauf von seinem Ursprunge bis zur Mündung beträgt 125 englische Meilen. Er bildet mehre sehenswerthe Wasserfälle, namentlich in der unweit des Ontariosee's an ihm liegenden Stadt Rochester drei senkrechte Fälle von 105′, von 96′ und von 10′. Unterhalb Rochester, etwa vier Meilen vom Ontariosee, tritt der Fluß in das Flachland. Er hat auf einem Laufe von nur 50 Meilen, von Portage bis zur Mündung 800′ Gefälle. Daher bietet er auch eine bedeutende Wasserkraft, welche als bewegende Kraft für zahlreiche, an beiden Flußufern angelegte Fabriken, Sägemühlen und Mahlmühlen, von denen manche täglich 500 Barrels Mehl liefern, benutzt wird. Bei Rochester ist mittels eines gewölbten, 780′ langen Aquäducts der Eriekanal (welcher von Buffalo am Erie über den Genesee, Oswego längs dem Mohawk zum Hudson bei Albany führt) über ihn hinweg geleitet, und über den Aquäduct führt noch eine hölzerne Brücke, welche die auf beiden Ufern liegenden Theile der Stadt Rochester mit einander verbindet. Der den Genesee mit dem Eriekanal und dem Alleghany, einem Hauptarm des Ohio, von Rochester ab verbindende Kanal heißt der Genesee-Valleykanal. An seiner Mündung in den Ontario bildet der Fluß eine zwar große und tiefe, aber durch eine Sandbank gefährliche Bai.

2) Ein District im Staate New-York zu beiden Seiten des Flusses Genesee, bedeutend durch Getreidebau, Fabriken und Handel. Der Tonnengehalt seiner Schiffe betrug schon im J. 1846 769 Tonnen. (*H. E. Hössler.*)

GENESIA (*Γενέσια*), Geburtstagsfeier der Verstorbenen, während Genethlia die der Lebenden war. Vgl. 1. Sect. 55. Bd. S. 343. (*H.*)

GENESION (*Γενέσιον*), ein Ort am Gestade des Meeres in Argolis, zu welchem man gelangte, wenn man von Lerna aus nach Thyrea sich begeben wollte. Genesion hatte ein Heiligthum des Poseidon Genesios und in der Nähe befand sich der Ort *Ἀπόβαθμοι*. *Pausan.* II, 38, 4. s. F. W. Hoffmann, Griechenland. Thl. I, S. 1239, hält den Ort Genesion für identisch mit Genethlion bei *Paus.* VIII, 7, 2 *ἔστι δὲ ἡ Δευκὴ κατὰ τὸ Γενέθλιον καλούμενον τῆς Ἀργολίδος κτλ.* Allein aus einer anderen Stelle des *Paus.* II, 32, 8 ergibt sich, daß Genethlion ein anderer Ort war als Genesion. Vor jenem war ein Tempel des Ares, dieser hatte einen Tempel des Poseidon. Bei Genethlion war die süße Quelle

5) Vergl. Meusel's Gel. Teutschl. 2. Bd. S. 524. 11. Bd. S. 264. 17. Bd. S. 685 fg. 22. Bd. 2. Abth. S. 325. Den Neuen Nekrolog der Teutschen. Jahrg. I. S. 900 fg.

Deine. *Paus.* VIII, 7. 2. Nach dem Orte Genethlion gelangte man, wenn man sich von Trözen aus nach dem Hafenorte Kelenderis begab. *Paus.* II, 32, 8. (*Krause.*)

GENESIPHYLLA ist der Name einer von L'Heritier gegründeten Pflanzengattung der natürlichen Familie der Euphorbiaceen, welche mit Phyllanthus von Swartz zusammenfällt. Zu ihr gehören Bäume, Sträucher und Kräuter der tropischen und subtropischen Gegenden beider Halbkugeln, vorzüglich aber Amerika's, mit theils beblätterten Stengeln und blattwinkelständigen Blüthen, theils blattlosen Stämmen, deren Äste blattartig verbreitert sind und am Rande die meist kleinen Blüthen tragen. Der Charakter dieser Gattung besteht in folgendem: Blüthen ein- oder selten zweihäusig. Kelch fünf- oder sechstheilig mit zweireihigen Zipfeln. Die Staubfäden der drei oder seltener fünf Staubgefäße stehen in einer Säule und sind mit den fünf bis sechs Drüsen oder der fünf- bis sechslappigen, die Säule umgebenden Scheibe verwachsen; die angewachsenen Staubbeutel sind nach Außen gekehrt. In der weiblichen Blüthe ist der Fruchtknoten am Grunde von fünf bis sechs Drüsen umgeben oder er sitzt auf einer drüsigen oder häutigen Scheibe und besteht aus drei Fächern, deren jedes zwei Eichen beherbergt. Die drei Griffel sind bisweilen am Grunde verwachsen, gewöhnlich aber zweitheilig und tragen an der Spitze die sechs Narben. Die Kapsel besteht aus drei Theilfrüchtchen, deren jedes zwei Klappen und zwei Samen hat.

Die einzelnen hierher gehörigen Arten sind bei der Gattung Phyllanthus näher zu charakterisiren. (*Garcke.*)

Genesis. 1) Die Zeugung. 2) Das erste Buch des Pentateuch, s. Moses.

GENESIUS. I. Ein byzantinischer Geschichtschreiber, dessen Persönlichkeit jedoch nicht näher bekannt ist, da kaum der Name desselben völlig sicher gestellt ist. In dem Vorwort des Johannes Scylitza [1]) findet sich unter den Geschichtschreibern, welche vor ihm gelebt und geschrieben, auch ein Joseph Genesius (*Ἰωσὴφ Γενέσιος*) genannt, dessen sonst nirgends, soweit wir wissen, irgend eine Erwähnung geschieht; man glaubte daher in ihm den Genesius zu finden, welcher sich als Verfasser eines in einer leipziger Handschrift befindlichen Werkes, das eine Periode der spätern byzantinischen Geschichte in griechischer Sprache behandelt, genannt findet. So wird von allen denjenigen Gelehrten, welche über dieses Werk, noch vor seiner Bekanntmachung durch den Druck, Nachricht gegeben, und selbst noch von dem neuesten Herausgeber, C. Lachmann [2]), bemerkt. Während nämlich in der ersten (pariser) Ausgabe der Byzantiner und auch in dem hiernach zu Venedig gemachten Abdrucke (d. h. in den ersten 22 Bänden dieser Ausgabe) kein Schriftsteller unter dem Namen des Genesius zu Tage gekommen war, war die Aufmerksamkeit der Gelehrten schon früher auf eine zu Leipzig in der Bibliothek des Collegium Paulinum befindliche Handschrift gerichtet gewesen, welche ein bis dahin unbekannt gebliebenes Werk unter des Genesius Namen enthielt; Johann Andreas Bosius, Professor zu Jena, hatte schon im J. 1652 eine Abschrift davon genommen, diese auch seinem Freunde Thom. Reinesius, da er die Herausgabe des Werkes beabsichtigte [3]), mitgetheilt; allein die Ausführung unterblieb; seine Abschrift sammt einigen kurzen Bemerkungen des Thom. Reinesius, fiel mit der Bibliothek des Bosius der Universitätsbibliothek zu Jena anheim, während eine andere Abschrift in der Senatsbibliothek zu Leipzig aufbewahrt wurde [4]). Während ein anderer Professor zu Jena, Georg Schubart, hiernach eine Ausgabe zu liefern unternahm [5]), die jedoch unausgeführt blieb, nahm der leipziger Prediger, Christ. Wagner, die Sache von Neuem auf, indem er die Abschrift des Bosius mit dem Original verglich, und dem hiernach zu liefernden Texte weitere kritische und historische Bemerkungen, nebst einer Abhandlung über den Verfasser selbst beizufügen gedachte. Sein, Ende Juli 1693 erfolgter, Tod verhinderte aber die Ausführung; nur seine Ansicht über den Verfasser ist uns aus einer kurz vor seinem Tode an Cave gemachten, brieflichen Mittheilung bekannt geworden [6]). Hiernach wäre der auf der Handschrift befindliche Name des Genesius von einer späteren Hand beigesetzt, Georgius und Theophanes, Söhne eines Johannes aus Diocäsarea, wären vielmehr die wahren Verfasser des Werkes, und der diesem in der Handschrift vorgesetzte Name *Γενεσίου* dann wol auf seine ursprüngliche Form *Γεωργίου* zurückzuführen. Es stützt sich Wagner dabei insbesondere auf die am Schlusse der Handschrift befindlichen Verse, welche die Unterschrift eines Olympius [7]) — wahrscheinlich des Schreibers der Handschrift — an sich tragen und also lauten:

Λοῖσθος ἀνὴρ ἄριστος ὡς ἐγὼ κρίνω
Γεωργίου τε φημὶ καὶ Θεοφάνους
τῶν χρονογράφων. τῆσδι τῆς βίβλου πάτερ
Ἰωάννης σοι ταύτης φίλε δαιμόνων

1) s. in *Georg. Cedrenus* Joannis Scylitzae ope suppl. et emend. Vol. I. p. 5. ed. *Bekker.* (Bonn 1838.) Auch Fabricius oder vielmehr Harles (Biblioth. Graec. VII. p. 725) theilt die Stelle in lateinischer Übersetzung mit. Hier wird, nachdem Siculus Magister und Pfellus, dieser mit großem Lob, genannt worden sind, noch eine Reihe von andern minder vorzüglichen Schriftstellern angeführt, die, ohne strenge Berücksichtigung der Chronologie, auf die nackte Angabe der einzelnen Regierungen sich beschränkt haben, wie Theodorus Daphnopates, Nicetas Paphlago, Josephus Genesius, Manuel Byzantius, Nicephorus, der phrygische Diakon, Leo, Theodorus von Sida u. s. m. Cedrenus, der die meisten davon ebenfalls anführt, läßt jedoch den Genesius dabei aus.

2) Praefat. p. IV: „Cacterum *Genesii* nomen codici Lipsiensi praefixum esse traditur." Bei Cave (Scriptt. Eccles. II. p. 97) heißt es: „Exstat MS. in bibliotheca collegii Paulini Lipsiensis, paginis 77 in folio constante, praefixo *Genesii* nomine." 3) Er spricht sich darüber aus: De testimonio Flav. Josephi (Jen. 1673.) Cap. II. p. 24. 4) So gibt Fabricius an Bibl. Graec. VII. p. 531. 5) s. Acta eruditt. (Lips. 1685.) p. 441. 6) Bei *Cave* l. c. p. 98. 7) In der Handschrift steht: *ΟΛΥΜΠΙΟΣ Ο ΟΛΥΜΟΣ;* auch folgen noch einige andere, von anderer Hand gesetzte, Verse, die jedoch für die vorliegende Frage keinen Aufschluß bieten.

ὁ τῶν προόδων πρῶτος, ἀλλὰ καὶ θύτης Διοκαισαρείας τῆς Ἀναζάρβης.

Ob jedoch dieſe etwas unklar und dunkel gefaßten Verſe, welche, wie wir glauben, von dem (wahrſcheinlich auch ſpätern) Schreiber der Handſchrift geſetzt, eine Beziehung auf die Perſonen enthalten, für welche die Abſchrift gemacht war, oder welchen ſie überreicht werden ſollte, ob ſie nun auf den Verfaſſer der Schrift oder vielmehr des abgeſchriebenen Werkes ſelbſt bezogen werden können, bezweifeln wir, wie dies auch von Cave [8]) und von Fabricius [9]), die ſich beide an dieſen, wie es ſcheint, ſelbſt verdorbenen Verſen verſucht haben, bezweifelt worden iſt. In jedem Falle aber dürfte eine erneuerte und genaue Vergleichung der Handſchrift ſelbſt, wie wir ſie ſelbſt in der neueſten Ausgabe vermiſſen (bei der doch füglich dies erwartet werden konnte), nothwendig ſein, um über alle derartige Bedenklichkeiten hinweg zu gelangen und eine völlige Sicherheit zu gewinnen. Ebenſo blieben auch andere Verſuche [10]) der Herausgabe der Schrift, wie dies namentlich von Gottfr. Olearius, ſowie von Ludw. Küſter verſichert wird, ohne Erfolg. Später ſchaffte ſich Stephan Bergler [11]) aufs Neue Einſicht von der Handſchrift wie von der davon genommenen, nach ſeiner Angabe, ziemlich fehlerhaften und nachläſſigen Abſchrift des Boſius; er nahm ſelbſt eine neue Abſchrift, machte eine Überſetzung davon ins Lateiniſche, und fügte eine Anzahl von (lateiniſchen) den Text und deſſen Berichtigung, wie den Inhalt betreffenden Anmerkungen bei, in der Abſicht, entweder ſelbſt das Ganze drucken zu laſſen, oder daſſelbe dem J. Burkard Menken zu dem gleichen Zwecke der Veröffentlichung zu übergeben, indem dieſer ein ſolches Supplement des Corpus Byzantinorum zu geben beabſichtigt hatte. Indeſſen auch dieſes Unternehmen blieb ohne Erfolg, indem weder Bergler, noch Menken ſelbſt die Herausgabe auszuführen vermochten, die endlich durch den venetianer Buchhändler Johann Baptiſt. Pasquali erfolgte, welcher als eine Art von Supplement zu dem venetianer Abdruck des Corpus Byzantinorum dieſen Geneſius zugleich mit einigen andern, bisher nicht bekannt gewordenen Schriften byzantiniſcher Zeit (der Chronik des Georg Phranza, und der Chronographie des Joh. Antiochenus Malala, ſowie den *Σύμμικτα* des Leo Allatius) in einem Bande erſcheinen ließ: *Josephi Genesii* de rebus Constantinopolitanis a Leone Armenio ad Basilium Macedonem libri quatuor, nunc primum editi. (Venetiis, typis Jo. Bapt. Pasquali 1733. fol.) Hier liegt der griechiſche Text ſammt der lateiniſchen Überſetzung und Anmerkungen vor. Fragen wir nun, wie der venetianer Buchhändler zu dem Ganzen gelangt iſt, ſo bieten uns die darüber in dem Vorwort dieſer Ausgabe vorkommenden Worte keinen ganz genügenden Aufſchluß, indem es blos heißt: Latuit adhuc hoc opus inter MM. SS. bibliothecae eruditissimi domini Joannis Burkardi Menckenii, qui nuper fato literis inimico vivere desiit, quique dum viveret, qua praeditus erat humanitate, transscribendum dedit, ut novo beneficio praeclara ejus in rem publicam literaria merita magis elucescerent. Hiernach muß alſo Menken das Ganze, wahrſcheinlich in einer Abſchrift, dem Venetianer Pasquali überlaſſen haben; dieſer macht jedoch weder über die Handſchrift ſelbſt, noch über die ihm gewordene Mittheilung, noch über die Überſetzung und die Anmerkungen, die beide von Bergler herrühren, wie Burmann [12]) nach genommener Vergleichung mit dem Original Bergler's ausdrücklich bemerkt, irgend eine weitere Mittheilung; wol aber ſehen wir aus den Klagen, welche ſpäter Menken's Sohn, Fr. Otto Menken [13]), über das Verfahren des venetianer Herausgebers geführt hat, daß der Letztere nicht mit der gehörigen Genauigkeit dabei verfahren, daß er ſich Nachläſſigkeiten und ſelbſt Auslaſſungen oder Abkürzungen, wie z. B. der ganzen den Verfaſſer des Werkes und die leipziger Handſchrift betreffenden Unterſuchung von Menken, hat zu Schulden kommen laſſen. Die neue, in dem bonner Corpus Byzantinorum befindliche Ausgabe des Geneſius (*Genesius* ex recognitione *Caroli Lachmanni.* [Bonnae, impensis ed. Weberi 1834.] hinter *Theophylacti Simocattae* Historr. libri octo. Recognovit *Imm. Bekkerus*) hat zwar dieſen Mangel nicht gehoben, aber ſie gibt den Text, die lateiniſche Überſetzung und die Noten Bergler's in einem correcten Abdruck und hat dem Text durch eine verbeſſerte Interpunction, wie ſelbſt durch einzelne Berichtigungen und Verbeſſerungen eine leſbarere Geſtalt zu geben geſucht, wobei eine von E. Wunder gemachte, ſorgfältige Vergleichung der leipziger Handſchrift gute Dienſte gethan hat.

Werfen wir nun einen Blick auf das Werk ſelbſt (*Γενεσίου βασιλεῖαι*) und deſſen Inhalt, ſo liefert daſſelbe uns die Geſchichte von fünf kaiſerlichen Regierungen, und iſt hiernach in vier Abtheilungen oder Bücher eingetheilt, von welchen das erſte (*Περὶ τοῦ ἐξ Ἁμαλῆκ Λέοντος*) die Regierungsgeſchichte des Kaiſers Leo (Leo V. Armenus, von 813—820), das zweite (*περὶ τοῦ ἐξ Ἀμορίου Μιχαήλ*) die des Kaiſers Michael II. Balbus (bis 829), das dritte (*περὶ τοῦ Θεοφίλου υἱοῦ Μιχαήλ*) die ſeines Sohnes Theophilus (bis 842), das vierte (*περὶ Μιχαὴλ τοῦ Θεοφίλου*) die ſeines, bei dem Tode des Vaters noch unmündigen, drei Jahre alten Sohnes, Michael, für den die Mutter Theodora das Regiment führte, befaßt; angeknüpft iſt hier auch die Regierungsgeſchichte des Baſilius Macedo; deſſen Tod (886) den Beſchluß macht. Eingeleitet iſt das Ganze durch zwei an den Kaiſer gerichtete Diſtichen, auf deſſen Befehl der Verfaſſer das nachfolgende Werk unternommen, das er, nachdem es unter manchen Studien und Mühen zu Stande ge-

8) l. c. p. 98. Auch bei *Oudinus*, De scriptt. eccles. II. p. 436 seq. 9) l. c. VII. p. 531. 532. 10) ſ. bei *Fabricius* l. c. p. 531. 11) ſ. deſſen an J. A. Fabricius gerichteten Brief in *Reimari* Vita J. A. Fabricii p. 223. Vergl. *Fabricius* l. c. p. 532.

12) Praefat. ad Aristophan. *Bergler.* p. 8 seq. Vergl. *Fabricius* l. c. p. 532. 13) Vor *Menckeu*, Dissertatt. Academm. p. 47 und Miscell. Lipss. nov. I. P. 2. p. 348 seq.

kommen, dem Kaiser als ein Zeichen seiner Liebe und seiner Willfährigkeit gegen des Kaisers Wünsche, übergibt. Dann beginnt Genesius mit einer allgemeinen Betrachtung über den Nutzen der Geschichte, wodurch er selbst zu diesem historischen Versuch veranlaßt worden, als dessen Quellen er theils die Angaben solcher, die damals gelebt, theils die fortlaufende Sage [11]) bezeichnet. Dieser Kaiser ist aber kein anderer, als der auch sonst in dem Büchlein und zwar stets mit großem Lobe [15]) erwähnte Constantinus VIII. Porphyrogennetus (912—963); sodaß sich hiernach doch einigermaßen ein Schluß auf die Lebenszeit des Verfassers machen läßt, der dem gemäß wol um die Mitte des 10. Jahrh. gelebt haben mag; Cave, Oudinus und Andere setzen den Genesius um das J. 940 an, was im Allgemeinen wol richtig ist, ohne daß jedoch für eine schärfere Bestimmung der Lebenszeit irgend ein bestimmtes Datum vorliegt. Der Verfasser schreibt übrigens im Sinne der orthodoxen griechischen Kirche, sowie als Gegner der Bilderstürmerei; er erscheint dabei jedoch von Übertreibungen jeder Art freier, als man auf den ersten Anblick glauben sollte, wie denn überhaupt die ganze Darstellung ruhiger gehalten ist und selbst ein Streben des Verfassers bemerklich wird, der trocknen geschichtlichen Erzählung eine gewisse Farbe, Abwechselung und Lebendigkeit zu verleihen; ja er zeigt selbst noch eine gewisse Einfachheit im Vergleich mit andern Producten jener Zeit. Während er als orthodoxer Christ die göttliche Fürsehung anerkennt [16]), so pflegt er doch auf prophetische Zeichen und Stimmen der Zukunft einen gewissen Werth zu legen, wie z. B. die im zweiten Buch (p. 15 ed. Venet. p. 34 ed. *Lachm.*) vorkommende Erwähnung einer außerordentlichen Erscheinung eines Kometen und die dieser Erscheinung gegebene Deutung erkennen läßt, oder im ersten Buch (p. 4 Venet. p. 10) die Schilderung einer im Palaste des Kaisers Michael befindlichen jungfräulichen Seherin, welche von dem Geiste Pytho's, wie sich Genesius in althellenischer Weise ausdrückt [17]), zeitweise ergriffen war, und anderes der Art. Überhaupt liebt es Genesius, auf alte Mythen eine gewisse Rücksicht zu nehmen, die ihn als einen auch in der älteren hellenischen Welt bewanderten Gelehrten darstellt. Homerische Verse werden in einer freilich etwas geschmacklosen Weise an zwei Stellen angeführt [18]); auch die Amazonen gelegentlich erwähnt [19]), und aus der älteren persischen Geschichte Cyrus [20]) und Xerxes [21]), ersterer wegen der eigenthümlichen Form seiner Nase, dieser mit Bezug auf die von ihm veranstaltete Geißelung des Hellespontos. Den Basilius, der von niederer Abkunft in Macedonien stammte, aber wohl erzogen war, vergleicht er mit dem vom Centauren Chiron erzogenen Achill [22]), während er an einer andern Stelle [23]) von diesem Basilius, den er überhaupt bei jeder Gelegenheit lobt und erhebt, sagt, er habe in der Jagd die Centauern übertroffen, im Ballspiel es den jungen Spielern bei dem König Alcinous zuvorgethan, im Ringen aber sei er kräftiger gewesen als Aristäus und Äacus, ja selbst als Herkules, im Laufe über die Gebirge schneller als Achill, im Tragen von Lasten stärker als Hektor, im Discuswerfen überlegen dem Halimedes und Odysseus, im Reiten erfahrener als Erechtheus und Calmes, im Pugilat kräftiger als Eurymedon und Alcmon, im Laufen schneller als Aristomedon, Dictäus und Priasus, im Bogenschießen gewandter als Hymenäus und Asterius. Wir beschränken uns auf Anführung dieser Stelle, welche als ein Beispiel der Darstellungsweise dieses Byzantiners gelten mag, der auch an andern Stellen oder bei einzelnen Schilderungen, wie z. B. bei der Erzählung von Wundern oder von Träumen [24]), welche wichtige Ereignisse der nächsten Zukunft andeuten sollen, und ihm daher besonders der Erzählung würdig und beachtenswerth erscheinen, eine ähnliche Beredsamkeit, wie sie in dem Geschmack jener Zeit lag, in Anwendung zu bringen versucht, hierin aber, in Bezug auf das von ihm beobachtete Maß, noch manchen andern Schriftstellern der byzantinischen Zeit vorangehen dürfte, wie denn manchen seiner Schilderungen und Erzählungen eine gewisse Lebendigkeit nicht abgesprochen werden kann. Auf der andern Seite wollen wir nicht das Gezwungene und Gesuchte des Styls, den Mangel an Klarheit der Darstellung und Einfachheit des Vortrags in Abrede stellen, glauben aber immerhin, daß auch hier die Verhältnisse der Zeit und des im 10. Jahrh. herrschenden Geschmacks in Berücksichtigung gezogen werden müssen, um nicht in dem Grade ungerecht gegen einen Schriftsteller zu sein, wie dies bei Bergler der Fall ist, aus dessen Noten sich in der That eine Blumenlese von Urtheilen über die Schreibweise dieses Autors aufstellen ließe, wie man sie nicht leicht bei einem andern Autor finden wird. Hier heißt es z. B., um doch einige Proben zu geben, in einer Bemerkung zu p. 95, 8: obscure et ambigue; zu 95, 22: balbutit misere; zu p. 98, 2: loquitur negligentissime; p. 98, 20: loquitur involute et contorte et ambigue; p. 99, 11: loquitur incondite et pugnantia und: involute et ambigue, und zwei Zeilen weiter: Graeca sunt instar foliorum Sibyllae; zwei Zeilen weiter: desperate et perdite lo-

14) Er sagt von sich: „*ἔκ τε τῶν τότε βεβιωκότων καὶ ἀμωσγέπως εἰδότων ἔκ τε φήμης δηθεν δραμούσης ἠκουτισμένος.*“ 15) So z. B. gleich im Eingange heißt er *φιλόκαλος τὴν φύσιν καὶ τὴν προαίρεσιν καὶ τῶν πώποτε βασιλέων λογιώτατος.* 16) So z. B. fügt er Buch I. p. 12 (p. 5. Venet.) der Erzählung eines Ereignisses die Worte bei: „*ὡς ἔοικεν, τῆς ἄνω προνοίας μέλλούσης τὰ καθ' ἡμᾶς διεξάγειν, κατολήψεως λόγῳ ἐν χρείττονι.*“ 17) *Οὗτος δὲ Μιχαὴλ παιδίσκην ἐκέκτητο κατοικίδιον, καθ' ἣν Πύθωνος πνεῦμα ἐπί τινας περιῤῥοπὰς διενήργητο.* 18) Im vierten Buche p. 97. 101 (ed. *Lachm.* p. 46. 47. ed. Ven.) Vergl. dazu das Urtheil von Bergler p. 179. ed. *Lachm.* 19) Buch III. p. 59 *Lachm.* oder p. 27 Venet.

20) Buch III. p. 56 *Lachm.* (p. 26 Ven.) 21) Buch IV. p. 94 oder 45. ed. Venet. 22) Im vierten Buche p. 107 *Lachm.* p. 51 Venet. 23) Ebendas. p. 128 *Lachm.* oder p. 60 Venet. 24) So z. B. p. 104. ed. *Lachm.*, p. 50 Venet.

quitur; zu p. 100, 15: loquitur conturbate, und eine Zeile weiter: loquitur imperfecte; zu p. 105, 10: involute et perturbate; zu p. 107, 22: jam dudum dissolute loquitur et incondite; und zu dem Anfang der folgenden Seite: Abrupte, sine transitione, sine apta connexione nec praeparato lectore; zu p. 108, 10: loquitur et alibi ita imperfecte, und zur folgenden Zeile: loquitur horride; zu p. 109, 10: loquitur horride, imperfecte; zu p. 110, 22: — est autem narratio monstrosa, sine mente nec sani aut sobrii hominis.

Nach diesen, aus wenigen Seiten zusammengelesenen, Bemerkungen wird man allerdings einen gar zu schlechten Begriff von der Darstellungsweise dieses Autors bekommen, der, wenn man ihn mit seines Gleichen zusammenstellt und nach der Schreib- und Ausdrucksweise, wie nach dem herrschenden Geschmacke seiner Zeit beurtheilt, auf ein milderes und günstigeres Urtheil jedenfalls Anspruch machen kann. Auch wird bei diesem Urtheil auf die Beschaffenheit des Textes, in welchem dieser Autor auf uns gekommen, Rücksicht zu nehmen sein, indem Manches, was hier dem Verfasser zum Vorwurfe gemacht wird, eher auf Rechnung des in entstellter und fehlerhafter Form auf uns gekommenen Textes gesetzt werden dürfte, der selbst von größeren Lücken nicht frei zu sein scheint. Denn wir werden es wol kaum als Nachlässigkeit des Schriftstellers ansehen dürfen, wenn er z. B. an einer Stelle (p. 79. *Lachm.* p. 38. Venet.) auf die früher gegebene Darstellung verweist — *περὶ ὧν ἤδη ἀνωτέρω μικρὰν ποιούμεθα* — die wir in dem uns jetzt vorliegenden Texte vergeblich suchen. Auf andere Lücken der Art hat Bergler mehrmals in seinen Noten hingewiesen; indessen dürfte es doch schwer halten, hier zu einem sicheren Ergebniß zu gelangen, so lange nicht noch mehre Handschriften dieses bis jetzt nur in der einzigen leipziger Handschrift (s. oben) uns bekannten Autors aufgefunden und näher untersucht worden sind.

II. Nicht näher bekannt ist der Genesius, welcher in einem Briefe des Sidonius (Lib. IV. Cap. 6) genannt wird. Auch kommen einige Märtyrer und Heilige dieses Namens vor, worüber in folgenden Specialartikeln gehandelt wird. (*Baehr.*)

GENESIUS, ein Schauspieler zu Rom, welcher auf wunderbare Weise zum Christenthume bekehrt wurde. Als der Kaiser Diocletian, erzählt die Legende [1]), die Stadt Rom besuchte, veranstaltete man nebst andern Festlichkeiten ein Possenspiel, worin die Christen zur Belustigung des Kaisers lächerlich gemacht werden sollten. Genesius übernahm diese Rolle, legte sich auf der Bühne wie ein Kranker zu Bette und sprach jammernd zu den Umstehenden: „Wie ist mir so schwer, ich möchte erleichtert werden." — „Wie sollen wir dich erleichtern," wurde ihm geantwortet, „sind wir Tischler, daß wir dich auf die Hobelbank legen können?" — „Ihr Narren," sprach Genesius weiter, „ich will ein Christ werden." — Darauf erschienen zwei andere Schauspieler, der eine als Priester, der andere als Exorcist, und fragten: „Lieber Sohn, warum hast du uns gesandt?" — „Weil ich verlange, die Gnade Christi zu empfangen, um dadurch wiedergeboren und von der Schmach meiner Sünden befreit zu werden," erwiederte Genesius, aber nicht mehr mit Verstellung, sondern, plötzlich von Gott erleuchtet, mit aufrichtigem Herzen. Die übrigen Schauspieler, in der Meinung, er spiele seine Rolle, spielten die ihrige, badeten ihn im Wasser und bekleideten ihn, wie es bei den Täuflingen Sitte war, mit einem weißen Gewande. Darauf ward er im Scherze von herbeieilenden Soldaten ergriffen und vor den Kaiser geführt. Genesius hielt nun eine begeisterte Rede, worin er erklärte, daß es mit seiner Bekehrung vollkommen Ernst sei, und den Kaiser, sowie alle Anwesenden ermahnte, seinem Beispiele zu folgen und zur Rettung ihrer Seele dem Heidenthume zu entsagen. Diocletian gerieth darüber in solchen Zorn, daß er Genesius zu prügeln befahl und ihn dann dem Präfecten Plautianus übergab, um ihn zu zwingen, das Christenthum wieder abzuschwören und den Götzen zu opfern. Dieser ließ den Genesius auf die Folterbank spannen, mit eisernen Krallen zerreißen, mit Fackeln brennen und endlich, als diese Qualen den beabsichtigten Zweck nicht erreichten, enthaupten. Dies geschah am achten Tage der Kalenden des Septembers (25. Aug.) und, wie einige Handschriften der Legende hinzusetzen, während des vierten Consulats des Kaisers Diocletian, also im J. 290 nach Chr. Da aber Diocletian sich in diesem Jahre nicht in Rom befand, so hat man [2]) dieses Ereigniß in das Jahr 303 gesetzt, in welchem der Kaiser diese Stadt besuchte. Da aber feststeht, daß dieser erst im November dieses Jahres nach der Hauptstadt reiste und diese, weil ihm die Freiheit des römischen Volkes missfiel, schon am 20. Dec wieder verließ, so kann auch der Tag, auf welchen der Märtyrertod gesetzt wird, nicht richtig sein. Man muß also, will man nicht überhaupt gegen die Echtheit der Legende Zweifel erheben, welche übrigens auch streng katholische Schriftsteller nicht als ganz lauter betrachten [3]), einen Irrthum in den chronologischen Angaben annehmen und mit der Bestimmung der Bollandisten [4]), nach denen die wunderbare Bekehrung des Genesius an das Ende des 3. oder an den Anfang des 4. Jahrh. fällt, zufrieden sein. Die Kirche feiert übrigens das Andenken des Genesius am 25. Aug. (*Ph. H. Külb.*)

GENESIUS von Arles, ein Märtyrer des 4. Jahrh., versah in seiner Vaterstadt die Stelle eines öffentlichen Schreibers und stand daselbst wegen der Gewandtheit und

1) Sie wurde zuerst von L. Surius (Vitae Sanct. ad diem XXV Aug.), aber in einer durch Interpolation entstellten Fassung, bekannt gemacht, in reinerer Gestalt aber von Theod. Ruinart in den Acta Martyrum (Amstelod. 1713. fol.) p. 269 seq. und am besten von With. Cuper in den Act. SS. Antverp. August. Tom. V. p. 122 seq. herausgegeben.

2) Nach dem Vergange des *Baronius*, Annal. Eccles. ad ann. 303. n. 118. 3) z. B. Fr. L. v. Stolberg, Geschichte der Religion Jesu Christi. (Wien 1817.) 9. Bd. S. 353. 4) Act. SS. Augusti Tom. V. p. 121.

ungewöhnlichen Schnelligkeit, womit er die Verhandlungen der Gerichte und andere Acten niederschrieb, in großem Ansehen. Er bekannte sich zu den Lehren des Christenthums, war aber noch Katechumen, als ihm aufgetragen wurde, ein Edict, welches die Verfolgung der Christen bezweckte, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen [1]). Er weigerte sich diesem Befehle Folge zu leisten und mußte, um der Verhaftung zu entgehen, die Flucht ergreifen. Nach längerem Umherirren wurde er jedoch entdeckt und an dem Ufer der Rhone enthauptet und zwar am 25. Aug., an welchem Tage die Kirche auch sein Andenken feiert. Genesius scheint schon bald nach seinem Tode Gegenstand der Verehrung gewesen zu sein, denn der Erzbischof Gregorius von Tours [2]), welcher im 6. Jahrh. lebte, spricht bereits von Wundern, welche bei dem Baume, an welchem der Heilige enthauptet wurde, geschahen [3]). (*Ph. H. Külb.*)

GENESIUS, ein Graf von Auvergne, welcher sich schon in seiner Jugend so sehr durch Frömmigkeit auszeichnete, daß es ihm gelang, seine Mutter, ein böses, unverträgliches Weib, auf den Weg der Besserung zu lenken. Nach dem Tode seines Vaters kam er in den Besitz bedeutender Güter, lebte aber still auf seinem Schlosse Combronde, stets mit dem Wohle seiner Unterthanen beschäftigt, welche ihn dagegen wie einen Vater ehrten und von seiner christlichen Vollkommenheit so sehr überzeugt waren, daß sie glaubten, er vermöge Blinde sehend und Lahme gehend zu machen. Er erbaute zu Chamaliere bei Clermont fünf Kirchen und starb im J. 740. Die Kirche feiert sein Andenken am 5. Juni und zu seinem Grabe wallfahrteten die Bewohner jener Gegenden viele Jahrhunderte hindurch *). (*Ph. H. Külb.*)

GENESIUS, Bischof von Clermont in Auvergne, stammte aus einem vornehmen Geschlechte, verachtete aber alle Vortheile, welche ihm große Reichthümer und eine glänzende Geburt in der Welt versprachen, um sich einzig und allein dem Dienste Gottes zu widmen. Er trat in den geistlichen Stand und zeichnete sich so sehr durch Frömmigkeit, durch Strenge gegen sich selbst und durch Milde gegen Andere aus, daß man ihn im J. 656 einstimmig zum Bischofe von Clermont wählte. Er nahm nur nach großem Widerstreben die Wahl an, stand aber dann seinem Amte mit großem Eifer vor und bemühte sich vor allem, die Irrlehren der Novatianer und Jovinianer, welche sich in seine Diöcese eingeschlichen hatten, wieder auszurotten. Er machte überdies mit seinem bedeutenden Vermögen viele wohlthätige Stiftungen und erbaute die Abtei Manlieu in dem Flecken gleichen Namens und ein großes Hospital zu Clermont. Er starb um das Jahr 662. Die Kirche feiert sein Andenken am 3. Juni †). (*Ph. H. Külb.*)

GENESIUS, der 38. Bischof von Lyon, war vorher Kaplan und Almosenspender der Königin Baldechild, Gemahlin des schwachen Chlodoveus, welcher in Neustrien regierte, und scheint auf diese einen bedeutenden, aber wohlthätigen Einfluß geübt zu haben. Als im Jahre 656 der Bischof Annemund von Lyon starb, wurde Genesius zum Nachfolger desselben ernannt. Als Freund des Bischofs Leudegar von Autun wurde er in die Verfolgung desselben durch den gewaltthätigen Hausmeier Ebruin [1]) verwickelt und sogar in seinem Bischofssitze belagert, vertheidigte sich aber so tapfer, daß der Feind alsbald abziehen und ihn in Ruhe lassen mußte. Er starb im J. 678 und sein Andenken wird am 3. Nov. gefeiert. Auf sein Betreiben wurden durch die Königin Baldechild und ihren Sohn, den König Chlotar, viele Klöster, unter andern die von Altcorvey und von Fontenelle, wieder hergestellt [2]). (*Ph. H. Külb.*)

GENEST (Charles Claude), geboren zu Paris den 17. Oct. 1639, gest. ebendaselbst den 19. Nov. 1719 in einem Alter von 84 Jahren. Seine Mutter war Hebamme gewesen. Der ganze Unterricht, den er in seiner Jugend erhielt, bestand darin, daß er lesen lernte und sich eine sehr gute Handschrift aneignete; Verse muß er auch schon ziemlich früh gemacht haben. Einer seiner Kameraden, welcher in Indien sein Glück machen wollte, nahm ihn als seinen dereinstigen Buchhalter mit. Sie fielen aber auf der See den Engländern in die Hände, wurden von diesen ausgeplündert und nach London gebracht. Ein englischer Landedelmann nahm ihn hier mit sich aufs Land, um seine Kinder durch ihn im Französischen unterrichten zu lassen; er lernte hier sich auf Pferde verstehen, welches die nächste Veranlassung zu seinem Glücke wurde. Ein Stallmeister nämlich des Herzogs von Nevers kam nach England herüber, um für seinen Herrn Pferde einzukaufen; Genest kam dadurch in Bekanntschaft mit ihm, und wußte ihn so ungemein für sich einzunehmen, daß er ihm zuredete nach Frankreich zurückzukehren und ihn hier als einen geschickten Menschen dem Herzog empfahl. Der Herzog nahm ihn in den Feldzügen von 1672 und 1673 mit sich. Er machte nun Verse auf die Eroberungen von Louis XIV., welche diesem Könige vorgelegt wurden, und erhielt auch später einen Preis in der Poesie

1) Man hat dieses Ereigniß in das Jahr 308 nach Chr. gesetzt, weil der Kaiser Maximianus Herculius in diesem Jahre zu Arles anwesend war. Unwahrscheinlich ist diese Annahme nicht, obgleich der Kaiser sich damals in sehr bedrängten Umständen befand und wenig Zeit zur Verfolgung der Christen hatte. 2) De gloria martyrum l. I. c. 67. 3) Die jedenfalls sehr verunstaltet auf uns gekommene, aber doch als echt betrachtete und bald dem Bischofe Paulinus von Nola, bald dem Bischof Paulinus von Beziers, welche beide zu Anfange des 5. Jahrh. lebten, zugeschriebene Legende vom heiligen Genesius wurde zuerst von L. Surius (Vit. Sanctt. ad diem XXV Augusti), sodann von Theod. Ruinart (Acta primorum martyrum p. 539—541) und am besten von G. Cuper (in den Act. SS. Antverp. Augusti Tom. V. p. 123—136) herausgegeben. Auch besitzen wir noch eine (von Surius und G. Cuper ll. cc. herausgegebene Homilie zum Lobe des heiligen Genesius.

*) Vergl. Act. SS. Antverp. Junii Tom. I. p. 504 seq.

†) Eine sehr ärmliche, einige Jahrhunderte nach dem Tode des Bischofs verfaßte Biographie desselben hat G. Henschen (in den Act. SS. Junii Tom. I. p. 322—324) herausgegeben.

1) Vergl. K. Mannert, Geschichte der alten Teutschen. (Stuttg. 1829.) I. Bd. S. 275. 2) Vergl. Gallia christiana. (Parisiis 1728. fol.) Tom. IV. p. 47.

von der Académie française. Auf den ihm während seines Aufenthalts bei der Armee vom Beichtvater des Königs, dem père Ferrier, gegebenen wohlwollenden Rath legte er das Abbékleid an. Bossuet, Malezieu nahmen sich nun seiner an, unterrichteten ihn oder ließen ihn unterrichten, und verschafften ihm Anstellungen bei Mlle. de Blois, später bei der Ducheſſe du Maine, von ihr erhielt er eine Wohnung in Sceaux, wo er zu den Unterhaltungen des dortigen Hofes viel beitrug. Im 40. Jahre fing er an Latein zu lernen, und mit glücklichem Erfolge. Ludwig XIV. verlieh ihm die Abtei St. Vilmer, später gab ihm der Regent eine Penſion von 2000 Livres auf das Erzbisthum Sens. Im J. 1698 wurde er Mitglied der Académie française. Seine Schriften ſind jetzt alle ziemlich verſchollen; wir erwähnen 1) Principes de philosophie ou preuves naturelles de l'existence de Dieu et de l'immortalité de l'ame (Paris 1716.), eine Verſificirung der Philoſophie von Descartes; aber die Verſe ſind ſchlecht und alſo die Nachahmung des Lucrez, wenn dieſe beabſichtigt war, verunglückt. 2) Schrieb er fürs Theater vier Tragödien, Zelonide, Polymneſtor, Joſeph und Penelope; 3) die Oden auf die Eroberungen von Ludwig dem Großen 1674; 4) hatte er Antheil an Les Divertissemens de Sceaux. (Trevoux 1712. 12. 2 Bde.) (Nach der Biogr. Univ.) (*H.*)

GENESUNG. Die Wiederherſtellung oder Rückkehr der Form und der Function eines erkrankten Organismus oder eines erkrankten Organes nennt man Geneſung. Dieſelbe iſt im Allgemeinen der normale Ausgang der Krankheiten, für deren große Mehrzahl ſich nachweiſen läßt, daß ſie einen cykliſchen Verlauf haben, nämlich während eines gewiſſen Zeitraums und bis zu einer gewiſſen Höhe wachſen, von da an aber allmälig wieder von ſelbſt verſchwinden. Die frühere Medicin nahm als Urſache der Geneſung eine eigenthümliche, dem Organismus inwohnende Kraft an, die man mit dem Namen der Naturheilkraft, Vis naturae medicatrix, bezeichnete.

Es iſt leicht einzuſehen, daß dieſer natürliche Gang der Krankheiten durch mancherlei Einwirkungen wird geſtört oder aufgehoben werden, daß ihn aber auch andere Einwirkungen fördern und unterſtützen können. Jene Einwirkungen, welche der angenommenen Vis naturae medicatrix zu Hilfe kommen, alſo die Geneſung befördern, kann man Geneſungsmittel nennen: ihre ſyſtematiſche Zuſammenſtellung iſt die Aufgabe der Geneſungsmittellehre. Die Geneſungsmittel werden zu Heilmitteln, wenn ſie in der beſtimmten Abſicht auf den Organismus einwirken, um Heilung oder Geneſung zu bewirken. Übrigens bezeichnen die Namen Heilmittellehre und Geneſungsmittellehre nicht das Nämliche; das Gebiet der letztern iſt ein größeres. Denn es gibt Geneſungsmittel, welche der Arzt nicht willkürlich als Heilmittel in Anwendung zu ziehen vermag, z. B. die warme Temperatur des Sommers. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GENET (François), Biſchof von Vaiſon, wurde zu Avignon, wo ſein Vater, Antoine, als geachteter Rechtsgelehrter lebte, am 18. Oct. 1640 geboren und legte ſich, nachdem er ſeine vorbereitende Studien vollendet hatte, mit großem Eifer auf die ſcholaſtiſche Philoſophie. Der Erzbiſchof von Avignon beobachtete mit Vergnügen die unermüdliche Thätigkeit und raſchen Fortſchritte des jungen Mannes und ernannte ihn zum Lehrer der Philoſophie und Theologie an der Univerſität. Nachdem er bald darauf die Doctorwürde in der Theologie und in dem kanoniſchen Rechte erlangt hatte, trat er in den geiſtlichen Stand und erhielt im J. 1672 die Prieſterweihe. Als der Biſchof von Grenoble und ſpätere Cardinal Le Camus um dieſe Zeit auf ſeine Koſten eine großartige Miſſion veranſtaltete, wählte er Genet, um die bei dieſer Gelegenheit vorkommenden wichtigen Gewiſſensfragen zu entſcheiden. Von demſelben Biſchofe angeregt, begann jetzt Genet auch ſein ausführliches Werk über die Moral, woran er eine Reihe von Jahren arbeitete. Nach der Beendigung der Miſſion lehrte er längere Zeit die Moral im Seminarium zu Aix, bis er auf die Empfehlung des Erzbiſchofes dieſer Stadt, des Cardinals Grimaldi, zum Kanonikus an der Stiftskirche zu Avignon ernannt wurde. Eine lebensgefährliche Krankheit entzog ihn längere Zeit ſeinen Amtspflichten. Als im J. 1685 das Bisthum von Vaiſon erledigt wurde, übertrug ihm der Papſt Innocentius XI. dieſe Würde. Er empfing zu Rom in der Kirche des heiligen Auguſtinus am 25. März 1686 die biſchöfliche Weihe. Genet's Hauptbemühung ging dahin, den Klerus ſeiner Diöceſe an Zucht und Ordnung zu gewöhnen und dadurch auf das ſittliche Betragen des Volkes zu wirken; z. B. erließ er Verordnungen gegen das Hazardſpiel, gegen den Tanz, über die Kleidung der Geiſtlichkeit. Er zog ſich durch dieſes mit unermüdlichem Eifer feſtgehaltene Beſtreben viele Unannehmlichkeiten und Verfolgungen zu, gegen welche ihn jedoch der Papſt ſchützte. Tüchtige Prieſter und Seelſorger heranzubilden war eine von Genet's Hauptbeſchäftigungen. Die ſämmtlichen Kirchſprengel ſeines Stifts beſuchte er regelmäßig von drei zu drei Jahren. Bei dieſen Beſuchen predigte er mehrmals. Er las die Meſſe und unterzog ſich mit großem Eifer den übrigen prieſterlichen Functionen. Noch häufiger, mitunter mehrmals in einem Jahre, viſitirte er die Pfarreien, in denen ſich allerlei Misbräuche eingeſchlichen hatten. Als eifriger Katholik ließ er ſich die Bekehrung der Reformirten ſehr angelegen ſein. In mancherlei Irrungen aber gerieth Genet, als er unter mehren Nonnen auch die Filles de l'Enfance de Jesus-Christ aus Toulouſe in ſeine Diöces aufnahm. Dieſer Schritt hatte trübe Schickſale für ihn zur Folge. Er ward am 29. Sept. 1688 verhaftet und nach St. Eſprit, dann nach Nismes und endlich nach der Inſel Ré als Gefangener transportirt. Nach erlangter Freiheit unterzog er ſich wieder ſeinen frühern Functionen, die nur eine Reiſe nach Rom unterbrach, wo er der Feier des kirchlichen Jubiläums beiwohnte. Bei der Rückkehr von einer Viſitationsreiſe aus Avignon nach Vaiſon ertrank er am 17. Oct. 1702 in einem Bache bei Savians in der Grafſchaft Avignon, aller zu ſeiner Rettung angewandten Mittel ungeachtet. Er hatte

beinahe sein 63. Jahr erreicht. Genet's Hauptwerk ist seine Théologie morale, ou resolution des cas de conscience selon l'Ecriture sainte, les Canons et les saints Pères. Die beiden ersten Theile dieses Werkes erschienen, in Duodez gedruckt, zu Paris 1672, die beiden folgenden 1676 und die vier letzten einige Zeit nachher. In dem achten Theile, mit welchem das wiederholt aufgelegte Werk schloß, gab Genet eine allgemeine Darstellung des bürgerlichen und kanonischen Rechts, nebst einem Auszuge aus den Institutionen des Justinian. Übersetzungen ins Lateinische und Italienische sprechen für den Beifall, den diese theologische Moral gefunden. Das Werk war in viele französische Seminare eingeführt und stand in großem Ansehen. Scharf getadelt ward dasselbe in den von Jacques Remont in zwei Theilen herausgegebenen Remarques sur la Théologie morale etc., die jedoch wenig Anklang fanden und in Rom sogar für ein verbotenes Buch erklärt wurden. Genet hatte einen Bruder, der 1716 als Prior zu Gemme starb. Unter den von ihm hinterlassenen Werken sind vorzüglich bemerkenswerth die von ihm herausgegebenen Cas de pratique touchant les Sacrémens et autres matières importantes de Morale *). (*Ph. H. Külb* und *H. Döring.*)

Genetae, s. Gentilität.

Genetaea
Genetaeos }, s. Genetes.

GENETES (ὁ *Γενήτης*), Fluß und Hafen an der pontischen Küste zwischen der Landspitze Jasonion und der Stadt Kytoros, an welchem Orte man auf der Fahrt von Amisos nach Trapezus vorüberfuhr. (*Strab.* XII, 548. *Cas.*) Dieser Ort umfaßte aber auch eine Landspitze mit einem Heiligthume des Zeus Genetaios (*Apollonius* Arg. II, 1009: *τούς δε μέτ' αὐτίχ' ἔπειτα Γενηταίου Διὸς ἄχρην γράμψαντες*). Vergl. *Valerius Flaccus* V, 148. Plinius (H. N. VI. 4) erwähnt hier gentes Genetarum. Skylax nennt diesen Ort *Γενεσῖτις*. Vergl. Stephan. Byzant. v. Im Verlaufe der Zeit mochten die Anwohner dieses Küstenstriches von dem Heiligthume des Zeus Genetaios (bei *Valer. Flaccus* l. c. Genetaei Jovis) den Namen Genetes, Genetae erhalten haben. (*Krause.*)

GENETHLIA (*Γενέθλια*), hieß bei den Griechen die Geburtstagsfeier lebender Personen, wie Genesia die Verstorbener. Vergl. d. Art. Geburtstag, Genesia; *Genethliakon* hieß ein für eine Geburtstagsfeier verfaßtes Gedicht, Genethliakos die für denselben Zweck verfaßte Rede, deren Beschaffenheit Dionys von Halikarnaß (Art. Rhet. c. 3) angibt. *Genethlii* (*Γενέθλιοι* sc. *θεοὶ* oder *δαίμονες*) hießen die die Geburt beschützenden Götter bei den Griechen (Plat. Gesetz. V. p. 729; IX. p. 879), z. B. Zeus Genethlios bei *Pindar.* O. VIII, 16. (*Boeckh.* explic. p. 180). (*H.*)

*) *Du Pin*, Bibliothèque des Auteurs Ecclésiastiques. Niceron's Nachrichten von berühmten Gelehrten. II. Th. S. 408 fg. Jöcher's Gelehrtenlexikon. 2. Th. S. 918 fg.

GENETHLION (*Γενέθλιον*), ein Ort in Argolis, mit einem Heiligthume des Ares, wo sich das aus dem Meere kommende süße Wasser Deine (*Δεινή*) befand. Genethlion soll seinen Namen von der hier stattgefundenen Geburt des Theseus überkommen haben. *Pausan.* II, 32, 8; VIII, 7, 2; s. Genesion. (*Krause.*)

GENETHLIOS (*Γενέθλιος*), ein griechischer Eigenname. (*H.*)

GENETISCH, nennt man die Methode, bei der man das zu Erweisende gewissermaßen vor dem Hörer oder Leser in ähnlicher Art entstehen läßt, als es im Kopfe des Lehrers entsteht. (*H.*)

GENETOR (*Γενέτωρ*) (Mythol.), einer der Söhne Lykaon's. *Apollodor.* III, 8, 1. (*H.*)

GENETRIX. Diese Form zieht Lachmann zu *Lucret.* I, 1. p. 15 seq. der Form Genitrix vor, welche man zuweilen findet. Das Wort bedeutet überhaupt Gebärerin, Mutter, und wird von römischen Dichtern und denen, welche dichterische Ausdrücke lieben, jede Mutter so genannt; von Göttinnen hieß bei römischen Dichtern Cybele so (*Virg.* A. IX, 117; X, 234), als die große Mutter der Götter, als magna deum genetrix (*Virg.* A. II, 788); ebenso die samische Juno, als die Urgebärerin (*Juven.* XVI, 6). Ganz besonders aber hatte Venus diesen Beinamen, vorzugsweise als Mutter des Äneas, als Ahnfrau des Julischen Geschlechts und der Römer. Julius Cäsar errichtete in Rom der Venus Genetrix als der Ahnfrau seines Geschlechts einen Tempel, welchen er vor der Schlacht bei Pharsalus gelobt hatte (*Appian.* b. c. II, 68. 102). Dieser Tempel stand auf dem von Cäsar errichteten und nach ihm benannten Forum, welches gewissermaßen als großer, mit Hallen u. s. w. umgebener Platz zu diesem Tempel erschien. Im J. 708 d. St., 46 v. Chr., weihete Cäsar diesen Tempel; er betrieb dies mit solcher Eile, daß er, da die Marmorstatue der Göttin von dem berühmten Bildhauer Arcesilaus, dem Freunde des L. Lucullus, noch nicht fertig war, vorläufig das Modell aufstellte (*Plin.* H. N. XXXV, 12, 45). Von August wurde im J. 725 d. St. das mit der ägyptischen Beute nach Rom gebrachte Bild der Kleopatra von Gold in diesem Tempel aufgestellt (*Dio Cass.* 51, 21). Gedacht wird dieses Tempels öfter, z. B. bei *Livius* Epit. 116. *Sueton.* Caes. 61. 78. 84. (*H.*)

Genetta, s. Viverra (Zibethkatze).

GENETTE (Ordre de la). So soll ein alter französischer Orden geheißen haben, den Karl Martell gestiftet hätte, weil die von ihm geschlagenen Sarazenen viele Felle der Bisamkatze mit sich geführt. Wenn nun gleich alte französische Geschichtschreiber, aber ohne historische Belege, davon reden, als ob das Ordenszeichen eine goldene, schwarz und roth emaillirte Bisamkatze gewesen wäre, die an einem blauen mit goldenen Lilien besetzten Halsbande getragen wurde, so ist doch sehr zu bezweifeln, daß zu jener Zeit schon ein Orden der Art existirte. Emaille war auch vor dem 12. Jahrh. nicht bekannt. (*F. Gottschalck.*)

Genetus, s. Genetes.

GENETYLLIDES (*Γενετυλλίδες θεαί*). Unter diesem Namen verehrte man auf dem attischen Vorgebirge Kolias Göttinnen, welche nach *Pausan.* I, 1, 5 in ihrem Wesen nicht verschieden waren von den Gennaides, wie sie bei den Phocäern Joniens hießen und also Vorsteherinnen und Helferinnen bei den Geburten waren. Der Plural findet sich auch bei *Aristophan.* Thesm. 130, zu welcher Stelle die Scholien bemerken, daß diese Göttinnen von Einigen zum Gefolge der Venus, von Andern zu dem der Diana gerechnet wurden; ferner bei *Lucian.* Amorr. 42. *Alciphr.* III, 11. Dagegen steht manchmal Genetyllis im Singular, z. B. bei *Aristoph.* Nub. 52: *Κωλιάδος Γενετυλλίδος.* Derſ. Lysistr. 2: *ἢ 'πὶ Κωλιάδ' ἢ 'ς Γενετυλλίδος*, und hier bemerkt der Schol., sie sei eine weibliche Gottheit im Gefolge der Venus, die von der Geburt der Kinder ihren Namen hätte. Erwähnt wird dieselbe noch einige Male, z. B. bei *Lucian.* Pseudolog. c. 11. (*H.*)

GENETYLLIS, ist der Name einer von De Candolle gegründeten, zu der natürlichen Familie der Myrtaceen gehörigen Pflanzengattung, deren Arten nur in den südlichen, westlichen und östlichen Gegenden Neu-Hollands vorkommen. Der Charakter dieser Gattung ist folgender: Die Blüthen sind an den Spitzen der Zweige in größerer oder geringerer Anzahl kopfförmig-gehäuft und zwar in den Vertiefungen einer breiten, blüthenbodenförmigen Are sitzend, oder kurz gestielt, von Schuppen umgeben, von denen die innern sehr klein, die äußern aber oft ziemlich groß und gefärbt sind und so zur Hülle des Blüthenköpfchens dienen. Außerdem stehen am Grunde des Kelches zwei freie, häutige, nachenförmige, gekielte Schüppchen einander gegenüber, welche Anfangs die noch unentwickelte Blüthe umgeben, später aber aus einander treten und während der Blüthe abfallen. Der röhrenförmige, fünfrippige, halbseitige Kelch ist unten mit dem Fruchtknoten verwachsen, am Grunde fleischig, oben in einen Schlund mit stumpf-fünfzähnigem Saume verlängert und seiner ganzen Länge nach glatt, oder am untern Theile unregelmäßig-runzelig, oder endlich von mehren parallelen Querrunzeln geringelt. Die fünf vertieften oder nachenförmig-gekielten, in eine stumpfliche Spitze verschmälerten Kronblätter der trockenhäutigen oder membranösen, dem Kelchsaume angewachsenen Blumenkrone neigen zusammen. Von sehr verschiedener Gestalt sind die zehn mit den in gleicher Zahl vorhandenen Staubgefäßen abwechselnden, in der Knospenlage aufrechten Staubgefäßrudimente, indem sie bald eine zahnartige, bald pfriemliche, bald zungenartige oder endlich eine blumenblattähnliche Form besitzen. Die fadenförmigen, in der Knospenlage nach Innen gebogenen Staubfäden haben entweder dieselbe Länge, wie die erwähnten Staubgefäßrudimente, oder sind etwas länger; die in doppelter Reihe befindlichen, dem Schlunde dicht anliegenden, kugelförmigen, der Vorderseite des einfachen Mittelbandes eingefügten Staubbeutel haben zwei Fächer, welche nur undeutlich getrennt und in der Jugend schwach eingeschnürt sind, späterhin sich mittels eines Loches nach der hintern Seite zu öffnen. Der Fruchtknoten ist im Kelche ganz eingesenkt, am Scheitel abgestutzt und von einer oberständigen Platte überzogen. Die zwei, oder doch nur in geringer Anzahl vorhandenen Samenträger sind an dem mittelpunktständigen, am Grunde angehefteten Samenträger aufrecht und gegenläufig. Der lange Griffel ist unterhalb der Narbe bärtig oder auch kahl. Die Frucht wird von Endlicher als eine fünfrippige, einfächerige, durch Fehlschlagen einsamige, nicht aufspringende Kapsel, mit aufrechtem, eiweißlosem Samen und geradläufigem Samenkeime bezeichnet, während Schauer, der Monograph der Myrtaceen, die Beschaffenheit der Frucht nicht anzugeben vermochte.

Als De Candolle diese Gattung aufstellte, war ihm nur eine einzige Art aus derselben bekannt, welche er Gen. diosmoides nannte. Späterhin sind von verschiedenen Autoren neue Arten aus dieser Gattung beschrieben worden, sodaß jetzt im Ganzen folgende zwölf Species bekannt gemacht sind.

1) Genetyllis purpurea *Schauer.* Die in einem vielblüthigen Köpfchen sitzenden Blüthen sind von großen, gefärbten, blüthenständigen Blättern eingehüllt; der untere Theil des Kelches ist vielgürtelig, die kleinen Kelchzähne sind durch breite Buchten getrennt; die Staubfadenrudimente sind kurz und fadenförmig; der Griffel ist an der Spitze schwach-bärtig; die gehäuften Blätter sind kurz, fast keulenförmig-dreikantig.

Sie wächst im südwestlichen Theile von Neuholland.

2) Gen. diosmoides *De Candolle.* Die Blüthen sitzen in einem vielblüthigen, fast kugelförmigen Köpfchen; die blüthenständigen Blätter haben mit den übrigen fast gleiche Gestalt; der untere Theil des Kelches ist vielgürtelig; die kleinen Kelchzähne sind durch weite Buchten getrennt; die Staubfadenrudimente sind fadenförmig-pfriemlich, etwas kürzer als die Staubgefäße; der Griffel ist sprengwedelig-bärtig; die locker über einander stehenden, gehäuften Blätter haben eine fast lineallisch-vierkantige Gestalt.

Sie wächst gleichfalls im südwestlichen Theile von Neuholland.

3) Gen. vestita *Endlicher.* Die in einem vielblüthigen, fast kugelförmigen Köpfchen stehenden Blüthen sind gestielt; die blüthenständigen, krautartigen, gefärbten Blätter sind nur wenig größer als die übrigen; der fünfrippige Kelch ist glatt, die kleinen Zähne seines Saumes sind durch weite Buchten von einander getrennt; die fadenförmigen, pfriemlichen Staubfadenrudimente sind länger als die Staubgefäße, der Griffel ist sprengwedeligbärtig; die verkehrt-eiförmig-länglichen, auf dem Rücken firnißglänzenden Blätter liegen dachziegelförmig über einander.

Die Verbreitung dieser Pflanze stimmt mit jener der vorigen Art überein.

4) Gen. citriodora *Endlicher.* Die wenigen zusammenstehenden Blüthen sind sitzend; die blüthenständi-

gen Blätter haben dieselbe Gestalt, wie die übrigen und sind gefärbt; die Kelchröhre ist fast fünfeckig, der untere Theil durch wellenförmige Linien ausgehöhlt; die Zähne des Kelchsaumes sind größer, als bei den vorhergehenden Arten und hängen fast zusammen; die Staubfadenrudimente haben eine zungenförmige, abgestutzte Gestalt und sind fast so lang, als die Staubgefäße; der Griffel ist schwach bärtig; die Blätter sind meergrün, am Rücken blasser, gegenüberstehend, länglich, lanzettlich-zugespitzt und zurückgekrümmt. Hierher gehört Hedaroma latifolium *Lindley.*

Sie wächst im östlichen Theile von Neuholland.

5) Gen. thymoides *Schauer.* Die ungestielten Blüthen stehen nur zu wenigen beisammen; die blüthenständigen Blätter haben fast dieselbe Gestalt, als die übrigen; der Kelch ist rundlich, gekrümmt, glatt, die Zähne seines Saumes sind stumpf und hängen fast zusammen; die Staubfadenrudimente sind zahnförmig, gekrümmt und kürzer als die Staubgefäße; der Griffel ist bartlos; die fast gegenüberstehenden, am Rücken blassen, zurückgekrümmten Blätter haben eine linealisch-längliche Gestalt.

Das Vorkommen ist wie bei der vorhergehenden Art.

6) Gen. pinifolia *Schauer.* Die Blüthen sitzen in einem vielblüthigen, flachen Köpfchen; die blüthenständigen Blätter haben dieselbe Gestalt, als die übrigen; der Kelch ist fünfrippig, gekrümmt, glatt, die Zähne des Saumes sind rundlich und hängen fast zusammen; die über einander liegenden Staubfadenrudimente sind kronblattartig, lanzettlich und kürzer als die Staubgefäße; der Griffel ist schwach-bärtig; die sehr gedrängt stehenden, meergrünen Blätter haben eine linealisch-dreikantige Form. Hierher gehört Hedaroma pinifolium *Lindley.*

Diese Art wächst an der Westküste Neuhollands und zwar am Swan-River.

7) Gen. alpestris *Lindley.* Die Ästchen sind behaart; die Blätter linealisch, vierkantig und rauh-behaart; das endständige, sitzende, nackte Köpfchen hat eine wollige Spindel; die Kelchröhre und der fünfkantige Fruchtknoten sind weich-behaart, die Kelchzipfel sind mehrmals länger als die Kronblätter; die Narbe ist ganz kahl.

Ihr Vaterland ist Neuholland.

8) Gen. affinis *Turczaninow.* Die Blüthen sitzen in einem vielblüthigen, fast kugelförmigen Köpfchen; die blüthenständigen Blätter haben fast dieselbe Gestalt als die übrigen; die Kelche sind glatt, die Zähne des Randes sehr klein und durch eine weite Bucht getrennt; die kurzen Staubfadenrudimente haben eine fadenförmige Gestalt; der Griffel ist sprengwedelig-bärtig; die locker über einander liegenden, gehäuften Blätter sind fast linealisch-vierkantig.

Diese Art ist der Gen. diosmoides sehr ähnlich, unterscheidet sich aber durch den glatten Kelch. Sie wächst, wie alle Arten dieser Gattung, in Neuholland.

9) Gen. Drummondii *Turczaninow.* Die Blüthen sitzen in einem vielblüthigen, fast kugelförmigen Köpfchen; die blüthenständigen Blätter sind am Rande häutig und breiter als die übrigen Blätter, der untere Theil des Kelches ist von vielen Gürteln umgeben; die Zähne seines Saumes sind sehr klein und durch breite Buchten von einander getrennt; die Staubfadenrudimente sind kurz und fadenförmig; der Griffel ist sprengwedelförmig-bärtig; die dachziegelförmig über einander liegenden, gedrängten Blätter sind fast keilförmig-dreikantig und stumpf.

Sie ist durch die kürzern, am Grunde verschmälerten, dreikantigen Blätter von den verwandten Arten, Gen. diosmoides und Gen. affinis sogleich zu unterscheiden; von Gen. vestita weicht sie, außer dem Habitus, besonders durch die vielgürtelige Kelchröhre ab.

10) Gen. pauciflora *Turczaninow.* Die ganze Pflanze ist glatt und ästig; die an der Spitze der Ästchen stehenden Blüthen sind gestielt und von zwei oder drei Blättern eingehüllt; die Blätter sind gedrängt, linealisch-keulenförmig, fast dreikantig und stumpf; die mützenförmigen Schüppchen tragen auf dem Rücken ein stumpfes Horn; die Kelchröhre ist kreiselförmig, zehnrippig und zwischen den Rippen runzelig, die Zipfel seines Saumes sind rundlich und kammartig-gewimpert; die Staubfadenrudimente haben eine keulenförmige, verkehrt-eiförmige Gestalt; die staubbeuteltragenden Staubgefäße stehen in zwei Reihen; der Griffel ist eingeschlossen und pfriemlich, die Narbe punktförmig; der Fruchtknoten etwa zehneiig.

11) Gen. macrostegia *Turczaninow.* Die Pflanze ist glatt, ästig oder einfach; die gegenständigen, sitzenden, breit-linealischen, stumpfen, punktirten Blätter besitzen einen knorpeligen, gekerbten Rand; das endständige, sitzende nickende Köpfchen ist von gefärbten, die Blüthen um das Dreifache überragenden Blättern eingehüllt; die einzelnen Blüthen sind von zwei Schuppen eingeschlossen; die Kelchröhre ist am Grunde 10-, an der Spitze 20rippig, zwischen den Rippen eckig, ihr Saum ist stumpf und klein; die schneeweißen Kronblätter tragen auf der Rückenseite am Grunde eine gleichfarbige angewachsene Platte. — Die allgemeine Hülle besteht aus vier bis fünf verkehrteiförmigen, stumpfen, ungleich langen Schuppen von mehr oder weniger stark hervortretender Farbe; die besondere Hülle besteht aus zwei am Grunde rosenrothen, an der Spitze schwarz-purpurrothen, gekielten, spitzen, die Blüthe einschließenden und mit ihr gleichlangen Schuppen. Die sehr kleinen Kelchzipfel haben eine milchweiße Farbe; die Staubgefäße sind wie bei Gen. citriodora. In dem Fruchtknoten ist bisher stets nur ein Eichen beobachtet. Der abgestutzte Samen füllt die Höhlung vollkommen aus; die Samenhaut ist krustig, die Keimblätter sind dick und aufrecht; das kleine Würzelchen ist dem Nabel zugewandt.

12) Gen. oederioides *Turczaninow.* Die Pflanze ist glatt und ästig; die gegenüberstehenden, in vier Reihen an den Ästen stehenden Blätter sind linealisch, fast dreikantig, ziemlich spitz und punktirt; das endständige, sitzende nickende Köpfchen ist von Schuppen und einer in mehren Reihen über einander liegenden Hülle bedeckt; die Blüthen sind fast sitzend; die Kelchröhre ist gerippt und runzelig;

die Staubgefäße sind frei; der Griffel ist eingeschlossen, dick, glatt, an der Spitze sprengwedelig-bärtig; die Narbe ist spitz. (*Garcke.*)

GENEVA (auch Ceneva und Cenava genannt), nach Cäsar (Bell. Gall. I, 6) die letzte Stadt der Allobroger und die nächste an den Grenzen der Helvetii, von wo aus eine Brücke zum Gebiete der Helvetii führte (ex eo oppido pons ad Helvetios pertinet; *Caes.* l. c.). Diese Stadt lag nämlich da, wo der Rhodanus aus dem lacus Lemanus hervorströmt. Vergl. *Cellarius*, Orb. ant. Vol. I. p. 251. Die Stadt lag also noch im Gebiete der Allobroger und erst jenseit der Brücke, welche von dieser Stadt aus über den Rhodanus führte, begann das Land der Helvetier. Sie lag an der Hauptstraße, welche aus Italien über die penninischen Alpen führte, wie Mannert (Bd. II. S. 222. 2. Ausg.) aus Cäsar (Bell. Gall. I, 8) gefolgert hat. Sie ist auch Augusta Allobrogum genannt worden und es kommen in der spätern Zeit auch noch die Namen Genava, Janoba, Janua und Cebanum vor. Cenava nennt sie das Itinerarium Antonini p. 347 (ed. *Wesseling.* p. 167. ed. *Pinder.*). Vergl. *Ptolem.* II, 10. Die Tabula Peuting. (Tab. II. A. Gennava. Mannert a. a. O. Sickler I. S. 84. Strabon (IV, 6. p. 204. *Cas.*) erwähnt wol die Allobroger und die *Πελαμένα λίμνη, δι' ἧς ὁ Ῥοδανὸς φέρεται*, aber nirgends eine Stadt Geneva. So nennt Livius (XXI, 31) die Allobroger als einen gallischen Stamm, welcher zur Zeit des Hannibal keinem andern an Macht nachstand; auch gedenkt er des Rhodanus, aber nicht der Stadt Geneva. Im französischen Genève hat sich der alte Name erhalten, während im Teutschen daraus Genf geworden ist*). (*Krause.*)

GENEVA, eine reizend gelegene Stadt am Nordende des Senecasee's in dem Staate New-York der vereinigten Staaten Nordamerika's mit 5000 Einwohnern und höhern Lehranstalten (Genevacollegium). (*H. E. Hössler.*)

GENEVIÈVE, St. 1) Canton im Staate Missouri der vereinigten Staaten Nordamerika's. Die Bleiwerke am Mississippi und Missouri liefern jährlich an 100,000 Centner Blei. 2) Stadt gleiches Namens in diesem Canton am Mississippi mit Niederlagen für das in den Bleiwerken gewonnene Blei. Über 2000 Einwohner. (*H. E. Hössler.*)

GENEVOIS, Provinz des Herzogthums Savoyen, südlich vom Canton Genf, auf der linken Seite der Rhone, durch welche es von Frankreich getrennt wird, hat den Titel eines Herzogthums und zählt auf einem Flächenraume von 31 □Meilen 80,000 Einwohner in drei Städten und 150 Flecken und Dörfern. Das theils bergige, theils ebene Land erzeugt Wein und Früchte. Unter den Gewässern sind die Flüsse Susses und Fier und der See Annecy bemerkenswerth. Die Hauptstadt Annecy liegt 1400′ über dem Meere, unter 23° 44′ Länge und 45° 53′ nördl. Breite am Nordende des Annecysee's, hat 6000 Einwohner, eine große Glashütte, eine über 400 Menschen beschäftigende Baumwollenspinnerei, sechs Kirchen und vier Klöster. In der Hauptkirche befindet sich die Gruft der Herzoge von Genevois und in der Marienkirche die Reliquien des heiligen Franz von Sales.

Genevois, welches seinen Namen von der Stadt Genf hat, war eine Grafschaft. Schon vor dem J. 1000 wird Albert als ein Graf von Genevois genannt und im J. 1001 stiftete seine Gemahlin Eldegard die Kirche von Versoi in dem Gebiete von Ger. Ihre Nachkommen besaßen die Grafschaft erblich bis gegen das Ende des 14. Jahrh. Im J. 1313 leistete Wilhelm III., Graf von Genevois, dem Bischofe von Genf, Peter von Faucigny, die Huldigung wegen Genevois und besonders wegen des Gebietes von Terni bei Genf, von Balleyson, Remilly, Montfalcon, Echelles, der Zubehörden von Châtillon und der Besitzungen an der Rhone und Arve. Der Sohn Wilhelm's III., Amadeus III., hatte vier Söhne, die ohne Nachkommen starben. Der letzte derselben, Robert, war Cardinal und wurde unter dem Namen Clemens VII. gegen Urban VI. zum Papst gewählt. Er starb 1394 in Avignon. Seine älteste Schwester Marie, Gemahlin Humbert's, Herrn von Villars und Thoire, wurde Gräfin von Genevois. Von ihr erbte die Grafschaft ihr Sohn Humbert. Dieser starb 1400 ohne männliche Erben und vermachte das Land in seinem Testamente dem Bruder seines Vaters, Otto von Villars. Nachdem Otto ein Jahr im Besitz der Grafschaft war, verglich er sich mit Amadeus VIII., Grafen von Savoyen, welcher Ansprüche darauf machte, weil Wilhelm III., Graf von Genevois, von dem Humbert's Gemahlin abstammte, sich von seinem Enkel Ebal dieser Grafschaft angemaßt hatte. Dieser begab sich, von seinem Vetter vertrieben, nach England und setzte den damals dort anwesenden Peter von Savoyen zu seinem Erben ein. Trotz dem machte Humbert's Tochter, Blanca, Anspruch auf die Regierung, stellte sich im J. 1402 durch einen Procurator vor Wilhelm von Lornai, Bischof zu Genf, um ihn um die Investitur des Gebietes von Remilly zu bitten, worin damals fast das ganze Gebiet von Genevois bestand, da das Übrige durch Theilung weggekommen war. Sie wurde mit der Erklärung abgewiesen, daß diese Länder der Kirche heimgefallen wären und daß Amadeus von Savoyen, der den Titel eines Grafen von Genevois angenommen, bereits um die Investitur nachgesucht und die Huldigung zugesagt hätte. Und in der That leistete Amadeus im J. 1404 in der Kirche St. Petri zu Genf dem Bischof und der Kirche zu Genf die Huldigung. Einige Jahre nachher wurde Amadeus vom Kaiser Sigismund zum Herzog ernannt. Seine Nachfolger entzogen sich nicht nur der Verbindlichkeit, den Bischöfen von Genf zu huldigen, sondern wollten sich dieselben, nebst der Kirche zu Genf unterwürfig machen, was ihnen jedoch nicht gelang. Der Herzog Karl von Savoyen gab Genevois seinem Bruder Philipp als Apanage und dieser Prinz führte in Frankreich den Titel eines Herzogs von Nemours. Er starb

*) Vergl. auch den Art. Genf im A.

1533. Sein Sohn Jacob folgte ihm und behielt Genevois, obgleich sein Vetter, der Herzog Karl, von Franz I. aus seinen Ländern verjagt worden war. Die zwei letzten Herzoge von Nemours, die den Titel Grafen von Genevois führten, waren Karl Amadeus, welcher 1652 in Paris umgebracht wurde und sein Bruder, der 1659 ohne Erben starb. Nach seinem Tode wurde Genevois wieder mit Savoyen vereinigt. (*H. E. Hössler.*)

GENEZARETH ist der um Christi Zeit gebräuchliche Name des vom Jordanflusse durchströmten, auf der Grenze von Galiläa und Gaulonitis gelegenen Sees, an dessen Ufern und auf welchem nach den Erzählungen der Evangelisten Jesus häufig mit seinen Jüngern weilte und wunderbare Thaten verrichtete. Auf ihm stillte derselbe den Sturm, auf ihm wandelte er, auf ihm fanden die wunderbaren Fischzüge statt. Im alten Testamente wird der See an den Stellen 4 Mos. 34, 11; Jos. 12, 3; 13, 27 gleich der an seinen Ufern, im Stamme Naphtali gelegenen Stadt Kinnereth See Kinnereth genannt, welcher Name, soviel als Kinnor-Harfe von der Form entweder der Stadt oder des Sees hergenommen war. In späterer Zeit kam dafür der aramäisch gefärbte Name See Ginôsar (auch Genesar und Ginnosar) auf, wie er sich bereits in der chaldäischen Übersetzung der betreffenden Stellen vorfindet. Daran schließt sich die 1 Makkab. 11, 67 gebrauchte Bezeichnung *ὕδωρ Γεννησάρ*, sowie das *Γεννησὰρ λίμνη* bei dem jüdischen Schriftsteller Josephus, ferner das bei demselben, bei Strabon und Ptolemäus vorkommende *Γεννησαρῖτις λίμνη*, endlich das bei den neutestamentlichen Schriftstellern gebräuchliche *λίμνη Γεννησαρέτ*; Plinius (5, 15) hat den Namen Genesara. Ursprung und Bedeutung dieses spätern Namens sind nicht ganz deutlich, nur soviel dürfte feststehen, daß der See seinen Namen von der umliegenden Gegend an seinem nordwestlichen Ufer erhalten hat, welche gleichfalls Gennêsar (jetzt al-Ghuwair, d. h. das kleine Ghor) hieß. Ob die von den Rabbinen angenommene Ableitung des Namens Gennêsar von Ganê Sarim oder Gannoth Sarim = Fürstengärten (nach anderer Auffassung = Gärten des Reichthums), weil die jüdischen Magnaten in jener fruchtbaren und schönen Gegend viele Gärten besessen hätten, richtiger sei als die von Burtorf und andern Gelehrten vorgetragene Ansicht, daß Gennesar durch mancherlei Corruption aus Kinnereth entstanden sei, läßt sich mit Sicherheit nicht bestimmen. Der See führt auch im neuen Testamente, bei den Syrern und spätern Juden von der an seinem südwestlichen Ufer gelegenen, durch Herodes Antipas bekannt gewordenen Stadt Tiberias den Namen See von Tiberias, wovon das im Munde der heutigen Araber gebräuchliche Bachr Tabarijja die arabische Übersetzung ist. Tiberias wird übrigens von ältern und neuern Gelehrten, wenngleich ohne beweisende Gründe für identisch mit Kinnereth gehalten. Endlich heißt der See im neuen Testament auch noch das Meer von Galiläa, welche Provinz er östlich begrenzte. — Das Becken des Sees hat die Form eines Ovals, dessen Länge am westlichen, einen Bogen bildenden Ufer gemessen nach Robinson 14½ englische (ungefähr drei teutsche) Meilen und dessen größte Breite, Medschdel gegenüber, ungefähr die Hälfte davon beträgt. Mit dieser Berechnung Robinson's stimmen die Angaben des jüdischen Schriftstellers Josephus (Jüdischer Krieg III, 10, 7) nahe zusammen. Von manchen Reisenden ist die Lage des Sees als eine überaus reizende und herrliche gepriesen worden. Diese Schilderungen haben aber wol mehr in den mitgebrachten Erinnerungen an die durch den Stifter der christlichen Religion geheiligte Stätte ihren Ursprung gehabt, als in der unmittelbaren Anschauung. Der oben genannte Reisende sagt darüber Folgendes: „Was mich anbetrifft, so muß ich gestehen, es lag, so lange wir dem See nahe waren, das Anziehende mehr in diesen Ideenverbindungen, als in dem Landschaftlichen selbst. Der See bietet allerdings eine schöne, klare Wasserfläche in einem tiefen, niedrig liegenden Becken dar, von welchem aus die Ufer im Allgemeinen ringsum steil und ununterbrochen emporsteigen, außer wo sie hier und da von einer Schlucht oder einem tiefen Wady durchschnitten werden. Aber die Berge sind abgerundet und nichts weniger als kühn ansteigend und das Malerische in ihrer Form ist sehr gering; keine Sträucher oder Wälder erblickt man darauf und selbst das Grün des Grases und der Kräuter, welches ihnen in einer frühern Zeit des Jahres einen reizenden Anblick verleihen mochte, war bereits verschwunden; wir fanden sie jetzt nur nackt und traurig. Wer sich hier nach der Pracht der Schweizerseen oder der sanftern Schönheit derer in England und den vereinigten Staaten umsieht, wird sich getäuscht finden. Meine Erwartungen waren nicht der Art; jedoch hatte ich mir nach dem romantischen Charakter der Landschaft um das todte Meer und in andern Theilen Palästina's allerdings etwas Frappanteres versprochen. Einen eigenthümlichen Eindruck machte auf uns ein kleines auf dem Wasser treibendes Boot mit einem weißen Segel, das einzige, wie wir später fanden, auf dem ganzen See." Ein starker Contrast zu diesem einen Boote wird durch die Nachricht des Josephus von dem Seegefechte auf diesem See während des jüdischen Krieges hervorgerufen, in welchem die Juden eine gänzliche Niederlage erlitten und mehre Tausend von ihnen erschlagen wurden. Merkwürdig ist die Lage des Sees unter dem Meeresspiegel des Mittelmeers, welche Eigenschaft derselbe mit dem todten und kaspischen Meere theilt. Durch trigonometrische Messungen des Lieut. Symonds sind die früher zu hoch gegriffenen Angaben darüber für den See Genezareth auf 84 Fuß reducirt. Die Hauptgebirgsbildung längs dem See ist Kalkstein, jedoch finden sich um Tiberias schwarze Basaltsteine, welche nach dem Nordende des Sees noch häufiger und an einigen Stellen dicht über den Boden verbreitet sind. Dieser Umstand, sowie die heißen Quellen nahe bei Tiberias und zu Um Keis, südöstlich von dem See, die lauen Quellen längs dem westlichen Ufer, und die häufigen und heftigen Erdbeben lassen über die vulkanische Natur des Seebeckens und der Umgegend keinen Zweifel übrig. Die Annahme eines

eigenthümlich stürmischen Charakters bei dem See ist dagegen nicht gerechtfertigt, da die keineswegs innerhalb des Beckens zahlreicher als in der Gegend rings umher vorkommenden Windstöße und Stürme im Winter aus der inmitten von höhern Landstrichen tief eingeschlossenen Lage des Sees leicht erklärbar sind. Am südlichen Theile des Sees und längs seiner östlichen Küste kann man die steile, aber nicht jähe Bergmauer 800 oder 1000 Fuß hoch über dem Wasser schätzen. Im Osten breiten sich die Berge in das hohe, unebene Tafelland von Dschaulân (Gaulonitis) aus und im Westen in die große Ebene nördlich vom Tabor und erheben sich in der That nicht viel über diese hohen Ebenen. Längs dem nordwestlichen Theile des Sees, jenseit von Medschdel, werden die Anhöhen niedriger und die Gegend hinter ihnen wird unebener, sie steigen allmälig vom Ufer in die Höhe und sind Anfangs nicht mehr als 300 bis 500 Fuß hoch. Das Wasser des Sees ist klar und angenehm für den Geschmack, nur an den seichten Stellen am Ufer wollen einige Reisende einen schwachen Salzgeschmack bemerkt haben, der von den reichlichen, salzigen Quellen, welche hineinfließen, herrühren mag. Der See ist sehr fischreich und es finden sich in demselben einige von denselben Fischgattungen, wie im Nil, nämlich Silurus, Mugil und eine Art Brassen; der Fischfang, welcher von der Regierung verpachtet ist, wird indessen nur von dem Ufer aus betrieben und ist deshalb nicht bedeutend. Die Producte des Pflanzenreichs um Tiberias sind nicht unähnlich denen nahe bei Jericho; aber Gewächse eines mehr südlichen Klima's sind hier weniger vorherrschend. Es finden sich vereinzelte Palmbäume, der dornige Nebkbaum (Rhamnus nabeca oder Zizyphus lotus), Oleander und Indigo in nicht zu großer Menge; die gewöhnlichen Producte der Felder sind Weizen, Gerste, Hirse, Tabak, Melonen, Weintrauben und einige Gemüse. Die längs den Ufern des Sees Tiberias gezogenen Melonen sollen von der schönsten Qualität sein und in Akka und Damaskus, wo diese Frucht beinahe einen Monat später reift, sehr gesucht werden. (*Haarbrücker.*)

Ende des siebenundfunfzigsten Theiles der ersten Section.

Notentafel Nr. 1 zum Artikel **Generalbaß**, Seite 408.

Ausweichungen von dem Dreiklange C dur zu mehren anderen Dur- und Molldreiklängen, oder auch deren Versetzungen führend.

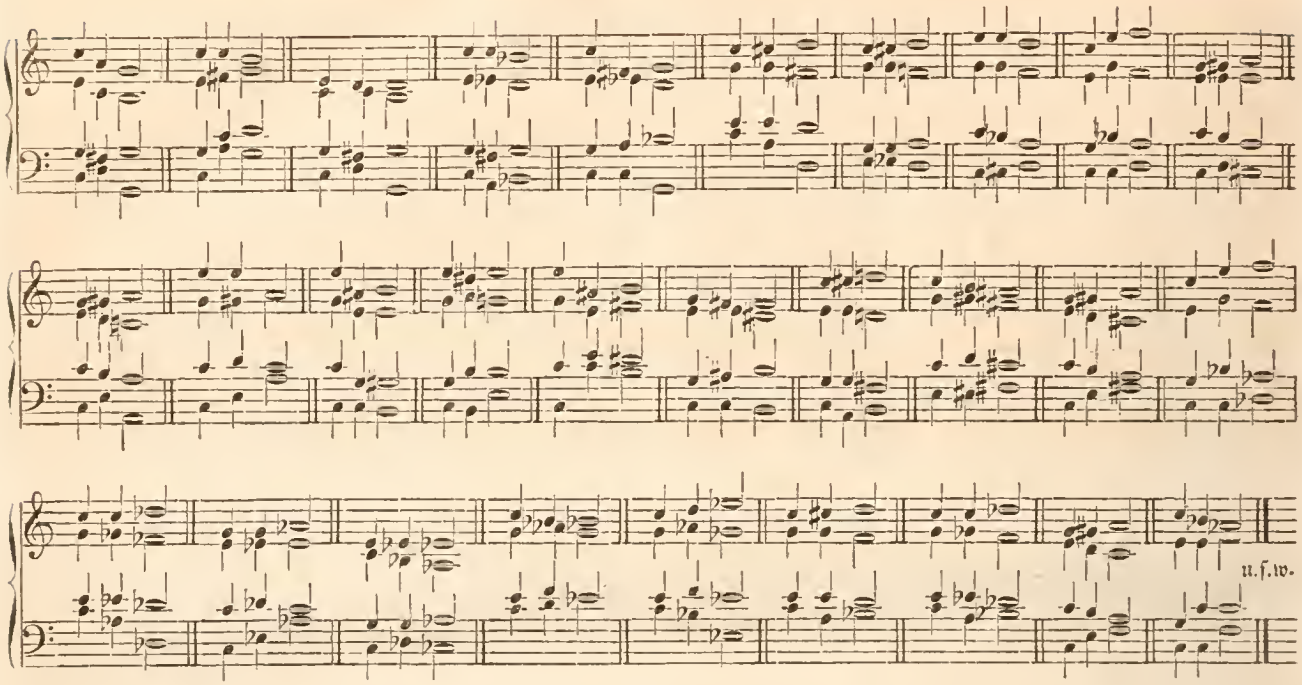

Notentafel Nr. 2 zum Artikel **Generalbaß**, Seite 408.

Ausweichungen von dem Dominant-Septimenaccord in C dur nach verschiedenen Dreiklängen, oder auch deren Versetzungen führend.

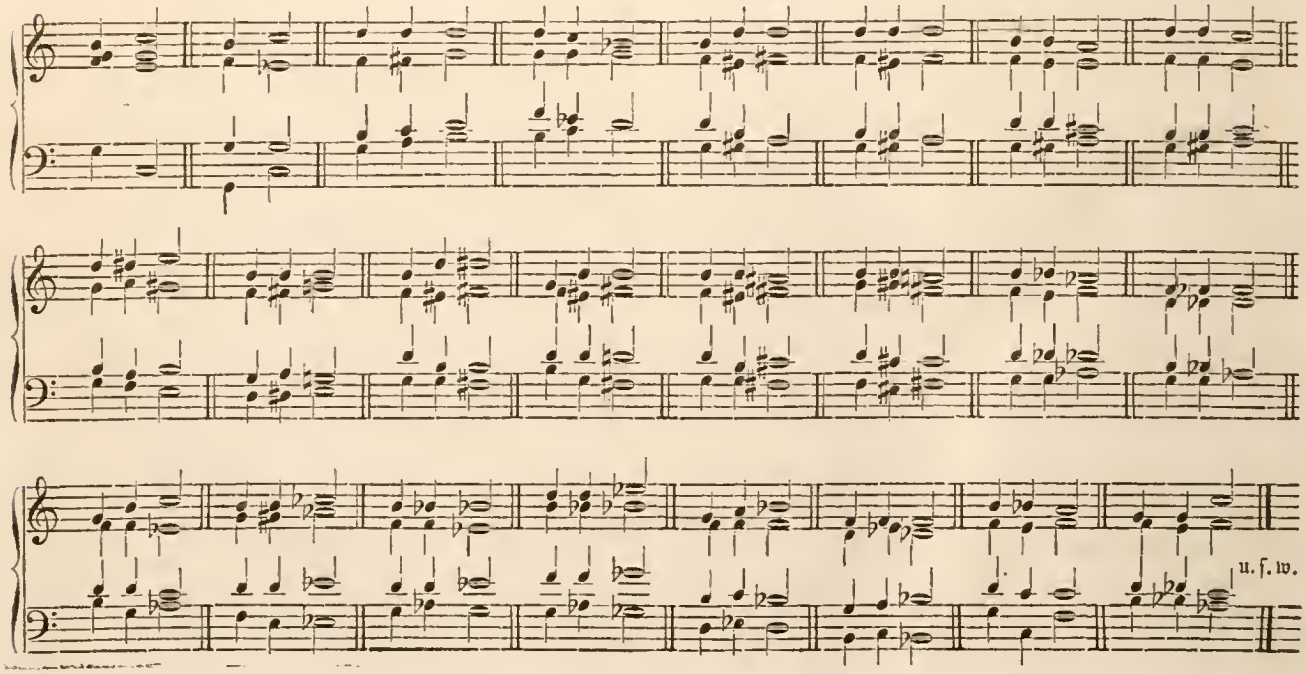

Notentafel Nr. 3 zum Artikel **Generalbaß**, Seite 408.

Ausweichungen von dem verminderten Septimenaccord cis, e, g, b zu verschiedenen Tonarten führend.

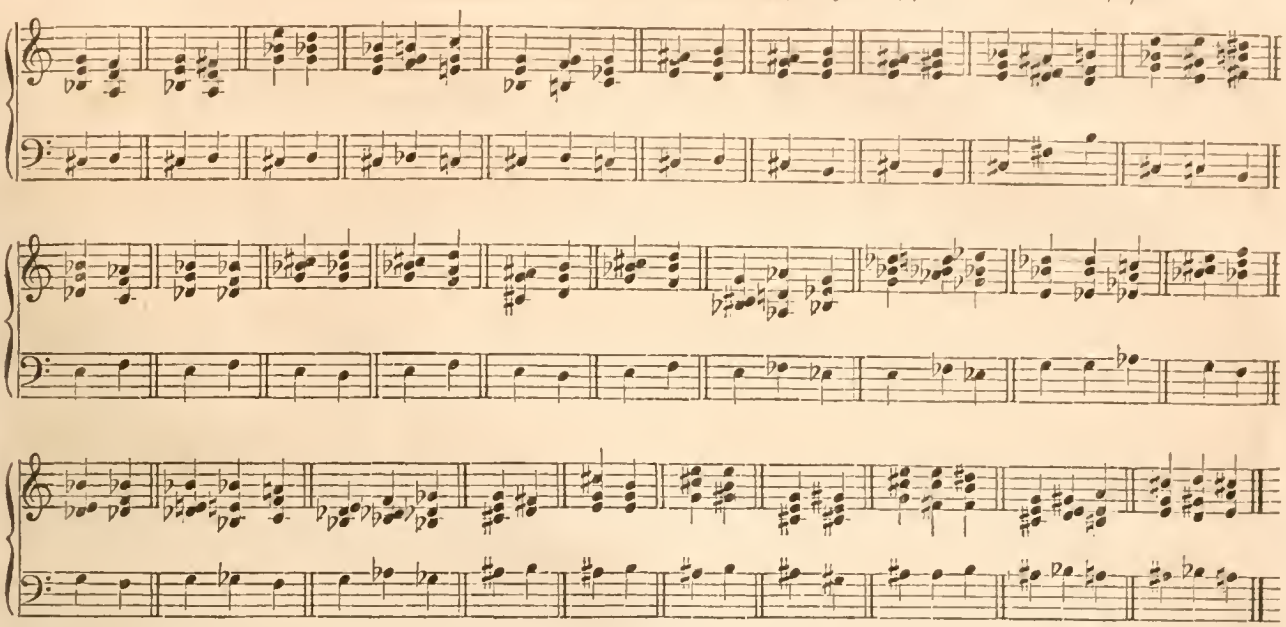

Notentafel Nr. 4 zum Artikel **Generalbaß**, Seite 415.

Modulationstabelle.

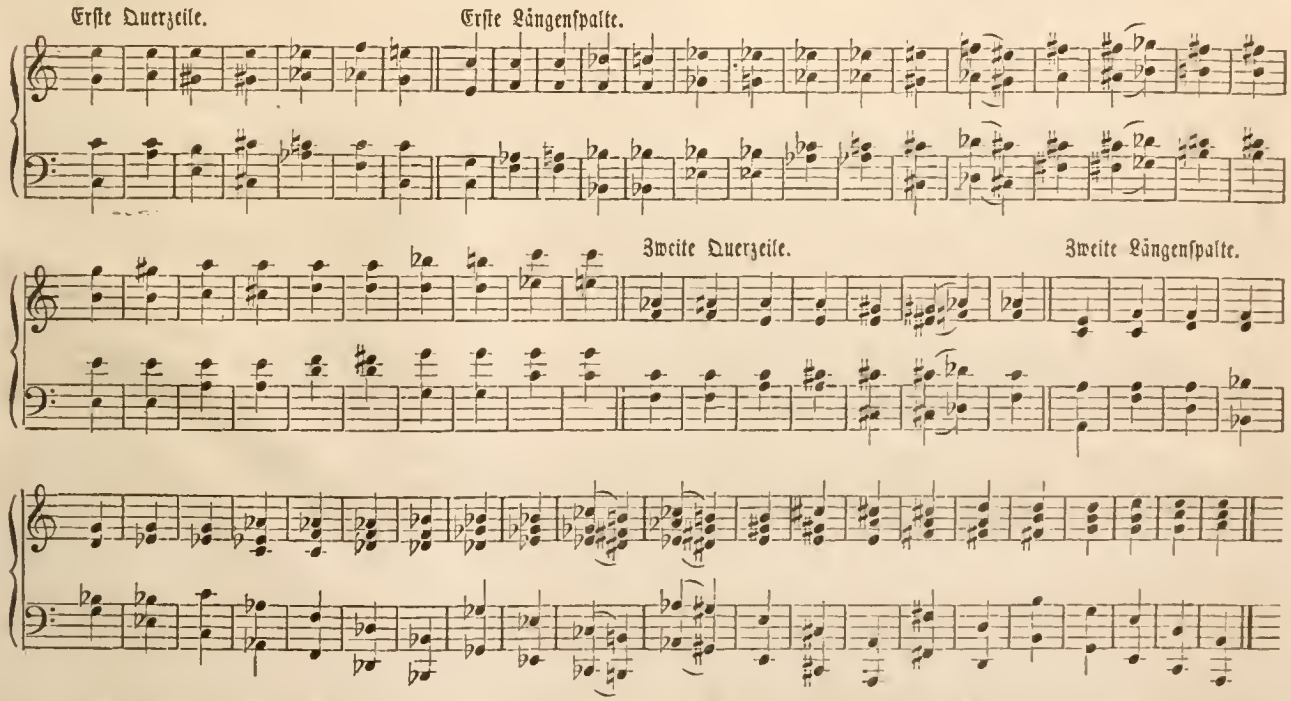

Es bedarf wol keiner Erwähnung, daß man nicht etwa eine Reihenfolge der vorstehenden Accorde nach einander folgen lassen wird, ohne sich bei einzelnen derselben in der Tonart, der sie angehören, einige Zeit zu verweilen, da es sich hier nur darum handelt, die Übergänge von jeder beliebigen Tonart zur andern beliebigen auf kürzestem Wege zu gewinnen, ohne übrigens den gewöhnlichen Gesetzen der Modulation entgegen zu treten.

Notentafel Nr. 5 zum Artikel **Generalbaß**, Seite 415.

Erste Umgestaltung der Modulationstabelle.

Sechste Querzeile. Dritte Längenspalte.

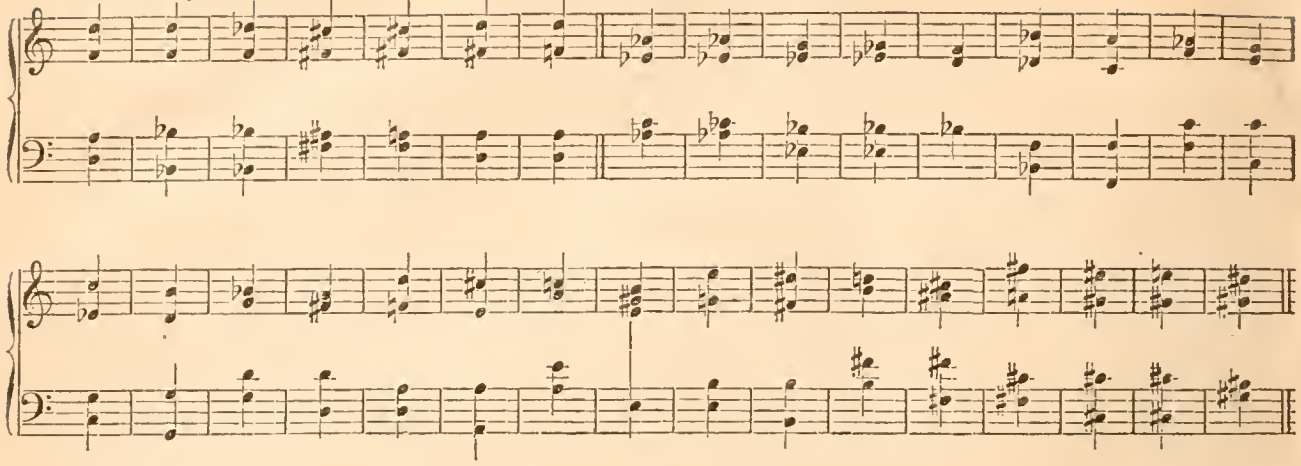

Siebente Querzeile. Vierte Längenspalte.

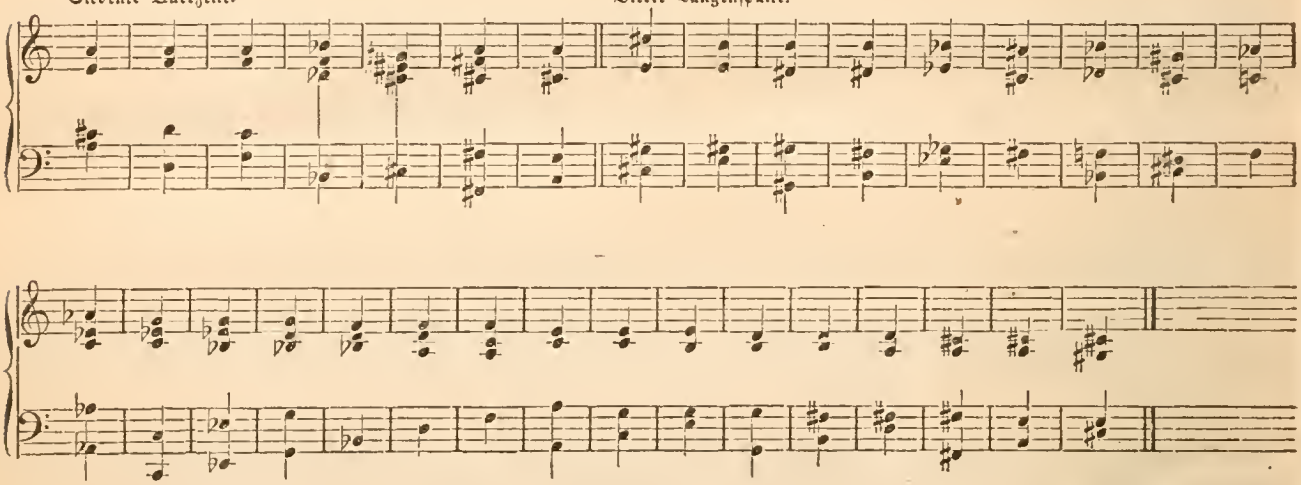

Ebenso wie wir hier auf den Notentafeln 4 und 5 einige Querzeilen und einige Längenspalten der Modulationstabelle für sich in Noten dargestellt haben, kann man auch nach Belieben aus jeder Querzeile am beliebigen Orte in ein Fach der Spalten übergehen und umgekehrt aus den Spaltefächern an jedem beliebigen Orte in eine beliebige Querzeile, je nachdem man auf näherem oder kürzerem Wege die Tonart sucht, in die man übergehen will.

NB. Hier ist noch zu erinnern (was wir Seite 415 unter den Modulationstabellen zu bemerken vergessen hatten), daß durch die großen Buchstaben jedes Mal Dur, durch die kleinen Buchstaben aber moll angedeutet wird, als z. B.: C bezeichnet C dur, A bezeichnet A dur, c bezeichnet c moll, a bezeichnet a moll u. s. w.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

AE
27
E7
Sect.1
Bd.56-
57

Ersch, Johann Samuel
Allgemeine Encyclopä-
die der Wissenschaften
und Künste

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

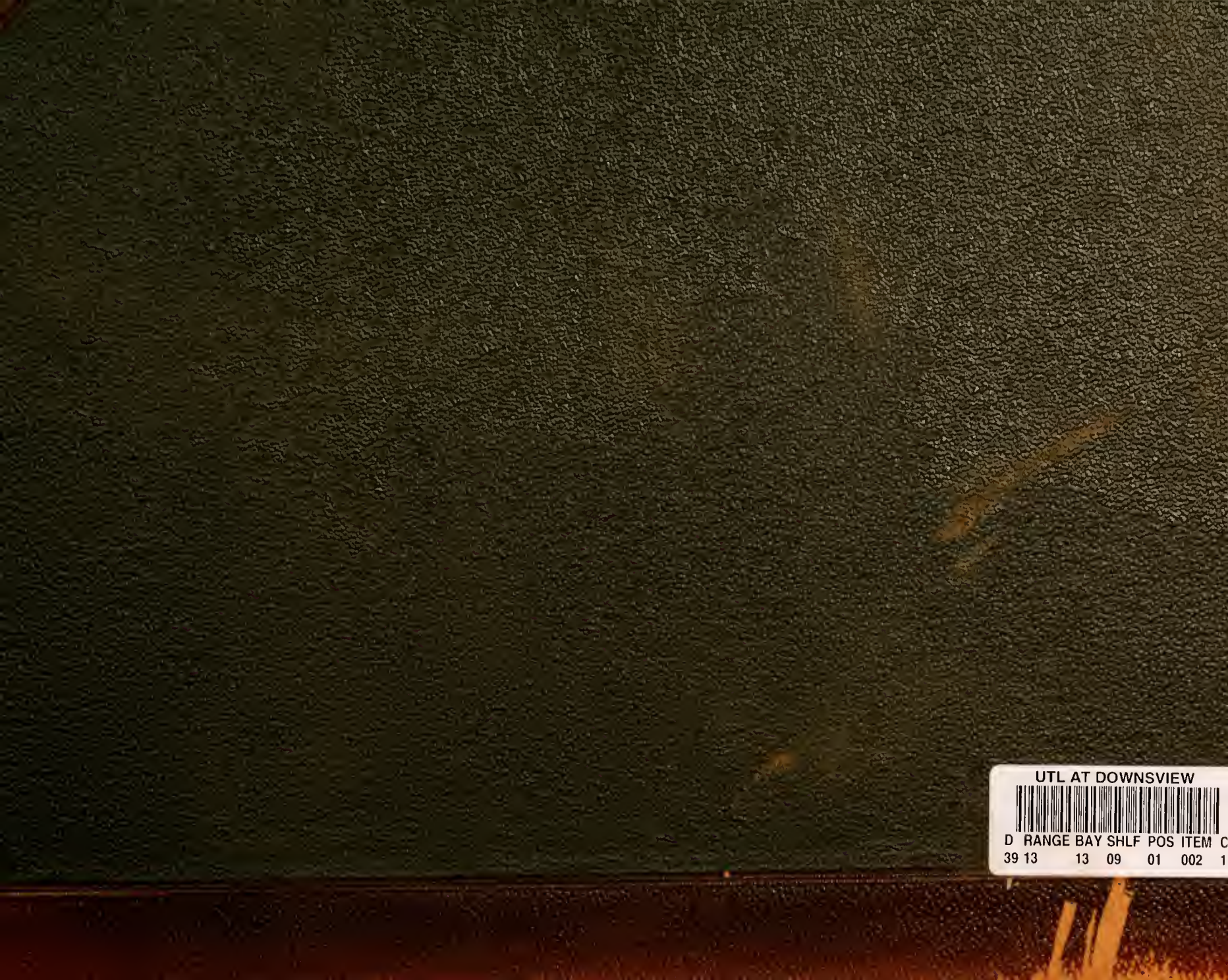

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 13 13 09 01 002 1